GUSTAV E. STECHERT
766 Broadway
NEW-YORK.

UNIVERSITY OF ILLINOIS
LIBRARY

Class 332.4 Book N663m2 Volume

Ja 09-20M

ECONOMICS
DEPARTMENT

Estimate of Values of Foreign Coins.

Country.	Monetary Unit.	Standard.	Value in U. S. Money.	Standard Coin.
Austria	Florin	Silver	.40,6	
Belgium	Franc	Gold and silver	.19,3	5, 10, and 20 francs.
Bolivia	Boliviano	Silver	.82,3	Boliviano.
Brazil	Milreis of 1000 reis	Gold	.54,6	
British Possessions in N. A.	Dollar	Gold	$1.00	
Chili	Peso	Gold and silver	.91,2	Condor, doubloon, and escudo.
Cuba	Peso	Gold and silver	.93,2	$\frac{1}{16}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, and 1 doubloon.
Denmark	Crown	Gold	.26,8	10 and 20 crowns.
Ecuador	Peso	Silver	.82,3	Peso.
Egypt	Piaster	Gold	.04,9	5, 10, 25, 50, and 100 piasters.
France	Franc	Gold and silver	.19,3	5, 10, and 20 francs.
Great Britain	Pound sterling	Gold	4.86,6½	½ sovereign and sovereign.
Greece	Drachma	Gold and silver	.19,3	5, 10, 20, 50, and 100 drachmas.
German Empire	Mark	Gold	.23,8	5, 10, and 20 marks.
Hayti	Gourde	Gold and silver	.96,5	1, 2, 5, and 10 gourdes.
India	Rupee of 16 annas	Silver	.39	
Italy	Lira	Gold and silver	.19,3	5, 10, 20, 50, and 100 lire.
Japan	Yen	Silver	.88,7	1, 2, 5, 10, and 20 yen, gold, and silver yen.
Liberia	Dollar	Gold	1.00	
Mexico	Dollar	Silver	.89,4	Peso or dollar, 5, 10, 25, and 50 centavo.
Netherlands	Florin	Gold and silver	.40,2	
Norway	Crown	Gold	.26,8	10 and 20 crowns.
Peru	Sol	Silver	.82,3	Sol.
Portugal	Milreis of 1000 reis	Gold	1.08	2, 5, and 10 milreis.
Russia	Rouble of 100 copecks	Silver	.65,8	¼, ½, and 1 rouble.
Sandwich Islands	Dollar	Gold	1.00	
Spain	Peseta of 100 centimes	Gold and silver	.19,3	5, 10, 20, 50, and 100 pesetas.
Sweden	Crown	Gold	.26,8	10 and 20 crowns.
Switzerland	Franc	Gold and silver	.19,3	5, 10, and 20 francs.
Tripoli	Mahbub of 20 piasters	Silver	.74,3	
Turkey	Piaster	Gold	.04,4	25, 50, 100, 250, and 500 piasters.
United States of Colombia	Peso	Silver	.82,3	Peso.
Venezuela	Bolivar	Gold and silver	.19,3	5, 10, 20, 50, and 100 Bolivar.

VALUE OF MONEY.

REPORT OF THE TREASURY DEPARTMENT SHOWING THE COMPARATIVE VALUE OF THE COINS OF ALL OTHER NATIONS AND THE UNITED STATES.

WASHINGTON, Jan. 5, 1878.

The following circular has been sent to the parties concerned by Secretary Sherman:—

TREASURY DEPARTMENT,
WASHINGTON, Jan. 1, 1878.

The first section of the act of March 3, 1873, Statutes at Large, volume 17, page 602, reproduced in section 3,564 of the Revised Statutes, provides "that the value of foreign coin, as expressed in the money of account of the United States, shall be that of the pure metal of such coin of standard value," and that "the values of the standard coins in circulation of the various nations of the world shall be estimated annually by the Director of the Mint, and be proclaimed on the first day of January by the Secretary of the Treasury."

The estimate of values contained in the following table has been made by the Director of the Mint, and is hereby proclaimed in compliance with the above stated provisions of law:—

Country.	*Monetary Unit.*	*Standard.*	*Value in United States Money.*
Austria	Florin	Silver	.45.3
Belgium	Franc	Gold and silver	.19.3
Bolivia	Dollar	Gold and silver	.96.5
Brazil	Mil. of 1,000 reis.	Gold	.54.5
British Possessions, North America	Dollar	Gold	$1.00
Bogota	Peso	Gold	.96 5
Cen. America.	Dollar	Silver	.91.8
Chili	Peso	Gold	.91.2
Denmark	Crown	Gold	.26.8
Ecuador	Dollar	Silver	.91.8
Egypt	Pound of 100 piastres	Gold	4.97.4
France	Franc	Gold and silver	.19.3
Great Britain.	Pound sterling	Gold	4.86.6½
Greece	Drachma	Gold and silver	.19.3
German Emp'e	Mark	Gold	.23 8
Japan	Yen	Gold.	.99.7
India	Rupee of 16 annas	Silver.	.43.6
Italy	Lira.	Gold and silver.	.19.3
Liberia	Dollar.	Gold.	1.00.
Mexico	Dollar.	Silver.	.99.8
Netherlands	Florin.	Gold and silver.	.38.5
Norway	Crown.	Gold.	.26.8
Peru	Dollar.	Silver.	.91.8
Portugal	Milr. of 1,000 reis.	Gold.	1.08.
Russia	Rou. of 1,000 cop.	Silver.	.73.4
Sandwich Isl.	Dollar.	Gold.	1.00
Spain	Peseta of 1,000 c.	Gold and silver.	.19.3
Sweden	Crown.	Gold.	.26.8
Switzerland	Franc.	Gold and silver.	.19.3
Tripoli	Mahbub of 20 pias.	Silver.	.82.9
Tunis	Pias. of 16 caroubs	Silver.	.11.8
Turkey	Piaster.	Gold.	.04.3
U. S. of Colum.	Peso.	Silver.	.91.8

The above rates will be taken in estimating the values of all foreign merchandise made out in any of said currencies imported on or after January 1, 1878.

I am, very respectfully,

JOHN SHERMAN, Secretary of the Treasury.

Münz-, Maass- und Gewichtsbuch.

Münz-, Maass- und Gewichtsbuch

Das

Geld-, Maass- und Gewichtswesen,

die Wechsel- und Geldkurse, das Wechselrecht und die Usanzen.

Mit einem tabellarischen Anhange:

Uebersicht der Gold- und Silbermünzen nach Ausmünzungsverhältnissen und Werth.

Zweite Auflage, gänzlich neubearbeitet

von

Friedrich Noback.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1877.

332.4
N663m2

Herrn

Ernst Jordan

in Dresden

in aufrichtiger Verehrung

zugeeignet.

22 Je 03 2.00 1 V + supp. 2 Ap '10 r

140098

Vorwort.

Die achtzehn Jahre, welche seit dem Erscheinen der ersten Auflage des vorliegenden Werkes verflossen sind, haben auf dessen Gebiete so zahlreiche Neuerungen hervorgebracht, dass die gegenwärtige Auflage nicht eine vervollständigte Wiedergabe der frühern, sondern vielmehr eine vollständige Neubearbeitung ist. Die Materie, deren in neuerer Zeit so grosser Veränderlichkeit in der Vorrede zu jener Auflage gedacht wurde, ist seitdem immer mehr in Fluss gekommen, und von den grössern Staaten sind fast nur England, Frankreich, Russland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Britisch-Ostindien von dieser Strömung unberührt geblieben, obwohl auch bei ihnen manche Neugestaltungen eingetreten sind und Russland für die nächsten Jahre schon die Annahme des metrischen Systems für sein Maasswesen festgesetzt hat. In England hat eine neue Feststellung der Grundlagen zunächst des Gewichts durch Miller, dann des Raummaasses durch Clarke stattgefunden, wodurch die früher angenommene Basis einigermaassen alterirt worden ist. Unter diesen Umständen war die Bearbeitung der neuen Auflage recht mühsam und zeitraubend, und das wäre in noch weit höherm Maasse der Fall gewesen, wenn ich nicht seit dem Erscheinen der vorigen fort und fort mit der

Umgestaltung des Buches beschäftigt geblieben wäre; denn von vielen Bogen der frühern Auflage konnten nur wenige Zeilen unverändert wieder aufgenommen werden, von andern kaum eine einzige.

Die Erneuerung des deutschen Geld- und Maasswesens forderte an sich schon eine Neugestaltung des Münz-, Maass- und Gewichtsbuches, wenn dasselbe ein Auskunfts- und Hilfsbuch für das grosse am Verkehr betheiligte Publikum bleiben sollte. Die Einführung des neuen Maassystems und namentlich die Annahme der neuen Geldwährung in Deutschland erheischten aber durchgreifende Neuberechnungen und eine gänzliche Umrechnung der dem Buche angehängten Münztabellen. Was diese letztern betrifft, so ist eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende neue Form gewählt worden; die Angabe des Verhältnisses der einzelnen Münzstücke zum Pfunde und zur Mark fein Metall, welche für die Praxis keine taugliche, keine bequeme Grundlage mehr bildet, ist verlassen worden, und es ist neben der Angabe des Gewichts in Gramm und der Feinheit in Tausendtheilen diejenige des Feingewichts in Gramm als maassgebender Factor angenommen, der Werth aber in neuen deutschen Mark und bei den Silbermünzen zugleich in österreichischer Silberwährung berechnet. Die Angabe des Werthes in deutscher Währung ist bei den Goldmünzen sowohl, als bei den Silbermünzen in Gold-Mark erfolgt. Da die deutsche Silber-Mark nur den Charakter einer Scheidemünze hat, so konnte sie als Werthmesser der fremden Silbermünzen nicht dienen. Bei der Schätzung des Werthes dieser letztern ist die gesetzliche Relation festgehalten worden, in welche das deutsche Silberkurant, speciell der Thaler, bis zu seiner gänzlichen Einziehung gesetzlich zu der Gold-Mark gestellt worden ist (1 Thaler = 3 Mark); dabei ist aber die in den letzten Jahren eingetretene so bedeutende Preisermedrigung des Silbers gegenüber dem Golde wohl zu beachten, welche bei dem fast allseitig erfolgten Verlassen der Silbernorm in der Währung kaum je wieder einem dem alten Verhältnis sich sehr an-

nähernden Zustande Platz machen wird. Will man mithin den Werth einer Silbermünze als Waare in Goldvaluta ermitteln, so muss man den laufenden Silberpreis in Rechnung ziehen, für welchen bei seiner Veränderlichkeit eine dauernd brauchbare Zahl sich nicht geben lässt. Man wird dabei am zweckmässigsten verfahren, wenn man vom Preise des ungemünzten Silbers ausgeht und diesen auf das Feingewicht der betreffenden Münze bezieht. Nun wird aber ein Kurs des Silbers und der Silbermünzen in Deutschland kaum mehr notirt, und man hat sich daher an den Preis jenes Metalls an dem Platze seines Hauptumsatzes, London, zu halten. Will man z. B. den Werth eines nordamerikanischen Handels-Dollar (Trade Dollar) in deutscher Goldwährung möglichst annähernd ermitteln, so hat man folgenden allgemeinen Satz aufzustellen:

? deutsche Gold-Mark — 24,4940 Gramm fein Silber. (Seite 1037.)
(Seite 537.) 31,1035 — 1 engl. Troy-Unze fein Silber.
37 — 40 » » » britisches Münzsilber (Standard).
1 — (P) Pence Sterling. (Londoner Silberpreis.)
240 — 20,429455 deutsche Gold-Mark. (Seite 518.)
= (0,07247) P.

Ist nun der londoner Silberpreis (P) = 53, so ist das Resultat: 0,07247 × 53 = 3,8409 deutsche Gold-Mark oder 3 Mark 84 Pfennige. (Dieser Werth steht freilich von dem in den Tabellen S. 1037 auf Grund der weiter oben angegebenen Berechnungsweise [1 Thaler = 3 Mark] aufgeführten Werthe von 4,4089 deutschen Mark bedeutend ab, entsprechend dem gedachten Preisfall des Silbers. (Bei der Annahme 1 Thaler = 3 Mark liegt das Verhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu $15^1/_2$ zum Grunde.)

Die ältern deutschen „kölnischen“ Landesmarken sind, soweit sie maassgebend, bei der Berechnung der Münzen nach ihrer genauen Schwere angenommen worden.

Die allzu veränderlichen Theile des Inhalts der vorigen Auflage sind ausgeschieden worden. Es sind dies die Staatspapiere, die Obligationen- und Actienkurse und die Banken. Es darf deshalb auf das im Vorwort zur ersten Auflage Gesagte hingewiesen werden. Jene Materien würden gegenwärtig nicht nur bei einigermaassen zulänglicher Behandlung einen übermässigen Raum beanspruchen, sondern ihre Darstellung würde von bloss vorübergehender Bedeutung sein; jede Woche vermehrt das betreffende Material, bringt Veränderungen und entwerthet das vorher mitgetheilte. Diese Objecte müssen der periodischen Presse vorbehalten bleiben, und es ist dafür in genügender Weise gesorgt, in Deutschland namentlich durch die „Berliner Börsen-Zeitung“. Die einzelnen Hauptbörsenplätze haben in dieser Rücksicht ohnehin monographische Bearbeitungen erfahren, so in neuester Zeit London und Wien durch Ottomar Haupt, London ferner durch Fenn, Paris durch Courtois fils und Vitu, Frankfurt am Main durch Minoprio, Berlin durch Saling („Die Börsen-Papiere“, welches Werk sich zugleich über die sämmtlichen deutschen Banken und Actiengesellschaften verbreitet). Auch die nutzlose Nennung der zahllosen Actiengesellschaften, welche sich fast täglich vermehren, durfte füglich unterbleiben.

Wem bezüglich der Wechselgesetze der einzelnen Staaten eine ganz eingehende Orientirung wünschenswerth, dem bietet sich das Material in Dr. S. Borchardt's „Vollständige Sammlung der Wechsel- und Handelsgesetze aller Länder“, erste Abtheilung (Die Wechselgesetze. 2 Bde. [Bd. I. Deutsche Uebersetzung. Bd. II. Originaltext der ausländischen Gesetze.] Berlin 1871). Das wesentliche des in dem ebengenannten Buche noch nicht enthaltenen neuen belgischen Wechselgesetzes findet sich im vorliegenden Werke unter dem Artikel „Antwerpen“.

Den wärmsten Dank bringe ich den verehrten Männern und den Behörden, welche mich bezüglich einzelner Verhältnisse mit zuverlässigem Material bereitwillig unterstützt haben. Vor allem

schulde ich demselben dem Herrn Director Prof. Dr. Karl Karmarsch in Hannover und dem Herrn Prof. Dr. Karl von Littrow, Director der k. k. Sternwarte in Wien (unter dessen Beihilfe der Artikel „Wien“ hauptsächlich zu Stande gekommen ist); ferner insbesondere den Herren: Präsident Aloys ab-Yberg und Aloys ab-Yberg jun. in Schwyz; Generalconsul des Deutschen Reichs H. O. H. Leupold in Genua, Consul des Deutschen Reichs Wilhelm Fiers in Venedig, Generalconsul des Deutschen Reichs Redlich in Stockholm, herzogl. sachsen-koburgischen Ministerialvorstand Ministerialrath Rose in Koburg; Kassencontroleur Oskar Fleischhauer in Gotha; Bankkassirer Theodor Rüffer in Gotha; F. W. Schütt in Berlin; Lombard, Odier u. Comp. in Genf, Becker u. Comp. in Leipzig; L. Pfeiffer, Chef des Hauses Pfeiffer in Kassel; Consul Jakob Sömme in Stavanger; I. Brunner, Director der Bank in Glarus; Dr. Brentano, Rector emeritus der städtischen Handelsschule in München; Dr. W. Uhde, Director der öffentlichen Handels-Lehranstalt in Chemnitz; Karl Wolfrum, Director der höhern Handelsschule des Handelsvereins in Augsburg; G. Arras, Director der Handelsschule in Bautzen; sodann dem Directorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern zu Stettin, der Kaiserl. Bank-Commandite in Stralsund, den Handelskammern in Krefeld, Emden und Bozen.

Die schwierigen und sehr zeitraubenden Druckrevisionen sind mir durch die treue Beihilfe meines Sohnes, des Stud. jur. F. Noback, sehr wesentlich erleichtert worden. Ganz besonders muss ich ferner das unermüdete grosse Entgegenkommen der Verlagshandlung dankend anerkennen, welches dem Interesse der Sache und ihres Publikums unausgesetzt zugewandt gewesen ist.

Was während der dritthalb Jahre der Publication dieser Bogen neues auf dem Gebiete erwachsen, ist in den am Schlusse des Werkes angefügten Nachträgen mitgetheilt; mindestens sind alle erheblichen Aenderungen in diesem Anhang zu finden.

Wohl wissend, dass die Aufgabe dieser Arbeit in ihrer ganzen Bedeutung nur von den Seiten erkannt werden wird, auf denen eine genaue Kenntnis der grossen Schwierigkeiten und Hemmnisse obwaltet, wünsche und hoffe ich, dass das Werk in der Benutzung so fruchtbar sich erweisen möge, wie ich es erwarten darf.

Berlin, 9. September 1876.

Friedrich Noback.

Aachen,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks der preussischen Rheinprovinz. 78000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Deutschland* und *Berlin.*

Bis 1821 rechnete man im gewöhnlichen Verkehr nach Reichsthalern zu 54 Mark zu 6 Buschen in einer Währung, welche sich aus der zum Theil veränderlichen Werthung der umlaufenden gröbern Silbermünzen dahin bestimmte, dass der Reichsthaler 24 bis 25 Silbergroschen werth war.

Die silbernen Fünffrankenstücke Frankreichs, Belgiens, der Schweiz und Italiens laufen meist zu $1\frac{1}{3}$ Thaler um, der niederländische Gulden zu 17 Silbergroschen.

Kurse wie *Köln*, dessen Notirungen maassgebend sind.

Platzgebräuche.

Man verkauft *Weizen* für 234, *Roggen* für 225, Gerste für 200, *Hafer* für 160 Pfund. — *Tuch* verkaufen die Fabrikanten von *Rheinpreussen* und *Westfalen* auf Grund einer Uebereinkunft seit 1860 nur *auf längstens* 3 *Monate Credit* oder gegen baar mit $1\frac{1}{2}$ Proc. Disconto ($\frac{1}{2}$ Proc. für den Monat), in Lennep mit 2 Proc. Disconto; bei Verspätung der Zahlung werden $\frac{1}{2}$ Proc. monatliche Zinsen angerechnet. Die *Messposten* dagegen werden von Messe zu Messe creditirt, zahlbar in baar.

Markt. Die sogenannte *Messe* beginnt am 21. Mai und dauert 20 Tage.

Aarau,

Hauptstadt des schweizer Kantons Aargau, an der Aare. 5500 Einw.

Geld, s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 1. December 1851 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das eingelöste alte Geld war mit 1. Februar 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man im Kanton 1) nach *Schweizer Franken* zu 10 Batzen zu 10 Rappen (der Schweizer Franken auch wohl getheilt in 20 Sous zu 12 Deniers de Suisse), — 2) nach *Gulden* zu 15 Batzen zu 4 Kreuzern.

1 Gulden = $1\frac{1}{2}$ Schweizer Franken = 15 Batzen = 30 Sous = 60 Kreuzer = 150 Rappen = 240 Pfennige = 360 Deniers.

Der *Werth* des *Guldens* war durchschnittlich dem des *süddeutschen* Guldens (des $24\frac{1}{2}$- und des $52\frac{1}{2}$-Guldenfusses) gleich anzunehmen (vgl. *München*), = $\frac{4}{7}$ norddeutsche Thaler = $1\frac{19}{21}$ oder 1,(904761) ... Mark neue deutsche Reichs-Silbermünze, — der des hiesigen *Schweizer Frankens* daher = 40 Kreuzer süddeutsche Währung = $11\frac{3}{7}$ Silbergroschen im 30-Thalerfusse = 1,(269841) ... neue deutsche Silber-Mark. — Ferner 7 dieser ältern Schweizer Franken = 10 französische (Silberkurant-) oder neue Franken, und dem entsprechend liefen die silbernen Fünffrankenstücke gewöhnlich zu 35 Batzen um.

Münzprägung, s. *Schweiz.*

Die vom Kanton *früher geprägten* silbernen Neuthaler (zu 4 Schweizer Franken oder 40 Batzen), halben Neuthaler, Viertel-Neuthaler oder einfachen Schweizer Franken, und Achtel-Neuthaler (Stücke zu 5 Batzen) s. in den *Münztabellen* unter *Schweiz*. Diese Stücke und die ehemalige Scheidemünze sind eingezogen und verschwunden.

Papiergeld. Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der hier im Jahre 1855 eröffneten *Aargauischen Bank*, einer Actien-Leihbank (auch Hypothekenbank), deren Kapital 2 Mill. Franken beträgt, wovon der Staat die Hälfte übernommen hat. Der Maximalbetrag der Noten ist 500000 Franken; dieselben dürfen nicht unter 20 Franken, nicht über 500 Franken lauten.

Wechsel- und Geldkurse. Man richtet sich nach denen von Basel und Zürich.

Wechselrecht. Der Kanton Aargau besitzt in dem Gesetz vom 12. Februar 1857 eine eigene Wechselordnung, welche dem unter dem Artikel „Schweiz" erwähnten, auf die deutsche Wechselordnung sich stützenden „Concordats-Entwurf" in dessen erster Fassung nachgebildet ist, aber mit wesentlichen Abkürzungen und durchgreifenden Aenderungen. Die Besonderheiten jener Wechselordnung sind die folgenden: Die Wechselfähigkeit ist von der Eintragung in das Ragionen- oder Firmenbuch abhängig (§. 5), wozu hier alle diejenigen verpflichtet sind, welche ein Handelsgeschäft von grösserer Ausdehnung betreiben, sowie die öffentlichen Notare und die Geschäftsagenten. (§. 6.) Der Bezogene hat innerhalb 24 Stunden von der Präsentation an sich über die Annahme zu erklären. (Deliberationsfrist, §. 15.) Bei domicilirten Tratten, deren Domiciliat vom Aussteller nicht angegeben ist, gilt dessen Nichtbenennung bei der Annahme schlechthin als Nichtannahme. (§. 16.) Einigen sich die Parteien beim Sicherheitsregress nicht über die Modalität der Sicherstellung, so ist nur Baarhinterlage zulässig. (§. 11.) Exceptionelle Bestimmungen hinsichtlich der Annahme und der Verfallzeit der Marktwechsel enthält §. 19. Der Protest mangels Zahlung darf erst an dem auf den Verfall folgenden ersten Werktage erhoben werden. (§. 28.) Ueber die Wechselbürgschaft sind keine Vorschriften gegeben. Beim Amortisationsverfahren ist die dasselbe bewilligende und leitende Stelle das Bezirksgericht des Zahlungsortes. (§. 46.) Die Acceptverjährungsfrist ist (wie in Deutschland) 3 Jahre. (§. 48.)

Maasse und Gewichte, s. *Schweiz*. — Das alte aarauer Pfund (bis Ende 1839) war = 476,586 Gramm = 0,95317 schweizer Pfund; der Centner hatte 100 Pfund.

Abessinien,

Abyssinien, *Habessinien* oder *Habesch*, Hochland im Nordosten Afrikas, am Rothen Meere, mit der Hauptstadt Gondar und dem kleinen Handelsplatze Adowa.

Geld.

Die hauptsächlich umlaufende *Münze* ist der ältere österreichische Conventionsthaler in der Specialität des *Maria-Theresienthalers*, demnächst und in beschränkterem Maasse der *ältere spanische Silberpiaster*, welcher der erstern Münze gleich gewürdigt wird. Der *Werth* des *Maria-Theresienthalers* (s. *Wien*) ist 4,6774 neue deutsche Silber-Mark oder 4 Mark 67,74 Pfennige deutsche Reichs-Silbermünze = 1,40322 Thaler oder 1 Thaler 12,097 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,455635 Gulden oder 2 Gulden 27,338 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 2,10483 Gulden oder 2 Gulden 10,483 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss), — der Werth des alten *spanischen Piasters* 4,8(076923) ... neue deutsche Silber-Mark oder 4 Mark 80,769 Pfennige deutsche Reichs-Silbermünze = 1,44231 Thaler oder 1 Thaler 13,269 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss)

= 2,52404 Gulden oder 2 Gulden 31,442 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 2,16346 Gulden oder 2 Gulden 16,346 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — Der Maria-Theresienthaler wird *Ber* genannt, auch wohl „Kersch“ (Gersch, was in Aegypten und der ganzen Türkei jetzt den geringen dortigen Piaster bezeichnet), der ab und zu vorkommende *halbe* Conventionsthaler oder der Conventionsgulden „Alad“. Europäer zahlen mit solchen ganzen und halben Conventionsthalern, vorzüglich mit erstern. Von den Conventionsthalern sind in Abessinien aber eben nur die österreichischen Maria-Theresienthaler giltig, und zwar nur dann, wenn sie der folgenden besondern Prägart sind: die Buchstaben S. F. unter dem Brustbilde der Kaiserin, die deutlich ausgeprägten sieben Perlen auf dem Diadem, die neun Perlen auf der Agraffe dieses Bildes. Glänzende, neu aussehende Stücke nimmt man nicht; die Exemplare müssen fettig und schmutzig erscheinen, denn gegen neues Gepräge sind die Araber mistrauisch, wohl weil sie kein Mittel haben, falsche Münzen zu erkennen. Jene Thaler, welche im Innern Abessiniens die allein gangbare grobe klingende Münze sind, kommen als Geld immer mehr und allgemein in Aufnahme im Lande. In der ehemals abessinischen, seit 1865 durch ihren Sultan an Aegypten abgetretenen kleinen Handelsstadt *Massawah* (Massaua) laufen jetzt auch verschiedene englische, französische, türkische und ostindische Münzsorten um. Nahe der Küste sind ausser den Maria-Theresienthalern vorzüglich die spanischen Säulenpiaster (Colonnaten) von Karl IV. gesucht, in deren Umschrift aber die Zahl „vier“ mit vier Strichen (IIII.) geschrieben sein muss. [1])

Bei den Kaufleuten ist auch der *Dukaten* oder die *Zecchine* bekannt, welche Goldmünze den arabischen Namen *Mitekal* (Mitkal) erhält. Aeltere Berichte legen demselben den Umlaufswerth von $2\frac{1}{4}$ Conventionsthalern bei, wohl weil er in Oesterreich ursprünglich den Werth von $4\frac{1}{2}$ Gulden vorstellen sollte.

Auf dem *Markte* (Gebia), welcher in Hauptorten allwöchentlich gehalten wird, zahlt man wenig mit Geld, treibt vielmehr hauptsächlich Tauschhandel. Bei diesem Tauschverkehr ist vorzüglich das *Gabi* als Tauschwerkzeug beliebt, welches als solches schon eine Art Geld bildet. Das Gabi (d. h. „gangbar“) ist ein ganzes Stück Baumwollzeug von 20 abessinischen Ellen Länge; seine Hälfte heisst „Karanna“, sein Viertel „Gerbab“; das Gerbab ist so viel Zeug, als die gewöhnlichen Leute zu einem einfachen Kleide brauchen.

Gegenstände von geringerm Werthe werden gegen Stücke eines unreinen Steinsalzes gekauft, welche in der Amhara-Sprache *Amulè* oder *Amele*, in der Tigré-Sprache *Kehle* (beides bedeutet „Salz“) heissen, die Form eines Wetzsteins haben, $7\frac{1}{2}$ alte pariser Zoll lang, $1\frac{1}{2}$ Zoll dick, in der Mitte 2 Zoll breit, an beiden Enden etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll breit sind und überhaupt als Zahlungsmittel für kleinere Beträge dienen. In Tigré (im nördlichen Abessinien) werden nur an wenigen Orten die Zahlungen durch Salzstücke geleistet, es erstreckt sich aber deren Anwendung als Geld von Takezees bis tief in das Innere von Afrika. Auch die Hausmiethe, Packträgerlohn, Abgaben und Tribut werden in Tigré vorzüglich in Amulè bezahlt. Diese Amulè werden in der Salzebene an der Ostgrenze von Tigré und in der Nähe von Tadschurra ausgehauen und in das Innere von Abessinien und die Binnenländer gebracht, wo ihr Preis mit der Entfernung von der Küste zunimmt. Wenn man z. B. in Ádowa (Ádua), der Hauptstadt von Tigré, für einen Maria-Theresienthaler 30 bis 40 Amulè erhält, bekommt man in Gondar dafür nur 20 bis 30, in Ankóbar (Ankóber), der Hauptstadt von Schoa, nur 20. In Abessinien gilt jetzt im allgemeinen ein solcher Thaler 18

[1]) Die Araber nennen daher den betreffenden Piaster *Ahu-arba*, d. h. Vater der vier; den Maria-Theresienthaler nennen sie *Ahu-noukte*, d. h. Vater der Tropfen, der Perlen.

bis 20 Amulè, in Simäu 52 bis 54 Amulè. Nach Steudners Reisebericht kosteten im Februar 1862 in Gondar 31, in Efag (in Südabessinien) aber 28 Amulè einen Maria-Theresienthaler, im Juni 1862 in Wochni (in Nubien) 17 Amulè einen Maria-Theresienthaler. Nach directen Angaben aus dem Januar 1863 aber hätte man zu dieser Zeit in Abessinien 24 bis 30 Amulè auf einen solchen Thaler zu rechnen gehabt.

Im Einzelhandel in der Umgegend von Massawah (s. oben) bedient man sich als Geldes besonders der *Glasperlen*, hier *Borjookes* genannt, bei denen man nach *Harf* und *Kebir* rechnet. Das *Harf* oder *Dahab* hat 40 Kebir, das Kebir gewöhnlich 3 Borjookes. Das Werthverhältnis der Borjookes zu den Maria-Theresienthalern ist aber sehr veränderlich. Früher wurde 1 Amulè = 1½ Harf angegeben, also = 60 Kebir; nimmt man 1 Kebir = 3 Borjookes, so wäre dann 1 Amulè = 180 Borjookes.

Auch die ägyptischen Parà laufen um; dieselben erhalten hier den Namen *Diwani* und sind gegenwärtig etwa $^1/_{800}$ Conventionsthaler werth. Die Diwani sind aber nur solchen Abessiniern bekannt, welche in Aegypten, Arabien oder Palästina sich aufgehalten haben.

Nach dem hier Berichteten lassen sich feste Verhältniszahlen zwischen den angegebenen Rechnungsstufen nicht aufstellen.

In *Galabat* (dem Namen nach unabhängig, an Abessinien und Aegypten tributpflichtig) sind Maria-Theresienthaler, alte ägyptische Piaster- und Halbpiasterstücke und eine Sorte ägyptischer Fünfparàstücke die einzigen gangbaren Münzen. Die genannten Thaler müssen die in Abessinien geforderten Eigenschaften haben (s. oben), die ägyptischen Piaster und Halbpiaster auf beiden Seiten deutliches Gepräge besitzen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die „*abessinische Elle*“ wird zu *etwa* 18 englischen Zoll oder ½ englischem Yard angegeben = 0,4572 Meter = 202,67 pariser Linien. Der nach ältern Nachrichten dienende *türkische Pik Hâlebi* von 27 englischen Zoll oder ¾ Yards = 0,6858 Meter = 304 pariser Linien = 1½ abessinische Ellen der erstern Art.

Getreidemaass. Die *Madega* enthält an Gewicht 12 Unzen von Kairo oder 1 gewöhnlichen ägyptischen Rottel = 444,73 Gramm. Der *Ardeb* in *Gondar* hat 10 Madegas = circa 4,40 Liter. Der *Ardeb* in *Massawah* hat 24 Madegas = circa 10,57 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Koba* (Goba) oder Kuba = 62 englische Kubikzoll = 1,0159 Liter = 51,216 pariser Kubikzoll. (Ihren Gewichtsinhalt an Honig und Butter s. unter der Rubrik „Gewicht“.) Die *Medane* hat 8 Koba.

Gewicht. Der *Rottel* (Rotolo, Liter, Niter oder Nött, das Pfund) hat 12 Wakih oder Wakiet (Unzen) zu 10 Derime (Drachmen) und wird angegeben = 4800 englische Troy-Grän = $^5/_6$ englische Troy-Pfund = $^{24}/_{35}$ oder 0,6857 englische Pfund avdp. = 311,035 Gramm = 0,62207 deutsche Pfund. — Das *Wakih* rechnet man gemeinhin dem Gewicht eines Maria-Theresienthalers (welcher 28,0627 Gramm schwer) gleich, wonach der *Rottel* = 336,752 Gramm = 0,67351 deutsche Pfund wäre. Diese Annahme ist aber nur eine ungefähre. — 12 Derime machen 1 *Mocha*, welches demnach = 1⅕ Wakih = $^1/_{10}$ Rottel. — Der Name „Liter“ für das abessinische Pfund ist eine Umstellung des arabischen Wortes „Rottel“ oder „Rittel“.

Der *Ardeb* (das Getreidemaass, s. oben) für *Gewürze* begreift 120 Rottel Gewicht. — Das *Farrasl* hat 20 Rottel, für Kupfer 21$^3/_7$ Rottel. Das *Schittal* Kupfer ist 7 Farrasl oder 150 Rottel. Das *Kutal* Antimon begreift ebenfalls 150 Rottel. — Die *Koba* (s. oben die Rubrik „Flüssigkeitsmaass“) ist bei Honig 5 Rottel, bei Butter 3 Rottel, die *Medane* (8 Koba) also bei Butter 24 Rottel. —

Das *Ukile* für Elfenbein = 43 Rottel. — Als grösseres Gewicht dient auch ein *Kantár* oder Centner.

In *Galabat* (s. oben) gibt es keine gesetzlich eingeführten Maasse und Gewichte. Das auf den Märkten dort gebräuchliche *Gewicht* ist der *gewöhnliche ägyptische Rottel* von 444,73 Gramm, welcher als das Gewicht von 16 Maria-Theresienthalern angesehen wird (wonach er = 449,03 Gramm wäre).

Handelsbrauch.

Beim Kaufen und Verkaufen, sowie beim Leihen wird ein *Mäkler* oder *Bürge* („Was" genannt) verlangt, welcher beiden Parteien verantwortlich ist und darauf sehen muss, dass sie beide befriedigt werden.

Åbo,

finnisch *Turku*, Seestadt im Gouvernement gleichen Namens im russischen Grossfürstenthum Finland, am Aurajocki, nahe an dessen Mündung in den Bottnischen Meerbusen. 21000 Einw.

Geld Finlands.

Finland rechnet nach der *Mark* (Markka, Mehrzahl: Markkaa) zu 100 Pfennigen (Penniä, Einzahl: Penni), infolge des kaiserlichen Manifests vom 23. März/4. April 1860, der Bekanntmachungen vom 19. April und 30. Mai und der Verordnung vom 12. Juni 1860. — („Markka" ist der finnische Name; im Schwedischen, der Sprache der Behörden und der Gebildeten überhaupt, dient die Bezeichnung „Mark".) — Diese *Mark* ist = $^1/_4$ Silberrubel oder 25 Kopeken russisch Kurantgeld, also im *Werthe* von 0,8998057 neuen deutschen Silber-Mark oder 89,9806 Pfennigen deutsche Reichs-Silbermünze = 0,2699417 Thaler oder 8,09825 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,4723980 Gulden oder 28,344 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,4049126 Gulden oder 40,491 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,7498381 Kronen oder 74,984 Öre künftige schwedische und dänische Silbermünze (Scheidemünze).

Die *finnische Mark* ist bis auf ein Unbedeutendes an Werth *dem französischen Franken Silberkurant gleich*, d. i. gleich dem Werthe von einem Fünftel des silbernen Fünffrankenstücks früherer und jetziger Prägung, und gleich dem Werthe des vor 1866 geprägten einfachen Frankens, indem sie nur 1 Milligramm weniger Feingewicht (Silber) hat, als dieser letztere.

Seit 1. Juli 1863 werden alle öffentlichen Rechnungen in dieser Valuta geführt (Verordnung vom 11. December 1862), für welche das Land eine so grosse Vorliebe zeigte, dass dieselbe sehr bald auch im Privatverkehr allgemein sich einbürgerte, ehe noch die Verpflichtung dazu ausgesprochen war.

Eine Verordnung vom 8. November 1865 erklärte das *finnische Silbergeld* und die *russischen Silbermünzen* als das *einzige gesetzliche Zahlungsmittel* des Grossfürstenthums.

Die *frühere* Rechnungsweise war die *russische*; s. *Petersburg*.

Münzprägung.

Die Münzen Finlands sind in Gemässheit der gedachten Verordnungen folgende:

A) *Silber*. 1) *Kurantmünzen*: Stücke zu 2 Mark (= $^1/_2$ Rubel) und zu 1 Mark (= $^1/_4$ Rubel), ganz in den Verhältnissen der russischen halben und Viertelrubel, 868 Tausendtheile fein (streng genommen 868,056 Tausendtheile, nämlich $^{125}/_{144}$, oder nach alter deutscher Bezeichnung 13 Loth 16 Grän, oder nach russischer

Bezeichnung $83\frac{1}{3}$ Solotnik fein, wie die russischen ganzen, halben und Viertelrubel). Gewicht des einfachen Markstücks 5,1829 Gramm, des doppelten nach Verhältnis. Remedium in der Feinheit 3 Tausendtheile im Mehr oder Weniger, im Gewicht beim einzelnen 1-Mark-Stück 87 Milligramm (= 0,087 Gramm), dagegen wenn 4000 Stück zusammen gewogen werden, nur $^{15}/_{10000}$ (oder $^{3}/_{2000}$) des Normalgewichts im Mehr oder Weniger.

2) *Scheidemünzen:* Stücke zu 75 Penniä oder $^{3}/_{4}$ Mark = $18\frac{3}{4}$ Kopeken, zu 50 Penniä oder $^{1}/_{2}$ Mark = $12\frac{1}{2}$ Kopeken und zu 25 Penniä oder $^{1}/_{4}$ Mark = $6\frac{1}{4}$ Kopeken, ganz in den Verhältnissen des *neuen* russischen Scheidemünzfusses, 750 Tausendtheile fein, das Stück zu 50 Penniä 2,5494 Gramm schwer, die andern Stücke im Verhältnis. Gewichts-Remedium beim einzelnen 50-Penniä-Stück 66 Milligramm (= 0,066 Gramm), bei je 8000 solchen Stücken 1 Proc. im Mehr oder Weniger, beim einzelnen 25-Penniä-Stück ebenfalls 66 Milligramm, bei je 16000 solchen Stücken $1\frac{1}{2}$ Proc. im Mehr oder Weniger.

Siehe die *Münztabellen* unter „Finland".

B) *Kupfer.* Stücke zu 20, 10 und 5 Penniä und zu 1 Penni. (4 Penniä = 1 Kopeke.) Das 20-Penniä-Stück wiegt 25,594 Gramm, die übrigen Stücke im Verhältnis. So viel Kupfermünzstücke, als zusammen 1 Mark oder 100 Penniä Nennwerth ausmachen, wiegen 127,974 Gramm. Gewichts-Remedium bei den Stücken zu 20 und zu 10 Penniä 1 Proc., bei den Stücken zu 5 Penniä und zu 1 Penni 2 Proc. im Mehr oder Weniger.

Die ersten Prägungen dieser neuen Münzen sind (in Helsingfors) in den Jahren 1864 und 1865 erfolgt: Stücke zu 2, 1, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ Mark, zu 10, 5 und 1 Penni. Die Stücke zu 75 und zu 20 Penniä sollten fürerst nicht gemünzt werden. — Durch die kaiserlichen Verordnungen vom 29. August/10. September und 28. October/9. November 1862 ist die Ausfuhr von Silbergeld, mit Ausschluss der Silberscheidemünze, aus Finland, sowie die Ein- und Ausfuhr des Papiergeldes gestattet. (Eine Verordnung vom 7. Juni 1840 hatte die Einbringung fremden Papiergeldes in Finland und die Ausfuhr finnischer Depositenscheine verboten.)

Die *frühere Rechnungsweise* war gesetzlich die *russische;* s. *Petersburg.*

Papiergeld.

Ein *Staatspapiergeld* sind die *Noten der Finnischen Bank* in Helsingfors, einer Anstalt, welche mit 1. Januar 1868 aus der Verwaltung und Verantwortlichkeit der Regierung in die der vier *Stände* übergegangen ist. Diese am 12. December 1811 gegründete Anstalt wurde im Jahre 1840 neu organisirt. Sie besorgt die Geldangelegenheiten der finnischen Regierung und betreibt alle Arten der eigentlichen Bankgeschäfte. Sie gibt nach Maassgabe ihrer Baarfonds *Noten* aus, deren Emission ihr durch die Instruction vom 18. November 1840 gestattet wurde, und die *zunächst* in Abschnitten zu 3, 5, 10 und 25 Silberrubeln bestanden, welche gegen gleichwerthe Stücke zu 12, 20, 40 und 100 Mark umgetauscht worden sind, die aber auch noch die Bezeichnung des Rubelwerthes enthalten, *dann* noch in Abschnitten zu 1 und 3 Mark (= $^{1}/_{4}$ und $^{3}/_{4}$ Silberrubel) bestehen, welche letzten beiden Kategorien infolge Regierungserlasses vom 30. Mai 1860 zur Abhilfe des Mangels an Scheidemünze vorübergehend dienen und zurückgezogen werden sollen, sobald die Umstände eine Einwechselung gegen Silber zulassen, was fürerst nicht zu erwarten ist. Die Noten zu 1 und zu 3 Mark wurden, weil es eben an Scheidemünze sehr fehlte, stark gesucht. Die Noten, gesetzlich gegen Silberkurant einlösbar, hatten vom 13. November 1865 bis mit 13. März 1866 Zwangsumlauf. Im Februar 1866 waren für etwa $24\frac{1}{2}$ Mill. Mark derselben in Umlauf (bei 11 Mill. Mark Edelmetallvorrath der Bank). Die Bank hat Zweiganstalten in Åbo, Wiborg, Wasa, Uleåborg und Kuopio. Sie hat auch die Prägung der neuen finnischen Münzen zu vermitteln.

Die obengedachte Verordnung vom 8. November 1865 stellte die Annahme des *finnischen* sowohl, als des *russischen Papiergeldes* in jedermanns Belieben. Seitdem entstand für das entwerthete letztere ein veränderlicher Kurs, während das bei der Finnischen Bank gegen Silber einlösbare finnische Papiergeld dem Silbergelde gegenüber auf Pari blieb. (Das russische Papiergeld war durch ein kaiserliches Manifest vom 9. April 1840 zu einem gesetzlichen Zahlmittel erklärt und mit Zwangsumlauf ausgestattet worden.) Als im Februar 1865 ein empfindlicher Mangel an Silbermünze in Finland herrschte, setzten die Staatskassen fast ausschliesslich russisches Papiergeld in Circulation.

Wechselkurse.

Die Finnische Bank in Helsingfors notirt die folgenden:

	(+)
Hamburg . .	124 Mark finnisch für 100 deutsche Reichs-Mark.
London . . .	25 Mark 40 bis 15 Penniä für 1 Pfund Sterling.
Paris	100 bis 99 Mark für 100 Franken.
Petersburg . .	319 bis 316 Mark für 100 Silberrubel, *zahlbar in russischen Reichscreditbillets.*
Stockholm . .	143 bis 142 Mark für 100 Reichsthaler Reichsmünze. (*Künftighin*, nach Einführung der neuen schwedischen Goldvaluta, wohl: (+) 139½ Mark für 100 schwedische Kronen.)

Wechselrecht.

Seit 1. Januar 1859 ist in Finland eine eigene *Wechselordnung* vom 29. März 1858 in Kraft, welche in Wesen und Form fast ganz genau mit der *neuen schwedischen* übereinstimmt (s. *Stockholm*) und demnach in allem Wesentlichen der *deutschen* Wechselordnung gleich ist.

Gesetzlicher Zinsfuss in Finland ist 6 Proc. für das Jahr.

Maasse und Gewichte Finlands

sind die *ältern schwedischen*; s. *Stockholm.* Beim Zoll dient das Victualiengewicht.

Medicinalgewicht ist ursprünglich das alte nürnberger mit der in Preussen üblich gewesenen Eintheilung (s. *Berlin*). Das *Pfund* ist = 357,6639 Gramm.

Acapulco, Hafenstadt am Stillen Ocean in der Republik Mexico. 3000 Einw. Wie *Mexico.*

Acheen, Achem, s. *Sumatra.*

Acre,

Acka, Saint-Jean d'Acre, syrische Hafenstadt am Mittelländischen Meere. 10000 Einw.

Geld wie *Aleppo.*

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Pik* (die Elle) = 26⅔ englische Zoll = 0,67732 Meter = 300,25 pariser Linien.

Getreidemaass. Der *Ardeb* enthält bei Reis an Gewicht 750 alte toscanische Pfund = 254,6565 Kilogramm.

Gewicht. Der *Kantár* (Cantaro, Centner) hat 100 Rottel (Rotoli). Der *Rottel* (Rotolo) ist zweierlei: 1) für *rohe Baumwolle* = circa 6½ alte toscanische Pfund = 2,207 Kilogramm; 2) für *Baumwollgarn* = circa 6 alte toscanische Pfund = 2,037 Kilogramm.

Adelaide,

Hauptstadt der britischen Colonie Südaustralien, am Torreasflusse; 25000 Einw. Der Hafen (Freihafen) *Port Adelaide* liegt eine Meile nordwestlich davon, 1½ Meilen vom Meere (vom St.-Vincentbusen), und ist mit der Hauptstadt durch Eisenbahn verbunden.

Geld, Maass und Gewicht wie *Sydney*.

Wechselkurs.

Man notirt auf *England* (London), 60, 30 und 3 Tage nach Sicht, zu ⊣⊢ Pari. Die Tratten der hiesigen Banken werden regelmässig höher bezahlt als die sogenannten Privatwechsel, z. B. gleichzeitig die erstern, 60 Tage nach Sicht, zu 1 Proc. Prämie, die letztern von gleicher Frist zu 1 Proc. Disconto.

Wechselrecht.

Es gilt in der im Jahre 1834 angesiedelten Colonie Südaustralien das *englische* Recht, wie es zu jener Zeit in Kraft war.

Die *Verkäufe* erfolgen gewöhnlich gegen 3-Monatwechsel.

Adrianopel,

türkisch *Edirneh*, Hauptstadt des gleichnamigen Wilajet (Generalgouvernement, Provinz) in Thracien, dem südöstlichen Theile von Rum-ili (Rumelien) oder der europäischen Türkei, an der Maritza. 100000 Einw. Wie *Konstantinopel*.

Platzgebräuche.

Die Waarenverkäufe erfolgen auf 61, 91 oder 121 Tage *Credit*, sehr selten gegen baar. *Verkaufscommission* 2 Proc., *Courtage* 1 Proc., *Lagermiethe* ½ Proc.; man steht nicht Delcredere.

Aegypten, s. *Alexandrien* und *Kairo*.

Agra, Fabrik- und Handelsstadt in den britisch-ostindischen Nordwestprovinzen, am Dschamna. 125000 Einw. Wie *Madras*.

Agram, oder *Zagrab*, nahe der Sau, Hauptstadt von Croatien, 21000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. S. *Fiume*.

Ajaccio, s. *Corsica*.

Akyab,

Hafen- und Handelsstadt in der hinterindischen Landschaft Arakan, im britischen Birma, am Bengalischen Meerbusen, mit der erheblichsten Reisausfuhr aus den britischen Besitzungen. 8000 Einw.

Geld wie *Calcutta*.

Von *fremden Münzen* circuliren in Arakan vorzüglich spanische, mexicanische und südamerikanische *Piaster* (Dollars), welche die Regierung gewöhnlich zum Kurse von 218 Compagnie-Rupien für 100 Piaster annimmt; auch wenn die Regierung sie zu Zeiten nicht kauft, kann man in den Bazars immer mindestens den Preis von 212 dafür erlangen. *Englische Sovereigns* stehen auf 10 bis 10¼, bisweilen auf 10½ Compagnie-Rupien, *spanische und mexicanische Dublonen* (Quadrupel) auf 30 bis 32 (bisweilen sogar bis 35) Compagnie-Rupien, und man zieht bei letztern Sorten die rothe Goldlegirung vor.

Papiergeld.

Das von der britisch-ostindischen Regierung ausgegebene Papiergeld (s. *Calcutta*) läuft seit Ende 1862 in beschränktem Maasse auch hier um, da das

hiesige Schatzamt ermächtigt ist, kleine Summen desselben umzuwechseln oder in Zahlung anzunehmen. Für den Geschäftsverkehr ist diese Papiergeldcirculation aber bei der Geringfügigkeit des Betrags unerheblich. Auf der andern Seite scheint es schwer zu sein, die Landeseingeborenen an die Annahme von Papiergeld zu gewöhnen; bis vor kurzem haben dieselben nicht einmal Goldmünzen, sondern nur Silbergeld für ihre Waaren annehmen wollen.

Wechselhandel. Es sind hier nur Wechsel *auf Calcutta* verkäuflich, zu ± 1 Proc. Disconto, und auch diese nur in seltenen Fällen.

Wechselrecht ist das *englische.*

Maasse und Gewichte.

Längenmaass ist im Grosshandel das *englische Yard;* s. *London.*

Feldmaass. Das *Duhn* (Doon) = 6⅓ englische Acres = 256,29 Aren.

Bauholzmaass. Teckholz verkauft man nach dem *englischen Ton* von 50 englischen Kubikfuss Planken.

Reismaass. 1) Für *geschälten* (enthülsten) *und halbgeschälten Reis:* Der *Korb* (Basket) begreift ein Gewicht von 12 Reis-Sihrs = 26,2284 englische Pfund avdp. = 11,897 Kilogramm. Er kommt in der Wirklichkeit, je nach Qualität, zu 26 bis 26¾ englischen Pfund avdp. aus. Der *Reis-Sihr* (Seer) *von Arakan* = 85 britisch-ostindische Tolas = 2,1857 englische Pfund avdp. = 0,99142 Kilogramm. — 2) Für *ungeschälten* (unenthülsten) *Reis*, Reis en paille (im Stroh) oder Paddy: Der *Korb* (Basket) von Akyab oder Arakan liefert ein Gewicht von etwa 9 Reis-Sihrs, also von etwa 9 Kilogramm.

Handelsgewicht ist vorzüglich das unter *Calcutta* angegebene britisch-ostindische *Bazar-Gewicht.* Ausserdem dient der chinesische *Pikol* (Pecul) von 133⅓ Pfund avdp. (s. *Kanton*) und als kleineres Gewicht das *birmanische Wiss* (Viss) oder Pehtha von 3,65 englischen Pfund avdp. (s. *Rangun*). — Den besondern *Reis-Sihr* s. vorher unter „Reismaass". — Für das *englische Ton* oder die Schiffslast von 20 englischen Hundredweight (= 2240 englische Pfund avdp.) rechnet man 27¼ Mahnds (zu 100 englischen *Troy*-Pfund) = 85½ Reis-Körbe (geschälten Reises). — (Der Koyan von Singapore geschälter Reis = 203,34 oder circa 203⅓ Reis-Körbe von Arakan.)

Platzgebräuche.

Der Preis des *Reises* versteht sich für je 100 Körbe, in neuester Zeit auch wohl für das englische Hundredweight von 112 Pfund avdp., frei an Bord, und dann wohl auch in englischem Gelde.

Sämmtliche Käufe erfolgen gegen *baare Zahlung*, und man muss daher den ganzen Betrag zum Einkauf einer Ladung dem Commissionär vorher in die Hände legen, was meist dadurch geschieht, dass das Haus, welches eine Ladung Reis beziehen will, seinen hiesigen Agenten ermächtigt, auf ein gut bekanntes londoner Bankierhaus Wechsel zu dem erforderlichen Belaufe zu ziehen, welche Wechsel dann nach Calcutta zum Verkauf gesandt werden. Das daraus erlöste Geld wird entweder baar oder in Anweisungen auf das Schatzamt (Treasury) in Akyab hierher gesandt.

Einkaufscommission 5 Proc.

Aleppo,

(der italienische Name), türkisch *Hâleb*, Hauptstadt von Syrien. Ueber 100000 Einw.

Geld.

Man rechnet nach *türkischen Piastern*, eingetheilt in 80 Asper oder auch in 24 Siani; s. *Konstantinopel.* — Im grossen Geschäftsverkehr werden die

Preise öfters in alten spanischen Piastern, sowie in österreichischen Maria-Theresienthalern (Tallari, alten Conventionsthalern) bestimmt.

Ausser den türkischen laufen die ägyptischen Münzen um, dann besonders die genannten Maria-Theresienthaler.

Wechsel- und Geldkurse wie in *Konstantinopel.* (Im Jahre 1871 stand der Kurs auf London durchschnittlich auf 116¾ türkische Piaster für 1 Pfund Sterling.)

Maasse und Gewichte. (Vgl. die Artikel *Beïrût, Damask, Bagdâd* und *Basra.*) Vom 1/13. März 1874 an gelten, wie im ganzen türkischen Reiche, gesetzlich die *neuen türkischen* (französischen), deren Anwendung seit 1/13. März 1871 bei den *Behörden* obligatorisch, für den Verkehr bis zu ersterem Termine facultativ ist; s. *Konstantinopel.* — Folgende sind die *bisherigen hiesigen Maassgrössen*:

Längenmaass. Der *Pik* (die Elle) ist der (für das türkische Reich gesetzliche) Pik Hâlebi (d. h. Pik von Aleppo — so genannt, weil er dieser Stadt entstammt —, oft auch blos Hâlebi genannt) von 27 englischen Zoll oder ¾ Yards = 0,6858 Meter = 304 pariser Linien.

Getreidemaass. Der *Mokuk* enthält an Gewicht 250 Rottel (zu 720 Drachmen) = 573,8 Kilogramm und fasst circa 756 Liter.

Flüssigkeiten werden nach der *Gewichts-Oka* verkauft.

Handelsgewicht. Die *Oka* von 400 Drachmen (Dramm, Dirhem, Derhem) ist die *türkische* = 1275,14096 Gramm oder 1,275141 Kilogramm; s. *Konstantinopel.* — Man hat vier verschiedene *Rottel* (Rotl, Rott, Rotoli): 1) Der *Rottel* (Rotolo) für die meisten Waaren (Baumwolle, Galläpfel etc.) hat 12 Unzen, oder 720 Drachmen, oder 1⅘ Oken und wiegt 2,29525 Kilogramm. 100 solche Rottel oder 180 Oken = 1 *Kantár* (Cantaro, Centner); 175 Rottel = 1 *grosser Kantár von Tripoli* (Syrien); 27½ Rottel = 1 *Zurlo*; 5 Rottel = 1 *Vesnos*, und 6 Vesno = 1 *Kola.* — 2) Der *Rottel für syrische Seide* hat 700 Drachmen oder 7¾ Oken = 2,23150 Kilogramm. — 3) Der *Rottel für persische Seide* hat 180 Drachmen oder 1⁷⁄₁₀ Oken = 2,16774 Kilogramm. — 4) Der *Rottel von Damask für Kupfer und Droguen* hat 600 Drachmen oder 1½ Oken = 1,91271 Kilogramm. — Die *Drachme* aller dieser Rottelarten ist = 3,18785 Gramm.

Perlen- und Ambragewicht ist der *Metikal* oder *Miskâl* von 1½ Drachmen = 4,803475 Gramm. Die *Drachme* = 3,2023165 Gramm.

Die ebenerwähnte Drachme (des Perlengewichts) ist die überhaupt für kostbare Waaren dienende, dann die des *Kleinhandels.* Ueber das türkische Kleinhandelsgewicht s. das Nähere unter *Konstantinopel.*

Petroleum wird für das Gebinde von 24 Oken verkauft.

Alessandria, feste Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz, am Tanaro. 30000 Einw. Zwei Messen. S. *Italien.*

Alexandrien,

ägyptisch *Skanderum,* wichtigste See- und Handelsstadt Aegyptens, am Mittelländischen Meere. 240000 Einwohner, zur Hälfte Europäer. Gemischtes Handelsgericht für die Ansprüche von Europäern an Eingeborene.

Geld Aegyptens.

Man rechnet in Aegypten nach *Piastern* (arabisch Gurusch, Einzahl: Gersch) zu 40 Parà, Fadda oder Medini zu 2½ guten Aspern oder 3 Kurant-Aspern. (1 Piaster = 100 gute Asper = 120 Kurant-Asper.) — In *Kairo* (s. d.) wird der Piaster bisweilen auch in 33 Medini, oder auch in 80 Kurant-Asper getheilt, welche Medini und Asper demnach von den obigen verschieden sind; — in einigen Gegenden Oberägyptens theilt man ferner den Piaster bald in 30, 40

und 50, bald in 60, 70 und 80 Medini. — Der *Beutel* (Kis) begreift 500 Piaster, und man rechnet bei bedeutenden Zahlungen sehr gewöhnlich nach Beuteln.

Es existiren *zwei Währungen:*

1) *„Aegyptisches Geld"*, — die durch die *Landesmünzen* vertretene und für die *grössern Handelsgeschäfte in Alexandrien* geltende Valuta. Man versteht darunter theils die wirklichen ägyptischen Silbermünzen, theils und namentlich im Handel die fremden Münzen in deren Geltung nach dem Tageskurse (s. unten die Rubrik „Geldkurse"). Insofern sich dieser Kurs mehr oder weniger verändert, ist die Valuta keine ganz feststehende, sofern sie sich aber auf die *inländischen Silbermünzen* stützt, ist sie dadurch zu schätzen, dass man vor mehreren Jahren den *ägyptischen Piaster* Silbergeld dem *französischen Viertelfranken Silberkurant* gleichgemacht hat, d. h. ihn gesetzlich (in Gewicht und Feinheit, also auch in Feingewicht) genau so prägt, dass er $\frac{1}{20}$ des französischen silbernen Fünffrankenstücks ist, nämlich $1\frac{1}{4}$ Gramm schwer, 900 Tausendtheile fein, und mithin im Feingewicht von $1\frac{1}{8}$ Gramm. Ganz dem entsprechend werden gesetzlich auch die übrigen gegenwärtigen ägyptischen Silbermünzen (s. diese weiter unten) ausgeprägt. Demgemäss hat der jetzige *ägyptische Piaster* den *Werth* von $\frac{9}{40}$ oder 0,225 neuen deutschen Silber-Mark oder $22\frac{1}{2}$ Pfennigen deutsche Reichs-Silbermünze = 0,0675 Thaler oder $2\frac{1}{40}$ (= 2,025) Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,118125 Gulden oder $7\frac{7}{80}$ (=7,0875) Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 0,10125 Gulden oder $10\frac{1}{8}$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Der gegenwärtige Kurs der umlaufenden fremden Münzen entspricht diesem Werthe: Das französische etc. silberne Fünffrankenstück (Real Franca oder Real Fransa genannt) kostet 20 ägyptische Piaster, der österreichische Maria-Theresienthaler gewöhnlich 21 ägyptische Piaster, der ältere spanische Silberpiaster in der Regel $21\frac{1}{2}$ ägyptische Piaster. (S. unten die Rubrik „Geldkurse".) — Berechnet man aus dem ebenerwähnten Preise des Maria-Theresienthalers den Piaster ägyptisches Geld, so ergibt sich dieser Piaster = 1,113(6) ... Gramm fein Silber (reichlich $1\frac{1}{9}$ Gramm fein Silber), also nur um weniges geringer, als auf Grund der jetzigen ägyptischen Silberausmünzung. Wenn man den Piaster ägyptisches Geld aus dem angeführten Preise des spanischen Säulenpiasters (welcher nächst dem Maria-Theresienthaler die am meisten umlaufende gröbere Silbermünze ist) berechnet, so erscheint der Piaster ägyptisches Geld = 1,11807 Gramm fein Silber (gleichfalls reichlich $1\frac{1}{9}$ Gramm fein Silber), mithin noch etwas näher der Norm der gesetzlichen ägyptischen Münzung.

Die *vorige* ägyptische Ausmünzung und der Werth des „ägyptischen Geldes" waren um etwa 5 Proc. besser, und dem entsprechend die Würdigung der fremden Münzen in „ägyptischem Gelde" nominell um ebensoviel niedriger, indem nach der im Jahre 1842 als maassgebend erklärten Basis, welche schon seit 1836 in der Ausmünzung fast ganz genau beobachtet wurde (und sich namentlich durch die Ausbringung der silbernen 20-, 10- und 5-Piasterstücke von 1836 und 1839 bestätigt findet), der *ägyptische Piaster* $\frac{1}{20}$ des alten österreichischen Maria-Theresienthalers sein sollte. (Demgemäss würdigte auch der am 15. Februar 1859 in Kraft getretene Regierungstarif den Maria-Theresienthaler auf 20 ägyptische Piaster, ferner den spanischen Säulenpiaster oder Colonnato auf 20 Piaster 28 Parà, das französische etc. silberne Fünffrankenstück auf $19\frac{1}{4}$ ägyptische Piaster, — alles in guter Uebereinstimmung.) Auf diese Grundlage gestellt, war dieser Piaster ein Quantum von 1,16935 Gramm fein Silber und hatte somit den *Werth* von 0,23387 neuen deutschen Silber-Mark oder 23,387 Pfennigen deutsche Reichs-Silbermünze.

Das „ägyptische Geld“ ist auch maassgebend bei der Annahme der fremden Münzen durch die Regierung für Abgaben u. s. w. Für diesen Zweck besteht ein Tarif, welcher, wie jene Valuta selbst sich verändert hat, in seinen Sätzen öfters gewechselt hat, die früher sich von den im Handelsverkehr stattfindenden Münzpreisen so weit unterschieden, dass sie eine besondere Währung, das sogenannte „Tarifgeld“, Tariffa, bildeten. Noch jetzt kommt die letztere Bezeichnung vor; ihre Bedeutung entspricht aber nun dem „ägyptischen Gelde“, namentlich insofern 20 Piaster Tarifgeld einem Nennwerthe von 20 Piastern der neuen Silbermünze (s. unten und vgl. oben) oder dem französischen etc. silbernen Fünffrankenstücke gleichstehen.

Man rechnet in Aegypten und rechnete schon von der vorhin erläuterten vorigen Währung gewöhnlich 10 ägyptische Piaster = 11 türkische Piaster. Von der jetzigen Währung sind aber 10 ägyptische Piaster = 11,27 oder reichlich 11 1/4 türkische Piaster; von der vorigen Währung waren 10 ägyptische Piaster = 11,71 türkische Piaster.

2) *Kurant* (Corrente). Man kauft nach dieser Währung auf den Bazars, sowie dieselbe im *Kleinhandel* und im *gemeinen Verkehr*, dann auf dem flachen Lande und als gewöhnliche Valuta *in Kairo* (auch im Grosshandel) Geltung hat. In Kurant werden auch die meisten Geschäfte mit den *Arabern* abgeschlossen. Dasselbe begriff ursprünglich das bald mehr, bald weniger entwerthete ältere ägyptische Papiergeld in der Annahme zu seinem Nennwerthe, war also schon insofern früher eine veränderliche Valuta, jetzt aber ist es nichts anderes, als eine durch Ueberschätzung der verschiedenen Münzen (gegenüber ihrem Werthe und ihrer Geltung in „ägyptischem Gelde“) gebildete Abusivwährung, die keine feststehende Norm besitzt und sich seit Jahren fast fortwährend verschlechtert hat. Gegenwärtig verhält sich das Kurantgeld zum „ägyptischen Gelde“ *im allgemeinen* (doch nicht scharf) wie 1 1/2 zu 1, oder 1 Piaster „ägyptisches Geld“ ist = 1 1/2 Kurantpiaster, indem die Münzen im Kurantgelde um die Hälfte mehr gelten, als nach ihrem Tarifpreise *(eher mehr, als weniger)*. In *Kosseir* (Oberägypten) galt zu Anfang des Jahres 1858 der Maria-Theresienthaler 31 Piaster. (Sein damaliger Tarifpreis nach dem frühern Regierungstarife von 1836, ebenso wie sein Preis nach dem Tarife von 1859, war 20 Piaster; s. oben.) Die Pilger-Missionäre Eipperle, Grand-Lienard u. a. gaben den Preis des französischen 20-Frankenstücks in Kairo im Januar 1864 zu 134 Piastern an. — Nach dem Erwähnten lässt sich eine genaue Werthung des Kurantpiasters nicht aufstellen; nimmt man ihn (s. oben) zu 2/3 Piastern „ägyptisches Geld“ an, so ist er = 3/20 oder 0,15 neue deutsche Silber-Mark oder 15 Pfennige deutsche Reichs-Silbermünze.

In *Nubien* galt im Jahre 1868 der Maria-Theresienthaler 22 Piaster, sodass der betreffende Piaster nur wenig geringer, als der Piaster „ägyptisches Geld“. Man nimmt in Nubien fast nur Maria-Theresienthaler an.

Anderweite Rechnungsart im Handel.

Im *grossen Handel* rechnet man sehr gewöhnlich noch nach österreichischen *Maria-Theresienthalern* (Talleri, Talleri della regina; dieser Thaler wird auch Rial abutaka oder kurz Patacka genannt), auch nach *spanischen Säulenpiastern* (Colonnati). Wie oben erwähnt, laufen diese beiden Münzsorten, namentlich die erstere, vielfach um. (Der Maria-Theresienthaler enthält 23,387 Gramm fein Silber und ist = 4,6774 neue deutsche Silber-Mark; der spanische Säulenpiaster enthält 24,038 Gramm fein Silber und ist = 4,8077 deutsche Silber-Mark. Die Vergleichung dieser beiden Münzen mit andern deutschen Währungen und mit der österreichischen Silbervaluta s. unter dem Artikel *Abessinien*.)

Münzen Aegyptens.

A. *Gold.* *Gegenwärtig:* Stücke zu 100 Piastern (sogen. ägyptische Lire), zu 50 und 25 Piastern, sämmtlich 875 Tausendtheile fein, das 100-Piasterstück 8½ Gramm schwer, die andern beiden Stücke in verhältnismässigem Gewicht. — *Vorher* (namentlich aus 1839): Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Piastern, sämmtlich gesetzlich 875 Tausendtheile fein (befunden meist 874 Tausendtheile fein), das 100-Piasterstück 8,5664 Gramm schwer befunden, die übrigen Stücke im ganzen verhältnismässig.

B. *Silber.* *Gegenwärtig:* Stücke zu 10, 5 und 2½ Piastern und zu 1 Piaster, sämmtlich 900 Tausendtheile fein, das 10-Piasterstück 12½ Gramm schwer, die übrigen Stücke in verhältnismässigem Gewicht. — *Vorher* (namentlich aus 1839): Stücke zu 20, 10 und 5 Piastern, zu 1, zu ½ und zu ¼ Piaster, *durchschnittlich* etwa 840 Tausendtheile (832 bis 850) fein befunden, das 20-Piasterstück 27,86355 Gramm schwer, die übrigen Stücke im ganzen verhältnismässig.

Siehe die *Münztabellen.*

C. *Kupfer.* Stücke zu 5 Parà.

Infolge der neuern Staatsverträge (seit 1840) sollten die ägyptischen Münzen den türkischen gleich sein; sie sind aber besser, als diese, wie oben näher angegeben ist.

Für Werthe *unter* ¼ Piaster oder 5 Fadd (5 Parà), welche durch Münzen nicht vertreten sind, gibt man kleine Quantitäten Getreide und verschiedene leicht theilbare Gegenstände des täglichen Gebrauchs in Zahlung.

Umlaufende fremde Münzen.

Es laufen die Münzen fast aller europäischen Staaten um, am meisten nächst den erwähnten Maria-Theresienthalern und den alten spanischen Silberpiastern englisches Gold und Silber und österreichische Viertelguldenstücke. S. unten die *Geldkurse.*

Wechselkurse in Alexandrien.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ⊣⊢	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	3 Monate dato.	247	Cents niederländ. Kurant
Frankreich (Marseille, Paris)	3 Monate dato (auch 3 Tage nach Sicht).	540	Centimen
Genua	3 Monate dato.	125	sogenannte Soldi, d. i. Zwanzigstel-Lire, zahlbar in *Papiergeld*,
Livorno	do.	124⅞	sogenannte Soldi, d. i. Zwanzigstel-Lire, zahlbar in *Papiergeld*,
Kairo	Kurze Sicht.	100¼	Piaster „ägyptisches Geld" hier für 100 solche Piaster auf Kairo.
London	3 Monate dato (auch 3 Monate, sowie 3 Tage nach Sicht).	95⅞	Piaster „ägyptisches Geld" für 1 Pfd. Sterling.
Malta	61 (auch 31) Tage nach Sicht.	30¼	Tarì Wechselbelauf für 20 Piaster „ägyptisches Geld".
Triest	3 Monate dato.	230	Neukreuzer österr. Währung, zahlbar in *wiener Banknoten*, Wechselbelauf für 20 Piaster „ägyptisches Geld" oder ebensoviele Gulden österr. Währung für 2000 Piaster „ägyptisches Geld".
			Wechselbelauf für 20 Piaster „ägyptisches Geld".
Disconto für kurzsichtige Regierungswechsel („Paschawechsel").		11	Procent für ein Jahr.
Disconto für langsichtige Regierungswechsel. . .		10	Procent für ein Jahr.

Man notirt gegenwärtig regelmässig nur auf London, Frankreich und Livorno. Der Kurs auf Triest ist wegen des schwankenden Werthes der österreichischen Papiergeldvaluta für jetzt ganz in Wegfall gekommen.

Wechselhandelsusanzen.

Die Bezahlung gekaufter Wechsel erfolgt 10 Tage nach deren Empfang. — *Commission* für Anschaffung von Rimessen ½ Proc., auf Rückwechsel 1 Proc. *Courtage* 1 Promille von jeder Seite.

Wechselrecht und Handelsrecht überhaupt ist in allem Wesentlichen das *französische*. Es gilt nämlich das neue *türkische* (s. *Konstantinopel*), und ein Reglement vom 3. September 1861 bestimmt, dass in allen Fällen, für welche dieses keine Vorschriften enthält, das französische Handelsgesetzbuch subsidäre Geltung haben soll.

Geldkurse.

Goldmünzen.	+	
Englische Sovereigns	96⅛	Piaster „ägyptisches Geld" für 1 Stück.
Kaiserliche (österreichische) Dukaten	43	
Venetianische Zecchinen (Dukaten)	43¾	
Türkische Lire oder goldene 100-Piasterstücke	84	
20-Frankenstücke (französische u. a.)	76½	
Silbermünzen.		
5-Frankenstücke (französische u. a.)	20	Piaster „ägyptisches Geld" für 1 Stück.
Spanische Säulenpiaster	21½	
Maria-Theresienthaler	21	
Oesterreichische Viertelgulden (45-Guldenfuss)	2⅜	

Bisweilen notirt man auch spanische Dublonen (Onzas, Quadrupel), Gasi oder neue goldene türkische 20-Piasterstücke, sowie neue silberne türkische 20-Piasterstücke, sämmtlich für 1 Stück.

Geldhandelsusanz.

Commission für Versendung und Annahme baaren Geldes 1 Proc.

Aegyptische Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Es gibt *fünf Ellen* (Dirâa, Draâ, Pik), jede getheilt in 4 Rub (Viertel) oder 24 Kirât: 1) *Türkischer Pik* (Dirâa Istambúli, Pik Stambúli, d. h. Dirâa oder Pik von Stambul, von Konstantinopel) für Wollzeuge und europäische Seidenwaaren, welcher hier = 0,677 Meter = 300⅑ pariser Linien = 0,9912 Pik Hâlebi von Konstantinopel (ursprünglich war er diesem letztern gleich). — 2) *Pik Endáseh* (Hindáseh) für Baumwoll- und Leinenwaaren = 0,6384 Meter = 283 pariser Linien = 0,9779 Pik Endáseh von Konstantinopel. — 3) *Pik Béledi* (d. h. Landes-Elle) oder *Pik Massri* für die syrischen Seidenwaaren und alle ägyptischen und orientalischen Manufacte = 0,5775 Meter = 256 pariser Linien. Er ist das gewöhnliche ägyptische Ellenmaass. — 4) *Pik Mehendaseh* beim Bauwesen = 0,767 Meter = 340 pariser Linien. — 5) *Pik Mekias* (auf den Nilmessern) = 0,5407 Meter = 239,7 pariser Linien.

Der *Kassabeh* (Kòssabeh) oder Kassab, das Ruthenmaass, hat 22 Tschöb'dah (ehemals deren 24) und ist eigentlich eine Länge von 6⅔ Pik Béledi = 3,850 Meter = 1706,69 pariser Linien. Bei den Kopten aber, sowie zur Vermessung der steuerpflichtigen Ländereien behufs der Abgabenfeststellung enthält der Kassabeh nur 6⅓ Pik Béledi = 3,6575 Meter = 1621,355 pariser Linien (19 der erstern, grossen Kassabeh sind = 20 der letztern, kleinen Kassabeh). Das Tschöb'dah ist ursprünglich die Länge der Faust mit ausgestrecktem Daumen. — Der fünfte

Theil jenes grössern Kassabeh bildet das Kirât der Steinhauer in Kairo = 0,770 Meter = 341⅓ pariser Linien.

Wegemaass. Die *Wegestunde*, *Mal'ackah* oder *Maragha* genannt, hat 16 Dereghe zu 4 Marschminuten. Sie ist in Unter- und Oberägypten verschieden, dort etwa 1 Stunde Weges, hier etwa 1½ Stunden Weges oder etwas mehr.

Feldmaass. Der *Feddán*, eingetheilt in 24 Kirât (Theile), ist zweierlei: 1) *Im gemeinen Leben* 20 grosse Kassabeh (zu 6⅔ Pik Béledi) lang und ebenso breit, also = 400 *grosse* Quadrat-Kassabeh = 59,290 Aren. — 2) Der amtlich angewandte *Steuer-Feddán* für die Abgabenerhebung = 333⅓ *kleine* Quadrat-Kassabeh (der Längen-Kassabeh zu 6⅓ Pik Béledi) = 44,591 Aren. (Ursprünglich enthielt er 400 kleine Quadrat-Kassabeh, er wurde aber von Mohammed Ali reducirt, damit sich der Steuerertrag vergrössere.)

Bauholz und *Brennholz* werden nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach dem *Scheki;* s. unten unter „C) Kantárgewicht".

Getreidemaass. Die *Daribba* hat 2 Ardeb (Ardébb). Der *Ardeb* wird in *Alexandrien*, *Kairo*, *Mansurah* u. s. w. in 6 Auibeh, Wehbih oder Usbeck (letzteres ist der Name in Kairo) zu 2 Keleh oder Kela zu 2 Rub oder Rubba (Rob, Viertel), also in 24 Rub getheilt; in *Rosette* in 12 Rub zu 4 Kadah. — Der *Ardeb von Alexandrien* = 271 Liter = 13661,77 pariser Kubikzoll. — Der *Ardeb von Kairo* = 179 Liter = 9023,83 pariser Kubikzoll. (Man rechnet aber im Handel in Kairo 100 Ardeb = 211,45 frühere triester Staja, wonach 1 Kairo-Ardeb = circa 174 Liter wäre; — nach einer Angabe aus Marseille käme der Ardeb zu 2,13 triester Staja aus, wonach er = 176 Liter wäre.) Nach diesem Kairo-Ardeb wird auch in *Alexandrien* nach dem Auslande gewöhnlich verkauft. — Der *Ardeb von Rosette* = 284 Liter = 14317,13 pariser Kubikzoll. — Der *Rosette-Ardeb* enthält im Gewicht an Weizen, Mais, Gerste, Durra oder Moorhirse, Hülsenfrüchten, Leinsamen u. s. w. 168 Oken, an Reis 156 Oken, an Salz 132 Oken; der *Damiette-Ardeb* an Reis 220 bis 225 Oken; der *Kairo-Ardeb* an Weizen 100 Oken, an Gerste 91½ Oken; der *Ardeb von Kosseir* an Reis 156 Oken (dem Rosette-Ardeb gleich). — — In Marseille kommt der alexandrinische Ardeb Leinsamen zu durchschnittlich 124 Kilogramm Gewicht aus. Der nämliche Ardeb Sesam enthält 80 bis 84 Oken an Gewicht, je nach Qualität und Reinheit des Samens.

Flüssigkeiten verkauft man nach dem *Gewicht.*

Handelsgewicht. Dasselbe ist sehr manigfaltig. Die Einheit ist der *Derhem*, *Dramm* oder die *Drachme*, welche = 3,0884 Gramm. (S. unten *Goldgewicht.*)

A) *Okengewicht.*

1) Die *gewöhnliche Oka* (Ucka, Wucka) hat 400 Drachmen = 1,23536 Kilogramm = 2,47072 deutsche Pfund = 2,72350 englische Pfund avdp.

2) Die *Handels-Oka* (für Cassia in Alexandrien, für Korallen in Kairo, für durchsichtigen Amber an beiden Orten) hat 420 Drachmen = 1,29713 Kilogramm = 2,59426 deutsche Pfund = 2,85968 englische Pfund avdp.

3) Die *besondere Handels-Oka von Alexandrien* (für raffinirten Zucker, Lichter, gelbes Wachs, Mastix von Scio, verarbeitetes Kupfer, Grünspan, Vitriol von Konstantinopel) hat 412 Drachmen = 1,27242 Kilogramm = 2,54484 deutsche Pfund = 2,80521 englische Pfund avdp.

B) *Rottelgewicht.*

1) Der *gewöhnliche Rottel* (Rotolo, für Straussenfedern, in Kairo auch für Meckabalsam und Sennesblätter) hat 12 Uckie (Uckih'jih, Wuckih'jih) oder Unzen zu 12 Derhem oder Drachmen, also 144 Drachmen = 444,73 Gramm = 0,88946 deutsche Pfund = 0,98046 englische Pfund avdp.

2) Der besondere *Rottel der Regierung* (zugleich im Handel für ägyptisches

Baumwollgarn) hat 15 Unzen oder 180 Drachmen = 555,91 Gramm = 1,11182 deutsche Pfund = 1,22558 englische Pfund avdp.

3) Der *besondere Handels-Rottel in Alexandrien und Kairo* (für undurchsichtigen Amber) hat 105 Drachmen = 324,28 Gramm.

4) Der *besondere Handels-Rottel von Kairo* (für Gewürznelken) hat 150 Drachmen = 463,26 Gramm.

5) Der *grosse Handels-Rottel von Kairo*, auch *Man* (Maund) genannt (daselbst und in Alexandrien für Schildpadd) hat 324 Drachmen = 1000,6 Gramm.

6) Der *grosse Rottel von Alexandrien* hat 312 Drachmen = 963,58 Gramm. Er dient bloss als Unterstufe des Kantár, indem man den Kantár von 78 Oken auch in 100 solche Rottel theilt, deren der Kantár von 82 Oken 105, der Kantár von 86 Oken 110, der Kantár von 93⅔ Oken 120 hat. (Vgl. unten „Kantárgewicht".)

7) Der *Rottel Forforo* hat 140 Drachmen = 432,38 Gramm.

Seltener kommen in Anwendung: der *Rottel Zaidino* von 200 Drachmen, der *Rottel Mina* von 250 Drachmen, der *Rottel Zauro* von 310 Drachmen.

C) *Kantárgewicht.* Der *Kantár* oder Kuss (Centner) ist verschiedenartig je nach der Waare und hält *an gewöhnlichen Oken* (zu 400 Drachmen): 36 (= 100 gewöhnliche Rottel), 36½, 36¾, 37, 37½, 37¾, 39½, 40½, 41⅖, 43⅓ (sogenannter „reiner Kantár"), 44 (gewöhnlicher alexandrinischer Kantár), 45 (gewöhnlicher Kairo-Kantár), 47 13/25 (= 132 gewöhnliche Rottel), 48, 50⅖, 50½, 54 (gewöhnlicher „grober" Kantár), 72, 78, 82, 86, 93⅔, 100. Die letztern sechs (zu 72 Oken u. s. w.) werden die *grossen Kantár* genannt. — Zu den Kantár ist auch das Scheki für Holz zu rechnen; s. gleich hierunter.

Bau- und Brennholz verkauft man nach dem *Scheki* von 110 gewöhnlichen Oken.

Gold-, Silber- und Probirgewicht, Medicinal- und Apothekergewicht ist die obige *Drachme*, eingetheilt in 4 Kirât (Karat) zu 4 Kömmhah (Weizenkörner, Gran) oder 3 Habbeh (Gerstenkörner). — Auch *gesponnene Seide, seidene, goldene und andere Schnüre* verkauft man nach der Drachme.

Gold- und Silberfäden, goldene und silberne Tressen, sowie *Perlen, Rosenöl und andere feine ätherische Oele und Essenzen* wägt und verkauft man nach dem *Miskâl* oder Mitkâl (Mitkahl) von 1½ Drachmen = 4,6326 Gramm.

Edelsteingewicht ist das *Kirât* des Goldgewichts.

Platzgebräuche in Alexandrien.

Die *Preise* verstehen sich bei *Baumwolle, Kaffee* und *Indigo* in *Maria-Theresienthalern* und *frei Kairo*, und zwar Baumwolle für den Kantár von 100 gewöhnlichen Rotteln oder 36 gewöhnlichen Oken, bei den übrigen Waaren in „ägyptischem Gelde". Der Preis der *Baumwolle* wird in neuester Zeit bisweilen auch in Piastern Tarifgeld (s. oben) gestellt, der des *Zuckers* in Franken (Franken französisches Silberkurant oder vierfachen Piastern „ägyptisches Geld"), letzterer für Netto 100 Kilogramm, frei an Bord. Der Preis der Lumpen und des Natrons versteht sich in ägyptischen Parà. Die Transportkosten der Baumwolle von Kairo nach Alexandrien betragen circa 13 Piaster ägyptisches Geld per Ballen, die Verschiffungskosten in Alexandrien 4 bis 5 Proc. Alle Ausfuhrwaaren, welche *leinene Emballage* haben, werden für *Brutto* verkauft, sodass die Umhüllungals Waare mitbezahlt wird; daher erhält man z. B. bei *Baumwolle* statt des berechneten Kantár von 100 gewöhnlichen Rotteln oder 44,473 (fast 44½) Kilogramm nur circa 41 Kilogramm wirkliche Baumwolle; in neuerer Zeit rechnet man dafür gewöhnlich 42 Kilogramm. Andere Waaren werden für Netto verkauft, und man bringt vom Bruttogewicht die wirkliche Tara in Abzug. — *Englische Manufacte* und andere besonders gangbare Waaren werden meist *gegen baar* verkauft,

andere Manufacturwaaren auf 3, 6 bis 9 Monate Credit, *Tuch* insbesondere auf 4, 5, 6 und 7 Monate; Stapel- und Consumtionsartikel meist auf 3 bis 4 Monate, Luxusartikel auf 4, 6 und 8 Monate. Bei Ablauf der Creditfrist wird dieselbe gewöhnlich noch auf Wochen oder auf Monate verlängert, oder es wird mit Wechseln von längerer Frist bezahlt, die auch nicht immer bei Verfall vollständig eingelöst, sondern worauf Abschlagszahlungen geleistet werden, sodass die endliche Befriedigung des Gläubigers sich oft 1 und 1½ Jahre hinauszieht. Bei früherer Zahlung gewöhnlich 1 bis 1½ Proc. *monatlicher Disconto.* Seltener verkauft man Einfuhrwaaren, mit Ausnahme der gedachten englischen etc., gegen baar oder gegen sofortige Ueberlieferung von Tratten. — *Baumwolle* wird *nach dem Auslande* gegen Tratte des Commissionärs *3 Monate dato* verkauft. Die *Landeserzeugnisse*, welche man unmittelbar hier kauft, müssen *baar* bezahlt werden; von Producten der Regierung lassen sich die Beamten ¾ Proc. vergüten. Zu allen Verträgen mit der Regierung muss man sich des Stempelpapiers bedienen, eine Besteuerung, welche ungefähr 1 Promille beträgt.

Commission bei Ein- und Verkäufen 3 Proc. für Plätze ausserhalb des Mittelmeeres, 2 Proc. für Häfen am Mittelmeere, auf Baumwolle der Prinzen aber auch für diese Plätze 3 Proc.; ausserdem „Contorgeld" ½ Proc., und wenn keine Commission berechnet wird, 1 Proc. — *Waaren-Courtage* ½ Proc. von jeder Seite (zusammen also 1 Proc.), auf Baumwolle der Prinzen aber 1½ Proc. — Man berechnet auf hierher gesandte Waaren: 1 Proc. Lagergeld, 2 bis 3 Proc. *Delcredere.* — Wenn ein Kaufmann Gebühren bei einer Herfracht ansetzt, so muss er das Frachtgeld selbst einkassiren, und Fracht-Courtage ist dann nicht zu entrichten; sind keine Gebühren angesetzt, so erhält der Einkassirer der Fracht 3 Proc. Die *Fracht-Courtage* für eine hier besorgte Fracht lassen sich die hiesigen Kaufleute bei Frachten nach ausserhalb des Mittelmeeres mit 3 Proc., nach Häfen dieses Meeres mit 2 Proc. vom Kapitän vergüten. Ladet das Schiff auf Stückgüter, so ist die Fracht-Courtage für den erstern Bereich 5, für den letztern 4 Proc. — Wenn Kohle oder andere Waaren bei der Ablieferung vom Schiffe oder am Lande gewogen werden, so sind, in Ermangelung besondern Abkommens, die Wägungskosten vom Empfänger und nicht vom Schiffe zu bezahlen. — Bei *Auctionen* erhält der Auctionator 2½ Proc. vom Erlöse.

Eine nicht unbeträchtliche Menge Artikel des deutschen Zollvereins (Eisen, Zwirnwaaren, Tuche) kommen als Commissionswaaren, adressirt an hiesige Häuser oder an Häuser zu Kairo, hierher; dieselben unterliegen einer *Commissionsgebühr* von ungefähr 4 Proc. des Facturabetrages. Die Commissionäre, welche fast nothwendigerweise, da nur wenige zollvereinsländische Geschäfte Reisende nach Aegypten schicken, nicht nur den Verkauf, sondern auch die Einkassirung besorgen, ziehen regelmässig die *gesammte* Commission von den *ersten* eingehenden Beträgen ab und verstehen sich nur ausnahmsweise dazu, dieselbe theilweise zu erstatten, wenn wegen der später eintretenden Zahlungsunfähigkeit von Käufern die Kaufsummen ganz oder zum Theil ausfallen. Eine Platzusanz, welche die Commissionäre in solchen Fällen zur Rückzahlung verpflichtete, oder ein Handelsbrauch, wonach der Commissionär Delcredere stände, lässt sich nicht nachweisen; die Committenten sind daher, wenn sie sich Verluste jener Art nicht gefallen lassen wollen, auf den bei den verschiedenen hier nebeneinander bestehenden Jurisdictionen zweifelhaften Rechtsweg angewiesen, von welchem überdies bei der Kostbarkeit des Verfahrens in denjenigen Fällen abzurathen ist, in denen nicht hohe Summen in Frage stehen. Unter die en Umständen empfiehlt es sich, mit den Commissionären zu contrahiren, dass die Commission für den Verkauf und für das Incasso getrennt berechnet

werde, und dass die Incasso-Commission nur nach Maassgabe der wirklich eingegangenen Gelder (nicht der von den Käufern ausgestellten oder in Zahlung gegebenen Wechsel, falls diese nicht ganz sicher sind) abgezogen werde.

Die *kaufmännischen Zinsen* sind zwar ursprünglich 6 Proc. jährlich, doch ist die Höhe oder Grenze derselben nicht gesetzlich bestimmt, und in den meisten Fällen überschreiten sie jenen Satz und steigen auf 10 und 12, ja selbst auf 18 und mehr Proc. In Ermangelung besondern Uebereinkommens hat das englische Consulat vor Gericht gewöhnlich 12 Proc. jährlich bei Platzrechnungen bewilligt; es richtet sich aber das Maass nach den Besonderheiten des Falles.

Die grössern Handelshäuser von Alexandrien haben in *Kairo* ihre *Agenten*, durch welche sie die europäischen Waaren verkaufen und Ankäufe in den Landesproducten besorgen lassen. Diese Agenten halten sich, wie das überall im Orient der Fall ist, einen oder mehrere einheimische Commis, welche auch die im Bazar ausstehenden Forderungen einzukassiren haben. Ausserdem hat jeder Agent noch einen *Mäkler*, welcher sich mit den Mustern in die Bazars begibt und die Käufer in die Magazine geleitet, wo mit Bekräftigung durch Handschlag das Geschäft abgeschlossen wird. — Die alexandrinischen *Bankiere* halten in Minet-el-Bassal, dem Hauptmarktplatze für Alexandrien, eigene *Contore*. Für das Geldgeschäft, sowie für die Waaren- und Schiffsvermäkelung hält jeder Bankier besondere *Agenten*.

Algier,

Hauptstadt der gleichnamigen französisch-nordafrikanischen Colonie (Algerien), am Mittelländischen Meere. 55000 Einw.

Geld, wie Frankreich, s. *Paris*.

Die *ältere Rechnungsweise* des ehemaligen Barbareskenstaates kommt namentlich unter den Arabern immer noch vor, obwohl ein Befehl des französischen Kriegsministers vom 4. Juni 1849 die Colonie von da an durchaus dem französischen Münzwesen unterworfen hat. Jene ältere Rechnung (seit 1820) ist die nach *Rial Budschu* (Boudjou) zu 24 Musonen zu 2 Karub zu 14½ Aspern (eigentlich zu 14 Aspern). Der Rial Budschu = 1⅔ deutsche *Silber*-Mark (½ Thaler des 30-Thalerfusses).

Von den *ältern algerischen* Münzen kommt namentlich der silberne Rial Budschu in Betracht; s. die *Münztabellen*. Er war zu 1 Franken 86 Centimen tarifirt. Sein Doppeltes war der Sud Budschu (Zoud Boudjou); dann gab es noch Viertel-Budschu (Rebiah B.) und Achtel-Budschu (Temin B.), sowie den Rial Drahm, letzter zu 60 Centimen tarifirt. — Die alte Goldmünze war die Zecchine oder Sultanine, nach französischer Würdigung = 6 Franken 71 Centimen.

Von *fremden* Münzen laufen vorzüglich spanische und mexicanische Säulenpiaster um.

Papiergeld.

Dasselbe besteht in den *Noten* der seit 1. November 1851 hier operirenden *Bank von Algerien* (Banque de l'Algérie), einer Disconto-, Depositen- und Zettelbank, deren Kapital (ursprünglich 3 Millionen) seit 1861 sich auf 10 Millionen Franken beläuft, in *Actien* zu 500 Franken, und welche Zweigbanken in Oran, Konstantine und Bona besitzt. Sie hat die für die Colonie *ausschliessliche* Ermächtigung zur Ausgabe von Noten, und diese bestehen in Stücken zu 50, 100, 500 und 1000 Franken. Der Betrag der umlaufenden Noten und die Contocorrentschulden der Bank dürfen zusammen das Dreifache ihrer Baarschaft nicht überschreiten. Während des deutsch-französischen Kriegs wurde im

November 1870 durch die damalige französische Regierung in Tours die Bank von Algerien ermächtigt, statt für 24 Millionen, für 34 Millionen Franken Noten auszugeben und auch Abschnitte zu 10 Franken zu emittiren.

Wechselkurs.

Man zieht auf Paris und andere französische Plätze, und der Kurs ist regelmässig über Pari (± 100½ Franken hier für 100 Franken Wechselbelauf).

Wechseldisconto etc.

Die Bank *discontirt* Wechsel jetzt zu 6 Proc., der kleinere Handel viel theurer und bisweilen zu 15 bis 20 Proc. für das Jahr. Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 10 Proc. (der factische oft 18 bis 24 Proc.), bei *hypothekarischen* Darlehen aber seit kurzem 6¾ Proc.

Wechselrecht ist das *französische* (s. *Paris*).

Maasse und Gewichte der Colonie sind seit 1. März 1843 gesetzlich die *französischen* metrischen; s. *Paris*. Die Anwendung der *ältern* ist streng *verboten*, trotzdem aber sind dieselben noch vielfach in Uebung; namentlich bedient man sich häufig der *alten Ellenmaasse* und in der Provinz *Konstantine* des *alten Getreidemaasses*.

Folgende sind die wichtigern *ältern* Grössen:

Ellenmaass. 1) Der *türkische* oder *grosse Pik* (Pik oder Dzerà' a Kebír) = 0,636 Meter = 282 pariser Linien. — 2) Der *arabische* oder *kleine Pik* (Pik oder Dzerà' a Soghehr) = 0,476 Meter = 211 pariser Linien. — 3 türkische Pik = 4 arabische Pik (vgl. *Mocka*). — 3) Der (türkische) *Pik Hâlebi* = 27 englische Zoll oder ¾ Yards = 0,6858 Meter = 304 pariser Linien. — 4) Man brauchte auch das *englische Yard* oder sogenannte Yard von Gibraltar.

Getreide- und Salzmaass. Der gehäufte alte *Saáh* (in halbe, Viertel und Achtel getheilt) = 58 bis 60 Liter. Die französische Regierung gibt ihn = 60 Liter an. Seit 1832 diente neben diesem ein neueres Getreidemaass, welches *gestrichen* den Inhalt eines *gehäuften* Saáh hatte. In *Konstantine* war der Saáh *doppelt* so gross; neuerdings wird aber der Saáh der Provinz Konstantine zu 160 Litern = 1 alte marseiller Charge angegeben. Der *Tupsia* (Tuptia) oder *Tultia* (besonders in Konstantine üblich gewesen) hatte 4 Saáh von Konstantine oder 8 Saáh von Algier. *Mehl* wird in der Provinz Konstantine nach dem *Ballen* von 122½ Kilogramm Gewicht verkauft. — Man brauchte auch (namentlich in Oran) eine *Fanéga* = 102 Liter. — *Getreide* aller Art und *Mehl* werden übrigens in neuester Zeit im Grossverkehr nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für 100 Kilogramm.

Flüssigkeitsmaass. Der *Kulleh* oder *Kulla* (in halbe, Viertel und Achtel getheilt) = 16⅔ Liter = 840,2 pariser Kubik-Zoll. Im Handel rechnete man ihn = 16 Liter. Er diente besonders für Oel. Das ältere Oelmass *Metalli* enthielt an Gewicht 16,951 Kilogramm.

Handelsgewicht. Man hatte drei verschiedene *Rottel* (Rotl, eigentlich Rt'al) oder Pfunde: 1) Für die meisten Waaren den *Rottel Attâri* (Rt'-al-el-'att'âri) oder das Krämerpfund zu 16 Uckias oder Unzen Attâri (zu 8 Drahem oder Drachmen zu 20 Theilen) = 546,080 Gramm = 1,09216 deutsche Pfund. Der *Kantár Attâri* (Krämer-Centner) = 100 Rottel Attâri. — 2) Für Obst, Gemüse etc. den *Rottel Gheddâri* (Rt'-al-el-Khed' d'âri) zu 18 Unzen Attâri = 1⅛ Rottel Attâri = 614,340 Gramm = 1,22868 deutsche Pfund. Der *Kantár Gheddâri* = 100 Rottel Gheddâri. — 3) Für Oel, Seife, Butter, Honig, Datteln, Feigen und andere trockne Früchte den *Rottel Kebír* (Rt'-al-el-kebir, grossen Rottel) zu 27 Unzen Attâri oder 1½ Rotteln Gheddâri = 921,510 Gramm = 1,84302 deutsche Pfund. Der *Kantár Kebír* = 100 Rottel Kebir. — Es begriff ferner 1 Kantár Flachs 200 Rottel Attâri, 1 Kantár Eisen, Blei und Baum-

wollgarn 150 Rottel Attâri, 1 Kantâr rohe Baumwolle 110 Rottel Attâri.

Silbergewicht. Der *Rottel Föddi* (Feuddi, — Rt'-al-el-fod' d'i) von 16 Uckias oder Unzen Föddi = 497,435 Gramm = 0,99487 deutsche Pfund. Auch andere kostbare Waaren wurden damit gewogen.

Goldgewicht. Der *Mitkâl* oder *Metikâl* hatte 24 Karub (Karuba, d. i. Körner der Johannisbrotschote). 6⅔ Mitkâl = 1 Unze Föddi, daher 1 Mitkâl = 4,66345 Gramm.

Diamentengewicht. Das *Kirât* (Karat) von 4 Grän = 0,207 Gramm.

Platzgebräuche.

Man verkauft Wolle für 100 Kilogramm, Steinkohle für 1000 Kilogramm, Bohlen für 100 Stück. — Bei *roher Seide* 3⅛ Proc. *Tara* (nämlich früher ½ Unze auf den Rottel Attâri Brutto; sie ist die einzige Waare, bei welcher eine feste Usanz-Tara stattfindet).

Die Einfuhrwaaren werden meist *gegen baar* verkauft, und wenn eine *Creditfrist* verabredet wird, so geht sie selten über 3 Monate hinaus.

Handelsanstalten in Algier.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht.

Alicante,

Hafenstadt in der spanischen Provinz Valencia, am Mittelländischen Meere. 30000 Einw.

Geld, s. *Valencia.*

Wechselkurse.

Man notirt auf Amsterdam, London und Paris, gewöhnlich 90 Tage dato, nach den Normen von *Madrid.*

Maasse und Gewichte

sind seit 1859 *gesetzlich* die *neuen spanischen;* s. *Madrid.* — Die *ältern Grössern von Alicante*, welche im Verkehr immer noch in Anwendung sind, haben nach neuerer amtlicher Bestimmung folgende Verhältnisse:

Längenmaass. Die *Vara* oder Elle von 4 Palmos = 0,912 Meter = 404,286 pariser Linien = 1,0910 castilische Varas = 0,9974 englische Yards. Im Handel rechnet man sie der Vara von Valencia gleich. — Die *Vara* = 3 Piés (Fuss) zu 12 Pulgadas (Zoll) zu 12 Lineas.

Feldmaass. Der *Jornal* oder das Tagewerk (der Morgen) hat 5776 Quadrat-Varas = 48,0415 Aren = 0,746037 castilische Feld-Fanégas. — Für die *Weingärten* ist die *Tahulla* eine Fläche, welche in den „Regadios" (d. i. den mit der Hacke bearbeiteten Ländereien) 600 Stöcke enthält, die ungefähr 340 Liter Wein liefern, in den „Secanos" (d. i. den trockenen, höher gelegenen, mit dem Pfluge bearbeiteten Ländereien) aber höchstens 500 Stöcke, die etwa 280 Liter Wein liefern. (Die Weine von den Regadios sind die theurern und dienen unmittelbar als Getränk, während diejenigen von den Secanos zur Branntweinbereitung vorgezogen werden.)

Getreidemaass. Der *Cahiz*, getheilt in 12 Barchillas zu 16 Cuartillas oder Cuarterones = 249,3 Liter = 12567,821 pariser Kubik-Zoll = 4,49181 castilische Fanégas = 0,85735 englische Imp. Quarters.

Für *Kakao* dient die *castilische Fanéga* (s. *Madrid*), welche an Gewicht = 106⁹/₁₆ hiesige Kakao-Libras gerechnet wird.

Salzmaass. Der *Modino* = circa 14½ Hektoliter. Man rechnet ihn in der Praxis an Gewicht = 1⅘ englische Tons. — 70 Modinos von Alicante = 68 Modinos von Ibiza.

Wein- und Branntweinmaass, auch für *Essig.* Der *Cántaro* von 16 Miche-

November 1870 durch die damalige französi[illegible] Tours die Bank von Algerien ermächtigt, statt für 24 Millionen, [illegible]en Franken Noten auszugeben und auch Abschnitte zu 10 Franken zu emitti[illegible].

Wechselkurs.

Man zieht auf Paris und andere französische Plätze, und der Kurs ist regelmässig über Pari (± 100½ Franken hier für 100 Franken Wechselbelauf).

Wechseldisconto etc.

Die Bank *discontirt* Wechsel jetzt zu 6 Proc., der kleinere Handel viel theurer und bisweilen zu 15 bis 20 Proc. für das Jahr. Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 10 Proc. (der factische oft 18 bis 24 Proc.), bei *hypothekarischen* Darlehen aber seit kurzem 6¾ Proc.

Wechselrecht ist das *französische* (s. *Paris*).

Maasse und Gewichte der Colonie sind seit 1. März 1843 gesetzlich die *französischen* metrischen; s. *Paris*. Die Anwendung der *ältern* ist streng *verboten*, trotzdem aber sind dieselben noch vielfach in Uebung; namentlich bedient man sich häufig der *alten Ellenmaasse* und in der Provinz *Konstantine* des *alten Getreidemaasses*.

Folgende sind die wichtigern *ältern* Grössen:

Ellenmaass. 1) Der *türkische* oder *grosse Pik* (Pik oder Dzerà' a Kebír) = 0,636 Meter = 282 pariser Linien. — 2) Der *arabische* oder *kleine Pik* (Pik oder Dzerà' a Soghehr) = 0,476 Meter = 211 pariser Linien. — 3 türkische Pik = 4 arabische Pik (vgl. *Mocka*). — 3) Der (türkische) *Pik Hâlebi* = 27 englische Zoll oder ¾ Yards = 0,6858 Meter = 304 pariser Linien. — 4) Man brauchte auch das *englische Yard* oder sogenannte Yard von Gibraltar.

Getreide- und Salzmaass. Der gehäufte alte *Saáh* (in halbe, Viertel und Achtel getheilt) = 58 bis 60 Liter. Die französische Regierung gibt ihn = 60 Liter an. Seit 1832 diente neben diesem ein neueres Getreidemaass, welches *gestrichen* den Inhalt eines *gehäuften* Saáh hatte. In *Konstantine* war der Saáh *doppelt* so gross; neuerdings wird aber der Saáh der Provinz Konstantine zu 160 Litern = 1 alte marseiller Charge angegeben. Der *Tüpsia* (Tuptia) oder *Tultia* (besonders in Konstantine üblich gewesen) hatte 4 Saáh von Konstantine oder 8 Saáh von Algier. *Mehl* wird in der Provinz Konstantine nach dem *Ballen* von 122½ Kilogramm Gewicht verkauft. — Man brauchte auch (namentlich in Oran) eine *Fanéga* = 102 Liter. — *Getreide* aller Art und *Mehl* werden übrigens in neuester Zeit im Grossverkehr nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für 100 Kilogramm.

Flüssigkeitsmaass. Der *Kulleh* oder *Kulla* (in halbe, Viertel und Achtel getheilt) = 16⅔ Liter = 840,2 pariser Kubik-Zoll. Im Handel rechnete man ihn = 16 Liter. Er diente besonders für Oel. Das ältere Oelmass *Metalli* enthielt an Gewicht 16,951 Kilogramm.

Handelsgewicht. Man hatte drei verschiedene *Rottel* (Rotl, eigentlich Rt'al) oder Pfunde: 1) Für die meisten Waaren den *Rottel Attári* (Rt'-al-el-'at-t'âri) oder das Krämerpfund zu 16 Uckias oder Unzen Attári (zu 8 Drahem oder Drachmen zu 20 Theilen) = 546,080 Gramm = 1,09216 deutsche Pfund. Der *Kantár Attári* (Krämer-Centner) = 100 Rottel Attári. — 2) Für Obst, Gemüse etc. den *Rottel Gheddári* (Rt'-al-el-Khed' d'âri) zu 18 Unzen Attári = 1⅛ Rottel Attári = 614,340 Gramm = 1,22868 deutsche Pfund. Der *Kantár Gheddári* = 100 Rottel Gheddári. — 3) Für Oel, Seife, Butter, Honig, Datteln, Feigen und andere trockne Früchte den *Rottel Kebír* (Rt'-al-el-kebîr, grossen Rottel) zu 27 Unzen Attári oder 1½ Rotteln Gheddári = 921,510 Gramm = 1,84302 deutsche Pfund. Der *Kantár Kebír* = 100 Rottel Kebir. — Es begriff ferner 1 Kantár Flachs 200 Rottel Attári, 1 Kantár Eisen, Blei und Baum-

wollgarn 150 R... ...tár rohe Baumwolle 110 Rottel Attári.

Silbergewicht. ... *Föddi* (Feuddi, — Rt'-al-el-fod' d'i) von 16 Uckias oder Unzen Föddi = 497,435 Gramm = 0,99487 deutsche Pfund. Auch andere kostbare Waaren wurden damit gewogen.

Goldgewicht. Der *Mitkâl* oder *Metikâl* hatte 24 Karub (Karuba, d. i. Körner der Johannisbrotschote). $6\frac{2}{3}$ Mitkâl = 1 Unze Föddi, daher 1 Mitkâl = 4,66345 Gramm.

Diamentengewicht. Das *Kirát* (Karat) von 4 Grän = 0,207 Gramm.

Platzgebräuche.

Man verkauft Wolle für 100 Kilogramm, Steinkohle für 1000 Kilogramm, Bohlen für 100 Stück. — Bei *roher Seide* $3\frac{1}{8}$ Proc. *Tara* (nämlich früher $\frac{1}{2}$ Unze auf den Rottel Attári Brutto; sie ist die einzige Waare, bei welcher eine feste Usanz-Tara stattfindet).

Die Einfuhrwaaren werden meist *gegen baar* verkauft, und wenn eine *Creditfrist* verabredet wird, so geht sie selten über 3 Monate hinaus.

Handelsanstalten in Algier.

Börse. Handelskammer. Handelsgericht.

Alicante,

Hafenstadt in der spanischen Provinz Valencia, am Mittelländischen Meere. 30000 Einw.

Geld, s. *Valencia.*

Wechselkurse.

Man notirt auf Amsterdam, London und Paris, gewöhnlich 90 Tage dato, nach den Normen von *Madrid.*

Maasse und Gewichte

sind seit 1859 *gesetzlich* die *neuen spanischen;* s. *Madrid.* — Die *ältern Grössern von Alicante*, welche im Verkehr immer noch in Anwendung sind, haben nach neuerer amtlicher Bestimmung folgende Verhältnisse:

Längenmaass. Die *Vara* oder Elle von 4 Palmos = 0,912 Meter = 404,286 pariser Linien = 1,0910 castilische Varas = 0,9974 englische Yards. Im Handel rechnet man sie der Vara von Valencia gleich. — Die *Vara* = 3 Piés (Fuss) zu 12 Pulgadas (Zoll) zu 12 Lineas.

Feldmaass. Der *Jornal* oder das Tagewerk (der Morgen) hat 5776 Quadrat-Varas = 48,0415 Aren = 0,746037 castilische Feld-Fanégas. — Für die *Weingärten* ist die *Tahulla* eine Fläche, welche in den „Regadios" (d. i. den mit der Hacke bearbeiteten Ländereien) 600 Stöcke enthält, die ungefähr 340 Liter Wein liefern, in den „Secanos" (d. i. den trockenen, höher gelegenen, mit dem Pfluge bearbeiteten Ländereien) aber höchstens 500 Stöcke, die etwa 280 Liter Wein liefern. (Die Weine von den Regadios sind die theurern und dienen unmittelbar als Getränk, während diejenigen von den Secanos zur Branntweinbereitung vorgezogen werden.)

Getreidemaass. Der *Cahiz*, getheilt in 12 Barchillas zu 16 Cuartillas oder Cuarterones = 249,3 Liter = 12567,821 pariser Kubik-Zoll = 4,49181 castilische Fanégas = 0,85735 englische Imp. Quarters.

Für *Kakao* dient die *castilische Fanéga* (s. *Madrid*), welche an Gewicht = $106\frac{9}{16}$ hiesige Kakao-Libras gerechnet wird.

Salzmaass. Der *Modino* = circa $14\frac{1}{2}$ Hektoliter. Man rechnet ihn in der Praxis an Gewicht = $1\frac{2}{5}$ englische Tons. — 70 Modinos von Alicante = 68 Modinos von Ibiza.

Wein- und Branntweinmaass, auch für *Essig.* Der *Cántaro* von 16 Miche-

tas oder Mitjetas = 11,55 Liter = 582,264 pariser Kubik-Zoll = 0,715739 castilische Cántaras. Der *Cántaro* wird auch in halbe (Medios), Viertel (Cuartos) und Achtel (Octavos) eingetheilt. Die *Pipa* (Pipe) hat 42 Cántaros = 485,1 Liter und ist also der catalonischen Pipa (welche = 485,6 Liter) fast genau gleich, wird derselben auch allgemein gleichgerechnet; — demnach sind 21 Cántaros von Alicante = 32 Cuartanes (Cortans) oder 8 Barilones von Catalonien (s. *Barcelona*).

Oelmaass. Die *Libra* oder das Pfund, worunter das *schwere* Gewichts-Pfund verstanden wird, ist als *Maass* = $^3/_5$ oder 0,60 Liter. Die *Arroba* von 24 Libras (= 36 leichte Libras) = 14,40 Liter. — 5 Alicante-Oel-Arrobas = 6 Valencia-Oel-Arrobas. — (In Marseille kommt die Alicante-Oel-Arroba nur zu 13,6 bis 13,7 Litern aus.)

Handelsgewicht. Die *Libra* ist dreierlei: 1) Die für die meisten Waaren dienende *Libra gruesa* oder das *schwere Pfund* von 18 Onzas (Unzen) = 533 Gramm (also im wesentlichen mit der Libra gruesa von Valencia übereinstimmend, welcher sie gleichgerechnet wird). 100 Libras gruesas = 53,3000 Kilogramm = 106,6000 deutsche Pfund = 115,8462 castilische Pfund = 117,5063 englische Pfund avdp. — 2) Die für alle Gewürze, auch für Safran, dienende *Libra sutil* oder das *leichte Pfund* von 12 Onzas oder $^2/_3$ Libras gruesas = 355$^1/_3$ Gramm (mithin im wesentlichen mit der Libreta oder der Libra sutil von Valencia übereinstimmend, welcher sie gleichgerechnet wird). — 3) Die besondere Libra *für Kakao und Schokolate* von 16 Onzas, oder $^8/_9$ Libras gruesas, oder 1$^1/_3$ Libra sutil = 473$^7/_9$ Gramm. *Kakao* wird aber oft auch nach dem Maasse, und zwar nach der castilischen Fanéga verkauft; s. oben. — 1 Libra gruesa = 1$^1/_2$ Libras sutiles = 1$^1/_8$ Kakao-Libra. — — Die *Onza* (Unze), welche bei allen drei Pfunden die nämliche ist, wird (wie in Valencia) in 4 Cuartos zu 4 Adarmes zu 36 Granos getheilt. Nach der obengedachten amtlichen Aufstellung fände eine Theilung der *Libra gruesa* in 16 *Onzas* statt, welche Onzas also von den oben angegebenen und den soeben erwähnten Onzas verschieden wären; es wäre 1 jener *schweren* Onzas (Onzas gruesas) = 1$^1/_8$ Onza der vorher angeführten Art.

Die *Arroba* begreift 24 Libras gruesas = 36 Libras sutiles = 27 Kakao-Libras = 12,792 Kilogramm. — Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas = 51,168 Kilogramm. — Die *Carga* oder *Last* = 2$^1/_2$ Quintales = 10 Arrobas.

Die *Arroba granesa* für *Kermesbeeren* hat 20 Libras gruesas (= $^8/_9$ gewöhnliche Arrobas) = 10,660 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* von 8 Onzas (= $^2/_3$ Libras sutiles oder $^8/_9$ Libras gruesas) = 236$^8/_9$ Gramm = 1,0297435 castilische Marcos (also im wesentlichen mit dem Marco von Valencia übereinstimmend, welchem er gleichgerechnet wird).

Probirgewicht und Medicinalgewicht die *castilischen*; s. *Madrid.*

Stückgüter. Die *Schiffslast* begreift bei Flüssigkeiten 2 Pipas, bei Gewichtswaaren 80 Arrobas.

Platzgebräuche.

Der Preis der *Mandeln* versteht sich für die *Carga* von 10 Arrobas, und zwar bisher in Silberpiastern. Die meisten Verkäufe erfolgen auf *3 Monate Credit.* Der gewöhnliche *Disconto* bei früherer Zahlung ist 6 Proc. für das Jahr. — *Commissionsgebühr* bei Waaren- Ein- und Verkäufen in der Regel 2$^1/_2$ Proc. *Wechselcommission* $^1/_2$ Proc.

Entrepot.

Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, dürfen in öffentlichen Lagerhäusern 12 Monate lang niedergelegt werden und bezahlen dafür, statt aller Abgaben,

2 Proc. vom Werthe. Nach Ablauf der erwähnten Frist müssen sie entweder zur Consumtion verzollt, oder wieder verschifft werden. Das gedachte Lagergeld muss auf niedergelegte Güter in jedem Falle bezahlt werden, wenn sie auch nur einen Tag lagern, und es wird bei seiner Feststellung etwaiger Manco oder Beschädigung in den Lagerhäusern nicht abgerechnet.

Altenburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg an der Pleisse. 21000 Einw.

Geld des Herzogthums, s. *Deutschland.*

Bisher und seit 1. Januar 1841 rechnet man nach *Thalern* zu 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen, wie im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*). Die *Währung* ist seit Mai 1857 der *30-Thalerfuss* und war *vorher* der *14-Thalerfuss*; s. *Berlin*.

Früher und bis Ende 1840 rechnete man nach *Thalern* zu 24 Groschen zu 12 Pfennigen, *gesetzlich* und bei den öffentlichen Kassen im Conventions-20-Guldenfusse oder $13\frac{1}{3}$-Thalerfusse ($13\frac{1}{3}$ Thaler aus der köln. Mark fein Silber), — *im Verkehr* seit 1838, nach Maassgabe des gesetzlichen Annahmepreises der guten Conventionsmünzen, in einem $13\frac{23}{37}$-Thalerfusse (wie ehemalige „leipziger Wechselzahlung"), *vor* 1838 durch Ueberschätzung der Conventionsmünzen um $6\frac{1}{4}$ Proc. in einem $14\frac{1}{6}$-Thalerfusse (nominell im preussischen Kurantfusse — 14-Thalerfuss —, dessen Münzen zugleich nach dem Nennwerthe umliefen), an manchen Orten des Herzogthums (durch Ueberschätzung der Conventionsmünzen bis zu $12\frac{1}{2}$ Proc.) in einem noch geringern Fusse, der bis auf einen 15-Thalerfuss herabging.

Münzprägung.

Silber (seit 1841), bezüglich im *30-* und *14-Thalerfusse*: *Thaler*. *Doppelthaler* (Vereinsmünze). *Sechstelthaler*. — Sämmtliche Stücke wie gleichzeitig im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*).

Siehe die *Münztabellen* unter *Sachsen-Altenburg*.

Silberscheidemünze, seit Mai 1857 im *$34\frac{1}{2}$-Thalerfusse*, vorher und seit 1841 im *16-Thalerfusse*: *Stücke zu 2*, *zu 1* und *zu $\frac{1}{2}$ Neugroschen*, wie im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*).

Kupfer. *Stücke zu 2 Pfennigen* und *zu 1 Pfennig*, seit 1857 und bezüglich seit 1841 wie gleichzeitig im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*). (Vor 1841 hat das erst im Jahre 1826 gebildete Herzogthum keine Münzen ausgeprägt. Die Ausmünzungen desselben erfolgen in Dresden.)

Papiergeld des Herzogthums.

Durch Gesetz vom 16. Juli 1848 wurde die Ausgabe von 500000 Thalern *Kassen-Anweisungen* angeordnet. Erst nach Verfügung des Gesammtministeriums vom 7. Juli 1866 ist diese gesammte Summe ausgegeben. Sie bestehen in Stücken zu 1 Thaler und zu 10 Thalern (letztere seit 1860). Sie haben Zwangsumlauf und werden auf Verlangen bei der Hauptlandeskasse und bei der hiesigen Landesbank in Silbergeld umgetauscht, auch bei sämmtlichen herzoglichen Steuer- und Rentämtern, soweit deren jedesmaliger Kassenvorrath reicht, eingelöst. (Der Gegenwerth der auf Grund jener Verfügung von 1866 neu auszugebenden 86800 Thaler in Stücken zu 1 Thaler ist in zu den Beständen gehörigen Werthpapieren der Finanzhauptkasse deponirt worden.) Eine besondere Sicherheit ist für das Papiergeld nicht bestimmt. (Nach dem Gesetz vom 16. Juli 1848 sollte jährlich 1 Proc. der Summe getilgt werden.)

Umlauf fremden Papiergeldes in den thüringischen kleinern Staaten und in Anhalt.

tas oder Mitjetas = 11,55 Liter = 582,264 par[illegible] Zoll = 0,715739 castilische Cántaras. Der *Cántaro* wird auch in halbe (Medios), Viertel (Cuartos) und Achtel (Octavos) eingetheilt. Die *Pipa* (Pipe) hat 42 Cántaros = 485,1 Liter und ist also der catalonischen Pipa (welche = 485,6 Liter) fast genau gleich, wird derselben auch allgemein gleichgerechnet; — demnach sind 21 Cántaros von Alicante = 32 Cuartanes (Cortans) oder 8 Barilones von Catalonien (s. *Barcelona*).

Oelmaass. Die *Libra* oder das Pfund, worunter das *schwere* Gewichts-Pfund verstanden wird, ist als *Maass* = $^3/_5$ oder 0,60 Liter. Die *Arroba* von 24 Libras (= 36 leichte Libras) = 14,40 Liter. — 5 Alicante-Oel-Arrobas = 6 Valencia-Oel-Arrobas. — (In Marseille kommt die Alicante-Oel-Arroba nur zu 13,6 bis 13,7 Litern aus.)

Handelsgewicht. Die *Libra* ist dreierlei: 1) Die für die meisten Waaren dienende *Libra gruesa* oder das *schwere Pfund* von 18 Onzas (Unzen) = 533 Gramm (also im wesentlichen mit der Libra gruesa von Valencia übereinstimmend, welcher sie gleichgerechnet wird). 100 Libras gruesas = 53,3000 Kilogramm = 106,6000 deutsche Pfund = 115,8462 castilische Pfund = 117,5063 englische Pfund avdp. — 2) Die für alle Gewürze, auch für Safran, dienende *Libra sutil* oder das *leichte Pfund* von 12 Onzas oder $^2/_3$ Libras gruesas = 355$^1/_3$ Gramm (mithin im wesentlichen mit der Libreta oder der Libra sutil von Valencia übereinstimmend, welcher sie gleichgerechnet wird). — 3) Die besondere Libra *für Kakao und Schokolate* von 16 Onzas, oder $^8/_9$ Libras gruesas, oder 1$^1/_3$ Libra sutil = 473$^7/_9$ Gramm. *Kakao* wird aber oft auch nach dem Maasse, und zwar nach der castilischen Fanéga verkauft; s. oben. — 1 Libra gruesa = 1$^1/_2$ Libras sutiles = 1$^1/_8$ Kakao-Libra. — — Die *Onza* (Unze), welche bei allen drei Pfunden die nämliche ist, wird (wie in Valencia) in 4 Cuartos zu 4 Adarmes zu 36 Granos getheilt. Nach der obengedachten amtlichen Aufstellung fände eine Theilung der *Libra gruesa* in 16 *Onzas* statt, welche Onzas also von den oben angegebenen und den soeben erwähnten Onzas verschieden wären; es wäre 1 jener *schweren* Onzas (Onzas gruesas) = 1$^1/_8$ Onza der vorher angeführten Art.

Die *Arroba* begreift 24 Libras gruesas = 36 Libras sutiles = 27 Kakao-Libras = 12,792 Kilogramm. — Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas = 51,168 Kilogramm. — Die *Carga* oder *Last* = 2$^1/_2$ Quintales = 10 Arrobas.

Die *Arroba granesa* für *Kermesbeeren* hat 20 Libras gruesas (= $^5/_6$ gewöhnliche Arrobas) = 10,660 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* von 8 Onzas (= $^2/_3$ Libras sutiles oder $^4/_9$ Libras gruesas) = 236$^8/_9$ Gramm = 1,0297435 castilische Marcos (also im wesentlichen mit dem Marco von Valencia übereinstimmend, welchem er gleichgerechnet wird).

Probirgewicht und Medicinalgewicht die *castilischen;* s. *Madrid.*

Stückgüter. Die *Schiffslast* begreift bei Flüssigkeiten 2 Pipas, bei Gewichtswaaren 80 Arrobas.

Platzgebräuche.

Der Preis der *Mandeln* versteht sich für die *Carga* von 10 Arrobas, und zwar bisher in Silberpiastern. Die meisten Verkäufe erfolgen auf *3 Monate Credit.* Der gewöhnliche *Disconto* bei früherer Zahlung ist 6 Proc. für das Jahr. — *Commissionsgebühr* bei Waaren- Ein- und Verkäufen in der Regel 2$^1/_2$ Proc. *Wechselcommission* $^1/_2$ Proc.

Entrepot.

Waaren, deren Einfuhr erlaubt ist, dürfen in öffentlichen Lagerhäusern 12 Monate lang niedergelegt werden und bezahlen dafür, statt aller Abgaben,

2 Proc. vom We[redacted]e. Nach Ablauf der erwähnten Frist müssen sie entweder zur Consumtion verzollt, oder wieder verschifft werden. Das gedachte Lagergeld muss auf niedergelegte Güter in jedem Falle bezahlt werden, wenn sie auch nur einen Tag lagern, und es wird bei seiner Feststellung etwaiger Manco oder Beschädigung in den Lagerhäusern nicht abgerechnet.

Altenburg,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Altenburg an der Pleisse. 21000 Einw.

Geld des Herzogthums, s. *Deutschland.*

Bisher und seit 1. Januar 1841 rechnet man nach *Thalern* zu 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen, wie im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*). Die *Währung* ist seit Mai 1857 der *30-Thalerfuss* und war *vorher* der *14-Thalerfuss*; s. *Berlin.*

Früher und bis Ende 1840 rechnete man nach *Thalern* zu 24 Groschen zu 12 Pfennigen, *gesetzlich* und bei den öffentlichen Kassen im Conventions-20-Guldenfusse oder $13\frac{1}{3}$-Thalerfusse ($13\frac{1}{3}$ Thaler aus der köln. Mark fein Silber), — *im Verkehr* seit 1838, nach Maassgabe des gesetzlichen Annahmepreises der guten Conventionsmünzen, in einem $13\frac{23}{37}$-Thalerfusse (wie ehemalige „leipziger Wechselzahlung"), *vor* 1838 durch Ueberschätzung der Conventionsmünzen um $6\frac{1}{4}$ Proc. in einem $14\frac{1}{6}$-Thalerfusse (nominell im preussischen Kurantfusse — 14-Thalerfuss —, dessen Münzen zugleich nach dem Nennwerthe umliefen), an manchen Orten des Herzogthums (durch Ueberschätzung der Conventionsmünzen bis zu $12\frac{1}{2}$ Proc.) in einem noch geringern Fusse, der bis auf einen 15-Thalerfuss herabging.

Münzprägung.

Silber (seit 1841), bezüglich im *30-* und *14-Thalerfusse*: *Thaler. Doppelthaler* (Vereinsmünze). *Sechstelthaler.* — Sämmtliche Stücke wie gleichzeitig im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*).

Siehe die *Münztabellen* unter *Sachsen-Altenburg.*

Silberscheidemünze, seit Mai 1857 im *$34\frac{1}{2}$-Thalerfusse*, vorher und seit 1841 im *16-Thalerfusse*: *Stücke zu 2, zu 1* und *zu $\frac{1}{2}$ Neugroschen*, wie im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*).

Kupfer. Stücke zu 2 Pfennigen und *zu 1 Pfennig*, seit 1857 und bezüglich seit 1841 wie gleichzeitig im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*). (Vor 1841 hat das erst im Jahre 1826 gebildete Herzogthum keine Münzen ausgeprägt. Die Ausmünzungen desselben erfolgen in Dresden.)

Papiergeld des Herzogthums.

Durch Gesetz vom 16. Juli 1848 wurde die Ausgabe von 500000 Thalern *Kassen-Anweisungen* angeordnet. Erst nach Verfügung des Gesammtministeriums vom 7. Juli 1866 ist diese gesammte Summe ausgegeben. Sie bestehen in Stücken zu 1 Thaler und zu 10 Thalern (letztere seit 1860). Sie haben Zwangsumlauf und werden auf Verlangen bei der Hauptlandeskasse und bei der hiesigen Landesbank in Silbergeld umgetauscht, auch bei sämmtlichen herzoglichen Steuer- und Rentämtern, soweit deren jedesmaliger Kassenvorrath reicht, eingelöst. (Der Gegenwerth der auf Grund jener Verfügung von 1866 neu auszugebenden 86800 Thaler in Stücken zu 1 Thaler ist in zu den Beständen gehörigen Werthpapieren der Finanzhauptkasse deponirt worden.) Eine besondere Sicherheit ist für das Papiergeld nicht bestimmt. (Nach dem Gesetz vom 16. Juli 1848 sollte jährlich 1 Proc. der Summe getilgt werden.)

Umlauf fremden Papiergeldes in den thüringischen kleinern Staaten und in Anhalt.

Alle diese Staaten haben sich in der gedachten Rücksicht geeinigt. Unter dem 21. Januar 1856 wurde eine *Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung ihres Papiergeldes* zwischen *Sachsen-Weimar*, *Sachsen-Koburg-Gotha*, *Sachsen-Altenburg*, *Sachsen-Meiningen* und *Schwarzburg-Rudolstadt* abgeschlossen. Dieser Uebereinkunft schlossen sich später auch *Reuss älterer Linie* und (im März 1856) *Reuss jüngerer Linie* an, sowie *Schwarzburg-Sondershausen* (im Juni 1860) und *Anhalt*. Sie enthält folgende wesentliche Punkte: 1) Die genannten Staaten sichern sich die gegenseitige freie Zulassung ihres *Staatspapiergeldes* zu dessen vollem Nennwerthe zu. 2) Keiner dieser Staaten wird den gegenwärtigen Betrag seines Staatspapiergeldes während der Dauer dieser Uebereinkunft erhöhen. 3) Jeder dieser Staaten wird sein Papiergeld unweigerlich, sobald es an der dazu bezeichneten Stelle präsentirt wird, gegen Baargeld *einlösen*. 4) Eine Ausserkurssetzung des ausgegebenen Papiergeldes kann nur nach wenigstens 3 Monate vorher erfolgter öffentlicher Ankündigung und Festsetzung einer Einlösungsfrist von 4 Wochen stattfinden. 5) Während der Dauer dieser Uebereinkunft wird keine der daran theilnehmenden Regierungen wegen Zulassung ihres Papiergeldes in einem nicht zum Vereine gehörenden Staate einseitig mit dessen Regierung verhandeln. 6) Die Uebereinkunft ist auf dreimonatliche Kündigung geschlossen. 7) Alles *fremde Papiergeld* in Scheinen unter 10 Thalern wird *im ganzen Vereine* bei Strafe *verboten*. 8) *Ausgenommen* sind das preussische und das königlich sächsische Papiergeld, deren Zulassung von den Regierungen der einzelnen Staaten gestattet werden kann. 9) Desgleichen können Ausnahmen für einzelne Gebietstheile, nach deren besondern Verhältnissen, stattfinden. — Das preussische und das königlich sächsische Papiergeld laufen auch in den Scheinen unter 10 Thalern in den bezeichneten Staaten allgemein nach ihrem Nennwerthe um.

Wechsel- und Geldkurse.

Man richtet sich nach den Kursen von *Leipzig*.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Deutschland*. — Die allgemeine deutsche Wechselordnung gilt im Herzogthum seit 1. Mai 1849.

Unter dem 30. März 1864 ist ein Gesetz über die *kaufmännischen Anweisungen* erlassen worden, welches in 8 Paragraphen besteht. Dasselbe stimmt im wesentlichen wörtlich mit dem königlich sächsischen Anweisungsgesetze überein (s. dieses unter dem Artikel *Leipzig*), doch fehlt sachgemäss dessen §. 2 (über die Verfallzeit der in den leipziger Messen zahlbaren Anweisungen), und es ist ein neuer Paragraph (7) hinzugefügt, welcher lautet: „Sind kaufmännische Anweisungen mittelst Blanco-Indossaments weiter begeben, oder im Auslande, wo dessen Gesetze es gestatten, auf den Inhaber gestellt, so ist die Verbindlichkeit zur Herausgabe derselben nicht nach den Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Artikel 12, 36, 74 und 85), sondern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Artikel 306 und 307) zu beurtheilen."

Maasse und Gewichte des Herzogthums, s. *Deutschland*. — *Bis Ende* 1871 galten die folgenden

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Baufuss* von 12 Zoll = 0,283794 Meter = 125,805 pariser Linien. — Die *Elle* von 2 Fuss = 0,567588 Meter = 251,6095 pariser Linien. 100 Ellen = 100,2133 sächsische Ellen.

Der *Vermessungsfuss* von 10 Zoll zu 10 Linien war der *Elle* gleich. Die *Ruthe* hatte 10 Vermessungsfuss = 20 Baufuss. Die *Meile* hatte 1600 Ruthen.

Bei *Holzmessungen in den herzoglichen Forsten* bediente man sich in neuester Zeit gesetzlich der dresdener oder sächsischen Elle.

Feldmaass. Der *Acker* hatte 200 Quadrat-Ruthen = 64,431232 Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* enthielt im altenburger Forstamte 144 Kubikfuss, im klosterlausnitzer und hummelshainer Forstamte 108 Kubikfuss.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 2 Scheffel zu 4 Vierteln oder Siebmaass (Sipmaass) zu 4 Metzen zu 4 Mässchen. 3 Viertel machten 1 Sack. Der *Scheffel* = 146,9718 Liter = 7409,205 pariser Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaass war der *dresdener Eimer* (s. *Dresden*), welcher aber hier in 60 Kannen zu 2 Nöseln eingetheilt wurde. Demnach 1 altenburger Kanne = 1⅛ dresdener Kanne = 1,1227 Liter = 56,598 pariser Kubikzoll.

Handelsgewicht war *früher* das ehemalige *leipziger*, das Gesetz vom 10. April 1858 führte aber das deutsche Zollpfund von 500 Gramm als Einheit des Gewichts ein, welche Geltung es mit 1. November 1858 erhielt, demnach das *jetzige deutsche Pfund.* Das *Pfund* des neuen Gewichts wurde in 30 Loth zu 10 Quentchen zu 10 Zent zu 10 Korn getheilt, und noch kleinere Theile waren durch Decimalbruchtheile des Korns anzugeben. Der *Centner* = 100 Pfund. Dieses Gewicht war demnach ganz mit dem seit 1. Juli 1858 in Preussen und seit 1. November 1858 im Königreich Sachsen geltenden übereinstimmend (s. *Berlin* und *Dresden*). Es hatte *für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs* zu gelten, doch fürerst mit Ausnahme des Medicinaldienstes (s. nachher).

Münzgewicht war das vorstehende Gewicht schon seit dem Mai 1857 durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, in rein decimalen Abstufungen. *Vorher* galt das damalige *preussische* Münzgewicht.

Als *Medicinalgewicht* galt das vorstehende (wie in Preussen) seit 1. Januar 1868 (durch herzogliche Verordnung vom 8. December 1867). Das *frühere* Medicinal- und Apothekergewicht war das *alte nürnberger.*

Altona,

Stadt in der preussischen Provinz Schleswig-Holstein (in Holstein), an der Elbe, fast unmittelbar an Hamburg grenzend, Freihafen. 77000 Einw. Börse.

Geld der Provinz, s. *Deutschland.*

Bisherige und frühere Geldverhältnisse in Schleswig-Holstein.

Die königliche Verordnung vom 24. August 1867 führte den (preussischen) *30-Thalerfuss* ein und mit ihm, gesetzlich allein giltig vom 1. Januar 1868 an, die Rechnung nach *Thalern* zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen (s. *Berlin*), gestattete jedoch *dem Handelsstande in Altona und dessen Umgebung* auch für fernerhin die *Rechnung nach Mark Banco* (s. gleich nachher). Nur bis Ende 1867 war man noch verpflichtet, andere früher gesetzlich umlaufende Münze neben den norddeutschen Sorten des deutschen Münzvereins in Zahlung anzunehmen. Bis ebendahin ist die vorherige Landesmünze umgewechselt worden.

Im *Grosshandel* rechnete man bis in die neueste Zeit nach *Mark Banco* zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen, und die Valuta war die *hamburger* Bankwährung; s. *Hamburg.*

Im *täglichen Verkehr* rechnete man vor Einführung des 30-Thalerfusses (s. oben) nach *Mark Kurant* zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen. Der Thaler Kurant war, wie in Hamburg, früher = 3 Mark Kurant, seit 1. Juli 1856 aber = 2½ Mark Kurant, von da an also dem norddeutschen Thaler gleich. Das *schleswig-holsteinische* Kurant war seit 1788 derart bestimmt, dass der geprägte schleswig-holsteinische Speciesthaler = 3¾ Mark Kurant, und da gesetzlich 9¼ solche Speciesthaler = 1 kölnische Mark fein Silber, so waren hiernach 34 11/16 oder 34,6875 Mark Kurant = 1 kölnische Mark fein Silber, und die Kurant-

Alten

Alle diese Staaten haben sich in der gedachten Rücks[illegible]geeinigt. Unter dem 21. Januar 1856 wurde eine *Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung ihres Papiergeldes* zwischen *Sachsen-Weimar*, *Sachsen-Koburg-Gotha*, *Sachsen-Altenburg*, *Sachsen-Meiningen* und *Schwarzburg-Rudolstadt* abgeschlossen. Dieser Uebereinkunft schlossen sich später auch *Reuss älterer Linie* und (im März 1856) *Reuss jüngerer Linie* an, sowie *Schwarzburg-Sondershausen* (im Juni 1860) und *Anhalt*. Sie enthält folgende wesentliche Punkte: 1) Die genannten Staaten sichern sich die gegenseitige freie Zulassung ihres *Staatspapiergeldes* zu dessen vollem Nennwerthe zu. 2) Keiner dieser Staaten wird den gegenwärtigen Betrag seines Staatspapiergeldes während der Dauer dieser Uebereinkunft erhöhen. 3) Jeder dieser Staaten wird sein Papiergeld unweigerlich, sobald es an der dazu bezeichneten Stelle präsentirt wird, gegen Baargeld *einlösen*. 4) Eine Ausserkurssetzung des ausgegebenen Papiergeldes kann nur nach wenigstens 3 Monate vorher erfolgter öffentlicher Ankündigung und Festsetzung einer Einlösungsfrist von 4 Wochen stattfinden. 5) Während der Dauer dieser Uebereinkunft wird keine der daran theilnehmenden Regierungen wegen Zulassung ihres Papiergeldes in einem nicht zum Vereine gehörenden Staate einseitig mit dessen Regierung verhandeln. 6) Die Uebereinkunft ist auf dreimonatliche Kündigung geschlossen. 7) Alles *fremde Papiergeld* in Scheinen unter 10 Thalern wird *im ganzen Vereine* bei Strafe *verboten*. 8) *Ausgenommen* sind das preussische und das königlich sächsische Papiergeld, deren Zulassung von den Regierungen der einzelnen Staaten gestattet werden kann. 9) Desgleichen können Ausnahmen für einzelne Gebietstheile, nach deren besondern Verhältnissen, stattfinden. — Das preussische und das königlich sächsische Papiergeld laufen auch in den Scheinen unter 10 Thalern in den bezeichneten Staaten allgemein nach ihrem Nennwerthe um.

Wechsel- und Geldkurse.

Man richtet sich nach den Kursen von *Leipzig*.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Deutschland*. — Die allgemeine deutsche Wechselordnung gilt im Herzogthum seit 1. Mai 1849.

Unter dem 30. März 1864 ist ein Gesetz über die *kaufmännischen Anweisungen* erlassen worden, welches in 8 Paragraphen besteht. Dasselbe stimmt im wesentlichen wörtlich mit dem königlich sächsischen Anweisungsgesetze überein (s. dieses unter dem Artikel *Leipzig*), doch fehlt sachgemäss dessen §. 2 (über die Verfallzeit der in den leipziger Messen zahlbaren Anweisungen), und es ist ein neuer Paragraph (7) hinzugefügt, welcher lautet: „Sind kaufmännische Anweisungen mittelst Blanco-Indossaments weiter begeben, oder im Auslande, wo dessen Gesetze es gestatten, auf den Inhaber gestellt, so ist die Verbindlichkeit zur Herausgabe derselben nicht nach den Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Artikel 12, 36, 74 und 85), sondern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (Artikel 306 und 307) zu beurtheilen.“

Maasse und Gewichte des Herzogthums, s. *Deutschland*. — *Bis Ende* 1871 galten die folgenden

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Baufuss* von 12 Zoll = 0,283794 Meter = 125,805 pariser Linien. — Die *Elle* von 2 Fuss = 0,567588 Meter = 251,6095 pariser Linien. 100 Ellen = 100,2133 sächsische Ellen.

Der *Vermessungsfuss* von 10 Zoll zu 10 Linien war der *Elle* gleich. Die *Ruthe* hatte 10 Vermessungsfuss = 20 Baufuss. Die *Meile* hatte 1600 Ruthen.

Bei *Holzmessungen in den herzoglichen Forsten* bediente man sich in neuester Zeit gesetzlich der dresdener oder sächsischen Elle.

[illegible] *Acker* hatte 200 Quadrat-Ruthen = 64,431232 Aren.

Brennholz[illegible] Die *Klafter* enthielt im altenburger Forstamte 144 Kubikfuss, im klosterlausnitzer und hummelshainer Forstamte 108 Kubikfuss.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 2 Scheffel zu 4 Vierteln oder Siebmaass (Sipmaass) zu 4 Metzen zu 4 Mässchen. 3 Viertel machten 1 Sack. Der *Scheffel* = 146,9718 Liter = 7409,205 pariser Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaass war der *dresdener Eimer* (s. *Dresden*), welcher aber hier in 60 Kannen zu 2 Nöseln eingetheilt wurde. Demnach 1 altenburger Kanne = $1\frac{1}{5}$ dresdener Kanne = 1,1227 Liter = 56,598 pariser Kubikzoll.

Handelsgewicht war *früher* das ehemalige *leipziger*, das Gesetz vom 10. April 1858 führte aber das deutsche Zollpfund von 500 Gramm als Einheit des Gewichts ein, welche Geltung es mit 1. November 1858 erhielt, demnach das *jetzige deutsche Pfund.* Das *Pfund* des neuen Gewichts wurde in 30 Loth zu 10 Quentchen zu 10 Zent zu 10 Korn getheilt, und noch kleinere Theile waren durch Decimalbruchtheile des Korns anzugeben. Der *Centner* = 100 Pfund. Dieses Gewicht war demnach ganz mit dem seit 1. Juli 1858 in Preussen und seit 1. November 1858 im Königreich Sachsen geltenden übereinstimmend (s. *Berlin* und *Dresden*). Es hatte *für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs* zu gelten, doch fürerst mit Ausnahme des Medicinaldienstes (s. nachher).

Münzgewicht war das vorstehende Gewicht schon seit dem Mai 1857 durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, in rein decimalen Abstufungen. *Vorher* galt das damalige *preussische* Münzgewicht.

Als *Medicinalgewicht* galt das vorstehende (wie in Preussen) seit 1. Januar 1868 (durch herzogliche Verordnung vom 8. December 1867). Das *frühere* Medicinal- und Apothekergewicht war das *alte nürnberger.*

Altona,

Stadt in der preussischen Provinz Schleswig-Holstein (in Holstein), an der Elbe, fast unmittelbar an Hamburg grenzend, Freihafen. 77000 Einw. Börse.

Geld der Provinz, s. *Deutschland.*

Bisherige und frühere Geldverhältnisse in Schleswig-Holstein.

Die königliche Verordnung vom 24. August 1867 führte den (preussischen) *30-Thalerfuss* ein und mit ihm, gesetzlich allein giltig vom 1. Januar 1868 an, die Rechnung nach *Thalern* zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen (s. *Berlin*), gestattete jedoch *dem Handelsstande in Altona und dessen Umgebung* auch für fernerhin die *Rechnung nach Mark Banco* (s. gleich nachher). Nur bis Ende 1867 war man noch verpflichtet, andere früher gesetzlich umlaufende Münze neben den norddeutschen Sorten des deutschen Münzvereins in Zahlung anzunehmen. Bis ebendahin ist die vorherige Landesmünze umgewechselt worden.

Im *Grosshandel* rechnete man bis in die neueste Zeit nach *Mark Banco* zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen, und die Valuta war die *hamburger* Bankwährung; s. *Hamburg.*

Im *täglichen Verkehr* rechnete man vor Einführung des 30-Thalerfusses (s. oben) nach *Mark Kurant* zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen. Der Thaler Kurant war, wie in Hamburg, früher = 3 Mark Kurant, seit 1. Juli 1856 aber = $2\frac{1}{2}$ Mark Kurant, von da an also dem norddeutschen Thaler gleich. Das *schleswig-holsteinische* Kurant war seit 1788 derart bestimmt, dass der geprägte schleswig-holsteinische Speciesthaler = $3\frac{3}{4}$ Mark Kurant, und da gesetzlich $9\frac{1}{4}$ solche Speciesthaler = 1 kölnische Mark fein Silber, so waren hiernach $34\frac{11}{16}$ oder 34,6875 Mark Kurant = 1 kölnische Mark fein Silber, und die Kurant-

Mark war demnach = 1,34835 neue deutsche Silber-Mark = 0,40360 Thaler oder 12 Silbergroschen 1,3 Pfennige des vorigen norddeutschen 14- und 30-Thalerfusses. Seit Jahren aber war die factische Grundlage der Kurantwährung, wie in Hamburg, der besonders stark umlaufende norddeutsche Thaler des 14-, später des 30-Thalerfusses geworden, welcher allgemein zu 40 Schillingen oder $2\frac{1}{2}$ Mark Kurant circulirte. Demnach betrugen *in neuerer Zeit* 35 Mark Kurant eine kölnische Mark fein Silber, oder 75 Mark Kurant ein deutsches Pfund fein Silber, und die Kurant-Mark war hiernach = $1\frac{1}{3}$ neue deutsche Silber-Mark = $\frac{2}{5}$ (oder 0,4) Thaler oder 12 Silbergroschen des vorigen norddeutschen 14- und 30-Thalerfusses = $\frac{7}{10}$ Gulden oder 42 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = $\frac{3}{5}$ (oder 0,6) Gulden oder 60 Neukreuzer österreichische Währung = $\frac{178}{225}$ oder 0,79111... Mark Banco oder 12,65777... Schillinge Banco. — Auch die obenerwähnte Verordnung vom 24. August 1867 bestimmt, dass bei Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf die vorherige Landesmünze lauten, 5 Mark Kurant = 2 Thaler preussisch gerechnet werden sollen.

Eine ältere Währung war die *Species-Valuta*. Gesetzmässig sollte seit 1788 gerechnet werden nach schleswig-holsteinischen *Speciesthalern* zu 48 Schillingen zu 12 Pfennigen Species. Der Thaler Species = 3 Mark Species zu 16 Schillingen Species. Zur Kurantwährung verhielt sich dieselbe wie 4 zu 5, oder sie war 25 Proc. besser, als diese letztere; demnach waren 4 Thaler, Mark, Schillinge, Pfennige *Species* = 5 Thaler, Mark, Schillinge, Pfennige *Kurant*. (Vgl. oben.) Es waren 100 Thaler Species = $122\frac{11}{12}$ Thaler dänisch Kurant, ferner 48 Thaler Species, oder 60 Thaler schleswig-holsteinisch Kurant, oder 180 Mark Kurant = 59 Thaler dänisch Kurant.

Durch die dänische Münzverordnung vom 5. Januar 1813 ward bestimmt, dass vom 1. Februar 1813 an wie im Königreich Dänemark, so auch in Schleswig-Holstein und Lauenburg nach Reichsbankthalern zu 6 Mark zu 16 Schillingen, oder nach Reichsbankthalern zu 96 Schillingen dänisch Kurant gerechnet werden sollte (s. diese Währung unter *Kopenhagen*); aber es ist der dänischen Regierung nie gelungen, während ihrer Oberherrlichkeit über die Elbherzogthümer diese Valuta in Geltung zu bringen, und das deutsche Bundescommissariat führte durch Verordnung vom 20. Februar 1864, vom 1. April 1864 an giltig, auch bei allen öffentlichen Kassen und in den öffentlichen Rechnungen die Rechnung nach schleswig-holsteinischem Kurant wieder ein.

Frühere Münzprägung in Schleswig-Holstein.

In *Golde* wurden seit 1757 Kurant-Dukaten, sonst zu 12 Mark Kurant festgesetzt, geprägt, 21 Karat oder 875 Tausendtheile fein, 75 Stück aus der rauhen kölnischen Mark; in *Silber* wurden geprägt Speciesthaler zu 48 Schillingen Species oder 60 Schillingen Kurant, Stücke zu $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{24}$ Speciesthaler, gesetzmässig $9\frac{1}{4}$ ganze Speciesthaler aus der kölnischen Mark fein Silber, $8\frac{3}{32}$ Speciesthaler aus der rauhen kölnischen Mark, 14 Loth oder 875 Tausendtheile fein. Die Theilstücke wurden im verhältnissmässigen Werthe (Feingewicht) geprägt, aber die $\frac{1}{3}$-Speciesthaler seit 1813, wie die $\frac{1}{5}$-Speciesthaler, nur 11 Loth oder $687\frac{1}{2}$ Tausendtheile fein, die $\frac{1}{6}$-Speciesthaler früher ebenso, seit 1813 aber 8 Loth oder 500 Tausendtheile fein, die $\frac{1}{12}$-Speciesthaler früher 8 Loth oder 500 Tausendtheile fein, seit 1813 aber 6 Loth oder 375 Tausendtheile fein, die $\frac{1}{24}$-Speciesthaler früher in der letztern Feinheit, seit September 1814 aber als Scheidemünze nur 4 Loth oder 250 Tausendtheile fein und $10\frac{1}{2}$ Speciesthaler in solchen Stücken aus der feinen Mark.

Siehe in den *Münztabellen* unter *Dänemark*.

Eine besondere neuere *schleswig-holsteinische Münze* waren *kupferne Sechslinge* oder Stücke zu $\frac{1}{2}$ Schilling Kurant, welche während der Erhebung der

Herzogthümer auf Grund eines Gesetzes der provisorischen Regierung vom 20. September 1850 ausgeprägt wurden.

Wechselwesen etc., Wechselrecht.

Man richtet sich ganz nach den Wechsel- und Geldkursen von *Hamburg*.

Nach der Einverleibung der Elbherzogthümer in Preussen wurde durch Verordnung vom 13. Mai 1867 die allgemeine deutsche Wechselordnung in Schleswig-Holstein eingeführt, welche mit 1. Juli 1867 in Kraft trat (s. *Deutschland*). Das Einführungsgesetz vom 13. Mai 1867 hielt die meisten jener Abweichungen aufrecht, welche die unter dem 25. März 1853 provisorisch, unter dem 23. Februar 1854 definitiv für das Herzogthum Holstein eingeführte Wechselordnung normirt hatte, eine Wechselordnung, welche im übrigen mit der deutschen wörtlich übereinstimmte. Die giltig gebliebenen *Abweichungen* bestehen wesentlich im Folgenden: Zu Artikel 24. „Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf bemerkt ist, nicht als Domicilwechsel und ist daher in Altona zur Zahlung zur präsentiren. Dasselbe gilt auch im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar in Altona, gezogen werden sollte." — Zu Artikel 39. „Bei einem in Altona in hamburger Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der vor dem Empfang vorzunehmenden Quittirung des Wechsels." — Zu Artikel 56. (Ehrenannahme.) „Diese Vorschriften gelten auch für hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, sowie für altonaer Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden." — Zu Artikel 62. (Ehrenzahlung.) „Auch in dieser Beziehung gelten hamburgische Nothadressen oder Ehrenaccepte, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden, für auf den Zahlungsort lautend, und dasselbe ist der Fall mit altonaer Nothadressen oder Ehrenaccepten, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden." — Zu Artikel 63. „In Altona ist es nach Maassgabe des daselbst bestehenden Gebrauchs dem Ehrenacceptanten gestattet, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Protest zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechselordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen." — Zu Artikel 92. „Verfällt ein in Altona in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahltag. In Altona muss der Betrag in Disconto genommener Bancowechsel am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur statt." — Jene Einführungsverordnung verfügt ferner Näheres über das Amortisationsfahren (in §. 4), über den Protest (in §. 5 und 6) und (in einem Anhange) über das Wechselprocessverfahren. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer frühern oder spätern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden, was im Protest zu bemerken ist.

Die deutsche Wechselordnung war schon während des Krieges gegen Dänemark am 1. Mai 1849 für Schleswig-Holstein und Lauenburg in Geltung getreten, im Jahre 1851 aber von der dänischen Regierung für Schleswig ausser Kraft gesetzt worden.

Maasse und Gewichte der Provinz, s. *Deutschland*.

Frühere Maasse und Gewichte der Provinz.

Bis Ende 1871 galten die folgenden:

In *Altona* sammt Ottensen und Neumühlen die *hamburger*. Die *Bier-Tonne* hatte hier nur 24 Stübchen oder 96 Quartier = ½ holsteiner grosse Tonne oder ½ hamburger Bier-Tonne. — Zur Vermessung der eigenen Schiffe, aber nur für diesen Zweck, diente die dänische Commerzlast von 5200 dänischen oder deutschen Pfund = 0,8942 hamburger Commerzlast (Schiffsvermessungslast zu 6000 alten hamburger Pfund).

Im *übrigen Holstein* und in *Schleswig* galten gesetzlich das *hamburger Längenmaass*, das *seeländische* oder *dänische Getreidemaass* (s. *Kopenhagen*), welches auch für das *Salz* diente (die *Last Salz* aber begriff 18 Tonnen), das *hamburger Flüssigkeitsmaass* (beim *Biermaasse* war die Tonne von 32 Stübchen, die hamburger Schmaltonne, die üblichere, die Tonne von 48 Stübchen hiess „grosse" Tonne; nach der erstern wurden mitunter auch Branntwein und Oel gerechnet), das *lübische Handels-, Gold-, Silber- und Juwelengewicht* (als Handelspfund das lübische „Normalpfund"), das *alte nürnberger Medicinalgewicht*. Ueber die Einführung des *neuen Gewichts* s. weiter unten.

Hinsichtlich dieser ältern Grössen der Herzogthümer sind noch folgende Eigenthümlichkeiten zu bemerken:

Zum Längenmaasse. Ausser der gesetzlichen *Ruthe* von 16 Fuss (der hamburger Geestruthe) waren noch andere Ruthenmaasse üblich, welche von 15 bis 18 Fuss variirten. — Die *Meile* war noch die ältere von 1920 Ruthen der erstern Art = 30720 Fuss = 8,80348 Kilometer = 1,1687 vorige hamburger oder preussische Meilen. 12,226 Meilen gingen auf einen mittlern Meridiangrad.

Zum Feldmaasse. Das *gesetzliche* Maass, welches bei der Steueranlage diente, war die *Steuertonne* (gesetzliche Tonne Landes) von 260 Quadratruthen zu 256 Quadratfuss, also von 66560 Quadratfuss = 54,6612 Aren. — Ausserdem waren noch 21 verschiedene locale Feldmaasse in Uebung, abgesehen von dem an Flächeninhalt örtlich abweichenden und schwankenden „Pflug", nach welchem die ordentliche Contribution erhoben wurde.

Maass für Erde. Der *Pott* von 4 Schachtwerken hatte 1024 Kubikfuss, wie in *Hamburg*.

Holzmaasse. 1) Für *Nutzholz:* Die *Klafter* oder der *Faden* war 6 Fuss hoch, 6 Fuss breit und 3 Fuss tief, enthielt also 108 Kubikfuss. — 2) Für *Brennholz:* Die *Klafter* oder der *Faden* war 6 Fuss hoch, 6 Fuss breit und 2½ Fuss tief (Scheitlänge), enthielt also 90 Kubikfuss. — Dieses Maass wurde im Verkehr nicht befolgt; das Brennholz hatte häufig nur 22 bis 24 Zoll Scheitlänge.

Steinkohlen- und Kalkmaass. Die *Last* hatte 12 Tonnen zu 7¼ Kubikfuss, also 87 Kubikfuss.

Zum Getreidemaass. Die *Tonne* (s. oben) wurde in 8 Scheffel zu 4 Vierteln (in einigen Gegenden halbe Spint genannt) zu 2 Achteln zu 2 Sechzehnteln, aber auch in 4 Himpten zu 4 Spint zu 2 Kannen getheilt. Die *Last* Getreide begriff 24 Tonnen. — Das Getreide wurde mit *gestrichenem* Maasse gemessen; gröbere Waaren: Obst, Rüben etc., durften mit *mässiger Häufung* des Maasses verkauft werden.

Zum Handelsgewicht. Das Pfenniggewicht wurde auch Oertgen genannt. — Der *Stein Wolle* und *Federn* hatte 10 Pfund, der Stein *Flachs* und *Hanf* 20 Pfund. — Butter wurde nach der Tonne von 224 Pfund Netto verkauft (vgl. *Hamburg*). — Der *Zuber Fische* war 140 Pfund. — Das Gewicht des Getreides wurde bei der Qualitätsbestimmung noch, wie in Hamburg, in alten

amsterdamer Pfunden angegeben, und man rechnete dabei feststehend 100 alte amsterdamer Pfund = 176 schleswig-holsteinische oder hamburger Pfund.

Das *neue Gewicht*, welches in Holstein seit 1. Januar 1860, in Schleswig seit 1. Januar 1861 in Geltung, ist das deutsche Zollgewicht, das nunmehrige allgemeine *deutsche Gewicht*. Vor Einführung des deutschen Maasssystems (bis Ende 1871) wurde das *Pfund* („metrische Pfund") dieses neuen Gewichts in 10 Zehntelpfund zu 10 Quentin oder Quint zu 10 Oertgen oder Tausendteln getheilt. Kleinere Gewichtstheile waren in Decimalbruchtheilen des Oertgens anzugeben. (Diese Eintheilung entsprach ganz der seit 1. Juli 1861 gesetzlichen neuen Theilung des Pfundes in Dänemark in Quinten und Ort.) Der *Centner* = 100 Pfund. Die *Schiffslast* wurde auf 5200 Pfund bestimmt (vgl. oben die „Commerzlast"). Für die Ermittelung der *Gewichtsqualität des Getreides* mittels der den alten amsterdamer Sack in verjüngtem Maasse repräsentirenden Kornschalen wurde der Gebrauch von verjüngten Gewichtsstücken des alten holländischen Gewichts (des alten amsterdamer Handelsgewichts) auch für fernerhin gestattet; s. vorher. — Als *Juwelen- und Perlengewicht* blieb das *alte holländische Juwelen-Karat* gestattet (s. *Amsterdam*). — Als *Medicinalgewicht* blieb eine besondere *Medicinal-Unze* zu 8 Drachmen zu 3 Skrupeln zu 20 Gran erlaubt, welche Unze = 6 Quint Landesgewicht = 30 Gramm. Dieses Gewicht war demnach mit dem vom 1. Juli 1858 ab in Hamburg, dem vormaligen Königreich Hannover etc. geltend gewesenen übereinstimmend. (In *Schleswig* war dieses Medicinalgewicht erst mit 1. October 1865 in gesetzliche Anwendung getreten.)

Platzgebräuche in Altona
ganz wie in *Hamburg*. — Weizen und Roggen werden für 2000 Pfund, Buchweizen und Gerste für 1600 Pfund, Hafer für 1200 Pfund, Heu für 1000 Pfund verkauft, und die Preise dieser Waaren werden bisher in Thalern gestellt.

Amboina, s. *Molucken*.

Amoy, s. unter *Canton*.

Amsterdam,

Hauptstadt und erster Handelsplatz des Königreichs der Niederlande, am Y (Ei) und an der Amstel. 290000 Einw.

Geld der Niederlande.

Das Königreich der Niederlande rechnet nach *Gulden* zu 100 Cents.

Bis 1816 theilte man den Gulden in 20 Stüber (Stuivers) zu 16 Pfennigen (Penningen), eine Eintheilung, die im täglichen kleinen Verkehr noch allgemein üblich ist (auch in London beim Wechselkurse auf Holland fortwährend beobachtet wird); es ist dann 1 Stüber = 5 Cents, und statt 2 Stüber (oder 10 Cents) sagt man „ein Dubbeltje" (d. h. Doppelter, — so hiess das ehemalige Silberscheidemünzstück zu 2 Stübern).

Bei einigen Waarenpreisen kommen noch vor: das *Pfund vlämisch* zu 6 Gulden; der *Thaler* Kurant zu $2\frac{1}{2}$ Gulden. — Eine ältere Theilung des *Guldens* ist die in $3\frac{1}{3}$ Schillinge vlämisch oder 40 Pfennige (Grot) vlämisch, sodass 1 Pfennig vlämisch = $\frac{1}{2}$ Stüber oder $2\frac{1}{2}$ Cents.

Die Rechnungsgrössen früherer und jetziger Zeit haben zueinander folgendes Verhältnis: 1 Livre oder Pfund vlämisch = $2\frac{2}{3}$ Reichsthaler (Rijksdaalders) = $4\frac{2}{7}$ Goldgulden = 6 Gulden (Kurant) = 20 Schillinge vlämisch = 120 Stüber = 240 Grot oder Pfennige vlämisch = 600 Cents = 1920 Pfennige.

In *Cents* sind: 1 Pfund vlämisch 600, 1 Reichsthaler 250, 1 Goldgulden

140, 1 Gulden 100, 1 Schilling vlämisch 30, 1 Stüber 5, 1 Grot oder Pfennig vlämisch 2½.

Niederländische Währung.

A) **Künftige Goldwährung.**

Die durch Decret vom 30. October 1872 eingesetzte Commission für Veränderungen im niederländischen Münzwesen hat die Annahme der *Goldwährung* vorgeschlagen, und es ist deren baldige definitive Einführung vorauszusetzen. Die Ausprägung der Goldmünzen soll ganz nach den bisherigen Normen erfolgen, der bisherige Wilhelmd'or (Gouden Willem, wie er schon bis zum Erlass des Münzgesetzes vom 26. November 1847 dem Namen nach und in der Ausdrucksweise des Verkehrs auch noch seitdem dasselbe vorgestellt) das 10-Guldenstück sein. Die Rechnungseinheit, der *Gulden* (durch ein Goldstück nicht vertreten), ist demnach ein Quantum von 0,60561 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 1,6896519 deutschen Mark oder 1 Mark 68,965 Pfennigen neue deutsche (Gold-) Währung = 0,5632173 Thaler oder 16,8965 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss; die neue deutsche Gold-Mark zu ⅓ Thaler gerechnet) = 0,9856303 Gulden oder 59,138 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,8448260 Gulden oder 84,483 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,08599 Franken oder 2 Franken 8,599 Centimen französische, belgische, schweizer und italienische Goldwährung = 0,08270665 Pfund Sterling oder 1 Schilling 7,850 Pfennige englische Währung = 0,5224878 Silber-Rubel oder 52,249 Kopeken russische Silberwährung (über den Preis der Wilhelmd'or in Amsterdam vom 29. März 1873 berechnet) = 1,5019128 Kronen oder 1 Krone 50,191 Öre neue schwedische und dänische Goldwährung = 1,4749065 Reichsthaler Reichsmünze oder 1 Reichsthaler 47,491 Öre Reichsmünze bisherige schwedische Währung (wie bei der Reduction auf russische Währung berechnet) = 0,7438411 Reichsthaler oder 71,409 Schillinge bisherige dänische Währung (wie vorbemerkt berechnet).

Ueber die künftige Prägungsnorm der *Silbermünzen*, welche voraussichtlich sämmtlich nur den Charakter von *Scheidemünzen* haben und deren gröbere Sorten daher geringwerthiger sein werden, als die gegenwärtigen gleichbenannten Stücke (das jetzige Silberkurant), hat noch nichts verlautet. Die betreffenden Stücke selbst (ihren Nennwerth) s. unten unter der Rubrik „Münzprägung".

B) **Bisherige Silberwährung.**

Die Valuta ist bisher eine *Silberwährung*. Der *Gulden* wiegt 10 Gramm und ist 945 Tausendtheile fein, sodass er 9,45 oder 9⁹⁄₂₀ Gramm fein Silber enthält. 105,8201 Gulden = 1 niederländisches Pfund oder Kilogramm fein Silber. Der *Werth* des *Guldens* ist: 1,89 deutsche *Silber*-Mark oder 1 Mark 89 Pfennige neue deutsche Reichs-*Silbermünze* = 1,701 deutsche *Gold*-Mark oder 1 Mark 70,1 Pfennige neue deutsche Reichs-*Goldwährung* (die Gold-Mark zu ⅓ Thaler des bisherigen 30-Thalerfusses gerechnet) = 0,567 Thaler oder 17,010 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,99225 Gulden oder 59,535 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,8505 Gulden oder 85,05 Neukreuzer österreichische Silberwährung = 2¹⁄₁₀ Franken oder 2 Franken 10 Centimen französisches, belgisches, schweizer und italienisches Silberkurant = 0,0831223 Pfund Sterling oder 1 Schilling 7,949 Pfennige Sterling englische Währung (berechnet auf Grundlage des niederländischen Wilhelmd'or oder Zehnguldenstücks zu 9 Gulden 95 Cents Silber, seinem amsterdamer Preise am 29. März 1873) = 0,5251134 Silber-Rubel oder 52,511 Kopeken russische Silberwährung = 1,4823181 Reichsthaler Reichsmünze oder 1 Reichsthaler 48,232 Öre Reichsmünze bisherige schwedische Währung = 0,7475790 Reichsthaler oder 71,768 Schillinge bisherige dänische Währung.

Die besondere Rechnungsart des Grossherzogthums *Luxemburg* (wie Frankreich) s. unter diesem Artikel.

Münzprägung.

Gold. Künftig, nach den im Jahre 1873 erfolgten Vorschlägen der Münzcommission: *10-* und *5-Guldenstücke*, den vorherigen einfachen und halben Wilhelmd'or in jeder Rücksicht gleich (s. gleich nachher). — *Bisher*, nach dem Münzgesetz vom 26. November 1847: *Einfache*, *doppelte* und *halbe Wilhelmd'or* (Gouden Willems). Der einfache Wilhelmd'or enthält 6,0561 Gramm fein Gold und ist 900 Tausendtheile fein; er wiegt 6,729 Gramm; die andern Stücke bei gleicher Feinheit nach Verhältnis. Remedium des Gewichts beim einfachen Wilhelmd'or 1½ Tausendtheile, beim doppelten Wilhelmd'or 1 Tausendtheil, beim halben Wilhelmd'or 2 Tausendtheile der gesetzmässigen Schwere im Mehr oder Weniger; Remedium der Feinheit bei allen drei Stücken ½ Tausendtheil im Mehr oder Weniger. — *Früher*, nach den Münzgesetzen vom 22. März 1839, 22. December 1825 und 28. September 1816: 10- und 5-Guldenstücke, ganz in den Verhältnissen der nachherigen einfachen und halben Wilhelmd'or. (Das Gesetz von 1816 hatte aber kein Remedium zugelassen.) Diese Stücke waren bis zum 23. Juni 1850 gesetzliches Zahlungsmittel zu ihrem Nennwerthe (Reichsmünze); bis Ende 1852 wurden sie *eingezogen*. (Vgl. Gesetz vom 14. September 1849.) — Die einfachen, doppelten und halben Wilhelmd'or (seit 1848) haben *bis jetzt* nur die Stellung von „*Handelsmünzen*" (Negotiepenningen), die *bisher lediglich* für Rechnung von Privaten geprägt werden, und daher gegenwärtig noch einen veränderlichen Preis in der Silberwährung des Landes, der aber gemeinhin für den einfachen Wilhelmd'or 10 Gulden oder sehr nahe an 10 Gulden ist; s. unten die *Geldkurse*. — Eine andere Handelsmünze oder Fabrikationsmünze sind die *Dukaten* älterer und neuerer Prägung; infolge des Münzgesetzes vom 26. November 1847 werden auch *doppelte* Dukaten gemünzt. Der Dukaten (Dukaat) enthält 3,4345 Gramm feines Gold und ist 983 Tausendtheile fein; er wiegt 3,494 Gramm; das doppelte Stück bei gleicher Feinheit nach Verhältnis. Remedium des Gewichts beim einfachen Dukaten 1½ Tausendtheile, beim doppelten Dukaten 1 Tausendtheil der gesetzmässigen Schwere im Mehr oder Weniger; Remedium der Feinheit bei beiden Stücken ½ Tausendtheil im Mehr oder Weniger. — Der Münzmeister ist nicht gehalten, eine Quantität Goldmünzen unter dem Gewicht von 100 niederländischen Pfund oder Kilogramm zu fabriciren. — In *älterer Zeit* und bis 1816 wurden gemünzt: *Rijders* (Ruiters), gesetzmässig zu 14 Gulden, und *halbe Rijders*.

Silber. Künftig, nach den im Jahre 1873 erfolgten Vorschlägen der Münzcommission: *Gulden* und *Doppelgulden*, über deren Ausmünzungsnormen noch nichts Näheres verlautet hat, die aber voraussichtlich nur *Scheidemünzen* sein werden. (Vgl. unten „Silberscheidemünze".) — *Bisher*, nach dem Münzgesetz vom 26. November 1847, als *Kurantmünzen* oder sogenannte *Reichsmünzen*: *Gulden* — als Einheit des niederländischen Münzsystems —, 9,450 Gramm feines Silber enthaltend, 945 Tausendtheile fein, 10 Gramm schwer. *Reichsthaler* zu 2½ Gulden und *halbe Gulden*, beide bei gleicher Feinheit nach Verhältnis. Remedium des Gewichts beim Gulden 3, beim Reichsthaler 2, beim halben Gulden 5 Milligramm im Mehr oder Weniger; Remedium der Feinheit bei allen drei Stücken 1½ Tausendtheile im Mehr oder Weniger. — Nach dem Münzgesetz vom 22. März 1839: 1) Als *Kurantmünzen* oder *Reichsmünzen*: *Gulden*, *Reichsthaler* und *halbe Gulden*, ganz wie vorstehend, ferner (gleichfalls als *Kurantmünzen*) *Stücke zu* ¼ *Gulden* oder 25 Cents, *zu* 1/10 *Gulden* oder 10 Cents und *zu* 1/20 *Gulden* oder 5 Cents, sämmtlich bei gleicher Feinheit nach Verhältnis zu den vorgenannten. 2) Als *Handelsmünzen*: *Rijders* oder *Ducatons* (zu 315 Cents), 32,574

Gramm schwer, 937 Tausendtheile fein (den vorstehenden Reichsmünzen gegenüber etwas zu gut; man beliess sie bei dem Fusse von 1816). *Stücke zu* 3 *Gulden*, 32,298 Gramm schwer, 893 Tausendtheile fein (ebenfalls der Reichsmünze gegenüber etwas zu gut, nach dem Fusse von 1816, in dessen Gesetz sie zu den „Reichsmünzen" gehörten; s. nachher). *Silberdukaten* oder *Reichsthaler* (zu 2½ Gulden), 28,078 Gramm schwer, 868 Tausendtheile fein (gleichfalls der Reichsmünze gegenüber etwas zu werthvoll, nach dem Fusse von 1816). — Nach dem Münzgesetz vom 28. September 1816: 1) Als *Kurantmünzen* oder *Reichsmünzen*: *Gulden*, 10,766 Gramm schwer, 893 Tausendtheile fein. *Stücke zu* 3 *Gulden* und *zu* ½ *Gulden* in gleicher Feinheit und verhältnismässigem Gewicht. *Stücke zu* ¼ *Gulden* oder 25 Cents, 4,230 Gramm schwer, 569 Tausendtheile fein. *Stücke zu* ⅒ *Gulden* oder 10 Cents und *zu* 1/20 *Gulden* oder 5 Cents, in der Feinheit der Viertel-Gulden und in verhältnismässigem Gewicht. 2) Als *Handelsmünzen*: *Rijders* (Ducatons) und *Reichsthaler* ganz wie auch noch nach 1839 (s. hieroben). — Die *ältern*, vor Erlass des Münzgesetzes von 1816 geprägten Silbermünzen (s. die *Münztabellen*) sind seit Emanation des Münzgesetzes von 1847 *einberufen* und *umgeprägt* worden. — Für die *ostindischen Colonien* seit 1816 und 1839 nach den Normen der betreffenden niederländischen Münzgesetze (s. oben), mit entsprechender geringer Abweichung im Stempel: *Gulden*, *halbe* und *Viertel-Gulden;* ferner seit 1847 nach den Normen des niederländischen Münzgesetzes dieses Jahres (s. oben): *Gulden* und *halbe Gulden*. (Wegen der ostindischen Silberscheidemünze s. nachher.)

Siehe die *Münztabellen*.

Silberscheidemünze (Pasmunt). *Künftig*, nach den im Jahre 1873 erfolgten Vorschlägen der Münzcommission: *Stücke zu* 25 *Cents* (Viertel-Gulden), *Stücke zu* 10 *Cents* und *zu* 5 *Cents*, über deren Ausmünzungsnormen noch nichts Näheres verlautet hat, wahrscheinlich in den bisherigen Verhältnissen. Auch die oben (unter „Silber") erwähnten *Gulden* und *Doppelgulden* werden voraussichtlich nur Scheidemünzen sein. — *Bisher*, nach dem Münzgesetz vom 26. November 1847 *Stücke zu* 25 *Cents* (Viertel-Gulden), 3,575 Gramm schwer, 640 Tausendtheile fein. *Stücke zu* 10 *Cents*, 1,400 Gramm schwer, 640 Tausendtheile fein. *Stücke zu* 5 Cents, 0,685 Gramm schwer, 640 Tausendtheile fein. Remedium des Gewichts beim 25-Cents-Stück 6, beim 10-Cents-Stück 10, beim 5-Cents-Stück 12 Milligramm im Mehr oder Weniger; Remedium der Feinheit bei allen drei Sorten 4 Tausendtheile im Mehr oder Weniger. (Die Stücke gleichen Nennwerths der *frühern* Ausprägungen gehörten dem Kurantfusse an; s. oben.) — Niemand ist gehalten, in Silberscheidemünze mehr, als für 10 Gulden in einer Zahlung anzunehmen.

Silberscheidemünze darf nur für Rechnung des Staats geprägt werden, während jedermann befugt ist, Kurantmünzen (künftig wohl nur Goldmünzen) für seine eigene Rechnung prägen zu lassen, sofern keine vom Staat befohlene Arbeit dem entgegensteht. Der Münzmeister ist nicht gehalten, eine Quantität Silbermünzen unter dem Gewicht von 1000 niederländischen Pfund oder Kilogramm für Private zu fabriciren. — Für die *ostindischen Colonien*, nach dem Gesetz vom 1. Mai 1854: *Stücke zu* 25 *Cents* (Viertel-Gulden), 3,180 Gramm schwer, 720 Tausendtheile fein. *Stücke zu* 10 *Cents*, 1¼ oder 1,250 Gramm schwer, 720 Tausendtheile fein. *Stücke zu* 5 *Cents*, 0,610 Gramm schwer, 720 Tausendtheile fein.

Kupfer. *Künftig*, nach den im Jahre 1873 erfolgten Vorschlägen der Münzcommission: *Stücke zu* 2½ *Cents*, *zu* 1 *Cent* und *zu* ½ *Cent*, über deren Ausmünzungsnormen noch nichts Näheres verlautet hat, wahrscheinlich im Verhältnis der bisherigen Kupfermünzung. — *Bisher*, nach den Münzgesetzen von

1847, 1839 und 1816 gleichmässig: *Stücke zu* 1 *Cent* und *zu* ½ *Cent*, erstere je 3,845 Gramm, letztere je 1,922 Gramm schwer. Remedium bei beiden $^1/_{50}$ ihres Gewichts = 2 Proc. — Niemand ist gehalten, in Kupfermünze mehr, als für 1 Gulden in einer Zahlung anzunehmen. — Kupfermünze darf nur für Rechnung des Staats geprägt werden. — Als besondere Münze für das Grossherzogthum *Luxemburg* seit 1854: Stücke zu 10, 5 und 2½ Centimen, beziehungsweise 10 Gramm, 5 Gramm und 2½ Gramm schwer; für die *ostindischen Colonien* Stücke zu 2½ Cents, zu 1 Cent und zu ½ Cent, beziehungsweise 12½ Gramm, 4,8 Gramm und 2,3 Gramm schwer.

Die *Ausmünzung* besorgt die „Bank der Niederlande" in Amsterdam für Rechnung des Staats.

Papiergeld der Niederlande.

Ein *Staatspapiergeld* sind die *Münzbillets* (Muntbilletten), denen der Geltungscharakter einer „Reichsmünze" (Rijks-Munt) beigelegt ist. Solche Scheine wurden zuerst im Jahre 1845 behufs der Einziehung der ältern Münzsorten ausgegeben und allmählich wieder eingelöst. Um an Stelle der damals demonetisirten Goldstücke (s. oben) ein grösseres Circulationsmittel von festem Preise zu behalten, wurde unter dem 26. April 1852 ein Gesetz erlassen, welches die Creirung von höchstens 10 Millionen Gulden Münzbillets verordnete, wogegen 2½procentige und 3procentige niederländische Staatsschuldobligationen an der Börse angekauft wurden. Diese 10 Millionen sind gegenwärtig in Umlauf. Die Münzbillets können jederzeit bei der Bank der Niederlande in Amsterdam gegen Silber eingewechselt werden, die dagegen zurückgekaufte Staatsschuld aber ist in das Hauptbuch der Staatsschulden als „Fonds zur Sicherstellung der Versilberung der unverzinslichen Schuld, unter Administration der Niederländischen Bank" eingeschrieben. Der bei der Bank zur Sicherstellung deponirte Betrag niederländischer Obligationen ist 19,798300 Gulden. Neuere Verfügungen brachten die königlichen Beschlüsse vom 30. August 1853 und vom 14. Februar 1854. Die Münzbillets bestehen in Stücken zu 10, 50 und 100 Gulden. Sie sind gesetzliches Zahlungsmittel und haben Zwangsumlauf.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Niederländischen Bank* (Nederlandsche Bank) zu *Amsterdam*, Stücke zu 1000, 500, 300, 200, 100, 80, 60, 40 und 25 Gulden. Noten unter 25 Gulden darf die Bank nicht ausgeben. Die Noten sind bei der Hauptbank, bei der Zweigbank (in Rotterdam) und bei den Agenturen der Bank jederzeit gegen Baargeld einlösbar; bei den Agenturen kann jedoch die Einlösung Aufschub finden, bis Baargeld von der Hauptbank dazu angelangt ist. Sie werden bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen. Das Maass, in welchem die Noten, die Bankanweisungen (s. unten) und die Saldi der laufenden Rechnungen durch Münze oder Münzmaterial gedeckt sein müssen, wird auf Vortrag der Bankdirection durch königlichen Beschluss bestimmt. — Die Bank wurde im Jahre 1814 errichtet, und bei dem Ablauf ihres Privilegiums, mit 31. März 1864, wurde dasselbe auf 25 Jahre (bis Ende März 1889) erneuert, die Bank selbst reorganisirt (Gesetz vom 22. December 1863). Ihr Kapital, anfänglich 5 Millionen, später 10 Millionen, im Jahre 1840 auf 15 Millionen erhöht, wurde infolge des Gesetzes vom 22. December 1863 im Jahre 1864 auf 16 Millionen Gulden gebracht, in voll eingezahlten, auf den Namen lautenden *Actien* zu 1000 Gulden (die bei der ersten Emission jedesmal in halbe Actien theilbar waren); der letztere Betrag ist nach dem Bankgesetz vom 22. December 1863 die Minimal-Actienkapitalsumme und kann nach Bedürfnis jederzeit vergrössert werden bis auf höchstens 24 Millionen Gulden. *Operationen* der Bank: Discontirung von Wechseln und anderm Handelspapier mit wenigstens zwei solidarisch haftbaren Unterschriften und keiner längern Umlaufs-

frist, als nach Handelsgebrauch; Discontirung von Schuldobligationen und Rentenpapieren inländischer oder fremder Schuld und von Werthpapieren gleicher Art von besondern Gesellschaften oder Genossenschaften unter solidarischer Mitverpflichtung dessen, welcher die Discontirung verlangt, mit Ausschluss der eigenen Actien der Bank; Beleihung von Effecten, seien es Staatspapiere oder Actien oder Obligationen von besondern Gesellschaften oder Genossenschaften, mit Ausschluss der eigenen Actien der Bank; Beleihung von Waaren (nicht aber auf Bodmereien), Münzen und Edelmetall; Handel mit Gold und Silber, Billon und anderem Münzmaterial, und Verarbeitung und Prägung solcher Metalle; Annahme von Geldern in laufender Rechnung; Depositengeschäft zur Aufbewahrung; Notenausgabe; Ausgabe von an Order lautenden Bankanweisungen von der einen Bankstelle (Bankkantoor) auf die andere. Die Bank übt unentgeltlich die Function eines Agenten des Staatsschatzes zu Amsterdam und muss auf königlichen Beschluss, ebenfalls unentgeltlich, die Function eines Staatskassirers in Rotterdam und an allen Plätzen, wo sie Agenturen besitzt, wahrnehmen. Sie gewährt ferner unentgeltlich ihre Hilfe und Mitwirkung bei der Anfertigung, Ausgabe und Einziehung der Münzbillets (s. oben), wozu sie aber nur verpflichtet ist, solange deren Gesammtbetrag 15 Millionen Gulden nicht überschreitet. Sie besorgt endlich die Ausmünzungen. Sie hat eine *Zweigbank* (Bijbank) in *Rotterdam*; ausserdem unterhält sie Agenturen und Correspondentschaften; in jeder Provinz muss sich wenigstens eine Agentur der Bank befinden. Keine andere Zettelbank kann errichtet werden, und keine ausländische Zettelbank darf ihre Noten in den Niederlanden in Umlauf bringen ohne ein besonderes Gesetz. (Das Grossherzogthum Luxemburg, in welchem zwei Zettelbanken bestehen, über deren Noten das nähere unter dem Artikel Luxemburg zu ersehen, ist kein Bestandtheil des Königreichs der Niederlande, sondern nur durch Personalunion an dasselbe geknüpft.) Der Staat übt die Oberaufsicht durch Commissare.

Wegen der nicht im strengen Sinne niederländischen Privatpapiergelder (Noten) der *Internationalen Bank* in *Luxemburg* und der *Nationalbank des Grossherzogthums Luxemburg* s. den Artikel *Luxemburg*.

Wechselkurse in Amsterdam. (Vom 13. August 1873.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Antwerpen	8 Tage und 3 Monate dato.	47. 35. u. 46. 90.	Gulden und Cents für 100 Franken.
Augsburg	6 Wochen dato.	100 1/8	Gulden niederländisch Kurant für 100 Gulden süddeutsche Währung. — *Künftig:* + 59 Gulden niederländisch Kurant für 100 deutsche Reichs-Mark.
Frankfurt a. M. . . .	do.	100 1/8	
Berlin	8 Tage und 3 Monate dato.	1. 78 1/2 u. 1. 76 1/2.	Gulden und Cents für 1 Thaler im 30-Thalerfusse. — *Künftig:* + 59 Gulden für 100 deutsche Reichs-Mark.
Bremen	Kurze Sicht und 2 Monate dato.	59. 15. u. 58. 80.	Gulden und Cents für 100 deutsch Reichs-Mark.
Französische Plätze:			
Bordeaux	Kurze Sicht 15 Tage dato und 2 Monate dato.	56 3/8, 56 1/4 u. 55 3/4.	Gulden für 120 Franken, zahlbar in *Golde*.
Paris	Kurze Sicht (8 Tage dato), 2 und 3 Monate dato.	56 1/2, 55 7/8 u. u. 55 5/8.	
Hamburg	Kurze Sicht (8 T. dato), 2 und 3 Monate dato.	59. 40., 58. 73. u. 58. 40.	Gulden und Cents für 100 deutsche Reichs-Mark

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Italienische Plätze:			
Genua	2 Monate dato.	40 5/8	Gulden für 100 Lire (Franken), zahlbar in italienischen *Banknoten.*
Livorno	do.	40 5/8	
Neapel	do.	40 5/8	
London	Auf Sicht, kurze Sicht, (8 Tage dato), 1, 2 und 3 Monate dato.	11. 98 1/2, 11. 98, 11. 94 1/2, 11. 90 u. 11. 87 1/2.	Gulden und Cents für 1 Pfund Sterling.
Petersburg	3 Monate dato.	156 1/2	Gulden für 100 Silber-Rubel, zahlbar in *russischem Papiergelde* (Reichscreditbillets).
Portugiesische Plätze:			
Lissabon	3 Monate dato.	42	Gulden für 40 Wechsel-Crusaden zu 400 Réis.
Porto	do.	42	
Rotterdam	(Kurze und lange Sicht)	1/8	Procent Abzug bei kurzer Sicht; bei andern Sichten unter weiterm Abzug des Disconto (s. unten).
Spanische Plätze:			
Bilbao	3 Monate dato.	237	Gulden für 100 Silberpiaster.
Cadiz	do.	237	
Madrid	do.	237	
Sevilla	do.	237	
Wien	6 Wochen dato.	105	Gulden für 100 Gulden österreichische Währung, zahlbar in *wiener Banknoten.*
Bisweilen auch:			
Brüssel und Gent	8 Tage und 3 Monate dato.	47.30. u. 46.85	Gulden und Cents für 100 Franken.
Mailand, Messina, Palermo und Venedig	3 Monate dato.	Wie auf	Genua; s. oben.
Disconto auf Wechsel		5	Procent für ein Jahr.
» auf Promessen (Schuldscheine)		5 1/2	

Wechseltage sind: für Papier auf London Dienstag und Freitag; für Papier auf Hamburg Montag und Freitag; für Papier auf andere deutsche Plätze, sowie auf Paris, Bordeaux und Petersburg Montag und Donnerstag.

Wechselhandelsusanzen. *Commission* bei grossen Summen meist 1/3 Proc., sonst 1/2 Proc. *Courtage* gewöhnlich 1 Promille, bei Wechseln auf England und Hamburg meist 3/4 Promille, auf Brüssel 1/2 Promille.

Niederländisches Wechselrecht.

Dasselbe ist in allem wesentlichen das *französische* (s. *Paris*). Die Verfallzeit eines Wechsels, welcher auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Usi nach Sicht gezogen ist, wird vom ersten Tage nach demjenigen Tage gerechnet, an welchem die Acceptation oder der Protest wegen Nichtannahme erfolgt ist. Die Acceptation eines im Königreich der Niederlande zahlbaren, auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gezogenen Wechsels und die Zahlung eines auf Sicht gezogenen müssen bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und, falls der Aussteller für Deckung gesorgt hatte, auch des Regresses gegen diesen, gefordert werden: bei in Europa gezogenen Wechseln binnen 6 Monaten, bei in der Levante und auf der Nordküste Afrikas gezogenen Wechseln binnen 8 Monaten vom Ausstellungstage an (bei Wechseln der letztern Kategorie und aus den europäischen Inseln verdoppelt sich die Frist in Zeiten von Seekriegen). Für die Wechsel aus entferntern Ländern sind längere Fristen bestimmt. Alle diese Fristen gelten auch für Wechsel gleicher Kategorie, die aus den Nieder-

landen auf die bezeichneten fremden Länder gezogen sind. Für inländische Wechsel beträgt die betreffende Frist 3 Monate. — Fällt der Zahltag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist das Papier am folgenden Werktage zahlbar. — Der Inhaber eines mangels Annahme oder mangels Zahlung protestirten Wechsels muss binnen 5 Tagen nach erhobenem Protest seinen Vormann benachrichtigen, falls beide in derselben Gemeinde wohnen. Ist letzteres nicht der Fall, so muss er dem Vormann längstens am ersten Tage nach jenen 5 Tagen oder, wenn keine regelmässige Postverbindung besteht, mit erster öffentlich bekannter Gelegenheit eine von dem Beamten, welcher den Protest aufgenommen hat, beglaubigte Abschrift des Protestacts zusenden. Jeder benachrichtigte Indossant hat die nämliche Pflicht gegenüber seinem Vormann, wobei die Zeitfrist mit dem Tage des Empfanges des Protestacts beginnt. — Bei *Anweisungen*, welche keine Zeitbestimmung des Verfalls enthalten, muss innerhalb eines Monats vom Ausstellungstage an die Zahlung verlangt und bei deren Nichtleistung protestirt werden, wenn der Assignat innerhalb der Gemeinde der Ausstellung wohnt, und innerhalb dreier Monate, wenn er anderwärts wohnt. Eine auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellte Anweisung muss mit Beobachtung des eben angedeuteten Unterschieds bezüglich innerhalb eines oder dreier Monate präsentirt, beziehungsweise protestirt werden. Das Accept einer solchen Anweisung muss datirt und mit dem Zusatz „gesehen“ unterzeichnet werden, ohne welchen Zusatz die Annahme als nicht erfolgt betrachtet wird. Die Protestirung mangels Annahme oder mangels Zahlung muss binnen 5 Tagen dem Vormann angezeigt werden, und ebenso dem Aussteller, wenn die Anweisung an Order lautet und indossirt ist, bei Verlust des Regresses. Der Inhaber einer Anweisung hat den Regress nur gegen den Aussteller und gegen seinen unmittelbaren Vormann. — Bei *Checks* oder sogenannten „*Kassierbriefen*“ und anderm *an jeden Vorzeiger zahlbaren* Papier ist der Aussteller nur während 10 Tage nach dem Tage der Ausstellung (diesen Tag nicht mitgerechnet) haftbar, falls er ein Gelddepositum bei dem zur Zahlung Angewiesenen hat. Wer mit solchem Papier Zahlung leistet, bleibt während dreier Tage, den Tag der Weggabe nicht mitgerechnet, seinem Nachmann verantwortlich. Der Inhaber muss binnen drei Tagen nach dem Tage des Empfangs des Papiers Zahlung fordern und bei deren Nichtleistung innerhalb einer gleichen Zeitfrist das Papier seinem Vormann zur Einziehung präsentiren, bei Verlust des Regresses gegen diesen, vorbehaltlich jedoch des Rechts gegen den Aussteller; ist in dem Papiere der Zahlungstag ausgedrückt, so beginnt jene Frist von 3 Tagen erst am Tage nach dem Verfalltage. Fällt der letzte Tag irgendeiner für solche Papiere bestimmten Frist auf einen Sonntag, so bleibt die Verpflichtung und Verantwortlichkeit bis zum und mit dem folgenden Tage bestehen.

Wegen des Grossherzogthums *Luxemburg* s. diesen Artikel.

Wechselstempel. 1) Auf Wechsel und andere Handelsdocumente, *zahlbar im Inlande*, bis im Betrage von 300 Gulden incl.: 21 Cents; von über 300 bis mit 500 Gulden: 34½ Cents; von über 500 bis mit 1000 Gulden: 69 Cents; von über 1000 bis mit 1500 Gulden: 1 Gulden 3½ Cents, u. s. w., auf jeden bis incl. 500 fernere Gulden höhern Betrag 34½ Cents mehr. 2) Auf Wechsel und andere Handelsdocumente, *zahlbar im Auslande*, bis im Betrage von 600 Gulden incl.: 21 Cents; von über 600 bis mit 1000 Gulden: 34½ Cents; von über 1000 bis mit 2000 Gulden: 69 Cents, u. s. w., auf jeden bis incl. 1000 fernere Gulden höhern Betrag 34½ Cents mehr. — Wegen des abweichenden Stempels im Grossherzogthum *Luxemburg* s. diesen Artikel.

Geldkurse. (Vom 24. September 1872.)

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Ungeprägte Metalle.		
Gold in Barren	13¾	Procent *Aufgeld* auf 100 Gulden in Barren, das Kilogramm fein Gold zunächst fest zu 1442 Gulden 60 Cents gerechnet (Kurs am 29. März 1873).
Silber in Barren (Kurse am 29. März 1873): [1]		
von 900 bis 1000 Tausendtheilen Feinheit	104. 50.	Gulden und Cents für ein Kilogramm *fein* Silber.
» 700 » 899 » »	104. 50 ÷ 1‰	± 104 Gulden 50 Cents, *weniger* 1 Promille, (also ± 104 Gulden 39 11/20 Cents) für ein Kilogramm *fein* Silber.
» weniger als 700 » »	104. 50 ÷ 2‰	± 104 Gulden 50 Cents, *weniger* 2 Promille, (also ± 104 Gulden 29 1/10 Cents) für ein Kilogramm *fein* Silber.
Goldmünzen.		
Niederländische Wilhelmd'or (10-Guldenstücke) [2]	9. 85 (am 29. März 1873: 9. 95)	Gulden und Cents für 1 Stück.
Vollwichtige niederländische Dukaten	5. 65 bis 5. 75	
Englische Sovereigns	12. 00 » 12. 10	
Pistolen (deutsche und dänische) . . .	9. 70 » 9. 80	
do. preussische (Friedrichd'or) .	10. 05 » 10. 20	
Deutsche Kronen	16. 20 » 16. 40	
20-Frankenstücke (französische u. a.) .	9. 50 » 9. 60	
Russische Halbimperialen	(10. — » 10. 15)	
do. nach dem Gewicht	(12 1/4 bis 12 3/4)	Procent *Aufgeld* auf 100 Gulden in russischen Halbimperialen, diese nach ihrer gesetzmässigen Ausmünzung zu 5,999 Gramm fein Gold das Stück gerechnet, und ferner das Kilogramm fein Gold zunächst fest zu 1442 Gulden 60 Cents gerechnet.
Silbermünzen.		
Piaster (spanische und mexicanische) .	2. 50 bis 2. 60	Gulden und Cents für 1 Stück.
Französ. Neuthaler (sog. franz. Kronen)	2. 70 » 2. 75	
5-Frankenstücke (französische u. a.) [3]	2. 35 » 2. 38	
Brabanter Kronenthaler	2. 65 » 2. 70	
Preussische Thaler (und andere Thaler nach dem 30- und 14-Thalerfusse) .	1. 75 » 1. 80	

Preise der Beleihungen. (Vom 24. September 1872.)

Beleihung inländischer Effecten (Staatspapiere)	3 1/2	Procent für das Jahr. (Waarenbeleihung namentlich durch die Bank der Niederlande, bei welcher auch in der Beleihung von Effecten stets zwischen inländischen und ausländischen Effecten unterschieden wird.
» ausländischer Effecten . . .	4	
» von Waaren	3 1/2	
Prolongation von Darlehen	5	

Man unterscheidet in der Beleihung von Effecten auch noch zwischen den Darlehen auf längere Frist und denen auf kürzere Frist, und man notirte am 29. März 1873 für Beleihung auf 3 Monate 4 1/2 Proc., auf 1 Monat 6 Proc. Jahreszins.

---

[1] Die Kurse des Silbers der beiden letztern der hierunter aufgeführten Klassen werden auch wohl *unmittelbar* in Gulden und Cents für ein Kilogramm fein Silber notirt; bei den hier angegebenen Preisen würden die Kurszahlen dann bezüglich 104 Gulden 39 11/20 Cents und 104 Gulden 29 1/10 Cents sein.

[2] *Künftig*, nach Annahme der Goldwährung, wird dieser Kurs *wegfallen*, der Wilhelmd'or 10 Gulden gelten, indem der Gulden *Gold* die niederländische Geldnorm sein wird.

[3] Die Niederländische Bank kaufte im März 1873 französische und andere silberne Fünffrankenstücke *nach dem Gewicht* und bezahlte dieselben am 29. März 1873 mit 104 Gulden 65 Cents für jedes darin enthaltene Kilogramm *fein Silber* (mithin höher, als nach dem Börsenkurse des Silbers an dem nämlichen Tage), rechnete aber dabei jene (gesetzlich 900 Tausendtheile feine) Münzsorte als nur 898 Tausendtheile fein an.

Couponskurse. (Vom 24. September 1872.)

Als eine Art Papiergeld notirt man folgende Klassen *fälliger Coupons von Staatspapieren.*

Coupons nachgenannter Papiere.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses. (Für nachgenannten Nennwerth.)
Oesterreichische 5procentige Métalliques, in Papier-valuta (österreichischen Banknoten) zahlbar . .	22. 80.	niederländ. Gulden und Cents für 21 Gulden österr. Währung.
Oesterreichische 5procentige Nationalanleihe . . .	24. 65.	
Englische	11. 95.	Gulden und Cents für 1 Pfund Sterling.
Englisch-russische (Oblig. russ. Anleihen in London)	(11. 95.)	
Englisch-portug. do. port. do. do.	11. 95.	
Französische	55 7/8	Gulden für 120 Franken.
Belgische	56 1/2	
Preussische	35 3/8	Gulden für 20 Thaler. (Diese Coupons werden bei Lippmann, Rosenthal und Comp. in Amsterdam zu 1 3/4 Gulden fest für 1 Thaler ausbezahlt.)
Hamburgisch-russische (von russischen Certificaten der hamburger Administration)	31 1/8	Gulden für 20 Silberrubel.
Russische in Silberrubeln	32 1/8	
Polnische, auf polnische Gulden lautend	27 7/8	niederländische Gulden für 100 polnische Gulden. (Kurs am 29. März 1873.)
Russische in ältern Papierrubeln (Bank-Assignationen)	(32 1/8)	Gulden für 20 Silberrubel, feststehend 3 1/2 ältere Papierrubel = 1 Silberrubel gerechnet.
Spanische (auswärtige Schuld) in Pfund Sterling .	11. 92 1/2	Gulden u. Cents für 1 Pfd. Sterling.
» (innere Schuld) in spanischen Silberpiastern	2. 21 1/2	» » » » 1 span. Silberpiaster.
Nordamerikanische in Goldvaluta	2. 44.	» » » » 1 Dollar.
» in Papiervaluta	2. 15 1/2	

Niederländische Maasse und Gewichte.

Durch das Gesetz vom 21. August 1816 und die königlichen Beschlüsse vom 29. März und 30. November 1817 sind es die *französischen metrischen*; s. *Paris*. Das Gesetz vom 7. April 1869, welches mit 1. Januar 1870 in Kraft getreten ist (und vor 1. Januar 1880 revidirt werden soll), erneut die Verfügung ausschliesslicher Anwendung dieser Grössen, setzt die von den vorerwähnten Gesetzen noch aufrecht erhalten gewesenen wenigen Abweichungen ausser Kraft und erklärt als Grundlagen die im Jahre 1799 im französischen Staatsarchiv niedergelegten Etalons des Meters und des Kilogramms. Die folgende Aufstellung gibt zugleich an, wieweit die holländischen Benennungen der Maasse und Gewichte nach dem Gesetz von 1869 noch zugelassen sind. Von Maassstäben, Gemässen und Gewichtsstücken werden nur halbe, ganze, doppelte und fünffache der in der Nomenclatur vorkommenden Grössen angefertigt, doch ist bis Ende 1874 die Anwendung eines Hohlmaasses von einem Viertel-Hektoliter (oder von 25 Litern) gestattet.

Längenmaass. (Seit 1821 in Kraft.) Das *Meter*, die Einheit der Raummaasse, ist der Abstand zwischen den Mittelpunkten der Endflächen des vorgedachten französischen Etalon bei der Temperatur des schmelzenden Eises (0 Grad des hunderttheiligen und des Réaumur'schen Thermometers). Das *Meter* oder *El* (Elle) = 1,45389 alte amsterdamer Ellen = 3,53191 alte amsterdamer Fuss. Es wird eingetheilt in 10 Decimeter oder Palmen zu 10 Centimetern oder Duimen (Daumen, Zoll) zu 10 Millimetern oder Streepen (Linien). (Das bis 1870 noch gebräuchlich gewesene alte nautische Maass, den Faden, s. unten unter *Alte amsterdamer Maasse und Gewichte.*)

Das Kilometer oder Mijl (Meile) hat 1000 Meter oder Ellen. — Das Myriameter hat 10 Kilometer oder Mijlen. — Das Hektometer hat 10 Dekameter oder Roeden (Ruthen) = 100 Meter oder Ellen.

Flächen- und Feldmaass. (Seit 1821.) Das *Hektare* oder *Bunder* hat 100 Aren oder Quadratruthen (Vierkante Roeden) oder 10000 Quadratmeter (Quadratellen) = 1,2302 alte amsterdamer Morgen.

Körpermaass. Der *Stere* oder *Wisse* (bis 1870 auch Vadem oder Vaam, Faden, genannt, das Brennholzmaass) ist das Kubikmeter oder die Kubikelle (Kubieke El). Das Dekastere hat 10 Steren oder 100 Decisteren.

„Die Benennungen und Werthe der Längenmaasse" können unter Beifügung des Wortes „*Quadrat*" (Vierkante) als Flächenmaasse, und unter Beifügung des Wortes „Kubik" (Kubieke) als Körper- oder Hohlmaasse gebraucht werden.

Hohlmaass. (Als Trockenmaass seit 1823, als Flüssigkeitsmaass seit 1830.) Das *Liter,* als Trockenmaass auch *Kop* (Kopf), als Flüssigkeitsmaass auch *Kan* (Kanne) genannt, ist das Kubikdecimeter und hat 10 Deciliter oder Maatjes (Mässchen) zu 10 Centilitern oder Vingerhoeden = 0,824615 alte amsterdamer Mengelen.

Das *Hektoliter,* als Trockenmaass auch *Mud,* als Flüssigkeitsmaass auch *Vat* (Fass) genannt, hat 100 Liter=0,898828 alte amsterdamer Mudden = 1,198437 alte amsterdamer Zak = 3,595311 alte amsterdamer Schepels = 0,64423 alte amsterdamer Aamen. — Das *Dekaliter*, als Getreidemaass auch *Schepel* (Scheffel) genannt, hat 10 Liter. — Das Kiloliter hat 10 Hektoliter. — Bis 1870 hiess das Hektoliter (Mud) als Trockenmaass auch *Zak* (Sack), und man nannte 2 Mudden auch wohl ein *Ton* (Tonne).

Bis 1870 galt als besonderes grösseres Trockenmaass noch die *Last* von 30 Mudden oder Hektolitern = 0,99870 alte amsterdamer Last = 10,31703 englische Imperial Quarters. Man theilte diese niederländische *Last*, wie die alte amsterdamer Last (s. unten), bisweilen auch in 27 (grössere) Mud oder in 36 (kleinere) Zak, und man rechnete sie an *Gewicht* bei Weizen zu 2310 Kilogramm, bei Roggen zu 2075 Kilogramm. — Infolge der königlichen Verordnung vom 1. Juni 1857 müssen seit 1. August 1857 alle Messungen trockener Waaren ausschliesslich in eisernen Maassen zu ½ Mud (halve mudden) geschehen. Der Gebrauch kleinerer Maasse ist nur noch beim Ankauf geringerer Mengen zum eigenen Gebrauch gestattet.

Getreide wird im grossen Verkehr infolge amtlicher Bestimmung seit Anfang des Jahres 1860 nach dem *Gewicht* verkauft, was thatsächlich schon seit mehrern Jahren vorher der Fall war; und die *Last* ist ein Gewichtsbegriff geworden, welcher bei *Weizen* 2400, *Roggen* und *Buchweizen* 2100, *Gerste* 1950, *Hafer* 1500 niederländische Pfund oder Kilogramm bedeutet, für welche Mengen sich die Preise verstehen. Jene Zahlen entsprechen dem durchschnittlichen Gewicht der bis 1870 gebräuchlich gewesenen Last von 30 Hektolitern. *Hafer* wird auch wohl für 100 Kilogramm gehandelt. S. übrigens die Usanzen im Getreidehandel unten in der Rubrik *Platzgebräuche.*

Alte Getreideprobe. Die Gewichtsqualität des Getreides, welche besonders früher von Belang war, als man Weizen und Roggen noch nicht, wie im grössern Verkehr gegenwärtig, unmittelbar nach dem Gewicht verkaufte, wurde durch die alte „holländische Probe" ausgedrückt, welche angab, wie viele alte Troypfund ein alter amsterdamer Zak (Sack) Getreide wog, Weizen von 130 Pfund war demnach ein solcher, von welchem ein alter amsterdamer Zak 130 alte Troypfund wog. Diese alte *holländische Probe*, welche bis in die neueste Zeit in Hamburg und andern deutschen Plätzen üblich war, verhält sich zu der bis vor kurzem gebräuchlich gewesenen *berliner Probe* (s. *Berlin*) wie 1 zu 0,64836,

oder wie 100 zu 64⅚, nahebei wie 10 zu 6½, oder wie 20 zu 13 (genauer wie 77⅑ zu 50, oder wie 154¼ zu 100). Weizen von 130 Pfund nach alter Probe in Holland war demnach in Berlin ein solcher von 84³⁄₁₀ Pfund.

Salz wird nach dem *Gewicht* verkauft.

Spiritus wurde bisher nach dem alten amsterdamer 'Branntweinokshoofd von 225 Litern oder Kannen verkauft (s. unten). Seine Stärke wird (seit 1816) nach einem besondern Alkoholometer (Vochtmeter, Vochtweger, Weegglas) bestimmt, welches in der Hauptsache das alte Beaumé'sche ist, nur dass es regelmässig 10 Grad weniger als dieses letztere anzeigt, indem der dem reinen Wasser entsprechende Anfangspunkt zweckmässigerweise mit Null (statt mit 10) bezeichnet ist. Die Normaltemperatur ist bei der Eintheilung des Instruments selbst 60 Grad Fahrenheit, bei den im Gebrauche befindlichen Tabellen aber ist sie reducirt auf 55 Grad Fahrenheit = 12,78 Grad des hunderttheiligen Thermometers = 10,22 Grad Réaumur. Der Spiritus von 10 Grad Stärke (= 20 Grad Beaumé) bei jener Temperatur heisst Grond-likeur (Normalflüssigkeit), weil nach seiner Maassgabe der Zoll (für je 100 Liter) erhoben wird; er enthält bei dieser Stärke die Hälfte an Wasser.

Gewicht. (Seit 1821.) Das *Kilogramm* oder *Pond* (Pfund) hat 10 Hektogramm oder Onsen (Oncen, Unzen) zu 10 Dekagramm oder Looden (Loth) zu 10 Gramm oder Wigtjes, also 1000 Gramm. Das Gramm hat 10 Decigramm (bis 1870 auch Korrels genannt) zu 10 Centigramm zu 10 Milligramm. — Bis 1870 galt als besonderes Gewicht noch der *Steen* (Stein) von 3 Pond. — Das *Kilogramm* = 2,02392 alte amsterdamer Handelspfund = 2,03183 holländische Troypfund. — Das *Gramm* = 20,80592 alte holländische As Troygewicht.

Die *Schiffstonne* oder Seetonne wird nach neuerer gesetzlicher Bestimmung räumlich zu 1½ Kubikmetern, an Gewicht zu 1000 Kilogramm gerechnet. *Thatsächlich* rechnet man bei *Befrachtungen* jetzt, wie früher, die *Tonne* räumlich zu 40 *englischen* Kubikfuss, was = 1,1326 Kubikmeter ist (wie in England). Der Gebrauch der durch die Gesetze vom 22. April 1852 und 14. Juli 1855 verordneten Schiffstonne als Inhaltsmaass der Schiffe bleibt auch ferner gestattet.

Als *Gold-*, *Silber-*, *Münz-*, *Edelstein-* und *Perlengewicht* dient das *Gramm.* Doch ist bisher das *alte Juwelenkarat* fortwährend noch im Gebrauch gewesen; s. dasselbe unter den alten amsterdamer Grössen.

Das *vorige Medicinal- und Apothekergewicht* (seit 1821) war das *Medicinal-Pond* (Medicinalpfund) = ⅜ gemeine Pond oder 375 Gramm = 1,01591 alte amsterdamer Medicinalpfund. Dieses Pfund hatte 12 Onsen (Unzen) zu 8 Drachmen zu 3 Scrupels zu 20 Greinen (Gran), also 5760 Greinen. Nach Artikel 42 des Maassgesetzes vom 7. April 1869 war dieses Gewicht nach zwei Jahren vom 1. Januar 1870 an, also bis zu Anfang des Jahres 1872, abzuschaffen, und es hatte dann an seine Stelle das obige allgemeine Gewicht (das reine Grammengewicht) zu treten.

Probirgewicht. Die Feinheit des Goldes und Silbers wird, wie in Deutschland und Frankreich, in *Tausendtheilen* (Duizendste Deelen) ausgedrückt.

Verarbeitetes Gold muss 916⅔ Tausendtheile (= ¹¹⁄₁₂), oder 833⅓ Tausendtheile (= ⅚), oder 750 Tausendtheile (= ¾) fein sein; — *verarbeitetes Silber* 934 Tausendtheile oder 833⅓ Tausendtheile fein.

Alte amsterdamer Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *alte amsterdamer Fuss* (Voet) von 11 Zoll (Duimen) zu 4 Kwart oder 8 Achteln = 0,283133 Meter = 125,512 pariser Linien. — Der *rheinländische Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,3139465 Meter = 139,171 pariser Linien. — Die *alte amsterdamer Elle* = 0,68781 Meter oder neue Ellen

= 304,903 pariser Linien. — Die *brabanter Elle* = 0,69438 Meter = 307,816 pariser Linien. — Die *brügger Elle* = 0,700655 Meter = 310,5975 pariser Linien. — Die *haager Elle* = 0,69424 Meter = 307,754 pariser Linien. — Die *vlämische Elle* = 0,710586 Meter = 315 pariser Linien.

Die *amsterdamer Ruthe* (Roede) = 13 amsterdamer Fuss = 3,68073 Meter. Der *Faden* (Vadem, Vaam) = 6 amsterdamer Fuss = 1,6988 Meter. Die *Kabellänge* (Kabellengte) = 235,5 Meter. — Die *rheinländische Ruthe* = 12 rheinländische Fuss = 3,76735 Meter.

Der *Umfang der Schiffsmasten* wurde mit der *Rond-Palm* (ronde Mastpalm) von $^1/_3$ amsterdamer Fuss = 0,094378 Meter = 0,94378 Decimeter oder neue niederländische Palmen = 41,8373 pariser Linien gemessen, der *Durchmesser* der Masten mit der *Diameter-Palm* = 0,304 Meter = 3,04 Decimeter oder neue Palmen = 134,762 pariser Linien.

Von den *alten holländischen Meilen* (Mijlen) waren 19 = 1 Aequatorgrad = 15 vormalige deutsche (geographische) Meilen. In *Nordholland* waren 20 Meilen = 1 Grad. Die *vlämische Meile* = 20000 rheinländische Fuss.

Flächen- und Feldmaass. Die *amsterdamer Quadratruthe* = 169 amsterdamer Quadratfuss = 13;5478 Quadratmeter. — Der *amsterdamer Morgen* von 600 amsterdamer Quadratruthen = 81,2866 Aren.

Getreidemaass. Die *alte amsterdamer Last* hatte 27 Mudden zu 4 Schepels zu 4 Vierdevats zu 8 Kop. — 3 Schepels = 1 *Zak.* — 5 Schepels = 1 *Tonne*, also $21^3/_5$ Tonnen = 1 Last. — Der *Schepel* = 27,814 Liter oder *neue* Kop = 2,7814 Dekaliter oder *neue* Schepels = 1402,171 pariser Kubikzoll. — Die *Last* = 30,039 Hektoliter oder *neue* Mudden.

Seesalz verkaufte man nach dem *Hondert* zu 404 Maaten (Maass), und man rechnete 1 Hondert = circa 7 Schiffslast oder 28000 amsterdamer Pfund oder 208 Säcke. Das Maat soll = 3096 pariser Kubikzoll = 61,41 Liter gewesen sein.

Steinkohle wurde nach dem *Hoed* zu 38 Maaten zu $1^1/_2$ Steek verkauft. Das *Hoed* = 1170 Liter. Eine Steinkohlen-*Tonne* (Ton) = 170 Liter. Man rechnete in der Praxis 6 Hoed = 5 alte *gehäufte* Chaldrons von *London*.

Die *Torf-Tonne* (Ton) = 220 Liter.

Beim *Kalkmaass* hatte das *Hoed* 8 Tonnen zu 8 Kinnetjes zu 15 Kop, also 960 Kop, und war = 971 Liter oder *neue* Kop.

Weinmaass. Das *Vat* (Fass) hatte 4 Okshoofden. Das *Okshoofd* hatte 6 Ankers oder 192 Mengelen. Das *Aam* hatte 4 Ankers zu 2 *Steekkan* zu 8 Stoopen zu 2 Mengelen (Mingeln) zu 2 Pinten oder Pintjes zu 4 Mutsjes. — 1 *Steekkan* = 19,403 Liter oder neue Kannen = 978,152 pariser Kubikzoll. — 1 *Aam* = 155,224 Liter = 34,164 englische Imperial Gallons. Das *Aam* wurde auch in 21 Firtels (Viertel) getheilt. — 1 *Okshoofd* = 232,836 Liter. — Bei *französischen* Weinen wurde das *Fass* (Vat) zu 4 Oskhoofden, das *Okshoofd* zu 180 Mengelen, die *Tierce* zu 120 Mengelen, das *Bordeaux-Viertel* (die Velte) zu $6^2/_9$ Mengelen gerechnet. — Bei *spanischen* und *portugiesischen* Weinen rechnete man die *Pipe* = 340 Mengelen.

Branntweinmaass. Das *Vat* (Fass) oder *Okshoofd* hatte 12 Steekkan zu $2^1/_2$ Vierden oder Firtels (Vierteln) zu 6 Mengelen, also 180 Mengelen, zu 2 Pinten zu 4 Mutsjes. Die Branntwein-*Steekkan* = $18^3/_4$ Liter oder neue Kannen = 945,233 pariser Kubikzoll. Das *Okshoofd* = 225 Liter. — Das *Aam* war das des Weinmaasses. — Die *Flasche* (Flesch) = 0,88 Liter.

Der *Arak-Legger* enthält $14^3/_4$ bis 15 amsterdamer Anker. Man rechnet ihn jetzt = 563 Liter = $14^1/_2$ amsterdamer Anker.

Biermaass. Die amsterdamer *Tonne* (Ton) oder Aam hatte 8 Steekkan (zu 8 Stoopen oder) zu 16 Mengelen zu 2 Pinten. Die Bier-*Steekkan* = 19,656 Liter

= 990,907 pariser Kubikzoll. Die *Tonne* = 157,248 Liter. — Die *Kuip* (Kufe) hatte 6 Tonnen.

Oelmaass. Das *Aam* Saatöl hatte 7½ Steekkan oder 120 Mengelen des Weinmaasses = 145,5225 Liter. — Das *Vat* (Fass) oder die *Pipe* Baumöl rechnete man = 717 Mengelen Weinmaass = 869½ Liter.

Thran verkaufte man nach dem *Kwarteel* zu 12 Steekkan oder 192 Mengelen des Weinmaasses = 1 Wein-Okshoofd = 232,836 Liter. — Die *Schmaltonne* war das halbe Kwarteel. — Berger Leberthran wurde, wie jetzt, nach der Originaltonne verkauft.

Gewichte. — 1) *Troygewicht*, das *Gold-*, *Silber- und Münzgewicht.* Das *holländische Troy-Pfund* (Pond Trooisch) hatte 2 Marken zu 8 Onsen (Unzen) zu 20 Engelsen (Engelschen) oder Esterlings zu 32 Asen (As). Das Engels wurde auch in 4 Vierlingen zu 2 Troisken zu 2 Deusken zu 2 Asen getheilt. Das *Troy-Pfund* demnach = 10240 Asen, die Troy-Mark = 5120 Asen. Diese Asen sind die bekannten „Holländischen As", welche bis in die neuere Zeit auch in Deutschland die Grundlage des Gold-, Silber- und Münzgewichts bildeten, neuerdings aber durch das französische Grammengewicht in dieser Eigenschaft verdrängt worden sind. — 1 *Troy-Pfund* = 492,1677 Gramm = 0,99611 alte amsterdamer Handelspfund = 1,31863 englische Troypfund = 0,984335 deutsche Pfund. — 1 *Troy-Mark* (die Einheit) = 246,0839 Gramm. — 1 holländisches As = 0,048063 Gramm. 20,80592 holländische As = 1 Gramm oder niederländisches Wigtje.

2) *Altes amsterdamer Handelsgewicht.* Das *Schiffspfund* (Schippond) hatte 20 Liespfund (Lijsponden), oder 3 Centner (Centenaars), oder 300 Pfund (Ponden). Das *Pfund* hatte 2 Marken, oder 16 Unzen (Onsen), oder 32 Loth (Looden) zu 4 Drachmen (Drachma's) und war = 10280 holländische As = 494,0904 Gramm = 1,00391 holländische Troypfund = 1,08928 englische Pfund avdp. = 0,98818 deutsche Pfund. — Der *Stein* (Steen) war zweierlei: zu 8 Pfund und zu 6 Pfund. Die holländische *Schiffslast* (Scheepslast) = 4000 Pfund = 1976,36 Kilogramm = 3952,72 deutsche Pfund; dieselbe dient im Auslande häufig noch als die Norm mancher Seefrachten.

3) *Medicinal- und Apothekergewicht.* Das *Pfund* des eigentlichen *Medicinalgewichts* (für die Receptur) hatte ganz die Eintheilung des bis 1872 giltig gewesenen neuern niederländischen Medicinalpfundes (s. oben) und war = ¾ Troypfund = 7680 holländische As = 369,1258 Gramm. Als Apothekerpfund für den Handverkauf in den Officinen diente das Troypfund.

4) *Juwelengewicht* war das bis in die neueste Zeit gebräuchlich gewesene *Juwelen-Karat*, welches in reinen Halbirungen bis auf 1/64, aber auch in 4 Grän (Greinen) eingetheilt wurde und = 20,5894 Centigramm war.

5) *Probirgewicht.* Als solches wurde die Troy-Mark beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän (Greinen), beim *Silber* in 12 Pfennige (Penningen) zu 24 Grän zu 24 Theilen (Deelen) getheilt.

Verarbeitetes Silber hat in Amsterdam zum Stempel zwei Kreuze und eine Krone. Es musste früher 10½ Pfennige = 875 Tausendtheile fein sein.

Stückgüter in Amsterdam.

Das *Hondert* (Hundert) *Felle* = 104 Stück. — Die *Last Heringe* zum Versenden = 12 Tonnen, aus der See kommend = 14 Tonnen. — Die *Last Pech* und *Theer* = 13 Tonnen, die man = 2000 Kilogramm rechnet.

Als eine *Schiffslast* rechnet man: 8 Oxhoft Wein, 5 Stück Branntwein, 14 Tonnen (bisweilen auch nur 12 oder 13 Tonnen) Heringe, 12 Tonnen Pech, 13 Tonnen Theer, 7 Kwarteelen Thran, 4 Pipen Baumöl, 20 Kisten Citronen, 2000 Kilogramm Metalle, Reis, Rohzucker, Sirup, Salz und andere schwere

Waaren, 1500 Kilogramm Kaffee, Kakao, Mandeln, Piment etc., 1200 Kilogramm Orangenschalen, 1000 Kilogramm Wolle, Federn, Droguen und Ballast. — Bei Befrachtungen rechnet man die *Weizenlast* 10 Proc. höher als die Roggenlast, die *Roggenlast* 20 Proc. höher als die Haferlast und 10 Proc. höher als die Gersten- und Saatlast.

Platzgebräuche in Amsterdam.

Der *Preis* der meisten Gewichtswaaren versteht sich für ½ Kilogramm (= 1 deutsches Pfund) oder für 50 Kilogramm; einige Waaren, namentlich Zucker, Sirup, Stockfisch, Cichorien, Stearin, Petroleum, werden für 100 Kilogramm verkauft, Butter für das Fass von 40 Kilogramm netto, Salz für 1000 Kilogramm. — Rübsamen verkauft man für 2000 Kilogramm von 800 Kilogramm *Oelertrag*. Dieser Ertrag (Qualität) ist maassgebend; man *prüft* die Saat, von welcher aus einer entsprechenden Probe Oel geschlagen wird, berechnet danach den voraussichtlichen Oelertrag des behandelten Quantums Saat und zahlt den verabredeten Preis für je 800 Kilogramm dieses Ertrags. (800 Kilogramm Oel aus 2000 Kilogramm Saat ist ein erfahrungsmässiger Durchschnitt, der nur als eine allgemeine Qualitätsbestimmung gilt.) — Rapskuchen werden für 1040 Stück, Leinkuchen für 104 Stück verkauft.

Usanzen beim Getreidehandel. (Vgl. oben unter *Hohlmaass*.) Die Käufe verstehen sich mit 1 Proc. Abzug auf 2 Monate Credit, oder gegen baar mit ½ Proc. Extraabzug, also bei baarer Zahlung mit überhaupt 1½ Proc. Abzug (s. aber unten das erste Reglement). — Für die *Lieferungsgeschäfte in Roggen* haben zwei Vereinigungen von Händlern *zwei* verschiedene *Reglements* aufgestellt und sich denselben unterworfen. Nach dem *einen* dieser Reglements, vom 18. November 1859, wird *nur* auf Gewicht contrahirt, aber das Qualitätsgewicht muss bei gedörrten Sorten wenigstens 69 Kilogramm, bei ungedörrten Sorten wenigstens 71 Kilogramm Netto für das Hektoliter oder Mud betragen; „Die Ablieferung von auf Lieferung verkauftem Roggen geschieht per effectiv Gewicht, zu wiegen per 70 Kilo Netto"; die Käufe umfassen ein Quantum von 52500 Kilogramm (was mit 25 Last zu 2100 Kilogramm übereinkommt); die Kündigung (Ankündigung der Bereitschaft zur Lieferung) muss von dem Verkäufer durch den Mäkler oder Zwischenhändler an einem Markttage der Lieferungsfrist bis Nachmittag vor 1 Uhr bewirkt werden; die Bezahlung erfolgt beim Empfange gleich nach der Wägung ohne alle Kürzung. Nach dem *andern* Reglement, vom 28. December 1859, wird auf Wägen *und* Messen contrahirt, und es umfasst, wenn nichts anderes verabredet ist, jeder Kauf ein Quantum von 25 *gemessenen* Lasten (zu 30 Hektolitern oder Mudden), während der Preis gleichfalls für 2100 Kilogramm Netto („für die Last von 2100 niederländischen Pfund") sich versteht; der zu liefernde Roggen muss pro Hektoliter oder Mud mindestens Netto wiegen (Qualitätsgewicht): a) bei einer besondern Sorte, unter Aufgabe vom Lande der Absendung (Klasse A.), 71 Kilogramm; b) bei allen Sorten von ungedörrtem Roggen, gleichviel woher kommend, unter der allgemeinen Benennung „Roggen" (Klasse B.), 70 Kilogramm; c) bei allen Sorten von gedörrtem Roggen, aus russischen Häfen, vom Weissen und Baltischen Meere kommend (Klasse C.), 68 Kilogramm. Nach diesem zweiten Reglement soll der Verkäufer soviel als thunlich das verkaufte Quantum liefern; wenn das daran etwa Fehlende nicht über 1 Last beträgt, so soll der Unterschied nach Maassgabe des gedachten Minimalgewichts zum Durchschnittspreise des Kündigungstags verrechnet werden, wogegen bei einem grössern Unterschiede der Verkäufer verpflichtet ist, das Fehlende bis zum contrahirten Quantum zu liefern; Kündigung wie oben, aber bis Nachmittag vor 2 Uhr; die Zahlung erfolgt sogleich nach der Empfangnahme baar, unter Kürzung von 1 Proc.; wird die Ablie-

ferung unterbrochen, so kann der Betrag für den abgelieferten Theil sogleich gefordert werden; von bindender Kraft sind nur solche Verträge, die durch an der Kornbörse bekannte Mäkler oder Zwischenhändler contrasignirt sind.

Die meisten Waaren werden mit einem sogenannten *stillen Ausschlag* von circa 1 bis 2 Proc. auf das Gewicht gewogen, welcher jedoch nur dem Käufer aus erster Hand zugute kommt. Bei Waaren in Ballen ist dieser Ausschlag gewöhnlich 2½ Kilogramm pr. Ballen, bei Waaren in Fässern 1 Proc. und in einzelnen Fällen 12 Promille. *Ausserdem* gewährt auf fast alle Waaren (und zwar meist auf die nämlichen, bei denen der stille Ausschlag stattfindet) ein *Gutgewicht* von gleichfalls 1 bis 2 Proc., grösstentheils 2 Proc., bei einzelnen Artikeln auch nur 4 Promille. — Die *Tara*-Usanzen sind ausserordentlich manigfaltig; vielfach wird die auf den Colli bezeichnete oder die wirkliche, durch Stürzen ermittelte Tara vergütet. Auf Havana-Zucker in Kisten bewilligt man 18 Proc. Tara.

Bedingungen bei den Auctionen der Niederländischen Handelsgesellschaft. 1) *Kaffee*: Ausschlag in Fässern 1 Kilogramm pr. Fass, in Ballen keiner; Gutgewicht 1 Proc.; Tara die wirkliche; Disconto (binnen der 35 Tage Credit) 1½ Proc.; Lagergeld 3 Cents pr. Ballen, 30 Cents pr. Fass; Auctionskosten 1 Proc. — 2) *Zucker*: Gutgewicht 1 Proc.; Tara in Kranjangs und Kanasters 12 Proc., in Fässern und Kisten 20 Proc., in Säcken und Matten 10 Proc.; Disconto binnen 4½ Monaten 1 Proc., binnen 35 Tagen 1½ Proc.; Auctionskosten 1 Proc. — 3) *Java-Thee*: Ausschlag 1½ Kilogramm pr. Wage; Tara wirkliche mit 5 Proc. Erhöhung; Disconto wie bei Kaffee. — 4) *Zimmt*: Gutgewicht 1 Proc.; Disconto wie bei Kaffee. — 5) *Muskatnüsse*, *Muskatblüte* und *Nelken:* Gutgewicht 1 Proc.; Tara wirkliche; Disconto wie bei Kaffee; Lagergeld 30 Cents pr. Fass. — 6) *Indigo*: Tara die darauf notirte; Disconto binnen 4½ Monaten und 35 Tagen 1, 2 und 1½ Proc.; Lagergeld 30 Cents pr. Kiste; Auctionskosten 1 Proc. — 7) *Banca-Zinn*: Gutgewicht 1 Proc.; Disconto binnen 4½ Monaten 1½ Proc., binnen 35 Tagen 2 Proc. — 8) *Häute* (sie werden aus der Hand bei Einschreibung verkauft): Ausschlag 3 Kilogramm pr. Wage von 500 Kilogramm; Gutgewicht 2 Proc.; Disconto wie bei Kaffee; Courtage ½ Proc.

Man kauft die meisten Waaren auf 3 *Monate Zeit* und geniesst dann bei gleich baarer Zahlung 1 Proc. Disconto; — Wolle, Baumwolle und Baumwollgarn auf 6 Monate, Manufacturwaaren, Quincaillerie- und Kurzwaaren, Papier, Musivgold und Musivsilber, Butter auf 3 bis 6 Monate; — Diamanten und Perlen auf 8, auch 6 bis 12 Monate; — Lein- und Kleesamen auf 6 Wochen oder 2 Monate; Hanfsamen, Rübsamen und Raps auf 6 Wochen, 2 Monate oder contant; Rapskuchen contant oder auf 6 Wochen; Kanariensamen contant oder auf 2 Monate; Gewürze und Zinn contant oder auf 3 Monate; — Salpeter auf 3 Monate oder contant mit 1½ Proc. Disconto. — Folgende Waaren *contant*: Gold und Silber in Barren, Platin, Quecksilber, Blei, Zink, Messing, altes Kupfer, Glätte, Bücklinge, gesalzenes Fleisch, Erbsen, Gewürznelken und Gewürznelkenholz, Muskatnüsse (mit 1½ Proc. Disconto), Muskatblüte (mit ½ Proc. Disconto), Zimmt (langen und kurzen; Java-Zimmt mit 1½ Proc. Disconto; chinesischen Zimmt aber auf 3 Monate), Pfeffer, Safran, Graupen, Baumöl, Bucheckeröl, Hanföl, Rüböl, Leinöl (beide letztere mit 1 Proc. Disconto), Nussöl, Lorbeeröl, Thran (mit 1 Proc. Disconto), inländisches gelbes Wachs (alles andere Wachs auf 3 Monate), Indigo, Kauris (pr. 50 Kilogramm), Kokosnüsse, frischen Lachs (Salm), Schellack, Gemüse- und Blumensamen, Trüffeln.

Ein *Rabatt auf den Werth* („Vergütung vom Gelde") ist bei den meisten Waaren üblich, und zwar gewöhnlich mit 2 oder 1 Proc., bei einigen auch mehr oder weniger.

Courtage sehr abweichend; für die meisten Colonialwaaren ½ Proc. von jeder Partei; für Wein, Rum, Thee, Reis, Früchte, Salz, Seide, Holz, Matten, Blei, Lichte, Häute, Felle, Hörner etc. 1 Proc.; für Arak und Portwein 2 Proc.

Commissionsgebühr beim Waaren-Ein- und Verkauf für Deutschland 1½ Proc., für überseeische Länder (auch England) 2 Proc. — Das *Delcredere* bei Auctionen ist gewöhnlich für Colonialwaaren 1 Proc., für Getreide ½ Proc., für Artikel, die auf lange Zeit verkauft werden (z. B. Wein) 2 Proc. oder auch monatlich ½ Proc.

Handelsanstalten in Amsterdam.

Münzstätte. — *Börse.* Besondere *Kornbörse.* Die *Effecten-Societät*, eine wichtige Winkelbörse für Fonds und Actien. *Handels- und Gewerbekammer. Handelsgericht. Entrepôt.*

Anam, s. *Annam.*

Ancona,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im Königreich Italien, fester Seehandelsplatz am Adriatischen Meere, wichtigster Hafen der italienischen Ostküste. 33000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld, s. *Italien.*

Die jetzige Rechnungsart trat nach der Einverleibung der Marken und Umbriens in das Königreich Italien und insbesondere auf Grund einer Verfügung vom September 1860 ein. Die amtliche turiner Zeitung vom 7. Januar 1865 veröffentlichte ein Decret, welches das römische Gold- und Silbergeld in den genannten Landestheilen ausser Umlauf setzte.

Die *vorige Rechnungsart* war wie früher in *Rom*, doch wurde der *Scudo* auch in 20 Grossi oder Soldi zu 12 Denari getheilt. Wegen des *frühern Zahlwerths* und der *vormaligen Münzen* s. *Rom.*

Kurse wie in *Genua.* Statt des genueser Kurses auf Ancona wird hier ein solcher auf Genua notirt, in Lire für 100 Lire Wechselbelauf, ferner auf Bergamo in gleicher Weise, dann auch (selten) auf Corfù in Lire für 100 Talleri oder Maria-Theresienthaler. Man notirt meist 30 Tage dato, auf Augsburg, Hamburg und London aber 90 Tage dato, auf Frankreich 30 und 90 Tage dato. Auf die italienischen Plätze notirt man auch wohl bloss einen veränderlichen Disconto (für die Wechselfrist, die Wechselsumme al pari verstanden).

Wechselrecht, s. *Italien.*

Maasse und Gewichte, s. *Italien.*

Getreide (Weizen, Mais) und *Hülsenfrüchte* (Bohnen) werden im *Grosshandel* nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für 100 Kilogramm, ebenso die *Spirituosen.*

Folgende sind die, zum Theil noch bis in das Jahr 1871 in Anwendung gekommenen

frühern Maasse und Gewichte von Ancona.

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* = 0,40957 Meter = 181,561 pariser Linien. — Der *Braccio* oder die *Elle* = 0,664 Meter = 294,35 pariser Linien. — Die *Canna* von 8 Palmi = 1,944 Meter = 861¾ pariser Linien. — Die *Pertica* oder *Ruthe* hatte 10 Fuss.

Feldmaass. Die *Soma* oder der *grosse Rubbio* (Rubbio grande) hatte 850 Quadratruthen, der *mittlere Rubbio* (Rubbio medio) 700 Quadratruthen, der *kleine Rubbio* (Rubbio piccolo) 625 Quadratruthen.

Getreidemaass. Der *Rubbio* hatte 8 Coppe oder Lappe zu 4 Provende oder Sacca zu 3 Staja und war = 281 Liter = 14166 pariser Kubikzoll.

Wein- und Branntweinmaass. Die *Soma* hatte 2 Barili zu 24 Boccali zu 4 Fogliette und war = 70 Liter = 3528,87 pariser Kubikzoll. Man rechnete sie an *Gewicht* = 200 alte hiesige Pfund.

Oelmaass. Der *Metro* von 12 Boccali (des Weinmaasses) war an Inhalt = 1/4 Wein-Soma = 17 1/2 Liter = 882,22 pariser Kubikzoll.

Handelsgewicht. Der *Centinajo* (Centner) hatte 100 Libbre zu 12 Once (Unzen) zu 8 Dramme (Drachmen). Die *Libbra* oder das *Pfund* = 329,6 Gramm. 100 Libbre = 97,1824 alte römische Pfund = 65,92 deutsche Pfund = 72,6643 englische Pfund avdp. — Der *Rubbio* hatte 25 Libbre = 1/4 Centinajo. Der *Cantaro* hatte 6 Rubbi, oder 150 Libbre, oder 1 1/2 Centinaja. Die *Schiffslast* (Tonnellata di mare) hatte 20 Cantara, oder 30 Centinaja, oder 3000 Libbre. — Der *Quintal Kabeljau* = 50 1/2 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht das alte *römische Pfund.*

Platzgebräuche.

Die meisten Gewichtswaaren, auch die Spirituosen, werden für 100 Kilogramm verkauft, Seide und Cocons für 1 Kilogramm, Heringe, Bücklinge und Salm für die Tonne, Wallnussholz für 1 Kubik-Meter (früher für 1 römischen Quadratfuss bei 1 römischen Zoll [Oncia] Dicke), Eisenbahnschwellen für das Stück (frei an Bord), Lamm- und Ziegenfelle für das Stück, aber auch für 100 Stück, Ochsen- und Kuhhäute für 100 Kilogramm.

Getreide verkauft man auf 4 bis 6 Monate *Credit,* Kabeljau, Stockfisch und Codfisch auf 6, 9 und 12 Monate (Kabeljau und Stockfisch mit 4 Proc. Tara, Codfisch mit 2 Proc. Tara), geräucherte Heringe auf 6 Monate, Zucker *gegen baar.*

Angostura, s. *Ciudad Bolívar.*

Anhalt,

deutsches Herzogthum. Hauptstadt Dessau, an der Mulde, mit 17000 Einw.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Deutschland.*

Seit 1841 und bis zur Einführung der Goldwährung rechnete man nach *Thalern* zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen. Die *Währung* war bis zum 1. Mai 1857 der 14-Thalerfuss, seitdem der 30-Thalerfuss; s. *Berlin.*

Früher wurde der *Thaler* in 24 gute Groschen zu 12 Pfennigen getheilt, und bis 1829 galt bei Steuern und Abgaben der Conventions-20-Guldenfuss oder 13 1/3-Thalerfuss, seit 1829 aber auch bei diesen Verbindlichkeiten der 14-Thalerfuss, welcher im Handel und gemeinen Verkehr sich schon geraume Zeit vorher eingebürgert hatte.

Münzprägung, s. die *Münztabellen.* — (In Kupfer hatte man 3- und 1-Pfennigstücke, im frühern Anhalt-Bernburg auch 4-Pfennigstücke.)

Papiergeld.

Das *Staatspapiergeld* besteht in 950000 Thalern *Kassenscheinen* zu 1 Thaler, datirend vom 1. August 1866 und vom 20. Mai 1861. Sie haben Zwangsumlauf, werden in den Staatskassen in Zahlung angenommen und von der Staatsschulden-Verwaltungskasse in Dessau gegen Silber umgetauscht. — (*Verfallen* sind seit Jahren die *Eisenbahn-Kassenscheine* der frühern Anhalt-Köthen-Bernburger Eisenbahn-Gesellschaft zu 1, 5 und 25 Thalern; dieselben werden aber bei der Finanzkasse in Dessau fürerst noch eingelöst.)

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten der Anhalt-dessauischen Landesbank* in Dessau zu 1, 5, 10 und 50 Thalern. Die Stücke zu 1 und zu 5 Thalern da-

tiren vom 2. Januar 1864, die Stücke zu 10 und zu 50 Thalern vom 1. Juni 1855. Der Gesammtbetrag der umlaufenden Noten darf 1 Million Thaler nicht übersteigen. Von den Stücken zu 1 und 5 Thalern dürfen seit 1861 nicht über 500000 Thaler existiren. Die Noten werden bei der Kasse der Bank in Dessau auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht.

Die Bank wurde am 2. Januar 1847 eröffnet. Sie ist *Actienanstalt*. Das Kapital, ursprünglich $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler, im Jahre 1856 auf 4 Millionen Thaler erhöht, wurde bis in 1864 durch Tilgung und Zusammenlegung von Actien auf 1 Million Thaler vermindert, ist aber seit April 1872 durch Ausgabe neuer Actien wieder vermehrt worden und soll auf 3 Millionen Thaler gebracht werden; es beläuft sich seit Mai 1873 auf 2 Millionen Thaler, voll eingezahlt. Die Actien lauten auf den Namen und über je 100 Thaler, 201 Stück alte (zusammenlegbare) jedoch über nur $33\frac{1}{3}$ Thaler. Operationen: *Discontogeschäft, Depositengeschäft* (zur Verzinsung und zur Aufbewahrung), *Darlehen gegen bewegliches Unterpfand, laufende Rechnungen, Noten-Ausgabe;* ferner seit April 1872 auch *Darlehen auf Hypothek*, auf Grund deren die Bank seit August 1872 5procentige *Pfandbriefe* zu 1000, 500, 100 und 50 Thalern ausgibt, verzinslich halbjährlich (1. Januar und 1. Juli), deren Gesammtbetrag bis zu 92 Proc. der gewährten hypothekarischen Darlehen gehen darf. Nach den Statuten sollen vom Reingewinn 10 Proc. zum Reservefonds fliessen, bis dieser ein Zehntel des eingezahlten Kapitals beträgt; letzteres war Ende 1872 (bei den eingezahlten 2 Millionen Thalern Kapital) der Fall, und der Reservefonds belief sich zu dieser Zeit auf $213352\frac{1}{2}$ Thaler, indem ihm $13352\frac{1}{2}$ Thaler als Erlös nicht abgehobener 40proc. Interimsscheine der zweiten Million Thaler Actien überwiesen wurden. (Im Jahre 1868 wurde ferner zur Deckung etwaiger Verluste aus zweifelhaften Activen ein Special-Reservefonds von 25000 Thalern zurückgelegt, welcher nun als Gewinnreserve dient und sich Ende 1872 noch auf $18608\frac{1}{2}$ Thaler belief.) Vom Reste des Gewinns kommen zunächst 4 Proc. als Dividende an die Actionäre, von dem dann bleibenden Ueberschuss ein Zehntel als Tantième an den Verwaltungsrath, ein Zehntel als Tantième an die Direction und die übrigen Beamten, die übrigen acht Zehntel als Superdividende an die Actionäre. Die Dividende und die Superdividende werden zusammen jährlich vom 1. Mai ab (bisweilen auch schon von Anfang April ab) gegen Dividendenscheine bei der Kasse der Bank bezahlt, sowie bis Ende Mai auch bei Rauff und Knorr in Berlin, Dingel und Comp. in Magdeburg und H. C. Plaut in Leipzig. Die Regierung übt die Oberaufsicht.

Umlauf fremden Papiergeldes. Anhalt ist der betreffenden Uebereinkunft der thüringischen kleinen Staaten beigetreten; s. *Altenburg.*

Wechsel- und Geldkurse. Wechselrecht. Wechselstempel.

Man richtet sich nach den Notirungen von Berlin und Leipzig. Seit 1. Mai 1849 gilt die *Allgemeine deutsche Wechselordnung.* Diese und den Wechselstempel s. unter *Deutschland.*

Vorige Maasse und Gewichte.

In *Anhalt-Dessau* und *Anhalt-Bernburg* waren es die vorigen *preussischen,* seit 1. Juli 1858 das seit dieser Zeit in Preussen geltende Handelsgewicht. Ausnahmen: Das *harzgeroder Lachter* (Bergwerksmaass) von 7 ältern anhaltischen Fuss = 2,041 Meter = $904\frac{3}{4}$ pariser Linien. Der ältere Getreide-*Scheffel* in *Zerbst* = $14\frac{3}{8}$ preussische Metzen oder anhalt-dessauer Landes-Metzen = 49,3795 Liter = 2489,34 pariser Kubikzoll. Das *Medicinalgewicht* in *Anhalt-Bernburg* war das *alte nürnberger.*

In *Anhalt-Köthen.*

Längenmaass. Der *Fuss* war der *preussische;* s. *Berlin.* — Die *Elle* = 0,6359 Meter = 281,9 pariser Linien.

Getreidemaass. Der *Scheffel* = 57,130 Liter = 2880 pariser Kubikzoll. Man rechnete 5 gestrichene = 4 gehäufte Scheffel.

Flüssigkeitsmaass und *Gewicht* waren die *preussischen* (s. *Berlin*); seit 1. Juli 1858 das seit dieser Zeit in Preussen geltende Handelsgewicht. — Vom *Medicinalgewicht* jedoch war das *Pfund* (= $\frac{3}{4}$ alte hiesige Handelspfund) = 349,832 Gramm; es hatte die in Deutschland üblich gewesene Eintheilung (s. *Berlin*).

Platzgebrauch in Köthen.

Auf dem alljährlich hier stattfindenden Saatmarkte (für Oelsaat, Getreide, Rüböl und Spiritus; s. unten) gelten die *berliner Usanzen.* Die Lieferungsgeschäfte auf diesem Markte werden gewöhnlich „in Berlin zu reguliren" abgeschlossen.

Märkte.

In *Dessau* findet ein *Wollmarkt* von zweitägiger Dauer in der ersten Hälfte des Juni statt, in *Köthen* ein *Saatmarkt* von eintägiger Dauer in der ersten Hälfte des Juli.

Annam und Kambodja.

Das im Norden an China, im Osten und Süden an das Südchinesische Meer, im Westen an Kambodja und Siam grenzende Kaiserthum **Annam** (Anam, auch Vietnan) hat zwei Reichsgebiete: 1) im Norden *Dong-king* (Tong-king, Tung-king) mit der Hauptstadt Kescho (bei den Eingeborenen Bakthan genannt) am Flusse Song-ka (150000 Einw.), 2) im Süden *Tschen-tsching* oder Ko-tschen-tsching, bei den Europäern *Cochinchina* genannt, mit der befestigten Hauptstadt des ganzen Kaiserthums, Phu-thua-thien oder Hüé an einer Bucht des Südchinesischen Meeres (50—100000 Einw.), weiter südlich dem Hafenplatze Kuangnam-deñ oder Turon und noch etwas südlicher an der Bai von Turon der grösstentheils von Chinesen bewohnten Handels- und Hafenstadt Huehan, Hainan oder Faifo (20000 Einw.).

Kambodja (auch Yampa genannt) im weitern Sinne zerfällt in zwei Theile: 1) Der südliche Theil, welcher im Norden an das nördliche Kambodja (Oberkambodja) und an das südliche Annam, im Osten an dieses letztere und an das Südchinesische Meer, im Süden an ebendieses Meer, im Westen an den Meerbusen von Siam grenzt, wird *Niederkambodja,* von den Franzosen Niedercochinchina (Basse Cochinchine) genannt. Dieser Theil wurde von den Franzosen in den Jahren 1859—62 allmählich in Besitz genommen und ist eine *französische Colonie* geworden. Die Hauptstadt ist Saïgon (bei den Eingeborenen Luknui genannt) am Flusse Donnai, etwa vier Meilen von dessen Mündung in das Südchinesische Meer (70000 Einw.), stark befestigt, die wichtigste Handelsstadt in den Reichen Kambodja und Annam. — 2) Der nördliche Theil, welcher im Norden an Siam, im Osten an das südliche Annam, im Süden an Niederkambodja und an den Meerbusen von Siam, im Westen an ebendiesen Busen und an Siam grenzt, erhält den Namen *Srok Chmer* oder *Oberkambodja* (auch wohl siamesisches Kambodja), oder auch in Beziehung auf die Regierungsform den Namen *Königreich Kambodja*, und steht gegenwärtig unter französischem Protectorat, ist ein französischer Vasallenstaat. Die Hauptstadt ist Udong. — *Niederkambodja* wurde von den Europäern früher gewöhnlich mit in den geographischen Begriff „Cochinchina" einbezogen (daher auch seine obige Bezeichnung bei den Franzosen) und bildete bei ihnen die „südlichen Provinzen von Cochinchina". Bis zum Jahre 1658 machte dasselbe einen Theil des (nördlich davon gelegenen) Königreichs Kambodja (Oberkambodja) aus und war dem Kaiserreiche Annam tributär; seitdem wurde es von den Annamiten und zum Theil (Ha-thien) von den chinesischen Vasallen beherrscht, bis es unter die französische Hoheit gelangte. — Der Handel ganz Kambodjas und der angrenzenden Provinzen des Kaiserthums Annam hat in Saïgon seinen Mittelpunkt.

Annam und *Kambodja* haben infolge der historischen Entwickelung so viel Gemeinsames im Geld- und Maasswesen, dass sie hier zusammen abgehandelt werden.

Geld.

Man rechnet nach *Kwan* (Quân, d. h. Faden) zu 10 Moht-tiën (Môt-tiên, von den hiesigen Missionären „Haufen", französisch Masse, genannt) zu 60 Dong (Dông), sodass das Kwan 600 Dong hat. — 10 Kwan machen ein *Schuk*

(Chouc). — Die Rechnung der *Europäer* in den *französischen* Besitzungen s. weiter unten.

Das *Kwan*, d. i. der Faden, hat seinen Namen daher, dass die Münze Namens „Dong" in Ligaturen von gewöhnlich 600 Stück *zusammengebunden* ist. Eine solche Ligatur von 600 Dong stellt dann eben die Rechnungseinheit „Kwan" vor. (S. das Nähere unten.)

In *Kambodja* heisst das Kwan „*Tschutschu*", das Moht-tiën „*Tiën*" (engl. Tean), das Dong „*Peti*". Man rechnet also daselbst nach *Tschutschu* zu 10 Tiën zu 60 Peti.

Die am meisten verbreitete *Münze*, das Zahlmittel im täglichen Verkehr, ist das *Dong*, eine Nachahmung des chinesischen Li oder Käsch, von den Missionaren und in Macao *Sapeke*, Sapeca genannt, auch *Ipeh*, in *Kambodja Peti* genannt. Vor siebzig Jahren prägte man diese Münze theils aus Messing, theils aus Kupfer, später versuchte man, die kupfernen Stücke durch bleierne zu ersetzen, und endlich adoptirte man als Material für das Dong das im Lande so reichlich vorhandene und leicht zu gewinnende *Zink*, welches zugleich Blei und Eisen enthält und, zusammen mit diesen letztern Metallen, im Dong eine sehr zerbrechliche und leicht abnutzbare Mischung darstellt. Das Dong soll eigentlich die Schwere des gleichnamigen Gewichts (s. unten) haben, d. i. 3,905 Gramm wiegen, selten aber haben die Stücke ganz dieses Gewicht. Die schwersten unter Canh-hung geschlagenen Dong-Stücke wiegen im Durchschnitt 3,70 Gramm, als aber Gia-long das Zink als Material für das Dong anwandte, setzte er das Gewicht dieser Münze auf $^7/_{10}$ Gewichts-Dong oder 7 Fahn Gewicht = 2,7335 Gramm, und die Stücke aus seiner Zeit sind wirklich im Durchschnitt 2,72 Gramm schwer. Das Dong des Kaisers Minh-mang (Minh-menh, Much-menh, 1820—41) wiegt 2,34 Gramm, dasjenige des vorigen Kaisers Thieu-tri (1841—47) endlich ist leichter als die vorherigen. (Das Dong ist demnach wesentlich leichter, als das chinesische Li oder Käsch, welches im Durchschnitt reichlich 4 Gramm wiegt.) Der Durchmesser der Dong-Stücke von Gia-long schwankt zwischen 2,33 und 2,38 Centimetern, derjenige der Dong-Stücke von Minh-mang zwischen 2,27 und 2,31 Centimetern. Die Münze Dong hat in der Mitte ein viereckiges Loch, wie das chinesische Li oder Käsch, um aufgereiht werden zu können. Man fädelt je 60 Stück (= 1 Moht-tiën) zusammen auf eine Schnur und vereinigt je 10 solcher Schnüre zu einer Rolle, welche ein Kwan genannt wird (d. h. ein Faden), von den Missionaren „eine Reihe" (französisch Enfilade) oder „ein Band" (Ligature). Dieses Kwan bildet, wie oben gedacht, die höhere Rechnungsstufe. In *Kambodja* schnürt man gewöhnlich je 10 Tschutschu (Kwan) der in Rede stehenden Zinkmünzen, also 6000 Stück Peti (Dong), zu einem Paket zusammen, und mehr als drei solcher Pakete kann ein Mann nicht tragen. In Oberkambodja hat der König dieses Landes seine eigene Präganstalt für die Peti-Stücke. Die Vorderseite des Dong zeigt vier Charaktere, deren letzte den Namen der Regierung (jeder Kaiser gibt nach chinesischem Brauche der seinigen einen eigenen, euphemistischen Namen) angeben; sie besagen: „Allgemeine Währung von Minh-mang", d. h. der Regierungszeit „Glänzendes Geschick" (oder „von Thieu-tri"); die Rückseite trägt die das Gewicht des Stücks (s. oben) angebende Inschrift „Thaht fahn", d. h. Sieben Fahn. — Zur Auswechselung legt man die Dong wohl (in Kambodja wenigstens) in schmale Holztröge, deren Grösse auf eine bestimmte Zahl Dong, die sie enthalten sollen, berechnet und genau bekannt ist; man misst nur die Länge derselben. — In *Niederkambodja* hat seit der französischen Besitznahme der Piaster (s. unten) das Dong mehr und mehr, in Saïgon fast ganz verdrängt, und es werden hier selbst von den Eingebornen die Dong fast nur noch als

Scheidemünze im Kleinverkehr benutzt. — In *Dong-king* (dem nördlichen Annam) rechnet man sehr gewöhnlich auch wie in dem benachbarten, nördlich angrenzenden China (s. *Canton*).

Zahlwerth. Um den Zahlwerth des *Kwan* festzustellen, hat man sich an den Preis des in ganz Annam und Kambodja wohlbekannten, sehr gesuchten und in normalem Umlauf befindlichen *spanischen Säulenpiasters* und *alten mexicanischen Piasters* zu halten. Im Jahre 1845 gab man in Hüé und Turon (in Süd-Annam) 4 Kwan, in Saïgon (in Niederkambodja) aber 5 Kwan für einen solchen Piaster. Der Bericht des preussischen Consulats zu Saïgon für 1866/67 gibt ebenso für Niederkambodja den Werth des spanischen Piasters zu *ungefähr* 3000 Dong = 5 Kwan an. Wenige Jahre vorher aber wurde für ebendiese Gegend der Preis für 100 spanische Piaster zu 500 Kwan *und* 5 siamesischen Bat (Tikal) angegeben (!); da nun 5 siamesische Tikal = 3 spanische Piaster zu rechnen sind (s. *Bankok*), so wären hiernach 97 spanische Piaster = 500 Kwan, oder 1 spanischer Piaster = 5,15464 Kwan, oder 1 Kwan = 0,194 spanische Piaster. — Rechnet man nach den *erstern* (zugleich den neuesten) Angaben 1 spanischen Piaster = 5 Kwan, oder 100 spanische Piaster = 500 Kwan, oder 1 Kwan = $\frac{1}{5}$ (oder 0,2) spanischer Piaster, so ist das *Kwan* eine Menge von 4,807692 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,9615384 deutschen *Silber*-Mark oder 96,154 Pfennigen neue deutsche Silbermünze = 0,8653846 deutsche *Gold*-Mark oder 86,538 Pfennige neue deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler des bisherigen norddeutschen 30-Thalerfusses gerechnet) = 0,2884615 Thaler oder 8,6538 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,5048077 Gulden oder 30,288 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,4326923 Gulden oder 43,269 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 1,068376 Franken oder 1 Franken 6,838 Centimen französisches etc. Silberkurant. — Rechnet man dagegen nach der *zweiten* Angabe 97 spanische Piaster = 500 Kwan, so ergibt sich das *Kwan* als eine Menge von 4,663461 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,9326922 deutschen *Silber*-Mark oder 93,269 Pfennigen neue deutsche Silbermünze = 0,8394230 deutsche *Gold*-Mark oder 83,942 Pfennige neue deutsche Reichsgoldwährung = 0,2798077 Thaler oder 8,3942 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,4896634 Gulden oder 29,380 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,4197115 Gulden oder 41,971 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 1,036325 Franken oder 1 Franken 3,632 Centimen französisches etc. Silberkurant.

Der Zahlwerth hat sich im Laufe der Zeit ausserordentlich verschlechtert. *Früherhin* war der spanische Piaster von der annamitischen *Regierung* auf den Preis von 1½ Kwan festgesetzt worden, wonach das *Kwan* = $\frac{2}{3}$ solche Piaster = 16,02564 Gramm fein Silber, im Werthe = 3,205128 deutsche *Silber*-Mark = 2,884615 deutsche *Gold*-Mark (die Gold-Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,961538 Thaler oder 28,846 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). (Ein *solches* Kwan ist = 3⅓ *jetzige* Kwan nach der ersten der obigen Annahmen, ferner = 3,4364261 oder etwas reichlich $3\frac{3}{7}$ *jetzige* Kwan nach der zweiten der obigen Annahmen.) Im gewöhnlichen *Verkehr* aber rechnete man durchschnittlich 11 spanische Piaster = 20 Kwan, das *Kwan* also = $\frac{11}{20}$ solche Piaster oder 55 Cents (Piaster-Cents, d. i. $\frac{55}{100}$ Piaster), wonach das Kwan = 13,22115 Gramm fein Silber, im Werthe = 2,644231 deutsche *Silber*-Mark = 2,3798075 deutsche *Gold*-Mark = 0,793269 Thaler oder 23,798 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung. (Ein Kwan *dieser Art* ist = $2\frac{3}{4}$ *jetzige* Kwan nach der erstern der obigen Annahmen, ferner = 2,8350515 oder etwas reichlich $2\frac{5}{6}$ *jetzige* Kwan nach der zweiten

der obigen Annahmen.) — *Hiernach* waren 33 frühere *Regierungs*-Kwan = 40 frühere *Verkehrs*-Kwan, — oder 1 früheres *Regierungs*-Kwan = $1\frac{7}{33}$ (oder 1,(21)...) frühere *Verkehrs*-Kwan, — oder 100 frühere *Regierungs*-Kwan = $121\frac{7}{33}$ (oder 121,(21)...) frühere *Verkehrs*-Kwan, sodass das frühere *Regierungs*-Kwan um $21\frac{7}{33}$ (oder reichlich $21\frac{1}{5}$) Procent *werthvoller* war, als das frühere *Verkehrs*-Kwan.

Nach englischen Angaben, die vor etwa zehn Jahren gemacht wurden, galt zu dieser Zeit in *Kambodja* der spanische Piaster 7 Tschutschu (Kwan). Nach diesen Angaben wäre das kambodische Tschutschu (Kwan) ein Quantum von nur 3,434066 Gramm fein Silber, im Werthe von 0,686813 deutschen *Silber*-Mark = 0,6181318 deutsche *Gold*-Mark = 0,2060439 Thaler oder 6,1813 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Hiernach wäre das kambodische Tschutschu (Kwan) beträchtlich geringer, als das annamitische, und nur $\frac{5}{7}$ dieses letztern werth. Diese Angaben sind aber umsomehr mit Vorsicht aufzunehmen (wenn sie sich auch nur auf Oberkambodja beziehen sollten), als, wie im Jahre 1845, so auch im Jahre 1867 der Preis des spanischen Piasters in Niederkambodja von amtlicher Seite zu nur 5 Kwan angegeben wurde, wie oben erwähnt ist.

Rechnungsart und Münzen in den französischen Besitzungen. In den französischen Besitzungen rechnet man nach *mexicanischen* oder *spanischen Piastern* (Dollars) zu 100 Cents, wie in Singapore, und die umlaufende Münze ist vor allem eben der mexicanische Silberpiaster. Dieser *Piaster* ist ein Quantum von 24,03846 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4,8(076923)... deutschen *Silber*-Mark oder 4 Silber-Mark 80,769 Pfennigen = 4,32692 deutsche *Gold*-Mark oder 4 Gold-Mark 32,692 Pfennige (die deutsche Gold-Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler des bisherigen norddeutschen 30-Thalerfusses gerechnet) = 1,44231 Thaler oder 1 Thaler 13,269 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,52404 Gulden oder 2 Gulden 31,442 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 2,16346 Gulden oder 2 Gulden 16,346 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 5,34188 Franken oder 5 Franken 34,188 Centimen französisches Silberkurant. — Der Werth oder Preis des Piasters ist aber hier *im Grosshandel* auf 5 Franken 43 Centimen festgestellt, wogegen *im Kleinverkehr* das französische etc. silberne Fünffrankenstück mit dem Piaster gleichgeltend umläuft. Bisher waren nur die sogenannten „*alten* mexicanischen Piaster" in Umlauf, doch war in Aussicht gestellt, dass die hiesige Administration im Jahre 1872 das *neue mexicanische Gepräge* der Piaster (Pesos, Dollars) als gesetzliches Umlaufsmittel anerkennen werde. Die in Hong-kong (in China) geprägten Piaster werden nicht angenommen und sind nur mit Verlust anzubringen. — Als kleineres Geld circulirt der *französische Silberfranken*, der in seiner neuesten Ausprägung eine Scheidemünze ist (s. *Paris*). — Die verbreitetste annamitische Münze, das *Dong* (die *Sapeke*; s. weiter oben), von welchem ungefähr 3000 Stück für einen mexicanischen Piaster gegeben werden, ist durch diesen letztern mehr und mehr, in Saïgon beinahe ganz verdrängt, wie schon weiter oben erwähnt ist, und sie wird bald gänzlich aus den französischen Besitzungen verschwinden.

Die hier ansässigen *Chinesen* bedienen sich ausser des mexicanischen Piasters nicht selten eines andern Zahlmittels; es sind das die *Goldblätter* (englisch Gold leafs, das Blattgold), dünne viereckige Blätter ganz reinen Goldes, die in nicht unbedeutenden Quantitäten aus China eingeführt werden. Der Werth derselben ist jedoch kein feststehender, sondern den Schwankungen der andern Märkte, ohne Zweifel also dem Preise an den chinesischen Haupthandelsplätzen,

unterworfen. Vgl. deshalb die Geldkurse dieser letztern unter dem Artikel *Canton*.

Es findet in Saïgon mitunter ein fühlbarer Mangel an baarer Münze statt, und es ist ein Hauptgeschäft der daselbst etablirten Banken, solche zu importiren.

Barrengeld. Für *grössere Zahlungen* wenden die Annamiten *Gold-* und *Silberbarren* an. Dieselben haben ein festbestimmtes Gewicht und eine Stempelung von seiten der Regierung, sind daher beinahe als Münzen zu betrachten, was aber doch nicht zulässig ist, da ihre Feinheit nicht gleichmässig ist (s. weiter unten die Silberbarren Nen bak und Dinh bak). Es gibt folgende Klassen derselben: — a) *Goldbarren:* 1) Das *Nen vang*, d. h. Goldbrot, 10 Lüong schwer, 2) das *Thoa vang* oder *Nüa nen vang*, d. h. halbes Goldbrot, 5 Lüong schwer, 3) das *Dinh vang*, d. h. Goldnagel, oder *Lüong vang*, d. h. Goldunze, 1 Gewichts-Lüong (Unze) schwer und von rechtwinkliger Form der Flächen, 4) das *Nüa dinh vang*, d. h. halber Goldnagel, 5) das *Viertel-Dinh vang* (Viertel-Goldnagel). — b) *Silberbarren*: 1) Das *Nen bak*, d. h. Silberbrot, 10 Lüong schwer und angeblich gewöhnlich 950 Tausendtheile fein (ein etwas gekrümmter Barren), 2) das *Nüa nen bak*, d. h. halbes Silberbrot, 5 Lüong schwer, 3) das *Dinh bak*, d. h. Silbernagel, oder *Lüong bak*, d. h. Silberunze, 1 Gewichts-Lüong (Unze) schwer (ein platter rechtwinkliger Barren, welcher auf jeder der beiden Seiten eine Inschrift enthält, die den Namen der Regierung und das Gewicht angibt), 4) das *Nüa dinh bak*, d. h. halber Silbernagel, 5) das *Viertel-Dinh bak* (Viertel-Silbernagel).

Von zwei untersuchten *Dinh bak* oder *Lüong bak* (Silberunzen) wog das eine 38,77 Gramm (statt 39,05 Gramm, der Schwere des Gewichts-Lüong) und enthielt auf 1000 Gewichtstheile: 990½ *Silber*, 7½ *Gold*, 2 Kupfer; das andere wog 38,65 Gramm und war 995 Tausendtheile fein. — Martin und Trübner geben in ihrem Werke „The current Gold and Silver Coins of all Countries" das Gewicht eines abgebildeten Dinh bak oder Lüong bak (von ihnen „Tael" genannt) aus der Regierungszeit des Kaisers Chaou-Che zu 596 englischen Troygrän an = 38,620 Gramm, die Feinheit zu 980⅕ Tausendtheilen, und zu demselben Gewicht und derselben Feinheit ein abgebildetes Stück des nämlichen Barrens aus der Regierungszeit des Kaisers Gia-long.

Aus dem Obigen sieht man, dass beide Barrenklassen, Goldbarren und Silberbarren, in Exemplaren von ganz gleicher Schwere angefertigt werden. Nimmt man das *Dinh bak* oder *Lüong bak* (die *Silberunze*) in einem Durchschnitt 38,7 Gramm schwer und zu 995 Tausendtheilen Silberfeinheit (ohne Rücksicht auf etwaigen Goldgehalt) an, so ist es ein *Silberbarren* von 38,5065 Gramm *fein* Silber Inhalt, im Werthe von 7,70130 deutschen *Silber*-Mark oder 7 Silber-Mark 70,130 Pfennigen = 6,93117 deutsche *Gold*-Mark oder 6 Gold-Mark 93,117 Pfennige (die deutsche Gold-Mark zu ⅓ Thaler des bisherigen norddeutschen 30-Thalerfusses angenommen) = 2,31039 Thaler oder 2 Thaler 9,312 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 8,55700 Franken oder 8 Franken 55,7 Centimen französisches Silberkurant. Der Franzose Taberd gibt für das Dinh bak den Werth mit 8 Franken 15,7 Centimen an, was dieser Schätzung sehr nahesteht. — *Hiernach* aber ist ein *Dinh bak* oder *Lüong bak* ein Werth von 8 Kwan. (Nach der oben angenommenen Schätzung ergibt es sich [wenn man das Kwan = ⅕ spanischen Silberpiaster rechnet; s. oben] = 8,00935 Kwan.)

Die *Goldbarren* haben den 17fachen Preis der gleichschweren *Silberbarren*, und sie scheinen (wenigstens gesetzlich) von derselben Feinheit zu sein, wie diese letztern. (Es lässt sich dem bei der Mangelhaftigkeit der Nachrichten

schwer nachkommen; die untersuchte Feinheit des Dinh bak aus Silber ist oben mitgetheilt, ebenso die angebliche Feinheit des Nen bak aus Silber.)

Es ist wohl zu bemerken, dass man im Verkehr, wie in China, die Barren *abwägt*, und jedenfalls probirt man sie auch auf ihre Feinheit, in welcher letztern Beziehung die einheimischen Kaufleute eine grosse Uebung haben, die bei allen von Kindheit an stattfindet. In Kambodja circuliren namentlich die silbernen Barren „Nen bak", welche durchschnittlich den Werth von etwa 15 spanischen Piastern haben (nach der obigen Angabe ihres Gewichts und ihrer Feinheit wären dieselben je 15,43 spanische Piaster werth).

Eigentliche Gold- und Silbermünzprägung. Seit der Regierung des Kaisers Minh-mang werden auch *kreisrunde*, scheibenförmige *Münzen*, in der Gestalt der europäischen, geprägt (im Jahre 1830 und weiterhin). Die betreffende hauptsächliche *Goldmünze* hat 2,03 Centimeter Durchmesser und enthält auf 1000 Gewichtstheile: 756½ *Gold*, 241½ *Silber*, 2 Kupfer. Die unter Thieu-tri geprägte Münze dieser Art zeigt einen Drachen; Bastian legt ihr den Werth von 12 spanischen Silberpiastern bei. Es sind auch *Halbe* und *Viertel* derselben ausgemünzt worden. — Die bezügliche hauptsächliche *Silbermünze* hatte ursprünglich (unter Minh-mang) die Grösse und Schwere des spanischen Piasters (welcher durchschnittlich 26,9 Gramm, oft etwas schwerer und ziemlich 27 Gramm im Gewicht ist), wog sogar bis zu 28 Gramm, besass aber eine weit geringere Feinheit, als dieses letztere Silberstück, nämlich durchschnittlich nur etwa 660 Tausendtheile; sie erhielt die Namen *Tam bak tron* und *Bak tschiën fi*. Der Kaiser Thieu-tri machte sie grösser, dünner und etwas leichter; er gab ihr 5,2 Centimeter Durchmesser (statt der vorherigen 4,15 Centimeter) und 26¾ Gramm Gewicht. Ein untersuchtes Silberstück der gedachten Art des Kaisers Minh-mang von 27,2 Gramm Schwere enthielt auf 1000 Gewichtstheile: 662 *Silber*, 3 *Gold*, einige Theile Kupfer und etwa 330 Zink; dasselbe hat demnach, mit Berücksichtigung des Goldgehaltes, einen Metallwerth von etwa 3,8(4) . . . deutschen *Silber*-Mark oder 3 Silber-Mark 84⅘ Pfennigen = 3,46 deutsche *Gold*-Mark oder 3 Gold-Mark 46 Pfennige = 1 Thaler 4⅗ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). (Taberd und nach ihm Bastian gibt den Werth der in Rede stehenden annamitischen Silbermünze zu 4 Franken französisches Silberkurant an, was = 1 Thaler 2⅖ Silbergroschen, mithin dem Werthe des obengedachten untersuchten Stücks sehr nahekommend.) In der Münzstätte zu Philadelphia befand man ein Stück 423 englische Troygrän = 27,410 Gramm schwer; auf die Feinheit wurde es, da es im Privatbesitz sich befand, nicht geprüft, man schätzte dieselbe seinem specifischen Gewicht (9,72) nach auf etwa drei Viertel oder auf 750 Tausendtheile und demnach den Werth auf 85 nordamerikanische Cents = etwa 4 1/18 [= 4,0(5) . . .] deutsche *Silber*-Mark oder 4 Silber-Mark 5⅝ Pfennige = 3,65 deutsche *Gold*-Mark oder 3 Gold-Mark 65 Pfennige = 1 Thaler 6½ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). — Martin und Trübner geben in ihrem Werke „The current Gold and Silver coins of all Countries" das Gewicht eines abgebildeten Stücks (das sie „Dollar" nennen) aus der Regierungszeit des Kaiser Minh-mang zu 422 englischen Troygrän an = 27,345 Gramm, die Feinheit auf *etwa* 670 Tausendtheile. — Es existiren auch annamitische Silbermünzen von der *Hälfte* des Werths der ebenerwähnten. Man fand in Philadelphia ein Exemplar dieser kleinern Silbermünze 214 englische Troygrän = 13,867 Gramm schwer (Feinheit ziemlich genau wie die des vorhin erwähnten, in Philadelphia gewogenen ganzen Stücks; specifisches Gewicht nämlich 9,85). Dieses kleinere Stück erwies sich demnach verhältnismässig um ein Weniges werthvoller, als das dessen Doppeltes vorstellende grössere. Martin und Trübner geben in ihrem vorhin angeführten

Werke das Gewicht eines abgebildeten Stücks (eines von ihnen sogenannten „halben Dollars") zu 185,188 englischen Troygrän an = 12 Gramm, seine Feinheit der des von ihnen abgebildeten grössern Stücks (s. oben) gleich, also zu *etwa* 670 Tausendtheilen, somit durch das geringe Gewicht bedeutend unter dem Werthe, den es nach Verhältnis des grössern Stücks haben sollte.

Umlauf noch anderer Münzen in Kambodja. In *Kambodja* sind auch die *siamesischen* Münzen in Umlauf (s. *Bankok*), besonders die in Battambong (unweit der Nordwestgrenze Oberkambodjas) geprägten Stücke. Das siamesische Bat oder Tikal wird hier *Kop* genannt, und angeblich wird dasselbe hier nur einem halben spanischen Piaster gleichgeschätzt, während es in Siam im allgemeinen $^3/_5$ solche Piaster gilt (s. *Bankok*).

Wechselkurse in Saïgon.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London . .	3 Monate und 6 Monate nach Sicht.	4. 7¾	Schillinge und Pfennige Sterling Wechselbelauf für 1 spanischen und mexicanischen Piaster. (Kurs am 14. August 1872 für 6 Monate nach Sicht.)
Paris . . .	30 Tage, 3 Monate und 6 Monate nach Sicht.	5. 67½	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 spanischen und mexicanischen Piaster (für 30 Tage nach Sicht). (Im Jahre 1866/67 wechselte der Kurs für „Bankpapier", d. h. für Wechsel hiesiger *Bankhäuser*, zwischen 5 Fr. 45 C. und 5 Fr. 90 C. Das hiesige [französische] *Schatzamt* verkaufte Wechsel, auf 30 Tage nach Sicht gestellt, wechselnd zwischen 5 Fr. 45 C. u. 5 Fr. 55 C. Im Jahre 1868 war der Kurs durchschnittlich 5 Fr. 55 C.)
Hong-kong	3 Tage u. 30 Tage nach Sicht.	Pari	Pari, d. h. 100 spanische und mexicanische Piaster baar für 100 solche Piaster Wechselbelauf (für 3 Tage nach Sicht; Kurs i. J. 1868). Bisweilen zeigt der Kurs einen Disconto oder Verlust (+ 1 bis 6 Procent), selten ein kleines Aufgeld, je nach dem Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage. (S. die Bemerkung am Schlusse dieser Rubrik.)
Singapore .	3 Tage u. 30 Tage nach Sicht.	Pari	Pari, d. h. 100 spanische und mexicanisch Piaster baar für 100 solche Piaster Wechselbelauf (für 3 Tage nach Sicht; Kurs i. J. 1868). Bisweilen zeigt der Kurs einen kleinen Disconto oder Verlust (+ 1 Procent), oder auch wohl eine kleine Prämie (Aufgeld) in Procenten, je nach dem Verhältnis zwischen Angebot u. Nachfrage.

Die Hauptbeschäftigung der hiesigen Banken besteht gegenwärtig darin, die Tratten der Ausfuhrhäuser auf *Hong-kong*, mitunter auch auf andere chinesische Küstenplätze, zu einem gewissen Discontosatze zu kaufen, welcher letztere jetzt *für* 30 *Tage nach Sicht* überhaupt zwischen 3 und 5 Proc. wechselt. Die bezüglichen Tratten repräsentiren gewöhnlich $^3/_4$ bis $^7/_8$ des Werthes der betreffenden Waarenaussendung, und es werden der bezüglichen Bank alle auf die Sendung Bezug habenden Bürgschaftspapiere (Connossement, Versicherungspolice etc.) als Sicherheit mit übergeben. Die in Rede stehenden Wechsel werden gewöhnlich auf 30 Tage nach Sicht gezogen.

Wechselrecht, überhaupt **Handelsrecht**, ist in den *französischen Besitzungen* das *französische*; s. *Paris*. Im übrigen Kambodja und in Annam existiren Wechselwesen und Wechselrecht nicht.

Zinsfuss in Saïgon, überhaupt **in Niederkambodja.** Derselbe ist noch wenig geregelt und wechselt zwischen 12 und 24 Proc. für das Jahr; im Jahre

1868 war er 12 bis 15 Proc. Als durchschnittlicher regulärer Satz durften bis vor kurzem 18 Proc. angenommen werden. Der *richterliche* Zinsfuss (von den Gerichtshöfen in Streitfällen zugesprochen) ist 12 Proc.

Maasse und Gewichte.

Die von den in *Niederkambodja* ansässigen *Europäern* im *Handel* gebrauchten *Längen-* und *Inhaltsmaasse* sind die *englischen* und *französischen*. Insbesondere bedient man sich für die englischen Manufacte des englischen Yard (s. *London*), für die französischen des Meters. Als Hohlmaasse herrschen die französischen (Liter und Hektoliter) vor. Das *Gewicht*, dessen die Europäer für die Ausfuhrartikel sich bedienen, ist das *chinesische* Handelsgewicht: der *Pikol* (Peeul) von 100 Kättis (Catties) zu 16 Tehls (Taels, Tales), welcher Pikol = 133⅓ Pfund englisch avdp. = 60,479 Kilogramm (s. *Canton*). Der *Pikol Reis* wird mit 134 Pfund englisch avdp. (= 60,781 Kilogramm) exclusive Sack berechnet. Man rechnet gewöhnlich 100 Pikols Paddy oder unenthülsten Reis = 70 Pikols enthülster Reis. Bisweilen und namentlich im *Kleinhandel* bedient man sich dort des *französischen* metrischen Gewichts (s. *Paris*).

Die *annamitischen* Grössen werden in *Niederkambodja* nur von den *Eingeborenen* und manchmal von den mit ihnen handelnden *Chinesen* angewandt, in *Oberkambodja* dagegen sind sie, wie in *Annam*, die herrschenden. Folgende sind diese

Maasse und Gewichte von Annam.

Längenmaass. Die Einheit ist die Elle, unter dem Namen *Thuok* oder *Theok*, getheilt in 10 Tahk zu 10 Fahn zu 10 Li. Es gibt *drei Arten* des Thuok: 1) *Thuok der Kaufleute*, eigentliches *Ellenmaass.* Es ist das Doppelte desjenigen chinesischen Tschi (Covid, Fuss), welches von den Kaisern der Tschang-, der Thang- und der gegenwärtigen chinesichen Dynastie in der Grösse von 0,3194 französischen Metern adoptirt worden ist. Somit ist das *Thuok der Kaufleute* = 0,6388 oder nahebei 0,64 Meter = 283,177 pariser Linien = 25,150 englische Zoll. (Zwanzig Exemplare dieses Thuok, welche in Kuangnam Deñ oder Turon gemessen wurden, wiesen sich abweichend zwischen 0,52 und 0,64 Metern aus.) 10 solche Thuok machen ein *Düong* oder *Trüong*; 3 Düong oder 30 Thuok machen ein *Käwä* (Caivai) oder *Thaht;* 10 Käwä oder Thaht oder 300 Thuok machen ein *Gon* oder *Kwo* (Quo). — 2) *Thuok der Feldmesser, Architekten und Zimmerleute.* Dasselbe ist = 0,485 Meter = 215 pariser Linien = 19,095 englische Zoll. 5 solche Thuok machen ein *Ngu* (Klafter); 3 Ngu oder 15 Thuok machen ein *Sao* (Ruthe); 10 Sao oder 150 Thuok machen ein Māu. (Demnach ist das *Ngu* = 2,425 Meter, das *Sao* = 7,275 Meter, das Māu = 72,75 Meter.) In einigen Provinzen dient beim Feldmessen ein *grösseres Ngu* von 5 Thuok 5 Tahk oder von 5½ Thuok = 2,6675 Meter. Das *Sao* dieses grössern Maasses hat demnach 16½ Thuok und ist = 8,0025 oder ziemlich genau 8 Meter; das *Māu* dieses grössern Maasses von 165 Thuok ist mithin = 80,025 (oder 80¼₀) oder sehr nahe 80 Meter. (Māu, Mau, Muh ist der Name eines *chinesischen Flächenmaasses* für Ländereien, des sogenannten chinesischen Ackers, von 24,53 Quadrat-Metern, mit welchem das annamitische Längenmaass gleichen Namens zusammenhängt.) — 3) *Thuok der Marine*, für die Messung der Schiffe. Dasselbe ist = 0,42 Meter = 186 pariser Linien = 16,5 englische Zoll.

Nach Bastian's Angabe käme im *südlichen* Gebiete Annams (in Tschen-tsching oder Cochinchina) das *Thuok der Kaufleute* (zum Messen von Baumwoll-, Woll- und Seidenstoffen) in *sechs* verschiedenen Werthen vor, zwischen 0,405 und 0,64068 Metern oder 15,945 und 25,224 englischen Zoll schwankend.

(Man findet für manche der annamitischen Längenmaasse auch wohl die entsprechenden *chinesischen Namen* angegeben, darf aber die betreffenden Grössen nicht mit den so benannten chinesischen Maassen verwechseln, welche bedeutend kleiner sind. So findet man für Thuok: *Tschih* (Chih), für Düong: *Tschang* (Chang), für Tahk: *Tsun*. Die Bezeichnung „Fahn" ist ohnehin eine chinesische.)

Wegemaass. Das *Dam* hat 2 Li. Ueber die Grösse des Wegemaasses haben die Annamiten selbst keine Klarheit. Bastian gibt das *Li* = 1/10 der alten französischen Lieue an (und er meint damit, wie aus seiner, wenngleich ungenauen, Angabe in Metern hervorgeht, die „Lieue de 25 au degré", 25 auf einen Aequatorgrad), wonach es = 445,19 Meter = 3/50 (oder 0,06) bisherige deutsche (geographische) Meilen. Demnach ist das *Dam* = 890,38 Meter. Der Franzose Taberd schätzt (vor Bastian) das *Dam* auf 890 Meter, das Li demgemäss auf 445 Meter, jedenfalls auf der eben angegebenen Grundlage. (Hiernach ist das annamitische Li kleiner, als das chinesische Wegemaass Li.) — (Das Wegemaass „Li" ist nicht zu verwechseln mit dem gleichbenannten kleinen Längenmaasse, dem Tausendstel des Thuok.)

Ueber das *Feldmaass* liegen keine nähern Nachrichten vor. Man vergleiche, was oben unter der Rubrik „Längenmaass" über das „Thuok der Feldmesser" gesagt ist.

Getreidemaass. Die Getreidemaasse sind an Inhalt in jeder Provinz verschieden, und der Käufer setzt daher vor dem Abschlusse des Kaufs die in Betracht kommende Maassgattung genau fest. Im allgemeinen ist das *Hao* (Heo, Hëu) = 28 französische Liter (wie neuerdings auch Bastian angibt). 2 Hao machen ein *Schita* oder *Tëu* (Tao, Teo). (Das chinesische Tëu oder Tow ist *viel* kleiner, als das eben angegebene annamitische; s. *Canton*.)

Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft.

Gewicht. Es stammt vom chinesischen Gewicht, und die Namen der annamitischen Gewichte sind von denen der entsprechenden chinesischen hergeleitet. Die Einheit ist das *Kahn* (Pfund), welches = 624,80 Gramm = 1,2496 deutsche Pfund = 1,3774 Pfund englisch avdp. (es stammt vom chinesischen Gin oder Khin, welches = 1 1/3 Pfund englisch avdp. = 604,79 Gramm). Das *Kahn* hat 16 Lüong (Unzen, vom chinesischen Liang, Tehl) zu 10 Dong (vom chinesischen Gold- und Silbergewicht Tsień oder Tschih) zu 10 Fahn (vom chinesischen Fen, Fivan oder Huhn) zu 10 Li (vom chinesischen Li) zu 10 Hao (vom chinesischen Hao oder Si) zu 10 Hot (vom chinesischen Huht). [Diese Eintheilung ist ganz die chinesische.] Weiter wird das *Hot* getheilt in 10 Chau zu 10 Huy zu 10 Tran zu 10 Ai (Atome). — Das *Nen* ist ein Gewicht von 10 Lüong oder 5/8 Kahn. — 10 Kahn machen ein *Jehn*, 50 Kahn ein *Binh*, 100 Kahn ein *Ta* (vom chinesischen Tan oder Pikol, Centner), 500 Kahn ein *Kwan* oder Kwahn.

Das *Lüong* oder die Unze ist = 39,05 Gramm = 602,63 englische Troygrän = 1,0331 oder ziemlich genau 1 1/30 chinesisches Liang (chinesisches Tehl), — das *Ta* oder der Centner = 62,480 Kilogramm = 124,960 deutsche Pfund = 137,745 englische Pfund avdp. = 1,0331 oder ziemlich genau 1 1/30 chinesisches Tan oder Pikol. Demnach verhalten sich die *annamitischen* Gewichte zu den entsprechenden, in der Hauptsache gleichnamigen, etwas kleinern *chinesischen* Gewichten wie 30 zu 31. — (In ältern Berichten wird das *Lüong* von Dongking, dem nördlichen Reichsgebiete Annams, als Gold- und Silbergewicht zu nur 590 3/4 englischen Troygrän angegeben, was = 38,28 Gramm = 1,0127 chinesische Liang [chinesische Tehls] wäre.)

Im südlichen Reichsgebiete von Annam (Tschen-tsching oder Cochinchina)

rechnet man angeblich bei *Zucker* das *Ta* oder den sogenannten Pikol zu 150 Kahn (sogenannten Kättis), wofür die Chinesen sogar 160 Kahn bekommen sollen. — In Phu-thua-thien oder Hüé (der Hauptstadt ebendieses Reichsgebietes und des ganzen Kaiserthums Annam) und in Huehan oder Faifo (südlich von Hüé) hat das *Ta* oder der sogenannte Pikol der daselbst ansässigen Chinesen angeblich 112 Kahn (sogenannte Kättis).

Fremde, in Annam übliche Maasse und Gewichte. — *Gewicht in Dong-king.*

Im *nördlichen* und *westlichen Annam* sind die *siamesischen* Grössen in häufigem Gebrauche; s. dieselben unter *Bankok.* (Annam grenzt im Westen an Siam.) — In *Dong-king*, dem nördlichen Reichsgebiete von Annam, bedient man sich als *Gewichts* eines *Ta* oder Centners, welches zu nur 59,850 Kilogramm angegeben wird und also in Wirklichkeit wohl das *chinesische Tan* oder der *chinesische Pikol* oder der diesem gleiche siamesische Pikol oder Hab (von 60,479 Kilogramm; s. *Canton*) ist. Da Dong-king (im Norden) an China grenzt, so ist es sehr natürlich, dass Grössen dieses handelsthätigen Reichs sich dort eingeführt und eingebürgert haben.

Maasse und Gewichte in Kambodja.

Man bedient sich in Kambodja der *annamitischen*, der *chinesischen* und der *siamesischen Raummaasse* und der *chinesischen* und *siamesischen Gewichte.* (Die chinesischen Grössen s. unter *Canton*, die siamesischen unter *Bankok.*) Die *siamesischen* Grössen kommen namentlich in *Oberkambodja*, dem auch sogenannten siamesischen Kambodja, welches an Siam grenzt, vor. Man gibt daselbst der Einheit der siamesischen *Längenmaasse*, dem *Wa* (der siamesischen Klafter von 2 Metern Länge) den Namen *Piom.* — Das gebräuchliche *Getreidemaass* ist das *annamitische* (s. oben). Das *Thang* hat 2 Tëu (Tao, Teo) desselben. Das Tëu enthält an Reis 24 Kättis Gewicht. — Vom *Gewicht* gibt Bastian den (chinesischen oder siamesischen) Pikol als 2 Gewichts-Thang gleichkommend an, während in China „Tan" der einheimische Name für den Pikol selbst ist. Wenn seine Angabe richtig ist, so wäre *in Kambodja* der *Thang* des Gewichts die Hälfte des Pikol und somit ein Gewicht von 50 Kättis.

Handelsgebräuche in Saïgon.

Der europäische Kaufmann kommt mit den eigentlichen Nationalen, den Kambodschen und Annamiten, nie in unmittelbare Berührung, sondern bedient sich der ansässigen Chinesen als Zwischenhändler. In den Händen dieser letztern liegt überhaupt der grösste Theil des Einfuhrhandels, und sie machen die Mitbewerbung der wenigen hier verkehrenden europäischen Häuser zu einer schwierigen Aufgabe. Der Kleinhandel, welcher fast ganz von dem Bedarf der Truppen und der angesessenen Europäer abhängig ist, wird regelmässig von diesen Europäern betrieben. Alle Verkäufe der Europäer an Chinesen erfolgen auf 3 Monate *Credit*, dagegen die Verkäufe von Landesproducten durch Chinesen an Europäer *gegen baare Zahlung*; bei *Lieferungskäufen* der letztern Kategorie (z. B. bei Reis) wird sogar häufig ein *Vorschuss* von der Hälfte des Kaufgeldes gewährt. Nach dem preussischen Consularbericht aus Saïgon für 1866/67 wird wohl kein directer Verkehr zwischen den Europäern und den Eingeborenen gegründet werden können, was wenigstens den einen Vortheil bietet, dass der europäische Kaufmann mit weniger Gefahr arbeitet. Ueber das *Trassiren der Ausfuhrhäuser* (auf Hong-kong etc.) zur Deckung ihrer Waarenaussendungen s. oben am Schlusse der Rubrik „*Wechselkurse*".

Commissionsgebühr 5 Proc., für Retouren 1 Proc. *Delcredere* 2½ Proc. Feuerversicherung ¼ Proc. pro Monat. Für die kleinen Spesen, wie Aus- und Einladung, Lagergeld und Ablieferung, sind die von der Handelskammer in Saïgon angenommenen Normen maassgebend.

Ansbach,

Hauptstadt des bairischen Regierungsbezirks Mittelfranken, an der fränkischen Rezat. 14000 Einw. Wechsel- und Merkantilgericht erster und zweiter Instanz.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Deutschland* und *München.*

Bei *Wechsel- und Geldgeschäften* richtet man sich gewöhnlich nach den Kursen von *Nürnberg;* s. d.

Antigua, s. *Westindien*, englisches.

Antwerpen,

französisch *Anvers*, holländisch *Antwerp*, Freihafen und Haupthandelsplatz des Königreichs Belgien, in der Provinz gleichen Namens, an der Schelde. 130000 Einw. Börse. Handels- und Fabrikenkammer. Handelsgericht.

Geld Belgiens.

Belgien rechnet seit dem Eintritt seiner staatlichen Selbständigkeit, 1830, insbesondere aber seit Erlass des Münzgesetzes vom 5. Juni 1832, nach *Franken* (Francs) zu 100 Centimen. Die Valuta ist Doppel- oder Alternativwährung — Gold und Silber —, thatsächlich aber, wie in Frankreich, *Goldvaluta*; s. *Paris.* — Belgien gehört zu den Staaten, welche unter dem 23. December 1865 die sogenannte lateinische *Münzconvention* abschlossen (Frankreich, Belgien, Italien, Schweiz), worüber Näheres unter *Paris.*

Vom 5. September 1854 bis in 1861 war die gesetzliche Valuta ausschliesslich die Silberwährung Frankreichs, im grössern Verkehr wurde dagegen in dem letzten der genannten Jahre die Goldwährung immer vorherrschender, die dann auch gesetzlich neben der Silberwährung adoptirt wurde.

Früher und bis 1832 rechnete man nach *Gulden niederländisch oder brabantisch Wechselgeld* (d. i. niederländisch Kurant) zu 100 Cents, und diese Rechnungsweise kommt immer noch bei der Notirung mancher Waarenpreise hier und da vor, obwohl ein Gesetz vom 1. October 1855 den *ausschliesslichen* Gebrauch der Frankenwährung vom 1. Januar 1856 an verfügte; man rechnet dann fest 189 Gulden = 400 Franken. Auch die Theilung des Guldens in 20 Stüber zu 16 Pfennigen hielt sich lange aufrecht. — Bei den Getreidepreisen kommt in einigen Orten sogar noch der alte *brabanter Kurant-Gulden* zu 20 Sous oder Stübern zu 12 Deniers oder Pfennigen (der Sou oder Stüber auch wohl zu 16 Pfennigen brabantisch gerechnet) vor; es sind 7 Gulden *brabanter* Kurant = 6 Gulden *niederländisch* Kurant, und man rechnet daher 441 Gulden *brabanter* Kurant = 800 Franken. Diese Rechnungsart und Valuta war zur Zeit der österreichischen Niederlande die normale in ganz *Brabant, Flandern* und *Luxemburg*, und man rechnete hier zum Theil auch nach *Thalern* oder *Patagons* zu 48 Patars oder Stübern brabanter Kurant. Eine weitere Währung, welche aber nur in dem österreichischen Antheile des ehemaligen Herzogthums Luxemburg vorkam, war das *luxemburger Kurant,* welches 10¼ Proc. geringer war, als brabanter Kurant, sodass 400 Gulden brabanter Kurant = 441 Gulden luxemburger Kurant.

Das Verhältnis der *frühern Rechnungsmünzen* war überhaupt folgendes: 1 Livre vlämisch oder Livre de gros = 2½ Thaler oder Patagons = 6 Gulden oder Livres = 20 Schillinge oder Escalins = 120 Stüber, Sous oder Patars = 240 Pfennige vlämisch, Grot vlämisch oder Deniers de gros = 480 Orts oder Liards = 1440 Deniers = 1920 Pfennige brabantisch = 5760 Myten.

Münzprägung Belgiens.

Gold. Hinsichtlich der Stellung der *Goldmünzen* hat die Gesetzgebung be-

deutend geschwankt. Das Gesetz vom 5. Juni 1832 verordnete die Prägung von 40- und 20-Frankenstücken nach den französischen Normen; solche Stücke sind aber *nicht ausgemünzt* worden. Das Gesetz vom 31. März 1847 bestimmte die Prägung von 25- und 10-Frankenstücken, und dieselbe erfolgte. Diese Stücke hatten zwar die nämliche Feinheit (900 Tausendtheile), nicht aber das volle Gewicht und somit auch nicht den vollen Werth, welchen sie streng nach dem französischen Münzfusse gehabt haben würden; es war nach dem gedachten Gesetz das 25-Frankenstück 7,91556 Gramm schwer, also im Feingewicht von 7,124004 Gramm, das 10-Frankenstück 3,16622 Gramm schwer, mithin im Feingewicht von 2,849598 Gramm (während das französische und das *jetzige* belgische 10-Frankenstück gesetzlich 3,2258 Gramm schwer ist und 2,90322 Gramm Feingewicht hat), und demnach waren die gedachten belgischen Goldmünzen aus den Jahren 1847 bis in 1850 um 1,8818 oder ziemlich 1⅞ Proc. *geringer* im Feingewicht und Werth, als sie streng nach dem französischen Münzfusse und nach dem jetzigen belgischen Münzfusse gewesen sein würden. Ein Gesetz vom 28. December 1850 verfügte die Einstellung der Ausmünzung der gedachten beiden Goldmünzen, das Aufhören ihres Umlaufs und ihre Einwechslung. Durch königlichen Erlass vom 11. August 1854 wurden die Goldmünzen gänzlich *demonetisirt* und vom 5. September 1854 an *ausser Kurs gesetzt;* sie wurden gegen Silbermünze umgewechselt, die in Circulation bleibenden als blosse Waare erklärt, ohne gesetzlich feststehenden Preis. Ein Gesetz vom 4. Juni 1861 verordnete die Prägung neuer *belgischer Goldmünzen* und hob die vorhin gedachte Demonetisation des Goldes wieder auf. Diese neuen Münzen sollten in Stücken zu 40, 20, 10 und 5 Franken bestehen, ganz *nach den französischen Normen.* Die obengedachte Münzconvention vom 23. December 1865 endlich verpflichtet die betreffenden Staaten, in Golde „nur Stücke von 100, 50, 20, 10 und 5 Franken" auszuprägen, legt ihnen aber nicht die Verbindlichkeit zur Herstellung aller dieser Sorten auf, und bei dem 1867 vollzogenen Münzvertrage jener Staaten mit Oesterreich ist ihnen noch das Recht erwachsen, auch Stücke zu 25 Franken zu prägen. Die *belgische* Gesetzgebung hat aber bisher nur die Prägung von 20- und 10-*Frankenstücken* autorisirt.

Silber. Infolge der Münzconvention vom 23. December 1865 als *Kurantmünze* (Monnaie courante) Stücke zu 5 Franken, als *Scheidemünzen* (Monnaies d'appoint) Stücke zu 2 und zu 1 Franken, zu 50 und zu 20 Centimen, ganz wie in Frankreich (s. *Paris*); die belgische Gesetzgebung hat aber bis jetzt die Prägung der Scheidemünzstücke zu 20 Centimen noch nicht autorisirt. Die Silberscheidemünzen müssen bis zum Betrage von einschliesslich 50 Franken in einer Zahlung angenommen werden. (Der Staat nimmt sie von seinen Nationalen ohne Quantitäts-Beschränkung an, ferner von Angehörigen der andern Vertragsstaaten in Summen von wenigstens 100 Franken.) — *Vorher,* auf Grund der Gesetze vom 5. Juni 1832, 31. März 1847, 20. April 1850 und 1. December 1852: Stücke zu 5 Franken (wie die jetzigen), zu 2½, 2 und 1 Franken, zu 50 und 20 Centimen (sämmtlich als Kurantmünzen, nach gleichem Fusse mit den 5-Frankenstücken); bis in 1852 auch Stücke zu 25 Centimen. (Das Gesetz vom 1. December 1852, welches die Prägung der Stücke zu 20 Centimen verfügte, verordnete die Einziehung der 25-Centimenstücke, die seit 1. Januar 1853 ausser gesetzlichem Umlauf sind.) Die Stücke zu 2½, 2 und 1 Franken, zu 50 und 20 Centimen dieser *frühern* Prägung haben infolge des Erlasses vom 26. Juli 1868 mit dem 1. October 1868 den gesetzlichen Umlauf verloren und sind bis Ende 1868 bei bezeichneten öffentlichen Kassen gegen neue Scheidemünzen umgewechselt worden.

Siehe die *Münztabellen.*

Argentan (Weisskupfer, Neusilber, und zwar $^3/_4$ Kupfer, $^1/_4$ Nickel), in Gemässheit des Gesetzes vom 20. December 1860, welches diese Münzen „Nickelmünzen“ nennt. Stücke zu 20, 10 und 5 Centimen, bezüglich 7, $4^1/_2$ und 3 Gramm schwer. Für die Auswechselung dieser Scheidemünzen gegen Kurantmünzen (Monnaies de payement) von einem Minimalbetrage an sind von der Regierung gewisse Stellen bestimmt; ebenso für die Ausgabe von Scheidemünzen gegen eingebrachte Kurantsorten. Die Argentanmünzen müssen bis zum Betrage von einschliesslich 5 Franken in einer Zahlung angenommen werden. Sie sind nicht sehr beliebt.

Kupfer. Stücke zu 2 Centimen und zu 1 Centime, beziehungsweise 4 und 2 Gramm schwer. (Bis in 1860 auch Stücke zu 10 und 5 Centimen, welche nach dem Gesetz vom 6. März 1869 mit 10. März 1869 ihren gesetzlichen Umlauf verloren haben und gegen Argentanmünzen umgewechselt worden sind.) Die Kupfermünzen müssen bis zum Betrage von einschliesslich 2 Franken in einer Zahlung angenommen werden.

Ein belgisches Decret vom 25. März 1867 setzt die *Prägungskosten* der in Gemässheit der Münzconvention vom 23. December 1865 auszugebenden Münzen wie folgt fest, alle Abfälle inbegriffen: 1) für das Kilogramm Goldmünzen auf 6 Franken 70 Centimen, 2) für das Kilogramm Silbermünzen auf 1 Franken 50 Centimen. — Das nämliche Decret setzt den *Werth* fest: für das Kilogramm *feines Gold* zu 3444 Franken 44,444 Centimen (= $3444^4/_9$ Franken), für das Kilogramm Gold in der Feinheit von 900 Tausendtheilen auf 3100 Franken, für Gold von anderer Feinheit nach Verhältnis. Das Kilogramm feines Gold wird bei dem Wechselbureau abzüglich der Prägungskosten mit 3437 Franken, das Kilogramm Gold in der Feinheit von 900 Tausendtheilen mit 3093 Franken 30 Centimen, Gold von anderer Feinheit nach Verhältnis bezahlt, vorbehaltlich des Abzugs für Affinirungskosten, wo solche entstehen. Der Werth des Kilogramms *feines Silber* ist festgesetzt auf 222 Franken 22,222 Centimen (= $222^2/_9$ Franken), derjenige des Kilogramms Silber in der Feinheit von 900 Tausendtheilen auf 200 Franken, derjenige des Silbers von anderer Feinheit nach Verhältnis. Das Kilogramm feines Silber wird bei dem Wechselbureau nach Abzug der Prägungskosten mit 220 Franken 55,555 Centimen (= $220^5/_9$ Franken), das Kilogramm Silber in der Feinheit von 900 Tausendtheilen mit 198 Franken 50 Centimen, Silber von anderer Feinheit nach Verhältnis bezahlt, vorbehaltlich des Abzugs für Affinirungskosten, wo solche entstehen. Die Feinheit wird bis auf Zehntausendtheile beachtet, und dem Einbringer angerechnet. — Die *Affinirungskosten* bestimmt das gedachte Decret für unverarbeitetes *Gold*, alle Abfälle inbegriffen, auf 4 Franken pro Kilogramm Rauhgewicht. (Als unverarbeitetes Gold gelten Barren von mindestens 150 Tausendtheilen Feinheit.) Für *Silber* setzt es dieselben auf 90 Cents pro Kilogramm fest, einschliesslich der Abgänge. Diese Kosten erhöhen sich um 1 Centime pro Kilogramm des Rauhgewichts von unverarbeitetem Silber für jedes an der Feinheit von 1000 Tausendtheilen fehlende Hunderttheil. Brüche unter einem solchen Hunderttheil bleiben ausser Berechnung. Unverarbeitetem Silber werden hinsichtlich der Affinirungskosten alle Goldbarren von einer geringern Feinheit als 150 Tausendtheile gleichgestellt. Das dem *Wechselbureau* (s. oben) präsentirte unverarbeitete Gold und Silber hat Affinirungskosten zu entrichten: 1) wenn es unter 900 Tausendtheilen fein ist (es berechnet sich dann der Kostenbetrag nach Verhältnis des bis auf 900 Tausendtheile zu affinirenden Quantums), 2) wenn ihm andere Metalle, als Kupfer, beigemischt sind.

Umlaufende fremde Münzen.

Das Gesetz vom 4. Juni 1861 verfügte, dass die *französischen Goldmünzen* der Frankenwährung, sowie die *in dem nämlichen Fusse*, wie diese, ausgeprägten *Goldstücke anderer Staaten* (Italien, neuerdings Oesterreich-Ungarn) gesetzlichen Umlauf zum Nennwerthe in Belgien haben sollten. Die obenerwähnte Münzconvention vom 23. December 1865 bestimmt, dass die contrahirenden Staaten in ihren öffentlichen Kassen die sämmtlichen verabredeten Münzsorten der Mitcontrahenten unterschiedslos wie ihre eigenen annehmen. (Vgl. oben unter der Silberprägung.) Es circuliren von ausländischen Münzen in Belgien vor allem die *französischen*, auch in Menge die französischen Bronzemünzen.

Papiergeld Belgiens.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Nationalbank* (Banque nationale) in Brüssel, welche bei den Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden und in Stücken zu 1000, 500, 100, 50, 20 und 5 Franken bestehen. Ihr Belauf ist nicht begrenzt, muss aber durch leicht realisirbare Werthe repräsentirt und zu $^1/_3$ durch baare Bestände gedeckt sein. Sie sind auf Sicht in den

Provinzialagenturen der Bank zahlbar; diese Zahlung kann jedoch verschoben werden, bis die gedachten Agenturen in den Besitz der erforderlichen Fonds gelangt sind. Am 13. August 1873 waren für 332,863460 Franken Noten in Umlauf. — Die Nationalbank wurde am 2. Januar 1851 eröffnet; ihre Dauer, die zunächst auf vorläufig 25 Jahre bestimmt war, ist im Jahre 1872 bis Ende 1902 verlängert worden. Die Bank ist auf *Actien* gegründet, die auf den Inhaber und über je 1000 Franken lauten. Ihr Kapital, vorher 25 Millionen Franken, ist durch Gesetz vom 20. Mai 1872 auf 50 Millionen Franken erhöht worden, wovon jetzt (October 1873) 40 Millionen Franken eingezahlt sind. Ihre Operationen sind: Kauf, Discontirung und Einkassirung von Wechseln etc.; Vorschüsse auf edle Metalle und belgische Staatspapiere; Annahme von Geldern in laufender Rechnung; Depositengeschäft; Ausgabe von Geldanweisungen (Mandats) auf einige Tage nach Sicht; Notenausgabe. Sie gibt an allen ihren Bankstellen ohne Berechnung von Unkosten Creditbriefe von mindestens 100 Franken Belauf, zahlbar an allen ihren Kassen. Sie verwaltet ferner die Kapitalien der Allgemeinen Spar- und Pensionskasse. Die Bank besorgt die Führung der belgischen Staatskasse gratis. Die disponibeln Fonds der Staatskasse, welche den Bedarf der Verwaltung übersteigen, werden von der Bank in Handelspapieren angelegt. Sie haftet für die Sicherheit der für Rechnung der Staatskasse angenommenen oder verwendeten Werthpapiere. Der Gewinn, welchen die Bank aus der Differenz zwischen 5 Proc. Zinsen und dem von ihr erhobenen Zinsfusse bezieht, wird dem Staate überwiesen. Der Einbehalt zur Bildung des Reservefonds beträgt 15 Proc. des 6 Proc. übersteigenden Gewinns. Den vierten Theil dieses Ueberschusses erhält der Staat; ausserdem wird demselben ¼ Proc. von dem Ueberschusse des durchschnittlichen Banknoten-Umlaufs über 275 Millionen Franken pro Halbjahr gutgebracht. Die Anlegung des Reservefonds in öffentlichen Fonds ist facultativ. Der Reservefonds belief sich am 13. August 1873 auf 7,348608 Franken 60 Centimen; am 1. Sept. 1875 fliessen ihm 2½ Millionen Franken durch Einzahlung von seiten der Inhaber der neuen Actien als Agio bei Erwerbung der letztern zu. Die Bank hat eine Zweigbank in Antwerpen, Disconto-Contore in den bedeutendsten Städten des Landes und ausserdem eine grosse Zahl von Agenturen.

Wechselkurse in Antwerpen. (Vom 19. August 1873.)

Auf:	Kurs für kurze Sicht. +	Kurs für lange Sicht. + [1]	Discontofuss. Procent. + [1]	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam / Rotterdam	211. 25	211. 22½	5	Franken u. Centimen für 100 Gulden niederländisch Kurant.
Deutsche Plätze.				
Berlin / Köln	375½	375	4½	Fr. für 100 Thaler im 30-Thalerfuss.
Frankfurt am Main	214½	214	4	» » 100 Gulden südd. Währung.
Berlin, Köln und Frankfurt a. M. *künftig wie Hamburg*; s. hierunter.				
Hamburg	125¼	125	6	» » 100 deutsche Reichs-Mark.
London	25. 36¼	25. 36	3½	Franken und Centimen für 1 Pfund Sterling.

[1]) Der kurzsichtige Kurs wird für alle Wechselfristen zum Grunde gelegt. Der in der ersten Columne („kurze Sicht") notirte ist der Kurs, welcher sich für wirklich kurzsichtige Wechsel unmittelbar versteht. Der in der zweiten Columne („lange Sicht") notirte ist derjenige kurzsichtige Kurs, welcher *zunächst* für langsichtige Wechsel in Anrechnung kommt, der sich aber je nach dem Abstande der betreffenden Papiere von ihrem Verfalltage durch Abrechnung des in der dritten Columne („Discontofuss") notirten procentweisen Jahres-Disconto mindert.

Auf:	Kurs für kurze Sicht. ±	Kurs für lange Sicht. ±	Discontofuss. Procent. ±	Bedeutung des Kurses.
Paris	1/4% P.	1/4% P.	5	± 1/4 Proc. Verlust (Perte), d. i. ± 99 3/4 Franken hier baar für 100 Franken Wechselbelauf, zahlbar *in Golde;* oft auch pari (100 für 100), auch ± 1/8 Proc. Gewinn (Aufgeld, Avance), d. i. ± 100 1/8 Franken hier baar für 100 Franken Wechselbelauf.
Wien (und Triest, letzteres selten notirt)	226 3/8	225 3/8	6	Franken für 100 Gulden österreichische Währung, zahlbar in *wiener Banknoten.*
Italienische Plätze (selten notirt).				
Genua, Livorno, Mailand, Messina, Neapel, Palermo	81/4	81/4	6	± 8 1/4 Proc. Verlust, d. i. ± 91 3/4 Franken für 100 Lire (Franken) Wechselbelauf, letzterer zahlbar in *italienischen Banknoten.*
Lissabon (selten notirt)	561 1/2	560 1/2	6	Franken für 100 Milréïs effectiv, d. i. zahlbar in Golde.
Madrid (selten notirt)	510 3/4	510 1/4	6	Franken für 100 Duros oder Silberpiaster effectiv, d. i. zahlbar in Silbergelde.
Petersburg (selten notirt)	341 1/2	341	6 1/2	Franken für 100 Silberrubel, zahlbar in *russischem Papiergelde* (Reichscreditbillets).
Belgische Plätze (selten notirt).				
Brüssel, Gent, Lüttich	1/8% P.		5	± 1/8 Proc. Verlust (Perte), d. i. + 99 7/8 Franken hier baar für 100 Franken Wechselbelauf.
Disconto (auf Platzwechsel)	5%			für ein Jahr.
Zins bei Vorschüssen auf Staatspapiere	4%			für ein Jahr.

Die *Nationalbank* discontirt Wechsel auf Antwerpen und Brüssel nur, wenn sie wenigstens noch 5 Tage zu laufen haben, Wechsel auf andere belgische Plätze nur, wenn sie wenigstens noch 7 Tage Umlaufszeit haben.

Wechselrecht Belgiens.

Das Handelsrecht des Landes ist im allgemeinen das französische, doch ist an Stelle des dritten Buches das belgische Concursgesetz vom 18. April 1851 getreten. Das *Wechselrecht* aber hat durch das belgische Gesetz vom 20. Mai 1872 eine neue, selbständige Codification erfahren. Im wesentlichen stimmt dieselbe mit dem französischen Wechselrecht überein, manche Bestimmungen aber sind der deutschen Wechselordnung entlehnt. Folgende Abweichungen vom französischen Wechselrecht sind zu bemerken: Der gezogene Wechsel ist im belgischen Gesetz als „Wechsel oder Mandat auf Order" (Mandat à ordre, d. i. Anweisung auf Order) bezeichnet. Die Tratte braucht (wie in Deutschland) nicht auf einen vom Ausstellungsplatze verschiedenen Ort gezogen zu sein; es sind also Platztratten erlaubt. Das Valutabekenntnis ist nicht erforderlich. — Ist keine Zahlungszeit angegeben, so ist die Tratte bei Sicht zahlbar. (Art. 2.) — „Unter Handelsleuten und für Handelsschulden hat der Gläubiger das Recht ausser im Falle entgegenstehender Uebereinkunft, auf seinen Schuldner für eine Summe, die den Betrag der Schuld nicht übersteigt, einen Wechsel zu ziehen, und der Bezogene ist zur Annahme verpflichtet. Uebersteigt die Summe den Betrag der Schuld, so braucht der Bezogene nur für den Theil der Summe, für welchen er Schuldner ist, zu acceptiren." (Art. 8.) — „Auf erfolgte Notification des Protestes mangels Annahme sind die Indossanten und der Aussteller gegenseitig gehalten, zur Sicherung der Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu stellen, oder die Wiedererstattung sammt den Kosten des Protestes und des Rückwechsels zu bewirken. Das Gleiche gilt für den Wechselbürgen. Diese Bürgschaft ist solidarisch, garantirt aber nur die Verpflichtungen desjenigen, der sie bestellt hat." (Art. 10.) — „Der Bezogene kann, wenn er die Urkunde nicht aus den Händen

gegeben hat, sein Accept ausstreichen, so lange die Frist von 24 Stunden, welche ihm nach Art. 16 zusteht, nicht abgelaufen ist. Wenn der Bezogene dem Inhaber von der Streichung innerhalb der vorgedachten Frist nicht Kenntnis gibt, so ist die Streichung nichtig." (Art. 11, Satz 3 u. 4.) — Art. 12 über die Form der Annahme ist wesentlich dem Art. 21 der deutschen Wechselordnung gleich. — „Ein Wechsel muss bei seiner Vorzeigung oder spätestens binnen 24 Stunden nach der Vorzeigung angenommen werden. Nach 24 Stunden ist, wenn er nicht, sei er angenommen oder nicht angenommen, zurückgegeben worden ist, derjenige, welcher ihn zurückbehalten hat, dem Inhaber zum Schadenersatze verbunden." (Art. 16.) — Bei Weigerung der Datirung des Accepts des Bezogenen gilt das in Art. 20 der deutschen Wechselordnung Verfügte. (Nach Art. 22.) — Hinsichtlich der Berechnung der Zahlungszeit der Datowechsel gilt das in der deutschen Wechselordnung Art. 32, Satz 2, Bestimmte. (Nach Art. 23). — Blanco-Indossamente sind nach Art. 27 giltig (entsprechend Art. 12 u. 13 der deutschen Wechselordnung). — In Betreff der Münzsorte der Zahlung gilt das in Art. 37 der deutschen Wechselordnung Angeordnete. (Art. 33.) — Beim Verlorengehen von Wechseln ist der Protest mangels Zahlung spätestens am zweiten Tage nach dem Verfalltage zu erheben. (Art. 43.) — „Der Bezogene, welcher einen falschen Wechsel bezahlt hat, kann die Erstattung von dem gutgläubigen Inhaber nicht verlangen. Wenn er den Wechsel acceptirt hat, so ist er gehalten, an den gutgläubigen Inhaber zu zahlen, vorbehaltlich seiner weitern Rechtsverfolgung. Er kann vom Inhaber und von jedem Indossanten die Nennung seines Cedenten und den Beweis der Aechtheit ihrer Unterschrift fordern. Der Inhaber, der die Unächtheit des Wechsels entdeckt, hat dasselbe Recht." (Art. 47.) — Die reciproken Fristbestimmungen der Artikel 160 und 166 des französischen Handelsgesetzbuchs in Betreff der vom europäischen Continent auf die aussereuropäischen Besitzungen Frankreichs gezogenen Wechsel und umgekehrt fallen weg, weil Belgien keine aussereuropäischen Besitzungen hat; ebenso der Hinweis auf Algier. — Der Protest mangels Zahlung muss, wie in Deutschland, spätestens am zweiten Werktage nach dem Verfalltage erhoben werden. (Art. 53.) — Regressfrist gegen den Cedenten, der nicht über 5 Myriameter entfernt wohnt, wie in Frankreich (14 Tage nach dem Protesttage); bei grösserer Entfernung für jede weitern 5 Myriameter Verlängerung der Frist um einen Tag. (Art. 56.) — Besondere Uebereinkünfte hinsichtlich der Regressfrist behalten ihre Wirkung bezüglich der Rechte des Inhabers gegen die Indossanten. „Die Klausel der kostenfreien Rückerstattung (retour sans frais), welche von dem Aussteller in den Wechsel aufgenommen ist, befreit den Inhaber von der Verbindlichkeit, den Wechsel protestiren zu lassen und binnen 14 Tagen die Regressklage mit Notification des Protestes zu erheben. Der Inhaber ist jedoch gehalten, binnen 14 Tagen, die auf den Verfalltermin folgen, diejenigen, gegen welche er sein Regressrecht sichern will, von der Nichtzahlung des Wechsels in Kenntnis zu setzen, und letztere haben binnen 14 Tagen nach Empfang dieser Anzeige die gleiche Verpflichtung ihren Indossanten gegenüber zu erfüllen. Die von einem Indossanten aufgenommene Klausel der kostenfreien Rückerstattung übt ihre Wirkung diesem Indossanten und seinen Nachmännern gegenüber." (Nach Art. 59.) — „Alle auf Wechsel bezüglichen Klagen verjähren in fünf Jahren, vom zweiten Tage nach dem Verfalltage oder nach dem letzten gerichtlichen Schritte an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist." (Art. 82, Satz 1.) — — Auch für den eigenen Wechsel (das Billet à ordre) ist das Valutabekenntnis als Inhaltsstück nicht vorgeschrieben. Wenn ein solches Papier keine Bestimmung der Zahlungszeit enthält, so ist es bei Sicht zahlbar. (Art. 84.)

Das Gesetz über die *Checks, anderweiten Zahlungs-Anweisungen und Realanerbietungen* vom 20. Juni 1873 enthält folgende Bestimmungen: Die *Checks, Bons* oder *Giro-Anweisungen* (Mandats de virement), die *Accreditive, an Order gestellten Bank-Anweisungen* (Billets de banque à ordre) und überhaupt *alle auf sofortige Zahlung* (Zahlung per contant) *oder auf Zahlung bei Sicht auf disponible Fonds lautenden Documente* enthalten die Angabe des Ortes und des Tages, wo und wann sie zu leisten sind. Sie können auf den Namen oder auf den Inhaber lauten oder im Wege des Indossaments, selbst in bianco, übertragen werden. (Art. 2.) Das Gesetz vom 20. Mai 1872 über den Wechsel (s. oben) findet auf diese Documente Anwendung mit Beziehung auf die Solidarverbindlichkeit des Ausstellers und der Indossanten, die Bürgschaft, die Intervention, den Verlust des Documents, den Protest mangels Zahlung, die die Zahlungsverweigerung beurkundende Erklärung, die Regressklage und die Verjährung. (Art. 3.) Die Zahlung muss innerhalb dreier Tage mit Einschluss des Ausstellungstages gefordert werden, wenn die Anweisung am Zahlungsorte ausgestellt ist, und innerhalb sechs Tage einschliesslich des Ausstellungstags, wenn sie an einem andern Orte ausgestellt ist. In Ermangelung der Angabe eines Ausstellungsortes wird die Anweisung als am Zahlungsorte ausgestellt betrachtet. Der Titular oder der Inhaber, welcher die Zahlung nicht innerhalb jener Fristen einfordert, geht seines Regressrechts gegen die Indossanten verlustig; er verliert dasselbe auch gegen den Aussteller, wenn die Deckung durch Handlungen des Bezogenen nach Ablauf der gedachten Fristen verlorengegangen ist. (Art. 4.) Aussteller, welche eine nicht datirte oder mit falschem Datum versehene Anweisung geben, oder durch einen Gegenbefehl den Charakter der Anweisung alteriren, verfallen in eine Strafe von einem Zehntel der ausgedrückten Summe. Derjenige, welcher ohne vorgängige Deckung anweist, verfällt in eine gleiche Strafe, unbeschadet der Anwendung der hierfür etwa vorgesehenen Strafgesetze. (Art. 5.) „Realanerbietungen" können in Noten der Nationalbank erfolgen, so lange diese Scheine bei Sicht in gesetzlicher Münze zahlbar sind. Diese Befugnis verliert in dem Falle ihre volle Giltigkeit, wenn die erwähnten Banknoten nicht als Zahlung bei den Staatskassen zugelassen werden sollten. (Art. 6.)

Wechselstempel.

Derselbe beträgt nach dem Gesetz vom 20. Juli 1848 für die im Inlande

ausgestellten oder zahlbaren Wechsel bei Summen bis 200 Franken: 10 Centimen; über 200 und bis 500 Franken: 25 Centimen; über 500 und bis 1000 Franken: 50 Centimen; über 1000 und bis 2000 Franken: 1 Franken, und bis zu jeden weitern 1000 Franken je 50 Centimen, im allgemeinen also ½ Promille. Die im Auslande ausgestellten und zugleich im Auslande zahlbaren Wechsel unterliegen bei ihrem Umlauf in Belgien, infolge des Gesetzes vom 14. August 1857, jetzt gleichfalls einer Abgabe, und zwar im Betrage der *Hälfte* vorstehender Sätze; an Stelle des Stempels treten bei ihnen aufgeklebte Stempelmarken (Timbre adhésif). — Die in der vorigen Rubrik „Wechselrecht" erwähnten, in dem Gesetz vom 20. Juni 1873 behandelten *Checks*, *Bons* oder *Giro-Anweisungen* (Mandats de virement), *Accreditive*, *an Order gestellten Bankanweisungen* und überhaupt *alle auf sofortige Zahlung oder auf Zahlung bei Sicht auf disponible Fonds lautenden Documente* sind nach Art. 1 des ebengedachten Gesetzes *stempelfrei*.

Wechsel- und Geldhandels-Usanzen.

Commission ½ Proc., bisweilen ⅓ Proc. *Courtage* gesetzlich ¾ Proc. vom Verkäufer.

Geldkurse

werden seit Jahren nicht notirt. Wenn es der Fall war, so verstand sich der Preis der Münzen für ein Stück, der Preis von Gold und Silber in Barren wie in Paris.

Belgische Maasse und Gewichte.

Seine gegenwärtige Maass- und Gewichtsordnung empfing Belgien während seiner Vereinigung mit den Niederlanden (s. *Amsterdam*), und seitdem herrscht das *französische metrische System* (s. *Paris*). In Belgien führten aber die einzelnen Maassgrössen wieder eigene Benennungen. Das Gesetz vom 18. Juni 1836 schaffte diese Benennungen ab und führte die *französischen Namen* ein. Ein Gesetz vom 1. October 1855 gebot, dass vom 1. Januar 1856 an *ausschliesslich die französischen Grössen* (auch das französische Medicinalgewicht) als factische Normen der Messung und Wägung, sowie in allen Verträgen etc., mit Ausnahme der auf Sendungen nach dem Auslande bezüglichen Handelspapiere, gebraucht werden sollten, und untersagte die Anwendung aller hier und da noch üblich gewesenen ältern, localen Maassgrössen.

Die *ältern Namen* ergeben sich aus folgender Uebersicht:

Längenmaass. Meter = Aune; Decimeter = Palme; Centimeter = Pouce(Zoll); Millimeter = Ligne (Linie); Dekameter = Perche (Ruthe); Kilometer = Mille (Meile).

Feldmaass. Are = Perche carrée (Quadratruthe); Centiare = Aune carrée; Hektare = Bonnier.

Brennholzmaass. Stere = Corde.

Getreidemaass. Hektoliter = Rasière und Sac; Dekaliter = Boisseau (Scheffel); Liter = Litron; Deciliter = Mesurette (Mässchen). — Die *Laste* war = 30 Hektoliter.

Flüssigkeitsmaass. Hektoliter = Baril; Liter = Litron; Deciliter = Verre (Glas); Centiliter = Dé (Fingerhut).

Handelsgewicht. Kilogramm = Livre (Pfund); Hektogramm = Once (Unze) Dekagramm = Gros; Gramm = Esterlin; Decigramm = Grain (Grän).

Die Benennungen der vorigen *Medicinalgewichte* entsprachen den holländischen und waren: Livre médicale (= 375 Gramm), Once médicale, Drachme, Scrupule, Grain médical. Dass seit 1. Januar 1856 nur das reine metrische (französische) Gewicht als Medicinalgewicht angewandt werden darf, ist oben erwähnt.

Getreide, *Mehl* und *Sämereien* werden jetzt *im Grosshandel* nach dem *Gewicht* verkauft; s. unten die Rubrik „*Platzgebräuche*".

Schiffslast.

Die *Schiffslast* (Tonneaux de mer) begreift in Belgien bei Gewichtsgütern 1000 Kilogramm, bei Maassgütern 40 *englische* Kubikfuss = 1,1326 Kubikmeter, wie in England. Nach den Hansestädten, nach Dänemark, Schweden und Norwegen verfrachtet man nach der „*Last*", von 2 Schiffslasten (Tonneaux de mer), welche Last also = 2000 Kilogramm und bei Maassgütern = 80 englische Kubikfuss. — Man rechnet ferner in Antwerpen bei Verladungen auf eine Schiffslast: 15 Hektoliter Getreide, 9 Hektoliter Genever oder 25 Kisten zu 12 Bouteillen Genever.

Als Schiffs-*Vermessungs*-Last begreift nach dem Gesetz vom 21. Juli 1863 die *Schiffslast* (Tonneau de mer) ebenfalls 1000 Kilogramm Gewicht.

Feinheit der verarbeiteten Edelmetalle in Belgien.

Das Gesetz vom 5. Juni 1868 gibt dieselbe *völlig frei* und schafft die Staatsaufsicht ab. Nur auf Verlangen des Verfertigers ist ein Staatsstempel, welcher die Feinheit anzeigt, einzusehlagen, und zwar bei Gold für die Feinheit von 800 oder von 750 Tausendtheilen, bei Silber für die Feinheit von 900 oder von 800 Tausendtheilen. Waaren, deren Feinheit grösser ist, als diese Stempel besagen, sind gleichwohl nur mit dem nächstniedrigern Stempel zu zeichnen. Der Verkäufer ist verpflichtet, in der Reehnung stets die Feinheit genau anzugeben. — Die *übliche* Feinheit ist bei den Goldwaaren nur die von 750 Tausendtheilen, bei den Silberwaaren bisher die von 833⅓ Tausendtheilen.

Alte antwerpener Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) von 11 Zoll zu 11 Linien = 0,2868 Meter = 127,137 pariser Linien. Die *Ruthe* (Perche) hatte 20 Fuss. — Die *Seiden-Elle* (Aune à soie) = 0,6941 Meter = 307,8 pariser Linien. Die *Woll-Elle* (Aune à laine) = 0,6844 Meter = 303,4 pariser Linien. Die *brabanter Elle* (Aune de Brabant) von 16 Tailles hier = 0,695 Meter = 308,09 pariser Linien.

Feldmaass. Der *Bonnier* (holländisch Bunder) hatte 400 Quadratruthen = 1,316 Hektaren.

Getreidemaass. Die *Rasière* oder das *Viertel* für alles Getreide, ausser Hafer, hatte 4 Menkens (Einzahl Meuk, Meuke, Meuken) oder 56 Pots zu 2 Pintes zu 2 Upers und war = 77 Liter = 3881,76 pariser Kubikzoll. Der *Pot*, welcher hiernach = 1⅜ oder 1,375 Liter, wurde dem Wein-Pot (von 1,374 Litern) gleichgeachtet. 37½ Rasières = 1 Last. — Man rechnete im Grosshandel allgemein 4 Rasières = 3 Hektoliter, wonach 1 Rasière = 75 Liter. Im Kleinverkehr rechnete man gewöhnlich 4 Liter = 3 Pots, wonach 1 Pot = 1⅓ Liter, sowie 1 Rasière = 74⅔ Liter. (Der Pot war im Grosshandel fast ganz ausser Gebrauch gekommen, während man seine Anwendung im Kleinverkehr und auf den Märkten länger beibehielt.) — Die *Rasière für Hafer und Holzkohle* hatte 4 Hafer-Meukens oder 70 der obigen Pots = 96¼ Liter = 4852,2 pariser Kubikzoll.

Die *Rasière rohes Salz* = 170 Kilogramm Gewicht. 6 derselben = 1 Schiffslast (Tonneau).

Wein- und Branntweinmaass. Die *Aime* oder *Aam* hatte 50 Stoopen oder 100 Pots zu 2 Pintes zu 2 Upers = 137,4 Liter = 6926⅔ pariser Kubikzoll. — Dieses Maass diente zugleich für *Olivenöl* und mit Ausnahme der geringern Oele und des Biers überhaupt für alle Flüssigkeiten.

Oelmaass. Für *Baumöl* das vorerwähnte Flüssigkeitsmaass. Für *Saatöl* dagegen hatte die *Aime* (von 4 Eimern oder Seaux, oder 24 Schrèves, Schreefs)

96 Pots (etwas grössere) = 133⅓ Liter = 6721⅔ pariser Kubikzoll. 72 Saatöl-Pots = 100 Liter.

Biermaass. Die *Tonne*, ehemals in 120 Pots getheilt, hatte 160 Liter = 8066 pariser Kubikzoll. Der Bier-Pot = 1⅓ Liter.

Handelsgewicht. Der *Centner* (Quintal) hatte 100 Pfund. Das *Pfund* (Livre) hatte 16 Unzen (Onces), oder 32 Loth, oder 256 Mains oder Sechzehntel (Sechzehntel-Unzen) und war = 470,1561 Gramm. Man rechnete gewöhnlich 100 Pfund = 47 Kilogramm, oder 100 Kilogramm = 212 11/16 Pfund. — Nach Einführung des neuen, metrischen (französischen) Gewichts wandte man dieses alte Pfund noch eine Zeit lang im Grosshandel beim Verkaufe des raffinirten Zuckers, aber als ein blosses Rechnungsgewicht, an, wonach nur der Preis bestimmt wurde, während man mit dem neuen Gewicht abwog, welches man dann in das alte reducirte, indem man feststehend 100 Kilogramm = 212 11/16 alte antwerpner Handelspfund oder 1600 Kilogramm = 3403 solche Pfund rechnete. — Die *Last* (Charge) = 400 Pfund. Das *Schiffspfund* = 3 Centner = 300 Pfund. — Das *Chariot* (Fuder) = 165 Pfund. — Der *Stein* (Pierre, für Flachs) = 8 Pfund = 3,761 Kilogramm; er wurde späterhin auch = 4 Kilogramm gerechnet.

Gold- und Silbergewicht war das *holländische Troygewicht*; s. *Amsterdam.*

Medicinal- und Apothekergewicht. Dasselbe war in ganz Belgien das nämliche. Das *Pfund* (Livre) hatte 12 Unzen (Onces) zu 8 Drachmen (Drachmes) zu 3 Skrupeln (Scrupules) zu 20 Gran (Grains), also 5760 Gran, und war genau = 9 Unzen altes pariser Markgewicht oder ¾ alte pariser Medicinalpfund = 275,3470 Gramm. (1⅓ altes belgisches Medicinalpfund oder 16 belgische Medicinal-Unzen = 1 altes pariser Medicinalpfund oder 12 pariser Medicinal-Unzen.)

Platzgebräuche in Antwerpen.

Getreide und *Kleesamen* werden in Belgien im Grossverkehr in neuester Zeit nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar in Antwerpen jetzt für 100 Kilogramm; *Leinsamen*: inländischer für 100 Kilogramm, bessarabischer und Leinsamen vom Asowschen Meere für 68 Kilogramm, rigaer Säcleinsaat für das Fass (Baril); *Rübsamen* für 68 Kilogramm. Amerikanisches *Weizenmehl* verkauft man für das *Fass* (Baril) von Netto 196 Pfund englisch avdp.; *Rüböl* für 125, *Leinöl* für 127½ Kilogramm (entsprechend dem Inhalt einer alten hiesigen Saatöl-Aime von 133⅓ Litern); *Spiritus* für das Hektoliter oder sogenannte Baril (Fass) bei einem Alkoholgehalt von 90 Proc. nach Gay-Lussac (= 90 Proc. nach Tralles zu rechnen); *Steinkohle* für 1000 Kilogramm oder für die „Wage" (Balance) von 68 Kilogramm, kleine Steinkohle für das Hektoliter und für 1000 Kilogramm; *Hanf*, *Eisen*, *Blei*, *Zink* und *Vitriolöl* für 100 Kilogramm; *Petroleum* für 100 Kilogramm, franco Waggon, einschliesslich Commission und Spesen, mit 20 Proc. Tara-Anrechnung; *Eichenrinde* für 500 Kilogramm; die *übrigen Gewichtswaaren* grösstentheils für ½ oder für 50 Kilogramm.

Fernere Verkaufsnormen: Mahagonyholz für 2 Decimeter im Geviert; Traubenrosinen, Orangen, Citronen pr. Kiste, Malaga-Citronen aber pr. ½ Kiste, Feigen pr. Korb, smyrnische pr. Schachtel; Thran pr. Hektoliter, Leberthran pr. Originaltonne; Bordeaux- und Langnedoc-Wein pr. Stückfass (Pièce, d. i. die Barrique von 30 Bordeaux-Veltes); Pech, Theer, Waidasche pr. Tonne; Ochsenhörner für 104 Stück; russische Hasenfelle für 105 Stück, sächsische Hasenfelle für 100 Stück.

Man bewilligt auf die meisten Waaren einen *Rabatt* (Escompte), gewöhnlich 2 Proc., bei Rohzucker, Seidenwaaren (ausgenommen Foulards etc.; s. nachher) und Häuten 3 Proc. (bei gesalzenen inländischen und bei gegerbten aber, die für 1 Kilogramm verkauft werden, 2 Proc.), bei Krapp 6 Proc. *Ohne Rabatt*

werden verkauft: Wein (die Creditfrist etc. s. unten), Branntwein und Spiritus, Honig, Hopfen, weiche und parfümirte Seife (marseiller Seife aber mit 2 Proc. Rabatt), seidene Foulards und andere Tücher, Steinkohle, Gips, Eisen, Zink. — Bei einigen Waaren werden noch besondere Vergütungen gewährt, auf *Kandiszucker* 2 Proc. *Gutgewicht.*

Die Verkäufe erfolgen auf 20 Tage *Credit;* bei *Wein* auf 3 Monate Credit, wobei jedoch der Käufer das Recht hat, baar zu zahlen mit 2 Proc. Disconto, oder nach 6 Wochen mit 1 Proc. Disconto.

Die *Courtage* beträgt $^3/_4$ Proc. für den Verkäufer, bei Getreide etc. 9 Centimen pr. Hektoliter; für Leitung der Auctionen 1 Proc. — *Einkaufscommission* 2 Proc., *Verkaufscommission* gewöhnlich 3 Proc.; *Delcredere* 1 Proc. — Vom Reinertrage der kaufmännischen Verkäufe ist eine städtische Abgabe von $^1/_8$ Proc. durch den Verkäufer zu entrichten.

Der *feste Kurs für Frachtgelder* auf Sendungen aus den *Vereinigten Staaten von Nordamerika*, deren Frachtpreis in Dollars normirt ist, wurde im Juli 1851 von der hiesigen Handelskammer auf 5 Franken 20 Centimen, für den Dollar bestimmt.

Märkte.

Jährlich werden drei grosse Märkte abgehalten: zu Lichtmesse, Kreuzerhöhung und Mittwoch nach Pfingsten.

Appenzell,

schweizer Kanton, ganz vom Kanton St.-Gallen umgeben. Es zerfällt in zwei Halbkantone: Inner-Rhoden, dessen Hauptort der Marktflecken Appenzell an der Sitter (3500 Einw.), und Ausser-Rhoden mit dem Marktflecken Herisau (10000 Einw.).

Geld, s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat mit 17. Mai 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das eingelöste alte Geld war mit 17. Juli 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Angstern (Angesichtern) im Zahlwerthe der Reichswährung, d. i. des $24^1/_2$-Guldenfusses ($24^1/_2$ Gulden = 1 kölnische Mark fein Silber), und hatte dabei denselben Geldtarif wie in St.-Gallen, namentlich den Kronenthaler zu 2 Gulden 42 Kreuzer, das silberne französische etc. Fünffrankenstück zu 2 Gulden 20 Kreuzer gerechnet. Der *Gulden* der alten hiesigen Währung war demnach dem vormaligen süddeutschen Gulden gleich, = $17^1/_7$ Silbergroschen norddeutsch oder im 30-Thalerfusse = $^6/_7$ Gulden österreichisch oder im 45-Guldenfusse. — Der *Gulden* oder das Pfund (so nur genannt bei obrigkeitlichen Straffällen) wurde auch in 15 Batzen zu 4 Kreuzern getheilt, sowie in 50 Schillinge (diese nur bei Straffällen vorkommend).

Münzprägung, s. *Schweiz.*

Die vom Kanton *früher geprägten* silbernen ganzen und halben Neuthaler (der Neuthaler zu 4 Schweizer Franken oder 40 Batzen) s. in den *Münztabellen* unter „Schweiz". Sie und die ehemalige Scheidemünze sind eingezogen und verschwunden.

In den *Wechsel-* und *Geldkursen* richtet man sich nach St.-Gallen.

Wechselrecht.

Appenzell-Ausser-Rhoden hat eine eigene Wechselordnung vom 30. August 1835, welche sich der ältern deutschen Wechselrechtstheorie anschliesst. Eine

Beschränkung der Wechselfähigkeit enthält sie nicht. Nach dieser Wechselordnung muss der Wechsel das Wort „Wechsel" enthalten, und Tratten können auch an eigene Order gestellt werden. (§. 1.) Der Indossant kann sich von der Haftung befreien, wenn er im Indossament ausspricht, dass er den Wechsel ohne sein Obligo abtrete. (§. 2.) Der Bezogene hat sich binnen 24 Stunden von Präsentation an über die Annahme zu erklären. (§. 3.) Ein am Verfalltage nicht bezahlter Wechsel soll am folgenden Tage protestirt werden. Ist der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Wechsel auf Sicht müssen binnen 24 Stunden von der Vorzeigung an bezahlt werden; im andern Falle können sie protestirt werden; die Indossanten solcher Wechsel haben bei Nichtvorzeigung nur ein Jahr lang vom Ausstellungstage an zu haften. Aussteller und Acceptant eines nicht am Tage nach dem Verfalltage protestirten Wechsels mit bestimmter Verfallzeit bleiben in Verbindlichkeit. (§. 4.) Durch den Protest Mangels Annahme erlangt der Inhaber das Recht auf hinlängliche Bürgschaftsleistung von seiten eines der Indossanten oder des Ausstellers, bis er sicher ist, dass der Wechsel bezahlt sei (also springender Regress). Der Protest Mangels Zahlung gewährt dem Inhaber das Recht, von einem der Indossanten oder vom Aussteller Bezahlung des Wechsels sammt Zins und Kosten, oder hinlängliche und annehmbare Bürgschaft zu verlangen. Wo Protest Mangels Annahme und Protest Mangels Zahlung aufgenommen werden, müssen beide an den Nämlichen übermacht werden; ein übersprungener Indossant kann nachwärts nicht mehr belangt werden. (§. 5.) Zahlungs-Intervention kann von jedem geleistet werden; Nothadressen müssen, wenn der Bezogene nicht zahlt, vom Inhaber desfalls angesprochen werden. In diesem Falle hat der Honorant protestiren zu lassen, um sich an den Honoraten halten zu können. (§. 6.) Die Proteste sollen durch den Gemeindeschreiber des Wohnplatzes des Bezogenen aufgenommen werden. (§. 8.)

Appenzell-Inner-Rhoden hat *kein* geschriebenes Wechselgesetz.

Maasse und Gewichte, s. *Schweiz.* — Merkwürdig ist die Nachricht aus Appenzell-Inner-Rhoden vom Juli 1871, dass der Grosse Rath die Einführung des neuen (metrischen) Maasses verboten habe. Diese Maassregel war eine ganz ungehörige; entweder bleibt der Beschluss (wie wahrscheinlich) eine leere Phrase, oder er schädigt die Angehörigen des eigenen Ländchens. — Vom alten appenzeller Handelsgewicht war das leichte Pfund (für Material- oder sogenannte Specereiwaaren und Droguen) von 32 Loth = 465,332 Gramm = 0,9307 schweizer oder deutsche Pfund, das schwere Pfund (für Wolle, Metall- und Fettwaaren, Nahrungsmittel etc.) von 40 Loth = 581,665 Gramm = 1,1633 schweizer oder deutsche Pfund. Die Lothe waren bei beiden Pfunden die nämlichen. 4 schwere Pfund = 5 leichte Pfund. Der Centner = 100 leichte Pfund. — Das Schaff Butter war = 18 schwere Pfund. Der Laib fetter Käse wog 50 schwere Pfund, der Laib magerer Käse 32 schwere Pfund.

Aragonien, s. *Zaragoza.*

Archangel, *Archangelsk*, *Michaelsstadt*, Handelshafen an der Dwina, 59 Kilometer von ihrer Mündung ins Weisse Meer, Hauptstadt des gleichnamigen grossrussischen Gouvernements, wichtigster Handelsplatz des nördlichen Russland, mit 20000 Einw. Handelsgericht. Wie *Petersburg.*

Man notirt einen besondern *Wechselkurs* auf *Petersburg* zu (+) 99 Rubeln hier für 100 Rubel Wechselbelauf.

Argentinische Conföderation, s. *Buenos Aires.*

Arnstadt,

Hauptstadt der obern Herrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, an der Gera, die bedeutendste Stadt im Schwarzburgischen. 8000 Einw. Wollmarkt gegen Ende Juni.

Geld wie *Sondershausen.*

In *Wechselgeschäften* richtet man sich nach den leipziger Kursen.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland.*

Bis Ende 1871 und seit 1. Januar 1849 waren es im ganzen Fürstenthum die vorigen preussischen (s. *Berlin*); das am 1. Juli 1858 in Preussen in Kraft getretene neue Landesgewicht gelangte nach dem Beschlusse des Landtags vom Juni 1857 auch in diesem Fürstenthum zur Geltung. Bis Ende 1848 waren in der obern Herrschaft die damaligen leipziger Gewichte in Anwendung, als Medicinal- und Apothekergewicht jedoch im ganzen Fürstenthum das vorige preussische.

Astrachan, Handelshafen auf einer Insel der Wolga, 44½ Kilometer von der Mündung der letztern ins Kaspische Meer, Hauptstadt des gleichnamigen ostrussischen Gouvernements. 48000 Einw. Wie *Petersburg.*

Asuncion,

eigentlich Nuestra Señora de la Asuncion, Hauptstadt der südamerikanischen Republik Paraguay, einziger Hafen des Staates, am Rio Paraguay (welchen Namen hier der Rio de la Plata führt), nahe der Einmündung des Rio Pilcomayo oder Arapua guazu in diesen. 48000 Einw.

Geld der Republik.

Paraguay rechnet nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centavos (Centesimos) oder zu 8 Reales zu 4 Cuartillos. Der Real wird auch in 2 Medios (halbe), sowie in 10 Décimos getheilt.

Eigene Gold- und Silbermünzen prägt der Staat bis jetzt nicht, vielmehr *nur Kupfermünze* (s. unten). Auch fremde Gold- und Silbermünzen circuliren nur sehr spärlich, und das Hauptumlaufsmittel ist bisher das von der Regierung ausgegebene *Papiergeld* (s. weiter unten), welches aber dem Metallgelde gegenüber *entwerthet* ist; die Einlösung dieses Papiergeldes ist jedoch beschlossen. Die vorzüglich maassgebende, sozusagen typische Münze ist die *Gold-Onza* der andern südamerikanischen Republiken und Mexicos (der Doblon oder Quadrupel), die man im Gewicht durchschnittlich zu 27 Gramm, in der Feinheit durchschnittlich zu 870 Tausendtheilen annehmen kann (gesetzlich sollte sie etwas besser sein; die mexicanischen haben die gesetzliche Feinheit von 875 Tausendtheilen). Diese Onza sollte nach der Bestimmung des Gesetzes vom 6. Juni 1856 17¼ Peso Papiergeld gelten, und *hiernach* repräsentirte der *Peso Papiergeld* ein Quantum von 1,36173913 Gramm fein *Gold,* im *Werthe* von 3,7992522 neuen deutschen Mark oder 3 Mark 79,925 Pfennigen deutsche Reichswährung. Ferner sollte auf Grund des nämlichen Gesetzes der *alte spanische Silberpiaster* oder sogenannte *Patacon* 10 Realen Papiergeld oder 1¼ Peso Papiergeld gelten (eine Geltung, die er schon durch das Decret vom 18. Februar 1854 hatte, welches dagegen den Preis der Gold-Onza verändert hatte, den das vorhin erwähnte Gesetz vom 6. Juni 1856 wieder auf den alten Fuss stellte); hiernach lässt sich aber der Werth des Papierpiasters nicht bestimmen, da das ein Maximum seines Werthes ergeben würde, indem man gleichgeltend mit dem guten alten spanischen Piaster den *neuen chilenischen*

Piaster und das diesem ganz gleiche *silberne Fünffrankenstück* Frankreichs, Italiens etc. annimmt; ausgehend von der gedachten Schätzung dieser *letztern* Münze, ergibt sich der *Peso Papiergeld* als Repräsentant eines Quantums von 18 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,24 neuen deutschen Mark oder 3 Mark 24 Pfennigen neue deutsche Reichs*gold*währung (die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 3,6 deutsche *Silber*-Mark.

Diese beiden Schätzungen stehen aber in keiner Harmonie, denn die Gold-Onza hat hier, wie in ihrem ganzen Umlaufsgebiete, ihre ursprüngliche Geltung von 16 *Silber*-Piastern, nach den obigen Abschätzungen aber kämen auf die Onza nur $13^4/_5$ Silberpiaster (oder sogar nur $13^4/_5$ silberne Fünffrankenstücke). Wird nun der Silberpiaster auf 10 Realen Papiergeld geschätzt, so müsste demnach die Onza 20 Papierpiaster gelten, — oder legt man der Onza den Werth von $17^1/_4$ Papierpiastern bei, so dürfte der Silberpiaster nur $8^5/_8$ Realen = $1^5/_{64}$ Piaster Papiergeld kosten. Da nun überdies an Stelle des guten spanischen Piasters häufiger die französischen und andere silberne Fünffrankenstücke und die denselben ganz gleichen neuen chilenischen Piaster gleichgeltend umlaufen, so dürften *diese* sogenannten Silber-Pesos nur = 1,009125 Papierpiaster oder 8,073 Realen (ziemlich genau $8^3/_{40}$ Realen) gelten, d. h. sie müssten den Papierpiastern im *Preise gleichstehen*. — Fragt man weiter, wie hoch die Gold-Onza (als Stück von 16 Silberpiastern) in Papierpiastern gewürdigt werden *müsste*, wenn das silberne Fünffrankenstück mit 10 Realen Papiergeld gleichsteht, so erhält man zur Antwort: 21,3675 Papierpiaster = 1 Gold-Onza.

In der That gleicht sich in der Praxis dieser Widerspruch — die Unterschätzung der Gold-Onza gegenüber der kursirenden Silbermünze — aus, indem die *Onza* in Wirklichkeit, soweit die Nachrichten reichen, zu ca. 21 Papierpiastern umläuft (um das Jahr 1858 zu 19 bis 20, im Juli 1861 zu „20 und mehr“ Papierpiastern). Rechnet man aber die Onza zu 21 Papierpiastern, so ergibt sich der *Papierpiaster* als Repräsentant von 1,11(857142)... Gramm fein Gold, im *Werthe* von 3,1208143 neuen deutschen Mark oder 3 Mark 12,081 Pfennigen deutsche Reichswährung. — Da nun, wie oben erwähnt, das silberne Fünffrankenstück 10 Realen Papiergeld oder $1^1/_4$ Papierpiaster gilt, woraus sich für den Papierpiaster 3,24 deutsche Mark Goldwährung berechnen, so kommen die eben vorher erwähnte Preisstellung der Gold-Onza und die des silbernen Fünffrankenstücks in der Schätzung des Papierpiasters einander ganz nahe (bis auf 4 Proc.)

Die *Regierung* nimmt die Gold-Onza nach der Bestimmung des obenerwähnten Gesetzes von 1856 nur zu $17^1/_4$ Piastern (Papiergeld) an und gibt sie zu dem nämlichen Preise aus, sodass *bei ihr* die weiter oben gedachte bessere Valuta festgehalten wird.

Gesetzlich müssen bisher alle Zahlungen über 4 Realen zu einem Drittel in baarem Gelde geleistet werden, sodass zwei Drittel Papiergeld gegeben werden dürfen, wenn nichts Gegentheiliges verabredet worden ist, was in der That häufig geschieht, und alle durch die Justizbehörden aufgelegten Zahlungen müssen in jenem Verhältnis erfolgen, welches auch die Regierung ihrerseits in ihren Einnahmen und Zahlungen beobachtet, die aber eine Ausnahme in der Bezahlung ihrer Beamten macht, welche bis jetzt ganz in Papiergeld nach dessen Nennwerthe erfolgt. (Da nun früher, nach der weiter oben erwähnten regierungsseitigen Abschätzung der Münzen, die Gold-Onza nur $13^4/_5$ Papierpiastern gleichkam, so gewährte es einen grossen Vortheil, Silbergeld statt des Goldgeldes für zu leistende Zahlungen in Paraguay zu importiren, da ja, wie angegeben, ein Theil der Zahlung in Metallgelde zu geschehen hat.) Jenes Verhältnis des Antheils von Papiergeld und Metallgeld war früher ein anderes; noch im Jahre 1858

hatte man nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Papiergeldumlauf in jeder Zahlung die Hälfte in Metallgeld, die Hälfte in Papiergeld zu leisten, wenn nichts Anderes verabredet worden war.

Münzprägung.

Wie oben erwähnt, prägt man bis jetzt nur *Kupfermünze*, und zwar in Gemässheit des Gesetzes vom 16. März 1847 Stücke, von denen 12 den halben Papier-Real, also 24 den Papier-Real, mithin 240 den Silberpiaster (oder vielmehr das silberne Fünffrankenstück) vorstellen. Diese Stücke haben das Gewicht von 5 Gramm. Es waren davon im Jahre 1858 für 16198 Piaster 6 Realen, mehrere Jahre später für 30000 Piaster ausgeprägt.

Umlaufende Münzen.

Nächst den obenerwähnten Gold- und Silbersorten (Gold-Onzas, spanische und mexicanische Silberpiaster, süd- und mittelamerikanische Silberpiaster [sogenannte patriotische Piaster], silberne Fünffrankenstücke) laufen auch die leichten und geringhaltigen Macuquinapiaster von Columbien und in gewissem Umfange die schlechten bolivischen Cuatros (Halbpiaster, s. *Bolivien*) um, dann englische Sovereigns, welche letztern hier durchschnittlich 5 Silberpiaster (5 Fünffrankenstücke) gelten. Wie aber eingangs angeführt wurde, ist die Münzcirculation eine sehr geringe, und schon die Befriedigung des Bedürfnisses an Umlaufsmitteln war ein Beweggrund der Regierung zur Ausgabe von

Papiergeld.

Dieses *Staatspapiergeld* ward seit 1847 ausgegeben. Zuerst wurde für 200000 Pesos emittirt, im Jahre 1862 aber war der Gesammtbetrag des Papiergeldes auf 1,100000 Pesos Nennwerth gebracht. Es besteht dasselbe in Stücken zu 5, 4, 3, 2 Pesos, zu 1 Peso, zu 4 Realen, 2 Realen, 1 Real und ½ Real. Es ist durch die Nationalgüter garantirt. Die gesetzliche und die factische Geltung des Papiergeldes sind oben angegeben. Nachdem es lange Zeit für voll gegolten, ist es nach seiner Vermehrung allmälich im Preise gegenüber dem Metallgeld gefallen (s. oben). Im April 1873 wurde dem Congress ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher den öffentlichen Verkauf von Staatseigenthum anordnet, um durch den Ertrag das im Preise so sehr gefallene Papiergeld *einzulösen*, und an der Genehmigung dieses Entwurfs wurde nicht gezweifelt.

Wechselwesen und **Wechselrecht** Paraguays.

Ein *Wechselverkehr* mit dem Auslande besteht fast gar nicht, und es tritt ein solcher selbst mit Buenos Aires selten ein, welches den Markt von Paraguay beinahe ausschliesslich versorgt. Der *Wechselkurs* auf *Frankreich* (Paris) variirte im Jahre 1855 zwischen 5 Franken 60 Centimen und 5 Franken 80 Centimen Wechselbelauf für 1 spanischen Piaster Silbergeld. — Was das *Wechselrecht* angeht, so richtet sich Paraguay noch jetzt nach den Ordonnanzen der Stadt Bilbao vom 7. August 1774; s. *Guatemala*.

Wechselstempel.

Gezogene und eigene Wechsel, Quittungen und Verträge, deren Geldbetrag 50 Pesos oder mehr ist, müssen auf gestempeltem Papiere vollzogen werden. Die Beträge von 50 bis excl. 100 Pesos unterliegen dem Stempel erster Klasse, welcher 2 Realen kostet, die Beträge von 100 bis excl. 200 Pesos erfordern den Stempel zweiter Klasse, welcher 3 Realen kostet, die Beträge von 200 bis excl. 300 Pesos erheischen den Stempel dritter Klasse. (Weitere Angaben fehlen.)

Maasse und Gewichte der Republik

sind ursprünglich die alten spanisch-castilischen gewesen (vgl. *Madrid*), zeigen aber bedeutende Abweichungen von diesen.

Längenmaass. Der *Pié* oder *Fuss* von 12 Pulgadas (Zoll) zu 12 Líneas (Linien) = 0,27952 Meter = 123,910 pariser Linien. — Die *Vara* oder *Elle* hat

3 Fuss = 0,83856 Meter = 371,730 pariser Linien. — Die *Cuerda* oder der *Cordel* (die Sehnur) hat hier angeblich 83⅓ Varas oder 250 Fuss. (In Spanien hatte sie hier und da 25 Fuss statt gesetzlich 24¾ Fuss.) — Ueber den Liño beim Feldmaass s. die Rubrik „Feldmaass".

Wegemaass. Die *Legua* hat 5000 Varas = 4192,8 Meter. 26½ Leguas = 1 mittler geographischer Grad. Man rechnet sie = ⅔ brasilische oder portugiesische Leguas (statt zu 0,67659 brasilischen oder portugiesischen Leguas).

Feldmaass. Der *Liño* (die Reihe) — eigentlich der Quadrat-Liño — hat 62500 Quadratfuss = 48,832 Aren. (Die Bodenproducte werden nach Reihen — Liños — besteuert. Der Längen-Liño begreift 250 Fuss.) — Die *Staatsländereien* werden nach der *Quadrat-Legua* verkauft, welche = 1758 Hektaren.

Getreidemaass, auch für *Salz, Kalk u. s. w.* Die *Fanéga* hat 12 Almúdes. Der *Almúd* = 24 Liter = 1209,9 pariser Kubikzoll, die *Fanéga* also = 288 Liter = 14518,8 pariser Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Barril* (das Fass) von 32 Fraseos (Flaschen) zu 4 Cuartas = 96,928 Liter = 4886,38 pariser Kubikzoll. — Die *Pipa* hat 6 Barrils. — Für einige Flüssigkeiten, z. B. *Melasse*, bedient man sich des *Azumbre* (vgl. *Madrid*), welcher an *Gewicht* 32 Pfund enthalten soll.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* von 16 Onzas (Unzen) zu 8 Ochavas ist der alten *castilischen* Libra gleich (s. *Madrid.* Sie wird für Paraguay zu 460,08 Gramm angegeben, was nur $^{13}/_{1000}$ Gramm weniger wäre, als die Schwere der castilischen Libra). Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras. — Die *Tonelada* oder Schiffslast hat 20 Quintales. — Alle die genannten Stufen kommen mit den castilischen überein.

Gold- und Silbergewicht, Probir- und *Juwelengewicht* sind gleichfalls die alten *castilischen;* s. *Madrid.*

Medicinal- und Apothekergewicht ist das *alte spanische;* s. *Madrid.*

Athen,

neugriechisch Ἀθήνα, Hauptstadt des Königreichs Griechenland. 50000 Einw. Der Hafen ist der eine Meile entfernte Porto Leone (12000 Einw.), der alte Piräus, am Meerbusen von Aegina, mit welcher Stadt Athen durch Eisenbahn verbunden ist.

Geld.

Griechenland rechnet nach *Drachmen* zu 100 Lepta. — Der Staat ist der zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz abgeschlossenen sogenannten lateinischen *Münzconvention* vom 23. December 1865 vollständig (auch für die Ionischen Inseln) beigetreten, worüber Näheres unter *Paris.* Die *Drachme* ist demnach künftighin ganz dem französischen *Franken*, das Lepton dem Centime gleich.

Die Annahme des neuen Münzfusses verkündete das Gesetz vom 10. April 1867, die wirkliche Einführung dieser Valuta aber hat sich bedeutend verzögert. Die formelle Erklärung des Beitritts zur *Convention* erfolgte unter dem 8. October 1868, die Genehmigung von Seiten Frankreichs, zugleich im Namen der mit ihm verbündeten Staaten, unter dem 4. December 1868; der neue Münzfuss sollte mit 1. Januar 1869 eintreten. Die neuen, der Convention entsprechenden Münzen sollten in Frankreich (Paris) geprägt werden, wo die bisherigen griechischen Münzen zur Umprägung gelangen sollten. Die *alten griechischen Münzen* sollten noch bis zum 1. Januar 1872 in Umlauf bleiben dürfen, bis zu welchem Zeitpunkte sie eingezogen sein müssten. Durch ein königliches Decret vom Januar 1870 wurde der 1. Januar 1871 als der Termin

bestimmt, mit welchem der neue Münzfuss in Wirksamkeit treten sollte; bis dahin sollten alle auf einem andern System beruhenden Silbermünzen aus dem Verkehr zurückgezogen werden, die alte griechische Kupfermünze aber sollte vom 1. Juli 1870 an ungiltig sein. Die *neue Kupfermünze*, Stücke zu 10, 5 und 2 Lepta, ist seitdem in der That in Umlauf, sie circulirt aber begreiflicherweise nur nach dem Nennwerthe an Stelle der alten Kupfermünze, d. h. die genannten Stücke zu beziehungsweise $^1/_{10}$, $^1/_{20}$ und $^1/_{50}$ *alten* Drachme. In der Herstellung der *neuen Silber- und Goldmünze* trat aber wiederum ein Aufschub ein, weil es immer noch der Regierung an Geld fehlte, um das erforderliche Quantum neuer Münze zu beschaffen, und im Beginn des Jahres 1871 wurde der 1. Januar 1872 für die Einführung in Aussicht genommen und als Termin bezeichnet. Die *Noten der Griechischen Bank* (s. unten) lauteten schon im ersten Halbjahr 1871 auf neue Drachmen (Franken) und erhielten den festen Preis von 112 *alten* Drachmen für 100 *neue* Drachmen (Franken), und da sie das Hauptumlaufsmittel des Landes bilden, so kann man *mit Rücksicht auf diesen Umstand* sagen, dass die neue Währung seit 1871 Platz gegriffen hat, aber bis jetzt eben auch *nur* in dieser Rücksicht, denn auch bis in den Sommer 1873 waren noch keine ernstlichen Anstalten getroffen, das neue Münzsystem einzuführen. Die hauptsächlichsten Nachtheile davon sind die fortwährende Verschlechterung der griechischen Währung überhaupt und die den Verkehr erschwerenden bedeutenden Kursdifferenzen zwischen Griechenland und den Ionischen Inseln. Was den letztern Punkt betrifft, so liegt allerdings der Grund grossentheils darin, dass die Noten der Griechischen Nationalbank bis jetzt nur im eigentlichen Griechenland, die Noten der Ionischen Bank nur auf den Ionischen Inseln gesetzliches Zahlungsmittel sind (s. unten), und dass die griechischen Noten nur in Athen gegen Baargeld umgewechselt werden, die ionischen Noten aber auf den Ionischen Inseln, was die letztern Noten auf diesen Inseln beliebter macht; die griechischen Noten stehen daher auf den Ionischen Inseln gegenwärtig (1873) 1 Proc. unter Pari im Preise, d. i. ebensoviel niedriger, als die ionischen Noten, welche dem baaren Gelde gleich umlaufen. Von grösserer Bedeutung ist die Verschlechterung der griechischen Silberwährung im Lande überhaupt: Es circuliren nur wenig griechische Silbermünzen, und die umlaufenden Silbermünzen bestehen ziemlich ausschliesslich aus spanischen und mexicanischen Piastern, Maria-Theresien-Thalern und andern deutschen Conventions-Speciesthalern, sowie neapolitanischen (sogenannten sicilianer) Scudi, alten österreichischen Conventions-Zwanzigkreuzerstücken u. s. w., Münzsorten, die zum grossen Theile so gut wie heimatlos sind, und von denen man z. B. die neapolitanischen Scudi gegen die mexicanischen Piaster um circa 1 Proc. zu hoch, die Zwanzigkreuzer gegen diese Piaster sogar um 2 Proc. zu hoch tarifirt hat. Demzufolge sind die griechischen Wechselkurse auf das Ausland innerhalb der letzten zwei Jahrzehnte um beinahe 2 Proc. gestiegen, und das Land wird mit jenen Münzsorten immer mehr überschwemmt werden, wenn nicht durch definitive Einführung der neuen Währung und durch eine daran sich schliessende richtige Tarifirung der fremden Münzen Einhalt geschieht, das Land vor weitern Verlusten bewahrt wird.

Bisheriger Zustand. Infolge des Gesetzes vom 8./20. Februar 1833 rechnete man nach *Drachmen* zu 100 Lepta, wobei die Drachme den sechsten Theil des Silberwerthes des Colonnato oder spanischen Piasters bilden sollte, als griechische Münze aber ihre selbständige Bestimmung dadurch erhielt, dass sie 4,029 Gramm fein Silber enthalten sollte, indem ihr das Gewicht von 4,477 Gramm und die Feinheit von 900 Tausendtheilen gegeben wurden (welche letztere, thatsächliche Grundlage ein Feingewicht von 4,0293 Gramm ergibt). (Siehe die

Münztabellen.) Hiernach ist der *Werth* dieser *alten* Drachme 0,80586 *deutsche Silber*-Mark = 0,725274 *deutsche Gold*-Mark (diese Mark zu $^1/_3$ Thaler gerechnet) = 0,241758 Thaler (oder 7,253 Silbergroschen) bisherige *norddeutsche* Währung (30-Thalerfuss) = 0,4230765 Gulden (oder 25,38 Kreuzer) bisherige *süddeutsche* Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,362637 Gulden (oder 36,26 Neukreuzer) *österreichische* Silberwährung (45-Guldenfuss). — Die *Ausbringung der Silbermünzen* soll sich aber in neuerer Zeit *verschlechtert* haben, und die Geld- und Wechselkurse bestätigten das, wie auch die obenerwähnte Preisstellung der Noten der Griechischen Bank es thut, welche 112 *alte* Drachmen = 100 *neue* Drachmen setzt, während bei gesetzmässiger Prägung der alten Drachme circa $110^1/_3$ *alte* Drachmen = 100 neue Drachmen (Franken) gelten müssten. — Den *besondern* geringern Zahlwerth von *Syra* s. unter diesem Artikel. Wegen der Besonderheiten der *Ionischen Inseln* s. diesen Artikel.

Vorheriger Zustand. Vorher und seit October 1829 rechnete man nach *Phöniken* zu 100 Lepta. Der *Phönix*, welcher, wie die eben angegebene alte Drachme, den sechsten Theil des spanischen Silberpiasters vorstellen sollte, war dem *Gesetz* nach dieser alten Drachme bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit (nur um $^1/_{1000}$ Gramm leichter, bei der nämlichen Feinheit) gleich, in *Wirklichkeit* aber geringer ausgemünzt. *Gesetzmässig* hatte er das Gewicht von 4,476 Gramm und die Feinheit von 900 Tausendtheilen, also das Feingewicht von 4,0284 Gramm. (Siehe die *Münztabellen.*) Bei seinem factischen Minderwerthe wurde er später auf 93 Lepta (der Drachmenvaluta) herabgesetzt und eingezogen.

Münzprägung.

Die durch den Beitritt zur lateinischen *Münzconvention* (s. oben) vorgeschenen *Münzen* s. unter *Paris.*

Vorher wurden geprägt:

Gold. Stücke zu 20 Drachmen, 5,7765 Gramm schwer, 900 Tausendtheile fein. Das 20-Drachmenstück wurde „Ottone" (Ὄθωνιον) genannt. — Die verfügt gewesenen 40-Drachmenstücke sind nicht ausgemünzt worden.

Silber. Seit 1833 Stücke zu 5 und zu 1 Drachme, zu 50 und zu 25 Lepta, sämmtlich 900 Tausendtheile fein, die höhere und die niedern Stufen im Gewicht verhältnismässig zur einfachen Drachme (s. oben). Das 5-Drachmenstück wurde „Thaler" (Τάλληρον) genannt. — Früher Stücke zu 1 Phönix (s. oben).

Siehe die *Münztabellen.* — Die Gold- und Silberprägung ist quantitativ sehr unbedeutend geblieben.

Kupfer. Stücke zu 10, 5 und 2 Lepta und zu 1 Lepton, das Leptonstück 1,299 Gramm schwer, die andern Sorten nach Verhältnis. (Die wirkliche Ausbringung hat aber ein sehr ungleiches Verhältnis zwischen den verschiedenen Sorten herausgestellt.) — Vor 1833, in den ersten Jahren der Unabhängigkeit des Staates, auch Stücke zu 20 Lepta. Die zu dieser Zeit in sehr grosser Menge geprägten Kupferstücke wurden auf $^1/_5$ ihres Nennwerths im Preise herabgesetzt.

Bronze. Früher die Stücke der bis auf die neueste Zeit in Kupfer vorhandenen Kategorien. Es lief bisher noch eine Anzahl dieser Bronzemünzen um.

In den *ältern Provinzen* Griechenlands circuliren fast nur Kupfer und die Noten der Griechischen Nationalbank, welche letztern daselbst überall willig angenommen werden (s. unten), während auf den *Ionischen Inseln* (s. diesen Artikel) die wirkliche Silberwährung streng aufrechterhalten wird. Des Baargeldes bedarf es besonders im Osten des Landes.

Umlaufende fremde Münzen, s. oben die Rubrik „*Geld*" und unten die *Geldkurse.*

Der englische Sovereign ist gesetzlich auf 28 alte Drachmen 12 Lepta tarifirt.

Papiergeld.

Ein *Staatspapiergeld* mit Zwangskurs wurde auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1869 im Belaufe von 15 Millionen Drachmen ausgegeben. Dasselbe soll im Sommer 1871 schon theilweise wieder eingezogen gewesen sein.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Griechischen Nationalbank* in Athen zu 100, 25 und 10 Drachmen, welche bei der Hauptbank in Athen auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgewechselt werden und gesetzliches Zahlmittel im eigentlichen Griechenland sind. (Mehrere Male in kritischen Zeiten wurde die Bank von der Zahlungsleistung in baarem Gelde befreit und ihren Noten Zwangsumlauf beigelegt, so noch vom 11./23. Januar 1869 bis einschliesslich 14./26. Juli 1870; gleichwohl erlitten während dieser Periode die Noten einen Preisverlust gegenüber dem Metallgelde, welcher aber im Durchschnitt nur 3 bis 4 Procent gegen Goldgeld erreichte. Der durchschnittliche Betrag der umlaufenden Noten im Jahre 1870 war 27 Millionen alte Drachmen (bei circa 13 Millionen Baarvorrath). — Jene Bank wurde am 1./13. Januar 1842 eröffnet und auf zunächst 25 Jahre gegründet; im Jahre 1861 wurde ihre Dauer um 25 Jahre verlängert (bis Ende 1891). Sie ist auf *Actien* zu 1000 Drachmen errichtet; es gibt auch halbe Actien zu 500 Drachmen und Viertel-Actien zu 250 Drachmen. Die Actien lauten theils auf den Inhaber, theils auf den Namen. Das Kapital, ursprünglich 5 Millionen Drachmen, wurde im Jahre 1854 auf 5,746000 Drachmen, später auf 6 Millionen Drachmen, dann auf 8 Millionen Drachmen, endlich auf 15 Millionen Drachmen erhöht und ist vollständig eingezahlt. (Das Kapital durfte über 8 Millionen Drachmen hinaus vermehrt werden unter der Voraussetzung, dass das Plus dem Hypothekengeschäft zugewendet würde.) Die *Operationen* sind: 1) Wechsel-Discontirung (die Bank darf statutengemäss nicht unter 6 Proc. Wechsel-Disconto anrechnen); 2) Darlehen auf Hypotheken, Gold, Silber und kaufmännische Werthe; 3) Vorschüsse in laufender Rechnung auf Hypotheken, Gold, Silber und sichere persönliche Obligationen (mit Haftung zweier andern, gleichfalls bei der Bank eingeschriebenen Kaufleute); 4) Annahme und Auszahlung von Geldern in laufender Rechnung (Contocorrentgeschäft); 5) Annahme von Depositen in Geld und andern Werthen zur Aufbewahrung, gegen Vergütung; 6) Ausgabe von Banknoten (s. oben; bis in 1851 auch zu 50 Drachmen); 7) Ausgabe von eigenen (trocknen) Wechseln von mindestens 100 und höchstens 10000 Drachmen Einzelbelauf. Der Baarvorrath der Bank soll nie unter ⅓ ihrer Noten und der auf Sicht zahlbaren Contocorrent-Verpflichtungen sein. Die ausser den ebengenannten Titeln vorhandenen Schulden der Bank sollen ihr Actienkapital nicht übersteigen. Die Regierung übt das Oberaufsichtsrecht aus. Die Bank darf in den grössern Städten des Landes *Zweigbanken* anlegen und unterhält solche in *Patras*, *Syra*, *Kalamata*, *Chalkis* (Evripo), *Nauplia*, *Tripolizza*, *Sparta*, *Missolunghi*, *Zante* und *Corfù*.

Ein weiteres *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Ionischen Bank* (Banca Ionia) in Athen, welche bisher auf 100, 5 und 2 (spanische oder alte mexicanische) Silberpiaster (Colonnati) lauten, im Gesammtbetrage von 180000 Pfund Sterling oder 830770 Piastern (indem auf den Ionischen Inseln der spanische und der alte mexicanische Piaster bisher zu 52 Pence Sterling circulirt hat). Sie werden bei den Bankstellen auf Verlangen jederzeit gegen Silbergeld eingelöst und sind auf den Ionischen Inseln gesetzliches Zahlmittel. — Jene von englischen Kapitalisten auf *Actien* gegründete Bank hatte früher ihr Domicil in Corfù (auf der gleichnamigen ionischen Insel), seit der Cession der Ionischen Inseln an Griechenland aber (28. Mai 1864) hat sie ihren Hauptsitz nach Athen verlegt, während sie auf den Inseln Corfù, Zante, Cefalonia und auf dem Fest-

lande in Patras *Zweigbanken* unterhält. Ihr Kapital beträgt 300000 Pfund Sterling, in voll eingezahlten Actien zu 25 Pfund Sterling. Sie ist wesentlich Disconto-, Leih- und Zettelbank. (Die Stammgesellschaft der Bank domicilirt in London.) — (Auch die Ionische Bank war, und zwar zum ersten Male, von der Verpflichtung zur Zahlungsleistung in baarem Gelde vom 11./23. Januar 1869 bis einschliesslich 14./26. Juli 1870 befreit, und ihre Noten hatten während dieser Zeit Zwangsumlauf; dieselben erlitten jedoch damals eine Zeit lang einen kleinen Verlust gegenüber dem Metallgelde [s. oben die Noten der Griechischen Nationalbank], welchem letztern sie aber infolge der von der Stammgesellschaft in London getroffenen Vorsichtsmaassregeln schon vor der Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank wieder im Preise gleichstanden.)

Die Griechische Nationalbank und die Ionische Bank allein haben das Recht der Notenemission im Staate.

Wechselkurse in Athen.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. Künftige Kurszahlen +		Bedeutung des Kurses.
		Drachmen.	Lepta.	
London	61 Tage n. Sicht.	25	50	für 1 Pfund Sterling.
Paris und Marseille	31 » » »	100	50	» 100 Franken.
Triest und Wien	3 Monate dato.	216	—	» 100 Gulden österreichische Währung, zahlbar in *wiener Banknoten.*
Bisweilen auch:				
Amsterdam	3 » »	210	—	» 100 Gulden niederländisch Kurant.
Hamburg	3 » »	123	50	» 100 deutsche Reichsmark.
Disconto		7 bis 9		Procent für das Jahr, bei guten Wechseln.

(In *Kalamata* sind 12 Proc. der gewöhnliche Discontofuss [vgl. unten „Zinsen"].)

Bis jetzt werden die Kurse noch in *alten* Drachmen und Lepta notirt, und ihre Zahlen sind daher um circa 12 Proc. höher, als die oben angegebene; z. B. war im Jahre 1872 der Durchschnittskurs auf London (für Wechsel auf Sicht) 28 alte Drachmen 51 Lepta, auf Paris und Marseille 111½ alte Drachmen, auf Triest 247½ alte Drachmen. Das Hauptdiscontogeschäft in Griechenland machen die Griechische Bank und die Ionische Bank und die Filialen dieser Anstalten.

Wechselrecht Griechenlands.

Das mit 1. Mai 1835 in Kraft getretene griechische *Handelsgesetzbuch* ist mit unerheblichen Abänderungen eine fast wörtliche Uebertragung des französischen (s. *Paris*). Seit 21. März 1866 ist dasselbe auch auf den *Ionischen Inseln* in Kraft, auf denen übrigens schon seit 1. Januar 1841 ebenfalls eine beinahe wörtliche Uebersetzung des französischen Handelsgesetzbuchs das geltende Handelsrecht war. — Hierher gehört noch, was die griechische Civilprocess-Ordnung in Art. 108 bestimmt: „In Handels- und Wechselsachen ist der Kläger berechtigt, bei Einreichung der Klageschrift Schiedsrichter zu verlangen und auf diese Weise das Zusammentreten eines Schiedsgerichts zu veranlassen. Dieses Recht steht den Inländern wie den Ausländern zu."

Geldkurse in Athen.

Man notirt österreichische Maria-Theresienthaler (Tallari), neuere österreichische Conventions-Speciesthaler (seit 1852 geprägt), ältere spanische und mexicanische Silberpiaster (Säulenpiaster, Colonnati), neuere mexicanische und

andere amerikanische Silberpiaster, sogenannte türkische Thaler, d. i. türkische 20-Piasterstücke, österreichische Conventions-20-Kreuzerstücke, — sämmtlich in Drachmen und Lepta für ein Stück. Es stehen jetzt Maria-Theresienthaler auf ± 5 neuen Drachmen 25 Lepat, Säulenpiaster auf ± 5 Drachmen 58 Lepta im Preise. Das französische Goldgeld und die Goldsorten gleichen Münzfusses (Italiens) stehen pari mit den jetzigen Noten der Griechischen Bank (s. oben).

Zinsen. Der *gesetzliche* Zinsfuss in Griechenland ist 12 Proc. für das Jahr. Bei Darlehen auf gute Hypothek zahlt man 8 bis 10 Proc. Zinsen (so in 1869). Jener gesetzliche Zinsfuss wird häufig überschritten, und der Satz steigt bisweilen bis auf 18 Proc.

Griechische Maasse und Gewichte.

A) *Neue Grössen.*

Das Gesetz vom 28. September 1836 führte die *französischen* metrischen Grössen ein, mit den für die verwandten Maasse vorher üblich gewesenen griechischen Benennungen; für das Gewicht wählte man als Einheit das anderthalbfache Kilogramm, musste aber später der eingewurzelten Gewohnheit eine Concession machen durch Einschaltung der neuen Oka, welche in ein bequemes Verhältnis zum Kilogramm gebracht und dadurch etwas kleiner gemacht wurde, als die alte Oka, und durch Hinzunahme des neuen Kantár, welcher dem alten Kantár fast genau gleich geblieben ist. Die neuen Maasse führen zum Unterschiede von den vorigen den Beinamen *„königliche"*. Wegen des Werthes der neuen Maasse und ihrer Vergleichung mit fremden s. *Paris.* — Die Geltung der neuen Maassgrössen ist aber bisher eine beschränkte geblieben: die neuen *Raummaasse* haben nur in den *amtlichen* Verhältnissen vollständig Platz gegriffen; nächstdem gilt das neue Längenmaass in den technischen Messungen, allgemein das *neue Feldmaass*, ferner als Steinmaass die neue Kubik-Piki (das Kubikmeter). Mit diesen Ausnahmen sind im Verkehr noch die vorigen Grössen im Gebrauch (s. diese weiter unten). Die *neuen Grössen* sind die folgenden:

Längenmaass. Die königliche *Piki* (Elle) = 1 Meter hat 10 Palmen (Decimeter) zu 10 Zoll (Centimeter) zu 10 Linien (Millimeter). Sie ist = 1,5432 alte kleine Piki oder Endáseh = 1,4948 alte grosse Piki.

Wegemaass. Das königliche *Stadion* = 1000 Piki = 1 Kilometer. Die *griechische Meile* = 10 königliche Stadien = 1 Myriameter.

Feldmaass. Das königliche *Stremma* = 1000 Quadrat-Piki = 1 Dekar oder 10 Aren = 0,7873 alte Stremma von Morea.

Hohlmaasse für trocnke und flüssige Dinge. Die *Litre* = 1 französischer Liter hat 10 Kotyli (Deciliter) zu 10 Mystra (Centiliter) zu 10 Kubus (Milliliter). — Beim *Getreidemaass* hat das königliche *Kiló* 100 Litre = 1 Hektoliter = 3,0157 alte Kiló. — Beim *Oelmaass* wird 1 Litre = ¾ *alte Gewichts*-Oken gerechnet. (Die Brauchbarkeit dieser Annahme bestätigt sich dadurch, dass in Marseille 75 dieser alten Oken Olivenöl = 1 Hektoliter auskommen, was genau das nämliche Verhältnis ist.) — Die Gegenstände, für welche ein Inhaltsmaass existirt, Holz, Butter, Oel, Wein etc., werden oft auch nach dem *Gewicht* verkauft.

Gewicht für alle Gegenstände. Die königliche *Mine* = 1500 Drachmen oder Gramm = 1½ Kilogramm = 1⅕ *neue* Oken = 1,171875 *alte* Oken = 468¾ alte Drachmen = 3 deutsche Pfund. — Die königliche *Drachme* = 1 Gramm hat 10 Obolen (Decigramm) zu 10 Gran (Centigramm). — Das *Talent* = 100 Minen = 150 Kilogramm = 300 deutsche Pfund. — Die *Tonne* (Schiffstonne) = 10 Talente = 1500 Kilogramm.

Die *neue Oka* = 1250 Drachmen oder Gramm = ⅚ königliche Minen

= 1¼ Kilogramm = 0,9765625 *alte* Oken = 390⅝ alte Drachmen = 2½ deutsche Pfund. — Der *neue Kantár* von 45 neuen Oken = 56¼ Kilogramm = 43,9453125 alte Oken = 0,9987571 *alte* Kantár = 112½ deutsche Pfund. Derselbe ist also für die Praxis dem alten Kantár (von 44 alten Oken) gleichzurechnen.

Auf den *Ionischen Inseln* gelten seit 1829 gesetzlich die *englischen* Maasse und Gewichte; s. übrigens jenen Artikel.

B) *Vorige Grössen.*

Dieselben herrschen nicht nur im ganzen westlichen Griechenland vor (vgl. *Patras*), sondern sind überhaupt im ganzen Lande — mit Ausnahme der Ionischen Inseln (s. d.) — noch fast ohne Ausnahme die *im Verkehr* gebräuchlichen. Wie weit die neuen Grössen Anwendung finden, ist oben erwähnt.

Längenmaass. Die *kleine Piki* oder der *Endáseh* (ursprünglich der konstantinopeler Endáseh) für Seidenstoffe = 0,648 neue (königliche) Piki oder Meter = 287,256 pariser Linien. Die *grosse Piki* für Leinen-, Woll- und Baumwollwaaren = 0,669 neue Piki oder Meter = 296,565 pariser Linien. Die *Piki der Feldmesser, Maurer und Zimmerleute* = ¾ neue Piki oder Meter = 332,472 pariser Linien.

Wegemaass. Das alte *Stadion* = 184,184 neue Piki oder Meter.

Feldmaass. Das alte *Stremma von Morea* = 3025 alte kleine Quadrat-Piki = 1270,21 neue Quadrat-Piki oder Quadrat-Meter = 1,270 neue Stremma oder Dekaren.

Getreidemaass. Das *Kiló* = 33,160 königliche Litre oder französische Liter = 0,3316 (fast ⅓) neue Kiló = 1671,676 pariser Kubikzoll. Es ist an Gewichtsinhalt, je nach der Getreideart, 19 bis 22 Oken, bei Weizen 22 Oken. Im innern Verkehr ist auch der *venediger Stajo* oder Staro von 2 Bacili noch üblich; an Gewichtsinhalt rechnet man 1 Bacile Weizen 27 Oken. Der *Moggio* hat 4 Staja.

Wein- und Branntweinmaass war der *venediger Barile* (die Barilla) von 24 Boccali (Bozze), welcher = 64,3859 Liter. Man rechnet den Barile Wein an *Gewicht* = 50 Oken. Wie oben erwähnt, wird Wein, wie Flüssigkeiten überhaupt, oft nach dem *Gewicht* verkauft, und der Barile begreift dann eben bei Wein 50 Oken.

Oelmaass ist ursprünglich ebendieser *Barile;* ein kleineres Maass ist die *Oel-Oka*, welche 2½ Oken an *Gewicht.* Man rechnet den *Barile* = 19⅕ solche *Oel*-Oken (Maass), sowie (dem entsprechend) = 48 *Gewichts*-Oken oder sogenannte Oche semplici (d. i. gewöhnliche Oken), was = 61,440 Kilogramm. — Im Grosshandel verkauft man das Oel seit längerer Zeit nach dem *Gewicht,* und zwar entweder nach der *Oka*, oder nach dem *Kantár* von 44 Oken, oder nach dem *Barile* von 48 Oken. (Dieser Gewichts-Barile stellt demnach den vorerwähnten Maass-Barile vor.) — In Marseille rechnet man allgemein, dass 49 Oken Oel aus Athen eine marseiller Millérolle von 64 Litern ergeben, was knapp der Inhalt des Maass-Barile ist, der = 48 Gewichts-Oken gerechnet wird (s. oben). In *Koroni*, *Kalamata*, *Modoni* und *Kitries* (Häfen in der Nomarchie Messenien in Morea) verkauft man das Oel nach dem *Barile* von 48 Oken, welcher gleichfalls schon eine Millérolle in Marseille ergibt. Wiederholten Mittheilungen aus *Kalamata* (aus den Jahren 1865 bis 1872) zufolge rechnet man aber daselbst stets den Barile Oel = 66⅔ Kilogramm Gewicht, was = 52¹/₁₂ Gewichts-Oken ist. — Auf *Syra* verkauft man das Oel nach der *Oka;* das von dieser Insel bezogene Oel kommt aber der Factura gegenüber in Marseille

leichter aus, und man muss annehmen, dass erst 50 Oken eine Millérolle ergeben.

Die Oelmaasse dienen auch für den *Honig*.

Handelsgewicht. 1) Das *venediger Schwergewicht* (Peso grosso) für Korinthen etc. — 2) Das Okengewicht. Der *Kantár* (Cantaro) oder Stater hat 44 Oken. Die *Potsa* (Πότσα) hat 2½ Oken. Die *Oka* oder *Stadera* hat 400 Draehmen und ist ursprünglich die konstantinopeler; sie ist = 1280 *neue* Draehmen oder Gramm = 0,85333 (d. i. $^{64}/_{75}$ königliche) Minen = 1,024 *neue* Oken = 2,560 deutsche Pfund = 2,683 venediger schwere Pfund (Libbre grosse). Man reehnet die Oka hier rund = 2⅔ venediger schwere Pfund (8 solche Pfund = 3 Oken). — 1 *alte Drachme* = 3⅕ *neue Drachmen* oder Gramm. — 125 *alte* Oken = 128 *neue* Oken. — 1 *alter* Kantár = 1,001244 *neue* Kantár; der *alte* Kantár ist um ziemlich genau ⅛ Proc. schwerer, als der neue Kantár. — Die *Pinaki* hat 9 Oken. — Der *Millar* (Migliajo, Meiler) von 1000 venediger schweren Pfund wird = 8½ (statt 8,47) Kantár oder 375 (statt 372,655) Oken gerechnet. Der *Kantár* ist = 118,07 venediger schwere Pfund.

Bei *Feigen* bedeutet der *Millar* 1000 Kränze, welche = circa 13 bis 14 Kantár.

Münzgewicht war schon früher das französisehe Grammengewieht; *Medicinalgewicht* das vorige baiersehe.

Platzgebräuche in Athen etc.

Der Preis der *Korinthen* (gewöhnlieh auf 4 Monate Credit) versteht sieh bis jetzt noeh (pr. Millar von 1000 venediger sehweren Pfund) in *spanischen Piastern*, wobei man bisher feststehend 1 spanischen Piaster = 6 alte Drachmen reelmete. In *Kalamata* ist die gewöhnliehe Creditfrist 6 Monate. Hier und in Griechenland überhaupt werden nur wenige Waaren (darunter namentlich Metalle) gegen baar verkauft. An die *Kleinhändler* werden Manufaetur-, Quincaillerie-, Colonial- und Drogueriewaaren durehgängig auf ein Ziel von 3 mal 90 Tagen verkauft, d. h. ein Drittel des Betrags nach 90 Tagen zu bezahlen, ein zweites Drittel nach abermals 90 Tagen, das letzte Drittel nach wiederum 90 Tagen. — *Waaren-Courtage* 2 Proc., bei Korinthen gewöhnlich nur 3½ Drachmen pr. Millar, ausserdem aber *Factorei* 2 Proe. — *Waaren-Commission* 2, auch 3 Proc.

Atschin, s. *Sumatra*.

Augsburg,

Hauptstadt des baiersehen Regierungsbezirks Sehwaben und Neuburg, an der Wertach und dem Lech, zwischen diesen beiden Flüssen gelegen. 55000 Einw. Börse. Handelskammer. Handels-Appellationsgericht für Sehwaben und Neuburg.

Geld, s. *Deutschland*.

Bisher rechnete man, wie in ganz Baiern, naeh *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen zu 2 Hellern süddeutsche Währung, d. i. im Zahlwerthe des 52½-Guldenfusses; s. *München*, unter welchem Artikel aueh der frühern Landeswährungen gedaeht ist.

Die Rechnungsstufen hatten folgendes Verhältnis zu einander:
1 Reichsthaler = 1½ Gulden (zu 15 Batzen zu 4 Kreuzern) = 22½ Batzen = 30 Grosehen oder Kaisergrosehen = 90 Kreuzer = 360 Pfennige.

Neben der im Waarenhandel und im gemeinen tägliehen Verkehr üblichen Valuta (welche, wie oben erwähnt, zuletzt ein 52½-Guldenfuss war, d. h.

52½ Gulden = 1 deutsches Pfund fein Silber), der sogenannten „Münze", hatte Augsburg *früher* noch bei zwei besondere Währungen:

1) *Augsburger Kurant*, im *Wechselverkehr* gebräuchlich gewesen. Es war dies ursprünglich der Conventions-20-Guldenfuss (20 Gulden = 1 kölnische Mark fein Silber), seit 1764 hier üblich. Man rechnete 5 Gulden *Kurant* = 6 Gulden *Waarenzahlung* oder „Münze", welche *letztere* Valuta anfänglich der 24-Guldenfuss war (der durch die vielfach geringe Ausbringung und die Ueberschätzung der kursirenden Münzen thatsächlich allmälich schon ein 24½-Guldenfuss, ja zum Theil ein geringerer wurde), durch die süddeutsche Münzconvention vom 25. August 1857 ein 24½-Guldenfuss und durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 mit 1. Mai 1857 ein im wesentlichen diesem 24½-Guldenfusse gleichstehender 52½-Guldenfuss (52½ Gulden = 1 deutsches Münzpfund fein Silber) wurde. Demnach war das *augsburger Kurant* schliesslich, mit Beziehung auf das deutsche Pfund bezeichnet, ein 43¾-Guldenfuss, d. h. es waren 43¾ Gulden augsburger Kurant = 1 deutsches Pfund fein Silber, und sonach war 1 Gulden augsburger Kurant = $^{24}/_{35}$ oder 0,6857143 Thaler oder 20⅐ Silbergroschen norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). — Mit Beziehung auf die vorige deutsche Münzmark (Gewicht) war sonach das augsburger Kurant seit Jahren fast auf einen 20½-Guldenfuss herabgesunken — 20,462 Gulden augsburger Kurant = 1 Gewichtsmark fein Silber —, während es anfänglich ein 20-Guldenfuss gewesen, sodass der Herabgang 2,31 Proc. betrug. — Zufolge Bekanntmachung des Gremiums des augsburger Handelsstandes vom 15. September 1858 wurde die Währung des augsburger Kurants *abgeschafft*, und sie ist mit Ende des Jahres 1858 *erloschen*, um der Landeswährung (damals der 52½-Guldenfuss) Platz zu machen.

2) *Girogeld*, seit langer Zeit nur noch bei den Wechselkursen auf Hamburg und Amsterdam in Anwendung gewesen. Diese Währung war 27 Proc. besser als „augsburger Kurant", feststehend 100 Gulden und Thaler Giro = 127 Gulden und Thaler augsburger Kurant. Sie *erlosch* infolge Beschlusses des Gremiums des augsburger Handelsstandes vom 1. Mai 1845 mit Ende Juni 1845, und es wurden jene Kurse von da an in „augsburger Kurant" notirt, was bis zum Aufhören auch dieser letztern Valuta (s. oben) geschah.

Die baiersche *Münzprägung* s. unter *München*. — *Ehemals* hat *Augsburg* eine selbständige Ausmünzung gehabt, und es wurden geprägt: 1) in *Gold*: *Dukaten* nach dem Reichsfusse (67 Stück auf die rauhe kölnische Mark zu 23⅔ Karat fein) und *Goldgulden* (72 Stück auf die rauhe kölnische Mark zu 18½ Karat fein Gold und 3⅔ Karat oder 2 Loth 8 Grän fein Silber); — 2) in *Silber*: Conventions-Speciesthaler zu 2 Conventions-Gulden, halbe dergleichen oder einfache Conventions-Gulden, halbe Conventions-Gulden, ferner Stücke zu 20, 10, 5, 3 und 1 Kreuzer im Conventions-20-Guldenfusse. — Alle diese Münzsorten kommen wenig mehr vor.

Umlaufende fremde Münzen, s. unten die *Geldkurse*. — Nachdem die Annahme der österreichischen einfachen, doppelten und Viertelgulden des 45-Guldenfusses an den baierschen öffentlichen Kassen verweigert worden, nehmen hiesige Waarenhändler dieselben bis auf weiteres nur noch zu folgenden Preisen in Zahlung: österreichische und ungarische Zweiguldenstücke zu 2 Gulden 13 Kreuzern, dergl. Einguldenstücke zu 1 Gulden 6½ Kreuzer, dergl. Viertelguldenstücke zu 16 Kreuzern. (Bekanntmachung des Augsburger Handels-Vereins vom 13. August 1873.)

Papiergeld, s. *München*.

Wechselkurse. (Vom 31. März 1873.)

Auf:	Wechselfrist.	Discontofuss Procent. (+)	Kurs. Gulden südd. Währung. ±	Bedeutung des Kurses.
	[1]	[1]	[1]	
Amsterdam	Kurze Sicht.	—	98 1/8	für 100 Gulden niederländisch Kurant.
»	Lange »	4	98 1/8	
Berlin	Kurze »	—	105	» 60 Thaler norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).
»	Lange »	4	105	
Bremen	Kurze »	3 1/2	104 7/8	» 180 deutsche Mark (neue Reichswährung).
Brüssel	Kurze »	—	93 3/8	» 200 Franken.
»	Lange »	3 1/2	(93 3/8)	
Frankfurt am Main	Kurze »	—	100	» 100 Gulden süddeutsche Währung (52 1/2-Guldenfuss) Wechselbelauf.
» » »	Lange »	4	100	
Hamburg	Kurze »	—	104 7/8	» 180 deutsche Mark (neue Reichswährung).
»	Lange »	4	(104 7/8)	
Ital. Bankplätze (Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Rom, Venedig)	Kurze Sicht und lange Sicht.	5	(85 1/2)	» 200 Lire (Franken), *zahlbar in italienischen Banknoten.*
Ital. Bankplätze in effectivem Golde	do.	5	92 1/2	» 200 Lire (Franken), *zahlbar in Goldmünzen.*
Leipzig	Kurze Sicht.	—	104 7/8	» 60 Thaler norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).
»	Lange »	4 1/2	104 7/8	
London	Kurze »	—	118 1/8	» 10 Pfund Sterling.
»	Lange »	4	118 1/8	
München	Kurze »	—	99 7/8	» 100 Gulden süddeutsche Währung Wechselbelauf.
»	Lange »	4 1/2	99 7/8	
Nürnberg	Kurze »	—	99 7/8	
»	Lange »	4 1/2	99 7/8	
Paris (Lyon, Marseille)	Kurze »	—	93 1/8	» 200 Franken, *zahlbar in Golde.*
» » »	Lange »	5	93 1/8	
Schweizer Bankplätze (Basel, Genf, Lausanne, St. Gallen, Zürich)	Kurze »	—	93 1/2	» 200 Franken.
Schweizer Bankplätze	Lange »	4 1/2	(93 1/2)	
Stuttgart	Kurze »	—	99 3/4	» 100 Gulden süddeutsche Währung Wechselbelauf.
»	Lange »	4 1/2	99 7/8	
Wien (und Triest)	Kurze »	—	107	» 100 Gulden österreichische Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
» » »	Lange »	5	107	
Bank-Disconto			4 1/2	Procent für ein Jahr.
Lombard (Zins der Beleihung von öffentlichen Obligationen und von Actien)			5	

[1]) Seit 1856 notirt man keine besondern Kurse für „lange Sicht" mehr, sondern an deren Stelle ausser dem für langsichtige Wechsel zunächst geltenden „kurzsichtigen Kurse" den bei denselben in Anrechnung kommenden Jahres-*Disconto*. Bisweilen ist der beim Kaufe langsichtiger Wechsel zu berechnende kurzsichtige Kurs ein von dem Kurse der wirklich kurzsichtigen Papiere etwas (doch, je nach der Menge des Angebots und des Begehrs, nur sehr wenig) abweichender, wie oben bei Stuttgart. Auf Bremen wird nur ein Kurs für kurze Sicht notirt, zugleich aber der Discontofuss, welcher für längere Fristen in Anrechnung kommt. Unter „*kurzer Sicht*" wird immer die Frist von acht Tagen vom Kauftage ab verstanden. Der für „kurze Sicht" notirte Kurs gilt demnach für alle Wechsel, welche innerhalb der nächsten acht Tage verfallen, und bei deren Behandlung findet mithin kein Disconto-Abzug statt. Der Monat wird dabei unterschiedslos zu 30 Tagen gerechnet, sodass die Zurechnung jener 8 Tage, z. B. am 28. Februar den

Künftig wenn die Einführung der *neuen deutschen Reichswährung* durchgreifend erfolgt sein wird (wie es in Bremen und Hamburg schon der Fall ist), werden die *Wechselkurse* höchst wahrscheinlich folgende Gestaltung haben: Auf alle *deutschen* Plätze ± 99⅞ deutsche Mark für 100 deutsche Mark Wechselbelauf, auf *Amsterdam* ± 167 deutsche Mark 80 Pfennige für 100 Gulden niederländisch Kurant, auf *Frankreich*, *Brüssel* und die *Schweiz* ± 79 deutsche Mark für 100 Franken, auf *Italien* für italienische Banknoten Wechselbelauf ± 73 deutsche Mark für 100 Lire (Franken), für Goldgeld Wechselbelauf („effectiv") ± 78¼ deutsche Mark für 100 Lire (Franken), auf *London* ± 202¾ deutsche Mark für 10 Pfund Sterling, auf *Wien* ± 180 deutsche Mark für 100 Gulden österreichische Währung, zahlbar in wiener Banknoten. (Möglich aber auch, dass man bei der Neigung, die Kurszahl der Zahl 100 nahezurücken, einige Kurse in anderer Form notirt, namentlich vielleicht: Amsterdam ± 100 deutsche Mark 70 Pfennige für 100 Gulden niederländisch Kurant; Frankreich, Brüssel und Schweiz ± 94 deutsche Mark 80 Pfennige für 120 Franken, und analog Italien für 120 Lire.)

Wechselusanzen.

Commission gewöhnlich ⅓ Proc. *Courtage* 1 Promille sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer.

Wechselrecht und **Wechselstempel Baierns,**

s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung trat infolge des Einführungsgesetzes vom 25. Juli 1850 in Baiern mit 1. Januar 1851 in Kraft, und es wurde zu derselben Folgendes bestimmt:

„*Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage, vom Tage der Präsentation der Wechsel, festgesetzt.* — Unter der Benennung „*Ausland*" sind alle jene Länder zu verstehen, in denen die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht als Gesetz eingeführt ist."

„Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs *den Juden* entgegenstehende Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben." — Das *Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.*

(Augsburger Scontro-Tage:)

„Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt *Augsburg* der *Montag* und der *Donnerstag* als allgemeine *Zahltage* (*Kassirtage*) bestimmt." Die in andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben. (Letzteres galt namentlich für *München.*) (S. hierzu weiter unten die besondere Rubrik „Augsburger Scontro-Tage".)

Die *Präsentation zur Annahme* hat in *Augsburg* in den Geschäftsstunden vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr stattzufinden.

Als „*allgemeine Feiertage*" (deutsche Wechselordnung Art. 92) gelten in Baiern bis zum Erscheinen eines (noch nicht erlassenen) allgemeinen Gesetzes darüber diejenigen Tage, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäft gegolten haben. In *Augsburg* sind dies die folgenden: Neujahr, Dreikönigstag (6. Januar), Mariä Lichtmess (2. Februar), Joseph. N. Chr., Mariä Verkündigung

---

6. März als Verfallgrenze ergibt, am 30. Mai aber den 8. Juni. Auch bei Wechseln *auf das Ausland*, welche nach dem Kurse für „*lange Sicht*" gehandelt werden, bringt man bei der Ermittlung des Discontobetrags die gedachten acht Tage stets in Abrechnung; so würde z. B. ein am 21. April gekaufter, am 14. Juni fälliger Wechsel auf St.-Gallen hinsichtlich des Disconto in der Weise berechnet werden, dass man den 29. April (21. April + 8 Tage) als Ausgangstag annähme, also den Discontobetrag auf 45 Tage rechnete. Anders rechnet man bei Wechseln *auf deutsche Plätze* (zahlbar in deutschen Mark und bisher in Gulden süddeutscher Währung und Thalern norddeutscher Währung), bei denen der Disconto vom *Kauftage* an in Rechnung gebracht wird.

(25. März), Charfreitag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnamstag, Johannes der Täufer (24. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Ulrich (4. Juli), Friedensfest (8. August), Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. December), Christtag und Stephan (26. December).

Die *Proteste* werden sowohl durch Notare, als durch sogenannte Wechselnotare aufgenommen, in der Pfalz durch Notare oder Gerichtsboten.

Die ältern fünf in Baiern existirenden Wechsel-*Process*-Ordnungen sind giltig geblieben.

Unter dem 29. Juni 1851 wurde ein Gesetz, die *kaufmännischen Anweisungen* betreffend, erlassen, welche durch dasselbe (Art. 1), doch mit den nachfolgenden Ausnahmen, den gezogenen Wechseln gleichgestellt werden, während danach als kaufmännische Anweisung jede Urkunde zu betrachten ist, die in ihrem Texte als Anweisung bezeichnet, mit den im Art. 4, Ziffern 2—8, der allgemeinen deutschen Wechselordnung ausgeführten Erfordernissen des gezogenen Wechsels versehen und überdies ausdrücklich *auf Order gestellt* ist (für Anweisung in einer fremden Sprache gilt ein dem Worte Anweisung entsprechender fremdländischer Ausdruck). (Art. 2.) — Eine Verpflichtung für den Inhaber der Anweisung zu ihrer Präsentation zur Annahme, sowie für den zur Zahlung Angewiesenen (Assignaten) zur Erklärung über die Annahme besteht nicht; auch findet kein Protest und kein wechselmässiger Regress bei verweigerter Annahme statt (Art. 3); wird dagegen die Annahme freiwillig geleistet, so bindet sie den Acceptanten nach Wechselrecht. (Art. 4.) — „Was in den Art. 19 und 20 der allgemeinen deutschen Wechselordnung über die Präsentation eines auf bestimmte Zeit nach Sicht lautenden Wechsels zur Annahme, sowie über die Feststellung des Präsentationstages durch Protesterhebung und über die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Vornahme dieser Handlungen verordnet ist, gilt bei Anweisungen dieser Art hinsichtlich der Vorzeigung an den Assignaten zur Bestätigung des Tages derselben." (Art. 5.) — Alle frühern, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden Gesetze und Gewohnheitsrechte sind aufgehoben. (Art. 7.)

Augsburger Scontro-Tage.

Die folgenden Bestimmungen der alten augsburger Wechselordnung vom 5. November 1778 sind für Augsburg unter den mit angegebenen Modificationen giltig geblieben. Diese Modificationen sind dadurch erwachsen, dass infolge der Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung an Stelle des frühern einen wöchentlichen Scontro-Tags (Freitag) mit Beginn des Jahres 1850 deren zwei treten mussten, als welche Montag und Donnerstag bestimmt wurden, wie oben bemerkt ist. Die Anordnungen sind Ergänzungen des Art. 93 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

„Sind der Montag und Donnerstag oder auch die nächst darauf folgenden Tage allgemeine Feiertage, so wird der Scontro- oder Zahltag auf den ersten folgenden Werktag verlegt. An jedem allgemeinen Zahltag (Scontro) werden die seit dem vorhergehenden Zahltage abgelaufenen gegenseitigen Zahlungsverbindlichkeiten zwischen 11 und 12 Uhr vormittags auf der Börse scontrirt und die verbliebenen Saldi am Nachmittag zwischen 3 und 6 Uhr baar berichtigt." (Kap. IV. §. 11, Abschnitt 2 der augsburger Wechselordnung.)

Alle Wechsel, welche vom Freitag bis Montag inclus. verfallen, sind am Montag, alle, welche vom Dienstag bis Donerstag inclus. verfallen, am Donnerstage zahlbar.

„Damit die Scontro-Bilanz zu gehöriger Zeit gezogen werden könne, wird bestimmt, dass die Anmeldung der Wechselforderungen durch Vorzeigung der Wechsel selbst, oder durch das zwischen den Wechselhäusern bisher üblich gewesene gegenseitige Zusenden der zur Zeit besitzenden fälligen Wechsel spätestens an dem dem Zahltage vorhergehenden Werktage Vormittag um 10 Uhr zu geschehen habe, die aber später ankommenden fälligen Wechsel noch am Scontro-Tag selbst, spätestens bis 10 Uhr Vormittag, zur Notirung im Scontro vorzuzeigen seien. Geschieht das Eine oder Andere nicht, oder zu spät, so soll es dem Wechselschuldner freistehen, ob er die Zahlung im Scontro oder pr. cassa leisten wolle, worüber sich derselbe sogleich zu erklären hat."

Der Montag ist der allgemeine Zahltag für alle Geschäfte, welche vom Donnerstag Mittag 12 Uhr bis zum Montag Mittag 12 Uhr gemacht werden; der Donnerstag aber der Zahltag für alle vom Montag Mittag 12 Uhr bis Donnerstag Mittag 12 Uhr geschlossenen Geschäfte, insofern die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas anderes stipulirt haben.

„Begäbe sich, dass verfallene Wechsel erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feiertage, an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nächstkünftigen Zahltag abzuführen schuldig." (Kap. IV. §. 8 der augsburger Wechselordnung.)

Geldkurse. (Vom 31. März 1873.)

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Goldmünzen.		
Preussische Friedrichd'or	9. 58½.	Gulden und Kreuzer süddeutsche Währung für ein Stück.
20-Frankenstücke (französische und andere)	9. 21.	
Englische Sovereigns	11. 47.	
Silbermünzen.		
Oesterreichische Gulden (des 45-Guldenfusses) (Kurs im November 1873.)	95	Gulden süddeutsche Währung baar für 100 Gulden *süddeutsche Währung* in solchen Stücken, nach dem Münzpari 6 österreichische Silbergulden = 7 Gulden süddeutsche Währung gerechnet (d. i. also ± 95 Gulden süddeutsche Währung für 85⅝ Stück österreichische Silbergulden).
Niederländische Gulden	97¼	Gulden süddeutsche Währung für 100 Gulden niederländisch Kurant in Stücken zu 1, 2½ und ½ niederländischen Gulden.
Papiergeld.		
Preussische Kassen-Anweisungen	105	Gulden süddeutsche Währung für 60 Thaler Nennwerth oder ebensoviele Kreuzer süddeutsche Währung für 1 Thaler Nennwerth.
Andere deutsche Papiergelder, auf norddeutsche Thaler (30-Thalerfuss) lautend (sogenannte „ausländische Thalerscheine")	104¾	
Nichtbaiersche süddeutsche Papiergelder (auf süddeutsche Gulden lautend, sogenannte „ausländische Guldenscheine")	100	Gulden süddeutsche Währung baar für 100 Gulden süddeutsche Währung Nennwerth.
Oesterreichische Banknoten	107¼	Gulden süddeutsche Währung für 100 Gulden österreichische Währung (nomineller 45-Guldenfuss) Nennwerth in wiener Banknoten.
Oesterreichische Coupons	107	Gulden süddeutsche Währung für 100 Gulden österreichische Währung (nomineller 45-Guldenfuss) in fälligen Coupons solcher österreichischer Staatspapiere, welche in wiener Banknoten zahlbar sind.
Nordamerikanische Coupons	2. 23¼.	Gulden nnd Kreuzer süddeutsche Währung für 1 Dollar in solchen fälligen Coupons von Staatspapieren der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche in Golde zahlbar sind.

Maasse und Gewichte Baierns, s. *Deutschland* und *München*.

Verarbeitetes Gold ist in Augsburg 583⅓ Tausendtheile (nach der ältern Bezeichnung 14 Karat), *verarbeitetes Silber* 812½ Tausendtheile (nach früherer Bezeichnung 13 Loth) fein und zeigt als Stempel einen Tannenzapfen (das Stadtwappen).

Von den *ältern augsburger* Grössen war das *Silbergewicht* bis zur Einfüh-

rung der neuen, deutschen Maasse und Gewichte zur Anwendung gesetzlich gestattet, und es bildete dasselbe das hiesige Gold- und Silbergewicht. Folgende waren die wichtigern

alten augsburger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,29617 Meter = 131,29 pariser Linien = 1,01477 vorige baiersche Fuss. — Die *grosse* oder *Krämer-Elle* = 0,60637 Meter = 268,8 pariser Linien = 0,72793 baiersche Ellen. — Die *kleine* oder *Barchent-* und *Leinwand-Elle* = 0,58652 Meter = 260 pariser Linien = 0,70410 baiersche Ellen.

Getreidemaass. Der *Schaff* von 8 Metzen zu 4 Vierlingen zu 4 Vierteln zu 4 Mässle = 205,30 Liter = 10349,5 pariser Kubikzoll = 0,92329 baiersche Schäffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* Wein hatte 8 Jez zu 2 Muids zu 48 Maass zu 2 Seideln zu 2 Quarteln (Viertel) zu 2 Achteln. Die *Maass* hierbei war die *Visirmaass* = 1,1772 Liter = 59,346 pariser Kubikzoll = 1,1012 baiersche Maass. Der *Visir-Eimer* hatte 64 Visirmaass. — Der *Schenk-Eimer* hatte 72 Schenkmaass. Die *Schenkmaass* = 1,0485 Liter = 52,858 pariser Kubikzoll = 0,9808 baiersche Maass.

Handelsgewicht. a) Das *Pfund Kramgewicht* oder *Leichtgewicht* zu 32 Loth = 472,423 Gramm = 0,84361 baiersche Pfund. — b) Das *Pfund Frohn-* oder *Schwergewicht* = 490,874 Gramm = 0,87656 baiersche Pfund. Der *Centner* Schwergewicht = 100 solche Pfund; er war besonders bei Befrachtungen üblich.

Silbergewicht. Das *Pfund* hatte 2 Mark. Die *Mark* hatte 16 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfennigen und wog 235,924 Gramm = 1,0088 vorige deutsche Münzmark. Im hiesigen *Geldhandel* rechnete man feststehend 100 augsburger Mark = 101 kölnische Mark (welche letztern beim Münzhandel gleichfalls in Betracht kamen).

Probirgewicht war wie in ganz Deutschland; s. *Berlin.*

Märkte.

Augsburg hält jährlich zwei grössere *Märkte* (sogenannte Dulten) von vierzehntägiger Dauer, beginnend am Sonntage nach Ostern und zu Michaelis, ferner einen *Wollmarkt* von viertägiger Dauer, am zweiten Montage im Juni beginnend (mit Unterbrechung durch etwaiger Feiertage), dann vom 1. October bis 30. April *Hopfenmarkt* an jedem Donnerstage (falls aber der Donnerstag ein Feiertag ist, am vorhergehenden Mittwoch).

Azorische Inseln,

Azoren (d. h. Habichtsinseln) oder *Terceira-Inseln*, Archipel von 9 Inseln im Atlantischen Meere, im Westen von Portugal, welchem Staate er zugehört. 255000 Einw. Hauptstadt ist *Ponta Delgada* (16000 Einw.) auf San Miguel, der grössten der Inseln.

Wie *Lissabon.* Abweichend vom frühern lissaboner war das *vorige Getreidemaass*: der *Alqueire* der Azorischen Inseln (von 2 Meios oder Halben zu 2 Quartos oder Vierteln) = 11,98 Liter = 604 pariser Kubikzoll. 4 Alqueires = 1 Fanga.

Baden, s. *Karlsruhe.*

Bagdâd,

Haupt- und Handelsstadt des gleichnamigen Ejalets in der türkisch-asiatischen Provinz Irâk Arabi, am Schatt oder Didjle (Tigris). 40000 Einw.

Geld.

Man rechnet theils nach *Kran* (Kirán, Sachibkiran), wie in *Persien* (s. diesen Artikel), theils nach *Schâmi*, theils nach *bagdâder Piastern*, theils nach *türkischen Piastern.*

1) Der *Kran* ist zweierlei: a) Der *gute* Kran ist der persische silberne Kran (s. *Persien*); er wird = 20 bagdâder Piaster (5 türkische Piaster) gerechnet, sodass sein Zwanzigstel, welches in Persien Schahi oder Schaehi heisst, der bagdâder Piaster ist. (Als Fünffaches des türkischen Piasters ist er im Werthe = 0,9982825 oder ziemlich genau 1 deutsche *Silber*-Mark = 0,898454 deutsche *Gold*-Mark [die Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet] = 0,299485 Thaler oder 8,9845 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung [30-Thalerfuss] = 0,524098 Gulden oder $31^1/_9$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung [$52^1/_2$-Guldenfuss] = 0,449227 Gulden oder 44,923 Neukreuzer österreichische Silberwährung [45-Guldenfuss].) — b) Der *schlechte* Kran ist um 1 bagdâder Piaster geringer, als der gute, also = 19 bagdâder Piaster ($4^3/_4$ türkische Piaster) und = $^{19}/_{20}$ gute Kran (= 0,948368 deutsche *Silber*-Mark = 0,853532 deutsche *Gold*-Mark).

Nach dem britischen Consularbericht aus Bagdâd vom 23. August 1871 ist aber der autorisirte Umlaufspreis des persischen silbernen Kran (wie es scheint des Kran *neuer Prägung*) 4 türkische Piaster 15 Parà oder $4^3/_8$ türkische Piaster, und wenn man jetzt nach *solchen* Kran rechnen sollte, so wäre ein derartiger Kran ein Quantum von 4,3675 Gramm fein Silber, im Werthe von nur 0,873497 deutschen *Silber*-Mark = 0,786147 deutsche *Gold*-Mark = 0,262049 Thaler oder 7,8615 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).

2) Der *Schâmi* ist nach dem ebengedachten Bericht jetzt = $10^1/_2$ türkische Piaster (42 bagdâder Piaster), sodass sein Werth folgender: 2,096393 deutsche *Silber*-Mark = 1,886754 deutsche *Gold*-Mark = 0,628918 Thaler oder 18,8675 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,100606 Gulden oder 1 Gulden 6,036 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,943377 Gulden oder 94,338 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — Der Schâmi ist nichts anderes, als der *frühere* türkische silberne Piaster, nach und nach aber zu einer *blossen Rechnungseinheit* geworden. Mit der allmälichen Verschlechterung der türkischen Valuta erhob sich der „Schâmi" im Preise über den *spätern* türkischen Piaster. Noch im Jahre 1816, zu welcher Zeit viele der ältern türkischen Piaster umliefen, rechnete man den Schâmi und den türkischen Piaster (Gersch) gleich; später galt der Schâmi 3 türkische Piaster, dann $7^1/_2$ türkische Piaster, im Jahre 1855 schon $8^1/_4$ türkische Piaster, im Jahre 1871 endlich den oben angenommenen Preis, $10^1/_2$ türkische Piaster. — (Vgl. den Artikel *Basra*.)

3) Der *bagdâder Piaster* ist $^1/_4$ des jetzigen türkischen Piasters oder des Piasters von Konstantinopel, oder = 10 türkische Parà, und mit dem bisherigen persischen Schahi oder Schaehi übereinstimmend. Der Werth des bagdâder Piasters als des Viertels vom heutigen türkischen Piaster ist folgender: 0,049914 deutsche *Silber*-Mark (fast genau 5 Pfennige neue deutsche Silbermünze) = 0,044923 deutsche *Gold*-Mark (circa $4^1/_2$ Pfennige neue deutsche Goldmünze) = 0,014974 Thaler oder 0,4492 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,026205 Gulden oder 1,572 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,022461 Gulden oder 2,246 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

4) Der *türkische Piaster* (Gersch) erscheint in neuester Zeit als die Einheit der Rechnungen des Grosshandels (mindestens geben die britischen Consularberichte seit einer Reihe von Jahren alle Preise in türkischen Piastern an). Den türkischen Piaster s. unter dem Artikel *Konstantinopel*.

Umlaufende Münzen und Preise derselben.

Es circuliren besonders die persischen und türkischen Münzen, dann zu veränderlichen Preisen spanische und mexicanische Silberpiaster, österreichische

Conventionsthaler und österreichische 20- und 10-Kreuzerstücke des Conventions-20-Guldenfusses, auch russisches Geld, englische Sovereigns, französische Zwanzigfrankenstücke und holländische Dukaten.

Folgende sind die *Preise* der umläufenden Münzsorten nach dem ursprünglichen Regierungstarife (welcher aber nur in den Staatskassen zur Anwendung kommt) und nach den fernern regierungsseitig autorisirten Sätzen, welche letztern mehr der wirklichen Geltung im Verkehr entsprechen:

Geldsorten.	Türkischer Tarif.		Autorisirter Preis.	
	Türkische Piaster	Parà	Türkische Piaster	Parà
Goldmünzen.				
Persischer Toman	48	20	51	—
Türkische Lira (Jüslik) zu 100 türkischen Piastern	100	—	103	—
Englischer Sovereign	109	19	112	20
Russischer Halbimperial	89	10	90	20
Französisches, belgisches und italienisches Zwanzigfrankenstück	86	27	88	—
Holländischer Dukaten	50	27	53	—
Silbermünzen.				
Persischer neuer Kran	4	17½	4	15
Türkischer Medschidie (Jirmilik, Jirmi-grusch, d. i. Zwanziger, Zwanzig-Piaster-Stück, Bejas-jirmilik, d. i. weisser Zwanziger) zu 20 türkischen Piastern	20	—	20	20
Türkischer Manet (? Adlie späterer Prägung zu 17½ türkischen Piastern)	17	17	17	20
Türkischer Altelik zu 6 türkischen Piastern	6	—	6	—
Töndschir (Tungeer) ? (österreichisches Conventions-20-Kreuzerstück ?)	3	24	3	25
Britisch-ostindische Compagnie-Rupee	10	25	10	20
Spanischer Piaster	23	17	23	10
Oesterreichischer Conventionsthaler (Maria-Theresienthaler etc.)	22	23	22	30
Cingo, d. i. Fünffrankenstück (französisches, belgisches, italienisches, schweizer)	21	28	21	30
Oesterreichisches Viertelguldenstück des 45-Guldenfusses	2	22	2	35
Silberscheidemünzen.				
Türkischer Schâmi (alter Piaster, s. oben)	9	30	10	20
» Beschlik zu 5 türkischen Piastern	5	—	5	—
» Tscherkli (alter halber Beschlik) zu 2½ Piastern	2	10	2	10
» Camaria (Jirmilik, Jirmi-parà, d. i. Zwanziger, Zwanzig-Parà-Stück, Jarimlik) oder halber Piaster	—	20	—	20
Kupfermünzen.				
Türkisches 10 Parà-Stück	—	10	—	—
» 5 Parà-Stück	—	5	—	—

Wechselkurs.

Die ansässigen europäischen Häuser notiren einen Kurs auf *London* zu ± 110 türkischen Piastern für 1 Pfund Sterling. — Die obengenannte Zahl war die des in Rede stehenden Kurses am 23. August 1871. — Es kommen auch Lieferungsgeschäfte in Wechseln vor.

Türkisches Wechselrecht, s. unter dem Artikel *Konstantinopel.*

Maasse und Gewichte.

Vom 1/13. März 1874 an gelten, wie im ganzen türkischen Reiche, gesetzlich die *neuen türkischen* (französischen), deren Anwendung seit 1/13. März 1871 bei den *Behörden* obligatorisch, für den Verkehr bis zu ersterem Termine faeultativ ist; s. *Konstantinopel.* — Folgende sind die *bisherigen hiesigen Maassgrössen:*

Ellenmaass. Die *Elle*, in 16 Theile (Zoll) getheilt, ist = 0,80263 Meter = 355,801 pariser Linien. Man rechnet in der Praxis 4 bagdâder Ellen = 5 Ellen von Aleppo oder türkische Pik (Pik Hâlebi); ziemlich genau sind aber 4 bagdâder Ellen = 4,68 türkische Pik, nämlich 1 bagdâder Elle = 1,17 türkisehe Pik. Ferner rechnet man 5 bagdâder Ellen = 4 persische Arschin Mokäsär. Man bedient sich auch unmittelbar der Elle von Aleppo (von Hâleb), welche letztere der türkische Pik (Pik Hâlebi) ist, und des genannten persischen Ellenmaasses.

Getreide und *Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* verkauft.

Gewicht. Der *Man* (Mahnd, Maund, Men) hat 4 Tscharak (Viertel) oder 6 Hocka oder Oken. Der *Man Olwe* hat 8½ Hocka. Das *Rotl* ist ½ Man, oder 3 Hocka, oder 800 Miskâl. Die *Hocka* (Oka) hat 4 Wokije (Vakia) zu 4 Vierteln (Rub'e), oder 266⅔ Miskâl, oder 400 Dirhem (Derhem, Drachmen). Der *Miskâl* hat 1½ Dirhem oder 24 Habba (Habbeh) zu 4 Seha-irât oder Gerstenkörnern. — Grössere Gewichte sind: das *Wozne* (Wazne) von 4 gewöhnlichen Man; der *Kantâr* (Centner), welcher als Handelsgewicht 22½ Man, oder 45 Rotl, oder 135 Hocka, als Apothekergewicht aber 30 Man begreift; der *Teghâr* von 20 Wozne oder 80 Man, welcher nur für Weizen und Gerste gebraucht wird; ferner das *Olwe Wozne* (Alweh Wesne), welches die neuen englischen Consularberichte andauernd = 134½ Pfund englisch avdp. angeben, wonach es = 45,305 Hocka wären (rechnet man es zu nur 45 Hocka, so wäre es = ⅓ Kantâr = 15 Rotl = 7½ gewöhnliche Man). Dieses letzterwähnte Gewicht, das Olwe Wozne, dient für alle Getreidearten (Reis, Weizen, Gerste).

Die *Hocka* (Oka) ist = 47½ Unzen englisch avdp. oder 2 31/32 (= 2,96875) Pfund englisch avdp. = 1,3466 Kilogramm = 2,6932 deutsche Pfund.

In der Praxis rechnet man 5 gewöhnliche Man von Bagdâd = 1 Man von Basra (Bassora), d. i. = 1 Man Sofi von Basra.

Beim *Apothekergewicht* ist die *Wokije* (Onkije) nur ½ Hocka Handelsgewicht.

In *Hilleh* (in Irâk Arabi) ist die *Hocka* (Oka) *Handelsgewicht* von 4 Wokije = 2 Hocka von Bagdâd (also auch die Wokije = 2 bagdâder Wokije). — In *Mosul* (in Mesopotamien) sind Rotl und Hocka gleich.

Bahama-Inseln,

Lucayische Inseln, eine Gruppe von 14 grössern und gegen 500 kleinern Korallen-Inseln im britischen Westindien, östlich und südöstlich vom nordamerikanischen Unionsstaate Florida, nördlich und nordöstlich von der Insel Cuba, im Atlantischen Meere, von 13250 Quadrat-Kilometern Flächeninhalt, mit 50000 Einw. (zur Hälfte Neger). 20 der Inseln sind bewohnt. Auf der Insel New-Providence liegt *Nassau*, die Hauptstadt der Bahamas (10000 Einw.). — S. unter *Jamaica.*

Bahia,

San Salvador, vollständig: San Salvador da Bahia de todos os Santos, Hauptstadt der brasilischen Provinz Bahia (d. i. Bai), an der Allerheiligen-Bai, nach Rio de Janeiro der wichtigste Handelsplatz Südamerikas. 190000 Einw. Münzstätte. Börse.

Geld, s. *Rio de Janeiro.*

Localpapiergeld. Ein solches sind die *Noten* der *Bank von Bahia*, einer Actienanstalt, welche im Jahre 1858 mit einem Nominalkapital von 8 Millionen Milréis errichtet wurde, wovon im Jahre 1867 die Hälfte einbezahlt war. Die Bank macht *Disconto-* und *Depositengeschäfte* und darf *Noten* bis zum Betrage von 2832760 Milréis emittiren, die durch eine gleiche Summe von Staatsschuldscheinen, sowie durch Actien der vom Staate subventionirten Eisenbahnen garantirt werden.

Wechselkurse

notirt man auf London und Paris, wie in *Rio de Janeiro.* — Der *Disconto* geht bis zu 12 Proc. für das Jahr.

Wechselhandelsusanz.

Die *Courtage* ist ½ Proc.

Maasse und Gewichte.

Längen- und *Flächenmaass* wie *Rio de Janeiro.*

Getreidemaass. Der *Alqueire*, der auch für Mehl und Salz dient, = 2¼ Alqueire von Lissabon = 31,14 Liter = 1570 pariser Kubikzoll. An Reis *wiegt* derselbe 68 brasilische (alte portugiesische) Arrateis oder Pfund.

Flüssigkeitsmaass. Die *Canada* = 5⅙ alte Canada von Lissabon = 7,2 Liter = 363⅓ pariser Kubikzoll. Man rechnet sie in der Praxis gemeinhin rund = 2 alte englische Wein-Gallons, was = 7,57 Liter = 381⅔ pariser Kubikzoll. — Die *Pipa Rum* hat 72 Canadas, die *Pipa Melasse* und *Sirup* 100 Canadas.

Gewicht (das alte portugiesische) wie *Rio de Janeiro.*

Platzgebräuche im Waarenhandel.

Die Einfuhrwaaren werden gegen Baarzahlung mit meist 6 Proc. Disconto, oder auch auf Credit verkauft, die eingeführten Manufacturwaaren dann in der Regel auf 11 Monate Credit. Jacaranda-Holz verkauft man für den Block. — Die *Commission* beträgt gewöhnlich 5 Proc.; die *Courtage* ist ½ Proc. — S. übrigens die Rubrik „Platzgebräuche" unter *Rio de Janeiro.*

Baiern, s. *München* und *Augsburg*, dann die übrigen grössern Plätze des Staates.

Baireuth, s. *Bayreuth.*

Balize, s. *Belize.*

Baltimore,

eine der bedeutendsten Seehandelsstädte der Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Staate Maryland, an der Chesapeake-Bai. 280000 Einw. Börse. Wie *New-York.*

Besonderheiten. Grösse der Fässer: Die *Tabaks-Oxhofte* (Tobacco hogsheads) müssen 4 Fuss Höhe und 70 Zoll Durchmesser im Lichten haben. — Die *Mehlfässer* (Flour casks) müssen 31½ Wein-Gallons enthalten. — Die *Schweinefleisch-* und *Rindfleischfässer* (Pork and beef barrels) enthalten Netto 220 Pfund Fleisch; die Dauben derselben müssen 29 Zoll lang sein, und der Durchmesser muss am Boden 18 Zoll im Lichten betragen. — Die *Fischfässer* (Fish barrels) dürfen nicht unter 29 und nicht über 31 Gallons enthalten; *Tierces* müssen 45, *halbe Fässer* (Half barrels) nicht unter 15 Gallons halten.

Bamberg,

Stadt im baierschen Regierungsbezirk Oberfranken, an der Regnitz, unweit des Beginns des Donau-Main-Kanals, mit Freihafen. 27000 Einw.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Deutschland* und *München*.

Bei *Wechsel- und Geldgeschäften* richtet man sich gewöhnlich nach den Kursen von *Nürnberg;* s. diesen Artikel. — Wegen der „allgemeinen Feiertage" im Wechselgeschäft (Allgemeine deutsche Wechselordnung, Art. 92) s. den Artikel *Augsburg*. In Bamberg gelten die nämlichen Feiertage wie in Augsburg, mit Ausnahme des Ulrichstags und des Friedensfesttags, *ausserdem* aber noch Kunigunde (3. März) und Heinrich (15. Juli).

Handelsanstalten.

Handelskammer. Wechsel und Merkantilgericht erster und zweiter Instanz.

Banda-Inseln, s. unter *Molucken*.

Banjermassing, s. *Borneo*.

Bankahulu (Benkulen), s. *Sumatra*.

Bankok,

Bangkok, Bankasai, Fon, Hauptstadt des hinterindischen, an das freie Birma tributären Königreichs Thai, Schan oder Siam, wichtigster Handelsplatz Hinterindiens, auf vielen schlammigen Inseln des Menam gelegen, etwa 60 Kilometer von dessen Mündung in den Meerbusen von Siam. Zwischen 4 und 500000 Einw., wovon fast die Hälfte Chinesen. Börse (seit 1859).

Geld.

Man *rechnet* in Siam nach *Bat* oder *Tikal* zu 4 Salung zu 2 Fuang. Das *Fuang* hat 2 Songpaï (Doppel-Paï) zu 2 Painung oder Paï. Das Fuang wird aber auch in 5 Hun getheilt. Das *Tumlung* (Tömmlöng) oder (siamesische) *Tehl* (Tail) hat 4 Bat oder Tikal. (Nach Bastian, dessen betreffende Angaben mit grosser Vorsicht aufzunehmen sind, wäre das Tumlung [Tamlüng, Tamlung] eine Rechnungsstufe von 3 Bat oder Tikal, während es überall sonst als Goldmünze = 4 Bat angegeben wird. S. unten die Rubrik „Handelsgewicht".) — 20 Tumlung machen ein *Xâng* (sogenanntes *siamesisches* Kätti oder Pfund; s. gleich nachher die Goldmünzen), 50 Xâng oder 1000 Tumlung ein *Haï* oder *Hab* (Pikol). — 100 Haï machen 1 *Tara*.

Hieraus ergibt sich folgendes Verhältnis der Rechnungsstufen: 1 *Haï* oder *Hab* (Pikol) = 50 Xâng = 1000 Tumlung = 4000 Bat oder Tikal = 16000 Salung = 32000 Fuang = 64000 Songpaï = 128000 Painung oder Paï.

Die Namen dieser Rechnungsstufen sind zugleich Benennungen siamesischer Gewichte, und die Silbermünzen sollen gesetzlich die *Schwere* derjenigen Gewichte haben, deren Namen sie führen (s. unten die Rubrik „Gold- und Silbergewicht"); die *Feinheit* derselben s. gleich nachher.

Gold und Kupfer sind als eigentliches Geld nicht gebräuchlich, man bedient sich vielmehr als solchen in der Regel des *Silbers*. Die Scheidemünze ist aus Zink hergestellt. Den Dienst einer Scheidemünze verrichteten ferner bis in die neueste Zeit und verrichten wohl auch noch der *Kauris* (Bia), die bekannte kleine Muschelart. S. weiter unten.

Die *Münzeinheit* ist das *Bat* oder *Tikal*. Bei den neuern Untersuchungen einer Anzahl Stücke im Münzamte zu Philadelphia zeigte sich das *Tikal* 928 Tausendtheile fein und 235 englische Troygrän schwer, demnach im Feingewicht von 218,08 Troygrän, das Salung oder Viertel-Tical 929 Tausendtheile fein und 61 Troygrän schwer, also im Feingewicht von 56,669 Troygrän. Aus dem Salung berechnet, wäre nach dem letztern Ergebnis das Tikal (von 4 Salung) = 226,676 Troygrän fein Silber. Rechnet man aber das Tikal zu seinem

gesetzlichen Gewicht, d. h. in der Schwere des Münzgewichts-Bat oder Tikal, und somit 236 Troygrän schwer, und in der Feinheit von 928 Tausendtheilen, so ergibt es sich als ein Stück von 219 Troygrän oder 14,19 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2,838 deutschen *Silber*-Mark oder 2 Mark 83,8 Pfennigen neue deutsche Reichs-Silbermünze = 2,554 deutsche *Gold*-Mark oder 2 Mark 55,4 Pfennige neue deutsche Reichs-Goldmünze (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 0,85146 Thaler oder 25,54 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung = 1,490 Gulden oder 1 Gulden 29,4 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 1,277 Gulden oder 1 Gulden 27,7 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). (Bei den in Calcutta wiederholt vorgenommenen Prüfungen ergab sich das Tikal in der Feinheit geringer, die Feinheit in den einzelnen Stücken etwas abweichend und im Durchschnitt zu nur $904^1/_2$ Tausendtheilen, wonach sich, wenn man das [aus Calcutta nicht berichtete] Gewicht als das gesetzmässige annimmt, ein Feingewicht von nur 13,8316 Gramm herausstellen würde und ein Werth von nur 2,7663 deutschen *Silber*-Mark oder 2,4897 deutschen *Gold*-Mark.) Der Werth des Tikal, welcher sich bei den Untersuchungen in Philadelphia zeigte, steht in ziemlicher Harmonie mit der Schätzung des Tikal gegenüber dem mexicanischen Piaster im Münzamte zu Bankok und im Geldwechsel (s. gleich nachher und weiter unten die „Geldkurse"), welche Schätzung das Tikal noch etwas höher würdigt.

Seit dem erneuten Verkehr Europas mit Siam hat im Jahre 1858 der erste König von Siam (welches bekanntlich einen ersten und einen zweiten (Schein-) König hat) ein Edict erlassen, nach welchem *mexicanische Silberpiaster* zum Preise von $1^2/_3$ Tikal an Zahlungsstatt angenommen werden sollten, diese Vorschrift ist aber ohne Erfolg beim Volke geblieben. Die königliche Münzanstalt dagegen wechselt wöchentlich einmal die mexicanischen und andern Silberpiaster gegen Bat oder Tikal zum Preise von 60 Cents (Centavos) oder $^3/_5$ Piastern für das Tikal ein, sodass sie 5 Tikal für 3 Piaster oder $1^2/_3$ Tikal für 1 Piaster gibt (*hiernach* ergibt sich für das *Tikal* ein Werth von etwa 25 Silbergroschen $11^5/_9$ Pfennige oder ziemlich 26 Silbergroschen preussisch oder bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss), ein Feingewicht von 14,423 Gramm Silber; Pallegoix setzt den Werth auf 3 Franken = 24 Silbergroschen, Bastian auf „ungefähr" 3 Franken, Reinhold Werner auf 27 Silbergroschen, der Vertrag zwischen Frankreich und Siam über den Handel mit Spirituosen vom August 1867 (Art. 3) auf 3 Franken 30 Centimen = 26,4 Silbergroschen). Da der auf diesem Wege erlangbare Betrag aber für den Bedarf der hier handelnden Europäer nicht genügt, so sind diese genöthigt, ihre mexicanischen Piaster bei Privatleuten einzuwechseln, was in der Zeit vom Februar bis August 1858 einen Verlust von mehrern Procenten ergab. Am 1. October 1858 und Ende November 1858 standen dagegen die mexicanischen Piaster auf $166^2/_3$, d. h. man gab $166^2/_3$ Tikal für 100 Piaster, oder $1^2/_3$ Tikal für 1 Piaster, sodass sie den bei der Münzstätte üblichen Preis oder das hier sogenannte „Pari" hatten; ebenso standen sie am 11. Januar, im Februar und im März 1859, am 5. Juni 1861 und seitdem *im allgemeinen* andauernd „pari". (Am 28. Februar 1858 standen sie auf $157^1/_2$, am 25. Mai 1858 auf 160 bis 161, am 30. Juni 1858 auf $162^1/_2$, am 26. August 1858 auf 165, am 1. September 1858 auf $166^1/_3$, am 1. Januar 1859 auf 166. Auch der Bericht des preussischen Consulats in Bankok über den Handel Siams im Jahre 1865 gibt das Tikal = 60 Dollar-Cents (Cents des mexicanischen Piasters) an, also $166^2/_3$ Tikal = 100 mexanische Piaster. — Die Engländer rechnen das Tikal gemeinhin = $2^1/_2$ Schillinge Sterling.

Auch nordamerikanische Silber-Dollars, halbe und Viertel-Dollars, sowie französische Silbermünzen werden bei der königlichen Münzanstalt eingewechselt, nämlich gegen vollwichtige mexicanische Piaster abgewogen und nach Maassgabe des Resultats in Tikal ausbezahlt. Münzen solcher Länder, welche in keiner Verbindung mit Siam stehen, sind nur mit grossem Verlust anzubringen.

(*Früherhin* wurden gewöhnlich 7 Tikal = 4 mexicanische Piaster gerechnet.)

Ueber die Anwendung der mexicanischen Piaster und des Blattgoldes als Zahlungsmittel von seiten der Europäer, sowie über weitere Deckungsmittel s. am Schlusse der folgenden Rubrik „Münzprägung etc.“

Münzprägung etc.

Es gibt siamesische *Goldmünzen*, nämlich das *Xàng* oder *Tschang* (sogenanntes siamesisches Kätti; s. unten die Rubrik „Handelsgewicht“) zu 80 Bat oder Tikal und das *Tumlung*, *Tamlung* oder (siamesische) Tehl zu 4 Bat oder Tikal; sie werden aber selten geprägt und sind so gut wie ausser Umlauf, indem man die ersterwähnten Stücke fast nie, die letzterwähnten nur sehr selten sieht. Auch ihre Namen bezeichnen die Gewichte, deren Schwere sie haben, und man muss daher wohl unterscheiden z. B. zwischen dem Bat oder Tikal Goldgeld und dem Bat oder Tikal Silbergeld (welches letztere, wie oben erwähnt, die Landesvaluta vorstellt). Vorschriftsmässig soll das Bat oder Tikal *Gold* 10 Bat oder Tikal *Silber* (das Tumlung Gold also 40 Tikal Silber) gelten, es wird das Bat oder Tikal *Gold* aber gewöhnlich mit 14 bis 17 Bat oder Tikal *Silber* bezahlt. (Nach Bastian ist das gesetzliche Verhältnis 1 zu 16, „aber das von China importirte Gold ist selten vollkaratig“.)

Von *Silbermünzen* bestehen folgende Sorten: Das *Stück zu 2 Bat* oder 2 Tikal; das *Bat* (Bath) oder Tikal; das *Song-Salung* (Doppel-Salung) zu 2 Salung oder ½ Bat (½ Tikal); das *Salung* (Salüng); das *Fuang*; das *Songpaï*; das *Painung* oder Paï (P'hai). Ferner existiren nach Ausweis der Sammlung des Münzamtes in Philadelphia kleine Silberstücke von hoher Feinheit im Gewicht von 10, 4 und 1½ englischen Troygrän oder von 0,648,—0,259 und 0,097 Gramm, welche sich in die angegebene Eintheilung nicht gut einfügen. — Siehe die *Münztabellen* unter „Siam“.

Die siamesischen Münzen waren bis vor kurzem ziemlich kugelförmig, die Fuang so klein wie Erbsen. Ihre Gestalt war eine eigenthümliche, plumpe; die Silbermünzen bestanden gewöhnlich in kleinen Stücken einer Silberstange, welche Stücke man gebogen, an den Enden zusammengehämmert und dann mit zwei oder drei kleinen Stempeln bezeichnet hatte, die das Gepräge bildeten. Im Jahre 1862 ging man damit um, neue Gold- und Silbermünzen in der anderwärts üblichen Scheibenform zu prägen; die siamesische Gesandtschaft hatte zu diesem Zwecke im Jahre 1861, während ihrer Anwesenheit in England, bei Ralph Heaton and Sons in Birmingham Münzstempel für die genannten sieben *Silber*-Münzarten verfertigen lassen, von welchen Abdrücke vorliegen. Ueber Gewicht und Feinheit dieser neuen siamesischen Münzen ist bis jetzt nichts bekannt geworden, doch ist anzunehmen, dass sie die alten geblieben sind.

Die *Scheidemünze* besteht in *Zink*-Münzen zu ½ Paï = ⅛ Fuang und zu ¼ Paï = 1/16 Fuang. Diese Münzen werden, wie man behauptet, die Kauris (s. diese gleich nachher) verdrängen und haben das zum Theil schon gethan. — Man sieht aber in Siam (welches im Norden an China grenzt) vielfach auch die *chinesischen* messingenen *Li* oder *Käsch*, welche die Schan (die Siamesen) von den Chinesen als Zahlungsmittel annehmen, und viele der kleinern häuslichen Bedürfnisse werden allein mit solchen Li oder Käsch bezahlt.

Die statt Scheidemünze ferner dienenden *Bia* oder *Kauris* (die bei uns

sogenannten Schlangenkopfmuscheln, die Cypraea moneta), welche *auch bei grössern Zahlungen* angewendet und dann in Körben abgemessen werden, haben *keinen festen Preis*. Man gab früher 6400 derselben = 1 Bat oder Tikal, oder 800 Kauris = 1 Fuang an, und ebenso berichtet auch Reinhold Werner (von der preussischen Expedition nach China, Japan und Siam) aus dem Jahre 1862; im Jahre 1853 aber galt durchschnittlich das Fuang 1200, das Bat oder Tikal also 9600 Kauris (nach Pallegoix); im allgemeinen rechnet man in neuerer Zeit 1000 bis 1200 Kauris auf das Fuang (wie auch Bastian aus dem Jahre 1863 angibt, der aber in einem Beispiele auch 800 Kauris = 1 Fuang setzt und an einer andern Stelle — jedoch nach einer englischen Quelle — wieder sagt, dass man 800 bis 1000 Kauris für 1 Fuang beim Wechseln gebe; seine bezüglichen Angaben erscheinen nicht besonders zuverlässig).

In fernliegenden Provinzen des Reichs dürfen mit königlicher Erlaubnis Münzen aus *Kupfer*, *Glas* und *Email* von verschiedenen Farben fabricirt werden. So werden unter den Chinesen des nördlichen Siam (z. B. in der Stadt Rahein) kleine *runde Porzellanstücke* (unsern Whistmarken gleichend) mit chinesischen Charakteren als Geld angewandt, und fast jedermann nimmt dieselben an dort, wo man die eigentlichen siamesischen Münzen nur wenig sieht. (Nach Bastian gelten auch Messingstücke als Scheidemünze, und es sind damit wohl die oben erwähnten chinesischen Li oder Käsch gemeint.) Im Königreiche *Láua* oder *Laos* (Láua Schan, Láua Siam), dessen südöstlicher Theil — *Süd-Laos*, Yangoma, das Land der Jün-Schan — geographisch zu Siam gerechnet wird, sind die siamesischen und die annamitischen Münzen (s. letztere unter dem Artikel „Annam") in Umlauf, in gewissen Theilen jenes Landes auch Glasmünzen von verschiedener Farbe (s. oben), deren Geltung wenig bekannt ist.

Da die *Europäer* bis jetzt noch keine Bankinstitute hier haben, so erhalten sie die nöthigen Mittel, um Producte einzukaufen, in *Silbermünzen*, hauptsächlich den gedachten mexicanischen Piastern, und in *Blattgold* (Gold leaf), welches letztere 979⅙ bis 989⁷⁄₁₂ Tausendtheile fein ist, aus China. Silberbarren und Goldmünzen, sowie Goldstaub, sind nicht gut verkäuflich, und einige desfallsige Versuche haben Verlust gebracht; später, wenn die Siamesen die europäischen Schmelzprocesse besser verstehen, werden Rimessen in diesen Geldarten ohne Zweifel gute Ergebnisse liefern.

Die *Europäer rechnen* nach *mexicanischen Piastern* zu 100 Hunderttheilen (Centavos, Centesimos), welche im Verkehr mit dem Auslande den Werthmaassstab bilden. Creditbriefe sind nur selten verkäuflich. Wenn die Einkaufscommissionäre keine Baarsendung erhalten, also für die Produeteneinkäufe in Vorschuss kommen, so werden sie gewöhnlich in Singapore accreditirt, um auf diesen Platz mit oder oft auch ohne Connossemente den Factorabetrag zu ziehen, was fast ohne Ausnahme auf 10 Tage nach Sicht gesehieht. Man kann die Commissionshäuser wohl auch in Hong-kong accreditiren, damit sie dahin direct trassiren; da indess Tratten auf diesen Platz nicht immer anzubringen sind, so ziehen die Commissionäre gewöhnlich auf Singapore. Sind Wechsel auf Hong-kong (mit oder ohne Connossemente) unverkäuflich, so sendet man sie nach Singapore, lässt sie daselbst verkaufen und sich den Gegenwerth mit dem Dampfer in mexicanischen Piastern übermachen. Dieses Verfahren macht aber 2⅝ Proc. Unkosten (Commission ½ Proc., Geldfracht ¾ Proc., Versicherung ⅚ Proc., Zinsverlust auf circa 20 Tage zu 1⅓ Proc. pro Monat = ¾ Proc.). Wenn Einkaufsaufträge aus Europa hierher gegeben werden, so mögen attestirte Creditbriefe auf erste londoner Häuser genügen, die am besten clear credits aussprechen, d. h. den Commissionär ermächtigen, ohne Einsendung von Connossementen zu trassiren.

Wechselkurse.

Man notirt seit einer Reihe von Jahren Kurse auf *Singapore* (was zuerst geschehen ist), *Hong-kong* und *London*, und zwar wie folgt:

	±	
Singapore, 10 (und 15) Tage nach Sicht 1 bis 1½ Proc. Aufgeld oder Prämie, » 80 Tage nach Sicht Pari,		mexicanische Piaster gegen mexicanische Piaster gerechnet, also (±) 101 bis 101½ und (±) 100 Piaster hier für 100 Piaster Wechselbelauf. (So fast immer im Jahre 1869.)
Hong-kong, 30 Tage nach Sicht, 2 Proc. Verlust oder Disconto,		ebenso wie vorstehend gerechnet, also (±) 98 mexicanische Piaster hier für 100 mexicanische Piaster Wechselbelauf. (Im Jahre 1869 zwischen 1½ und 2½ Proc. Verlust wechselnd.)
London, ... 6 Monate nach Sicht,		4 Schillinge 6 Pence Sterling Wechselbelauf für 1 mexicanischen Piaster hier. (Kurs im December 1868.)

Soweit die Bat oder Tikal als Zahlmittel hierbei in Betracht kommen, rechnet man unveränderlich dieselben gegen die mexicanischen Piaster zum sogenannten Pari, d. h. 5 Bat oder Tikal = 3 Piaster.

Bankok trassirt zur Deckung des Werthes der ungemein grossen Mengen Reis, welche es nach China ausführt, in der Regel auf Singapore. Nach den gesammten Productions- und Verkehrsverhältnissen ist Bankok im Geldverkehr ganz von Singapore abhängig, und es lässt seine Geld- und Wechseltransactionen hauptsächlich durch diesen Platz, dann auch noch durch Hong-kong vermitteln, was um so erklärlicher ist, als die Accreditive für Ausfuhren gewöhnlich auf Singapore lauten.

Wechsel auf Europa sind meist unverkäuflich; wenn die Handelshäuser in Bankok solche erhalten, so senden sie dieselben zum Verkauf nach Singapore und lassen sich den Gegenwerth in mexicanischen Piastern kommen oder trassiren dagegen auf Singapore. Dasselbe geschieht, wie oben erwähnt, bisweilen mit Wechseln auf Hong-kong, wenn diese eben hier nicht anzubringen sind.

Geldkurse.

Mexicanische Piaster („Mex. Dollars“)	Pari (oder 166⅔, d. i. 166⅔ Bat oder Tikal für 100 Piaster, oder 5 Bat oder Tikal für 3 Piaster; s. oben die Rubrik „Geld“. So stand der Kurs am 5. Juni 1861 und seitdem im allgemeinen andauernd).
Englische Sovereigns	14 Bat oder Tikal Silbergeld für 1 Bat oder Tikal *Gewicht* in Sovereigns. (So stand der Kurs Ende November 1858.)

Blattgold (Gold leaf, Gold leaves; s. oben), bessere Marken, 16 Bat oder Tikal Silbergeld für 1 Bat oder Tikal *Gewicht* Gold in Blättern. (So stand der Kurs am 17. Januar 1861; im allgemeinen schwankt er zwischen 15¾ und 16¾. Ende November 1858 stand er für die Marke „Onsing" auf 17½, für andere Partien auf 17.)

Maasse und Gewichte von Siam.

Längenmaass. Die Einheit desselben, das *Wa* (Va, Vouah) oder die Klafter hat 2 Ken zu 2 Sok (Sawk, Armlängen, Ellen) und ist = 2 französische Meter. (Pallegoix gibt es als genau = 2 Meter an, frühere englische Quellen zu *circa* 6½ englische Fuss, also = circa 1,98 Meter, ganz neuerlich Bastian [wohl nach diesen englischen Quellen, wie sein Text zeigt] ebenfalls zu 6½ englischen Fuss, Paucton zu 71 pariser Zoll oder 852 pariser Linien = 1,922 Meter.) Das *Ken* also = 1 Meter. Das *Sok* oder die siamesische *Elle*, getheilt in 2 Küp (Kup, Spannen) zu 12 Niuh oder Nid (Finger, Zoll) zu 4 Kabiet, ist demnach = ½ Meter = 221,648 pariser Linien = 19,685 englische Zoll. — Das *Sen* (Sèn) hat 20 Wa = 40 Meter; das *Roé-neng* oder Roé-neug, ein Wegemaass, hat 100 Sen; das *Schoot* (Jôt), Yut oder Yuta oder die siamesische *Meile* hat 400 Sen = 16000 Meter. — Das *Wa* ist das am häufigsten gebrauchte Maass. (Die im Gebrauch befindlichen siamesischen Längenmaasse sind gewöhnlich sehr ungenau, obwohl der sehr gebildete frühere König Phra Paramendr Maha Mongkut sie hatte bestimmen lassen.) Die importirenden *Europäer* bedienen sich als *Ellenmaasses* des *englischen Yard* (s. *London*).

Maass für Teckholz (Teakholz) ist das *Johk* (Yoke), welches nach *englischem* Maasse 104 Fuss Länge, 19½ Zoll Breite und 1 Zoll Dicke begreift, also ein Volumen von 24336 englischen Kubikzoll oder 14 $^{1}/_{12}$ englischen Kubikfuss = 0,39877 Kubikmeter hat. Diese Schätzung ruht aber auf der runden Annahme des Wa zu 6½ englischen Fuss (s. oben), und es ist (wie auch Bastian angibt) in *siamesischem* Maasse das *Johk* 16 Wa lang (= 32 Meter), ¼ Wa oder 1 Sok breit (= ½ Meter), 5 Kabiet dick (= $^{5}/_{192}$ Meter), und *demnach* ist sein Inhalt 3⅓ Kubik-Sok = $^{5}/_{12}$ Kubikmeter = 14,71524 englische Kubikfuss. Das im Handel befindliche Teckholz ist von 1 bis 9 englische Zoll dick, und je nach dieser Dicke ist natürlich der Preis des Johk verschieden.

Getreidemaass. Das *Kanang* (Khanan, Tanan) oder der gesetzmässig festgestellte Inhalt der Kokosnuss bildet die Grundlage und ist ein Maass von *reichlich* ½ französischen Liter. Das *Sat* oder der grosse Scheffel hat 25 Kanang, das *Thang* oder der kleine Scheffel (Korb, Eimer) 20 Kanang. Das *Kiang* (Kien), *Koyang*, *Koyan* oder *Kuan* (das Fuder) hat 80 Sat, oder 100 Thang, oder 2000 Kanang, nach obiger Angabe des Kanang also *über* 1000 Liter oder über 10 Hektoliter. (Bastian gibt das Kanang zu 1½ englischen Pints an, worunter jedenfalls alte Wein-Pints zu verstehen sind, da sonst das Maass einen allzu grossen Abstand von der erwähnten Grösse zeigen würde. Nach ihm wäre mithin das Kanang = 0,7097 Liter, eine Angabe, der aber umsomehr zu mistrauen ist, als sich seine Mittheilungen über die Maassgrössen nicht durch Originalität auszeichnen. Die nämliche Angabe findet sich in den Berichten der fachmännischen Begleiter der österreichischen Expedition nach Siam, China und Japan: „Die wirthschaftlichen Zustände im Süden und Osten Asiens", Stutt-

gart 1871.) Die Abmessungen im Handel geschehen mit dem *Thang* oder *Korbe* (englisch Basket), und das *Koyan* begreift, wie erwähnt, 100 Thang oder Körbe, welche von Cargo-Reis 19 bis 21½ Pikols (common cargo 19 bis 19½, fair c. 19½ bis 20, good c. 20½ bis 21, clean c. 21 bis 21⅓), von weissem und von Tafelreis 22 Pikols, von unenthülstem Reis (Paddy) 16 Pikols *wiegen*, von *Salz* 25 Pikols, von Sesam 18 Pikols. Der in Dampfmühlen geschälte Reis wird gewöhnlich nach dem Gewicht, und zwar für das *Hab* oder den *Pikol* in Rechnung gestellt, die darauf haftenden Spesen dagegen werden für den Koyan von 20 Pikols berechnet, weil die Steuern laut Vertrag nach diesem Maasse zu reguliren sind. — Der Koyan Teelsamen wiegt circa 17½ Pikols.

Flüssigkeitsmaass. Es dienen (nach Bastian) für die Flüssigkeiten die nämlichen Maasse, wie für das *Getreide* (den Reis); s. die vorige Rubrik.

Da die Maasse nur sehr selten controlirt (geaicht) werden, so findet vielfacher Betrug damit statt, welcher eine unversiegbare Quelle von Streitigkeiten zwischen Käufern und Verkäufern ist.

Handelsgewicht. Das *Hab*, *Hap*, *Hai* oder der *Pikol* (Pecul) hat 50 Xâng, Tschang oder siamesische Pfund (in den Maassbüchern gewöhnlich „siamesische Kättis“ genannt) zu 20 Tumlung, Tamlung oder Tehls (Tails) zu 4 Bat oder Tikal. Das *Xâng* von 80 Bat oder Tikal ist = 2 chinesische Kättis = 2⅔ Pfund englisch avdp. = 1,20958 Kilogramm = 2,41916 deutsche Pfund, der *Pikol* daher = 100 chinesische Kättis und also dem *chinesischen* Pikol gleich (s. *Canton*); — das *Tumlung* oder *siamesische Tehl* = 1⅗ *chinesische* Tehls. Man bedient sich sehr vielfach auch, ja im Geschäftsverkehr vorzugsweise, des *chinesischen Kätti* (hier auch chinesisches Xâng genannt) zu 16 *chinesischen* Tehls (die man hier auch wohl chinesische Tumlung nennt und in 16 *chinesische* Salung eintheilt; s. *Canton*). — *Sapanholz* wird nach einem abweichenden *Pikol* von 116 chinesischen Kättis oder 58 Xâng (= 154⅔ Pfund englisch avdp.) verkauft, während die Ausfuhrabgabe darauf nach dem obigen Pikol von 133⅓ Pfund englisch avdp. zu zahlen ist.

Gold- und Silbergewicht. Das *Bat* oder *Tikal* hat 4 Salung zu 2 Fuang zu 5 Hun. Das *Fuang* wird auch in 2 Songpaï oder in 4 Paï oder Painung zu 32 Saga getheilt. (Die Saga sind ursprünglich die rothen Bohnen, der Same, von Abrus precatorius.) Nach englischen Angaben ist das *Bat* oder *Tikal* = 236 englische Troygrän = 15,292 Gramm. (Aus dem Handelsgewicht, dessen Tikal der nämliche, wie der des Silbergewichts sein sollte, abgeleitet, ist es = 15,119755 Gramm. Nach Sir John Bowring wäre es = 14,64 Gramm; Pallegoix gibt es irrig zu 18 Gramm an.)

Probirgewicht. Die Feinheit der legirten edlen Metalle wird, wie in China, in *Hunderttheilen* (Toques, Touch) ausgedrückt.

Im Königreiche *Láua* oder *Laos*, dessen südöstlicher Theil — Süd-Laos — geographisch zu Siam gerechnet wird (wie oben bemerkt wurde), bedient man sich der *siamesischen*, der *chinesischen* und der *annamitischen Raummaasse* (die chinesischen s. unter dem Artikel *Canton*, die annamitischen unter dem Artikel *Annam*) und der *siamesischen Gewichte*.

Handelsgebräuche etc. in Siam.

Alle Producte des Landes werden *gegen baar* gekauft und den Eingeborenen in Tikal bezahlt. Ueber die Mittel der Beschaffung der einheimischen Münze für Europäer s. oben die Rubrik „Münzprägung etc.“ Man zahlt für die Besorgung der Münze eine Wechslergebühr (Shroffage) von 1 Proc. — Einfuhrwaaren verkauft man auf 3 Monate *Credit*, auch wohl auf 4 Monate. Die Einfuhr ist bis jetzt zu unbedeutend, als dass Ladungen direct von Europa *nach* Siam sich senden liessen. — Die Preise in Bankok verstehen sich bei der Ausfuhr frei an Bord innerhalb der Barre.

Einkaufscommission und *Verkaufscommission* 5 Proc. *Delcredere* 2½ Proc. *Lagergeld* (bei nicht allzu langer Lagerung) 1 Proc. *Feuerversicherung* lagernder Waaren ¼ Proc. pro Monat. — Die Commissionäre ertheilen die Verkaufsrechnung nach Belieben des Committenten entweder über jede einzelne verkaufte Partie nach deren Unterbringung, oder nach Verkauf der ganzen Ladung; ihre Rimesse erfolgt, wenn Delcredere berechnet wurde, 4 Monate nach Verkauf.

Die Siamesen sind, wie die Chinesen, saumselige Zahler, und man hat sich daher ihnen gegenüber aller Vorsicht zu befleissigen. Die *Schuldgesetze* des Landes sind streng und bieten den importirenden Kaufleuten den erforderlichen Schutz, aber das gerichtliche Verfahren ist in vielen Fällen schleppend, und überdies haben wiederholt Verdächtigungen der Lauterkeit der siamesischen Gerichte verlautet.

Ein gesetzlicher *Zinsfuss* besteht nicht; die Siamesen und Chinesen berechnen bis 15 Proc., die Europäer nur bis 12 Proc. jährliche Zinsen.

Barbados, Barbadoes, die östlichste der Kleinen Antillen, im Caraibischen oder Antillen-Meer, nach Jamaica die wichtigste britisch-westindische Insel, fast 440 Quadrat-Kilometer gross, mit 150000 Einw. und der befestigten Haupt- und Hafenstadt *Bridgetown* an der Carlisle-Bai, an der Südwestküste (25000 Einw.). — S. unter *Jamaica*.

Barcelona,

feste Hauptstadt der spanischen Provinz (des Fürstenthums) Catalonien (Cataluña), wichtigster Hafen-, Handels- und Fabrikplatz Spaniens, an dessen Nordostküste am Mittelländischen Meere, zwischen den Mündungen der Flüsse Llobregat mayor und Besos und unweit derselben, gelegen. Mit der anstossenden Hafenstadt Barceloneta, welche eine Art Vorstadt bildet (13000 Einw.), der Villa Garcia (13000 Einw.) und den eigentlichen Vorstädten zählt Barcelona 255000 Einw.

Geld, s. *Madrid*.

Man rechnet übrigens bis auf die neueste Zeit in Catalonien thatsächlich vielfach noch nach *Duros* zu 20 Reales (de vellon), d. i. nach Pesos duros, Pesos fuertes (harten Pesos) oder *Silberpiastern*, theilt aber im Handel den *Duro* der Regel nach in 100 Centavos oder Centésimos (Hunderttheile). (Die hiesigen Bankanstalten theilten in ihren Rechnungen den Peso in Tausendtheile.) Das Nähere über den Silberpiaster und seinen Werth s. unter *Madrid*. — Die Waarenpreise werden seit 1871 regelmässig in *Pesetas* (die Peseta jetzt dem französischen Franken gleich) gestellt.

Vorige catalonische Provinzialwährung.

Dieselbe galt bis zum Erlass des spanischen Münzgesetzes von 1848 allgemein in der Provinz; sie hat sich mehr oder weniger noch jahrelang weiter erhalten. *Catalonien* befolgte eine eigenthümliche Valuta; man rechnete nämlich nach *catalonischen Libras* (Pfunden, Libras catalanas) oder *Libras de Ardites* zu 20 Sueldos zu 12 Dinéros. (Der Ardite, dem diese Libra ihren Beinamen verdankte, war ehemals eine kleine catalonische Kupfermünze. Eine Libra de Ardites bezeichnet also ursprünglich ein Pfund solcher Münzen.) — Die verschiedenen provinzialen Rechnungsstufen hatten folgendes Verhältnis:

1 *Libra* = 6⅔ Reales de plata catalanos (catalonische Silber-Realen) = 10 Reales de Ardites = 20 Sueldos catalanos = 240 Dinéros catalanos (Dinéros de Ardites) = 480 Mallas catalanas. — Demnach 1 Real de plata catalano = 1½ Reales de Ardites.

Der *Zahlwerth* dieser Grössen ergibt sich aus der thatsächlichen Würdigung und Geltung des vormaligen, alten spanischen Silberpiasters (Peso duro)

zu 1 Libra 17 Sueldos 6 Dinéros oder zu $1^{7}/_{8}$ catalonischen Libras, sodass 8 Silberpiaster = 15 catalonische Libras, oder 64 Silberpiaster = 120 catalonische Libras, wonach die *catalonische Libra* ein Quantum von 12,8205 Gramm fein Silber ist, im *Werthe* von 2,84900 jetzigen spanischen Pesetas oder französischen etc. Franken *Silberkurant* oder 2 Pesetas 84,900 Céntimos (2 Franken 84,900 Centimen) *Silberkurant* = 2,56050 neue deutsche *Silber*-Mark oder 2 Mark $56^{1}/_{20}$ Pfennige deutsche Reichs-Silberwährung = 2,30769 neue deutsche *Gold*-Mark oder 2 Mark 30,769 Pfennige deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^{1}/_{3}$ Thaler des 30-Thalerfusses gerechnet) = 0,7692307 Thaler oder 23,0769 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,346154 Gulden oder 1 Gulden 20,769 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^{1}/_{2}$-Guldenfuss) = 1,153846 Gulden oder 1 Gulden 15,385 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Eigentlich sollte zwar der gedachte *Silberpiaster* nur 1 Libra 17 Sueldos $2^{1}/_{4}$ Dinéros oder $1^{55}/_{64}$ catalonische Libras gelten, nämlich 64 Silberpiaster = 119 Libras, in Wirklichkeit aber erfuhr er die vorgedachte Schätzung.

Bei den Zahlungsverfügungen der spanischen Regierung wurde auf die besondere Valuta der Provinz keine Rücksicht genommen, und dieselben lauteten bis in 1848 auf Reales de vellon (deren 20 = 1 Silberpiaster), später entsprechend den neuern Münzordnungen (s. *Madrid*).

Papiergeld, vgl. *Madrid*.

Catalonisches Provinzialpapiergeld. — Für Catalonien wurden bis vor etwa zwanzig Jahren eigene Kupfermünzen zu 6, 4 und 3 Cuartos geprägt ($8^{1}/_{2}$ Cuartos = 1 Real de vellon), die vielfach nachgefälscht wurden (es liefen für etwa 4 Millionen Realen falsche Stücke um). Diese Münzen sind im Jahre 1852 eingewechselt und zurückgezogen worden; bei der Einwechslung verlor das Publikum ungefähr die Hälfte des Nennwerthes. Die Einlösung erfolgte gegen ein Papiergeld, sogenanntes *Calderilla-Papier.* (Calderilla hiess schon eine Kupfermünze aus früherer Zeit; wörtlich bedeutet es „Kesselchen", eine Bezeichnung, die an unser deutsches „Pfennig, Pfenning" erinnert.) Dieses Papiergeld verliert aber beim Umsatze in baares Geld gegen 10 Proc.; am 11. Juli 1859 betrug der Verlust 9 Proc. *in* Hundert, indem der Kurs des Calderilla-Papiers auf 91 (ausgeboten) stand. Es hat bis in die neueste Zeit in Catalonien einen *partiellen Zwangsumlauf* behalten, indem die Contrahenten der *in dieser Provinz* geschlossenen Verträge (aber auch nur diese) gehalten sind, ein Zehntel der an sie zu leistenden Zahlung in Calderilla-Papier zum vollen Nennwerthe anzunehmen. In neuester Zeit bildete sich nun hier die Usanz, auch auswärtige Gläubiger zu einem Zehntel in Calderilla-Papier zu bezahlen, sodass denselben dann etwa 1 Proc. des Betrags der ganzen Forderung verlorengeht. Die mehrfach gebrauchte ausdrückliche Vertragsklausel „Zahlung nach der Usanz des Platzes" bedeutet in Barcelona demnach die Verpflichtung zur Pari-Annahme von einem Zehntel des Kaufbetrags in Calderilla-Papier. Natürlich kann vom Nichtcatalonier, besonders also vom Nichtspanier, diese Klausel abgelehnt werden, was geschehen wird, wenn er nicht seine Forderung entsprechend erhöhen will. Dieses Papiergeld scheint sich erhalten zu haben; die Bank von Barcelona hatte Ende November 1865 für 420205 Piaster desselben in Kasse, und es galt zu dieser Zeit der gedachten provinziellen catalonischen Kupfermünze gleich, die noch immer nicht ganz aus dem Umlaufe verschwunden war.

Ein *Privatpapiergeld*, welches der Stadt Barcelona entstammt, sind die *Noten* der *Bank von Barcelona* (Banco de Barcelona). Ende November 1865 (und genau so schon seit Jahren, z. B. im Jahre 1862) hatte diese auf *Actien*

gegründete Bank für 2,969990 Piaster solcher Noten creirt, von denen zu der gedachten Zeit für 2,508345 Piaster im Umlauf waren (für 461645 Piaster in der Kasse der Bank). Es darf das Dreifache des eingezahlten Kapitals in Noten ausgegeben werden, und für diese muss ein Drittel des emittirten Betrags in baarem Gelde bei der Bank vorräthig sein. Das nominelle Kapital der Bank beträgt 2 Millionen Silberpiaster, und dasselbe war zu der erwähnten Zeit zur Hälfte (1 Million Piaster) einbezahlt. Die Actien lauten über je 100 Piaster. Die Operationen der Bank begannen am 5. August 1845; sie ist zunächst auf 30 Jahre Dauer errichtet worden. Die *Geschäfte* der Bank sind: Discontirungen, Darlehen gegen bewegliches Unterpfand, Depositen zur Aufbewahrung, laufende Rechnungen, Einkassirungen, Notenausgabe. Die Bank hat eine von ihr abhängige Sparkasse errichtet. Sie hat eine *Zweigbank* in Palma (auf der Insel Mallorca).

Wechselkurse. (Von Ende December 1872.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.	
Amsterdam	90 Tage dato.	2. 47	Gulden und Cents niederländisch Kurant	Wechselbelauf für 1 Duro oder Silberpiaster.
Genua	do.	5. 22	Lire (Franken) und Centesimi, zahlbar in *Golde*, ...	
Hamburg	do.	(3. 35½)	deutsche Reichs-Mark u. Pfennige	
London	do.	49, 45	(± 49$^{45}/_{100}$ oder 49$^{9}/_{20}$) Pence Sterling	
Marseille	do.	5. 18	Franken und Centimen, zahlbar	
Paris	do.	5. 18	in *Golde*, ...	

Ausserdem notirt man Kurse auf *Madrid* und eine ziemlich grosse Zahl anderer spanischer Plätze, sämmtlich für 8 Tage nach Sicht, in Procenten Verlust oder Gewinn (meist mit Verlustprocenten des Wechselbelaufs), wie das in Madrid der Fall.

Disconto auf Wechsel und andere von bekannten Firmen ausgestellte oder indossirte Ducumente

± 5 Proc. für ein Jahr.

Disconto auf Zahlungen für Waaren und auf Depositenscheine

± 6 bis 7 Proc. für ein Jahr.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Madrid*.

Maasse und Gewichte sind seit 1859 *gesetzlich* die *neuen spanischen;* s. *Madrid*. — Die ältern provinziellen Grössen sind bis in die neueste Zeit noch vielfach in Anwendung geblieben. Folgende sind nach neuerer amtlicher Bestimmung diese

frühern Maasse und Gewichte von Catalonien.

Längenmaass. Die *Cana* (Elle) hat 8 Palmos zu 4 Cuartos. Die Cana von *Barcelona* = 1,555 Meter = 689,3 pariser Linien = 1,860 castilische Varas. — Die Cana von *Tarragona* = 1,560 Meter = 691,5 pariser Linien = 1,866 castilische Varas.

Feldmaass. Die *Mojada* von *Barcelona* von 2 Cuarteras = 2025 Quadrat-Canas = 49 Aren. — Die *Cana de rey* (Königselle) von *Tarragona* = 2500 Quadrat-Längen-Canas von Tarragona = 60,84 Aren.

Getreidemaass. Die *Salma* oder *Tonelada* hat 4 Cuarteras zu 12 Cortane

oder Cuartanes zu 4 Picotins. Die *Carga* oder Last hat 2½ Cuarteras oder 30 Cortanes. Die *Cuartera von Barcelona* = 69,518 Liter = 3504,57 pariser Kubikzoll = 1,2526 castilische Fanegas. — Die *Cuartera von Tarragona* = 70,80 Liter = 3569,20 pariser Kubikzoll = 1,27565 castilische Fanegas.

Wein- und Branntweinmaass. Die *Carga* oder das Fuder hat 4 Barrilons zu 2 Mallals zu 2 Cortanes oder Cuartanes zu 2 Cortines oder Cuartines zu 4 Porrones, Mitadellas oder Citras zu 4 Petricons (Einzahl: Petricó). — Die *Tonelada* (Tonne) hat 2 Pipas, 6 Bariles oder 8 Cargas. — Der *Porron von Barcelona* = 0,942 Liter = 47,49 pariser Kubikzoll, der *Barrilon von Barcelona* also = 30,144 Liter = 1519,6 pariser Kubikzoll = 1,8685 castilische Cántaras; die *Carga* mithin = 120,6 Liter, die *catalonische Pipe* (Pipa catalana) = 482,3 Liter. — In *Tarragona* wird der Barrilon *Armiña* genannt, und diese Armiña von 32 Porrones enthält daselbst 34,66 Liter = 1747,3 pariser Kubikzoll = 2,1484 castilische Cántaras. — In einigen catalonischen Orten wird der Branntwein nach dem *Gewicht* verkauft.

Oelmaass. Die *Carga* hat 2 Barrals zu 2 Barralons zu 7½ Cuartanes oder Cortanes zu 4 Cuarts zu 4 Cuartas. Der *Cuartan* oder Cortan *von Barcelona* = 4,128 Liter = 208,1 pariser Kubikzoll und an *Gewichtsinhalt* = 9 bis 9½ catalonische Libras oder Pfund. Die *Pipa* Baumöl von eigentlich 4 Cargas (oder 120 Cuartanes) enthält thatsächlich nur 118½ bis 119 Cuartanes. — In *Tarragona* ist die *Singuena* von 5 Cuartales = 20,65 Liter, der *Cuartal* (wie man daselbst statt Cuartan sagt) also = 4,13 Liter = 208,2 pariser Kubikzoll. (Es sind wohl der Cuartal von Tarragona und der Cuartan von Barcelona an Inhalt gleich. Die vorstehende Bestimmung dieser Maasse, wie aller der übrigen spanischen, ruht auf amtlichen Angaben; die des Cuartan von Barcelona ist um einige Jahre neuer, als die des Cuartal von Tarragona, gleichzeitig mit welcher letztern in der nämlichen officiellen Aufstellung der Cuartan von Barcelona zu 4,15 Litern, also um weniges grösser als der Cuartal von Tarragona, angegeben wurde.)

Handelsgewicht. Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas zu 26 Libras, also 104 Libras. Die *Libra* hat 1½ Marcos (Mark) zu 8 Onzas (Unzen) zu 4 Cuarts zu 4 Argensos zu 36 Granos. Die *Carga* (Last) hat 3 Quintales. — Die catalonische *Libra* oder das Pfund ist = 401 Gramm. (So gibt sie ein neueres Gesetz an, und so wurde sie auch früher angenommen, während ein vorheriges Gesetz sie = 400 Gramm setzt.) 100 catalonische Libras oder Pfund (zu 401 Gramm) = 40,1 Kilogramm = 87,156 castilische Libras oder Pfund = 80,200 deutsche Pfund = 71,606 wiener Pfund = 88,405 englische Pfund avdp. — Die besondere *Fleisch-Libra* (Libra carnicera) ist = 3 Handelspfund oder 36 Onzas Handelsgewicht = 1203 Gramm.

Der *Sack Kakao* enthält 100, der *Sack Mehl* 200 Libras.

Gold- und Silbergewicht ist der *Marco* des Handelsgewichts mit der obigen Eintheilung = 267⅓ Gramm = 1,16208 castililische Marcos = 0,53467 deutsche Pfund = 0,95257 wiener Mark.

Medicinal- und Apothekergewicht. Die catalonische *Libra medicinal* oder das Medicinalpfund, ebenso eingetheilt wie das castilische Medicinalpfund (s. *Madrid*), beträgt ¾ catalonische Handelspfund = 300¾ Gramm = 0,87156 castilische Medicinalpfund.

Platzgebräuche in Barcelona.

Die *Schiffslast* = 4 Pipen.

Wein zur Ausfuhr nach Brasilien wird auch pr. portugiesische Pipa verkauft. *Spiritus* verkaufte man bisher theils (33¾°) für die catalonische Pipa, theils (35°) für die Pipa von Xeres.

Die *Verkäufe* erfolgen entweder *gegen baar*, oder auf 3 oder 4 Monate *Credit*. *Disconto* bei früherer Zahlung gewöhnlich ½ Proc. für den Monat, überhaupt 6 bis 7 Proc. für das Jahr (vgl. oben am Schlusse der Rubrik „Wechselkurse"). — *Commission* bei Waareneinkäufen 2½ Proc., bei Verkäufen 2 Proc. — *Waaren-Courtage* ½ Proc. von jeder Seite.

Handelsanstalten u. s. w.

Münzstätte. Börse. Handelsgericht. Seeconsulat (Seegericht).

Markt.

Die sogenannte *Messe* beginnt am 11. Juli und dauert acht Tage.

Bari,

feste Hafen- und Hauptstadt der neapolitanischen Provinz Terra di Bari des Königreichs Italien, in Apulien, auf einer Landzunge im Adriatischen Meere. 35000 Einw.

Geld, s. *Italien*. — Die *frühere* Währung s. unter *Neapel*.

Wechselkurse wie *Neapel*. Man notirt solche vorzüglich auf Amsterdam, Augsburg, Frankfurt am Main, Hamburg, London, Paris, Triest, Venedig und Wien.

Maasse und Gewichte, s. *Italien*. — Die *frühern* Grössen s. unter *Neapel*.

Oelmaass war in Bari ein besonderes. Die *Salma* von 9 Staja war im Grosshandel ein *Gewichts*begriff geworden und bedeutete *für die Ablieferung* 190 Rotoli = 169,2895 Kilogramm = 338,579 deutsche Pfund, während sich der *Preis* für eine andere nominale Salma von 170 Rotoli = 151,4695 Kilogramm = 302,939 deutsche Pfund verstand. — *Jetzt* verkauft man das Oel für 100 Kilogramm.

Barmen,

Stadt und Industriebezirk im Wupperthale bei Elberfeld, in der preussischen Rheinprovinz. 80000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht. Gewerbegericht.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Deutschland* und *Berlin*. — *Getreide* wird im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar für 100 Kilogramm oder 200 Pfund, verkauft, *Steinkohle* für 100 Centner loco Zeche und pro Waggon.

Wechsel- und Geldkurse wie *Elberfeld* und *Köln*.

Basel,

Hauptstadt des schweizer Kantons Basel (Basel-Stadt) und erster Handelsplatz der Schweiz, am Rhein. 50000 Einw.

Geld, s. *Schweiz*. — Die neue Rechnung trat in Basel-Stadt und Basel-Land mit 1. December 1851 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 1. Februar 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man im Kanton *im grössern Handel* nach *Schweizer Livres* oder *Schweizer Franken* zu 100 Rappen, theilte auch den Schweizer Franken in 10 Batzen zu 10 Rappen, sowie bisweilen auch in 20 Sous zu 12 Deniers.

Im Kleinverkehr und im gemeinen Leben rechnete man nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 8 Hellern, theilte aber auch den Gulden in 15 Batzen zu 4 Kreuzern.

1 Gulden = 1½ Schweizer Franken, oder 2 Gulden = 3 Schweizer Franken.

Die besonders üblichen Rechnungsstufen hatten folgendes Verhältnis:
1 *Thaler* = 2 Gulden = 3 Schweizer Livres oder Schweizer Franken = 30 Batzen = 120 Kreuzer = 300 Rappen = 600 Pfennige = 960 Heller.

Ausserdem kamen *bisweilen* noch vor: Das *Pfund* zu 12 Batzen oder 48 Kreuzern; der *Schilling* zu $2^2/_5$ Kreuzern oder 12 Pfennigen; der *Albus* zu 2 Kreuzern.

Die *Währung* war eine *zweifache*, und demnach gab es als Rechnungseinheiten zweierlei Schweizer Franken und zweierlei Gulden mit ihren verschiedenen Unterstufen:

1) *Kurantgeld*, Kurantwährung oder *Waarenzahlung*. Dieselbe galt für den Kleinverkehr, für das gemeine Leben, kam aber in neuerer Zeit auch im Grosshandel in fast ausschliesslichen Gebrauch. — Das Hauptzahlmittel (vor der Einführung der gegenwärtigen Valuta), das französische silberne Fünffrankenstück, hatte in dieser Währung den gesetzlichen und thatsächlichen Preis von $3^1/_2$ Schweizer Franken. Demnach war der *Schweizer Franken Kurantgeld* ein Quantum von $6^3/_7$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $1^2/_7$ oder 1,(285714) . . . neuen deutschen *Silber*-Mark oder 1 Mark $28^4/_7$ Pfennigen deutsche Reichs-Silberwährung = $1^{11}/_{70}$ oder 1,157143 neue deutsche *Gold*-Mark oder 1 Mark $15^5/_7$ Pfennige deutsche Reichs-Goldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler des bisherigen norddeutschen 30-Thalerfusses gerechnet). Ferner war mithin der *Gulden Kurantgeld* ein Quantum von $9^9/_{14}$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $1^{13}/_{14}$ oder 1,928571 neuen deutschen *Silber*-Mark oder 1 Mark $92^6/_7$ Pfennigen deutsche Reichs-Silberwährung = $1^{103}/_{140}$ oder 1,735714 neue deutsche *Gold*-Mark oder 1 Mark $73^4/_7$ Pfennige deutsche Reichs-Goldwährung. (Mithin war der *Gulden Kurantgeld* nur um $1^1/_4$ Proc. besser, als der Gulden vormalige süddeutsche Währung, mit dem er in der Entstehung zusammenhing.)

2) *Kapitalgeld* oder *Wechselgeld*. Das Hauptzahlmittel der betreffenden Zeit, das französische silberne Fünffrankenstück, hatte in dieser Währung, welche die Kurantwährung an Werth ein wenig überragte, den gesetzlichen und thatsächlichen Preis von $3^3/_8$ Schweizer Franken. Demnach war der *Schweizer Franken Kapitalgeld* ein Quantum von $6^2/_3$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $1^1/_3$ neuen deutschen *Silber*-Mark oder 1 Mark $33^1/_3$ Pfennigen deutsche Reichs-Silberwährung = $1^1/_5$ neue deutsche *Gold*-Mark oder 1 Mark 20 Pfennige deutsche Reichs-Goldwährung. Ferner war somit der *Gulden Kapitalgeld* ein Quantum von 10 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2 neuen deutschen *Silber*-Mark = $1^4/_5$ neue deutsche *Gold*-Mark oder 1 deutsche *Gold*-Mark 80 Pfennige.

Es waren $3^1/_2$ Schweizer Franken, Gulden etc. *Kurantgeld* = $3^3/_8$ Schweizer Franken, Gulden etc. *Kapitalgeld;* oder 28 Schweizer Franken, Gulden etc. *Kurantgeld* = 27 Schweizer Franken, Gulden etc. *Kapitalgeld*; oder also 1 Schweizer Franken, Gulden etc. *Kapitalgeld* = $1^1/_{27}$ Schweizer Franken, Gulden etc. *Kurantgeld*.

Man beobachtete für beide Währungen je einen der gedachten Werthstellung des französischen silbernen Fünffrankenstücks entsprechenden Tarif der hauptsächlich in Umlauf gewesenen Gold- und Silbermünzen von schweizerischer, deutscher und französischer Abstammung, einen Tarif, dessen Sätze für die Gegenwart kein Interesse mehr haben.

Münzprägung, s. *Schweiz*.

Die vom Kanton *früher geprägten* goldenen Pistolen oder Dublonen, einfachen und doppelten Goldgulden, einfachen und doppelten Dukaten, silbernen ganzen und halben Neuthaler (der Neuthaler zu 4 Schweizer Franken oder 40 Batzen), Thaler (zu 2 Gulden, 3 Schweizer Franken oder 30 Batzen), halben, Drittel- und Sechstel-Thaler s. in den *Münztabellen* unter „Schweiz". Diese Stücke und die ehemalige Scheidemünze sind eingezogen und verschwunden.

Papiergeld. — *Bankanweisungen.*

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der „*Bank in Basel*" zu 500 und

100 Franken. Diese mit 10. März 1845 neu constituirte Actien-Anstalt ist die Fortsetzung der am 1. Januar 1844 eröffneten Giro- und Depositenbank. Ihr Kapital betrug ursprünglich 1 Million Franken, in Actien zu 5000 Franken, auf den Namen lautend; dasselbe kann beliebig erhöht werden, statt dessen wurde aber im Jahre 1848 seine Hälfte zurückbezahlt, sodass auf jede Actie nur 2500 Franken eingeschossen blieben. Im Jahre 1855 wurde das Kapital verdoppelt, später auf *nominell* 4 Millionen Franken erhöht, aber auf alle Actien ist nur die Hälfte des Nennwerths einbezahlt worden, sodass das *thatsächliche* Kapital jetzt 2 Millionen Franken ist. Geschäfte der Bank: Incasso-Besorgung, Girogeschäft (laufende Rechnungen), Aufbewahrung von Depositen gegen Vergütung, Annahme verzinslicher Gelder, Discontirung, Darlehen auf Unterpfand (auch auf Hypotheken und [seit 1848] gegen Lagerscheine [Warrants] über für Rechnung hiesiger Handelshäuser im baseler Kaufhause hinterlegte Waaren), Kauf und Verkauf von baseler Staats- und Stadtobligationen, Notenausgabe, Ausgabe von an Order lautenden Cassascheinen. Die Actionäre erhalten zunächst 4 Proc. feste Zinsen jährlich, ausserdem die veränderliche Dividende. — In Gemässheit eines Vertrags zwischen der *Bank in Basel*, der *Bank in St.-Gallen* und der *Bank in Zürich*, welcher am 19. September 1864 in Kraft getreten ist, *nehmen* diese drei Banken *ihre Noten wechselseitig al pari in Zahlung an* und lösen sie auf Verlangen auch gegenseitig gegen baares Geld ein, jedoch Noten unter 50 Franken ausgenommen; ferner geben die drei Banken jedem, der es wünscht, kostenfrei *Anweisungen* auf die genannten Plätze, einen Tag nach dato zahlbar, über Beträge von mindestens 300 Franken, welche Anweisungen auf den Namen lauten; endlich discontirt jede der drei Banken Wechsel auf die andern beiden Plätze zu gleichem Discontofusse, wie das Papier auf den eigenen Platz, und besorgt die Einziehung solcher Wechsel; — alle diese Anordnungen gelten auch für das *Bankcontor der züricher Bank in Winterthur*. Sollten aussergewöhnlich grosse Beträge von Noten einer der genannten Banken bei einer andern derselben zur Einlösung präsentirt werden, so steht es der letztern frei, den Empfang der Noten zu bescheinigen und deren Auszahlung innerhalb zweier Tage zu bewirken. Nach einer *neuern* Convention der genannten drei Banken, welche mit 3. Januar 1866 ins Leben getreten ist, nehmen dieselben die Noten einer jeden von ihnen al pari an, geben ferner mit ½ Promille Commission *Anweisungen* (Mandate) von 500 Franken und darüber *auf einander* aus, und discontiren die auf Genf, Basel, Zürich, Winterthur und St.-Gallen gezogenen Wechsel, welche wenigstens 10 Tage zu laufen haben, sowie sie gegen ½ Promille Commission die Einkassirung solcher Wechsel besorgen. Dieser neuere Vertrag modificirt also einigermaassen den vorangegangenen.

Wechselkurse. (Vom 24. December 1872.)

Auf:	Wechselfrist.	Discontofuss. Procent. ±	Kurs. Franken. ±	Bedeutung des Kurses.
	[1]	[1]	[1]	
Amsterdam u. Rotterdam	Kurze Sicht.	5	210 3/8	für 100 Gulden niederländisch Kurant.
» » »	Lange »	5	210 3/8	
Antwerpen und Brüssel	Kurze »	5	99 7/8	» 100 Franken Wechselbelauf.
» » »	Lange »	5	99 7/8	
Augsburg und München	Kurze »	5 1/2	213 7/8	» 100 Gulden süddeutsche Währung (52 1/2-Guldenfuss).
» » »	Lange »	5 1/2	213 7/8	
Künftig wohl:	—	—	125	» 100 deutsche Mark (neue Reichswährung).
Berlin	Kurze »	5	375	» 100 Thaler norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).
»	Lange »	5	375	
Künftig wohl:	—	—	125	» 100 deutsche Mark (neue Reichswährung).
Bremen	Kurze »	5	125	» 100 deutsche Reichs-Mark.
»	Lange »	5	125	
Frankfurt am Main . .	Kurze »	5	214 1/4	» 100 Gulden süddeutsche Währung (52 1/2-Guldenfuss).
» » » . .	Lange »	5	214 1/4	
Künftig wohl:	—	—	125	» 100 deutsche Mark (neue Reichswährung).
Hamburg	Kurze »	5	186 1/4	» 100 Bankmark.
»	Lange »	5	186 1/4	
Nun:	—	—	125	» 100 deutsche Mark (neue Reichswährung).
Leipzig	Kurze »	5 1/2	374 3/4	» 100 Thaler norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).
»	Lange »	5 1/2	374 3/4	
Künftig wohl:	—	—	125	» 100 deutsche Mark (neue Reichswährung).
London	Kurze »	6	25. 41 1/4	Franken und Rappen (Centimen) für 1 Pfund Sterling.
»	Lange »	6	25. 41 1/4	
Mailand	Kurze »	5	99 3/4	Franken für 100 Lire oder Franken Wechselbelauf, *zahlbar in Golde*. (Vgl. den Art. *Bern*.)
»	Lange »	5	99 3/4	
New York in Golde .	—	—	5. 17	Franken und Centimen für 1 Dollar, *zahlbar in Golde*.
» » in Papiergeld (Currency)	—	—	4. 60	Franken und Centimen für 1 Dollar, *zahlbar in Papiergeld*.
Paris, Lyon, Marseille	Kurze »	5	99 5/8	für 100 Franken Wechselbelauf.
» » »	Lange »	5	99 5/8	

[1] Man notirt seit einer Reihe von Jahren keine besondern Kurse für „lange Sicht“ mehr, sondern an deren Stelle ausser dem für langsichtige Wechsel zunächst geltenden „kurzsichtigen Kurse“ den bei denselben in Anrechnung kommenden Jahres-*Disconto*. Derselbe Disconto wird neben den wirklich kurzsichtigen Kursen notirt. Bisweilen ist der beim Kurse langsichtiger Wechsel zu berechnende kurzsichtige Kurs ein von dem Kurse der wirklich kurzsichtigen Papiere etwas (je nach der Menge des Angebots und des Begehrs) abweichender. Ist bei Wechseln von mittlerer Verfallfrist diese Frist eher eine kurzsichtige als eine langsichtige, so legt man bei etwaiger Abweichung jener Art den kurzsichtigen Kurs (zu welchem dann der Disconto in Anrechnung tritt) zu Grunde; ist jene Frist eher eine langsichtige als eine kurzsichtige, so legt man unter der gedachten Voraussetzung den langsichtigen Kurs zu Grunde (daneben die Disconto-Anrechnung). Auf Wien wird nur ein Kurs für kurze Sicht notirt, zugleich aber der Discontofuss, welcher für längere Fristen in Anrechnung kommt. — Unter „kurzer Sicht“ versteht man (bei den einzelnen Zahlungsplätzen der Wechsel verschieden) gewöhnlich 8 bis 15 oder 10 bis 15 Tage, auch wohl 14 bis 20 Tage (so auf Frankfurt am Main) weitere Umlaufszeit. (Statt „lange Sicht“ ist auf Privatkursblättern auch gesagt: „3 Monate dato“.)

Auf:	Wechselfrist.	Discontofuss. Procent. ±	Kurs. Franken. ±	Bedeutung des Kurses.
Wien	Kurze Sicht.	6	229⅝	für 100 Gulden österreichische Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
Auf Privatkurszetteln bisweilen auch auf:				
Genua	wie auf Mailand;	s. oben.		
Livorno				
Neapel				
Turin				
Strassburg	jetzt noch wie	auf Paris (s.	oben), künf	tig wie auf Berlin (s. oben).
Triest	wie auf Wien.			
Schweizer Bankplätze:				
Bern	Kurze Sicht.	(6)	(99⅝)	für 100 Franken Wechselbelauf.
Genf und Lausanne	do.	(6)	(99⅝)	
Neuenburg(Neuchâtel)	do.	(6)	(99⅝)	
St.-Gallen	do.	(6)	(99⅝)	
Zürich	do.	(6)	(99⅝)	
Disconto für Platzwechsel		4½ bis 5		Procent für ein Jahr.
Disconto der „Bank in Basel“ bis auf 3 Monate weitere Umlaufszeit. [1]		6		
Zins der „Bank in Basel“ für Darlehen auf Wechsel, auf öffentliche Obligationen und Actien und auf Warrants(Lagerscheine)		6½		

Wechselrecht.

Der Kantontheil *Basel-Stadt* besitzt eine eigene Wechselordnung vom 20. April 1863, am 1. August 1863 in Kraft gelangt, welche an Stelle der ältern vom 14. December 1808 getreten ist (die aber nur für die Stadt Basel im engsten Sinne galt, d. h. nicht zugleich für die zum Kantontheile Basel-Stadt gehörigen Landgemeinden; der Kantontheil Basel-Land besitzt kein geschriebenes Wechselgesetz). Diese Wechselordnung ist im wesentlichen der unter dem Artikel „Schweiz“ erwähnte, der deutschen Wechselordnung nachgebildete „Concordats-Entwurf“, doch mit Abweichungen. Die Besonderheiten derselben sind die folgenden: Die zu zahlende Summe muss im Context mit Buchstaben geschrieben sein. (§. 3 unter 4.) — Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden. Ist jedoch im Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben, oder hat ein Indossant seinem Indossament eine solche beigefügt, so gilt das desfalls in Art. 19 der deutschen Wechselordnung Verfügte. (§. 18.) — Ein auf Sicht gestellter Wechsel muss binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden. Ist jedoch im Wechsel eine besondere Präsentationsfrist vorgeschrieben oder hat ein Indossant seinem Indossament eine solche beigefügt, so gilt das desfalls in Art. 31 der

---

[1] Ausserdem wird gegen das Ende des Monats auch wohl der Bank-Discontosatz für Wechsel, welche bis Ende des nächsten Monats verfallen, und in der ersten Hälfte des Monats der Bank-Discontosatz für Wechsel, welche bis Ende des laufenden Monats verfallen, besonders notirt, z. B. am 26. November und am 5. December für solche, die bis 31. December verfallen, und der betreffende Satz ist gewöhnlich ½ Proc. niedriger, als der erwähnte Jahres-Disconto für Wechsel von längerer Umlaufszeit.

deutschen Wechselordnung Verfügte. (§. 32.) — „Gewährt der Wechselinhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche zu dieser Prolongation nicht eingewilligt haben.“ (§. 44.) — Die von der deutschen Wechselordnung aufgelegte Notificationspflicht des Inhabers eines mangels Zahlung protestirten Wechsels seinem unmittelbaren Vormann gegenüber (Art. 45 fg.) ist von der Stadt baseler Wechselordnung nicht recipirt worden. — „Der Regresspflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regressnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten.“ (§. 55.) — „Aus einem Wechsel, dessen ursprüngliche Summe, Verfallzeit u. s. w. verfälscht ist, haftet jeder Indossant für diejenige Summe, Verfallzeit u. s. w., für welche er den Wechsel weiterbegeben hat. Wird der Wechsel nach stattgefundener Verfälschung acceptirt, so haftet der Acceptant aus seinem Accepte. Ist jedoch nicht erweislich, ob die Annahme oder Ehrenannahme vor oder nach der Verfälschung erfolgte, so wird angenommen, dass sie vor der Verfälschung stattfand.“ (§. 81.) — „Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt binnen zwei Jahren vom Verfalltage an. Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.“ (§. 83.) — „Die Regressansprüche des Inhabers gegen die Indossanten und den Aussteller erlöschen: 1) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war; 2) in drei Monaten, wenn der Wechsel an einem anderen Orte Europas, ausserhalb der Schweiz, zahlbar war; 3) in zwölf Monaten, wenn der Wechsel an einem aussereuropäischen Orte zahlbar war. Die Verjährung beginnt mit dem Tage der Protesterhebung.“ (§. 84.) — Die Regressansprüche des Indossanten gegen seine Vormänner und den Aussteller haben die ebenerwähnten Verjährungsfristen, die aber von dem Tage an berechnet werden, „an welchem der Regressnehmer freiwillig den Wechsel eingelöst hat, oder an welchem gegen ihn auf Einlösung des Wechsels Klage erhoben wurde.“ (§. 85.) — „Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt binnen zwei Jahren von Verfalltage an. Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet.“ (§. 90.)

Der vierte Abschnitt der Wechselordnung behandelt die *Anweisungen* und lautet wie folgt: §. 91. „Anweisungen, welche im Contexte als solche bezeichnet und im Uebrigen in der in den §§. 3 und 4 vorgeschriebenen Form“ (d. i. in der Form, welche auch die deutsche Wechselordnung, und zwar diese in Art. 4, für gezogene Wechsel vorschreibt) „ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich.“ — §. 92. „Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich darüber zu erklären, und der Inhaber nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu lassen und Regress zu nehmen. Wird gleichwohl eine solche Anweisung freiwillig acceptirt, so entsteht für den Acceptanten die gleiche Verbindlichkeit, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. Stellt jedoch ein solcher Acceptant vor dem Verfalltage seine Zahlungen ein oder fällt er vor demselben in Concurs, so ist der Inhaber der Anweisung nicht berechtigt, von dem Aussteller und den Indossanten Sicherstellung zu fordern.“ — (Diese Bestimmungen, mit Ausnahme der hier hinzugetretenen letzten, die Insolvenz des Acceptanten ins Auge fassenden, sind die nämlichen, welche das königlich sächsische Anweisungsgesetz von 1849 in den §§. 1, 4 und 5 enthält, und mit ebendiesen Paragraphen fast wörtlich übereinstimmend.)

Wechselstempel 1/5 Promille.
Geldkurse. (Vom 24. December 1872.)

Geldsorten.	Kurs. +	−	Bedeutung des Kurses.
Goldmünzen.			
Französische und andere 20-Frankenstücke (Napoléonsd'or)	1 ‰		(1 Promille) *Agio*, also + 1001 Franken Silbergeld für 1000 Franken Nennwerth in französischen, italienischen und belgischen Goldmünzen. (Kurs am 4. December 1872.)
	Franken.	Centimen.	
Preussische Friedrichd'or	21	25	für ein Stück.
Andere Pistolen (deutsche und dänische)	20	70	
Deutsche Kronen	34	20	
Deutsche 20-Markstücke	24	92½	
Dukaten, vollwichtige (österreichische und holländische, auch schweizer etc.)	11	85	
Russische Halbimperialen, vollwichtige	20	75	
Niederländische 10-Guldenstücke (Wilhelmd'or)	21	5	
Englische Sovereigns	25	17½	
Nordamerikanische Gold-Dollars . . . (Mehrfache Stücke nach Verhältnis.)	5	15	
Silbermünzen.			
Süddeutsche Gulden . . . . . (Doppelte u. halbe Gulden, sowie 3½-Gulden- oder 2-Thalerstücke nach Verhältnis, und ebenso einfache deutsche Thaler oder Stücke zu 1¾ Gulden süddeutsche Währung.)	2	13¾	
Oesterreichische Gulden (des 45-Guldenfusses)	2	40	
Niederländische Gulden	2	05	
Papiergeld.			
Englische Banknoten (der Bank von England)	25	27½	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Verschiedene süddeutsche Banknoten in Guldenwährung (namentlich Noten der Frankfurter Bank)	2	14¼	» 1 Gulden Nennwerth.
Preussische Banknoten (der Preussischen Bank) und preussisches Staatspapiergeld	3	74¾	» 1 Thaler »
Andere norddeutsche Banknoten in Thalerwährung (sogen. „wilde Thaler“)	3	73½	» 1 Thaler »
Oesterreichische Banknoten (der Nationalbank in Wien)	2	26	» 1 Gulden österreichische Währung Nennwerth.
RussischeReichscreditbillets(sogenannte russische Banknoten)	3	37	» 1 Silberrubel Nennwerth.
	Franken.		
Französische Banknoten (der Bank von Frankreich)	99⅝		baar für 100 Franken Nennwerth.
Belgische Banknoten (der Nationalbank in Brüssel)	99⅞		
Schweizer Banknoten	99⅞ bis 100		

Geldsorten.	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
Italienische Banknoten (der Nationalbank in Rom)	Franken 89¼		baar für 100 Lire (Franken) Nennwerth.
	Franken.	Centimen.	
Niederländische Banknoten (der Bank der Niederlande)	2	10	für 1 Gulden niederländisch Kurant Nennwerth.
Nordamerikanisches Staatspapiergeld, sogenannte Greenbacks	4	50	» 1 Dollar Nennwerth.

Kurse der Coupons. (Vom 24. December 1872.)

Coupons-Sorten.	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
Schweizer Coupons im Minimum von 10 Centimen das Stück	99½		Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
	Franken.	Centimen.	
SüddeutscheCoupons(inGuldenwährung)	2	13¾	für 1 Gulden Nennwerth.
Norddeutsche Coupons (in Thalerwähr.)	3	74	» 1 Thaler »
Nordamerikanische Coupons in Goldwährung	5	10	» 1 Dollar Nennwerth, *zahlbar in Golde.*
Nordamerikanische Coupons in Papierwährung (Currency)	4	52½	» 1 Dollar Nennwerth, *zahlbar in Papiergeld.*

Von den nordamerikanischen Coupons werden die in den nächsten Terminen fälligen notirt; so wurden am 24. December 1872 notirt die am 1. Januar 1873 fälligen sogenannten Gold-Coupons (wie oben angegeben, mit 5 Franken 10 Centimen) und die am 1. Februar 1873 fälligen Gold-Coupons (mit 5 Franken 9 Centimen), dann die am 1. Januar 1873 fälligen sogenannten Currency-Coupons (mit 4 Franken 52½ Centimen) und die am 1. Februar 1873 zahlbaren Currency-Coupons (mit 4 Franken 50 Centimen).

Maasse und Gewichte, s. *Schweiz.*

Verarbeitetes Gold ist 750 Tausendtheile fein (nach früherer Bezeichnung 18 Karat fein), *verarbeitetes Silber* 781¼ Tausendtheile fein (nach früherer Bezeichnung 12½ Loth fein).

Von den *frühern* baseler Grössen (bis Ende 1839) sind die folgenden zu bemerken:

Ellenmaass. Die *grosse Elle* oder der *Stab* (Aune) = 1,1789 Meter = 522,6 pariser Linien = 1,9648 schweizer Ellen. — Die *kleine Elle* (Brasse, Braccio) = 0,5398 Meter = 239,29 pariser Linien = 0,8997 schweizer Ellen.

Gewichte: 1) *Grosses Eisengewicht*, *Centner-* oder *Handelsgewicht*: Das *Pfund* (Livre) = 493,24 Gramm = 0,98648 schweizer oder deutsche Pfund. Der *Centner* (Quintal) hatte 100 Pfund. 2) *Kleines Eisengewicht* für den *Kleinhandel*: Das *Pfund* von 4 Vierling oder 32 Loth = 486,20 Gramm = 0,9724 schweizer oder deutsche Pfund. — 3) *Messing-*, *Specerei-* oder *Safrangewicht*, auch für die *Seide*: Das *Pfund* von 4 Vierling oder 32 Loth = 480,235 Gramm = 0,96047 schweizer oder deutsche Pfund. — 4) *Silbergewicht*: Das *Pfund* von 32 Loth = 467,71 Gramm = 0,9354 schweizer oder deutsche Pfund. — 5) *Goldgewicht*: Die *Krone* = 3,3710 Gramm. — 6) *Probirgewicht* war das früher in

Deutschland üblich gewesene (s. *Berlin*). — 7) *Medicinal- und Apothekergewicht:* Das *Pfund*, mit der früher in Deutschland üblich gewesenen Eintheilung (s. *Berlin*), = 357,78 Gramm = 0,95408 schweizer Medicinalpfund oder *vorige* badische Medicinalpfund = 1 *früheres* badisches Medicinalpfund (bis Ende Juni 1854) = 0,71556 deutsche Pfund.

Platzgebräuche.

Getreide aller Art, *Mais, Mehl, Mahlbohnen* und *Kleesamen* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar für den Doppelcentner, also für 200 Pfund oder 100 Kilogramm.

Spiritus wird in Basel, Bern und den übrigen schweizer Plätzen (wie bis vor kurzem in Baden) für den *Saum* oder die Ohm (den Muid) von 100 Maass (Pots) zu einem Alkoholgehalt von 86 Proc. nach Tralles für *rohen* und von 90 Proc. für *rectificirten* Spiritus verkauft. Bei Beziehungen aus Preussen bedingt man nur 90procentigen Sprit.

Waaren-Courtage ½ Proc. von jeder Seite. — Als *Tara* rechnet man meist die *wirkliche*, bei *Baumwolle* wie folgt: brasilische 4 Proc., Georgia und Jumel (ägyptische) ohne Stricke 4 Proc., Georgia und Louisiana mit Stricken 5 Proc., ostindische mit Stricken 6 Proc.

Märkte. Die *Messe* beginnt am Simon-Judä-Tage (28. October) und dauert 14 Tage. Ausserdem jährlich vier sogenannte Fronfastenmärkte.

Basra,

Bássora, Haupthandels- und Fabrikplatz, Hauptstadt des gleichnamigen Paschaliks in der türkisch-asiatischen Provinz Irâk Arabi, am Schatt el Arab (Pasitigris), etwa 50 Kilometer von dessen Mündung in den Persischen Meerbusen. 5000 Einw. (im Jahre 1852; früher wurde deren Zahl auf 60000 und 80000 angegeben).

Geld.

Man rechnet theils nach *Schâmi*, theils nach *türkischen Piastern*, theils nach *Kran* (Kirán, Sachibkiran).

1) Der *Schâmi* ist die Geldeinheit im *Grosshandel*. Ursprünglich war er der *frühere* türkische silberne Piaster, nach und nach aber ist er zu einer blossen Rechnungseinheit geworden, deren Werth sich mit der allmälichen Verschlechterung der türkischen Valuta über den *spätern* türkischen Piaster erhob. Der *Werth* des Schâmi aber ist kein fester; die gedachten ältern Stücke, welche in der Regel sehr begehrt sind, laufen wenig mehr um, und so *wechselt* die Bedeutung des Schâmi, indem die circulirenden andern Münzen zu einem etwas veränderlichen Preise in Schâmi angenommen werden. So gab man im Juli 1867 für den österreichischen Conventions-Speciesthaler (namentlich den Maria-Theresienthaler) 2,16 Schâmi, für den persischen Kran 0,44 Schâmi, für die ostindische Compagnie-Rupie 1,02 Schâmi, und anderseits 10½ neue türkische Piaster für 1 Schâmi. Zu Anfang August 1872 dagegen gab man für den österreichischen Conventionsthaler 2,195 Schâmi, für den persischen Kran 0,439 Schâmi, für die ostindische Compagnie-Rupie 1,0244 Schâmi, und anderseits 10¼ neue türkische Piaster für 1 Schâmi. Im allgemeinen hat sich hiernach der Werth des Schâmi in den letzten fünf Jahren auf gleicher Höhe erhalten, und wenn man im Durchschnitt den österreichischen Conventionsthaler = 2,175 oder $2\frac{7}{40}$ Schâmi rechnet, so ergibt sich der *Schâmi* als ein Quantum von 10¾ Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2,15 oder $2\frac{3}{20}$ deutschen *Silber*-Mark oder 2 Mark 15 Pfennigen neue deutsche Reichs-*Silber*währung = 1,935 deutsche *Gold*-Mark oder 1 Mark 93½ Pfennige neue deutsche Reichs-*Gold*währung (die deutsche Gold-Mark zu ⅓ Thaler des bisherigen norddeutschen 30-Thalerfusses gerechnet) = 0,645 Thaler oder 19,35 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung

(30-Thalerfuss) = 1,12875 Gulden oder 1 Gulden 7,725 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,9675 Gulden oder 96¾ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). (Berechnet man die Bedeutung des Schâmi aus der hiesigen Geltung des am meisten circulirenden persischen Kran in Schâmi, und rechnet man dabei den Kran neuerer Prägung nach dem unter dem Artikel „Bagdâd" angegebenen amtlich „autorisirten" Preise zu 4⅜ türkischen Piastern Silber, so ergibt sich für den *Schâmi* von Basra ein Quantum von 9,9483 Gramm fein Silber, im Werthe von 1,9897 deutschen *Silber*-Mark = 1,7907 deutsche *Gold*-Mark oder 17,907 Silbergroschen, — eine Annahme, die aber bei der geringen Zuverlässigkeit gleichmässiger Ausprägung des Kran und bei der bescheidenen Zuverlässigkeit des nämlichen Umstandes hinsichtlich der türkischen Silbermünzen, abgesehen von der Mittelbarkeit des gedachten Auffindungsweges, weniger stichhaltig sein dürfte, als der vorher gewählte Weg der Vergleichung mit dem in sich weit zuverlässigern österreichischen Conventionsthaler. — Berechnet man dagegen den Schâmi aus seinem Preise in jetzigem türkischen Silbergelde, und nimmt man ihn durchschnittlich zu 10⅜ türkischen Piastern an, so ergibt das seinen Werth = 2,0714 deutsche *Silber*-Mark = 1,8643 deutsche *Gold*-Mark oder 18,643 Silbergroschen.) — Der hiesige Schâmi erscheint hiernach bedeutend werthvoller und mehr als doppelt so gross, als der gleicher Grundlage entwachsene Schâmi von Bagdâd (s. diesen Artikel).

2) Den *türkischen Piaster* und seinen jetzigen Werth s. unter *Konstantinopel.* Man theilt ihn im Grosshandel auch in Hunderttheile (vgl. die weiter unten angegebenen Münzkurse).

3) Der *Kran* ist die persische Silbermünze dieses Namens; s. *Persien.* — Der *Toman* ist (wie in Persien) die höhere Rechnungsstufe von 10 Kran. Den *Kran* theilt man hier in 10 Mamudi zu 10 Danim zu 10 Flusch. Der Toman hat demnach 100 Mamudi. (Sonach ist 1 Mamudi = 2 persische Schahi.)

Die *Käufe* und *Verkäufe* werden *ausschliesslich in Schâmi* vollzogen, der Kran aber und die andern umlaufenden Münzen (s. gleich nachher) bei der Fälligkeit der Zahlungen nach ihrem *Tageskurs* angenommen. Die Stellung der *Waarenpreise* erfolgt gewöhnlich in *türkischen Piastern.*

Umlaufende Münzen und Geldkurse.

Am meisten circulirt und das wahre, ja fast das einzige gegenwärtig umlaufende Zahlungsmedium ist der *persische Kran*, eine fremde Münze. Die Zollbehörden nehmen denselben aber nur zu einem Preise an, welcher geringer als sein Metallwerth ist, und die Schwierigkeit, *türkische Münze* (die Landesmünze) zu erlangen, wird für die Zollbehörden, wie für die Kaufleute zu einer grossen Unbequemlichkeit; daher kommt es, dass eine zu verzollende Waare nicht selten einen Monat lang beim Zollamte auf Lager gelassen wird, indem ihr Eigner inzwischen die für die Zollabgabe erforderliche Menge türkischer Münze aufsammelt. Der quantitative Münzumlauf ist überhaupt ein für die Anforderungen der regelmässigen Handelstransactionen des Platzes weitaus ungenügender, und die Operationen werden dadurch empfindlich gelähmt; als eine der Ursachen der Seltenheit des Geldes, namentlich aber des türkischen, wurde im Sommer 1867 der Umstand angegeben, dass die Zolleinnahmen meist nach Bagdâd in baarem Gelde übermacht worden waren; nur wenig dieses weggesandten Geldes findet seinen Weg zurück.

Trotz der vorhin erwähnten Annahme des Kran und anderer Münzen nach ihrem Tageskurse scheint die Nachfrage nach effectiven Schâmi (s. oben) nicht nachzulassen, und die Absorption dieser Münzstücke gibt den noch im Verkehr bleibenden eine fictiven Werth. Die *Preise* (Kurse) der bezüglichen Münzen

waren im Jahre 1866/67 (vom 13. März 1866 bis 12. März 1867) durchschnittlich die folgenden:

100 österreichische Conventionsthaler = 216 Schâmi.
100 persische Kran ..... = 44 »
100 britisch-ostindische Comp.-Rupien = 102 »
1 Schâmi ..... = 10½ jetzige türkische Piaster.
1 englischer Sovereign ..... = 110 » » »

Im Jahre vorher waren die Preise der gedachten fremden Münzen und der neuen türkischen Piaster dem Schâmi gegenüber höher gewesen, sodass die Geltung des Schâmi sich vergrössert hatte. — Die Münzpreise wechseln täglich, indem sie bald steigen, bald fallen, aber die Abweichungen nehmen nie ein erhebliches Maass an.

Am 1. August 1872 waren die hiesigen Münzpreise, *in türkischen Piastern ausgedrückt*, die folgenden. *Neben* denselben ist der Preis bemerkt, welchen sie nach dem amtlichen *Tarif* haben sollten.

Münzen.	Wechselnder wirklicher Verkehrspreis.		Tarifpreis.	
	Türkische		Türkische	
	Piaster.	Hunderttheile des Piasters.	Piaster.	Hunderttheile des Piasters.
Gold.				
Türkische Lira (Jüslik, Hunderter) von 100 türkischen Piastern nominal	103	—	100	—
Englischer Sovereign (Pfund Sterling)	113	—	109	50
Zwanzigfrankenstück (französisches, italienisches, belgisches, österreichisches)	90	—	87	50
Silber.				
Oesterreichischer Conventionsthaler (namentlich Maria-Theresienthaler)	22	50	22	50
Britisch-ostindische Compagnie-Rupie	10	50	10	50
Schâmi	10	25	9	75
Persischer Kran	4	50	4	25

Ausserdem kommen auch spanische und mexicanische Silberpiaster zu veränderlichem Preise vor.

Wechselwesen und Wechselrecht.

Wechseltransactionen kommen selten vor, da die Rimessen gewöhnlich in Münze gemacht werden. — *Wechselrecht* ist das türkische; s. *Konstantinopel.*

Maasse und Gewichte.

Seit 1./13. März 1874 gelten, wie im ganzen türkischen Reiche, gesetzlich die *neuen türkischen* (französischen), deren Anwendung seit 1./13. März 1871 bei den *Behörden* obligatorisch, für den Verkehr bis zu ersterem Termine facultativ war; s. *Konstantinopel.* — Folgende sind die *vorherigen hiesigen Maassgrössen:*

Ellenmaasse. 1) Der *Pik von Aleppo* (Hâleb), d. i. der türkische Pik Hâlebi, von 27 englischen Zoll oder ¾ Yards = 0,6858 Meter = 304 pariser Linien, für Seiden- und Wollzeuge. — 2) Die *Elle von Hadded* = 0,86866 Meter = 385,075 pariser Linien, für Baumwoll- und Leinenzeuge. — 3) Die *Elle von Bagdâd* = 0,80263 Meter = 355,801 pariser Linien, für alle Stoffe. — 4) Die *Göss* (Guz), auch Covid oder Cubit genannt, welche hier die *persische Arschin Mokäsär* ist, = 1,025 Meter = 454,378 pariser Linien.

Getreide und *Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar *Getreide* (Reis, Weizen, Gerste) nach dem *Teghâr* (s. unten).

Handelsgewicht. Die hier ansässigen Europäer brauchen dessen drei Arten:

1) Das *Man Attari* (Mahnd A., Maund A., Men A.) gewöhnlich = 24 Wokije Attari (Vakia A.) = 28½ englische Pfund avdp. = 12,927 Kilogramm = 25,855 deutsche Pfund. — Die *Wokije Attari* = 19 englische Unzen avdp. = 538,64 Gramm. — Das *Rotl* (Rottel, Rotolo) = 14½ Wokije Attari = 7,810 Kilogramm. — Bei *Kaffee*, *Pfeffer* und *Ingwer* hat aber das *Man* Attari 26 Wokije, bei *Kandiszucker*, *Kardamomen* und *Benzoe* 25 Wokije.

2) Das *Man Sofi* oder *Man Basra* (Bássora) = 25 Wokije Sofi oder Wokije Basra = 76 Wokije Attari = 90¼ englische Pfund avdp. = 40,936 Kilogramm = 81,873 deutsche Pfund. — Bei *Reis* hat jedoch das Man Sofi 78½ Wokije Attari.

3) Das *Man von Bagdâd* hat 6 Hocka oder Oken von Bagdâd. Die *Hocka* (Oka) *von Bagdâd* von 4 Wokije *von Bagdâd* (zu 4 Vierteln, Rub'e), oder von 266⅔ Miskâl, oder von 400 Dirhem (Derhem, Drachmen) ist = 2½ Wokije *Attari* = 47½ englische Unzen avdp. = 1,3466 Kilogramm = 2,6932 deutsche Pfund. — Das *Man von Bagdâd* = 24 Wokije *von Bagdâd* = 15 Wokije *Attari* = 17 13/16 englische Pfund avdp. = 8,0796 Kilogramm = 16,1592 deutsche Pfund. — (Vgl. den Artikel *Bagdâd.*)

Man rechnet in der *Praxis* 1 Man Sofi oder Man von *Basra* = 5 Man von *Bagdâd* (statt deren 5 1/15).

Getreide (Reis, Weizen, Gerste) verkauft man nach dem *Teghâr* (Teghér), welchen das hiesige britische Consulat = 3055 englische Pfund avdp. angibt, also = 1385,7 Kilogramm, wonach er mehr als doppelt so gross wäre, als der Teghâr von Bagdâd.

Die *Kara* (Last) ist zweierlei: 1) Die *grosse* Kara, welche = 5600 englische Pfund avdp. = 2540 Kilogramm, — 2) die *kleine* Kara, die Hälfte der grossen, also = 2800 englische Pfund avdp. = 1270 Kilogramm. — *Datteln* verkauft man nach der *grossen* Kara, die *statistischen Angaben* über die Menge ihrer Production, Ausfuhr etc. aber macht man in *kleinen* Kara.

Eine *Kutra Indigo* = 117 Wokije Attari = 63,02 Kilogramm.

Die auf den *Bazars* oder *öffentlichen Märkten* gebräuchlichen Gewichte weichen von den obigen etwas ab und sind auch häufig untereinander selbst verschieden.

In *Sûq esch Schiûch* (in Irâk Arabi) ist 1 Wokije = 7 Wokije von *Bagdâd* = 2,3566 Kilogramm = 4,7131 deutsche Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Das *Tscheki* (Cheky) hat 100 Miskâl oder 150 Dirhem (Derhem, Drachmen) und ist = *circa* 7200 englische Troygrän = 466½ Gramm.

Bastia, s. *Corsica.*

Batavia,

Hauptstadt der niederländisch-ostindischen Colonien, an der Nordküste der Insel Java, an der Sunda-See. 70000 Einw. Java ist die handelswichtigste Insel des ganzen indischen Archipels. Handelskammer.

Geld.

Man rechnet im niederländischen Ostindien wie im Mutterlande nach *Gulden* zu 100 Cents *niederländisch Kurant.* Die Gulden werden hier auch *Rupien* (Roepijen), *Silberrupien* genannt. *Früher* wurde, wie in den Niederlanden, der Gulden in 20 Stüber zu 16 Pfennigen getheilt. (S. *Amsterdam.*) (Das nie-

derländische Münzgesetz vom 22. März 1839 wurde durch Verordnung vom 11. November 1839 als auch für das niederländische Ostindien wirksam erklärt.)

Früher und bis in 1854 rechnete man *im Verkehr* nach *Gulden* zu 100 Cents *javanische Währung*, theilte aber diesen Gulden auch in 20 Stüber zu 16 Pfennigen und nannte ihn auch *Rupie*, *Silberrupie*. Der Werth dieser nur ideellen Valuta war kein ganz feststehender. Er ergab sich aus dem mehr oder weniger veränderlichen Preise der wirklich umlaufenden Münzen, namentlich der niederländischen silbernen Gulden und der spanischen und mexicanischen Silberpiaster. Nach den Kursen der circulirenden Geldsorten im Frühjahr 1849 konnte man durchschnittlich 8 Gulden javanisch = 7 Gulden niederländisch oder 1 Gulden javanisch = $^7/_8$ Gulden niederländisch (Silberwährung) annehmen, was für den *Gulden javanische Währung* einen *Werth* von 1,654 deutschen *Silber*-Mark = 1,488 deutsche *Gold*-Mark (die Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler des bisherigen norddeutschen 30-Thalerfusses gerechnet) oder 14,88 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) ergibt. — Die Verordnung vom 1. Mai 1854 hat diese javanische Währung *abgeschafft* und *beseitigt* und die reine niederländische Silberwährung eingeführt. Die Colonial-*Behörden* und die *Niederländisch-ostindische Handelsgesellschaft* rechneten, während im weitern Verkehr die javanische Währung galt, wie das *Mutterland*.

Ehemals und namentlich von 1786 bis etwa 1826 rechnete man im niederländischen Ostindien *im Verkehr* nach *Reichsthalern* (Rijksdaalders) zu 8 Schillingen oder 48 Stübern in sogenanntem *ostindischen Gelde*, oder nach *Gulden* zu 20 Stübern, in der letztern Zeit nach *Gulden* zu 100 Cents, in *ostindischem Gelde*. Der *Reichsthaler indisch* war demnach = $2^2/_5$ *Gulden indisch*. Dieses „ostindische Geld" war nicht durch wirkliche Münzen vertreten, als welche vielmehr hauptsächlich die niederländischen (wie jetzt) umliefen, sondern es war eine blosse eigene *Rechnungswährung*, durch Ueberschätzung des Metallgeldes entstanden, und man rechnete feststehend 100 Reichsthaler *indisch* oder 240 Gulden *indisch* = $197^1/_2$ Gulden *niederländisch* Kurant, wonach 1 *Reichsthaler indisch* = 1,975 oder $1^{39}/_{40}$ *Gulden niederländisch* war, ferner 1 *Gulden indisch* = 0,82291(6) ... *Gulden niederländisch*, sowie 1,21519 Gulden indisch = 1 Gulden niederländisch. — Hiernach ergibt sich für den *Gulden indisch* ein *Werth* von 1,555 deutschen *Silber*-Mark = 1,400 deutsche *Gold*-Mark oder 14 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). — Die Colonial-*Behörden* dagegen und die *Niederländisch-ostindische Handelsgesellschaft* rechneten wie das *Mutterland*.

Eine wichtige Rolle spielte in den niederländisch-ostindischen Colonien *früher* das *Kupfergeld*, die *Deuten* (Duiten), welche theils im Mutterlande geprägt und hierher gesandt, theils auf Java selbst ausgemünzt wurden, und von welchen viele gefälschte Stücke existirten. Dieselben sollten die niederländischen Centstücke repräsentiren. Man nahm an, dass Ende 1851 gegen 4000 Millionen Stück derselben in Umlauf waren! 100 Stück derselben bildeten *dem Namen nach* einen Gulden oder eine Rupie, man zahlte aber für den *Silbergulden* (die auch sogenannte Silberrupie) normal und gewöhnlich 120 Stück derselben, wie es die Regierung seit dem Jahre 1834 that, und nannte 100 Deuten eine Kupfergulden oder eine Kupferrupie, deren Geltung also dann $^5/_6$ Silbergulden war; bisweilen wurde übrigens der Silbergulden auf Java mit 150 bis 180 Deuten bezahlt. Aus dem vorwiegenden Umlaufe dieses Kupfergeldes erwuchsen die grössten Uebelstände; dasselbe bildete neben den seit 1846 im Betrage von 21 Millionen Gulden ausgegebenen, einen hinterlegten metallischen Werth repräsentirenden „Recepissen" oder „Münzscheinen" (ein Regierungspapiergeld) fast das einzige Circulationsmittel im niederländischen Ostindien.

Man brauchte zwar, schon nach älterer Bestimmung, in keiner Zahlung für mehr als 10 Gulden Silberwährung, d. i. mehr als 1200 Deuten, in solchen Kupferstücken anzunehmen, diese Bestimmung wurde aber nicht aufrechterhalten und bald ausser Acht gelassen. Nach vielen vergeblichen Anstrengungen wurden endlich auf Grund der obengedachten Verordnung vom 1. Mai 1854 (welche die besondere „javanische Währung" abschaffte) das erwähnte Kupfergeld und die Recepissen *eingezogen*. (Im Jahre 1861 lief noch sehr viel altes Kupfergeld in Deuten um, sowohl auf Java, als auf den Moluckischen Inseln, auf Celebes und überhaupt im ganzen niederländischen Ostindien.)

Auf den *Balli-Inseln* bei Java bildete vor etwa zwanzig Jahren *Kepping* oder *Kees* die einzige Münze; 200 davon gehen auf ein *Roppi*, und 800 Kepping (oder also 4 Roppi) gibt man für den spanischen Silberpiaster. (Diese Kepping scheinen den chinesischen Li oder Käsch [s. unten die Rubrik „Fremde Münzen"] verwandt zu sein, von denen aber da, wo sie sonst in Ostindien circuliren, eine weit grössere Anzahl für den spanischen Piaster gegeben wird.) — Auf der Insel *Banca* ist auch eine kleine Scheidemünze aus Zinn im Umlaufe.

Münzprägung.

Wie unter dem Artikel *Amsterdam* erwähnt, werden für das niederländische Ostindien nach den Normen der mutterländischen Münzgesetze, mit geringen Abweichungen im Stempel, *besondere Silber- und Kupfermünzen* ausgeprägt, und zwar sind seit 1816 und 1839 ausgemünzt worden in *Silberkurant Gulden, halbe* und *Viertel-Gulden*, ferner werden seit 1847 geprägt: in *Silberkurant Gulden* und *halbe Gulden*, seit 1854 als *Silberscheidemünze Stücke zu* 25 *Cents* (Viertel-Gulden), *zu* 10 *Cents* und *zu* 5 *Cents*, seit 1816 (so auch nach den Münzgesetzen von 1839 und 1847) in *Kupfer* Stücke zu $2\frac{1}{2}$ Cents, zu 1 Cent und zu $\frac{1}{2}$ Cent. — Siehe die *Münztabellen* und den Artikel *Amsterdam*.

Fremde Münzen.

Von solchen circuliren im niederländischen Ostindien vor allem die Silberpiaster. Der *spanische Säulenpiaster* (Pilar) hat den gesetzlichen Preis von 2 Gulden 50 Cents, der *mexicanische Piaster* den gesetzlichen Preis von 2 Gulden 55 Cents. Die spanischen „Ferdinand-Piaster" (von Ferdinand VII.; s. unten die „Geldkurse") werden nach Batavia vorzüglich von Marseille gesandt, wo man sie, wie andere Piastersorten, angeblich nachprägt, und zwar im vollen Gehalte der echten Stücke. Spanische Piaster und namentlich Säulenpiaster sind in neuester Zeit seltener geworden. — Ferner läuft der *nordamerikanische Silberdollar* um, welcher (laut königlichen Beschlusses vom 26. Juli 1856) den gesetzlichen Preis von 2 Gulden 55 Cents hat. Die erwähnten Preise gelten aber nur für die Annahme in den Staatskassen; im Verkehr ist der Preis wechselnd und höher (s. unten die „Geldkurse"). — Ausserdem laufen vorzüglich englische und australische Sovereigns, sowie spanische und andere Dublonen (Quadrupel) um; s. die „Geldkurse" weiter unten. — Endlich sind im Kleinhandel als fremde kleine Scheidemünze sogar die *chinesischen* messingenen *Li* oder Käsch, hier gewöhnlich *Pitjes* genannt, in Circulation, namentlich im Verkehr mit den auf Java ansässigen Chinesen, und das besonders in der Umgebung von Batavia.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten der Javaschen Bank* in Batavia zu 1000, 500, 300, 200, 100, 50, 25, 10 und 5 Gulden. Dieselben haben *nur auf Java* Umlauf. Ihre Maximalsumme wird von Zeit zu Zeit vom Generalgouvernör festgesetzt. — Die Javasche Bank wurde im Jahre 1829 unter starker Betheiligung der in Amsterdam domicilirenden Niederländischen Handelsgesellschaft

mit 2 Millionen Gulden Kapital auf Actien gegründet. Jetzt beträgt ihr Kapital 6 Millionen Gulden, in voll einbezahlten Actien zu 500 Gulden. Sie macht die gewöhnlichen Bankgeschäfte, ist aber vorzüglich *Disconto-* und *Zettelbank*, und hat Zweigbanken in Samárang, Surabaya, Padang (auf Sumatra), Mankassar (auf Celebes) und Sulu.

Wechselkurse in Batavia.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ± Gulden.	Kurs. ± Cents.	Bedeutung des Kurses.
Holland (Amsterdam, Rotterdam):				Wechselbelauf für 100 Gulden baar hier. Die angegebenen Kurse sind vom 14. August 1872. (Bisweilen werden noch besonders Wechsel der hiesigen Factorei der Niederländischen Handelsgesellschaft notirt, und zwar gewöhnlich mit etwa ¼ bis ½ Gulden niedrigerer Kurszahl, d. h. um ebensoviele Procent theurer, als Bankierwechsel.) — Privatwechsel sind solche Wechsel, die zwar von Kaufleuten (als Deckungsmittel), aber nicht von Bankiers gezogen sind. Man findet statt der hierneben angegebenen beiden Kategorien auch wohl die zwei folgenden: „Niederländische Bankwechsel" (d. h. Wechsel auf die Bank der Niederlande in Amsterdam) und „Particulare Bankwechsel" (d. h. Wechsel auf andere niederländische Bankiers).
Bankierwechsel	6 Monate dato.	104	—	
Sogenannte Privatwechsel	do.	104	62½	
England (London):				für 1 Pfund Sterling. Die angegebenen Kurse für 6 Monate nach Sicht sind vom 14. August 1872. Wegen der Kategorien „Bankwechsel" und „Privatwechsel" s. gleich hierüber.
Bankierwechsel	6 Monate nach Sicht.	11	41	
Sogenannte Privatwechsel	do.	11	35	
Bankierwechsel	5 Monate nach Sicht.	(11	46)	
Hamburg	6 Monate nach Sicht.	60	50	für 100 Mark deutsche Reichswährung.
Calcutta	2 Monate oder 60 Tage nach Sicht (auch 10 Tage nach Sicht).	122	—	» 100 Compagnie-Rupien.
Singapore	10 Tage nach Sicht.	2	78	» 1 spanischen und mexicanischen Piaster, — oder bezüglich: ± 278 und 280 Gulden für 100 solche Piaster.
China	do.	2	80	
Bisweilen auch auf Paris	6 Monate dato.	(2 Franken 12 Centimen)		Wechselbelauf für 1 Gulden baar hier.

Die hiesige *Regierung* gibt stets *Wechsel auf das Ministerium im Haag*, 6 Monate dato, und zwar seit 1865 zum *festen* Preise von 102 (Gulden Wechselbelauf für 100 Gulden baar hier), ab. (Vorher war dieser feste Preis 103.)

Die in London domicilirende Chartered Bank of India, Australia, and China, welche in Batavia eine Zweiganstalt hat, monopolisirt den grössten Theil des hiesigen Bank- und Wechselgeschäfts.

Wechselrecht für Niederländisch-Ostindien.

Durch Verkündigung des General-Gouvernörs vom 30. April 1847 ist für die niederländisch-ostindischen Colonien ein eigenes *Handelsgesetzbuch* eingeführt worden. Dasselbe ist das nach Maassgabe der localen Verhältnisse abgeänderte *niederländische*. Von wechselrechtlichen Besonderheiten ist Folgendes zu bemerken: Die Annahme eines auf Niederländisch-Indien gezogenen Wechsels auf eine bestimmte Zeit nach Sicht und die Zahlung eines ebensolchen Wechsels auf Sicht muss bei Verlust des Regresses gegen die Indossanten und den mit Deckung eingetretenen Aussteller binnen zwei Jahren gefordert werden, wenn der Wechsel nicht in folgenden Gegenden gezogen war: Kap der guten Hoffnung, Ostküste Afrikas, Inseln östlich jenes Kaps, Südküste Asiens, Australien, Inseln im Grossen Ocean und westlich vom Kap Horn; für diese Gegenden ist die Frist ein Jahr. Diese Bestimmungen gelten auch für Wechsel der gleichen Kategorien, die aus Niederländisch-Indien auf die eben angedeuteten Gegenden gezogen sind. Dagegen ist die bezügliche Frist für Wechsel von dem einen auf den andern Ort derselben Insel von Niederländisch-Indien 3 Monate, und für Wechsel von der einen Insel dieser Colonien auf die andern 6 Monate. Die erwähnten Fristen von 6 Monaten, 1 Jahr und 2 Jahren werden in Zeiten von Seekriegen verdoppelt. — Hat die Geldsorte, auf welche ein Wechsel ohne Kursangabe gezogen ist, keinen gesetzlichen Kurs in den Colonien, so ist die Zahlung in Geld von gesetzlichem Umlauf nach dessen zur Verfallzeit am Zahlungsorte stattfindenden Kurse zu leisten, und wenn dieser Ort einen solchen Kurs nicht notirt, nach dem des nächsten Handelsplatzes. — Bei Nichtzahlung am Verfalltage muss der Inhaber am folgenden Tage protestiren lassen. Ist der Verfalltag ein Sonnabend, so muss am nächsten Montage protestirt werden, ist der Verfalltag ein Sonntag, am nächsten Dienstage. Der Inhaber eines mangels Annahme oder mangels Zahlung protestirten Wechsels muss binnen 10 Tagen nach erhobenem Protest seinen Vormann benachrichtigen, falls beide in derselben Gemeinde wohnen. — Bei den *Anweisungen* ist an Stelle der in den Niederlanden geltenden Präsentationsfrist der keine Verfallzeit enthaltenden Papiere dieser Art von einem und beziehungsweise drei Monaten (s. *Amsterdam*) eine Frist von zwei und beziehungsweise sechs Monaten gesetzt. — Bei *Checks* oder sogenannten „*Kassierbriefen*“ sind an Stelle der unter dem Artikel „Amsterdam“ gedachten Haftfristen von beziehentlich 10 und 3 Tagen solche Fristen von beziehentlich 20 und 6 Tagen gesetzt.

Alles Handelspapier und die darauf gesetzten Accepte und Indossamente, woraus Verbindlichkeiten zwischen Europäern oder diesen gleichgestellten Personen einerseits und Inländern oder diesen gleichgestellten Personen anderseits erwachsen, müssen, um rechtlich gelten zu können, mit der Erklärung eines Notars versehen sein, woraus hervorgeht, dass dieser Beamte den Unterzeichner kennt, ihm den Inhalt des Acts deutlich vorgehalten hat, und dass darauf die Unterzeichnung in Gegenwart des Notars stattgefunden hat.

Geldkurse in Batavia.

Geldsorten.	Kurs. (±) Gulden.	Cents.	Bedeutung des Kurses.
Goldmünzen.			
Holländische Dukaten, alte	7	5	für ein Stück.
do. do. neue	6	25	
do. Zehnguldenstücke (Wilhelmd'or, sogenannte Tientjes, d. i. Zehner)	10	—	
Englische Sovereigns	11	95	
Australische do.	11	90	
Rothe Dublonen (Quadrupel, neuere)	39	—	
Gelbe do. (do., alte spanische und andere)	42	—	
Silbermünzen.			
Spanische Piaster von Ferdinand VII.	2	74	
Mexicanische Piaster	2	74	
Ungeprägtes Gold.			
Australisches Gold in Barren	38	—	für 1 Real Gewicht (= 1/9 alte holländische Troymark). — In *Surabaya* wird der Preis des Goldes für 1 Tehl Gewicht notirt.
do. do. in Blättern	42	—	

Maasse und Gewichte auf Java.

Längenmaass. Der alte *amsterdamer-rheinländische Fuss* und die *alte amsterdamer Elle;* s. *Amsterdam.* Man bedient sich auch der (amsterdamer-) *brabanter Elle* und des *englischen Yard.*

Wegemaass. Der *Paal* (Pfahl, die Säule, Postsäule) begreift 400 alte amsterdamer-rheinländische Ruthen = 1506,943 Meter, und man rechnet ihn gemeinhin der (um reichlich 17 Meter grössern) gewöhnlichen londoner (sogenannten englischen) Meile gleich. (Die Wege-Entfernungen werden durch aufgerichtete Pfähle bezeichnet, die von einander in dem ebengedachten Maasse abstehen.)

Feldmaass. Das *Jonke* (oder Dschong) von 4 Bouws (oder Bahus, Baus) = 2000 amsterdamer-rheinländische Quadrat-Ruthen = 283,86 deutsche oder französische Aren. — Für sehr grosse Landflächen dient auch der *Quadrat-Paal* = 22708,8 Aren (vgl. die vorige Rubrik „Wegemaass").

Reis, überhaupt *Getreide*, und *Salz* werden nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Koyang*, verkauft; s. unten.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kan* (Kanne) = 91 englische Kubikzoll = 1,49 Liter oder neue niederländische Kannen = 75,17 pariser Kubikzoll. — 33 Kannen = 13 alte englische Wein-Gallons. — Der *Legger* (Arak etc.) hat 388 Kannen. — Die Flüssigkeiten werden oft auch nach dem *Gewicht* verkauft.

Handelsgewicht. Der *Pikol* (Pecul, ursprünglich der chinesische) hat 100 Kättis (Catjes, Catties) zu 16 Tehls (Tales, Tails). — 3 Pikols = 1 *kleiner Behar* (Bahar); 4½ Pikols = 1 *grosser Behar.* 1 grosser Behar = 1½ kleine Behars. — Das *Gantang* (für Kaffee etc.) = 10 Kättis.

1 *Pikol* = 125 alte holländische Troy-Pfund = 61,5210 Kilogramm = 123,0419 deutsche Pfund = 135,6304 englische Pfund avdp. — In der *Praxis* rechnet man den Pikol rund = 136 englische Pfund avdp.

1 *Kätti* (Catjc, Catty) = 1¼ altes holländisches Troy-Pfund = 615,210 Gramm = 1,230419 deutsche Pfund = 1,356304 englische Pfund avdp.

1 *Gantang* = 12½ alte holländische Troy-Pfund = 6,15210 Kilogramm = 12,30419 deutsche Pfund = 13,56304 englische Pfund avdp.

Das *Kulack* oder *Gulack* (Goelack) begreift in *Batavia* 7¼ Kättis, in *Bantam* (für Pfeffer) 1½ Kätti. (Vgl. unter dem Artikel *Sumátra* das Gewicht von Palémbang.)

Häufig dient auch das alte *holländische Troy-Pfund*, welches = 492,1677 Gramm = 0,984335 deutsche Pfund = 1,085043 englische Pfund avdp. = 1,318629 englische Troy-Pfund; s. *Amsterdam*.

Reis, überhaupt *Getreide*, und *Salz* verkauft man nach dem *Koyang* (holländisch auch Koijan). Dasselbe ist in den einzelnen Plätzen verschieden:

Das Koyang von *Batavia* = 27 Pikols = 3375 holländische Troy-Pfund = 1661,066 Kilogramm = 3322,132 deutsche Pfund = 3662,021 englische Pfund avdp.

Das Koyang von *Cheribon* und *Surabaya* = 30 Pikols = 3750 holländische Troy-Pfund = 1845,629 Kilogramm = 3691,258 deutsche Pfund = 4068,913 englische Pfund avdp. — In *Cheribon* dient ferner das *Tiayang*, welches = 20 Pikols = ⅔ dasige Koyang = 2500 holländische Troy-Pfund = 1230,419 Kilogramm = 2460,839 deutsche Pfund = 2712,608 englische Pfund avdp.

Das Koyang von *Samárang* = 28 Pikols = 3500 holländische Troy-Pfund = 1722,587 Kilogramm = 3445,174 deutsche Pfund = 3797,652 englische Pfund avdp.

Das Koyang von *Bantam* = 64 Pikols = 8000 holländische Troy-Pfund = 3937,342 Kilogramm = 7874,683 deutsche Pfund = 8680,347 englische Pfund avdp. (Dieses Koyang hat 200 Gantang zu 8 Bämbuhs zu 4 Kättis.)

Das *Timbang* von 10 Sack = 5 Pikols. — Das *Amat* = 2 Pikols.

Vgl. den Artikel *Molucken*.

Bei *Sapanholz*, einem Monopolartikel der Regierung, ist das *Koyang* = 24 Pikols oder 3000 holländische Troy-Pfund. (Das Koyang Sapanholz muss der Regierung für 50 Gulden geliefert werden.)

Gold- und Silbergewicht ist die alte *holländische Troy-Mark*, hier in 9 Reals getheilt; s. *Amsterdam*. (Das Gewicht „Real" stellt ursprünglich die Schwere des alten spanischen Silberpiasters vor, welche aber um etwa ⅓ Gramm geringer ist.)

Stückgüter.

Das *Koddie* (englisch Corge) begreift 20 Stück.

Platzgebräuche.

Die meisten Gewichtswaaren werden für 1 Pikol verkauft, indianische Vogelnester für die sogenannte Dose von ½ Pikol, Thee, Gewürznelken, Zimmt, Tabak und Indigo für 1 holländisches Troy-Pfund, Kokosnussöl für die Flasche oder auch (wenigstens in Bantam) für 60 holländische Troy-Pfund; Kokosnüsse in Batavia für 100 Stück, in Bantam für 10 Stück; Mais (Jajong) in Batavia für 100 Kolben; Weizenmehl (holländisches und amerikanisches) für den Sack von circa 200 holländischen Troy-Pfund; Butter für das Fässchen von circa 10 holländischen Troy-Pfund, holländischer Käse für das Stück; getrocknete Häute in Batavia für 1 Stück, in Samárang für das Koddie von 20 Stück oder für den Pikol, in Surabaya für 1 Stück oder für das Koddie von 20 Stück; englische und australische Steinkohle für das englische Ton; Teckholz (Teakholz, Djattic-Holz) für die niederländische Quadratelle.

Tara. Bei den inländischen Erzeugnissen wird die *wirkliche* (Netto-Tara) angerechnet, bei *Tabak* in der Regel 4 Pfund pr. Ballen. Auf *Zucker* wird jetzt *keine* Tara mehr vergütet (ihr Gewicht ist gewöhnlich 25 bis 30 Pfund pr. Kranjang oder Kanaster [Korb]).

Kosten der Waaren-Umhüllung. Bei Zucker, Thee und Indigo trägt sie der Verkäufer, bei Arak, Pfeffer, Cubeben, Muskatnüssen, Muskatblüte, Kautschuk, Gutta percha, Benzoë, Damar-Gummi, Büffelhörnern und überhaupt den meisten Waaren der Käufer. Was den Reis angeht, so trägt bei dem nach Europa zu verschiffenden, mit Ausnahme des Tafelreises, der Käufer die Kosten der Säcke (Gunny-Säcke); bei Reis für China, Manila etc., der in Stroh- oder Mattensäcken versandt wird, versteht sich der Preis in Batavia exclusive, in Samárang und Surabaya gewöhnlich inclusive Säcke.

Creditfristen. Die *Einfuhrwaaren* werden in der Regel auf 5 oder 6 Monate *Credit* verkauft, häufig gegen an Order gestellte eigene Wechsel des Käufers, die *Landeserzeugnisse* für die Ausfuhr *gegen baar.* Bei Lieferungskäufen letzterer wird in manchen Fällen sogar der grösste Theil des Betrags vorausbezahlt.

Commissionsgebühr etc. Man berechnet in Batavia an Commission für den *Einkauf* 2½ Proc., für *Rembursirung* 1 Proc., im ganzen also 3½ Proc. Kauft man Waaren anderweit an der Küste Javas, so berechnen die Agenten der batavischen Häuser ausserdem noch 2½ Proc. — Bei *Schiffsfrachten* werden folgende Commissionssätze angerechnet: für Besorgung von Fracht 2½ Proc., für Einkassirung von Frachtgeldern ebenfalls 2½ Proc., für Rimesse gegen solche 1 Proc., für Vorschüsse auf einzukassirende Frachtgelder gleichfalls 1 Proc., für anderweite Vorschüsse 2½ Proc., für Begebung der Kapitäns-Tratte (gegen bestätigte Credite) 1 Proc., für Begebung ebensolcher Tratte auf den Rheder in Havereifällen 2½ Proc.

Bei *Beziehung von Producten* bedarf es *bestätigter Credite* auf Amsterdam, Rotterdam oder London, auf welche Plätze zum Remburs trassirt wird.

Entrepôtkosten. In den Entrepôts werden zwei Abgaben erhoben. Die erste derselben, welche bei der Einlagerung zu entrichten ist, beträgt 1 Proc. vom ursprünglichen Facturawerthe, oder, in Ermangelung der Factura, von dem entsprechenden Werthe gleichartiger, zuletzt in das Entrepôt aufgenommener Güter, oder von dem durch den Eigenthümer oder dessen Stellvertreter eidlich behaupteten Werthe. Die zweite Abgabe besteht in einer Packhausmiethe, deren Taxe im niederländischen Staatsblatt von 1833, Nr. 27, genau festgestellt ist.

Bautzen,

Budissin, Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks (der Lausitz) des Königreichs Sachsen, an der Spree. 13000 Einw.

Geld, s. *Deutschland* und *Leipzig.*

Papiergeld.

Ein *landständisches Papiergeld,* welches der Stadt Bautzen den Ursprung verdankt, sind die *Noten* der hier domicilirenden „*Landständischen Bank des königlich sächsischen Markgrafenthums Oberlausitz*". Sie bestehen in Stücken zu 10 Thalern, datirend vom 10. October 1868 (vierte Emission, Serie X., Lit. H., creirt im Jahre 1869), im Maximalbetrage von 1 Million Thalern, welcher in Umlauf ist. (Es circuliren auch noch wenige Stücke der dritten Emission Lit. H. Die ältern Stücke zu 5 Thalern sind eingezogen und werthlos.) Sie werden an der Kasse der Bank und bei deren Filiale in Dresden auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht. Ein Drittel ihres umlaufenden Betrags muss stets bei der Bank baar vorräthig sein. Die Bank wurde im Jahre 1850 unter dem Namen „Oberlausitzer Hypotheken-, auch Leih- und Sparbank" errichtet und nahm im Jahre 1857 den obigen Namen an. Sie ist Eigenthum

der Stände des Landkreises (des Markgrafenthums Oberlausitz), aus deren Mitteln sie gegründet ist und deren gesammte Corporation Bürgschaft leistet.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland.*

Die *frühern* Maassgrössen waren die von *Dresden.*

Wollmärkte.

Es werden jährlich zwei solche abgehalten: der *Frühjahrsmarkt* am dritten Tage vor dem dresdner Wollmarkte (d. i. am Tage nach Schluss des breslauer Frühjahrs-Wollmarkts, oder am 11. Juni), der *Herbstmarkt* am zweiten Mittwoch des October.

Bayonne

(baskisch Baya-ona, d. h. gute Bai), feste Seehandelsstadt im französischen Departement der Niederpyrenäen, am Zusammenfluss des Adour und der Nive, 3½ Kilometer entfernt von deren Mündung in den Biscayschen Meerbusen. Freihafen. 26000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht.

Wie *Paris.*

Wechselkurse.

Man notirt mehrere Kurse nach den Normen von Paris.

Aelteres Maass.

Wein- und *Branntwein* werden wohl auch noch nach dem *alten bayonner* Maasse verkauft. Der *Tonneau* (das Fass) hatte 4 Barriques (Oxhoft) zu 40 Veltes zu 8 Pintes. Die *Barrique* = 246,720 Liter. (Thatsächlich wechselt der Inhalt der Barrique zwischen 38 und 42 Veltes.)

Bayreuth,

Hauptstadt des baierschen Regierungsbezirks Oberfranken, am Rothen Main. 20000 Einw.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Deutschland* und *München.*

Von den *alten* Grössen von *Bayreuth* waren: die *Elle* = 0,6005 Meter = 266,2 pariser Linien = 0,72088 baiersche Ellen; das *Handelsgewicht* das *alte nürnberger.*

Beaucaire,

Stadt im französischen Departement des Gard, am Rhone. 11000 Einw. Weltberühmt ist die hier vom 22. bis 28. Juli jährlich stattfindende *Messe.* Wollmarkt.

Geld, Maass und Gewicht wie *Paris.*

Beïrût,

das alte phönizische Berytos, feste Stadt, erster Stapelplatz Syriens, Mittelpunkt des levantischen Handels, mit verschüttetem Hafen. Ueber 100000 Einw., meist Christen.

Geld in Syrien.

Rechnungsart und Münzen sind in Syrien die *türkischen;* s. *Konstantinopel.*

Wechselkurse in Beïrût.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Livorno und Genua . .	3 Monate dato.	192⅝	türkische Parà für 1 Lira, *zahlbar in Golde.*
London	3 Monate dato.	122	» Piaster für 1 Pfund Sterling. (Kurs im gewöhnlichen Verkehr: 119¾ und 121.)
	3 Tage n. Sicht) und auf Sicht.)	123¼	
Marseille und Paris . .	3 Monate dato.	193⅛	» Parà für 1 Franken. (Kurs im gewöhnlichen Verkehr: 189½ bis 190 und 191½ bis 192.)
	Auf Sicht.	194½	
Triest	3 Monate dato.	10	» Piaster f. 1 Gulden ö. W. } zahlbar in *wiener Banknoten.*
oder:	do.	450	» » » 45 » » » }
Türkische Plätze:			
Konstantinopel	7 Tage nach Sicht.	110	» Piaster h. f. 100 türk. Piaster Wechselb.
Damask	Auf Sicht.	98½	» » » 100 » » »
Alexandrien	—	120	» » » 100 Piaster „ägyptisches Geld“.
(Bemerkung. Bei der Osmanischen Bank sind die Kurse immer ein wenig höher, als im gewöhnlichen Verkehr.)			
Disconto bei der Osmanischen Bank . .		12 bis 15	Procent für ein Jahr.

Bemerkung. Man braucht im Wechselhandel nicht mehr als den zwanzigsten Theil (5 Proc.) der Zahlung in türkischen 20-Parà-Stücken oder in spanischen Säulenpiastern (beide nach Kurs) anzunehmen.

Die *Wechselcourtage* wird mit 1 Promille berechnet.

Geldkurse in Beïrût.

In der ersten Preiscolonne der nachfolgenden Aufstellung sind diejenigen Preise angegeben, welche die Geldsorten nach dem amtlichen *Tarife* haben, dessen Feststellung aber im Handel begreiflicherweise nicht maassgebend ist.

Geldsorten.	Tarif-Preis für ein Stück.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
	Türk. Piaster.		
Goldmünzen.			
Türkische Lire (Lire Medschidie) zu 100 türkischen Piastern . . .	108½	113⅜ bis ½	türkische Piaster für ein Stück.
Englische Sovereigns	119½	123	
20-Frankenstücke (Napoléonsd'or), französische und andere	95	97 bis 97⅛	
Russische Halbimperialen (sogenannte Pol)	97	99½	
Kaiserliche (österreichische) Dukaten)	55½	58½	
Silbermünzen.			
Türkische Thaler (Talari Medschidie) zu 20 türkischen Piastern .	21½	22²⁴/₄₀	
5-Frankenstücke (französische und andere)	23¾	24¹³/₄₀	
Russische Silberrubel (sogenannte Carbovanz), ganze	18¾	19½	» » für 1 Silberrubel in solchen Stücken.
Theilstücke des russischen Silberrubels	18¾	19½	

Geldsorten.	Tarif-Preis für ein Stück.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
	Türk. Piaster.		
Maria-Theresienthaler	25	25 3/4	» » für ein Stück.
Oesterreichische Conventions-Specicsthaler (neuere)	—	25 2/40	
Spanische Säulenpiaster (Colonnati) von Ferdinand VII.	27	26 14/40	
Neue österreichische Conventions-20-Kreuzerstücke (seit 1859 geprägt)	4	(4)	
Alte do. (bis in 1859 geprägt)	3 3/4	(3 3/4)	
Alte österreichische 5-Kreuzerstücke	1	1% Agio	± 1 Proc. Agio über den Tarifpreis von 1 türkischen Piaster für 1 Stück oder (wie es in der Notirung heisst) von 3 türkischen Piastern für 15 Kreuzer.
Türkische Zahrawi oder Altlik . .	6	12 bis 12 1/2 % Agio	± 12 bis 12 1/2 Proc. Aufgeld über den Tarifpreis.
» Beschlik (5-Piasterstücke)	5		
» 20-Parà-Stücke, alte . .	1/2		

Maasse und Gewichte Syriens.

Seit 1./13. März 1874 gelten, wie im ganzen türkischen Reiche, gesetzlich die *neuen türkischen* (französischen), deren Anwendung seit 1./13. März 1871 bei den Behörden obligatorisch, für den Verkehr bis zu ersterem Termine facultativ war; s. *Konstantinopel.* — Folgende waren die

vorherigen syrischen Maassgrössen:

Längenmaass. Der *Pik* war der (für das türkische Reich gesetzliche) *Hâlebi* (Pik Hâlebi, d. h. aleppiner Elle); s. *Konstantinopel.*

Feldmaass. Dasselbe hiess *Hemmel* und bedeutete eine Fläche, auf welcher eine gewisse Zahl Maulbeerbäume angepflanzt werden kann; es war demnach sehr unbestimmt. Bei Verkäufen von Land schätzen Sachverständige den Werth ab.

Getreidemaass war das *Kiló von Konstantinopel* (s. diesen Artikel), *Cifk* genannt. — Das besondere Maass von *Aleppo* s. unter diesem Artikel. — In *Damask* wurde das Kiló in 2 Mud oder Med getheilt. Das Mud Aprikosenkerne an Gewicht = 4 Rottel.

Flüssigkeiten wurden nach der *Gewichts-Oka* verkauft, *Ricinusöl* jedoch nach dem *Kiló* des Getreidemaasses. Auch jetzt verkauft man Flüssigkeiten nach dem Gewicht.

Handelsgewicht. Man bediente sich in ganz Syrien meist der *türkischen Oka* von 400 Drachmen (Dramm, Dirhem, Derhem), welche = 1275,14096 Gramm oder 1,275141 Kilogramm; s. *Konstantinopel.* — Der *Rottel* oder Rott (Rotl, Rotolo) hatte in *Beïrût* 2 Oken = 2,550282 Kilogramm. Abweichend war er in *Aleppo* und zum Theil in *Damask;* s. erstern Artikel und unten. Der *Rottel* von *Kesrawân*, nach welchem auch in *Beïrût* die gelbe Seide aus Kesrawân (Hharîr kesrawani) verkauft wurde, hatte 720 Drachmen oder 1 4/5 Oken, und war also dem gewöhnlichen Rottel von *Aleppo* gleich. (Die übrigen Sorten Seide wurden nach der Oka verkauft.) — Der *Kantár* (Centner) hatte in *Beïrût* 180 Oken und war also demjenigen von *Aleppo* (s. diesen Artikel) gleich; es wurde nach demselben namentlich die *Baumwolle* verkauft, dann auch Wolle, Galläpfel und Pistazien. (Bei den *Schiffsfrachten* bedang man nach Italien und Triest den

Lohn nach eben *diesem* Kantár, nach Frankreich aber nach dem konstantinopler Kantár von 44 Oken.)

Rosenöl, *Gold- und Silberfaden* und *Perlen* verkaufte man nach dem *Metikal* oder *Miskâl* von 1½ Drachmen = 4,803475 Gramm. Die *Drachme* = 3,2023165 Gramm. (Wegen des betreffenden Gebrauchs in Damask s. unten.)

Ueber das vorige *türkische Kleinhandelsgewicht* s. das Nähere unter *Konstantinopel.*

Die Besonderheiten von *Aleppo* s. unter diesem Artikel.

Für *Damask* ist noch Folgendes zu bemerken: Der *Kantár* (Cantaro, Centner) hatte 100 Rottel (Rotoli). — Der *Rottel* war zweierlei: 1) Für die *meisten* Artikel (namentlich Alizari oder Krapp, Indigo, Wolle etc.) hatte er 80 Unzen oder 2 Oken = 2,550282 Kilogramm, wie in Beïrût. 2) Ein *anderer* Rottel hatte 60 Unzen oder 1½ Oken = 1,912711 Kilogramm. — 3 Rottel der erstern = 4 Rottel der zweiten Art. — Die *Unze* hatte 10 Drachmen.

Gold- und Silbergewicht, auch für *Moschus* und *Rosenöl* im Gebrauch, war in Damask die obige *Unze* zu 10 Pesi oder Drachmen = 6⅔ Metikal oder Miskâl (Metecalli, zu 1½ Drachmen) = 1/40 Oka = 31,878524 Gramm.

Platzgebräuche in Beïrût.

Englisches Baumwollgarn verkauft man nach dem *Pack* von 10 englischen Pfund avdp.

Die *Preise* der Rohwaaren werden gewöhnlich *frei an Bord* gestellt, während aber auch dann der Käufer die 12 Proc. Ausfuhrzoll trägt.

Die *Käufe* erfolgen theils *gegen baar*, theils *auf Credit* gegen einen vom Käufer ausgestellten und von einem hiesigen Bankier (Seraf) acceptirten eigenen Wechsel; der Bankier erhält für sein Accept 1 Proc. *Provision.* — Stapelartikel (darunter die meisten Manufacte) werden auf 30, 40, 60 und 90 Tage, Luxusartikel auf 6 Monate, ausländische Seidenstoffe auf 3 bis 4 Monate *Credit verkauft.* Der *Disconto* bei früherer Zahlung ist 1 bis 1½ Proc., auch 2 Proc. *monatlich.* Die für *deutsche Fabrikanten* besorgten Verkäufe erfolgen auf 2 bis 6 Monate *Credit*, und erst nach Eingang der dafür valedirenden Tratte erhält der deutsche Verkäufer vom hiesigen Commissionär den etwa vierzehn Tage unterwegs befindlichen 3-Monatwechsel, welcher seine Deckung liefert. — Bei den vielen verschiedenen Münzen, die hier umlaufen, ist es nothwendig, sich bei Verkäufen über die Sorte, in welcher die Zahlung gemacht werden soll, mit dem Aussteller des Eigenwechsels (s. oben) zu verständigen. Die Rimessen können in Wechseln auf London oder Marseille gemacht werden.

Die *Einkaufs-Commission* und die *Verkaufs-Commission* werden mit 2 bis 3 Proc. berechnet. Bei *Seide* (Seidengarn) betrug die *Verkaufs-Commission* bisher 1 Piaster für die Oka. Ausserdem berechnet man bei Consignationen: für jedes Collo 5 türkische Piaster, für Transport ins Magazin für jedes Collo 4 Piaster, für Garantie des Bankiers (sogenannte Serafage) 1½ Proc., für *Waaren-Courtage*, Lagergeld und kleine Spesen 2½ Proc., für Anschaffung von Rimessen ½ Proc. Provision, für *Wechsel-Courtage* 1 Promille, für *Delcredere* 2 bis 3 Proc.

Die Handelshäuser lassen sich auf die Herfracht der an sie recommandirten Schiffe 2 Proc. und von der Rückfracht dasselbe bezahlen.

Die *Ein-* und *Ausschiffungsspesen* betragen 5 bis 6 Piaster pro Collo, die *Speditionsgebühren* für weitergehende Güter 10 bis 15 Piaster pro Collo.

Waaren-Courtage ist ½ Proc., bei Weizen 1 Proc. Von den in Syrien ansässigen Mäklern dienen mehrere ausschliesslich dem Verkehr in *Rohseide*, und diese erhalten von Verkäufer und Käufer je 1 Promille *Courtage.*

Handelsgericht.
Dasselbe entscheidet in Handelssachen, sofern *nicht beide* streitende Parteien Europäer sind, in welchem letztern Falle die betreffenden Consulate die Angelegenheit regeln.

Belgien, s. *Antwerpen* und *Brüssel.*

Belgrad,

serbisch *Bijograd* (d. h. weisse Burg), feste Hauptstadt und wichtiger Handelsplatz des Fürstenthums Serbien, am Einfluss der Save in die Donau. 26000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld in Serbien. (Rechnungsart, Münzen und Zahlwerth.)

Man *rechnet*, wie in der Türkei, vorzüglich nach *Piastern* (Grusch) zu 40 Parà. Der Piaster ist aber vom türkischen Piaster, der ursprünglichen Rechnungseinheit des Landes, insofern verschieden, als er nicht durch eigene Prägungen vertreten, auch nicht durch das türkische Geld repräsentirt wird, vielmehr durch die Annahme einiger fremden Münzsorten, namentlich der vorigen österreichischen, zu festen Preisen. Aus der dabei im Verkehr obwaltenden Schätzung aber ergibt sich der gewöhnliche Rechnungspiaster Serbiens — der Piaster des sogenannten *Handelskurses* (Tscharschijski tetschaj, Marktkurs) — im Werthe als ziemlich genau gleich mit dem Piaster der jetzigen türkischen Silberprägung (s. *Konstantinopel*), eher noch um ein Unbedeutendes geringer. Da der bis zur Inkraftsetzung des nun wieder aufgehobenen wiener Münzvertrags der meisten deutschen Staaten vom 24. Januar 1857 in Oesterreich geprägte Conventionsthaler (zu 2 vorigen österreichischen Gulden des 20-Guldenfusses) im serbischen Verkehr 24 Piaster, das Conventions-20-Kreuzerstück (der $^1/_3$-Conventions-Gulden) 4 Piaster gilt, so kann man den *gewöhnlichen serbischen Rechnungspiaster* annehmen als ein Quantum von 0,9744583 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,1948917 deutschen *Silber*-Mark = 0,1754025 oder ziemlich genau $^7/_{40}$ deutsche *Gold*-Mark (die Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler des bisherigen norddeutschen 30-Thalerfusses gerechnet) = 1,754 oder ziemlich genau $1\,^3/_4$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = $6\,^5/_{36}$ oder 6,139 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\,^1/_2$-Guldenfuss) = $8\,^7/_9$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) (5 Kreuzer vorige österreichische Conventions-Münze) = 21,655 Centimen französisches Silberkurant. — Die *Regierung* rechnet *immer* nach Piastern, das *Volk* aber zum Theil auch nach *österreichischen Dukaten* und *österreichischen Conventions-Thalern* (den vorigen österreichischen Silberstücken zu 2 Conventions-Gulden im 20-Guldenfusse), sowie nach *Zwanzigern*, d. i. *österreichischen Conventions-Zwanzigkreuzern* (Drittel-Conventions-Gulden), in welchen sehr häufig die Preise gestellt werden. Es kommen Preisnotirungen vor, wie folgende: „$8\,^1/_3$ Dukaten", „$7\,^1/_2$ Dukaten", „5 Dukaten minus 2 alte Zwanziger".

Die auf dem sogenannten *Contributions-* oder *Steuerkurse* (Poreski tetschaj [der hauptsächlich umlaufenden Münzen]) ruhende *besondere bessere Valuta* gilt zunächst für die Entrichtung der *directen Steuern*, seit 1. Februar 1864 auch für den *Zoll* (nicht aber für die andern Abgaben), dann nur noch beim Vichhandel für den Preis des *Horn-Borstenviehes.* Für alle andern Abgaben, als die vorhin gedachten, und für alle Privat- und Handelsgeschäfte (mit der ebenerwähnten Ausnahme) gilt der *Handelskurs* („Platzkurs"), dessen Piaster oben gewürdigt worden ist. — Der *Steuerkurs* hat sich durch eine höhere Tarifirung der in Betracht kommenden Münzen neuerdings verändert, die *Steuervaluta* selbst sich im Werthe gemindert. Der Steuerkurs verhält sich jetzt zum

Handelskurs wie 1 zu 2; d. h. es ist 1 Steuerpiaster = 2 Handelspiaster, und man theilt daher neuerdings auch den Steuerpiaster geradezu in 80 Parà, sodass es wohl zweierlei Reehnungspiaster, nieht aber zweierlei Reehnungs-Parà gibt. Naehfolgende Uebersicht gibt den Preis der österreichischen Dukaten und der nach dem vorigen Fusse ausgeprägten österreichisehen Silbermünzen in der Steuervaluta und in der Handelsvaluta an:

	Steuer-Piaster.	Handels-Piaster.
Dukaten	28	56
Conventions-Thaler zu 2 Conventions-Gulden	12	24
Conventions-20-Kreuzerstück (Drittel-Conventions-Gulden)	2	4
» 10 » (Sechstel-Conventions-Gulden)	1	2

Die Münzen der *neuen österreichischen Währung* und die deutsche Goldkrone sind unter dem 20. Oetober/1. November 1858 provisorisch folgendermassen tarifirt worden:

	Steuer-Valuta.		Handels-Valuta.	
	Piaster.	*Parà.*	*Piaster.*	*Parà.*
Goldkrone	81	—	162	—
Thaler zu 1½ Gulden österreiehisehe Währung	8	22	17	4
Gulden österreiehisehe Währung	5	28	11	16
Viertel-Gulden » »	1	17	2	34
Neukreuzer (Kupfer)	—	—	—	4
Halber Neukreuzer	—	—	—	2
Ferner sind unter dem 10./22. März 1861 tarifirt worden die in den Jahren 1848 und 1849 geprägten österreiehischen 6-Kreuzerstücke	—	—	—	36

Eine österreiehisehe Quelle (F. Kanitz in seinen „Reisestudien aus den Jahren 1859 bis 1868“) gibt den Preis naehstehender Münzsorten *in Handels-Piastern* wie folgt an: österreiehisehe Randdukaten 60, österreiehische alte Conventions-20-Kreuzerstüeke 4, österreiehische alte 10-Kreuzerstücke 2, österreichisehe Conventions-Gulden 12½, russisehe Silberrubel 20, russisehe 20-Kopekenstüeke 4, türkische Jirmilik oder sogenannte Silber-Medschidie (20-Piasterstüeke) 22, türkisehe Jüslik oder sogenannte Gold-Medsehidie (türkisehe Lire, 100-Piasterstücke) 116 Handels-Piaster.

Aus jenen Tarifirungen ersieht man, dass, wie vorhin erwähnt wurde, der *Steuer*-Piaster genau = 2 *Handels*-Piaster oder gewöhnliche Rechnungspiaster ist. — Im Vergleich zum Dukaten ist die (nur wenig vorkommende) deutsehe Goldkrone im Steuerkurse um 14 Parà, im Handelskurse um 28 Parà zu niedrig tarifirt. Die Münzen der neuen österreichisehen Währung dagegen haben die ihrem Silberwerthe entsprechende Sehätzung gefunden (d. h. der Gulden neuer österreiehischer Währung ist um 5 Proe. geringer gewürdigt, als der Gulden Conventionsmünze).

Gleichgeltend mit den seit 1857 und bis in 1866 ausgeprägten *österreichischen Thalern* zu 1½ Gulden österreiehisehe Währung (Vereinsthaler) müssten auch die übrigen Thaler des vormaligen deutschen Münzvereins (preussische und andere Thaler des 30- und des 14-Thalerfusses) umlaufen; gleichwohl galten im Jahre 1860 die *preussischen Thaler* im Handelskurse 17½ Piaster, sodass sie über ihren Werth gesehätzt sind (früher galten die preussischen Thaler sogar 18 Piaster; vgl. unten über den Umlauf der preussischen und mehrerer andern Münzen).

Die hauptsächlichste Verkehrsmünze ist übrigens der *russische Silberrubel* mit seinen Theilstücken, welche letztern aber fast gar nicht zu haben sind. Derselbe gilt im Handelskurse 20 Piaster (im Steuerkurse 10 Piaster) = 5 Zwanziger, ist also im Werthe überschätzt. (Im November 1853 galt er nur 19 Piaster, während doch gleichzeitig das österreichische Zwanzigkreuzerstück, wie jetzt, 4 Piaster galt; im Jahre 1857 galt er, wie gegenwärtig, 20 Piaster.) Als *Scheidemünze* nehmen jenen Rang ein: 1) die alte österreichische kupferne sogenannte „Bancozettel-Theilungsmünze", d. h. die im Jahre 1807 geprägten kupfernen 30- und 15-Kreuzerstücke, welche in Oesterreich zuletzt zu 6 und 3 Kreuzern früheres „Scheingeld" oder „Wiener Währung" umliefen und dort eingezogen sind; 2) die alten österreichischen Kupferstücke zu 3 Kreuzern „Wiener Währung" (aus den Jahren 1812 bis 1816). Von diesen Kupfermünzen gelten die mit der Ziffer „30" bezeichneten Stücke ½ Piaster oder 20 Parà, die mit der Ziffer „15", sowie die mit der Ziffer „3" bezeichneten ¼ Piaster oder 10 Parà. Auch die alten österreichischen Kupferstücke zu 2 und 1 Kreuzer „Wiener Währung" laufen um. Durch ein Gesetz vom 15. März 1868 ist nun zwar die Ausprägung *serbischer Kupfermünzen zu* 10, 5 und 1 *Steuer-Parà* verfügt worden, obwohl aber sogleich die dazu nöthigen Maassnahmen getroffen wurden, so verzögerte sich die Ausgabe dieses Landesgeldes über den politischen Wirren viele Monate lang, und sie schien nur sehr allmälich stattfinden zu sollen. Die damit beabsichtigte Verdrängung der vorher erwähnten, freilich unbequemen und abgenutzten alten österreichischen Kupfermünzen dürfte jedoch dem kleinen, wenig entwickelten Lande schwerlich gelingen (wie auch der Jahresbericht des Norddeutschen Consulats zu Belgrad für 1868 betonte), es wird vielmehr durch die Einführung eigenen serbischen Geldes die Musterkarte der landesüblichen Geldstücke nur noch bunter. Indess bestimmte eine Verordnung, dass bis zum 1./13. November 1870 die umlaufenden *alten* Kupfermünzen *ausser Verkehr* und durch die *neuen nationalen Kupfermünzen* ersetzt sein sollten.

Oesterreichische Conventions-20-Kreuzerstücke sind jetzt sehr selten und nur noch als Waare und gegen ziemlich bedeutendes Aufgeld zu beschaffen; die österreichische Regierung hat seit Jahren nicht nachgelassen, alles österreichische Silbergeld durch ihr General-Consulat aus Serbien herauszunehmen. Gleichwohl verlangen alle serbischen Regierungskassen Zahlungen unter dem Werthe eines Dukatens in ungelöcherten Stücken dieser Kategorie, sowie auch die österreichische Post in Serbien nur solche annimmt. Die gelöcherten Exemplare (s. unten) sind nur beim Ankaufe von Waaren zu verwenden. — Die fürstlichen Kassen nehmen zwar auch viele andere fremde Münzsorten in Zahlung an, aber nach einem Tarife, der für den Zahlenden sehr verlustbringend ist.

Von *Goldmünzen* sind noch immer die *österreichischen Dukaten* (s. oben) die gangbarsten, obgleich seit einiger Zeit fast nur gelöcherte Exemplare umlaufen, ungelöcherte aber mit *Aufgeld* wie eine Waare gekauft werden müssen. Da die Dukaten besonders früher, was aber auch jetzt noch der Fall, von den Frauen als Schmuck getragen wurden, so durchlöcherte man sie, um sie zu Schnüren aneinanderreihen zu können, und der Umstand, dass jetzt hauptsächlich gelöcherte Dukaten zum Vorschein kommen, ist daher wohl als ein Zeichen der Volksverarmung zu betrachten. Ein Gleiches gilt von den Conventions-20-Kreuzerstücken, einem Schmuckmittel der Landbewohnerinnen. Noch vor etwa funfzehn Jahren nahm man nur „Randdukaten" an, d. h. vollwichtige Stücke, welche noch die Rändelung zeigen. Der Dukaten gilt, wie aus den obigen Angaben resultirt, im Handelskurse 56 Piaster, also 14 Zwanziger, mithin = 4⅔ Conventions-Gulden. Dieser Preis ist jetzt die Regel, aber nicht

ganz stabil: im Jahre 1857 galt der Randdukaten gewöhnlich 4⅚ Conventions-Gulden oder 14½ Zwanziger = 58 Piaster, und bis zu diesem Preise, ja bis zu 15 Zwanzigern = 60 Piastern, wurde er auch im Jahre 1862 bezahlt. Oesterreichische „*Münz-Dukaten*“, d. h. die noch ganz glänzenden neuen Stücke, welche fast noch gar nicht in Umlauf gewesen, wurden gegen Ende 1853 mit 58 Piastern das Stück bezahlt. Die fürstlichen Kassen nehmen den Dukaten zu nur 13½ Zwanzigern an, während er nach der Schätzung des Dukatens und des Zwanzigers in Steuer-Piastern (bezüglich 28 und 2 Piaster, s. oben) als ein Stück von 14 Zwanzigern erscheint (wie das ja auch in der Schätzung beider Sorten in sogenannten Handels-Piastern der Fall ist).

Türkische Münzen kommen nur sehr selten vor. Die Preise der ab und zu umlaufenden neuen Goldstücke zu 100 türkischen Piastern und der neuen Silberstücke zu 20 türkischen Piastern sind oben angegeben. Im November 1853 galten türkische Menduhie (ältere 20-Piasterstücke) 22 Handels-Piaster. Englisches, französisches und preussisches Gold- und Silbergeld hat keinen regelmässigen Kurs und geht nur als Waare bei den Geldwechslern; beim Wechseln desselben muss man in der Regel bedeutend verlieren.

Fast nur klingende Münze ist gangbar, und es ist bis jetzt so gut wie unmöglich gewesen, das serbische Volk zur Annahme von *Papiergeld* zu bewegen. Ein im Jahre 1849 ausgegebenes serbisches Papiergeld wurde nach kaum einem Jahre wieder zurückgenommen, und der im Jahre 1854 von der Pforte ertheilte Auftrag, dem damaligen türkischen Papiergelde im Lande Eingang und Umlauf zu verschaffen, blieb ganz erfolglos. *Wiener Banknoten* kommen bisweilen vor, und ihr Preis richtet sich dann nach demjenigen in Wien; bei kleinen Posten nahm man sie in den Jahren 1862 und 1863 ohne Rücksicht auf den Tageskurs zu 10 Piastern (Handels-Piastern) für den Gulden an, später zu 10½ Piastern. Im allgemeinen ist Papiergeld nur als Waare bei den Geldwechslern anzubringen.

Um Einheit im Geldwesen zu erlangen, beabsichtigte die Regierung, wie man vor sechs Jahren berichtete, die Einführung des französischen Münzsystems und der Rechnung nach „Serbljak“ (Serben) zu 100 Novćić. Der Serbljak sollte dem französischen neuen Silberfranken (in Frankreich Scheidemünze) entsprechen, der Novćić dem Centime. Man wollte in Silber Stücke zu 1 und zu 5 Serbljak in dem Fusse, nach welchem Frankreich die 1- und 5-Frankenstücke bis gegen Ende 1865 ausgemünzt hat (Silberkurant, 900 Tausendtheile fein), in Golde Stücke zu 10 und zu 20 Serbljak nach französischer Norm prägen. Ohne Zweifel würde man aber, wenn der Plan ins Leben treten sollte, für die Stücke zu 1 Serbljak die neue Ausmünzungsnorm der kleinern Silbermünzstücke Frankreichs und der mit diesem Staate rücksichtlich der Ausmünzung durch die sogenannte lateinische Münzconvention von 23. December 1865 verbundenen Staaten beobachten, in denen der einfache Franken eine Silberscheidemünze im Gewicht von 5 Gramm und in der Feinheit von 835 Tausendtheilen, also im Feingewicht von 4,175 Gramm ist. Zunächst sollten für 6 Millionen Serbljak Münzen ausgeprägt werden. Bisher ist aber nicht an die Durchführung des ganzen Vorhabens gegangen worden, und der Erlass des obengedachten neuern Gesetzes vom 15. März 1868 über die Ausprägung serbischer Kupfermünzen im Nennwerthe von 1, 5 und 10 Steuer-Parà beweist wohl, dass die Angelegenheit auf unbestimmte Zeit vertagt ist.

Kupferausmünzung.

Ueber die soeben erwähnte Ausprägung serbischer Kupfermünzen ist weiter oben das Nähere mitgetheilt. Dieselbe erfolgt in Wien.

Wechselpreise.

Eine Börse oder ein verwandtes Institut gibt es nicht. Für die Preise der

Wechsel sind die wiener Kursnotirungen, die hier regelmässig eingehen, maassgebend, mehr aber noch das Lokalbedürfnis. Der Gebrauch der Zahlungen durch Wechsel hatte sich schon lange vor Einführung des Wechselrechts (s. gleich nachher) eingebürgert, begreiflicher Weise aber wurde bis dahin viel Wucher dabei getrieben.

Wechselrecht.

Serbien hat unter dem 25. Januar 1860 ein eigenes *Handelsgesetzbuch* erhalten, welches wesentlich *französisches* Recht enthält, dem Code de commerce nachgebildet. Der Inhalt des serbischen Handelsgesetzbuchs beschränkt sich aber auf das erste Buch des französischen; nächstdem sind einzelne Bestimmungen der bisher in Oesterreich geltenden Gesetze (des österreichischen Civilgesetzbuchs) aufgenommen. Das 6. und 7. Hauptstück des serbischen Handelsgesetzbuchs enthalten (§§. 76—170) das *Wechselrecht*, welches zugleich vieles aus der deutschen Wechselordnung aufgenommen, manche Artikel dieses und des französischen Wechselrechts aber ausgelassen hat und nur sehr wenige ihm eigenthümliche Bestimmungen enthält. (Vorher galten Wechsel nur als gewöhnliche Schuldscheine.) Das serbische Wechselrecht, erst vor einigen Jahren wirklich in Kraft getreten, ist, wie es vorliegt, vielfach mangelhaft, lückenvoll und inconsequent; die für unsern Zweck wichtigsten Punkte desselben sind folgende: — Von der übrigens allgemeinen Wechselfähigkeit sind ausgeschlossen: die Grundbauern, die gemeinen und alle Soldaten in der Garnison im Range vom Unterlieutenant abwärts, die verheiratheten Frauen und die Minderjährigen, sofern die beiden letztern Kategorien dazu nicht die vorgeschriebene Bewilligung haben. (§§. 76, 77.) Der Wechsel muss als solcher bezeichnet sein und das Valutabekenntnis enthalten. (§. 80.) Wenn die Acceptation eines auf eine gewisse Zeit nach Sicht lautenden Wechsels ohne Beisetzung des Datums erfolgt ist, so zählt die Frist vom Tage der Ausstellung an. (§. 92.) Der Wechsel muss längstens binnen 24 Stunden nach seiner Vorzeigung angenommen werden; derjenige, welcher ihn, sei er angenommen oder nicht, binnen 24 Stunden nicht zurückgibt, ist dem Inhaber zum Schadenersatz verpflichtet. (§. 95.) Der Wechsel kann auf *Uso* gestellt werden. (§. 99. Das Gesetz sagt: „auf gewöhnliche Zeit".) Der Uso bedeutet 15 Tage, vom Tage nach der Ausstellung an gerechnet. (§. 103.) Fällt die Zahlungszeit auf einen im serbischen Kalender (alten Stils) mit rothen Buchstaben bezeichneten Feiertag (natürlich die Sonntage mitverstanden), so ist der Wechsel am ersten Tage *nachher* (jedenfalls sofern dieser nicht auch ein Festtag oder Sonntag ist, wodurch sich die Zahlungszeit bis auf den nächsten Werktag aufschiebt) zu bezahlen. Die Anhänger eines andern Glaubensbekenntnisses (als des nicht-unirten griechischen) sind verpflichtet, ihren Wechsel, dessen Verfallzeit auf einen ihrer Festtage fällt, einen Tag *vorher* zu bezahlen. (§. 104.) *Respecttage* finden *nicht* statt. (§. 106.) Für diejenigen Wechsel, welche in den Ländern ausgestellt sind, wo der neue Kalender (neuer Stil) gilt, wird, wenn es auch nicht ausdrücklich gesagt wurde, nach welchem Kalender die Frist zu nehmen sei, angenommen, dass dies nach dem neuen Kalender zu geschehen habe. (§. 107.) Jede Uebertragung (Indossirung) des Wechsels muss datirt sein. Sie muss den Werth ausdrücken, welcher für die Uebertragung angenommen wurde, den Vor- und Zunamen des Indossanten und des Indossatars. (§. 109.) Blanco-Indossamente, über denen ein leerer Raum zur Ausfüllung gelassen ist, sind zulässig. (§. 110.) Ist die Uebertragung nicht nach der letzterwähnten Vorschrift (des §. 110) verfasst, so gilt sie bloss als einfache Vollmacht. (§. 111. Demnach kann die Uebertragung auf Grund eines Blanco-Indossaments nicht wechselrechtlich wirksam durch blosses Geben und Nehmen des Wechsels geschehen, sondern jeder Inhaber muss zu ihrem Zwecke indossiren.) „Der Wechsel ist entweder in der darin zur Bezahlung bezeichneten, oder in derjenigen Münze zu bezahlen, welche am Zahlungsorte gesetzlichen Umlauf hat." (§. 119. Man muss sich also jede Münzsorte der letztern Art gefallen lassen, wenn auch eine andere, selbst eine gleichfalls gesetzlich umlaufende, ausdrücklich bedungen ist!) Der Inhaber eines Wechsels, welcher von Europa, ausgenommen Island und die Faröer, gezogen ist, um in Serbien bei Sicht, eine bestimmte Zahl von Tagen oder Monaten nach Sicht, oder „auf Uso nach Sicht" gezahlt zu werden, muss binnen 3 Monaten vom Ausstellungstage an zur Zahlung oder Annahme vorgelegt werden. Für die asiatischen und afrikanischen Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres und für die Inseln dieser Meere ist diese Frist 6 Monate, für die andern aussereuropäischen Länder, sowie für Island und die Faröer 18 Monate. Die nämlichen Fristen finden statt gegen den Inhaber eines in Serbien gezogenen, in den angegebenen fremden Ländern in den gedachten Sichten zahlbaren Wechsels. (§. 136.) Der Inhaber eines Wechsels muss die Zahlung am Verfalltage fordern. (§. 137.) Wird der Wechsel am Verfalltage nicht bezahlt, so ist Tags darauf der Protest mangels Zahlung zu erheben. (§. 138.) Der springende Regress ist gestattet. (§. 140.) Der Regress kann auch durch Trassirung eines Rückwechsels erfolgen (§. 153), dem eine Rückrechnung beigefügt sein muss. (§. 155.) Jeder Indossant und der Aussteller hat dann nur Einen Kurs zu tragen. (§. 157.) Von der Hauptsumme eines mangels Zahlung protestirten Wechsels beginnen vom Tage des aufgenommenen Protestes an die Zinsen zu laufen. (§. 158.) Von den Kosten des Protestes,

der Wechselkurse und andern rechtmässigen Kosten können nur vom Tage der gerichtlichen Klage an Zinsen gefordert werden. (Art. 159.) — Die Bestimmungen über die *eigenen Wechsel* sind sehr lückenhaft. §. 164 nennt die Vorschriften, welche, zunächst für die gezogenen Wechsel festgestellt, zugleich für die eigenen gelten, darunter aber nicht diejenigen über falsche und verfälschte Wechsel, Verfallzeit, solidarische Verbindlichkeit, Wechselbürgschaft, Zahlung, Intervention mit Zahlung, Rechte und Pflichten des Inhabers, Rückwechsel, worüber doch bezüglich der gezogenen Wechsel Bestimmung getroffen ist. Die vorgeschriebenen Inhaltsstücke des eigenen Wechsels sind, soweit es in der Natur der Sache liegt, die des gezogenen (also unter anderm die Bezeichnung als Wechsel und das Valutabekenntnis). — „Alle Forderungen, welche gezogene oder auch eigene Wechsel betreffen, falls diese letztern von Kaufleuten oder Bankieren, oder auch von Nichtkaufleuten über Handelsgeschäfte, ausgestellt und unterschrieben sind, *verjähren* binnen 5 Jahren, vom Tage der Protest-Erhebung oder vom Tage des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet." (§. 167.)

Serbische Maasse und Gewichte.

Sie sind in der Hauptsache die *vorigen türkischen;* s. *Konstantinopel.*

In der Skupschtina (Nationalversammlung, Landesvertretung) wurde am 29. September 1859 beschlossen, die Regierung um Einführung eines genau bestimmten Maass- und Gewichtssystems anzugehen; bis jetzt ist aber die Angelegenheit ohne Erfolg geblieben. Verlautet hat seitdem nur, dass die Regierung die Absicht habe, das französische metrische System einzuführen.

Längenmaass. Die *Arschin* (Aršin) oder der *Hâlebi* ist der *türkische* Hâlebi oder Pik Hâlebi. Man misst aber sehr häufig auch nach der bisherigen *wiener Elle,* welche für die Stoffe aus Oesterreich u. s. w., überhaupt für die nicht aus der Türkei kommenden, angewandt wird. Für *Feldvermessungen* dient die bisherige *wiener Klafter.*

Feldmaass. Für *Felder* und *Wiesen* dient das *Lanatz*, welches (wie im österreichischen Banat) nichts Anderes ist, als das bisherige *wiener Joch.* — Beim Verkauf eines Feldgrundstücks pflegt übrigens der Verkäufer die Grösse desselben in „Tagen Ackerland" zu bezeichnen, wobei ein solcher „Tag" diejenige Fläche bezeichnet, die er mittels eines mit zwei Ochsen bespannten Pflugs in einem Tage umarbeiten kann; es liegt hier also die primitive Bedeutung des Begriffs „Tagewerk" vor. — Der Flächeninhalt der *Weingärten* wird herkömmlich nach der *Motika* abgeschätzt, d. h. nach einer Fläche mit so viel Weinstöcken, als ein Mann an einem Tage behacken kann. (In *Ungarn* begreift die Motika oder der „Hauer", „Weinhauer" meist 200, im Innern des Landes aber 250 wiener Quadrat-Klaftern.)

Getreide und *Obst* werden nach dem *Gewicht* verkauft und der Preis für je 100 Oken bestimmt.

Flüssigkeitsmaass. Die Flüssigkeiten werden gleichfalls nach dem *Gewicht* verkauft, und man rechnet dabei die *Oka* räumlich = 1¼ vorige wiener Maass, was = 1,7684 Liter ist. Für das Quantum, welches 1 Oka wiegen würde, hat man aber im Kleinverkehr auch ein approximatives *Hohlmaass,* welches man ebenfalls *Oka* nennt; dieses Maass ist jedoch für Flüssigkeiten von verschiedenem specifischen Gewicht ein und dasselbe und hält daher natürlich keineswegs immer eine Gewichts-Oka. Man bedient sich deshalb, besonders für *Wein* und *Branntwein,* des Maasses des bisherigen *wiener Eimers* und seiner Unterabtheilungen. *Branntwein* wird in *Belgrad* auch nach dem *ungarischen Eimer* von 64 Halben verkauft; s. *Buda-Pest.*

Gewicht ist das *vorige türkische;* s. *Konstantinopel.* Die *Oka* von 4 Litra zu 100 Dramm (Drachmen) rechnet man in der Praxis = 2¼ vorige wiener Pfund. Bei grössern Quantitäten rechnet man 44 Oken (den türkischen *Kantár,* nach welchem z. B. im Grosshandel Zucker und Kaffee verkauft werden) = 1 voriger wiener Centner oder 100 vorige wiener Pfund, wie das in der Türkei überhaupt geschieht (s. „Konstantinopel"). Der *Tovar* von 100 Oken ist die Hauptpreisnorm für Gewichtswaaren. Derselbe bildet zugleich die soge-

nannte „*Pferdelast*“, indem der Waarentransport in Serbien bekanntlich auf Pferden bewerkstelligt wird. — Gewaschene Schafwolle verkaufte man in Belgrad bisher nach dem vorigen wiener Pfunde.

Medicinal- und Apothekergewicht. Es ist das *vorige österreichische* eingeführt worden; s. *Wien.*

Platzgebräuche etc.

Lamm-, Schaf- und Ziegenfelle werden für 100 Stück verkauft; Baumwollgarn für das Original-Paket von 10 englischen Pfund. — Die Waaren (namentlich Manufacte) werden meist mittelst Deckung durch *Wechsel* des Käufers auf 3- und 6monatigen *Credit* eingekauft, der belgrader Grosshändler muss aber seinem Abnehmer im Innern des Landes in der Regel bis zu einem Jahre Zahlungsfrist bewilligen, mindestens jedoch 6 Monate, während er selbst seine Einkäufe von Colonialwaaren in Triest (erste Hand) per contant macht. Zucker in Broten und Kaffee aus dem deutschen Zollverein kaufte man bisher auf 4 Monate Credit oder gegen baar mit 2 Proc. Disconto. Im Jahre 1864 wurden die eingeführten Waaren grösstentheils per contant gekauft, und der serbische Handelsstand hatte seinen frühern Credit fast ganz verloren. Im Jahre 1865 hob sich aber der Credit der serbischen Kaufmannschaft wieder bedeutend, und der preussische Consularbericht über das genannte Jahr meldete, dass die Zahlungsfristen in Serbien sich immer mehr den im übrigen Europa im allgemeinen üblichen näherten. Der *deutsche* Kaufmann pflegt sich über den Rechnungsbetrag der Waaren von dem serbischen Abnehmer ein *Accept* auf kürzere oder längere, durch gegenseitige Uebereinkunft festgestellte Frist geben zu lassen. — Eigentliche *Bankiere* existiren in Serbien *nicht.* Das Wechselgeschäft betreiben meist Juden, welche, die Conjuncturen im Orient benutzend, mit den gerade vorzugsweise begehrten Münzsorten, so z. B. mit den oben angeführten alten österreichischen Kupfermünzen, bis in das Innere Asiens reisen und dabei oft sehr ansehnliche Geschäfte machen. Die gedachte Kupfermünze, die früher hier in Masse umlief, ist daher in neuester Zeit auch viel seltener geworden, und die Juden, welche sie aufkaufen und namentlich nach Konstantinopel und Aegypten ausführen, machen damit einen reinen Gewinn von 50 bis 100 Proc. Dem Mangel an Bankgeschäften ist aber durch die im Jahre 1869 eröffnete „Erste serbische Bank“ in Belgrad wesentlich abgeholfen. — Der Remburs für Verkäufe an Order erfolgt gewöhnlich durch wiener Bankhäuser.

Zins- und Discontofuss.

Der gesetzliche und landesübliche Zinsfuss in Serbien ist 12 Proc.; sogar gegen pupillarisch sichere Hypothek wurden bis vor kurzem gesetzlich 10, thatsächlich oft selbst gleichfalls 12 Proc. Zinsen gezahlt, nach der Gründung einer Leihbank aber ist im Jahre 1863 der hypothekarische Zinsfuss überhaupt gesetzlich auf 6 Proc. normirt worden. Eine fürstliche Verordnung vom 3./15. October 1859 erklärte von neuem 12 Proc. als erlaubtes Zins-Maximum. Zu diesem Satze wurden in gewöhnlichen Fällen bis in das Jahr 1863 auch *Wechsel discontirt*, mehr und mehr aber geschieht dies seit dem Jahre 1863 zu 6 Proc. Der Zinssatz auf Grund blosser Schuldscheine oder Wechsel steigt auf 40 Proc. und höher, ja bis auf 200 Proc.!

Belize,

Belise, Balize, befestigte Hafenstadt in Mittelamerika, auf der Ostküste der Halbinsel Yucatan, an der Mündung des Flusses Belize in die Bai von Honduras, Hauptstadt der englischen Colonie Honduras, Stapelplatz des englischen Handels mit Mittelamerika. 15000 Einw. (Vom *Freistaate* Honduras ist die

gleichnamige englische Colonie durch Gebiet der mittelamerikanischen Republik Guatemala und durch die Hondurasbai getrennt.)

Geld in der englischen Colonie Honduras.

Man rechnet jetzt gewöhnlich nach *Dollars* zu 100 Cents. Der Dollar ist der spanische, mexicanische und südamerikanische *Silberpiaster;* wegen seines *Werthes* s. die Artikel *Mexico* und *Gibraltar.* Diesem Piaster ganz gleich werden aber auch der Silberdollar und der Golddollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika angenommen. Bei der Vergleichung mit der englischen Währung rechnet man feststehend 1 Dollar = 4 Schillinge Sterling (= 48 Pence Sterling), oder also 1 Pfund Sterling = 5 Dollars, und nach dieser Norm wird auch bei den Verzollungen der in Sterlinggelde ausgedrückte Facturawerth reducirt. — Bei der Notirung des *Wechselkurses auf England* (London; s. unten) rechnet man, wenn derselbe nicht, wie es auch geschieht, in Schillingen Sterling für 1 Dollar, sondern in Dollars für 100 Pfund Sterling notirt wird, *zunächst* feststehend 100 Pfund Sterling = 420 Dollars (also 1 Pfund Sterling = 4⅕ Dollars, oder 1 Dollar = 57 1/7 Pence oder $4^{16}/_{21}$ Schillinge Sterling) und nennt dieses Verhältnis das „Wechselpari" (Par of exchange), gibt dann aber ein veränderliches Aufgeld (eine „Prämie", Premium) in Procenten (+ 18 Proc.) zu Gunsten der Sterling-Valuta. Bei 18 Proc. Aufgeld stellt sich das Pfund Sterling der Wechselsumme auf 4,956 oder reichlich $4^{19}/_{20}$ Dollars, oder der Dollar auf 48,426 (= ziemlich genau 48 2/7) Pence Sterling. Bringt man dazu einen Jahres-Disconto von 6 Proc. auf die dreimonatige Wechselfrist in Anrechnung, so entspricht das einer sofort zahlbaren Wechselsumme gegenüber einem Preise von 5,03 Dollars (5 Dollars 3 Cents) für 1 Pfund Sterling, oder von 47,7 Pence Sterling für 1 Dollar.

Früher rechnete man nach *Pfunden Kurant* (Pounds Currency) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence), einer nicht durch Münzen vertretenen Währung, die auch jetzt noch bisweilen vorkommt. Der *Dollar* oder Piaster galt in dieser Valuta 6 Schillinge 8 Pfennige Kurant, sodass 1 Pfund Honduras-Kurant = 3 Dollars, und man rechnete demnach (da 1 Dollar = 4 Schillinge *Sterling* gilt; s. oben) 10 Pfund *Kurant* = 6 Pfund englisch *Sterling*, oder 5 Pfund Kurant = 3 Pfund Sterling, oder 1 Pfund *Sterling* = 1⅔ Pfund *Kurant.*

Der Plan der englischen Regierung, die Rechnung nach englischen Pfund Sterling einzuführen, welcher namentlich im Jahre 1852 discutirt wurde, ist bis jetzt nicht durchgeführt worden, und ebensowenig derjenige, die britische Silbermünze, wie in andern Colonien, nur bis zum Betrage von 40 Schillingen Sterling als gesetzliches Zahlmittel gelten zu lassen. Es scheint indess in der neuesten Zeit wenigstens bei den *Postbehörden* nach englischer Währung gerechnet zu werden, indem die (zuerst im Jahre 1866 emittirten) Briefmarken der Colonie auf solche lauten.

Die *umlaufenden Münzen* bestehen in mittel- und südamerikanischen goldenen Dublonen (Doubloons) und deren Unterabtheilungen, ferner in den obenerwähnten silbernen Dollar- oder Piaster-Sorten und ihren Unterstufen, dann in Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und in englischem Gold- und Silbergelde. Der *Dollar* oder Silberpiaster gilt, wie bemerkt, 4 Schillinge Sterling, der *Doblon* 16 Dollars = 3 Pfund 4 Schillinge Sterling (= 5 Pfund 6⅔ Schillinge altes Kurant), der englische *Sovereign* (das Pfund Sterling in Golde) 5 Dollars (= 1 Pfund 13⅓ Schillinge altes Kurant; s. oben), der *Doppel-Eagle* der Vereinigten Staaten (zu 20 nordamerikanischen Dollars) 20 Dollars = 4 Pfund Sterling (= 6⅔ Pfund altes Kurant). Vorzugsweise circuliren *Silbermünzen.* — Das sogenannte „gehauene Geld" (Cut money),

unförmliche Piaster und Theilstücke von Piastern der mittelamerikanischen Freistaaten (Guatemala ausgenommen), auch Macuquina-Geld genannt, wird hier in Zahlungen *nach dem Gewicht* angenommen, und das englische Pfund avdp. desselben zu 18 Dollars gerechnet.

Papiergeld existirt *nicht*.

Wechselkurs etc.

Man notirt in Belize einen Kurs auf *London*, 90 Tage nach Sicht, und zwar entweder zu ⊣⊢ 48 Pence Sterling für 1 Dollar, oder zu ⊣⊢ 18 Proc. Prämie (Aufgeld) für Sterlinggeld, indem man im letztern Falle zunächst feststehend 100 Pfund Sterling = 420 Dollars rechnet (diese Norm nennt man das „Wechselpari"). Bei 18 Proc. Prämie kommen 100 Pfund Sterling Wechselbetrag = 495⅗ Dollars oder 495 Dollars 60 Cents, was einer Notirung der erstern Kursform von 48,426 oder ziemlich genau 48⅔ Pence Sterling entspricht. (Vgl. oben.)

Bei Nichtzahlung der auf hier gezogenen Wechsel werden die Kosten des etwaigen *Rückwechsels* mit 8 Proc. berechnet.

Geldkurs.

Man notirt *Silber* mit (⊣⊢) 18 Dollars 50 Cents für das englische Pfund avdp. fein.

Maasse und Gewichte der Colonie sind die *englischen* (s. *London*); jedoch gelten als *Hohlmaasse* im Verkehr noch die *alten* englischen (wie in vielen andern englischen Colonien und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika), während die Zölle nach den neuen erhoben werden.

Zinsfuss. Der übliche Zinsfuss ist 6 Proc. für das Jahr; es existiren keine gesetzlichen Bestimmungen darüber.

Creditfristen. Einfuhrwaaren werden grösstentheils auf 6 bis 8 Monate Credit verkauft. (Gegen baar lassen sich nur ganz kleine Posten absetzen.)

Benares,

Handelsstadt in den britisch-ostindischen Nordwest-Provinzen, am Ganges. 200000 Einw.

Geld wie *Calcutta*.

Maasse und Gewichte im allgemeinen wie *Calcutta*. Abweichend sind:

Handelsgewicht. Das gesetzliche Handelsgewicht für die Nordwest-Provinzen ist, wie für die Provinz Bengalen, das „*neue Bazar-Gewicht*" oder „*britisch-ostindische Normalgewicht*"; s. *Calcutta*. In den einzelnen Provinzen hat sich aber das neue Gewicht noch nicht allgemeine Geltung verschafft, und in *Benares* werden ausser ihm noch *vier* verschiedene Arten Handelsgewicht angewandt; es sind dies folgende:

1) Das *Mahnd von Mirzapur* (einer sehr nahen grossen Stadt am Ganges, welche der grösste Baumwollmarkt Ostindiens ist) zu 40 Mirzapur-Sihrs (Seers) = 86,24 englische Pfund avdp. = 39,1178 Kilogramm = 78,2357 deutsche Pfund. — 100 solche Mahnds = 104,80(5) . . . neue bengalische Bazar-Mahnds (Mönns, Mans).

2) Das *Mahnd von Allahabâd und Lucknow* zu 40 Allahabâd-Sihrs zu 96 neuen ostindischen Tolas (nicht Benares-Tolas) = 98²⁶/₃₅ oder 96,742857 englische Pfund avdp. = 44,7890 Kilogramm = 89,5781 deutsche Pfund. — 100 solche Mahnds = 120 neue bengalische Bazar-Mahnds.

3) Das *Mahnd* zu 40 Sihrs zu 103 neuen ostindischen Tolas = 105³³/₃₅ englische Pfund avdp. = 48,0549 Kilogramm = 96,1098 deutsche Pfund. — 100 solche Mahnds = 128¾ neue bengalische Bazar-Mahnds.

4) Das *Mahnd* zu 40 Sihrs zu 105 neuen ostindischen Tolas = 108 englische Pfund avdp. = 48,9880 Kilogramm = 97,9760 deutsche Pfund. — 100 solche Mahnds = 131¼ neue bengalische Bazar-Mahnds.

Gold- und Silbergewicht. Das *Tola* von Benares = 215 englische Troygrän = 13,9318 Gramm = $1^{7}/_{36}$ oder 1,19(4) . . . neue ostindische Tolas.

Benkulen, s. *Sumátra.*

Berbice, s. *Guiana* (britisches).

Bergamo,

Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz, in der Lombardei. 27000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld, s. *Italien.*

Frühere Rechnungsart und Münzen, s. *Mailand.*

Maasse und Gewichte, s. *Italien.*

Wegen der schon früher üblich gewesenen Beobachtung der metrischen Grössen bei den Behörden, s. *Mailand.*

Die *frühern Maasse und Gewichte von Bergamo* waren die folgenden:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* von 12 Once (Zoll) = 0,437767 Meter = 194,060 pariser Linien. Der *Cavezzo* (die Klafter) hatte 6 Piedi. — Der *Handels-Braccio* (die Handels-Elle) = 0,65932 Meter = 292,274 pariser Linien. — Der *Bau-Braccio* = 0,531414 Meter = 235,574 pariser Linien.

Getreidemaass. Die *Soma* oder der *Sacco* von 8 Staja zu 32 Quartari = 1,7128 Hektoliter. — Der *Carro* hatte 10 Some.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* von 54 Pinte zu 2 Boccali = 70,6905 Liter.

Handelsgewicht. 1) *Peso grosso* oder *Schwergewicht* für gröbere Waaren: Die *Libbra grossa* (das schwere Pfund) oder *Lira* von 30 Once (Unzen) = 812,8221 Gramm = 1,6256442 deutsche Pfund. — 2) *Peso sottile* oder *Leichtgewicht* für feinere Waaren (Seide, Cochenille, Indigo etc.), sowie für Wachs und Specereien: Die *Liretta* (das leichte Pfund) von 12 der obigen Once = 325,1288 Gramm = 0,6502577 deutsche Pfund.

4 Libbre grosse = 10 Lirette. — Der *Rubbio* oder *Peso* = 10 Libbre grosse = 25 Lirette.

Gold- und Silbergewicht war der vorige *mailänder Marco.*

Platzgebrauch.

Die *Seidenpreisnorm* wie in *Turin.*

Messe.

Die sehr wichtige Bartholomäus-Messe dauert vom 26. August bis 7. September und übt den wesentlichsten Einfluss auf die Feststellung der Seidenpreise. 9 Tage lang gehen die Waaren zollfrei ein und aus, und während der übrigen 4 Tage sind die Abgaben auf die Hälfte ermässigt.

Bergen,

die Haupthandelsstadt Norwegens, Hafenplatz am Waagfiord (Nordsee). 30000 Einw. Sehr bedeutender Fischmarkt.

Geld wie *Christiania.*

Wechselkurse.

Man notirt auf Hamburg (3 Monate dato und 14 Tage dato, auch 3 Tage nach Sicht), London (60 Tage nach Sicht und 3 Tage nach Sicht, auch 3 Monate dato), Paris (2 und 3 Monate dato, auch 3 Tage nach Sicht), Antwerpen (Fristen wie auf Paris), Amsterdam und Rotterdam (auf diese Plätze 3 Monate

dato und 3 Tage nach Sicht), bisweilen auch auf Kopenhagen, nach den Normen von *Christiania*. Ferner notirt man den *Disconto* für Platzwechsel (± 4 Proc. für ein Jahr).

Wechselrecht, s. *Christiania*.

Maasse und Gewichte, s. *Christiania*.

Die *Schiffslast* Fisch, Thran, Theer etc. wird zu 13 Fischtonnen gerechnet. *Fischguano* verkauft man für 200 Pfund, frei an Bord.

Berlin,

Hauptstadt des Deutschen Reichs und des Königreichs Preussen, an der Spree. 980000 Einw.

Geld in Preussen.

Die *neue Rechnungsart* und die *neuen Münzen* s. unter *Deutschland*.

Was die *bisherige und frühere* Rechnungsweise und Währung angeht, so sind für den preussischen Staat drei Gruppen zu unterscheiden:

1) Die *ältern acht Provinzen:* Brandenburg, Pommern, Preussen, Posen, Schlesien, Sachsen, Rheinprovinz und Westfalen; ferner die Provinz *Schleswig-Holstein* (mit Ausnahme des Handelsstandes in Altona und Umgebung; s. unten) und das Herzogthum *Lauenburg*; dazu das *Jadegebiet*, das vormalige Königreich *Hannover*, das vormalige Kurfürstenthum *Hessen*, die vormaligen Herzogthümer *Nassau* und *Hessen-Homburg*. — Die Rechnungsart dieser Gruppe wird gleich nachher zur Besprechung kommen.

2) Das Fürstenthum *Hohenzollern* und das Gebiet der vormaligen freien Stadt *Frankfurt am Main*. — Die Rechnungsart derselben s. unter dem Artikel *Frankfurt am Main*.

3) Der *Handelsstand in Altona und dessen Umgebung*. — Die frühere Rechnungsart desselben s. unter dem Artikel *Altona*.

Die *erste* der gedachten Gruppen rechnet bisher noch nach *Thalern* zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen (amtlich „Pfenninge“ genannt). Die Währung ist eine Silbervaluta, der norddeutsche sogenannte *Dreissigthalerfuss*, indem 30 Thaler aus dem deutschen Pfunde fein Silber geprägt wurden. Diese Währung bildet das bisherige norddeutsche Kurant oder vorzugsweise sogenannte *preussische Kurant*.

Der 30-Thalerfuss trat durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 mit dem 1. Mai 1857 ins Leben, welcher Vertrag zwischen Oesterreich, Preussen und den übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme beider Grossherzogthümer Mecklenburg, der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen und des damals noch unter dänischer Oberhoheit stehenden Schleswig-Holstein, abgeschlossen wurde, und er gelangte danach für alle die Staaten in Kraft, welche vorher den 14-Thalerfuss befolgt hatten, d. i. mit den gedachten Ausnahmen für ganz Norddeutschland, aber auch in beiden Mecklenburg durch Verordnung vom Februar 1858, speciell in Preussen durch das Münzgesetz vom 4. Mai 1857.

Vorher befolgten die betreffenden Staaten, wie gesagt, den *Vierzehnthalerfuss*, in welchem 14 Thaler aus der vorigen preussischen Mark fein Silber geprägt wurden, ein Fuss, welcher gleichfalls schon den Namen des preussischen Kurants führte und in Preussen, seinem Mutterlande, seit 1750 beobachtet wurde, seine festere Gestaltung aber durch das preussische Münzedict vom 29. März 1764 erhielt. Die nördlichen der zum preussisch-deutschen Zollverein gehörigen (nach Thalern rechnenden) Staaten, soweit sie ihn nicht schon früher angenommen, hatten sich zur Befolgung dieses Fusses durch die dresdner Münzconvention vom 30. Juli 1838 geeinigt, welche spätestens am

1. Januar 1841 überall bei ihnen in Geltung zu sein hatte, und die zu dieser Zeit dem Zollverein noch nicht angehörigen norddeutschen Staaten adoptirten den 14-Thalerfuss in nachstehender Reihenfolge: das damalige Hannover schon früher, (in Kraft) mit 1. Juli 1834, Braunschweig ebenfalls schon früher, (in Kraft) mit Anfang 1835, Oldenburg (in Kraft) mit 1. October 1846, Mecklenburg-Schwerin durch Verordnung vom 12. Januar 1848, Mecklenburg-Strelitz durch Verordnung vom 16. Februar 1848.

Dieser ältere Münzfuss, der Vierzehnthalerfuss, war nur um ein sehr Geringes, nämlich um ziemlich genau 2¼ Promille (nicht ganz ¼ Proc.), besser als der Dreissigthalerfuss, der neue Thaler also ziemlich genau ⅘ preussische Pfennige (genauer 0,8056 Pfennige) geringer, als der vorherige; es durfte gesetzlich ein Unterschied zwischen beiden Münzfüssen und ihren gleichnamigen Münzstücken daher bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten nicht gemacht werden, und ein solcher wurde auch thatsächlich nicht gemacht.

Früher wurde der *Thaler* in 24 Groschen (gute Groschen) zu 12 Pfennigen getheilt, das preussische Münzgesetz vom 30. September 1821 aber führte die Theilung des Thalers in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen ein, welche allmälich Platz griff und seit 1826 allgemein üblich war.

Die frühern Besonderheiten der erst seit 1864 und 1866 mit Preussen vereinigten Landestheile s. unter den betreffenden Artikeln.

Der *Werth* des *Thalers des Dreissigthalerfusses* in anderen Valuten ist der folgende:

3 Mark neue *deutsche* Reichsgoldwährung (nach der gesetzlichen Reductionsnorm).

1,7500000 oder 1¾ Gulden = 1 Gulden 45 Kreuzer bisherige *süddeutsche* Währung (52½-Guldenfuss).

1,5000000 oder 1½ Gulden = 1 Gulden 50 Neukreuzer *österreichische* Silberwährung (45-Guldenfuss).

1,9777778 oder 1⁴⁴/₄₅ Mark = 1 Mark 15²⁹/₄₅ oder 15,6(4) . . . Schillinge vorige *hamburger Bankwährung.*

2,5000000 oder 2½ Mark = 2 Mark 8 Schillinge vorige *hamburger Kurantwährung.*

3,7037037 oder 3¹⁹/₂₇ Franken = 3 Franken 70,(370) . . . Centimen *französische, belgische, italienische* und *schweizer Silberkurantwährung.* (Gewöhnlich rechnet man aber den Thaler = 3¾ solche Franken Silberwährung, und nach der erfahrungsmässig nicht streng gesetzlichen Prägung der Stücke dieser letztern Währung mit Recht.)

1,7636684 Gulden = 1 Gulden 76,367 Cents *niederländisch* Kurant (Silberwährung).

0,1468468 Pfund Sterling = 2 Schillinge 11,243 Pfennige *englische* Sterlingwährung (aus dem Goldwerthe der Mark deutsche Reichswährung zu ⅓ Thaler berechnet).

2,6666667 oder 2⅔ Kronen = 2 Kronen 66⅔ Öre neue *scandinavische* Goldwährung *(dänische, schwedische, norwegische)* oder 0,6666667 oder ⅔ Speciesthaler = 80 Schillinge neue *norwegische* Goldwährung.

1,3104168 Reichsthaler = 1 Reichsthaler 29⅘ Schillinge (1 Reichsthaler 29 Schillinge 4 Pfennige) *vorige dänische* Währung.

2,6143176 Reichsthaler = 2 Reichsthaler 61,432 Öre Reichsmünze *vorige schwedische* Währung.

0,6573117 Speciesthaler oder 78,877 Schillinge *vorige norwegische* Währung.

0,9261259 Silberrubel = 92,613 Kopeken *russische Silberwährung.*

0,7146393 Dollars = 71,464 Cents *nordamerikanische* Goldwährung (aus dem Goldinhalte der Mark deutsche Reichswährung zu ⅓ Thaler berechnet).

Ferner ist jener Thaler = $3\frac{1}{3}$ neue *deutsche Silber*-Mark oder 3 Mark $33\frac{1}{3}$ Pfennig deutsche Reichs*silber*münze (Scheidemünze).

Alte bergische oder klevische Valuta.

In der vormaligen Provinz Jülich-Kleve-Berg und einem Theile Westfalens galt lange eine besondere Währung, das *bergische* oder *klevische Kurant*, und man rechnete nach *Thalern* zu 60 Stübern zu 3 Füchsen bergisch Kurant. Es waren feststehend 13 Thaler bergisch Kurant = 10 Thaler preussisch Kurant, also 1 *Thaler bergisch* oder *klevisch* = $^{10}/_{13}$ oder 0,(769230)... Thaler preussisch = 23,077 Silbergroschen preussisch (14-Thalerfuss). Die für diese Währung geprägten ältern Silberscheidemünzen und Kupfermünzen sind lange schon aus dem Verkehr verschwunden und seiner Zeit durch die Silbergroschen etc. verdrängt worden. Noch im Jahre 1850 aber und vermuthlich länger rechnete man namentlich in Solingen (Rheinprovinz) und Hagen (Westfalen) selbst im Eisenwaaren-Grosshandel nach diesem bergischen Kurant.

Münzprägung Preussens, s. *Deutschland.*

Unter dem Artikel „Deutschland" sind auch die *vorigen* Ausmünzungen, soweit sie auf Verträgen beruhten und nicht specifisch preussische waren, angegeben. Diese *letztern* und die schon *vor* Abschluss der bezüglichen Verträge beobachteten Ausmünzungen waren die folgenden:

Aeltere Goldmünzen.

Friedrichd'or zu 5 Thalern „in Golde", seit 1750 (Münzedicte vom 14. Juli 1750 und 29. März 1764), aus der preussischen Gewichtsmark (rauhen Mark) 35 Stück. Dieselben waren anfänglich $21\frac{3}{4}$ Karat (= $906\frac{1}{4}$ Tausendtheile) fein, seit 1771 aber nur $21\frac{2}{3}$ Karat (= $902\frac{7}{9}$ Tausendtheile) fein. *Doppelte* und *halbe Friedrichd'or* in den nämlichen Feinheiten und im verhältnissmässigen Gewicht. Das Remedium betrug nach dem Münzgesetz vom 30. September 1821 bei den Goldmünzen im Gewicht $\frac{1}{4}$ Proc., in der Feinheit war ein Remedium nicht zugelassen. — Kurz vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges und während der vier ersten Jahre des letztern wurden durch Vermittlung eines gewissen Ephraim ganze und halbe Friedrichd'or von weit geringerer Feinheit ausgeprägt und in Umlauf gesetzt, die später den Namen „*Mittel-Friedrichd'or*" erhielten. Dieselben waren nur $15\frac{3}{8}$ Karat (= $640\frac{5}{8}$ Tausendtheile) fein. Beim gleichen Gewicht mit den guten Stücken hatten die ganzen Friedrichd'or dieser Art demnach (wenn man von jenen guten Stücken den einfachen Friedrichd'or nach seiner gesetzlichen Geltung zu $5\frac{2}{3}$ Thalern Silberkurant annimmt) einen Werth von nur etwa 4 Thalern (4,021 Thalern) Silberkurant; das preussische Münzamt gibt in seinen Bekanntmachungen den Werth zu circa 3 Thalern 29 Silbergroschen an. Diese Mittel-Friedrichd'or sind dicker und im Aussehen kupfriger, als die guten Stücke, und zeigen in der Umschrift ein U (FRIDERICUS BORUSSORUM REX), wo die guten Sorten ein V haben. (Sie tragen alle den Münzbuchstaben A.) Die gedachten geringen einfachen Stücke existiren nur aus den Jahren 1755, 1756, 1757 und 1759, die betreffenden halben Stücke nur aus 1755. Sie kommen übrigens nur ungemein selten noch vor. — Weiter wurden während des siebenjährigen Krieges mit königlich sächsischem Stempel *Augustd'or* geprägt, zuerst $15\frac{3}{8}$ Karat (= $640\frac{5}{8}$ Tausendtheile) fein, nachher *Mittel-Augustd'or* genannt, und im Jahre 1758 noch viel schlechtere Augustd'or, nur $7\frac{1}{2}$ Karat (= $312\frac{1}{2}$ Tausendtheile) fein. Diese Stücke sind aus dem Verkehr verschwunden.

Die einfachen *Friedrichd'or* wurden seit 1. Januar 1832 bei den königlichen Kassen zu $5\frac{2}{3}$ Thalern Silberkurant angenommen, und diesen festen Preis hatten sie allgemein auch im Verkehr; die doppelten und halben Friedrichd'or nach Verhältnis. Diese Goldmünzen sind im Frühjahr 1874 zur Umschmelzung *eingelöst* worden.

Dukaten, bis gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts, seit 1787 nach dem Reichsfusse, zu $2^3/_4$ Thalern „in Golde“ („in Dukaten“).

Aeltere Silberkurantmünzen.

Nach den Münzedicten vom 14. Juli 1750 und 29. März 1764 und dem Münzgesetz vom 30. September 1821: *Thaler*, 14 Stück aus der preussischen Mark fein Silber, 12 Loth oder 750 Tausendtheile fein, daher $10^1/_2$ Stück aus der rauhen Mark (Gewichtsmark) und also der Thaler $1^{11}/_{21}$ vormalige Loth schwer und $1^1/_7$ solche Loth an Feingewicht haltend. — *Halbe* und *Viertel-Thaler* bis 1768, in gleicher Feinheit und verhältnismässigem Gewicht. — *Drittel-Thaler* bis 1809, $10^2/_3$ Loth oder $666^2/_3$ Tausendtheile fein, $^4/_7$ vormalige Loth schwer. — *Sechstel-Thaler*, $8^1/_3$ Loth oder $520^5/_6$ Tausendtheile fein, $^{64}/_{175}$ vormalige Loth schwer. — Bis 1772 *Zwölftel-Thaler*, 6 Loth oder 375 Tausendtheile fein, $^{16}/_{63}$ vormalige Loth schwer. — Nach dem Münzgesetz vom 30. September 1821 war das Remedium bei den Thalerstücken im Gewicht $^1/_2$ Proc., in der Feinheit 1 Grän (= $3^{17}/_{36}$ Tausendtheile), bei den Sechstel-Thalerstücken im Gewicht 1 Proc., in der Feinheit $1^1/_2$ Grän (= $5^5/_{24}$ Tausendtheile). — Einige Münzsorten für besondere Handelszwecke und für einzelne Provinzen s. in den *Münztabellen*.

Silberscheidemünzen.

Nach dem Gesetz vom 30. September 1821: *Silbergroschen* in einem 16-Thalerfusse, d. i. 16 Thaler aus der preussischen Mark fein Silber, $3^5/_9$ Loth oder $222^2/_9$ Tausendtheile fein, also $^3/_{20}$ vormalige Loth schwer oder $106^2/_3$ Stück aus der rauhen Mark. *Halbe Silbergroschen* in gleicher Feinheit und verhältnismässigem Gewicht. — Nach dem Gesetz vom 28. Juni 1843, aber schon in 1842 zuerst geprägt: *Zwölftel-Thaler* zu $2^1/_2$ Silbergroschen in einem 16-Thalerfusse, d. i. 16 Thaler aus der preussischen Mark fein Silber, 6 Loth oder 375 Tausendtheile fein, also $^2/_9$ vormalige Loth schwer oder 72 Stück (oder 6 Thaler Nennwerth) aus der rauhen Mark. — Nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 4. Mai 1857: *Zwölftel-Thaler* in einem $34^1/_2$-Thalerfusse, d. i. $34^1/_2$ Thaler aus dem deutschen Pfunde fein Silber, 375 Tausendtheile fein. *Silbergroschen* und *halbe Silbergroschen* in dem nämlichen Fusse, 220 Tausendtheile fein.

Zahlungen, welche mit Sechstel-Thalern geleistet werden konnten, war Niemand verpflichtet, in Scheidemünze anzunehmen.

Siehe die Münztabellen.

Kupfermünzen.

Stücke zu 4, 3 und 2 Pfennigen und zu 1 Pfennig. — Nach dem Gesetz vom 30. September 1821 sollten 12 Pfennige Kupfergeld 5 vormalige Quentchen wiegen, so dass die preussische Mark Kupfer zu $12^4/_5$ Silbergroschen ausgebracht wurde. Nach dem Gesetz vom 4. Mai 1857 sollten 100 deutsche Pfund Kupfer zu *höchstens* 112 Thalern ausgebracht werden; nähere Verordnung blieb vorbehalten, und bis dahin waren 100 deutsche Pfund Kupfer zu 92,5926 Thalern auszubringen, d. h. es sollten 12 Pfennige Kupfergeld (soviel Stücke Kupfermünze, als zusammen nach dem Nennwerth einen Silbergroschen ausmachen) 36 Tausendtheile des deutschen Pfundes oder 18 Gramm wiegen, mithin das 4-Pfennigstück 6 Gramm, das 3-Pfennigstück $4^1/_2$ Gramm u. s. w. — Zahlungen, welche mit Sechstel-Thalern geleistet werden konnten, war Niemand verpflichtet, in Kupfermünze anzunehmen.

Umtausch der bisherigen Scheidemünze gegen Kurant.

Nach einer im Juli 1863 ergangenen Verordnung sind die Hauptmünzkasse der General-Münzdirection in Berlin, die Regierungs-Hauptkassen und die Steuer-Empfänger verpflichtet, die inländische Scheidemünze aller Art auf Verlangen

jederzeit gegen Kurantmünze umzutauschen. Die zum Umtausch bestimmte Summe darf jedoch nach einer frühern Verfügung des Finanzministeriums bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thalern, bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thalern betragen.

Fremde Münzen.

Gesetzliche Annahme bei den öffentlichen Kassen und im Verkehr nach dem Nennwerthe finden nach dem preussischen Münzgesetz vom 4. Mai 1857, so wie nach den Reichsmünzgesetzen vom 4. December 1871 und 9. Juli 1873, bisher die Thaler und Doppelthaler der verschiedenen andern deutschen Staaten und Oesterreichs (nach dem frühern 14-Thalerfusse und nach dem 30-Thalerfusse). Thatsächlich finden im Verkehr die Annahme zum Nennwerthe alle die Silber- und Silberscheidemünzen der deutschen Staaten in den vorhin gedachten Münzfüssen. Künftig wird das Nämliche von den Gold- und Silbermünzen der neuen deutschen Reichswährung gelten. Nach Ministerialbestimmung von 1868 blieb der Gebrauch der Scheidemünzen Süddeutschlands in den ehemals kurhessischen Provinzen Hanau und Fulda und den ehemals baierschen Landestheilen bis auf weiteres gestattet. — Die weiter circulirenden fremden Münzen s. unter der Rubrik „*Geldkurse*".

Papiergeld Preussens.

A) **Staatspapiergeld.**

Das *künftige* Papiergeld des Staats *im engern Sinne* wird ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes sein (Reichskassenscheine); s. deshalb den Artikel *Deutschland*. Auf Preussen entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 23998392 Thaler oder 71995176 Mark. Ein Staatspapiergeld bleiben aber auch die Noten der Preussischen Bank (s. unten); wegen der künftigen Normen für die deutschen Banknoten s. den Artikel *Deutschland*. — Folgende sind die bisherigen Kategorien des preussischen Staatspapiergeldes:

1) *Kassen-Anweisungen* zu 5 Thalern und zu 1 Thaler. In Gemässheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 existiren solche im Betrage von 15842347 Thalern, und zwar 8000000 Thaler in Stücken zu 5 Thalern und 7842347 Thaler in Stücken zu 1 Thaler. Sie datiren vom 15. December 1856, die Stücke zu 1 Thaler auch vom 13. Februar 1861. Es sind auch noch Abschnitte gleicher Grössen der Emission vom 2. Januar 1835 in Umlauf, welche zwar mit 1. Juli 1855 ausser Kurs gesetzt waren, aber bis auf weiteres von der Controle der Staatspapiere in Berlin und den Regierungs-Hauptkassen noch eingelöst werden. Ferner circuliren noch Stücke der Emission vom 2. November 1851 zu 1, 5, 10, 50 und 100 Thalern, welche noch nicht zum Umtausch gegen neuere Stücke (deren erwähnter Gesammtbetrag den ihrigen mitbegreift) eingereicht worden sind; dieselben werden bei der Generalstaatskasse und bei dem „Realisations-Contor" in Berlin eingelöst. — Die Kassen-Anweisungen sind als unverzinsliche Staatsschuld garantirt. Eine besondere Sicherheit für dieselben ist nicht bestellt. Einlösungskasse ist das mit der Controle der Staatspapiere vereinigte Realisations-Contor in Berlin. Sie haben keinen Zwangsumlauf und werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen. Bestimmungen über die Einberufung sind vorbehalten; doch findet nach dem Staatsvertrage von 1850 eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen statt, welche wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf anzukündigen ist.

2) *Darlehnskassenscheine* zu 1, 5 und 10 Thalern. Sie sind während der damaligen Handelskrise in Gemässheit der königlichen Verordnung vom 18. Mai 1866 über Errichtung von Darlehnskassen je nach Bedürfnis in Berlin und in den Orten, wo Zweiganstalten der Preussischen Bank bestanden, und in Gemässheit des Gesetzes vom 23. December 1867, betreffend die Abhilfe des in den Regie-

rungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes, ausgegeben, und datiren vom 19. Mai 1866, Stücke zu 5 Thalern auch vom 2. Januar 1868, indem im März 1868 verfügt wurde, dass die aus dem Umlauf zurückgelangten, aber noch nicht vernichteten 1228000 Thaler solcher Scheine wieder ausgegeben und für 1 Million Thaler neue Darlehnskassenscheine emittirt werden sollten. Am 30. November 1873 waren noch für 2212243 Thaler derselben in Umlauf, und nachdem ihre Circulation zunächst bis Ende 1873 prorogirt worden war, ist im Jahre 1874 mit ihrer gänzlichen Einziehung vorgegangen worden. Sie haben keinen Zwangsumlauf und werden bei allen öffentlichen Kassen eingelöst. Es circuliren auch noch Darlehnskassenscheine zu 1 und 5 Thalern vom 15. April 1848, aus gleichem Anlass ausgegeben, welche zwar mit 1. Juli 1855 ausser Kurs gesetzt waren, aber bis auf weiteres von der Controle der Staatspapiere in Berlin und den Regierungs-Hauptkassen noch eingelöst werden.

Die durch diese beiden Klassen Papiergeld repräsentirte unverzinsliche Schuld der alten Landestheile belief sich zu Anfang des Jahres 1870 auf 18250000 Thaler.

3) *Noten der Preussischen Bank* zu 10, 25, 50, 100 und 500 Thalern. Die Stücke zu 10 Thalern datiren vom 18. Juni 1867 und es dürfen von ihnen nur für 10 Millionen Thaler existiren; die zu 25 Thalern datiren vom 21. September 1868, die zu 50 Thalern vom 9. Juni 1860, die zu 100 Thalern vom 19. December 1864, die zu 500 Thalern vom 5. December 1867. Es circuliren auch noch ältere Abschnitte, welche eingezogen werden, und zwar zu 10 Thalern vom 15. Mai 1856 (zwei Emissionen, die zweite mit dreifarbigem Ueberdruck auf der Kehrseite, die erste ohne solchen), zu 25, 50, 100 und 500 Thalern vom 31. Juli 1846 und zu 25 Thalern vom 26. Mai 1857. Diese ältern Stücke werden bei der Hauptbankkasse in Berlin und bei den Commanditen der Bank eingelöst, die Stücke zu 25 Thalern von 1846 und die Stücke zu 50 Thalern aber nur noch bei der Hauptbankkasse umgetauscht. Infolge des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ist jetzt der zulässige Gesammtbetrag der Noten ein *unbeschränkter*. Von den ersten 21 Millionen Thalern Noten muss die Bank, ausser ihren laufenden Fonds, $^2/_3$ in baarem Gelde oder Silberbarren (künftig wohl Gold), $^1/_3$ mindestens in discontirten Wechseln, den Rest in Lombardforderungen vorräthig haben; vom Mehrbetrage der Noten muss mindestens $^1/_3$ in baarem Gelde oder Silberbarren (künftig wohl Gold), der Rest in discontirten Wechseln bei der Bank vorhanden sein. Am 14. März 1874 waren für 267844000 Thaler Noten in Umlauf. Die Noten werden bei allen Staatskassen zum Nennwerthe in Zahlung genommen und auf Verlangen bei der Hauptbankkasse in Berlin, bei den Provincial-Bankcontoren aber soweit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld eingelöst; die sämmlichen Fonds der Bank haften dafür.

Die Preussische Bank wurde im Jahre 1765 unter dem Namen „Königliche Hauptbank“ als Staatsanstalt in Berlin gegründet. Im Jahre 1846 erfolgte ihre Reorganisation, welche mit 1. Januar 1847 ins Leben trat, wobei die Bank den Namen „Preussische Bank“ annahm. Sie ist zum Theil Staats-, zum Theil Actienanstalt. Der *Staat* trat mit den alten Activen von etwas über $^1/_2$ Million Thaler Werth (nominell 1197583 Thaler) ein, während für 10 Millionen Thaler *Actien* („Antheils-Scheine“) zu 1000 Thalern, auf den Namen lautend, ausgegeben wurden. Die Bankordnung vom 5. October 1846 lässt die Erhöhung des „Einschuss-Capitals“ der „Bankantheils-Eigner“ (Actionäre) bis auf das Doppelte, d. i. bis auf 20 Millionen Thaler, zu, und diese Erhöhung hat stattgefunden, indem im Jahre 1856 weitere 5 Millionen und im Jahre 1866 abermals 5 Millionen Thaler Actien von den bisherigen Actionären übernommen wurden. Die Betheiligung des Staates ist durch die früher darauf gefallenen Dividenden, welche anfänglich dessen Einschusskapital zuwuchsen, jetzt 1897800 Thaler, und der Staat bezieht hierauf zunächst $3^1/_2$ Proc. feste Jahreszinsen, weiter aber die Hälfte des gesammten Reingewinns der Bank. — *Operationen:* Discontirung von Wechseln und Anweisungen; Kauf und Verkauf von inländischen Staatspapieren und auf jeden Inhaber lautenden inländischen ständischen, Communal- und andern öffentlichen

Papieren für eigene Rechnung und für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten; Leihgeschäft; Girogeschäft; Einkassirung; Depositengeschäft zur Benutzung (zinsbar) und zur Aufbewahrung; Kauf und Verkauf von edlen Metallen und von Münzen; Notenausgabe. Ein grosser Theil der einzelnen Bankstellen (die hervorragendern) geben *Anweisungen* auf einander, und die grosse Mehrzahl der Bankagenturen beschafft Anweisungen auf die verschiedenen dritten Plätze, an welchen solche bezeichnete Agenturen bestehen, durch die ihnen vorgesetzte Bankstelle. Es werden dafür an Provision $^2/_3$ Promille, mindestens aber für jede einzelne Anweisung $^1/_6$ Thaler, berechnet. Bei Anweisungen von mehr als 1000 Thalern wird für den hierüber hinausgehenden Betrag nur $^1/_3$ Promille Provision berechnet. Gegen Beträge von discontirten Wechseln, die mindestens einen Monat zu laufen haben, oder von Lombard-Darlehen, die mindestens auf einen Monat fest entnommen sind, werden auf Verlangen provisionsfrei Anweisungen ertheilt. Anweisungen, welche an einer Bankstelle auf eine andere ausgestellt sind, werden ausnahmsweise auch bei einer dritten Bankstelle gegen Berechnung der bei der Ausstellung vorgeschriebenen Provision eingelöst; dieselben müssen jedoch an die Zahlung leistende Bankstelle indossirt werden. — Die Bank hat eine grosse Zahl von *Zweiganstalten* mehr oder weniger bedeutsamer Kategorien: die *Bank (Bank-Directorium)* zu Breslau, *Bank-Contore* zu Königsberg in Preussen, Danzig, Posen, Stettin, Magdeburg, Münster und Köln, ferner sogenannte *Bank-Commanditen* (eine solche auch in Strassburg im Elsass), *Bank-Agenturen*, *„Einrichtungen zum Betriebe und zur Vermittlung von Bankgeschäften“* bei Regierungs-Hauptkassen, *Waaren-Depôts* oder *Waaren-Lombards*. Die niedern Klassen derselben sind von nächstgelegenen höhern abhängig. Zu Anfang des Jahres 1872 bestanden überhaupt 165 Bankstellen.

Papiergeld der im Jahre 1866 *einverleibten Landestheile, einberufen.* — Es bestand dasselbe aus den kurhessischen Kassenscheinen und den Noten der Landesbank in Wiesbaden. Nach dem Gesetz vom 29. Februar 1868 ist die durch diese Papiergelder repräsentirte Schuld der unverzinslichen Staatsschuld der preussischen Monarchie hinzugetreten, und alle wegen der preussischen Kassenanweisungen ergangenen gesetzlichen Vorschriften hatten auf sie Anwendung zu finden. Sie werden auf Grund einer Circular-Verfügung des Finanzministeriums vom 1. Mai 1868 gegen Ausgabe solcher Kassenanweisungen eingelöst und seit 1. Januar 1869 nicht mehr bei öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen. Die *kurhessischen Kassenscheine* sind seitdem verfallen, sowohl sie aber, als die Noten der Nassauischen Landesbank, einer Staatsanstalt, sind noch nicht ganz aus dem Umlaufe verschwunden. Die *kurhessischen Kassenscheine* bestehen in Stücken zu 1, 5 und 20 Thalern, sämmtlich datirend theils vom 26. August 1848, theils vom 24. März 1849. Sie werden bei der Regierungshauptkasse und bei sämmtlichen Rentereien und Rentämtern des Regierungsbezirks Kassel eingelöst. Was das Papiergeld der *Nassauischen Landesbank* angeht, so bestand es in der ältern Form in den von der frühern Landescreditkasse (an deren Stelle im Jahre 1849 die Landesbank trat) ausgegebenen *Landescreditkassenscheinen* zu 1, 5 und 25 Gulden süddeutsche Währung, sämmtlich theils vom 15. Juni 1841, theils vom 12. August 1847, theils vom 26. Februar 1848 datirend. Dieselben sind verfallen, werden aber an den gleich nachher genannten Stellen bis auf weiteres noch eingelöst. Die neuere Form sind die *Noten* der Bank zu 1, 5, 10, 25 und 50 Gulden süddeutsche Währung. Die Stücke zu 1, 10 und 25 Gulden datiren theils vom 12. August 1856, theils vom 1. Januar 1859, die zu 5 Gulden theils vom 12. August 1856, theils vom 1. Januar 1859, theils vom 24. Juli 1865, die zu 50 Gulden vom 24. Juli 1865. Sie werden bei der Regierungshauptkasse in Wiesbaden, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den sämmtlichen Recepturkassen des ehemaligen Herzogthums Nassau eingelöst.

B) **Privatpapiergeld.**

Wegen der *künftigen* Normen für die Privatpapiergelder s. den Artikel *Deutschland.*

Privatpapiergeld sind die *Noten* mehrerer preussischer *Privatbanken*, nämlich der Bank des Berliner Kassen-Vereins, der Ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin, der Städtischen Bank in Breslau, der Danziger Privatbank, der Kölnischen Privatbank, der Magdeburger Privatbank, der Provincial-

Actien-Bank des Grossherzogthums Posen in Posen, der Communalständischen Bank für die preussische Oberlausitz in Görlitz, der Hannoverschen Bank für Handel und Gewerbe, der Frankfurter Bank und der Homburger Bank. Die Noten der preussischen Privatbanken der ältern Landestheile (zu welchen Banken die letzterwähnten drei nicht gehören) werden von allen Kassen der „Preussischen Bank" in Zahlung angenommen, auf den Wunsch der betreffenden Institute jedoch seit 1. Januar 1872 diejenigen der Bank des Berliner Kassenvereins nur bei der Hauptbankkasse in Berlin; diejenigen der Kölnischen Privatbank nur bei dem königlichen Bankcontor in Köln; rücksichtlich der Noten der Magdeburger Privatbank ist solches überhaupt nicht der Fall, weil diese es sich verbeten hat, um nicht grosse Geldsummen behufs der Einwechslung bereithalten zu müssen, da die Kassen der Preussischen Bank die Noten der betreffenden Privatbanken zwar annehmen, aber nicht wieder ausgeben, sie vielmehr diesen Instituten in sehr bedeutenden Beträgen zur Einlösung präsentiren. Das Nähere über die Noten der Privatbanken s. unter den betreffenden Artikeln, wegen der homburger Noten unter „Hessen-Homburg". Hier ist nur folgende Kategorie zu erwähnen:

Noten der Bank des Berliner Kassen-Vereins. Dieselben bestehen in Stücken zu 10, 20, 50, 100 und 200 Thalern. Die Menge der umlaufenden Noten darf die Höhe des Actienkapitals nicht überschreiten. Durch Erlass vom 12. März 1870 wurde das Privilegium zur Ausgabe von Banknoten um weitere 10 Jahre, bis 1880, verlängert. Von den circulirenden Noten muss $\frac{1}{3}$ in Gelde oder in Silberbarren (künftig wohl in Gold), $\frac{1}{3}$ in discontirten Wechseln als Vertretung im Eigenthum der Bank vorräthig sein. Ende Januar 1874 waren für 675800 Thaler Noten in Umlauf. Die Anstalt, ein Actieninstitut, wurde am 1. October 1850 eröffnet und wurde von dem frühern Berliner Kassen-Verein (einer im Jahre 1831 von acht grossen berliner Bankhäusern mit 160000 Thalern Kapital gegründeten Privathandelsgesellschaft) gegründet, dessen Geschäft er übernahm. Actienkapital 1 Million Thaler. *Operationen:* Discontirung, Leihgeschäft, Giroverkehr (auch Einkassirung für die Inhaber von laufenden Rechnungen), Notenausgabe. Die Geschäfte müssen auf Berlin beschränkt bleiben. Der Staat hat die Oberaufsicht.

Umlauf fremden Papiergeldes.

In Gemässheit der Verordnung vom 24. December 1855, welche wiederholt verneuert worden ist, findet die nachher zu erwähnende Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes auf die von der *grossherzoglich sächsischen Regierung* (Sachsen-Weimar) ausgegebenen und auf die von der *herzoglich sachsen-koburg- und gothaischen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Gotha* ausgegebenen *Kassen-Anweisungen* keine Anwendung, so dass diese Papiergelder auch in ihren kleinsten Abschnitten umlaufen dürfen.

Ein Gesetz vom 14. Mai 1855 (in Kraft getreten mit 1. Januar 1856) untersagte bei Strafe die Zahlungsleistung in fremdem Papiergelde der Thalerwährung in Stücken unter 10 Thalern. Ein weiteres Gesetz vom 25. Mai 1857 (in Kraft getreten mit 1. Januar 1858) verbot die Zahlungsleistung in fremdem Papiergelde auch rücksichtlich der Stücke von grösserem Nennwerthe, soweit sie von Corporationen, Gesellschaften (Banken) oder Privaten ausgegeben sind, und ohne Unterschied des Münzfusses, untersagte also den Umlauf des fremden Privatpapiergeldes für Zahlungen gänzlich. Der Umtausch der durch die beiden erwähnten Gesetze zurückgewiesenen Papiergeldsorten gegen preussisches oder anderes im gemeinen Verkehr zugelassenes Geld unterliegt diesem Verbote nicht. Wer Papiergeld einer der gedachten Kategorien zur Zahlungsleistung ausgibt oder anbietet, wird mit einer Geldbusse bis zu funfzig Thalern bestraft. Die

gedachten Gesetze kamen indess thatsächlich nie zu voller Durchführung. Beide angezogene Gesetze sind, wie mit verfügt wurde, in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück, sowie in der Stadt Benneckenstein (sämmtlich in der Provinz Sachsen) ausser Anwendung, und ebenso ist das erstere Gesetz in den Gemeinde-Verwaltungs-Bezirken Luegde und Harzberg, Kreises Höxter (in der Provinz Westfalen), ausser Kraft. — Die gedachten Verbote wurden durch ein Gesetz vom 22. April 1869 auch auf die in den Jahren 1864 und 1866 neuerworbenen Landestheile erstreckt, doch in Gemässheit der königlichen Verordnung vom 23. April 1869 mit folgenden Ausnahmen: Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt, Kreis Schmalkalden, Stadt Altona, Stadt Bodenwerder, Gemeinde Pegestorf (zum Amt Polle gehörig), Exclave Kirchwerder (zum Amt Winsen gehörig), die letztern drei Bezirke in der Provinz Hannover gelegen.

Wechselkurse in *Berlin*. (Vom 12. Februar 1874.)

Auf:	Wechselfrist.	Discontofuss. Procent. ± [1]	Kurs. Thaler. ±	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	8 Tage u. 2 Monate dato.	4	142 1/8 und 141 1/2	für 250 Gulden niederländisch Kurant.
Augsburg	2 Monate dato.	5	56. 20 1/2	Thaler und Silbergroschen für 100 Gulden süddeutsche Währung.
Belgische Bankplätze (Antwerpen, Brüssel)	8 Tage u. 2 Monate dato.	4	80 1/3 u. 79 11/12	für 300 Franken.
Bremen [2]	8 Tage u. 3 Monate dato.	5	(82 u. 81 1/3)	» 250 deutsche Reichs-Mark; Kurs vom 16. November 1872; jetzt nicht mehr notirt.
Frankfurt am Main	2 Monate dato.	3 1/2	(56. 18)	Thaler und Silbergroschen für 100 Gulden süddeutsche Währung.
Hamburg [2]	8 Tage u. 2 Monate dato.	3 1/2	(82 u. 81 1/3)	für 250 deutsche Reichs-Mark. — Der Kurs auf Hamburg wird aber jetzt nicht mehr notirt.
Leipzig	8 Tage dato.	4 1/2	99 7/8	» 100 Thaler im 30-Thalerfusse Wechselbelauf.
London	3 Monate dato u. 8 Tage dato.	3 1/2	6. 21 5/8 u. 6. 23	Thaler u. Silbergroschen für 1 Pfund Sterling.
München	2 Monate dato.	4 1/2	(56. 17)	» » » » 100 Gulden süddeutsche Währung.

[1]) Der notirte Jahres-Discontosatz kommt in Anrechnung bei anderer Entfernung der Wechsel von ihrer Verfallzeit, als den hier bezeichneten Entfernungen. — Statt der Notirung für 8 Tage dato findet auch wohl die nämliche statt für „kurze Sicht", worunter dann eben die betreffende Frist verstanden wird; man sagt in dieser Beziehung z. B., Amsterdam habe (für kurze Sicht) „8 Tage frei". Ist ein kurzsichtiger Wechsel in *weniger* als 8 Tagen fällig, so wird gleichwohl der für 8 Tage Sicht geltende Kurs angerechnet, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet ist. Als „kurzsichtige" Wechsel dem Namen nach (ausgenommen Petersburg; s. gleich nachher) gelten zwar diejenigen, welche bis 14 Tage von ihrer Zahlungszeit entfernt sind, aber bei denjenigen, welche *zwischen* 8 und 14 Tagen von letzterer abliegen, wird auf die Differenz zwischen 8 Tage und dem Plus der bezügliche Disconto angerechnet, als Kurs aber der für 8 Tage dato geltende angenommen. Bei Wechseln auf Petersburg bedeutet „kurze Sicht" 3 Wochen dato, wie aber jetzt auch regelmässig unmittelbar angegeben zu werden pflegt. Diese längere Frist rührt daher, dass ehemals die Post von Berlin nach Petersburg zehn Tage Zeit brauchte (jetzt drei Tage), und dass in Russland zehn Respecttage gelten, die leider selbst von bessern Firmen vielfach benutzt werden. Ebenso entsprechen die 8 Tage dato der frühern „kurzen Sicht"; sie sind factisch eine altherkömmliche Frist, die durch die frühern Verhältnisse des Postverkehrs erklärt wird, aber den heutigen Zuständen nicht mehr entspricht.

[2]) Vgl. die Bemerkung nach der Aufstellung der Wechselkurse von Bremen unter diesem letztern Artikel.

Auf:	Wechselfrist.	Discontofuss. Procent. ±	Kurs. Thaler. ±	Bedeutung des Kurses.
Paris	8 Tage u. 2 Monate dato.	5	$80^5/_{12}$ (u. 80)	für 300 Franken, zahlbar *in Golde.*
Petersburg	3 Wochen und 3 Monate dato.	$6^1/_2$	$91^3/_4$ u. 91	» 100 Silberrubel, zahlbar in *russischem Papiergelde* (Reichscreditbillets).
Warschau	8 Tage dato.	$6^1/_2$	$92^3/_4$	» 100 Silberrubel, zahlbar in *polnischem Papiergelde* (Noten der Bank von Polen) oder in *russischem Papiergelde* (Reichscreditbillets), die einander gleichstehen.
Wien	8 Tage u. 2 Monate dato.	5	$89^1/_8$ u. $88^5/_8$	» 150 Gulden österreichische Währung, zahlbar in *wiener Banknoten.*
Disconto für Platzwechsel (bei der Preussischen Bank)		4 Procent.		für ein Jahr.
Zinsfuss (der Preuss. Bank) bei Darlehen auf Waaren		5 »		

Auf Privatkursblättern finden sich auch notirt:

		±	
FranzösischeBankplätze (ausser Paris)	2 Monate dato.	$79^5/_6$	Thaler für 300 Franken. (Gewöhnlich $^1/_6$ Thaler niedriger als „Paris" in gleicher Wechselfrist.)
Italienische Bankplätze	Kurze Sicht u. 2 Monate dato.	61 u. $60^3/_8$	Thaler für 300 Lire (Franken), zahlbar in italienischen *Banknoten.*
Schweizer Bankplätze	do. do.	80 u. $79^5/_{12}$	Thaler für 300 Franken.
Moskau	3 Wochen dato.	$91^1/_8$	» » 100 Silberubel, zahlbar in *russischem Papiergelde* (Reichscreditbillets).
New York, in Gold .	Kurze Sicht.	1. 12	Thaler und Silbergroschen für 1 Dollar *Gold.* (Für die längere Wechselfrist kommt dabei der newyorker Discontosatz in Anrechnung.)
» in Papiergeld	Kurze Sicht.	1. $6^1/_2$	Thaler und Silbergroschen für 1 Dollar *Papiergeld* („Currency").
Kopenhagen	do.	$99^1/_4$	Thaler hier für 100 Thaler *preussische Währung* Wechselbelauf.
Stockholm	do.	$99^1/_4$	

Ferner findet sich auf Privatkursblättern auch wohl der Kurs für die häufig vorkommenden *Lieferungsgeschäfte* in kurzsichtigen und langsichtigen Wechseln auf Wien, Paris, London, Petersburg und Warschau, für Lieferung in 1 Monat, sowie in 2 bis 3 Monaten; endlich auch ein Kurs für Prämiengeschäfte in kurzsichtigen Wechseln auf Wien, welcher die Vorprämie (das Reugeld für den Fall des Rücktritts des Käufers, z. B. $1^1/_2$ Thaler für je 150 Gulden Wechselbelauf) einschliesst. Im Hinblick auf solche Geschäfte wird zum „Ultimo" (gegen Ende des betreffenden Monats, dem Hauptlieferungstermin), wie für die analogen Fondsgeschäfte (aber nicht amtlich), ein „Liquidationskurs" festgestellt; so wurden z. B. für Lieferungsgeschäfte pr. Ende Februar 1874 in Wechseln auf Wien und Petersburg die betreffenden amtlichen mittlern Tageskurse auf diese Plätze vom nächsten Tage, dem 27. Februar 1874, als Liquidationskurse bestimmt.

Die *Preussische Bank* kauft Wechsel auf Leipzig al pari unter Abzug des Bankdisconto für berliner Platzwechsel (welcher im Februar 1874 4 Proc. war; s. oben) und unter weiterem Ab-

zug von 1/8 Proc. Provision; ferner Wechsel auf Dresden, Chemnitz und Zittau, wenn sie wenigstens noch 15 Tage zu laufen haben, zu derselben Norm und unter Abzug von 1/6 Proc. Provision. An die Preussische Bank zu verkaufende Wechsel auf Strassburg im Elsass, Mühlhausen im Elsass und Metz können auf Franken lauten; diejenigen auf Altona und seit kurzem auf Hamburg sind bisher auf Thaler preussische Landeswährung zu stellen und mit dem Zahlungsvermerk „effectiv" zu versehen. Die der Bank zu verkaufenden Wechsel auf Bankplätze müssen bei ihrer Einreichung wenigstens noch 5 Tage zu laufen haben. Der Disconto wird bei der Bank nie für weniger als für 10 Tage in Anrechnung gebracht, und das Minimum der Disconto-Kürzung bei jedem Wechsel beträgt 6 Silbergroschen.

Künftig, wenn die Einführung der *neuen deutschen Reichswährung* erfolgt sein wird (wie es in Bremen und Hamburg schon der Fall ist), werden die *Wechselkurse* höchst wahrscheinlich (abgesehen von der Wechselfrist) die nämliche Normirung finden, wie die betreffenden Kurse jetzt in *Hamburg* (s. diesen Artikel). Auf die *deutschen* Plätze wird man dann 8 Tage dato ± 99 deutsche Mark 88 Pfennige, 2 Monate dato ± 99 deutsche Mark 13 Pfennige für 100 deutsche Mark Wechselbelauf notiren (auf Moskau und auf Warschau wie auf Petersburg).

Die *Wechseltage* oder *Kurstage* sind in Berlin Dienstag, Donnerstag und Sonnabend; d. h. nur an diesen Tagen findet eine *amtliche* Feststellung der Wechselkurse statt; nur Wechsel auf Wien, Petersburg und Warschau werden an jedem Werktage gehandelt und (ihr Kurs) notirt. Jener alte Brauch entspricht nicht den heutigen Verhältnissen.

Wechselhandelsusanzen.

Nach den am 3. Februar 1873 von den Aeltesten der Kaufmannschaft veröffentlichten, mit 15. Februar 1873 in Kraft getretenen Bedingungen für die Geschäfte an der berliner Fondsbörse muss der Verkäufer die verdiscontirten Platzwechsel und andere auf Thaler-, bezüglich deutsche Reichswährung lautende Wechsel an dem festgesetzten Tage bis 5 Uhr nachmittags liefern; sind dagegen Wechsel, die auf andere Währung lauten, verkauft, so erfolgt deren Lieferung erst am nächstfolgenden Börsentage vormittags von 9 bis 12 Uhr; der Käufer ist jedoch berechtigt, auch Wechsel, welche nicht auf Thaler-, bezüglich deutsche Reichswährung lauten, schon am Kauftage nachmittags bis 5 Uhr gegen Zahlung des Kaufpreises abholen zu lassen, sobald er diese Absicht dem Verkäufer an der Börse ausdrücklich erklärt hat. Fällt der Zeitpunkt der Erfüllung eines Lieferungsgeschäfts auf einen Tag, an welchem keine Börsenversammlung stattfindet, so gilt der nächste Börsentag als Erfüllungstag; auch die beiden Tage des jüdischen Neujahrsfestes und des jüdischen Versöhnungsfestes gelten als Nichtbörsentage. — *Commission* meist 1/3 Proc., auch 1/2 Proc. *Courtage* 1 Promille vom Käufer. Bei Wechseln auf Wien, Petersburg und Warschau hat auch der Verkäufer eine Courtage zu zahlen, und zwar, wie man sich ausdrückt, 1/2 Promille vom Nominalbetrage, d. h. 1/3 Thaler für je 1000 Gulden auf Wien, 1/2 Thaler für je 1000 Rubel auf Petersburg und Warschau. Bei Wechseln, die auf inländische Valuta lauten, wird die Courtage vom Nominalbetrage angerechnet.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland*. — Die allgemeine deutsche Wechselordnung trat infolge der Einführungsordnung vom 6. Januar 1849 im Königreich Preussen mit 1. Februar 1849 in Wirksamkeit. Mit diesem letztern Tage verloren die Bestimmungen des Allgemeinen preussischen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen (Anweisungen) ihre Geltung. Das spätere Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850 wiederholt im allgemeinen jene Bestimmungen, verfügt aber noch einiges Besondere. — Nach §. 8 der Einführungsordnung und §. 4 des neuern Gesetzes dürfen *Proteste* vor 9 Uhr vormittags und nach 6 Uhr abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der frühern oder spätern Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protest zu bemerken ist.

Geldkurse. (Vom 12. Februar 1874.)

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Gold.		
Preussische Friedrichd'or	113 7/12	Thaler für 20 Stück einfache Friedrichd'or oder für 100 Thaler in Friedrichd'or (beziehungsweise in einfachen, doppelten und halben Friedrichd'or).
Deutsche Kronen („Goldkronen") . . .	9. 7	Thaler und Silbergroschen für ein Stück. (Kurs am 10. Februar 1874.)
Nichtpreussische Pistolen (sogenannte Louisd'or)	109 3/4	Thaler für 20 Stück einfache Pistolen oder für 100 Thaler in Pistolen dieser Art (beziehungsweise in einfachen, doppelten und halben Pistolen).
Dukaten (österreichische u. holländische)	3. 5	Thaler und Silbergroschen für ein Stück. (Kurs am 11. Februar 1874.)
Englische Sovereigns	6. 22 1/8	Thaler und Silbergroschen für ein Stück (mehrfache Stücke und Theilstücke nach Verhältnis).
Zwanzigfrankenstücke (französische, belgische, italienische u. österreichische) oder sog. Napoléonsd'or	5. 10 1/4	Thaler und Silbergroschen für ein Stück (mehrfache Stücke und Theilstücke nach Verhältnis).
do. nach dem Gewicht	463 1/4	Thaler für ein Pfund (oder 500 Gramm) *fein Gold* in solchen Münzen (welche gesetzlich 900 Tausendtheile fein sind).
Russische Halbimperialen (goldne 5-Rubelstücke) . .	5. 15	Thaler und Silbergroschen für ein Stück.
do. do. nach dem Gewicht	460 3/4	Thaler für ein Pfund (oder 500 Gramm) *fein Gold* in solchen Münzen, welche gesetzlich 916 2/3 Tausendtheile oder 11/12 fein sind, aber im hiesigen Geldhandel zu nur 916 Tausendtheilen fein gerechnet werden.
Nordamerikanische Gold-Dollars	1. 11 1/2	Thaler und Silbergroschen für ein Stück (mehrfache Stücke nach Verhältnis).
Gold „in Sorten" (seit längerer Zeit nicht notirt)	(462 1/4)	Thaler für ein Pfund (oder 500 Gramm) *fein Gold* in verschiedenen nicht besonders notirten Goldmünzen, sowie auch in nicht vollwichtigen Stücken.
Gold in Barren (seit längerer Zeit nicht notirt)	(463 1/4)	Thaler für ein Pfund (oder 500 Gramm) *fein Gold*.
Silber.		
Oesterreich. Gulden (des 45-Guldenfusses)	94 3/4	Thaler für 150 Stück.
» Viertelgulden » »	93 3/8	» » 600 Stück (oder 150 Gulden Nennwerth).
Silber in Barren und „in Sorten" (seit längerer Zeit nicht notirt) [1]	(29. 5)	Thaler und Silbergroschen für ein Pfund (oder 500 Gramm) *fein Silber* Barren und in in nichtdeutschen Münzen.
Papiergeld.		
Nichtpreussische deutsche Banknoten, auf Thaler lautend	99 3/4	Thaler für 100 Thaler Nennwerth.

1) Der Handel in Silber und Silbermünzen ist in Berlin ohne Belang. Es befasst sich gegenwärtig nur ein einziges Haus damit, und der Kurs des Silbers in Barren und „in Sorten" ist fast ganz dessen Willkür preisgegeben.

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Nichtpreussische deutsche Banknoten, einlösbar in Leipzig	99 9/10	Thaler für 100 Thaler Nennwerth Noten solcher Banken, welche eine Einlösungsstelle in Leipzig haben, d. i. gegenwärtig der Sächsischen Bank zu Dresden, der Leipziger Bank, des Leipziger Kassenvereins, der Weimarischen Bank, der Gothaer Privatbank und der Geraer Bank.
Oesterreichische Banknoten	89 1/4	Thaler für 150 Gulden österreichische Währung Nennwerth in Noten der österreichischen Nationalbank in Wien.
Süddeutsche Banknoten (selten notirt) .	(57)	Thaler für 100 Gulden bisherige süddeutsche Währung Nennwerth.
Russische „Banknoten", d. i. Reichscreditbillets	93 1/2	Thaler für 100 Silberrubel Nennwerth.
Polnische Banknoten (Noten der Bank von Polen in Warschau)	(93 7/16)	
Französische Banknoten	80 5/12	Thaler für 300 Franken Nennwerth in Noten der Bank von Frankreich in Paris.

Die *Geldkurse* werden an jedem Börsentage amtlich festgestellt.

Vereinzelt kommen auch *italienische Banknoten* im Verkehr vor, zu ± 61 1/2 Thalern für 300 Lire Nennwerth.

Nächstdem findet sich auf Privatkursblättern auch wohl der Kurs für *Lieferungsgeschäfte* in *österreichischen Banknoten* und *russischen Reichscreditbillets* (sogenannten „russischen Banknoten"), für Lieferung in 1 Monat, sowie in 2 bis 3 Monaten. Es gilt in dieser Beziehung ganz das für gleichartige Geschäfte in Wechseln oben Bemerkte.

Künftig, wenn die Einführung der neuen deutschen Reichswährung erfolgt sein wird (1875), werden die *Geldkurse* eine entsprechende Umgestaltung erfahren.

Gelddarlehen gegen Unterpfand werden an der berliner Börse auch auf „tägliche Kündigung" von Seiten des Darleihers, sowie auf kurze Termine geschlossen; man zahlte am 6. Januar 1873 für Geld auf „tägliche Kündigung" 2 1/2 Proc. Jahreszins, „bis 13. Januar fix" (für früher nicht zu kündigen) 3 bis 3 1/2 Proc., „bis Ende Januar fix" höhern Zins gegen bestes Unterpfand (auf längere Fristen war wenig zu erlangen).

Geldhandelsusanzen.

Der Verkäufer muss in Berlin verkaufte Geldsorten und Papiergelder am festgesetzten Tage bis nachmittags 5 Uhr liefern. Hinsichtlich der Erfüllungszeit der Lieferungsgeschäfte (in einigen Papiergeldsorten; s. oben) gilt die oben in der Rubrik „Wechselhandelsusanzen" angegebene Modification unter gleichen Umständen. — Die *Courtage* bei Geldverwechslungen ist gewöhnlich 1/2 Promille sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer. Bei österreichischen Banknoten, russischen Creditbillets und polnischen Banknoten zahlt an Courtage der Käufer 1 Promille vom Kaufbetrage (Kurswerthe), der Verkäufer, wie man sich ausdrückt, 1/2 Promille vom Nominalbetrage, d. h. 1/3 Thaler auf je 1000 Gulden Nennwerth österreichische Banknoten, 1/2 Thaler auf je 1000 Rubel Nennwerth russische Creditbillets und polnische Banknoten.

Maasse und Gewichte Preussens, s. *Deutschland*.

Garnmaass. 1) Für *Leinengarn.* (Englische Weife.) Der *Strang* oder das Strähn hat 10 Gebinde zu 120 Fäden, also 1200 Fäden. Der *Faden* = 2 1/2 englische Yards = 2,28596 Meter = 1013,356 pariser Linien, der *Strang* also = 3000 englische Yards = 2743,15 Meter. — 2) Für *Baumwollgarn.* — a) Englische Weife: Der *Strang* oder das Strähn (englisch Hank) hat 7 Gebinde (englisch Leas) zu 80 Fäden (englisch Threads), also 560 Fäden. Der *Faden* = 1 1/2 englische Yards = 1,371575 Meter = 608,014 pariser Linien, der *Strang* also = 840 englische Yards = 768,80 Meter. b) Französische Weife: Der *Strang* oder das Strähn (französisch Écheveau) hat 10 Gebinde (französisch Échevettes) zu 70 Fäden, also 700 Fäden. Der *Faden* = 1 3/7 Meter = 633,280 pariser Linien, der *Strang* = 1000 Meter. (Die *Numer* [metrische Numer] des Garns bezeichnet

die Anzahl Stränge, welche ½ Kilogramm oder 1 Pfund wiegen.) — 3) Für *Wollgarn*. A) *Kammgarn:* a) Deutsche Weife: Der *Strang* oder das Strähn hat 7 Gebinde zu 80 Fäden, also 560 Fäden. Der *Faden* = 1½ englisehe Yards = 1,371575 Meter = 608,014 pariser Linien, der *Strang* also = 840 englische Yards = 768,08 Meter (mithin ganz wie für Baumwollgarn die englische Weife). Es kommt aber auch eine andere Weife für Kammgarn vor, bei weleher ebenfalls der *Strang* oder das Strähn 7 Gebinde oder Fitzen zu 80 Fäden, mithin 560 Fäden hat, der *Faden* aber = 1 vorige preussische Elle = 0,66694 Meter = 295,651 pariser Linien ist, der *Strang* also = 560 vorige preussische Ellen = 373,49 Meter. Der *Doppelstrang* letzterer Weife somit = 1120 preussische Ellen. In der Wirklichkeit ist aber das Maass meist kleiner, der Doppelstrang bis zu 1050 preussischen Ellen herab. b) Englisehe Weife: Der *Strang* (englisch Hank) hat 7 Gebinde (englisch Leas) zu 80 Fäden (englisch Threads), also 560 Fäden. Der *Faden* = 1 englisches Yard = 0,91438 Meter = 405,3425 pariser Linien, der *Strang* also = 560 englische Yards = 512,05 Meter. (Verlust beim Zwirnen: bei zweifachem Zwirn ungefähr 5 Proc., bei dreifachem ungefähr 6 Proc., bei vierfaehem ungefähr 7 Proc., bei fünffachem ungefähr 8 Proc.) Man handelt Kammgarn noeh nach dem Pfund des *ältern* preussischen Gewichts (von 467,711 Gramm), und nur *Zephyrkammgarn* nach dem *neuen* deutschen Pfunde oder dem ehemaligen Zollpfunde (von 500 Gramm). B) *Streichgarn:* a) Preussische Weife: Der *Strang* oder das Strähn hat 20 Gebinde zu 44 Fäden, also 880 Fäden. Der *Faden* = 2½ vorige preussisehe Ellen = 1,66735 Meter = 739,128 pariser Linien, der *Strang* also = 2200 vorige preussische Ellen = 1467,265 Meter. b) Sächsisehe Weife (ausseliiesslich für *Vicognegarn* im Gebraueh): Der *Strang* oder das Strähn hat 5 Gebinde zu 80 Fäden, also 400 Fäden. Der *Faden* = 2 alte leipziger Ellen = 1,130 Meter = 500,92 pariser Linien, der *Strang* also = 800 alte leipziger Ellen = 452 Meter. c) Böhmische Weife: Der *Strang* oder das Strähn hat 20 Gebinde zu 44 Fäden, also 880 Fäden. Der *Faden* = 2 wiener Ellen = 1,55828 Meter = 690,778 pariser Linien, der *Strang* also = 1760 wiener Ellen = 1371,28 Meter. Man handelt Streiehgarn je nach der es liefernden Spinnerei theils nach dem Centner des *ältern* preussischen Gewichts (von 110 alten preussischen Pfund, oder 51,448 Kilogramm, oder 102,896 jetzigen deutsehen Pfund), theils nach dem *jetzigen* deutsehen Centner, dem ehemaligen Zollcentner (von 50 Kilogramm oder 100 deutschen Pfund); meist werden einfaehe Garne nach jenem ältern Centner (110 alte preussische Pfund), gezwirnte Garne nach dem jetzigen deutsehen Centner verkauft. (Die *Numer* bezeiehnet sowohl bei *Kammgarn*, wie bei *Streichgarn* die Anzahl Stränge, welche ein Pfund wiegen. — Streichgarn versteht sich stets „im Fett“ und soll 13 bis 15 Proc. Fettverlust ergeben.) — 4) Für *Seidengarn* (französisehe Weife.) Der *Strang* oder das Strähn hat 4 Gebinde (französisch Échevettes) zu 3000 Fäden, also 12000 Fäden. Der *Faden* = 1 Meter = 443,296 pariser Linien, der *Strang* also = 12000 Meter.

Brennholz wird in *Berlin* (seit 1. Januar 1872) naeh einem Quantum von 13⅓ Kubik-Metern oder Steren (entsprechend knapp dem alten usuellen „Haufen“; s. weiter unten), oder aueh naeh einem Quantum von einem Viertel dieser Grösse, nämlich von 3⅓ Kubik-Metern oder Steren (entsprechend etwas knapp der alten „Klafter“; s. weiter unten) verkauft. Die Scheitlänge beträgt 1 Meter.

Inländische Steinkohle verkauft man in Berlin für 36 Hektoliter, *englische Steinkohle* für 40 Hektoliter (beides aueh als „*Last*“ bezeiehnet), *Waleskohle* und *Kännelkohle* aber für 3000 Kilogramm oder 6000 Pfund, *Coke* für 40 Hektoliter, sowie für 1500 Kilogramm oder 3000 Pfund, doeh *schlesischen und westfälischen Schmelzcoke* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund frei Berlin.

Die Verkaufsnormen für *Braunkohle* in Berlin sind die vorigen geblieben; s. weiter unten. Inländisehe Braunkohle verkauft man jetzt für das Hektoliter. *Stroh* verkauft man naeh dem Sehock.

Getreide, Mehl und *Oelsaat* werden im grössern Handel fast überall nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar in *Berlin* seit 1. Januar 1870 alle heimischen *Getreidearten*, sowie *Erbsen*, überhaupt *Hülsenfrüchte*, für 1000 Kilogramm (2000 Pfund, auch wohl als „Tonne“ bezeichnet), im kleinern Verkehr für 100 Kilogramm, Getreide am gemeinen Markt und *Mais* für 50 Kilogramm, *Weizenmehl* und *Roggenmehl* im Grosshandel für (den Saek von) 100 Kilogramm (200 Pfund), incl. Saek und unversteuert, *Oelsaat* für 1000 Kilogramm. Während die angegebenen Preisnormen für Getreide und Hülsenfrüchte die in den berliner *öffentlichen Notirungen* erseheinenden sind, werden doch in den thatsächliehen Abschlüssen bei letztern Waaren und einigen Getreideklassen noch die vorigen Usanzen beobaehtet, indem man nämlich im Tageskauf (dem sogenannten effectiven Gesehäft) allgemein noch Gerste für 875 Kilogramm (1750 Pfund), Hafer für 600 Kilogramm (1200 Pfund), Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken und blaue Lupinen für 1125 Kilogramm (2250 Pfund), gelbe Lupinen für

1080 Kilogramm (2160 Pfund) verkauft. Am gemeinen Markt werden Hülsenfrüchte und Kartoffeln in Berlin nach dem *Maass* verkauft, und zwar für 5 Liter. *Kleesamen*, *Oelkuchen* und *Heu* verkauft man für 50 Kilogramm (100 Pfund).

Spiritus verkauft man in *Berlin* (seit 1. October 1870) und den meisten andern norddeutschen Plätzen für 100 Kilogramm *Gewicht* zu 100 Proc. Alkoholgehalt (d. i. in der Stärke des absoluten Alkohols), oder wie man zu sagen pflegt, „für 10000 Proc.“, und man reducirt durch Rechnung die bezüglichen Alkoholgehalte der behandelten Mengen auf jenen Normalgehalt (100 Proc.). Der Preis versteht sich bei den Tageskäufen („effectiv“) „ohne Fass“ (selten „mit Fass“), frei ins Haus oder auf den Speicher geliefert. (Wegen der Lieferungskäufe s. unten die Rubrik „Platzgebräuche“.)

Bis Ende 1871 galten die durch die preussische Maass- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 eingeführten Grössen, von denen jedoch das Gewicht mit 1. Juli 1858 einem neuen Platz gemacht hatte (s. weiter unten).

Die **vorigen preussischen Maasse und Gewichte** waren die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss*, dem vorherigen rheinländischen Fusse völlig gleich, von 12 Zoll zu 12 Linien = 139,13 pariser Linien = 0,96618 alte pariser Fuss = 0,3138535 Meter = 1,02971 englische Fuss. — Auf den Maassstäben der Techniker war der Fuss in Achtel abgetheilt.

Die *Ruthe* hatte 12 Fuss; beim Feldmessen wurde sie decimal eingetheilt (in Zehntelruthen etc.) — Der *Faden* beim Seewesen = 6 Fuss = ½ Ruthe. — Das *Lachter* beim Bergbau hatte 80 preussische Zoll = 2,092357 Meter = 927,5333 (oder $927^{8}/_{15}$) pariser Linien; dasselbe wurde in 8 Achtel zu 10 Lachterzoll (gewöhnliche Zoll) zu 10 Primen zu 10 Secunden eingetheilt. — Der *Schritt* beim Militärwesen begriff 20 Zoll (oder 2 sogenannte „Decimalfuss“).

Die *Elle* hatte $25^{1}/_{2}$ preussische Zoll oder $2^{1}/_{8}$ Fuss = 295,65125 pariser Linien = 0,66694 oder genau genug ⅔ Meter = 0,56119 alte pariser Aunes = 0,72938 englische Yards = 0,93777 russische Arschin. — Ein *Reek* Leinwand begriff 16 Ellen. — Für *Seidenzeuge* war in *Berlin im Grossverkehr* schon seit längerer Zeit auch das (französische) *Meter* üblich.

Wegemaass. Die *Meile* = 2000 Ruthen oder 24000 Fuss = 3864,722 alte pariser Toisen = 7532,485 Meter = 1,0152 alte deutsche (geographische) Meilen = 4,9427 gewöhnliche londoner oder sogenannte englische Meilen = 7,0609 russische Werst = 4,0608 Seemeilen. Auf den mittlern Meridiangrad gingen 14,754 (circa $14^{3}/_{4}$) preussische Meilen.

Feldmaass. Der *Morgen* hatte 180 Quadrat-Ruthen oder 25920 preussische Quadrat-Fuss = 24196,446 pariser Quadrat-Fuss = 2553,2249 Quadrat-Meter oder 25,532249 Aren = 0,630927 englische Acres.

Maass für Brennholz, *Torf*, *Steine*, *Mauerwerk*, *Faschinen* und *Erde.* Die *Klafter* (sogenannte Kubik-Klafter) hatte 108 preussische Kubik-Fuss = 97,4089 pariser Kubik-Fuss = 3,3389 Kubik-Meter oder Steren. — *Chamottesteine* verkaufte man für je 1000 Stück.

In *Berlin* diente bis auf die neueste Zeit (trotz wiederholter polizeilicher Verbote, dennoch geduldet) für *Brennholz* und *Torf* das alte Lokalmaass, der *Haufen.* Derselbe sollte für *Brennholz* gesetzlich = $4^{1}/_{2}$ preussische Klaftern = 486 preussische Kubik-Fuss = 15,025 Kubik-Meter oder Steren sein (bei der gewöhnlichen Scheitlänge von 3 Fuss), war aber in der That durchschnittlich nur = 4 Klaftern = 13,356 Kubik-Meter oder Steren). Seit der mit 1. October 1846 in Berlin eingetretenen amtlichen Abschaffung des „Haufens“ als eigentlichen Maasses (Publicandum vom 13. Juni 1846) setzten die Holzhändler den Haufen Brennholz beliebig auf, und fast durchgängig kleiner, als nach der alten gesetzlichen Bestimmung, sodass der Haufen als Holzmaass eine ganz un-

gewisse Grösse wurde. Schliesslich stellte man den Preis des Brennholzes bisweilen „für 4½ Klaftern", was dem normalen (gesetzlichen) Haufen entsprach. Eine Polizei-Verordnung vom 9. September 1867 brachte das obengedachte Publicandum vom 13. Juni 1846 in Erinnerung. Noch im Jahre 1872 verkaufte man Brennholz für den „Haufen oder 15 Kubikmeter". Für *Torf* war der Haufen = 6 grosse oder 240 kleine Maasskörbe. Der grosse Maasskorb sollte 1000 Stück, der kleine 25 Stück Torf enthalten, der Haufen also 6000 Stück. In neuerer Zeit stellte man den Preis des Torfs auch für die Klafter und rechnete dann 3 Klaftern = 1 Haufen. — Auch schlesische *Steinkohle*, sowie englische Nuss- und Schmiedekohle verkaufte man bisweilen nach dem *Haufen* (11 Tonnen oder 44 Scheffel begreifend, = 22 neue Centner Gewicht), gewöhnlich aber (so noch im Jahre 1872) nach der *Last* von 18 preussischen Kohlen-Tonnen oder 72 Scheffeln, Steinkohle überhaupt auch, namentlich aber westfälische, nach dem neuen Centner Gewicht.

Getreidemaass. Der *Scheffel* von 16 Metzen = 3072 preussische Kubik-Zoll = 1⁷/₉ preussische Kubik-Fuss = 2770,742 pariser Kubik-Zoll = 54,9615 Liter = 0,189008 englische Imperial Quarters. — Der *Winspel* oder *Wispel* hatte 2 Malter zu 12 Scheffeln zu 4 Vierteln zu 4 Metzen. Mithin 1 *Wispel* = 24 Scheffel; im grössern Handel und bei Eisenbahnfrachten wurde der Wispel aber andauernd bei Weizen, Roggen, Gerste, Erbsen und Oelsaat = 25 Scheffel, bei Hafer = 26 Scheffel gerechnet. Die *Last* Getreide rechnete man = 60 Scheffel.

Man maass mit *gestrichenem* Maasse, Knollenfrüchte (Kartoffeln etc.) und Obst aber vielseitig (so in Berlin) observanzmässig mit gehäuftem Maasse.

Getreideprobe. Die Gewichts-Qualität des Getreides, welche besonders früher von Belang war, als man Weizen und Roggen noch nicht, wie im Grossverkehr jetzt (und in Berlin seit 1. September 1859, wie auch Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mehl und Oelsaat), unmittelbar nach dem Gewicht verkaufte, wurde bis zur Einführung des metrischen Gewichts im Getreidehandel in der Menge von (vorigen) preussischen Pfunden ausgedrückt, welche ein Scheffel wog. Weizen von 84 Pfund war demnach ein solcher, von welchem der Scheffel 84 Pfund wog. Man nannte diese Qualitäts-Bezeichnungsart gewöhnlich die „berliner Getreideprobe". Die entsprechenden Zahlen verhielten sich zu denen der anderwärts in Deutschland besonders üblich gewesenen alten holländischen Probe (s. Amsterdam) wie 1 zu 1,54235, oder nahebei wie 100 zu 154¼, oder wie 10 zu 15³/₇, oder wie 13 zu 20. Weizen zu 84 Pfund in Berlin war demnach in Amsterdam ein solcher von 129⁵/₉ (genau 129,5574) Pfund, d. i. alten holländischen Troy-Pfund.

Maass für Salz, Kalk, Gips, Kohle, Asche etc. Die *Tonne* hatte 4 Scheffel des Getreidemaasses = 7¹/₉ preussische Kubik-Fuss = 11082,968 pariser Kubik-Zoll = 219,846 Liter. — Wegen der Verkaufsnorm der *Steinkohle* s. auch oben, S. 146. *Inländische Braunkohle* verkaufte man theils für die Tonne, theils für den neuen Centner Gewicht, *böhmische Braunkohle* im Grossverkehr pro (Eisenbahn-) *Waggon* von 200 neuen Centnern oder 60 Tonnen, frei Bahnhof hier, im Kleinverkehr für die Tonne, westfälischen *Coke* für den neuen Centner, englischen für die Last von 72 Scheffeln. — Die *Leinsaat-Tonne* hatte 37⅔ Metzen des Getreidemaasses = 6522,7885 pariser Kubik-Zoll = 129,3885 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Das *Quart* = ⅓ Getreide-Metze = 64 preussische Kubik-Zoll = 57,7238 pariser Kubik-Zoll = 1,14503 Liter.

Weinmaass, auch für *Branntwein etc.* Das *Fuder* hatte 4 Oxhoft. Das *Oxhoft* hatte 1½ Ohm, oder 3 Eimer, oder 6 Anker, oder 180 Quart. Der *Eimer* hatte 60 Quart = 3463,4275 pariser Kubik-Zoll = 68,7019 Liter = 15,1206 englische Imperial Gallons. — Die *Flasche* Wein wurde = ¾ Quart gerechnet.

Spiritus verkaufte man in *Berlin* seit 3. September 1859 für je 100 Quart zu 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, oder, wie man zu sagen pflegte, „für 8000 Proc.". Diese Norm war in allen grössern Handelsplätzen Preussens üblich.

Biermaass. Das *Gebräude* hatte 9 Kufen zu 2 Fass zu 2 Tonnen. Die *Bier-Tonne* hatte 100 Quart = 5772,38 pariser Kubik-Zoll = 114,503 Liter.

Gewicht. Seit 1. Juli 1858 war es für alle Zwecke das vorherige Gewicht

des preussisch-deutschen Zollvereins (das sogenannte Zollgewicht). Das *Pfund* desselben ist das jetzige Pfund von 500 Gramm (s. *Deutschland*). Das *Pfund* wurde eingetheilt in 30 Loth zu 10 Quentchen zu 10 Zent zu 10 Korn; noch kleinere Theile waren ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Korns anzugeben. (Zehntel-Korn u. s. w.) — Der *Centner* hatte (wie jetzt) 100 Pfund = 50 Kilogramm = 106,9036 vorherige preussische Pfund. Die *Schiffslast* hatte 40 Centner oder 4000 Pfund = 2 jetzige Tonnen. — Die *Tonne Salz* wurde zu 378 Pfund 24 Loth (= $378\frac{4}{5}$ Pfund) gerechnet.

Als *Gold-, Silber- und Münzgewicht* trat das obige Pfund schon gleichzeitig mit dem Münzgesetz vom 4. Mai 1857 in Kraft, als solches eingetheilt in 1000 Tausendtheile zu 10 Ass und weiter in decimale Bruchtheile. Dieses Pfund mit der eben angegebenen Eintheilung bildete zugleich das Münzgewicht sämmtlicher dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 beigetretenen Staaten (s. *Deutschland*).

Seit derselben Zeit (1. Juli 1858) galt dieses Gewicht auch im vormaligen Königreich Hannover und in Frankfurt am Main, seit 1. Juli 1860 in Hohenzollern (das Pfund aber hier in 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Richtpfennigen eingetheilt, wie damals im Würtemberg), seit 1. Januar 1861 im vormaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausnahme der Anwendung für Juwelen und für die Medicinalreceptur), schon seit 1. August 1853 in vormaligen Herzogthum Nassau (das Pfund aber eingetheilt wie damals in Hohenzollern [s. vorher], und mit Ausnahme der Anwendung für die Edelmetalle und für die Receptur), seit 1821 im Oberamt Meisenheim der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg und seit 1859 im Oberamt Homburg dieser Landgrafschaft (in beiden Districten aber das Pfund eingetheilt wie damals in Hohenzollern [s. oben], und mit Ausnahme der Anwendung für die Edelmetalle und für die Receptur). Das Nähere deshalb, s. unter den betreffenden Artikeln.

Probirgewicht bei der Ausmünzung. Infolge des Münzgesetzes vom 4. Mai 1857 wurde die Feinheit der Legirungen, wie gegenwärtig, in *Tausendtheilen* ausgedrückt, wie das in allen dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 beigetretenen Staaten geschah (s. *Deutschland*).

Die *vorherigen* preussischen Gewichte waren die nachstehenden:

Handelsgewicht. Das Gewicht eines preussischen Kubik-Fusses destillirten Wassers, im luftleeren Raume bei + 15° Réaumur gewogen, war = 66 preussische Pfund. Das *Pfund* = 467,711 Gramm = 0,935422 neue deutsche Pfund = 7217,879 englische Troygrän = 1,031126 englische Pfund avdp. = 1,253104 englische Troypfund. — Der *Centner* hatte 110 Pfund = 51,448 Kilogramm = 102,896 neue deutsche Pfund. — Das *Pfund* hatte 32 Loth zu 4 Quentchen. — Das *Schiffpfund* bei der Landfracht = 3 Centner. Die preussische *Schiffslast* gesetzlich = 4000 Pfund = 1870,844 Kilogramm = 3741,69 neue deutsche Pfund. Bei Binnenfahrzeugen rechnete man sie = 36 Centner = 3960 Pfund. — Der *Stein* im Wollhandel = 22 Pfund = $\frac{1}{5}$ Centner.

Zollgewicht, Eisenbahngewicht und Postgewicht waren die nämlichen und dem mit 1. Juli 1858 als Handelsgewicht eingetretenen Gewicht gleich; s. oben.

Gold- und Silbergewicht. Die preussische *Mark* war = $\frac{1}{2}$ preussisches Pfund = 233,8555 Gramm = 3608,9396 englische Troygrän = 0,626552 englische Troypfund = 0,95548 alte pariser Mark. Sie wurde beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt, hatte also bei beiden Metallen 288 Grän. (Andere, ältere Eintheilung: 1 Mark = 8 Unzen = 16 Loth = 64 Quentchen = 256 Pfennige = 512 Heller = 65536 Richtpfennige.)

Verarbeitetes Silber ist in *Berlin* normalmässig 750 Tausendtheile (nach alter Bezeichnung 12 Loth) fein, mit Gestattung eines stets benutzten Reme-

diums von 15⅝ Tausendtheilen (4½ Grän oder ¼ Loth), *thatsächlich* also nicht über 734⅜ Tausendtheile (11 Loth 13½ Grän oder 11¾ Loth) fein. Es trägt als Stempel den Namen des betreffenden Silberarbeiters.

Münzgewicht war die nämliche *Mark*, amtlich nur in 288 Grän eingetheilt. Sie war die Münzmark sämmtlicher Staaten des deutschen Zollvereins.

Probirgewicht. Als solches wurde die *Mark* ganz wie beim Gold- und Silbergewicht (s. oben) eingetheilt, und diese Eintheilung war in *ganz Deutschland* üblich.

Juwelengewicht. Das *Karat* (Juwelen-Karat), in reinen Halbirungen eingetheilt bis auf 1/64, war = 0,205537 Gramm = 3,171920 englische Troygrän = 0,998266 holländische Juwelen-Karat = 1,001137 englische Juwelen-Karat = 1,000180 französische Juwelen-Karat = 0,997340 frühere österreichische Juwelen-Karat. — 160 preussische Juwelen-Karat = 9 alte preussische Quentchen Handelsgewicht.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das *Medicinal-Pfund* (℔) hatte 12 Unzen (℥) zu 8 Drachmen (ʒ) zu 3 Scrupeln (℈) zu 20 Gran (gr.), also 5760 Gran. Es enthielt 24 Loth oder ¾ Pfund altes Handelsgewicht, sodass die *Unze* = 2 alte Loth, die *Drachme* = 1 altes Quentchen. Das *Medicinal-Pfund* = 350,783 Gramm = 5413,409 englische Troygrän.

Die frühern Maasse und Gewichte der in den Jahren 1864 *und* 1866 *in Preussen einverleibten neuen Landestheile*, s. unter den betreffenden Artikeln.

Waarenhandelsusanzen in Berlin.

Petroleum wird für 100 Kilogramm (= 200 Pfund) Netto mit 20 Proc. Tara-Anrechnung und incl. Fass verkauft, Rüböl und Leinöl ebenfalls für 100 Kilogramm, aber excl. Fass, Thran für die Tonne, Hasenfelle für 100 Stück, Fuchs-, Dachs-, Marder- und Iltisfelle für 1 Stück, Cocons für das Kilogramm, verzinnte Bleche für die Kiste. Rindvieh und Schweine verkauft man für 50, Hammel für 20 Kilogramm „reines Fleischgewicht". Inländisches Eisen, inländisches Kupfer und inländisches Blei werden auch zu empfangen auf der Productionsstätte („loco Ofen", „ab Werk", „ab Hütte", für 50 Kilogramm) verkauft.

Im *Lieferungshandel* contrahirt man über das Einfache oder Mehrfache folgender Mengen: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer (Hafer seit October 1873, vorher für 600 Centner) 1000 Centner (oder 50000 Kilogramm), Weizenmehl und Roggenmehl 250 Säcke zu 100 Kilogramm Brutto (also über ein- oder mehreremal 500 Centner oder 25000 Kilogramm Brutto, und zwar je 250 Centner Nr. 0 und 250 Centner Nr. 1; der Preis verstcht sich für den Sack von 100 Kilogramm oder 200 Pfund Brutto „mit Sack" und „unversteuert"; die Säcke dürfen um 1 Kilogramm von jenem Gewicht differiren, eine grössere Differenz bei mehr als 5 Säcken aber macht die betreffende Partie uncontractlich), Spiritus 10000 Liter (der Preis versteht sich „mit Fass"; selten kommen Lieferungskäufe „mit leihweisen Fässern" vor), Rüböl 100 Centner (oder 5000 Kilogramm; der Preis versteht sich „ohne Fass", dabei die wirkliche Tara, sogenannte Netto-Tara), raffinirtes Petroleum 50 Fässer (Barrels, Originalfässer = circa 125 Centner; der Preis versteht sich „mit Fass"). Der auf Lieferung verkaufte Weizen und Roggen muss in Posten von je 950 bis 1050 Centnern, der Hafer in Posten von je 570 bis 630 Centnern, das Petroleum in Posten von je 50 Fässern effectiv geliefert werden.

Die Käufe erfolgen in der Regel *gegen baar*. — Die *Waaren-Courtage* zahlt der Verkäufer, und zwar in der Regel mit 1 Proc., bei Tageskäufen („Locokäufen", „Effectivgeschäften") von Spiritus aber zahlt sie der Käufer mit ½ Proc. Bei folgenden Artikeln ist die Courtage (nur vom Verkäufer zu bezahlen) die nachstehende: bei Weizen 1/6 Thaler für 1000 Kilogramm, bei Roggen 1/8 Thaler für 1000 Kilogramm, bei Gerste 1/6 Thaler für 875 Kilogramm, bei Hafer 1/8 Thaler für 600 Kilogramm, bei Mais ¼ Thaler für 1000 Kilogramm, bei Mehl ½ Silbergroschen für den Sack von 100 Kilogramm Brutto, bei Erbsen, Wicken und blauen Lupinen 1/6 Thaler für 1125 Kilogramm, bei gelben Lupinen 1/6 Thaler für 1080 Kilogramm, bei Bohnen und Linsen ¼ Thaler für 1125 Kilogramm, bei Oelkuchen ½ Silbergroschen für 50 Kilogramm, bei Kleesamen ½ Proc.; bei Rüböl und Leinöl in Posten unter 2500 Kilogramm ½ bis 1 Proc., in grössern Posten 1/12 Thaler für 50 Kilogramm; bei Mohnöl gewöhnlich 1 Proc.; bei Petroleum 1/12 Thaler für das Originalfass (Barrel). Im *Lieferungshandel* ist die Courtage bei Spiritus 1/12 Thaler für 100 Liter zu 100 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt (oder, wie man zu sagen pflegt, für 10000 Proc.), bei den andern Waaren die nämliche wie im Tageskauf („effectiv"). Colonialwaaren werden am Platze an die Kleinhändler meist durch Angestellte der grössern Häuser unmittelbar verkauft; werden sie durch Vermittlung eines Mäklers verkauft, so muss dieser bei grössern Posten oft mit ½ Proc. Courtage fürlieb nehmen. Courtage bei *Versicherungen* ¼ Proc. von Seiten des Versicherten, bei *Darlehen* ⅛ Proc. von jeder Seite. — Die *Einkaufs-* und *Verkaufscommission* ist im allgemeinen 1 bis 2 Proc., je nach der Qualität der vermittelnden und auftraggebenden Häuser, bei *Getreide* im Tageskauf („effectiv") 1 Proc. (selten darüber oder darunter), bei *Mehl* gewöhnlich 2 Proc. Der Verkauf von Colonialwaaren und dergleichen für Rechnung auswärtiger Häuser wird der Regel nach durch hiesige Agenten derselben vermittelt, die dafür ½ bis 1 Proc. Provision erhalten. Die Verkaufscommission auf Wein ist 5 bis 10 Proc., auf einzelne andere

Artikel noch mehr (auf Mostrich z. B. 15 bis 20 Proc.), je nach besonderer Verabredung. — Das *Delcredere* schwankt zwischen 2 und 10 Proc.

Handelsanstalten etc.

Münzstätte. Börse. Liquidationsverein der Fondsbörse. Kornhalle, wo eine Art Getreidebörse stattfindet. Gewerberath. Gewerbehalle. — Jährlich zweimal finden die *Abrechnungen* einer grossen Zahl *deutscher Buchhändler* hier statt, am 15. Februar für die vom 1. Juli bis 31. December und am 15. September für die vom 1. Januar bis 30. Juni gelieferten Artikel.

Wollmarkt. Coconsmarkt.

Der hiesige *Wollmarkt*, der bedeutendste in Deutschland, beginnt (seit 1860) am 19. Juni und dauert 5 Tage, ausschliesslich des etwa dazwischenfallenden Sonntags. — Ein *Coconsmarkt* wird an drei Tagen abgehalten, gewöhnlich im Juli.

Bern,

Hauptstadt des schweizer Kantons gleiches Namens, an der schiffbaren Aare. Sitz der Bundesregierung. 40000 Einw. Münzstätte.

Geld, s. *Schweiz*. — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 1. November 1851 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 1. Januar 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man im Kanton theils und vorzugsweise 1) nach *Schweizer Franken* oder *Schweizer Livres* zu 100 Rappen, oder zu 10 Batzen zu 10 Rappen, oder auch (bisweilen) zu 20 Sous zu 12 Deniers, — theils 2) nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 8 Hellern, oder (Gulden) zu 15 Batzen zu 4 Kreuzern zu 8 Hellern. — Der *Gulden* = $1\frac{1}{2}$ *Schweizer Franken*; also 1 Schweizer Franken = 10 Batzen.

Die *Währung* war eine *zweifache*, und demnach gab es als Rechnungseinheiten zweierlei Schweizer Franken und zweierlei Gulden mit ihren verschiedenen Unterstufen:

1) *Kapitalgeld* oder *Kassengeld*. Das Hauptzahlmittel (vor der Einführung der gegenwärtigen Valuta), das französische silberne Fünffrankenstück, hatte in dieser Währung den Preis von $3\frac{9}{20}$ Schweizer Franken oder von $2\frac{3}{10}$ Gulden (= $34\frac{1}{2}$ Batzen); die gleichfalls und namentlich früherhin stark umlaufenden verschiedenen deutschen ganzen Kronenthaler galten $3\frac{19}{20}$ Schweizer Franken oder $2\frac{19}{30}$ Gulden (= $39\frac{1}{2}$ Batzen) das Stück. Demnach war der *Schweizer Franken Kapitalgeld* ein Quantum von $6\frac{12}{23}$ oder 6,5217391 Gramm fein Silber, im *Werthe* von $1\frac{31}{69}$ oder 1,449275 jetzigen oder französischen Franken Silberkurant = 1,173913 deutsche *Gold*-Mark (die deutsche Gold-Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler des bisherigen norddeutschen 30-Thalerfusses gerechnet) = 1,304348 deutsche *Silber*-Mark. Ferner war mithin der *Gulden Kapitalgeld* ein Quantum von 9,7826087 Gramm fein Silber, im *Werthe* von $2\frac{4}{23}$ oder 2,173913 jetzigen schweizer oder französischen Franken Silberkurant = 1,760870 deutsche *Gold*-Mark = 1,956522 deutsche *Silber*-Mark.

2) *Kurantgeld*. Das französische silberne Fünffrankenstück hatte in dieser Währung den Preis von $3\frac{1}{2}$ Schweizer Franken oder von $2\frac{1}{3}$ Gulden (= 35 Batzen); der deutsche ganze Kronenthaler galt 4 Schweizer Franken oder $2\frac{2}{3}$ Gulden (= 40 Batzen). Demnach war das *berner* Kurantgeld dem *basler* Kurantgelde vollständig gleich (s. *Basel*), der *Schweizer Franken Kurantgeld* ein Quantum von $6\frac{3}{7}$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $1\frac{3}{7}$ oder 1,428571 jetzigen schweizer oder französischen Franken Silberkurant = $1\frac{11}{70}$ oder 1,157143 deutsche *Gold*-Mark = $1\frac{2}{7}$ oder 1,285714 deutsche *Silber*-Mark; ferner mithin der *Gulden Kurantgeld* ein Quantum von $9\frac{9}{14}$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $2\frac{1}{7}$ oder 2,142857 jetzigen schweizer oder französischen Franken Silberkurant

= $1^{103}/_{140}$ oder 1,735714 deutsche *Gold*-Mark = $1^{13}/_{14}$ oder 1,928571 deutsche *Silber*-Mark. (Dass der *Gulden Kurantgeld* mit dem Gulden der vormaligen süddeutschen Währung nahe zusammenhing, ist unter dem Artikel „Basel“ schon angeführt worden; in Süddeutschland galt der Kronenthaler 2 Gulden 42 Kreuzer oder $2^{7}/_{10}$ Gulden, in Bern 2 Gulden 40 Kreuzer oder $2^{2}/_{3}$ Gulden.)

Es waren $3^{9}/_{20}$ Schweizer Franken, Gulden etc. *Kapitalgeld* = $3^{1}/_{2}$ Schweizer Franken, Gulden etc. *Kurantgeld*, — oder 69 Schweizer Franken, Gulden etc. *Kapitalgeld* = 70 Schweizer Franken, Gulden etc. *Kurantgeld*, — oder also 1 Schweizer Franken, Gulden etc. *Kapitalgeld* = $1^{1}/_{69}$ Schweizer Franken, Gulden etc. *Kurantgeld*.

Münzprägung, s. *Schweiz*.

Die vom Kanton *früher geprägten* goldenen Pistolen oder Dublonen (Louis-d'or) in einfachen, doppelten und halben Stücken, Dukaten, so wie Stücke zu 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, dann zu $^{1}/_{2}$ und zu $^{1}/_{4}$ Dukaten, seine silbernen ganzen, halben, Viertel- und Achtel-Neuthaler (der Neuthaler zu 4 Schweizer Franken oder 40 Batzen) s. in den *Münztabellen* unter „Schweiz“. Diese Stücke und die ehemalige Scheidemünze sind eingezogen und verschwunden.

Papiergeld.

Ein *Staatspapiergeld* (Kantonalpapiergeld) sind die *Noten* der *Kantonalbank* in Bern (Banque cantonale de la République de Berne), deren sogenannte *Bankscheine*, welche in Stücken zu 100, 30 und 20 Franken bestehen, und deren Gesammtbetrag 2 Millionen Franken nicht überschreiten darf. Dieselben werden durch die Bank auf Verlangen baar eingelöst und in allen Staatskassen in Zahlung angenommen und ihr Werth ist vollkommen sicher gestellt. Die Bank wurde durch Decret vom 6. Juli 1833 gegründet und erhielt im Jahre 1846 ein neues Reglement. Sie ist das älteste Bankinstitut der Schweiz, ist reine *Staatsanstalt*, und es wurden aus Staatsmitteln 3 Millionen vorige Schweizer Franken Kapital für sie gegeben; später das Kapital auf $3^{1}/_{2}$ Millionen vorige Schweizer Franken erhöht. *Operationen:* Laufende Credite (Girogeschäft) gegen Sicherheiten; Darlehen auf Unterpfand (auch auf Hypotheken) und auf Bürgschaften; Discontirung von Handelseffecten, welche längstens innerhalb 100 Tagen zahlbar und mit wenigstens drei als solid erachteten Unterschriften versehen sind, auch auf wenigstens 100 Franken lauten; Depositengeschäft zur Verzinsung und zur Aufbewahrung; Annahme von Geldern in laufender Rechnung; Notenausgabe. Die Bank darf im Kanton *Zweigbanken* errichten und besitzt solche seit 1859 in Biel, St. Imer und Burgdorf. Die Verwaltung steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes und der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Directors der Finanzen.

(Die eventuelle Ausgabe von Banknoten [welche ein Privatpapiergeld sein würden] hat auch die im Herbst 1863 errichtete Berner Handelsbank, eine Actienanstalt, in Aussicht genommen, die zu diesem Zwecke aber zuvor die Bewilligung der competenten Staatsbehörde einzuholen hätte.)

Wechselkurse wie in *Basel*. — Man notirt auch auf *Genua* und *Turin*, und zwar auf Italien wie folgt (Kurse vom 17. December 1872):

Auf:	Wechselfrist.	Discontofuss. ±	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Mailand in Gold . . .	Kurze Sicht.	5	$99^{3}/_{4}$	Franken für 100 Lire oder Franken, *zahlbar in Golde.*
» » » . . .	Lange Sicht.	5	$99^{3}/_{4}$	
Mailand in Papiergeld („Valuta legale“) . .	Kurze Sicht.	5	$89^{1}/_{2}$	Franken für 100 Lire oder Franken, *zahlbar in Banknoten* (der Nationalbank in Rom).
Genua do.	Lange Sicht.	5	$89^{1}/_{2}$	
Turin do.				

Auf *New York* notirt man nur Wechsel zahlbar in Golde; auf Bremen wird kein Kurs notirt. Dagegen stellt man Kurse auf die *schweizer Bankplätze* wie folgt (Kurse vom 17. December 1872):

Bank-Wechsel auf:	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Basel	5	Procent Jahres-Disconto.
Genf	5	
Lausanne	5½	
Luzern	5½	
St. Gallen	5½ bis 5	
Zürich	5½ bis 5	

Endlich wird notirt (Kurs am 17. December 1872):

±

Disconto für Bankwechsel auf Basel 6 bis 5½ Procent für ein Jahr.

Die Wechsel-*Commission* berechnet man mit ⅓, auch ¼ Proc.

Geldkurse im allgemeinen wie in *Basel.*

Wechselrecht.

A. Der *alte Kantontheil* von Bern, der Amtsbezirk *Biel* und die mit dem Amtsbezirke *Büren* vereinigten Gemeinden des neuen Kantontheils haben den der deutschen Wechselordnung nachgebildeten Concordats-Entwurf (s. den Artikel *Schweiz*) mit kleinen Abweichungen angenommen und als *Wechselordnung* vom 3. November 1859 publicirt. Dieselbe kommt, wie angedeutet, im wesentlichen mit der deutschen Wechselordnung überein. Bemerkenswerthe Besonderheiten sind folgende: — Die Wechselsumme muss im Context mit Buchstaben geschrieben sein. (§. 3.) Wechsel, die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Zahlung, beziehungsweise Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden. Hinsichtlich einer etwa vom Aussteller oder von einem Indossanten vorgeschriebenen Präsentationsfrist solcher Wechsel gilt das in den Artikeln 19 und 31 der deutschen Wechselordnung Verfügte. (§§. 18, 32.) — Beim Regress auf Sicherstellung muss die begehrte Sicherheit spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protestes geleistet werden. (§. 25.) Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten einer Tratte und des Ausstellers eines Eigenwechsels verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an. Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet. (§§. 83, 90.) — Der vierte Abschnitt der Wechselordnung behandelt die *Anweisungen* und kommt mit den §§. 1, 4 und 5 des sächsischen Anweisungsgesetzes überein; s. *Leipzig.*

B) *Derjenige Theil des Kantons Bern, welcher bis zum pariser Frieden vom* 30. *Mai* 1814 *zu Frankreich gehört hatte* und dem Kanton erst im Jahre 1815 einverleibt wurde, mit Ausnahme der Stadt Biel und ihres Gebietes (s. über diese oben unter A.), d. i. also der grösste Theil des ehemaligen Bisthums Basel, hat das *französische Wechselrecht* und überhaupt das französische Handelsgesetzbuch in seiner damaligen Gestalt unverändert beibehalten.

Wechselstempel. Die im Kanton ausgestellten Wechsel und Geldanweisungen, sowie die Quittungen und die Frachtbriefe sind einer Stempelabgabe unterworfen.

Maasse und Gewichte, s. *Schweiz.*

Norm im *Spiritushandel* wie in *Basel;* s. diesen Artikel.

Verarbeitetes Gold ist 750 Tausendtheile fein (nach früherer Bezeichnung 18 Karat fein), *verarbeitetes Silber* 812½ Tausendtheile fein (nach früherer Bezeichnung 13 Loth fein). Der Stempel zeigt das Stadtwappen (einen Bär auf einem Balken) und ein B.

Von den *frühern* berner Grössen (bis Ende 1839) sind die folgenden zu bemerken:

Ellenmaass. Die *Elle*, in halbe, Viertel und Achtel, aber auch in Drittel, Sechstel u. s. w. getheilt, = 0,541715 Meter = 240,14 pariser Linien = 0,90286 schweizer Ellen. — Die sogenannte *Langenthaler Elle*, welche beim Leinwandhandel gebräuchlich war, = 25½ alte berner Zoll = 0,623173 Meter = 276¼ pariser Linien = 1,03862 schweizer Ellen. — 100 berner Ellen = 86,93 langenthaler Ellen; — 100 langenthaler Ellen = 115,04 berner Ellen. — — Im *grössern Verkehr* bediente man sich fast durchgängig des *alten pariser Stabs* (der Aune) von 526⅚ alten pariser Linien = 1,188446 Meter = 1,98074 schweizer Ellen.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 100 Pfund berner oder sogenanntes Eisengewicht. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quintlin oder Quent zu 4 Pfennig = 520,035 Gramm = 1,04007 schweizer oder deutsche Pfund.

Gold-, Silber-, Seiden- und Salzgewicht war das alte *pariser Markgewicht.* Die *Mark* desselben hatte 16 Loth zu 4 Quintlin zu 4 Pfennig (Deniers) zu 18 Gran, sodass die *Mark* = 4608 Gran. Die *Mark* = 244,7529 Gramm = 0,489506 schweizer oder deutsche Pfund. (Vgl. *Paris.*)

Probirgewicht. Zur Bestimmung der Feinheit der Edelmetallwaaren wurde die *Mark* beim *Golde* in 24 Karat zu 32 Theilen, beim *Silber* in 16 Loth zu 18 Grän, oder in 12 Pfennige (Deniers) zu 24 Grän eingetheilt.

Medicinal- und Apothekergewicht (länger in Uebung geblieben). Dasselbe hat die bis vor kurzem in Deutschland üblich gewesene Eintheilung (s. *Berlin*) und war ursprünglich das alte nürnberger. Das *Medicinal-Pfund* = 357,62183865 Gramm = 0,9536582364 schweizer Medicinal-Pfund = 0,7152436773 schweizer Handelspfund oder deutsche Pfund, mithin ein wenig leichter, als das wirkliche alte nürnberger Medicinal-Pfund.

Bernburg,

Stadt im Herzogthum Anhalt, an der Saale. 13000 Einw. — Siehe *Anhalt.*

Bielefeld,

Stadt in der preussischen Provinz Westfalen, an der Lutter, durch die Fabrikation von Leinwand und den Handel damit berühmt. 24000 Einw. Handelskammer. — Wie *Berlin.*

Die *alte bielefelder Elle* = 0,5865 Meter = 260 pariser Linien.

Getreide, Hülsenfrüchte und *Kartoffeln* verkauft man hier und überhaupt in einem sehr grossen Theile Westfalens nach dem *Gewicht,* und zwar hier jetzt Getreide für 100 Kilogramm oder 200 Pfund, Bohnen und Kartoffeln für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, Erbsen bis vor kurzem für 45 Kilogramm oder 90 Pfund. — *Schinken* verkauft man für 50 Kilogramm oder 100 Pfund; ebenso Heu und Stroh. *Rüböl* wird für 100 Kilogramm oder 200 Pfund verkauft.

Die *Bleichlöhne* berechnet man bisher auf je 1000 englische Pfund avdp.

Bilbao,

feste Haupt- und Handelsstadt der spanischen Provinz Biscaya, am Ybaicabal, der 11 Kilometer von hier sich in den Biscayschen Meerbusen ergiesst. 18000 Einw. Die Häfen Bilbaos sind *Portugalete* und das Dorf Olavijaja.

Geld, s. *Madrid.*

Papiergeld, s. *Madrid.*

Ein *Privatpapiergeld*, welches der Stadt Bilbao entstammt, sind bisher die *Noten der Bank von Bilbao* (Banco de Bilbao), welche bis zur Einführung des jetzigen Münzfusses in Stücken zu 100 bis 4000 Realen bestanden und dem entsprechend jetzt in Stücken zu 25 bis 1000 Pesetas (Franken) bestehen würden. Die Emission derselben beträgt das statutenmässige Maximum, d. i. das Dreifache des Bankkapitals = 30 Millionen Realen oder 7½ Millionen Pesetas. Von der Summe der umlaufenden Noten muss ein Drittel in baarem Gelde in der Bankkasse vorhanden sein. Die Bank wurde im Mai 1857 als *Actien*-Anstalt sanctionirt. Nach Decret vom März 1874 geht sie in der neuen spanischen Nationalbank (in Madrid) auf, wenn sie nicht die Liquidation vorzieht, und *ihre besondern Noten hören damit auf zu existiren.*

Wechselkurse.

Man notirt Kurse auf *Amsterdam* und *Paris* nach den Normen von *Madrid;* ferner auf *London* zu ± 97½ Realen für 1 Pfund Sterling (so im Jahre 1870); dann auf *Madrid* und mehrere andere spanische Plätze mit einem kleinen procentweisen Aufgeld oder Verlust.

Wechselrecht etc., s. *Madrid.*

Maasse und Gewichte

sind seit 1859 *gesetzlich* die *neuen spanischen;* s. *Madrid.* — Die ältern lokalen Grössen sind bis in die neueste Zeit noch vielfach in Anwendung geblieben. Folgende sind nach neuerer amtlicher Bestimmung diese

frühern Maasse und Gewichte von Bilbao.

Längenmaass ist das *castilische;* s. *Madrid.*

Feldmaass. Die *Peonada* enthält 544⁴/₉ castilische Quadrat-Varas = 3,804 neue spanische Areas oder französische (deutsche) Aren.

Getreidemaass. Die *Fanega* von 12 Celemines = 56,92 Liter = 2869,5 pariser Kubikzoll = 1,0256 castilische Fanegas.

Weinmaass. Die *Azumbre* von 4 Cuartillos = 2,22 Liter = 111,9 pariser Kubikzoll = 1,1005 castilische Azumbres.

Oelmaass. Die *Arroba* zu 25 Libras (Pfund) zu 4 Cuarterones zu 2 Ochavas = 13,48 Liter = 679,56 pariser Kubikzoll = 1,073 castilische Oel-Arrobas.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* von 16 Onzas (Unzen) zu 16 Adarmes = 488 Gramm = 1,060655 castilische Pfund = 0,976 deutsche Pfund.

Birkenfeld, s. unter *Oldenburg.*

Birma, Birmanisches Reich, s. *Rangun.*

Birmingham, die wichtigste englische Metallwaarenfabrikstadt und einer der bedeutendsten Fabrikplätze der Welt, „der Kramladen Europas" genannt, in der Grafschaft Warwick, am Tame und mehreren Kanälen. 460000 Einw. Wie *London.*

Bogotá,

Santa Fé de Bogotá, Hauptstadt der Vereinigten Staaten von Columbia (neun Staaten) und des frühern columbischen Freistaats Neugranada, der nachherigen Conföderation Neugranada, in Südamerika, am Flusse gleiches Namens. 40000 Einw. Münzstätte.

Geld der Vereinigten Staaten von Columbia.

Man *rechnet* infolge der Münzgesetze vom 30. Mai 1853, 18. Juli 1857, 24. October 1867 und 14. Mai 1872 nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centavos

oder zu 10 Décimos (1 Décimo = 10 Centavos). Der *Décimo* wird häufig auch *Real* genannt (in Erinnerung an die hiesige Theilung des spanischen Piasters in 10 Realen und an die gleichartige Theilung des seit 1847 geprägten geringern Peso, letzterer dem jetzigen Silber-Peso gleich; s. weiter unten).

Die *Währung* ist eine doppelte: *Gold* und *Silber*. Die Silberwährung trennt sich in Kurant und Scheidemünzvaluta, ganz wie in Frankreich. Die *Goldmünzen*, bisher nur in sehr geringer Zahl geprägt, *kursiren lediglich im grössern Handel*; auch die Silberprägung ist zeither (namentlich seit 1849, noch mehr seit 1860) eine geringe. (Von 1867 bis 1872 sind im ganzen geprägt worden 2431764 Pesos in Golde und 751001 Pesos in Silber.)

Das Gesetz von 1872 erklärt als *Münzeinheit* der Republik den *Peso de oro* oder *Goldpiaster*. Derselbe ist dem *französischen goldnen Fünffrankenstück* gleich, indem die Goldmünzen im wesentlichen wie in Frankreich (s. Paris) ausgebracht werden. Letzteres ist gesetzlich genau der Fall in den beiden höchsten Stufen der Goldmünzen, den Stücken zu 20 und zu 10 Pesos, während die drei untern um ein sehr Geringes leichter sind. Geht man von jenen beiden Stücken aus, so ist der *Gold-Peso* ein Quantum von 1,45161 Gramm fein Gold (auf Grundlage des Gewichts der Stücke zu 5 Pesos: 1,45152, der Stücke zu 2 Pesos: 1,45125, der Goldstücke zu 1 Peso: 1,4508 Gramm fein Gold), und demnach sind aus dem Kilogramm des $^{9}/_{10}$ feinen Münzgoldes Goldmünzen im Nennwerthe von 620 Pesos zu prägen, wie in Frankreich 620 Stücke zu 5 Franken, und *hiernach* ist der Werth des *Peso in Golde* 5 Franken französische Goldwährung = 4,05 deutsche Mark oder 4 Mark 5 Pfennige neue deutsche Reichswährung (Goldwährung) = $1^{7}/_{20}$ oder 1,35 Thaler oder 1 Thaler $10^{1}/_{2}$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss (der Thaler zu 3 neuen deutschen Gold-Mark gerechnet) = 0,19824317 Pfund Sterling oder 3 Schillinge 11,578 Pfennige englische Währung = 0,96476301 Dollars oder 96,476 Cents nordamerikanische Goldwährung. — Ganz dem französischen Münzfusse entsprechend waren schon die Goldmünzprägungen von 1848 bis in 1853 gesetzlich verordnet; s. weiter unten die Rubrik „Münzprägung".

Das Gesetz von 1853 hatte für die Goldmünzen eine etwas bedeutendere Schwere bei gleicher Feinheit verordnet, somit ein etwas grösseres Feingewicht (s. unten); es wurde dasselbe aber durch das Gesetz vom 18. Juli 1857 widerrufen; dieses letztere war schon im September 1857 in Kraft, und seine Vorschriften sind seitdem in Uebung. (Die Ausgabe der neuen Goldmünzen erfolgte vom 1. September 1857 ab.)

Der *Peso de plata* oder *Silberpiaster* ist dem *französischen silbernen Fünffrankenstück* gleich, also ein Quantum von $22^{1}/_{2}$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $4^{1}/_{20}$ deutschen *Gold*-Mark oder 4 Mark 5 Pfennigen neue deutsche Reichs-Goldmünze = $4^{1}/_{2}$ deutsche *Silber*-Mark oder 4 Mark 50 Pfennige neue deutsche Reichs-Silbermünze = $1^{7}/_{20}$ oder 1,35 Thaler oder 1 Thaler $10^{1}/_{2}$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,3625 Gulden oder 2 Gulden $21^{3}/_{4}$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^{1}/_{2}$-Guldenfuss) = 2,025 Gulden oder 2 Gulden $2^{1}/_{2}$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,(380952) ... Gulden oder 2 Gulden 38,095 Cents niederländisch Kurant. Demnach ist der Peso de plata ferner dem Silber-Sol von Peru (s. *Lima*), dem jetzigen Boliviano oder Silber-Peso von Bolivia (s. *Bolivia*) und dem neuen Silber-Peso von Chile (s. *Santiago de Chile*) völlig gleich. — (Nach dem Gesetz von 1857 sollte dieser Silber-Peso die Münzeinheit bilden, als welche aber das neue Gesetz von 1872, wie oben erwähnt, den Gold-Peso erklärt.)

Das *Verhältnis des Goldes zum Silber* ist in den neuen Prägungen (seit 1857) auf 1 zu $15^{1}/_{2}$ gewürdigt. Das nämliche Verhältnis ergibt sich, wenn man

die neue deutsche Mark Gold (wie gesetzlich und amtlich geschieht) zu 3 Thalern bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) würdigt; beim Vergleiche zwischen der neuen deutschen Goldwährung und der bisherigen norddeutschen Währung, und auf der gedachten Vergleichungs-Grundlage erscheinen daher der Werth des Gold-Peso und der Werth des Silber-Peso in bisheriger norddeutscher Währung als gleich.

Die *kleinern Silbermünzen* bilden jetzt eine *Silberscheidemünzvaluta.* Das Gesetz von 1872 bestimmt nämlich den Anschluss an die sogenannte lateinische Münzconvention vom 23. December 1865 (s. *Paris*), nach deren Normen Silberstücke bis herab zu $^1/_{10}$ Peso geprägt werden, und demnach ist der *Peso* oder *Piaster in den Stücken zu* $^1/_2$ *Peso* (50 Centavos) *bis herab zu* $^1/_{10}$ *Peso* (10 Centavos) ein Quantum von $20^7/_8$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $3^{303}/_{400}$ oder 3,7575 deutschen *Gold*-Mark = $4^7/_{40}$ oder 4,175 deutsche *Silber*-Mark = 1,2525 Thaler oder 1 Thaler 7,575 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,191875 Gulden oder 2 Gulden 11,5125 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 1,87875 Gulden oder 1 Gulden $87^7/_8$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). (Die kleinsten Stücke, zu 5 und zu $2^1/_2$ Centavos, sind in einem noch geringern Fusse ausgeprägt, nämlich geringer in der Feinheit; s. unten.)

Bei der, wie erwähnt, kleinen Menge der nach dem neuen Fusse ausgeprägten Münzen werden die Silber-Pesos bis jetzt hauptsächlich durch die französischen und italienischen silbernen Fünffrankenstücke und Fünflirestücke vertreten, es ist aber auch jetzt noch die am meisten umlaufende Silbermünze der *Peso Sencilla* oder Peso Macuquina; s. unten.

Während nach dem Gesetz von 1872 die Landesvaluta die Goldwährung ist, war sie vorher und, wie erwähnt, nach dem Gesetz von 1857 die Silberwährung, und ein im Verein mit mehreren süd- und mittelamerikanischen Staaten in Beginn des Jahres 1865 in Lima (s. diesen Artikel) abgeschlossener Handels- und Schiffahrtsvertrag setzte dies und die Geltung einer dem französischen silbernen Fünffrankenstück gleichen Silbermünze, getheilt in Hundertheile, als gemeinsame Münzeinheit fest. Die Prägung einer dem neuen Silber-Peso in allen Beziehungen gleichen Silbermünze unter dem Namen „Granadina" war schon durch ein Gesetz vom 27. April 1847 verfügt worden; diese Münze wurde zuerst im Jahre 1847 geprägt und auch weiterhin gemünzt; sie trug die Werthbezeichnung „Diez Reales" (10 Realen).

Wie sich aus den erwähnten *Münzprägungen* ergibt, war die gesetzliche Einheit der Landeswährung schon *seit dem Sommer des Jahres* 1847 ein Peso *ganz im Werthe von 5 französischen Franken,* damals zunächst in Silberkurant, während die *jetzt* gesetzlich und thatsächlich vorherrschende Valuta die *Goldwährung* ist. Die *Silbermünzen* laufen nach ihrem Nennwerthe um, also mit dem Goldgelde des Landes pari, doch geniessen sie in letzter Zeit im Grossverkehr als Waare ein kleines Aufgeld gegen die Goldmünze, so z. B. in der Messe zu Magangué im Juni 1873 bis zu 1 Proc. Aufgeld.

[1] Nach einer Münzverordnung des Nationalconvents vom 15. April 1863 (welche sich zugleich auf eine frühere Ausführungsverordnung vom 31. August 1861 bezieht) werden seit 1. December 1863 bei den öffentlichen Kassen des Staates Panamá die einheimischen und fremden Silbermünzen in der Feinheit von nur 666 Tausendtheilen nicht mehr angenommen, und es haben dieselben seitdem für Private keinen Zwangsumlauf mehr. (Art. 4.) Bei den Kassen des nationalen Staatsschatzes werden seit 1. September 1864 die zu 666 Tausendtheilen Feinheit ausgebrachten neugranadinischen Silbermünzen für Steuern and Abgaben nicht mehr zugelassen, und sie sind seitdem für Private ohne Zwangskurs. Die Executivgewalt war befugt, diesen Termin bei den Finanzämtern derjenigen Unionsstaaten hinauszurücken, in denen nach der Meinung der betreffenden Autoritäten eine derartige Suspension ohne Schwierigkeit angeordnet werden konnte. (Art. 2.) Die *Einfuhr* aller Münzsorten *von weniger als* 900 *Tausendtheilen Feinheit* ist *verboten.* (Art. 3.) Bei den Nationalkassen und den Kassen der Staaten werden auch fernerhin zum Werthe von

20 Centavos für den Franken die nach dem metrischen System geprägten *Silbermünzen* von Frankreich, Belgien und Italien (d. h. das Silberkurant dieser Staaten, von ihren seit 1866 geprägten Silbermünzen also nur die Fünffrankenstücke) „und ebenso alle andern Münzen, deren Gewicht und Feinheit denen der columbischen gleich ist, angenommen".

Früher beobachtete man *zwei* verschiedene Währungen: 1) *Im auswärtigen Handel* rechnete man nach *spanischen* und *mexicanischen Silberpiastern* oder *Pesos duros* (Pesos fuertes) zu 100 Centavos, theilte aber diesen Piaster auch in 9 Reales. 2) *Im innern Verkehr* rechnete man nach *Macuquina-Piastern* oder *Pesos Macuquina* oder *Pesos Sencilla* zu 8 Reales, wie in Venezuela; s. *Carácas*.

Sehr gewöhnlich rechnete man aber auch noch bis in die neueste Zeit in der *Macuquina-Valuta* oder in sogenanntem *Kurant*. Der vor dem Jahre 1847 geprägte Macuquina-Piaster erhielt durch eine Verordnung des Finanzministers vom 15. März 1855 und durch das Münzgesetz von 1857 die Benennung „Stück von 8 Décimos" und die Geltung von 8 Décimos oder 80 Centavos = $^4/_5$ neue Pesos, welche ganz dem innern Werthe der letzten Prägungen (s. gleich nachher) entspricht, wogegen die Bezeichnung „Peso" ausschliesslich dem *neuen* Piaster von 100 Centavos zukommen soll; der Achtel-Macuquina-Piaster (der Macuquina-Real) erhielt *für fernerhin* die Bezeichnung „Décimo" und die Geltung eines Décimo. Diese ebengenannten Silbermünzen sollten so lange noch im Verkehr bleiben, bis die Executivgewalt sie aus demselben zurückzieht. — Nach dem gesetzlichen Verhältnis der *letzten Ausmünzungen* in dieser Valuta war der *Macuquina-Piaster, Peso Macuquina* oder *Peso Sencilla* ein Quantum von 18 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,24 deutschen *Gold*-Mark = $3^3/_5$ oder 3,6 deutsche *Silber*-Mark = 1 Thaler 2,4 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,89 Gulden oder 1 Gulden 53,4 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 1,62 Gulden oder 1 Gulden 62 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 4 Franken französisches etc. Silberkurant, und demnach war dieser Macuquina-Piaster ferner = $^4/_5$ neue columbische Pesos oder Piaster = 8 Décimos oder 80 Centavos der jetzigen Währung, wie ihn auch das Gesetz schätzte (s. oben). — Das oben erwähnte Gesetz bestimmte dem entsprechend ferner, dass alle in Piastern Macuquina-Geld eingegangenen Schuldverbindlichkeiten bei der Tilgung in neuen Piastern mit 20 Proc. oder einem Fünftel Ermässigung des Summen-Nennwerthes in neuen Piastern geleistet werden sollten, so dass 5 Macuquina-Piaster = 4 neue Piaster überall gelten sollten.

Das Zollgesetz vom 18. October 1854 verbietet die Einfuhr des Macuquina-Geldes, sowohl des neugranadinischen selbst, als des übrigen columbischen (von Venezuela und Ecuadór); in Gemässheit des nämlichen Gesetzes darf Kupfergeld nur für Rechnung der Regierung in den Staat eingeführt werden. Das Zollgesetz vom 1. August 1856 gestattet die zollfreie Einfuhr von Gold, Silber und Platina, ungemünzt, in Barren und gemünzt.

Die *Panamá-Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaft* rechnet nach der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika (s. *New-York*) und nimmt und gibt deren Gold- und Silbermünzen zum Nennwerthe; sie nimmt ferner spanische goldene Onzas (Dublonen, Quadrupel) zu 16 Dollars, andere Onzas zu nur 15 Dollars, englische Sovereigns zu $4^3/_4$ Dollars, spanische und mexicanische Silberpiaster zu 1 Dollar, südamerikanische Silberpiaster zu 95 Cents, während sie südamerikanische kleine Silbermünze zurückweist.

Kupfermünzen laufen im Innern des Landes nicht um, wohl aber an der Küste, und zwar ausser denen des Staates verschiedene durch Gewohnheit und Bedürfnis eingeführte Stücke, theils mit, theils ohne Gepräge (im letztern Falle also keine eigentlichen Münzen), zum Theil Privatmünzen. Um die Kupferstücke ganz geringen Werthes in grösserer Menge herzustellen, hat man die ältern

Zehntel- und Zwanzigstel-Realenstücke in kleinere Theile zersägt, die im Marktverkehr sehr gesucht werden und Mitad (Hälfte) oder Seña (Zeichen, Marke) heissen. Die vorhin erwähnten Stücke, der Décimo de Real (Zehntel-Real) und der Medio Décimo de Real (halber Décimo, Zwanzigstel-Real) bildeten die frühere Kupfermünze des Staates. Wegen des bisherigen Umlaufs der nordamerikanischen Kupfermünzen s. die folgende Rubrik „Münzprägung".

Münzprägung.

Siehe die Münztabellen. — Von den *Goldmünzen* entspricht infolge der Gesetze vom 18. Juli 1857 und 14. Mai 1872 der *Peso* dem französischen goldenen 5-Frankenstück, der *Escudo* dem 10-Frankenstück, der *Condor* dem 50-Frankenstück, die *Onza* dem 100-Frankenstück. *Remedium bei den Goldmünzen* 2 Milesimos oder Tausendtheile in der Feinheit. Diese Goldmünzen *weichen* von den gleichnamigen *chilenischen* wesentlich *ab* (vgl. Santiago de Chile). (Das Münzgesetz vom 30. Mai 1853, welches durch das neuere Gesetz vom 18. Juli 1857 widerrufen wurde, verordnete andere, höhere Normen für das *Gewicht* der Goldmünzen, bei gleicher Feinheit. Die Prägung goldener einfacher Pesos und neuer goldener Onzas zu 20 Pesos hat erst das Münzgesetz von 1857 verfügt.) — Das *Remedium bei den Silbermünzen* ist nach den Gesetzen von 1857 und 1872 in der Feinheit 3 Tausendtheile.

Silberscheidemünze. Nach dem Gesetz vom 14. *Mai* 1872: A) 835 Tausendtheile fein: *Stücke zu* ½ *Peso* oder 50 Centavos, *zu* ⅕ *Peso* oder 20 Centavos und *zu* 1/10 *Peso* oder 10 Centavos, bezüglich 12½, 5 und 2½ Gramm schwer. Ferner, B) 666 Tausendtheile fein: *Stücke zu* 5 und *zu* 2½ *Centavos*, erstere 1¼ Gramm, letztere ⅝ Gramm schwer.

Kupfer. Nach den Gesetzen von 1857, 1867 und 1872: Der *Centavo* und der *halbe Centavo* (Medio Centavo). Die Münzgesetze ermächtigen die Regierung zur Prägung von 30000 Pesos in Kupfergeld im Lande oder ausserhalb desselben, doch ist diese Maassregel noch nicht ausgeführt; bis letzteres der Fall, ist die Einfuhr nordamerikanischer Kupfermünzen zollfrei gestattet, und die Staatskassen nehmen dieselben bei jeder Zahlung bis zum Betrage von ½ Peso zum Nennwerthe an, d. h. den nordamerikanischen Cent zu 1 Centavo. — S. auch oben am Schlusse der Rubrik „Geld".

Die Münzprägungen erfolgen in *Bogotá*, *Popayán* und *Medellin*.

Fremde Münzen.

Von solchen circuliren: *Goldmünzen*: vor allem neue peruanische (einfache und mehrfache Soles), dann spanische, mexicanische und peruanische Onzas oder Dublonen. — *Silbermünzen:* französische Fünffrankenstücke, wie oben erwähnt, den neuen Pesos gleich, französische Frankenstücke Silberkurant (bis Ende 1865 geprägt) zu 2 Décimos oder 20 Centavos, neue peruanische Münzen, nordamerikanische Dimes oder Zehncents-Stücke, welche letztern überall 1 Décimo oder 10 Centavos gelten. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministers vom 17. September 1853 ist ferner der preussische Thaler zu 7 Décimos oder 70 Centavos im Staate zugelassen. — *Kupfermünzen:* die nordamerikanischen; s. oben die Rubrik „Münzprägung". — Durch den Einfluss der Panamá-Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaft sind in den Städten Aspinwall und Panamá überhaupt die Münzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika stark in Umlauf gekommen.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Bank von Bogotá*, welche dem baaren Gelde gleich umlaufen. In der Juni-Messe zu Magangué 1873 wurden diese Noten sogar dem gemünzten Gelde vorgezogen, welches letztern hinlänglich vorhanden war. Die gedachte Bank hat zu den Messzeiten (in Februar und im Juni) eine Agentur in Magangué.

Wechselkurse in Bogotá.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London	90 Tage n. Sicht.	5	Pesos (neue Piaster) für 1 Pfund Sterling, — oder auch (+) 25 Pesos für 4 Pfund Sterling (so in den Messen in Magangué).
Paris (und Bordeaux) .	do.	4. 85	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 Peso (neuen Piaster).
Hamburg	do.	4. 15	Mark und Pfennige deutsche Reichswährung Wechselbelauf für 1 Peso (neuen Piaster).
New York und andere Plätze der Vereinigten Staaten von Nordamerika	—	104	Pesos (neue Piaster) für 100 Dollars in Golde.
St. Thomas	—	106	» » » » 100 Piaster Gold der St. Thomas-Valuta, die Gold-Onza oder Dublone in St. Thomas zu 16 Piastern gerechnet.

Auch die Seestadt *Cartagena* (am Karaibischen Meere) unterhält Kursnotirungen wie vorstehend.

Wechselrecht der Vereinigten Staaten von Columbia.

Für diese Staaten gilt das in der frühern Republik Neugranada am 1. Juni 1853 erlassene Handelsgesetzbuch, welches im wesentlichen das spanische ist, das seinerseits wieder dem französischen folgt (s. *Madrid*). Usowechsel sind aber nicht zugelassen. (Art. 397.)

Maasse und Gewichte der Vereinigten Staaten von Columbia.

Infolge des Gesetzes vom 8. Juni 1853 gelten seit 1. *Januar* 1854 *die französischen metrischen* Grössen (auch für die Schiffseichung); s. *Paris*. Bei den Ausmünzungen bedient man sich des französischen Grammengewichts schon seit 1848. — Das gedachte Gesetz gestattet jedoch den *Privaten*, sich in ihren Geschäften ihnen *beliebiger* Grössen zu bedienen. Bis in die neueste Zeit sind demgemäss auch im grössern Verkehr die alten Normen vorherrschend geblieben. Diese

ältern Maasse und Gewichte

sind die alten *spanisch-castilischen;* s. *Madrid*. — Nach Handelsberichten wäre hier (wie so vielfach im ehemals spanischen Amerika) die *Vara* (Elle) etwas grösser, als die castilische (welche = 0,835905 Meter), und = 0,848 Meter, wie auf Cuba (vgl. Havana). — *Cacao* wird nach der *Fanega* von 110 Pfund Gewicht, Cacao von Maracaibo aber nach einer Fanega von 96 Pfund verkauft, in neuester Zeit jedoch direct nach dem *Gewicht*, und zwar nach der Carga. — Die *Carga* (Last) begreift 10 Arrobas = 250 Pfund. Man verkauft nach derselben in Bogotá Cacao, Kaffee, Anis, Seesalz, Tabak, indischen Flachs, Gelbholz, Elfenbeinnüsse.

Für *Ellenwaaren* bedient man sich häufig auch des *englischen Yard*, und für *Flüssigkeiten* des *alten englischen Wein-Gallon* (s. *London*).

Die Panamá-Eisenbahn- und Dampfschiffahrts-Gesellschaft bedient sich der *englischen* Grössen, unter andern als Schiffslast des *Ton* von 2240 Pfund englisch avdp. In den Städten Aspinwall und Panamá sind überhaupt die englischen Maasse und Gewichte sehr gebräuchlich geworden.

In *Bogotá* verkauft man Rohzucker für den Quintal von 100 Pfund, raffinirten Zucker für die Arroba von 25 Pfund, Reis, Kautschuk und Ochsenhäute für den Quintal, gegerbte Häute und Rehfelle für das Stück, Strohhüte, Strohmatten (auch in Magangué) und Cedernbretter für das Dutzend. *Chinarinde* verkauft man in *Bogotá* für das Kilogramm (Preis in Centavos), im Territorium von *Huila* aber noch für die *Arroba* (Preis in Reales Macuquinageld).

In *Cartagena* wird Tabak von San Juan für die Petaca (Kiste) von 4 Arrobas (= 100 Pfund) verkauft, Ambalema-Tabak für 5 Arrobas, Jirou-Tabak für 115 Pfund, Gold und Goldstaub (wie allgemein im Lande) für 1 castilisches Pfund, Kautschuk, Farbhölzer und Elfenbeinnüsse für die Tonelada (Schiffslast, Tonne) von 2000 castilischen Pfund, Dividivi-Rinde für das Fass, Leinöl für das englische Wein-Gallon, Copaivbalsam für die Cántara von 5 alten englischen Wein-Gallons, Tolubalsam für die Arroba.

Indigo verkauft man für die Kiste, Felle für den Quintal von 100 castilischen Pfund.

Böhmen, s. *Prag.*

Bokhara,

Bochara, Buchara, Haupthandelsstadt von Turân oder Türkistân (der sogenannten Freien Tatarei), in Westtürkistân, wichtigster Handelsplatz des ganzen innern Asien. 70000 Einw.

Geld in Turân (namentlich in Westtürkistân).

Man rechnet nach dem *Tenge* oder der *Tenga* (Tanga, Tonga, eigentlich Tjanje), welches eine Silberscheidemünze von ziemlich gutem Gehalte ist. — Ueber die Geldverhältnisse herrscht in den Nachrichten Widerspruch. Das *Tenge* wird im Grosskhanat oder Königreich *Bokhara* angeblich in 44 Pul (Pulli), im Khanat *Khiwa* aber in 40 Pul oder Karapul getheilt; das Pul ist eine Münze, die in Kupfer und in Messing vorhanden ist. = Eine Goldmünze ist die *Tilla* oder *Tela;* dieselbe soll in Bokhara = 21 Tenge sein, in Khiwa = 28 Tenge, in Khiwa auch in 14 Abassen (zu 2 Tenge) getheilt werden, und man schätzt sie gewöhnlich auf 4 russische Silberrubel = $4^3/_{10}$ Thaler norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) oder $12^9/_{10}$ neue deutsche Gold-Mark. — Das *Tenge* schätzt Vambéry („Reise in Mittelasien", 1865) bei Bokhara auf 75 Centimen französisches Silberkurant = 6 Silbergroschen norddeutsche Währung = $^3/_5$ oder 0,6 deutsche Gold-Mark, bei Khiwa auf $^5/_9$ englische Schillinge Sterling = 0,5675 deutsche Gold-Mark = circa $5^2/_3$ Silbergroschen. Demnach darf man wohl für das *Tenge* einen Durchschnittswerth von $5^5/_6$ Silbergroschen, sowie von 0,5837 deutschen Gold-Mark oder 58,37 neuen deutschen Pfennigen Goldwährung annehmen.

Die Gold- und Silbermünzen des Landes sind kreisförmige, die Messing- und Kupfermünzen meist längliche sechseckige Platten; sie tragen sämmtlich persische Inschriften.

Von *fremden Münzen* circuliren holländische Dukaten (in Khiwa meist zu 10 Abassen), ferner persische Gold- und Silbermünzen und russische Silberrubel, — alle zu sehr veränderlichen, gewöhnlich niedrigen Preisen.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das *Haseh* (Hazé) oder die *Elle* = $1^1/_2$ russische Arschin = 42 englische Zoll = $1^1/_6$ englisches Yard = 1,067 Meter = 472,9 pariser Linien. Das *Kar* für die groben Baumwollzeuge ist ziemlich genau = 3 Haseh. — In *Khiwa* dient als einheimisches Maass das *Kulatsch*, welches man der russischen Saschén gleichrechnet. Russische Bekleidungsstoffe verkauft man daselbst nach der *russischen Arschin.*

Feldmaass. Das *Tanab* wird = 3600 Quadrat-Schritte angegeben. Vambéry gibt es bei *Khiwa* zu 60 Quadrat-Ellen an, womit er wohl sagen will „60 Ellen im Geviert", also 3600 Quadrat-Ellen.

Getreide und *Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* verkauft. Doch werden in *Khiwa* Flüssigkeiten auch abgemessen, und zwar meist mit den aus Russland kommenden *russischen Stoof*-Maassen.

Gewicht. — 1) Im Grosskhanat *Bokhara.* Das *Batman* (Bat-man) oder *Man* hat 2 Nem-man (halbe Man) oder 8 Ser (Sihr) zu 8 Tscharik zu 4 Nemetsche oder Nimtscha zu 107 Mitskal und ist = $7^4/_5$ russische Pud oder 312 russi-

sche Pfund = 127,7676 Kilogramm = 255,5352 deutsche Pfund. Das *Nemetsche* oder *Nimtscha* = 1,21875 russische Pfund = 499 Gramm = 0,998 deutsche Pfund. Das *halbe Ser* (Nim-Ser, Nim-Sihr) von 4 Tscharik heisst auch *Du.* — Das *Batman* ist nahebei eine halbe Kameel-Last; in der Praxis rechnet man es häufig rund = 8 russische Pud. Die gewöhnliche Kameel-Ladung ist = 16 russische Pud = 640 russische Pfund = 262 Kilogramm = 524 deutsche Pfund.

2) In *Khiwa.* Das *Batman* (Man) oder *Dürt-un-Ser* (d. i. 40 Ser) = 1⅕ russisches Pud oder 48 russische Pfund = 19,6565 Kilogramm = 39,3130 deutsche Pfund. Dieses *Dürt-un-Ser*, oder *Dürt-Un* (d. i. der Vierziger), oder *Batman* (Man, Mahnd, Maund) = 4 Un-Ser (d. i. zehnfache Ser) = 8 Kirk-Ar = 16 Dschigirmä-Ar = 32 Un-Ar (d. i. zehnfache Ar) = 40 Ser = 64 Bisch-Ar = 320 Ar. — Eine kirgisische Kameel-Ladung ist 16 Batman. — *Seide*, *Thee* und dergl. werden nach dem *russischen Solotnik* verkauft.

Bolivia,

früher Südperù, Oberperù oder Hochperù, Freistaat im Süden von Perù, im Norden der Laplatastaaten. Die Hauptstadt wechselt stets mit der herrschenden Partei. Die wichtigsten Orte sind: *Chuquisaca* (eigentlich Chuquichaca, d. h. Goldbrücke) oder *Charcas*, auch *Sucre* genannt (nach dem siegreichen General dieses Namens); 25000 Einw. *Cobija* oder *La Mar*, wichtiger Freihafen; Handelsgericht; 2500 Einw. *Potosí*, einst berühmte Bergstadt, jetzt verfallen; Münzstätte; 23000 Einw. *La Paz*, Mittelpunkt des Handels in Nordbolivia; 76000 Einw. *Cochabamba*; 41000 Einw.

Geld.

A) *Jetziger Zustand.*

Infolge des Münzgesetzes vom 29. Juni 1863, welches die (wohl sofortige) Vollziehung der in ihm enthaltenen Bestimmungen anbefahl, rechnet man nach dem *Boliviano* (Bolivianer) oder *Peso* (Peso fuerte, Peso duro, harten Piaster) zu 100 Céntimos oder Centavos. Der Boliviano oder neue Peso ist eine *Silbermünze*, welche *jetzt* und wenigstens seit 1871 gesetzlich 25 französische Gramm wiegt und 9 Décimos (⁹/₁₀) oder 900 Tausendtheile (Milesimos) fein ist, also ganz in den Verhältnissen des französischen etc. *silbernen Fünffrankenstücks* geprägt wird. Er ist sonach ein Quantum von 22½ Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4 1/20 deutschen *Gold*-Mark oder 4 Mark 5 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldmünze (die deutsche Gold-Mark zu ⅓ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 4½ deutsche *Silber*-Mark (deutsche Silberscheidemünze) = 1 7/20 oder 1,35 Thaler oder 1 Thaler 10½ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,3625 Gulden oder 2 Gulden 21¾ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,025 Gulden oder 2 Gulden 2½ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,(380952)... Gulden oder 2 Gulden 38,095 Cents niederländisch Kurant. Demnach ist der Boliviano oder neue Peso ferner dem Silber-Sol von Perù (s. *Lima*), dem neuen Peso von Chile (s. *Santiago de Chile*) und dem jetzigen Silber-Peso der Vereinigten Staaten von Columbia (s. *Bogotá*) völlig gleich. — In der Zeit unmittelbar vor seiner gegenwärtigen Feststellung war in Gemässheit des obengedachten Gesetzes von 1863 der Boliviano oder neue Peso eine Silbermünze von 500 castilischen Granos Gewicht und 900 Milesimos (Tausendtheilen) oder ⁹/₁₀ Feinheit, also von 450 Granos Feingewicht. Derselbe hatte demnach ein Gewicht von 24,96164 französischen Gramm und war ein Quantum von 22,46548 Gramm fein Silber. Er enthielt folglich 1,57298 Gramm weniger Silber, als der gesetzmässige alte spanische Piaster. Sein *Werth* war: 4,0437864 deutsche *Gold*-Mark oder 4 Mark 4,379 Pfennige deutsche Reichsgoldwährung = 4,493096 deutsche *Silber*-Mark = 1,3479288 Thaler oder 1 Thaler 10,438

Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,3588754 Gulden oder 2 Gulden 21,533 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,0218932 Gulden oder 2 Gulden 2,189 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). Demnach war auch dieser *erste* Boliviano oder erste neue Peso (seit 1863) im wesentlichen nichts Anderes, als das französische etc. silberne Fünffrankenstück oder als der *gegenwärtige* Boliviano, und es enthielt jener *erste* Boliviano (seit 1863 geprägt) gesetzlich nur um etwa $^1/_{30}$ Gramm weniger Silber, als der jetzige, sodass sie für die Verkehrspraxis beide als im Werthe gleich zu rechnen sind.

Bolivia ist im Jahre 1865 mit mehreren süd- und mittelamerikanischen Freistaaten (Peru, Chile, Argentinische Conföderation, Vereinigte Staaten von Columbia, Venezuela, Ecuadór, Guatemala, San Salvador) zusammengetreten, welche die gemeinsame Einführung des französischen Silberkurantmünzfusses beschlossen; nach dem Vorstehenden war hier diese Einführung schon vorher erfolgt.

Münzprägung nach dem obigen Gesetz, siehe die *Münztabellen.* — Die Silbermünzen bilden das „Nationalgeld". Das *Remedium* beträgt in der Feinheit im Mehr und Weniger bei den Goldmünzen $^1/_{1000}$, bei den Silbermünzen $^3/_{1000}$; im Gewicht bleibt es das bisherige (welches aber das Gesetz nicht angibt). — Folgende Goldmünzen und Silbermünzen sind an Gewicht und Feingewicht einander gleich: die goldene Onza und der silberne Peso, — die goldene halbe Onza und der silberne halbe Peso, — der goldene Doppel-Escudo und der silberne Tomin, — der goldene Escudo und der silberne Real, — der goldene halbe Escudo und der silberne halbe Real.

Von diesem neuen, guten Gold- und Silbergelde ist ziemlich wenig geprägt worden, und beim Mangel an Exportwaaren wird es immer sofort zur Bezahlung der Einfuhren ausgeführt, sodass fast nichts davon in Umlauf ist (1872).

Kupfermünzen. Der *Céntimo* oder Centavo und das Stück zu 2 *Céntimos.* Der innere Werth der Kupfermünze zusammen mit den Herstellungskosten soll gesetzlich annähernd dem Werthe entsprechen, den sie in den Geldstücken darstellt. — Niemand ist gehalten, in Kupfermünze andere Beträge anzunehmen, als die, welche geringer sind als ½ Real.

Im Münzamte und im Staatsbureau wird die *Gold-Onza* für 17½ Pesos oder Bolivianos angenommen und gezahlt. Da die goldene Onza und der silberne Peso genau dasselbe Feingewicht haben, so ergibt sich aus dieser Schätzung der bolivischen Regierung ein Verhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu 17½, also eine ungewöhnlich hohe Schätzung des Goldes. Da nun das Silber das eigentliche „Nationalgeld" bildet, so unterliegen die Goldmünzen einem veränderlichen Preise in Silbergeld.

Infolge der seit dem Frühjahr 1865 in Bolivia herrschend gewesenen grossen Geldnoth prägte man seit dem Mai 1865 von neuem die in den Jahren 1859 und 1860 zuerst hergestellte (in der folgenden Rubrik näher erwähnte) *geringe gröbere Silbermünze* im Nennwerthe von 1 Peso, die für einen Peso von 100 Céntimos umlief, deren wirklicher Werth aber nur knapp 74 alte Céntimos (73,785 Céntimos) oder 80⅛ neue Céntimos des Boliviano war. Diese Münze war demnach um 26 Proc. geringer, als der ältere gute Peso, und somit nur um sehr wenig besser, als nach Verhältnis die seit 1830 geprägten geringen Theilstücke des Peso, die sogenannten Cuatros, von denen der nominelle Peso (2 ganze Cuatros) anfänglich um 26⅔ Proc. gegen den ältern guten Peso zurückstand, später aber um 29 Proc. (s. unten). Man schien damit die *ganze* Ausmünzung auf den Cuatros-Fuss wieder herabdrücken zu wollen. Da jedoch nach einer Münzconvention mit Peru nur die obengedachte Kategorie Bolivianos geprägt werden sollte, so sah sich auf Reclamation der genannten Nachbarrepublik die bolivische Regierung veranlasst, unter dem 12. November 1866 ein Decret zu erlassen, nach welchem jene geringern Pesos von 74 alten Céntimos Werth vom 1. Januar 1867 ab nur für ihren wirklichen Werth circuliren sollten. Zu diesem Behuf mussten alle Summen dieser Münze, welche 100 Pesos in einer Hand überstiegen, am 31. December 1866 der betreffenden Regierungscommission vorgezeigt werden, und die Inhaber erhielten für die auf 25 Céntimos in jedem Peso festgestellte Differenz *Scheine* (Bonos, Bons, Staatsschuldscheine), die bezahlt werden

sollten, sobald die Regierung Mittel dazu finden würde. Man fürchtete, dass bis dahin sehr lange Zeit vergehen werde, und inzwischen bleibt dem Lande ein Baarkapital von mindestens $1\frac{1}{2}$ Millionen Pesos entzogen. (Jahresbericht des preussischen Consulats in La Paz für 1866.) Um so viel würde also im Minimum der Gesammtminderwerth der ausgegebenen erwähnten geringen Stücke betragen, und danach müssten um die gedachte Zeit wenigstens für 6 Millionen Pesos derselben dem Nennwerthe nach im Umlauf gewesen sein. Die bis Ende 1870 am Ruder gewesene Regierung soll (nach dem Jahresbericht des preussischen Consulats in La Paz für 1870) für vielleicht 4 Millionen Pesos des in Rede stehenden geringen Geldes ausgegeben haben, dessen Summe aber durch Falschmünzung wohl um annähernd denselben Betrag vermehrt worden ist und sich (ächtes und falsches zusammen) auf 7 bis 8 Millionen Pesos belaufen dürfte. Im Jahre 1871 liess die neue Regierung sämmtliche alte Stempel, welche zum Prägen schlechten Geldes gedient hatten, vernichten. Schon im Jahre 1870 nahm die bolivische Regierung die Zurückziehung des schlechten Geldes ernstlich in Aussicht, aber im Jahre 1871 war dieselbe noch nicht ins Werk gesetzt worden, und noch im Jahre 1873 lief jenes Geld um, wenigstens das unter der Regierung Melgarejos geschlagene; zu Anfang des Jahres 1874 sollte dasselbe endlich zur Einziehung gelangen, und man berechnete die zur Einziehung kommende Summe auf 2 Millionen Pesos, den Verlust, welchen der Staat bei der Operation zu erleiden haben werde, auf 500000 Bolivianos (vgl. weiter unten). Bei Untersuchungen in der Münzstätte zu Philadelphia wies sich der gedachte geringere Peso von 1865 zu 0,643 Troy-Unzen oder 308,64 englischen Troygrän = 20 Gramm im Gewicht und zu $903\frac{1}{2}$ Tausendtheilen in der Feinheit aus, also in der Feinheit der guten alten spanischen Piaster von $10\frac{5}{6}$ castilischen Dinéros (= genau $902\frac{7}{9}$ Tausendtheile). — Die vorhin erwähnten *Scheine* bilden eine einheimische Schuld, und es existirten „Bonos“ für andere Zwecke schon aus den Jahren 1826 und 1843, verzinsliche Papiere, deren Zinsfuss, ursprünglich 6 Proc., willkürlich auf 3 Proc. herabgesetzt worden war; die Zinszahlung aber war jahrelang im Rückstande und nach frühern Nachrichten waren die Scheine selbst entwerthet. Nach einem Bericht des preussischen Consulats zu La Paz vom 1. Januar 1866 hätte Bolivia zu dieser Zeit überhaupt keine Staatsschuld gehabt, und falls dies richtig, müssten bis dahin die ebengedachten ältern Bonos zurückgezahlt worden sein. Sollten die Ende 1866 zu dem vorher angeführten Zwecke ausgegebenen Scheine keine Zinsen tragen, so bilden sie ein Staatspapiergeld.

Bei der *Ausfuhr* der neuen Silbermünzen (der seit 1863 geprägten Bolivianos und ihrer Theilstücke) ist seit 1. Juni 1872 ein *Zoll* von 4 Proc. zu entrichten (vorher und seit Anfang des Jahres 1871 betrug derselbe 2 Proc., noch früher 6 Proc.), bei der Ausfuhr von ungemünztem Silber (Silber in Barren) und von Silbererzen (die Exportation welcher Artikel kurz vorher im Jahre 1872 verboten worden war, wie schon in früherer Zeit, seit Anfang des Jahres 1871 aber gegen circa 4 Proc. Zoll gestattet gewesen war) seit 1 Juni 1872 ein *Zoll* von $\frac{1}{2}$ Boliviano oder 50 neuen Céntimos auf den castilischen Marco fein (= ziemlich genau $4\frac{8}{9}$ Proc.). Die Ausfuhr von Goldmünzen ist frei.

B) *Zustand bis in den Sommer* 1863.

Man rechnete nach *Pesos* oder *Piastern* zu 8 Reales zu 4 Cuartillos. Der *Zahlwerth* war ursprünglich und während der ersten Jahre der im Jahre 1825 entstandenen Republik der alte spanische und mexicanische, der Peso dem spanischen Peso duro gleich; er wurde aber bald verschlechtert, und die bis in das Jahr 1863 herrschend gewesene Währung war vertreten durch die seit dem Jahre 1830 in grosser Menge ausgeprägten sogenannten *Cuatros*, Silberstücke zu 4 Reales oder $\frac{1}{2}$ Piaster, sowie auch durch halbe Cuatros zu 2 Reales. Die Cuatros sollten gesetzlich seit 1830 an feinem Silber 180 castilische Granos enthalten (während die alten spanischen halben Piaster $244\frac{12}{17}$ Granos feines Silber enthielten) und einen sehr starken Kupferzusatz haben, welcher ein Drittel ihres Gewichts betrug, sodass die Feinheit der Stücke nur $666\frac{2}{3}$ Tausendtheile (8 Dinéros) sein sollte; demnach sollten sie um $26\frac{4}{9}$ Proc. geringer im Feingewicht und im Werthe sein, als nach dem alten spanischen Fusse, und dies bewahrheitete sich bei den im Januar 1855 in Philadelphia vorgenommenen Untersuchungen von ganzen und halben Cuatros (s. unten die Rubrik „Münzprägung“). Späterhin wurden sie noch mehr verschlechtert, und neuere Prüfungen zeigten, dass die ganzen Cuatros durchschnittlich nicht mehr, als $173\frac{3}{4}$ castilische Granos = 8,674 französische Gramm Silber enthielten, mithin 29 Proc. weniger, als sie nach dem alten spanischen Fusse hätten enthalten sollen, während ihr Gewicht nicht vermindert, vielmehr die Differenz durch einen entsprechend stärkern Kupferzusatz ausgeglichen wurde, welcher nun $96\frac{1}{4}$ castilische Granos betrug (also $35\frac{35}{54}$ Proc.), während er anfänglich 90 Granos betragen hatte (oder $33\frac{1}{3}$ Proc., s. oben). Das Gewicht des ganzen Cuatro war nach dem Obigen seit 1830 zunächst 270 castilische Granos = 13,479 Gramm (die alten guten spanischen halben Piaster wogen gesetzlich $271\frac{1}{17}$ castilische Granos), später nur $260\frac{5}{8}$ castilische Granos = 13,011 Gramm. Infolge eines Decrets vom 17. August 1859 wurden seit dieser Zeit die Cuatros wieder in der ursprünglichen *Feinheit* der spanischen Stücke (gesetzlich $902\frac{7}{9}$ Tausendtheile fein), aber nur in dem bis dahin beobachteten Feingewicht (s. oben) geprägt, mithin nur im vorherigen Silberwerthe, während sie weniger an Kupfer enthielten (und *insofern* an Werth um ein Unbedeutendes geringer waren, als die bis 1859 geprägten schwereren Stücke). Hiernach ist, wenn man das Feingewicht nach den gedachten Prüfungen durchschnittlich zu $173\frac{3}{4}$ castilischen Granos annimmt, das Rauhgewicht der seit 1859 geprägten neuen Stücke (der ganzen Cuatros) 192,46 castilische Granos = 9,61 französische Gramm. Nach ebendiesen Prüfungen enthalten 2 Cuatros oder ein bolivischer Peso „in Cuatros“ 17,348 Gramm fein Silber, und demnach ist der *Werth* von 2 Cuatros oder von 1 *Peso in Cuatros:* 3,12270 deutsche *Gold*-Mark (diese Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 3,46967 deutsche *Silber*-Mark = 1,04090 Thaler oder 1 Thaler 1,227 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,82158 Gulden oder 1 Gulden 49,295 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 1,56135 Gulden oder 1 Gulden 56,135 Neukreuzer österreichische

Silberwährung (45-Guldenfuss). — Das Gewicht der Cuatros ist übrigens ungleich, ihr Gepräge unrein.

Nach der Rechnungslegung des Finanzministers waren im Jahre 1850 schon für mehr als 13 Millionen Piaster an geringwerthigen Cuatros (und halben Cuatros) aus der Staatsmünzstätte hervorgegangen, während nach der ursprünglichen Bestimmung nur 200000 Piaster jährlich in solchen Stücken sollten verausgabt werden dürfen. Seitdem schritten die Emissionen stark fort, und dieses schlechte (wenngleich gut aussehende) Geld überfluthete die argentinischen Staaten, besonders Peru (vgl. den Artikel Lima), mit welchem ein lebhafter Handel stattfindet, und verbreitete sich bis nach Ecuadór und Neugranada (den heutigen Vereinigten Staaten von Columbia). Es wurde dasselbe nach dem Jahre 1830 lange Zeit mit dieser Jahrzahl und dem Zeichen der Münzstätte Potosí geprägt, während es ganz bekannt war, dass es in La Paz fabricirt wurde. Angeblich war es anfangs nur für den Export bestimmt. Der ehemalige Präsident Santa Cruz, welcher (1836—1839) Bolivia und Peru unter seinem Protectorat zu Einem Reiche vereinigt hatte, legte durch die Prägung jener geringwerthigen Silbermünze (seit 1830) den Grund zu dem oben geschilderten Zustande, welcher für Peru zu einer Landescalamität wurde, indem später die bolivische Regierung eine förmliche Industrie und eine Einnahmequelle daraus machte, Peru mit dem gedachten schlechten Gelde zu überschwemmen. Man berechnete im Jahre 1863 in Peru den Gesammtbetrag der allein in dieser Republik vorhandenen bolivischen Cuatros auf 8 bis 10 Millionen Pesos. Da wiederholt zwischen Peru und Bolivia abgeschlossene Verträge zur Abstellung des Uebels ohne Erfolg blieben, so führte diese Frage mehrere Male zur Gefahr eines Krieges zwischen ihnen. (So waren beide Staaten durch einen Vertrag vom 10. October 1848 übereingekommen, die Einfuhr ihrer Münzen wechselseitig frei zuzulassen, aber kein Silbergeld von weniger als $10^5/_6$ Dinéros oder $902^7/_9$ Tausendtheilen Feinheit auszuprägen, aber Bolivia fuhr in der Ausmünzung des schlechten Silbergeldes fort.) — Uebrigens sind auch lange Zeit (und mindestens bis in 1859) grosse Mengen in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nachgefälschter Cuatros in Bolivia und Peru eingeführt worden.

Artikel 7 des neuen Münzgesetzes von 1863 (s. oben) gibt das Verhältnis zwischen dem Werthe der neuen Silbermünze und dem der bis dahin „circulirenden", d. i. dem Cuatros-Gelde, wie 5 zu 4 oder wie 100 zu 80 an, d. h. 4 neue Pesos = 5 vorherige Pesos in sogenannten Cuatros, oder 1 neuer Peso = $1^1/_4$ vorheriger Peso „in Cuatros" oder ältern halben (und Viertel-) Pesostücken. (Zugleich gibt jenes Gesetz das Gewicht des vorherigen Peso „in Cuatros", d. h. das Gewicht von 2 ganzen Cuatros, zu 400 castilischen Granos an; vgl. oben.) Nach einer Nachricht aus Lima vom 12. Februar 1864 waren zu dieser Zeit die *alten* Cuatros, d. h. die vor 1859 geprägten, von der geringen Feinheit in Bolivia verschwunden, während die Cuatros in Peru als „Moneda feble" (geringe Münze) noch im Jahre 1867 ihre Rolle spielten, im Jahre 1868 aber auch dort immer seltener wurden, wie das auch mit den in den Jahren 1859, 1860, 1865 und 1866 geprägten geringern ganzen Pesos (s. oben) der Fall war; beide Münzarten wurden in Peru fortwährend zu Rimessen nach Europa verwendet, während die Jahresberichte des preussischen Consulats in La Paz für 1870 und 1871 sagen, dass das in Bolivia in grosser Menge circulirende schlechte Geld nicht zum Export zu verwenden sei. Der letztere Bericht bestätigt aber schliesslich, dass das „schlechte Geld" verschwunden sei (während der Bericht für 1872 die damalige Andauer der Circulation wenigstens des unter der Regierung Melgarejos geprägten schlechten Geldes betont, wie oben erwähnt wurde), und sagt, es sei „unbegreiflich, wo dasselbe geblieben"; es müsse wohl die Annahme richtig sein, dass es sich in den Händen der Indianer befinde, die, treu ihren alten Gewohnheiten, alles Geld, welches sie nicht nothwendig gebrauchen (und des letztern sei wenig) vergraben; es dürfe die auf solche Weise dem Verkehr entzogene Summe nicht unbeträchtlich sein, da die Indianer viel Geld verdienten. Dieser Umstand dürfe der Regierung oder jedem andern Unternehmer (s. nachher) bei der Amortisation sehr zu statten kommen, weil viele Indianer einen für diese Operation festzusetzenden Termin wegen ihrer Abwesenheit auf Reisen nicht würden einhalten können und ferner ihr bekanntes Mistrauen sie veranlassen werde, ihr Geld nicht umzutauschen. Man könne daher annehmen, dass bei der Amortisation nicht über 2 Millionen Pesos Nennwerth zum Vorschein kommen würden. Ueber die Amortisation selbst verlaute noch nichts Bestimmtes; der Congress von 1871 habe darüber nicht schlüssig werden können, und es fehle der Regierung augenblicklich an Geld, um selbst das Geschäft in die Hand zu nehmen, welches vielleicht die Ende 1871 gegründete Bank, der „Banco Nacional de Bolivia", vermitteln werde, eine Actienanstalt, deren Hauptdirectorium in Valparaiso (in Chile) seinen Sitz hat und deren Wirkungskreis sich auch auf Chile erstreckt. Die endlich auf den Anfang des Jahres 1874 festgesetzte Zurückziehung des schlechten Geldes ist weiter oben (unter A.) erwähnt worden.

Die *ganzen* Piasterstücke von Bolivia aus der gedachten Zeit waren lange Zeit vollwerthig, in den Jahren 1859 und 1860 aber (und wahrscheinlich auch noch kurze Zeit nachher) wurden *geringwerthige Pesos* geprägt, welche dem *Cuatros*-Gelde (fast genau) entsprachen und nur sehr wenig besser waren, als diese zunächst durch die vorhingedachten Silberstücke zu 4 und zu 2 Reales vertretene Geldart. Die gesetzliche Feinheit jener Pesos war (wie auch ihre Inschrift besagt) die der alten spanischen Piaster von $10^5/_6$ Dinéros oder $902^7/_9$ Tausendtheilen, ihr gesetzliches Gewicht aber nur 400 castilische Granos = 19,9693 Gramm, ihr gesetzliches Feingewicht also $361^1/_9$ castilische Granos = 18,02785 Gramm, und demnach war der Werth eines solchen geringen Peso

3,24501 deutsche *Gold*-Mark = 3,60557 deutsche *Silber*-Mark = 1,08167 Thaler oder 1 Thaler 2,450 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,89292 Gulden oder 1 Gulden 53,575 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,62251 Gulden oder 1 Gulden 62,251 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). Dieser geringe Peso war demnach eine dem sogenannten Macuquina- oder Sencilla-Piaster der columbischen Freistaaten ganz verwandte Münze. Er war im Werthe ferner = 0,801238 jetzige Bolivianos = 0,737847 alte spanische und mexicanische Piaster oder = 73,785 alte gute Piaster-Céntimos. Ueber das Verhältnis desselben zum Cuatros-Gelde, seine erneute Prägung im Jahre 1865 und die Einlösung dieser geringen Piaster Kategorie s. weiter oben.

Münzprägung bis in 1863. Siehe die *Münztabellen*. Die für „Südperu", das jetzige Bolivia, während seiner frühern politischen Zugehörigkeit zu Peru in Cuzco geprägten Gold- und Silbermünzen s. gleichfalls in den *Münztabellen* unter „Südamerikanische Freistaaten; Peru". — *Schlechtes Geld*, sogenannte *Cuatros* und *halbe Cuatros* (nominell zu bezüglich ½ und ¼ Piaster), dann in 1859 und 1860 *geringwerthige Pesos*: Das Nähere darüber s. oben. Bei Untersuchungen in Philadelphia wiesen sich die *ganzen Cuatros* von 1830 im Gewicht von 205 bis 210 englische Troygrän aus und in der Feinheit von 668 bis 674 Tausendtheile, wofür man dort als Durchschnitt nahm: 208 englische Troygrän = 13,4782 Gramm Gewicht (gleich dem befundenen Gewicht der guten halben Pesos; s. oben) und 670 Tausendtheile Feinheit; — die *halben Cuatros* von 1830 im Gewicht zu 103,5 englischen Troygrän = 6,7067 Gramm und in der Feinheit zu 675 Tausendtheilen.

Im Herbst 1852 war ein Gesetz erlassen worden, welches den *Staatsdienern* erlaubte, ihre Zahlungen in Chinarinde zu machen! (Dieselbe ist ein Haupterzeugnis des Landes, und wird hier und in Peru Cascarilla genannt, nicht mit der wirklichen Cascarilla zu verwechseln.)

Wechselrecht.

Das Wechselrecht der Republik ist in dem unter dem 12. November 1834 publicirten bolivischen Handelsgesetzbuch enthalten, welches dem spanischen nachgebildet ist; s. *Madrid*. Wesentliche, jenem eigene Bestimmungen sind folgende: Der Uso für Tratten aus einem auf einen andern Ort des Freistaats oder aus einem solchen auf das Ausland ist 1 Monat; der Uso von Tratten aus dem Auslande auf Bolivia ist der am Ausstellungsplatze geltende. (Artikel 374.) Ist der Verfalltag ein Feiertag, so ist die Zahlung am vorhergehenden Tage zu leisten. (Artikel 376.)

Maasse und Gewichte

wie *Peru*; siehe *Lima*. — Der *Sixto* ist ein Gewicht, von welchem 12 = 7 Quintales oder 28 Arrobas, so dass 1 Sixto = 2⅓ Arrobas oder 58⅓ Pfund. — *Coca* (getrocknete Cocablätter) wird nach dem *Cesto* verkauft, welcher ein Korb von 25 Pfund oder 1 Arroba Inhalt ist; der Preis des Cesto ist demnach zugleich der Preis der Arroba. — *Münzgewicht* ist, wenigstens seit 1871, das französische *Grammengewicht*. — *Münzprobirgewicht:* Die Feinheit der Legirung der Edelmetalle für die Münzzwecke und der Münzen wird in Zehntheilen (Décimos), Hunderttheilen (Centésimos) und Tausendtheilen (Milesimos) ausgedrückt.

Handelsgebräuche. Zinsfuss.

Verkäufe von Einfuhrwaaren erfolgen in der Regel auf 6 *Monate Credit*, doch kommt selten ein Käufer so zeitig seiner Verpflichtung nach, vielmehr beginnt er gewöhnlich nach Ablauf der gedachten Frist erst mit Abschlagszahlungen, sodass das Ziel für die schliessliche Restzahlung sich nicht selten auf 9 Monate verlängert. — Der *Zinsfuss* im Handel ist 12 Proc. für das

Jahr; ebenso jetzt bei Darlehen gegen Sicherheit auf liegende Gründe, bei denen dagegen früher in der Regel 18 Proc., nicht selten sogar bis zu 24 Proc. bewilligt werden mussten, bis die am 1. November 1868 in La Paz eröffnete Bank zu Anfang des Jahres 1870 eine Hypothekenbank begründete, die auf Grundstücke (nicht auf Häuser) Geld zu 12 Proc. darleiht.

Bologna,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des Königreichs Italien, an einem Kanal, welcher die Flüsse Reno und Savena verbindet. 100000 Einw. Börse. Handelsgericht.

Geld

s. *Italien.* — Nach der Einverleibung der Romagna, der Marken und Umbriens in das Königreich Italien und auf Grund eines Decrets aus dem September 1859 ist die Rechnungsart in der ehemaligen Romagna seit 1. November 1859 die allgemeine italienische.

Vorher rechnete man gewöhnlich nach *Lire* zu 20 Soldi oder Bolognini zu 12 Denari, und 5 Lire machten einen Scudo aus, sodass der *Scudo* = 100 Soldi. Dieser Scudo war der *römische*, sodass der Soldo dem römischen Baiocco gleich war. Man theilte den *Scudo* auch, wie in Rom, in 10 Paoli zu 10 Soldi, den *Soldo* auch in 5 Quattrini.

Ausser der mit der vorigen *römischen* Valuta gleichstehenden Währung, der sogenannten *Kurantwährung* (Corrente), auch wohl Valuta *fuori di banco* (ausser der Bank), oder auch *Moneta lunga* (geringes Geld) genannt, existirte eine zweite Valuta, in welcher die Wechselhäuser ihre Rechnungen zu führen pflegten, die *Wechselzahlung* oder das *Wechselgeld*, auch *Banco-Valuta* genannt, welche feststehend 2½ Proc. besser war, als die Kurantvaluta oder die römische Währung, indem 40 Lire in banco = 41 Lire correnti. Die *Wechsel* und *Wechselkurse* indess wurden seit längerer Zeit schon in Kurantvaluta gestellt, sodass die Bankvaluta in den Hintergrund getreten war.

Der *Werth* der hiesigen *Kurant-Lira* war derjenige des frühern römischen silbernen Fünftel-Scudo (s. oben) oder des Zwanzig-Baiocchistückes und entsprach (nach der Ausprägung seit 1835) einem Quantum von 4,84164 Gramm fein Silber = 0,8714952 deutsche *Gold*-Mark (diese Mark zu ⅓ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,968328 deutsche *Silber*-Mark = 0,2904984 Thaler oder 8,715 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,5083722 Gulden oder 30,502 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,4357476 Gulden oder 43,575 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 1,07592 Franken französisches Silberkurant oder ebensoviele Lire neues italienisches Silberkurant (= 1 Franken oder Lira 7,592 Centimen oder Centesimi).

Schon früher musste die Provinz eine Zeit lang gesetzlich den französischen Münzfuss befolgen und nach italienischen Lire (Lire italiane) zu 100 Centesimi rechnen (die Lira dem Franken gleich), als sie nämlich zur cispadanischen, dann zur cisalpinischen, später zur italienischen Republik gehörte, nachher zum *frühern* Königreich Italien (alles das von 1797 bis 1815). Dann aber wurden die vorherigen Geldverhältnisse wieder eingeführt.

Für das bononische Gebiet wurden früher besondere *Münzen* ausgeprägt. Seit 1777 hatten dieselben die nämlichen Gewichts- und Feinheitsverhältnisse wie die entsprechenden römischen Münzen, also auch ganz deren Werth, sodass sie sich nur noch durch das Gepräge unterschieden, in welchem die Umschrift „Bononia“ die örtliche Bestimmung anzeigte. Einige frühere eigene Silber-

münzen für jenes Gebiet s. in den *Münztabellen* unter „Kirchenstaat", die Silbermünzen der ehemaligen cisalpinischen Republik ebenda unter „Lombardisch-venetianisches Königreich".

Papiergeld, s. *Italien*. — Ein *locales Privatpapiergeld* sind die *Noten der Bank von Bologna*. Diese Anstalt war früher eine Zweigbank der ehemaligen „Bank des Kirchenstaates", wurde aber mit 1. Juli 1855 ein selbständiges Institut für die vorherigen Legationen Bologna, Ferrara, Ravenna und Forli und erhielt damals den Namen „Päpstliche Bank der vier Legationen". Ihr Kapital und die Menge ihrer Noten sollte 200000 Scudi nicht überschreiten. Die Regierung übt die Oberaufsicht.

Wechsel- und Geldkurse notirt man nach den Normen von *Rom* und *Genua*, und zwar Wechselkurse auf Amsterdam, Ancona, Augsburg, Florenz, Genua, Hamburg, Livorno, London, Lyon, Mailand, Marseille, Neapel, Paris, Rom, Triest, Venedig und Wien. Auf die italienischen Plätze notirt man für 30 Tage dato, auf Amsterdam, Hamburg, Triest und Wien für 60 Tage dato, auf die übrigen Orte für 90 Tage dato.

Wechselrecht, s. *Italien*. Mit 1. Mai 1860 ist das „sardinische", d. i. das französische Handelsgesetzbuch in den Legationen (den „königlichen Provinzen der Emilia") in Kraft getreten.

Maasse und Gewichte, s. *Italien*.

Gold- und Silberwaaren-Feinheit. Im Gebiete der „Gewährämter" (Eichämter) Bologna, Jesi, Perugia und Urbino sind infolge königlicher Verordnung vom 22. September 1870 als Feinheitsgrade nur gestattet: bei Goldwaaren 840 und 750 Tausendtheile, bei Silberwaaren 950 und 800 Tausendtheile (Millesimi).

Die *vorigen*, bis in 1859 üblich gewesenen besonderen Grössen von *Bologna* waren die folgenden:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* von 12 Once (Zoll) = 0,3801 Meter = 168,497 pariser Linien. Der *Passo* (Schritt) = 5 Fuss, die *Pertica* (Ruthe) = 10 Fuss. — Der *Braccio* oder die *Elle* = 0,6400 Meter = 283,727 pariser Linien. Der besondere *Leinwand*-Braccio = 0,519 Meter, der *Seiden*-Braccio = 0,595 Meter.

Feldmaass. Die *Tornatura* hatte 144 Tavole (Quadrat-Ruthen) oder 14400 Quadrat-Fuss = 20,8046 Aren. — Die *Biolca* hatte 191 Tavole = 28,317 Aren.

Getreidemaass. Die *Corba* hatte 2 Staja zu 8 Quartiroli zu 4 Quarticini oder Cupi und war = 78,6453 Liter = 3964,7 pariser Kubik-Zoll = 0,2671 vorige römische Rubbi.

Flüssigkeitsmaass. Die *Corba* hatte 4 Quartaruole oder 60 Boccali zu 4 Fogliette und war = 78,5917 Liter = 3962 pariser Kubik-Zoll = 1,3471 vorige römische Barili. — *Oel* verkauft man nach dem *Gewicht*.

Handelsgewicht. Der *Peso* hatte 25 Libbre. Die *Libbra* oder das *Pfund* (von 12 Once oder Unzen zu 16 Ferlini zu 10 Carati zu 4 Grani oder Grana) = 361,851 Gramm = 1,067178 vorige römische Pfund.

Gold- und Silbergewicht (und ehemaliges Münzgewicht) war die nämliche *Libbra*, eingetheilt in 12 Once zu 8 Ottave (Achteln) zu 20 Carati zu 4 Grani.

Juwelengewicht war die *holländische Troy-Unze* von 30,7605 Gramm oder 640 holländischen As, eingetheilt in 16 Ferlini zu 10 Carati zu 4 Grani, also in 640 Grani, sodass ein Juwelen-Grano = 1 holländisches As.

Medicinal- und Apothekergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hatte 12 Once zu 8 Dramme zu 3 Scrupoli zu 24 Grani, also 6912 Grani, und wog 325,66545 Gramm.

Bombay

(vom portugiesischen bom bahia, d. h. gute Bucht), feste Hauptstadt und Hafen der gleichnamigen britisch-ostindischen Präsidentschaft, auf der kleinen Insel gleiches Namens, erster Handelsplatz Ostindiens. 850000 Einw. Münzstätte. Handelskammer.

Geld des britischen Ostindien, s. *Calcutta.*

Man rechnet im britischen Ostindien nach *Rupien* (Compagnie-Rupien, Company's Rupees) zu 16 Annas zu 12 Pies oder Pice (Peis, Peiss); s. *Calcutta.* — Ausser dieser jetzt gewöhnlichsten und zugleich amtlichen Eintheilung kommt in der Präsidentschaft Bombay auch noch die hiesige frühere vor: die Rupie zu 4 Quartos oder Quarters (Viertel) zu 100 Reas oder Rees.

Die verschiedenen hiesigen Rechnungsstufen und Münzen stehen in folgendem Verhältnis zu einander:

1 Gold-Mohur = 3 Pauncheas oder Fanums = 15 Rupien = 60 Quartos oder Quarters = 240 Annas = 750 Fuddeahs oder Doppel-Pies = 1000 Doreeas = 1500 Pies oder Dogganeys = 3000 Urdees = 6000 Reas, Rees oder Reïs.

Die besondere *Bombay-Rupie* (eine Silbermünze) wurde seit 1824 in allen Stücken genau so ausgeprägt, wie (seit 1835) die jetzige ostindische *Compagnie-Rupie.*

Münzprägung des britischen Ostindien, s. *Calcutta.*

Die *früher* für die Präsidentschaft Bombay besonders geprägten *Gold*-Mohurs verschiedener Art, die fünffachen Mohurs, halben und Viertel-Mohurs, dann die *silbernen* Rupien verschiedener Art, die halben und Viertel-Rupien s. in den *Münztabellen.* — An *Kupfermünzen* wurden ehemals für die Präsidentschaft geprägt: Fuddeahs (Föddihs) oder Doppel-Pies, Dogganeys (Dogganis) oder einfache Pie-Stücke, Doreeas (Dorías) zu 6 Reas und Urdees (Oerrdihs) zu 2 Reas. Sie hatten angeblich einen Zusatz von Zinn und Blei.

Goldbarren etc.

Seit einigen Jahren hat man auf Seiten von Privaten den Versuch gemacht, gestempelte kleine Goldbarren in Umlauf zu bringen, und man hat häufig ältere Goldmünzen nachgemünzt, um hierdurch die hohe Prämie zu gewinnen, welche für diese Goldstücke von den Eingebornen im Innern bezahlt wird.

Umlaufende fremde Münzen, s. unten die Rubrik „Geldkurse".

Papiergeld.

Staatspapiergeld des britischen Ostindien, s. *Calcutta.*

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Bank für Indien,* welche in Bombay ihren Hauptsitz, in Calcutta uud Madras Zweigstellen hat. Zu Anfang des Jahres 1867 wurden Verhandlungen über die Verschmelzung der im Jahre 1839 eröffneten Bombay-Bank und der im Jahre 1806 in Calcutta errichteten Bank von Bengalen gepflogen, und auch die Bank von Madras wurde aufgefordert, sich dem Plan der Amalgamirung zu einer „Staatsbank für Indien" anzuschliessen, welche zu Stande kam, aber nicht, wie der Name vermuthen lassen könnte, ein Unternehmen des Staats ist, sondern eine *Actienanstalt,* wie es die vorher genannten drei ältern Banken waren. Die Bombay-Bank liquidirte und wurde am 13. Januar 1868 geschlossen. Die neue Bank für Indien trat in Bombay am 14. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Ein anderes, locales Privatpapiergeld sind die *Noten* der hiesigen *„Central-Bank des westlichen Indien"* (Central Bank of Western India). Diese Bank wurde im Jahre 1842 gegründet und macht alle gewöhnlichen Arten von Bankgeschäften.

Wechselkurse in Bombay.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London	6Monate nachSicht(auch 1,2 u.3Monate nachSicht)	1. $11^{5}/_{16}$	Schilling und Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Compagnie-Rupie baar hier. (Kurs für Bankwechsel [Tratten der Banken] am 17. April 1874.)
Paris	6 Monate nach Sicht.	2. 50	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 Compagnie-Rupie baar hier.
Calcutta	auf Sicht	8 Annas Procent Prämie	also ±$100^{1}/_{2}$
	30 Tage nach Sicht.	4 Annas Procent Prämie	» » $100^{1}/_{4}$
	60 » » »	2 Annas Procent Disconto	» » $99^{7}/_{8}$
Madras	auf Sicht	pari.	» » 100
	30 Tage nach Sicht.	8Annas Procent) Disconto	» » $99^{1}/_{2}$
China (Canton) .	30 Tage nach Sicht.	$227^{1}/_{8}$	Compagnie-Rupien für 100 Dollars oder mexicanische Piaster Wechselbelauf.
	60 » » »	226	
Disconto auf Regierungswechsel		6	Procent für ein Jahr.
» » Privatwechsel		8	

Compagnie-Rupien baar hier für 100 Compagnie-Rupien Wechselbelauf.

In neuester Zeit wird auch in der Seestadt *Kurratschi* (Kurrachee) ein *Wechselkurs auf London* notirt, ganz nach der Norm von Bombay. Am 26. April 1872 stand derselbe auf 1 Schilling $11^{1}/_{2}$ Pence.

Wechselhandelsusanzen. Die *Commission* auf Ein- und Verkäufe von Wechseln ist 1 Proc., auf die Einkassirung von Creditbriefen und die Einziehung von Concursgeldern $2^{1}/_{2}$ Proc., das *Delcredere* bei Wechseln und dergleichen $1^{1}/_{2}$ Proc.

Wechselrecht und **Wechselstempel** im britischen Ostindien, s. *Calcutta*.

Geldkurse in Bombay.

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Englische Sovereigns	10. 6	Compagnie-Rupien und Annas für ein Stück.
Noten der Bank von England	10. 3	Compagnie-Rupien und Annas für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Spanische Dollars oder Piaster (Ferdinand-Dollars)	230	Compagnie-Rupien für 100 Stück.
Carolus-Dollars (spanische Piaster von Karl IV.) .	290	
Mexicanische Dollars oder Piaster	222	
Silberne Fünffrankenstücke (französ. u. a.), $232^{1}/_{2}$ alte Tolas wiegend	224	
Oesterreichische und deutsche Conventions-Speciesthaler (sogen. deutsche Kronen, German Crowns)	$212^{1}/_{2}$	
Barren-Silber, 17 bis $17^{1}/_{2}$ Pfenniggewicht Better (d. i. so viel feiner, als englisches Standardsilber oder Münzsilber von $^{37}/_{40}$ fein, — also 11 Unzen 19 bis $19^{1}/_{2}$ Pfenniggewicht englisch fein = $995^{5}/_{6}$ bis $997^{11}/_{12}$ Tausendtheile fein)	$106^{3}/_{8}$	Compagnie-Rupien für 100 alte Tolas Gewicht zu 179 englischen Troygrän.
„Blattgold" (Gold Leaf) oder Goldstaub, 100 Touch fein, d. i. ganz fein	16. 8	Compagnie-Rupien und Annas für 1 altes Tola Gewicht von 17[illegible] englischen Troygrän.

Sonst notirte man auch *Sycee-Silber* (chinesisches; s. Canton) in grössern Stücken (Large Ingots) zu ± 104½, in kleinern Stücken (Small Ingots) zu ± 103½ Rupien für 100 alte Tolas Gewicht; *Gold in Barren* zu ± 16 Rupien 8 Annas für 1 altes Tola fein Gold; *alte Calcutta-Gold-Mohurs* zu ± 20 Rupien 2 Annas, *neue dergleichen* zu ± 17 Rupien 2 Annas für ein Stück; *Bombay-Gold-Mohurs* zu ± 16 Rupien für ein Stück; *persische Gold-Tomans* zu ± 6 Rupien 15 Annas für ein Stück (diese Münze wiegt 16 Wahls; das alte Tola hatte 40 Wahls); *persische „Gold-Gubbers"* zu ± 5 Rupien 3 Annas für ein Stück (Gewicht dieser Münze 12 Wahls).

Geldhandelsusanz.

Die *Commission* auf Ein- und Verkäufe von edlen Metallen ist 1 Proc.

Maasse und Gewichte in Bombay.

Längenmaass. Das *Hath* (oder Haht, Haut), das Normal-Längenmaass beim Zoll im britischen Ostindien (vgl. Calcutta), ist gesetzlich und factisch = 18 englische Zoll, oder 1½ englische Fuss, oder ½ englisches Yard = 0,45719 Meter = 202,671 pariser Linien. Es wird auch *Cubit*, *Covid* oder *Arm* genannt und hier in 16 Tössuhs (Tussoos) getheilt; es ist dem Cubit oder Covid von Madras gleich.

Als *Ellenmaass* dient das *Göss* (Guz, Gaz) von 24 Tössuhs oder 1½ Haths oder Cubits = 27 englische Zoll oder ¾ Yards = 0,68579 Meter = 304,007 pariser Linien. — 2 Göss = 3 Haths. — Man braucht vielfach auch das *englische Yard*. — Im *Grosshandel* kauft man Leinenwaaren und andere Manufacte nach dem *Kohrdsch* (Corge) von 20 Stück.

Feldmaass. Das *Biggah* oder Bigha (in Bombay, Puna etc.) von 20 Pands wird = 0,5661 wiener Joch angegeben = 32,577 Aren = 35076⁷/₉ englische Quadrat-Fuss.

Getreidemaass. Das *Candy* hat 8 Parahs oder Pahrahs (Körbe) zu 16 Pehlis (Pailies) oder Adowlies zu 4 Sihrs (Seers) zu 2 Tipprihs (Tipprees) und *wiegt* 358⅖ Pfund englisch avdp. = 162,5676 Kilogramm = 325,1352 deutsche Pfund. — Im *Grosshandel* gewährt man bisweilen 17 Pehlis für ein Parah.

Reismaass. Das *Morah* oder Murah hat 4 Candies oder 25 Parahs zu 20 Adowlies zu 7½ Sihrs zu 2 Tipprihs. Das *Candy* wiegt 215¹⁵/₁₆ Pfund englisch avdp. = 97,9477 Kilogramm = 195,8953 deutsche Pfund und ist an Rauminhalt = *circa* 25 alte englische Winchester-Bushels = *circa* 881 Liter = *circa* 44413 pariser Kubik-Zoll. — Reis wird oft auch nach dem *Sack* verkauft, welcher an *Gewicht* = 6 alte gewöhnliche Bombay-Mönns = 168 Pfund englisch avdp. = 76,2 Kilogramm = 152,4 deutsche Pfund.

Salzmaass. Das *Räsch* (Rash) hat 16 Annas zu 100 Parahs zu 10½ Adowlies. Das *Parah* = 1607,61 englische Kubik-Zoll = 26,3426 Liter = 1327,99 pariser Kubik-Zoll; das *Anna* also = 26,3426 Hektoliter, das *Räsch* = 421,48 Hektoliter. — Das *Anna* Salz *wiegt* 2½ englische Tons oder 5600 Pfund englisch avdp. = 2540 Kilogramm = 5080 deutsche Pfund, das *Räsch* Salz also 40 englische Tons.

Flüssigkeitsmaass ist gewöhnlich das *alte englische Wein-Gallon*; s. *London*. — Für *inländischen Arak* und andere *Spirituosen* dient als *Gewicht* das *Mönn* (Mun), Man oder Mahnd (Maund) von 50 Sihrs (Seers). Das *Sihr* wiegt 60 ältere Bombay-Rupien, was = 10740 englische Troygrän, sodass das *Mönn* = 76⁵/₇ Pfund englisch avdp. = 34,797 Kilogramm = 69,594 deutsche Pfund.

Gewicht. Das *britisch-ostindische Normalgewicht* (Standard Weight), dessen sich die *Regierung* bedient, s. unter *Calcutta („neues Bazar-Gewicht")*.

Im *Handel* gilt zunächst das folgende Gewicht: Das eigentliche *„Bombay-Mönn"* (Mun, Man, Mahnd, Maund) hat 40 Sihrs (Seers) zu 30 Peiss (Pice)

oder 72 Tänks (Tanks) und wiegt 28 Pfund englisch avdp. = $^{49}/_{144}$ Mönns neues ostindisches Bazar-Gewicht oder Normalgewicht = 12,70 Kilogramm = 25,40 deutsche Pfund. — Das *Bombay-Candy* hat 20 Bombay-Mönns = 560 Pfund englisch avdp. = 5 englische Hundredweight oder Centner = $6^{29}/_{36}$ oder 6,80(5)... Mönns (Muns) neues ostindisches Bazar-Gewicht oder Normalgewicht = $7^1/_2$ bengalische Factorei-Mönns = $22^2/_5$ Madras-Mönns = 15 Surate-Mönns. — 8 Bombay-Mönns = 3 bengalische Factorei-Mönns. 4 Bombay-Mönns = 3 Surate-Mönns.

Man bedient sich aber im Handel auch noch verschiedener anderer, *schwererer* Mönns und Candies, und das gerade für die Haupthandelsartikel. Die vorzüglichsten dieser Artikel werden nach folgenden Normen verkauft:

Baumwolle, *Hirschhörner* und *Perlmutterschalen* nach dem Candy von 28 gewöhnlichen Bombay-Mönns oder 7 englischen Hundredweight = 784 Pfund englisch avdp.

Eisen nach dem gewöhnlichen Surate-Candy von 20 gewöhnlichen Surate-Mönns zu 40 Surate-Sihrs (= $748^4/_5$ Pfund englisch avdp.), welches Candy = $746^1/_2$ Pfund englisch avdp. gerechnet wird.

Hanf nach dem schwersten Bombay-Candy von 22 gewöhnlichen Bombay-Mönns oder $5^1/_2$ englischen Hundredweight = 616 Pfund englisch avdp.

Wolle, *Pfeffer*, *Ingwer* und *Myrobalanen* (Elfenbeinnüsse) nach dem zweiten Bombay-Candy von 21 gewöhnlichen Bombay-Mönns oder $5^1/_4$ englischen Hundredweight = 588 Pfund englisch avdp. — *Sesamsamen* (Gingelly seed) nach dem nämlichen Candy (angegeben zu *circa* 588 Pfund englisch avdp.).

Erdeicheln (sogenannte Erdnüsse, Ground nuts, die Samen von Arachis hypogaea) nach dem Candy von „circa" 550 Pfund englisch avdp.

Kaffee nach dem Mönn von $41^1/_{15}$ oder 41,0667 Pfund englisch avdp. (was = $43^7/_8$ Surate-Sihrs; vielleicht dasjenige Surate-Mönn vorstellend, welches 44 Surate-Sihrs begreift und = 41,184 Pfund englisch avdp. ist).

Munjeet (ostindischer Krapp) nach dem Mönn von 41 Pfund englisch avdp. (wohl das eben vorher erwähnte Mönn).

Kardamonen, *Elfenbein* und *Quecksilber* nach dem gewöhnlichen Surate-Mönn von 40 Surate-Sihrs (= $37^{11}/_{25}$ Pfund englisch avdp.), welches = $37^1/_2$ Pfund englisch avdp. gerechnet wird.

In der Seestadt *Kurratschi* (Kurrachee) bedient man sich des alten bengalischen Bazar-Mönn (= $82^2/_{15}$ Pfund englisch avdp.), welches man = 82 Pfund englisch avdp. rechnet, und eines Candy von 8 solchen Mönns, welches demnach = 656 Pfund englisch avdp. gerechnet wird. — Indigo und Talg verkauft man daselbst nach dem ebengedachten Mönn, Sämereien (Leinsamen, Rübsamen, Sesamsamen) nach dem gedachten Candy, Salpeter nach dem Sack von 2 jener Mönns (wofür man 164 Pfund englisch avdp. rechnet), Büffel- und Kuhhäute nach dem Kohrdsch (Corge) von 20 Stück.

Ausserdem kommen mehrere gleichfalls schwerere Mönns und Candies vor, namentlich: ein zweites Bombay-Mönn zu 42 Bombay-Sihrs (= $29^2/_5$ Pfund englisch avdp.); — das Pöcka-Mönn (Pucca Mun) oder bengalische Factorei-Mönn (= $74^2/_3$ Pfund englisch avdp.) und das *alte* bengalische Bazar-Mönn (= $82^2/_{15}$ Pfund englisch avdp.); — das Madras-Mönn (= 25 Pfund englisch avdp.); — drei verschiedene Surate-Mönns zu 41, 42 und $43^1/_4$ Surate-Sihrs, sowie zwei verschiedene *sogenannte* Surate-Candies zu 21 und 22 gewöhnlichen Surate-Mönns (zu 40 Surate-Sihrs; s. den Artikel Surate); — das Travancore-Mönn (= 32 Pfund englisch avdp.) und das Travancore-Candy von 20 solchen Mönns (= 640 Pfund englisch avdp.).

Ferner kommt bisweilen zur Anwendung das chinesische oder sogenannte Canton-Pikol von $133^1/_3$ Pfund englisch avdp., und endlich dient auch, obwohl seltener, das *englische* Handelsgewicht oder Avoirdupois-Gewicht (s. London).

Gold- und Silbergewicht. Das *Tola* hat 40 Wahls (Walls, Wals) und wird auch in 100 Guhns (Goonze) zu 6 Tschohs (Chows) getheilt. Das *Sihr* (Seer) hat 24 Tolas. — Das *Tola* ist das Gewicht einer ältern Bombay-Rupie = 179 englische Troygrän = 11,599 Gramm.

Britisch-ostindisches Münzgewicht und *Probirgewicht*, s. *Calcutta*.

Perlengewicht. Das *Tänk* (Tank) hat 24 Röttihs (Ruttees) oder 330 Töckas (Tuccas). Das *Röttih* hat 4 Quarters (Viertel) zu 4 Annas. Das *Tänk* = 72 englische Troygrän = 4,6655 Gramm. Der *Preis* der Perlen versteht sich für das ideelle *Tschoh* (Chow) zu 4 Vierteln (Quarters) zu 25 Docras zu 16 Böddams (Buddams). Das Gewicht in Tänks mit sich selbst multiplicirt, das Product durch 330 dividirt, der Quotient durch die Anzahl der Perlen dividirt, gibt die Tschohs. (Vgl. *Madras*.)

Schiffslasten. Die Schiffslast (das Ton) wird bei Maassgütern zu 50 englischen Kubikfuss gerechnet, bei Gewichtsgütern grösstentheils zu 20 englischen Hundredweight, bei folgenden Gewichtsgütern aber wie nachsteht: — Catechu (Terra japonica, englisch Cutch), Hülsenfrüchte

(Gram), Oelsamen 18 Hundredweight, — ungeschälter Reis (Paddy) in Säcken (geschälter 20), Aloe in Packen, Ammoniak, ungereinigter Borax (Tinkal; gereinigter Borax 20), Lac-dye (Cake lac), getrocknete Datteln (frische Datteln 20), lose verladene Elefantenzähne (Elefantenzähne in Kisten verpackt 50 Kubikfuss), Büffel- und Kuhhörner, spanisches Rohr (Rattans, auch 6000 Stück, geschältes 3000 Stück), anderes Rohr (auch 3000 Stück), Whanghees (Wanghees, eine chinesische Rohrart zu Gehstöcken, auch 6000 Stück), Sandelholz, Sapanholz, Squinanthem, Zinnober 16 Hundredweight, — Curcuma, nicht näher benanntes Holz, getrockneter Ingwer (frischer 20), Kaffee in Säcken, Krapp und Munjeet (ostindischer Krapp), Brechnuss, Opium in Kisten (auch pro Kiste verfrachtet), Pfeffer (langer Pfeffer aber 12), Piment, Rothholz, Safran 14 Hundredweight, — Columbowurzel in Säcken, Copra (Copperah, das getrocknete ölige Mark der Cacaofrucht), Cubeben, Galgantwurzel, langer Pfeffer, Felle und Häute in nicht gepressten Packen (Bündeln), sowie lose verladen (in gepressten Packen 50 Kubikfuss) 12 Hundredweight, — Chassun, Seide in Ballen (Seide in Kisten 50 Kubikfuss), Gewürznelken in Säcken (in Kisten 50 Kubikfuss), Kokosnusstaue (Coir rope), Safflor in Säcken (in Ballen 50 Kubikfuss) 10 Hundredweight, — Baumrinde (Borke), Gewürznelkenrinde, Puree, Rehhörner 8 Hundredweight, — Koloquinthen in Säcken (in Kisten 50 Kubikfuss), Zimmt in Ballen (in Kisten 50 Kubikfuss), Zittwerkrautblätter, lose Kokosfaser (Coir, in Ballen 50 Kubikfuss) 6 Hundredweight, Rundholz 40 englische Kubikfuss (vierkantiges Bauholz 50 Kubikfuss).

Platzgebräuche in Bombay.

Bei sogenannten zählenden Gütern bedeutet das *Kohrdsch* (Corge) 20 Stück. — *Leinsamen* und *Kupfer* verkauft man für das Mönn, *Shirting* für das Stück.

Die Verkäufe erfolgen gewöhnlich auf 2 *Monate Credit*; bei früherer Zahlung 9 Proc. *jährlicher Disconto* oder für 2 Monate 1½ Proc. Die *Commissionsgebühr* auf Ein- und Verkäufe von Opium, Edelsteinen, Juwelen und Perlen, Schiffen, Häusern und Land ist 2½ Proc., sowie weiter 1 Proc. für die Einziehung des Ertrages von dergleichen Verkäufen; von allen andern Waaren 5 Proc., jedoch auf Einkäufe (Retouren) gegen den Ertrag solcher Waaren, auf welche vorher bei ihrem Verkauf schon 5 Proc. Commission berechnet wurden, nur 2½ Proc.; auf Verkäufe von Consignationswaaren in Auction oder in Läden 5 Proc., auf zurückgezogene Consignationen 2½ Proc.; für Frachtbesorgung 5 Proc., für Einziehung von Frachtgeldern 2½ Proc.; für Besorgung der Versicherung ½ Proc., für Einziehung von Versicherungsgeldern 2½ Proc. *Delcredere* 2½ Proc. *Courtage* ⅛ Proc.

Bordeaux,

Hauptstadt und wichtiger Handelsplatz des französischen Departements der Gironde, an der Garonne, 121 Kilometer von deren Mündung in den Biscayischen Meerbusen. 200000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld, s. *Paris*.

Wechselkurse wie *Paris*. Den Kurs auf Amsterdam notirte man bis vor kurzem bisweilen noch nach der frühern pariser Weise, nämlich:

$$\frac{+}{-}$$

Amsterdam, 90 Tage dato, 57½ Gulden niederländ. Kurant Wechselbelauf für 120 Franken.

Auf Paris und andere französische Plätze wechselt man theils in kurzer Sicht, theils 30, 60, 90 und 100 Tage dato zu einem kleinen procentweisen Abzug, auf Paris in kurzer Sicht auch wohl zu pari oder zu einem kleinen procentweisen Aufgelde.

Wechselhandelsusanzen. *Commission* ½ Proc. *Courtage* von jeder Seite ⅛ Proc., bei Wechseln auf Bordeaux selbst ¼ Proc.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *französischen metrischen*; s. *Paris*. Für *Weinländereien* und für *Wein* sind jedoch noch die *alten* localen Maasse in Gebrauch, nämlich die folgenden:

Maass der Weingärten. Das alte Maass ist noch allgemein üblich, und der Hektare hat sich für die Weinländereien durchaus noch nicht eingeführt. Man rechnet dieselben an einigen Stellen nach dem *Rège*, an andern nach dem *Sadon*, an wieder andern nach „*Tausenden von Fuss*“.

40 Règes machen einen *Journal* (ein Tagewerk, einen Morgen) von 31,80 Aren, sodass der *Rège* = 0,795 Aren. Der *Journal* enthält 3000 „Fuss Weingarten oder Weinstock" (Pieds de vigne); das wenigstens nimmt man im allgemeinen als Grundlage bei Arrangements mit den Weinbauern an, wobei man über den Ertrag von je 8 Journaux, enthaltend 24000 Fuss Weingarten, contrahirt. — Der gedachte Rège ist der Rège *von Médoc* (der Landschaft Médoc) und eigentlich = 100 alte Quadrat-Schritt (Pas carrés) oder 625 alte Quadrat-Fuss von Bordeaux = 753,78 alte pariser Quadrat-Fuss = 0,795396 Aren, wonach der *Journal* von 40 Règes = 31,8158 Aren. Der *Sadon* hat 10 solche Règes. Verschieden von diesem Rège ist der alte Rège *von Bordeaux*, getheilt in 16 Carreaux oder Quadrat-Latten (Lattes carrées) zu 49 Quadrat-Fuss, welcher = 784 alte Quadrat-Fuss von Bordeaux = 945,55 alte pariser Quadrat-Fuss = 0,997745 Aren, mithin fast ein Are. 32 *solcher* Règes = 1 *Journal*, welcher hiernach = 25088 alte Quadrat-Fuss von Bordeaux = 30257,45 alte pariser Quadrat-Fuss = 31,9278 Aren; dieser Journal begreift zunächst eine Fläche von 32 Latten Länge und 16 Latten Breite. (Der alte Längen-Fuss von Bordeaux ist = 0,35674 Meter = 158,14 alte pariser Linien; der Schritt (Pas) von Bordeaux und Médoc hat $2^1/_2$ Fuss (Pieds) von Bordeaux, die Latte von Bordeaux 7 Fuss von Bordeaux.) — Nahebei sind 5 Règes von Médoc = 4 Règes von Bordeaux, wie man gemeinhin rechnet, weshalb man auch (s. oben) den Journal von 32 Bordeaux-Règes mit dem Journal von 40 Médoc-Règes gleichrechnet.

Weinmaass (auch für *Weinessig*). Der *Tonneau* (das Fass) hat 4 Barriques (Oxhoft), oder 6 Tierçons, oder 120 Veltes. Die *Barrique* hat 30 Veltes (Viertel). Die *Velte*, welche noch jetzt das Grundmaass in allen französischen Entrepôts ist, ist eigentlich = 7,60964 Liter (wofür man gewöhnlich 7,61 Liter angibt) = 383,6208 pariser Kubik-Zoll, man rechnet sie aber gemeinhin zu 7,6 Litern, und demgemäss die *Barrique* oder sogenannte *Bordelaise* zu 228 Litern, den *Tonneau* zu 912 Litern. Die Velte in dieser Grösse galt früher auch in Paris im Grosshandel (s. *Paris*). — Den *Tonneau* rechnet man in Bordeaux ferner = 1000 Bouteillen pariser Maass; derselbe gilt bei der Seefracht als eine Schiffslast (Tonneau de mer, Tonneau d'affrétement), während man ihn bis in 1861 als nur $^1/_2$ Schiffslast rechnete. — 100 *Veltes von Bordeaux* = 102,1 alte pariser Kleinhandels-Veltes = 167,5 englische Imperial Gallons.

Branntweinmaass, bis vor wenigen Jahren üblich gewesen. Die *Velte* ist die obige. Die *Pièce* (das Stückfass) hält *circa* 50 Veltes.

Schiffslasten.

Ein Reglement vom 25. August 1861 hat dieselben *für ganz Frankreich* gleichförmig normirt; s. Näheres unter *Marseille*.

Platzgebräuche im Waarenhandel.

Der *Preis* versteht sich bei *Wein* und *Essig* für den Tonneau, bei *Spirituosen* für den Hektoliter, und zwar bei *Spiritus* für die Qualität „$^3/_6$" (du trois-six), worunter man hier einen Spiritus von 86 Grad nach Gay-Lussac oder (für die Praxis dem gleich anzunehmen) von 86 Proc. nach Tralles versteht. Man kauft den *Spiritus* und überhaupt die *Branntweine* nach vier verschiedenen Gehalten oder „*Proben*" (preuves). Die *erste* Probe muss 52 Centesimalgrad halten (Grade des hunderttheiligen oder Gay-Lussac'schen Alkoholometers); sie begreift die gewöhnlichen oder sogenannten Landbranntweine (Eaux de vie de pays), die aus la Benauge, Libourne und Umgegend, Marmande und der Landschaft Armagnac kommen. Die *zweite* Probe muss 60 Centesimalgrad halten; ihr gehören die Branntweine von Cognac, la Rochelle und la Saintonge an. Die *dritte* Probe umfasst die zur Ausfuhr bestimmten Branntweine, die folglich nach den Gebräuchen der Bestimmungsorte abgeschätzt werden müssen; so müssen die für London bestimmten Branntweine 58 bis 59, die für die Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmten von 51 bis 62, die für Holland bestimmten von 53 bis 55 Centesimalgrad ausweisen. Die *vierte* Probe ist die von 86 Centesimalgrad; sie begreift den obengedachten Branntwein der Qualität „$^3/_6$" aus Marmande und Umgegend und aus Languedoc. Auf die vierte Probe werden vielfach *Lieferungskäufe* abgeschlossen. Die Fässer nennt man das „Logement". Die gekauften Spirituosen müssen dem Käufer bis vor das Magazin des Verkäufers geliefert werden, wo vor der Lieferung die sogenannte Dépotage stattfindet, welche beeidigte Dépoteurs besorgen und deren Kosten zwischen Verkäufer und Käufer getheilt werden.

Die *Preise* folgender Waaren verstehen sich wie beibemerkt: *Mehl* in Fässern für das Fass von 88 Kilogramm Netto; Rübsamen für den Hektoliter von 62 Kilogramm Gewicht; *Leinsamen* für den Hektoliter von 67 Kilogramm Gewicht; *Steinkohle* für den gehäuften Hektoliter; *rohes Salz* für den Hektoliter, *gereinigtes Salz* für 100 Kilogramm; *Leberthran* für 55 Kilogramm, *anderer Kabeljau- und Stockfischthran* für 50 Kilogramm; *Terpentinöl* für 70 Kilogramm; *Terpentin* (Harz) für 4 Barriques. — Auf mehrere Waaren wird ein abweichendes *Gutgewicht* (Don, Trait) bewilligt.

Die Verkäufe erfolgen, mit wenig Ausnahmen, entweder *gegen baar* oder auf 60 bis 90 Tage *Credit*, in welchem letztern Falle mit 5 Proc. pro Jahr discontirt werden kann. Bei allen *Baarkäufen* bewilligt man dem Käufer $3^1/_2$ Proc., bei den *Creditkäufen* 3 Proc. *Rabatt* (Escompte). Die *Lieferung* beim Tageskaufe muss binnen 10 Tagen nach dem Kauftage bewirkt werden. — *Wein* wird fast immer „baar zahlbar bei Ablieferung", unter Abzug von 3 oder 6 Proc. Rabatt gekauft;

die Hochgewächse (grands crûs) werden bisweilen in Bausch und Bogen (en bloc) und auf Credit gekauft, dann aber ohne Rabatt-Genuss. *Branntwein* und *Spiritus* werden auf 20 Tage Credit verkauft, discontirbar nach dem Gutfinden des Verkäufers. *Weizen*, *Rübsamen* und *Leinsamen* verkauft man gegen baar mit 1 Proc. Rabatt; *Mehl in Säcken* gegen baar mit 1 Proc. Rabatt, oder auf 60 Tage Credit ohne Rabatt, *Mehl in Fässern* gegen baar mit 6 Proc. Rabatt oder auf 60 Tage mit 5 Proc. Rabatt; *Wacholderbeeren* und *Salz* gegen baar ohne Rabatt; *Pflaumen* gegen baar mit 6 Proc. Rabatt; *Harz* auf 40 Tage; *Hutzucker* auf 60 Tage ohne Rabatt; *blaues Baumwollzeug* (sogenannte *Guineas*, Guinées, Preis pro Stück) gegen baar mit 5 Proc. Rabatt.

Commission für Frankreich 2 Proc., für das Ausland 2½ Proc. *Courtage* auf Wein und Spirituosen 2 Proc. nur vom *Verkäufer*, auf die andern Waaren ½ Proc. nur vom *Käufer*, auf Versicherungen ⅛ Proc. des versicherten Betrages.

Messen.

Die zwei Messen sind: die *März-Messe* (Foire de Mars), am 1. März beginnend, und die *October-Messe* (Foire d'Octobre), am 15. October anfangend. Jede dauert 15 Tage. Sie sind unbedeutend; die letztere ist wegen der Weingeschäfte die wichtigere.

Borneo

oder *Pulo Klematan*, eine der grossen Sunda-Inseln im ostindischen Archipel, die grösste Insel der Erde. (700000 Quadrat-Kilometer, 1½ Millionen Einw.) Den grössern südlichen Theil und mit ihm die ganze Südküste, den grössern Theil der Ostküste und einen grossen Theil der Westküste besitzen die *Niederländer*, an der Südküste im Osten die befestigte Hafenstadt *Tatas* oder *Bandjar Masin* (Bandschermassin, Banjermassing, nahe der Sunda-See, 10000 Einw.), an der Südwestküste die befestigte Freihafenstadt *Nieuw Brussel* (Neu-Brüssel) oder *Succadana*. Die niederländischen Besitzungen sind in die Residentschaft der Westküste (mit der Freihafenstadt *Pontianak*, an der Mündung des Flusses gleiches Namens, und der befestigten Freihafenstadt *Sambas* am gleichnamigen Flusse) und in die Residentschaft der Süd- und Ostküste getheilt. Der nördliche Theil der Insel zerfällt in das Sultanat Bruni oder Brunei (daher der Name „Borneo") im Westen, mit der Hafenstadt gleiches Namens (10000 Einw.), und in das kleinere Sultanat Jolo, Solo oder Sulu, welchem zugleich die östlich von Borneo gelegenen Jolo- oder Sulu-Inseln zugehören. Zwischen der niederländischen Residentschaft der Westküste und dem Sultanat Bruni liegt die Landschaft *Saráwak*, welche von 1841 bis 1868 im Besitz des Engländers Sir James Brooke als Radschas von Saráwak war und seit dessen Tode sich im Besitz von dessen Famalie befindet, mit der Hauptstadt Kötsching (Kuching).

Geld.

In den *niederländischen Besitzungen* rechnet man wie auf Java; s. *Batavia*. Die meisten Geschäfte werden in *spanischen* und *mexicanischen Silberpiastern* abgeschlossen, welche hier regen Umlauf haben. Häufig kommen auch die *britisch-ostindischen Compagnie-Rupien* vor und als *Scheidemünze* die *chinesischen* messingenen *Li* oder *Käsch*, von den Holländern *Pitjes* genannt.

In der Landschaft *Saráwak* (s. oben) rechnet man nach spanischen und mexicanischen *Silberpiastern* (Dollars) zu 100 Cents. Den Werth dieser Piaster s. unter dem Artikel Abessinien. Der Radscha Sir James Brooke hatte im Jahre 1863 *Bronzemünzen* zu 1, ½ und ¼ Cent prägen lassen.

In den *unabhängigen Staaten* (den beiden Sultanaten, s. oben) bilden nach der Angabe des englischen Reisenden Frederick Boyle (1865) ein „herrschendes" Zahlungsmittel grösserer Art *Bronzekanonenrohre*, schwere Geschützrohre, die in Bruni gegossen werden und deren Werth oder Geltung sich nach ihrem Gewicht in Pikols bemisst. Jeder Häuptling trachtet danach, solche „Münzen" als Waffen zu besitzen. In einem Bericht über das „Land der Dayacks" (Urbewohner der Insel) in Karl Andrees „Globus" vom November 1871) heisst es: „Es ist beachtenswerth, dass dieses Volk, welches doch schon so lange Zeit mit Europäern und Malayen im Ver-

kehr steht, sich keinen Begriff von *Geld* machen kann. Die Dayacks verstehen sich sehr gut auf *directen Tausch*, aber dass man für ein Drittes, ein Stück geprägten Metalls mit festem Werthe, eine beliebige Waare einkaufen könne, das geht über ihren Horizont. Der Dayack bringt die Waare, welche er abzugeben hat, auf den Markt, um dieselbe unmittelbar gegen eine andere zu vertauschen, welche er zu haben wünscht. Uebrigens hat er aber doch einen gewissen Werthmesser, der uns Europäern allerdings seltsam erscheint, nämlich *Kanonenläufe* von verschiedener Grösse; je schwerer der Lauf, umso grösser der Werth. Sie bilden so zu sagen das Geld und werden umso höher geschätzt, da sie zugleich als Waffen verwandt werden können."

Auf den *Jolo-* oder *Sulu-Inseln* bedient man sich weder im Grosshandel, noch im kleinen Verkehr irgend einer Münze. Bisweilen wird wohl nach spanischen Silberpiastern gerechnet, gewöhnlich aber nach *Baumwollzeug* (Nanking) in dessen Maasse (nach dem Kausong u. s. w.; s. unten die Rubrik „Maasse und Gewichte"). Bei kleinen Zahlungen bedient man sich des *Reises* nach Maass, wobei jedoch der Werth des Maasses je nach der Menge des am Markte vorhandenen Reises schwankt.

Wechselkurs.

Ein solcher wird in *Saráwak* auf England (London) notirt. Er stand im Februar 1868 auf durchschnittlich 4 Schillinge 6 Pence Wechselbelauf für 1 Silberpiaster (Dollar).

Maasse und Gewichte

in der Hauptsache wie in *Batavia*. — In der Landschaft *Saráwak* rechnet man den *Pikol* von 100 Kättis, wie in China, = 133⅓ englische Pfund avdp. (s. *Canton*).

Reis wird in Bandjar Masin nach dem *Ganton* oder *Gantang* verkauft. 230 Gantons machen eine *Last* = 3066⅔ Pfund englisch avdp. = 2826,3 alte holländische Troypfund = 1391 Kilogramm.

Pfeffer verkauft man nach dem *Pikol;* s. *Batavia*. Das *Ganton* Pfeffer = 16 Kättis von Batavia = 20 holländische Troypfund = 9,843 Kilogramm.

In *Saráwak* verkauft man die gröbern Gewichtswaaren, auch Stuhlrohr (Rattans), nach dem chinesischen *Pikol* (Pecul) von 133⅓ englischen Pfund avdp., Kampher und indianische Vogelnester nach dem chinesischen *Kätti* (Catty) von 1⅓ englischen Pfund avdp., rohen Sago für 100 Tamping = 2⅜ englische Tons (wonach 1 *Tamping* = 53⅕ englische Pfund avdp. = 24,13 Kilogramm = 48,26 deutsche Pfund), Perl-Sago und Sago-Mehl aber für den Pikol, Antimon-Erz für das englische Ton von 2240 englischen Pfund avdp., Bambusrohrstäbe (Canes) für 100 Stück, Bauholz für die Last (Load) von 50 englischen Kubikfuss.

Für *Gold*, *Silber*, *Diamanten*, *Bezoar* und andere kostbare Waaren dient das *Tehl* (Tale, Tael, Tail) = 827⅖ holländische As = 39,7675 Gramm. Dasselbe wird in *Bandjar Masin* in 16 Mehs (Mace) zu 6 Tihas (Teeas) zu 3 Malaburongs (Malaboorongs), in *Succadana* in 4 Pehahs (Pahaws) zu 4 Mehs zu 4 Kopangs zu 2 Bjusöcks (Busucks) eingetheilt.

Auf den *Sulu-Inseln* dienen folgende Grössen:

Längenmaass. Das *Kangan* = 6 englische (?) Faden, das *Kausong* oder *Nanking* = 4 Faden. (Beide Maasse werden in 4 Sanampurie getheilt.)

Reismaass. Der *Pikol* (Pecul) hat 2½ Raga zu 10 Gantang, also 25 Gantang zu 8 Pantsching. Der *Pikol* ist dem Caban oder Cavan von Manila, das Gantang dem Gantang oder Ganta von Manila gleich; s. *Philippinische Inseln*. Das Pantsching wird auch als der Inhalt einer halben Kokosnussschale angenommen.

Gewicht. Der *Pikol* (Pecul) hat 2 Lacksa zu 10 Bubut zu 5 Kättis, also 100 Kättis; *Pikol* und *Kätti* sind die *chinesischen;* s. *Canton*. — Das *Kätti* (Catty) hat 16 Tehls zu 10 Ammas zu 10 Ulandong oder Tschutschok zu 10 Muhuk. Das *Tehl* (Tale, Tael) ist das *chinesische Tehl*, das *Ammas* das chinesische Tschih oder Mehs (Mace, Mas), das *Ulandong* das chinesische Huhn oder Kändärihn (Candareen), das *Muhuk* das chinesische Li oder Käsch.

Boston,

Hauptstadt des Staates Massachusetts und der Neuenglandstaaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, an der gleichnamigen Bai des Atlantischen Meeres, bedeutender Industrieplatz und Hauptsitz der Fischerei und des Eishandels. 250000 Einw. Börse. — Wie *New York*.

Privatpapiergelder, welche ihren Ursprung in Massachusetts haben, sind die *Noten* der verschiedenen *Banken*.

Wechselkurse nach den Normen von New York notirt man auf Amsterdam, Bremen, Hamburg, London und Paris; ferner notirt man auf New York, in kurzer Sicht, zu pari oder einem kleinen procentweisen Verlust (Disconto) oder Aufgelde (Prämie).

Bozen,

Botzen, *Bolzano*, am Einfluss der Talfer in den Eisack, Hauptort des deutschen Südtirol und eine der wichtigsten Städte Tirols, im Kreise Brixen. 10000 Einw. Handels- und Gewerbekammer für den Kreis Brixen. Merkantil- und Wechselgericht.

Geld in Tirol

wie *Wien*. — Die Valuta ist seit 1. November 1858 gesetzlich, wie in ganz Oesterreich, der 45-Guldenfuss, und thatsächlich wird in Handel und Wandel seit 1. Januar 1859 allgemein nur die österreichische Währung befolgt, welche aber durch das im Preise gegen das Silbergeld (des 45-Guldenfusses) veränderlich verlierende Papiergeld (die wiener Banknoten) vertreten ist (vgl. unten).

Früher rechnete man, wie im ganzen deutschen Oesterreich, nach Gulden (Fiorini) zu 60 Kreuzern (Carantani) zu 4 Pfennigen (Denari). Der *Zahlwerth* sollte eigentlich der Conventions-20-Guldenfuss sein, im *gewöhnlichen* und *kleinen Verkehr* aber war er schon seit Ende 1813 ein geringerer, indem das silberne Conventions-20-Kreuzerstück zunächst zu 24 Kreuzern, später zu 25 Kreuzern, seit etwa 1847 aber *in Bozen* zu 25½ Kreuzern und bald darauf sogar zu 26 Kreuzern angenommen wurde. Diese abusive Valuta nannte man die *Reichswährung*, und dieselbe war nach dem Erwähnten zunächst ein 24-, dann ein 25-, ein 25½- und ein 26-Guldenfuss (bezüglich 24, 25, 25½, 26 Gulden = 1 kölnische Mark fein Silber). Als im Jahre 1848 die kleinen wiener Banknoten zu 1 und 2 Gulden in grosser Menge erschienen und auch in Tirol das Silbergeld gänzlich verdrängten, nahm man jenes Papiergeld zu dem nämlichen Abusivpreise an, wie bis dahin das Silbergeld, d. h. den Papiergulden zu dreimal 26 Kreuzern, d. i. zu 1 Gulden 18 Kreuzern = 13/10 Gulden, sodass nun die „Reichswährung" sich noch um ebensoviel verschlechterte, als (in Wien etc.) die Banknoten gegen Silbergeld im Kurse verloren. Zugleich wurde nun die „Reichswährung" eine, je nach dem Preiswechsel der wiener Banknoten gegenüber dem Silbergelde, fort und fort schwankende Valuta. Im benachbarten *Wälschtirol* dagegen nahm man den Gulden in Banknoten nur zu 1 Gulden 15 Kreuzern = 1¼ Gulden abusiver Reichswährung an, woraus sich eine um 4 Proc. bessere Valuta ergab.

Während früher in Tirol das *Papiergeld* so gut wie gar nicht oder doch nur vereinzelt im Verkehr vorkam, bildet dasselbe seit 1848 das Hauptzahlmittel; das Silbergeld ist, abgesehen von der seit 1868 geprägten Silberscheidemünze in Stücken zu 20 und 10 Neukreuzern, nur noch in ganz unbedeutender Menge in Umlauf. Die Verkehrsgeschäfte stützen sich auf die wiener *Banknoten*, und nur ausnahmsweise werden Zahlungen in Silber- oder Goldmünze bedungen.

Wechsel- und Geldkurse.

Man richtet sich ganz nach den Kursen von *Wien*, welche täglich hierher telegraphirt werden. — (*Früher* gab man in den bozener Messen eigene Kurszettel aus.)

Wechselrecht, s. *Wien*.

Usanz bei Marktwechseln.

In den hier häufig vorkommenden sogenannten „*bozener Marktwechseln*", welche als eigene Wechsel gegeben werden, wird gewöhnlich nicht der Kalendertag der Ausstellung, sondern nur der *Markt* (die Messe), in welchem sie ausgestellt sind, angegeben. Diese Papiere haben demnach *keine Wechselkraft* (da ihnen ein wesentliches Erfordernis des Wechsels fehlt nach der österreichischen und der deutschen Wechselordnung Art. 96, Nr. 6 und Art. 7) und überhaupt nur insofern rechtliche Geltung, als sie mit den Förmlichkeiten eines Privatschuldscheins versehen sind. (So hat auch das Oberlandesgericht entschieden.)

Wechselstempel, s. *Wien*.

Maasse und Gewichte.

Das mit 1. Januar 1876 obligatorisch in Kraft tretende *neue österreichische*

Maasssystem s. unter *Wien*. — Bis jetzt sind die Maassgrössen in Tirol sehr abweichend. (Vgl. Innsbruck.) Folgende sind diejenigen von *Bozen:*

Längenmaass ist das *alte wiener* (Klafter, Fuss, Elle). — *Früher* waren Fuss, Klafter und Ruthe die alten *„tiroler“*; s. *Innsbruck*. Die *frühere bozener Elle* war = 0,7902 Meter = 350,3 pariser Linien = 0,98272 tiroler Ellen = 1,01422 wiener Ellen. Die *Brazze* (der Braccio) war = 0,5497 Meter = 243,7 pariser Linien = 0,68367 tiroler Ellen = 0,70558 wiener Ellen.

Feldmaass ist das *alte wiener*.

Getreide wird hier und in Tirol überhaupt seit langem nach dem *„neuen Star“* (Stajo), — jetzt nur „Star“ genannt — verkauft, worunter man den *halben wiener Metzen* versteht, = 30,743426 Liter = 1549,851 pariser Kubik-Zoll. — Der *bozener alte Star* hatte 20 Maassel und war zweierlei: 1) Der *Korn-Star* = 29,806 Liter = 0,48476 wiener Metzen. 2) Der *Futter-Star* = 42,716 Liter = 0,69471 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. 1) Der *alte wiener Eimer* von 40 wiener Maass (s. *Wien*). Derselbe ist schon seit langen Jahren im Gebrauch und wird auch wohl „neue Yhrn“ genannt und in 160 Ziment getheilt, sodass der Ziment = 1 wiener Seitel oder $^1/_4$ wiener Maass. — 2) a. Die *alte Wein-Yhrn* von 55 wiener Maass oder $1^3/_8$ wiener Eimern; sie wurde früher in 12 Pazeiden getheilt. b. Die *alte Most-Yhrn* ($88^1/_5$ alte Maass) = 1,44375 wiener Eimer. c. Die *alte Praschlet-Yhrn* ($102^9/_{10}$ alte Maass) = 1,68437 wiener Eimer.

Oel wird nach dem Gewicht verkauft. Das alte *Oelmaass* ist der *Muth*, welcher an *Gewicht* = 114 alte nürnberger Pfund = $58^1/_6$ Kilogramm = $116^1/_3$ deutsche Pfund = 103,86 alte wiener Pfund.

Handelsgewicht ist das *alte wiener*. — Von dem *frühern bozener* Gewicht ist Folgendes zu bemerken: Der *Saum* hatte 4 Centner zu 100 Pfund. Das *Pfund* = 501,1073 Gramm = 1,00221 deutsche Pfund = 0,89482 alte wiener Pfund. — Beim *Seidenhandel* bedient man sich in Tirol grösstentheils der betreffenden lokalen ältern lombardischen Gewichte.

Zollgewicht wie in ganz Oesterreich; s. *Wien*. — Das Zollgewicht (das Pfund = $^1/_2$ Kilogramm) dient auch im *Eisenbahnverkehr*.

Gold- und Silbergewicht ist das *alte wiener*.

Apothekergewicht wie bisher in *Wien*.

In **Wälschtirol**, welches vorher sich mancher besondern Maasse bediente, ordnete die Kreisregierung in *Trient* auf Antrag der Handels- und Gewerbekammer von Roveredo an, dass vom 1. August 1853 an bei allen Verkäufen nur die genauen *wiener Längen- und Hohlmaasse* in Anwendung kommen dürften (bei Strafe).

Messen. Die vier Messen sind: 1) die Fiera di Quadragesima oder der Mittfastenmarkt (Halbfastenmarkt), am ersten Tage nach Sonntag Oculi beginnend (im April); 2) Fiera di Corpus Domini oder Fronleichnams-Markt, am ersten Werktage nach Fronleichnam beginnend (im Juni); 3) Fiera d'Egidio oder Egidien-Markt (Herbstmarkt, Bartholomäi-Markt), am ersten Werktage nach Mariä Geburt (8. September) beginnend; 4) Fiera di San Andrea oder Andreasmarkt, am 1. December, oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag, Tags darauf beginnend. — Jede Messe dauert 15 Tage. Vom 6. bis 12. Tage wird acceptirt, vom 13. bis letzten wird scontrirt. Ein *Marktgericht* schlichtet vorkommende Streitigkeiten. — Die wichtigsten der Messen sind der Herbstmarkt und der Mittfastenmarkt; im erstern pflegen die Einkäufe für den Winter, im letztern diejenigen für den Sommer gemacht zu werden. Die beiden andern Messen sind nur sehr wenig besucht. Von besonderer Bedeutung sind die Geschäfte in Rohseide.

Bourbon, *Isle de Bourbon*, s. *Réunion*.

Braïla,

Braïlow, Ibraila, Ibrâhilow, befestigte Handelsstadt und Freihafen in der Walachei, an der Donau, wichtigster Handelsplatz Rumäniens. 27000 Einw.

Geld im allgemeinen wie *Bukurescht.*

Die Preise mancher Waaren wurden bisher in der *alten galatzer Währung* gestellt. Man contrahirt auch wohl auf *österreichische Dukaten*; diesen Dukaten rechnete man bisher zu 31½ alten walachischen Piastern.

Wechselkurse wie in *Galatz.* — Der *Disconto* stand im Juni 1873 auf 1½ bis 2 Proc. *für den Monat* für beste acceptirte Wechsel; dieser so hohe Satz erklärt sich aus dem Mangel an Baargeld vor der neuen Ernte.

Wechselrecht Rumäniens, s. *Bukurescht.*

Maasse und Gewichte, s. *Bukurescht.*

Weizen wird sehr gewöhnlich auch nach dem sogenannten *galatzer*, d. i. dem *moldauischen Kiló* und bisher in *alten galatzer Piastern* verkauft, was namentlich bei dem aus den Gegenden am Pruth kommenden Weizen der Fall ist, während man den aus den Donaugegenden kommenden nach dem *braïlaer* oder *walachischen Kiló* und bisher in *alten walachischen Piastern* verkauft. Die Preiszahl ist in beiden Fällen im wesentlichen dieselbe, da man 2 alte walachische Piaster = 3 alte galatzer Piaster rechnet und 2 walachische oder braïlaer Kiló = 3 moldauische oder galatzer Kiló (statt = 3,13). Für das Ausland wird der Weizenpreis auch wohl in englischem Gelde (Schillingen und Pence) für das englische Imperial Quarter, frei an Bord, gestellt, wie das auch in Galatz der Fall ist. — Nach *Norwegen* verkauft man *Roggen* für den russischen Tschetwert, frei an Bord hier, und bisher in dänischen Reichsthalern. — *Gerste*, *Mais* und *Rübsamen* verkauft man für das *walachische* oder *braïlaer Kiló* und bisher in *alten walachischen Piastern.*

Die Preise der *Frachten nach Oesterreich* contrahirt man in Gulden der wiener Banknoten-Valuta. Die *Schiffsfrachten auf Getreide* von der Donau *nach Grossbritannien und Norwegen* werden in englischem Gelde (Schillingen und Pence) für das englische Imperial Quarter bedungen.

Die *Verladungsspesen auf Getreide*, einschliesslich Reinigen, Abfall beim Sieben und Ausfuhrzoll, betragen für das walachische oder braïlaer Kiló vom Magazin bis frei an Bord durchschnittlich: bei Weizen 25, bei Roggen 20, bei Gerste 15, bei Mais 5 alte walachische Piaster.

Brasilien, s. *Rio de Janeiro.*

Braunschweig,

Hauptstadt des Herzogthums gleiches Namens, an der Ocker. 60000 Einw. Handelsgericht.

Geld des Herzogthums, s. *Deutschland.*

Bisher und seit 1. Januar 1858 rechnet man nach *Thalern* zu 30 Groschen zu 10 Pfennigen (officiell „Pfenninge") im *Dreissigthalerfuss*, auf Grund des Münzgesetzes vom 15. Mai 1857, wie es bis Ende 1867 im vormaligen Königreich Hannover der Fall war. Den *Werth* des Thalers dieses Fusses s. unter *Berlin.*

Vorher und seit Beginn des Jahres 1835 rechnete man nach *Thalern* zu 24 (guten) Groschen zu 12 Pfennigen im *Vierzehnthalerfusse*, infolge des Münzgesetzes vom 18. December 1834. Den *Werth* des Thalers dieses Fusses s. unter *Berlin.*

Vor dem Jahre 1835 und seit dem August 1764 (Münzgesetz vom 1. Juni 1764) rechnete man nach *Thalern* im *Conventions*-20-*Guldenfusse* oder 13⅓-*Thalerfusse*, und es wurde dieser *Thaler seit* 1817 in 24 (gute) Groschen zu 12 Pfennigen, *vorher* aber in 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen getheilt (sodass

er bei beiden Theilungsarten 288 Pfennige hatte). — Das Verhältnis der vor 1817 üblich gewesenen Rechnungsstufen war das folgende: 1 *Thaler* (Reichsthaler) = 1½ Gulden (Reichsgulden) = 1⅘ Mariengulden (zu 20 Mariengroschen) = 36 Mariengroschen (zu 1⅓ „Groschen“ oder 2 Matthiers oder 8 Pfennigen) = 48 „Groschen“ (spätern „halben guten Groschen“, nicht mit den ganzen „guten Groschen“ zu verwechseln) = 72 Matthiers oder Mattiers (zu 4 Pfennigen) = 288 Pfennige (zu 2 Hellern) = 576 Heller. — Nach *Mariengulden* oder *Mariengülden* zu 20 Mariengroschen wurde in frühern Zeiten in der ganzen *Harzgegend* gerechnet, die *ehemaligen* Mariengulden aber, eine durch frühere Prägungen in Silber vertretene Geldsorte, waren besser, als die spätere Rechnungseinheit gleiches Namens, indem 21⅗ solche ältere Mariengulden auf die kölnische Mark fein Silber gingen, sodass der Werth eines *derartigen* alten Mariengulden 22²/₉ Mariengroschen Conventionsgeld (Mariengroschen der spätern Art), oder 1⅑ Mariengulden Conventionsgeld (deren 24 auf eine kölnische Mark fein Silber gingen), oder 0,(925) ... Conventionsgulden war.

Münzprägung, s. *Deutschland*. — Die *vorherigen Gold-* und *Silbermünzen* s. in den *Münztabellen*. Die vorigen *Scheidemünzen* waren die folgenden:

Silberscheidemünzen. Nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 15. Mai 1857 seit 1858, in einem 34½-Thalerfusse: *Zwölftelthaler* zu 2½ Groschen, *Stücke zu* 1 und *zu* ½ *Groschen*, ganz wie in Preussen (die Groschen und halben Groschen den preussischen Silbergroschen und halben Silbergroschen gleich); s. *Berlin*. — (Nach dem Gesetz vom 18. December 1834 sollten in einem 16-Thalerfusse (16 Thaler aus der feinen Mark) Stücke zu 1 guten Groschen (12 Pfennigen) und zu ½ guten Groschen (6 Pfennigen) geprägt werden, die erstern 5 Loth oder 312½ Tausendtheile fein, die letztern 3½ Loth oder 218¾ Tausendtheile fein; dieselben sind aber Project geblieben, nicht ausgemünzt worden.) — Bis 1834 in einem 14-Thalerfusse: *Mariengroschen* zu 8 Pfennigen oder ⅔ guten Groschen, 5 Loth oder 312½ Tausendtheile fein; *Stücke zu* ½ *guten Groschen* (6 Pfennigen), 4 Loth oder 250 Tausendtheile fein; *Matthiers* zu ⅓ guten Groschen (4 Pfennigen), 3 Loth oder 187½ Tausendtheile fein.

Kupfermünzen. Nach dem Münzgesetz vom 15. Mai 1857 seit 1858: Stücke zu 2 Pfennigen (oder ⅕ Groschen) und zu 1 Pfennig (oder ⅒ Groschen), gesetzlich 336 Pfennige Nennwerth aus dem Pfunde Kupfer, oder aus dem Centner Kupfer 33600 Pfennigstücke, 16800 Zweipfennigstücke, oder aus dem Centner 112 Thaler Nennwerth an Kupfermünzen. — Bis 1857: Stücke zu 2 Pfennigen (oder ⅙ guten Groschen) und zu 1 Pfennig (oder 1/12 guten Groschen), gesetzlich 96 Pfennigstücke, 48 Zweipfennigstücke aus der Mark Kupfer. — Früher Stücke zu 2½ und 2 Pfennigen und zu 1 Pfennig.

Papiergeld.

Staatspapiergeld. An Stelle der von der herzoglichen Leihhaus-Anstalt früher emittirten 600000 Thaler Kassenscheine, Bankzettel oder Bankscheine zu 1, 5 und 20 Thalern ist auf Grund des Gesetzes vom 1. Mai 1858 seit Ende des Jahres 1858 der gleiche Betrag in neuen *Kassenscheinen* zu 1 und zu 10 Thalern ausgegeben worden. Dieselben haben keinen Zwangsumlauf und werden bei den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen; bei den Leihhauskassen und (wo Leihhauskassen nicht befindlich) bei den Kreiskassen werden sie gegen baares Geld umgewechselt. Nach Art. 18. des deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind sie bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Artikel Deutschland). — Jene im Jahre 1765 errichtete, allmälich erweiterte und durch Gesetz vom 7. Mai 1842 zu einem Landes-Creditinstitut erhobene Anstalt ist zugleich Leih- und Depositenbank.

Privatpapiergeld. Ein solches sind die *Noten* der im Jahre 1853 in der Hauptstadt auf Actien errichteten *Braunschweigischen Bank* zu 10 Thalern Kurant, datirend vom 1. Januar 1869 und vom 1. Mai 1854. Ihr Gesammtbetrag durfte ursprünglich das eingezahlte Kapital nicht übersteigen, nach erfolgter Erlaubnis der Regierung wurde aber im Juli 1869 die Erweiterung der Notenemission bis auf 4½ Millionen Thaler beschlossen. Nach Art. 18 des deutschen Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind sie bis 1. Januar 1876 gegen auf neue deutsche Reichswährung lautende Noten in Stücken von nicht unter 100 Mark umzuwandeln. Es muss stets ein Viertel der umlaufenden Summe der Noten in der Bank baar vorräthig sein; ausserdem muss immer der ganze Betrag der circulirenden Noten in leicht realisirbaren Werthen, d. h. solchen, die wenigstens binnen 3 Monaten eingezogen werden können, oder in Geld in der Bank vorräthig sein. Ende 1873 waren die vollen 4½ Millionen Thaler Noten in Umlauf.

Wechselgeschäfte. Wechselrecht. Wechselstempel.

Die Wechselgeschäfte der Hauptstadt sind während der beiden Messen von einiger Bedeutung. Man richtet sich nach den Kursen von Berlin. Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Deutschland.* Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist infolge des Einführungs-Patents vom 11. Januar 1849 seit 1. Mai 1849 in Kraft. Braunschweiger *Messwechsel* verfallen am Mittwoch der ersten Messwoche, und die Erhebung eines Protestes mangels Annahme über solche ist vor dem Montage dieser Woche nicht zulässig. Das frühere Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben. (Einführungs-Patent §§. 4 und 6.)

Maasse und Gewichte des Herzogthums, s. *Deutschland.*

Verarbeitetes Silber ist 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein und trägt als Stempel einen aufgerichteten Löwen.

Folgende sind die bis Ende 1871 und (auf Grund der Verordnung vom 30. März 1837) seit Anfang 1838 giltig gewesenen

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 126½ pariser Linien = 0,28536 Meter. — Die *Elle* hatte 2 Fuss = 253 pariser Linien = 0,570725 Meter. — Die *Ruthe* hatte 16 Fuss und wurde beim Feldmessen zehntheilig getheilt. — Das *Lachter* beim Bergbau hatte 80 Zoll 8½ Linien braunschw. = 850,8 pariser Linien = 1,91926 Meter. Es wurde in 8 Spann zu 10 Lachterzoll zu 10 Primen zu 10 Sekunden eingetheilt. — Die *Meile* hatte 1625 Ruthen oder 26000 Fuss = 7419,422 Meter.

Garnmaass. Der *Faden* = 3¾ Ellen. Der *Lopp (Kauflopp)* oder das *Stück* hat 10 Gebind zu 90 Fäden, also 900 Fäden = 3375 Ellen. Der *Werklopp* (Hausgarn) hat 10 Gebind zu 100 Fäden, also 1000 Fäden. — Das *Bund* Garn hat 20 Lopp oder Stück.

Feldmaass. Der *Feldmorgen* zu 2 Vorling hatte 120 Quadrat-Ruthen = 25,0158 Aren. — Der *Waldmorgen* hatte 160 Quadrat-Ruthen = 33,3544 Aren.

Brennholzmaass. Das *Malter* oder *Molt* = 80 braunschw. Kubik-Fuss = 1,859 Kubik-Meter oder Steren. — Die *Klafter* = 216 braunschw. Kubik-Fuss = 5,019 Kubik-Meter oder Steren. — 1 Klafter = $2^{7}/_{10}$ Malter oder Molten.

Holzkohlenmaass. Die *Karre* = 100 braunschweigische Kubik-Fuss = 2,324 Kubik-Meter oder Steren.

Das *Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf-, Erz- und Eisenstein-Maass* = 2 braunschweigische Kubik-Fuss = 0,0465 Kubik-Meter oder Steren. — Die *Schachtruthe* für *Steine, Sand, Erde* u. dgl. = 256 braunschw. Kubik-Fuss = 5,949 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Wispel* hatte 40 Himten zu 4 Vierfass zu 4 Metzen.

Der *Himten* hatte 2316 braunschweigische Kubik-Zoll = 31,14476 Liter = 1570 pariser Kubik-Zoll. Der *Wispel* = 12,4579 Hektoliter. Man rechnete in der Praxis 1 braunschweigischen Himten = 1 hannoverschen Himten (statt 0,999779 hannoversche Himten), was ausreichend genau war. — *Früher* wurde der Wispel auch in 4 *Scheffel* zu 10 Himten eingetheilt (der Haferscheffel aber hatte 12 Himten), und diese Theilung kam in der Praxis bis auf die neueste Zeit vor. Die *Last Roggen* hatte 10 Scheffel, oder 2½ Wispel, oder 100 Himten.

Flüssigkeitsmaass. Das *Oxhoft* hatte 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 240 Quartier. Die *Tonne* (das Bierfass) hatte 108 Quartier. Das *Fass Mumme* hatte 400 Quartier. Das *Quartier* = 69⅔ braunschweigische Kubik-Zoll = 47,2286 pariser Kubik-Zoll = 0,93684 Liter = $^{9}/_{11}$ vorige preussische Quart.

Handelsgewicht. Das *Pfund* war seit 1. Juli 1858 das *jetzige* von 500 Gramm, infolge eines Vertrages vom 7. November 1856 zwischen Braunschweig, dem vormaligen Königreich Hannover, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg. Das *Pfund* wurde eingetheilt in 10 Neuloth (nicht mit den jetzigen Neuloth oder Dekagramm zu verwechseln) zu 10 Quint zu 10 Halbgramm. Kleinere Theile waren ohne besondere Benennung durch Decimalbruchtheile des Halbgramms anzugeben. Der *Centner* hatte 100 Pfund, war also dem jetzigen Centner gleich. — Das *Pfund* = 1,06904 *vorherige* braunschw. oder vorige preussische Pfund. Das *Neuloth* = 5 *jetzige* Neuloth oder Dekagramm = 3 vorige preussische Loth, vorige deutsche Zoll-Loth oder vorige deutsche Post-Loth.

Vor dem 1. Juli 1858 waren das *Pfund* und seine Eintheilung die *damaligen preussischen;* s. *Berlin.* Der *Centner* aber hatte 100 Pfund = $^{10}/_{11}$ damalige preussische Centner = 1 voriger hannoverscher Centner = 46,7711 Kilogramm = 93,5422 jetzige deutsche Pfund. Die *Schiffslast* hatte 4000 Pfund oder 40 Centner = 1 damalige preussische und hannoversche Schiffslast.

Gold- und Silbergewicht war (und blieb bis Ende 1871) das bis Ende Juni 1858 in *Preussen* üblich gewesene (die preussische Mark); s. *Berlin.*

Münzgewicht war infolge des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 seit 1. Mai 1857 das obige und jetzige *Pfund,* in Tausendtheile und weiter decimal getheilt. *Vorher* war es das vorherige preussische (die Mark; s. *Berlin*).

Probirgewicht war im *Münzwesen* infolge des ebenerwähnten Vertrages das jetzige, die Feinheitsbestimmung in Tausendtheilen, *vorher* aber wie in der betreffenden Zeit in Preussen (s. *Berlin*); für *anderweit verarbeitetes Gold und Silber* war es (bis Ende 1871) wie früher in ganz Deutschland (s. *Berlin*).

Juwelengewicht. Für Edelsteine und Perlen diente (bis Ende 1871) das alte *holländische Juwelenkarat* von 0,411788 Halbgramm oder 0,205894 Gramm. Dasselbe wurde mittelst fortgesetzter Halbirung eingetheilt.

Medicinalgewicht. 1) Seit 1. Juli 1858: Die *Unze* war = 6 Quint des an dem ebengenannten Tage in Geltung getretenen Handelsgewichts = 30 Gramm. Sie wurde eingetheilt in 8 Drachmen zu 3 Skrupeln zu 20 Gran, hatte also 480 Gran. (Ein besonderes Medicinalpfund hatte nicht ferner statt.) — 2) Bis Ende Juni 1858 das bis ebendahin in Preussen üblich gewesene (s. *Berlin*).

Postgewicht war seit dem Beitritte des Herzogthums zum deutsch-österreichischen Postverein dasjenige dieses Vereins, das „Zollpfund", d. i. das seit 1. Juli 1858 als Einheit des Handelsgewichts geltende Pfund, zugleich das jetzige Pfund, getheilt in 30 Loth (Post-Loth).

Zollgewicht ist seit dem Beitritte des Herzogthums zum deutschen Zollverein (1854) dasjenige dieses Vereins; s. *Berlin.* Bei der Braumalzsteuer diente bis Ende Juni 1858 der damalige preussische Centner (Handelscentner).

Platzgebrauch.

Die *Waaren-Courtage* ist ½ Proc. von jeder Seite.

Messen.

Es werden deren jährlich zwei abgehalten. Sie dauern je 3 Wochen, faktisch noch einige Tage länger. Die *Lichtmesse* beginnt am Donnerstage der Woche, in welche Lichtmess (2. Februar) fällt, die *Laurentii-Messe* am Donnerstage der Woche, in welche der Laurentiustag (10. August) fällt. Ist einer jener beiden Tage ein Sonntag, so fängt die Messe am *vorhergehenden* Donnerstage an. Der *Grosshandel* soll nur 3 Tage vor dem betreffenden ersten Donnerstage statthaben.

Wollmärkte.

Sie dauern einen Tag und finden zu Anfang des Juli (gewöhnlich den 1.—4.) und in der ersten Hälfte des August (in der Laurentii-Messe) statt.

Bremen,

freie deutsche Hansestadt, an der Weser. 85000 Einw.

Geld, s. *Deutschland.*

Das bremische Staatswesen ist das *erste*, in welchem die neue deutsche Währung zur thatsächlichen Einführung gelangt ist. Durch das Gesetz vom 30. April 1872 ist dieselbe *mit* 1. *Juli* 1872 *hier ins Leben getreten*, und man rechnet demnach seitdem nach *Mark* zu 100 Pfennigen.

Als *gesetzliches Zahlungsmittel* gelten neben den neuen Goldmünzen (zu 10 und 20 Mark) von vorherigen Münzen bis zu deren Einziehung (s. *Deutschland*) ausschliesslich: — a) von Silberkurantmünzen: die deutschen „groben Silbermünzen der Thalerwährung, welche in Uebereinstimmung mit den Festsetzungen des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 ausgeprägt sind", also die Münzen des norddeutschen 30-Thalerfusses, und zwar das Thalerstück dieses Fusses = 3 Mark, das Zweithalerstück = 6 Mark, das Drittelthalerstück (das 10-Groschenstück Sachsens) = 1 Mark, das Sechstelthalerstück = ½ Mark oder 50 Pfennige; — b) von Silberscheidemünzen der deutschen Staaten: das Zwölftelthalerstück oder Stück zu 2½ Groschen (Silbergroschen) = 25 Pfennige; das Stück zu 2 Groschen (2 Silbergroschen, 2 Neugroschen) = 20 Pfennige; das Stück zu 1 Groschen (Silbergroschen, Neugroschen) = 10 Pfennige; das Stück zu ½ Groschen (halber Silbergroschen, halber Neugroschen) = 5 Pfennige; — c) von Kupferscheidemünzen: das sächsische Stück zu ½ Neugroschen oder 5 bisherigen sächsischen Pfennigen = 5 Pfennige; das Stück zu ¼ Groschen (Viertel-Silbergroschen) oder 3 Pfennigen = 2½ Pfennige; das Zehntel-Groschenstück (Zehntel-Neugroschen) oder der sogenannte „Neupfennig" = 1 Pfennig. — Niemand ist verpflichtet, bei einer Zahlung mehr als 9 Pfennige in Kupferscheidemünze, mehr als 99 Pfennige in Silberscheidemünze (faktisch lassen sich bei weniger als einer Mark nur 95 Pfennige in solcher gewähren), mehr als 30 Mark in Fünf- und Zehngroschenstücken in Zahlung anzunehmen. Die autorisirten bisherigen Papiergelder s. unter der Rubrik „Papiergeld".

Nach dem deutschen Reichsgesetz über die Prägung von Goldmünzen vom 4. December 1871 (§. 8) sollen bei Verpflichtungen auf vorherige *Thaler Gold* gerechnet werden $3\frac{1}{93}$ Thaler Gold = 10 deutsche Mark, oder also 1 Thaler Gold = $3\frac{9}{28}$ deutsche Mark, oder in ganzen Zahlen 28 Thaler Gold = 93 deutsche Mark, und mithin 1 deutsche Mark = $21\frac{21}{31}$ Groten. Dem entsprechend bestimmt auch das bremer Gesetz: „Bei allen Zahlungen, welche nach dem *bisher* bestehenden Rechte in *Thalern Gold* und resp. in Groten oder Schwaren bremischer Rechnung zu leisten sind oder geleistet werden dürfen, gilt die Mark gleich $21\frac{21}{31}$ Groten bremischer Rechnung. Bruchtheile eines Pfennigs, welche bei der Reduction sich ergeben, werden bei der Zahlung nicht berücksichtigt." Die im Umlauf befindlich gewesenen vorherigen *bremer Silber-* und *Kupfer-*

münzen waren nach dem ebengedachten Werthverhältnis bis Ende September 1872 von den öffentlichen Kassen noch in Zahlung anzunehmen und bis dahin staatsseitig gegen Münzen der neuen Währung umzuwechseln.

Vorher rechnete man nach *Thalern* zu 72 Groten (Grot) zu 5 Schwaren „in Louisd'or zu 5 Thalern", einer *Goldvaluta*, welche repräsentirt wurde durch die vom ehemaligen Königreich Hannover, von Braunschweig und verschiedenen kleinern deutschen Staaten geprägten einfachen, doppelten und halben Pistolen oder goldenen 5-, 10- und $2\frac{1}{2}$-Thalerstücke, dann durch die dänischen einfachen und doppelten Pistolen (Christiand'or und Frederikd'or). Diese Goldsorte wurde in den einfachen 5-Thalerstücken „Louisd'or" genannt. Bei der etwas verschiedenartigen Ausmünzung derselben kann man den *Werth* der vorigen bremer Valuta nur in einem *Durchschnitt* aus dem Goldinhalte der gedachten Stücke angeben; man konnte durchschnittlich $39\frac{5}{9}$ Stück einfache Pistolen oder $197\frac{7}{9}$ Thaler in Louisd'or zu 5 Thalern („in Golde") auf die preussische Mark fein Gold, also 84,5726 Stück Pistolen oder 422,863 Thaler in Golde auf das deutsche Pfund (das halbe Kilogramm) fein Gold rechnen, das *Feingewicht* der einfachen *Pistole* mithin zu 5,9120772 Gramm, das Feingewicht des *Thalers in Golde* zu 1,1824154 Gramm, und hiernach wäre der *Werth* des „*Thalers* in Louisd'or zu 5 Thalern" 3,2989391 deutsche Mark oder 3 Mark 29,894 Pfennige neue deutsche Reichswährung. Nach dem *Gesetz* vom 19. September 1857 sollten aber die Pistolen nur insoweit gesetzliches Zahlungsmittel sein, als höchstens 84 Stück einfache Pistolen (oder also 420 Thaler in Golde) aus dem deutschen Münzpfunde (dem jetzigen deutschen Pfunde von 500 Gramm) geprägt würden, und auf dieser Grundlage hätte man das *Feingewicht* der einfachen *Pistole* zu $5\frac{20}{21}$ oder 5,(952380)... Gramm, das Feingewicht des *Thalers* in Golde zu $1\frac{4}{21}$ oder 1,(190476)... Gramm zu rechnen, demnach den *Werth* des *Thalers* in Golde oder des „Thalers in Louisd'or" = $3\frac{9}{28}$ oder 3,32(142857)... deutsche Mark oder 3 Mark $32\frac{1}{7}$ Pfennige neue deutsche Reichswährung, mithin 100 Thaler Gold = $332\frac{1}{7}$ deutsche Mark, oder 700 Thaler Gold = 2325 deutsche Mark, oder 28 Thaler Gold = 93 deutsche Mark. Nach dieser Norm reducirt man auch gegenwärtig in Bremen bei Regulirungen, und sie ist die durch das deutsche Reichsgoldmünzgesetz und das neue bremer Geldgesetz verordnete; s. oben. — Das gedachte Gesetz vom 19. September 1857 erklärte die damals neue goldene *deutsche Krone*, welche so äusserst wenig in Umlauf gekommen ist, zum gesetzlichen Zahlungsmittel *neben* der Pistole, und legte der einfachen Krone einen Werth von $8\frac{4}{10}$ Thalern Gold (oder „in Louisd'or") bei. Hiernach waren 50 Kronen oder das deutsche Pfund fein Gold auf 420 Thaler Gold oder also = 84 Stück einfache Pistolen geschätzt, und eben auf dieser Grundlage berechnet, wären Feingewicht und Werth der Pistole und des Thalers Gold die unmittelbar vorher angegebenen.

Der *Werth* des *Thalers Gold* oder „in Louisd'or" war auf der letztern Basis ferner = $1\frac{3}{28}$ oder 1,1071429 Thaler oder 1 Thaler $3\frac{3}{14}$ oder 3,214 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 deutschen Mark gerechnet, wie es hier nach der Eingangs erwähnten Bestimmung auch gesetzlich geschieht) = $1\frac{15}{16}$ oder 1,9375 Gulden oder 1 Gulden $56\frac{1}{4}$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 1,6607143 Gulden oder 1 Gulden 66,071 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 1,(640211)... Gulden oder 1 Gulden 64,021 Neukreuzer österreichische *Gold*währung (1 solcher Gulden = $2\frac{1}{2}$ französ. Goldfranken) = 4,(100529)... Franken oder 4 Franken 10,053 Centimen französische etc. Goldwährung = 0,1625804 Pfund Sterling oder 3 Schillinge 3,019 Pfennige Sterling englische Währung = 19526329 Gulden oder 1 Gulden 95,263 Cents niederländische Währung = 0,7912078 Dollars oder 79,121 Cents nordamerikanische Goldwährung.

Aeltere Rechnungsstufen waren: die bremer Mark zu 32 Grot, das Kopfstück zu 12 Grot, das Dütgen zu 4½ Grot, der Flinrich zu 4 Grot, der Schilling zu 1½ Grot. Später verstand man unter der „Mark" das Dritttelthalerstück zu 24 Grot. (Vgl. weiter unten die frühere Münzprägung).

Bisherige Ausnahmen von der Goldwährung.

Beim *Vereinszollamt*, bei den *Postämtern* und beim *Eisenbahnamt* in der *Stadt Bremen*, sowie *allgemein* in den Hafenstädten *Vegesack* und *Bremerhafen*, war bisher, bei gleicher Eintheilung des Thalers (in 72 Grot zu 5 Schwaren), die Währung sogenanntes *Kurant*, d. h. *Silbervaluta*, und zwar zuletzt der norddeutsche 30-*Thalerfuss* (wie in Oldenburg, Preussen etc.). Die diese Währung vertretenden Münzen waren die verschiedenen Silbersorten der norddeutschen Staaten des vorherigen deutschen Münzvereins (Preussen u. s. w.). Der Werth des bremer Silbergeldes (s. die Münztabellen), welches man an jenen Stellen gleichfalls annahm, wurde auf den kassenmässigen Werth umgerechnet.

Münzprägung, s. *Deutschland.* — Die *vorige* Ausmünzung bestand nur in Silber und Kupfer. Auch die Silberstücke hatten bloss den Charakter der *Scheidemünze.* Siehe die *Münztabellen.*

In *Kupfer* wurden seit 1841 geprägt: *halbe Grote*, 6,3 Gramm schwer befunden, in zwei Prägungen, deren erstere mit der Inschrift „½ Groten" alsbald verworfen und wieder eingezogen wurde; die zweite trug die Inschrift „2½ Schwaren".

Früher hat Bremen in *Golde* Dukaten nach dem alten deutschen Reichsfusse gemünzt (1640 bis 1746), bis 1649 Goldgulden nach dem rheinischen Fusse; in *Silber* ganze und halbe Conventions-Speciesthaler zu bezüglich 1⅓ und ⅔ Thalern oder 96 und 48 Grot, ferner Dritttelthaler oder Viertel-Species zu 24 Grot, Sechstelthaler (Achtel-Species) oder sogenannte Kopfstücke zu 12 Grot und Flinriche zu 4 Grot; dann als *Silberscheidemünze*, gleichfalls nach dem Conventionsfusse, Stücke zu 6, 3, 2, 1 und ½ Groten; in *Kupfer* halbe Grote zu 2½ Schwaren und Stücke zu 1 Schwaren. — Alle diese Münzsorten sind aus dem Umlauf verschwunden; die Goldmünzen und die ganzen und halben Speciesthaler sind das schon seit langer Zeit. Seit etwa 1770 waren bis zu der obengedachten Ausmünzung keine Silbermünzen geprägt worden.

Umlaufende fremde Münzen, s. unten die Rubrik „Geldkurse".

Papiergeld. (Vgl. den Artikel *Deutschland.*)

Das *künftige Staatspapiergeld* Bremens wird ein Contingent des allgemeinen *deutschen Reichspapiergeldes* sein *(Reichskassenscheine)*; s. deshalb den Artikel *Deutschland.* Auf Bremen entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 358164 Mark.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Bremer Bank*, bisher zu 20 Mark und zu 100 Mark, datirend vom 1. Juli 1872. Nach dem deutschen Münzgesetz vom 9. Juli 1873 müssen die Stücke zu 20 Mark bis Ende 1875 eingezogen und gegen solche der höhern Kategorie umgetauscht werden, da von 1876 an nur Stücke zu mindestens 100 Mark in Umlauf sein dürfen. *Vorher* lauteten die Noten auf 5, 10, 25 und 100 Thaler *Gold* und (datirend vom 14. Februar 1870) auf 10 Thaler *Kurant* (*Silber*-Kurant, 30-Thalerfuss). Die auf *Gold*währung lautenden Noten wurden bis Ende October 1873 an der Kasse der Bank (nach dem Satze von 93 Mark für 28 Thaler Gold) *eingelöst.* Die auf 10 Thaler *Kurant* lautenden Noten bleiben fürerst in Umlauf als 30-Mark-Noten. Die 100-Mark-Noten sind vom 1. Juli 1872 an zur Ausgabe gelangt. Die Gesammtsumme der umlaufenden Noten darf den Betrag des eingezahlten Actienkapitals der Bank (5 Mill. Thaler Gold) einschliesslich des Reservefonds nicht überschreiten, und es muss stets wenigstens ein einem Drittel der umlaufenden Noten gleichkommender Betrag in baarem Gelde oder Barren, zur Einlösung derselben verwendbar, in der Bank vorräthig sein. Die Banknoten werden in allen öffentlichen Kassen an Geldesstatt angenommen. Der durchschnittliche Notenumlauf des Jahres 1873 war 15581000 Mark. Die Bank ist Actienanstalt und wurde am 1. Juli 1856 eröffnet.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Von solchem circuliren bisher vorzüglich die *preussischen Kassen-Anweisungen* und die *Noten der Preussischen Bank* (in Berlin, s. diesen Artikel), und es ist deren Umlauf autorisirt, der Thaler der bisherigen norddeutschen Währung (auf welche diese Papiergelder bis jetzt lauten) = 3 Mark gerechnet. Die Noten der Preussischen Bank werden infolge des Gesetzes vom 17. November 1872 bei allen bremer Staatskassen statt baaren Geldes angenommen (wie die preussischen Kassen-Anweisungen). (Die Preussische Bank hat am 1. Juli 1872 eine Filiale in Bremen eröffnet.)

Wechselkurse. (Vom 19. März 1874.)

Auf:	Wechselfrist.	Disconto. + − Procent. [1]	Kurs. + −		Bedeutung des Kurses.
Amsterdam u. Rotterdam	Kurze Sicht.	—	170	80	Mark und Pfennige für 100 Gulden niederländisch Kurant.
» » »	2 Monate dato.	3½	169	80	
Augsburg	Kurze Sicht.	—	(170	80)	Mark und Pfennige für 100 Gulden süddeutsche Währung.
»	2 Monate dato.	3½	169	80	
Künftig:	—	—	(3½)		Procent Jahres-Disconto, d. i. pari (100 Mark für 100 Mark Wechselbelauf) unter Abzug des Disconto für die Wechselfrist.
Belgische Bankplätze (Antwerpen, Brüssel)	Kurze Sicht.	—	80	55	Mark und Pfennige für 100 Franken.
» »	2 Monate dato.	5	79	80	
(Frankfurt am Main und Hamburg s. unten die Bemerkung.)					
London	Kurze Sicht.	—	2035	—	Mark und Pfennige für 100 Pfund Sterling.
»	2 Monate dato.	3½	2024	—	
»	3 » »	3½	2019	—	
New York in Gold	3 Tage n. Sicht. (auch 60 T. n. S.)	—	415	—	» » » » 100 Dollars, zahlbar *in Golde.*
» in Papiergeld (Currency)	3 Tage n. Sicht.	—	(356	—)	» » » für 100 Dollars, zahlbar *in Staatspapiergeld und Nationalbanknoten.*
Paris	Kurze Sicht.	4½	80	80	Mark und Pfennige für 100 Franken.
»	2 Monate dato.	4½	80	20	
(Preuss. Bankpl. s. unten die Bemerkung.)					
Sächsische Bankplätze (Leipzig, Dresden)	Kurze Sicht.	—	299	60	» » » für 100 Thaler norddeutsche Währung.
	2 Monate dato.	5	(297	20)	
Künftig:	—	—	(5)		Procent Jahres-Disconto, d. i. pari (100 Mark für 100 Mark Wechselbelauf) unter Abzug des Disconto für die Wechselfrist.
Schweizer Bankplätze	Kurze Sicht.	—	80	50	Mark und Pfennige für 100 Franken.
» »	2 Monate dato.	5	79	75	
Wien	Kurze Sicht.	—	(180	30)	» » » » 100 Gulden österreichische Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
»	2 Monate dato.	5	178	90	
Disconto der Bremer Bank für Wechsel			3½		Proc. für ein Jahr. (Der *Privat*-Disconto ist für Wechsel, welche länger als 3 Mon. vom Verfalltage entfernt sind, gewöhnl. ½ bis ¾ Proc. höher, als für Wechsel von 3 Mon. Frist.)
» » Preuss. Bank » »			3½		
Zinsfuss der Bremer Bank für Darlehen gegen Unterpfand			4½		

[1]) Der in dieser Columne notirte Jahres-Discontosatz kommt für die abweichenden Wechselfristen in Anrechnung.

Bemerkung. Die Kurse auf *Frankfurt am Main*, *Hamburg* und die *preussischen Bankplätze* werden

Wechseltage sind für Wechsel auf Hamburg Montag und Donnerstag, für Wechsel auf London und Amsterdam Dienstag und Freitag, für Wechsel auf die übrigen Plätze alle Werktage.

Wechselhandelsusanzen.

Die Bezahlung gekaufter Wechsel durch den Käufer erfolgt häufig, namentlich wenn Bremen Mangel an baarem Gelde leidet, in Wechseln auf Bremen („Discontowechseln"), die dann zum eben herrschenden Discontosatze bei der Zahlung discontirt werden. — *Commission* gewöhnlich $\frac{1}{3}$ Proc., auch $\frac{1}{2}$ Proc. *Courtage* $\frac{1}{2}$ Promille von jeder Seite (nach der Senats-Verordnung vom 4. December 1867, in Kraft getreten mit 1. Januar 1868, und nach der spätern vom 22. Juni 1872 dürfen $\frac{3}{4}$ Promille des Verkaufswerthes von jeder Seite, wenn nicht anders verabredet ist, berechnet werden, was aber nicht geschieht).

Kassirtage.

Bremen hat zwei wöchentliche Kassirtage (allgemeine Zahltage, Scontro-Tage), an denen alle Zahlungen, namentlich die Zahlungen von Wechseln, welche eigentlich zwischen ihnen fällig geworden, geleistet werden. Diese Tage sind der *Mittwoch* und der *Sonnabend*. Kann ein Kassirtag nicht an dem dafür bestimmten Wochentage gehalten werden, weil ein allgemeiner Feiertag (hier ist auch der 18. October ein solcher) auf den Mittwoch oder Sonnabend fällt, so ist der nächste Werktag der Kassirtag. (Beschluss des Kaufmanns-Convents vom 26. März 1849.)

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland*.

Nachdem die neurevidirte bremer Wechselordnung vom 16. October 1843, welche am 1. Januar 1844 zur Geltung kam, nur wenige Jahre in Wirksamkeit gewesen, trat mit 1. Mai 1849 die allgemeine deutsche Wechselordnung an deren Stelle. Die bremer Einführungsverordnung zu derselben vom 25. April 1849 enthält zugleich nähere Verfügungen über den *Wechselprocess*. Diese Verordnung enthält ferner folgende beachtenswerthe Bestimmungen: — „Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluss des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat. (§. 2.) Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet. (§. 3.) Der Wechselgeber hat, in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor fünf Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muss die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, dass der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann. (§. 4.) Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten, Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda etc. bezeichnet ist. (§. 5.) Die aus den nach vorstehenden Paragraphen dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden Klagen und Einreden können im Executivprocesse geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der denselben zum Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird. (§. 6.) Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen,

---

gegenwärtig und seit kurzem nicht mehr besonders notirt, indem die betreffenden Wechsel jetzt einfach bei der hiesigen Filiale der Preussischen Bank verdiscontirt werden. Für nicht bankfähige Wechsel auf die betreffenden Plätze regulirt sich der Kurs durch einen besondern procentweisen Abzug („Damno") oder durch Anrechnung eines höhern Disconto.

welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossaments verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist. (§. 7.) - Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung ungeachtet, am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet. (§. 8.) Die Bezahlung eines Wechsels muss spätestens 4 Uhr nachmittags geschehen. Die *Protestvollziehung* ist nur von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends zulässig. (§. 9.) Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen chirographarischen Gläubigern. (§. 10.) Gerathen mehrere dem Wechselschuldner wechselmässig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Kapital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muss sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern. (§. 11.) Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maassgabe des §. 11 gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accordes der letzteren die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben. (§. 12.)“

Geldkurse. (Vom 4. März 1873.)

Geldsorten.	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
Deutsche Gold-Kronen	27	60	Mark und Pfennige für ein Stück. (Halbe Kronen nach Verhältnis.)
20-Frankenstücke (französische, belgische, italienische, österreichische)	15	96	Mark und Pfennige für ein Stück. (Mehrfache Stücke und Theilstücke nach Verhältnis.)
Nordamerikanische Gold-Dollars .	4	12	Mark und Pfennige für ein Stück. (Mehrfache Stücke nach Verhältnis.)
Verschiedene nordd. Kassenscheine	299		Mark für (300 Mark =) 100 Thaler norddeutsche Währung Nennwerth.
oder:	1/3		Procent Verlust, d. i. ± 99 2/3 Mark für (100 Mark =) 33 1/3 Thaler norddeutsche Währung Nennwerth.
Nordamerikanisch. Staatspapiergeld, sogenannte Greenbacks	3. 65.		Mark und Pfennige für 1 Dollar Nennwerth.

Kurse verfallener Coupons. (Vom 4. März 1873.)

Geldsorten.	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
Nordamerikanische Gold-Coupons .	4	11	Mark und Pfennige für 1 Dollar Nennwerth, zahlbar in Golde, in Coupons nordamerikanischer Staatspapiere.
» Papiergeld-Coupons (Currency-Coupons) .	3	60	Mark und Pfennige für 1 Dollar Nennwerth, zahlbar in Papiergeld, in Coupons nordamerikanischer Staatspapiere.

Geldsorten werden hier in grössern Posten nicht gehandelt, weil das hiesige Bankgeschäft noch zu wenig ausgebildet ist; es existiren deshalb dafür auch keine *Courtagesätze*. Kleinere Beträge gehen unmittelbar zum Geldwechsler.

Stellung der Wechselmäkler zu den Kaufleuten.

Der hiesige Wechselmäkler steht zu dem hiesigen Kaufmann, namentlich wenn er dessen „Kassirtage (d. h. seine Scontrirungen; s. oben die Rubrik „Kassirtage") besorgt", ganz und gar in dem Verhältnis eines *Bankiers*. Der Mäkler hat die Kasse des Kaufmanns unter sich, und alle Zahlungen, welche in dessen kaufmännischen Geschäften vorkommen, gehen durch seine Hände; er tritt häufig für den Kaufmann in nicht unbedeutende Vorschüsse: kurz, er gibt sich nicht bloss damit ab, „Wechsel zu schliessen", und „Kassirtage zu halten", sondern er erledigt sämmtliche Geldgeschäfte des Kaufmanns. Nach dem Erwähnten ist der Besitz eines entsprechenden Kapitals unumgängliche Voraussetzung seines Geschäftsbetriebes.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland.*

Schon seit 1. Januar 1870 verkauft man nach Beschluss des Kaufmannsconvents vom 29. December 1869 *Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsaat* und *Kartoffeln* für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund Netto, und als Maasstab für die Qualitätsermittlung bei Getreide gilt der neue Scheffel von 50 Litern; ferner werden *Mehl, Kleie* und *Sämereien* (Oelsaat ausgenommen; s. vorher) für 100 Kilogramm oder 200 Pfund Netto gehandelt.

Branntwein, Spiritus und *Sprit* verkauft man seit ebendieser Zeit auf Grund des gedachten Beschlusses für 100 Pfund absoluten Alkohol (= 100 Proc. Gehalt) oder nach der gewöhnlichen Ausdrucksweise für 10000 Proc. (Gewichtsprocent).

Verarbeitetes Silber ist 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein.

Folgende sind die bis Ende 1871 giltig gewesenen

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll oder 10 Decimal-Zoll = 0,28935 Meter = 128,268 pariser Linien. — Die *Ruthe* hatte 16 Fuss, bei Grabenarbeiten 20 Fuss. Die *Klafter* hatte 6 Fuss. — Die *Elle* hatte 2 Fuss = 0,57870 Meter = 256,535 pariser Linien. — Die *bremer-brabanter Elle* = $1\frac{1}{5}$ bremer Elle = 0,69444 Meter = 307,842 pariser Linien.

Garnmaass. Der *Faden* = $3\frac{3}{4}$ Ellen. Der *Lop* oder *Lopf* (das Stück) Leinengarn hat 10 Gebinde zu 90 Fäden.

Feldmaass. Der *Morgen* hatte 120 Quadrat-Ruthen oder 30720 Quadrat-Fuss = 25,7198 Aren. $\frac{1}{10}$ Morgen = 1 Viertelpfund Kohlsaat „Einfall".

Brennholzmaass. Der *Faden* war 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit, Scheitlänge gewöhnlich 2 Fuss, Inhalt also 72 Kubik-Fuss = 1,7442 Kubik-Meter oder Steren. — Langes Brennholz maass man nach dem *Reep;* Scheitlänge dabei gewöhnlich $4\frac{1}{2}$ Fuss. Um den Haufen spannte man eine Kette von $17\frac{1}{2}$ Fuss Länge und gab im Umfang eine Spanne zu; ein solches Reep = circa 2,45 Kubik-Meter oder Steren.

Steinkohlenmaass. (Als solches galt die sogenannte „schaumburgische Bergmaasse".) 1) Die *kleine Balje* (wovon 144 auf eine schaumburg. Berglast gingen) = 3534 bremer Kubik-Zoll. 2) Die *grosse Balje,* das Dreifache der vorigen, = 10602 bremer Kubik-Zoll. 3) Der *Karren,* das Doppelte der kleinen Balje, = 7068 bremer Kubik-Zoll. 4) Der *Eimer*, = $\frac{1}{12}$ grosse Balje, musste 883 bremer Kubik-Zoll halten (eigentlich wäre er = $883\frac{1}{2}$ Kubik-Zoll gewesen).

Torfmaass. Ein *Hunt* Torf musste 560 Kubik-Fuss halten und sollte der Regel nach aus 6480 Soden Torf bestehen.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 4 Quart oder 40 Scheffel zu 4 Vierteln zu 4 Spind. Der *Scheffel* = 74,10387 Liter = 3735,757 pariser Kubik-Zoll.

Das *Bräu Malz* = 45 Scheffel, die *Tonne Salz* = $3\frac{1}{3}$ Scheffel des Getreidemaasses.

Nach Senatsbeschluss vom 21. Mai 1860 wurden seitdem *Getreide, Malz, Hülsenfrüchte, Rappsaat* und *Wicken* stets *nach dem Gewicht* behandelt, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes verabredet war. Es wurde dabei das „Netto-

Sticken-Gewicht" einer *Last* (Getreidelast) wie folgt angenommen: Weizen 4500 (jetzige) Pfund, Roggen 4300, Gerste 3700, Hafer 2600, Buchweizen und Rappsaat 4000, Mais 4400, Malz 3000, Bohnen und Erbsen 4800, Wicken 5000 Pfund. — *Mehl* wurde für 100 Pfund verkauft.

Wein- und Branntweinmaass. 1) *Für Rheinwein:* Das *Fuder* hatte 6 Ohm. Die *Ohm* hatte 4 Anker oder 45 Stübchen zu 4 Quart zu 4 Mengeln oder Mingeln. — 2) *Für Franzwein und Branntwein:* Das *Oxhoft* hatte 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel (die den französischen Veltes gleichgerechnet wurden), oder 264 Quart. Die *Ohm* hatte auch 44 Stübchen. — Das *Stübchen* = 3,22144 Liter = 162,40 pariser Kubik-Zoll.

Spiritus verkaufte man für das Oxhoft von 30 Vierteln zu 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, oder, wie man auch zu sagen pflegte, „für 2400 Proc." (30 × 80 Proc.).

Biermaass. Die *Tonne* hatte 45 Stübchen zu 4 Quart zu 4 Mengeln. Die *halbe* Tonne musste 23, die *Viertel*-Tonne 12 Stübchen halten. Das *Stübchen* = 3,77154 Liter = 190,13 pariser Kubik-Zoll.

Oel- und Thranmaass. 1) Im *Grosshandel* begriff die *Tonne* bei Thran 216 Pfund Gewicht. Sie hatte 6 Stechkannen oder Stekan zu 16 Mengeln. Das *Oxhoft* hatte 2 Tonnen. *Feine Oele* und *Terpentinöl* werden für 100 Pfund verkauft, *ätherische Oele* für 1 Pfund. — 2) Im *Kleinhandel* diente für Oel ein *Pfund-Maass*, welches = 0,55152 Liter = 27,80 pariser Kubik-Zoll.

In neuerer Zeit werden Oele überhaupt *nach dem Gewicht* verkauft, und zwar fette Oele und Terpentinöl für 100 Pfund, ätherische Oele für 1 Pfund.

Handelsgewicht. Das *Pfund* war gemäss der Verordnungen vom 25. Mai und 9. December 1857 seit 1. Januar 1858 das *jetzige* von 500 Gramm, infolge eines Vertrages vom 7. November 1856 zwischen Bremen, dem vormaligen Königreich Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Hamburg. Eintheilung und anderes Nähere s. unter dem Artikel *Braunschweig.* Der *Centner* hatte 100 Pfund, war also dem jetzigen Centner gleich. Die *Schiffslast* hatte 4000 Pfund. Die bei der *Messung der bremer Schiffe* und für die Erhebung des *Tonnengeldes* von fremden Schiffen dienende *Commerzlast* hatte 6000 Pfund. — Die *Last Steinkohle* begriff 12000 Pfund.

Vor dem 1. Januar 1858 hatte der *Centner* 116 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Orth. Das *Pfund* = 498½ Gramm = 0,997 jetzige deutsche Pfund. Der *Centner* = 57,826 Kilogramm = 115,652 jetzige deutsche Pfund. — 100 Handelspfund = 106 Krämerpfund. — Der *Stein Flachs* = 20 Pfund, der Stein *Wolle* und *Federn* = 10 Pfund. Die *Wage Eisen* = 120 Pfund. Die *Last Salz* = 4000 Pfund. — Das *Pfund schwer* (Frachtgewicht) hatte 300 Pfund, wurde aber auch *(Schiffpfund)* zu 22 Liespfund zu 14 Pfund, also = 308 Pfund, gerechnet. — Die *Schiffslast* von 2 Tonnen = 4000 Pfund. An *Raum* rechnete man sie gewöhnlich = 100 Kubik-Fuss, bei Steinen = 40 Kubik-Fuss.

Krämergewicht für den *Kleinhandel* (bis Ende 1857). Es diente nur bei Quantitäten von höchstens 1 Pfund. Eintheilung wie beim Handelspfunde. 106 Krämerpfund = 100 Handelspfund; daher 1 *Krämerpfund* = 470,283 Gramm = 0,940566 jetzige deutsche Pfund.

Gold-, Silber- und Münzgewicht war die *alte kölnische Mark. Probirgewicht* desgleichen; Eintheilung wie bis in 1858 in Preussen; s. *Berlin.*

Medicinal- und Apothekergewicht war das *alte nürnberger.*

Stückgüter.

Die *Schiffslast* (s. oben „*Handelsgewicht*") begriff bis zur Einführung des neuen deutschen Maassystems an räumlichem Maasse gewöhnlich 100 Kubikfuss, bei Steinen 40 Kubikfuss. — Die *Last* Heringe, Salz und Steinkohle =

12 Tonnen. Die *Last* Bücklinge hat 20 Stroh zu 125 Stück, also 2500 Stück. Die *Tonne Butter*, bucket Band, war = 300 alte bremer Pfund, schmal Band = 220 solche Pfund Netto. — Der *Zehnling* Felle = 10 Stück. — Der *Riem* Packpapier = 2 Ries.

Platzgebräuche im Waarenhandel.

Die Verkäufe erfolgen gewöhnlich auf 3 Monate *Credit*, bei Zucker und Tabak aber auf 4 Monate, und zwar die Verkäufe *am Platze* gegen acceptirte Tratte des Verkäufers oder gegen eigenen Wechsel des Käufers an Order (gewöhnlich in bianco). Bei *baarer Zahlung* findet ein übereinkunftsmässiger *Disconto* (Decort) statt, in der Regel 1/2 Proc. für den Monat.

Commission für Waaren-*Einkäufe* 1 1/2 Proc., überseeisch auch 2 Proc., für *Verkäufe* 2 Proc., für *Versicherungen* 1/8 Proc. von der versicherten Summe.

Waaren-Courtage. Die Verordnung des Senats, „betreffend die subsidiär anzuwendenden Gebühren für das Mäklergeschäft" vom 22. Juni 1872, bestimmt Folgendes: — „Wenn ein Geschäft durch mehrere Mäkler besorgt ist, sind diese gemeinschaftlich nur zur einfachen Gebühr berechtigt. Mäkler, welche in einer öffentlichen Versteigerung für andere Personen kaufen, erhalten von ihrem Auftraggeber dieselbe Gebühr, welche er ihnen zu zahlen verpflichtet sein würde, wenn sie für ihn die Waare unter der Hand gekauft hätten." „Die Gebühren betragen bei Kauf und Verkauf von Waaren für die sämmtlichen Bemühungen vom Preise der Waaren in der Regel 1/4 Proc. vom Verkäufer und 1/4 Proc. vom Käufer." Für nachstehende Waaren gelten indessen die folgenden Gebührensätze: — a) für Stärke aller Art (auch Amidam oder Stärkmehl), Butter, Käse, gesalzenes Fleisch, getrocknete Fische, *Wein*, *Spirituosen*, Essig, Hanf- und Kleesamen, Oelkuchen, *Manufacturwaaren*, Lederwaaren, Pferdehaar, Seegras, Pelzwerk, Felle und Häute, Hörner, Holz, Eisen- und Zinkblech in Kisten, *Steinkohle* etc. 1/2 Proc. von jeder Seite; — b) für *Weizenmehl* und *Roggenmehl*, Anis, Coriander, Kümmel, Mohn-, Senf- und Canariensamen, *Droguen* aller Art, *Farbstoffe* (Cochenille und Indigo ausgenommen) und *Farbwaaren*, Harz, Seife, Speck, *Tabak*, *Tabaksstenget* (wenn nicht aus deutschen Fabriken, für welche 15 Pfennige Courtage für 100 Pfund von jeder Seite), *Thee*, *Galanterie-* und *Kurzwaaren*, Gummifabricate, Korke, Rohr, Schwämme, Bast, *Düngemittel* etc. 1/2 Proc. vom Verkäufer, 1/4 Proc. vom Käufer; — c) für Rosinen, Apfelsinen und Orangen (Pomeranzen) für die Kiste 15 Pfennige von jeder Seite; — d) für *Cigarren*, wenn deren Preis nicht über 25 Mark für das Tausend beträgt: für die Kiste von 1000 Stück 15 Pfennige von jeder Seite; wenn der Preis über 25 und unter 50 Mark ist: 25 Pfennige; wenn der Preis über 50 Mark und unter 100 Mark ist: 35 Pfennige; wenn der Preis über 100 Mark ist: 1/4 Proc. vom Werth von jeder Seite; — e) für Malaga-Citronen für ganze Kisten 50 Pfennige vom Verkäufer, 25 Pfennige vom Käufer, für halbe Kisten 30 Pfennige vom Verkäufer, 15 Pfennige vom Käufer, für Viertel-Kisten 15 Pfennige von jeder Seite; — f) für *Getreide* und *Hülsenfrüchte* bei Quantitäten bis zu 1500 Mark Werth 1/2 Proc., bei grössern Quantitäten 1/4 Proc. von jeder Seite; — g) für *Salz* 50 Pfennige für die Last von jeder Seite, bei Partien unter 3 Last aber 75 Pfennige für die Last. — — „In allen Fällen, in denen den vorstehenden Bestimmungen gemäss jeder Contrahent oder doch der Käufer 1/4 Proc. des Kaufpreises zu entrichten haben würde, ist, wenn der Werth der Partie weniger als 500 Mark beträgt, jedem Contrahenten 1/2 Proc. (statt des 1/4 Proc.) zu berechnen."

Courtage für den Ankauf von *Schiffen*, *Schiffsparten* und *Schiffsgeräthen* in einem öffentlichen Verkauf 1/2 Proc. vom Käufer, für den Kauf solcher Gegenstände unter der Hand 1/4 Proc. von jeder Seite.

Courtage für verlangtes *Einkassiren der Frachtgelder* 1 Proc.

Handelsanstalten etc.

Börse. Handelskammer. Gewerbekammer. Handelsgericht. Effecten-Mäkler-Verein.

Brescia,

Industrie- und Handelsstadt in der Lombardei, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des Königreichs Italien. 45000 Einw.

Geld, s. *Italien*.

Vor der Einverleibung der Lombardei in Sardinien (1859) wie *Mailand*.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien*.

Maasse und Gewichte, s. *Italien*.

Bis in 1859 galten bei den *Behörden* schon die französischen *metrischen* Grössen (s. *Mailand*), im *Verkehr* aber die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Once) = 0,475467 Meter = 210,773 pariser Linien. — Die *Tuch-* oder *Woll-Elle* (Braccio da panno) =

0,674124 Meter = 298,836 pariser Linien. Die *Seiden-* und *Leinwand-Elle* (Braccio da seta e tela) = 0,640383 Meter = 283,879 pariser Linien.

Getreidemaass. Die *Soma* von 12 Quarte zu 48 Coppi oder Copelli = 1,4592 Hektoliter oder lombardische Some. Der *Carro* = 10 Some oder Sacca.

Flüssigkeitsmaass. Der *Carro* hatte 12 Zerle zu 4 Secchie zu 9 Pinte zu 2 Boccali. Die *Zerla* = 49,7427 Liter oder lombardische Pinte.

Handelsgewicht. Der *Peso* oder *Rubbo* (nach welchem die Cocons verkauft wurden) hatte 25 Libbre. Die *Libbra, Lira* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 16 Drachme = 320,8123 Gramm. — Der *Paro* = 312 Libbre.

Gold- und Silbergewicht war der *mailänder Marco.*

Handelsanstalten, Messe.

Handelskammer. Handels-Senat. (Handelsgericht.) *Getreidehalle.* — Die *Messe* findet vom 6. bis 18. August statt.

Breslau,

Hauptstadt der preussischen Provinz Schlesien, an der Oder. 220000 Einw.

Geld, s. *Deutschland.*

Bisher wie in ganz Preussen; s. *Berlin.* — Man theilte in Schlesien bis auf die neueste Zeit bisweilen noch den Thaler in 90 Kreuzer zu 4 Pfennig, sowie auch in 120 Gröschel zu 3 Denar oder Pfennig. Der Kreuzer war also = $\frac{1}{3}$ Silbergroschen, das Gröschel = $\frac{1}{4}$ Silbergroschen, der Denar dem preussischen Pfennig gleich. Verhältnis der ältern und neuern Rechnungsstufen: 1 *Thaler* (Reichsthaler) = $1\frac{1}{4}$ schlesischer Thaler = $1\frac{1}{2}$ Gulden (Reichsgulden) = 24 gute Groschen = 30 Silbergroschen = 45 Weissgroschen = 90 Kreuzer = 120 Gröschel = 360 Denar oder Pfennig. — Die Silbergroschen wurden sonst auch Kaisergroschen oder Böhmen genannt, wie in Oesterreich die frühern Conventions-3-Kreuzerstücke.

Papiergeld.

Ein *städtisches Papiergeld* sind die *Noten* der *Breslauer Bank* zu 100, 50, 20 und 10 Thalern, von welchen nicht mehr als für 1 Million Thaler ausgegeben werden darf. Die jetzt umlaufenden Noten datiren vom 1. Juli 1863. (Die frühern Stücke, vom 10. Juni 1848 datirend, waren Abschnitte zu 50, 25, 5 und 1 Thaler. Dieselben sind ausser Kurs gesetzt, sind aber bisher vom Magistrat der Stadt auf schriftliches Ansuchen des Inhabers eingelöst worden.) Nach dem Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis Ende 1875 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Die *neuen* Noten zu 1000 und zu 100 Mark sind in der Anfertigung begriffen und sollen zu Anfang des Jahres 1875 in Umlauf gesetzt werden. Das Privilegium der Bank zur Notenausgabe ist im Jahre 1873 auf weitere fünf Jahre, bis 27. Mai 1878, verlängert worden, mit der durch die Gesetze vorgeschriebenen Bedingung, dass es ihr nach vorgängiger einjähriger Kündigung mit dem Ablauf jedes Kalenderjahres entzogen werden kann. Von der umlaufenden Summe der Noten muss wenigstens ein Drittel in baarem Gelde, das übrige in guten discontirten Wechseln in der Bankkasse vorräthig sein. Sie werden bei dieser Kasse auf Verlangen gegen Baargeld eingelöst und von der Preussischen Bank in Berlin und allen deren Zweiganstalten in Zahlung angenommen. — Die Bank wurde von der Stadt im Jahre 1848 errichtet.

Wechselkurse.

Man notirt solche auf Amsterdam, die belgischen Wechselplätze (Antwerpen, Brüssel), Paris und Wien in kurzer Sicht und 2 Monate dato, ferner auf London, 3 Monate dato, und auf Warschau, 8 Tage dato, nach den Normen

von *Berlin*. Seit 1. Juni 1859 wird auch der Discontosatz für fremde Wechsel angegeben.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Die Präsentation von *Mess-* oder *Marktwechseln* kann in der Mess- oder Marktwoche bis zum Freitag mittag 12 Uhr bewirkt werden, an welchem Tage auch die Einlösung solcher Wechsel erfolgen muss. (Kabinetsorder vom 10. December 1840.)

Geldkurse.

Man notirt Dukaten, französische und andere Zwanzigfrankenstücke, österreichische Banknoten und russische Reichscreditbillets (sogenannte „russische Banknoten") nach den Normen von *Berlin*.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland*.

Getreide und *Oelsaaten* verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar im *Grosshandel* seit 1. October 1863 für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund. Indessen werden Weizen, Roggen und Oelsaat auch noch (wie am kleinern Markte) für 100 Kilogramm oder 200 Pfund verkauft, *Hafer* auch für 25 Kilogramm oder 50 Pfund; ferner *Hülsenfrüchte* (auch Lupinen und Wicken) für 45 Kilogramm oder 90 Pfund, sogenannte russische, d. h. pernauer, rigaer und windauer, *Säeleinsaat* für die Tonne, *Weizenmehl* und *Roggenmehl* (beides unversteuert), sowie *Roggenfutter* und *Weizenschale* (Futterstoffe), dann *Weizenstärke* (letztere einschliesslich Fass und auf 2 bis 3 Monate Credit), für 100 Kilogramm oder 200 Pfund. Am *kleinern* oder *Landmarkte* verkauft man Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten für 100 Kilogramm oder 200 Pfund. Ferner verkauft man *Pflaumen*, *Kirschen* und *Himbeeren* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund (Aepfel und Birnen für den neuen Scheffel, Wallnüsse für das Schock), *Butter* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, *Schweinefett* ebenso (und mit 16 Proc. Taravergütung); *ausländischen Honig* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund Brutto, *inländischen Honig* am hiesigen Markte für das Liter; *Rinds-* und *Rosshäute* für den Decher von 10 Stück, Kalbfelle für das Pfund; *Papier* im Grossverkehr für das Pfund, nur geleimt Schreuz für 50 Kilogramm oder 100 Pfund; *Karden* für 1000 Stück; *Steinkohle* und *Braunkohle* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund; *unedle Metalle* (auch in Blech- und Drahtform) ebenso (Eisen und Eisenblech „frei Werk").

Spiritus wird seit 1. April 1871 für 100 Liter zu 100 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt (also für absoluten Alkohol) verkauft, oder, wie man sagt, „für 10000 Proc." (wie in Berlin etc.), theils „mit Fass", theils „ohne Fass". (*Vorher* und seit dem März 1860 verkaufte man den Spiritus hier und in ganz Schlesien nach der vorigen berliner Norm).

Verarbeitetes Silber ist eigentlich $697\frac{11}{12}$ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 11 Loth 3 Grän) fein, nach Abrechnung des Remediums und thatsächlich aber kaum $687\frac{1}{2}$ Tausendtheile (11 Loth). Es trägt als Stempel das Haupt des Johannes auf der Schüssel.

Die bis Ende 1871 giltig gewesenen *vorigen preussischen* Grössen s. unter *Berlin*. — Bisweilen kam auch noch das eine und andere der ehemaligen breslauer oder schlesischen Maasse zur Anwendung; so war beim *alten Garnmaasse* der Faden = 4 breslauer Ellen (welche Elle = 2 breslauer Fuss = 0,576116 Meter = 255,39 pariser Linien = 0,86382 vorige preussische Ellen) oder 3,4554 vorige preussische Ellen, und es hatte das *Schock* 60 Stück zu 4 Strähn zu 3 Zaspeln zu 20 Gebinden zu 20 Fäden.

Stückgüter. Platzgebräuche.

Das *Zimmer* Füchse = 12 Bälge, das Zimmer Zobel = 20 Paar oder 40 Stück Felle.

Die Vertragsklausel „frei ab hier“ ist gleichbedeutend mit „frei ab Magazin“; es trägt dabei der Käufer das Rollgeld, während dasselbe bei den Klauseln „frei Bahnhof“ und „frei in den Kahn“ dem Verkäufer zur Last fällt.

Bei Geschäften in *Rum, Sprit* und *Likör* wird, wenn nicht ausdrücklich gegen baar (per cassa) gehandelt oder eine längere Creditfrist verabredet wird, stillschweigend ein 3monatiges *Ziel* als bewilligt angenommen. Beim Einkaufe von *Strumpfwaaren* auf Rechnung ist es im allgemeinen üblich, bei ordnungsmässiger Zahlung 2 Proc. *Rabatt* zu bewilligen, falls keine andern Zahlungsbedingungen verabredet worden sind (eine feste Usanz in dieser Rücksicht besteht nicht).

Wenn bei *Creditverkäufen* die *Zahlung* vor dem Fälligkeitstermin geleistet wird, so wird, wenn über die Höhe des *Disconto* keine Verabredung getroffen ist, bei in Preussen zahlbaren Forderungen als solcher der von der Hauptbank in Berlin festgesetzte Wechseldisconto in Anrechnung gebracht.

An *Commissionsgebühr* (Provision) hat bei Delcredere-Commissionsgeschäften in *Spiritus* der Commissionär, falls nicht etwas anderes verabredet ist, 1½ Proc. zu fordern; ist aber für das Engagementsgeschäft ein niedrigerer Commissionssatz ausdrücklich verabredet, so kommt der nämliche ermässigte Satz auch für das Deckungsgeschäft zur Anwendung.

Die *Waaren-Courtage* zahlt der Verkäufer mit 1 Proc. — Als *Courtage bei Lieferungsgeschäften in Spiritus* ist ¼ Proc. üblich. Die *Courtage* bei Verkäufen von *Oel in Auction* beträgt ½ Proc., vom Verkäufer allein zu zahlen. (Beschluss der Handelskammer vom August 1865.) (Die Courtage bei Holzverkäufen ist die vorhin angegebene normale von 1 Proc.)

Handelsanstalten.

Börse. Handelskammer. Handelsschiedsgericht. Oeffentliche Schau- und Besichtigungsanstalt für Leinenwaaren. Kornhalle.

Messen.

1) Die *Lätare-Messe* beginnt am Sonntage Lätare; 2) Die *Marien-Messe* beginnt am Montage vor Mariä Geburt oder, wenn dieses Fest auf einen Montag fällt, an diesem selbst. Jede Messe dauert acht Tage, nach deren Ablauf die Zahlwoche und die Scontrotage ihren Anfang nehmen. Der Freitag der Zahlwoche ist Zahltag.

Märkte.

Wollmärkte. Der *Frühjahrs-Wollmarkt*, einer der wichtigsten in Europa, wird seit 1860 vom 7. bis mit 10. Juni abgehalten. Der *Herbst-Wollmarkt* findet am 5. October statt.

Flachsmarkt. Ein solcher wurde im Jahre 1851 eingerichtet. Er wird in der ersten Hälfte des December oder gegen den Schluss des November abgehalten.

Ledermärkte von eintägiger Dauer finden in der ersten Hälfte des März, in der zweiten Hälfte des Juni, in der ersten Hälfte des September und in der zweiten Hälfte des November statt, ein *Kardenmarkt* von eintägiger Dauer in der ersten Woche des October, ein *Samenmarkt* von eintägiger Dauer für Getreide aller Art, Rüben, Klee etc. um Mitte März (veranstaltet von Club der Landwirthe zu Breslau), ein *Honigmarkt* am Gründonnerstag, eine *internationale Maschinen-Ausstellung mit Markt* für landwirthschaftliche, forst- und hauswirthschaftliche Maschinen und Geräthe von viertägiger Dauer Ende April und Anfang Mai (veranstaltet vom Breslauer landwirthschaftlichen Verein), ein *Hypothekenmarkt* an jedem vierten Tage nach Schluss eines Kalenderquartals (veranstaltet vom Club der Landwirthe zu Breslau).

Brest,

befestigte wichtige Seestadt an der gleichnamigen Bai des Atlantischen Meeres, im französischen Departement Finisterre, mit dem besten und festesten Kriegshafen Frankreichs. 90000 Einw. Wie *Paris*.

Bristol,

Haupt- und Handelsstadt der englischen Grafschaft Somerset, am Avon, vierter Seehafen des Landes. 200000 Einw. Börse. Wie *London*.

Brody,

wichtigste Handelsstadt des österreichischen Königreichs Galizien („freie Handelsstadt"), in Ostgalizien, nahe der russischen Grenze. 25000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Handels- und Wechselgericht, mit dem Magistrat verbunden.

Geld.

Gesetzmässig wie in ganz Oesterreich; s. *Wien*.

Die österreichische Rechnungsweise und Valuta, seit 1. November 1858 die allein gesetzliche, war schon vorher die des täglichen Lebens. Gegenwärtig ist sie die gegen das Metallgeld in veränderlichem Verlust stehende *Banknotenwährung*. — Im *Handel* waren bis zu jener Zeit noch zwei andere Währungen im Gebrauch, und zwar rechnete man 1) im *gemeinen kleinern Geschäftsverkehr* oft nach *polnischen Thalern* zu 6 polnischen Gulden zu 30 Groschen in der frühern Währung des Königreichs Polen (s. *Warschau*), — 2) im *Grossverkehr* nach *russischen Silberrubeln* zu 100 Kopeken (wirkliche Silbervaluta; s. *Petersburg*).

Das Hauptzahlmittel in Galizien sind, wie in ganz Oesterreich, die wiener *Banknoten*.

Papiergeld, s. *Wien*.

Wechselkurse.

Man notirt solche auf Amsterdam, Augsburg, Breslau, Hamburg, London, Paris und Petersburg nach den Normen von *Wien*, ausserdem aber auch auf Leipzig (wie auf Breslau), Livorno und Genua (wie in Wien auf Mailand), sowie auf Moskau, Odessa und Berditscheff (wie auf Petersburg). Wechsel auf Wien werden zu einem veränderlichen Disconto begeben.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Wien*.

Geldkurse.

Man notirt österreichische und holländische Dukaten, sowie russische neue Silberrubel in Gulden wiener Banknoten für ein Stück, ferner russische Reichscreditbillets nach der Norm des Wechselkurses auf Petersburg.

Maasse und Gewichte

sind vom 1. Januar 1876 an obligatorisch die *neuen österreichischen*, deren Anwendung seit 1. Januar 1873 gestattet ist; s. *Wien*.

Bis dahin und seit 1. April 1857 gelten hier, wie in ganz Galizien, gesetzlich die bisherigen *niederösterreichischen* oder *wiener* Grössen (kaiserliche Entschliessung vom 25. Januar 1857). — *Vorher* wandte man (trotz Ministerial-Erlasses von 1851) die ältern *galizischen* Maasse an (s. *Lemberg*), als *Ellenmaass* aber die *grosse Arschin* (deren 100 = 110 wiener Ellen) und die *kleine Arschin* (deren 100 = 102 wiener Ellen). Als *Gewicht* diente für die meisten Waaren das *russische* (s. *Petersburg*), für einige aber das *wiener* und für einige andere das früher *polnische* (s. *Warschau*); man rechnete in der *Praxis* 137½ russische

Pfund = 100 wiener Pfund, oder 11 russische Pfund = 8 wiener Pfund. Die *Behörden* bedienten sich des *wiener* Gewichts.

Getreide und *Oelsaat* verkauft man in den galizischen Getreidemarktplätzen (Lemberg, Brody u. s. w.) jetzt nach dem *Gewicht*, und zwar (im Jahre 1874) Weizen für 190, Roggen für 180, Gerste für 158, Raps für 150 wiener Pfund.

Spiritus verkauft man ebenda für 41 wiener Maass des Alkoholgehalts von 80 Proc. nach Tralles.

Messen.

Vier Wochen nach jeder der drei leipziger Messen findet hier eine Art *Messe* statt, welche vorzüglich von russischen Käufern besucht wird, die zum Austausch Erzeugnisse ihres Landes mitbringen.

Wollmarkt.

Ein solcher findet seit 1854 jährlich im August statt und dauert 14 Tage.

Brügge,

Bruges, Hauptstadt der belgischen Provinz Westflandern, an mehrern Kanälen, etwa 12 Kilometer von der Nordsee entfernt. 55000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Freies Entrepôt.

Geld, s. *Antwerpen*.

Ein *Privatpapiergeld*, welches der Stadt Brügge entstammt, sind die *Kassenscheine* oder *Banknoten* der *Brügger Handelsgesellschaft* (Société de commerce de Bruges), die bis zum Gesammtbelaufe von 500000 Franken ausgegeben werden dürfen. Die genannte Gesellschaft ist im Jahre 1837 mit 3 Millionen Franken Kapital auf Actien gegründet worden.

Maasse und Gewichte

s. *Antwerpen*. — Die *alte brügger Elle* (Brache) war = 0,700655 Meter = 310,5975 pariser Linien (vgl. Amsterdam). Man bediente sich früher auch der alten *pariser Aune*.

Märkte.

Von den zwei jährlichen *Märkten* oder *Messen* beginnt der erste am 4. Mai, der andere am 1. October; jeder dauert zwei Wochen.

Brünn,

Hauptstadt der österreichischen Grafschaft Mähren, an der Schwarzawa, Hauptsitz der Tuchfabrikation und des Tuchhandels des Kaiserstaats. 75000 Einw. Handels- u. Gewerbekammer. Mercantil- u. Wechselgericht. Grosse Waarenhalle.

Geld Mährens

wie *Wien*. — Man rechnet in Mähren noch vielfach in *Groschen*, deren jetzt 20 = 1 Gulden österreichische Währung, sodass der Groschen = 5 Neukreuzer. Die in Groschen gestellten Preise verstehen sich in *Silber*valuta.

Wechsel- und Geldkurse. Man richtet sich nach denjenigen von *Wien*.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Wien*.

Maasse und Gewichte Mährens.

Das mit 1. Januar 1876 obligatorisch in Kraft tretende, seit 1. Januar 1873 zur Anwendung gestattete *neue österreichische Maasssystem* s. unter *Wien*. — Bis dahin und seit 1. Januar 1858 gelten die *niederösterreichischen* oder *wiener* Grössen. (Kaiserliche Verordnung vom 13. December 1856.) — *Vorher* bediente man sich vielfach noch der ältern *provinciellen* Maasse, welche die folgenden waren:

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,29590 Meter = 131,173 pariser Linien =

0,93617 wiener Fuss. Die *Klafter* = 6 Fuss. — Als *Elle* diente schon längere Zeit die *wiener*. Die *mährische Elle* war = 0,79052 Meter = 350,433 pariser Linien = 1,01460 wiener Ellen.

Brennholzmaass. Die *Klafter* hatte 1 wiener Klafter Höhe und Breite und 1 wiener Elle Scheitlänge, also 88,740 wiener Kubikfuss = 2,8023 Kubikmeter oder Steren Inhalt.

Braunkohlenmaass ist verordnungsmässig der *gehäufte wiener Metzen* des Getreidemaasses, welcher gesetzlich „*Bergkübel*“ heisst, im Verkehr aber verschiedene Benennungen erhält.

Getreidemaass. Der *Metzen* = 70,5992 Liter = 3559,078 pariser Kubik-Zoll = 1,1482 wiener Metzen. Demnach nahebei 7 mährische Metzen = 8 wiener Metzen. — Der *gehäufte altmährische Metzen* für *Hafer, Kartoffeln* und *Obst* in den Bezirken *Hof, Hohenstadt, Römerstadt* und *Wiesenberg* = $1\frac{1}{2}$ wiener Metzen. Der *schlesische Scheffel* in *Mistek* und *Ostrau* = $1\frac{1}{4}$ wiener Metzen. Das sogenannte *altböhmische Seidel* für *Hirse, Mohn, Gries u. s. w.* in der Stadt *Zlabings* = $1\frac{1}{3}$ wiener Seitel, im Bezirk *Datschitz* = $1\frac{9}{11}$ wiener Seitel Flüssigkeitsmaass.

Flüssigkeitsmaass. Die *Maass* = 1,06953 Liter = 53,9177 pariser Kubik-Zoll = 0,756 wiener Maass. — Der *Eimer* = 40 Maass = 0,756 wiener Eimer. Das *Fass Wein* = 10 Eimer. Das *Fass Bier* = 4 Eimer.

Handelsgewicht. Das *Pfund* = 560,0152 Gramm = 1,12030 deutsche Pfund = 0,99992 wiener Pfund. Für den Verkehr ist es dem *wiener* Pfunde *gleich*-zurechnen.

Platzgebräuche.

Die hiesige Handelskammer genehmigte im October 1859 die nachfolgenden vereinbarten Platzusanzen für das *Wollwaarengeschäft:* „1) Der beim Abschluss eines Geschäfts sich vorfindende Maassinhalt eines Stückes Waare gilt als Grundlage der Berechnung; Gutmaass wird nicht gewährt. (Soll dem Misbrauche steuern, dass nachträglich vom Käufer für angebliche Schwendung [Zusammengehen] der Waare Abzüge gemacht werden.) 2) Jede Waare ist laut Factura verkauft zu betrachten, wenn nicht spätestens acht Tage nach Empfang entweder die Waare retournirt wird, oder etwaige Reclamationen dagegen dem Verkäufer bekanntgegeben werden. (Vorher herrschte in diesem Punkte volle Willkür.) 3) Die Zahlung ist stets loco Brünn. 4) Für Zeitgeschäfte gilt ein Respiro von 5 Monaten. Bei Baarzahlungen 3 Proc. Sconto. Die Abrechnung und die wechselmässige oder baare Begleichung hat bei fremden Käufern, die am Platze selbst erscheinen und die Waaren hier übernehmen, sofort, bei hiesigen Käufern am Schlusse jedes Monats zu erfolgen.“

Märkte.

Jährlich werden vier stark besuchte Hauptmärkte von vierzehntägiger Dauer gehalten. Fast ebenso bedeutend sind die jährlichen drei Märkte der Vorstadt Alt-Brünn (Marktflecken).

Brüssel,

Bruxelles, Hauptstadt des Königreichs Belgien, an der Senne. 190000 Einw. (Mit den acht angrenzenden Gemeinden 330000 Einw.) Münzstätte. Börse. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld, Kurse, Wechselrecht, Wechselstempel, Wechsel- und Geldhandelsusanzen, s. *Antwerpen.*

Ein Gesetz vom 18. December 1873 ermächtigte die Regierung, die Ausmünzung von silbernen Fünffrankenstücken bis zum 1. Juli 1875 zu beschränken oder zu suspendiren, und eine königliche Verordnung vom gleichen Tage bestimmte demgemäss, dass das Wechselamt vom 20. December 1873 ab kein zur Ausmünzung bestimmtes Silber mehr annehmen dürfe. (Es sollte dadurch der Speculation entgegengetreten werden, die zeitweilige Preisverminderung des Silbers zur gänzlichen Ausfuhr der Goldmünzen zu benutzen.)

Man notirt auch einen *Wechselkurs* auf *London* für gestempelte „*bei Ver-*

langen" (on demand) zahlbare Papiere (gewöhnlich 1 bis 4 Centimen höher als für andere Wechsel in kurzer Sicht), dann einen Kurs auf *Genf* für kurze Sicht zu ± 100 Franken baar hier für 100 Franken Wechselbelauf (mit der Notirung des Disconto daneben), ferner auch wohl einen Wechselkurs auf Antwerpen zu ± ⅛ Proc. Verlust (Perte) für kurze Sicht (daneben den zeitweiligen Discontofuss, welcher ausserdem für andere Wechselfristen in Anrechnung kommt). — Auf *Paris* notirt man gewöhnlich (statt, wie in Antwerpen, den kleinen Verlust oder das kleine Aufgeld gegen pari) den vollen Kurs, z. B. (±) 99 Franken 75 Centimen hier für 100 Franken Wechselbelauf in kurzer Sicht.

Die hiesige Nationalbank pflegt auf acceptirte Tratten ½ Proc. weniger Jahres-Disconto anzurechnen, als auf nichtacceptirte, und zu dem für jene geltenden Discontosatze Coupons belgischer Staatspapiere zu übernehmen, deren Verfallzeit nicht über 100 Tage entfernt ist.

Weiter notirt man „*Gold*", d. h. *Goldmünzen* der Frankenwährung, zu ± 20 Franken 5 Centimen in Nationalbanknoten und in silbernen Fünffrankenstücken für 20 Franken in Golde.

Als eine Art fremder Papiergelder werden notirt: *fällige Coupons* österreichischer Papierrente (in wiener Banknoten zahlbar, — Kurs gewöhnlich eine Kleinigkeit niedriger, als der kurzsichtige Wechselkurs auf Wien) und österreichischer Silberrente (Kurs je nach dem wiener Silberagio höher als der der vorher erwähnten), sowie fällige, in Goldwährung zahlbare Coupons von Staatspapieren der Vereinigten Staaten von Nordamerika (zu ± 514½ Franken für 100 Dollars Nennwerth).

Maasse und Gewichte, s. *Antwerpen*.

Getreide verkauft man seit einer Reihe von Jahren nach dem *Gewicht*, und zwar Weizen für 80 Kilogramm (das angenommene durchschnittliche Gewicht eines Hektoliters), Roggen für 75 Kilogramm, Hafer für 100 Kilogramm. — *Rappsamen* verkauft man für 66 Kilogramm (Sämereien sonst gewöhnlich, wie früher das Getreide, für ½ Hektoliter).

Folgende sind die wichtigern

alten brüssler Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 11 Zoll zu 8 Linien = 0,27575 Meter = 122,239 pariser Linien. Die *Ruthe* hatte 20 Fuss. — Die *Elle*, unter dem Namen *brabanter* Elle bekannt, von 16 Tailles = 0,695 Meter = 308,09 pariser Linien.

Getreidemaass. Die *Rasière* für alles Getreide, Hafer ausgenommen, hatte 4 Quartiers (Viertel) zu 4 Picotins und enthielt 18 Lots des Weinmaasses = 48,7584 Liter = 2458,03 pariser Kubik-Zoll. Der *Holster* = ½ Rasière. — Die *Rasière für Hafer* enthielt 19 Lots = 51,4672 Liter = 2594,59 pariser Kubik-Zoll. Der *Boisseau* (Scheffel) für Hafer enthielt 23½ Lots = 63,6568 Liter.

Salzmaass. Die *Salz-Rasière* = ½ Getreide-Rasière. Der *Salz-Boisseau* enthielt 21 Lots = 56,8848 Liter.

Flüssigkeitsmaass. 1) Für *Wein:* Das *Fuder* (Foudre) Wein hatte 6 Aimes oder Ohm zu 48 Geltes oder Lots zu 2 Pots zu 2 Pintes oder Pots Wallons. 1 Schreef oder Schreve = 2 Geltes. Der *Pot* = 1,3544 Liter = 68,2786 pariser Kubik-Zoll, die *Aime* = 130,02 Liter. — 2) Für *Bier:* Die *Aime* war die des Weinmaasses, aber in 100 Pots getheilt, sodass der *Bier-Pot* = 1,3002 Liter = 65,5475 pariser Kubik-Zoll. Dieser *Pot* wurde in 2 Pintes zu 8 Verres (Gläser) getheilt. Der *Bier-Stoop* = 2 Bier-Pots. — 3) Für *Oel, Milch, Honig, Sirup* etc. Der *Gemet* von 3 Verres = ⅔ Wein-Pots = 0,9029 Liter = 45,519 pariser Kubik-Zoll. — 4) Für *Rüböl:* Die *Aime* = 131 Liter, an *Gewicht* = 120 Kilogramm gerechnet. — 5) Für *Leinöl:* Die *Aime* = 127 Liter, an *Gewicht* = 122 Kilogramm gerechnet.

Handelsgewicht. Das *Pfund* (Livre) von 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros zu 72 Grän (Grains) = 467,67 Gramm. Im *grössern Handel* diente gewöhnlich das *Markgewicht* (Poids de marc), dessen *Pfund* (das sogenannte schwere Pfund) von 2 Mark zu 8 Unzen zu 20 Esterlins zu 4 Felins zu 8 As = 492,1518 Gramm, also ein wenig schwerer als das holländische Troypfund.

Platzgebräuche.

Die *Preise* verstehen sich bei den Gewichtswaaren grösstentheils für ½ Kilogramm oder für 50 Kilogramm, bei einigen für 100 Kilogramm, bei Rüb- und Leinkuchen für 1215 Kilogramm (das Gewicht von 1000 Stück). — *Tuch* wurde noch vor wenigen Jahren hier und in Verviers für die brabanter Elle (s. oben) verkauft, und der Preis desselben in Schillingen gestellt, deren 8 = 1 Thaler altes brabanter Kurant, oder deren 3⅓ = 1 Gulden brabanter Kurant (vgl. Antwerpen).

Buchara, s. *Bokhara.*

Bucharest, s. *Bukurescht.*

Buda-Pest,

Hauptstadt des Königreichs Ungarn, die seit 1873 vereinigten Städte *Pest, Ofen* (magyarisch *Buda*) und *Altofen* (Marktflecken, als Vorstadt von Ofen geltend) umfassend, an der Donau, erste Industrie- und Handelsstadt Ungarns. 280000 Einw. (deren 223000 in Pest, 57000 in Ofen mit Alt-Ofen). Pest liegt am linken, Ofen (befestigt) gegenüber am rechten Donauufer. — Börse. Börsenschiedsgericht. Fruchtbörse mit eigenem Schiedsgericht. Mehlbörse. Handelsgericht. Wechselgericht. Wechselobergericht. Handels- und Gewerbekammer. Kornhalle.

Geld Ungarns

wie in Deutsch-Oesterreich; s. *Wien.* — Der Gulden heisst auf Ungarisch *Forint*, der Kreuzer *Kreytzar.* — Bis auf die neueste Zeit wurden die Preise noch vielfach in Wiener Währung gestellt (s. *Wien*).

Münzprägung

wie in Deutsch-Oesterreich (s. *Wien*), doch werden die Münzen für Ungarn mit abweichendem Stempel (auch ungarischen Inschriften) geprägt, wie das auch früher der Fall war. Von den *frühern* ungarischen Münzen sind noch besonders zu erwähnen die goldenen *Kremnitzer Dukaten*, um etwas feiner und dem entsprechend werthvoller als die österreichischen, nämlich 989⁷/₁₂ Tausendtheile oder 23¾ Karat fein (während die österreichischen Dukaten nur 986⅑ Tausendtheile oder 23⅔ Karat fein sind), aber im gleichen Gewicht mit den österreichischen (3,4909 Gramm). Siehe die *Münztabellen.*

Papiergeld, s. *Wien.*

Wechselkurse. Man notirt solche auf Augsburg, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, London, Mailand und Paris ganz wie in *Wien*, dessen Kurse überhaupt maassgebend sind und täglich hierher telegraphirt werden.

Wechselrecht Ungarns.

Das kaiserliche Patent vom 25. Januar 1850 setzte auch für die Länder, in welchen vorher das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 galt, die neue österreichische Wechselordnung in Kraft, welche in allem Wesentlichen die deutsche ist, liess jedoch einige Paragraphen des ungarischen Wechselrechts in Kraft, und die neuen Bestimmungen traten mit 1. Mai 1850 in Geltung. Das kaiserliche Diplom vom 20. October 1860 überliess aber die Regelung der Justizpflege in den Ländern der ungarischen Krone der verfassungsmässigen Gesetzgebung dieser Länder, und so wurden im Jahre 1861 das erwähnte ungarische

Wechselgesetz von 1840 und die im Gesetzartikel VI. vom Jahre 1844 angeordneten Abänderungen desselben mit geringen Modificationen *für Ungarn giltig* wiederhergestellt, wirksam vom 1. August 1861 an. Gegenwärtig ist man mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer *neuen ungarischen Wechselordnung* beschäftigt.

Wechselstempel, s. *Wien*.

Geldkurse.

Man notirt österreichische („kaiserliche") „Randdukaten" (vollwichtige Dukaten), österreichisch-ungarische 8-Guldenstücke (20-Frankenstücke, den französischen im Preise gleich; so am 28. März 1874), (französische, belgische und italienische) 20-Frankenstücke, österreichisches Silberkurant und preussische Kassen-Anweisungen ganz wie in *Wien*. Es gilt in dieser Rücksicht das oben unter der Rubrik „Wechselkurse" Bemerkte.

Maasse und Gewichte Ungarns

sind vom 1. Januar 1876 an obligatorisch die *neuen österreichischen*, deren Anwendung seit 1. Januar 1873 gestattet ist; s. *Wien*.

Vorige Maassgrössen.

Eine kaiserliche Verordnung vom 8. Juni 1853 führte für das Königreich *Ungarn*, die *Woiwodschaft Serbien* und das *Temeser Banat* das *niederösterreichische* oder *wiener Hohlmaass* (Getreidemaass und Flüssigkeitsmaass) als vom 1. Mai 1854 ab gesetzliches Maass ein. *Längenmaass* und *Gewicht* waren schon lange gleichfalls die *wiener*. (Auch für die gesammte *Militärgrenze* wurden durch kaiserliche Verordnung vom 24. März 1854 als giltig vom 1. November 1854 an die *niederösterreichischen* oder *wiener Maasse und Gewichte* eingeführt.) Bis zu den gedachten Terminen galten (auch beziehungsweise in der Militärgrenze) die folgenden

ungarischen Maasse.

Längenmaass das *wiener*. Die Klafter heisst auf Ungarisch *Orgya*, die Elle Réf, Bécsi Réf, Nagy Réf, lateinisch Ulna. Beim *Leinwandhandel* diente auch die *kleine Elle* von $^4/_5$ wiener Ellen. In *Oberungarn* und jenseits der Drau war die Elle oder Arsin = $^3/_4$ wiener Ellen. Der *Stab* für grobes Tuch = 5 Fuss. — Das *schemnitzer Lachter* von 3 schemnitzer Stadtellen = 6,4053 wiener Fuss.

Feldmaass. Das *Joch* ist normalmässig 1100 bis 1200 und 1300 Quadrat-Klaftern gross; gewöhnlich rechnet man es zu 1200 Quadrat-Klaftern. In einigen Gespanschaften (so im Banat) dient unter dem Namen *Lanatz* das wiener Joch von 1600 Quadrat-Klaftern, in wenigen andern ein weiter abweichendes. Die Maasse für *Weingärten* sind gewöhnlich: Die *Motika* oder der *Hauer (Weinhauer)* von 200 Quadrat-Klaftern, auch von 250 Quadrat-Klaftern; das *Viertel* von 800 Quadrat-Klaftern = $^1/_2$ wiener Joch; das *Pfund* von 80 Quadrat-Klaftern. (In Oedenburg versteht man unter einem Pfund Weingarten eine Fläche von 75 bis 80 Quadrat-Klaftern.)

Getreidemaass. 1) *Im grössten Theile des Landes* (auch in Ofen) diente der *ungarische* oder *pressburger Metzen* (Kila, lateinisch Modius) von 75 pressburger Halben (s. Flüssigkeitsmaass) = 62,4805 Liter = 3149,793 pariser Kubik-Zoll = 1,01616 wiener Metzen; an der Theiss, in Debreczin, Miskólcz etc. theilte man denselben in 2 Véka, in der Zips in 2 Koretz. (Hier und da wendete man auch einen *sogenannten* pressburger Metzen zu 64, zu 72 und zu 74 pressburger Halben an.) — 2) In *Pest, Karlstadt, Skalitz* und in der *Báeska* diente der *pester Metzen* von 3 Dritteln = $1^1/_2$ pressburger Metzen = $112^1/_2$ pressburger Halbe = 93,7207 Liter = 4724,690 pariser Kubik-Zoll = 1,52424 wiener Metzen. — 3) In *Tyrnau* war der *Metzen* nur = $^1/_2$ pressburger Metzen.

— *Getreide* und *Sämereien* wurden sehr gewöhnlich auch nach dem *Kübel* (Köböly, Zsák) von 2 *pressburger* Metzen verkauft, besonders im Banat, sowie in Pest, und man rechnete den Kübel Raps an Gewicht = 150 wiener Pfund (vgl. unten die Rubrik „Platzgebräuche"); in der *Bácska* aber begriff der Kübel 2 pester Metzen, in *Zipsen* und *Sáros* 1 pressburger Metzen. In *Pressburg* wurde *Hirse* nach dem *Malter* von 25 pressburger Metzen verkauft.

Knoppernmaass in Pest. Der *Kübel* = 5,9696 wiener Kubik-Fuss = 188,512 Liter. Derselbe wird an *Gewicht* stets zu 120 Pfund gerechnet, und er stellt jetzt eigentlich bloss ein *Gewicht* von dieser Grösse vor. In mehreren Gegenden werden die Knoppern nach dem *Centner* verkauft.

Flüssigkeitsmaass war der *ungarische* oder *pressburger Eimer* (lateinisch Urna) von 64 pressburger Halben = 54,1371 Liter = 2729,186 pariser Kubik-Zoll = 38,2669 wiener Maass = 0,95667 wiener Eimer. (Man rechnete in der Praxis wohl 100 ungarische Eimer = 94 wiener Eimer.) Derselbe wog an Wein durchschnittlich Netto 84 wiener Pfund. — Ausserdem kamen vor: 1) Der *ödenburger Eimer* (Akó) von 84 pressburger Halben (ohne Hefe; — man hatte im ödenburger Regierungsbezirk ausserdem auch noch Eimer zu 64, zu 94 und zu 100 pressburger Halben). 2) Das *oberungarische Fass* oder *tokaier Weinfass* von $2^3/_4$ pressburger Eimern oder 176 pressburger Halben; seine Hälfte war der *Antal* oder das oberungarische *halbe Fass*, welches daher 52,6170 wiener Maass enthalten müsste, gewöhnlich aber nur 38 (bisweilen nur 36) wiener Maass hielt. 3) Das *erlauer Fass* von 3 pressburger Eimern oder 192 pressburger Halben. 4) Das *gönczer Fass* von $2^1/_2$ pressburger Eimern oder 160 pressburger Halben. Nach diesem *gönczer* Fass oder der sogenannten *Originalkufe* wurde in Pressburg etc. der *oberungarische* Wein gewöhnlich verkauft. (Man rechnete dasselbe in der Praxis in Preussen = 128 preussische Quart.) 5) Der *grosse und kleine biharer Eimer;* s. *Debreczin.* 6) Im *eisenburger* Comitat der *Veder* von 52 Halben.

Bei *Branntwein* und *Spiritus* wurde der pressburger Eimer zu 60 Halben gerechnet; so auch beim Wein ohne Hefe.

Die *ungarische* oder *pressburger Halbe* (magyarisch Icze, lateinisch Media) hatte 2 Seidel (Meszely) zu 2 Rimpel oder Pfiff (Fél meszely) und war beim *Flüssigkeitsmaasse* = 0,845893 Liter = 42,6435 pariser Kubik-Zoll = 0,597920 wiener Maass. Die *Pinte* (Pint) oder *Maass* hatte 2 Halbe. — Wenn man die *Halbe* des pressburger *Getreidemaasses*, welche ursprünglich und eigentlich der Halben des Flüssigkeitsmaasses gleich war, aus dem Metzen berechnet, so ergibt sie sich = 0,833073 Liter = 41,9972 pariser Kubik-Zoll, also kleiner, und demnach stimmten die Halben beider Maassgattungen nicht mehr überein.

Gewicht war das *wiener.* An der Seeküste war die *Tonne* oder *Tonelata* 20 Centner. Die *Last* = 20 Tonnen. — Im *Banat* und in *Slawonien* diente auch eine *Ocka* von $2^1/_4$ wiener Pfund. Im Banat hatte der *grosse Schinek* 80, der *mittlere Schinek* 60, der *kleine Schinek* 50 Ocka.

Platzgebräuche im Waarenhandel in Buda-Pest.

Die *Preise* der *Gewichtswaaren* verstehen sich bisher meist für 100 Pfund, zum Theil für 1 Pfund, bei *Weizen, Hülsenfrüchten* und *Kleie* für den Zollcentner von 50 Kilogramm (das Durchschnittsgewicht des wiener Metzens Weizen), bei *Roggen* für 80 wiener Pfund, bei *Gerste* für 72 wiener Pfund, bei *Hafer* für 50 wiener Pfund, bei *Mais* für 75 wiener Pfund (alle diese Mengen repräsentiren das angenommene Durchschnittsgewicht eines wiener Metzens). Das Qualitätsgewicht wird bei allen Getreidearten (auch bei Weizen) bisher in wiener Pfunden für den wiener Metzen angegeben. Ferner versteht

sich der Preis bei *Weizengries* und *Mehl* für den Ballen von 200 Zollpfund oder 100 Kilogramm *Brutto* (Sack gratis), bei Mehl aber auch für den Zollcentner, bei *Hirse* für 82 wiener Pfund, bei *Raps* und *Hanfsamen* für 75 wiener Pfund (welche man bei Raps als das Gewicht eines wiener Metzens rechnet). Weiter versteht sich der Preis bei *Oelkuchen* und *Nüssen* für 100 wiener Pfund Netto, bei *Pflaumen* (Netto-Tara, d. h. unter Anrechnung der wirklichen Tara) in Fässern incl. Fass, bei *Pflaumenmus* mit 10 Proc. Tara-Anrechnung frei Fass, bei *Honig, Rüböl* und *Pottasche* (Netto-Tara) frei Fass, bei amerikan. *Speck* frei Kiste. *Kalbfelle* verkauft man bisher für 100 Pfund, *andere Felle* für 100 Stück, *Häute* für das Paar, Hörner und Hornspitzen für 100 Stück, Hirschgeweihe für 100 Pfund, Klauen für 1000 Stück, weisse siebenbürger Seife für 4 Kistchen, andere Seife für 100 Pfund. Der Preis der *Wolle* versteht sich in Silbergeld (für 100 wiener Pfund), der des *Spiritus* für den Grad des 40theiligen Alkoholometers und den Eimer (für je einen Eimer von 1 Grad; vgl. *Wien*) bei einer Minimalstärke von 30 Grad.

Die im Jahre 1871 veröffentlichten *pester Börsen-Usanzen* bestimmen unter anderm Folgendes: — *Getreide* wird nach Gewicht oder unter Bestimmung des Qualitätsgewichts nach niederösterreichischen (wiener) Metzen gehandelt, im Lieferungsgeschäft nach dem Zollcentner (gleichwohl verkauft man Roggen u. s. w. auch im Lieferungsgeschäft wie weiter oben angegeben). Das Minimalquantum bei einem Liefcrungsgeschäft in Getreide ist 1000 Zollcentner. *Pester Schweinefett* („Stadtwaare") wird Netto-Tara für 100 Pfund (Netto) und, je nach Uebereinkommen, inclusive oder exclusive Fass gehandelt, zu liefern in Fässern im Gewicht bis 500 Pfund Brutto; *anderes inländisches Schweinefett* („Landwaare") für 100 Pfund Netto-Tara, frei Fass; *serbisches Schweinefett* für 100 Pfund Netto-Tara in Transito, frei Fass. — Bei Abschlüssen auf Producte, worin das Quantum mit dem Zusatze „circa" bezeichnet ist, steht es dem Liefercr frei, bis 5 Proc. mehr oder weniger, als die genannte Menge zu liefern, und die Differenz ist zum Tagespreise zu reguliren. Die Bezeichnung der Lieferzeit durch die Worte „Anfangs des Monats" gilt für die Zeit vom 1. bis incl. 9. des betreffenden Monats, durch „zweite Hälfte des Monats" für die Zeit vom 15. bis 30., durch „erste Hälfte des Monats" für die Zeit vom 1. bis 15., durch „Ende des Monats" für präcise den letzten Tag des Monats. — In allen Fällen, wo nicht „frei" Bahn, Schiff oder Magazin bedungen ist, fallen die *Kosten der Uebernahme*, einschliesslich die der Abgabe, bei Getreide mit $^1/_3$ auf den Verkäufer, mit $^2/_3$ auf den Käufer; „bei andern Producten hat der Verkäufer die Waare auf seine Kosten bloss auf die Waage parterre zu stellen". — Die *Preise* gelten überall, wo nichts anderes bedungen, „netto Cassa" *(gegen baar)*. Die Zahlung hat nach vollendeter Uebergabe und Ueberreichung der Rechnung am selben Tage zu geschehen. Ist bei *Lieferungsgeschäften* ein längerer Zeitabschnitt für Ablieferung oder Uebernahme bedungen, so kann innerhalb des Termins an jedem Tage die Kündigung geschehen, bis spätestens 4 Tage vor Ablauf des Termins; der Kündigungstag wird in die viertägige Frist eingerechnet. — Wenn in einem Abschlusse nicht ausdrücklich die Unübertragbarkeit bedungen ist (Order nicht), so kann die Uebertragung stattfinden, wobei, wenn dieselbe nicht ausdrücklich mit dem Zusatze „ohne Obligo" (ohne weitere Haftung) geschieht, die sämmtlichen Rechte und Pflichten des Cedenten auf alle spätern Cessionare übergehen und jeder derselben seinen Nachmännern für die stricte Erfüllung des Vertrags haftet.

Alle Landesproducte werden gegen *baare Zahlung* oder gegen *kurzsichtige Wechsel auf Wien* von besten bankfähigen Firmen verkauft, doch nimmt man auch langsichtiges wiener Papier derselben Kategorie in Zahlung, unter Abzug des herrschenden Disconto (je nach Discontostand und Güte des Papiers 6 bis 12 Proc. für ein Jahr).

Commission für Waaren-Einkäufe und Verkäufe 2 Proc. *Waaren-Courtage* $^1/_2$ Proc.; es trägt dieselbe immer der Auftraggeber, er sei Verkäufer oder Käufer.

Messen.

Jährlich werden in Buda-Pest vier sehr besuchte Messen oder sogenannte Märkte gehalten, von denen jeder 14 Tage dauert und an einem Montage beginnt: 1) der Josephi-Markt (im März), 2) der Medardi-Markt (im Mai und Juni), 3) der Johannis-Enthauptungs-Markt (im August), 4) der Leopoldi-Markt (im November). Zahltag ist der Mittwoch der zweiten Marktwoche. Ein Art Zwischenmessen finden im Januar und Juli statt, die letztere besonders für Wolle. Die wichtigsten Geschäfte der Märkte sind überhaupt die in Wolle.

Budissin, s. *Bautzen.*

Buenos Aires,

Buenos Ayres, Haupt- und Handelsstadt des gleichnamigen Freistaates und der Argentinischen Conföderation in Südamerika, am Rio de la Plata. 200000 Einw., zur Hälfte Italiener, Spanier, Franzosen und Deutsche. Handelskammer (Tribunal del Consulado).

Geld der Argentinischen Conföderation.

Man *rechnet* nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centésimos. Die ältere Theilung des Peso ist die in 8 Reales zu 4 Cuartillos (Vierteln). Der *Real* wird auch in 2 Medios (Halbe) getheilt, aber auch in 10 Décimos (Zehntel). Im grossen Handels- und Wechselverkehr theilte man den *Peso* schon seit längerer Zeit in 100 Centésimos; das Gesetz vom 21. Juli 1857 führte diese Theilung allgemein ein. Die *Preise* fast aller Waaren stellt man aber (im Jahre 1874) allgemein noch in *Reales*, wobei man bis auf Achtel-Reales (zu $1^{9}/_{16}$ Centésimos) herabgeht, und man notirt dabei z. B. „56 Reales“ (ℛ) statt 7 Pesos; „$13^{1}/_{4}$ Reales“ statt 1 Peso $65^{5}/_{8}$ Centésimos; „$13^{7}/_{8}$ Reales“ statt 1 Peso $73^{7}/_{16}$ Centésimos. (Der Preis der Wolle wird in Pesos [Papiergeld, s. unten] gestellt, doch in Rosario derjenige der Wolle von Cordoba in Reales [Silbergeld]; vgl. unten die Rubrik „Platzgebräuche“. Den Preis von Reis [verzollt], raff. Zucker und Berlinerblau stellt man in Pesos Papiergeld, denjenigen der Steinkohle [an Bord] in Pesos Silbergeld.)

Die *Währung* ist jetzt in Argentinien zunächst eine *Goldvaluta* und auf die gesetzliche und thatsächliche Annahme der spanischen, mexicanischen und vollhaltigen südamerikanischen Gold-Onza (des Doblon oder Quadrupels) zu 17 Pesos begründet, ganz wie auf Cuba (s. Havana). Das Gesetz vom 21. Juli 1857 bestätigt als Grundlage der hiesigen Valuta diese Annahme der bisher von Goldmünzen allein gesetzlich umlaufenden Onza zu 17 Pesos oder gesetzlichen Rechnungs-Piastern. Nach der erfahrungsmässigen durchschnittlichen Ausprägung dieser Onza repräsentirt der hiesige *Peso Gold* ein Quantum von 1,389706 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 3,87728 neuen deutschen Mark oder 3 Mark 87,728 Pfennigen deutsche Reichswährung = 1,29243 Thaler oder 1 Thaler 8,773 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss (der Thaler dieser Währung zu 3 deutschen Mark gerechnet) = 2,26175 Gulden oder 2 Gulden 15,705 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^{1}/_{2}$-Guldenfuss) = 1,93864 Gulden oder 1 Gulden 93,864 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 4,786765 Franken oder 4 Franken 78,6765 Centimen französische etc. Goldwährung = 0,1897887 Pfund Sterling oder 3 Schillinge 9,549 Pfennige Sterling englische Währung = 0,9236187 Dollars oder 92,362 Cents nordamerikanische Währung.

Sofern aber ausdrücklich auf *Silberwährung* (a metálico, wörtlich: auf Metall) contrahirt wird, darf die Onza nur nach ihrem ursprünglichen Preise von 16 Pesos (Pesos duros, Pesos fuertes, alten spanischen Silberpiastern) angerechnet werden, wenn man nicht überhaupt die Zahlung in guten Silberpiastern vorzieht, was aber der Regel nach nicht geschieht. Nach dem Gesetz vom 21. Juli 1857 sollen die folgenden *Goldmünzen* bei allen auf Silbergeld contrahirten Zahlungen, sofern nicht ein anderes verabredet worden, zu nachstehenden Preisen angenommen werden, und nach dem Bundesgesetz vom 1. October 1860 sollen dieselben zu den daneben bemerkten Preisen in der Goldvaluta Annahme finden:

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Silberwährung. Pesos (fuertes) od. Piast.	Centésimos.	Goldwährung. Pesos oder Piaster.	Centésimos.
a) Die *Gold-Onza* der spanisch-amerik. Freistaaten, wie vorher .	27	875	16	—	17	—
b) Das brasilische Goldstück von 20 Milréis	17,926	916 2/3	11	13	11	70
c) Der Gold-Adler (Eagle, 10-Dollars-Stück) der Vereinigt. Staaten von Nordamerika) . . .	16,717	900	10	19	10	70
d) Der Gold-Condor von Chile v. 10 chilen. Pesos	15,253	900	9	30	9	75
e) Der spanische Gold-Doblon von 100 Reales (de vellon)	8,336	900	5	8	5	35
f) Der engl. Sovereign	7,981	917	4	96	5	20
g) Das französische 20-Frankenstück . . .	6,451	900	3	93	4	12 1/2
h) Das sardinische 20-Lirestück	6,451	900	3	93	4	12 1/2

Höhere und niedere Stufen der vorgenannten Münzen sollen naeh Verhältnis gelten.

Die naeh Verkündigung der ebengedachten Gesetze eingegangenen Verbindliehkeiten können in jeder der genannten Münzgattungen berichtigt werden. Naeh dem letztern dieser Gesetze ist die Verpflichtung zur Annahme von *National-Silbermünze* für Private auf den Betrag bis ausschliesslieh 17 Pesos beschränkt, während für die Regierung die Verpfliehtung zur Annahme derselben eine unbesehränkte ist.

Im Staate *Buenos Aires* ist die Währung gesetzlieh zwar auch die vorstehende, *thatsächlich* aber und insbesondere in der *Stadt* Buenos Aires eine weit geringere, durch das *Papiergeld* dieses Staates vertretene, das sogenannte *Kurant* (Corriente, Moneda corriente). Dasselbe ist sehr entwerthet und hatte bis vor wenigen Jahren einen weehselnden Preis, der sich im Kurse der Gold-Onzas ausdrückte, weleher in Buenos Aires täglieh notirt wurde. Dieser Kurs, zu Anfang Februar 1852 schon 320 Papierpiaster für 1 Onza (also 1/20 des Nennwerthes), schwankte in den letzten Jahren vor 1862 gewöhnlieh zwisehen 340 und 370 Papierpiastern für 1 Onza, stieg im Jahre 1862 über 400, weehselte in den Jahren 1865 und 1866 (bis Ende September 1866) zwisehen 402 und 467 Papierpiastern, sank im Oetober 1866 auf 400 und 390, bis Mitte November 1866 auf 477, im Deeember 1866 auf 364 und 362 Papierpiaster, weleher letztere Preis am 27. Deeember 1866 für die Onza gezahlt wurde; demnaeh liess sich eine Werthung nieht anstellen. Naeh einem Gesetz vom November 1864 sollte das Papiergeld vom 1. Januar 1865 an bis zum 1. Mai 1866 eingelöst und dabei für je 25 Papierpiaster 1 Silberpiaster gegeben werden; diese Verordnung gelangte jedoeh nicht zur Durchführung. Gegen Ende des Jahres 1866 aber wurde durch ein *Gesetz* der Provincial-Regierung von Buenos-Aires der harte *spanische Silberpiaster* auf die Geltung von 25 Papierpiastern gesetzt und damit dem Papiergelde ein *fester Preis* gegeben. Infolge dieses Gesetzes nimmt und gibt seitdem die hiesige Bank 25 Piaster Papier für einen Silberpiaster, und es sind Ausweehslungskassen für das Papier erriehtet worden. Da die *Gold-Onza* = 16 harte Silberpiaster gilt, so gibt die ebenberiehtete Normirung dieses Piasters einen Preis von 400 Papierpiastern für die Onza. (Am 27. October 1866

war der Kurs der Silberpiaster 23 Papierpiaster 80 Centésimos gewesen, gleichzeitig der Kurs der Onzas 390 Papierpiaster.) — Nimmt man nun den *Papierpiaster* als $^1/_{25}$ des alten spanischen Silberpiasters an, so repräsentirt er ein Quantum von 0,961538 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,173077 deutschen Gold-Mark oder 17,308 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 0,057692 Thaler oder 1,731 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,100962 Gulden oder 6,058 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,086538 Gulden oder 8,654 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,213675 Franken oder 21,3675 Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,008472 Pfund Sterling oder 2,033 Pfennige Sterling englische Währung (aus der neuen deutschen Währung berechnet, diese als Goldwährung genommen und die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler im 30-Thalerfuss gerechnet) = 0,041229 Dollars oder 4,123 Cents nordamerikanische Währung (wie bei der Reduction in englische Währung berechnet). Im Herbst 1861 wurde die Gesammtmasse des umlaufenden Papiergeldes auf nahe an 2500 Millionen Piaster angegeben! für das Jahr 1864 auf 340457656 Piaster. (Im Herbst 1866 wurde ein neues Papiergeld (Schatzscheine) im Betrage von 4 Millionen Silberpiastern ausgegeben, das auf einem Zuschlage von 5 Proc. zu den Einfuhrzöllen und von 2 Proc. zu den Ausfuhrzöllen basirt, welche Zuschlagsabgabe bis zur Amortisation dieser neuen Scheine, die bis gegen Ende 1868 stattfinden sollte, zu erheben war.)

Die *übrigen Staaten* der Argentinischen Conföderation hatten bis um das Jahr 1852 kein Papiergeld, seitdem aber waren durch die aus den damaligen Kriegen mit Buenos Aires erwachsene finanzielle Bedrängnis auch sie genöthigt, zur Ausgabe eines solchen zu schreiten, und so wurden viele derartige locale Scheine creirt, deren Umlauf aber auf die Provinz oder den Staat ihres Ursprungs beschränkt ist, indem das Papiergeld der einen Provinz in der andern nicht gilt. Auch dieses Papiergeld der übrigen Provinzen verliert gegen Metallgeld sehr bedeutend im Preise; z. B. zahlte man schon im Jahre 1853 mehr als 70 Papierpiaster von Corrientes für eine Gold-Onza. In den letzten Jahren beabsichtigte man die Einziehung der gedachten localen Papiergelder.

Im Staate Buenos Aires kursiren übrigens noch viele Gold-Onzas, neben weniger Silbergeld. In den übrigen Staaten der Conföderation läuft viel Silber um, und lange circulirten hier nicht sowohl gute Piaster, als vielmehr fast ausschliesslich und in ungemein grosser Menge die frühere schlechte bolivische Münze (die sogenannten Cuatros; s. *Bolivia*), von welcher ehemals nur 17, um das Jahr 1859 aber bis 20 Pesos und darüber für die Gold-Onza gefordert wurden, welche letztere in den gedachten Staaten allmälich sehr knapp geworden war. In der Provinz Santa Fé (mit der Stadt Rosario) würdigte ein gesetzlicher Tarif vom Jahre 1855 das französische 20-Frankenstück auf 4 Piaster, das silberne 5-Frankenstück auf 1 Piaster Rechnungsgeld.

Die Argentinische Conföderation ist im Jahre 1865 mit mehreren süd- und mittelamerikanischen Freistaaten (Chile, Bolivia, Perù, Ecuadór, Vereinigte Staaten von Columbia, Venezuela, Guatemala, San Salvador) zusammengetreten, welche die gemeinsame Einführung des französischen Silbermünzfusses beschlossen, etwas Näheres darüber hat aber bezüglich der Argent. Conföderation nicht verlautet. Im Sommer 1873 ging man dagegen mit dem Plan um, in Argentinien *die Goldwährung der Vereinigten Staaten von Nordamerika* (s. New York) einzuführen; indess wird es bei dem geschilderten Zustande der Geldverhältnisse des Landes ziemlicher Zeit bedürfen, ehe dieses Project zur Durchführung gelangt, wenn das überhaupt geschieht.

Endlich ist auch viel *Kupfergeld* im Umlaufe.

Münzprägung.

Gold- und *Silbermünzen* s. die *Münztabellen* unter „Südamerikanische Freistaaten: 1) Argentinische Conföderation".

Kupfermünzen. Stücke zu 1, ½, ¼ und 1/10 Real (1/10 Real = 1 Décimo), wenig im Umlauf.

Fremde Münzen.

Die hauptsächlich umlaufenden fremden Goldmünzen sind in der weiter oben mitgetheilten Uebersicht (bei Gelegenheit der Verträge auf Silberwährung) angegeben; besonders stark in Umlauf sind englische Sovereigns. Von Silbermünzen circuliren namentlich die Piaster der verschiedenen andern südamerikanischen Freistaaten und Mexicos (in ihrer Gesammtheit Pesos patrios oder patrioticos, besonders aber *Patacones* oder *Patagones* genannt) und deren Theilstücke, vorzüglich das bolivische Silbergeld zu sehr veränderlichem Preise (17 bis 20 und mehr bolivische Pesos für die Gold-Onza), dann auch noch ältere spanische Piaster oder „härte Piaster" mit dem Bildnis („Pesos fuertes de rostro"), ferner die geringhaltigern columbischen ganzen und Viertel-Macuquina-Piaster.

Papiergeld.

Des Papiergeldes der conföderirten Staaten und speciell desjenigen des Staates Buenos Aires ist oben in seiner Bedeutung als Zahlmittel Erwähnung geschehen. Es bestand dasselbe zuerst in den Noten der im Jahre 1826 in der Stadt Buenos Aires errichteten Nationalbank, Stücken zu 1, 5, 10, 20, 50, 100, 200 und 500 Piastern, später angeblich auch Abschnitten zu 1000 und 5000 Piastern, mit *Zwangsumlauf.* Die Noten sollen bestimmungsgemäss dem Silbergelde in Geltung völlig gleichstehen, erhielten sich aber bei ihrer immer grösser werdenden Menge nur kurze Zeit auf diesem Standpunkte. Im Jahre 1835 waren sie bereits so weit im Preise gegen Metallgeld gesunken, dass man 7½ Piaster in Noten für einen Silberpiaster gab, und zu dieser Zeit hatte die Bank 15283540 Piaster Noten und 410351 Piaster eigens für sie geprägtes Kupfergeld in Umlauf. Die Regierung schuldete ihr damals über 20 Mill. Piaster. Im Jahre 1837 bemächtigte sich der damalige Präsident Rosas der Bank und begann mit der Entwicklung eines Papiergeld-Systems, welches der Aufrechthaltung seiner Gewalt diente, aber Vermögen und Credit der Bewohner des Landes vernichtete. Die Bank blieb das blosse Mittel der Finanzhilfe. An ihre Stelle wurde im Jahre 1854 eine neue Actienbank, ebenfalls unter dem Namen „*Nationalbank*" (Banco nacional), gesetzt. Die Ueberschüsse dieser neuern Bank müssen nach deren Grundbestimmungen zum Theil zur Einziehung des Papiergeldes verwandt werden; wie hoch dessen Betrag angewachsen war, ist weiter oben angegeben. Der Zustand der neuen Bank ist wenigstens in den ersten Jahren ihres Bestehens ein blühender gewesen.

Zollzahlungen.

Nach dem argentinischen Zollgesetz vom 11. October 1873 können (wie schon vorher) die Abgaben in allen Zollämtern in Metallgeld nach dem gesetzlichen Kurse (also 1 Silberpiaster = 25 Papierpiaster von Buenos Aires; s. weiter oben), in Papiergeld von Buenos Aires (dessen Währung demnach die herrschende Zollvaluta ist) und in bolivischem Silbergelde nach dessen Kurswerth am bezüglichen Platze entrichtet werden. Die *Eingangsabgaben* können nach Befinden der betreffenden Beamten in *Wechseln* von 4monatiger Frist auf Stempelpapier entrichtet werden; die *Ausgangsabgaben* müssen vor Abgang des exportirenden Schiffes *baar* bezahlt werden.

Wechselkurse in Buenos Aires.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London	90 Tage n. Sicht.	49	Pence Sterling } Wechselbelauf für 1 Patacon oder Silberpiast. baar hier. (Kurse am 13. Februar 1874.)
Antwerpen	do.	5. 22½	Franken u. Centimen
Frankreich (Paris) . .	do.	5. 22	
Hamburg	do.	4. 20	Reichs-Mark und Pfennige neue deutsche Währung Wechselbelauf für 1 Patacon oder Silberpiaster baar hier.
Montevideo	—	pari	± pari, d. i. ± 100 Silberpiaster baar hier für 100 Silberpiaster (neue Pesos von Uruguay) Wechselbelauf.
Vereinigte Staaten von Nordamerika (New York etc.)	90 Tage n. Sicht.	2% Disc.	± 2 Proc. Disconto, d. i. ± 98 Pesos a metálico oder in Gold-Onzas zu 16 Silberpiastern für 100 Dollars Wechselbelauf.
Rio de Janeiro	do.	.29500	Réis Wechselbelauf für 1 Onza oder Doblon Goldgeld baar hier.
Disconto		10½ bis 15	Procent für das Jahr, je nach der Sicherheit der Wechsel. (Discontosatz am 13. Februar 1874.)

Directe Ziehungen auf *Deutschland* (Hamburg, neuerdings auch Bremen) bürgern sich mehr und mehr ein und werden sich rasch vervielfältigen, sobald in Deutschland die reine Goldwährung (Markwährung) durchgeführt und daselbst die neuen Goldmünzen allgemein in Umlauf sein werden. (Schon seit einigen Jahren wurden hin und wieder Ziehungen auf Deutschland in preussisch Kurant [30-Thalerfuss] in kleinem Maasstabe gemacht.)

Auch in *Rosario* im Staate Santa Fé werden Kurse nach den obigen Normen notirt. Der gewöhnliche *Zinsfuss* ist in Buenos Aires 7 bis 15 Proc. für das Jahr; in Rosario war er vor mehreren Jahren 25 Proc. und mehr. Die Provincialbank in Buenos Aires berechnete im Jahre 1872 bei ihren Darlehen 7 Proc., während sie auf die bei ihr niedergelegten Gelder 5 Proc. gewährte. Bei den zwei Banken in Rosario war der Disconto im Jahre 1872 zwischen 9 und 12 Proc., und sie berechneten Zinsen von gleicher Höhe in laufender Rechnung, während sie nur 4 bis 8 Proc. auf Geldhinterlagen gewährten.

Wechselhandelsusanz. *Courtage* ¼ Proc.

Wechselrecht der Conföderation.

Früher galten als Handelsrecht die Ordonnanzen von Bilbao von 1774, am 8. October 1859 aber wurde für den Staat Buenos Aires ein unter dem 6. October 1859 von den Kammern sanctionirtes eigenes Handelsgesetzbuch veröffentlicht, welches für jenen Staat mit 8. April 1860 in Kraft getreten und am 10. September 1862 als Gesetz für die ganze Argentinische Conföderation publicirt worden ist. Dasselbe ist der Form nach auf Grundlage des spanischen Handelsrechts ausgearbeitet, unter Benutzung des portugiesischen und brasilischen Handelsgesetzbuchs und anderer Quellen. Im Wesen unterscheidet es sich jedoch beträchtlich von diesen Quellen. Das zweite Buch enthält das Wechselrecht. Als „Wechsel“ (Letra de cambio) gilt sowohl der gezogene Wechsel, als das an Order gestellte Zahlungsversprechen (Vale, Pagaré oder Billete, — der Schuldschein an Order, Orderbrief). Platzwechsel sind erlaubt.

Geldkurse.

Von diesen kommen hauptsächlich die der Gold-Onzas oder Dublonen, der

englischen Sovereigns und der Silberpiaster in Betracht; s. deshalb oben die Rubrik „Geld".

Maasse und Gewichte.

Beim argentinischen *Zollwesen* dienen (nach den Tarifgesetzen vom 7. October 1872 und 11. October 1873) die *französischen metrischen* Grössen (s. *Paris*), nach welchen die Declarationen für die Zollabfertigung aufzustellen sind. — Im *Verkehr* sind folgende die

Maasse und Gewichte des Staates Buenos Aires.

Sie sind *ursprünglich* die frühern *spanisch-castilischen*, aber hier selbständig geordnet und normirt, und zum Theil von den castilischen wesentlich abweichend.

Längenmaass. Einheit ist die *Vara* (Elle), welche hier (wie in den ehemaligen spanisch-amerikanischen Colonien überhaupt) grösser als die wahre castilische, nämlich = 0,866 Meter = 383,894 pariser Linien = 1,03713 wahre spanisch-castilische Varas = $1\frac{7}{859}$ oder 1,008149 Varas von Uruguay (Montevideo). — Der *Pié* oder Fuss ist das Drittel der Vara, also = 0,2889 Meter = 127,965 pariser Linien = 1,03713 wahre spanisch-castilische Fuss. — Die *Eintheilung* der Längenmaasse s. unter *Madrid*. — Man verkauft Manufacte sehr häufig auch nach dem *englischen Yard*.

Wegemaass. Die *Cuadra* hat 150 Varas oder 450 Fuss, die *Legua* (Meile) 40 Cuadras, oder 6000 Varas, oder 5196 Meter. — Die *Seemeile* (Legua maritima) ist die aller seefahrenden Nationen = $\frac{1}{60}$ geographischer Grad; s. *London* und *Paris*.

Flächenmaass. Für *Ackerländereien* dient der *Suerte de chacra*, welcher in der Stadt Buenos Aires 19600 Quadrat-Varas = 147 französische Aren, auf dem Lande aber 10000 Quadrat-Varas = 75 Aren hat. Für *Weiden* dient die *Quadrat-Legua*, aber auch der *Suerte de estancia*, welcher letztere = 27 Millionen Quadrat-Varas oder $\frac{3}{4}$ Quadrat-Leguas = 2024,881 Hektaren. — Die *Bauflächen* bestimmt man vorzüglich nach *Cuadras* (von 150 Varas) der Länge und Breite; auch dient dafür die *Munzana*, welche dem obigen städtischen Suerte de chacra gleich ist.

Getreidemaass. Die *Fanega* von 4 Cuartillas oder 12 Almudes = 9856 hiesige Kubik-Zoll = 137,20 Liter = 6916,5 pariser Kubik-Zoll = (2,50365 oder ziemlich genau) $2\frac{1}{2}$ wahre spanisch-castilische Fanegas. — *Getreide*, *Salz*, *Kohle* und *Kalk* werden nach der *gestrichenen* Fanega verkauft, der *unenthülste Mais* aber nach der *gehäuften* Fanega, welche man = 2 gestrichene Fanegas rechnet. — Der *Lastre* (die Last) hat 2 Toneladas (Tonnen), oder 4 Cahices, oder 15 Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Einheit ist der *Frasco* (die Flasche), welcher = $170\frac{5}{8}$ hiesige Kubik-Zoll = $2\frac{3}{8}$ Liter = 119,74 pariser Kubik-Zoll. Der *Frasco* hat 2 Medios (Halbe) zu 2 Cuartos (Viertel) zu 2 Octavos (Achtel). Der *Barril* (das Fass) von 4 Canecas oder 32 Frascos = 76 Liter. — Die *Pipa catalana* (catalonische Pipe) hat 4 Cargas (Fuder) zu 16 Cortagnes (Cortanes) zu 3 Frascos, also 192 Frascos oder 6 *hiesige* Barriles = 456 Liter. (Dieses Maass ist also kleiner als das wahre catalonische.) — Man kauft Flüssigkeiten auch nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (s. *London*) und rechnet in der Praxis die erwähnte catalonische Pipe = 120 solche Gallons (genauer ist sie = 120,476 alte engl. Wein-Gallons), also 5 Gallons = 8 Frascos. (Die *wahre* catalonische Pipe ist beträchtlich *grösser*, nämlich = 485,60 Liter; s. Barcelona.) Spirituosen verkauft man auch für 128 alte engl. Wein-Gallons (der Inhalt der sogenannten catalonischen Pipe in Montevideo und ziemlich genau die *wahre* catalonische Pipe, welche = 127,4 solche Gallons ist). — Flüssigkeiten, namentlich *Oel*, werden auch nach dem *Gewicht* gekauft.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* ist die Schwere von 33 hiesigen Kubik-Zoll destillirten Wassers bei dessen grösster Dichtigkeit, also = 459,367 Gramm = 1,01273 engl. Pfund avdp. = 0,99833 wahre spanisch-castilische Pfund. Die *Libra* hat 2 Marcos zu 8 Onzas (Unzen) zu 16 Adarmes zu 36 Granos. Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras = 45,9367 Kilogramm = 91,8735 deutsche Pfund = 101,273 engl. Pfund avdp. (In der *Praxis* rechnet man hier den Quintal = 46 Kilogramm = 101½ engl. Pfund.) — Beim *Kleinverkauf* wird die *Arroba* auch wohl misbräuchlich zu 24 Libras angenommen. — Die *Tonelada* (Tonne, Last) hat 20 Quintales = 918,735 Kilogramm.

Die *Pipa Talg* und *Pferdefett* begreift 1000 Pfund Netto, der *Ballen Wolle, Haare* etc. 850 Pfund Netto.

Gold- und Silbergewicht ist der obige *Marco* = 229,684 Gramm. *Gold* verkauft man gewöhnlich nach dem *Castellano* von $^1/_{50}$ Marco (vgl. *Madrid*).

Probirgewicht ist das vorige *spanische;* s. *Madrid.* Beim *Münzwesen* drückt man jetzt die Feinheit der Legirung in *Tausendtheilen* (Milesimos) aus.

Medicinal- und Apothekergewicht. Die *Libra* oder das Pfund desselben hat nur 12 der obigen Onzas oder $^3/_4$ Handelspfund = 344,5255 Gramm. Die *Libra* hat 12 Onzas zu 8 Drachmas zu 3 Escrupulos zu 2 Ovalos zu 12 Granos, also 6912 Granos. (Vgl. *Madrid.*) Die Onzas und Granos sind denen des Handelsgewichts gleich.

In *Paraná* (früher Bajada), der Hauptstadt des Staates Entre Rios, hat das Trockenmaass *Fanega* von 12 Almudes 288 Liter, die *Holz-Vara* 1½ Längen-Varas Länge bei 1 Vara Höhe und 1 Vara Breite, also 1½ Kubik-Varas = 0,974 Kubik-Meter oder Steren.

Platzgebräuche in Buenos Aires etc.

Verkaufsnormen: Die Preise fast aller Waaren verstehen sich in *Papiergeld*, und zwar für Ochsen- und Kuhhäute, gesalzene pro Pesada von 60 Pfund (soviel wiegt durchschnittlich eine gesalzene Haut), do. getrocknete und Kalbfelle pro Pesada von 35 Pfund; Pferdehäute pro 1 Stück (gesalzene von durchschnittlich 32 Pfund in *Silbergeld;* getrocknete wiegen durchschnittlich 14 Pfund das Stück); Ziegenfelle pro Dutzend (in *Silbergeld*); Schaffelle pro Dutzend, auch pro 30 Pfund (letzteres besonders für gewaschene, für feine und Mestizos); Nutriafelle und Straussfedern pro Pfund; Chinchillafelle pro Dutzend; Ochsen- und Kuhhörner pro 1000 Stück; Pferdehaar, Talg und Wolle pro Arroba (Talg und Cordoba-Wolle in *Silbergeld*); trocken gesalzenes Fleisch, Tauwerk, Steinkohle, Häute-Abfall pro Quintal; nordamerikanisches Mehl pro Fass von 196 engl. Pfund avdp. Netto; holländischer Käse pro Dutzend. Branntwein (Genever) in Flaschen pro Dutzend Flaschen. Salz pro Fanega (von 290 bis 300 Pfund an Gewicht), und zwar gewöhnlich in *Silbergeld. Kalk,* einheimischer pro Fanega (von 8 bis 8½ Arrobas an Gewicht), französischer und genuesischer pro 100 Pfund. Stabholz in *Silbergeld,* und zwar von der Ostsee kommendes pro 1000 Fuss; Brennholz pro Fuss; Fliesen pro englisches Yard.

Einfuhrwaaren verkauft man auf 2 bis 3 Monate *Credit*, aber auch auf längern Credit, und zwar *Colonialwaaren* und *Getränke* meist auf 4 bis 5 Monate, *Manufactur-* und *Eisenwaaren* in der Regel auf 6 Monate Credit, — *hiesige Erzeugnisse* gegen *baare Zahlung.* — Bei einigen Einfuhrartikeln wird bisweilen eine *Courtage* von ½ Proc. berechnet. Beim Einkauf hiesiger Producte beträgt dieselbe ½ Proc. für den Kauf und ½ Proc. für Empfangen, zusammen 1 Proc., beim Verkauf hiesiger Producte ½ Proc.

In *Corrientes,* der Hauptstadt des Staates gleiches Namens, erfolgen die

Verkäufe, je nach ihrem Belang, auf 4, 6 und 8 Monate *Credit*, die Verkäufe in Auction aber auf nur 2 oder 3 Monate.

Die *Frachten* nach Europa, namentlich nach England, Belgien und den Niederlanden, werden für die englische Raummaass-Schiffslast (das Ton of shipping) von 40 engl. Kubikfuss und in engl. Schillingen Sterling bedungen, auf Knochen und Knochenasche für das englische Gewichts-Ton von 2240 engl. Pfund avdp.

Bünden, s. *Graubünden*.

Bukurescht,

Bukureschti, *Bukarest*, *Bucharest*, Hauptstadt der Walachei und Rumäniens (der vereinigten Donaufürstenthümer Walachei und Moldau), Handelsplatz, an der Dumbowitza. 140000 Einw. Handelsgericht und Handels-Appellationsgericht.

Geld Rumäniens.

A) *Neues System.*

Ein Gesetz vom 14/26. April 1867 führte ein neues Münzsystem ein. Dasselbe sollte drei Monate nach der Kundmachung in Anwendung treten; eine Verordnung des Finanzministeriums vom 4/16. October 1867 sehob den Beginn seiner Wirksamkeit auf den 1/13. Februar 1868 hinaus, da aber bis zu dem letztern Termine die im Auslande zunächst (mit der Jahrzahl 1867) zu prägende Bronzemünze (nach deren erster Ausgabe gesetzlich alle Staats- und Privatrechnungen nach dem neuen Münzsystem zu führen waren) nicht anlangen konnte, so bestimmte eine Finanzministerial-Verordnung vom 23. December 1867/4. Januar 1868, dass die Entwerthung der ausländisehen Seheidemünze erst mit 1/13. Juli 1868 eintreten solle. Bis dahin wurde dieselbe nach einem mitveröffentlichten Tarif in sueeessive sinkender Würdigung gesetzlieh angenommen. Eine weitere Verordnung jenes Ministeriums vom 15/27. Deeember 1867 gab den ausländisehen gröbern Münzen einen für die Erhebung der Einfuhrzölle geltenden Tarif auf das erste Halbjahr 1868. So trat die neue Währung erst im Sommer 1868 ein.

Die dureh das Eingangs erwähnte Gesetz gesehaffene Währung ist eine *Silbervaluta*, und zwar die *Scheidemünzwährung Frankreichs*, Belgiens, Italiens und der Schweiz, nach welcher diese Staaten ihre Silbermünze zu 2 Franken und darunter ausprägen (s. *Paris*). Die Münzeinheit ist der Silberfranken der genannten Länder unter dem Namen *Lëu* (d. h. Löwe). Der Lëu wird in 100 Bani (Parà) getheilt. Dieser *Lëu*, ein Silberstück von 5 Gramm Gewicht, 835 Tausendtheilen Feinheit und also $4^{7}/_{40}$ oder 4,175 Gramm Feingewicht, hat den *Werth* von 0,7515 *Gold*-Mark oder $75^{3}/_{20}$ (= 75,15) Pfennigen neue deutsehe Reiehs*gold*währung (die deutsche Gold-Mark zu $^{1}/_{3}$ Thaler des bisherigen norddeutschen 30-Thalerfusses gerechnet) (= 0,835 deutsehe *Silber*-Mark) = 0,2505 Thaler oder 7,515 Silbergroschen bisherige norddeutsehe Währung (30-Thalerfuss) = 0,438375 Gulden oder 26,3025 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^{1}/_{2}$-Guldenfuss) = 0,37575 Gulden oder 37,575 Neukreuzer österreichisehe Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,505 Leï *circa* oder 2 Leï 20,2 Parà *circa* vorherige walachische Währung = 2,818125 Leï *circa* oder 2 Leï 32,725 Parà *circa* vorherige moldauische Währung = 3,7575 Leï *circa* oder 3 Leï 30,3 Parà *circa* vorherige galatzer Währung = 2,415536 Leï (eirca) oder 2 Leï 16,621 Parà (eirca) vorherige Schatzamts-(Vestiarie-)Währung der Donaufürstenthümer. — Zum Unterschiede von den *vorherigen* Piastern oder Leï (s. unten) werden die *jetzigen* auch *neue Leï* (Noi lei) genannt.

Für die Umreehnung der Beträge aus ältern Verpflichtungen müssen 1000 alte Leï = 370,37 neue Leï (1 alter Lëu = 37 neue Bani), 1000 neue Leï =

2700 alte Leï (1 neuer Lëu = 2,7 alte Leï oder 2 Leï 28 Parà alte Währung) gerechnet werden.

Im *Wechselverkehr* ist die *Goldvaluta* angenommen worden, der Lëu derselben also dem französischen Goldfranken gleich (s. *Paris*); vgl. unten die Wechselkurse.

Uebrigens kommt bis jetzt vielfach noch die vorige Währung in Anwendung, und es wurden wenigstens bis Ende des Jahres 1873 die Waarenpreise in alten walachischen oder bukureschter Piastern (alten Leï) gestellt.

Münzprägung.

Gold. Stücke zu 20, 10 und 5 Leï nach dem Fusse der französischen Goldstücke zu 20, 10 und 5 Franken (s. *Paris*).

Silber. Stücke zu 2 Leï, zu 1 und zu ½ Lëu, wie in Frankreich die Stücke zu 2, zu 1 und zu ½ Franken (Silberscheidemünzen; s. *Paris*), und wie in Serbien die Stücke zu 2, zu 1 und zu ½ Dinar.

Bronze. Stücke zu 10, 5 und 2 Bani und zu 1 Banu (Parà), wie in Frankreich die Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Centime (s. *Paris*). — An Bronzemünzen brauchen in keiner Zahlung für mehr als 5 Leï angenommen zu werden.

Da die *Goldmünzen* nach dem französischen Münzfusse geprägt werden sollen, die Silbermünzen aber, wie erwähnt, nur dem französischen Scheidemünzfusse angehören, so überragt der Werth der erstern den Werth der letztern (der Gold-Lëu den Werth des Silber-Lëu) beträchtlich, und diesen gegenüber müssen daher die Goldmünzen in Rumänien ein entsprechendes Aufgeld erlangen, wenn man nicht zur Goldwährung übergeht und die Silbermünzen bloss als Scheidemünzen gelten lässt. Die Kurse (vgl. den Artikel Galatz) werden allerdings bereits in *Goldfranken* (Gold-Leï) notirt.

Die Bronzemünze (der Banu, d. h. „Geld“, und seine Vervielfältigungen) gelangte zuerst zur Ausprägung, da der Umlauf der kleinen Münzstücke vor allem als Nothwendigkeit gefühlt wurde; zunächst wurden für 4 Millionen Leï derselben (65 Millionen Stück) hergestellt. (Gesetz, promulgirt am 19. April/1. Mai 1867. Die ersten Münzen dieser Art tragen die Jahrzahl 1867.)

Die Silbermünzen und sodann die Goldmünzen sollten, sobald die finanziellen Mittel es erlauben würden, geprägt werden; im Beginn des Jahres 1873 hatte die Regierung für etwa 25 Millionen Leï neuen Silbergeldes auswärts prägen lassen; die ersten Münzen dieser Art tragen die Jahrzahl 1867.

Das langsame Erscheinen der neuen Münzen musste für den Anfang die vorher ohnehin schon complicirten Geldverhältnisse noch mehr verwickeln, indem es neben den alten Vestiarie-(Schatzamts-)Kurs (s. unten), neben den jassyer und den galatzer Kurs und die beim Verkehr mit Bessarabien übliche Preisnotirung in russischen Rubeln nun noch einen „Neu-Leï-Kurs“ stellte. Alle diese Währungen kamen auf einem und demselben Platze neben einander vor, was die grössten Unbequemlichkeiten mit sich brachte. Die ältere galatzer Währung kommt in Galatz (s. diesen Artikel) immer noch vor.

Die abgenutzten ältern Nationalmünzen werden nach der Bestimmung des Münzgesetzes von 1867 eingezogen und umgeschmolzen.

Umlaufende fremde Münzen.

Dem im Eingange gedachten Münzgesetz gemäss werden die Gold- und Silbermünzen Frankreichs, Belgiens, Italiens und der Schweiz bei allen öffentlichen Kassen gleich der gesetzlichen Landesmünze angenommen (der Franken oder die italienische Lira zu 1 Lëu). Die im Lande vorher in Umlauf gewesenen sonstigen fremden Gold- und Silbermünzen sollten nach jenem Gesetz an den öffentlichen Kassen nur so lange als Zahlungsmittel angenommen werden, bis die erste Emission der nationalen Gold- und Silbermünzen erfolgt wäre. Nach Ablauf von sechs Monaten, von der ersten Emission dieser letztern an gerechnet, sollte jede Münze, welche nicht nach dem neuen (französischen) Decimalsystem geprägt ist, aufhören, gesetzlichen und obligatorischen Umlauf zu haben. Bis dahin galt in den öffentlichen Kassen folgende Schätzung der ausländischen Münzen: Zwanzigfrankenstück pari, d. i. 20 Leï; Frankenstück pari, d. i. 1 Lëu; engliseher Sovereign 25 Leï; österreich. Dukaten 11¾ Leï; neuer österreich. Silbergulden (des 45-Guldenfusses)

2 Leï 46 Bani, norddeutscher Thaler 3¾ Leï. Seit 1. December 1873 ist in der That der Umlauf aller andern als der Eingangs gedachten (der französischen, belgischen, italienischen und schweizer der Frankenwährung angehörigen) *Silbermünzen* in Rumänien *verboten*. — Es circuliren vorzüglich französische und italienische Zwanzigfrankenstücke, österreichische Dukaten und türkischc Jüslik oder Gold-Lire. (Vgl. die Geldkurse von Galatz.)

Papiergeld.

Im Februar 1874 legte die Regierung der Kammer das Project zur Gründung einer „*Nationalbank von Rumänien*“ vor, einer Disconto- und Zettelbank, welche auf *Actien* gegründet und auf 25 Jahre concessionirt werden soll (Kapital 20 Mill. Leï Gold, in Actien zu 500 Leï; sobald die Hälfte der Actien ausgegeben und voll eingezahlt ist, soll die Bank ihre Thätigkeit beginnen), und man zweifelte nicht an der Annahme der Vorlage. Die Bank hat das Recht, *Noten* auszugeben, die aber keinen Zwangsumlauf haben und deren Summe bis zur Volleinzahlung der Actien (binnen zwei Jahren) nie das Doppelte, später nie das Dreifache des in ihren Kassen vorhandenen Edelmetalls überschreiten darf. Diese Noten bilden demnach ein rumänisches *Privatpapiergeld*. Man erwartet die Eröffnung der gedachten Bank erst für das Jahr 1875. (Dem Staate soll ein hypothekarisch sicherzustellendes, innerhalb der erwähnten Concessionsdauer zurückzuzahlendes Darlehn von 80 Mill. Leï in Noten von der Bank zur Verfügung gestellt werden, und zwar zum Rückkaufe der im Jahre 1871 emittirten Domänen-Obligationen.)

B) *Vorheriger Zustand.*

Die vorherige Währung war anders in der Walachei, als in der Moldau, und hier hatte wieder Galatz seine besondere Valuta. Hinsichtlich der vorigen moldauischen Zahlwerthe siehe die Artikel *Jassy* und *Galatz*. In Betreff des vorigen *walachischen* ist Folgendes zu bemerken: Man rechnete in der Walachei nach *Leï* oder (walachischen) Piastern, auch *Aslan* genannt, zu 40 Paralle oder Parà zu 3 Bani oder Aspern. Der *Parà* wurde auch wohl in 2 Laskaïs getheilt. — *Münzen* wurden *nicht* geprägt und durften in den türkischen Vasallenstaaten Walaehei und Moldau nicht geprägt werden.

Der *Zahlwerth* der walachischen Valuta liess sich nur aus der Geltung der vorzüglich umlaufenden fremden Münzen berechnen, die aber eine mehr oder weniger veränderliche war, und diese Münzen waren besonders der österreich. Dukaten, der österreich. Conventionsthaler, das ältere österreich. Zwanzigkreuzerstück (der Drittelgulden des Conventionsfusses), der russische Silberrubel, der alte spanische Silberpiaster und verschiedene türkische Münzen, besonders goldene, — dann aus dem wiener Wechselkurse auf Bukurescht. Man konnte *durchschnittlich* 300 walachische Piaster auf das deutsche Pfund fein Silber rechnen oder den *watachischen Piaster* als ein Quantum von 1⅔ Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,3 oder 3/10 deutschen *Gold*-Mark oder 30 Pfennigen neue deutsche Reichs*gold*währung (die deutsche Mark = 1/3 Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) (= 1/3 deutsche *Silber*-Mark) = 0,1 oder 1/10 Thaler, oder 3 Silbergroschen bisherige norddeutsehe Währung (30-Thalerfuss) = 7/40 oder 0,175 Gulden, oder 10½ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,15 oder 3/20 Gulden, oder 15 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,3992 *neue* Leï. Nach der weiter oben angegebenen *gesetztichen Reductionsnorm* zwischen dem alten und dem neuen Leu aber wäre der *alte watachische Piaster* etwas *geringer*, nämlich = 10/27 oder 0,(370) . . . *neue* Leï, also gleich einem Quantum von 159/108 oder 1,54(629) . . . Gramm fein Silber = 167/600 oder 0,278(3) . . . deutsche *Gold*-Mark oder 275/6 Pfennige neue deutsehe Reichs*gold*währung (= 0,30(925) . . . deutsche *Silber*-Mark) = 0,092(7) . . . Thaler oder 2,78(3) . . . Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,16236(1) . . . Gulden oder 9,741(6) . . . Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,1391(6) . . . Gulden oder 13,91(6) . . . Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Man hat demnach zwisehen den vorigen und den jetzigen Leï oder Piastern wohl zu unterscheiden.

Im Handel zwischen Bukurescht und Oesterreich erfolgte die gegenseitise Ausgleichung gewöhnlich in österreichischen Dukaten, die man dabei zu 31½, 31¾, in Bukurescht bisweilen sogar zu 32 vorigen walachisehen Piastern rechnete.

Staatskassenvaluta. In den Staatskassen *beider rumänischen Fürstenthümer* galt der gleichmässige sogenannte Vestiarie-Kurs (Schatzamts-Kurs), nach welchem die fremden Münzen im ganzen wie im Verkehr in der Walachei (daher niedriger als in der Moldau) geschätzt wurden. Durch fürstliches Decret vom 4/16. September 1859 hatten für die Annahme in den Staatskassen die umlaufenden Münzen folgenden provisorischen Tarif erhalten: *Goldmünzen:* Oesterreich. Dukaten 31 Piaster 20 Parà, englischer Sovereign 67 Piaster, türkischer Jüslik oder Gold-Lira (100-Piasterstück) 60 Piaster 30 Parà, russischer Halbimperial und französisches Zwanzigfrankenstück 54 Piaster. *Silbermünzen:* Altes und neues österreichisches Conventions-20-Kreuzerstück (vor und seit 1852 geprägt) 2 Piaster 10 Parà, Gulden neuer österreichischer Währung (seit 1857 geprägt) 6 Piaster 12 Parà, österreich. etc. Conventions-Speciesthaler (Talaro) und französisches etc. 5-Frankenstück 13 Piaster 20 Parà, russiseher Silberrubel 10 Piaster 20 Parà, türkiseher Ikosar oder Jirmilik (zu

20 türkischen Piastern) 12 Piaster. (Dies ist fast ausnahmelos die Schätzung, welche die fremden Münzen schon durch das ältere politische Statut der Donaufürstenthümer, das sogenannte Réglement organique, erfahren hatten.) Als Scheidemünzen circulirten ausschliesslich (gesetzlich) die neuen und alten österreichischen kleinen Silberstücke und Kupfermünzen. — Nach der Tarifirung der österreichischen Silbermünze, welche vorzüglich umlief, erschien der *Piaster* des Schatzamts-Kurses als ein Quantum von 1,732(370) . . . Gramm fein Silber, nach derjenigen des silbernen französischen Fünffrankenstücks als ein Quantum von 1⅔ Gramm fein Silber; in der Hauptsache war er also dem *walachischen* Piaster der *Verkehrsvaluta* (s. oben) als *gleich* anzunehmen.

Wechselkurse in Bukureseht.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ± Leï Gold.	Bani.	Bedeutung des Kurses.
Berlin und Leipzig . .	3 Monate dato.	369	—	für 100 Thaler norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).
Künftig wohl:	do.	123	—	» 100 neue deutsche Mark.
Galatz	—	100	—	» 100 Leï Gold Wechselbelauf.
London	3 Monate dato.	24	80	» 1 Pfund Sterling.
Paris und Marseille . .	Kurze Sieht.	98	20	» 100 Franken.
	3 Monate dato.	97	—	
Wien und Triest . . .	3 Monate dato.	2	24	» 1 Gulden österreichische Währung, zahlbar in *wiener Banknoten*.

Discontofuss. Der gewöhnliche Diseonto ist bei völlig siehern Wechseln 20 Proe., bei minder sichern 25 bis 30 Proe. für das Jahr.

Wechselrecht Rumäniens.

Das Handelsgesetzbuch der Donaufürstenthümer ist dem französisehen nachgebildet; es wurde im Juni 1840 für die Walaehei veröffentlicht und unter dem 7. December 1863 in der Moldau eingeführt. Das *Wechselrecht*, im ersten Kapitel, Titel 8, Artikel 106 bis 184, enthalten, ist das *französische* (s. *Paris*) mit sehr wenigen Modifieationen. *Usowechsel* sind *nicht* zulässig.

Geldkurse.

Man notirt, wie in Galatz (s. diesen Artikel), hauptsächlich französisehe und italienische Zwanzigfrankenstüeke (Napoléonsd'or), österreichische Dukaten und türkische Jüslik oder Gold-Lire (türkische 100-Piasterstüeke). Vgl. übrigens die Rubrik „Fremde Münzen" oben.

Maasse und Gewichte der Walachei.

Die Einführung des französischen Maassystems in beiden Theilen Rumäniens ist seit Jahren beschlossen und angebahnt, aber noch nicht erfolgt. Nur bei den Eisenbahnen reehnet man die Entfernungen nach französischen Kilometern. Bis jetzt sind die Maasse in den beiden Donaufürstenthümern zum grössern Theile von einander versehieden, und nur das Flüssigkeitsmaass und das Gewicht (das eine wie das andere das bisherige türkische) stimmen überein. Folgende sind die Maassgrössen der *Walachei:*

Längenmaass. Die *Klafter* (Stingene, Stündjen, Stângène) hat 10 Fäuste (Puhm, Palma) oder Fuss zu 10 Fingern (Degiti, Detjette) zu 10 Linien und ist = 6,2077 bisherige wiener Fuss = 1,96213 Meter = 869,806 pariser Linien. Der *Fuss* = 0,62077 wiener Fuss = 0,196213 Meter = 86,9806 pariser Linien. — Die *Praschtschine* hat 3 Klaftern oder 30 Fuss. (Früher hatte sie 18½ Fuss.)

Die *Elle* ist zweierlei: 1) Der *Khalibi* (Halibin) oder Cotu für Tuehe und Seidenwaaren ist der bisherige *türkische* Pik Hâlebi von 0,6830 Metern = 302¾ pariser Linien (s. *Konstantinopel*). 2) Der *Endáseh* (Endazé, Endeseh) für alle andern Wollzeuge, für Baumwoll-, Leinen- und Hanfgewebe = 25,24 engl. Zoll = 0,6411 Meter = 284,2 pariser Linien. — Es sind *nahebei* 17 Khalibi = 18 Endáseh.

Wegemaass. Die *Meile* hat 4000 Klaftern = 7,8485 Kilometer = 1,06 vorige

deutsche (geogr.) Meilen. 14,157 walachische Meilen = 1 mittler geographischer Grad. Die *Post* hat 2 Meilen.

Feldmaass. Der *Pogone* ist 24 Praschtschinen lang und 6 Praschtschinen breit, hat also 144 Quadrat-Praschtschinen = 49,896 Aren. (Der preussische Consul in Galatz gab denselben aber [im Juni 1851] = *circa* 325 preussische Quadrat-Ruthen an, d. i. = *circa* 46,100 Aren.)

Getreidemaass. Die *Banniza* ist ein Maass, welches an *Gewicht* 11 Oken Weizen, 11 Oken Buchweizen, 11 Oken Hirse und 11 Oken Gerste, *zusammengemengt*, enthalten kann, von diesem Gemenge also 44 Oken fasst. 8 Bannizi machen das *Kiló*, an Gewicht 352 Oken. (Das Kiló ist übrigens in der Walachei verschieden, im Innern des Landes nur halb so gross. In Krajova und andern Orten verkauft man das Getreide nach dem *Gewicht*, und zwar nach einem *Centner* von 100 Oken.) An Rauminhalt rechnet man das *Kiló* = 11,08 bisherige wiener Metzen = 6,8127 Hektoliter = 34344,7 pariser Kubik-Zoll; der Handelsbericht des deutschen Viceconsulats in Braila für 1872/73 gibt es zu 6,728 Hektolitern = 33917,5 pariser Kubik-Zoll an. Im Verkehr rechnet man 2 walachische Kiló = 3 moldauische Kiló (statt 3,13 moldauische Kiló). In *Braila* theilt man auch (wie in der Moldau) das walachische Kiló (von 352 Oken) in 20 Bannizi. — *Hülsenfrüchte* verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar nach einem Centner von 100 Oken.

Flüssigkeiten werden auf der Grundlage des *Gewichts* verkauft, man hat aber im *Kleinhandel Maasse* für die entsprechenden Grössen: die Oka zu 4 Litra zu 100 Dramm. Das Flüssigkeitsmaass Oka wird als dem bisherigen türkischen Maasse desselben Namens gleich angegeben, s. *Konstantinopel.* (Der preussische Consul in Galatz fand jedoch [im Juni 1851] die Flüssigkeits-Oka [von Braila] = 1,1127 vorige preussische Quart, also = 1,274 Liter Ein grösseres Maass ist die *Wadra* (Viadra, Wedro) von 10 Oken.

Die Feststellung des Alkoholgehalts der *Spirituosen* erfolgt (so auch beim Zollwesen) nach dem Wagnerschen Alkoholometer und auf Grundlage einer Temperatur der Flüssigkeit von + 14 Grad Réaumur = + 17½ Grad des hunderttheiligen Thermometers.

Gewicht. Die *Oka* von 4 Litra zu 100 Dramuri (Dramm, Drachmen) ist die bisherige *türkische*; s. *Konstantinopel.* (Man rechnet in der Praxis 100 Oken = 8 russische Pud = 320 russ. Pfund, die Oka also = 3⅕ russ. Pfund, statt = etwas reichlich 3⅛ russ. Pfund.) — Der *Kantár* (Cantariu, Centner) hat 44 Oken. Es soll auch ein Kantár von 45 Oken vorkommen.

Usanz; Zinsfuss.

Englische und französische Handelshäuser verkaufen neuerdings nach Rumänien auf 6 Monate *Credit* oder auf 4 Monate nach Ankunft der Waare. — Der *gesetzliche Zinsfuss* in Rumänien ist 10 Proc. für das Jahr, der *gewöhnliche* bei vollständiger Sicherheit des Darlehns 10 bis 15 Proc., *bei kaufmännischen Geldgeschäften* in der Regel 12 Proc.

Bukowina, s. *Czernowitz.*

Buschir, s. *Persien.*

Cachao (Kescho), s. *Annam und Kambodja.*

Cádiz,

Cadix, wichtigste Seehandelsstadt und Hafen Spaniens, am Meerbusen gleiches Namens, auf der Insel Leon, in der andalusischen Provinz Sevilla, befestigt. 75000 Einw. — Handelskammer. Entrepôt.

Geld, s. *Madrid.*

Die neue (französische) Valuta (deren Einheit die Peseta ist) scheint sich nur langsam Bahn zu brechen: bis in das Jahr 1872 wurden alle Preise noch in *Reales de vellon* gestellt.

Bis in das Jahr 1848 war die Währung von Cádiz die *frühere castilische*, und man rechnete vorzüglich nach *Reales de plata antiguos* oder alten Silber-Realen zu 34 Maravedíes (de plata antiguos) oder zu 16 Cuartos, theilte aber im grossen Geschäftsverkehr den Real de plata auch wohl in Achtel (Octavos). — Der alte spanische *Silberpiaster*, Peso duro oder Peso fuerte, wurde in der castilischen Währung zu $10^5/_8$ Reales de plata (antiguos) oder zu 20 Reales de vellon gerechnet. S. *Madrid.*

Die ehemaligen sogenannten *Wechselmünzen* der castilischen Währung s. unter *Madrid.* — Man theilte in Cádiz früher bei Wechselziehungen den *Ducado de cambio* oder Wechseldukaten auch wohl in 20 Sueldos zu 12 Dineros. Dieser Ducado de cambio war eine Rechnungseinheit von 375 Maravedíes de plata antiguos, oder also von $11^1/_{34}$ Reales de plata antiguos.

Wechselkurse.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. +	Bedeutung des Kurses.
Genua	3 Monate dato.	99	Pesetas für 100 Lire in Golde.
Hamburg	do.	122	» » 100 neue deutsche Mark.
London	do.	25. —	» und Centimos für 1 Pfund Sterling.
Marseille	do.	99	» für 100 Franken.
Paris	do.	99	
Disconto:			
für anerkannt gute Wechsel		5	Procent für ein Jahr.
» Wechsel je nach Solidität und Ruf der haftenden Häuser		5 bis 10	

Man notirt ferner von *spanischen* Plätzen Gibraltar, Barcelona, Bilbao, Cartagena, Jerez, Madrid, Málaga, Santander, Sevilla und Valencia, 8 Tage nach Sicht, zu + pari bis 1 Proc. Verlust (d. i. 100 bis 99 Pesetas baar hier für 100 Pesetas Wechselbelauf).

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Madrid.*

Maasse und Gewichte, s. *Madrid.* — Beim *Getreidemaass* und für das *Salz* sind bis jetzt noch die frühern Normen gebräuchlich (s. unten).

Die bis Ende 1858 giltig gewesenen *vorigen* Maassgrössen waren im wesentlichen die damaligen *castilischen* (s. Madrid), doch waren das Getreidemaass und das Flüssigkeitsmaass etwas kleiner als diese. Folgende waren die

vorigen Maasse von Cádiz

und ihre Grösse nach neuern amtlichen Ermittlungen.

Längenmaass das *castilische;* s. *Madrid.* Die *Vara* wurde in 16 Avas getheilt.

Wegemaass und *Feldmaass* die *castilischen;* s. *Madrid.*

Getreidemaass. Die *Fanega* hat 12 Celemines oder Almudes zu 2 Medios (Halben) zu 2 Cuartillos zu 4 Raciones. Der *Cahiz* hat 12 Fanegas. Die *Fanega* = 54,544 Liter = 2749,7 pariser Kubik-Zoll = 0,982757 castilische Fanegas = 0,187572 englische Imperial Quarters. Man rechnet sie an *Gewicht* bei Weizen, Gerste, Mais, Bohnen und Garbanzen = 95 castilische Libras, welche = 43,7 Kilogramm sind.

Die *Last* (Lastre) *Salz* hat 4 Cahices des Getreidemaasses. Man rechnet sie an Gewicht = 5200 castilische Libras, welche = 2392,48 oder nahezu 2392½ Kilogramm sind, nimmt aber dafür jetzt gemeinhin 5000 castilische Libras oder 2300 Kilogramm an. (5000 castilische Libras sind = 2300,465 Kilogramm.)

Weinmaass. Eintheilung s. Madrid. Die *Arroba* (A. mayor, grössere A., Wein-A.) oder *Cántara* = 15,844 Liter = 798,73 pariser Kubik-Zoll = 0,982087 castilische Cántaras oder Wein-Arrobas = 3,48712 englische Imperial Gallons. — *Spiritus* verkaufte man für die *Pipa* von 32 Cántaras oder Wein-Arrobas.

Oelmaass. Die *Arroba* (A. menor, kleinere A., Oel-A.) = 12,52 Liter = 631,16 pariser Kubik-Zoll = 0,996577 castilische Oel-Arrobas = 2,75554 englische Imperial Gallons.

Platzgebräuche.

Der Preis des *Salzes* versteht sich *frei an Bord* (bisher für die Last; s. oben).

Als *Tara* rechnet man gewöhnlich die *wirkliche*, bei *Cochenille* bisher 22 Onzas (= 1⅜ Libras) pro Serone.

Deutsche Waaren werden meist gegen Wechsel von 3 Monaten dato verkauft.

Die *Seefrachten* werden in Wechseln von 3 Monaten dato oder nach deren Kurse bezahlt, selbst wenn im Connossement Baarzahlung stipulirt ist; wenigstens ist das bei den in Pfund Sterling contrahirten Frachten der Fall, es sei denn, dass ausdrücklich festgesetzt ist, dass die Fracht nach dem Kurse für kurze Sicht (auf London) bezahlt werden soll.

Cágliari, s. *Sardinien*, die Insel.

Cairo, s. *Kairo*.

Calcutta,

befestigte Hauptstadt der britisch-ostindischen Provinz Bengalen, Sitz der obersten Behörden von Britisch-Ostindien, etwa 80 Kilometer vom Indischen Meere, am Hugli, einem Arme des Ganges. 730000 Einw. (mit den Vorstädten, welche zu Anfang 1866 schon 238325 Einw. hatten, während die eigentliche Stadt 377924 Einw. zählte). Der neue Hafenplatz Canningtown (früher Mutlah) am Indischen Meere ist seit 1863 durch Eisenbahn mit Calcutta verbunden. — Münzstätte. Börse. Bengalische Handelskammer.

Geld des britischen Ostindien.

Man rechnet nach *Rupien* (Compagnie-Rupien, Company's Rupees) zu 16 Annas zu 12 Pies oder Pice (gespr. Peis, Peiss, — in der Einzahl: Pie, gespr. Pei).

Die verschiedenen, zum Theil ausser Gebrauch gekommenen Rechnungsstufen der Provinz Bengalen stehen in folgendem Verhältnis zu einander:

1 *Compagnie-Rupie* = 4 Cahuns = 16 Annas = 64 Pysas (Peisas) = 80 Punns (Pönns) = 192 Pies = 1600 Gundas = 3840 Käsch (Cash) = 6400 Cowries (Kauris).

Bei *grossen Summen* zählt man nach *Crore* und *Lacs*. Ein *Lac* begreift 100000 Rupien, ein *Crore* oder *Kuron* 100 Lacs oder 10 Millionen Rupien. Ferner ist ein *Areb* 25 Lacs oder 2½ Millionen Rupien, und demnach ein *Crore* = 4 Arebs. — Die ebengedachten Bezeichnungen sind altherkömmliche, und bei der frühern Verschiedenartigkeit der Rupien waren dem entsprechend auch die Werthe der Crore, Arebs und Lacs sonst verschieden.

Die Währung ist eine *Silbervaluta*. Sie ist durch das Münzgesetz vom 17. August 1835 dahin bestimmt, dass seit 1. September 1835 die *Compagnie-Rupie* (welcher Name durch das Gesetz eingeführt wurde) 1 neues ostindisches Tola oder 180 engl. Troy-Grän *wiegt* und $^{11}/_{12}$ = 916⅔ Tausendtheile *fein* ist, mithin das *Feingewicht* von 165 engl. Troy-Grän = 10,6918268 Gramm hat. Demnach ist ihr *Werth* 1,9245288 deutsche *Gold*-Mark oder 1 Mark 92,453 Pfennige neue deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu ⅓ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) (= 2,1383654 deutsche *Silber*-Mark *Scheidemünze*) = 0,6415096 Thaler oder 19,2453 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,1226418 Gulden oder 1 Gulden 7,3585 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Gulden-

fuss) = 0,9622644 Gulden oder 96,2264 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,3759615 Franken oder 2 Franken 37,596 Centimen französisches etc. Silberkurant = 1,1314102 Gulden oder 1 Gulden 13,141 Cents niederländische Währung = 0,0942036 Pfund Sterling oder 1 Schilling 10,6089 Pfennige Sterling engl. Währung (aus dem Werthe in deutscher Währung berechnet, diese als Goldwährung genommen und die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler im 30-Thalerfusse gerechnet) = 1,7106923 Kronen oder 1 Krone 71,069 Öre neue scandinavische (schwedische, norwegische und dänische) *Gold*währung, oder 0,4276731 Speciesthaler (oder 51,3208 Schillinge) neue norwegische *Gold*währung (wie bei der Reduction in engl. Währung berechnet) (= 1,7819711 Kronen oder 1 Krone 78,197 Öre neue scandinavische *Silber*währung *Scheidemünze*) = 0,8406449 Reichsthaler oder 80,702 Schillinge vorige dänische Währung = 1,6771098 Reichsthaler oder 1 Reichsthaler 67,711 Öre Reichsmünze vorige schwedische Währung = 0,59411866 Silberrubel oder 59,4119 Kopeken russische Währung = 0,45844796 Dollars oder 45,8448 Cents nordamerikanische Währung (wie bei der Reduction in englische Währung berechnet). — Die Compagnie-Rupie ist in Gewicht und Feinheit, also auch in Feingewicht und Werth, ganz der Madras-Rupie gleich, wie diese seit 1818 geprägt wurde, und ebenso in allen Stücken der Bombay-Rupie gleich, wie diese seit 1824 geprägt wurde.

Vor dem September 1835 rechnete man nach *Sicca-Rupien*, eingetheilt wie die jetzige Compagnie-Rupie, und diese Rechnungsweise erhielt sich noch eine Zeit lang nach der Einführung der letztern. Die *Sicca-Rupie* hat ihren Namen von dem frühern Gewicht „Sicca“ (von $179^2/_3$ engl. Troy-Grän Schwere), dessen Schwere sie ehemals hatte. Es ist genau 1 Sicca-Rupie = $1^{143}/_{2160}$ Compagnie-Rupien, oder es sind genau 100 Sicca-Rupien = $106^{67}/_{108}$ oder 106,62(037) ... Compagnie-Rupien, oder es sind in ganzen Zahlen genau 272 Sicca-Rupien = 291 Compagnie-Rupien. Statt dessen setzt das obenerwähnte Münzgesetz von 1835 und rechnet man 15 Sicca-Rupien = 16 Compagnie-Rupien (genau sind 15 Sicca-Rupien = $15^{429}/_{432}$ oder 15,9930(5) ... Compagnie-Rupien), nach welcher Annahme 100 Sicca-Rupien = $106^2/_3$ Compagnie-Rupien (oder = 106,(6) ... Compagnie-Rupien) erscheinen, was dem vorhin gedachten genauen Verhältnis sehr nahe kommt. Die *Sicca-Rupie* war ein Quantum von $175^{133}/_{144}$ oder 175,9236(1) ... engl. Troy-Grän oder 11,3996653 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2,0519398 deutschen *Gold*-Mark oder 2 Mark 5,194 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung.

Früherhin waren *verschiedene* Rupien indischer Fürsten oder Statthalter, die sich vom Kaiser des sinkenden grossen Mogulreichs unabhängig gemacht hatten, die Normen der Rechnung neben einander, und das wurde ein umso grösserer Uebelstand, als die Ausbringung der entsprechenden Münzstücke immer abweichender (besonders in der Feinheit) wurde. Neben verschiedenen Silberrupien waren auch Goldstücke, sogenannte Mohurs oder Goldrupien, verschiedener Art in Umlauf; der Mohur von Bengalen stellte 16 Sicca-Rupien vor und hatte gewöhnlich diese Geltung, während der Mohur von Bombay und Madras (an Feingewicht der Silberrupie dieser Präsidentschaften gleich) 15 Silberrupien von Bombay und Madras (die einander gleich waren) galt. Es war der vorhin erwähnte Umstand der Anlass, dass man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine einheitliche Norm für das britische Ostindien in der Constituirung einer neuen Rechnungsgrösse suchte, die aber nicht durch wirkliche Ausprägungen vertreten war. Diese ideelle Rechnungseinheit war die sogenannte *Kurant-Rupie* (Current Rupee), und in sie sollten vor dem Eintrage in die Handlungsbücher alle andern Rupien reducirt werden. Es sollten sein 116 Kurant-Rupien = 100 Sicca-Rupien neuer frischer Prägung, sodass die *Kurant-Rupie* = $^{100}/_{116}$, oder $^{25}/_{29}$, oder 0,8620689655 Sicca-Rupien; mithin repräsentirte die *Kurant-Rupie* ein Quantum von 151,658285 engl. Troy-Grän oder 9,8272977 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,7689136 deutschen *Gold*-Mark oder 1 Mark 76,891 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung. Der Unterschied von 16 Proc., um welchen die Sicca-Rupie besser war, als die Kurant-Rupie, wurde *Batta* genannt, eine Bezeichnung, die man dem Mehrwerthe oder Aufgelde auch aller andern Silberrupien über diese geringere Kurant-Rupie gab. (Es war ferner die Kurant-Rupie = 0,9222870 jetzige Compagnie-Rupien, oder es waren in ganzen Zahlen 7888 Kurant-Rupien = 7275 Compagnie-Rupien.) — Die Einführung der ideellen Kurant-Rupie wurde besonders auch dadurch nothwendig, dass man vorher, wohl mit Rücksicht auf die Abnutzung, bei der Schätzung im Umlaufe die Sicca-Rupie je nach ihrem Alter regelmässig einige Male an Geltung

erniedrigte; und zwar betrug das gedachte „Batta“ während des ersten Jahres nach der Ausmünzung 16 Proc. (die obige Norm), während des zweiten nur weitere 13 Proc., während des dritten und der folgenden Jahre aber bloss fernere 11 Proc., und von da an (vom dritten Jahre an) wurden solche Rupienstücke „Sunat-Rupien“ (Sonnat-Rupien) genannt. Diese bezüglichen Werthe regelten sich durch die der Münze aufgeprägte Jahreszahl, nach der Zahl der Jahre, welche der Grossmogul regiert hatte (denn die britisch-ostindische Compagnie war damals noch nicht souverän) oder, in der vulgären Ausdrucksweise, nach der Zahl der Sonnen (Suns). — So verworren war der Zustand des ostindischen Geldwesens um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als die britisch-ostindische Compagnie eine Reform desselben in Bengalen begann, über welches sie durch Vertrag mit dem Grossmogul im Jahre 1765 die Hoheitsrechte erlangt hatte, eine Reform, die sich allmälich fortgesetzt und über das ganze britische Ostindien ausgedehnt hat. Zunächst wurde im Jahre 1773 festgesetzt, dass alle Rupien (Sicca-Rupien) der Münzstätte von Calcutta fortan den Stempel der neunzehnten Sonne (des neunzehnten Regierungsjahres des Grossmoguls oder Kaisers Schah Aulum) tragen sollten, und solche Münzen wurden im vollen Werthe der entsprechenden kaiserlichen Geldstücke ausgeprägt. Nachdem sie in einem gewissen Grade abgenutzt, sollten sie aus dem Umlaufe gezogen und umgeprägt werden. Diese Münzen mit dem Stempel der neunzehnten Sonne wurden das einzige gesetzliche Zahlmittel der Provinzen Bengalen, Bahar und Orissa. — Vor der obengedachten Verschiedenheit der Ausmünzungen, als der Grossmogul noch der einzige Herrscher in Hindustan war, war das Münzsystem sehr einfach und gleichförmig, und in allen seinen Besitzungen gab es nur Eine Silberrupie, die schon erwähnte Sicca-Rupie. Die britisch-ostindische Münzregulirung vom Jahre 1793, welche in den Besonderheiten des Gold- und Silberverhältnisses und der Legirung Verbesserungen einführte, liess den Werth der Sicca-Rupie ganz unverändert, und auch das Münz-Regulativ vom December 1818 änderte an diesem innern Werthe nichts.

Die vorher gedachte ideelle „Kurant-Rupie“ trat mehr und mehr in den Hintergrund, denn man rechnete bis zur Einführung der Compagnie-Rupie fortwährend nach Sicca-Rupien, und nur die Stellung der Preise mancher Waaren erfolgte bis in die neueste Zeit in Kurant-Rupien.

Münzprägung des britischen Ostindien.

Nach dem Gesetz vom 17. August 1835.

Gold. Mohurs oder Funfzehn-Rupienstücke, 1 neues ostindisches Tola oder 180 engl. Troy-Grän = 11,6638 Gramm schwer, $^{11}/_{12}$ oder 916⅔ Tausendtheile (nach früherer deutscher Bezeichnung 22 Karat) fein, im Feingewicht von $^{11}/_{12}$ Tolas oder 165 Troy-Grän = 10,6918 Gramm (mithin an Feinheit, Rauhgewicht und Feingewicht mit der silbernen Compagnie-Rupie übereinstimmend). — *Doppel-Mohurs* (Dreissig-Rupienstücke), *Stücke zu* ⅔ *Mohurs* (Zehn-Rupienstücke) und *zu* ⅓ *Mohur* (Fünf-Rupienstücke), sämmtlich in der Feinheit der einfachen Mohurs und in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. — Nach dem Münzgesetz soll keine andere Goldmünze, als die ebenerwähnten, in Britiseh-Ostindien gesetzliche Aufnahme in zu leistenden Zahlungen finden.

Silber. Compagnie-Rupien, 1 neues ostindisches Tola oder 180 engl. Troy-Grän = 11,6638 Gramm schwer, $^{11}/_{12}$ oder 916⅔ Tausendtheile (nach früherer deutscher Bezeichnung 14⅔ Loth) fein, im Feingewicht von $^{11}/_{12}$ Tolas oder 165 Troy-Grän = 10,6918 Gramm. — *Doppel-Rupien*, *halbe* und *Viertel-Rupien*, sowie (später auch) *Achtel-Rupien*, sämmtlich in der Feinheit der einfachen Rupien und in verhältnismässigem Gewieht und Feingewieht. — Die einfache, halbe und doppelte Compagnie-Rupie bilden für alle Verbindlichkeiten das *gesetzliche Zahlungsmittel*, so lange sie nicht über 2 Proc. am Gewicht verloren haben. Die Viertel- und die Aehtel-Rupie sind nur soweit gesetzliches Zahlungsmittel, als durch sie Bruchtheile einer Rupie ausgeglichen werden.

Siehe die *Münztabellen*.

Kupfer. Stücke zu 3 *Pies*, zu 1 *Pie* und zu ½ *Pie*. — Die Kupferstücke enthalten zugleich die Angabe ihrer Geltung in Käsch (Cash); der Pie = 20 Käsch. Es deutet das auf ihren Gebrauch in den Grenzdistrieten Hinterindiens hin, in deren Nachbarschaft die ursprünglich chinesischen Käsch oder Li noch vorkommen. — Kupfermünze braucht man in Zahlungen nur bis zum Belauf einer Rupie anzunehmen.

Wie sich aus Obigem zeigt, war das in dem Münzgesetze adoptirte Werthverhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu 15. Dieses Gesetz überliess aber die Preisstellung der Goldmünzen in der Silberwährung, der gesetzlichen Valuta, dem Publicum. Nur in den öffentlichen Kassen wurden die Goldmünzen zu dem oben angegebenen Werthe (1 Mohur = 15 Rupien) durch eine Reihe von Jahren feststehend angenommen, wogegen ein Decret der ostindischen Regierung vom 22. Decem-

ber 1852 sie auch für diese Kassen ihres Charakters als desjenigen eines gesetzlichen Zahlmittels entkleidete und sie von der Annahme an denselben ausschloss. Die Münzstätte prägt auch fernerhin von Privaten eingebrachtes Gold aus, gibt aber nur die entsprechende Menge Goldmünzen (nicht Silbergeld) dagegen. Im Verkehr geniessen die Goldmünzen ihrem ursprünglichen Kassenwerthe gegenüber gewöhnlich ein kleines Aufgeld.

Die *frühern* Gold- und Silbermünzen Bengalens und des übrigen britischen Ostindien s. in den *Münztabellen* unter „Ostindien".

Umlaufende fremde Münzen, s. unten die Rubrik „Geldkurse".

Papiergeld im britischen Ostindien.

1) *Ostindisches Staatspapiergeld.*

Ein solches sind die sogenannten *Geldscheine der Regierung* (Government Currency Notes), welche von der damit betrauten Abtheilung der indischen Regierung (Paper Currency Department of the Government of India) seit 1. März 1862 ausgegeben werden. Die kleinsten Stücke lauten auf 10 Compagnie-Rupien. Der ganze jeweilige Betrag der umlaufenden Scheine ist durch gemünztes und ungemünztes Silber und Gold und durch ostindische Staatspapiere bei jener Behörde vertreten. Ende März 1869 waren 101143510 Compagnie-Rupien Nennwerth solcher Scheine in Umlauf, in dem mit 31. März 1869 endigenden Jahre im Durchschnitt 101455330 Compagnie Rupien. Den erheblichsten Umlauf hatte die Präsidentschaft Bombay (43109950 Compagnie-Rupien), dann folgte die Provinz Bengalen (39645640 Compagnie-Rupien), dann die Präsidentschaft Madras (6221440 Compagnie-Rupien), demnächst Allahabad (3374190 Compagnie-Rupien) u. s. w. Wie schon diese Summen zeigen, ist das Papiergeld als Zahlmittel noch wenig verbreitet, und die Circulation beschränkt sich fast ausschliesslich auf die grössern Plätze. Im Jahre 1869 beabsichtigte die indische Regierung die Ausgabe auch von Stücken unter 10 Compagnie-Rupien.

2) Nationale *Privatpapiergelder* sind die Noten einiger Banken; s. *Bombay.*

Wechselkurse in Calcutta.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London, Bankierwechsel	6 Mon. n. Sicht.	1. 11 13/16	Schillinge und Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Compagnie-Rupie baar hier. (Kurs am 20. März 1874.)
do., Schatzamts-Wechsel (Treasury Bills) .	30 Tage n. Sicht.	1. 11	
Paris (selten notirt) . .	6 Mon. n. Sicht (auch 3 Mon. n. S.)	2. 50	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 Compagnie-Rupie baar hier.
Bombay	auf Sicht (auch 30 u. 60 T. n. Sicht).	pari oder 100	± 100 Compagnie-Rupien baar hier für 100 Compagnie-Rupien Wechselbelauf.
Madras	do. do.	pari oder 100	
China (Kanton)	60 (auch 90) Tage nach Sicht.	. 225	Compagnie-Rupien für 100 Dollars oder mexicanische Piaster Wechselbelauf.
Mauritius	do.	53	Cents Colonial-Kurant von Mauritius Wechselbelauf für 1 Compagnie-Rupie baar hier.
Disconto auf Regierungswechsel		6	Procent für ein Jahr.
» » Privatwechsel		8	

Wechsel „mit Documenten", welche die Wechsel „erster Klasse" (first rate) bilden, sind diejenigen, welche gegen Aussendungen von Waaren gezogen sind und denen zur Beglaubigung dessen ein Exemplar des betreffenden Connossements, auch wohl der Versicherungs-Polize, beigegeben wird. Zum Unterschiede von den „Waarenwechseln" oder „Agenturwechseln" werden die in laufender Rechnung gezogenen Bankierwechsel „Creditwechsel" genannt. Die „Schatzamtswechsel" sind die Tratten der Regierung auf das englische Schatzamt (Treasury). Neben ihnen kommen als amtliche Ziehungen die „Marineamts-Wechsel" (Navy Drafts), 3 Tage nach Sicht zahlbar, vor, den Schatzamtswechseln im Preise wesentlich gleichstehend, ferner die sogenannten Post-Bills auf die Bank von England in London, bei Sicht zahlbar, gewöhnlich im Preise der sichern kaufmännischen Wechsel. — Das verschiedene Maass der Sicherheit ist der Anlass, dass

die gedachten Kategorien von Wechseln kleine Unterschiede im Kurse zu zeigen pflegen. — Die Ostindische Compagnie gewährt ostindischen Kaufleuten Vorschüsse gegen Verpfändung der nach England zu verschiffenden Waaren; sie erhält dann die Connossemente und Polizen, und lässt die Waaren in England an die Destinatare erst dann abliefern, wenn die Wechsel acceptirt oder (unter Disconto-Abzug) bezahlt sind.

Wechselhandelsusanzen. *Commission* für den Ein- und Verkauf von Wechseln 1 Proc. *Garantie* von Wechseln und dergl. 2½ Proc. Auf Creditbriefe berechnet man 2½ Proc., auf nicht bezahlte und protestirte Wechsel 1 Proc. Gebühr.

Wechselrecht des britischen Ostindien.

Es gilt das *englische* Wechselrecht mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen. Respecttage gelten nicht. Die englischen Wechselgesetze sind erst durch die Acte VI von 1840 und die Acte V von 1866 eingeführt worden. Die Einführung eines selbständigen Wechselgesetzbuchs für Britisch-Ostindien ist seit mehrern Jahren im Werke; ein desfalls von einer königlichen Commission in England ausgearbeiteter, am 24. Juli 1867 veröffentlichter Entwurf ist aber noch nicht zum Gesetz erhoben worden. Dieser Entwurf fasst das englische Recht zweckmässig zusammen, ändert es aber in wesentlichen Punkten, und zwar vielfach unter Berücksichtigung der deutschen Wechselordnung. Er setzt die Zahlungszeit eines an einem Sonn- oder Feiertage verfallenden Wechsels auf den folgenden Werktag; er gestattet ferner ausdrücklich die Umwandlung eines Orderpapiers in ein Inhaberpapier durch Blanco-Indossirung, und umgekehrt die Umwandlung eines ursprünglich oder durch die Indossirung an den Inhaber gestellten Papiers in ein Orderpapier durch ein entsprechendes Indossament.

Wechselstempel etc. im britischen Ostindien. Für *fremde* Wechsel: Bis zum Belaufe von einschliesslich 100 Pfund Sterling: 1½ Schillinge Sterling, über 100 und bis mit 200 Pfd. St.: 3 Schill., über 200 und bis mit 500 Pfd. St.: 4 Schill., über 500 und bis mit 1000 Pfd. St.: 5 Schill., über 1000 und bis mit 2000 Pfd. St.: 7½ Schill., über 2000 und bis mit 3000 Pfd. St.: 10 Schill., über 3000 Pfd. St.: 15 Schill. Sterling. — Für *inländische* Wechsel etc. ist der Stempel bei grössern Beträgen höher. Er wird angegeben wie folgt: Bis zum Belaufe von 100 Compagnie-Rupien: 1 Anna, über 100 und bis mit 250 Rupien: 3 Annas, über 250 und bis mit 500 Rupien: 6 Annas, über 500 und bis mit 1000 Rupien: 12 Annas, über 1000 und bis mit 2500 Rupien: 1½ Rupien, über 2500 und bis mit 5000 Rupien: 3 Rupien, über 5000 und bis mit 10000 Rupien: 6 Rupien, über 10000 und bis mit 20000 Rupien: 12 Rupien; für jede fernern angefangenen 10000 Rupien weitere 6 Rupien.

Auf *Connossemente* kostet der Stempel 3 Schillinge Sterling.

Geldkurse in Calcutta.

Man notirt von *Goldmünzen* englische Sovereigns, spanische und mexicanische Dublonen oder Onzas, holländische Dukaten (Dutch Ducats, Gubbers), Sternpagoden (wenig mehr vorkommend), alte und neuere Gold-Mohurs und Madras-Gold-Mohurs, sämmtlich in Compagnie-Rupien für ein Stück; von *Silbermünzen* spanische Piaster (Dollars), mexicanische Piaster (Dollars) und französische Fünffrankenstücke, sämmtlich für 100 Stück; von *Papiergeld* englische Banknoten (der Bank von England) für 1 Pfund Sterling Nennwerth, von *ungeprägtem* Edelmetall Goldstaub, chinesisches Gold in Barren und chinesisches Gold in Blättern (China Gold Leaf), bisher für 1 Sicca Gewicht (von 179⅔ engl. Troy-Grän), chinesisches Sycee-Silber für 100 Siccas Gewicht.

Geldhandelsusanz. *Comission* für Ein- und Verkauf oder Verschiffung von Edelmetall, Goldstaub und Münzen 1 Proc., für Einziehung von Geldern durch Vermittlung oder Klage 2 Proc.

Maasse und Gewichte von Bengalen.

(Es herrscht bisher in Ostindien eine ungemein grosse Manigfaltigkeit gleich-

namiger Maasse und Gewichte, und fast jede Stadt, fast jedes Dorf hat seine eigenen. Die Gewichte sind überdies an denselben Orten je nach den Waaren, für welche sie dienen, vielfach verschieden. Im Jahre 1859 ist im gesetzgebenden Körper Britisch-Ostindiens die Einführung des französischen metrischen Systems befürwortet worden, doch noch ohne Erfolg.)

Längenmaass. Das *Hath* oder Haht (Haut), welches das Normalmaass für die Abgaben-Erhebung (revenue standard) in Britisch-Ostindien bildet, auch *Cubit*, *Covid* oder *Arm* genannt, wird in 2 Big'haths oder Spannen zu 3 Händen zu 4 Ungullees, Angullas, Anglis (Finger) oder Zoll zu 3 Corbe (Jorbes, Jows, Jaus, Gerstenkörner) getheilt und ist gesetzlich und faktisch = 18 engl. Zoll, oder ½ engl. Yard, oder 1½ engl. Fuss = 0,457196 Meter = 202,673 pariser Linien = 1 Cubit oder Covid von Madras. — Das *Fathom* oder der Faden hat 4 Haths und ist also das *englische* (s. *London*).

Die *Elle* bildet das *Göss* (Guz, Gaz) von 2 Haths zu 8 Gherries zu 3 Ungullees. Dieses *Göss* ist dem *englischen Yard* völlig gleich; s. *London*. — 1 *bengalisches* Göss = 1⅓ Göss von *Bombay* = 2 Covids von *Madras*. — *Französische Seidenwaaren* misst man auch nach der *alten pariser Aune*. — Im Grosshandel kauft man Manufacte pro *Kohrdsch* (Corge, Koorje) von 4 Göndas (Gundas) oder 20 Stück.

Wegemaass. Das *Coss*, *Cos* oder *Hardary*, die bengalische Meile, hat 1000 Fathoms oder 2000 engl. Yards = 1828,784 Meter = 1⅕ gewöhnliche engl. (londoner) Meile = 0,247 vorige deutsche (geogr.) Meilen. 60,76 Coss = 1 mittler geogr. Grad. — Das Coss differirt übrigens in verschiedenen Theilen Indiens zwischen 1 und 2½ gewöhnlichen engl. Meilen. Das *Jodschan* (Yojan) hat 4 Coss.

Feldmaass. Das *Biggah* oder Bigha hat 20 Cottahs oder Katthas zu 16 Tschittacks (Chittacks) oder Chhatanks zu 20 Gandehs oder Quadrat-Haths. Das *Pahah* (Pauah) hat 4 Tschittacks. Das *Biggah* = 6400 Quadrat-Haths = 14400 engl. Quadrat-Fuss = 0,33058 engl. Acres = 13,3778 Aren. — 4 Biggahs = 1 Kahni von Madras.

Steinkohle verkauft man nach dem *englischen Ton* von 2240 Pfund avdp. (ostindische frei an Bord).

Getreidemaass. Das *Kahuhn* (Khahoon) hat 16 Soallihs (Soallees) zu 20 Pallis (Pallies) zu 4 Rehks (Raiks) zu 4 Kunkihs (Koonkees) zu 5 Tschittacks (Chittacks). Das *Kahuhn* ist *an Gewicht* = 40 Factorei-Mahnds (s. unten) = 2986⅔ Pfund engl. avdp. = 1354,73 Kilogramm. (Das sogenannte Getreidemaass ist thatsächlich eine *Gewichts*-Kategorie.)

Oelsaaten verkauft man nach dem *Gewicht* (dem Mönn).

Flüssigkeiten werden nach dem *Bazar-Gewicht* (s. unten) verkauft, im *Grosshandel* aber theils nach dem *englischen Imperial Gallon*, theils auch nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (s. *London*), englisches Bier nach dem engl. *Hogshead*.

Handelsgewicht ist zweierlei: *Normal-Gewicht* oder *neues Bazar-Gewicht*, das *gesetzliche* Gewicht Bengalens, dessen sich die Behörden bedienen, sowie für den Markt, und *Factorei-Gewicht*, vorzüglich für die bengalischen Factoreien.

1) *Neues Bazar-Gewicht* oder *britisch-ostindisches Normal-Gewicht* (Standard Weight). Die Einheit ist das *Tola* = 180 engl. Troy-Grän = 11,663811 Gramm. Das *„indische Mönn“* (Indian Mun), *Man* oder *Mahnd* (Maund) hat 40 Sihrs (Seers) zu 16 Tschittacks (Chittacks, Chitaks) oder Chhatanks zu 5 Tolas. Das *Pösserih* (Pusseree, Pussaree) hat 5 Sihrs. Das *Pahah* (Pauah) oder Pahwa (Pauwa) hat 4 Tschittacks. Das *Mönn* oder *Man* = 3200 Tolas = 100 engl. Troy-Pfund = 82⅔ Pfund engl. avdp. (Handelsgewicht) = 37,3242 Kilogramm

= 74,6484 deutsche Pfund; seine Vergleichung mit andern fremden Gewichten s. unter *London* (die gleichbedeutende Vergleichung von 100 Troy-Pfund). Das *Sihr* = $2\frac{1}{2}$ engl. Troy-Pfund = $2\frac{2}{35}$ oder 2,057143 Pfund engl. avdp. = 933,105 Gramm = 1,866210 deutsche Pfund. — 1 engl. Troy-Pfund = 32 britisch-ostindische Tolas. — (Das in Calcutta theilweise noch übliche *alte* Bazar-Gewicht war um ein weniges ($\frac{1}{540}$) leichter als das neue, und genau 10 Proc. schwerer als das Factorei-Gewicht.) Die Eintheilung des alten Bazar-Gewichts war im ganzen die obige des neuen, nur wurde das Tschittack in 5 *Siccas* getheilt, und das Sicca, die Grundlage, war das des frühern Gold- und Silbergewichts (s. unten), sodass das alte Bazar-Mönn = $82\frac{2}{15}$ Pfund engl. avdp. war = $99\frac{22}{27}$ oder 99,(814)... engl. Troy-Pfund = 37,2551 Kilogramm = 74,51015 deutsche Pfund. 540 *alte* Bazar-Mönn = 539 *neue* Bazar-Mönn, oder 1 *neues* Bazar-Mönn = 1,0018553 *alte* Bazar-Mönn.

2) *Factorei-Gewicht* (eingeführt im Jahre 1787). Das *Mönn, Man* oder *Mahnd* hat 40 Sihrs zu 16 Tschittacks und ist = $74\frac{2}{3}$ Pfund engl. avdp. = 90,741 engl. Troy-Pfund = 33,868 Kilogramm = 67,7365 deutsche Pfund. Das *Sihr* = $1\frac{13}{15}$ Pfund engl. avdp. = 846,7 Gramm.

Es sind genau: 49 bengalische neue Bazar-Mönn = 54 bengalische Factorei-Mönn (in der *Praxis* rechnet man noch, wie vom *alten* Bazar-Gewicht, auch vom *neuen* Bazar-Gewicht rund 10 Mönn = 11 Factorei-Mönn); — 3 Factorei-Mönn = 2 engl. Hundredweight oder Centner; 3 Factorei-Mönn = 8 Bombay-Mönn. — 300 Factorei-Mönn = 896 Madras-Mönn.

Wie man in Calcutta noch das Factoreigewicht (für die meisten Waaren) und theilweise das alte Bazargewicht anwendet, so ist in Bengalen überhaupt das neue gesetzliche Gewicht (das neue Bazar-Gewicht) noch nicht allgemein angenommen, und es kommen noch verschiedene Arten des Mönn zu 40 Sihrs vor, welches Sihr zwischen 60 und 110 Tolas schwankt.

Das *Mönn* (Mun) oder Man war ursprünglich ein Hohlmaass, und nach einem Maasse dieses Namens kaufte man in ganz Ostindien Getreide, Baumwolle, Indigo und fast alle andern trocknen Waaren; allmälich aber wurde das Mönn ein Gewichtsbegriff, und daher stammt die grössere Verschiedenheit seiner jetzigen Bedeutung. In *Pûna* ist das *Mönn* = 78,8 Pfund engl. avdp. = 35,74 Kilogramm.

Schiffslasten. Die Schiffslast (Ton) wird bei Baumwolle, Hanf und Jute zu 52 engl. Kubikfuss gerechnet, bei Rundholz zu 40 engl. Kubikfuss, bei den übrigen Maassgütern (namentlich bei den Gummaten, bei Indigo, Lac dye [Cake lac], Sago, Schildpatt, Thee [sämmtlich in Kisten], Schellaek in Kisten, Schafwolle in gepressten Ballen, Seidenwaaren in Kisten, vierkantigem Bauholz) zu 50 engl. Kubikfuss, — bei gesehältem Reis, Zucker in Säcken, Oelsamen, Salpeter, Kohle, losen Elefantenzähnen, Hörnern, Perlmutter zu 20 engl. Hundredweight, — bei Kaffee in Säcken und Cateehu (Terra japonica, engl. Cutch) zu 18 Hundredweight, — bei Kaffee in Kisten, ungesehältem Reis (Paddy) in Säcken, Ingwer, Tabak in Ballen, Schellaek in Säcken, Cureuma, Borax zu 16 Hundredweight, — bei Pfeffer, Häuten und Fellen in Bündeln zu 14 Hundredweight, — bei langem Pfeffer und Flaehs zu 12 Hundredweight, — bei Seide in Ballen zu 10 Hundredweight, — bei Jute aueh zu 1500 engl. Pfund avdp., bei Jute und Hanf aueh zu 5 Ballen, — bei Rum zu 4 Oxhoft. — Opium wird pro Kiste verfraehtet. — Bei Ausladungen von Maassgütern aus England reehnet man das Ton zu nur 40 engl. Kubikfuss.

Gold-, Silber-, Münz- und *Edelsteingewicht.* Das *Tola* hat 12 Mascha (Masha) zu 8 Röttihs (Ruttees) zu 4 Dhan. Das *Tola* ist das des obigen neuen Bazar-Gewichts. (Die *frühere* Einheit war das wenig kleinere *Sicca* = $179\frac{2}{3}$ engl. Troy-Grän = 11,642211 Gramm. Das *Sicca* wurde in 10 Mascha [Masha] oder Massa zu 8 Röttihs zu 4 Dhan [Körner] zu 4 Pönkos [Punkos] getheilt, aber auch, wie die Rupie [das Silbermünzstück], in 16 Annas zu 12 Pies. Das Sicca war die Schwere der frühern Rupie [Sicca-Rupie], und so ist in den meisten ältern ostindischen Gewichts-Systemen die elementare Norm die Schwere der bezüglichen Rupie, aus welcher man die höhern Gewichtsstufen: Sihrs, Mönn etc.

ableitetc. — Ein anderes früheres Gold- und Silbergewicht war das ältere *Tola* von $1\frac{1}{4}$ Sicca, oder $12\frac{1}{2}$ Mascha, oder 100 Röttihs = $224\frac{7}{12}$ engl. Troy-Grän = 14,552764 Gramm = $1\frac{107}{432}$ oder 1,2476(851) ... *neue* ostindische Tolas.)

Britisch-ostindisches Probirgewicht wie in Grossbritanien; s. *London*. Die Feinheit der Waaren aus Edelmetall (das B = feiner, und das W = geringer) wird aber in Ostindien mit Bezugnahme auf die Feinheit der *britisch-ostindischen* Münzen (the Company's Standard) ausgedrückt, welche sowohl bei den Goldmünzen, als bei den Silbermünzen $\frac{11}{12}$ (oder $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile) = 22 Karat bei Gold = 11 Unzen bei Silber ist. Demnach ist der Ausdruck der Feinheit der Edelmetallwaaren beim Golde ganz wie in England, beim Silber aber etwas anders, da die englischen Silbermünzen $\frac{37}{40}$ (oder 925 Tausendtheile) fein = $11\frac{1}{10}$ Unzen fein, also um $\frac{1}{10}$ Unze oder 2 Pennyweight feiner als die britisch-ostindischen Silbermünzen sind. Man muss demnach bei Silber, welches besser als indisches Standard ist, 2 Pennyweight abziehen, bei Silber, welches geringer als indisches Standard ist, 2 Pennyweight hinzuzählen, um aus dem indischen Ausdruck den entsprechenden englischen zu finden; so ist z. B. „17 dwt. B. than the Company's Standard" (17 Pennyweight feiner als indische Normalfeinheit) = „15 dwt. B. than British Standard" (15 Pennyweight feiner als britische Normalfeinheit), und „4 dwt. W. than the Company's Standard" (4 Pennyweight geringer als indisehe Normalfeinheit) = „6 dwt. W. than British Standard" (6 Pennyweight geringer als britische Normalfeinheit).

Platzgebräuche im Waarenhandel in Calcutta.

Manche Artikel werden in Compagnie-Rupien, andere in Sicca-Rupien pro Mönn, und theils pro Bazar-Mönn, theils pro Factorei-Mönn verkauft, manche auch (wenigstens vor einigen Jahren) noch in den obenerwähnten Kurant-Rupien, von denen 116 = 100 Sicca-Rupien. Baumwolle wird nach dem neuen Bazar-Mönn, Salpeter, Indigo, Seide, Metalle und die Erzeugnisse der ostindischen Inseln werden in der Regel nach dem Factorei-Mönn verkauft, Getreide, Zucker, die meisten Nahrungsmittel und alle im Kleinhandel zur Consumtion auf den Bazar kommenden Waaren nach dem Bazar-Gewicht. Baumwollzeuge verkauft man im Grosshandel nach dem Stück. Auf Salpeter werden 5 Proc. Refactie gewährt.

Die Verkäufe aller Artikel erfolgen *gegen baar*, und zwar bei den *Landesproducten:* Indigo, Opium, Seide und Seidenwaaren, Hörnern, Talg, Schellack, Lac dye, bisweilen auch bei Häuten, Hanf, ostindischem Krapp (Munjeet), Rum, Lein- und Senfsaat, *ohne Abzug*, bei den meisten der übrigen aber *mit einem Abzug* oder *Disconto*, der sich auf eine bloss *dem Namen nach* bestehende Creditfrist gründet, die bei den Landeserzeugnissen 3 Monate begreift, wofür der Disconto mit 8 bis 12 Proc. *pro Jahr* (also 2 bis 3 Proc. auf die 3 Monate) berechnet wird. Bei *Einfuhrwaaren* werden für baare Zahlung gewöhnlich 2 Proc. in Abzug gebracht, mit Ausnahme von Zink, bei welchem auf 7 Monate 10 Proc. *pro Jahr*, und Kupfer, bei welchem auf 4 Monate 10 Proc. *pro Jahr Disconto* abgezogen werden. In den Facturen über einheimische Producte wird nie oder nur sehr selten ein Disconto angeführt, vielmehr ist der berechnete Preis bereits nach Abzug des Disconto verstanden; in den Verkaufsrechnungen dagegen wird der Disconto mit angesetzt und abgezogen, und es kann dabei also kein Delcredere in Betracht kommen.

Commissionsgebühr für Ein- und Verkauf oder Verschiffung von Juwelen, Perlen und Edelsteinen 1 Proc.; für Ein- und Verkauf von Indigo, Seide und Opium, mit Fonds in den Händen; $2\frac{1}{2}$ Proc.; do., wenn der Commissionär den Betrag auslegen muss, 5 Proc.; für Ein- und Verkauf aller andern Waaren 5 Proc.; *Delcredere* $2\frac{1}{2}$ Proc. — *Courtage* wird bisweilen, häufiger aber nicht

berechnet. Bei Seide und Seidenwaaren wird noch eine besondere Gebühr: „*Banians dustory*“ (d. i. Kaufmanns Abstäuben) von 1 Proc. in Anrechnung gebracht.

Die *Fracht* nach England bedingt man in engl. Gelde für das engl. Ton.

Gesetzlicher Zinsfuss. Das Maximum der erlaubten Zinsen ist für das ganze britische Ostindien 12 Proc. jährlich.

Californien, s. *San Francisco.*

Cambodia, Kambodja, s. *Annam und Kambodja.*

Canada, s. *Montreal.*

Canarische Inseln, s. *Kanarische Inseln.*

Candia,

türkisch: *Kirid*, neugriechisch: *Kriti*, das *Creta* der Alten (von den Venetianern, welche es bis 1669 besassen, Candia genannt), türkische Insel im Mittelmeere, 8530 Quadrat-Kilometer gross, mit 210000 Einw. Die wichtigsten Plätze sind: *Candia* (Megalokastro, feste Hauptstadt und Hafen [mit weissen Mauern; daher der Name der Stadt und der ganzen Insel]; 30000 Einw., zu einem Drittel Griechen), *Canea* (Hanié, Chania, feste Handelsstadt, der Haupthafen der Insel; 18000 Einw., zu einem Drittel Griechen) und *Rettimo* (Rithymno; 10000 Einw.), sämmtlich an der Nordküste.

Geld, s. *Konstantinopel.*

Wechselkurse

notirt man in der Hauptstadt *Candia* und in *Canea* auf *Triest*, *London* und *Marseille* (sämmtlich 3 Monate dato) nach den Normen von Konstantinopel (s. d.), ferner auf *Konstantinopel* in Procenten Aufgeld. *Disconto* für Platzwechsel ± 15 Proc. für ein Jahr.

Maasse und Gewichte.

Die seit 1/13. März 1874 im ganzen türkischen Reiche obligatorischen, bis dahin facultativ gewesenen, bei allen Behörden aber seit 1/13. März 1871 in Anwendung befindlichen *neuen türkischen* Grössen (die französischen metrischen) s. unter *Konstantinopel.* — Folgende waren die

vorherigen Maasse und Gewichte der Insel.

Längenmaass. Das *gesetzliche* Maass für die ganze Türkei war der *Pik Hâlebi*; s. *Konstantinopel.* — Der locale *candische Pik* (die Elle) = 25,11 engl. Zoll = 0,63779 Meter = 282,73 pariser Linien.

Brennholz wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar bisher für 150 Oken.

Getreidemaass war das gesetzliche türkische *Kiló* oder *Kileh* (Chiló, das Kiló von Konstantinopel). Man rechnete in der Praxis 8¼ Kiló = 1 engl. Imp. Quarter, wonach das Kiló von Candia nur = 35¼ Liter gewesen wäre. — Die *Carga* (Last) = 4,322 alte engl. Winchester Bushels = 1,523 Hektoliter. An Gewicht soll sie = 79⅕ Oken gewesen sein.

Flüssigkeitsmaass. Der *Barile* (das Fass) hatte 8 Mistati. Der *Mistato* von *Canea* = 2,949 alte engl. Wein-Gallons = 11,163 Liter = 562,7 pariser Kubik-Zoll. Bei *Oel* rechnete man den *Mistato* von Canea an *Gewicht* = 8½ Oken. In Marseille kam der Mistato Oel von Canea gewöhnlich so aus, dass 5⅖ bis 5½ Mistati eine Millérolle ergaben, und *hiernach* wäre 1 Mistato von Canea = 11,85 bis 11,64 Liter gewesen. Neuere englische Consularberichte (von 1868) geben 96 Mistati = 1 engl. Tun an, was für den Mistato 11,927 Liter ergibt. — Ferner ergaben in Marseille in der Regel 5 Mistati von *Rettimo* eine Millérolle, und hiernach wäre 1 Mistato von *Rettimo* = 12,8 Liter gewesen. (Nach dieser Annahme würde der Mistato von Rettimo etwa 9⅕ Oken Oel an Gewicht

enthalten haben, während man ihn sonst zu 10 Oken Oel an Gewichtsinhalt angab.) — In der Stadt *Candia* werden Flüssigkeiten nach dem *Gewicht* (und zwar bisher nach der *Oka*) verkauft, seit einer Reihe von Jahren aber verkauft man gesetzlich auch dort das *Oel* nach dem Raummaasse, und zwar bisher nach dem *Mistato*.

Gewicht. Der *Kantár* (Cantaro, Centner) hatte 100 Rottel (Rotoli) oder 44 Oken. Die *Oka* hatte 400 Dramm, der *Rottel* (Rotolo) 176 Dramm oder Drachmen. — Der *Rottel* (das Pfund) = 1,1633 engl. Pfund avdp. = 527,664 Gramm. Die *Oka* = 2,644 engl. Pfund avdp. = 1,1992 Kilogramm. Der *Kantár* = 116⅓ Pfund engl. avdp. = 52,766 Kilogramm = 105,533 deutsche Pfund. — In der *Praxis* rechnete man das hiesige Gewicht dem etwas schwerern von Konstantinopel gleich.

Gold, *Silber* und *Perlen* wurden nach dem *Dramm* verkauft, *Edelsteine* nach dem *Gran*, welcher dem europäischen Gran = ¼ Juwelenkarat gleich war (s. Amsterdam etc.).

Seesalz verkaufte man für eine Menge von 22 bis 23 Oken.

Platzgebräuche in Canea.

(Die *Gewichtswaaren*, auch Kohle und Kalk, verkaufte man bisher im *Grosshandel* nach dem *Kantár*, im *Kleinhandel* nach der *Oka*; *Citronen*, *Orangen* u. dergl. im Grossen für 100 Stück, im Kleinhandel für die Oka, *Esswaaren* nach dem Getreide-Kilo.)

Die hiesisen *Landeserzeugnisse* werden sowohl im Grosshandel als im Kleinhandel *gegen baar* verkauft, jedoch *Olivenöl* im Fall eines Ueberflusses oder Mangels am Platze auch auf 31, 61 und 91 Tage *Credit*; das nämliche findet oft bei der *Seife* statt, für welche aber die Hälfte oder ein Drittel des Betrages vorausbezahlt wird. *Einfuhrwaaren* werden mit seltenen Ausnahmen auf 31, 61 und 91 Tage *Credit*, gegen einfache Wechsel, verkauft, manche derselben (wie geräuchertes Fleisch, Stockfisch, gegerbte Felle, Eisen, Stahlwaaren, Quincaillerien und Esswaaren) jedoch gegen *wöchentliche* Abzahlung. Die Einfuhrartikel werden von den sie importirenden Kaufleuten grösstentheils in ihre eigenen Magazine hinterlegt und gegen die erwähnten Zahlungsbedingungen dem Kleinhandel übergeben. — *Disconto* bei früherer Zahlung 12 bis 18 Proc. pro Jahr.

Commissionsgebühr 2 Proc., *Courtage* 1 Proc.; beides sowohl bei Einkäufen als Verkäufen. Die *Courtage* zahlt auf anszuführende Waaren der Käufer, auf eingeführte der Verkäufer. Auch den Zoll trägt immer der fremde Kaufmann. *Delcredere* kommt selten vor und wird dann mit 2 Proc. vergütet. Commission und Courtage für Schiffsbefrachtung und Ausladung 2 Proc.

Für *Verpackung des Oels* berechnet man bisher zunächst 5 Parà pro Mistato und weitere 4 bis 10 Parà für Nebenspesen dabei. Oel und Seife zahlen kein *Lagergeld*, die übrigen Waaren aber 1 Proc. vom Werthe; dagegen zahlen Oel und Seife 2 Piaster pro Fass Einschiffungskosten.

Handelsstreitigkeiten

zwischen Ausländern und türkischen Unterthanen werden von einer Commission, die aus Kaufleuten ohne Unterschied der Nation und Abgeordneten der Zollbehörde zusammengesetzt ist, behandelt und entschieden. Streitigkeiten zwischen Europäern werden von den betreffenden Consulaten ausgeglichen.

Canton, Capstadt, Carlsruhe, s. *Kanton, Kapstadt, Karlsruhe.*

Carácas,

Hauptstadt des Freistaats Venezuela und wichtigster Handelsplatz an der nördlichen Küste Südamerikas, 12 Kilometer vom Karaibischen Meere. Der Hafen ist die Stadt Laguaira. 50000 Einw. Handelsgericht.

Geld Venezuelas.

A) *Neue Währung.*

Man rechnet gesetzlich und bei den Behörden nach *venezuelanischen Pesos* (Pesos venezolanos) oder venezuelanischen Piastern zu 100 Centavos oder zu 10 Reales zu 10 Centavos. Diese erst vor wenigen Jahren (wenigstens seit 1872) eingeführte neue Währung ruht auf der *französischen* (s. *Paris*), indem der *venezuelanische Peso* = 5 französische Franken. Sie ist eine Alternativ- oder Doppelwährung: *Gold* und *Silber*. *Münzen* derselben waren zu Anfang d. J. 1873 noch nicht ausgeprägt, ihre Prägung aber beschlossen. — Der *Peso de oro* oder *Gold-Peso* ist dem *französischen goldnen Fünffrankenstück* gleich, somit

ein Quantum von 1,45161 Gramm fein Gold, und demnach sind aus dem Kilogramm des $^{9}/_{10}$ feinen Münzgoldes Goldmünzen im Nennwerthe von 620 Pesos zu prägen, wie in Frankreich 620 Stücke zu 5 Franken. Die Vergleichung des Gold-Peso mit fremden Währungen s. unter *Bogotá*, S. 156. — Der *Peso de plata* oder *Silberpiaster* ist dem *französischen silbernen Fünffrankenstück* gleich, also ein Quantum von $22^{1}/_{2}$ Gramm fein Silber. Die Vergleichung des Silber-Peso mit fremden Währungen s. unter *Bogotá*, S. 156. — Die *kleinern Silbermünzen* werden ohne Zweifel ganz wie in den benachbarten Vereinigten Staaten von Columbia als Scheidemünzen geprägt werden; s. *Bogotá*, S. 157. — Bisher war eine Vertretung der neuen Valuta nur durch die entsprechenden französischen und italienischen Münzen möglich, während die am meisten umlaufenden Münzen noch die vorigen Landesmünzen sind, ganz wie in den Vereinigten Staaten von Columbia (s. Bogotá, S. 157).

Venezuela war schon im Beginn d. J. 1865 mit mehreren süd- und mittelamerikanischen Freistaaten (Vereinigte Staaten von Columbia, Ecuadór, Chile, Perù, Bolivia, Argentinische Conföderation, Guatemala, San Salvador) zusammengetreten, welche die gemeinsame Einführung des französischen Silberkurantmünzfusses beschlossen, die Annahme einer dem französischen silbernen Fünffrankenstück gleichen Silbermünze, zu theilen in Hunderttheile.

B) *Bisherige Währung.*

Man rechnet nach *Pesos Macuquina* (Macoquina oder Sencilla[1]) oder *Macuquina-Piastern* zu 100 Centavos oder zu 8 Reales, sodass 1 Real Macuquina = $12^{1}/_{2}$ Centavos. Die Theilung dieses Peso in 100 Centavos, welche durch das Gesetz vom 30. April 1848 eingeführt wurde, hat sich allmälich eingebürgert.

Der *Zahlwerth* der bisher herrschenden Valuta ergibt sich nach den in Paris seit 1858 erfolgten Prägungen dahin, dass der *Peso Macuquina* ein Quantum von 20,7 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,726 deutschen *Gold*-Mark oder 3 Mark 72,6 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^{1}/_{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) (= 4,14 deutsche *Silber*-Mark *Scheidemünze*) = 1,242 Thaler oder 1 Thaler 7,26 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,1735 Gulden oder 2 Gulden 10,41 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^{1}/_{2}$-Guldenfuss) = 1,863 Gulden oder 1 Gulden 86,3 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = $4^{3}/_{5}$ Franken oder 4 Franken 60 Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,1823837 Pfund Sterling oder 3 Schillinge 7,772 Pfennige engl. Währung (aus dem Werthe in deutscher Währung berechnet, diese als Goldwährung genommen und die deutsche Mark zu $^{1}/_{3}$ Thaler im 30-Thalerfusse gerechnet) = 0,8875819 Dollars oder 88,758 Cents nordamerikanische Währung (wie bei der Reduction in englische Währung berechnet).

Nach den Ausprägungen *vor* 1858 war der Peso Macuquina geringer und *durchschnittlich* ein Quantum von 18,128 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,263 neuen deutschen Gold-Mark. — Man rechnete *früher* gemeinhin fest 5 Pesos Macuquina = 4 Pesos duros (fuertes) oder gute spanische und mexicanische Silberpiaster, oder 1 Peso duro = 10 Reales Macuquina, und *hiernach* wäre der *vorige* Peso Macuquina ein Quantum von 19,23078 Gramm fein Silber gewesen, im *Werthe* von 3,4615 neuen deutschen Gold-Mark. — Die Münzgesetze von 1848 und 1849 tarifirten den spanischen Piaster, gleich mit den verschiedenen (theilweise geringern) amerikanischen Piastern, zu 1 Peso $34^{3}/_{8}$ Centavos

[1]) Moneda *macuquina*, Macuquina-Münze, heisst wörtlich: geschlagene, ausgeschnittene, beschnittene, gespaltene Münze; Moneda *sencilla:* dünne, einfache, reine Münze.

(32 jener Piaster = 43 Pesos Macuquina), und *dem entsprechend* wäre, wenn man vom guten spanischen Piaster ausgeht, der *vorige* Peso Macuquina eine Menge von 17,889 Gramm fein Silber gewesen, im *Werthe* von 3,220 neuen deutschen Gold-Mark. Nach der Tarifirung der verschiedenen fremden Silbermünzen in den gedachten Gesetzen von 1848 und 1849 (s. unten die Rubrik „Umlaufende fremde Münzen") erscheint der *vorige* Peso Macuquina *durchschnittlich* als ein Quantum von 17,9 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,222 neuen deutschen Gold-Mark, und diese Annahme möchte der Wahrheit sehr nahe kommen. (Da auch der Peso duro, Peso fuerte oder spanische Piaster in 100 Centavos [Centavos fuertes] getheilt wird, so hat man bei Vergleichungen diese „Centavos fuertes" und die gewöhnlichen Rechnungs-Centavos oder Centavos Macuquina zu unterscheiden.)

Wenn man die *Wechselkurse* der Hauptplätze Venezuelas auf das Ausland i. J. 1872 in Betracht zieht, so erscheint die hiesige Macuquina-Währung als eine noch etwas geringere, und man kann danach den *Peso Macuquina* = nur 3 deutsche Gold-Mark = 1 Thaler bisherige norddeutsche Währung annehmen, wie das auch der Bericht des deutschen Consulats in Puerto Cabello für 1872 thut. Die Ausprägungen seit 1858 sind wahrscheinlich nur in geringer Menge erfolgt und müssen ein Aufgeld gegen die *alte* Macuquina-Währung, die noch maassgebend ist, geniessen.

Münzprägung.

Die Vorschriften über die *neue* Ausmünzung (in Gold und in Silber 900 Tausendtheile fein) s. oben. — *Bisher* wurden ausgemünzt:

Silber. Seit 1858, sämmtlich 900 Tausendtheile fein: *halbe Pesos Macuquina* zu 5 Reales, 11½ Gramm schwer, also im Feingewicht von $10^{7}/_{20}$ oder 10,35 Gramm; *Stücke zu* 2 *Reales*, *zu* 1 *Real* und *zu* ½ *Real* im verhältnismässigen Gewicht und Feingewicht. (In Paris geprägt.) (S. die *Münztabellen.*)

Kupfer. Stücke zu 1 *Centavo*, *zu* ½ und *zu* ¼ *Centavo.* Dieselben scheinen allmälich leichter ausgebracht worden zu sein: Karmarsch befand vom J. 1843 den Halb-Centavo 6,05 Gramm, den Viertel-Centavo 3,025 Gramm schwer (wonach für den ganzen Centavo 12,1 Gramm Gewicht sich ergeben), vom J. 1852 den ganzen Centavo 10,68 Gramm, den Halb-Centavo 5,40 Gramm schwer, von den Jahren 1858, 1862 und 1863 den ganzen Centavo gleichmässig 7,43 Gramm schwer.

Wegen der *früher* für das ehemalige Columbien (bis 1831) geprägten gemeinsamen Gold- und Silbermünzen s. die *Münztabellen.*

Umlaufende fremde Münzen.

Die vorzüglich umlaufenden ausländischen Münzen ergeben sich aus der nachfolgenden Uebersicht; hauptsächlich circuliren der nordamerikanische Doppel-Eagle (das goldene 20-Dollars-Stück), welchen man hier *Morocota* nennt, und der englische Sovereign. Das Gesetz vom 9. November 1849 (wie das vorhergegangene vom 30. Mai 1848), welches nach neuerer amtlicher Mittheilung (vom Frühjahr 1871) noch jetzt in Geltung steht, regelt die Preise der besonders umlaufenden fremden Münzen in Sencilla- oder Macuquina-Geld, wie folgt: *Englische:* Sovereign 6 Pesos 50 Centavos, Krone (Crown zu 5 Schill. Sterl.) 1 P. 47 C., halbe Krone 74 C. *Französische:* 40-Frankenstück 10 P. 25 C., 20-Frankenstück 5 P. 12 C., silbernes 5-Frankenstück 1 P. 25 C. *Spanische:* Onza (Doblon, Quadrupel zu 16 spanischen Piastern) 21 P., Isabellina (Doblon de Isabel zu 100 Reales) 6 P. 50 C., Peso fuerte (Piaster) 1 P. 34 C. [1]) Der seit April 1848 ausgeprägte spanische Peso (Duro) von 20 spanischen Reales (de vellon) circulirt zu 1 P. 25 C. *Nordamerikanische* (der Vereinigten Staaten): Doppel-Eagle von 20 Dollars (sogenannte Morocota) 26 P. 75 C., Eagle von 10 Dollars 13. P. 37 C., halber Eagle von 5 Dollars 6 P. 68 C., Gold-Dollar 1 P. 31 C., Silber-Dollar 1. P. 34 C.

---

[1]) Die Grundlage der Werthung ist 1 Peso 2¾ Reales, was = 1 Peso 34⅜ Centavos; das nämliche gilt für die später in gleichem Werthe aufgeführten Pesos anderer Staaten und für den nordamerikanischen Silber-Dollar. In ähnlicher Weise sind viele andere Werthbestimmungen des Tarifs, die zunächst alle in Pesos und *Reales* berechnet sind, bei der Angabe in Pesos und *Centavos* abgerundet, um keine Brüche von Centavos zu bringen.

Brasilische: Halbe Dobra (im Gesetz halbe Portuguesa genannt) oder ganzer Johannes (João) 11 P. 62 C., Moidore (nämlich Moëda de ouro, d. h. Goldmünze, das Stück zu ursprünglich 4000 Réis, später auf 9000 Réis erhöht) 6 P. 56 C., Silberstück von 960 Réis 1 P. 34 C., Stück von 800 Réis —. 87 C., Stück von 640 Réis —. 90 C. *Columbische* (der Vereinigten Staaten von Columbia): Alte Gold-Onza aus den Münzstätten von Popayán und Bogotá 21 P., Onza neuer Emission 20 P., Condor 12 R. 50 C., Peso von 10 Décimos (im Gesetz heisst es: von 10 Reales) 1 P. 25 C., Peso Macuquina von 8 Reales Macuquina 1 P. —. Die alten guten Pesos (Pesos duros oder Pesos fuertes), z. B. von 1834 und 1836, circuliren, wie die spanischen, zu 1 P. 34 C. *Von Ecuadór:* Gold-Onza aus der Münzstätte von Quito 21 P., Peso fuerte 1 P. 34 C. *Peruanische:* Gold-Onza aus den Münzstätten von Lima und Cuzco 21 P., Stück von 20 Soles oder neuen Piastern (im Gesetz Onza von 20 Soles genannt) 25 P., Peso fuerte von Lima und Cuzco 1 P. 34 C., Sol oder neuer Peso 1 P. 25 C. *Chilenische:* Gold-Onza, bezeichnet: „Republica de Chile", 21 P., Peso fuerte aus der Münzstätte von Santiago 1 P. 34. C. *Mexicanische:* Gold-Onza der verschiedenen Münzstätten 21 P., Peso fuerte der verschiedenen Münzstätten 1 P. 34 C. *Argentinische* (der A. Republik): Gold-Onza von 1813 bis 1828: 21 P., Onza von 1828 bis 1832: 19 P. 53 C., Peso fuerte 1 P. 34 C. *Bolivische:* Gold-Onza, bezeichnet „Republica Boliviana", 21 P., Peso fuerte 1 P. 34 C. *Mittelamerikanische:* Gold-Onza 20 P., Onza von 1837: 21 P. — Die *mehrfachen Stücke* und die *Theilstücke* der vorbezeichneten Münzen gelten nach Verhältnis, mit Ausnahme der Theilstücke des Säulenpiasters (d. h. der unter der spanischen Herrschaft in Amerika geprägten Piastertheilstücke, welche zwei Säulen im Gepräge tragen) und der in Spanien geprägten Theilstücke des Piasters (des sogenannten Sevillano). Ferner haben die seit 1853 geprägten Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika keinen gesetzlichen Preis, indem dieselben (mit Ausnahme der in neuester Zeit nur ab und zu noch gemünzten ganzen Dollarstücke, an deren Stelle nun die neuen, seit 1873 ausgemünzten „Handels-Dollars" [Trade Dollars], im Werthe wesentlich den alten spanischen und den mexican. Piastern gleich, getreten sind) nach einem geringern, als dem frühern Fusse als Scheidemünze ausgeprägt werden. — Vorstehender Tarif ist natürlich für den Verkehr nicht verbindlich. Französisches Silbergeld steht in der Regel 4 bis 6 Proc. über dem Tarifwerthe im Preise, sodass das Fünffrankenstück zu ± 131 Centavos (statt zu 125 Centavos) angenommen wird. — In der neuesten Zeit circulirt in Carácas auch der deutsche Thaler des 30- und 14-Thalerfusses ziemlich stark (da dessen Einfuhr einen kleinen Gewinn bringt), und es gilt derselbe (angeblich sogar nach amtlicher Tarifirung) 8 Reales oder dem hiesigen Peso Macuquina gleich, obwohl, wie Eingangs erwähnt, nach den Normen des herrschenden Münzgesetzes von 1848 dieser Peso an Werth = 1,035 deutsche Thaler ist, oder der deutsche Thaler = nur 96,618 Centavos oder 7,7295 Reales Macuquina.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der in Carácas bestehenden *Creditgesellschaft* vom 20. October 1859, einer Bankanstalt. Diese Noten werden bei den Zollämtern an Zahlungsstatt angenommen.

Wechselkurse.

Wechselkurse in *Carácas*, *Laguaira*, *Puerto Cabello* und *Ciudad Bolívar* (das frühere Angostura). (Die nachstehenden Kurszahlen bei London und Paris sind die im Jahre 1872 in Puerto Cabello durchschnittlich notirten.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London	90 Tage n. Sicht.	6. 40	Pesos und Centavos Macuquina für 1 Pfund Sterling.
Paris (in Puerto Cabello bisweilen ebenso auf Bordeaux)	do.	3. 95	Franken u. Centimen Wechselbelauf } für 1 Peso Macuquina baar hier.
Hamburg	do.	3. 20	deutsche Reichs-Mark und Pfennige Wechselbelauf }
Vereinigte Staaten von Nordamerika (New York etc.)	do.	129	Pesos Macuquina für 100 Dollars.
St. Thomas	do.	127½	» » » 100 Piaster der St. Thomas-Valuta.
Ciudad Bolívar notirt auch auf Bremen	do.	3. 19½	deutsche Reichs-Mark u. Pfennige Wechselbelauf für 1 Peso Macuquina baar hier.
Disconto		1 bis 1½	Procent für einen *Monat*, also 12 bis 18 Proc. für ein *Jahr*.

Wenn in *Maracaibo* Wechsel am Platze begeben werden, so dienen die Kurse von Laguaira zur Richtschnur.

Der Hauptumsatz von Wechseln findet in den Erntemonaten, vom Januar bis Mai, statt.

Wechsel- und Geldhandelsusanzen etc. *Commission* auf Wechselkäufe 2½ Proc., auf Einkassirungen 1 Proc., für deren Uebersendung 1 Proc., für Einkassirungen, wenn dagegen Wechsel übermacht und diese garantirt werden, 2½ Proc.

Wechselrecht.

Das am 29. August 1862 publicirte Handelsgesetzbuch für Venezuela enthält im zweiten Buche das Wechselrecht. Jenes Gesetzbuch ist im wesentlichen das *spanische* (s. *Madrid*), welches seinerseits dem französischen von 1807 folgt. Auch Nichtkaufleute sind wechselfähig. Platztratten geniessen Wechselrecht.

Maasse und Gewichte Venezuelas.

Im Jahre 1872 sind durch Regierungs-Erlass die *französischen* metrischen Grössen (s. *Paris*) eingeführt worden, in welchen schon seit Beginn des Jahres 1873 die Angaben für die Zollstellen verlangt werden. Münzgewicht ist das französische Grammengewicht schon infolge des Münzgesetzes vom 30. Mai 1848; ebenso ist nach diesem Gesetz das Münzprobirgewicht das französische, d. h. es wird die Feinheit der Münzmetall-Legirung in Tausendtheilen (Milesimos) ausgedrückt. — Die Maasse und Gewichte sollten *gesetzlich* schon seit etwa zehn Jahren die französischen sein, in der Praxis aber hatten dieselben keinen Eingang gefunden, und auch der Zolltarif vom 12. Mai 1867 nahm noch die frühern Grössen zur Norm. Nach einem Regierungs-Decret vom 17. September 1869 war für künftighin an allen *Zollstellen* des Freistaates das metrische Decimalsystem in Anwendung zu bringen, und ebenso in den von den Consuln des Staates zu certificirenden Facturen und Manifesten.

Die *vorher* im Verkehr üblich gewesenen Maasse und Gewichte waren die vorigen *spanisch-castilischen* (s. *Madrid*), etwas abweichend und grösser als das castilische war jedoch das hiesige *Ellenmaass*, die *Vara*, welche, wie während ihrer frühern Anwendung auf der Insel Cuba (vgl. Havana), = 33⅜ engl. Zoll = 0,8477 Meter = 375,8 pariser Linien = 1,015 castilische Varas, also 1½ Proc. grösser, als die castilische Vara. Man bedient sich für Ellenwaaren häufig auch des *englischen Yard* (s. *London*). — *Kakao* verkaufte man nach der *Fanega* von 110 castilischen Pfund Gewicht, *Kakao von Maracaibo* aber nach einer *Fanega* von 96 castilischen Pfund Gewicht, in *Maracaibo* selbst für den *Millar* (d. i. 1000 Schoten) von 4 castilischen Pfund. — Für *Flüssigkeiten* wendet man oft auch das *alte engl. Wein-Gallon* an (s. *London*). Die Curga Kopaivbalsam = 80 Bouteillen. Man verkauft 21gradigen Spiritus für die Kiste von 80 Bouteillen, 30- und 35gradigen Spiritus für die Kiste von 100 Bouteillen. — *Farbhölzer* und bisweilen Dividivi wurden bisher nach der *Tonelada* (Schiffslast, Tonne) von 2000 castil. Pfund verkauft, *Cedernholz* für die Längen-Vara, bei ½ Vara Breite und ⅓ Vara Dicke (also für ⅙ Kubik-Vara).

Handelsgebräuche in Venezuela.

Tara. Man berechnet gewöhnlich die *wirkliche;* auf Butter und Schmalz 20 Proc., und wenn die Fässer Kalkböden haben, 25 Proc.

Die *Einfuhrwaaren* verkauft man gewöhnlich auf 8 bis 12 Monate *Credit*, in *Maracaibo* gewöhnlich auf 12 Monate (seltener auf 6 Mte.), die *Ausfuhrwaaren gegen baar.* — *Commission* für den *Verkauf* von Einfuhrwaaren 5 Proc., *Delcredere* dabei 2¼ Proc. *Commission* für den *Einkauf* von Producten und von Retouren 2½ Proc., in *Puerto Cabello* angeblich 5 Proc., für Einkassirungen 1 Proc., für deren Uebermachung 1 Proc. (Vgl. oben die Rubrik „Wechsel- und Geldhandelsusanzen etc.") — *Waaren-Courtage* ½ Proc.

Zinsfuss.

Das gesetzliche Maximum ist 9 Proc. für das Jahr, in Wirklichkeit aber nimmt man ¾ bis

selbst 2 Proc. für den *Monat* (also 9 bis zu 24 Proc. für das Jahr), selten weniger als 1 Proc. für den *Monat* (also 12 Proc. für das Jahr). Um das Jahr 1865 waren 1½ Proc. für den Monat (mithin 18 Proc. für das Jahr) der durchschnittliche Zins, zu welchem das Zollamt die Pagarès (Zahlscheine, Wechsel) verdiscontirte.

Cassel, s. *Kassel.* — **Catania**, s. unter *Candia.* — **Cayenne**, s. *Guiana, französisches.* — **Celébes**, s. *Mankassar.* — **Cephalonia**, s. *Ionische Inseln.* — **Ceylon**, s. *Colombo.* — **Charcas**, s. *Bolivia.*

Charleston,

Hauptstadt des Unionsstaates Südcarolina in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Hafen am Atlantischen Meere, wichtiger Handelsplatz. 50000 Einw.

Wie *New York.* Man notirt einen Wechselkurs auch auf New York zu ± Pari.

Chemnitz,

wichtigste Fabrikstadt des Königreichs Sachsen, im Regierungsbezirk Zwickau, einer der ersten deutschen Fabrikplätze. 75000 Einw. Waarenbörse (seit 1867).

Geld wie *Leipzig.*

Papiergeld.

Ein *städtisches Papiergeld* sind die *Noten* oder sogenannten *Creditscheine* der am 1. April 1849 eröffneten *Chemnitzer Stadtbank* zu 100 Mark, von welchen für 900000 Mark ausgegeben sind. Sie datiren vom 1. Mai 1874 (vierte Emission). Die wenigen noch umlaufenden Scheine der ersten Emission zu 1 Thaler (mit der Jahrzahl 1848) und der zweiten Emission (ohne Datum) zu 1 Thaler sind zwar verfallen, werden aber noch eingelöst; ebenso finden die noch circulirenden Scheine der dritten Emission (vom 10. August 1867) zu 1 Thaler Einlösung. Einlösungsstelle ist die Chemnitzer Stadtbank. Die Scheine werden in allen chemnitzer städtischen Kassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Ein Drittel der Summe muss stets baar in der Bankkasse vorhanden sein.

Maasse und Gewichte wie *Dresden.*

Getreide aller Art und *Erbsen* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar für 1000 Kilogramm Netto, *Weizenmehl* und *Roggenmehl* für 100 Kilogramm Netto, *Spiritus* für 10000 Literprocent, d. i. für 100 Liter zu 100 Proc. Alkoholgehalt.

Verarbeitetes Silber ist 625 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 10 Loth) fein und trägt als Stempel den Namen des Verfertigers.

Cheribon,

Dscheribon (eigentlich Tjirebon, Tjai Rebon), befestigte Hafen- und Handelsstadt an der Nordküste der Insel Java, an einer Bai des Javanischen Meeres, einem Theile der Sunda-See. 20000 Einw. Wie *Batavia.* Das besondere Reismaass von Cheribon ist unter dem Artikel Batavia angegeben.

Chicago,

Handelsstadt und wichtigster Ort des Unionsstaates Illinois in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, am Michigan-See und durch einen Kanal mit dem Flusse Illinois verbunden, Hauptplatz des Handels mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen (namentlich Getreide und Pökelfleisch) in der Union. 380000 Einw. Wie *New York.*

Chile, Chili, s. *Santiago de Chile.* — **China**, s. *Kanton.* — **Chiwa**, s. *Khiwa.*

Christiania,

Hauptstadt und zweite Handelsstadt des Königreichs Norwegen, am nördlichen Ende des Christianiafjord, einer Nordseebucht. Mit den vier Vorstädten 66000 Einw. (ohne die Vorstädte 60000 Einw.). Münzstätte. Börse.

Geld Norwegens.

A) Jetziger Zustand.

Nachdem das norwegische Storthing dem Beitritte der mit Schweden und Dänemark am 18. December 1872 in Stockholm vorläufig abgeschlossenen scandinavischen Münzconvention, deren Bestimmungen in Schweden und Dänemark zum Gesetz geworden sind, seine Zustimmung versagt hatte, ist das Geldwesen Norwegens durch das Münzgesetz vom 4. Juni 1873 neu geregelt worden. Dasselbe steht in der engsten Beziehung zu den Grundbestimmungen jener Convention und den neuen Münzverhältnissen der genannten Nachbarländer, indem dort wie hier die Goldwährung angenommen worden ist und die norwegische goldene „Krone“ mit der schwedischen und dänischen „Krone“ völlig übereinstimmt, wennschon sie nicht die Einheit des Geldwesens Norwegens bildet. Infolge des gedachten Gesetzes *rechnet* man in Norwegen seit 1. Januar 1874 nach

Speciesthalern (Specciesdaler) zu 4 Kronen (Kroner) zu 30 Schillingen (Skilling), sodass der Speciesthaler 120 Schillinge hat. Die *Krone* wird ferner auch (wie in Schweden und Dänemark) in 100 Öre getheilt, sodass der *Speciesthaler* 400 Öre hat, und diese Eintheilung in Öre wird voraussichtlich, mindestens im grossen Verkehr, das Uebergewicht erlangen. (Demnach sind 3 Schillinge = 10 Öre, oder es ist 1 Schilling = $3\frac{1}{3}$ Öre, oder 1 Ör = $\frac{3}{10}$ Schillinge.) — Die Grundlage des Münzsystems ist *Gold.* Der *Speciesthaler* (nicht ausgeprägt) ist ein Quantum von $1\frac{19}{31}$ oder 1,6129 Gramm fein Gold; 620 Speciesthaler sind = 1 Kilogramm fein Gold. Die *Krone* (als Viertel-Specciesthaler) ist demnach = $\frac{25}{62}$ Gramm fein Gold und somit der schwedischen und dänischen Krone vollkommen gleich (s. *Kopenhagen*). Der *Speciesthaler* hat den *Werth* von $4\frac{1}{2}$ deutschen Mark oder 4 Mark 50 Pfennigen neue deutsche Reichs-Goldwährung = $1\frac{1}{2}$ Thaler oder 1 Thaler 15 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss (der Thaler zu 3 deutschen Gold-Mark gerechnet) = $2\frac{5}{8}$ Gulden oder 2 Gulden $37\frac{1}{2}$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = $2\frac{1}{4}$ Gulden oder 2 Gulden 25 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,6455026 Gulden oder 2 Gulden 64,550 Cents niederländische Währung (Silberwährung) = $5\frac{5}{9}$ Franken oder 5 Franken $55\frac{5}{9}$ Centimen französische etc. Goldwährung = 0,2202702 Pfund Sterling oder 4 Schillinge 4,865 Pfennige englische Währung = 1,3891888 Silber-Rubel oder 1 Silber-Rubel 38,919 Kopeken russische Währung = 1,0719589 Dollars oder 1 Dollar 7,196 Cents nordamerikanische Währung = 3,9214764 Reichsthaler Reichsmünze oder 3 Reichsthaler 92,148 Öre Reichsmünze vorige schwedische Währung = 1,9656251 Reichsthaler oder 1 Reichsthaler 92,700 Schillinge vorige dänische Währung. — Rechnet man das Gold- und Silberverhältnis so, wie das in Deutschland bei der Reductionsnorm zwischen der neuen Goldvaluta und den vorigen Silberwährungen gesetzlich geschieht, nämlich wie 1 zu $15\frac{1}{2}$, so ist ferner der neue Speciesthaler *Goldwährung* = 0,9859676 Speciesthaler *vorige* norwegische *Silberwährung* oder 118,316 Schillinge vorige norwegische Silberwährung.

Die *Silbermünze* ist *Scheidemünze.* In den Stücken zu 2 Kronen bis herab zu den Stücken zu 12 Schillingen (40 Öre) ist die *Silber-Krone* (ganz wie in

den Stücken zu 2 Kronen bis herab zu den Stücken zu 40 Öre in Schweden und in Dänemark) ein Quantum von 6 Gramm fein Silber, der *Speciesthaler in Silbermünze* (nicht ausgeprägt) daher ein Quantum von 24 Gramm fein Silber, dieser Speciesthaler im *Werthe* von 0,9465289 Speciesthalern oder 113,583 Schillingen vorige norwegische Währung = $4^{8}/_{25}$ oder 4,32 deutsche *Gold*-Mark, oder 4 Mark 32 Pfennige neue deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^{1}/_{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) (= $4^{4}/_{5}$ oder 4,8 deutsche *Silber*-Mark *Scheidemünze*) = $1^{11}/_{25}$ oder 1,44 Thaler oder 1 Thaler $13^{1}/_{5}$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = $2^{13}/_{25}$ oder 2,52 Gulden (oder 2 Gulden $31^{1}/_{5}$ Kreuzer) bisherige süddeutsche Währung ($52^{1}/_{2}$-Guldenfuss) = $2^{4}/_{25}$ oder 2,16 Gulden (oder 2 Gulden 16 Neukreuzer) österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,5396825 Gulden oder 2 Gulden 53,968 Cents niederländische Währung = $5^{1}/_{3}$ Franken oder 5 Franken $33^{1}/_{3}$ Centimen französisches etc. Silberkurant = 1,3336213 Silber-Rubel oder 1 Silber-Rubel 33,362 Kopeken russische Währung = 3,7646173 Reichsthaler oder 3 Reichsthaler 76,462 Öre Reichsmünze bisherige schwedische Währung = 1,8870001 Reichsthaler oder 1 Reichsthaler 85,152 Schillinge bisherige dänische Währung.

B) **Voriger Zustand, bis Ende 1873.**

Vorher und bis Ende 1873 *rechnete* man in Norwegen nach *Speciesthalern* (Speciesdalere, Einzahl: Speciesdaler; oder kurz: nach *Species*, norwegisch: Specier, Einzahl: Specie) zu 5 Ort (Rigsort) oder Mark zu 24 Schillingen (Skillinger, Einzahl: Skilling), theilte auch wohl den Speciesthaler unmittelbar in 120 Schillinge. — Die Währung war eine *Silbervaluta* und bestimmte sich daraus, dass gesetzlich $9^{1}/_{4}$ Speciesthaler aus der norwegisch-kölnischen Mark fein Silber geprägt wurden. Der *Speciesthaler* war demnach ein Quantum von 25,355803 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,01423211 Speciesthalern *jetzige* norwegische Goldwährung, oder von 4,05692846 Kronen oder 4 Kronen 5,693 Öre neue scandinavische Währung (norwegische, schwedische und dänische Währung, aus dem Werthe in neuer deutscher Reichsgoldwährung berechnet, unter Annahme der gleich nachher erwähnten Grundlage) = 4,5640445 deutsche *Gold*-Mark oder 4 Mark 56,404 Pfennigen neue deutsche Reichs-Goldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^{1}/_{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) (= 5,0711606 deutsche *Silber*-Mark *Scheidemünze*) = 1,5213482 Thaler oder 1 Thaler 15,640 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,6973593 Gulden oder 2 Gulden 41,842 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^{1}/_{2}$-Guldenfuss) = 2,2820223 Gulden oder 2 Gulden 28,202 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 5,6346229 Franken oder 5 Franken 63,462 Centimen französisches etc. Silberkurant = 2,6831537 Gulden oder 2 Gulden 68,315 Cents niederländische Währung = 0,2234051 Pfund Sterling oder 4 Schillinge 5,617 Pfennige englische Währung (aus dem Werthe in deutschen Gold-Mark berechnet, diese Mark zu $^{1}/_{3}$ Thaler im 30-Thalerfusse gerechnet) = 1,99360015 (beinahe und ursprünglich genau 2) Reichsthaler oder 1 Reichsthaler 95,386 Schillinge vorige dänische Währung = 3,9772873 Reichsthaler Reichsmünze oder 3 Reichsthaler 97,729 Öre Reichsmünze vorige schwedische Währung = 1,4089598 Silber-Rubel oder 1 Silber-Rubel 40,896 Kopeken russische Währung.

Münzprägung Norwegens.

A) **Gegenwärtig und seit 1874**, in Gemässheit des Gesetzes vom 4. Juni 1873.

Gold, 900 Tausendtheile fein: *Stücke zu* 5 *Speciesthalern* oder *zu* 20 *Kronen* und *zu* $2^{1}/_{2}$ *Speciesthalern* oder *zu* 10 *Kronen*, von den erstern 124, von den letztern 248 aus dem Kilogramm fein, von jenen $111^{3}/_{5}$, von diesen $223^{1}/_{5}$ aus dem Kilogramm rauh, die erstern demnach 8,96057 Gramm schwer (nach §. 2 des Gesetzes 8,9606 Gramm), die letztern 4,48029 Gramm schwer (nach §. 2 des

Gesetzes 4,4803 Gramm), — somit ganz wie nach der scandinavischen Münzconvention von 1872 in Schweden und in Dänemark (s. *Kopenhagen*). — *Remedium* ganz so, wie nach der ebenerwähnten Convention in den genannten Staaten (s. *Kopenhagen*).

Silber, als *Scheidemünze*. Es *können* ausgeprägt werden: *Stücke zu* 2 *Kronen* (halbe Speciesthaler), 800 Tausendtheile fein, 15 Gramm schwer, also im Feingewicht von 12 Gramm (wie in Schweden und in Dänemark). *Stücke zu* 1 *Krone*, 800 Tausendtheile fein, $7\frac{1}{2}$ Gramm schwer, im Feingewicht von 6 Gramm (wie in Schweden und in Dänemark). *Stücke zu* $\frac{4}{5}$ *Kronen* (Fünftel-Speciesthaler) oder *zu* 24 *Schillingen* (80 Öre), 800 Tausendtheile fein, 6 Gramm schwer, im Feingewicht von $4\frac{4}{5}$ Gramm. *Stücke zu* $\frac{1}{2}$ *Krone* oder *zu* 15 *Schillingen* (50 Öre), 600 Tausendtheile fein, 5 Gramm schwer, im Feingewicht von 3 Gramm (wie in Schweden und in Dänemark). *Stücke zu* $\frac{2}{5}$ *Kronen* (Zehntel-Speciesthaler) oder *zu* 12 *Schillingen* (40 Öre), 600 Tausendtheile fein, 4 Gramm schwer, im Feingewicht von $2\frac{2}{5}$ Gramm (wie in Schweden und in Dänemark). *Stücke zu* $\frac{1}{10}$ *Krone* oder *zu* 3 *Schillingen* (10 Öre), 400 Tausendtheile fein, $1\frac{9}{20}$ oder 1,45 Gramm schwer, im Feingewicht von $\frac{29}{50}$ oder 0,58 Gramm.

Remedium bei der Silbermünze im Mehr oder Weniger: a) in der Feinheit bei allen Stücken 3 Tausendtheile, b) im Gewicht bei dem einzelnen Stück zu 2 Kronen 3 Tausendtheile, bei dem einzelnen Stück zu 1 Krone 5 Tausendtheile (= $\frac{1}{2}$ Proc.), bei dem einzelnen Stück zu 24 Schillingen 6 Tausendtheile (= $\frac{3}{5}$ Proc.), bei den Stücken zu 15 und zu 12 Schillingen bei kilogrammweiser Justirung 6 Tausendtheile (= $\frac{3}{5}$ Proc.), bei den Stücken zu 3 Schillingen ebense 15 Tausendtheile (= $1\frac{1}{2}$ Proc.).

Bronze. *Stücke zu* 1 *Schilling* und *zu* $\frac{1}{2}$ *Schilling*, wie vorher.

Niemand ist verpfliehtet, von der *Silberscheidemünze* in einer Zahlung einen höhern Betrag, als 5 Speciesthaler (= 20 Kronen) in 2- und 1-Kronenstücken, sowie mehr als 1 Speciesthaler (= 4 Kronen) in kleinern Stücken anzunehmen.

Jede Münze hört auf, zwangsweises Zahlungsmittel zu sein, wenn sie gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigungen erlitten hat. Die *Goldmünze* hört auf, jedem andern als der Staatskasse gegenüber solches zu sein, wenn sie durch Abnutzung über $\frac{1}{2}$ Proc. ihres gesetzmässigen Gewichts verloren hat, die *Scheidemünze*, wenn ihr Gepräge durch Abnutzung undeutlich geworden ist. Goldmünze, die in den Kassen der Bank von Norwegen einkommt, soll daselbst stückweise gewogen werden, und die Münzen, die nach Befund über $\frac{1}{2}$ Proc. ihres normalen Gewichts verloren haben, sollen der Staatskasse zum Austauschen gesandt werden. (§. 11 des Münzgesetzes.) Münze, die nach dieser Bestimmung nur der Staatskasse gegenüber zwangsweises Zahlungsmittel ist, kann bei dieser in jedem Beträge in gangbare Münze derselben Sorte umgetauscht werden. Ebenso hat man das Recht, jeden durch 10 Kronen theilbaren Betrag von gangbarer Scheidemünze gegen Goldmünze umgetauscht zu erhalten. Die desfallsigen Kassen bestimmt der König. (§. 12 des Gesetzes.) Münze, die nicht mehr Jedermann gegenüber zwangsweises Zahlungsmittel ist, darf nicht wieder ausgegeben werden, wenn sie in eine öffentliche Kasse, welche nach königlicher Bestimmung solche abgenutzte Münze zurückzuhalten hat, gelangt ist. Dasselbe gilt in Betreff der Silbermünze, die 4 Proc. oder mehr unter dem gesetzlichen Gewicht ist. Münzen, die demgemäss von der Staatskasse eingezogen werden, sind einzuschmelzen. (§. 13 des Gesetzes.) Die Justirkammer in Christiania hält Gewichtsstücke feil, welche das Normalgewicht für die Goldmünzen besitzen, sowie auch solche, welche dasjenige Gewicht besitzen, unter welchem sie (nach §. 11) aufhören, jedem andern als der Staatskasse gegenüber zwangsweises Zahlungsmittel zu sein (das Passirgewicht. §. 8).

Alle gemäss *früherer* Bestimmungen in Norwegen seit 1814 gemünzten ganzen Speciesthaler sollen, sofern sie nicht gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung erlitten haben, von der Staatskasse in vom Könige zu bestimmender Zeit gegen Goldmünze oder Banknoten der Bank von Norwegen umgetauscht werden. Der König ist bevollmächtigt, auf dieselbe Weise alle vor 1814 geprägten, in Norwegen bisher gangbaren, noch umlaufenden Speciesmünzen einzulösen und nach Erfordern mit dem Königreiche Dänemark eine Uebereinkunft wegen Einlösung für gemeinschaftliche Rechnung abzuschliessen. (§. 14.) Die in Norwegen seit 1814 geprägten Stücke zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{15}$ Speciesthaler sollen eingelöst werden, je nachdem neue Silbermünze der obenerwähnten Sorten in Umlauf gesetzt werden kann. (§. 15.)

Alles *ältere silberne Grobkurant* gilt seit 1. Januar 1874 bis zu seiner vorerwähnten Einlösung (§§. 14 und 15) als *Scheidemünze*, sodass nur der Staat verpflichtet ist, in einer Zahlung Stücke zu 1, zu $\frac{1}{2}$ und zu $\frac{1}{5}$ Speciesthaler in grösserem Betrage als 5 Speciesthaler, sowie Stücke zu $\frac{1}{10}$ und zu $\frac{1}{15}$ Speciesthaler in grösserem Betrage als 1 Speciesthaler anzunehmen. (§. 16 des Gesetzes.)

Der Staat allein bleibt berechtigt, Münzungen vorzunehmen. *Jeder*, der an die Münzstätte des Staates *Gold* in solchen Partien und von solcher Beschaffenheit, wie der König durch Regle-

ment bestimmt, *einliefert*, soll berechtigt sein, ohne unnöthigen Verzug Stücke zu 10 Kronen gegen Vergütung von 1/3 Proc., und Stücke zu 20 Kronen gegen Vergütung von 1/4 Proc. des Werths des ausgemünzten Betrages geprägt zu erhalten. (§. 9, ganz wie in Schweden und in Dänemark.) Silbermünzen werden nur für Rechnung des Staates geprägt. (§. 3.)

B) Vorher und bis Ende 1873.

Goldmünzen wurden nicht geprägt.

Silber, s. die *Münztabellen*.

Silberscheidemünze, nach dem Gesetz vom 13. August 1818, in einem Fusse, worin $10^1/_5$ Speciesthaler Nennwerth aus der norwegisch-kölnischen Mark fein Silber geprägt wurden, 250 Tausendtheile fein: Stücke zu 4 Schillingen, 3,066 Gramm schwer. Stücke zu 2 Schillingen in verhältnismässigem Gewicht.

Bronze. Seit 1867: Stücke zu 1 und zu 1/2 Schilling.

Kupfer, bis 1867. Stücke zu 2 Schillingen, zu 1 Schilling und zu 1/2 Schilling. Das Pfund Kupfer wurde gesetzlich zu 40 Schillingen ausgebracht.

Papiergeld Norwegens.

Als ein Staatspapiergeld sind zu betrachten die *Zettel* (Noten) der norwegischen *Reichsbank* in Drontheim, Abschnitte zu 100, 50, 10, 5, 1, 1/2 und 1/5 Speciesthaler oder zu 400, 200, 40, 20, 4, 2 und 4/5 Kronen, welche Zwangsumlauf haben und das fast ausschliessliche Umlaufsmittel Norwegens bilden. Früher standen dieselben lange Zeit weit unter pari, seit 1841 aber liefen sie dem Silbergelde gleich um. Ihre circulirende Menge darf nie das Doppelte des in der Bank vorhandenen Goldfonds übersteigen.

Die Bank ist verpflichtet, ihre Noten auf Verlangen gegen die durch das Münzgesetz von 1873 angeordnete Goldmünze umzutauschen, doch kann bis Ende 1876 die Einlösung statt dessen zugleich mit ganzen englischen Sovereigns (wovon ein jeder nicht unter 7,938 Gramm wiegen darf) zum Kurse von 4 Speciesthalern 65 Schillingen für das Stück und mit deutschen 20-Reichsmarkstücken (wovon ein jedes nicht unter 7,926 Gramm wiegen darf) zum Kurse von 4 Speciesthalern 54 Schillingen für das Stück, sowie zu entsprechenden Kursen mit englischen halben Sovereigns und mit deutschen 10-Reichsmarkstücken (wovon ein jedes Stück nicht unter der Hälfte der obigen Gewichtsmengen ist) bewirkt werden. Diese Münzen sollen, bevor sie von der Bank ausgegeben werden, stückweise gewogen werden. Der König kann der Bank auch die Erlaubnis geben, auf dieselbe Weise und in demselben Zeitraum schwedische und dänische Goldmünze, welche entsprechende Garantien für correctes Gewicht bietet, nach einem deren normalem Gehalte an feinem Golde entsprechenden Werthe zu benutzen. Insofern die zur Einlösung eingelieferten Banknoten nicht einem ganzen Goldmünzstück entsprechen, soll der übrig bleibende Werththeil mit Silbermünze oder anderer Scheidemünze eingelöst werden. Die Bank ist verpflichtet, bei ihrem Hauptsitze (in Drontheim), sowie bei denjenigen Abtheilungen, welche die Bankdirection bestimmt, Banknoten auszuliefern gegen Goldbarren, deren Feinheit in der von der Bankdirection vorgeschriebenen Weise zu ermitteln ist, zum Preise von 620 Speciesthalern (oder 2480 Kronen) für das Kilogramm fein Gold, mit Abzug von bis 1/4 Proc. für Münzungskosten. Das dadurch eingekommene gemünzte oder ungemünzte Gold hat nichts mit dem gesetzlich angeordneten Fonds der Bank zu schaffen, und es darf keine vermehrte Ausfertigung von Banknoten auf Grund des durch solche Einwechslung gebildeten Metallfonds stattfinden (was früher allerdings der Fall war). Die Bank ist hinfort berechtigt, einen Theil ihrer Fonds, nach näherer Bestimmung der Direction, in Silber liegen zu haben, und sie darf bis Ende 1876, ungehindert von den geltenden Gesetzen, bis zum Betrage der Hälfte ihres Metallvorraths im Auslande ausstehen haben. (Münzgesetz vom 4. Juni 1873, §§. 17 bis 20.) Die Bank ist *von den Reichsständen garantirt* und das einzige Institut Norwegens, welches Papiergeld ausfertigen darf. Sie wurde im Jahre 1816 zu dem nächsten Zwecke, die grosse Menge des frühern Zettelgeldes zu vermindern, mit einem zwangsweise auferlegten und vertheilten Kapital von 2 Millionen Speciesthalern Silber, welches durch Staatszuschüsse und unkündbare freiwillige Einschüsse auf $2^1/_2$ Millionen Speciesthaler erhöht wurde, gegründet. Sie besitzt ausserdem einen Reservefonds, und ihr Gesammtvermögen beträgt etwa 3 Millionen Speciesthaler. Das Kapital ist durch übertragbare Actien von verschiedenem Belaufe vertreten, welche aus dem Gewinn eine Dividende erhalten. Die Bank ist Leih-, Giro-, Disconto-, Depositen- und Zettelbank. Sie hat Zweiganstalten in Christiania, Bergen, Christiansand, Drammen und Skeen.

Wechselkurse in Christiania.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Hamburg	3 Tage n. Sicht.	$100\frac{3}{8}$	Speciesthaler für 450 deutsche Reichs-Mark.
»	3 Monate dato.	$(99\frac{3}{8})$	(Kurs am 14. März 1874.)
London	3 Tage n. Sicht.	4. 64	Speciesthaler und Schillinge für 1 Pfund
»	3 Monate dato.	(4. 58)	Sterling. (Kurs am 14. März 1874.)
Paris	3 Tage n. Sicht.	$21\frac{1}{4}$	Schillinge für 1 Franken.
»	3 Monate dato.	$20\frac{1}{2}$	
Amsterdam	3 Tage n. Sicht.	$93\frac{1}{2}$	Speciesthaler für 250 Gulden niederländisch.
»	3 Monate dato.	$92\frac{1}{2}$	
Bisweilen auch auf			
Kopenhagen	do.	99	» » 200 Reichsthaler (künftig für 400 Kronen scandinavische Währung).
Discouto		$4\frac{1}{2}$	Procent für ein Jahr. (Im Jahre 1873 wechselte derselbe zwischen $4\frac{1}{4}$ und 5 Proc.)

In *Drontheim*, *Stavanger* und *Drammen* werden Kurse auf Hamburg und London nach den Normen von Christiania notirt.

Wechselrecht Norwegens.

Es gelten für Norwegen noch die in den §§. 6 bis 26 des Gesetzbuchs Christian's V. von 1687 enthaltenen wechselrechtlichen Bestimmungen, welche wörtlich gleichlautend sind mit den Artikeln 8 bis 28 von Kapitel 14 des 5. Buchs des dänischen Rechts vom 21. März 1681 (die in Dänemark selbst keine Giltigkeit mehr haben). Dieselben sind aber modificirt und ergänzt durch drei neuere, nach der Lostrennung Norwegens von Dänemark erlassene Gesetze vom 12. September 1818, 13. September 1830 und 20. August 1842. Das heute giltige norwegische Wechselrecht enthält folgende bemerkenswerthe Anordnungen:

Die Summe soll im Wechsel zweimal geschrieben sein, einmal mit Buchstaben und einmal mit Ziffern, und das Papier soll die Bezeichnung als Wechsel enthalten. Der Wechsel muss das Valutabekenntnis enthalten. (§. 6.) Wechsel vom Auslande haben in Norwegen volles Wechselrecht, wenn sie nach ihrem Inhalte im Ausstellungsplatze als vollkommene Wechsel betrachtet werden. (§. 7.) Einheimische Wechsel sind nur dann giltig, wenn sie auf mindestens 100 Speciesthaler lauten. (Inhalt der Verordnung vom 13. September 1830.) Wechsel auf europäische Plätze dürfen 6 Monate, Wechsel auf aussereuropäische Plätze 12 Monate nach dem Ausstellungstage zahlbar (d. h. nicht auf längere Umlaufszeit) gestellt werden. (Ges. v. 1842, §. 1.) Das Indossament soll das Valutabekenntnis enthalten und datirt sein. (§. 16.) Sichtwechsel sollen so zeitig zur Annahme vorgelegt werden, dass ihr Verfalltag nicht ausserhalb der vorhin erwähnten Zeitgrenzen zu liegen kommt. Dato- und Sichtwechsel, deren Annahme oder Zahlung verweigert wird, sind am Präsentationstage zu protestiren. (Ges. v. 1842, §. 2.) Der Bezogene hat sich binnen 24 Stunden nach Vorzeigung über die Annahme zu erklären. (§. 8.) Das Accept soll datirt sein. (§. 9.) Die einmal geleistete Annahme kann nicht wieder zurückgezogen werden. Eine bedingte Annahme gilt als solche nur, wenn der Inhaber einwilligt, im andern Falle aber wird sie als eine unbedingte betrachtet. (§. 10.) Ist ein Wechsel mangels Annahme oder mangels Zahlung protestirt, so muss der Inhaber jeden, auf welchen er Regress nehmen will, innerhalb 48 Stunden benachrichtigen, wenn der Betreffende am gleichen Orte wohnt, andernfalls mit erster oder zweiter Post. Der in dieser Weise Beanspruchte hat die Pflicht, in der nämlichen Weise den von ihm zum Rückgriff Gewählten zu benachrichtigen. Doch geht das Wechselrecht gegen den Acceptanten nicht verloren, wenn man bloss die rechtzeitige Benachrichtigung des Ausstellers oder der Indossanten über die Protestirung mangels Zahlung versäumt hat. (Ges. v. 1842, §§. 3 u. 5.) Versäumnisse in der Präsentation oder Protestation machen das Wechsel- und das Regressrecht erlöschen, doch behält der Wechsel jedenfalls dem Aussteller gegenüber die Geltung als einfacher Schuldschein, es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass der Aussteller durch die begangene Versäumnis Verlust hinsichtlich seiner Rechnung mit dem Bezogenen erlitten hat. (Ges. v. 1842, §. 4.) Fällt während der Umlaufszeit des Wechsels der Acceptant in Concurs, so kann der Wechsel sofort mangels Zahlung protestirt werden. (Ges. v. 1842, §. 5.) Der Eigenthümer eines mangels Annahme oder mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, von dem Aussteller oder den Indossanten sofort und ohne Abwartung der Verfallzeit Zahlung zu fordern. (Ges. v. 1842, §. 6.) Der Inhaber darf dem Zahler Abweichungen nur auf eigene Verantwortlichkeit gestatten, doch darf er Theilzahlung annehmen und für den Rest protestiren und Regress nehmen. (§. 18.) Kein Wechsel darf vor dem Verfalltage bezahlt werden. (§. 19.) Wird ein Wechsel nicht angenommen oder nicht bezahlt, so hat der Inhaber beim Regress den Anspruch auf die Wechselsumme, sowie auf 1 Proc. monatliche Zinsen „für Wechsel und

Rückweehsel" vom Verfalltage an und auf ½ Proc. für Provision, Kosten und Porto. (§. 20.) Der Inhaber, welcher den Regress gerichtlich verfolgt, hat das bei Verlust des Wechselrechts binnen sechs Monaten zu thun. (§. 21.) Ein Wechsel darf unter keinen Umständen mit Arrest belegt werden, ebensowenig fremdes Geld, welches durch Wechsel eingekommen ist und wieder remittirt werden soll. (§. 22.) Kein Moratorium kann jemanden von der Zahlung eines Wechsels befreien. (§. 23.) Der Protest ist durch einen öffentlichen Notar unter Zuziehung von Zeugen aufzunehmen, oder, wo ein Notar nicht ist, durch den Stadt- und Rathhausschreiber, oder durch zwei rechtskundige Männer. (§. 11.) Der eigene Wechsel darf nicht auf länger als 2 Monate nach Sicht zahlbar ausgestellt werden. (§. 17.)

Maasse und Gewichte Norwegens sind die *alten dänischen*, wie sie die Gesetze vom 1. Mai 1683 und 10. Januar 1698 für Dänemark bestimmten. Die erst nach der Lostrennung Norwegens von Dänemark im letztern Staate vorgenommenen Abänderungen haben einen Unterschied zwischen den jetzigen dänischen und den norwegischen Grössen hervorgebracht, der aber mit Ausnahme des Feldmaasses bei den Raummaassen sehr unerheblich und auch beim Gewicht nicht bedeutend ist. Münzgewicht und Münzprobirgewicht sind infolge des Münzgesetzes vom 4. Juni 1873 die französischen (wie in Schweden und in Dänemark), und ein Normal-Kilogramm aus Platin-Iridium, übereinstimmend mit dem pariser „Kilogramme des Archives", wird im Reichsarchiv aufbewahrt, sowie auch Gewichtsstücke von der Normalschwere der neuen Goldmünzen zu 2½ und 5 Speciesthalern. Die in der Münzstätte des Staats Anwendung findenden Gewichtsstücke werden jährlich mit den im Reichsarchiv niedergelegten Normalen von einem Committee verglichen, welches auch die Wagen der Münzstätte untersucht. — Folgende sind die norwegischen Grössen: (Die norwegischen oder dänischen Namen der Maasse s. unter *Kopenhagen*.)

Längenmaass. Die Einheit des Systems ist die *Elle* = 278,18 pariser Linien = 0,6275265 Meter = 0,9997125 jetzige dänische Ellen = 2,11359 schwedische Fuss = 0,805410 wiener Ellen. — Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien ist die Hälfte der Elle = 139,09 pariser Linien = 0,3137633 Meter = 0,9997125 dänische Fuss = 1,05679 schwedische Fuss = 0,992668 wiener Fuss. — Die *Ruthe* hat 10 Fuss, der *Faden* 6 Fuss.

Masten und andere *runde Hölzer* misst man nach *Palmen* zu 3⅞ Zoll = 0,08861 Meter = 39,280 pariser Linien.

Die *Meile* = 24000 Fuss (s. *Kopenhagen*). Die eigentliche *norwegische* Meile = 18000 Ellen oder 36000 Fuss; die norwegische *Grenzmeile* = 15000 Ellen oder 30000 Fuss.

Feldmaass. Die norwegische *Tonne Landes* hat 4 Maal Ackerland = 10000 Quadrat-Ellen = 400 Quadrat-Ruthen = 39,379 Aren.

Hohlmaass. Einheit ist der *Pott*, welcher = 1/32 Kubikfuss oder 54 norwegische Kubikzoll = 0,96529Liter = 48,662 pariser Kubikzoll.

Getreidemaass. Die *Tonne* hat 8 Schipp zu 4 Vierteln zu 2 Achteln und enthält 144 Pott = 4½ Kubikfuss = 139 Liter = 7007,4 pariser Kubikzoll = 0,999138 dänische Korn-Tonnen = 5,31109 schwedische Kubikfuss = 2,26067 wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaass. Die *Kanne* hat 2 Pott. Die *Ohm* hat 155 Pott = 149,62 Liter = 7542,7 pariser Kubik-Zoll = 0,999138 dänische Ohm (zu 155 dän. Pott) = 57,1680 schwedische Kannen = 2,64397 wiener Eimer. (S. übrigens *Kopenhagen*.)

Die *Fischtonne* oder *Theertonne* = 120 Pott = 115,83 Liter = 5839,5 pariser Kubikzoll = 0,999138 dänische Theertonnen = 44,2591 schwedische Kannen = 2,04694 wiener Eimer. Es werden nach derselben Fisch (namentlich Hering), Dorschrogen, Thran, Seife, Theer, Branntwein, Oel und überhaupt alle Flüssigkeiten verkauft.

Handelsgewicht. Eintheilung s. *Kopenhagen*. Das *Pfund* ist die Schwere

von $^1/_{62}$ Kubikfuss destillirten Wassers und = 498,4 Gramm. 100 *Pfund* = 49,84 Kilogramm = 99,68 deutsche Pfund oder jetzige dänische Pfund = 1,17268 schwedische Pfund = 0,889905 wiener Pfund. (Die russische Maasscommission fand das norwegische Pfund nur = 498,110 Gramm.)

Gold- und Silbergewicht ist das sogenannte kölnische, und 17 Pfund desselben = 16 der obigen Pfunde. Demnach das *Pfund* von 2 Mark = 469,08 Gramm = 1,10370 schwedische Pfund, die *Mark* = 234,54 Gramm = 0,99680 dänische Mark = 0,46908 deutsche Pfund = 0,83565 wiener Mark. (S. *Kopenhagen.*)

Münzgewicht ist jetzt das *französische* Grammengewicht (s. *Paris*). Vor der Einführung des jetzigen Münzfusses (s. oben) war es das vorerwähnte Gold- und Silbergewicht.

Probirgewicht jetzt und früher wie gleichzeitig in Dänemark; s. *Kopenhagen.*

Medicinal- und Apothekergewicht ist im Grunde das alte nürnberger. 1 Pfund desselben = 0,718 norwegische Handelspfund = 357,85 Gramm = 1,00457 schwedische Medicinal-Pfund = 0,851935 wiener Medicinal-Pfund.

Maasse und Gewichte bei Frachten.

Dielen-Frachtmaass. Die *Diele* (das *Brædt*) ist 11 Fuss lang (9 Zoll breit) und $1^1/_4$ Zoll dick; es gilt dies in *Christiania* und den übrigen südlichen Häfen, mit Ausnahme von *Drammen*, wo die *Diele* 10 englische Fuss lang und $1^1/_2$ Zoll dick. Jenes erstere Normalmaass heisst „Christiania Standard", das letztere „Drammens Standard". Ist nun eine Fracht für andere Dimensionen zu bestimmen, so ermittelt man den wirklichen Quadratinhalt der betreffenden Bretter oder Planken und dividirt ihn durch den obigen Normal-Inhalt von Quadratzollen, d. h. bei Christiania Standard durch 165, bei Drammens Standard durch 180, um den Inhalt in Dielen dieser Normen zu finden. Die Frachten bedingt man alsdann für das „Hundert" von 120 Stück (oder von 4 Quart zu 30 Stück) der Normal-Dielen. $51^1/_5$ Dielen Christiania Standard machen eine Last. — Aus den Häfen zwischen Christiansand und Laurvig contrahirt man die Dielenfrachten nach Deutschland (Emden) für 80 engl. Kubikfuss. — 1000 norwegische Dielen (richtiges Maass) rechnet man = 21 engl. Tons (wie bei der Seefracht in England das englische Keel Steinkohle von 8 Newcastle-Chaldrons).

Die *Tun* (Tonne) vierkantiges Bauholz = 40 Kubikfuss. Die *Læst* (Last) Bauholz = 50 Kubikfuss.

Die *Schiffslast* = $16^1/_4$ Schiffpfund oder 5200 Pfund; die *Schiffslast Stockfisch* aber = 70 Vog oder 2520 Pfund. Die *Commerzlast* Bretter und Planken = $83^7/_8$ Kubikfuss. (Der deutsche Consularbericht über den Handel von *Drontheim* und *Christiansand* i. J. 1872 gibt für dort die Commerzlast Holz = 5,0985 Kubik-Meter an, was fast genau das Doppelte der ebenerwähnten Grösse ist, indem $83^7/_8$ Kubikfuss = 2,5908 Kubik-Meter sind.) Die *Holzlast* (Trælastlæst) = $64^1/_2$ Kubikfuss. Man rechnet 2 Læst Balken oder Bauholz = 150 Dielen.

Die *Tonne* für die *Vermessung der Schiffe* ist in Gemässheit des Gesetzes vom 31. Mai 1873 das *englische Register-Ton* von 100 engl. Kubikfuss = 2,8316 Kubik-Meter = 82,609 pariser Kubikfuss = 91,67 norwegische Kubikfuss (statt deren das gedachte Gesetz 91,69 angibt). Die Tragfähigkeit wird bis auf Hunderttheile der Tonne angegeben. Die Vermessung erfolgt mit dem englischen Fussmaasse (s. London), welches in Zehntel eingetheilt wird. Die nämliche Tonne ist in Dänemark in Anwendung. (Die *vorher* für die Schiffsvermessung und für die Befrachtungen üblich gewesene „Commerzlast" war = 80 norwegische Kubikfuss = 2,4711 Kubik-Meter.)

Platzgebräuche.

Bretter und Planken verkauft man nach Norwegen nach dem „Hundert" von 120 Stück, oder nach dem Tylt (Tult oder Zwölfer) von 12 Stück (= 144 Ellen),

ins Ausland aber nach dem laufenden Fuss. Stockfisch, Hanf, Virginia-Tabak und Knochen werden nach dem *Vog* (der Wage) von 36 Pfund verkauft, Dorsch nach dem Grosshundert von 120 Stück, Ziegen- und Kalbfelle nach dem *Decher* von 10 Stück.

Waaren-Courtage gesetzlich $^5/_6$ Proc., nur seitens des Verkäufers. *Commission* bei Waaren-Verkäufen 2 Proc., einschliesslich des Delcredere (1 Proc.) 3 Proc.

Die Verkäufe aller Waaren erfolgen in Christiania in der Regel auf 4 Monate *Credit.*

Chuquisaca, s. *Bolivia.* — **Chur**, s. *Graubünden.*

Cincinnati,

„die Königin des Westens" genannt, Fabrik-, Handels- und Hauptstadt des Unionsstaates Ohio in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, am Ohio und dem von hier nach dem Eriesee führenden Miami-Kanal. 200000 Einw., worunter gegen ein Drittel Deutsche. Sehr bedeutender Handel mit Schweinefleisch, Mehl und Branntwein. Börse und in Verbindung mit ihr seit 1872 Zweigbörse für Baumwolle. Siehe *New York.* Im Jahre 1872 war der Disconto für Wechsel erster Klasse und der Zinsfuss für Hypothekar-Darlehen zwischen 8 und 10 Proc.

Ciudad Bolívar,

früher *Angostura,* San Tomas de Guayana oder Neu-Guiana, Hauptstadt des Freistaats Guayana in der südamerikanischen Gesammtrepublik Venezuela im ehemaligen Columbien, am Orinoco. 15000 Einw., meist Indianer. S. *Carácas.* — Man notirt *Wechselkurse* auf London und Hamburg nach den Normen von Carácas, dann einen Kurs auf Bremen, welcher unter dem Artikel Carácas angegeben ist.

Coblenz, s. *Koblenz.* — **Coburg**, s. *Koburg.* — **Cochinchina**, s. *Annam und Kambodja.* — **Cöln**, s. *Köln.*

Colombo,

Kola-ambu, befestigte Hauptstadt und Haupthandelsplatz der den Engländern gehörigen vorderindischen Insel Sinhala oder Selan (Ceylon), an der Westküste der Insel, am Indischen Ocean. 40000 Einw.

Geld der Insel.

Man rechnet nach *Pfund Sterling* (Pounds Sterling) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence).

Die *Währung* ist dem Namen nach und jetzt auch thatsächlich *englische Sterling-Valuta;* s. *London.* Die umlaufenden Münzen sind nämlich zum grössten Theile die *englischen* Gold-, Silber- und Kupferstücke, welche nach ihrem Nennwerthe gelten. — Bis vor etwa funfzehn Jahren wurde gewöhnlich auf die Zahlung in britisch-ostindischen *Compagnie-Rupien* (s. Calcutta) zu 2 Schillingen contrahirt, welchen Preis diese Stücke auf der Insel allgemein haben, wo sie aber im Verkehr mit jedem Jahre seltener geworden sind. Auf Grundlage der ebengedachten Annahme der Compagnie-Rupie stellte das ceylonische Pfund ein Quantum von 106,918268 Gramm fein Silber vor, im Werthe von 19,245288 deutschen Gold-Mark oder 19 Mark 24,529 Pfennigen neue deutsche Reichswährung (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 6,415096 Thaler oder 6 Thaler 12,453 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 11,226418 Gulden oder 11 Gulden 13,585 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 9,622644 Gulden oder 9 Gulden 62,264 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-

Guldenfuss) = 23,759615 Franken oder 23 Franken 75,9615 Centimen französisches etc. Silberkurant. Dieses Pfund war demnach beträchtlich geringer, als das englische Pfund Sterling.

In den *Privatwirthschaften* und bei den *Eingeborenen* dient sehr gewöhnlich noch die aus der Zeit der niederländischen Herrschaft überkommene und bis 1825 allgemein üblich gewesene *ältere Rechnungsart* nach *Reichsthalern* (Rijksdaalders) zu 12 Fanams zu 4 Peis (Pies, Pice) oder Stübern (Stuivers) zu 3 Tschelis (Chalies) oder Tschällis (Challies). Während ehemals der niederländische silberne Ducaton von 315 niederländischen Cents, die Hauptmünzsorte, 80 Peis oder Stüber indisch galt, war der Zahlwerth bis 1825 allmälich geringer geworden, und der *Reichsthaler* ceylonisch Rechnungsgeld erhielt nach der britischen Abschätzung einen Werth von nur 1½ Schillingen Sterling, wonach er = 1,5322 deutsche Gold-Mark oder 1 Mark 53,22 Pfennige neue deutsche Reichswährung (also nicht ganz in der Hälfte des gedachten ehemaligen Werthes).

Münzprägung.

Die i. J. 1811 in Madras für Ceylon geprägten *Silbermünzen* zu ½ und ¼ Sternpagode in der Geltung von bezüglich 1¾ und ⅞ Arcot-Rupien oder ältern Madras-Rupien s. in den *Münztabellen* unter „Ostindien (Provinz Madras)". Im Jahre 1837 sind ferner in England für die Colonie Ceylon *Kupfermünzen* zu ½ Farthing oder ⅛ Penny geprägt worden, welche die Stelle der ehemaligen kupfernen Tschelis (s. vorher) einnehmen sollten.

Umlaufende fremde Münzen.

Wenn das englische Geld und das wenig mehr circulirende britisch-ostindische (s. oben) als nationales betrachtet wird, so bleiben als umlaufendes fremdes zu erwähnen die spanischen und mexicanischen Silberpiaster (Dollars), welche aber nur bisweilen im Handel vorkommen und jetzt gemeinhin zu 4½ Schillingen gerechnet werden (früher zu 4⅓ Schillingen). Der niederländische Reichsthaler (zu 1½ Schillingen gerechnet; s. oben) ist gänzlich aus dem Verkehr verschwunden.

Wechselkurse in Colombo.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London	6 Monate n. Sicht (auch 1, 2 u. 3 Mon., sowie 1 Tg. n. Sicht)	7	Procent Disconto oder Abzug, d. i. + 93 Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf (bei 6 Monaten nach Sicht).
Bombay, Calcutta, Madras	30 u. 60 Tg. n. Sicht.	1. 11	Schillinge und Pfennige Sterling für 1 Compagnie-Rupie (bei 30 Tagen nach Sicht).
China (Kanton) . . .	60 Tage n. Sicht.	4. 4	Schillinge und Pence Sterling (oder + 52 Pence Sterling) für 1 mexicanischen Silberpiaster (Dollar) Wechselbelauf.
Disconto		9 bis 12	Procent für ein Jahr.

Wechsel- und Geldhandelsusanzen.

Commission auf Rimessen, auf Ein- und Verkäufe von Wechseln und Edelmetall 1 Proc. *Delcredere* bei Wechseln und andern Verbindlichkeiten 2½ Proc.

Wechselrecht.

Die Niederländer führten bei der Eroberung der Insel das holländische Recht ein, somit auch das (alte) holländische Wechselrecht. Bisjetzt ist hieran noch nichts geändert worden. Die localen Ordonnanzen enthalten keine wechselrechtliche Bestimmung.

Maasse und Gewichte der Insel sind im allgemeinen die *jetzigen englischen* (Standard Measures); s. *London*.

Längenmaass und *Feldmaass* die *englischen*.

Bauholz wird nach dem *Ton* von 50 engl. Kubikfuss verkauft.

Getreidemaass ist das *englische*, und auch *Plantation-Kaffee* (namentlich in Säcken oder Häuten, „in parchment") wird wohl nach demselben verkauft, und zwar für das *Bushel*. — Das *alte* Maass für die Producte der Insel (Reis, Kaffee, Pfeffer) und für Salz ist das folgende: Die *Last* hat $9^3/_8$ Amomams. Das *Amomam* hat 8 Parrahs zu 2 Marcals zu 12 Sihrs. Das *Sihr* (Seer) = 64,648 engl. Kubikzoll = 0,28 alte engl. Wein-Gallons = 1,06 Liter = 53,4 pariser Kubikzoll. Das *Parrah* = 6,7167 alte Gallons = 25,424 Liter. Das *Amomam* = 53,7 alte Gallons = 203,4 Liter. — Das *Gahrs* (Garce) hat 200 Parrahs oder 25 Amomams. — An *Gewicht* ist das Parrah Kaffee 30 bis 35 Pfund, Pfeffer 27 bis 30 Pfund, Salz 52 bis 55 Pfund, Reis 42 bis 46 Pfund englisch avdp.

Weinmaass, auch für *Arak* und *Kokosnussöl*. Der *Legger* (Leager, Leaguer, ursprünglich holländisch) hat 75 Welts (Velten) zu 2 alten engl. Gallons, mithin 150 alte Gallons oder 125 Imperial Gallons. Der *Legger* also = 567,78 Liter. (Vgl. *Batavia*.) — Beim *Arak* rechnet man den *Legger* beim *Einkauf* zu 80, beim *Verkauf* zu 75 Welts. — Man wendet für andere Flüssigkeiten auch das *alte englische Wein-Gallon* (s. *London*) an, für Bier in Fässern das *Hogshead*.

Handelsgewicht. 1) Für *fremde* und manche einheimische Waaren das *englische* (avoirdupois); s. *London*. 2) Für andere *einheimische*: Das *Kändi* (Candy) oder Behar (Bahar) = 545 engl. Pfund avdp. = 247,2 Kilogramm. Nach diesem Kändi werden Kabelgarn aus Kokosnussfasern (Coir Yarn), Farbholz und Hörner verkauft; Baumwolle, Tauwerk aus Kokosnussfasern (Coir Rope) und Ebenholz dagegen für 500 Pfund; Tauenden aus Kokosnussfasern (Coir Junk) für 500, auch für 550 Pfund. 3) Für *Tabak*: Das *Kändi* von 560 engl. Pfund avdp. oder 5 engl. Hundredweight = 254 Kilogramm. — *Kaffee* und *Zucker*, sowie Kauris (kleine Muscheln) und Metalle verkauft man nach dem Hundredweight, Messingblech aber nach dem Pfunde, Graphit nach dem Ton (von 20 Hundredweight), Zimmt nach dem Pfunde, Zimmtöl nach der Unze. — Das *Gahrs* (Garce) = $9256^1/_2$ engl. Pfund avdp. — Das *Pingo Zimmt* begreift 56 engl. Pfund avdp. oder $^1/_2$ Hundredweight; der *Ballen Zimmt* hält 100 engl. Pfund avdp.

Auf eine *Schiffslast* (Ton) rechnet man: 16 Hundredweight oder engl. Centner Kaffee in Fässern, 18 Hundredweight do. in Säcken; 800 Pfund Zimmt; 12 Hundredweight Tauwerk (Coir Rope), Kabelgarn (Coir Yarn) und Tauenden (Coir Junk); 252 alte Gallons oder 210 Imperial Gallons Arak und Kokosnussöl; 20 Hundredweight Graphit, Ebenholz, Sapanholz und Broken stowage; 12, auch 14 Hundredweight Kardamom; 16 Hundredweight Pfeffer und Hörner; — von Maassgütern (z. B. Baumwolle) 50 Kubikfuss.

Platzgebräuche.

Die meisten Verkäufe von *Baumwolle* (aus der Ceylon gegenüberliegenden ostindischen Provinz Tinevelly) werden lange vor der Ankunft des ersten Products *auf Lieferung* abgeschlossen und gegen Zahlung eines *Vorschusses*, ein Brauch, welcher durch die Concurrenz der vielen in Colombo mit dem Einkauf der Tinevelly-Baumwolle sich beschäftigenden Häuser entstanden ist. Die Lieferung erfolgt oft erst 4 Monate nach dem Abschlusse des Kaufes und der Zahlung des Vorschusses. Europäische Aufträge zum Einkauf jener Baumwolle müssen aus dem gedachten Grunde im Januar oder spätestens im Februar von Europa abgehen.

Commissionsgebühr auf Ein- und Verkäufe von Waaren und auf Verschiffungen 5 Proc., auf Zimmt aber nur $2^1/_2$ Proc.; auf Perlen, Edelsteine und Juwelen $2^1/_2$ Proc.; auf Retouren in Kaffee oder Kokosnussöl 5 Proc., auf do. in andern Waaren $2^1/_2$ Proc. *Delcredere* bei Waaren-Verkäufen $2^1/_2$ Proc.

Columbia, Vereinigte Staaten von Columbia, s. *Bogotá.* — **Constantinopel**, s. *Konstantinopel.* — **Constanz**, s. *Konstanz.* — **Corfú**, s. *Ionische Inseln.*

Cork,

Handels-, Hafen- und Hauptstadt der gleichnamigen Grafschaft in der irischen Provinz Munster, an der Mündung des Lee, der hier den Cove of Cork, einen Meerbusen, bildet, in das Atlantische Meer, im Süden Irlands. 80000 Einw. Börse. — Wie *Dublin.*

Corsica,

Insel im Mittelländischen Meere zwischen Italien und Frankreich, dem letztern Staate zugehörig, 8747 2/5 Quadrat-Kilometer gross, mit 270000 Einw. Hauptort ist die befestigte Hafenstadt *Ajaccio* an der westlichen Küste (15000 Einw.) Wichtig ist die befestigte Hafenstadt *Bastia* an der nordöstlichen Küste (17000 Einw.).

Geld wie ganz Frankreich; s. *Paris.* — Der *Franken* heisst (italienisch) *Franco,* wird auch wohl *Lira* genannt, der Centime Centesimo. Der Franken wird bisweilen auch noch in 20 Soldi zu 12 Denari getheilt (Soldi del franco, Denari del franco, Franken-Soldi und Franken-Denari, zum Unterschiede von den Soldi und Denari der ehemals üblich gewesenen genueser Valuta).

Maasse und Gewichte
sind die *französischen metrischen;* s. *Paris.* — Im Verkehr kommen bisweilen noch folgende *ältere corsicanische* Grössen vor:

Längenmaass. Der *Palmo, Pan* oder die Elle wie früher in *Genua;* s. dies. Art. — Der *Miglio* oder die Meile = 6500 Palmi.

Getreidemaass. Der *Stajo* von 2 Mezzini zu 6 Bacini = 99,91 Liter = 5036,6 pariser Kubik-Zoll. 14 Bacini = 1 frühere Mina von Genua. An einigen Orten war auch die frühere *genueser Mina* gebräuchlich, in 16 Bacilette getheilt.

Weinmaass. Der *Barile* von 2 Some zu 2 Otri zu 6 Zucche zu 9 Pinte = 63,2 Liter = 3186,7 pariser Kubikzoll = 4/5 frühere genueser Barili. Die corsicanische Wein-*Pipe* wird = 425 Liter angenommen, in der Praxis aber auch = 9 1/2 frühere livorneser Barili gerechnet.

Oelmaass. Die *Soma* von 20 Pinte zu 2 Mezzette zu 2 Quarti = 11,4944 Liter = 579,46 pariser Kubikzoll. — Man verkauft Oel in *Bonifacio* nach der *Millérolle* oder Millerole von 66 Litern (die Millérolle ist also daselbst grösser, als in Marseille), in *Ile Rousse* und *Calvi* nach der alten *genueser Soma* von 200 alten genueser schweren Pfund Gewicht = 63,532 Kilogramm (wofür man 63 1/4 Kilogramm rechnet), in *Bastia* und *San Fiorenzo* (St. Florent) nach dem *Kilogramm,* in den übrigen Plätzen nach dem *Liter.*

Gewicht. Das sogenannte *leichte Pfund* (die Libbra sottile) von 12 Unzen (Once) = 337,759 Gramm. Im allgemeinen bediente man sich der *alten pariser* Gewichte (Poids de marc), deren Pfund das hiesige schwere Pfund (die Libbra grossa) vorstellte. Im Innern der Insel ist das frühere genueser Gewicht noch im Gebrauch.

Usanzen im Oelhandel.
Man rechnet für *Commission, Courtage* und *Magazinirung* zusammen 2 Franken auf je 60 Kilogramm, für Füllung und Transport nach dem Kai 50 Centimen.

Coruña,

La Coruña (d. h. die Krone), feste Haupt-, See- und Handelsstadt der spanischen Provinz Galicien, am Atlantischen Meere, Hauptsitz der galicischen Industrie. 30000 Einw.

Geld der Provinz
(jetzige und frühere castilische Rechnungsweise), s. *Madrid.*

Papiergeld.

Ein locales *Privatpapiergeld*, welches in Coruña seinen Ursprung hat, sind bisher die *Noten* der *Bank von Coruña* (Banco de Coruña), welche ursprünglich nicht unter 100 und nicht über 1000 neue Realen hinaus das Stück, d. i. nicht unter 5 und nicht über 50 Duros (neue Piaster) lauten durften, in der jetzigen spanischen Währung also nicht unter 25 und nicht über 250 Pesetas (Franken). Ihre creirte Menge ist 8848500 Realen (2212125 Pesetas), wovon vor einigen Jahren nur etwa die Hälfte im Umlauf war. Die erwähnte Bank wurde im Januar 1858 als *Actien*-Anstalt sanctionirt. Nach Decret vom März 1874 geht sie in der neuen spanischen Nationalbank (in Madrid) auf, wenn sie nicht die Liquidation vorzieht, und *ihre besondern Noten hören damit auf zu existiren.*

Wechselkurse in Coruña.

Man notirt solche auf *Madrid* (8 Tage nach Sicht) zu ± pari (gewöhnlich $^1/_4$ Proc. unter bis $^3/_4$ Proc. über pari), ferner auf *Paris*, *Bordeaux* und *Bayonne* (30 Tage dato, auch 8 Tage nach Sicht), sowie auf London (30 Tage nach Sicht und 90 Tage dato), nach den Normen von Madrid (s. dies. Art.).

Disconto ± 5 bis 7 Proc. für ein Jahr.

Wechselrecht, s. *Madrid.*

Maasse und Gewichte von Galicien
sind seit 1859 *gesetzlich* die *neuen spanischen* (französischen); s. *Madrid.* — Die bis dahin giltig gewesenen, thatsächlich immer noch häufig in Anwendung befindlichen sind die folgenden:

Längenmaasse die *castilischen;* s. *Madrid.* — Der alte Fuss (Pié) von Ferrol war = 0,2777 Meter = 123,1 pariser Linien = 0,9966 castilische Fuss, also nur etwa $^1/_3$ Proc. kleiner, als der castilische Fuss, den er wohl vorstellen sollte. Wegen des besonders in Ferrol dienenden *Codo* — Codo de ribera (Küsten-Codo) — von 2 castilischen Fuss s. unter *Madrid.*

Feldmaass. Man hatte zwei verschiedene *Feld-Ferrados* (F. superficiales), zu 900 und zu 625 castilischen Quadrat-Varas.

Balken und *Bretter* wurden nach dem *Kubik-Codo* (Codo cubo de ribera) verkauft, welcher = 0,17306012 Kubik-Meter, *Bretter* (schwedische Tannenholzbretter) auch nach der Längen-Vara.

Getreidemaass. Die *Fanega* hat 4 Ferrados zu 24 Cuartillos. — Der *Weizen-Ferrado* (Ferrado de trigo) von *Coruña* = 16,15 Liter = 814,16 pariser Kubik-Zoll = 0,2910 castilische Fanegas, der *Mais-Ferrado* (F. de maiz), auch für Bohnen üblich, = 20,87 Liter = 1052,11 pariser Kubikzoll = 0,3760 castilische Fanegas. Der Ferrado Weizen enthält an Gewicht 26 galicische Pfund, der Ferrado Bohnen circa 46 Pfund, der Ferrado Mais gemeinhin 33 Pfund. — Der *Ferrado* von *Ferrol* (auch von Nevada etc.) = $^1/_3$ castilische Fanega (oder 4 castilische Celemines, oder 16 castilische Cuartillos) = 18½ Liter = 932,65 pariser Kubikzoll. Demnach die Fanega von Ferrol = $1^1/_3$ castilische Fanega.

Weinmaass. Die *Cántara* von 34 Cuartillos = 15,58 Liter = 785,4 pariser Kubik-Zoll = 0,9655 castilische Cántaras. Das *Stückfass* (die Bota) hat 30 Cántaras. (Aeltere Angaben nennen folgende Grössen: Der Moyo zu 4 Canadas zu

4 Ollas zu 17 Azumbres zu 4 Cuartillos. Hiernach wäre die Cántara = 8½ Azumbres oder die Hälfte der Olla.)

Branntweinmaass. Die *Cántara* von 34 Cuartillos = 16,43 Liter = 828,3 pariser Kubikzoll = 1,018 castilische Cántaras. Das *Stückfass* (die Bota) hat 30 Cántaras.

Oelmaass. Die *Arroba* von 25 Cuartillos = 12,43 Liter = 626,6 pariser Kubik-Zoll = 0,9894 castilische Oel-Arrobas.

Demnach sind die etwas verschiedenen drei Arten von Cuartillos zu unterscheiden, und ebenso die Wein-Cántara und die Branntwein-Cántara.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das Pfund (Libra gallega, galicisches Pfund) von 20 Onzas (Unzen) = 575 Gramm = 1¼ castilische Libra = 1,150 deutsche Pfund. — Der *Quintal* oder Centner hat 100 Libras. — Man bediente sich auch des *castilischen* Gewichts (s. *Madrid*).

Nach dem *galicischen* Quintal verkauft man u. a. Thran, Seife, Stockfisch, Kartoffeln; dagegen nach dem *castilischen* Quintal Kaffee, Reis, Farbholz, Steinkohle, nach der castilischen Arroba Zucker, nach der castilischen Libra Häute. Für *Kakao* diente eine besondere Gewichts-*Fanega* von 110 castilischen Libras.

Gold- und Silbergewicht war der *castilische Marco;* s. *Madrid.*

Medicinal- und Apothekergewicht wie *Madrid.*

Platzgebräuche in Coruña.

Der *Preis* der *Häute* wurde bis in die neueste Zeit noch in *Cuartos* (8½ Cuartos = 1 Real de vellon; vgl. *Madrid*) notirt, der Preis des *Kakao* noch in den alten, imaginären *Pesos sencillos* (d. h. einfachen Pesos) oder Pesos de plata nuevos von 15 Reales de vellon, die man aber hier zu 15 Reales 2 Maravedís de vellon (= 15 1/17 Reales de vellon) rechnete. — *Zwiebeln* und *gesalzene Sardinen* verkauft man für 1000 Stück.

Die Waaren werden im allgemeinen auf 2 bis 3 Monate *Credit,* mit oder ohne Bedingung eines *Disconto* von monatlich ½ Proc. bei früherer Zahlung, verkauft.

Costa Rica, mittelamerikanischer Freistaat mit der Hauptstadt *San José* (30000 Einw.). S. unter *Guatemala.* — **Cöthen**, s. unter *Anhalt.* — **Crefeld**, s. *Krefeld.* — **Creta**, s. *Candia.* — **Croatien**, s. *Fiume.* — **Cuba**, s. *Havana.*

Curassao,

Curaçao, wichtigste Insel des niederländischen Westindien oder der sogenannten „Colonie Curassao", 440 Quadrat-Kilometer gross, mit 20000 Einw. Hauptort ist *Wilhelmsstadt* (Willemstad, an der Südküste, 8000 Einw.) mit Freihafen. — Nächst Curassao sind *St. Eustatius* (Eustach) und *Aruba* die bedeutendsten niederländisch-westindischen Inseln, wichtiger aber als beide ist *St. Martin,* welches zu einem Drittel den Niederländern, zu zwei Dritteln den Franzosen gehört.

Geld des niederländischen Westindien und **umlaufende fremde Münzen.**

Man *rechnet*, wie im Mutterlande, nach *Gulden* zu 100 Cents, und die *Währung* ist die *niederländische;* s. *Amsterdam.* Das Gesetz vom 14. December 1853 verordnete von neuem die niederländische Währung und den Umlauf der Münzen dieser Valuta.

Obwohl das niederländische Geldsystem schon mit 1. Januar 1827 hier gesetzlich eingeführt worden ist, so werden doch nur verhältnismässig wenig niederländische Münzen angetroffen. Folgende sind die im niederländischen Westindien hauptsächlich umlaufenden *fremden Geldsorten:* vor allem der silberne *spanische Säulen-Piaster* (Pilaar-daalder, Pilaarmat), welcher 2½ Gulden gilt (diese Geltung gibt ihm auch die königliche Verfügung vom 26. Juli 1856), dann die andern spanischen Silber- und Goldmünzen des Piasterfusses, in Golde die Onza oder der Doblon (die Dublone, der Quadrupel, im festen Preise von 16 Piastern), welcher 40 Gulden gilt, ferner der alte portugiesische Johannes (Gold), welcher gewogen und von welchem jedes niederländische Wigtje oder französische *Gramm* mit 1 Gulden 47 Cents bezahlt wird. Als kleine Münze (Silber) circuliren die ältere spanische Peseta oder der Fünftel-Piaster zu 50 Cents und das i. J. 1822 geprägte curassao'sche Stüberstück (eine Silberscheidemünze) zu nur 2½ Cents. Die gedachten Münzsorten werden zu den

beibemerkten Preisen auch in den Colonialkassen des niederländischen Westindien in Zahlung angenommen. Ausserdem sind in Umlauf die Gold- und Silbermünzen der südamerikanischen Republiken, Mexicos und der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und seit etwa fünfundzwanzig Jahren auch die französischen silbernen Fünffrankenstücke, welche letztern in den Colonialkassen zu 2 Gulden $37\frac{1}{2}$ Cents angenommen werden. (Die obengedachte königliche Verfügung vom 26. Juli 1856 bestimmt die Geltung des mexicanischen Silberpiasters auf 2 Gulden 55 Cents, und die nämliche Schätzung erfährt angeblich auch der alte nordamerikanische ganze Silber-Dollar.)

Auf der Insel *St. Martin* rechnet man bisweilen auch noch nach *Thalern* (Daalders) zu 12 Realen oder Bits zu 6 Stübern oder 16 (niederländischen) Cents. (Der Stüber dieser Rechnungsart ist nicht mit dem ehemaligen niederländischen Stüber zu verwechseln und steht dem vorhin erwähnten curassao'schen Stüber Silberscheidemünze nahe.) Jener Thaler begreift demnach 192 niederländische Cents oder 1,92 ($= 1\frac{23}{25}$) niederländische Gulden.

Früher rechnete man im niederländischen Westindien nach *Kurantpiastern* zu 8 Realen oder Schillingen zu 6 Stübern, sodass der Kurantpiaster 48 Stüber hatte. Im grossen Verkehr wurde dieser Piaster auch wohl in 100 Cents getheilt (nicht mit den geringern niederländischen Cents zu verwechseln). Der spanische Silberpiaster wurde zu $1\frac{3}{8}$ Kurantpiastern oder zu 11 Realen oder Schillingen gerechnet, und hiernach war der hiesige *Kurantpiaster* ein Quantum von 17,4825 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,14685 deutschen *Gold*-Mark oder 3 Mark 14,685 Pfennigen neue deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 1,85000 Gulden (oder $1\frac{17}{20}$ Gulden) oder 1 Gulden 85 Cents niederländische Währung.

Papiergeld des niederländischen Westindien.

Ein *Staatspapiergeld* sind die *Noten* der *Bank von Curassao* zu 50, 25, 10 und 5 Gulden, welche Zwangsumlauf haben und bei allen Reichscontoren und Verwaltungsstellen der Insel zum Nennwerthe in Zahlung angenommen werden. Nach der Verordnung von 1828 sollten sie stets bei der Bank gegen Gold- oder Silbermünze umtauschbar sein, eine Bekanntmachung vom Jahre 1831 aber hob diese Bestimmung provisorisch auf, und dieselbe ist, soweit bekannt, auch nicht erneuert worden.

Die „*Curaçaosche Bank*“ wurde i. J. 1828 als *Staatsanstalt* errichtet, ihr Reglement unter dem 6. Februar 1828 von dem General-Commissär der niederländisch-westindischen Besitzungen verkündigt. Ihr Grundkapital sollte diesem Reglement gemäss 400000 Gulden *in Banknoten* („Bankbiljetten“) betragen, zu deren Sicherung zunächst 200000 Gulden in den Reservefonds des Instituts gezahlt werde sollten, was auch geschah, von welcher Summe jedoch später ein Theil zu andern Colonialzwecken wieder herausgenommen wurde, worauf eine Bekanntmachung des General-Gouvernörs vom 28. Mai 1831 die Baardeckung auf den zu dieser Zeit „noch vorhandenen“ Betrag beschränkte. Ende 1849 existirten aber nur für 264355 Gulden Noten, und ein gleicher Betrag Ende 1850; es war davon etwa der dritte Theil in der Reservekasse der Bank deponirt. Die Vermehrung des Grundkapitals in Banknoten bleibt dem Könige vorbehalten.

Wechselkurs.

Curassao (Wilhelmsstadt) notirt einen Kurs auf *Amsterdam* (und Rotterdam) auf einige Monate nach Sicht zu $\pm$ 97 bis 100 Gulden niederländisch baar für 100 Gulden niederländisch Wechselbelauf.

Wechselrecht für Niederländisch-Westindien.

Das niederländische Handelsgesetzbuch von 1838 ist für die Colonien nach der Anforderung der localen Verhältnisse modificirt worden, und demgemäss ist ein eigenes Handelsgesetzbuch für die Colonie „Curassao“ am 4. September 1868 publicirt worden. Dasselbe stimmt im wesentlichen mit dem niederländischen (s. *Amsterdam*) überein.

Maasse und Gewichte des niederländischen Westindien

sind hauptsächlich die *alten amsterdamer*, häufig aber auch die *alten englischen*; auf Curassao kauft man auch nach der spanischen *Vara*, welche aber hier = $33\frac{3}{8}$ engl. Zoll = 0,8477 Meter = 375,786 pariser Linien = 1,014 wahre casti-

lische Varas (man rechnet hier 81 Varas = 100 amsterdamer Ellen). — Beim *Feldmaass* hat der *Acker* 302½ amsterdamer-rheinländische Quadratruthen = 42,9338 Aren. — Das *englische Wein-Gallon* rechnet man in der *Praxis* = 6 amsterdamer Pinten, was eine zu geringe Annahme ist. — *Handelsgewicht* ist auf *Curassao* besonders das alte amsterdamer *Handelspfund*, auf *St. Martin* das amsterdamer *Troypfund*. Auf *Curassao* soll auch noch ein schweres Pfund bestehen, von dem 93 = 100 amsterdamer Handelspfund, wonach 1 Pfund jener Art = 531,280 Gramm.

Cypern,

griechisch *Kypro*, türkisch-arabisch *Kibris*, grosse Insel im Mittelländischen Meere, zwischen der kleinasiatischen und syrischen Küste (19000 Quadrat-Kilometer, 120000 Einw., wovon zwei Drittel Griechen), zum türkischen Reiche gehörig, mit der Hauptstadt *Nikosia* (türkisch Levkosia, 25000 Einw.) im Innern und den Hafenstädten *Famagusta* im Osten, *Larnaka* und *Limisso* im Süden.

Geld, s. *Konstantinopel.*

Wechselkurse

notirt man in *Larnaka* auf Marseille, Livorno, Genua und Triest (sämmtlich 3 Monate dato) nach den Normen von *Beïrût.*

Maasse und Gewichte.

Seit 1/13. März 1874 gelten, wie im ganzen türkischen Reiche, gesetzlich die *neuen türkischen* (französischen), deren Anwendung seit 1/13. März 1871 bei den Behörden obligatorisch, für den Verkehr bis zu ersterem Termine facultativ war; s. *Konstantinopel.* — Folgende waren die

vorherigen Maassgrössen von Cypern.

Längenmaass. Der *Pik* oder die *Elle* = 26,45 engl. Zoll = 0,6718 Meter = 297,8 pariser Linien.

Getreidemaass. Der *Medimno* = 2,1312 alte engl. Winchester Bushels = 75,097 Liter = 3785,8 pariser Kubikzoll. Der *Cafisso* = ½ Winchester Bushel = 17,6 Liter. Die *Musse* hielt an Gewicht 44 Oken.

Weinmaass. Das *Cass* = 1¼ altes engl. Wein-Gallon = 4,73 Liter = 238,5 pariser Kubikzoll. Die *Carica* von 16 Guze zu 4 Boccali = 10,414 Liter = 525 pariser Kubikzoll.

Gewicht. Der *Kantár* (Cantaro, Centner) hatte 100 Rottel. Der *Rottel* (Rotolo) von 12 Unzen hatte 750 Dramm oder 1⅞ Oken = 2,3777 Kilogramm = 4,7554 deutsche Pfund = 5,242 engl. Pfund avdp. — Die *Oka* hatte 400 Dramm (Drachmen) = 19570 engl. Troy-Grän = 2,7957 engl. Pfund avdp. = 1,2681 Kilogramm = 2,5362 deutsche Pfund. — *Oel* verkaufte man für 1000 Dramm = 2½ Oken. — Bei *Baumwolle* wurde der *Kantár* zu 180 Oken (statt 187½ Oken) gerechnet. — Man verkaufte auch nach dem *Kantár* von *Aleppo* (s. dies. Art.), namentlich in *Larnaka.*

In *Famagusta* waren die Gewichte um 4 Proc. *schwerer*, sodass daselbst die *Oka* = 1,3188 Kilogramm = 2,6376 deutsche Pfund.

Czernowitz,

Hauptstadt und Handelsplatz des österreichischen Herzogthums Bukowina, nahe dem Pruth. 28000 Einw.

Geld der Bukowina, s. *Wien.*

Wechselrecht, s. *Wien.*

Maasse und Gewichte der Bukowina

sind vom 1. Januar 1876 an obligatorisch die *neuen österreichischen*, deren Anwendung seit 1. Januar 1873 gestattet ist; s. *Wien.*

Bis dahin gelten die *niederösterreichischen* oder *wiener Maasse und Gewichte*, welche die kaiserliche Entschliessung vom 25. Januar 1857 als die vom 1. April 1857 an in der Bukowina allein gesetzlich giltigen erklärte. *Vorher* galten das *ältere Ellen-* und *Getreidemaass* von *Siebenbürgen* (s. dies. Art.), doch bediente man sich als Getreidemaasses auch des *galicischen* oder *krakauer Korzec* (Scheffel; s. *Krakau*); *Flüssigkeitsmaass* war die *Wadra* oder der Eimer von 12 wiener Maass = $^3/_{10}$ wiener Eimer = 16,9767 Liter = 855,837 pariser Kubik-Zoll; *Gewicht* war das *vorige türkische* (s. *Konstantinopel*), von welchem man die *Oka* im Verkehr = $2^1/_4$ wiener Pfund rechnete, von welchem man ferner den *Kantár* von 100 Rottel (der gemeinhin = 44 Oken gerechnet wird), ein Gewicht von $100^3/_{16}$ wiener Pfund, im Verkehr dem wiener Centner (von 100 wiener Pfund) gleichrechnete.

Dalmatien, s. *Ragusa.*

Damask,

Damas, türkisch Dimeschk-esch-Schâm, Haupt- und Handelsstadt des gleichnamigen Ejalets in Syrien (Schâm), am Barrada. 150000 Einw.

Geld, s. *Beïrût.* Der *Gazzo* bedeutet 20 Piaster.

Maasse und Gewichte, s. unter *Beïrût.*

Platzgebräuche.

Die Verkäufe erfolgen theils *gegen baar*, theils auf 1 bis 6 Monate *Credit*, je nachdem ein Artikel mehr oder weniger begehrt ist. Wenn man nicht die Ausgleichung durch Wechsel stipulirt hat, so geschieht die Bezahlung der auf längern Credit gekauften Waaren in Raten von einem Viertel des Betrages pro Monat, der auf kürzern Credit gekauften in ebensolchen wöchentlichen Raten. Bei Verkäufen werden berechnet: $2^1/_2$ bis 3 Proc. *Commission*, $^1/_2$ bis 1 Proc. *Courtage*, $^1/_2$ bis 1 Proc. *Magasinage. Delcredere*, wenn es verlangt wird, berechnet man mit 3 Proc.

Handelsgericht.

Im Jahre 1852 wurde ein gemischter Handelsgerichtshof hier eingesetzt, welcher alle Handelsstreitigkeiten zwischen Europäern und türkischen Unterthanen zu entscheiden hat. Derselbe besteht aus einem türkischen Präsidenten und 14 Mitgliedern, von denen die Hälfte Europäer oder europäische Schutzverwandte, welche die verschiedenen Consulate delegiren, die Hälfte türkische Unterthanen. Dieser Gerichtshof urtheilt nach Stimmenmehrheit und auf Grund des neuen türkischen Handelsgesetzbuchs. Streitigkeiten zwischen Europäern und europäischen Schutzverwandten werden von den betreffenden Consulaten geordnet oder abgeurtheilt, ebenso die bei denselben vorkommenden Fallimente.

Dänemark, s. *Kopenhagen.*

Dänisch-westindische Inseln, s. *St. Thomas.*

Danzig,

befestigte Hauptstadt und Hafen des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Preussen, an der Weichsel, $7^2/_5$ Kilometer vor deren Mündung in die Ostsee. 100000 Einw. Börse. Commerz-Collegium und Admiralitäts-Gericht. Der Hafen an der Weichselmündung ist Neufahrwasser.

Geld, s. *Deutschland.*

Bisher wie in ganz Preussen; s. *Berlin.* — Sehr häufig dient auch hier und überhaupt in der Provinz Preussen bis auf die Gegenwart als Rechnungsgeld der *Gulden* von $^1/_3$ Thaler oder 10 Silbergroschen, welcher der neuen deutschen Gold-Mark gleichkommt. Dieser sogenannte „*preussische Gulden*“ wird

in 30 Groschen getheilt, der *Groschen* („kleine“ oder „preussische Groschen“) in 18 Pfennige oder in 3 Schillinge zu 6 Pfennigen, der *Thaler* in 3 Gulden. Der Groschen ist demnach = 1/3 Silbergroschen, der Schilling = 1/9 Silbergroschen, der Pfennig = 1/54 Silbergr. oder 2/9 bisherige preussische Pfennige (Landeswährung). *Früher* kamen in der Rechnung auch *Mark* zu 20 Groschen = 2/3 Gulden oder 2/9 Thaler vor. (*Ehemals* war der „danziger Gulden“ geringer, und man unterschied: 1) danziger *Kurant*, in welchem 4 Thaler = 3 Thaler preussisch Kurant oder 14-Thalerfuss, also der danziger Thaler von 3 danziger Gulden = 3/4 Thaler preussisch war, mithin der danziger Gulden = 1/4 Thaler preussisch; 2) *Wechselzahlung*, in welcher der vollwichtige Randdukaten zu 12 danziger Gulden gerechnet wurde.) — Die ehemaligen besondern *danziger Münzsorten* (Dukaten, Guldenstücke, Tympfe oder Stücke zu 1/5 Thaler preussisch Kurant etc.) sind lange einberufen, eingeschmolzen und also aus dem Verkehr verschwunden.

Papiergeld.

Ein locales *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *„Danziger Privat-Actien-Bank“* zu 200, 100, 50, 20 und 10 Thalern, deren Gesammtbelauf bis zu 1 Million Thaler gehen darf. Die jetzt umlaufenden Noten zu 100 Thalern datiren vom 1. März 1873, die zu 50 und 20 Thalern vom 2. Januar 1865, die zu 10 Thalern vom 1. September 1862. Die ältern Stücke aller Kategorien vom 1. Juli 1857, sowie die zu 100 Thalern vom 1. Juli 1867 und vom 1. Mai 1871 sind eingezogen. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Vom umlaufenden Betrage derselben muss mindestens ein Drittel in baarem Gelde, mindestens ein Drittel in discontirten Wechseln, der Rest in Effecten in einer besondern Notenkasse vorhanden sein. Sie werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen gegen Baargeld eingelöst und von der Preussischen Bank in Berlin und allen deren Zweiganstalten in Zahlung angenommen. — Die Bank wurde i. J. 1857 auf Actien errichtet.

Wechselkurse.

Man notirt solche auf Amsterdam, Hamburg, London, Paris, Warschau (auch 2 Monate dato) und Wien (auch 3 Monate dato), und zwar seit Beginn d. J. 1860 nach den Normen von *Berlin;* ausserdem auf *Berlin*, 8 Tage und 2 Monate dato, zu ± 100 1/2 und 99 1/3 Thalern hier für 100 Thaler (künftig zu ebensovielen Mark für 100 Mark) Wechselbelauf, und auf *Königsberg* ebenso zu ± 99 3/4 und 99 1/4. — Fast der ganze danziger Wechselverkehr nimmt seinen Weg nach Berlin.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Geldkurse.

Man notirt russische Halbimperialen, holländische neue und alte Dukaten, neue russische Silberrubel, polnische Guldenstücke (doppelte dgl. nach Verhältnis) für 1 Stück, polnische Banknoten für 1 Silberrubel Nennwerth.

Wechsel- und Geldhandelsusanz.

Die *Courtage* auf Wechsel, Geld, Papiergeld u. a. Werthpapiere beträgt seit 1. October 1865 nach der neuen Gebührentaxe 1 Promille des Kaufpreises sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer, die Courtage auf Bodmereien 1/2 Proc. vom Darlehnempfänger.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland*.

Getreide aller Art, *Hülsenfrüchte* und *Oelsaaten* verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar nach der sogenannten „Tonne“ von 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund, — *Spiritus* für „10000 Proc.“, wie in Berlin (früher, noch Ende 1871, und seit 1. October 1859, wie damals in Berlin, für „8000 Proc.“, d. i.

für 100 preussische Quart zu 80 Proc., noch früher für „9600 Proc.“, d. h. für die Ohm von 120 preussischen Quart bei 80 Proc. nach Tralles' Alkoholgehalt), — *Steinkohle* und *Coke* (seit Anfang 1872) für 40 Hektoliter oder für „20 gestrichene Messtonnen“ (frei Kahn oder Waggon), sodass eine solche Messtonne 2 Hektoliter begreift (bis Ende 1871 für die Last — Maasslast — von 18 gestrichenen Messtonnen oder preussischen Tonnen = 72 preussische Scheffel. — Die Usanz beim Verkaufe ganzer Ladungen aus erster Hand s. unten unter der Rubrik „Platzgebräuche“).

Verarbeitetes Silber soll normalmässig 777⅞ Tausendtheile (also sieben Neuntel, nach der alten Bezeichnung 12 Loth 8 Grän) fein sein. Es trägt als Stempel das Stadtwappen, ein Doppelkreuz, worüber eine Krone.

Die bis Ende 1871 giltig gewesenen *vorigen preussischen* Grössen s. unter *Berlin*. — Es kamen auch noch einige *ältere danziger* Grössen im Verkehr vor, welche man in ein bequemes Verhältnis zu den preussischen gebracht und dadurch modificirt hatte; es waren jene danziger Maasse die folgenden:

Garnmaass. 1) Für *ermeländisches Garn:* Das Stück hatte 20 Gebinde zu 40 Fäden; der Haspelfaden (Draden) von 3½ Ellen wurde = 92 engl. Zoll (statt 91,897) gerechnet. Das Schock hatte 60 Stück. — 2) Für *polnisches Hanf- und Heedegarn:* Das Schock hatte 4 Stück zu 20 Ellen, oder 240 Gebind.

Getreidemaass (auch für Erbsen). (Eintheilung die gesetzliche des vorigen preussischen Getreidemaasses; s. *Berlin*.) Die danziger *Last* von 60 danziger Scheffeln = 56½ vorige preussische Scheffel. Man maass auch mit dem vorigen preussischen Maasse ab; die Bedeutung der *Getreidelast* seit 1866 s. unten unter der Rubrik „Platzgebräuche“.

Weinmaass. Die *Last* hatte 2 Fass oder Fuder, oder 4 Both oder Sektpipen, oder 4⅘ spanische Weinpipen, oder 8 Oxhoft, oder 12 Ohm, oder 48 Anker. *Anker, Ohm, Oxhoft* und *Fuder* waren die *preussischen*. 1 *Anker* = 27½ *Stoof* (Stof).

Beim *Franzbranntwein* in Fässern von 50 bis 80 Vierteln (französischen Veltes) rechnete man 32 solche Viertel = 1 preussisches Oxhoft von 180 Quart, das Viertel also = 5⅝ preussische Quart.

Biermaass. Die *Last* hatte 6 Fass oder 12 Tonnen zu 100 preussischen Quart. Die Bier-Tonne demnach der damaligen preussischen Biertonne gleich. Das danziger Doppelbier (Jopenbier) wird in kleinen Gebinden, sogenannten *Achteln*, versandt, deren man 80 = 1 Last (Schiffslast) rechnet, sodass das *Achtel* = 15 preussische Quart.

Beim *Gewicht* brauchte man bis Ende Juni 1858 (mit welcher Zeit die Anwendung des frühern preussischen Handelsgewichts im ganzen Staate aufhörte) noch einige besondere Stufen: das *Schiffpfund* (für Hanf, Flachs und Tauwerk) hatte 3 Centner oder 10 grosse Stein; der *grosse Stein* = 33 frühere Pfund; der *kleine Stein* = 22 Pfund. Das *Liespfund* = 16½ Pfund = ½ grosser Stein. — Bei *Gold- und Silber-Massiv-Draht* ohne Seide rechnete man das *Pfund* zu 24 Loth.

Stückgüter.

Die *Tonne Heringe* hat 13 Wahl zu 80 Stück. Das *Sechzig* Wagenschoss hat 60 Hundert. Der *Ring* hat 2 kleine Hundert zu 2 Schock zu 60 Stück, sodass 1 *klein Hundert* = 120 Stück. Das *grosse Hundert* Klappholz hat 12 Ring oder 48 Schock.

Platzgebräuche.

Man verkauft: *Weizenmehl* nach der *Tonne* von 196 engl. Pfund avdp. und bisher in Thalern, auch nach der *Last* (Schiffslast) von 20 solchen Tonnen in Pfund Sterling; — *Waidasche* nach der *Tonne* von circa 1 frühern Schiffpfund, und man rechnet 12 Tonnen = 1 Schiffslast; — *polnisches Zink* in Tafeln nach der *Last* (Schiffslast) von 4000 Pfund; — nach der *Last von* 12 *Tonnen*: Heringe, Honig,

Pech, Theer, lüneburger Salz; nach der *Last von* 18 *Tonnen*: schottisches, französisches und spanisches Salz, lose im Schiff; nach der *Last von* 16 *Tonnen*: dasselbe, in Tonnen verpackt; — Dachpfannen für 1000 Stück.

Verkaufsnormen im Holzhandel: Pipen-, Oxhoft-, Boden- und Branntweinstäbe, Klapp- und Franzholz, fichtene Dielen pro *Schock* von 60 Stück; — Masten nach dem *englischen Fuss* (und nach Verhältnis ihrer Dicke); — eichene Planken nach dem *Schock* von 720 engl. Kubik-Fuss, auch wohl nach dem *englischen Quadrat-Fuss* (und nach Verhältnis ihrer Dicke); Splittholz nach dem *Faden* von 6 *englischen Fuss* Höhe und 6 *englischen Fuss* Breite; — kieferne und tannene vierkantige Balken und Mauerlatten, kieferne Eisenbahnschwellen und Sleeperklötze, sowie eichenes Knieholz nach dem *englischen Kubik-Fuss;* — gerade eichene Balken und Schiffshölzer, sowie Plançons nach dem *französischen* (alten pariser) *Kubik-Fuss;* — eichene Eisenbahnschwellen und Klötze, sowie kiefernes Rundholz für das *Stück*.

Steinkohle und *Coke* verkauft man bei ganzen Ladungen aus erster Hand wie folgt: Maschinen-Steinkohle nach dem englischen Keel von 21 1/5 engl. Tons, Schmiedekohle und doppelt gesiebte Nusskohle nach dem Keel von 8 Chaldrons, Coke nach dem Keel von 11 Tons, alles in Pfund Sterling und unversteuert, aber inclusive Fracht bis Neufahrwasser oder bis zur Stadt Danzig geliefert.

Einfuhrwaaren werden gewöhnlich auf 1, 2 oder 3 Monate *Credit* verkauft, bei baarer Zahlung in der Regel mit 6 Proc. pro Jahr *Disconto*-Abzug. Unter der Zahlungsbedingung „*contant*" verstand man bisher hier 4 Wochen Credit, doch ist der Ausdruck wenig mehr üblich. — Es ist hiesiger Brauch, dass der Verkäufer über den Kaufbetrag auf den Käufer eine auf den Inhaber lautende *Anweisung* ausstellt, in welcher die Ursache der Schuld nur allgemein durch die Worte „Es gilt für . . ." angedeutet wird. Diese Papiere gehen oft durch mehrere Hände und werden regelmässig honorirt, obwohl sie gar keine rechtliche Stütze haben.

Commission: auf ausgeführte Holzwaaren 3 Proc., auf andere Ausfuhrwaaren und auf eingeführte Artikel 2 Proc. *Delcredere* 1 bis 2 Proc. — Bei allen Verkäufen von Getreide und Saaten hat der Käufer ausser dem bedungenen Kaufpreise an den Verkäufer 5 Gulden = 1 2/3 Thaler pro Last *Factoreiprovision* zu zahlen.

Courtage. Die Sätze derselben sind nach der neuen Gebühren-Taxe für die Handelsmäkler seit 1. October 1865 folgende: beim Getreide- und Saathandel, gleichviel ob im Tages- oder im Lieferungskauf, sowie beim Heringshandel 1/4 Proc., beim Kohlenhandel 1 Proc., beim Holzhandel und beim Handel mit andern Waaren 1/2 Proc., sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer; für Abhaltung einer Auction 1/2 Proc. vom Verkäufer, mindestens aber 3 Thaler; für Verkäufe von Schiffen oder Schiffsparten 1/4 Proc. von jeder Seite; für Schiffsbefrachtungen vom Verfrachter (Schiffer) 2 1/3 Silbergroschen, vom Befrachter 1 2/3 Silbergroschen für die preussische Last von 4000 Pfund oder 2000 Kilogramm (= 2 neue Tonnen).

Bei *Lieferungsgeschäften in Getreide* gilt als die Lieferungszeit der „zum Frühjahr" oder „per Frühjahr" contrahirten Abschlüsse der Zeitraum vom 21. März bis 20. Mai.

Seefrachtnormen. Die am 23. März 1865 hier versammelt gewesenen Delegirten der Ostseehäfen *Memel*, *Königsberg*, *Danzig*, *Stettin* und *Stralsund* einigten sich über folgende für diese Häfen giltige Bestimmungen, in der Hoffnung, dass dieselben recht bald „Handelsusanzen" für den Frachtverkehr sämmtlicher preussischer Ostseehäfen werden möchten: — Bei künftigen Befrachtungen *nach England* werden als Einheit 500 englische Pfund Weizen angenommen (als das Gewicht eines englischen Imp. Quarter Weizen). Dieselbe Fracht, wie 500 Pfund Weizen, zahlen 500 Pfund Erbsen, Bohnen und Wicken; 2 Proc. mehr zahlen 500 Pfund Roggen, 5 Proc. mehr (als Weizen) 500 Pfund Gerste, Buchweizen, Rübsen, Rapssaat, Leinsaat und Hanfsaat, 2 1/2 Proc. mehr (als Weizen) 500 Pfund Hafer. Bei Befrachtungen *nach Frankreich*, *Belgien und den Niederlanden* gilt als Richtschnur, wie vorher, die Last von 2400 Kilogramm (oder niederländischen Pfund) Weizen, Erbsen, Bohnen und Wicken, bei Befrachtungen *nach deutschen Nordseehäfen* dagegen die Last von 4500 Pfund Weizen, wobei die übrigen Getreidearten und die Saatarten hinsichtlich der Fracht zu Weizen in dem nämlichen Verhältnis stehen, wie bei den Befrachtungen nach England. (Man bedingt aber die Fracht auch wohl nach französischen Häfen für 500 Pfund Weizen, in Dampfern für das englische Imp. Quarter Weizen, beides in englischem Gelde; nach belgischen Häfen in Dampfern auch für 500 Pfund Weizen in engl. Gelde; — ferner bedingt man sie nach norwegischen Häfen für die norwegische Tonne Roggen.) — — Bei Verschiffungen von *Holz* versteht sich die Fracht bei Verladungen *nach Grossbritannien und Irland* für scharfkantiges Fichtenholz (Balken) pro *Load* von 50 engl. Kubikfuss (in Schillingen und pfennigen Sterling), *nach französischen Häfen*, *Calais bis Bordeaux*, für Fichtenholz pro *Last* von 40 alten pariser Kubik-Fuss (in Franken), *nach Belgien und den Niederlanden* für fichtene Dielen und Balken, sowie für eichene Schwellen pro *Last* von 80 engl. Kubik-Fuss (in niederländischen Gulden), nach Belgien für Eisenbahnschienenhölzer auch wie nach Grossbritannien (s. oben). — — Auf die *Schiffslast* rechnet man 20 Tonnen oder 3920 *engl.* Pfund Weizenmehl, — 240 Stück Fassdauben, — bei Bier, Waidasche ausländischem Salz u. s. w. die oben (bei Anführung des alten Biermaasses und im Eingang der Rubrik „Platzgebräuche") bemerkten Lasten.

Märkte.

Danzig hat zwei bedeutende jährliche Märkte oder sogenannte Messen. Der wichtigere, der *Dominik-Markt*, beginnt am 5. August und dauert für Fremde acht Tage, für Einheimische über drei Wochen. Weniger bedeutend ist der *Martini-Markt*. — Ein *Wollmarkt* findet während der vier letzten Junitage statt.

Darmstadt,

Hauptstadt des Grossherzogthums Hessen. 38000 Einw. Münzstätte. „Waaren- und Productenbörse“ (am 23. November 1869 eröffnet, an jedem Dienstage abgehalten). Handelskammer. Gewerbehalle.

Geld des Grossherzogthums, s. *Deutschland.*

Bisher rechnet man nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen. Der Pfennig oder Viertelkreuzer wird gewöhnlich „Heller“ genannt. Die Valuta, die *„süddeutsche Währung“*, ist seit dem Mai 1857 der $52\frac{1}{2}$-*Guldenfuss; vorher* und seit dem Herbst 1837 war sie der $24\frac{1}{2}$-*Guldenfuss;* bis zu der letztern Zeit war die Währung der 24-*Guldenfuss,* — alles das wie in Baiern; s. *München.*

Die Rechnungsstufen der *frühern Zeit* hatten folgendes Verhältnis zu einander: 1 Thaler (Reichsthaler) = $1\frac{1}{2}$ Gulden (Reichsgulden) = $22\frac{1}{2}$ Batzen = 30 Groschen = 45 Albus = 90 Kreuzer = 360 Pfennige; also 1 Gulden = 15 Batzen, 1 Batzen = 2 Albus = 4 Kreuzer.

Münzprägung, s. *Deutschland.* — Die *frühern Gold-* und *Silberkurantmünzen* s. in den *Münztabellen* unter „Hessen-Darmstadt“.

Frühere Silberscheidemünze. Nach dem süddeutschen Vertrage vom 7. August 1858, in einem 58-Guldenfusse, 350 Tausendtheile fein: 6-*Kreuzerstücke* und 3-*Kreuzerstücke,* von den erstern 580, von den letztern 1160 Stück aus dem feinen Pfunde; ferner (wohl, wie in Baiern, in einem 60-Guldenfusse): *Kreuzer,* 165 Tausendtheile fein, 3600 Stück aus dem feinen Pfunde. — *Vorher,* nach der süddeutschen Convention vom 25. August 1837, in einem 27-Guldenfusse, ein Drittel, $5\frac{1}{3}$ Loth oder $333\frac{1}{3}$ Tausendtheile fein: 6-*Kreuzerstücke* und 3-*Kreuzerstücke,* von den erstern 270, von den letztern 540 Stück aus der feinen Mark; ferner in einem 30-Guldenfusse: *Kreuzer,* $156\frac{1}{4}$ Tausendtheile oder $2\frac{1}{2}$ Loth fein, 1800 Stück aus der feinen Mark. — *Früher:* 6-*Kreuzerstücke* in einem 28-Guldenfusse, $343\frac{3}{4}$ Tausendtheile oder $5\frac{1}{2}$ Loth fein, 280 Stück aus der feinen Mark. 3-*Kreuzerstücke* in einem 30-Guldenfusse, $281\frac{1}{4}$ Tausendtheile oder $4\frac{1}{2}$ Loth fein, 600 Stück aus der feinen Mark. *Kreuzer,* $218\frac{3}{4}$ Tausendtheile oder $3\frac{1}{2}$ Loth fein, 1800 Stück aus der feinen Mark.

Frühere Kupfermünze. Heller oder Viertelkreuzer.

Papiergeld.

A) **Staatspapiergeld.**

Das *künftige* Staatspapiergeld wird ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes sein (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf das Grossherzogthum Hessen entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 2495667 Mark.

Das *bisherige* Staatspapiergeld wurde auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1864 an Stelle des Restes des frühern (der sogenannten Grundrentenscheine, deren Restbetrag 4240000 Gulden war) im Belaufe von 4300000 Gulden in Stücken zu 50, 10, 5 und 1 Gulden ausgegeben; die Scheine datiren vom 1. Juli 1865 und kamen i. J. 1867 in Umlauf. Dieses Papiergeld ist gesetzliches Zahlmittel, und die Staatsschulden-Tilgungskasse und die Hauptstaatskasse haben dasselbe stets auf Verlangen gegen vollwerthige Münze (bisher Silbermünze) umzuwechseln. Es ist auch in Würtemberg und Baden als Zahlmittel zulässig. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist das gedachte Papiergeld bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Art. Deutschland).

B) **Privatpapiergeld.**

Ein solches sind die *Noten* der *„Bank für Süddeutschland“* in Darmstadt zu 100, 50, 25 und 10 Gulden und zu 100, 50, 25 und 10 Thalern im 30-Thalerfusse. Die auf 100 und auf 50 Gulden lautenden datiren vom 1. December 1856, die auf 25 Gulden lautenden vom 1. December 1856 und 2. Januar 1870, die auf 10 Gulden lautenden vom 1. Juli 1856 und 2. Januar 1870; die auf 100, auf 50 und auf 25 Thaler lautenden vom 1. December 1856, die auf 10 Thaler lautenden vom 1. Juli 1856 und 20. März 1857. Der Gesammtbetrag der umlaufenden Noten darf in Gemässheit landesherrlicher Verfügung vom 19/20. November 1869 das Dreifache des an diesem Tage „wirklich umlaufenden“ und eingezahlt gewesenen

Actienkapitals (d. i. 9863700 Gulden), *zusammen* mit dem Doppelten des seitdem durch Begebung und Vollzahlung hinzugewachsenen eingezahlten Kapitaltheils (d. i. 19544700 Gulden), *überhaupt* also 29408400 Gulden nicht überschreiten, auch nicht über den Belauf der vorhandenen discontirten oder gekauften Wechsel und der Baarvorräthe der Bank hinausgehen; wird jenes Kapital durch Begebung von Actien oder Einzahlung auf neue Actien weiter erhöht, so darf das Doppelte des Betrages der Erhöhung an Banknoten ausgegeben werden. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Mindestens ein Drittel ihres Betrages ist ausschliesslich zu ihrer Einlösung in Münzen oder Goldbarren (oder bisher in Silberbarren) vorräthig zu halten. Die Einlösung der Noten erfolgt bei der Kasse der Bank, bei ihren Agenturen in Giessen, Mainz, Offenbach und Worms, bei der Filiale der darmstädter Bank für Handel und Industrie in Frankfurt am Main, sowie in Stuttgart und Strassburg bei den Agenten der Bank, dem Hause Pflaum u. Comp. Sie sind als Zahlungsmittel zulässig in Würtemberg und Baden. Am 31. Mai 1874 waren zusammen für 19953212½ Gulden Noten in Umlauf. Die „Bank für Süddeutschland“ ist auf Actien gegründet und wurde am 22. Januar 1856 eröffnet.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Für den Umlauf gesetzlich zugelassen sind die *baierschen Kassenanweisungen*, die *Noten der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank* in München, das *würtembergische Staatspapiergeld* (Zehnguldenscheine, welche von allen fiskalischen Kassen nach dem Nennwerthe in Zahlung angenommen werden), die *badischen Kassenscheine* und die *Noten der Frankfurter Bank*. Ausserdem kursiren die Noten der Badischen Bank in Mannheim, die Darlehnskassenscheine der Allgemeinen Versorgungsanstalt im Grossherzogthum Baden, die Noten der Würtembergischen Bank in Stuttgart, dann auch norddeutsche Papiergelder der Thalerwährung; eine im Regierungsblatt vom 14. December 1855 publicirte Verordnung *verbietet die Ausgabe fremden Papiergeldes in Stücken unter* 10 *Thalern* vom 1. Januar 1856 ab, *mit Ausnahme des königlich preussischen* und *königlich sächsischen* (sowie des ehemaligen kurfürstlich hessischen, welches nun zurückgezogen ist).

Wechsel- und Geldkurse.

Man richtet sich ganz nach denen von *Frankfurt am Main*.

Die „Bank für Süddeutschland“ in Darmstadt nimmt Wechsel auf *Darmstadt, Offenbach* und *Giessen* pari mit ⅛ Proc. Provision zur Einkassirung an und hält den Gegenwerth vier Tage nach Eingang in Darmstadt oder bei ihrer Filiale in Frankfurt am Main, nach Wahl des Einsenders, zu dessen Verfügung.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Deutschland*. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist durch Gesetz vom 4. Juni 1849 im Grossherzogthum eingeführt.

Allgemeine Feiertage sind in der Provinz Starkenburg und Oberhessen der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtsfeiertage, in der Provinz Rheinhessen „die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist“. *Proteste* werden in der erstern Provinz durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare, in der letztern durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen; sie dürfen nicht nach 7 Uhr abends erhoben werden, sofern nicht der Protestat sich mit der spätern Erhebung einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

Maasse und Gewichte des Grossherzogthums, s. *Deutschland*.

Getreide, Kartoffeln und *Mehl*, im Grosshandel auch *Obst*, werden seit längerer Zeit und namentlich seit 1848 nach dem *Gewicht* verkauft. (Vgl. den Art. *Mainz*.)

Folgende sind die bis Ende 1871 und (in Gemässheit des Gesetzes vom 10. December 1817) seit Anfang 1821 giltig gewesenen

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 10 Zoll zu 10 Linien = ¼ oder 0,25 Meter = 110,824 pariser Linien. Die *Klafter* hatte 10 Fuss. — Die *Elle*, in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt, hatte 24 Zoll oder 2⅖ Fuss = ⅗ oder 0,6 Meter = 265,9776 pariser Linien = 1 vorige badische Elle.

Garnmaass (für Leinengarn). Der Haspelfaden ist 3 Ellen oder 72 Zoll lang. Der *Strang* (Strähn, Zahl, Zaspel) hat gesetzlich 20 Gebinde (Gebund) zu 60 Fäden, also 1200 Fäden. An vielen Orten sind aber *Haspel* von 88, 90, 96, 97, 108, 120 Zoll gebräuchlich, sowie dabei das *Gebinde* bald 60, bald 120, 52 oder sogar nur 26 Fäden, ferner der *Strang* 10 oder 20 Gebinde hat, die Gesammtlänge des Stranges 2340, 2400, 2425, 2557, 2600, 4500, 4800, 5400 und 6000 Ellen beträgt.

Wegemaass. Die *Meile* hatte 3000 Klaftern = 7500 Meter.

Flächen- und Feldmaass. Die *Quadrat-Klafter* von 100 Quadrat-Fuss zu 100 Quadrat-Zoll = 6¼ Quadrat-Meter = 59,23013 pariser Quadrat-Fuss. — Der *Morgen* von 4 Vierteln hatte 400 Quadrat-Klaftern = 2500 Quadrat-Meter oder 25 Aren.

Körpermaass. Erd- und Steinmassen rechnete man auch nach der *Kubik-Klafter* von 1000 Kubik-Fuss zu 1000 Kubik-Zoll, welche = 15⅝ Kubik-Meter oder Steren.

Brennholzmaass. Der *Stecken* hatte 100 Kubik-Fuss = 1⁹⁄₁₆ oder 1,5625 Kubik-Meter oder Steren. (Scheitlänge gesetzlich entweder 40 oder 50 Zoll.) — Von den *Wellen* (Reisholzbündeln) sollte jede 50 Zoll Länge und 10 Zoll Durchmesser haben.

Holzkohlenmaass. Das *Maass* hatte 40 Kubik-Fuss = 625 Liter.

Kalk- und Steinkohlenmaass. Die *Kalkbütte* für Kalk und Steinkohle hatte 10 Kubik-Fuss = 156¼ Liter.

Getreide- und Flüssigkeitsmaass. Das *Mässchen* des erstern und der *Schoppen* des letztern waren *gleich* und enthielten ½ Liter = 25,20622 pariser Kubik-Zoll.

Für Getreide, Kartoffeln, Obst etc. hatte das *Malter* 4 Simmer zu 4 Kumpf zu 4 Gescheid zu 4 Mässchen, und war = 128 Liter. Man maass mit *gestrichenem* Maasse.

Für Flüssigkeiten hatte die *Ohm* 20 Viertel zu 4 Maass zu 4 Schoppen = 160 Liter = 1 vorige nassauer Ohm. Die *Maass* = 2 Liter. Die *Zulast* hatte 4 Ohm, also 320 Maass = 640 Liter. Das *Stück Wein* (Stückfass) hatte 7½ Ohm, also 600 Maass = 1200 Liter.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 100 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Richtpfennigen. Das *Pfund* = ½ Kilogramm war das jetzige deutsche Pfund, der *Centner* also der jetzige deutsche.

Zollgewicht war das Handelsgewicht, mithin schon seit 1821 dasjenige des nachherigen deutschen Zollvereins (vgl. *Berlin*).

Postgewicht war seit dem Beitritte des Grossherzogthums zum deutsch-österreichischen Postverein dasjenige dieses Vereins, das „Zollpfund", d. i. das Handelspfund des Landes, zugleich das jetzige Pfund, getheilt in 30 Loth (Post-Loth).

Gold- und Silbergewicht. Die *kölnische Mark* des Grossherzogthums = 233,939 Gramm. Die Eintheilung war die früher in Deutschland gewöhnliche; s. *Berlin*.

Münzgewicht war infolge des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 das obige Handelspfund und jetzige *Pfund*, in Tausendtheile und weiter decimal getheilt. *Vorher* oder seit der Münzconvention vom 25. August 1837 war es die *Münzmark der deutschen Zollvereinsstaaten* oder die *preussische* Mark (s. *Berlin*), noch *früher* das *vorher erwähnte* Gold- und Silbergewicht, dessen Mark um nur $^{9}/_{250}$ Proc. oder circa $^{1}/_{28}$ Proc. schwerer war, als die nachherige Münzmark.

Probirgewicht war im *Münzwesen* infolge des vorhin erwähnten Vertrages das jetzige, die Feinheitsbestimmung in Tausendtheilen, *vorher* aber wie in der betreffenden Zeit in Preussen (s. *Berlin*); für *anderweit verarbeitetes Gold und Silber* war es (bis Ende 1871) wie früher in ganz Deutschland (s. *Berlin*).

Juwelengewicht. Das *Karat* = 0,0132 grossh. hess. Loth = 0,20625 Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* = 22,901 grossh. hess. Loth = 357,8281 Gramm. Eintheilung war die früher in ganz Deutschland üblich gewesene (s. *Berlin*).

Debreczin,

Handelsstadt im biharer Comitat des Königreichs Ungarn. 40000 Einw. Handels- und Gewerbekammer.

Geld wie *Buda-Pest* und *Wien*.

Maasse und Gewichte,

s. *Buda-Pest*. — Die *bisherigen* Maassgrössen Ungarns s. ebenfalls unter *Buda-Pest*. Abweichend ist das

Weinmaass. Das im biharer Comitat gebräuchliche Weinmaass ist zweierlei: 1) Der *grosse Cseber* oder *Tseber* (gesprochen Tscheber, d. i. Eimer), Nagy Cseber, hat 100 ungarische Halbe (Jcze, s. *Buda-Pest*) = 84,5893 Liter = 4264,35 pariser Kubik-Zoll = $1^{9}/_{16}$ pressburger Eimer = 59,7920 wiener Maass. — 2) Der *kleine Cseber*, Kis Cseber, hat 50 ungarische Halbe, ist also halb so gross wie der vorerwähnte. — Die *Kanta* hat 10 ungarische Halbe.

Märkte.

Jährlich werden vier grosse *Märkte* abgehalten, zu Anton Einsiedler (Dreikönigsmarkt), Georg, Laurenz und Dionysius.

Dehli,

Delhi, Stadt in der britisch-ostindischen Provinz Bengalen, am Djemna. 160000 Einw. Wie *Calcutta;* die ältern Maasse und Gewichte angeblich wie in Surate.

Demerara, s. *Guiana* (britisches). — **Dessau**, s. *Anhalt*. — **Detmold**, s. *Lippe-Detmold*.

Deutschland,

Deutsches Reich.

Geld.

Die Neugestaltung der politischen Verhältnisse, die Wiederaufrichtung des deutschen Reiches hat auch die Einheit auf dem Gebiete des Geld- und Maasswesens herbeigeführt. Wurde i. J. 1868 für den damaligen Norddeutschen Bund ein mit 1872 im ganzen Reiche in Kraft getretenes gemeinsames Maassystem adoptirt, so ward i. J. 1871 ein einheitliches Maassystem beschlossen, die Rechnungseinheit mit ihrer Theilung und eine gemeinsame Norm der Goldausmünzung festgestellt. Die *Goldwährung* ist damit eingeführt. Das bezügliche Gesetz vom 4. December 1871 erhielt seine Vervollständigung durch das Gesetz

vom 9. Juli 1873, welches die Silberausmünzung normirt. Die *Silbermünze* hat den Charakter der *Scheidemünze*. Das letztgedachte Gesetz verfügt zugleich die Prägung von Nickelkupfer- und Bronzemünzen als geringerer Scheidemünzen. Die neue Rechnungsweise wird erst eintreten, wenn neben den in hinlänglicher Quantität hergestellten neuen Goldmünzen eine genügende Menge neuer Silbermünzen ausgeprägt sein wird, und es ist dafür der 1. Januar 1875 in Aussicht genommen (für welchen Termin der Eintritt der neuen Währung in Preussen und Sachsen bereits verfügt ist), während so lange die bisherigen Verhältnisse bestehen bleiben. Der Zeitpunkt, an welchem diese Rechnungsweise und mit ihr die Reichsgoldwährung in Kraft treten, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritte dieses Zeitpunktes zu verkündende kaiserliche Verordnung bestimmt. Die einzelnen Landesregierungen können schon vorher für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einführen. Wirkliche *Einführung* hat die neue Rechnungsart schon gefunden in *Bremen* (mit 1. Juli 1872) und in *Hamburg* (mit 15. Februar 1873). Es ist die folgende:

Man *rechnet* nach *Mark* zu 100 Pfennigen.

„Im Gebiet des Königreichs *Baiern* kann im Bedürfnisfall eine Untertheilung des Pfennigs in 2 Halb-Pfennige stattfinden." (Reichsgoldmünzgesetz, §. 13.)

Die *Währung* ergibt sich aus der Bestimmung des Reichsgoldmünzgesetzes vom 4. December 1871, dass 1395 Mark Goldmünzen aus dem Pfunde fein Gold (oder 2790 Mark aus dem Kilogramm fein Gold) geprägt werden. Die *Mark* ist daher ein Quantum von $^{100}/_{279}$ oder 0,358422939 Gramm fein Gold (genau: 0,(358422939068100) ... Gramm fein Gold). Demnach ist der *Werth* der Mark in den wichtigern fremden und bisherigen deutschen Valuten der folgende:

a) In *Goldvaluten:*

$^{28}/_{93}$ = 0,3010753 Thaler oder $21\,^{21}/_{31}$ = 21,6774 Groten vorige bremer Währung. (93 deutsche Mark = 28 bremer Thaler Gold.)

$1\,^{19}/_{81}$ = 1,2345679 Franken oder 1 Franken 23,457 Centimen französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung. (81 deutsche Mark = 100 Franken.)

0,0489489 Pfund Sterling oder 11,7477 Pfennige Sterling engl. Währung.

$^{8}/_{9}$ = 0,8888889 Kronen oder $88\,^{8}/_{9}$ Öre neue scandinavische Währung (schwedische und dänische Währung).

$^{2}/_{9}$ = 0,2222222 Speciesthaler, oder $26\,^{2}/_{3}$ Schillinge, oder $88\,^{8}/_{9}$ Öre neue norwegische Währung.

0,2382131 Dollars oder 23,8213 Cents nordamerikanische Währung.

b) In *Silbervaluten*:

(Dabei die deutsche Mark zu $^{1}/_{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet, nach der untenerwähnten gesetzlichen Reductionsnorm.)

$^{1}/_{3}$ Thaler oder 10 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).

$^{7}/_{12}$ = 0,58(3) ... Gulden oder 35 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\,^{1}/_{2}$-Guldenfuss).

$^{1}/_{2}$ Gulden oder 50 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

$^{89}/_{135}$ = 0,6(592) ... Bankmark oder 10,5(481) ... Schillinge (10 Schillinge 6,5(7) ... Pfennige) vorige hamburger Bankwährung. (135 deutsche Mark = 89 hamburger Bankmark.)

$^{5}/_{6}$ Kurantmark oder $13\,^{1}/_{3}$ Schillinge (13 Schillinge 4 Pfennige) vorige hamburger Kurantwährung.

0,5878895 Gulden oder 58,789 Cents niederländische Währung.

0,4368056 Reichsthaler oder 41,933 Schillinge vorige dänische Währung.

0,8714392 Reichsthaler oder 87,144 Öre vorige schwedische Währung.
0,3087086 Rubel oder 30,871 Kopeken russische Silberwährung.
0,5196077 Compagnie-Rupien oder 8 Annas 3,765 Peis britisch-ostindische Währung.

Die *Silbermünze* bildet eine *Scheidemünzwährung*, in welcher nach der Bestimmung des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 100 Mark aus dem Pfunde fein Silber (oder 200 Mark aus dem Kilogramm fein Silber) geprägt werden. Die *Silber-Mark* ist daher ein Quantum von 5 Gramm fein Silber, und demnach ist der *Werth* derselben:

$^3/_{10}$ Thaler oder 9 Silbergroschen bisherige norddeutsche (*Kurant*-)Währung oder preussisch Kurant (30-Thalerfuss).

$^{69}/_{200}$ = 0,345 Thaler oder 10,35 Silbergroschen bisherige norddeutsche *Silberscheidemünze* (34½-Thalerfuss).

$^{21}/_{40}$ = 0,525 Gulden oder 31½ Kreuzer bisherige süddeutsche (*Kurant*-)Währung (52½-Guldenfuss).

$^{29}/_{50}$ = 0,58 Gulden oder 34⅘ Kreuzer bisherige süddeutsche *Silberscheidemünze* (in Sechs- und Dreikreuzerstücken; 58-Guldenfuss).

$^9/_{20}$ = 0,45 Gulden oder 45 Neukreuzer österreichische (*Silberkurant*-)Währung (45-Guldenfuss).

½ Gulden oder 50 Neukreuzer österreichische *Silberscheidemünze* (50-Guldenfuss).

$^{100}/_{189}$ = 0,(529100) ... Gulden oder 52,91 Cents niederländische Währung.

1$^1/_9$ Franken oder 1 Franken 11$^1/_9$ Centimen französisches, belgisches, italienisches und schweizer *Silberkurant*.

1$^{33}/_{167}$ = 1,19760479 Franken oder 1 Franken 19,76 Centimen französische, belgische, italienische und gröbere schweizer *Silberscheidemünze*.

$^5/_6$ Kronen oder 83$^1/_3$ Öre neue scandinavische *Silbermünze* (schwedische, norwegische und dänische Scheidemünze).

0,3931250 Reichsthaler oder 37,74 Schillinge vorige dänische Währung.
0,7842953 Reichsthaler oder 78,4295 Öre vorige schwedische Währung.
0,2778377 Silber-Rubel oder 27,784 Kopeken Silber russische *Kurant*-Währung (sogenannte Bankmünze).
0,5556755 Rubel oder 55,568 Kopeken neue russische *Silberscheidemünze* (Stücke zu 20 Kopeken und darunter; seit April 1867).

Münzprägung.

Dieselbe erfolgt *auf Rechnung des Reichs* für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben, und zwar gegenwärtig in Berlin, Hannover, Frankfurt am Main, Dresden, München, Stuttgart, Karlsruhe und Darmstadt; eine neue Münzanstalt in Hamburg tritt i. J. 1875 in Thätigkeit. Ueber die Prägung von Goldstücken zu 20 Mark für Private s. weiter unten.

Gold. Nach den Gesetzen vom 4. December 1871 und 9. Juli 1873: 5-*Markstücke*, 10-*Markstücke* und 20-*Markstücke*, 900 Tausendtheile fein. Von den 5-*Markstücken* werden 279, von den 10-*Markstücken* 139½, von den 20-*Markstücken* 69¾ aus dem Pfunde fein Gold geprägt. Demnach *wiegen* 251$^1/_{10}$ Stücke zu 5 Mark, sowie 125$^{11}/_{20}$ oder 125,55 Stücke zu 10 Mark, ferner 62$^{31}/_{40}$ oder 62,775 Stücke zu 20 Mark ein Pfund, *überhaupt* 1255½ Mark in Goldmünzen ein Pfund, oder es *wiegt* das 5-Markstück 1,99123855 Gramm, das 10-Markstück 3,9824771 Gramm, das 20-Markstück 7,9649542 Gramm. — Als *Remedium* im Mehr oder Weniger sind bei den Goldmünzen in der Feinheit 2 Tausendtheile, im Gewicht bei den 10- und 20-Markstücken 2½ Tausendtheile, bei den 5-Markstücken 4 Tausendtheile der gesetzmässigen Schwere gestattet.

10- und 20-Markstücke, deren Gewicht um nicht mehr als 5 Tausendtheile, und 5-Markstücke, deren Gewicht um nicht mehr als 8 Tausendtheile hinter dem Normalgewicht zurückbleibt, stehen noch innerhalb des sogenannten *Passirgewichts* und sollen, wenn sie „nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten. Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provincial- oder Communalkassen, sowie von Geld- und Creditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben infolge längerer Circulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüsst haben, dass sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden." — Das Gepräge der Reichsgoldmünzen ist auf der einen Seite das nämliche in allen Staaten: der Reichsadler mit der Inschrift: „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung; auf der andern Seite zeigt es das Bildnis des Landesherrn, beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte, mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen.

Silber. Nach dem Gesetz vom 9. Juli 1873: 5-*Markstücke*, 2-*Markstücke*, 1-*Markstücke*, *halbe Mark* (zu 50 Pfennigen) und *Fünftel-Mark* (zu 20 Pfennigen), 900 Tausendtheile fein, 100 Mark in Silbermünzen aus dem Pfunde fein Silber (oder 200 Mark aus dem Kilogramm fein Silber), von den 5-*Markstücken* also 20, von den 2-*Markstücken* 50, von den 1-*Markstücken* 100, von den *Stücken zu* $\frac{1}{2}$ *Mark* 200, von den *Stücken zu* $\frac{1}{5}$ *Mark* 500 aus dem Pfunde fein Silber. Demnach *wiegen* 18 Stücke zu 5 Mark, sowie 45 Stücke zu 2 Mark, ferner 90 Stücke zu 1 Mark, dann 180 Stücke zu $\frac{1}{2}$ Mark, sowie 450 Stücke zu $\frac{1}{5}$ Mark ein Pfund, *überhaupt* 90 Mark in Silbermünzen ein Pfund, oder es *wiegt* das 5-Markstück $27\frac{7}{9}$ Gramm, das 2-Markstück $11\frac{1}{9}$ Gramm, das 1-Markstück $5\frac{5}{9}$ Gramm, das $\frac{1}{2}$-Markstück $2\frac{7}{9}$ Gramm, das $\frac{1}{5}$-Markstück $1\frac{1}{9}$ Gramm. — Als *Remedium* im Mehr oder Weniger sind bei den Silbermünzen *bei den einzelnen Stücken* in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht (mit Ausnahme der Stücke zu $\frac{1}{5}$ Mark, hinsichtlich deren das Gesetz ein besonderes Remedium nicht feststellt) 10 Tausendtheile der gesetzmässigen Schwere gestattet; „*in der Masse* aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen innegehalten werden". — — Nach einer neuern Mittheilung sollen die Fünftel-Markstücke künftig etwas grösser und schwerer hergestellt werden, als bisher, was durch Vermehrung des Kupferzusatzes geschehen soll (sodass dann die Feinheit eine geringere ist, während Feingewicht und Werth die vorherigen bleiben).

Das Gepräge der Reichssilbermünzen entspricht bei den Stücken über eine Mark denjenigen der Reichsgoldmünzen (s. oben); bei den übrigen Silbermünzen enthält dasselbe auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen. — „Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf weiteres 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht überschreiten. Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen, und zwar zunächst der nicht dem 30-Thalerfusse angehörenden, einzuziehen." (Wegen der Einziehung der ältern Silberscheidemünzen s. unten das die Einziehung der Landesscheidemünzen überhaupt Betreffende; die Bestimmungen über die Grenze der Pflicht zur Annahme von Reichssilbermünzen, über die Ausserkurssetzung von Landesmünzen etc. s. ebenfalls weiter unten.)

Nickelkupfer (Argentan, Neusilber), gesetzlich drei Viertel oder 75 Gewichtstheile Kpufer und ein Viertel oder 25 Theile Nickel enthaltend: *Zehnpfennigstücke* und *Fünfpfennigstücke*, bezüglich 125 und 200 Stücke aus dem Pfunde, also die erstern je 4 Gramm, die letztern je $2\frac{1}{2}$ Gramm schwer. Remedium: a) im Gehalt $\frac{1}{2}$ Proc. im Weniger an Nickel, sowie Zulassung von 1 Proc. fremder Bestandtheile (ausser Kupfer und Nickel); b) im Gewicht beim einzelnen Stück im Mehr oder Weniger 5 Proc., sodass das zulässige höchste Gewicht des 10-Pfennigstücks $4\frac{1}{5}$ Gramm, des 5-Pfennigstücks $2\frac{5}{8}$ Gramm, das zulässige geringste Gewicht des 10-Pfennigstücks $3\frac{4}{5}$ Gramm, des 5-Pfennigstücks $2\frac{3}{8}$ Gramm ist. — Das Gesetz nennt diese Münzen „Nickelmünzen".

Bronze, gesetzlich 95 Proc. Kupfer, 4 Proc. Zinn, 1 Proc. Zink enthaltend:

Zweipfennigstücke und *Einpfennigstücke*. Die Stückelung der Münzplättchen muss derart sein, dass bezüglich 148 bis 149 und 247 bis 248 auf das Pfund gehen. Das gesetzliche Gewicht der Bronzemünzen ist dahin bestimmt, dass von den 2-Pfennigstücken 150, von den 1-Pfennigstücken 250 ein Pfund wiegen, dass also die erstern je $3\frac{1}{3}$ Gramm, die letztern je 2 Gramm wiegen. Ein *Remedium* für das Mischungsverhältnis ist nicht bestimmt, das Remedium im Gewicht der Münzplättchen beträgt beim einzelnen Stück im Mehr oder Weniger 5 Proc.; daher ist (mit Rücksicht darauf, dass die Stückelung [bezüglich 148 bis 149, sowie 247 bis 248] schon ein kleines Schwanken gestattet und also die 5 Proc. respective von dem grössern oder dem kleinern Stückelungsgewicht zu berechnen sind) das zulässige höchste Gewicht des 2-Pfennigstücks 3,5473 Gramm, des 1-Pfennigstücks 2,1255 Gramm, das zulässige geringste Gewicht des 2-Pfennigstücks 3,1879 Gramm, des 1-Pfennigstücks 1,9153 Gramm. — Das Gesetz nennt diese Münzen „Kupfermünzen".

Das Gepräge der Nickelkupfer- und Kupfermünzen entspricht demjenigen der Reichssilbermünzen von einer Mark und darunter. — „Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll $2\frac{1}{2}$ Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen."

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letztern für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmässig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers. Die Münzplättchen für die Nickelkupfer- und Bronzeprägung werden den Münzstätten vom Reiche geliefert.

Die Ausprägung der Münzen, sowie die Ausgabe der Silber-, Nickelkupfer- und Bronzemünzen unterliegen der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Das Verfahren bei der Ausprägung ist vom Bundesrathe festgestellt.

„Niemand ist verpflichtet, *Reichssilbermünzen* im Betrage von mehr als 20 Mark, und *Nickel- und Kupfermünzen* im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche *Reichsgoldmünzen* gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von *Nickel- und Kupfermünzen* in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die nähern Bedingungen des Umtausches festsetzen. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche infolge längerer Circulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüsst haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen."

Seit 1874 dürfen Silbermünzen als „Denkmünzen" (besondere Prägungsform) nicht mehr ausgeprägt werden.

Prägung für Private. „Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, 20-Markstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmnng des Bundesrathes festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen. Die Differenz zwischen Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fliesst in die Reichskasse. Diese Differenz muss für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein. Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von 20-Markstücken gewährt."

Gold- und Silberverhältnis. Das Verhältnis des Goldes zum Silber in der Ausmünzung ist wie 1 zu $13\frac{19}{20}$ oder 13,95. Das Silber erscheint dabei so hoch gewerthet, weil, wie oben angegeben, die Silbermünzen nur den Charakter von Scheidemünzen haben. (Die transitorische Würdigung des norddeutschen Thalers zu 3 Mark ergibt, dieser Silbermünze die Reichsgoldmünzen gegenübergestellt, das Verhältnis von 1 zu $15\frac{1}{2}$.)

Einziehung der ältern Münzen. Die *vorherigen Goldmünzen* der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und *auf Kosten* des *Reichs eingezogen* worden (s. unten); ebenso erfolgt die vom Reichs-

kanzler anzuordnende Einziehung der *Landessilbermünzen* und *Landesscheidemünzen* auf Rechnung des Reichs. Die Anordnung der Ausserkurssetzung von Landesmünzen und die Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath. Eine Ausserkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die zur Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blätter und durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht worden ist. — Die *Ausserkurssetzung der Kurantmünzen der süddeutschen Guldenwährung*, welche mit Ende 1874 die Geltung als gesetzliches Zahlmittel ihrrs Bereichs verlieren, ist vom Bundesrathe am 6. Juli 1874 beschlossen worden. — Von den *Landesscheidemünzen* sind bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (voraussichtlich also gleichfalls bis Ende 1874) einzuziehen: — 1) die auf andere, als Thalerwährung lautenden, mit Ausnahme der baierschen Heller und der mecklenburgischen nach dem ältern Marksystem ausgeprägten 5-, 2- und 1-Pfennigstücke; — 2) die auf der Zwölftheilung des Groschens (Silbergroschens) beruhenden Scheidemünzen;(Kupfermünzen) zu 2 und 4 Pfennigen; — 3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer andern Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen, beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^1/_{12}$ Thaler. Nach jenem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen.

Von den bisherigen Silbermünzen werden zunächst diejenigen der süddeutschen Guldenwährung eingezogen (s. vorher); dann wird Zug um Zug das eingezogene Silbergeld durch Goldgeld ersetzt.

Bis zur Ausserkurssetzung sind bei allen Zahlungen an Stelle der Reichsmünzen anzunehmen: — 1) *im gesammten Bundesgebiete* an Stelle *aller Reichsmünzen* die 1- und 2-Thalerstücke deutschen Gepräges, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark; ebenso (infolge des Reichsgesetzes vom 20. April 1874) die in Oesterreich bis Ende 1867 geprägten Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler; — 2) *im gesammten Bundesgebiete* an Stelle der *Reichssilbermünzen* Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu $^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler, unter Berechnung des $^1/_3$-Thalerstücks zu einer Mark und des $^1/_6$-Thalerstücks zu $^1/_2$ Mark; — 3) in denjenigen Ländern, in welchen bisher die *Thalerwährung* gilt, an Stelle der *Reichs-Nickelkupfer- und Bronzemünzen* die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen: $^1/_{12}$-Thalerstücke zum Werthe von 25 Pfennigen, $^1/_{15}$-Thalerstücke z. W. v. 20 Pfennigen, $^1/_{30}$-Thalerstücke z. W. v. 10 Pfennigen, $^1/_2$-Groschenstücke z. W. v. 5 Pfennigen, $^1/_5$-Groschenstücke z. W. v. 2 Pfennigen, $^1/_{10}$ und $^1/_{12}$-Groschenstücke z. W. v. 1 Pfennig; — 4) in denjenigen Ländern, in welchen die *Zwölftheilung des Groschens* besteht, an Stelle der *Reichs-Nickelkupfer- und Bronzemünzen* die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden 3-Pfennigstücke z. W. v. $2^1/_2$ Pfennigen; — 5) in *Baiern* an Stelle der *Reichsbronzemünzen* die Hellerstücke z. W. v. $^1/_2$ Pfennig; — 6) in *Mecklenburg* an Stelle der *Reichsbronzemünzen* die nach dem ältern Marksystem ausgeprägten 5-, 2- und 1-Pfennigstücke z. W. v. 5-, 2- und 1 Pfennig. — Die sämmtlichen unter 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Ausserkurssetzung in Zahlung anzunehmen.

In Gemässheit der Bekanntmachung des Bundesraths vom 6. December 1873 gelten sämmtliche bis zum Inkrafttreten des Reichsgoldmünzgesetzes vom 4. December 1871 geprägte *Goldmünzen* der deutschen Bundesstaaten seit 1. April 1874 nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel, und mit demselben Zeitpunkte haben die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verloren. Die umlaufenden gedachten Landesgoldmünzen sind in den Monaten April, Mai und Juni 1874 an näher bezeichneten Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt hatten, beziehungsweise in deren Gebieten dieselben gesetzliches Zahlungsmittel waren, nach einem Tarife (§§. 3—5 der erwähnten Bekanntmachung) sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichsgoldmünzen, beziehungsweise Landessilbermünzen, umgewechselt worden. Eine weitere Bekanntmachung verfügt die Ausserkurssetzung der *Kronenthaler* deutschen und österreichischen oder brabantischen Gepräges und der im 20-Guldenfuss ausgeprägten *Conventions-Speciesthaler*, halben Conv.-Speciesthaler (einfachen Conv.-Gulden) und Viertel-Conv.-Speciesthaler, und die Umwechslung aller dieser Stücke in den gleichen Terminen.

Gesetzliches Verhältnis der vorigen deutschen Geldwährungen zur neuen Reichswährung. — Von dem Eintritte der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

1) Alle *Zahlungen*, welche *bis dahin in Münzen einer inländischen Währung* oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind in Reichsmünzen zu leisten, vorbehaltlich jedoch a) der obenerwähnten Maximalgrenze der Annahmepflicht von Reichs-Silber-, Nickelkupfer- und Bronzemünzen, b) der vorgedachten Bestimmungen über die Normen der Annahme der ältern Münzsorten bis zu deren Ausserkurssetzung.

2) Die *Umrechnung* solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältnis zu Silbermünzen nicht besteht, erfolgt nach Maassgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts (Feingewichts) derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte (Feingewicht) der Reichsgoldmünzen. Nach dem Reichsgoldmünzgesetz vom 4. December 1871 wird der bremer Thaler Gold („Thaler in Louisd'or") zum Werthe von $3^9/_{28}$ Mark gerechnet (28 bremer Thaler Gold = 93 Mark, das goldene 10-Markstück = $31/_{93}$ bremer Thaler Gold). — Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Thaler zum Werthe von 3 Mark, der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^5/_7$ Mark, die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von $1^1/_5$ Mark, die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältnis zu den genannten berechnet. Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen; Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

3) Werden *Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung* unter Zugrundelegung *vormaliger* inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung unter Anwendung der nachstehend unter 2 mitgetheilten Vorschriften in Reichsmünzen zu leisten, vorbehalt-

lich jedoch a) der weiter oben erwähnten Maximalgrenze der Annahmepflicht von Reichs-Silber-, Niekelkupfer- und Bronzemünzen, b) der obengedachten Bestimmungen über die Normen der Annahme der ältern Münzsorten bis zu deren Ausserkurssetzung.

4) In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältnis zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Zeitigere Benutzung der Reichsmünzen. Schon *vor Eintritt der Reichsgoldwährung können* alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländisehen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der weiter oben erwähnten Maximalgrenze der Annahmepflicht von Reichs-Silber-, Niekelkupfer- und Bronzemünzen, dergestalt geleistet werden, dass die Umrechnung naeh den vorstehend unter 2 mitgetheilten Vorschriften erfolgt.

Umlauf fremder Münzen. Der Bundesrath ist befugt, 1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nieht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen; — 2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekanntzumachenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, aueh in solchem Falle den Kurs festzusetzen. — Gewohnheitsmässige oder gewerbsmässige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemässheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Woehen.

Infolge Bundesrathsbeschlusses von 1873 werden die *österreichischen* und *ungarischen* Gulden, Doppelgulden und Viertelgulden des 45-Guldenfusses (obwohl an Werth völlig gleich beziehungsweise $^2/_3$, $1^1/_3$ und $^1/_6$ Thaler des 30-Thalerfusses) an den öffentliehen Kassen nieht mehr angenommen, und ebenso die *niederländischen Silbermünzen.* Nach einer Bekanntmachung des Reiehskanzlers vom 22. Januar 1874 dürfen die österreichischen und ungarischen Gulden und Doppelgulden, sowie die niederländischen 1- und $2^1/_2$-Guldenstücke seitdem überhaupt nicht mehr in Zahlung gegeben und genommen werden. Im Verkehr nimmt man seit dem Bekanntwerden jenes Beschlusses auch die österreichischen und ungarisehen Viertelguldenstücke, deren Annahme bei den deutsehen Postanstalten im Januar 1874 untersagt wurde (nachdem dieselben bei diesen Anstalten und bei den Telegraphenämtern seit dem September 1873 nur in wenigen Stücken bei einer Zahlung und zu nur $4^3/_4$ Silbergroschen anzunehmen waren), sowie die niederländischen Halbguldenstüeke — das Umlaufsverbot beider Münzen steht bevor — nur mit Verlust an, gleichwie das bis zu ihrem Verbot hinsichtlich der vorhergedaehten gröbern Silbermünzen der Fall war. Es circulirten vorher namentlieh die österreichischen Gulden und Viertelgulden in sehr grosser Menge. — Fast in ganz Norddeutsehland kommen im Verkehr oft noch die *sächsisch-polnischen Drittelthaler* und *Sechstelthaler* (säehsisch-polnisehe Doppelgulden und Gulden) aus den Jahren 1807 bis 1813 vor. Die öffentlichen Kassen nehmen seit langer Zeit diese Münzen nieht an, während sie im Verkehr bisher theils den Drittelthalern und Sechstelthalern des norddeutschen 14- und 30-Thalerfusses gleich, theils mit einem geringen Verlust diesen gegenüber angenommen werden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einziehung dieser heimatlos gewordenen Münzen durch das Reich ist nicht vorhanden; aber aueh die säehsische Regierung hat eine solche Verpfliehtung nicht, und die Art ihrer Entfernung ist noeh eine offene Frage.

Bisheriger Zustand des Geldwesens.

Es herrschten im Gebiete des Deutschen Reichs bisher sechs verschiedene Geldfüsse: die norddeutsche Währung oder der 30-Thalerfuss, die süddeutsche Währung oder der $52^1/_2$-Guldenfuss, der 14-Thalerfuss, die hamburger Bankwährung, die hamburger Kurantwährung und die bremer Währung, die erstern fünf Währungen Silbervaluten, die bremer Währung eine Goldvaluta. Hinsichtlich der hamburger und bremer Valuten s. die Art. *Hamburg* und *Bremen.* Die *norddeutsche Währung* oder der 30-Thalerfuss und die *neue süddeutsche Währung* oder der $52^1/_2$-Guldenfuss entstanden durch den mit 1. Mai 1857 in Kraft getretenen wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857, welchen folgende Staaten abschlossen: Oesterreich (das den 45-Guldenfuss annahm; s. Wien), *Preussen*, *Baiern*, *Sachsen*, das damalige *Hannover*, *Würtemberg*, *Baden*, des damalige *Kurhessen*, *Grossherzogthum Hessen*, *Sachsen-Weimar*, *Oldenburg*, *Sachsen-Meiningen*, *Sachsen-Koburg und Gotha*, *Sachsen-Altenburg*, *Braunschweig*, das damalige *Nassau*, *Anhalt*, *Schwarzburg-Sondershausen*, *Schwarzburg-Rudolstadt*, *Waldeck und Pyrmont*, *Reuss älterer Linie*, *Reuss jüngerer Linie*, *Schaumburg-Lippe*, *Lippe*(-Detmold), die damalige *Landgrafschaft Hessen*, *Frankfurt am Main*, Liechtenstein (welches letztere den 45-Guldenfuss annahm). Die *nördlichen* Staaten des deutschen Zollvereins, welche vorher den 14-Thalerfuss als Münzfuss hatten, nahmen den 30-*Thalerfuss* an, die *süd-*

lichen Staaten des Zollvereins, welche vorher dem 24½-Guldenfusse folgten, adoptirten den 52½-*Guldenfuss*. Die beiden Grossherzogthümer *Mecklenburg-Schwerin* und *Mecklenburg-Strelitz* blieben beim 14-*Thalerfusse*, stellten aber im Februar 1858 die Münzen des 30-Thalerfusses gesetzlich denen jenes Fusses gleich, und in der That waren beide Münzfüsse nur ganz unbedeutend voneinander verschieden (s. gleich nachher).

Die Grundlage der beiden neuen Münzfüsse der Zollvereinsstaaten war die, dass aus dem Münzpfunde, d. i. dem deutschen Zollpfunde, dem jetzigen deutschen Pfunde, von 500 Gramm fein *Silber* 30 Thaler oder 52½ Gulden geprägt wurden. Mit den Münzstücken dieser zwei Füsse behielten gesetzlich völlig gleiche Geltung die gleichnamigen Münzen des vorherigen 14-Thalerfusses und 24½-Guldenfusses, hinter denen sie nur um ziemlich genau 2¼ Promille oder nicht ganz ¼ Proc. zurückstanden, indem der neue Thaler und Gulden (seit Mai 1857 geprägt) = 0,997767 vorherige Thaler und Gulden, oder der vorherige Thaler und Gulden = 1,002238 neue Thaler und Gulden. — Zulässige *kleinste im Landesmünzfusse auszuprägende Theilstücke* der Hauptmünzen (des Thalers und des Guldens) — Kurantmünzen — waren das Sechstelthalerstück und das Viertelguldenstück. — Als „Vereinsmünzen“ wurden geprägt: 1) das *Thalerstück* = 1¾ Gulden süddeutsche Währung, 2) das *Zweithalerstück* = 3½ Gulden süddeutsche Währung. Diese Stücke hatten in allen vertragenden Staaten bei allen Zahlungen unbeschränkte Giltigkeit. Die nach der Münzconvention vom 30. Juli 1838 ausgeprägten 2-Thalerstücke oder 3½-Guldenstücke wurden den vorgedachten Stücken gleichgestellt. — Die Feinheit der Vereinsmünzen (zu 1 und zu 2 Thalern) war 900 Tausendtheile, sodass 27 einfache oder 13½ doppelte Thaler ein Pfund wogen. Das Remedium im Mehr oder Weniger war in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht beim Thalerstück 4 Tausendtheile der gesetzlichen Schwere, beim Zweithalerstück 3 Tausendtheile der gesetzlichen Schwere. — *Silberscheidemünze* durfte sich nicht über Stücke von der Hälfte des kleinsten Kuranttheilstücks (d. h. nicht über Stücke von 1/12 Thaler und von ⅛ Gulden) erheben und nicht nach einem leichtern Münzfusse ausgeprägt werden, als zu 34½ Thalern oder zu 60⅜ Gulden aus dem feinen Pfunde. *Kupfermünze* durfte nicht in grössern Stücken, als zu 1/60 Thaler (½ Silbergroschen oder Neugroschen) und zu 1/30 Gulden (2 Kreuzer) ausgeprägt werden, und es durften aus dem Zollcentner von 100 Pfund nicht über 112 Thaler und nicht über 196 Gulden dem Nennwerthe nach geprägt werden. — Niemand war gehalten, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Kurantmünze) erreichte, in Scheidemünze anzunehmen. — Es wurden „Vereinshandelsmünzen“ in *Gold, Kronen* und *halbe Kronen*, ausgeprägt, die Krone zu 1/50 Pfund, die halbe Krone zu 1/100 Pfund fein Gold, beide 900 Tausendtheile fein, sodass 45 Kronen und 90 halbe Kronen ein Pfund wogen. Das Remedium dieser Goldmünzen im Mehr oder Weniger betrug in der Feinheit 2 Tausendtheile, im Gewicht 2½ Tausendtheile der gesetzlichen Schwere; solange sie noch innerhalb dieser Gewichtsabweichung sich befanden, hatten sie das „Passirgewicht“.

In Gemässheit der ebenfalls am 24. Januar 1857 in Wien abgeschlossenen Separatartikel zum wiener Münzvertrage (Art. 3) bestand nächst den sogenannten *Vereinsmünzen* (zu 1 und 2 Thalern, s. oben) die *Kurant-Ausmünzung* nach dem 30-Thalerfusse in *Sechstelthalerstücken* und ausserdem für das Königreich *Sachsen* in *Drittelthalerstücken;* nach dem 52½-Guldenfusse in *Zweiguldenstücken, Guldenstücken* und *halben Gulden* (die vom Vertrage ferner zugelassenen Viertelgulden sind nicht ausgeprägt worden).

Nach dem gleichfalls am 24. Januar 1857 in Wien zwischen den *norddeutschen*, dem 30-*Thalerfusse* folgenden Staaten *(Preussen, Sachsen*, vormaliges

Hannover, vormaliges *Kurhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha* [für das Herzogthum *Gotha*], *Braunschweig, Oldenburg und Birkenfeld, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt* [für seine *Unterherrschaft*], *Waldeck und Pyrmont, Reuss älterer Linie, Reuss jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe* und *Lippe*[-Detmold]) vereinbarten „Nachtrage zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft ddo. Dresden am 30. Juli 1838" wurde das *Sechstelthalerstück* 520 Tausendtheile fein geprägt, sodass $93^{6}/_{10}$ Stück ein Pfund wogen, mit einem Remedium im Mehr oder Weniger von 5 Tausendtheilen in der Feinheit und von 10 Tausendtheilen der Schwere im Gewicht; das *sächsische Dritttelthalerstück* 667 Tausendtheile fein, sodass $60^{3}/_{100}$ Stück ein Pfund wogen, mit einem Remedium von 4 Tausendtheilen in der Feinheit und von 8 Tausendtheilen der Schwere im Gewicht; die *Silberscheidemünze* in einem $34^{1}/_{2}$-*Thalerfusse* ($34^{1}/_{2}$ Thaler Nennwerth aus dem Pfunde fein Silber).

Die *süddeutschen* Staaten des durch den gedachten wiener Vertrag geschaffenen deutschen Münzvereins, welche dem $52^{1}/_{2}$-*Guldenfusse* folgten (*Baiern, Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha* [für das Herzogthum *Koburg*], *hohenzollernsche Lande Preussens*, vormaliges *Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt* [für seine *Oberherrschaft*], vormaliges *Hessen-Homburg* und *Frankfurt am Main*), schlossen am 7. August 1858 einen besondern *Münzvertrag*, nach welchem in allen jenen Staaten (wie bis dahin) der *Gulden* in 60 Kreuzer zu 4 Pfennigen getheilt wurde, *Baiern* aber den *Pfennig* (amtlich „Pfenning") weiter in 2 Heller theilte (eine Theilung, die aber im Verkehr nicht beobachtet wurde). Als *Landesmünzen* konnten ausgeprägt werden: 1) In *Silber*: a) Als *grobe Münzen (Kurant)*: Stücke zu 2, 1, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ Gulden (die Viertelguldenstücke sind aber, wie oben erwähnt, nicht gemünzt worden). b) Als *Silberscheidemünzen*: Stücke zu 6 Kreuzern, zu 3 Kreuzern und zu 1 Kreuzer. 2) In *Kupfer*: Kreuzerstücke und Theile derselben (halbe und Viertelkreuzer). Der *Silberscheidemünzfuss* war für die von allen süddeutschen Staaten zu prägenden *Sechs-* und *Dreikreuzerstücke* ein 58-*Guldenfuss*, indem 58 Gulden in solchen Silberscheidemünzen aus dem Pfunde fein Silber geprägt wurden, in der Feinheit von 350 Tausendtheilen, sodass 203 Sechskreuzerstücke und 406 Dreikreuzerstücke ein Pfund wogen. Die *Einkreuzerstücke* (Silberkreuzer) durften geringer, jedoch in keinem leichtern Münzfusse als zu $60^{3}/_{8}$ Gulden aus dem Pfunde fein Silber, geprägt werden, und thatsächlich wurden sie in einem 60-*Guldenfusse* geprägt (60 Gulden in Kreuzerstücken oder 3600 Kreuzer aus dem Pfunde fein Silber, in Baiern in der Feinheit von 165 Tausendtheilen, in Würtemberg und Frankfurt am Main in der Feinheit von $166^{2}/_{3}$ Tausendtheilen). — Das Remedium im Mehr oder Weniger war bei den Stücken zu 2, zu 1 und zu $^{1}/_{2}$ Gulden in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht beim 2-Guldenstück 3 Tausendtheile, beim 1-Guldenstück 5 Tausendtheile, beim $^{1}/_{2}$-Guldenstück 7 Tausendtheile der gesetzlichen Schwere; bei den 6- und 3-Kreuzerstücken in der Feinheit 7 Tausendtheile, im Gewicht 1 Proc. oder 10 Tausendtheile der gesetzlichen Schwere. — Niemand war gehalten, eine Zahlung, welche den Betrag von 3 Kreuzern erreichte, in Kupfermünze anzunehmen. — Es wurde ferner dahin contrahirt, dass die im Conventions-20-Guldenfusse ausgeprägten 20- und 10-Kreuzerstücke (welche bis dahin bezüglich 24 und 12 Kreuzer süddeutsche Währung galten) a) soweit sie österreichischen Gepräges (oder des Gepräges der erloschenen jetzt österreichischen Münzherrschaften), fernerhin nur bezüglich $23^{1}/_{2}$ und 11 Kreuzer süddeutsche Währung gelten und zu diesem Preise bis auf weiteres noch als gesetzliches Zahlmittel zugelassen sein sollten, b) die entsprechenden Stücke der süddeutschen Münzvereinsstaaten mit 16. November 1858 aufhören sollten,

gesetzliches Zahlmittel zu sein, während sie von da an bei den baierschen Staatskassen zu bezüglich 23½ und 11 Kreuzern in Zahlung angenommen wurden. In Frankfurt am Main blieben überdies die Bestimmungen des Beschlusses vom 14. Mai 1858 in Kraft, nach welchen die österreichischen Conventions-20-Kreuzerstücke ältern Gepräges und alle Conventions-10-Kreuzerstücke nicht mehr als gesetzliches Zahlmittel galten.

Näheres über die Ausprägung der einzelnen Geldstücke s. in den *Münztabellen* und hinsichtlich der Scheidemünze unter den *Hauptorten*.

Zustand des Geldwesens bis in 1857.

Es galten fünf verschiedene Geldfüsse: die (ältere) norddeutsche Währung oder der 14-Thalerfuss, die (ältere) süddeutsche Währung oder der 24½-Guldenfuss, die hamburger Bankwährung, die hamburger Kurantwährung und die bremer Währung (Goldvaluta). In Betreff der hamburger und bremer Valuten s. die Artikel *Hamburg* und *Bremen*. Die ältere norddeutsche Währung oder der 14-Thalerfuss war lange schon die Valuta Preussens (s. *Berlin*) und mehrerer andern norddeutschen Staaten, die ältere süddeutsche Währung aber trat an die Stelle des vorherigen 24-Guldenfusses, welcher indess durch die Ueberschätzung mehrerer besonders umlaufender Münzsorten (zunächst der Kronenthaler, welche man, statt zu $2^{16}/_{25}$ Gulden, zu $2^{7}/_{10}$ Gulden annahm, dann der Thaler des 14-Thalerfusses, die, statt zu $1^{5}/_{7}$ Gulden, zu $1^{3}/_{4}$ Gulden umliefen) thatsächlich schon seit vielen Jahren ein 24½-Guldenfuss geworden war und das umso leichter werden konnte, als man, mit unbedeutenden Ausnahmen, Kurantmünzen im 24-Guldenfusse nicht ausprägte, vielmehr mit der Ausmünzung von Stücken und namentlich Theilstücken des Guldens im Conventions-20-Guldenfusse fortfuhr, dabei 20 Gulden dieses Fusses = 24 Gulden des 24-Guldenfusses würdigend.

Zunächst vereinigten sich die *süddeutschen* Staaten des Zollvereins (Baiern, Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, das vormalige Nassau und die ehemalige freie Stadt Frankfurt am Main), und sie schlossen am 25. August 1837 zu München eine Münzconvention ab, welche den 24½-*Guldenfuss* als gemeinsamen Münzfuss einführte (den sogenannten Kronenthalerfuss, jedoch unter genauer Einhaltung der neuen Norm). Ihnen schlossen sich durch Separatverträge noch mehrere andere Staaten der Guldenwährung an. Die frühere Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzern blieb fortbestehen. Als Hauptmünzen setzte man das Guldenstück und das halbe Guldenstück fest. Die Ausprägung gröberer Münzsorten blieb der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereins vorbehalten (s. unten). Die Grundlage des Münzfusses war die, dass aus der als Norm angenommenen Gewichtsmark (der preussischen Mark) von 233,855 (eigentlich 233,8555) Gramm fein *Silber* 24½ Gulden geprägt wurden. Die Feinheit der Hauptmünzen war 900 Tausendtheile, sodass $22^{1}/_{20}$ ganze oder $44^{1}/_{10}$ halbe Gulden eine Mark wogen. Das Remedium im Mehr oder Weniger war in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht 5 Tausendtheile der Schwere. Die ganzen Kronenthaler wurden in ihrer vorherigen Geltung von $2^{7}/_{10}$ Gulden aufrecht erhalten (die halben und Viertel-Kronenthaler waren schon vorher devalvirt und ausser Kurs gesetzt worden), sind aber seitdem aus dem Verkehr ziemlich verschwunden. — Ueber die Prägung der *Silberscheidemünze* wurde eine besondere Uebereinkunft geschlossen, nach welcher 6- und 3-*Kreuzerstücke* in einem 27-Guldenfusse ausgeprägt wurden (27 Gulden aus der Mark fein Silber), in der Feinheit von einem Drittel oder von $333^{1}/_{3}$ Tausendtheilen, sodass 90 Sechskreuzerstücke und 180 Dreikreuzerstücke eine Mark wogen. Die Prägung von *Einkreuzerstücken* aus Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben blieb dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. Silberkreuzer haben nicht alle die betreffenden Staaten geprägt (Baiern und

Würtemberg prägten dieselben in einem 28-Guldenfusse, d. i. 28 Gulden in Kreuzerstücken oder 1680 Kreuzer aus der Mark fein Silber, ein Sechstel oder $166\frac{2}{3}$ Tausendtheile fein). — Wegen der später verabredeten „Vereinsmünze" zu $3\frac{1}{2}$ Gulden s. gleich hierunter.

Die *norddeutschen* Staaten des Zollvereins entschieden sich für die Annahme des bereits in Preussen und einigen andern norddeutschen Staaten herrschenden 14-*Thalerfusses* oder *preussischen Kurantfusses*. Es fand zu Dresden eine Conferenz *aller* Vereinsstaaten statt, welche unter dem 30. Juli 1838 eine Münzconvention abschloss, in der zugleich die Prägung einer gemeinschaftlichen „*Vereinsmünze*" zu 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden festgestellt wurde. Das Hauptergebnis war die ebenerwähnte Annahme des 14-Thalerfusses für die norddeutschen Staaten, die Beibehaltung des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses für die süddeutschen Staaten; wo ein anderer Landesmünzfuss bestand, hatte derselbe spätestens am 1. Januar 1841 dem neuen Fusse zu weichen. Die Grundlagen beider Münzfusse waren oder blieben die, dass aus der als Norm angenommenen Gewichtsmark (der preussischen Mark) von 233,8555 Gramm fein *Silber* 14 Thaler oder $24\frac{1}{2}$ Gulden ausgeprägt wurden, sodass 1 Thaler $= 1\frac{3}{4}$ Gulden, oder 1 Gulden $= \frac{4}{7}$ Thaler, oder 4 Thaler = 7 Gulden. Zur Vermittlung und Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wurde eine allen Vereinsstaaten gemeinschaftliche Hauptsilbermünze, *Vereinsmünze*, zu $\frac{1}{7}$ Mark fein Silber, sonach im Werthe von 2 Thalern oder $3\frac{1}{2}$ Gulden, ausgeprägt, neun Zehntel oder 900 Tausendtheile fein, sodass $6\frac{3}{10}$ Stück derselben eine Mark wogen, mit der Gestattung eines Remediums im Mehr oder Weniger von 3 Tausendtheilen sowohl in der Feinheit, wie im Gewicht. Die Annahme gleichförmiger Vorschriften über die auszuprägenden Kurantmünzsorten blieb der Verständigung unter denjenigen der contrahirenden Staaten, welche sich zu demselben Landesmünzfusse bekannten, vorbehalten; hinsichtlich der süddeutschen Staaten ist das Desfallsige vorher erwähnt, die norddeutschen Staaten aber bestimmten in einer besondern protokollarischen Uebereinkunft zu der Münzconvention vom 30. Juli 1838 unter ebendiesem Tage, dass die Kurantstücke (ausser in der schon erwähnten Vereinsmünze zu 2 Thalern) in Thalern und Sechstelthalern, sowie nach Befinden in Drittel- und Zweidrittelthalerstücken bestehen sollten. Zweidrittelthalerstücke hat keiner der Vertragsstaaten ausgemünzt, Drittelthaler nur das Königreich Sachsen. Die Feinheit der ganzen Thaler war (wie schon vorher in Preussen) drei Viertel oder 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth), die der Sechstelthaler (gleichfalls wie schon vorher in Preussen) $520\frac{5}{6}$ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung $8\frac{1}{3}$ Loth), sodass $10\frac{1}{2}$ Thalerstücke und $43\frac{3}{4}$ Sechstelthalerstücke eine Mark wogen. Das Remedium im Mehr oder Weniger war beim Thalerstück in der Feinheit 1 Grän ($\frac{1}{288}$), im Gewicht $\frac{1}{2}$ Proc., beim Sechstelthalerstück in der Feinheit $1\frac{1}{2}$ Grän ($\frac{1}{192}$), im Gewicht 1 Proc. Sachsen prägte die Drittelthaler (seit 1852 gemünzt) zwei Drittel oder $666\frac{2}{3}$ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung $10\frac{2}{3}$ Loth) fein, sodass 28 Stück eine Mark wogen. — Die *Silberscheidemünze* blieb in den süddeutschen Staaten entsprechend der obengedachten desfallsigen besondern Uebereinkunft derselben, in den norddeutschen Staaten wurde sie in Gemässheit der vorhin erwähnten besondern protokollarischen Uebereinkunft durchgehends zu 16 Thalern die Mark fein Silber ausgebracht, während die Bestimmung der Sorten und deren Feinheit den einzelnen Staaten überlassen blieb (s. deshalb die betreffenden einzelnen Artikel). Niemand sollte gehalten sein, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Münze (Kurantmünze) erreichte, in Scheidemünze anzunehmen. — Die Feststellung des Werthverhältnisses, nach welchem zum Behufe des Ueberganges zu dem neuen Landesmünzfusse die Münzen des

vorherigen Landesmünzfusses eingelöst oder in Umlauf gelassen werden sollten, blieb einer jeden betheiligten Regierung überlassen. — Ueber die Prägung von Kupfermünze wurden keine Vereinbarungen getroffen.

Näheres über die Ausprägung der einzelnen Geldstücke s. in den *Münztabellen* und bezüglich der Scheidemünze unter den *Hauptorten*.

Zustand bis in 1837 *und* 1838. Es muss hinsichtlich desselben und seiner Verschiedenheiten auf die *Hauptorte* verwiesen werden.

Papiergeld.

1) *Reichspapiergeld.* Ein vorläufiges Gesetz für den Norddeutschen Bund vom 16. Juni 1870 besagte nur, dass bis zur gesetzlichen Feststellung der Grundsätze über die Emission von Papiergeld von den Staaten des Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden könne; der Umtausch des eingezogenen blieb gestattet, doch durfte dabei Papiergeld von geringerm Nennwerthe nicht an die Stelle von Papiergeld höhern Nennwerths gesetzt werden. Das Münzgesetz vom 9. Juli 1873 verfügt Folgendes: „Das von den *einzelnen Bundesstaaten* ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 *einzuziehen* und spätestens 6 Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maassgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von *Reichspapiergeld* stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die nähern Bestimmungen treffen.“ Die Verständigung im Bundesrathe erfolgte dahin, dass, nach dem Vorschlage des preussischen Entwurfs, Reichspapiergeld (Reichskassenscheine) in Höhe von 3 Mark auf den Kopf der Bevölkerung nach der Zählung von 1871 ausgegeben werden sollte. Ende 1871 war das gedachte Verhältnis (3 Mark auf den Kopf) in der bisherigen Staatspapiergeldemission mit Ausnahme Preussens von allen Staaten, welche Papiergeld ausgegeben, in grösserm oder geringerm Maasse überschritten, wogegen Preussen um fast 10 Millionen Thaler hinter jenem Normalsatze zurückgeblieben war, Oldenburg, Lippe-Detmold und die Hansestädte aber gar kein Staatspapiergeld hatten. Das erwähnte Reichsgesetz erschien unter dem 30. April 1874 und lautet folgendermaassen: „§. 1. Der Reichskanzler wird ermächtigt, *Reichskassenscheine* zum Gesammtbetrage von 120 Millionen Mark in Abschnitten zu 5, 20 und 50 Mark ausfertigen zu lassen und unter die Bundesstaaten nach dem Maasstabe ihrer durch die Zählung vom 1. December 1871 festgestellten Bevölkerung zu vertheilen. Ueber die Vertheilung des Gesammtbetrages auf die einzelnen Abschnitte beschliesst der Bundesrath. §. 2. Jeder Bundesstaat hat das von ihm seither ausgegebene Staatspapiergeld spätestens bis zum 1. Juli 1875 zur Einlösung öffentlich aufzurufen und thunlichst schnell einzuziehen. Zur Annahme von Staatspapiergeld sind vom 1. Januar 1876 an nur die Kassen desjenigen Staates verpflichtet, welcher das Papiergeld ausgegeben hat.[1]) §. 3. Denjenigen Staaten, deren Papiergeld den ihnen nach §. 1 zu überweisenden Betrag von Reichskassenscheinen übersteigt, werden zwei Drittheile des überschiessenden Betrages aus der Reichskasse als ein Vorschuss überwiesen, und zwar, soweit die Bestände der letzteren es gestatten, in baarem Gelde, soweit sie es nicht gestatten, in Reichskassenscheinen. Der Reichskanzler wird zu diesem Zwecke ermächtigt, Reichskassenscheine über den im §. 1 festgesetzten Betrag hinaus bis auf Höhe des zu leistenden Vorschusses anfertigen zu lassen, und soweit als nöthig in Umlauf zu setzen. Ueber die Art der Tilgung dieses Vorschusses wird gleichzeitig mit der Ordnung des Zettelbankwesens Bestimmung getroffen. In Ermangelung einer solchen Bestimmung hat die Rückzahlung des Vorschusses innerhalb 15 Jahren, vom 1. Januar 1876 an gerechnet, in gleichen Jahresraten zu erfolgen. Die auf den Vorschuss eingehenden Rückzahlungen sind zunächst zur Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgefertigten Reichskassenscheine zu verwenden. §. 4. Diejenigen Bundesstaaten, welche Papiergeld ausgegeben haben, werden die ihnen ausgefolgten Reichskassenscheine (§§. 1 und 3), soweit der Betrag der letzteren den Betrag des ausgegebenen Staatspapiergeldes nicht übersteigt, nur in dem Maasse in Umlauf setzen, als Staatspapiergeld zur Einziehung gelangt. §. 5. Die Reichskassenscheine werden bei allen Kassen des Reichs und sämmtlicher Bundesstaaten nach ihrem Nennwerthe in Zahlung angenommen und von der Reichs-Hauptkasse für Rechnung des Reiches jederzeit auf Erfordern gegen baares Geld eingelöst. Im Privatverkehr findet ein Zwang zu ihrer Annahme nicht statt. §. 6. Die Ausfertigung der Reichskassenscheine wird der Preussischen Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“ übertragen. Die Reichsschulden-Verwaltung hat für beschädigte oder unbrauchbar gewordene Exemplare für Rechnung des Reichs Ersatz zu leisten, wenn das vorgelegte Stück zu einem echten Reichskassenscheine gehört und mehr als die Hälfte eines solchen beträgt. Ob in anderen Fällen ausnahmsweise ein Ersatz geleistet werden kann, bleibt ihrem pflichtmässigen Ermessen überlassen. §. 7. Vor der Ausgabe der Reichskassenscheine ist eine genaue Beschreibung derselben öffentlich bekannt zu machen. Die Controle über die Ausfertigung und Ausgabe der Reichskassenscheine übt die Reichsschulden-Commission. §. 8. Von den Bundesstaaten darf auch ferner nur auf Grund eines Reichsgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden.“ — Von den Reichskassenscheinen entfallen auf die

---

[1]) Durch diesen letztern Satz werden jedoch die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Präclusion des Papiergeldes nicht berührt, wie im Bundesrathe ausdrücklich constatirt worden ist.

einzelnen Bundesstaaten folgende Beträge in Mark: 1) Preussen 71995176 [1]), 2) Lauenburg 144978, 3) Baiern 14197590, 4) Sachsen 7479864, 5) Würtemberg 5321256, 6) Baden 5176698, 7) Hessen 2495667, 8) Meeklenburg-Schwerin 1632471, 9) Sachsen-Weimar 837405, 10) Meeklenburg-Strelitz 283779, 11) Oldenburg 9210751), 12) Braunschweig 912258, 13) Saehsen-Meiningen 549987, 14) Sachsen-Altenburg 415866, 15) Sachsen-Koburg-Gotha 510135, 16) Anhalt 595281, 17) Schwarzburg-Sondershausen 196608, 18) Schwarzburg-Rudolstadt 220989, 19) Waldeek 164517, 20) Reuss älterer Linie 131949, 21) Reuss jüngerer Linie 260511, 22) Schaumburg-Lippe 93807, 23) Lippe(-Detmold) 325194, 24) Lübeek 152622, 25) Bremen 358164, 26) Hamburg 991878, 27) Elsass-Lothringen 4534275. — Der Betrag des kursirenden *bisherigen Landes*-Papiergeldes dieser Staaten ist (nach der dem Entwurfe zum vorher mitgetheilten Gesetz beigefügten Uebersieht) der folgende in Mark: Preussen 61434000, Baiern 36000000, Saehsen 36000000, Würtemberg 10285713, Baden 11142858, Hessen 7371429, Meeklenburg-Schwerin 3000000, Saehsen-Weimar 1800000, Meeklenburg-Strelitz 2400000, Braunsehweig 3000000, Sachsen-Meiningen 1800000, Saehsen-Altenburg 1456800, Sachsen-Koburg-Gotha 1800000, Anhalt 2850000, Schwarzburg-Sondershausen 450000, Sehwarzburg-Rudolstadt 600000, Waldeek 630000, Reuss älterer Linie 390000, Reuss jüngerer Linie 960000, Schaumburg-Lippe 753000. — Es erhalten demnaeh *mehr* Papiergeld, als sie bisher in Umlauf hatten, in Mark: Preussen 10561176, Lauenburg 144978, Oldenburg 921075, Lippe(-Detmold) 325194, Lübeek 152622, Bremen 358164, Hamburg 991878, Elsass-Lothringen 4534275. — Dagegen erhalten an *Vorschuss* (eventuell in Baargeld, s. oben §. 3 des Gesetzes) in Höhe von zwei Dritteln des Ueberschusses des bisherigen Landespapiergeldumlaufs über den normalen Antheil an den Reiehskassenseheinen, in Mark: Baiern 14534940, Saehsen 19013424, Würtemberg 3309638, Baden 3977440, Hessen 3250508, Meeklenburg-Sehwerin 911686, Saehsen-Weimar 641730, Meeklenburg-Strelitz 1410814, Braunschweig 1391828, Saehsen-Meiningen 833342, Saehsen-Altenburg 695456, Saehsen-Koburg-Gotha 859910, Anhalt 1503146, Schwarzburg-Sondersliausen 168928, Sehwarzburg-Rudolstadt 252674, Waldeek 310322, Reuss älterer Linie 172034, Reuss jüngerer Linie 466326, Schaumburg-Lippe 439462. — Der *Gesammtbetrag* der zunäehst auszugebenden Reiehskassenschcine, oder vielmehr ihr *Maximalbetrag* (soweit nämlich der gedaehte Vorschuss nieht in Baargeld geleistet wird), ist demnach 174742110 Mark, und es entfallen davon auf die einzelnen Staaten folgende Beträge in Mark: Preussen 71995176, Lauenburg 144978, Baiern 28732530, Saehsen 26493288, Würtemberg 8630894, Baden 8854138, Hessen 5746175, Meeklenburg-Sehwerin 2544157, Saehsen-Weimar 1479135, Mecklenburg-Strelitz 1694593, Oldenburg 921075, Braunschweig 2304086, Saehsen-Meiningen 1383329, Sachsen-Altenburg 1109822, Saehsen-Koburg-Gotha 1370045, Anhalt 2098427, Schwarzburg-Sondershausen 365536, Schwarzburg-Rudolstadt 473663, Waldeck 474839, Reuss älterer Linie 303983, Reuss jüngerer Linie 726837, Schaumburg-Lippe 533269, Lippe(-Detmold) 325194, Lübeck 152622, Bremen 358164, Hamburg 991878, Elsass-Lothringen 4534275. — Natürlieh können die Antheile der einzelnen Staaten *nicht scharf* in den angegebenen Zahlen ihnen übergeben werden, da, wie erwähnt, die kleinsten Abschnitte der Reichskassenscheine auf 5 Mark lauten. — — Nach dem Vorstehenden erfolgt die Ausgabe der Reiehskassenscheine im Laufe des Jahres 1875. Die Emission dieses Papiergeldes ist keine dureh finanzielle Bedürfnisse des Reiehs gebotene Maassregel, weshalb dasselbe den einzelnen Bundesstaaten überwiesen ist. Der normale Betrag von 120 Millionen Mark bleibt innerhalb der Grenze, welche durch die ängstlichste Rüksicht auf die Sieherheit der metallisehen Währung und auf den Credit des Reiehs nur immer gezogen werden kann, denn dieser Betrag ist gleich der Summe, welehe das Reieh in geprägtem Golde als Kriegsschatz unverzinslieh niedergelegt hat.

Ein Papiergeld des *Norddeutschen Bundes* waren die *Darlehnskassenscheine* dieses Bundes zu 25, 10 und 5 Thalern (nieht mit den preussischen Dahrlehnskassenscheinen zu verwechseln), welehe auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 den nach Maassgabe des nämlichen Gesetzes erriehteten vormaligen Dahrlehnskassen übergeben wurden, um damit Vorschüsse gegen Unterpfand auf kurze Frist zu gewähren, und vom 1. August 1870 datirt waren. Das Gesetz ermächtigte zur Ausgabe von 30 Millionen Thalern solcher Scheine, und es waren überhaupt für 29651000 Thaler derselben emittirt worden. Sie hatten freien Umlauf und wurden bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen der Bundesstaaten zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Naeh Erfüllung des Zweeks der Darlehnskassen, spätestens in drei Jahren (somit bis 21. Juli 1873), sollten alle Darlehnskassenscheine wieder eingezogen werden. Ende April 1872 waren noeh für 1183250 Thaler derselben in Umlauf. Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen kündigte unter dem 7. November 1871, der Finanzminister unter dem 8. desselben Monats die *Einziehung* und *Einlösung* der Sehcine an. Einlösungsstellen waren alle norddeutschen Bundeskassen; die preussisehe Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin löste aussehliesslieh die Stücke zu 25 Thalern ein. Einzelne Stücke dieser Scheine mögen noeh im Umlanf sieh befinden.

2) *Privatpapiergeld etc.* In Betreff der *Banknoten*, also des Privatpapiergeldes, und des Papiergeldes der Staatsbanken, sowie der Preussisehen Bank in Berlin, welche zugleieh Aetienanstalt, zugleieh Staatsanstalt ist, verfügt das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, dass sämmtliche nicht auf Reiehswährung lautende Noten der Banken bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen sind. Von diesem Termin an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden. Dieselben Bestimmungen gelten für die bisher *von Corporationen ausgegebenen Scheine* (städtisehe Seheine, Leihhausseheine, Leipzig-Dresdner Eisenbahnseheine). (Das Gesetz vom 30. Juni 1873 verlängerte die Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. März 1870

---

1) Infolge eines mit dem 8. April 1873 eingetretenen Gebietsaustausches zwischen Preussen und Oldenburg verändern sich die Beträge für diese beiden Staaten um ein relativ Kleines, indem sich dadureh der auf Preussen entfallende Betrag um etwa 6000 Mark vermehrt, der auf Oldenburg entfallende um ebensoviel vermindert. (Bestimmung des Bundesrathes vom Juli 1874.)

über die Ausgabe von Banknoten, welches ursprünglich bis 1. Juli 1872 gelten sollte, dann auf ein Jahr verlängert wurde, bis zum 31. December 1874, bis wohin voraussichtlich das vorbereitete definitive deutsche Bankgesetz erlassen sein wird.) — Die vereinigten deutschen *Privatzettelbanken* haben i. J. 1873 die Ausgabe *gemeinsamer Noten* in Aussicht genommen. — — Im April 1873 war der Gesammtbetrag der in Umlauf befindlichen *deutschen Privatbanknoten* ungefähr 146026450 Thaler, derjenige der *Noten der Preussischen Bank* (vgl. *Berlin*) etwa 335 Millionen Thaler, derjenige der *Scheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft* 500000 Thaler. Was die Grösse der Einzelabschnitte angeht, so circulirten zu der erwähnten Zeit von den Privatbanknoten 49786270 Thaler in Stücken über 100 Mark, 96240180 Thaler in Stücken unter 100 und bis 50 Mark, und 70388750 Thaler in Stücken unter 50 Mark. Von den Noten der Preussischen Bank circulirte weitaus der grösste Theil, nämlich 265 Millionen Thaler, in Abschnitten von über 100 Mark, von den übrigen 70 Millionen Thalern wieder 10 Millionen Thaler in Abschnitten unter 50 Mark. — Der *Verein deutscher Zettelbanken* hat sich im December 1873 über die Grundzüge zur Einrichtung von *Central-Einlösungskassen* für die Noten der verschiedenen Banken verständigt, deren Thätigkeit gleichzeitig mit dem Termin, zu welchem die Reichsbankgesetzgebung in Kraft treten wird, beginnen soll.

Nach der Zusage der Reichsregierung wird das neue *Bankgesetz* dem Reichstage im Herbst 1874 vorgelegt werden. Das Reichskanzleramt strebt angeblich die völlige Umgestaltung der Preussischen Bank zur Reichsbank an, während das preussische Finanzministerium für deren im wesentlichen unverändertes Fortbestehen und für die Betrauung noch zweier andern deutschen Banken mit dem Geschäftsbetriebe für ganz Deutschland eintritt.

Wechselrecht.

Die frühern grossen Verschiedenheiten in den Wechselgesetzen der einzelnen deutschen Staaten wurden durch die Einführung der *allgemeinen deutschen Wechselordnung* gehoben, welche 1847 in der Wechselconferenz zu Leipzig festgestellt, am 24. November 1848 von der damaligen frankfurter Nationalversammlung gutgeheissen und am 26. November 1848 von der ehemaligen provisorischen Centralgewalt als Gesetz proclamirt wurde, das am 1. Mai 1849 in ganz Deutschland in Kraft treten sollte. Letzteres geschah auch in den meisten deutschen Staaten, doch erfolgte die Einführung in einigen derselben schon *vor* dem gedachten Termine, in andern erst *nach* demselben, worüber unter den bezüglichen Hauptorten das Nähere angeführt ist. (Das damals noch zum deutschen Bunde gehörige *Oesterreich* führte die neue Wechselordnung mit dem 1. Mai 1850 erst ein, aber *für alle seine Kronländer* (Einführungs-Patent vom 25. Januar 1850, und zwar mit einigen wenigen Modificationen, worüber der Artikel *Wien* nachzusehen ist; *Ungarn* ist jedoch i. J. 1861 zu seinem besondern Wechselrecht zurückgekehrt [s. *Buda-Pest*]; *Liechtenstein*, welches ehemals gleichfalls zum Deutschen Bunde gehörte, publicirte die österreichische Wechselordnung unter dem 20. November 1858, während für dieses Ländchen nach dessen Verfassungsurkunde ohnehin alle gegenwärtigen und zukünftigen Gesetze Oesterreichs gelten.) *Nicht* eingeführt ist das neue Gesetz im Grossherzogthum *Luxemburg* und im Herzogthum *Limburg*, welche Lande dem niederländischen Handelsrecht folgen. — Was die Einführungsgesetze in den einzelnen Staaten allgemein Bemerkenswerthes enthalten, ist unter den betreffenden besondern Artikeln des vorliegenden Werkes zu ersehen.

Nachdem seit Einführung des in Rede stehenden Gesetzes sich manche Zweifel über einzelne Artikel oder Sätze desselben erhoben hatten, die bei dem frühern Mangel eines gemeinsamen obersten Gerichtshofes für deutsche Handelsstreitigkeiten die Rechtspraxis ungleich machten; nachdem sich ferner ebenmässige Bestimmungen über die in Art. 2 den Einzelstaaten überlassenen Beschränkungen des seitdem mit dem Schuldarrest überhaupt aufgehobenen Wechselarrests sehr wünschenswerth gezeigt hatten: wurde auf Antrag der würtembergischen Regierung durch Bundesbeschluss vom 19. Februar 1857 die zu dieser Zeit zur Berathung des neuen deutschen Handelsgesetzbuchs (s. unten) in Nürnberg versammelte Conferenz beauftragt, die in Betracht kommenden Controversen und Fragen in Erwägung zu ziehen. Die gedachte Conferenz erledigte diesen Auftrag in der Form von Vorschlägen, und hierauf wurden durch Bundesbeschluss vom 15. April 1858 die Bundesregierungen ersucht, etwaige Erinnerungen gegen diese Vorschläge zu machen. Nachdem letzteres von einigen Seiten geschehen, ward die nürnberger Conferenz durch Bundesbeschluss vom 20. December 1860 zur Abgabe eines neuen Gutachtens über die Art der Ausgleichung der zum Vorschein gekommenen Differenzen aufgefordert. Das Ergebnis der desfallsigen neuen Berathungen wurde im März 1861 der Bundesversammlung mitgetheilt, und nachdem sich auf deren Empfehlung die deutschen Regierungen dafür ausgesprochen hatten, traten die *Novellen* zur Wechselordnung in Kraft; ihre gesetzliche Annahme erfolgte zuerst in Bremen (unter dem 18. Juli 1861), zuletzt in Reuss jüngerer Linie (unter dem 26. April 1865). (Auch *Oesterreich*. somit zugleich *Liechtenstein*, trat denselben bei, nur dass es die vierte Novelle [zu Art. 7 der W. O.] in der von der Commission vorgeschlagenen principalen Form annahm, wonach ein Wechsel mit Zinsversprechen überhaupt nicht als Wechsel gelten kann, während die Staaten des heutigen Deutschen Reichs jene Novelle in der Form des Ergänzungsvorschlages der Commission adoptirten, wonach ein Zinsversprechen im Wechsel als nicht geschrieben anzusehen ist.) Die Ungleichheiten, welche die Novellen immer noch in der Gesetzgebung hinsichtlich der Wechselhaft bestehen liessen, fanden ihre Erledigung durch die Aufhebung der Schuldhaft überhaupt (soweit sie nicht bloss Sicherungshaft), zunächst im vormaligen Norddeutschen Bunde (Gesetz vom 4. Mai 1868), dann auch in den meisten süddeutschen Staaten (im Grossherzogthum Hessen durch Gesetz vom 7. August 1868, in Würtemberg d. G. v. 8. Januar 1869, in Baden d. G. v. 12. Februar 1870), während in Baiern durch Gesetz vom 6. April 1869 der Schuldarrest wenigstens wesentlich beschränkt wurde. (Auch Oesterreich, und mithin zugleich Liechtenstein, hat durch Gesetz vom 4. Mai 1868 den Personalarrest als Executionsmittel aufgehoben.) Im *Norddeutschen Bunde* führte das Gesetz vom 5. Juni 1869, in Kraft getreten am 1. Januar 1870, die allgemeine deutsche Wechselordnung sammt den nürnberger Novellen und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch als „Bundesgesetze“

ein, und in Gemässheit der i. J. 1870 publicirten Verfassung des Deutschen Bundes und der an deren Stelle getretenen, i. J. 1871 publicirten Verfassung des *Deutschen Reiches* gelten in demselben jene Gesetze als *Reichsgesetze*. In *Elsass-Lothringen* wurden sie durch das Gesetz vom 19. Juni 1872, in Kraft getreten mit 1. October 1872, eingeführt.

Die *allgemeine deutsche Wechselordnung* selbst und die nürnberger Novellen zu derselben sind in den Händen aller Interessenten, und wir können uns daher der Wiedergabe derselben überheben. [1])

Ueber die *kaufmännischen Anweisungen* sind Gesetze erlassen worden in *Baiern*, im Königreich *Sachsen*, in *Baden*, *Sachsen-Weimar*, *Sachsen-Altenburg*, *Reuss älterer Linie*, *Reuss jüngerer Linie* und *Frankfurt am Main*. Dieselben sind unter den betreffenden Artikeln des vorliegenden Werkes mitgetheilt. Ferner enthält das *Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch* in Buch IV. Abschnitt 2. Art. 300 bis 305 einige Bestimmungen über Anweisungen und verwandte Papiere, und es lauten dieselben folgendermaassen:

Art. 300. Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahmeerklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen. — Art. 301. Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne dass darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. Zur Giltigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, dass sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntnis der Valuta enthalten. — Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet. — Art. 302. Ingleichen können Connossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolizen durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten. — Art. 303. Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über. Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maassgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papieres zu erfüllen verpflichtet. — Art. 304. Ob ausser den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Order lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Art. 303 erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. — Art. 305. Für Papiere, welche an Order lauten, und welche durch Indossament übertragen werden können (Art. 301—304), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Art. 11 bis 13, 36 und 74 der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Betreff des Wechsels enthalten. Sind die in Art. 301 bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die in Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechselordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Art. 302 bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen.

Wechselstempel.

Das Gesetz vom 10. Juni 1869 ordnete für den damaligen Norddeutschen Bund (mit Ausschluss der hohenzollernschen Lande) einen gleichmässigen Wechselstempeltarif an, welcher am 1. Januar 1870 in Kraft trat; die Erträge des Stempels flossen zur Bundeskasse. Die Uebergangsbestimmung in Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes (mit 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getreten) und die i. J. 1871 publicirte Verfassung des *Deutschen Reichs* (§. 2) erklärten das betreffende Gesetz zu einem *Reichsgesetz*. Es ist aus demselben besonders Folgendes zu bemerken:

„Von der Stempelabgabe *befreit* bleiben: 1) die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel; 2) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tage nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direct in das Ausland remittirt werden." (§. 1. — Unter „Inland" im Sinne des Gesetzes ist das ganze deutsche Reichsgebiet zu verstehen.) — „Die Stempelabgabe wird in folgenden, im *Dreissigthalerfusse* unter Eintheilung des Thalers in 30 Groschen berechneten und nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, abgestuften Steuersätzen erhoben, nämlich: — von einer Summe von 50 Thalern oder weniger: 1 Silbergroschen, von einer Summe über 50 Thalern bis 100 Thaler: $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen, von einer Summe über 100 Thalern bis 200 Thaler: 3 Silbergroschen, von einer Summe über 200 Thalern bis 300 Thaler: $4\frac{1}{2}$ Silbergroschen, und so fort von jeden fernern 100 Thalern der Summe $1\frac{1}{2}$ Silbergroschen mehr, derge-

[1]) Eine besonders empfehlenswerthe, mit erläuternden Anmerkungen versehene Ausgabe derselben ist die von *Dr. Brentano* („Die allgemeine deutsche Wechselordnung" u. s. w. Nürnberg, J. L. Schmid's Verlag, 7. verb. Aufl., 1870).

stalt, dass jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird." (§. 2.) Diese Scala hat (da 4 Thaler = 7 Gulden süddeutsche Währung, und entsprechend ebendieser in der weiter unten näher angezogenen Ausführungsbekanntmachung unter I festgesetzten Reductionsnorm) für die *süddeutschen* Staaten (des $52\frac{1}{2}$-*Guldenfusses*) folgende Gestaltung: — von einer Summe von $87\frac{1}{2}$ Gulden oder weniger: $3\frac{1}{2}$ Kreuzer, von einer Summe über $87\frac{1}{2}$ Gulden bis 175 Gulden: $5\frac{1}{4}$ Kreuzer, von einer Summe über 175 Gulden bis 350 Gulden: $10\frac{1}{2}$ Kreuzer, von einer Summe über 350 Gulden bis 525 Gulden: $15\frac{3}{4}$ Kreuzer, und so fort von jeden fernern 175 Gulden der Summe $5\frac{1}{4}$ Kreuzer mehr, dergestalt, dass jede angefangenen 175 Gulden für voll gerechnet werden. — Ferner ist die Scala für die neue *deutsche Markwährung* (welche zur Zeit des Erlasses der Verordnung noch nicht bestand; da 3 Mark = 1 bisheriger Thaler) folgende: — von einer Summe von 150 Mark oder weniger: 10 Pfennige, von einer Summe über 150 Mark bis 300 Mark: 15 Pfennige, von einer Summe über 300 Mark bis 600 Mark: 30 Pfennige, von einer Summe über 600 Mark bis 900 Mark: 45 Pfennige, und so fort von jeden fernern 300 Mark der Summe 15 Pfennige mehr, dergestalt, dass jede angefangenen 300 Mark für voll gerechnet werden. — „Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer andern als der Thalerwährung (§. 2) ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekanntmacht" (das geschah seitdem für die wichtigern Valuten; s. weiter unten), „nach Maassgabe des laufenden Kurses." (§. 3.) — „Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet." (§. 4.) — „Die Entrichtung der Stempelabgabe muss erfolgen, *ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.*" (§. 6.) — „Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichung der Stempelabgabe *lediglich zum Zwecke der Annahme* zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. *Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.* Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Accepts benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, dass dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird." (§. 7.) — „Wird derselbe Wechsel *in mehreren*, im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichneten *Exemplaren* ausgefertigt, *so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.*" (§. 8.) — „Ausserdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muss erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Soll ein unversteuertes Wechselduplicat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestirt werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet." (Aus §. 9.) — „Die Bestimmungen im §. 9 finden gleichmässig auf *Wechselabschriften* Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente oder mit einer andern urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplicate desselben Wechsels gleichgeachtet." (§. 10.) — „Ist die in den §§. 6 bis 10 vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplicates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräussert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben lässt oder den Wechsel aus den Händen gibt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen spätern Inhaber keinen Einfluss." (§. 11.) — „Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Copie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15 bestimmte Strafe." (§. 12.) — „Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt: 1) Durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen *Blanket*" (solche gestempelte Blankets sind käuflich zu haben), „oder 2) durch Verwendung der erforderlichen *Bundesstempelmarke* auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekanntgemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung beobachtet worden sind." (§. 13. — Diese in der Ausführungsbekanntmachung zum Gesetze unter II. enthaltenen Vorschriften sind ziemlich umständlicher und peinlicher Art und haben daher manigfache Angriffe erfahren. Es ist aus denselben aber zu bemerken, dass „bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten *Blanket* der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch *fehlende Theil* durch vorschriftsmässig zu verwendende *Stempelmarken ergänzt* werden" kann.) — „Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen." (§. 14.) — „Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbusse bestraft, welche dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von jedem, welcher der nach den §§. 4 bis 12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben." (Aus §. 15.)

„Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmässig zur Anwendung auf die *an Order lautenden Zahlungsversprechen* (Billets à ordre[1]) und *die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen* (Assignationen) *jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge*, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden." — „*Befreit* von der Stempelabgabe sind: 1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muss die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt. In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maassgabe der örtlichen Verhältnisse" (nach der Ausführungsbekanntmachung, Abschnitt III, werden „die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze insofern als Ein Platz betrachtet, dass die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind: 1) Hamburg und Altona, 2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt, 3) Elberfeld und Barmen, 4) Aachen und Burtscheid, 5) Frankfurt am Main und Bockenheim, 6) Saarbrücken und St. Johann, 7) Ernstthal und Hohenstein" [in Sachsen], „8) Annaberg und Buchholz" [in Sachsen], „9) Bremerhafen und Geestemünde"; ferner werden nach einem Beschlusse des Bundesraths von 1871 ebenso als Ein Platz betrachtet: 1) Stuttgart und Cannstatt, 2) Ulm und Neu-Ulm, 3) Mannheim und Ludwigshafen, 4) Regensburg und Stadtamhof, 5) Nürnberg und Fürth, sowie nach demselben Beschlusse „selbstverständlich" Aschaffenburg und Damm, dann Ottensen-Neumünster mit Hamburg-Altona, als Ein Platz anzusehen sind); „2) Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Credit zur Verfügung gestellt wird; 3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt." (§. 24. — Den Privaten ist aber die Ausstellung solcher unter 3 bezeichneter Scheine, welche nichts anderes, als ein Papiergeld sein würden, nicht gestattet.)

Die am 13. December 1869 erflossene Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Wechselstempelsteuer, welche oben wiederholt angezogen ist, enthält unter I zu §. 3 des Gesetzes Folgendes: „Behufs der *Umrechnung* der in einer andern als der Thalerwährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelabgabe sind für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten Mittelwerthe bis auf weiteres festgesetzt und allgemein im ganzen Bundesgebiete bei der Berechnung des Wechselstempels zum Grunde zu legen." Es ist denselben in der folgenden Uebersicht die Werthung in neuen deutschen Mark nach Maassgabe der gesetzlichen Umrechnungsnorm (1 Thaler = 3 Mark) in Parenthese beigefügt: — Süddeutsche und niederländische Währung: 7 Gulden = 4 Thaler (= 12 Mark); — Pfund Sterling: 100 Pfund = 675 Thaler (= 2025 Mark); — Franken oder Lire: 300 Franken oder Lire = 80 Thaler (= 240 Mark); — österreichische Währung: 150 Gulden Banknotenvaluta = 85 Thaler (= 255 Mark); 1 Gulden effectiv, d. i. Silbervaluta, = 2/3 Thaler (= 2 Mark); — russische Währung: 100 Silberrubel Papiergeldvaluta = 85 Thaler (= 255 Mark), 1 Rubel Silber effectiv, d. i. Silbervaluta, = 1 Thaler 2 Silbergroschen (= 3 1/5 Mark); — nordamerikanische Währung: 1 Dollar Papiergeldvaluta (Currency) = 1 Thaler (= 3 Mark); 1 Dollar effectiv, d. i. Goldvaluta, = 1 Thaler 12 1/2 Silbergroschen (= 4 1/4 Mark); — vorige dänische Währung: 100 Thaler Reichsmünze (Reichsthaler) = 75 Thaler (= 225 Mark); — vorige schwedische Währung: 1000 Thaler Reichsmünze = 375 Thaler (= 1125 Mark); — (von der neuen scandinavischen Währung müssen gerechnet werden: 8 dänische und schwedische Kronen, sowie 2 norwegische Speciesthaler = 9 deutsche Mark) — finnische Währung: 1000 finnische Mark = 269 Thaler (= 807 deutsche Mark); — spanische Währung: 8 Pesos fuertes de 20 Reales de vellon (alte spanische Silberpiaster) = 11 Thaler (= 33 Mark), bei Ziehungen in der neuen spanischen Valuta (französische Silberkurantwährung) natürlich wie bei Franken (s. oben): 300 Pesetas (Franken) = 80 Thaler (= 240 Mark); — portugiesische Währung: 1 Milréis = 1 1/2 Thaler (= 4 1/2 Mark.) — (Die Reductionsnorm für bremer Louisd'or-Thaler und hamburger Bankmark kommt nicht mehr in Betracht, nachdem in Bremen nnd Hamburg die neue deutsche Markwährung zur Einführung und in Kraft gelangt ist.)

Maasse und Gewichte.

Die Bestrebungen zur Einführung gleichen Maasses und Gewichts in ganz Deutschland waren seit etwa zwanzig Jahren sehr nachhaltig geworden. Die Annahme des Zollgewichts des Zollvereins (Einheit das Pfund von 500 Gramm) als Landesgewicht erfolgte mit 1. Juli 1858 im grössten Theile Deutschlands und seitdem in kurzer Frist durchweg im Gebiete des heutigen Kaiserreichs. Es war jenes Gewicht ohnehin schon das Postgewicht des deutschen Postvereins, das Zollvereins-Eisenbahngewicht (für die Frachten), seit Februar 1852 zugleich Zollgewicht des österreichischen Kaiserstaats und durch den wiener Münzvertrag vom 24. Ja-

---

[1]) Es würden das „eigene Anweisungen" sein, die nach französischem Recht „Billets à ordre" heissen und nach demselben Wechselkraft haben; sie entsprechen nach diesem Recht den an Order gestellten „eigenen Wechseln".

nuar 1857 Münzgewicht in fast allen deutschen Staaten, sowie in Oesterreich. Das vorherige gemeinsame Münzgewicht der Zollvereinsstaaten war (seit 1837 und 1838) die preussische Mark (s. oben unter „Münzprägung“ die besondere Rubrik „Zustand bis in 1857“). Die Herbeiführung gemeinsamer Raummaasse wurde i. J. 1865 von der damaligen Bundesversammlung in die Hand genommen, aber die politischen Ereignisse des Jahres 1866 setzten der Thätigkeit dieses politischen Körpers ein Ziel. Der mit 1. Juli 1851 in Wirksamkeit getretene deutsch-österreichische Postverein nahm für die Posttaxzwecke als Wegemaass die alte deutsche geographische Meile an, deren 15 auf einen Grad des Aequators gehen und welche = 7419,86 Meter. Beim Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen war für dessen Verhandlungen (für die allgemeine Statistik des Vereins, sowie für die einheitlichen Bestimmungen über den Bau und Betrieb der Bahnen und für die Fahrpläne) das englische Längenmaass in Uebung, und die angeplante Einführung des Fusses von $^3/_{10}$ Metern, der Ruthe von 10 solchen Fuss = 3 Meter und der Meile von 2500 Ruthen = 7500 Meter kam bei ihm nicht zur Durchführung. Nach der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde die Angelegenheit ein Gegenstand des Bundesraths und des Reichstags, und es erfloss die *Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund* vom 17. August 1868. Dieselbe wurde nach der Errichtung des *Deutschen Reichs* und durch dessen Verfassung ein Gesetz dieses Reiches und trat im ganzen Umfange desselben am 1. Januar 1872 in Kraft. Baiern adoptirte sie schon durch ein Gesetz vom 29. April 1869, doch ist für die Einführung des Feldmaasses in diesem Staate eine längere Frist gesteckt. (In Elsass-Lothringen gilt bis jetzt noch das französische Maass- und Gewichtssystem, welches in allem wesentlichen mit dem deutschen übereinstimmt; man beabsichtigt, in kurzer Zeit auch dort die deutsche Maass- und Gewichtsordnung vollständig einzuführen.) — Die Maassgrössen sind die folgenden:

Die Grundlage des Systems ist das *Meter* oder der *Stab* mit decimaler Theilung oder Vervielfachung. Als Urmaass gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der preussischen Regierung sich befindet, i. J. 1863 durch eine von dieser und der französischen Regierung bestellte Commission mit dem in dem Archiv zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises = 1,00000301 Meter befunden worden ist. (Die deutschen Beibenennungen der betreffenden Raummaasse werden sich nicht einbürgern.)

Längenmaass. Die Einheit ist das *Meter* oder der *Stab*, getheilt in 10 Decimeter oder 100 Centimeter oder Neu-Zoll zu 10 Millimetern oder Strich. 10 Meter heissen das *Dekameter* oder die *Kette*. 1000 Meter heissen das *Kilometer*. — Das *Meter* ist = 443,296 alte pariser Linien = 39,370432 engl. Zoll.

1 *Meter* oder *Stab* =

3,33333 frühere badische Fuss.
3,42631 » baiersche »
3,50432 » braunschw. »
3,45602 » bremer »
3,18620 dänische »
4,00000 frühere darmstädter »
3,28087 englische »
3,51358 frühere frankfurter »
3,48953 » hamburger »
3,42355 » hannoversche Fuss.
3,47585 » kurhessische »
3,53982 frühere leipziger Fuss.
3,47683 » lübecker »
3,33333 » nassauer »
10,00000 niederländ. Palmen.
3,07844 alte pariser Fuss.
3,18620 frühere preussische Fuss.
3,28087 russische Fuss.
3,36813 schwedische »
3,33333 schweizer »
3,16375 wiener »
3,49052 frühere würtemberger Fuss.

1 *Meter* oder *Stab* =

1,66667	frühere badische Ellen.	1,76991	frühere leipziger Ellen.
1,20046	» baiersche »	1,45858	» » brab. »
1,75216	» braunschw. »	1,66667	» nassauer »
1,72801	» bremer »	0,841435	alte pariser Aunes.
1,66667	» darmstädter »	0,90909	portugies. Varas.
1,09362	englische Yards.	1,49939	frühere preussische Ellen.
1,82715	frühere frankfurter Ellen.	1,40609	russische Arschin.
1,43021	» » brab. »	1,66667	schweizer Ellen.
0,84602	» » Stab.	1,19631	frühere span.-castil. Varas.
1,74477	» hamburger Ellen.	1,45818	» türkische Pik (Hâlebi).
1,45397	» » brab. »	1,28347	wiener Ellen.
1,71177	» hannov. Ellen.	1,62804	frühere würtemberger Ellen.

Wegemaass ist das *Kilometer* von 1000 Metern = 0,13477 alte deutsche oder geographische Meilen = 0,13276 vorige preussische Meilen = 0,13181 bisherige österreichische Postmeilen = 0,65618 gewöhnliche londoner oder sogenannte englische Meilen = 0,93740 russische Werst = 0,53909 Seemeilen. (Deutsches Reichsgesetz vom 7. December 1873, welches den Artikel 4 der norddeutschen Maass- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 aufhob, der eine „Meile" von 7500 Metern oder $7\frac{1}{2}$ Kilometern als Wegemaass vorgeschrieben hatte.)

Flächenmaass. (Feldmaass.) Das *Quadrat-Meter* oder der *Quadrat-Stab* hat 100 Quadrat-Decimeter zu 100 Quadrat-Centimetern zu 100 Quadrat-Millimetern. Es ist = 9,47682 alte pariser Quadrat-Fuss = 10,76410 engl. Quadrat-Fuss. — Das *Ar* hat 100 Quadrat-Meter = 947,682 alte pariser Quadrat-Fuss. Das *Hektar* hat 100 Aren oder 10000 Quadrat-Meter.

1 *Hektar* oder 100 *Aren* =

2,77778	frühere badische Morgen.	3,91662	frühere preussische Morgen.
2,93490	» baiersche Tagwerk.	1,80694	» sächsische Acker.
2,47110	englische Acres.	2,77778	schweizer Juchart.
3,81532	frühere hannov. Morgen.	1,73773	wiener Joch.
4,00000	» grossherzogl. hessische und nassauer Morgen.	3,17285	frühere würtemberger Morgen.

Körpermaass. Das *Kubik-Meter* oder der *Kubik-Stab* hat 1000 Kubik-Decimeter zu 1000 Kubik-Centimetern zu 1000 Kubik-Millimetern. Es ist = 29,17386 alte pariser Kubik-Fuss = 35,31562 engl. Kubik-Fuss.

Die Einheit (für *trockne* und *flüssige* Dinge) ist das *Liter* oder die *Kanne*. Das Liter ist das Kubik-Decimeter oder der tausendste Theil des Kubik-Meters = 50,4124378 alte pariser Kubik-Zoll. Das *Liter* oder die *Kanne* hat 2 Schoppen [1]),

---

[1]) Die Halbtheilung des Liters ist durch Schonung der bestehenden Gewohnheit, namentlich des Schankbedürfnisses, entstanden. Daher haben wir Gemässe zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Liter. Diese Abweichung von der Decimaltheilung wird umso empfindlicher, da man im Münzwesen die Decimaltheilung der Mark beobachtet und mithin die betreffenden Maassquoten und die Münzquoten einander nicht decken. Die Wissenschaft drängt auf die Beseitigung solcher Irrationalität. Das Gesetz und die Eichordnung kennen zwar auch die Decimaltheilung des Liters, aber diese hat bisher nur in chemischen Fabriken und Laboratorien Eingang gefunden. An den Reichstag war bereits ein Antrag auf reine Zehntheilung des Liters gelangt; der Commissar des Reichskanzleramts erklärte der Petitionscommission, dass eine *Revision der Maass- und Gewichtsordnung im Sinne des reinen Decimalsystems* binnen einiger Zeit nothwendig sein dürfte und dann auch die reine Zehntheilung des Liters in ernste Erwägung kommen werde. Die Frage wird noch drängender durch die Absicht, in naher Zeit die deutsche Maass- und Gewichtsordnung in *Elsass-Lothringen* einzuführen, wo man füglich nicht die dort herrschende reine Decimaltheilung durch die Halbtheilung gefährden kann.

ferner 10 Deciliter zu 10 Centilitern. — Das *Hektoliter* oder (beim Trockenmaasse auch genannt) *Fass* hat 100 Liter; der *Scheffel* für trockne Waaren hat 50 Liter.

Der Verkauf von *Kohle* aller Art, *Coke* etc. geschieht in Maassen von Kastenform von ½, 1 und 2 Hektolitern Inhalt. — Der Verkauf von *Klobenholz* (Scheitholz, Brennholz) geschieht nach *Kubik-Metern;* es wird gemessen in Messrahmen von 1, 2 und 4 Quadrat-Metern Fläche, wobei die dritte Dimension (Klobenlänge, Scheitlänge) mit besonderem Meterstabe gemessen wird. — Der Verkauf und Transport von *Torf* geschieht in Kummten von 2 und 4 Kubikmetern Inhalt, welche durch Aufsatzbretter zu bezüglich 3 und 6 Kubik-Metern Inhalt gebracht werden können.

100 Hektoliter (oder 10000 Liter) =

66,667	frühere badische Malter.	276,984	frühere konstantinop. Kiló.
44,973	» baiersche Schäffel.	288,236	lübeck. Roggen- und Weizen-Scheffel.
321,081	» braunschweiger Himten.	100,000	frühere nassauer Malter.
134,946	» bremer Scheffel.	181,946	» preussische Scheffel.
71,880	dänische Korn-Tonnen.	257,141	» rostocker »
78,125	frühere darmstädter Malter.	47,640	russische Tschetwert.
96,313	» dresdner Scheffel.	382,089	schwedische Kubikfuss.
34,389	englische Imp. Quarters.	66,667	schweizer Malter.
87,162	frühere frankfurter Malter.	162,636	wiener Metzen.
181,946	» hamburger Fass.	56,425	frühere würtemberger Scheffel.
321,010	» hannoversche Himten.		
124,426	» kassler Scheffel.		

100 Hektoliter (oder 10000 Liter) =

66,667	frühere badische Ohm.	64,118	frühere kassler Ohm.
155,905	» baier. Schenk-Eimer.	131,857	» leipziger Eimer.
66,713	» braunschweiger Ohm.	68,728	» lübecker Ohm.
68,982	» bremer »	73,761	» mainzer »
62,500	» darmstädter »	145,556	» preussische Eimer.
148,451	» dresdner »	813,056	russische Wedra.
2200,907	englische Imp. Gallons.	382,089	schwedische Kubikfuss.
69,730	frühere frankfurter Ohm.	66,667	schweizer Saum.
46,006	» hamburger Oxhoft.	176,713	wiener Eimer.
64,202	» hannoversche Ohm.	34,022	frühere würtemberger Eimer.

Als Maass des *Schiffsraumgehalts* ist das *Kubikmeter* = 0,35317 britische Register-Tons (zu 100 engl. Kubik-Fuss). In den Messbriefen ist in Deutschland neben dem bei der Schiffsvermessung resultirenden Maasse der Inhalt stets auch zugleich in britischen Register-Tons anzugeben, wobei das Kubik-Meter = 0,353 Register-Tons zu rechnen ist. (Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung, vom 5. Juli 1872, §. 24.)

Gewicht. Als Urgewicht gilt das im Besitze der preussischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit No. 1 bezeichnet, i. J. 1860 durch eine von der preussischen und der französischen Regierung niedergesetzte Commission mit dem in dem Archiv zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und = 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist. — Die Einheit des Gewichts bildet das *Kilogramm* (= 2 Pfund). Es ist dasselbe das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers. Das Kilogramm wird in 1000 Gramm getheilt, mit decimalen Unterabtheilungen. Das *Kilogramm* hat 100 Dekagramm oder Neu-Loth zu 10 Gramm Das Gramm hat 10 Decigramm zu 10 Centigramm zu 10 Milligramm. (In Frank-

reich erscheint als Zwischenstufe noch das Hektogramm von $^1/_{10}$ Kilogramm, 10 Dekagramm oder 100 Gramm.) — Das halbe Kilogramm heisst das *Pfund*, welches also = 500 Gramm. — Der *Centner* hat 50 Kilogramm oder 100 Pfund. — Die *Tonne* hat 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund. — (Das jetzige deutsche *Pfund* ist schon seit einer Reihe von Jahren die Gewichtseinheit aller deutschen Staaten; s. oben den Eingang der Rubrik „Maasse und Gewichte".)

In Betreff des *Münzgewichts* verbleibt es bei den im Art. 1 des wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen, wonach die Grundlage das obige *Pfund* von 500 Gramm (oder $^1/_2$ Kilogramm) mit der Eintheilung in Tausendtheile (ein solches Tausendel-Pfund = $^1/_2$ Gramm oder 5 Decigramm) und weiterer decimaler Abstufung bildet. Dem entsprechend wird die *Feinheit der Gold- und Silbermünzen*, sowie der *andern Edelmetallwaaren* (sogenanntes Probirgewicht) in *Tausendtheilen* (des Ganzen oder des rauhen Pfundes) ausgedrückt, beim Münzwesen mit decimaler Untertheilung des Tausendtheils.

Das *Kilogramm* ist = 4,27614 frühere deutsche Zollvereins-Münzmark (bis in 1857 üblich gewesen) oder frühere preussische Mark = 4,27693 ursprüngliche wahre kölnische Mark. — Das *Pfund* ist = 2,13807 frühere deutsche Zollvereins-Münzmark oder preussische Mark = 2,13847 wahre kölnische Mark.

100 Kilogramm =

200,000	dänische Pfund.	235,289	schwedische Pfund.
220,462	englische » avdp.	200,000	schweizer »
267,923	» » troy.	217,347	bisher. span.-castil. Pfund.
217,865	portugiesische Arrateis.	78,068	» türkische Oken.
244,193	russische Pfund.	178,568	wiener Pfund.

100 Pfund =

100,000	dänische und schweizer Pfund.	122,097	russische Pfund.
110,231	englische Pfund avdp.	117,644	schwedische »
133,961	» » troy.	108,664	bisher. span.-castil. Libras.
102,144	alte pariser Pfund Markgewicht.	39,034	» türkische Oken.
108,932	portugiesische Arrateis.	89,284	wiener Pfund.

Reichs-Oberhandelsgericht.

Infolge des Gesetzes vom 12. Juni 1869 wurde für den damaligen Norddeutschen Bund das Bundes-Oberhandelsgericht in *Leipzig* errichtet. Nach der Gründung des Deutschen Reiches ist es zum Reichs-Oberhandelsgericht geworden. Dasselbe ist der oberste deutsche Gerichtshof in allen Handelsstreitigkeiten.

Domingo (die Insel), s. *Port-au-Prince* und *Puerto Plata*. — **Dongking**, s. unter *Annam und Kambodja*.

Dresden,

Hauptstadt des Königreichs Sachsen, an der Elbe. 185000 Einw.

Geld Sachsens, s. *Deutschland* und *Leipzig*.

Ein *Privatpapiergeld*, welches in Dresden seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der am 1. November 1865 eröffneten, auf Actien errichteten *Sächsischen Bank* daselbst (Kapital jetzt 10 Mill. Thaler) zu 100, 50, 20 und 10 Thalern, welche an allen fiscalischen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sie datiren vom 15. Januar 1866. Am 30. Juni 1874 waren 31884930 Thaler derselben in Umlauf. Nach dem Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis Ende 1875 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Dieselben können bei der Bank selbst und bei ihren inländischen Filialen (in Leipzig, Chemnitz, Zittau,

Meerane, Reichenbach im Voigtlande, Annaberg und Glauchau) und Agenturen gegen baares Geld umgetauscht werden. Der Gegenwerth der umlaufenden Noten muss stets mindestens zu einem Drittel in baarem Gelde (und zwar bisher in groben Silbermünzen des 30-Thalerfusses oder in Silberbarren) vorhanden sein; demnächst kann höchstens ein Sechstel des Gesammtbetrages durch auf Pfand in Werthpapieren beruhende Lombardforderungen gedeckt werden, während der Rest durch Gold oder bankmässige Wechsel, welche höchstens noch drei Monate zu laufen haben, zu decken ist. Ausser den Beständen an baarem Gelde, Wechseln und Lombardforderungen, haften für die Noten sämmtliche Activa der Bank. Die Noten können unter Bestimmung einer Präclusivfrist von mindestens sechs Monaten eingerufen und eingelöst oder gegen neue Noten umgetauscht werden.

Wechselkurse.

Man notirt solche auf *Amsterdam* (kurze Sicht und 2 Monate dato), *Frankfurt am Main* (kurze Sicht), *Hamburg* (k. S. u. 2 Mte. d.), *London* (3 Mte. dato), *Paris* (k. S. u. 2 Mte. d.) und *Wien* (k. S. u. 3 Mte. d.) nach den Normen von *Leipzig*.

Wechselhandelsusanzen.

Commission 1/3 Proc. *Courtage* 1 Promille.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland* und *Leipzig*.

Geldkurse.

Man notirt 20-Frankenstücke und österreichische Banknoten nach den Normen von *Leipzig*.

Maasse und Gewichte Sachsens, s. *Deutschland*.

Getreide aller Art, *Mais*, *Erbsen*, *Oelsaat*, *Wicken* und *Lupinen* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar für 1000 Kilogramm Netto, *Mehl*, *Kleie*, *Bohnen* und *Kleesaat* für 100 Kilogramm, *Spiritus* für 10000 Literprocent, d. i. für 100 Liter zu 100 Proc. Alkoholgehalt. *Heu* wird nach dem Centner, *Stroh* nach dem Schock verkauft.

Verarbeitetes Gold ist in Dresden eigentlich 583 1/3 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 14 Karat), thatsächlich aber gewöhnlich nur 562 1/2 Tausendtheile (= 13 1/2 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein. Stempel: zwei gekreuzte Schwerter in einer Ellipse, worüber eine Krone; dazu das Wort „Dresden", auch wohl der Anfangsbuchstabe des Namens des Fabrikanten.

Bis Ende 1871 galten nach Maassgabe des am 1. November 1858 in Kraft getretenen Gesetzes vom 12. März 1858 als ausschliesslich zu benutzende Grössen die folgenden

vorigen sächsischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *„leipziger Fuss"* zu 12 Zoll zu 12 Linien = 0,28319 Meter = 125,537 pariser Linien. (Es ist dies nicht der eigentliche alte leipziger Fuss — s. Leipzig —, sondern der vorherige für die Vermessungen der Staatsgüter und beim Zoll- und Steuerwesen in Uebung gewesene [sogenannte regulirte oder Kameralvermessungs-] Fuss, welcher als solcher auch in 10 Decimalzoll getheilt wurde). — (*Früher* war *im Verkehr* der *dresdner Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien durchschnittlich = 0,28333 Meter = 125,60 pariser Linien.)

Die *Elle* = 2 Fuss (wie die vorherige regulirte Elle, deren 13100 = 1 alte deutsche oder geographische Meile festgesetzt waren) = 0,56638 Meter = 251,074 pariser Linien. — (*Früher* war *im Verkehr* die Elle von 2 Verkehrs-Fuss = 0,56667 Meter = 251,20 pariser Linien.) — Der *Stab* = 2 Ellen.

Garnmaass. Das erwähnte Gesetz von 1858 traf hinsichtlich ihrer keine Aenderung und keine andere Verfügung, als (in §. 16) dass im Verkehr allgemein eingeführte von den Landesmaassen abweichende Grössen, „wie bei den Garnen das englische Weifmaass und das englische Gewicht", auch fernerhin angewandt werden könnten. Die bisherigen sächsischen Garnmaasse sind die fol-

genden: — 1) Für *leinenes Handgarn:* Das Stück hat 6 Strehn, oder 12 Zaspel oder Zahl zu 20 Gebind zu 20 Fäden. Die Länge des Fadens ist entweder 3 Ellen (sogenanntes Dreiviertelgarn) oder 4 Ellen (Vierviertelgarn). — 2) Für *leinenes Maschinengarn* (Flachs- und Werggarn). Das Bündel hat 20 Strang (engl. Hanks) zu 10 Strehn (Strähn, engl. Leas) zu 300 engl. Yards, sodass der Strang = 3000 Yards, das Bündel = 60000 Yards. Der Preis versteht sich für 12 (sogenannte englische) Bündel, deren $12^1/_{10}$ gleich einem alten schlesischen Schock, welches letztere eigentlich als Preiseinheit gemeint war. Die Numerirung des leinenen Maschinengarns geschieht derart, dass die Numer angibt, wieviele Strang ein englisches Pfund avdp. wiegen (die Zahl 200, dividirt durch die Zahl englischer Pfunde, welche ein Bündel wiegt). — 3) Für *Baumwollgarn* dient das *englische* Garnmaass (s. London); die *Zahl* (engl. Hank) hat 7 Unterband oder Gebinde (engl. Leas) zu 80 Fäden (engl. Threads) zu 54 engl. Zoll. — 4) Für *Schafwollgarn:* a) *Kammgarn* wird in Bündeln zu 10 Pfund aufgemacht; jedes Pfund hält soviel Zahlen (Zaspel), als die Feinheitsnumer des Garns angibt, und jede *Zahl* ist 1200 alte leipziger Ellen lang, sowohl beim Kettengarn, wie beim Einschussgarn; b) *Streichgarn* wird bald nach Zahlen, bald nach dem Gewicht aufgemacht; jedes Pfund hält soviel Zahlen (Zaspel), als die Feinheitsnumer des Garns angibt; jede *Zahl* soll 800 alte leipziger Ellen lang sein, es ist jedoch in Wirklichkeit die Zahl meist nur 760 bis 780 leipziger Ellen lang.

Die *Klafter* = 6 Fuss. — Die *Feldmesser-Ruthe* oder geometrische Ruthe, getheilt in 10 Decimalfuss zu 10 Zoll zu 10 Linien, = 15 Fuss 2 Zoll (oder 182 Zoll); die *Kette* = 10 solche Ruthen. Die *Strassen-Ruthe* (beim Strassenbau) oder Landruthe = 16 Fuss. — Das *Lachter* beim Bergbau (Berglachter) von 7 Lachterfuss = 2 Meter = 886,592 pariser Linien. Die *Bergelle* = 2 Lachterfuss oder $^2/_7$ Lachter = $^4/_7$ Meter = 253,312 pariser Linien.

Wegemaass. Die nur amtlich im Gebrauch gewesene *Postmeile* = 7500 Meter. Die *alte sächsische Post-* oder *Polizei-Meile* = 2000 Strassenruthen.

Feldmaass. Der *Acker* von 300 Quadrat-Feldmesser-Ruthen = 55,3423 Aren. Der *Morgen* oder *Scheffel Landes* = $^1/_2$ Acker. Die *Hufe Landes* wurde in den verschiedenen Gegenden zu 12, 15, 18, 24 bis 30 Ackern gerechnet. — Bei *Weinbergen* war der Scheffel Aussaat = 12 Pfahlhaufen, also 24 Pfahlhaufen ungefähr ein Acker.

Brennholzmaass. Die *Klafter* war 3 Ellen breit und 3 Ellen hoch, *bei beliebiger Scheitlänge.* In den Staatswaldungen betrug die Scheitlänge 3 Fuss, und die Klafter war dann = 108 Kubik-Fuss = 2,4528 Kubik-Meter oder Steren = 71,5569 pariser Kubik-Fuss. Der *Schragen* = 3 Klaftern.

Kohlenmaass. Die im Gesetz vom 12. März 1858 vorbehaltene Bestimmung über die Kohlenmaasse erfolgte durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. October 1859. In Gemässheit dieser Verordnung diente für Steinkohle, Braunkohle und Coke, sofern dieselben nicht nach dem Gewicht verkauft werden, im *Kleinverkehr* bei den an den Gruben gelegenen Niederlagen und Verkaufsstellen der *Scheffel* des Getreidemaasses, sowie die *Tonne* von 2 Scheffeln; an den *Gruben* selbst und im *grössern Verkehr* wurde *Steinkohle* theils für 50 Scheffel (d. i. für ein Lowry oder einen Eisenbahnwagen von 90 Centnern Inhalt), sowie auch für 100 Scheffel (ein Doppel-Lowry) verkauft, theils für 55 Scheffel (d. i. für ein Lowry von 100 Centnern Inhalt), theils nach den Fördergefässen: dem *Karren* von 6 Scheffeln und dem *Kübel* von $^1/_{10}$ Karren oder $^3/_5$ Scheffeln. Wenn diese Grubenmaasse *als Handelsmaasse* (beim wirklichen Verkauf) angewandt wurden, mussten sie um ein Zehntel mehr Inhalt haben, als das beim Verkaufe anzurechnende Maass angab; demnach musste der *Karren* statt 6 Scheffel wirklich enthalten: $6^3/_5$ Scheffel oder 52140 Kubikzoll, der *Kübel* statt $^3/_5$ Scheffel: 0,66 (oder $^{33}/_{50}$) Scheffel oder 5214 Kubikzoll. *Zwickauer Cinders* verkaufte man für das Lowry von 100 Scheffeln, *zwickauer Schmelz-Coke* für das Lowry von 110 bis 114 Scheffeln. *Coke* und *Braunkohle* wurden auch nach dem *Gewicht* verkauft, z. B. zwickauer Coke für 90 Centner (welche an Maass = circa 120 Scheffel), Braunkohle für den Centner.

Kalk wurde nach dem *Scheffel* oder nach der *Tonne* von 2 Scheffeln gemessen.

Beim *Eisenstein* enthielt die *Tonne* 5 Kubik-Fuss, das *Fuder* 5 Tonnen.

Getreidemaass. Der *Wispel* oder Winspel hatte 2 Malter zu 12 Scheffeln zu 4 Vierteln (Quart) zu 4 Metzen zu 4 Mässchen. Die *Last* begriff bei Weizen und Roggen 6 Wispel, bei Gerste und Hafer 2 Wispel. — Der *dresdner Scheffel* (das Landesmaass) = 7900 Kubik-Zoll = 103,8286 Liter = 5234,255 pariser Kubik-Zoll. (Der früher auch gebräuchlich gewesene *Scheffel Elb-* oder *Wassermaass* beim Ausmessen an der Elbe enthielt 1 Scheffel und 1 Mässchen (= 65 Mässchen) dresdner oder gesetzliches Maass).

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* Wein hatte 6 Eimer, das *Fuder* 12 Eimer. Der *Eimer* hatte 2 Anker, oder 48 Visirkannen, oder 72 dresdner Kannen zu 2 Nöseln. Die *dresdner Kanne* = 71,186 Kubik-Zoll = 0,935588 Liter = 47,1653 pariser Kubik-Zoll. (Sie enthielt gesetzlich 1,8683 Pfund destillirtes Wasser bei + 15 Grad Réaumur.) Der *Eimer* = 67,3623 Liter = 3395,901 pariser Kubik-Zoll. — In den meisten Orten des sächs. *Erzgebirges* war eine *grössere* Kanne im Gebrauch, eigentlich die ehemalige leipziger Visirkanne (s. Leipzig), aber hier und da wesentlich abweichend an Grösse. — Bei *französischem Wein* rechnete man das *Oxhoft* zu 3 Eimern, bei *Franzbranntwein* zu $3\frac{3}{8}$ Eimern, bei beiden die *Ohm* zu 2 Eimern.

Beim *Biermaass* hatte das *Fass* 2 Viertel, oder 4 Tonnen, oder $5\frac{5}{6}$ Eimer, oder 420 Kannen. Der *Eimer* war der obige. Die *Aichkanne* hatte 18 Kannen = $\frac{1}{4}$ Eimer. Die *Kufe* hatte 2 Fass, das *Gebräude* 24 Fass. — Die *Tonne* von 105 Kannen = 98,237 Liter = 4952,36 pariser Kubik-Zoll.

Gewicht. Die Einheit war das *Pfund*, das jetzige deutsche Pfund und vorherige deutsche Zollpfund, von 500 Gramm, getheilt in 30 Loth zu 10 Quent zu 10 Cent zu 10 Korn. Kleinere Theile waren durch Decimalbruchtheile des Korns anzugeben. Der *Stein* hatte 20 Pfund, der *Centner* 100 Pfund (gleich dem jetzigen deutschen Centner und vorherigen Zollcentner), das *Schiffpfund* 3 Centner oder 300 Pfund, die *Schiffslast* 40 Centner oder 4000 Pfund. — Das Gewicht war demnach gänzlich mit dem *vorigen preussischen* übereinstimmend (s. *Berlin*), nur dass für Sachsen der „Stein“ und das „Schiffpfund“ eingeschaltet waren, während dagegen hier die besondere „Tonne Salz“ als Gewicht nicht existirte. — Vorstehendes Gewicht galt *für alle Zweige des öffentlichen und gemeinen Verkehrs*, mit der alleinigen Ausnahme, dass für folgende Zwecke die Theilung des Pfundes in rein *decimalen* Abstufungen sich bewegte: a) für die *Ausmünzung* und *Geldverwägung* (in Gemässheit des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857), b) für solche Zweige der öffentlichen Verwaltung, bei denen die decimale Theilung bereits ausdrücklich eingeführt war. Für Juwelen und edle Metalle war die Decimaltheilung ebenfalls nachgelassen. Wegen Einführung der Landesgewichtseinheit auch für das *Medicinalgewicht* und wegen Eintheilung des letztern blieb besondere Bestimmung vorbehalten; zunächst blieb dieses Gewicht das *alte* (s. weiter unten), mit 1. Juli 1868 aber trat das *reine Grammengewicht* mit decimaler Theilung als Medicinalgewicht in Geltung. — Für bestehende Verträge auf altes, sogenanntes „leipziger“ Gewicht (s. unten) wurde festgesetzt, dass letzteres in das neue nach dem Verhältnis von 107 alte oder leipziger Pfund = 100 neue Pfund umgerechnet werden sollte.

Für den Verkauf der *Butter* von Seiten der Producenten trat das neue Gewicht dergestalt an die Stelle des alten, dass die sogenannte *Kanne* Butter = 2 Pfund Landesgewicht sein, eine Viertelkanne oder ein Stückchen $\frac{1}{2}$ Pfund wiegen sollte. (Schon durch die Verordnung vom 11. October 1851 hatte die „Kanne“ Butter nicht mehr die Bedeutung eines Maasses, sondern die eines Gewichts.)

Probirgewicht im Verkehr. Durch eine Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. November 1858 wurde vorgeschrieben, dass die Feinheit der Gold- und Silberwaaren von da ab nach *Hunderttheilen* bezeichnet werden sollte. Diese Verordnung scheint aber nie befolgt worden zu sein.

Medicinal- und Apothekergewicht war das *preussische;* s. *Berlin.*

Das Gesetz von 1858 gestattete fürerst die fernere Anwendung abweichender Grössen da, wo sie im Verkehr allgemein eingeführt gewesen waren, u. a. namentlich bei den *Garnen* (s. weiter oben die Rubrik „Garnmaass“) das *englische* Weifmaass und das englische Gewicht, für *Gewebe* und *Bänder fremde Ellen*

und das *Metermaass*, beim *Eisenbahnwesen*, bei *Maschinen* und *Instrumenten* das *englische* und das *französische Maass*.

Bis Ende October 1858 galten folgende Gewichtsgrössen: a) *Handelsgewicht*. Das *Schiffpfund* hatte 3 Centner zu 110 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen. Der *Stein* hatte 22 Pfund. Das *Pfund*, sogenannte leipziger oder Kramer-Pfund, war durchschnittlich = 467 Gramm zu rechnen. (Das zu Grunde liegende wirkliche ehemalige leipziger Pfund, in Leipzig bis in 1837 giltig gewesen, welchem man gemeinhin das dresdner gleichrechnete, war = 467,214 Gramm.) Die *Waage Eisen* hatte 44 Pfund. — b) *Zoll-, Post-* und *Eisenbahngewicht* war mit dem neuen Gewicht übereinstimmend, doch theilte man beim Zoll und bei der Post das Pfund in 32 Loth. — c) *Gold- und Silbergewicht*. Die *„kölnische" Mark* war das *halbe Pfund* des Handelsgewichts. Eintheilung wie früher in ganz Deutschland; s. *Berlin*. Die Mark wurde auch in 4422 Dukaten-As getheilt. — d) *Münzgewicht* war infolge des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 das seit 1. November 1858 als allgemeines Gewicht giltige und jetzige *Pfund*, in Tausendtheile und weiter decimal eingetheilt. *Vorher* war es das vorherige preussische (die Mark; s. *Berlin*). — e) *Probirgewicht* war beim *Münzwesen* infolge des ebenerwähnten Vertrages das jetzige, die Feinheitsbestimmung in Tausendtheilen, *vorher* aber wie in der betreffenden Zeit in Preussen (s. *Berlin*); für *anderweit verarbeitetes Gold und Silber* war es wie früher in ganz Deutschland (s. *Berlin*). — f) *Juwelengewicht*. Das *Karat*, in reinen Halbirungen bis auf $^1/_{64}$, oder auch in 4 Grän getheilt, war das alte *holländische* von 0,205894 Gramm. — g) *Medicinal- und Apothekergewicht* war (und blieb bis in 1868; vgl. oben) das frühere *preussische* (s. *Berlin*).

Wegen der besondern *Maasse und Gewichte von Leipzig*, bis Ende October 1858 daselbst in Giltigkeit gewesen, s. den Artikel *Leipzig*.

Handelsanstalten etc. in Dresden.

Münzstätte. Börse (Wechsel-, Geldsorten- und Fondsbörse). Productenhandelsbörse (Versammlungen Dienstags und Freitags). Handels- und Gewerbekammer. Handelsgericht.

Wollmarkt.

Derselbe dauert zwei Tage und findet am 13. und 14. Juni statt.

Drontheim,

norwegisch *Trondhjem*, Haupt-, Handels- und Hafenstadt des gleichnamigen Stifts und des Amts Süd-Drontheim in Norwegen, an der Mündung des Nid in den Meerbusen von Drontheim (Trondhjemsfjord). 23000 Einw. Börse. — Wie *Christiania*.

Dublin,

Hauptstadt des Königreichs Irland, im Hintergrunde der Bai von Dublin oder Liffeybai, an der Mündung der Liffey in die Irische See. 350000 Einw. Der Hafen Dublins ist *Kingstown*, wohin eine Eisenbahn führt.

Geld Irlands wie *London*.

Vor dem 5. Januar 1826 herrschte bei derselben Benennung der Rechnungsgrössen und derselben Eintheilung die besondere *irische Währung*, welche $8^1/_3$ Proc. geringer war, als die britische, sodass 13 Pfund irische Währung = 12 Pfund Sterling, oder $1^1/_{12}$ Pfund irische Währung = 1 Pfund Sterling.

Papiergeld

besteht vorzüglich in den *Noten der Bank von England* (s. *London*), welche aber in Irland keinen Zwangsumlauf haben, dann in den Noten der 6 *irischen Zettelbanken*.

Kurse und **Wechselrecht**, s. *London*. — Dublin wechselt direct auf *London* u. a. britische Plätze, in kurzer und längerer Sicht, zu ± pari.

Maasse und Gewichte Irlands
sind die *englischen*; s. *London*. — Man verkauft immer noch Weizen, Roggen, Bohnen und Kartoffeln nach dem *Fass* (Barrel) von 20 Stones (Stein) oder $2\frac{1}{2}$ Hundredweight = 280 Pfund, Gerste nach dem *Fass* von 16 Stones oder 2 Hundredweight = 224 Pfund, Hafer nach dem *Fass* von 14 Stones oder $1\frac{3}{4}$ Hundredweight = 196 Pfund, Malz nach dem *Fass* von 12 Stones oder $1\frac{1}{2}$ Hundredweight = 168 Pfund, Mais für 480 Pfund. Leinengarn und Heedengarn werden für das Bündel verkauft.

Handelsanstalten etc. in Dublin.

Börse. Handelskammer. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen Kaufleuten entscheidet eine alte Vereinigung, das *Ouzel Galley*, indem eigentliche Handelsgerichte in den drei Königreichen nicht bestehen.

Düsseldorf,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Rheinprovinz, am Rhein, welcher hier die Düssel aufnimmt, mit Freihafen. 75000 Einw. Börse (seit 1874). Handelskammer. Gewerbegericht. Wollmarkt.

Geld, s. *Deutschland* und *Berlin*. — Die Bankhäuser theilten unter der Herrschaft der Thalerwährung in ihren Rechnungen den Thaler in 100 Cents. — *Bis Anfang* 1824 rechnete man, wie in Köln, Krefeld etc., nach *Reichsthalern* zu 60 Stübern zu 4 Pfennigen, Füchsen oder Hellern *klevisch*, und 13 Thaler klevisch waren = 10 Thaler preussisch Kurant.

Wechselkurse wie *Köln*. Man notirt aber auf Antwerpen und Brüssel auch für 2 Monate dato, auf London für kurze Sicht und 2 Monate dato, auf Paris auch für 2 Monate dato, auf Wien und New York nur für kuze Sicht, auf *New York* auch einen Kurs für in nordamerikanischem Staatspapiergelde (Currency) zahlbare Wechsel mit (±) 38 Silbergroschen für 1 Dollar. Ferner notirt man auf *Berlin* und auf *Leipzig*, kurze Sicht und 2 Monate dato, (±) $99\frac{9}{10}$ und $99\frac{4}{10}$ Thaler baar hier für 100 Thaler Wechselbelauf, auf *Frankfurt am Main*, kurze Sicht und 2 Monate dato, (±) $85\frac{6}{10}$ und 85 Thaler für 150 Gulden süddeutsche Währung, auf *Bremen* und auf *Hamburg*, kurze Sicht und 2 Monate dato, (±) 82 und $81\frac{6}{10}$ Thaler für 250 deutsche Reichs-Mark (jetzt gewöhnlich nicht notirt).

Auf *Köln*, *Elberfeld* und *Krefeld*, sowie überhaupt auf die oben nicht genannten preussischen Bankplätze, notirt man als Kurs den Jahres-Disconto, welcher vom Pari in Abzug kommt; ebenso wird für *Platzwechsel* (auf Düsseldorf) der Jahres-Disconto notirt.

Wechselhandelsusanzen. *Commission* gewöhnlich $\frac{1}{3}$ Proc., *Courtage* 1 Promille. Die Courtage zahlt in der Regel der Käufer.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Geldkurse wie *Köln*. Man notirt speciell französische u. a. 20-Frankenstücke (Napoléonsd'or), französische u. a. silberne 5-Frankenstücke, dann auch österreichische Gulden (des 45-Guldenfusses, zu ± 19 Silbergroschen für das Stück), ferner Coupons von Staatspapieren der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in New York in Golde zahlbar, zu ± $40\frac{3}{4}$ Silbergroschen für den Dollar Nennwerth.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *Berlin*. — *Getreide*, *Hülsenfrüchte* und *Mehl* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar für 100 Kilogramm oder 200 Pfund, *Kartoffeln* für 50 Kilogramm oder 100

Pfund (noch als „Scheffel“ bezeichnet), *Getreide* und *Hülsenfrüchte* aber auch, sowie *Oelsaaten* und *Spiritus*, nach den nämlichen Normen wie in *Berlin*.

Waarenhandelsusanzen. *Commission* 1 bis 2 Proc. *Courtage*, je nach Uebereinkunft, 1 bis 5 Promille, vom Verkäufer zu bezahlen.

Ecuadór, s. *Quito*.

Edinburgh,

Hauptstadt des Königreichs Schottland, am Busen des Forth. 200000 Einw. Der Hafen Edinburghs ist das eine Viertelstunde entfernte *Leith* (40000 Einw.). Börse. Getreidebörse. Handelskammer. Handels- und Manufactur-Collegium.

Geld Schottlands wie *London*. — Das *ehemalige* Pfund schottischer Währung hatte nur den zwölften Theil des Werthes des Pfundes Sterling, sodass ein Schilling schottisch = ein Penny Sterling war.

Papiergeld
besteht vorzüglich in den *Noten der Bank von England* (s. *London*), dann in den Noten der 14 *schottischen Zettelbanken*.

Kurse wie *London*. — Edinburgh notirt einen Kurs auf *London* zu ± pari und vollzieht seine meisten Wechselgeschäfte über London.

Wechselrecht Schottlands in allem wesentlichen wie in England (s. *London*). Der Protest muss von einem Notar vor zwei Zeugen aufgenommen werden, doch sind Zeugen selten zugegen, und der Notar setzt beliebig zwei Namen solcher in den Protest, ein Verfahren, welches von den Gerichten nicht beanstandet wird. Die Klage gegen den säumigen Wechselverpflichteten muss innerhalb sechs Tage angestellt und der Thatbestand auf genaueste angegeben werden. Zahlt der Schuldner nicht innerhalb der festgesetzten Zeit, so kann er verhaftet, seine bewegliche Habe gepfändet, auch auf die Schulden dritter Personen an ihn Beschlag gelegt werden und später deren Ueberweisung an die Gläubiger erfolgen. (Die Schuldhaft ist in Schottland für Schulden über 8 Pf. St. 6 Schill. 8 P. noch nicht aufgehoben.) Alle aus dem Wechsel Verpflichteten können mit einem Male gerichtlich belangt werden.

Wechselstempel, s. *London*.

Maasse und Gewichte Schottlands
sind die *englischen*; s. *London*. — *Getreide* und *Hülsenfrüchte* werden nach dem *Boll* oder *Bole* von 6 Bushels oder ¾ Quarters verkauft. Das *Boll Hafermehl* ist ein Gewichtsbegriff geworden und ist 140 Pfund. *Inländisches Weizenmehl* verkauft man nach dem *Sack* von 280 Pfund.

Bei der *See- und Landfracht* rechnet man von lose verladenen Gütern (Bulk) 5 Kubikfuss für ein *Barrel* (Fass, „Barrel Bulk“), oder 8 Barrels = 1 Ton von 40 Kubik-Fuss.

Elberfeld,

erste Fabrikstadt der preussischen Rheinprovinz, einer der bedeutendsten europäischen Industrieplätze, im Wuppertale. 75000 Einw. Börse (seit 1872). Handelskammer. Handelsgericht. Gewerbegericht.

Geld, s. *Deutschland* und *Berlin*. — Weiter gilt alles desfalls unter *Düsseldorf* Bemerkte.

Kurse hier und in Barmen wie in *Düsseldorf*. Man notirt aber nicht auf Bremen, Hamburg und New York; auf Antwerpen und Brüssel nur für kurze Sicht, auf Wien auch für 2 Monate dato; ferner notirt man bisweilen nicht-

preussische deutsche Banknoten, auf Thaler lautend (wie in Berlin), aber nicht nordamerikanische Coupons.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *Berlin*. — *Getreide*, *Hülsenfrüchte* und *Mehl* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar für 100 Kilogramm oder 200 Pfund, *Oelsaaten* und *Spiritus* nach den nämlichen Normen wie in *Berlin*, *Steinkohle* für den Waggon. Der Preis der *Rohseide* wird bisher (wie in Krefeld) in *Gulden süddeutscher Währung* für das Pfund notirt.

Elbing,

Stadt in der preussischen Provinz Preussen (Westpreussen), an der hier schiffbaren Elbing, 7½ Kilometer vom Frischen Haff. 28000 Einw. Productenbörse.

Geld, s. *Deutschland* und *Berlin*. — Die bisherige Rechnung in *Gulden* u. s. w. s. unter *Königsberg*.

Im *Wechselverkehr* richtet man sich nach den Kursen von *Danzig* und *Berlin*.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland* und *Berlin*. — Wechsel, *auf elbinger Märkten zahlbar*, sind am ersten, zweiten oder dritten Tage des Marktes zur Annahme zu präsentiren, am sechsten, sieben oder achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um 12 Uhr mittags zu berichtigen.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Preisnormen für *Getreide* und *Spiritus* wie in *Danzig*. *Oelsaaten* verkauft man für 36 Kilogramm oder 72 Pfund, Rübsen und Rapssamen aber auch für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund. *Steinkohle* und *Coke* werden für 66 Hektoliter verkauft (früher für die „elbinger Last“ von 30 preuss. Kohlen-Tonnen, also für 120 Scheffel). — *Neunaugen* (Bricken) verkauft man für das *Schock* von 60 Stück, *Hering* für die Tonne, *Stroh* für den Centner, *Backsteine* für 1000 Stück. (Kalk wurde noch i. J. 1872 für die Tonne von 2 vorigen preuss. Scheffeln verkauft.)

Geldmärkte.

Im Beginn d. J. 1869 wurde die Abhaltung zweier jährlichen Geldmärkte zur Erleichterung des Verkehrs in *Hypotheken* beschlossen. Die Marktzeiten sollten sein: 27. Juni bis 5. Juli und 27. December bis 5. Januar.

Emden,

wichtigste See- und Handelsstadt der preussischen Provinz Hannover, in der Landdrostei Aurich (wesentlich das alte Fürstenthum Ostfriesland), am Nordseebusen Dollart, mit dem sie durch einen Kanal, den Delft, verbunden ist, nördlich vom Ausflusse der Ems in den Dollart und nahe deren Mündung. 12000 Einw. Freihafen. Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg.

Geld, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Bisher rechnete man wie in der ganzen Provinz (s. *Hannover*); im gemeinen Leben und im kleinen Verkehr theilte man aber den *Thaler* noch in 54 Stüber (Stüber preussisch oder ostfriesisch) zu 10 Witten, und es waren von den alten preussischen Stübern (einer Silberscheidemünze, welche zur Zeit der *frühern* Zugehörigkeit Ostfrieslands zu Preussen geprägt worden war) noch ziemlich viele im Umlauf, woneben auch niederländisches Silbergeld reichlich kursirte.

Bis in den Herbst 1867 wurden die Preise mancher Dinge, im Grosshandel aber namentlich die des Getreides, der Hülsenfrüchte und Sämereien, in *Goldthalern* oder *Thalern in Louisd'or* zu 5 Thalern gestellt, der bis vor kurzem

in Bremen herrschend gewesenen Geldeinheit; s. *Bremen.* (Doch verkaufte man Roggen, Buchweizen und Erbsen schon vor mehr als zehn Jahren auch in Thalern preussisch Kurant oder damaliger Landeswährung.)

Auch die Preisstellung in *niederländischen Gulden* war für einige Gegenstände üblich, und der Preis des *Torfs* wurde noch im Jahre 1873 in Emden in solchen Gulden, *Daler* genannt, contrahirt (in Papenburg und Norden dagegen in preussischen Thalern), während man ausserdem diesen „Daler" nicht mehr als Rechnungseinheit anwendet.

Früher und bis gegen Ende 1839 rechnete man in Ostfriesland (ausser nach Thalern zu 54 Stübern ostfriesisch; s. oben) auch: 1) Nach *ostfriesischen Gulden*, den Gulden entweder in 20 Stüber zu 10 Witten, oder in 10 Schaap zu 20 Witten getheilt. Da der Stüber der nämliche war, wie jener, von welchem 54 = 1 preuss. Thaler, so war der ostfriesische Gulden = $^{10}/_{27}$ preuss. Thaler = $11^1/_9$ Silbergroschen preussisch, oder es waren 27 ostfries. Gulden = 10 preuss. Thaler. — 2) Nach *Gulden niederländisch Kurant* zu 30 Stübern ostfriesisch (nicht mit den niederländischen Stübern zu verwechseln, deren 20 = 1 niederländ. Gulden), wobei der Stüber der vorgedachte war, sodass 1 Gulden niederländisch = $1^1/_2$ Gulden ostfriesisch, oder 2 Gulden niederländisch = 3 Gulden ostfriesisch, der niederländische Gulden aber = $^5/_9$ preuss. Thaler = $16^2/_3$ Silbergroschen preussisch, wonach der hier als Rechnungseinheit gebräuchlich gewesene niederländische Gulden um $^3/_5$ Silbergroschen geringer war, als der damalige wirkliche niederländische Silbergulden, welches letztere Münzstück aber gleichfalls als „Gulden niederländisch" oder = $^5/_9$ Thaler preussisch circulirte.

Wechselkurse.

In *Emden* und *Norden* notirt man solche auf *Amsterdam*, *London* und *Paris*, und zwar ganz nach den Normen von *Berlin.* (Früher notirte man auch auf „Berlin u. a. preussische Bankplätze" [für kurze Sicht und 2 Monate dato] zu bezüglich $\pm$ $^1/_4$ Procent und $\pm$ 1 bis $1^1/_8$ Procent Verlust, d. h. bezüglich $\pm$ $99^3/_4$ und $\pm$ 99 bis $98^7/_8$ Thaler im 30-Thalerfusse hier für 100 Thaler Wechselbelauf, dann auf Bremen und Hamburg. Wechsel auf alle diese Plätze [die auf Bremen und Hamburg lauten jetzt auf Mark deutsche Reichswährung] werden jetzt wohl einfach bei der emdener Commandite der Preussischen Bank verdiscontirt, die nicht bankfähigen aber zu einem höhern Discontosatze regulirt, wie das in Bremen rücksichtlich der Wechsel auf Hamburg der Fall ist.)

In *Leer* notirt man ebenfalls Kurse auf die drei obengenannten Plätze, und zwar auf *Amsterdam* mit einem veränderlichen *procentweisen Aufgelde* (im Mai 1873 für kurze Sicht $^1/_4$ Procent Aufgeld), indem man dabei zunächst feststehend 9 Gulden niederländisch Kurant = 5 Thaler im 30-Thalerfusse rechnet (künftig wohl, wenn diese besondere Kursnotirungsart bestehen bleibt, 9 Gulden = 15 deutsche Mark), auf *London* in Thalern und Groschen (im Mai 1873 für 2 Monate dato $\pm$ 6 Thaler 20 Groschen, künftig in deutschen Mark) für 1 Pfund Sterling (wie in Berlin), auf *Paris* in Thalern und Groschen (im Mai 1873 für 2 Monate dato $\pm$ 5 Thaler $7^1/_2$ Groschen, künftig in deutschen Mark und Pfennigen) für 20 Franken.

Wechsel- und Geldhandelsusanzen.

Die *Provision für Einkassirung* von Wechseln wird in *Emden* und *Leer* mit $^1/_8$ bis $^1/_3$ Proc. berechnet, im Minimum aber mit je 5 Groschen; in *Norden* berechnet man sie mit $^1/_3$ bis $^1/_2$ Proc. — *Wechsel-* und *Geldcourtage* (in den genannten drei Plätzen) $^1/_8$ Proc., wovon die Hälfte der Verkäufer, die Hälfte der Käufer zahlt. Der niedrigste zu zahlende Courtagebetrag ist in allen Fällen $^1/_{24}$ Thaler.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland.* (Vgl. *Hannover.*)

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland.*

Der *Getreide-* und *Saathandel* des Handelskammerbezirks Ostfriesland und Papenburg wendet sich je länger, desto ausschliesslicher dem Verkauf *nach Gewicht* zu. In *Emden* und in einigen andern Theilen des Bezirks verkauft man *Weizen* und *Roggen* für (die sogenannte „Last" von) 2250 Kilogramm (4500 Pfund), *Gerste* für (die Last von) 1800 Kilogramm (3600 Pfund), *Hafer* für (die Last von) 1500 Kilogramm (3000 Pfund), *Buchweizen* für (die Last von) 2040 Kilogramm (4080 Pfund), *Rapssaat* für die „Last" von 2000 Kilogramm (4000 Pfund), *Bohnen* für (die Last von) 2400 Kilogramm (4800 Pfund), aber auch noch für die Last von 30 Hektolitern (die sogenannte „gemessene Last", — i. J. 1871 aber auch noch für die hannoversche Getreide-Tonne von $^1/_{15}$ Last voriges hannoversches Maass), *Erbsen* für 2 Hektoliter (im Herbst 1872 noch für 1 Hektoliter, i. J. 1871 noch, wie damals Bohnen, nach der vorhin gedachten Tonne von etwa 320 Pfund Gewicht; ebenso Kartoffeln); in den übrigen Theilen des Bezirks herrschen wieder andere Preisnormen. — *Rapskuchen* verkauft man für 1040 Stück, *Butter* für die „Achteltonne" (ein eigenes Fass) von 50 Pfund (25 Kilogramm) Netto (bisweilen auch für 100 Pfund), *Rüböl, Leinöl* und *Patentöl* für 250 Pfund Netto (die vorige hannoversche Ohm Maass bedeutend), *Stroh* für 1000 Pfund (500 Kilogramm), *Torf* für die Last von 140 Körben (Preis in Emden in Dalern, d. i. niederländischen Gulden; s. oben), in Papenburg aber schwarzen Torf für das Tagewerk (Feldmaass) von 125 bis 130 Centnern Gewicht, grauen Torf für das Tagewerk von 90 Centnern Gewicht. Der *Korb Torf* enthält (in Emden, Leer und Norden) $1^1/_4$ Hektoliter oder 125 Liter. *Englische und schottische Steinkohle* „ab Kohlenhäfen" verkauft man in engl. Schillingen für das engl. Ton von 2240 Pfund avdp., — *Backsteine* für 1000 Stück.

Garnmaass. Das *Stück* Leinen- und Wollgarn hat in Emden, Leer, Norden und Esens immer 1200 Fäden. Beim *Leinengarn* hat das *Stück* 10 Bind zu 120 Fäden, und in *Emden* und *Esens* wird es zunächst in 2 Knipp (zu 60 Fäden) getheilt. Beim *Wollgarn* hat das *Stück* 4 Roof; das *Roof* hat in *Emden, Norden* und *Esens* 5 Bind zu 60 Fäden (also 300 Fäden), während es in *Leer* unmittelbar in 300 Fäden getheilt wird. — Der *Faden* (Haspelfaden, Haspelumfang) ist bei *Leinengarn von Handgespinnst* in *Emden* und *Esens* 1,26 Meter, in *Leer* 1,28 Meter, in *Norden* 1,27 Meter, bei *Sayett* (Privathaspel in Emden und Esens) 80 Centimeter, bei *Maschinengarn* (in Emden und Esens) 2,24 Meter lang.

Die *Holzlast* ist = 80 engl. Kubikfuss und wird = 28 Centner = 1400 Kilogramm gerechnet.

Bis Ende 1872 galten die vorigen *hannoverschen* Landes-Maasse und Gewichte; s. *Hannover.* Doch hatte man einige ältere provincielle Grössen beibehalten, die man in ein bequemes Verhältnis zu den hannoverschen gebracht hatte. Beim *Garnmaass* (für Leinen- und Wollgarn) der *Haspelfaden* entweder $1^7/_8$ oder $2^3/_{20}$ hannoversche Ellen; das Stück = 1200 Fäden.

Bei Sendungen nach London und der Ostküste Englands *verfrachtet* man Bohnen für 10 engl. Imp. Quarters, Hafer für 3200 Pfund engl. avdp., Pappdeckel für das engl. Ton von 2240 Pfund avdp. (Fracht in englischem Gelde), bei ebensolchen nach Belgien Hafer für 1600 Kilogramm (Fracht in niederländischen Gulden), bei solchen nach Harburg Hafer für 3000 Pfund.

Courtage auf Waaren etc. in Emden, Leer und Norden.

Die Waaren-Courtage wird im allgemeinen in *Emden* und *Leer* mit 1 bis 2 Proc., in *Norden* mit 1 Proc. berechnet. Sie beträgt nach früherer Mittheilung bei Summen bis einschliesslich 500 Thaler Kurant 1 Proc., bei grössern Summen für die ersten 500 Thaler 1 Proc., für den Rest $^1/_2$ Proc. Von den letztern Sätzen finden indess mehrere Ausnahmen statt, namentlich bei Getreide,

Hülsenfrüchten, Sämereien und Grütze (1/3 Thaler für die frühere Last, jetzt die obigen als Preisnormen dienenden Gewichtsmengen); Butter (1/24 Thaler für die Achteltonne); inländischem Käse (1/2 Thaler für 100 Stück); Oel; Oelkuchen (1/3 Thaler für 1040 Stück); Alaun, Soda, Schmack, Blauholz, Harz, Kreide. Kupferroth, Braunroth und ordinären Erdfarben (sämmtlich 2 Proc.); Pech (für die Tonne 1/6 Thaler, für die Last 1 1/2 Thaler); grüner Seife (für die Tonne 1/8 Thaler); Steinkohle (für die Tonne 1/72 Thaler); Theer (für die Tonne 1/12 Thaler, für die Last 2/3 Thaler); — Juwelen u. a. Kostbarkeiten (1/2 Proc.).

Die Courtage für die Besorgung von Assecuranzen ist 1/8 Proc. der Versicherungssumme; für den Verkauf von Schiffen, Schiffsparten, Flethen und Rumpfen, sowie für alle öffentlichen Versteigerungen gilt der allgemeine Waaren-Courtagesatz von 1 Proc., bezüglich 1/2 Proc. des Ertrages (s. oben), wenn keine abweichende Verabredung getroffen ist.

Der *niedrigste Courtagebetrag* soll *in allen Fällen* 1/24 Thaler sein.

Jede der beiden *Parteien* trägt die *Hälfte* der oben angegebenen Courtagen, auf *Assecuranzen* aber bezahlt *nur der Versicherte* die (ganze) Courtage.

Für vermittelte *Schiffsbefrachtungen*, einschliesslich der Anfertigung der Chartepartie, erhält der Schiffsmäkler vom Schiffer 1 Proc. vom Brutto-Frachtbetrage als Courtage.

England, s. *London.*

Erfurt,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Sachsen, an der Gera. 45000 Einw. Handelskammer.

Geld, s. *Deutschland* und *Berlin.*

Im *Wechselverkehr* richtet man sich nach den Kursen von *Berlin.*

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *Berlin.*

Getreide, Hülsenfrüchte und *Oelsaat* werden im *Grosshandel* nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar erstere beide (wie in Berlin) für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund, *Raps* ebenfalls für 1000 Kilogramm Netto (vorher für 888 Kilogramm oder 1776 Pfund), *grauer Mohn* für 800 Kilogramm oder 1600 Pfund Netto, *blauer Mohn* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund.

Verarbeitetes Silber ist entweder 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) oder 625 Tausendtheile (10 Loth) fein und trägt als Stempel das Stadtwappen, ein Rad.

Bis zur Einführung der neuen deutschen Maasse (mit Anfang 1872) kamen auch noch einige der ehemaligen *erfurter* Grössen zur Anwendung, und zwar die *Elle* von 0,563062 Metern = 249,603 pariser Linien = 0,84425 vorige preussische Ellen, — als Feldmaass der *Acker* oder *Morgen* von 168 Quadrat-Feldruthen = 26,420 Aren = 1,034777 vorige preussische Morgen (die Längen-Feldruthe hatte 14 Fuss, der Fuss 0,28326 Meter, ursprünglich der alte leipziger Fuss), — die *Brennholz-Klafter* von 6 Fuss Höhe und 6 Fuss Breite (Scheitlänge verschieden, gewöhnlich 1 1/2 oder 1 3/4 Ellen), welche die alte leipziger Klafter war, — und das *Getreidemaass*, von welchem letztern das *Malter* 4 Viertel zu 3 Scheffeln zu 4 Metzen zu 4 Viertelmaass oder Mässchen hatte. Der *Scheffel* war = 59,6132 Liter = 3005,244 pariser Kubik-Zoll = 1,084635 vorige preussische Scheffel; genau waren 768 erfurter Scheffel = 833 preussische Scheffel.

Essequebo, s. *Guiana, britisches.* — **Esthland**, s. *Reval.*

Faröer,

(d. i. Schaf-Inseln), oder *Färöer* (d. i. Feder-Inseln), ein Dänemark gehöriger Archipel von 22 Inseln im nördlichen Eismeere, zwischen Island und Schottland. Nur 17 Inseln sind bewohnt; die grösste ist *Strömöe* mit der kleinen Haupt- und Handelsstadt *Thorshavn* (750 Einw.).

Geld, Maass und Gewicht wie Dänemark; s. *Kopenhagen.* — Als *Feldmaass* wendet man noch das alte einheimische an, die *Mark* von 320 dänischen Quadrat-Ellen. *Felle* verkauft man nach dem *Klipper* oder *Zimmer* von 40 Stück.

Wechselrecht. Die *dänische* Verordnung über die gezogenen Wechsel vom 18. Mai 1825 ist durch Rescript vom 17. März 1827, diejenige über die eigenen Wechsel vom 7. April 1843 durch Rescript vom 11. Februar 1845 für die Faröer in Geltung gesetzt worden, wo aber Wechsel kaum vorkommen werden. (S. *Kopenhagen.*)

Ferrara,

befestigte Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des Königreichs Italien, an einem Arme des Po. 30000 Einw. Handelsgericht. Messe.

Geld, wie *Bologna* und *Rom.*

Maasse und Gewichte, s. *Italien.*

Die *vorigen,* bis in 1859 üblich gewesenen besondern Grössen von *Ferrara* waren die folgenden:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* von 12 Once (Zoll) = 0,40385 Meter = 179,027 pariser Linien. Die *Pertica* oder *Ruthe* hatte 10 Fuss. — Der *Braccio da Panno* oder die *Woll-Elle,* für Woll-, Baumwoll-, und Leinenzeuge, = 0,674 Meter = 298,61 pariser Linien. Der *Braccio da Seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,634 Meter = 281,05 pariser Linien.

Feldmaass. Der *Moggio* hatte 1333⅓ Quadrat-Ruthen = 217,464 Aren. — Die *Biolea* hatte 6 Stara = 400 Quadrat-Ruthen. 10 Biolche = 3 Moggia.

Getreidemaass. Der *Moggio* hatte 20 Staja oder Stari zu 4 Quarte zu 2 Quartini = 621,858 Liter = 31349,4 pariser Kubik-Zoll.

Weinmaass. Der *Mastello* von 8 Secchie zu 5 Boccali = 56,784 Liter = 2862,6 pariser Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Lira* oder *Libbra* (das Pfund) von 12 Once (Unzen) zu 16 Ferlini zu 10 Carati = 345,137 Gramm. Der *Centinajo* (Centner) hatte 100 Lire = 34,5137 Kilogramm = 101,7885 vorige römische Pfund.

Gold- und Silbergewicht war das *römische Pfund.*

Fês,

Fez, Fâs, wichtigste Stadt des Barbaresken-Sultanats Marocko (Maghrib-el-Aksa). 85000 Einw.

Geld des Sultanats.

Man rechnet nach *Mitskal* (Metekal) zu 10 Uckien, Ockiat (engl. Okheat) oder Unzen zu 4 Musunen (Musnuas, französisch Mouzounnas, von den Spaniern Blanquillos genannt) zu 6 Flus oder Delila zu 4 Kirât. (Aeltere Berichte geben die Eintheilung der Musune in 6 Quartes zu 4 Flus zu 4 Kirât an, wonach die Musune = 24 Flus; nach den neuern wären dagegen Flus und Quartes die nämlichen Einheiten.) — Die Uckie oder Unze, welche vorher = 4 Musunen, war i. J. 1852 auf 4½ Musunen gesetzt worden, um den Umlauf der kupfernen Quartes (s. unten) zu fördern, allein diese Erhöhung scheint wieder in Wegfall gekommen zu sein, da vor einigen Jahren der französische Consul in Mogador, A. Beaumier, die obige Eintheilung angibt. (Beaumier nennt das Mitskal „Mitral"; v. Scherzer nennt dasselbe auch „Nutkil".)

Die *Landeswährung* hat sich in der neuesten Zeit bedeutend verschlechtert. Es wird dies durch die Erhöhung des Preises des alten spanischen Silberpiasters und des französischen *silbernen Fünffrankenstücks* gekennzeichnet, welches letztere gegenwärtig im ganzen Reiche die vorherrschende Münze ist. Die Verringerung des Gehalts und Werthes der einheimischen Silbermünze, der *Uckie* (auf Arabisch auch *Fatha,* d. h. Silber, genannt), ist damit Hand in Hand gegangen. Von Silbermünzen hat man in der letzten Zeit der einheimischen

Münzung nur noch Uckien geprägt, Goldmünzen gar nicht mehr; von den Uckien prägte man aus einem spanischen Piaster bis 24 und mehr Stück. Seitdem das französische silberne Fünffrankenstück einen gesetzlichen Preis in Landesgeld erhalten hat, ist *die Prägung des einheimischen Edelmetallgeldes eingestellt* worden, welches bis dahin in den Städten Fês, Marrâkesch (Marocko) und Rebât fabricirt wurde und dessen Herstellung eine sehr wichtige Einnahmequelle für den marockanischen Schatz war, indem die Regierung bis in 1862 die Fünffrankenthaler nur zum Kurse von 19 Uckien zuliess, sie aber in 32 bis 33 Stück Uckien umprägte, mit welchen letztern Münzstücken sie ihre Ausgaben bestritt. Jetzt hat das silberne Fünffrankenstück den gesetzlichen Preis von $32\frac{1}{2}$ Uckien, wobei der Regierung, wenn sie die Umprägung nach dem vorher gedachten Fusse vornehmen wollte, nur noch ein Ueberschuss von etwa $1\frac{1}{4}$ Uckie für jeden Fünffrankenthaler bliebe, welcher Ueberschuss sich aber durch die Münzkosten auf ein Minimum reduciren würde, weshalb sich die Regierung für die Bestreitung ihrer Bedürfnisse gewöhnlich der durch den Handel eingeführten fremden Münzen bedient, nämlich des Fünffrankenthalers, der spanischen Peseta, des goldnen Zwanzigfrankenstücks, des goldnen spanischen Doblon de Isabel von 100 spanischen Realen (auch spanische Lira genannt) und des engl. Sovereign.

Nach der erwähnten neuern gesetzlichen Werthung des französischen silbernen Fünffrankenstücks auf $32\frac{1}{2}$ Uckien erscheint die *Uckie* als ein Quantum von $\frac{9}{13}$ oder 0,(692307) ... Gramm fein Silber, das *Mitskal* als ein Quantum von $6\frac{12}{13}$ oder 6,(923076) ... Gramm fein Silber. Demnach hat das *Mitskal* den *Werth* von 1,2(461538) ... deutschen *Gold*-Mark (die Gold-Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) (= $1\frac{5}{13}$ oder 1,(384615) ... *Silber*-Mark deutsche *Scheidemünze*) = 0,4(153846) ... Thaler oder 12,4615 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,7269231 Gulden oder 43,615 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 0,6230769 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = $1\frac{7}{13}$ oder 1,5384615 Franken französisches etc. Silberkurant.

Das französische silberne Fünffrankenstück hat sich seit etwa 1850 oder bald nachher allgemeinen Eingang verschafft. Vorher war die beliebteste Münze der spanische Säulenpiaster (hier Duro-bu-medfa genannt), den man bei Zollrechnungen mit Ausländern in 100 Hunderttheile theilte. Dieser Piaster ist aber im Verkehr immer seltener geworden, obwohl besonders im Kleinverkehr das spanische Geld neben dem vorerwähnten französischen Münzstück immer noch vorkommt. Vor 50 Jahren galt der spanische Piaster $13\frac{1}{2}$ Uckien oder $1\frac{7}{20}$ Mitskal, vor 35 Jahren 16 Uckien oder $1\frac{3}{5}$ Mitskal, dann wurde er nach einander auf 17, 18 und 19 Uckien im Preise erhöht, zu Anfang d. J. 1852 aber durch einen Regierungserlass auf den Werth von 20 Uckien (= 2 Mitskal) festgestellt. Bis etwa 1862 rechnete man ihn zu 20 bis 21 Uckien, gemeinhin aber zu 20 Uckien; ebenso nahm man anfänglich den französischen Fünffrankenthaler an, trotz seines geringern Werthes. Auch die französischen goldenen Zwanzigfrankenstücke sind im Umlauf; eine Entscheidung vom Juni 1857 liess sie = 4 silbernen Fünffrankenstücken zu. Während Freiherr v. Maltzan, welcher Marocko im Jahre 1863 bereiste, den spanischen Piaster noch mit 20 Uckien gleichschätzt, berichtet der Reisende Gerhard Rohlfs aus dem Jahre 1864, dass der spanische Piaster und das diesem gleichgeachtete französische silberne Fünffrankenstück hier 32 bis 33 Uckien gelten (s. oben), ebenso in den Provinzen südlich von Marocko, dagegen in Karsas (in der Saharâ) nur 25 und in der Oase Tuât (dem südöstlichen Theile des Sultanats) sogar nur 17 Uckien. Nach v. Scherzer werden die einheimischen Münzen vom Aerar zu einem nach Willkür niedrigern Kurse, als dem des allgemeinen Verkehrs, angenommen.

Im *grossen Handelsverkehr mit dem Auslande* rechnete man noch vor etwa zwanzig Jahren ausschliesslich nach dem alten *spanischen Silberpiaster*, den man in 100 Hunderttheile (Cents) theilte. Seitdem dürfte derselbe auch für den ebengedachten Zweck dem Fünffrankenstück Platz gemacht haben.

Münzprägung des Sultanats.

Dass seit etwa zehn Jahren *keine Gold- und Silbermünzen* mehr ausgeprägt werden, ist oben erwähnt worden. Der Bericht des englischen Consulats in Mogador berichtet dagegen aus dem Jahre 1868 von einer Ueberfluthung mit Kupfermünze. Die vorherigen Münzen waren die folgenden:

Gold. Das *Bu-t'ki* (Butaea [Pataea], Bönntqui, Bendqui, Bendoki) oder der Doppelpiaster von 2 Rials oder spanischen Piastern, in der Geltung von 65 Uckien = 10 Franken (= 2 Fünffrankenthaler). — *Früher* aueh: Der *halbe Bu-t'ki* von 1 Rial (Piaster, sehr selten); der *Metbu'o* oder Golddukaten von 1½ Rials; der *halbe Mitskal* (ältern Werthes), Nusf (d. i. Halber) genannt, von ½ Rial. — *Ehemals*: Die sogenannte *Dublone* oder Doppelte von 10 Rials oder spanischen Piastern, hier auch „*Madrid*", „*Madridia*" genannt, weil sie (i. J. 1785) für Rechnung des Sultans in Madrid geprägt wurde. (Selten.) — (Untersuchungen dieser Münzen liegen nicht vor.)

Silber. Das *Stück zu* 4 *Uckien;* das *Ahscherudschud* (engl. Ahsheroojood) oder der *Dirhem* (Drahem, die Drachme) von 10 Musunen oder 2½ Uckien; das *Timinudschud* zu 8 Musunen oder 2 Uckien; das *Studschud* zu 6 Musunen oder 1½ Uckien; das *halbe Ahscherudschud* oder der *halbe Dirhem* von 5 Musunen oder 1¼ Uckie; die *Uckie* oder das *Ockiat.* — *Früher:* Der *Rial,* in kreisrunder und viereckiger Oberfläche, im Werthe des alten spanisehen Piasters (vgl. die Münztabellen); die *halbe Peseta* von ⅛ Rial (der alten spanisehen halben Peseta oder dem spanischen Achtel-Piaster nachgeahmt), an deren Stelle später der vorhin erwähnte Dirhem trat; die *Uckie,* das *Ockiat* oder die *Unze;* die *Musune* (selten). — (Das Mitskal wurde nicht ausgeprägt.)

Bronze (Kupfer, mit geringerem Metall [Zink] legirt). Das *Stück zu* 4 *Flus;* das *Stück zu* 2 *Flus;* der *Fels* oder *Fils* (in der Mehrzahl: *Flus* oder *Fulu*), gewöhnlich *Delila* genannt; *früher* aueh das *Kirât.*

Die Flus, welche in grosser Menge fabricirt worden, sind sehr unförmlich geprägt (fast sechseckig); die Vermischung des Kupfers in denselben mit anderem unedlen Metall wurde in frühern Berichten als unrechtmässig bezeichnet, und als beigemischte Metalle wurden Blei und Eisen angegeben. Die Regierung gibt das Regal zur Anfertigung der Flus gegen eine Geldleistung in Pacht (fast jede grössere Stadt hat ihren eigenen Münzpachter) und mit ihm das Recht, diese Münze in beliebiger Menge auszuprägen. Dieser Umstand bringt eine ungeheure Quantität schlechter Scheidemünze der gedachten Klasse in Umlauf, die fast ohne Werth ist und dem Handel grosse Unbequemlichkeit erzeugt, da sie die Gold- und Silbermünzen zum Theil verdrängt. *(Gesetzlich* sollen 140 Stück Flus oder Felussen, oder 576 Stück Kirât aus dem Artal oder hiesigen Pfunde von 508 Gramm Kupfer geprägt werden.)

(Die vorstehende Aufstellung, soweit sie die Angabe der geprägten Geldstufen betrifft, stützt sich namentlich auf den Jahresbericht des englischen Consulats in Rebat für 1870.)

Alle marockanischen Münzen sind übrigens sehr plump und unförmlich geprägt, und das erheischt eine allgemeine Umprägung, die der Handel seit langer Zeit begehrt.

In Cadiz, Gibraltar und Lissabon gibt es eigene Werkstätten, in denen Bu-t'ki und marockanische Silbermünze *nachgefälscht* werden, und man wirft die falschen Münzen ungesehent auf den marockanischen Markt. Da aber die Münzen der Regierung nicht besser sind, als diese Falsifieate, so ist ihr die Möglichkeit benommen, die falschen Stücke von den ächten zu unterscheiden.

Maasse und Gewichte des Staates.

Längenmaass. Die Gewohnheit, die Gewebe aus englisehen Fabriken zu beziehen, hat allmälich das *englische Yard* als allgemeines Längenmaass adoptiren lassen. Indessen hat in neuester Zeit das *Meter* Aussieht, vorherrsehend zu werden, obwohl es noeh nicht sehr lange Eingang gefunden hat. Das einheimisehe Maass, die maroekanisehe Elle, ist die *Dhra'à* oder der *Codo* (bei den Christen so genannt) von 8 Tomin (d. i. Achteln) = 0,571 Meter = 253 pariser Linien = 0,62446 englische Yards. (Ein Berieht von 1868 gibt die Dhra'à = 0,55 Meter an. Die Dhra'à wird aueh *Kála* genannt, d. h. sehlimme Zunge, wie übrigens die Mauren eigentlich jedes fremde Längenmaass nennen.) Die *Dhra'à* wird von denjenigen inländisehen Kaufleuten angewandt, welehe mit Spanien Gesehäftsverbindungen unterhalten. Von der Zeit her, zu weleher die Portugiesen Niederlassungen an der maroekanischen Küste hatten, hat sich *im Kleinhandel* auch der alte portugiesisehe *Covado* erhalten, den man aber hier nur = $^{7}/_{12}$ engl. Yards oder 21 engl. Zoll reelnet, was = 0,533395 Meter = 236,452 pariser Linien. Im wirklichen Gebraueh weichen die hier üblich gewordenen fremden Maasse und Gewiehte überhaupt von ihrer ursprüngliehen Grösse oft ab.

Getreidemaass (auch für Hülsenfrüchte und Sämereien). Man bedient sich am häufigsten des bisherigen *spanisch-castilischen* (s. *Madrid*), der *Fanega*. Man schätzt die *gestrichene* hiesige Fanega auf 55 bis 56 Liter (was der genauen spaniseh-castilisehen Fanega entsprieht, welehe = 55,501 Liter), die *gehäufte* auf 72 bis 74 Liter. Allmälieh ist übrigens dieses Maass in den einzelnen Plätzen sehr abweiehend geworden (so gibt der vorhin gedachte Berieht von 1868 die Fanega = 51½ Liter an). — Das *Muhd* oder Mud *(Almud)* ist naeh v. Seherzer = 14,387 Liter = 725,28 pariser Kubik-Zoll. Das *Saâ* oder Sahha hat 4 Muhd. Aueh Saâ und Muhd differiren an den versehiedenen Orten: der mehrerwähnte Berieht von 1868 gibt das *Muhd von Tandja* (Tanger) = 29 Liter an, das *Muhd von Larasch* (El Araiseh) = 31 Liter, das *Saâ von Rebât* = 319 Liter, das *Saâ von Casablanca und von Mazagan* = 101 Liter; nach einer ältern Mittheilung wäre das *Muhd von Slaa* oder *Salee* = 40 vorige spaniseh-castilische Celemines oder 3⅓ castilische Fanegas = 185 Liter. Jener Bericht erwähnt noch eines Maasses *Alcolla* von 22 Litern. — Ein älteres einheimisches Getreidemaass ist naeh v. Scherzer das *Kila*, welches = 89 Liter. — In den Handelsplätzen der südwestlichen Küste, wie z. B. in Mogador (arabiseh Suära) und Safi (Asfi), wird das Getreide naeh dem *Gewicht* verkauft, und zwar naeh der alten *spanisch-castilischen Arroba* (von 11,5023 Kilogramm), welche man hier *Jarroba* oder *Kroba* nennt; für die *Gerste* jedoch bedient man sich einer kleinern Arroba von ⅝ spanisch-castilisehen Arrobas = 7,189 Kilogramm. Der angezogene Bericht von 1868 gibt die „Jarroba“ (Arroba) von Mogador an Rauminhalt = 159 Liter an.

Flüssigkeiten werden naeh dem *Gewicht* verkauft. Vgl. jedoeh gleieh hierunter das *Oelmaass*.

Oelmaass. Die *Kula* (der Krug) enthält *an Gewicht* 22 Artal oder hiesige Pfund (was, wenn man das Pfund der nördlichen Häfen zum Grunde legt, = 11,2 Kilogramm) und hat einen *Rauminhalt* von 15,155 Litern = 764 pariser Kubikzoll.

Gewicht. Der *Artal*, *Rotal* (Rottel) oder das *Pfund* von 14 Uckien oder Unzen ist in den *nördlichen* Häfen (Rebât, Laraseh, Tandja oder Tanger, Tetuan) = 1,12 engl. Pfund avdp. = 508 Gramm, in den *südlichen* Häfen (Mogador, Safi, Casablanca, Mazagan) = 537 bis 540 Gramm. (Der Artal repräsentirt in den südlichen Häfen die Schwere von 20 alten spanisehen Silberpiastern, nach welcher Grundbestimmung man ihn = 540 Gramm reehnen kann = 1,19 engl. Pfund avdp., welche letztere Vergleiehung auch in der Praxis üblich ist.) — Naeh v. Scherzer ist der besondere *Markt-Artal* für Provisionen (Lebensmittel) in *Mogador* um die Hälfte schwerer, als der dortige Handels-Artal, demnaeh gleich dem Gewieht von 30 spanisehen Silberpiastern = 810 Gramm = 1,786 engl. Pfund avdp. Auch ein Bericht von 1868 erwähnt dieses zweiten Artal von 21 Uckien oder Unzen, oder von 1½ der obigen Pfunde. — Nach Rohlfs (in 1864) werden (wenigstens in Tafilêlt) alle *europäischen* Producte nach dem Artal oder Retal von 500 Gramm gewogen, worunter wohl der oben angegebene Artal der nördliehen Häfen verstanden ist (Rohlfs sagt dabei: „nach französischem Gewicht“), die *einheimischen* Erzeugnisse dagegen naeh dem „landesüblichen“ Artal, weleher „ungefähr = 1500 Gramm“.

Man hat folgende *Kintâr* oder *Centner*: — 1) Den *gewöhnlichen Kintâr* von 100 Artal, weleher jetzt aueh der *gewöhnliche Zollcentner* ist, in den *nördlichen* Häfen = 1 engliseher Centner (Hundredweight) von 112 engl. Pfund avdp. = 50,8 Kilogramm, wofür man gewöhnlich rund 50 Kilogramm reehnet, in den *südlichen* Häfen = 53,70 bis 54 Kilogramm. — 2) Den *grossen Kintâr* für Oel, Seife, Butter, Fleiseh und Früehte, sowie auf dem Zollamte für Wachs und

Eisen. Derselbe begreift 150 Artal und ist also in den *nördlichen* Häfen = 1½ engl. Centner oder 168 engl. Pfund avdp. = 76,2 Kilogramm (er wird für hier in neuern Berichten theils ganz ebenso, theils als Gewicht der Privaten zu 75 Kilogramm [entsprechend der vorgedachten Abrundungs-Annahme des gewöhnlichen Kintâr] angegeben), in den *südlichen* Häfen = 80,55 bis 81 Kilogramm (er wird für diese in den ebengedachten neuern Berichten zu 80,727 Kilogramm angegeben); in *Safi* aber begreift er nur 125 Artal = 67⅛ bis 67½ Kilogramm. — 3) Den *Kintâr-el-a'rub* von 75 Artal = ¾ gewöhnliche Kintâr, in den *nördlichen* Häfen = ¾ engl. Centner oder 84 engl. Pfund avdp. = 38,1 Kilogramm, in den *südlichen* Häfen = 40$^{11}/_{40}$ oder 40,275 bis 40½ Kilogramm. — 4) Den *alten gemeinen Zoll-Kintâr*, nach welchem wenigstens früher Oel, Wolle, Leder, Kupfer etc. verzollt wurden, ein Gewicht von 1680 alten spanischen Silberpiastern Schwere = 45⅓ Kilogramm.

Handelsgebräuche.

Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien werden in Tandja (Tanger) und Larasch für das *Muhd*, in Rebât, Casablanca und Mazagan für das *Saâ*, in Safi und Mogador für die *Jarroba* verkauft, „kleine Erbsen" aber in den fünf erstgenannten Plätzen für den *Kintâr* (Quintal), — Ziegenleder für das Dutzend Felle, Schafleder für 100 Felle, Blutegel (in Tandja) für 1000 Stück.

Alle Geschäfte *im Lande selbst* werden *gegen baares Geld* gemacht. Bei Beziehungen *aus Europa* erfolgt die Zahlung von den marockanischen Plätzen aus gewöhnlich erst 3 bis 4 Monate nach Ankunft der Waare in Gibraltar oder einem Hafenplatze des Sultanats mittelst *Baarsendung* an ein Haus in Gibraltar oder durch Rimesse von *Wechseln* auf Marseille, Paris oder London. Demselben Modus der Deckung unterwerfen sich im Sultanat ansässige Kaufleute hinsichtlich der Zahlungen, die sie *in Europa zu fordern* haben.

Finland, s. *Åbo*.

Fiume,

St. Veit am Flaum, Stadt (k. Freistadt) und Freihafen im österreichischen Königreich Croatien, am Quarnero-Busen des Adriatischen Meeres und am Flusse Fiumara, Mittelpunkt des Ungarischen Küstenlandes (Littorale). 15000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Handels- und Wechselgericht.

Geld Croatiens wie *Wien*.

Maasse und Gewichte Croatiens.

Das mit 1. Januar 1876 obligatorisch in Kraft tretende, seit 1. Januar 1873 zur Anwendung gestattete *neue österreichische Maassystem* s. unter *Wien*. — Bis dahin und seit 1. Januar 1858 gelten die *niederösterreichischen* oder *wiener* Grössen. (Kaiserliche Verordnung vom 13. December 1856.) — Vorher schon bedienten sich die *Kaufleute* häufig der *wiener* Maasse, während im kleinen Verkehr noch die ältern *provinciellen* Maasse gebraucht wurden, welche die folgenden waren:

Längenmaass war das *wiener*.

Getreidemaass. Der *Metzen*, in halbe und Viertel getheilt, = 2 wiener Kubik-Fuss = 63,1574 Liter = 3183,917 pariser Kubik-Zoll = 1,02717 wiener Metzen; man rechnete ihn dem (um reichlich 1 Proc. kleinern) *pressburger Metzen* (s. *Buda-Pest*) gleich. In der letztern Zeit wandte man häufiger den *Stajo von Venedig* (von 83,3172 Litern) an, für welchen die Preise notirt wurden.

Weinmaass. Die *Orna* oder der *Eimer* von 32 Boccali = 2949 wiener Kubik-Zoll = 0,95234 wiener Eimer = 53,8921 Liter = 2716,832 pariser Kubik-Zoll.

Gewicht war das *wiener*.

Flensburg,

bedeutendste Fabrik- und Handelsstadt des Herzogthums Schleswig, in der preussischen Provinz Schleswig-Holstein, an einem Busen der Ostsee. 21000 Einw. Handelskammer.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Deutschland.*

Wegen der *frühern* Verhältnisse s. *Altona.*

Getreide aller Art und *Oelsaaten* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar Getreide für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, Leinsamen und Rübsamen für 100 Kilogramm oder 200 Pfund. *Leinkuchen* werden für 1000 Kilogramm, *Rapskuchen* für 50 Kilogramm verkauft.

Florenz,

italienisch *Firenze*, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des Königreichs Italien (früher Hauptstadt des Grossherzogthums Toscana), am Arno. 190000 Einw. Börse.

Geld, s. *Italien* und *Livorno.*

Wechselkurse.

Man notirt solche auf Amsterdam, Augsburg, Hamburg, London, Paris, Lyon, Marseille, Triest und Wien, sowie auf italienische Plätze (Ancona, Bologna, Genua, Livorno, Mailand, Neapel, Rom, Venedig), nach den Normen von *Genua.*

Wechselrecht, s. *Italien.*

Geldkurs, wie *Genua.*

Maasse und Gewichte, s. *Italien.*

Verarbeitetes Gold ist in Florenz 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 18 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* 833⅓ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 10 Once) fein. Sie tragen als Stempel einen Löwen.

Die *frühern toscanischen Maasse und Gewichte* s. unter *Livorno.* Man wandte beim Gewicht bis auf ziemlich neue Zeit misbräuchlich auch noch das *alte florentiner* oder sogenannte römische *Pfund* von 350 Gramm Schwere an (einem ältern Handelspfunde von Rom entstammt).

Frankfurt am Main,

Handelsstadt in der preussischen Provinz Hessen-Nassau. 105000 Einw. (mit dem i. J. 1873 einverleibten Bornheim [8000 Einw.]).

Geld, s. *Deutschland.*

Bisher rechnet man nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Hellern oder Pfennigen. (Aeltere Rechnungsstufen sind der Thaler oder Reichsthaler von 1½ Gulden, der Batzen von 4 Kreuzern und der Groschen [Kaisergroschen] von 3 Kreuzern. Thaler dieser Art und Batzen sind blosse Rechnungsgrössen, nicht geprägt vorhanden.)

Die bisherige *Valuta* ist die *süddeutsche Währung* oder der *52½-Guldenfuss.* S. deshalb die Art. *Deutschland* und *München*, unter welchen auch das Nähere über die *vorige* süddeutsche Währung (den 24½-Guldenfuss) und den frühern 24-Guldenfuss.

Bis Ende 1842 beobachteten die hiesigen *Wechselhäuser* eine bessere Valuta, in welcher auch die *Wechselkurse* (nicht aber die Geld-, Fonds- und Actienkurse) notirt wurden, nämlich das sogenannte *Wechselgeld* (Wechselzahlung), welches sich zum frühern 24-Guldenfusse wie 46 zu 55 verhielt, sodass 1 Thaler und Gulden Wechselgeld = $1\frac{9}{46}$ Thaler und Gulden im 24-Guldenfusse oder in sogenannter Waarenzahlung, welcher letztere Fuss durch Ueberschätzung der hauptsächlich umlaufenden fremden Münzen thatsächlich ein 24½-Guldenfuss geworden war, sodass jenes Verhältnis auch nach der gesetzlichen Einführung des 24½-Guldenfusses (in 1837) aufrecht blieb. Es waren nun gesetzmässig

$13^{109}/_{165}$ (= 13,6[60] ...) Thaler oder $20^{27}/_{55}$ (= 20,4[90] ...) Gulden Wechselgeld = 1 deutsche Münzvereinsmark fein Silber, der *Thaler Wechselgeld* ein Quantum von 17,1189696 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,0814145 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark 8,141 Pfennigen neue deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 1,0271382 Thaler oder 1 Thaler 0,814 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,7974918 Gulden oder 1 Gulden 47,8495 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 1,5407073 Gulden oder 1 Gulden 54,071 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Münzprägung Frankfurts
während der Zeit seiner Selbständigkeit als freie Stadt.

Gold und *Silber*, s. die *Münztabellen*.

Silberscheidemünze. Nach dem süddeutschen Münzvertrage vom 7. August 1858: 6-*Kreuzerstücke* und 3-*Kreuzerstücke* in einem 58-Guldenfusse, 350 Tausendtheile fein, 580 Stück der erstern und 1160 Stück der letztern aus dem Vereinspfund fein Silber. *Kreuzer* in einem 60-Guldenfusse, ein Sechstel oder $166^2/_3$ Tausendtheile fein, 3600 Stück aus dem Vereinspfund fein Silber. — Nach der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837: 6-*Kreuzerstücke* und 3-*Kreuzerstücke* in einem 27-Guldenfusse, ein Drittel oder $333^1/_3$ Tausendtheile fein, 270 Stück der erstern und 540 Stück der letztern aus der Vereinsmark fein Silber. *Kreuzer* in einem $32^2/_{39}$-Guldenfusse, 156 Tausendtheile fein, $1923^1/_{13}$ Stück aus der Vereinsmark fein Silber (300 Stück aus der rauhen Mark).

Kupfer. Seit 1837: *Heller*, Pfennige oder Viertelkreuzerstücke, gesetzlich 1,5590 Gramm schwer. *Halbe Heller* oder Achtelkreuzerstücke. — *Früher* ebenfalls Heller und halbe Heller.

Die *Conventions*-20- *und* 10-*Kreuzerstücke frankfurter Gepräges* sind in Gemässheit des Beschlusses der ehemaligen gesetzgebenden Versammlung vom 15. August 1858 in der Zeit vom 16. October bis 16. November 1858 *eingelöst* worden.

Umlaufende fremde Münzen.

Siehe dieselben unter der Rubrik „Geldkurse". — Nachdem laut einer im October 1856 erlassenen Bekanntmachung der Handelskammer sich der hiesige Handelsstand fast einstimmig darüber geeinigt hatte, in allen Zahlungen die (damals „fremdländischen") Drittel- und Sechstelthaler des 14-Thalerfusses (später des 30-Thalerfusses) zu $1^3/_4$ Gulden für den Thaler Nennwerth anzunehmen, bestimmte dem entgegen ein im August 1859 getroffener Beschluss des Handelsstandes, die Drittel- und Sechstelthaler des 14- und des 30-Thalerfusses bei den *Wechselzahlungen nicht* mehr anzunehmen. Nach §. 5 der königlichen Verordnung vom 24. August 1867 ist dagegen im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt am Main Jedermann *verpflichtet, bei Zahlungen der Staatskassen* die *preussischen Landesmünzen und die ihnen gleichgestellten Münzen* (d. h. die Silberkurantmünzen der norddeutschen Staaten des 14- und 30-Thalerfusses) nach dem Werthverhältnis von 4 Thalern preussisch = 7 Gulden süddeutsche Währung, oder also 1 Thaler = $1^3/_4$ Gulden, anzunehmen, wie es lange schon im gemeinen Verkehr geschieht. — Nach jener Bekanntmachung der Handelskammer von 1856 waren ferner vom Handelsstande die (damals noch und bis Ende 1865) im *Kurantfusse* ausgeprägten 1- und 2-Frankenstücke (Frankreichs, Belgiens, der Schweiz, Sardiniens, später des Königreichs Italien) und $2^1/_2$-Frankenstücke (Belgiens) zu 28 Kreuzern für den Franken anzunehmen, wie es thatsächlich schon vorher im gemeinen Verkehr geschah und bezüglich der silbernen Fünffrankenstücke noch geschieht, welche letztern Stücke (zunächst die vollwichtigen belgischen und französischen) seit dem Herbst 1840 infolge einer Uebereinkunft des Handelsstandes (bei damaligem Geldmangel getroffen), die auf eine kurze Periode gelten sollte, aber wiederholt erneuert wurde und stehender Brauch geworden ist, $2^1/_3$ Gulden süddeutsche Währung gelten (vgl. unten die Rubrik „Wechselrecht"). — Die österreichischen 1- und 2-Guldenstücke des 45-Guldenfusses werden in Wechselzahlungen schon seit Jahren nicht angenommen.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind die *Noten* („Bankscheine") der i. J. 1854 auf Actien errichteten *Frankfurter Bank*, Abschnitte zu 500, 100, 50, 35, 10 und 5 Gulden, datirend vom 1. Januar 1855. Die Umlaufssumme derselben erreichte seit Jahren fast immer das erlaubte Maximum, d. i. 30 Millionen Gulden. Das Recht der Notenemission bis zu dieser Höhe, nämlich bis zum dreifachen Betrage des jetzt eingezahlten Grundkapitals, ist der Bank i. J. 1862 gewährt worden. Vom umlaufenden Betrage der Noten muss ein Drittel in baarem Gelde oder Silberbarren (künftighin wohl Goldbarren), der Rest in Gold, Wechseln oder „Werthpapieren" bei der Bank vorhanden sein. Sie werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen jederzeit gegen baares Geld eingelöst. Sie sind als Zahlungsmittel zugelassen (ausser in Preussen) im Grossherzogthum Hessen, in Baiern, Würtemberg und Baden. — Die Frankfurter Bank ist nächst der Preussischen Bank das bedeutendste Bankinstitut Deutschlands, und ihre Wirksamkeit erstreckt sich über ganz Süddeutschland, in welchem ihre Noten allgemein verbreitet sind.

Umlaufendes fremdes Papiergeld, s. die Rubrik „Geldkurse". Die *Noten der fremden süddeutschen Banken* werden hier *im Grosshandel nicht an Zahlungsstatt angenommen.*

Wechselkurse. (Vom 22. Juli 1874.)

Auf:	Wechselfrist.	Jahres-Disconto. ±	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
		[1] Procent.	*Gulden süddeutsche W.* [1]	
Amsterdam u. Rotterdam	Kurze Sicht.	3 1/2	100 1/8	für 100 niederländ. Gulden.
»	Lange »	3 1/2	100	
Antwerpen	Kurze »	4	94 1/2	» 200 Franken.
»	Lange »	4	94 1/2	
Augsburg	Kurze »	4	99 7/8	» 100 Gulden südd. Währung.
»	Lange »	4	99 7/8	
(*Künftig* wie jetzt auf Hamburg.)				
Bremen	Kurze »	3 1/2	105	» 180 deutsche Mark. (Im Herbst 1872 notirte man + 174 7/8 Gulden für 300 Mark.)
»	Lange »	3 1/2	105	
Brüssel	Kurze »	4	94 1/2	» 200 Franken.
»	Lange »	4	94 1/2	
Hamburg	Kurze »	3	105	» 180 deutsche Mark.
»	Lange »	3	105	
Italienische Bankplätze (Mailand etc.), *zahlbar in Banknoten*	Kurze »	5	85 1/2	» 200 Lire, *zahlbar in ital. Banknoten.*
Italienische Bankplätze (Mailand etc.), *zahlbar in Golde*	» »	5	93 1/4	» 200 Lire, *zahlbar in Golde.*
Italienische Bankplätze (Mailand etc.), *zahlbar in Golde*	Lange » (2 1/2 b. 3 Mn. dato)	5	93 3/8	
Leipzig	Kurze »	4 1/2	104 7/8	» 60 Thaler nordd. Währung.
»	Lange » (2 bis 3 Mon. dato)	4 1/2	104 7/8	
(*Künftig* wie jetzt auf Hamburg.)				
London	Kurze Sicht.	2 1/2	119	» 10 Pfund Sterling. (Birmingham, Liverpool etc. öfters etwas wohlfeiler.)
»	Lange » (2 bis 3 Mon. dato)	2 1/2	118 7/8	
München	Kurze Sicht.	4	99 7/8	» 100 Gulden südd. Währung.
»	Lange »	4	99 7/8	
(*Künftig* wie jetzt auf Hamburg.)				
Paris	Kurze »	4	94 5/8	» 200 Franken.
»	Lange » (2 1/2 b. 3 Mn. dato)	4	94 1/2	
Petersburg	3 Wochen dato.	5	98 1/8	» 60 Silberrubel, *zahlbar in russ. Reichscreditbillets.*
Preussische Bankplätze (Berlin, Köln etc.)	Kurze Sicht.	4	105	» 60 Thaler nordd. Währung.
» » »	Lange »	4	105	
(*Künftig* wie jetzt auf Hamburg.)				
Schweizer Bankplätze (Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Zürich)	Kurze Sicht.	4	94 5/8	» 200 Franken.
» »	Lange »	4	94 3/4	

[1] Die für „lange Sicht" notirten Kurszahlen verstehen sich sämmtlich ebenfalls für „kurze

Auf:	Wechselfrist.	Jahres-Disconto. ±	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Triest und Pest	Kurze »	5	107	} » 100 Gulden österreich. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
» » »	Lange »	5	107	
Wien	Kurze »	5	107	
»	Mittlere »	5	107	
»	Lange »	5	107	
Auf Privatkursbl. auch:				
New York, *zahlbar in Papiergeld* (Currency)	Kurze » (8 Tage dato)	—	2. 12¾	Gulden und Kreuzer für 1 Dollar, *zahlbar in Staatspapiergeld* (Greenbacks) oder in *Nationalbanknoten.*
» *zahlbar in Golde*	» » »	—	2. 26¼	Gulden und Kreuzer für 1 Dollar, *zahlbar in Golde.*
» *zahlbar in Silber*	» » »	—	2. 25½	» » » für 1 Dollar, *zahlbar in Silber*, d. h. *in ganzen Silber-Dollars der vorigen Prägung.*
Disconto auf Platzwechsel erster Sicherheit . . .			3	} Procent für ein Jahr.
» » Wechsel erster Sicherheit auf andere preussische Plätze			3¼	

Mit Eintritt der neuen deutschen Reichswährung (zu Anfang d. J. 1875) werden die Kurse sich natürlich ändern, wie dies mit 1. Juli 1872 in Bremen geschehen ist. (Vgl. S. 186.)

Wechselhandelsusanzen.

Die *verkauften Wechsel* sendet der Verkäufer am Tage des Kaufes dem Käufer ins Haus, die *Rechnung* darüber am folgenden Tage, an welchem letztern die Zahlung erfolgt. *Commission* ⅓ Proc., selten ¼ Proc.; sie gilt in laufender Rechnung für vierteljährigen Umsatz. *Courtage* (nach dem Handelsmäklergesetz vom 9. December 1864, wie schon vorher) für Wechsel auf auswärtige Plätze und für eigene Wechsel („Depositowechsel") 1 Promille, für gezogene Platzwechsel („Disconto-Platzwechsel") ½ Promille von jeder Seite. — Bei der Zinsberechnung im Contocorrent werden die Zinstage nach Maassgabe der wirklichen Kalendertage des Monats, der Zinsbetrag aber auf Grund der Annahme des Jahres zu 360 Tagen gerechnet.

Wechselrecht, s. *Deutschland.*

Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist hier mit 1. Mai 1849 in Wirksamkeit getreten. Das Einführungsgesetz vom 10. März 1849 enthält in den §§. 3 bis 12 mehrere noch giltige besondere Bestimmungen für Frankfurt am Main, von welchen Folgendes zu bemerken ist: — „Diejenigen Wechsel, welche in preussischem Kurant zu 105 Kreuzern oder in preussischen Thalern, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene entweder in preussischem Silbergelde oder in Gulden, den preussischen Thaler zu 1 Gulden 45 Kreuzern gerechnet, bezahlen. Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv" nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kreuzern gerechnet, bezahlen." (§. 7.) — Nach §. 12 kann eine Wechselklage auch begründet werden: „a) durch diejenigen *Anweisungen*, welche *zur Einlösung eines Wechsels* dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Kasse eines Dritten den Betrag zu erheben; b) durch *Anweisungen*, welche *acceptirt* sind; c) durch *Anweisungen*, die *an Order gestellt* sind; d) durch *Schuldscheine und Zahlungsversprechen*, welche *an Order* lauten (Billets à ordre). Eine solche *Wechselkraft* haben die Urkunden unter b und c nur dann, wenn sie die im Artikel 4 (der Wechselordnung) unter 2 bis 8, und die Urkunden unter d nur dann, wenn sie die im Artikel 96 unter 2 bis 6 aufgeführten Erfordernisse besitzen, und

---

Sicht", es wird bei langer Sicht aber der (veränderliche) Disconto, welcher in der vorhergehenden Columne angegeben ist, in Abrechnung gebracht; ebenso für die hinsichtlich der Verfallfrist zwischen kurzer und langer Sicht innestehenden Wechsel, bei welchen man von dem neben der Angabe der einen oder der andern Frist angemerkten Discontosatze ausgeht, welcher in der Regel der nämliche ist. Man verfährt demnach hier wie in Augsburg (s. dies. Art.), und auch hinsichtlich des Begriffes „kurze Sicht" kommen ganz die in *Augsburg* geltenden Regeln zur Anwendung. (*Bisweilen* erstreckt sich die Bedeutung der Bezeichnung „kurze Sicht" bis auf 14 Tage vom Kauftage ab.)

zur Erhaltung dieser Wechselkraft muss der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat." — Nach §. 10 werden die *Proteste* vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr aufgenommen; die Wechsel müssen zur rechtzeitigen Protesterhebung spätestens am letzten Protestationstage bis 12 Uhr mittags den besonders ernannten Wechselnotaren übergeben sein. Nach §. 11 gelten als allgemeine *Feiertage* ausser den Sonntagen: „der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buss- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage". — In der grossen Rathsversammlung vom 26. Januar 1850 wurden folgende besondere Bestimmungen zur allgemeinen deutschen Wechselordnung beschlossen und demgemäss publicirt: — *Messwechsel.* Artikel 1. (Zu Artikel 18 der Wechselordnung.) Wechsel, welche auf die erste Messwoche zahlbar lauten, können erst am Mittwoch dieser Woche, d. i. am ersten Tage der Messe, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden. — Wechsel auf die Messe, ohne weitere Angabe, oder auf die dritte Messwoche zahlbar lautend, können erst an dem Mittwoch, mit welchem die zweite Messwoche beginnt, zur Annahme präsentirt und in deren Ermangelung protestirt werden. — Artikel 2 (zu Artikel 35 der Wechselordnung). Wechsel, welche auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Dienstage der dritten Woche, d. i. an dem letzten Tage der Messe, bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, welche auf die erste, zweite oder dritte Woche einer Messe zahlbar lauten, müssen am Dienstage der benannten Messwoche bezahlt oder protestirt werden.

Wechselstempel, s. *Deutschland.*

Geldkurse. (Vom 22. Juli 1874.)

Geldsorten.	Kurs. ± Gulden.	Kreuz.	Bedeutung des Kurses.
Gold.			
Gold „al marco" (d. i. nach de Gewicht)	809	30	für das Pfund oder halbe Kilogramm fein Gold.
Ganz feines Scheidegold	811	—	
Deutsche Kronen	16	7	» ein Stück. (Halbe Kronen nach Verhältnis.)
Oesterreichische Kronen	16	5	
Preussische Friedrichd'or, ganz vollwichtige	9	39	» ein Stück. (Doppelte und halbe Friedrichd'or nach Verhältnis.)
Ausländische Pistolen, einfache .	9	36	» ein Stück.
do. doppelte .	9	43	» die einfache Pistole (also ± 19 Gulden 26 Kreuzer für die doppelte Pistole).
Niederländische Wilhelmd'or (sogen. 10 Guldenstücke)	9	46	» ein Stück. (Doppelte und halbe Wilhelmd'or nach Verhältnis.)
Dukaten	5	33	» ein Stück.
do. al marco (nach dem Gewicht, unvollwichtige Stücke)	5	33	» 1/67 vorige Münzmark „rauh" oder 1/67 Gewichts-Mark, welche Mark = 233,8555 Gramm schwer (indem gesetzlich 67 Dukaten eine Mark wiegen sollten).
20-Frankenstücke (französische, belgische, italienische, österreichische)	9	27	» ein Stück. (Mehrfache Stücke nach Verhältnis.)
10-Frankenstücke do.	9	27	» 2 Stück oder für 20 Franken in Zehnfrankenstücken.
„Alte französische Louisd'or" (in Frankreich ursprüngl. neue Louisd'or genannt)	10	49	» ein Stück.
Englische Sovereigns	11	53	» ein Stück. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.)
Russische Halbimperialen, vollwicht.	9	44	» ein Stück.
Nordamerikanische Gold-Dollars .	2	26	» ein Stück. (Mehrfache Stücke nach Verhältnis.)
Silber.			
Hochhaltiges Silber in Barren . .	503/4		» das Pfund oder halbe Kilogramm fein Silber.

Geldsorten.	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
Preussische Drittel- und Sechstelthaler (d. i. preuss. und sächs. Dritteltha ler, sowie Sechstelthaler der verschied. norddeut. Staaten)	104 1/4		Gulden süddeutsche Währung für 60 Thaler norddeutsche Währung in solchen Stücken.
Niederländ. Silbermünze (Kurant) .	99 3/4		Gulden süddeutsche Währung baar für 100 niederländ. Gulden Nennwerth.
Neue österreichische Guldenstücke (des 45-Guldenfusses)	95 1/8		Gulden süddeutsche Währung für 85 5/7 Gulden österreich. Währung Nennwerth, — nämlich zunächst, nach dem Silberwerthe der ganzen u. Viertel-Gulden, fest 1 Gulden österreichische Währung = 1 1/6 Gulden süddeutsche Währung gerechnet und von dem so resultirenden Werthe in süddeutschen Gulden 100 nach dem Kurse beziehungsweise der ganzen österr. Guldenstücke zu ∓ 95 1/8 Gulden, der Viertelgulden-Stücke zu ∓ 94 1/4 Gulden, der 5-Kreuzerstücke etc. zu ∓ 76 1/4 Gulden wirkliche süddeutsche Währung.
do. Viertelgulden-Stücke (des 45-Guldenfusses)	94 1/4		
Oesterreich. 5-Kreuzerstücke, sogen. Sechser (sowie 10- u. 20-Kreuzerstücke), seit 1857 geprägt	76 1/4		
Fünffrankenstücke (französische, belgische, schweizer, italienische) .	2	21 1/2	für ein Stück.
Nordamerikanische Silber-Dollars .	2	9 1/2	» » » der vorigen Dollars (bis in 1872 geprägt).
Oesterreich. Conventions-20-Kreuzerstücke von Franz Joseph . .	44	43	für das Pfund oder halbe Kilogramm Gewicht.
Oesterr. ältere u. deutsche Conv.-20-Kreuzerstücke (sogen. 24-Kreuzerstücke, d. i. Stücke zu 24 Kr. im 24-Guldenfusse)	29	1	
do., geränderte und gelöcherte .	28	37	
Oesterr. u. deutsche Conv.-10-Kreuzerstücke (sogen. 12-Kreuzerstücke, d. i. Stücke zu 12 Kr. im 24-Guldenf.), ungelöcherte	24	37	
do., geränderte u. gelöcherte (sog. „Knopf-Zehner", d. h. angehenkelt gewesene Stücke, stehen niedriger im Kurse) . .	24	25	
Alte Conventions-Speciesthaler . .	41	31	
Kronenthaler, halbe und Viertel-Kronenthaler	43	37	
Laubthaler (französ. Neuthaler oder Sechs-Livres-Thaler), halbe und Viertel-Laubthaler	45	25	
Papiergeld.			
Preussische Kassen-Anweisungen .	105		Gulden süddeutsche Währung für 60 Thaler norddeutsche Währung Nennwerth.
Ausländische Kassenscheine in Thalerwährung	104 3/4		
do. do. do., mit Einlösungskasse in Leipzig . . .	104 3/4		
Süddeutsche Kassenscheine (in Guldenwährung)	99 9/10		» südd. Währung baar für 100 Gulden süddeutsche Währung Nennwerth.
Oesterreich. Banknoten (der wiener Bank)	107 1/4		» südd. Währung für 100 Gulden österr. Währung Nennwerth.
Niederländ. Banknoten (der Niederländ. Bank in Amsterdam) . . .	100 1/8		» südd. Währung für 100 niederländ. Gulden Nennwerth.
Englische Banknoten (der Bank von England in London)	119		» südd. Währung für 10 Pfund Sterling Nennwerth.

Geldsorten.	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
Französische Banknoten (der Bank von Frankreich in Paris)	94 5/8		Gulden südd. Währung für 200 Franken Nennwerth.
Italienische Banknoten (der Nationalbank in Rom)	85 3/4		» südd. Währung für 200 Lire Nennwerth.
Russische Reichscreditbillets (sogen. russische Banknoten) . .	1	38 1/2	für 1 Silberrubel Nennwerth.
» 5proc. Bankbillets von 1860 der Reichsbank	1	20	» 1 » » (Sie sind eigentlich eine Kategorie der Staatspapiere.)
Finnische Banknoten (der Finnischen Bank in Helsingfors)	40 1/8		Gulden südd. Währung für 100 finnische Mark Nennwerth.
Scandinav. Banknoten (der Reichsständ. Bank in Stockholm und der norweg. Reichsbank in Drontheim)	253 1/2		» südd. Währung für 400 neue scandinavische Kronen oder 100 norweg. Speciesthaler Nennwerth.
Nordamerikanisch. Staatspapiergeld, sogen. Greenbacks	2	10	für 1 Dollar Nennwerth.

Die vorstehenden Kurse werden sich mit der Einführung der deutschen Reichswährung (zu Anfang 1875) entsprechend umgestalten.

Bei der Verwechselung *leichter (nicht vollwichtiger) Goldmünzen* werden *im kleinen Verkehr* gewöhnlich für jedes fehlende alte holländische As als Vergütung verlangt: bei den *Dukaten* 5 Kreuzer (vgl. bezüglich des grössern Verkehrs in leichten Dukaten deren Kurs „al marco“ oben), bei den übrigen Goldmünzen 4 1/2 Kreuzer.

Kurse verfallener Coupons *(in grössern Partien)* und rückzahlbarer Obligationen. (Vom 22. Juli 1874.)

Coupons u. rückzahlbare Stücke von:	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Oesterreichische Papieren in österreich. Währung	106 1/4	Gulden süddeutsche Währung für 100 Gulden österr. Banknoten-Währung Nennwerth.
» verschied. Eisenbahn-Papieren, in Silber zahlbar . . .	94 3/8	Gulden süddeutsche Währung für 100 Gulden österr. Silberwährung Nennwerth (steuerfrei).
» 4 1/5proc. Silberrente (nomin. 5proc., durch die österreich. Steuerbelastung von 16 Proc. aber nur 4 1/5proc.).	23. 21	Gulden und Kreuzer südd. Währung für einen Coupon von 21 Gulden österr. Silberwährung.
Wiener Communal-Anleihe-Obligation. in deutschen Reichs-Mark	100 5/8	deutsche Reichs-Mark für 100 deutsche R.-Mark Nennwerth, dabei feststehend 2 deutsche R.-Mark = 1 Gulden österr. Silberwährung gerechnet.
3procentigen Prioritäten der österreich.-lombard. Südbahn	93 7/8	Gulden süddeutsche Währung für 200 Franken oder 80 Gulden österr. Silberwährung Nennwerth (steuerfrei).
3 » » der österreich. Staatsbahn	93 7/8	
Actien der österreich. Staatsbahn . . .	93 7/8	
3procentigen Prioritäten der livorneser Bahn . .	2. 40 1/4	Gulden und Kreuzer südd. Währung für einen Coupon v. 6 Lire Nennwerth. (Mit Beglaubigung ± 2 Gulden 50 Kreuzer.)

Coupons u. rückzahlbare Stücke von:	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
5procentigen Prioritäten d. toscanischen Centralbahn	4. 26½	Gulden und Kreuzer südd. Währung für einen Coupon von 10 Lire Nennwerth. (Mit Beglaubigung ± 4 Gulden 46 Kr.)
Niederländischen Staatspapieren . . .	93⅜	Gulden südd. Währung für 100 niederl. Gulden Nennwerth.
Englischen » . . .	118⅛	» » » für 10 Pfund Sterling Nennwerth.
Belgischen » . . .	93⅞	
Französischen Obligationen und Actien	93⅝	» » » für 200 Franken Nennwerth.
Schweizer » » »	94	
Russischen Staatspapieren	1. 35⅛	Gulden und Kreuzer südd. Währung für 1 Silberrubel Nennwerth.
Polnischen »	(14¼)	Kreuzer südd. Währung für 1 poln. Gulden Nennwerth.
3procentigen spanischen Staatspapieren, im Auslande zahlbar	(2. 29½)	Gulden und Kreuzer südd. Währung für 1 span. Piaster oder 20Realen Nennwerth.
Nordamerikan. Papieren, in New York in Papiergeld (Currency) zahlbar	2. 8¼	Gulden und Kreuzer südd. Währung für 1 Dollar Nennwerth.
do., in New York in Golde zahlbar	2. 25	
do. do., kleine Stücke	2. 24¾	
do., in San Francisco in Gold zahlbar	2. 22½	
do. Eisenbahn-Coupons, in Golde zahlbar	2. 24½	
do. verfallene 1882er United States' Bonds	96¾	Dollars für 100 Dollars Nennwerth, indem man dabei feststehend 1 Dollar = 2½ Gulden südd. Währung rechnet.

Die vorstehenden Kurse werden sich mit der Einführung der deutschen Reichswährung (zu Anfang 1875) entsprechend umgestalten.

Geldhandelsusanzen.

Commission ⅓ Proc. *Courtage* (nach dem Handelsmäklergesetz vom 9. December 1864) ½ Promille von jeder Seite.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland.*

Getreide, Mehl und Oelsamen werden (nach den Satzungen und Usanzen der frankfurter Productenbörse von Mitte August 1862) nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar Getreide, Mehl und Oelsamen für den Sack von Netto 100 Kilogramm oder 200 Pfund; *Hülsenfrüchte* und *Kartoffeln* werden gleichfalls für 100 Kilogr. Netto verkauft. (Schon mehrere Jahre vor 1862 wurden die obengenannten Producte gewöhnlich nach dem Gewicht verkauft, welches das alte Malter-Maass repräsentirte.) Der Preis des Mehls im Grosshandel versteht sich ausschliesslich der städtischen Abgabe. Bei *Kleesamen* wird, wenn nichts anderes verabredet ist, der Sack als Waare mitgerechnet (Brutto für Netto gerechnet), doch darf in diesem Falle das Gewicht des Sackes nicht mehr als 1¼ Proc. ausmachen. — Bei *Lieferungskäufen* muss Weizen mindestens 75 Kilogramm oder 150 Pfund, Roggen mindestens 70 Kilogramm oder 140 Pfund „Naturgewicht" pro 100 Liter Maass haben; für Gerste, Hafer und Oelsamen haben die Parteien durch ihre Verträge (Schlüsse) die nähern desfallsigen Bedingungen für jedes einzelne Geschäft genau klarzustellen. — *Rüböl* wird für 100 Kilogramm oder 200 Pfund Netto verkauft, und der Preis versteht sich bei Tageskäufen („effectiv") „ohne Fass", bei Lieferungskäufen aber „inclusive Fass mit Eisenband" und in einer

Qualität von mindestens 37 Proc. nach der Fischer'schen Oelwage, wenn nichts anderes verabredet ist.

Branntwein oder „*roher Spiritus*" wird für 160 Liter (d. i. die vorherige grossherzoglich hessische Ohm) bei 50 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, „ohne Fass", „*Sprit*" oder rectificirter Spiritus für 160 Liter bei 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, „mit Fass", verkauft.

Gaskohle verkauft man für den Waggon von 5000 Kilogramm oder 100 Centnern, *Heu* und *Stroh* für den Centner von 50 Kilogramm oder 100 Pfund.

Verarbeitetes Gold ist entweder *Kronengold*, d. h. 750 Tausendtheile fein (nach der alten Bezeichnung 18 Karat fein), oder es ist 583⅓ Tausendtheile (14 Karat) fein. — *Verarbeitetes Silber* ist gesetzlich 812½ Tausendtheile fein (nach der alten Bezeichnung 13 Loth fein) und trägt als Stempel den frankfurter Wappenadler. (Angeblich ist es meist nur 791⅔ Tausendtheile oder 12⅔ Loth fein.)

Die *bis Ende* 1871 giltig gewesenen *frühern frankfurter* Grössen sind die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss*, *Schuh* oder *Werkschuh* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,28461 Meter = 126⅙ pariser Linien. — Die *Elle* = 0,5473 Meter = 242,616 pariser Linien. Die hiesige *brabanter Elle* = 0,6992 Meter = 309,953 pariser Linien. Der (ursprünglich französische) *Stab* = 1,182 Meter = 523,976 pariser Linien. — — Das *Klafter* der Seiler = 6 Fuss. — Die gewöhnliche oder *Feldruthe* hatte 12½ Fuss, wurde aber von den Feldmessern in 10 Feldschuh zu 10 Zoll zu 10 Linien getheilt; sie war = 3,55763 Meter. Die *Waldruthe* = 1,26791 Feldruthen = 15,8489 Fuss (Werkschuh) = 4,51076 Meter; sie wurde in 16, aber auch in 10 Theile getheilt, die Zehntelruthe oder der Waldschuh weiter in 10 Zoll zu 10 Linien.

Feldmaass. Der *Morgen* oder *Feldmorgen* von 4 Vierteln hatte 160 Quadrat-Feldruthen = 20,2508 Aren. Die *Hube* oder *Hufe* Land hatte 30 Morgen.

Waldmaass. Der *Waldmorgen* von 4 Vierteln hatte 160 Quadrat-Waldruthen = 32,5551 Aren.

Brennholzmaass. Der *Stecken* war 3,554 Fuss breit und ebenso hoch. Bei der gewöhnlichen Scheitlänge von 3 Fuss enthielt er 37,893 Kubikfuss = 0,8736 Kubikmeter oder Steren. Im Stadtmagazin gab man 2, am Mainufer 7 Scheite zu; von den letztern 7 wurde am Thore wieder eines abgegeben. Der *Gilbert* hatte 2 Stecken, beim Tannenscheitholz für die Bäcker aber 3 Stecken. — Das *Waldklafter* war 6 Fuss breit, 7 Fuss hoch und bei der gewöhnlichen Scheitlänge von 3 Fuss = 126 Kubikfuss = 2,9048 Steren; es wurde eine Lage Scheite zugegeben. Das *Klafter im Forstamts-Holzmagazin* = 3 gewöhnliche Stecken. Der *Stoss* Holz hatte 4 Klafter.

Holzkohlenmaass. Die *Kohlenbütte* war *gestrichen* = 5,2574 Kubikfuss = 121,2 Liter; die Kohlen wurden aber *gehäuft* gemessen.

Steinkohlenmaass. *Geriss* (Gries, kleine Stücken) wurde nach dem *Getreide-Malter* verkauft und *gestrichen* gemessen, *Stückkohle* nach dem jetzigen Gewicht (Zollgewicht).

Kalkmaass. Die *Kalkbütte* war *gestrichen* = 6 11/70 Kubik-Fuss = 141,95 Liter; der Kalk wurde aber *gehäuft* gemessen.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 4 Simmer zu 4 Sechtern zu 4 Gescheid zu 4 Viertelgescheid. Das Gescheid war der alten Maass des Flüssigkeitsmaasses (s. unten) gleich. Das *Malter* = 114,729 Liter = 5783,74 pariser Kubik-Zoll = 8599⅓ frankfurter Kubik-Zoll = 0,39455 engl. Imperial Quarters.

Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Erbsen, Linsen wurden *gestrichen* gemessen, Kartoffeln, getrocknetes Obst, Nüsse, Zwiebeln *gehäuft*. — *Hafer*, welcher

früher gestrichen gemessen wurde, musste (seit 17. November 1847) ohne Ausnahme (nach Zollgewicht) *gewogen* werden, und es galten Netto 110 Zollpfund desselben für ein *Malter*.

Mehl wurde stets *gewogen;* für die Preisstellung rechnete man das *Malter* Mehl mit Sack = 138, ohne Sack = 135 Zollpfund (oder 144 Pfund Silbergewicht).

Salz wurde nach dem *Gewicht* verkauft, im Kleinen nach dem *Pfunde*, im Grossen nach dem Sack von 200 Pfund Silbergewicht.

Flüssigkeitsmaass. — 1) *Altmaass, für Wein* (ehemals auch für Branntwein). Das Fuder Wein hatte 6 Ohm, das Stückfass 8 Ohm. Die Zulast war das halbe Stück von 4 Ohm. Das Oxhoft, sowie die Pièce, rechnete man zu ungefähr 1½ Ohm. — Die *Ohm* hatte 20 Viertel, oder 80 alte Maass oder Aichmaass zu 4 alten Schoppen. Die *alte Maass* = 1,792634 Liter = 90,371 pariser Kubik-Zoll = 134,3646 frankfurter Kubik-Zoll = 0,39455 engl. Imperial Gallons. Die *Ohm* = 143,4107 Liter = 7229,7 pariser Kubik-Zoll = 10749,2 frankfurter Kubik-Zoll = 31,5642 engl. Imperial Gallons.

2) *Branntweinmaass.* Als solches diente im Grosshandel seit mehr als zehn Jahren die *grossherzoglich hessische Ohm* von 160 Litern; vgl. *Darmstadt.*

3) *Jungmaass*, Zapfmaass oder Schenkmaass, für den Gebrauch der *Wirthe*, sowie für den *Kleinhandel* (auch der *Apotheker*) mit allen Flüssigkeiten, das Baumöl ausgenommen, und mit Hülsenfrüchten etc. Die *junge Maass* hatte 4 Schoppen und war = 1,593452 Liter = 80,33 pariser Kubik-Zoll = 119,4352 frankfurter Kubik-Zoll. 9 junge Maass genau = 8 alte Maass.

Auch alle Arten *Beeren* wurden mit dem Jungmaass gemessen, und zwar *gehäuft.*

4) *Baumölmaass für den Kleinhandel.* Für das *Pfund* (Leichtgewicht) Baumöl diente oft ein Maass, welches = 0,5176 Liter = 26,09 pariser Kubik-Zoll.

Gewicht.

Seit 1. *Juli* 1858 (in Gemässheit des Gesetzes vom 12. Februar 1858) wie damals in ganz *Preussen*, mit folgenden Ausnahmen: — Das *Pfund* (das jetzige deutsche Pfund oder halbe Kilogramm) wurde eingetheilt in 32 Loth zu 4 Quinten (Quent) zu 4 Richtpfennigen; auch eine Decimaltheilung des Pfundes war gestattet. — Beim *Gold- und Silbergewicht* wurde (wie beim Münzgewicht) das Pfund in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abstufung, das Tausendtheil zunächst in 10 As eingetheilt. (Das *Münzgewicht* war durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellt, und seine Einheit war gleichfalls das vorstehende Pfund; vgl. *Berlin.*) — *Juwelen- und Perlengewicht* war das alte *holländische Juwelenkarat* von 0,205894 Gramm, mit der Theilung in fortgesetzter Halbirung. — *Medicinal- und Apothekergewicht* war das vorige *preussische*; s. *Berlin.*

Bis Ende Juni 1858 galten folgende Gewichte:

a) *Markgewicht* oder *Silbergewicht*, zugleich Gewicht für *unverarbeitetes Gold* (bis Mai 1857 auch Münzgewicht, und das schon seit September 1837), war das *vorige preussische* Gold- und Silbergewicht (die preussische Mark etc.); s. *Berlin.*

b) *Probirgewicht* war die Mark des ebenerwähnten Gewichts mit der in Deutschland früher üblich gewesenen, unter *Berlin* angezeigten Eintheilung. In der frankfurter *Münzstätte* drückte man jedoch schon seit 1. Juni 1841, wie gegenwärtig in ganz Deutschland, die Feinheit in *Tausendtheilen* aus.

c) *Kronengewicht*, für *verarbeitetes Gold.* 69½ Kronen = 1 Mark (s. oben); daher die *Krone* = 3,3648 Gramm. Sie wurde in reinen Halbirungen eingetheilt.

d) *Dukatengewicht*, für *Gold von Dukatenfeinheit.* Die Mark (s. oben) hatte 67 Dukaten zu 60 As, also 4020 Dukaten-As. Das *Dukaten-As* = 0,05817 Gramm; der *Dukaten* = 3,4904 Gramm.

e) *Handelsgewicht.* — A) *Leichtgewicht* für den *Kleinhandel* und für viele Waaren im *Grosshandel.* Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen war die doppelte Mark des Silbergewichts (s. oben), daher dem *frühern preussischen* Pfunde gleich; s. *Berlin.* Der *Centner* hatte 108 Pfund. — B) *Schwergewicht.* Wenn man den gedachten *Centner* von 108 leichten Pfund in Hundertel theilte, so entstand das *schwere Pfund,* welches in halbe, Viertel und Achtel getheilt wurde und im Grosshandel für die Preisstellung einiger Waaren diente, als wirkliches Gewichtsstück aber nicht vorhanden war. Es war = 505,128 Gramm. — — 1 *Centner* von 108 *leichten* oder 100 *schweren Pfund* = 50,5128 Kilogramm = 101,0256 jetzige deutsche Pfund = 111,3616 engl. Pfund avdp.

Die *Wage Eisen* = 120 leichte Pfund. Das *Schiffpfund* (für Landfrachten) = 3 Centner. Bei Schiffsfrachten hatte die *Last* 2 Tonnen zu 20 Centnern, also 40 Centner.

Einige Kaufleute stellten bereits die Preise für den *Zollcentner* von 100 Zollpfund (jetzigen Pfund), welche sie dann rund = 107 leichte Pfund rechneten. Dasselbe galt gesetzlich für *Steinkohle* im Grosshandel, dann für *Heu* und für *Stroh,* dessen *Fuder* von 60 Gebund 10 (Zoll- oder jetzige) Centner wiegen muss.

f) *Zollgewicht* s. *Deutschland.* (Die Einheit war das jetzige Pfund.) Man bediente sich desselben schon zu der gedachten Zeit auf allen hiesigen öffentlichen Wagen. Ferner diente dasselbe als *Eisenbahngewicht,* dann stets für den *Hafer,* bei welchem 110 Zollpfund = 1 Malter galten.

g) *Victualiengewichte*: A) *Butter- und Fleischgewicht.* Das *Pfund* hatte 33 Loth Leichtgewicht. — B) *Fischgewicht* (für frische Fische). Das *Pfund* hatte 35 Loth Leichtgewicht.

h) *Medicinal- und Apothekergewicht* war bereits seit 1. Januar 1842 das vorige *preussische;* s. *Berlin.*

i) *Juwelengewicht* war schon das alte *holländische* (s. *Amsterdam*), das hiesige Normal-*Karat* aber wog 0,205833 Gramm.

Stückgüter.

Das Fässchen weisse und verzinnte Bleche hält 300, auch 450 Blatt, Eisen- oder Schwarzblech 450 Blatt; die Kiste englisches Weissblech 240 Blatt. — Die Last grobes Seesalz = 18 Tonnen, die Last Heringe, Thran, Pech, Theer etc. = 12 Tonnen.

Platzgebräuche *im Waarenhandel.*

(Bis Ende Juni 1858 verstanden sich die *Preise* der Waaren grösstentheils in *Thalern* zu 1½ Gulden süddeutsche Währung.)

Die *Preise der Gewichtswaaren* (namentlich also aller sogenannten Colonialwaaren), auch des *Oels,* des *Thrans* und der *übrigen Fettwaaren,* verstehen sich seit 1. Juli 1858 theils für den jetzigen *Centner* von 50 Kilogramm oder 100 Pfund (so bei den Fettwaaren), theils für das jetzige *Pfund* oder halbe Kilogramm. Heringe verkauft man für die Tonne (von ¼ oder ⅛), Rapskuchen für 1000 Stück, Eier für 100 Stück, harzer und rheinische Silberglätte für die Tonne.

Tara. In der Regel wird die *wirkliche* berechnet, bei folgenden Waaren eine usanzmässige: *Baumwolle:* Georgia und Louisiana ohne Stricke 4 Proc., bengalische 4 Proc., Madras und levant. mit Stricken 5 Proc., Surate 6 Proc.; *Orlean* in Fässern 16 Proc., in Bast oder Blättern 4 Proc.; *Schmack* in Partien 2 Proc., bei einzelnen Ballen 1½ Pfund pro Ballen.

Die *Zahlungsfrist* wird jedesmal ausdrücklich bedungen. Getreide, Oelsaaten, Rüböl und Spiritus verkauft man *per contant.* Gewöhnlich handelt man *„à ordinaire comptant“,* d. h. Ziel 6 Wochen, häufig kauft man aber auch auf 2 und 3 Monate Credit. Manufacte und Fabrikate werden sehr oft auf 6 Monate

Credit verkauft, und es wird dann, wenn gleich *baare Zahlung* erfolgt, ein Disconto von 4 bis 6 Proc. bewilligt; ferner kauft man sie in den Messen häufig „zahlbar in nächster Messe". *Contant*-Geschäfte verstehen sich Zug um Zug.

Courtage. Laut der Usanzen der Productenbörse *höchstens:* auf Getreide und Oelsamen 2 Kreuzer für den Sack von 100 Kilogramm oder 200 Pfund, auf Kleesamen, Oel, Spiritus („Branntwein"), Sprit und andere Producte ¼ Proc. des Kaufbetrages, — sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer. Auf alle andern Waaren beträgt die Courtage nach dem Handelsmäklergesetz vom 9. December 1864 ½ Proc. *von jeder Seite.*

Commission. Dieselbe ist in der Hauptsache Gegenstand besonderer Uebereinkunft und mindert sich mit der Bedeutung des Umsatzes; im allgemeinen beträgt sie bei Landesproducten ½ Proc., bei Colonialwaaren 1 Proc., bei Manufacturwaaren 2 Proc., bei Kurzwaaren 5 bis 10 Proc.

Die sogenannten Platzusanzen im Waarenhandel sind als bindende Normen ausser Beachtung getreten, und die Parteien treffen beim ersten Geschäft Uebereinkünfte, welche für alle spätern Geschäfte zwischen ihnen maassgebend bleiben.

Aus den Usanzen der Productenbörse ist besonders noch Folgendes zu bemerken: — Zu Einwendungen gegen die *Qualität* der Waare sind dem Empfänger 24 Stunden Frist (Sonntage und gesetzliche allgemeine Feiertage nicht eingerechnet) gestattet, und nur schriftliche Einwendungen finden Berücksichtigung. Bei Lieferungsgeschäften ohne festen *Liefertag* (auf eine längere Frist) muss die Ueberweisung (Kündigung), welche an jedem dem Verkäufer beliebigen Tage innerhalb der Frist, und falls deren letzter Tag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, auch noch am nächstfolgenden Werktage geschehen kann, an der Börse vor 11½ Uhr vormittags erfolgen; mit der Empfangnahme muss dann der Käufer binnen längstens dreier Tage nach der Kündigung beginnen. Bei *Spiritus* („Branntwein") ist in Ermangelung besonderer Uebereinkunft der Käufer nicht verpflichtet zur Annahme einer Waare von weniger als 45 Proc., bei *Rohsprit* von weniger als 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt; fehlen nähere Bestimmungen, so gilt stillschweigend als Norm, dass nur aus Kartoffeln gewonnener Spiritus oder Sprit verstanden ist. Bei *partienweiser* Lieferung eines grössern Quantums (ein solches kann in mehrern Partien gekündigt und an verschiedenen Stellen überwiesen werden) braucht der Käufer anzunehmen: bei Getreide für 250 Säcke höchstens 2 Partien, für 500 Säcke höchstens 3 Partien, für 1000 Säcke höchstens 4 Partien; bei Mehl keine Partien unter 50 Säcken (= 100 Centner); bei Oel keine Partien unter 50 Centnern; bei Spiritus und Sprit keine Partien unter 2400 Litern (d. i. 15 vorige grossherzoglich hessische Ohm). Bei *Mehl* darf, wenn nicht anderes ausbedungen, der Verkäufer 1 Gulden pro Sack von 100 Kilogramm für die Säcke berechnen; der Käufer ist durch 6 Wochen vom Ablieferungstage an befugt, dieselben Säcke zurückzugeben und die dafür bezahlte Summe zurückzufordern.

Handelsanstalten etc.

Münzstätte. Börse. Effecten-Societät (ein Handels-Collegium und eine Art Börse für Fonds, Actien und Wechsel). Fruchtbörse. Handelskammer. Wechselmaklersyndicat. Collectiv-Scontro (ein Liquidations-Bureau für Fonds und Actien, nach dem Muster des londoner Clearing-house, seit 29. August 1867). Verkaufshalle (Gewerbehalle). Handels-Schiedsgericht des „Handels-Vereins", für die Mitglieder des letztern.

Messen.

Jährlich werden *zwei* grosse Messen gehalten: die *Ostermesse*, welche am zweiten Mittwoch vor Ostern beginnt, und die *Herbstmesse*, welche am zweiten Mittwoch vor dem 8. September anfängt. Jede derselben dauert 3 Wochen.

Die zweite Woche ist die Zahlwoche. — Die *süddeutschen Buchhändler* haben abwechselnd *hier* und in *Stuttgart* ihre regelmässigen jährlichen *Abrechnungen* (sogenannte süddeutsche Buchhändler-Messe).

Wollmarkt.

Der erste Wollmarkt wurde am 3., 4. und 5. Juli 1872 abgehalten.

Fankfurt an der Oder,

Hauptstadt des Regierungsbezirks Frankfurt in der preussischen Provinz Brandenburg. 45000 Einw. Handelskammer.

Wie *Berlin*.

Messwechsel. Wechsel, auf die hiesigen Messen gezogen, müssen am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche zur Annahme präsentirt werden; ihre Verfallzeit tritt am Dienstag der zweiten Messwoche (der Zahlwoche) ein, und ihre Einlösung muss spätestens am vierten Tage dieser Woche erfolgen.

Getreide verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund; ebenso *Erbsen; Kartoffeln* für 1200 Kilogramm oder 2400 Pfund, aber auch für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, dann auch für den Scheffel (Neuscheffel) von 50 Litern.

Platzgebräuche.

Man verkauft Zuckerrüben für 900 Kilogramm oder 1800 Pfund, Stroh für das Schock von 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund, Heu für den Centner; — rohe Rindshäute und rohe Schaffelle für den Centner, Leder ebenso, einige Arten aber für 1 Pfund, rohe Rosshäute für den Decher von 10 Stück, rohe Kalbfelle für 100 Stück, aber auch für 1 Pfund, gegerbte Schaffelle, ferner Lammfelle und Jährlinge, für 100 Stück, rohe Ziegenfelle und Häberlinge für . Stück, Rosschäfte für das Dutzend; — *Paraffin* für 100 Kilogramm; *Coke* für das Hektoliter; *Spiritus* für 100 Liter zu 100 Proc. Alkoholgehalt oder, wie man zu sagen pflegt, für 10000 Literprocent; — *Rundhölzer, geschnittenes Bauholz, Bohlen* und *Bretter* für das Kubik-Meter, *Latten* für das Hundert, aber auch für das Schock. Die *Schnittpreise* bei Holz verstehen sich für Bretter und Bohlen pro Hundert, für Bauholz und Bohlenblöcke pro laufendes Meter.

Messen.

Jährlich werden *drei* Messen von je zweiwöchiger Dauer gehalten: die *Reminiscere-, Margarethen- und Martini-Messe*, welche bezüglich am Montage *nach* Reminiscere (im Februar oder März), am Montage *vor* Margarethe (im Juli) und am Montage *nach* Martini (im November) beginnen. Fallen die genannten Tage auf einen Montag, so fängt die Messe an diesem selbst an. Der Handel in Gewölben und Buden ist auf die erste oder Messwoche beschränkt; die Grosshändler dürfen ihre Waaren nicht eher als am Mittwoch vor der Messwoche auspacken. Seit 1872 beginnen die Messen „erst mit ihrem gesetzlichen Anfangstermin“, sodass die frühere sogenannte „Vorwoche“ weggefallen ist. Der Dienstag der zweiten Messwoche (der Zahlwoche) ist Zahltag.

Wollmarkt.

Ein solcher findet alljährlich im Juli, in der Margarethen- oder Sommermesse, statt und dauert 3 Tage, vom dritten bis fünften Tage der Messwoche.

Frankreich, s. *Paris.* — **Französisch-ostindische Colonien**, s. *Pondichéry.* — **Französisch-westindische Inseln**, s. *Martinique.*

Freiburg in Baden,

Hauptstadt des Oberrheinkreises und des sogenannten Breisgaus, an der Dreisam. 0000 Einw.

Wie *Karlsruhe.* — In den *Kursverhältnissen* richtet man sich nach *Frankfurt am Main.*

Freiburg in der Schweiz,

Hauptstadt des gleichnamigen Kantons, an der Saane. 11500 Einw.

Geld, s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 1. Septembe 1851 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alt Geld war mit 1. November 1851 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher wie früher (bis Ende November 1851) *Aarau.* (Die Rechnung nac Schweizer Franken war i. J. 1800 eingeführt worden.)

Münzprägung, s. *Schweiz.* — Die vom Kanton *früher geprägten* silberne Neuthaler (zu 4 Schweizer Franken oder 40 Schweizer Batzen), Viertel-Neuthale oder einfachen Schweizer Franken, $\frac{1}{3}$-, $\frac{1}{6}$-, $\frac{1}{12}$- und $\frac{1}{24}$-Neuthaler s. in de *Münztabellen* unter *Schweiz.* Diese Stücke und die ehemaligen Silberscheide münzen zu 5, 1, $\frac{1}{2}$ Batzen und zu 1 Kreuzer oder $2\frac{1}{2}$ Rappen sind eingezoge und verschwunden.

Papiergeld.

Ein Papiergeld, welches hier seinen Ursprung hat und zum Theil den Cha rakter des Staatspapiergeldes, zum Theil den des Privatpapiergeldes trägt, sin die *Noten* oder sogenannten „*Bankscheine*" der „*Freiburgischen Kantonalbank* (Banque cantonale Fribourgeoise) zu 500, 200, 100, 50, 25 und 5 Franke Der Gesammtbetrag derselben darf bis zu höchstens der Hälfte des Effectivbe standes der Kapitaleinlage gehen. Sie werden von allen Kassen und Verwa tungsstellen des Kantons zum Nennwerthe in Zahlung angenommen und könne bei der Kasse der Bank, sowie auch bei den Steuereinnehmern des Kanton soweit deren Kasse reicht, gegen klingende Münze umgewechselt werden. – Die Bank wurde durch das Gesetz vom 13. März 1850 autorisirt. Sie ist Actie anstalt, und der Staat hat 300000 Franken eingeschossen.

Wechselgeschäfte.

Man richtet sich in denselben nach den Kursen von *Lausanne.*

Wechselrecht des Kantons.

Das im October 1849 publicirte, seit 1. Juli 1850 im Kanton geltende Han delsgesetzbuch (in drei Büchern) ist eine Nachbildung und Abkürzung des fran zösischen Code de commerce. Das erste Buch desselben enthält in Art. 9 bis 178 die Wechselordnung, bei deren Redaction die waadtländer Wechse ordnung (s. *Lausanne*) vielfach benutzt und in manchen Beziehungen wörtlic aufgenommen ist.

Wechselstempel.

Derselbe beträgt auf Summen von 1 bis mit 500 Franken: 15 Centimen ode Rappen, von über 500 und bis mit 1000 Fr.: 30 Cent., von über 1000 und bi mit 2000 Fr.: 50 Cent., von über 2000 und bis mit 3000 Fr.: 75 Cent., u. s. w bis zu jeden fernern 1000 Fr. einschliesslich je 25 Centimen.

Maasse und Gewichte des Kantons

sind seit 1. Januar 1840 die *neuen schweizer,* welche als „Concordats-Maasse" z dieser Zeit in zwölf Kantonen in Kraft traten. Es sind die nämlichen, welch seit 1. Januar 1853 in der ganzen Eidgenossenschaft gelten. — Das *frühere* Pfun Krämer- oder Eisengewicht (Poids de fer) der Stadt Freiburg war = 528,81 Gramm = 1,05762 neue schweizer oder deutsche Pfund; der Centner hatte 100 Pfun

Verarbeitetes Gold ist in der ganzen Schweiz 750 Tausendtheile (nach de alten Bezeichnung 18 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* im Kanton Freibur $812\frac{1}{2}$ Tausendtheile (13 Loth) fein.

Fulda,

Stadt in der preussischen Provinz Hessen-Nassau, an der Fulda. 10000 Einw.

Geld

wie *Berlin*. — Bis Ende 1867 rechnete man wie in Frankfurt am Main, in einzelnen Theilen der ehemaligen kurhessischen Provinz Fulda aber bereits wie gleichzeitig in Preussen. — Nach Ministerialbestimmung von 1868 blieb der Gebrauch der Scheidemünzen Süddeutschlands in der ehemaligen Provinz Fulda bis auf weiteres gestattet.

In *Wechselangelegenheiten* richtet man sich nach den Kursen von *Frankfurt am Main*.

Maasse und Gewichte,

s. *Deutschland*. — *Bis Ende* 1871 galten hier folgende Maassgrössen:

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Schuh* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,28288 Meter = 125,4 pariser Linien = 0,98325 frühere kassler Fuss. Als *Baufuss* diente der *alte nürnberger*. — Die *Elle* hatte 2 Fuss = 0,56576 Meter = 250,8 pariser Linien = 0,99186 frühere kassler Ellen. Man rechnete 30 hiesige Ellen = 31 frühere frankfurter Ellen (statt 31,012). — Garnmaass wie *Kassel*. — Die *Ruthe* hatte 12 Fuss, wurde aber in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll getheilt.

Feldmaass. Der *Morgen* oder Acker hatte 160 Quadrat-Ruthen = 18,43686 Aren. Das *Tagewerk* hatte 2 Morgen, die *Hufe* 30 Morgen.

Holzmaass, s. unter *Kassel*.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 8 Maass zu 4 Metzen zu 4 Köpfchen und war = 175,578 Liter = 8851,3 pariser Kubikzoll = 1,09695 frühere kassler Viertel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hatte 6 Ohm zu 2 Eimern zu 40 Maass zu 4 Schoppen zu 4 Kännchen. Die *Maass* = 1,81993 Liter = 91,747 pariser Kubik-Zoll = 0,9335 frühere kassler Maass. Die *Ohm* = 145,594 Liter = 0,9335 kassler Ohm.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 100 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen. Das *Pfund* (welches eigentlich das alte nürnberger sein sollte) = 509,97 Gramm = 1,05313 frühere kassler schwere Pfund = 1,09012 kassler leichte Pfund. — Man bediente sich auch des frühern *frankfurter Leichtgewichts*. — Für *Wolle* diente ein besonderer Centner von 5 Kleud (Glied) zu 21 hiesigen Pfund, also von 105 hiesigen Pfund.

Gold-, *Silber-* und *Medicinalgewicht* wie *Kassel*.

Stückgüter.

Der *Globen* Flachs hat 15 Kanten zu 6 Hände voll. — Der *Dechent* oder *Decher* Leder hat 2 Polst zu 5 Stück, mithin 10 Stück.

Fu-tschéu,

(bei den Engländern Foochowfoo), feste Stadt und Freihafen in der chinesischen Provinz Fu-kian, grosser „Theehafen", am U-lung, etwa 60 Kilometer von dessen Mündung in das Ostchinesische Meer. 600000 Einw. — S. *Kanton*.

Galatz,

Galatzi, *Galacz*, Handelsstadt und Freihafen in Rumänien, und zwar in der Moldau, an der Donau, unweit des Einflusses des Pruth, Stapelplatz Rumäniens. 45000 Einw.

Geld, s. *Bukurescht*.

Gegen Ende April 1870 wurde vom deutschen Consulat in Galatz berichtet, dass

die gesetzliche Rechnung nach Neu-Leï (Noi lei) oder Franken immer noch nicht recht in den Verkehr dringen wolle, obschon durch das massenhafte Zuströmen von Kleingeld (russischem Kopekengeld) für die Importöre ein Verlust von 3 Proc. und mehr gegen Gold entstehe und der hohe Kurs der türkischen Gold-Lira (89 galatzer Piaster) zu Concessionen bei Abschlüssen, die in Zwanzigfrankenstücken zahlbar, zwinge.

Galatz hatte bis zur Einführung des neuen rumänischen Münzfusses eine *besondere*, von der eigentlichen moldauischen Valuta (s. diese unter Jassy) abweichende, geringere *Währung*, und man konnte durchschnittlich 450 galatzer Piaster = 1 deutsches Pfund fein Silber rechnen, oder den *galatzer Piaster* als ein Quantum von $1\frac{1}{9}$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $\frac{1}{5}$ deutschen Mark oder 20 Pfennigen deutsche Reichs*gold*währung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) (= $\frac{2}{9}$ deutsche *Silber*-Mark *Scheidemünze*) = $\frac{1}{15}$ Thaler oder 2 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = $\frac{7}{60}$ oder 0,11(6) ... Gulden oder 7 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = $\frac{1}{10}$ Gulden oder 10 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). Hiernach waren durchschnittlich 4 galatzer Piaster = 3 moldauische Piaster (1 galatzer Piaster = $\frac{3}{4}$ moldauische Piaster), ferner 3 galatzer Piaster = 2 walachische Piaster (1 galatzer Piaster = $\frac{2}{3}$ walachische Piaster).

Manche *Preise*, im Grosshandel namentlich die des Weins, der Kleie, der Butter, des Käse, des getrockneten Fleisches, der gesalzenen Fische, des Kaviars, des Talgs, der Ochsenhäute, der Knochen, des Salzes, des Tabaks, der Fassdauben und des Petroleums (vgl. unten die Rubrik „Platzgebräuche"), werden gegenwärtig noch in dieser *galatzer Währung* gestellt.

Umlaufende fremde Münzen.

Es circuliren vorzüglich französische u. a. Zwanzigfrankenstücke, Dukaten (gemeinhin zu 46 galatzer Piastern) und türkische Jüslik oder Gold-Liren von 100 türkischen Piastern, dann russische Halbimperialen (bis vor kurzem zu + $78\frac{1}{2}$ galatzer Piastern), russische Silberrubel (bis vor kurzem zu + 15 galatzer Piastern) und russisches Kupfergeld (s. oben). Auch die preussischen u. a. Thaler des deutschen 30- und 14-Thalerfusses laufen um, vor einigen Jahren gleichgeltend mit $4\frac{1}{2}$ österreichischen Conventions-20-Kreuzerstücken (im April 1867 zu $14\frac{3}{10}$ bis $14\frac{2}{5}$ galatzer Piastern), und bisher preussische Kassen-Anweisungen zu gleichem Preise. Vgl. unten die *Geldkurse*.

Wechselkurse. (Im März 1874.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ± *In Golde.* Neu-Leï od. Frank.	Bani.	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	3 Monate dato.[1]	206	50	für 100 niederländische Gulden. (Kurs am 23. Oct. 1873.)
Belgien (Brüssel, Antwerpen)	do.	98	50	» 100 Franken Wechselbelauf.
Berlin (und Köln) . .	do.	369	50	» 100 Thaler norddeutsche Währung.
Künftig:	do.	123	—	» 100 deutsche Reichs-Mark.
Frankfurt am Main . .	do.	212	50	» 100 Gulden süddeutsche Währung. (Kurs am 23. Oct. 1873.)
Künftig:	do.	123	—	» 100 deutsche Reichs-Mark.
Hamburg	do.	123	25	
Italien (Livorno, Genua, Neapel, Venedig), *zahlbar in Marseille* (dahin domicilirt)	do.	98	65	» 100 Franken Wechselbelauf.

[1]) Wechsel von kürzerer Verfallfrist erhöhen sich im Preise nach Maassgabe des zeitweiligen Disconto am Zahlungsplatze.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ± *In Golde.* Neu-Leï od. Frank.	Bani.	Bedeutung des Kurses.
Leipzig	3 Monate dato.	368	75	für 100 Thaler norddeutsche Währung.
Künftig:	do.	122	75	» 100 deutsche Reichs-Mark.
London (directe Tratten)	do.	25	5	» 1 Pfund Sterling.
» (nach London domicilirte Tratten, namentlich auf Italien)	do.	24	95	» 1 Pfund Sterling.
Liverpool	do.	25	—	» » » »
Marseille	do.	98	85	» 100 Franken Wechselbelauf.
Paris (und Lyon) . . .	do.	99	—	» 100 Franken Wechselbelauf.
Triest	do.	2	23	» 1 Gulden österreichische Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.* (Kurs Ende October 1872.)
Wien	do.	2	24	» 1 Gulden österreichische Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.* (Kurs Ende October 1872.)
Bukurescht	do.	(97	—)	» 100 Neu-Leï Wechselbelauf.
Selten notirt man auf:				
Konstantinopel	do.	22	—	» 100 türkische Piaster.
Odessa	do.	3	30	» 1 Silberrubel, *zahlbar in Papiergeld* (russischen Reichscreditbillets).
Disconto für gute Platzwechsel		(14 bis 16 Proc.)		» das Jahr. (So am 23. Oct. 1873.)

Wechselhandelsusanz.

Commission 1 Procent.

Wechselrecht, s. *Bukurescht.*

Wechselstempel in Rumänien.

Derselbe beträgt 5 Bani für je 100 Neu-Leï, also ½ Promille. Wechsel auf Rumänien, welche nicht vor der Acceptation gestempelt worden sind, verfallen bei Anmeldungen zu Protesten oder zu Concursen einer Stempelstrafe von 10 Proc. der Wechselsumme; die betheiligten deutschen Kaufleute sollten daher darauf halten, dass Kaufleute aus Rumänien, welche in Deutschland Wechsel acceptiren, mit gestempelten rumänischen Wechselblankets von entsprechender Höhe versehen sind.

Geldkurse. (Im März 1874.)

Goldmünzen.	Kurs. In Golde. Neu-Leï oder Frank.	Bani.	± Alte Währung. Galatzer Piaster.	Parà.	Bedeutung des Kurses.
20-Frankenstücke (französische, belgische, italienische, österreich.), sogenannte Napoléonsd'or	20	—	78	—	für ein Stück. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.)
Dukaten	11	79	46	—	für ein Stück.
Türkische Lire (Lire Ottomane; Jüslik zu 100 türk. Piastern)	22	80	88	37	für ein Stück. (Halbe türk. Lire od. einfache Ellilik nach Verhältn.)

Maasse und Gewichte, s. *Jassy.*

Platzgebräuche.

Der Preis der *Wolle* (im allgemeinen in Neu-Leï oder Franken und Bani für die Oka) für die Ausfuhr wird bisher oft in österreichischen Silbergulden für den deutschen Centner (50 Kilogramm), auch für den Kantár von 44 Oken (= 1 wiener Centner gerechnet) gestellt, ferner auch in Dukaten für 100 Oken, in Dukaten für den Kantár, sowie (für bessarabische Wolle) in russischen

Silberrubeln für 100 Oken, im Innern des Landes bisher auch in alten walachischen Piastern und Parà für 1 Oka, ebenso überhaupt für walachische Wolle im Schweiss; — der Preis der *Grains* (Seidenraupeneier) in Zwanzigfrankenstücken (Napoléonsd'or); — die *Getreidepreise* für England auch in englischem Gelde (Schillingen und Pence) für das englische Imperial Quarter, frei an Bord, der Preis der *Gerste* bisher gewöhnlich in alten walachischen (sogenannten brailaer) Piastern für das walachische Kiló. — *Mehl*, *Kleie*, *Bohnen*, *Rapssaat* und *Leinsaat*, *Salz*, *Knochen* und *Eisen* werden für 100 Oken Gewicht verkauft, *Kleie* auch für 1 Oka, *Knochen* auch für 800 Oken oder 2000 deutsche Pfund, *Reis* und *Käse* für 10 Oken, *Citronen* für die Kiste von 1000 Stück, *Orangen* für die Kiste von 200 Stück, *französisches Speiseöl* für die Kiste von entweder 12, oder 24, oder 48 Flaschen, *griechisches Speiseöl* für die Oka, *Rum* für die Oka; — *Eisen*, *Hufeisen* in Bündeln, *Schwarzblech* und *Zinkblech* für 100 Oken, *Zinkblech* auch für die Kiste, *Weissblech* für den Kantár von 44 Oken, auch für die Kiste, *Kupferblech* und *Drahtstifte* für die Oka. — Die Preise des *Nutzholzes*, des *Bauholzes* und der *Mastbäume* stellt man in Dukaten, und zwar für das Floss (verschiedenen Inhalts), bei Brettern und Bohlen für 100 Stück. — *Baumwollgarn* verkauft man für das Pack von 10 engl. Pfund avdp.', rohe Long Cloths und Shirting für das englische Pfund Gewicht, Shirting aber auch und schweizer $^9/_8$ Prints für das Stück, schweizer Taschentücher für das Dutzend; *Glas* für den Kantár von 44 Oken, *belgisches Fensterglas* für die Kiste von 100 Quadratzoll und 44 Oken; *Petroleum* für die Wadra von 12 Oken (Maass), weisses Petroleum franco Wien in Pfund Sterling für 90 Wadra (i. J. 1872 wurde der Preis des Petroleums im allgemeinen noch in walachischen Piastern gestellt, der des „destillirten Brenn-Petroleums" aber auch in Neu-Leï oder Franken); *Maschinenöl* (Vulkanöl, eine Sorte Petroleum) franco London in Dukaten für das engl. Ton; *Ochsenhäute* für das Paar; *Barrèges* und *Krepp* für das französische Meter, doppeltbreite Barrèges für 100 und für 110 Meter, *Fassdauben* für 100 Stück, englische *Steinkohle* für das engl. Ton. — Die *Landfracht* auf *Petroleum* bedingt man für 90 Wadra, die man = 1000 Kilogramm Gewicht rechnet.

Der *Leichterlohn* wird in *englischem Gelde* (Pence) für das englische Imperial Quarter berechnet. Die *Schiffsfrachten auf Getreide* bedingt man nach England in engl. Gelde (Schillingen und Pence) für das engl. Imperial Quarter, nach Sulinà (Donaumündung, mit Schleppschiff, Lichter) ebenso (in Pence Sterling), mit Dampfern nach Mittelmeerhäfen ebenso, mit Segelschiffen nach Triest in Kreuzern für den alten triestiner Stajo, nach Marseille in Franken für die alte marseiller Charge.

Die *Getreideverkäufe* finden stets *gegen baare Zahlung* statt, oft sogar unter Zahlung eines Vorschusses. Die *Einfuhrgeschäfte* werden alle *auf Credit* abgeschlossen, und zwar bei Colonialwaaren auf 4 Monate (Zucker aber auch per contant), bei sächsischen Manufacturwaaren auf 3, 6, 9 bis 12 Monate, bei englischen Waaren auf 6 Monate. Die Zahlung wird gewöhnlich in 3-Monatwechseln geleistet, wodurch sich die factische Creditfrist länger stellt. Die hiesigen Kleinhändler sind gewohnt, nur dann zu zahlen, wenn sie dabei zugleich wieder neue Waarenposten auf Borg erhalten. — Die *Kosten auf Commissions-Sendungen* sind sehr verschieden, in der Regel aber bei soliden und sichern Häusern folgende: Verkaufscommission 2 Proc., bisher Münzverlust $2^1/_2$ Proc., Courtagen $1^1/_2$ Proc., Magasinage 1 Proc., Delcredere, einschliesslich der Gutsage für die als Deckung dienenden Wechsel, 3 Proc. Die *Einkaufs-Commission* auf Waaren pflegt 3 Proc. zu sein, das einfache Delcredere 2 Proc., die einfache Waaren-Courtage $^1/_2$ Proc.

Zinsfuss. Der *gesetzliche* Zinsfuss in Rumänien ist 10 Proc. für das Jahr, der *factische* aber bei *kaufmännischen Geldgeschäften* 12 Proc. und oft bis 20 Proc., zur Zeit starker Ausfuhren sogar 18 bis 24 Proc., der Bankierzins für die Kleinhändler 15 bis 18 Proc. Sonst ist der gewöhnliche Zinsfuss 8 bis 10 Proc. Im October 1873 war der Zinsfuss bei Vorschüssen auf Getreide 12 bis 13 Proc.

Börse.

Es findet hier eine nur conventionelle Börse, und diese bloss für ausländische Wechsel, statt.

Galizien, s. *Lemberg.*

Gallipoli,

Seehandelsstadt auf einer Küsteninsel am Meerbusen von Tarent, in der Landschaft Apulien, Provinz Lecce des Königreichs Italien, der Hauptplatz Süditaliens für die Oelausfuhr. 8000 Einw.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Italien.* — *Früher* wie damals *Neapel.* Abweichend war das

alte Oelmaass: Die *Salma* hatte 16 Staja zu 32 Pignatte und den unter *Neapel* angegebenen Inhalt. Die *Botte* oder das Fass hatte $2^3/_4$ Salme oder 44 Staja zu $10^1/_3$ Rotoli, also $454^2/_3$ Rotoli *an Gewicht.* Die *Pipa* hatte $2^4/_5$ Salme oder $44^4/_5$ Staja, also $462^{14}/_{15}$ Rotoli *an Gewicht.* — Der *Preis* des Baumöls verstand sich entweder für die Botte oder für die Salma. — Bei Schiffsbefrachtungen rechnete man 11 Salme Oel auf die Last.

Gallipoli,

türkisch *Ghélibol*, Hauptstadt des gleichnamigen Sandzak (Regierungsbezirks) im Wilajet (Generalgouvernement, Provinz) Adrianopel (Edirne), in Thracien, dem südöstlichen Theile von Rum-ili (Rumelien) oder der europäischen Türkei, am Ausgang der Dardanellenstrasse in das Marmara-Meer, mit 2 Häfen. 50000 Einw.

Geld, Geldkurse, Maasse und Gewichte wie *Konstantinopel.*

Im *Grossverkehr* wird bei der Preisstellung der *Piaster* in 100 *Hunderttheile* getheilt. — Die herrschende *Valuta* ist die sogenannte *Kurantwährung*, deren Werth gegenüber dem Nominalwerthe der Münze i. J. 1872 um 5 Proc. *schwankte*, wie sich aus den folgenden *Münzkursen* des genannten Jahres in Gallipoli ergibt; es kosteten: die sogenannte türkische Lira, der Gold-Medschidie oder Jüslik (von 100 Piastern) 115 bis 120 Piaster, der englische Sovereign 125 bis 130 P., das französ. und ital. 20-Frankenstück 100 bis 104½ P., der russische Halbimperial (sogen. Pol) 101 bis 106 P., der österreich. Dukaten 58 bis 62 P., der türkische Silber-Medschidie oder Jirmilik (von 20 Piastern) 22 bis 23½ P., das französ., ital. und belg. silberne 5-Frankenstück 25 bis 26 P., der *ältere* türkische Beschlik (5-Piasterstück) 102 bis 105 P. *für* 20 *Stück* (oder für die sogen. türk. Lira in ältern Beschlik), der *neue* türk. Beschlik oder das *neue* 5-Piasterstück (seit 1844 geprägt, Silbermünze) *als „kurante Münze" unveränderlich* 5¾ Piaster. Aus dem Preise der letzterwähnten Münze ergibt sich ein Abstand der geringern Kurantvaluta gegen die reine Landessilbervaluta von 15 Proc.

Wechsel sind *nicht* in Umlauf.

Platzgebräuche.

Man verkaufte bisher Sesam und Anis nach der Gewichts-*Oka;* Leinsamen und Kanariensamen nach dem *Kileh (Kiló)* des Getreidemaasses; gesalzene Sardellen, gesalzene Makrelen und Knochen nach dem *Kantár;* Weintrauben für 100 Oken; Blutegel für die Oka; Wein und Weingeist (Spiritus, „Suma", im Alkoholgehalt von 16 bis 17 Grad) für die Gewichts-*Oka;* Büffel- und Ochsenhörner, Ziegen-, Lamm-, Hammel-, Marder- und Hasenfelle und Astrachanbälge für das Paar; Fuchs-, Schakal-, Wolfs-, und Wildkatzenfelle für das Stück; Filz (Abbas) für das Stück von 14 Arschin (Pik Hâlebi), die Qualität „Slimnia" aber für das Stück von 13 Arschin.

Alle Einkäufe werden *gegen baares Geld* gemacht.

Zinsen. Der verschuldete Ackerbauer verfällt dem Wucher, welcher zwar durch die Gesetze verboten ist, aber trotzdem ungestraft herrscht; um sich das zum Anbau der Felder nöthige Geld zu verschaffen, muss er oft mehr als 35 Proc. jährliche Zinsen zahlen.

Handelsgericht (Tidjaret). Demselben sitzen zwei Delegirte der verschiedenen Consuln bei, wenn es sich um eine Streitigkeit mit einem fremden Unterthan handelt.

Galveston, s. *Texas.*

Genf,

französisch *Genève*, Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am Genfer See und dem Ausfluss des Rhone aus demselben, die reichste, gewerbfleissigste und volkreichste Stadt der Schweiz. 50000 Einw., mit den Vororten 72000 Einw. Börse (seit 1857).

Geld,

s. *Schweiz.* — Der Kanton befolgt die Rechnung nach Franken zu 100 Centimen am längsten in der Schweiz, nämlich seit 1. Januar 1839.

Früher rechnete man theils 1) im *Handelsverkehr* und überhaupt bei *grössern Geschäften* nach *Livres* zu 20 Sous *Kurant*, und man kann 69,13 Livres courantes = 1 deutsches Pfund fein Silber rechnen, oder die *Kurant-Livre* als ein Quantum von 7,2326 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,30 deutschen *Gold*-Mark oder 1 Mark 30 Pfennigen neue deutsche Reichs*gold*währung (3 deutsche Mark = 1 Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet), — 2) im täg-

lichen *kleinen Verkehr* (fast nur in diesem) und in allen *öffentlichen Rechnungen* nach *Florins* oder *Gulden* zu 12 Sous zu 12 Deniers in *kleiner* (geringer) *Münze* — en petite monnaie —, und es waren $3\frac{1}{2}$ Florins = 1 Livre Kurant, wonach der *Florin* ein Quantum von 2,0665 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,37 deutschen *Gold*-Mark oder 37 Pfennigen neue deutsche Reichs*gold*währung. — Der goldene „neue Louisd'or" ward gewöhnlich *in Wechselzahlung* zu 14 Livres $10\frac{1}{2}$ Sous, *in Waarenzahlung* aber zu 14 Livres 12 Sous Kurant gerechnet.

Das Verhältnis der frühern Rechnungsstufen war überhaupt folgendes: — 1 Écu oder Thaler = 3 Livres Kurant = $10\frac{1}{2}$ Florins oder Gulden petite monnaie = 60 Sous Kurant = 126 Sous petite monnaie = 504 Quarts = 720 Deniers Kurant = 1512 Deniers petite monnaie.

Münzprägung,

s. *Schweiz.* — Die *frühern Gold- und Silbermünzen* des Kantons *Genf* s. in den *Münztabellen.*

Frühere Silberscheidemünze. In den Jahren 1838 bis 1848 *Stücke zu* 25 *Centimen*, gesetzlich 250 Tausendtheile (4 Loth) fein, thatsächlich 246,52(7)... Tausendtheile ($3^{17}/_{18}$ Loth) fein; *Stücke zu* 10 *Centimen*, gesetzlich 120 Tausendtheile fein, thatsächlich 118,0(5)... Tausendtheile ($1^{8}/_{9}$ Loth) fein; *Stücke zu* 5 *Centimen* (seit 1840 gesetzlich theils 75, theils 60 Tausendtheile fein; *Stücke zu* 4 *Centimen*, 75 Tausendtheile fein; *Stücke zu* 2 *Centimen* und *zu* 1 *Centime*, beide 40 Tausendtheile fein. — Das Gewicht dieser Billonmünzen ist mehrere Male abgeändert worden. — — In den Jahren 1817, 1825 und 1833 geringhaltige Stücke zu 1 Sou oder Sol.

Kupfer. In den Jahren 1840 und 1844 *Stücke zu* 1 *Centime.*

Die noch in Umlauf befindlich gewesenen Münzen der selbständigen Kantonalprägung sind in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1851 *eingelöst* worden und seit 1. October 1851 ausser gesetzlichem Kurs.

Umlaufende fremde Münzen

sind die der übrigen Staaten der Frankenwährung, namentlich die französischen und italienischen Gold- und Silbersorten.

Papiergeld.

Zwei Sorten Papiergeld haben in der Stadt Genf ihren Ursprung:

1) Die *Noten der Handelsbank* (Banque du commerce), ein *Privatpapiergeld*, Stücke zu 1000, 500, 100 und 50 Franken. Am 31. März 1873 waren für 5414900 Franken derselben in Umlauf. Die Handelsbank, eine Actienanstalt mit jetzt 4100000 Franken Kapital, wurde i. J. 1846 eröffnet und ist wesentlich Disconto- und Girobank (letzteres durch Gewährung laufender Rechnungen).

2) Die *Noten der Genfer Bank* (Banque de Genève), zugleich *Privatpapiergeld* und *städtisches Papiergeld*, Stücke zu 1000, 500, 100 und 20 Franken. I. J. 1872 war der durchschnittliche Notenumlauf 1337200 Franken. Die Genfer Bank begann ihre Wirksamkeit am 1. Juli 1848 mit nominell 3 Mill. Fr. Kapital, wovon die neue Constitution die Uebernahme der Hälfte der *Stadtgemeinde* Genf auferlegte, während die andere Hälfte durch Ausgabe von *Actien* aufzubringen war. Sie ist hauptsächlich Disconto-, Leih- und Girobank (letzteres durch Gewährung laufender Rechnungen).

Wechselkurse. (Vom 1. April 1873.)

Auf:	Wechselfrist.	Disconto. Procent. ±	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
		[1]	[1]	
Amsterdam	Auf Sicht.	4	$210^{1}/_{8}$	Franken für 100 niederländ. Gulden.
»	90 Tage dato.	4	$210^{3}/_{8}$	
Belgische Bankplätze .	Auf Sicht.	$3\frac{1}{2}$	$99^{9}/_{10}$	» baar für 100 Franken Wechselbelauf.
» » .	90 Tage dato.	$3\frac{1}{2}$	—	

[1]) Die Kurszahlen verstehen sich sämmtlich für die Frist „auf Sicht", und immer kommt da-

Auf:	Wechselfrist.	Disconto. Procent. ±	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London	Auf Sicht und 3 Tg. nach Sicht.	4	25. 33 3/4	Franken und Centimen für 1 Pfund Sterling.
»	30 Tage dato.	4	25. 33 3/4	
»	90 » »	4	25. 33 1/8	
Deutschland.				
Augsburg und München	Auf Sicht.	4 1/2	(214 1/8)	» für 100 Gulden süddeutsche Währung.
» » »	90 Tage dato.	4 1/2	(214 1/8)	
Künftig:	—	—	124 9/10	» » 100 Mark deut. Reichswährung.
Berlin	Auf Sicht.	4	375	» » 100 Thaler im 30-Thalerfusse.
»	90 Tage dato.	4	—	
Künftig:	—	—	125	» » 100 Mark deut. Reichswährung.
Preuss. Provincial-Bankplätze	Auf Sicht.	4	374 3/4	» » 100 Thaler im 30-Thalerfusse.
» » »	90 Tage dato.	4	—	
Künftig:	—	—	124 15/16	» » 100 Mark deut. Reichswährung.
Dresden und Leipzig	Auf Sicht.	5	374 5/8	» » 100 Thaler im 30-Thalerfusse.
» » »	90 Tage dato.	5	—	
Künftig:	—	—	124 7/8	» » 100 Mark deut. Reichswährung.
Frankfurt am Main	Auf Sicht.	4	214 3/16	» » 100 Gulden süddeutsche Währung.
» » »	90 Tage dato.	4	—	
Künftig:	—	—	124 19/20	» » 100 Mark deut. Reichswährung.
Hamburg	Auf Sicht.	4	125	» » 100 Mark deut. Reichswährung.
»	90 Tage dato.	4	—	
Wien	Auf Sicht.	6	230 3/8	» » 100 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
»	90 Tage dato.	6	—	
Frankreich.				
Paris	Auf Sicht.	5	99 3/4	» baar für 100 Franken Wechselbelauf.
»	90 Tage dato.	5	99 3/4	
Lyon	Auf Sicht.	5	99 3/4	
»	90 Tage dato.	5	—	
Marseille	Auf Sicht.	5	99 3/4	
»	90 Tage dato.	5	—	
Andere frnz. Provincial-Bankplätze	Auf Sicht.	5	99 11/16	
» » »	90 Tage dato.	5	—	
Italien.				
Italienische Bankplätze, in *Papierwährung* (Italie, *bancable*)	Auf Sicht.	5	87 7/8	» für 100 Lire italiane, *zahlbar in italien. Banknoten.*
Italienische Bankplätze, in *Papierwährung* (Italie, *bancable*)	90 Tage dato.	5	—	
Florenz, *in Golde* (en or)	Auf Sicht.	5	99 5/8	» » 100 Lire italiane (Franken), *zahlbar in Golde.*
» » » » »	90 Tage dato.	5	—	
Genua, » » » »	Auf Sicht.	5	99 3/4	
» » » » »	90 Tage dato.	5	—	
Livorno, » » » »	Auf Sicht.	5	99 1/2	
» » » » »	90 Tage dato.	5	—	
Mailand, » » » »	Auf Sicht.	5	99 3/4	
» » » » »	90 Tage dato.	5	—	

neben für die bezügliche weitere Umlaufszeit der beibemerkte (veränderliche) Discontosatz in Anrechnung.

Auf:	Wechselfrist.	Disconto. Procent. + −	Kurs. + −	Bedeutung des Kurses.
Neapel, *in Golde* (en or)	Auf Sicht.	5	99 3/8	Franken für 100 Lire italiano (Franken), *zahlbar in Golde.*
» » » » »	90 Tage dato.	5	—	
Palermo, » » » »	Auf Sicht.	5	98 7/8	
» » » » »	90 Tage dato.	5	—	
Rom, » » » »	Auf Sicht.	5	99 5/8	
» » » » »	90 Tage dato.	5	—	
Turin, » » » »	Auf Sicht.	5	99 3/4	
» » » » »	90 Tage dato.	5	—	
Venedig, » » » »	Auf Sicht.	5	99 5/8	
» » » » »	90 Tage dato.	5	—	
Schweiz.				
Schweizer Bankplätze (Suisse, bancable), nämlich: Aarau, Basel, Bern, Berthoud, Biel (Bienne), Freiburg, Glarus, Langenthal, Lausanne, Pruntrut (Porrentruy), St. Gallen, St. Imier, Schaffhausen, Thun, Winterthur, Zürich	Auf Sicht.	5	100	» baar für 100 Franken Wechselbelauf.
Olten, Soloth. (Soleure)	do.	5	99 19/20	
Chaux-de-Fonds, Locle, Neuenburg (Neuchâtel)	do.	5	100	
Disconto für Platzwechsel.				
Disconto der Handelsbank von Genf .		5		Procent für ein Jahr.
Disconto ausserh. der Bank (Privat-Disc.)		5		

Der Kurs auf die französischen, belgischen und italienischen Plätze versteht sich für gestempelte Wechsel. — Die Handelsbank behält sich ein Minimum der fernern Umlaufszeit der Wechsel auf die schweizer Bankplätze (Places bancables de la Suisse) von 10 Tagen vor.

Wechselhandelsusanzen.

Die *Commission* schwankt zwar zwischen 1/8 und 1/4 Proc., die letztere Norm aber kommt fast gar nicht mehr vor, und man muss 1/8 Proc. als die fast allgemein geltende betrachten. Viele Wechselgeschäfte zwischen den verschiedenen schweizer Plätzen werden auf telegraphischem Wege verhandelt und für beide Parteien frei von Kosten (der telegraphischen Correspondenz). — Die *Courtage* ist 1/2 Promille und wird bald vom Käufer, bald vom Verkäufer bezahlt; es existirt in Beziehung auf die Partei, welche sie zu vergüten hat, keine Regel, und umso angenehmer für den Mäkler, wenn er die Courtage von beiden Seiten erlangen kann.

Wechselrecht des Kantons.

Das schon i. J. 1808 eingeführte *französische Handelsgesetzbuch* (s. *Paris*) wurde i. J. 1814 provisorisch von neuem eingeführt (beibehalten). Nach einem Gesetz vom 19. März 1817 (Art. 3 und 4) wurde Art. 160 dahin modificirt, dass der in diesem Artikel angeordnete Verlust des Regressrechts Anwendung findet auf den Inhaber eines aus dem Kanton Genf auf Sicht oder auf eine gewisse Zeit (auch auf Uso) nach Sicht gezogenen und im Auslande zahlbaren Wechsels, wenn der Inhaber dessen Zahlung oder Acceptation nicht innerhalb der für jede der betreffenden Entfernungen vorgeschriebenen Fristen verlangt hat, durch welche Bestimmungen jedoch entgegenstehende Verabredungen zwischen dem Nehmer, dem Aussteller und selbst den Indossanten nicht ausgeschlossen sind. Die Gesetze vom 28. December 1821 und 10. Mai 1844 ergänzen die Art. 134 und 162 des französischen Handelsgesetzbuchs dahin, dass a) gesetzliche Festtage sind: die Sonntage, der Himmelfahrtstag, Weihnachten, der eidgenössische Buss- und Bettag (im September) und der 31. December (Jahrestag der Wiederherstellung der Republik), b) Feiertage: der Neujahrstag, die Tage von St. Franz von Sales (29. Januar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Mariä Geburt (8. September), der auf den ersten Sonntag des Septembers folgende Donnerstag und Allerheiligen (1. November). Wie an den „gesetzlichen Festtagen", so dürfen auch an den vorstehend unter b aufgeführten „Feiertagen" Executionen, andere gerichtliche Acte und Proteste nicht aufgenommen werden.

Wechselstempel im Kanton.

Derselbe beträgt auf Wechsel im Belaufe bis 100 Franken: 5 Centimen, von 100 bis 200 Franken: 10 Cent., von 200 bis 300 Franken: 15 Cent., von 300 bis 400 Franken: 20 Cent., von 400 bis

500 Franken: 25 Cent., von 500 bis 1000 Franken: 50 Cent., von 1000 bis 1500 Franken: 75 Cent., von 1500 bis 2000 Franken: 1 Franken, von 2000 bis 3000 Franken: 1 Franken 50 Cent., von 3000 bis 4000 Franken: 2 Franken, für jede weiteren angefangenen 1000 Franken: 50 Centimen mehr.

Geldkurse. (Vom 1. April 1873.)

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Gold.		
Schmelzgold (Or de fonte)	95. 25	Franken und Centimen für 1 Unze französisches Markgewicht von 30,594 Gramm bei 900 Tausendtheilen Feinheit.
20-Frankenstücke (französische, italienische, belgische, österreich.), vollwichtige	100 1/10	Franken in Banknoten für 100 Franken Nennwerth. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.)
Englische Sovereigns, vollwichtige . .	25. 25	Franken und Centimen für ein Stück.
Russische Halbimperialen, » . . .	20. 62 1/2	
Silber.		
Fünffrankenstücke (schweizer, französische, belgische, italienische)	100. —	Franken in Banknoten für 100 Franken Nennwerth (oder für 20-Fünffrankenstücke).

Papiergeldkurse, namentlich Kurse der *Banknoten*. (Vom 1. April 1873.)

Sorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Staaten und Institute des Ursprungs.		
Banken von Basel, Glarus, St. Gallen und Zürich	pari.	pari, d. i. 100 Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
Kantonalbanken von Aargau, Bern, Freiburg, Neuenburg, Schaffhausen und Waadt		
Belgien	99 3/4	Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
Deutschland, Staatspapiergeld u. Banknoten:		
a) In Thalerwährung	374 5/8	» für 100 Thaler norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) Nennwerth.
b) » süddeutscher Guldenwährung .	213 7/8	» » 100 Gulden süddeutsche Währung (52 1/2-Guldenfuss) Nennwerth.
Künftig wohl:		
In Markwährung	(124 7/8)	» » 100 Mark deutsche Reichswährung Nennwerth.
England (Noten der Bank von England in London)	25. 23 3/4	» und Centimen für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Frankreich (Noten der Bank von Frankreich in Paris)	99 11/16	» baar für 100 Franken Nennwerth.
Italien (Noten der Italienischen Nationalbank, jetzt in Rom)	87 1/8	» » » 100 » »
Niederlande (Noten der Bank der Niederlande in Amsterdam)	209 5/8	» für 100 niederl. Gulden Nennwerth.
Oesterreich (Noten der Oesterreichischen Nationalbank in Wien)	227 1/2	» » 100 Gulden österr. Währung Nennwerth.
Russland (Reichscreditbillets)	340 1/2	» » 100 Silber-Rubel Nennwerth.

Kurse fälliger Coupons von Staatspapieren. (Vom 1. April 1873.)

Staaten des Ursprungs.	Kurs. +	−	Bedeutung des Kurses.
Frankreich	98 3/4		Franken baar für 100 Franken Nennwerth.
Italien	86 1/4		» für 100 Lire italiane (Franken) Nennwerth.
Vereinigte Staaten von Nordamerika:			
in *Golde* zahlbar	5. 6 1/4		» u. Centimen für 1 Dollar Nennwerth.
in *Papiergeld* (Currency) zahlbar	4. 42 1/2		
Oesterreich:			
in *Silber* zahlbar	243		» für 100 Gulden österreich. Währung Nennwerth.
in *Papiergeld* (wiener Banknoten) zahlbar	226 1/2		
Preussen	373 1/2		» » 100 Thaler bisherige nordd. Währung (30-Thalerf.) Nennwerth.
Russland	336 1/2		» » 100 Silber-Rubel Nennwerth.

Maasse und Gewichte des Kantons.

Seit dem 1. Januar 1853 gelten gesetzlich die *neuen schweizer Grössen*; s. *Schweiz*.

Verarbeitetes Gold ist gesetzlich 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 18 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* entweder 833 1/3 Tausendtheile oder 5/6 fein (nach der alten Bezeichnung 10 Deniers fein), mit dem doppelten Zeichen des Fabrikanten, oder 750 Tausendtheile oder 3/4 fein (9 Deniers fein), mit dem einfachen Zeichen des Fabrikanten.

Die *vorherigen* Maasse des Kantons waren die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) war der *alte pariser*, welcher namentlich auch beim Feldmaasse diente. Der besondere *genfer Fuss* = 0,487936 Meter = 216,3 pariser Linien = 1,62645 neue schweizer Fuss. — Die *Ruthe* (Toise) hatte 8 alte pariser Fuss. — Die *Elle* im Grosshandel war die *alte pariser Aune*. Für den Kleinverkehr in Leinwand diente die *genfer Aune* = 1,1437 Meter = 507 pariser Linien = 1,9062 schweizer Ellen.

Feldmaass. Die *Pose* oder der Journal (die Juchart, das Tagwerk) von 8 Ouvrées oder Fossoyées = 400 Quadrat-Ruthen = 25600 pariser Quadrat-Fuss = 27,013 Aren = 0,7504 (oder etwas reichlich 3/4) schweizer Juchart. — Die *Setine* (auch wohl gleichfalls Pose genannt) = 500 Quadrat-Ruthen = 1 1/4 der vorigen Pose oder des Journal.

Holzmaass. Der *Moule* war 1,732 Meter hoch und ebenso breit, hatte also 3 Meter Flächeninhalt. — *Kohlenmaass.* Der *Sack* (Sac) = 2,98338 Hektoliter.

Getreidemaass. Die *Coupe* oder der Sack hatte 2 Bichets zu 2 grossen Quarts zu 4 kleinen Quarts = 78,95 Liter = 3980 pariser Kubik-Zoll = 0,52633 schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Char* oder das Fuder hatte 12 Setiers zu 24 Quarterons zu 2 Pots zu 8 Cuillers (Löffel). Der *Quarteron* = 2 1/4 Liter = 113,428 pariser Kubik-Zoll = 1 1/2 schweizer Maass. Der *Setier* = 54 Liter = 2722,27 pariser Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. — 1) *Schwergewicht* oder *Gros poid.* Das *Pfund* (Livre) hatte 18 Unzen (Onces) zu 24 Pfennig (Deniers). Die Unzen waren *alte pariser*, das *schwere Pfund* daher = 10368 alte pariser Grän = 550,6941 Gramm = 1,10139 schweizer oder deutsche Pfund.

2) *Leichtgewicht* oder *Petit poids* für die *Seide.* Das *Pfund* hatte 15 (alte pariser) Unzen = 8640 alte pariser Grän = 458,9117 Gramm = 0,91782 schweizer oder deutsche Pfund.

3) *Markgewicht* oder *Poids de marc.* Es war das *alte pariser;* s. *Paris.* 5 schwere Pfund = 6 leichte Pfund; — 8 schwere Pfund = 9 Pfund Markgewicht; — 16 leichte Pfund = 15 Pfund Markgewicht.

Branntwein und feines Baumöl wurden nach dem *Quintal* oder *Centner* von 104 schweren Pfunden, *ordinäres Oel* wurde nach der *Charge* oder *Last* von 230 schweren Pfunden verkauft.

Gold- und Silbergewicht war die *Mark des alten pariser Markgewichts;* s. *Paris.*

Probirgewicht. Die Feinheit der Edelmetall-Legirungen wurde in neuerer Zeit in *Tausendtheilen* (Millièmes) ausgedrückt. *Früher* theilte man die Mark beim *Golde* in 24 Karat zu 32 oder auch zu 24 Theilen, beim *Silber* in 12 Deniers zu 24 Grän.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* (Livre) hatte 16 Unzen (Onces) zu 8 Drachmen (Drachmes) zu 3 Skrupeln (Scrupules) zu 24 Gran (Grains), hatte also 9216 Gran, und war das *halbe französische Kilogramm* oder das *neue schweizer Handelspfund* = 500 Gramm = $1\frac{1}{3}$ neues schweizer Medicinalpfund.

Gent,

französisch *Gand*, befestigte Hauptstadt der belgischen Provinz Ostflandern, am Einfluss der Lys, der Lieve und der Moer in die Schelde, durch Kanäle (darunter mehrere schiffbare) in 26 Inseln getheilt, die durch viele Brücken verbunden sind, durch den Kanal von Terneuzen mit der Nordsee und durch einen andern Kanal mit der Stadt Brügge in Verbindung. 140000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Freies Entrepôt.

Geld und **Kurse** wie *Antwerpen.*

Von *Geldsorten* notirt man sehr gewöhnlich auch englische Sovereigns (± 25 Franken), niederländische Wilhelmd'or oder 10-Guldenstücke (± 20 Fr. 70 C.), preuss. Friedrichd'or (± 20 Fr. 75 C.), niederländ. Gulden (± 2 Fr. 12 C.), norddeutsche Thaler (± 3 Fr. 70 C.), und russische Silberrubel (± 3 Fr. 90 C.), sämmtlich für ein Stück.

Maasse und Gewichte, s. *Antwerpen.* — Folgende sind die wichtigsten der *ältern* Maassgrössen von *Gent:*

Ellenmaass. Die gewöhnliche Elle oder *Krämer-Elle* (Aune des merciers) = 0,698 Meter = 309,42 pariser Linien; die *Elle für gebleichte Leinwand* = 0,728 Meter = 322,72 pariser Linien; die *Elle für ungebleichte Leinwand* = 0,765 Meter = 339,12 pariser Linien. Die letzte war bis auf die neueste Zeit fortwährend noch im Gebrauch.

Flüssigkeitsmaass. Die *Pinte* = 0,576 Liter = 29,04 pariser Kubik-Zoll.

Gewicht. Das *Pfund* (Livre) von 16 Unzen (Onces) zu 4 Saisins = 433,85 Gramm. $230\frac{1}{2}$ Pfund = 100 Kilogramm.. Der *Stein* (Pierre) von 6 Pfund diente noch bis auf die neueste Zeit im *Flachshandel,* sowie auch die *Preisstellung* in *Stübern brabantisch.*

Platzgebräuche im Waarenhandel.

Man verkauft Kartoffeln für 100 Kilogramm, Lein-Säesaat nach der *Tonne* von $1\frac{1}{4}$ Hektoliter, gesalzenen Fisch nach der Tonne von circa 120 Kilogramm, Heu bisher für 800 alte genter Pfund, Stroh für 50 Kilogramm, bisher aber auch für 100 alte Pfund.

Verkaufscommission und *Delcredere zusammen* gewöhnlich 2 Proc. *Courtage* $\frac{1}{2}$ Proc.

Genua,

italienisch *Genova,* feste Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des Königreichs Italien, am Meerbusen von Genua (Mittelländisches Meer), wichtigste Handelsstadt Italiens. 130000 Einw. Münzstätte. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. General-Entrepôt.

Geld, s. *Italien.*

Die *frühere*, seit 1827 gesetzlich abgeschaffte, im Kleinhandel und im gewöhnlichen Verkehr noch weiter üblich gebliebene, nun aber seit längerer Zeit ausser Anwendung befindliche Rechnungsweise im Herzogthum Genua war die nach alten *genueser Lire abusive* zu 20 Soldi (zu 12 Denari), und man setzte diese Abusiv-Lira *feststehend* = 80 Centesimi der gesetzlichen Währung oder = $^4/_5$ Lire nuove (neue Lire), den Abusiv-Soldo = 4 Centesimi. Obgleich der Grosshandel die alte Rechnungsart verlassen hatte, so wurden doch die Preise des *Oels* noch vor wenigen Jahren in Lire abusive zu 80 Centesimi gestellt. Durch das gedachte feste Verhältnis zur gesetzlichen neuen Valuta hatte aber die Abusivwährung ihren alten schwankenden Preis (s. nachher) verloren. — Bis vor mehreren Jahren war immer noch eine grosse Menge alter Silberscheidemünze zu 8 und 4 alten piemontesischen Soldi im Umlauf, sogenannte Mutte und halbe Mutte (mezze mutte), die den ihnen früher gesetzlich gegebenen Preis von bezüglich 40 und 20 Centesimi behaupteten. Diese Stücke waren sehr abgenutzt und hatten nur 78 bis 80 Proc. ihres Nennwerthes; sie sind eingeschmolzen worden.

Dre *Lira abusiva* zu 20 Soldi zu 12 Denari war (und das meist schon seit 1746) die Einheit einer Währung, welche ehemals „fuori di banco" (d. h. ausserhalb der Bank — mit Rücksicht auf die einstige bessere Bankvaluta —, Kurant) hiess, und man rechnete im Handel feststehend 6 solche Lire (Lire fuori di banco) = 5 neue Lire (Lire nuove), jetzige Lire oder Franken, wonach der *Werth* der Lira abusiva oder der Lira fuori di banco = $66^2/_3$ Pfennige neue deutsche Reichsgoldwährung = $^2/_9$ Thaler oder $6^2/_3$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = $^7/_{18}$ Gulden oder $23^1/_3$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = $^1/_3$ Gulden oder $33^1/_3$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) anzunehmen ist. Nach der neuern Vergleichung der Lira abusiva mit der neuen Lira (s. oben) aber war der *Werth* der *neuern* Lira abusiva des Kleinverkehrs = 64 Pfennige neue deutsche Reichsgoldwährung = $6^2/_5$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung = $22^2/_5$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = 32 Neukreuzer österreichische Silberwährung anzunehmen.

Wechselkurse. (Vom 26. März 1873.)

Auf:	Wechselfrist.	Disconto. Procent. ±	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
			[1]) Lire	Centesimi	
		[1])	in Banknot.		
Amsterdam	Auf S. u. 3 Monate dato.	$4^1/_2$	236	—	für 100 niederländische Gulden (3 Monate dato).
Augsburg	do. do.	5	(238	50)	» 100 Gulden süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss, — 3 Monate dato).
Künftig:	do. do.	—	139	15	» 100 Mark deutsche Reichswährung.
Barcelona	do. do.	6	579	—	» 100 span. Silberpiaster (auf Sicht).
Belgien (Antwerpen, Brüssel)	do. do.	4	113	50	» 100 Franken (auf Sicht).
Berlin	do. do.	4	416	—	» 100 Thaler norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, — 3 Monate dato).
Künftig:	do. do.	—	138	65	» 100 Mark deutsche Reichswährung.
Frankfurt am Main	do. do.	5	239	—	» 100 Gulden süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss, — 3 Monate dato).
Künftig:	do. do.	—	139	40	» 100 Mark deutsche Reichswährung.
Frankreich	do. do.	5	113	40	» 100 Franken (auf Sicht).
Hamburg (Amburgo)	do. do.	4	140	—	» 100 Mark deutsche Reichswährung.

[1]) Für andere Fristen als auf Sicht und 3 Monate dato kommt nächst dem Kurse der angegebene (veränderliche) Discontosatz in Anrechnung.

Auf :	Wechselfrist.	Disconto. Procent. ±	Kurs. ± 1) Lire	Centesimi	Bedeutung des Kurses.
		1)	in Banknot.		
Italien	Auf S. u. 3 Monate dato.	5	(99	75)	für 100 Lire italiane, zahlbar in ital. Banknoten (auf Sicht).
Lissabon	do. do.	7	(6	—)	» 1 Milréis oder 1000 Réis (3 Monate dato).
London	do. do.	3½	28	82½	» 1 Pfund Sterling, auf Sicht.
			28	55½	» 1 » » 3 Mon. dato.
Madrid	do. do.	6	(579	—)	» 100 span. Silberpiaster (auf Sicht).
Schweiz (Svizzera)	do. do.	5	113	50	» 100 Franken (auf Sicht).
Wien (Vienna)	do. do.	5	259	—	» 100 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten* (3 Monate dato).

Disconto für Platzwechsel.		
Disconto der Nationalbank	5	Procent für ein Jahr.
Privat-Disconto	5 bis 7	

Wechselhandelsusanzen.

Commission ¼ bis ½ Proc., *für Deckung von Tratten* ½ bis 1 Proc. *Delcredere* ½ Proc. *Courtage* ½ bis ¾ Promille.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Italien.*

Geldkurs. (Vom 26. März 1873.)

Sorten.	Kurs. ± Lire	Centes. in Banknoten.	Bedeutung des Kurses.
20-Frankenstücke (Pezze da 20 franchi, Marenghi, Napoleoni), — italienische, französische, belgische, österreichische	22	71	für 1 Stück. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.) (Ende December 1873: 23 Lire 16 Centesimi.)
Silberkurantgeld des italienischen oder französischen Münzfusses (italienisches, französisches, belgisches, schweizer)	(113	25)	» 100 Lire italiane oder Franken Nennwerth. (Ende December 1873: 115 Lire 50 Centes.)

Der Preis der *englischen Sovereigns* richtet sich nach dem Wechselkurse auf London und steht meist ½ Proc. unter dem Kurse für kurze Sicht (auf Sicht).

Maasse und Gewichte,

s. *Italien.* — *Getreide* und *Wein* werden vielfach nach dem *Gewicht* verkauft, und dasselbe gilt regelmässig von *Branntwein* und *Oel.* (Vgl. unten die betreffenden Rubriken unter der Aufführung der ältern hiesigen Maasse.) — Die

1) Für andère Fristen als auf Sicht und 3 Monate dato kommt nächst dem Kurse der angegebene (veränderliche) Discontosatz in Anrechnung.

neuen metrischen Grössen sind infolge der Verordnung vom 11. September 1845 und des Gesetzes vom 25. November 1846 hier schon seit 1. März 1847 in Geltung. Wegen der Anwendung des Ellenmaasses „Palmo“ s. gleich nachher. Bisweilen, aber nur selten, wird noch nach „Libbre“ gewogen, der Begriff der *Libbra* (des Pfundes) ist aber dann nicht mehr der ursprüngliche (s. unten), sondern man rechnet dafür $^1/_3$ Kilogramm = 333$^1/_3$ Gramm. — Folgende sind die

ältern genueser Maasse.

Fuss- und Ellenmaass. Der *Palmo* von 12 Oncie (Zoll) zu 12 Linee zu 12 Punti war nach der gesetzlichen Annahme = 0,24808 Meter = 109,973 pariser Linien. Er diente für die *Seidenwaaren* und kommt auch jetzt noch vor, wird aber dann = $^1/_4$ Meter oder 25 Centimeter gerechnet, also um nur ziemlich genau $^2/_5$ Proc. oder 4 Promille grösser, als seine ursprüngliche Länge. — Die *gewöhnliche Canna* für die meisten Stoffe hatte 10 Palmi = 2,4808 Meter. Die *kleine Canna* (Canna piccola) für die sogenannten Bordati (Baumwollzeug) hatte 9 Palmi = 2,23272 Meter. Die *Cannella* (oder Canna grossa, grosse Canna) für die ausländischen Zeuge, mit Ausnahme der seidenen, hatte 12 Palmi = 2,97696 Meter. Der *Braccio* hatte 2$^1/_3$ Palmi = 0,57885 Meter = 256,603 paris. Linien.

Wegemaass. Der *Miglio* oder die *Meile* hatte 6000 Palmi = 1488,48 Meter. Die *Seemeile*, der *Miglio marittimo*, ist die aller seefahrenden Nationen (s. *London*), und die *See-Lega* (Lega marittima) hat 3 solcher Meilen.

Als *Feldmaasse* dienten die *Quadrat-Cannella* und der *Quadrat-Palmo*.

Getreidemaass. Die *Mina* hatte 4 Stara zu 2 Quarti zu 2 Halbquarti (mezzi quarti). Der *Quarto* wurde auch in 12 Gombette zu 4 Misurette (Mässchen) getheilt. Die Kaufleute lieferten seit Jahren schon die *Mina* zu 118,34 Litern, während sie eigentlich nur 116,5596 Liter = 5876,05 pariser Kubik-Zoll begriff. — Das Getreide wurde auch nach dem *Gewicht* verkauft, aber gleichwohl *nominell* nach der *Mina*, für welche man dann 12 Rubbi rechnete = 95,2974 Kilogramm.

Salzmaass. Der *Mondino* hatte 8 Getreide-Mine.

Kohlenmaass. Der *Sacco* von 3 Misure (Maass) = 157$^3/_4$ Liter. (Die Misura = 5921 genueser Kubik-Zoll.)

Weinmaass. Der *Barile* (das Fass) von 90 Amole = 79$^1/_2$ Liter = 4007,8 pariser Kubik-Zoll. — Der *Terzarolo* hatte 60 Amole oder $^2/_3$ Barili. Die *Mezzarola* von 100 Pinti = 2 Barili = 3 Terzaroli. — Beim Verkauf nach dem Barile und dem Terzarolo gestattete man ein Untermaass von $^1/_{60}$ (= 1$^2/_3$ Proc.). — Der Wein wurde auch nach dem *Gewicht* verkauft, aber gleichwohl für Einheiten von der Benennung des Maasses, und man rechnete dann für die *Mezzarola* 20 Rubbi = 158,829 Kilogramm.

Branntwein wurde nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Cantaro*, verkauft.

Oelmaass. Der *Barile* (das Fass) von 4 Quarti zu 32 Quarteroni = 65,48 Liter = 3301 pariser Kubik-Zoll. Man schätzte ihn dem etwas grössern Oel-Barile oder der alten Oel-Orna von Triest gleich und rechnete in der Praxis gewöhnlich 98 Barili = 100 Millérolles von Marseille. Hier und in den Rivieren (der Küstengegend um Genua) verkaufte man übrigens das Oel nach dem *Gewicht*, doch nominell nach dem *Barile*, für welchen man dann 7$^1/_2$ Rubbi rechnete = 59,5609 Kilogramm.

Handelsgewicht. Der *Cantaro* (Centner) hatte 6 Rubbi oder 150 Libbre (Pfund). Der *Rubbio* = 25 Libbre. Der *Peso* = 5 Cantari. — Das Gewicht war zweierlei: — 1) *Peso grosso* oder *Schwergewicht.* Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Oncie (Unzen) zu 8 Ottavi (Achteln) = 317,658 Gramm = 0,635316 deutsche Pfund = 0,567186 wiener Pfund = 0,700316 engl. Pfund avdp. Der *Rotolo* hatte 1$^1/_2$ solche Libbre; 100 Rotoli = 1 Cantaro. — 2) *Peso sottile*

oder *Leichtgewicht* für den *Kleinhandel* und die *feinern* Waaren, aber auch für Korallen, *Garne* etc. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Oncie zu 8 Ottavi oder Dramme (Drachmen) = 316¾ Gramm = 0,6335 deutsche Pfund = 0,565564 wiener Pfund = 0,698314 engl. Pfund avdp. — Da der Unterschied beider Gewichtsgattungen ein so sehr kleiner, so ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, dass er nur zufällig entstanden war.

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* von 8 Oncie zu 24 Denari (Pfennig) zu 24 Grani (Grän) war = ⅔ Handelspfund des Leichtgewichts = 211⅙ Gramm.

Probirgewicht. Als solches wurde die Libbra (oder das Ganze) beim *Golde* in 24 Carati zu 8 Ottavi, beim *Silber* in 12 Oncie zu 24 Denari eingetheilt.

Juwelengewicht. Der *Carato* (das Karat) = 0,020525 Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht war die *Libbra* oder das *Pfund* des Handels-*Leichtgewichts*, getheilt in 12 Oncie zu 8 Ottavi oder Dramme zu 3 Denari oder Scrupoli zu 24 Grani zu 24 Granotti zu 24 Granottini (sodass die Libbra 6912 Grani hatte).

Platzgebräuche im Waarenhandel.

Der *Preis* der *Mandeln* versteht sich für 50 Kilogramm *Brutto*, frei in See.

Die *Creditfrist* für die Verkäufe ist 40 Tage, auch 3 bis 6 Monate. Bei *baarer Zahlung* wird für 40 Tage Credit 1 Proc., für längeres Ziel monatlich ½ Proc. *Disconto* bewilligt. Uebrigens wird oft unabhängig von der Creditfrist ein besonders hoher Abzug oder sogenannter Disconto gewährt, der aber vom Uebereinkommen abhängig und wechselnd ist; er findet sich z. B. zu 15, zu 25 und 26 Proc., annähernd an die ehemaligen hiesigen Tara-Usanzen.

Als *Tara* muss seit 1846 im ganzen ehemaligen Königreich Sardinien gesetzlich stets die *wirkliche* angenommen werden. (Vgl. *Turin.*) Man scheint sich trotzdem der alten bezüglichen Gewohnheiten noch nicht ganz entäussert zu haben, denn noch vor etwa funfzehn Jahren veröffentlichte die hiesige Handelskammer eine Uebersicht der im Handel üblichen Tarasätze, an welche aber Niemand gebunden war, indem Abweichungen der freien Uebereinkunft der Parteien überlassen blieben.

Ein- und *Verkaufscommission* gewöhnlich 2 Proc., letztere bisweilen auch nur 1 Proc. Commission für *Assecuranz-Besorgung* ¼ bis ⅓ Proc., für Bezahlung von Seefrachten, Havereien etc. 2 Proc. *Delcredere* bei Verkäufen, wenn die Creditfrist nicht über 4 Monate ist, 1 Proc., wenn sie über 4 Monate, 2 Proc. — *Courtage* bei den meisten Artikeln ½ Proc. von jeder Seite, bei Leinwand, holländ. Käse und einigen andern Waaren 1 Proc. von jeder Seite, bei noch einigen andern (Stockfisch, Soda etc.) 1 Proc. vom Verkäufer und ½ Proc. vom Käufer. Courtage auf *Schiffsbefrachtungen* 2 Proc., auf *Assecuranzen* ⅛ Proc. der Versicherungssumme oder auch 1 Proc. der Prämie.

Auf eine *Schiffslast* rechnete man bis vor kurzem 44 Barili Wein, 26 Barili Oel, 20 Kisten Citronen und andere Südfrüchte.

Gera,

Industriestadt im Fürstenthum Reuss jüngerer Linie, grösste Stadt der reussischen Lande, in der Herrschaft Gera, an der weissen Elster. 17000 Einw. Handelskammer. Wollmarkt, alljährlich zu Anfang Juni, zwei Tage dauernd.

Geld der Fürstenthümer Reuss, s. *Deutschland.*

Bisher rechnet man nach *Thalern* zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen, und zwar seit 1857 in der Währung des *Dreissigthalerfusses*, während bis dahin und seit Anfang 1841 die Valuta der Vierzehnthalerfuss war, beides wie in Preussen; s. *Berlin.* — In *Hirschberg* (in Reuss jüngerer Linie, an der Saale, hart an der baierschen Grenze) rechnet man auch nach *Gulden* zu 60 Kreuzern *süddeutscher Währung*, wie in Baiern (s. *München*).

Früher und bis Ende 1840 rechnete man nach *Thalern* zu 24 (guten) Groschen zu 12 Pfennigen in einem 15-Thalerfusse oder 22½-Guldenfusse (15 Thaler = 1 kölnische Mark fein Silber), indem der Conventions-Speciesthaler zu 1½ Thalern, das Conv.-20-Kreuzerstück (sogenannte Kopfstück) zu ¼ Thaler oder

6 Groschen umlief. Neben den Speciesthalern und den 20- und 10-Kreuzerstücken des Conv.-20-Guldenfusses war eine Menge geringer Silberscheidemünzen der kleinen thüringischen Staaten, Groschen und halbe Groschen (Sechser), im Umlauf, in welchen man für den Thaler des 14-Thalerfusses (preussisch Kurant) 26, auch 26½ Groschen und mehr zahlte. — *Gesetzmässig* sollte *im Verkehr* der Conv.-Speciesthaler nur 35 Groschen gelten, also ein 14⁷/₁₂-*Thalerfuss* oder 21⅞-Guldenfuss herrschen, und bei den *herrschaftlichen Kassen* galt der *reine* 20-*Guldenfuss* oder 13⅓-*Thalerfuss*, indem von ihnen der Conv.-Speciesthaler zu nur 1⅓-Thaler oder 32 Groschen angenommen wurde.

Münzprägung, s. *Deutschland*. — *Vorige* Prägungen:

Silber. Siehe die *Münztabellen*.

Silberscheidemünze. Seit 1857 wie in Preussen (s. *Berlin*). — Vorher, nach der Convention vom 30. Juli 1838: a) in Reuss *jüngerer Linie:* Stücke zu 2 Silbergroschen, wie im Königreich Sachsen die Stücke zu 2 Neugroschen; b) in *beiden Reuss:* Stücke zu 1 und zu ½ Silbergroschen, wie in Preussen.

Kupfer. Seit 1857: Stücke zu 3 Pfennigen und zu 1 Pfennig, die erstern 4½ Gramm, die letztern 1½ Gramm schwer. — Vor 1857: Stücke zu 3 Pfennigen und zu 1 Pfennig, die erstern 4,5675 Gramm, die letztern 1,5225 Gramm schwer. Stücke zu ½ Pfennig, in verhältnismässiger Schwere.

Die Prägungen erfolgen in Berlin.

Papiergeld. (Vgl. den Artikel *Deutschland*.)

Das *künftige Staatspapiergeld* jedes der beiden Fürstenthümer Reuss wird ein Contingent des allgemeinen *deutschen Reichspapiergeldes* sein *(Reichskassenscheine)*; s. deshalb den Artikel *Deutschland*. Es entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes auf *Reuss älterer Linie* 131949 Mark, auf *Reuss jüngerer Linie* 260511 Mark. — Die *bisherigen Papiergelder* beider Fürstenthümer sind die folgenden:

1) Reuss älterer Linie.

Staatspapiergeld. Ein solches sind die *Kassenscheine* zu 1 Thaler. Dieselben wurden auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1858 im Betrage von 130000 Thalern ausgegeben, mit dem Zwecke der Bestreitung der Kosten der Landesvermessung und Catastrirung und der Tilgung der verzinslichen Landesschuld. Die erste Emission, von der genannten Zeit datirend, ist zurückgezogen, und an ihre Stelle sind neue Scheine, datirend vom 22. April 1863, getreten; die ältern Stücke sind ausser Kurs gesetzt, werden aber bis auf weiteres noch eingelöst. Die Kassenscheine sind durch das gesammte Landesvermögen garantirt. Sie haben Zwangsumlauf und werden bei den Landeskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Zu ihrem Umtausch (bisher gegen Silberkurant) auf Verlangen der Inhaber fungirt als Ausweechslungskasse die allgemeine Landeskasse in Greiz. (Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind sie bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen.)

2) Reuss jüngerer Linie.

a) *Staatspapiergeld.* Ein solches sind die *Kassenscheine* zu 1 Thaler. Dieselben wurden auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1849 im Betrage von 300000 Thalern ausgegeben, in Gemässheit der Ministerialbekanntmachung vom 27. Juli 1852 aber um 20000 Thaler vermehrt, also auf 320000 Thaler gebracht. Diese erste Emission, vom 27. März 1849 datirend, ist zurückgezogen und infolge des Gesetzes vom 7. Januar 1860 durch Scheine des letztern Datums ersetzt worden; auch diese aber sind eingezogen, und an ihre Stelle sind neue Kassenscheine, datirend vom 4. Juli 1870, gesetzt worden. Die verfallene erste Kategorie von 1849 und die zweite von 1860 werden bis auf weiteres noch eingelöst. Für die Scheine haftet das Gesammteigenthum und Einkommen des Fürstenthums. Sie haben Zwangsumlauf und werden bei den Landeskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Zu ihrem Umtausch (bisher gegen Silberkurant) fungirt als Auswechslungsstelle die Hauptstaatskasse in Gera, in deren Auftrag die Geraer Bank diesen Umtausch besorgt. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind sie bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen.

b) *Privatpapiergeld.* Ein solches sind die *Noten* der *Geraer Bank* zu 100, 50 und 10 Thalern, datirend vom 15. Januar 1856. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind sie bis 1. Januar 1876 gegen auf neue deutsche Reichswährung lautende Noten in Stücken von nicht unter 100 Mark umzuwandeln. Die Einlösung der Banknoten gegen baares Geld erfolgt auf Verlangen des Inhabers, ausser bei der Kasse der Bank in Gera, auch bei deren Agenturen in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Plauen (im sächs. Voigtlande) und Glauchau. Für ihre Menge ist keine Grenze festgesetzt; für die bis zur Höhe des eingezahlten Actienkapitals (2½ Millionen Thaler) ausgegebenen Noten muss ein Drittel, für alle darüber hinaus emittirten die Hälfte des umlaufenden Betrags durch baare Fonds bei der Bank repräsentirt sein; „ausser diesen unmittelbar zur Einlösung bestimmten baaren Fonds muss stets der ganze Betrag der übrigen in Umlauf gesetzten Noten in leicht realisirbaren, d. h. solchen Valuten, welche spätestens

binnen 3 Monaten eingezogen werden können, mit Ausschluss der eigenen Noten, in der Bank vorräthig sein". Ende Juli 1874 waren für 4073930 Thaler Noten in Umlauf. Die Bank begann ihre Geschäfte am 15. Januar 1856. Die Hauptgeschäftszweige sind Discontirung und Darlehn. Die Anstalt hat ferner die Function einer Landrentenbank übernommen.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Die Fürstenthümer Reuss haben sich der Uebereinkunft der übrigen kleinen thüringischen Staaten (und später Anhalts) über die *gegenseitige Zulassung ihres Staatspapiergeldes* und die Ausschliessung der fremden Papiergelder unter 10 Thalern (mit Ausnahme des preussischen und königl. sächsischen) angeschlossen; s. d. Art. *Alterburg.* — In Reuss *älterer Linie* dürfen nach einer Verordnung vom October 1857 seit 2. November 1857 bei allen *Landes- und Kammerkassen* ausser dem preussischen, königl. sächsischen, sachsen-weimarischen und reussischen (jüngerer Linie) Staatspapiergelde und Banknotengelde von fremden Scheinen nur noch die Noten der Privatbank zu Gotha, der Lübecker Privatbank, der Thüringischen Bank (in Sondershausen), der Rostocker Bank, der Anhalt-dessauischen Landesbank und der luxemburger Internationalen Bank an Zahlungsstatt angenommen werden; alle übrigen Papiergeldsorten (auch die Stücke zu 10 Thalern und darüber) sind von der Annahme in den gedachten Kassen ausgeschlossen.

Wechsel- und Geldkurse.

Man richtet sich gewöhnlich nach denjenigen von Leipzig.

Wechselrecht und **Wechselstempel,**

s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung, seit 1. Mai 1849 in Kraft, wurde in Reuss älterer Linie durch Gesetz vom 5. December 1848, in Reuss jüngerer Linie durch Gesetz vom 15. Januar 1849 eingeführt. — Die Bestimmungen über *kaufmännische Anweisungen* sind gleichlautend mit den im Königreich Sachsen geltenden (s. *Leipzig*), mit Wegfall natürlich des auf die leipziger Messanweisungen bezüglichen §. 2; sie sind in Reuss älterer Linie durch Gesetz vom 5. August 1854, in Reuss jüngerer Linie durch Gesetz vom 30. Juli 1852 eingeführt.

Maasse und Gewichte der Fürstenthümer Reuss,

s. *Deutschland.* — Für die *Garne* ist in Gera bis jetzt noch das *alte Handelsgewicht* (das ältere leipziger Pfund; s. unten) üblich. Die bisher erfolglosen Bestrebungen, durch einen nationalen Congress das allgemeine deutsche Gewicht dafür einzuführen und als Garn*maass* das Meter anzunehmen, sind noch im Gange. — — Von den bis Ende 1871 gebräuchlich gewesenen frühern Grössen waren die wichtigsten diejenigen von *Gera;* es sind dies die folgenden (die erheblichsten der anderweiten Maasse sind daneben angegeben):

Längenmaass. Der geraer *Fuss* (Baufuss oder Werkfuss) von 12 Zoll zu 12 Linien war der sächsische sogenannte regulirte Fuss (in Sachsen amtlich, aber uneigentlich, „leipziger Fuss" genannt) von 0,28319 Metern = 125,537 alte pariser Linien. Der eigentliche (selbständige) geraer Fuss war = 0,2865 Meter = 127 pariser Linien. Die *Ruthe* hatte 16 Fuss (der einen und der andern Art). — Die geraer *Elle* war der doppelte Fuss der letztern Art, also = 0,573 Meter = 254 pariser Linien. (Chelius fand sie = 0,5724 Meter = 253,74 pariser Linien.) Im gewöhnlichen Verkehr rechnete man 94 geraer Ellen = 95 leipziger E., 6 geraer E. = 5 brabanter E., 7 geraer E. = 6 preussische E., 8 geraer E. = 5 engl. Yards, 7 geraer E. = 4 Meter. — In *Schleiz* waren der *Vermessungsfuss* und die *Ruthe* die *preussischen* (s. *Berlin*), die *Elle* die *leipziger.* In *Greiz* war die *Elle* = 0,5885 Meter = 260,88 pariser Linien.

Feldmaass. Der geraer und schleizer *Morgen* war dem *preussischen* Morgen gleich; s. *Berlin.* In *Schleiz* diente aber auch ein *Morgen* von 160 preussischen Quadrat-Ruthen = $^8/_9$ preussische Morgen = 22,695 Aren. — Der alte geraer *Scheffel* Feldmaass hatte 120 Quadrat-Ruthen. Aus dem sächsischen regulirten Fuss abgeleitet, war dieser *Scheffel* = 24,6364 Aren; aus dem alten originalen geraer Fuss abgeleitet, war er = 25,2139 Aren. — Es diente auch noch, namentlich in *Greiz,* ein alter Scheffel von 160 Quadrat-Ruthen (zu 256 sächsischen Quadrat-Fuss regulirtes Maass) = 32,8485 Aren. — Der alte *Scheffel* in *Schleiz* hatte 180 Quadrat-Ruthen = 36,9546 Aren.

Getreidemaass. Der geraer *Scheffel* hatte 4 Viertel zu 4 Maass (zu 7 1/5 Kannen des Flüssigkeitsmaasses) und war = 106,16 Liter = 5351,8 pariser Kubik-Zoll. Der *Wispel* hatte 2 Malter zu 12 Scheffeln. — In *Schleiz* war der *Scheffel* von 4 Vierteln zu 56 Kannen (des Flüssigkeitsmaasses) = 3 1/2 preussische Scheffel = 192,365 Liter = 9697,6 pariser Kubik-Zoll. In *Greiz* war der *Scheffel* von 4 Vierteln zu 4 Näpfen = 156,912 Liter = 7910,31 pariser Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der geraer *Eimer* hatte 72 Kannen. Die *Kanne* = 0,92147 Liter = 46,4535 pariser Kubik-Zoll. Der *Eimer* = 66,346 Liter. Das *Oxhoft* hatte 3 Eimer, das *Fass Bier* 6 Eimer, die *Tonne* 1 1/2 Eimer. — In *Schleiz* hatte der *Eimer* gleichfalls 72 Kannen. Die *Kanne* = 3/4 preussische Quart = 0,85877 Liter = 43,293 pariser Kubik-Zoll. Der *Eimer* = 54 preussische Quart oder 9/10 preussische Eimer = 61,832 Liter. In *Greiz* hatte der *Eimer* 48 Kannen. Die *Kanne* = 1,401 Liter = 70,65 pariser Kubik-Zoll. Der *Eimer* = 73 geraer Kannen = 67,267 Liter.

Handelsgewicht der Fürstenthümer. Seit 1. Juli 1858 war dasselbe das vorherige deutsche *Zollgewicht.* (Gesetz vom 7. April 1857 für Reuss älterer Linie, Gesetz vom 26. November 1857 für Reuss jüngerer Linie.) S. *Berlin.* Ein vom Handelsgewicht abweichendes Juwelengewicht und Medicinalgewicht galt seitdem gesetzlich nicht mehr. — *Vorher* war das Handelsgewicht der Fürstenthümer das *ältere leipziger* (wie in Leipzig bis in 1837), das *Pfund* = 467,214 Gramm. Eintheilung wie bis Ende October 1858 in Leipzig. — 22 Pfund dieses Landesgewichts waren = 21 Pfund *Fleischgewicht* der *Stadtfleischer,* dagegen nur = 20 Pfund *Fleischgewicht* der *Dorffleischer.* — Die *Tonne Kochsalz* = 405 vorige preussische Pfund, die *Tonne Viehsalz* = 400 vorige preussische Pfund, das *Stück Salz* = 128 deutsche Pfund (vorherige Zollpfund) = 64 Kilogramm.

Zollgewicht, Münzgewicht, Probirgewicht wie früher in Preussen; s. *Berlin.*

Medicinal- und Apothekergewicht der Fürstenthümer war das *alte nürnberger.* (Vgl. oben die Rubrik „Handelsgewicht".)

Gibraltar,

Stadt und Festung an der Meerenge gleiches Namens, in der spanischen Provinz Andalusien, im Besitz der Engländer (reine Militärcolonie), bedeutend durch seinen Transitverkehr. Freihafen. 28000 Einw.

Geld.

Man *rechnet* nach *Dollars* oder *Cobs* zu 12 Reales zu 16 Cuartos, sodass der Dollar = 192 Cuartos. — Der Dollar ist der *Silberpiaster* des frühern spanischen Münzfusses. Früher hatte derselbe in englischem Gelde meist den Preis von 4 1/2 bis 4 1/3 Schillingen oder 54 bis 52 Pence Sterling, durch Geheimrathsbefehl vom 14. September 1838 aber ist er für alle britischen Colonien, in welchen er Anwendung findet, zum Preise von 4 1/6 Schillingen oder 50 *Pence Sterling* als gesetzliches Zahlmittel erklärt. Da man durchschnittlich 20 4/5 Silberpiaster auf das deutsche Pfund fein Silber rechnen kann, wonach der Piaster ein Quantum von 24,03846 Gramm fein Silber, so hat dieser Piaster, *Dollar* oder *Cob* den *Werth* von 4,32(69207) ... deutschen *Gold*-Mark oder 4 Mark 32,692 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die Gold-Mark zu 1/3 Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) (= 4,8(076923) ... deutsche *Silber*-Mark *Scheidemünze*) = 1,44230(6) ... Thaler oder 1 Thaler 13,269 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,52403(6) ... Gulden oder 2 Gulden 31,442 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52 1/2-Guldenfuss) = 2,16346 Gulden oder 2 Gulden 16,346 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 5,34188 Franken oder 5 Franken 34,188 Centimen

französisches Silberkurant = 2,5437524 Gulden oder 2 Gulden 54,375 Cents niederländische Währung.

Die Preise einiger Waaren verstehen sich in andern Valuten, und zwar derjenige des Getreides, des Mais, der Hülsenfrüchte, des Thees und des Olivenöls in bisherigen *spanischen Reales de vellon* (Kupfer-Realen, deren 20 = 1 Dollar oder Cob), derjenige der Wolle, der Häute und Felle in französischen *Franken* (jetzigen spanischen Pesetas), derjenige des Kaffees auch in englischen Pence Sterling, derjenige des Weizenmehls theils in Dollars, theils in englischen Pfund Sterling.

Früherhin rechnete man nach *Kurantpiastern* zu 8 Reales zu 16 Cuartos, sodass der Kurantpiaster = 128 Cuartos. Reales und Cuartos waren die jetzigen, der *Kurantpiaster* mithin = $^2/_3$ Silberpiaster oder Cobs.

Umlaufende Münzen sind vorzüglich die Gold- und Silbersorten der vorigen *spanischen* Prägung, und zwar als *Hauptzahlungsmittel* im grössern Verkehr die goldenen Onzas, Quadrupel oder Dublonen zum festen Preise von 16 Dollars (durch den obengedachten Geheimrathsbefehl sind sie auf 64 Schillinge Sterling festgesetzt), dann die Silberpiaster mit ihren Unterabtheilungen. Gegen das als gewöhnliches Zahlungsmittel dienende spanische Goldgeld geniesst der *Silberpiaster* ein kleines Aufgeld; s. unten die Rubrik „Geldkurs". — In den Jahren 1841 und 1842 sind für Gibraltar besondere *Kupfermünzen* in London geprägt worden (im ganzen für 4032 Pfund Sterling Nennwerth), und zwar (in 1842) Stücke zu $^1/_2$ Penny (Halfpennies) und (in 1841 und 1842) Stücke zu $^1/_4$ Penny oder zu 1 Farthing, die zu bezüglich 2 Cuartos und 1 Cuarto umlaufen.

Wechselkurse.

Folgende sind die Durchschnittskurse des Jahres 1873 auf ausländische Plätze und die des Jahres 1872 auf spanische Plätze (auf diese letztern fanden i. J. 1873 keine Notirungen statt).

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London	90 Tage dato.	49 3/4 bis 50	Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Dollar.
»	30 T. nach Sicht.	49 » 49 1/4	
»	8 » » »	48 3/4 » 49	
Paris	90 Tage dato.	5. 25 » 5. 26	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 Dollar.
»	8 Tg. nach Sicht.	5. 21 » 5. 22	
Marseille	—	—	Norm wie auf Paris. Die Kurszahl ist regelmässig einige (±3) Centimen höher als die des Kurses auf Paris.
Genua	90 Tage dato.	(5. 37)	ital. Lire und Centesimi Wechselbelauf, *zahlbar in Golde*, für 1 Dollar.
Spanische Plätze:			
Madrid	8 Tg. nach Sicht.	1/4 bis 1 % Verlust.	Dollars gegen Dollars oder spanische Silberpiaster gerechnet.
Cádiz	8 » » »	pari » 1/4 % Gewinn.	
Sevilla	8 » » »	pari » 1/2 % »	
Málaga	8 » » »	1/4 » 1/2 % Verlust.	
Barcelona	8 » » »	1/8 » 3/8 % Gewinn.	
Valencia	8 » » »	1/8 » 1/4 % »	
Alicante	8 » » »	(1/8 % Verlust bis pari.)	
Disconto		6 bis 7	Procent für ein Jahr (für sichere Wechsel) (i. J. 1873).

Wechselrecht.

In Gemässheit des Order in council vom 22. August 1867 herrscht das an diesem Tage in *England* giltige Recht, somit auch das englische Wechselrecht;

s. *London*. Wenn der Wechsel hinsichtlich der Zahlungszeit die Nebenbestimmung „fix“ (fest) enthält, so gelten für ihn die sonst üblichen drei Respecttage nicht, sodass er dann am Verfalltage einzulösen ist.

Geldkurs.

Spanische Säulenpiaster (Spanish pillared dollars) ± ¾ bis 1⅛ Proc. Prämie (Aufgeld) gegen spanische Goldmünzen des vorigen Münzfusses, d. i. ± 100¾ bis 101⅛ Dollars *in Golde* (die spanische Onza oder der Doblon zu 16 Dollars gerechnet) für 100 Stück spanische Säulenpiaster (Silber).

Französische silberne Fünffrankenstücke ± pari, d. h. ± 19 bisherige spanische Reales de vellon für ein Stück, dabei 20 Reales de vellon = 1 spanischer Silberpiaster, und 16 Silberpiaster = 1 spanische Gold-Onza oder Doblon gerechnet. (Früher hatten die Fünffrankenstücke bisweilen eine Prämie von ¼ Proc. und mehr, die im Frühjahr 1861 bis auf 1 Proc. stieg infolge des starken Bedarfs an jeder Münzsorte für Baarsendungen nach der Berberei, dem Hauptzwecke, welchem sie hier dient.)

Maasse und Gewichte.

Man bedient sich meist der *englischen* Grössen (s. *London*), für *Getreide* und *Oel* aber gewöhnlich noch der alten *spanisch-castilischen* (s. *Madrid*). *Weizenmehl* (amerikanisches) verkauft man für das *Fass* (Barrel) von Netto 196 engl. Pfund avdp., *Mais*, *Bohnen* und *Kichererbsen* für die *gehäufte* castilische *Fanega*, die man an *Gewicht* bei Mais zu 118, bei Bohnen zu 113, bei Kichererbsen zu 122 engl. Pfund avdp. rechnet, — *Olivenöl* für die castilische *Oel-Arroba*, die man an *Gewicht* zu 26 engl. Pfund avdp. rechnet, *Thran* für das *alte englische Wein-Gallon*. — Für den *Wein* dient im Grosshandel die *Pipe von Cádiz* als Preisnorm, dann aber auch ein *besonderes Gallon*, welches = 1,094 alte engl. Wein-Gallons = 0,9114 engl. Imperial Gallons = 4,141 Liter = 208,76 pariser Kubik-Zoll. Als *Gewicht* gilt fast ausschliesslich das *englische* Handelsgewicht (avdp.), doch verkauft man *Mandeln* für den *spanisch-castilischen* Quintal, *Brasil-Zucker* und *Muscovado-Zucker* für den *portugiesischen* Centner oder Quintal.

Im hiesigen Handel dienen folgende *Vergleichsnormen* zwischen den spanisch-castilischen und den alten englischen Grössen: — *Getreidemaass:* 5 gestrichene Fanegas = 8 gestrichene engl. Winchester Bushels; 2 gehäufte Fanegas = 4⅛ gestrichene Winchester Bushels. — *Weinmaass:* 1 Pipa (von Cádiz) = 116 alte engl. Gallons. — *Oelmaass* (eigentlich Gewicht): 1 Arroba = 3⅓ alte engl. Gallons = 26 engl. Pfund avdp. — *Handelsgewicht*: 1 Quintal von 100 Libras (Pfund) = 101¾ engl. Pfund avdp.

Platzgebräuche im Waarenhandel.

Es werden verkauft: Amerikanisches und irisches Rind- und Schweinefleisch für das Fass, Malaga-Wein für das Viertel-Fass, Wacholderbranntwein (Genever) in Körben für 100 Krüge, Tabak für das englische Hundredweight von 112 Pfund avdp., Ziegenfelle, Planken und Dielen f. d. Dutzend (Häute f. d. engl. Hundredweight), Fassdauben für 1200 Stück, Zinnplatten für die Büchse, Schmack für den Sack.

Die *Commissionsgebühren* wechseln nach der Natur der Geschäfte sehr häufig, und zwar für Verkäufe zwischen 5 und 7 Proc., für Einkäufe zwischen 3 und 4 Proc. Der üblichste Satz für den Verkauf ist 5 Proc. Eigentliche Platzusanz für den Empfang, die Aufbewahrung, die Verschiffung und die Bemühung beim Verkauf ist 2½ Proc. vom Schätzungswerth der Waare. — *Delcredere* (wenn ein solches verlangt wird) 2 Proc. *Courtage* ½ bis 1 Proc.

Glarus,

schweizer Kanton mit dem Hauptort (Marktflecken) gleiches Namens an der Linth (4500 Einw.).

Geld,

s. *Schweiz*. — Die neue Rechnung trat mit 16. Februar 1852 ein, dem Beginn

der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 16. April 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man im Kanton theils a) in *Reichsvaluta*, nämlich nach *Gulden* der damaligen *süddeutschen Währung*, des $24^1/_2$-Guldenfusses, und Unterabtheilungen (s. *München*), — theils b) nach *Schweizer Franken* zu 10 Batzen zu 10 Rappen, wie im Kanton *Zürich* (s. dies. Art.), — theils und namentlich *im innern Verkehr* c) in *glarner Valuta*, und zwar nach *Gulden* zu 50 Schillingen zu 3 Rappen, oder 6 Angstern, oder 12 Hellern. Die *glarner Valuta* ruhte auf der Geltung des französischen sogenannten neuen Louisd'or zu $10^1/_2$ Gulden, des brabanter und deutschen Kronenthalers zu 2 Gulden 29 Schillingen, des französischen silbernen Fünffrankenstücks zu 2 Gulden $11^2/_3$ Schillingen und des süddeutschen Guldens zu 48 Schillingen. Hiernach konnte man $23^7/_{12}$ bis 24 glarner Gulden auf die kölnische Mark fein Silber rechnen, wofür man 24 glarner Gulden annehmen darf, demnach 48 glarner Gulden = 49 Gulden vorige süddeutsche Währung ($24^1/_2$-Guldenfuss). Demnach war der *glarner Gulden* ein Quantum von 9,7439791(6)... Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,75391625 Mark oder 1 Mark 75,392 Pfennigen deutsche Reichs*gold*währung (die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 0,58463875 Thaler oder 17,539 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,0231178 Gulden oher 1 Gulden 1,387 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,8769581 Gulden oder 87,696 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Münzprägung, s. *Schweiz.*

Die *frühern* selbständigen *Silbermünzen* des Kantons s. in den *Münztabellen*. Man hatte auch *Silberscheidemünzen* zu 3 Schillingen (seit 1804), die Exemplare von 1808 nach Probebefund 2,226 Gramm schwer, 159,7(2)... Tausendtheile (nach alter Bezeichnung $2^5/_9$ Loth) fein, ferner Stücke zu 1 Schilling, und *Kupferstücke* zu 1 Heller.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld*, welches im Kanton seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der *„Bank in Glarus"* zu 100 und 10 Franken.

Die Bank beabsichtigt gegenwärtig (1874), gelegentlich eine Umgestaltung der Notenausgabe vorzunehmen, wobei möglicherweise die Abschnitte zu 10 Franken ganz wegfallen und dagegen einige andere Kategorien eintreten. Die Menge der umlaufenden Noten unterliegt keiner Beschränkung. Ende 1872 waren für 827895 Franken Noten ausgefertigt (11895 Fr. alter Emission, 816000 Fr. neuer Emission) und davon für 43080 Fr. im Besitze der Bank, also für 784815 Fr. im Umlaufe. (Die gegenüber der Minimalgrösse der einzelnen Abschnitte ungerade Zahl 5 in der Banknotensumme rührt daher, dass „halbe Noten" an die Bank gelangt waren, die mit je 5 Fr. bezahlt und abgeschrieben wurden.) Die Bank wurde i. J. 1852 auf Actien gegründet; jetziges Kapital 2250000 Fr.

Umlaufendes fremdes Papiergeld

sind die Noten der meisten übrigen schweizer Zettelbanken. Mehrere dieser letztern stehen unter einander und mit der Bank in Glarus in Vertrag zur gegenseitigen Pari-Einlösung ihrer Noten.

Wechselgeschäfte werden ganz nach den Kursen und Normen von *Zürich* behandelt.

Wechselrecht.

Die Wechselordnung des Kantons datirt vom Jahre 1852. Sie wird ergänzt durch eine Verordnung vom 30. August 1853 über das Protestverfahren.

Alle im Kanton zu bezahlenden Weohsel geniessen 3 Respecttage zu Gunsten des Bezogenen. §. 8) Jeder Wechsel muss spätestens am dritten Respecttage bezahlt oder am nächstfolgenden Tage protestirt werden. „Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der Zahlungstag. Wechsel *bei Sicht* zahlbar müssen am dritten Tage nach Vorweisung, oder wenn dieser auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauf folgenden Tage bezahlt oder sie *können* protestirt werden." (§. 9.)

„An Order gestellte *Anweisungen*" (das Gesetz nennt sie ungeeignet auch Billets à ordre) „sind in allem den Wechseln gleichzuhalten, mit der einzigen Ausnahme, dass der Bezogene nicht verpflichtig ist, sich vor dem Verfalltage über deren Annahme resp. Bezahlung zu erklären." (§. 19.)

Ein *Wechselstempel* besteht im Kanton *nicht*.

Maasse und Gewichte des Kantons,

s. *Schweiz.* — *Verarbeitetes Gold* ist gesetzlich 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 18 Karat), *verarbeitetes Silber* ebenfalls 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein.

Die *alten glarner* Grössen, welche bis Ende 1839 galten (und den sogenannten Concordats-Maassen Platz machten, den jetzigen allgemeinen schweizer), waren die *zürcher*, mit Ausnahme des *Flüssigkeitsmaasses*. Von diesem letztern war die *Maass* = 1,7793 Liter = 89,7 pariser Kubik-Zoll = 1,1862 neue schweizer Maass; der *Eimer* (Weinmaass) hatte 4 Viertel oder 30 Kopf zu 2 Maass, also

60 Maass, zu 4 Schoppen oder Stotzen und war = 106,76 Liter = 5382 pariser Kubik-Zoll = 0,71173 neue schweizer Saum.

Glasgow,

grösste und wichtigste Stadt Schottlands, Haupthandels- und Fabrikplatz desselben, in der Grafschaft Lanark oder Clydesdale, am Clyde, durch den Forth- und Clyde-Kanal im Westen mit dem Busen Frith of Clyde, dem Nordkanal und dem Irischen Meere, im Osten mit dem Frith of Forth verbunden. 480000 Einw.

Geld, Maass und Gewicht wie *Edinburgh* und *London.*

Getreide und *Hülsenfrüchte* werden hier nicht nur immer noch nach dem *Boll* verkauft (s. *Edinburgh*), sondern auch Weizen für 15 Stones (Stein, nach *altem* Gebrauch zu 16 Pfund) oder 240 Pfund, Gerste für 20 Stones oder 320 Pfund, Hafer und Bohnen für 16½ Stones oder 264 Pfund, Erbsen für 17½ Stones oder 280 Pfund. Die letztern, in Stones ausgedrückten Grössen bilden ein *Fass* (Barrel; vgl. *Dublin*). *Weizenmehl* verkauft man nach dem *Fass* (Barrel) von Netto 196 Pfund (nordamerikanisches), aber auch nach dem Gewichts-*Ton* von 2240 Pfund avdp. und nach dem *Sack* von Netto 280 Pfund avdp. — *Eisen* wird für das *Ton* verkauft, und zwar *gegen baar,* ohne Disconto und excl. Provision.

Goa,

Neu-Goa (Villa nova de Goa), *Pandjím,* fester Hafen und Hauptstadt des portugiesischen Gebiets in Ostindien (Vorderindien), an der Mündung der Mandava in das Arabische Meer. 20000 Einw. In der Nähe liegt auf einer Küsteninsel *Alt-Goa* (500 Einw.).

Geld der Colonie.

Man *rechnet gesetzlich* wie in *Portugal;* s. *Lissabon.* — Die *früher* und *im Verkehr* noch jetzt vorkommende Rechnung ist die nach *Xerafines* oder *Pardáos* zu 5 Tangas zu 60 hiesigen oder schlechten Réis, sodass der Xerafin oder Pardáo 300 *hiesige* Réis oder Bazarucos (englisch Budgerooks) hat, = 160 *gute* oder *portugiesische* Réis (Réis fortes). Demnach hat die *Tanga* 32 *gute* oder *portugiesische* Réis, und 1 *guter* oder *portugiesischer* Real (Real forte, — Mehrheit: Réis fortes) ist = 1⅞ *hiesige* Réis, oder es sind 8 portugiesische Réis = 15 hiesige Réis. Der Pardáo ist ursprünglich die halbe Silberrupie von Goa; s. unten. — Auf Grund des maassgebenden vorigen portugiesischen Münzfusses (in welchem 9000 portugiesische Réis = 1 kölnische Mark fein Silber zu rechnen waren) ist demnach der *Xerafin* oder *Pardáo* ein Quantum von 4,15743(1)... Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,7483376 deutschen Mark oder 74,834 Pfennigen neue deutsche Reichs*gold*währung (die deutsche Mark zu ⅓ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 0,2494458(6)... Thaler oder 7,483 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,4365302(6)... Gulden oder 26,192 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,3741688 Gulden oder 37,417 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

In *Damão* und *Diu* ist der Zahlwerth etwas abweichend und geringer, indem z. B. die in Goa, Bardez, Salsete und den neuerworbenen Besitzungen 2 Xerafines oder 600 Goa-Réis geltende Rupie von Goa in Damão 2 Xerafines 1 Tanga 15 Réis oder 675 Réis gilt, der in Goa etc. 12 Xerafines geltende „S. Thomé novo" in Diu 13 Xerafines.

Münzprägung.

Besondere, für die Colonie früher erfolgte Ausmünzungen sind: — in *Silber: Rupien von Goa* zu 2 Xerafines oder Pardáos, *halbe* dergl. Rupien oder einfache Xerafines oder Pardáos und

Viertel- dergl. Rupien; ferner *Rupien von Diu* in der Geltung von $1^3/_5$ Xerafines oder 480 hiesigen Réis (Réis von Goa), *halbe* und *Viertel-* dergl.; — in *Kupfer* und geringem Zinn: a) für *Goa* etc. und für *Damão:* Stücke zu 1 *Tanga* ($^1/_5$ Xerafin oder $^1/_{10}$ Rupie von Goa), zu $^1/_2$ *Tanga* (= 30 hiesige Réis oder 16 portugiesische Réis), zu 15, 12, 10, 9, $7^1/_2$, 6, $4^1/_2$, 3 und $1^1/_2$ *hiesigen Réis;* b) für *Diu: Atiabazarucos* zu 12 hiesigen Réis (Réis von Goa), *halbe* nnd *Viertel-* dergl. — — Die *Rupien von Goa* wurden bei Untersuchung in Bombay 10,919 Gramm schwer und 860 Tausendtheile fein befunden (s. die *Münztabellen*).

Von (ältern) *portugiesischen* Münzen ist vorzüglich die *halbe Dobra* (Meia dobra) oder der sogenannte Johannes (João, in Portugal 7500 Réis, ursprünglich 6400 Réis, geltend) in Umlauf, und zwar zu 43 Xerafines = 12900 hiesige Réis = 6880 portugiesische Réis.

Umlaufende fremde Münzen.

Es circuliren besonders, namentlich im grossen Handel, *spanische* und *mexicanische Silberpiaster* oder Patacas, hier Pardáos Reales genannt, zu verschiedenen Preisen, in Goa gemeinhin 4 Xerafines 3 Tangas 30 hiesige Réis oder 1410 hiesige Réis (= 752 portugiesische Réis) geltend, ferner *halbe* dergl.; — nächstdem von *Goldmünzen:* der S. Thomé novo (neue St. Thomas), in Goa etc. 12 Xerafines, in Diu 13 Xerafines geltend, der S. Thomé velho (alte St. Thomas), in Goa etc. $6^1/_{20}$ Xerafines geltend; die alte venetianische Zecchine (Veneciano oder Sequim), in Goa etc. $12^1/_2$ Xerafines geltend; englische Sovereigns; — von *Silbermünzen:* ältere Bombay-Rupien, in Goa etc. $2^1/_{10}$ Xerafines oder 630 hiesige Réis, in Damão 2 Xerafines 1 Tanga 18 hiesige Réis (Réis von Goa) = $2^{13}/_{50}$ Xerafines oder 678 hiesige Réis geltend; halbe und Viertel- dergl.

Maasse und Gewichte der Colonie.

Mit Ausnahme der Hohlmaasae dienen im wesentlichen die *portugiesischen* (s. *Lissabon*), doch mit Einschaltuug mancher besondern Stufen.

Beim *Längenmaass* hat die *Garda* 4 Palmos, der *Mao* (in Salsete üblich) 2 Palmos. Ausserdem dient in Damão und Diu bei Holzmessungen ein Côvado von 20 Visvassis zu 20 Vassas; der Visvassi angeblich = $24^1/_4$ Pollegadas oder Zoll. — S. übrigens *Lissabon.*

Hohlmaass für trockne Waaren (namentlich *Getreide* und *Reis*, auch *Salz*). 1) In *Goa, Bardez* und *Salsete:* Der *Cumbo* hat 20 Candins; der *Candil* hat 20 Curos (von den Engländern Mahnds — Maunds — genannt) zu 2 Choutos zu 4 Poris zu 2 Nactis zu 2 Anatis zu 2 Guernatis zu 2 Salavemes. Der Curo wird angeblich auch in 24 Medidas getheilt. Der *Candil* = *circa* 14 alte engl. Winchester Bushels = *circa* $493^1/_3$ Liter. — 2) In *Damão* und *Diu:* Die *Ara* hat 32 Paras zu $8^1/_2$ Paias, also 272 Paias. Die *Paia* hat 4 Seiras zu 4 Quartas. Die Grösse dieser Maasse ist nicht angegeben.

Flüssigkeitsmaass. 1) In *Goa* und *Bardez:* Der *Candil* hat 2 Almudes zu 2 Canadas, also 4 Canadas. — 2) In *Salsete:* Die *Daba* hat $2^1/_4$ Maos (Mahnds) zu 2 Caloens, also $4^1/_2$ Caloens. Der *Calao* (Mehrheit: Caloens) hat 4 Canadas zu 4 Quartilhos. — — Die Grösse dieser Maasse ist nicht angegeben; die Grösse der portugiesischen Canada etc. s. unter Lissabon.

Handelsgewicht. Der *Candil* hat 20 Maos (Mahnds) zu 4 Doras zu 6 Arrateis oder Pfund, also 480 Arrateis. Der *Mao* hat demnach 24 Arrateis. Der *Arratel* oder das Pfund hat 2 Marcos. S. übrigens *Lissabon.* — Für *Arecanüsse, Kartoffeln, Kastanien, Holz jeder Art, „Kerne", Kokosnusschalen* und *Taue* ist ein *Candil* von 512 Arrateis oder 4 portugiesischen Quintaes in Anwendung. — Der *Bahar* hat $3^1/_2$ portugiesische Quintaes oder 448 Arrateis.

Gold- und Silbergewicht ist der *Matical*, abgetheilt bis auf 48 Grãos. Der *Grão* ist das Gewicht einer indischen rothen oder schwarzen Bohne. (Vgl. Lissabon.)

Kokosnüsse verkauft man für 1000 Stück.

Görlitz,

Fabrikstadt im Regierungsbezirk Liegnitz der preussischen Provinz Schlesien, an der Lausitzer Neisse, mit 32000 Einw. *Productenbörse. Handelskammer* für Stadt und Kreis Görlitz, ausser Stadt Reichenbach. *Wollmarkt* alljährlich.

Wie *Berlin.*

Locales Papiergeld. Ein *ständisches Papiergeld* sind die *Noten* der hiesigen *Communalständischen Bank für die preussische Oberlausitz,* Stücke zu 200, 100, 50, 20 und 10 Thalern, datirend vom 1. Mai 1866. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind dieselben bis 1. Januar 1876 gegen auf neue deutsche Reichswährung lautende Noten in Stücken von nicht unter 100 Mark umzuwandeln. Sie werden auf Verlangen der Inhaber sofort an der Kasse der Bank gegen „klingendes Kurant" eingelöst. Vom Betrage der circulirenden Noten muss mindestens ein Drittel in baarem Gelde, der Rest in discontirten Wechseln bei der Bank vorhanden sein. Sie sind bis zur Höhe des eingezahlten Stamm-Kapitals der Anstalt, 1 Million Thaler, ausgefertigt; Ende 1873 waren für 998600 Thaler derselben in Umlauf. Die Bank wurde am 1. August 1866 eröffnet.

Gotha,

zweite Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha und Hauptstadt des Herzogthums Gotha, an der Leine. 22000 Einw. — *Wollmarkt*, alljährlich in der Mitte des Juni, 3 Tage dauernd, am Donnerstag der Woche beginnend, in welcher Vitus fällt.

Geld des Herzogthums Gotha, s. *Deutschland.*

Bisher und seit 1. Januar 1841 *rechnet* man in Gemässheit des Münzgesetzes vom 30. September 1840 nach *Thalern* zu 30 Groschen zu 10 Pfennigen.

Die *Währung* war zufolge des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 seit 1. Mai 1857 der 30-*Thalerfuss* (30 Thaler = 1 deutsches Pfund feines Silber), *vorher* und seit 1. Januar 1841 der 14-*Thalerfuss* (14 Thaler = 1 deutsche Münzmark oder preussische Mark fein Silber).

Früher und bis Ende 1840 rechnete man nach *Thalern* zu 24 (guten) Groschen zu 12 Pfennigen (zu 2 Hellern). Die damalige *Währung* war *gesetzlich* und bei den *öffentlichen Kassen* der *Conventions*-20-*Guldenfuss* oder $13\frac{1}{3}$-*Thalerfuss*, das sogenannte „mandatmässige" Geld ($13\frac{1}{3}$ Thaler = 1 hiesige oder preussische Mark fein Silber), im *Handel* und *gewöhnlichen Verkehr* aber eine geringere, der Conventions-Speciesthaler zu $1\frac{5}{12}$ Thalern oder 34 guten Groschen gerechnet, so dass 17 Thaler und Groschen solches *gemeines Kurant* oder sogenanntes „gangbares" Geld = 16 Thaler und Groschen *Conventionsgeld* waren, und $14\frac{1}{6}$ Thaler der geringern Währung = 1 Mark fein Silber waren.

Münzprägung, s. *Deutschland.* — Die *frühern* Ausmünzungen waren folgende:

Gold wurde für das Gesammtherzogthum als Verkehrsgeld nicht geprägt, nur als *Denkmünze Dukaten* (so i. J. 1842); für das frühere Herzogthum Gotha gilt das nämliche (eine Prägung z. B. i. J. 1824). Die betreffenden Dukaten wurden nach dem nämlichen Fusse gemünzt, wie im frühern Herzogthum Koburg; s. die *Münztabellen.*

Silber, s. die *Münztabellen.*

Silberscheidemünze im Herzogthum Gotha. Nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857: *Stücke zu* 2 *Groschen* oder $\frac{1}{15}$ Thaler, *zu* 1 *Groschen* und *zu* $\frac{1}{2}$ *Groschen* im $34\frac{1}{2}$-Thalerfusse, ganz wie im Königreich Sachsen die gleichzeitigen Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Neugroschen. — Nach der Convention vom 30. Juli 1838: *Ebensolche Stücke* im 16-Thalerfusse, wie zu derselben Zeit im Königreich Sachsen. — *Früher* und seit 1761: *Halbe Groschen zu* 6 *Pfennigen*, gesetzlich 180 Stück aus der rauhen kölnischen Mark, also das Stück 1,2992 Gramm schwer, und $229\frac{1}{6}$ Tausendtheile ($3\frac{2}{3}$ Loth) fein; erfahrungsgemäss aber unter der gesetzmässigen Norm.

Kupfer. 1) Für das Gesammtherzogthum. Seit 1841: Stücke zu 2 Pfennigen und zu 1 Pfennig, und zwar seit dem Mai 1857 der Pfennig $1\frac{1}{2}$ Gramm, das 2-Pfennigstück 3 Gramm schwer, also in dem nämlichen Gewicht wie in Preussen (obwohl in Preussen der Pfennig nur einen Zwölftel-Silbergroschen vorstellte), vorher in dem halben Gewicht und so wie in Sachsen-Altenburg. — 2) Für das Herzogthum Gotha, zuletzt i. J. 1836: Stücke zu 3, 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 Pfennig. Der Centner Kupfer wurde ausgebracht: in 3-Pfennigstücken zu 90 Thalern, in 2-Pfennigstücken zu 83 Thalern, in $1\frac{1}{2}$-Pfennigstücken zu 86 Thalern, in 1-Pfennigstücken zu 93 Thalern.

Die Ausmünzungen erfolgten in *Dresden.* (Früher bestand eine Münzstätte in Gotha.)

Papiergeld des Gesammtherzogthums und bisher speciell des Herzogthums Gotha.

1) *Staatspapiergeld.*

Das *künftige* Staatspapiergeld des *Gesammtherzogthums* wird ein Contingent des allgemeinen *deutschen Reichspapiergeldes* sein (Reichskassenscheine); s. deshalb den Art. *Deutschland.* Auf das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 510135 Mark.

Das *bisherige* Staatspapiergeld des Herzogthums Gotha (im engern Sinne) sind die *Kassen-Anweisungen* zu 5 Thalern und zu 1 Thaler, datirend vom 12. Juli 1860. Sie wurden zuerst i. J. 1848 ausgegeben, haben einen Gesammtbelauf von 400000 Thalern, besitzen Zwangsumlauf und werden bei der Haupt-Landeskasse in Gotha auf Verlangen gegen Silber umgetauscht. Besondere Sicherheit ist nicht bestellt. (Gesetz vom 30. September 1847, Datum der ältern, eingezogenen Stücke.) Sie sind in den andern kleinen thüringischen Staaten

(vertragsmässig), in Anhalt und Preussen zugelassen (s. *Altenburg*). (Das bisherige *koburgische* Papiergeld s. unter *Koburg*.)

2) *Privatpapiergeld.* Ein solches sind die *Noten* der „*Privatbank zu Gotha*“ zu 100, 20 und 10 Thalern, datirend vom 2. Januar 1857. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind sie bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln.

Sie werden auf Verlangen des Inhabers bei der Kasse der Bank jederzeit gegen baares Geld eingelöst, ferner bei H. W. Pückert in Leipzig (Agentur der Bank); sämmtliche Agenten der gothaer Feuer-Versicherungs-Bank und der gothaer Lebens-Versicherungs-Bank nehmen sie bei Zahlung der Prämien zum Nennwerthe an. Mindestens ein Drittel vom Betrage der umlaufenden Noten muss in klingender Münze oder in Gold- oder Silberbarren als besonderer Einlösungsfonds im Besitz der Bank sich befinden; falls aber der Notenumlauf grösser als das eingezahlte Actienkapital ist, muss diese Baardeckung wenigstens die Hälfte des circulirenden Betrages erreichen. Der Betrag der Noten darf nicht grösser sein, als derjenige der im Besitz der Bank befindlichen Wechsel, mit Ausschluss der beliehenen. Ende 1873 waren für 3066990 Thaler Noten in Umlauf. Die Bank wurde i. J. 1856 durch die hiesige „kaufmännische Innungshalle“ (Corporation), die berliner Disconto-Gesellschaft und die leipziger Credit-Anstalt auf Actien gegründet und am 23. Juli 1856 eröffnet; jetziges Kapital 1800000 Thaler. Ihre Hauptgeschäfte sind Darlehen und Wechseldiscontirung.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Die desfallsige Uebereinkunft zwischen den kleinen thüringischen Staaten und Anhalt s. unter *Altenburg*.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Leipzig*.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland*.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung trat in Gemässheit des Einführungsgesetzes vom 25. April 1849 am 1. Mai 1849 im Herzogthum Gotha in Kraft. Allgemeine Feiertage sind im Gesammtherzogthum der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag. Proteste sollen im Gesammtherzogthum nach 7 Uhr abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, dass der Protestat mit der spätern Erhebung einverstanden ist, was dann im Protest ausdrücklich angemerkt werden muss.

Maasse und Gewichte des Herzogthums Gotha, s. *Deutschland*.

Verarbeitetes Gold ist entweder 583⅓ oder 750 Tausendtheile (14 oder 18 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* 625 oder 750 Tausendtheile (10 oder 12 Loth) fein. Der Stempel zeigt den Anfangsbuchstaben des Namens des Verfertigers und die Ziffer der Feinheit.

Die *vorigen*, bis Ende 1871 in Anwendung gewesenen Grössen waren die folgenden:

Längenmaass. Der *Fuss*, *Baufuss* oder *Werkfuss*, zugleich Landes-Vermessungsfuss, von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,28762 Meter = 127½ pariser Linien. Es sind genau genug 80 Fuss = 23 Meter. — Der *Waldfuss* oder sogenannte „*leipziger Fuss*“ für *Holz* aller Art (Bauholz, Werkholz und Brennholz, — ursprünglich der leipziger Werkfuss) = 0,282655 Meter = 125,3 pariser Linien. — Die *Ruthe* wurde gewöhnlich in Zehntheile oder Hunderttheile getheilt und diese „Decimalfuss“ und „Decimalzoll“ genannt. Sie war zweierlei: 1) Die Ruthe Baumaass oder *Feldruthe*, auch bei der Landesvermessung üblich, hatte 14 Baufuss, die Ruthe Waldmaass oder *Waldruthe* (bei den Forstvermessungen gebräuchlich) hatte 16 Baufuss. — Beim Bergbau war das *Lachter*, in Zehntheile und Hunderttheile getheilt, das *alte sächsische* (freiberger) von 7 sächsischen Fuss = 1,9823 Meter = 878,76 pariser Linien. (Ehemals wurde dasselbe in 8 Achtel zu 10 Lachterzoll zu 10 Primen zu 10 Secunden eingetheilt.) — — Die *Elle* = 0,56264 Meter = 249⁵/₁₂ pariser Linien.

Garnmaass. Der *Faden* war zweierlei, und zwar gesetzlich: 1) bei der „*langen Weife*“ = 3½ Ellen, bei der „*kurzen Weife*“ = 3 Ellen. Das *Stück* Garn hatte 6 Stränge zu 2 Zaspeln zu 10 Gebinden zu 40 Fäden, also 4800 Fäden.

Wegemaass. Die *Chausséemeile* war = 1843 Feldruthen = 7421,125 Meter und ursprünglich unbezweifelt die alte deutsche geographische Meile. — Die Grösse der im gemeinen Leben als „*Stunde*“ bezeichneten Wegstrecke wurde zu 1100 Feldruthen angenommen = 4429,320 Meter.

Feldmaass. Der *Feld-Acker* von 140 Quadrat-Feldruthen = 22,70 Aren. Der *Wald-Acker* von 160 Quadrat-Waldruthen = 33,88 Aren.

Für *Erde* und *Steine* diente die *Schachtruthe*, welche = $^1/_{16}$ Kubik-Waldruthe = 256 Kubik-Baufuss. Die *Werkruthe* für Pflaster- und Chausséesteine = 2 Schachtruthen. — *Kies* („Sand") wurde nach dem *Karren* von $5^1/_6$ Fuss Länge, 1 Fuss Höhe und 2 Fuss Breite verkauft.

Brennholzmaass. Die *Klafter (Normalklafter)* war 6 Waldfuss (sogenannte leipziger Fuss) hoch, 6 Waldfuss breit und 3 Waldfuss tief (Scheitlänge), enthielt also 108 Kubik-Waldfuss = 2,4389 Kubik-Meter oder Steren. (Es kam aber auch die Scheitlänge von $3^1/_2$ und von 2 Fuss vor.) Nächst dieser „Waldklafter" diente auch eine *Dorfklafter* von 5 Fuss Höhe, 5 Fuss Breite und 3 Fuss Tiefe = 75 Kubik-Waldfuss. *Sonst* wurde Brennholz auch nach dem *Malter* von 4 Fuss Höhe, 5 Fuss Breite und 3 Fuss Tiefe = 60 Kubik-Waldfuss verkauft. — Das *Kohlenholz* wurde nach dem *Malter* gemessen zu $3^5/_6$ Waldfuss Höhe, Breite und Tiefe (Scheitlänge), das *Stockholz* nach der *Klafter* von 6 Waldfuss Höhe und Breite und $1^1/_2$ Fuss Tiefe, das *Reisigholz* (Wellen) nach dem *Schock* Wellen; die Welle hat 3 Waldfuss Umfang und bei Nadelholz 4, bei Laubholz 6 Waldfuss Länge.

Das *Nutzholz* wurde, je nachdem es sehr stark oder sehr schwach, nach *Kubikfussen* oder nach *Schocken* (zu 60 Stück) gemessen, das Zimmerholz häufiger noch nach *Spannen.*

Kohlenmaass. 1) Für *Holzkohle:* Der *Stutz* oder *Stotz* = 6 Getreide-Viertel. 2) Für *Steinkohle:* Der *Bergscheffel* = 2920 hiesige Kubik-Zoll = 40,206 Liter = 2026,87 pariser Kubik-Zoll; doch bediente man sich für Steinkohle gewöhnlich des manebacher Viertels von 2869,82 hiesigen Kubik-Zoll.

Getreidemaass (auch für Kartoffeln, Mehl, Sämereien, Obst, Kalk etc.). Das *Malter* hatte 2 Scheffel zu 2 Vierteln zu 4 Metzen zu 4 Mässchen zu 6 Nöseln und war = 12684 hiesige Kubik-Zoll = 174,647 Liter = 8804,39 pariser Kubik-Zoll. (Ausser diesem gesetzlichen Landesmaasse dienten nebenbei noch im westlichen Landestheile das heeger oder heinaer und das eisenacher, im östlichen das arnstädter, das alte erfurter und das alte berliner, im südwestlichen das schmalkalder, im nördlichen das alte mühlhäuser und das alte nordhäuser Gemäss.)

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder Wein* hatte 12 Eimer. Das *Oxhoft* hatte 3 Eimer, die *Feuillette* $1^1/_2$ Eimer. Die *Ohm* hatte 2 Eimer. Der *Eimer* hatte 2 Anker, oder 40 Kannen zu 2 Maass zu 2 Nöseln, und war = 5285 hiesige Kubik-Zoll = 72,77 Liter = 3668,5 pariser Kubik-Zoll. Die *Kanne* = $132^1/_8$ hiesige Kubik-Zoll = 1,819 Liter = 91,712 pariser Kubik-Zoll. — Das *Fass Branntwein* hatte 110 Kannen. — Die *Bierlast* hatte 12 Tonnen zu 24 Stübchen zu 2 Kannen. Das *Seidel* Bier = $^2/_3$ Maass = $^1/_3$ Kanne.

Das *Nösel* war beim Getreidemaasse und beim Flüssigkeitsmaasse das *nämliche.*

Oelmaass. Für den Kleinverkauf diente ein Maass, das *Pfund* (welches ein Gewichtspfund an Inhalt vertrat) von 36,3092 hiesigen Kubik-Zoll = 1,0993 hiesige Nösel = $^1/_2$ Liter = 25,2 pariser Kubik-Zoll.

Gewicht. Seit 1. Juli 1858 galt in Gemässheit des Gesetzes vom 7. April 1858 das zu derselben Zeit in *Preussen* in Kraft getretene Gewicht, dessen *Pfund* das jetzige deutsche Pfund von 500 Gramm. Dieses Gewicht galt für *alle Wägungen,* doch wurde seine Einführung als Medicinalgewicht vorbehalten, und als solches trat es erst mit der Einführung der neuen deutschen Maassordnung (mit 1872) ein, bis wohin das *Medicinalgewicht* das frühere blieb (s. unten).

Bei dem *vorherigen,* bis Ende Juni 1858 gebräuchlich gewesenen *Handelsgewicht* hatte das *Pfund* 32 Loth zu 4 Quentchen. Das Pfund (ursprünglich das alte leipziger) war die doppelte hiesige kölnische Mark und = 467,404 Gramm = 0,934808 neue deutsche Pfund. Der *Centner* hatte 110 Pfund, doch bei *amtlichen Wägungen,* sowie beim *Salz-* und *Fleischverkauf,* nur 100 Pfund. — Das damalige *Gold- und Silbergewicht* war die hiesige *kölnische Mark,* mit der in ganz Deutschland üblich gewesenen Eintheilung (s. *Berlin*) und in einer Schwere von 233,702 Gramm. Diese Mark war bis in 1837 zugleich das *Gold-* und *Silber-Münzgewicht,* an dessen Stelle dann die gemeinsame Mark der Zollvereinsstaaten, die preussische Mark, trat. — *Medicinal- und Apothekergewicht* war seit 1. Juli 1843 das vorige preussische, vorher das alte nürnberger.

Gothenburg,

schwedisch *Göteborg*, Seehandelsstadt in der schwedischen Provinz gleiches Namens in Westgothland, in dem schmalen Küstenstriche Bohus, etwa 2 Meilen vom Ausflusse der Göta Elf in das Kattegat, zweite Handelsstadt des Landes. 60000 Einw., mit den Vorstädten 73000 Einw. Börse.

Wie *Stockholm*.

Gothenburg notirt selbständige *Wechselkurse* auf Hamburg, London, Paris, Amsterdam und Berlin, 90 Tage dato und kurze Sicht, nach den Normen von Stockholm.

Platzgebrauch.

Hafer wird für 20 Pfund Gewicht verkauft. — Die *Verkäufe* erfolgen meist auf 6 Monate *Credit*, doch kommen auch *Baarverkäufe* vor, besonders in Kaffee, Zucker, Garn etc.

Göttingen,

Stadt in der preussischen Provinz Hannover, Hauptort des Fürstenthums gleiches Namens, an der Neuen Leine, einem aus dem Flusse Leine abgeleiteten Kanal. 15000 Einw. Handelskammer für die Kreise Osterode, Göttingen und Einbeck.

Wie *Hannover*.

Platzgebräuche.

Flachsgarn und Heedegarn verkauft man bisher noch theils für das Bund von 20 alten hannoverschen Lopp, theils für das Lopp. — Bau- und Nutzholz verkauft man (wenigstens von Seiten der Förstereien) für das Festmeter (d. i. das Kubikmeter Masse), (buchenes) „Klafter-Nutzholz“ aber und (fichtenes) Eimermacherholz, sowie Brennholz, für das „Raummeter“ (d. i. das Kubikmeter sammt Zwischenräumen). — Mergel verkauft man für das Fuder (die Fuhre). — Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Oelsämereien verkauft man nach dem *Gewicht*, es herrschen aber im Getreideverkehr im Bezirke der hiesigen Handelskammer (s. oben) noch immer und namentlich im Verkehr mit den Landwirthen die verschiedenartigsten Gewichtsnormen, die meist auf die ältern localen Getreidemaasse basirt sind. (Der für die Marktnotirungen eingeführte neue deutsche Scheffel ist für diesen Zweck nicht praktisch, da nach Maass fast gar nicht, am wenigsten aber nach dem dem betreffenden Publicum noch wenig bekannten neuen Maasse, gehandelt wird.) In *Göttingen* werden (im sogenannten *Landmarktverkehr*, zwischen Händlern, Müllern, Bäckern etc.) verkauft: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer für 25 Kilogramm oder 50 Pfund (i. J. 1870 Weizen ebenso, aber noch Roggen für 47 Pfund, Gerste für 40 Pfund, Hafer für 28 Pfund), Kartoffeln für den Sack von circa 75 Kilogramm oder 150 Pfund (in Einbeck für 50 Pfund), Hülsenfrüchte aller Art, Rübsamen und Leinsamen für 50 Kilogramm oder 100 Pfund (i. J. 1870 noch Hülsenfrüchte für 50 Pfund, Oelsamen für 40 Pfund, letzterer aber in Northeim schon für 100 Pfund); ebenso Klee, Heu und Stroh. — Ziegenlammfelle verkauft man für 100 Stück.

Granáda,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im spanischen Königreich Granáda oder Oberandalusien, am Jenil. 120000 Einw.

Wie *Madrid*.

Die *frühern Maasse* waren die *castilischen* (s. *Madrid*), mit folgenden Ausnahmen:

Getreidemaass. Die *Fanega* = 54,7 Liter = 2757,56 pariser Kubik-Zoll = 0,985568 castilische Fanegas. Eintheilung s. *Madrid*.

Flüssigkeitsmaass. Die *Arroba* (Cántara) von 38 Cuartillos = 16,42 Liter = 827,77 pariser Kubik-Zoll = 1,01779 castilische Cántaras.

Die ältern Maasse scheinen noch vielfach in Gebrauch zu sein, in *Almeria* (Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im Königreich Granáda) wenigstens wurde i. J. 1872 noch Getreide für die Fanega, Oel für die Oel-Arroba, Gewichtswaaren für die Arroba und für den Quintal verkauft, und die Preise theils in Reales, theils in Silberpiastern (Pesos fuertes) gestellt; „*Hölzer* aus dem

Norden“ verkauft man daselbst für die Bohle von 14 schwedischen Fuss Länge (Preis bisher in Reales).

Graubünden

oder *Bünden*, schweizer Kanton mit der Hauptstadt *Chur* unweit des Rheins (8000 Einw.).

Geld

s. *Schweiz.*. — Die neue Rechnung trat mit 1. Juni 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das eingelöste alte Geld war mit 1. August 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man nach *Gulden* zu 70 Bluzgern, oder 60 Kreuzern, oder 15 Batzen zu 4 Kreuzern. Die eigentliche *bündner Währung* gründete sich auf die Geltung des französischen sogenannten neuen Louisd'or zu $13\frac{2}{3}$ Gulden, dann auf die gesetzliche Geltung der hauptsächlich in Umlauf gewesenen fremden Silbermünzen, und zwar der brabanter und deutschen Kronenthaler zu 3 Gulden 22 Kreuzern, der österreichischen und deutschen Conventions-Speciesthaler zu 3 Gulden und der französischen Fünffrankenstücke zu 2 Gulden 55 Kreuzern. Nimmt man die Preise dieser Silbermünzen zur Grundlage, so ergibt sich *im Durchschnitt* der *bündner Gulden* als ein Quantum von 7,6824 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,7072 Franken oder 1 Franken 70,72 Rappen oder Centimen jetziges schweizer und französisches Silberkurant (nach der Geltung des Fünffrankenthalers zu 2 Gulden 55 Kreuzern wäre der Gulden = $1\frac{5}{7}$ oder 1,(714285)... Franken) = 1,3828 deutsche Mark oder 1 Mark 38,28 Pfennige neue deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige nordd. Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 0,46094 Thaler oder 13,828 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,80665 Gulden oder 48,399 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 0,69142 Gulden oder 69,142 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). (Nach der Ausprägung der kleinsten ehemaligen bündner Silberscheidemünze, der Bluzger, kommt der Gulden als eine Menge von 7,93 Gramm fein Silber aus, also noch besser, als aus dem Preise der genannten fremden Silbermünzen.)

Im grössern *Waarenverkehr* galt gewöhnlich die *süddeutsche Währung*, früher also der 24-, dann der $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss (s. *München*).

Im *Misoner Thale* rechnete man nach *Lire* zu 20 Soldi oder zu 24 Bluzgern (der obigen Art), in *Poschiavo* nach *Lire* zu 15 Bluzgern.

Münzprägung, s. *Schweiz.*

Die *frühern* selbständigen gröbern Silbermünzen des Kantons und die in ganz geringer Zahl geprägten goldenen Pistolen s. in den *Münztabellen* unter „Schweiz“. Die frühern *Silberscheidemünzen* waren: Batzen, halbe Batzen und Bluzger.

In *Wechselangelegenheiten* richtet man sich nach den Kursen und rechtlichen Normen von *Zürich*. Graubünden hat bis jetzt kein eigenes Wechselrecht.

Maasse und Gewichte,

s. *Schweiz.* — Die neuen Grössen traten mit 1. Januar 1853 in Geltung.

Verarbeitetes Gold und *Silber* sind 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung bezüglich 18 Karat und 12 Loth) fein.

Die *frühern* Maassgrössen waren im Kanton ausserordentlich verschieden, und fast jede Thalschaft hatte ihre eigenen. In *Chur* war das *Handelsgewicht* zweierlei: 1) *Schwergewicht*. Der *Centner* hatte 6 Rupp, oder 75 grosse Krinnen, oder 100 kleine Krinnen. Die *grosse Krinne* hatte 48 Loth. Die *kleine Krinne* oder das *schwere Pfund* hatte 36 Loth = 520,429 Gramm = 1,04086 neue schweizer Pfund oder deutsche Pfund. — 2) *Leichtgewicht*. Der *Centner* hatte 100 leichte Pfund, Ladenpfund oder Gewürzpfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Drachmen zu 2 Hellern. Das *leichte Pfund* = 462,603 Gramm = 0,92521 neue schweizer Pfund oder deutsche Pfund. — Die *Lothe*

waren bei beiden Gattungen die nämlichen. — 8 Centner und Pfund Schwergewicht = 9 Centner und Pfund Leichtgewicht. — Der *Stein Hanf* hatte 4 grosse Krinnen.

Graz,

Hauptstadt des österreichischen Herzogthums Steiermark, an der Mur. 70000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Mercantil- und Wechselgericht. Jährlich ein grösserer Markt, der Mittfastenmarkt, auch für den Grosshandel.

Geld wie *Wien*.

Maasse und Gewichte Steiermarks

sind *vom* 1. *Januar* 1876 *an* obligatorisch, seit 1. Januar 1873 facultativ die *neuen österreichischen* (metrischen); s. *Wien*.

Bisher und seit 1. April 1858 galten infolge der kaiserlichen Verordnung vom 11. Februar 1857 ausschliesslich die *niederösterreichischen* oder *wiener Maasse und Gewichte*. — Die *vorherigen* steirischen Grössen waren die folgenden:

Längenmaass. Die *steirische* oder sogenannte *Weberelle* = 1,11116 (fast genau $1\frac{1}{9}$) wiener Ellen = 0,865748 Meter = 383,783 pariser Linien. Die *Elle* im sogenannten *steirischen Salzkammergute* = 2 wiener Ellen = 1,558278 Meter = 690,778 pariser Linien.

Brennholzmaass. Die *Pfanne* hatte 6 Stang zu 8 Achteln. Das *Achtel* = $2\frac{1}{2}$ wiener Kubik-Klaftern.

Kohlenmaasse. 1) Das *innernberger* (eisenerzer) *Fass* = 5 wiener Metzen (Getreidemaass). — 2) Das *vordernberger Fass* = 4 wiener Metzen. 3) Im kleinen Verkehr der wiener *Stübich* = 2 wiener Metzen. — (Diese Maasse waren noch i. J. 1858 in Anwendung; vom 1. Januar 1859 an galt aber für Kohle und Kalk gesetzlich nur der wiener Metzen als Norm; vgl. *Wien*.)

Getreidemaass. Der *Wecht* oder das *grazer Viertel* von 8 Maassel = 1,31070 wiener Metzen = 80,5908 Liter = 4062,78 pariser Kubik-Zoll. (Man rechnete im Verkehr allgemein 3 Wecht = 4 wiener Metzen, also 1 Wecht = $1\frac{1}{3}$ wiener Metze.) — Andere steirische Getreidemaasse: Das *brucker Achtel* = 0,65535 wiener Metzen, das *cillier Schaff* = 0,43229, das *eibiswalder Viertel* = 1,65517, der *ennsthaler Metzen* = $2\frac{1}{2}$, der *judenburger Vierling* = $2\frac{2}{3}$, das *marburger Viertel* = 1,40625, das *steinzer Viertel* = $1\frac{1}{3}$, das *voitsberger gestrichene Viertel* = 1,05200 wiener Metzen. — Man maass auch schon vor d. J. 1858 bisweilen nach dem wiener Metzen.

Gedörrtes Obst u. dergl. wurden nach dem *Startin* des Flüssigkeitsmaasses verkauft.

Flüssigkeitsmaass. Der steirische *Startin* oder Starting (das Fass) = 10 wiener Eimer oder 400 wiener Maass = 565,8900 Liter = 28527,894 pariser Kubik-Zoll. — Der *cillier Eimer* = $\frac{1}{2}$ wiener Eimer oder 20 wiener Maass. Die *baiersche Halbe Bier* im *Ennsthale* = 0,6619 wiener Halbe oder 0,33095 wiener Maass. — Die *Stube Salzsoole* = 1800 wiener Eimer.

Gewicht war das *wiener*. Der *Lägel* = 125 Pfund.

Grenada, s. unter *Jamaica*. — **Griechenland**, s. *Athen*, *Patras*, *Syra* und *Ionische Inseln*.

Grönland,

grosse Insel im Nordosten Amerikas, im Polarmeere, mit Niederlassungen der Dänen an der Westküste. Der bevölkertste und südlichste Ort ist die sogenannte „Colonie“ *Julianehaab* (über 200 Einw.) im gleichnamigen District. Der grönländische Handel wird als Monopol für Rechnung der dänischen Regierung betrieben.

Geld. Staatspapiergeld.

Man *rechnet* wie in Dänemark; s. *Kopenhagen.* — Der Umsatz geschieht mit Hilfe von *Papiergeld*, sogenannter *Creditzettel*, der kopenhagener Direction der „königlichen grönländischen Handelsgesellschaft" (einer Regierungsbehörde), Stücke zu 1 Reichsthaler, zu 24, 12 und 6 Schillingen Nennwerth, welche willig angenommen werden.

Maasse und Gewichte

wie Dänemark; s. *Kopenhagen.* — Das Hauptproduct der Insel, Seehunds- und Weissfischspeck, wird nach der *Ballin* oder dem Kübel verkauft, welcher im Inspectorat Nordgrönland $1\frac{1}{2}$ dänische Biertonnen, im Inspectorat Südgrönland nur $1\frac{1}{3}$ solche Tonne enthält.

Guadeloupe,

eine der beiden grössern französischen Antillen-Besitzungen (die andere ist Martinique), aus zwei Inseln bestehend: im Westen das eigentliche Guadeloupe oder Basse-Terre (mit der Haupt- und Hafenstadt Basse-Terre, dem Regierungssitze, im Südwesten), im Osten Grande-Terre (mit der Haupt- und Hafenstadt Pointe-à-Pitre [20000 Einw.], dem wichtigsten Handelsplatze von Guadeloupe, im Südwesten, am südlichen Ausgange der schmalen Meerenge, welche beide Inseln trennt, der Rivière-Salée). Handelskammern bestehen in Pointe-à-Pitre und in Basse-Terre, Entrepôts in Pointe-à-Pitre, in Le Moule (Hafen im Osten von Grande-Terre) und in Basse-Terre. Dependenzen von Guadeloupe sind die kleinen Inseln Marie galante, Les Saintes (mehrere Inseln), La Désirade und St. Martin.

Geld

gesetzlich wie in *Frankreich* (s. *Paris*). Das Nähere s. unter dem Art. *Martinique.* — *Früher* und thatsächlich wenigstens bis in 1855 rechnete man auf Guadeloupe nach *Colonial-Livres* (Livres coloniales) zu 20 Sous zu 12 Deniers, von welchen Livres 185 = 100 Franken französisches Silberkurant waren, wie im *französischen Guiana;* s. *Guiana.* Demnach waren 37 Colonial-Livres von *Guadeloupe* = 36 Colonial-Livres von *Martinique.*

Wegen des *Papiergeldes*, namentlich der *Noten* der *Bank von Guadeloupe*, s. *Martinique.*

Wechsel- und Geldkurse, s. *Martinique.* — Wechselrecht ist das französische; s. *Paris.*

Maasse und Gewichte, Platzgebräuche etc., s. unter d. Art. *Martinique.*

Guatemala,

Das ehemals spanische Generalkapitanat Guatemala bildete nach seiner Befreiung (1821) zunächst die Republik *Mittel-Amerika* (Central-Amerika), welche in fünf Föderativstaaten zerfiel: *Guatemala*, *San Salvador*, *Honduras*, *Nicaragua* und *Costa Rica*, die sich seit 1842 nach und nach als alleinstehende Republiken erklärten. Die Hauptstadt des Freistaats Guatemala ist *Guatemala la nueva* oder *Neu-Guatemala* mit 50000 Einw. (Münzstätte, Handelsgericht). Die Engländer besitzen im alten Guatemala die *Colonie Honduras*, nördlich von den Staaten Guatemala und Honduras, mit dem wichtigen Hafen *Belize;* s. dies. Art.

Geld der mittelamerikanischen Freistaaten.

Die Staaten *Guatemala* und *San Salvador* haben i. J. 1870 einen *neuen Peso* als Geldeinheit angenommen, welcher nichts anderes ist, als eine Einheit im Werthe und nach den Normen des *französischen goldnen Fünffrankenstücks* (s. *Paris*). Dieser *Peso* oder *Piaster* wird in 100 Centavos oder Centésimos getheilt, aber auch noch (selbst amtlich) in 8 Reales (s. weiter unten). Das nämliche hat der Staat *Costa Rica* durch sein Münzgesetz vom 1. April 1871 gethan, welches mit dem Tage seiner Publication in Kraft getreten ist. Die jetzige gesetzliche Währung dieser Staaten ist demnach eine *Goldvaluta*, der *Peso* ein Quantum von 1,4516129 Gramm fein Gold, im *Werthe* von $4\frac{1}{20}$ oder 4,05 deutschen Mark oder 4 Mark 5 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung = $1\frac{7}{20}$ oder 1,35 Thaler oder 1 Thaler $10\frac{1}{2}$ Silbergroschen bisherige norddeutsche

Währung (30-Thalerfuss; der Thaler zu 3 deutschen Gold-Mark gerechnet) = $2^{29}/_{80}$ oder 2,3625 Gulden oder 2 Gulden 21½ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = $2^{1}/_{40}$ oder 2,025 Gulden oder 2 Gulden 2½ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). (Dieser Werthung entspricht die gesetzliche Vorschrift von Costa Rica für die Ausmünzung der Stücke zu 20 und zu 5 Pesos, während diese Vorschrift die kleinern Goldstücke um ein weniges geringer im Gewicht hält, namentlich das einfache Peso-Stück im Gewicht von 1,612 Gramm, statt 1,6129 Gramm.)

Dem entsprechend, verfügt ein Decret der Regierung von Guatemala vom September 1872, dass die neue deutsche Reichsgoldmünze zum Preise von 4 Pesos 7½ Reales = 4 Pesos 93¾ Centavos für das 20-Markstück angenommen werden soll. (Dasselbe ist thatsächlich = 4 Pesos 93,827 Centavos oder also fast genau dem vorgedachten Werthe gleich.)

Der Staat *Guatemala* prägt seit 1870 zugleich *silberne Pesos*, gesetzlich ganz im Werthe und nach den Normen des *französischen silbernen Fünffrankenstücks* (s. *Paris*), und wahrscheinlich thun dies auch San Salvador und Costa Rica. Wenigstens prägt der letztere Staat nach dem Münzgesetz von 1871 Stücke zu ½, ¼, $^{1}/_{10}$ und $^{1}/_{20}$ Peso im (etwas geringern) neuen französischen Silberscheidemünzfusse (s. Paris), was vermuthlich auch Guatemala und San Salvador thun.

Von den Staaten *Nicaragua* und *Honduras* sind Gesetze gleichen Inhalts zwar noch nicht erlassen, die Valuta ist aber bei ihnen factisch in der Hauptsache die nämliche, wie in den drei Nachbarrepubliken. (Vgl. unten.) Jene beiden Staaten rechnen ebenfalls nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centavos oder Centésimos, und der *Peso* wird im gemeinen Leben häufig auch noch nach der ältern Weise in 8 Reales eingetheilt, der *Real* in 2 Medios (Halbe), oder 4 Cuartillos, oder 12 Granos, welche Eintheilung wenigstens in Honduras noch durch die kleinern Münzstücke vertreten ist, mindestens durch die Prägung aus Nickelkupfer (Stücke zu 1, ½, ¼ und ⅛ Real; s. unten die Rubrik „Münzprägung").

Die ebenerwähnte *Eintheilung* des Peso war in Mittelamerika bis um das Jahr 1860 die allgemeine, und der Preis des Indigo wird immer noch in Reales gestellt.

Abgesehen von den bisherigen, wenig bedeutenden Ausprägungen der mittelamerikanischen Freistaaten, zeigte die gewöhnliche Geltung des alten spanischen und mexicanischen Silberpiasters (des Peso fuerte oder Peso duro, in Mittelamerika zum Unterschiede von den einheimischen Piasterstücken jetzt gewöhnlich Piastra fuerte genannt) mit 6 Proc. Aufgeld und die Geltung des französischen silbernen Fünffrankenstücks zu 1 hiesigen Piaster (die Staatskassen nahmen letzteres bis vor einigen Jahren nur zu 7½ Reales oder $^{15}/_{16}$ Piastern an), dass seit Jahren schon die hiesige Währung gegen die ursprüngliche (die alte spanische) entwerthet war. Deutlicher noch sprach dies das Münzgesetz von *Guatemala* vom April 1859 aus, nach welchem der zu prägende Peso duro (harte Piaster) nur 492 Granos = 24,56226 Gramm wiegen und 10 Dinéros 20 Granos = $902^{7}/_{9}$ Tausendtheile fein sein sollte (sodass er kein wahrer Peso *duro* im ursprünglichen Sinne, d. h. kein dem alten spanischen gleicher Peso mehr war), wonach er ein Quantum von $444^{1}/_{6}$ Granos oder 22,174259 Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 3,9913667 deutschen *Gold*-Mark oder 3 Mark 99,137 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu $^{1}/_{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 1,3304556 Thaler oder 1 Thaler 9,914 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,3282972 Gulden oder 2 Gulden 19,698 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,9956833 Gulden oder 1 Gulden 99,568 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 4,9276132 Franken oder 4 Franken 92,761 Centimen französisches etc. Silberkurant. Hiernach stand dieser Piaster noch etwas unter dem silbernen Fünffrankenstück. Nach derselben Norm sind in Guatemala auch Viertel- und Achtel-Pesos ausgemünzt worden. Ganz oder doch etwa dem goldnen Fünffrankenstücke gleich kann man den Peso auch in Nicaragua und Honduras in der neuesten Zeit rechnen, und somit den *Peso aller mittelamerikanischen Republiken* als wesentlich gleich.

Im Staate *Costa Rica* war die *vorige Währung* um 10 Proc. geringer, als die neue, jetzige, wie sich aus dem Decret vom 26. August 1873 ergibt, welches bestimmt, dass die neu auszuprägenden Goldmünzen im Vergleich zu den vorherigen Landesgoldmünzen eine Mehrheit von 10 Proc. erhalten sollen, was dahin zu verstehen ist, dass 100 Pesos der neuen Währung (= 500 französische Franken Gold) = 110 Pesos der vorigen Währung gelten sollen. Hiermit harmonirt die Bestimmung des obenerwähnten Münzgesetzes von 1871, nach welchem das französische Zwanzigfrankenstück demnächst 4 Pesos 35 Centavos der *vorigen* Währung (die demnach wohl noch eine Zeitlang ihre

Rolle fortspielen wird) gelten soll, was einen Unterschied von 8¾ Proc. zu Gunsten der jetzigen gesetzlichen Valuta ergibt, in welcher letztern das gedachte Stück = 4 Pesos ist. (In der *vorigen* Währung sollen ferner nach dem ebengedachten Gesetz von Goldmünzen gelten: der nordamerikanische Doppel-Eagle [von 20 nordamerikanischen Dollars] 22 Pesos 50 Centavos, der engl. Sovereign 5 P. 45 C., das peruanische 20-Soles-Stück 21 P. 70 C., das 10-Pesos-Stück von Neugranáda und von Guatemala 10 P. 85 C., die spanische Onza und die vollwichtigen guten, dieser gleichwerthen Sorten der amerikanischen Onzas [die mexicanische u. a., zum Unterschiede von verschiedenen geringen Sorten — namentlich mittelamerikanischen und speciell Costa Ricas selbst — Onzas fuertes, schwere Onzas, genannt] 17 P. 65 C. [ehemals zu 17 Pesos gewürdigt]). — Eine Verordnung vom 6. März 1861 hatte noch für die Annahme in den Staatskassen von Costa Rica das Zwanzigfrankenstück auf 4 P. 2 C. gewürdigt (nur ½ Proc. höher, als nach seiner Geltung in der neuen Währung), den englischen Sovereign auf 5 P. 3 C., die gute (schwere) Onza auf 17 P. 4 C., den nordamerikanischen einfachen Eagle (von 10 Dollars) auf 11 P., — wogegen um die Mitte d. J. 1870 der gesetzliche Preis des Sovereign 5 P. 37½ C. war, was schon in der *gesetzlichen* Geltung eine Verschlechterung der Valuta um 7½ Proc. in den betreffenden neun Jahren bekundet.

Im Staate *San Salvador* war die *vorige Valuta*, wenigstens noch i. J. 1858, eine bessere, als in den übrigen mittelamerikanischen Staaten, und nach den Verkehrspreisen der fremden Münzen hatte der *Peso* oder *Piaster* der dasigen Währung den Werth des wirklichen alten spanischen Silberpiasters, welcher unter dem Art. *Gibraltar* angegeben ist. (Die vorzüglich circulirenden spanischen, mexicanischen und südamerikanischen Piaster galten nach dem Nennwerthe, die span., mexican. und südamerikan. Gold-Onzas, sowie die Onzas der frühern Gesammtrepublik Mittelamerika und von Guatemala galten „für voll", d. i. 16 Pesos.) Um das Jahr 1859 hatte das nordamerikanische Haus Acksmidt u. Comp. das Münzprivilegium in San Salvador erhalten.

Im Staate *Nicaragua* sollte die *vorige Währung* bei den *Staatskassen* nach einer Verordnung vom Juli 1861 eine bessere sein, als die gleichzeitige von Guatemala (die südamerikanische Gold-Onza war auf 15 Pesos 60 Centésimos gewürdigt), im *Handel* genoss aber (am 23. März 1853 in Granáda de Nicaragua) die Onza ein Aufgeld von 15 Proc. gegen ihren ursprünglichen Preis von 16 Pesos, d. h. sie galt 18 P. 40 C., wonach die Währung noch geringer gewesen wäre, als nachmals in den andern mittelamerikanischen Staaten. — Auf der i. J. 1859 von England an Nicaragua abgetretenen *Moskitoküste* rechnete man während der englischen Herrschaft auch nach *Pfunden Kurant* (Pounds Currency) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence), und es galten der alte spanische Säulenpiaster, der mexicanische Piaster und der Silber-Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika ⅓ Pfund, oder 6⅔ Schillinge, oder 80 Pence *Kurant*, sodass (aus dem spanischen Piaster abgeleitet) das *Pfund Kurant* ein Quantum von 72,1(153846)... Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 12,9807692 deutschen Gold-Mark (die Gold-Mark zu ⅓ Thaler bisher. norddeutsche Währung gerechnet) = 4,3269231 Thaler oder 4 Thaler 9,808 Silbergroschen bisher. norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Das wirkliche *englische* Geld wurde mit 4 Schillingen *Sterling* für den Piaster (Peso) angenommen, mithin 48 Pfennige *Sterling* = 80 Pfennige *Kurant* gerechnet, oder also 3 Pfund, Schillinge und Pfennige *Sterling* = 5 Pfund, Schillinge und Pfennige *Kurant*, oder 1 Pfund *Sterling* = 1⅔ Pfund *Kurant*, sodass das englische Geld überschätzt war.

Münzprägung der mittelamerikanischen Freistaaten.

Zur Zeit der Gesammtrepublik wurden in *Golde* Onzas oder Dublonen (zu 16 guten Piastern), sowie Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Onzas ausgeprägt, und zwar meist etwas geringer in Gewicht und Feinheit, als die gleichbenannten frühern spanischen Stücke, auch unter einander ungleich, in *Silber* Pesos oder Piaster und Theilstücke derselben, bis auf den Medio (den halben Real oder Sechzehntel-Peso) herab. Später haben nur einige der Freistaaten gemünzt, nämlich Guatemala (vgl. oben; seit 1870 auch Goldstücke zu 10 Pesos), Costa Rica und San Salvador; i. J. 1861 sollte auch in Honduras eine Münzstätte errichtet werden. Angeblich erfolgten die Ausmünzungen nach dem alten guten spanischen Fusse, thatsächlich waren aber selbst die ganzen Silberpiaster vielfach geringer und unter einander ungleich. — Im Staate *Guatemala* werden seit 1870 *Goldstücke* zu 10 Pesos, gesetzlich ganz nach dem Fusse der französischen 50-Frankenstücke, geprägt, dann *Silber-Pesos*, gesetzlich ganz nach dem Fusse der französischen silbernen 5-Frankenstücke, nachdem schon infolge des Münzgesetzes vom April 1859 Silberstücke zu 1, ¼ und ⅛ Peso wesentlich nach dem nämlichen Fusse geprägt worden sind (s. d. Münztabellen). Wie weiter oben erwähnt, prägen wahrscheinlich auch San Salvador (seit 1870) und Costa Rica (seit 1871) Silber-Pesos nach dem Fusse der französ. 5-Frankenstücke. Das obenerwähnte Münzgesetz *Costa Ricas* vom 1. April 1871 verfügte die Prägung von *Goldstücken* zu 20, 10, 5 und 2 Pesos und zu 1 Peso der neuen Währung (der Peso in jeder Beziehung dem französischen goldnen 5-Frankenstück gleich), sowie zugleich die Prägung von *Silberstücken* zu 50, 25, 10 und 5 Centavos, die Silbermünzen ganz nach dem Scheidemünzfusse der Länder der sogen. lateinischen Münzconvention von 1865 (Frankreich etc.; s. Paris); die Silbermünzen haben demnach den Charakter von Scheidemünzen. Wahrscheinlich prägen jetzt auch Guatemala und San Salvador solche Silbermünzen im Scheidemünzfusse. Schon vorher wurden in *Costa Rica* auch kleinere Münzen aus *Nickelkupfer* geprägt, und ebensolche Stücke zu 1, ½, ¼ und ⅛ Real lässt *Honduras* in Paris ausmünzen; diese Münzen von Honduras fand Karmarsch in Exemplaren von 1869 und 1870 in der Schwere von 12,55 Gramm für den Real (die einzelnen Stücke der verschiedenen Nennwerthe unter einander genau harmonirend), sodass sie gesetzlich wohl 12½ Gramm für den Real schwer sein sollen (der halbe Real also 6¼ Gramm, der Viertel-Real 3⅛ Gramm, der Achtel-Real 1⁹⁄₁₆ Gramm schwer). — Das gesetzliche *Remedium* der neuen Münzen von *Costa Rica* ist im Mehr oder Weniger wie folgt: bei den *Goldmünzen* in der Feinheit 2 Tausendtheile, im Gewicht bei den Stücken zu 20 Pesos 4 Centigramm = ⅛ Proc., b. d. Stücken zu 10 Pesos ebenfalls 4 Centigramm

= $^1/_4$ Proc., b. d. Stücken zu 5 Pesos 3 Centigramm = $^3/_8$ Proc., b. d. Stücken zu 2 Pesos 2 Centigramm = $^5/_8$ Proc., b. d. Stücken zu 1 Peso ebenfalls 2 Centigramm = $1^1/_4$ Proc.; bei den *Silbermünzen* in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht bei den Stücken zu 50 Centavos 5 Centigramm = $^2/_5$ Proc., b. d. Stücken zu 25 Centavos 3 Centigramm = $^{12}/_{25}$ Proc., b. d. Stücken zu 10 Centavos 2 Centigramm = $^4/_5$ Proc., b. d. Stücken zu 5 Centavos ebenfalls 2 Centigramm = $1^3/_5$ Proc. — Im Staate *Guatemala* war nach dem Münzgesetz von 1859 das *Remedium* bei dem Silber-Peso in der Feinheit 1 Grano = $3^{17}/_{36}$ Tausendtheile, im Gewicht 4 Granos (= 0,1997 Gramm) = $^{100}/_{123}$ oder 0,(81300) . . . Proc.)

Siehe die *Münztabellen*.

Die in *Costa Rica früher* geprägten und bei Erlass des Münzgesetzes von 1871 circulirenden *Silber-* und *Nickelkupfermünzen* bleiben nach dem gedachten Gesetz in diesem Staate zu ihrem *Nennwerthe* in Umlauf. Diesen Nennwerth hatten sie bei der geringer gewordenen vorigen Rechnungsvaluta in der Geltung entsprechend überschritten. Das erwähnte Gesetz verfügte ein gleiches bezüglich der vorigen inländischen Goldmünzen, in Rücksicht auf diese aber wurde es durch das weiter oben allegirte Decret vom 26. August 1873 bedeutend modificirt.

Die von der frühern Gesammtrepublik *Centralamerika* geprägten *Viertel-Onzas* (goldnen 4-Piasterstücke) sind *in Guatemala* durch Decret vom 8. Juni 1859 *ausser Kurs gesetzt* worden. (Die vollwichtigen ächten Stücke wurden gegen gesetzmässiges Geld eingelöst, falsche, nicht vollwichtige vom Münzamt nach ihrem Metallwerthe bezahlt. Die Einlieferung sämmtlicher Stücke musste bis mit 19. Juni 1859 erfolgen; später in Umlauf betroffene waren zu confisciren und ihre Besitzer mit Geldstrafe zu belegen.)

Kupfer- oder Bronzemünzen werden bisher *nicht* ausgeprägt, doch hat, während in den sämmtlichen übrigen Staaten nur Silber- und Goldmünzen circuliren, *Honduras* seit 1832 und wenigstens bis 1855 eine schlecht geprägte sogenannte *„provisorische Münze“*, eine Art Nothmünze, aus mit Silber nur angesottenem *Kupfer* in Umlauf gesetzt und ohne gesetzliche Beschränkung ausgegeben. Dieselbe bestand in Stücken zu 4, 2 und 1 Real Nennwerth, und man nannte 8 Reales Nennwerth in solchen Stücken einen „Kupferpiaster“ (Peso de cobre). Die einzelnen Exemplare dieser Münze zeigen sich im Gewicht sehr ungleich; Karmarsch fand (Exemplare aus vielen Jahrgängen von 1832 bis mit 1855) die 4-Reales-Stücke von 8,34 bis 10,33 Gramm, die 2-Reales-Stücke von 4,20 bis 5,82 Gramm, die 1-Real-Stücke von 2,30 bis 4,02 Gramm schwer. Diese Münze, als „Mon. provisional del Est. de Honduras“ bezeichnet, verlor im Verkehr nach und nach immer mehr an Geltung; um das Jahr 1855 gab man (in Comayagua) für einen Silberpiaster 14 Kupferpiaster, später gab man 20, i. J. 1859 schon 40 Kupferpiaster dafür. Dieses schwere Kupfergeld war in Honduras i. J. 1859 im kleinen Verkehr fast allein sichtbar, und es circulirte dasselbe in den meisten Departements des Staates so gut wie ausschliesslich; nur die Departements Gracias und Yoro machten eine Ausnahme, in welchen ausser den Münzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und englischen Geldsorten die Stücke der frühern Gesammtrepublik Mittelamerika und das gleich nachher erwähnte alte einheimische Macuquina-Geld umliefen, während das gedachte Kupfergeld hartnäckig abgewiesen wurde. Von diesem letztern war i. J. 1855 ungefähr eine Million Kupferpiaster in Umlauf. Später wurden Maassregeln zu seiner Einziehung getroffen.

Als ein altes einheimisches Geld sind zu erwähnen die zur Zeit der Herrschaft Spaniens in dessen ehemaligen amerikanischen Colonien, dem alten Vicekönigreiche, geprägten unförmlichen (eckigen) Silbermünzen (Stücke zu $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$ und $^1/_{16}$ Piaster, selten mehr Stücke zu 1 Piaster). Dieselben kommen als sogenanntes *Macuquina-Geld* (Monéda macuquina, Plata macuquina, Macuquina-Silber, — nicht zu verwechseln mit dem ebenso benannten geringhaltigen Silbergelde der columbischen Republiken) noch vor und sind namentlich im Staate San Salvador gang und gäbe, dann in einigen Departements von Honduras (s. oben), und werden im Verkehr fast überall zum Nennwerthe angenommen, während sie in den Zollkassen zum Theil nur um ein Viertel (25 Proc.) niedriger in Zahlung genommen werden (mindestens um das Jahr 1860 angeblich so angenommen wurden). Angeblich wären solche Münzstücke noch vor etwa einem Vierteljahrhundert in den mittelamerikanischen Freistaaten (mit Ausnahme Guatemalas) angefertigt worden (?). Diese alten Münzstücke sind grossentheils von den Engländern (als sogenanntes Cut money, gehauene Münze) aufgekauft und nach England exportirt worden.

Bis auf die neueste Zeit bedient man sich in den Kakaodistricten Mittelamerikas, wie theilweise in Mexico, statt eines Scheidegeldes der *Kakaobohnen*, zu veränderlichem Preise, doch seit langen Jahren durchschnittlich 60 Stück, nach einer andern Nachricht durchschnittlich 80 Stück, einen Real geltend. Der Umlauf dieser Fruchtkörner im Kleinverkehr (z. B. Nicaraguas) ist so bedeutend, dass man auf den Fruchtmärkten unter dem Volke fast nur Kakaobohnen als Tauschmittel erblickt.

Die Silbermünzen von Costa Rica der Prägung vor 1871 sind ausserhalb dieses Staates selbst in sehr grossem Miscredit und ausser Annahme.

Umlaufende fremde Münzen.

Hauptsächlich und in Menge laufen *Goldmünzen* um, Silbermünzen, wenigstens in San Salvador, nicht in entsprechender Quantität, sodass (nach dem Berichte des preussischen Consulats zu San Miguel für d. J. 1858), da die Arbeiter, die Indigobauer, nur Silberzahlung annehmen, oft, namentlich aber zur Zeit der Indigo-Ankäufe, in San Salvador eine wahre Silbergeldnoth entsteht und dieses Geld oft mit 10 Proc. Aufgeld gegen Goldmünze gekauft wird. Von *Goldmünzen* circuliren vorzüglich englische Sovereigns zu 5 neuen Pesos, französische und italienische 20-Frankenstücke zu 4 Pesos (mehrfache und Theilstücke dieser Sorten nach Verhältnis), Münzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und neuere von Chile und Neugranâda, sowie südamerikanische Onzas (16 neue Pesos geltend) und deren Theilstücke, wenig mehr spanische Onzas (17 neue

Pesos geltend) und deren Theilstücke (die span. Sechzehntel-Onza oder der span. Escudillo de oro 1 Peso geltend). Von *Silbermünzen* sind die gangbarsten die ältern mexicanischen Säulenpiaster oder Colonnaten und die spanischen Piaster (zu 106 Centavos umlaufend), die indess beide allmälich seltener geworden sind, sowie die vielfach geringern ältern Piaster der südamerikanischen Republiken, namentlich diejenigen der Freistaaten des ehemaligen Columbien, diejenigen von Chile und Perù, sowie die halben und die Viertel-Piaster der betreffenden Staaten. Von einzelnen Achtel-Piastern nimmt man nur die ältern mexicanischen und die alten spanischen an, nicht aber diejenigen der südamerikanischen Republiken. Nächstdem circulirt die spanische Peseta provincial (welche man *früher* in Honduras und Nicaragua zu 1/4 Peso verausgabte, also um ein Viertel über ihrem Werthe und officiellen Preise, ferner französische, italienische, belgische und schweizer silberne Fünffrankenstücke, sowie die ihnen gleichen *neuen* Pesos der Vereinigten Staaten von Columbia (des frühern Neugranáda) und der Republiken Ecuadór, Chile und Bolivia, dann auch englische Silbermünzen zum Preise von 25 Centavos für den Schilling und Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Papiergeld.

Ein *Staatspapiergeld* existirte um das Jahr 1860 in *San Salvador;* dasselbe pflegte bedeutend unter pari zu stehen. Ferner hatte als Staatspapiergeld *Honduras* ausgegeben: *Bonos*, die Anfang d. J. 1859 nur 10 bis 15 Proc. ihres Nennwerthes galten, und *Libranzas*, welche zu der gedachten Zeit auf 50 Proc. im Kurse standen.

Wechselkurs etc.

In Neu-Guatemala und den Hauptplätzen der andern mittelamerikanischen Freistaaten wird ein Kurs auf *London*, 90 Tage nach Sicht, notirt. An jenem Platze stand derselbe Mitte 1872 auf „pari", worunter 5 Pesos für 1 Pfund Sterling Wechselbelauf verstanden wird (kurz zuvor auf 4 Pesos 62 1/2 Centésimos).

Die hier üblichen *Kostenberechnungen bei protestirten Wechseln* (ausser den Gerichtskosten) sind 6 Proc., die *Verluste bei dem Rückwechsel des protestirten Papiers* in den mittelamerikanischen Republiken aber enorm gross.

Wechselrecht der mittelamerikanischen Freistaaten.

In *Guatemala* und *Honduras* gelten noch die Ordonnanzen von Bilbao, welche von Philipp V. von Spanien am 2. December 1737 genehmigt und von Karl III. am 7. August 1774 aufs neue bestätigt wurden. Dieselben enthalten in den Kapiteln 13 und 14 das Wechselrecht.

Der Wechsel muss das Valutabekenntnis enthalten (Kap. XIII, §§. 2, 3. Die Bezeichnung als Wechsel ist nicht gefordert). Das Indossament soll den Namen des Indossatars und das Valutabekenntnis enthalten; das Blanco-Indossament ist nicht gestattet. (§. 3.) Der Aussteller ist verpflichtet, auf Begehren des Nehmers statt des ursprünglichen Wechsels mehrere neue Wechsel vom gleichen Gesammtbelaufe zu geben. (§. 6.) Die Ausstellung an eigene Order ist zulässig. (§. 7.) Der springende Regress ist gestattet. (§. 23.) Eine Theilzahlung des Acceptanten muss der Inhaber unter Protesterhebung annehmen. (§. 30.) Der zur Acceptation Aufgeforderte hat sich binnen 24 Stunden über die Annahme zu erklären. (§. 35.) Unter mehreren sich zur Annahme- oder Zahlungs-Intervention Erbietenden ist derjenige zu wählen, welcher durch sein Eintreten die meisten Betheiligten befreit. (§. 40.) — Bei den *eigenen Wechseln* (Billets) ist das Valutabckenntnis nicht gefordert, wohl aber bei ihren Indossamenten. (Kap. XIV, §§. 1 u. 3.)

In *Honduras* wurde i. J. 1871 die Abfassung eines neuen Handelsgesetzbuchs beabsichtigt, welches voraussichtlich das spanische zur Grundlage nehmen wird.

Für *San Salvador* ist unter dem 1. December 1855 ein Handelsgesetzbuch emanirt, dessen zweites Buch (Art. 381 bis 530) das Wechselrecht enthält. Jenes Gesetzbuch ist dem *spanischen* nachgebildet; s. deshalb den Art. *Madrid. Usowechsel sind nicht zugelassen.* (Art. 394.)

Für *Costa Rica* ist i. J. 1850 ein Handelsgesetzbuch publicirt worden, dazu i. J. 1853 das letzte (fünfte) Buch über die Handelsgerichte. Das ganze ist eine Ueberarbeitung des *spanischen* Handelsrechts; s. *Madrid.* Das zweite Buch (Art. 373 bis 529) enthält das Wechselrecht. Der *Uso* von Wechseln, die von einem Orte des Freistaats auf den andern gezogen sind, ist 2 Monate; bei Wechseln vom Auslande auf einen Ort des Freistaats ist der Uso wie folgt: von England und Frankreich 90 Tage, von den Niederlanden, Belgien und Deutschland 100 Tage, von Italien und von nichtitalienischen Häfen des Mittel-

ländischen und des Adriatischen Meeres 3½ Monate, von allen andern Plätzen wie im Ausstellungsorte. (Art. 390.)

Das für *Nicaragua* unter dem 12. März 1869 angenommene Handelsgesetzbuch ist im wesentlichen gleichfalls dem *spanischen* nachgebildet; s. *Madrid*. Das zweite Buch (Art. 240 bis 321) enthält das Wechselrecht. Der *Uso* wird wie am Ausstellungsorte bestimmt. (Art. 252.) Die *Anweisungen* müssen mit dem Ausdrucke „an die Order", „oder Indossament" ausgestellt werden. (Art. 315.)

Maasse und Gewichte der mittelamerikanischen Freistaaten.

In *Guatemala* und *Costa Rica* (hier seit 1858) gelten gesetzlich die *französischen* metrischen Grössen (s. *Paris*), in San Salvador wenigstens beim Münzwesen das französische Gewicht, welches seit einigen Jahren (seit 1869) auch in Honduras als Münzgewicht zu dienen scheint. Vielfach aber waren bis in die neueste Zeit in Guatemala und Costa Rica noch die alten *spanisch-castilischen* Grössen (s. *Madrid*) in Anwendung, welche in den *übrigen* mittelamerikanischen Republiken herrschen, mit einer Abweichung beim Feldmaasse. Hinsichtlich dieser *letztern* Grössen sind für Mittelamerika noch folgende Besonderheiten zu bemerken:

Feldmaass. Die *Manzana* hat 10000 Quadrat-Varas = 69,8737 Aren = 1,085069(4) . . . spanisch-castilische Land-Fanegas (sogenanntes königliches Maass). Die *Caballeria* hat 64 Manzanas = 1,157(407) . . . spanisch-castilische gesetzliche Caballerias (108 hiesige Caballerias = 125 castilische Caballerias.)

Getreidemaass (auch für Mais, Bohnen und Kartoffeln). Die (spanisch-castilische) *Fanega* wird in 25 Cajuelas (Caxuelas, Kasten) getheilt. Man rechnet sie an *Gewicht* (wahrscheinlich bei Mais) = 6 Quintales oder 600 spanisch-castilische Libras oder Pfund. — Der *Medio* begreift an *Gewicht* (bei Mais) 15 Pfund.

Besondere Gewichts- und *Preisnormen.* Der *Zurron* (die Serone) oder *Tercio* begreift bei *Indigo* und *Cochenille* 150 Pfund, bei *Zucker* 100 Pfund und bildet die Preisnorm bei diesen Artikeln, sowie bei Indigo auch die inländische Frachtpreisnorm; der Preis des Zuckers versteht sich einschliesslich Umhüllung. *Kakao* wird im Grosshandel für 60 Pfund verkauft, im innern kleinen Marktverkehr für die Cajuela (s. oben) oder auch für 12 „Handvoll" (d. i. für 60 Stück Kakaobohnen). *Kaffee*, *Reis*, *Kautschuk*, *getrocknete Häute*, sowie *Rehfelle*, verkauft man für den Quintal oder Centner von 100 Pfund, *Tabak* und *Sassaparille* für die Arroba von 25 Pfund, *peruanischen Balsam* für 1 Pfund, *Kokosnüsse* für 100 Stück, *Hörner* für 100 Stück, *Tischlereihölzer* (mit Ausnahme des Mahagoniholzes; s. nachher) und *Farbhölzer* für die *Tonelada* (Last, Schiffslast) von 2000 Pfund, Farbhölzer im Walde für den Karren von 20 bis 25 Quintales oder Centnern (zu 100 Pfund). *Mahagoniholz* (der werthvollste Ausfuhrartikel Nicaraguas) wird gewöhnlich in Planken (Tablones) von 4 Zoll Dicke, 18 bis 20 Zoll Breite und 12 bis 15 Fuss Länge auf den Markt gebracht und für die *Vara* der Länge verkauft. Die Preise der überseeisch zu transportirenden Waaren verstehen sich (wenigstens in der Hafenstadt La Libertad in San Salvador) frei an Bord. — *Silber* wird nach dem *Pfund* (der Libra) verkauft.

Guayaquil,

wichtigste Hafen- und Seehandelsstadt des südamerikanischen Freistaates Ecuadór, am Ausflusse des Daule in eine Innenbucht des Golfs von Guayaquil, eines Busens des Stillen Oceans. 25000 Einw. Siehe *Quito*.

Wechselkurs.

Man zieht fast ausschliesslich auf *London*, selten auf andere Plätze. Wechsel auf Paris sind nicht oft unterzubringen. Der Kurs auf London für Papier, 90 Tage nach Sicht zahlbar, stand i. J. 1870 beinahe immer auf 27 Proc. Prämie, i. J. 1871: 27 bis 35 Proc., Anfang 1872 wieder 27 Proc. Dieser Kurs ist dahin zu verstehen, dass man für das Pfund Sterling Wechselbelauf zunächst 5 Pesos Macuquina rechnet und dann dazu die procentweise Prämie. Demnächst wird ein Kurs auf *Valparaiso* notirt zu ± 15 Proc. Prämie, d. h. ± 115 Pesos Macuquina für 100 chilenische Pesos in Golde Wechselbelauf. — Demnach waren i. J. 1872 die Rechnung nach Pesos und die Macuquina-Währung noch in Uebung.

Platzgebräuche. Der Preis des *Kakao* versteht sich für die *Carga sucia* von etwa 80 Pfund (sie wird auch zu 81 Pfund angegeben). — *Commissionsgebühr bei Einkäufen* 4 Proc.

Guernsey, s. *Kanal-Inseln.*

Guiana,

spanisch *Guayana*, der grosse Landstrich an der Nordostküste Südamerikas zwischen den Mündungen des Amazonenstromes und des Orinoco, im Westen bis Neugranáda reichend, welcher zunächst in drei Gebiete zerfällt: 1) im Westen die *britische Colonie Demerara* (Demerary) mit der Haupt- und Handelsstadt Georgetown (früher Stabroek genannt; 30000 Einw., am Ausflusse des Demerara in den Atlantischen Ocean) und der Grafschaft *Berbice*, in welcher Neu-Amsterdam (10000 Einw.), am Ausflusse des Berbice, liegt; 2) östlich davon die *niederländische* Colonie *Surinam* mit der Hauptstadt *Paramaribo* (20000 Einw.) am Flusse Surinam und unweit dessen Mündung; 3) östlich hiervon die *französische* Colonie *Cayenne* mit der Hauptstadt gleiches Namens (3000 Einw.) auf einer Insel in der Mündung des Cayenne. — Guiana begreift ferner im Südwesten, unmittelbar an die Südseite des Orinoco grenzend, das südliche Venezuela (das sogenannte „columbische Guiana", früher das „spanische Guiana" genannt) und östlich davon im Süden bis zur Küste des Atlantischen Meeres, im Süden an den Amazonenstrom grenzend, den nördlichsten Theil Brasiliens, den nördlichen Theil der brasilischen Provinz Pará (das sogenannte „brasilische Guiana"). Was zwischen dem columbischen und dem brasilischen Guiana liegt, wird das „europäische Guiana" genannt, und im gemeinen Leben wird fast immer nur diesem, den Eingangs erwähnten drei Colonien, der Name Guiana beigelegt. — Wegen des columbischen und brasilischen Guiana siehe bezüglich die Artikel Carácas und Rio de Janeiro. Im nachfolgenden kommt nur das sogenannte europäische Guiana, die obengenannten drei Colonialgebiete, zur Behandlung.

I. Britisches Guiana.

Geld.

In Gemässheit eines Befehls des gesetzgebenden Rathes der Colonie vom 29. Januar 1839 *rechnet* man seitdem allgemein nach *Gurds*, bei den Engländern *Dollars* genannt, zu 100 Cents. Nach Maassgabe der für die Colonie bewirkten Ausprägung der ganzen Gurds (von 1816, s. unten) ist das *Gurd* oder der *hiesige Dollar* ein Quantum von 296 7/40 oder 296,175 engl. Troygrän oder 19,1918291 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,4545292 deutschen *Gold*-Mark oder 3 Mark 45,453 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu 1/3 Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 1,1515097 Thaler oder 1 Thaler 4,545 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,0151421 Gulden oder 2 Gulden 0,9085 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,7272646 Gulden oder 1 Gulden 72,726 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,0308814 Gulden oder 2 Gulden 3,088 Cents niederländisch.

Das *Gurd* oder der hiesige Dollar wurde = 3 Gulden gesetzt, welche *Gulden* demnach bedeutend geringer waren, als die vorherigen hiesigen Colonialgulden, indem 100 der letztern = 125,24 der erstern (ein Werthunterschied von circa 25¼ Proc.) — Die *Wechselkurse* (s. unten) werden in *spanischen* oder *mexicanischen Piastern* notirt, welche Münzsorte stark in Umlauf ist.

Vorher und seit der britischen Besitznahme (13. August 1814) rechnete die Colonie *gesetzlich* nach *Pfund Sterling* zu 20 Schillingen zu 12 Pfennigen (Pence), wie Grossbritannien (s. *London*), doch herrschte *factisch* die vorher angegebene Rechnung nach Gurds oder Dollars und diejenige nach Colonialgulden (s. gleich nachher) vor.

Früher und bis in 1814 (bis wohin die Colonie fast andauernd unter niederländischer Botmässigkeit stand) rechnete man nach *Gulden* (Guilders) zu 20 Stübern (Stuivers) zu 16 Pfennigen (Penningen) oder Deuten (Duiten) in der ehemaligen sogenannten *niederländisch-westindischen Währung* (s. diese unten: „II. Niederländisches Guiana"). In den Regierungskassen und bei Zahlungen an die Behörden war nach der britischen Besitznahme der Preis des englischen

Pfundes Sterling auf 14 Gulden festgesetzt worden. Bei der amtlichen Einführung der Rechnung nach Gurds oder Dollars (1839; s. oben) dagegen wurden 3 Gulden = 1 Gurd oder Dollar gesetzt, welche Norm auch im Verkehr befolgt und in der Ausmünzung beobachtet wurde, sodass 1 hiesiger Gulden = $^1/_3$ Gurd. Hiernach war der Gulden dieser neuen Rechnung viel geringer, als der vorherige; s. oben.

Münzprägung.

Die britische Regierung hat für die Colonie *Silbermünzen* prägen lassen, und zwar seit 1809 (während des periodischen Besitzes des Landes) und noch i. J. 1852 sogenannte „Colony Tokens", Stücke zu 1 Gurd (Dollar) oder 3 Gulden, zu 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Gulden (Gulden der neuern Art.; s. oben). S. die *Münztabellen*.

Umlaufende Münzen.

Ausser den ebengedachten, für die Colonie geprägten Münzen sind in Umlauf: die *englischen Silbermünzen* (welche hier den gemeinsamen Namen *Bitts* führen), *spanische* und *mexicanische Silberpiaster, spanische, mexicanische, mittel-* und *südamerikanische* goldene *Onzas* oder Dublonen, die *englischen Goldmünzen* und die *Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika*. — Mit 1. Juli 1850 ist auch die *englische Kupfermünze* eingeführt worden.

Papiergeld.

Ein locales *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *British Guiana Bank*, welche i. J. 1836 mit 4200000 Gulden oder 300000 Pfund Sterling auf Actien in Georgetown gegründet wurde. Ein anderes sind die *Noten* der *Colonial Bank* in London, welche hier eine Zweigbank hat.

Wechselkurs.

Man notirt in *Georgetown* einen Kurs auf *London*, und zwar für Bankwechsel, 90, 60 und 30 Tage nach Sicht, zu ± 476, 478 und 480 spanischen Piastern für 100 Pfund Sterling; für Privatwechsel, 90 Tage nach Sicht, zu ± 467 span. Piastern für 100 Pfund Sterling.

Wechselrecht

ist infolge des localen Gesetzes der Colonie vom 23. October 1845 das *englische* (s. *London*). Ausgenommen sind die Bestimmungen des letztern über Wechsel unter 5 Pfund Sterling und die Bestimmungen über den Wechselstempel. Besondere Bestimmungen sind hinsichtlich der Wechselzinsen erlassen. Im Jahre 1856 wurde auch die in England geltende sechsjährige Wechselverjährung eingeführt. Die neuern englischen Statuten sind dagegen hier nicht in Kraft gesetzt worden.

Maasse und Gewichte

sind die *alten englischen* (s. *London*), zum Theil auch noch die *alten amsterdamer*. Man rechnet im Verkehr 100 holländische Pfund (alte amsterdamer Handelspfund) = 110 englische Pfund (avdp., — statt 108,928 engl. Pfund). — Die Tierce oder das halbe Oxhoft Zucker enthält 42, das Fass Zucker 31½, die Tonne Rum 84 alte engl. Wein-Gallons.

II. Niederländisches Guiana.

Geld.

Seit 1827 *rechnet* man gesetzlich, wie in den Niederlanden, nach *Gulden* zu 100 Cents *niederländisch*. Der *Gulden* wird auch bisweilen noch in 20 Stüber zu 16 Pfennigen oder zu 8 Deuten (Duiten) getheilt (z. B. werden die Frachtpreise gewöhnlich noch in Deuten gestellt). Wegen des jetzigen und frühern Werths jener Valuta s. *Amsterdam*.

Früher rechnete man nach *Gulden* zu 20 Stübern zu 16 Pfennigen (der Stüber auch in 8 Deute [Duiten] getheilt) *niederländisch-westindische Währung*.

Diese Valuta entstand durch die von der Colonial-Regierung i. J. 1684 vorgenommene Erhöhung in der Würdigung der niederländischen Münzen gegenüber den hiesigen Rechnungseinheiten um ein Fünftel oder um 20 Proc. Es wurde der *niederländische* Gulden oder 20 Stüber *niederländisch Kurant* = $1\frac{1}{5}$ Gulden oder 24 Stüber *surinamisch* (hiesig), mithin 5 Gulden *niederländisch* = 6 Gulden *surinamisch* gesetzt. Aus dem niederländischen Münzfusse von 1816 berechnet, war demnach der *Gulden surinamisch* ein Quantum von 8,0117 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,4421 deutschen Gold-Mark oder 1 Mark 44,21 Pfennigen neue deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet).

Umlaufende Münzen.

Es kursiren die *niederländischen* Münzen, bis vor kurzem namentlich noch viele alte kupferne Deute, ferner zu veränderlichen Preisen besonders *spanische, mexicanische, mittel-* und *südamerikanische* Gold- und Silbersorten, vorzüglich Silberpiaster, dann noch die von England für Guiana geprägten Silbermünzen, deren oben unter „Britisches Guiana" gedacht ist.

Wechselkurse.

Man notirt in *Paramaribo* solche auf *Amsterdam* und *Rotterdam*, 90 Tage dato und 90 Tage nach Sicht, zu $\pm$ 100 niederländ. Gulden hier (gewöhnlich weist der Kurs ein kleines Aufgeld nach) für 100 niederländ. Gulden Wechselbelauf. — Der *Disconto* bei der Surinamschen Bank ist 9 Proc. für das Jahr. (S. i. J. 1867.)

Wechselrecht. Gesetzlicher Zinsfuss

Die Colonie hat ein besonderes Handelsgesetzbuch, welches am 4. September 1868 publicirt worden ist. Dasselbe ist in allem wesentlichen das *niederländische* (s. *Amsterdam*), nur hier und da nach Maassgabe der localen Verhältnisse modificirt. Die Titel VI und VII enthalten das Wechselrecht.

Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 8 Proc. für das Jahr.

Maasse und Gewichte

sind (auch bei den Behörden) die *alten amsterdamer*. — Als *Fussmaass* gilt das *amsterdamer-rheinländische*. Die *Kette* hat 66 Fuss. — *Abweichend* ist das *Feldmaass*. Der surinamsche *Acker* hat 10 Quadrat-Ketten oder 43560 Quadrat-Fuss = 42,9338 Aren.

Flüssigkeiten werden im Grosshandel gewöhnlich nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (s. *London*) verkauft.

Als *Alkoholometer* dient das neue niederländische.

Beim *Handelsgewicht* rechnet man im Verkehr 100 alte amsterdamer Pfund = 110 engl. Pfund (avdp.), wie im britischen Guiana (s. oben).

III. Französisches Guiana.

Geld.

Man *rechnet* seit 1821 gesetzlicher Bestimmung gemäss nach *Franken* (Francs) zu 100 Centimen; der Franken wird auch bisweilen noch in 20 Sous de franc (Franken-Sous) getheilt. Die *Währung* ist aber nicht die französische, sondern die sogenannte *westindische*, in welcher (wie auf der Insel Guadeloupe) 185 Franken = 100 Franken *französisches Silberkurant*, sodass 100 *hiesige* Franken = $54\frac{2}{37}$ Franken *französisches Silberkurant*. Demnach begreift der *hiesige Franken* ein Quantum von $2\frac{16}{37}$ oder 2,(432)... Gramm fein Silber, im *Werthe* von $\frac{20}{37}$ oder 0,(540)... Franken oder 54,(054)... Centimen französisches Silberkurant = 0,4(378)... deutsche Gold-Mark oder 43,(783)... Pfennige deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 0,1(459)... Thaler oder 4,(378)... Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,25(540)... Gulden

oder 15,(324)... Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 0,2(189)... Gulden oder 21,(891)... Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,(257400)... Gulden oder 25,740 Cents niederländisch.

Früher und bis 1821 rechnete man nach *Livres* zu 20 Sous zu 12 Deniers in der ältern hiesigen Colonialwährung, dem sogenannten *westindischen Kurant*, welche Währung um ein Drittel geringer war, als die ehemalige französische Tournois-Valuta (3 Livres westindisches Kurant = 2 Livres Tournois, oder 1 Livre westind. Kurant = $\frac{2}{3}$ Livres Tournois). Demnach begriff jener alte hiesige *Colonial-Livre* $2^{26}/_{27}$ oder 2,(962)... Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,2181070 *jetzigen hiesigen* Franken oder 1 Franken 21,811 Centimen *jetzige* hiesige Währung = 0,6584362 Franken oder 65,844 Centimen *französisches Silberkurant* = 0,5(3)... deutsche Gold-Mark oder $53\frac{1}{3}$ Pfennige deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet).

Münzprägung.

I. J. 1818 hat die französische Regierung für die Colonie einen Belauf von 2 Millionen Franken (Nennwerth) in *Bronze-Scheidemünze*, Stücke zu 10 und zu 5 Centimen, prägen und in Umlauf setzen lassen.

Umlaufende Münzen.

Ausser den *französischen* Münzen (welche in dem obengedachten Preisverhältnis von 100 französischen Franken = 185 hiesige Franken circuliren) sind hauptsächlich *Silberpiaster spanischen, mexicanischen* und *südamerikanischen* Ursprungs (gewöhnlich zu 10 Franken hiesige Währung), sowie goldene *Onzas* oder Dublonen des nämlichen Ursprungs in Umlauf.

Papiergeld.

Theils den Charakter des *Staatspapiergeldes*, theils den des *Privatpapiergeldes* tragen die *Noten* der *Bank von Guiana* (Banque de la Guyane) in Cayenne. Diese Actienbank ist in der Colonie ausschliesslich berechtigt zur Ausgabe von Noten zu 500, 100 und 25 französischen Franken, welche von den öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden. Der Gesammtbetrag der Noten und aller andern Verbindlichkeiten der Bank darf das Dreifache des eingezahlten Kapitals nicht überschreiten, die umlaufende Notensumme nicht über das Dreifache des Baarvorraths hinausgehen. Die Bank wurde im Mai 1855 eröffnet. Kapital 300000 französische Franken. Ausserdem hat die französische Regierung einen Beitrag geleistet.

Wechselrecht

ist das *französische;* s. *Paris.*

Maasse und Gewichte

sind die *alten pariser.*

Guinea und **Senegambien**,

die mittlern Küstenländer des westlichen Afrika.

Guinea zerfällt in Oberguinea, Nordguinea oder das eigentliche Guinea und in Niederguinea oder Südnigritien. — *Oberguinea*, welches ganz unter dem Einflusse der Europäer ist, besteht aus *Sierra Leone*, der *Pfeffer-*, *Zahn-*, *Gold-* und *Sklavenküste*. *Sierra Leone* (Hauptort der Hafen Freetown; 25000 Einw.) gehört den Engländern. Südlich davon an der Pfefferküste liegt die seit 24. August 1847 souveräne Republik *Liberia*, i. J. 1823 von der nordamerikanischen Colonisationsgesellschaft als Asyl für befreite Neger gegründet (Hauptort der Hafen Monrovia an der Mündung des Mesurado; 2500 Einw.). An der Zahnküste ist das Land der Quaqua und ganz im Osten die französischen befestigten Plätze Assini (am Flusse gleiches Namens) und Gross-Bassam, westlich von diesen der Negerstaat Lahu mit der gleichnamigen Haupt- und Handelsstadt. An der Goldküste liegt der Staat *Aschanti* (Hauptort Kumassi im Innern; 50000 Einw.), an dessen Küste viele europäische Factoreien sich befinden (namentlich der englische Handelsplatz Cape Coast; 10000 Einw.). An der Sklavenküste liegen die Staaten *Dahomeh* (Hauptstadt Abomeh, Hafenplatz Waida, Whydah, letzterer den Engländern gehörig, mit dem Fort William) und *Egba* (mit dem am Golf

Benin gelegenen, seit 7. August 1861 den Engländern gehörigen Hafenplatze Eko [Ako] oder Lagos, d. h. „Seen", auf einer Insel), von welchem südöstlich die sogenannte *Beninküste*, d. i. das *Nigerdelta* (mit den Orten Ebo [Abo; 60000 Einw.] am Niger, dem Hauptstapelplatze, Benin [15000 Einw] am Formosa, und Bonny am gleichnamigen östlichen Mündungsarme des Niger) und *Biafara* (Ort gleiches Namens). Grössere Staaten sind nur Aschanti, das mächtigste Reich Guineas, und Dahomeh. Vor der Küste von Biafara liegen die sogenannten Guinea-Inseln: Fernão do Po (in der Biafara-Bai) und Anobom, welche den Spaniern gehören, die Prinzeninsel (Isola do Principe) und San Thomé (das wichtigste der vier Eilande), beide letztern den Portugiesen gehörig. — *Niederguinea*, im Süden bis zum Oranjeflusse, der Grenze des Kaplandes, reichend, besteht aus der *Gabunküste*, wo französische Niederlassungen, aus *Loango* (nördlich vom Flusse Zaire oder Congo, mit den Hafenplätzen Loango und Kabinda), *Congo* (südlich von Zaire, mit der Hauptstadt Ambassi oder San Salvador im Innern und dem Hafenorte Ambriz), den *portugiesischen Besitzungen* (die Landschaften Angola [wo an der Küste die verfallene Hauptstadt San Paolo de Loanda, der Sitz des portugiesischen Statthalters; 12000 Einw.] und Benguela), dem Lande der *Dámara*, dem *Grossnamaqualande* und der Steppe *Kalahari* (letztere im Innern).

In *Senegambien*, welches nördlich von Guinea liegt, haben die Engländer, Franzosen und Portugiesen Factoreien. Die Engländer besitzen die kleine Colonie *Gambia* mit der Hafenstadt *Bathurst* (7000 Einw.), die Franzosen die *Senegalcolonie* mit der Haupt- und Hafenstadt *St. Louis* (15000 Einw) am Ausfluss des Senegal und mit der Insel und dem Fort *Gorée* (6000 Einw.), die Portugiesen den Ort *Cachao* und an der Küste die Bissao-Inseln.

Oberguinea und Senegambien werden zum Sudân gerechnet.

Geld.

I. In Oberguinea.

A) Auf der Küste Sierra Leone.

Seit einigen Jahrzehnden hat sich mehr und mehr die *englische Rechnungsweise* (s. *London*) Bahn gebrochen, und namentlich im auswärtigen Handel werden die Preise in englischem Gelde gestellt.

Man *rechnet* aber auch noch nach *Dollars* oder *spanischen* und *mexicanischen Silberpiastern* zu 100 Cents. Den *Werth* dieses Piasters s. unter *Gibraltar*. Amtlich ist der spanische, mexicanische, bolivianische und peruanische Piaster (Dollar) = 4 Schillinge 2 Pence oder = 50 Pence Sterling gesetzt worden. I. J. 1843 sind alle *englischen* Münzen für zulässig erklärt und seitdem namentlich die kleinsten englischen Silbermünzen und die englischen Kupfermünzen in Umlauf gebracht worden. Zur Circulation zugelassen sind seit 1843 ferner die spanischen, mexicanischen, bolivianischen und peruanischen goldenen *Onzas* oder Dublonen, amtlich gewürdigt = $3\frac{1}{5}$ Pfund Sterling, dann die französischen silbernen Fünffrankenstücke, amtlich gewürdigt = $3\frac{7}{8}$ Schillinge Sterling. Die vorhin gedachten Piastersorten sind stark in Umlauf. Im *Verkehr* gilt (wie nach den amtlichen Normen) die *Onza* 15 Dollars 36 Cents, der *englische Sovereign* 4 Dollars 80 Cents, das *französische silberne Fünffrankenstück* 93 Cents.

Im *Innern* des Landes herrscht meist *Tauschhandel*. Man rechnet daselbst auch, wie am Senegal, nach *Barren*, d. i. Eisenstangen von ungefähr 12 engl. Pfund avdp. Gewicht, im Werthe von etwa 3 engl. Schillingen Sterling; ferner nach *Macutas*, die man zu 2000 Zembis oder Kauris (Cowries, die bekannten kleinen Muscheln) würdigt. („Macuta" bedeutet in der Landessprache vier Strohmatten, von Stroh geflochtene „Pagnen".) — Die *Kauris* vor allem und fast ausnahmelos bilden das Geld im Innern, und sie werden zugleich als Schmuck gebraucht (s. unten die Rubrik C [Körnerküste]).

Die Handelsleute, welche aus dem Innern Afrikas hierher kommen, um Waaren zu kaufen, bezahlen dieselben mit goldenen Ohr- und Fingerringen.

England hat für die Colonie in den Jahren 1791 und 1796 (wahrscheinlich später nicht mehr) *silberne Macutas* zu $\frac{1}{10}$ Dollar oder 10 Cents prägen lassen, sowie Silberstücke *zu* 1 *Dollar* oder 10 Macutas; *zu* $\frac{1}{2}$ *Dollar* oder 5 Macutas, und *zu* $\frac{1}{5}$ *Dollar*, oder 20 Cents, oder 2 Macutas. Diese Stücke kommen im Gewicht den entsprechenden nordamerikanischen Silbermünzen (dem Silberdollar etc.) sehr nahe, aber ihre Feinheit ist weit geringer. Ein in Philadelphia untersuchter halber Dollar jener Kategorie wog 204 engl. Troy-Grän = 13,219 Gramm

und war 834 Tausendtheile fein, also etwa 46 nordamerikanische Cents werth. Auf dieser Grundlage gerechnet, ist jener *ältere Dollar* ein Quantum von 11,0246 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,9844 deutschen Gold-Mark oder 1 Mark 98,44 Pfennigen deutsche Reichswährung = 19,844 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung, — die *Macuta* ein Quantum von 1,10246 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 19,844 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung = 1,9844 Silbergroschen. (Diese Macutas von Sierra Leone sind mit den etwas geringern Macutas der portugiesischen Besitzungen in Niederguinea [vgl. unten unter II. diese Rubrik] nicht zu verwechseln, zu denen sie ausser Beziehung stehen.)

Wechselkurs. Wechselrecht.

Wechsel auf *London*, 30 Tage nach Sicht zahlbar, werden von pari bis zu 5 Proc. Aufgeld (Prämie) bezahlt. (Die Angehörigen der hier stationirten See- und Landmacht werden vom königlichen Commissariat in englischem Gelde und in Wechseln auf London bezahlt.) — *Wechselrecht* ist das *englische* (s. *London*), indem durch die Ordonnanz Nr. 3 vom Jahre 1862 bestimmt wurde, dass alle Gesetze Englands, die am 1. Januar 1862 in Kraft gewesen, in der Colonie Geltung haben sollten.

B) In der Negercolonie Liberia.

Man *rechnet*, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, nach *Dollars* zu 100 Cents in der nordamerikanischen Goldwährung (s. *New York*). Als *einheimische* Münzen hat man aus Kupfer Stücke zu 2 Cents und zu 1 Cent.

Ein älteres einheimisches Geldstück ist das *Manilly* von $1^1/_2$ Dollars, ein sehr roh aus altem Messinggeräth (Kesseln) hergestelltes Stück von durchschnittlich 3 engl. Pfund avdp. Schwere. Ferner dient als Geld das *Buyapart* (wörtlich: Sonderkauf), ein Stück Tuch von 4 engl. Zoll im Geviert, ganz mit Kaurimuscheln überdeckt, welches 25 Cents gilt (wenigstens früher soviel galt). Als andere Tauschmittel fungiren zu einem herkömmlich festen Preise verschiedene Waaren: Messingkessel, baumwollne Tücher, Tabak, Flinten und Schiesspulver in Fässern, welche wenigstens früher als gesetzliche Zahlmittel galten. Ferner diente früher als Geld der *Barren*, d. i. die Eisenstange, worunter ursprünglich eine solche Stange von circa 12 engl. Pfund avdp., wie im Innern von Sierra Leone (s. oben), verstanden war (und ein solches Quantum Eisen galt auch noch um das Jahr 1858 „einen Barren" werth), man zahlte aber nicht mit derartigen Barren, sondern schätzte nur im Tauschhandel die Preise der zu tauschenden Objecte danach ab, z. B. zu der genannten Zeit ein Stück Guinée (ein Baumwollzeug) zu 9 Barren, 50 Feuersteine zu 1 Barren, u. s. w. Bastian gibt (i. J. 1859) den Barren zu circa $^1/_2$ Thaler bisherige norddeutsche Währung im Werthe an. An der Kru-Küste im Osten von Liberia schätzte man noch um 1858 die Waaren im Tauschhandel nach „Kru" (einem Hohlmaasse; s. unten) anderer Waaren, namentlich nach Kru Palmöl; im Nordwesten von Liberia tauschte man um dieselbe Zeit je 100 Pfund Elfenbein gegen ein sogenanntes „Paket", das sich aus sehr verschiedenen europäischen Artikeln zusammensetzte; s. unten am Schlusse der Rubrik „Geld" die „Allgemeinen nachträglichen Bemerkungen".

Die *fremden Gold- und Silbermünzen* haben freien Umlauf in der Republik, und die hauptsächlich circulirenden haben folgende Preise: die spanische goldne Onza oder Dublone 16 Dollars, der spanische, mexicanische und gute südamerikanische Silberpiaster oder sogenannte Dollar 1 Dollar, der englische Schilling 24 Cents, der französische etc. Silberfranken 19 Cents, — mehrfache und Theilstücke dieser Münzen nach Verhältnis.

Uebrigens herrscht im allgemeinen Mangel an Münze.

Papiergeld.

Ein *Staatspapiergeld*, dessen Credit auf der öffentlichen Einnahme beruht, ist von der Regierung ausgegeben worden. Der Gesammtbetrag desselben ist ein sehr beschränkter (war das wenigstens i. J. 1861).

C) Im übrigen Theile der Pfefferküste,

Körnerküste oder *Malaghettaküste* herrscht wesentlich *Tauschhandel* und Verkehr durch Vermittlung der *Kaurimuscheln* als Geldes. Im Tauschhandel ist die Schätzung nach „Kru" Reis üblich (s. oben unter B) Liberia), und im allgemeinen wird angenommen, dass ein Kru Palmöl 3 Kru Reis, ein Kru Malaghetta-Pfeffer = 2 Kru Reis gilt (nach Bouët Willaumez).

D) Auf der Zahnküste oder *Elfenbeinküste* und der *Goldküste* (mit *Aschanti*)

herrschte früher fast nur Tauschhandel. Eine Zeitlang dienten Sklaven als Preismaass. Dann bildete der *Goldstaub* (Tibbar) das Geld, was auch noch der Fall ist, obwohl er dazu ungeeignet ist, weil nur wenig davon vorhanden; er tritt namentlich bei den grössern Zahlungen ein und wird zugewogen. Die hiesige *Unze* (= $^2/_3$ Unzen altes pariser Markgewicht = 20,396 Gramm; s. unten) Goldstaub hat im Westen eine Geltung = 96 französische Franken, an der Küste von Aschanti aber, wo der Goldstaub weniger rein ist, in den englischen Factoreien (Dixcove, Elmina, Cape

Coast, Accra) und der niederländischen Factorei (Axim) nur eine solche = 71 1/5 Franken (nach Kapitän Bouët Willaumez, der die Kaufkraft der Unze Goldstaub im Westen der Goldküste zu nur durchschnittlich ungefähr 89 3/5 Franken angibt, gegenüber der vorhin erwähnten anderweiten allgemeinen Angabe); die Preise werden in *Ake* Gold (Sechzehntel-Unzen = beziehungsweise 6 Franken und 4 Franken 45 Centimen) gestellt. Auch der *spanische Silberpiaster* läuft um. Bei dem Mangel an Goldstaub griff man später zu der *Kaurimuschel*, hier auch *Boss* genannt, deren Zufuhr beständig zunahm und vor etwa zehn Jahren jährlich 150 Tonnen (zu 864000 Stück guter Kauris) betrug. Man rechnet 2400 Kauris auf den spanischen Piaster. Vor ungefähr zehn Jahren waren jedoch die Kauris erst in einem verhältnismässig kleinen Theile der Goldküste im Gebrauch, und wo sie noch nicht eingeführt waren, stand ihnen ein starkes Vorurtheil entgegen. In *Aschanti* waren ihr Umlauf und ihr Verkauf bei strengen Strafen verboten, da man davon einen nachtheiligen Einfluss auf die Menge des eingesammelten Goldstaubes befürchtete. Auch längs der ganzen Küstenlinie bis westlich von Anamabu, wo *Goldstaub*, *Silber* und *Kupfermünzen* die einzigen Umlaufsmittel bildeten, circulirten sie nicht als kurantes Geld. Die *Aschanti* (bei denen der Goldstaub das Haupttauschmittel bildet) brauchen als Geld auch noch die *Pagne* (englisch: Paun, Pawn), ein Kleidungsstück aus Baumwolle oder Leinwand, auch aus Seide. Ausserhalb Aschantis dienen als Geld an der Goldküste auch die sogenannten *Manillas*, aus Europa eingeführte kleine Eisenstangen. (Vgl. unten Rubrik F) Nigerdelta.) — In den *dänischen* Besitzungen an der Goldküste rechnete man zu Anfang dieses Jahrhunderts (und wahrscheinlich auch später noch) nach dänischen *Thalern* zu 48 *Stübern oder* 96 Schillingen; der Thaler etc. dieses *guineischen Kurants* waren aber blosse Rechnungseinheiten, und der Thaler *war um etwa* 25 Proc. schlechter als der Thaler des ehemaligen „dänischen Kurants", also = circa 4/5 *Thaler oder* circa 76 4/5 Schillinge früheres dänisch Kurant = circa 1 3/10 jetzige dänische Reichsthaler = circa 2,976 deutsche Gold-Mark (die deutsche Mark zu 1/3 Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet). (Die Neger nennen diesen Thaler guineisch Kurant „*Moeo*".) Man rechnete den Thaler guineisch Kurant = 1920 Kauris.

E) Auf der Sklavenküste (mit *Dahomeh*)

bilden die *Kauris* (sogenannte Porzellanmuscheln, die Cypraea moneta) das Geld, und zwar bis weit in das Innere Afrikas hinein, bis nach Haussa und Bornu (im Sudân). Dieselben, von den Malediven stammend, werden in grosser Menge von den ostafrikanischen Küstengegenden, besonders von Sansibar, nach Westafrika gebracht. Sie heissen auf der Sklavenküste *Simbipuri*, *Busies* oder *Buschihs*. Unmittelbar an der Küste sind sie in der neuesten Zeit mehr und mehr durch Metallgeld verdrängt, namentlich durch den Maria-Theresienthaler und den spanischen Silberpiaster; grösstentheils werden sie nach dem Innern gebracht, wo sie das einzige Geld bilden und auch als Schmuck verwendet werden. Noch i. J. 1864 wurden in Dahomeh alle Abgaben und Zölle in Kauris entrichtet. Dieses Zahlmittel ist in jeder Bude massenweise aufgehäuft. Die Kauris haben als Handelsartikel einen wechselnden, zu verschiedenen Zeiten verschiedenen und auch an verschiedenen Orten abweichenden Preis. I. J. 1856 hatten nach dem französischen Marinearzt Dr. Repin in Dahomeh durchschnittlich 2400 Kauris den Werth eines Maria-Theresienthalers. (Der Nordamerikaner T. I. Bowen, welcher Afrika in den Jahren 1849 bis 1856 bereiste, gibt an, dass man damals auf der Sklavenküste gewöhnlich 2000 Kauris auf einen „Dollar" [wohl auf einen spanischen Piaster] gerechnet habe, dass aber die Kauris neuerdings [bis 1856] an der Küste allgemein wohlfeiler geworden seien). 40 Kauris nennt man eine *Schnur*, 50 Schnüre oder 2000 Kauris einen *Kopf*, 10 Köpfe oder 20000 Kauris einen *Sack*. — Gold und Silber sind nicht gang und gäbe, auch ist Tauschhandel jetzt hier unbekannt. Die vorkommenden fremden Goldmünzen werden in Dahomeh vom Goldschmidt des Königs zu Ringen und sonstigen Schmucksachen in roher Weise verarbeitet.

F) Im Nigerdelta.

Das eigentliche Geld sind die *Kauris* (in der Yoloffsprache Petoh [französisch Petauw], in der Fulbesprache Tiehdeh, in der Bambarasprache Kulu genannt). In Wahrheit haben dieselben nur in dem grossen Ländergebiet zwischen Timbuktu im Norden bis nach Congo im Süden und vom Beledugu (westlich von der Stadt Segu im Lande Bambara, zwischen Niger- und Senegalquelle) im Westen bis nach dem Tsadsee im Osten einen ganz regelmässigen Umlauf. Ihre Geltung, ihr Werth an den Ufern des obern Niger ist ungefähr 3 französische Franken für das *sogenannte* „Tausend", d. i. für 800 Stück. Die Kauris unterliegen nämlich einer ganz eigenthümlichen Zahlungsweise: man rechnet sie nach Zehnern, nach je 10 Stück, und das System ihrer Zählung scheint auf den ersten Blick ein decimales zu sein, es sind aber für die Eingebornen, d. h. nach deren Ausdrucksweise im vorliegenden Falle, 8 mal 10 = 100; 10 mal *solche* 100 = 1000; 10 mal *solche* 1000 = 10000; 8 mal *solche* 10000 = 100000. Demnach sind bei ihnen die sogenannten 100000 („Oginaïeh temedehr") Kauris in Wahrheit nur 64000 Stück, die sogenannten 10000 („Oginaïeh sapo") Kauris nur 8000 Stück, die sogenannten 1000 („Gineh oginaïeh") Kauris nur 800 Stück, die sogenannten 100 Kauris nur 80 Stück. Die Eingebornen vollziehen die Abzählung auf sehr einfache Weise: sie zählen mit angewöhnter grosser Geschicklichkeit und Schnelligkeit je fünf Kauris auf einmal ab, die sie zusammenthun, und wenn sie auf diese Art sechzehnmal fünf abgezählt haben, so bilden sie daraus einen Haufen, ihr „Hundert". Haben sie fünf solche Haufen zusammen, so vereinigen sie dieselben, bilden derselben fünf weitere und thun dann das Ganze (die zehn Haufen) zusammen: das ist ihr „Tausend". Um Irrthümer zu vermeiden, zählen die Handelsleute und die Frauen zunächst eine Menge kleiner Haufen zu je fünf Kauris ab und thun dann davon je acht zusammen, welche (vierzig Stück) ein Halbes ihres sogenannten Hunderts oder in der Bambara-Sprache ein *Debeh* bilden.

Ausser diesem kuranten Gelde gibt es ein conventionelles, und das ist der *Gefangene*. Man schliesst einen Kauf, zahlbar in Gefangenen, wie man ihn anderwärts zahlbar in Münze schliesst, und man behandelt z. B. den Preis eines Pferdes oder eines Ochsen in „Gefangenen“ und Bruchtheilen von Gefangenen. Obwohl *im Durchschnitt* der Gefangene als Geldeinheit einem Werthe von 20000 Kauris entspricht, so wechselt in Wirklichkeit dieser Werth zwischen 4000 und 40000 Kauris.

Ferner dient im Nigerdelta als Geldstück ein an den Enden abgeplatteter hufeisenförmiger Halbring, *Igbi* oder *Manilla* genannt. Derselbe wurde früher aus Eisen angefertigt, was auch gegenwärtig zum Theil noch der Fall ist, während er aber jetzt meist aus Kupfer oder Bronze fabricirt wird, und zwar in kleinen Schmieden in Bonny. Er wird in verschiedenen Gegenden Afrikas als Tauschmittel angewandt. (Englische Industrieritter haben vor Jahren [um 1859] den Versuch gemacht, in Bonny einige Hektoliter künstlich nachgemachter bronzener Igbi einzuführen, allein ihr Unternehmen ist an dem angebornen Scharfsinn der Eingebornen gescheitert, welche den Betrug sogleich erkannten. [Nach Bastian „grosse Quantitäten als regelmässiger Ausfuhrartikel“.]) (Vgl. oben Rubrik B) Liberia und Rubrik D) Goldküste.)

Auf der Insel *Fernão do Po* herrscht ein gleichmässiger Geldfuss. Die verschiedenen (angeblich fünf) ansässigen Stämme bedienen sich zweier auf Stränge gereihten Muschelarten als Geldes, von denen die kleinere (die Achatina) *Tschibbu* heisst, die grössere (die Architectonica) *Tschoko;* die Muscheln der letztern Art werden zugleich als Schmuck gebraucht. Es scheint aber auch einheimisches Metallgeld zu existiren, da Bastian (i. J. 1859) erwähnt, dass sich die Münzstätte in Ballilipo an der Melville-Bai befinde.

II. In Niederguinea.

In den *portugiesischen* Besitzungen *rechnet* man nach *Macutas* zu 50 (portugiesischen) Réis. Die Macuta (der Name ist ein einheimischer) war ursprünglich eine gewisse Maassmenge (nach neuerer Angabe 5 Fuss) des einheimischen Baumwollzeuges, welches als Bekleidungsstoff dient und angeblich auch jetzt noch als Geld fungirt, der sogenannten „Pagne“; s. unten in den nachträglichen Bemerkungen zur Rubrik „Geld“. Die Portugiesen stellten das Geldäquivalent derselben in Münze dar, und zwar zunächst in einer Kupfermünze. Sie prägten für ihre Niederlassungen *Kupferstücke* zu 1, zu $^1/_2$ und zu $^1/_4$ Macuta. Späterhin prägten sie auch Kupfermünzen zu 2 Macutas und ferner einfache Stücke der Macuta in *Silber*, sowie *Silberstücke* zu 2, 4, 6, 8, 10 und 12 Macutas (oder zu 100, 200, 300, 400, 500 und 600 Réis) in der Feinheit von $895^5/_6$ bis $887^{11}/_{72}$ Tausendtheilen (nach der alten deutschen Bezeichnung 14 Loth 6 Grän bis 14 Loth $3^1/_2$ Grän fein); bei ältern Untersuchungen in Paris wies sich das 12-Macutenstück 15,75 Gramm schwer, bei Untersuchungen in der Münzstätte zu Philadelphia (Stück von 1789) aber 271 engl. Troygrän oder 17,56 Gramm schwer aus, bei beiden Prüfungen aber $895^5/_6$ Tausendtheile fein. Endlich münzten sie auch (i. J. 1755) *Goldstücke* zu 20 Macutas (1000 Réis-Stücke oder Milréis) im Gewicht von 1,275 Gramm und in der Feinheit von $916^2/_3$ Tausendtheilen (nach der alten Bezeichnung 22 Karat fein). Aus den gedachten *Silbermünzen* berechnet sich nach deren vorhin angegebenen beiden Untersuchungen der *Werth* der *Macuta durchschnittlich* zu 22,3802 Pfennigen deutsche Reichswährung (Goldwährung) oder knapp $2^1/_4$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (und so wird er noch i. J. 1868 angegeben); aus der *Goldmünze* berechnet er sich zu nur 16,304 Pfennigen deutsche Reichswährung oder 1,6304 Silbergroschen. — (Die Macutas der portugiesischen Besitzungen in Niederguinea stehen ausser Beziehung zu den etwas bessern alten Macutas von Sierra Leone, mit welchen sie nicht zu verwechseln sind; vgl. oben unter I. A. die Rubrik „Sierra Leone“). — Ehemals prägte man für diese Besitzungen aus Kupfer Equipacas zu $12^1/_2$ Réis und Panos zu $6^1/_4$ Réis.

Besonders sind die *Kupfermünzen* der obengedachten Art in Umlauf. — Auf den Märkten hat jede Verkäuferin ihre Waare in kleine Abtheilungen gesondert, von denen in der Regel eine jede den Preis einer Macuta hat.

Die in den andern Theilen Guineas so verbreiteten Kauris finden sich in Niederguinea weniger, doch kommt die kleinere Muschelart der *Zimbis* oder *Zimbos* noch als Geld vor, die indess in ihrem Herkunftslande, auf der Insel, welche in diesen Muscheln ihren Tribut bezahlt und denselben ihren Namen verdankt, angeblich nicht mehr gefunden werden. Früher hat man auch Stücke eines rothen Farbholzes in Angola als Geld benutzt.

Ausserhalb der portugiesischen Besitzungen dienen Stränge von *Glasperlen*, auch *Metallperlen*, in Europa angefertigt, als Geld, und bei den Owambo sind sie das einzige Tauschmittel. Diese Völkerschaft bevorzugt gewisse Arten besonders; in dem Orte Ondonga z. B. schätzt man am meisten grosse rothe Perlen von ovaler oder cylindrischer Form, dann grosse weissblaue, kleine dunkel-indigoblaue, kleine schwarze mit rothen Flecken und rothe im allgemeinen. Uebrigens herrscht auch Tauschhandel, und weiter dient das Vieh als Zahlmittel. Unter den Bewohnern der Zaire- oder Congo-Ufer in der Nähe von Punta da Lenha, einer grossen Factorei der Sklavenhändler, wird der Handel immer durch Tausch vollzogen, und Geld ist bei ihnen unbekannt; die Haupthandelsartikel sind Sklaven und Palmöl. — Bei den Betschuanen im mittlern Südafrika (deren Wohnplätze eigentlich nicht mehr zu Guinea zu rechnen sind) sind Perlen nicht mehr so gesucht, wie früher, da sie seit zwanzig Jahren in grossen Massen hierher, in die Gegend des Ngami-Sees, gebracht worden sind. Doch kann Niemand, der hier reist, sie ganz entbehren. Grosse Perlen aller Art finden keine Abnahme; am meisten gesucht sind kleine Perlen von hellrother, mattweisser, hellgrüner, ziegelrother, hellblauer, dunkelblauer und gelber Farbe. Willkommener als Tauschgegenstand ist Schiesspulver.

An der *Gabunküste* (im höchsten Norden Niederguineas) herrscht besonders Tauschhandel, und als gewöhnliche einheimische Tauschobjecte und Tauschquanta bei einem Umsatz erscheinen

(nach Bouët Willaumez): 100 Pfund Elfenbein, 100 Blöcke Sandelholz (im Gewicht von 2400 Pfund), 100 Klötze Ebenholz (etwa im gleichen Gewicht und ungefähr im doppelten Preise des Sandelholzes). (Wahrscheinlich sind hier unter den „Pfunden" alte pariser Pfund Markgewicht zu verstehen, von denen ziemlich genau 100 = 48,95 Kilogramm oder 97,90 deutsche Pfund.) — Im *französischen Contor* von Gabun laufen spanische und mexicanische *Silberpiaster* um.

III. In Senegambien.

Vorzugsweise dient als Geld und dessen eigentliche Einheit in den meisten Verkehrsoperationen mit den Eingebornen ist die sogenannte „*Guinea*" (Guinée), Stücke des Guinea-Zeuges, eines blauen Baumwollzeuges, welches im französischen Ostindien (an der Küste Tschola-Mandalam oder Coromandel) fabricirt wird, sowie in dem dasselbe umgebenden englischen Colonial-Territorium, von welchem letztern sie aber nach Pondichéry verkauft werden, wo man sie färbt und auf französischen Schiffen ausführt. Nachahmungen finden keinen Erfolg: die Eingebornen erkennen am Ansehen, durch das Gefühl, am Geruch, gewissermaassen instinctiv, die aus dem französischen Ostindien kommenden Guineas, und sie wollen keine andern. Von den vier Sorten der Guineas wird für Senegambien nur die geringste, die „Oréapoléons", gebraucht. Das Stück derselben ist 15 Meter lang und wiegt $1^3/_4$ bis 2 Kilogramm; die Breite beträgt 1 Meter und einige Centimeter. Der gewöhnliche Preis des Stücks in Frankreich ist beim Gewicht von $1^3/_4$ Kilogramm 9 Franken, beim Gewicht von 2 Kilogramm $9^1/_2$ Franken; hieraus lässt sich der *Werth der Guinea als Geldeinheit* schätzen.

In *Saint-Louis* herrscht *französisches* Silbergeld, und die im Lande ansässigen Franzosen rechnen nach ihrem heimischen Gelde; auch in der *englischen* Colonie *Gambia* scheint dasselbe maassgebend zu sein, doch zugleich der Goldstaub als Geld zu dienen. Dort, in der *französischen Senegalcolonie*, läuft auch das ältere *spanische* Geld um, und zwar die goldene *Onza* (der Doblon oder Quadrupel) zu circa 86 Franken, der *Silberpiaster* zu $5^1/_4$ Franken. — Im *südlichen* Theile Senegambiens von Gorée bis nach Sierra Leone findet der Verbrauch der Guineas statt. Die Handelsleute, welche diese letztern von St. Louis den Senegal hinauf bis nach Bakel bringen, um sie gegen Gummi (Senegal-Gummi), Ochsenhäute, Erdnüsse, Wassermelonenkerne, Gold und andere Landesproducte zu vertauschen, verkaufen sie gewöhnlich nach dem *Stück* gegen eine übereinkunftsmässige Quantität von Producten und theilen dabei, wenn es nöthig wird, das *Stück* in *Meter* oder in Ellen (Covados); in derselben Weise findet der Tauschverkehr in der Landesstrecke zwischen Gorée und Sierra Leone statt.

Früher waren die Guineas viel theurer als jetzt: i. J. 1817 bezahlte man das Stück mit 40 bis 45 Franken; allmälich fielen sie, und nach 1838 drückte die Concurrenz ihren Preis auf 8 bis 11 Fr. herab. Dem entsprechend führte diese Mitwerbung der französischen Kaufleute am Senegal eine ungemein grosse Entwerthung der Kaufkraft der Guineas herbei, d. h. eine enorme Verminderung der Quantität Gummi, welche die Mauren dafür in den Tausch gaben: i. J. 1817 erhielt man für das Stück Guinea noch 50 bis 100 Kilogramm Gummi, in den Jahren 1839 bis 1841 nur noch 20 bis 10 Kilogramm. Die allgemeine Verkehrsumwälzung, welche hieraus folgte, die Verluste der Handelshäuser der französischen Colonie, welche grosse Summen an Frankreich schuldeten, bestimmte die Landesregierung zu verschiedenen Maassregeln behufs Abhilfe des Uebelstandes. Man wechselte in den betreffenden versuchten Mitteln. Ein Beschluss des Gouvernörs der Senegalcolonie vom 16. April 1842 ertheilte das Monopol des Gummihandels und folglich des Handels mit dem Guineazeuge einer Actiengesellschaft; diese Maassregel wurde lebhaft bekämpft, und die privilegirte Gesellschaft wurde nicht erneuert. Darauf und bis Ende 1854 war der Handel mit Guineas im Tausch gegen Gummi auf dem Senegalflusse frei, aber auf gewisse Zeiträume beschränkt und an die Vermittlung eingeborner Unterhändler gebunden, welche eine Art Privilegium erhalten hatten. Seit 1855 aber herrscht darin völlig freie Concurrenz für Jedermann und für jede Zeit. Seitdem hat sich das Preisverhältnis auf 20 bis 30 Kilogramm Gummi für ein Stück Guinea gestellt.

In der *englischen* Colonie *Gambia* wurde das Stück Guineazeug mit 35 Franken berechnet zu der Zeit, als es in den *französischen* Handelsplätzen am obern Senegal 15 bis höchstens 18 Franken kostete; jener bedeutend höhere Preis rührte aber daher, dass die Engländer ihre Waaren den Eingebornen ohne Garantie gegen Verlust im Falle der Flucht des mit dem Verkaufe Beauftragten anvertrauen mussten, sodass im Preise zugleich eine hohe Prämie für die Selbstversicherung enthalten war.

Nach den Zollregistern der französischen Senegalcolonie kamen i. J. 1854 in St.-Louis 207151 Stück Guineas an (205621 aus den Entrepôts von Frankreich, 1530 Stück aus der Fremde), in Gorée 10900 Stück (aus Frankreich). (Der *Handel* mit Guineazeug überhaupt hat sich fast ganz auf Bordeaux concentrirt. In Frankreich wird dasselbe nicht zur inländischen Consumtion zugelassen, trotz mehrfacher Reclamationen von Kaufleuten in Pondichéry und französischen Rhedern.)

In der Consumtionsgegend der Guineas, also südlich von Gorée, und überhaupt südlich vom Senegalflusse, landeinwärts von der Seeküste, bildet ferner häufig der *Barren* (ursprünglich ein Barren Eisen) die Geldeinheit, jetzt eine ideale. Jules Duval gibt (i. J. 1860) den Werth des Barrens zu 4 französ. Franken an. Der Barren setzt sich (nach Bastian) zusammen aus einer Collection von etwa 6 bis 8 Ellen (Covados) Guineazeug (oder statt dessen 3 bis 4 Ellen englischer oder französischer Manufacte) und aus sechs Blättern Tabak oder einer entsprechenden Quantität Schiesspulver, Glaswaaren u. a. m. *Ehemals* hatte der Barren als Einheit beim Tauschhandel den Werth von 5 französ. Livres (= 4,94 Franken), und bei Baarzahlung gab man für einen Barren $4^4/_5$ Livres. Im Jahre 1789 rechnete man den Barren noch dem spanischen Silberpiaster gleich (also = 5,34 Franken), und das Stück Guineazeug *durchschnittlich* zu 10 Barren, also *im Durchschnitt* zu 10 span. Piastern = $53^2/_5$ Franken (vgl. oben). *Der spanische Silberpiaster,* welcher hier

auch umläuft, wurde bis 1790 gewöhnlich zu 5 französ. Livres angenommen, nachher aber zu 6 Livres (also entwerthete Livres), sowie zu $1^1/_4$ Barren, sodass der Werth des „Barrens" um ein Viertel oder um 25 Proc. gesunken war. Die Preise wurden auch wohl in *Bernsteinkörnern* (jedenfalls einer bestimmten conventionellen Grösse) gestellt und 7 Bernsteinkörner = 1 Barren gerechnet.

Im *Osten* und *Nordosten des Senegalflusses*, im *Innern des nördlichen Senegambien*, nach dem Orte Walata hin, bei den Mauren (den Tagânet Assaba), dienen als Geld *schwarze Pagnen* (Baumwollzeug, s. unten die nachträglichen allgemeinen Bemerkungen), welche aus dem Sudân-Reiche Haussa kommen und dieselbe Rolle spielen, wie im südlichen Senegambien die Guineas. Das *Stück* schwarzer Pagnen heisst *Melahfa* (Schleier, in welchen sich die arabischen Frauen hüllen) und hat (nach dem Schiffslieutenant Regnault, in 1863) die Geltung eines alten pariser Gros (= 3,824 Gramm) Gold oder Goldstaub, wofür Regnault $12^1/_2$ französische Franken annimmt (ein Gros *feines* Gold ist an Werth = 13,172 Franken Goldmünze). (Ein früherer Reisebericht von H. Hecquard, deutsch erschienen 1854, gibt den Werth der Pagne zu nur 3 Franken an; vgl. aber unten am Schlusse der Rubrik Geld unter den „Nachträglichen allgemeinen Bemerkungen".)

In *Walata* (im Innern) sind das kurante Geld für die Mehrzahl der Transactionen mit den südlich und südöstlich davon gelegenen Reichen Bambara und Massina *weisse Pagnen*. Das *Stück* derselben wird von den Mauren *Schif* (Jif), von den Negern *Sor* genannt. — Ebenda (in Walata) werden von den fremden Handelsleuten die eingeführten europäischen Waaren gegen *Goldstaub* und *Straussenfedern* umgetauscht, und einige von St.-Louis herangebrachte Waaren gegen *Hirse;* man wendet ferner das *Guineazeug* (s. oben) als Zahlungsmittel und als Preismaasstab an, dann *Tafeln grobes Steinsalz* von 70 Centimetern Länge, 35 C. Breite und 8 C. Dicke. Ein Kilogramm Straussenfedern (weisse und schwarze gemengt) gilt 2 Stück Guineazeug, welches letztere auf Kameelen aus den marockanischen Städten Marrâkesch (Marocko) und Wad Nûn hierher kommt. Der mittlere Preis eines Stückes Guineazeug in Walata ist 4 Gros Goldstaub (nach Regnault = 50 Franken). Man gibt ferner so und soviel einer andern Waare (z. B. gewöhnlich 30 Matar oder ungefähr 21 Hektoliter Hirse) für eine Tafel Steinsalz, — so und soviel einer andern Waare (z. B. 100 Muhl [s. unten die Rubrik „Maasse und Gewichte"] Butter, sowie 6 grosse Toulons [Ledersäcke, aus je einer Ziegen-, Hammel-, ja selbst einer Ochsen- oder Rothwildhaut gefertigt] „Tischtar", d. i. getrocknetes Hirschkuhfleisch) für ein Stück Guineazeug.

Ferner spielen im Innern auch die *Kauris* eine Rolle als Tauschmittel.

Endlich galt als eine Preisnorm das *Minkali*, welches Burton (i. J. 1864) als einen Werth von $12^1/_2$ engl. Schillingen oder $^5/_8$ Pfund Sterling angibt.

Nachträgliche allgemeine Bemerkungen zu der vorstehenden Rubrik „Geld".

Nach der Mittheilung eines englischen Offiziers (im United Service Magazine vom September 1850) ist *Gold* das Hauptcirculationsmittel in allen denjenigen Theilen der *Guineaküste*, die nicht unmittelbar in der Nähe *europäischer Niederlassungen* sich befinden, in denen *englisches* und *nordamerikanisches Geld* die gewöhnlichen Umlaufsmittel bilden, aber selbst in diesen *Niederlassungen* (s. oben) werden Zahlungen häufig in *Goldstaub* gemacht, den die Eingebornen durch lange Uebung bis in Theilchen von $1^1/_2$ engl. Pence Werth zu theilen vermögen. Der gewöhnliche Werth des Goldes an der Küste ist nach jener Mittheilung $3^5/_8$ Pfund Sterling die englische Troy-Unze.

Der **Barren**, dessen oben öfter Erwähnung gethan, ist jetzt fast durchgängig ein ideales Geld, eine blosse *Rechnungseinheit*. Im vorigen Jahrhundert diente als allgemeines Preismaass in Guinea ein wirklicher Barren, eine Stange *Eisen* von 9 alten pariser Fuss Länge und 2 pariser Zoll Breite. Zu des Reisenden Dappers Zeit wurden nach der Goldküste Eisenstäbe ausgeführt, von denen 32 bis 33 Stück 1000 engl. Pfund wogen, nach dem Gambia solche von 2 bis 3 Fuss Länge. Die Bedeutung des Barrens im Innern der Sierra Leone-Küste ist oben unter I. A. angegeben.

Die **Kauris**, deren Geldfunction oben bei fast allen Theilen von Guinea und bei Senegambien gedacht ist, sind die bekannten kleinen Muscheln, welche von den Malediven gebracht werden, die Cypraea moneta. Ihre Geltung ist eine ausserordentlich verschiedene in den verschiedenen Gegenden Guineas und manchmal schon zwölf deutsche Meilen entfernt eine andere. Die Kauris kommen in ganzen Schiffsladungen nach Afrika und dienen längs der Küste von Oberguinea zwischen dem Kap Palmas und Eko oder Lagos (dem den Engländern gehörigen Hafen am Golf Benin) bei allen Käufen der Unterhändler, die namentlich beim Palmölhandel ungemeine Gewinnste durch die Aushilfe dieser Geldart erzielen. Weiter westlich hinauf, von Liberia an, und nordwestlich werden sie *an der Küste* nur als Schmuckgegenstand gebraucht, dagegen bilden sie im Nigerdelta vorzugsweise das Tauschmittel.

Die **Pagne**, von welcher gleichfalls oben mehrfach berichtet worden ist, ist zunächst ein Stück Gewebe, welches mehreren uncivilisirten Völkern als Bekleidungsstoff dient; dann gibt man aber auch dem Gewebe, dem Stoffe selbst jenen Namen, wovon die Ursache vorzüglich darin liegt, dass man die eigentlichen speciellen Namen der betreffenden Gewebe nicht kennt. Man legt im europäischen Handel die gedachte Bezeichnung mehreren Sorten von Geweben bei, welche in ziemlich bedeutender Ausdehnung in Europa fabricirt werden. Dieselben bestehen aus Baumwolle, haben sehr verschiedene Dimensionen, von der der Schärpe bis zu der der Decke. Die eine Klasse Pagnen ist für Südamerika, die andere für die Völkerschaften an den afrikanischen

Küsten, wieder eine andere für die australischen Inseln bestimmt. Die Muster und Farben sind denen der in diesen Gegenden selbst angefertigten Stoffe gleich. England (Manchester) und Frankreich (besonders Rouen) glänzen in der Herstellung jener Nachahmungen, welche jetzt schon fast überall die einheimischen Originale ersetzen. Für die Bevölkerung der Westküste von Afrika und deren ungeheuer ausgedehnter Hinterländer ist die Pagne oder vielmehr das Paar Pagnen das Hauptkleidungsstück. Die Pagne ist ein Stück Stoff von gewöhnlich $2^1/_2$ Metern Länge und $1^2/_5$ Metern Breite; im Staate Dahomeh ist sie bis zu 4 Metern lang und bis zu $1^9/_{10}$ Metern breit. Sie ist ein ganz glattes Gewebe. (Wenn man von den speciell für Afrika bestimmten, einfarbigen Pagnen absieht, so hat man auch carrirte und gestreifte, und in den gemusterten Theilen verwendet man mitunter farbige Seiden- oder Wollfäden. Es gibt in diesem weitern Sinne Pagnen zu jedem Preise, sehr geringe und sehr elegante, von 5 Franken bis 400 Franken im Preise.) Man fabricirt viele von einfach guineablauer Farbe. (Wegen der Pagnen von schwarzer und weisser Farbe in Senegambien s. oben unter III.)

Das sogenannte „*Paket*“ im Tauschhandel (auch wohl Fazenda genannt) begreift eine herkömmliche Menge oft sehr verschiedener europäischer Waaren; natürlich wechselt deren Bedeutung mit den Preisverhältnissen der Einfuhr- und der Ausfuhrartikel. Je nach den Landschaften ist überdies das Paket, wogegen namentlich 100 Pfund Elfenbein eingetauscht werden, verschiedenartig zusammengesetzt. Es kommt dasselbe namentlich im nordwestlichen Liberia, auf der Zahnküste und in Niederguinea (und zwar auf der Gabunküste) in Anwendung; auf der Gabunküste tauscht ein besonders zusammengesetztes 100 Pfund Elfenbein, ein anders componirtes 100 Blöcke Sandelholz, ein diesem ähnliches 100 Klötze Ebenholz ein (vgl. oben II., Niederguinea, am Schlusse).

Maasse und Gewichte.

Die *Europäer* bedienen sich fast durchgängig der Grössen ihrer Heimatländer.

I. Guinea.

In *Sierra Leone* und *Liberia* gelten die *englischen* Maasse und Gewichte (s. *London*), als Hohlmaass das alte englische. (In Sierra Leone werden Palmnüsse nach dem Winchester Bushel verkauft, Palmöl und Nussöl nach dem alten Wein-Gallon, Camwood nach dem Ton von 20 Hundredweight.) Auf der *Zahn-* und *Goldküste* (mit *Aschanti*) braucht man für den *Goldstaub* das einheimische Gewicht (s. unten). In den *portugiesischen Besitzungen in Niederguinea* gelten durch die Einwirkung der heimischen Regierung die *portugiesischen* Grössen (s. *Lissabon*), mit Ausnahme des Getreidemaasses (s. unten). — Die Nachrichten über die *einheimischen* Grössen sind sehr dürftig; diese sind vorzüglich folgende:

Längenmaass ist im ganzen westlichen und nördlichen Afrika der *Pik* oder *Covado* (Cobido, Covid, Cubit, Condu, Coudée), womit alle Ellenwaaren gemessen werden und welcher hier der ägyptische Pik Béledi ist von 0,5775 Metern = 256 pariser Linien. (Vgl. unten unter „II. Senegambien“.)

Getreidemaass. In *Liberia* und überhaupt auf der *Pfefferküste* dient als einheimisches Maass für trockne und flüssige Waaren das *Kru* (Crue); dasselbe enthält an Reis 25 bis 30 engl. Pfund, an Malaghetta-Pfeffer 18 bis 20 engl. Pfund avdp. — Mais wird hier und da nach Kisten von ungefähr 4 dänischen Tonnen verkauft. — In Bonny und Alt-Calabar (im *Nigerdelta*) kaufen die Engländer *Salz* nach der *Tonne* (englisch: Tub), welche an *Gewicht* = 36 engl. Pfund avdp. — In den *portugiesischen Besitzungen in Niederguinea* dient der *Exeque* von 4 Cazungueles. Der Exeque ist ungefähr der portugiesischen Fanga gleich.

Palmölmaass. In *Liberia* und überhaupt auf der *Pfefferküste* (vgl. oben „Getreidemaass“) enthält das *Kru* (Crue) 4 alte engl. Wein-Gallons, an *Gewicht* muss es 30 alte engl. Pfund avdp. Palmöl enthalten. An der *Zahnküste* (in den Staaten Lahu und Jack) enthält das *Kru* 46 Pfund. — In *Bonny* (im Nigerdelta) kaufen die Engländer das Palmöl nach dem alten englischen Puncheon, in *Alt-Calabar* (ebenfalls im Nigerdelta) nach der *Tonne* (englisch: Tub) oder dem *Kru* (Crue) von 10 alten engl. Wein-Gallons Inhalt.

Goldgewicht auf der *Zahn-* und *Goldküste.* Die *Unze*, getheilt in 16 Theile oder Ake (Akis, bei den Franzosen Acquets) ist = 384 alte pariser Grän oder $^2/_3$ alte pariser Unzen Markgewicht = 20,396 Gramm = 314,76 engl. Troygrän. — 36 Ake machen (wenigstens in Aschanti) ein *Benda*, 40 Ake ein *Periguin*.

II. Senegambien.

In der *französischen Senegalcolonie* hat ein Decret vom 15. Juni 1826 die alten Maasse und Gewichte unterdrückt, mit Ausnahme jedoch des Hohlmaasses für Trockenwaaren, und die *französischen metrischen* Grössen (s. *Paris*) eingeführt. In der kleinen *englischen Colonie Gambia* dienen die *englischen* Grössen (s. *London*). — Die *Eingebornen* dort, wie hier, bedienen sich jedoch fortwährend noch jener *alten* Normen, welche in Senegambien überhaupt die folgenden sind:

Längenmaass. Der *Covado* (französisch: Coudée, das Ellenmaass) = 18 alte pariser Zoll oder 216 pariser Linien = 0,48726 Meter. (Vgl. oben unter „I. Guinea“.)

Hölzer (Nutzholz) kaufen die Eingebornen nach dem alten pariser und nach dem englischen *Quadratfuss Fläche* bei 1 Zoll Dicke. (Die Kubikmaasse kennen sie nicht.)

Getreidemaass (für Reis, Hirse und andere inländische Nahrungsstoffe), zugleich Maass für *Salz* und *Kalk*, ist das *Fass* (französ. Barrique), das *Matar* und das *Muhl*. An *Gewicht* enthält das *Fass* bei *Reis* 180 Kilogramm, kei *Kalk* 250 Kilogramm, das *Matar* von 40 Muhl bei Reis 70 Kilogramm, das *Muhl* (Moule) $1^3/_4$ Kilogramm; — an *Raummaass* das *Matar* circa 70 Liter. Matar und Muhl werden auch tief im Innern Senegambiens, in Walata, angewendet, wo das Matar den vorher angegebenen Inhalt hat, das *Muhl* aber an einzelnen Orten abweichend ist und zwischen 1 und 2 Litern Inhalt wechselt. Nach dem Muhl wird auch die *Butter* verkauft.

Gummi (Senegalgummi) misst man mit Kasten von verschiedenen Dimensionen, im Gewichtsinhalte von 15 bis 100 alten pariser Pfund und mehr, manchmal auch mit Oxhoften und andern Fässern. Ursprünglich sollte der Bottich mit welchem man maass, einen Gewichts-Kantár (s. unten) enthalten, und man gab ihm auch diesen Namen (Kantár) und theilte ihn in 5 Gamellen. Jedes herankommende Schiff bediente sich aber seines eigenen Bottichs („Kantár"), den die Gewinnsucht der Käufer allmälich sehr vergrösserte. Früher liess sich dieses Maass an *Gewicht durchschnittlich* = 2000 alte pariser Pfund annehmen = 979 Kilogramm = 2158 engl. Pfund avdp. Jetzt und seit Jahren wollen die Mauren das Gummi nur *nach dem Gewicht* verkaufen, und indem sie sich solcher Gemässe und Fässer bedienen, deren Inhalt sie kennen.

Gewicht. Der *Kantár* (Centner) wiegt ungefähr 100 Kilogramm. Ausserdem kennen die Eingebornen nur noch das *alte pariser Pfund* (die Livre des Markgewichts) von 16 Unzen zu 8 Gros, welches = 489,5058 Gramm (s. *Paris*). — Nach Burton (Angabe vom Jahre 1864) benutzt der Käufer beim Abwägen des *Goldes* als Gewicht stets seine eigenen „Tilikissi", nämlich Samen von einer Abrus-Art, welche zur Vermehrung ihrer Schwere meist mit Schih-Butter, dem fetten Oele der Samen von Bassia-Arten, getränkt sind.

Haag,

der Haag, 's Gravenhage, Hauptstadt der Provinz Südholland und Residenz des Königs der Niederlande, 4 Kilometer von der Nordsee. 90000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht. — Siehe *Amsterdam.*

Die *alte haager Elle* war = 0,69424 Meter = 307,754 pariser Linien.

Habana, s. *Havana.* — **Haïti**, s. *Port-au-Prince.*

Halifax,

Hafen in Canada (der Canadischen Conföderation), Hauptstadt der vorherigen britisch-nordamerikanischen Colonie Neuschottland, auf der Halbinsel Neuschottland, an der Südküste, am Atlantischen Meere. 45000 Einw.

Geld, s. *Montreal.*

Papiergeld.

Privatpapiergelder, welche hier ihren Ursprung haben, sind die *Noten* der in Halifax bestehenden vier *Actienbanken:* der *Bank von Neuschottland* (Bank of Nova Scotia), der *Bank von Halifax,* der *Bank des Britischen Nordamerika* und der *Halifaxer Bank-Gesellschaft* (Halifax Banking Company).

Maasse und Gewichte

sind die *englischen,* und zwar Hohlmaasse die *alten* englischen (s. *London*).

Halifax, Stadt in der englischen Grafschaft York, am Calder. 40000 Einw. Siehe *London.*

Halle,

Halle an der Saale, Stadt in der preussischen Provinz Sachsen. 55000 Einw. Börse. Handelskammer (für den Gemeindebezirk und für zehn weitere Kreise). Gewerberath. Gewerbegericht.

Wie *Berlin.*

Man notirt einen Kurs derjenigen nichtpreussischen Papiergelder für welche in Leipzig keine Einlösungskasse besteht, der sogenannten „wilden Noten", mit $\pm$ $99^3/_4$ Proc. (soviele Thaler für 100 Thaler Nennwerth).

Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte (auch Wicken und Lupinen) und *Oel-*

saaten werden im Grosshandel nach dem *Gewicht*, und zwar seit 1. Januar 1872 für Netto 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund verkauft, *Erbsen*, *Bohnen* und *Linsen* aber auch noch für 2160 Pfund, *Rübsamen* auch noch für 1800 Pfund, *Mohnsamen* auch noch für 1000 Pfund; — *Spiritus* für 100 Liter zu 100 Proc. Alkoholgehalt (also für absoluten Weingeist), oder, wie man sagt, für „10000 Procent", ohne Fass. Der Preis des *Zuckers* und des *Sirups* versteht sich für Netto 50 Kilogramm oder 100 Pfund, und zwar bei raffinirtem Colonialzucker (in Broten und gemahlen), sowie bei Rübensirup excl. Fass, bei Farin und Colonialsirup, sowie bei Rübenzucker incl. Fass; — derjenige des *Paraffins* (für 50 Kilogr.) incl. Kiste, derjenige des *Paraffinöls* und des *Solaröls* (für 50 Kilogr.) incl. Fass (doch auch excl. Fass), derjenige des *Rüböls* für 100 Kilogramm oder 200 Pfund. — *Heringe* werden für die Tonne verkauft. — *Braunkohle* verkauft man für das Hektoliter, *Eisenbleche* für 500 Kilogramm oder 1000 Pfund, *grobe Eisengusswaaren* für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund, ferner (auf der Holzmesse in Kösen, sowie in Weissenfels) *Bretter* für das Schock, *Langholz* für den Stamm.

Platzgebräuche.

Seit 1. April 1872 werden *Mühlenfabrikate*, *Hülsenfrüchte* und *Sämereien* nur incl. Emballage und für Brutto („Brutto für Netto") gehandelt; die Anerbietungen sollten sich von jenem Tage an für 100 Pfund (= 50 Kilogramm) verstehen; bei Entnahme von 200 Pfund und mehr wird der Preis $^1/_{12}$ Thaler niedriger, bei Entnahme von nur 50 Pfund $^1/_6$ Thaler höher, bei Entnahme von nur 25 Pfund $^1/_3$ Thaler höher für 100 Pfund notirt. — Bei *Getreide*, *Kartoffeln*, *Hülsenfrüchten* und *Oelsaaten* wird die „*Normal-Qualität*" durch das Nettogewicht eines halben Hektoliters (eines Neuscheffels) ausgedrückt. Eine Commission Sachverständiger tritt jedes Jahr zusammen und bestimmt bis spätestens am 1. October die Normal-Qualität für die Zeit bis zum October des folgenden Jahres. Ist in einem Kaufe über die Beschaffenheit und das Qualitätsgewicht nichts näheres bestimmt, so ist der Verkäufer verpflichtet, Normal-Qualität zu liefern. Als lieferbar gilt nur gute Waare (bei Gerste nur solche von letzter Ernte), wenn das halbe Hektoliter nicht über 1 Kilogramm weniger wiegt, als bei der Normal-Qualität. Bei geringerem Gewicht kann der Käufer den verhältnismässigen Minderwerth in Abzug bringen oder unter dem berechtigten Anspruch auf seine nachweislichen Verluste zurücktreten. Die Säcke sind nicht von mehr als Netto 100 Kilogramm Inhalt zu liefern. Die Ausdrücke „ab Halle, frei (franco) Halle, frei (franco) ab Halle" haben, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bedungen ist und wenn es sich nicht um „Landzufuhren" handelt, die Bedeutung „frei Waggon" oder „frei Schiff (Kahn)".

Courtage bei obigen Artikeln. Dieselbe wird, wenn nicht Anderes verabredet ist, vom Käufer bezahlt und beträgt für Netto 1000 Kilogramm: bei Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hülsenfrüchten für Futterzwecke, Lupinen, Wicken und Wickgerste 15 Silbergroschen ($1^1/_2$ Mark), bei Hafer 25 Silbergroschen ($2^1/_2$ Mark), bei Hülsenfrüchten, die nicht als Futter gehandelt werden, und bei Oelsaaten 1 Thaler (3 Mark), bei Kartoffeln 10 Silbergroschen (1 Mark).

Hamburg,

freie Stadt, erster Hafen und Handelsplatz Deutschlands und des europäischen Continents, an der Elbe. 250000 Einw. Münzstätte (seit 1874). Börse. Die Börsenhalle, ein grossartiges Privat-Börsen-Etablissement. Die „Neue Börsenhalle", ein Actienunternehmen. *Gärtnerbörse*, wöchentlich am Donnerstage (seit 14. Mai 1874). Handelskammer. Gewerbekammer. Wollmarkt von dreitägiger Dauer alljährlich im Juni.

Geld, s. *Deutschland*.

Hamburg ist nächst dem damit vorausgegangenen Bremen der erste Staat, welcher die neue *deutsche Reichswährung* eingeführt hat. Infolge des Gesetzes vom 11. November 1872 ist dieselbe *mit* 15. *Februar* 1873 hier in Kraft getreten. An der Waarenbörse (auch im Getreidehandel) erfolgt die Preisstellung und Rechnung in der neuen Währung allgemein schon seit 1. Januar 1873. Die gleichfalls frühere theilweise Anwendung dieser Valuta in der alten hamburger Bank s. unten. Die officielle Einführung der Reichswährung *im ganzen hamburgischen Staate* bei den öffentlichen Kassen und im allgemeinen Verkehr ist infolge des Senats-Erlasses vom 25. Juli 1874 mit 1. Januar 1875 erfolgt.

Vorher rechnete man nach *Mark* zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen, und es galten zwei verschiedene Valuten: 1) *Bank-Währung („Banco")* in der Rechnung des *Grosshandels* und (seit 1823) bei der Preisstellung der meisten Waaren, — 2) *Kurant-Währung* im gewöhnlichen kleinen Verkehr und bei der Preisnotirung mehrerer Waaren. — (Im Hypotheken-Verkehr kam auch noch die bis etwa 1790 neben der Bankvaluta üblich gewesene *Species-Banco-Währung* in Betracht, welche $1\frac{5}{8}$ Promille besser war, als Bankgeld, sodass 1000 Mark Species-Banco = 1001 Mark 10 Schillinge Banco; der Zins dabei wurde der Regel nach in Kurantwährung bezahlt.)

Der namentlich bei der Preisstellung (besonders für Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien und Spirituosen) üblich gewesene *Thaler* war in *beiden* Valuten ursprünglich 3 Mark, seit 1. Juli 1856 aber in der *Kurant*-Währung gesetzlich nur $2\frac{1}{2}$ Mark (= 1 Thaler bisherige norddeutsche Währung).

In der *Bank-Währung* kam früher bei der Preisstellung (für Zucker bis 1847) auch der *Pfennig vlämisch* oder Grot vlämisch vor, und die Bankmark war = 32 Pfennige vlämisch, der Pfennig vlämisch also = $\frac{1}{2}$ Schilling Banco.

Die verschiedenen ehemaligen und spätern Rechnungsstufen der *Bank-Währung* ergeben sich aus folgender Aufstellung:

1 Pfund vlämisch = $2\frac{1}{2}$ Thaler (Bankthaler) = $3\frac{3}{4}$ Wechselthaler = $7\frac{1}{2}$ Mark = 20 Schillinge vlämisch = 120 Schillinge Banco = 240 Pfennige vlämisch oder Grot vlämisch = 1440 Pfennige Banco. — Der Pfennig Banco kam selten in Anwendung: in den Rechnungen schloss man mit dem Schilling, und bei den Preisstellungen gab man Theile des Schillings in gemeinen Brüchen an bis herab auf Zweiunddreissigstel-Schillinge.

Im *gemeinen Verkehr* (auch bei der Lotterie) rechnete man bis Ende 1874 immer noch nach Kurantmark.

Zahlwerth der Bank-Währung.

Dieselbe war eine *blosse Rechnungs-Valuta*, nicht durch wirkliche Prägungen vertreten. Der hiesige Grosshändler bediente sich bis vor kurzem für alle erheblichern Geldleistungen der hamburger Bank als seiner Kasse. Zu einem gewissen Theile ist dieser Dienst in neuerer Zeit auf die i. J. 1856 hier gegründeten beiden Actienbanken (die Norddeutsche Bank und die Vereinsbank) übergegangen, und er wird das mehr und mehr, da das von der Bankdeputation unter dem 12. October 1872 erlassene Regulativ die bisherigen Bank-Interessenten abhalten musste, Reichsmark-Conten in der alten Bank zu nehmen. Demnach nahm man in Hamburg an, dass die meisten Handelshäuser ein Conto auf Reichsmark bei einer der hiesigen Privatbanken nehmen und alle grössern Zahlungen durch Anweisungen (Checks) auf die betreffende Bank leisten würden. In der That hat diese Bank ihre frühere Bedeutung zum grossen Theil verloren, und sie wird dieselbe nur dann wieder erlangen können, wenn sie eine durchgreifende Reorganisation erfährt (vgl. unten).

Die i. J. 1619 errichtete hamburger Bank ist die einzige bedeutende reine Girobank (ausser dem Girogeschäft macht sie nur Vorschüsse auf Gold und Silber in Barren, auf einige Goldmünzsorten und auf einige grobe Silbermünzsorten, sowie auf ungemünztes Kupfer). Die Interessenten können (seit April 1873) ihre Wechselaccepte bei der Bank zahlbar machen. Das Recht der Mitgliedschaft haben alle hiesigen Bürger, und wer ein Conto (Folium) bei ihr erhalten oder vielmehr (da ein solches an sich auch ohne Einschuss erlangt werden kann) ein solches zu Abschreibungen an andere Mitglieder benutzen lassen will, muss einen Minimalbetrag von 1500 Mark Reichsmünze in goldenen deutschen Zwanzig- oder Zehnmarkstücken oder in einfachen oder doppelten Thalerstücken der bisherigen norddeutschen Währung (30-Thalerfuss) und des dieser gleichzurechnenden Vierzehnthalerfusses einlegen (anfänglich und seit 15. November 1872 war jener Minimalbetrag 9000 Mark; er wurde im Januar 1873 auf 1500 Mark ermässigt); doch kann ein Conto auch durch Zuschreibung vom Conto eines Andern erlangt werden. Jede etwaige fernere Einlage muss den gleichen Minimalbetrag haben. Kleinere Beträge können auch nicht baar herausgenommen, wohl aber auf das Conto eines Andern abgeschrieben werden (es sei denn, dass es sich um den Saldo eines Conto handelt). Die Herausnahme von Deponirtem in geprägter

Münze kann (seit Januar 1873) gegen *Anweisungen der Bank*, die auf jeden Inhaber lauten, geschehen. (Diese Anweisungen sind demnach nichts anderes, als Banknoten, nur ohne fest geregelte, gleichmässige Summen der Abschnitte, und voll vertreten durch das in der Bank vorhandene Edelmetall.) Für das Einbringen und Herausnehmen von Reichsgoldmünzen oder Thalern werden keine Unkosten berechnet. Neue Interessenten haben für die Eröffnung eines Conto 3 Reichsmark zu entrichten; für Schliessung eines Conto wird fortan keine Gebühr erhoben. — Die ehemaligen auf die alte Bankwährung lautenden Conten wurden am 15. Februar 1873 abends geschlossen. Vom 15. November 1872 ab bis einschliesslich 15. Mai 1873, also während einer Uebergangsperiode, konnten die Interessenten ihr Guthaben auf ihre Reichsmünz-Conten übertragen lassen, und zwar nach dem Verhältnis von 145 Mark Reichsmünze für 100 Mark alte Bank-Valuta. Diese Uebertragungen (in welchen bei der gedachten Reductionsnorm die alte Bankvaluta unterschätzt war) waren nur als Beleihungen zu betrachten und sollten als solche angesehen werden. Seit dem Schluss der alten, auf die frühere Bankwährung lautenden Conten (der sogenannten Silber-Conten) sind alle noch laufenden Zahlungsverbindlichkeiten, welche auf „hamburger Banco", sowie diejenigen, welche auf „Species-Banco" lauten, „gleichviel wie ihr Ursprung und die Zeit ihrer Contrahirung, durch Bankzahlung in Reichsgoldmünzen oder in Zwei- und Einthalerstücken deutschen Gepräges zu erfüllen, und zwar *nach dem festen Kurse von* 150 *Mark Reichsmünze gleich* 100 *Mark Banco*, wobei es für Species-Banco bei dem Aufschlage von $1^5/_8$ Promille (s. oben) sein Bewenden behält". „Soll für eine Zahlung in Reichsmünze die Regulirung durch die hamburger Bank stipulirt werden, so ist der Angabe der Summe die Bezeichnung „Bankzahlung" (Bk.-Z.) hinzuzufügen." Da nach Erlass des Gesetzes vom 11. November 1872 (s. oben) mehrfach Verpflichtungen in Mark Reichsmünze contrahirt wurden, welche die Bezeichnung „Bankzahlung" nicht trugen, so bestimmte eine Senatsverordnung vom 3. Januar 1873, dass solche Verpflichtungen bis auf weiteres ausser in Reichsgoldmünzen auch „in Thalern Kurant deutschen Gepräges" (1 Thaler zu 3 Mark Reichsmünze angenommen) erfüllt werden könnten. — Das Ab- und Zuschreiben bei der Bank veranlasst der Zahlende durch Einreichung eines ausgefüllten gedruckten Formulars (Bankzettels) in Person oder durch einen speciell dazu Bevollmächtigten. *Auswärtige* können nur durch Vermittlung und auf den Namen eines befähigten Hamburgers an der Bank Theil nehmen. Das eingelieferte Edelmetall wird in der Bank verwahrt, ohne benutzt zu werden. Am 19. März 1874 betrug das Guthaben der Interessenten 25593915 deutsche Mark 83 Pf., nämlich: Bestand an Reichsmünze 24326290 M. 55 Pf., Belehnung von Gold in Barren und Münzen 708485 M. 50 Pf., Belehnung von Silber in Barren 559139 M. 78 Pf. — — Gegen Ende d. J. 1872 wurde der Verwaltung der hamburger Bank von etwa 300 hiesigen Firmen ein Antrag auf Neuorganisirung des Instituts und auf Aufnahme des Discontogeschäfts mittelst des eigenen Vermögens der Bank (jetzt ungefähr 800000 Bankmark oder etwa 1200000 deutsche Reichsmark) gestellt.

Die alte *Bank-Währung* erhielt ihre Bestimmung dadurch, dass seit 1. Juli 1868 gesetzlich $59^1/_3$ Bankmark = 1 deutsches Pfund feines Silber waren. (Senatsverordnung vom 5. Februar 1868.) Hiernach war die *Bankmark* ein Quantum von $8^{38}/_{89}$ oder 8,4269663 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,5168539 deutschen Gold-Mark oder 1 Mark 51,685 Pfennigen neue deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 0,5056180 Thaler oder 15,1685 (= ziemlich genau $15^1/_6$) Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,8848315 Gulden oder 53,090 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = $1^{47}/_{178}$ oder 1,2640449 Mark oder 1 Mark 4 Schillinge 2,697 Pfennige *hamburger Kurant* = 0,7584270 Gulden oder 75,843 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 1,8726592 Franken oder 1 Franken 87,266 Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,8917425 Gulden oder 89,174 Cents niederländisch. — Da seit dem Schlusse der alten, auf Bank-Währung lautenden Conten, d. i. seit 16. Februar 1873, alle noch laufenden Verbindlichkeiten auf Banco durch Bezahlung in deutschen Reichsgoldmünzen oder in deutschen Thalern oder Doppelthalern zum festen Preise von 150 Mark Reichsmünze für 100 Mark Banco oder von 3 Mark Reichsmünze für 2 Mark Banco zu erfüllen sind (s. oben), so ist in dieser gesetzlichen Reductionsnorm die *Bankmark* = $1^1/_2$ deutsche Gold-Mark oder 1 Mark 50 Pfennige neue deutsche Reichswährung gesetzt, somit entsprechend einem Quantum von 0,5376344 Gramm fein *Gold*. Dabei ist aber der deutsche Thaler als ein Silberstück von 3 deutschen Reichsmark gedacht, und somit erscheint hiernach die *Bankmark* zugleich als = $^1/_2$ norddeutscher Thaler, entsprechend einem Quantum von $8^1/_3$ Gramm fein *Silber*.) — — 178 Bankmark = 225 Kurantmark, oder 712 Bankmark = 900 Kurantmark.

Vor dem 1. *Juli* 1868 (und namentlich gesetzlich seit 15. August 1846) war die Grundlage der Bankwährung die, dass $27^3/_4$ Bankmark = 1 hamburger-

kölnische Mark fein Silber, wonach 59,331665 Bankmark (oder sehr nahe 59⅓ Bankmark) = 1 deutsches Pfund fein Silber und die Bankmark ein Quantum von 8,4272032 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,5168966 deutschen Gold-Mark = 1,26408 hamburger Kurantmark. Die Bankmark nach dieser Bestimmung war demnach mit derjenigen der spätern Bestimmung fast genau übereinstimmend.

Zahlwerth der Kurant-Währung.

Das *hamburger Kurant* oder *lübische Kurant* war dadurch bestimmt, dass seit 1. Juli 1856 gesetzlich, seit vielen Jahren vorher aber schon thatsächlich, 35 Kurantmark = 1 hamburger-kölnische Mark fein Silber. Die factische Grundlage war die Annahme der Thaler des norddeutschen 30-Thalerfusses und des vorherigen 14-Thalerfusses zu 40 Schillingen oder 2½ Mark Kurant, und sonach waren 75 Kurantmark = 1 deutsches Pfund feines Silber, demnach die *Kurantmark* ein Quantum von 6⅔ Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1⅕ deutschen Gold-Mark oder 1 Mark 20 Pfennigen neue deutsche Reichswährung = ⅖ Thaler oder 12 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = $^{7}/_{10}$ Gulden oder 42 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = $^{178}/_{225}$ oder 0,79(1)... Mark oder 12 Schillinge 7,89(3)... Pfennige *hamburger Banco* = ⅗ Gulden oder 60 Neukreuzer österreich. Silberwährung (45-Guldenfuss) = $1^{13}/_{27}$ oder 1,(481)... Franken oder 1 Franken 48,(148)... Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,7054674 Gulden oder 70,547 Cents niederländisch. — Auch nach Art. 14 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist seit Eintritt der neuen deutschen Reichswährung bei der Umrechnung der hamburger Kurantwährung (in darauf lautenden ältern Verpflichtungen) in neue deutsche Reichswährung die Kurantmark = 1⅕ deutsche Mark zu rechnen.

Ursprünglich war die Kurantwährung vertreten durch die *hiesige Silbermünzprägung*, bestehend in Stücken zu 2 Mark, 1 Mark, ½, ¼ und ⅛ Mark, 1 Schilling, ½ und ¼ Schilling. Ihr eigentlicher Repräsentant war früher das *Grobkurant*, d. i. die Stücke von 2 Mark bis herab auf ⅛ Mark, von denen 11⅓ Thaler oder 34 Mark auf die kölnische Mark fein Silber gehörten, die aber schon seit längerer Zeit nicht mehr geprägt wurden. Dagegen bildeten die Stücke zu 1, ½ und ¼ Schilling die einheimische *Scheidemünze;* gesetzmässig gingen in ganzen Schillingstücken 36 Mark, in halben und Viertel-Schillingstücken aber 38 Mark auf die kölnische Mark fein Silber. Von *allen* hamburger Kurantsorten zusammen liefen i. J. 1846 für 3½ Millionen Mark um, und die *durchschnittliche* Ausbringung des Kurantgeldes (grob Kurant und Scheidemünze durcheinander gerechnet) war zu 34,618125 Mark in der kölnischen Mark fein Silber anzunehmen; rechnet man dafür die sehr annähernde Zahl $34^{11}/_{16}$ (=34,6875), so stehen 5 Mark Kurant mit 4 Mark Banco gleich, oder 1 Bankmark = 1¼ Kurantmark oder 20 Schillinge Kurant. Hiernach war die ältere Kurantmark = 1,2135 neue deutsche Reichsmark Goldwährung = 0,4045 Thaler oder 12,135 Silbergroschen bisherige nordd. Währung (30-Thalerfuss). Dieses ältere hamburger Kurant war dem ältern Kurant Lübecks ganz gleich und wurde daher auch „lübisch" genannt, wie auch die lübecker Prägung im gewöhnlichen Verkehr der hamburger völlig gleich umlief, während sie im Geldhandel (Geldkurse) gewöhnlich dem dänischen groben Kurant gleichstand, mit welchem letztern sie auch bis Ende 1852 im Kursblatte immer gemeinsam notirt wurde, während das eigentliche hamburger Kurant getrennt gehalten und in seinen groben Stücken höher notirt wurde. (Unter „lübisch Grobkurant" verstand man im weitern Sinne alle nicht in Hamburg gemünzten 32-, 16-, 8- und 4-Schillingstücke; unter „dänisch Grobkurant" die von der dänischen Regierung von 1726 bis 1787 in Dänemark und in Altona geprägten 12- und 4-Schillingstücke des 34-Markfusses.) Neben den hamburger und lübecker Silbersorten liefen dem Kurant

gleich auch die ältern schleswig-holsteinischen Kurantsorten (s. *Altona*) und die mecklenburger Scheidemünzen (Schillinge etc.) hier um, ferner dänische Sorten, von denen man im kleinen Verkehr stets 2 *alte* dänische Mark und Schilling = 1 hamburger Kurantmark und Schilling rechnete.

Bei der obengedachten anderweiten Fixirung der Kurant-Währung i. J. 1856 (wonach fortan gesetzlich 35 Kurantmark = 1 kölnische Mark fein Silber), welche diese Valuta, entsprechend der gleichfalls oben erwähnten, im täglichen Verkehr allgemein üblich gewordenen Annahme der norddeutschen Thaler, um etwas herabsetzte, wurde bestimmt, dass bei den auf ältern Verträgen ruhenden, auf Kurant-Währung lautenden Zahlungsverpflichtungen die ältere Valuta in der neuen ein festes *Aufgeld* von 1 Proc. erhalten sollte, sodass 100 der ältern Kurantmark = 101 der neuen Kurantmark gerechnet werden sollten.

Früheres Bankagio.

Bei Umrechnungen der einen der beiden frühern Währungen in die andere (namentlich der Kurant-Währung, in welcher die kleinen Unkosten und gewöhnlich die Frachten vergütet wurden, in die Bank-Währung) herrschte ein veränderlicher *Kurs*, welcher auf demjenigen der hamburger und lübecker Münzen ruhte. Dieser Kurs gab die Zahl der Kurantmark an, welche für 100 Bankmark gegeben wurden, und die Procente, welche das Bankgeld gewann, wurden das *Bankagio* genannt; oft gab man im Kurs auch nur diese Procente an. Das Bankagio schwankte gewöhnlich zwischen 23 und 26 Proc. Nach dem Metallpari (auf Grund der obengedachten letzten gesetzlichen Valuten-Bestimmungen; vgl. die Reduction oben in der Rubrik „Zahlwerth der Bank-Währung") würde das Bankagio $26^2/_5$ Proc. sein. (Auf Grund der frühern Bestimmung der Bank-Währung [$27^3/_4$ Bankmark = 1 kölnische Mark fein Silber] und der i. J. 1856 erflossenen Bestimmung der Kurant-Währung [35 Kurantmark = 1 kölnische Mark fein Silber] wäre zum Metallpari das Bankagio $26^{14}/_{111}$ oder 26,(126)... Proc.) — Beim Kaufe mancher *Waaren*, deren *Preis* sich in *Kurantwährung* verstand, rechnete man ein *feststehendes* Bankagio, und zwar bei *Getreide*, *Malz*, *Erbsen*, *Bohnen*, *Wicken*, *Sämereien*, *Stärke* (Amidam), *Graupen*, *Syrup*, *Südfrüchten*, *gebackenen Pflaumen* (Zwetschen), *Fleisch*, *Schmalz*, *Käse*, *Kohle*, *Eichenrinde* (Borke), *Nutzholz*, *Cement*, *Fliesen* und *mecklenburgischer Butter* (früher auch bei Wein, Branntwein, Spiritus, Rum, Arak und Essig, als deren Preis noch in Kurant notirt wurde) 27 Proc., — bei *holsteinischer Butter* und *Cigarren* 25 Proc.

Früheres „leicht Geld".

Unter „*leicht Geld*" ward früherhin und noch bis vor mehreren Jahren die Werthung gewisser Münzsorten verstanden, auf deren Grundlage man dieselben ehemals im nördlichen Deutschland im gemeinen Verkehr gewöhnlich annahm. So kursirten hier z. B. die deutschen Pistolen oder sogenannten Louisd'or (goldenen 5-Thalerstücke) zu 15 Mark „leicht Geld", die Dukaten zu $8^1/_4$ Mark „leicht Geld", u. s. w. Dieses „leicht Geld" unterlag aber einem beträchtlichen Verluste gegen Banco und Kurant, und es wurde ein *Kurs* der betreffenden Sorten, bis in ziemlich neue Zeit namentlich der Pistolen („Louis- und Friedrichd'or"), auf Grund ihrer Würdigung in leicht Geld notirt; so standen z. B. die Pistolen auf + $36^1/_2$ Proc. „schlechter als Banco", d. h. man gewährte + $136^1/_2$ Mark „leicht Geld" in Pistolen (die Pistole zunächst fest zu 15 Mark leicht Geld gerechnet) für 100 Mark Banco.

Bisherige Rechnungsart im Amte Ritzebüttel und **Zahlwerth** derselben.

Im Amte Ritzebüttel und im ganzen „Bremischen" (vgl. unter dem Art. *Hannover*) rechnet man bisher gewöhnlich nach *Mark*, deren 3 auf den norddeutschen Thaler gehen, sodass 90 solche Mark = 1 deutsches Pfund fein Silber. Demnach ist die ritzebüttler Mark = $^5/_6$ Mark oder $13^1/_3$ Schillinge hamburger Kurant, oder 6 ritzebüttler Mark sind = 5 hamburger Kurantmark. Man *theilt* die *Mark* in 10 Groschen zu 10 Pfennigen; die Groschen und Pfennige sind somit die nämlichen, wie bis vor kurzem in der angrenzenden preussischen Provinz

Hannover, die Groschen die preussischen Silbergroschen. *Früher* und bis vor etwa zehn Jahren *theilte* man die *Mark* in 16 Schillinge zu 2 Sechsling (in Stade und Harburg den Schilling in 6 Pfennige). Der Sechsling hatte 3 *alte* hannoversche („gute") Pfennige (= 1/4 *ehemaliger* hannoverscher oder „guter" Groschen, von welchen Groschen 24 = 1 Thaler). Der Schilling war 1/2 *alter* hannoverscher („guter") Groschen = 1/48 Thaler. Demnach waren der ritzebüttler Schilling und Sechsling von dem Schilling und Sechsling des hamburger Kurants (die um ein Fünftel besser) wohl zu unterscheiden. Die umlaufenden Münzen sind bis jetzt vorzüglich die Kurant- und Silberscheidemünzsorten der Staaten der bisherigen norddeutschen Währung (des 30-Thalerfusses), während man hamburger Schillinge (Kurant) im Amte Ritzebüttel nur in geringer Zahl sieht. Uebrigens nimmt man hier fast jede Geldsorte an, die sich zu voll wieder ausgeben lässt; namentlich scheinen sich auch englische Münzen (insbesondere Sixpence-, Schilling- und Zweischilling-Stücke) im Verkehr eingebürgert zu haben.

Münzprägung,

s. *Deutschland.* — *Vor* der Neugestaltung der politischen Verhältnisse Deutschlands erstreckte sich die Ausmünzung über folgende Sorten:

Gold. Dukaten, 979 Tausendtheile fein, 3,4904 Gramm schwer (67 Stück aus der rauhen kölnischen Mark); *früher:* Dukaten, 979 1/6 Tausendtheile (23 1/2 Karat) fein, 3,4904 Gramm schwer, und *doppelte* dergleichen im verhältnismässigem Gewicht. Die Dukaten sind nur in geringer Zahl ausgeprägt. (Von Zeit zu Zeit wurden ferner ganze, halbe und Viertel-Portugalöser geprägt, im Werthe von 10, 5 und 2 1/2 Dukaten. Dieselben wurden vom Senat zu Ehrengaben benutzt, hatten daher nicht sowohl den Charakter eigentlicher Münzen, als denjenigen von Schaumünzen.)

Silber. Stücke zu 2, 1, 1/2, 1/4 und 1/8 *Kurantmark, gesetzlich* die Stücke zu 2 und zu 1 Mark 750 Tausendtheile (12 Loth) fein, erstere 18,3416 Gramm, letztere 9,1708 Gramm schwer; die Stücke zu 1/2 Mark 625 Tausendtheile (10 Loth) fein, 5,5025 Gramm schwer; die Stücke zu 1/4 Mark 562 1/2 Taus. (9 Loth) fein, 3,057 Gramm schwer; die Stücke zu 1/8 Mark 437 1/2 Taus. (7 Loth) fein, 1,965 Gramm schwer; — in allen diesen Stücken 34 Mark Nennwerth aus der kölnischen Mark fein. (Bei Untersuchung sehr grosser Partien dieser Münzen in Hamburg i. J. 1842 wurden dieselben durchschnittlich etwas geringer werth befunden.) (Amtlich bezeichnete man in neuerer Zeit die Stücke zu 1/2 und 1/4 Mark als „Theilstücke der Kurantmark", während man die Stücke zu 1/8 Mark zur „Scheidemünze" rechnete.)

S. die *Münztabellen.*

Silberscheidemünze. 1) *Seit* 1840: *Schillinge*, gesetzlich 375 Tausendtheile (6 Loth) fein, 1,083 Gramm schwer; *Sechslinge* oder halbe Sechslinge, 250 Taus. (4 Loth) fein, 0,769 Gramm schwer; *Dreilinge* oder Viertel-Schillinge, 187 1/2 Taus. (3 Loth) fein, 0,513 Gramm schwer. Von den ganzen Schillingen gingen gesetzlich 36 Mark, von den nur in geringer Zahl geprägten halben und Viertel-Schillingen 38 Mark Nennwerth auf die kölnische Mark fein Silber. — 2) *Vorher: Schillinge*, gesetzlich wie die neuern (s. oben); *Sechslinge*, 250 Tausendtheile (4 Loth) fein, 0,812 Gramm schwer; *Dreilinge*, 187 1/2 Taus. (3 Loth) fein, 0,513 Gramm schwer. Von den ganzen und halben Schillingen gingen gesetzlich 36 Mark, von den Viertel-Schillingen 38 Mark Nennwerth auf die kölnische Mark fein Silber. — Die Schillingstücke und die kleinern Münzen galten nicht als „Wechselzahlung".

Umlaufende fremde Münzen.

Die Annahme der Thaler des norddeutschen 30-Thalerfusses und des frühern 14-Thalerfusses (im Verkehr und bei allen öffentlichen Kassen), früher zu 2 1/2 Kurantmark oder 40 Schillingen Kurant der vorigen Währung, nunmehr zu 3 deutschen Reichsmark, ist oben erwähnt worden. Ausser den Thalerstücken laufen die Doppelthaler, sowie die Drittel- und Sechstelthaler zum ververhältnismässigen Preise um. Infolge einer Bekanntmachung des Raths vom 22. August 1855 durften seit 1. September 1855 an den öffentlichen Kassen Stücke zu 2, 1, 1/2 und 1/4 Schilling nur noch von hamburger und lübecker Gepräge angenommen werden.

Ferner circuliren von *Goldmünzen* deutsche und dänische Pistolen (sogenannte „Louisd'or"), holländische, österreichische u. a. Dukaten, Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Goldmünzen der Frankenwährung, englische Goldmünzen, von *Silbermünzen* dänische Species und halbe Species oder einfache Reichsthaler, dänische Scheidemünze, englische Silbermünzen, nordamerikanische halbe und Viertel-Dollars und Theilstücke mittel- und südamerikanischer Piaster. Wegen der hauptsächlich umlaufenden Sorten dieser Kategorien s. unten die *Geldkurse.*

Papiergeld.

1) *Staatspapiergeld.*

Das künftige Staatspapiergeld Hamburgs wird ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes sein (Reichskassenscheine); s. deshalb den Art.

Deutschland. Auf Hamburg entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 991878 Mark.

2) *Privatpapiergeld.*

Als eine Art Privatpapiergeld, als Banknoten, können die auf jeden Inhaber lautenden *Anweisungen der hamburger Bank* betrachtet werden, über welche oben unter der Rubrik „Zahlwerth der Bank-Währung" berichtet ist.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Es circuliren fast alle Sorten der auf den 30-Thalerfuss und den frühern 14-Thalerfuss lautenden *deutschen Papiergelder.* Die preussischen Kassen-Anweisungen und die Noten der Preussischen Bank werden für voll angenommen, d. h. der Thaler ihres bisherigen Nennwerths zu 3 Reichsmark; die andern Kategorien laufen zwar im kleinen Verkehr ebenso um, unterliegen aber im grössern Handel einem wechselnden Kurse (s. unten). Ferner sind in Umlauf österreichische Banknoten, Noten der dänischen Nationalbank, russische Reichscreditbillets, norwegisches, schwedisches und nordamerikanisches Staatspapiergeld; s. die Rubrik „*Geldkurse*". Endlich wendet man als Zahlmittel vielfach auch fällige Zinscoupons und die Dividenden-Coupons vieler Actiengesellschaften an, und man hat selbst die Dividenden-Coupons sehr unsicherer Unternehmungen in solcher Menge hier in Umlauf gebracht, dass im Localverkehr sie Niemand mehr annehmen will, da sie meist nur mit Verlust eingelöst werden können. Deshalb hat man ganz neuerlich die Anregung gegeben, dass die hiesigen Banken und Handelshäuser ihren auswärtigen Geschäftsfreunden mittheilen, dass sie nur solche Coupons annehmen, für welche in Hamburg oder Altona eine Zahlstelle besteht.

Wechselkurse. (Vom 20. März 1874.)

Auf:	Wechselfrist. [1]	Disconto. ± Procent. [1]	Kurs. ± [1] Reichsmark.	Kurs. ± [1] Pfennige.	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	Kurze Sicht.	—	170	60	für 100 niederländ. Gulden.
»	3 Monate dato.	3½	169	—	
Antwerpen u. a. belgische Bankplätze	Kurze Sicht.	—	80	45	» 100 Franken.
» » »	3 Monate dato.	4½	79	55	
Augsburg und München	3 Monate dato.	3	169	60	» 100 Gulden süddeutsche Währung (52½-Guldenf.).
(*Künftig* wie jetzt auf Bremen.)					
Berlin	» » »	3	297	—	» 100 Thaler nordd. Währung (30-Thalerfuss).
(*Künftig* wie jetzt auf Bremen.)					
Andere preuss. Bankpl.	» » »	3	297	—	
(*Künftig* wie jetzt auf Bremen.)					
Bremen	» » »	3	99	—	» 100 deutsche Reichsmark.
Cadiz u. a. spanische Bankplätze	» » »	5	3	93	» 1 Peso (Silberpiaster) von 20 Reales de vellon.
Frankfurt am Main	» » »	3	169	70	» 100 Gulden südd. Währung (52½-Guldenfuss).
(*Künftig* wie jetzt auf Bremen.)					
Italienische Bankplätze	» » »	5	67	75	» 100 ital. Lire, *zahlbar in ital. Banknoten.*
Leipzig	» » »	3	296	20	» 100 Thaler nordd. Währung (30-Thalerfuss).
(*Künftig* wie jetzt auf Bremen.)					
Andere sächs. Bankpl.	» » »	3	296	—	

[1] Bei zwischen „kurzer Sicht" und 3 Monate weiterer Umlaufsfrist inneliegenden Fristen der zu behandelnden Wechsel bringt man den in der dritten Columne angegebenen veränderlichen Jahres-Disconto in Anrechnung, indem man den 3-Monats-Kurs zu Grunde legt. Als „kurze Sicht" werden gewöhnlich 10 Tage dato gerechnet.

Auf:	Wechselfrist.	Disconto. ± Procent.	Kurs. ± [1] Reichsmark.	Kurs. ± [1] Pfennige.	Bedeutung des Kurses.
(*Künftig* wie jetzt auf Bremen.)	[1]	[1]			
Lissabon und Porto .	3 Monate dato.	4	4	44	für 1 Milréis.
London	Kurze Sicht.	—	20	35	» 1 Pfund Sterling.
»	3 Monate dato.	3	20	16	
New York	Kurze Sicht.	—	415	—	» 100 Dollars, *zahlbar in Golde.*
»	60 Tg. nach Sicht.	—	407	—	
Paris	Kurze Sicht.	—	80	60	» 100 Franken.
»	3 Monate dato.	4	79	60	
Andere französ. Bankpl.	» » »	4	79	40	
Petersburg	» » »	6	275	—	» 100 Silberrubel, *zahlbar in Reichscreditbillets.*
Schweizer Bankplätze .	Kurze Sicht.	—	80	40	» 100 Franken.
» » .	3 Monate dato.	4½	79	5	
Wien	» » »	5	178	—	» 100 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
Andere österreichische Bankplätze	» » »	5	177	50	
Disconto („Bank-Disconto") für Platzwechsel . . .			4 bis 5		Procent für ein Jahr.

Wechselhandelsusanzen.

Wechseltage sind Dienstag und Freitag; d. h. an diesen Tagen findet eine amtliche Kursnotirung statt, Geschäfte auch an den andern Werktagen.

Commission meist ⅓ Proc., auch ½ Proc. *Courtage* bei Wechseln auf fremde Plätze ⅘ Promille, bei Platzwechseln ⅖ Promille von jeder Seite.

Wechselrecht,

s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist infolge der Verordnung vom 5. März 1849 mit 1. Mai 1849 im hamburger Gebiete in Kraft getreten. Die bemerkenswerthesten Punkte der dazu erlassenen *Additionalartikel* sind folgende: — (§.2.) *Das Handelsgericht* ist die ausschliesslich competente erste Instanz für alle in Stadt und privativem Gebiet, mit Ausnahme des Amtes *Ritzebüttel*, vorkommenden Wechselsachen. — (§. 5.) Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der nach Artikel 39 der Allg. d. W. O. vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels. — (§. 6.) *Ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel* gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, *nicht als Domicil-Wechsel* und ist daher in *Altona* zur Zahlung zu präsentiren. — (§. 9.) Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag. — (§. 12.) *Der Betrag in Disconto genommener Wechsel* muss *am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage* bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehaltlich eines nach Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunige gerichtliche Procedur statt. — (§. 13.) Eine im Wechsel enthaltene *Pfandverschreibung* ist wirkungslos. — Proteste

[1]) Bei zwischen „kurzer Sicht" und 3 Monate weiterer Umlaufsfrist inneliegenden Fristen der zu behandelnden Wechsel bringt man den in der dritten Columne angegebenen veränderlichen Jahres-Disconto in Anrechnung, indem man den 3-Monats-Kurs zu Grunde legt. Als „kurze Sicht" werden gewöhnlich 10 Tage dato gerechnet.

dürfen nur bis 7 Uhr abends erhoben werden, es sei denn, dass der Protestat mit der spätern Erhebung sich einverstanden erklärt hat, was im Protest zu bemerken ist.

Geldkurse. (Vom 20. März 1874.)

Geldsorten.	Kurs. ± Reichsmark.		Bedeutung des Kurses.
	Reichsmark.	Pfennige.	
Ungemünztes Edelmetall und Edelmetall in Sorten, d. h. in nicht regelmässig umlaufenden Münzen.			
Gold in Barren	1381		für 1 deutsches Pfund (von 500 Gramm) feines Gold.
Gold in Sorten	1381		
Silber in Barren	87	10	» 1 deutsches Pfund (500 Gramm) feines Silber.
Silber in Sorten	—	—	
Goldmünzen.			
„Louisd'or", d. i. deutsche Pistolen und dänische Frederikd'or	16	50	» ein Stück. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.)
Dukaten	9	55	» ein Stück.
Nordamerikanische halbe Eagles (5 Dollars-Stücke)	20	65	» ein Stück.
20-Frankenstücke (französische, belgische, italienische)	16	15	» ein Stück. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.)
Englische Sovereigns	20	27½	
Silbermünzen.			
Dän. Species od. doppelte Reichsthal.	224	—	» 50 Stück oder 100 Reichsthaler Nennwerth.
» ganze Reichsthaler	224	—	» 100 Stück.
Papiergeld.			
Deutsche Staatspapiergelder, auf Thaler lautend, und Noten derjenigen deutschen Banken, für welche eine Einlösungskasse in Leipzig besteht (excl. der preussischen Kassen-Anweisungen und der Noten der Preussischen Bank; vgl. oben)	299	50	für 100 Thaler Nennwerth.
Verschiedene andere gute deutsche Banknoten, auf Thaler lautend	299	50	
Verschiedene noch andere deutsche Banknoten, auf Thaler lautend	299	25	
Oesterreich. Banknoten (der Oesterr. Nationalbank in Wien)	180	—	» 100 Gulden österreichische Währung Nennwerth.
Dänische Nationalbank-Zettel (Noten der Nationalbank in Kopenhagen)	224	—	» 100 Reichsthaler Nennwerth. (*Künftig* ± 1 Reichsmark 10 Pfennige für 1 Krone Nennwerth.)
Norweg. Zettel (Noten der Reichsbank in Drontheim)	4	45	» 1 Species Nennwerth.
Schwed. Zettel (Noten der Reichsständischen Bank in Stockholm)	1	11½	» 1 Reichsthaler Reichsmünze Nennwerth. (*Künftig* ± 1 Reichsmark 10 Pfennige für 1 Krone Nennwerth.)
Russische „Noten", d. i. Reichscreditbillets	2	80	» 1 Silber-Rubel Nennwerth.
„Amerikanische Noten", d. i. Staatspapiergeld der Vereinigten Staaten von Nordamerika	3	75	» 1 Dollar Nennwerth.

Die Kursanzeigen der Geldmäkler geben ausserdem noch folgende Geldkurse an (Kurszahlen vom 20. März 1874):

a) *Goldmünzen:* Deutsche Kronen ± 27 Reichsmark 46 Pfennige, hamburger Dukaten ± 9 Rm. 47 Pf. (gleichzeitig holländische Dukaten 9 Rm. 50 Pf.; vgl. oben), russische Halbimperialen ± 16 Rm. 27 Pf.; b) *Silbermünzen:* Thaler norddeutsche Währung (des 30- und des 14-Thalerfusses) 3 Rm., süddeutsche Gulden (sogen. frankfurter Gulden) ± 1 Rm. 65 Pf., niederländische Gulden ± 1 Rm. 65 Pf., französische u. a. Fünffrankenstücke ± 4 Rm., französ. u. a. Einfrankenstücke ± 77 Pfennige (Zweifrankenstücke nach Verhältnis), englische Silbermünzen ± 97 Pfennige für den Schilling, russische Silber-Rubel ± 3 Rm. 5 Pf., spanische Säulen-Piaster ± 4 Rm. 23 Pf., südamerikanische Piaster ± 4 Rm. 18 Pf.; — sämmtlich für ein Stück.

Geldhandelsusanz.

Courtage beim Ein- und Verkauf von Gold und Silber und bei der Verwechslung von Münzsorten $^4/_5$ Promille von jeder Seite.

Maass und Gewicht, s. *Deutschland.*

Getreide, Hülsenfrüchte und *Sämereien* (Oelsaaten und andere) werden im *Grosshandel* seit Jahren nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar seit 1. März 1870 für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund Netto, *Mehl* und *Kleie* seit ebendieser Zeit für 100 Kilogramm oder 200 Pfund Netto (excl. Sack), — *Roggen ab Petersburg* für 144 russische Pud, *Hafer ab Ost-Schweden und Finland* für 4000 schwedische Pfund.

Spiritus wird für 100 Liter zu 100 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt (also für absoluten Alkohol) verkauft, oder, wie man auch zu sagen pflegt „für 10000 Proc." (Literprocent), und zwar Kartoffel-Rohspiritus und russischer Spiritus incl. Fass, anderer auch excl. Fass. (*Früher* verkaufte man Spiritus für 30 Viertel = 1 Oxhoft [s. unten unter den frühern hamburger Maassen die Rubrik „Wein- und Branntweinmaass"], und zwar *rohen* Spiritus für 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt [„für 2400 Proc."], *rectificirten* Spiritus [Sprit] in einer Stärke von 89 bis 90 Proc.)

Seit 1. Januar 1871 wird alles in der alten *hamburger Bank* eingehende *Gold* und *Silber* in Kilogramm und Gramm eingewogen, die Ablieferung geschah jedoch, soweit der vorhandene Bankvorrath reichte, noch, wie vorher, weiter in deutschen Pfunden (zu 500 Gramm).

Verarbeitetes Gold ist herkömmlich stets $583^1/_3$ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 14 Karat), *verarbeitetes Silber* gesetzlich wenigstens $729^1/_6$ Tausendtheile ($11^2/_3$ Loth) fein. Jeder Silberarbeiter muss einen Privatstempel anwenden; ausserdem wird durch die Behörde der amtliche Stempel, das hamburger Wappen: drei Thürme, beigefügt. Silberarbeiten von grösserer Feinheit müssen vom Verfertiger mit seinem Namen und der Angabe der Feinheit gestempelt werden und erhalten im amtlichen Stempel über dem hamburger Wappen noch ein Hanseatenkreuz. (Diese Vorschriften finden für das Amt Ritzebüttel keine Anwendung.)

Folgende waren die bis Ende 1871 gebräuchlich gewesenen

frühern hamburger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 8 Theilen = 0,28657 Meter = 127,036 pariser Linien. — Den *Umfang der Schiffsmasten* bestimmte man nach Palmen. Der *Palm* = $^1/_3$ Fuss = 0,09552 Meter = 42,345 pariser Linien. — Feldmesser und Ingeniöre bedienten sich des *rheinländischen* Fusses, getheilt in 12 Zoll zu 10 Linien zu 10 Theilen. Derselbe war der *preussische;* s. *Berlin.* Die *rheinländische Ruthe* hatte 12 solche Fuss. Die *Marschruthe* hatte 14, die Geestruthe 16 hamburger Fuss. Die *Klafter* oder der *Faden* hatte 6 hamb. Fuss.

Die *hamburger Elle* oder sogenannte kurze Elle = 2 hamburger Fuss = 0,57314 Meter = 254,072 pariser Linien = 0,82895 hamburger-brabanter Ellen. Sie diente für Seiden-, Leinen- und Baumwollwaaren, mit Ausnahme der gedruckten Kattune und des Barchents.

Die *hiesige brabanter Elle* oder sogenannte lange Elle = 0,69141 Meter = 306 ½ pariser Linien = 1,20635 hamburger Ellen. Sie war für Wollwaaren, Kattune, Barchent etc. gebräuchlich.

Im Verkehr rechnete man 5 hiesige brabanter Ellen = 6 hamburger Ellen, sowie 4 hiesige brabanter Ellen = 3 engl. Yards.

Wegemaass. Die *Meile* = 2000 rheinländische Ruthen, also der *preussischen* Meile gleich; s. *Berlin.* — Nach Angabe der „Hamburg. Gesellschaft zur Verbreitung mathematischer Kenntnisse" vom Jahre 1856 hatte die hamburger *Meile* 100 Stationen zu 16 Ruthen (Geestruthen) zu 16 Fuss, also 1600 Ruthen (Geestruthen) oder 25600 hamburger Fuss, somit nur 1947 8/9 rheinländische Ruthen.

Feldmaass. Der *Scheffel Aussaat, Scheffel Geestland,* hatte 200 Geest-Quadrat-Ruthen oder 51200 hamburger Quadrat-Fuss = 42,047 Aren. — Der *Morgen* (Morgen Landes), *Morgen Marschland,* hatte 600 Marsch-Quadrat-Ruthen oder 117600 hamburger Quadrat-Fuss = 96,577 Aren. — Der *Havelboden* war 280 Fuss lang und 20 Fuss breit, also = 5600 hamburger Quadrat-Fuss = 4,599 Aren.

Maass für Erde. Ein *Pott* oder *Pütt* war ein Stück von 16 Fuss Länge, 16 Fuss Breite und 4 Fuss Tiefe, also von 1024 hamburger Kubik-Fuss. Er wurde gewöhnlich zu nur 1000 hamburger Kubik-Fuss gerechnet.

Kalkmaass. Die *Kalktonne* hatte 6 Himten oder 3 Fass des Getreidemaasses.

Brennholzmaass. Das *Klafter* oder der *Faden* war 6 2/3 hamburger Fuss hoch und eben so breit. Die Scheitlänge war in der Regel 2 Fuss, sodass dann das Klafter = 88 8/9 hamburger Kubik-Fuss.

Torfmaass. Das *Theer* oder Tehr Torf (eingestaut) wurde gewöhnlich zu 120 hamburger Kubik-Fuss gerechnet, was = 28,241 Hektoliter = 82,390 pariser Kubik-Fuss.

Steinkohlenmaass. Die *Steinkohlentonne* (gestrichenes Maass) = 16438 hamburger Kubik-Zoll = 223,87 Liter = 11286 pariser Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 60 Fass. Der *Wispel* von 10 Scheffeln war bei Weizen, Roggen und Erbsen 20 Fass, bei Gerste und Hafer 30 Fass. Der *Stock* Gerste = 1 ½ Last. — Das *Fass* hatte 2 Himten oder Himpten zu 4 Spint zu 4 grossen Maass zu 2 kleinen Maass und war *dem preussischen Scheffel völlig gleich;* s. *Berlin.* — Das Messen geschah durch loses Einschaufeln und Abstreichen. Die Verkäufe vom Platze erfolgten im Grosshandel stets nach der *Last.* — (Bis Ende April 1844 war das *Fass* = 3872 hamburger Kubik-Zoll = 52,734 Liter = 2658,45 pariser Kubik-Zoll = 0,95947 *neuere* Fass; das *neuere* Fass [preuss. Scheffel] war = 1,04395 ältere Fass.)

Salzmaass. Die *Salztonne* = 12100 hamburger Kubik-Zoll = 164,794 Liter = 8307,65 pariser Kubik-Zoll.

Wein- und Branntweinmaass. Das *Fuder* hatte 6 Ohm. Die *Ohm* hatte 4 Anker, oder 5 Eimer, oder 20 Viertel. Der *Eimer* hatte 4 Viertel. Das *Viertel* hatte 2 Stübchen zu 2 Kannen zu 2 Quartier zu 2 Oesseln oder Nöseln. — Das *Oxhoft*, vorzüglich bei französischen Weinen üblich, hatte 1 ½ Ohm, 6 Anker, oder 30 Viertel zu 8 Quartier (oder 8 Bouteillen oder Pots, welche alle Arten deutscher, französischer und englischer Bouteillen bedeuteten, daher ungenau und übrigens kleiner als das gesetzliche Quartier waren). Man nannte ferner bei

französischem Wein und *französischem Branntwein* 4 Oxhoft ein *Fass* oder *Tonneau*, die Ohm (= $^2/_3$ Oxhoft) dann *Tierce*.

Das *Quartier* = 66½ hamburger Kubik-Zoll = 0,90568 Liter = 45,658 pariser Kubik-Zoll. — Das *Stübchen* = 266 hamburger Kubik-Zoll = 3,6227 Liter = 182,63 pariser Kubik-Zoll. — Das *Viertel* von 8 Quartier = 532 hamburger Kubik-Zoll = 7,2455 Liter = 365,26 pariser Kubik-Zoll. — Die *Ohm* = 144,91 Liter.

Man pflegte in Hamburg die Bordeaux-Velte gleichfalls Viertel, „*französisches Viertel*", zu nennen, das hamburger Viertel war jedoch keineswegs der Velte von Bordeaux (s. d. Art.) gleichzurechnen, indem 100 richtige Bordeaux-Veltes = 105,03 hamburger Viertel. Ein richtiges *hamburger* Oxhoft von 30 hamburger Vierteln = 217,36 Liter. Der Inhalt eines *Bordeaux*-Oxhoft ist dagegen = 228 Liter (vgl. *Bordeaux*); man kann ein *solches* Oxhoft (Barrique) Franzwein von 30 Veltes, wenn es voll ist, zu 270 bis 280 Bouteillen (nicht Quartier) annehmen. — Nach der Rojer-Ordnung (Eichordnung) vom 9. Juli 1858 war beim Eichen das „sogenannte französische Viertel" zu 550 hamburger Kubik-Zoll zu rechnen (also zu 7,4906 Litern = 377,62 pariser Kubik-Zoll, während die wirkliche Bordeaux-Velte = 7,61 Liter ist und in Frankreich gemeinhin zu 7,6 Litern gerechnet wird [s. *Bordeaux*]). Bei der Eichung war der Rauminhalt der Gebinde bei Wein aller Art, Cognac u. a. Weinspriten, Weinessig, Rum und Arak ausschliesslich in solchen „französischen Vierteln" zu ermitteln und anzugeben.

Die *Rheinweinmaasse* (die eigentlichen *hamburger*) nahm man in der Praxis mit vollem Recht 5 Proc. kleiner an als die (originellen) Franzweinmaasse.

Biermaass. Die *Biertonne* hatte 48 Stübchen oder 192 Quartier, die *kleine Biertonne* 40 Stübchen oder 160 Quartier, die *Schmaltonne* 32 Stübchen oder 128 Quartier.

Essigmaass. Die *Essigtonne* hatte 30 Stübchen oder 120 Quartier. — *Weinessig* verkaufte man nach der *Tierce* (Ohm) des Weinmaasses; s. oben.

Milchmaass. Die *Kanne* = 145 hamburger Kubik-Zoll = 1,9748 Liter = 99,5545 pariser Kubik-Zoll. Sie war demnach grösser, als die Kanne des Weinmaasses.

Thranmaass. Die *Thrantonne* von 6 Stechkannen zu 16 Mengeln hatte eigentlich 32 Stübchen oder 128 Quartier (des Weinmaasses, wonach sie = 8512 hamburger Kubik-Zoll = 115,93 Liter = 5844,2 pariser Kubik-Zoll), wie sie die Rathsverordnung vom 16. Januar 1843 (über die hamburger Maasse und Gewichte, in Kraft getreten mit 1. Juli 1843) festgestellt hatte, die revidirte Rathsverordnung vom 9. Juli 1858 aber setzte ihren Inhalt auf 8520 hamburger Kubik-Zoll = 116,0366 Liter = 5849,685 pariser Kubik-Zoll. Trotz beider Bestimmungen wurden jedoch *Südsee-* und *neufundländer Thran* fortwährend noch nach der *alten* Thrantonne von 6 Stechkannen oder 96 Mengeln verkauft, welche an Gewicht = 216 neue (deutsche) Pfund Netto (früher = 224 alte Pfund Netto) gerechnet wurden, an Rauminhalt = 117,6 Liter = 5930 pariser Kubik-Zoll war. — (Ein *Quarteel* = 2 alte Thrantonnen. Das *Fass* Thran [Dreikronenthran oder Kronenthran] = 7½ Stechkannen = 1¼ alte Thrantonne.)

Gewicht. Das in Gemässheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 30. März 1857 im Grosshandel seit 1. Januar 1858, im Kleinverkehr seit 1. Juli 1858 in Geltung gewesene *vorige* Gewicht (gemeinsam mit Bremen, dem frühern Königreich Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe) s. unter *Braunschweig.* Pfund und Centner desselben waren die jetzigen deutschen Pfund und Centner. Die *Schiffslast* hatte 4000 Pfund = 2000 Kilogramm = 2 jetzige deutsche Tonnen. Die fast nur bei der Messung der hamburger Schiffe und bei der Erhebung des Tonnengeldes fremder Schiffe vorkommende *Commerz-*

last hatte 6000 Pfund = 3000 Kilogramm. Die besondere *Tonne der Techniker* hatte 1000 Pfund. — *Ausgenommen* war das *Bank-, Gold-, Silber-* und *Münzgewicht,* welches bis Ende Juni 1868 das unten angeführte ältere blieb; infolge der Senatsverordnung vom 5. Februar 1868 galt seit 1. Juli 1868 als solches das *neue Handelspfund („metrische Pfund"),* das jetzige *deutsche Pfund,* von 500 Gramm, mit unmittelbarer Eintheilung in Tausendtheile (Halbgramm). Ferner wurde zu derselben Zeit *das nämliche Pfund* die Einheit des *Medicinalgewichts,* getheilt in 500 Gramm mit decimaler Untertheilung in Decigramm, Centigramm und Milligramm (unter Wegfall des vorherigen Medicinalgewichts, der Unze etc.).

Vor der gedachten Zeit galten folgende Gewichte:

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 112 Pfund = 54,276 Kilogramm = 1,0855 deutsche Centner. Das *Pfund* hatte 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfennig-gewicht und war = $33^{5}/_{32}$ Loth Bank- oder Silbergewicht = 484,60945 Gramm = 0,969219 deutsche Pfund = 1,068380 engl. Pfund avdp. — Das *deutsche* Pfund = 1,03204 alte hamburger Pfund.

Das *Schiffpfund* im Waarenhandel hatte 20 Liespfund zu 14 Pfund, also 280 Pfund oder $2^{1}/_{2}$ Centner. Das *Schiffpfund zur Fuhre* (bei der Landfracht) hatte 20 Liespfund zu 16 Pfund, also 320 Pfund. — Der *Stein* für Wolle hatte 22 Pfund, der *leichte Stein* für Wolle und Federn hatte 10 Pfund, der *schwere Stein* für Flachs 20 Pfund. — Die *Tonne Butter Schmal-Band* (d. h. klein Band) war 224 Pfund Netto, die *Tonne Butter Bucket-Band* (d. i. bauchig Band, gross Band) 280 Pfund Netto. — Die *Pipe Oel* bedeutete 820 Pfund. — Die *Viertel-Tonne grüne Seife* sollte 60 Pfund Netto enthalten.

Die *Schiffslast* (für Seefrachten) von 2 Tonnen hatte 4000 Pfund (an Raummaass begriff sie 80 hamburger Kubik-Fuss). — Die *Commerzlast* (ihre Anwendung s. oben) hatte 6000 Pfund (indem sie 3 Tonnen zu 2000 Pfund enthielt; an Raummaass begriff sie 120 hamburger Kubik-Fuss, die Tonne 40 Kubik-Fuss).

Der frühere, in Hamburg zahlbare *esslinger Zoll* (ein Elbzoll) wurde für eine besondere Schiffslast (Brutto) von 40 *Elbzollcentnern,* d. i. 40 deutschen Centnern, erhoben (und zwar in hamburger Kurant).

Krämergewicht. Das sogenannte *Pfundgewicht der Krämer* (Kleinhändler) war dem *Bank-* oder *Silbergewicht* (s. dieses gleich nachher) gleich und galt im Kleinhandel für Quantitäten unter 10 Pfund.

Bankgewicht (für das Silber der alten hamburger Bank) war das hiesige kölnische oder Silbergewicht, das *Pfund* zu 2 Mark gerechnet, sodass ein *Pfund Bankgewicht* = 467,70978 Gramm.

Gold- und Silbergewicht war die (hiesige kölnische) *Mark,* beim *Golde* in 24 Karat („à 12 Gran = 288 Gran"), beim *Silber* in 16 Loth („à 18 Gran = 288 Gran"), das Loth in 16 Sechzehntel-Loth zu 256 Richtpfennigen getheilt (sodass die Mark = 65536 Richtpfennige; — die ursprüngliche Eintheilung war die früher in Köln [s. dies. Art.] üblich gewesene; die vorstehende wurde durch die revidirte Verordnung der hamburger Maasse und Gewichte vom 9. Juli 1858 vorgeschrieben). „Die Anwendung des dekadischen Systems" (die Zehntheilung) war für das Gewicht „auf Anordnung der betreffenden Behörde zulässig". Die *Mark* war = 233,85489 Gramm = 0,999997 preussische Mark, also für den Verkehr der preussischen Mark oder Zollvereins-Münzmark gleich anzunehmen, = 0,4677098 deutsche Pfund = 1,000182 wahre kölnische Mark = 0,833279 wiener Mark = 0,626550 engl. Troy-Pfund.

Das *Almarco-Gewicht* für den Contanten-Handel (Münzhandel), sowie für den Handel mit Gold und Silber in Barren, war dem Bank- und Silbergewichte gleich.

Münzgewicht war ebendieselbe Mark.

Probirgewicht war die nämliche Mark, mit der unter Berlin angegebenen Eintheilung. Bei den Wardirungen der alten hamburger *Bank* wurde seit 1. October 1853 die Feinheit in *Tausendtheilen* des Ganzen ausgedrückt.

Juwelengewicht. Das *Karat* wurde in 4 Grän, aber auch in reinen Halbirungen bis auf $^1/_{64}$ eingetheilt. 71 Karat = 1 Loth Bank- oder Silbergewicht; also das *Karat* = 0,205858 Gramm und dem holländischen oder dem neuern (hamburger etc.) Juwelenkarat gleichzurechnen.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund*, mit der unter *Berlin* angezeigten Eintheilung, = 357,62837 Gramm = 11,920946 neuere (hamburger etc.) Medicinal-Unzen. Die alte Unze = 0,993412 neuere Unzen.

Stückgüter.

Auf eine *Schiffslast* rechnet man: 1200 Pipenstäbe, 1800 Oxhoftstäbe, 2400 Tonnenstäbe, 3600 Bodenstäbe. Die Frachten *nach England* bedingt man für das *englische Ton* von 2240 engl. Pfund (avdp.) = 20 engl. Centner, oder von 40 engl. Kubik-Fuss.

Die *Last* Heringe begreift 12 Tonnen.

Die *Last* lüneburger Salz und aller andern Waaren, welche nach Tonnen gemessen wurden (Thran, Pech, Theer, Kalk, Steinkohle etc.) bedeutete früher 12 Tonnen.

Beim *Holzhandel* bedeutet ein *Ring* 240 Stück Stäbe. Doch verkauft man Stabholz sowohl als Böden für 100 Stück, auch wohl für das Grosstausend von 1200 Stück.

Die *Webe Leinen* war früher = 72 hamburger Ellen.

Platzgebräuche.

Die *Preise* der eigentlichen *Gewichtswaaren* verstehen sich grösstentheils entweder für 100 Pfund (50 Kilogramm), oder für 1 Pfund ($^1/_2$ Kilogramm); der des *Rüböls* für 200 Pfund (100 Kilogramm) und inclusive Gebinde, mit Anrechnung der reinen (wirklichen) Tara, der des *Leinöls* und *Hanföls* ebenfalls für 200 Pfund, der des *Olivenöls*, des *Palmöls*, *Kokosnussöls* und *Terpentinöls* für 100 Pfund, der des *burger Leberthrans* für die Tonne, der des *schwedischen Dreikronenthrans* für das Fass, aber auch (auf verschiedenen Arten von Gebinden) für 200 Pfund Netto, der der *andern Thransorten* für 200 Pfund Netto, der der *Butter* im allgemeinen für die Tonne von 224 Pfund (112 Kilogramm) Netto, jedoch der der holsteiner, schleswiger, mecklenburger, oberländischen, dänischen und der „Bauer-Butter" theils für 100 Pfund, theils für die Drittel-Tonne (mit 16 Pfund Tara), der der holstein. Schlagenbutter, der heider, schweizer, preussischen, finländischen, russischen und kurländischen für 1 Pfund ($^1/_2$ Kilogramm) Netto, der der ostfriesischen für 63 Pfund Brutto, der des *hamburger geräucherten Specks* für 1 Pfund, der des *nordamerikanischen gesalzenen Specks* für 100 Pfund, der des *Theers* für die Tonne.

Baumwollgarn (Twist) wird nach dem englischen Bündel von 1 *engl. Pfund* und *Strickgarn* nach dem Bündel von 10 *engl. Pfund*, beide *in englischem Gelde* (Schillingen und Pence Sterling), verkauft, und der Kaufbetrag nach dem kurzsichtigen Wechselkurse auf London in Mark reducirt. *In englischem Gelde mit der erwähnten Kursreduction* werden überhaupt *die englischen Manufacte* (Kattune, Cambrics etc.) notirt, ferner wohl auch *Knochen*, diese aber auch (*„in loco"*) *in Mark*, in beiden Fällen für 1 *engl. Ton* (von 2240 engl. Pfund), *Archangeler Pech* für 300 Pfund Brutto, *schwedisches Pech* für die Tonne; *Lumpen* für 102 Pfund, *Matten* für 100 Stück. *Steinkohle* verkauft man im allgemeinen für 40 Hektoliter, *Waleskohle* und *Kännelkohle* aber, sowie *böhmische Braunkohle*, für 6000 Pfund, *Cokekohle* und *Coke* für 3000 Pfund, vom Bord des Schiffes.

Im *Getreidehandel* bedeutet der Zusatz „circa" bei der contrahirten Menge bei Tagesgeschäften am Platze („in loco") und bei Lieferungsgeschäften *„hierher"*: 3 Proc. mehr oder weniger zu Gunsten des *Verkäufers*, bei *„auswärtigen"* Lieferungsgeschäften: 5 Proc. mehr oder weniger zu Gunsten des *Käufers*. „Auf Lieferung im Frühjahre" bedeutet: spätestens am 15. März disponibel; wenn die Schifffahrt nicht 14 Tage vor dem stipulirten Abnahme-Termine am Absendungsplatze eröffnet ist, so wird derselbe bis 14 Tage nach daselbst wieder hergestellter Schiffahrt ausgedehnt.

„Bei einem *Verkauf nach oder ohne Probe, auf Nachstechen oder Nachziehen*, ist der Käufer verpflichtet, alsbald nach abgeschlossenem Handel die gekaufte Waare nachzustechen oder nachzuziehen, und seine Erklärung bis $1^1/_2$ Uhr des nächsten Werktages an der Börse abzugeben, wenn er die Waare nicht acceptirt. Erfolgt diese Erklärung am nächsten Werktage bis $1^1/_2$ Uhr nicht, so ist das Geschäft als anerkannt zu betrachten, und hat der Käufer nur noch das Recht, beim Empfang wirklich beschädigte, oder betrügerisch verpackte Waare aufzuschiessen. Ausgenommen bleibt, wenn die Art und Weise der Lagerung eine genaue Untersuchung der Qualität unmöglich gemacht hat, in welchem Falle sich der Käufer das Recht zur speciellen Prüfung bis zum Empfang vorbehalten kann. — Wenn die Waare beim Nachstechen oder Nachziehen nicht nach Probe fällt, oder bei einem Geschäft ohne Probe der Benennung in der Schlussnota nicht entspricht, so ist

der Käufer berechtigt, den Handel zu annulliren, jedoch ohne eine Entschädigung von dem Verkäufer in Anspruch nehmen zu können. — Bei einem *Verkauf auf Besicht* hat der Käufer das Recht, die gekaufte Waare nach geschehener Besichtigung, ohne Angabe von Gründen, aufzuschiessen; erfolgt eine Erklärung darüber nicht bis 1½ Uhr des nächsten Werktages nach geschlossenem Kaufe, so ist das Geschäft als anerkannt zu betrachten. — Beschädigte Waare kann, wie oben bemerkt, auch noch beim Empfang aufgeschossen werden, jedoch hat der Käufer kein Recht auf weitere Vergütung, ausgenommen wenn der Verkäufer erwiesenermaassen die Beschädigung beim Abschluss des Handels gekannt und keine Erwähnung davon gemacht hat."

„Eine Waare ist als *empfangen* zu betrachten, und kein weiterer Anspruch des Käufers gegen den Verkäufer zulässig, sobald solche über die Schale gegangen, dem Käufer zugezählt, oder zugemessen worden ist. — Die usanzmässige *Empfangszeit* ist: a) bei „in loco" befindlichen Waaren 14 Tage nach dem Datum der Schlussnota; — b) bei Waaren, welche auf Lieferung verkauft sind: 1) wenn sie zu Wasser ankommen, sobald sie vor der Hand sind und entlöscht werden können, nach vorheriger Anzeige; 2) wenn sie zu Lande ankommen, am folgenden Tage, nachdem der Verkäufer dem Käufer die Ankunft angezeigt hat. — — Eine Partie Waare von einer und derselben Gattung, welche zusammen gekauft ist, muss auch zusammen und hinter einander empfangen werden. Der Käufer kann partiellen Empfang nicht fordern. — Der Verkäufer ist berechtigt, für die an jedem Tage empfangene Waare am nächsten Tage Rechnung zu geben."

„Eine mit Decort" (s. unten) „verkaufte Waare muss am folgenden Tage nach Empfang bezahlt werden, wobei es sich versteht, dass die Rechnung bis 12 Uhr einzureichen ist, jedoch hat der Verkäufer das Recht, Sicherstellung vor Ablieferung der Waare zu verlangen, falls er solche für nöthig erachtet."

Tara. Sie wird häufig nach Uebereinkunft zwischen Käufer und Verkäufer festgesetzt; im andern Falle ist eine bestimmte Tara-Annahme gebräuchlich, welche aber in vielen Fällen nicht genau feststeht. Bei *rohem Rüböl* wird die reine (wirkliche) Tara angerechnet. Bei *Butter* werden als Tara-Vergütung für die Drittel-Tonne 16 Pfund gewährt.

Gutgewicht. Auf diejenigen Waaren, welche für 1 Pfund verkauft werden, gewährt man ½ Proc. (auf jede 100 Pfund ½ Pfund), auf diejenigen, welche für 100 Pfund verkauft werden, 1 Proc. Gutgewicht, auf raffinirten Zucker jedoch (der für 100 Pfund verkauft wird) kein Gutgewicht und keine Vergütung für Papier (auf Rohzucker, der gleichfalls für 100 Pfund verkauft wird, 1 Proc. Gutgewicht). (Auf vom Importör gekaufte Büffelhörner erhält man statt dessen eine „*Refactie*" von „2 Procent" in *dem* Maasse, dass für je 102 Hörner nur 100 Hörner bezahlt werden.)

Creditfristen und Decort. Die meisten Verkäufe geschehen gegen *baare Zahlung*, bisweilen auch auf 2 *Monate Zeit* (selten auf anderes Ziel). Bei Käufen gegen baare Zahlung muss die Zahlung am Tage nach Empfang der Waaren erfolgen, und es wird dabei dem Käufer 1 Proc. *Decort* gewährt; der Decort beträgt bei hamb. raff. Zucker ½ Proc., Tabak 1½ Proc., Quercitron 2 Proc., Seide 3 Proc.

Commissionsgebühr: bei *Einkäufen* nach Deutschland 1½ Proc., nach überseeischen Plätzen 2 Proc.; bei *Verkäufen* gewöhnlich 2 Proc.; auf *Assecuranz-Besorgungen* ⅓ Proc. — *Delcredere* in der Regel 1 Proc.

Courtage. Dieselbe ist jetzt der freien Vereinbarung überlassen und bei den einzelnen Artikeln sehr verschieden. Nur wo eine Uebereinkunft nicht stattgefunden hat, tritt die amtliche Courtage-Taxe ein. Nach dieser letztern ist die Courtage bei den wichtigsten Waaren (Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Wolle ausserhalb des Wollmarkts [s. unten] etc.) ⅚ Proc.; bei Reis, Sirup, Thran, nordamerik. Tabak etc. 1 Proc., Cigarren 2 Proc., u. s. w. (In der Wirklichkeit zahlt man eine höhere Courtage.) Die Courtage zahlt, mit wenigen Ausnahmen, *nur der Verkäufer*, bei Wolle auf dem *Wollmarkte nur der Käufer* mit ½ Proc. (wenn nicht anders verabredet ist). Während der Tage des *Wollmarkts* haben die Parteien das Recht, ohne Mäkler Geschäfte abzuschliessen. — Auf *Schiffe* und *Schiffsparte* ist die gesetzliche Courtage ½ Proc.

Hanau,

Stadt in der preussischen Provinz Hessen-Nassau, am Einfluss der Kinzig in den Main. 20000 Einw.

Geld, s. *Deutschland.*

Bisher rechnet man wie in *Frankfurt am Main.* Eine Verordnung der preussischen Regierung vom 24. August 1867 hatte zwar verfügt, dass die Münzbestimmungen für die ältern Provinzen auch im ganzen ehemaligen Kurhessen in Geltung treten sollten, mithin die norddeutsche Thalerwährung überall beobachtet werden und fremde Scheidemünze der Confiscation anheimfallen sollte, allein diese Vorschriften kamen nicht zur thatsächlichen Geltung; man nahm amtlich davon Umgang, und eine Ministerialverfügung vom 21. Januar 1868 gestattete insbesondere wieder den Umlauf der Scheidemünze der süddeutschen Guldenwährung in den ehemaligen Provinzen Hanau und Fulda. Circulirende Münzen wie in Frankfurt am Main.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach *Frankfurt am Main.*

Maass und Gewicht, s. *Deutschland.*

Verarbeitetes Gold ist 750, 666⅔ oder 583⅓ Tausendtheile fein (nach der alten Bezeichnung 18, 16 oder 14 Karat fein), *verarbeitetes Silber* 812½ oder 750 Tausendtheile fein (13 oder 12 Loth fein).

Folgende waren die bis Ende 1871 gebräuchlich gewesenen

frühern hanauer Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder Schuh von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2869 Meter = 127,18 pariser Linien = 0,99722 frühere kassler Fuss. — Die *Elle* = 0,5438 Meter = 241,06 paris. Lin. = 0,95337 frühere kassler Ellen. Die hiesige *brabanter Elle* = 0,6947 Meter = 307,96 paris. Lin. = 1,21792 frühere kassler Ellen; sie war nur 0,0004 Meter grösser als die frühere kassler-brabanter Elle und daher für die Praxis dieser letztern gleichzurechnen. — — Die *Ruthe* = 3,5695 Meter = 1582,345 paris. Lin. Sie wurde in 10 Schuh zu 10 Zoll eingetheilt.

Feldmaass. Die *Quadrat-Ruthe*, in 10 Schichtschuh zu 10 Schichtzoll eingetheilt, = 12,74133 Quadrat-Meter. Der *Morgen Feldmaass* oder *Feldmorgen* hatte 4 Viertel oder 160 Quadrat-Ruthen = 20,386 Aren. Der *Morgen Waldmaass* oder *Waldmorgen* hatte 193,6 Quadrat-Ruthen = 24⅔ Aren. — Das Feldmaass war übrigens im Hanauischen verschieden.

Holzmaass s. unter *Kassel.*

Kohlen- und Kalkmaass. Die *Kohlen-* und *Kalkbutte* enthielt 5 Getreide-Simmer = 152,65 Liter = 7695 pariser Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Das *Malter* von 4 Simmer zu 4 Sechter zu 4 Gescheid = 122,12 Liter = 6156 paris. Kubik-Zoll = 1,5195 frühere kassler Scheffel. — Das Malter Mehl wurde zu 140 Pfund Mehlgewicht oder 144 Pfund Silbergewicht gerechnet.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hatte 6 Ohm zu 20 Vierteln zu 4 alten Maass oder Aichmaass zu 4 Schoppen. Die *alte Maass* = 1,8654 Liter = 94,039 paris. Kubik-Zoll = 0,95685 frühere kassler Maass. Die *Ohm* = 149,23 Liter = 7523 paris. Kubik-Zoll = 0,95685 frühere kassler Ohm. — Die *junge Maass* oder *Wirths-Maass* von 4 Schoppen = 1,6089 Liter = 81,1 paris. Kubik-Zoll = 0,82528 frühere kassler Maass. — 69 alte Maass = 80 junge Maass.

Gewicht: — 1) *Silbergewicht*, zugleich das gewöhnliche *Handelsgewicht* (sogenanntes Hausgewicht der Kaufleute), war dem frühern *frankfurter* Leichtgewicht gleich, dessen *Pfund* mit dem *preussischen* Pfunde übereinstimmte. Der *Centner* von 108 Pfund Silbergewicht wurde als Handelsgewicht in 100 Pfund getheilt (wie ehemals in Frankfurt am Main), sodass *diese* Pfunde den frühern frankfurter schweren Pfunden gleich waren, ohne als wirkliche Gewichtsstücke vorhanden zu sein. — 2) Der Centner (von 100 Pfund) *Kaufmannsgewicht der Stadtwaage* = 109 3/16 Pfund Silbergewicht. — 3) Der Centner *Wollgewicht* hatte

5 Kleuth oder Kleud (Glied) zu 18 Pfund, also 90 Pfund Wollgewicht = 112½ Pfund oder 1⅛ Centner Silbergewicht (1 Pfund Wollgewicht = 1¼ Pfund Silbergewicht). *Ausgekämmte* Wolle wurde nach dem Stadtwaagegewicht gewogen. — 4) Der Centner (von 100 Pfund) *Heugewicht* = 120 Pfund Silbergewicht. — 5) Der Centner (von 100 Pfund) *Schmeer-* oder *Fettgewicht* = 118¾ Pfund Silbergewicht. — 6) Der Centner (von 100 Pfund) *Fisch- und Buttergewicht* = 110 Pfund Silbergewicht. — 7) Der Centner (von 100 Pfund) *Mehl- und Fleischgewicht* = 103⅛ Pfund Silbergewicht. — Als *Brotgewicht* diente das *Silbergewicht.*

Gold und *Silber* wurden nach dem Silbergewicht verhandelt, dessen Einheit dann die *Mark* war = ½ Pfund = 1 frühere preussische Mark oder Zollvereins-Münzmark, mit der unter *Berlin* angegebenen Eintheilung. — *Probirgewicht* wie früher in Preussen (s. *Berlin*).

Medicinal- und Apothekergewicht wie früher in *Kassel.*

Hannover,

Hauptstadt der preussischen Provinz Hannover, an der schiffbaren Leine. 140000 Einw. (mit der Vorstadt Linden). Münzstätte. Effecten-Societät (eine Börse, seit 1873). Landwirthschaftliche Productenbörse (seit 1863). Schiedsgericht dieser Börse. Handelskammer für den Land- und Stadtkreis Hannover, die Kreise Wennigsen, Hameln, Celle, Gifhorn (excl. Amt Isenhagen) und Rinteln (im Reg.-Bez. Kassel).

Geld der Provinz Hannover, s. *Deutschland.*

Bisher und seit 1. Jan. 1868 rechnet man wie in ganz Preussen; s. *Berlin.* — Die Rechnung im Herzogthum Bremen etc. s. weiter unten.

Bis Ende 1867 und seit 1. October 1858 wurde infolge des Münzgesetzes vom 3. Juni 1857 der *Thaler* in 30 Groschen zu 10 Pfennigen (officiell „Pfenninge") eingetheilt, und mit 1. October 1858 trat der *Dreissigthalerfuss* in Kraft und an die Stelle des vorherigen, seit 1. Juli 1834 beobachteten *Vierzehnthalerfusses.* Der Groschen war sonach dem preussischen Silbergroschen gleich. (Die Eintheilung des Thalers in 30 Groschen zu 10 Pfennigen war in der Stadt Hannover infolge genereller Uebereinkunft der betreffenden Kreise factisch schon seit 1. Juli 1858 in Uebung.) *Früher* und seit dem 1. Juli 1834 rechnete man in Gemässheit des Münzgesetzes vom 8. April 1834 nach *Thalern* zu 24 guten Groschen zu 12 Pfennigen, im Verkehr aber theilte man den Thaler sehr gewöhnlich, wie früher, in 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen.

Uebrigens blieb bis auf die neueste Zeit noch vielfach die ältere *Goldvaluta* (s. unten) in Uebung (wenn auch mit der neuern Eintheilung des Thalers). (So lauteten z. B. die Actien der i. J. 1859 in Leer gegründeten zweiten Assecuranz-Compagnie auf Goldwährung.)

Bis Ende Juni 1834 und seit 1. November 1817 rechnete man gesetzlich nach *Thalern* zu 24 guten Groschen zu 12 Pfennigen im *Conventions-20-Guldenfusse* oder 13⅓-Thalerfusse (13⅓ Thaler = 1 (hiesige) köln. Mark fein Silber). Im gemeinen Leben und vielfach im grössern Handelsverkehr theilte man fortwährend, wie vorher, den Thaler in 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen. 10 Thaler Conventionsmünze wurden gesetzlich = 9 Thaler der vorherigen Kassenmünze (Kassengeld; s. gleich hierunter) gesetzt (indem namentlich die noch vorkommenden groben Münzsorten des wirklichen 12-Thalerfusses, ihrem Silberwerthe entsprechend, in dem ebengedachten Verhältnis anzunehmen waren). — Der *Thaler* im Conventions-20-Guldenfusse (nicht ausgeprägt) war ein Quantum von 17,538675 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,1569615 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark

15,696 Pfennigen neue deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 1,0523205 Thaler oder 1 Thaler 1,5696 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,8415609 Gulden oder 1 Gulden 50,494 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 1,5784575 Gulden oder 1 Gulden 57,846 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Vorher rechnete man nach *Thalern* (Reichsthalern) zu 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen, und es bestanden zwei Währungen neben einander: 1) *Kassengeld*, fast nur bei den *Abgaben* und bei allen *herrschaftlichen Kassen* in Anwendung gewesen. Diese Valuta sollte eigentlich der alte leipziger oder 12-Thalerfuss sein (12 Thaler = 1 köln. Mark fein Silber), thatsächlich aber war sie ein $12^3/_8$-Thalerfuss, indem sie so gut wie ausschliesslich durch die seit 1737 in Menge geprägten Zwölftelthalerstücke vertreten war (dem Namen nach dem leipziger Fusse angehörend), eine Silberscheidemünze, von welcher $12^3/_8$ Thaler auf die köln. Mark fein Silber kamen. Obgleich diese Münzstücke um $3^1/_8$ Proc. schlechter waren, als wirklicher leipziger Fuss, so wurden sie in den öffentlichen Kassen mit den Sorten dieses letztern (namentlich also den zumeist geprägten $^2/_3$-Thalerstücken) als gleichwerthig angenommen, und nur bei der Lehnkammer und den Elbzöllen musste in $^2/_3$-Thalerstücken, sogen. „Kassengulden", gezahlt werden. Nach dem Obigen war der *Thaler Kassengeld* ein Quantum von 18,896(8)... Gramm fein *Silber*, im *Werthe* von 3,40144 deutschen Gold-Mark=1,13381(3)... Thaler oder 1 Thaler 4,014 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Die einheimischen goldenen Pistolen (Georgd'or) wurden zu $4^2/_3$ Thalern Kassengeld angenommen. (Wenn man diese Schätzung der Pistolen zu Grunde legt, so waren 14 Thaler Kassengeld = 15 Thaler der gleich nachher zu erwähnenden Goldvaluta, zu welcher letztern aber das Kassengeld in keine Beziehung trat.) — 2) *Conventions-Kurant* oder sogenannte *Goldvaluta*, die im Verkehr üblich gewesene Währung. Sie war *im gemeinen Verkehr* die weiter bis in 1834 allgemein giltig gebliebene Valuta, der $13^1/_3$-Thalerfuss (s. oben). Die einheimischen Pistolen (Georgd'or) waren in derselben zu 5 Thalern anzunehmen. Wo es sich um *Kapital und Rente im Kauf von Grundstücken etc.*, überhaupt um *grössere und verbriefte Summen* handelte, trat dagegen diese Währung als *wirkliche, reine Goldvaluta* auf, vertreten durch die gedachten Pistolen zu 5 Thalern. Die Bankhäuser bedienten sich ihrer in diesem Sinne, und der grösste Theil der Staatsobligationen lautete auf dieselbe. In den ebenerwähnten Beziehungen stand die Goldvaluta ganz für sich da, und ein Verhältnis derselben zur Silberwährung kam nicht in Frage. Nach dem Vorstehenden war, auf Grund der Ausmünzung der hannoverschen Pistolen vor 1831 (nach Untersuchungen sehr grosser Mengen in Berlin), der *Thaler wirkliche Goldvaluta* (die Fünftel-Pistole) durchschnittlich ein Quantum von 1,180 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 3,2922 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark 29,22 Pfennigen neue deutsche Reichswährung.

Im ganzen *„Bremischen"*, d. i. im hannoverschen Herzogthum Bremen (Hauptstadt *Stade*), rechnet man im gemeinen Verkehr bisher gewöhnlich nach *Mark*, deren 3 auf den norddeutschen Thaler gehen, sodass 90 solche Mark = 1 deutsches Pfund fein Silber. Ueber diese auch im hamburgischen Amte Ritzebüttel übliche Rechnungsweise, die neuere und ältere Eintheilung jener Mark etc. s. den betreffenden Abschnitt unter dem Art. *Hamburg*. — In *Verden* und weiter nach der Stadt Bremen hin theilte man im kleinen Verkehr den *Thaler* in 72 Grot zu 4 Pfennigen (sodass der Pfennig der frühere hannoversche, $^1/_{12}$ des ehemaligen guten Groschens) oder zu 5 Schwaren (sodass der Schwaren gleich dem neuen hannoverschen Pfennig oder dem preuss. Pfennig, $^1/_{12}$ des Silbergroschens).

Die *besondern frühern Geldverhältnisse Ostfrieslands*, s. unter *Emden*.

Frühere Münzprägung des ehemaligen Königreichs *Hannover*.

Gold und *Silber* s. die *Münztabellen*.

In den Jahren 1813, 1814 und 1815 liess die Regierung in Birmingham eine grosse Menge Pistolen und Doppelpistolen von geringerer Feinheit und Schwere als der bis dahin beobachteten ausmünzen, und zwar gesetzlich ganz nach den Normen des spätern Münzgesetzes von 1834.

Silberscheidemünze. Nach dem Münzgesetz vom 3. Juni 1857, in einem $34\frac{1}{2}$-*Thalerfusse: Groschen* und *halbe Groschen*, ganz wie gleichzeitig die ganzen und halben Silbergroschen in Preussen; s. *Berlin.* — Nach dem Münzgesetz vom 8. April 1834, in einem 16-*Thalerfusse: Groschen* (gute Groschen zu $\frac{1}{24}$ Thaler), $312\frac{1}{2}$ Tausendtheile oder 5 Loth fein, 384 Stück aus der köln. Mark fein Silber. *Halbe Groschen* oder *Sechspfennigstücke* (seit 1843) und *Drittel-Groschen* oder *Vierpfennigstücke*, auch Mattier genannt (bis mit 1842), beide $218\frac{3}{4}$ Tausendtheile oder $3\frac{1}{2}$ Loth fein, von den erstern 768, von den letztern 1152 Stück aus der köln. Mark fein Silber. (Die Ausprägung der Drittel-Groschen oder Vierpfennigstücke wurde mit d. J. 1843 eingestellt, um die bis dahin übliche Rechnung nach Mariengroschen zu beseitigen; der Drittelgroschen repräsentirte den halben Mariengroschen [vgl. oben im Eingange der Rubrik „Geld"].) — Seit 1817: *Zwölftelthaler* (nominell Conventions-$\frac{1}{12}$-Thaler), $437\frac{1}{2}$ Tausendtheile oder 7 Loth fein, 165 Stück aus der köln. Mark fein Silber. *Groschen* (gute Groschen zu $\frac{1}{24}$ Thaler), ganz wie die vorher erwähnten spätern, seit 1834 geprägten. — — (Die seit 1817 und 1834 geprägten Groschen und deren Theilstücke sind im September 1858 und dann schliesslich noch bis mit 2. August 1859 eingelöst worden.)

Kupfer. Stücke zu 2 Pfennigen (Doppelpfennige) und *zu 1 Pfennig.* Der *Pfennig* hatte seit 1857 gesetzlich das Gewicht von 2 Gramm, vorher (als $\frac{1}{288}$ Thaler) gesetzlich das Gewicht von 2,436 Gramm (indem 96 Pfennige aus der hiesigen köln. Mark Kupfer ausgebracht wurden); das *Zweipfennigstück* hatte die doppelte Schwere. (Die von 1834 bis 1857 geprägte Kupfermünze wurde im September 1858 gegen Kurant umgewechselt; die nicht umgewechselten Stücke sollten bis auf weiteres zum Nennwerthe, d. i. als nur bezüglich Fünftel- und Zehntel-Groschen, verwendet werden dürfen.)

Umlaufende fremde Münzen

sind vorzüglich niederländische Wilhelmd'or (10-Guldenstücke), englische Sovereigns, französische etc. 20-und 40-Frankenstücke zu veränderlichen Preisen.

Papiergelder

localer Natur sind die folgenden:

Ein Papiergeld der *Stadt Hannover* sind die *städtischen Kassenscheine* zu 5 Thalern (früher auch zu 1 Thaler), datirend vom 7. December 1846, in einem Belaufe von 200000 Thalern ausgegeben. Die ehemaligen Stücke zu 1 Thaler sind ganz eingezogen worden und waren bis zum 1. April 1873 bei der Stadtkasse zur Einlösung einzureichen. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die städtischen Kassenscheine bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Sie werden bei allen städtischen Kassen zum Nennwerthe in Zahlung genommen und bei der Stadtkasse auf Verlangen jederzeit baar umgewechselt. Das gesammte Vermögen der Stadt ist dafür verpfändet. Der Realisationsfonds ist auf ein Viertel des Betrages der Scheine festgestellt; er muss zu $\frac{1}{5}$ in baarem Gelde und zu $\frac{4}{5}$ in zinstragenden Papieren bestehen. Seit dem Jahre 1852 hat die Stadt jährlich 5000 Thaler zur Tilgung bereitzustellen. (Ministerialbekanntmachung vom 8. Januar 1847.)

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *„Hannoverschen Bank"* zu 100, 50, 20 und 10 Thalern, datirend vom 1. März 1857. Der Betrag der auszugebenden Banknoten darf nie den Betrag des eingezahlten Kapitals, einschliesslich des Reservefonds, übersteigen. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind sie bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Vom Betrage der umlaufenden Noten muss stets wenigstens $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde zu ihrer Einlösung vorräthig sein, und ausserdem wenigstens $\frac{2}{3}$ des Betrages der ausgegebenen Noten in innerhalb 3 Monat leicht realisirbaren Valuten. Sie werden bei der Bank auf Verlangen sofort baar eingelöst, bei den Filialen

und Delegirten, soweit es deren jedesmalige Baarbestände gestatten. Ende Mai 1873 waren für 4032850 Thaler Noten in Umlauf. Die Bank wurde i. J. 1856 auf Actien gegründet; Kapital jetzt 4 Millionen Thaler. — Die Bank hat neuerdings beschlossen, dass ihre künftigen, auf deutsche Reichswährung lautenden Noten (s. oben) sämmtlich in Abschnitten zu 100 Mark bestehen sollen.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Es kursiren in der Provinz namentlich die Noten der Bremer, der Braunschweigischen, der (dresdner) Sächsischen und der Leipziger Bank in grössern Posten.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Berlin*.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland*. — In der Provinz (dem ehemaligen Königreich) Hannover ist infolge des Gesetzes vom 7. April 1849 die allgemeine deutsche Wechselordnung mit 1. Mai 1849 in Kraft getreten.

Geldkurse.

Man richtet sich nach denen von *Berlin*.

Maasse und Gewichte der Provinz,

s. *Deutschland* und *Berlin*. — *Leinengarn* verkauft man immer noch (i. J. 1874) nach dem frühern Garnmaasse (s. unten), und zwar im Landdrosteibezirk Hannover nach dem *Bund*, im Landdrosteibezirk Hildesheim nach dem *Stück* oder *Lopp*, *Heedengarn* im erstern Bezirk auch nach dem *Stück*. Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Mehl, Grütze und zum Theil Sämereien werden in der neuesten Zeit im Grosshandel nach dem *Gewicht* verkauft, doch sind die betreffenden Normen an den einzelnen Plätzen verschieden; in der Stadt Hannover verkauft man Oelsaaten für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund. *Heu* wird für den Centner verkauft. . *„Rohhölzer“* verkauft man für das „Festmeter“, d. i. für das Kubik-Meter Masse; in der Stadt Hannover *westfälische Steinkohle* für 100 Centner ab Zeche, *Steinkohle aus Schaumburg-Lippe und dem preussischen Antheile der Grafschaft Schaumburg* für den neuen Scheffel von 50 Litern oder von 40,8 Kilogramm Gewicht „loco Werk“ (Grube), *einheimische Steinkohle* für den neuen Scheffel, *Coke* für den Centner „loco Werk“; *Backsteine*, *Ziegeln* und *Drainröhren* für 1000 Stück; (*Spiritus* i. J. 1872 noch für das hannoversche Oxhoft von 240 hannov. Quartier; *Wolle* i. J. 1872 noch bei Rückenwäsche für den vorigen Centner von 110 vorigen Pfund, bei Fabrikwäsche für 1 Pfund); *Sohlleder* und *Geschirrleder* für den Centner, *zubereitetes Rossleder*, sowie *Rindsleder* (sogenanntes Fahlleder) und *Kalbleder* für 1 Pfund; *Schafleder* und *farbiges Leder* für den Decher von 10 Stück Häuten. *Torf* verkauft man in Verden und der Umgegend für 1000 Stück, in Geestemünde bis vor kurzem pro *Hunt* (kleinere Moorschiffe fassen ½ Hunt), in der neuesten Zeit aber daselbst und in den benachbarten Städten nach dem neuen Maasse, weshalb der in Geestemünde zu Schiff angebrachte Torf immer erst auf geeichte Kumpwagen von 3 Kubik-Metern Rauminhalt verladen wird, und für ein solches Fuder stellt man dann auch den Preis. *Steinkohle* und *Braunkohle* verkauft man nach dem neuen Scheffel von 50 Litern. — Wegen der Tonne und des Sacks lüneburger Salz s. d. Art. *Lüneburg*.

Flachs wird für den *„Stein“* von 20 Pfund oder 10 Kilogramm (eine nicht gesetzliche Gewichtsstufe) verkauft.

Verarbeitetes Gold ist entweder 666⅔ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 16 Karat) oder 583⅓ Tausendtheile (14 Karat) fein; *verarbeitetes Silber* darf (wenn nicht eine andere Feinheit ausdrücklich bestellt worden ist) nicht unter 750 Tausendtheilen (12 Loth) fein sein. Jede Gold- und Silberwaare muss den Vermerk ihrer Feinheit und das Namenszeichen des Verfertigers und seines Wohnorts enthalten.

Bis Ende 1871 galten die durch das Gesetz vom 19. August 1836 verord-

neten Raummaasse, bis Ende Juni 1858 die durch das nämliche Gesetz vorgeschriebenen Gewichte (schon vorher aber modificirt beim Eisenbahnfracht-, Zoll-, Post- und Münzwesen, worüber Näheres unten), welche Grössen in den meisten Theilen des ehemaligen Königreichs Hannover mit 1. Juli 1837 in Kraft getreten waren und neben denen nur einige wenige locale Maasse beibehalten wurden, die unter den betreffenden Orten angezeigt sind. (Die mit 1. Juli 1837 in Uebung gekommenen Raummaasse sind gegen die ältern von keinem im gewöhnlichen Verkehr zu beachtenden Unterschiede.) Das betreffende Handelsgewicht war schon seit Anfang 1836 in gesetzlicher Kraft. Bis zur Einführung der neuen allgemeinen deutschen Maassgrössen blieb aber fortwährend noch eine grosse Verschiedenartigkeit in den Getreidemaassen bestehen, da man sich von den localen ältern schwer trennte.

Folgende sind jene gemeinsamen *vorigen Maasse und Gewichte.*

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 11½ engl. Zoll = 0,2920947 Meter = 129,4844 pariser Linien. 24 hannoversche Fuss = 23 engl. Fuss. — Die *Elle* = 2 Fuss = 23 engl. Zoll = 0,5841894 Meter = 258,9689 pariser Linien. In der Grafschaft *Hohnstein* galt die *preussische* Elle.

Garnmaass. Das *Stück* oder *Lopp* hatte 10 Gebind zu gesetzlich 90 (oft aber auch nur 82 bis 89) Fäden. Der *Faden* (Haspelumfang) = 3¾ Ellen = 2,19071 Meter = 971,133 paris. Lin., das *Stück* daher = 3375 Ellen. 20 Lopp = 1 *Bund.* — Das im *Osnabrückschen* geltende besondere Garnmaass s. unter *Osnabrück.*

Die *Klafter* hatte 6 Fuss. Die *Ruthe* hatte 16 Fuss; sie wurde bei Vermessung von Ländereien und Forsten in 10 Decimal- oder Kettenfuss zu 10 Decimalzoll getheilt.

Bergwerksmaass. Das *oberharzische Lachter* (in Klausthal etc.) von 8 Achteln oder Spann zu 10 Lachterzoll zu 10 Lachterlinien = 6 Fuss 6 Zoll 10,445 Linien (oder 946,445 Linien) hannoversches Maass = 1,91980 Meter = 851,041 pariser Linien = 0,91753 frühere preussische Lachter = 1 damaliges braunschweigisches Lachter.

Wegemaass. Die *Meile* (Postmeile) = 1587½ Ruthen = 25400 Fuss = 7419,206 Meter. 14,976 Meilen = 1 geogr. mittler Grad. 1 frühere deutsche (geogr.) Meile = 0,9984 hannoversche Meilen, sodass beide ziemlich gleich waren.

In den Landestheilen, wo vorher das *preussische* Längenmaass galt, blieb dessen Anwendung gestattet.

Feldmaass. Der *Morgen* (auch kalenberger Morgen genannt) = 120 Quadrat-Ruthen oder 30720 Quadrat-Fuss = 26,210 Aren. An einigen Orten wurde der halbe Morgen *Vorling*, ¾ Morgen ein *Drohn* genannt. In der *Marsch* (um Geestemünde etc.) diente der *Jück* = 2½ Morgen.

Brennholzmaass. Die *Klafter* war von dreierlei Art: 1) Die üblichste war die Klafter von 125 Kubik-Fuss (5 Fuss breit, 5 Fuss hoch, 5 Fuss Scheitlänge) = 3,1152 Kubik-Meter oder Steren = 90,8814 pariser Kubik-Fuss; wenn über Klaftern accordirt und kein anderes Maass ausdrücklich ausgesprochen wurde, waren stillschweigend 125 Kubik-Fuss verstanden. — 2) Weniger gebräuchlich war die Klafter von 144 Kubik-Fuss (6 Fuss breit, 6 Fuss hoch, 4 Fuss Scheitlänge) = 3,5887 Steren = 104,6954 pariser Kubik-Fuss; sie galt für die Domanial-Landforste. — 3) Am seltensten bediente man sich der Klafter von 216 Kubik-Fuss (6 Fuss breit, 6 Fuss hoch, 6 Fuss Scheitlänge) = 5,3830 Steren = 157,0431 pariser Kubik-Fuss. — — Im *hannoverschen Harz* galt das *Malter* von 80 Kubik-Fuss (5 Fuss breit, 4 Fuss hoch, 4 Fuss Scheitlänge) = 1,9937 Steren = 58,1641 pariser Kubik-Fuss.

Kohlenmaass, für *Steinkohle* und *Braunkohle.* Der *Balgen* (im Osnabrückschen *Riegel* genannt) = 2 Getreide-Himten = 2½ hannoversche Kubik-Fuss =

0,0623 Steren oder 0,6230 Hektoliter = 2,9082 pariser Kubik-Fuss. Die *Last* = 36 Balgen. — Auf den Werken verkaufte man die Steinkohle theils nach dem Balgen, theils nach dem Getreide-Himten (= ½ Balgen).

Getreidemaass. Die *Last* hatte 16 Malter zu 6 Himten zu 4 Metzen oder Spint zu 4 Sechzehnteln, Mühlenköpfen oder Hoop. Der *Himten* = 1¼ hannoversche Kubik-Fuss oder 2160 hannoversche Kubik-Zoll = 31,151655 Liter = 1570,4313 pariser Kubik-Zoll = 1,000222 frühere braunschweiger Himten; man rechnete ihn im Verkehr dem braunschweiger Himten gleich. Die *Last* = 29,9056 Hektoliter. — In der *Marsch* war die *Tonne* ein Gewichtsbegriff, und zwar bei Weizen 250, bei Bohnen 270, bei Raps 220 Pfund.

In *Ostfriesland* und *Meppen* galten noch der *Vierup* und der *Krug* (s. *Emden*), in mehreren Aemtern des Landdrosteibezirks *Stade* das frühere *bremer Viertel* = ¼ bremer Scheffel, in der Grafschaft *Hohnstein* das vorige *preussische* Getreidemaass (s. *Berlin*).

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hatte 4 Oxhoft oder 6 Ohm. Die *Ohm* hatte 4 Anker zu 10 Stübchen zu 2 Kannen zu 2 Quartier zu 2 Nöseln zu 2 Ort. Das *Stübchen* = ⅛ Getreide-Himten = 270 hannoversche Kubik-Zoll = 3,89396 Liter = 196,304 pariser Kubik-Zoll. Die *Ohm* = 155,7583 Liter = 7852,157 pariser Kubik-Zoll.

In *Ostfriesland* und *Meppen* galt noch der *Krug* (s. *Emden*), in der Grafschaft *Hohnstein* das vorige *preussische* Flüssigkeitsmaass (s. *Berlin*).

Die *Tonne Honig* enthielt 25½ Stübchen und wog 300 Pfund.

Biermaass. Das *Brau* oder *Gebräude* hatte in der Stadt Hannover 43 Fass zu 52 Stübchen. Das *Fass* also = 202,486 Liter = 10207,80 pariser Kubik-Zoll.

Das *frühere Flüssigkeitsmaass bei der Steuer* (bis Ende 1854) s. weiter unten.

Gewicht. Das in Gemässheit des Gesetzes vom 17. Juni 1857 seit 1. Juli 1858 in Geltung gewesene *vorige* Gewicht (gemeinsam mit Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Bremen) s. unter *Braunschweig.* Pfund und Centner desselben waren die jetzigen deutschen Pfund und Centner. Die *Schiffslast* hatte 4000 Pfund = 2000 Kilogramm = 2 jetzige deutsche Tonnen. (Die Eintheilung des Pfundes beim Postgewicht blieb die vorherige; s. unten.) — Unter der preussischen Herrschaft trat mit 1. Januar 1868 das damalige *preussische Medicinalgewicht* (s. *Berlin*) in Kraft.

Bis Ende Juni 1858 galten folgende Gewichte:

Handelsgewicht. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Oertchen war das gleichzeitige *preussische;* s. *Berlin.* Der *Centner* hatte 100 Pfund = 46,7711 Kilogramm = 0,93542 neuere oder jetzige deutsche Centner; daher 11 frühere hannoversche Centner = 10 frühere preussische Centner (zu 110 Pfund). Die *Schiffslast* oder sogenannte *Roggenlast* von 2 Tonnen war, wie gleichzeitig in Preussen, = 4000 Pfund. — (Das *alte Pfund* der *Stadt Hannover,* bis Ende 1835 giltig gewesen, war = 489,635 Gramm = 1 Pfund 1½ Loth neueres (voriges) Gewicht; das *Liespfund* des ältern Gewichts hatte 14 solche Pfund; der *Centner* hatte 8 Liespfund oder 112 Pfund; das *Schiffpfund* 2½ Centner, oder 20 Liespfund, oder 280 Pfund; das *Pfund schwer* 3 Centner, oder 24 Liespfund, oder 336 Pfund.)

Eisenbahn-Frachtgewicht (Centner und Pfund) war das nachherige Handelsgewicht, das jetzige deutsche Gewicht (infolge des Gesetzes vom 6. Juni 1847).

Zollgewicht seit Anfang 1854 wie gleichzeitig in *Preussen;* s. *Berlin. Vorher* diente als solches das *frühere Handelsgewicht;* s. oben.

Postgewicht wie in *Preussen* (s. *Berlin*); bis mit 24. November 1854 wurde aber das Postpfund (Zollpfund, spätere Handelspfund, jetzige deutsche Pfund) in 32 Loth getheilt.

Gold- und Silbergewicht wie gleichzeitig in *Preussen*, s. *Berlin*. (Die *alte kölnische Mark* der *Stadt Hannover*, mit der in ganz Deutschland üblich gewesenen, unter d. Art. Berlin angegebenen Eintheilung, bis Ende Juni 1837 giltig gewesen, war = 233,849 Gramm = 0,999974 neuere oder preussische Mark oder deutsche Zollvereins-Münzmark.)

Münzgewicht war seit 1. Mai 1857 das allgemeine des frühern *deutschen Münzvereins*; s. *Berlin*. *Vorher* war es das gleichzeitige des *deutschen Zollvereins* überhaupt oder das *preussische* (s. *Berlin*), doch wurde das Grän nicht weiter in As getheilt. (*Früher* und bis Ende Juni 1837 war es die damalige *kölnische Mark* der *Stadt Hannover*, welche oben unter der Rubrik „Gold- und Silbergewicht" angegeben ist.)

Probirgewicht. Im *Verkehr* wie gleichzeitig in *Preussen*; s. *Berlin*. Im *Münzwesen* seit 1. Mai 1857 wie im ganzen frühern deutschen Münzverein (s. *Berlin*); vorher wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*).

Juwelengewicht, Medicinal- und Apothekergewicht wie gleichzeitig in Preussen; s. *Berlin*.

Steuer-Maasse und Gewichte des ehemaligen Steuer-Vereins.

In diesem mit dem Schlusse des Jahres 1853 zu Ende gegangenen Verein zwischen dem ehemaligen Königreich Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe galten für die Erhebung der Steuern folgende Maassgrössen:

Getreidemaass war der hannoversche Himten; s. oben.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* hatte 40 Stübchen zu 4 Quartier. Das *Steuer-Quartier* = 1 *braunschweiger* Quartier; 66 1/2 Steuer-Quartier = 64 hannoversche Quartier. 1 *Steuer-Quartier* = 0,93684 Liter = 47,2286 pariser Kubik-Zoll = 0,96236 hannoversche Quartier = 9/11 preussische Quart. 100 *hannoversche* Quartier = 103,9116 Steuer-Quartier.

Gewicht war das frühere hannoversche Handelsgewicht; s. oben.

Steuer-Frachtgewicht. Die *Pferdelast* = 12 frühere Centner = 1200 frühere Pfund; die *Roggenlast* = 40 frühere Centner = 4000 frühere Pfund = 1 frühere hannoversche oder preussische Schiffslast.

Für die Erhebung des *ehemaligen Stader Zolles* dienten das frühere *preussische Fussmaass*, der *preussische Scheffel* und der *deutsche Zollcentner* (von 50 Kilogramm) als Normen.

Platzgebräuche im Waarenhandel in der Stadt Hannover.

In den „Usanzen der Landwirthschaftlichen Producten-Börse" (von 1863), giltig und bindend für die Mitglieder dieser Börse, ist u. a. folgendes bestimmt: Unter der Bezeichnung „1 Sack" sind 200 Pfund Netto verstanden. Ist das Quantum mit „circa" bezeichnet, so darf der Verkäufer bis zu 5 Proc. mehr oder weniger liefern. Bei Verkäufen grösserer Partien darf der Verkäufer bis zu 250 Säcken in zwei Partien, 250 bis 500 Säcke in drei, 500 bis 1000 Säcke in vier, 1000 bis 1500 Säcke in sechs Partien und so fort für jede fernern 250 Säcke in einer Partie mehr liefern und dagegen vom Käufer eine entsprechende Abschlagszahlung verlangen. Der Verkäufer darf, wenn nichts besonderes verabredet ist, contante Zahlung bei Ueberlieferung, resp. Empfangnahme der Waare verlangen. Ist über die Zeit der Lieferung der Waare nichts anderes ausdrücklich verabredet, so hat solche innerhalb der nächsten acht Tage nach geschlossenem Kaufe zu geschehen.

Courtage bei Getreide und Oelsamen 1/2 Silbergroschen (1/20 deutsche Mark) für den Sack von 200 Pfund, bei Kleesamen, Oel-, Branntwein, Sprit und andern Producten 1/2 Proc. des Werthes sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer. (Nach den Usanzen der Producten-Börse.)

Märkte in der Stadt Hannover.

Wollmarkt, jährlich, Anfangs Juli, von 3tägiger Dauer. — *Tuchmarkt und Ledermarkt* (gleichzeitig), zweimal jährlich, gegen Ende Januar und Anfangs August, von 3tägiger Dauer. — *Leinen- und Garnmarkt*, zweimal jährlich, Anfangs März und Ende Juli oder Anfangs August, von 3tägiger Dauer. — Ein sogenannter *Engros-Markt* von dreitägiger Dauer wird alljährlich vor der braunschweiger Laurentii-Messe, gleichzeitig mit dem Sommer-Leinenmarkte, gehalten; es findet auf demselben vorzüglich ein Verkehr in Manufacten statt.

Harburg,

Handelsstadt und Freihafen in der preussischen Provinz Hannover, an der Elbe. 16000 Einw. Handelskammer (für Harburg und Umgegend).

Wie *Hannover*.

Getreide und *Hülsenfrüchte* verkauft man im Grosshandel nach dem *Gewicht*, und zwar Weizen für 1800 Pfund, Roggen für 1600 Pfund, die andern

Früchte für 100 Pfund. *Rapssamen* wird für 1500 Pfund verkauft, *Kartoffeln*, *Heu* und *Stroh* für 100 Pfund, *Steinkohle* für die Last von 24 Hektolitern, *Ziegeln* für 1000 Stück, *Heringe* für die Tonne.

Havana,

Habana, die Havana (la Habana), feste Hauptstadt (Freihafen) der spanisch-westindischen Insel Cuba, an deren westlicher Nordküste, wichtigster Handelsplatz Westindiens. 230000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld der Insel Cuba.

Man *rechnet* nach *Pesos*, *Piastern* oder *Dollars* zu 8 Reales (Reales de plata, Silber-Realen), der Real in halbe und Viertel (Cuartillos) getheilt. In der neuesten Zeit ist auch im Verkehr die Theilung des *Peso* in 100 Centavos gebräuchlicher geworden, welche längere Zeit schon beim Zollwesen und überhaupt bei den Behörden beobachtet wird.

Der *Zahlwerth* ist jetzt *zweierlei:* 1) In *Santiago*, im Osten der Südküste, und in *Cienfuegos*, im Westen der Südküste der Insel, herrscht nur die *Goldwährung*, welche sogleich zur Erwähnung kommen wird. — 2) In *Havana* und *Matanzas*, im Westen der Nordküste, und an einigen andern Plätzen der Nordseite der Insel ist der Zahlwerth seit einiger Zeit *schwankend:* die Währung war auch hier seit Jahren eine *Goldvaluta*, vertreten durch die *spanischen Onzas* und deren Theilstücke. Der spanischen Onza (dem Doblon, Quadrupel), welche ursprünglich 16 Silberpiaster repräsentirt, war aber durch die spanische Regierung für die Insel Cuba der Zwangspreis von 17 Pesos beigelegt; *hiernach* und nach dem erfahrungsmässigen Durchschnittsgewicht der Onza (27 Gramm) repräsentirte der cubanische Rechnungs-*Peso* ein Quantum von 1,3897 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 3,87728 deutschen Mark oder 3 Mark 87,728 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung (wie in Buenos Aires). Seit mehreren Jahren aber ist das Goldgeld mehr und mehr vom Markte verschwunden, und das vorherrschende Zahlungsmittel ist das *Papiergeld* geworden, die *Noten der Spanischen Bank von Havana*, deren Emission zu drei Vierteln des Gesammtbetrages *für Rechnung der Regierung* nach und nach stattgefunden hat (s. unten die Rubrik „*Papiergeld*"). Die grosse Menge dieses Papiergeldes ist die Ursache gewesen, dass Kapitalisten und überhaupt die bemittelte Klasse allmälich ihr Gold aus dem Lande und nach Spanien geschickt haben und nach und nach das Goldgeld ein *Aufgeld* gegen die Banknoten erlangt hat, dass diese letztern, ursprünglich dem Goldgelde gleich geltend, gegen dieses im Verlust stehen und eine besondere, geringere Valuta bilden. Der *Werth* dieser *Papiergeldwährung* ist aber kein feststehender: im ersten Halbjahr 1870 stand das Aufgeld (die Prämie) für Goldgeld auf 1½ bis 2 Proc., zu Anfang Juli 1870 auf 7 Proc., während der letzten Monate des Jahres 1870 auf 3 bis 3½ Proc.; i. J. 1871 wechselte dasselbe zwischen 3 und 6¾ Proc., i. J. 1872 stieg es allmälich und erreichte im Mai 1872 momentan die Höhe von 11 bis 12 Proc.; am 1. Januar 1873 stand das Aufgeld für Goldgeld auf circa 15 Proc.; hierauf erlitten die Banknoten rapid eine grössere Entwerthung, wogegen alle regierungsseitig ergriffenen Maassregeln ungenügend waren: am 31. December 1873 war das Goldaufgeld bis auf circa 100 Proc. gestiegen (sodass 1 Gold-Peso = 2 Papier-Pesos galt), Mitte Juni 1874 sogar auf 146 Proc. Hierdurch werden die Geschäfte natürlich sehr erschwert. — Die *Regierung* zahlt auf der ganzen Insel nur in den in Rede stehenden *Banknoten*. — Im Frühjahr 1872 schien man in Spanien die Nothwendigkeit einer energischen Maassregel bezüglich der cubanischen Geldverhältnisse einzusehen

und dem lange gehegten Projecte der förmlichen Anerkennung des fraglichen Papiergeldes als Nationalschuld nähertreten zu wollen: das Vertrauen würde sich dann allmälich wieder einstellen, die Menge des aus der Insel fortgesandten Goldgeldes den Weg dahin zurück finden und die reine Goldwährung wieder die Basis des Verkehrs werden; die neuesten politischen Verhältnisse im Mutterlande aber haben die Aussicht darauf in die Ferne gerückt.

In *Santiago de Cuba* circuliren im Verkehr die Noten der Spanischen Bank von Havana *nicht*, trotz aller dahin gehenden Bemühungen der Regierung, und man kennt daselbst nur das *Goldgeld* als Zahlungsmittel (abgesehen vom Silber als Ausgleichungsmittel und für kleinere Beträge). Das Papiergeld wird dort bisher nur für den Zweck der Bezahlung der *Zölle* eingekauft und verkauft, und zwar nach dem in Havana stattfindenden Kurse der dafür gegebenen Gold-Onzas (s. unten die Rubrik „Geldkurse in Havana"); denn die *Zollämter des Central- und des West-Departements* der Insel nahmen jenes Papiergeld bis Ende März 1874 in jedem Betrage *al pari (nach dem Nennwerthe)* in Zahlung an, wogegen im *Ost-Departement* (nach Decret des Gouvernements vom 1. August 1873) *alle Ein- und Ausfuhrzölle in Golde* bezahlt werden müssen. (Des letztern Umstands wegen lassen die Haupt-Ein- und Ausfuhrhäuser des Ost-Departements jetzt noch ihre Güter nach Häfen der beiden andern Departements verschiffen.) Seit 1. April 1874 aber muss auch im Central- und im West-Departement ein Viertel (25 Proc.) des Betrags aller Zölle in Goldgeld entrichtet werden, seit 1. October 1874 die Hälfte (50 Proc.), vom 1. April 1875 an drei Viertel (75 Proc.) desselben, und vom 1. October 1875 an ist der volle Betrag der Zölle in Goldgelde zu bezahlen. Das *Tonnengeld* muss seit 1. Januar 1874 in Goldgelde bezahlt werden, wie schon vorher *alle andern Hafenunkosten*. (Doch üben auch in Santiago die grossen Schwankungen im Preise der Banknoten mittelbar einen nachtheiligen Einfluss.)

Der vorhin gedachte Umstand, dass die Gold-Onzas zwangsweise den erhöhten Preis von 17 Pesos erhielten, hatte zur Folge, dass alles Silbergeld nach Spanien ging, welchem seine Einfuhren nach Cuba mit mehr als der Hälfte baar bezahlt werden müssen. So wurde eben das Goldgeld das Hauptzahlmittel, um später seinerseits wieder, wie erwähnt, dem Papiergelde Platz zu machen. Das Verschwinden der Silbermünze verursachte eine solche Schwierigkeit im Kleinverkehr, dass zum Ersatz des kleinen Silbergeldes die Kleinhändler auf Goldmünzen Holztäfelchen wiedergaben, ein von ihnen geschaffenes privates Geldsurrogat, welche Täfelchen bestimmte Silbergeldwerthe repräsentirten und bei den ersten Ausgebern wieder in Zahlung angenommen wurden. (So wenigstens noch i. J. 1855.) In den gedachten misslichen Geldverhältnissen liegt auch einer der Hauptgründe der hiesigen Theurung, welche den Tagelohn so stark beeinflusst.

Beim *Zoll* werden die spanischen und mexicanischen Gold- und Silbermünzen nur zu ihrem Nennwerthe angenommen, die Gold-Onza zu 16 Pesos. Der *Zolltarif* für Cuba vom 12. März 1867 setzte alle Zölle in der damaligen neuern spanischen Währung fest, in Escudos und Mils (s. *Madrid*).

Umlaufende Münzen sind zumeist die ältern spanischen, die mexicanischen und gute südamerikanische *Gold-Onzas* und deren Theilstücke; die Einfuhr der von der Republik Ecuadór seit 1844 geprägten Goldmünzen ist durch ein Gesetz vom Juli 1849 verboten, und dieselben werden nur als altes Gold zugelassen. Die wenig mehr circulirenden spanischen, mexicanischen und die guten Sorten der mittel- und südamerikanischen *Silberpiaster* (nach dem alten spanischen Fusse) geniessen ein Aufgeld von ± 6 Proc. gegen Gold, also von ± 161 Proc. gegen Papiergeld. Dann kommen spanische und mexicanische *halbe*, *Viertel-* und *Achtel-Piaster* vor, ferner spanische *Pesetas provinciales*, deren Preis durch ein Gesetz vom October 1841 von $^1/_4$ Peso (was überschätzt war) auf $^1/_5$ Peso Silber herabgesetzt wurde, weiter die ältern spanischen und spanisch-amerikanischen kupfernen *Cuartillos* oder Viertel-Realen, vielfach nachgefälscht. — Von Sorten *fremder* Münzfüsse circuliren die Münzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Englands und Frankreichs zu veränderlichen Preisen.

Papiergeld der Insel Cuba.

Ein *Staatspapiergeld* sind *Scheine der Colonial-Regierung* zu 500, 300, 100 und 50 Pesos. Infolge eines Decrets vom 24. December 1857 sollten fürerst nur für 250000 Pesos solcher Scheine ausgegeben werden.

Ein Papiergeld, welches zugleich den Charakter des *Staatspapiergeldes* und denjenigen des *Privatpapiergeldes* trägt, ursprünglich nur den letztern, sind die *Noten* der „*Spanischen Bank der Havana*" (Banco Español de la Habana), in Stücken von 1000 bis 25 Pesos. Die genannte Bank hat das ausschliessliche Privilegium zur Ausgabe von Banknoten. Ein am 6. August 1858 veröffentlichtes königliches Decret ermächtigte das Institut, Noten bis zum doppelten Betrage des

Gesellschaftskapitals (letzteres durch das nämliche Decret auf 6 Mill. Pesos concessionirt, mithin Noten bis zum Belaufe von 12 Mill. Pesos) auszugeben. In Wirklichkeit hatte dagegen die Bank bis Ende Juni 1872 für 49 Mill. Pesos Noten ausgegeben, wovon 12 Mill. Pesos *für Rechnung der Bank* selbst, 37 Mill. Pesos aber nach und nach *für Rechnung der Local-Regierung* der Insel und von dieser garantirt. Die Emission des letzterwähnten Theils wurde durch die aus der Bekämpfung der Insurrection erwachsenen Geldansprüche verursacht. Die Regierung versprach, diese 37 Mill. Pesos Noten nach und nach wieder aus dem Umlaufe zu ziehen, und zu ihrer allmälichen Tilgung wird dir durch das Decret vom 25. März 1871 unter dem Namen Kriegssteuer auf die Ein- und Ausgangszölle gelegte hohe Zuschlagsabgabe verwandt, sowie der Ertrag des von der Regierung in Beschlag genommenen Insurgenten-Eigenthums und endlich die jährliche Grundsteuer von 4 Proc.; es ist aber zu befürchten, dass die Erreichung jenes Ziels längerer Jahre bedürfen wird. Nach der Verfassung der Bank sollte die Notenemissions-Abtheilung vom Betrage der ausgegebenen Noten stets ein Drittel in Edelmetall, zwei Drittel in leicht veräusserlichen sichern Effecten vorräthig halten. I. J. 1857 gestattete die Regierung die Annahme der Noten zum Nennwerthe in Zahlung bei den Zollkassen, und auch jetzt noch und bis Ende September 1875 darf ein Theil vom Betrage der Zölle im Central- und im West-Departement in Noten bezahlt werden, was natürlich daselbst bis dahin allgemein geschieht (vgl. die vorige Rubrik). Ferner dürfen die Landestaxen bisher in Banknoten zum Nennwerthe bezahlt werden. Wegen des gegenwärtigen Preisverlustes der Banknoten gegenüber dem Goldgelde s. oben bei Darlegung des Zahlwerthes. Die Errichtung der Spanischen Bank auf Actien wurde durch königl. Decret vom 25. Februar 1855 befohlen.

Wechselkurse in Havana (im Juni 1874). Dieselben verstehen sich in Banknotenwährung.

Auf:	(±)	
London, 60 Tage nach Sicht,	195	Procent Prämie oder Aufgeld, indem man zunächst *feststehend* 100 Pfund Sterling = 444 Pesos oder Dollars rechnet. (Kurs am 20. Juni 1874. — Im Jahre 1870 durchschnittlich $16^{11}/_{16}$ Proc. Prämie.)
Paris, 60 Tage nach Sicht (auch kurze Sicht), ... Antwerpen, 60 Tage nach Sicht,	154	Procent Prämie oder Aufgeld, indem man zunächst *feststehend* 5 Franken = 1 Peso oder Dollar rechnet. (Im Jahre 1870 durchschnittlich $2^{15}/_{16}$ Proc. Prämie.)
Spanien (Cádiz, Málaga, Madrid, Sevilla), 60 Tage nach Sicht (auch kurze Sicht), ...	$157^1/_2$	Procent Prämie oder Aufgeld, Peso (hies. Papiergeld) für Peso (span. Piaster) gerechnet (beim Kurse von $157^1/_2$ Proc. also $257^1/_2$ Pesos in hiesigen Banknoten für 100 Pesos oder Silberpiaster Wechselbelauf).
Hamburg, 60 Tage nach Sicht,	1. 60,	d. i. (±) 1 Mark 60 Pfennige deutsche Reichswährung Wechselbelauf für 1 Peso in hiesigen Banknoten. (Im Jahre 1870 durchschnittlich 42 Schillinge altes hamburger Banco für 1 Peso in Banknoten.)
Vereinigte Staaten von Nordamerika (New York, Boston, New Orleans):		
a) zahlbar daselbst *in Staatspapiergeld* (Currency): 60 Tage nach Sicht	120	Procent *Prämie* oder Aufgeld, Peso für nordamerikan. Dollar gerechnet, also (±) 220 Pesos in hiesigen Banknoten für 100 nordamerikan. Dollars Papiergeld Wechselbelauf. (Im Jahre 1870 durchschnittlich $7^9/_{16}$ Proc. *Disagio*.)

	(±)	
auf Sicht	126	Proc. *Prämie* oder Aufgeld, Peso für nordamerikan. Dollar gerechnet, also (±) 226 Pesos in hiesigen Banknoten für 100 nordamerikan. Dollars Papiergeld Wechselbelauf. (Im Jahre 1870 durchschnittlich $5^5/_{16}$ Proc. *Disagio*.)
b) zahlbar daselbst *in Golde*:		
60 Tage nach Sicht	155	Procent *Prämie*, Peso für nordamerikan. Dollar gerechnet, also bezüglich (±) 255 und (±) 260 Pesos in hiesigen Banknoten für 100 nordamerikan. Dollars Gold Wechselbelauf. (Im Jahre 1870 durchschnittlich beziehungsweise $5^1/_4$ u. $6^5/_{16}$ Proc. Prämie.)
auf Sicht.....	160	
Disconto	$7^1/_2$	Procent für ein Jahr.

Wechselkurse notirt man ferner in *Santiago de Cuba* (auf London in einer von der havaneser abweichenden Art; s. d. Art. *Santiago de Cuba*) und in *Matanzas*. An beiden Orten werden London und die spanischen Haupt-Plätze bezogen, ferner die Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Santiago auch Paris, deutsche Plätze nicht.

Wechselhandelsusanzen.

Commission $2^1/_2$ Proc. *in* hundert, *Courtage* $^1/_4$ Proc. *in* hundert, *beide zusammen* also $2^3/_4$ Proc. *in* hundert, d. i. von jeden $97^1/_4$ Pesos $2^3/_4$ Pesos.

Wechselrecht

ist das *spanische* (s. *Madrid*). Das spanische Handelsgesetzbuch ist am 1. Februar 1832 für Cuba publicirt worden.

Geldkurse in Havana (im Juni 1874).

	(±)	
Onzas, spanische und mexican.,	146	Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. (±) 246 Pesos in hiesigen Banknoten für 100 Pesos in Golde oder in span. und mexican. Onzas, diese Onza zu 17 Pesos in Golde gerechnet (Theilstücke nach Verhältnis).
Onzas, mittel- und südamerikan.	146	Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. (±) 246 Pesos in hiesigen Banknoten für 100 Pesos in den genannten Onzas, das Stück derselben zu 16 Pesos in Golde gerechnet (Theilstücke nach Verhältnis).
Amerikanisches Gold, d. i. Goldmünzen der Vereinigt. Staaten von Nordamerika	166	Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. (±) 266 Pesos in hiesigen Banknoten für 100 Dollars in nordamerikan. Goldmünzen.
Spanische Silberpiaster (Dollars)	161	Procent Prämie oder Aufgeld gegen hiesige Banknoten, also bezüglich (±) 261 und (±) 258 Pesos in Banknoten für 100 Silberpiaster.
Mexican. Silberpiaster (Dollars)	158	

Maasse und Gewichte der Insel Cuba

sind gesetzlich die *neuen spanischen*, d. i. die *französischen metrischen* (s. *Madrid*). Dieselben sind seit 1. Juli 1858 *obligatorisch*, wie eine königl. Ver-

ordnung vom 3. October 1858 nachträglich bestimmt; trotzdem werden gewöhnlich noch die *frühern* Grössen gebraucht, welche in der Hauptsache die alten *spanisch-castilischen* (s. *Madrid*) sind, doch mit folgenden Abweichungen:

Längenmaass. Die *Vara* (Elle) von Cuba — Vara Cubana — ist (wie die Vara in den meisten amerikanischen Staaten, in denen sie Geltung hat) etwas grösser als die wahre castilische, und zwar um $1^2/_5$ Proc., indem sie (wie auf Curassao) = $33^3/_8$ engl. Zoll = 0,8477 Meter = 375,8 paris. Lin. = 1,014 castilische Varas. — In der Praxis rechnet man 108 Varas = 100 engl. Yards, 140 Varas = 100 alte pariser Aunes. — Der *Cordel* hat 24 Varas oder 72 Fuss.

Feldmaass im allgemeinen das alte spanisch-castilische (s. *Madrid*), doch auf Grundlage der obigen grössern Vara. Gewöhnlich drückt man die Grösse der Ländereien in der auch in den übrigen ehemals spanischen Colonien Amerikas gebräuchlichen *Caballeria* (Cavalleria) aus, welche 18 Cordeles lang und ebenso breit ist, also 324 Quadrat-Cordeles enthält = 186624 Quadrat-Varas = $20^1/_4$ Land-Fanegas (vgl. *Madrid*) = 13,41 Hektaren.

Getreidemaass. Die *Fanega* ist fast doppelt so gross als die castilische; man rechnet sie = 2 Fanegas von Cádiz (= 109,088 Liter), aber auch= *circa* 3 alte engl. Winchester Bushels (= 105,711 Liter). An *Gewicht* nimmt man sie = 200 span.-castil. Pfund an.

Flüssigkeitsmaass ist das *castilische;* s. *Madrid.* Man rechnet in der Praxis die *Cántara* oder Wein-Arroba (von 16,133 Litern = 3,5508 engl. Imp. Gallons) rund (etwas zu gering) = $3^1/_2$ engl. Imp. Gallons = $4^1/_5$ alte engl. Wein-Gallons. — Im grössern Handel verkauft man nach den betreffenden Original-Gebinden, als: Pipe (Rum; die Pipe Rum wird zu circa 126 engl. Wein-Gallons Inhalt gerechnet, auch zu 125 solchen Gallons), Oxhoft etc., einige Artikel auch nach dem alten engl. Wein-Gallon (Cognac, Honig, Petroleum; Honig auch nach der *Bocoya* von 12 Arrobas Gewicht (die = 30 engl. Imp. Gallons oder 36 alte Wein-Gallons Rauminhalt gerechnet wird), Genever für das Demijohn (die Matrosenflasche) von circa $4^3/_4$ Gallons.

Gewicht ist das *castilische;* s. *Madrid.* In der *Praxis* rechnet man den Quintal (von 4 Arrobas, oder 100 Libras oder Pfund) = $101^1/_2$ engl. Pfund avdp., sowie = 46 Kilogramm. (Ebenso in *Mexico.*) — *Zucker* verkauft man sehr gewöhnlich auch nach dem *englischen Hundredweight* (von 112 engl. Pfund avdp.) und *in englischem Gelde,* nach dem Tageskurs auf London, frei an Bord; *Melasse* (Sirup) nach dem *Tönnchen* (Keg) von $5^1/_2$ alten engl. Wein-Gallons, sowie nach dem *Fass* von 110 bis 120 Gallons (im Lieferungshandel). — *Tabak* verkauft man im allgemeinen nach dem *Ballen* von 135 bis 140 Pfund, den im Ost-Departement der Insel geernteten aber (Jara-Tabak etc.) für den *Quintal, Steinkohle* nach dem *englischen Ton.* — Wegen Verlustes an Tara u. s. w. rechnet man bei Beziehungen von hier in Hamburg und überhaupt in den europäischen Consumländern die Arroba (d. i. die 25 castil. Pfund) *Zucker* nur zu $21^1/_2$ bis 22 Pfund Netto, die Arroba *Kaffee* nur zu 23 Pfund Netto.

Platzgebräuche im Waarenhandel.

Vgl. die vorige Rubrik „Gewicht". — *Salz* verkauft man nach der Getreide-Fanega; *Weizenmehl* für das Fass (Barril) von 196 engl. Pfund avdp. Netto, und zwar nordamerikanisches in nordamerikan. Dollars (Gold-Dollars), spanisches (auch für den Sack von gleichem Gewichtsinhalt) in span. Silberpiastern; *Mais* und *amerikanische Kartoffeln* für die Arroba Gewicht (letztere auch für das Fass), *spanische Kartoffeln,* sowie *Bohnen* für den Quintal Gewicht; *Butter* für den Quintal; *raffinirtes Olivenöl* für die Kiste von 12 Flaschen; *Wein:* spanischen für den Barril (das Fass) und für die Kiste, französischen für das Fass von 300 Flaschen, französ. Rothwein in Flaschen für das Dutzend

Flaschen, Champagner für die Kiste von 24 Flaschen; Bier aller Art in Flaschen für 1 Dutzend Flaschen; *Genever* für das Demijohn (die Matrosenflasche), aber auch für die Kiste; *Stearinlichte* für die Kiste von 25 Paketen; *getrocknetes Fleisch* für die Arroba, *Schinken* für den Quintal; *Schweinefett* für das Fass, sowie (in Blechdosen) für die Kiste; *Rindshäute* für das Stück; *Zucker* für den Quintal.

Die *Einfuhrwaaren* werden in der Regel auf 6 bis 8 Monate Credit und gegen Scheine (Pagares) verkauft, bei baarer Zahlung gewöhnlich mit $1\frac{1}{4}$ Proc. Disconto pro Monat; die *Ausfuhrwaaren* gegen baare Zahlung. — Die *Verkaufs-Commission* ist 5 Proc., erhöht sich aber durch *Delcredere* ($2\frac{1}{2}$ Proc.) und *Provision für das Remittiren* ($2\frac{1}{2}$ Proc.) auf 10 Proc., welche sich durch angehängte Nebenspesen wohl auf 15 Proc. (mindestens $12\frac{1}{2}$ Proc.) steigern. Für die Beschaffung von *Retouren* und für *Einkäufe* überhaupt rechnet man $2\frac{1}{2}$ Proc. Provision, als *Wechsel-Provision und Courtage* dabei (für Begebung der Tratte des Commissionärs) $2\frac{3}{4}$ Proc. *in* hundert (d. i. von jeden $97\frac{1}{4}$ Pesos $2\frac{3}{4}$ Pesos; vgl. oben die Rubrik „Wechselhandelsusanzen"). Die nordamerikanischen Einkäufer bedienen sich amerikanischer oder spanischer Commissionäre, mit denen sie sich vorher wegen der Provision einigen, die sie selten mit mehr als $1\frac{1}{4}$ Proc. bezahlen.

Hâvre,

Le Hâvre, Hâvre de Grace, wichtige feste See- und Handelsstadt an der Mündung der Seine ins Atlantische Meer, der zweitbedeutendste Handelshafen Frankreichs, der Hafen von Paris. 80000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Dock-Entrepôt.

Geld wie *Paris*.

Wechsel- und Geldkurse wie *Paris*. Hâvre notirt auch einen Kurs auf *New York*, 60 Tage dato, zu (±) 5 Franken für 1 Dollar in Golde.

Wechselcourtage ist $\frac{1}{8}$ Proc. von jeder Seite.

Maass und Gewicht, s. *Paris*.

Als *Maass für Bauholz* dient noch die *Marque* von 300 Chevilles zu 12 sogenannten metrischen Kubik-Zoll. 1 Marque = $2\frac{1}{12}$ metrische Kubik-Fuss (der bis 1840 erlaubt gewesene metrische Längenfuss oder Pied usuel war = $\frac{1}{3}$ Meter) = 0,7711 Decisteren.

Platzgebräuche.

Die Usanzen und Bedingungen im Waarenhandel von Hâvre sind durch die Handelskammer unter dem 26. August 1853 sanctionirt worden; sie sind für die Parteien bindend und aller Willkür entzogen.

Die Gewichtswaaren verkauft man entweder für $\frac{1}{2}$ oder für 50 Kilogramm, Weizen aber für den Sack von 200 Kilogramm, Mehl in Fässern und Säe-Leinsaat für das Fass, Schlagsaat, Tabak und Kupfer für 100 Kilogramm, Chinin für die alte Unze Markgewicht, Fassdauben für 1200 Stück. — Bei der *Abwägung* der nicht kostbaren Waaren wird bis auf $\frac{1}{2}$ Kilogramm herabgegangen, ausgenommen Zucker in Fässern, Walfischbarten in Mengen von mehr als 500 Kilogramm, Farbhölzer und Waaren von geringem Werthe, bei welchen Artikeln man nur bis auf 1 Kilogramm herabgeht. — Die Tara-Usanzen sind sehr mannigfaltig; auf mehrere Waaren wird ein abweichendes Gutgewicht (Don), auf einige ausserdem ein Extragutgewicht (Surdon) bewilligt.

Die *Verkäufe* erfolgen in der Regel auf 3 Monate und 15 Tage oder auf 4 Monate und 15 Tage (vom Abschlusstage an) *Credit*; die 15 Tage dabei gelten als Aequivalent für die Ablieferungsfrist (s. unten). Die Käufe werden meist mit 3-Monat-Wechseln auf Paris (binnen 24 Stunden nach der Ablieferung) ausgeglichen. Die Verkäufe *in Auction* erfolgen auf 2 oder 3 Monate Credit. Bei *früherer Zahlung* $\frac{1}{2}$ Proc. monatlicher Disconto. Bei den Verkäufen auf 4 Monate 15 Tage wird der vierte Monat gleich in der Factura zu $\frac{1}{2}$ Proc. discontirt, um die Creditfrist auf 3 Monate 15 Tage zu reduciren. *Weizen* wird auf 2 Monate 15 Tage Credit verkauft.

Die *Ablieferung* der Waare muss binnen 15 Tagen nach dem Kauftage geschehen, die *Bezahlung* binnen 24 Stunden nach der Ablieferung, und zwar entweder in baarem Gelde (mit dem Disconto-Abzuge; s. oben), oder (wie gewöhnlich) in Wechseln auf Paris (s. oben); im letztern Falle kann

der Verkäufer ohne Angabe eines Grundes jedes Papier zurückweisen, welches ihm nicht zusagt. Die Lieferung der in Auction verkauften Waaren erfolgt unmittelbar nach dem Verkaufe und nach der Reihenfolge der Loosnumern.

Einkaufs-Commission 2 Proc., aber wenn der Committent zugegen, gewöhnlich nur 1 Proc. *Verkaufs-Commission* 2 Proc. *Delcredere* 1 Proc. *Courtage* 1/4 Proc. von jeder Seite. *Courtage in Auction* 1/2 Proc. nur vom *Verkäufer;* in Auction trifft den *Käufer* nur 1 Promille Armenabgabe. *Assecuranz-Courtage* 7 1/2 Proc. von der Prämie nur vom Assecuradeur.

Hawaii-Inseln, Hawaiische Inseln, s. *Sandwich-Inseln.*

Heidelberg,

Handelsstadt im badischen Unterrheinkreise, am Neckar. 20000 Einw.

Wie *Karlsruhe.*

Von dem bis Ende 1830 gebräuchlich gewesenen *heidelberger Gewicht* war das *leichte Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen = 467,970 Gramm = 0,93594 deutsche Pfund, das *schwere Pfund* = 505,408 Gramm = 1,010815 deutsche Pfund; der *Centner* hatte 100 schwere oder 108 leichte Pfund.

Heilbronn,

Stadt im würtembergischen Neckarkreise, am Neckar, erste Handels- und Fabrikstadt Würtembergs. 18000 Einw. Handels- und Gewerbekammer (für 16 Oberamtsbezirke). Wollmarkt zu Anfang Juli. Jährlich sechs Ledermärkte von eintägiger Dauer, in der hiesigen Lederhalle (im Februar, April, Mai, August, October und Anfang December).

Wie *Stuttgart.*

Fremde Goldmünzen werden nach einem Beschlusse des heilbronner Handelsstandes vom Jahre 1850 nur nach dem jeweiligen neuesten frankfurter Kurse in Zahlung angenommen (seitdem und seit d. J. 1861 notirt aber auch Stuttgart selbständige Kurse).

In *Wechselgeschäften* richtet man sich im allgemeinen nach den Kursen von *Frankfurt am Main* und *Stuttgart.*

Getreide und *Oelsaat* verkauft man nach dem *Gewicht,* und zwar Weizen, Spelz, Kernen, Roggen und Gerste für 200 Pfund, Hafer für 100 Pfund, hohenloheschen Raps für 240 Pfund, Kohlraps für 100 Pfund.

Helgoland,

kleine Insel vor den Mündungen der Weser und Elbe, England gehörig, mit einer Stadt (der Ober- und Unterstadt) von etwa 3000 Einw.

Geld.

Man rechnet nach *Mark* zu 16 Schillingen des bisherigen *hamburger Kurants;* s. *Hamburg.*

Es kursirt neben der bisherigen hamburger, lübecker, holsteinischen und mecklenburger kleinen Silbermünze viel Kurantgeld des norddeutschen 30- und frühern 14-Thalerfusses, der Thaler, wie bis vor kurzem in Hamburg, zu 2 Mark 8 Schillingen (= 40 Schillinge). Ebenso laufen fast sämmtliche auf norddeutsche Thalerwährung lautende Papiergeldsorten um, und zwar in dem ebengedachten Werthverhältnis. Die *ursprüngliche* Valuta war das frühere holsteinische Kurant.

Maasse und Gewichte

sind die bis Ende 1871 in Holstein üblich gewesenen; s. *Altona.* Für *Leinenwaaren* bedient man sich der *langen* Elle (hamburger-brabanter Elle), für alle *andern* Ellenwaaren der *kurzen* Elle (gewöhnlichen hamburger Elle). — Steinkohle verkauft man gewöhnlich nach dem *englischen Bushel;* die *Last* oder 1/10 Keel begreift 56 Bushels. — Bei *öffentlichen Verkäufen* dient oft auch der *englische Centner* (von 112 engl. Pfd.), welchen man dann = 104 holst. Pfd. rechnet.

Helsingfors,

Hauptstadt, Freihafen und Haupthandelsplatz des russischen Grossfürstenthums Finland, am Finnischen Meerbusen. 25000 Einw. Münzstätte. — S. *Åbo.*

Helsingör,

Elsenör, Seehandelsstadt und Freihafen auf der dänischen Insel Seeland, an der schmalsten Stelle des Sundes. 9000 Einw.

Geld wie *Kopenhagen.*

Früher rechnete man auch nach *Reichsthalern lübisch*, eingetheilt in 4 Ort zu 12 Schillingen *lübisch* oder Stübern oder zu 24 Schillingen *dänisch*, sodass der Reichsthaler lübisch = 48 Schillinge *lübisch* (Stüber) oder = 96 Schillinge dänisch. Der Reichsthaler lübisch war der ehemalige Thaler des lübischen Kurants von 3 Mark lüb. Kurant (s. *Hamburg*). — Bei der Erhebung des frühern *Sundzolls* (bis in 1857) rechnete man nach *Zoll-Species-Reichsthalern* zu 48 Stübern oder Schillingen. Dieser *Species* war der *dänische* von 2 dänischen Reichsthalern (s. *Kopenhagen*), der Stüber oder Schilling desselben daher = 4 dänische Schillinge. *Ehemals* war die Sundzollwährung (sundische Valuta) eine etwas geringere und ideale, und es waren 472 sundische Species = 459 dänische Species.

Maass und Gewicht wie *Kopenhagen.*

Hessen, *das Grossherzogthum,* s. *Darmstadt.*

Hessen-Homburg,

ehemalige Landgrafschaft, im März 1866 durch Erbschaft an das Grossherzogthum Hessen gefallen, seit dem Herbst 1866 preussisch, aus zwei gesonderten Theilen bestehend: 1) der Herrschaft Homburg, zwischen der grossherzoglich hessischen Provinz Oberhessen und dem frühern Herzogthum Nassau, mit der Stadt (frühern Hauptstadt) *Homburg vor der Höhe* (6000 Einw.; Gewerbhalle), 2) der Herrschaft Meisenheim, zwischen dem oldenburg. Fürstenthum Birkenfeld und Rheinbaiern, mit der gleichnamigen Stadt an der Glan (3000 Einw.). Die erstere Herrschaft ist jetzt zur preussischen Provinz Hessen-Nassau, die letztere zur Rheinprovinz gehörig.

Geld

wie in ganz Preussen; s. *Berlin.*

Früher und bis Ende 1867 waren Rechnung und Währung wie im Grossherzogthum Hessen (s. *Darmstadt*). — Die frühern eigenen Münzen der Landgrafschaft, mit Ausnahme der Vereinsthaler, sind gegen preussische Landesmünzen eingelöst worden.

Frühere Münzprägung

Silber- und *Silberscheidemünze.*

Nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857: *Vereinsthaler* zu $1\frac{3}{4}$ Gulden. — Nach den Münzconventionen vom 25. August 1837 und 27. März 1845: *Zweiguldenstücke, Gulden, halbe Gulden,* 6-, 3- und 1-Kreuzerstücke. — Alle diese Münzen wie im Grossherzogthum Hessen.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld,* welches hier seine Entstehung hat, sind die *Noten* der *„Landgräflich hessischen concessionirten Landesbank“* in Homburg vor der Höhe zu 10 und 5 Gulden, datirend vom 1. Januar 1855. Ihre Gesammtmenge bleibt auf 500000 Gulden beschränkt, welcher Betrag auch im Umlaufe ist. Nach Artikel 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Vom circulirenden Betrage derselben muss wenigstens ein Drittel in baarem Gelde, der Rest „in discontirten Wechseln, oder in sonstigen leicht umsetzbaren Werthpapieren, oder durch entsprechende Verträge mit anderen anerkannten zahlungsfähigen Firmen in der Bankkasse vorhanden, resp. verfügbar“ gehalten werden, und dieser Einlösungsfonds darf nicht zu den übrigen Geschäften verwendet werden. Die Noten werden auf Verlangen bei der Bankkasse, sowie bei Raphael von Erlanger und Söhne in Frankfurt am Main eingelöst. Die Bank wurde i. J. 1855

von dem ebengenannten Bankhause auf Actien gegründet; Kapital jetzt 1 Million Gulden.

Maasse und Gewichte,

s. *Deutschland.* — Folgende sind die bis Ende 1871 giltig gewesenen

frühern Maassgrössen.

1) *Im Amte Homburg.*

Längenmaass. Fuss und *Elle* waren die frühern *frankfurter.* — Die *Ruthe* = 145,541 Zoll = 3,451875 Meter. Sie wurde in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll zu 10 Decimallinien getheilt.

Feld- und Waldmaass. Der *Morgen* von 160 Quadrat-Ruthen = 19,0647 Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* war 12 Fuss breit, 3 Fuss hoch; Scheitlänge 4 Fuss; also = 144 Kubik-Fuss = 3,3198 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass, Flüssigkeitsmaass und *Handelsgewicht* waren seit 1. Januar 1859 die damaligen *grossherzoglich hessischen* (s. *Darmstadt.* Landgräfl. Verordnung vom 8. October 1858). *Vorher* waren es die *frankfurter,* das Gewicht das frankfurter Leichtgewicht.

2) *Im Oberamte Meisenheim.*

Längenmaass. Der *Fuss* oder *Schuh* von 10 Zoll zu 10 Linien = ⅓ Meter = 147,7653 paris. Lin. — Die *Elle* war die grossherzogl. hessische; s. *Darmstadt.* Der Stab = 2 Ellen. — Die *Ruthe* = 15 Fuss = 5 Meter; sie wurde wie im Amte Homburg eingetheilt.

Feld- und Waldmaass. Der *Morgen* von 100 Quadrat-Ruthen = 25 Aren = 1 früherer grossherzogl. hessischer Morgen.

Brennholzmaass. Die *Klafter* war 9 Fuss breit, 3 Fuss hoch; Scheitlänge 3 Fuss; also = 81 Kubik-Fuss = 3 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Das *Malter* von 4 Fass zu 4 Sestern zu 4 Mässchen = 100 Liter oder 1 Hektoliter = 5041,244 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass war das grossherzogl. hessische; s. *Darmstadt.* Das *Lögel* hatte 25 Maass = 50 Liter.

Gewicht war das grossherzogl. hessische; s. *Darmstadt.*

Münzgewicht der Landgrafschaft war das gemeinsame der deutschen Zollvereinsstaaten; s. *Deutschland.*

Hildesheim,

Hauptstadt der gleichnamigen Landdrostei in der preussischen Provinz Hannover, an der Innerste. 20000 Einw. Handelskammer für die Kreise Hildesheim und Marienburg und das Amt Bockenem. Handelsverein. Wollmarkt von dreitägiger Dauer alljährlich Ende Juni, und zwar Mittwoch, Donnerstag und Freitag der Johanniswoche.

Wie *Hannover.*

Getreide, Raps und *Rübsen* werden im Grosshandel nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund (Weizen auch für 25 Kilogramm oder 50 Pfund), *Leinsaat* für die *Tonne* von 125 Litern, gerechnet = 170 Pfund an Gewicht, *Malz* für 600 Kilogramm oder 1200 Pfund, *Kartoffeln* (i. J. 1872) noch nach dem alten hannoverschen Himpten; — *Spiritus* für 100 Liter zu 100 Proc. *Alkoholgehalt* (also für absoluten Alkohol), oder, wie man zu sagen pflegt, „für 10000 Procent"; — *Thran* (transito in Hamburg) für 100 Kilogramm oder 200 Pfund.

Wolle verkaufte man noch i. J. 1872 theils nach dem frühern hannoverschen Centner von 100 (preussischen) Pfund, theils nach dem vorigen preussischen Centner von 110 Pfund, gewaschene Wolle für 1 voriges (preussisches) Pfund. — *Steinkohle* verkauft man für 100 Centner, *Backsteine* für 1000 Stück.

Von den bis Ende Juni 1837 üblich gewesenen *alten hildesheimer* Maassen war die *Elle* von 2 Fuss = 0,56035 Meter = 248,4 paris. Lin. = 0,95919 frühere hannoversche Ellen; das *Handelspfund* = 466,98 Gramm = 0,99844 frühere hannov. oder preuss. Pfund. 110 Pfund waren 1 Centner.

Hobart Town,

Hobarton, Hauptstadt und Hafen der englischen Colonie und Insel Tasmania (ehemals Vandiemensland) in Australien, an der Südostküste, am Stillen Ocean. 25000 Einw. Wie *Sydney*.

Hohenzollern,

zwischen Würtemberg und Baden gelegen. 1) Im Fürstenthum *Hohenzollern-Hechingen* ist die Hauptstadt *Hechingen*, an der Starzel, mit 4000 Einw. 2) Im Fürstenthum *Hohenzollern-Sigmaringen*, dem grössern, ist die Hauptstadt *Sigmaringen*, an der Donau, mit 2500 Einw. — Beide Fürstenthümer sind i. J. 1850 an *Preussen* gefallen.

Geld wie *Stuttgart*.

Bisherige Münzprägung.

Gold und *Silber*, s. die *Münztabellen*.

Silberscheidemünze. Nach dem süddeutschen Münzvertrage vom 7. August 1858: 6- und 3-*Kreuzerstücke* in einem 58-Guldenfusse, wie in Baiern. — Nach der Convention vom 25. August 1837 (und dem königl. Erlass vom 8. Nov. 1852): 6- und 3-*Kreuzerstücke* in einem 27-Guldenfusse, wie in Baiern. *Kreuzer* in einem 28-Guldenfusse (nur in 1842 geprägt), wie gleichzeitig in Würtemberg.

Kupfer. *Kreuzer*, gesetzlich 3,8976 Gramm schwer (auch unter der preussischen Herrschaft geprägt).

Fremdes Papiergeld.

Das auch hier seit 1858 in Kraft gewesene preussische Verbot der Zahlungsleistung mit fremdem Privatpapiergelde vom 25. Mai 1857 (s. *Berlin*) ist im Mai 1864 für die hohenzollernschen Lande ausser Kraft gesetzt worden.

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Deutschland*. Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist infolge des Gesetzes vom 7. Januar 1849 mit 1. Mai 1849 in beiden Fürstenthümern in Kraft getreten, das deutsche Wechselstempelgesetz mit 1. Januar 1871.

Maass und Gewicht, s. *Deutschland*. — *Bis Ende* 1871 galten gesetzlich die vorigen *würtembergischen Raummaasse*, bis Ende Juni 1860 auch das *würtembergische Gewicht* (s. *Stuttgart*). Seit 1. Juli 1860 war das *Gewicht* das allgemeine *preussische* (das Pfund das jetzige deutsche), doch mit der abweichenden Eintheilung des *Pfundes* in 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Richtpfennigen (wie vorher; Gesetz vom 26. März 1860). Beim Münzwesen wurde das Pfund in 1000 Tausendtheile getheilt (s. *Berlin*). Nur das Flüssigkeitsmaass in Hohenzollern-Hechingen war ein eigenes, und das *Medicinalgewicht* der Fürstenthümer blieb das frühere, nämlich das *vorige preussische* (s. *Berlin*). Beim *Garnmaasse* hatte der *Strang* 800 Ellen.

Holländisch-ostindische Colonien, s. *Batavia*, *Molucken* und *Sumatra*. — **Holländisch-westindische Colonien**, s. *Curassao*. — **Holland**, s. *Amsterdam*. — **Holstein**, s. *Altona*. — **Homburg**, s. *Hessen-Homburg*.

Honduras, mittelamerikanischer Freistaat mit der Hauptstadt *Comayagua* oder *Neu-Valladolid* am Sirano (20000 Einw.). S. unter *Guatemala*. — **Honduras**, britische Colonie, s. *Belize*.

Hong-kong,

Hiang-kiang (d. h. wohlriechende Wellen) oder *Tschi-Tschu*, kleine Insel an der Südküste Chinas, vor der chinesischen Provinz Kuang-tung, im Südchinesischen Meere, seit 1841 den Engländern gehörig, mit der Hauptstadt Victoria (über 100000 Einw.; Handelskammer). Die Insel ist 80 Quadrat-Kilometer gross und hat etwa 150000 Einw. Der Hafen, einer der besten Chinas, vermittelt vorzüglich den Handel mit Südchina und ist der Hauptstapel für Opium. — Wie *Kanton*.

Frühere Münzprägung.

England hat in der frühern hiesigen Münzstätte seit 7. Mai 1866 zum Behuf des Handels mit China eine kurze Zeit hindurch *Silberpiaster* münzen lassen (die sogenannten Hong-kong Dollars), 900 Tausendtheile fein und 416 engl. Troygrän = 26,95636 Gramm schwer, also im Feingewicht von 374⅖ engl. Troygrän = 24,2607 Gramm und somit den mexicanischen Piastern nach deren durchschnittlichem Befund an Silberinhalt und Werth gleich (s. die *Münztabellen* unter „England"); diese Stücke konnten aber, obwohl die chinesische Regierung sie zu einem gesetzlichen Zahlmittel für alle Staatsabgaben erklärte, in China nicht ganz die Geltung der mexicanischen Piaster erlangen, welche letztern immer ein kleines Aufgeld (im October 1867 ein solches von fast 1 Proc.) gegen sie genossen. Bei der geringen Beliebtheit ihrer Fabricate (namentlich der Theilstücke des Piasters) und den enormen Kosten (sie arbeitete mit beträchtlichem Verlust) wurde diese Münzstätte aber bald wieder aufgehoben, und ihre Apparate wurden i. J. 1868 an Japan zur Errichtung von dessen neuer Münzstätte in Osaka verkauft. Es wurden auch silberne *Theilstücke* des Piasters, und zwar halbe Piaster zu 50 Cents, Stücke zu 20, 10 und 5 Cents, in gleicher Feinheit und verhältnismässigem Gewicht geprägt, und *Bronzestücke* zu $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{500}$ und $\frac{1}{1000}$ Piaster, oder zu 1, zu $\frac{1}{5}$ und zu $\frac{1}{10}$ Cent, das $\frac{1}{10}$-Cent-Stück unter dem Namen Mil. Die silbernen 10-Centsstücke und die Bronzestücke sind schon früher als die ganzen Piaster für Hong-kong (wohl in London) ausgemünzt worden (wenigstens seit 1863). Karmarsch fand das Bronzestück zu 1 Cent 7,433 Gramm, das Bronzestück zu 1 Mil 0,983 Gramm schwer, sodass gesetzlich wohl aus dem engl. Pfund avdp. 60 Stücke zu 1 Cent, sowie 450 Stücke zu 1 Mil geprägt wurden. Das Mil hatte ein kreisrundes Loch in der Mitte und 15 Millimeter Durchmesser.

Umlauf des nordamerikanischen Handels-Dollar.

Zu Anfang d. J. 1874 hat der Gouvernör von Hong-kong den neuen *nordamerikanischen Handels-Dollar* (Trade Dollar; s. *New York*) als *gesetzliches Zahlmittel* anerkannt, in der Geltung des hiesigen Rechnungs-Dollar (des mexicanischen Piasters), unter der Bedingung, dass er in der Feinheit dem vorgedachten Hong-kong-Dollar gleichstehe (er ist, wie dieser, 900 Tausendtheile fein) und nicht unter 415 engl. Troygrän wiege (sein gesetzliches Gewicht ist 420 Troygrän).

Kurse, s. unter Kanton. Die hier etablirten fünf Zweigbanken und die hiesige Localbank kaufen und verkaufen Wechsel auf London und die andern europäischen Hauptwechselplätze; der Unterschied im Preise des Privatpapiers und des Bankpapiers wechselt zwischen ¼ und 1 Cent auf den Dollar. Discontiren von Platzwechseln kommt selten vor. Die hiesigen Banken ziehen auf ihre eigenen Etablissements in Europa nur in kurzer Sicht; Tratten von längerer Frist werden auf andere Banken gezogen. Seit einigen Jahren wird auch mit New York ein

directes Wechselgeschäft gemacht. — **Wechselrecht** und Recht überhaupt ist das *englische*, doch sind die neuern englischen Statuten (seit 1865) auf Hongkong nicht übertragen.

Zinsfuss.

Die hiesigen *Banken* leisten grosse Vorschüsse auf Waaren aller Art und auf Schiffe gegen 12 bis 24 Proc. jährliche Zinsen, je nachdem Geld reichlich oder knapp, die Wagnis gross oder klein ist. Gegen hypothekarisches Unterpfand von Grund- und Hauseigenthum ist Geld zu 9 bis 12 Proc. leicht zu haben.

Man verkauft auch direct nach *englischem Handelsgewicht* (avdp., — Fleisch und Speck für das Fass von 200 engl. Pfund).

Honolulu, Honoruru, s. *Sandwich-Inseln*. — **Hüé**, s. *Annam*.

Hull,

Kingston upon Hull, wichtiger Seehafen an der Mündung des Hull in den Humber, welcher hier in die Nordsee geht, in der englischen Grafschaft York, Hauptsitz des englischen Handels nach den Ostseeländern. 120000 Einw. — Wie *London*. — Getreide wird im Grosshandel bisweilen auch, wie in Liverpool, nach dem Gewicht, und zwar für den Cental von 100 Pfund avdp., verkauft. Leinkuchen, Rübkuchen und Knochen verkauft man für das Ton, Leinöl (f. d. Hundredweight) incl. Fass, Rüböl excl. Fass.

Jamaica,

d. h. Insel der Quellen, grösste und wichtigste der britisch-westindischen Inseln, eine der vier grossen Antillen, von 16500 Quadrat-Kilometern Flächeninhalt, mit 500000 Einw. Die Hauptstadt ist *Spanish Town* oder *Santiago de la Vega*, im Süden, am Cobre (10000 Einw.), der wichtigste Ort und Haupthandelsplatz aber die Hafenstadt *Kingston*, im Osten der Südküste, am Caraibischen Meere (40000 Einw.).

Geld im britischen Westindien.

Man *rechnet* nach *Pounds* oder *Pfunden* zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence), vielfach aber auch, namentlich auf den kleinern Inseln, nach *Dollars* (d. i. spanischen Silberpiastern) zu 100 Cents.

Die Währung ist eine *Silbervaluta* und gründet sich auf die gesetzliche und thatsächliche Annahme des hauptsächlich umlaufenden spanischen und mexicanischen Piasters oder sogenannten Dollar zu 50 Pence oder 4⅙ Schilling (nach dem englischen Geheimrathsbefehl vom 14. September 1838 für die Colonien). Da man durchschnittlich 20⅘ Silberpiaster auf das deutsche Pfund fein Silber rechnen kann, so erscheint das *Pfund* der hiesigen Silbervaluta als ein Quantum von 115,38461 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 20,76923 deutschen Gold-Mark oder 20 deutschen Mark 76,923 Pfennigen = 6,923076 Thaler oder 6 Thaler 27,692 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 12,1154 Gulden oder 12 Gulden 6,923 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 10,3846 Gulden oder 10 Gulden 38,46 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 25,6410 Franken oder 25 Franken 64,10 Centimen französisches etc. Silberkurant = 12,2100 Gulden oder 12 Gulden 21 Cents niederländisch. — (Etwas geringer war die *frühere* hiesige Währung, in welcher der spanische und mexicanische Piaster auf 4⅓ Schilling oder 52 Pence festgestellt war, viel schlechter aber die *ehemalige*, vor d. J. 1825 üblich gewesene

Colonialkurant-Währung, in welcher derselbe Piaster $6^2/_3$ Schillinge oder 80 Pence galt.)

Im *Kleinverkehr* herrscht das *englische Silbergeld* vor, welches gesetzlich nach seinem Nennwerthe gilt, und in welchem das *Pfund* (Silber-Pfund Sterling) nur ein Quantum von 104,62085 Gramm fein Silber ist, im *Werthe* von 18,83175 deutschen Gold-Mark oder 18 deutschen Mark 83,175 Pfennigen = 6,277251 Thaler oder 6 Thaler 8,3175 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). — Fast alle *grossen Zahlungen* werden in leicht begeblichen Wechseln geleistet.

Die *englischen Gold- und Silbermünzen* sind bis zu jedem Belaufe *gesetzliches Zahlmittel*. Wo nach *Dollars* gerechnet wird, läuft das englische Geld nach dem obenerwähnten gesetzlichen festen Verhältnis von 5 Pence für 1 Dollar um, der goldene Sovereign (das Pfund Sterling) also zu 4 Dollars 80 Cents.

Neben den mehrerwähnten Piastern haben die spanischen und mexicanischen Gold-Onzas (Doblones, Quadrupel) zu 16 Piastern und deren Theilstücke gesetzlichen Umlauf. Auf den *Bahama-Inseln* gelten die Onzas gesetzlich $3^1/_5$ Pfund, während sie als Sechzehnpiasterstücke nach der obengedachten Schätzung des Silberpiasters $3^1/_3$ Pfund gelten sollten. Ebenda laufen die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Nennwerthe um, d. h. der nordamerikan. Golddollar dem spanischen und mexicanischen Silberpiaster gleich oder zu 50 Pence, der Eagle (das 10-Dollars-Stück) daher zu 2 Pfund $1^2/_3$ Schillingen, auf *andern Inseln* (z. B. St. Lucia) aber gewöhnlich mit 4 Proc. Verlust gegen den Nennwerth.

Von *Kupfergeld* circulirt vorzüglich das englische.

Münzprägung für das britische Westindien.

Die englische Regierung hat für diese Colonien, insbesondere für Jamaica, i. J. 1797 in London *Silbermünzen* prägen lassen, namentlich *Viertel-*, *Achtel-* und *Sechzehntel-Dollars*, nach dem alten spanischen Münzfusse. Das nämliche hat sie i. J. 1822 gethan; die Stücke dieser neuern Prägung sind zwar in der Feinheit den entsprechenden alten spanischen nahebei gleich (895 Tausendtheile fein), im Gewicht aber etwas geringer und so abweichend, dass sie nach Untersuchungen in Philadelphia *durchschnittlich* um $3^1/_3$ Proc. im Werthe gegen die betreffenden guten spanischen Stücke zurückstehen. — Noch jetzt prägt man für Britisch-Westindien *Silberstücke* zu 3, 2 und $1^1/_2$ *Pence* (das Stück zu $1^1/_2$ Pence heisst Praedial), und zwar ganz im englischen Silbermünzfusse. — Siehe die *Münztabellen* unter England und Westindien.

Seit 1869 werden für Britisch-Westindien aus *Nickelkupfer Stücke zu* 1 und *zu* $^1/_2$ *Penny* geprägt, (wie es nach ihrer Wägung durch Karmarsch scheint) von den erstern 48, von den letztern 80 aus dem englischen Pfund avdp. Karmarsch fand die Pennies (von 1869 und 1871) 9,325 Gramm, die Halfpennies (von 1869 und 1871) 5,625 Gramm schwer.

Umlaufende fremde Münzen.

Neben den obenerwähnten spanischen und mexicanischen Gold-Onzas und Silberpiastern und nordamerikanischen Goldmünzen kursiren zu veränderlichen Preisen namentlich columbische Onzas, mittel- und südamerikanische (sogenannte patriotische) Silberpiaster, portugiesische Goldmünzen und französische Gold- und Silbermünzen. Auf den *Bahama-Inseln* gelten die französischen Silberkurantmünzen und Goldmünzen gesetzlich zu $3^7/_8$ Schillingen für 5 Franken. Auch die frühern französischen Viertel-Frankenstücke laufen um (namentlich auf der Insel Trinidad), und zwar zu 5 Cents.

Papiergeld.

Ein *Staatspapiergeld* sind die *Scheine* des *Schatzamtes* (Treasury) *von Jamaica; Privatpapiergelder* die *Noten* der *Colonial Bank* (deren Hauptsitz in London ist; sie sind das hauptsächliche Papiergeld im britischen Westindien) und der *Jamaica Bank;* dann laufen auch *Noten* der *Bank von England* (in London) und einiger andern englischen Banken um.

Wechselkurse in Kingston.

Auf:	(±)	
London: a) Wechsel der Colonial Bank und der Jamaica Bank, 30, 60 und 90 Tg. nach Sicht	1½, 1, ½	Procent Prämie oder Aufgeld, d. i. bezüglich (±) 101½, 101, 100½ Pfund hiesig für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf.
b) Privatwechsel, 60 und 90 Tage nach Sicht (auch auf Sicht und 90 Tage dato)...	½%	Prämie und pari, d. i. bezüglich 100½ und 100 Pfund hiesig für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf. (Bisweilen auch 90 Tage nach Sicht mit (±) ½ Proc. Disconto oder Verlust.)
New York, 60 u. 90 Tage nach Sicht.....	1, ½	Procent Prämie, d. i. bezüglich 101 und 100½ Dollars hiesig für 100 Dollars, *zahlbar in Golde*, Wechselbelauf.

Es kommt im *britischen Westindien* überhaupt fast nur der Kurs auf *London* in Betracht, meist 90 Tage nach Sicht, und die meisten Wechseloperationen werden durch die Zweiganstalten der Colonial Bank vollzogen, welche sich ± 450 bis 455 (auf der Insel St. Vincent wohl bis zu 472) Dollars für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf bezahlen lässt.

Geldkurse in Kingston.

	(±)	
Columbische Onzas oder Dublonen....	2	Proc. Prämie oder Aufgeld, die Onza zunächst nach ihrer Grundbedeutung zu 16 Dollars gerechnet.
Nordamerikanische Goldmünzen	1½	» Prämie, zunächst 1 Dollar Nennwerth = 1 Doll. hiesig gerechnet.
Englische Sovereigns	1	» Prämie, d. i. (±) 101 Pfund hiesige Silbervaluta für 100 Pfd. Sterling Nennwerth in englischen Goldmünzen.

Wechselrecht im britischen Westindien
ist im allgemeinen das *englische*. Unter Georg III. wurde dasselbe auf Jamaica eingeführt; die neuern englischen Bestimmungen sind dort nicht in Kraft getreten, und mehrere neue locale Gesetze sind grösstentheils ohne Wichtigkeit, mit der Ausnahme jedoch, dass sie u. a. den englischen Wechselprocess einführen. Auf die übrigen britisch-westindischen Inseln sind die englischen Statuten nur theilweise durch locale Gesetze übertragen (wohl aber auf St. Lucia i. J. 1826, auf Trinidad i. J. 1836 fast ausnahmelos, und auf Montserrat i. J. 1863 unbedingt).

Maasse und Gewichte im britischen Westindien
sind die *englischen* (s. *London*), doch gelten als *Hohlmaasse* im Verkehr die *alten* englischen (wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika), während die Zölle nach den betreffenden neuen erhoben werden. Beim *Gewicht* rechnet man fast überall das *Hundredweight* zu nur 100 Handelspfund. Einige sonstige Abweichungen sind ohne allgemeine Erheblichkeit. — Auf *St. Lucia* bedient man sich der Grössen des benachbarten *Martinique;* s. dies. Art.

Japan,

bei den Eingebornen *Nipon* (d. h. Sonnenaufgang), grosses asiatisches Inselland und Kaiserreich vor der Ostküste Koreas, im Stillen Ocean, von etwa 380000 Quadrat-Kilometern Flächeninhalt, mit 34 Millionen Einwohnern. Das eigentliche Japan begreift die Inseln Nipon (die grösste), Sikok und Kiusiu; abhängig von ihm sind (nördlich) die Insel Jezo, die südlichen Kurilen (japanisch: Tsi-Sima) und (südlich) die Ljeu-kjeu- oder Liu-kiu-(Riu-kiu-)Inseln. Die Hauptstadt ist *Miako* (Mijako, Handels- und Industrieplatz, 500000 Einw.) im Süden von Nipon; die wichtigste Handelsstadt, namentlich als Geldmarkt, ist *Osaka* (Ohosaka, d. h. „grosser Damm"), südwestlich und unweit von Miako (Osaka ist der Hauptsitz der japanischen Industrie, seit 1871 Landes-Münzstätte, etwa 300000 Einw.); nahebei liegen *Hiogo* (Handelskammer der Ausländer) und die westliche Hauptstadt *Kioto*. Ein anderer Haupthandelsplatz ist der Hafen *Jokuhama* (Yokohama, 65000 Einw., Handelskammer der Ausländer), in dessen Nähe der Hafen *Kanagawa*, im Osten von Nipon. Die wichtigsten andern Plätze sind die Häfen *Jedo* (Yedo), 30 Kilometer nordöstlich von Jokuhama, an einer Bucht (mit Waarenbörse der Schôscha [Handelsgesellschaft]; 700000 Einw.), *Niegata* (Niigata), an der Nordwestküste von Nipon, am Japanischen Meere, *Nagasaki*, im Westen der Insel Kiusiu (80000 Einw.; auf der nahen, mit der Stadt durch eine Brücke verbundenen kleinen Insel *Desima* die alte Factorei der Niederländer), *Hakodadi* (d. h. Kastenladen), im Süden der Insel Jezo, auf einer Halbinsel, an der Sangar-Strasse (12000 Einw.).

Geld.

Man *rechnet* seit dem Herbst 1871 gesetzlich nach *Yen* zu 100 Sen. — Die *Währung* ist zunächst eine *Goldvaluta*. Das *Yen* ist ein Quantum von $1\frac{1}{2}$ Gramm fein Gold, im *Werthe* von 4,185 deutschen Gold-Mark oder 4 Mark $18\frac{1}{2}$ Pfennigen neue deutsche Reichswährung = 1,395 Thaler oder 1 Thaler 11,85 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss (der Thaler zu 3 deutschen Mark gerechnet) = 2,44125 Gulden oder 2 Gulden 26,475 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 2,0925 Gulden oder 2 Gulden $9\frac{1}{4}$ Neukreuzer österreich. Silberwährung (45-Guldenfuss) = $5\frac{1}{6}$ Franken oder 5 Franken $16\frac{2}{3}$ Centimen französische etc. Goldwährung = 2,4768415 Gulden oder 2 Gulden 47,684 Cents niederländisch (aus dem niederländ. Willemd'or zu 10 Gulden berechnet) = 0,2048513 Pfund Sterling oder 4 Schillinge 1,164 Pfennige englische Währung = 0,9969218 Dollars oder 99,692 Cents nordamerikanische Währung = 2,1745582 britisch-ostindische Compagnie-Rupien oder 2 Compagnie-Rupien 2 Annas 9,515 Pies britisch-ostind. Währung (über deutsche Mark berechnet, diese als Drittel-Thaler im 30-Thalerfusse angenommen). — Hiernach steht das *Yen* nur sehr wenig hinter dem nordamerikanischen Gold-Dollar (von gleicher Feinheit) zurück, und zwar um 0,00463 Gramm oder 0,07148 engl. Troygrän im Feingewicht (um 0,00515 Gramm oder 0,07942 engl. Troygrän im Rauhgewicht).

Die Grundlage des neuen Münzsystems sollte ursprünglich das *Silber* sein, und zwar der *mexicanische Piaster*. Als Aequivalent des letztern wurde in der That eine Silbermünze unter dem Namen *Yen* geprägt, welche der gleichnamigen Goldmünze (s. vorher) im Werthe gleichgeachtet werden sollte. Da aber die japanische Regierung in der Ausmünzung der Goldsorten und des Silber-Yen das Verhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu fast $16\frac{7}{40}$ (genauer wie 1 zu 16,173818) gesetzt, also das Gold sehr hoch gewürdigt hat, so fand sie sich durch die demgemäss lucrativere Gestaltung der Goldprägung bestimmt, nach kurzer Zeit (noch i. J. 1872) die Ausmünzung der Silber-Yen *einzustellen* und die Einführung der Goldwährung anzustreben (die silbernen Theilstücke sind bisher niederwerthiger; s. unten), während es vorher, wie man sieht, auf eine Doppelwährung oder Simultanwährung abgesehen war. Nach den neuesten Nachrichten (Bericht des deutschen Consulats in Hiogo-Osaka für 1873) sollen aber die *Silber-Yen nun wieder geprägt* werden. Das *ganze Silber-Yen* ist ein Quantum von 24,260727 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4,3669309 deutschen Gold-Mark oder 4 Mark 36,693 Pfennigen neue deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,4556436 Thaler oder 1 Thaler 13,669 Silbergroschen hisherige norddeutsche

Währung (30-Thalerfuss) = 2,5473763 Gulden oder 2 Gulden 32,843 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,1834654 Gulden oder 2 Gulden 18,347 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — (Demnach kommt wirklich das *Silber-Yen* mit dem *mexicanischen Piaster* nach dessen factischer Ausprägung [wie Untersuchungen in Philadelphia sie gezeigt haben] fast genau überein, indem danach dieser Piaster sich zu durchschnittlich 24,263111 Gramm fein Silber ausgewiesen hat. Es ist das *Silber-Yen* in Feinheit, Gewicht und Feingewicht, demnach im Werthe, dem seit 1866 eine kurze Zeit hindurch von England in Hong-kong [s. dies. Art.] geprägten Silberpiaster [dem sogenannten Hong-kong-Dollar] vollständig gleich.)

Gold-Yen und ganzes Silber-Yen stehen nach dem Durchschnittspreisverhältnis zwischen den beiden betreffenden Metallen im Werthe um etwa 4⅓ Proc. auseinander, um welche das einfache Silber-Yen werthvoller ist, als das Gold-Yen. Die Regierung hat denn auch beide in der Geltung etwas auseinandergehalten: Es sollten, nach dem Anhange zur Münzproclamation von 1871, 101 Gold-Yen = 100 ganze Silber-Yen gelten, was = 100 mexicanische Piaster. Anfänglich wurde dieser Preis im Verkehr auch allgemein beobachtet, mit dem vorhin erwähnten Verschwinden der Silber-Yen begann aber das Gold-Yen zu sinken, und zu Anfang December 1872 wurde es mit 7 Proc. Verlust gegen den mexicanischen Piaster angenommen (in Hiogo-Osaka durchschnittlich im Dec. 1872 mit 6½, im Jan. 1873 mit 6¾ Proc.), im Juni 1873 (in Hiogo-Osaka) mit 3 bis 3¾ Proc. Verlust, am Schlusse des Jahres 1873 mit nur noch 2¾ Proc. Verlust (während es im Sommer 1872 ein Aufgeld gegen den mexicanischen Piaster genoss, welches in Hiogo-Osaka im Juli 1872 durchschnittlich 4 Proc., im August 1872 2½ bis 2¾ Proc. betrug, wogegen es daselbst im Sept. 1872 einen Verlust von ½ bis ¾ Proc. erlitt, im Oct. 1872 1 Proc. Verlust, im Nov. 1872 4¼ Proc. Verlust, u. s. w.). Nach dem gedachten Erlass soll das *ganze Silber-Yen* die gesetzmässige Münze bei der Bezahlung der Zölle und der localen Abgaben sein. Ein nachfolgendes Edict erklärt, dass vom vorherigen Gelde 200 Nibu (s. unten) oder 100 Rió = 100 *Gold-Yen* gelten sollen, dass also der Nibu = ½ Gold-Yen gelten und der Rió dem Gold-Yen gleichgeachtet werden soll. (Die frühere Silbermünze Rió bildet bisher noch in Hakodadi das fast ausschliessliche Zahlungsmittel und hat daselbst die nämliche Geltung wie der mexicanische Piaster.)

Nach dem deutschen Consularbericht aus Jokuhama für 1873 kommen *japanische Silbermünzen* im Verkehr nur selten vor, und dieselben haben, „da sie nur ihrem innern Werthe nach gekauft werden“ (das soll wohl heissen: die Stücke zu ½ Yen und darunter nur nach ihrem Silberwerthe, also unter ihrem Nennwerthe), für den Handel fast alle Bedeutung verloren. Die Umsätze geschahen i. J. 1873 in Jokuhama meist in *Papiergeld*, und nur ein kleiner Theil bei Geschäften mit Fremden, die dies ausdrücklich bedungen hatten, in japanischer Goldmünze (vgl. am Schlusse der gegenwärtigen Rubrik „Geld“ und weiter unten die Rubrik „Papiergeld“).

Die Zollbehörden weigerten sich (September 1871), die neue Münze, das Yen, an Stelle der vorherigen 4 Bu (d. i. zu circa 1 13/15 Thalern norddeutsche Währung) anzunehmen (auf Bu und Hundertel-Bu [Bu-Cents] nämlich lautet noch [im Jahre 1874] der Zolltarif). Die Europäer machten das der Regierung zum ernsten Vorwurfe, da sie selbst erklärt hatte, dass 200 Nibu oder 100 Rió = 100 Gold-Yen sein sollten. Da der Nibu nun das Doppelte eines Bu *vorstellte*, so wäre das Gold-Yen als Doppeltes des Nibu für 4 Bu anzunehmen gewesen; factisch jedoch (s. unten) stand der neuere Nibu um 22 Procent *unter* diesem Werthe, und er war zwar ziemlich genau = ½ Silber-Yen zu rechnen, eben deshalb aber ist das Yen im Werthe entsprechend *mehr* als 4 Bu werth. Hiernach musste die Behörde durch die Zollzahlung in Yen und durch Anrechnung des Yen zu 4 Bu allerdings in beträchtlichen Nachtheil kommen, allein die Regierung hatte, wie erwähnt, proclamirt, dass das Silber-Yen das gesetzliche Zahlungsmittel für Zölle u. a. Abgaben sein solle, und man suchte sie damit beim Worte

zu halten, dass man den Nibu als Doppeltes des Silber-Bu hinstellte, was er wohl *dem Namen nach*, aber lange schon nicht mehr der Sache nach war, weshalb man ihn auch an den Zollstellen nicht so annahm. Die Note des japanesischen Ministeriums des Auswärtigen an die fremden Gesandtschaften in Jedo vom 4. September 1871 sagt, dass auch fernerhin, wie vorher, bei den Ein- und Ausfuhrzöllen und allen andern Abgaben 100 mexicanische Piaster für 311 Bu werden angenommen werden; da nun die Silber-Bu selbst gänzlich verschwunden waren, so wies das auf die Zahlung in mexicanischen Piastern hin, man wollte aber der Behörde die Yen als Vier-Bu-Stücke aufzwingen, was, da der mexicanische Piaster fast genau dem Silber-Yen gleich ist (s. oben), hiess: sie zwingen wollen, einen Werth von 311 Bu für 400 Bu annehmen! Ueber den Ausgang der Streitfrage ist uns nichts näheres bekannt geworden. Die nämliche Note theilte mit, dass, wie vorhin erwähnt, 100 Gold-Yen = 200 Nibu-Stücke oder = 100 Rió gelten sollen. — Zu Anfang d. J. 1872 wurde allen Consulaten eine amtliche Verfügung zugesandt, nach welcher seit 1. Januar 1872 bei den Zollzahlungen in den Vertragshäfen die folgenden Münzen angenommen werden, und zwar zu den beibemerkten Werthverhältnissen: 100 mexicanische Piaster = 100 neue Silber-Ein-Yen-Stücke = 101 neue Gold-Ein-Yen-Stücke (mehrfache Stücke nach Verhältnis, — als Normalmünzen) = 311 silberne Bu oder Itsibu = 202 neuere goldene Nibu (Silber, mit Gold versetzt, Stücke zu 2 Bu; s. weiter unten).

Das *Briefporto* wird bisher noch in *Tempo* (frühere Kupfermünze; s. unten) angerechnet; ebenso zum Theil auch der *Tagelohn bei der Theeproduction.*

Die hier Handel treibenden *Fremden* (Europäer und Amerikaner) rechnen nach *mexicanischen Silberpiastern* (Dollars) zu 100 Cents, und die Rechnung nach dieser Münze wird meist auch und ziemlich ausschliesslich *im Verkehr der Fremden mit Japanesen* beobachtet. Der mexicanische Piaster, den die Fremden als Haupt-Tauschmittel hierher bringen, hat in ihrem Verkehr gänzlich die Oberhand gewonnen, und alle Preisnotirungen der angesessenen ausländischen Häuser erfolgen in ihm. Nur in *Nagasaki* diente biher der *Bu* (Itsibu; s. unten) auch bei den fremden Kaufleuten als alleiniges Rechnungsgeld, und auch in *Niegata* werden bis jetzt die Preise noch in *Bu* gestellt. — Der *mexicanische Piaster* (s. vorher) hat erfahrungsmässig den *Werth* von 4,36736 deutschen Gold-Mark oder 4 Mark 36,736 Pfennigen neue deutsche Reichswährung = 1,4558 Thaler oder 1 Thaler 13,67 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,5476 Gulden oder 2 Gulden 32,86 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,1837 Gulden oder 2 Gulden 18,37 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss), die mexicanischen Dollars neuen (scharfen) Gepräges, welche man (namentlich im Wechsel- und Geldhandel) voraussetzt, werden hier Scale Dollars genannt.

Die Schwankungen der einheimischen japanischen Valuta gegenüber dem mexicanischen Piaster (s. weiter unten die Geldkurse) beeinflussen den Einfuhrhandel stark. Im Jahre 1873 erlitt dieser Piaster eine durchschnittliche Preis-Entwerthung von 6 bis 8 Proc.

Die in Japan ansässigen *Niederländer* rechneten *früher* und in ihrem Contor in Desima bis auf die neueste Zeit nach *Tails* (Tehls, Täls) zu 10 Maas zu 10 Condorin (Condrijen). Das *Tail*, eine blosse Rechnungseinheit, begriff ein *Gewicht* von 17½ Gramm ungeprägten Silbers der Feinheit von 892²/₅ Tausendtheilen, daher ein Quantum von 15,617 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2,81106 deutschen Gold-Mark oder 2 Mark 81,106 Pfennigen neue deutsche Reichswährung = 0,93702 Thaler oder 28,1106 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,639785 Gulden oder 1 Gulden 38,387 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,40553 Gulden oder 1 Gulden 40,553 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 1,65(259)... Gulden oder 1 Gulden 65,(259)... Cents niederländisch. (Bis gegen das Jahr 1780 begriff das Rechnungs-Tail der hiesigen Niederländer ein chinesisches Gewichts-Tail oder 10 japanische Gewichts-Monme = 37,8 Gramm eines legirten Silbers jener Art, war also 24/25 mal so werthvoll als später und wurde dem entsprechend = 3½ damalige niederländische Gulden gerechnet.)

Die *vorige einheimische* Rechnungsart, die wenigstens zum Theil wahrscheinlich noch länger fortbestehen wird, war ein Muster von Verwirrung. Man rechnete theils nach *Meh* oder *Monmeh* zu 10 Pun zu 10 Rin zu 10 Moo, theils nach *Rió*, nach *Bu*, nach *Sen* oder *Mongseng*. (Aus Hiogo und Osaka wurden für d. J. 1870 die Preise in Rió angegeben (für d. J. 1873 in mexican. Piastern), aus Niegata für dieselbe Zeit bei Thee, Seide, Baumwollgarn, Baumwollzeugen und Eisen in Rió, bei Reis und Seidenraupeneiern in Bu; in Jokuhama rechnete man im Kleinverkehr namentlich nach Bu.) Näheres darüber s. unten unter der Rubrik „*Münzprägung*" (vorige). Der *Bu* sollte seit 1868 in Hundertheile (Cents) getheilt werden, und der seitdem festgestellte Zolltarif beobachtete diese Eintheilung. Man hat aber die *frühern Münzen* Japans nur als hochwerthige Geld*zeichen* zu betrachten (mit Zwangskurs und Annahme wie Ausgabe zum Nennwerthe durch die öffentlichen Kassen), wodurch sich die oft vorgekommene Verschiedenheit in der Ausprägungsnorm gleichbenannter Stücke umso

eher erklärt, Stücke, die zum Theil mit ihren Mehrfachen oder Theilstufen in Misverhältnis standen. Diese Abnormitäten waren umsoweniger erheblich, weil Japan dem ausländischen Verkehr fast ganz verschlossen war, sie wurden aber von der grössten Bedeutung, als das Land sich in der neuesten Zeit diesem Verkehr erschloss, und sie, wie die folgenden Abmachungen mit den Ausländern, führten zu Misverständnis, Misdeutung und ungegründeten harten Beschuldigungen auf Seiten der Europäer einerseits, zu schweren Verlusten auf Seiten der japanischen Regierung anderseits. Es würde hier viel zu weit führen, das näher darzulegen. Die eigentliche Einheit der Geldrechnung war in der letztern Zeit der *Rió*, worunter aber nicht mehr die aus dem Verkehr verschwundene Goldmünze dieses Namens (s. unten) verstanden wurde, sondern ein *Gewichts*-Rió *ungeprägten Silbers* in der Feinheit von *wenigstens* 97 Proc. (97 Touch) oder 970 Tausendtheilen. Das Gewicht „Rió" ist das nämliche, welches in China Liang (bei den Europäern daselbst Tehl) heisst und = 37,8 Gramm. Der *Rió Geld* war demnach (die Feinheit des Silbers zu dem gedachten Minimum von 970 Tausendtheilen gerechnet) ein Quantum von 36,666 Gramm feinen Silbers (im Minimum), sonach ein *Werth* von $6^3/_5$ neuen deutschen Gold-Mark oder $2^1/_5$ Thalern bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Man rechnete 4 *Bu* mit ihm gleich, während nach Maassgabe der Ausprägung der Silbermünze „Bu" der Rió = $4^2/_3$ Bu hätte gerechnet werden sollen. Schliesslich trat der *Bu* als Rechnungseinheit mehr in den Vordergrund, während aber immer noch nach Rió gerechnet wurde.

Das eigentliche Medium des *einheimischen Verkehrs* bildet nach wie vor das *Papiergeld;* s. weiter unten diese Rubrik. Dass dies trotz der enormen Thätigkeit der Münzstätte noch immer der Fall ist, hat seinen Grund wesentlich darin, dass die anderwärts herrschenden hohen Goldpreise zu einer beträchtlichen Ausfuhr japanischer neuer Goldmünzen nach England und Amerika geführt haben, da das Gold-Yen in Japan längere Zeit einen Verlust von 6 bis 7 Proc. gegen den mexicanischen Silberpiaster erlitt, ein Verlustsatz, welcher sich aber am Schlusse des Jahres 1873 auf $2^3/_4$ Proc. gemindert hatte. Jene Ausfuhr grosser Mengen japanischer Goldmünzen erfolgte, unter dem Eindrucke niedriger Wechselkurse, noch im November 1873 nach London zum Einschmelzen; dieser Modus der Geldübermachung hörte jedoch im December 1873, als die Kurse sich gehoben hatten, wieder auf.

Münzprägung.

1) *Gegenwärtige.* (Seit dem Sommer 1871 ausgeprägte Münzen.)

Gold. Stücke zu 20, 10, 5, 2 und 1 *Yen*, sämmtlich 900 Tausendtheile fein, das 20-Yen-Stück $33^1/_3$ Gramm oder 514,41 engl. Troygrän schwer, von 30 Gramm oder 462,97 Troygrän Feingewicht, die übrigen Stücke im Verhältnis. (Das Gold-Yen ist demnach um nur etwas knapp $^1/_{50}$ Troygrän oder um $^1/_{200}$ Gramm an Gewicht und um nur etwas reichlich $^7/_{100}$ Troygrän oder um $^1/_{216}$ Gramm an Feingewicht geringer, als der nordamerikanische Gold-Dollar, überhaupt also um nur $^3/_{10}$ Proc. oder 3 Promille weniger werthvoll, als dieser letztere.) Das Remedium ist bei der Feinheit 2 Tausendtheile im Mehr oder Weniger, beim Gewicht beim einzelnen 20-, 10- und 5-Yen-Stück $^1/_2$ Troygrän oder 0,03240 Gramm, bei je 1000 dieser Stücke bezüglich 72, 48, 36 Troygrän oder 4,665, 3,110, 2,333 Gramm, beides im Mehr oder Weniger (72 Troygrän sind = 4,6655 Gramm; die amtliche Tafel gibt dafür an: 4,665 Gramm); beim einzelnen 2- und 1-Yen-Stück $^1/_4$ Troygrän oder 0,01620 Gramm, bei je 1000 dieser Stücke bezüglich 24 und 12 Troygrän oder 1,555 und 0,777 Gramm. (12 Troygrän sind = 0,7776 Gramm.) — (Bis Ende Juli 1872 waren Goldmünzen im Werthe von 14488981 Yen ausgeprägt worden, im zweiten Rechnungsjahre der Münzstätte [1. Aug. 1872 bis 31. Juli 1873] ebensolche im Werthe von 25162612 Yen, bis Ende Juli 1873 also überhaupt Goldmünzen im Werthe von nahebei $39^2/_3$ Millionen Yen.) — Ueber die bisherige beträchtliche Ausfuhr neuer japanischer Goldmünzen nach England und Amerika s. oben am Schlusse der Rubrik „Geld".

Silber. Stücke zu 1 *Yen*, 900 Tausendtheile fein, 416 engl. Troygrän oder 26,956363 Gramm (die amtliche Tafel gibt an: 26,9563 Gramm) schwer, also von $374^2/_5$ Troygrän oder 24,260727 Gramm (nach der amtlichen Tafel: 24,260726) Feingewicht. Remedium bei der Feinheit 2 Tausendtheile im Mehr oder Weniger, beim Gewicht beim einzelnen Stück $1^1/_2$ Troygrän oder 0,09720 Gramm (d. i. $3^{63}/_{104}$ Tausendtheile), bei je 1000 Stück 96 Troygrän oder 6,221 Gramm im Mehr oder Weniger. (Die Prägung der 1-Yen-Stücke war, wie oben erwähnt, i. J. 1872 zeitweilig wieder eingestellt worden, und dieselben verschwanden bald aus dem Verkehr; neuerdings sollen sie wieder geprägt werden. Sie stehen, wie gleichfalls oben angeführt, im Silberinhalt den mexicanischen Piastern beinahe genau gleich und sind in *vollkommener* Uebereinstimmung mit den früher von England in Hong-kong geprägten Dollars oder Piastern. Die Münzapparate von Hong-kong sind durch die japanische Regierung gekauft und nach Osaka gebracht worden, wo der frühere Dirigent der ehemaligen Hong-kong-Münzstätte die Ausmünzungen leitet. Eigenthümlich ist es, dass man für das Silberstück zu 1 Yen als Grundlage das englische Troygewicht festgehalten hat [nach dem Muster der englischen Hong-kong-Dollars], während für die übrigen Silbermünzen und für die Goldmünzen das Grammengewicht die Basis bildet.) — Stücke zu $^1/_2$ *Yen* oder 50 *Sen*, zu 20, 10 und 5 *Sen*, sämmtlich 800 Tausendtheile fein, die 50-Sen-Stücke $12^1/_2$ Gramm oder 192,904 Troygrän (die amtliche Tafel gibt an: 193 Troygrän) schwer, von 10 Gramm oder 154,3235 Troygrän (die amtliche Tafel gibt an: 154,4 Troygrän) Feingewicht, die übrigen Stücke im Verhältnis. Remedium bei der Feinheit bei diesen vier Sorten 2 Tausendtheile im Mehr oder Weniger; beim Gewicht beim einzelnen 50-Sen-Stück $1^1/_2$ Troygrän oder 0,09720 Gramm (d. i. $3^{63}/_{104}$ Tausendtheile), beim einzelnen 20-Sen-Stück 1 Troygrän oder 0,06480 Gramm, beim einzelnen 10- und 5-Sen-Stück $^1/_2$ Troygrän oder 0,03240 Gramm, bei je 1000 Stück zu 50 Sen 72 Troygrän oder 4,665 Gramm (wie bei 1000 goldenen 20 Yen-Stücken, s. oben), bei je 1000 Stück zu 20 Sen 48 Troygrän oder 3,110 Gramm, bei je 1000 Stück zu 10 Sen und zu 5 Sen 24 Troygrän oder 1,555 Gramm, alles im Mehr oder Weniger. — — Die Stücke zu $^1/_2$ Yen (oder 50 Sen) und darunter stehen demnach im Silberinhalt um etwas reichlich $21^3/_{10}$

Proe. hinter demjenigen zurück, welchen sie haben würden, wenn ihr Feingewicht im Verhältnis (ihres Nennwerthes) zu dem des ganzen Silber-Yen gehalten wäre. Sie sind somit dem ganzen Silber-Yen gegenüber als eine blosse *Scheidemünze* zu betrachten. Es hat bisher vielfach eine Ausfuhr derselben nach China stattgefunden. — (Bis Ende Juni 1872 waren für 20178666 Yen Silbermünze ausgeprägt worden.)

Nach neuern Nachrichten von Anfang 1873 sollte angeblich das *Gewicht* und somit der *Werth* der *Silberscheidemünze* (der Stücke zu $^1/_2$ Yen und darunter) um *circa* 7 Proe. *vermehrt*, also wohl in das entsprechende Verhältnis zum *Gewicht* der ganzen Silber-Yen gebracht werden (d. h. das halbe Yen auf 208 engl. Troygrän Gewicht u. s. w.).

Kupfer. Nach dem Projeet sollen Stücke zu 2 Sen, zu 1 Sen, zu $^1/_5$ Sen und zu $^1/_{10}$ Sen (zu 1 Rin oder Mil = $^1/_{1000}$ Yen) geprägt werden. Dieselben sollten i. J 1873. erscheinen. (Die besondere Kupfermünzstätte in Osaka war i. J. 1872 noch im Bau begriffen.)

Den *Privaten* steht es frei, der Münstätte Gold oder Silber zur Ausprägung zu übergeben, welche gegen Erstattung von 1 Proe. für Gold, von 2 Proe. für Silber erfolgt.

Angestellte Versuche haben bewiesen, dass die neuen japanischen Münzen ganz den gesetzlichen Vorschriften gemäss ausgeprägt werden.

Den Silbermünzen ist ihr Werth auch in römischen Ziffern aufgeprägt; das nämliche wird bei den Kupfermünzen der Fall sein.

Das *Gold- und Silberverhältnis* (bei der Silbermünze auf das Kurantmünzstück, das ganze Yen, bezogen) in der gegenwärtigen Ausmünzung ist wie 1 zu 16,173818, also das Gold dabei, gegenüber dem Preise des ungeprägten Metalls, überschätzt.

Die neuen Gold- und Silbermünzen sind erst i. J. 1873 mehr in den Verkehr gekommen. Sie werden im Kleinverkehr weniger gern genommen, als das Staatspapiergeld, ohne dass jedoch aus diesem Umstande ein bemerkenswerther Preisuntersehied zwischen der neuen Münze und dem gedachten Papiergelde resultirt.

2) *Vorige und frühere.*

Gold. Der *Rió* (Rjoo) oder *Kobang* (Ko-bang), dünn und oval, gesetzlich im Gewicht von 0,88 Meh oder Monmeh (Münzgewicht) = 51,026 engl. Troygrän oder 3,3064 Gramm. Der Rió war die vorzugsweise eigentliche Rechnungseinheit des Landes. Er ist im strengen Wortsinne nicht eine Goldmünze zu nennen, da er kaum drei Fünftel seines Gewiehts an Gold enthält; er besteht aus einer Legirung von Gold und Silber mit sehr wenig Kupfer, welches letztere ihm wahrscheinlich nicht absichtlich zugesetzt ist, da es nur zu einem fast verschwindend kleinen Theile in ihm enthalten. Ein in der englischen Münzstätte im December 1862 untersuchter Rió wog 51,216 Troygrän = 3,3187 Gramm, enthielt 29,664 Troygrän = 1,9222 Gramm Gold, 21,360 Troygrän = 1,3841 Gramm Silber, 0,192 Troygrän = 0,0124 Gramm Kupfer; die Metallantheile waren demnach in Tausendtheilen: 579,194 Gold, 417,057 Silber, 3,749 Kupfer. Sein innerer Werth wurde demnach auf etwa $5^1/_2$ Schillinge Sterling geschätzt (= circa $1^7/_8$ Thaler bisherige norddeutsche Währung). — Der Rió galt 4 Bu. Er wurde in der letztern Zeit nur noch selten gemünzt und war endlich ganz aus dem Umlauf verschwunden. Immerfort aber bildete er noch eine *nominelle Rechnungseinheit*, die jedoch in neuerer Zeit durch 4 silberne Bu repräsentirt war (s. oben), welche letztere Münze (s. nachher) sich mehr und mehr an die Spitze des Geld- und Rechnungswesens stellte, endlich durch 2 der *neuern* goldlegirten Nibu (im Nennwerthe gleichfalls zusammen = 4 Bu; s. unten). Hiernach veränderte und verminderte sich allmälich der Werth der Rechnungseinheit „Rió"; denn 4 *neuere Silber-Bu* waren im Werthe = ziemlich genau $1^7/_8$ Thaler bisherige norddeutsche Währung (4 *alte* Silber-Bu waren = beinahe $2^1/_{17}$ Thaler), 2 *neuere Nibu* aber $1^8/_{15}$ Thaler. Der englische Consularbericht aus Hiogo für 1870 setzt 103 Rió = 100 mexicanische Piaster, wie man daher zu der gedachten Zeit dort wohl reducirte; danach wäre aber der Rechnungs-Rió von Hiogo [und Osaka] noch etwas geringer, nämlich = 1,413 Thaler im 30-Thalerfusse, also = nur etwa $4^1/_6$ Schillinge Sterling. Dies wird durch die Annahme in dem deutschen Consularbericht aus Jedo für 1871 bestätigt. Nach dem ebenerwähnten Bericht hatte der neue Silber-Yen (s. oben) *ungefähr* den Preis von 1 Rió, und jene Silbermünze hat den Werth von 1,4556 Thalern oder 1 Thaler $13^2/_3$ Silbergrosehen. Wie weiter oben erwähnt, setzte ein Regierungs-Ediet vom Sommer 1871 den Rió dem neuen Gold-Yen gleich, wonach er = 4,185 deutsche Gold-Mark oder = 1,395 Thaler (1 Thaler 11,85 Silbergrosehen) sein würde; dasselbe Ediet hält den neuern Nibu = $^1/_2$ Rió fest (vgl. vorher). — Der *vorherige* „neue Kobang" — so genannt zum Unterschiede von längst verschwundenen bessern Stücken — war durchschnittlich 12,525 Gramm schwer, an Gold 533,854 Tausendtheile, an Silber $437^1/_2$ Tausendtheile fein. Er galt gewöhnlich zwischen 58 und 65 Monme und lief zu 4 silbernen Bu um (bei dem ehemaligen hiesigen, überaus niedrigen Preise des Goldes gegen das *geprägte*, nur als Geld*zeichen* dienende Silber). Um seine Ausfuhr zu verhindern, erhöhte i. J. 1860 die Regierung seine Geltung auf $13^1/_2$ Bu, welche relative Entwerthung des Bu (und damit des weiter unten erwähnten Eisen- und Kupfergeldes) die grösste Verwirrung und ungeheure Verluste an allen Stellen des Reiches herbeiführte. Die Regierung zog den in Rede stehenden vorherigen „neuen Kobang" aber gänzlich aus dem Umlaufe zurück. Es existirten auch halbe Kobangs und Viertel-Kobangs (goldene Bu, von rechteckiger Plattenform), sowie Achtel-Kobangs dieser Art. — Der *ehemalige* „*alte* Kobang", lange schon ausser Circulation, war nach englischen und französischen Proben 17,690 Gramm schwer, 854,212 Tausendtheile fein.

Silber, mit Gold versetzt (an *Werth* mehr Gold als Silber). Der *Nibu* (Ni-bu) oder das Zwei-Bu-Stück, eine rechteckige Platte, gelb aussehend, gesetzlich 1,6 Monmeh = 92,774 engl. Troy-Grän oder 6,0117 Gramm schwer, enthaltend: 0,35 Monmeh = 20,294 Troygrän oder 1,3151 Gramm Gold, 1,24 Monmeh = 71,900 engl. Troygrän oder 4,6590 Gramm Silber, mithin 0,01 Monmeh = 0,580 Troygrän oder 0,0376 Gramm Kupfer, demnach an Gold $218^3/_4$ Tausendtheile (oder $^7/_{32}$ seines ganzen

Gewichts), an Silber 775 Tausendtheile (oder $31/40$ seines ganzen Gewichts) fein. Der Nibu oder Doppel-Bu hat hiernach einen erheblich grössern Werth, als zwei einfache Bu (zwei Itsibu, s. hierunter), und zwar mehr als das Dreifache vom innern Werthe des Itsibu. Man kann seinen Werth auf ziemlich genau (etwas reichlich) $1\frac{1}{2}$ Thaler (1,5116 Thaler) bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) anschlagen. — Dies war der „*alte* Nibu". I. J. 1866 aber machte die Regierung des Taikun einen heftigen Eingriff in die Werthstellung des Geldstücks dieses Namens, indem sie in grosser Menge Nibu ausgab, welche *bedeutend geringer* waren und nur etwa $1/2$ Silbergroschen mehr als die *Hälfte* vom Werthe der vorigen hatten. An Goldfeinheit standen die „*neuen Nibu*" diesen letztern mindestens gleich, denn nach der im Juni 1868 vorgenommenen Untersuchung in der Münzstätte zu Philadelphia betrug dieselbe $228\frac{1}{2}$ Tausendtheile, aber das (nicht angegebene) Gewicht war ungemein verringert; man fand sie nur 0,5477 nordamerikanische Gold-Dollars werth, was = 2,29920 deutsche Gold-Mark oder 2 Mark 30 Pfennige neue deutsche Reichswährung ist = 0,76640 Thaler oder 23 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 neuen deutschen Gold-Mark gerechnet). Diesem Werthe entspricht auch ihr durchschnittlicher Kurs gegen mexicanische Dollars in Nagasaki i. J. 1870 (s. unten die Rubrik „Geldkurs"), wonach sie sich auf 0,73 Thaler oder 21,9 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung stellen. Demnach waren sie nun, als Stücke zu 2 Bu betrachtet, im Werthe um 22 Proc. schlechter als 2 neue Silber-Bu (2 Itsibu) und um $34\frac{1}{5}$ Proc. schlechter als 2 alte Silber-Bu (2 Itsibu), und man sieht aus dem ganzen Vorgange wieder, wie sehr die Regierung bei ihrer Anschauung stehen geblieben war, die Münze als ein blosses Geld*zeichen* zu betrachten, eine Anschauung, die aber unhaltbar geworden durch den Verkehr mit den Fremden. In der That erhielt nun der neue Silber-Bu (s. diesen unten) ein Aufgeld und wurde in gewissem Maasse ausgeführt; weder Fremde noch Japanesen mochten von den neuen Nibu mehr annehmen, als sie irgend brauchen konnten, da aber die Regierung ihren Unterthanen kein anderes Geld mehr, als die neuen Nibu geben wollte, die als legale Münze gelten sollten (auch für Schulden, die auf Rió contrahirt waren), und deren Annahme im Innern des Landes zu einer erzwungenen machte, so wurden diese Geldstücke in den Umlauf hinein gezwungen, erlitten aber stets in den Geschäften zwischen Eingebornen und Fremden ein Disagio. Die obenerwähnte Schätzung, die ihnen die Regierung gegenüber den neuen Gold-Yen gegeben (1 der letztern = 2 Nibu), stellt ihren Werth auf 2,0925 deutsche Gold-Mark oder auf ziemlich genau 0,7 Thaler oder 21 Silbergroschen. — Seit der Mikado zur alleinigen politischen Herrschaft in Japan gelangt ist, hat (wie es scheint, im Beginn des Jahres 1869) eine Ausgabe *noch mehr verschlechterter* Nibu in grosser Anzahl stattgefunden, über deren Werth aber nichts Näheres bekannt geworden ist; seitdem hatten die eben besprochenen vorherigen Nibu (die sogenannten „Tokugawa-Nibu", welcher Name von der Tokugawa-Familie entlehnt ist, welcher der vorherige, nur weltliche Herrscher angehörte) gegen die neuen, schlechtern Stücke im Verkehr ein Aufgeld erlangt. — — *Der Nischu* (Ni-schu oder Nischi, Ni-schi) oder das Zwei-Schu-Stück (der halbe Bu), in der allerletzten Regierungszeit des letzten Taikun ausgegeben (zuerst, wie es scheint, i. J. 1868), ist nicht mit dem unten zu erwähnenden, nur vergoldeten Silberstücke gleichen Namens zu verwechseln. Nach der im Juni 1868 in Philadelphia vorgenommenen Untersuchung hatte derselbe, wie der obengedachte neuere Nibu, eine Goldfeinheit von $228\frac{1}{2}$ Tausendtheilen und war wahrscheinlich genau auf die Hälfte des Gewichts und Werthes dieses Nibu angelegt, sodass er in der That als dessen Hälfte anzunehmen ist. Die angedeutete Untersuchung ergab seinen Werth zu 0,1359625 nordamerikanischen Gold-Dollars, was = 0,57076 deutsche Gold-Mark oder 57,076 Pfennige neue deutsche Reichswährung ist = 0,19025 Thaler oder 5,7076 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 neuen deutschen Gold-Mark gerechnet). — — Wie die Gold- und Silbermünzen gegen einander einen festen Preis nicht haben können, so ist das auch zwischen den Nibu und der Silbermünze der Fall. Vom Januar bis mit April 1870 erlitten die neuen Nibu in Niegata 9 bis 10 Proc. Verlust gegen die silbernen Bu (Itsibu), sodass 109 bis 110 Stück neue Nibu (Doppel-Bu) = 200 silbernen Bu (Itsibu) galten; im Mai 1870 stieg der Verlust auf 14 Proc., im Juni 1870 auf 20 Proc. (der gleichzeitige Verlustsatz des vorigen Staatspapiergeldes). Zu der letztern Zeit verschwand in der Gegend von Niegata die eigentliche Silbermünze (die Bu) gänzlich aus dem Verkehr, und von da an bis zum Ende d. J. 1870 standen die neuen Nibu und das damalige Staatspapiergeld ungefähr mit einander pari.

Silber. Der *Bu* (*Itsibu*, welchen letztern Namen ihm die Fremden vorherrschend geben)[1]), eine rechteckige Platte, welche, wenn sie aus der Münzstätte kam, genau $23/10$ Meh oder Monmeh wiegen sollte = 133,363 engl. Troygrän = 8,6418 Gramm. Infolge der mangelhaften Technik der Ausmünzung zeigte sich aber in dem wirklichen Gewicht verschiedener, obwohl sämmtlich gleich neuer Exemplare eine beträchtliche Verschiedenheit. Der Bu hat seinen Metallwerth allmälich verringert, ähnlich wie der ehemalige Kobang, der nachherige Rió. Noch eine Zeitlang nach der Oeffnung der japanischen Häfen hatte (abgesehen von einem kleinen Bruchtheile Gold) der *Bu*, der nunmehr sogenannte „*alte Bu*", nach der im Juni 1868 vorgenommenen Untersuchung in der Münzstätte zu Philadelphia eine Feinheit von 988 Tausendtheilen und ein Gewicht von 0,279 engl. Troy-Unzen (100 Rió in solchen alten Bu oder 400 Bu einen Werth von 148 nordamerikan. Gold-Dollars 67 Cents), sodass er ein Quantum von 8,5737409 Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 1,5432734 deutschen Gold-Mark oder 0,5144245 Thalern (= 15,4327 Silbergroschen) bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Der *nachherige „neue Bu"* hatte nach der gleichzeitigen Unter-

---

[1]) „*Itsi*" ist das japanische Zahlwort für die Einheit. So heisst 1 Bu „Itsi bu", 1 Monmeh „Itsi monmeh", 1 Keng „Ikkeng", 1 Pu „Ippu", 1 Se „Hito se", 1 Tan „Ittan", 1 Tschoo „Ittschoo", 1 Koku „Itsi koku", u. s. w. — „*Bu*" bedeutet „Theil".

suchung ebenda eine Feinheit von nur $897^{11}/_{12}$ Tausendtheilen bei gegen vorher unverändertem Gewicht (100 Riô in solchen neuen Bu oder 400 Bu einen Werth von 134 nordamerikan. Gold-Dollars 30 Cents), sodass er ein Quantum von 7,7920090 Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 1,4025616 deutschen Gold-Mark oder 0,4675205 Thalern (= 14,0256 Silbergroschen) bisherige norddeutsche Währung. — Die Feinheit des „neuen Bu" ist auf 900 Tausendtheile beabsichtigt gewesen, wie auch der russisch-japanische Handelsvertrag vom 11/23. December 1867 bestätigt. Viele Bu sind unmittelbar aus eingeschmolzenen mexicanischen Piastern geprägt worden, und zwar in dem Verhältnis von 311 Bu auf 100 Piaster, was jenem gesetzlichen Gewicht des Bu fast genau entspricht, während auch die Feinheit des mexicanischen Piasters erfahrungsmässig durchschnittlich zu 900 Tausendtheilen angenommen werden kann. Ein i. J. 1860 in Berlin untersuchter Bu fand sich 8,685 Gramm schwer und 903 Tausendtheile fein, war also ein sogenannter „*neuer* Bu". Bei der Annahme des „neuen Bu" zu seinem obigen *gesetzlichen* Gewicht (8,6418 Gramm) und einer Feinheit von 900 Tausendtheilen war er ein Quantum von 2,07 Monmeh = 120,027 engl. Troygrän = 7,7776 Gramm *fein* Silber, im *Werthe* von 1,39997 deutschen Gold-Mark oder 1 Mark 40 Pfennigen neue deutsche Reichswährung = 0,46666 Thaler oder 14 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). (Wie ganz die frühern japanesischen Edelmetallmünzen blosse Geld*zeichen* waren, bestätigt der Umstand, dass man in den ersten Jahren der Eröffnung des japanischen Handels für das Ausland von den Europäern den mexicanischen Piaster und den nur wenig geringern nordamerikanischen Silber-Dollar nur = 1 Bu annahm und von Seiten der Schatzkammer 1 Bu für 1 Piaster und Dollar gab [da man behufs des Handels den Umtausch des fremden Geldes in inländisches Geld versprochen hatte], ein Modus, durch welchen sich die Europäer betrogen glaubten, da sie die gedachte Natur der japanischen Münze miskannten, deren Ausfuhr überdies verboten war.) Seit der Mikado die alleinige Herrschergewalt erlangt hat, sind (im Beginn des Jahres 1869, wie es scheint) *noch geringere* Bu geprägt und ausgegeben worden, denen gegenüber die zuletzt erwähnten Stücke (die sogenannten „Tokugawa-Bu") im Verkehr ein Aufgeld erhielten; die Ausprägungsnormen jener geringern Stücke sind nicht bekannt geworden. — Der *Nischu* (Ni-schu, oder Nischi, Ni-schi) oder das Zwei-Schu-Stück (der *halbe Bu*), eine rechteckige, leicht vergoldete Platte. Seine Geltung war im Namen ausgesprochen: 2 Schu (den Schu s. gleich nachher) oder $^1/_2$ Bu. Näheres über seine Ausmünzungsnorm ist nicht bekannt. (Wegen des später eine Zeit lang geprägten *bessern* Halb-Bu s. unten am Schlusse der gegenwärtigen Rubrik „Silber".) Mit dem silbernen Nischu ist der wirklich *goldlegirte* Nischu, eine neuere Prägung (von 1868), nicht zu verwechseln, dessen oben gedacht ist. — Der *Schu* oder *Schi* (als Einzelnes „Ischu", „Ischi"), eine kleine rechteckige Platte, welche, aus der Münzstätte kommend, genau $^1/_2$ Monmeh wiegen sollte = 28,992 engl. Troygrän = 1,87865 Gramm. Ihr Nenn- oder Geltungswerth war $^1/_4$ Bu, ihr innerer Werth aber war geringer und stand näher an einem Fünftel-Bu. Der Schu wurde gewöhnlich aus dem Silber eingeschmolzener mexicanischer Piaster, im andern Falle aus Silber von fast genau der nämlichen Feinheit (899 Tausendtheile) hergestellt. Demnach war die letztere die des ganzen Bu (Itsibu), und da das gesetzliche Gewicht des Schu $^1/_2$ Monmeh, so war an *innerm Werth* ein genau ausgeprägter Schu = $^5/_{23}$ oder 0,21739 ältere Bu (statt der Geltung von $^1/_4$ Bu), oder es war an *Metallwerth* ein älterer Bu = $4^3/_5$ Schu. Bei der Untersuchung in Philadelphia im Juni 1868 wies sich dagegen der Schu in der Feinheit von 992 Tausendtheilen aus, aber doch im *Werthe* von nur 0,080575 nordamerikanischen Gold-Dollars (sonach in geringerm Gewicht), wonach er = 0,338247 deutsche Gold-Mark = 0,112749 Thaler oder 3,3825 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 neuen deutschen Gold-Mark gerechnet); *hiernach* ist sein Werth = 0,24114 *neue* Bu = 0,21918 *ältere* Bu, somit noch um ein sehr Weniges mehr, als nach der vorigen Angabe. 3 Schu machten ein „Sarnschu". — Ein silberner *Halb-Bu*, welcher nicht mehr Zeichengeld war, ist später geprägt worden. Als die ersten neuen europäischen Ansiedler i. J. 1859 in Japan ankamen, fanden sie in den geöffneten Häfen diese neue Silbermünze unter dem Namen eines halben Bu, die so viel Silber wie $1^1/_2$ Bu des alten Zeichengeldes enthielt, sodass zwei dieser neuen Stücke im Gewicht ungefähr einem mexicanischen Piaster gleich waren. Die Regierung erliess zu dieser Zeit ein öffentliches Umschreiben, worin sie den Eingebornen die Ausgabe jener neuen Münze kundmachte, sie aber benachrichtigte, dass vorläufig und bis dahin, dass es möglich gewesen sein werde, die alten Silberstücke einzuberufen, diese letztern wie vorher im Umlaufe bleiben würden. (Die Eingebornen wurden, wie man versicherte, gezwungen, die gedachten neuen Münzen, welche sie im Verkehr von den Fremden erhalten hatten, ins Zollamt zurückzuliefern, um dagegen Zeichengeld (alte Bu) zu bekommen, die Fremden aber misdeuteten die ganze Maassregel als einen plumpen Anschlag, die Kaufkraft des Piasters um zwei Drittel zu verringern.) Die erwähnten neuen Stücke *wurden bald wieder einberufen*.

In der ersten Zeit des Jahres 1869 wurden die *alten Silbermünzen* (nicht die „neuen Bu") *einberufen*, um durch die neuen Nibu ersetzt zu werden, und die Regierung war stark genug, diese letztere, entwerthete Münze an Stelle jener in den Umlauf zu zwingen.

Eisen und *Kupfer*. Das *Sen* (Seni, Zeni [chinesisch: Tsien], Seng oder Mongseng, auch bloss Mong oder Mon, Itsi mon [d. i. 1 Mon], bei den Holländern Pitje, bei den Engländern und Nordamerikanern Cash [Käsch] oder Cas genannt). Diese Münze hat die Gestalt des chinesischen Tsien oder Käsch, die einer kreisrunden Scheibe, welche in der Mitte ein quadratisches Loch hat, letzteres zu dem Zwecke, eine Anzahl Stücke auf eine Strohschnur reihen zu können. Früher war das Sen gewöhnlich aus Kupfer, in der letztern Zeit fast nur aus Eisen angefertigt, und es hatte fast gar keinen innern Werth. Sein Nennwerth oder seine Geltung, sein Preis war veränderlich und häufig wechselnd, indem bald mehr, bald weniger Stücke auf den Bu und beziehungsweise für ein Monmeh Silber gerechnet wurden. Im Januar 1867 galten 1700 Sen einem Bu gleich, einige Monate vorher 1600. Wenn man dem Preise des bronzenen „Tempo" von 100 Sen (s. unten) folgt, so erhält man für das Jahr 1871 eine Werthung des Bu zu 2500 Sen. Ende October

1860 galt der Bu in Jedo 1650, in Kanagawa 1600 Sen; der letztere Preis fand in Kanagawa auch im November 1866 statt. Ursprünglich sollte angeblich der Bu 1500 Sen begreifen. Nach dem Bericht der englischen Legation in Jokuhama vom Januar 1867 waren schon seit einiger Zeit keine solchen Stücke mehr in der Münze des Taikun (des frühern Herrschers) geschlagen worden. Das Recht ihrer Ausprägung, wie das Münzrecht überhaupt, stand übrigens verschiedenen der Daimios (fürstliche Würdenträger) zu. Die Eisenmünze des Daimio von Sendai hatte Umlauf in Jedo erhalten. Der Daimio Satsuma gab gleichfalls eine eiserne Münze aus, die aber speciell für die Ljeu-kjeu-Inseln bestimmt war, eine andere Gestalt hatte und in den Territorien des Taikun nicht in Umlauf kam. Das Sen der vorigen Prägungen ist nicht mit dem Kupfer-Sen der gegenwärtigen Prägung (s. oben) zu verwechseln. — Der *Hatschi-Mongseng* oder das *8-Sen-Stück* (8 Mongseng-Stück) war eine Münze aus einer Legirung von Eisen und Kupfer, kreisrund, mit einem quadratischen Loch in der Mitte. Es war das nämliche Geldstück, welches ehemals als ein Schi-Mongseng oder 4-Sen-Stück umgelaufen war, war also auf das Doppelte seines ursprünglichen Preises gesetzt worden. Diese Münze war schon längere Zeit nicht mehr geprägt worden. — Der *Tempo*, auch Hiyaku-Mongseng oder 100-Sen-Stück genannt, war die höchste Kategorie der Kupfermünze, vielmehr eine Bronzemünze, ein grosses ovales Stück mit einem Loch in der Mitte. Den Namen Tempo dankt dasselbe der Regierungsperiode seiner Einführung (1830—1843). Bei einer Untersuchung in der londoner Münzstätte zeigte der Tempo ein Gewicht von etwa 317 engl. Troygrän = 20,54 Gramm, und er fand sich aus Kupfer, Zinn und Blei zusammengesetzt, in den Procentverhältnissen von beziehungsweise 81,9 und 10. Sein Metallwerth war geringer, als 10 alte kupferne Sen, aber er circulirte für 12 Hatschi-Mongseng oder 96, vielmehr (der Bequemlichkeit der Rechnung wegen) 100 neuere Eisen-Sen. Einige Monate vor dem Schlusse des Jahres 1866 rechnete man 16 Tempo auf den Bu, zu Anfang d. J. 1867 aber 17; i. J. 1871 (oder doch in der ersten Zeit desselben) rechnete man 100 Tempo = 1 Rió, also 25 Tempo = 1 Bu; der Tauschwerth oder Preis des Tempo hing nämlich von demjenigen des Kupfers ab. Der Tempo war die am besten hergestellte der vorigen japanischen Münzen.

Münzen der Daimios.

Zahlreiche *Daimios* (fürstliche Würdenträger) hatten bis vor wenigen Jahren mit Vorwissen und Gestattung der Regierung ihre *eigene Ausmünzung*, und ihre Münzen kursirten wie die Staatsmünzen. Zum grossen Theil war aber der Werth dieser Daimio-Münzen bedeutend geringer, als derjenige der Reichsmünzen, und namentlich war das bei den Nibu der Fall. Dieses Daimio-Geld wurde i. J. 1869 von der Regierung *ausser Kurs gesetzt*, welche versprach, die Edelmetallmünzen der Daimios nach dem 31. Januar 1870 zu 30 Proc. des Nennwerths gegen Staatsmünze umzuwechseln, die für gut (vollwerthig) befundenen Stücke aber behufs des gesetzlichen Verbleibens im Umlauf zu stempeln. Die aus Kupfer, aus Eisen und aus Blei geprägten Daimio-Münzen (vgl. oben) sollten confiscirt werden.

Silberbarrengeld.

Ausser und neben der regelmässigen Münze kam bis auf die letzte Zeit (und kommt wahrscheinlich auch jetzt noch) eine zweite, ungemünzte und unregelmässige Geldart im Lande vor, ein Ueberbleibsel früherer Zeit, welcher die Münzprägung fremd war. Sie bestand aus Silberstücken von unregelmässiger Form, geringer Feinheit und sehr verschiedener Grösse. Sie zeigte zwar einen kleinen Regierungsstempel, lief aber nach dem Gewicht um. Diese Silberstücke, eine Art geringhaltiges Barrengeld, sah man selten in Jedo, wo der Bu ausgedehnten Umlauf erhalten hatte und ein beliebtes Zahlungsmittel war. Die eigenthümliche Art, mit diesem ungeprägten Gelde zu rechnen, musste jeden verwirren, der nicht wohl damit bekannt war. Vor längerer Zeit wurde der Gold-Rió oder Kobang zu einem Werthe von 60 Monmeh *Gewicht* dieses geringhaltigen Silbers gewürdigt. Als der Rió an Grösse und Werth sich minderte, blieb er gleichwohl dem Namen nach auf 60 Monmeh desselben stehen, und als später der silberne Bu, welcher, wie oben erwähnt, ein Viertel des Rió vorstellte, eingeführt wurde, kursirte diese neue Münze (der Bu) demgemäss als 15 Monmeh, obwohl sie in der That nicht einmal ein Sechstel dieses *Gewichts* hatte (sie wog 2,3 Monmeh), freilich aber aus einem ziemlich feinen Silber bestand (durchschnittlich 900 Tausendtheile fein, also sechsmal so fein, als das ältere Barrengeld, welches 150 Tausendtheile fein war). Der Gewichtsname Monmeh muss demnach als Geldbegriff bei nur oberflächlichem Zusammenhalten der Münze und jenes geringen Barrengeldes den Uneingeweihten irreführen. Hier hört aber die Anomalie noch nicht auf. Die Silberklumpen waren so bedeutend geringhaltiger gegen die ursprüngliche Feinheit geworden, dass 100 Monmeh Gewicht derselben, wie sie i. J. 1867 waren, nur 60 Monmeh der frühern Kategorien werth waren und demgemäss auch nur als 60 Monmeh Barrengeld angenommen wurden. Das folgende Beispiel, welches der Engländer Sidney Locock in Jokuhama aufstellt, wird die Handhabung des Systems zeigen: Ein Mann tritt in einem Kaufladen zu Kioto und fragt nach dem Preise eines hochhaltigen Barrens Silber von der *Feinheit* des Bu (900 Tausendtheile fein, also nicht mit dem hier zunächst in Rede stehenden Klumpensilber zu verwechseln), welcher Barren genau 10 Monmeh *wiegt*. Man sagt ihm vielleicht: 60 Monmeh. Diese Summe zu bezahlen, bieten sich ihm zwei Wege dar. Erstens kann er 4 silberne Bu hinlegen, welche nach dem vorhin erwähnten Nominalpreise von 15 Monmeh für den Bu gleich 60 Monmeh (des geringen Klumpengeldes) sind, obgleich sie nur $9^1/_5$ Monmeh wiegen. Zweitens kann er in Silberklumpen bezahlen; in diesem Falle aber wird er, statt die verlangte Menge von (nominellen, bessern) Meh oder Monmeh zu geben, 100 Monmeh des Klumpengeldes abwägen müssen, indem, wie erwähnt, 100 Monmeh Gewicht desselben für 60 Monmeh nominal (d. h. der frühern, bessern Kategorie) umlaufen. — Wenn man der obigen Entwicklung und diesem Beispiele folgt, so findet man, dass das geringhaltige Klumpensilber i. J. 1867 etwa nur 9 Proc. oder 90 Tausendtheile Feinheit haben konnte, somit ein sehr tiefstehendes Billon war. Seine vor-

herige Feinheit ist (da 60 der vorherigen Klumpen Monmeh = 100 der ebengedachten) 150 Tausendtheile gewesen. (Sind im obigen Beispiele von Locock 4 Bu als Aequivalent für 10 Monmeh Gewicht Münzsilber [900 Tausendtheile fein] genommen, so kann das der Wirklichkeit nicht entsprechen, da 4 Bu-Stücke $9^1/_5$ Monmeh wiegen oder = $9^1/_5$ Monmeh Münzsilber waren. Ein Barren Münzsilber musste nothwendig nahebei so viele Bu kosten, als seinem Feingewicht entsprachen, oder [da der käufliche Barren eben die Feinheit des vorigen Münzsilbers hatte] ungefähr so viele Bu, als mit ihm gleichwogen, und da der in Rede stehende Barren 10 Monmeh schwer war, so musste er mithin etwa $4^1/_3$ Bu kosten; man würde also in dem gegebenen Falle den Kauflustigen wohl 65 Monmeh [nominell] abverlangt haben.) — Aus dem hier Dargelegten ergibt sich, dass das *Meh* oder *Monmeh* als eine *nominelle Geldeinheit* (Idealmünze, sogenannte Rechnungsmünze) so viel bedeutete, wie ein Monmeh Gewicht einer Silberlegirung von 150 Tausendtheilen Feinheit, wie ehemals das Klumpensilber sie wirklich war, mithin als ein *Feingewicht* von $^3/_{20}$ oder 0,15 Monmeh oder 8,6976 engl. Troygrän = 0,5636 Gramm (Silber). Ein solches Rechnungs-Monmeh hatte demnach den *Werth* von nur 0,1014 deutschen Gold-Mark oder 10,14 Pfennigen neue deutsche Reichswährung = 0,0338 Thaler oder 1,014 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Nach dem obenerwähnten *Preise* des vorigen silbernen Bu zu 15 Monmeh Klumpensilbergeld ergibt sich ein solches Rechnungs-Monmeh als ein Feingewicht von 0,138 Monmeh oder 8,8909 engl. Troygrän = 0,5761 Gramm (Silber), im Werthe von 0,0933 deutschen Gold-Mark = 0,0311 Thaler oder 0,9333 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). (Von dem an Feinheit noch wesentlich verminderten Klumpensilber, wie es i. J. 1867 circulirte, besass ein Monmeh *Gewicht*, da es nur 90 Tausendtheile Feinheit hatte, ein *Feingewicht* von 0,09 Monmeh oder 5,2186 engl. Troygrän = 0,3382 Gramm [Silber] und einen *Werth* von 0,0609 deutschen Gold-Mark oder etwas reichlich 6 Pfennigen neue deutsche Reichswährung = 0,0203 Thaler oder 0,6087 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung.) — Eine besondere, noch geringere Kategorie der *Rechnungs-Monmeh* scheint der Hafenplatz *Osaka* gehabt zu haben, indem Locock in einem anderweiten Bericht angibt, dass der Osaka-Kurs des Monmeh i. J. 1866 gegen 125 (Monmeh) für den Rió von 4 Bu gewesen sei, wonach für einen Bu etwa $31^1/_4$ Rechnungs-Monmeh von Osaka gegeben wurden, welche letztern Monmeh demnach noch nicht einmal ganz die Hälfte vom Werthe der vorgedachten Rechnungseinheit gleiches Namens ausmachten. — — (Eine ältere Art Silberklumpengeld bildeten die sogenannten „*Ita kane*“ [d. h. plattes Metall], bestempelte länglichrunde, unförmliche Stücke. Es bestanden von denselben „Itsi maï“ [d. h. Stücke zu 1 Maï], welche vorschriftsmässig 43 Monmeh wiegen sollten, thatsächlich aber abweichend zwischen 35 und 55 Monmeh wogen; ferner Zehntel-Maï, sogenannte „Tió-gin“ [von den Holländern „Schuit“ genannt]. Diese beiden Sorten waren ehemals sehr geringhaltig [$464^5/_6$ Tausendtheile fein], später aber gegen 900 Tausendtheile fein. Ferner hatte man sogenannte „Kodama“ [d. h. Edelsteinchen], kleine kugelförmige Klumpen von sehr verschiedener Schwere. — Alle diese Stücke liefen dem Gewicht nach um.)

Buch und Rechnung führte man nach dem einen, wie nach dem andern Geldsystem, je nach dem Platze und dem Berufe, sowie nach dem Gegenstande, auf welchen die Rechnungen sich bezogen. So führte ein Pferdehändler oder ein Zimmermann seine Bücher, soweit sie sein Gewerbe betrafen, in Rió, Bu und Sen, ein Seiden- oder Tuchhändler dagegen die seinigen in Kurant-Monmeh (des vorhin erwähnten geringhaltigen Klumpensilbers). Die Rechnungen der Regierung wurden nach beiden Systemen geführt, gewöhnlich aber nach dem Rió-System.

Papiergeld.

Staatspapiergeld — „*Kinsatsu*“ — ist in Japan seit langer Zeit in Gebrauch, sogenannte *Sats* (d. h. Täfelchen) oder *Fuda*. Früher kam es in Districten derjenigen Daimios vor, welche das Münzrecht nicht besassen, und in Stücken von $^1/_2$ und $^1/_4$ Kobang, von 1 Monmeh und von gewissen grössern Mengen Sen Nennwerth. Seit dem September 1868 ward ein neues Papiergeld in Umlauf gesetzt (lautend auf 10 und 5 Rió, auf Nibu, Itsibu, Nischu und Ischu, gemeinhin auch bei der vorzugsweise auf Nibu lautenden Kategorie „Nibukin“ genannt), zunächst gestützt auf den Privatcredit, auf das Vermögen der Unterthanen, und mit eine meigenthümlichen Modus der Ausgabe: jeder Begüterte von einem gewissen Minimalvermögen konnte es als ein Darlehn von seiten der Regierung erhalten bis zu einem Zehntel seines Vermögens und sollte dieses Dahrlehn in 13 Jahren mit jährlich einem Zehntel (10 Proc.) des entnommenen Betrages zurückzahlen, sodass der Regierung binnen dieser Periode im ganzen 30 Proc. Plus als Gesammtzins für ein ihr fast kostenloses Zahlmittel zukommen sollten. Das gedachte Papiergeld ward aber nicht mit Vertrauen aufgenommen: von den projectirten 30 Millionen Rió Nennwerth ward etwas weniger als die Hälfte abgenommen. Den Rest der genannten Summe und ausserdem angeblich 14 Millionen Rió gab die Regierung für ihre eigene Rechnung ohne Deckung aus zur Bezahlung der Truppen und für andere ursprünglich dem Plane fernliegende Zwecke; somit kamen 44 Millionen Rió des in Rede stehenden Papiergeldes in Umlauf. Eine Umwechslung gegen Baargeld fand nicht statt, und das Ergebnis war, dass das Papiergeld i. J. 1870 in Kanagawa 25 Proc. und mehr gegen Baargeld (gegen Silber, Itsibu) im Preise verlor. In Niegata verlor es in der ersten Hälfte d. J. 1869 30 bis 35 Proc., im Juli 1869 aber wurde es durch Verleihung des Zwangsumlaufs von der Regierung auf pari gebracht. Noch im Januar 1870 stand es in Niegata mit den neuern silbernen *Bu* (Itsibu) pari, von da an aber wechselte es zwischen 2 Proc. Verlust (im Februar) und 20 Proc. Verlust (im Juni), bis im Juni 1870 die Silbermünze ganz aus dem Verkehr verschwand. Von der letztern Zeit an bis Ende des Jahres 1870 stand es mit den *Nibu* (den mit Gold versetzten Silberstücken zu 2 Bu; s. oben) im Preise ungefähr gleich, welche letztern im Juni 1870 gleichfalls 20 Proc. gegen silberne Bu verloren, in den vorhergegangenen Monaten des Jahres 1870 aber (wie weiter oben näher erwähnt) einen verschieden grossen, geringern Verlust gegen Silbermünze

gehabt hatten. Im September 1871 stand das Papiergeld in Jokuhama im Preise von 383 Bu in Sats (Papiergeld) für 311 Silber-Bu (oder für 100 mexicanische Piaster), was einen Verlust des Papiers von etwas reichlich $23^3/_{20}$ Proc. gegen Silber-Bu ergibt; die Regierung aber hatte statt dessen bei der Annahme desselben in den Staatskassen willkürlich einen schlechtern Preis normirt, nämlich von 400 Bu in Papiergeld für 311 Silber-Bu. Infolge eines zwischen der Regierung und den Repräsentanten der fremden Mächte am 14. September 1871 in Jedo getroffenen Uebereinkommens wurde von da an bis Ende 1871 bei der Entrichtung der *Zölle u. a. Abgaben* das Papiergeld zum Preise von 1 Nibukin (1 Nibu Papier) für 2 Silber-Bu angenommen (wonach sich bei den betreffenden Kassen der Bu in Papiergeld mit dem Silber-Bu *gleich* stellte), von 1872 an aber zum Preise von 202 Nibukin (= 404 Bu in Papiergeld) für 311 Silber-Bu (d. i. mit einem Verluste des Papiergeldes von $29^9/_{10}$ Proc.). I. J. 1872 erlitt das bisherige Papiergeld im Verkehr keine neue Entwerthung, sondern wurde mit steigendem Vertrauen angenommen. Uebrigens circulirte es nicht überall, und es war z. B. in Nagasaki (i. J. 1868) nicht in Umlauf. Es sollte i. J. 1873 gegen die gleich zu erwähnenden neuen (auf Yen lautenden) Scheine *umgetauscht* werden, welche Operation aber wohl noch einige Zeit darüber hinaus in Anspruch nehmen wird. — Seit der Einführung der neuen, gegenwärtigen Geldvaluta, der Rechnung nach Yen, ist von der Centralregierung abermals ein *neues Papiergeld* in Umlauf gesetzt worden, welches aber bei den Staatskassen gegen Metallgeld *einlösbar* ist. Dieses auf „Yen" und „Sen" lautende Papiergeld war nach ziemlich bedeutenden Preisschwankungen Ende 1872 auf demselben Kurse angelangt, wie das vorherige Papiergeld, sodass nun zwischen diesem letztern uneinlösbaren Staatspapiergelde und den neuern, einlösbaren Scheinen nur ein höchst unbedeutender und oft gar kein Unterschied im Handel gemacht wird; die neuen Scheine geniessen jetzt sogar zeitweilig in den den Fremden geöffneten Häfen ein kleines Aufgeld gegen Goldmünze und stehen im ganzen Lande bei den Japanesen in gutem Ansehen. Sie sind in der Druckerei von Dondorff und Naumann in Frankfurt am Main angefertigt worden (angeblich im Betrage von etwa 40 Millionen Yen; obige 44 Millionen Rió des umzutauschenden vorigen Papiergeldes würden aber allein fast 59 Millionen Yen erfordern).

(Das *frühere Provincialpapiergeld* [d. h. das Papiergeld der mediatisirten, ehemals autonomen Fürsten — Daimios —] hat die Regierung übernommen und *eingelöst*. Der Betrag desselben soll annähernd 40 Millionen mexicanische Piaster gewesen sein. Die Uebernahme erfolgte zu einem festgesetzten *Kurse*, welchen diese Scheine an einem bestimmten Tage zu den Regierungsscheinen [den ältern Sats] in den verschiedenen Provinzen hatten. Durch diesen Kurs verringerte sich der Nominalbetrag im Werthbelaufe bedeutend, da manche Provincialschein-Kategorien nur $^1/_{400}$ vom Preise des Staatspapiergeldes hatten [!], und demnach kann wohl der Umtausch gegen Staatspapiergeld der vorigen Art aus der oben angegebenen Summe dieses letztern mit erfolgt sein.)

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Scheine* oder Noten der „*Schôscha*" (Handelsgesellschaft) in Jedo, einer durch die Regierung ins Leben gerufenen und unter deren Oberaufsicht stehenden *Actiengesellschaft*, deren Betriebskapital aus 135700 Rió bestehen soll. (Der Jahresbericht des deutschen Consulats in Jedo für 1871 bezweifelt die volle Einzahlung der Actien.) Diese Scheine waren bis zur Einführung der neuen Geldwährung gegen auf Nibu lautendes Regierungspapiergeld („Nibukin") einlösbar und repräsentirten solches. Sie sind neben dem letztern in regem Umlauf, und sind wahrscheinlich nun gegen das neue Staatspapiergeld umzutauschen. Sie hatten (i. J. 1870) in Osaka die ältern Kinsatsu, das vorige Staatspapiergeld, fast gänzlich verdrängt. Die Gesellschaft „Schôseha" kaufte in Osaka gegen jene ihre Scheine Waaren zu Preisen, welche die Fremden nicht anzulegen vermochten, um sie in Jokuhama zu niedrigeren Preisen, aber zahlbar in mexicanischen Piastern, wieder zu verkaufen. Die obengedachte Uebereinkunft vom 14. September 1871 bestimmte, dass das Papiergeld der Schôscha bis Ende 1871 bei der Bezahlung der *Zölle u. a. Abgaben* (dem Regierungspapiergelde gleich) zum Preise von 1 Nibu für 2 Silber-Bu (also al pari) angenommen werden, von 1872 an aber in den betreffenden Kassen keine Annahme mehr finden sollte.

Das Staatspapiergeld und das erwähnte Privatpapiergeld sind in regem Umlauf, und sie bilden das eigentliche Medium im einheimischen Verkehr; man schätzte zu Anfang d. J. 1873 ihre Circulation auf zwischen 70 und 90 Mill. Yen.

Andere *Privatpapiergelder* sind die *Noten* mehrerer Actien-*Banken*. Zunächst gibt seit 1873 die in Osaka etablirte Filiale der Hong-kong- und Schang-haï-Bank Noten aus. Dann sind i. J. 1873 in Japan Actienbanken nach dem Muster der nordamerikanischen Nationalbanken und *unter einer Art Regierungsgarantie* entstanden, welche Noten nach Art der europäischen emittiren, die auch in den Handelsverkehr mit Ausländern übergehen; Hauptübelstand ist dabei, dass über die Verfassung und das Kapital dieser Banken, sowie über die Grenzen ihrer Notenausgabe nichts genaues bekannt ist, und es hat das schon zu verschiedenen Interpellationen von seiten der Handelskammern geführt, ohne dass dadurch der Mangel genügend gehoben worden wäre. Es ist für den Fremden mit den grössten Schwierigkeiten verknüpft, über den Organismus japanischer Finanzinstitute und Handelsgesellschaften, über deren Operationen und Leitung zuverlässiges zu erfahren. Banken der gedachten Art sollen in Osaka, Jokuhama, Jedo und Niegata mit Stammkapitalien von bezüglich 1 Million, 1 Million, 2 bis 400000 und 200000 Yen errichtet worden sein. Die von ihnen als Sicherstellung zu hinterlegenden Staatspapiere sind zum Theil während 25, bezüglich 50 Jahre unverzinslich. — Die londoner „Oriental Bank" welche in Osaka eine Zweiganstalt unterhält, hat durch diese letztere i. J. 1874 *Rechnungen in japanischen Yen* eröffnet, eine Neuerung, in welcher das kaufmännische Publicum eine Bürgschaft für fernere Solidität des japanischen Münzwesens aus dem Grunde erblickt, weil die Oriental Bank in nahen pecuniären Beziehungen zur japanischen Regierung steht, u. a. deren Anleihen in London vermittelt hat. Die einheimischen Banken, welche Japan schon seit langer Zeit besitzt und die auch Noten ausgeben, sind für den ausländischen Handel bis jetzt nicht von unmittelbar eingreifender Bedeutung ge-

wesen; eine Ausnahme machen die vorhin erwähnten neuen Actienbanken nach nordamerikanischem Vorbilde.

Andere, *locale Privatpapiergelder* sind in den Gebieten einiger der Han in der Gegend von Niegata immer noch im Umlauf (waren es wenigstens i. J. 1871), z. B. in Jonesawa und in geringem Maasse in Schibata. Solches Papiergeld wird nur in dem Gebiete seines Ursprungs angenommen, was dem Verkehr mit dem übrigen Lande nicht förderlich ist.

Allgemeines über die ältern und neuern Münzen und Papiergelder etc.

Nach dem deutschen Consularberichte aus Jedo für 1871 werden die frühern Münzen Nibu, Bu (Itsibu), Nischu und Schu (Ischu) im Handel nicht mehr benutzt. Das Verhältnis der verschiedenen Münz- und Papiergeldsorten zum *mexicanischen Piaster* unterlag im Laufe des Jahres 1871 bedeutenden Schwankungen, was um so störender war, als gleiche Preisschwankungen auch innerhalb jener einheimischen Zahlungsmittel selbst stattfanden. Die grössten Kursschwankungen des Piasters und der verschiedenen japanischen Geldsorten finden zur Zeit der Thee-, Seiden- und Seidenraupeneier-Aufkäufe statt, zu welcher Zeit bedeutende Summen mexicanischer Piaster in die Hände der japanischen Händler gelangen, wodurch der Kurs dieser Piaster dann fällt, derjenige des japanischen Papiergeldes aber, welches als Rimessen ins Innere des Landes geht, steigt. Die Vielfältigkeit der bisherigen Geldsorten erschwerte den Handel, doch erwartet man, dass durch die Einführung der neuen (Yen-)Münze und des neuen (Yen-)Papiergeldes diesem Uebelstande nach und nach abgeholfen werden wird.

Die *Gold- und Silbermünzen* verschwanden in den letzten Jahren mehr und mehr aus dem Umlaufe, namentlich in einigen Theilen des Landes, und das (ältere) *Papiergeld* trat an ihre Stelle. Aus Niegata wird berichtet, dass das schon früher nach und nach geschehen sei, am meisten aber i. J. 1870: die Münze sei aus dieser Gegend allmälich nach Jedo und Jokuhama ausgeführt worden; Silbermünze, neuere (die jetzige war damals noch nicht erschienen) und ältere, war im April und Mai 1870 sehr selten geworden und im Juli nicht mehr zu finden; die (mit Gold versetzten) Nibu (Zwei-Bu-Stücke) hatten denselben Weg genommen, obwohl sie noch nicht aus Circulation gekommen waren. Als einzelne Stücke sah man aber auch die letztern (die Nibu) so gut wie gar nicht mehr, indem sie nämlich nur noch in Paketen von einer gewissen Anzahl von Stücken vorkamen, Pakete, von der Schôscha (der Handelsgesellschaft, s. oben) gemacht und gestempelt, welche Gesellschaft durch die Regierungsbehörden mit dieser Aufgabe betraut worden war. Die Bezahlungen erfolgten nun hauptsächlich durch *Papiergeld*. Dabei kam falsches Papiergeld vor (nach dem englischen Consularbericht aus Niegata für 1870 daselbst in beträchtlicher Menge, indem man gefälschte Stücke beständig mit antreffe, nach dem deutschen Consularbericht aus Jedo für 1871 dagegen nur in unbedeutender Quantität), aber sonst hatte die Circulation des Papiergeldes nicht so viel Unannehmlichkeiten erzeugt, als man nach allem Vorerwähnten fast hatte erwarten dürfen. Der deutsche Consularbericht aus Niegata für 1872 bestätigt das fast gänzliche Verschwinden der ältern japanischen Gold- und Silbermünzen; es circulirte das nun wohl umgetauschte frühere Papiergeld und das neue Papiergeld, sowie in den letzten Monaten des Jahres kleinere Beträge der neuen Gold- und Silbermünzen. Der deutsche Consularbericht aus Niegata für 1873 berichtet das vollständige Verschwinden der Regierungs-Nibu und der silbernen Bu (Itsibu) aus dem dasigen Verkehr; die alten Daimio-Nibu bildeten in dem genannten Jahre nur noch einen Handelsartikel insofern, als sie je nach ihrem Edelmetallgehalt zu 8 bis 14 Proc. ihres Nennwerths aufgekauft wurden.

Wenn unterschieden wird zwischen Tokugawa-, Mikado- und DaimioMünzen; so ist zu beachten, dass unter den Tokugawa-Münzen (z. B. den Tokugawa-Nibu) die des frühern weltlichen Herrschers von Japan, des Taikun, zu verstehen sind, unter den MikadoMünzen die des jetzigen Alleinherrschers (des Mikado), unter den Daimio-Münzen die ehemaligen Münzen der „Daimios" genannten fürstlichen Würdenträger. Wegen der letztern Münzen s. die obige betreffende besondere Rubrik. Dass die seit 1869 geprägten silbernen Mikado-Bu geringer waren, als die vorherigen Tokugawa-Bu, ist weiter oben bei der Beschreibung des Bu angegeben worden.

Die bei den *Staatsfinanzen* (Einkünfte und Ausgaben) in Betracht kommenden Werthbeträge werden immer noch *theilweise* in *Koku* (ein Maass; s. weiter unten) *Reis* (zum Theil auch in Koku Hülsenfrüchten), zum grössten Theile in Baargelde angegeben, weil die Erhebungen der Abgaben und die Staatsleistungen zu je etwa einem Viertel der Werthe in Früchten, namentlich in Reis, erfolgen, wie in derselben Form der Ertrag der Staatsdomänen einfliesst. Dieser Natural-Antheil hat natürlich einen veränderlichen Geldwerth; so war z. B. der durchschnittliche Preis des Reis in den Jahren 1869 bis 1871 der folgende: i. J. 1869: $9^3/_{10}$ Scho (oder $^{93}/_{1000}$ Koku), i. J. 1870: $9^1/_2$ Scho (oder $^{19}/_{200} = {}^{95}/_{1000}$ Koku), i. J. 1871: 25 Scho (oder $^1/_4$ Koku) für 1 Riô Baargeld. Ebenso schätzt man die Einkünfte der Daimios, obwohl sie zum Theil in Gelde bestehen, in Koku Reis, und legt Geldbussen in letztern auf.

Auf den *Ljeu-Kjeu-Inseln* (Lîu-Kîu-Inseln) herrscht *Tauschhandel*. Es wird deshalb dort auf Münzen wenig Werth gelegt, doch sind für diese Inseln seiner Zeit vom Daimio Satsuma eiserne Münzstücke (Sen) geprägt worden, wie oben bei der nähern Erwähnung der japanischen Eisenmünze angeführt worden ist. In einem zwischen den Niederlanden und dem (an Japan und China tributären) Königreiche Ljeu-Kjeu unter dem 6. Juli 1859 abgeschlossenen Vertrage sind die Lootsengelder etc. hier in *chinesischen* Tong-Tsién oder Li (Messingmünze, s. *Kanton*) festgestellt und 1440 dieser letztern = 1 mexicanischen Silberpiaster gesetzt. Nach Art. 7 des gedachten Vertrages sollen alle Zahlungen an die Behörden „in fremder Münze oder in ungemünztem Gold oder Silber geleistet werden". — Auch im eigentlichen Japan ist im Innern der Verkehr vielfach noch Tauschhandel.

Umlaufende fremde Münze.

Als solche ist oben mehrfach schon der *mexicanische Silberpiaster* angeführt worden, welcher namentlich in den dem auswärtigen Handel geöffneten Häfen circulirt. Man nimmt nur *ganze* Piaster an, nicht aber Theilstücke (halbe Piaster etc.). Ueber den bisherigen Verlustsatz des neuen japanischen Gold-Yen gegenüber dem mexicanischen Piaster s. oben am Schlusse der Rubrik „Geld". — Voraussichtlich wird auch der in Südchina und den britischen Besitzungen an der Strasse von Malaka (den „Straits' Settlements") bereits als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannte neue nordamerikanische „Handels-Dollar" (Trade Dollar; s. New York), welcher in Feingewicht und Werth ¼ Procent besser als der mexicanische Piaster ist und namentlich in Hong-kong, Kanton und Singapore schon umläuft, das Gebiet seiner Geltung (diese wohl dem mexicanischen Piaster gleich) auch über die japanischen Handelsplätze erstrecken, was bisher (1874) noch nicht der Fall ist, wohl weil Geld schon vor seinem Auftreten reichlich vorhanden war.

Wechselkurse.

Man notirt solche in allen den grössern Handelsplätzen, in welchen Europäer ansässig sind, namentlich in *Jokuhama, Kanagawa, Niegata, Hiogo-Osaka, Nagasaki* und *Hakodadi*, vor allem auf London, Schang-haï und Hong-kong, namentlich in Jokuhama aber auch auf mehrere andere Plätze. Die Normen sind überall die nämlichen. Folgende sind die Kurse von *Jokuhama* (die Zahlen der Kurse auf London und Berlin von Ende Desember 1873, diejenigen der übrigen Kurse vom 22. September 1871).

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London, . Bankwechsel	4 u. 6 Mon. n. Sicht.	4. 3 u. 4. 3 1/8	Schillinge und Pfennige Sterling Wechselbelauf für 1 mexic. Piaster.
» . »	Auf Sicht.	4. 2 1/2	
» . Privatwechsel	4 u. 6 Mon. n. Sicht.	4. 3 1/8 u. 4. 3 3/8	
Berlin	Auf Sicht.	1. 11 1/4	Thaler u. Silbergroschen norddeutsche Währung; Wechselbelauf für 1 mexicanisch. Piaster.
Künftig:	do.	4. 12 1/2	deutsche Reichs-Mark und Pfennige; Wechselbelauf für 1 mexicanisch. Piaster.
Paris, . . Bankwechsel	do. do.	5. 70 u. 5. 78	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 mexicanischen Piaster.
» . . Privatwechsel	do. do.	5. 72 u. 5. 75	
Schang-haï, Bankwechsel	Auf S. (on demand)	74 3/4	Schang-haï-Rechnungs-Tehls (Liang) Wechselbelauf für 100 mexicanische Piaster.
» Privatwechsel	10 Tg. nach Sicht.	75 1/4	
Hong-kong, Bankwechs.	Auf S. (on demand)	2 1/4	Procent Disconto *auf die Wechselfrist*; mexicanische Piaster (baar) gegen ebensolche Piaster Wechselbelauf.
» Privatwechs.	10 Tg. nach Sicht.	2 3/4	
San Francisco, Bankw.	Auf S. (at sight)	107 1/4	Dollars *Gold* Wechselbelauf für 100 mexicanische Piaster.
New York, Bankwechsel	do. do.	106 1/2	

(Im Jahre 1872 fand ausnahmsweise fast kein Unterschied zwischen den Kursen für „Bankpapier" und denen für „Privatpapier" statt, wenigstens bei den Wechseln auf London.)

Wechselstempel.

Im Mai 1873 ist eine Wechselstempelabgabe von 1 Promille des Betrags eingeführt worden.

Geldkurse.

	(±)	
Gold-Yen	102 3/4	
Staatspapiergeld	bis 103	Gold-Yen und Yen Staatspapiergeld für 100 mexicanische Piaster. (Kurs im December 1873 in Jokuhama und Hiogo-Osaka. Im Juli und bis 15. October 1873: 101 1/2 bis 102; im Januar 1873: 107 1/4.)

	(+)	
Silber-Bu	325	neuere Silber-Bu (Itsibu) für 100 mexicanische Piaster. (Kurs am 22. Sept. 1871 in Jokuhama.)
Nibu.....	375	*Bu Nennwerth in neuern Nibu* (also + 187½ *Nibu*-Stücke) für 100 mexicanische Piaster. (Kurs am 22. Sept. 1871 in Jokuhama.)

Maasse und Gewichte.

Längenmaass oder sogenanntes „Zimmermanns-Maass". Das *Schaku* (der Fuss, als Einzelnes: „Ischaku") oder *Sasi* (*Saschi*, — der rein japanische Name dieses Maasses, welches dem chinesischen Tschih entstammt) hat 10 Sung oder Sun zu 10 Bu oder Bun zu 10 Ring oder Rin. Es gibt verschiedene Arten des Schaku, das gebräuchlichste aber ist das *Kane schaku* (d. h. metallner Fuss), welches = $11\frac{21}{22}$ engl. Zoll = 0,30364 Meter = 134,60 paris. Lin. (Gemeinhin nimmt man die Dicke des Seidencoconfadens als die Länge des Rin, die Länge des ersten Fingergliedes als die des Sun an.) — Das *Keng* oder *Ken* hat 6 Schaku. Das *Tschu* (englisch: Choo) oder *Masti* (d. h. „eine Strasse") hat 60 Keng oder 360 Schaku. — (Das Ellenmaass s. unten.)

Wegemaass. Das *Ri* hat 36 Tschu, oder 2160 Keng, oder 12960 Schaku = 12910,909 engl. Fuss = 3985,174 Meter = 2,5821818 gewöhnliche londoner Meilen. (Der Vertrag zwischen Preussen und Japan vom 24. Januar 1861, sowie derjenige zwischen Oesterreich-Ungarn und Japan vom 18. October 1869, setzt dagegen das Ri = nur 3910 Meter, sowie = 4275 engl. Yards; — 4275 Yards sind aber nur knapp 3909 Meter.) — In einigen Landschaften sind die Ri grösser, und man hat sie bis zu 50 Tschu.

Ellenmaass (Maass für Gewebe.) Das *Kudschira schaku* (d. h. Fischbein-Schaku), *Kudschira sasi* oder *Tsune sasi* hat 1¼ gemeines oder Kane schaku = $14\frac{83}{88}$ oder 14,943 engl. Zoll = 0,37955 Meter = 168,25 paris. Lin. Es wird, wie das Kane schaku, in 10 Sung zu 10 Bu eingetheilt. (Der deutsche Consularbericht aus Jokuhama für 1872 gibt eine „Elle" von 30 Zoll an, wonach baumwollne Drills verkauft werden; wenn diese Zoll englische Zoll sind, wie es wahrscheinlich ist, so wäre jene „Elle" wohl das doppelte Kudschira schaku.) — 10 Kudschira schaku machen ein *Dschu* (englisch: Djoo) oder *Tang*, welches als grösseres Maass im Handel allgemein in Anwendung ist, auch bei der Messung von Brennholz.

Flächenmaass. (Feldmaass.) Die Einheit ist das *Tsjubo*, *Tsubu* oder *Pu*. Dasselbe ist das Quadrat-Keng = 36 Quadrat-Schaku = 3,3191 Quadrat-Meter. Das *Seh* (ein Rechteck von 6 Keng Länge und 5 Keng Breite) hat 30 Tsjubo = 99,573 Quadrat-Meter oder 0,99573 Aren (sehr nahebei 1 Ar). — Das *Tang* oder *Tan* (ein Rechteck von 20 Keng Länge und 15 Keng Breite) hat 10 Seh. Das *Tschu* (englisch: Choo, ein Rechteck von 60 Keng Länge und 50 Keng Breite) hat 10 Tang oder 100 Seh. — Die Japanesen gebrauchen gelegentlich die „Matte" (ihre Zimmerteppiche) als ein Messmittel; die Matten haben unveränderlich die nämlichen Dimensionen: 6 Schaku Länge und 3 Schaku Breite, also 18 Quadrat-Schaku oder ½ Quadrat-Keng oder Tsjubo Flächeninhalt.

Hohlmaass für trockne und flüssige Dinge. Das *Schoo* — japanisch-chinesisch: *Schîng*, oder *Masu*, von den Niederländern *Gantang* genannt — hat 10 Ngoo zu 10 Schijaku (Sjak', Sasi) zu 10 Sai. Man theilt das *Schoo* auch wohl in 2 Go ngoo (d. h. fünfmal Ngoo), das *Ngoo* auch wohl in 2 Go schikaju (d. h. fünfmal Schikaju). Das *Schoo* hat genau 4,9 Sung im Quadrat Fläche und 2,7 Sung Höhe, enthält also 64,827 Kubik-Sung = 1,814817 Liter = 91,4894 paris. Kubik-Zoll = 3,195 engl. Imperial Pints. (Die japanischen Körpermaass-Etalons sowohl, als die im gewöhnlichen Gebrauch befindlichen Gemässe sind

rechtwinklig, die Basis ist ein Quadrat; daher die obige Bestimmung.) — Das *To* (als Gefäss Tomasu genannt) hat 10 Schoo. Das *Koku* (Kok') hat 10 To oder 100 Schoo = 1,814817 Hektoliter. (Die Messgeräthe für *Flüssigkeiten* sind mit Stielen versehen.

Das *Koku* wird auch zur Messung des *Bauholzes* und zur Bestimmung der *Tragfähigkeit der Schiffe* angewandt.

Steinplatten misst man nach dem *Tsjubo* des Flächenmaasses (s. oben).

Gewicht (für alle Wägungszwecke). Das Gewichtssystem Japans ist das *chinesische*. Die Einheit ist das *Meh* oder *Monmeh* (Mommeh), ein Zehntel des chinesischen Liang oder Tehl (Tael), welches letztere in Japan Rió genannt wird. Das *Meh* oder *Monmeh* ist = 58⅓ engl. Troygrän = 3,78 Gramm (genauer: 3,77994 Gramm, indem es, wie erwähnt, ein Zehntel des chinesischen Liang, und indem 1600 solche Liang ein chinesisches Tan oder einen Pikol ausmachen, welchen die Praxis feststehend = 133⅓ Pfund engl. avdp. annimmt). Nur für Gold und Silber und beim Münzwesen ist das Meh oder Monmeh und das Gewicht überhaupt um ein weniges geringer, und zwar ganz wie in China (s. unten die besondere Rubrik „Gold-, Silber- und Münzgewicht"). Das *Meh* oder *Monmeh* wird getheilt in 10 Fung oder Pun zu 10 Ring oder Rin zu 10 Mo. (Das Meh oder Monmeh ist das chinesische Tschih oder Tsień, von den Europäern Mehs [Mace, Mas] genannt; das Fung das chinesische Huhn, Fivan, Fun oder Fen, von den Europäern Kändärihn [Candareen] genannt; das Ring das chinesische Li, von den Europäern Käsch [Cash] genannt; das Mo das chinesische Hao.) — Das *Riómeh* hat 4 Monmeh; dasselbe wird nur für die Wägung von Droguen angewandt. — Der *Rió* hat 10 Monmeh oder 2½ Riómeh und ist das chinesische Liang oder Tehl = 583⅓ engl. Troygrän = 37,8 (genauer 37,7994) Gramm. — Das *Kin* oder *King* hat 160 Meh oder Monmeh, oder 16 Rió, oder 40 Riómeh = 1⅓ engl. Pfund avdp. = 604,7902 Gramm = 1,2095804 deutsche Pfund. Dasselbe stellt das japanische Pfund vor und stimmt mit dem chinesischen Kin (von den Europäern Kätti, Catty genannt, dem Hundertel des chinesischen Tan oder Pikol) überein. — (Angegeben werden noch als Gewichte: das *Hiakumeh* oder *Fjakmeh* von 100 Monmeh und das *Kwanmeh* von 10 Fjakmeh, oder 1000 Monmeh, oder 6¼ Kin. — Die ältern Angaben über die japanischen Gewichte lassen erkennen, dass die *Kin* und *Rió* [Liang] an verschiedenen Stellen und historisch sehr verschieden gewesen sein müssen; die Encyclopédie japonaise gibt den Rió [das Liang] zu sieben verschiedenen Grössen an, abweichend zwischen 1 Monmeh (also dem Monmeh gleich) und 18 Monmeh, und es fragt sich weiter, ob dabei nicht auch Monmeh von abweichender Schwere zu verstehen sind.)

Die in Japan ansässigen *Europäer* und *Amerikaner* bedienen sich bei ihrem Verkehr stets des obenerwähnten *chinesischen Pikol* (Picul, Pecul, chinesisch: Tan) zu 100 Kättis (Catties) oder Kin, welcher *Pikol* = 1600 Rió oder chinesische Liang oder Tehls (Taels, Unzen) indem das *Kätti* oder Kin = 16 Rió, Liang oder Tehls. Das *Kätti* oder chinesische Kin ist, wie vorher erwähnt, mit dem japanischen Kin übereinstimmend, der *Pikol* = 133⅓ engl. Pfund avdp. = 60,479 Kilogramm = 120,958 deutsche Pfund. (Vgl. den Art. *Kanton*.) Auch die japanischen Kaufleute wenden wohl im Verkehr mit den Ausländern den Pikol an. — (Vgl. unten die Rubrik „Handelsgebräuche".)

Gold-, Silber- und *Münzgewicht*. Die Eintheilung ist die des vorhin erläuterterten Handelsgewichts, das Gewicht selbst aber ist das in China (s. *Kanton*) für dieselben Zwecke übliche und um ein weniges geringer, als das Handelsgewicht. (Ursprünglich und in der Begründung sind beide Gewichtsarten die gleichen, nur dass man genauer verfährt.) Das *Rió (Liang* oder *Tehl*) ist

= nur 579,84 engl. Troygrän = 37,5730 Gramm, das *Kin* (Kätti) daher = 9277,44 engl. Troygrän oder 1,610(6) ... engl. Troypfund = 601,168 Gramm. Demnach ist das Gold-, Silber- und Münzgewicht um 0,600 Proc. oder $^3/_5$ Proc. leichter als das Handelsgewicht (gleicher Benennung).

Handelsgebräuche etc.

Es ist weiter oben berichtet worden, dass die ansässigen Fremden nach mexicanischen Piastern rechnen, und das meist auch im grössern Handelsverkehr mit den Japanesen, doch finden sich i. J. 1870 noch in diesem letztern Verkehr in Hiogo und Osaka die Preise in Rió angegeben, ferner in Niegata die Preise für Thee, Seide, Baumwollgarn, Baumwollzeuge und Eisen in Rió, für Reis und Seidenraupeneier (letztere für die Karte) in Bu, i. J. 1871 aber für alle Waaren in Bu (dagegen in Jokuhama, Kanagawa und Nagasaki alle Preise in mexicanischen Piastern), — der Preis des *Reis* im Inlande wurde bisher (auch noch i. J. 1871) in einer wechselnden Menge des Maasses „Schoo" für 1 Rió Baargeld gestellt.

Für diejenigen Baumwollzeuge, die hier nach dem Gewicht verkauft werden (manchmal türkisch-rothe, Velvets, Musselin, Cambric und Taffachelas, — alle diese Artikel aber i. J. 1871 in Niegata für das Stück —, dann wollne Decken) versteht sich bei den Fremden der Preis (in mexicanischen Piastern, i. J. 1871 in Niegata bei wollnen Decken in Bu) für das englische Pfund avdp.; — bei Tuch, Buckskin, Flanell und Wollmusselin versteht er sich für das englische Yard, bei den übrigen Woll- und Baumwollzeugen für das Stück, bei baumwollnen Taschentüchern für das Dutzend; bei Baumwollgarn in Jokuhama für den Pikol, in Osaka und Hiogo für den Ballen von 3 Pikols, bei Schirmen, kleinen runden Spiegeln in Goldrahmen und Handlampen, sowie bei Toiletteseife für das Dutzend Stück; bei Zinn in Tafeln für die Kiste (Box), doch auch für den Pikol; bei Steinkohle für das englische Ton; bei Ginseng (Kraftwurzel) und Anilin für das Kätti; bei Seeotterfellen für das Stück. — Von nordamerikanischen Producten werden verkauft: Roggen-, Gersten- und Hafermehl, sowie Schinken, Speck, Butter, condensirte Milch und gemahlener Zucker für das engl. Pfund avdp., gepökeltes Ochsen- und Schweinefleisch für das Fass (Barrel; vgl. London), Lachs für das Fass, frische Aepfel für die Kiste, präservirte Früchte und Gemüse in Blechbüchsen von 2 Pfund für das Dutzend, Sirup, Weingeist und Terpentinöl für das alte engl. Wein-Gallon, Petroleum für die Kiste von 10 alten engl. Wein-Gallons oder 65 engl. Pfund avdp.

Ein *Credit* hat sich im Verkehr zwischen Fremden und Japanesen noch *nicht* gebildet; Einfuhren und Ausfuhren werden *baar bezahlt*. Auch Theekäufe unmittelbar bei den Producenten, vergleichsweise selten, werden baar gegen mexicanische Dollars bewirkt, doch hin und wieder auch durch Tausch gegen Einfuhrwaaren. — Die meisten in Jokuhama bestehenden fremden Handelshäuser machen jetzt auch Geschäfte in *Tuch*, welches sie theilweise zum Commissionsverkauf zugesandt erhalten. Kauft oder bestellt ein solches Haus bei dem Fabrikanten in Europa, so wird dem letztern ein Credit bei einem Bankhause, meist in London, eröffnet, wobei es wegen der langen Zeit, welche die Abwicklung der Geschäfte mit Japan erfordert, ein sehr verbreiteter Brauch ist, dass der Verkäufer seinen Wechsel auf 6 Monate zieht, ihn aber zur Verfallzeit noch auf 3 Monate erneuert, oder dass er ursprünglich drei Monate wartet und dann erst den Wechsel auf 6 Monate zieht. Wird die Waare vom Fabrikanten oder von einem Kaufmann commissionsweise nach Japan gesandt, so geschieht das entweder mit Vorschuss von Seiten des Commissionärs (Consignatars), also im strengen Sinne consignationsweise, oder ohne solchen Vorschuss. Die Vorschüsse, welche die in Japan ansässigen Häuser den Consignanten (Committenten) gewähren, sind bei Wollwaaren 50 bis 75 Proc. vom Facturabetrage. Der weitaus grössere Theil der deutschen Einfuhr nach Japan wird consignirt; Bestellungen für eigene Rechnung bilden den kleinern Theil. Auf jene Consignationen leisten die in Japan etablirten fremden Kaufleute entweder selbst Vorschüsse, oder sie lassen solche durch ihre Geschäftsfreunde in Europa für ihre Rechnung leisten. Im allgemeinen sind 75 Proc. des Facturabetrages der höchste Satz, welcher auf Sendungen aus Deutschland vorgeschossen wird.

Die *Kleinhändler* können nicht direct importiren, noch unmittelbar von Fremden kaufen, letzteres vielmehr nur von den „*Toiyas*", d. h. den *Gilden* der Grosshändler, deren es je nach den Waarenklassen (zum Theil wieder gesondert nach den inländischen Plätzen, wohin der Absatz erfolgt) an den Handelsplätzen eine grosse Zahl gibt, z. B. in Osaka 59 (unter denen 2 für den Paketbootdienst). Von diesen Gilden wird den Kleinhändlern ein *Credit* von 2 Monaten eingeräumt; seit dem Jahre 1868 sind aber alle Creditoperationen sehr beschränkt worden, infolge der schwierigen Geldverhältnisse und allgemeinen Zustände des Landes.

Wenn der Importör einer Ladung dieselbe durch Vermittlung eines Gildemitgliedes an ein anderes solches verkaufen lässt, wie es bisweilen geschieht, so zahlt er eine *Commission* von 1 bis 2 Proc.

Die Fremden pflegen bisher ihre Geschäfte durch Vermittlung von in Japan ansässigen Chinesen (Compradoren) zu betreiben, was dahin geführt hat, dass, während in frühern Jahren die Chinesen als wirkliche Vermittler (Compradore, Mäkler) der fremden Kaufleute auftraten, das Verhältnis, wenigstens in Hakadadi, jetzt insofern ein umgekehrtes ist, als die Fremden beinahe ausschliesslich als im Dienste jener Chinesen stehend erscheinen und diese letztern den Handel vollkommen beherrschen.

Regierungsgüter werden gewöhnlich im Wege der *Auction* verkauft.

Zinsen. Der Zinsfuss war während d. J. 1873 in Jokuhama für Darlehen auf Edelmetalle und Papiergeld 5 bis 6 Proc., für Darlehen auf Waaren 8 bis 9 Proc., während der gewöhnliche normale

Zinsfuss 12 Proc. für das Jahr betrug; in Hakodadi wechselte i. J. 1873 der Zinsfuss zwischen 1 und 2 Proc. *für den Monat* (also zwischen 12 und 24 Proc. für das Jahr). In Jedo zahlen die japanischen Kaufleute für Vorschüsse gegen Unterpfand von Waaren (die sie auf Speculation gekauft haben und deren Absatz sich verzögert) gewöhnlich $1^1/_2$ bis 2 Proc. Zinsen *für den Monat;* öfters bleiben die in solcher Weise verpfändeten Waaren dem Darleiher in den Händen, da kein gerichtlicher Zwang zur Einlösung stattfindet. — Die Zinsen, welche die *japänischen Bankiere* erechnen, sind sehr hoch, oft 2 Proc. für den *Monat;* sie geben ihre Vorschüsse meist auf persönlichen Credit.

Die *Schiffsfrachten* nach England und dem europäischen Continent werden in englischem Gelde für das englische Ton contrahirt, diejenigen der Ausländer nach japanischen und chinesischen Häfen in mexicanischen Piastern für das englische Ton, sowie auch in Piaster-Cents für den Pikol.

Ein *Handelsrecht* existirt *nicht,* dagegen ist i. J. 1872 eine Concursordnung für japanische Unterthanen erlassen worden, von welcher man erwartete, dass sie es den fremden Kaufleuten möglich machen werde, aus dem Vermögen insolventer japanischer Schuldner sich bezahlt zu machen, was früher unmöglich war, während in Wirklichkeit das neue Concursgesetz der Hort aller unredlichen Kaufleute geworden ist.

Jassy,

Jaschi, moldauisch *Jasch,* Stadt in Rumänien, Hauptstadt der Moldau, am Bachlui. 75000 Einw. Handelskammer. Messen.

Geld, s. *Bukurescht.*

Die *vorige* Rechnung der *Moldau* war die nach *Leï* oder *Piastern* zu 4 Paralle oder Parà, der Parà oft auch eingetheilt in 3 Bani (Asper) oder in 2 Laskaï. Es waren *durchschnittlich* 9 solche ältere moldauische Leï = 8 ältere walachische Leï zu rechnen, und also etwa $337^1/_2$ ältere moldauische Leï = 1 deutsches Pfund fein Silber, sodass der *ältere moldauische Lëu* oder *Piaster* ein Quantum von $1^{13}/_{27}$ oder 1,(481) . . . Gramm fein Silber war, im *Werthe* von $^4/_{15}$ oder 0,2(6) . . . deutschen Gold-Mark oder $26^2/_3$ Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung = $^4/_{45}$ oder 0,0(8) . . . Thaler oder $2^2/_3$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = $^7/_{45}$ oder 0,1(5) . . . Gulden oder $9^1/_3$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = $^2/_{15}$ oder 0,1(3) . . . Gulden oder $13^1/_3$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,3548459 *neue rumänische* Leï oder 35,4846 *neue* Bani = $1^1/_3$ voriger galatzer Piaster = $^8/_9$ vorige walachische Leï oder Piaster. (S. wegen dieses Werthes noch gleich nachher.)

Im *grossen Verkehr* rechnet man bis auf die neueste Zeit auch noch nach *Dukaten* zu 37 ältern moldauischen Piastern zu 4 Parà. (Es ist das auch bei der hiesigen Moldauischen Landesbank der Fall.) Der Dukaten ist der österreichische, ein Quantum von 3,4421165 Gramm fein Gold, im Werthe von 9,6035050 deutschen Mark oder 9 Mark 60,3505 Pfennigen neue deutsche Reichswährung. — Wenn man *hieraus* den Werth des *ältern moldauischen Piasters* oder des *ältern Lëu* (als $^1/_{37}$ Dukaten) berechnet, so ergibt sich derselbe als 0,25955419 deutsche *Gold*-Mark oder 25,9554 Pfennige neue deutsche Reichswährung *(Gold)* = 2,5955419 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung. Die Moldauische Landesbank nahm bei der Dividenden-Erklärung Ende 1866 den ältern mold. Piaster = 2,55 Silbergroschen an, was mit der ebengedachten Annahme fast übereinstimmt und auch der obigen Annahme von $2^2/_3$ oder 2,(6) . . . Silbergroschen sehr nahekommt. Rechnet man den Dukaten nach dem frankfurter Kurse vom 13. Mai 1873 zu 5 Gulden 32 Kreuzern bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 3,1619 Thaler oder 3 Thaler 4,857 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung, so ergibt sich der ältere moldauische Piaster (als $^1/_{37}$ Dukaten) = 2,56371 Silbergroschen, was der Annahme der erwähnten Bank beinahe gleich ist.

Wegen des bis vor kurzem giltig gewesenen *Vestiarie-* oder *Schatzamts-Kurses* in Rumänien, s. *Bukurescht.*

Die ältere abweichende (geringere) Valuta von *Galatz* s. unter diesem Art.

Münzen der vorigen moldauischen Währung sind *nicht* ausgeprägt worden. Die neuen *rumänischen* Münzen s. unter *Bukurescht.*

Umlaufende fremde Münzen.

Es kursiren in der Moldau hauptsächlich: von *Goldmünzen* französische u. a. 20-Frankenstücke, Dukaten (vgl. oben) und türkische Jüslik oder Lire (Lire ottomane, Stücke zu 100 türk. Piastern) — s. die Münzkurse unter d. Art. *Galatz* —, dann russische Halbimperialen (bis vor kurzem zu ± $62\frac{5}{8}$ ältern mold. Piastern); von *Silbermünzen* ältere österreichische Conventions-20-Kreuzerstücke (bis vor kurzem zu ± $2\frac{1}{2}$ ältern mold. Piastern) und russische Silberrubel (bis vor kurzem zu ± 12 ältern mold. Piastern).

In *Wechselangelegenheiten* richtet man sich nach den Kursen von *Galatz.*

Wechselrecht.

Das nach dem französischen Code de commerce bearbeitete walachische Handelsgesetzbuch ist am 7. December 1863 auch in der Moldau eingeführt worden. S. deshalb d. Art. *Bukurescht.*

Wechselstempel.

Den rumänischen Wechselstempel s. unter d. Art. *Galatz.*

Maasse und Gewichte der Moldau.

Längenmaass. Der *Fuss* oder die Faust (Palma) hat 8 kleine Zoll (Degiti, Detjette, Finger) zu 12 Linien und ist = 0,7835 wiener Fuss = 0,247645 Meter = 109,78 paris. Lin. — Die *Klafter* (Stingene, Stündjen) hat 8 Fuss und ist = 6,2679 wiener Fuss = 1,98116 Meter = 878,24 paris. Lin. Die *Ruthe* (Praschtschine, Predjine) hat 3 Klaftern.

Ellenmaass ist zweierlei: 1) Der *Khalebi* (Khalibi, Hâlebi) für die Wollwaaren = 26,43 engl. Zoll = 0,6713 Meter = 297,6 paris. Lin. = 0,8616 wiener Ellen. — 2) Der *Kot* (Endáseh) für die Seiden- und Leinenwaaren = 24,86 engl. Zoll = 0,6314 Meter = 279,9 paris. Lin. = 0,8104 wiener Ellen. — (Vgl. *Bukurescht.*)

Feldmaass. Die *Faltsch* (Faltosch) oder *Fallsche* hat 2880 Quadrat-Klaftern = 141 Aren.

Getreidemaass. Das *Kiló* oder die Kila hat 2 Merzas oder Mierzas, Mertic, zu 10 Dimerli oder Bannizi. Das *Dimerli* muss ein Gemenge von 4 Oken Gerste, 4 Oken Hirse und 4 Oken Weizen, zusammen also 12 Oken davon, enthalten können; hiernach das *Kiló* = 240 Oken dieses Gemenges, und an *Rauminhalt* = 4,351 Hektoliter = genau $7\frac{11}{12}$ frühere preuss. Scheffel = 7,0763 bisherige wiener Metzen. (Der deutsche Viceconsularbericht aus Braila für 1872/73 gibt das moldauische Kiló = 4,147 Hektoliter, sowie = 1,43 engl. Imp. Quarters an.) Es sind 3,1316 moldauische Kiló = 2 walachische Kiló (von Braila etc.); man rechnet dafür im Verkehr 3 moldauische Kiló = 2 walachische Kiló, und ferner 1 Merza = $1\frac{3}{4}$ polnische Koretz oder Korcy, d. i. 2 Kiló = 7 Korcy (wonach das Kiló = 4,48 Hektoliter wäre). (Vgl. *Bukurescht.*)

Flüssigkeitsmaass (und Gewicht für Flüssigkeiten) wie in der Walachei; s. *Bukurescht.* Die *Wadra* begreift 10 Oken, bei *Branntwein* aber und bei *Petroleum* 12 Oken.

Gewicht ist, wie in der Walachei, das *bisherige türkische;* s. *Konstantinopel*

Die *Schiffahrtsabgaben an der Donaumündung* (bei Sulinà) werden für das *englische Register-Ton* erhoben.

Ibiza,

Iviza, kleine spanische Insel im Mittelmeere, im Osten des Königreichs Valencia, die grössere der beiden Pityusischen Inseln (die kleinere ist das südlich davon gelegene Formentera), mit der Hauptstadt gleiches Namens (5000 Einw.).

Geld, s. *Madrid.*

Die *vorige* Rechnung war die nach *Libras* zu 20 Sueldos zu 12 Dinéros *de Ibiza.* Die *Libra* von Ibiza war eine blosse Rechnungseinheit und die geringste aller existirenden Libras, Livres oder Lire: es sind 425 Libras von Ibiza = 16 ältere spanische Silberpiaster, oder 85 Libras de Ibiza = 64 Reales de vellon, und demnach war die *Libra von Ibiza* ein Quantum von 0,9049773 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,1628959 deutschen Gold-Mark oder 16,29 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung = 0,0542986 Thaler oder 1,629 Silbergroschen bisher. norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,0950226 Gulden oder 5,701 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,0814480 Gulden oder 8,145 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,2011061 Franken französisches etc. Silberkurant oder neue spanische Pesetas, oder 20,111 Centimen oder Céntimos de Peseta.

Bisweilen rechnete man auch nach *Pesos de plata antiguos* (Pesos de cambio oder Wechselpiastern) zu 16 Cuartos. S. diese Pesos unter den frühern „Wechselmünzen" im Artikel *Madrid.* (Der Cuarto von Ibiza als Sechzehntel-Peso de plata antiguo ist nicht mit den unter Madrid angegebenen gewöhnlichen castilischen Cuarto zu verwechseln, deren 128 auf den Peso de plata antiguo gingen, sodass 1 Cuarto der erstern Art = 8 Cuartos der letztern Art.)

Maasse und Gewichte wie *Mallorca.*

Usanz. Bei Einkäufen von *Salz* wird *keine Commissionsgebühr* angerechnet.

Ibraila, s. *Braila.*

Jeréz de la Frontera,

Xeréz de la Frontera, Stadt in Andalusien, im spanischen Königreich Sevilla, in der Provinz Cádiz. 55000 Einw.

Wie *Cádiz.*

Ein *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind bisher die *Noten* (Billetes) der *Bank von Jeréz* (des Banco de Jeréz de la Frontera). Ende November 1865 waren für 9 Millionen Reales de vellon Noten emittirt, aber nur 1241100 Reales davon in Umlauf. Die Bank wurde gegen Ende 1859 auf Actien gegründet; Kapital seit 1868: 1 Million Escudos oder 10 Millionen Reales = 2½ Millionen Pesetas. Nach Decret vom März 1874 geht die Bank in der neuen spanischen Nationalbank (in Madrid) auf, wenn sie nicht die Liquidation vorzieht, und *ihre besondern Noten hören damit auf zu existiren.*

Jersey, s. *Kanal-Inseln.*

Innsbruck,

Hauptstadt der österreichischen gefürsteten Grafschaft Tirol, am Einfluss der Still in den Inn. 15000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Handelsgericht.

Geld Tirols, s. *Bozen.*

Tiroler Maasse und Gewichte.

Die *neuen* Grössen der österreichisch-ungarischen Monarchie, vom 1. Januar 1876 an obligatorisch, seit 1. Januar 1873 zur Anwendung erlaubt, s. unter *Wien.* — Was die *bisherigen* Maasse angeht, so wurde durch Erlass des Handelsministeriums vom 18. November 1853 die Anwendung des *wiener Ellenmaasses* beim gewerbsmässigen Verkaufe von Schnittwaaren geboten, *insofern es der Käufer verlange;* die tiroler Elle war ohnehin nur sehr wenig grösser, als die wiener.

Die besondern bisherigen Grössen von *Bozen* s. unter diesem Artikel.

Im übrigen Tirol herrschen als *Regel* die vorzugsweise sogenannten *„tiroler"* Maasse und Gewichte, an vielen Orten aber sind bis in die neueste Zeit die

alten localen Grössen in Anwendung, vorzüglich die betreffenden Hohlmaasse und Gewichte, während Längen- und Flächenmaass nur an wenigen Orten vom wiener abweichen. Jene localen Grössen bilden eine grosse Manigfaltigkeit. Folgende sind die sogenannten

tiroler Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* = 1,057 wiener Fuss = 0,3341 Meter = 148,1 pariser Linien. Die *Klafter* hat 6 Fuss, die *Ruthe* 10 Fuss. — Die *Elle* = 1,03205 wiener Ellen = 0,80411 Meter = 356,46 paris. Lin. Man wendet in Innsbruck seit Jahren durchgehends die *wiener* Elle an (s. oben). Das *Gemünd* hat 4 Ellen. — Die *Meile* = 32000 Fuss = 10691⅑ Meter.

Brennholz verkauft man nach der sogenannten *Bauernklafter*, auf welche man 125 Scheite rechnet, ohne Unterschied, ob diese dick oder dünn sind. *Kohle* verkauft man in Innsbruck nach Truhen, anderwärts nach Fuhren und grossen und kleinen Säcken.

Feldmaass. Der *Stochiacah* hat 2 Tagmat (Tagmahd), oder 8 Starland, oder 10 Grabe, oder 24 Stajoli und hält 800 Quadrat-Ruthen = 89,297 Aren = 1,5517 wiener Joch. — Der *Jauch* oder *Jauchert* hält 360 Quadrat-Ruthen. 20 Jauch = 9 Stochiacah.

Getreidemaass. Der *neue Star* (Stajo nuovo, jetzt nur „Star", „Stajo", genannt) von 16 Maasseln, nach welchem seit Jahren in Tirol gewöhnlich verkauft wird, ist der *halbe wiener Metzen* = 30,743426 Liter = 1549,851 pariser Kubik-Zoll. Das *neue Maassel* ist demnach das wiener grosse Maassel. — Der *vorherige Korn-Star* (Stajo) war = 0,4972 wiener Metzen = 30,571 Liter = 1541,2 paris. Kubik-Zoll, also nur 0,5632 oder knapp 4/7 Proc. kleiner, als der neue Star.

Flüssigkeitsmaass. Die *neue Yhrn* (Yéren) oder Ueren von 160 Ziment ist der *wiener Eimer*, der *neue Ziment* der wiener Seitel oder die wiener Viertel-Maass. — Die *vorherige*, im innsbrucker Bezirke üblich gewesene tiroler (etschländer) *Yhrn* wurde zu 55 *wiener* Maass gerechnet (vgl. den Art. Bozen); sie hatte 12 Pazeiden zu 4½ Maass, also eigentlich 54 Maass. — Die *alte* tiroler *Yhrn* (eingetheilt in 32 Maass zu 4 Vierling, Seiteln oder Ziment zu 2 Fraggele) war = 25,94 Liter = 1307,7 paris. Kub.-Zoll = 0,4584 neue Yhrn oder wiener Eimer; die alte *Maass* war nämlich = 0,573 wiener Maass = 0,8106 Liter = 40,87 paris. Kub.-Zoll. — Im *Kleinverkauf des Biers* ist auch die vorige baiersche halbe Maass üblich.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen oder Quintel = 562,9017 Gramm = 1,1258034 deutsche Pfund = 1,00516 wiener Pfund, also nur etwas reichlich ½ Proc. schwerer, als das wiener Pfund. Man bedient sich auch des *wiener Gewichts*, was namentlich im innsbrucker Bezirke durchgehends der Fall ist.

Wegen des Gewichts *beim Seidenhandel*, s. *Bozen*.

Gold-, *Silber-* und *Medicinalgewicht* sind die *wiener*.

Wegen des Gebots der Anwendung der wiener Längen- und Hohlmaasse in *Wälschtirol*, s. *Bozen*.

Ionische Inseln,

eine Gruppe von sieben grössern und etwa vierzig kleinern Inseln an der Küste von Albanien und Morea, grösstentheils im Ionischen Meere, zu Griechenland gehörig (seitdem im Herabgehen), bis Ende 1864 ein Freistaat unter dem Schutze Englands, von 3400 Quadrat-Kilometern Flächeninhalt, mit 250000 Einw. Die sieben grössern Inseln sind: 1) *Corfù* (Korphùs), die wichtigste, mit der festen Hauptstadt gleiches Namens an der Ostküste (Freihafen, 25000 Einw.); 2) *Paxò*; 3) *Levkáda* oder Santa Maura; 4) *Itaca* oder Thiaki; 5) *Kephalonia*, die grösste, mit der Hauptstadt Argostoli an

der Südwestküste (6000 Einw.); 6) *Zante* oder Zakytho mit der Hauptstadt Zante an der Ostküste (21000 Einw.); 7) *Cerigo*, an der Südostküste Moreas, im Aegäischen Meere.

Geld.

Man *rechnet* meist nach *Dollars* zu 104 Oboli oder Cents. Der Dollar ist der ältere *mexicanische Silberpiaster*, welcher erfahrungsmässig durchschnittlich ein Quantum von 24,263111 Gramm fein Silber ist im *Werthe* von 4,36736 deutschen Gold-Mark oder 4 Mark 36,736 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung = 1,4558 Thaler oder 1 Thaler 13,67 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,5467 Gulden oder 2 Gulden 32,86 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 2,1837 Gulden oder 2 Gulden 18,37 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — Für den *Obolo* existirt eine gesetzliche Weitertheilung in 5 Obolicci (Acte des ionischen Parlaments vom 23. Januar 1836), sodass der Dollar = 520 Oboli. Der *Oboliccio* hat früher in eigenen kleinen Münzen (s. unten) seine Vertretung gefunden, wird aber in der Rechnung nicht angewandt.

Mitunter rechnet man jetzt auch nach *Drachmen* zu 100 Lepta, wie im eigentlichen Griechenland; s. *Athen*. Es ist das namentlich amtlicherseits der Fall (auch beim Zollwesen und den Hafenabgaben).

Während der englischen Schutzherrschaft und seit 1815 sollte eigentlich gesetzlich gerechnet werden nach *Pfunden* (Libbre, Pounds) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence) *ionisch Kurant*, und diese Rechnung kommt auch gegenwärtig noch vor, namentlich auf *Kephalonia*, wo im Grossverkehr die Preise in ihr gestellt werden, dann beim Preise des *Oels* auf *Corfù* und *Zante*, und des *Weins* auf *Zante*. Der *Zahlwerth* dieser Valuta resultirt daraus, dass der mexicanische Piaster gesetzlich und thatsächlich allgemein zu $4^1/_3$ Schillingen oder 52 Pence circulirt, wonach das *Pfund ionisch Kurant* ein Quantum von 111,98359 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 20,15705 deutschen Gold-Mark oder 20 Mark 15,705 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung = 6,7190 Thaler oder 6 Thaler 21,57 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 11,7583 Gulden oder 11 Gulden $45^1/_2$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 10,0785 Gulden oder 10 Gulden 7,85 Kreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — Nach dem Vorstehenden ist der *Penny* ionisch Kurant = 2 *Oboli*.

Auf *Corfù* wird der Preis des *Oels* auch in (österreichischen) *Maria-Theresienthalern (Talari)* zu 100 Oboli gestellt, aber auch direct in Oboli (für in Calamata lagerndes Oel in Dollars), — auf *Zante* in neuern österreichischen Conventions-Speciesthalern (Talari imperiali, von gleichem Werthe mit den Maria-Theresienthalern). Der *Maria-Theresienthaler* wird gesetzlich und factisch = $4^1/_6$ Schillinge oder 50 Pence ionisch Kurant gerechnet (seinen Werth s. unter *Abessinien*), und als Stück von 100 Oboli = $^{25}/_{26}$ Dollars oder mexicanische Piaster. Seine Eintheilung in 100 Oboli oder 500 Obolicci (deren 10 = 1 Penny ionisch Kurant) ist in Uebereinstimmung mit der obengedachten Acte des ionischen Parlaments vom 23. Januar 1836.

Im *Kleinhandel* stellte man die Preise bisher vielfach in österreichischen Conventions-Zwanzigkreuzern zu 16 Oboli. (Als Sechstel des Conventionsthalers müsste der Zwanzigkreuzer $16^2/_3$ Oboli gelten.) — Die Preise einiger Waaren, z. B. der Seife in Zante, werden in *Farthings*, d. i. Viertel-Pence, gestellt.

Auf *Cerigo* rechnet man auch nach *türkischen Piastern* zu 40 Parà. (S. *Konstantinopel*.)

Ueberall ist die *reine Silberwährung* aufrechterhalten geblieben.

Frühere Münzprägung.

England hat für die Inseln prägen lassen (in einem Gesammtbetrage von 11000 Pfund ionisch Kurant):

Silber. Stücke zu $^1/_4$ Schilling oder 3 Pence = 6 Oboli (mit der Inschrift: 30, d. h. 30 Obolicci (noch i. J. 1852 geprägt). Sie sind gesetzlich, wie die englischen Silbermünzen, $^{37}/_{40}$ oder 925 Tausendtheile fein und $21^9/_{11}$ engl. Troygrän oder 1,4138 Gramm schwer, und so befunden (nach Untersuchung in Wien nur 924,479 Tausendtheile fein und 1,41307 Gramm schwer. — Es sind davon 80000 Stück geprägt worden).

Kupfer. Stücke zu $^1/_4$ Penny oder 1 Farthing = $^1/_2$ Obolo oder $2^1/_2$ Obolicci und zu $^1/_{10}$ Penny = $^1/_5$ Obolo oder 1 Oboliccio. (Der Oboliccio wird auch wohl „Lepton" genannt, nicht mit dem eigentlichen griechischen Lepton zu verwechseln.)

Umlaufende Münzen.

Es circuliren von *Silbermünzen* mexicanische und die bessern Sorten der südamerikanischen Silberpiaster, auch (ihnen gleichgerechnet) alte spanische Piaster, sowie spanische halbe und Viertel-Piaster, dann österreichische Maria-Theresienthaler (s. oben und vgl. unten die Rubrik „Geldkurse") und andere österreichische Conventions-Speciesthaler, sowie sächsische u. a. deutsche Conv.-Speciesthaler, alte venediger Talleri oder sogen. Marcusthaler und sogen. sicilianer Thaler, d. i. neapolitanische Scudi; ferner österreich. Conv.-Zwanzigkreuzerstücke, die im kleinen Verkehr 16 Oboli gelten (s. oben), auch französische u. a. silberne Fünffrankenstücke (zu ± 95 Oboli) und englische Münzen (eine Anzahl von Sorten fremder Silbermünzen gelten nach einem Regierungs-

tarif als *gesetzliche* Zahlungsmittel); — von *Goldmünzen* spanische Onzas oder Dublonen (Quadrupel) und englische Münzen; — weniger die griechischen Münzen. Der Umlauf aller der genannten Münzsorten neben einander erzeugt eine ziemliche Verwirrung im Geldwesen.

Umlaufendes Papiergeld.

Das wichtigste sind die *Noten* der *Ionischen Bank*, welche jetzt in Athen ihren Hauptsitz hat. Dieses Privatpapiergeld ist unter dem Art. *Athen* (S. 74 f.) näher erwähnt; es bildet auf den Ionischen Inseln ein *gesetzliches Zahlmittel* und läuft al pari mit dem Silbergelde um. Auch die *Noten* der *Griechischen Nationalbank* in Athen circuliren; dieselben verlieren jedoch hier gewöhnlich ½ bis 1 Proc. im Preise (Ende 1872: 1 Proc.), da sie nicht auf die Währung der Inseln lauten und nur in Athen gegen Baargeld eingelöst werden. Selbst die hiesigen Zweiganstalten der Griech. Bank (in Corfù und Zante) müssen sich der Noten der Ionischen Bank und der Silbermünzen zu ihren Zahlungen bedienen.

Wechselkurse.

Man notirt solche in *Corfù*, *Zante* und *Argostoli* (auf Kephalonia), doch richtet man sich an den beiden letztern Orten, welche nur beschränkte Wechselgeschäfte machen, gewöhnlich nach den Kursen von Corfù und Patras. Folgende sind die Kurse von *Corfù*.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
London	3 Monate dato (auch 60 Tg. nach Sicht).	50½	Pence Sterling Wechselbelauf für 1 mexican. Piaster (Dollar von 104 Oboli). (Kurs Ende December 1872. — In Zante i. J. 1873 schwankend zwischen 50 und 51.)
Triest	30 Tg. nach Sicht.	44⅝	Oboli für 1 Gulden österreichische Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.* (Kurs Ende December 1872. — In Zante i. J. 1873 für 3 Mon. dato schwankend zwischen 43¾ u. 45.)
	3 Monate dato.	44¼	
Ancona, Livorno, Neapel, Venedig	3 Monate dato (auch 60 T. nach Sicht).	16	Oboli für 1 ital. Lira, *zahlbar in ital. Banknoten.*
Disconto		6	Procent für ein Jahr. (So Ende 1872 für ganz sichere Wechsel.)

(In *Zante* die nämlichen Normen, die Kurse auf London und Triest 3 Monate dato notirt.)

Wechselrecht,

s. unter *Athen.*

Geldkurse (in Corfù).

	(±)	
„Gold", d. h. span. Onzas (Dublonen)	3	Procent Aufgeld, die Onza zunächst fest zu 16 Dollars gerechnet. (Aufgeld in den Jahren 1871, 1872 und 1873 in Corfù und Zante 2 bis 4 Proc.)
Maria-Theresienthaler	½	Procent Aufgeld, d. h. soviel Aufgeld gegen ihren gewöhnlichen Umlaufspreis von 100 Oboli (sodass sie bei ½ Proc. Aufgeld 100½ Oboli das Stück kosten).

Maasse und Gewichte

sind seit 1829 die gesetzmässigen *englischen*, s. *London.* Nur in wenigen Maass-

stufen und in den Bezeichnungen finden Abweichungen statt. Die wichtigern Grössen sind folgende:

Längenmaass.

Iarda Ionia (ionische Iarda) = Imperial Yard. — Piede (Fuss) = Foot (Fuss). — Camaco = Pole, Perch oder Rod (Ruthe). — Stadio = Furlong. — Miglio (Meile) = Statute Mile (die gesetzmässige britische Meile von 1760 Yards).

Hohlmaasse.

Gallone Ionio = Imperial Gallon.

(Für trockne Waaren:)

Chilò (Kiló) = Imperial Bushel. — Dicotilo = Imperial Pint.

(Für Flüssigkeiten:)

Barila von 4 Metri = 16 Imperial Gallons. — *Metro* (Maass) = 4 Imperial Gallons. — Dicotilo = Imperial Pint.

Gewichte.

Schwergewicht oder *Handelsgewicht* = *Avoirdupois-* oder engl. *Handelsgewicht*:

Libbra grossa Ionia (ionisches schweres Pfund) = Pound avdp. — Oncia grossa (schwere Unze) = Ounce avdp. — Dramma (Drachme) = Dram. — Talanto (Talent) oder *Centinajo* (Centner) = 100 Pounds avdp. — *Migliajo* (Meiler) = 1000 Libbre grosse.

Leichtgewicht = *Troygewicht.*

Libbra sottile Ionia (ionisches leichtes Pfund) = Troy pound (Troypfund).
Oncia sottile (leichte Unze) = Troy ounce (Troyunze).
Calco = Pennyweight (Pfenniggewicht).
Grano = Troy grain (Troygrän).

Weizen wird auf *Zante* nach dem obigen Chilò (dem engl. Imp. Bushel), aber auch nach dem englischen Imperial Quarter (von 8 Chilò) verkauft (Preis in griechischen Drachmen).

Oelmaass. *Oel* wird noch nach dem alten *Barile* (Fass, ursprünglich die alte venediger Wein-Barilla) verkauft, welcher auf *Corfù*, *Paxò*, *Kephalonia*, *Levkáda* (Santa Maura) und *Itaca* = 18 alte engl. Wein-Gallons = 15 engl. Imperial Gallons = 68,134 Liter ist, auf *Zante* = $17\frac{5}{8}$ alte engl. Wein-Gallons = $14\frac{11}{16}$ engl. Imperial Gallons = 66,714 Liter, auf *Cerigo* = $14\frac{2}{5}$ alte engl. Wein-Gallons = 12 engl. Imperial Gallons = $54\frac{1}{2}$ Liter. — (Erfahrungsmässig kommt dagegen in Marseille der Barile von Zante um circa 1 Proc. grösser aus, als der Barile von Corfù etc., nämlich dieser letztere zu 7 bis 8 Proc. grösser, als die marseiller Millérolle, also = $68\frac{1}{2}$ bis $69\frac{1}{8}$ Liter, der Barile von Zante aber zu 8 bis 9 Proc. grösser, als die Millérolle, mithin = $69\frac{1}{8}$ bis $69\frac{3}{4}$ Liter.) — In der neuesten Zeit ist der Barile mehr und mehr ein Gewichtsbegriff geworden, und man rechnet den Barile in Corfù zu 50 türkischen Oken (in Calamata [in Morea] und im eigentlichen Griechenland überhaupt zu 48 alten griechischen oder türkischen Oken).

Oel wird auch für das *englische Tun* von 252 Imperial Gallons verkauft; namentlich ist das auf *Corfù* und *Zante* der Fall, wo der Preis in Pfunden ionisch Kurant gestellt wird und sich frei an Bord versteht. — Oliven*kern*-Oel wird nach dem *Gewicht*, und zwar auf Zante für 100 französische Kilogramm frei an Bord, verkauft (Preis in Franken); ebenso wird auf Zante *Oelseife* verkauft.

Frühere Gewichte waren diejenigen von *Venedig;* man bediente sich auch der bisherigen *türkischen Gewichte* (Oka und Cantáro), was im Handel noch gegenwärtig bisweilen geschieht, besonders auf *Corfù* und *Cerigo*. Auf Corfù verkauft man z. B. Knoppern für den Cantáro von 44 türkischen Oken. Bei den Zollämtern ist die türkische Kleinhandels-Oka (die man hier = 1282 Gramm

rechnet) neben dem englischen Pfund avdp. oder der Libbra grossa Ionia in Anwendung. — Die *Preise* werden oft noch für das *alte venediger Schwergewicht* (für 1 Pfund oder für 1000 Pfund) gestellt, namentlich auf Corfù, derjenige der Oelseife auf *Zante* für 100 französische Kilogramm (Preis in Franken).

Die *frühern Längenmaasse* waren gleichfalls die von *Venedig*, die Hohlmaasse aber waren auf den einzelnen Inseln sehr verschieden.

Usanzen im Waarenhandel.

Korinthen verkauft man auf *Zante* (frei an Bord) in mexicanischen Dollars, und zwar *zantische* Korinthen für 1000 engl. Pfund, *Morea*-Korinthen für 1000 venediger schwere Pfund, die man = 1050 engl. Pfund avdp. rechnet (statt 1051,602 Pfund avdp.); auf *Kephalonia* ebenso, daselbst aber auch, wie auf *Corfù*, in Schillingen und Pence für das Hundredweight von 112 engl. Pfund avdp. (frei an Bord). *Backsteine* und *Ziegeln* verkauft man für 1000 Stück (frei an Bord; auf Zante Preis in Franken).

Die gewöhnlichen *Creditfristen* beim Verkaufe von *Einfuhrwaaren* sind: bei Getreide und Colonialwaaren 3 bis 4 Monate, bei Manufacturwaaren 4 bis 6 Monate. *Oel* und *Korinthen* werden mit *Vorausbezahlung* gekauft.

Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 10 Proc., der *gewöhnliche Zins-* und *Discontofuss im Handel* 6 bis 8 Proc. für ein Jahr.

Irland, s. *Dublin*.

Island,

grosse Insel im Atlantischen Meere, hart an der Grenze der Polarzone, südöstlich von Grönland, den Dänen gehörig, von 103000 Quadrat-Kilometern Flächeninhalt, mit 67000 Einw. Der Hauptort ist der mit Stadtrechten ausgerüstete Handelsplatz *Reykjavik* (dänisch Reikevig, d. h. Rauchbucht) an der Südwestküste, an einer offenen Bucht des Meerbusens Faxa Fjord, mit 1500 Einw.

Geld,

gesetzmässig wie in Dänemark; s. *Kopenhagen*.

Die *frühere*, bei dem geringen Vorrath an dänischen Münzen zum Theil auch noch jetzt übliche Rechnung war die nach *Fischen* (Fisk), nach *Ellen* (Alen) *Vad* oder *Vadmal* (Vadhmâl) und nach *Hunderten* (Hundreder). Unter dem „Fisch" ist der Kabeljau zu verstehen, jeder Fisch zu 2 Pfund Gewicht gerechnet; Vadmal ist ein grobes wollenes Zeug. Die *Elle* = 2 Fische. — *Verordnungsmässig* sollte 1 *Elle* oder 2 Fische = 4 Schillinge altes dänisches Speciesgeld, oder 5 Schillinge altes dänisches Kurant, oder also 8 neuere dänische Schillinge (Reichsschillinge), mithin = $^1/_{12}$ dänischer Reichsthaler sein. Im *Handelsverkehr* aber rechnete man Elle und Fisch nur zur *Hälfte* dieses Werthes, also die *Elle* oder 2 Fische = $^1/_{24}$ dänischer Reichsthaler oder 4 Reichsschillinge, und später war man übereingekommen, die *Elle* oder 2 Fische = nur $^1/_{30}$ dänischer Reichsthaler oder $3^1/_5$ Reichsschillinge zu rechnen, was noch im Anfange dieses Jahrhunderts (1806) galt. In neuerer Zeit hat sich dagegen der Werth von „Elle" und „Fisch", oder wenigstens der des „Fisches", erhöht, und i. J. 1854 rechnete man 20 Fische auf den dänischen Speciesthaler, also den *Fisch* = $^1/_{10}$ dänischer Reichsthaler oder $9^3/_5$ Reichsschillinge. — Das *Hundert* (Hundrede) begreift angeblich 120 Ellen, und nach Hunderten wird auch bei der Schätzung der Güter gerechnet. — — I. J. 1858 wurden die hiesigen Preise der Landeserzeugnisse in *dänischen Reichsthalern, Schillingen* und *Mark* gestellt.

Wechselrecht.

Die *dänische* Verordnung über die gezogenen Wechsel vom 18. Mai 1825 ist durch Rescript vom 17. März 1827, diejenige über die eigenen Wechsel vom 7. April 1843 durch Rescript vom 11. Februar 1845 für Island in Geltung gesetzt worden, wo aber Wechsel kaum vorkommen werden. (S. *Kopenhagen*.)

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Elle* (Alen) = $21^9/_{11}$ dänische (rheinländische oder frühere preussische) Zoll = 0,570643 Meter = 252,964 pariser Linien = $^{10}/_{11}$ dänische Ellen. — Der *Faden* (Favn) hat 3 Ellen.

Getreidemaass. Die *Tonne* (Tönde) hat 136 (dänische) Pott Flüssigkeitsmaass = $^{17}/_{18}$ dänische Korntonnen = $4^1/_4$ dänische oder frühere preussische Kubik-Fuss = 131,3923 Liter = 6623,805 pariser Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Kutting* oder *Kutur* hat 5 (dänische) Pott = 270 dänische oder frühere preussische Kubik-Zoll = 4,83060 Liter = 243,522 pariser Kubik-Zoll.

Gewicht ist das *alte dänische* oder jetzige *norwegische;* s. *Christiania.* Die *Mark Handelsgewicht* ist = 2 Pfund. Der *Pott* als Gewicht ist = 5 Liespfund (Lispund) oder 80 Pfund, der *Færing* = 10 Pfund.

Isle de Bourbon, s. *Réunion.* — **Isle de France**, s. *Mauritius.*

Italien,

das Königreich.

Geld.

Man rechnet nach *Lire* zu 100 Centesimi. — Die *Lira* ist der französische *Franken* (Franco), der Centesimo der Centime. Diese Rechnung ist seit 1. August 1866 für das Königreich Italien die gesetzliche, indem dasselbe mit Frankreich, Belgien und der Schweiz den sogenannten lateinischen Münzvertrag vom 23. December 1865 abgeschlossen hat. S. deshalb d. Art. *Paris.* — Die Rechnung nach Lire nuove (neuen Lire) oder Franken war schon längere Zeit üblich im frühern Königreich Sardinien (seit 1827) und in den ehemaligen Herzogthümern Modena (seit 1808) und Parma (seit 1809); dann war sie (nach „Lire italiane") während der Zeit der französischen Herrschaft im Anfange dieses Jahrhunderts im damaligen Königreich Italien eingeführt. In dem damals noch selbständigen Kirchenstaate trat sie mit 1. Januar 1865 in Kraft, doch mit der Modification, dass man die Lira in 20 Soldi zu 5 Centesimi (also gleichfalls auch in 100 Centesimi) theilte; der beabsichtigt gewesene Beitritt des Kirchenstaates zu dem gedachten lateinischen Münzvertrage kam aber nicht zu Stande.

Die *Valuta* würde nach dem Erwähnten vorherrschend *Goldwährung* sein, thatsächlich aber ist sie eine jetzt minderwerthe *Papiergeldwährung*, indem die *Noten der Italienischen Nationalbank* das normale Zahlungsmittel bilden und das Baargeld völlig aus dem Verkehr verdrängt haben; s. deshalb unten die Rubrik „*Papiergeld*". Seit der Erklärung ihres Zwangsumlaufs werden alle Umsätze und Geschäfte in Papiergeld gemacht; die Goldmünze ist eine im Preise veränderliche Waare, und ebenso die gröbere Silbermünze.

Die *frühern* Rechnungsarten der ehemaligen italienischen Staaten s. unter den betreffenden Sonderartikeln. (Wegen der nicht zum *Königreich* Italien gehörigen Inseln Corsica und Malta s. d. Art.)

Münzprägung

auf Grund des lateinischen Vertrages ganz wie jetzt in Frankreich; s. *Paris.* Von den Staatsmünzstätten ist nur noch die mailänder in Thätigkeit. Das Betreiben der Privatmünzung ist noch nicht grundsätzlich verboten; als Privatmünzstätte besteht gegenwärtig nur die der Italienischen Nationalbank. Etwa der dritte Theil der bisher geprägten italienischen Bronzemünzen ist in Paris fabricirt. — Die frühern Prägungen der ehemals souveränen Einzelstaaten s. unter den bezüglichen Artikeln.

Papiergeld.

Ein *reines Staatspapiergeld* sind die am 31. December 1873 ausgegebenen *Münzscheine* (als einstweilige Vertreter der weitern Silberkurantmünzprägung), im Betrage von 9 Millionen Lire, welche der Silbermünze gleichgelten. Auf ihre Emission ist in Art. 1 der Zusatzconvention zum lateinischen Münzvertrage hingewiesen, welche Zusatzconvention von seiten Italiens durch königl. Decret vom 30. August 1874 ratificirt worden ist. S. deshalb unter d. Art. *Paris.*

Anderes reines Staatspapiergeld hat nur die *Insel Sardinien;* s. *Sardinien*, die Insel.

Staatspapiergeld und Privatpapiergeld zugleich sind die *Noten* der *Italienischen Nationalbank* in Rom. Dieselben haben insoweit den Charakter eines *Staatspapiergeldes* angenommen, als ungefähr zwei Drittel ihres Belaufs für Rechnung der Regierung emittirt sind, und als ihnen seit 2. Mai 1866 bis auf weiteres der *Zwangsumlauf* beigelegt ist, dessen nur die kleinen Stücke zu 5 Lire und weniger wieder entkleidet sind (s. unten). Sie müssen demgemäss zwischen Staat und Privaten und zwischen Privaten einer- und anderseits zum Nennwerthe an baaren Geldes statt angenommen werden, ohne Rücksicht auf alle andern, entgegenstehenden Gesetzesbestimmungen und Verabredungen, während

die Bank von der Verpflichtung entbunden ist, ihre Noten gegen Baargeld umzutauschen (sie hatte bis in 1866 infolge starker Vorschüsse an die Regierung ihre Notenausgabe so sehr ausgedehnt, dass sie die Noten nicht mehr gegen baar einlösen konnte). Gleichzeitig hat die Bank dem Staatsschatze eine laufende Rechnung mit einem Credit bis zu 250 Millionen Lire gegen einen Jahreszins von $1^1/_2$ Proc. eröffnet. Die *Banknoten* bestehen in Stücken zu 1000, 500, 250, 100, 50, 40, 25, 20, 10, 5 und 2 Lire und zu 1 Lira. Von den Stücken zu 20 Lire dürfen höchstens für 8 Millionen Lire ausgegeben werden; in ähnlicher Weise ist die Emission der noch kleinern Abschnitte beschränkt (wie von denjenigen zu 2 Lire, zu deren Ausgabe die Bank durch königl. Entscheidung vom 28. April 1867 ermächtigt wurde, höchstens für 20 Millionen Lire emittirt werden dürfen; die Annahme dieser letztern Stücke ist nur bis zu einem Betrage von 20 Lire in einer Zahlung obligatorisch, ähnlich die der Stücke zu 1 Lira; zur Ausgabe der Abschnitte zu 1 Lira wurde die Bank durch ein am 19. November 1867 erschienenes königl. Decret autorisirt; die Stücke zu 5 Lire sind seit 18. Juni 1866 in Umlauf gesetzt). Die Stücke zu 5 Lire (und folgerecht die kleinern) haben seit 1. Januar 1869 keinen Zwangsumlauf mehr; sie werden jedoch seit dieser Zeit von der Bank und ihren Filialen im Umtausche gegen andere Noten angenommen. Der Betrag der umlaufenden Noten sammt dem der jederzeit rückzahlbaren Contocorrent-Depositen soll das Dreifache des baaren Kassenbestandes der Bank nicht übersteigen. Ende Juli 1868 waren für 794 Millionen Lire Noten creirt (nur etwa 150 Mill. davon dienten zu den gewöhnlichen Creditoperationen der Bank, während 632 Mill. dem Staate vorgeschossen waren), im April 1871 für 850 Mill.; später wurde die Bank ermächtigt, den Notenumlauf bis auf 1000 Mill. Lire auszudehnen, und diese Autorisation ist i. J. 1872 (bei der Verdopplung des Actienkapitals; s. unten) noch erweitert worden, sodass am 2. November 1872 für 1098010975 Lire Noten circulirten. Der durchschnittliche Notenumlauf i. J. 1872 betrug 1052809299 Lire, wovon 669135656 Lire *für Rechnung der Regierung*, 47721083 Lire zur Unterverwaltung an die andern Emissionsinstitute überlassen, 335952560 Lire *für Rechnung der Bank*. *Für Rechnung der Bank selbst* darf nach einem Gesetze vom Jahre 1868 dieses Institut für 350 Mill. Lire Noten emittiren, wovon 50 Mill. eine gleiche Summe in Golde repräsentiren, welche i. J. 1870 von der Bank an die Regierung bezahlt worden ist; im Juni 1872 aber hatte die Bank für ihre eigene Rechnung einige hunderttausend Lire mehr, als 350 Mill. in Umlauf. Neuerdings soll der Maximalbetrag der *für Rechnung der Regierung* zu creirenden Noten auf circa 1000 Mill. Lire normirt werden (s. weiter unten), und die *Bank* soll für den Fall der Erhöhung ihres Baarfonds noch weitere 100 Mill. Lire Noten anfertigen und davon zwei Drittel ($66^2/_3$ Mill. Lire) in Umlauf setzen dürfen. Wie oben erwähnt, erleiden die *Banknoten* gegen Edelmetallgeld einen *Verlust;* derselbe schwankte in den letzten Jahren zwischen 10 und $17^1/_2$ Proc. und betrug (in Mailand) am 26. Juli 1874 *gegen Goldmünze* $11^1/_{20}$ Proc. (oder es kostete zu dieser Zeit das 20-Lirestück 22 Lire 21 Centesimi Papiergeld). *Gegen Silberkurant*, d. h. gegen 5-Lirestücke oder 5-Frankenstücke, beträgt der Verlust gewöhnlich etwa $^1/_3$ Proc. *weniger* (so in Livorno am 4. März 1873 $^3/_{10}$ Proc. weniger, in Neapel am 24. März $^7/_{20}$ Proc. weniger). In neuester Zeit (1873 und 1874) kommt eine Menge nachgefälschter Noten vor (die Originale sind von überaus schlechter Beschaffenheit), namentlich sehr gelungene Falsificate der Abschnitte zu 25 und zu 2 Lire, sodass man in Rom im März 1873 die Annahme der Noten zu 25 Lire überhaupt im Verkehr gänzlich verweigerte. Von sämmtlichen Notenkategorien (auch den grössern und grössten) existiren so gelungene Nachahmungen, dass es eines besonders geübten Auges bedarf, um die falschen Stücke von den echten zu unterscheiden, und jene circuliren massenhaft im Verkehr, sodass Italien von falschem Papiergelde förmlich überschwemmt ist, eine wahre Panik dadurch im Lande herrscht und der Credit darunter empfindlich leidet. Bei der mangelhaften Fabrikation der italienischen Banknoten und der daraus hervorgehenden Leichtigkeit ihrer Fälschung nahm nach Berichten aus Rom vom 25. April 1874 die Production falscher Banknoten in Italion immer grössere Proportionen an, und es war an einigen Orten so weit gekommen, dass besonders die ärmere Volksklasse die Annahme jedes Papiergeldes weigerte. — Die Bank, eine Actienanstalt, hat ihren Ursprung in Genua, wo i. J. 1844 die *Banca di Genova* mit 4 Mill. Lire Kapital auf Actien zu 1000 Lire gegründet wurde. I. J. 1850 wurde diese mit der *Banca di Torino* vereinigt, welche i. J. 1847 mit gleichfalls 4 Mill. Lire Kapital auf Actien zu 1000 Lire gegründet worden war, und das neue, reorganisirte, auf 30 Jahre privilegirte Institut erhielt den Namen *Sardinische Nationalbank* (Banca Nazionale negli Stati Sardi) und nahm seinen Hauptsitz in Turin, während die Centralrechnungsführung in Genua verblieb; im Frühjahr 1865 aber wurde der Hauptsitz der Bank nach Florenz, der damaligen Reichshauptstadt, verlegt. Das Actienkapital dieser Anstalt wurde i. J. 1852 auf 32 Mill., dann auf 40 Mill. Lire erhöht. Mit 1. November 1873 wurde der Hauptsitz der Bank nach *Rom* gelegt. Ihr Kapital wurde i. J. 1866 auf 100 Mill., i. J. 1872 auf 200 Mill. Lire erhöht, wovon im März 1873 120 Mill. einbezahlt waren. Seit 1859 steht die Bank unter strengster staatlicher Ueberwachung und Aufsicht. Der Dienst, den die Bank, die ein Werkzeug der Staatsfinanzoperationen geworden ist, dem Handel und der Industrie leistet, ist ein geringfügiger. Sie unterhält auch noch eine Privatmünzstätte.

Privatpapiergelder. Diese sind zunächst die *Noten* der übrigen fünf Zettelbanken des Reichs, und zwar folgender: — 1) *Toscanische Nationalbank* (Banca Nazionale Toscana) in *Florenz*. Dieselbe wurde i. J. 1858 errichtet, mit 8 Mill. Lire Kapital, vertreten durch Actien zu 1000 Lire. Sie kann bisher Noten im dreifachen Betrage ihres Kapitals ausgeben, die in Abschnitten zu 1000, 500, 200 und 100 Lire bestehen. Mit ihr sind seit Anfang d. J. 1859 die frühern beiden Discontobanken von Florenz und Livorno verschmolzen, ferner die vorherige Discontobank von Pisa und die kleinen Banken von Siena, Lucca und Arezzo. (Nach dem ursprünglichen Decret von 1857 sollten die Noten der Toscanischen Nationalbank den Inhabern auf Verlangen jederzeit gegen toscanisches Silbergeld umgewechselt werden; sie sollten von allen toscanischen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen werden, für den Privatverkehr aber sollte keine Ver-

pflichtung zu ihrer Annahme bestehen; als Bürgschaft für die in den öffentlichen Kassen angenommenen Noten hatte die toscanische Regierung vom Baarkapital der Bank 2 Millionen Lire gegen Vergütung von 3 Proc. Jahreszins zu erhalten; die Bank wurde zunächst auf 20 Jahre concessionirt, sollte aber liquidiren, falls durch Verluste ihr Grundkapital um ein Drittel oder mehr verringert sein würde.) — 2) *Toscanische Industrie- und Handels-Creditbank* (Banca Toscana di credito per le industrie e il commercio d'Italia). — 3) *Römische Bank* (Banca Romana), mit 10 Mill. Lire Actienkapital, wovon aber Ende 1871 nur für 3673000 Lire emittirt waren, während gleichzeitig der Notenumlauf 50161645 Lire betrug. Ihre Noten haben gesetzliche Geltung. — 4) *Bank von Neapel* (Banco di Napoli). — 5) *Bank von Sicilien* (Banco di Sicilia).

Diese Banken sind in der neuesten Zeit ermächtigt worden, auch Noten von kleinen Beträgen auszugeben.

Die *umlaufenden Noten* (Biglietti, im Neapolitanischen Polizze genannt) *aller sechs Zettelbanken des Reichs* (die Italienische Nationalbank also eingeschlossen) hatten Ende November 1873 den Gesammtbetrag von circa 1529$^2/_3$ Mill. Lire. I. J. 1866 betrug die Notenausgabe der Italienischen Nationalbank 119 Mill. Lire, die der andern Emissionsbanken 170 Mill. Lire; am 1. August 1871 betrug die Notenausgabe der erstern Anstalt 1000 Mill. Lire, die der übrigen Zettelbanken zusammen 228 Mill. Lire. Das eingezahlte *Gesammtkapital der fünf reinen Privat-Zettelbanken* belief sich Ende November 1871 auf 101009407 Lire. — Ein Gesetz vom 3. September 1868 wies die sechs erwähnten Institute an, zusammen für sechs Mill. Lire Noten in Stücken zu 1 Lira auszugeben (die Italienische Nationalbank hatte solche schon auf Grund des Decrets vom November 1867: s. oben) und dagegen eine gleiche Summe von Noten höherer Beträge aus dem Umlaufe zurückzuziehen.

Ausser den Noten der genannten Bankinstitute existiren noch *Scheine* der sogenannten *Volksbanken* (Banche popolari), welcher Anstalten am 31. März 1872 im Königreich 65 bestanden. Diese Scheine gehen bis auf Abschnitte zu $^1/_2$ Lira oder 50 Centesimi herab, und namentlich circuliren diese Stücke zu $^1/_2$ Lira und die zu 1 Lira, zu 2 und 3 Lire. Sie machen den Noten der obenerwähnten Banken viel Concurrenz und haben sich zwar als Tauschmittel dem Verkehr sehr willkommen erwiesen, sind aber mehrfach ohne Garantie durch entsprechende Hinterlagen. Im Sommer 1871 untersagte eine Verordnung des Finanzministers den Regierungskassen die Annahme dieser Scheine, überhaupt aller andern Geldscheine, als der der mehrerwähnten sechs Banken. Im Juni 1873 klagte man aus Florenz sehr über die Maasslosigkeit in der Ausgabe der Noten jener kleinern Banken, und das Falliment einer derselben (der Banca Toscana di Anticipazione e Sconto) in Florenz hatte eine solche Aufregung hervorgerufen, dass das Publicum in Florenz und in der Provinz die Annahme fast aller Scheine der gedachten Anstalten weigerte. Gegen Ende Juni 1873 verfügte ein Circular des Handelsministers, dass die Actiengesellschaften alle von ihnen ohne Genehmigung der Regierung ausgegebenen Scheine zurückziehen müssen, widrigenfalls ihnen die Concession ihres Wirkens zu entziehen wäre. Neuerdings sind feste Normen für die Notenausgabe der Volksbanken angebahnt, die zusammen für 30 Mill. Lire Noten sollen anfertigen und davon 22$^1/_2$ Mill. Lire ausgeben dürfen.

Ferner existiren *Noten der agrarischen Banken*, von denen nach neuerem Plane künftig überhaupt bis zum Betrage von 4 Mill. Lire sollen ausgegeben werden dürfen.

Neueres über das Papiergeld.

Nach einem zwischen der mit der Begutachtung des Gesetzentwurfs, betreffend die Ausgabe und den Umlauf des italienischen Papiergeldes, beauftragten Commission der Kammer und der Regierung vereinbarten, von der Kammer im Februar 1874 angenommenen Gesetz soll die Gesammtsumme des Papiergeldes künftighin 1525$^2/_3$ Mill. Lire sein. Der Betrag der für Rechnung der Regierung emittirten Noten der Italienischen Nationalbank wird auf circa 1000 Mill. Lire normirt. Die sechs privilegirten Banken, deren Noten sämmtlich gesetzlichen Umlauf erhalten sollen, werden Noten im Gesammtbelaufe von 648$^1/_2$ Mill. Lire anfertigen dürfen, wovon zwei Drittel, d. i. 432$^1/_3$ Mill. Lire, in Umlauf gesetzt werden sollen. Auf die Volksbanken entfallen 30 Mill. Lire, von denen drei Viertel, d. i. 22$^1/_2$ Mill. Lire, emittirt werden können; von den agrarischen Banken dürfen bis zu 4 Mill. Lire Noten ausgegeben werden. An dem für die sechs privilegirten Banken festgesetzten Betrage participirt die Italienische Nationalbank mit mehr als der Hälfte der Gesammtsumme. Nach den Beschlüssen der gedachten Commission soll das neue Papiergeld der grössern Zettelbanken die Bezeichnung „Consortialpapier der sechs Banken" führen und auf zwei Jahre Zwangsumlauf erhalten; zwischen den sechs Banken wird die gegenseitige Verbindlichkeit zum Austausch ihrer Noten stipulirt. Das betreffende Gesetz sollte, wie die amtliche Zeitung anzeigte, gegen Ende Juni 1874 in Kraft treten, und da die neuen Consortialscheine noch nicht hergestellt waren, vorläufig die im Umlauf befindlichen Noten der Italienischen Nationalbank und der übrigen fünf privilegirten Banken als Consortialscheine erklärt werden, mit der Maassnahme, dass dieselben nach und nach, in dem Verhältnis, wie die Herstellung der neuen Scheine erfolgt, aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen. (Die neuen Consortialscheine werden auf weisses Papier gedruckt.)

Wechsel- und Geldkurse

sind jetzt in allen betreffenden Plätzen des Königreichs gleichförmig, doch erstreckt sich das Wechselkurssystem an dem einen Platze auf mehr, an dem andern Platze auf weniger Zielorte; s. die betreffenden Einzelartikel (zunächst Genua). Der Kurs der englischen Sovereigns richtet sich nach dem kurzsichtigen Wechselkurse auf London und steht meist $^1/_2$ Proc. unter diesem letztern.

Wechsel auf das ehemalige Königreich beider Sicilien (das festländische Königreich Neapel und die Insel Sicilien) werden bisher, wenn sie nur im allgemeinen zahlbar „in Golde“ („in oro“, französisch „en or“) ausgestellt sind, in den dort noch umlaufenden ältern Landesgoldmünzen bezahlt, was den Betheiligten einen Verlust von 2 bis 3 Proc. verursacht; Wechsel mit der Klausel „in Gold oder Silber“ („in oro o argento“, „en or ou argent“) werden im nördlichen Italien in der Regel mit Silbermünze eingelöst, was für die Betheiligten einen Verlust von ¼ bis ½ Proc. gegen nationales italienisches (oder französisches) Goldgeld mit sich bringt, während man im südlichen Italien bei dieser Klausel sogar der Gefahr eines Verlustes von 4 bis 6 Proc. ausgesetzt ist. Um diesen Nachtheilen vorzubeugen, empfiehlt es sich für die Kaufleute, welche auf Italien Wechsel zu ziehen haben, besonders für diejenigen, deren Tratten auf Plätze der Romagna und des vormaligen Königreichs beider Sicilien lauten, ihre Wechsel immer nur *„zahlbar in effectivem Golde“ („in oro effettivo“, „en or effectif“)* auszustellen.

Wechselrecht.

Das unter dem 25. Juni 1865 publicirte Handelsgesetzbuch des Königreichs Italien stimmt im wesentlichen mit dem *französischen* und dem diesem nachgebildeten, seit 1. Juli 1843 giltig gewesenen, frühern sardinischen vom J. 1842 überein.

Auch im vormaligen Königreich beider Sicilien war das französische Handelsrecht seit 1. September 1819 in Kraft (wie dasselbe schon unter Joachim Napoleon bis 1815 dort geherrscht), ebenso im frühern Kirchenstaat, im ehemaligen Herzogthum Parma (seit 1809) und im ehemaligen Grossherzogthum Toscana. In der Lombardei und Venetien galt dasselbe seit dem Herbst 1808, doch seit 1. Mai 1850 die österreichische oder deutsche Wechselordnung, deren Geltung aber mit dem Uebergange der Lombardei an Sardinien und bezüglich an das Königreich Italien in diesem Landestheile wieder erlosch. Dagegen ist in *Venetien*, wo durch Gesetz vom 26. März 1871 übrigens die italienische Civil- und Handelsgesetzgebung eingeführt wurde, das *Wechselrecht* davon noch *ausgenommen* worden, und es gilt bis zum Abschlusse der begonnenen Revision daselbst die österreichische oder allgemeine *deutsche* Wechselordnung weiter. Das frühere Herzogthum Modena hatte kein besonderes Handelsrecht. — Das italienische Handelsgesetzbuch enthält im Titel 9 des ersten Buches das *Wechselrecht*. Da dasselbe, wie erwähnt, dem französischen nachgebildet ist, so bedarf es hier keines nähern Eingehens auf die unerheblichen Abweichungen. Erwähnt sei von Besonderheiten nur folgendes: Der Wechsel muss die zu zahlende Summe vollständig in Buchstaben angeben. (Art. 196.) Die dem Indossament beigefügte Erklärung „ohne Zahlung“, „ohne Obligo“, macht den Indossanten von der Haftung frei. (Art. 225.) Bei der Aufnahme der Proteste werden zwei Zeugen zugezogen. (Art. 259.) „Die vom Aussteller dem Wechsel beigefügte Klausel „ohne Kosten und ohne Protest“ oder irgend eine andere von der Protesterhebung enthebende Klausel schliesst die Eigenschaft eines Wechsels aus und verwandelt denselben in eine Zahlungsanweisung, welche die Wirkungen eines einfachen Schuldscheins hat. Dieselbe Klausel ist, wenn sie von einem Indossanten beigesetzt wurde, nichtig und wird als nicht geschrieben angesehen.“ (Art. 261.) — Der zweite Abschnitt des zweiten Kapitels handelt von den eigenen Wechseln (Orderbillets) in *Bodenfrüchten*, welche durch Art. 276 *den übrigen Wechseln gleichgestellt* werden. Diese Papiere müssen enthalten: das Datum der Ausstellung; die Gattung und die Menge der zu liefernden Bodenfrüchte; den Vor- und Familiennamen der Person, an deren Order die Lieferung erfolgen soll; den Vor- und Familiennamen desjenigen, an den die Order gerichtet ist (des Bezogenen); die Zeit der Lieferung; das Bekenntnis der in baarem Gelde oder in Waaren empfangenen, in Rechnung gestellten oder auf andere Weise gegebenen Valuta. (Art. 275.) Diese Wechsel können domicilirt und im Auftrage und für Rechnung eines Dritten ausgestellt sein. (Art. 277.) Sie können nur auf eine bestimmte Zeit ausgestellt werden. (Art. 278.)

Wechselstempel.

Bis einschliesslich 1000 Lire: 60 Centesimi, über 1000 und bis mit 2000 Lire: 1 Lira 20 Cent., u. s. w., für jede weitern, wenn auch nur angefangenen 1000 Lire 60 Centesimi mehr. Duplicate zahlen ohne Rücksicht auf die Wechselsumme je 1 Lira 20 Cent.

Maasse und Gewichte

sind seit der Bildung des Königreichs Italien die *französischen metrischen* geworden; s. *Paris*. In Venetien wurden dieselben durch Gesetz vom 11. März 1869 eingeführt. In der Lombardei und Venetien wurden sie unter der französischen

Herrschaft i. J. 1803 eingeführt, drangen aber im Verkehr nicht durch und blieben seit jener Zeit nur bei den Behörden (auch unter der österreichischen Herrschaft gesetzlich) in Geltung. Auf der Insel Sardinien sind sie seit 1. Januar 1846 in gesetzlicher Geltung, in Genua seit 1. März 1847, im übrigen Piemont seit 1. April 1850, im festländischen Theile des ehemaligen Königreichs Neapel seit 1. Januar 1861. Im frühern Kirchenstaate war ihre Einführung mit d. J. 1850 beschlossen worden, erfolgte aber nicht. Im vormaligen Herzogthum Parma galt seit 1854 das österreichische (deutsche) Zollgewicht für die Zölle. In Livorno wandte man im Grosshandel seit mehreren Jahren schon das metrische Gewicht an. Die *ältern* Maassgrössen der frühern italienischen Staaten s. unter den betreffenden Orten.

Die *italienischen Namen* der metrischen Grössen sind die folgenden:

Metro = Meter, Mètre (ferner: Decametro, Ettometro oder Ectometro, Chilometro, Miriametro; Decimetro, Centimetro, Millimetro); — *Ara* = Ar, Are (ferner: Deca-ara oder Decara, Ettara oder Ecto-ara oder Ectara, Chiloara oder Chiliara, Miria-ara oder Miriara; Deciara, Centiara, Milliara); — *Stero* = Ster, Stère (ferner: Decistero, Centistero, Millistero); — *Litro* = Liter, Litre (ferner: Decalitro, Ettolitro oder Ectolitro; Decilitro, Centilitro); — *Gramma* (Mehrheit Grammi) = Gramm (ferner: Decagramma, Ettogramma oder Ectogramma, Chilogramma, Miriagramma; Decigramma, Centigramma, Milligramma); Quintale metrico = metrischer Centner, Quintal métrique (100 Kilogramm); Tonnelata metrica (di mare) = metrische Tonne (Seetonne, Schiffslast), Tonneau métrique (Nouveau tonneau de mer, 1000 Kilogramm); — *Millesimo* = Tausendtheil, Millième (bei der Feinheit der Gold- und Silbermünzen und der Edelmetallwaaren, dem sogenannten Probirgewicht).

Das *Seidengarnmaass* s. unter den Artikeln *Mailand* und *Turin*.

Die *Feinheit des verarbeiteten Goldes und Silbers* jeder Art ist nach dem Gesetz vom 2. Mai 1872, ein Jahr nach seiner Publication in Kraft getreten, völlig *freigegeben*.

Die obrigkeitlichen Probirämter müssen, *wenn sie dazu aufgefordert werden*, die Gold- und Silber-Fabrikate und Legirungen untersuchen und den amtlichen Stempel auf Gegenstände drucken, welche sich in einem der folgenden Feinheitsgrade erwiesen haben: a) bei *Gold:* 900, 750 oder 500 Tausendtheile, b) bei *Silber:* 950, 900 oder 800 Tausendtheile. Diejenigen Fabrikate, welche zwar nicht unterhalb des niedrigsten der vom Gesetz bezeichneten Feinheitsgrade stehen, gleichwohl aber keinen dieser Grade genau besitzen, sind so zu stempeln, als wenn sie demjenigen gesetzlichen Feinheitsgrade entsprächen, welcher unmittelbar unter dem bei der Probirung nachgewiesenen steht. Fabrikate, welche nicht für eine einzige gleichartige Masse erklärt werden, können nicht gestempelt werden.

Iviza, s. *Ibiza*.

Kairo,

arabisch *Masr el Káhira* (die Siegerstadt), am Nil, Hauptstadt von Aegypten, in Mittelägypten, grösste und schönste Stadt Afrikas. 270000 Einw. Münzstätte Aegyptens. Gemischtes Handelsgericht für die Ansprüche von Europäern an Eingeborne. Der Hafen befindet sich in der Vorstadt *Bulak* (4000 Einw.), in welcher der wichtigste Handelsverkehr stattfindet.

S. unter *Alexandrien*.

Die gewöhnliche Valuta ist in Kairo das *Kurant*, wie unter Alexandrien angegeben.

Kaffee wird in Kairo nach dem Kantár von 36 gewöhnlichen Oken oder 100 gewöhnlichen Rotteln verkauft (ebenso *Wolle*), oder nach dem Kantár von $39\frac{1}{2}$ gewöhnlichen Oken, *Baumwolle* entweder für jenen erstern Kantár von 36 gewöhnl. Oken, oder für den sogenannten „reinen Kantár“ von $43\frac{1}{3}$ gewöhnl. Oken oder 120 gewöhnl. Rotteln.

Platzgebräuche.

Die Verkäufe erfolgen fast nie gegen baare Zahlung, vielmehr gewöhnlich auf lange *Credittermine*, oft bis 6 Monate. Das Verkaufsgeschäft wird in Form eines Contracts auf Stempelpapier

aufgesetzt, darin das gleich geleistete Angeld ausgedrückt und die Zahlungstermine für den Rest bestimmt; nichts aber kommt häufiger vor, als dass diese Termine nicht eingehalten werden und Verlängerungen der Zahlungsfristen bewilligt werden müssen. — Die Verkäufe der ansässigen europäischen Kaufleute an die eingebornen Kaufleute, welche den Kleinhandel in Händen haben, werden durch Vermittlung von Mäklern (arabisch Simsar) betrieben, die meist Eingeborne sind und gewöhnlich 1 Proc. *Courtage* erhalten.

Kalkutta, s. *Calcutta*.

Kanal-Inseln,

englisch *Channel Islands*, heissen bei den Briten die mit der Krone Englands verbundenen Inseln *Jersey*, *Guernsey*, *Alderney* (französisch Aurigny) und *Sark* (franz. Cers oder Sereg) im Englischen Kanal — die zwischen England und Frankreich gelegenen sogenannten Normannischen Inseln (690 Qu.-Kilometer, 90000 Einw.) — und *Man* in der Irischen See. Auf Jersey liegt die Hauptstadt der Normannischen Inseln, St. Helier, an der Südküste, befestigt, mit Freihafen (25000 Einw.); auf Guernsey liegt die Stadt St. Pierre oder St. Peter's Port, im Süden der Ostküste, mit befestigtem Hafen (23000 Einw.); auf Alderney der Marktflecken gleiches Namens, mit Hafen (1200 Einw.); auf Sark der kleine befestigte Hafenplatz Longy an der Ostküste. Auf Man (580 Qu.-Kilometer, 50000 Einw.) liegt Castleton, Hauptstadt der Insel, an der Südküste, mit Hafen (5000 Einw.), der bedeutendste Ort aber ist die Hafen- und Handelsstadt Douglas an der Ostküste (10000 Einw.).

Geld.

I. Normannische Inseln.

Gesetzlich und nach der Verordnung vom 18. September 1834 sollte man rechnen wie ganz England; s. *London*. *Thatsächlich* aber bestehen grösstentheils die *frühern* Geldverhältnisse fort, welches folgende sind:

Man rechnet nach *Pfunden Kurant* (Pounds Currency) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence), aber auch nach französischen *Franken* zu 100 Centimen. — Das *Kurant* ist durch Gold- oder Silbermünzen nicht vertreten; es laufen die *englischen* Münzen (namentlich die silbernen und kupfernen) neben den *französischen* hier um. Die *Währung* ist aber eine andere auf Guernsey, als auf Jersey:

Auf *Jersey* gilt das englische Geld $8\frac{1}{2}$ Proc. höher, als Kurant, indem 12 Pfund *Sterling* = 13 Pfund *Jersey-Kurant*, also 1 Pfund *Sterling* = $1\frac{1}{12}$ Pfund oder 1 Pfund 1 Schilling 8 Pence *Jersey-Kurant*, sowie 1 Schilling *Sterling* = 1 Schilling 1 Penny *Kurant* oder 13 Pence *Kurant*. Ferner ist hier 1 Pfund *Kurant* = $23\frac{1}{3}$ Franken (im Verkehr 23 Franken 33 Centimen), oder 3 Pfund *Kurant* = 70 Franken, oder 6 Schillinge *Kurant* = 7 Franken, mithin 1 Pfund *Sterling* = $25\frac{5}{18}$ Franken. — Für Jersey prägte man noch in neuester Zeit (es geschah z. B. noch in 1851) eigene *Kupfermünzen* zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Schilling Jersey-Kurant, mit den Inschriften: $\frac{1}{13}$, $\frac{1}{26}$ und $\frac{1}{52}$ of a Shilling (nämlich Sterling). Es wird in solchen Stücken das englische Pfund avdp. Kupfer zu 24 Pence Sterling (= 26 Pence Jersey-Kurant) ausgebracht.

Auf *Guernsey* und *Alderney* gilt das englische Geld 5 Proc. höher, als Kurant, sodass 100 Pfund *Sterling* = 105 Pfund *Guernsey-Kurant*, also 20 Schillinge oder 1 Pfund *Sterling* = 21 Schillinge *Guernsey-Kurant*. Ferner ist hier 1 Pfund *Kurant* = 24 Franken, also 1 Pfund *Sterling* = $25\frac{1}{5}$ Franken, sowie 1 *Franken* = 10 Pence *Kurant* (= $9\frac{11}{21}$ Pence *Sterling*, wofür man gewöhnlich $9\frac{1}{2}$ Pence Sterling rechnet). — Auch für Guernsey sind noch in neuester Zeit eigene *Kupfermünzen* geprägt worden, zu 1 Double, 2, 4 und 8 Doubles. Der Double bedeutet ursprünglich den zweifachen Denier, jetzt also $\frac{1}{120}$ Franken; demnach ist der Double ein Stück von $\frac{1}{12}$ Penny Guernsey-Kurant.

Es sind nach dem Obigen 63 Pfund *Guernsey*-Kurant = 65 Pfund *Jersey*-Kurant, oder 100 Pfund *Guernsey*-Kurant = $103\frac{11}{63}$ (oder 103,1746) Pfund *Jersey*-Kurant, oder 100 Pfund *Jersey*-Kurant = $96\frac{12}{13}$ (oder 96,9231) Pfund *Guernsey*-Kurant.

Ehemals rechnete man auf den Normannischen Inseln nach altfranzösischen Livres Tournois zu 20 Sous zu 12 Deniers.

II. Man.

Hier herrscht seit 1840 die *britische Sterling-Valuta*. — *Vorher* rechnete man in einer abweichenden Währung, dem sogenannten Manks-Kurant (Manks Currency), und es galt 1 Pfund *Sterling* = 1⅙ Pfund oder 1 Pfund 3 Schillinge 4 Pence *Manks-Kurant*, also 100 Pfund *Sterling* = 116⅔ Pfund *Manks-Kurant*, oder 6 Pfund *Sterling* = 7 Pfund *Manks-Kurant*, welches letztere die nämliche Eintheilung hatte wie das Sterlinggeld. — Für Man sind bis in die neueste Zeit eigene *Kupfermünzen* geprägt worden, welche in Stücken zu 1 Penny, zu ½ Penny (oder 1 Halfpenny) und zu ¼ Penny (oder 1 Farthing) bestehen und jetzt im Gewicht ganz den englischen Münzen der nämlichen Benennung gleich sind.

Wechselrecht ist das *englische*.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *englischen*; s. *London*. Nur auf *Jersey* wird noch das ältere einheimische *Pfund* von 7544 engl. Troygrän = 488,84 Gramm = 1,0777 engl. Pfund avdp. Schwere gebraucht.

Kanarische Inseln,

eine Inselgruppe vor der nordwestlichen Küste Afrikas, im Atlantischen Meere, sieben grosse und sechs kleine Inseln, den Spaniern gehörig (7150 Qu.-Kilometer, 260000 Einw.). Die grösste und wichtigste ist *Teneriffa* oder Tenerife, mit der Haupt- und Hafenstadt *Puerto de Santa Cruz* (10000 Einw.) an der Ostküste. Die sieben Haupthäfen der Inseln: Santa Cruz de Tenerife, Orotava, Ciudad Real de las Palmas, Santa Cruz de la Palma, Arrecife de Lanzarote, Puerto de Cabras und San Sebastian sind seit Juli 1852 Freihäfen, und nur sie dürfen mit den spanischen und portugiesischen Häfen Handel treiben.

Geld.

Gesetzlich wie ganz Spanien; s. *Madrid*.

Bisher rechnet man im *Handel* nach *Reales de vellon* (Kupfer-Realen) zu 34 Maravedís de vellon, im *gewöhnlichen Verkehr* nach *Reales de plata* (Silber-Realen) zu 16 Cuartos zu 4 Maravedís de vellon, sodass der Real de plata = 64 Maravedís de vellon. — Eine besondere Rechnungsstufe ist der *Peso corriente* oder Kurantpiaster (bezeichnet durch ℔) zu 15 Reales de vellon, oder 8 Reales de plata, oder 10 Reales corrientes; er ist nichts anderes, als der spanische Peso de plata nuevo oder provincial (s. *Madrid*) und steht dem alten spanischen Wechselpiaster von 5120 Dinéros sehr nahe (ein ebensolcher Piaster diente früher in Malaga; s. dies. Art.). — Der Silberpiaster (Peso duro, Peso fuerte) wird gerechnet zu 1⅓ Peso corriente = 20 Reales de vellon = 10⅔ Reales de plata.

Das Verhältnis der ältern Münzen und Rechnungsstufen ist das folgende: 1 Peso duro (Peso fuerte) oder Silberpiaster = 1⅓ Peso corriente = 10⅔ Reales de plata = 13⅓ Reales corrientes = 20 Reales de vellon = 170 Cuartos = 680 Maravedís de vellon = 6800 castilische Dinéros. — Demnach hat der *Real de plata eigentlich* $15^{15}/_{16}$ (statt 16) Cuartos oder 63¾ (statt 64) Maravedís de vellon.

Eine weitere Rechnungseinheit ist der *Ducado* von 11 Reales de vellon, der nur bei Verurtheilung zu Geldstrafen vorkam.

Im Wechselverkehr wurde der Peso corriente auch als „Escudo de oro“ (Goldthaler) bezeichnet, und man rechnete gemeinhin 6 Escudos de oro oder 90 Reales de vellon = 1 englisches Pfund Sterling.

Wegen des *Werthes* der Rechnungseinheiten und der umlaufenden *Nationalmünzen* s. d. Art. *Madrid.* (Der alte Viertel-Silberpiaster wird hier auch „Toston" genannt, eigentlich der Name einer viel geringern portugiesischen Silbermünze; den alten Sechzehntel-Silberpiaster nennt man auch „Fisca".)

Wechselkurse.

Die Wechselgeschäfte werden öfters über Cádiz vollzogen, doch unterhalten die Hauptplätze auch folgende selbständige Kurse:

Auf:

London,	meist in langer S.,	zu ±	39	Pence Sterl. Wechselbel.	für 1 Peso corriente von 15 Real.devellon.
Paris u. a. franz. Plätze,	do.,	» »	395	Centimen	»	
Hamburg,	do.,	» »	3	deut. R.-Mark	»	

Wechselrecht

ist das spanische; s. *Madrid.*

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die neuen spanischen; s. *Madrid.* — Die *vorherigen* waren ursprünglich und gesetzlich die *spanisch-castilischen* (s. *Madrid*); sie hatten sich aber hier im Laufe der Zeit zum Theil verändert, auch fanden auf einzelnen Inseln Abweichungen statt. Folgende sind die *vorigen*

kanarischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Die *Vara* (Elle) von 3 Piés (Fuss) = 0,842 Meter = 373¼ pariser Linien = 33,15 englische Zoll = 1,00729 wahre castilische Varas. Man rechnete in der *Praxis* 11 hiesige Varas = 10 englische Yards.

Feldmaass. Die *Fanegada* von 1600 Brazas enthielt 7511⅑ *castilische* Quadrat-Varas = 0,8150 castilische Feld-Fanegas = 52,4829 Aren.

Getreidemaass. Die *Fanega* hat 12 Almudes zu 4 Cuartillos. Die Fanega *von Santa Cruz de Tenerife* = 62,66 Liter — 3158,8 pariser Kubik-Zoll = 1,129 castilische Fanegas. Weizen wird nach *gestrichenem* Maasse verkauft, alles andere Getreide und *Salz* nach gehäuftem. Man rechnete in der *Praxis* 4½ *gestrichene* Fanegas (F. rayas) von Santa Cruz = 8 alte englische Winchester Bushels, wonach die *gestrichene* Fanega = 1⅞ Winchester Bushels (eine ziemlich genaue Annahme); ferner rechnete man 1 *gehäufte* Fanega (F. colma) = 2½ Winchester Bushels (d. i. = 88 Liter). — Die Fanega *von Ciudad Real de las Palmas* (auf der Insel Canaria) = 66 Liter. — Die Fanega *von Guia de Canarias* (auf der Insel Canaria) = 68,16 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Pipa* hatte 12 Barriles. Der *Barril* hatte 8 Arrobas oder 40 Cuartillos zu 4 Cuartas. Die *Arroba* hatte 5 Cuartillos. — Die *Arroba von Santa Cruz de Tenerife* = 5,08 Liter = 256 pariser Kubik-Zoll = 0,315 castilische Cántaras oder Wein-Arrobas. — Die *Arroba von Ciudad Real de las Palmas* = 5,34 Liter. — Die *Arroba von Arrecife de Lanzarote* = 12,30 Liter. — Die *Arroba von Guia de Canarias* = 4,975 Liter. — — Im *Verkehr* rechnete man auf *Teneriffa* die *Pipa* = 120 alte englische Wein-Gallons oder 100 englische Imperial Gallons.

Gewicht war das *castilische;* s. *Madrid.* Einige Waaren wurden nach dem *doppelten Pfunde* (der Libra doble) von 32 Unzen verkauft. (Nach Lavellos Angabe wäre das kanarische Gewicht circa 2 Proc. schwerer, als das wahre castilische; die neuern amtlichen spanischen Tafeln vom November 1852 aber geben es als diesem letztern gleich an.)

Kanton,

chinesisch: Kuang-tschéu-fu, Hauptstadt der (südlichsten) chinesischen Provinz Kuang-tung, einer der wichtigsten Handelsplätze Chinas (der dritte), reichste und

eleganteste Stadt des Landes, am Tschukiang oder Perlflusse. 1 Million Einw. Handelskammer der ansässigen fremden Kaufleute.

Geld Chinas.

Man rechnet nach *Liang, Tehls* oder Silberunzen zu 10 Tsién, Mehs oder Mas zu 10 Fen oder Condorin zu 10 Li, Tong-Tsién, Käsch oder Pitjes zu 10 Hao oder Chou zu 10 Sse oder Sii. (Das *Liang* nennen die Engländer *Tael* oder *Tale* [Tehl], die Portugiesen *Taël;* das *Li* die Engländer *Cash* [Käsch], die Holländer *Pitje.*)

Zwischen den *Chinesen* einerseits und den *Europäern* und *Amerikanern* anderseits, sowie im Verkehr der hier ansässigen *Europäer* und *Amerikaner* mit dem *Auslande* erfolgen die Rechnungen in *spanischen* oder vielmehr jetzt vorzüglich in *mexicanischen Silberpiastern* oder sogenannten *Dollars*, getheilt in 100 Cents (die Ausnahme in *Schang-haï* s. weiter unten), und man rechnet beim Vergleich mit der nationalen chinesischen Währung allgemein 720 Liang oder Tehls = 1000 Piaster oder Dollars, oder 18 Liang (Tehls) = 25 Piaster, und die Werthbestimmung des Tehl in einer europäischen Geldart richtet sich ganz nach dem Preise, den jener Piaster in Europa hat. Es ist hierbei zu bemerken, dass als Piaster ursprünglich der alte Säulenpiaster von Karl IV. (der Carolus-Dollar) zu verstehen war (dessen Werth unter dem Artikel „Madrid" angegeben ist, dessen Preis aber jetzt auch in Europa gewöhnlich hoch über diesem Werthe steht, da er für Ostasien so sehr gesucht ist), seit einer Reihe von Jahren aber der *mexicanische* Piaster, welcher im wesentlichen dem spanischen Säulenpiaster gleichzurechnen ist, obwohl die Chinesen in ihren Untersuchungen ihn etwas geringer befunden haben, nämlich 652 mexicanische = 642 Carolus-Dollars, indem sie fanden, dass 1000 Carolus-Dollars = 652 Gewichts-Liang oder Gewichts-Tehls, 1000 mexicanische Piaster aber = 642 Gewichts-Liang *feines* Silber.

Während aber in *Kanton* und *Hong-kong* der *mexicanische* Piaster die Rechnungseinheit bildet, ist diese in *Amoy* (Emoi, Hia-men) und *Fu-tschéu-fu* der *spanische* Piaster (von den Chinesen Altkopfthaler genannt), und letzteres ist auch in den Seidendistricten (s. unten die Rubrik „Umlaufende fremde Münzen") der Fall. In *Scha-teu* oder *Swatow* (Seeplatz im Osten der Provinz Kuang-tung) ist die currente Münze der *spanische* Piaster; im Kleinhandel bedient man sich daselbst aber auch der *mexicanischen* Piaster. — Der *mexicanische* Piaster (der Peso des unabhängigen Mexico) wird, nach vielen anfänglich entgegengetretenen Schwierigkeiten, in China erst seit 1845 angenommen. Ueberall war bis vor mehreren Jahren der alte spanische, der Säulenpiaster (namentlich der Carolus-Piaster) willkommener, doch bevorzugt man letztern jetzt in der Regel nicht mehr. Die bis vor einigen Jahren von den Engländern in der nun aufgehobenen Münzstätte zu *Hong-kong* (s. dies. Art.) geprägten Dollars oder Silberpiaster, welche den mexicanischen an Werth gleich sind und bei der Entrichtung aller chinesischen Regierungsabgaben als gesetzmässiges Geld angenommen werden, nimmt man im Handel weniger gern an; die mexicanischen Piaster genossen i. J. 1866 ein Aufgeld von fast 1 Proc. gegen dieselben. Mittel- und südamerikanische Piaster und überhaupt andere fremde Münzen finden gar keine Annahme.

Wenn man *baar* zahlt, so reducirt man bei einer in Tehls ausgestellten Rechnung gewöhnlich 717 Tehls = 1000 Piaster; bei Bezahlung von Malwa- und türkischem Opium rechnet man überhaupt ebenso, bei Bezahlung von bengalischem Opium 718 Tehls = 1000 Piaster; bei den Zahlungen der sogenannten Compradores (Mái-paú, Factoren und Kassirer der grossen europäischen Handelshäuser und deren Dolmetscher bei allen Geschäften mit Chinesen) an die Kaufleute gewöhnlich 715 bis 717 Tehls = 1000 Piaster. In *Macao* rechnet

man gewöhnlich 720 Tehls = 1000 Piaster, wie das *in laufender Rechnung allgemein* der Fall ist. — Es ist das so zu verstehen, dass man ein *Gewicht* von 720 Liang oder Tehls (Gewichts-Tehls) und beziehungsweise von 717 Tehls in gestempelten und auch in zerschnittenen Piastern (s. unten) = 1000 Rechnungs-Piaster (gute Piaster) setzt.

Das *Liang, Tehl* oder die *Silberunze* sollte als Geld *eigentlich* ein Gewichts-Liang (s. unten) *feines* Silber sein, nach dem eben angegebenen festen Verhältnis zwischen Liang und spanischem Piaster (720 Liang = 1000 Piaster) aber ist das *Liang* oder *Tehl* ein Quantum von 33,38675 Gramm feines Silber, im *Werthe* von 6 deutschen Gold-Mark (diese Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 2 Thaler bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = $3\frac{1}{2}$ Gulden oder 3 Gulden 30 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 3 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 7,4192(7)... Franken oder 7 Franken 41,92(7)... Centimen französisches etc. Silberkurant = 3,5329894 Gulden oder 3 Gulden 53,299 Cents niederländische Währung = 0,2936936 Pfund Sterling oder 5 Schillinge 10,4865 Pfennige englische Währung (aus dem obigen Werthe in deutschen Gold-Mark berechnet) = $5\frac{1}{3}$ Kronen oder 5 Kronen $33\frac{1}{3}$ Öre neue scandinavische Goldwährung (schwedische und dänische Währung) = $1\frac{1}{3}$ Speciesthaler oder 1 Speciesthaler 40 Schillinge (oder 1 Speciesthaler $133\frac{1}{3}$ Öre) neue norwegische Goldwährung (beides aus dem Werthe in deutschen Gold-Mark berechnet) = 2,6250334 Reichsthaler ($2\frac{5}{8}$ Reichsthaler) oder 2 Reichsthaler 60 Schillinge vorige dänische Währung = 5,2370141 Reichsthaler oder 5 Reichsthaler 23,701 Öre Reichsmünze vorige schwedische Währung = 1,8552198 Silberrubel oder 1 Silberrubel 85,522 Kopeken russische Währung = 1,4292785 Dollars oder 1 Dollar 42,928 Cents nordamerikanische Währung (wie bei der Reduction in englische Währung berechnet). — Uebrigens kommt ein Liang oder Tehl als Rechnungsmünze auch in einem viel geringern Werthe vor; nach Thomas W. Blakiston hatte dasselbe i. J. 1865 in der Provinz Hu-pe (im Innern des Reichs) den Werth von 1 Schilling englisch, indem die britisch-ostindische Compagnie-Rupie für 2 Tehls gerechnet wurde (der mexicanische Piaster für 4 Tehls), wonach ein *solches* Tehl = 0,96226 deutsche Gold-Mark oder $9\frac{5}{8}$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung.

Den *Werth* des *spanischen Piasters*, seine Vergleichung mit andern Valuten s. unter d. Art. *Madrid* und *Gibraltar*, — denjenigen des *mexicanischen Piasters* unter d. Art. *Japan*.

In *Schang-haï* haben auch die ansässigen fremden Kaufleute (Europäer und Amerikaner) infolge der grossen Seltenheit der daselbst vorher von ihnen fast allein angenommenen Carolus-Dollars (s. oben) sich wieder der dort auch im auswärtigen Handel üblich gewesenen Rechnungsweise zugewandt, und man rechnet daselbst seit 1856 allgemein nach *Tehls* oder *Liang* zu 10 Condorin oder 100 Käsch (auch Cents genannt). Aber dieses *Rechnungs-Tehl* ist ein dem Orte eigenthümliches: es begreift ein Schatz-Silbergewichts-Tehl oder Liang *hiesigen* Sissi-Silbers (s. unten), d. i. eines Silbers, welches $11\frac{2}{5}$ Proc. geringer ist, als das Sissi-Silber des Schatzes (welches letztere 997 bis 998 Tausendtheile fein ist), mithin etwa $895\frac{3}{7}$ Tausendtheile fein, indem 100 hiesige Liang Sissi-Silber des Schatzes (Haikuan- oder Regierungs-Tehls, in welchen alle Zölle und Tonnengelder entrichtet werden) = $111\frac{2}{5}$ hiesige Liang Sissi-Silber von Schang-haï, oder 1000 hiesige Liang des letztern = $897\frac{2}{3}$ hiesige Liang des erstern. Da das Schatz-Silbergewichts-Liang (Tehl) = 38,246 Gramm, so begreift ein *Rechnungs-Tehl von Schang-haï* ein Quantum von 34,2463 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 6,1643 deutschen Gold-Mark oder

6 Mark 16,43 Pfennigen neue deutsche Reichs-Goldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 2,0548 Thaler oder 2 Thaler 1,643 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 3,5959 Gulden oder 3 Gulden $35\frac{3}{4}$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 3,0822 Gulden oder 3 Gulden 8,22 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). Demnach ist das Rechnungs-Tehl von Schang-haï um 2,7389 Proc. oder um ziemlich genau $2\frac{3}{4}$ Proc. werthvoller, als das oben angeführte Tehl oder Liang des übrigen China. (Nach einem deutschen Consularbericht a. d. J. 1873 wäre das Schang-haï-Tehl auch in den südlichen Häfen in Anwendung, nicht aber in *Ningpo* [Hafen in der Mitte der Ostküste], wo man nach *Haikuan-* oder *Regierungs-Tehl* rechne; in den „drei nördlichen und den drei Flusshäfen" rechne man nach diesen Orten eigenen Local-Tehls, von denen 104 bis 106 auf 100 Haikuan-Tehls kämen.)

Ausser den ebengedachten beiden Klassen des Tehl und dem vorhin erwähnten *Haikuan-* oder *Regierungs-Tehl* (welches, wie angegeben, um $11\frac{2}{5}$ Proc. besser ist, als das Schang-haï-Rechnungs-Tehl, und durchschnittlich im Werthe von 6,867 deutschen Gold-Mark oder 2,289 Thalern [= 2 Thaler 8,67 Silbergroschen] bisherige norddeutsche Währung) kommt als „gewöhnliches" Geld-Tehl das *Kanton-Tehl* in Betracht, welches ein Schatz-Silbergewichts-Liang (Tehl) eines Sissi-Silbers von der in Kanton üblichen Feinheit (dieselbe ist aber etwas abweichend und beim Zoll 995 bis 999 Tausendtheile, im Verkehr, wie sich aus den Kursen ergibt, geringer) begreift, und das man = 1,09385 Schang-haï-Tehls (s. unten den Preis des Kanton-Sissi-Silbers unter den Geldkursen), sowie = 0,981 Regierung-Tehls rechnet. (In einer etwa zehn Jahre alten Verkaufsrechnung finden sich in Schang-haï 100 „Hong-kong-Tehls" oder „Kanton-Tehls" = 111,4 Schang-haï-Tehls, wonach jene erstern Tehls mit den „Regierungs-Tehls" übereinkämen, wenn nicht eine Verwechslung der Namen stattgefunden hat.)

Im südwestlichen China, in der an Laua-schan (Laos) und Birma grenzenden Provinz *Jün-nan*, bilden auch die *Kauris* (Muscheln; s. Bankok) ein Geld; i. J. 1860 galten daselbst 5000 Kauris einer britisch-ostindischen Compagnie-Rupie gleich.

In der *Mongolei* bildet der sogenannte *Ziegelthee* ein Geld; s. deshalb *Kiachta*. Wegen des Geldes in *Tibet* s. dies. Art.

Eine Nachricht aus dem Sommer 1867 sagte, man habe sich in China zur Annahme eines bessern Münzsystems bequemt und präge eben in Peking Gold- und Silbermünzen „im Werthe von 20, 5 und 1 (französischen) Franken". Neueres darüber ist nicht bekannt geworden, und wenn selbst jene wenig wahrscheinliche Angabe richtig gewesen sein sollte, so würde die erwähnte Neuerung schwer Platz greifen, auf den Verkehr der in China ansässigen Ausländer aber wohl keinen Einfluss üben.

Münzprägung.

Die einzige Landesmünze sind die *Li* oder *Tong-Tsién*, von den Ausländern *Käsch* (Cash) genannt, von den Holländern aber *Pitjes*. In Macao nennt man dieselben *Sapeken*, *Sapecas*. (Der Name *Käsch* stammt von den Klings her, d. h. den Kulis, welche aus Vorderindien in grosser Menge nach Singapore und dem hinterindischen Archipel wandern; dieselben bezeichnen eine Münze überhaupt als „Kaschi".) Sie bestehen aus einer messingähnlichen Composition, vielmehr aus einer dem Glockengut verwandten Legirung von Kupfer, Zinn und Zink in sehr verschiedenen Verhältnissen (manche bestehen nur aus Kupfer und Zinn, andere nur aus Kupfer und Zink, wieder andere enthalten auch Blei; die 10-Li-Stücke von Hien-fung von 1853 bestehen angeblich nur aus Kupfer und Blei, wahrscheinlich aus Kupfer und Zinn), besitzen etwa die Grösse eines bisherigen preussischen Dreipfennigstücks (die Stücke aus der Dynastie Ta-Tsing haben 19 bis 28 Millimeter, im Durchschnitt 24 Millimeter, Durchmesser, andere Stücke haben zum Theil nur 16 Millimeter Durchmesser), wiegen durchschnittlich ein wenig über 4 Gramm und haben in der Mitte eine quadratische Oeffnung, indem man sie zu 100 und zu 1000 Stück aufreiht. (Man findet Li, in Peking geprägt, die bis zu 5,7 Gramm wiegen.) In den Häfen nennt man die zusammengereihten 100 Stück

ein Mehs (s. oben), die 1000 Stück ein Tiao, Kuang oder Ming. Eigentlich (ursprünglich gesetzlich) sollten 1000 Stück Li = 1 Liang oder Tehl (1 Silberunze Geld) sein, der Eingangs angeführten Geldeintheilung gemäss, dieses Verhältnis existirt aber seit langer Zeit nicht mehr und die Geltung der Li ist eine sehr veränderliche und abhängig von der wechselnden Stärke ihres Umlaufs; in der neuesten Zeit hat man sie an Kupfergehalt und Gewicht sehr verringert, sodass man vor etwa zwölf Jahren schon bis zu 2000 Käsch = 1 Liang gerechnet hat, gewöhnlich aber rechnet man jetzt zwischen 1300 und 1400 Käsch = 1 Liang. Im Frühjahr 1869 rechnete man in Thian-tsin (Tien-tsin) durchschnittlich 1000 Käsch = 1 mexicanischen Piaster, was gegen 1390 Käsch = 1 Liang ergibt. — Ausser den chinesischen laufen auch Käsch von Korea (dem China tributären Halbinselstaate Koraï oder Kao-li), Japan, leichte Stücke von Annam und (dem annamitischen Reichsgebiete) Dong-king, sowie eine reichliche Menge noch leichterer, nachgefälschter um, und demgemäss unterscheidet man sie im Geldhandel in verschiedene Sorten, wie sich aus den unten angegebenen Geldkursen ergibt. Es zeigt sich das aus der Verschiedenheit der Stückzahl, die man *gleichzeitig* für einen Piaster gibt; im August 1850 gab man in Amoy je nach der Besonderheit der Stücke deren 1300 bis 3600 für 1 spanischen Säulenpiaster, nämlich: ausgesuchte Stücke, bestimmt für das festländische und insulare Ostindien, 1300, in China gewöhnlich umlaufende Stücke 1450, speciell in Amoy gewöhnlich umlaufende 1560, auf Formosa (der Insel Pekan oder Thai-wan) übliche 2400, gemengte Exemplare 2700, geringere 3100, noch geringere 3600. — Die Li oder Käsch haben auf beiden Seiten eine Inschrift; sie zeigen auf der Vorderseite den Namen der Regierungsperiode, in welcher sie gegossen sind (z. B. „Kurant-Münze von Tao-kuang", d. h. der Periode „des Glanzes der Vernunft"), auf der Rückseite (jetzt immer in mandju-tatarischer Sprache) abgekürzt den Namen der Stadt ihrer Fabrication (Klaproth fand aber auch Stücke mit nur einseitiger Inschrift). Die Legirung ist nach Zeit und Ort der Herstellung verschieden; Stücke aus dem jetzigen Jahrhundert zeigten auf 100 Gewichtstheile: 79 Kupfer, 10 Blei, 7 Zinn, 4 Zink, die obenerwähnten 10-Li-Stücke von 1853: 70 Kupfer und 30 Blei; Stücke aus dem vorigen Jahrhundert enthalten neben (50) Kupfer und (36) Blei noch (14) Eisen. Rein gusseiserne Stücke sieht man nur ab und zu; i. J. 1857 gab allerdings die Regierung eiserne Stücke aus, welche aber unbeliebt blieben. Das gesetzliche Gewicht des Li oder Käsch war noch i. J. 1644 auf ein Silbergewichts-Tsién = 3,7573 Gramm gesetzt, wurde aber später mehrfach (gesetzlich) erhöht, i. J. 1734 auf $1\frac{1}{5}$ jener Tsién = 4,5088 Gramm bestimmt. Man hat aber Li bis zu 5,70 Gramm Schwere (in letzterm Gewicht aus der Regierungsperiode Kien-lung), während das Gewicht der guten Li der letzten Kaiser zwischen 4 und 4,30 Gramm schwankt. — Seit längern Jahren hat man auch *Stücke zu* 5, 10, 50 *und* 100 *Li* geprägt, die aber nur zwei Drittel des Gewichts haben, welches sie als Mehrfache des Li besitzen sollten. (Nach N. Rondot hätte man i. J. 1859 in Peking das 10-Li-Stück zu nur 2 alten einfachen Li angenommen.) — Die Ausfuhr der Messingmünze nach nichtchinesischen Häfen ist verboten.

Im *Geldhandel* kauft man die Li oder Käsch nach dem Pikol (Gewicht) und bezahlt dabei wohl die schwerern Sorten etwas theurer, als die leichtern; sehr leichte Stücke werden (in Hongkong) auch tausendweise verkauft; in Schang-haï werden sie theils in einer veränderlichen Stückzahl für ein Rechnungs-Tehl, theils nach dem Pikol verkauft. (S. unten die Geldkurse.) Sehr gewöhnlich verkauft man sie für den Pikol von 16000 bis 17000 Stück, was für das einzelne Li ein Durchschnittsgewicht von nur 3,7799 bis 3,5576 Gramm ergibt.

Wie erheblich die Anfertigung und Circulation der Messingmünze ist, ergibt sich schon daraus, dass gegen das Jahr 1836 die Regierung 5715 Mill. Stück Li fabriciren liess, während dagegen um 1856 die Jahresausmünzung nur 825 Millionen Stück betrug. Uebrigens kommen auch viele gefälschte Li vor, namentlich aus Eisen und Blei hergestellt.

Die in der Provinz Fu-kian i. J. 1842 oder 1843 von der Provincialregierung und die in Schang-haï i. J. 1856 auf Befehl des Provincial-Intendanten geprägten einheimischen Silber-Piaster (die erstern in zwei verschiedenen Sorten, deren eine namentlich gering, die letztern, im Gewicht eines Liang, bald in schlechtern Nachfälschungen erschienen) sind bald wieder verschwunden.

(Die einige Jahre lang und bis gegen 1867 in der und für die im Besitz der *Engländer* befindliche, geographisch zu China gehörige Insel Hong-kong geprägten Silber- und Bronzemünzen s. unter d. Art. Hong-kong, S. 383.)

Barrengeld und Blattgold.

Für den *grössern Handelsverkehr* dienten als eigentliches Zahlmittel früher und dienen zum Theil noch jetzt (wo die Piaster zum grössten Theile diese Dienstleistung erfüllen) *Gold- und Silberbarren*, Stangen von sehr verschiedenem Gewicht und Werth: die *Goldbarren* $\frac{1}{2}$ bis 10 Liang (Gewichts-Unzen) schwer, gewöhnlich aber im Gewicht von 10 Liang oder Tehls des Schang-haï-Goldgewichts (= 365,60 Gramm), und meist 92 bis 98 Toques (Touch) oder Hunderttheile (= 920 bis 980 Tausendtheile) fein (man unterscheidet namentlich das sogenannte Gold von Peking, welches 98 Hunderttheile fein ist, und das sogenannte Gold von Su-tschéu-fu, welches 97 Hunderttheile fein ist; in Amoy kommt es besonders in kleinen Barren von 96 bis 97 Hunderttheilen Feinheit [sogenannten Tién-kong] und von 94 bis 95 Hunderttheilen Feinheit vor), die *Silberbarren* $\frac{1}{2}$ bis 100 Liang schwer und von sehr abweichender Feinheit, 80 bis 100, meist aber 88 bis 94 Toques (= 880 bis 940 Tausendtheile) fein. Die Barren werden immer nur *nach Probe* und *Gewicht* genommen. Nächstdem steht in gleicher Function das *Blattgold*, dünne Blätter oder Streifen, denen der Feinheitsgrad und der Name des Verfertigers eingestempelt sind. Das Blattgold gewährt den Vorzug, dass es nicht jener Fälschung ausgesetzt ist, die beim Barrengolde vorgekommen sein soll, nämlich der Ausfüllung mit unedlem Metall. Besonders kursirt auch das sogenannte *Sissi-Silber* (Sycee-Silber, dem Namen nach ganz feines Silber; der Name kommt von Si-spi, d. h. feine Floret-Seide) in der Form abgestumpfter Kegel, den chinesischen Schuhen ähnlich, daher auch

„Schuhe“ (englisch Shoes) genannt; es wird in den Münzstätten, aber auch von dazu autorisirten Goldschmieden hergestellt und ist ebenfalls von sehr verschiedenem Gewicht und Feinheitsgrade, gewöhnlich im Durchschnitt etwa 96 Toques (= 960 Tausendtheile) fein. In Kanton kommen vorzüglich drei Feinheitsgrade desselben vor: 997 bis 1000 Tausendtheile feines (amtlich 1000 Tausendtheile feines oder ganz feines, nämlich die beiden Kategorien: *Fan-ku-ting*, welches der Schatz liefert, und *Yuën-pao-ting*, beide als 1000 Tausendtheile fein angesehen; das erstere enthält sogar eine kleine Quantität Gold), 995 bis 999 Tausendtheile feines (unter dem Namen *Kuan-liang-ting*), beim Zoll, und 990 bis 995 Tausendtheile feines (unter dem Namen *Yin-hiang-ting*, Sissi-Silber des Salzcommissars). (Man hat in der Münzstätte von Paris ein Sissi-Silber analysirt, welches in 1000 Theilen Gewicht 982,40 Theile Silber und 2,75 Theile Gold enthielt; der betreffende Barren wog 1,885 Kilogramm, war also ein Barren von 50 Liang oder Tehls Schwere.) Der Barren von 50 Liang Gewicht heisst „grosses Sissi“; der Barren des Zollamts wiegt ungefähr 19 Liang; das sogenannte „kleine Sissi“ besteht in Barren von 7, von 10 oder von 19 Liang.

Umlaufende fremde Münzen.

Im ganzen Reiche circuliren die *ältern spanischen Silberpiaster* (über deren Geltung oben berichtet ist), und zwar die *Säulenpiaster* (Pilaren), unter denen ganz besonders die sogenannten Carolus-Dollars (die Dollars „mit dem alten Kopfe“, Old head Carolus Dollars, namentlich von Karl IV., aber auch von Karl III., — beide mit jenem Namen in Kanton bezeichnet, während man in Schanghaï die Piaster von Karl IV. „Schang-haï-Dollars“ nennt) beliebt sind, demnächst die häufiger vorkommenden Ferdinand-Dollars (von Ferdinand VII.). (Unter den Piastern von Karl IV. und Karl III. zieht man wieder einige Sorten den andern vor, und man unterscheidet sie nach den Buchstaben, welche die Münzstätte angeben; es gibt aber auch Piaster von Ferdinand VII., die man den „guten Marken“ von Karl IV. gleichstellt. Die Bekanntschaft mit den bestimmenden Kennzeichen war namentlich früher im Handel wichtig, als man die Unterscheidung strenger festhielt und gewisse Sorten ein Aufgeld von 10 bis 20 Proc. genossen, während andere auf pari standen oder die Norm abgaben, wieder andere einen mehr oder weniger erheblichen Abzug erlitten.) In der neuesten Zeit laufen mehr noch und vorzugsweise die neuern *mexicanischen Piaster* um. (Bis vor etwa 15 Jahren genossen die Carolus- und Ferdinand-Dollars den mexicanischen gegenüber ein Aufgeld, welches bis 11 Proc. und höher ging.) Bei der jetzt grössern Seltenheit der Carolus-Dollars würde man nicht begreifen, woher die immer noch grosse Menge dieser Stücke käme, wenn es nicht Thatsache wäre, dass dieselben von Privaten fort und fort heimlich nachgemünzt werden, und zwar klüglich ganz in Gewicht und Feinheit der ächten Stücke. Es geschieht das in Marseille, welches viele Carolus-Dollars nach Schang-haï, mexicanische Piaster nach Hong-kong und Ferdinand-Piaster nach Batavia sendet; angeblich auch in Schang-haï; dann geschah es seit 1842 und oft wiederholt (z. B. i. J. 1854) in oder bei Kanton, sogar mit Ermächtigung der chinesischen Regierung. Das geübte Auge der Chinesen unterschied aber schnell die, wenngleich meist vollwerthigen letztern Nachahmungen, und im Mai 1854 verloren diese gegen originale Stücke 8 Proc., im November 1854 sogar 30 Proc. Die spanische Regierung hat sich zu einer Neuprägung solcher Stücke nicht verstehen wollen. — Die Chinesen nehmen die Piaster nur nach Probirung und Wägung, schneiden sie auch in Stücke zu $^1/_8$, $^1/_4$ etc. Piaster (sogenannte Cut Dollars), sowie die Piaster schon durch das viele Ueberstempeln endlich von selbst zerbrechen. Der chinesische Geschäftsmann im Süden des Reichs nämlich, durch dessen Hände Piaster gehen, pflegt seinen Stempel darauf zu schlagen, und mithin geschieht das so vielfach, dass oft fast nichts mehr vom Gepräge zu erkennen ist (gestempelte Piaster, englisch Chopped Dollars); man sieht nur wenig Piaster, die nicht 20 bis 50 Stempel tragen; die so stark gestempelten Piaster stehen geringer im Preise, als die andern, und so galten z. B. in Amoy i. J. 1845 die vollwichtigen Stücke wie folgt: ungestempelte von Karl IV. 1400 Käsch, ungestempelte von Ferdinand VII. 1330 Käsch, gestempelte von beiden Regenten 1300 Käsch, mexicanische Piaster 1280 bis 1300 Käsch. Die vielfach gestempelten Piaster und die zerschnittenen Piaster (Piastertheile) werden nur nach dem Gewicht angenommen; zum Zwecke ihrer Wägung tragen die Chinesen gewöhnlich eine sehr empfindliche kleine Goldwage (Tang genannt) bei sich. Ferner werden die durch die vielfache Stempelung zerbrochenen Piaster auch zu Sissi-Silber eingeschmolzen. Im Norden nimmt man Piaster, die einen oder mehrere Stempel tragen, nur unter einem Abzuge an. (Durch die Stempelung garantirt der Stempelnde die Aechtheit der Piaster; wenn trotzdem nachher solche Stücke als falsch erkannt werden, so kann man sie dem letzten Garanten zurückgeben. Es ist augenscheinlich, zu welchen Inconvenienzen ein derartiges System Anlass gibt, umsomehr als von Chinesen die Stempel der achtbarsten englischen und nordamerikanischen Häuser nachgefälscht werden, denen man dann so gestempelte falsche Piaster zum Umtausche überbringt; in solchem Falle muss wieder der Probirer einschreiten und in letzter Instanz über die Berechtigung der Reclamation entscheiden.) In Kanton sind es die Schroffs (Geldmäkler) und die chinesischen Kaufleute, welche die Piaster stempeln; in Schang-haï setzt man nur ein verwischbares schwarzes Zeichen auf diese Münzen. Die Carolus-Dollars werden oder wurden oft so sehr überschätzt, dass sie gegen Barrensilber (Sissi, Sycee) schon bis zu 40 Proc. über ihren Silberwerth im Preise gestanden haben, was natürlich grosse Schwankungen in den Kursen zur Folge hatte. In den Seidendistricten erkennt man kein anderes Kurantgeld an, als die Carolus-Dollars, die dort, wenn sie ganz unbeschnitten waren, vor etwa funfzehn Jahren fast den doppelten Preis der mexicanischen Piaster gehabt haben, während man in andern Gegenden die mexicanischen Piaster vorzieht. Ist das einerseits ein Beweis von der Unwissenheit im Innern des Landes, so lässt es anderseits den Werth der eigentlichen chinesischen Valuta als sehr veränderlich erscheinen.

Ferner läuft jetzt in Südchina und insbesondere in Kanton und in (dem den Engländern gehörigen) Hong-kong (s. dies. Art.) der neue, seit 1873 geprägte *nordamerikanische Handels-Dollar* (Trade Dollar; s. New York) um, dem mexicanischen Piaster gleich und als *gesetzliches Zahlungs-*

mittel anerkannt. Endlich wird nach einem Erlass des Generalgouvernörs der beiden Kuang (d. i. der benachbarten Südprovinzen Kuang-tung und Kuang-si) vom Januar 1874 das neue *japanische ganze Silber-Yen*, ebenfalls dem mexicanischen Piaster gleich, *bei der Bezahlung der Zölle* angenommen, und die Bevölkerung der genannten Provinzen ist aufgefordert worden, diese neue Münze mit Vertrauen aufzunehmen. Die gedachten beiden neuen Silbermünzen werden sich voraussichtlich im Verkehr Chinas bald einbürgern.

Papiergeld.

1) Staatspapiergeld.

Nachdem ein solches seit fast vier Jahrhunderten nicht mehr existirt hatte, wurde es i. J. 1854 wieder ins Leben gerufen, ward aber bald so creditlos, dass man i. J. 1859 in Peking 15000 Tong-Tsién (Li) Papiergeld für 1 Tehl (Liang) Silber gab, und 1000 Tong-Tsién Papiergeld nur 170 Tong-Tsién Scheidemünze (Käsch) galten. Dieses Papiergeld ist zahlbar in Scheidemünze. I. J. 1854 waren Abschnitte zu 50, 10 und 5 Tehls und zu 1 Tehl im Umlauf. (Staatspapiergeld war in China schon im zweiten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung im Gebrauch.)

2) Privatpapiergeld.

Die *Staatsbankiere* geben gegen die an sie gelangenden Gelder des öffentlichen Schatzes einen gleichen Betrag *Handnoten* zu 50, 10, 5 und 3 Tehls und zu 1 Tehl (Liang) Silber aus, rückzahlbar in Messingscheidemünze. Jene Bankiere sind nicht vom Staate eingesetzt, besorgen aber Geschäfte desselben neben ihren eigenen und werden vom kaiserlichen Bankbureau in Peking beaufsichtigt. Sie haften solidarisch für den Dienst der Notenausgabe und die Einlösung der Scheine. Sie sollen die Noten eigentlich gegen 2 Proc. Abzug an zwei Tagen jedes Monats einlösen; das Papier ist aber in Miscredit. Die erste Emission ist 2 Millionen Tehls stark gewesen, vertreten durch 80000 Noten. — Ausserdem geben die chinesischen *Privatbankiere* und die *Bankanstalten* (Actienbanken) *Kassenanweisungen* oder *Noten* aus, zahlbar bei Sicht oder einige (meist 10) Tage nach Sicht, was indess nicht in allen Provinzen der Fall ist, in ziemlichem Umfange in Peking und in einigen Städten der Nordprovinzen Schan-tung und Ho-nan, am belangreichsten aber in der Provinz Fu-kian, wo der Gebrauch der Noten sehr allgemein ist, namentlich in Fu-tschéu-fu, welche Stadt über hundert Banken mit meist beträchtlichem Kapital zählt. Die Noten sind daselbst bei Vorzeigung zahlbar und lauten theils auf ungeprägtes Silber (Sissi-Silber), theils auf Messingmünze, theils auch auf spanische Piaster (Dollars, namentlich früher, als die Carolus-Dollars weniger selten waren), und über verschiedene Beträge von 300 Li oder etwa $^1/_4$ Tehl bis 1100 Piaster oder etwa 800 Tehls; es kommen aber auch kleinere Abschnitte bis herab auf 100 Li vor. Die gebräuchlichsten Abschnitte sind die von 300 bis 1000 Li, dagegen die von mehr als 10000 Li sehr selten. (Vgl. unten die Rubrik „Wechselverkehr mit Chinesen“.) Die Banken lösen sie bei Vorzeigung mit einem Abzuge von 2 Li pro Piaster (= circa $^7/_{10}$ Proc.) ein, und man nimmt sie im Verkehr gewöhnlich mit $1^1/_2$ Promille Abzug an. Wenn die Note auf Messingmünze lautet und man sie bei der betreffenden Bank gegen Silber einlösen will, so muss man dieser Bank ausser dem Kursaufgelde des Silbers 8 Li pro Piaster oder circa $5^1/_2$ Promille Commission vergüten. Jeder dritte Inhaber der Noten muss sie *indossiren*, ohne aber dadurch haftbar zu werden, falls die bezügliche Bank fallirt, was selten vorkommt; es geschieht das Indossiren zur Verhinderung von Fälschungen. Die Noten haben fast ohne Ausnahme nur in derjenigen Provinz Geltung, in welcher sie emittirt sind; diejenigen sicherer Häuser werden fast überall, wo diese bekannt sind, angenommen und stehen selten unter pari. Die auf Messingmünze lautenden Noten werden dieser Münzgattung selbst als Umlaufsmittel vorgezogen; ihr wechselnder Kurs ist zwischen 1600 und 2200 Papier-Li für den gestempelten Silberpiaster, für den man 1500 bis 1800 Messing- Li gibt. — Die Operationen der chinesischen Banken sind gewöhnlich die folgenden: Speculationen in Gold, Silber und Münzen; Darlehen gegen Unterpfand in Waaren; Darlehen an die Eigenthümer von Schiffen (Dschonken) auf die Dauer der Reise nach dem Norden des Reichs, gegen Verpfändung der Fahrzeuge. Die Banken von Fu-tschéu-fu discontiren kaufmännisches Papier und machen Vorschüsse auf Waaren und Connossemente; sie haben Verbindungen in den Haupthandelsplätzen und ziehen auf ihre Geschäftsfreunde daselbst auf einige Tage nach Sicht. Die Banken stehen in vielfachen Beziehungen zu den ansässigen fremden Kaufleuten; sie geben den chinesischen Kaufleuten, welche bei den europäischen oder amerikanischen Kaufleuten Waaren kaufen, Vorschüsse in ihren in 10 oder 20 Tagen zahlbaren Noten, und jene chinesischen Kaufleute geben diese Noten in Zahlung. Der chinesische Kaufmann verpflichtet sich der Bank gegenüber zur Deckungsleistung; wenn er die Bank bei Verfall der Noten deckt, so zahlt er nur eine Commission von 3 Promille für 10 Tage; wenn er nicht rechtzeitig deckt, so muss er den Vorschussvertrag erneuern, und die Bedingungen solcher Erneuerungen werden sehr lästig und machen die Kosten bis auf 8 und 10 Proc. für den Monat steigen. Das Geschäft der Banken ist von grösserer Bedeutung in Fu-tschéu-fu, als in Schang-haï, weil die Anwendung der erwähnten Noten in der Provinz Fu-kian allgemein ist. Bei den grossen Banken ist es Geschäftsbrauch, an jedem Abend die kleinen Noten, welche im Laufe des Tages eingenommen worden sind, an ihre Aussteller einzuschicken und gegen grössere Noten oder gegen Silber umzutauschen. Die grösseren Bankhäuser besorgen auch gegen eine Gebühr das Raffiniren des Sissi-Silbers und dessen Formung in Barren für die Zwecke der Steuerentrichtung, da die Behörde geringhaltiges nicht annimmt; sie haften für die Richtigkeit dieser mit ihrem Stempel bezeichneten Barren. Die Operationen der einheimischen Bankiere beschränken sich zumeist auf ihre Stadt und reichen nie über die betreffende Provinz hinaus.

Wechsel- und Geldkurse in den Haupthandelsplätzen.

I. Kanton.

Auf:	(±)
London, gewöhnlich 6 Monate nach Sicht (das Commissariat zieht 30 Tage nach Sicht)	4 Schillinge 3 Pence bis 5 Schillinge 2 Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Dollar oder mexican. Piaster.
Ostindien (Calcutta und Bombay), 60 Tage, auch 30 Tage, sowie 3 Tage nach Sicht	215 bis 240 ostind. Compagnie-Rupien Wechselbelauf für 100 Dollars oder mexican. Piaster.
Silber (Sissi-Silber)	pari bis zu 9% Prämie oder Aufgeld, für die Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. für ganz feines Silber, dabei zunächst feststehend 717 Gewichts-Tehls (Liang) Silber = 1000 mexican. Piaster gerechnet.
Gold (Gold leaf, Gold in Blättern, Blattgold)	21 Dollars 50 Cts. bis 24 Dollars für 1 Tehl (Unze) Gold in der Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. ganz feines Gold.
Mexicanische Silberpiaster (Dollars) [ungestempelte, unüberprägte, engl. unchopped]	2% Prämie oder Aufgeld (bisweilen niedriger und selbst bis zu einigen Procent Disconto oder Verlust) gegen die oben angegebene Reductionsnorm, wonach 1000 Piaster = 720 Liang oder Tehls.
Rupien (ostind. Compagnie-Rupien)	220 bis 225 Compagnie-Rupien für 100 Dollars oder mexican. Piaster.
Kupfer-Käsch (Messing-Käsch, Li)	16 bis 17 mexican. Piaster für den Gewichts-Pikol von 16000 bis 17000 Stück Käsch.

Früher (noch i. J. 1853) wurde auch *californischer Goldstaub* notirt, zu (±) 17 mexican. Piastern 50 Cents bis 18 mexican. Piastern 50 Cents für 1 Tehl (Unze) Gewicht.

II. Hong-kong (den Engländern gehörig; s. diesen besondern Artikel S. 383 f.). Wie *Kanton*. (Auf Ostindien notirt man 3 Tage, auch 10 und 60 Tage nach Sicht. Der Kurs auf London, 6 Monate nach Sicht, stand am 30. April 1874 für Bankwechsel auf 4 Schill. 4¼ Pence, für Privatwechsel mit Crediten auf 4 Schill. 4½ Pence.) — *Ausserdem:*

auf:	(±)
Schang-haï, 15 und 30 Tage nach Sicht,	75 bis 79 Rechnungs-Tehls von Schanghaï Wechselbelauf für 100 mexicanische Piaster baar hier.
Singapore, do. do.	3% Prämie bis 1% Disconto, d. i. (±) 103 bis 99 mexican. Piaster baar für 100 Piaster Wechselbelauf.

Australien (Sydney etc.), 60 Tage nach Sicht, ... 5 Schill. Sterl. } Wechselbelauf für 1 mexican. Piaster baar hier.
Paris, 30 Tage nach Sicht, ... 6 Franken }

Blattgold 22 mexican. Piaster 45 Cents
Gold in Barren, californisches, 22 mexican. Piaster 35 Cents .....
Gold in Barren, sydneysches, 22 mexican. Piaster 45 Cents ..... } für 1 Tehl (Unze) Gold in der Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. ganz feines Gold.

Gold in Barren, sogenanntes pekingsches, 98 Toques fein } 22 mexican. Piaster für 1 Tehl (Unze) in der Feinheit von 98 Toques (Touch).

Englische Sovereigns ..... 4 mexic. Piast. 25—70 Cents } für ein
Australische (Sydney-) *Sovereigns* ..... 4 » » 20—65 » } Stück.

Silber in Barren, englisches, 17 bis 17½ Pennyweight Better (d. i. so viel feiner, als englisches Standard, also 11 Unzen 19 bis 19½ Pfenniggewicht englisch fein = 995⅚ bis 997¹¹⁄₁₂ Tausendtheile fein) 6% } Prämie oder Aufgeld für die Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. für ganz feines Silber, dabei zunächst feststehend 717 Gewichts-Tehls (Liang) Silber = 1000 mexic. Piaster gerechnet.
Silber in Barren, amerikanisches, 997 Tausendtheile fein 6%
Sissi-Silber 4%

Mexican. Silberpiaster (Dollars), „*reine*" (clean) oder „*ungestempelte*" (unchopped), wie in *Kanton*.

Kupfer-Käsch wie in *Kanton*. Bisweilen notirt man dieselben wie folgt:

(±)
Schwere, (16000 bis) 17000 Stück auf den Pikol, 17 Piast. 10 Cents *für* 1 *Pikol Gewicht*.
Leichte, 20000 Stück auf den Pikol, ...97 bis 98 Cents *für* 1000 *Stück*.

III. Scha-teu (Swatow).

Auf: (±)
Hong-kong, 15 Tage nach Sicht, ¾—1% Disconto od. Verlust, d. i. (±) 99¼ bis 99 } spanische Silberpiaster hier für 400 mexic. Piast. Wechselbelauf.
do., auf Sicht, ... pari—½% Disconto od. Verlust, d. i. (±) 100 bis 99½ }

IV. Amoy (Emoi, Hia-men).

Auf: (±)
Hong-kong, 15 bis 20 Tage nach Sicht, ½ bis 3½% Disconto, d. i. (±) 99½ bis 96½ span. Silberpiaster hier für 100 mexican. Piaster Wechselbelauf.

Mexicanische Silberpiaster (Dollars).... 2% Prämie oder Aufgeld. (Kursnorm wie in Kanton.)

Sissi-Silber, altes ..... 5,8% } Prämie oder Aufgeld, für die Feinheit v. 100 Toques (Touch), d. i. für ganz feines Silber, dabei zunächst feststehend 717 Gewichts-Tehls (Liang) Silber = 1000 mexic. Piast. gerechnet.
do., neues 2,8%

Goldbarren	21½—23 span. Silberpiaster	für 1 Tehl (Unze) in der Feinheit von 100 Toques (Touch), d. i. ganz feines Gold.
Blattgold	22 span. Silberpiast. bis 23 » » 50 Cents	

V. Fu-tschéu-fu.

Auf *London* und *Bombay* wie in *Kanton*, auf *Schang-haï* wie in *Hong-kong*.

Auf *Hong-kong*, 14 und 15 Tage nach Sicht, pari (±) bis 3% Disconto oder Verlust, d. i. 100 bis 97 span. Silberpiaster hier für 100 mexican. Piaster Wechselbelauf.

Mexicanische Silberpiaster (Dollars) ..... 2% Prämie oder Aufgeld. (Kursnorm wie in Kanton.)

Sissi-Silber, neues ..... 3 bis 9% Prämie oder Aufgeld, wie in Kanton.

Kupfer-Käsch ..... 1000 bis 1100 Stück für 1 spanischen Silberpiaster.

VI. Schang-haï.

Auf:

London, 6 Monate nach Sicht ..... (±) 5 Schillinge 10 Pence bis 7 Schillinge Sterling Wechselbelauf für 1 hiesiges Rechnungs-Tehl (Liang). (Am 21. März 1873: 5 Schillinge 11 Pence.)

Calcutta (Bankwechsel), 3 Tage nach Sicht, 288 bis 320
Bombay » do. 286 bis 318
Compag.-Rupien Wechselbelauf für 100 hiesige Rechnungs-Tehls.

Hong-kong, *Kanton*, .. 3 Tage nach Sicht (Bankwechsel), auch 15 und 10 Tage nach Sicht (Privatwechsel), ...20 bis 30% Disconto oder Verlust, d. i. (±) 80 bis 70 hiesige Rechnungs-Tehls für 100 mexic. Piaster (Dollars) Wechselbelauf.

Goldbarren, sogen. Peking-Gold = 98 und 98½ Toques (Touch, oder 980 und 985 Tausendtheile) fein	155	hiesige Rechnungs-Tehls für den Barren von 10 Tehls (Liang) Schang-haï Goldgewicht = 365,6 Gramm schwer.
Goldbarren, sogen. Su-tschéu-fu-Gold (Souchong-Gold) = 97 Toques (Touch, oder 970 Tausendtheile) fein	153	
Blattgold	155	
Kanton-Sissi-Silber	109	Tehls 4 Mehs hiesiges Rechnungsgeld für 100 Schatz-Silbergew.-Liang (Tehls, Unzen) = 3,8246

		Kilogramm an Gewicht. (Dies ist seit Jahren der regelmässige Preis, welcher dem feststehenden Rechnungsverhältnis entspricht; s. oben den Werth des Geld-Liang.)
Englisches Barren-Silber, 17 bis 17½ Pennyweight Better (d. i. soviel feiner, als englisches Standard, also 11 Unzen 19 bis 19½ Pfenniggewicht englisch fein = 995⅚ bis 997 11/12 Tausendtheile fein)	10½—13%	Prämie oder Aufgeld, d. i. (+) 110½ bis 113 hiesige Rechnungs-Tehls für 100 Schatz-Silbergew.-Tehls (Liang) = 3,8246 Kilogramm an Gewicht.
Mexicanische Silberpiaster (Dollars).....	740	hiesige Rechnungs-Tehls für 1000 Stück, — oder (+) 74 und 80 solche Tehls für 100 Stück, — oder (+) 74 und 80 Kändärihn (Fen) hiesig oder hiesige Tehl-Cents für 1 Stück.
Carolus-Piaster (span. Silberpiaster, span. Dollars)	800	
Kupfer-Käsch	1350—1500	Stück für 1 hiesiges Rechnungs-Tehl.
Kupfer-Käsch, 16000 Stück auf den Pikol.....	9	Tehls 6 Mehs bis 11 Tehls 8 Mehs für 1 Pikol Gewicht.

VII. Ning-po.

(+)

Mexicanische Silberpiaster (Dollars)	145.30	Piaster und Cents für 100 Tehls Geld (Kanton-Tehls).
Kupfer-Käsch.....	1170	Stück Käsch für 1 Tehl Geld (Kanton-Tehl).

VIII. Tién-tsin.

(+)

Schang-haï, 15 Tage nach Sicht,...	5 bis 6 %	Disconto oder Verlust, d. i. (+) 95 bis 94 Tehls hier für 100 Rechnungs-Tehls von Schang-haï Wechselbelauf.
Gold	15. 1. 7½.,	d. i. (+) 15 Tehls 1 Tsién 7½ Fen Geld für 1 Gewichts-Tehl (Liang). (Vgl. oben die betreffenden Kurse von Schang-haï.)
Mexicanische Silberpiaster (Dollars)	72	Tehls für 100 Stück.
Kupfer-Käsch	1405	Stück Käsch für 1 Tehl.

IX. Han-kau.

(+)

London, 6 Monate nach Sicht,	6 Schillinge 6 Pfennige bis 7 Schillinge	Sterling Wechselbelauf für 1 Tehl.

Schang-haï (15 Tage nach Sicht)	4 bis 6%	Disconto oder Verlust, d. i. (±) 96 bis 94 Tehls hier für 100 Rechnungs-Tehls von Schang-haï Wechselbelauf.

Gold in Barren, sogenanntes Peking-Gold, 98 Toques (Touch) fein	154½	Tehls für den Barren von 10 Gewichts-Tehls (Liang) Schwere, bei 98 Toques (Touch) oder 980 Tausendtheilen Feinheit, — oder auch (±) 15 Tehls 4 Mehs 5 Kändärihn für 1 Gewichts-Tehl solchen Goldes.
Kupfer-Käsch	76	Cents (Piaster-Cents) für 1000 Stück.

X. Wu-tschang-fu (englisch auch Newchwang).

(±)

Schang-haï, 15 Tage nach Sicht	4½ bis 8%	Disconto oder Verlust, d. i. (±) 95½ bis 92 Tehls hier für 100 Rechnungs-Tehls von Schang-haï Wechselbelauf.

Gold in Barren	15½	Tehls Geld für 1 Gewichts-Tehl, bei 98 Toques (Touch) oder 980 Tausendtheilen Feinheit.
Mexicanische Silberpiaster (Dollars)	72	Tehls für 100 Stück.
Kupfer-Käsch	1500	Stück Käsch für 1 Tehl.

XI. Kiu-kiang (englisch Kewkiang).

(±)

Kupfer-Käsch	1410	Stück Käsch für 1 Tehl.

XII. Tschi-fu (englisch Chefoo).

(±)

Gold in Barren	15	Tehls 6 Mehs für 1 Gewichts-Tehl, bei 98 Toques (Touch) oder 980 Tausendtheilen Feinheit.
Mexicanische Silberpiaster (Dollars)	73	Tehls für 100 Stück.
Kupfer-Käsch	1550	Stück Käsch für 1 Tehl.

Wechsel- und Geldhandelsusanzen in den Wechselplätzen.

Commissionsgebühr bei Kauf oder Verkauf von Wechseln (auch Wechsel-Ausstellung), Piastern und ungeprägtem Edelmetall ½ bis 1 Proc., auf Retouren in Edelmetall oder in Wechseln 1 Proc. *Wechselgarantie* (Delcredere), einschliesslich der Commission, 2½ Proc. *Schroffage* (Shroffing) für das Wägen und Sortiren der leichten Münzen seitens der Wechsler (Schroffs) ½ Promille. *Courtage* wird *nicht* angerechnet. Kaufmännische Zinsen in laufender Rechnung 9 Proc. jährlich. Der gewöhnliche Zinsfuss bei Darlehen war zeither (in Tién-tsin) 1 bis 2 Proc. für den *Monat*. (Vgl. unten die betreffenden Sätze im Waarenhandel unter der Rubrik „Handelsgebräuche“.)

Wechselverkehr mit Chinesen. Wechselrecht.

Nach den von Dr. S. Borchardt wiedergegebenen Mittheilungen eines Mitglieds des höchsten englischen Gerichtshofs für China und Japan laufen Wechsel und Schuldverschreibungen in China fast in ebenso ausgedehnter Weise wie in Europa um. Gezogene Wechsel in der bestimmten, vorschriftsmässigen Form, wie solche unter den Europäern und Amerikanern auch hier gebräuchlich sind und welche bei den obigen Wechselkursen verstanden sind, werden von den Chinesen im Geschäftsverkehr *untereinander* selten angewandt; in ihrem Geschäftsverkehr *mit den Fremden* sind dieselben dagegen ganz üblich, und sie werden zu diesem Zwecke auch von den Chinesen selbst nicht selten ausgestellt. *Eigene* (trockne) *Wechsel* sind sehr häufig bei den Chinesen und werden sowohl von einzelnen Personen, als auch von den einheimischen (chinesischen) Banken ausgestellt und im gewöhnlichen Verkehr unter den eingebornen Handeltreibenden gebraucht; auch

die Ausländer weisen diese eigenen Wechsel gegenüber denjenigen Eingebornen, mit welchen sie in Geschäftsverbindung stehen, nicht zurück und nehmen dieselben insbesondere für ihnen verkaufte Waaren in Zahlung an. Die eigenen Wechsel der einheimischen Banken sind vielmehr Banknoten; s. oben die Rubrik „Privatpapiergeld". Die gezogenen wie die eigenen Wechsel der Chinesen werden gleich den fremden Wechseln indossirt und oft discontirt. Specialgesetze über Wechsel sollen in China bisher noch nicht erlassen worden sein; die wechselrechtlichen Verhältnisse werden daher noch nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche rücksichtlich der übrigen auf entsprechender Gegenleistung (on good consideration) beruhenden Verträge und Versprechungen gelten, beurtheilt. Es hat sich jedoch bereits in Ansehung der meisten wesentlichen Punkte ein (ungeschriebenes) Gewohnheitsrecht gebildet, so namentlich in Betreff der Zeit und Art der Präsentation der Wechsel zur Zahlung, der Benachrichtigung von der nicht geleisteten Zahlung, der Nothwendigkeit der Klage gegen diejenigen Wechselverpflichteten, welche zuerst und ursprünglich aus dem Wechsel haften, bevor gegen diejenigen Personen, welche in zweiter Linie haften, geklagt werden kann. Indess sollen die inländischen Gerichte keine unbedingte Garantie gewähren, dass auf dieses Gewohnheitsrecht stets gerücksichtigt wird, vielmehr öfters, wenn es ihnen räthlich erscheint, private Interessen vorwalten lassen und auch bisweilen der Bestechung zugänglich sein. Es soll in China üblich sein, die Wechsel mittelst Firmastempels, statt durch eigenhändige Unterschrift, zu unterzeichnen.

Maasse und Gewichte Chinas.

Längenmaass. Die Einheit ist das *Tschi* (englisch Chih), welches man in den offenen Häfen gewöhnlich *Fuss* oder *Covid* (ehemals Cobre) nennt, in China auch in den verschiedenen Provinzen: Tschia, Tschik, Tschek, Tscheh, Tscheoh, Tschioh, Tsia, Tsa, Tsak. Das *Tschi* hat 10 Tsun oder Pant (Zoll) zu 10 Fen, Fan oder Fahn (Theile, Linien). — Das Maass ist nach Provinz, District, Stadt und Stadtviertel, dann auch nach dem Zwecke der Anwendung (nach dem Gewerk) verschieden. Das *amtliche Tschi* ist jetzt = 0,3181 Meter = 141 pariser Linien. (Eigentlich sollte es = 0,319375 Meter sein.) Dasselbe ist der allgemeine Normal-Maasstab (Etalon) für das ganze Reich (und unter dem Namen Ing-tsao-tschi bei den Kaufleuten und Handwerkern in Peking im Gebrauch, sonst aber fast nirgends in Anwendung). Beim *Zoll* rechnet man nach dem alten Tschi des Zollamts von Kanton, und dieses ist in dem Vertrage mit England vom Jahre 1843 auf $14\frac{1}{10}$ engl. Zoll festgesetzt, also = 0,3581 Meter = $158\frac{3}{4}$ pariser Linien, in dem Vertrage mit Frankreich vom J. 1858 aber = 0,355 Meter, was = $157\frac{3}{8}$ pariser Linien. (Die Franzosen zahlten vorher die Zölle nach dem erstern Fusse, der für die Engländer als Zoll-Fuss giltig geblieben ist, während nun durch die gedachte Festsetzung im Vertrage mit Frankreich die Franzosen auf die sogenannten Ellenwaaren um $\frac{7}{8}$ Proc. mehr Zoll zu zahlen haben, als die Engländer. Im Vertrage mit Italien von 1867 ist das Tschi = „355 Millimeter" [oder 0,355 Meter] festgesetzt, welche darin = $14\frac{1}{10}$ engl. Zoll gerechnet sind.) — In *Kanton* (und *Macao*) ist das Tschi der Manufacturwaaren-Grosshändler (das Paï-tsién-tschi) = 0,3725 bis 0,374 Meter, das der Kleinhändler in diesen Waaren = 0,365 bis 0,370 Meter. — In *Amoy* ist das Tschi der Manufacturwaarenhändler = 0,307 bis 0,311 Meter. — In *Futschéu-fu* ist das Tschi ebenderselben (das Kang-kiao-tschi) = 0,298 bis 0,303 Meter (nach Doolittle), dasjenige der Seidenhändler aber = 0,305 Meter (nach Hedde i. J. 1845). — In *Schang-haï* ist das Tschi der Manufacturwaarenhändler (das I-tsaï-tschi) = 0,352 bis 0,356 Meter. — In *Tién-tsin* (Thian-tsin) ist das Tse-tschi oder der Schneiderfuss = $13\frac{3}{10}$ engl. Zoll = 0,3378 Meter, das Mju-tschi oder der Zimmermannsfuss = 12 engl. Zoll oder 1 engl. Fuss = 0,3048 Meter. — Diejenigen Tschi, deren Anwendung am verbreitetsten und deren Kenntnis für die Kaufleute am wichtigsten ist, sind die ebengedachten Tschi von Kanton, Amoy, Fu-tschéu-fu und Schang-haï, demnächst aber die folgenden: in *Schang-haï:* das Tsong-ming-i-tschi oder Waï-tschi = (im Holzhandel) 0,396 bis 0,398 Meter, das Haë-kuan-tschi oder Kiu-tsun-tschi (von 9 Tsun, im Zollamt) = 0,3581 Meter, das Fu-kian-i-tschi oder Pa-tsun-tschi (von 8 Tsun, bei Kaufleuten und Handwerkern) = 0,319 und 0,318 Meter, das Lu-pan-tschi, Mu-tsiang-tschi oder Tsi-tsun-tschi (von 7 Tsun, bei Seilern, Maurern, Tischlern

und Drechslern) = 0,277 bis 0,281 Meter; — in *Ningpo*: das Tsaï-fong-tschi (bei Schneidern) = 0,358 Meter, das Kuan-tsaï-tschi (das üblichste Localmaass) = 0,348 Meter, das Lu-pan-tschi (bei Zimmerleuten, Maurern und Steinhauern) = 0,279 und 0,278 Meter. — (N. Rondot hat in China mehr als 400 verschiedene Tschi gemessen; das kleinste fand er = 0,2325 Meter, das grösste = 0,448 Meter.)

Die chinesischen Kaufleute pflegen wenigstens zwei verschiedene Tschi-Maasse in ihrem Contor zu haben, wovon das eine 5 bis 10 Millimeter kleiner, als das andere ist. Dem liegt aber durchaus keine betrügerische Absicht zum Grunde: der Unterschied zwischen den beiden Tschi repräsentirt gewöhnlich die Erhöhung des Preises beim Kleinverkauf, welche 3 bis 6 Proc. beträgt, gegenüber demjenigen beim Verkauf im ganzen Stück der Waare. Der Kaufmann nimmt beim ellenweisen Verkaufe den nämlichen Preis, wie beim stückweisen, misst aber bei jenem mit dem kleinern Maasse. (Einem Betruge, wo er sich zeigen sollte, würde die enorme Concurrenz im chinesischen Handel sofort die Grenze setzen.)

Die *Seidenzeuge* werden unter den *Chinesen* nach dem *Gewicht* verkauft.

Im Handel zwischen den *Fremden* und den Chinesen, sowie im Handel jener mit dem *Auslande* dient als Maass aller Manufacte das *englische Yard*, welches die Chinesen *Ma* nennen. (S. *London*.) — Bei der im Verkehr zwischen den Ausländern und den Chinesen häufig vorkommenden Reduction der Yards in Tschi herrschen nach dem oben Angeführten natürlich verschiedene Normen. Man rechnet im allgemeinen in Kanton $2\frac{2}{5}$ Tschi, in Schang-haï $2\frac{1}{2}$ Tschi = 1 Yard; in Wirklichkeit ist das Yard um circa 2 Proc. grösser, als diese Zahlen angeben, welche man mit Rücksicht auf den Umstand festgesetzt hat, dass ebendadurch der Verkäufer dem Käufer eine Vergütung von 2 Proc. des Maasses gewährt, was er natürlich bei der Preisstellung berücksichtigt.

Das *Pu* (der Schritt) hat 5 Tschi; das *Tschang* (die Ruthe) hat 2 Pu oder 10 Tschi; das *Yin* hat 10 Tschang oder 100 Tschi.

Wegemaass. Das *Li* hat 180 Tschang oder 1800 Tschi und ist jetzt (nach N. Rondot) = 442 Meter. (Rondot nimmt 251 Li = 1 mittler Meridiangrad an, wonach das Li näher an 443 Meter. — Das zu Grunde liegende Tschi ist ein besonderes, kleines, welches sich hieraus = 0,24(5)... Meter ergibt und das alte Tschi der Hia- und der Sung-Dynastien vorstellen soll, das nach Rondot= 0,2555 Meter war.) — 250 Li bilden ein *Tù*, und in 250 Li theilten die europäischen Mathematiker der chinesischen Hauptstadt den Aequatorgrad. — Das *Keng* ist ein Marinemaass von 60 Li.

Feldmaass. Das *King*, *Tsin* oder *Fu* hat 100 Méu (Acker) zu 240 Pu oder Kung. Das Pu oder Kung ist das Quadrat-Längen-Pu oder Quadrat-Längen-Kung von 25 Quadrat-Tschi. (Ehemals hatte das Méu 100 Pu.) (Das *Méu* ist ein Rechteck von 240 Längen-Pu Länge und 1 Längen-Pu Breite.) Das *Méu* wird auch getheilt in 4 Kió zu $2\frac{1}{2}$ Fen (Zehntel) zu 24 Pu, sodass das Kió = 60 Pu; diese bei wissenschaftlichen Berechnungen übliche Eintheilung wendet man aber in der *Praxis* nicht an, sondern drückt hier die Theile des Méu in Decimalen aus, in Zehnteln (Fen), Hunderteln (Li), Tausendeln (Hao), Zehntausendeln (Sse) u. s. w. Das zu Grunde liegende Längen-Tschi ist ein besonderes und (nach N. Rondot) = 0,335 Meter. Demnach ist das *Méu* = 6,7335 Aren, das *King* = 6,7335 Hektaren. (Das englische Consulat in Schang-haï nimmt das Méu zu 6,744 Aren an.) — Oertliche Gewohnheiten und alte Gebräuche haben vielfach jenes gesetzliche Maass verändert, welches bei neuen Ländervermessungen das ausschliesslich giltige ist; die Bestimmung nach den abweichenden localen Maassen ist selbst in gesetzlichen Documenten noch heute zulässig.

Holz für die Zwecke der Möbel- und Kunsttischlerei wird nach dem *Gewicht*

verkauft, Bauholz für den *Balken*, Brennholz für das *Scheit*. Man misst dabei nicht auf eine regelmässige Weise.

Getreide wird im *Grosshandel* stets nach dem *Gewicht* verkauft. (Wegen der Messung aber in Schang-haï s. unten.) Im *Kleinverkehr* gilt folgendes *Getreidemaass*: Das *Ping* hat 5 Jüh zu 16 Téu, also 80 Téu. Das *Tschi* oder *Tan* hat 2 Hwo oder Ku zu 5 Téu, also 10 Téu. Demnach hat das *Ping* 8 Tschi. Das *Téu* hat 10 Tsching zu 10 Ho oder Ghe zu 2 Jo zu 5 Tscho zu 10 Tschao zu 10 Tso zu 10 Kuéi. Ferner hat sonach das *Ho* oder Ghe 10 Tscho, das *Tschi* 100 Tsching. Das *Pu* hat $6\frac{2}{5}$ Téu, oder 5 Pu sind = 32 Téu. Es gibt noch andere Maasse, z. B. ein besonderes Téu von 4 Tsching, welches im Chinesischen eine andere Schriftbezeichnung erhält, als das vorher erwähnte Téu von 10 Tsching. *Gemässe* sind nur vier in Anwendung: das Hwo oder Ku, das Téu von 10 Tsching, das Tsching und das halbe Tsching (zu 5 Ho oder 10 Jo). Das Kuéi rechnet man zu 64 Su oder Hirsenkörnern. Das *Tschi* oder Tan enthält 3160 Kubik-Tsun (chinesische Kubik-Zoll), da aber das Längenmaass so sehr verschieden ist (s. oben), so lässt sich der Inhalt des Getreidemaasses schwer angeben. Der Inhalt der Maasse ist nach den Provinzen und überdies nach den Getreidearten abweichend, und die Divergenzen dürfen umsoweniger Wunder nehmen, als sich Niemand um die Genauigkeit und die Gleichförmigkeit dieser Maasse bemüht: jeder Getreidehändler bedient sich zweier oder dreier verschiedener Maasse, und der Preis des Reises wechselt nach dem Maasse, welches man anwendet. (Nach N. Rondot findet man im Handel Téu-Maasse von $3\frac{2}{5}$, 5, $7\frac{1}{2}$, $9\frac{3}{4}$, $10\frac{1}{2}$, $11\frac{2}{3}$ Litern Inhalt. Nach ebendemselben enthielt das „gewöhnliche" Tschi enthülsten Reises 71 bis 78 Kilogramm; vgl. aber unten.) Es gibt indess ein officielles Grundmaass, und es ist von demselben das *Tsching* zu 1,031 Litern = 51,975 pariser Kubik-Zoll anzunehmen (nach N. Rondot), das *Tschi* also = 103,1 Liter = 5197,5 pariser Kubik-Zoll. (Es zeigten sich in Schanghaï i. J. 1859 Tsching in der Grösse von 1,166 Litern, andere in der Grösse von 0,342 Litern, die erstern also über $3\frac{2}{5}$ mal so gross als die letztern! — Nach W. Williams ist das Tsching = 31,6 Kubik-Tsun, und die obige Annahme von 1,031 Litern für dasselbe kommt 31,6 Kubik-Tsun der Tschang- und der Tang-Dynastie sehr nahe, indem diese = 1,0294 Liter sind.)

In *Schang-haï* verkauft man den Reis nach dem *Maasse;* das grösste Gemäss, das Doppel-Haï-Hwo (also das Tschi oder Tan), enthält daselbst 180 Kin oder Kättis neuen Reises, und man nennt daher auch diese *Gewichtsmenge* Getreide gewöhnlich ein *Tan* oder einen *Pikol*.

Gemüse, *Schlachtvieh*, *Wild* und *Geflügel* verkauft man nach dem *Gewicht*.

Flüssigkeiten werden bei den Chinesen nach dem *Gewicht* verkauft; man hat dafür aber im Kleinverkehr auch Hohlmaasse, die dem Gewicht von 2, 4 und 8 Liang entsprechen. Die ansässigen ausländischen Kaufleute bedienen sich im Handel mit dem Auslande des *englischen Gallon*.

Handelsgewicht. Das *Tan* (d. h. die Last) oder der *Pikol* (Picul, Pecul) hat 100 Kin oder Kättis (Catties, Pfund) zu 16 Liang oder Tehls (Tales, Unzen). Das *Liang* oder *Tehl* wird im Handel getheilt in 10 Tsién oder Mehs (Mace) zu 10 Fen, Huhn oder Kändärihn (Candareen, Condorin) zu 10 Li oder Käsch (Cash). Eine andere Theilung des *Liang* ist die in 24 Tschü zu 10 Lui zu 10 Schu. (Schu ist der Name eines Korns grober Hirse.) — Das *Yin* hat 2 Kin oder Kättis; das *Kiöń* hat 30 Kin oder 15 Yin; das *Tschi* (Schih, der Stein) hat 120 Kin, oder 60 Yin, oder 4 Kiöń, oder $1\frac{1}{5}$ Tan oder Pikol. — Die Namen Pikol (für Tan), Kätti (für Kin), Tehl (für Liang), Mehs (für Tsién), Kändärihn (für Fen) und Käsch (für Li) sind diejenigen, welche die in den offenen Häfen ansässigen Fremden den betreffenden Gewichten gewöhnlich geben. — Schu, Lui, Yin, Kiöń und Tschi sind nur

nominelle Gewichte (Gewichtsstufen), nicht durch Gewichtsstücke vertreten; die im Handel in Anwendung befindlichen Gewichtsstücke sind die für das Liang, das Kin, das Tan, das Tsién, das Fen, seltener auch das Tschü, dann im Edelmetallhandel für das Li.

Unter den *Chinesen* sind die Gewichtsverhältnisse nicht immer die vorstehenden; so ist in Kanton, namentlich auf dem Markte, das Kin 14 bis 15¾ Liang, in Schang-haï bei den Kaufleuten aus der Provinz Kuang-tung und zum Theil bei denen aus dem Norden das Kin 16³/₁₀ Liang (bei andern Kaufleuten aus dem Norden, wie beim Zoll, dagegen 16 Liang), bei Kaufleuten aus Kanton, Amoy und Formosa 15,55 Liang, bei andern Kaufleuten aus Amoy und Formosa 15,41 Liang, bei den Kaufleuten aus Ningpo 13⅘ und 14⅖ Liang; in Ningpo das Kin 14 bis 28 Liang, das Tan 100 bis 400 Kin; in Amoy das Tan je nach der Waare wechselnd zwischen 85 und 140 Kin. Im allgemeinen gibt es fast ebensoviele abweichende Kin, als es Kaufleute gibt, und man hat das *Kin* als wirkliches Gewichtsstück bei Untersuchungen von 511,896 bis 622,368 Gramm schwer befunden, sodass das *Liang* oder *Tehl* zwischen 32 und 39 Gramm wechselt. In Fu-tschéu-fu ist das Handels-Tan oder Pikol = 100 engl. Pfund avdp. = 45,3593 Kilogramm, das Kin oder Kätti also = 1 engl. Pfund avdp. = 453,593 Gramm.

Im *Handel mit dem Auslande* rechnen die ansässigen Fremden allgemein den *Pikol* (das Tan) = 133⅓ engl. Pfund avdp., das *Kätti* (Kin) = 1⅓ solche Pfund, und ebenso reducirt man in China amtlich beim Zoll. (Ueber diese Annahme, welche die Rechnung erleichtert, war die englisch-ostindische Compagnie mit den Hong-Kaufleuten um das Jahr 1770 übereingekommen, und sie ist in den Reglements über den Handel der Engländer in China von 1843 und 1858 adoptirt worden.) *Hiernach* ist der *Pikol* (das Tan) = 60,479 Kilogramm = 120,958 deutsche Pfund = 107,996 wiener Pfund = 147,685 russische Pfund = 1,62(037) ... bengalische (Calcutta) neue Bazar-Mönns (Muns, Maunds) oder britisch-ostindische Normal-Mönns. (Im Vertrage von Tien-Tsin mit Frankreich vom Jahre 1858 und in demjenigen mit Italien von 1867 ist der Pikol für den Zoll zu nur 60,453 Kilogramm angenommen.) — Ferner ist hiernach das *Kätti* (Kin) = 604,79 Gramm = 1,20958 deutsche Pfund = 1,07996 wiener Pfund = 1,62037 engl. Troypfund = 1,47685 russische Pfund = ³⁵/₅₄ oder 0,6(481) ... Sihrs britisch-ostindisches Normalgewicht. — Weiter ist demnach das *Tehl* (Liang) = 583⅓ engl. Troygrän = 37,7994 Gramm.

Bei den im Handel der Ausländer in China gewöhnlich gebräuchlichen *Gewichtsstücken* ist dagegen der *Pikol* (das Tan) nur = 60,128 Kilogramm = 120,256 deutsche Pfund, das *Kätti* (Kin) = 601,280 Gramm = 1,20256 deutsche Pfund, das *Tehl* (Liang) = 37,580 Gramm (demnach mit dem Gold- und Silbergewicht [s. unten] übereinstimmend); in *Kanton* das *Tehl* für den *Thee* = 36,810 Gramm (das anderweit in Kanton übliche Tehl gibt N. Rondot zu 37,527 Gramm an), in *Schang-haï* das *Tehl* = 36,589 Gramm.

Man bedient sich übrigens im Handel einverständnismässig gewisser *abweichender Pikols;* so hat z. B. in *Amoy* der Pikol (das Tan) für den braunen Zucker 94 Kättis (Kin), für den Kandiszucker 95 Kättis, für den Indigo 110 Kättis, für den Reis 140 Kättis, in *Han-kheu* (für den europäischen Handel geöffneter Hafen am Jang-tsy-kiang in der Provinz Hu-pe) der Pikol 113 Kättis. — Man benennt ferner in verschiedenen Städten als Pikol das obenerwähnte *Tschi* von 120 Kättis, und auf den Märkten von Kanton, Ningpo und Su-tschéu-fu wendet man Pikols von 100 Kättis an, welche in Wirklichkeit um 1⅗ bis 23 Proc. leichter sind, als der gewöhnliche Pikol, weil die betreffenden Kättis nur 13 bis 15¾ Tehls (statt deren 16) haben. In *Ningpo* hat man Pikols von

100, 120, 140, 150, 160, 200, 300 und 400 Kättis; das Kin oder Kätti wird daselbst nicht immer zu 16 Liang oder Tehls gerechnet: das Kätti von 16 Tehls ist das „Kuan-tsing“, das Kätti von 14 3/10 Tehls das „Se-ma-tsing“, das Kätti von 14 Tehls das „Tsa-tsing“; es gibt aber in Ningpo auch Kättis von 15, 17, 18, 20, 24 und 28 Tehls.

Auch *Kleidungsstoffe* werden in China im *Grosshandel* vielfach nach dem *Gewicht* verkauft.

Der Reis-Pikol in Schang-haï ist ein Raummaass, dessen oben unter der Rubrik „Getreidemaass“ näher gedacht ist.

Die *Schiffslast* (das Ton) rechnet man in China (wie in Ostindien) zu 50 engl. Kubik-Fuss.

Wegen der in *Macao* bei den Portugiesen üblichen verschiedenen Arten von Pikols s. d. Art. *Macao*.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Das *Kin* oder *Kätti* (Catty) hat 16 Liang oder Tehls. Das *Liang* oder *Tehl* hat 10 Tsién oder Mehs zu 10 Fen oder Kändärihn zu 10 Li oder Käsch zu 10 Hao zu 10 Sse zu 10 Hwuh. (Man theilt noch weiter decimal bis auf Tausendtheile des Sse oder Hundert-Milliontel des Liang.) Das *Liang* oder *Tehl* wiegt 579,84 engl. Troygrän = 37,573 Gramm; es sind 100 Liang oder Tehls = 120 4/5 engl. Troygrän. (Das Liang oder Tehl ist im Grunde das nämliche, wie beim Handelsgewicht, nur dass man genauer zu Werke geht. Seine Schwere ist um 0,600 oder 3/5 Proc. geringer, als die des gewöhnlichen, im Verkehr mit dem Auslande üblichen Handelsgewichts-Tehl. Nach N. Rondots Angabe aus dem Jahre 1857 wäre es für Silber in Kanton = 37,527 Gramm, nach einer andern von ihm citirten Untersuchung aus dem Jahre 1858 daselbst = 37,569 Gramm, nach einer dritten von ihm angeführten Untersuchung aus dem Jahre 1859 ebenda = 37,755 Gramm; die Chinesen nehmen keinen Unterschied zwischen dem Liang Edelmetallgewicht und dem Liang Handelsgewicht an. In *Schang-haï* dient für Silber das Schatz-Silbergewichts-Tehl [von Peking] von 38,246 Gramm, für Gold das Tehl von 36,560 Gramm.)

Probirgewicht. Die Feinheit der legirten Edelmetalle wird in *Hundertheilen* (Toques, Touch) ausgedrückt. — Die *Legirung* der edlen Metalle ist in China *verboten*, sie wird aber trotzdem bei der Herstellung von Ornamenten in ausgiebigster Weise angewandt. Die rohe Weise der Chinesen, diese Legirungen zu prüfen, macht es ihnen schwer, das reine Gold vom versetzten zu unterscheiden, und das mag einer der Gründe sein, weshalb Gold nicht als ein Tauschmittel in Umlauf ist.

Wegen der Besonderheiten in *Macao* s. dies. Art.

Handelsgebräuche.

Die meisten Gewichtswaaren werden nach dem *Pikol*, feinere gewöhnlich nach dem *Kätti* verkauft. *Opium* verkauft man nach der *Kiste*, deren Nettogewicht verschieden ist; im Durchschnitt ist der Inhalt der Kiste 1 Pikol, und so viel muss er bei türkischem Opium betragen. *Seide* wird nach den *Ballen* von 100 engl. Pfund avdp. verkauft; man rechnet dabei beim Transport von Schang-haï nach London 3 Proc. (3 Pfund pro Ballen) Gewichtsverlust; als Kosten der Sendung von Seide von Schang-haï nach irgend einem englischen Hafen rechnet man in der Regel 15 Proc. — Fast in allen Facturen wird das wirkliche *Netto*-Gewicht angesetzt. Beim *Thee* besteht in Betreff der *Tara*-Ermittlung der Gebrauch, dass Käufer und Verkäufer jeder eine gewisse Anzahl Kisten aus der behandelten Partie aussucht; dieselben werden leer gewogen, und es wird nach dem resultirenden Durchschnittsgewicht die Tara für die ganze Partie bestimmt.

Der Preis des *Thees* und der *rohen Baumwolle* wird (auch ausserhalb Schang-haïs, in Kanton etc.) in *Tehls* bestimmt, ebenso derjenige des *Zuckers* (mit Ausnahme des Candis von Sching-king, dessen Preis man in mexican. Piastern stellt) und der *rohen Kanton-Seide* Nr. 1 bis 4 (Nr. 5 in mexican. Piastern).

In *Kanton* und *Hong-kong* werden alle *Einfuhrwaaren* ohne Ausnahme *auf 2 Monate Credit* verkauft, doch kann man nie darauf rechnen, am Verfalltage baares Geld zu bekommen; man muss als Deckung entweder Waaren von dem Käufer nehmen, oder so lange warten, bis er anderweit Geld gelöst hat. In *einzelnen* Fällen kann man auch einen Verkauf *gegen baar* bewerkstelligen,

in welchem Falle man einen *Abzug* bewilligen muss, welcher sich nach dem bezahlten Preise richtet und gewöhnlich zwischen 2 und 7 Proc. variirt (angeblich ist er gewöhnlich 2 Proc). — Der grösste Theil der Importe ist überhaupt nur im *Tausch* gegen hiesige Landesproducte anzubringen; in *Schan-ghaï* und den *kleinern* Plätzen wurde früher fast bloss auf diese Weise barattirt, nur selten mit baarem Gelde bezahlt, *nie* aber *auf Credit* verkauft; gegenwärtig wird in *Schang-haï gegen baar* verkauft, und die chinesischen Kaufleute müssen die Einfuhrwaaren (hauptsächlich Opium, Wolle, Leinwand und Baumwolle) vor der Ablieferung bezahlen. Nach einer Eingabe vieler bedeutender chinesischer Kaufleute an die Handelskammer von Schang-haï müssen Seide und Thee (die Hauptausfuhrwaaren), wenn sie verkauft sind, in die Lagerhäuser der Ausländer abgeliefert werden, wo sie oft lange auf die Wägung warten, und auch nachher haben jene Verkäufer oft mehrere Tage und mitunter 1 bis 2 Wochen auf die Zahlung zu warten. Dies veranlasste jene chinesischen Kaufleute, der Handelskammer vorzuschlagen, dass sie die von ihnen erkauften Waaren erst bei deren Empfang zu zahlen hätten, und dass sie ihrerseits Seide und Thee nur gegen sofortige Zahlung in die Lagerhäuser zu liefern hätten. Da auf diese Vorschläge keine Erwiderung einging, so beschlossen die betreffenden Chinesen im August 1873, auf Waaren, die von einem aus ihrer Zahl Europäern auf Credit geliefert würden, 20 Proc. Strafe zu erheben. (Angeber sollen eine Belohnung erhalten.) (In *Amoy*, *Ningpo* und *Scha-teu* (Swatow) wird angeblich vielfach gegen baar verkauft.)

Chinesische Roh- und Industrie-Producte werden an *allen* Plätzen *baar bezahlt*, wenn sie nicht durch *Einfuhrwaaren* compensirt werden.

Die Verkäufe *zwischen Chinesen* erfolgen *auf* 2 *Monate Credit* und mit einem Rabatt von 6 oder 7 Proc. bei den Geweben und kostbaren Waaren, von 7 oder 8 Proc. auf die gewöhnlichen Waaren; bei Nichtbenutzung des erwähnten Credits zieht man 2 Proc. am Kaufbetrage ab, in welchem Falle man dem Namen nach baar zahlt, in Wahrheit aber 8 bis 15 Tage nach der Lieferung der Waare. Der Käufer pflegt die Zahlung zum Theil in zerschnittenen Piastern, zum Theil in sogenannten Káu-tsién-Piastern (mit dem Münzbuchstaben G), manchmal zu einem kleinen Theile (2 Proc.) in Messingmünze, zum grössten Theile (zu etwa zwei Dritteln) aber in guten Piastern zu leisten; der Verkäufer hat immer auf einen Verlust an dem gezahlten Gelde zu rechnen, wofür er sich im Preise schadlos zu halten weiss.

Die in *Kanton* etablirten fremden Häuser machen auch Commissionsgeschäfte, und die Deutschen sind dabei sehr stark betheiligt. Die dort *eingeführten* Waaren sind meist Consignationsgüter aus Europa, welche über Hong-kong dahin gelangen. Auch die chinesischen Kaufleute in Kanton machen jetzt Consignationen, und zwar meist nach Nordamerika, und bedienen sich dabei, da sie der englischen Sprache nicht mächtig sind, europäischer und hauptsächlich deutscher Häuser. In keinem chinesischen Hafen haben sich die einheimischen Kaufleute so sehr von der Bevormundung der Fremden emancipirt, wie in Kanton; die dasigen chinesischen Kaufleute machen ihre Einkäufe, z. B. in Shirting oder in Baumwolle, meist in Hong-kong, und zwar entweder selbst oder durch ihre Agenten daselbst, mit Umgehung der in Kanton ansässigen fremden Kaufleute, und sie befördern ihre Waaren der Wohlfeilheit wegen durch chinesische Dschonken.

Der Handel der Fremden in Kanton ist nur Grosshandel; den Kleinhandel besorgen die Chinesen.

Einkaufs- und *Verkaufs-Commission* bei Baumwolle, roher Seide, Cochenille, Quecksilber, Camphor berries, Vogelnestern, Perlmutter, Edelsteinen, Perlen und Häusern 3 Proc., bei Opium und Schiffen $2\frac{1}{2}$ bis 3 Proc., bei den andern Waaren 5 Proc., auf Retouren in Waaren $2\frac{1}{2}$ Proc. Amerikanische Häuser rechnen oft auf Verkäufe, wie auf Retouren in Waaren nur 2 Proc. — Commission für die Einkassirung von Frachtgeldern 1 Proc., für die Besorgung von Frachten 4 bis 5 Proc., für Vorschüsse an die Schiffskapitäne $2\frac{1}{2}$ Proc., für die Regelung von Havereien 1 Proc., für die Betreibung der Einziehung von Forderungen $2\frac{1}{2}$ Proc. — Der Verlust auf die empfangenen Münzen beträgt gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Proc. — *Delcredere* $2\frac{1}{2}$ Proc. — *Courtage* wird in der Regel nur bei Opium bezahlt, und zwar mit $\frac{1}{2}$ Proc. von jeder Seite. — — Vorstehende sind die gewöhnlichen Sätze, die Bedingungen sind aber bei den einzelnen Häusern verschieden. — (Vgl. oben die Wechsel- und Geldhandelsusanzen.)

In allen chinesischen Häfen wird das Geschäft durch die *Compradore* betrieben; dieses Institut hat sich von Kanton aus verbreitet und ist ein nothwendiges Uebel, von dem sich die Fremden jetzt wohl kaum würden befreien können, da es sich zu fest eingewurzelt hat und mit der Entfernung der Compradore aus den Häusern der Fremden für diese grosse Verluste erwachsen würden, ja ihr ganzer Handel in Frage gestellt werden könnte. Anderseits haben die Fremden auch viele Vortheile durch die Compradore, wozu (abgesehen davon, dass sie die schwierige Sprache nicht zu lernen brauchen) hauptsächlich gehört, dass der Comprador den Unterhändler abgibt zwischen dem fremden und dem chinesischen Kaufmann, ferner dass er für die Zahlungsfähigkeit und Ehrlichkeit der chinesischen Händler, sowie für die Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit der im Hause verwendeten Diener, Kulis, Wächter etc. mit seinem Vermögen Bürgschaft leistet. Die Compradore in Kanton berechnen für ihre Dienstleistungen dem chinesischen Käufer oder Verkäufer für sich eine Commissionsgebühr von 3 Promille auf alle Summen, welche durch ihre Hände gehen. Sie sind meist wohlhabende, ja selbst reiche Leute, welche auch eigene Geschäfte machen. Sie sind gewissermaassen die Kassirer der ansässigen europäischen und amerikanischen Kaufleute und deren Dolmetscher bei allen Geschäften, die diese mit den Chinesen abschliessen, und beziehen ausser ihrer Commission einen festen Gehalt von den fremden Häusern, welchen sie dienen.

Die *Preise der Frachten* nach England werden in englischem Gelde, diejenigen der Frachten nach Nordamerika in nordamerikanischen Dollars contrahirt.

Kapstadt

(englisch *Cape Town*), Haupt- und Handelsstadt der Kapcolonie und des ganzen britischen Kaplandes, des südlichsten Theils des afrikanischen Festlandes, an der Tafelbai des Atlantischen Meeres. 32000 Einw. Börse. Handelskammer.

Geld des Kaplandes.

Man rechnet seit 1826, wie in England, nach *Pfunden* (Pounds) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence) Sterling; s. *London.*

Vorher war die Geldbenennung und Geldtheilung die niederländische; man rechnete nach *Gulden* (Guilders) zu 20 Stübern (Stuivers) zu 16 Pfennigen (Penningen), *besonders* aber nach *Reichsthalern* (Rijksdaalders, Rix-dollars) zu 8 Schillingen, 24 Dubbeltjes oder 48 Stübern (sodass ein Reichsthaler = $2^2/_5$ Gulden), die *Währung* aber war eine geringere, als die des niederländischen Kurants. Diese Währung, das sogenannte *kapsch-niederländische Kurant*, wurde vertreten durch Staatspapiergeld, nämlich durch die Noten der ehemaligen Discontobank und der Leihbank der frühern niederländischen Colonialregierung, von denen ehemals 1 Reichsthaler $3^1/_3$ Schillinge Sterling galt, seit 1824 aber nur etwa $1^1/_2$ Schillinge Sterling, ein Preis, welcher nach dem hiesigen Wechselkurse auf England schwankte, bis durch Verfügung des Governor in Council vom 6. Juni 1825 der *Reichsthaler* den *festen* Preis von $1^1/_2$ Schillingen oder 18 Pfennigen Sterling erhielt, welcher Preis jetzt gewöhnlich der des niederländischen Silberguldens ist, mit welchem letztern also der *kapsche* Kurant-Reichsthaler nun gleichzurechnen war.

Das *Volk* rechnet häufig noch nach Reichsthalern, Schillingen und Stübern kapsch Kurant, und in mehrern Theilen des Innern der Kapcolonie contrahirt man Verkäufe von Häusern und Grundstücken noch in Gulden kapsch Kurant, dieser Gulden jetzt = 6 Pence, oder 40 Gulden = 1 Pfund Sterling gerechnet, wonach nun der Reichsthaler = 3 solche Gulden (vgl. oben).

Umlaufende Münzen sind fast ausschliesslich die *englischen* Gold-, Silber- und Kupfersorten; s. *London.* — *Fremde Münzen* sind nur in kleinen Mengen zu haben, und zwar in folgenden Sorten und gewöhnlich zu den beibemerkten Preisen:

Goldmünzen: Spanische Onzas oder Dublonen zu 60 bis 63 Schill. Sterling, ostind. Mohurs zu 26 Schill., französische u. a. 20-Frankenstücke zu 15 Schill., Dukaten zu $7^1/_2$ bis 9 Schill. Sterling.

Silbermünzen: Spanische u. a. Piaster oder sogen. Dollars zu 46 bis 48 Pence Sterling, französische u. a. 5-Frankenstücke zu 42 bis 43 Pence, niederländische 3-Guldenstücke zu 55 bis 57 Pence. niederländische Einguldenstücke zu $1^1/_2$ Schillingen oder 18 Pence, ostindische Compagnie-Rupien zu $20^1/_2$ bis 21 Pence, ostindische Sicca-Rupien zu 21 Pence Sterling.

In den nördlich vom britischen Kaplande gelegenen beiden Freistaaten der ausgewanderten holländischen Boers, der *Oranje-Fluss-Republik* und der *Südafrikanischen Republik* (Transvaal) herrschen die nämlichen Geldverhältnisse, wie im britischen Kaplande, doch ist auch die Rechnung nach *Réis* üblich (wie in Portugal), wenigstens in der letztgenannten Republik, die im Nordosten an die portugiesischen Küstenbesitzungen im Südosten Afrikas stösst und in welcher die Zölle in Réis festgestellt sind. Man rechnet 225 Réis = 1 Schilling Sterling, also das *Milréis* (1000 Réis) = $4^4/_9$ Schillinge Sterling, und $4^4/_9$ Schillinge sind der Werth des Milréis der jetzigen portugiesischen Goldvaluta (s. *Lissabon*).

Papiergeld.

Dasselbe besteht im *britischen Kaplande* aus den *Noten* der *Actienbanken* der Colonie, welche ein einheimisches Privatpapiergeld bilden. Der Banknotenumlauf wird auf etwa 300000 Pfund Sterling geschätzt (das kursirende Baargeld amtlich auf 2 Millionen Pfund Sterling).

In der *Südafrikanischen Republik* (Transvaal) hat die *Regierung* ein Papiergeld ausgegeben, welches Zwangsumlauf hat.

Wechselkurse.

Man notirt in der *Kapstadt* die folgenden:

Auf:

London. a) Regierungswechsel, 30 Tg. nach Sicht, bald zu pari, bald zu einem Aufgelde (Prämie) bis (+) 3 Proc., bald zu einem Verlust (Disconto) bis ± 1 Proc.

b) Privatwechsel (namentlich Tratten der Banken), 30, 60, 90 Tage und 6 Monate nach Sicht, wie vorstehend, doch etwas wohlfeiler. (Im Jahre 1872 bei Banktratten für 30 Tage n. S. schwankend zwischen $^1/_2$

Proc. Prämie und 1 Proc. Disconto, für 90 Tage n. S. zwischen 1½ und 4 Proc. Disconto.)

Der Preis der Privatwechsel „erster Klasse“ pflegt nur wenig von den für Regierungswechsel gezahlten Sätzen abzuweichen. Die Regierungswechsel sind die vom Regierungs-Commissariat in der Kapstadt auf das londoner Schatzamt zur Bezahlung von Lieferungen, namentlich zur Erhaltung der Truppen und für den Bedarf der Kriegsschiffe, gezogenen Wechsel (London Treasury Bills).

Paris, Regierungswechsel (Government Bills), 30 Tg. nach Sicht, ... (±) 8½ Pfennige Sterling für 1 Franken. (Dieser Kurs wird gewöhnlich nicht notirt.)

Amsterdam, Wechsel der Marine-Verwaltung (Navy Bills), 30 Tage nach Sicht, ... (±) 19¾ Pfennige Sterling für 1 niederländ. Gulden.

Bombay, *Calcutta*, *Madras*, Regierungswechsel, 30 Tg. nach Sicht, (±) 1 Schilling 11 Pfennige Sterling für 1 ostind. Compagnie-Rupie.

Disconto ..... (±) 4 Procent für ein Jahr.

In *Port Elizabeth* (in der östlichen Provinz des Kaplandes, im Südosten) notirt man einen Kurs auf *London*, 90 Tage nach Sicht, wie oben; am 21. September 1874 stand derselbe auf pari. Die Banken discontirten daselbst i. J. 1873 gute Wechsel zu 6 Proc. für das Jahr und gaben nur 3 Proc. Zinsen für auf 12 Monate deponirte Gelder; mit der Länge der Umlaufsfrist (über einen Monat hinaus) erhöht sich der Jahresdisconto.

Bei dem fast gänzlichen Mangel an directem Verkehr zwischen Deutschland und dem Kap ist von einem Kurse auf Hamburg oder Bremen nicht die Rede; die Geschäfte mit *Deutschland* werden durch englische Anweisung erledigt.

Wechsel- und Geldhandelsusanzen.

Die von der britischen Colonialregierung sanctionirten *Commissionsgebühren* sind folgende: für den Verkauf von Wechseln 1 Proc., für Wechsel-Remittirung 1 Proc., für Garantie von Wechseln etc. 2½ Proc., für baare Vorschüsse 2½ Proc., für die Einkassirung von Schulden 2½ Proc., für dergl. mit gerichtlicher Hilfe 5 Proc. — *Gesetzlicher Zinsfuss* für alle Arten von Darlehen und Geld-Transactionen 6 Proc.

Wechselrecht des britischen Kaplandes ist das *niederländische* (s. *Amsterdam*); für Natal ist dasselbe mit dessen Erhebung zur Colonie i. J. 1845 eingeführt worden. Ein besonderes Gesetz ist nur in Betreff der an Sonn- und Feiertagen fälligen Wechsel erlassen.

Maasse und Gewichte

sind im *britischen Kaplande* seit 1861 *gesetzlich* die *englischen* (s. *London*), deren Einführung zur ausschliesslichen Anwendung schon i. J. 1848 verfügt war, aber aufgeschoben wurde. — *Vorher* bediente man sich hauptsächlich der *alten amsterdamer* Maasse und Gewichte (als Fussmaass galt das amsterdamer-*rheinländische*, als Tuchmaass die amsterd.-vlämische Elle), aber auch der *(alten) englischen*, namentlich bei Flüssigkeiten des alten engl. Wein-Gallon, beim Zoll aber des Imperial Gallon (s. *London*). Beim *Getreidemaass* wurde hier die *Last* (englisch: Load) in 10 Mudden oder Muids zu 4 Schepels eingetheilt, hatte also nur 40 alte amsterd. Schepels = 1112,56 Liter = 56086,8 pariser Kubik-Zoll = 31,5726 alte englische Winchester Bushels = 3,8260 englische Imperial Quarters.

Im *Handel* waren folgende Vergleichungen üblich:

4 amsterd. Ellen = 3 engl. Yards; — 1 amsterd. Morgen = 2 engl. Acres; — 1 Mudde (englisch: Muid) von 4 amsterd. Schepels = 3 alte engl. Winchester Bushels; — 1 amsterd. Aam (englisch: Aum) = 38 alte engl. Wein-Gallons; — 1 Pipe = 110 alte Wein-Gallons oder 92 Imperial Gallons; — 1 Legger (engl. auch Leaguer) = 152 alte Wein-Gallons; — 1 altes engl. Wein-

Gallon = 4 1/2 Bouteillen oder sogenannte Quarts (das amsterd. Stoop von 1/16 Anker hiess hier Flasche — *Flask*); — 92 amsterd. Pfund = 100 engl. Pfund avdp.

Bei *Schiffsfrachten* von Gewichsgütern bedeutet das *Ton* nur 2000 Pfund, bei Befrachtungen nach England jedoch (wie das englische Ton) 20 engl. Hundredweight; bei Maassgütern begreift das Ton 40 Kubikfuss; *Wein* wird nach der Pipe von 110 alten Gallons oder 92 Imperial Gallons verfrachtet, *Wolle* gewöhnlich pro 1 Pfund Brutto (seltener pro Ton), Schaffelle ebenfalls pro 1 Pfund, andere Häute, sowie Elefantenzähne und Hörner pro 1000 Stück, Straussfedern und Diamanten nach dem Geldwerthe in Procenten desselben (i. J. 1872 erstere zu 1 1/4 Proc., letztere zu 3/4 Proc. vom erklärten Werthe, mit 10 Proc. Primage).

In der *Südafrikanischen Republik* herrschen noch die *alten amsterdamer* Maasse und Gewichte, und es sind auch dort die oben angegebenen Vergleichungen gegen englisches Maass üblich.

Waarenhandelsusanzen etc.

Der von den Fabrikanten in England hier gewährte *Credit* ist im allgemeinen ein sehr kurzer; in den meisten Fällen finden keine Creditverkäufe statt, sondern Verkäufe gegen baare Zahlung. In Port Elizabeth verkauft man neuerdings vielfach auf 3 Monate Credit, während einige Häuser auf sofortige Baarzahlung bestehen, die für Landesproducte jetzt stets stattfindet; bis vor einigen Jahren war die Regel 6 Monate Credit, vom ersten Tage des dem Verkaufstage folgenden Monats an gerechnet. Die von der britischen Colonialregierung sanctionirten *Commissionsgebühren* sind die nachstehenden: für Einkäufe aller Art oder Verschiffung von Waaren 5 Proc.; für Verkäufe vom Bruttoertrage 5 Proc.; auf consignirte Waaren, wenn später anderweitig darüber verfügt wird, 2 1/2 Proc.; für Einkäufe aus dem Ertrage commissionsweise verkaufter Güter 2 1/2 Proc.; für den Kauf oder Verkauf von Schiffen, Häusern und Grundstücken 2 1/2 Proc.; für die Einkassirung von Frachtgeldern 2 1/2 Proc.; für die Besorgung einer Ladung 5 Proc.; für Assecuranz-Besorgung 1/4 Proc.; für die Verwaltung von Grundstücken u. s. w. 5 Proc.; — *Delcredere* 2 1/2 Proc. — Es kommen viele Commissionsgeschäfte vor, doch handeln fast alle Häuser auch für eigene Rechnung.

Karlsruhe,

Hauptstadt des Grossherzogthums Baden, 1 1/2 Stunden östlich vom Rhein. 40000 Einw. Münzstätte. Handelsgericht für den Bezirk des hiesigen Kreisgerichts. Gewerbehalle.

Geld, s. *Deutschland.*

Bisher und *bis Ende* 1874 wie bisher in *Baiern*; s. *München.* So war auch vor dem Mai 1857 der Zahlwerth der bis dahin in Baiern gesetzlich gewesene (der 24 1/2-Guldenfuss), und bis in 1837 der dort geltend gewesene (der 24-Guldenfuss). — In der bisherigen Rechnung nach *Gulden* zu 60 Kreuzern wurde der *Kreuzer* in halbe und Viertel eingetheilt.

Münzprägung,

s. *Deutschland.* — Die *vorigen* und *frühern* Prägungen von *Gold-* und *Silberkurantmünzen* s. in den *Münztabellen*; folgende waren die *Scheidemünzen:*

Silberscheidemünze. Nach dem süddeutschen Münzvertrage vom 7. August 1858: *Stücke zu 6 und zu 3 Kreuzern* in einem 58-*Guldenfusse*, 350 Tausendtheile fein, die erstern 2,463 Gramm, die letztern 1,2315 Gramm schwer. — Nach der Münzconvention vom 25. August 1837: *Stücke zu 6 und zu 3 Kreuzern* in einem 27-*Guldenfusse*, 333 1/3 Tausendtheile oder 5 1/3 Loth fein, die erstern 2,598 Gramm, die letztern 1,299 Gramm schwer. *Kreuzer* in einem 25-*Guldenfusse*, 250 Tausendtheile oder 4 Loth fein, 0,6236 Gramm schwer. — Von 1828 bis etwa 1831 in einem 28-*Guldenfusse: Zehntel-Thaler zu* 10 *Kreuzern*, gesetzlich 500 Tausendtheile oder 8 Loth fein, 2,781 Gramm schwer. *Stücke zu* 1/20 *Thaler oder* 5 *Kreuzern* und zu 3/100 *Thalern oder* 3 *Kreuzern*, beide gesetzlich 375 Tausendtheile oder 6 Loth fein, die erstern 1,854 Gramm, die letztern 1,113 Gramm schwer. — Von 1819 bis 1827: *Stücke zu* 6 *Kreuzern* in einem 28-*Guldenfusse*, 375 Tausendtheile oder 6 Loth fein, 2,225 Gramm schwer. *Stücke zu* 3 *Kreuzern* in einem 30-*Guldenfusse*, 312 1/2 Tausendtheile oder 5 Loth fein, 1,246 Gramm schwer. — In der *frühern Zeit:* Groschen zu 3 Kreuzern in einem 24- und 25-Guldenfusse; auch Kreuzer.

Kupfer. Nach der Vollzugs-Verordnung vom 14. April 1858 zum Münzgesetz vom 14. April 1858: *Kreuzer* und *halbe Kreuzer*, 195 Gulden Nennwerth aus dem Centner Kupfer, sodass 117 Kreuzerstücke oder 234 Halbkreuzerstücke ein Pfund wogen, oder der Kreuzer 4,2735 Gramm, der halbe Kreuzer 2,137 Gramm. — *Vorher* und seit 1837: *Kreuzer*, *halbe Kreuzer* und *Viertel-Kreuzer*, die ganzen Kreuzer 1/4 Loth schwer = 3,906 Gramm, die andern Stücke nach Verhältnis. — *Früher Kreuzer* und *halbe Kreuzer* in der Schwere der nachherigen. — — Die *Kupfermünze* des Grossherzogthums ist bisher für Beträge unter 3 Kreuzern gesetzliches Zahlmittel. (Art. 14 des Münzgesetzes vom 14. April 1858.)

Papiergeld Badens.

A) *Staatspapiergeld.*

Das *künftige* Staatspapiergeld wird ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes sein (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf Baden entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 5176698 Mark.

Das *bisherige* Staatspapiergeld besteht aus folgenden beiden Klassen:

1) *Unmittelbares Staatspapiergeld:* Scheine zu 50 Gulden (datirend vom 1. Juli 1854) und zu 10 Gulden (datirend vom 1. Juli 1854 und vom 1. Juli 1849), im Gesammtbetrage von 3 Millionen Gulden. Dieselben werden bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen und bei der Auswechslungskasse in Karlsruhe in baares Geld umgetauscht. Ein Viertel der Staatsabgaben *muss* in diesem Papiergelde entrichtet werden. Zwangsumlauf hat dasselbe nicht. Es ist auch noch eine Anzahl Scheine zu 35 Gulden vom Jahre 1849 in Umlauf, die umgetauscht werden. — Dieses Papiergeld ist auch in Würtemberg und dem Grossherzogthum Hessen als Zahlungsmittel zugelassen.

2) *Darlehnskassenscheine* der von der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Grossherzogthum Baden, eines in Karlsruhe bestehenden Renteninstituts, verwalteten *Badischen Darlehnskasse,* Stücke zu 10 und zu 5 Gulden (datirend vom 30. Juli 1870). Dieselben werden bei der Kasse der gedachten Anstalt gegen Baargeld eingelöst und bei allen badischen Staatskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Die genannte Kasse war i. J. 1870 zur Ausgabe von 3 Millionen Gulden solcher Scheine ermächtigt worden, und sie hatte überhaupt 2400000 Gulden derselben in Umlauf gebracht, wovon am 1. Juni 1871 noch für 2287500 Gulden circulirten. Sie belieh damit Liegenschaften, lieh davon an Gemeinden, belieh ferner damit Schuld- und Pfandurkunden, Waaren, Staats- u. a. Werthpapiere. Die Ausgabe der Scheine und das ganze Beleihungsgeschäft stand unter Staatscontrole. Die Emission dieses Papiergeldes dient nur einem vorübergehenden Zwecke.

Nach der dem Entwurfe zu dem deutschen Reichsgesetz vom 30. April 1874 beigefügten Uebersicht war aber zu der genannten Zeit der Betrag des kursirenden Landespapiergeldes 11142858 Mark oder $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden.

Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die vorgedachten beiden Klassen des Staatspapiergeldes bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Art. Deutschland).

B) *Privatpapiergeld.*

Ein solches sind die *Noten* der *Badischen Bank* in Mannheim, Abschnitte zu 100 Mark (datirend vom 1. Januar 1874, ausgegeben seit dem Sommer 1874), bisher auch zu 50 Gulden (datirend vom 1. Juli 1871) und zu 10 Gulden (datirend vom 1. December 1870). Dieselben werden bei der Kasse der gedachten Bank auf Verlangen gegen Baargeld eingelöst und bei den badischen und würtembergischen Staatskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Der Gesammtbetrag der circulirenden Noten darf den dreifachen Betrag des eingezahlten Actienkapitals nicht übersteigen. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind sämmtliche Noten bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Ende 1873 waren für 24950000 Gulden derselben in Umlauf. Die Badische Bank, eine Actienanstalt, begann am 1. Januar 1871 ihre Geschäfte; Kapital 10500000 Gulden oder 6 Millionen norddeutsche Thaler.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Eine Verordnung vom 21. December 1855 hatte die Verwendung des fremden Papiergeldes als Zahlungsmittel vom 1. Januar 1856 ab mit mehrern Aus-

nahmen verboten, mit der Wirksamkeit des neuen Polizeistrafgesetzbuchs, d. i. mit 1. October 1864, aber trat dieses Verbot wieder ausser Kraft. Die Noten der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München werden auch bei den badischen Eisenbahn-Anstalten in Zahlung angenommen.

Wechsel- und Geldkurse.

Man richtet sich hauptsächlich nach denen von *Frankfurt am Main.*

Wechselrecht,

s. *Deutschland.* Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist infolge des Einführungsgesetzes vom 19. Februar 1849 in Baden seit 1. März 1849 in Kraft. Zur Aufnahme von Protesten („Absagscheinen") sind regelmässig nur die Staatsschreiber (Notare) berechtigt, doch kann durch das Justizministerium die Befugnis dazu auch den Gerichtsschreibern ertheilt werden.

Die *kaufmännischen Anweisungen* werden im badischen Handelsrecht *Handelszettel* genannt. Der dieselben behandelnde 9. Titel des Anhangs zum badischen Landrecht ist durch das Einführungsgesetz zur deutschen W. O. in Giltigkeit gelassen worden, doch mit der Beschränkung, dass an Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des nun aufgehobenen Anhangs-Satzes 165 die einfache Frist des Art. 78 der deutschen W. O. für die Regress-Ansprüche des Inhabers getreten ist. Die beibehaltenen Bestimmungen jenes 9. Titels lauten im wesentlichen wie folgt: „Satz 190. Handelszettel sind wechselmässige Zahlungszusagen, unter Handelsleuten oder wegen Handelsgeschäften ausgestellt, die jedoch mit der Absicht geschehen, nicht den Förmlichkeiten und der Strenge der Wechsel zu unterliegen. Sie geben, wenn sie unmangelhaft sind, unaufgehaltenen Zugriff auf das Gut, nicht aber auf die Person dessen, der dadurch Schuldner wird. — Satz 191. Die Handelszettel sind theils Zettel auf benannte Personen, nämlich *Zettel auf Erhebung* (beschränkte Handelsassignationen), welche nur denjenigen zur Erhebung berechtigen, der darin genannt ist und den Zettel vom Ausgeber empfängt; oder *Zettel auf Umlauf* (unbeschränkte Handelsassignationen), welche jeden, der von dem Empfänger durch Zuschreibung auf dem Rücken und so von einem solchen weiter ernannt ist, zur Erhebung ermächtigen; theils *Zettel auf Inhaber*, wenn sie den Empfänger gar nicht benennen, sondern jeden, der ihn in Händen hat, zur Erhebung befugt machen. — Satz 192. Ein Handelszettel, um vollständig zu sein, enthält: Ort, Jahr und Tag der Ausstellung; die Unterzeichnung des Ausstellers; die Summe, welche gezahlt werden soll, und die Person, welche zu zahlen aufgefordert wird, sie sei nun der Aussteller selbst oder ein Dritter; so wie, wenn der Erhebungsort ein anderer ist, als jener der Ausstellung, dessen Angabe. Ist es ein Zettel auf Erhebung, so muss weiter der Name derjenigen Person, für deren Erhebung er ausgestellt wird, und ist er ein Zettel auf Umlauf, durch Beisetzung der Worte: oder *nach deren Auftrag* (Commission) ihr Abgabsrecht darin ausgedrückt werden. Ist es hingegen ein Zettel auf Inhaber, so muss er die Bestimmung auf Zahlungszeit und die Rechtsursache der Zahlungsschuldigkeit, und wenn diese aus einer anderen Schuldurkunde entspringt, die Rückweisung auf diese angeben. — Satz 193. Alle Personen, welche sich verbindlich machen können, können in Handelsgeschäften oder auch für Zahlungen an Handelsleute oder von Handelsleuten Zettel auf Erhebung oder auf Umlauf ausstellen. Zettel auf Inhaber können nur von Staatsanstalten oder von öffentlichen Wechselhäusern ausgestellt werden."

Wechselstempel, s. *Deutschland.*

Maasse und Gewichte Badens,

s. *Deutschland.* Die badische Maass- und Gewichtsordnung vom 24. November 1869, ganz gleichbedeutend mit der norddeutschen vom 17. August 1868, hatte bereits den Eintritt des neuen Systems mit 1. Januar 1872 angeordnet.

Verarbeitetes Gold ist in Baden gesetzlich entweder 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 18 Karat), oder 666⅔ Tausendtheile (16 Karat), oder 583⅓ Tausendtheile (14 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* 812½ Tausendtheile (13 Loth) fein.

Das *vorherige* Maassystem, durch das Gesetz vom 10. November 1810 verordnet, stützte sich gleichfalls auf das französische metrische; dasselbe wurde nur allmälich eingeführt und war, nach der nähern Bestimmung der Verordnung vom 21. August 1828, in seiner Gesammtheit erst mit d. J. 1831 in Kraft, immer aber noch mit Ausnahme des Medicinalgewichts, dessen neue Norm erst mit 1. Juli 1854 in Geltung trat. Folgende sind die

vorigen badischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 10 Zoll zu 10 Linien zu 10 Punkten = 3 Decimeter oder 0,3 Meter = 132,9888 paris. Lin. = 0,98426 engl. Fuss = 0,94903 wiener Fuss. — Die *Elle* hatte 2 Fuss = 6 Decimeter = 265,9776 paris. Lin.,

war also der vorigen grossherzogl. hessischen Elle gleich. Sie wurde in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt. — Die *Ruthe* hatte 10 Fuss und diente auch als Bergwerksmaass. — Die *Klafter* hatte 6 Fuss.

Wegemaass. Die *Meile* hatte 2 Wegstunden. Auf einen Aequatorgrad gingen 25 Wegstunden oder 12½ Meilen. Die *Wegstunde* = 14814,8148 Fuss = 4⅘ Kilometer = ⅗ frühere deutsche (geogr.) Meilen. Die *Meile* = 29629,6296 Fuss = 8⅘ Kilometer = 1⅕ frühere deutsche Meile.

Feldmaass. Der *Morgen* hatte 4 Viertel zu 100 Quadrat-Ruthen, also 400 Quadrat-Ruthen (zu 100 Quadrat-Fuss oder 9 Quadrat-Metern) oder 36 Aren = 0,625582 wiener Joch = 0,889595 engl. Acres.

Brennholzmaass. Das *Klafter* war 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit; Scheitlänge 4 Fuss. Daher 1 Klafter = 144 badische Kubik-Fuss = 3,888 Kubik-Meter oder Steren.

Kohlen-, Erz- und *Kalkmaass.* Für *Holzkohle* dienten Gefässe von 1 Getreide-Malter Inhalt, für *Steinkohle* und *Erze* das Erzmaass von 2 Getreide-Sestern Inhalt, sowie der Sester, für *Kalk*, wo derselbe nicht in Klaftern aufgesetzt oder gewogen wurde, gleichfalls der Sester oder der Doppelsester.

Hohlmaasse. Die Einheit für trockne Waaren war das *Messlein*, für Flüssigkeiten die *Maass*, welche beide ganz gleich, und zwar = 1/18 badischer Kubik-Fuss = 1½ Liter = 75,61866 pariser Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Der *Zuber* hatte 10 Malter zu 10 Sestern zu 10 Messlein zu 10 Bechern. Der *Sester* = 15 Liter. Das *Malter* = 150 Liter = 1 schweizer Malter = 2,43955 wiener Metzen = 0,515838 engl. Imp. Quarters.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hatte 10 Ohm zu 10 Stützen zu 10 Maass zu 10 Glas. Der *Schoppen* = ¼ Maass oder 2½ Glas. Die *Stütze* = 15 Liter. Die *Ohm* = 150 Liter = 1 schweizer Saum oder Ohm = 2,65069 wiener Eimer = 33,0136 engl. Imp. Gallons. — 4 badische Maass = 3 vorige grossh. hess. Maass. 16 badische Ohm = 15 vorige grossh. hess. Ohm. — Das *Stück Wein* begriff 8 Ohm oder 1200 Liter, wie früher im Grossherzogthum Hessen und im ehemaligen Herzogthum Nassau.

Spiritus verkaufte man für die *Ohm* von 100 Maass; und zwar *rohen* zu 80 Proc., *rectificirten* zu 90 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt. Bei Beziehungen aus Preussen bedingt man stets 90procentigen Spiritus.

Gewicht. Das *Pfund* war das *jetzige deutsche* von ½ Kilogramm oder 500 Gramm. Es hatte 10 Zehnlinge zu 10 Centas zu 10 Dekas au 10 As, also 10000 badische As, wurde aber im Verkehr getheilt in 2 Mark, 4 Vierlinge, 16 Unzen oder 32 Loth zu 4 Quentchen. Das *Quentchen* hatte 4 Pfennige zu 4 Karat zu 4 Gran zu 4 Gränchen zu 4 Richttheilen, das *Pfund* also 131072 Richttheile. — Der *Stein* hatte 10 Pfund. Der *Centner* hatte 100 Pfund = 1 deutscher Centner.

Zoll- und Postgewicht war das vorstehende, das *Pfund* aber in 30 Loth getheilt.

Münzgewicht war (seit dem Beitritt zum wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und) auf Grund des Münzgesetzes vom 14. April 1858 das jetzige deutsche, das *Pfund* von 500 Gramm, in Tausendtheile und weiter decimal getheilt. — *Vorher* und seit der Münzconvention vom 25. August 1837 war es die *Münzmark der deutschen Zollvereinsstaaten* oder die *preussische Mark*; s. *Berlin* (doch wurde das Grän nicht weiter in As getheilt). — *Früher* war es die *alte badische-kölnische Mark* (des frühern Gold- und Silbergewichts), welche = 233,640 Gramm = 0,99908 neue badische Münzmark (Zollvereins-Münzmark) war.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht war das obige allgemeine Landesgewicht,

und zwar diente für Gold und Silber gesetzlich die *Mark* von 250 Gramm, für Juwelen das *Karat* von 0,24414 Gramm.

Probirgewicht war die Mark, mit der unter *Berlin* angezeigten Eintheilung. — Im *Münzwesen* wird (seit dem Beitritte zum wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und) auf Grund des Münzgesetzes vom 14. April 1858 die Feinheit in *Tausendtheilen* bestimmt.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* = ¾ bürgerliche Pfund (deutsche Pfund), oder 24 Loth, oder 375 Gramm (wie in der Schweiz und den Niederlanden). Die Eintheilung war die früher in ganz Deutschland üblich gewesene; s. *Berlin.* — Bis Ende Juni 1854 war das *Pfund* = 357,780 Gramm.

Kaschgar,

befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Khanats in Osttürkistân (der sogenannten Kleinen Tatarei), am Flusse gleichen Namens. 80000 Einw.

Siehe *Bokhara.* — Im Sommer 1874 liess der Emir von Kaschgar im Namen des türkischen Sultans Gold ausmünzen.

Kassel,

Hauptstadt der preussischen Provinz Hessen-Nassau, an der Fulda. 48000 Einw. Handelskammer für den Stadt- und Landkreis Kassel. Handels- und Wechselgericht. Gewerbehalle.

Geld des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen,
s. *Deutschland.*

Bisher rechnet man nach *Thalern* zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen *preussisch Kurant* oder im *Dreissigthalerfusse,* wie in ganz Preussen (s. *Berlin*). Der *Pfennig* wird allgemein noch, wie vor der Einverleibung in Preussen, *Heller* genannt. — Diese Rechnungsart trat in den ehemaligen kurhessischen Provinzen Oberhessen (Hauptstadt Marburg), Fulda und Hanau mit 1. Januar 1868 gesetzlich ein, während sie in der vormaligen Provinz Niederhessen (worin Kassel liegt) schon infolge des Münzgesetzes vom 14. Januar 1841 in Kraft war.

Die *frühern Rechnungsarten* und *Währungen* im sonstigen Kurhessen waren die folgenden:

I. *Ehemalige Provinz Niederhessen.*

Durch den Beitritt des frühern Kurfürstenthums zum wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und das Gesetz vom 19. November 1857 wurde die Währung der *Dreissigthalerfuss; vorher* war sie zufolge des Münzgesetzes vom 14. Januar 1841 der *Vierzehnthalerfuss,* nach welchem schon seit 1781 einzelne Ausmünzungen (namentlich ganzer Thaler) stattgefunden hatten und welcher durch das Münzgesetz vom 3. Mai 1834 vollständig angenommen wurde. Die Geldeintheilung bis in 1841, und zwar seit 1819 und nach dem Gesetz vom 3. Mai 1834, war diese: der *Thaler* hatte 24 (gute) Groschen zu 12 Pfennigen oder 16 Hellern (sodass 1 Pfennig = 1⅓ Heller).

Früherhin und bis 1819 rechnete man nach *Reichsthalern Kurant* zu 32 hessischen Albus zu 9 Pfennigen oder 12 Hellern, *gesetzmässig* in dem Zahlwerthe des *Conventions-Kurant-* oder 20-*Guldenfusses,* die kölnische Mark fein Silber zu 13⅓ Reichsthalern, während aber von den *Unterstufen* bis 1814 die 2-Albusstücke in einem 21¼-Gulden- oder 14⅙-Thalerfusse, die einfachen Albus in einem 21¾-Gulden- oder 14½-Thalerfusse, die Groschen (zu 1/24 Thaler) in einem 22-Gulden- oder 14⅔-Thalerfusse geprägt wurden, — seit 1814 aber die drei genannten Geldsorten sämmtlich im 22-Gulden- oder 14⅔-Thalerfusse.

II. *Ehemalige Provinzen Oberhessen, Hanau* und *Fulda.*

Man rechnete nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Hellern (Pfennigen) *süddeutsche Währung*, ganz wie im Grossherzogthum Hessen (s. *Darmstadt*).

III. Im *frühern Kreise Schaumburg* (der Grafschaft Schaumburg, zwischen der Provinz Hannover, beiden Lippe und Westfalen) rechnete man wie im ehemaligen Königreich Hannover (s. *Hannover*).

Eine ältere Eintheilung des *Thalers* war die in $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden, 36 Mariengroschen, 384 alte Heller. Der Reichsgulden also = 16 (gute) Groschen, oder 24 Mariengroschen, oder 240 neue Heller, oder 256 alte Heller. Der Mariengroschen = 10 neue Heller. Der Kreuzer = 4 neue Heller = $4\frac{4}{15}$ alte Heller. Der Pfennig = $1\frac{1}{4}$ neuer Heller = $1\frac{1}{3}$ alter Heller. Der neue Heller = $1\frac{1}{15}$ alter Heller.

Frühere Münzprägung des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen.

Gold und *Silberkurant*, s. die *Münztabellen.*

Silberscheidemünze. Nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Münzgesetz vom 19. November 1857 im $34\frac{1}{2}$-*Thalerfusse: Zwölftelthaler* wie in Preussen (s. *Berlin*). — Im *Sechzehnthalerfusse:* Seit 1852: *Zwölftelthaler*, 375 Tausendtheile oder 6 Loth fein, 3,248 Gramm schwer. In 1842: *Stücke zu* 2 *Silbergroschen* in gleicher Feinheit, 2,598 Gramm schwer. Seit 1841: *Silbergroschen*, $312\frac{1}{2}$ Tausendtheile oder 5 Loth fein, 1,559 Gramm schwer. In 1842: *Halbe Silbergroschen*, 250 Tausendtheile oder 4 Loth fein, 0,974 Gramm schwer. — Seit 1814, in einem $14\frac{2}{3}$-*Thalerfusse* oder 22-*Guldenfusse*, 375 Tausendtheile oder 6 Loth fein: *(Gute) Groschen, Stücke zu* 2 *Albus* und *zu* 1 *Albus*, bezüglich 352, $234\frac{2}{3}$ und $469\frac{1}{3}$ Stück aus der feinen Mark. — Früher, in derselben Feinheit: *(Gute) Groschen* in dem ebenerwähnten Fusse (Groschen von 1806 wurden etwas weniger feinhaltig, dafür aber schwerer und werthvoller, etwa in einem $14\frac{5}{12}$-Thalerfusse, befunden). *Stücke zu* 2 *Albus* in einem $14\frac{1}{6}$-*Thalerfusse* oder $21\frac{1}{4}$-*Guldenfusse*, $226\frac{2}{3}$ Stück aus der feinen Mark. *Albus-Stücke* in einem $14\frac{1}{2}$-*Thalerfusse* oder $21\frac{3}{4}$-*Guldenfusse*, 464 aus der feinen Mark. (Die Feinheit der Doppel-Albus aus dem achtzehnten Jahrhundert ist zu 5 Loth 17 Grän und 5 Loth 15 Grän befunden worden.) — — Für das *ehemalige Königreich Westfalen* sind in 1808 bis 1812 geprägt worden: *Stücke zu* 20 und *zu* 10 *Centimen*, in Berlin befunden $197\frac{11}{12}$ Tausendtheile oder $3\frac{1}{6}$ Loth fein, die erstern 3,873 Gramm, die letztern 1,969 Gramm schwer.

Kupfer. Stücke zu 3 und 2 *Hellern* und *zu* 1 *Heller*, gesetzlich seit 1857 bezüglich $4\frac{1}{2}$, 3 und $1\frac{1}{2}$ Gramm schwer, vorher bezüglich $43\frac{1}{3}$, 65 und 130 Stück aus der Mark (also das 3-Hellerstück 5,397 Gramm schwer, die kleinern Stücke nach Verhältnis).

Die königliche Verordnung vom 24. August 1867 stellte die im vormaligen Kurfüstenthum Hessen nach der Thalerwährung ausgeprägten Kurantmünzen und Silberscheidemünzen, sowie die kurhessischen Kupferscheidemünzen den entsprechenden preussischen Landesmünzen an Geltung gleich.

Von *fremden Münzen* kommen namentlich die französischen u. a. silbernen Fünffrankenstücke (bisher zu $1\frac{1}{3}$ Thaler) ab und zu im Umlaufe vor. Die Annahme der österreichischen Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{4}$ Gulden österreichische Währung ist den öffentlichen Kassen des ehemaligen Kurfürstenthums schon im April 1867 untersagt worden; wegen des Umlaufsverbots dieser Münzen auch im gemeinen Verkehr s. d. Art. *Deutschland* (S. 259. Das dort als bevorstehend erwähnte Verbot des Umlaufs der Viertelguldenstücke ist unter dem 29. Juni 1874 erfolgt).

Früheres kurhessisches Papiergeld.

S. wegen desselben und seiner Einlösung d. Art. *Berlin*. Seit 1. Januar 1869 wird dieses Papiergeld bei den öffentlichen Kassen nicht mehr angenommen, und nach einer Bestimmung des Finanzministers vom April 1868 waren die Regierungshauptkassen und die sämmtlichen Rentereien und Rentämter des Regierungsbezirks Kassel mit seiner Einlösung beauftragt worden.

Wechsel- und Geldkurse in Kassel.

Kassel ist kein Wechselplatz, obschon einige hiesige Häuser Kursblätter ausgeben, welche die *Wechselkurse* für „kurze Sicht" auf Amsterdam, Leipzig, London, New York, Paris und Wien enthalten. Man richtet sich nach den Kursen von Berlin. Wechsel auf *Berlin, Frankfurt am Main* und alle *übrigen preussischen Bankplätze* behandelt man al pari, unter Abzug des herrschenden Discontosatzes der Preussischen Bank für die Wechselfrist. Der besondere Kurs auf *New York* war in Kassel am 15. August 1873 notirt wie folgt: Wechsel, zahlbar in nordamerikanischer *Goldwährung*, 1 Thaler $11\frac{2}{3}$ Silbergroschen für den Dollar; Wechsel, zahlbar in nordamerikan. *Staatspapiergelde* (Currency), 1 Thaler $6\frac{3}{4}$ Silbergroschen für den Dollar. — Von *Geldsorten* sind notirt:

französische u. a. 20-Frankenstücke zu (±) 5 Thaler 10¼ Silbergr. für das Stück, — sächsisches Papiergeld zu (±) 99⅚, verschiedene andere norddeutsche Papiergelder zu (±) 99⅔ Thaler baar für 100 Thaler Nennwerth; — fällige Coupons österreichischer Staatspapiere, in Silber zahlbar, zu (±) 18 11/12 Silbergr., do., in wiener Banknoten zahlbar, (±) 17⅞ Silbergr. für 1 Gulden österreichische Währung Nennwerth; fällige Coupons der Staatspapiere der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Goldwährung zahlbar („amerikanische Gold-Coupons"), zu (±) 1 Thaler 11 Silbergr., do. in Papiergeld zahlbar, zu (±) 1 Thaler 4¾ Silbergr. für 1 Dollar Nennwerth.

Wechselrecht,
s. *Deutschland.* — Schon die mit 15. November 1859 in Kraft getretene „kurhessische Wechselordnung" vom 26. October 1859 war in allem wesentlichen der allgemeinen deutschen W. O. gleich und enthielt nur in sechs Artikeln (1, 2, 18, 35, 73, 87) Abweichungen, zum Theil localer Natur. Nach dem Uebergange des ehemaligen Kurfürstenthums an Preussen wurde durch Gesetz vom 13. März 1867 die eigentliche *deutsche* W. O. dort eingeführt, und es wurden dabei die letztern vier jener Abweichungen beibehalten. Dieselben bestehen im folgenden: (Art. 18, Alinea 2) „Nur Mess- oder Marktwechsel können erst mit dem Beginne der Messe oder des Marktes zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden." — (Art. 35.) „Auf Mess- oder Marktwechsel können Zahlungen erst nach Ablauf der ersten Hälfte der Messe, beziehungsweise am letzten Markttage gefordert werden. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein." — Eine Einschaltung zu Art. 73 schreibt die Besonderheiten des Amortisationsverfahrens vor. — Zu jeder Protest-Aufnahme über Wechsel im Betrage von 50 Thalern oder mehr ist im Regierungsbezirk Kassel ein Protest-Stempel von 15 Silbergroschen zu verwenden.

Wechselstempel, s. *Deutschland.*

Maasse und Gewichte der Provinz (des frühern Kurhessen),
s. *Deutschland.*

Getreide, Hülsenfrüchte und *Oelsamen* verkauft man im Grosshandel nach dem *Gewicht*, und zwar in Kassel alle Getreidearten und Oelsaaten für 100 Kilogramm oder 200 Pfund (Raps auch für 50 Kilogramm), Hülsenfrüchte für 50 Kilogramm oder 100 Pfund. Auch für den Kleinverkehr ist hier durch die Marktpolizei der Verkauf des Getreides und der Hülsenfrüchte für 100 Kilogramm oder 200 Pfund eingeführt und seit 1. Januar 1872 in Kraft. Im Grosshandel war diese Verkaufsnorm schon vorher gebräuchlich, früher aber (noch i. J. 1871) verkaufte man Weizen für 260 Pfund, Roggen für 240 Pfd., Gerste für 210 Pfd., Hafer für 150 Pfd., Raps für 225 Pfd., Rübsen für 212 Pfd., Leinsamen für 110 Pfund, Hülsenfrüchte dagegen, wie jetzt, für 100 Pfund. (Die alten Preisnormen basirten auf dem abgerundeten Gewicht des Inhalts eines kassler Viertels Maass.)

In der *Landwirthschaft* rechnet man noch jetzt meist nach dem *kassler Viertel* (s. unten), für dessen Inhalt man bei Hülsenfrüchten das abgerundete Gewicht von 300 Pfund (= 150 Kilogramm) annimmt.

Spiritus wird für 100 Liter zu 100 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt oder, wie man zu sagen pflegt, für 10000 Literprocent verkauft.

Braunkohle wird nach dem *Centner* verkauft. Bei der Förderung derselben rechnet man nach *Maass* zu 3½ Centnern. — *Schaffelle* verkauft man nach dem Decher von 10 Stück.

Verarbeitetes Gold ist in Kassel 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeich-

nung 18 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* 812½ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 13 Loth) fein; Stempel ist das Stadtwappen: dreizehn Kleeblätter.

Folgende sind die *bis Ende* 1871 giltig gewesenen

vorigen Maasse und Gewichte des ehemaligen Kurhessen.

A) Allgemeine Landes-Maasse und Gewichte,

welche im ganzen Kurfürstenthum oder doch in einem grossen Theile desselben giltig waren: das *Garnmaass* für die Provinzen Niederhessen (ohne Schaumburg) und Oberhessen und die Kreise Hersfeld, Fulda und Hünfeld; — das *Wegemaass;* — das *Feldmaass* für die Provinzen Niederhessen und Oberhessen und die Kreise Schaumburg, Hersfeld und Schmalkalden; — das *Holzmaass;* — das *Gewicht* (seit 1861, vorher das Markgewicht und das Medicinalgewicht, sowie das Eisenbahnfrachtgewicht). — Diese sämmtlichen Maasse s. unter der Rubrik *C. Maasse und Gewichte von Kassel.*

B) Maasse und Gewichte für die indirecten Steuern und den Zoll.

Längenmaass war der kurhessische Normalfuss. } S. Rubrik C. Maasse und
Getreidemaass war das kassler Viertel. } Gewichte von Kassel.

Flüssigkeitsmaass. 1) Für den *Zoll:* die preussische Ohm von 120 Quart; s. *Berlin.* — 2) Für die *Steuer von inländischem Wein* gleichfalls das preussische. — 3) Für die *Steuer von inländischem Branntwein:* die Ohm hatte 20 Viertel oder 80 Maass. Das Maass = 144 kurhessische Kubik-Zoll, die Ohm = 158,754 Liter = 1,0179 kassler Ohm = 138,646 preussische Quart. — 4) Für die *Steuer von inländischem Bier:* die Ohm hatte 20 Viertel oder 80 Maass; die Gemässe waren um ein Zehntel grösser, als bei der Steuer auf inländischen Branntwein, d. i. die Ohm = 174,629 Liter = 0,99928 kassler Bierohm = 152,510 preussische Quart.

Gewicht das *jetzige deutsche. Bis Ende* 1860 galten die folgenden: 1) Für den *Zoll* das deutsche Zollgewicht, d. i. das jetzige *deutsche* Gewicht, das *Pfund* in 30 Loth getheilt (so auch bis Ende 1871); — 2) für die *indirecten Steuern* das *vorige preussische* Handelsgewicht (s. *Berlin*).

C) Maasse und Gewichte von Kassel.

Längenmaass. Der *Fuss* war der kurhessische Normalfuss von 12 Zoll zu 12 Linien = 11 rheinländische oder preussische Zoll = 0,287699 Meter = 127,536 pariser Linien = 1,0098 alte kassler Fuss = 0,91021 wiener Fuss = 0,94390 englische Fuss = 1,15080 frühere grossherzoglich hessische Fuss. — Der *alte* kassler Fuss (Katasterfuss) von 12 Zoll zu 12 Linien, welcher noch beim Ruthen- und Feldmaass galt, = 0,2849 Meter = 126,3 pariser Linien = 0,99031 kurhessische Normalfuss. — Die *Ruthe* (Kataster-Ruthe) hatte 14 *alte* Fuss, wurde aber zehntheilig eingetheilt in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll zu 10 Decimallinien. Die *Ruthe* = 3,98876 Meter = 1768,2 pariser Linien.

Die *Elle* = 0,570402 Meter = 252,857 pariser Linien = 0,82153 kassler-brabanter Ellen = 0,95067 frühere grossherzoglich hessische Ellen = 0,73209 wiener Ellen = 0,62380 engl. Yards. — Die kassler-*brabanter Elle* = 0,694313 Meter = 307,786 pariser Linien = 1,21723 kassler Ellen = 1,15719 frühere grossherzoglich hessische Ellen = 0,89113 wiener Ellen = 0,75932 engl. Yards.

Garnmaass. Die Haspel- oder Fadenlänge (für Leinengarn) war gesetzlich 4 kassler Ellen 3 Zoll. Der *Strang* hatte 30 Gebinde zu 40 Fäden, oder 20 Gebinde zu 60 Fäden, immer also 1200 Fäden.

Wegemaass. Die *Meile* = 32000 kurhessische Normalfuss = 9,20637 Kilometer = 1,243 alte deutsche (geogr.) Meilen. 12,07 Meilen = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Der *Acker* hatte 150 Quadrat-Ruthen = 23,865 Aren = 0,414713 wiener Joch.

Holzmaass, für Werk-, Nutz- und Brennholz. 1) Die *Klafter* in allen Forsten ausser Fulda und Hanau war 5 Fuss hoch und 5 Fuss weit, bei 6 Fuss Scheitlänge, hielt also 150 kurhessische Kubik-Fuss = 3,572 Kubik-Meter oder Steren. 2) Die *Klafter* in den Forsten von Hanau und Fulda war 6 Fuss hoch und 6 Fuss weit, bei 4 Fuss Scheitlänge, hielt also 144 kurhessische Kubik-Fuss = 3,429 Kubik-Meter oder Steren. — *Reiserholz* wurde in Wellen (Bündel) von 6 Fuss Länge und 3 Fuss Umfang gebunden. — — Das alte Holzmaass ist im gewöhnlichen Verkehr bisher noch sehr üblich.

Getreidemaass. Das *Viertel* hatte 2 Scheffel oder 16 Metzen zu 4 Viertelmetzen oder Mässchen. Das *Malter* hatte 4 Viertel, der *Himten* 4 Metzen. Die *Metze* = 729 kurhessische Kubik-Zoll. Der *Scheffel* = 80,3691 Liter = 4051,6 pariser Kubik-Zoll = 0,62788 frühere grossherzoglich hessische Malter = 1,30709 wiener Metzen = 0,27638 engl. Imperial Quarters.

Wein- und Branntweinmaass, auch für den *Essig*. Das *Fuder* hatte 6 Ohm. Die *Ohm* hatte 20 Viertel oder 80 Maass zu 4 Schoppen = 155,96 Liter = 7862 pariser Kubik-Zoll = 0,97476 frühere grossherzoglich hessische Ohm = 2,75604 wiener Eimer = 34,32568 engl. Imperial Gallons. — Das *Maass* = 1,9495 Liter = 98,28 pariser Kubik-Zoll.

Biermaass, auch für die *Milch*. Die *Bier-Ohm* hatte 80 Maass zu 4 Schoppen = 174,755 Liter = 8809,84 pariser Kubik-Zoll = 1,1205 Wein-Ohm. Das *Bier-Maass* = 2,18444 Liter = 110,123 pariser Kubik-Zoll = 1,1205 Wein-Maass.

Im gewöhnlichen Verkehr rechnete man rund: 8 Bier-Maass = 9 Wein-Maass.

Gewicht seit 1. Januar 1861 für alle Landestheile wie seit 1. Juli 1858 in Preussen (s. *Berlin*), doch blieb das vorherige *Medicinalgewicht* in Geltung und das frühere *Juwelengewicht* gestattet (s. unten). (Gesetz vom 9. Mai 1860.) Pfund und Centner waren demnach die jetzigen deutschen.

Bis Ende 1860 galten die folgenden Gewichte:

Handelsgewicht war zweierlei, immer aber hatte der *Centner* 108 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen.

1) *Schwergewicht* für den *Grosshandel*, sowie für Mehl, Brot, Fleisch, Butter, Käse und Oel im Kleinverkehr. Das *Pfund* = 484,2425 Gramm = 1,03512 leichte Pfund. Der *Centner* = 52,2982 Kilogramm = 1,03512 leichte Centner.

100 *schwere Pfund* = 48,42425 Kilogramm = 96,8485 neue Pfund oder jetzige deutsche Pfund (frühere grossherzoglich hessische und badische Pfund) oder schweizer Pfund = 86,4700 wiener Pfund = 106,7572 engl. Pfund avdp.

Der *Kleuder Wolle* hatte 21 *schwere* Pfund, der *Stein Wolle* 22 *leichte* Pfund.

2) *Leichtgewicht* für den *Kleinhandel*. Das *Pfund* war das sogenannte kölnische = 467,812 Gramm = 0,96607 schwere Pfund. Der *Centner* = 50,5237 Kilogramm = 0,96607 schwere Centner.

100 *leichte Pfund* = 46,7812 Kilogramm = 93,5624 neue Pfund oder jetzige deutsche Pfund (frühere grossherzoglich hessische und badische Pfund) oder schweizer Pfund = 83,5361 wiener Pfund.

57 schwere Pfund = 59 leichte Pfund.

Eisenbahnfrachtgewicht war das jetzige *deutsche* Gewicht (Centner und Pfund).

Postgewicht wie in *Preussen* (s. *Berlin*).

Gold- und Silbergewicht. Die *kassler-kölnische Mark* war das halbe leichte Pfund = 233,906 Gramm = 1,000216 nachherige Münzmark oder preussische Mark = 0,833461 wiener Mark. Eintheilung war die früher in Preussen gebräuchliche; s. *Berlin*.

Probirgewicht war ebendiese Mark, mit der bis in 1857 in Preussen üblich gewesenen, unter *Berlin* angezeigten Eintheilung.

Münzgewicht und *Münzprobirgewicht* war das *vorige preussische* (s. *Berlin*), doch wurde das Grän nicht weiter in As getheilt. *Vor* 1839 (vor Abschluss der Münzconvention vom 30. Juli 1838) war das Münzgewicht die *kassler-kölnische Mark* (s. gleich hierunter), das Münzprobirgewicht das oben angezeigte Probirgewicht.

Juwelengewicht war das *holländische Karat;* s. *Amsterdam.*

Medicinal- und Apothekergewicht (sogenanntes nürnberger). Das *Pfund* = 357,6639 Gramm. Eintheilung wie früher in Preussen; s. *Berlin.*

D) Die *besondern Maasse* von **Fulda** und **Hanau** s. unter diesen Artikeln.

E) *Maasse und Gewichte* von **Marburg.** Der *Fuss* war der kurhessische Normalfuss; s. oben die Maasse von Kassel. — Beim *Getreidemaass* hatte das *Mött* (die Mötte) 4 Mesten zu 4 Vierling, Sechtern oder Sestern zu 4 Mässchen und war = 5232 pariser Kubik-Zoll = 103,8 Liter = 1,291 kassler Scheffel; das *Malter* hatte 4 Mött. — Beim *Flüssigkeitsmaass* hatte die *Ohm* 80 Maass. Die *Maass* war = 93,324 pariser Kubik-Zoll = 1,8512 Liter = 0,94957 kassler Maass, die *Ohm* also = 7465,92 pariser Kubik-Zoll = 148,10 Liter = 0,94957 kassler Ohm. — *Handelsgewicht* war das *alte Leichtgewicht von Frankfurt am Main* (wie dies bis in 1837 an Schwere gewesen), das *Pfund* = 467,9138 Gramm = 0,966279 kassler schwere Pfund = 1,000217 kassler leichte Pfund, also für die Praxis dem kassler leichten Pfunde gleichzurechnen. — *Kartoffeln* verkauft man noch jetzt nach dem *Mött,* worunter aber ein *Gewicht* von 170 deutschen Pfund oder 85 Kilogramm verstanden wird.

Messen.

Von den zwei kassler Messen, welche ziemlich drei Wochen dauern, beginnt die *Frühjahrsmesse* für den Grosshandel am Donnerstage vor Lätare, für den Kleinhandel am Montage nach Lätare, die *Herbstmesse* für den Grosshandel am Donnerstage vor Mariä Himmelfahrt, für den Kleinhandel am Montage nachher. — Die beiden *Ledermessen* von je sechstägiger Dauer haben folgende Termine: Die *Frühjahrs-Ledermesse* beginnt am Mittwoch vor Lätare und endet am Montage nach Lätare, der Anfang der *August-Ledermesse* schwankt zwischen dem 11. und 17. August; die Ledermessen fallen demnach mit in die Zeit der Hauptmessen.

Wollmarkt.

Er wird gegen Ende Juni gehalten und dauert drei Tage.

Kescho, *Cachao,* s. *Annam.*

Khiwa, *Chiwa,* ein Khanat in Turân oder Westtürkistân und in der Freien Tatarei, mit der befestigten Hauptstadt gleichen Namens, an zwei Kanälen des Amu (20000 Einw.), und der wichtigern Stadt *Neu-Uergendsch,* dem bedeutendsten Handelsplatze des Landes, gleichfalls an einem Kanal des Amu (3000 Einw.), 30 Kilometer nordöstlich von der Hauptstadt.

S. unter *Bokhara.*

Kiachta,

Kjächta, Stadt in Ostsibirien, in der russischen Provinz Transbaikalien oder Daurien, im Gouvernement Irkutsk, an der Grenze der chinesischen Mongolei, durch den Bach gleichen Namens von der chinesischen Stadt Maimatschin getrennt, der grosse und hauptsächliche Markt für den wichtigen Handel Russlands mit China, welcher nach der Ankunft der beiderseitigen Karawanen in einer Art Messe stattfindet, die gewöhnlich von Mitte März bis Ende Mai dauert. 5000 Einw.

Geld, Maass und Gewicht sind die *russischen;* s. *Petersburg.* — Als früher, infolge des damaligen russischen Verbots der Anwendung von Edelmetall als Zahlungsmittel von seiten der Russen im Verkehr mit China, der Handel mit China hier ausschliesslich Tauschhandel war (bis mit 1852), wurden die Preise zwischen Russen und Chinesen in einer erdichteten Geldeinheit, dem *Tun*, festgestellt, worunter der jeweilige Werth von zehn Stück Nanking verstanden wurde.

Auch *chinesische* Maassgrössen sind im Gebrauch: Das Längenmaass *Tschi* ist nach einem russischen Document von 1824 hier = 0,3353 Meter = 148,6 pariser Linien. Das *Kin* (Pfund) von 16 Liang oder Unzen ist a) beim *Handelsgewicht* = $^{98}/_{100}$ hiesige Silbergewichts-Kin = 583,426 Gramm, b) als Gewicht der Krone, *für Silber* = 595,333 Gramm, c) als „kleines Gewicht" = $^{966}/_{1000}$ hiesige Krongewichts-Kin = 575,092 Gramm.

Kiel,

Hafenstadt in der preussischen Provinz Schleswig-Holstein (in Holstein), am Kieler (Ostsee-)Meerbusen, in welchen hier der Schleswig-holsteinische oder Eiderkanal mündet. 25000 Einw. Handelskammer.

Wie *Altona.*

„Dänische Speciesmünze" (Speciesthaler zu 2 Reichsthalern und Reichsthaler) kursirte bisher zu pari bis (±) 1 Proc. Aufgeld gegenüber der norddeutschen Thalerwährung, der dänische Reichsthaler zunächst fest zu ¾ norddeutschen Thalern gerechnet, also zu bezüglich 75 bis (±) 75¾ norddeutschen Thalern für 100 dänische Reichsthaler. Im Kieler Umschlag (s. unten) d. J. 1873 kam jene Münzsorte nur noch in ganz kleinen Mengen vor, und die auf dieselbe lautenden Zahlungsverpflichtungen wurden meist mit ½ Proc. bis ausnahmsweise 1 Proc. Aufgeld in preussischen Thalern (namentlich in Noten der Preussischen Bank) ausgeglichen.

Getreide und andere Bodenfrüchte werden im *Grosshandel* für 200 Pfund oder 100 Kilogramm Netto verkauft, *Steinkohle* und *Coke* seit 1. Januar 1872 nach *Gewicht*, und zwar für 100 Pfund oder 50 Kilogramm, doch werden die letztgenannten beiden Artikel bisher auch vielfach noch nach dem Raummaasse und besonders nach dem Hektoliter verkauft, eine Abweichung, auf deren baldige Abstellung man rechnet. — Die *Tonne Cement* hält 380 Pfund oder 190 Kilogramm.

Messe.

Die unter dem Namen *Kieler Umschlag* bekannte Messe hat besonders den *Geldumsatz* Schleswig-Holsteins zum Gegenstande und dauert vom 6. bis 14. Januar (Octavi Trium Regum), nominell bis 2. Februar. Die meisten Geldgeschäfte werden vom 12. Januar an abgemacht.

Kingston, s. *Jamaica.* — **Klausenburg**, s. *Siebenbürgen.*

Kleve,

Stadt in der preussischen Rheinprovinz, 3¾ Kilometer vom Rhein und mit diesem durch den Spoy-Kanal verbunden. 11000 Einw.

Geld,

s. *Deutschland*, *Berlin* und *Köln.* — Die bis in 1824 üblich gewesene *leichte Währung*, das *klevische Kurant*, s. unter *Köln* und *Berlin.* Dieselbe galt (zum Theil bis in 1850 und wohl noch länger) in den meisten niederrheinischen und bergischen Städten und in manchen westfälischen Fabrikorten, ausser Kleve

namentlich in Krefeld, Düsseldorf, Köln, Solingen, Elberfeld, Barmen, Hagen, Altena, Iserlohn, Hamm, Soest, Lippstadt.

Maass und Gewicht,
s. *Deutschland* und *Berlin*.

Koblenz,

Freihafen und feste Hauptstadt der preussischen Rheinprovinz, am Einfluss der Mosel in den Rhein. 30000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld, Maass und Gewicht,
s. *Deutschland* und *Berlin*.

In *Wechsel-* und *Geldgeschäften* richtet man sich nach den Kursen von *Köln*.

Im April 1862 wurde durch die Regierung für den ganzen Regierungsbezirk Koblenz das *Verwiegen* aller *Getreidearten* nach dem *Centner* von 100 Pfund oder 50 Kilogramm auf allen Märkten und im öffentlichen Handelsverkehr angeordnet, und zwar vom 1. Juli 1862 ab (statt des vorherigen Messens). Seitdem werden ebenso *Kartoffeln*, *Hülsenfrüchte* und *Oelsaat* behandelt, sowie *Heu* und *Stroh*; *Obst* verkauft man gleichfalls im grössern Verkehr nach dem Centner, Weintrauben, Kirschen und Heidelbeeren jedoch nach dem Pfund, Aprikosen für 100 Stück.

Als grösseres *Weinmaass* dient an der Mosel schon seit mehreren Jahren das *Fuder* (Stück) von 1000 Litern. — Am Rhein und an der Nahe verkauft man den Wein für 1200 Liter. Die Winzer der Mosel und Saar, sowie eines Theils des Rheinthals verkauften ihre Weine noch i. J. 1872 nach dem *Fuder*. Es stimmt aber kein Ort an den genannten drei Flüssen mit dem andern hinsichtlich der Grösse des Fuders überein; es geben z. B. die Winzer der mittlern Mosel 840 preussische Quart für das Fuder, die der untern Mosel aber willig 864 Quart, die der obern Mosel, der Saar und der Gegend von Boppard mitunter mehr als 870 Quart. Noch i. J. 1864 verkaufte man in der Mosel- und Ahrgegend den Wein auch nach der *Ohm* von 130 Quart.

Steinkohle verkauft man im grossen nach dem *Waggon* von 100 Centnern, *Coke* nach dem *Centner*; die *Wasserfracht* auf Steinkohle von der Ruhr hierher wird für die *Ruhrkarre* von 34 Centnern bedungen. *Petroleum* verkauft man für den Centner incl. Fass, *Bimssandsteine* (künstliche Sandsteine) für 1000 Stück; *Dachschiefer* für das *Reis* zu bisher 8 preussischen Fuss Länge; *Eisenerze*, *Eisen* und *Schwarzblech* für 1000 Pfund, *Weissblech* für 100 Pfund; *Kuhhäute* für das Paar, *Kalbfelle* für das Pfund, andere Felle für das Stück.

Wollmarkt.

Ein solcher wird jährlich um Mitte Juli gehalten; er ist von dreitägiger Dauer.

Koburg,

erste Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Koburg-Gotha und Hauptstadt des Herzogthums Koburg, an der Itz. 13000 Einw.

Geld des Herzogthums Koburg, s. *Deutschland*.

Bisher wie in *Baiern*; s. *München*. So war auch vor dem Mai 1857 der Zahlwerth der bis dahin in Baiern gesetzlich gewesene (der 24½-Guldenfuss), und bis in 1837 der dort geltend gewesene (der 24-Guldenfuss).

Münzprägung,
s. *Deutschland*. — Die *vorigen* und *frühern* Prägungen von *Gold-* und *Silberkurantmünzen* s. in den *Münztabellen*, diejenigen von *Kupfermünzen für das Gesammtherzogthum* unter d. Art. *Gotha* (S. 326). An *Scheidemünze* wurden für das Herzogthum Koburg geprägt:

Silberscheidemünze. Nach der Münzconvention vom 25. August 1837, in einem 27-*Guldenfusse*: *Stücke zu 6 und zu 3 Kreuzern*, wie damals in Baiern (s. *München*). — *Früher: Stücke zu 6 Kreuzern*, gesetzlich $305\frac{5}{9}$ Tausendtheile oder $48/9$ Loth fein, 280 Stück aus der feinen Mark. *Stücke zu 3 Kreuzern*, gesetzlich $243\frac{1}{18}$ Tausendtheile oder $38/9$ Loth fein, 640 Stück aus der feinen Mark. (Beide Sorten i. J. 1837 einberufen, herabgesetzt und umgeprägt.) *Kreuzer* (zuletzt i. J. 1835), 125 Tausendtheile oder 2 Loth fein, 2340 Stück aus der feinen Mark. Im J. 1805 *Stücke zu* $1/24$ *Thaler* (Groschen), i. J. 1804 *Stücke zu* $1/48$ *Thaler* (halbe Groschen), beide ohne Gehaltsangabe.

Kupfer. Vor 1826: *Kreuzer* oder Stücke zu 4 Pfennigen.

Umlaufende fremde Münzen sind vorzüglich die der übrigen Staaten der süddeutschen Währung, sowie die gröbern Sorten der norddeutschen Währung (1 Thaler zu $1\frac{3}{4}$ Gulden). Die *Conventions*-20- und 10-*Kreuzerstücke* österreichischen Gepräges hörten mit 16. Januar 1864 auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, und auch den entsprechenden Stücken andern Gepräges (auch des koburger) war seitdem ein Kassenkurs nicht mehr gewährt. Jene Stücke des österr. Gepräges waren seit 23. Aug. 1858, diejenigen jedes andern Gepräges seit 16. Nov. 1858 auf bezüglich $23\frac{1}{2}$ und 11 Kreuzer herabgesetzt. — Die *österreichischen Kupferkreuzer alter Währung* werden seit Ende Mai 1866 von der Kaufmannschaft zu Koburg nur zu $\frac{1}{2}$ Kreuzer südd. W. angenommen.

Papiergeld des Gesammtherzogthums und bisher speciell des Herzogthums Koburg.

Das *künftige Staatspapiergeld* des *Gesammtherzogthums* wird ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes sein (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Der auf das Gesammtherzogthum Sachsen-Koburg-Gotha entfallende Betrag desselben ist unter d. Art. *Gotha* (S. 326) angezeigt.

Das *bisherige Staatspapiergeld* des Herzogthums Koburg (im engern Sinne) sind die *Kassen-Anweisungen* zu 1 Thaler im 30-Thalerfusse (= $1\frac{3}{4}$ Gulden), datirend vom 30. Juni 1870, im Gesammtbelaufe von 200000 Thalern (= 350000 Gulden). Dieselben sind gesetzliches Zahlmittel. Einlösungskasse ist die Haupt-Landeskasse in Koburg. Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Sie sind in Preussen als Zahlungsmittel zugelassen. Die Kassen-Anweisungen wurden auf Grund des Gesetzes vom 22. Januar 1849 ausgegeben; die von der ersten Emission herrührenden, das letztere Datum tragenden Stücke sind mit Ende September 1874 werthlos geworden.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Die Uebereinkunft über die *gegenseitige Zulassung ihres Staatspapiergeldes etc.* zwischen den kleinen thüringischen Staaten und Anhalt s. unter *Altenburg.*

Ausserdem laufen besonders die preussischen und sächsischen Kassen-Anweisungen, die Noten der Preussischen Bank in Berlin und die Noten der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München um, welche sämmtlich, wie die Scheine der vorher gedachten Staaten, in den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen werden. Ferner circuliren mehrere andere Arten norddeutscher Banknoten (namentlich der verschiedenen preussischen, sächsischen und thüringischen Banken) und süddeutscher Banknoten; in den öffentlichen Kassen hat deren Annahme zwar nicht stattzufinden, doch wurden sie von denselben bisher gemeinhin nicht zurückgewiesen, und erst ganz neuerdings ist man in der Annahme von Privatbanknoten bedenklicher geworden. Im Verkehr kursirt im Herzogthum Koburg das Staatspapiergeld aller deutschen Staaten.

In *Wechsel-* und *Geldgeschäften* richtet man sich gewöhnlich nach den Kursen von *Frankfurt am Main.*

Wechselrecht und **Wechselstempel** des Gesammtherzogthums, s. *Deutschland.* Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist mit 1. Mai 1849 in Kraft getreten. (Bekanntmachung der koburger Landesregierung vom 14. December 1848 und Ausführungsgesetz vom 27. Juni 1849.) Wegen der allgemeinen Feiertage und der Proteststunden im Gesammtherzogthum, s. *Gotha.*

Maasse und Gewichte des Herzogthums,

s. *Deutschland.* — Folgende sind die bis Ende 1871 giltig gewesenen

vorigen Maasse und Gewichte des Herzogthums Koburg.

Längenmaass. Der *Werkfuss* von 12 Zoll war der alte nürnberger = 0,30397 Meter = 134,75 pariser Linien. — *Vermessungsfuss* oder Waldfuss war der rheinländische oder *preussische;* s. *Berlin.* — Die *Werkruthe* hatte 14 Werkfuss. Die *Vermessungsruthe* hatte 12 Vermessungsfuss = 1 preussische Ruthe.

Die *Elle* = 0,58629 Meter = 259,9 pariser Linien.

Feldmaass. 1) Der *Feldmorgen* oder Acker hatte 160 Quadrat-Werkruthen = 28,9765 Aren. 2) Der *Vermessungsmorgen* und Waldmorgen oder Waldacker hatte 180 Vermessungs-Quadrat-Ruthen = 1 preussischer Morgen (s. *Berlin*).

Brennholzmaass. Die *Klafter* hatte 6 Werkfuss Höhe, 6 Fuss Breite und 4 Fuss Tiefe (Scheitlänge), also 144 Kubik-Werkfuss = 4,0446 Kubik-Meter oder Steren.

Der *Stutz Steine* hatte den Inhalt der Brennholzklafter.

Die *Schachtruthe* enthielt $^1/_{14}$ Kubik-Werkruthe.

Getreidemaass. Der *Simmern*, Simri oder Simra hatte 4 Viertel zu 4 Metzen. 1) Der *Korn-Simmern* oder Simmern Winterfruchtgemäss für Weizen, Roggen und Hülsenfrüchte = 4558,12 pariser Kubik-Zoll = 90,4166 Liter. 2) Der *Hafer-Simmern* oder Simmern Sommerfruchtgemäss für Gerste, Hafer und Dinkel = $1^1/_4$ Korn-Simmern = 5697,65 pariser Kubik-Zoll = 113,0207 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* hatte 80 Maass. Das *Maass* = 46,326 pariser Kubik-Zoll = 0,91894 Liter, der *Eimer* also = 3706,08 pariser Kubik-Zoll = 73,515 Liter. — Das „*Landmaass*“ oder „*Milchmaass*“ kam in der neuesten Zeit fast gar nicht mehr vor. Man rechnete 72 desselben auf den erwähnten Eimer, sodass das „Landmaass“ = 51,473 pariser Kubik-Zoll = 1,02104 Liter war.

Gewicht. Allgemeines Landesgewicht war für das Herzogthum Koburg (mit Ausschluss des Amtsbezirks Königsberg) infolge des Gesetzes vom 23. März 1858 *seit* 1. *Juli* 1859 das *jetzige deutsche*, das Pfund und der Centner. Eintheilung des Pfundes (in 30 Loth u. s. w.) wie seit 1. Juli 1858 im Herzogthum Gotha und in Preussen (s. *Berlin*). Auch als Juwelengewicht trat dieses neue Gewicht zu gleicher Zeit in Geltung. (Ausführungs-Verordnung vom 3. Januar 1859.) Dagegen blieb das *Medicinalgewicht* das vorherige (das alte nürnberger).

Vorher galten die *alten nürnberger Gewichte;* jedoch *Zollgewicht* (seit 1833) und *Eisenbahnfrachtgewicht* die obigen, *Münzgewicht* und *Münzprobirgewicht* seit Mai 1857 wie im Herzogthum *Gotha*.

Köln,

am Rhein, befestigte Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Rheinprovinz, wichtigste Handelsstadt der Rheinlande. 140000 Einw. Freihafen. Börse. Productenbörse. Handelskammer. Handelsgericht. Gewerbegericht. Ledermesse, zweimal jährlich.

Geld,

s. *Deutschland* und *Berlin*. — Die grössern hiesigen Handels- und Wechselhäuser theilen in ihren Rechnungen den Thaler in 100 *Cents*, sodass ein Silbergroschen = $3^1/_3$ Cents, ein Cent = $3^3/_5$ Pfennige.

Früher und noch bis in 1824 rechnete man *im gewöhnlichen Verkehr* nach *Thalern* (Reichsthalern) *klevisch Kurant* zu 60 Stübern zu 4 Pfennigen oder Füchsen. Diese „klevische“ oder alte „bergische“ Währung verringerte sich allmälich, indem die hauptsächlich umlaufenden groben Silbermünzen nach und nach höher in derselben gewürdigt wurden: der französische Neuthaler (Laubthaler) erst zu 118, schliesslich zu 124 Stübern, der Kronenthaler erst zu 114, zuletzt zu 122 Stübern, der preussische Thaler erst zu 72, endlich zu 78 Stübern; demnach waren *schliesslich* 10 Thaler *preussisch* = 13 Thaler *klevisch*, oder 1 Thaler *klevisch* Kurant = $^{10}/_{13}$ Thaler *preussisch* Kurant. (Vgl. *Kleve* und *Berlin*.)

Während der *französischen Herrschaft* und bis zur Besitznahme durch Preussen (etwa von 1800 bis 1815) rechnete man *gesetzlich* nach *Franken* zu 100 Centimen im französischen Silberkurantfuss (s. *Paris*) und nahm den Neuthaler (Laubthaler) meist zu 5 Fr. 80 C., den Kronenthaler zu 5 Fr. 56 C. an.

Umlaufende fremde Münzen.

Dieselben ergeben sich aus den *Geldkursen;* s. unten.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der *Kölnischen Privatbank* zu 100, 50, 20 und 10 Thalern, datirend vom 1. Mai 1856 (neue, mit Ueberdruck; die alten Stücke werden eingezogen), Stücke zu 20 Thalern auch von 1863. Dieselben werden in allen Kassen der Preussischen Bank in Zahlung angenommen (aber von ihnen nicht wieder verausgabt, sondern bei der Kasse der Kölnischen Privatbank zur Zahlung eingereicht) und bei der Kasse der Kölnischen Privatbank auf Verlangen gegen Baargeld umgetauscht. Von ihrem umlaufenden Betrage muss stets wenigstens ein Drittel in baarem Gelde, wenigstens ein Drittel in discontirten Wechseln, der Rest in der Gesellschaft gehörenden Effecten in einer eigenen, für die sonstigen Bedürfnisse der Bank nicht zu verwendenden Notenkasse vorhanden sein. Die Banknotenmenge ist auf 1 Million Thaler beschränkt; sollte aber das Stammkapital der Bank um mehr als ein Viertel sich vermindert haben, so darf die Summe der Noten höchstens bis auf den noch vorhandenen Betrag des Stammkapitals gehen. Sollte innerhalb der Concessionsdauer das Notenprivilegium der jetzigen Preussischen Bank aufgehoben oder modificirt werden, so erlischt dasjenige der Kölnischen Privatbank 6 Monate nach Publication des betreffenden Gesetzes ohne Entschädigungsanspruch dieser Bank. Im Jahre 1873 waren durchschnittlich 987450 Thaler Noten in Circulation. Die Bank, eine Actienanstalt, wurde i. J. 1856 eröffnet; Grundkapital 1 Million Thaler.

Umlaufendes fremdes Papiergeld,
s. unten die *Geldkurse*.

Wechselkurse. (Vom 27. October 1874.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam (und Rotterdam)	Kurze Sicht.	143 5/8	Thaler für 250 Gulden niederländisch.
» » »	2 Monate dato.	142 3/4	
Antwerpen und Brüssel	Kurze Sicht.	81 3/8	» » 300 Franken.
» » »	2 Monate dato.	80 5/8	
Augsburg	Kurze Sicht.	85 5/10	» » 150 Gulden südd. Währung.
»	2 Monate dato.	84 8/10	
London	Kurze Sicht.	6. 24 5/8	» und Silbergroschen für 1 Pfund Sterling.
	3 Monate dato.	6. 22 1/2	
New York	Kurze Sicht.	(1. 12)	» » » » 1 Dollar, *zahlbar in Golde.* (Selten notirt.)
	60 Tage n. Sicht.	(1. 11 1/2)	
Paris	Kurze Sicht.	81 3/8	» für 300 Franken.
Wien	Kurze Sicht.	91 5/8	» » 150 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
	2 Monate dato.	90 7/8	
Bank-Disconto		5	Procent für ein Jahr (Disconto für Platzwechsel bei den hiesigen Bankanstalten).

Wegen der Behandlung der Wechsel auf preussische Plätze (Berlin, Breslau, Frankfurt am Main), auf Leipzig, Bremen und Hamburg s. die Artikel Bremen und Hamburg.

Bezüglich der *künftigen* Gestaltung der Wechselkurse, s. d. Art. *Berlin*, S. 143.

Wechselhandelsusanzen.

Commission gewöhnlich 1/3 Proc.; *Courtage* 1 Promille von jeder Seite.

Wechselrecht,
s. *Deutschland* und *Berlin*. — Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appelationsgerichtshofes zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

Geldkurse. (Vom 27. October 1874.)

Sorten.	Kurs. + Thaler.	Silberg.	Pfennig.	Bedeutung des Kurses.
Goldmünzen.				
Dukaten	3	6	7	für ein Stück.
Niederländ. Wilhelmd'or	5	18	6	» » » (Mehrfache u. Theilstücke n. Verhältnis.)
Franz. u. a. 20-Frankenstücke	5	12	11	
Englische Sovereigns (Pfund Sterl.)	6	24	7	
Russische Halbimperialen	5	17	6	» » »
Nordamerikan. Dollars	1	11	10	» » » (Mehrfache Stücke n. Verhältnis.)
Silbermünzen.				
Oesterreichische Gulden	—	18	11	» » »
» Viertel-Gulden	—	4	$8^1/_4$	» » »
Niederländische Gulden	—	16	9	» » » (Mehrfache u. Theilstücke n. Verhältnis.) (Kurs am 10. Juli 1873.)
Franz. u. a. Fünffrankenstücke	1	10	7	» » »
Papiergeld.				
Süddeutsche Banknoten	—	17	1	» 1 Gulden südd. Währ. Nennwerth.
Oesterreich. do. (der Oesterr. Nationalbank in Wien)	—	$18^3/_8$		» 1 Gulden österr. Währ. Nennwerth.
Niederländ. Banknoten (der Bank der Niederlande in Amsterdam)		$143^3/_4$		Thaler für 250 niedl. Guld. Nennwerth.
Französische Banknoten (der Bank von Frankreich in Paris)		$81^1/_3$		» » 300 Franken Nennwerth.
Belgische Banknoten (der Bank von Belgien in Brüssel)		$81^3/_{10}$		» » 300 Franken Nennwerth.
	Thaler.	Silberg.	Pfennig.	
Englische Banknoten (der Bank von England in London)	6	24	7	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Russische Reichscreditbillets	—	28	4	» 1 Silberrubel Nennwerth.

Künftig, wenn die Einführung der neuen deutschen Reichswährung erfolgt sein wird (1875), werden die Geldkurse eine entsprechende Umgestaltung erfahren.

Maasse und Gewichte,

s. *Deutschland* und *Berlin*.

Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Kleesamen und *Oelsaat* verkauft man im Grosshandel nach dem *Gewicht*, und zwar für 100 Kilogramm oder 200 Pfund, *Rübkuchen* für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund, *Hering* und *Laberdan* für die Tonne, *berger Thran* gleichfalls für die Tonne, welche „daumstich voll" sein und mindestens 203 Pfund enthalten muss, *schwedischen Theer* ebenfalls für die Tonne, welche mindestens 330 Pfund Brutto wiegen muss, *Spiritus* und *Branntwein* für 100 Liter zu 100 Proc. Alkoholgehalt (nominell für 10000 Liter-Procent). Unter „*Spiritus*" versteht man im hiesigen Handel usanzmässig rohen, gutschmeckenden Kartoffel-Spiritus im Alkoholgehalt von ungefähr 80 Proc. nach Tralles; Waare unter 70 Proc. ist „nicht lieferbar". Der Preis des *Rüböls* und *Leinöls* versteht sich für 50 Kilogramm oder 100 Pfund und inclusive Fass. *Eisen* wird für 500 Kilogramm oder 1000 Pfund verkauft, *Eisenerz* für 5000 Kilogramm oder 10000 Pfund, *Stroh* für das Schock.

Ehemaliges Gold- und Silbergewicht.

Die alte *kölnische Mark* hatte 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quentchen, 256 Pfen-

nige, 512 Heller, 4020 (kölnische oder Dukaten-) As, 4352 Eschen oder 65536 Richtpfennige. Die *Mark* war = 233,8123 Gramm = 0,4676246 deutsche Pfund = 0,999815 vorige preussische Mark oder Zollvereins-Münzmark = 0,833056 wiener Mark = 0,999667 wiener-kölnische Mark.

Verarbeitetes Silber ist 812½ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 13 Loth) fein und trägt als Stempel diese Zahl in einer Kreislinie.

Waarenhandelsusanzen.

Im *Spiritushandel* muss „Locowaare" (im Tageskauf), wenn der Abschluss des Verkaufs vor 1 Uhr nachmittags stattgefunden, an demselben Tage, wenn der Abschluss nach 1 Uhr stattgefunden, am folgenden Vormittage geliefert werden; mit der Empfangnahme der nach 1 Uhr verkauften Locowaare, sowie der nach 1 Uhr angewiesenen „Terminwaare" (im Lieferungskauf) muss längstens am folgenden Vormittage begonnen werden. Die Ablieferung geschieht nur gegen baare Zahlung.

Tara. Mit Ausnahme der nachstehend bemerkten Artikel werden alle Waaren „Netto-Tara" (mit Anrechnung der wirklichen Tara) verkauft. *Tara* bei: Kokosnussöl in Fässern unter 6 Centnern Brutto 17 Proc., in grössern F. 15 P.; Palmöl in Fässern unter 3 Ctr. Btto. 20 P., von 3 bis unter 6 Ctr. 18 P., von 6 bis unter 9 Ctr. 16 P., von 9 bis unter 16 Ctr. 15 P., von 16 Ctr. und darüber 14 P.; ausländ. Schmalz u. do. Talg in Originalfässern 10 P.; Südseethran in Originalf. 17 P.; amerikan. Pottasche in Originalf. 12 P., russ. do. in do. 10 P.; Harz in do. 15 P.; Honig in do. 10 P.; amerikan. Terpentinöl in Fässern unter 4 Ctr. Btto. 20 P. (in grössern Netto-Tara). — Reclamationen wegen Gewichts-Unterschiedes in der Tara müssen innerhalb 4 Tagen nach Empfang der Waare angebracht werden, bei Rosinen, Korinthen, Pflaumen und Pottasche aber innerhalb 6 Wochen.

Credit. Getreide (nicht aber Reis), Hülsenfrüchte und Sämereien, Rübkuchen, Spiritus und Branntwein, Olivenöl (ausgenommen Provencer Oel), Rüböl, Leinöl und Hanföl, Schmalz und Talg werden *gegen baare Zahlung* (per contant) verkauft, alle übrigen Waaren *auf* 2 *Monate Credit* oder mit 1 Proc. Disconto gegen baar.

Commission bei Einkäufen 1½ Proc.; bei Verkäufen werden *Commission* (1½ Proc.) *und Delcredere* (1 Proc.) *gemeinsam* mit 2½ Proc. berechnet. — *Courtage* zahlt nur der Verkäufer mit ¾ Proc., bei Wein aber jeder der beiden Theile ¾ Proc. Trotz der Bestimmung der Courtage auf ¾ Proc. vom Verkäufer beziehen durch einen eingebürgerten Brauch die „*Producten*-Mäkler" (für Getreide etc.) mehr, nämlich ½ Silbergroschen für den Sack, bei Lieferungsgeschäften in Oel aber nur ⅜ Proc. von jeder Seite, in Fällen der „Freigebigkeit" jedoch ½ Proc.

Königsberg,

Hauptstadt der Provinz Preussen, am Pregel, welcher eine Stunde von hier ins Frische Haff mündet. 120000 Einw. Der Vorhafen ist *Pillau* am Frischen Haff. Börse. Handelsgericht.

Geld,

s. *Deutschland* und *Berlin.* — Die *ältere Rechnungsart* Alt-Ostpreussens s. unter *Danzig.* Man theilte hier den Gulden auch wohl in 10 Silbergroschen zu 12 Pfennigen.

Wechselkurse.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	71 Tage dato.	101	Silbergroschen für 6 Gulden niederländisch (sonst 1 Pfund vlämisch).
Berlin	2 u. 3 Monate dato.	99⅓ u. 99	Thaler baar hier für 100 Thaler Wechselbelauf.
Hamburg	9 Wochen dato.	10	Silbergroschen für 1 deutsche Reichs-Mark.
London	3 Monate dato.	200	» » 1 Pfund Sterling.
Paris	2 » »	79 1/6	Thaler für 300 Franken.
Petersburg	3 Wochen dato.	89	» » 100 Silberrubel, *zahlbar in Reichscreditbillets.*

Wechselhandelsusanz.

Courtage ½ Promille von jeder Seite. Bei Vermittlung von Geschäften für auswärtige, hier anwesende Interessenten kann der Mäkler von diesen 1 Promille erheben.

Wechselrecht, s. *Deutschland* und *Berlin.* — *Königsberger Marktwechsel* müssen spätestens am fünften Tage des Marktes bis abends 7 Uhr zur Annahme präsentirt und nach der Wahl des Schuldners am vierten oder fünften Tage der Zahlwoche bis abends 6 Uhr berichtigt werden.

Geldkurse.

Sorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Goldmünzen.		
Dukaten	94½	Silbergroschen für ein Stück.
Russische Halbimperialen	165	Silbergroschen für ein Stück.
Silber.		
Ungemünztes Silber, bei 30 Pfund und darüber	(29½)	Thaler für ein Pfund fein.
Silbermünzen.		
Polnisch klingend Kurant (einfache und doppelte Gulden)	(4¾)	Silbergroschen für ein Stück.
Papiergeld.		
Polnische Banknoten	26⅔	» » 1 Silberr. Nennwerth.

Geldhandelsusanz.

Courtage bei Geldwechslungen und bei Darlehen ganz wie beim Wechselhandel (s. oben); bei Hypothekengeschäften ¼ Proc. von jeder Seite.

Maasse und Gewichte,
s. *Deutschland* und *Berlin.*

Getreide aller Art, *Hülsenfrüchte* und *Oelsaaten* werden im *Grosshandel* seit mehreren Jahren (namentlich seit 1865) nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar seit 1. October 1870 nach der *Tonne* von 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund. *Daneben* aber zeigt sich noch ein Ueberbleibsel zwar nicht des ehemaligen directen Handels nach Maass, aber doch des Handels nach den verschiedenen *Durchschnittsgewichten* des vorigen preussischen Scheffels jeder einzelnen Fruchtart, und demgemäss handelt und notirt man auch noch Weizen für 85 Pfund, Roggen für 80 Pfund, Gerste und Buchweizen für 70 Pfund, (Buchweizengrütze für 100 Pfund), Hafer für 50 Pfund, Erbsen, Bohnen und Wicken für 90 Pfund, Rübsen und Raps für 72 Pfund, Leinsamen für 70 Pfund, Hanfsamen für 100 Pfund (Preise dabei bisher in Silbergroschen ausgedrückt). Allmälich wird auch dieser Brauch schwinden. — Im *kleinen Marktverkehr* verkauft man jene Waaren bisher noch nach dem *Maasse;* die hiesige Handelskammer hat statt dessen in neuester Zeit den *Centner* von 100 Pfund als Preisnorm vorgeschlagen.

Cement verkauft man nach dem Fass von 400 Pfund Brutto, *Gips* ebenfalls nach dem Fass, *Backsteine* und *Dachpfannen* für 1000 Stück, *berger Leberthran* für die Originaltonne von circa 2 Centnern Netto Inhalt (versteuert), *Petroleum* wie in Danzig, *Rosshäute* für den Decher von 10 Stück, *Rindshäute* für den Centner, *Kalbfelle* für das Pfund, *Leinen* und *Drillich* (aus der Provinz Preussen) für das Stück von circa 23 Metern.

Spiritus-Preisnorm wie in *Berlin*. Der Preis wird für die Waare „ohne Fass“ gestellt.

Verarbeitetes Silber ist 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein; Stempel: zwei Kronen und ein Kreuz.

Bis vor wenigen Jahren kamen noch einige der *ältern königsberger* Maassgrössen vor, und es ist in dieser Rücksicht folgendes zu bemerken:

Beim *Garnmaass* hatte die *Spule* 2 Stück zu 2 Toll zu 10 Gebinden zu 40 Fäden zu $3\frac{1}{2}$ preussischen Ellen. (Also im wesentlichen wie bis vor kurzem in Berlin.)

Beim *Getreidemaass* hatte die *Last* 24 Tonnen = $56\frac{1}{2}$ Ausmaass oder alte berliner Scheffel = 60 Einmaass oder königsberger Scheffel. Man rechnete in neuerer Zeit die *Last* = $56\frac{1}{2}$ *preussische* Scheffel. Der alte *königsberger Scheffel* von 4 Vierteln oder 16 Metzen = 36 Wein-Stof = 51,4 Liter = 2592 pariser Kubik-Zoll = 0,9355 vorige preussische Scheffel.

Beim *Weinmaass* hatte das *Both* $1\frac{1}{3}$ Pipe, oder 2 Oxhoft, oder 3 Ohm zu 4 Ankern zu 5 Vierteln oder Velten zu 6 (kulmer) Stof. Der *Stof früherhin* = 1,43 Liter = 72 pariser Kubik-Zoll = $1\frac{1}{4}$ voriges preussisches Quart. I. J. 1714 aber war an die Stelle dieses alten Stof das *alte berliner Quart* von 1,17 Litern oder 59 pariser Kubik-Zoll = 1,0221 vorige preussische Quart getreten, und man rechnete dasselbe = $\frac{13}{16}$ Stof; später rechnete man in Ostpreussen ebenso das *vorige preussische Quart*, welches man häufig auch *Stof* nannte.

Bei *Hanföl* hatte die *Ohm* 120 Stof oder Quart.

Die *Tonne Heringe* hat 13 Wahl zu 80 Stück, also 1040 Stück. Das *Zimmer Zobel-* und *Marderfelle* = 40 Stück.

Platzgebräuche.

Leinöl verkauft man für 50 Kilogramm oder 100 Pfund *„ohne Fass“*, *Rüböl* für 50 Kilogr. oder 100 Pfund *„mit Fass“*.

Auf Flachs, Hanf, Hanfwerg, Talg und Wachs bewilligt man gewöhnlich bis 10 Proc. *Gutgewicht* (*auf* hundert). Bei den Einkäufen, welche hiesige Kaufleute von Polen machen, ist es Gebrauch, dass die letztern 4 bis 5 Proc. Gutgewicht gewähren.

Die *Courtage* beträgt von jeder Seite: bei „Colonial- und Materialwaaren“, Spiritus, Theer, Pech, Steinkohle, Salz, Knochen, Knochenkohle, Matten und Holz (mit Ausnahme von Balken und Rundholz; s. nachher) $\frac{1}{2}$ Proc.; — bei Hering $\frac{1}{3}$ Proc.; — bei Getreide, „Oelsaaten und Sämereien“; Wolle; Fellen, Leder, Borsten, Rauchwaaren, Thierhaaren, Federn; Hanf, Flachs, Heede; Asche; Talg; Eisen, Kupfer, Zinn, Blei „und dergl.“; Rüböl, Leinöl, Hanföl, Oelkuchen; Lumpen $\frac{1}{4}$ Proc.; — bei Balken und Rundholz für das Schock von 360 Faden mit 5 Proc. Aufwurf $3\frac{1}{3}$ Thaler. Die *Courtage* für *Auctionen* ist 1 Proc. vom Brutto-Erlös, diejenige für das *Entnehmen einer Probe von Ladungen* 2 Thaler, für ein *Attest* 1 Thaler.

Die *Courtage* bei *Schiffsbefrachtungen* beträgt bisher von jeder Seite: bei Befrachtungen von Seeschiffen im ganzen 3 Silbergroschen für die Last, bei Stückbefrachtungen 5 Sgr. f. d. Last, bei Befrachtungen von Binnenfahrzeugen $1\frac{1}{2}$ Sgr. f. d. Last; werden letztere als Leichterfahrzeuge befrachtet, so hat nur der Verfrachter die Gebühr von $1\frac{1}{2}$ Sgr. f. d. Last zu bezahlen.

Seefrachtnormen s. unter d. Art. *Danzig*. Besonderheiten dabei aber sind folgende: Man bedingt die Fracht nach Schweden, Norwegen und Jütland (mit Segel- und Dampfschiff) in preuss. Gelde für 5000 Pfund Roggen, nach Rotterdam und Antwerpen mit Dampfer in engl. Schillingen und Pfennigen für 500 Pfund Weizen (nach Amsterdam in niederländ. Gulden für 2400 Kilogramm

auf Grubenholz nach England und Schottland mit Segelschiff in engl. Schill. u. Pf. pro Kubikfuss, die Fracht nach Stettin und nach der Ems für 4520 Pfund Roggen, nach der Weser (mit Segelschiff) für 4300 Pfund Roggen.

Märkte.

Im Juni folgen sich eine Reihe von Märkten: *Leinwandmarkt* (6 Tage), *Krammarkt* (7 Tage), *Wollmarkt* (3 Tage); ausserdem ist ein *Krammarkt* noch im December (10 Tage). Im März ein eintägiger *Markt für Saatgetreide und Saatkartoffeln etc.* (eingerichtet von der Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle), bei welchem nur Proben ausgestellt werden dürfen. Nächstdem findet seit 1868 zweimal jährlich ein *Geldmarkt für den Hypotheken-Verkehr* (Hypotheken auf ländlichen und städtischen Grundstücken) von achttägiger Dauer statt, und zwar vom 27. Juni bis 5. Juli und vom 27. December bis 5. Januar (die Sonntage ausgeschlossen).

Konstantinopel,

fränkisch (levantisch-italienisch) *Cospoli*, türkisch *Stambul*, Hauptstadt des türkischen Reichs, an der Strasse von Konstantinopel oder dem Bosporus. 1200000 Einw. Die gegenüber auf der asiatischen Seite des Bosporus liegende Stadt *Scutari* (Ueseudar, 70000 Einw.) ist als ein Bestandtheil Konstantinopels zu betrachten.

Geld der Türkei.

Man rechnet nach *türkischen Piastern* zu 40 Parà zu 3 Aspern, theilt aber in der neuesten Zeits im *Handel* den Piaster auch in 100 *Cents* (Centesimi, Hundertheile). (Der türkische Piaster heisst auf Arabisch *Gersch*, in der Mehrzahl *Gurusch* [Grusch]. Die *Parà* werden auch *Aktsche*, in Aegypten *Fadda*, genannt.) — Bei *sehr bedeutenden* Zahlungen rechnet man nach *Beuteln* (Kis oder Keser) zu 500 türkischen Piastern. (Der *Beutel Gold*, bei Geschenken des Sultans vorkommend, begreift 30000 türk. Piaster, das *Juk*, Juik oder Jux 100000 Asper oder 833⅓ Piaster.)

Gesetzmässig ist seit 1844 in der *Silberprägung* (und zwar in den 20- bis 2-Piasterstücken) der *türkische Piaster — Tarif-Piaster* — ein Quantum von 0,99828 Gramm fein Silber (500,88105 türkische Piaster = 1 deutsches Pfund fein Silber), im *Werthe* von 0,17969 neuen deutschen Gold-Mark oder 17,969 Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung (die deutsche Mark zu ⅓ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,059897 Thaler oder 1,7969 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,10482 Gulden oder 6,289 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,089845 Gulden oder 8,9845 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,22184 Franken oder 22,194 Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,10564 Gulden oder 10,564 Cents niederländische Währung = 0,07849 Reichsthaler oder 7,535 Schillinge vorige dänische Währung = 0,15659 Reichsthaler Reichsmünze oder 15,659 Öre vorige schwedische Währung = 0,05547 Rubel oder 5,547 Kopeken russische Silberwährung = 0,00865178 Pfund Sterling oder 2,0764 Pfennige Sterling englische Währung (über spanische Piaster berechnet, diese zu 50 Pfenn. Sterling angenommen) = 0,0421044 Dollars oder 4,2104 Cents nordamerikanische Währung (ebenso berechnet) = 0,09337 Compagnie-Rupien oder 1 Anna 5,927 Pies britisch-ostindische Währung.

Das eigentliche Preismaass im *grossen Verkehr* (auch im *Wechselverkehr*) bilden die *Goldmünzen*. In *ihnen* (nach dem Nennwerthe) ist der *türkische Piaster* ein Quantum von 0,06609856 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 0,184415

deutschen Gold-Mark oder 18,4415 Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung = 0,061472 Thaler oder 1,84415 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss (der Thaler zu $^1/_3$ neue deutsche Gold-Mark gerechnet) = 0,107575 Gulden oder 6,4545 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,092207 Gulden oder 9,2207 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,227673 Franken oder 22,7673 Centimen französische etc. Goldwährung = 0,0090269 Pfund Sterling oder 2,16646 Pfennige Sterling englische Währung = 0,043930 Dollars oder 4,3930 Cents nordamerikanische Währung.

Die *im gewöhnlichen Verkehr herrschende Währung* aber ist eine *geringere*, indem die Münzen zu einem *höhern* als ihrem gesetzlichen oder ihrem Nennwerthe umlaufen, und zwar zu einem veränderlichen Preise, dessen Schwankungen auch von der Menge des Kupfergeldes abhängen, welches auf dem Markte des betreffenden Bezirks in Umlauf ist. Man hat demnach zwischen dem *Tarifwerthe* und dem *currenten Werthe* — Tarifpiaster und Kurantpiaster — zu unterscheiden. Nach dem *Tarif*preise werden die inländischen Münzen (diese zu ihrem Nennwerthe, dem gesetzlichen; s. oben) und mehrere ausländische bei den *Steuern* und übrigen *Staatsabgaben* angenommen, im *Verkehr* aber (in den Provinzen auch im grössern Handel) gilt der *currente* Preis, welcher öftere Schwankungen erleidet. Dieser currente Preis hat sich i. J. 1871 wenig verändert; er war für das goldene 100-Piasterstück (die Lira) 117 Piaster, für das silberne 20-Piasterstück $23^1/_4$ Piaster. Aus dieser *letztern* Annahme ergibt sich der *Kurant-Piaster* als ein Quantum von 0,8587376 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,15457 deutschen Gold-Mark oder 15,457 Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung (die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,051524 Thaler oder 1,5457 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,09017 Gulden oder 5,410 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,07729 Gulden oder 7,729 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,19083 Franken oder 19,093 Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,09087 Gulden oder 9,087 Cents niederländische Währung.

Vorher hatte der türkische Piaster, wie er sich aus der Geltung der umlaufenden *fremden Münzen* ergab, annähernd den gleichen Werth. Die Münzung im türkischen Reiche hatte aber von jeher kein regelmässiges System eingehalten, die Währung sich allmälich mehr und mehr verringert. Bis 1753 gingen durchschnittlich noch 12 türkische Piaster auf die kölnische Mark fein Silber, sodass der Piaster $1^1/_6$ norddeutsche Thaler werth war, während nun gesetzlich etwa $234^4/_9$ Piaster auf jene Mark fein Silber gehen. Die Werthverminderung begann hauptsächlich unter Sultan Mustapha III. in 1757—1774 und setzte sich unter dessen Nachfolger fort. Die plötzlichste Verschlechterung des türkischen Piasters, der ursprünglich dem spanischen Piaster an Werth beinahe gleichstand, fand bald nach dem Frieden von Kainardschi (1774) statt, wo er auf einmal auf etwa 1 Conventions-Gulden oder $^7/_{10}$ norddeutsche Thaler sank. Bis zur Regierung Mahmuds II. wurden Werth und Form der Goldmünze 35 mal, der Silbermünze 37 mal geändert und der Werth stets verschlechtert. I. J. 1829, wo die äusserst geringhaltigen ältern silbernen Beschlik (5-Piasterstücke) und deren Bruchtheile bis herab auf 10 Parà, dann die Altilik zu 6 Piastern (sämmtlich im Vergleich zu der jetzigen Münze nur circa 48 Proc. ihres Nennwerths wirklich werth) in grosser Anzahl geschlagen wurden, um die Kriegsentschädigung von Russland zu zahlen, fiel der Piaster im *Preise* auf 20 französische Centimen = circa $1^3/_5$ Silbergroschen, was aber seinen *innern Werth* weit überstieg, der nicht ganz 13 Centimen = circa 1 Silbergroschen war. Die alten Münzen wurden i. J. 1844 ausser Kurs gesetzt, blieben aber noch lange in Umlauf.

Münzprägung (seit 1844 und 1845).

Gold, 916 Tausendtheile fein: *Jüslik* (d. h. Hunderter), *Gold-Medschidie* (Medjidie) oder türkische *Lira* zu 100 Piastern (auch *Sarre-jüslik*, gelber Hunderter, genannt, zum Unterschiede von Bejas-jüslik, weisser Hunderter, einer ältern Silbermünze von 100 Parà oder $2^1/_2$ Piastern), *Ellilik* (Fünfziger) zu 50 Piastern und (seit 1861) *Stück zu 25 Piastern*, gesetzlich beziehungsweise 7,216 Gramm, 3,608 Gramm und 1,804 Gramm schwer. Das Remedium der Gold-

münzen ist zu 2 Milligramm angegeben, ist also wohl 2 Tausendtheile in der Feinheit.

Silber, 830 Tausendtheile fein: *Jirmilik* (Zwanziger, auch Bejas-jirmilik, weisser Zwanziger, genannt, bei den Griechen Ikosar, von εἴκοσι, zwanzig) oder *Silber-Medschidie* zu 20 Piastern, *Onlik* (Zehner, auch Bejas-onlik genannt) zu 10 Piastern, *Beschlik* (Fünfer, auch Bejas-beschlik genannt) zu 5 Piastern, *Ikilik* (Zweier) zu 2 Piastern, *Kirk-parà* (d. h. 40 Parà) oder *Bir-grusch (einfacher Piaster)*, *Jirmilik* (Zwanziger, hier 20 Parà bedeutend) oder *Jirmi-parà* (d. h. 20 Parà, auch *Jarimlik*, halber Piaster, genannt), — gesetzlich beziehungsweise 24,055 Gramm, 12,027 Gramm, 6,013 Gramm, 2,405 Gramm, 1,202 Gramm und 0,601 Gramm schwer.

Kupfer. *Stück zu* 1 *Piaster* oder 40 *Parà* (von Karmarsch 20,80 bis 21,50 Gramm schwer befunden, im Durchschnitt 21,233 Gramm schwer (ihm lagen Prägungen von 1854 bis 1864 vor). *Stücke zu* ½ *Piaster* oder 20 *Parà* (von Karmarsch ein Exemplar von 1853 zu 14,80 Gramm, ein solches von 1854 zu 15,85 Gramm Schwere befunden, Exemplare von 1857 bis 1864 zu 10,20 bis 10,72 Gramm Schwere, im Durchschnitt letztere zu 10,480 Gramm. Die Kupferstücke zu 40 und zu 20 Parà scheinen erst seit 1853 und auf Grund einer neuern Verordnung geprägt zu werden). *Stück zu* 10 *Parà; Besch-parà* (fünf Parà) und *Bir-parà* (ein Parà), gesetzlich ersteres, das 5-Paràstück, 5,362 Gramm, das 1-Paràstück 1,071 Gramm schwer. (Karmarsch fand das 10-*Parà-Stück* von 1852, 1853 und 1854 bezüglich 9,87 Gramm, 7,75 Gramm und 7,78 Gramm schwer, die 10-Parà-Stücke von 1856 bis 1864 von 4,96 bis 5,40 Gramm schwer, letztere im Durchschnitt 5,272 Gramm schwer. Das 5-*Parà-Stück* von 1846, 1851 und 1852 fand er bezüglich 5,25 Gramm, 5,15 Gramm und 5,12 Gramm schwer, dasjenige von 1854 3,80 Gramm schwer, die Stücke von 1856 bis 1864 von 2,40 bis 2,77 Gramm schwer, letztere im Durchschnitt 2,600 Gramm schwer. Das 1-*Parà-Stück* von 1846 fand er 1,03 Gramm, dasjenige von 1850 1,04 Gramm, dasjenige von 1853 aber nur 0,88 Gramm, dasjenige von 1855 sogar nur 0,64 Gramm schwer.) (Nach den vorstehend erwähnten Wägungen durch Karmarsch ist das Gewicht der Kupfermünzen, wenigstens dasjenige der Stücke zu 20 Parà und darunter, nach einiger Zeit und zum Theil wiederholt vermindert worden.) — Die Ausfuhr der Kupfermünze ist verboten.

Bronze. Zu Anfang des Jahres 1865 liess die Regierung in London aus alten Geschützen (Kriegsbeute) eine Summe von 20 Millionen türkischen Piastern Bronzemünzen prägen und zahlte damit den Beamten einen Theil ihrer rückständigen Gehalte aus. Diese Münze war so gering, dass man behauptete, sie besitze nur ein Fünftel ihres Nennwerths in Silbergeld.

Jene neuen Münzen werden nach dem Sultan, unter dem sie zuerst erschienen (Abdul Medschid), mit dem Beinamen *Medschidie* (Medjidie) belegt; vorzugsweise nennt man aber die goldenen 100-Piasterstücke „Medschidie“ (oder Gold-Medschidie, Medjidiés d'or; sie werden, wie erwähnt, auch türkische Lire genannt), doch auch die silbernen 20-Piasterstücke „Silber-Medschidie“. — Die 10-Piasterstücke werden gewöhnlich *Onlik* (zehn), die 5-Piasterstücke *Beschlik* genannt; es muss jedoch bei den Beschlik oder Fünfern zwischen fünffachen Piastern (Silbermünze) und fünffachen Parà (Kupfermünze) unterschieden werden, da die kupfernen 5-Paràstücke (Besch-parà) gleichfalls wohl Beschlik genannt werden.

Das *Verhältnis des Goldes zum Silber* erscheint in der neuen Münzprägung nach dem Obigen wie 1 zu 15,1029.

Die noch gangbaren *ältern* türkischen Münzsorten sind: a) in *Golde: Mahmudie* früherer Prägung (85 Piaster), *do.* späterer Prägung (60 Piaster), *Stambul*

(30 Piaster), *Missir* (25 Piaster), *Menduhie* oder alte Jirmilik (20 Piaster), *Adlie* früherer Prägung (19½ Piaster), *do.* späterer Prägung (17½ Piaster), *Rubie* (9½ Piaster), *Barbuit* (3¾ Piaster), *Nesfie* (3 Piaster), *Stücke* zu 40, 12, 10 und 5 Piastern; — b) in *Silber*: *Beschlik* (5 Piaster), *Jüslik* (Hunderter, hier 100 Parà bedeutend) oder halbe Beschlik (2½ Piaster), *Altelik* (6 Piaster), *Uetschlik* oder halbe Altelik (3 Piaster), *Altmitschlik* oder Viertel-Altelik (1½ Piaster), *Gurusch* oder *Piaster, halbe* und *Viertel-Piaster*. Die Ausbringung dieser Silbersorten war eine sehr ungleiche und wurde fast mit jedem Halbjahre schlechter; die seit 1829 geprägten Beschlik (zu 5 Piastern), welche gesetzmässig 830 Tausendtheile fein sein sollten, waren zunächst nur 271 bis 277 Tausendtheile fein, und Beschlik von 1830 bis 1832 wurden in Philadelphia nur 215 Tausendtheile fein befunden, 16⅕ Gramm schwer und nur knapp 6⅝ Silbergroschen werth.

Wegen der wichtigsten Goldsorten s. die *Münztabellen*.

Nach dem Vorerwähnten unterscheidet man *fünf* verschiedene *türkische Piaster*: 1) den *Kurantpiaster* oder *Rechnungspiaster* (nach dem Preise der gangbaren Münze), 2) den *Goldpiaster*, durch die jetzigen Goldmünzen nach dem *Nennwerthe* vertreten, 3) den *guten Silberpiaster*, durch die jetzigen Silbermünzen nach dem *Nennwerthe* vertreten, 4) den *schlechten Silberpiaster*, durch das obenerwähnte i. J. 1829 geprägte geringe Silbergeld nach dessen Nennwerth repräsentirt (die sogenannte *Beschlik*-Valuta), 5) den *Kupferpiaster*, d. h. den Piaster in Kupfermünzen nach deren *Nennwerthe*. Das sogenannte *Beschlik-Geld* soll demnächst *eingelöst* werden, zu welchem Zwecke der Finanzminister im December 1872 eine Anleihe von 1½ Millionen türkische Lire zu contrahiren suchte. Nach dem Preise der türkischen Gold- und Silbersorten hatten die drei bedeutsamsten jener Piaster i. J. 1871 folgendes Verhältnis zu einander: 1 Piaster *Gold* = 1,00645 Piaster Silber = 1,17 Piaster Kurant; — 1 Piaster *Silber* = 0,99359 Piaster Gold = 1,1625 Piaster Kurant; — 1 Piaster *Kurant* = 0,854701 Piaster Gold = 0,860215 Piaster Silber. Demnach standen der *Goldpiaster* und der *Silberpiaster* einander fast ganz gleich (der erstere nur um knapp ⅔ Proc. höher im Werthe, als der letztere). Der Preis des Kupfergeldes scheint im wesentlichen der der Kurantvaluta zu sein und diese zu reguliren (s. oben). Da nun auch das Beschlikgeld (dessen bedeutender Minderwerth weiter oben angegeben ist) wahrscheinlich bald verschwinden wird, so reduciren sich jene Valuten im Grunde auf zwei, die Metallwährung (die einheimischen Gold und Silbermünzen nach dem Nennwerthe) und die Kurantwährung.

Umlaufende fremde Münzen, s. unten die Rubrik *„Geldkurse“*. — Es circuliren auch griechische Münzen (silberne 5-Drachmenstücke etc.), sowie spanische und mexicanische Piaster, doch nur in geringer Menge. In *Bosnien* laufen ausserdem und am meisten österreichische Zwanzigkreuzer neuern und ältern Gepräges, österreichische Conventionsthaler (zu 2 Convèntions-Gulden) und Dukaten um, und selbst das türkische Geld ist in dieser Grenzprovinz nicht so zahlreich vorhanden, wie das österreichische. Die gedachten österreichischen Münzen und österreichische Gulden des 45-Guldenfusses sind auch in den übrigen Provinzen in Umlauf.

Wechselkurse in Konstantinopel.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	3 Monate dato.	(375)	türk. Parà für 1 Gulden niederländisch. (Selten notirt.)
Augsburg	do.	(378)	» » » 1 Gulden südd. Währung. (Selten notirt.)
Künftig wohl:	do.	215	» » » 1 deutsche Reichs-Mark.
Genua	do. u. 3 Mon. nach Sicht.	(152)	» » » 1 ital. Lira, *zahlbar in ital. Banknoten.* (Genua selten notirt.)
Livorno	do. do.	152	
London	3 Mon. dato, auch 31 u. 3 Tage nach Sicht.	109 1/4, 109 5/8 u. 109 7/8	» Piaster für 1 Pfund Sterling.
Marseille	3 Mon. dato u. 3 Tage nach Sicht.	169 u. 170	» Parà » 1 Franken.
Paris	do. do.	170 u. 171	
Odessa (und Taganrog)	11 Tage nach Sicht u. 3 Monate dato.	14. 30	» Piaster und Parà für 1 Silberrubel, *zahlbar in russ. Reichscreditbillets.*
Petersburg	3 Monate dato.	14. 30	
Salonik	3 Tage nach Sicht.	3/8	Procent Aufgeld, d. h. (±) 100 3/8 türk. Piaster hier baar für 100 türk. Piaster Wechselbelauf.
Smyrna	do.	3/8	
Triest	3 Monate dato.	387	türk. Parà für 1 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
Wien	do.	392	

Man verkauft auch Wechsel auf *Adrianopel* zu ± pari, wie in Adrianopel solche auf Konstantinopel. *Adrianopel* macht seine Wechselgeschäfte durch die Vermittlung Konstantinopels.

Ein regelmässiges *Discontogeschäft* im europäischen Sinne existirt nicht, doch kommen ab und zu Discontirungen vor, zu (±) 8 bis 10 Proc. für das Jahr, zu Anfang September 1873 war, bei sehr grossem Geldmangel, der Disconto im Privatverkehr 18 Proc.

Wechselhandelsusanzen in Konstantinopel.

Commission 1/2 bis 1 Proc. *Courtage* 1/8 Proc. *Die kaufmännischen Zinsen in laufender Rechnung* sind gewöhnlich gegen 15 Proc. jährlich.

Wechselrecht der Türkei.

I. J. 1850 wurde ein *Handelsgesetzbuch* publicirt, welches wesentlich dem französischen entnommen ist (s. *Paris*). Das neue Handelsrecht zerfällt in vier Theile; der dritte, welcher die Handelsgerichte behandelt, ist erst unter dem 18/30. April 1860 durch einen Anhang publicirt worden, und der zweite, den Seehandel und die Versicherung behandelnde Theil ist noch nicht erschienen. Im ersten Buche ist das *Wechselrecht* enthalten, und der gedachte Anhang hat neue Vorschriften über den Wechselprotest gebracht, wodurch zwei Artikel des Handelsgesetzbuchs abgeändert worden sind. Das Gesetzbuch findet *auch in Rechtsstreitigkeiten zwischen türkischen und fremden Unterthanen*, auf die letztern mit Zustimmung aller fremden Gesandtschaften, Anwendung. Einige *Besonderheiten* des türkischen Wechselrechts sind die folgenden: — „Es ist unerlässlich, dass zur Verfallzeit des Wechsels der Bezogene dem Trassanten oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, eine dem Betrage desselben wenigstens gleiche Summe schuldet." (Art. 74.) Usowechsel sind nicht zugelassen, die Wechsel können aber zahlbar an einem „Festtag" gezogen werden. (Art. 87.)

Wechselstempel in der Türkei.

Mit Ausnahme der richterlichen Erkenntnisse und Mittheilungen ist für alle auf den Verkehr bezüglichen Schriftstücke gestempeltes Papier vorgeschrieben. Die Stempelgebühr ist: für den Werth von 100 bis 500 Piastern: 20 Parà; 500 bis 1000 Piaster: 1 Piaster; 1000 bis 2000 Piaster: 2 Piaster; 2000 bis 3000 Piaster: 3 Piaster u. s. w., immer für jede bis zu 1000 Piastern weiter überschiessende Summe 1 Piaster mehr; für alle Summen über 100000 Piaster: 150 Piaster. — Die bezügliche Stempelordnung bezieht sich auch auf die Transactionen zwischen Fremden und Osmanen.

Geldkurse in Konstantinopel.

Sorten.	Tarifpreis.		Handelspreis. (±)		In Kurantwähr. (±)	
	Piaster.	Cents.	Piaster.	Cents.	Piaster.	Cents.
Goldmünzen.						
Jüslik, türkische Lira oder Gold-Medschidie (Medjidié d'or)	100	—	100	—	117	—
Englischer Sovereign (Lira inglese, Pfund Sterling)	110	—	110 bis 109	— —	127	—
Französisches, italienisches und belgisches 20-Frankenstück. (In den J. 1872 u. 1873 in Adrianopel Handelspreis 91 Piaster für das Stück)	88	—	87 bis 86	— 50	102	—
Russischer Halbimperial (sogen. Pol, d. h. Paul d'or)	89 bis 90	— —	88	—	106	—
Oesterreichischer Dukaten	52	—	51	25	60	50
Silbermünzen.						
Jirmilik oder Silber-Medschiedie	20	—	20	—	23	25
Franz., ital., belg. u. schweiz. 5-Frankenstück	22	—	21	75	25	25
Russischer Rubel (sogenannter Carbovanz)	17	50	16	75	20	—
Oesterreichischer Maria-Theresienthaler (Tallaro della regina)	23	—	22	50	28	—
» Gulden (im 45-Guldenfusse)	—	—	10	75	11	75
Preussischer Thaler (u. a. Thaler des norddeutschen 30- und 14-Thalerfusses, — sehr selten)	16	50	16 bis 16	— $12^1/_2$	17	50

Bisweilen werden auch spanische Onzas (Dublonen, Quadrupel), einige der vorigen türkischen Goldmünzen, griechische 5-Drachmenstücke, österreichische ältere und neuere Conventions-20-Kreuzerstücke notirt, sämmtlich für ein Stück; ferner alte türkische Goldmünzen, diese bisher für eine türkische Drachme Gewicht.

Türkische Maasse und Gewichte.

A) Neue Grössen.

Das organische Gesetz vom 14/26. September 1869 verfügte die Einführung des *französischen metrischen Systems* (s. *Paris*). Alle *Behörden* des Reichs haben sich desselben seit 1/13. März 1871 (1. März 1287 nach türkischer Zeitrechnung) bei sämmtlichen Kauf-, Verkauf- und sonstigen Geschäften ausschliesslich zu bedienen. Der Gebrauch der *ältern* Grössen (s. unten) blieb dem Publicum *bis zum* 1/13. *März* 1874 facultativ gestellt, doch musste jeder vom 1/13. März 1871 bis zum 1/13. März 1874 geschlossene Vertrag, wenn er sich auf die ältern Maasse und Gewichte bezog, gleichzeitig deren Aequivalent im neuen System angeben; eine Anwendung des alten Systems bei allen nach dem 1/13. März 1871 vorzunehmenden Rechtsgeschäften, deren Wirkung sich auf die Zeit *nach* dem 1/13. März 1874 erstreckte, war verboten. Seit 1/13. März 1874 ist die Anwendung der neuen Maasse und Gewichte für Jedermann obligatorisch und der Gebrauch der alten Grössen untersagt. Nur auf den Handel mit *Gold- und Silberwaaren* findet das neue Gesetz *keine* Anwendung, sowie auf die Münzen, deren Gewicht aber ohnehin schon seit 1844 in Gramm festgestellt ist (s. oben), und ebensowenig auf die Dirhemi-Chér'is, welche bei den durch das Chér'i-Gesetz geregelten Verhandlungen gebräuchlich sind. Ein Zira'ï-â'chary oder Meter von Platin wird als Urmaass und ein Vékiey-â'chary oder Kilogramm von Platin als Urgewicht im kaiserlichen Schatzamt aufbewahrt werden. — (Nach

dem deutschen Consularbericht aus Gallipoli für 1872 wäre *damals* „nicht die Rede davon" gewesen, „das Decimalsystem bezüglich des Maasses und Gewichtes einzuführen". Eine dort von Privaten abgehaltene Berathung habe „entschieden, dass man sich mit einem Gesuch an die Regierung wenden müsse, um die Inconvenienzen nachzuweisen, welche aus der Annahme des Decimalsystems hervorgehen würden". Ein solches Gesuch würde nun zwar schwerlich Erfolg gehabt haben, eine andere Frage aber ist, ob sich das neue System in der *Verkehrspraxis* so bald einbürgern wird.)

Die Namen der neuen Grössen sind die folgenden:

Längenmaass. *Zira'ï-â'chary* = Meter; *Euchry-zira'* = Decimeter ($^1/_{10}$ Meter); *Â'chary-zira'* = Centimeter ($^1/_{100}$ Meter); *Mi'chary-zira'* = Millimeter ($^1/_{1000}$ Meter); — *Myli-â'chary* = Kilometer (1000 Meter); *Fersakh-â'chary* = Myriameter (10000 Meter).

Flächenmaass (Feldmaass). *Murabba'ï-â'chary* = Ar (Are von 100 Quadrat-Ziras oder Quadrat-Metern); *Djeryb* = Hektar (100 Aren).

Körpermaass für trockne und flüssige Dinge. *Eultchek* = Liter (von 1 Kubik-Euchry-zira' oder Kubik-Decimeter); *Zarf* = Deciliter ($^1/_{10}$ Liter); — *Kilëï-â'chary* = Hektoliter (100 Liter).

Gewicht. Einheit ist das *Dirhem-â'chary* (die metrische Drachme) oder das Gramm. *Euchry-dirhem* = Decigramm ($^1/_{10}$ Gramm); *Â'chary-dirhem* = Centigramm ($^1/_{100}$ Gramm); *Mi'chary-dirhem* = Milligramm ($^1/_{1000}$ Gramm); — *Vékiey-â'chary* = Kilogramm (1000 Gramm); *Kantar-â'chary* = metrischer Centner (100 Kilogramm); *Tonnellata* = metrische Tonne von 1000 Kilogramm. (Man rechnet in der Praxis diese Tonnellata bei der Schiffsvermessung = 18 vorherige Kantár oder 792 Oken Grosshandelsgewicht.)

B) Vorige Grössen.

Bis 28. *Februar*/12. *März* 1874 war die Anwendung der *frühern* Maasse und Gewichte gestattet (s. oben), und es waren diese die folgenden:

Längenmaass. Der *Pik* (auch wohl Arschin oder Draâ genannt) oder die *Elle* hatte 8 Rub zu 2 Ghirah. Durch das Gesetz vom 11. März 1852 war das allein zulässige, *gesetzmässige* Maass der *Hâlebi* (Khalebi) oder *Pik Hâlebi* (d. h. Pik von Aleppo, so genannt, weil er dieser Stadt entstammte), welcher = 27 engl. Zoll oder $^3/_4$ engl. Yards = 0,6858 Meter = 304 pariser Linien = 0,8802 wiener Ellen = 0,96429 russische Arschin. (Rumler fand ihn = 0,8766 wiener Ellen, was = 0,6830 Meter, also um ein geringes kleiner; die vorstehende Annahme aber war die allgemein übliche.)

Ein ausserdem bis in das Jahr 1862 üblich gewesener Pik war der seitdem untersagte *Endásch* oder *Pik Endáseh*, dessen sich die Türken für Seiden-, Leinen- und Baumwollwaaren bedienten. Derselbe war = 0,8378 wiener Ellen = 0,6528 Meter = 289,37 pariser Linien = 25,7 engl. Zoll = 0,71388 engl. Yards = 0,91784 russische Arschin. (Seiner bedienten sich noch bis zur Einführung des Meters die Schneider beim Zuschneiden.)

Im Handel der Ausländer werden *Baumwollwaaren*, sowie einige leinene Zeuge, sehr gewöhnlich auch nach dem *englischen Yard* verkauft, manche fremde Manufacte auch nach dem Original-Stück.

Wegemaass. Der *Agatsch* oder *Farsang* (Parasange) von 3 Berri = 5001 Meter = 0,72 oder nahebei $^3/_4$ alte deutsche (geogr.) Meilen. $22^2/_9$ Agatsch = 1 geogr. mittler Grad.

(Der Agatsch stellte die Wegstunde vor, d. h. diejenige Weglänge, welche das Pferd im Passgange in einer Zeitstunde zurücklegt. Die türkische Wegstunde war demnach je nach dem Terrain verschieden, in der Ebene grösser, im Gebirge und wo sonst Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind und das Pferd sich im Schritte bewegt, kleiner. Man kann dem entsprechend den Agatsch in

der Ebene auf die angegebene Länge, $^3/_4$ alte deutsche Meilen, im Gebirge auf $^2/_3$ alte deutsche Meilen veranschlagen.)

Von den *türkischen Seemeilen* angeblich $84^2/_3$, von den *armenischen Farsang* 25 = 1 Aequatorgrad.

Getreidemaass. Das *Fortin* hatte 4 *Kiló* (Chiló, Kilé, Kübel) zu 8 Pintar oder (namentlich in Kleinasien) Schini. („Kiló" bedeutet „Hohlmaass"; es ist das altgriechische κοῖλον, hohl. „Schini" kommt vielleicht aus dem griechischen χοῦνιξ.) Seit 17. November 1841 war das *Kiló von Konstantinopel gesetzlich* das *allgemeine Getreidemaass im ganzen türkischen Reiche* (nichtsdestoweniger aber galten fortwährend noch die abweichenden provinciellen Kiló). Das *Kiló von Konstantinopel* hat sich bei Untersuchungen verschieden ausgewiesen, von 35,266 bis 37,17 Liter; Rumler fand es = 0,58700 wiener Metzen, also = 36,093 Liter = 1819,5 pariser Kubik-Zoll = 0,12412 engl. Imperial Quarters = 0,17195 russische Tschetwert. Man mass besonders mit dem halben Kiló. — Das *Kiló* Roggen *wiegt* 21 bis 22 Oken, Weizen bis 24 Oken (guter Weizen gewöhnlich 22 bis 23, geringere Sorten bis 18 Oken), Gerste 16 Oken, Sesam 16 bis 17 Oken (asiatischer Sesam höchstens und selten 16 Oken), Leinsamen und Hanfsamen 20 Oken.

Es waren: das *Kiló* von *Smyrna* = $1^1/_2$ Kiló von Konstantinopel; das Kiló von *Burgas* und *Serres* = 2 Kiló von Konst.; das Kiló von *Salonik* und *Varna* = 4 Kiló von Konst.; das Kiló von *Ruschtschuk* = 6 Kiló von Konst., das Kiló von *Schumna*, *Rasgrad*, *Silistria* und *Tultscha* (sämmtlich in Bulgarien) = 8 Kiló von Konstantinopel.

Andere bisherige provincielle Getreidemaasse. In *Albanien* verkaufte man das Getreide auch nach dem *Tagari* von 20 Oken Gewicht. Ferner diente in Albanien der *Kiasseh* (Chiassé), welcher von Weizen und Mais in *Durazzo* 25 Oken, in *Berat* 35 Oken, in *Avlona* 44 Oken Gewicht enthielt; in *Avlona* verkaufte man im Grosshandel Getreide, Hülsenfrüchte und Sämereien gewöhnlich *für* $2^1/_2$ *konstant. Kiló*, in *Durazzo* Mais und Hirse auch nach dem venediger Stajo, Weizen, Bohnen und Leinsamen auch nach der Gewichts-Oka. In *Prevesa* diente der *Xaj* von $3^1/_3$ konstant. Kiló, welchen man = $1^1/_2$ venediger oder triester Staja rechnete, in *Scutari* (in Albanien) die *Pferdelast*. In *Küstendil* (in Macedonien) diente als Getreidemaass das *Kutli* oder *Kutt*, welches von Weizen 24 bis 25 Oken, von Hafer 15 bis 18 Oken Gewicht fasste. — In *Sofia* (in Bulgarien) diente für *Weizen und Mais* der *Tschenak* (Tsenak), welcher von Weizen (je nach der Qualität) 14 bis 18 Oken Gewicht enthielt (von Mais durchschnittlich 15 Oken), also = $^1/_6$ Salonik-Kiló, für *Hafer* die *Banitza* von 12 Oken Gewicht. — In *Thessalien* diente als Getreidemaass der *Lugek* von 20 Oken Gewicht; Leinsaat verkaufte man daselbst nach dem Kiló von Konstantinopel; im thessalischen Hafen *Volo* verkaufte man auch das Getreide sehr gewöhnlich nach dem Kiló von Konstantinopel.

An manchen Orten wird das *Getreide* nach dem *Gewicht* verkauft (bisher theils für 100 Oken, theils für 1 Oka). — *Reis* wird theils nach dem *Gewicht*, theils nach dem *Maasse* verkauft.

Nach dem *Kiló* wurden auch *Cocons* verkauft. Man rechnet in Brussa an Gewicht das Kiló frische Cocons zu 4 bis 5 Oken, das Kiló trockne Cocons zu $1^1/_4$ bis 2 Oken.

Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft, bisher besonders nach der *Oka* (s. unten). Für den *Kleinverkehr* aber hat man *Gemässe*, welche den betreffenden Gewichtsinhalt an Brunnenwasser fassen, und zwar bisher für 1, $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Oka. Als solches räumliches Maass war die *Oka* = 0,9057 wiener Maass = 1,2813 Liter = 64,594 pariser Kubik-Zoll = 0,2820 engl. Imperial Gallons. — In *Prevesa* (in Albanien, ehemals venetianisch) verkauft man den Wein bisher nach der venediger Barilla. — *Rum* verkauft man im Grosshandel nach dem *alten englischen Wein-Gallon*, welches = $2^1/_2$ Gewichts-Oken gerechnet wird.

Oelmaass (auch für Most etc.) war die *Alma*, *Almud* oder *Meter* = $1^3/_8$ alte engl. Wein-Gallons = 5,2048 Liter = 262,39 pariser Kubik-Zoll = 3,6790 wiener Maass. Sie sollte 8 Oken Oel an Gewicht haben; an Wein enthielt sie 12 Oken Gewicht. Man verkaufte Oel auch nach dem *Handelsgewicht*. — In *Albanien* (namentlich in *Prevesa* und *Janina*) verkaufte man im Grosshandel das Oel für

1000 venediger schwere Pfund, aber auch nach der *Canada* von 10 Litra oder 2½ Oken, sowie (in *Prevesa*) nach dem *Zuccale* (Succale, ein altes Oelmaass der ionischen Insel Santa Maura = 1/21 des Barile von Santa Maura, Corfù und Paxo = 6/7 alte engl. Gallons = 5/7 engl. Imperial Gallons = 3,2445 Liter), den man = 6 venediger schwere Pfund rechnete, und (in *Avlona*) nach dem *Stajo* oder Star von Gallipoli (in Italien = 1/10 alte neapol. Salma = 16,1574 Liter = 14,731 Kilogramm Oel an Gewicht), den man = 13½ Oken Gewicht rechnete, dann auch (in *Avlona*) nach der ionischen *Barila* (von 16 engl. Imperial Gallons = 72,6953 Liter). — In *Macedonien* bediente man sich bisweilen auch des *Barile*, welcher gewöhnlich für 50 Oken Gewicht galt.

Handelsgewicht. a) Im *Grosshandel.* Der *Kantár*, Cantaro oder Kintal (Quintal, Centner) von 100 Rotteln (Rotoli, Rotola) = 100 3/16 wiener Pfund = 56,1110 Kilogramm = 112,2220 deutsche, schweizer und dänische Pfund = 123,7035 engl. Pfund avdp. = 137,0193 russische Pfund = 132,0024 schwedische Pfund, — der *Rottel* also = 1,001875 wiener Pfund = 0,561110 Kilogramm = 1,122220 deutsche, schweizer und dänische Pfund = 1,237035 engl. Pfund avdp. = 1,370193 russische Pfund = 1,320024 schwedische Pfund. (Nach Rotteln waren bisher die im *Grosshandel* und überhaupt bei *grössern Abwägungen* allein üblichen *Schnellwagen* allgemein getheilt.) — — Der *Kantár* (100 Rottel) wird in der Praxis = 44 Oken (s. unten) gerechnet, was er aber nicht ganz ist. (Rechnet man indess die Oka als 1/44 Kantár, so ist eine *solche* Oka = 2,27699 wiener Pfund = 1275¼ Gramm = 2,5505005 deutsche, schweizer und dänische Pfund = 2,811444 engl. Pfund avdp. = 3,114075 russische Pfund = 3,000055 oder genau genug 3 schwedische Pfund. Im *Verkehr* rechnet man gewöhnlich 44 Oken *dieser Art* oder den *Kantár* dem wiener Centner oder 100 wiener Pfunden gleich, mithin 1 Rottel = 1 wiener Pfund, und bedient sich auch unmittelbar der in Wien nach dem wiener Pfunde getheilten Schnellwagen.) Bei Baumwolle und Baumwollgarn rechnet man in der Praxis den Kantár zu 45 Oken, was einen etwas grössern Kantár darstellt. — Man verkaufte auch im Grosshandel manche Waaren nach der *Oka*, so z. B. in Varna Wolle, Talg, Butter, Käse. — — Die *Schiffslast* oder Tonne = 1460 Oken. — Kantár und Oka sind aber nicht (wie es allerdings früher gewesen) von einander abhängig, sondern beide *selbständige* Gewichte, und die *Oka* war zeither das wirkliche Gewicht des *Kleinhandels* (s. gleich hierunter). — In *Albanien* bediente man sich auch des alten venediger Schwergewichts. — In *Samakov* (in Bulgarien) begriff der Kantár, wonach z. B. Eisen verkauft wurde, 60 Oken. In dem Messplatze *Scharköi* (in Bulgarien) verkaufte man Stärke und Schwarz (Farbe) nach der *Tschanta* von 75 Oken, Fliesspapier nach dem *Top* von 11 Oken (Preis auch in österreichischen Zwanzigkreuzern); in *Scutari* (in Albanien) Schmack nach einem Maass von 100 wiener Pfund Gewichtsinhalt. — Der *Carico* (die Last) bedeutet die gewöhnliche Last eines Saumthiers und wird landesüblich zu 100 Oken angenommen; man verkauft nach dem Carico vielfach (so in Macedonien und Türkisch-Serbien) z. B. Salz und Weintrauben, in Bosnien (Serajewo) getrocknete Pflaumen.

In Varna und anderwärts verkauft man *Baumwollgarn* für das Paket von 3½ Oken Gewicht (d. i. von 10 engl. Pfund avdp.), amerikanisches Leinen für das englische Pfund avdp. In *Volo* (in Thessalien) wird *Chromerz* in englischem Gelde und für die Tonne (frei an Bord) verkauft. *Blutegel* verkauft man in *Albanien* und *Macedonien* bisher nach dem *venediger Mastello* (des alten venediger Flüssigkeitsmaasses), welcher dabei = 3 Oken Gewicht angenommen wird, anderwärts, z. B. in Gallipoli, nach der Gewichts-*Oka*.

b) Im *Kleinhandel* (für Kaffee, Zucker, Indigo, überhaupt alle Specereien und Esswaaren). Die *Oka* oder Ocka hatte 4 Litra (Litre) oder 400 Dirhem,

Dramm oder Drachmen zu 16 Kirát zu 4 Grän und war = 2,28732 wiener Pfund = 1281,036 Gramm = 2,560273 deutsche, schweizer und dänische Pfund = 2,824200 engl. Pfund avdp. = 3,128204 russische Pfund = 3,013665 schwedische Pfund. Man rechnete in der Praxis bei Abwägungen im Kleinen die Oka = 2¼ wiener Pfund. *Fettstoffe* verkaufte man in Bosnien nach der *Jucaga* von 1½ Oken. — In *Durazzo* (in Albanien) kam neben der obigen auch eine grössere Oka von 500 Drachmen vor, und in *Berat* (in Albanien) diente ausschliesslich diese letztere Oka.

Das *Metikal*, Mitskal oder Muskati (in Bulgarien Exaji genannt) für kostbare Waaren (z. B. Rosenöl) = 1½ Drachmen oder 6 Danek zu 4 Tassudsch = 4,803887 Gramm.

Das *Tscheki für Opium* = 250 Drachmen oder ⅝ Oken (= 2½ Gold-Tscheki) = 800,6478 Gramm. Das *Tscheki für Kameelhaar* = 800 Drachmen oder 2 Oken (= 8 Gold-Tscheki) = 2,56207 Kilogramm.

Das *Teffeh* Seide von Brussa etc. = 610 Drachmen = 1,95358 Kilogramm. *Seide* wurde aber auch nach der *Oka* verkauft. Das *Batman* (Man, Mahnd) persische Seide = 6 Oken = 7,68622 Kilogramm. 136 Batman = 1 Tonne; so auch bei *Thran* in Trebisonde (Trapezunt).

Gold-, *Silber-*, *Edelstein-* und *Medicinalgewicht.* Das *Tscheki* oder Scheki (Cheky, Chéqui) von 100 Dirhem, Dramm oder Drachmen zu 16 Kirát, Kara (Karat) oder Killo zu 4 Grän zu 4 Quart war mit der *Litra* des Kleinhandelsgewichts übereinstimmend (s. oben) = ¼ Oka = 320,25911 Gramm = 4942,3503 engl. Troygrän = 0,640518 deutsche Pfund = 1,141060 wiener Mark.

Probirgewicht. Man theilte das Ganze beim *Golde* in 24 Karat zu 4 Grän, beim *Silber* in 100 Karat zu 4 Grän.

Münzgewicht. Die *Oka*, eingetheilt in 400 Dirhem, Dramm oder Drachmen und weiter wie beim Goldgewicht, war beim Münzgewicht = 1282,945 Gramm = 19798,85 engl. Troygrän = 2,56589 deutsche Pfund.

Zinsfuss.

Das *gesetzliche Zins-Maximum* ist i. J. 1864 auf 12 Proc. für das Jahr festgestellt worden; diese Grenze wird aber im Verkehr nicht eingehalten.

Waarenhandelsusanzen in Konstantinopel.

Bei *Stückgütern* ist ein *Mazzo* = 50 Stück.

Die *Verkäufe* am Platze an sichere Käufer geschehen gewöhnlich auf 3 mal 15 Tage, 3 mal 21, 3 mal 31, 3 mal 45, 3 mal 61, oder 3 mal 91 Tage *Zeit*, und zwar so, dass an jedem der drei Termine (zu 15, 21, 31, 45, 61 oder 91 Tagen) ein Drittel der Summe bezahlt wird. Oft dehnt übrigens der Käufer die ihm gestellte Zahlungsfrist auf das doppelte aus. Der Käufer stellt dem Verkäufer eine Schuldverschreibung, *Temessut* genannt (Billet de Bazar), aus, welche einem eigenen Wechsel sehr ähnlich ist und auf deren Rückseite die Abschlagszahlungen bescheinigt werden. Diese Temessut haben keine Wechselkraft, sind daher nicht in eigentlicher Circulation und werden nur selten an Zahlungsstatt gegeben. — Es kommen auch Geschäfte *gegen baar* vor; namentlich geschehen die Verkäufe an die *Perser* grösstentheils per contant, und die Waaren werden diesen erst nach erfolgter Zahlung übergeben.

Commissionsgebühr gewöhnlich 3 Proc. (seltener 2 Proc.). *Courtage* 1 Proc., auch 1½ u. 2 Proc.; bei einzelnen persischen Ausfuhrartikeln wird die Courtage von 2 Proc. nicht, wie ausserdem gebräuchlich, zur Hälfte vom Verkäufer getragen, sondern fällt ganz dem Käufer zur Last, so namentlich im Seidenhandel. *Delcredere* (ausschliessend Feuersgefahr und Revolutionen) 2 Proc. *Lagermiethe* 1 Proc., auch ½ Proc. (Ausserdem wurden früher in den Waaren-Verkaufsrechnungen noch 1½ bis 2 Proc. für Münzverlust angerechnet.) Ferner

muss man gewöhnlich 2 Proc. für kleine Auslagen (worunter Porto) bewilligen. In den Einkaufsrechnungen laufen noch viele besondere Unkosten auf, sodass z. B. bei Wolle die Spesen zusammen nie unter 25 Proc., aber selbst bis 28 Proc. betragen.

Handelsanstalten in Konstantinopel.

Münzstätte. Börse in Galata (seit Ende August 1873 Staatsinstitut); der Handelsstand versammelt sich hier dreimal monatlich, um Wechsel zu kaufen und zu verkaufen und die Geldkurse festzustellen. *Handelsgericht* für die Streitigkeiten zwischen Türken einerseits und Fremden anderseits. *Ausschuss der Wechsler* zur Oberaufsicht über deren Corporation. *Commission zur Ueberwachung der Fallimente.*

Konstanz,

Hauptstadt des badischen Seekreises, am westlichen Ufer des Bodensees und am Rhein, der hier in den westlichsten Theil des Bodensees, den sogen. Untersee, fliesst, mit Hafen und 9000 Einw. Die eine Hälfte der Stadt gehört zum deutschen Zollverein, die andere ist zollfrei.

Siehe *Deutschland* und *Karlsruhe.*

Messen. Von den zwei hiesigen Messen beginnt die erste am dritten Montage nach Ostersonntag, die andere am zweiten Montage nach Mariä Geburt; jede dauert 14 Tage.

Kopenhagen,

dänisch *Kjöbenhavn* (d. h. Kaufhafen), befestigte Hafen- und Hauptstadt von Dänemark, auf der Insel Seeland und der Insel Amager, am Sunde. 170000 Einwohner. Münzstätte. Börse. See- und Handelsgericht.

Geld Dänemarks.

A) Jetziger Zustand, seit 1. Januar 1875.

Am 18. December 1872 wurde in Stockholm eine *scandinavische Münzconvention* zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen vorläufig abgeschlossen. Dieselbe wurde von dem *dänischen* Reichstage (am 27. März 1873) und von beiden *schwedischen* Kammern (am 19. April 1873) *angenommen*, vom norwegischen Storthing aber abgelehnt. Die Convention ist demnach eine *dänisch-schwedische* geblieben, Norwegen aber hat durch sein neues Münzgesetz vom 4. Juni 1873 in seiner „Krone" ganz das nämliche goldene Münzstück geschaffen, welches in Schweden und Dänemark die Münzeinheit bildet, sodass sein jetziges Münzwesen mit dem neuen Münzwesen dieser Nachbarländer in der engsten Beziehung steht (s. *Christiania*). Die Convention behielt es (in Art. 16) der Staatsmacht jedes Reiches vor, die Bestimmung über die Zeit, wann, und über die Weise, wie der Uebergang zum neuen Münzsystem stattfinden solle, zu treffen, jedoch so, dass die Zulassung zur Benutzung von Goldmünze als gesetzliches Zahlungsmittel möglichst bald und spätestens am 1. Januar 1875 gestattet wurde, und dass die neue Rechnungseinheit ebenfalls spätestens am 1. Januar 1875 eingeführt sein musste; die gedachte Einführung der neuen Goldmünze erfolgte in Dänemark mit 1. Januar 1874, die *vollständige Einführung der neuen Währung* aber und der neuen Münze als gesetzliches Zahlungsmittel ist mit 1. Januar 1875 erfolgt (Bekanntmachung des Finanzministers vom 21. Mai 1874). Das betreffende dänische Münzgesetz datirt vom 23. Mai 1873. (Die Convention gilt bis Ende 1884. Wenn sie bis zu dieser Zeit nicht ein Jahr vorher gekündigt ist, so verbleibt sie ferner in Giltigkeit, bis sie von einem der Reiche mit jährlicher Kün-

digung aufgesagt wird. So lange die Convention besteht, darf ohne die Zustimmung der ihr angehörigen Reiche keine Separatconvention über Münzverhältnisse zwischen einem [oder auch nach eventuellem Beitritt Norwegens zwischen zweien] der Reiche und andern Staaten abgeschlossen werden.) Das wesentliche der Convention ist das folgende:

Man *rechnet* nach *Kronen* (Kroner) zu 100 Öre. — Die Grundlage des Münzsystems ist *Gold*. Die *Krone* ist ein Quantum von $^{25}/_{62}$ oder 0,4032258 Gramm fein Gold, indem 2480 Kronen = 1 Kilogramm fein Gold. (Die einzelne Krone wird in Gold nicht ausgemünzt.) Die *Krone* hat demnach den *Werth* von $1^1/_8$ deutschen Mark oder 1 Mark $12^1/_2$ Pfennigen neue deutsche Reichs-Goldwährung = $^3/_8$ oder 0,375 Thaler oder $11^1/_4$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss (der Thaler zu 3 deutschen Gold-Mark gerechnet) = $^{21}/_{32}$ oder 0,65625 Gulden oder $39^3/_8$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = $^9/_{16}$ oder 0,5625 Gulden oder $56^1/_4$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,6613757 Gulden oder 66,138 Cents niederländisch (*Silber*währung) = $1^7/_{18}$ oder 1,3(8)...Franken oder 1 Franken $38^8/_9$ Centimen französische etc. Goldwährung = 0,0550675 Pfund Sterling oder 1 Schilling 1,216 Pfennige englische Währung = 0,3472972 Silberrubel oder 34,730 Kopeken russische Währung = 0,2679897 Dollars oder 26,799 Cents nordamerikanische Währung = 0,9803691 Reichsthaler Reichsmünze oder 98,037 Öre vorige schwedische Währung = 0,4914063 Reichsthaler oder 47,175 (= $47^7/_{40}$) Schillinge vorige dänische Währung.

Die *Silbermünze* ist *Scheidemünze*. In den Stücken zu 2 Kronen bis herab zu den Stücken zu 40 Öre ist die *Silber-Krone* ein Quantum von 6 Gramm fein Silber, im *Werthe* von $1^1/_5$ oder 1,2 deutschen *Silber*-Mark oder 1 Mark 20 Pfennigen deutsche Reichs-Silbermünze (deutsche Silber*scheidemünze*) = $^9/_{25}$ oder 0,36 Thaler oder $10^4/_5$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,63 Gulden oder $37^4/_5$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,54 Gulden oder 54 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,6349206 Gulden oder 63,492 Cents niederländisch = $1^1/_3$ Franken oder 1 Franken $33^1/_3$ Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,3334053 Silberrubel oder 33,3405 Kopeken russische Währung = 0,9411543 Reichsthaler Reichsmünze oder 94,115 Öre vorige schwedische Währung = 0,471750035 Reichsthaler oder 45,288 Schillinge vorige dänische Währung.

Die *alten Münzen* sind mit Anfang d. J. 1875 *noch nicht ausser Kurs getreten*, ihre Einziehung ist vielmehr einer spätern Zeit vorbehalten geblieben, und es ist darüber bisher noch keine Verordnung erlassen worden (vgl. unten die Rubrik „Münzprägung“ unter B.). Aus diesem Grunde und da die das Hauptumlaufsmittel des Landes bildenden Banknoten der dänischen Nationalbank (s. unten die Rubrik „Papiergeld“) seit 1. Januar 1874 und bis zur Einziehung der nach dem vorigen Münzfusse ausgeprägten Silbermünze nach Wahl der Bank von dieser sowohl gegen Goldmünze, als gegen Silbermünze eingelöst werden können, wird man eine Zeitlang eine doppelte Währung haben (Gold- und Silberwährung).

B) Voriger Zustand, bis Ende 1874.

Man rechnete nach *Reichsthalern* (Rigsdaler) zu 96 Schillingen (Skilling, Skillinger). Der *Schilling* wurde auch in 5 Pfennige (Pengen) getheilt, seitdem i. J. 1842 die Ausprägung kupferner Pfennigstücke erfolgt war. Der *Reichsthaler* wurde auch in 6 Mark zu 16 Schillingen getheilt. *Der betreffende Münzfuss bestand seit Anfang* 1814; er hatte früher den Namen des Reichs*bank*-Münzfusses, der Reichsthaler den Namen „Reichsbankthaler“, das Münzpatent vom 10. Fe-

bruar 1854 aber verordnete die Benennungen „Reichsmünzfuss“ und „Reichsthaler“. Das gedachte Patent hob ferner die frühere Benennung „Species“ für das Silberstück zu 2 Reichsthalern auf.

Die *Währung* war eine *Silbervaluta*. Es wurden gesetzlich aus der (hamburger-)kölnischen Gewichts-Mark fein Silber 18½ Reichsthaler geprägt, und der *Reichsthaler* war demnach ein Quantum von 12,6408050 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2,2753449 deutschen Gold-Mark oder 2 Mark 27,534 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (aus dem Werthe in bisheriger norddeutscher Währung berechnet, von dieser 1 Thaler = 3 deutsche Mark angenommen) = 0,7584483 Thaler oder 22,753 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,3272845 Gulden oder 1 Gulden 19,637 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,13767245 Gulden oder 1 Gulden 13,767 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 1,3376513 Gulden oder 1 Gulden 33,765 Cents niederländisch = 2,8090678 Franken oder 2 Franken 80,907 Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,7024186 Silberrubel oder 70,242 Kopeken russische Währung = 1,9828247 Reichsthaler Reichsmünze oder 1 Reichsthaler 98,282 Öre vorige schwedische Währung = 2,0225288 Kronen oder 2 Kronen 2,253 Öre neue scandinavische *Gold*währung (über norddeutsche Thaler berechnet, diese zu 3 deutschen Mark Goldwährung angenommen) (= 2,1068008 Kronen oder 2 Kronen 10,680 Öre neue scandinavische *Silberscheidemünze*).

Zu dem *frühern schleswig-holsteinischen Kurantgelde* (s. *Altona*) stand die *dänische Reichsmünze* in folgendem Verhältnis: 8 dänische Reichsthaler = 5 Thaler oder 15 Mark schleswig-holsteinisch Kurant; — 1 dänischer Reichsthaler = ⅝ Thaler, oder 1⅞ Mark, oder 30 Schillinge schlesw.-holst. Kurant; — 16 dänische Reichs-Schillinge = 5 Schillinge schlesw.-holst. Kurant.

C) Früherer Zustand, bis Ende 1813.

Man rechnete gewöhnlich nach *Reichsthalern dänisch Kurant* zu 96 Schillingen oder zu 6 Mark zu 16 Schillingen. Der *Reichsthaler* dänisch Kurant wurde auch wohl in 4 Ort (Orter, Einzahl: Ort, zu 1½ Mark oder) zu 24 Schillingen getheilt, der *Schilling* auch in 2 Fyrken oder in 3 Witten zu 4 Pfennigen. Der Fyrk = 6 Pfennige. $11\frac{71}{192}$ oder 11,369791(6)... Reichsthaler dänisch Kurant gingen auf die (hamburger-)kölnische Gewichts-Mark fein Silber, und der *Reichsthaler dänisch Kurant* war demnach ein Quantum von 20,5680893 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,7022561 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark 70,226 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (aus dem Werthe in bisheriger norddeutscher Währung berechnet, von dieser 1 Thaler = 3 deutsche Mark angenommen) = 1,2340854 Thaler oder 1 Thaler 7,023 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,1596494 Gulden oder 2 Gulden 9,579 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,8511280 Gulden oder 1 Gulden 85,113 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 3,2908943 Kronen oder 3 Kronen 29,089 Öre neue scandinavische *Gold*währung (über norddeutsche Thaler berechnet, diese zu 3 deutschen Mark Goldwährung angenommen) (= 3,4280149 Kronen oder 3 Kronen 42,801 Öre neue scandinavische *Silberscheidemünze*) = 1,6271186 Reichsthaler oder 1 Reichsthaler 60,203 Schillinge *bisherige* dänische Reichsmünze. — Man setzte den *Reichsthaler dänisch Kurant* = 3 Mark oder 48 Schillinge (sogenannte Stüber) schleswig-holsteinisch Kurant und hamburgisch oder lübisch Kurant (vgl. unten die Würdigung des Species), wonach 1 Mark schleswig-holsteinisch Kurant = 2 Mark dänisch Kurant und ebenso 1 Schilling schlesw.-holst. Kurant = 2 Schillinge dänisch Kurant. — Man setzte ferner den *Reichsthaler dänisch Kurant* = 1½ „schlechte Thaler“

zu 4 Mark dänisch Kurant oder 2 Mark schlesw.-holst. Kurant. (Der Name „schlechter Thaler“ als Bezeichnung für 4 Mark Kurant rührt daher, dass ehemals der Thaler überhaupt 4 Mark galt, später aber auf 6 Mark kam.)

Man rechnete aber auch nach *Species* (Species-Reichsthalern, Mehrheit: Specie, Specier) zu 96 Schillingen *Species*. Der Species war das *doppelte des spätern Reichsbankthalers und Reichsthalers* (der mit 1814 eintrat; s. oben); $9\frac{1}{4}$ Species waren = 1 (hamburger-) kölnische Gewichts-Mark fein Silber. Demnach waren 48 Species = 59 Reichsthaler dänisch Kurant, oder 1 Species = $1\frac{11}{48}$ Reichsthaler Kurant oder = 1 Reichsthaler 22 Schillinge oder = 118 Schillinge dänisch Kurant; man rechnete aber gemeinhin den Species = 120 Schillinge dänisch Kurant = $1\frac{1}{4}$ Reichsthaler Kurant, oder also 4 Species = 5 Reichsthaler Kurant (statt $4\frac{11}{12}$ Reichsthaler Kurant), wie das auch die Inschriften auf den sogenannten Rigsorters oder den Silberstücken zu 24 Schillingen dänisch Kurant ausdrücken, welche 5 solche Stücke = 1 Reichsthaler Species und 4 Stück = 1 Reichsthaler Kurant setzen. Man rechnete dem entsprechend ferner den *Species* = 60 Schillinge (oder $3\frac{3}{4}$ Mark) schlesw.-holst. Kurant und ebenso in hamburgischem oder lübischem Kurant (obwohl $11\frac{9}{16}$ Mark schlesw.-holst. Kurant = $11\frac{1}{3}$ Mark hamb. oder lüb. Kurant waren). (Vgl. oben am Schlusse der Rubrik B.)

Münzprägung Dänemarks.

A) **Gegenwärtig,** in Gemässheit der scandinavischen Münzconvention vom 18. December 1872 und des Gesetzes vom 23. Mai 1873.

Gold (sogenannte *Hauptmünze*, d. i. *Kurant*), 900 Tausendtheile fein: *Stücke zu* 20 und *zu* 10 *Kronen*, von den erstern 124, von den letztern 248 aus dem Kilogramm fein, von jenen $111\frac{3}{5}$, von diesen $223\frac{1}{5}$ aus dem Kilogramm rauh, die erstern demnach 8,96057 Gramm schwer (nach Art. 3 der Convention 8,9605 Gramm), die letztern 4,48029 Gramm schwer (nach Art. 3 der Convention 4,4803 Gramm) die erstern im Feingewicht von $8\frac{2}{31}$ Gramm, die letztern im Feingewicht von $4\frac{1}{31}$ Gramm. — *Remedium* im Mehr oder Weniger: a) in der Feinheit bei beiden Stücken $1\frac{1}{2}$ Tausendtheile, b) im Gewicht bei dem einzelnen 20-Kronenstück $1\frac{1}{2}$ Tausendtheile, bei dem einzelnen 10-Kronenstück 2 Tausendtheile, bei beiden Sorten für Partien von 10 Kilogramm Gewicht 5 Gramm oder $\frac{1}{2}$ Tausendtheil.

Silber, als *Scheidemünze*. Es *können* ausgeprägt werden: — *Stücke zu* 2 *Kronen*, 800 Tausendtheile fein, 15 Gramm schwer, also im Feingewicht von 12 Gramm. *Stücke zu* 1 *Krone*, 800 Tausendtheile fein, $7\frac{1}{2}$ Gramm schwer, im Feingewicht von 6 Gramm. *Stücke zu* 50, 40 und 25 *Öre*, 600 Tausendtheile fein, bezüglich 5, 4 und 2,42 Gramm schwer, im Feingewicht von bezüglich 3, $2\frac{2}{5}$ und 1,452 Gramm. *Stücke zu* 10 *Öre*, 331 Tausendtheile fein, 1,45 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,480 Gramm. — *Remedium* im Mehr oder Weniger: a) in der Feinheit bei allen Stücken 3 Tausendtheile, b) im Gewicht bei dem einzelnen Stück zu 2 Kronen 3 Tausendtheile, bei dem einzelnen Stück zu 1 Krone 5 Tausendtheile (= $\frac{1}{2}$ Proc.), bei den Stücken zu 50 und zu 40 Öre bei kilogrammweiser Justirung 6 Tausendtheile (= $\frac{3}{5}$ Proc), bei den Stücken zu 25 Öre ebenso 10 Tausendtheile (= 1 Proc.), bei den Stücken zu 10 Öre ebenso 15 Tausendtheile (= $1\frac{1}{2}$ Proc.).

Siehe die *Münztabellen*.

Bronze, bestehend aus 95 Gewichtstheilen Kupfer, 4 Gewichtstheilen Zinn und 1 Gewichtstheil Zink. Es *können* ausgeprägt werden: — *Stücke zu* 5, 2

und 1 *Öre*, bezüglich 125, 250 und 500 aus dem Kilogramm der Mischung, also bezüglich 8, 4 und 2 Gramm schwer.

Die nach der gedachten Convention geprägten Münzen sind gesetzliches Zahlungsmittel in den Reichen, welche die Convention abgeschlossen haben, doch ist Niemand verpflichtet, von der *Scheidemünze* in einer Zahlung einen höhern Betrag als 20 Kronen in 2- oder 1-Kronenstücken, 5 Kronen in kleinerer Silbermünze und 1 Krone in Bronzemünze anzunehmen.

Den *Staatskassen* gegenüber hören *Goldmünzen* auf, ein gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, wenn sie durch *Abnutzung* über 2 Proc. an Gewicht verloren haben, *Andern* gegenüber, wenn sie über $^1/_2$ Proc. des gesetzmässigen Gewichts verloren haben. *Scheidemünzen* (*Silber-* und *Bronzemünzen*) hören erst dann auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein: a) den *Staatskassen* gegenüber, wenn sie so abgenutzt sind, dass man nicht mit Sicherheit erkennen kann, für welchen Reiches Rechnung sie ausgeprägt sind, b) *Andern* gegenüber, sobald das Gepräge durch Verschleiss undeutlich geworden ist. Münzen, die irgend Jemand gegenüber gesetzliches Zahlungsmittel nicht mehr sind, dürfen von den Staatskassen nicht wieder ausgegeben werden. Das nämliche gilt von Silbermünzen, welche 4 Proc. oder mehr unter dem richtigen Gewicht sind. In jedem Reiche wird näher festgesetzt, von welchen öffentlichen Kassen und von wem sonst die hier bezeichneten abgeschliffenen Münzen einberufen werden sollen. (Art. 10 der Convention.)

In jedem der contrahirenden Reiche soll Jedermann einen beliebigen Betrag solcher Münzen, die laut des Vorgedachten nur den Staatskassen gegenüber gesetzliche Zahlungsmittel sind, gegen den entsprechenden Betrag in gangbarer Münze derselben Art, sowie auch einen beliebigen, mit 10 Kronen theilbaren Betrag in Scheidemünze gegen Hauptmünze *umgetauscht* bekommen. (Art. 11 der Convention.)

Die Ausmünzung kann nicht durch Private geschehen oder an Private durch Verpachtung oder in andrer Weise übertragen werden. — In den contrahirenden Reichen *soll Jeder für eingeliefertes Gold Hauptmünze ausgeprägt bekommen* gegen Erlegung von $^1/_4$ Proc. des ausgemünzten Werthbetrages für 20-Kronenstücke und von $^1/_3$ Proc. für 10-Kronenstücke; eine weitere Prägesteuer ist nicht zu erlegen. (Die nähern Bedingungen hinsichtlich der Menge, Feinheit und übrigen Eigenschaften des einzuliefernden Goldes sind späterem Uebereinkommen zwischen den Regierungen vorbehalten.) — *Scheidemünze* (Silber- und Bronzemünze) wird in den contrahirenden Reichen nur auf unmittelbare Veranstaltung der *Regierungen* und *für deren Rechnung ausgeprägt*.

B) Früher.

Gold und Silberkurant, s. die *Münztabellen*. — Die noch in Umlauf befindlichen *Silbermünzen* dieser Art sind die Species oder Doppelreichsthaler, die Reichsthaler, die halben und Sechstel-Reichsthaler. Die übrigen Sorten sind bis vor etwa zehn Jahren eingezogen gewesen.

Silberscheidemünze. Seit September 1814, in einem 21-*Reichsthalerfusse* (21 Reichsthaler auf die kölnische Mark fein Silber): *Stücke zu* 4 *Schillingen Reichsmünze*, 250 Tausendtheile oder 4 Loth fein, 126 Stück aus der rauhen, 504 Stück aus der feinen kölnischen Mark, 1,856 Gramm schwer. *Stücke zu* 3 *Schillingen Reichsmünze*, $218^3/_4$ Tausendtheile oder $3^1/_2$ Loth fein, 147 Stück aus der rauhen, 672 Stück aus der feinen kölnischen Mark, 1,591 Gramm schwer. *Stücke zu* 2 *Schillingen Reichsmünze*, $187^1/_2$ Tausendtheile oder 3 Loth fein, 189 Stück aus der rauhen, 1008 Stück aus der feinen kölnischen Mark, 1,237 Gramm schwer.

Bronze, aus 90 Gewichtstheilen Kupfer, 5 Gewichtstheilen Zinn und 5 Gewichtstheilen Zink bestehend: *Schillinge* (seit 1856) und *halbe Schillinge* (seit 1857) Reichsmünze, 120 Schillinge, sowie 240 halbe Schillinge aus dem (dänisch-)kölnischen Pfunde, daher der Schilling $3^{47}/_{51}$ oder 3,92 Gramm schwer, der halbe Schilling halb so schwer.

Kupfer, bis 1856: *Stücke zu* 2 *Schillingen*, *zu* 1, *zu* $^1/_2$ und *zu* $^1/_5$ *Schilling* Reichsmünze. Aus dem dänischen (oder jetzigen deutschen) Pfunde Kupfer wurden gesetzlich 64 Schillinge Nennwerth geprägt; daher waren die 2-Schilling-Stücke $31^1/_4$ Gramm schwer, die übrigen Sorten in verhältnismässigem Gewicht.

Nach der obengedachten scandinavischen Münzconvention sollen in den contrahirenden Reichen die Silbermünzen im Werthe eines Fünftel-Speciesthalers oder darüber Ende 1878, die übrigen Münzen Ende 1881 *aufhören, als gesetzliche Zahlungsmittel zu gelten*. Nach dem Münzgesetz vom 23. Mai 1873 (§. 22) bestimmt der König wenigstens 6 Monate vorher den „oder diejenigen Zeitpunkte, an welchen die jetzt noch geltende bisherige Reichsmünze aufhören soll, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein; dies soll rücksichtlich der bisherigen „Hauptmünze“ (der 2-, 1- und $^1/_2$-Reichsthalerstücke) vor Ende 1878 und rücksichtlich der Scheidemünze vor Ende 1881 geschehen sein. Nach demselben

Gesetz (§. 23) soll die bisherige Reichsmünze von der Zeit an, da sie aufgehört haben wird, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, in einem von der Regierung festzusetzenden Zeitraume bei der Staatskasse gegen neue gesetzliche Münze nach dem im gedachten Gesetz bestimmten Werthverhältnis eingelöst werden.

Umlaufende fremde Münzen etc.

Es sind vorzüglich die folgenden, welche die beigesetzen Preise, bald etwas mehr, bald etwas weniger, haben:

Goldmünzen. Französische u. a. Zwanzigfrankenstücke (7 Reichsthaler 24 Schillinge), engl. Sovereigns (R. 9. 4.), niederländische Wilhelmd'or (R. 7. 36.), niederländ. Dukaten (R. 4. 20.), russische Halbimperialen (R. 7. 32.), nordamerikanische Eagles (R. 9. 16.), alte Dublonen (R. 29. 32.), neue Dublonen (R. 29. —.).

Silbermünzen. Schwedische und norwegische Species (R. 1. 93.), norddeutsche Thaler des 30- und 14-Thalerfusses (R. 1. 30.), französische u. a. Fünffrankenstücke (R. 1. 72.), niederländische Gulden (R. —. 70.), russische Rubel (R. 1. 38.), spanische und mexicanische Piaster (R. 1. 84.), nordamerikanische Dollars (R. 1. 82.).

Papiergeld, s. unten die Rubrik „Geldkurse".

Papiergeld Dänemarks.

Ein *Privatpapiergeld* und das Hauptzahlmittel des Landes sind die *Noten* (Zettel, Sedler) der *Nationalbank* in Kopenhagen zu bisher 100, 50, 20, 10 und 5 Reichsthalern. Der Noten-Umlauf beträgt gegenwärtig (noch i. J. 1873) 32 Millionen Reichsthaler (64 Millionen Kronen). Nach den vorherigen Bestimmungen musste der Notenumlauf bis zum Betrage von 24 Millionen Reichsthalern durch ein Silberdepositum von 10½ Millionen Reichsthalern gedeckt sein, für die Circulation darüber hinaus aber musste ein dem Mehrumlaufe gleicher Ueberschuss des gedachten Depositums vorhanden sein; nach der königlichen Resolution vom 20. December 1873 soll die Metalldeckung (künftig in Golde) fernerhin bei einem Notenumlaufe von mehr als 48 Millionen Kronen die nämliche Norm haben wie bisher, und nur in dem Falle, dass die Notencirculation zwischen 40 und 48 Mill. Kronen beträgt, wird die Deckung ein wenig kleiner zu sein brauchen, als nach den ältern Bestimmungen. Für die nicht durch Edelmetall gedeckte Summe der umlaufenden Noten muss die Bank sichere Effecten im Betrage von mindestens der Hälfte mehr (also von 150 Proc. der betreffenden Summe) schuldfrei besitzen, worunter nie über ein Viertel in Hypothekenverschreibungen. Die Bank muss auf Verlangen die Noten gegen Baargeld umtauschen und darf das seit 1. Januar 1874 und bis zur Einziehung der nach dem vorigen Münzfusse geprägten Silbermünzen nach ihrer Wahl sowohl gegen Gold- als gegen Silbermünze thun (vorher musste es gegen Silbermünze geschehen), während es später gegen Goldmünze geschehen muss. Demnächst lauten die Banknoten auf die neue Landeswährung (Goldvaluta).

Die Nationalbank wurde i. J. 1818 durch Umwandlung der i. J. 1813 gegründeten königl. Reichsbank in ein Privatinstitut errichtet und auf 90 Jahre privilegirt. *Actionäre* sind alle jene Grundeigenthümer in Dänemark, deren Antheil an der Bank wenigstens 100 Reichsthaler beträgt. (Diese Betheiligung stammt von der frühern Bank, die mit einer Forderung an alle Grundeigner ausgestattet wurde.) Actienkapital 13376000 Reichsthaler. Operationen: *Darlehen*, hauptsächlich auf ihre eigenen Actien und auf dänische Staatspapiere, in geringerm Maasse auf andere Waaren und auf Hypotheken; *Discontirung: Depositengeschäft; Notenausgabe.* Sie gibt seit 1. Juni 1870 auch sogenannte *„Bank-Sola-Wechsel"* im Einzelbetrage von bisher mindestens 500 Reichsthalern aus, welche eine Erleichterung des Umsatzes in der Terminzeit bezwecken und in allen öffentlichen Kassen bei Bezahlung von Steuern u. a. Abgaben angenommen werden; Ende Juli 1873 waren für 20000 Reichsthaler derselben in Umlauf. Die Bank hat eine Filialbank in Flensburg (in Schleswig) und ein Bankcontor in Aarhuus (in Jütland).

Wechselkurse in Kopenhagen. (Vom 6. November 1874.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. + −	Bedeutung des Kurses.
Altona	3 Monate dato.	43. 88	Reichsthaler u. Schillinge für 100 deutsche Reichs-Mark.
»	10 Tage »	44. 40	
Hamburg	3 Monate dato.	43. 88	
»	10 Tage »	44. 40	
Amsterdam	3 Mon. dato (auch 10 Tage dato).	(187)	» für 250 niederländ. Gulden.
London	3 Monate dato.	8. 94	» und Schillinge für 1 Pfund Sterling.
»	10 Tage »	9. 7	
Paris	3 Mon. dato (auch 10 Tage dato).	(33 1/8)	Reichsschillinge für 1 Franken.
Disconto für Platzwechsel (am obigen Tage			
„für Wechsel auf Reichsmünze")		5 bis 6	Procent für ein Jahr.
Disconto für hamburger Wechsel		4 1/2 bis 5 1/2	

Vom Januar 1875 *an* werden die Wechselkurse in der neuen Landeswährung (Kronen und Öre) gestellt werden.

Gewöhnlich werden nur die Kurse auf Hamburg und London notirt. Die Rubrik „Disconto für hamburger Wechsel" gibt den Discontosatz an, welcher bei der Behandlung von nicht kurzsichtigen Wechseln auf Hamburg mit Rücksicht auf die Zeit bis zum Verfall angerechnet wird. Die Wechselgeschäfte Kopenhagens werden fast ausschliesslich über Hamburg vollzogen.

Ricambio-Kosten. 1/2 Proc. für Provision und Courtage, nebst Protestkosten, Stempelkosten und Briefporto; ferner hat der Schuldner zu vergüten: 1 Proc. Zinsen monatlich, vom Verfalltage ab, in den ersten 6 Monaten, für weitere Zeit 1/2 Proc. monatlich.

Wechselrecht Dänemarks.

Das gegenwärtig geltende dänische Wechselrecht ist enthalten in den beiden Verordnungen: a) vom 18. Mai 1825, betreffend die *gezogenen* Wechsel, b) vom 7. April 1843, betreffend die *eigenen* Wechsel. Durch Rescript vom 17. März 1827 ist die erstere, durch Rescript vom 11. Februar 1845 die letztere auf Island und die Faröer ausgedehnt worden; durch Rescript vom 19. März 1828 die erstere auf die dänisch-westindischen Inseln, durch Rescript vom 7. Januar 1846 die letztere auf die dänisch-westindische Insel St. Croix (nur dass hier der Gläubiger wegen eines nicht bezahlten Wechsels bis zu 9 Proc. Verzugszinsen anrechnen darf), während diese Verordnung über die eigenen Wechsel für die Inseln St. Thomas und St. Jean keine Anwendung findet. Die wesentlichsten Bestimmungen beider gedachten Verordnungen sind die folgenden:

a) Ueber *gezogene* Wechsel: *Platztratten* sind *nicht* zugelassen. (§. 1.) Jeder Mündige, welcher Schuldscheine ausstellen darf, kann Wechsel ziehen, acceptiren und indossiren. (§. 4.) Der Wechsel darf *zahlbar an den Inhaber* lauten; wird er aber später indossirt, so muss der Indossatar bei der Weiterbegebung wieder indossiren. (§. 5.) Die Summe muss zweimal ausgedrückt werden, einmal in Buchstaben und einmal in Ziffern. (§. 7.) Usowechsel sind nicht erlaubt. (§. 8.) Innerhalb des Reichs gezogene, im In- oder Auslande zahlbare Wechsel dürfen auf keine längere Zeit als drei Monate nach dato oder nach Sicht lauten. Diese Frist ist erweitert auf vier Monate für Wechsel von den dänisch-westindischen Inseln und den Faröern oder auf diese Inseln, auf sechs Monate für Wechsel von oder auf Island. Die im Auslande gezogenen Wechsel brauchen in jeder Beziehung nur dem Gesetz des Ausstellungslandes zu genügen, ausgenommen wenn ein dänischer Unterthan vom Auslande aus eine Wechselverpflichtung mit einem andern dänischen Unterthan contrahirt, in welchem Fall die dänischen Gesetze zu beobachten sind. (§. 9.) Das Blanco-Indossament ist gestattet; wird an eine bestimmte Person indossirt, so muss das Valutabekenntnis ausgesprochen werden. (§. 12.) Das Theilaccept ist gestattet, für das Fehlende aber zu protestiren. (§. 25.) Der Regress ist ein springender. (§. 34.) „Nach dem Verfalltage kommen dem Acceptanten 8 *Lauftage* (Respecttage) zu (doch nicht bei Wechseln auf Sicht; s. unten). Löst er innerhalb dieser Frist den Wechsel nicht ein, so kann der Inhaber noch den zweiten Tag darauf abwarten"; wenn aber mittlerweile die Zahlung nicht erfolgt, so muss er binnen den besagten 2 Tagen protestiren

lassen (also 8 Respecttage zu Gunsten des Acceptanten, 9 bis 10 Respecttage zu Gunsten des Präsentanten. §. 52). Ist der letzte der dem Acceptanten vergönnten Lauftage ein Sonn- oder Feiertag, so muss der Wechsel am nächstvorhergehenden Werktage bezahlt werden; auch andere als die gesetzlichen Feiertage des Landes (z. B. jüdische) bewirken nicht, dass ein Aufschub bei der Bezahlung gestattet werde. (§. 53.) „Fällt der zweite von den dem Wechselerheber zur Protesterhebung nach §. 52 zukommenden Respecttagen auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Protest am nächstvorhergehenden Werktage zu erheben, und dies ungeachtet dessen, dass derselbe zu den dem Acceptanten nach §. 52 zukommenden Lauftagen gehören sollte." (§. 54.) Wechsel auf Sicht müssen binnen 24 Stunden nach der Vorzeigung bezahlt werden. (§. 55.) Eine Theilzahlung vom Acceptanten oder einem andern sich Erbietenden ist anzunehmen und auf dem Wechsel abzuschreiben, für den Rest aber zu protestiren. (§. 58.) Auch der Aussteller, welcher den Wechsel eingelöst hat, hat Wechselrecht gegen den Acceptanten. (§. 60.) Der wechselrechtlich Verpflichtete, welcher nicht auf der Stelle zahlen kann, muss auf des Wechselgläubigers Verlangen unverzüglich mit Arrest, sowohl des Vermögens, als der Person, verfolgt werden. (§. 67.) Eine Wechselforderung verjährt nach 5 Jahren vom Protesttage an. (§. 73.) — b) Ueber *eigene* Wechsel: Jeder zur Ausstellung von Schuldverschreibungen Berechtigte darf Wechsel auf sich selbst ausstellen, zahlbar am Ausstellungsorte, doch dürfen dieselben nicht länger als 3 Monate nach dem Ausstellungstage zu laufen haben. (§. 1.) Diese Wechsel dürfen nicht den Aussteller selbst zum Inhaber ernennen; sie können, wie gezogene Wechsel, sowohl in bianco, als auch *an den Inhaber* oder an eine bestimmte Person indossirt werden. (§. 2.) Die für die gezogenen Wechsel giltigen Bestimmungen, soweit sie auf eigene Wechsel angewandt werden können, gelten auch für diese als Regel. (§. 4.)

Die oben erwähnten nachgelassenen 8 *Lauftage* (Respecttage) werden nicht nur von allen Acceptanten ohne Ausnahme benutzt, sondern die Wechsel herkömmlich auch erst nach Ablauf derselben präsentirt.

Wechselstempel.

Jeder im Königreiche ausgestellte Wechsel, gleichviel wo er zahlbar, und jeder hier im Lande vorkommende Wechsel, welcher ausserhalb des Königreichs zur Bezahlung hier im Lande gezogen oder acceptirt, verfolgt oder bei einem Gerichte hier eingereicht wird, ist stempelpflichtig, und es beträgt die Gebühr: bei *kurzen* Wechseln (d. h. solchen, die nicht auf längere Zeit als 8 Tage nach Sicht oder 14 Tage nach dato lauten) ohne Rücksicht auf die Summe 8 Schillinge, bei *allen andern* Wechseln bis einschliesslich 500 Reichsthaler Belauf: 8 Schillinge, darüber hinaus und bis 1000 Reichsthaler: 16 Schillinge, für jede grössere Summe innerhalb weiterer je 1000 Reichsthaler mehr: weitere 16 Schillinge, also für mehr als 1000 Reichsthaler und bis einschliesslich 2000 Reichsthaler: 32 Schillinge, u. s. w. — Jeder Inhaber eines stempelpflichtigen Wechsels hat für Berichtigung der Abgabe zu sorgen und verfällt, wenn diese nicht entrichtet wird, in Strafe. Kopien, auch indossirte, unterliegen dem Stempel nicht.

Geldkurse in Kopenhagen.

	(±)	
Dänische Christiand'or und Frederikd'or, *neuere*	7. 20	Reichsthaler und Schillinge für ein Stück.
» Christiand'or, *ältere*	7. 30	
» Kurant-Dukaten	3. 24	
Deutsche Reichsgoldmünze (20- u. 10-Mark-Stücke)	43½	Reichsthaler für 100 deutsche Mark.
Norwegische Zettel (Norske Specie-Sedler, — Noten der Norw. Reichsbank in Drontheim)	200	Reichsthaler für 100 norw. Speciesthaler oder (±) 2 Reichsthaler für 1 norw. Speciesthaler Nennwerth.
Schwedische Zettel (Svenske Rigsgjelds-Sedler, — Noten der Reichsständischen Bank in Stockkolm)	46¾	Schillinge für 1 schwed. Reichsthaler Reichsmünze Nennwerth.

Vom Januar 1875 *an* werden die Geldkurse in der neuen Landeswährung (Kronen und Öre) gestellt werden.

(Vgl. oben die Rubrik „Umlaufende fremde Münzen".)

Dänische Maasse und Gewichte.

Die Gesetze vom 1. Mai 1863 und 10. Januar 1698 bestimmten gleichförmige Grössen für das heutige Königreich Dänemark. Im Jahre 1820 wurde der vorherige dänische Fuss dem um nur $^1/_{25}$ pariser Linie grössern preussischen Fusse und das Handelspfund (vorher = 499,309 Gramm) dem um nicht ganz

$^7/_{10}$ Gramm schwerern französischen halben Kilogramm gleichgemacht; durch die erstere Veränderung modificirten sich auch in unbedeutender Weise die vom Längenmaass abhängigen Flächen- und Hohlmaasse.

Längenmaass. Der *Fuss* (Fod) hat 12 Zoll (Tommer) zu 12 Linien (Linier) und ist dem frühern *preussischen* Fusse völlig gleich, = 0,3138535 Meter = 139,13 pariser Linien = 0,99295 wiener Fuss = 1,04618 schweizer Fuss = 1,02971 englische oder russische Fuss = 1,05708 schwedische Fuss. Beim *Feldmessen* wird er in 10 Zoll zu 10 Linien eingetheilt. — Die *Elle* (Alen) = 2 Fuss = 0,627707 Meter = 278,26 pariser Linien = 0,80564 wiener Ellen = 1,04618 schweizer Ellen = 0,68648 englische Yards = 2,11416 schwedische Fuss = 0,88261 russische Arschin. Es sind 17 dänische Ellen = 16 frühere preussische Ellen.

Die *Ruthe* hat 10 Fuss. Der *Faden* (Favn) hat 6 Fuss = 1 früherer preussischer Faden. Die *Kabellänge* hat 100 Faden.

Wegemaass. Die Meile (Miil) = 2400 Ruthen = 24000 Fuss = 1 frühere preussische Meile.

Feldmaass. Die *Tonne Landes* (Tönde Land) von 8 Scheffeln (Skjæpper) zu 4 Vierteln (Fjerdingkar) zu 3 Albus hat 14000 Quadrat-Ellen oder 560 Quadrat-Ruthen = 55,162266 Aren = $2^{13}/_{81}$ oder 2,160494 frühere preussische Morgen = 0,958570 wiener Joch. — Die *Tonne Hartkorn* (Tönde Hartkorn, d. h. Roggen und Gerste), das Maass für die Grundabgaben und Frohnden, begreift eine Fläche von einem bestimmten Ertrage, ist aber natürlich nach der Art der Frucht und der Güte des Bodens sehr verschieden, nämlich zwischen 16000 und 240000 Quadrat-Ellen. Man rechnet sie im Mittel gewöhnlich zu 72000 Quadrat-Ellen, auf der Insel *Bornholm* aber nur zu 49600 dänischen Quadrat-Ellen. Die Eintheilung ist die nämliche wie bei der Tonne Landes.

Brennholzmaass. Der *Faden* (Favn) ist 6 Fuss breit und 6 Fuss hoch, bei 2 Fuss Scheitlänge, also = 72 Kubik-Fuss = 2,2259 Kubik-Meter oder Steren = $^1/_2$ frühere preuss. Klafter. — Der *Faden Waldmaass* ist $6^1/_2$ Fuss breit und $6^1/_2$ Fuss hoch, bei 2 Fuss Scheitlänge, also = $84^1/_2$ Kubik-Fuss = 2,6124 Steren.

Getreidemaass. Die Last (Læst) hat 12 Tonnen. Die Tonne (Tönde) hat 8 Scheffel (Skjæpper) zu 4 Vierteln (Fjerdingkar) zu 2 Achteln (Ottingkar). Die *Korntonne* (Korntönde) = 144 Pott Flüssigkeitsmaass = $4^1/_2$ dänische Kubik-Fuss = 139,1213 Liter = 7013,4407 pariser Kubikzoll = 2,26262 wiener Metzen = 0,47843 englische Imperial Quarters = 5,31541 schwedische Kubik-Fuss = 0,66277 russische Tschetwert. Es werden damit auch mehrere andere feste und trockne Waaren gemessen, und zwar dient das *gestrichene* Maass, mit Ausnahme für Aepfel, Wurzeln u. a. grössere Früchte.

Auch das *Salz* wird mit der *Korntonne* gemessen, *norwegisches* Salz aber nach dem *Gewicht* verkauft; die *Tonne* des letztern, zu 10 dänischen Scheffeln gerechnet, muss 250 Pfund wiegen. Vgl. unten die Rubrik „*Stückgüter*".

Mehl, Butter, Talg, Seife, Fleisch, Fische u. a. Waaren werden nach der *Biertonne* gemessen; s. unten.

Kohlenmaass (für Steinkohle und Holzkohle) ist die sogenannte *Salztonne* (Salttönde) = 176 Pott Flüssigkeitsmaass = $5^1/_2$ dänische Kubik-Fuss = 170,037 Liter = 8571,983 pariser Kubik-Zoll. 9 Salztonnen = 11 Korntonnen. Mit dieser Salztonne wird auch die *Baumrinde* (Borke, Lohe) gemessen. Für diese, wie für Kohle, dient das *gehäufte* Maass. Die *Last Steinkohle* = 18 Tonnen. — (Für das *Salz* dient nicht diese Tonne, sondern die *Korntonne;* s. oben.)

Wein- und Branntweinmaass. Das *Stückfass* (Stykfad) hat 5 Oxhoft (Oxehoveder), das *Fass* (Fad) oder *Fuder* 4 Oxhoft. Das *Oxhoft* (Oxehoved) hat 6 Anker, die *Tierce* (Tjerce) 4 Anker. Das *Anker* hat eigentlich $38^3/_4$ Pott (Potter), wird aber gewöhnlich zu 39 Pott gerechnet. Die *Pipe* (Pibe) hat

3 Ahm. Die *Ahm* hat im Grosshandel 20 Viertel zu 8 Pott, also 160 Pott (eigentlich hat sie 4 Anker oder 155 Pott). Die *Kanne* (Kande) hat 2 Pott. Der *Pott* oder Krug hat 4 Pegel (Pægle), die *Flasche* (Flask) 3 Pegel. — Der *Pott*, die Einheit aller Flüssigkeitsmaasse, = $^1/_{32}$ dänischer Kubik-Fuss = 54 dänische Kubik-Zoll = 0,96612 Liter = 48,70445 pariser Kubik-Zoll = 0,682903 wiener Maass = 0,212634 englische Imperial Gallons = 0,369126 schwedische Kannen = 0,785510 russische Kruschki. — Das *Alkoholometer* ist das in Deutschland übliche Tralles'sche.

Biermaass, auch für *Thran* und mehrere trockne und fette Waaren (s. oben). Die *Biertonne* (Öltönde) in halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt, = 136 Pott der obigen Art = $4^1/_4$ dänische Kubik-Fuss = 131,3923 Liter = 6623,805 pariser Kubik-Zoll. 18 Biertonnen = 17 Korntonnen. Für die *Fettwaaren* soll diese Tonne Brutto 16 Liespfund, Netto 14 Liespfund halten, und nach gleichem Verhältnis ihre Unterstufen. Der *Pott Thran* wird an *Gewicht* = $1^3/_4$ Pfund gerechnet.

Die *Theertonne* (Tjæretönde, sogenannte norwegische Theertonne) = 120 Pott = $3^3/_4$ dänische Kubik-Fuss.

Oel wird nach dem obigen *Pott* verkauft, an *Gewicht* = $1^3/_4$ Pfund gerechnet.

Handelsgewicht. Der *Centner* hat 100 Pfund. Das *Pfund* (Pund) hat 100 Quintin zu 10 Ort. (*Vor dem* 1. *Juli* 1861 wurde das *Pfund* eingetheilt in 16 Unzen [Unzer] oder 32 Loth [Lod] zu 4 Quentchen [Quintin] zu 4 Ort zu 16 Es zu 8 Gran.) Das *Pfund* ist das französische halbe Kilogramm = 500 Gramm und dem deutschen Pfunde gleich; s. *Deutschland*. Der Centner ist dem deutschen Centner gleich. — Das *Bismar-Pfund* hat 12 Pfund, die *Wage* (Vog) 3 Bismar-Pfund. Das *Schiffpfund* (Skippund) hat 20 Liespfund (Lispund) zu 16 Pfund, mithin 320 Pfund. — Die *Commerzlast* (Commercelæst) = 5200 Pfund; s. unten die Rubrik „*Schiffslasten*" unter den *Platzgebräuchen*. — (Das *ehemalige* dänische Gewicht war das jetzige norwegische; s. *Christiania*.) — — Die Regierung ist autorisirt, das Handelsgewicht auch an Stelle der bisher noch üblichen nachfolgenden Gewichtsgattungen einzuführen:

Gold- und Silbergewicht. Das (kölnische) *Pfund* hat 2 Mark. Die *Mark* = 16 Loth = 24 Karat = 64 Quentchen = 96 Gran = 256 Ort = 288 Grän. Diese Mark soll das halbe kölnische Pfund sein; es sind aber in Dänemark gesetzlich 17 kölnische Pfund = 16 dänische Pfund, und demnach ist die *Mark* = 235,2941 Gramm = 1,00615 frühere preuss. Mark oder Zollvereins-Münzmark = 0,83834 wiener Mark.

Probirgewicht ist die nämliche *Mark*, eingetheilt beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth zu 18 Grän. — Im *Münzwesen* wird jetzt die Feinheit der Edelmetall-Legirungen in *Tausendtheilen* (Tusindedele) ausgedrückt. — *Verarbeitetes Silber* ist in Kopenhagen gesetzlich $13^1/_3$ Loth fein; Stempel: 3 Thürme.

Münzgewicht ist jetzt das französische *Grammengewicht* (vgl. oben die Rubriken „*Geld*" und „*Münzprägung*"); vor dem Eintritte der scandinavischen Münzconvention war es die *hamburger-kölnische Mark* von 233,85489 Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht ist das *alte nürnberger*.

Stückgüter.

Das *Snees* (die Stiege) = 20 Stück, das *Schock* (Skok) = 3 Snese oder 60 Stück. Das *Ol* (Wall, z. B. Heringe und Eier) = 4 Snese oder 80 Stück. Das *grosse Hundert* (stort Hundrede) = 6 Snese oder 120 Stück; das *grosse Tausend* (stort Tusind) = 10 grosse Hundert. Der *Degger* (Decher) Felle = 10 Stück; das *Zimmer* = 4 Degger oder 40 Stück. Das *Tylt* (Zwölft) = 12 Stück. Das *Gros* (Gross) = 12 Dutzend (Dusin) oder 144 Stück. — Die *Last* (Læst)

franz. Salz und Kalk = 12 Korntonnen; die *Last spanisches* Salz = 18 Salztonnen. Die *Last* Heringe, Oel, Butter und andere fette Waaren = 12 Biertonnen. Die *Tonne* Heringe = 112 Pott.

Platzgebräuche in Kopenhagen.

Schiffslasten. Die dänische *Commerzlast* (Commercelæst), wonach man die *Schiffsfrachten* und die Tragfähigkeit der Schiffe bestimmt, ist an Gewicht = 5200 Pfund, indem man sie (so bei verschiedenen Frachtstücken, deren Inhalt unbekannt oder verschiedenartig ist) zu 80 Kubikfuss zu 65 Pfund Brutto rechnet. Man rechnet sie = 2,52 engl. Tons. Jenen Gewichtsinhalt hält man für die *grösste* Schwere einer verpackten (gestauten) Last. Man kann sie hiernach, je nach dem grössern Rauminhalte, bei einzelnen Waaren auf 90 bis 100 Kubikfuss annehmen, und wiederum im Gewicht hin und wieder bis zu 600 Pfund Gewicht herab (z. B. für zubereitete Federn in Kisten und Kästen). An losen und verpackten Waaren gehen 22 bis 33 Tonnen ungemahlener Kornwaaren auf die Last, von gemahlenen Kornwaaren aber ein Gewicht von 4100 bis 5200 Pfund. Von flüssigen Waaren in Fässern etc. gehen 5 Pipen, 9 Oxhoft, 13 Ahm und Tiercen, 16 Tonnen, 30 halbe Tonnen, 48 Anker, 60 Vierteltonnen, 80 halbe Anker oder 96 Achteltonnen auf die Last (reglementsmässig). — Die *Tonne* (Tönde) für die *Vermessung der Schiffe* ist das *englische Register-Ton*, wie in Norwegen; s. deshalb unter *Christiania*, S. 237.

Nordische, d. h. *isländische, Wolle für directe Lieferung von Island nach England* wird in englischen Pence Sterling für 1 Pfund engl. avdp. Netto verkauft, *ebensolche in Kopenhagen* und für englische Rechnung zur Lieferung in Kopenhagen bisher in dänischen Reichsthalern für 1 Schiffpfund Brutto. *Klippfisch*, *Flachfisch* und (grönländische) *Rohbutte* werden für das Schiffpfund verkauft, für directe Lieferung von Island nach Spanien, frei an Bord in Island, und ebenso für directe Lieferung von den Faröern nach Spanien (i. J. 1873) in deutschen Reichs-Mark; *isländisches gesalzenes Lammfleisch* für die Biertonne von Netto 14 Liespfund oder 224 Pfund, *isländischer* und *Faröer-Talg* für das Liespfund Netto, *gesalzene isländische Schaffelle* für das Bund von 2 Stück, *grönländische Seehundsfelle* und *Fuchsbälge*, sowie *wollne Jacken von den Faröern* für das Stück; *Hering* für die Biertonne, frei ab Schiff, und zwar (i. J. 1873) nach Russland in deutschen Reichs-Mark, nach Preussen und Schweden im dasigen Landesgelde.

Die auswärtigen Waarengeschäfte werden grösstentheils auf 3 Monate *Credit*, zahlbar in Wechseln auf Hamburg, 2 bis 3 Monate dato, abgeschlossen. *Disconto* für baare Zahlung ist gewöhnlich 5 Proc.

Der namentlich auch bei Beziehungen deutscher Manufacte übliche Zahlungsmodus, wonach der dänische Käufer 3 Monate nach Empfang der Waare ein Accept, fällig nach weitern 3 Monaten, gibt, sodass die Zahlung erst 6 Monate nach Empfang der Waare erfolgt, hat die Folge, dass der Verkäufer während jener erstern 3 Monate nur Buch- oder Rechnungsgläubiger ist, daher Gefahr läuft, einem Betruge zum Opfer zu fallen. Hiergegen können die betreffenden Verkäufer sich schützen, wenn sie die Connossemente nicht an die Adresse des Käufers stellen, sondern nur an Order und zuverlässige Agenten am Wohnplatze des Käufers mit der Empfangnahme beauftragen, mit der Weisung, die Waare dem Käufer nicht auszuliefern, wenn dessen Falliment zu vermuthen steht, in jedem andern Falle nur dann, wenn derselbe beim Empfang des an ihn zu indossirenden Connossements an Order ein Accept oder ein anderes schriftliches Anerkenntnis seiner Schuld gibt.

Commissionsgebühr ist gewöhnlich bei Käufen 2 Proc., bei Verkäufen 3 Proc., einschliesslich des *Delcredere* (von 1 Proc.). *Waaren-Courtage* bei Summen über 500 Reichsthalern $^3/_8$ Proc., unter 500 Reichsthalern $^5/_{12}$ Proc., sowohl von seiten des Käufers als des Verkäufers.

Wollmarkt.

Ein solcher wird in Kopenhagen jährlich gegen Ende Juni gehalten.

Krakau,

Hauptstadt der österreichischen Provinz Westgalizien, am Einfluss der Rudawa in die Weichsel. 45000 Einw. Börse. Handels- und Gewerbekammer. Handelsgericht.

Geld,

wie *Wien*. — *Vor dem* 1. *November* 1858 rechnete man nach *polnischen Gulden* zu 30 Groschen (s. *Warschau*). Bei der Reduction dieser polnischen Währung auf österreichische Silbervaluta waren vorschriftsmässig 100 poln. Gulden = 25 Gulden österr. Währung (45-Guldenfuss) zu rechnen, also 1 poln. Gulden = $^1/_4$ Gulden österr. Währung. (Nach der Verordnung vom 21. Januar 1847 sollten schon von da an die österreichischen Geldsorten im Gebiete des frühern Freistaats Krakau das gesetzliche Zahlmittel bilden, diese Verordnung drang aber

damals nicht durch, und durch die kaiserl. Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858 traten die österreichische Rechnungsart und die neue österreichische Währung am 1. November 1858 hier in Geltung.)

Frühere Münzprägung des ehemaligen Freistaats Krakau, 1835 bis 1846.

Silber. Gulden (polnischer Währung), gesetzlich 875 Tausendtheile oder 14 Loth fein, 3,113 Gramm schwer. (Demnach waren diese Guldenstücke etwas besser als die polnischen, indem 85,853 jener krakauer Gulden auf die köln. Mark fein Silber gingen, welche gesetzlich = 86,688 polnische Gulden war.) — S. die *Münztabellen.*

Silberscheidemünze. Drittel-Gulden zu 10 Groschen und *Sechstel-Gulden* zu 5 Groschen, beide gesetzlich 187½ Tausendtheile oder 3 Loth fein, die erstern 2,954 Gramm, die letztern 1,477 Gramm schwer.

Die krakauer Ausmünzung ist nur in geringer Menge erfolgt.

Im **Wechsel- und Geldhandel** richtet man sich nach den *Kursen von Wien.*

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Wien.* — *Wechsel, auf krakauer Jahrmärkte gezogen,* sind laut amtlicher Kundmachung am vorletzten Markttage fällig und müssen an diesem Tage vor Abgang der Post bezahlt werden.

Maasse und Gewichte

wie *Wien.* — Die wiener Grössen sind im Gebiet von Krakau, wie in ganz Galizien, am 1. April 1857 in Kraft getreten. (Verordnung vom 25. Januar 1857. *Amtlich* waren dieselben schon seit der Einverleibung in Oesterreich, seit 1846, in Anwendung.) *Bis dahin* dienten im Verkehr die folgenden, durch das Edict vom 7. December 1836 eingeführten, im Jahre 1837 in Wirksamkeit getretenen

vorigen krakauer Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Stopa) von 12 Zoll (Calów) zu 12 Linien (Linii) = 0,288 Meter = 127,669 pariser Linien = 1 vorheriger polnischer Fuss = 0,911160 wiener Fuss. — Die *Elle* (Łokieć) = 2 Fuss = 1 vorherige polnische Elle = 0,739278 wiener Ellen. — Die *Klafter* (Sążén, Saschén) hatte 6 Fuss. Die *Ruthe* (Pręt) hatte 15 Fuss, wurde aber auch in 10 Prencików (Ruthchen), 100 Lawek und 180 Zoll getheilt.

Hohlmaasse. Die Einheit der Maasse für trockne und flüssige Dinge war das *Quart* (Kwarta), welches = 960$^{15}/_{16}$ Kubik-Centimeter = 0,9609375 Liter = 48,4432 pariser Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Der *Korzec* (Scheffel) hatte 4 Viertel (Cwierzi) zu 8 Garnetz (Garcy) zu 4 Quart (Kwarty, des Flüssigkeitsmaasses) und war = 123 Liter = 6200,73 pariser Kubik-Zoll = 2 wiener Metzen = 0,586 russ. Tschetwert = 0,423 engl. Imperial Quarters. — (Die *Last* [Łaszt] hatte 30 Korcy [Scheffel].)

Flüssigkeitsmaass. Der *Garnetz* (Garniec, Topf) hatte 4 Quart (Kwarty) zu 4 Quartirl (Kwatereck) = 3,84375 Liter = 193,773 pariser Kubik-Zoll = 2,717 wiener Maass = 3,125 russische Kruschki = 0,846 englische Imperial Gallons. Das *Quart* (Kwarta) = 0,9609375 Liter = 48,4432 pariser Kubik-Zoll. — (Die *Beczka* oder das Fass hatte 36 Garnetz [Garcy].)

Handelsgewicht war das *vorherige polnische;* s. *Warschau.*

Gold- und Silbergewicht war die *kölnische Mark.*

Medicinal- und Apothekergewicht war das alte *nürnberger.*

Platzgebrauch.

Ende März 1851 beschloss die hiesige Handels- und Gewerbekammer, dass Niemand *Geld-, Wechsel- und Staatspapierhandel* treiben dürfe, der nicht Mitglied des krakauer Handelsgremiums (der Innung) und zur Eröffnung einer „Wechselstube" besonders berechtigt sei, sowie, dass zur Eröffnung einer sol-

chen der Nachweis eines Handlungsfonds von 6000 Gulden Conventions-Münze gefordert werde.

Märkte.

Im Juni werden die stark besuchten *Johanniscontracte* gehalten. Ausserdem finden seit 1856 jährlich zwei „*Waaren- und Productenmärkte*“ von je vierzehntägiger Dauer (Sonn- und Feiertage eingerechnet) statt, von denen der Frühjahrs-Jahrmarkt am Tage Adalbert (den 23. April), der Herbst-Jahrmarkt am Tage Michael (den 29. September) beginnt. — Jährlich zwei *Wollmärkte* von funfzehntägiger Dauer. Der erste beginnt am 16. Mai, der zweite am 16. September.

Krefeld,

Fabrikstadt in der preuss. Rheinprovinz, eine Stunde vom Rhein. 60000 Einw. Handelskammer für den Gemeindebezirk von Krefeld und Uerdingen und Stadt Kempen. Handelsgericht. Gewerbegericht, verbunden mit einer Vergleichskammer.

Wie *Berlin* und *Köln*.

Der *Preis der Rohseide* wurde bisher in *Gulden süddeutsche Währung* notirt, und zwar für das Pfund, doch bei Schappe für 200 Pfund. Ebenso stellte man bis auf die neueste Zeit vielfach für Süddeutschland die Preise der Seidenwaaren in solchen Gulden.

Einen *Wechselkurs* notirt man auf *Berlin*, in kurzer Sicht, und zwar bisher zu (+) 99⅞ Thalern baar hier für 100 Thaler Wechselbelauf. Ein Kurs auf New York wird nicht notirt. — Von *Geldsorten* notirt man nach den Normen von *Köln* Zwanzigfrankenstücke, silberne Fünffrankenstücke u. niederländische Gulden, ausserdem aber auch französische u. a. Neuthaler (Laubthaler) zu bisher (+) 1 Thaler 16 Sgr. 9 Pf., brabanter (ganze) Kronenthaler zu bisher (+) 1 Thaler 16 Sgr. und süddeutsche Gulden zu (+) 17 Sgr. für 1 Stück. *Demnächst* werden die Neuthaler mit (+) 4 Reichs-Mark 69 Pfennigen, die Kronenthaler mit (+) 4 Reichs-Mark 60 Pfennigen notirt, die (eingezogenen) süddeutschen Gulden aus dem Kursblatt verschwunden sein.

Die ältere *brabanter Elle*, welche im Grosshandel früher stets gebräuchlich war und noch bis in die neuere Zeit vorkam, war hier = 0,69028 Meter = 306 pariser Linien = 1,035 vorige preussische Ellen.

Seidenzeuge wurden im Grossverkehr schon seit längerer Zeit nach dem *Meter* verkauft. — Die *Feinheit* (Numerirung, Titrirung) *der Seide* (des Seidengarns) wird noch nach der alten französischen Art (dem ancien titre) bestimmt; s. *Paris*. Man macht die Probe an zwanzig verschiedenen Strehnen und gibt deren Gewicht und die Feinheit in ganzen und Zehntel-*Deniers* an (d. h. in ganzen und Zehntel-*Grän* [zu 1/24 Gewichts-Denier] des alten pariser Markgewichts), was bei der Feinheit bedeutet, wieviel solche Deniers ein Strehn von 476 Metern (wofür man — genau genug — 18200 preussische Zoll rechnet) wiegt. Die Haspellänge (der Faden) ist 119 Centimeter oder 1,19 Meter = 45½ preussische Zoll; der Strehn = 400 Fäden. Der zu Grunde liegende „*Denier*“ (d. h. das alte pariser Gewichts-Grän) ist streng genommen = 0,0531148 Gramm, wofür man 0,053 Gramm annimmt; man nennt diesen Denier hier „Denier turiner Gewicht“ (womit der wenig schwerere *alte* turiner Seidengarn-Denaro gemeint ist, welcher dem Grano des frühern sardin. Gold- und Silbergewichts gleich war) und rechnet hier ferner den „Denier mailänder Gewicht“ (welcher der Grano des alten mailänder Gold- und Silbergewichts war) = 0,051 Gramm (was eine scharfe Bestimmung ist); weiter rechnet man 67 turiner Denari = 70 mailänder Denari.

Getreide und *Kartoffeln* werden im Grosshandel nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar Getreide aller Art für 200 Pfund, Kartoffeln für 100 Pfund. — *Spiritus* verkauft man *nominell* für 100 Liter zu 50 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, oder, wie man zu sagen pflegt, „für 5000 Literprocent“; *thatsächlich* aber immer noch (wie früher in Neuss) für die alte neusser Ohm von 123 preusssischen Quart zu 47 Proc. Alkoholgehalt oder „für 5781 Procent“ (jene Ohm wird zu 110 alten krefelder Maass gerechnet); nach letzterem Modus wird der Spiritus den ländlichen Producenten von den krefelder Häusern abgenommen, und es wird dadurch die Einführung des neuen Maassystems für diese Waare bedeutend erschwert. Der Käufer hat in Krefeld und in Kempen bei Spiritus eine *Courtage* von 7½ Silbergroschen (= ¾ Reichs-Mark) für die alte Ohm (circa 5 Sgr. oder ½ Reichs-Mark für 100 Liter) zu zahlen.

Kronstadt in Siebenbürgen, s. *Siebenbürgen.*

Kronstadt,

befestigte Hafenstadt auf der Insel Kosline am Ostende des Finnischen Meerbusens, vor der Mündung der Newa, etwa 28 Kilometer von Petersburg entfernt, erster Kriegshafen Russlands, der eigentliche Seehafen von Petersburg. 45000 Einw. — Wie *Petersburg.*

Kurland, s. *Libau* und *Mitau.*

Laguaira, Laguayra, La Guaira, Stadt in den südamerikanischen Vereinigten Staaten von Venezuela, am Karaibischen Meere, 20 Kilometer von Carácas, dessen Hafen es bildet. 9000 Einw. S. *Carácas.*

Lauenburg,

das Herzogthum, zum Königreich Preussen gehörig, mit der Hauptstadt *Ratzeburg* auf einer Insel im Ratzeburger See (4000 Einw.) und der Stadt *Lauenburg* an der Elbe (2500 Einw.).

Geld,

s. *Deutschland* und *Berlin.* — Seit 1. April 1868 waren infolge der Verordnung vom 12. Februar 1868 die Rechnungsart und die Währung ganz wie im übrigen Königreich Preussen, indem namentlich auch das preussische Münzgesetz vom 4. Mai 1857 (der 30-Thalerfuss) nun hier in Kraft trat. *Vorher* und seit 1. Januar 1850 war die herrschende Valuta der 14-Thalerfuss, und der *Thaler* wurde in 48 Schillinge zu 12 Pfennigen eingetheilt (wie in Mecklenburg-Schwerin). Demnach waren 8 Schillinge = 5 Silbergroschen, 8 frühere oder lauenburgische Pfennige = 5 neue oder preussische Pfennige, 1 Schilling = ⅝ Silbergroschen oder 7½ neue oder preussische Pfennige. — *Früher* und bis Ende 1849 rechnete man ebenfalls nach *Thalern* zu 48 Schillingen zu 12 Pfennigen, die Währung aber war das damalige *lübische Kurant*, 1 Thaler = 3 Mark lübisch Kurant; s. *Hamburg* und *Lübeck.*

Frühere Münzprägung für Lauenburg.

Wegen der seit 1830 für Lauenburg unter der dänischen Oberherrschaft geprägten *Neuen Zweidrittel* (⅔-Thalerstücke im 12-Thalerfusse) s. die *Münztabellen.* Die Münzen lauenburgischen Gepräges sind bis Ende März 1868 gegen preussische umgetauscht worden.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Hamburg.*

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Deutschland.* — Die unter dem 15. Januar 1858 unter der dänischen Oberherrschaft erlassene Wechselordnung für das Herzogthum war bis auf einige unwesentliche Punkte von localer Bedeutung mit der frühern holsteinischen und also mit der allgemeinen deutschen W. O. übereinstimmend; durch Verordnung vom 21. October 1868 aber wurden diese letztere und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch vollständig eingeführt.

Maasse und Gewichte,
s. *Deutschland.* — *Bis Ende* 1871 galten die folgenden *frühern Grössen:*

Längenmaass war das sogenannte *ratzeburger*, d. i. das *lübische* (s. *Lübeck*), daneben aber auch das *kalenberger* (der *Fuss* = 0,2930 Meter = 129,9 pariser Linien, die *Elle* = 0,6370 Meter = 282,4 pariser Linien). — Die *Ruthe* = 16 lübische Fuss.

Feldmaass. Der *Morgen* von 120 Quadrat-Ruthen = 25,413 Aren.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 24 Sack zu 4 Scheffeln zu 1½ Himten. Der *Himten* war der alte hannoversche oder alte braunschweiger = 31⅙ Liter = 1571,2 pariser Kubik-Zoll. Der *Drömt* hatte 12 Scheffel zu 6 Spint zu 4 Metzen, also 18 Himten.

Flüssigkeitsmaass. Das *Oxhoft* hatte 60 Stübchen zu 2 Kannen zu 2 Quartier. Die *Tonne* hatte 33 Stübchen. Stübchen, Kanne und Quartier waren die *hamburger.*

Gewicht. Seit 1. März 1862 wie seit 1. Januar 1860 in *Holstein* (s. *Altona*), laut Gesetzes vom 2. October 1861 und (hinsichtlich des Termins des Inkrafttretens) späterer Verfügung der frühern holsteinischen Regierung. Pfund und Centner waren demnach seit jener Zeit die jetzigen deutschen. *Vorher* war das Gewicht das frühere *lübische.*

Lausanne,

Hauptstadt des schweizer Kantons Waadt, am Genfer See. 30000 Einw. Börse.

Geld
s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat im Kanton Waadt mit 1. August 1851 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das eingelöste alte Geld war mit 1. October 1851 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man im Kanton Waadt nach *Schweizer Franken* oder Schweizer Livres zu 100 Rappen oder zu 10 Batzen zu 10 Rappen; der Schweizer Franken wurde auch (besonders bei der Wechselkursnotirung) in 20 Sous zu 12 Deniers getheilt. Die *Währung* war, wie im Kanton Bern, eine doppelte: 1) im *grossen Verkehr* der *berner Kapital-* oder *Kassenfuss*, 2) im *kleinen Verkehr* der *berner Kurantfuss*; s. *Bern.* — Nach dem Decrete des Grossen Rathes vom 2. August 1850 waren bei der Reduction in die neue Valuta 60 *vorige* Schweizer Franken = 100 französische (Silberkurant-) oder *neue* Franken zu rechnen (Vertragsrechte vorbehalten), also 3 *vorige* Schweizer Franken = 5 *neue* Franken, was die vorige Währung als die des Grossverkehrs darstellt.

Münzprägung, s. *Schweiz.*

Die vom Kanton Waadt *früher geprägten* silbernen Neuthaler (zu 4 Schweizer Franken oder 40 Batzen), halben Neuthaler, Viertel-Neuthaler oder einfachen Schweizer Franken und Achtel-Neuthaler (Stücke zu 5 Batzen) s. in den *Münztabellen* unter *Schweiz.* Diese Stücke und die ehemalige Scheidemünze sind eingezogen und verschwunden.

Papiergeld des Kantons Waadt.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Waadtländischen Kantonalbank* (Banque cantonale vaudoise) in Lausanne zu 500, 100, 50 und 20 Franken, die im Gesammtbetrage von 4 Millionen Franken ausgegeben werden dürfen, welche Summe Ende 1872 in Umlauf war. Sie werden auf Verlangen jederzeit bei der Bank gegen Baargeld eingelöst. Ihr umlaufender Betrag darf das Dreifache des in den Bankkassen vorhandenen disponiblen Vorraths an baarer Münze nicht übersteigen. Die Bank wurde i. J. 1846 auf Actien gegründet; Kapital jetzt 6 Millionen Franken.

Wechsel- und Geldkurse

wie *Genf*. — Man notirt die Kurse für „auf Sicht", und zwar auf Amsterdam, Berlin, Brüssel, Frankfurt am Main, Hamburg, Italien, London, Paris und Wien; dann auf Basel, Genf und Zürich (mit ± 4½ Proc. Jahresdisconto für die Wechselfrist), sowie den Kurs der langsichtigen Platzwechsel (auf Lausanne), letztern mittelst des Platz-Disconto (± 4½ Proc.).

Wechsel- und Geldhandelsusanz. Die *Courtage* ist im allgemeinen ⅛ Proc.

Wechselrecht des Kantons Waadt.

Die Wechselordnung vom 4. Juni 1829 folgt dem französischen Rechte. Ein Decret vom 22. Juni 1861 modificirt nur einige Protestationsformalien. Die wesentlichern der besondern und abweichenden Bestimmungen sind folgende:

Die Acceptation eines auf fremde Münze ausgestellten Wechsels muss, wenn in demselben über den Kurs nichts enthalten ist, diesen bestimmen. (Art. 17.) Die Stellung des Wechsels auf Uso nach Sicht und auf eine Messe (einen Markt) ist nicht zugelassen (Art. 24.), bei der Stellung auf Uso oder auf mehrere Usi an sich gelten für den Uso 30 Tage nach dem Tage der Ausstellung (Art. 27). Ist der Verfalltag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag, so ist der Wechsel am darauf folgenden Tage zahlbar. (Art. 28.) — Der *eigene Wechsel* (das Billet à ordre) lautet an die Order entweder eines Dritten oder des Ausstellers selbst; er kann am Wohnorte des Ausstellers oder an demjenigen eines Dritten zahlbar sein. (Art. 85.)

Wechselstempel und Stempel auf andere Handelspapiere im Kanton Waadt.

Das mit 1. Januar 1873 in Kraft getretene Stempelgesetz vom 21. Mai 1872 bestimmt, dass die *im Kanton ausgestellten*, auf Plätze des Kantons oder des Auslandes gezogenen Wechsel ohne Rücksicht auf ihre Verfallfrist, sowie die an Order gestellten eigenen Wechsel (Billets à ordre) und die übrigen indossirbaren Handelspapiere von höchstens 6 Monaten Verfallfrist auf dasjenige gestempelte Papier geschrieben werden müssen, welches für die Handelseffecten (Effets de commerce) vorgeschrieben ist. Dieses Stempelpapier kostet für Beträge von mehr als 100 Franken und bis einschliesslich 400 Franken: 10 Centimen; für über 400 und bis mit 600 Fr.: 15 Cent.; für über 600 und bis mit 1000 Fr.: 25 Cent.; für über 1000 und bis mit 2000 Fr.: 50 Cent.; für über 2000 und bis mit 3000 Fr.: 75 Cent.; für über 3000 und bis mit 4000 Fr.: 1 Franken; für über 4000 und bis mit 5000 Fr.: 1 Fr. 25 Cent.; Effecten von mehr als 5000 Fr. Belauf werden auf Stempelpapier geschrieben, welches für diese letztern Summen bestimmt ist und statt Stempels mit einem Visa oder einer Stempelmarke versehen, welches Visa oder welche Marke 25 Centimen für jede 1000 Franken oder jeden Bruchtheil von 1000 Franken über die 5000 Franken hinaus kostet. Der Stempel aller dieser Effecten kann durch eine Stempelmarke ersetzt werden. Die *ausserhalb des Kantons* ausgestellten, im Kanton Waadt zahlbaren gezogenen Wechsel, an Order gestellten eigenen Wechsel (Billets à ordre) und übrigen Handelseffecten müssen, um im Kanton Waadt indossirt, präsentirt, acceptirt oder quittirt werden zu können, mit einem Visa oder einer Stempelmarke im Preise von 25 Centimen für jede 1000 Franken oder jeden Bruchtheil von 1000 Franken versehen sein. — *Stempelfrei* sind alle Wechsel u. s. w. von bis einschliesslich 100 Franken Belauf und die Secunden, deren Primen regelrecht gestempelt sind. — — *Frachtbriefe*, diese vertretende *Waarenempfangscheine* und *Passirscheine* (gegen Bürgschaft, Acquits à caution) zahlen je 10 Centimen, *Ursprungscertificate* über Wein u. a. Producte je 20 Centimen Stempelgebühr.

Maasse und Gewichte des Kantons Waadt,

s. *Schweiz*. *Verarbeitetes Gold* ist gesetzlich 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 18 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* gesetzlich 812½ Tausendtheile (13 Loth) fein. — Folgende waren die auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1822 seit 1. Januar 1823 in Geltung gewesenen

vorigen waadtländischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. *Fuss*, *Elle* und *Stab* waren die jetzigen *schweizer*. Die *Toise* (Toise courante) oder das *Klafter* hatte 10 Fuss = 1 schweizer Ruthe = 3 Meter.

Feldmaass. Der *Fossorier* hatte 50 Quadrat-Klafter = 4½ Aren. Die *Pose* (Juchart) hatte 10 Fossoriers = 1¼ schweizer Juchart.

Brennholz, Heu u. dergl. mass man nach dem *Moule* von 5 Fuss Höhe, Breite und Tiefe, also von 125 Kubik-Fuss = $^{125}/_{144}$ schweizer Holzklafter = 3⅜ Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Muid* (Müdd, Zuber) hatte 10 Sacs zu 10 Quarterons zu 10 Émines oder Mines (Immi) zu 10 Copets (Becher). Der *Quarteron* oder das Viertel = 500 Kubik-Zoll oder ½ Kubik-Fuss = 13½ Liter = 680,5679 pariser Kubik-Zoll = 9 schweizer Immi oder $^{9}/_{10}$ schweizer Viertel. Der *Muid* = 9 schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Char* (das Fuder) hatte 16 Setiers (Eimer) zu 3 Brocs (Stützen) zu 10 Pots zu 10 Verres (Gläser). Der *Pot* oder die Maass = 50 Kubik-Zoll oder $^{1}/_{20}$ Kubik-Fuss = 1,35 Liter = 68,05679 paris. Kubik-Zoll = $^{9}/_{10}$ schweizer Maass. Der *Setier* = 27 schweizer Saum.

Gewicht. Der *Centner* (Quintal) hatte 100 Pfund (Livres) zu 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros zu 72 Grän (Grains). Das *Pfund* von 9216 Grän = ½ Kilogramm = dem schweizer Pfunde und dem deutschen Pfunde. S. *Schweiz.* — *Medicinalgewicht* war das *alte nürnberger.*

Waarenhandelsusanz.

Die *Courtage* ist im allgemeinen ¼ Proc.

Leeds,

Fabrikstadt in der englischen Grafschaft York, am Aire und dem Leeds-Liverpool-Kanal, Hauptsitz der englischen Wollmanufactur. 270000 Einw. Börse. — Wie *London.*

Leipzig,

Handelsstadt im Königreich Sachsen. 120000 Einw.

Geld Sachsens

s. *Deutschland.*

Bis Ende 1874 und seit 1. Januar 1841 rechnete man nach *Thalern* zu 30 Neugroschen zu 10 Pfennigen (der Thaler also = 300 Pfennige). Die *Währung* war infolge des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 seit 1. Mai 1857 der *Dreissigthalerfuss* (30 Thaler = 1 Pfund fein Silber); *vorher* war sie der *Vierzehnthalerfuss* (14 Thaler = 1 Gewichtsmark fein Silber); beides wie in Preussen; s. *Berlin.*

Früher und bis Ende 1840 rechnete man nach *Thalern* zu 24 (guten) Groschen zu 12 Pfennigen im Zahlwerthe des *Conventions-Kurants* oder 20-*Guldenfusses* (13⅓ Thaler = 1 kölnische Mark fein Silber), in Leipzig „Leipziger Wechselzahlung" genannt. Nach Maassgabe der zuletzt umlaufenden Conventionsmünzen und des demgemäss von der Staatsbehörde festgestellten Aufgeldes des Conventions-Kurants gegen den 14-Thalerfuss von 2$^{7}/_{9}$ Proc. betrugen aber $13^{23}/_{37}$ = 13,(621)... Thaler (ziemlich nahe 13⅝) Thaler Conv.-Kurant eine köln. Mark f. S., so dass ein Thaler dieser Art den Werth von $^{185}/_{189}$ = 0,(978835)... Thalern im reinen 13⅓ Thaler- oder 20-Guldenfusse oder von 1$^{1}/_{36}$ Thaler (1 Thaler $^{5}/_{6}$ Neugroschen) im 14-Thalerfusse hatte.

Aeltere Rechnungsgrössen. 1 neues Schock = 2½ Reichsthaler = 2$^{6}/_{7}$ Meissner Gülden = 3 alte Schock = 3¾ Gulden = 60 Groschen = 720 Pfennige; sodass der bei Grundstücks-Verkäufen sonst auf dem Lande vorgekommene Meissner Gulden oder Gülden = 21 Groschen oder ⅞ Thaler.

Vorige Messzahlung in Leipzig. Dieselbe war eine bis zur Einführung der deutschen Reichswährung noch häufig vorgekommene misbräuchliche geringere Valuta sehr alten Ursprungs. (Vgl. unten die Rubrik „*Platzgebräuche*".) Der Abstand derselben gegen die vorige Landesvaluta war

eine Art Rabatt, der an Messkäufer bewilligt wurde. Gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts und nach dem siebenjährigen Kriege gewährte man denselben z. B. solchen Käufern, welche von Schweden und Russland persönlich hierher kamen und während der drei Messwochen Einkäufe von Manufacturwaaren (meist für fremde Rechnung) machten; wurde er ausserhalb dieser Periode beansprucht, so galt das anfänglich als ein misbräuchliches Verlangen. Während der Continentalsperre traten andere Ueblichkeiten in der gedachten Rücksicht ein. I. J. 1819 und weiter war die Messzahlung $8^1/_3$ Proc. *auf* hundert schlechter als Kurant (14-Thalerfuss), sodass 100 Thaler im 14-Thalerfusse = $108^1/_3$ Thaler Messzahlung waren, oder 1 Thaler Kurant = $1^1/_{12}$ Thaler Messzahlung. Später und bis Ende 1840 betrug der Unterschied $12^1/_2$ Proc. (100 Thaler Kurant = $112^1/_2$ Thaler Messzahlung, oder 1 Thaler Kurant = $1^1/_8$ Thaler Messzahlung). Bis auf die neueste Zeit noch kam diese Abusivwährung vielfach vor, und zwar *auch bei Creditkäufen* und bei Käufen durch Bestellung *ausserhalb der Messen* durch auswärtige Committenten, aber sie war in der letzten Zeit in der Norm sehr verschieden, je nach der Nationalität der Käufer und der Klasse der Waaren; sie wechselte zuletzt zwischen 10 und 20 Proc. (auch mehr) auf hundert im Abstande gegen die Landeswährung, und natürlich stellte der Verkäufer seine Preise entsprechend höher gegenüber dieser letztern. Die Differenz zwischen der Messzahlung und der Landeswährung wurde *Messagio* genannt; bei z. B. 15 Proc. Messagio waren demnach 100 Thaler Landeswährung = 115 Thaler Messzahlung. — Bei Käufen und Zahlungen in den Messen wurden ausserdem die *Goldsorten* (Pistolen und Dukaten) 2 Proc. *über Kurs* angenommen, und unter der Voraussetzung der Benutzung dieser weitern Füglichkeit *wurden dem Zahlenden, wenn er die Zahlung in Silberkurant leistete, 2 Proc. vergütet.* Diese 2 Proc. Aufgeld bei Zahlung in Kurant waren aber *auch ausserhalb der Messen* beim Einzelverkauf der meisten Artikel, wenn der Betrag irgend erheblich war, gebräuchlich geworden.

Vorige Buchhändlerwährung (oder Buchhändler-Messzahlung) *in Leipzig.* Alle Zahlungen, welche bis zur Einführung der deutschen Reichswährung zwischen Buchhändlern in der Buchhändlermesse (Ostern; s. unten) geleistet wurden, verstanden sich in „Buchhändlerwährung", womit eine um $1^7/_{18}$ Proc. (oder 1,3(8)... Proc.) geringere, als die vorige Landesvaluta (30-Thalerfuss) gemeint war, indem feststehend 100 Thaler vorige Landeswährung („Kurant") = $101^7/_{18}$ Thaler Buchhändlerwährung gerechnet wurden, oder 72 Thaler Kurant = 73 Thaler Buchhändlerwährung, oder 1 Thaler Kurant = $1^1/_{72}$ Thaler Buchhändlerwährung (= 1 Thaler 4 „gute Pfennige" nach der ehemaligen Eintheilung des Thalers in 24 gute Groschen zu 12 Pfennigen oder in 288 [gute] Pfennige), oder 6 Thaler Kurant = $6^1/_{12}$ Thaler oder 6 Thaler $2^1/_2$ Neugroschen Buchhändlerwährung. Jenes feste Aufgeld des Kurants von $1^7/_{18}$ Proc. gegen Buchhändlerwährung wurde „Börsenaufgeld" oder „Messagio" genannt. Die Zahlungen selbst wurden bisher in Silberkurant, in königlich sächsischem oder in preussischem Staatspapiergelde, sowie in Noten derjenigen Banken, welche in Leipzig eine Auswechslungskasse haben (alle diese Papiergelder nach ihrem Nennwerthe in Kurant gerechnet) geleistet, aber auch in Pistolen (sogenannten „Louisd'or"); der dabei giltige Preis der nun eingezogenen Pistolen wurde von dem Buchhändlerbörsenvorstande vor der Abrechnung jedesmal nach ihrem Tageskurse festgestellt und betrug $2^1/_2$ Ngr. über den Tageskurs. — In der Generalversammlung zur Ostermesse 1874 wurde beschlossen, von Ostermesse 1875 ab auf rechtzeitig geleistete Buchhändlerzahlungen 1 Proc. oder 1 Pfennig auf die Mark in Abzug zu bringen.

Münzprägung Sachsens

s. *Deutschland.* Die *vorigen* und *frühern* Prägungen in *Gold* und *Silber*, s. in den *Münztabellen.* Folgende waren die frühern *Scheidemünzen*:

Silberscheidemünze. Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Münzgesetz vom 19. Mai 1857, in einem $34^1/_2$-*Thalerfusse: Stücke zu* 2 *Neugroschen*, 300 Tausendtheile fein, 3,2206 Gramm schwer, $155^1/_4$ Stück aus dem rauhen, $517^1/_2$ Stück aus dem feinen Pfunde. *Neugroschen* und *halbe Neugroschen* (letztere bis 1861), 230 Tausendtheile fein, erstere 2,1004 Gramm, letztere 1,0502 Gramm schwer, bezüglich $238^1/_{20}$ und $476^1/_{10}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, 1035 und 2070 Stück aus dem feinen Pfunde. — Nach der Convention vom 30. Juli 1838 und dem Münzgesetz vom 20. Juli 1840, in einem 16-*Thalerfusse: Stücke zu* 2 *Neugroschen*, $312^1/_2$ Tausendtheile oder 5 Loth fein, 3,118 Gramm schwer, 75 Stück aus der rauhen, 240 Stück aus der feinen Mark. *Neugroschen* und *halbe Neugroschen*, $229^1/_6$ Tausendtheile oder $3^2/_3$ Loth fein, erstere 2,126 Gramm, letztere 1,063 Gramm schwer, bezüglich 110 und 220 Stück aus der rauhen Mark, 480 und 960 Stück aus der feinen Mark. — Von 1764 bis 1780, in einem 30-*Gulden-* oder 20-*Thalerfusse: Achter* (8-Pfennigstücke) oder Stücke zu $^2/_3$ Groschen oder zu $^1/_{36}$ Thaler und *Sechser* (6-Pfennigstücke) oder Stücke zu $^1/_2$ Groschen oder zu $^1/_{48}$ Thaler, 250 Tausendtheile oder 4 Loth fein, erstere 1,299 Gramm, letztere 0,974 Gramm schwer, bezüglich 180 und 240 Stück aus der rauhen, 720 und 960 Stück aus der feinen kölnischen Mark. In demselben Fusse auch *Stücke zu* 3 *Pfennigen* (z. B. in 1764 und 1779) und *Stücke zu* 1 *Pfennig* (z. B. in 1765).

Kupfer. Nach dem Gesetz vom 18. September 1861: *Stücke zu* 5 *Pfennigen* oder zu $^1/_2$ Neugroschen, 7,4405 Gramm schwer. Nach dem Münzgesetz vom 19. Mai 1857: *Stücke zu* 2 *Pfennigen* und *zu* 1 *Pfennig*, erstere 2,9762 Gramm, letztere 1,4881 Gramm schwer. Von diesen drei Sorten nämlich ein Nennwerth von 112 Thalern, also 6720 Fünfpfennigstücke, 16800 Zweipfennigstücke, 33600 Einpfennigstücke, aus dem (deutschen) Centner von 50 Kilogramm. — Nach dem Münzgesetz vom 20. Juli 1840: *Stücke zu* 2 *Pfennigen* und zu 1 *Pfennig*, erstere 3,426 Gramm, letztere 1,713 Gramm schwer, nämlich ein Nennwerth von 100 Thalern aus dem ältern leipziger Centner von 110 Pfund. — Vorher und nach 1772: *Stücke zu* 4 *Pfennigen* (i. J. 1858 umgetauscht und verboten), *zu* 3 *Pfennigen* und *zu* 1 *Pfennig.* — Ehemals: *Pfennige* und *halbe Pfennige* oder Heller.

Umlaufende fremde Münzen, s. unten die Rubrik „*Geldkurse*".

Das öfter eingeschärfte Verbot der Circulation der alten polnisch-sächsischen Drittel- und Sechstelthalerstücke blieb ziemlich wirkungslos, gänzlich erfolglos dasjenige des Umlaufs der fremden nichtpreussischen Zwölftelthalerstücke. Die Verordnungen vom 8. September 1841 und 8. Juni 1842 verboten zugleich die Circulation der ausländischen Scheidemünzen (somit auch im voraus die der seit 1842 geprägten und seit 1843 ausgegebenen neuern preussischen Zwölftelthalerstücke, welche aber anstandslos umliefen und welche auch die erinnernde Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Nov. 1859 in das Verbot nicht einzubeziehen wollen schien). Die Annahme der österreichischen Gulden und Doppelgulden des 45-Guldenfusses ist den Staatskassen verboten; im August 1873 traf dieses Verbot auch die österreichischen Viertelguldenstücke.

Papiergeld Sachsens.

A) *Staatspapiergeld.*

Das *künftige* Staatspapiergeld wird ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes sein (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf das Königreich Sachsen entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 7479864 Mark und mit dem zeitweiligen Reichsvorschuss (s. wegen dessen allmälicher Rückgewährung S. 264) von 19013424 Mark wegen des bisherigen grossen Mehrbetrages an sächischem Staatspapiergelde (s. gleich nachher) zunächst überhaupt 26493288 Mark.

Das *bisherige* Staatspapiergeld sind die *Kassenbillets* zu 10 und 5 Thalern und zu 1 Thaler, datirend vom 2. März 1867. Im Umlauf sind 12 Millionen Thaler, in Reserve 6 Mill. Thaler zum Umtausch schadhaft gewordener Scheine. Sie werden in allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe angenommen und bei der Finanzhauptkasse in Dresden und den Lotterie-Darlehnskassen in Dresden und Leipzig auf Verlangen gegen Edelmetallgeld umgewechselt. Sie sind als Zahlungsmittel auch in den kleinen thüringischen Staaten, in Anhalt, Baiern und Würtemberg zugelassen. Besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist das gedachte Papiergeld bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Art. Deutschland).

B) *Privatpapiergeld.*

Privatpapiergelder sind die folgenden, welche, soweit sie noch auf Thalerwährung lauten, nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, die auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln sind:

1) *Noten* der *Sächsischen Bank* zu *Dresden* zu 100, 50, 20 und 10 Thalern; s. *Dresden.*

2) *Noten* der *Leipziger Bank* zu 100 Mark (datirend vom 1. Januar 1874), gegen Ende 1874 ausgegeben. Die vorherigen Stücke lauteten auf 100 Thaler, 50 Thaler (beide Kategorien datirend vom 1. Juni 1860), 20 Thaler (datirend vom 1. März 1855) und 10 Thaler (datirend vom 18. April 1866 und 20. Juni 1864). Sie werden bei der Kasse der Bank und bei der Agentur in Dresden auf Verlangen gegen Edelmetallgeld eingelöst, bei letzterer aber nur, soweit es deren baarer Kassenbestand erlaubt, jedoch jedenfalls binnen 72 Stunden nach Vorzeigung. Die Noten sind als Zahlungsmittel auch in Anhalt zulässig. Von ihrem an sich nicht beschränkten Gesammtbetrage muss mindestens ein Drittel durch gemünztes oder ungemünztes Metall der Landeswährung, das übrige durch Wechsel, die längstens noch 3 Monate zu laufen haben und mindestens zwei sichere Unterschriften tragen, gedeckt sein, und bei Berechnung dieser Deckung sind den umlaufenden Noten die ohne Kündigung oder nach kürzerer als dreimonatiger Kündigung rückzahlbaren Depositen hinzuzurechnen. Angefertigt waren von den auf Thalerwährung lautenden Stücken 14200000 Thaler Noten; Ende November 1874 waren für 8980200 Thaler derselben in Umlauf. Die Bank wurde i. J. 1839 auf Actien gegründet; Kapital jetzt 6 Millionen Thaler. Die Anstalt ist vor allem Disconto- und Leihbank.

3) *Noten* des *Leipziger Kassenvereins* zu 100 Thalern, datirend vom 1. Mai 1867. Es dürfen deren bis zum Gesammtbelaufe von 1 Million Thalern

ausgegeben werden, welcher Betrag auch in Umlauf ist. Der Gegenwerth ihres circulirenden Betrages und der ohne Kündigung oder vor Ablauf von 3 Monaten rückzahlbaren Depositen zusammen muss immer zu mindestens einem Drittel in Edelmetallbarren oder Münzen der Landeswährung, der Rest in Wechseln, die nicht über 3 Monate laufen und in der Regel mit drei guten Unterschriften versehen sein müssen, vorhanden sein. Die Noten werden bei der Kasse der Anstalt auf Verlangen gegen Baargeld eingelöst und bei allen Staatskassen in Zahlung angenommen. Die Anstalt wurde i. J. 1867 auf Actien gegründet; Kapital 1 Million Thaler.

4) *Noten der Oberlausitzer landständischen Bank* in *Bautzen* zu 10 Thalern; s. *Bautzen.*

5) *Noten* oder sogenannte *Creditscheine der Chemnitzer Stadtbank* zu 100 Mark; s. *Chemnitz.*

6) *Eisenbahn-Kassenscheine der Leipzig-dresdner Eisenbahngesellschaft* in *Leipzig* zu 1 Thaler. Es sind 500000 Thaler derselben ausgegeben. Die zuletzt emittirten tragen die Bezeichnung „Umdruck von 1870". Die ältern Stücke werden schon seit einiger Zeit eingezogen. Die Scheine werden bei der Hauptkasse der Gesellschaft in Leipzig auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Nach den Verordnungen vom 8. Juli 1855 und 18. Mai 1857 darf fremdes Papiergeld nur in Stücken zu mindestens 10 Thalern umlaufen, und das bezügliche nichtsächsische Privatpapiergeld (die Noten fremder Privatbanken) nur dann, wenn die betreffenden Ausgeber mindestens in Leipzig und ausserdem an denjenigen Orten Sachsens, wo sie Agenturen oder Zweiggeschäfte unterhalten, Gelegenheit zur raschen Auswechselung bieten (bei Stücken bis mit 100 Thlr. sofort, bei höhern binnen längstens 3 Tagen); letzteres ist hinsichtlich der Weimarischen Bank, der Privatbank zu Gotha und der Geraer Bank der Fall. — Die gedachten Verordnungen werden aber nicht rigoristisch durchgeführt, und namentlich läuft das bisherige preussische Staatspapiergeld auch in den Scheinen zu 5 Thalern und zu 1 Thaler allgemein zum Nennwerthe um.

Wechselkurse in Leipzig. (Vom 2. Januar 1875.) [1]

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
	[2]	Deutsch. Reichs-Mark. [3]	
Amsterdam	8 Tage u. 2 Mon. dato.	173,60 u. 172,40	für 100 niederl. Gulden.
Augsburg	do. do.	171,20 u. 169,50	» 100 Gulden südd. Währung.
Belgische Bankplätze (Antwerpen, Brüssel)	8 Tage u. 3 Mon. dato.	81,50 u. 80,50	» 100 Franken.
London	8 Tage u. 3 Mon. dato.	20,50 u. 20,25	für 1 Pfund Sterling.

1) Betreffs der seit 1875 nicht mehr notirten Kurse auf *Berlin* und *Frankfurt am Main* gilt ähnliches, wie in *Bremen;* s. in letzterm Artikel die Bemerkung unter S. 186 u. f. Ebenso wie die Wechsel auf jene beiden Plätze werden solche auf *Hamburg*, *Bremen* und *Breslau* behandelt.

2) Statt der Angabe von bezüglich 8 und 21 Tagen dato (oder neben derselben) erscheint auch die hier gleichbedeutende generelle Angabe „kurze Sicht", statt der Angabe von bezüglich 2 und 3 Monaten dato auch die gleichbedeutende „lange Sicht."

3) Die Wechselkurse werden in Mark und Decimalbrüchen von Mark bis auf zwei Decimalstellen (also in Mark und Pfennigen) notirt, welche Brüche (bis mit der zweiten Decimale) durch 5 ohne Rest theilbar sein müssen, sodass die Endziffer 5 oder 0 sein muss. Eine Ausnahme macht der Kurs auf London, welcher auch in mehr als zwei Decimalstellen auslaufen kann.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Paris	8 Tage u. 3 Mon. dato.	Deutsche R.-M. 81,40 u. 80,50	für 100 Franken.
Petersburg	21 Tage u. 3 Mon. dato.	(279,75 u. 276,75)	» 100 Silber-Rubel, *zahlbar in Reichscredit-billets.*
Warschau	8 Tage dato.	(280,50)	» 100 Silber-R., *zahlbar in poln. Banknoten.*
Wien	8 Tage u. 3 Mon. dato.	182 u. 180,10	» 100 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
Disconto		6	Procent für ein Jahr.

Auf die *italienischen* Wechselplätze findet eine officielle Kursnotirung gegenwärtig nicht mehr statt, hauptsächlich der Schwankungen der italienischen Banknoten-Valuta wegen. Was dahin zu decken ist, wird in Baargeld, oder in auf Goldwährung lautenden Tratten (Kurs analog demjenigen auf Paris), oder in Wechseln auf nichtitalienische Plätze geleistet. Wechsel, die auf italienische Banknoten-Valuta lauten, sind daher in Leipzig nicht verkäuflich, sondern nur für die Einsendung zur Einkassirung verwendbar. — Auch auf die Plätze der *Vereinigten Staaten von Nordamerika* notirt man einen Wechselkurs nicht mehr, was noch gegen Ende d. J. 1872 geschah; man notirte für Wechsel auf New York, Philadelphia, St. Louis, Cincinnati, Chicago etc. von kurzer Sicht (±) 1 Thaler 13 Neugroschen = 4,30 Reichs-Mark für 1 Dollar in Golde und je nach dem Verluste des nordamerikanischen Staatspapiergeldes einen entsprechend geringern Betrag für 1 Dollar in solchem Papiergelde (Currency). Wenn *jetzt* hier auf Nordamerika trassirt wird, so geschieht es der Regel nach in Goldwährung, und der *Kurs* war bisher (±) 1 Thaler 12½ Neugroschen = 4,25 Reichs-Mark für 1 Dollar in Gold.

Wechselhandelsusanzen.

Commission nach Vereinbarung, in der Regel ⅛ bis ⅓ Proc. *Courtage* ½ bis 1 Promille, sowohl vom Käufer als vom Verkäufer, bei Discontowechseln (Platzwechseln) ½ Promille (beides wenn nicht anders verabredet worden ist; die angegebenen Sätze sind die üblichen, zugleich die höchsten erlaubten).

Wechselrecht Sachsens

s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist seit 1. Mai 1849 in Geltung. Das Einführungsgesetz vom 25. April 1849 zu derselben enthält namentlich folgendes wichtige:

§. 3. Für *leipziger Messwechsel* sind nur solche Wechsel zu achten, welche ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfalltages, schlechthin in einer namhaft gemachten leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll. (Art. 18 der W. O.) — §. 4. *Usowechsel*, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme. (Art. 30.) — §. 5. *Leipziger Messwechsel* (s. §. 3) verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrsmesse den 12. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage. (Art. 35.) — §. 6. Bei Wechseln, welche in einer leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Messwochen an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der *„ersten Messwoche"* die vor Einläutung der Messe oder die sogenannte *Böttcherwoche*, unter der *„zweiten Messwoche"* die darauf folgende (eigentliche Messwoche), unter der *„dritten"* die *Zahlwoche*, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen. — Lautet ein Wechsel schlechthin *zahlbar „in der Messwoche"* so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe. — §. 7. Der Ausdruck *„nach Kurs"*, ohne speciellere Bezeichnung, ist von dem *Kurs am Verfalltage*, wie er vormittags 9 Uhr in dem letzten am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen Kurszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Bezeichnung auf Kurs, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen; z. B. der *Louisd'or* zu 5 Thalern, der *Dukaten* zu 3 Thalern im Vierzehnthalerfusse. (Art. 37.)

Unter dem 7. Juni 1849 erschien ferner ein Gesetz, die *kaufmännischen Anweisungen* betreffend, folgenden Inhalts: — §. 1. Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht bloss in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der Art. 4 der deutschen Wechselordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas anderes festgesetzt ist, *den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.* — §. 2. Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der

allgemeinen deutschen W. O. vom 25. April 1849 (s. dasselbe oben) beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine leipziger *Messe* gezogen sind (Messanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmässig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats. — §. 3. Auf Uso (*all' uso*) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht. — §. 4. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regress zu nehmen. — §. 5. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte. — §. 6. Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thalern lauten und dürfen als das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem anderen Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept und wegen mangels Annahme, wie auch mangels Zahlung protestirt werden. — §. 7. Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden. — (§. 8 erklärt die widersprechenden Theile der frühern sächsischen Anweisungsgesetze für aufgehoben.)

Nach einem Gesetz vom 24. December 1850 gilt alles, was über die *Amortisation* von Wechseln verordnet ist, auch von den Wechseln gleichgestellten Anweisungen.

Wechselstempel, s. *Deutschland*.

Geldkurse in Leipzig. (Vom 2. Januar 1875.)

Geldsorten.	Kurs. +	Bedeutung des Kurses.
	Deutsch. Reichs-Mark. [1]	
Gold (in Barren und „in Sorten", d. i. verschiedenen nicht besonders notirten, sowie in nicht vollwichtigen Münzen)	(1395)	für das Pfund fein.
Zerschnittene Dukaten	(1365)	» das Pfund rauh (das Pfund an Gewicht).
Goldmünzen.		
Deutsche Kronen [2]	(27,55)	» 1 Stück. (Halbe Kronen nach Verhältnis.)
Preuss. Friedrichd'or, vollwichtige [2] .	16,70	» 1 Stück. (Doppelte und halbe nach Verhältnis.)
Kaiserliche (österreich.) Dukaten	1431/4 Stück ein deutsches Pfd. wiegend	9,65	» 1 Stück.
Holländische Dukaten		(9,65)	
Russische vollwichtige Halbimperialen zu 5 Rubeln Gold	(16,80)	» 1 Stück.
Niederl. Wilhelmd'or (10-Guldenstücke)	16,70	» 1 Stück. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.)
Zwanzigfrankenstücke (franz., belg., ital. u. österreich.) . .	16,24	
do. do. nach dem Gewicht	(1398)	» ein deutsches Pfund (500 Gramm) *fein* Gold (= 11/9 Pfund Münzen) in solchen Stücken.
Englische vollwichtige Sovereigns . .	(20,45)	» 1 Stück. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.)

[1] Die Geldkurse werden in Mark und Decimalbrüchen von Mark bis auf zwei Decimalstellen (also in Mark und Pfennigen) notirt. (Nach der Bekanntmachung der I. Section des Börsenvorstandes von 28. December 1874 unterliegen diese Decimalstellen bei den Goldsorten bezüglich der Höhe der Endziffern einer Beschränkung nicht, während sie im übrigen mit 5 oder 0 schliessen müssen. Diese Vorschrift kann für die privaten Notirungen nicht maassgebend sein, und eine Abweichung von derselben zeigt der unten folgende Kurs der silbernen Fünffrankenstücke, welcher am 2. Januar 1875 (auf Privatkursblättern) mit 3,97 Mark notirt war.)

[2] Diese Stücke werden (als eingezogen) demnächst vom Kurszettel verschwinden.

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
	Deutsche R.-M.	
Nordamerikanische Dollars	4,05	für 1 Stück. (Namentlich Stücke mehrfacher Dollars, diese im verhältnismässigen Preise.)
Silber (in Barren und ausländischen Münzen) [1]	(87,50)	» das Pfund fein.
Silbermünzen. [1]		
Süddeutsche Gulden (des $52\frac{1}{2}$- und des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses)	171	» 100 Guld. Nennwerth in solchen Stücken (sowie in 2-Gulden- und $\frac{1}{2}$-Guldenstücken).
Oesterreichische Guldenstücke des 45-Guldenfusses . . .	193,50	» 100 Gulden Nennwerth.
» Viertelguldenstücke des 45-Guldenfusses	193	» 100 Gulden Nennwerth.
Conventions-Speciesthaler, *vor* 1852 *geprägt* (100 Thaler in Species oder 75 Stück Species $4\frac{1}{5}$ Pfund wiegend) .	(72,75)	
Conventions-20-Kreuzerstücke, *vor* 1852 *geprägt* (sogen. alte)	(48,75)	» 1 Pfund an Gewicht in solchen Stücken.
Conventions-10-Kreuzerstücke, *vor* 1852 *geprägt* (sogen. alte)	(42,45)	» 1 Pfund an Gewicht in solchen Stücken.
Conventions-20-Kreuzerstücke, österr., *seit* 1852 *geprägt*	(300,35)	für 450 Stück (= 150 Conventions-Gulden oder 100 *Thaler* Conv.-Münze) der nach dem Gesetz vom 29. April 1852 geprägten, 900 Tausendtheile feinen österr. 20-Kreuzerstücke. (Die Conv.-10-Kreuzerstücke aus derselben Zeit nach Verhältnis.)
Ganze Kronenthaler [2]	(279,50)	für 100 Thaler in Kronenthalern, der Kronenthaler zu $1\frac{19}{35}$ Thalern in Kronenthalern, oder 35 Kronenthaler = 54 Thaler in Kronenthalern, oder 70 Kronenthaler = 108 Thaler in Kronenthalern gerechnet (nämlich der Kronenthaler zu $2\frac{7}{10}$ Gulden süddeutsche Währung, und 7 solche Gulden = 4 Thaler norddeutsche Währung), also für $64\frac{22}{27}$ Stück Kronenthaler. (Kurs im December 1874.)
Sächsisch-polnische Drittelthaler . . .	(258)	für 100 Thaler (= 600 poln. Gulden) Nennwerth. (Kurse im December 1874.)
» » Sechstelthaler . .	(249)	für 100 Thaler (= 600 poln. Gulden) Nennwerth. (Kurse im December 1874.)
Russisch-polnisch Kurant	(240)	für 600 poln. Gulden Nennwerth in den seit 1816 und vor 1830 geprägten Kurantsorten, namentlich Stücken zu 1 und zu 2 Gulden. (Kurs im December 1874.)
Russische Silber-Rubel, alte	(268,85)	für 90 Silber-Rubel Nennwerth. (Kurse der neuen Rubel u. s. w. am 22. April 1873. Diese Kurse sind seit einiger Zeit nicht notirt; analog der jetzigen Norm des Kurses der russ. Reichscreditbillets [der früher gleichfalls für 90 Rubel sich verstand] und des Wechselkurses auf Petersburg würden sie jetzt wohl für 100 Silber-Rubel Nennwerth notirt werden und also mit entsprechend höherer Zahl.)
» » » neue, ganze, halbe und Viertel	(279,35)	
» Stücke zu 20, 15, 10 und 5 Kopeken, ältere	(270,35)	
» do. do. nach dem Scheidemünzfusse von 1860 [3]	(240,35)	
» do. do., seit 1867 geprägt [3] .	(150)	

[1]) Die verschiedenen *kleinern Silbermünzen*, z. B. österreichische 20-Kreuzerstücke, sind zwar in Privatkursblättern noch besonders aufgeführt, werden aber (mit Ausnahme der österr. Viertelguldenstücke des 45-Guldenfusses) *thatsächlich* nur wie Silber in Barren behandelt, d. h. nach dem Pfund fein Silber verkauft, nachdem sie gewogen und auf die Feinheit geprüft sind. Die betreffenden Sondernotirungen stammen von früher her und werden noch fortgeführt, obwohl sie nach dem eben erwähnten in Wirklichkeit ganz überflüssig und zwecklos sind.

[2]) Diese Stücke werden (als eingezogen) demnächst vom Kurszettel verschwinden.

[3]) Auf den Original-Kursblättern heisst es: „von 1858 ab", der gegen die gröbern Silbersorten

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
	Deutsche R.-M.	
Schwedische Species (Stücke zu 4 Reichsthalern Reichsmünze) [1]	4,30	für 1 Stück.
Dänische Species (Stücke zu 2 Reichsthalern) [1]	4,30	
Fünffrankenstücke (französ., belg., ital. u. schweizer)	3,97	
Papiergeld.		
a) *Im 30-Thalerfusse und im frühern 14-Thalerfusse.*		
Verschiedene nichtsächsische und nichtpreussische Kassen-Anweisungen zu 1 und zu 5 Thalern	99,75	» $33\frac{1}{3}$ Thaler oder 100 Mark Nennwerth.
do. do. zu 10 Thalern	99,75	
Nichtsächsische Banknoten, für welche in Leipzig keine Auswechslungskasse besteht (mit Ausnahme der Noten der Preussischen Bank in Berlin; — solche Kassen bestehen nur für die weimarischen, gothaer und geraer Banknoten bei den Agenturen der betreffenden drei Banken)	99,75	
Luxemburger Nationalbanknoten	99,75	
b) *In andern Valuten.*		
Baier. Banknoten (der Bank in München)	171	» 100 Gulden Nennwerth. [2]
Verschiedene andere südd. Banknoten	171	
Oesterreich. Staatsnoten und Banknoten (der Oesterreich. Nationalbank in Wien)	182,10	» 100 Gulden österreichische Währung Nennwerth.
Russische Reichscreditbillets	281,25	» 100 Silber-Rubel Nennwerth.
Schwedische Banknoten (der Reichsständischen Bank in Stockholm) [3]	4,40	» 4 Reichsthal. Reichsmünze Nennwerth.
Norwegische Banknoten (der Reichsbank in Drontheim)	4,41	» 1 Speciesthaler Nennwerth.
Dänische Banknoten (der Nationalbank in Kopenhagen) [3]	4,40	» 2 Reichsthaler Nennwerth.
Englische Banknoten (der Bank von England in London)	(20,48)	» 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Fällige Coupons.		
Coupons österreichischer Silber-Rente	(191,50)	» 100 Gulden österreich. Währung Nennwerth, zahlbar in Silber.
» anderer österr. Staatspapiere, in Silber zahlbar	191,50	
» v. Anleihen österr. Eisenbahnen etc., in Silber zahlbar	190	

um $17\frac{11}{17}$ Proc. geringere Scheidemünzfuss trat aber erst i. J. 1860 ein. Warum die seit 1867 geprägte Silberscheidemünze so ungemein viel niedriger und zu nur $\frac{5}{9}$ der kleinen Kurantmünze notirt wird, bleibt fraglich, da ein Gesetz, welches den Silberinhalt der betreffenden Stücke vermindert hätte, ebensowenig bekannt geworden ist, als Ergebnisse von Prüfungen, die eine solche Werthminderung dargethan hätten.

[1] Die Kursnotirung der schwedischen und dänischen Species wird mit der Einziehung dieser Münzstücke, welche gesetzlich bis spätestens Ende 1878 stattzufinden hat (vgl. d. Art. Kopenhagen, S. 470), aufhören.

[2] Wenn diese Banknoten auf neue deutsche Reichswährung lauten werden (spätestens von 1876 ab), wird der Kurs mit (±) 99,75 Mark für 100 Mark Nennwerth notirt sein.

[3] Wenn die neuen, auf scandinavische Kronen (Goldwährung) lautenden schwedischen und dänischen Banknoten an die Stelle der vorherigen getreten sein werden, wird der Kurs — in wesentlich derselben Zahl — für 4 Kronen Nennwerth notirt werden.

Geldhandelsusanz.

Courtage ½ Promille von jeder Seite (so auch bei Darlehen; der genannte Satz ist der übliche, zugleich der höchste gestattete, und gilt in allen Fällen, in denen nicht ein niedrigerer verabredet worden ist).

Maasse und Gewichte Sachsens

s. *Deutschland.*

Auf den *Messen* wird im Grossverkehr noch, wie früher, vielfach nach der alten *preussischen Elle* (s. *Berlin*) gehandelt.

Getreide, *Hülsenfrüchte*, *Oelsaat* (Sämereien überhaupt) und *Mehl* werden im *Grosshandel* nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar in *Leipzig* Getreide aller Art, Mais, Erbsen, Linsen, Wicken, Lupinen und Oelsaat (Raps, Winterrübsen, Dotter, Leinsaat) für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund Netto, Bohnen (sowie Kleesaat und Oelkuchen), Weizenmehl, Roggenmehl, Weizenschalen und Roggenkleie für 100 Kilogramm oder 200 Pfund Netto. — (In *Löbau* verkauft man Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Wicken, Hirse, Grütze und Leinsamen für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, Butter für 1 Kilogramm oder 2 Pfund.)

Spiritus verkauft man für 100 Liter zu 100 Proc. Alkoholgehalt (also für absoluten Alkohol) oder, wie man es nennt, „für 10000 Literprocente", ohne Fass, — Rüböl, Leinöl und Mohnöl für 100 Kilogramm oder 200 Pfund.

Verarbeitetes Gold ist in *Leipzig* herkömmlich 583⅓ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 14 Karat) fein; *verarbeitetes Silber* ist gesetzlich 750 Tausendtheile (12 Loth) fein, hält aber in der Regel nur circa 708⅓ Tausendtheile (11⅓ Loth). — Ein besonderer Stempel ist nicht mehr vorgeschrieben; die Fabrikanten geben auf der Waare die Feinheit in Tausendtheilen an.

Die *bis Ende* 1871 und seit 1. November 1858 üblich gewesenen Grössen s. unter *Dresden.* Folgende sind die bis dahin in Geltung gewesenen

frühern leipziger Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Werkfuss) von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2825 Meter = 125,23 paris. Lin. = 0,9977 leipz. Baufuss. — Der *Baufuss* von 12 Zoll = 0,28315 Meter = 125,52 paris. Lin. = 1,0023 leipz. Werkfuss.

Die *Elle* hatte 2 Fuss = 0,565 Meter = 250,46 paris. Lin. = 0,82410 leipziger-brabanter Ellen = 0,61790 engl. Yards. — Die im Grosshandel sehr gebräuchlich gewesene *hiesige brabanter Elle* = 0,6856 Meter = 303,924 paris. Lin. = 1,21345 leipziger Ellen = 0,74979 engl. Yards. — In der *Praxis* rechnete man 5 hies. brab. Ellen = 6 leipz. Ellen; 4 hies. brab. Ellen = 3 engl. Yards; 7 leipz. = 6 preuss. Ellen. — Der *Stab* hatte 2 leipz. Ellen.

Die *Klafter* hatte 6 Fuss. Beim Klaftermaass wurde der *Fuss* auch in 10 Decimalzoll eingetheilt. Die *Ruthe* hatte 7 Ellen 14 Zoll oder 15⅙ Fuss.

Feldmaas s. unter *Dresden.*

Brennholzmaass. Die *Klafter* war 3 Ellen hoch und 3 Ellen breit. Scheitlänge verschieden, gewöhnlich 1 oder 1½ Ellen.

Für *Steinkohle*, *Braunkohle* und *Kalk* diente der *dresdner Scheffel* (Getreidemaass).

Getreidemaass war der *dresdner Scheffel.* Im Grosshandel verkaufte man aber Getreide nach dem *preussischen Wispel* von 24 preuss. Scheffeln (s. *Berlin*) und rechnete dabei (mit Rücksicht auf das Aufmaass) 2 preuss. Wispel = 25 dresdner Scheffel (statt genau 25,40871 d. S.).

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder Wein* hatte 2⅖ Fass (zu 5 Eimern) oder 12 Eimer; die *Ohm* 2 Eimer. Der *Eimer* von 2 Ankern hatte 54 Visirkannen, oder 63 Schenkkannen zu 2 Nöseln zu 2 Quartier; man rechnete ihn im Ver-

kehr auch = 81 dresdner Kannen. (Demnach wären 6 Visirkannen = 7 Schenkkannen, was aber nicht ganz genau der Fall, wenn man die gleich folgende Inhaltsbestimmung der beiden Arten von Kannen berücksicht.) Die *Visirkanne* = 1,4044 Liter = 70,8 pariser Kubik-Zoll = $1\frac{1}{2}$ dresdner Kannen. Die *Schenkkanne* = 1,024 Liter = 60,7 pariser Kubik-Zoll = $1\frac{2}{7}$ dresdner Kannen. Der *Eimer* (aus der Schenkkanne abgeleitet) = 75,852 Liter = 3824 pariser Kubik-Zoll = 1,126 dresdner Eimer = 81,07 dresdner Kannen = 16,69477 englische Imp. Gallons. Man rechnete in der *Praxis* 8 leipziger Eimer = 9 dresdner Eimer. Bei *französischem Wein* rechnete man das *Oxhoft* = $2\frac{2}{3}$ Eimer, bei *Franzbranntwein* = 3 Eimer.

Das *Gebräude Bier* hatte 16 Fass oder 32 Viertel zu 2 Tonnen oder 3 Eimern zu 72 Kannen Schenkmaass zu 2 Nöseln. Der *Bier-Eimer* war daher = $1\frac{1}{7}$ Wein-Eimer, die *Tonne* = 108 Schenkkannen. — Die *Kufe* hatte 2 Fass. *Spiritus* verkaufte man im Grosshandel nach dem *Fass* von 3 *dresdner* Eimern, welches man dem preussischen Oxhoft gleichrechnete.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 110 Pfund, oder 5 Stein zu 22 Pfund. Das *Pfund* hatte 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfenniggewicht zu 2 Hellergewicht und war 2 hiesige kölnische Mark = 467,6246 Gramm = 0,935249 neue (deutsche) Pfund = 1,030939 englische Pfd. avdp. (Das *ältere* Pfund, bis Mai 1837, war = 467,214 Gramm.) — Das *Schiffpfund* hatte 3 Centner, die *Waage Eisen* 44 Pfund.

Gold- und Silbergewicht. Die (hiesige kölnische) Mark hatte 16 Loth zu 4 Quentchen, oder 4422 Dukaten-As und war = 233,8123 Gramm = 1 wahre kölnische Mark (seit 1. Februar 1830. Vorher waren die in Leipzig in Anwendung gewesenen sogen. kölnischen Markgewichte sehr ungleich unter einander und eine obrigkeitlich bestätigte Normalmark existirte nicht.)

Probirgewicht die nämliche Mark mit der unter *Berlin* angezeigten Eintheilung.

Juwelen-, *Medicinal-* und *Apothekergewicht*, s. *Dresden.*

Platzgebräuche in Leipzig.

Fuchsbälge und *Fischotterfelle* verkauft man für 10 Stück (für den Decher), *Katzenfelle* für 12 Stück, *sächsische* und *schlesische Hasenfelle*, sowie *Kaninchenfelle* für 100 Stück, *russische* und *ukrainer Hasenfelle* für 500 Stück (= 1 Ballen), *Iltisfelle* für 40 Stück (für das Zimmer), *Marder-* und *Dachsfelle* für 1 Stück.

Auf *Kapwolle* werden 8 Pfund *Tara* für den Ballen (ausser dem Gewicht der eisernen Reife) gewährt.

Bei sogen. „*Producten*“ (Getreide, Sämereien etc.) und bei *Oel* ist, wenn der Kauf mit „*circa*“, „*ungefähr*“, „*nahebei*“ und dergl. geschlossen worden, das Mehr oder Weniger nach dem Preise des Ablieferungstages zu berechnen und zu vergüten. — Unter *Spiritus* wird roher unvermischter Kartoffel- oder Getreide-Spiritus im Gehalt von mindestens durchschnittlich 80 Proc. nach Tralles verstanden. Der Käufer ist weder verpflichtet, Waare unter 75 Proc. nach Tralles, noch Mais- oder Melassen-Spiritus anzunehmen, wenn solches nicht im Schlusschein ausdrücklich bedungen ist. Zur Lieferung dürfen nur gute, dichte Eisenbandfässer von mindestens 440 und höchstens 645 Litern Inhalt werwendet werden. Bei Abschlüssen auf Zeit beträgt das Minimum für die auf einmal zu kündigende und an einem Lagerraum anzuweisende Quantität 3000 Liter zu 100 Proc.; Partien von 5000 Litern oder darunter sind ungetheilt zu kündigen. (Bekanntmachung der Handelskammer vom 1. November 1873.)

Colonialwaaren werden entweder *auf* 3 *Monate Credit* oder (selten) „per contant“ mit $1\frac{1}{2}$ Proc. Disconto verkauft, indem unter „contant“ nicht baare Zahlung, sondern *Ziel* 1 *Monat* verstanden wird. Die Bedingung gleich baarer Zahlung bezeichnet man durch „per cassa“. *Manufacturwaaren* werden infolge der Einigung einer grossen Anzahl von Häusern seit Anfang d. J. 1873 *auf* 6 *Monate Credit* verkauft (nach Ablauf dieser Frist Baarzahlung); bei früherer Zahlung wird $\frac{1}{2}$ Proc. Disconto für den Monat bewilligt. — In der *Messe* werden Waaren aller Art sehr häufig *zahlbar in der nächsten* (resp. Michaelis- oder Oster-)*Messe* oder *auf* 6 *Monate Credit* verkauft, und zwar entweder gegen Accepte, gegen eigene Wechsel, langsichtige Rimessen, oder auch einfach auf ungedeckten Credit. Die meisten und grössten Messgeschäfte wurden bisher immer noch in sogen. *Messzahlung* contrahirt; s. oben.

Waaren-Courtage $\frac{1}{2}$ bis 1 Proc. von jeder Seite, je nach Vereinbarung, bei *Oel* und *Mehl* $\frac{1}{12}$ Thaler vom Centner von jeder Seite, bei *Getreide*, *Hülsenfrüchten* und *Kartoffeln* $\frac{1}{2}$ Thaler,

bei *Oelsaaten* 1 Thaler von jeder Seite vom alten preussischen Wispel von 24 preuss. Scheffeln (wobei man 2 preuss. Wispel = 25 alte dresdner Scheffel rechnet), bei *Spiritus* $1^1/_2$ Neugroschen für je 100 Liter zu 100 Proc. Alkoholgehalt (nominell für 10000 Proc.) nur vom Käufer. — (Nach §. 5 der Handelsmäklerordnung für Leipzig vom 28. März 1870 unterliegt die Mäklergebühr überhaupt der freien Vereinbarung, bestimmt sich aber im Mangel einer solchen nach dem Handelsbrauche, indem sie zugleich bei Wechsel- und Geldgeschäften die weiter oben gedachten Höhengrenzen hat, bei „Effecten" als Maximum den Satz von 1 Promille von jeder Seite.)

Handelsanstalten.

Börse (Wechsel-, Geld-, Fonds- und Actienbörse [mit ihr vereinigt ist die i. J. 1860 gegründete frühere Handels- und Industriebörse für den gesammten deutschen Handels- und Fabrikstand], dann Productenhandelsbörse [zugleich für das Geschäft in Oel und Spiritus; Dienstags und Sonnabends, im Mai und Juni aber, nach Ermessen des Vorstandes, nur Sonnabends]). Die besondere *Garnbörse* wird in der Oster- und Michaelismesse (s. unten) von Montag bis Donnerstag in der der Vorwoche oder Grosshandelswoche folgenden Woche (der Böttcherwoche) abgehalten; für die Neujahrsmesse, in welcher sie nur einen Tag dauert, ist dieser nicht fixirt. — *Buchhändlerbörse* (zu gegenseitiger Abrechnung der Zahlungsaufträge, allwöchentlich Mittwochs nachmittags ausser der Zeit der Ostermesse). *Börsenverein der deutschen Buchhändler.* — *Handels- und Gewerbekammer. Handelsgericht. Deutsches Reichs-Oberhandelsgericht.*

Messen.

Es sind drei: 1) Die *Ostermesse* (Jubilate-Messe), am Montage nach Jubilate, 2 Wochen nach Ostern, beginnend; 2) die *Michaelismesse*, am Montage vor Michaelis oder, wenn der Michaelistag ein Montag ist, an diesem selbst anfangend; 3) die *Neujahrsmesse*, am 2. Januar beginnend. Die Woche vor dem bezeichneten Termin heisst die *Vorwoche*, Auspackewoche oder *Engros-Woche*, und sie umfasst den bedeutsamsten Verkehr des Grosshandels. Die an jenem Termin beginnende heisst in der Oster- und der Michaelismesse die *Böttcherwoche;* die nächste ist die eigentliche *Messwoche* (daher in den öffentlichen Bekanntmachungen der betreffende Sonntag als Anfangstag der Messe angegeben); die folgende ist die *Zahlwoche*. Der *Zahltag* oder Scontrotag ist in der Oster- und Michaelismesse der Donnerstag der Zahlwoche, und 6 Tage später fallen die sogenannten Scontri, an denen besonders viele Zahlungen in Sorten nach Kurs gemacht werden; in der Neujahrsmesse ist der Zahltag der 12. Januar, oder, wenn dieser ein Sonntag ist, der 13. Januar. Anweisungen werden in der Regel am Tage nach dem Zahltage eingezogen, welchen man daher auch den Assignationstag nennt. — In die Zeit der Ostermesse fällt zugleich die *deutsche Buchhändlermesse*, in welcher die Abrechnungen mit den Verlegern und die Schuldzahlungen an dieselben bewirkt werden. Dieselbe beginnt am Sonntage Cantate (in der ersten Hälfte des Mai) mit der Generalversammlung des Börsenvereins deutscher Buchhändler (s. oben), worauf am Montage die Abrechnung und Zahlung folgen. Der letzte zulässige Termin, an welchem Zahlungen in der bisherigen Buchhändlerwährung (s. oben) angenommen wurden, war früher auf Freitag, dann auf Mittwoch vor Pfingsten und ist in neuerer Zeit auf Mittwoch vor Himmelfahrt festgesetzt.

Woll- und Oelsaatmärkte.

Der jährliche *Wollmarkt* (die Wollmesse) dauert 2 Tage und findet am 15. und 16. Juni statt Die Verkäufe auf demselben erfolgen gegen baare Zahlung. — Die *Oelsaatmärkte*, vom Oelhandelsbörsen-Vorstande ausgehend, beginnen gegen Mitte Juni und fallen auf vier einander folgende. Sonnabende; der letzte ist der Hauptmarkt.

Internationaler Productenmarkt.

Dieser seit d. J. 1868 alljährlich stattfindende Markt, welcher an die Stelle des vorherigen Saatmarkts in Köthen getreten ist, wird zunächst von Deutschland und Oesterreich-Ungarn, aber auch von England, Frankreich, Belgien, Russland und Rumänien besucht und hat Getreide, Mais, Mehl, Oelsamen, Oelkuchen, Rüböl und Spiritus zu Gegenständen. Er wurde bis mit 1874 an einem Tage um Mitte Juli abgehalten, wird aber von 1875 an um acht bis vierzehn Tage später gehalten. Die Verkäufe auf demselben erfolgen zum Theil nach den Gewichts- und (bei Spiritus) Maass-Usanzen der Plätze der auswärtigen Besucher.

Lemberg,

d. h. Löwenburg, polnisch *Lolwów*, Haupt- und Handelstadt der österreichischen Provinz Ostgalizien. 75000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Wechsel- und Mercantilgericht.

Geld,

s. *Wien.* — Bis gegen Ausgang des vorigen Jahrhunderts war die Rechnungsart die damalige polnische (s. *Warschau*).

In *Wechselangelegenheiten* richtet man sich nach den Kursen von *Wien.*

Wechselhandelsusanz. Die *Courtage* in Wechsel- und Geldgeschäften ist durch Kundmachung der Handelskammer vom 23. August 1864 auf $^1/_4$ bis $^1/_2$ Promille festgestellt.

Wechselrecht und *Wechselstempel*, s. *Wien*. — Proteste mangels Zahlung können in Lemberg am Zahlungstage erst von 3 bis 5 Uhr nachmittags und an den zwei folgenden Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags, zu einer andern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche im Protest zu bemerken ist, erhoben werden. (Justizmin.-Verordn. vom 22. Mai 1857.)

Geldkurse.

Man richtet sich nach denen von *Wien*, notirt aber auch russische Silber-Rubel zu (±) 1 Gulden 70 Neukreuzern in wiener Banknoten für das Stück und „polnisch Kurant" (Silbergeld) zu (±) 1 Gulden 53 Neukreuzern in wiener Banknoten für 6 poln. Gulden.

Geldhandelsusanz. Courtage wie bei Wechselgeschäften; s. oben.

Maasse und Gewichte Galiziens

wie *Wien*. — Die wiener Grössen sind am 1. April 1857 für Galizien in Kraft getreten. (Verordnung vom 25. Januar 1857.) *Amtlich* waren dieselben schon lange vorher in Anwendung. *Bis dahin* dienten im Verkehr (wesentlich die polnischen) die folgenden

vorigen galizischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* = 0,296965 Meter = 131,6435 paris. Lin. = 0,939523 wiener Fuss. — Die *Elle* = 2 Fuss = 0,762291 wiener Ellen. — Das besondere Ellenmaass von *Brody* s. unter dies. Art.

Getreidemaass und *Flüssigkeitsmaass* wie *Krakau*. Das *Bierfass* hatte 36 Garcy. — In *Bochnia* diente als *Getreidemaass* das *Viertel*, welches man = ½ wiener Metzen rechnete.

Handels- und *Medicinalgewicht*. Das *lemberger Pfund* = ¾ wiener Handelspfund = 1 österreich. Medicinalpfund = 420,045 Gramm. Der *Centner* von 100 Pfund = 75 wiener Handelspfund. (Das lemberger Gewicht war auch in *Tarnow* gebräuchlich.) — Wegen des Gewichts in *Brody* s. dies. Art.

Waarenhandelsusanzen.

Die *Getreide-*, *Oelsaat-* und *Spiritus-Verkaufsusanzen* s. unter *Brody*, S. 196.

Die *Courtage* ist durch Kundmachung der lemberger Handelskammer vom 23. August 1864 für Kaufgeschäfte auf ½ bis 1 Proc., bei Speditionen, Frachten und Versicherungen auf 1 bis 2 Neukreuzer für den Centner festgesetzt.

Messen und Märkte.

Die bedeutende hiesige *Dreikönigsmesse* beginnt am Montage nach dem Dreikönigstage (6. Januar) und dauert vier Wochen. Damit verbunden sind die vom 14. Januar an sechs Wochen dauernden sogenannten *Contracte*, welche den Gutskäufen und Pachten, sowie den Geldgeschäften gewidmet sind.

Wollmarkt von zweitägiger Dauer alljährlich im Juni.

Libau,

Haupthandelsplatz der russischen Ostseeprovinz Kurland, am Ausfluss der Libau in die Ostsee. 12000 Einw.

Geld Kurlands

wie *Petersburg*.

Früher und bis in 1839 rechnete man im *Handel* nach *Albertsthalern* zu 90 Albertsgroschen, im *kleinen Verkehr* aber nach *Gulden Kurant* zu 30 Groschen. Der *Albertsthaler* war = 4 *Gulden Kurant*, — der *Albertsgroschen* also = 1⅓ *Groschen Kurant*. — Das Verhältnis der sämmtlichen Rechnungsstufen war folgendes: 1 *Albertsthaler* = 1⅓ Thaler Kurant = 3 Albertsgulden = 4 Gulden Kurant = 90 Albertsgroschen = 120 Groschen Kurant = 360 alte polnische Schillinge = 2160 alte polnische Pfennige.

Der *Zahlwerth* des *Albertus-* oder *burgunder Münzfusses* ergab 93/5 Albertsthaler oder 382/5 Gulden Kurant auf die frühere deutsche Zollvereinsmark fein Silber. Hiernach war der *Albertsthaler* ein Quantum von 24,36 Gramm fein *Silber*, im *Werthe* von 4,3848 deutschen Gold-Mark (diese Mark zu ⅓ Thaler bisher. norddeutsche Währung gerechnet) = 1,4616 Thaler oder 1 Thaler 135/6 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,5578 Gulden oder 2 Gulden 334/9

Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,1924 Gulden oder 2 Gulden 19¼ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Wechselkurse.

Die Wechselgeschäfte werden meist *über Königsberg* vollzogen, doch notirt man in Libau folgende selbständige Kurse:

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
		Kopeken, zahlbar in russ. Reichscreditbillets.	
Amsterdam	65 Tage dato.	150	für 2½ niederländ. Gulden.
Berlin	do. do.	105	» 3 deutsche Reichs-Mark.
Hamburg	do. do.	105	
London	3 Monate dato.	722	» 1 Pfund Sterling.
Paris	do. do.	28	» 1 Franken.

Wechselrecht und Wechselstempel,
s. *Petersburg.*

Geldkurse.

(±)

Russische Halbimperialen .....5 Rubel 93 Kopeken, } zahlbar in russ. *Reichs-*
Dukaten .....3 „ 38 „ } *creditbillets,* für 1 Stück.

Maasse und Gewichte Kurlands
sind *gesetzlich* die *russischen;* s. *Petersburg.* Dieselben sind im Juli 1868 für die baltischen Provinzen auch durch Beschluss der Ritterschaft angenommen worden. *Bis dahin* dienten im Verkehr gewöhnlich noch die folgenden *ältern*

kurländischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* = ½ Elle = 10,583 russische oder englische Zoll = 0,268806 Meter = 119,16 paris. Lin. Der *Faden* hatte 6 Fuss, der *Aeusserfaden* 7 Fuss. Auch diente der *rheinländische* oder *preussische Fuss.* — *Elle, Landmesser-Elle, Palm* und *Meile* wie *Riga.*

Feldmaass, Getreidemaass, Salzmaass, Steinkohlenmaass, Flüssigkeitsmaass die *liefländischen;* s. *Riga.* Doch hatte der *mitauer Wein-Anker* nur 28 neue rigaer Stoof, die *mitauer Biertonne* 90 solche Stoof.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* hatte 20 Liespfund zu 20 Pfund, also 400 Pfund zu 32 Loth. — Das *Pfund von Libau* = 417,860 Gramm = 1,0204 russische = 0,7461 wiener Pfund. — Das *Pfund von Mitau* = 418,612 Gramm = 1,0222 russische = 0,7474 wiener Pfund. — — Man wandte auch das *lübische* Pfund (s. *Lübeck*) an und rechnete dann 100 lübische Pfund = 117 libausche Pfund.

Die *Tonne Talg* wurde zu 13 Liespfund Netto, die *Vierteltonne Butter* zu 3¼ Liespfund Netto oder 5 Liespfund Brutto gerechnet.

Probirgewicht wie *Riga.*

Medicinal- und Apothekergewicht war das *alte nürnberger.*

Platzgebräuche in Libau.

Getreide und *Erbsen* verkauft man für 15 Tschetwert, die man auch als eine „Last" bezeichnet.

Die Ausfuhrwaaren werden *per contant*, die Einfuhrwaaren auf 2 *bis* 3 *Monate Credit* verkauft, Salz und Heringe aber auf 3 und 6 *Monate Credit.* — *Waarencourtage* gewöhnlich 2 Proc.

Liberia, s. unter *Guinea*.

Liechtenstein,

kleines Fürstenthum zwischen Tirol und der Schweiz von 160 Quadrat-Kilometern Flächeninhalt, mit 8500 Einw. Hauptort ist der Marktflecken *Vaduz* oder *Liechtenstein*, östlich und unweit vom Rhein (1200 Einw.). Es gelten verfassungsmässig alle österreichischen Gesetze.

Wie *Wien*.

Die österreichische (deutsche) *Wechselordnung* ist hier durch Patent vom 20. November 1858 publicirt.

Lille,

flämisch *Ryssel*, feste Hauptstadt des französischen Nord-Departements, an der Deule. 160000 Einw. Börse. Markt für Flachs, Zwirn und Garn jeden Mittwoch, indem an diesem Tage die Börse für den auf die Flachsindustrie bezüglichen Verkehr geöffnet ist. Wie *Paris*. (Die alte Livre [das Pfund] poids de table war = 431,3 Gramm).

Lima,

befestigte Haupt- und Handelsstadt des südamerikanischen Freistaats Perù, am Rimac (von welchem der Name der Stadt stammt). 130000 Einw. Münzstätte. Handelsgericht (Tribunal del Consulado). Der Vorhafen Limas ist die 2 Leguas ($1^1/_9$ Kilometer) entfernte feste Freihafenstadt *Callao* am Stillen Meere. (5000 Einw.)

Geld Perùs.

Man *rechnet* auf Grund des Münzgesetzes vom 31. Januar 1863 nach *Soles* (Sonnen) zu 100 Centavos (Centimos, Centésimos). Der *Sol* wird auch in 10 Dinéros zu 10 Centavos getheilt. Die Währung ist eine *Silbervaluta;* das gedachte Gesetz erklärt den silbernen Sol als die Münzeinheit. Dieser *Sol* ist dem französischen silbernen Fünffrankenstück völlig gleich, daher ein Quantum von $22^1/_2$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $1^1/_4$ Peso oder 1 Peso 25 Centavos des hiesigen Verkehrs (s. vorher) = $4^1/_{20}$ deutsche Gold-Mark oder 4 Mark 5 Pfennige deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,35 Thaler oder 1 Thaler $10^1/_2$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,3625 Gulden oder 2 Gulden $21^3/_4$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 2,025 Gulden oder 2 Gulden $2^1/_2$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,(380952)... Gulden oder 2 Gulden 38,095 Cents niederländische Währung. Demnach ist der Silber-Sol dem neuen Peso von Ecuadór (s. *Quito*), sowie dem jetzigen Peso de plata oder Silberpiaster des Kurantgeldes der Vereinigten Staaten von Columbia (s. *Bogotá*) und dem neuen chilenischen Peso (s. *Santiago de Chile*) gleich. — Im Beginn des Jahres 1865 wurde von mehreren der auf dem damals in Lima tagenden Congress süd- und mittelamerikanischen Republiken (nämlich der Freistaaten Perù, Bolivia, Chile, der Argentinischen Conföderation, Venezuela, Vereinigte Staaten von Columbia, Ecuadór, Guatemala und San Salvador) ein Handels- und Schiffahrtsvertrag abgeschlossen, welcher als gemeinsame Münzeinheit eine dem französischen silbernen Fünffrankenstück gleiche Silbermünze, getheilt in Hunderttheile, festsetzte; diese Münzeinheit war nach dem Vorstehenden damals in Perù als „Sol“ schon eingeführt.

In Gemässheit einer Verordnung vom 15. Juli 1867 dürfen seit 1. Januar 1868 bei den *Staatskassen* andere als nationale Münzen nicht angenommen und ausgegeben werden. Dieselbe Verordnung verhiess, dass die Regierung alle nicht nach dem „Decimalsystem“ (dem Gesetz von 1853) ausgeprägten peruanischen Münzen aus dem Umlauf ziehen und durch gesetzmässige neue Münzen ersetzen werde. Ferner haben nach der erwähnten Verordnung seit deren Erlass die (neuen) nationalen *Goldmünzen* keinen festen amtlichen Preis mehr; sie werden bei den Staatskassen nach ihrem Kurswerthe angenommen und ausgegeben (vorher nach dem Nennwerthe). Während diese Rechnung *amtlich*, bei den *Staatskassen*, alsbald nach Erlass des Gesetzes in Kraft trat, rechnete man *im Handelsverkehr* bis auf die neueste Zeit und noch i. J. 1871 gewöhnlich nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centimos (Centésimos) oder Centavos und setzte (wie auch Art. 10 des Münzgesetzes vom 31. Januar 1863 vorschreibt) den *Peso* = $^4/_5$ des neuen Silber-Sol. Hiernach war dieser *Peso* ein Quantum von 18 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,24 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark 24 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung = 1,08 Thaler oder 1 Thaler $2^2/_5$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,89 Gulden oder 1 Gulden $53^2/_5$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 1,62 Gulden oder 1 Gulden 62 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 4 Franken französisches etc. Silberkurant = 1,(904761) . . . Gulden oder 1 Gulden 90,476 Cents niederländische Währung. — Das *Goldstück* zu 20 Soles galt vor mehreren Jahren 25 Pesos 4 Centavos, sodass die neue Goldmünze der neuen Silbermünze gegenüber ein (freilich höchst unbedeutendes) Aufgeld genoss. — Allmälich hat sich aber die Rechnung nach Soles über den Verkehr verbreitet, und sie wird wohl bald die allein herrschende sein. Die neuen nationalen Münzen waren zu Anfang d. J. 1872 reichlich in Umlauf und in den Händen aller Volksklassen, und im Frühjahr 1873 liess die Regierung wieder 3 Millionen Silber-Soles in Santiago de Chile prägen. (Dagegen war nach dem deutschen Consularbericht aus *Arequipa* für 1872 in diesem Jahre daselbst das Silbergeld beinahe ganz verschwunden und durch Noten der Privatbanken von Lima ersetzt; die Regierung bemühte sich aber, diesem Uebelstande durch Prägung neuer Silbermünze abzuhelfen.)

Frühere Valuten. Nach dem Münzgesetz vom 2. October 1857 war der silberne Peso, *Peso duro* oder harte Piaster (nicht mit dem beträchtlich bessern *ehemaligen* hiesigen, sowie dem spanischen, mexicanischen u. a. Pesos duros zu verwechseln), ein Quantum von $427^1/_2$ castilischen Granos oder 21,3422 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,8415968 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark 84,160 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,2805323 Thaler oder 1 Thaler 8,416 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Es durfte jedoch nur wenig Silbermünze nach diesem Fusse geprägt werden, denn jenes Gesetz führte die *Goldwährung* ein, und es war ein *Peso* in *Golde* (als Münzstück Medio Escudo, halber Escudo, genannt) ein Quantum von 26,82 castil. Granos oder 1,3389425 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 3,7356496 deutschen Mark oder 3 Mark 73,565 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung. *Aber auch die Goldwährung trat nicht in wirkliche Geltung*, und das wenige nach dem Fusse von 1857 geprägte Gold- und Silbergeld verschwand bald aus dem Lande; die herrschende Valuta war nach wie vor die geringe Cuatros-Währung, von welcher gleich die Rede sein wird.

Vor dem October 1857 theilte man den *Peso* auch in 8 Reales zu 4 Cuartillos, was im Innern des Landes (z. B. in der Provinz Moyobamba) noch bis zur Einführung des Sol geschah. Der *Rechnungs-Peso* war aber nicht die in jener

Zeit wirklich ausgeprägte (auch schon geringhaltige) Silbermünze des gleichen Namens, wurde vielmehr durch geringe Münzsorten vertreten und führte den Namen *Peso corriente* oder *Kurantpiaster*. Das hauptsächlich und fast ausschliesslich *umlaufende* Geld, sogenanntes *leichtes Geld* (Moneda feble), bestand in den *Cuatros* oder silbernen halben Piasterstücken der Nachbarrepublik *Bolivia*, die auch in Perù allgemein ½ Peso (corriente) galten, und in halben Cuatros oder Viertelpiastern dieser Art. (Beide Stücke führten nach ihrem Prägebilde den Beinamen „de arbolillo", d. h. „mit dem Bäumchen".) Demnach hatte der peruanische *Rechnungs-Piaster* (Peso corriente) den nämlichen Werth, wie gleichzeitig und bis vor etwa einem Jahrzehnd in *Bolivia* (s. dies. Art., wo des Cuatro-Geldes näher gedacht ist).

Das Cuatro-Geld, durch den zwischen Perù und Bolivia stattfindenden lebhaften Handel eingeführt, fand namentlich während der politischen Zusammengehörigkeit beider Staaten (1836 bis 1839) unbeschränkten Eingang und gesetzliche Anerkennung als peruanische Landesmünze (auch Annahme bei den öffentlichen Kassen zum Nennwerthe), und die spätern fortwährenden Revolutionen und der daraus folgende Wechsel in den Regierungen entzogen Perù die Geldmittel, welche die angestrebte Reorganisation des Münzwesens erheischte, und verhinderten die energische Durchführung dahin zielender Maassregeln. Das nur in geringer Menge geprägte neue, bessere Geld wurde ausgeführt, die Einführung der bolivianischen Cuatros dauerte fort und befriedigte mehr und mehr ausschliesslich die Bedürfnisse des Geldumlaufs. In einem Vertrage vom 10. October 1848 kamen die Regierungen der beiden Republiken dahin überein, dass ihre Münzen in beiden Staaten frei eingeführt werden dürften, dass aber keine von ihnen fernerhin Silbermünzen von weniger als $10^5/_6$ Dinéros oder $902^7/_9$ Tausendtheilen Feinheit in Umlauf setzen sollte; trotzdem fuhr Bolivia fort, die Cuatros prägen zu lassen und in Perù einzuführen, und darauf verbot i. J. 1854 die peruanische Regierung die Einfuhr der Cuatros des neuern Gepräges (die bolivianische Regierung hatte letzteres verändert) und deren Gebrauch als Zahlungsmittel. Sie fasste aber zugleich den Plan, den innern Werth der einheimischen Pesos allmälich zu vermindern, um ihn endlich mit demjenigen der bolivianischen Cuatros in Uebereinstimmung zu bringen, d. h. den Peso im Werthe gleich 2 der letztern zu machen. Demnach setzte sie das Gewicht des Peso in der Mitte d. J. 1854 von $542^2/_{17}$ auf 500 und i. J. 1855 auf 480 Granos herab, während die Feinheit von $10^5/_6$ Dinéros beibehalten wurde. Der *Peso von* 1854 war demnach ein Quantum von $451^7/_{18}$ castilischen Granos oder 22,534816 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4,0562670 deutschen Gold-Mark oder 4 Mark 5,627 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung = 1,3520890 Thaler oder 1 Thaler 10,563 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss), — der *Peso von* 1855 ein Quantum von $433^1/_3$ castil. Granos oder 21,633424 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,8940163 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark 89,402 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung = 1,2980054 Thaler oder 1 Thaler 8,940 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Auch der letztere Peso stand aber immer noch bedeutend über dem Werthe eines Peso in bolivianischen Cuatros (s. *Bolivia*); er konnte daher neben den Cuatros nicht Umlaufsmittel werden, sondern diente, gleich den ältern Pesos, zur Ausfuhr. I. J. 1855 hob die peruanische Regierung den Ausfuhrzoll auf ungeprägtes Gold und Silber und auf Münzen auf, und nun wurden die Silberbarren zum Zwecke der Ausfuhr zu höherem Preise gekauft, als Silbermünzen von gleichem Werthe, sodass die Prägung Verlust brachte und nicht fortgesetzt werden konnte (über die spätere Wiederauflegnng eines Ausfuhrzolles auf Edelmetall, Gold- und Silbermünzen s. weiter unten); Goldmünzen waren schon seit mehreren Jahren nur in unerheblicher Menge geprägt worden, und auch fremde Goldmünzen circulirten wenig in Perù. Bis zum Jahre 1840 war die Einfuhr der letztern aus Ecuadór bedeutend gewesen; sie hatte aber später fast gänzlich aufgehört. Dagegen war Gold wegen geringern Gewichts für die Ausfuhr noch mehr gesucht, als Silber. Bei der gedachten Werthminderung des pernanischen Silber-Peso wurde die *Gold-Onza* nebst ihren Unterabtheilungen als Landesmünze beibehalten, aber es ward ihr i. J. 1828 der Preis von 17 Pesos gegeben, während sie ursprünglich 16 Pesos (ältere Pesos, den spanischen Piastern gleich) vorstellte; als $^1/_{17}$ Onza stellt der Peso (nach den Prägungen in Lima) ein Quantum von 1,3764269 Gramm fein Gold dar, im Werthe von 3,840231 deutschen Mark oder 3 Mark 84,032 Pfennigen neue deutsche Goldwährung, oder (3 solche Mark = 1 Thaler gerechnet) von 1,28 Thalern = 1 Thaler 8,4 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss), also dem Silber-Peso von 1855 im ganzen gleich. Ebenso, feststehend zu 17 Pesos, liefen die mexicanischen, die mittelamerikanischen und die verschiedenen Sorten der (nichtpernanischen) südamerikanischen Gold-Onzas um (mit Ausnahme der geringen von Buenos Aires), und alle sie dienten besonders für grosse Zahlungen. (Zu gleicher Zeit machte man mit der Decimaltheilung den Anfang: der *Peso* wurde nur in 100 Centavos getheilt und der Centavo durch eine Kupfermünze vertreten.) — Die ebenerwähnten Maassregeln blieben fruchtlos: die Regierung besass nicht die Mittel, die Einfuhr der Cuatros über die ausgedehnte Landgrenze zu verhindern, und die an derselben gelegenen Provinzen konnten die Annahme dieser Münze im Verkehr mit Bolivia ohne grossen Nachtheil für ihren Handel nicht verweigern (namentlich die Städte Tacna und Arica, welche den Seehandel Bolivias vermitteln). Die neuen bolivianischen Cuatros circulirten daher in dieser Gegend zu gleichem Preise mit den ältern, und die peruanische Regierung gab durch Decret vom 6. März 1855 wieder die Erlaubnis zum Umlauf der Cuatros und zu ihrer Annahme in den öffentlichen Kassen. — Unter dem 2. October 1857 erfloss ein neues Münz-

gesetz, welches das Gewicht des silbernen *Peso* von 480 auf 475 castilische Granos oder auf 23,71356 Gramm, dessen Feinheit von $105/6$ Dinéros oder $902^7/_9$ Tausendtheilen auf 900 Tausendtheile (= $104/5$ Dinéros) herabsetzte, sein Feingewicht also von $433^1/_3$ Granos auf $427^1/_2$ Granos oder 21,3422 Gramm; dieses Gesetzes ist im Eingange der gegenwärtigen Rubrik gedacht worden. Es war kein Anlass vorhanden, dass die neuen Pesos den Cuatros den Rang als Umlaufsmittel abgewinnen konnten; seitdem aber gab es in Perù *vier* Klassen einheimischer Silber-Pesos, welche zur Ausfuhr dienten: 1) die guten alten, im wesentlichen den spanischen gleich, 2) die Stücke von 1854, 3) die Stücke nach dem Gesetz von 1858, 4) die Stücke seit October 1857, und diese vier Klassen stehen in folgendem Feingewichts- und Werthverhältnis unter einander, die guten alten (den spanischen gleichgerechnet) als 100 gesetzt: — 100, — 92,23, — 88,54, — 87,35. — — Die Ausfuhr der guten Münzsorten dauerte fort, da die Regierung dem Auslande durch Vergrösserung der auswärtigen Schuld für Zinsen und Tilgungsquoten, dann für Kriegsbedarf starke Zahlungen zu machen hatte, und der Vorrath an jenen Münzsorten wurde ganz erschöpft, als die Ende 1857 ausgebrochene Handelskrise starke Baarsendungen nach dem Auslande erforderlich machte. Als im September 1859 die peruanische Regierung eine militärische Expedition nach Ecuadór unternahm, liess sie, da man in diesem Staate die Annahme der bolivianischen Cuatros verweigerte, für ihren Bedarf in Ecuadór Silbergeld nach dem Münzfusse vom 2. October 1857 mit grossem Verlust (bei dem theurern Ankauf der Silberbarren) prägen. Als sich i. J. 1858 in Perù Mangel an Baargeld fühlbar machte und die Prägung von Pesos für den inländischen Umlauf unmöglich war und zu durchgreifenden Maassregeln die Mittel fehlten, ward das Verbot der Einfuhr der Cuatros aufgehoben; als aber nach Beendigung der Expedition nach Ecuadór die Regierung die zur Ordnung des Münzwesens nöthigen Geldmittel verfügbar zu haben glaubte, verbot sie unter dem 16. Februar 1860 wiederum die Einfuhr der neuern, i. J. 1859 (seit August 1859) geprägten (im Gewicht geringern, aber entsprechend feinern) Cuatros; trotzdem wurden diese Stücke noch einige Jahre lang importirt und in Tacna und Arica zum Nennwerthe ausgegeben. Man rechnete i. J. 1860 den Gesammtbetrag der in Perù vorhandenen Cuatros und halben Cuatros auf mehr als 14 Millionen Pesos dem Nennwerthe nach, i. J. 1863 noch auf 8 bis 10 Millionen Pesos; ausser ihnen gab es noch i. J. 1860 nur wenig kleinere Silbermünze, und selbst das Kupfergeld war ausgeführt worden. — Im Januar 1863 wurde das neue peruanische Münzgesetz (s. im Eingange dieses Artikels) erlassen, ziemlich starke Ausprägungen erfolgten, das circulirende geringe bolivische Geld wurde eingeschmolzen und allmälich ein normaler Zustand des Geldwesens erreicht. Eine neue Einfuhr der schlechten bolivischen Münze war nicht mehr zu fürchten, da solche seit d. J. 1859 nicht mehr ausgeprägt worden und Bolivia (s. dies. Art.) zur Prägung von $9/10$ feinen Silbermünzen übergegangen ist. Das neue Geld ward anfänglich von den Staatskassen zu dem gesetzmässigen Preise von 4 Silber-Soles für 5 bolivische Piaster in Cuatros angenommen, da es aber einen höhern innern Werth hatte, so fing man an, es auszuführen, und die Regierung legte daher ein Aufgeld darauf, welches allmälich auf 2 Proc. festgestellt wurde, sodass sie den Gold-Sol (zu 20 Silber-Soles gerechnet) nicht zu 25, sondern zu $25^1/_2$ Pesos in bolivianischen Cuatros ausgab und annahm. Die Cuatros spielten noch i. J. 1867 in Perù eine Rolle und wurden bis Ende 1867 sogar von den öffentlichen Kassen angenommen, verschwanden aber allmälich, und in gleichem Maasse wurden die neuen Soles zum wirklichen Umlaufsmittel; in dem ebengenannten Jahre schloss die peruanische Regierung mit einer Privatgesellschaft Verträge über die Prägung von 10 Millionen Soles. — Der Ausfuhrzoll auf Silber war schon vorher wieder eingeführt worden; ein Decret vom 18. Februar 1866 hatte ihn neu regulirt, und nach dem neuen Decret vom 18. September 1868 haben Gold und Silber in Barren und Münzen 3 Proc. Ausfuhrzoll zu entrichten.

Früher und bis gegen das Jahr 1836 rechnete man gleichfalls nach *Pesos corrientes* oder *Kurantpiastern* zu 8 Reales zu 4 Cuartillos, das Hauptzahlmittel im grössern Handel waren aber die oben erwähnten *Gold-Onzas* im festen Preise von 17 Pesos corrientes, und *dieser* Peso corriente ist daher mit dem gleichbenannten Piaster des schlechten Cuatro-Geldes nicht zu verwechseln; sein *Werth* ist oben angegeben.

Ehemals — in der ersten Zeit der Republik (seit 1820) und vorher unter der spanischen Herrschaft — rechnete man nach *Pesos* oder *Piastern* zu 8 Reales zu 4 Cuartillos, der *Peso* aber war der dem guten alten spanischen Silberpiaster gleiche alte peruanische Silberpiaster. Neben der einheimischen Silber-Prägung (welche auch bei erniedrigter Rechnungswährung bis in das Jahr 1852 fortdauerte) dienten die gleichwerthen spanischen und mexicanischen Stücke und diejenigen des übrigen vormals spanischen Südamerika, endlich die einheimischen Gold-Onzas und diejenigen der ebengedachten Staaten im festen Preise von 16 Pesos. Den *Werth* des *ursprünglichen*, guten Silberpiasters s. unter d. Art. *Gibraltar*. (Wegen der etwas leichtern harten Piaster von 1851 s. am Schlusse der folgenden Rubrik „Münzprägung“.)

Münzprägung Perùs.

Gold. A) *Gegenwärtige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 31. Januar 1863, sämmtlich 900 Milésimos oder Tausendtheile fein: *Stücke zu* 20, 10, 5 und 2 *Soles* und *zu* 1 *Sol* (oder 10 Dinéros),

das Stück zu 20 Soles 32,258 Gramm schwer, also im Feingewicht von 29,0322 Gramm und somit in jeder Beziehung dem französischen 100-Frankenstück gleich; die übrigen Stücke in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht und daher die Stücke zu 10 und 2 Soles und zu 1 Sol den französischen Goldstücken zu bezüglich 50, 10 und 5 Franken gleich. *Remedium* im Mehr oder Weniger: a) in der Feinheit 2 Tausendtheile; b) im Gewicht beim 20 Soles-Stück $1^1/_5$ Milligramm, beim 10 Soles-Stück 2 Milligramm, beim 5 Soles-Stück $2^1/_4$ Milligramm, beim 2 Soles-Stück $2^7/_8$ Milligramm, beim 1 Sol-Stück 4 Milligramm. — B) *Vorige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 2. October 1857, sämmtlich 900 Tausendtheile fein: *Soles (Stücke zu 1 Sol)* zu 20 Pesos oder Piastern, 596 castilische Granos oder 29,754278 Gramm schwer, also im Feingewicht von $536^2/_5$ castil. Granos oder 26,77885 Gramm. (Dieser *frühere* „Sol" ist nicht mit dem jetzigen Sol zu verwechseln, kommt vielmehr dem heutigen 20-Soles-Stück nahe.) *Halbe Soles* (Medios Soles) zu 10 Pesos, *Doblones* (Dublonen) zu 5 Pesos, *Escudos* (Thaler) zu 2 Pesos und *halbe Escudos* (Medios Escudos) zu 1 Peso in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. — C) *Frühere Ausmünzung*, seit 1822: *Onzas* (Unzen) und Theilstücke derselben; s. die *Münztabellen*.

Silber. A) *Gegenwärtige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 31. Januar 1863, sämmtlich 900 Tausendtheile fein: *Soles (Stücke zu 1 Sol)*, 25 Gramm schwer, also im Feingewicht von $22^1/_2$ Gramm. *Halbe Soles* (Medios Soles) zu 50 Centavos, *Fünftel-Soles* (Quintos de sol) zu 20 Centavos, *Dinéros* oder Zehntel-Soles zu 10 Centavos und *halbe Dinéros* (Medios Dinéros) zu 5 Centavos in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. *Remedium* im Mehr oder Weniger: a) in der Feinheit 3 Tausendtheile; b) im Gewicht beim Stück zu 1 Sol 3 Milligramm, beim Stück zu $^1/_2$ Sol 5 Milligramm, beim Stück zu $^1/_5$ Sol 6 Milligramm, beim Dinéro 7 Milligramm, beim halben Dinéro 10 Milligramm. — B) Nach dem preussischen Consularbericht für 1860 hätte im Herbst 1859 Perù in Eeudór Silber-*Pesos* (Piaster) prägen lassen, von denen 11,15 auf den castilischen Marco fein Silber gegangen wären, somit in einem Feingewicht von nur 413,3 castil. Granos oder 20,632 Gramm (während nach dem gleich zu erwähnenden Gesetz von 1857 10,78 Pesos aus dem castil. Marco fein Silber geprägt werden sollten). — C) *Vorige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 2. Oetober 1857, sämmtlich 900 Tausendtheile fein: *Pesos duros* oder harte Piaster zu 100 Centésimos, 475 castil. Granos oder 23,71356 Gramm schwer, im Feingewicht von $427^1/_2$ castil. Granos oder 21,3422 Gramm (wie oben erwähnt nicht mit den beträchtlich bessern *ehemaligen* hiesigen Pesos duros [s. unten] zu verwechseln). *Halbe Pesos* (Medios Pesos duros) zu 50 Centésimos, *Pesetas* oder Fünftel-Pesos zu 20 Centésimos, *Dinéros* zu 10 Centésimos und *halbe Dinéros* (Medios Dinéros) zu 5 Centésimos in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. — D) *Seit* 1855: *Pesos*, gesetzlich $10^5/_6$ Dinéros oder $902^7/_9$ Tausendtheile fein, 480 castil. Granos oder 23,96318 Gramm schwer, im Feingewicht von $433^1/_3$ castil. Granos oder 21,6334 Gramm. — E) *Seit Mitte* 1854: *Pesos*, gesetzlich $10^5/_6$ Dinéros oder $902^7/_9$ Tausendtheile fein, 500 castil. Granos oder 24,96164 Gramm schwer, im Feingewicht von $451^7/_{18}$ castil. Granos oder 22,5348 Gramm. — F) *Früher*, seit 1822 und bis in 1852: *Pesos duros* (harte Piaster) und *halbe Pesos duros* nach dem *alten spanischen* Fusse; s. *Madrid* und die *Münztabellen*. In den letztern Jahren der erwähnten Periode wurden die Pesos lediglich für Rechnung der Bergwerksbesitzer zum Zwecke der Ausfuhr geprägt, da das ungemünzte Silber einem Ausfuhrzoll unterlag. Das Gewicht dieser Piaster der spätern Prägungen zeigt sich verschieden, zumeist zu 540 castil. Granos oder 26,96 Gramm, dasjenige von Stücken aus dem Jahre 1851 aber zu nur 520 castil. Granos oder 25,96 Gramm (während die wirklichen spanischen Piaster gesetzlich $542^2/_{17}$ castil. Granos oder 27,06429 Gramm wogen).

Das *Verhältnis des Goldes zum Silber* in der gegenwärtigen Ausmünzung ist wie 1 zu $15^1/_2$. Siehe die *Münztabellen*.

Nickelkupfer (Argentan). Nach dem Gesetz vom 14. Februar 1863: *Stücke zu 2 Centavos* und *zu 1 Centavo*. (Solcher Stücke liess die Regierung i. J. 1863 im Nennwerthe von 62000 Soles in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausprägen.)

Vor der Herstellung der Nickelkupfermünzen:

Kupfer. *Nach dem Gesetz vom* 31. *Januar* 1863: *Stücke zu 2 Centavos* und *zu 1 Centavo*, im Gewicht „dem Werthe des Materials sammt den Herstellungskosten" entsprechend. Die auszugebende Menge Kupfermünze durfte nach dem gedachten Gesetz den Nennwerth von 300000 Soles nicht übersehreiten. (Diese verfügt gewesenen Kupferstücke sind wohl nicht wirklich ausgemünzt worden, da das vorher erwähnte, nur vierzehn Tage später erlassene Gesetz die Prägung von Stücken gleicher Nennwerthe aus Nickelkupfer verordnete.) — *Nach dem Gesetz vom 2. October* 1857: *Centésimos* (Centavos), im Gewicht dem Werthe des Metalls entsprechend. — *Vorher* und seit etwa 1855: *Centésimos* (Centimos, Centavos).

Nach den gedachten Gesetzen von 1863 und 1857 ist Niemand verpflichtet, Kupfermünzen in einer Zahlung in einem höhern Betrage, als unter 5 Centavos anzunehmen, mithin nur bis einschliesslich 4 Centavos.

Privatmünzen.

Von der i. J. 1862 gegründeten Gesellschaft „*La Providencia*, Sociedad general de Perù", existiren Münzen aus *Neusilber* zu 1 Real und zu 1 Medio ($^1/_2$ Real).

Umlaufende fremde Münzen.

Es circuliren namentlich die silbernen „*Bolivianos*" oder neuen Pesos der Nachbarrepublik Bolivia, in Geltung (fast genau auch an Werth, d. i. an Feingewicht) den peruanischen silbernen Soles gleich, ferner chilenische neue Silber-Pesos (der Prägung seit 1851, wie die Bolivianos an Feingewicht und Werth den französ. silbernen Fünffrankenstücken gleich), dann auch noch eine kleine Anzahl alter spanischer und mexicanischer Silbermünzen; ferner läuft der goldene *englische Sovereign* um und findet willig zu 5 Soles 47 Centavos Silbergeld Annahme (so im Januar 1872, — ein sehr hoher Preis, da der Sovereign nur den innern Werth von 5 Soles 5 Centavos Goldgeld hat). Auch

die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind leicht umsetzbar. Die alten spanischen Gold-Onzas und die ihnen gleichen mexicanischen Onzas, sowie die Onzas der verschiedenen süd- und mittelamerikanischen Staaten haben keinen festen Preis mehr, und die Parteien haben sich daher über ihren Kurs zu einigen; übrigens kommt diese Münzsorte jetzt nur selten im Umlauf vor. Vor mehreren Jahren wurde die Gold-Onza mit 16 Silber-Soles 3 Centavos bezahlt, der chilenische Gold-Condor mit 9 Silber-Soles 60 Centavos.

Papiergeld.

Privatpapiergelder sind die *Noten* der in *Lima* bestehenden fünf *Banken.* Namentlich wurden i. J. 1872 die bis auf Stücke zu 5 Soles herabgehenden Noten der „Nationalbank“ (Banco nacional) bereitwillig dem Metallgelde gleich angenommen. Im April 1873 hatten die gedachten fünf Banken zusammen für 8939633 Soles Noten im Umlaufe, bei einem Baarvorrath von 4877677 Soles. (Zu dieser Zeit weigerten sich dieselben, ihre Noten in *Silbergeld* einzulösen, welches augenblicklich sehr selten war, und nöthigten das Publicum, beim Noten-Umtausche fremdes Goldgeld anzunehmen; doch standen die Directionen der Banken, da die Namen der Directoren zu den besten des Landes gehörten, ausserhalb des Verdachtes der Miswirthschaft.)

Das Gesetz vom 18. December 1873 über die Zettelbanken verordnet im wesentlichen folgendes: — Zur Errichtung einer Zettelbank ist ein Kapital von mindestens 100000 Soles erforderlich, wovon die Hälfte in baarem Gelde einbezahlt sein muss. Ueber den Betrag des eingezahlten Kapitals hinaus dürfen *Noten* nicht ausgegeben werden, auch dürfen überhaupt nur solche Noten ausgegeben werden, welche bei Vorzeigung in currenter Münze einlösbar sind. Banknoten unter 4 Soles dürfen nicht emittirt werden; die zu geringerem Werthe bisher emittirten sind, soweit sie auf weniger als 2 Soles lauten, bis zum 1. Juni 1874, diejenigen zu 2 Soles bis 31. December 1874 einzulösen (sodass sie nun eingezogen sein müssen). Für den Betrag von 70 Proc. der *zulässigen* Notenemissions-Summen müssen Staatsbonds in den Staatskassen hinterlegt werden (es sind dies jetzt 8procentige Schatzscheine, ausgegeben i. J. 1874, zurückzuzahlen in zwei Jahren; um dieselben lebensfähig zu machen, wurde die ebenerwähnte Bestimmung getroffen, welche zugleich das Publicum gegen eine allzugrosse Ueberfluthung mit Papiergeld schützen soll). Im übrigen ist binnen einer gewissen Zeit in der Bank eine Noten-Einlösungskasse einzurichten, in welcher an gemünztem oder ungemünztem Gold oder Silber soviel vorhanden sein muss, wie die Differenz zwischen dem zeitweiligen Notenumlauf und dem Nominalbetrage der hinterlegten Obligationen ausmacht. Die Noten der Banken werden zum Zeichen der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen mit dem Stempelvermerk „Circulacion autorizada por el Gobierno“ (durch die Regierung autorisirter Umlauf) versehen. Nur die so gestempelten Banknoten werden bei den Regierungs- und sonstigen öffentlichen Kassen fernerhin in Zahlung genommen. — — Die Banken standen vor der Alternative, ihre Noten von den Staatskassen zurückgewiesen zu sehen, oder sich der erwähnten Verordnung zu fügen, und sie unterwarfen sich schliesslich den Forderungen der Regierung, bis auf eine Bank, deren Directoren in England wohnen.

Den Noten der Privatbanken von Lima ist durch das Vorurtheil der Wollproducenten der *Umlauf im Innern des Landes* ganz versagt.

Wechselkurse in Lima, Callao, Arequipa und Tacna.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
London	60 und 90 Tage nach Sicht.	44	Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Sol. (So während des ganzen J. 1873 für 90 Tg. n. Sicht.)
Paris	90 Tg. nach Sicht.	4. 90	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 Sol.
Hamburg	do. do.	(3. 90)	Mark und Pfennige deutsche Reichswährung für 1 Sol. (In den letzten Jahren nicht notirt, weil keine peruanischen Producte nach Deutschland verschifft wurden.)
Vereinigte Staaten von Nordamerika (New York etc.)	60 Tg. nach Sicht.	6	Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. (±) 106 Soles für 100 Dollars.
Disconto		1	Procent für den Monat.

Der hauptsächliche Kurs ist der auf London. In *Arequipa* notirt man auch einen Kurs auf Lima zu (±) 2 Proc. Prämie oder Aufgeld.

Wechselhandelsusanz. Für *Commission* berechnen die in Lima ansässigen französischen Häuser 1 Proc.

Wechselrecht Perùs.

Das am 30. April 1853 erlassene peruanische Handelsgesetzbuch, welchem das *spanische* (und somit das französische) zu Grunde gelegt ist, enthält im zweiten Buche das Wechselrecht. Wegen alles wesentlichen desselben s. d. Art. *Madrid*. Die wenigen bemerkenswerthen Besonderheiten sind die folgenden:

Die Wechselsumme muss in Buchstaben und ohne Abkürzung ausgedrückt werden. (Art. 382.) Usowechsel sind nicht gestattet. (Art. 399.) Die in Perù ausgestellten und auf irgend einen peruanischen Platz gezogenen Wechsel müssen binnen acht Tagen präsentirt werden, welche Zeit nach Maassgabe der Entfernung, gemäss der Vorschriften des Art. 455 der Civilprocessordnung, zu berechnen ist. (Art. 438.)

Geldkurs an den obengenannten Plätzen.

	(±)	
Silber in Barren	44 Soles	für 1 Kilogramm fein.
Englische Sovereigns	5 Soles 47 Centavos	für 1 Stück. (Mehrfache Stücke und Theilstücke nach Verhältnis).
Chilenische Gold-Condores	9 „ 50 „	
Nordamerikanische Eagles	10 „ 37 „	

Geldhandelsusanz. *Commission* wie bei Wechseln (s. oben).

Maasse und Gewichte Perùs

sind *gesetzlich* die *französischen* metrischen (s. *Paris*). Die Einführung derselben hatten schon vor mehrern Jahren einige Verfügungen angebahnt, die aber damals im Verkehr ohne Erfolg blieben; später wurden sie wieder i. J. 1869 verfügt, und bei den Zollämtern sind sie in Anwendung. *Im Verkehr* dienen sehr gewöhnlich noch die frühern Grössen, und es sind dies die *spanisch-castilischen* (s. *Madrid*), doch mit folgenden Ausnahmen und Eigenthümlichkeiten:

Längenmaass. Die *Vara* = 0,8475 Meter = 33,366 engl. Zoll = 375,7 paris. Lin. = 1,014 wahre castilische Varas. — (In entsprechendem Verhältnis sind natürlich auch die aus der Vara abgeleiteten Maasse grösser.) — *Im Innern* des Landes ist die Vara fast an jedem Orte verschieden. — Im *Grosshandel* dient als Ellenmaass meist das *englische Yard* (s. *London*).

Beim *Wegemaass* variirte die *Legua* zwischen 16000 und 18000 Fuss oder zwischen $5333\frac{1}{3}$ und 6000 Varas; *im Innern* des Landes scheint sie bis auf 20000 Fuss oder $6666\frac{2}{3}$ Varas und darüber gewachsen zu sein. Die *Cuadra* war zu $\frac{1}{36}$ Legua zu rechnen; sie hatte nominell 150 Varas (wonach die Legua

= 5400 Varas oder 16200 Fuss gewesen wäre), schwankte aber in der Praxis zwischen 100 und 130 Varas (wonach die Legua = 3600 bis 4680 Varas oder 10800 bis 14040 Fuss gewesen wäre). — Jetzt wendet man das Kilometer an.

Feldmaass ist der *Topo* von 5000 Quadrat-Varas = 35,9128 Aren.

Getreidemaass. Die *Fanega* Weizen wiegt 135 bis 140 castilische Pfund, während die castilische Fanega nur circa 100 Pfund enthält. *Reis* wird nach der *Carga* (Last) von 15 Arrobas Gewicht verkauft. Im Grossverkehr verkauft man sehr gewöhnlich nach dem *Gewicht.* . . . . .

Flüssigkeiten verkauft man im *Grosshandel* meist nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (s. *London*), im *Kleinhandel* nach der gewöhnlichen *Flasche.* Manche flüssige Waaren, die in sogenannten Odres (Ziegenfellen) transportirt werden, verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar bisher nach der *Arroba.*

Gewicht. Die *Carga* (Last) hat 6 Arrobas oder 150 Pfund. Der *Bulto corriente* (ein Frachtgewicht) ist = $^1/_2$ Carga oder 75 Pfund. Bei den *Seefrachten* dient ausser der *spanischen Tonelada* von 2000 castil. Pfund oder von 40 Kubik-Fuss Rauminhalt auch das *englische Ton.* . . . . .

Gold in Barren verkaufte man bisher nach dem alten spanischen *Castellano* von $^1/_{50}$ Marco, *Goldstaub* nach der *Onza* (Unze) von $^1/_8$ Marco, *Silber* nach dem castil. *Marco.*

Münzgewicht ist das *französische* (das Gramm, s. *Paris*).

Münzprobirgewicht. Die Feinheit der Münzmetalllegirungen wird in *Tausendtheilen* (Milesimos) ausgedrückt.

Platzgebräuche im Waarenhandel etc. in Lima.

Die *Einfuhrwaaren* werden auf 6 *Monate Credit* verkauft (so auch in Arequipa); Contantverkäufe derselben (bei welchen stets 6 Proc. Jahresdisconto gewährt werden) gehören in neuester Zeit immer mehr zu den seltenen Fällen. Der Verkaufs-Commissionär leistet Vorschüsse an den Committenten bis zu $^1/_2$ oder $^2/_3$ des Werthes gegen $4^1/_2$ Proc. jährlichen Zins, oder er discontirt, wenn er Delcredere steht (gegen $2^1/_2$ Proc. Delcredere-Gebühr) den Betrag des Verkaufs mit 1 Proc. für den Monat. Sämmtliche Importartikel werden „Zoll bezahlt" verkauft, sodass der sie hierher sendende Ausländer den Einfuhrzoll entrichtet, was gewöhnlich eine Baarauslage von circa 15 Proc. auf den Einstandspreis erheischt, welche gleichfalls dem Risico des sechsmonatigen Creditverkaufs ausgesetzt ist (früher pflegte der Käufer selbst für die Verzollung Sorge zu tragen). Für *verspätete Zahlung* werden 12 Proc. Jahreszins zugesichert. Die *Ausfuhrwaaren* kauft man *gegen baare Zahlung*, oft sogar unter Leistung von Vorschuss.

Einkaufscommission 5 Proc. *Verkaufscommission, einschliesslich* ($2^1/_2$ Proc.) *Delcredere*, 5 Proc. (Für den *Einkauf von Retouren* berechnen die hier ansässigen französischen Häuser $2^1/_2$ Proc. Commission.) Bei Verkäufen ferner: Packhausgeld 1 Proc., sowie die Provision des Hafenagenten in Callao von $^1/_2$ Proc. bei im Freihafen und 1 Proc. (oder $^1/_2$ bis $^3/_4$ Pesos per Collo) bei verzollt verkauften Waaren (die Commissionäre halten in Callao solche Agenten). Commission auf zurückgenommene oder zurückverschiffte Waaren $2^1/_2$ Proc. vom Facturabetrage oder vom Verzollungswerthe. — Die ansässigen französischen Häuser berechnen für besondere Fälle folgende Commissionssätze: für Accepte 1 Proc.; f. Einziehung gewöhnlicher Forderungen sammt ungarantirter Rimesse dagegen 1 Proc., f. Einziehung streitiger Summen ohne Process 5 Proc., für dergl. mit Process 10 Proc.; f. die Zollentrichtung 1 Proc. (Agenturgebühr in Callao extra), f. Besorgung von Frachten und Einziehung von Frachtgeldern $2^1/_2$ Proc., f. Auslagen für Schiffe 3 Proc., f. Havereirechnungen und Besorgung von Bodmereidarlehen 5 Proc., f. Aus- und Wiedereinschiffung von Waaren in Havereifällen (in Callao) $2^1/_2$ Proc. — — *Courtage* wird *nicht* berechnet.

Die *Fracht nach England* wird in englischem Gelde für das Ton von 2240 engl. Pfund avdp. bedungen.

Der gewöhnliche *Zinsfuss* im Lande ist 12 Proc. für das Jahr, unbeschadet specieller anderweiter Uebereinkunft. Ist in dieser Beziehung nichts stipulirt, so erkennt in Streitfällen das Gesetz nur 6 Proc. jährliche Zinsen (richterlicher Zinsfuss), die dann jedoch erst vom Tage der Einklage an laufen.

Linz,

Hauptstadt von Oberösterreich (des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns), am rechten oder südlichen Donau-Ufer. 30000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. — Wie *Wien.* Die *bisherigen Kohlenmaasse* von Oberösterreich und Steiermark s. unter *Graz.*

Lippe-Bückeburg

oder *Schaumburg-Lippe.* Die Hauptstadt des Fürstenthums ist *Bückeburg* (4500 Einw.).

Geld,
s. *Deutschland.*

Bisher wie *Preussen;* s. *Berlin.* Die Theilung des Thalers in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen und die Einführung der neuen Scheidemünze trat erst mit 1. Juli 1858 ein. Bis dahin theilte man den Thaler in 24 gute Groschen zu 12 Pfennigen. — *In früherer Zeit* rechnete man nach *Thalern* zu 36 Mariengroschen zu 2 Mattier oder 8 Pfennigen zu 2 Hellern im *Conventions-20-Guldenfusse* oder $13^1/_3$-*Thalerfusse*, wie in Lippe-Detmold.

Münzprägung,
s. *Deutschland.* — *Bisherige* und *frühere* Ausmünzungen in *Gold-* und *Silberkurant*, s. die *Münztabellen.* Folgende waren die frühern *Scheidemünzen:*

Silberscheidemünzen. Nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und seit 1858, im $34^1/_2$-*Thalerfusse: Stücke zu* $2^1/_2$, *zu* 1 und *zu* $^1/_2$ *Silbergroschen*, wie in Preussen (s. *Berlin*). — I. J. 1821: *Gute Groschen* in einem $16^2/_3$-Thalerfusse, $312^1/_2$ Tausendtheile oder 5 Loth fein, also 1,87 Gramm schwer (in Berlin befunden: 312 Tausendtheile fein, 1,875 Gramm schwer). *Mariengroschen* und *halbe Mariengroschen*, 250 Tausendtheile oder 4 Loth fein, also die erstern 1,559 Gramm, die letztern 0,7795 Gramm schwer (in Berlin befunden in der nämlichen Feinheit, die ganzen Mariengroschen 1,55 Gramm, die halben 0,755 Gramm schwer). (Die vor 1857 geprägte Scheidemünze ist bis 1. December 1858 eingewechselt worden.)

Kupfer. Stücke zu 4, 3 und 2 *Pfennigen* und *zu* 1 *Pfennig* in der nämlichen Schwere wie in Preussen (s. *Berlin*).

Die Prägungen erfolgen in Berlin.

Papiergeld.

A) *Staatspapiergeld.*

Das *künftige* Staatspapiergeld wird ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes sein (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf Schaumburg-Lippe entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 93807 Mark.

Das *bisherige* Staatspapiergeld sind die *Kassenanweisungen* zu 10 Thalern. Sie geben das Datum des betreffenden Gesetzes, 2. Januar 1857, an. Sie sind für die Verwaltung des fürstl. Kammerfonds ausgegeben, repräsentiren mithin eine Kammerschuld. Es sind 400000 Thaler derselben emittirt worden; sie haben keinen Zwangsumlauf, werden aber von den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen. Sie sind durch einen bei der für sie errichteten Controlcommission deponirten, ihrem Nominalbetrage gleichkommenden Belauf 4proc. schaumburg-lippischer Kammer-Obligationen sichergestellt, und es wird seit 1. Januar 1860 jährlich 1 Procent ihrer ausgegebenen Menge gegen baares Geld wieder eingelöst. Als Einlösungskasse, welche sie auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umtauscht, fungirt die fürstliche Rentkammer in Bückeburg. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist das gedachte Papiergeld bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Art. Deutschland).

B) *Privatpapiergeld.*

Ein solches sind die *Noten* der *Niedersächsischen Bank* in Bückeburg zu 10 Thalern, datirend vom 12. September 1856. Sie werden bei der Kasse der Bank und bei deren Agentur in Bremen auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld eingelöst. Bisher darf die Bank eine unbegrenzte Menge Noten ausgeben. Vom umlaufenden Betrage derselben muss mindestens ein Drittel in Münzen oder in Gold- und Silberbarren zur Einlösung bereit sein; die übrigen zwei Drittel müssen in guten, nicht über 3 Monate laufenden Wechseln oder in guten, einen Börsenkurs habenden Effecten vorhanden sein. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis 1. Januar

1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Im Jahre 1873 waren für 600000 Thaler derselben in Umlauf. Die Bank wurde i. J. 1856 auf Actien gegründet; Kapital 2 Millionen Thaler.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Berlin*. *Wechselrecht* und *Wechselstempel*, s. *Deutschland*. — Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist infolge des Gesetzes vom 28. November 1862 erst mit 1. Januar 1863 in Kraft getreten.

Maasse und Gewichte,

s. *Deutschland*. — *Bis Ende* 1871 galten die folgenden

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der schaumburgische *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 0,2901 Meter = 128,6 pariser Linien. Die *Ruthe* hatte 16 Fuss, wurde aber beim Feldmessen in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll zu 10 Decimallinien getheilt. Das *Lachter* = 7 Fuss. — Die *Elle* = 2 Fuss.

Garnmaass. Das *Stück* Garn hatte 20 Bind zu 66 Fäden, also 1320 Fäden, war aber zunächst zweierlei: 1) das *grosse* Stück, bei welchem der Faden 4 Ellen hatte, sodass das grosse Stück = 5280 Ellen; 2) das *kleine* Stück, bei welchem der Faden 2 Ellen hatte, sodass das kleine Stück = 2640 Ellen. 1 grosses Stück, Bind und Faden = 2 kleine Stück, Bind und Fäden. — Das sogenannte *hannoversche* Stück hatte 10 Bind zu 90 Fäden, also 900 Fäden; der Faden desselben hatte $3\frac{3}{4}$ Ellen, das hannoversche Stück also 3375 Ellen.

Feldmaass. Der *Morgen* hatte 120 Quadrat-Ruthen = 25,853 Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* hatte 216 Kubik-Fuss = 5,27346 Kubik-Meter oder Steren.

Kohlen- und *Kalkmaass* war der *Balgen* von 2 Kubik-Fuss = 0,048828 Kubik-Meter oder 48,828 Liter. Das *Bergfuder Steinkohle* = 26 Balgen, das *Fuder Coke* = 36 Balgen.

Steine etc. wurden nach der *Schachtruthe* gemessen, welche 256 Kubik-Fuss enthielt = $6\frac{1}{4}$ Kubik-Meter.

Getreidemaass. Das *Fuder* hatte 12 Malter zu 6 Himten zu 4 Metzen. Der *Himten* = 2333,522 schaumburger Kubik-Zoll = 32,9693 Liter = 1662,062 pariser Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Das *Oxhoft* (Wein) hatte 6 Anker zu 28 Maass zu 4 Ort. Das *Maass* = $\frac{1}{20}$ schaumburger Kubik-Fuss = 1,2207 Liter = 61,5388 pariser Kubik-Zoll. Das *Oxhoft* = 205,08 Liter. — Der *Driling Branntwein* hatte 108 Maass = 131,84 Liter. Der *Driling Bier* hatte 168 Maass = 1 Wein-Oxhoft.

Gewicht war infolge des Vertrages mit dem ehemaligen Königreich Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Bremen und Hamburg vom 7. November 1856 seit 1. Juli 1858 das diesen Staaten gemeinsame, Pfund und Centner dem jetzigen deutschen Pfund und Centner gleich; s. *Braunschweig*. — *Vor* dem 1. Juli 1858 galt das damalige *hannoversche* Gewicht. (Das schaumburgische Pfund war seit 1836 gesetzlich dem damaligen preussischen oder hannoverschen gleich, der Centner von 100 Pfund dem damaligen hannoverschen oder braunschweiger.)

Die *frühern Steuer-Maasse und Gewichte* (des ehemaligen Steuer-Vereins, bis Ende 1853), s. unter *Hannover*. — *Postgewicht* war seit 1. Januar 1854 wie gleichzeitig in *Hannover*.

Lippe-Detmold,

Lippe. Die Hauptstadt des Fürstenthums ist *Detmold* an der Werra (6000 Einw.).

Geld, s. *Deutschland.*

Bisher wie Preussen; s. *Berlin.* Die Theilung des Thalers in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen trat mit 1. Januar 1847 ein. Bis dahin theilte man den Thaler in 36 Mariengroschen zu 6 Pfennigen zu 2 Hellern. Bis gegen 1841 rechnete man nach Thalern mit der soeben angegebenen Eintheilung, aber in der Währung des *Conventions-20-Guldenfusses* oder $13\frac{1}{3}$-*Thalerfusses;* der Werth des Thalers war demnach wie damals im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*).

Münzprägung,
s. *Deutschland.* — *Bisherige* und *frühere* Ausmünzungen in *Silberkurant*, s. die *Münztabellen.* Folgende waren die *Scheidemünzen*:

Silberscheidemünze. Nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 24. März 1858, in einem $34\frac{1}{2}$-*Thalerfusse: Stücke zu* $2\frac{1}{2}$ und *zu* 1 *Silbergroschen*, wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*). — Seit 1847, in einem 16-*Thalerfusse: Stücke zu* $2\frac{1}{2}$, *zu* 1 und *zu* $\frac{1}{2}$ *Silbergroschen*, wie gleichzeitig im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (s. *Kassel*), die letztern beiden Sorten feiner als in Preussen. — Früher: *Stücke zu* 2 und *zu* 1 *Mariengroschen*, *zu* 4, 3 und 2 *Pfennigen.* (Diese Sorten sind mit 1. Februar 1847 ausser Kurs gesetzt und ungiltig geworden.)

Kupfer: Stücke zu 3 *Pfennigen* und *zu* 1 *Pfennig*, im Gewicht der gleichartigen preussischen Stücke (bezüglich seit 1857 und vorher). — Früher: *Stücke zu* 2 und *zu* $1\frac{1}{2}$ *Pfennigen*, *zu* 1 *Pfennig* und *zu* 1 *Heller* oder $\frac{1}{2}$ Pfennig.

Die Prägungen erfolgen in Berlin.

Papiergeld.

Bisher hatte das Fürstenthum ein solches nicht. Das *künftige Staatspapiergeld* wird ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes sein (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf Lippe-Detmold entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 325194 Mark.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Berlin.*

Wechselrecht und *Wechselstempel*, s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde durch Gesetz vom 5. Juli 1849 eingeführt. Zur Aufnahme von Protesten sind die Einzelrichter berechtigt und verpflichtet.

Maasse und Gewichte,
s. *Deutschland.* — *Bis Ende* 1871 galten die durch die Verordnung vom 14. December 1824 eingeführten und mit 1. Juli 1825 in Kraft getretenen Grössen. Ein Gesetz vom 12. August 1857, in Kraft seit 1. September 1858, stellte dieselben von neuem fest, ohne an den Grundbestimmungen etwas zu ändern. Für das Amt *Lipperode* und das Stift *Cappel* galt, soweit nicht der frühere lippstädter Scheffel für die Abgaben in Getreide dort hergebracht war (derselbe enthielt an gestrichenem Maass 10,53 und an gehäuftem Maass 10,97 preussische Metzen), seit 1. Juli 1858 *preussisches Maass und Gewicht* als das gesetzliche. — Folgende waren die

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* oder Werkfuss von 12 Zoll zu 12 Linien = 128,34 pariser Linien = 0,289513 Meter. (Er war der alte lemgoer.) — Die *Ruthe* hatte 16 Werkfuss, wurde aber in 10 Decimalfuss zu 10 Decimalzoll und weiter decimal getheilt. — Die *Elle* = 2 Fuss. (Sie war die alte lemgoer Stadt-Elle.) Die besondere *Legge-Elle* = 4 Fuss 2 Zoll 7 Linien = $2^{31}/_{288}$ oder 2,10763(8)... gewöhnliche Ellen.

Garnmaass. 1) Für *Leinengarn*: Das *Stück* hatte 20 Gebind. Es war aber folgendes zu unterscheiden: a) Für *langes* Leinengarn hatte das *Gebind* 66 Fäden, der Faden (langer Haspel) $3\frac{1}{2}$ Ellen, das Gebind also 231 Ellen, das Stück 4620 Ellen. 2) Für *kurzes* Leinengarn hatte das *Gebind* 60 Fäden, der Faden (kurzer Haspel) $2\frac{1}{4}$ Ellen, das Gebind also 135 Ellen, das Stück 2700 Ellen. — 2) Für *Wollgarn*: Das *Gebind* hatte 40 Fäden zu 3 Ellen (Haspellänge), also 120 Ellen.

Bergwerksmaass. „Die“ *Lachter* war = ½ Ruthe = 8 Werkfuss = 1026,72 pariser Linien = 2,3161 Meter.

Wegemaass. Die *Meile* hatte 2000 Ruthen = 9,26442 Kilometer. Im *Postverkehr* kam ausserdem auch die *preussische Meile* (s. *Berlin*) in Anwendung.

Feldmaass. Der *Morgen* hatte 120 Quadrat-Ruthen = 25,7488 Aren. Die *Scheffelsaat* (der Scheffel) hatte 80 Quadrat-Ruthen = ⅔ Morgen = 17,1659 Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* war 6 Fuss hoch, 6 Fuss breit und 6 Fuss tief, hatte also 216 Kubik-Fuss = 5,24153 Kubik-Meter oder Steren. — Das *Brennholz* und das *Nutzholz* aus den *herrschaftlichen* Forsten wurde nach der *preussischen Klafter* verkauft (s. *Berlin*).

Kohlenmaass. 1) Für *Holzkohle* enthielt der *Scheffel* 2 Roggen-Scheffel des Getreidemaasses = 6308 lippische Kubik-Zoll = 4465,71 pariser Kubik-Zoll = 88,5835 Liter. — 2) *Steinkohle* wurde nach dem *preussischen Scheffel* verkauft (s. *Berlin*).

Kalkmaass. Der *Scheffel* war = 4 Roggen-Scheffel des Getreidemaasses (s. unten).

Die *Schachtruthe* Mauerwerk etc. war 16 Fuss lang, 16 Fuss breit und 1 Fuss hoch, hatte also 256 Kubik-Fuss = 6,2122 Kubik-Meter. Die *Bergruthe* Steine war 16 Fuss lang, 16 Fuss breit und 4 Fuss hoch, hatte also 1024 Kubik-Fuss = 4 Schachtruthen = 24,8487 Kubik-Meter.

Getreidemaass. 1) Der *Roggen-* oder *Hartkorn-Scheffel* hatte 4 Spint, oder 6 grosse Metzen, oder 8 kleine Metzen, oder 24 Mahlmetzen (der Müller) und enthielt 3154 lippische Kubik-Zoll = 2232,854 pariser Kubik-Zoll = 44,2917 Liter. — 2) Der *Hafer-Scheffel* hatte 7 grosse Metzen (der vorgedachten Art) = 3679⅔ lippische Kubik-Zoll = 2605 pariser Kubik-Zoll = 51,6737 Liter. — 7 Roggen-Scheffel = 6 Hafer-Scheffel. — — Wo das *Himten-Gemäss* üblich gewesen, blieb dasselbe gestattet. Das Gesetz von 1858 setzte den *lippischen Himten* = 2102⅔, den *hannoverschen Himten* = 2212⅔, den *schaumburger Himten* = 2303⅓ lippische Kubik-Zoll. — Die *Mehlmetze* der Müller im Amte *Varenholz* war = 1/22 Himten. — Für Zinslieferungen in mehrern Aemtern blieben noch einige besondere Scheffelmaasse gestattet.

Flüssigkeitsmaass. Das *Oxhoft* hatte 1½ Ohm. Die *Ohm* hatte 4 Anker zu 27 Kannen, also 108 Kannen (früher hatte die Ohm auch 20 Viertel Visirmaass). Die *Kanne*, eingetheilt in 2 halbe Kannen zu 2 Ort (also in 4 Ort) zu 2 halben Ort, enthielt 98 lippische Kubik-Zoll = 69,3785 pariser Kubik-Zoll = 1,37622 Liter. (Sie war die alte lemgoer Aichkanne.) Die *Ohm* also = 148,63 Liter. — Die *Tonne Bier* enthielt ½ Ohm oder 54 Kannen. (Die frühere Bier-Ohm hatte 100 Kannen.) — Für *fette* Flüssigkeiten (*Oel* und *Thran*) dienten im Kleinhandel Gemässe, welche den *Gewichten* entsprachen, und zwar zu 1, ½, ¼, ⅛ und 1/16 Pfund (seit 1. September 1858 zu 1 u. s. w. neuen oder jetzigen deutschen Pfund).

Gewichte. In Gemässheit des Gesetzes vom 24. Juni 1857 und der Bekanntmachung vom 10. August 1858 trat am 1. September 1858 das seit 1. Juli 1858 in Preussen giltig gewesene Landesgewicht in Kraft (s. *Berlin*), das vorherige deutsche Zollgewicht, dessen Pfund und Centner die jetzigen deutschen waren. — *Vorher* hatte beim *Handelsgewicht* der *Centner* 108 Pfund = 50,4803 Kilogramm, das in 32 Loth zu 4 Quentchen getheilte (sogenannte kölnische) *Pfund* 467,41 Gramm = 0,93482 neue oder jetzige deutsche Pfund = 0,99936 vorige preussische Pfund, während *Zollgewicht* (seit 1. Januar 1842), *Postgewicht* und *Münzgewicht* wie gleichzeitig in *Preussen* waren; das vorige *Medicinalgewicht* war das frühere *prcussischc* (s. *Berlin*).

Lissabon,

portugiesisch *Lisboa*, Hauptstadt des Königreichs Portugal, an der Mündung des Tejo in das Atlantische Meer, Freihafen. 270000 Einw. Münzstätte. Börse.

Geld Portugals.

Man rechnet nach *Réis*, sowie nach *Milréis* zu 1000 Réis.

Die *Währung* ist infolge des Münzgesetzes vom 29. Juli 1854 eine *Goldvaluta*. Das *Milréis* oder 1000 Réis sind ein Quantum von 1,625708(3) ... Gramm fein Gold, im *Werthe* von 4,53572625 deutschen Mark oder 4 Mark 53,573 Pfennigen neue deutsche Reichswährung = 1,51190875 Thaler oder 1 Thaler 15,357 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler gerechnet) = 2,6458403 Gulden oder 2 Gulden $38^3/_4$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 2,2678631 Gulden oder 2 Gulden 26,786 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,6844146 Gulden oder 2 Gulden 68,441 Cents niederländische Währung (Gold, der Wilhelmd'or zu 10 Gulden gerechnet) = 5,5996620 Franken oder 5 Franken 59,966 Centimen (ziemlich genau $5^3/_5$ Franken) französische etc. Goldwährung = 0,22201895 Pfund Sterling oder 4 Schillinge 5,2845 Pfennige (fast genau $4^{11}/_{25}$ Schillinge) englische Währung = 1,0804693 Dollars oder 1 Dollar 8,047 Cents nordamerikanische Währung. — (Die *neuen Silbermünzen* haben nach dem Gesetz von 1854 nur den Charakter von *Scheidemünzen*. Das *Milréis* in solchen neuen Silbermünzen ist ein Quantum von $22^{11}/_{12}$ oder 22,91(6) ... Gramm fein Silber, im *Werthe* von $4^1/_8$ oder 4,125 deutschen Gold-Mark oder 4 Mark $12^1/_2$ Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = $1^3/_8$ oder 1,375 Thaler oder 1 Thaler $11^1/_4$ Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = $2^{13}/_{32}$ oder 2,40625 Gulden oder 2 Gulden $24^3/_8$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = $2^1/_{16}$ oder 2,0625 Gulden oder 2 Gulden $6^1/_4$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Vorher war die Währung eine *Silbervaluta*, in welcher seit 1. Juli 1835 (nach dem Gesetz vom 24. April 1835) 7750 Réis = 1 portugiesische rauhe Mark $^{11}/_{12}$ feines oder $916^2/_3$ Tausendtheile feines Silber waren, sodass das *Milréis* ein Quantum von $27^9/_{62}$ oder 27,1451613 Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 4,8861290 deutschen Gold-Mark oder 4 Mark 88,613 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung = 1,6287097 Thaler oder 1 Thaler 18,861 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,8502419 Gulden oder 2 Gulden 51,0145 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 2,4430645 Gulden oder 2 Gulden 44,306 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Die meisten bedeutenden Zahlungen geschahen aber auch schon während der nominellen Herrschaft der Silbervaluta in *Goldmünzen*.

Für *grosse Summen* ist das *Conto* (Conto de Réis) = 1000 Milréis oder 1 Million Réis, das *Conto de Contos* = 1 Million Contos de Réis oder 1 Billion Réis.

In der Schreibung dient für die Milréis das Zeichen ₰ (oder eines der folgenden: ₰, ₰, ₰, ₰, im Druck auch wohl *U* oder #), für die tausendfachen Milréis oder die Millionen Réis ein Kolon (:) oder ein Punkt (.). So schreibt man z. B. eine Summe von 35487685 Réis wie folgt: 35 : 487₰685 *r.*, oder: 35. 487₰685 *r.*, oder auch: 35 : 487 ₰ 685 *r.*

In der Regel braucht man die Benennung „eine Million" (hum Milhão) kurzweg, wenn eine Million Réis gemeint ist.

Aeltere Rechnungsstufen. Der *neue Cruzado* (Cruzado novo) = 480 Réis; der *alte Cruzado* (Cruzado velho) = 400 Réis. (5 neue Cruzados = 6 alte Cruzados.) Der *Tostão* oder *Testão* (Mehrzahl: Tostões, Testões) = 100 Réis. Der *Real* = 40 Réis. Der *Vintem* (Vinten, Zwanziger) = 20 Réis. Der *Ceiti* = $^1/_6$ Réi. — Hieraus ergibt sich folgendes Verhältnis: 1 Milréis = $2^1/_{12}$ neue Cruzados = $2^1/_2$ alte Cruzados = 10 Tostões = 25 Reales = 50 Vintems = 1000 Réis = 6000 Ceitis.

Die Bezeichnung „Cruzado“ oder Wechsel-Cruzado für 400 *jetzige* Réis Goldvaluta kommt noch beim Wechselkurs auf Amsterdam vor (s. unten).

Münzprägung Portugals.

Gold. 1) Nach dem Gesetz vom 29. Juli 1854, $^{11}/_{12}$ oder $916^2/_3$ Tausendtheile oder 22 Quilates (Karat) fein: *Kronen* (Corõas) zu 10000 Réis, 17,735 Gramm schwer, also im Feingewicht von 16,25708(3)... Gramm. *Halbe, Fünftel* und *Zehntel-Kronen* (letztere = 1 Milréis) in verhältnissmässigem Gewicht und Feingewicht. Das *Remedium* ist sowohl in der Feinheit, als im Gewicht 2 Promille oder $^1/_5$ Proc. im Mehr oder Weniger. — 2) Nach dem Gesetz vom 24. April 1835 (und dem bis 1835 nicht ausgeführten Gesetz vom 6. März 1822), $916^2/_3$ Tausendtheile fein: *Gold-Kronen* (Corõas de ouro) zu 5000 Réis, durch Decret vom 3. März 1847 auf 5333 Réis erhöht, 192 Grãos oder $2^2/_3$ Outavas oder $^1/_{24}$ *Marco* = $9^9/_{16}$ oder 9,5625 Gramm schwer, im Feingewicht von 176 Grãos oder $24/_9$ Outavas oder 8,765625 Gramm. *Halbe Gold-Kronen* (Meias corõas de ouro) zu 2500 Réis (i. J. 1847 auf 2666 Réis erhöht) in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. (Somit wurde aus dem Marco Münzgold, $^{11}/_{12}$ fein, ein Nennwerth von 120000 Réis geprägt.) — 3) Von 1722 bis 1835, gesetzlich $916^2/_3$ Tausendtheile fein: *Dobras* (Einzahl Dobra), ursprünglich zu 12800 Réis, i. J. 1822 gesetzlich (wie schon vorher im Verkehr thatsächlich) auf 15000 Réis, i. J. 1847 auf 16000 Réis erhöht, gesetzlich 576 Grãos oder 1 Onça oder $^1/_8$ Marco = $28^{11}/_{16}$ oder 28,6875 Gramm schwer, im Feingewicht von 528 Grãos oder $7^1/_3$ Outavas oder $^{11}/_{12}$ Onças oder 26,296875 Gramm. *Peças* (Stücke) oder *halbe Dobras*, auch *Johannes* (Joãos) genannt; ferner *halbe Peças* oder *Viertel-Dobras* oder *halbe Johannes*, dann *Escudos* zu $^1/_8$ Dobra, *halbe Escudos* zu $^1/_{16}$ Dobra und *alte Gold-Cruzados* (Cruzados velhos in ouro) zu $^1/_{32}$ Dobra, alle diese Stücke in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. — 4) Vor 1722, gesetzlich $916^2/_3$ Tausendtheile fein: Dobrãos (Einzahl Dobrão), ursprünglich zu 20000 Réis, später auf 24000, i. J. 1847 auf 30000 Réis erhöht, gesetzlich 1080 Grãos oder 15 Outavas oder $1^7/_8$ Onças = 53,7890625 Gramm schwer, im Feingewicht von 990 Grãos oder $13^3/_4$ Outavas oder 49,30664 Gramm. *Halbe Dobrãos, Fünftel-Dobrãos* oder einfache *Lisboninen, Zehntel-Dobrãos* oder einfache *Moed'or* (Moeda de ouro, d. h. Goldmünze), *Zwanzigstel-Dobrãos* oder einfache *Milréis, Fünfzigstel-Dobrãos* oder *neue Gold-Crusaden* (Cruzados novos in ouro), alle diese Stücke in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. — — Früher (i. J. 1755) auch für die Besitzungen an der Küste von *Guinea* (Niederguinea): besondere *Milréis*, worüber das Nähere unter dem Art. *Guinea*. (Noch i. J. 1736 auch eine Goldmünze für das portugiesische Ostindien.) Die vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. Juli 1854 geprägten Goldmünzen sind grösstentheils eingezogen; nur die sogenannten Peças (halben Dobras) oder Johannes und halben Peças (Viertel-Dobras) oder halben Johannes bleiben auch fernerhin gesetzliche Münzen zu bezüglich 8000 und 4000 Réis.

Silber. (Die seit 1854 geprägten Silbermünzen sind Scheidemünzen; s. die folgende Rubrik.) 1) Nach dem Gesetz vom 24. April 1835, $^{11}/_{12}$ oder $916^2/_3$ Tausendtheile oder 11 Dinheiros fein: *Silber-Kronen* (Corõas de prata) oder Milréis-Stücke (zu 1000 Réis), $^4/_{31}$ Marcos oder 594,58 Grãos oder 29,613 Gramm schwer, also im Feingewicht von 545,03 Grãos oder 27,145 Gramm. *Halbe Silber-Kronen* (Meias corõas de prata) zu 5 Tostões oder 500 Réis, *Stücke zu* 2 *Tostões* oder 200 Réis und *zu* 1 *Tostão* oder 100 Réis in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. (Der Marco Münzsilber, $^{11}/_{12}$ fein, wurde demnach zu 7750 Réis ausgebracht.) — 2) Früher und bis in 1835, gesetzlich $916^2/_3$ Tausendtheile fein: *Cruzados* oder *Pintos* zu 400 Réis, später auf 480 Réis erhöht, gesetzlich 342 Grãos oder $4^3/_4$ Outavas oder 17,033 Gramm schwer, im Feingewicht von $313^1/_2$ Grãos oder 15,614 Gramm. (Die bis mit 1834 und noch in 1835 vor Wirksamkeit des neuen Münzgesetzes geprägten Cruzados enthalten die Bezeichnung „400“ [d. h. 400 Réis], die später geprägten die Bezeichnung „480“ [d. h. 480 Réis]. Die Benennungen „alter Cruzado“ und „neuer Cruzado“ bezeichnen nur einen *Werth* von bezüglich 400 und 480 Réis.) *Halbe, Viertel-* und *Achtel-Cruzados* dieser Art in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. I. J. 1829 unter der Regentschaft für die Königin Maria auf der Insel Terceira geprägt: Stücke zu 80 Réis. Ferner früher: *Tostões* zu 80 Réis, später auf 100 Réis erhöht, nach M. R. B. Gerhardt sen. gesetzlich 72 Grãos oder 1 Outava oder 3,586 Gramm schwer, bei $916^2/_3$ Tausendtheilen Feinheit, aber Stücke von 1802 befunden $887^1/_2$ Tausendtheile fein, 3,110 Gramm schwer. *Halbe Tostões* zu 40 Réis, später auf 50 Réis erhöht, nach Gerhardt sen. gesetzlich im Verhältnis zu den ganzen Tostões, aber Stücke von 1802 befunden $887^1/_2$ Tausendtheile fein, 1,490 Gramm schwer. Weiter früher für die Besitzungen in *Guinea* (Niederguinea): *Stücke zu* 600, 500, 400, 300, 200 und 100 *Réis*, worüber das Nähere unter d. Art. *Guinea*.

Die vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 29. Juli 1854 geprägten Silbermünzen und die vorher gesetzlich in Umlauf gewesenen fremden Silbermünzen haben in Lissabon nach 2 Monaten und in den Provinzen nach 4 Monaten von Publication des gedachten Gesetzes ab ihre Geltung als gesetzliche Münzen verloren; sie sind bis dahin gegen die neuen Münzen umgetauscht worden.

Wegen der früherhin speciell *für Brasilien* geprägten Münzen s. d. Art. *Rio de Janeiro* und die *Münztabellen.*

Silberscheidemünze. Nach dem Gesetz vom 29. Juli 1854, $^{11}/_{12}$ oder 916⅔ Tausendtheile oder 11 Dinheiros fein: *Stücke zu* 5 *Tostões* oder 500 Réis, 12½ Gramm schwer, also im Feingewicht von $11^{11}/_{24}$ oder 11,458(3) ... Gramm. *Stücke zu* 2 *Tostões, zu* 1 und *zu* ½ *Tostão* in verhältnissmässigem Gewicht und Feingewicht. — Das *Remedium* im Mehr oder Weniger ist 2 Promille oder $^1/_5$ Proc. in der Feinheit und 3 Promille im Gewicht.

Siehe die *Münztabellen.*

Niemand ist gehalten, in einer Zahlung mehr als 5000 Réis in Silbermünzen anzunehmen.

Kupfer. Nach den Gesetzen vom 29. Juli 1854 und 24. April 1835: *Stücke zu* 20, 10 und 5 *Réis*, bezüglich $25^1/_2$ Gramm, $12^3/_4$ Gramm und $6^3/_8$ Gramm schwer, nämlich 360 Réis Nennwerth aus dem Arratel (Pfund) Kupfer (die Stücke zu 20 Réis werden Vintems, Zwanziger, genannt). Seit mehrern Jahren auch *Stücke zu* 3 *Réis.* Für die Insel *Madeira* sind (wenigstens noch i. J. 1842) besondere 10-Réis-Stücke geprägt worden. — Vorher: *Stücke zu* 10, 5, 3 und $1^1/_2$ *Réis* (die letztern waren schliesslich sehr selten).

Bronze. Früher: *Stücke zu* 40 *Réis* oder sogenannte *Patacaos* oder *Patacos* (nicht mit der ehemaligen portugiesisch-brasilischen Silbermünze Pataca von 320 Réis zu verwechseln, welche unter Rio de Janeiro erwähnt ist), sehr geringwerthig; solche Stücke sind noch i. J. 1847 geprägt worden, obwohl das Münzgesetz von 1835 ihrer nicht erwähnt.

Umlaufende fremde Münzen.

Vorzüglich und sehr vielfach kursiren die goldenen *englischen Sovereigns* (Soberanos) und *halben Sovereigns.* Dieselben haben (nach den Decreten vom 23. Juni 1846, 24. Februar und 3. März 1847 und dem Münzgesetz von 1854) *gesetzlichen Umlauf* zu bezüglich 4500 und 2250 Réis (während das Münzgesetz von 1835 den Sovereign auf nur 4120 Réis der damals noch bessern Valuta tarifirt hatte). Auf Grund dieser Schätzung der englischen Goldmünzen ist der gegenwärtige Goldmünzfuss Portugals gebaut (nach dessen Normen genau genommen der englische Sovereign im Werthe = 4504,15 Réis ist). Der Umlauf aller andern fremden Goldmünzen wurde im Februar 1851 untersagt, während bis dahin auch spanische, mexicanische und südamerikanische Onzas (Dublonen, Quadrupel) und deren Theilstücke, sowie nordamerikanische Eagles („Aguias", 10-Dollarstücke, diese zu 9200 Réis) und Halb-Eagles legal circulirten; die gedachten Onzas sind aber thatsächlich bis auf die neueste Zeit in Umlauf geblieben und neben ihnen französische silberne Fünffrankenstücke, und von andern Silbermünzen spanische Säulenpiaster, mexicanische und südamerikanische Piaster des alten Fusses und nordamerikanische Dollars der bisherigen Art.

Papiergeld Portugals.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Bank von Portugal* (Banco do Portugal) in Lissabon, deren niedrigste Stücke auf 10 Milréis lauten, und die daher im Kleinverkehr sehr wenig vorkommen. — Die genannte Bank wurde i. J. 1822 als „Bank von Lissabon" mit 2500 Millionen Réis Kapital auf Actien gegründet, später im Kapital auf das Doppelte gebracht und i. J. 1846 durch Vereinigung mit der jüngern Confiança-Bank zur jetzigen Anstalt erweitert. Sie macht besonders Disconto- und Leihgeschäfte und hat das alleinige Recht zur Notenausgabe in Portugal. Sie hat eine Zweiganstalt in Porto.

Wechselkurse in Lissabon.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (+)	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	3 Monate dato.	43	niederländische Gulden Wechselbelauf für 16 Milréis (nämlich für 40 sogen. Wechsel-Cruzados zu 400 Réis).
Antwerpen	do. do.	540	Réis für 3 Franken.
Gibraltar	do. do.	930	Réis für 1 Dollar (Cob) Gold (= $^1/_{16}$ span. Gold-Onza) Wechselbelauf, gewöhnlich hier bezeichnet als 20 Reales de vellon.
Hamburg	do. do.	460	deutsche Reichs-Mark Wechselbelauf für 100 Milréis.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
Italien (Genua, Livorno, Neapel, Venedig) . .	3 Monate dato.	535	Réis für 3 ital. Lire.
London	30,60 u. 90 Tg. do. (auch kurze S.)	$52^5/_8$, $52^3/_4$, $52^7/_8$	Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Milréis.
Paris	3 Monate dato (auch 100 Tg. dato u. 8 Tg. n. Sicht)	540	Réis für 3 Franken.
Spanien (Madrid, Cádiz, Sevilla, Barcelona) .	8 Tg. nach Sicht.	545	Réis für 3 Pesetas (Franken), — früher: (±) 940 Réis für 1 Peso duro oder Silberpiaster von 20 Reales (so z. B. am 15. Juni 1868).
Triest und Wien . . .	3 Monate dato.	402	Réis für 1 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
Porto	8 Tg. nach Sicht.	$^1/_2$	Procent Disconto oder Verlust, d. h. (+) $99^1/_2$ Milréis baar für 100 Milréis Wechselbelauf.
Disconto		7	Procent für ein Jahr. (So im Mai 1874.)

Wechselhandelsusanzen.

Commission gewöhnlich $^1/_3$ oder $^1/_2$ Proc., *Courtage* $^1/_8$ Proc., *Delcredere* $2^1/_2$ Proc.

Wechselrecht Portugals.

Das am 8. Juni 1833 für Portugal und die portugiesischen Colonien publicirte Handelsgesetzbuch ist dem französischen (s. *Paris*) mit Berücksichtigung des aus diesem abgeleiteten spanischen (s. *Madrid*) nachgebildet. Das zweite Buch seines ersten Theils enthält in Art. 321 bis 452 das Wechselrecht. Jeder Bezogene, welcher genügende Anschaffung erhalten hat, ist zur Acceptation verpflichtet. (Art. 334). Wo Börsen bestehen, hat die Zahlung des Wechsels in den Börsenstunden zu geschehen, anderwärts bis Sonnenuntergang. (Art. 370). Uso wie in Frankreich. (Art. 372 u. f.) Messwechsel sind (wie in Spanien) am letzten Tage der Messe zu bezahlen. (Art. 374.) Ein Wechsel wird von dem Augenblicke an als fällig angesehen, wo der Bezogene seine Zahlungen einstellt, und der Inhaber kann dann sogleich Protest erheben. In solchem Falle können jedoch der Aussteller oder die Indossanten, wenn sie Caution leisten, die Zahlung bis zum regelmässigen Verfalltage aufschieben. (Art. 376.)

Wechselstempel in Portugal.

Derselbe beträgt im allgemeinen 1 Promille, und zwar von 5 bis einschliesslich 20 Milréis: 20 Réis, von über 20 bis einschliesslich 100 Milréis: 100 Réis, von über 100 bis einschliesslich 200 Milréis: 200 Réis, u. s. w., von über 1000 bis einschliesslich 2000 Milréis: 2 Milréis, von über 2000 bis einschliesslich 3000 Milréis: 3 Milréis, u. s. w., für jede fernern angefangenen 1000 Milréis 1 Milréis mehr.

Geldkurse in Lissabon.

	(±)	
Aeltere portugiesische Goldmünzen	1990	Réis für 1 Outava Gewicht.
Aeltere portugiesische Silbermünzen (Cruzados novos)	7980	Réis für 1 Marco Gewicht.
Niederländisches Silbergeld ($2^1/_2$-Guldenstücke, seit 1839)	7960	
Altes spanisches und mexicanisches Silbergeld (Säulenpiaster)	8100	

Ferner notirt man die oben unter der Rubrik „Umlaufende Münzen“ erwähnten fremden Münzen für ein Stück.

Portugiesische Maasse und Gewichte

sind seit 1. October 1868 die *französischen metrischen*; s. *Paris*. Die französischen Grössen sind seit dem erwähnten Termin obligatorisch. Gesetzlich sollten dieselben theilweise schon früher gelten, und zwar das Längen- und Flächenmaass in der Hauptstadt Lissabon seit 1. Januar 1860, in den Provinzen seit 1. März 1860; das Hohlmaass und Gewicht sollte im ganzen Lande bis Ende 1862 in Anwendung sein. Für die Zölle, Tonnengelder, Niederlagegebühren und Steuervergütungen waren die französischen Grössen im September 1860 in Lissabon und Porto in Kraft; ebenso für die Messung der Schiffe (Verordnung vom 25. August 1860, welche die sofortige Einführung für die Zollabgaben in Lissabon und Porto vorschrieb, für die übrigen Zollämter den Termin der Inkraftsetzung vorbehielt).

Die *englischen Manufacte* wurden im Grosshandel sehr häufig nach dem *englischen Yard* verkauft, und man rechnete früher in der Praxis gewöhnlich 6 Yards = 5 Varas, 20 Yards = 27 Covados.

Das *Stückmaass für Papier* s. weiter unten.

Im Spirituosenhandel und beim Zoll bedient man sich des *Alkoholometers* von Cartier.

Münzgewicht (Grammgewicht) und *Münzprobirgewicht* (Tausendtheile) waren schon seit Wirksamkeit des Münzgesetzes vom 29. Juli 1854 die jetzigen.

Verarbeitetes Gold und Silber mussten bisher 854⅙ Tausendtheile fein sein (nach der alten Bezeichnung verarbeitetes Gold 20½ Quilates, verarbeitetes Silber 10¼ Dinheiros fein). *Staubgold* wird zu 906¼ bis 916⅔ Tausendtheilen fein (21¾ bis 22 Quilates fein) gerechnet.

Die *frühern* Maassgrössen regelte ein Gesetz vom 24. April 1835 (gleichzeitig mit dem vorigen Münzgesetz), welches ein sogenanntes neues System einführte, das jedoch im wesentlichen keine Veränderung brachte. Folgende waren die

vorigen portugiesischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Palmo de Craveiro* (Normal-Palmo, die Spanne Maass) von 8 Pollegadas (Zoll) zu 12 Linhas (Linien) zu 12 Pontos (Punkte) = 0,22 Meter = 97,525 pariser Linien. Der Palmo de Craveiro *avantejado* oder *gutes Maass* hatte 8¼ Pollegadas. Der *Palmo da Junta* (i. J. 1756 von der Handelscorporation — Junta do commercio — als Normalmaass zur Regelung der Schiffsfrachten nach den Colonien für alle flüssigen und trocknen Waaren eingeführt), getheilt in 10 Pollegadas (die aber von den gewöhnlichen Pollegadas abwichen und kleiner als diese waren), war 9 Proc. kleiner als der Palmo de Craveiro, indem 91 der letztern = 100 Palmos da Junta. — Der *Pé* oder Fuss von 12 Pollegadas = 1½ Palmos = 0,33 Meter = 1,0827 englische Fuss = 1,0440 wiener Fuss.

Die *Vara* oder Elle hatte 5 Palmos de Craveiro = 1,1 Meter = 487,6256 pariser Linien = 1,2030 englische Yards = 1,4118 wiener Ellen. — Ein anderes Ellenmaass, der *Côvado*, = 3 Palmos = 0,66 Meter = 292,575 pariser Linien. — Ein im *Kleinhandel* üblich gewesener *grosser* Côvado = 3 Palmos *avantejados* = 0,680625 Meter = 301,718 pariser Linien. 32 grosse Côvados = 33 gewöhnliche Côvados.

Die *Braça* oder Klafter hatte 2 Varas oder 10 Palmos de Craveiro, der *Passo geometrico* (Feldmesser-Schritt) 1½ Varas oder 5 Pés. Der *Estadio* (das Stadium) hatte 117$^{11}/_{30}$ Braças.

Wegemaass. Die *Milha* (kleine Meile) hatte 8 Estadios = 2065,653 Meter = 0,279 frühere deutsche (geogr.) Meilen; die *Legoa* (grosse Meile) hatte 3 Milhas. 53,79 Milhas oder 17,93 Legoas = 1 geogr. mittler Grad, wofür man gewöhnlich in runder Zahl 54 Milhas oder 18 Legoas rechnete.

Flächen- und Feldmaass. Die *Quadrat-Vara* = 1,21 Quadrat-Meter, die *Quadrat-Braça* von 4 Quadrat-Varas = 4,84 Quadrat-Meter. Die *Geira* oder der Morgen von 4840 Quadrat-Varas = 58,564 Aren = 1,447 englische Acres = 1,014 wiener Joch.

Getreidemaass, auch für *Salz* und die meisten andern trocknen Waaren. Der *Moio* (Moyo) hatte 15 Fangas zu 4 Alqueires zu 2 Meios (halbe) Alqueires zu 2 Quartas (Viertel) zu 2 Outavas (oder Oitavas, Achtel) zu 2 Meias Outavas oder Salamins (der Salamin früher noch zu 2 Maquias). Das Getreidemaass war in den einzelnen Orten *sehr verschieden;* in *Lissabon*: der *Alqueire* = 13,841 Liter, die *Fanga* = 55,363 Liter = 2791 pariser Kubik-Zoll, der *Moio* = 830,45 Liter. — 100 *Fangas von Lissabon* = 90,041 wiener Metzen = 19,039 englische Imperial Quarters = 101,502 vorige spanisch-castilische Fanegas = 99,752 vorige Fanegas von Cádiz. — Man rechnete 100 Alqueires, Fangas etc. von *Lissabon* = 79¼ Alqueires, Fangas etc. von *Porto* (s. dies. Art.).

Bei *Krachmandeln* (mit der Schale) begriff der *Alqueire* 14 Pfund an Gewicht.

Kohlenmaass. 1) Für *Steinkohle*: Die *Pipa* hatte 6 Fangas Kohlenmaass zu 8 *gehäuften* Alqueires, mithin 48 *gehäufte* Alqueires; man rechnete sie = 127 alte englische Kohlen-Bushels, d. i. = 46,15 Hektoliter, und sie enthielt an Gewicht ungefähr 4½ portugiesische Toneladas. (Hiernach wäre der Steinkohlen-Alqueire viel grösser gewesen, als der Getreide-Alqueire.) — 2) Für *Holzkohle*: Der *Sack* = 2494½ portugiesische Kubik-Zoll = 51,88 Liter = 2615,3 pariser Kubik-Zoll.

Kalkmaass. Der *Kalk-Moio* = 50 Getreide-Alqueires. Der *Kalkstein-Moio* = 30 Alqueires = ½ Getreide-Moio.

Flüssigkeitsmaass. Der *Almude* oder *Amalde* hatte 2 Potes zu 6 Canadas zu 2 Meias (halben) Canadas zu 2 Quartilhos zu 2 Meios Quartilhos. Die Maasse waren *an den einzelnen Orten abweichend;* in *Lissabon*: der Almude = 16,74 Liter = 843,9 pariser Kubik-Zoll. (Vergl. *Porto.*) — 100 *Almudes von Lissabon* = 368,446 englische Imperial Gallons = 29,582 wiener Eimer.

Die *Tonelada Wein* hatte 2 lissaboner Wein-Pipas zu 30 Almudes. Diese Pipa diente auch für *Branntwein* und *Essig;* manche lissaboner Häuser lieferten bei *Wein* 32 Almudes auf die Pipa. Der *Barril* (das Fass) hatte 18 Almudes. 100 Almudes in *Lissabon* = 66 Almudes in *Porto.* 47½ Almudes in *Lissabon* = 100 Almudes in *Faro.*

Die *lissaboner Oel-Pipa* (de marca) hatte 30 Almudes. Der lissaboner Almude Oel enthielt an Gewicht 33 bis 34 portugiessische Pfund; in der *Praxis* rechnete man ihn zu 34 Pfund, bei Copaiv-Balsam aber zu 33½ Pfund.

Handelsgewicht. Der *Quintal* (Centner; Mehrzahl: Quintaes) hatte 4 Arrobas zu 32 Arrateis, also 128 Arrateis oder Pfund. Der *Arratel* (oder die Libra, das Pfund) hatte 2 Meios Arrateis (halbe A.) zu 2 Quartos (Viertel) zu 4 Onças (Unzen) zu 8 Outavas (Oitavas, Achtel) zu 3 Scrupulos (Escrupulos) zu 24 Grãos (Gran), sodass 1 Arratel = 9216 Grãos. Der *Arratel* = 459 Gramm = 7083 englische Troygrän. Der *Quintal* = 58,752 Kilogramm. — Die *Tonelada* oder Schiffslast = 54 Arrobas. — 100 *Arrateis oder portugiesische Pfund* = 45,900 Kilogramm = 91,800 deutsche Pfund = 81,9555 wiener Pfund = 101,192 englische Pfund avdp. = 112,085 russische Pfund = 99,762 vorige spanisch-castilische Pfund.

Der *Zoll* wurde in Portugal seit 1853 nach einer neuen Gewichtseinheit von 100 *Arrateis* erhoben (vorher geschah es nach der Arroba).

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* (die Mark) hatte 8 Onças zu 8 Outavas zu 3 Scrupulos (Escrupulos) zu 24 Grãos, sodass 1 Marco = 4608 Grãos. Der *Marco* = ½ Arratel Handelsgewicht = 229½ Gramm = 0,81769 wiener Mark = 0,61488 englische Troypfund.

Münzgewicht war infolge des Münzgesetzes vom 29. Juli 1854 schon von da ab das jetzige, das Grammgewicht. *Vorher* war es das ebenerwähnte Gold- und Silbergewicht.

Probirgewicht war der Marco des Gold- und Silbergewichts, eingetheilt beim *Golde* in 24 Quilates (Karat) zu 4 Grãos zu 8 Outavos, beim *Silber* in 12 Dinheiros (Pfennige) zu 24 Grãos.

Edelstein- und Perlengewicht. Der *Juwelen-Quilat* von 4 Grãos = 0,20583 Gramm = 1 holl. Juwelen-Karat. 139⅜ Juwelen-Quilates = 1 Onça Goldgewicht.

Medicinal- und Apothekergewicht. Der *Arratel* (oder die Libra, das Pfund) desselben = ¾ Handels-Arrateis = 1½ Gold-Marcos, also = 12 Onças = 96 Outavas = 288 Scrupulos (Escrupulos) = 6912 Grãos, und in letzter Weise eingetheilt. Dieser *Arratel* = 344¼ Gramm.

Schiffslast. Die *Tonelada* bei trocknen Waaren = 54 Arrobas, bei Flüssigkeiten = 52 Amaldes. Bei Befrachtungen nach dem Auslande rechnete man die Tonelada zu 4 Kisten Zucker, 4 Pipen Oel, 4000 Pfund Tabak, 3000 Pfund Schmack.

Stückmaass für Papier.

Beim Papier hat der *Ballen* 32 Ries. Das *Ries* (Resma) hat 17 Mãos (Hände, Buch) *und* 3 Bogen = 428 Bogen; der Mão hat 5 Cadernos (Lagen) zu 5 Bogen, also 25 Bogen. Das sogenannte *Doppelries* hat 18 Mãos und 2 Bogen = 434 Bogen; der *Mão* hat dabei 4 Cadernos zu 6 Bogen, also 24 Bogen.

Waarenhandelsusanzen in Lissabon.

Man verkauft Südfrüchte pro Kiste, Feigen aber pro Korb, Pech und Theer pro Tonne, Ochsenhörner, Hornspitzen, trockne Häute pro 1000 Stück, Hasenfelle und gesalzene Häute pro 1 Stück. *Baumöl* wird auch in französischen Franken für 100 Kilogramm (frei an Bord) verkauft.

Als *Tara* wird meist die *wirkliche* gerechnet (ein *Gutgewicht* nur bei rohem Brasilzucker, beim alten Gewichtssystem mit 16 Pfund pro Kiste, nach Abzug der darauf bemerkten Originaltara).

Commissionsgebühr bei Verkäufen gewöhnlich 2½ Proc., *Delcredere* 2½ Proc. *Courtage* ½ Proc. von jeder Seite.

Liverpool,

nächst London die wichtigste britische Handelsstadt, in der englischen Grafschaft Lancaster, an der Mündung des Mersey ins Irische Meer. 540000 Einw. Börse, Getreidebörse, Handelskammer, amerikanische Handelskammer. Gegenüber liegt die Freihafenstadt *Birkenhead* (40000 Einw.). — Wie *London*.

Waarenhandelsusanzen.

Getreide, *Mehl* und *Hülsenfrüchte* werden nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar *Weizen* nach dem sogenannten *Cental* von 100 Pfund, *Gerste* für 60 Pfund, *Hafer* für 45 Pfund, *Weizenmehl* nach dem Fass (Barrel) von 196 Pfund Netto, *Mais* und *Bohnen* für 480 Pfund avdp. (Man rechnet gemeinhin das Imperial Quarter bei Weizen und Gerste zu 480 Pfund, bei Hafer zu 360 Pfund. — Das hiesige Committee der Getreidehändler beschloss im Beginn des Jahres 1860, dass alle Getreidearten und Mehl nach dem vorhergedachten Cental verkauft werden sollten; diese Norm wurde jedoch nur für den Weizen beibehalten, während alles andere Getreide und das Mehl wie früher verkauft werden.) — Von Schiffsproviant verkauft man *Rindfleisch* für das Fass von 304 Pfund, *Schweinefleisch* für das Fass von 200 Pfund. — *Petroleum* wird verkauft: rohes für das Ton, raffinirtes für das Gallon; *Palmöl* für das Ton; *Esparto-Gras* für den Ballen; *Stäbe* für 1200 Stück.

Das bis Anfang 1873 üblich gewesene *Messen* der *Dielen* beim Verkauf ist abgestellt und dafür das „*Factura-Maass*“ als bestimmend eingeführt worden. (Diese Einrichtung dürfte zunächst als ein Versuch gelten.)

Amerikanische Baumwolle wird auf 3 Monate 10 Tage *Credit* verkauft, oder eigentlich zahlbar in 10 Tagen, mit Abzug von 5 Proc. Jahres-Disconto auf 3 Monate (d. i. $1\frac{1}{4}$ Proc. Abzug). Wird die Zahlung erst nach diesen 10 Tagen geleistet, so gilt der Disconto für die von den weitern 3 Monaten übriggebliebene Periode. Die Zahlung erfolgt in Gelde (bezüglich Banknoten) oder in Wechseln auf Bankhäuser. Die über 3 Monate hinausgehenden 10 Tage jener Frist sind ein Aequivalent für die Frist der Ablieferung, welche letztere aber meist vor Ablauf der 10 Tage erfolgt. *Tara* bei amerikanischer Baumwolle 4 Proc.; ausserdem bewilligt man ein *Gutgewicht* (Draft) von 2 Pfund pro Ballen. *Verkaufs-Courtage* dabei $\frac{1}{2}$ Proc.

Livland, s. *Riga*.

Livorno,

befestigte Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz, im ehemaligen Grossherzogthum Toscana, am Mittelländischen Meere, Freihafen und wichtigste Handelsstadt Italiens. 100000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld *des vormaligen Toscana*, s. *Italien*. — Infolge Decrets vom 30. September 1859 sind die Rechnung nach Lire zu 100 Centesimi und die piemontesische, d. i. die französische Währung seit 1. November 1859 die gesetzlichen.

Vorher rechnete man in Toscana nach *toscanischen Lire* (Lire toscane oder Lire di Toscana) oder *florentiner Lire* (Lire fiorentini) zu 100 Centêsimi; noch früher, jedoch ziemlich bis zur Einführung der jetzigen Währung, theilte man die *Lira* in 20 Soldi zu 12 Denari (oder Piccioli), häufig auch nach alter Weise in $1\frac{1}{2}$ Paoli oder 12 Crazie zu 5 Quattrini zu 4 Denari. (1 Paolo = 8 Crazie; 1 Soldo = 3 Quattrini.) — Die *Pezza* (Pezza da otto reali, d. i. Stück von acht Realen, auch Pezza della rosa, d. i. Rosenstück, oder Livornina genannt, besonders in den Geschäften mit Neapel üblich gewesen, wo ehemals der Scudo ein verwandtes, wenig besseres Geldstück war) begriff $5\frac{3}{4}$ Lire; die bis in die neueste Zeit im livorneser Seidenhandel üblich gewesene *Gold*-Pezza (Pezza di oro) war 7 Proc. besser, als die ebengedachte Silber-Pezza (Pezza di argento), indem 100 Gold-Pezze = 107 Silber-Pezze. — Aeltere Rechnungsstufen waren noch der *Scudo*, Scudo *corrente* (Kurant-Thaler) oder *Ducato* von 7 Lire, der *Testone* von 2 Lire und der *Fiorino* (Gulden) von $1\frac{2}{3}$ Lire, $2\frac{1}{2}$ Paoli, 20 Crazie, $33\frac{1}{3}$ Soldi, 100 Quattrini oder 400 Denari; dann noch älter der *Scudo di oro* (Goldthaler) von $7\frac{1}{2}$ Lire oder 150 Soldi *di Lira*, wofür aber meist $150\frac{3}{4}$ Soldi di Lira gerechnet wurden, sodass dann 560 Scudi di oro = 630 Scudi correnti oder Ducati. Die Gesetze vom 28. December 1836 und vom 1. Juli 1837 *verboten* die Anwendung der bloss *fingirten* Geldstufen (Rechnungsmünzen) Scudo und Pezza vom letztgenannten Tage ab, und allmälich verschwanden dieselben, doch blieb, wie erwähnt, die Gold-Pezza noch lange gebräuchlich.

(*Getheilt* in 20 Soldi zu 12 Denari — wie die Lira — wurden sowohl die Silber-Pezza, wie die Gold-Pezza, der Scudo corrente und der Scudo di oro, und es bezeichneten also Soldo und Denaro immer bezüglich $\frac{1}{20}$ und $\frac{1}{240}$ der betreffenden Rechnungseinheit. Man hatte demnach zu unterscheiden: Soldi und Denari der Lira (di Lira) als die gewöhnlichen, Soldi und Denari der Silber-Pezza [di Pezza di argento] u. s. w.)

Die *Währung* war eine *Silbervaluta*, die *einfache Lira* ein Quantum von $76\frac{1}{12}$ Grana oder 3,73748 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,672747 deutschen Gold-Mark (die Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,224249 Thaler oder 6,727 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,392436 Gulden oder 23,546 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Güldenfuss) = 0,3363735 Gulden oder 33,637 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,830552 Lire oder Franken (83,055

Centesimi oder Centimen) jetziges italienisches, französisches etc. Silberkurant. — In den *mehrfachen Lire-Stücken* (von dem Stück zu $1\frac{1}{3}$ Lira an) war die Valuta etwas besser, nämlich die *Lira* ein Quantum von 77 Grana oder 3,78251 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,707379 deutschen Gold-Mark = 0,226951 Thaler oder 6,8085 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,397164 Gulden oder 23,830 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 0,340426 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,840559 Lire oder Franken jetziges italienisches, französisches etc. Silberkurant. — Demnach war das *einfache* Lira-Stück um $1\frac{17}{83}$ (= 1,2048) oder etwas reichlich $1\frac{1}{5}$ Proc. geringer ausgemünzt, als die *grössern* Stücke. Die Feinheit war bei allen den neuern Silbermünzen die nämliche, aber die einfache Lira stand im Gewicht in dem gedachten Maasse hinter den grössern Stücken zurück (vgl. die Münztabellen). — (Nach dem Münzgesetz von 1826, wie schon vorher.)

Man rechnete im gewöhnlichen Verkehr 25 toscanische Lire = 21 französische Franken (jetzige italienische Lire), indem man die toscanische Lira = 84 französische Centimen (jetzige italienische Centesimi) rechnete, bei welcher Annahme man von dem Werthe der mehrfachen toscanischen Lirestücke in Silber ausging.

Eine *andere*, geringere Valuta, welche *noch früher* und bis in 1837 *neben* der ebenangeführten besonders in *Livorno* galt, war die sogenannte *Moneta lunga* („langes", dünnes, geringes Geld), in welcher man ebenfalls nach *Lire* zu 20 Soldi zu 12 Denari rechnete. Zum Unterschiede von dieser geringern Valuta nannte man die vorhin erwähnte bessere Währung *Moneta buona* (gutes Geld). Die *Moneta lunga* war durch Münzen nicht vertreten, mithin eine blosse Rechnungswährung, und es waren 24 Lire moneta lunga = 23 Lire moneta buona, also 1 Lira moneta lunga = $\frac{23}{24}$ Lire moneta buona, oder 1 Lira moneta buona = $1\frac{1}{23}$ Lira moneta lunga, oder 100 Lire moneta buona = $104\frac{8}{23}$ oder 104,3478 Lire moneta lunga. Statt dieses Unterschiedes von $4\frac{8}{23}$ Proc. zu Gunsten der Moneta buona nahm man in der gewöhnlichen Rechnung oft $4\frac{1}{3}$ Proc. an. Nach dem vorher angegebenen genauen Verhältnis war (aus den gröbern Silbermünzen abgeleitet) die *Lira* moneta *lunga* ein Quantum von 3,62491 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,652484 deutschen Gold-Mark = 0,2174945 Thaler oder 6,525 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Das obengedachte Gesetz vom 1. Juli 1837, welches die Anwendung fingirter Geldstufen verbot, unterdrückte auch die der Moneta lunga.

Frühere toscanische Münzprägung.

Gold und *Silberkurant*, s. die *Münztabellen*.

Silberscheidemünze. (In älterer und neuerer Zeit.) *Stücke zu* 2 *Crazie* oder 10 Quattrini oder $\frac{1}{6}$ Lira, gesetzlich $930\frac{5}{6}$ Tausendtheile fein, $40\frac{3}{7}$ Grana oder 1,9860 Gramm schwer, im Feingewicht von 37,6323 Grana oder 80,2909 Gramm.

Einen nur ganz unbedeutenden Silbergehalt hatten folgende (bis etwa 1825 in dieser Weise geprägte) Stücke, die wohl nur *mit Silber angesottene Kupfermünzen* waren: *Stücke zu* 1 *Crazia* (oder 5 Quattrini), gesetzlich $842\frac{2}{7}$ Grana oder 4,1404 Gramm schwer, von $55\frac{5}{9}$ Tausendtheilen Silberfeinheit. *Soldi* (oder 3-Quattrini-Stücke), gesetzlich $46\frac{5}{7}$ Grana oder 2,2948 Gramm schwer, ebenfalls von $55\frac{5}{9}$ Tausendtheilen Silberfeinheit. *Quattrini* zu 4 Denari, gesetzlich $20\frac{1}{28}$ Grana oder 0,9842 Gramm schwer, von $20\frac{5}{6}$ Tausendtheilen Silberfeinheit. *Stücke zu* 2 *Quattrini* oder 8 Denari, im doppelten Gewicht der einfachen Quattrini und in gleicher Feinheit mit diesen. — Die Stücke dieser vier Nennwerthe waren weiterhin als reine Kupfermünzen vorhanden; s. gleich hierunter.

Kupfer. *Stücke zu* 5, 3 und 2 *Quattrini* und *zu* 1 *Quattrino*, oder zu 20 Denari (= 1 Crazia oder $1\frac{2}{3}$ Soldi), 12 Denari (= 1 Soldo), 8 und 4 Denari; — *früherhin* Stücke zu 3 Soldi, 2 Soldi (sogenannte Duetti) 1 Soldo und zu 1 Denaro oder Piccolo.

Die frühern Münzen des bis 1847 selbständig gewesenen, dann an Toscana gefallenen ehemaligen Herzogthums *Lucca* s. unter dies. Artikel und in den *Münztabellen* unter „Lucca".

Die kleinern Sorten der toscanischen und luccheser Silbermünzen sind mit 16. Juli 1860 ausser Kurs gesetzt und umgewechselt worden. Das nämliche ist hinsichtlich der Francesconi, der Franceschini, der Fiorini und der Scudi von Lucca mit 1. April 1865 und betreffs der toscanischen Lire, der Stücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Paolo mit 21. August 1865 der Fall gewesen.

Umlaufende fremde Münzen sind, wie in ganz Italien, vorzüglich die französischen Gold- und Silbersorten, in der Geltung der gleichwerthen italienischen (Franken = italienische Lira); die auf dem Decimalsystem beruhenden franzö-

sischen Münzen haben in Gemässheit einer Regierungsverordnung vom Juni 1859 auch im vormaligen Toscana gesetzlichen Umlauf.

Papiergeld, s. *Italien.*

Wechselkurse in Livorno

wie in *Genua* (s. dies. Art.); doch notirt man auch einen Kurs auf *Triest* (ganz so wie auf Wien), wogegen auf Lissabon und Madrid nicht notirt wird. Die Notirungen verstehen sich bei den Kursen auf Frankreich, Belgien, die Schweiz und Italien „auf Sicht", bei den übrigen für „3 Monate dato" (daneben die Notirung des betreffenden Discontosatzes). Endlich wird der *Disconto für Platzwechsel* notirt.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien.*

Geldkurse in Livorno.

Man notirt: *Gold* (d. h. italienische und französische Goldmünzen in Lire- oder Frankenwährung) zu (+) 111 Lire 10 Centesimi *italienische Banknoten* für 100 Lire oder Franken Nennwerth (wonach das Zwanziglire- oder Zwanzigfrankenstück, der sogenannte Marengo oder Napoleone d'oro, = (+) 22 Lire 22 Centesimi Banknoten) und *Silber* (d. h. italienisches und französisches Silberkurant der Frankenwährung) zu (+) 110 Lire 25 bis 50 Centesimi *italienische Banknoten* für 100 Lire oder Franken Nennwerth (wonach das silberne Fünflire- oder Fünffrankenstück = 5 Lire 51¼ bis 52½ Centesimi Banknoten). (Die hier angegebenen Kurszahlen sind bezüglich der Goldmünzen vom 28. November 1874, bezüglich der Silbermünzen von Anfang November 1874, zu welcher letztern Zeit die Goldmünzen auf 110 Lire 80 Centesimi standen.)

Maasse und Gewichte des vormaligen Toscana,

s. *Italien.* — Folgende waren die *bis Ende Juni* 1861 üblich gewesenen, durch Gesetz vom 11. Juli 1782 eingeführten (auf dem ältern Maasse ruhenden)

vorigen toscanischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Braccio* oder die Elle (Braccio da panno, Woll-Elle) von 20 Soldi zu 12 Denari = 0,58365 Meter = 258,73 pariser Linien = 1,9149 englische Fuss = 0,6383 englische Yards = 1,8465 wiener Fuss = 0,7491 wiener Ellen. — Der *Braccio* wurde auch in 12 Crazie eingetheilt, der *Soldo* auch in 3 Quattrini zu 4 Denari.

Der *Passetto* oder die Doppel-Elle = 2 Braccia. Die *Canna* (Percha, Ruthe) *der Feldmesser* = 5 Braccia; die *Canna im Verkehr* (für einige Manufacte) = 4 Braccia.

Wegemaass. Der *Miglio* oder die toscanische Meile = 2833⅓ Braccia = 1653,67 Meter = 0,2232 vorige deutsche (geogr.) Meilen. 67,19 Miglia = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Der *Quadrato* von 100 Tavole zu 100 Quadrat-Braccia = 34,0646 Aren = 0,8418 englische Acres = 0,5919 wiener Joch. — Der *Stioro* = 5¼ Aren. Die *Saccata Aussaat* hatte 12 Stiori = 63 Aren.

Getreidemaass. Der *Stajo* hatte 2 Mine zu 2 Quarti zu 8 Mezzette zu 2 Quartucci und enthielt 24,36286 Liter = 1228,19 pariser Kubik-Zoll = 0,39623 wiener Metzen = 0,67025 englische Imperial Bushels. — Der *Moggio* hatte 8 Sacca (Sacchi) zu 3 Staja.

Salz wurde nach dem *Gewicht* verkauft.

Weinmaass, auch für *Branntwein, Rum* und *Spiritus.* Der *Barile da vino* oder Wein-Barile hatte 2 Mezzi Barili (halbe B.) zu 10 Fiaschi (Flaschen) zu 2 Boccali zu 2 Mezzette zu 2 Quartucci und enthielt 45,58404 Liter = 2298 pariser Kubik-Zoll = 0,80553 wiener Eimer = 10,0326 englische Imperial Gallons. Man rechnete ihn bei Wein = Netto 133⅓ toscanische Pfund, bei Branntwein,

Rum und Spiritus = Netto 120 toscanische Pfund Gewichtsinhalt (natürlich ergab er aber je nach den Sorten und den Alkoholgehalten ein abweichendes Gewicht). — Die *Pipa* hatte 9⅔ Barili.

Oelmaass. Der *Barile da olio* oder Oel-Barile hatte 2 Mezzi Barili zu 2 Fiaschi (Flaschen). Der *Fiasco* wurde wie beim Weinmaass weiter eingetheilt. Der *Barile* = 33,42891 Liter = 1685,23 pariser Kubik-Zoll. Der *Somo* hatte 2 Barili. — 100 *Fiaschi da olio* = 147,683 wiener Maass = 45,9837 englische Imperial Gallons. — Der *Oel-Barile* wurde = Netto 88 toscanische Pfund Gewichtsinhalt angenommen.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hatte 12 Once (Oncie, Unzen) zu 24 Denari zu 24 Grana (Grani), also 6912 Grana, und wog 339,542 Gramm. Der *Cantaro, Centinajo* oder Centner hatte 100 Libbre = 33,9542 Kilogramm = 67,9084 deutsche Pfund = 60,6312 wiener Pfund = 74,8561 englische Pfund avdp. Der *Migliajo* hatte 1000 Libbre oder 10 Cantari. — Die *Tonnellata* oder Schiffslast = 5600 Libbre. Die *Normallast* hatte 2 Tonnen. Für eine *Tonnellata* rechnete man bei Befrachtungen 20 Kisten Früchte. — (Vor dem 1. Juli 1837 waren noch einige abweichende Arten von Cantari gebräuchlich, die durch Gesetz abgeschafft wurden.)

Im *Grosshandel von Livorno* erfolgten jedoch die Verkäufe sehr häufig nach dem *französischen*, dem jetzigen italienischen Gewicht, und die Preise wurden dann, wie jetzt, theils für 50, theils für 1, theils für ½ Kilogramm gestellt.

Gold-, Silber- und Münzgewicht war dem Handelsgewicht gleich.

Probirgewicht war die nämliche Libbra, eingetheilt beim *Golde* in 24 Carati zu 8 Ottavi, beim *Silber* in 12 Once zu 24 Denari.

Juwelengewicht. Der *Carato* von 4 Grana, welcher auch in reinen Halbirungen bis auf $^1/_{32}$ eingetheilt wurde, war = 0,196494 Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht war gleichfalls die Libbra des Handelsgewichts, eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme zu 3 Scrupoli zu 24 Grana, sodass die Libbra = 6912 Grana. Der Scrupolo = 1 Denaro Handelsgewicht.

Platzgebräuche in Livorno.

Man verkauft *Speiseöl* in Kruken nach der Kruke (dem Coppo) von circa 70 Kilogramm Netto, do. in Kisten von 30 Fläschchen für die Kiste, ausländische Weine etc. nach den Originalgebinden, Marsala-Wein für das Fass von 112 alten englischen Wein-Gallons; Weissblech in Tafeln, Lamm-, Ziegen- und Hasenfelle für 100 Stück.

Als *Tara* wird die *wirkliche* berechnet, jedoch bei *Getreide* 5 Proc., soweit dabei Tara-Vergütung üblich. Die frühere usanzmässige Tara, Supertara, Gutgewicht, Rabatt u. dergl. sind seit 1. Juli 1837 gesetzlich in Wegfall gekommen.

Die *Verkäufe* erfolgen auf 6 Monate *Credit*, oder unter 3 Proc. Abzug gegen baar.

Einkaufscommission 2 Proc. *Delcredere* 2 Proc. *Courtage* ½, auch 1 Proc.

London,

Hauptstadt des britischen Reichs und erster Handelsplatz der Erde, an der Themse. Ueber 4 Millionen Einwohner. Londons Seehafen ist das etwa 45 Kilometer entfernte *Gravesend.*

Geld Grossbritanniens und Irlands.

Man rechnet nach *Pfund Sterling* (Pounds oder Livres Sterling, abgekürzt in £) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence, Einzahl Penny). — Als *Goldmünzstück* heisst das Pfund Sterling *Sovereign.*

Die *Währung* ist eine *Goldvaluta*. Nach dem Münzgesetz vom 22. Juni 1816 ist der *Sovereign* oder das *Pfund Sterling* eine Münze von $^{160}/_{623}$ Troy-Unzen oder 7,9880568 Gramm *Gewicht* Standard-Gold (d. i. Normalgold, Münzgold), d. h. $^{11}/_{12}$ oder $916^{2}/_{3}$ Tausendtheile feinen Goldes, mithin ein Quantum von $113^{1}/_{623}$ (= 113,001605) Troygrän oder 7,3223854 Gramm *fein Gold*, im *Werthe* von 20,4294553 deutschen Mark oder 20 Mark 42,9455 Pfennigen neue deutsche Reichs-Goldwährung = 6,8098184 Thaler oder 6 Thaler 24,295 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 Mark neue deutsche Goldwährung gerechnet) = 11,9171822 Gulden oder 11 Gulden 55,031 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^{1}/_{2}$-Guldenfuss) = 10,2147276 Gulden oder 10 Gulden 21,473 Neukreuzer österr. Silberwährung (45-Guldenfuss) = 12,0909255 Gulden oder 12 Gulden 9,093 Cents niederländische Währung (Gold, der niederländ. Wilhelmd'or zu 10 Gulden gerechnet) = 25,2215497 Franken oder 25 Franken 22,155 Centimen französische etc. Goldwährung = 18,1595158 Kronen oder 18 Kronen 15,952 Öre neue scandinavische Goldwährung (schwedische und dänische Währung) = 4,5398789 Speciesthaler, oder 4 Speciesthaler 64,785 Schillinge, oder 4 Speciesthaler 215,952 Öre, oder 4 Speciesthaler 2 Kronen 15,952 Öre neue norwegische Goldwährung = 8,9237002 Reichsthaler oder 8 Reichsthaler 88,675 Schillinge vorige dänische Währung (über norddeutsche Thaler berechnet, diese zu 3 deutschen Gold-Mark angenommen) = 17,6941334 Reichsthaler Reichsmünze oder 17 Reichsthaler 69,413 Öre vorige schwedische Währung = 6,2681731 Silber-Rubel oder 6 Silber-Rubel 26,817 Kopeken russische Währung = 4,8665635 Dollars oder 4 Dollars 86,656 Cents nordamerikanische Währung = 10,6153023 britisch-ostindische Compagnie-Rupien oder 10 Compagnie-Rupien 9 Annas 10,138 Pies (über norddeutsche Thaler berechnet, diese zu 3 deutschen Gold-Mark angenommen).

(In der Ausmünzung *vor* 1816 hatte das Pfund Sterling den *nämlichen* Werth, nur war es nicht als besonderes Münzstück vorhanden; s. unten.)

Die *Silbermünze* hat den Charakter einer *Scheidemünze*, und man ist nicht verpflichtet, in einer Zahlung für mehr als 40 Schillinge oder 2 Pfund Sterling derselben anzunehmen. (In den britischen Colonien ist diese Bestimmung theilweise modificirt.)

Das *Verhältnis der jetzigen und der ehemaligen Rechnungsstufen* ist das folgende: 1 *Guinea* = $1^{1}/_{20}$ Pfund Sterling = 21 Schillinge. — 1 *Pfund Sterling* = $1^{1}/_{2}$ Marks = 2 Angels (Engel) = 3 Nobles = 4 Crowns (Kronen) = 20 Schillinge = 60 Groats (Grot) = 240 Pfennige = 960 Farthings. — 1 *Crown* (Krone) = 5 Schillinge. — 1 *Pfennig* (Penny) = 4 Farthings. — — Mark, Angel und Noble sind veraltete Rechnungsstufen. — Die *Guinea* war die frühere, jetzt sehr seltene Hauptgoldmünze.

Britische Münzprägung.

Gold, 22 Carats (Karat), $^{11}/_{12}$ oder $916^{2}/_{3}$ Tausendtheile fein: — *Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1816*: *Sovereigns* (zu 1 Pfund Sterling), im Gewicht von 5 Pennyweight $3^{171}/_{623}$ Grän oder $123^{171}/_{623}$ (= 123,274478 Troygrän, oder $^{160}/_{623}$ Troy-Unzen = 7,9880568 Gramm, im Feingewicht von $113^{1}/_{623}$ (= 113,001605) Troygrän oder 7,3223854 Gramm. *Fünffache*, *doppelte* und *halbe Sovereigns* in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. Die Stücke zu 5 und zu 2 Sovereigns kommen wenig in Verwendung. (Aus dem Troypfunde Münzgold [sogenanntes Standardgold] werden geprägt: $4629/_{40}$ Sovereigns, somit aus 40 Troypfund Münzgold 1869 Sovereigns, oder aus der Troy-Unze Münzgold $3^{143}/_{160}$ Sovereigns.) Das *Remedium* im Mehr oder Weniger ist seit 1870: 2 Tausendtheile (vorher war es in der Feinheit $^{1}/_{16}$ Karat oder $^{1}/_{4}$ Grän, also $^{1}/_{384}$, oder $2^{29}/_{48}$ [= 2,604] Tausendtheile, im Gewicht 12 Grän auf das Troypfund, also $^{1}/_{480}$, oder $2^{1}/_{12}$ Tausendtheile.) (Es sind neben den auf dem Revers das Reichswappen zeigenden Sovereigns auch noch die sogenannten „St. George Sovereigns" geprägt, welche statt des Wappens das Bild des Ritters Georg enthalten, und im Jahre 1872 z. B. wurden beide Prägeformen beobachtet; in der neuesten Zeit kommen besonders die St. George Sovereigns vor.) — *Vorher: Guineas* (Guineen), gesetzlich im Gewicht von 5 Pennyweight $9^{39}/_{89}$ Grän = 129,438202 Troygrän = $^{24}/_{89}$ Troy-Unzen = 8,3874596 Gramm, im Feingewicht von $118^{58}/_{89}$ (= 118,651685) Troygrän oder 7,6885047 Gramm. *Fünffache*,

doppelte, *halbe*, *Viertel-* und *Drittel-Guineas* in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. (Die Guineas als Stücke zu 21 Schillingen waren demnach ganz im entsprechenden Verhältnis zu den nachherigen Sovereigns ausgemünzt.)

Auch die in *Sydney* (Australien) geprägten Sovereigns sind in England und im ganzen Reiche gesetzliches Zahlmittel. Dieselben enthalten noch die besondern Inschriften: „Sydney Mint“ und „Australia“.

Silber. A) *Nach dem Gesetz vom 22. Juni* 1816, $11^1/_{10}$ Ounces (Unzen), $^{37}/_{40}$ oder 925 Tausendtheile fein: *Kronen* (Crowns) zu 5 Schillingen, im Gewicht von 18 Pennyweight $4^4/_{11}$ Grän, oder $4364^4/_{11}$ Troygrän, oder $^{10}/_{11}$ Troy-Unzen = 28,2759056 Gramm, im Feingewicht von $4037^7/_{11}$ Troygrän oder 26,1552127 Gramm. — *Halbe Kronen* (Half-Crowns) zu $2^1/_2$ Schillingen, *Schillinge* (Shillings), *halbe Schillinge* oder *Sixpence*, *Groats* oder *Fourpence* (Drittel-Schillinge zu 4 Pence), — ferner *für Westindien: Half-Sixpence* (halbe Sixpence) oder *Threepence* (Viertel-Schillinge zu 3 Pence, ganz so wie früher auch gleichwerthe Stücke zu 30 Obolicci für die Ionischen Inseln), *Half-Groats* oder *Twopence* (zu 2 Pence), *Stücke zu* $1^1/_2$ *Pence;* — sodann: *Pennies* (einfache Penny-Stücke), welche letztern auch *Maundy Money* (Gründonnerstags-Münze) heissen, weil sie am Gründonnerstag vom Hofe an Arme vertheilt werden; — endlich seit 1849: *Florins* (Gulden) zu 2 Schillingen; — — alle diese Stücke in Gewicht und Feingewicht im Verhältnis zu den Kronen. Die *Basis* des gesetzlichen Gewichts ist die, dass aus dem Troypfund Münzsilber (sogenanntes Standardsilber) ein Nennwerth von 66 Schillingen geprägt wird. — — Das *Remedium* im Mehr oder Weniger ist seit 1870: 4 Tausendtheile (vorher war es in der Feinheit 1 Pennyweight, also $^1/_{240}$, oder $4^1/_6$ Tausendtheile, im Gewicht 1 Pennyweight oder 24 Grän auf das Troypfund, mithin ebenfalls $^1/_{240}$, oder $4^1/_6$ Tausendtheile. — — B) Ferner für die *nordamerikanischen Besitzungen* (das jetzige *Canada*), in der Feinheit der englischen Silbermünzen: *Stücke zu* 50, 25, 20, 10 und 5 *Cents* (d. i. zu $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Dollar oder spanischen Piaster), von denen gesetzlich 16 Dollars Nennwerth aus dem Troypfund Münzsilber ($^{925}/_{1000}$ fein) geprägt werden, demnach der halbe Dollar oder das 50-Cents-Stück $^3/_8$ Troy-Unzen oder 180 Troygrän = 11,663811 Gramm schwer, im Feingewicht von $166^1/_2$ Troygrän = 10,789025 Gramm, die kleinern Stücke in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. — — C) In den Jahren 1866 bis 1868 für *Hong-kong* (daselbst geprägt): *Dollars* oder *Piaster* im Fusse der mexicanischen Piaster, sowie *Stücke zu* 50, 20, 10 und 5 *Cents* oder zu $^1/_2$, $^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ *Dollar* in dem nämlichen Fusse (die 10-Cents-Stücke auch schon früher und wenigstens seit 1863, wohl in London geprägt); s. das Nähere darüber unter *Hong-kong.* — — D) *Bis* 1816: *Kronen* (Crowns) zu 5 Schillingen, gesetzlich im Gewicht von 19 Pennyweight $8^{16}/_{31}$ Grän, oder $464^{16}/_{31}$ (= 464,5161290) Troygrän, oder $^{30}/_{31}$ Troy-Unzen = 30,1001576 Gramm, im Feingewicht von $429^{21}/_{31}$ (= 429,677419) Troygrän oder 27,8426458 Gramm. *Halbe Kronen* (Half-Crowns) zu $2^1/_2$ Schillingen, *Schillinge* (Shillings), *halbe Schillinge* oder *Sixpence*, *Groats* oder *Fourpence* (zu 4 Pence), *Half-Sixpence* (halbe Sixpence) oder *Threepence* (zu 3 Pence), *Half-Groats* oder *Twopence* (zu 2 Pence), *Stücke zu* $1^1/_2$ *Pence*, *Pennies* (Stücke zu 1 Penny), — sämmtlich in Gewicht und Feingewicht im Verhältnis zu den Kronen.

Siehe die *Münztabellen* unter „England“.

Aus *Nickelkupfer* werden *für Britisch-Westindien* seit 1869 Stücke zu 1 und zu $^1/_2$ Penny geprägt; das Nähere darüber s. unter d. Art. *Jamaica.*

Bronze, gesetzlich 95 Theile Kupfer, 4 Theile Zinn, 1 Theil Zink. Nach der Proclamation vom 17. December 1860: *Pennies* (Stücke zu 1 Penny), *Halfpennies* (zu $^1/_2$ Penny) und *Farthings* zu $^1/_4$ Penny. Von den Pennies werden 48 Stück aus dem Pfund avdp., von den Halfpennies und Farthings aber nur für 40 Pence Nennwerth (also bezüglich 80 Halfpennies, 160 Farthings) aus dem nämlichen Pfunde geprägt. Demnach wiegt der ganze *Penny* $^1/_3$ Unze avdp., oder $5^1/_3$ Drachmen avdp., oder $145^5/_6$ Troygrän = 9,4498 Gramm, der *Halfpenny* $^1/_5$ Unze avdp., oder $3^1/_5$ Drachmen avdp., oder $87^1/_2$ Troygrän = 5,6699 Gramm, der *Farthing* halb soviel wie der Halfpenny. — Die Prägung der Bronzemünzen wird von der Firma Boulton und Watt in Birmingham besorgt. — Ferner *für Canada* seit 1858: Bronzemünzen, worüber das Nähere unter d. Art. *Montreal.* — Sodann seit etwa 1863 und bis 1868 *für Hong-kong* (seit 1866 daselbst geprägt): Bronzemünzen, worüber das Nähere unter d. Art. *Hong-kong.*

Kupfer. Vor der Einführung der Bronzemünze: *Twopence* oder Stücke zu 2 Pence, *Pennies* (Stücke zu 1 Penny), *Halfpennies* (Stücke zu $^1/_2$ Penny) und *Farthings* zu $^1/_4$ Penny. — Ferner für einige *Colonien: halbe Farthings* zu $^1/_8$ Penny und *Viertel-Farthings* zu $^1/_{16}$ Penny; *für Malta Stücke zu* $^1/_3$ *Farthing;* für *Jersey* und *Guernsey* mehrere Sorten (s. *Kanal-Inseln*). — Das Avoirdupois-Pfund Kupfer wurde zu 24 Pence ausgebracht, sodass immer je 1 Penny Nennwerth an Gewicht = $^2/_3$ Unzen avdp., oder $10^2/_3$ Drachmen avdp., oder $291^2/_3$ Troygrän, oder 18,8997 Gramm. (Demnach hatten die Kupfermünzen das doppelte Gewicht der in Nennwerth gleichen Menge in ganzen Bronze-Pennystücken.) Es war ein Remedium von $^1/_{40}$ (= $2^1/_2$ Proc.) des Gewichts gestattet.

Man ist nicht verpflichtet, in einer Zahlung mehr als 12 Pence in bronzenen oder kupfernen Penny- und 2-Pence-Stücken, sowie mehr als 6 Pence in $^1/_2$-Penny- und Farthing-Stücken anzunehmen. Diese Bestimmung gilt auch für die Colonien.

Die *Verwaltung der Goldmünzprägung* ist Sache der *Bank von England*, obwohl die Münzbeamten Staatsbeamte sind. Die Regierung bezieht, wenn sie *Goldgeld* braucht, dasselbe, wie Private, von der genannten Bank. Dagegen ruht das Privilegium der *Silber- und Bronzemünzprägung* (früher Kupfermünzprägung) ausschliesslich in der Regierung, von welcher demnach die Emission der Münzen dieser Kategorie ausgeht.

Gold- und Silberverhältnis in der Münzung.

Seit 1816 ist das Verhältnis des Goldes zum Silber in den britischen Münzen wie 1 zu 14,28781;

vorher war dasselbe wie 1 zu 15,20960. Dieses Verhältnis hat aber hier keine erhebliche Bedeutung, weil, wie oben erwähnt, die Silbermünze nur den Charakter der Scheidemünze hat.

Goldmünzung für Private.

Die königliche Münze nimmt von Einheimischen und Fremden *Gold* in Barren, Geräthen, fremden Münzen und andern Formen, von jedem Feingehalte, an und liefert ihnen dagegen ohne allen Abzug den entsprechenden Betrag in Goldmünze (nach der Ausmünzungsnorm, also für die Troy-Unze Standard-Gold [$^{11}/_{12}$ fein] 3 Pfund Sterling 17 Schillinge $10^1/_2$ Pence oder $77^7/_8$ Schillinge Sterling); man muss aber ein Quantum von mindestens 10000 Pfund Sterling Werth einbringen (was einer Menge von 214,0182 Troypfund *Münzgold* [Standard-Gold, $^{11}/_{12}$ fein] oder von 196,1833 Troypfund *fein Gold* entspricht). Der Einbringer des Goldes muss bis zu einem Monat (thatsächlich gewöhnlich im Durchschnitt zwei Wochen lang) auf die Auslieferung der fertigen Münzen warten. (Der Goldbesitzer kann ohne Nachtheil dieser Zögerung ausweichen, wenn er die Form des Verkaufs seines Goldes an die Bank von England wählt, wobei er nur $^1/_8$ Schilling oder $1^1/_2$ Pence für die Troy-Unze Standard-Gold weniger erhält [$77^3/_4$ Schillinge statt $77^7/_8$ Schillinge], allerdings das in Noten der Bank von England, die aber sofort gegen Gold einlöslich sind. Das gedachte Minus von $1^3/_5$ Promille entspricht, wenn man die Dauer des sonstigen Abwartens in ihrem Maximum [ein Monat] anschlägt, einem Jahreszins von nicht ganz 2 Proc., weshalb die in Rede stehende Form den Vorzug findet; überdies bedarf es dabei nicht des erwähnten grossen Verkaufsquantums. Seit vielen Jahren ist von seiten der Privaten keine Einbringung von Gold zum Ausmünzen erfolgt, was vielmehr nur durch die Bank von England, als der Verwalterin des Münzwesens, geschehen ist.

Umlaufende fremde Münzen,

s. unten die Rubrik „*Geldkurse*“. — Die französischen u. a. goldenen 20-Frankenstücke kommen in London im Verkehr häufig vor und werden dann gemeinhin zu 16 Schillingen (= $^4/_5$ Pfund Sterling) angenommen.

Papiergeld.

Es existirt nur *Privatpapiergeld*. Abgesehen von den Noten anderer Bankanstalten (s. unten und vgl. auch *Edinburgh* und *Dublin*; neue Zettelbanken dürfen infolge der Bankacte von 1844 nicht errichtet werden), besteht dasselbe in den *Noten* der *Bank von England*, Abschnitten von 5 bis 1000 Pfund Sterling. Diese letztern sind mit Ausnahme Irlands und der australischen Colonien im ganzen britischen Reiche *gesetzliches Zahlungsmittel*, haben Zwangsumlauf und bilden das hauptsächliche Tauschmittel; nur die Bank von England selbst und ihre Zweiganstalten haben das Recht, Gold in Zahlung zu verlangen. Die Noten werden auf Verlangen jederzeit bei der Bank gegen Goldmünze umgewechselt. Der Notenumlauf ist beschränkt auf den Gesammtbetrag folgender beiden Summen: 1) den Betrag des in der Bank befindlichen Edelmetalls in Barren (Bullion) und fremden Münzen (am 25. November 1874: 20124114 Pfund Sterling), 2) den Betrag von 15 Millionen Pfund Sterling. Am 25. November 1874 waren für 25833105 Pfund Sterling Noten in Umlauf, für 8485950 Pfund Sterling Noten im Besitz der Bank selbst (überhaupt vorhanden also für 34319055 Pfund Sterling Noten). Ausserdem hat die Bank für 2 Millionen Pfund Sterling sogenannte *Bank Post Bills* (auch Post Notes genannt) creirt, um den Postdienst zu erleichtern, indem dieselben die Geldanweisungen der Postämter auf einander für die diesen zum Transport anvertrauten Baarsendungen vertreten; diese Scheine sind eigene Wechsel der Bank, sämmtlich 7 Tage nach Sicht zahlbar, über Beträge von mindestens 5 Pfund Sterling (für geringere Beträge dienen die von der Postanstalt ausgegebenen Post Office Orders). Von den Bank Post Bills waren am 19. März 1874 für 378574 Pfund Sterling in Umlauf.

Die Bank von England wurde i. J. 1694 in London auf *Actien* errichtet, und ein Darlehn der Theilnehmer an die Regierung von 1200000 Pfund Sterling war das Grundkapital, wogegen ihr die Regierung gewisse Vorrechte verlieh. Im Jahre 1697 wurde das Kapital auf 2200000 Pfd. Sterl. erhöht, und gegenwärtig beträgt dasselbe 14553000 Pfd. Sterling. Die Bank leistet der Regierung die wesentlichsten Dienste, indem sie derselben Vorschüsse macht, die Negocirung, Umschreibung (Transfer, die Eigenthumsübertragung der Obligationen) und Zinszahlung der Staatsschulden besorgt und die Goldmünzprägung verwaltet, demnach eine Staatsfinanzmaschine ist; für die Verwaltung der Staatsschuld erhält sie jährlich 120000 Pfd. Sterl. Vergütung von der Regierung. Sie operirt durch *Discontirung*, *Beleihung* von Schatzkammerscheinen des Staats (diese Beleihung jedoch nur in der Zeit, zu welcher die Umschreibebücher der Dividendenzahlungen wegen ge-

schlossen sind), acceptirten Wechseln, sonstigen Gelddocumenten und andern Waaren, *Annahme von Depositen*, *Girogeschäfte* (laufende Rechnungen) und *Notenausgabe*. Ferner kauft sie jederzeit *Gold* zu 3 Pfund 17 Schill. 9 P. für die Troy-Unze *Standard* ($^{11}/_{12}$ fein) und verkauft dasselbe wieder zu 3 Pfund 17 Schill. $10^1/_2$ P.; nächstdem kauft sie Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu 3 Pfd. 16 Schill. $2^3/_4$ P., russische Halbimperialen zu 3 Pfd. 17 Schill. $7^1/_2$ P., Zwanzigfrankenstücke zu 3 Pfd. 16 Schill. 2 P. für die Troy-Unze *Gewicht* und verkauft nordamerikan. Goldmünzen zu 3 Pfd. 16 Schill. $6^1/_2$ P., russ. Halbimperialen zu 3 Pfd. 17 Schill. 11 P., Zwanzigfrankenstücke zu 3 Pfd. 16 Schill. 7 P. für dieselbe Unze. Die Bankacte von 1844 trennte die Bank in zwei Abtheilungen, deren eine (das Issue Department) die Notenausgabe verwaltet, während die andere (das Banking Department) den commerciellen Theil leitet. (Die gedachte Bankacte fixirte zugleich die Noten-Emission aller übrigen Zettelbanken und untersagte die Errichtung neuer Zettelbanken in Grossbritannien und Irland.) Aus dem Gewinn erhalten die Actionäre halbjährlich (5. April u. 10. October) eine Dividende. Die Bank hat in mehrern der bedeutendsten Provincialstädte *Zweigbanken*.

Nächst den Noten der Bank von England existiren noch die *Noten* einer grössern Anzahl *Privatbanken und Actienbanken* der drei Königreiche (unter Privatbanken werden die nicht auf Actien, sondern auf dem Princip der Collectivgesellschaft gegründeten Bankanstalten verstanden). Mit Erlass der Bankacte von 1844 ist diesen Banken ein absolutes Recht der Notenausgabe nicht mehr eingeräumt, man hat vielmehr freie Hand zur gänzlichen Beseitigung dieser Emission gewonnen.

Es betrug der *Notenumlauf der drei Königreiche* in den vier Wochen, endend am 28. October 1874

	Pfund Sterling
bei der Bank von England	27260228
am 31. October 1874	
bei den englischen Privatbanken	2763794
» » » Actienbanken	2430568
Ueberhaupt bei den englischen Banken	32454590
bei den schottischen Banken	6044254
» » irischen »	7565395
Zusammen im Vereinigten Königreiche im October 1874	46064239

Wechselkurse in London. (Vom 1. December 1874.)

Auf:	Wechselfrist. [1])	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam u. Rotterdam	Kurze Sicht (3 Tg. n.S.)u.3Mon. dato.	11.17 $^1/_4$ u.11.19 $^3/_4$	niederländ. Gulden und Stüber Wechselbelauf für 1 Pfund Sterling.
Antwerpen und Brüssel	3 Monate dato.	25. 47 $^1/_2$	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 Pfund Sterling.
Deutschland:			
Hamburg, Berlin u. a. preuss. Bankplätze .	do. do.	20. 77 $^1/_2$	deutsche Reichs-Mark und Pfennige Wechselbelauf für 1 Pfund Sterling.
Bremen	do. do.	20. 77 $^1/_2$	
Frankfurt am Main . .	do. do.	20. 79	
Leipzig u. Sachsen überhaupt (Dresden, Chemnitz)	do. do.	20. 85 $^1/_2$	
Frankreich:			
Paris	Kurze Sicht und 3 Monate dato.	25.16 $^1/_4$ u.25.44 $^7/_8$	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 Pfund Sterling.
Marseille (Lyon, Bordeaux)	3 Monate dato.	25. 45	
Italien:			
Genua, Turin, Livorno (Leghorn), Mailand (Milan), Neapel (Naples) Messina, Palermo u. a. Bankplätze	do. do.	23. 30	Lire und Centesimi, *zahlbar in ital. Banknoten*, Wechselbelauf für 1 Pfund Sterling.

[1]) Bei andern als den hier angegebenen Wechselfristen wird der in den Zielplätzen herrschende Discontosatz in Anrechnung gebracht, der sich auf einzelnen Kursblättern besonders notirt findet.

Auf:	Weehselfrist. [1])	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
Kopenhagen	3 Monate dato.	9. 26	vorige dänische Reichsthaler u. Schill. Weehselbelauf für 1 Pfund Sterling (Kurs am 30. Oetober 1874).
Seit Januar 1875: .	do. do.	(18 1/2)	Kronen neue seand. Goldwährung Wechselbelauf für 1 Pfund Sterling.
New York (selten notirt)	60 Tg. nach Sicht.	(48 1/16)	Pence Sterling für 1 Dollar, *zahlbar in Golde.*
Oesterreich:			
Wien	3 Monate dato.	11. 35	Gulden und Neukreuzer, *zahlbar in wiener Banknoten*, Wechselbelauf für 1 Pfund Sterling.
Triest	do. do.	11. 35	
Portugal:			
Lissabon	do. do.	52 11/16	Penee Sterling für 1 Milréis, *zahlbar in Golde.* (S. die folgende Rubrik „Weehselhandelsusanzen".)
Porto (Oporto)	do. do.	52 11/16	
Russland:			
Petersburg	do. do.	32 5/8 bis 32 11/16	Pence Sterling für 1 Silber-Rubel, *zahlbar in Reichscreditbillets.*
Moskau	do. do.	32 5/8 bis 32 11/16	
Schweiz:			
Basel	do. do.	(25. 45)	Franken und Rappen (Centimen) Weehselbelauf für 1 Pfund Sterling.
Zürich			
Spanien:			
Bareelona	do. do.	48 1/2	Pence Sterling für 1 alten spanischen Silberpiaster („Head Dollar", Piaster mit dem Kopf. — S. die folgende Rubrik „Wechselhandelsusanzen").
Bilbao	do. do.	47 1/2	
Cádiz	do. do.	48 7/16	
Granáda	do. do.	47 5/8	
Madrid	do. do.	47 1/2	
Malaga	do. do.	47 1/2	
Santander	do. do.	48 3/8	
Sevilla	do. do.	48 3/16	
Valencia	do. do.	48 1/16	
Valladolid	do. do.	47 5/8	
Britisch-Ostindien:			
Caleutta	auf Sieht (on demand) u. 60 Tage nach Sicht.	1. 10 1/4 u. 1. 10 1/8	Schillinge und Pence Sterling für 1 Compagnie-Rupie.
Bombay	auf S. (on demand)	1. 10 1/16	
Madras	do. do.	1. 10 1/8	
China:			
Hong-kong	do. do.	(4. 4 1/2)	Schillinge und Pence Sterling für 1 mexicanischen Silberpiaster (Dollar).
Sehang-haï	do. do.	(5. 11)	Sehillinge und Pence Sterling für 1 Rechnungs-Tehl (Liang) von Schang-haï.
Disconto der Bank von England		6	Procent für ein Jahr.
Privat-Disconto (Current Rate of Discount) für Wechsel von 3 Monaten weiterer Umlaufszeit und darunter		5 1/4	
do. für Wechsel von längerer Umlaufszeit (4 bis 6 Monate)		5 1/2 bis 6	

Amtliche Kursblätter bestehen *nicht.*

Wechselhandelsusanzen in London.

In Wechseln *auf Portugal* muss die Summe ausdrücklich als „*zahlbar in*

1) Bei andern als den hier angegebenen Weehselfristen wird der in den Zielplätzen herrsehende Discontosatz in Anrechnung gebracht, der sich auf einzelnen Kursblättern besonders notirt findet.

Golde", in Wechseln *auf Spanien* dieselbe als „*zahlbar in Silber*" bezeichnet sein, widrigenfalls man Papiere auf die genannten Staaten hier zurückweist. (Die grössern Zahlungen überhaupt erfolgen in Portugal sehr häufig in englischen Sovereigns, welche dort gesetzlichen Umlauf zu 4500 Réis oder 4½ Milréis haben; s. d. Art. *Lissabon*.)

Wechseltage für Wechsel auf das *Ausland* (an denen Kurse festgestellt werden) sind Dienstag und Freitag (die ehemaligen Posttage für das Ausland und wohl noch jetzt Foreign Post Days genannt). Die Bezahlung der am Dienstage (auch Mittwoch und Donnerstag) gekauften Wechsel erfolgt von den wohlaccreditirten Häusern am nächsten Freitage, die der am Freitage (auch Sonnabend und Montag) gekauften am nächsten Dienstage. Wegen Verspätung der Bezahlung um einen oder zwei Tage ist es nicht Gebrauch, Zins anzunehmen. Die Stempelgebühr auf ausländische Wechsel kommt beim Kaufe nicht immer in Betracht, häufig aber erlangt man für gestempelte Wechsel einen etwas höhern Preis (so namentlich bei Wechseln auf Hamburg und Paris). — *Commission* ½, auch ⅓ Proc. *Courtage* 1 Promille von jeder Seite.

Zur Vereinfachung wird für den Fall der Nichtzahlung eines Wechsels auf das Ausland bisweilen in gewissen Kreisen ein für allemal ein bestimmter Procentsatz für Ricambio- und andere Kosten und Verluste bestimmt. Dies ist z. B. für den Verkehr zwischen England und Ostindien i. J. 1822 durch eine Vereinbarung der nach Ostindien handelnden englischen Kaufleute geschehen und ein Satz von 25 Proc. festgestellt worden.

Britisches Wechselrecht.

Ein vollständiges Wechselrecht besteht weder für das Gesammtreich, noch für einzelne Theile desselben. Die für England, Schottland und Irland besonders erlassenen Gesetze enthalten nur einzelne Vorschriften. Die bezüglichen neuern Parlamentsacte haben die Tendenz der Herbeiführung einer Rechtseinheit, gelten aber in den auswärtigen Besitzungen und Colonien bis jetzt nur theilweise. Das schottische und das irische Recht zeigen noch manche Abweichungen vom englischen. Da das Wechselrecht, überhaupt das Handelsrecht, nicht codificirt ist, so sind die Quellen desselben hauptsächlich die vorliegenden Rechtsentscheidungen und die daraus abgeleitete Doctrin der Lehrbücher, dann die Parlaments-Acte. Bei der Umfänglichkeit des Materials seien hier nur die für die Verkehrspraxis wesentlichsten Besonderheiten erwähnt: — Wechselfähig ist im allgemeinen jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann. Die Rechte des Wechsels hat jede schriftliche unbedingte und bestimmte Aufforderung einer Person an eine zweite Person, einer dritten Geld auszuzahlen oder diese dritte Person dafür in Rechnung zu erkennen, und ebenso jedes unbedingte und bestimmte schriftliche Versprechen des Ausstellers, selbst zu zahlen. Die inländischen Wechsel pflegt man im Text nicht als Wechsel zu bezeichnen. Der gezogene Wechsel kann an die Order des Ausstellers zahlbar, der Wechsel überhaupt auch zahlbar an jeden Inhaber (to the bearer) lauten. Ort und Zeit der Ausstellung brauchen nicht angegeben zu sein (eine Ausnahme bei kleinen Eigenwechseln s. nachher); ist der Wechsel eine bestimmte Zeit nach der Ausstellungszeit zahlbar gemacht, so kann der Ausstellungstag nachträglich näher dargethan werden. Der Wechsel kann zahlbar gemacht sein entweder an einem direct genannten Tage, oder auf Sicht (at sight), oder auf Verlangen (des Inhabers, on demand); oder auf eine gewisse Frist nach Sicht (after sight), oder auf eine gewisse Frist nach dem Verlangen (after demand, was mit einer gewissen Frist nach Sicht übereinkommt), oder auf eine gewisse Frist nach Kündigung (after notice, was auf das nämliche hinauskommt), oder auch auf den Fall des Eintritts eines unbedingt einmal stattfindenden Ereignisses. Die gleichfalls zulässige Zeitbestimmung nach Uso ist ganz ausser Gebrauch gekommen; sollte sie vorkommen, so bedeutet der Uso bei Wechseln aus Deutschland, den Niederlanden und Belgien 1 Monat nach dato, aus Frankreich, der Schweiz und Malta 30 Tage nach dato, aus Spanien (auch Gibraltar) und Portugal 2 Monate nach dato, aus Italien 3 Monate nach dato, aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika 60 Tage nach Sicht oder 75 Tage nach dato, aus Südamerika 90 Tage nach Sicht. Die an jeden Inhaber und zugleich bei Verlangen (on demand) zahlbaren eigenen Wechsel (Notes) von weniger als 5 Pfund Sterling Belauf müssen datirt und innerhalb 21 Tage nach der Ausstellung zahlbar sein, den Namen und Wohnort der Person enthalten, an welche oder an deren Order die Zahlung erfolgen soll, und jede darauf befindliche Unterschrift muss durch einen Zeugen beglaubigt sein; auch muss jedes darauf befindliche Indossament den Namen und Wohnort des Indossatars angeben. Der Wechsel kann in verschiedenen Raten zahlbar gestellt werden (Ratenwechsel) und die Bedingung enthalten, dass, falls eine Rate nicht rechtzeitig gezahlt wird, der ganze Betrag sofort fällig ist. Das Zinsversprechen im Wechsel ist zulässig, und es wird angenommen, dass die Zinsen vom Ausstellungstage an laufen. — Das *Valutabekenntnis* im Hauptwechsel, wie im Indossament, ist an sich unnöthig, pflegt aber im gezogenen Wechsel immer gegeben zu werden; beweist jedoch der Verklagte (sei das selbst der Acceptant), dass der Kläger,

beziehungsweise Aussteller, Nehmer, Indossatar, ihm keine Gegenleistung gemacht, so verfällt die Klage. Auch ist das Valutabekenntnis bei inländischen Wechseln nöthig, wenn man den Protest mangels Zahlung ermöglichen will, der indessen selten erhoben wird. — Ein Document, welches auf andere Gegenstände als Geld lautet, z. B. auf Banknoten, auf Waaren, oder auf Waaren *und* Geld, gilt nicht als Wechsel. — Die Ausstellung mehrfacher Exemplare (Parts) eines Wechsels (Duplicate), die zusammengenommen „a set" (eine Reihe) heissen, ist zulässig, aber nur bei ausländischen Wechseln (Foreign Bills) üblich; der Aussteller muss so viele Exemplare liefern, wie verlangt werden. In *jedem* Exemplare muss ein Hinweis auf die andern Exemplare enthalten sein (sodass eine nachträgliche Ausstellung von Duplicaten wegfällt). Kopien kommen selten vor, und es unterscheidet sich hinsichtlich ihrer das englische Recht nicht von dem allgemeinen Wechselrechte. — Wechsel oder Noten jeder Art unter 1 Pfund Sterling Belauf auszustellen, zu begeben oder zu acceptiren, ist in England bei Strafe verboten, in Schottland und Irland hinsichtlich übertragbarer Papiere jeder Art ebenso; eine Ausnahme bilden jedoch die Bankier-Anweisungen (Bankers' Checks), die auf ein Bankgeschäft über in dessen Händen befindliche Gelder des Ausstellers angefertigt werden. In *England* im engern Sinne dürfen *eigene* Wechsel (Promissory Notes), zahlbar auf Verlangen (on demand, betreffend die Zahlungszeit) an jeden Inhaber (to the bearer), nicht unter 5 Pfund Sterling lauten. Der Wechsel kann auch zahlbar „an den Nehmer oder den Inhaber", oder auch bloss „an den Inhaber" (to the bearer) zahlbar lauten. — Die Erwähnung der Benachrichtigung des Bezogenen („laut Bericht", „as per advice", „as advised") ist bei inländischen Wechseln nicht üblich. — Im *Indossament* wird gewöhnlich kein Valutabekenntnis gegeben; die Wirkung dieses Mangels s. oben im Eingange. Indossamente können auch in einer besondern Urkunde vollzogen werden, oder auf einer Allarge. Ort und Tag des Indossaments anzugeben, ist nicht erforderlich. Das Blanco-Indossament ist gestattet; der Indossatar kann ein solches durch Ergänzung des Textes in ein vollständiges Indossament (Indorsement in full, Special indorsement) verwandeln. Die Befreiung des Indossanten von der Haftbarkeit durch eine entsprechende Klausel ist statthaft. Das Indossament darf auch bedingungsweise lauten. Das absichtliche Ausstreichen eines Indossaments entlastet den Indossanten. — Es ist in England und Schottland gebräuchlich, den Wechsel dem Bezogenen behufs der Entschliessung über die *Annahme* 24 Stunden in Händen zu lassen. Sind mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt worden, so ist der Acceptant zur Bezahlung eines jeden acceptirten Exemplars verbunden. Bedingte Accepte sind zulässig, der Inhaber braucht sich dieselben aber nicht gefallen zu lassen. — Inländische Wechsel (mit Ausnahme der intervenirten) und eigene Wechsel werden in England nicht protestirt, die Verpflichteten aber müssen ebenso wie bei ausländischen Wechseln benachrichtigt werden. Der Protest mangels Annahme ist sofort dem Indossanten und dem Aussteller mitzutheilen; wohnt letzterer auswärts, so ist eine Abschrift des Protests beizufügen. Ein Vermerk des Ausstellers, welcher die Protestpflicht erlässt, macht den Protest, mindestens für den Aussteller, unnöthig. — Eine freiwillige *Ehrenannahme* braucht der Inhaber nicht zuzulassen, wohl aber ist er zur Annahme einer freiwilligen *Ehrenzahlung* gehalten. Verweigert der Bezogene die Annahme, so kann der Inhaber definitiv seinen *Rückgriff* auf die Vormänner nehmen. Macht der Ehrenacceptant keinen Honoraten namhaft, so wird angenommen, er habe zu Ehren des Ausstellers acceptirt. — Hinsichtlich der domicilirten Wechsel gelten wesentlich die Grundsätze des deutschen Wechselrechts. — Mit Ausnahme der „auf Verlangen" (on demand) zahlbaren, geniessen alle gezogenen und eigenen Wechsel (auch die „auf Sicht" — „at sight" — lautenden) drei *Respecttage* (Days of grace) zu Gunsten des Zahlenden sowohl, als des Präsentanten, und dieselben werden so *allgemein benutzt* und beobachtet, dass eine zeitigere Präsentation als verfrüht gilt. Deshalb bedürfen auch die Wechsel „auf Sicht" (at sight) einer Präsentation zur Annahme zur Feststellung des factischen Zahlungstages. Wäre der letzte Respecttag ein allgemeiner Feiertag, ein Sonntag, Charfreitag, Weihnachtstag oder ein durch königl. Verordnung zu feierlichem Fest- oder Dank-Gottesdienst bestimmter Tag, so ist der vorhergehende Werktag derjenige, an welchem die Vorlegung zur Zahlung erfolgen muss; würde dagegen der Wechsel an einem sogenannten „Bankfeiertage" zahlbar, so ist die Zahlung an dem darauf folgenden Tage zu leisten, und der Protest mangels Zahlung ist dann gleichfalls an diesem letztern Tage zu erheben. (Bankfeiertage sind in *England* und *Irland* der Ostermontag, der Pfingstmontag, der erste Montag im August und der 26. December, in *Schottland* der Neujahrstag, der Weihnachtstag und wenn einer dieser Tage auf einen Sonntag fällt, der folgende Montag, dann der Charfreitag, der erste Montag im Mai und im August; ausserdem kann durch königl. Proclamation ein Bankfeiertag angeordnet werden.) — Der *Protest mangels Zahlung* ist in England und Schottland noch am Zahlungstag zu erheben; doch genügt die notarielle *Notirung* des Protests, welcher letztere dann später vorgenommen werden kann. Die Protestation inländischer Wechsel mangels Zahlung kann erst am Tage nach dem letzten Respecttage erfolgen. — Wie nach dem Protest mangels Annahme, so ist nach dem Protest mangels Zahlung der Inhaber zum *Regress* auf die Indossanten und den Aussteller berechtigt; er kann einen oder mehrere derselben, oder sie alle gleichzeitig nach seinem Belieben (springender Regress) in Anspruch nehmen und verklagen. Der Regressnehmer kann sich bei Wechseln auf das Ausland auch durch Ausstellung eines Rückwechsels schadlos halten, was aber jetzt höchst selten geschieht. — Die *Verjährung* tritt in England und Schottland nach 6 Jahren ein. — Was *Anweisungen* (Checks, Cheques) angeht, so fallen dieselben, wie Eingangs erwähnt, unter das Recht der Wechsel. Die inländischen Wechsel (Inland Bills, Inland Drafts, Domestic Bills) der englischen Form würden nach deutscher Auffassung auch nur Anweisungen sein, da sie im Text nicht als Wechsel bezeichnet werden, überhaupt in demselben keine besondere Benennung erhalten. Die Bezeichnung „Checks", Anweisungen, ist speciell üblich für die Bankers' Checks. *Bank Checks* oder *Bankers' Checks* (Bank-Anweisungen, Bankier-Anweisungen, zahlbar an den Inhaber) sind die Anweisungen jener Kunden einer Bank oder eines Bankiers, welche bei diesem Bank-

geschäft ihre Geldkapitalien hinterlegt haben und mit den Checks Zahlungen machen; im juristischen Sinne sind sie inländische Wechsel auf eine Bank oder ein Bankiergeschäft, zahlbar an den Inhaber bei Verlangen. Die Checks sind, wie gesagt, sogleich bei Vorzeigung (on demand) zahlbar, enthalten aber gewöhnlich nicht diese gesetzlich feststehende Bedingung. Der Nehmer, der ein solches Papier an Zahlungsstatt empfangen hat, ist verpflichtet, es aufs schleunigste zur Zahlung zu präsentiren, und zwar (in England und Schottland) spätestens an dem auf den Empfang folgenden Tage innerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit, wenn die Zahlung am Ausstellungsplatze selbst stattfinden soll, widrigenfalls der Regress gegen den Aussteller verlorengeht; hat der Nehmer das Papier seinem Bankier gegeben, so übernimmt dieser die gedachte Verpflichtung; Protesterhebung bei Nichtzahlung ist dabei nicht nöthig, weil die Checks den inländischen Wechseln gleichgestellt werden. Die Checks lauten auf den Namen des Nehmers mit dem Zusatze „oder Inhaber" (or bearer), welcher Zusatz sie zu einem an jeden Inhaber zahlbaren Papiere macht. Um in dieser Rücksicht sich vor Schaden durch etwaiges Verlorengehen zu sichern, werden diese Anweisungen „gekreuzt" (crossed), d. h. es wird vom Assignatar der Name oder die Firma seines Bankiers, oder, was die Regel, nur „& Co." querdurch geschrieben, in welchem letztern Falle zwar nicht, wie im erstern, ausschliesslich dieser Bankier sie einkassiren kann (was indess die Regel ist), aber herkömmlich dies doch überhaupt nur durch einen Bankier, der Mitglied des Clearing-house ist (s. weiter unten), geschehen soll, ohne dass deshalb der weitere Umlauf des Papiers gehindert ist. Die *Creditbriefe* und unter ihnen die *Circularcreditbriefe* (Circular notes) werden als unübertragbare Wechsel des Creditgebers auf seine betreffenden Geschäftsfreunde (die Adressaten) behandelt. *Bankers' cash notes* sind eigene Wechsel von Bankieren oder Banken, die infolge der Verallgemeinerung der Anwendung der Bankers' checks jetzt nur noch sehr selten vorkommen. Ein „I. O. U." (abgekürzt von I owe you, d. h. ich schulde Ihnen) ist eine eigenthümliche englische Form für einen Schuldschein, und zwar die kürzeste, einfachste Form eines Schuldbekenntnisses, nur Ort, Datum, Adresse des Gläubigers, Summe und Unterschrift enthaltend, und vor der Summenangabe die Buchstaben I. O. U. Das I. O. U. ist nicht übertragbar und nicht stempelpflichtig; das Fehlen des Datums oder des Namens des Gläubigers macht es nicht ungiltig.

Wechselstempel in Grossbritannien und Irland.

Die „Stempel-Acte von 1870" (vom 10. August 1870) bestimmt, dass, wenn ein Wechsel in mehreren Exemplaren (in sets) ausgefertigt und eines dieser Exemplare gebührend gestempelt worden, die übrigen Exemplare vom Stempel frei sein sollen, und dass, falls der Verlust oder die Vernichtung eines gebührend gestempelten Exemplars bewiesen wird, jedes andere Exemplar, wenn solches auch nicht gestempelt ist, als Beweis für den Inhalt des verlorenen oder vernichteten Wechsels dienen darf. Dabei ist jedoch ausdrücklich bemerkt, dass die nicht gestempelten Exemplare nicht für sich anders ausgestellt oder begeben werden dürfen, als das gestempelte Exemplar. Die Stempelung kann bei den vom Auslande kommenden Wechseln durch Aufklebung von Stempelmarken ersetzt werden, wie das regelmässig geschieht. Die Stempelabgabe ist die folgende: Auf 1) Wechsel (in dem weiten englischen Rechtsbegriffe [s. oben], also auch Anweisungen oder Checks und Creditbriefe), zahlbar bei Verlangen (on demand), ohne Rücksicht auf den Betrag: 1 Penny. 2) Wechsel, gezogene, wie eigene (Promissory Notes), irgend einer andern Art (Banknoten ausgenommen), — gezogen oder angeblich zahlbar, oder wirklich bezahlt oder indossirt, oder in irgend einer Weise im Vereinigten Königreich begeben, wenn der Betrag oder Werth des Geldes, auf welchen der Wechsel lautet, nicht grösser als 5 Pfund Sterling: 1 Penny; über 5 und nicht über 10 Pfund Sterling: 2 Pence; über 10 und nicht über 25 Pfund Sterling: 3 Pence; über 25 und nicht über 50 Pfund Sterling: 6 Pence; über 50 und nicht über 75 Pfund Sterling: 9 Pence; über 75 und nicht über 100 Pfund Sterling: 1 Schilling; darüber für jede 100 Pfund Sterling und für jeden Bruchtheil von 100 Pfund Sterling: 1 Schilling.

Bei Verlangen (on demand) zahlbare Checks, welche in Grossbritannien oder Irland ausgestellt, im Auslande aber begeben und indossirt sind, unterliegen ebenso wie Creditbriefe, welche nicht unmittelbar an die Order des Nehmers gestellt sind, dem vollen Stempel der ebenerwähnten zweiten Kategorie.

Vom Wechselstempel *befreit* sind: — 1) Wechsel, ausgestellt von der Bank von England oder von der Bank in Irland (diese Banken zahlen statt dessen selbst ein Aversum an den Staat); 2) Tratten oder Anweisungen eines Bankhauses im Vereinigten Königreich auf ein anderes, die nicht zahlbar sind an den Inhaber oder an Order und nur dazu dienen, eine Rechnung zwischen solchen Bankhäusern abzuschliessen oder auszugleichen; 3) ein Brief eines Bankhauses in dem Vereinigten Königreich an das andere, der die Zahlung einer Summe Geldes verfügt, vorausgesetzt, dass der Auftrag nicht lautet, an den Inhaber oder an Order zu zahlen, und dass solcher Brief nicht demjenigen zugestellt wird, der die Zahlung erhalten soll oder einer andern Person für ihn; 4) Creditbriefe, welche zur Ziehung von Tratten, ausserhalb des Vereinigten Königreichs zahlbar, in demselben ausgestellt werden, 5) Tratten oder Anweisungen des Rechnungsführers des Kanzlei-Gerichtshofs in England oder Irland; 6) Aufträge oder Anweisungen zur Zahlung einer vom Staate gekauften Leibrente; 7) Wechsel, ausgestellt von der Admiralität auf den Rechnungsführer der Flotte; 8) Wechsel, ausgestellt zur Zahlung des Soldes oder anderer für die Bedürfnisse der Armee bewilligter Summen; 9) Zinsscheine (Coupons), welche einer Obligation beigelegt sind. — — Ferner sind Wechsel, welche nur zur Einholung der Acceptation eingesandt werden, zu diesem Zwecke noch nicht stempelpflichtig, was erst mit der Begebung eintritt.

Der Mangel des Stempels bewirkt, dass die betreffenden Papiere nicht im Beweisverfahren zugelassen werden und weder im Rechts-, noch im Billigkeitsverfahren benutzt werden können; er macht die bezüglichen Documente *völlig ungiltig*.

Quittungsstempel.

Dem *Stempel* von 1 Penny unterliegen auch die *Quittungen* in allen Formen über Beträge von 2 Pfund Sterling und mehr, daher auch diejenigen Briefe nach dem In- und Auslande, welche den Empfang von Geld, Wechseln und andern geldwerthen Papieren bescheinigen.

Geldkurse in London. (Vom 10. November 1874.)

Geldsorten.	Kurs. (±) Schill.	Kurs. (±) Pence.	Bedeutung des Kurses.
Gold in Barren	77	$9^1/_2$	für 1 Troy-Unze *Standard*-Gehalt, d. h. für je 1 Unze die in der behandelten Menge enthaltenen 22-karatigen (oder $^{11}/_{12}$ fein) oder $916^2/_3$ Tausendtheile feinen Goldes.
do., ganz feines	77	$9^1/_2$	
do., eine Unze Silber im Pfunde (Troygew.) enthaltend (also $^1/_{12}$ Silbergehalt), sog. Scheidegold	77	$11^1/_2$	do. do. (Der Preis ist etwas höher, als der vorbemerkte; wegen des nicht besonders in Anrechnung kommenden Silbergehalts.)
do., franz., d.h. $^9/_{10}$ feines	76	$8^1/_2$	do. do. (Kurs am 30. October 1874.)
Goldmünzen.			
Nordamerikan. Eagles (10-Dollarsstücke, auch doppelte und Theilstücke von Eagles)	76	$3^3/_4$	für 1 Troy-Unze *Gewicht* in solchen Münzen.
Französische u. a. 20-Frankenstücke (Napoleons, — auch grössere und kleinere Goldmünzen der Frankenwährung)	(76	$3^1/_4$)	
Russische Halbimperialen	77	$7^1/_2$	
Brasilische Goldmünzen	77	$7^1/_2$	
Türkische Lire (Jüslik, Medschidie zu 100 türk. Piaster), hier gemeinhin „türkische Sovereigns" genannt	77	$5^1/_2$	
Spanische Onzas (Doblones „Doubloons")	74	6	
Südamerikanische u. mexicanische do. do.	73	10	
	Pence.		
Silber in Barren (von hoher Feinheit)	$58^3/_{16}$		für 1 Troy-Unze *Standard*-Gehalt, d. h. für je 1 Unze des in der behandelten Menge enthaltenen $11^1/_{10}$ Unzen (oder $^{37}/_{40}$) oder 925 Tausendtheile feinen Silbers. (Kurs der erstern Kategorie am 11. Dec. 1874: $57^3/_4$.)
do., via Marseille (bisweilen notirt), für Ostindien oder China bestimmt	—		
do., 5 Grän Gold im Pfunde (Troygewicht) enthaltend (also $^1/_{1152}$ Goldgehalt) und von grössern Goldgehalt	$58^9/_{16}$		für 1 Troy-Unze. (Der Preis ist etwas höher, als der des gewöhnlichen Barrensilbers, wegen des bis zu 5 Grän im Troypfunde nicht besonders in Anrechnung kommenden Goldgehalts.) — Wenn in goldhaltigem Silber noch *mehr* als 5 Grän Gold in jedem Troy-Pfund enthalten sind, so wird dieser *Mehrgehalt* an Gold feststehend mit 4 Pfund Sterling 4 Schill. $7^1/_4$ Pence für jede in der ganzen behandelten Barrensilbermenge *weiter* enthaltene Troy-Unze Gold bezahlt.
Silber in Kuchen (Cake Silver)	$62^3/_4$		für 1 Troy-Unze *fein* Silber.
Silbermünzen.			
Fünffrankenstücke, französ. u. a.	$59^1/_2$		für die Troy-Unze *Gewicht.*
Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika, bis 1873 geprägt	—		

Geldsorten.	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
Mexicanische Piaster (Mexican Dollars) älterer Prägung	$56\frac{1}{2}$	für die Troy-Unze *Gewicht.*
do. neuer Prägung (seit etwa Ende 1870) . .		
Bolivische Piaster von 1865 (von 400 castil. Granos Gewicht) und chilenische Piaster	$56\frac{1}{16}$	
do. Piaster in Gemässheit des Gesetzes von 1863 (von 500 castil. Granos Gewicht, wie gegenwärtig) und peruanische Soles . . .		
do. geringhaltige halbe Piaster (Cuatros, s. d. Art. „Bolivia")	$40\frac{7}{8}$	
Portugiesische Cruzados	($58\frac{3}{8}$ [1])	
Spanische Carolus- und Ferdinand-Piaster (Dollars)	$56\frac{1}{2}$	
Brasilische „Milréis, alte" d. h. ältere brasilische Silbermünzen überhaupt (*gesetzlich* $\frac{11}{12}$ fein auch nach dem Gesetz von 1849) .	$58\frac{13}{16}$ [2])	1) (Kurs am 28. März 1873.)
do. kleine Münze von Peter II, seit October 1867 und (Stücke zu 500 u. 200 Réis)	$53\frac{11}{16}$ [2])	2) (Kurse am 28. März 1873.)
do. 1- und 2-Milréis-Stücke von Peter II, seit Oct. 1867	$57\frac{7}{8}$ [2])	
Oesterreichische Gulden	—	
Zinsfuss bei den Banken und Disconto-Etablissements:		
gegen Depositen ohne Kündigung	$4\frac{1}{2}$	Procent für ein Jahr.
» » mit »	$4\frac{3}{4}$	

Geldhandelsusanzen in London.

Die *Courtage* auf ungeprägtes Edelmetall und Münzen ist $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{16}$ Proc., gewöhnlich $\frac{1}{8}$ Proc. — Beim Verkaufe von *Goldbarren* überlässt man dem Schmelzer der zu untersuchenden Masse als Benefiz alles dasjenige darin etwa enthaltene Silber, welches nicht 20 Pennyweight oder 1 Unze pro Troypfund in jedem einzelnen Barren (ein Zwölftel des Gesammtgewichts jedes Barrens) überschreitet.

Englische Maasse und Gewichte.

Die Parlamentsacte vom 17. Juni 1824 verfügte die Einführung gleichförmiger Maasse und Gewichte in den drei vereinigten Königreichen (England, Schottland, Irland), und dieselben traten unter dem Namen Imperial Measures (Reichsmaasse) mit 1. Januar 1826 in Kraft. [1]) — Im Jahre 1864 wurde durch Parlamentsacte die *Decimaltheilung* der gesetzlichen (englischen) Maasse und Gewichte und zugleich die Anwendung der *französischen metrischen* Grössen *erlaubt.* — Die *englischen* Grössen sind die folgenden:

Längenmaass. Die Einheit ist das *Imperial Yard.* Der Normal-Etalon desselben war die nach dem Parliamentary Standard von 1758 angefertigte Scala, das Imperial Standard Yard (Normal-Reichs-Yard) von 1760, welche bei dem Brande der Parlamentshäuser i. J. 1834 zerstört wurde. Die jetzige Basis ist die

1) Neben diesen allgemeinen Grössen ist immer noch eine grosse Menge localer Maasse und Gewichte im Gebrauch, deren Abschaffung dem Gesetze bisher nicht gelungen ist; auf diese Besonderheiten von nur örtlicher Bedeutung kann hier nicht eingegangen werden.

Bestimmung der gedachten Acte, wonach die Länge des einfachen Secundenpendels von London 39,1393 englische Zoll ist, welcher Zolle das Yard 36 hat. [1]) Das Yard hat 3 Fuss (Feet).

Der *Fuss* (Foot) hat 12 *Z*oll (Inches). Der *Zoll* (Inch) wird theils in 10 Linien (Lines, — so bei den Steuerstellen, bei den Künstlern, für wissenschaftliche Zwecke und gemeinhin auf den Maasstäben), theils in 12 Linien zu 12 Secunden (Seconds) zu 12 Terzen (Thirds), — eine jetzt veraltete Eintheilung, die vorzüglich für Flächenbestimmungen in Kunst- und Gewerksarbeiten gebräuchlich war, — theils in 8 Achtel (Eighths, — so bei den Handwerkern, auch mit vorgängiger Theilung in halbe und Viertel-Zoll) getheilt, theils auch in 3 Gerstenkörner (Barley corns, — die frühere gesetzliche Eintheilung), welche letzte Theilung (in 3 Theile) nur noch bei den Schuhmachern üblich ist, die aber den Drittel-Zoll (das Barley corn) Size nennen. — Der *Fuss* ist = 1/3 Yard. — Nach den neuern, i. J. 1866 durch Captain Alexander R. Clarke im Artillerie-Vermessungs-Amte (Ordnance Survey Office) in Southampton unter der Leitung des Colonel Sir Henry James vorgenommenen sehr genauen Vergleichungen ist die alte pariser Toise (von 6 pariser Fuss) = 2,13151116 englische Yards, oder der alte pariser Fuss = 1,06575558 englische Fuss, und demnach ist der *englische Fuss* = 0,93830144 alte pariser Fuss = 135,1154 alte pariser Linien = 0,304797264 Meter = 0,964302 wiener Fuss = 1,015991 schweizer Fuss = 1 russischer Fuss = 0,971145 dänische Fuss oder frühere preussische Fuss = 1,026578 schwedische Fuss = 1,093894 vorige spanisch-castilische Fuss = 0,923628 portugiesische Fuss.

Aeltere Maasse sind: Das *Palm* von 3 Zoll, das *Span* (die Spanne) von 9 Zoll, das *Cubit* (die Armlänge) von 18 Zoll. — Das *Hand* (die Hand, Pferdemaass) = 4 Zoll. — *Ehemals* war der *Fuss* auch ein besonderes Maass für *Mühlsteine* von nur 8 Zoll (Inches).

Das *Yard* von 3 Fuss (Feet) wird auch in 4 Quarters (Viertel) zu 4 Nails (Nägel) eingetheilt (so bei den Tuchhändlern). Es bildet das *englische Ellenmaass* und ist = 2,81490433 alte pariser Fuss = 405,34622 alte pariser Linien = 0,91439179 Meter = 1,17359 wiener Ellen = 1,52399 schweizer Ellen = 0,76940 alte pariser Aunes = 1 2/7 oder 1,28571 russische Arschin = 1,45672 dänische Ellen = 3,07973 schwedische Fuss = 1,09389 vorige spanisch-castilische Varas = 0,831265 vorige portugiesische Varas = 1 1/3 bisheriger türkischer Pik (Hâlebi). Das *Meter* ist = 1,09362311 Yards. — (Als Grundlage des Feldmaasses ist das besondere *Feld-Yard* — Land yard — in Saltash = 16 1/2 Fuss, in Falmouth und Bridgend = 18 Fuss, in Downpatrick = 21 Fuss, in Hertford dagegen = 3 Fuss.)

Ausser dem Yard werden für einige Gewebe bisweilen noch angewandt: 1) Das *English Ell* (die englische Elle) von 1 1/4 Yard; — 2) das *Flemish Ell* (die vlämische oder brabanter Elle) von 3/4 Yards; — 3) das *French Ell* (die französische Elle) von 1 1/2 Yards. — *Niederländische Leinen* werden gewöhnlich nach dem Flemish Ell *eingekauft* (im Grosshandel) und nach dem English Ell *verkauft*.

Garnmaass. 1) Für *Baumwollgarn:* Der Haspelumfang oder die Länge des *Fadens* (Thread) ist 1 1/2 Yards oder 54 Zoll. Das *Hank* oder Number (Strehn, Strähn, Schneller, Zahl) hat 7 Leas, Leys, Warps, Skeins oder Raps (Gebinde) zu 80 Threads oder Bouts (Fäden, Haspelfäden). Demnach ist das *Lea* = 120 Yards, das *Hank* = 840 Yards. Man rechnet bisweilen auch nach Spindeln und versteht unter einem *Spindle* oder Spyndle 18 Hanks = 15120 Yards. —

---

[1]) Seit der Annahme der gedachten Acte entdeckte man die Irrigkeit einiger Elemente der Reduction des Pendelexperiments.

2) Für *Wollgarn*: *a*) Bei *Kammgarn* (Einschlaggarn) ist der *Faden* (Thread) gewöhnlich = 1 Yard, das *Lea* von 80 Fäden = 80 Yards, der *Hank* von 7 Leas = 560 Yards. Diese Weife heisst in England *kurze Weife* (kurzer Haspel, Short reel). Für Deutschland bestimmte Garne werden häufig nach der *mittlern Weife* (dem mittlern Haspel, Middle reel) von 1½ Yards Umfang (gleich der in Deutschland gebräuchlichen Weife) aufgemacht (Eintheilung wie vorher angegeben). Ausserdem kommt noch die *lange Weife* (der lange Haspel, Long reel) von 2 Yards Weifenumfang vor, wobei aber nur 40 Fäden auf das Lea (Gebind) gerechnet werden, sodass die gesammte Fadenlänge im Hank (Strehn) der bei der kurzen Weife gebräuchlichen gleich ist; diese lange Weife ist namentlich bei den Nummern 7 und 18 üblich. 2) Bei *Streichgarn* (Kettengarn), *allem doppelten Garn*, *Genappe Cord* und *Heald Cord* ist der *Faden* (Thread) = 2 Yards; übrigens wie vorstehend. Auf *Verlangen* werden *alle* Garne entweder auf 1, 1½ oder 2 Yards-Haspel aufgemacht. — 3) Für *Leinen- und Hanfgarn* hat das *Lea* oder *Cut* (Gebinde) immer 300 Yards. Der *Faden* (Thread) ist gewöhnlich 2½ Yards oder 90 Zoll, und das *Lea* hat 120 solche Fäden. Das *Hank* (Strehn) hat in *England* 10 Leas = 1200 Fäden = 3000 Yards, in *Irland* 12 Leas = 1440 Fäden = 3600 Yards, doch kommt auch in England das irische Hank in Anwendung. 2 Leas machen ein *Heer*, 6 Leas ein *Slip*; also ist ein *Hank* in *England* = 1⅔ Slips = 5 Heers, in *Irland* = 2 Slips = 6 Heers. 2 Hanks machen in Irland ein *Hesp* (Stück), 2 Hesps ein *Spindle* oder Spyndle (eine Spindel). Das *irische Spindle* also = 4 Hanks = 48 Leas = 14400 Yards. Man verpackt die Maschinengarne in Bündel; ein solches *Bund* oder *Bündel* (Bundle, Bole) enthält in *England* 20 Hanks zu 10 Leas (oder auch 16⅔ Hanks zu 12 Leas), also 200 Leas = 60000 Yards, in *Irland* 20 Hanks zu 12 Leas, mithin 240 Leas = 72000 Yards. Bei gröbern Garnsorten werden oft 3, bei feinern 6 Bündel in ein *Pack* vereinigt. *Andere* Eintheilungen sind folgende: 1 *Rand* = 6 Leas = 1800 Yards; 1 *Dozen* (Dutzend) hat 12 Rands; — 1 *Spindle Scotch* (Spindel in *Schottland*) = 38 Leas = 11400 Yards. *Bisweilen* ist die Fadenlänge 3 Yards, dann hält aber das *Lea* nur 100 Threads (Fäden), also gleichfalls 300 Yards. Bei *ganz feinen* Garnen ist die Fadenlänge dagegen wohl auch nur 1½ Yards. — 4) Für *gezwirnte Seide* dient in den englischen Filiranstalten zum Theil ein Haspel von 48 Zoll oder 1⅓ Yard Umfang, worauf *Hanks* (Strehne) von 2496 Fäden = 3328 Yards gemacht werden. — — Beim *Baumwoll- und Wollgarn* gibt dessen übliche *Feinheitsnummer* die Anzahl von *Hanks* der betreffenden Qualität an, welche 1 *Pfund* avoirdupois wiegen, beim *Leinen- und Hanfgarn* dagegen bezeichnet sie die Anzahl der *Leas*, welche auf 1 Pfund gehen; bei der *Seide* ist die Numerirung die alte lyoner, wie in Paris und in Krefeld (nach dem Ancien titre; s. *Paris*).

Das *Fathom* (der Faden, die Klafter, auch als Bergwerksmaass dienend) = 2 Yards oder 6 Fuss; das *Geometrical Pace* (der Feldmesser-Schritt) = 5 Fuss. — — Die *Ruthe* (Pole, Perch, Rod oder Lug) = 5½ Yards oder 16½ Fuss = 5,029155 Meter = 15,48197 pariser Fuss. — Die *Holzland-Ruthe* (Woodland Pole) = 6 Yards, die *Pflanzungs-Ruthe* (Plantation Pole) = 7 Yards. Die *Cheshire-Ruthe* (Ch. Pole) = 8 Yards. Die *Kette* (Chain, Gunter's Chain) bei Länderei-Vermessungen hat 100 Links (Glieder) und ist = 4 Ruthen oder 22 Yards. — — Das *Furlong* = 40 Ruthen oder 220 Yards = 201,1662 Meter.

Wegemaass. 1) Was gewöhnlich englische Meile (English Mile) genannt wird, ist die *gewöhnliche londoner Meile* (London Mile) von 5000 Fuss oder 1666⅔ Yards = 1523,986 Meter = 0,20539 (reichlich ⅕) vorige deutsche (geogr.) Meilen = 0,20088 österreichische Postmeilen = 1⅜ russische Werst. Auf einen geographischen mittlern Grad gehen 73,0308 solche Meilen (wofür man ge-

wöhnlich rund 73 rechnet). 1 vorige deutsche (geogr.) Meile = 4,86872 solche Meilen. — 2) Die *gesetzmässige britische Meile* (Statute Mile, British Mile) = 8 Furlongs, oder 1760 Yards, oder 5280 Fuss = $1^{7}/_{125}$ oder 1,056 gewöhnliche londoner Meilen = 1609,3295 Meter = 0,21689 vorige deutsche (geogr.) Meilen = 0,21213 österreichische Postmeilen = 1,50857 russische Werst. Auf einen geographischen mittlern Grad gehen 69,1579 solche Meilen (wofür man gewöhnlich $69^{1}/_{20}$ rechnet). — 3) Die *See-Meile* oder englische geographische Meile (Sea Mile, Geographical Mile) ist diejenige aller gebildeten seefahrenden Nationen, nämlich $^{1}/_{60}$ Aequatorgrad = 2028,633 Yards = 6085,898 Fuss = 1854,965 Meter. — Von jedem dieser Maasse bilden 3 Meilen ein *League* (Wegstunde, Lieue), sodass es auch dreierlei Leagues gibt.

Flächenmaass.

Das *Quadrat-Yard* (Square Yard) hat 9 Quadrat-Fuss zu 144 Quadrat-Zoll = 0,83611235 Quadrat-Meter = 7,9236864 pariser Quadrat-Fuss. Der *Quadrat-Fuss* = 0,09290137 Quadrat-Meter = 0,88040960 pariser Quadrat-Fuss. Die *Quadrat-Ruthe* (Square Pole, Sq. Rod, Sq. Perch) hat $30^{1}/_{4}$ Quadrat-Yards oder $272^{1}/_{4}$ Quadrat-Fuss = 25,2923986 Quadrat-Meter = 239,6915 pariser Quadrat-Fuss. — Die *Quadrat-Kette* (Square Chain) hat 16 Quadrat-Ruthen oder 484 Quadrat-Yards = 404,67838 Quadrat-Meter oder 4,0467838 Aren. — Das *Square* (Quadrat, — ohne Beibenennung) bezeichnet für Fussböden (Flooring), Dächer u. dgl. 100 Quadrat-Fuss.

Feldmaass.

Das *Acre* oder *Acre of land* (der Acker, Morgen Landes) hat 4 Roods (nicht mit den Rods und Quadrat-Rods, d. i. den Ruthen und Quadrat-Ruthen, zu verwechseln) oder Fardingdeals, oder 160 Quadrat-Rods, oder 4840 Quadrat-Yards = 40,467838 Aren = 0,7032205 wiener Joch = 1,1241066 schweizer Juchart. — 30 Acres = 1 *Yard of land* (Yard Landes, Hufe); 100 Acres = 1 *Hide of land* (letzteres ist veraltet); 640 Acres = 1 *Mile of land* (dies ist die gesetzmässige britische Quadrat-Meile).

Körpermaass.

Das *Kubik-Yard* (Cubic Yard) hat 27 Kubik-Fuss zu 1728 Kubik-Zoll = 0,76453427 Kubik-Meter oder Steren = 22,304419 pariser Kubik-Fuss. Der *Kubik-Fuss* = 0,02831608 Kubik-Meter = 0,82608960 pariser Kubik-Fuss.

Das *Register Ton* bei der *Schiffsvermessung* = 100 Kubik-Fuss. (Ebenso in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Oesterreich-Ungarn, Norwegen und Dänemark.) Das regelmässige *Ton of shipping* oder die *Schiffslast*, Schiffstonne, bei Maassgütern = 40 Kubik-Fuss; die Grösse variirt aber in verschiedenen Waarenzweigen. (Vgl. unten die Rubrik „Stückgüter“.)

Das *Load* oder *Ton* (die Last, Tonne, Schiffslast) *behauenes Schiffs-Krummholz*, Planken, Bretter etc., hat 50 Kubik-Fuss, *desgleichen unbehauenes* 40 Kubik-Fuss. Das *Load* oder die *Last Planken, Dielen* und *Bretter* enthält nämlich: bei 1 Zoll Dicke oder 1zöllige 600 Quadrat-Fuss Fläche, $1^{1}/_{2}$ zöllige 400, 2zöllige 300, $2^{1}/_{2}$ zöllige 240, 3zöllige 200, $3^{1}/_{2}$ zöllige 170, 4zöllige 150 Quadrat-Fuss; ferner 436 Fuss russische Bretter von $1^{1}/_{2}$ Zoll Dicke und 11 Zoll Breite.

Dielenmaass. Das *Load* oder die *Last Planken, Dielen* und *Bretter* enthält bei 1 Zoll Dicke (oder 1 zöllige) 600 Quadrat-Fuss, bei $1^{1}/_{2}$ Zoll Dicke ($1^{1}/_{2}$ zöllige) 400 Quadrat-Fuss, 2 zöllige 300 Quadrat-Fuss, $2^{1}/_{2}$ zöllige 240 Quadrat-Fuss, 3 zöllige 200 Quadrat-Fuss, $3^{1}/_{2}$ zöllige 170 Quadrat-Fuss, 4 zöllige 150 Quadrat-Fuss; also stets nach Verhältnis der Dicke sich richtend.

Dielen und *Latten*, die nicht über 7 Zoll breit sind, und *Dielen* (Dielenstücke, Deal ends), die nicht über 8 Fuss lang sind, werden nach folgenden Normen verkauft: — *Dielen* etc. von Onega, Archangel, Petersburg, Narwa, Wiborg, Memel und Danzig, sowie quebecker gelbe tannene Dielen nach dem sogenannten *pertersburger Standard-Hundert*, enthaltend 120 Stück, 12 Fuss lang, $1^{1}/_{2}$ Zoll dick, 11 Zoll breit; — Dielen von Stockholm und Gefle nach dem *schwedischen Standard-*

Hundert, enthaltend 120 Stück, 14 Fuss lang, 3 Zoll dick, 9 Zoll breit; — Dielen von Christiania, Friedrichshall, Drammen und Gothenburg, sowie weisse fichtene Dielen (white spruce deals, nordamerikanische Dielen von der Regel nach über 20 Fuss Länge) aus Canada nach dem *norwegischen Standard-Hundert*, enthaltend 120 Stück, 12 Fuss lang, 3 Zoll dick, 9 Zoll breit. — *Latten* verkauft man gewöhnlich nach dem *Standard-Hundert*, enthaltend 120 Stück, 12 Fuss lang, $2^1/_2$ Zoll dick, 7 Zoll breit; bisweilen aber werden sie nach der für Dielen gebräuchlichen Norm verkauft. — Danziger und memeler Deck-Dielen nach dem *Standard-Stück* von 40 Fuss Länge, 3 Zoll Dicke und 12 Zoll Breite. — *Eichene Planken* von Danzig, Stettin und Memel, 3 oder 4 Zoll dick und 20 bis 40 Fuss lang, verkauft man nach dem *Load* (der Last) von 50 Kubik-Fuss. — — Man geht in der Messung nicht weiter herab, als bis auf 1 Fuss Länge, $^1/_2$ Zoll Dicke und 1 Zoll Breite.

Langholz- und Brennholzmaass. Das *Fathom* (der Faden) Holz ist 1 Längenfathom oder 6 Fuss breit, hoch und tief, ist also der *Kubik-Fathom* von 216 Kubik-Fuss oder 8 Kubik-Yards = 6,116274 Steren. 50 Kubik-Fuss = 1 Load. Beim sogenannten *Klafterholz* (Cordwood) ist das *Cord* oder *Line* (Klafter) zweierlei: 1) 14 Fuss breit, 3 Fuss hoch, 3 Fuss tief (Scheitlänge) = 126 Kubik-Fuss = 3,567827 Steren; — 2) 8 Fuss breit, 4 Fuss hoch, 4 Fuss tief = 128 Kubik-Fuss = 3,624459 Steren. — Das *Stack* (der Haufen) Holz ist 3 Fuss breit, 3 Fuss hoch, 12 Fuss tief, enthält also 108 Kubik-Fuss oder 4 Kubik-Yards = 3,058137 Steren. — Das *Skid* Holz ist ein rundes Bündel dünnen Steckenholzes, 4 Fuss lang und 16 bis 30 Zoll im Umfang. — Die *Billets* genannten Kloben, 3 Fuss lang, aber von verrchiedenem Umfang, werden nach dem *Hundred* (Hundert) von 5 Score (zu 20 Stück) verkauft; man rechnet auch 1000 Billets = 1 Cord. — *Faggots* (Reisbündel) sind 3 Fuss lang, bei 2 Fuss Umfang; 50 derselben = 1 *Load*. — *Bavins* (Wellen) und *Spray wood* (Reisholz, Knüppel) verkauft man nach dem *Hundred*, welches = 1 Load gerechnet wird. — 1 *Quintal* Holz bedeutet 100 Pfund (avoirdupois) an Gewicht. Ferner rechnet man an Gewicht 10 Hundredweight oder Centner (= 1120 Pfund) = 1 *Cord*.

Das *Serch Steine* = 25 Kubik-Fuss.

Hohlmaasse.

A. Neue oder jetzige Hohlmaasse.

Einheit ist das *Imperial Gallon* (Reichs-Gallon). Dasselbe enthält bei 30 englischen Zoll Barometerstand und der Temperatur von 62 Grad Fahrenheit oder + $13^1/_3$ Grad Réaumur in der Luft 10 Pfund des Avoirdupois-Gewichts oder 70000 Troygrän an destillirtem Wasser. Da nach der Parlamentsacte unter diesen Verhältnissen ein englischer Kubik-Zoll destillirten Wassers 252,458 Troygrän wiegt, so enthält das *Imperial Gallon* 277,27384357 englische Kubik-Zoll (wofür man gewöhnlich 277,274 englische Kubik-Zoll rechnet) = 4,54358187 Liter = 229,05304 pariser Kubik-Zoll. — *Verhältnisse:*

Quarter.	Cooms od. Combs.	Bushels.	Pecks.	Gallons.	Pottles.	Quarts.	Pints.	Gills.
1	2	8	32	64	128	256	512	2048
	1	4	16	32	64	128	256	1024
		1	4	8	16	32	64	256
			1	2	4	8	16	64
				1	2	4	8	32
					1	2	4	16
						1	2	8
							1	4

Getreidemaass und Maass für trockne Dinge überhaupt. Getreide, Sämereien, Salz, Kalk etc. werden nach dem *Imperial Quarter* verkauft, Kümmel und Senfsamen aber nach dem *Bushel*. 4 Quarters = 1 *Chaldron*; 5 Quarters = 1 *Wey* oder *Load*; 2 Weys oder 10 Quarters = 1 *Last*. Das *Boll* oder *Bole* hat 6 Bushels oder $^3/_4$ Quarters, das *Strike* 2 Bushels oder $^1/_4$ Quarter. — Das *Quarter* = 17745,526 englische Kubik-Zoll = 290,78924 Liter = 14659,394

pariser Kubik-Zoll. — Das *Bushel* = 2218,191 englische Kubik-Zoll = 36,348655 Liter = 1832,4243 pariser Kubik-Zoll. (An einigen Plätzen begreift das Bushel 144 Quarts oder 36 Gallons.) Wegen des Bushel als Gewichtsbegriff bei Steinkohle, Getreide, Mehl und Salz s. unten die Rubrik „Gewicht (Avoirdupoisgewicht)". Wegen auch üblicher besonderer Gewichtsnormen bei fremdem Getreide und bei Hülsenfrüchten s. unten die Rubrik „Stückgüter".

100 *Imperial Quarters* = 472,929 wiener Metzen = 193,859 schweizer Malter (Sacs) = 209,018 dänische Korn-Tonnen = 1111,019 schwedische Kubik-Fuss = 138,532 russische Tschetwert = 805,671 bisherige konstantinop. Kiló.

Bei *Rappsaat* bedeutet das *Last* 10 Quarters.

Hafer wird auch nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Stein* (Stone) von 14 Pfund avoirdupois verkauft.

Mehl wird nach dem *Gewicht* verkauft; die desfallsigen Bräuche s. unter der Rubrik „Gewicht (Avoirdupoisgewicht)".

Kleesamen wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach dem *Hundredweight*.

Das *Cran* ist ein *Fischmaass*. Das Cran, wonach die *frischen* Fische abgeliefert werden, ist ein Gebinde, welches 45 Gallons nicht ausgenommener Fische enthält, das Cran, wonach *gesalzene* Fische verkauft werden, dagegen ein Fass, welches gegen 37½ Gallons ausgenommener Fische enthält; das *erstere* enthält 700 Stück frische, das *letztere* 850 Stück gesalzene Heringe.

Das *Hogshead* (Oxhoft) Pilscher oder Strömlinge (Pilchards, eine Art Hering) bedeutet 40 Gallons (circa 3000 Stück Fische).

Das *Barrel* (Fass) *Cement* hat 5 Bushels, die an *Gewicht circa* 200 Kilogramm sind.

Kohle (Steinkohle) wird nach dem *Gewicht* verkauft; s. weiter unten.

Für *Bleierz* dient das *Oredish* (die Erzschüssel) = 1073½ englische Kubik-Zoll = 17,5910 Liter = 886,807 pariser Kubik-Zoll = circa ½ altes Winchester Bushel. 9 solche Dishes = 1 *Load* (Last), welches circa 3 Hundredweight wiegt.

Flüssigkeitsmaass. Vorzüglich dient das *Imperial Gallon*. *Verhältnisse* für *Wein*, *Branntwein*, *Essig*, *Oel*, *Honig* etc.:

Tun.	Pipes oder Butts.	Puncheons.	Hogsheads.	Tierce.	Rundlets oder Runlets.	Gallons.	Quarts.	Pints.	Gills.
1	2	3	4	6	14	252	1008	2016	8064
	1	1 1/2	2	3	7	126	504	1008	4032
		1	1 1/3	2	4 2/3	84	336	672	2688
			1	1 1/2	3 1/2	63	252	504	2016
				1	2 1/3	42	168	336	1344
					1	18	72	144	576
						1	4	8	32
							1	2	8
								1	4

Das *Apothekermaass Unze* (Ounce), die sogenannte *Flüssigkeits-Unze* (Fluid ounce, Fluid uncia) oder Maass-Unze (Uncia in measure), ist 1/20 Pint und an *Gewicht* = 1 Avoirdupois-Unze oder 437½ Troygrän Wasser (vgl. oben u. s. unten unter „Troygewicht" die Rubrik „Medicinalgewicht").

100 *Imperial Gallons* = 321,164 wiener Maass = 302,905 schweizer Maass (Pots) = 470,292 dänische Pott = 173,597 schwedische Kannen = 36,9419 russische Wedro (Eimer).

Das *Hogshead* (Oxhoft) = 17468,252 englische Kubik-Zoll = 286,24566 Liter = 14430,341 pariser Kubik-Zoll. Für *Branntwein* dient auch das *Anker* zu 10 Gallons.

Im Handel sind folgende *grössere Weinmaasse* üblich, die dem Inhalte der Originalgebinde der betreffenden Weine sehr annähernd entsprechen und diesen ausdrücken sollen, welche Originalgebinde auch im Zollamte demgemäss geschätzt werden: die *Pipe Portwein* = 115 Imperial Gallons, die *Pipe Lissabon* und *Bucellas* = 117, die *Pipe Madeira* = 108, die *Pipe* (oder das Both, Butt) *Xeres* (Sherry) und *Kapwein* = 92, die *Pipe sicilischer Wein* (Marsala) = 93, die *Pipe Teneriffa-* und *Vidonia-Wein* = 100, die *Pipe Malaga* = 105, — das *Hogshead* (Oxhoft, die Barrique) *Bordeauxwein* (sogen. *Claret*) und *Hermitage* = 46, das *Hogshead Tent* = 52, — die *Ohm* (Aume, wohl auch als Hogshead bezeichnet) *Rheinwein* (sogen. Hock) = 30, — das *Tun spanischer Rothwein* = 210 Imperial Gallons.

Das *Ton Wein* (nicht mit dem Maasse Tun zu verwechseln) begreift an *Gewicht* 20 Hundredweight oder Centner (wie das allgemeine Handels-Ton).

Spiritusgehalt. Bei Spiritus wird der Alkoholgehalt nach dem Alkoholometer von Sykes bestimmt, welches angibt, wieviel mehr oder weniger eine weingeistige Flüssigkeit an Alkohol enthält, als der sogenannte Normal- oder Probe-Spiritus (Proof spirit), welcher letztere ein Gemisch von Alkohol und Wasser ist, von welchem 13 Maasstheile bei 51 Grad Fahrenheit (= $10^5/_9$ Grad des hunderttheiligen Thermometers = $8^4/_9$ Grad Réaumur) Temperatur ebensoviel wiegen, wie 12 Maasstheile reines Wasser; also ein Spiritus, der (bei 60 Grad Fahrenheit = $15^5/_9$ Grad des hunderttheiligen Thermometers = $12^4/_9$ Grad Réaumur, der Normal-Temperatur des Trallesschen Alkoholometers) 57,27 Maass-Procente oder $49^1/_2$ Gewichts-Procente absoluten Alkohol enthält und (bei der angegebenen Temperatur) ein specifisches Gewicht von 0,9194 hat. Es bedeutet z. B. „10 over proof“ (10 über Probe), dass je 100 Maasstheile der betreffenden Flüssigkeit mit 10 Maasstheilen Wasser vermischt werden müssen, um in Probe-Spiritus verwandelt zu werden; dagegen z. B. „10 under proof“ (10 unter Probe), dass 10 Maasstheile Wasser aus je 100 Maasstheilen der Flüssigkeit entfernt werden müssen, um diese in Probe-Spiritus zu verwandeln.

Oel wird nach dem *Gewicht* (Avoirdupois-Gewicht) verkauft, und zwar nach dem *Ton* von 20 Hundredweight oder 2240 Pfund, welches man an Maass = 250 Imperial Gallons rechnet. Man rechnet das *Gallon Olivenöl* = 9 Pfund, das *Tun* (nicht Ton) von 252 Gallons ist also = $20^1/_4$ Hundredweight oder 2268 Pfund; die 250 Gallons, welche man = 1 Ton rechnet, wären demnach = 20 Hundredweight 10 Pfund oder = 2250 Pfund. — Das *Gallon Leinöl* rechnet man = $9^3/_8$ Pfund. — *Petroleum* verkauft man nach dem *Gallon.*

Für *Ale* und *Bier* (Beer) haben die höhern Maasstufen einen geringern Werth, indem das Hogshead nur 54 Gallons hat; es ist:

1 Tun = 2 Butts = 3 Puncheons = 4 Hogsheads = 6 Barrels = 12 Kilderkins = 24 Firkins = 216 Gallons = 864 Quarts = 1728 Pints. — Das *Kilderkin* ist dem Wein-*Rundlet* gleich.

B. Alte Hohlmaasse.

Sie sind in manchen *britischen Colonien* im Gebrauch, sowie in den *Vereinigten Staaten von Nordamerika;* das alte Wein-Gallon dient auch an vielen andern, sowohl europäischen als aussereuropäischen Handelsplätzen im Grossverkehr als Verkaufsnorm der Spirituosen.

Altes Getreidemaass und *Maass für trockne Dinge überhaupt.* Eintheilung ist die jetzige; s. oben. Einheit ist das sogenannte *Winchester Bushel* = 2150,42 englische Kubik-Zoll = 35,23812 Liter = 1776,4396 pariser Kubik-Zoll = 0,9694477 Imperial Bushels = 0,121181 Imperial Quarters = 7,75558 Imperial Gallons. Es sind: 131 Winchester Bushels = 127 Imperial Bushels, oder etwas

weniger genau: 33 Winchester Bushels = 32 Imperial Bushels. — 100 *Winchester Bushels* = 57,3100 wiener Metzen = 16,7874 russische Tschetwert.

Das *Gewicht* eines Winchester Bushel ist durchschnittlich bei Weizen 60 Pfund, Roggen und Kanariensamen 53, Gerste 47 bis 50, Hafer 38, Erbsen 64, Bohnen 63, Rappsaat 48, Kleesaat 68 Pfund avdp.

Kartoffeln, Obst, Kalk, Fische etc. wurden mit *gehäuftem* Maasse gemessen.

Das sogenannte *Drum Bushel* (Trommel-Bushel) der Mehlhändler in London und das hauptsächlich auf dem Lande angewandte *Farmer Bushel* (Pachter-Bushel) waren dem Winchester Bushel ganz gleich und hatten nur andere Dimensionen.

Altes Kohlenmaass (für Steinkohle). — Das *London* oder *Winchester Chaldron* hatte 4 Vats oder Strikes zu 3 Sacks zu 3 Bushels zu 4 Pecks. Das *London Chaldron* also = 36 Bushels. Das *Kohlen-Bushel* war früherhin = $1^1/_{32}$ Winchester Bushel und somit dem spätern *Imperial* Bushel im wesentlichen gleich; die Kohlen wurden mit *gehäuftem* Maasse gemessen. Nach Einführung des *Imperial* Bushel wurde gleichfalls mit gehäuftem Maasse gemessen, und das Kohlen-Bushel blieb also ganz das alte, bis von 1836 ab die Kohlen nur nach dem Gewicht verkauft werden durften (s. unten). — In *Newcastle* war das Maass weit grösser: 1 Newcastle Chaldron = $2^5/_{24}$ London Chaldrons, oder 24 Newcastle Chaldrons = 53 London Chaldrons, sodass 1 *Newcastle Chaldron* = $79^1/_2$ gehäufte Kohlen- oder Imperial Bushels. Das *Keel* (Bootladung) = 8 Newcastle Chaldrons. — Das *Score* = 21 London Chaldrons (eigentlich 20, dazu aber 1 Chaldron Vergütung); 53 Score = 63 Keels. (Vgl. *Newcastle.*)

Altes Flüssigkeitsmaass. 1) *Für Wein, Branntwein, Oel* und alle Flüssigkeiten, Ale und Bier ausgenommen: Die Eintheilung war die jetzige; s. oben. Doch hatte das *Anker* 9 Gallons. Das alte sogenannte *Wein-Gallon* = 231 englische Kubik-Zoll = 3,785310 Liter = 190,8267 pariser Kubik-Zoll = 0,8331114 (circa $^5/_6$) Imperial Gallons. Man rechnet 6 alte Wein-Gallons = 5 Imperial Gallons, was genau genug ist. — 100 *alte Wein Gallons* = 267,565 wiener Maass = 6,68913 wiener Eimer = 30,7767 russische Wedro (Eimer). — — Ein *ehemaliges* Maass von 2 Gallons hiess *Fuss* (Foot).

2) *Für Ale und Bier.* Für beide war 1 Tun = 2 Butts = 3 Puncheons = 4 Hogsheads = 6 Barrels = 12 Kilderkins = 24 Firkins. Aber die *Grösse* dieser Maasse war beim Ale anders als beim Bier, denn das *Firkin Ale* = 8 Gallons, das *Firkin Bier* (Beer) = 9 Gallons. Demnach waren alle jene Maasse für Bier um $^1/_8$ grösser als für Ale. Das *Ale- und Bier-Gallon*, eingetheilt in 4 Quarts zu 2 Pints, war grösser als das Wein-Gallon, nämlich = 282 englische Kubik-Zoll = 4,621028 Liter = 232,9573 pariser Kubik-Zoll = 1,017045 Imperial-Gallons. Es sind ziemlich genau: 59 alte Ale- und Bier-Gallons = 60 Imperial Gallons.

Gewicht.

Die gesetzliche Einheit desselben ist durch Parlamentsacte von 1855 das *Avoirdupois-Pfund* (Imperial Pound Avoirdupois), der Normal-Etalon das im Schatzamte in Westminster niedergelegte Platin-Exemplar von 1844 (benannt The Imperial Standard Pound Avoirdupois) [1]). Kopien desselben aus Platin sind

---

[1]) Früher war die Einheit des Troypfund, dessen messingenes Original von 1758 beim Brande der Parlamentshäuser verlorenging, und die gesetzliche Grundlage war die, dass ein englischer Kubik-Zoll destillirtes Wasser, bei 62 Grad Fahrenheit oder + $13^1/_3$ Grad Réaumur und 30 englischen Zoll Barometerstand, in der Luft mit Messinggewichten gewogen, 252,458 Troygrän wiegt (vgl. oben die Rubrik „Hohlmaasse"), wonach das Troypfund mit dem Gewicht von 22,8157 englischen Kubik-Zoll destillirten Wassers übereinkommt. Das alte Avoirdupois-Pfund, so lange in allgemeiner Anwendung, obgleich durch kein früheres Gesetz eingeführt, war so nahe an 7000 Troygrän, dass die Parlamentsacte vom 17. Juni 1824 festsetzte, es solle dasselbe 7000 Troygrän enthalten.

in der königlichen Münze, in der Königlichen Gesellschaft von London (Royal Society of London), in der Sternwarte von Greenwich und im neuen Westminster-Palast deponirt (die im Westminster-Palast ist eingemauert), und auf diese soll zurückgegangen werden, falls jener Normal-Etalon verloren, vernichtet oder beschädigt werden sollte. Die Herstellung aller dieser Exemplare erfolgte auf Grundlage der im Auftrage der englischen Regierung i. J. 1855 in Paris von Miller, Professor der Mineralogie an der Universität Cambridge, vorgenommenen sehr genauen directen Vergleichung des englischen Gewichts mit dem französischen Grammgewicht. Diese Vergleichung ergab, dass das Kilogramm (Kilogramme des Archives) = 15432,34874 englische Troygrän, welcher Troygrän das Pfund Avoirdupois 7000 hat. Demnach ist das *Avoirdupois-Pfund* = 453,5926525 Gramm, das *Troy-Pfund* (von 5760 Troygrän) = 373,2419541 Gramm; das Troygrän = 0,06479895036 Gramm; ferner das Kilogramm = 2,20462125 Avoirdupois-Pfund = 2,67922721 Troypfund.

Das englische Gewicht zerfällt in zwei Hauptgattungen: das *Avoirdupois-Gewicht* oder Handelsgewicht und das *Troy-Gewicht* für die feinern Wägungen.

A. Avoirdupois- oder Handelsgewicht.

Das *Pfund* (Pound) hat 16 Unzen (Ounces, abgekürzt: oz.) zu 16 Drachmen (Drams). Die Drachme wird auch wohl weiter in 3 Skrupel (Scruples) zu 10 Avoirdupois-Grän (Grains avoirdupois) getheilt. Das *Pfund* wiegt 7000 Troygrän = 453,59265 Gramm. — Das *Hundredweight*, Hundred oder Centweight (abgekürzt stets in cwt.), oder der Centner, hat 4 Quarters (Viertel) zu 28 Pfund, also 112 Pfund = 50,802377 Kilogramm = 101,604754 deutsche Pfund = 90,7088 wiener Pfund. — Das *Ton* (die Tonne, Last) hat 20 Hundredweight oder 2240 Pfund. — Das *Stone* oder der Stein hat 14 Pfund = ½ Quarter = ⅛ Hundredweight. Ausserdem kommen Stones verschiedener Grösse vor, zu 8, 16, 18 und 24 Pfund, je nach der Waare und der Oertlichkeit; in *London* ist das Stone bei Fleisch und Fisch 8 Pfund, in *Belfast* das Stone Flachs 16¾ Pfund (das Stone Hafer aber 14 Pfund; nach dem Stone wird daselbst irischer Flachs verkauft, rigaer dagegen nach dem Ton), in *Downpatrick* das Stone Flachs 24 Pfund. — Es sind genau 144 Avoirdupois-Pfund = 175 Troypfund (s. unten). 1 Avoirdupois-Pfund = $1^{31}/_{144}$ oder 1,2152(7) ... englische Troypfund. — 100 *Avoirdupois-Pfund* = 45,359265 Kilogramm = 90,71853 deutsche, schweizer und dänische Pfund = 80,990015 oder ziemlich genau 81 wiener Pfund = 106,709 schwedische Pfund = 110,764 russische Pfund = 98,587 bisherige spanisch-castilische Pfund = 98,821 portugiesische Arrateis = 35,4113 bisherige türkische Oken.

Altes Wollgewicht. *Ausländische Wolle* wird immer nach dem *Avoirdupois-Pfunde* verkauft, beim Verkauf der *britischen* Wolle an die Fabrikanten und die Wollhändler durch die *Producenten* aber kommen bisweilen noch die folgenden Gewichtseinheiten in Anwendung: Das *Last* hat 12 Sacks zu 2 Weys zu 6½ Tods (oder Quarters) zu 2 Stones zu 2 Cloves (veraltet) zu 7 Pfund avdp. Also das *Last* = 4368 Pfund oder 39 Hundredweight. — Das *Pack* bedeutet 12 Score (zu 20 Pfd.) oder 240 Pfund avdp.

Kohlengewicht (für Steinkohle). Die Grössen ruhen auf ursprünglichen *Raummaassen* (s. oben). *Verhältnisse:*

Ship-Load (Schiffs-ladung).	Score.	Keels.	New-castle Chal-drons.	London Chal-drons.	Vats oder Strikes.	Sacks od. Bags.	Bushels.	Pecks.	Pfund avoirdu-pois.
1	$1652/63$	20	160	$353\,1/3$	$1413\,1/3$	4240	12720	50880	949760
	1	$1\,10/53$	$9\,27/53$	21	84	252	756	3024	56448
		1	8	$17\,2/3$	$70\,2/3$	212	636	2544	47488
			1	$2\,5/24$	$8\,5/6$	$26\,1/2$	$79\,1/2$	318	5936
				1	4	12	36	144	2688
					1	3	9	36	672
						1	3	12	224
							1	4	$74\,2/3$
								1	$18\,2/3$

Das *Ship Load* demnach = 8480 Hundredweight, das *London Chaldron* = 24 Hundredweight, das *Newcastle Chaldron* = 53 Hundredweight. Man rechnet das *Keel* auch zu $15\frac{1}{2}$, auch 16 *alte* London Chaldrons (zu 36 gehäuften Kohlen- oder Imperial Bushels). In Newcastle theilt man das (Newcastle) Chaldron auch wohl in 2 Cords (Klaftern). — Man verkauft *im Grosshandel* Steinkohle und Coke nach dem *Ton* von 20 Hundredweight; in *Newcastle* verkaufte man bis vor kurzem die Steinkohle man nach dem *Keel*, Cinders und Coke aber immer noch nach dem vorhingedachten *alten* London Chaldron, von welchem man dann 16 = 1 Keel rechnete. (Am Tyne und Wear ist noch das alte Maass nach Körben [Baskets] üblich: 1 Keel = 72 Baskets, ein Score [nicht mit dem obigen Score zu verwechseln] = 12 Baskets.) — In der *Praxis* rechnet man in England 1 *Keel* gleich mit: circa 112 vorigen hamburger Tonnen, 140 dänischen Tonnen, 160 schwedischen Tonnen, 7 vorigen preussischen Last (zu 72 Scheffeln; in Stettin rechnete man 1 Keel gewöhnlich nur = $6\frac{3}{4}$ solche Last; die Erfahrung ergab es = 6,952 Last, also zu fast 7 Last), 11 vorigen rostocker Last, 16 alten holländischen Hoed. Das *Keel Cinders* kam in Stettin erfahrungsmässig zu $5\frac{1}{4}$ bis $5\frac{1}{2}$ vorigen preuss. Last (zu 72 Scheffeln) aus.

Andere besondere Stufen des Avoirdupois-Gewichts. Das *Tub* (die Kufe) Thee ist 60 Pfd. (die Kiste hält circa 84 Pfd.), das Tub Butter 84 Pfund. Der *Sack* (Bag) Reis ist 168 Pfd. oder $1\frac{1}{2}$ Hundredweight. Das *Firkin* Butter ist 56 Pfd., das Firkin weiche Seife 64 Pfd. — Das *Barrel* (Fass) Weizenmehl und Maismehl hat Netto 196 Pfd. Nach diesem Barrel wird das nordamerikanische Weizenmehl (aus den Vereinigten Staaten und aus Canada) verkauft, das inländische, sowie das deutsche, französische, italienische und spanische (auch in Schottland) nach dem *Sack* von 280 Pfund, das Hafermehl nach dem schottischen *Boll* (dem Namen nach ein Maass) von 140 Pfund, aber auch nach dem *Ton* von 20 Hundredweight oder 2240 Pfund (1 Ton = 16 Bolls). (Das *Bushel* Mehl s. gleich nachher.) — Das *Barrel* Sardellen und Anchovis ist 30 Pfd., Butter 224 Pfd., Seife 256 Pfd., Lichte 120 Pfd., Pottasche 200 Pfd., Schiesspulver 100 Pfd., Rosinen 112 Pfd. Das Barrel amerikanisches Pech hält $31\frac{1}{2}$ Gallons zu 9 Pfund Gewicht, also $283\frac{1}{2}$ Pfund. — Das *Bushel Mehl* begreift 4 Pecks oder Stones = 56 Pfd. Das *Bushel Getreide als Gewichtsbegriff* ist an den einzelnen Plätzen sehr verschieden, an dem einen, so gewöhnlich in London = 60 Pfund, an dem andern = 168 Pfund, an dem dritten = 488 Pfund, u. s. w. Das *Bushel Salz* in Stücken ist 65 Pfd., gestossenes 56 Pfd., fremdes 84 Pfd. 42 Bushels Salz = 1 Ton. Das *Peck Salz* = 14 Pfd. oder 1 Stone; das *Quintal Salz* = 100 Pfd. — *Gepökeltes Ochsenfleisch*: das *Tierce* Mess Beef (das beste, für Kauffahrer) und Navy (für die Flotte) = 304 Pfd.; das *Tierce* India (für Ostindienfahrer) = 336 Pfd.; das *Barrel* Cargo (geringer, für Kauffahrer), und ebenso *gepökeltes Schweinefleisch* (Pork), = 200 Pfd. — Das *Fodder*

oder Ton *Blei* in sogen. Gänsen oder Sauen (Pig lead) in London = 19½ Hundredweight, in Newcastle 21, in Stockton 22 Hundredweight; Blei in Rollen 20 Hundredweight; das *Foster* Blei = 28 Hundredweight. (Das *Maass für Bleierz*, den Oredish, s. oben.) Das *Faggot* Stahl, sowie das *Seam* Glas = 120 Pfd. Der *Fuss* (Foot) *Zinn* war ehemals ein Gewichtsbegriff und bedeutete 60 Pfund. — Das *Bund* (Truss) Stroh ist 36 Pfd., altes Heu 56 Pfd., frisches Heu (bis 4. September) 60 Pfd. Das *Load* (die Last) Stroh und Heu ist 36 Bund. — (Vgl. weiter unten die Rubrik „*Stückgüter*“.)

B. Troygewicht.

Dasselbe dient als *Gold-*, *Silber-*, *Platin-*, *Münz-*, *Juwelen-* und *Medicinalgewicht*, sowie für *wissenschaftliche* Bestimmungen. Das *Troy-Pfund* (Imperial Troy Pound) hat 12 Unzen (Ounces, abgekürzt: oz.) zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweight, abgekürzt: dwt.) zu 24 Grän (Grains), enthält also 5760 Troygrän. Beim Wägen edler Metalle für wichtige Zwecke wird das *Grän* (Grain) weiter getheilt in 20 Mites zu 24 Doits zu 20 Periots zu 24 Blanks. — In der *Bank von England* wägt man seit 1. Nov. 1852 die edlen Metalle nicht mehr nach Pfund, Unzen, *Pfenniggewicht* u. s. w., sondern nach *Unzen* mit *decimaler Theilung* (in Zehntel-, Hundertel- und Tausendtel-Unzen), indem man das Ergebnis beim Golde in Unzen und Tausendtel-Unzen, beim Silber in Unzen und Zehntel-Unzen ausdrückt, und ebenso verfahren infolge dessen seitdem die *Privathändler*. Man geht in der Wägung auf den Ansatz keiner kleinern Quantitäten herab, als beim *Golde* bis auf $^{25}/_{1000}$ Unzen (= $^{1}/_{40}$ Unze), beim *Silber* bis auf $^{5}/_{10}$ Unzen (= ½ Unze). *Vorher* ging man in der Abwägung grosser Mengen beim *Golde* bis auf ein Quantum von 12 Grän (oder ½ Pfenniggewicht), also gleichfalls (wie jetzt) bis auf $^{1}/_{40}$ Unze, herunter, beim *Silber* aber bis auf ein Quantum von ¼ Unze (oder 5 Pfenniggewicht). — Das *Troypfund* = 373,24195 Gramm. Das *Troygrän* = 0,06479895 Gramm. — 1 Troypfund = $^{144}/_{175}$ oder 0,822857 Avoirdupois-Pfund. — 100 *Troypfund* = 37,324195 Kilogramm = 74,64839 deutsche, schweizer und dänische Pfund = 159,603 vorige preussische Mark und deutsche Zollvereins-Münzmark = 159,632 alte wahre kölnische Mark = 132,983 wiener Mark = 159,580 wiener-kölnische Mark = 152,4975 alte pariser Mark = 91,143 russische Pfund.

Der *Gewichtsinhalt* einer *legirten* Gold- oder Silbermasse an *Standard*-Gold oder *Standard*-Silber, ihr sogenanntes *Standard-Gewicht* (Standard weight) wird auch *Pay weight* (Zahlungsgewicht) genannt. Bei der Bestimmung dieses *Standard-Gewichts* rechnet man in den Kauftransactionen beim *Golde* bis auf 1 Grän herab, beim *Silber* bis auf 1 Pfenniggewicht herab.

Probirgewicht. Als solches wird das Troypfund beim *Golde* in 24 Karat (Carats) zu 4 Grän (Grains) zu 4 Quarts, beim *Silber* in 12 Unzen (Ounces) zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweight) eingetheilt. — Bei Berechnung von Gold- und Silbermassen, sowie von fremden Münzen wird die Feinheit stets nur in Beziehung auf den Gehalt des englischen Münzgoldes (sogenanntes Standard gold, Probegold) und des englischen Münzsilbers (Standard silver), worüber oben das Nähere mitgetheilt ist, angegeben, indem man anzeigt, um wieviel das betreffende Metall *feiner* oder *geringhaltiger* als die gesetzliche englische Münzlegirung ist. Dabei bedeutet die abgekürzte Bezeichnung W. (für worse) *geringer*, und M. (für more) oder B. (für better) *besser* oder *feiner* als Standard-Gold (von 22 Karat fein) oder Standard-Silber (von $11^{1}/_{10}$ Unzen fein). Z. B. bedeutet ein mit 3 Gr. W. bezeichnetes Gold ein solches, welches 21 Karat 1 Grän fein (= 21¼ Karat, nach alter deutscher Bezeichnung 21 Karat 3 Grän), und ein mit 10 dwt. M. oder B. bezeichnetes Silber ein solches, welches 11 Unzen

12 Pfenniggewicht fein hält. Man geht in der Geschäftspraxis in der Bestimmung und Berechnung der Feinheit nur bis auf ganze Grän herab und rechnet Bruchtheile von ½ Grän und darüber für 1 Grän, während Bruchtheile unter ½ Grän unbeachtet bleiben. — Die *Bank von England* drückt neuerlich grundsätzlich die *Feinheit des Barrengoldes* in *Tausendtheilen* (Thousands) und Dritteln von Tausendtheilen (Thirds of thousands) aus.

Verarbeitetes Gold ist entweder 22 Karat (11/12 oder 916⅔ Tausendtheile, also Standard), oder 18 Karat (¾ oder 750 Tausendtheile) fein, *verarbeitetes Silber* meist Standard, d. i. 11 1/10 Unzen (37/40 oder 925 Tausendtheile, nach alter deutscher Bezeichnung 14 Loth 14⅖ Grän) fein, selten 11½ Unzen (23/24 oder 958⅓ Tausendtheile, nach alter deutscher Bezeichnung 15⅓ Loth) fein.

Juwelengewicht. Das *Karat* (Carat) wird in 4 Grän (Grains, die aber *nicht* Troygrän sind) oder in reinen Halbirungen bis auf 1/64 Karat eingetheilt.. 151½ Diamanten- oder Juwelenkarat = 1 Troy-Unze; also 1 *Karat* = 3,(1683)... Troygrän = 0,2053036 Gramm = 0,9971325 holländische = 0,9990443 französische = 0,9988642 frühere preussische = 0,99612235 österreichische Juwelenkarat. Im Handel wird das Karat dem holländischen und den übrigen fremden Juwelenkaraten gleichgerechnet.

Perlengewicht. Die *Troy-Unze* wird bei demselben (wie auch sonst) in 20 Pfenniggewicht, das *Pfenniggewicht* (Pennyweight) aber in 30 Grän eingetheilt, sodass ein solches *Perlen-Grän* (Pearl Grain) = ⅘ Troygrän = 0,05183916 Gramm. Die *Troy-Unze* von 600 Perlen-Grän = 31,1034962 Gramm.

Medicinalgewicht. Das *Pfund* (Troypfund) wird dabei, wie das frühere Medicinalpfund in Deutschland, eingetheilt in 12 Unzen (Ounces) zu 8 Drachmen (Drams) zu 3 Skrupeln (Scruples) zu 20 Grän (Grains) oder Minims, also in 5760 Grän. (Die Unzen und Grän sind Troy-Unzen und Troygrän.) Abkürzungszeichen wie in Deutschland; s. *Berlin.* Dieses *Pfund* = 1,064024 frühere preussische Medicinalpfund = 0,888576 wiener Medicinalpfund. — (Im Handverkauf verkaufen die Apotheker Quantitäten von mehr als 2 Drachmen gewöhnlich nach Avoirdupois-Gewicht.) — Die *Mensur-Unze*, sogenannte *Flüssigkeits-Unze* (Fluid ounce, Uncia in measure), ist ein *Raummaass* von 1/20 Pint und daher an *Gewicht* = 1 Avoirdupois-Unze oder 437½ Troygrän Wasser (vgl. oben die Rubrik „Hohlmaasse", neue. *Früher* und bis 1836 theilte man das Pint, dann auch *Maass-Pfund* (Libra in measure) genannt, in 16 Flüssigkeits-Unzen, sodass die Flüssigkeits-Unze = 1/16 Pint war und an Gewicht = 1¼ Avoirdupois-Unze oder 546⅞ Troygrän Wasser. 1 solche frühere Flüssigkeits-Unze = 1¼ jetzige Flüssigkeits-Unze, oder 4 frühere Flüssigkeits-Unzen = 5 jetzige Flüssigkeits-Unzen).

Stückgüter, Schiffslasten etc.

Das *grosse Dutzend* ist 13, das *grosse Hundert* 120 (bei Hörnern 128), das *grosse Tausend* 1200 Stück. — Das *Dutzend* (Dozen) ist 12 Stück, das *Gross* 12 Dutzend, das *grosse Gross* (Great gross) 12 Gross. — Das *Score* (der Zwanziger) ist 20 Stück.

Das *Hundert* (Hundred) Salz ist 7 Lasts oder Loads (Last) oder 126 Barrels (Tonnen). Das *Hundert* Stockfisch, Klippfisch und dergl. ist 124 Stück. Das *Band* Aal hat 10 Strikes zu 25 Stück. — Das *Last* Hering und Laberdan = 12 Barrels zu 10 Hundert zu 120 Stück; das *Keg* (Tönnchen) do. = 60 Stück.

Das *Last* oder Load ist: bei Mehl, Ale und Bier, Seife, Pottasche, Pech und Theer = 12 Barrels; — Salz = 18 Barrels; — Schiesspulver = 24 Barrels; — Backsteine 500, Ziegeln = 1000 Stück; Flachs und Federn = 17 Hundredweight. — Das *Load* gemeine Häute hat 20 Dickers (Decher) zu 10 Stück. Das *Last* Häute hat 12 Dutzend (Dozen) zu 12 Stück. — Das *Timber* (Zimmer)

Rauchwerk hat 40 Stück. — Die *Rolle* (Roll) Pergament hat 5 Dutzend oder 60 Stück Häute. — Das *Barrel* Cement ist 5 Bushels.

Die *eigentliche* Schiffslast oder Schiffstonne, das *Ton of shipping*, begreift bei Maassgütern 40 Kubik-Fuss Rauminhalt, bei Gewichtswaaren (sogenannten schweren Gütern) 2000 Pfund avdp. Häufig wird aber das gewöhnliche *Ton* von 20 Hundredweight = 2240 Pfund avdp. als Norm der Seefrachten angewandt, wofür man in Petersburg 63 russische Pud rechnet (statt 62,03 Pud), und bei Maassgütern variirt die Grösse der Schiffslast in verschiedenen Waarenzweigen. Die Last bei Holzwaaren s. oben in der Rubrik „Körpermaass".

Platzgebräuche im Waarenhandel in London.

Die *Gewichtswaaren* werden vorzüglich pro Pfund, pro Hundredweight oder pro Ton (nach dem Ton namentlich Steinkohle, Coke, Hölzer, Eisen, Blei, Zinn, Zink, einige Arten Kupfer, Flachs, Hanf, Leinkuchen und Rübkuchen) verkauft. Getreide zwar vorzugsweise pro Imperial Quarter, fremdes aber auch wie folgt: Weizen, Roggen, Mais, Bohnen pro 480 Pfund; Erbsen pro 504 Pfund; Gerste pro 60 Pfund (in Bristol pro 400 Pfund); Hafer pro 45 Pfund (in Bristol pro 320 Pfund). (Alles in London abzuliefernde seewärts angekommene Getreide wird auf dem Deck des Schiffes Sack für Sack gewogen, je 4 Bushels [= ½ Quarter] zusammen. Bis vor etwa zwölf Jahren wurde fast alles nach London eingeführte Getreide nach dem Maasse, nicht nach dem Gewicht verkauft.) Rappsaat pro Last von 10 Imperial Quarters. Leinölkuchen pro Ton, aber auch pro 1000 Stück. Kleie pro 16 Bushels (= 2 Quarters). Citronen und Orangen pro Kiste. Brasilianische Nüsse pro Ballen; barceloneser do. pro Sack (Bag). Büffelhörner nach dem Gewicht, aber auch nach dem grossen Hundert von 128 Stück. Pferdehäute pro Stück, Ochsen- und Kuhhäute pro Pfund avdp. Austern in England im Grossverkehr pro Imperial Bushel (früher für das Score von 20 Bushels). Schlachtvieh in England überhaupt pro Stone (Stein) von 8 Pfund. (S. übrigens weiter oben die besondern Stufen des Avoirdupois-Gewichts.) — Die Preisusanz bei *Pottasche* und *Soda* s. unter *Newcastle*.

Als *Tara* wird gewöhnlich die wirkliche berechnet; ausserdem erhält der Käufer bei *Kaffee* ein festes Gutgewicht *(Trett)* von 5 Pfund pro Fass, bei *Zucker* ein ebensolches *(Draft)* von 2 Pfund pro Fass.

Der Käufer einer Waare hat 14 Tage Zeit, dieselbe in Empfang zu nehmen. Die *Creditfristen* sind sehr verschieden und in einzelnen Fällen auf Verabredung beruhend; die meisten europäischen Einfuhrwaaren werden auf 4 Monate Credit oder gegen baar mit 2½ Proc. Disconto verkauft, viele aber auch anders. *Rohseide* wird in London mittelst Warrants (Lagerscheine, an den Inhaber [to the bearer, au porteur] indossirt) verkauft und auf 3 Monate Credit. Diese letztere Creditfrist gilt in England speciell für *asiatische* Rohseide, und sie ist je nach Uebereinkunft der Parteien discontirbar oder nicht; *französische* und *italienische* Rohseide verkauft man in England auf 5 Monate Credit, und man gewährt dabei, wenn statt dessen der Käufer vor 14 Tagen nach der Lieferung schon bezahlt, 2½ Proc. Disconto. Bei *Wolltuchwaaren* finden abweichende Creditfristen statt, doch wird ziemlich allgemein die Hälfte des Betrages baar bezahlt, während für die andere Hälfte 60 Tage Credit bewilligt werden. Auf *Baumwollzeuge* gewährt man 1½ Proc. Disconto und daneben 30 Tage Credit, oder auch 2 Proc. Disconto und dabei 14 Tage Credit. Die in den *Auctionen der Hudsonsbay-Compagnie* gekauften *Rauchwaaren* sind bei Empfang der Waare und jedenfalls in Monatsfrist zu bezahlen.

Commissionsgebühr ist in Grossbritannien und Irland gewöhnlich 2 Proc. — *Courtage* zahlt nach allgemeinem Brauche und altem Herkommen der Regel nach nur der *Käufer* mit ½ Proc. (so auch in *Auctionen*), bei *Rohseide* aber in Käufen aus erster Hand ½ Proc. der Verkäufer, ⅝ Proc. der Käufer, in andern Käufen ⅝ Proc. jeder Theil.

Handelsanstalten etc. in London.

Münzstätte. — *Die königliche Börse* (Royal Exchange) für die Waaren im engern Sinne und die Wechsel; die *Fondsbörse* (Stock Exchange) für Obligationen und Actien; die *Getreidebörse* (Corn Exchange); die *Kohlenbörse* (Coal Exchange). *Kohlenhalle.* — Eigentliche *Handelsgerichte* bestehen in den drei Königreichen *nicht;* das *Committee der Fondsbörse* jedoch entscheidet in allen bezüglichen Streitigkeiten zwischen deren Mitgliedern (vgl. Dublin); ähnlich die Committees einiger

andern Corporationen. — Das *Clearing-house* ist ein Liquidations-Contor der bedeutendsten londoner Bankiere, dem sich i. J. 1864 auch die Bank von England angeschlossen hat, und in welchem durch ein sehr einfaches Verfahren täglich die gegenseitigen Abrechnungen erfolgen, indem man die eben umlaufenden, auf die Mitglieder gezogenen Tratten austauscht. In der am 9. December 1874 beendigten Woche betrug der Umsatz des Clearing-house 103830000 Pfund Sterling. Seit dem November 1858 besteht ferner das *Clearing-house für Provincial-Anweisungen* (Country Checks) und seit 1860 das *Clearing-house für Landbanken* (Country Banks, d. h. Provincialbanken und Bankhäuser in den Provinzen). Seit 26. Februar 1874 besteht auch ein „*Börsen-Clearing-house*“ für die *Fondsbörse*, in Verbindung mit der auswärtigen Abrechnung; vorläufig beschränkt sich sein Dienst auf folgende sieben Papiergattungen: französ. Antheilscheine, 5proc. türkische Obligationen, Lombarden, spanische Oblig., 5- und 6-proc. peruanische Oblig. und ägyptische Oblig. von 1868; es wurde zunächst probeweise auf sechs Monate errichtet. Das *Railway Clearing-house* (Eisenbahn-Abrechnungs-Contor) ist eine ähnliche Anstalt für die Abrechnungen der britischen Eisenbahngesellschaften unter einander. — *Lloyd's* ist eine Gesellschaft für Assecuranz- und Seewesen, welche in allen bedeutenden Seeplätzen der Welt Agenten hat, die über alle jene Zweige angehenden Ereignisse Bericht erstatten; dieselbe publicirt den wichtigern Theil dieser Nachrichten in der täglich erscheinenden „Lloyd's List“.

Louisville,

Handels- und Hauptstadt des nordamerikanischen Unions-Staates Kentucky, am Ohio. 120000 Einw.

Wie *New York*. — Man notirt auch Wechselkurse nach den Normen von New York. — Die erlaubte Höhengrenze des *Zinsfusses* auf Gelddarlehen ist in Kentucky (seit 1. September 1871) 10 Proc. für das Jahr.

Pökelschweinefleisch (Mess Pork), einer der wichtigsten Ausfuhrartikel des Staats, wird nach dem *Fass* (Barrel) von circa 200 Pfund Netto verkauft, *anderes Schweinefleisch* und *Schinken* für 1 Pfund und incl. Kiste, *Speck* und *Schweinefett* ebenfalls für 1 Pfund, *Schweine* für 1 Pfund „lebendiges Gewicht“, *Tabak* für 100 Pfund.

Lübeck,

freie deutsche Hansestadt an der Trave, 15 Kilometer von deren Mündung in die Ostsee. 38000 Einw. Der Seehafen ist *Travemünde* (1500 Einw.), durch Eisenbahn mit Lübeck verbunden, wohin aber seit einem Jahrzehnd auch die grössten Seeschiffe gelangen können. Börse. Handelskammer. Gewerbekammer. Verein der Getreidehändler und Schiedsgericht desselben. Handelsgericht. Wettegericht, für gewerbliche Angelegenheiten. Commission für Handel und Schiffahrt.

Geld,

s. *Deutschland*. (Die Waarenpreisnotirungen erfolgten im Grosshandel schon seit 1874 ausser in der bisherigen Währung gewöhnlich daneben auch in der neuen deutschen Reichswährung.)

Bis Ende 1874 rechnete man nach *Mark Kurant* zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen. Der *Thaler* oder *Thaler Kurant* begriff $2\frac{1}{2}$ Mark oder 40 Schillinge Kurant. (Bis zum 20. December 1856 begriff derselbe 3 Mark oder 48 Schillinge Kurant.) Die *Währung* war, und das auch schon früher, mit der bis mit 14. Februar 1873 in Hamburg geltend gewesenen *hamburger Kurantwährung* übereinstimmend. Der seit längerer Zeit *factisch* herrschend gewesene 35-*Markfuss* oder 14-*Thalerfuss* (35 Mark Kurant oder 14 Thaler Kurant = 1 kölnische Mark fein Silber) war durch ein Gesetz vom 15. December 1856 auch *rechtlich* vollständig eingeführt worden und in seiner gesetzlichen, ausschliesslichen Geltung mit Publication des gedachten Gesetzes, am 20. December 1856, in Kraft getreten. (Während des darauf folgenden ersten Jahres war bei Beträgen, die auf „Kurant“, „grob Kurant“ oder „lübisch Kurant“ lauteten, der Schuldner noch zur Zahlungsleistung in Geldsorten des vorherigen 34-Markfusses verpflichtet, von da ab aber nicht mehr.) Unter *Thalern* oder *Thalern Kurant* waren von da an nur Thaler des 35-Markfusses, nämlich unter dem Thaler ein

Betrag von 2½ Mark oder von 40 Schillingen Kurant (des neuern Fusses), zu verstehen. Die Geltung des 35-Markfusses war schon durch die Verordnung vom 16. December 1850 insofern auch die gesetzliche geworden, als diese Verordnung bestimmte, dass hinfort die ganzen Thalerstücke des 14-Thalerfusses (später auch des nachherigen 30-Thalerfusses) bei allen öffentlichen Kassen zu 40 Schillingen grob Kurant anzunehmen seien. Die Zweithalerstücke galten demnach 80 Schillinge oder 5 Mark Kurant. (Eine Verordnung vom 29. Januar 1848 hatte bestimmt, dass jene Thalerstücke in den öffentlichen Kassen bei Entrichtung gewisser, besonders auf der niedern Volksklasse lastender Abgaben zu 40 Schillingen, bei allen andern Zahlungen zu 39½ Schillingen angenommen werden sollten, und eine weitere Verordnung vom 19. Februar 1848 hatte festgesetzt, dass in denselben Kassen die ⅓-Thaler jenes Fusses zu 13 Schillingen, die ⅙-Thaler zu 6½ Schill., die norddeutschen 1/12-Thaler zu 3 Schill. angenommen werden sollten.) *Früher* war die Valuta gesetzlich ein 34-Markfuss oder 11⅓-Thalerfuss (so viele Mark und Thaler Kurant = 1 kölnische Mark fein Silber).

Nach dem deutschen Münzgesetz vom 9. Juli 1873 ist seit dem Eintritte der Reichswährung die *Mark lübisch Kurant* zu 1⅕ *Mark deutsche Reichswährung* (5 Mark lübisch Kurant = 6 deutsche Reichsmark) zu rechnen. (Vgl. *Deutschland.*)

Münzprägung,

s. *Deutschland.* — Seit 1801 und bis auf die neueste Zeit ist in und für Lübeck keine Münze mehr geprägt worden. Im J. 1801 wurden die letzten Dukaten geschlagen, 1797 das letzte lübische Kurantgeld; Kupfergeld wurde nicht geprägt. (Die durch ein Gesetz vom 15. December 1856 vorgeschrieben gewesenen Münzen sind nicht ausgeprägt worden.) Die *frühern Prägungen* in Gold und Silber s. in den *Münztabellen.* (Die in Umlauf gewesenen lübecker Dukaten sind in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von der lübecker Stadtkasse für Rechnung des Deutschen Reichs umgewechselt worden, und zwar nach ihrem Feingewicht, das Pfund fein Gold mit 1395 deutschen Reichs-Mark oder mit 465 Thalern bisherige Währung.)

Umlaufende fremde Münzen

wie in *Hamburg.* — Die hamburger und mecklenburger 2- und 1-Markstücke des alten 34-Markfusses wurden bisher auch bei den öffentlichen Kassen zum Nennwerthe (zu bezüglich 2 und 1 Mark lübisch Kurant) angenommen. Die Bekanntmachung des Senats vom 13. August 1873 hob die durch das lübecker Münzgesetz vom 15. December 1856 den Staatskassen auferlegt gewesene Verpflichtung zur Annahme dänischer Reichsmünzen auf; nach dem letztern Gesetze war der dänische Reichsthaler zu 1 Mark 14 Schillingen oder zu 30 Schillingen lübisch Kurant anzunehmen.

Papiergeld.

A) *Staatspapiergeld.*

Lübeck hatte bisher solches nicht. Das *künftige* Staatspapiergeld wird ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes sein (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf Lübeck entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 152622 Mark.

B) *Privatpapiergelder* sind die folgenden:

1) *Noten* der *„Lübecker Privat-Bank“*, Stücke zu 200, 100, 20 und 10 Thalern norddeutsche Währung oder zu 500, 250, 50 und 25 Mark Kurant, die drei letztern Kategorien datirend vom 2. Januar 1856, die 200-Thaler-Noten vom 2. Januar 1857. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwan-

deln. Ihre auszugebende Summe darf das Doppelte des eingezahlten Kapitals nicht übersteigen, und vom umlaufenden Betrage derselben muss immer wenigstens ein Viertel in baarer Münze in der Kasse vorräthig sein. Sie werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld eingelöst und in den öffentlichen Kassen in Zahlung angenommen. Infolge eines Abkommens werden die Noten bei D. Jaques u. Sohn in Hamburg, Gebr. Steinthal in Berlin und Heymann Oppenheim in Breslau mit ¼ Proc. Abzug eingelöst. Ende November 1874 waren für 661691⅔ Thaler oder für 1985075 Mark Kurant Noten in Umlauf. Die Bank, eine Actienanstalt, trat im Beginn d. J. 1856 ins Leben; Kapital jetzt 400000 Thaler nordd. W. oder 1 Million Kurant-Mark.

2) *Noten* („Bankscheine") der *„Commerz-Bank in Lübeck"*, Stücke zu 100, 20 und 10 Thalern norddeutsche Währung (= 250, 50 und 25 Mark Kurant), datirend vom 1. Juli 1865. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Der Gesammtbetrag derselben darf die Höhe des Grundkapitals nicht übersteigen, und von ihrer umlaufenden Summe muss mindestens ein Drittel in Baargeld bei der Hauptkasse der Bank vorhanden sein. Sie werden bei dieser letztern auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld eingelöst. Ende November 1874 waren für 663050 Thaler (= 1989150 Mark Kurant) Noten in Umlauf. Die Bank, eine Actienanstalt, wurde unter dem Namen „Credit- und Versicherungs-Bank in Lübeck" am 19. September 1856 eröffnet und nahm i. J. 1865 ihren jetzigen Namen an; Kapital jetzt 800000 Thaler norddeutsche Währung oder 2 Millionen Mark Kurant.

Umlaufendes fremdes Papiergeld
wie in *Hamburg*.

Wechselkurse. (Vom 8. Januar 1875.)

Auf:	Wechselfrist.	Disconto. + − Procent.	Kurs. + [1])		Bedeutung des Kurses.
	[1])	[1])	Reichs-Mark.	Pfenn.	
Amsterdam	Kurze Sicht.	—	174	10	für 100 niederländ. Gulden.
»	3 Monate dato.	3½	172	40	
Antwerpen	Kurze Sicht.	—	81	60	» 100 Franken.
»	3 Monate dato.	4½	80	60	
Berlin	Kurze Sicht.	—	99	99	» 100 deutsche Reichs-Mark Wechselbelauf.
Andere preuss. Bankplätze	3 Monate dato.	6	99	99	
Hamburg	Kurze Sicht.	—	99	99	
»	3 Monate dato.	5½	99	99	
Leipzig	Kurze Sicht.	—	100	—	
»	3 Monate dato.	6	100	—	
Finländische Bankplätze (Helsingfors, Åbo, Wiborg)	Kurze Sicht.	—	80	80	» 100 finnische Mark.
» » »	3 Monate dato.	4	—	—	
Kopenhagen	Kurze Sicht.	—	112	35	» 100 Kronen scandinavische Währung.

[1]) Wegen der Anwendung des veränderlichen Jahres-Discontosatzes s. die Anmerkung unter S. 356 im Art. *Hamburg*. Die 3-Monats-Kurse auf die *deutschen* Plätze verstehen sich jedoch (wie die obigen Zahlen zeigen) zunächst für „kurze Sicht", sodass bei längerer Wechselfrist der beibemerkte Disconto immer in Abzug zu bringen ist.

Auf:	Wechselfrist.	Disconto. + / − Procent.	Kurs. + / − [1] Reichs-Mark.	Kurs. + / − [1] Pfenn.	Bedeutung des Kurses.
	[1]	[1]			
London	Kurze Sicht.	—	20	50	für 1 Pfund Sterling.
»	3 Monate dato.	5	20	27	
New York	Kurze Sicht.	—	422	—	» 100 Dollars, *zahlbar in Golde.*
Paris	» »	—	81	55	» 100 Franken.
»	3 Monate dato.	3½	80	65	
Stockholm	Kurze Sicht.	—	112	35	» 100 Kronen scandinavische Währung.
Wien	» »	—	182	5	» 100 Gulden österreich. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
Disconto für Platzwechsel			5½		Procent für ein Jahr.

Die Wechselgeschäfte werden vielfach über Hamburg vollzogen, und Wechsel auf Lübeck werden deshalb bisher sehr gewöhnlich bei hamburger Handelshäusern domicilirt.

Die „Kaufmannschaft" genehmigte am 31. Juli 1866 auf Antrag der Handelskammer folgende Usanzen: „Soweit nicht andere Verabredungen getroffen sind, gilt für die Regulirung fremder Valuten hierselbst die in Hamburg am Dienstag erfolgende Notirung vom Mittwoch Morgen bis zum Freitag Abend und die hamburger Freitags-Notirung vom Sonnabend Morgen bis zum Dienstag Abend. Bei den Wechselkursen, welche in Hamburg für „Brief" und „Geld" notirt werden, wird für die hiesige Regulirung der Durchschnittskurs zwischen „Brief" und „Geld" zur Richtschnur genommen." — Die jetzigen selbständigen Notirungen aber s. oben.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Deutschland.*

Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist infolge der Einführungsordnung vom 28. April 1849 hier seit 1. Mai 1849 in Kraft. Allgemeine Feiertage sind: Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Johannistag (24. Juni), Michaelistag (29. September), erster und zweiter Weihnachtstag. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Wechsel-Acte dürfen nur zwischen 9 Uhr morgens und 7 Uhr abends vorgenommen werden; zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen.

Geldkurse. (Vom 8. Januar 1875.)

Geldsorten.	Kurs. + / − Reichs-Mark.	Kurs. + / − Pfenn.	Bedeutung des Kurses.
Goldmünzen.			
Englische Sovereigns	20	41	für ein Stück. (Mehrfache Stücke nach Verhältnis.)
Franz. u. a. 20-Frankenstücke	16	27	» » » (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis.)
Russische Halbimperialen	16	70	» » »
Nordamerikanische Dollars	4	17	» » » (Mehrfache Stücke nach Verhältnis.)
Silbermünzen.			
Dänische Species und Reichsthaler (bisherige)	111	—	» 25 Species oder 50 Reichsthaler.

[1] Wegen der Anwendung des veränderlichen Jahres-Discontosatzes s. die Anmerkung unter S. 356 im Art. *Hamburg.* Die 3-Monats-Kurse auf die *deutschen* Plätze verstehen sich jedoch (wie die obigen Zahlen zeigen) zunächst für „kurze Sicht", sodass bei längerer Wechselfrist der beibemerkte Disconto immer in Abzug zu bringen ist.

Geldsorten.	Kurs. ± Reichs-Mark.	Kurs. ± Pfenn.	Bedeutung des Kurses.
Papiergeld.			
Prcussische Banknoten (der Preuss. Bank in Berlin, — ebenso das bishcrige preussische Staatspapiergeld)	300	—	für 100 Thaler Nennwerth. (Nach Umwandlung der Valuta dieser Banknoten in deutsche Reichswährung, spätestens bis Ende 1875, wird der Kurs derselben mit + 100 Reichsmark für 100 Reichsmark Nennwerth notirt werden.)
Mecklenburger Banknoten (der Rostocker Bank)	300	—	
Sächsische u. a. in Leipzig einlösbare Banknoten	99	90	» 100 Reichsmark (oder bisher 33⅓ Thaler) Nennwerth.
Verschiedene anderc deutsche Banknoten, bisher auf Thalerwährung lautend (sogenannte wilde)	99	81	
Oesterreich. Banknoten (der Oesterr. Nationalbank in Wien)	182	37	» 100 Gulden österr. Währung Nennwerth.
Dänische Banknoten (der Nationalbank in Kopenhagen), auf neue scandinav. Währung (Kronen) lautend	111	87	» 100 Kronen scand. Währung Nennwerth.
» Banknoten, alte, auf die vorige dän. Währung (Reichsthaler) lautend	223	75	» 100 Reichsthaler Nennwerth.
Schwedische Banknoten (der Reichsständischen Bank in Stockholm) und Bank-Checks, auf neue scand. Währung (Kronen) lautend	111	87	» 100 Kronen seand. Währung Nennwerth.
Schwedische Banknoten, alte, auf die vorige schwed. Währung (Reichsthaler Reichsmünze) lautend	111	87	» 100 Reichsthal. Reichsmünze Nennwerth.
Russische „Banknoten", d. i. Reichscreditbillets	281	75	» 100 Silber-Rubel Nennwerth.
Französische Banknoten (der Bank von Frankreich in Paris)	81	25	» 100 Franken Nennwerth.
Fällige Coupons.			
Coupons, in Berlin oder Hamburg zahlbar	99	87	» 100 deutsche Reichs-Mark Nennwerth, oder (+) 299 Reichs-Mark 62 Pf. für 100 Thaler bishcr. norddeutsche Währung Nennwerth.
Zinsfuss für Darlehen gegen Unterpfand	6	1/4	Procent für ein Jahr.
» » Vorschüsse auf Giro-Conto	7		

Maasse und Gewichte,

s. *Deutschland.*

Getreide, *Hülsenfrüchte* und *Oelsaaten* (mit Ausnahme der Säeleinsaat; s. gleich nachher) verkauft man jetzt nach dem *Gewicht*, und zwar im *Grosshandel* (wie in Hamburg) für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund, im *gewöhnlichen Marktverkehr* für 100 Kilogramm oder 200 Pfund Netto. *Säeleinsaat* wird für die *Tonne* verkauft, deren Gewichtsinhalt etwa 182 bis 184 Pfund ist (Schlagleinsaat für 2000 Pfund). *Mehl* und *Buchweizengrütze* verkauft man für 100 Kilogramm oder 200 Pfund. *Spiritus*-Verkaufsnorm wie in *Hamburg*.

Verarbeitetes Silber ist gesetzlich 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein, oft aber (da die Strichprobe angewandt wird) 10 bis 14 Tausendtheile (3 bis 4 Grän) geringer; Stempel: ein Doppeladler (das lübecker Wappen). *Verarbeitetes Gold* ist meist Pistolengold, d. i. 895⅚ Tausendtheile

(nach der alten Bezeichnung 21½ Karat) fein, ohne dass gesetzliche Vorschriften hierüber bestehen und ohne Probe.

Bis Ende 1871 galten die folgenden

vorigen lübecker Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien oder 8 Theilen = 0,2876 Meter = 127½ pariser Linien = 0,94364 englische Fuss = 1,00365 frühere hamburger Fuss = 0,90995 wiener Fuss. — Die *Ruthe* hatte 16 Fuss. — Für *Messung der Schiffe* war der *Fuss* = 0,2910 Meter = 129½ pariser Linien (145,95 lübecker Linien). — Die *Elle* hatte 2 Fuss = 0,5752 Meter = 255 pariser Linien = 1,00365 frühere hamburger Ellen = 0,73830 wiener Ellen = 0,62909 englische Yards. — Die *Meile* war die frühere deutsche oder geographische, 15 auf den Aequatorgrad; man rechnete sie dennoch zu 1600 Ruthen.

Feldmaass. Die *Last* hatte 24 Tonnen zu 4 Scheffeln Aussaat. Der Scheffel Aussaat erforderte 60 bis 70 und mehr Quadrat-Ruthen. Die *Quadrat-Ruthe* = 21,177 Quadrat-Meter = 200,69 pariser Quadrat-Fuss. — Man rechnete auf einen *Scheffel Aussaat* innerhalb der Landwehr 60 Quadrat-Ruthen, ausserhalb der Landwehr 70 Quadrat-Ruthen.

Brennholzmaass. Der *Stadtfaden* war 6 Fuss 7½ Zoll breit und ebenso hoch, wurde aber gewöhnlich zu 6 Fuss 8 Zoll angenommen. Der *Forstfaden* war 14 Fuss breit und 4 Fuss hoch. Scheitlänge gewöhnlich 3 Fuss, wobei aber immer 1 bis 1½ Zoll zugegeben wurden. In der Höhe wurde jedem Faden ein Scheit Holz zugegeben. — 10 Forstfaden = circa 11 Stadtfaden.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 8 Drömt zu 3 Tonnen zu 4 Scheffeln zu 4 Fass. Das Maass war zweierlei: 1) Der *Roggen- und Weizen-Scheffel* (auch für Gerste und Erbsen) = 34,694 Liter = 1749 pariser Kubik-Zoll. 100 solche Scheffel = 11,9309 englische Imperial Quarters = 63,1239 frühere preussische Scheffel oder hamburger Fass = 56,4248 wiener Metzen. — 2) Der *Hafer-Scheffel* (auf dem Markt für alle Früchte) = 39,514 Liter = 1992 pariser Kubik-Zoll = 0,71894 frühere preussische Scheffel oder hamburger Fass = 0,64264 wiener Metzen. — Die *Aepfeltonne* = 4 *gehäufte* Haferscheffel. — Man kaufte auch nach der *holsteinischen* (dänischen) *halben Tonne,* welche = 2,005 lübecker Korn-Scheffel, sowie auch nach dem *Gewicht. Malz* wurde nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach dem *Schiffpfund* von 280 Pfund.

Das *Qualitätsgewicht des Getreides* wurde (auch nach d. J. 1860) noch, wie in Hamburg und Altona, in alten amsterdamer Pfunden angegeben.

Salzmaass. Die *Tonne* enthielt circa 39 Stübchen des Flüssigkeitsmaasses. Das Salz (lüneburger) wurde *gehäuft* gemessen. Die *Last* Salz begriff 18 Tonnen.

Steinkohlenmaass. Die *Tonne* enthielt 38 Stübchen des Flüssigkeitsmaasses. Man *häufte* das Maass.

Kalkmaass war gewöhnlich die vorhin gedachte *holsteinische halbe Tonne.*

Weinmaass. Das *Fuder* hatte 6 Ohm oder 4 Oxhoft. Das *Oxhoft* hatte 1½ Ohm, oder 6 Anker, oder 30 Viertel. Das *Viertel* hatte 2 Stübchen zu 2 Kannen zu 2 Quartier. Das *Quartier* oder die *Bouteille* hatte 2 Plank zu 2 Ort. Das *Quartier* = 0,90938 Liter = 45,844 pariser Kubik-Zoll. Das *Viertel* = 7,275 Liter, das *Oxhoft* = 218,25 Liter. — 100 *Ohm* = 145,501 Hektoliter = 66,939 frühere hamburger Oxhoft = 257,118 wiener Eimer = 3202,333 englische Imperial Gallons.

Das *Fass für Branntwein* war dem Wein-Oxhoft gleich. — Das *Bier-Fass,* wie die Wein-Ohm eingetheilt, war = 149,02 Liter = 7512,32 pariser Kubik-Zoll, da die *Kanne* für Bier = 1,8627 Liter = 93,904 pariser Kubik-Zoll.

Im Kleinhandel diente für *Wein, Bier, Oel etc.* die *Kross* oder das *Quartier* = 0,94096 Liter = 47,436 paris. Kubik-Zoll.

Gewicht. Infolge des Gesetzes vom 7. Mai 1860 war *seit* 1. *Januar* 1861 das vom 1. Juli 1858 an im vormaligen Königreich Hannover, in Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Hamburg und Bremen in Kraft gewesene Gewicht, dessen Pfund und Centner die jetzigen *deutschen*, das allein giltige *Landesgewicht* (s. *Braunschweig*), mit wenigen Besonderheiten, die aus dem Folgenden sich ergeben. Das *Pfund* wurde gesetzlich in 10 „*Zehntel*“ (Neuloth), das Zehntel in 10 „*Hundertstel*“ (Quint, Quentin), das Hundertstel in 10 „*Tausendstel*“ (Halbgramm, Oertgen) getheilt. — Die *Schiffslast* für Schiffsabgaben und Schiffsmessungen hatte bei *Seeschiffen* und *scharf* gebauten offenen Fahrzeugen 4000 Pfund (wie vorher schon), bei *flach* gebauten Fahrzeugen und *Flusschiffen* (soweit nicht vertragsmässige Verhältnisse entgegenstanden) 5000 Pfund (statt der frühern 5000 lübischen Pfund). — Die vorher üblich gewesenen andern Collectivbegriffe für eine Mehrheit von Pfunden, z. B. *Schiffpfund*, *Liespfund*, *Stein* u. s. w., hatten im Zweifel ebenso viele Pfunde des neuen Gewichts zu bedeuten, als vorher Pfunde des frühern Gewichts (s. unten).

Für das *Postgewicht* blieb infolge der Verträge die Eintheilung des als solches schon üblich gewesenen neuen Pfundes in 30 Loth beibehalten.

Münzgewicht blieb das durch das Münzgesetz vom 16. December 1856 verfügte, vom 20. December 1856 an giltige: die *Mark* von 8 Unzen zu 2 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfennigen, und diese Mark sollte die Mark der deutschen Zollvereinsstaaten, die preussische Mark (s. *Berlin*), sein, welche das hiesige Gesetz = 233,855 Gramm (statt 233,8555 Gramm) annahm. Dieses Gewicht kam aber nicht in Anwendung, da, wie oben erwähnt, Ausmünzungen neuerdings nicht erfolgten.

Juwelen- und Perlengewicht. Das *Karat*, durch fortgesetzte Halbirung eingetheilt, war das *holländische* von 0,411788 Tausendsteln (Tausendtel-Pfund) = 20,5894 Centigramm.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* mit der in ganz Deutschland üblich gewesenen Eintheilung (s. *Berlin*) = 360 Gramm. (Die Unze und ihre Unterabtheilungen also gleich den seit 1. Juli 1858 in Hannover etc. giltig gewesenen gleichbenannten Gewichten.)

Bis Ende 1860 galten folgende Gewichte:

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 8 Liespfund zu 14 Pfund, also 112 Pfund zu 32 Loth zu 4 Quentchen. Das (vom Wägen stark abgenutzte) Original des *Pfundes* vom Jahre 1654 wiegt 484,7078 Gramm = 0,9694156 jetzige oder deutsche Pfund (das obengedachte Gesetz vom 7. Mai 1860 gibt dafür 484,708 Gramm oder 0,969416 jetzige oder deutsche Pfund an und setzt dem entsprechend das *neue* (deutsche) Pfund = 1,031548 solche *alte* Pfund). Somit ist das *jetzige* oder *deutsche* Pfund = 1,0315493 derartige *alte* Pfund. Es fand aber ein Unterschied statt zwischen diesem sogenannten *Normalgewicht*, dem *Normalpfunde*, und den im Handel und Verkehr gebräuchlich gewesenen sogenannten *Stadtgewichten*, welche letztern etwas schwerer waren, als jenes Gewicht. Das *Pfund Stadtgewicht* für den Grosshandel wog 486,474 Gramm = 0,972948 jetzige oder deutsche Pfund, und demnach waren 100 Pfund Stadtgewicht = 100,3644 Pfund Normalgewicht. Hiernach kann man annehmen, dass 300 Pfund Stadtgewicht = 301 Pfund Normalgewicht waren, sodass die Differenz zwischen beiden Pfunden circa $\frac{1}{3}$ Proc. (genauer $\frac{9}{25}$ Proc.) betrug. Der *Centner Stadtgewicht* = 54,4851 Kilogramm = 1,089702 jetzige oder deutsche Centner. Das *jetzige* oder *deutsche Pfund* = 1,0278042 *alte Pfund Stadtgewicht*. Ursprünglich ist das lübische Gewicht dem alten hamburger gleich gewesen. — Das *Schiffpfund* hatte $2\frac{1}{2}$ Centner oder 280 Pfund. Das *Schiffpfund zur Fuhre* hatte 20 Liespfund zu 16 Pfund, also 320 Pfund, wurde aber auch

zu 23 gewöhnlichen Liespfund zu 14 Pfund, also zu 322 Pfund, gerechnet. — Der *Stein Wolle* hatte 22 Pfund. — 100 *Pfund Stadtgewicht* = 48,6474 Kilogramm = 97,2948 jetzige oder deutsche Pfund = 100,3848 frühere hamburger Pfund = 86,8615 wiener Pfund = 107,2491 englische Pfund avdp. = 118,7942 russische Pfund.

Die *Schiffslast* für Schiffsabgaben und Schiffsmessungen hatte bei *Seeschiffen* und *scharf* gebauten offenen Fahrzeugen (wie auch noch nach d. J. 1860) 4000 jetzige oder deutsche Pfund (ehemals 4000 alte lübische Pfund), bei *flach* gebauten Fahrzeugen und *Flusschiffen* 5000 alte lübische Pfund. Die *Commerzlast*, die eigentliche Last der hiesigen Schiffe, hatte 6000 alte lübische Pfund.

Die *Pipe Oel* war 820 Pfund Netto; die *Tonne* Butter bucket Band, lüneburger Salz und Honig Netto 1 Schiffpfund oder 280 Pfund, die *Tonne* Butter schmal Band Netto 2 Centner oder 224 Pfund.

Postgewicht war das auch nachher üblich gewesene; s. oben.

Gold- und Silbergewicht. Das *Pfund* hatte 2 (hiesige kölnische) Mark. Die *Mark* hatte die früher in ganz Deutschland üblich gewesene Eintheilung (s. *Berlin*). $33^3/_{16}$ Loth dieses Gewichts (dasselbe Verhältnis wie früher in Hamburg) machten ein Handelspfund aus, und hiernach wog (unter Zugrundelegung des Normalpfundes des Handelsgewichts) das *Pfund* des Gold- und Silbergewichts 467,3642 Gramm, die lübecker-kölnische *Mark* 233,6821 Gramm = 0,999261 frühere hamburger-kölnische Mark = 0,999258 frühere preussische Mark oder Zollvereins-Münzmark = 0,832592 wiener Mark.

Münzgewicht war infolge des Münzgesetzes vom 16. December 1856 seit 20. December 1856 das auch nach 1. Januar 1861 gesetzlich giltig gebliebene, weiter oben erwähnte, welches aber, wie dort angegeben, keine thatsächliche Anwendung fand. *Vor* dem 20. December 1856 diente als Münzgewicht das vorhin angeführte *Gold- und Silbergewicht.*

Juwelengewicht. Das *Karat* von 4 Grän wog $57^3/_7$ Richtpfennige Silbergewicht = 0,20477 Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht war das *alte nürnberger.*

Stückgüter.

Die *Kiepe* Schollen hat 30 Stiegen oder 600 Stück, die *Rolle* Stock- oder Rundfisch 180, das *Wall* Fische 80 Stück. — Das *Hundert* Bretter oder Dielen hat 10 Zwölfter oder 120 Stück.

Platzgebräuche.

Die *Gewichtswaaren* werden zumeist theils für ½ Kilogramm (= 1 Pfund), theils für 50 Kilogramm (= 100 Pfund) verkauft, *Alaun* für 150 Kilogramm oder 300 Pfund. *Oelkuchen* verkauft man für die englische Tonne (das Ton) = 2032 deutsche Pfund, Bordeaux-Essig für die Tierce, Theer und Pech für die Tonne, *Steinkohlentheer* aber für 50 Kilogramm oder 100 Pfund Brutto. Die Tonne Theer wiegt circa Brutto 330 Pfund, die Tonne Pech circa Brutto 300 Pfund. Die Tonne Theer rechnet man beim Auffüllen als in 10 Kannen getheilt. *Berger weisser Thran* und *Leberthran* werden für die Tonne verkauft, *Robbenthran* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, *Hering* für die Tonne. *Krystallirte Soda* verkauft man für 50 Kilogramm oder 100 Pfund Brutto, *Stearinlichte* für das Pack, *Matten* für 100 Stück, *Eisenblech* (schwedisches) für die Kiste. — *Dorsch* in *Travemünde* für die Stiege von 20 Stück. — Wegen der Verkaufsnormen von Getreide, Hülsenfrüchten, Oelsaaten, Mehl, Buchweizengrütze und Spiritus s. oben im Eingange der Rubrik „Maasse und Gewichte".

Das ehemals üblich gewesene Gutgewicht ist seit Anfang 1861 abgeschafft. Ist eine Waarenmenge mit dem Zusatze „*circa*" gekauft, so schliesst diese Klausel 3% mehr oder weniger zu Gunsten des Verkäufers ein, bei auswärtigen Lieferungsgeschäften in

Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlfabrikaten und Oelsaat dagegen 5% mehr oder weniger, je nach Schiffsgrösse, zu Gunsten des Käufers. — Bei Verkäufen am Platze ist der Käufer verpflichtet, die Waare 3 Tage nach dem Datum der Schlussnota (nach geschlossenem Kaufe) zu empfangen, bei Geschäften in Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlfabrikaten und Oelsaat „spätestens 3 Börsentage" nach jenem Termin mit dem Empfange zu beginnen. Bei einem Verkaufe aus dem Schiffe (betreffs Getreide, Hülsenfrüchte, Mühlfabrikate und Oelsaat auch bei einem Verkaufe aus dem Eisenbahnwagen oder anderm Fuhrwerke) hat jedoch der Käufer die Waare, sowie sie zum Empfange bereit liegt, auch sofort ordnungsmässig während der gewöhnlichen Arbeitsstunden abzunehmen, widrigenfalls ihm alle Kosten und etwaigen Gefahren der Verzögerung zur Last fallen. — Differenzen über die vertragsmässige Beschaffenheit der Waare sind durch Sachverständige zu entscheiden, im Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten, Mühlfabrikaten und Oelsaat alle Gewichts- und Qualitätsdifferenzen endgiltig durch das Schiedsgericht des hiesigen Vereins der Getreidehändler, alle übrigen Streitigkeiten durch den Vorstand des genannten Vereins (wenn jedoch derselbe eine über 750 Reichs-Mark hinausgehende Entschädigung feststellt, so ist es den Parteien unbenommen, die Entscheidung des hiesigen Handelsgerichts und der höhern Instanzen herbeizuführen). — (Allgemeine Usanzen beim Waarenhandel, in Kraft seit 1. Januar 1861, und Usanzen beim Getreidehandel, in Kraft seit 1. Januar 1875.)

Cif-Verkäufe nennt man im Handel mit Getreide etc. und Oelsaat diejenigen Verkäufe ab auswärts, bei denen im Kaufpreise die Fracht hierher und die Versicherungsprämie eingeschlossen sind.

Die Waaren-Verkäufe erfolgen gewöhnlich auf 2 Monate *Credit*, bei Wein und andern Spirituosen auf 3 Monate. Bei *baarer Zahlung* 1 bis 1½ Proc. Abzug. *Waaren-Courtage* sehr verschieden, ¼ bis 1 Proc. von jeder Seite. *Assecuranz-Courtage* ⅛ Proc. von der versicherten Summe.

Für die Zahlung und Regulirung der in fremden Valuten normirten *Schiffsfrachten* gilt (nach Beschluss der Kaufmannschaft vom 31. Juli 1866) die durchschnittliche hamburger Dienstags-Kursnotirung für Schiffe, welche zwischen Dienstag Morgen und Donnerstag Abend leer werden.

Wollmarkt.

Ein solcher wird jährlich gegen Ende Juni abgehalten; er dauert drei Tage.

Lucayische Inseln, s. *Bahama-Inseln*.

Lucca,

Hauptstadt der gleichnamigen Provinz des Königreichs Italien, früher zum vormaligen Grossherzogthum Toscana gehörig und bis 1847 Hauptstadt des ehemaligen Herzogthums Lucca, nahe dem Serchio. 23000 Einw. (mit der Campagna oder dem Stadtgebiet 70000 Einw.). Handelsgericht.

Geld, s. *Italien*.

Früher und auch während der toscanischen Herrschaft, bis zur Einverleibung Toscanas in das Königreich Italien, rechnete man im ehemaligen Herzogthum Lucca nach *Lire lucchesi* (luccheser Lire) zu 20 Soldi zu 12 Denari, die Lira auch in 100 Centesimi getheilt; der Quattrino war 4 Denari, sodass 1 Soldo = 3 Quattrini. Die *Währung* war eine *Silbervaluta* und bestimmte sich dadurch, dass seit 1842 die Lira *gesetzlich* genau = ¾ Franken (Franchi) oder 75 Centimen französisches Silberkurant. Demnach war gesetzlich die *Lira lucchese* ein Quantum von 3⅜ Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,6075 deutschen Gold-Mark oder 60¾ Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung (die deutsche Gold-Mark zu ⅓ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 81/400 oder 0,2025 Thaler oder 6¾0 (= 6,075) Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,354375 Gulden oder 21 21/80 (= 21,2625) Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,30375 Gulden oder 30⅜ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — (Vgl. aber unten die Rubrik „*Frühere Münzprägung*".)

Von 1805 *bis* 1842 galt der *französische Münzfuss*, nach welchem wenigstens die *Prägungen* (Silber- und Kupfermünzen) erfolgten (vgl. unten); der nach dem französischen Fusse geprägte Franken erhielt anfänglich auch den Namen (und auf den Münzstücken bis 1808 die Bezeichnung) *Franco*, später den Namen *Lira nuova* (neue Lira).

Nach der luccheser Verordnung vom 26. October 1846 und dem toscanischen Erlass vom 23. December 1847 waren 112½ luccheser Lire = 100 toscanische Lire, oder 9 luccheser Lire = 8 toscanische Lire, oder also 1 luccheser Lira = 8/9 toscanische Lire zu rechnen, welche Schätzung dem innern Werthe der seit 1842 geprägten luccheser Münzen fast genau entspricht.

Die *ältere Valuta* stand der bis zur Einverleibung Toscanas in das Königreich Italien beobachteten sehr nahe, indem nach den Untersuchungen der bis gegen 1790 geprägten lucchesischen Silbermünzen die *Lira* sich im Werthe von etwa 5½ bis 6 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung erwies.

In früherer Zeit rechnete man auch wohl nach *Scudi d'oro* (Goldthalern) zu 20 Soldi d'oro zu 12 Denari d'oro. Es war 1 Scudo d'oro = 7½ Lire (oder 150 Soldi di Lira). Der Scudo d'oro war nachmals durch ein Silberstück, den Scudo d'argento zu 7½ Lire, vertreten (s. die Münztabellen).

Die *luccheser Münzen* sind (wie die toscanischen) durch Decret der italienischen Regierung mit 1. April 1865 *ausser Kurs gesetzt* worden. (Die kleinern Sorten aus dem vorigen Jahrhundert und einige spätere Kupfermünzsorten waren schon durch die frühere toscanische Regierung mit 15. Mai 1858 ausser Kurs gesetzt worden.)

Frühere Münzprägung des ehemaligen Herzogthums Lucca.

Gold- und *Silberkurant*, s. die *Münztabellen* unter „Lucca". — Das silberne 2-*Lire-Stück* von 1842 wies sich i. J. 1842 in Frankreich *an Gewicht* dem französischen 2-Frankenstück „*ähnlich*" aus, aber im Werthe zu nur 1 Franken 35 bis 37½ Centimen; nimmt man das *Gewicht* dem gesetzlichen Gewicht des französischen 2-Frankenstücks *gleich* an, nämlich zu 10 Gramm, den Werth aber *durchschnittlich* zu 1 Franken 36¼ Centimen französisches Silberkurant, so ergibt sich für das lucchesische 2-Lire-Stück im *Feingewicht* von nur 6,13125 Gramm, eine *Feinheit* von nur 613⅛ Tausendtheilen. (2-Lire-Stücke sind zuletzt noch i. J. 1849 ausgeprägt worden.) Vermuthlich war das 5-Lire-Stück verhältnismässig hierzu ausgebracht und in nur gleicher Feinheit, und ebenso ohne Zweifel die einfache und die halbe Lira; die *einfache Lira* hätte demnach ein *Feingewicht* von nur *durchschnittlich* 3,065625 Gramm gehabt und einen *Werth* von nur *durchschnittlich* 68⅛ Centimen französisches Silberkurant (statt der gesetzlichen 75 Centimen) = 0,5518125 deutsche Gold-Mark. — Ausser den in den Münztabellen aufgeführten *frühern* Münzen wurden ehemals auch geprägt: *Grossi* oder *halbe Barboni* zu 6 Soldi, später auf 5 Soldi herabgesetzt, nach M. R. B. Gerhardt sen. 32 Grana oder 1,549 Gramm schwer, in der Feinheit der ganzen Barboni. Sodann: Stücke zu 1 *Lira lucchese*, die aber schon um d. J. 1790 fast ganz ausser Umlauf waren; an den wenigen damals noch vorgekommenen war kein Gepräge mehr zu erkennen.

Silberscheidemünze. Früher und bis etwa 1790: *Viertel-Barboni* oder *halbe Grossi* zu 3 Soldi.

Kupfer. Stücke zu 5 Centesimi oder *zu 1 Soldo*, *zu 3 Centesimi* und *zu 1 Centesimo*. — Früher: *Bolognini* zu 2 Soldi oder 6 Quattrini. *Soldi* zu 3 Quattrini. *Duetti* zu 2 Quattrini, ⅔ Soldi oder 8 Denari. *Halbe Soldi* zu 1½ Quattrini oder 6 Denari. *Quattrini* zu 4 Denari.

Umlaufende fremde Münzen
sind namentlich die französischen, zum Nennwerthe.

Papiergeld, s. *Italien*.

Die **Wechselgeschäfte** werden über *Livorno* vollzogen. **Wechselrecht** und **Wechselstempel**, s. *Italien*.

Maasse und Gewichte, s. *Italien*.

Vor der Einleibung des Herzogthums in das Königreich Italien, sowie noch einige Zeit nachher, und *seit* 1. *September* 1858 galten gesetzlich die *toscanischen* Grössen (s. *Livorno*). *Bis dahin* galten die folgenden

frühern Maasse und Gewichte des ehemaligen Herzogthums Lucca.

Längenmaass. Der *Braccio* oder die Elle von 12 Oncie (Once, Zoll) = 0,5905 Meter = 261,77 pariser Linien. Die *Canna* hatte 4, die *Pertica* (Ruthe) 5 Braccia. — Der *Miglio* (die Meile) hatte 600 Pertiche = 1771½ Meter.

Feldmaass. Der *Coltre* von 4 Quartieri = 460 Quadrat-Pertriche = 40,10 Aren.

Getreidemaass. Der *Staio* (Stajo) = 24,4299 Liter = 1231,57 pariser Kubik-Zoll. Der *Sacco* hatte 3 Staia.

Weinmaass (auch für die übrigen Spirituosen und andere Flüssigkeiten). Der *Barile* hatte 34 Boccali = 40,2076 Liter = 2026,96 pariser Kubik-Zoll.

Oelmaass. Das *Pfund Oel* (Libbra d'olio, das Handelspfund vorstellend) als Maass hatte 12 Libbrette (Pfundchen) und war = 0,36487 Liter = 18,394 pariser Kubik-Zoll. — Der *Barile feines Oel* (olio fino, Speiseöl) hatte 110 Pfund (oder 10 seiner Grosspfund [Libbre 10 alla grossa] zu 11 Pfund) = 40,1357 Liter. — Der *Barile Marine-Oel* (olio della marina, Fabriköl) hatte 130 Pfund (oder 10 seiner Grosspfund [Libbre 10 alla grossa] zu 13 Pfund) = 47,4331 Liter. — Der *Coppo* (für Speiseöl) hatte 24 Speiseöl-Grosspfund (zu 11 Pfund) = 264 Pfund = 96,3257 Liter.

Handels-, Gold-, Silber- und Münzgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund hatte 12 Oncie (Once, Unzen) zu 24 Denari zu 24 Grana oder Grani, und war = 334,5 Gramm. — 100 *Pfund* = 98,515 frühere toscanische Pfund = 59,726 wiener Pfund = 73,745 englische Pfund avdp.

Medicinal- und Apothekergewicht war die nämliche *Libbra*, eingetheilt in 12 Oncie zu 8 Dramme (Drachmen) zu 3 Scrupoli zu 24 Grana oder Grani.

Lugano

oder *Lauis* (Lavis), grösste Stadt und abwechselnd mit Bellinzona und Locarno Hauptort des schweizer Kantons Tessin (Ticino), an der Nordseite des Luganer Sees. 5500 Einw.

Geld des Kantons Tessin,

s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat mit 1. Juni 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 1. August 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man nach *Lire* zu 20 Soldi zu 12 Denari. Der Soldo wurde auch in 4 Quattrini zu 3 Denari getheilt. Die *Währung* war eine zweifache:

1) Die *alte mailänder Kurant-Valuta* (Valuta milanese; alte mailänder Abusivwährung, Valuta corrente abusiva di Milano) hier gewöhnlich *Kassenwährung* (Valuta di cassa) genannt. Es wurden gesetzmässig 2 Lire di cassa = 1 *voriger* „Schweizer Franken" gerechnet, die Kassen-Lira also = $^1/_2$ voriger Schweizer Franken. (Diese Werthung des vorigen Schweizer Frankens, bezüglich der tessiner Münzen in dessen Währung, erfolgte durch Decret vom 7. Februar 1814; der französische Neuthaler oder Laubthaler [= 4 vorige Schweizer Franken] erhielt die entsprechende Werthung [auf 8 Lire di cassa] amtlich erst durch Decret vom 23. Juli 1849; vgl. weiter unten.) Die Bedeutung der Kassen-Valuta, wie sie seit 1850 beschaffen war, ergibt sich aus der gesetzlichen Würdigung des französischen silbernen Fünffrankenstücks zu $7^1/_{10}$ Lire di cassa (= 8 Lire $10^1/_4$ Soldi cantonali); hiernach war die *Kassen-Lira* (Lira di cassa) ein Quantum von $3^{12}/_{71}$ oder 3,1690141 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,5704225 neuen deutschen Gold-Mark oder 57,042 Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,1901408 Thaler oder 5,704 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,3327465 Gulden oder 19,965 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,2852113 Gulden oder 28,521 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,70422535 Franken oder 70,4225 Rappen (Centimen) jetziges schweizer und französisches, belgisches und italienisches Silberkurant. — Das Gesetz vom 7. Juni 1852 über die Umwandlung der alten Währungen in das neue (jetzige) schweizer Geld bestimmte, dass 70 *vorige* Schweizer Franken oder 140 Lire milanesi oder Lire di cassa, sowie 168 Lire cantonali, = 100 französische Franken oder *neue* Schweizer Franken zu rechnen seien (wonach also das französische silberne Fünffrankenstück zu 7 Lire di cassa gewürdigt war, somit um $^1/_{10}$ Lira geringer als nach dem Gesetz von 1850); nach *dieser* Reductionsnorm wäre die *Kassen-Lira* (Lira di cassa) ein Quantum von $3^3/_{14}$ oder 3,2(142857) . . . Gramm fein Silber gewesen, im *Werthe* von 0,5785714 deutschen Gold-Mark = 0,1928571 Thaler oder 5,786 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung = $^{27}/_{80}$ oder 0,3375 Gulden oder $20^1/_4$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = 0,2892857 Gulden österreichische Silberwährung = $^5/_7$ oder 0,(714285) . . . Franken oder $71^3/_7$ Rappen (Centimen) jetziges schweizer und französisches, belgisches und italienisches Silberkurant. — Wegen des ehemaligen, höhern Werthes der Kassen-Valuta s. weiter unten nach dem Schlusse der Erläuterung der Kantonalwährung.

2) Die *tessiner Kantonalwährung* (Valuta cantonale ticinese). Es waren gesetzlich und feststehend 6 Lire *cantonali* = 5 Lire *di cassa* oder mailänder Kurant-Lire, oder 1 Lira *cantonale* = $^5/_6$ Lire *di cassa*, und demnach seit 1849 (s. oben) $2^2/_5$ Lire cantonali = 1 *voriger* „Schweizer Franken", oder 12 Lire cantonali = 5 vorige Schweizer Franken, die Lira cantonale mithin = $^5/_{12}$ vorige Schweizer Franken. Demgemäss war nach der erstern der obigen Annahmen der Kassen-Lira seit 1850 die *Kantonal-Lira* (Lira cantonale) ein Quantum von $2^{91}/_{142}$ oder 2,6408451 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,4753521 neuen deutschen Gold-Mark oder 47,535 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,1584507 Thaler oder 4,7535 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) =

0,2772887 Gulden oder 16,637 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,2376761 Gulden oder 23,768 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,5868545 Franken oder 58,685 Rappen (Centimen) jetziges schweizer und französisches, belgisches und italienisches Silberkurant. (Das silberne französische etc. Fünffrankenstück war hiernach = 8 Lire $10^2/_5$ Soldi cantonali; es war aber, wie oben unter 1 bemerkt, zu nur 8 Lire $10^1/_4$ Soldi cantonali gewürdigt, der bequemern Berechnung im gemeinen Verkehr wegen. Für die Werthung der Kantonalwährung bleibt das angegebene Verhältnis von 6 Lire cantonali = 5 Lire di cassa maassgebend, welches auch bei dem Geldumwandlungs-Gesetz von 1852 beobachtet war.) — Das oben unter 1 angeführte Gesetz vom 7. Juni 1852 über die Umwandlung der alten Valuten in das neue (jetzige) schweizer Geld bestimmte, dass 168 Lire cantonali = 100 französische Franken oder neue Schweizer Franken zu rechnen seien (wonach also das französische silberne Fünffrankenstück zu nur $8^2/_5$ Lire cantonali oder zu 8 Lire cantonali 8 Soldi gewürdigt war); nach *dieser* Reductionsnorm wäre die *Kantonal-Lira* (Lira cantonale) ein Quantum von $16^1/_{14}$ oder 16,0(714285) . . . Gramm fein Silber gewesen, im *Werthe* von 0,4821429 deutschen Gold-Mark = 0,1607143 Thaler oder 4,821 Silbergroschen bisherige norddeutsche Währung = $^9/_{32}$ oder 0,28125 Gulden oder $16^7/_8$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = 0,2410714 Gulden österreichische Silberwährung = $^{25}/_{42}$ oder 0,5(952380) . . . Franken oder $59^{11}/_{21}$ (= 59,5238) Rappen (Centimen) jetziges schweizer und französisches, belgisches und italienisches Silberkurant. — Wegen des ehemaligen höhern Werthes der Kantonalwährung s. gleich hierunter.

Früher hatten die beiden genannten Währungen höhere Werthe; sie wurden aber allmälich verringert, indem die ehemals umlaufenden *fremden Münzen*, das Hauptzahlmittel, nach und nach immer höher gewürdigt wurden.

Die sogenannte *Kantonalwährung* wurde durch Decret vom 21. Januar 1808 eingeführt, und seit dieser Zeit schieden sich die Valuten dahin, dass bei allen *öffentlichen Kassen* und *allgemein im Bezirk Mendrisio* fernerhin in der ältern Währung (der erstern der beiden obengedachten), der *mailänder Kurant-Valuta*, die daher auch den obenerwähnten Namen *Kassenwährung* (Valuta di cassa) erhielt, gerechnet wurde, *im Verkehr* aber, mit Ausnahme des genannten Bezirks, in der *Kantonalwährung* (Valuta cantonale).

Frühere Münzprägung des Kantons Tessin.

Silberkurant, s. die *Münztabellen*.

Silberscheidemünze. Bis in 1841: *Stücke zu* 3 *Soldi cantonali* oder *zu* $2^1/_2$ *Soldi di cassa* (= $^1/_8$ Lira di cassa); sie waren von sehr geringer Feinheit und es gab falsche derselben in grosser Menge. Bis in 1835: *Stücke zu* 6 *Denari cantonali* (= $^1/_2$ Soldo cantonale) oder *zu* 5 *Denari di cassa*; sie waren nur $20^5/_6$ Tausendtheile oder $^1/_{48}$ fein, also fast ganz ($^{47}/_{48}$) Kupfer.

Kupfer. In 1841: *Stücke zu* 6 *Denari cantonali* oder *zu* 5 *Denari di cassa.* Bis in 1841: *Stücke zu* 3 *Denari cantonali*, oder *zu* $2^1/_2$ *Denari di cassa*, oder *zu* 1 *Quattrino.*

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen und Gebräuchen von *Mailand.*

Wechselrecht des Kantons Tessin.

Das Wechselrecht des Kantons bildet das vierte Buch von dessen am 14. Juni 1837 publicirtem Civilgesetzbuche (Artikel 1234 bis 1316). Es ist dem französischen Wechselrecht (s. *Paris*) nachgebildet; die wesentlichen Besonderheiten sind die folgenden:

Ein Wechsel muss bei seiner Vorzeigung oder spätestens innerhalb dreier Tage nach derselben angenommen werden. (Art. 1248.) Ist der Verfalltag ein gesetzlicher Feiertag, so ist der Wechsel am nächstfolgenden Werktage zahlbar. (Art. 1257.)

Maasse und Gewichte des Kantons Tessin,

s. *Schweiz.*

Verarbeitetes Gold ist gesetzlich 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 18 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* ebenfalls 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein.

Bis Ende 1852, mit welchem Termin die frühern Grössen ihre Geltung verloren, waren dieselben in den einzelnen Gemeinden sehr abweichend. Die in den Jahren 1826 und 1827 eingeführten Verhältnisse, meist den alten mailänder entnommen, waren nur bei den *Abgaben* und den *öffentlichen Auctionen* in Gebrauch, und die i. J. 1840 versuchte Einführung eines neuen Systems blieb ganz ohne Erfolg. Folgende sind die wichtigern

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der Braccio (die Elle) hatte 12 Oncie (Once, Unzen) zu 12 Punti (Punkte) zu 12 Atomi. Der *tessiner Braccio* (Braccio ticinese) für die *Gewebe* = 0,625 (oder $^5/_8$) Meter = 277,06 pariser Linien = 1,0417 schweizer

Ellen. — In den Bezirken *Lugano* und *Mendrisio* war der *Braccio lungo* (lange Elle) oder *Braccio da panno* (Woll-Elle) = 0,6775 Meter; der *Braccio corto* (kurze Elle) oder *Braccio da seta* (Seiden-Elle) = 0,53 Meter. Für *Bauholz*, *Vieh* und *Steine* dienten ebenda der alte mailänder Braccio und die neue schweizer Elle. — Für *Ländervermessungen* war das neuere amtliche Längenmaass, der *Braccio*, auch *Brazetto* ticinese, = 0,5 (oder $^1/_2$) Meter = 221,648 pariser Linien = $1^2/_3$ schweizer Fuss. Der *Trabucco* hatte 5 Brazetti.

Feldmaass. Die *Pertica* (Ruthe) hatte 360 Quadrat-Trabucchi = $22^1/_2$ Aren = 0,625 (oder $^5/_8$) schweizer Juchart. Die einzelnen Districte hatten ihre verschiedenen Sondermaasse.

Getreidemaass. Der *Moggio* hatte 8 Staja, welche in halbe, Viertel u. s. w. getheilt wurden. Der neuere Moggio *ticinese* = 138,3784 Liter = 6976 pariser Kubik-Zoll = 0,9225 schweizer Malter. Der *Sacco* hatte 6 Staja, die *Somma* (Last) 12 Staja, die *Carga* Hafer 9 Staja. — In *Lugano* war der *Moggio* von 8 Staja zu 16 Quartine = 153,51 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* (der Eimer) hatte 6 Staja zu 8 Pinte oder 16 Boccali und war = 72,3089 Liter = 48,206 schweizer Maass. Der *Barile* (das Lägel) hatte 30 Pinte. — In *Lugano* war die *Brenta* von 6 Staja zu 16 Boccali = 87,158 Liter.

Handelsgewicht. Die gesetzlichen *tessiner* Pfunde waren: 1) Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* von 32 Oncie (Unzen, eigentlich mailänder) = 860,818 Gramm = 1,7216 schweizer Pfund. — 2) Die *Liretta* oder das *leichte Pfund* für Seide und Gewürze von 12 ebensolchen Oncie = 322,807 Gramm = 0,6456 schweizer Pfund. — 3 schwere Pfund = 8 leichte Pfund. — Die *Oncia* oder Unze hatte 24 Denari zu 24 Grana oder Grani. Der *Centinajo* (Centner) hatte 10 Rubbia oder 100 Pfund. — In *Lugano* war die alte *Libbra* von 30 Oncie = 763,287 Gramm = 1,5266 schweizer Pfund.

Messe.

Jährlich wird in Lugano zu Anfang des October eine stark besuchte Messe gehalten, die besonders für den Viehhandel wichtig ist.

Lüneburg,

an der schiffbaren Ilmenau, Stadt in der preussischen Provinz Hannover. 18000 Einw. Handelskammer.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Deutschland* und *Hannover.*

Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte und *Oelsaaten* werden im Grosshandel und im kleinen Marktverkehr in neuerer Zeit nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar im *Grosshandel* für 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund, auf den hiesigen *Wochenmärkten* aber jetzt wie folgt: Weizen, Roggen, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Lupinen und Wicken für 50 Pfund (Roggen in 1871 noch für 47 Pfund), Gerste und Buchweizen für 40 Pfund, Hafer für 30 Pfund, Rapssaat, Rübsen und Leinsaat für 40 Pfund Netto. *Mehl* verkauft man für 200 Pfund, *Rapskuchen* und *Leinkuchen* für 100 Pfund. (Diese Preisnormen der Wochenmärkte werden sehr gewöhnlich als ein „Himten" bezeichnet.)

Die *Tonne hiesiges Salz* (Kronsalz) enthält Netto 328 Pfund oder 164 Kilogramm, der *Sack* desselben halb so viel, Netto 164 Pfund oder 82 Kilogramm. Die *Last* Salz bei der Flussfracht hat 40 Centner oder 4000 Pfund.

Die *Last Kalk* hat 12 Tonnen zu 304 Pfund, also 3648 Pfund (zunächst 8 hannoversche Oxhoft Maass).

Flachs wird für 20 Pfund (ein sogenannter „Stein") verkauft, *Heede* für den Centner (100 Pfund), rohe *Rindshäute* für den Decher von 10 Stück, *Kalb-*

felle und *Ziegenfelle* für das Stück, *Schaffelle* für 100 Pfund, *Honig* für die Tonne von Netto 300 Pfund, *Steinkohle* für die Last von 4000 Pfund oder (englische) von 26⅔ Hektolitern, *Coke* für 2000 Pfund, *Cement* für die Tonne von 380 Pfund Brutto. — Das *Schock Stroh* begreift 1200 Pfund, der *Faden Brennholz* 3000 Pfund.

Verarbeitetes Silber ist 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein; Stempel: ein Löwe.

Messen.

Die jährlichen zwei Messen sind: 1) Die *Frühjahrsmesse*, welche am Mittwoch nach Lätare beginnt und bis zum Schlusse der der Charwoche vorhergehenden Woche, also 14 Tage, dauert. 2) Die *Herbstmesse*, die am Mittwoch der zweiten Woche des September anfängt und mit dem Montage der dritten Messwoche schliesst, also 13 Tage dauert. Die erste Woche beider Messen ist für den Grosshandel allein bestimmt.

Lüttich,

französisch *Liége*, holländisch und vlämisch *Luik*, Hauptstadt der belgischen Provinz gleiches Namens, an der Maas, welche hier die schiffbare Ourthe aufnimmt. 120000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld, Maass und Gewicht wie *Antwerpen*.

Getreide, Mehl und *Kartoffeln* werden im *Grosshandel* seit Jahren nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar jetzt für 100 Kilogramm (Getreide jedoch auch noch für den Hektoliter Maass.) — *Eisen, Eisenschienen* und *Stahl* verkauft man für 100 Kilogramm.

Von den *ältern lütticher* Grössen sind zu bemerken:

Längenmaass. Der Fuss (Pied) hatte 10 Zoll (Pouces) zu 10 Linien (Lignes) zu 10 Punkten (Points) und war: 1) Der *St.-Huberts-Fuss* für Zimmer- und Mauerarbeiten = 0,294698 Meter = 130,64 pariser Linien. 2) Der *St.-Lamberts-Fuss* für Flächenvermessungen = 0,291796 Meter = 129,35 pariser Linien (100 Hub.-F. = 101 Lamb.-F.). — Die *Elle* (Aune) = 0,6562 Meter = 290,9 pariser Linien.

Getreidemaass. Der *Muid* von 8 Setiers (wallonisch Stier) zu 4 Vierteln (Quartes) zu 6 Pots (wallonisch Potten) = 245,70 Liter. Das *Viertel* wurde auch in 4 Pognoux, der *Pognoul* in 4 Mässchen (Mesurettes) eingetheilt.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* (Aime, Aijme) von 1½ Tonnen (Tonnes) zu 90 Pots zu 2 Pinten (Pintes) zu 2 Schoppen (Chopines) zu 4 Mässchen (Mesurettes) enthielt 6750 Kubik-Zoll des St.-Huberts-Fusses = 8709 pariser Kubik-Zoll = 172,75 Liter.

Handelsgewicht. Das *Pfund* (Livre) von 16 Unzen (Onces) zu 8 Gros zu 72 Grän (Grains) = 467,0933 Gramm.

Gold- und Silbergewicht. Das *Pfund* (Livre) von 2 Mark (Marcs) zu 8 Unzen (Onces) = 492,05 Gramm.

Luxemburg,

Lützelburg, Hauptstadt des durch Personal-Union mit dem Königreich der Niederlande verbundenem, seit 1. April 1842 dem deutschen Zollverein angehörigen Grossherzogthums gleiches Namens, an der Elz oder Alzig (Alzette). 15000 Einw. Handelskammer.

Geld des Grossherzogthums wie in Belgien; s. *Antwerpen*. (Der durch die Aufnahme in den deutschen Zollverein involvirte Beitritt zu dessen Münzconvention vom 30. Juli 1838 [vgl. den Art. Deutschland] und die in dem bei

jenem Anlass abgeschlossenen Vertrage vom 8. Februar 1842 [Art. 11] ausgesprochene Verpflichtung, für das Grossherzogthum die norddeutsche Thalerwährung und die süddeutsche Guldenwährung als Münzbasis anzunehmen, sind nie in Wirksamkeit getreten.) — Bis 1849 *rechneten* die *Behörden* nach niederländischen Gulden zu 100 Cents (s. Amsterdam). — (Die ehemalige Währung im früher österreichischen Antheile des alten Herzogthums Luxemburg, das „luxemburger Kurant", s. unter d. Art. *Antwerpen*. Man theilte den Gulden luxemburger Kurant in 20 Sous oder Stüber, den Sou in 12 Deniers oder Pfennige, oder auch in 16 Liards, und es waren Silberscheidemünzstücke zu 12, 6 und 3 Sous und Kupfermünzen zu 1 Sou, zu 1 Liard und zu ½ Liard ausgeprägt.) — Die für das Grossherzogthum geprägten besondern *Kupfermünzen* s. unter d. Art. *Amsterdam*.

Umlaufende Münzen sind vorzüglich die *belgischen* und *französischen* Sorten, in geringerm Maasse die *niederländischen Goldmünzen* (niederländische Silber- und Kupfermünzen kommen nur selten vor), dann bisher besonders noch die Sorten der norddeutschen Thalerwährung, der Thaler feststehend zu 3¾ Franken; zur Annahme der letztern nach der ebengedachten Norm sind alle grossherzoglichen Kassen bisher verpflichtet.

Papiergeld.

Privatpapiergelder, welche hier ihren Ursprung haben, sind:

1) *Noten* der *„Internationalen Bank in Luxemburg"* (Banque internationale à Luxembourg), Stücke zu 10 Thalern norddeutsche Währung, sowie auf Franken lautende, datirend vom 1. September 1856, deren Gesammtbetrag den Belauf des emittirten Actienkapitals (s. nachher) nicht überschreiten und nicht über den Betrag der vorhandenen discontirten oder gekauften Wechsel zusammen mit den Baarvorräthen der Bank hinausgehen darf. Die auf Franken lautenden Noten werden an allen luxemburgischen Regierungskassen in Zahlung angenommen. Zur Einlösung der Noten muss stets ein hierzu ausschliesslich bestimmter Vorrath an Münzen, Gold- und Silberbarren bei der Bank bereitgehalten werden, welcher mindestens einem Drittel des Betrags der umlaufenden Noten gleichkommt. Die Bank wurde i. J. 1856 auf Actien errichtet; das Kapital belief sich Ende 1872 auf 19649750 Franken.

2) *Noten* der *Nationalbank des Grossherzogthums Luxemburg* (Banque nationale du Grand-Duché de Luxembourg), Stücke zu 10 Thalern norddeutsche Währung (und wohl auch auf Franken lautende). Sie werden bei der Bank auf Verlangen gegen Baargeld eingelöst und (nach Regierungsbeschluss vom 16. Juli 1873) von den luxemburgischen Staatskassen in Zahlung angenommen. Der Betrag der ausgegebenen Noten muss durch leicht umsetzbare Werthschaften gedeckt sein; er darf das Doppelte des Bankkapitals nicht überschreiten und ebenso wenig über den Betrag der vorhandenen discontirten oder gekauften Handelseffecten, sammt dem Edelmetallvorrath der Bank, dem Belauf der von der Bank auf kurze Frist geleisteten Vorschüsse und ihrem baaren Kassenbestand, hinausgehen; dieser Kassenbestand muss mindestens einem Drittel des Betrages der umlaufenden Noten gleichkommen, darf jedoch mit Bewilligung der Regierung auf ein Viertel des letztern Betrages herabkommen. Bei dem dem deutschen Genossenschaftsverbande angehörenden „Creditverein P. Gilbert u. Comp." in Luxemburg wird die Einkassirung der Noten gegen eine Commissionsgebühr von ¼ Proc. bei Beträgen von circa 200 Thalern und von ⅛ Proc. bei grössern Beträgen besorgt. Bei dem Bankhause Koch u. Comp. in Metz werden die Noten bei frankirter Zusendung mit ⅓ Proc. Verlust eingelöst. In Elsass-Lothringen dürfen sie nicht umlaufen. — Die Bank, eine Actienanstalt, wurde am 1. Juli 1873 eröffnet; Kapital 15 Millionen Franken.

Wechselrecht des Grossherzogthums
ist seit 1817 das *französische* (s. *Paris*) in seiner damaligen Gestalt, und es gilt seit jener Zeit überhaupt das *französische Handelsrecht* (der Code Napoléon).

Wechselstempel im Grossherzogthum.

Der Stempel auf Wechsel und andere Werthpapiere beträgt seit October 1857 für 100 bis excl. 1000 Franken Belauf: 5 Centimen, für 1000 bis excl. 2000 Fr.: 1 Franken, für 2000 bis excl. 3000 Fr.: 1½ Franken, für 3000 bis excl. 4000 Fr.: 2 Franken, u. s. w., für alle höhern Beträge bis excl. je 1000 Franken immer je ½ Franken mehr.

Maasse und Gewichte des Grossherzogthums
sind die *niederländischen;* s. *Amsterdam. Zollgewicht* ist das *deutsche* (der Centner zu 100 Pfund oder 50 Kilogramm, das Pfund zu 500 Gramm; s. *Deutschland*), in der Grundlage also mit dem niederländischen übereinstimmend (1 Zollpfund = ½ niederländisches Pfund, 1 Zollcentner = 50 niederländische Pfund).

Gerbrinde (Eichenrinde) wird für das Bündel von 25 Kilogramm verkauft, *Häute* und *Felle* für das Stück, *gegerbte Schaffelle* aber für das Dutzend.

Märkte.

Jährlich werden in Luxemburg zwei Märkte oder sogenannte Messen für den Verkehr in *Wollenzeugen* und (seit 1871) in *gegerbtem Leder* abgehalten: die eine Messe (seit 1871) am Donnerstag und Freitag der Osterwoche, die andere (ältere) im September.

Luzern,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am Ausfluss der Reuss aus dem Vierwaldstädter See. 18000 Einw. Handelskammer, die zugleich als Handelsgericht fungirt.

Geld,

s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 1. Januar 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 1. März 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher, bei den Staatskassen schon seit 1798, im innern Kleinverkehr (welcher sehr vielfach bis gegen 1825 sich der noch ältern Rechnungsweise fortbediente) erst seit 1825 allgemein, rechnete man im Kanton nach *Schweizer Franken* zu 100 Rappen oder zu 10 Batzen zu 10 Rappen, der Batzen auch in 4 Kreuzer getheilt (sodass der Kreuzer = 2½ Rappen, der Schweizer Franken = 40 Kreuzer), und zwar in der Währung des *berner* oder *baseler Kurantfusses* (s. *Basel*), und *noch früher* (im Kleinverkehr bis 1825) allgemein nach *Gulden* zu 40 Schillingen zu 6 Angstern zu 2 Hellern, wobei 3 Gulden = 4 nachherige (alte) Schweizer Franken waren, oder 1 Gulden = 1⅓ (alter) Schweizer Franken, oder 30 Schillinge = 1 (alter) Schweizer Franken (der Neuthaler = 3 Gulden, der sogenannte neue Louisd'or = 12 Gulden), sodass der *luzerner Gulden* (auch Münzgulden genannt) ein Quantum von 8⁴/₇ oder 8,(571428)... Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 1¹⁹/₂₁ oder 1,(904761)... jetzigen schweizer oder französischen Franken Silberkurant = 1¹⁹/₃₅ oder 1,5(428571)... neue deutsche Gold-Mark (die Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = ¹⁸/₃₅ oder 0,5(142857)... Thaler oder 15³/₇ Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = ⁹/₁₀ Gulden oder 54 Kreuzer vorige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = ²⁷/₃₅ oder 0,7(714285)... Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — Bei der Einführung des jetzigen schweizer Münzsystems wurde durch das grossräthliche Decret vom 7. Juni 1851, dem obigen entsprechend, die Norm für die Reduction der alten Währungen in die neue

dahin festgesetzt, dass 21 luzerner Gulden oder 28 *alte* Schweizer Franken = 40 neue (oder französische) Franken zu rechnen seien, mithin 7 alte Schweizer Franken = 10 neue (jetzige) Franken, besondere Verträge vorbehalten.

Münzprägung, s. *Schweiz.* — Die vom Kanton Luzern *früher* geprägten *Gold-* und *Silberkurant-Münzen* s. in den *Münztabellen.* Ausserdem wurden geringhaltige *Silberscheidemünzstücke* zu 1 Batzen ausgeprägt, und ehemals in *Kupfer* (ältere) Rappen zu $1\frac{1}{2}$ Angstern oder 3 Hellern und Angster.

Umlaufende fremde Münzen
sind vorzüglich die *französischen* und *italienischen* Gold- und Silbermünzen der Frankenwährung, die nach dem Nennwerthe gelten.

Papiergeld des Kantons.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *„Bank in Luzern“*, Stücke zu 500, 100 und 50 Franken. Dieselben werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht. Ihre i. J. 1872 auf 500000 Fr. fixirte Emission wurde i. J. 1873 auf 1 Million Fr. festgesetzt. Die Bank wurde i. J. 1856 auf Actien gegründet. Das Kapital, ursprünglich $1\frac{1}{2}$ Mill. Fr., wurde später auf 4 Mill. Fr. gebracht und i. J. 1873 auf 8 Mill. Fr. erhöht, in längern Terminen einzuzahlen; zu Anfang d. J. 1874 waren 3 Mill. Fr. einbezahlt.

Wechsel- und Geldkurse wie *Zürich.*

Wechselrecht des Kantons.

Der Kanton besitzt eine eigene Wechselordnung vom 30. November 1860, welche mit kleinen Abweichungen der unter d. Art. „Schweiz“ erwähnte, auf die deutsche Wechselordnung sich stützende „Concordats-Entwurf“ ist. Die Besonderheiten jener Wechselordnung gegenüber der deutschen sind wesentlich die folgenden:

Die Wechselsumme muss im Context mit Buchstaben geschrieben sein. (§§. 3 und 88.) „Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des wechselrechtlichen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichterlangung derselben protestirt werden.“ (§. 18.) Das nämliche gilt hinsichtlich der auf Sicht gestellten Wechsel in Betreff der Präsentation zur Zahlung. (§. 32.) Der Protest mangels Zahlung ist spätestens an dem dem Verfalltage nächstfolgenden Werktage zu erheben. (§. 45.) Art. 44 der deutschen W. O., sowie die Bestimmungen über die Notificationspflicht in Art. 45 bis 47 derselben, dann ihr Art. 48 (s. Deutschland) sind in die luzerner W. O. nicht aufgenommen. Der Regresspflichtige ist verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regressnehmer Sicherheit und beziehungsweise Zahlung zu leisten. (§§. 25, 55.) Die Regressnahme hebt die Verbindlichkeit des Acceptanten nicht auf. (§. 58.) Die Vorzeigung an die Nothadressaten und den Ehrenacceptanten zur Zahlung muss spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage erfolgen. (§. 65.) „Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an“; ebenso der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels. (§§. 83, 90.) Ueber domicilirte eigene Wechsel enthält die W. O. keine Verfügungen. — Die Bestimmungen über die *Anweisungen* (§. 92) sind den betreffenden Gesetzen einiger deutschen Staaten (Sachsens, Baierns etc.) entnommen.

Ein **Wechselstempel** besteht im Kanton nicht.

Maasse und Gewichte des Kantons,
s. *Schweiz.* — *Getreide* verkauft man in der neuesten Zeit im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar Kernen für 100 Kilogramm. — Der *Kohlen-Zuber* ist dem schweizer Getreide-Malter gleich. — *Verarbeitetes Gold* ist gesetzlich 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 18 Karat) fein, *verarbeitetes Silber* gesetzlich $812\frac{1}{2}$ Tausendtheile (13 Loth) fein.

Das *Medicinalpfund* (das sogenannte nürnberger, diesem ursprünglich gleich und nur knapp $\frac{1}{10}$ Gramm schwerer) war bis Ende 1852 = 357,951 Gramm = 0,954536 jetzige schweizer Medicinalpfund. Das bis Ende 1837 üblich gewesene *alte luzerner Pfund Handelsgewicht* (ursprünglich das alte zurzacher) zu 36 Loth zu 4 Quintlein war = 528,898 Gramm = 1,057796 jetzige schweizer oder deutsche Pfund; der Centner hatte 100 Pfund. *Salz* wurde bis ebendahin nach dem alten pariser Markgewickt gewogen, und das Pfund desselben dabei in 32 Loth getheilt. *Gold- und Silbergewicht* war bis zu der angegebenen Zeit zweierlei: 1) das alte pariser Markgewicht (Poids de marc) mit der in Frankreich gebräuchlich gewesenen Eintheilung (s. Paris), 2) das vorhin erwähnte alte luzerner Handelsgewicht. *Münzgewicht* war, als Luzern selbständig ausmünzte, das alte pariser Markgewicht.

Lyon,

Hauptstadt des französischen Rhone-Departements, am Rhone und an der Saône, nächst Paris die wichtigste Stadt Frankreichs. Mit der Bannmeile 330000 Einwohner.

Geld, Kurse, Maass und Gewicht,

s. *Paris*. — Ein Art localen Privatpapiergeldes sind die Bons auf Sicht, welche der „Crédit Lyonnais", eine i. J. 1862 hier gegründete Actiengesellschaft (Kapital 20 Mill. Franken), ausgibt. — Die *Seidengarn-Numerirung* s. unter *Paris*. — Folgende sind die wichtigsten bisweilen noch vorkommenden

ältern Maasse und Gewichte von Lyon.

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) = 0,34176 Meter = 151½ pariser Linien. Die *Toise* = 7½ Fuss. — Die *Elle* oder der Stab (Aune) = 1,17416 Meter = 520½ pariser Linien = 0,988 alte pariser Aunes. Die *alte Seiden-Elle* (Aune) war die alte pariser Krämer-Aune von 1,18837 Metern = 526⅘ pariser Linien.

Getreidemaass. Die *Asnée* von 6 Bichets oder Boisseaux = 205,664 Liter = 6 alte pariser Kubik-Fuss.

Flüssigkeitsmaass. Die *Asnée* von 88 Pots (oder pariser Pintes) = 81,956 Liter = 4131,6 pariser Kubik-Zoll.

Handelsgewicht: 1) *Stadtgewicht* (Poids de ville oder Poids de table). Das *Pfund* (Livre) von 16 Unzen (Onces) = 418,757 Gramm. (Nach Boegner war es = 422,833 Gramm, nach Doursther = 14 Unzen altes pariser Markgewicht = 428,3176 Gramm.) 2) *Seidengewicht* (Poids de soie). Das *Pfund* von 16 Unzen = 15 Unzen altes pariser Markgewicht = 458,9117 Gramm. Ausserdem diente 3) das *alte pariser Markgewicht* (Poids de marc); s. *Paris*.

Gold- und Silbergewicht war das *alte pariser Markgewicht*.

Platzgebräuche.

Die zur Conditionirung gebrachte *Seide* wird nach derselben nominell zu dem nämlichen Preise wie vor derselben abgelassen, wobei aber das durch die Conditionirung ermittelte Gewicht mit 11 Proc. Aufschlag das Rechnungsgewicht der conditionirten Ballen ausmacht. Die Conditionirungskosten trägt zur Hälfte der Verkäufer, zur Hälfte der Käufer. *Rohseide* wird auf 90 Tage *Credit* verkauft und mit einem festen Rabatt (Disconto, Escompte) von 12 Proc. auf die Kaufsumme; bei früherer Zahlung werden 6 Proc. Jahresdisconto (Surescompte) auf den so ermittelten Nettobetrag bewilligt, und wenn binnen der ersten 10 Tage gezahlt wird, so kommen die betreffenden 1½ Proc. Quartal-Disconto voll in Abrechnung. Die *Courtage* auf *Rohseide* und *Seidenwaaren* zahlt der Verkäufer mit ¾ Proc. vom Bruttobelauf der Rechnung (vor Abzug des gedachten Rabatts), woneben der Käufer eine veränderliche, zu vereinbarende Courtage zahlt, gewöhnlich 3 Franken pro Ballen. — In den Bedingungen der Käufe von *Seidenwaaren* durch die Inländer herrscht viel Willkür.

Die *Courtage auf andere Waaren* beträgt ½ Proc. von jeder Seite.

Handelsanstalten etc.

Münzstätte. — *Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht* für die Fabrikation von Seidenwaaren, Strumpfwaaren und Tüll, Hutwaaren und vergoldeten Waaren (Golddraht). *Conditionirungs-Anstalt für die Seide.*

Allgemeines Seiden-Magazin (Magasin général des soies de Lyon), ein Actienunternehmen; die Verwaltung desselben taxirt und garantirt auf eine Zeit von nicht über 90 Tagen gegen höchstens ½ Proc. Commission die im Magazin niedergelegte Seide (Rohseide); die Garantie darf ⅘ des wirklichen Werthes nicht übersteigen; das Garantie-Kapital der Gesellschaft ist 1800000 Franken. *Golddraht-Verificationsbureau* (Argue), eine öffentliche Anstalt, welche die Feinheit der für die Bortenwirkerei zu verwendenden Goldbarren prüft und constatirt, ferner diese Barren streckt, die in solcher Gestalt dann den Golddrahtziehern und Goldschlägern wieder zukommen.

Entrepôt für die Colonialwaaren und die erlaubten fremden Waaren. Entrepôt für die nicht erlaubten Waaren. Entrepôt für das Salz.

Macão,

befestigte Freihafenstadt der gleichnamigen kleinen portugiesischen Niederlassung auf einer Landzunge im Südosten der grossen chinesischen Insel Hiang-tschang,

am Meerbusen von Kanton (der Bocca Tigris), gegenüber Hong-kong. 60000 Einwohner.

Geld wie *Kanton*. Man rechnet hier gewöhnlich 720 Tehls = 1000 vollwichtige mexicanische Piaster (wie unter „Kanton" angeführt ist). *Goldmünzen* werden nur in sehr kleiner Zahl nach China gebracht. Es verhält sich dort mit denselben wie mit allen wenig bekannten Münzen, die man nur nach Ausweis ihrer Feinheit und ihres Gewichts würdigt. Die spanischen Onzas (Dublonen, Quadrupel) stehen in Macao und Kanton in starkem Verlust. — **Geldkurse** wie in *Kanton* und *Hong-kong*.

Maass und Gewicht im allgemeinen wie *Kanton*. Folgende Besonderheiten sind zu bemerken:

Längenmaass. Man hat ein Dutzend verschiedene *Tschi* (Chi), die man Paï-tsień-tschi nennt und die von einer conventionellen Einheit abstammen, deren Ursprung unbekannt ist. Die mittlere Grösse derselben ist 0,373 Meter = 165⅓ pariser Linien. Die gewöhnliche Länge der für den weitern Verkehr wichtigsten Arten des Tschi ist die folgende: Tschi der Bazargrosshändler (und der Schneider) 0,373 bis 0,371 Meter; Tschi der Bazarkleinhändler 0,366 bis 0,361 Meter; Tschi der andern Kaufleute 0,354 bis 0,342 Meter; Tschi der chinesischen Binnenzollbehörde 0,3705 Meter; Tschi der Seidenflorhändler (sogenanntes Tsao-scha-tschi) 0,372 Meter.

Hohlmaass (Getreidemaass). Das *Tsching* von Macao fand N. Rondot = 0,530 Liter = 26,7 pariser Kubik-Zoll; demnach 1 *Tschi* von Macao von 100 Tsching = 53 Liter = 2671⅚ pariser Kubik-Zoll.

Gewicht. Es sind dreierlei Pikols in Anwendung: 1) Der *Pikol Balança* (Wäge-Pikol) von 100 Kättis. Dies ist der gewöhnliche chinesische Pikol, welcher = 133⅓ englische Pfund avdp. = 60,47902 Kilogramm (s. *Kanton*); er dient für Baumwolle und werthvolle Waaren. — 2) Der *Pikol Seda* von 111 3/20 Kättis = 148⅕ engl. Pfund avdp. = 67,22243 Kilogramm; er dient für Pfeffer, Alaun und die wenig kostbaren Waaren. — 3) Der *Pikol Schapa* (Chapa) von 150 Kättis = 200 engl. Pfund avdp. = 90,71853 Kilogramm, mithin = 1½ Pikols Balança; er dient für den Reis. (Der Preis des unenthülsten Reises [Paddy] ist stets für 200 Kättis oder für 1⅓ Pikol Schapa der nämliche, wie für 150 Kättis oder für 1 Pikol Schapa derjenige des enthülsten Reises.) — Den Pikol Seda theilt man in 100 *seiner* besondern Kättis, Kättis Seda, und man rechnet in der Praxis 90 solche Kättis Seda (statt 89,96851 derselben) = 1 Pikol Balança, mithin 9 Pikols Seda (statt 8,996851 derselben) = 10 Pikols Balança. — (Nach N. Rondot war der Etalon des Liang oder Tehl [von 1/16 Kätti] bei einem Gewichtsfabrikanten in Macao = 37,715 Gramm, was für den Pikol Balança eine Schwere von nur 60,344 Kilogramm oder 133,036 engl. Pfund avdp. ergibt.)

Macassar, s. *Mankassar*.

Madagaskar,

Malagasch, grosse Insel an der Südostküste Afrikas, von dieser durch den Kanal von Mosambik getrennt, 605600 Quadrat-Kilometer gross, mit 4 Millionen Einwohnern. Das Königreich des herrschenden Stammes, der Owas oder Howas, umfasst die ganze Insel. Die Hauptstadt ist *Tananarivo* im Innern (25000 Einwohner), der Hauptniederlageplatz an der Küste (im Osten) *Tamatave* (mit einer flottirenden Bevölkerung von 6 bis 7000 Seelen).

Geld.

Die Landesmünze ist der *Faransa*, d. h. das französische silberne Fünffrankenstück (s. Paris), welches für den Kleinverkehr in Stücke zerschnitten und zugewogen wird. Die Wägung geschieht mittelst kleiner Wagen, die so genau sind, dass man den 700sten Theil eines Fünffrankenstücks abzuwägen vermag, und jeder Malgasche (Bewohner der Insel), der nur irgend etwas Handel

treibt, führt immer Wage und Gewicht bei sich. Das Fünffrankenstück ist die einzige im wahren Sinne umlaufende Münze. Neben ihm circuliren wohl auch noch der spanische und der mexicanische *Silberpiaster*, welche aber, obgleich die Kaufleute sie noch umwechseln, bei den Eingebornen in Miscredit gerathen sind. Sie werden dem Fünffrankenstück an Geltung gleichgehalten, dieses letztere aber wird ihnen bei weitem vorgezogen. In den Geschäftsabschlüssen erwähnt man immer, dass die Zahlung in „französischen Piastern" (Fünffrankenstücken) erfolgen solle. Auch die halben und Viertelpiaster (s. Madrid) kommen vor; die ganzen Piaster und diese Theilstücke waren früher die allein hier umlaufenden Münzen. Auch der Piaster wurde für die Zwecke des Kleinverkehrs in Stücke zerschnitten. Die gedachten Gewichtsstücke repräsentiren folgende vier Bruchtheile des Fünffrankenstücks: a) die Hälfte desselben (dieses Gewichtsstück und die Hälfte des Fünffrankenstücks selbst wird *Lohs* [Lose] genannt, b) das Viertel (*Kirobo* genannt), c) das Achtel (*Sikadsi* genannt), d) das Zwölftel (*Prohy vóména* genannt). Man hat ferner Bruchstücke des Fünffrankenthalers von geringerem Werthe: a) das Vierundzwanzigstel (*Waoména* genannt), b) das Achtundvierzigstel (*Ila* genannt), c) das Zweiundsiebzigstel (*Iranambatry* genannt). Die beiden letztern werden nur annäherungsweise geschätzt; das Gewicht des ersten erhält man durch die Differenz des fünften und des sechsten Gewichts. (Früher repräsentirten die Gewichte die gleichen Bruchstücke des spanischen Piasters, welche dieselben Namen führen.) — Nach einer königlichen Bestimmung vom Sommer 1855, welche den Umlauf der gedachten Fünffrankenstücke sanctionirte, sollten 11 derselben = 10 spanische Piaster gelten; damals wurde also der spanische Piaster noch, seinem Silberinhalte entsprechend, höher als das Fünffrankenstück gewürdigt, doch diesem gegenüber ein wenig überschätzt. Es lief früher auch der Sechzehntel-Piaster (unter dem Namen *Volmen*) um. (Die Schmiede liefern auch falsche Münzen, welche der Europäer aber leicht als solche schon an den Inschriften erkennen kann, da die Falschmünzer weder die Ziffern, noch die Buchstaben auf den europäischen Münzen verstehen und dieselben daher oft verkehren.) — *Französische* und *englische Goldmünzen* laufen nur in kleinen Summen um, und das noch mit Schwierigkeit. — Der Verkehr ist übrigens vielfach noch Tauschhandel. Die nördlich von Tamatave gelegenen Häfen werden von Schiffen besucht, die von den Maskarenischen Inseln (Mauritius und Réunion) kommen, um hier Tauschhandel zu treiben.

Wechselkurs.

Wechsel auf *London*, zahlbar in französischen silbernen Fünffrankenstücken, haben den Kurs von ± 5 Proc. Jahresdisconto (so durchschnittlich i. J. 1868).

Maasse und Gewichte.

Die Maasse sind zum Theil wenig bestimmt, und das Längenmaass ist local von abweichender Grösse. Man hat nur kleinere Gewichtsstücke, und zwar angeblich bloss zum Wägen des Goldes und Silbers; das *Sompi* ist = 1 alter pariser Gros = 3,824 Gramm und hat 3 Wari zu 2 Sakahr (Sacares) zu 2 Nanki (Nanquis). (Näheres über das Maasswesen etc. s. in Chr. und F. Nobacks Taschenbuch der Münz-, Maass- und Gewichtsverhältnisse etc. I. 583.)

Madeira,

Madera, Insel nordwestlich von Afrika, den Portugiesen gehörig, 880 Quadrat-Kilometer gross, mit 120000 Einw. und der Hafen- und Hauptstadt *Funchal* (30000 Einw.) an der Südküste. Nordöstlich davon liegt die gleichfalls portugiesische kleine Insel *Porto Santo* (2000 Einw.).

Geld.

Man rechnet nach *Réis*, sowie nach *Milréis* zu 1000 Réis, wie in Portugal (s. *Lissabon*).

Die *Währung* weicht von der des Mutterlandes ab und ist eine etwas geringere. Sie bestimmt sich aus der Geltung der stark umlaufenden nordamerischen Silbermünzen; der ältere nordamerikanische Silber-Dollar hat den festen Preis von 1000 Réis oder 1 Milréis, und *hiernach* ist das hiesige *Milréis* ein Quantum von 24,0566103 Gramm fein Silber, im *Werthe* von = 4,3301899 neuen deutschen Mark oder 4 Mark 33,019 Pfennigen deutsche Reichs-Goldwährung (die deutsche Gold-Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,4433966 Thaler oder 1 Thaler 13,302 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,5259441 Gulden oder 2 Gulden 31,557 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,1650949 Gulden oder 2 Gulden 16,509 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Dem ältern nordamerikanischen Silber-Dollar gleich, zu 1 Milréis, circuliren und sind nach dem königlichen Decret vom 7. December 1836 zum Umlaufe auf den Inseln Madeira und Porto Santo (auch für die öffentlichen Zahlungen) zugelassen: die *spanischen* (diese schon früher), *mexicanischen*, *peruanischen*, *columbischen*, *bolivischen*, *chilenischen Piaster* (Pesos) des alten spanischen Münzfusses und diejenigen von *Buenos Aires*, „solange sie von demselben Gewicht und derselben Feinheit

bleiben, wie die spanischen“ (die südamerikanischen Piaster sind aber zum Theil geringer); diese Münzen sind zwar streng gesetzlich ein wenig werthvoller, als der ältere nordamerikanische Silber-Dollar, erfahrungsmässig aber im Durchschnitt nicht besser, als derselbe. — Ferner sollen nach dem gedachten Decrete die *spanischen Gold-Onzas* und deren Halbe, Viertel und Achtel zu 16 Piastern (ihrem ursprünglichen nationalen Preise) oder 16 Milréis für die ganze Onza umlaufen. Der *englische Sovereign* (das Pfund Sterling) ist in regem Umlauf und hat den festen Preis von 4800 Réis (nach dieser Geltung berechnet sich der Werth des *hiesigen Milréis* auf nur 4,2561365 deutsche Gold-Mark).

Aus der ebengedachten Geltung des Sovereign berechnet (einer besonders brauchbaren Norm), diesen mit dem portugiesischen Goldgelde (der portugiesischen Landesvaluta) verglichen, ist die Währung von Madeira um 6,57 Proc. geringer, als die portugiesische. Vergleicht man die hiesige Geltung des Sovereign mit der in Portugal gesetzlichen und allgemein üblichen Geltung dieser auch dort so stark umlaufenden Münze, so ergibt sich die Währung von Madeira um gerade $6^2/_3$ Proc. geringer, als die portugiesische (100 portugiesische Milréis und Réis = $106^2/_3$ Milréis und Réis von Madeira). Legt man endlich die hiesige Geltung des ältern nordamerikanischen Silber-Dollar und dessen Werth in deutschen Gold-Mark zu Grunde (diese Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet), so resultirt ein Unterschied von nur $4^3/_4$ Proc. zu Gunsten der portugiesischen Valuta. *Im gewöhnlichen Verkehr indess rechnet man hier das portugiesische Milréis in portugiesischen Münzen nicht höher an, als das Milréis von Madeira;* man sieht aber nur selten portugiesisches Gold- und Silbergeld, da dasselbe, sobald es erscheint, von den hiesigen Kaufleuten zurückgehalten und zu Rimessen nach Lissabon und Porto benutzt wird. Wer Zahlungen nach Portugal zu machen hat, gibt sogar gern ein *Aufgeld* von 6 bis 7 Proc. in madeircsischer Währung auf portugiesische Gold- und Silbermünzen (was dem obenerwähnten Werthverhältnis entspricht), denn kurzsichtige Wechsel auf Lissabon sind nie unter 7 Proc. Aufgeld zu haben und stehen gewöhnlich zwischen 8 und 9 Proc. im Kurse. — Noch i. J. 1845 bestand das umlaufende Geld hauptsächlich in den alten portugiesischen silbernen halben Cruzados, welche 200 Réis gelten, und von denen 5 Stück dem ältern nordamerikanischen Silber-Dollar und dem spanischen etc. Piaster gleichgehalten werden; dann in ganzen Cruzados zu 400 Réis.

Die hauptsächlich umlaufenden Münzen sind *englische und nordamerikanische Gold- und Silbermünzen* zu den erwähnten Preisen (1 Pf. St. [auch in den Silbersorten] = 4800 Réis, oder also 50 Pence = 1 Milréis; 1 Gold- und älterer Silber-Dollar = 1 Milréis oder 1000 Réis). *Englische Sovereigns* kann man fast immer mit $^1/_2$ bis 1 Proc. Nutzen *über* den gedachten Preis, d. i. zu 4824 bis 4848 Réis, verkaufen, da sie sich vortrefflich zu Rimessen nach Lissabon eignen. Dann circuliren besonders die obengedachten *Piastersorten* (zu 1 Milréis) *und deren Theilstücke* (zu ganz verhältnismässigem Preise), auch Goldsorten der obengenannten Staaten, ferner goldene *spanische Onzas* (16-Piasterstücke zu 16 Milréis), *französische goldene Zwanzigfrankenstücke* und *silberne Fünffrankenstücke*. Die *spanischen Onzas* werden mitunter mit einem Aufgelde von 3 bis 5 Proc. bezahlt, da man sie zu Rimessen nach Marocko und Spanien benutzt. *Französisches Geld* wird weniger gern genommen, doch werden zu dem ebengedachten Zwecke auch zuweilen französische 20-Frankenstücke aufgekauft und dann wohl mit 3840 Réis bezahlt; im gewöhnlichen Verkehr werden sie zu 3600 bis 3800 Réis angenommen. Für silberne 5-Frankenstücke erhält man 950 Réis, seltener 960 Réis. Kleinere französische Silbermünzen sind sehr schwer anzubringen. Die umlaufenden *Kupfermünzen* sind die *portugiesischen* Stücke zu 20 Réis (sogenannte Vintems, Zwanziger), zu 10 und zu 5 Réis. Stücke zu 10 Réis sind für Madeira besonders in Portugal geprägt worden (wenigstens noch i. J. 1842). Portugiesische Gold- und Silbermünzen sind, wie oben erwähnt, fast gar nicht in Umlauf (die wenigen vorhandenen sollen von den *Eingebornen* ungern angenommen werden).

Umlaufendes Papiergeld.

Von Papiergeld kommen nur die *Noten der Bank von England* (in London), vor, welche in jedem Geschäft zu pari genommen werden, d. i. zu 4800 Réis für das Pfund Sterling Nennwerth.

Wechselkurse

meist nach den Normen von *Lissabon*. Auf *London* notirt man aber zu ± pari (gewöhnlich pari), d. h. ± 4800 Réis für 1 Pfund Sterling. Man notirt auch einen Kurs auf *New York* zu ± pari (± 100 Milréis für 100 Dollars), dann auf *Lissabon* in kurzer Sicht zu ± 8 bis 9 Proc. Aufgeld, d. h. 108 bis 109 Milréis hiesige Währung für 100 Milréis portugiesische Währung Wechselbelauf.

Die einzigen Wechsel, die man hier fast immer leicht absetzen kann, sind die auf London. Der Kurs derselben variirt nicht viel von pari. Sind einmal im Winter viele Fremde hier, sodass viele Wechsel an den Markt kommen, so sinkt der Kurs wohl auf $^1/_2$ bis $^3/_4$ Proc. unter pari; im Sommer dagegen sind Wechsel auf London seltener, und dann muss man bisweilen 1 bis $1^1/_2$ Proc. über pari dafür zahlen; höher steigt der Preis selten, da es alsdann schon vortheilhaft ist, Gold- und Silbermünzen nach England zu senden.

Geldkurse. Wegen der Preise der fremden Münzen s. oben unter der Rubrik „Geld“ am Schlusse.

Maasse und Gewichte.

Für die *Zölle* sind, wie in Portugal, die *französischen metrischen Grössen* (s. *Paris*) in Anwendung. Im *Verkehr* herrschen noch die *frühern lissaboner* (wie bis Ende September 1868 in Lissabon). — In der *Praxis* rechnet man

hier 2½ Getreide-Alqueires = 1 engl. altes Winchester Bushel; ferner 23½ Flüssigkeits-Almudes oder 47 Potes = 1 Pipa von 110 alten engl. Wein-Gallons, welche = 91,642 engl. Imperial Gallons (wofür man 92 Imperial Gallons rechnet), wonach der *Almude* oder *Amalde* = 17,718 Liter = 893,231 pariser Kubik-Zoll = 1,058 lissaboner Almudes wäre, die *Pipa* = 416,38 Liter. Der Wein-*Barril* ist 2½ Almudes. Nimmt man die Almudes als lissaboner Almudes an, so ist der *Barril* = 41,85 Liter = 2110 pariser Kubik-Zoll; nach dem preussischen Consularbericht aus d. J. 1867 wäre er aber = 39,7 preussische Quart, was = knapp 45½ Liter; nach v. Scherzer wäre er = 43,62 Liter; nach der vorhin angegebenen Praxis-Annahme der Pipa wäre er = 44,3 Liter (nach dem *Durchschnitt* der letzterwähnten drei Annahmen wäre er = 44,46 Liter). Für den Barril wird der Preis des Weins gestellt. Nach den vorerwähnten drei Angaben erscheint, dass das hiesige Flüssigkeitsmaass in der That etwas grösser ist, als das alte lissaboner, dessen Almude = 16,74 Liter. Vom Handelsgewicht wird der *Arratel* oder die *Libra* (das Pfund) = 7076½ engl. Troygrän angegeben = 1,01093 engl. Pfund avdp. = 458,55 Gramm, also um $^{9}/_{20}$ Gramm oder 6½ Troygrän leichter, als der portugiesische Arratel. Gold- und Silbergewicht ist der *Marco* oder das halbe Pfund. — *Amerikanisches Weizenmehl* verkauft man nach dem *Barrel*, d. i. dem nordamerikan. Barrel (Fass) von Netto 196 engl. Pfund avdp. = 88,9 Kilogramm.

Madras,

Hafen und feste Hauptstadt der gleichnamigen britisch-ostindischen Provinz, auf der Küste Tschola-Mandalam (Coromandel), am Bengalischen Meerbusen. 500000 Einw. Münzstätte.

Geld der Provinz,

s. *Calcutta*. — Die *Madras-Rupie* als Rechnungseinheit und wirklich geprägte Silbermünze war seit 1818 (Proclamation vom 7. Januar) der jetzigen Compagnie-Rupie völlig gleich; man theilte sie auch in 4 *Quarts* zu 4 Annas zu 12 Pies. *Früher* rechnete man nach Rupien zu 12 Fanams zu 80 Käsch (Cash), und die alte Rupie war die sogenannte *Arcot-Rupie*, eine Silbermünze, welche im wesentlichen der jetzigen Compagnie-Rupie gleich war, in ihrer letzten gesetzmässigen Ausmünzung um nur etwas reichlich $^{6}/_{7}$ Proc. besser, als diese letztere.

Münzprägung.

Die jetzigen Münzen für das gesammte britische Ostindien s. unter *Calcutta*. Die *vorherigen Gold- und Silbermünzen* der Provinz Madras s. in den *Münztabellen*. Die frühere goldene Stern-Pagode (nach ihrem Prägebilde so genannt, von den Eingebornen Hun genannt) galt zwischen 35 und 46 Fanams und seit der Einführung des neuen Münzfusses (seit 1818) im Tausch gegen dessen Münze 3½ bis 3¾ Rupien (Compagnie-Rupien, was mit 42 bis 45 Fanams übereinkommt); sie wurde gewöhnlich auf 8 Schillinge Sterling englisch geschätzt. Diese Münze ist aus dem gewöhnlichen Verkehr verschwunden. In den Rechnungen der Regierung wurde bei der Einführung der Madras-Rupie die Stern-Pagode zu 3½ solchen Rupien umgerechnet. Der Name der frühern silbernen Arcot-Rupie kam von der Nachbarstadt Arcot, wo ehemals eine Münzstätte sich befand, und ohne Zweifel prägte man anfänglich in Madras nach den daselbst beobachteten Normen. Die frühern *Kupfermünzen* (in England geprägt) waren: *Peis* (Pies, Pice) und ehemals Stücke zu 20 Käsch, Dudihs (Doodees) zu 10 Käsch, Stücke zu 5 und zu 1 Käsch (Cash).

Noback.

Wechsel- und Geldkurse
wie in *Calcutta*. Von Geldsorten notirt man hauptsächlich englische Sovereigns, Noten der Bank von England (für 1 Pfd. Sterl.) und Piaster.

Commission auf Wechsel, sowie auf Gold und Silber in Barren und Münzen 1 Proc. *Wechselgarantie* 2½ Proc.

Wechselrecht und Wechselstempel,
s. *Calcutta*.

Maasse und Gewichte der Provinz.

Längenmaass. Man bedient sich gewöhnlich des *englischen Yard* und *Fusses*; s. *London*. — Das auch gebräuchliche *Cubit* oder *Covid* ist = ½ Yard (wie in Calcutta). — Im Grosshandel werden europäische Baumwollzeuge nach dem Stück verkauft, Wollzeuge nach dem engl. Yard, andere Manufacte vielfach nach dem *Kohrdsch* (Corge, Koorje) von 20 Stück (vgl. *Calcutta*); nach dem letztern die einheimischen Gewebe, namentlich die blauen Leinenzeuge und die Taschentücher.

Feldmaass. Das *Kahni* (Cawney) von 24 Graunds (Grounds) oder Mahnis (Maunies) = 57600 engl. Quadrat-Fuss = 1,3223 engl. Acres = 53,51 Aren.

Getreidemaass. Das *Gahrs* (Garce) hat 80 Parahs zu 5 Marcals zu 8 Pöddies (Puddies) zu 8 Ollucks. Das *Parah* = 3750,08 engl. Kubik-Zoll = 61,45 Liter = 3097,8 pariser Kubik-Zoll = 0,999 wiener Metzen. — Man verkauft Getreide auch nach dem *Gewicht* und rechnet dann bei Reis 9256½ Pfund engl. avdp. = 1 *Gahrs*.

Flüssigkeitsmaasse sind die *alten englischen*; s. *London*. — Oel, Milch, gereinigte Butter etc. werden nach dem Pöddi des Getreidemaasses verkauft; es geben dann 8 Pöddis ein Marcal, 20 Marcals ein Kändi. Im grössern Verkehr verkauft man *Oel* nach dem *Kändi* und rechnet dasselbe = 64 alte engl. Wein-Gallons (statt = 64,94 solche Gallons).

Handelsgewicht. Das *Görseh* (Gursay) hat 20 Kändis. Das *Kändi* (Candy) hat 20 Mönn (Mun), Man oder Mahnds (Maunds) zu 8 Vis zu 5 Sihrs (Seers) zu 8 Pollams zu 10 Pagodas. Das *Mönn* = 25 engl. Pfd. avdp. = 11,34 Kilogramm, das *Sihr* = 10 Unzen oder ⅝ engl. Pfd. avdp. = 283,49 Gramm, das *Kändi* = 500 engl. Pfd. avdp. = 226,8 Kilogramm.

1 *Madras-Mönn* =

0,30382 bengalische neue Bazar-Mönn.	25,0000 englische Pfund avdp.
0,33482 » Factorei-Mönn.	22,6796 deutsche Pfund.
0,89286 Bombay-Mönn.	20,2492 wiener Pfund.

28 Madras-Mönn genau = 25 Bombay-Mönn; 2304 Madras-Mönn = 700 neue bengal. Bazar-Mönn oder britisch-ostindische Normal-Mönn; 896 Madras-Mönn = 300 bengalische Factorei-Mönn.

Gold- und Silbergewicht ist das *englische Troygewicht* (s. *London*), bei den *Eingebornen* das *Sternpagoden-Gewicht*, welches = 52,56 engl. Troygrän gerechnet wird = 3,4058 Gramm. — *Probirgewicht* wie *Calcutta*; doch theilt man auch, wie in China, das Ganze in 100 Touch zu 10 Theilen. — *Diamantengewicht* ist das *englische Juwelen-Karat*.

Perlengewicht. Das *Männdschelinn* (Mangelin) von 16 Theilen = 6 engl. Troygrän = 0,3888 Gramm. Der *Preis* der Perlen versteht sich für das ideelle *Tschoh* (Chow) zu 64 Theilen. Das Gewicht in Männdschelinns mit sich selbst multiplicirt, vom Product ¾ genommen, und die so erhaltene Zahl durch die Anzahl der Perlen dividirt, gibt die Tschohs. (Vgl. *Bombay*.)

Platzgebräuche.

Einige Arten Reis verkauft man für das Gahrs (s. oben), andere für den Sack (Bag) von 164 engl. Pfund avdp., für den Sack auch die Oelsaaten;

Weizenmehl für das Fass (Barrel) von Netto 196 engl. Pfd. avdp.; Madras-Indigo für das englische Pfund avdp.; Kurpah-Indigo für das Mönn; Theer für das Fass (Barrel); Korke für das *Gross* von 144 Stück; Bouteillen, Häute und Büffelhörner für 100 Stück; Hirschhorn für das Kändi; Anker und Tauwerk für das englische Hundredweight.

Bei *Schiffsfrachten* begreift das *Ton* der Regel nach 20 engl. Hundredweight, bei Sämereien aber 18, bei Häuten 14 Hundredweight, bei Baumwolle 5 Ballen, bei Indig und Maassgütern 50 engl. Kubik-Fuss; nach China wird die Fracht auf Baumwolle gewöhnlich pro *Ballen* normirt.

Kurzwaaren, Modeartikel, Parfumerien u. dgl. aus England werden gewöhnlich nach dem Facturapreise mit Procenten Aufgeld (bisweilen Verlust) verkauft, wobei die englischen Preise feststehend zu 2 Schillingen für die Compagnie-Rupie reducirt werden.

Commissionsgebühr für Ein- und Verkauf von Diamanten, Perlen u. a. Juwelen und von Schiffen 2½ Proc., von andern Waaren 5 Proc., auf Assecuranzen ½ Proc. *Delcredere* 2½ Proc. (Vgl. Bombay.)

Madrid,

Hauptstadt von Spanien, am Manzanares. 330000 Einw. Münzstätte. Börse.

Geld Spaniens.

Man rechnet auf Grund des Münzgesetzes vom 19. October 1868, *giltig für alle spanischen Besitzungen*, und infolge des Finanzministerialerlasses vom 26. März 1869 seit 1. Januar 1871 nach *Pesetas* zu 100 Céntimos (Céntimos de peseta). Die Währung ist Doppel- oder Alternativwährung (Gold und Silber), und Spanien beobachtet die Grundbestimmungen der zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz unter dem 23. December 1865 abgeschlossenen sogenannten lateinischen Münzconvention (s. *Paris*). Die *Peseta* ist demnach dem *französischen Franken* gleich.

Bis Ende 1870 und seit Ende 1864 rechnete man in Gemässheit des Gesetzes vom 26. Juni 1864 nach *Escudos* zu 1000 Milésimas oder zu 10 Reales zu 10 Céntimos (Céntimos de escudo) zu 10 Milésimas (Tausendeln). (Der Céntimo de Escudo oder Hundertel-Escudo wurde auch als Decima [Zehntel] bezeichnet, d. i. als Zehntel-Real.) Die Währung war Doppel- oder Alternativwährung. Der *Escudo Gold* (als einzelnes Goldstück nicht geprägt) war eine Menge von 16⅘ castilischen Granos oder 0,8387112 Gramm eines 900 Tausendtheile feinen Goldes, sonach ein Quantum von 15,12 castilischen Granos oder 0,7548401 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 2,1060038 deutschen Mark oder 2 Mark 10,600 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung = 0,7020013 Thaler oder 21,060 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 deutschen Gold-Mark gerechnet) = 1,2285022 Gulden oder 1 Gulden 13,710 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,0530019 Gulden oder 1 Gulden 5,300 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2⅗ Franken oder 2 Franken 60 Centimen französische etc. Goldwährung oder 2⅗ neue spanische Pesetas Goldwährung. Der *Escudo Silber* war eine Menge von 260 castilischen Granos oder 12,9800543 Gramm eines 900 Tausendtheile feinen Silbers, mithin ein Quantum von 234 castilischen Granos oder 11,6820486 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2,1027687 deutschen Gold-Mark oder 2 Mark 10,277 Pfennigen neue deutsche Reichsgoldwährung (die Gold-Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,7009229 Thaler oder 21,028 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,2266151 Gulden oder 1 Gulden 13,597 Kreuzer bisherige

süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,0513844 Gulden oder 1 Gulden 5,138 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,5960108 Franken französisches etc. Silber*kurant*, oder jetzige spanische Pesetas Silber*kurant* (Fünffranken- und Fünfpesetasstücke) (= 2,7980955 Franken französische etc. Silber*scheidemünze* oder jetzige spanische Pesetas Silber*scheidemünze*). — Trotz des Gesetzes wurden aber viele Preise längere Zeit (wenigstens i. J. 1865 noch) in Cuartos (8½ auf den Real) zu 34 Maravedises (de vellon) gestellt (s. unten).

Bis gegen Ende 1864 rechnete man infolge der Gesetze vom 15. April 1848 und 30. December 1855 nach *Reales* zu 100 Céntimos. Das Gesetz von 1848 hatte die Theilung des Real in 10 Decimas (Zehntel) verfügt, das Gesetz von 1855 ordnete seine Theilung in 100 Céntimos an; vorher schon wurde die letztere in den Zollkassen beobachtet, seit 1. Januar 1856 aber in allen öffentlichen Anstalten und Kassen. (Im Verkehr beobachtete man längere Zeit noch die alte Theilung des Real in 34 Maravedises [de vellon], was wenigstens zu Anfang d. J. 1856 noch der Fall war. Dieser Maravedí sollte gesetzlich = 3 Céntimos gerechnet werden, während er eigentlich = $2^{16}/_{17}$ Céntimos war.) Der *Duro* (d. h. Harte, eine Silbermünze) begriff 20 Reales (wie der frühere Peso duro, Duro oder Silberpiaster), und man rechnete nach Duros häufig im *Grosshandel* (auch in den Verfügungen der Ministerien erschienen Werthbestimmungen in Duros oder Pesos fuertes, harten Piastern), im *Kleinhandel* dagegen nach *Pesetas* zu 4 Reales (einer Silbermünze dieser Periode, die der jetzigen Silber-Peseta sehr nahestand, aber etwas besser war, als diese; die jetzige Peseta ist gesetzlich dieser vorigen Peseta oder 4 Reales gleichzurechnen.) Der *Real* wurde gemeinhin auch *Real de vellon* oder Kupfer-Real[1]) genannt, nach der vorherigen Silbermünze dieses Namens, mit welcher er an Werth fast genau übereinstimmte. Der *Escudo* begriff 10 Reales; er war eine Silbermünze, welche mit dem jetzigen Silber-Escudo an Werth beinahe übereinkam und um nur etwa $^2/_9$ Silbergroschen besser war, als dieser. — Die Valuta war eine Silberwährung. 175 Reales wurden aus dem castilischen Marco eines 900 Tausendtheile feinen Silbers geprägt, daher 157½ Reales aus dem Marco feines Silber, und der *Real* war demnach eine Menge von $26^{58}/_{175}$ [= 26,33(142857)...] castilischen Granos oder 1,3145514 Gramm eines 900 Tausendtheile feinen Silbers oder ein Quantum von $23^{671}/_{875}$ oder 23,6982857 castilischen Granos oder 1,1830963 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,2129573 deutschen Gold-Mark (die Gold-Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 2,1296 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 7,4535 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 10,6479 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,2629103 Franken französisches etc. Silber*kurant* oder jetzige spanische Pesetas Silber*kurant* (= 0,2833764 Franken französische etc. Silber*scheidemünze* oder jetzige spanische Pesetas Silber*scheidemünze*). — Die Preise vieler Artikel wurden übrigens andauernd noch in Cuartos (8½ auf den Real) zu 34 Maravedises (de vellon) gestellt (s. unten).

Vorher waren die Rechnungswährungen in Spanien mehrfach nach den Provinzen verschieden, und es sind diese ältern Valuten unter den betreffenden Orten angegeben. Die bedeutendste war die *castilische* Währung, welche zunächst in Castilien und also auch in Madrid herrschte. Dieselbe zerfiel wieder

---

[1]) Vellon ist nicht eigentlich Kupfer, sondern Billon, Silberscheidemünze; man nennt aber in Deutschland den Real de vellon „Kupfer-Real". Der frühere Real de vellon war übrigens keineswegs eine Scheidemünze im wissenschaftlichen Sinne des Worts, d. h. nicht minderwerthig im Verhältnis zu seiner Stellung als Bruchtheil der Hauptmünzen.

in mehrere Abtheilungen, welche aber mehrfache Berührungspunkte hatten Abgesehen von einigen wenigen, lange veralteten, nur für gewisse Zwecke hier und da üblich gewesenen, sind die bezüglichen Rechnungsstufen die folgenden:

A) **Gewöhnlichste castilische Rechnungsstufen.**

1 *Real de plata antiguo* [1]) oder alter Silber-Real = 16 Cuartos = 32 Ochavos = 34 Maravedises [2]) *de plata antiguos* (alte Silber-Maravedís) = 64 Maravedises *de vellon* (Kupfer-Maravedís) = 640 castilische Dinéros.

1 *Real de plata antiguo* = $1^{15}/_{17}$ *Reales de vellon.*

1 *Real de vellon* [3]) oder Kupfer-Real = $8^1/_2$ Cuartos = 17 Ochavos (= $18^1/_{16}$ Maravedises de plata antiguos) = 34 Maravedises de vellon = 340 castilische Dinéros.

Sonach: 17 Reales de plata antiguos = 32 Reales de vellon, und ebenso 17 Maravedises de plata antiguos = 32 Maravedises de vellon.

Die Bedeutung der Valuta ergibt sich aus der festen Würdigung des *alten Silberpiasters* (Peso duro, Peso fuerto; s. unten die Rubrik „Münzprägung") zu $10^5/_8$ Reales de plata antiguos oder zu 20 Reales de vellon. Demnach war:

1) Der *Real de plata antiguo* oder alte Silber-Real (durch ein Münzstück nicht vertreten) ein Quantum von 2,2624434 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,4072398 deutschen Gold-Mark (die Mark zu $^1/_3$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 4,0724 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 14,2534 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 20,3620 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,5027652 Franken französisches etc. Silberkurant oder jetzige spanische Pesetas Silberkurant.

2) Der *Real de vellon* oder Kupfer-Real (durch ein Silbermünzstück vertreten) ein Quantum von 1,2019231 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,2163462 deutschen Gold-Mark = 2,1635 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 7,5721 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 10,8173 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,2670940 Franken französisches etc. Silberkurant oder jetzige spanische Pesetas Silberkurant.

B) **Sogenannte Wechselmünzen.**

Sie dienten hauptsächlich bei der Bestimmung der *Wechselkurse* auf das Ausland in ganz Spanien.

1 Doblon de oro (Gold-Dublone) = $1^1/_4$ Doblon de cambio (Wechsel-Dublone, Wechselpistole) oder Doblon de plata antiguo (alte Silber-Dublone) = $3^{47}/_{75}$ Ducados de cambio (Wechseldukaten) = 5 Pesos de cambio (Wechselpiaster) oder Pesos de plata antiguos (alte Silberpiaster, aber nicht mit den ausgeprägten Silberpiastern zu verwechseln, die in Spanien nicht jenen Namen führen, den Pesos duros oder Pesos fuertes, welche um ziemlich ein Drittel werthvoller waren) = 40 Reales de plata antiguos (alte Silber-Realen) = $75^5/_{17}$ Reales de vellon (Kupfer-Realen) = 640 Cuartos = 1360 Maravedises de plata antiguos = 2560 Maravedises de vellon = 25600 castilische Dinéros. — 1 Real de plata antiguo = $1^{15}/_{17}$ Reales de vellon, oder 17 Reales de plata antiguos = 32 Reales de vellon.

Demnach:

1 Doblon de cambio = 4 Pesos de cambio = 32 Reales de plata antiguos; — ferner: 1 Peso de cambio oder Peso de plata antiguo = 8 Reales de plata antiguos, sowie 17 Pesos de cambio = 256 Reales de vellon, oder 1 Peso de cambio = $15^1/_{17}$ Reales de vellon; — ferner: 34 Ducados de cambio = 375 Reales de plata antiguos.

Die drei *Hauptgrössen* dieser Abtheilung waren: der *Ducado de cambio* (von 375 Maravedises de plata antiguos), der *Doblon de cambio* und der *Peso de cambio. Jede* dieser drei Einheiten theilte man selbständig auch in 20 Sueldos zu 12 Dinéros ein, sodass es hiernach bei den sogenannten Wechselmünzen *dreierlei* verschiedene Sueldos und Dinéros gab; die betreffenden Dinéros-Arten sind nicht mit den ebenfalls ideellen kleinen „castilischen Dinéros" zu verwechseln.

---

[1]) Für Real de plata ist die gewöhnliche Schriftabkürzung: Rpta.
[2]) Maravedises, Maravedíes, Maravedís, Einzahl: Maravedí.
[3]) Für Real de vellon ist die gewöhnliche Schriftabkürzung: Rvn.

Der *Werth* dieser sogenannten Wechselmünzen ergibt sich aus dem angegebenen Verhältnis zu dem Real de vellon, indem, wie weiter oben angeführt, 20 Reales de vellon = 1 Peso duro oder geprägter spanischer Silberpiaster waren. Da nun der Peso de cambio = $15^{1}/_{17}$ Reales de vellon, so waren 85 Pesos de cambio oder Pesos de plata antiguos = 64 Pesos duros (geprägte Silberpiaster) und demnach ferner 17 Doblones de oro = 64 Pesos duros (geprägte Silberpiaster), sowie 85 Doblones de cambio = 256 Pesos duros (geprägte Silberpiaster), sodann 289 Ducados de cambio = 300 Pesos duros (geprägte Silberpiaster).

In *Málaga* waren die genannten Wechselmünzen von ein wenig geringerem Werthe; der Peso de cambio begriff daselbst nur 15 Reales de vellon, und in gleichem Maasse (um $^{1}/_{256}$) niedriger wurden die übrigen Wechselmünzen gewürdigt (s. *Malaga*).

C) Sogenannte „neue" oder Provincial-Rechnungsstufen.

Sie waren im *inländischen Handel* gebräuchlich.

1 *Doblon de plata nuevo* (neue Silber-Dublone) oder *Doblon provincial* = 60 Reales de vellon = 1020 Maravedises de plata nuevos = 2040 Maravedises de vellon = 3 Pesos duros oder (geprägte) Silberpiaster.

1 *Peso de plata nuevo, Peso provincial* oder *Peso sencillo* (einfacher Peso) = 15 Reales de vellon = 255 Maravedises de plata nuevos = 510 Maravedises de vellon = $^{3}/_{4}$ Pesos duros oder (geprägte) Silberpiaster.

1 *Ducado de plata* (Silber-Dukaten) = 11 Reales de plata antiguos = 352 Maravedises de plata nuevos = 704 Maravedises de vellon. (1 Real de plata antiguo = 64 Maravedises de vellon.) 1 Ducado de plata demnach = $1^{3}/_{85}$ Pesos duros, oder 85 Ducados de plata = 88 Pesos duros oder (geprägte) Silberpiaster.

1 *Ducado de vellon* = 11 Reales de vellon = 187 Maravedises de plata nuevos = 374 Maravedises de vellon = $^{11}/_{20}$ Pesos duros oder (geprägte) Silberpiaster.

1 Maravedí *de plata nuevo* = 2 Maravedises *de vellon*. Er wurde auch in 4 Blancas getheilt (sodass der Maravedí *de vellon* = 2 Blancas).

17 Maravedises *de plata nuevos* (oder 34 Maravedises *de vellon*) = 1 Real de vellon.

Demnach bestanden zwischen den gedachten Rechnungseinheiten folgende Verhältnisse:

1 Doblon de plata nuevo = 4 Pesos de plata nuevos = $2^{79}/_{88}$ Ducados de plata = $5^{5}/_{11}$ Ducados de vellon. — Mithin ferner: 88 Doblones de plata nuevos 352 oder Pesos de plata nuevos = 255 Ducados de plata; sodann: 11 Doblones de plata nuevos oder 44 Pesos de plata nuevos = 60 Ducados de vellon; ferner: 1 Peso de plata nuevo = $1^{4}/_{11}$ Ducados de vellon.

1 Ducado de plata = $1^{165}/_{187}$ Ducados de vellon, oder 187 Ducados de plata = 352 Ducados de vellon.

Münzprägung Spaniens.

Die *Gold-* und *Silbermünzen* (auch die neuern *Silberscheidemünzen*) s. in den *Münztabellen.*[1])

Die ehemals speciell für die *Philippinischen Inseln* in deren provisorischer Münzanstalt geprägten *Colonialgoldmünzen* hatten früher Zwangsumlauf auch im Mutterlande; derselbe hörte aber infolge königl. Verordnung mit Ende Juli 1863 auf, bis zu welcher Zeit jene Münzen bei der Finanzkasse in Cádiz gegen spanische Landesmünze umgetauscht werden konnten.

Die unter Isabella II. *von* 1836 *bis* 1840 *geprägten* silbernen *Pesetas* wurden ausgeführt, da sie etwas Gold enthielten: sie waren aus vergoldeten Silbergefässen der aufgehobenen Klöster hergestellt worden.

Die *vor d. J.* 1848 *geprägten silbernen Pesos duros*, *Duros* oder *Pesos fuertes* sind die allbekannten *„spanischen Piaster"*. Nach dem *thatsächlichen Befund* dieser Stücke in grossen Summen kann man durchschnittlich $20^{4}/_{5}$ Stück derselben auf ein deutsches Pfund oder $41^{3}/_{5}$ Stück auf ein Kilogramm fein Silber rechnen, wonach ihr Feingewicht als $24^{1}/_{26}$ oder 24,0(384615)... Gramm erscheint; ihren Werth s. unter d. Art. Gibraltar. Diese Münzen und besonders die vor 1772 geprägten Stücke sind aus Spanien verschwunden und nach den Küsten von Afrika, nach Ostindien und hauptsächlich nach China ausgewandert.

Der Münzfuss der frühern silbernen sogenannten *Provincialmünzen* (für den innern und kleinen Verkehr des *Mutterlandes*) war nach dem Gesetz von 1772 um $1^{49}/_{51}$ Proc., nach Münzproben aber um nahezu $5^{1}/_{12}$ Proc. geringer, als derjenige der sogenannten allgemeinen Münzen. Die Provincialmünzen von 1718 hatten dagegen gesetzlich genau das Feingewicht und den Werth, welchen sie nach ihrer Geltung in Reales de vellon, verglichen mit den gleichzeitigen allgemeinen Münzen, haben sollten.

---

[1]) Die Onza de oro wurde auch Doblon de á ocho (d. h. „Goldstück von acht", — „Doblon" war kein specifischer Münzbegriff, obgleich es sprachlich „Doppelter" heisst) genannt, weil sie 8 Escudos de oro vorstellte; dem entsprechend nannte man die halbe Onza auch Doblon de á cuarto (Stück von vier), die Viertel-Onza auch Doblon de oro efectivo („wirkliche Gold-Dublone", wirklicher Doppelter, weil sie 2 Escudos de oro vorstellte). Die Onza de oro führte ferner noch den Namen Medalla.

Die nach dem Gesetz vom 19. October 1868 geprägten *Silberscheidemünzen* zu 2 Pesetas, zu 1 Peseta, zu $^1/_2$ Peseta oder 50 Céntimos und zu $^1/_5$ Peseta oder 20 Céntimos entsprechen ganz den Bestimmungen der sogenannten lateinischen Münzconvention vom 23. December 1865 und sind mithin den jetzigen französischen Stücken zu 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_5$ Franken in jeder Beziehung gleich (s. *Paris*). Man braucht von denselben in den öffentlichen Kassen und im Privatverkehr nicht über 50 Pesetas Nennwerth in einer Zahlung anzunehmen.

Ueber das *Remedium* sind bei den vorigen Ausmünzungen folgende Bestimmungen zu bemerken: Bei den *Goldmünzen* war dasselbe nach den Münzgesetzen von 1848, 1854 und 1861 im Mehr oder Weniger in der Feinheit 2 Tausendtheile, im Gewicht 10 castil. Granos auf den Marco (d. i. $^5/_{2304}$), auf das einzelne Stück beim Doblon 1 Grano, beim 40-Reales-Stück $^3/_5$ Granos, beim 20-Reales-Stück $^1/_3$ Grano; bei den *Silbermünzen* nach den Gesetzen von 1848 und 1854 im Mehr oder Weniger in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht auf den Marco bei den Duros und Escudos 13 Granos, b. d. ganzen und halben Pesetas 23 Granos, b. d. Reales 46 Granos, auf das einzelne Stück bei den Duros 3, b. d. Escudos 2, b. d. ganzen und halben Pesetas $1^1/_2$ Granos, b. d. Reales 1 Grano. Die ältern Anordnungen über das Remedium sind nicht mehr von Interesse.

(In *Cartagena* liess die revolutionäre Junta in der Periode des Aufstandes i. J. 1873 „Kantonalmünzen" prägen, namentlich Duros, dann Stücke zu 5 und zu 2 Pesetas, ohne Zweifel auch kleinere Stücke, wohl nach dem Münzfusse von 1864 und 1854.)

Bronzemünzen. Nach dem Münzgesetz vom 19. October 1868: *Stücke zu* 10, 5 und 2 *Céntimos* und *zu* 1 *Céntimo* (Céntimo de peseta), ganz wie die jetzigen französischen Stücke zu 10, 5, 2 und 1 Centime (s. *Paris*). Man braucht von denselben in einer Zahlung nicht über 5 Pesetas Nennwerth anzunehmen. — Vor 1848 (wenigstens in 1833 und 1825): Stücke zu 8 Maravedises. (Nach Karmarsch wäre seit 1850 überhaupt Bronze statt des reinen Kupfers angewendet worden, wie seine Sammlung belegt, wogegen eine münzamtliche Publication vom 27. März 1857 in der Gaceta de Madrid, bezüglich auf die Gesetze vom 15. April 1848 und 19. August 1853, sagt, dass man gehämmertes Kupfer von 0,985 Gehalt an reinem Kupfer verwende.)

Kupfermünzen. Nach dem Münzgesetz vom 26. Juni 1864: *Stücke zu* 5 *Céntimos de escudo* ($^5/_{100}$ Escudos oder $^1/_{20}$ Escudo), *zu* $2^1/_2$ *Céntimos*, *zu* 1 *Céntimo* und *zu* $^1/_2$ *Céntimo de escudo* (oder zu 1 Medio céntimo). — Nach dem Kupfermünzgesetz vom 19. August 1853: *Cuartillos* (Viertel) zu $^1/_4$ Real oder zu 25 Céntimos de real (Realen-Céntimos) (192 castil. Granos oder 9,58527 Gramm schwer), *Décimas* (Zehntel) zu $^1/_{10}$ Real oder zu 10 Céntimos de real und *Medias décimas* (halbe Décimas) zu $^1/_{20}$ Real oder zu 5 Céntimos de real (beide letztere Stücke in verhältnismässigem Gewicht). — Nach dem Münzgesetz vom 15. April 1848: *Medios reales* (Stücke zu $^1/_2$ Real) zu 5 Décimas oder zu 50 Céntimos (de real), *doppelte Décimas* (de real, einfache Fünftel-Realen) zu 20 Céntimos, *Décimas* (de real, Zehntel-Realen) zu 10 Céntimos und *Medias décimas* (halbe Décimas) zu $^1/_{20}$ Real oder zu 5 Céntimos. — Bis in 1850 neben den ebengedachten, und vorher: *Doppel-Cuartos* oder einfache Ochotas zu 8 Maravedises de vellon; *Cuartos* zu 4 Maravedises de vellon; *Ochavos*, halbe Cuartos oder einfache Maravedises de plata nuevos zu 2 Maravedises de vellon; *Maravedises de vellon* oder halbe Ochavos. — Die frühern besondern *catalonischen* Kupfermünzen s. unter *Barcelona*.

Europäische und amerikanische Prägung der frühern Münzen.

Die alten unförmigen, eckigen jetzt seltenen, im ehemaligen amerikanischen Colonialgebiete geprägten Münzen werden *peruanische* genannt, und insbesondere nennt man die bezüglichen ganzen Piaster (Pesos) kurzweg *Peruanen* (Peruanos), dann auch Matten oder Maaten, während die später in jenen Colonien geprägten, scheibenförmigen Stücke *mexicanische*, namentlich die ganzen Piaster *Mexicanen* (Mejicanos) genannt werden. Diese letztern erhalten auch wohl den Namen *Colonnaten* (spanisch Colunarios), so besonders in der Levante (Colonnati), sowie *Pilaren*, von den Säulen, die sie zeigen und welche die Säulen des Hercules andeuten; aber auch die alten Peruanen enthalten die Säulen. Die in Spanien selbst geschlagenen Stücke, welchen die Säulen nicht aufgeprägt sind, heissen *sevillanische*, die ganzen Piaster insbesondere *Sevillanen* (Sevillanos). Von den sogenannten mexicanischen und sevillanischen Stücken gibt es ein älteres und ein neueres Gepräge. (Die neuern, seit Wirksamkeit des Münzgesetzes von 1848 geprägten spanischen Piaster oder Duros und halben Piaster oder einfachen Escudos zeigen zu beiden Seiten des Wappens gleichfalls die Säulen, das Kennzeichen der in Ostindien, China, Japan, der Levante und Afrika seit mehreren Jahrhunderten gangbaren, beliebten und zum Theil ausschliesslich Annahme findenden alten Mexicanen, welche eine Art Weltmünze geworden sind; erst in der allerneuesten Zeit haben den letztern in Asien die Piaster des heutigen Mexico den Rang grösstentheils abgewonnen.) — Die in den *amerikanischen Colonien* geprägten Münzen waren: in *Golde* ganze, halbe, Viertel- und Achtel-Onzas, in *Silber* ganze, halbe, Viertel-, Achtel-, Seehzehntel- und Zweiunddreissigstel-Pesos duros oder Piaster; die Prägungen erfolgten in Mexico, Santiago de Chile, Lima, Potosí und Bogotá. Die in *Spanien* geprägten frühern Münzen waren: in *Golde* die vorerwähnten Stücke, dann die Escudillos de oro, Durillos oder Coronillas, in *Silber* ganze und halbe Pesos duros oder Piaster, dann die weiter oben unter der Rubrik „Münzprägung" angeführten sogenannten Provincialmünzen.

Gold- und Silberverhältnis in der Ausmünzung. Dasselbe ist gegenwärtig, wie in Frankreich, wie 1 zu $15^1/_2$; seit 1854 und bis gegen Ende 1868 war es wie 1 zu $15^{10}/_{21}$ (also nur unerheblich anders, zu Gunsten des Silbers); vorher und seit 1848 wie 1 zu 15,767323; vorher und seit 1786 wie 1 zu $16^{32}/_{63}$ oder 16,(507936)... (oder etwas reichlich $16^1/_2$); vorher und seit 1772 wie 1 zu $16^{16}/_{129}$ oder 16,124031; vorher und seit 1730 wie 1 zu $15^{29}/_{33}$ oder 15,(87)...

Umlaufende fremde Münzen

in Spanien sind fast nur die *französischen*, dann die *italienischen*. Dieselben

circuliren (ihrem innern Werthe entsprechend) nach ihrem Nennwerthe, der *französische* Franken und die italienische Lira der jetzigen spanischen Peseta gleichgeltend. (Vor der Einführung des gegenwärtigen Münzfusses liefen, vorzüglich infolge der Ausfuhr der einheimischen Silbermünze, seit 1823 die französischen silbernen Fünffrankenstücke allgemein zu 19 Realen um, und das spanische Münzgesetz von 1848 sanctionirte das. Der Umlauf der englischen Goldmünzen wurde durch Decret vom 21. Juni 1852 verboten.)

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld* — jetzt das einzige Papiergeld des Landes — sind die *Noten* der *Bank von Spanien* (Banco de España) in Madrid, deren höchste Abschnitte nicht auf mehr als 1000 Pesetas lauten dürfen, während die Werthhöhe der einzelnen Stücke dem Ermessen der Anstalt überlassen ist. Die Bank darf Noten bis zum fünffachen Betrage ihres wirklichen Kapitals (s. unten), d. i. bis zu 500 Millionen Pesetas Nennbetrag, ausgeben, doch muss mindestens ein Viertel des Betrages der umlaufenden Noten in Münzen, Gold- und Silberbarren in ihren Kassen aufbewahrt werden. Die Noten werden bei der Entrichtung der Steuern, dem Kaufe von Nationalgütern, den Zöllen und andern gegenwärtig bestehenden oder künftig einzuführenden Abgaben in Zahlung angenommen.

„In Betracht, dass bei der Lage, in welcher das Land gegenwärtig sich befindet, es nicht möglich ist, die materielle Uebertragung von Fonds mit derjenigen Schnelligkeit zu bewirken, welche die Einlösung der Noten der Bank von Spanien bei ihrer Präsentation bei den Zweiganstalten erheischen kann, soll für jetzt bei jeder dieser letztern derjenige Betrag in Noten *domicilirt* werden, welchen der Umfang ihrer Operationen erfordert. Diese domicilirten Noten sollen durch einen Stempel bezeichnet werden, der die Zweigbank benennt, zu welcher sie gehören. [Die nicht domicilirten Noten können bei den Zweigbanken, wo sie zur Präsentation kommen, gegen Noten dieser Zweigbanken, und Noten dieser Kategorie gegen Noten der vorgedachten Art umgewechselt werden, wenn bei den betreffenden Succursalen die erforderliche Zahl der einen und der andern Gattung vorhanden ist, um der Anforderung zu genügen, oder aber sie werden gegen baar eingelöst innerhalb der umsichtig gezogenen Grenzen, welche die Lage der Baarfonds bis dahin bedingt, wo die Hauptbank die Zweigbanken mit den baaren Zahlungsmitteln versehen kann, welche zur Einwechslung unumgänglich erforderlich sind. Die bei den Zweigbanken domicilirten Noten werden bei der Centralkasse gegen solche umgewechselt, welche nicht in der gedachten Weise domicilirt sind, oder aber baar eingelöst.“ — Die gegenwärtige „Bank von Spanien“ ist durch Reorganisation des durch Gesetz vom 28. Januar 1856 gegründeten gleichnamigen Instituts infolge des Gesetzes vom 19. März 1874 entstanden. Sie hat diejenigen vorher in den Provinzen in Wirksamkeit gewesenen spanischen Zettel- und Discontobanken, welche dafür sich entschieden, mit sich verschmolzen. Sie ist auf *Actien* errichtet und ihr Grundkapital beträgt 100 Millionen Pesetas; dasselbe kann auf Erfordern nach vorgängiger Ermächtigung der Regierung auf 150 Millionen Pesetas erhöht werden. Die Dauer der Bank ist auf 30 Jahre festgesetzt. Die Bank betreibt ihre Geschäfte auf der spanischen Halbinsel und den benachbarten Inseln als einzige ermächtigte Zettelbank und in der Eigenschaft einer Nationalbank. Mittelst ihrer ist an Stelle der vorher in verschiedenen Provinzen durch Zettelbanken vermittelten Creditcirculation eine einzige solche hergestellt. — Durch das gedachte Gesetz von 1874 wurden alle vorherigen Zettel- und Discontobanken als sofort in Liquidation befindlich erklärt, und binnen 30 Tagen von der Publication des Gesetzes an hatten die in den Provinzen bestehenden Banken sich über ihren Anschluss an die Bank von Spanien zu entscheiden. Drei Monate nach dem Datum des erwähnten Gesetzes kamen die Noten der Provincialbanken ausser gesetzlichem Umlauf, und die Liquidations-Commissionen der betreffenden Anstalten mussten die nach diesem Termin noch circulirenden Noten einziehen. (Die Banken, welche ausser der ältern Bank von Spanien Noten in Umlauf hatten, waren diejenigen von Barcelona, Coruña, Jerez, Málaga, Palma [auf der Insel Mallorca], Santandér, Valladolid und Zaragoza. Die Noten derselben galten nur im Bereich der Städte ihres Ursprungs, und i. J. 1866 waren dieselben zum Theil entwerthet.) — Die Bank von Spanien wird an den wichtigsten Plätzen des Landes Zweiganstalten errichten, die zugleich den Umlauf der dort auszugebenden Noten (s. oben) fördern sollen. — Als Entschädigung für die der Bank von Spanien verliehenen Befugnisse der Vermehrung ihres vorherigen Kapitals und ihrer Notenausgabe, der Verlängerung ihres Privilegiums und ihrer Verschmelzung mit den frühern Provincialbanken hat dieselbe dem Staatsschatze ein Darlehn von 125 Millionen Pesetas zu gewähren, dessen Einzahlungs- und Rückzahlungstermine, Zinsen und Garantie Gegenstand eines besondern Uebereinkommens sind. — — Die Bank von Spanien in ihrer *vorigen* Gestalt trat an die Stelle des i. J. 1829 gegründeten, i. J. 1849 reorganisirten Banco de San Fernando, mit welchem i. J. 1848 der i. J. 1844 errichtete Banco de Isabel II. verschmolzen worden war. Die kleinsten Noten dieser vorigen Bank von Spanien lauteten über 25 Pesetas; ihre Zettel liefen fast nur in Madrid um. — (Man fürchtete bei der neuen Reorganisation von 1874, dass früher oder später die neuen Banknoten zu einem gesetzlichen Zahlmittel mit Zwangsumlauf erklärt werden möchten, da sämmtliche Noten, welche vorher die verschiedenen spanischen Zettelbanken in Umlauf zu halten im Stande waren, sich auf

nur 142½ Millionen Pesetas beliefen und ein künftiger Gesammtbetrag von 500 Millionen Pesetas daher nur aus einem Zwangsumlauf resultiren könne.)

Wechselkurse in Madrid.

Madrid ist der Hauptwechselplatz Spaniens. Amtlich werden von ausländischen Plätzen nur London und Paris notirt, und zwar wie folgt:

		±		
London,	90 Tage dato,	49,45 (49⁴⁵/₁₀₀)	Pence Sterling Wechselbelauf	für 1 vorigen Duro, od. 2 Escudos, od. 20 Reales.
Paris, ..	8 Tage nach Sicht,	5,18 (5¹⁸/₁₀₀)	Franken Wechselbelauf	

(Mit der Zeit wird man diese Kurse, wenn die bisherigen Zahlen derselben annähernd bleiben sollen, für 5 neue Pesetas zu stellen haben.)

Auf Privatkurszetteln werden ausserdem folgende Plätze notirt, und zwar sämmtlich 90 *Tage dato*:

Auf:	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.	
Amsterdam	2,47	(±) 2 niederländ. Gulden 47 Cents Wechselbelauf	für 1 vorigen Duro, od. 2 Escudos, od. 20 Reales.
Genua, Livorno, Neapel, Rom	5,22	» 5 ital. Lire 22 Centesimos Wechselbelauf, *zahlbar in Golde*,	
Hamburg	4,25	» 4 deutsche Reichs-Mark 25 Pfennige Wechselbelauf	
Lissabon	950	» Reis Wechselbelauf	

(Auch für die vorstehenden Kurse gilt die oben hinsichtlich der Kurse auf London und Paris gemachte Bemerkung.)

Nächstdem notirt man die Kurse auf eine grosse Zahl *spanischer Plätze* in Procenten Aufgeld oder Verlust, bezüglich mit pari.

Ferner notirt man den *Disconto* mit ± 6 Proc. für ein Jahr (so im Januar 1875).

Wechselhandelsusanzen in Madrid.

Commission gewöhnlich ⅓ bis ½ Proc., *Courtage* 1 Promille.

Wechselrecht Spaniens.

Das Handelsgesetzbuch, welches unter dem 30. Mai 1829 für Spanien und i. J. 1832 nach und nach für die sämmtlichen spanischen Colonien veröffentlicht wurde, ist dem französischen (s. *Paris*) nachgebildet. Das zweite Buch enthält in Art. 426 bis 582 des Wechselrecht. In der kleinen Pyrenäen-Republik Andorra gilt das spanische Recht nicht; dieselbe besitzt nur ihre eigenen, nicht niedergeschriebenen Rechte und Gewohnheiten, Wechsel werden daselbst aber nicht vorkommen. Die wichtigsten Besonderheiten des spanischen Wechselrechts gegenüber dem französischen sind die folgenden:

Wenn der Aussteller oder der Acceptant kein Kaufmann ist und die Ziehung oder die Acceptation nicht infolge einer Handelsoperation erfolgt ist, so wird der betreffende Wechsel als einfacher Zahlungsschein angesehen, während aber die mitbetheiligten Kaufleute dem Wechselrecht unterworfen sind; das Indossament macht auch den nichtkaufmännischen Indossanten zum Bürgen, doch kann derselbe sich seine bezügliche Gerichtsbarkeit vorbehalten. (Art. 434.) Der Wechsel kann auf einen oder mehrere Usi gezogen werden (Art. 439); der Uso beträgt bei Wechseln, die im Innern von einem spanischen Orte auf den andern gezogen werden, 2 Monate, bei Wechseln auf Spanien von Frankreich 30 Tage, von England, den Niederlanden und Deutschland 2 Monate, von Italien und irgend einem ausländischen Hafen des Mittelländischen und Adriatischen Meeres 3 Monate. Bei Wechseln aus andern Plätzen ist der Uso nach dem im Ausstellungsorte dafür bestehenden Gebrauche zu bestimmen. (Art. 443. Die Wechsel auf Uso nach Sicht des französischen Rechts kennt das spanische nicht.) Messwechsel verfallen am letzten Tage der Messe. (Art. 446.) Alle Wechsel auf Zeit müssen am Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt werden. (Art. 447.) Für die Acceptation muss die Formel „ich acceptire“ oder „wir acceptiren“

gebraucht werden; geschieht sie mit andern Ausdrücken, so hat sie keine Kraft vor Gericht. (Art. 456.) Die von der Pyrenäischen Halbinsel und den Balearischen Inseln auf eine bestimmte Zeit nach Sicht auf die Halbinsel oder die genannten Inseln gezogenen Wechsel müssen innerhalb 40 Tage nach dem Ausstellungstage zur Annahme präsentirt werden; die auf Sicht gezogenen Wechsel sind innerhalb derselben Zeit zur Zahlung zu präsentiren. (Art. 480.) Bei Dafowechseln von den und auf die ebenerwähnten Landestheile ist, wenn ihre Laufzeit 30 Tage überschreitet, die Annahme vor Ablauf dieser Frist erforderlich; ist die Laufzeit kürzer, so ist keine Verbindlichkeit zur Präsentation zur Annahme vorhanden. (Art. 481.) Sichtwechsel aus fremden Ländern auf spanische Plätze müssen innerhalb 40 Tage nach ihrer Einbringung in das spanische Gebiet zur Zahlung oder Annahme präsentirt werden. (Art. 485.) Die Proteste mangels Annahme müssen an dem auf die Präsentation folgenden Tage aufgenommen werden; ist dies ein Feiertag, am nächsten Werktage. (Art. 512.) Der Inhaber eines mangels Annahme protestirten Wechsels muss diesen aufs neue protestiren lassen, wenn keine Zahlung erfolgt. (Art. 524.) Alle Rechtsansprüche aus Wechseln sind vier Jahre nach deren Verfall erloschen, wenn sie nicht vorher gerichtlich anhängig gemacht worden sind. (Art. 557.) — Aus den von einem Kaufmann an den andern ausgestellten *Anweisungen* an Order und aus den *eigenen Wechseln* oder Zahlungsscheinen, gleichfalls an Order, die eine Folge von Handelsoperationen sind, entstehen dieselben Verbindlichkeiten und Wirkungen, wie aus den gezogenen Wechseln, ausgenommen was die Acceptation betrifft. (Art. 558.) Anweisungen werden stets zahlbar bei der Vorzeigung verstanden, wenn das auch nicht darin gesagt ist; es sei denn, dass sie auf eine bestimmte Zeit gestellt sind, in welchem Fall sie an dem darin bezeichneten Verfalltage zahlbar sind. (Art. 559.) Der Inhaber ist nicht berechtigt, bei den auf Zeit zahlbar gestellten Anweisungen die Annahme zu fordern. (Art. 560.) Die eigenen Wechsel oder Zahlungsscheine an Order sind 10 Tage nach dem Ausstellungstage zahlbar, wenn darin kein bestimmter Zeitpunkt für die Zahlung festgesetzt ist. (Art. 561.) Diese Papiere müssen das Valutabekenntnis enthalten und die Art des Werthes, den sie repräsentiren, angeben, und die Anweisungen müssen als solche bezeichnet sein. (Art. 563.) Der Inhaber eines eigenen Wechsels darf bei Verfall die Annahme einer Abschlagszahlung nicht weigern. (Art. 565.)

Wechselstempel in Spanien.

Derselbe betrug bisher auf Summen bis einschliesslich 2000 Reales: 1 Real, darüber und bis einschliesslich 5000 Reales: $2^1/_2$ Reales, darüber und bis einschliesslich 10000 Reales: 5 Reales, darüber und bis einschliesslich 20000 Reales: 10 Reales, u. s. w. (von 90000 bis einschliesslich 100000 Reales: 50 Reales), über 100000 R. und bis einschl. 120000 R.: 60 Reales, darüber und bis 140000 R.: 70 Reales, darüber und bis einschl. 160000 R.: 80 Reales, darüber und bis einschl. 180000 R.: 90 Reales, darüber und bis einschl. 200000 R.: 100 Reales, darüber und bis einschl. 250000 R.: 125 Reales, darüber und bis einschl. 300000 R.: 150 Reales, darüber und bis einschl. 350000 R.: 175 Reales, über 350000 R.: 200 Reales. Dem entsprechend würde er nach der jetzigen Valuta betragen bei Summen bis einschliesslich 500 Pesetas: 25 Céntimos (de peseta) u. s. w.

Maasse und Gewichte Spaniens

sind gesetzlich die *französischen metrischen*; s. *Paris*. Ein Gesetz vom 19. Juli 1849 verfügte deren Inkrafttretung, sobald die genaue Feststellung sämmtlicher vorheriger Localgrössen erfolgt sein werde, was im November 1852 der Fall war. Für einen Theil der Provinzen sollte das neue System mit 1. Januar 1855 in Kraft treten, in ganz Spanien aber seine Durchführung bis 1. Januar 1859 beendet sein. Gleichwohl haben sich die ältern provinciellen Grössen länger in Uebung erhalten, und zum Theil sind sie hier und da noch gebräuchlich (s. die betreffenden Artikel). Noch durch Decret vom 12. December 1860 wurde eine neue permanente Commission zur Durchführung des metrischen Systems verordnet. Bei allen spanischen Zollstellen (bei welchen sie fürerst facultativ eingeführt wurden) sind die neuen Grössen seit 1. Januar 1856 eingeführt und thatsächlich in Gebrauch, etwas länger schon bei allen Staatsbauten und den unter Aufsicht der Regierung stehenden öffentlichen Anlagen (wie Eisenbahnen, Kanäle, Hafenbauten). Dagegen wurden selbst in Madrid noch i. J. 1865 die Preise in den amtlichen Mittheilungen für das alte Maass und Gewicht angegeben. — Die bezüglichen spanischen *Namen* der neuen Maassgrössen sind folgende:

Metro = Meter; — *Área* = Are; — *Litro* = Liter; — *Kilógramo* = Kilogramm; *Gramo* = Gramm.

Decámetro = Dekameter; Hectómetro = Hektometer; *Kilómetro* = Kilometer; *Miriámetro* = Myriameter; — *Hectárea* = Hektare; — *Decálitro* = Dekaliter (10 Liter); *Hectólitro* = Hektoliter; — *Decágramo* = Dekagramm; *Hectógramo* = Hektogramm.

Das *Kilogramm* wird auch als *Libra métrica* (metrisches Pfund) bezeichnet, — das *Hektogramm* auch als *Onza métrica* (metrische Unze), — das *Dekagramm*

auch als *Dracma métrica* (metrische Drachme), — das *Gramm* auch als *Escrúpulo métrico* (metrischer Skrupel).

Decímetro = Decimeter; *Centímetro* = Centimeter; *Milímetro* = Millimeter; — *Centiárea* = Centiare; — *Decílitro* = Deciliter; *Centílitro* = Centiliter; — *Decígramo* = Decigramm; *Centígramo* = Centigramm; *Miligramo* = Milligramm.

Die *Arroba métrica* (metrische Arroba) hat 10 Kilogramm. Der *Quintal métrico* oder metrische Centner hat 100 Kilogr., die *Tonelada de peso* oder Gewichtslast (Tonne, Schiffslast, *Tonelada métrica*) 10 Quintales métricos oder 1000 Kilogr.

Die *vorherigen* Maassgrössen waren in allen Provinzen mehr oder weniger abweichend; siehe die Provincial-Hauptstädte. Am wichtigsten waren diejenigen von Castilien; in *Madrid* selbst erlitten dieselben mehrfache Abweichungen (siehe weiter unten die frühern Grössen von Madrid), sowie auch einige andere castilische Orte ihre besondern Feldmaasse hatten.

Mehl, Hülsenfrüchte, Reis und *Kohle* werden (wenigstens in Madrid) nach dem *Gewicht* verkauft.

Verarbeitetes Gold ist gesetzlich 833⅓ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 20 Quilates) fein, bei den kleinen Stücken braucht es aber nur 750 Tausendtheile (18 Quilates) zu halten; seltener wird Gold in Spanien zu 916⅔ Tausendtheilen (22 Quilates) fein verarbeitet. *Verarbeitetes Silber* ist gesetzlich in Geräthschaften 916⅔ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 11 Dinéros), in Schmucksachen 750 Tausendtheile (9 Dinéros) fein.

Folgende sind die gesetzlichen

vorigen castilischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* (Pié) hatte 12 Pulgadas (Zoll) zu 12 Lineas zu 12 Puntos, oder 16 Dedos (Finger) und war = ⅓ Vara = 0,278635 Meter = 123,518 pariser Linien = 0,914165 engl. Fuss = 0,881531 wiener Fuss.

Die *Elle* (Vara, Vara von Burgos) von 4 Palmos (oder Cuartas) oder 3 Fuss = 0,835905 Meter = 370,553 paris. Lin. = 0,914165 engl. Yards = 1,072857 wiener Ellen.

Der *Palmo* (auch Palmo mayor, grosser Palmo) hatte 9 Pulgadas, der zum Messen der Masten etc. dienende *Palmo de ribera* (Küsten-Palmo) oder *Palmo menor* (kleiner Palmo) 3 Pulgadas. — Der *Codo* war die Hälfte der Vara = 1½ Fuss = 2 Palmos *(mayores);* in *Cádiz* wurde derselbe in 2 Palmos zu 2 Octavas zu 2 Avas eingetheilt. Der in den Arsenalen (vorzüglich in Ferrol in Galicien) dienende *Codo de ribera* (Küsten-Codo) hatte 8 Palmos *de ribera* = 2 Fuss. — Der *Geme* hatte 6 Pulgadas = ½ Fuss, der *Colo* 54 Líneas oder 4½ Pulgadas = ⅜ Fuss. — Die *Braza*, der *Estado* oder die *Toesa* (Klafter, Faden) hatte 2 Varas oder 6 Fuss, der *Paso* (Schritt) oder Paso geométrico 5 Fuss, der *Estadal* 4 Varas oder 12 Fuss (er schwankte aber in der Praxis, namentlich in den Provinzen, zwischen 5½ und 15 Fuss, und bei dem Flächenmaasse für Weinberge, der Aranzada, rechnete man ihn manchmal zu 11 Fuss). — Die *Cuerda* oder der *Cordel* (die Schnur) hatte 8¼ Varas oder 24¾ Fuss, wurde aber hier und da (namentlich in Galicien) auch zu 25 Fuss gerechnet.

Wegemaass. 1) Die *See-Legua* (L. marítima) oder gesetzmässige Legua (L. legal), die wahre *spanische Legua*, früher gesetzlich geboten, von 3 Millas marítimas (Seemeilen) = 6646,16 Varas = 5555⅝ Meter = ¾ vorige deutsche Meilen; indem 20 See-Leguas oder 60 See-Millas = 1 mittler geogr. Grad; man rechnete sie aber in der Praxis stets zu 20000 span. Fuss = 6666⅔ Varas = 5572,7 Meter. Die *See-Milla* ist die Seemeile aller seefahrenden Nationen. — 2) Die *neue Legua* (Wegstunde) oder Legua nueva, auch Legua real (königliche Legua) genannt, hatte 8000 Varas = 6687,24 Meter = 0,9028 vorige deutsche

Meilen; 16,6154 derselben = 1 mittler geogr. Grad. — 3) Die span. *geographische Legua* = 7595,61 Varas = 6349,21 Meter = $^6/_7$ vorige deutsche Meilen; 17½ derselben = 1 mittler Grad.

Feldmaass. Die *Fanega* Land (Fanega de tierra) oder *Fanegada* (sogenanntes königliches Maass: Fanega de marco real) von 12 Celemines zu 4 Cuartillos begriff gesetzlich 576 Quadrat-Estadales oder 9216 Quadrat-Varas = 64,3956 Aren = 1,59128 engl. Acres = 1,11902 wiener Joch. (Sie schwankte aber in der Praxis, besonders in den Provinzen, zwischen 100 und 625 Quadrat-Estadales). — Die *Caballería* oder Cavallería = 60 Fanegas. — Die *Aranzada* für Weinberge hatte 400 Quadrat-Estadales oder 6400 Quadrat-Varas = 44,7192 Aren. 144 derselben = 100 Fanegas Land. (Sie schwankte aber in der Praxis, namentlich in den Provinzen, zwischen 300 und 600 Quadrat-Estadales.) Man rechnete dabei manchmal den Längen-Estadal zu nur 11 Fuss, in welchem Falle also die Aranzada nur 5377$^7/_9$ Quadrat-Varas hatte.

Getreidemaass. Der *Cahiz* hatte 12 Fanegas. Die *Fanega* oder Hanega hatte (4 Cuartillas oder) 12 Celemines zu 4 Cuartillos zu 4 Ochavillos und war = 55,501 Liter = 2797,94 pariser Kubik-Zoll = 0,19086 engl. Imp. Quarters = 0,90265 wiener Metzen.

Wein- und Branntweinmaass. Der *Mayo* hatte 16 Cántaras zu 4 Cuartillas zu 2 Azumbres zu 4 Cuartillos zu 4 Copas. Der *Cuartillo* (Viertel-Azumbre) = 0,5043 Liter = 25,422 pariser Kubik-Zoll. Die *Cántara*, auch Arroba mayor (grössere Arroba) oder Wein-Arroba (A. de vino) genannt, = 16,133 Liter = 813,304 paris. Kubik-Zoll = 3,5507 engl. Imp. Gallons = 11,4036 wiener Maass. Der *Moyo* = 258,128 Liter. — Die *Bota* (das Both) Wein wurde zu 30, die *Pipa* zu 27 Cántaras gerechnet.

Oelmaass. Die *Arroba menor* (kleinere Arroba) oder *Oel-Arroba* (A. de aceite) hatte 25 Pfund (Libras) zu 4 Panillas oder Cuarterones zu 4 Unzen (Onzas). 35 Oel-Arrobas = 27¼ Wein-Arrobas (Cántaras). Die *Oel-Arroba* = 12,563 Liter = 633,331 pariser Kubik-Zoll. — Die *Bota* Oel wurde zu 38½, die *Pipa* zu 34½ Oel-Arrobas gerechnet (sie waren die nämlichen wie beim Wein).

Handelsgewicht. Der *Quintal* oder Centner hatte 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras. Die *Libra* oder das *Pfund* hatte 4 Cuarterones zu 4 Onzas (Unzen) zu 8 Ochavas und wog 460,093 Gramm = 7100,3156 engl. Troygrän = 0,920186 deutsche Pfund = 0,821507 wiener Pfund = 1,014331 englische Pfund avdp. Die *Arroba* = 11,5023 Kilogramm. — Der *Quintal macho* (grosse Centner) hatte 6 Arrobas oder 150 Libras. Die *Tonelada* oder Schiffslast hatte 20 Quintales.

Gold-, Silber- und Münzgewicht. Der *Marco* (die Mark) hatte 8 Onzas zu 8 Ochavas zu 2 Adarmes zu 3 Tomines zu 12 Granos, also 4608 Granos. (Beim *Golde* wurde er *früher* in 50 Castellanos zu 8 Tomines zu 12 Granos eingetheilt, also in 4800 (leichtere) Granos, eine Eintheilung, die im ehemals spanischen Amerika bis zu der dort verwirklichten Einführung des metrischen Maassystems üblich blieb.) Im Münzwesen war der Adarme in der neuesten Zeit nicht gebräuchlich; man theilte die Ochava unmittelbar in 6 Tomines zu 12 Granos. Der *Marco* war = ½ Handelspfund = 230,0465 Gramm = 3550,1578 englische Troygrän = 0,81964 wiener Mark.

Probirgewicht. Der *Marco* wurde beim *Golde* in 24 Quilates (Karat) zu 4 Granos (also in 96 Granos) zu 8 Partes (Theile) getheilt, beim *Silber* in 12 Dinéros (Pfennige) zu 24 Granos (also in 288 Granos).

Juwelengewicht war die *Onza* (Unze) von 140 Quilates zu 4 Granos des Silbergewichts. Die *Juwelen-Onza* = 27,9570 Gramm; der *Juwelen-Quilat* = 0,199693 Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* (Libra medicinal, Medicinalpfund) hatte 1½ Silber-Marcos und wurde getheilt in 12 Onzas zu 8 Dracmas zu 3 Escrúpulos zu 2 Óbolos zu 3 Siliquas oder Caracteres zu 4 Granos, also in 6912 Granos. (Die Onzas und Granos waren denen des Silbergewichts gleich.) Das *Medicinalpfund* = ¾ Handelspfund = 345,06975 Gramm = 5325,2367 engl. Troygrän. — Dieses Medicinalgewicht war mit Ausnahme Cataloniens (s. Barcelona) und Aragoniens (s. Zaragoza) in ganz Spanien in Gebrauch.

Frühere Maasse und Gewichte von Madrid.

Madrid beobachtete, wie oben erwähnt, in mehreren Grössen Abweichungen von den strengen castilischen; die *Eintheilung* war ganz wie bei diesen letztern.

Längenmaass. Die *Vara* = 0,843 Meter = 373,6985 paris. Lin. = 1,008488 *castilische* Varas. — Dem entsprechend wichen auch der *Fuss* etc. ab.

Feldmaass. Die *Fanega* Land oder *Fanegada* sogenanntes madrider Maass (Marco de Madrid) enthielt 4900 *castilische* Quadrat-Varas = 34,2381 Aren = 0,531684 *castilische* Fanegas Land. (Wenn man sie zu 4900 *madrider* Quadrat-Varas annähme, so wäre sie = 34,8218 Aren gewesen.)

Getreidemaass. Die *Fanega* = 55,34 Liter = 2789,82 pariser Kubik-Zoll = 0,997099 *castilische* Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Die *Arroba* = 16,30 Liter = 821,723 pariser Kubik-Zoll = 1,010351 *castilische* Cántaras.

Gewicht war das *castilische* (siehe oben).

Magdeburg,

feste Hauptstadt der preussischen Provinz Sachsen, an der Elbe. Mit der Vorstadt Sudenburg 90000 Einw.; mit den Städten Neustadt [über 20000 E.] und Buckau [10000 E.] 120000 Einw. Börse. Kaufmännische Corporation. Jährlicher Markt. Wollmarkt alljährlich vom 15. bis 17. Juni.

Geld, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der *Magdeburger Privatbank*, bisher zu 100, 50, 20 und 10 Thalern, datirend vom 1. Juli 1866. (Die ältern Stücke gleicher Grösse vom 30. Juni 1856 sind verfallen, werden aber bisher noch eingelöst.) Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Sie werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen gegen Baargeld umgetauscht. Es gilt hinsichtlich der Deckung derselben, hinsichtlich ihres Maximums und des Notenprivilegiums, sowie in Betreff des Grundkapitals der Bank, ganz das in Betreff der Kölnischen Privatbank und ihrer Noten unter d. Art. *Köln* Gesagte; dagegen werden die Noten der Magdeburger Privatbank, nach dem Ansuchen derselben, *nicht* von den Kassen der „Preussischen Bank“ in Zahlung angenommen. Ende 1874 waren für 965760 Thaler derselben in Umlauf. — Die Bank, eine *Actienanstalt*, wurde i. J. 1856 errichtet.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Berlin*, dessen Geldkurse zugleich maassgebend sind. *Wechselrecht* und *Wechselstempel*, s. *Deutschland*. Marktwechsel müssen am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt und spätestens am letztern Tage (dem Zahltage) bezahlt werden.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Platzgebräuche.

Getreide, *Hülsenfrüchte* und *Oelsaaten* werden im Grosshandel nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar seit 1. April 1870 Getreide und Oelsaaten für 2000 Pfund oder 1000 Kilogramm (Gerste wurde aber noch im Juli 1872 auch für 1728 Pfund verkauft), Hülsenfrüchte für den Centner von 100 Pfund oder 50 Kilogramm (Oelkuchen ebenfalls für den Centner), *gedörrte Cichorienwurzeln* und *gedörrte Runkelrüben* für 100 Kilogramm; *Spiritus* (seit 1. Januar 1872) für 100 Liter zu 100 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt (für alsoluten Alkohol) oder, wie man sagt, „für 10000 Literprocent“ (wenn über das Gebinde nichts verabredet ist, so versteht sich der Verkauf von Spiritus „ohne Fass“; ist Spiritus „mit Fass“ verkauft, so muss er in Gebinden von 300 bis 500 vorigen preuss. Quart geliefert werden, wobei Pipenform ausgeschlossen ist; man verkauft Spiritus auch „mit Uebernahme der Gebinde zu 4 Mark pro 100 Liter;“ Spiritus „in Partien“ wird auch „ab Bahn“ verkauft; Spiritus muss mindestens durchschnittlich 80 Procent stark geliefert werden, und der Verkäufer darf kein Gebinde unter 76 Procent Stärke liefern), *Kirschsaft* für 100 Liter inclusive Fass, *Steinkohle* für 100 Centner (ab Zeche), *Coke* für 1 Centner (ab Zeche) (Kohle und Coke im Kleinhandel nach Maass), *Roheisen* in engl. Schillingen für das englische Ton, *Eisenblech* für 1000 Pfund oder 500 Kilogramm, Zink- und Kupferblech für den Centner, *Cement* für die Tonne, *Strohpapier* für das Pfund. — *Rüböl* darf nicht unter 37 Grad nach der Fischerschen Wage geliefert werden. *Stassfurter Chlorkalium* (80, 90 und 95procentige Waare) verkauft man für 100 Pfund oder 50 Kilogramm Gewicht und 80 Procent Gehalt.

Die *Tara-Normen* sind sehr manigfaltig. Nach Factura mit usanzmässiger Reduction wird die Tara angerechnet ganz in denselben Fällen wie in *Stettin* (s. dies. Art.), ausserdem aber auch noch bei überseeischem Leinöl, russ., toscan. u. österr. Pottasche, Reis und amerikan. Terpentinöl *in Fässern*, Kaffee *in Kisten*, franz. Luzernsaat *in Ballen*. — *Usanzmässige Reduction fremder Gewichte* wie in *Stettin*.

Wenn bei einer behandelten Waarenmenge die Bezeichnung „*circa*“ gebraucht ist, so darf der Verkäufer bis zu 2 Proc. Gewicht mehr oder weniger zu dem contrahirten Preise liefern (wie in Stettin). — „Wenn ein verkauftes oder zu lieferndes Quantum *Getreide* oder *Saaten* unbestimmt „von — bis“ bezeichnet ist (z. B. 40—50), so wird die Differenz als zu Gunsten des Verkäufers bestimmt angenommen.“ Ist bei Getreide oder Saaten Frühjahrs- oder Herbstlieferung bedungen, so gelten für erstere die Monate April und Mai, für letztere September und October als Lieferungszeit. — Alle in Fässern oder sonstiger Umhüllung zu empfangenden Waaren sind dem Käufer kostenfrei zuzuwägen.

Commission auf Ein- und Verkäufe 1½ Proc. (Delcredere und Courtage extra.) Als *Lagergeld*, mit Ausschluss der Niederlage am Packhof, wird für den ersten Monat ½ Silbergroschen (5 Pfennige neue Währung), für jeden weitern Monat ¼ Silbergroschen vom Centner berechnet.

Börsentage sind Mittwoch und Sonnabend, dann Mitte und Ende jedes Monats.

Magindanao, s. *Philippinische Inseln*.

Mailand,

ital. *Milano*, an der Olona, Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz. 250000 Einw. Börse, in Verbindung mit der Handels- und Gewerbekammer. Handelsgericht.

Geld,

s. *Italien*. — *Vorher* und seit 1. November 1858 rechnete man infolge der kaiserl. österreich. Patente vom 19. September 1857 und 27. April 1858 im ehemaligen *lombardisch-venetianischen Königreiche*, wie in ganz Oesterreich, gesetzlich nach *Gulden* oder *Fiorini* zu 100 Soldi austriaci (österreich. Soldi) in

der gegenwärtigen österreichischen Silberwährung, dem 45-Guldenfusse; s. *Wien*. Der Soldo austriaco war mit dem österreichischen Neukreuzer übereinstimmend. — *Früher* (seit 1824) und in Gemässheit der Verfügung vom 1. November 1823 rechnete man im lombardisch-venetianischen Königreiche gesetzlich nach *Lire austriache* (österreichischen Lire) zu 100 Centesimi. Die *Lira austriaca* war dem damaligen österreichischen Drittelgulden oder Zwanzigkreuzerstück des Conventions-20-Guldenfusses gleich, sodass 60 Lire austriache = 1 wiener-kölnische Mark fein Silber (oder 72 Lire austriache = 1 wiener Mark fein Silber) waren, die Lira austriaca ein Quantum von 3,8978(3)... Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,70161 deutschen Gold-Mark (die Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,23387 Thaler oder 7,0161 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,4092725 Gulden oder 24,556 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,350805 Gulden oder 35,0805 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,866(185)... Lire (Franken) oder 86,6(185)... Centesimi (Centimen) jetziges italienisches, französisches etc. Silberkurant. — In Gemässheit des Patents vom 27. April 1858 sollten 100 Lire austriache =35 Fiorini oder jetzige österreichische Gulden gerechnet werden, die Lira austriaca also = 35 Neukreuzer; ferner gemäss der Verfügung vom 1. November 1823 die Lira austriaca = 87 Centesimi (Centimen) des vorher hier gesetzlich giltig gewesenen französischen Münzfusses (jetziges ital. Silberkurant).

Im *gemeinen Verkehr* sowohl, wie im *Handel* rechnete man aber in der *Lombardei* bis zur Einführung der gegenwärtigen Währung fast allgemein in der *ältern* Währung, nach *Lire correnti* (Kurant-Lire), *Lire milanesi* (mailänder Lire) oder Lire abusive zu 20 Soldi zu 12 Denari. Der *Scudo* (Thaler) wurde dabei zu 6 Lire correnti gerechnet. Diese Valuta machte jedoch in Mailand seit d. J. 1852 mehr und mehr der Rechnung nach Lire austriache Platz, die schon längere Zeit für fast alle Pachtgelder üblich war. Der Werth jener *ältern* Valuta in der letztern Zeit ergibt sich daraus, dass *seit dem Frühjahr* 1851 die Lira *austriaca* (und das gleichwerthe österreichische Conventions-Zwanzigkreuzerstück) = 25 Soldi *correnti* oder $1^1/_4$ Lira *corrente* angenommen wurde, der österreichische Conventions-Gulden demnach = 75 Soldi correnti oder $3^3/_4$ Lire correnti, sodass 5 Lire *correnti* = 4 Lire *austriache*, ferner 1 Soldo corrente = 4 Centesimi austriachi war. Hiernach betrugen zu jener Zeit 90 Lire correnti eine wiener Mark oder 75 Lire correnti eine wiener-kölnische Mark fein Silber, und die *Lira corrente* war ein Quantum von 3,1182(6)... Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,561288 deutschen Gold-Mark = 0,187096 Thaler oder 5,613 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 0,327418 Gulden oder 19,645 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung = 0,280644 Gulden oder 28,0644 Neukreuzer österreichische Silberwährung = 0,6929(481)... Lire (Franken) oder 69,295 Centesimi (Centimen) jetziges italienisches, französisches etc. Silberkurant.

Uebrigens genoss die *Lira austriaca* gewöhnlich ein *Aufgeld* von 1 bis 2 Proc. gegen den gedachten Preis in Lire corrente, wodurch sich der erwähnte Werth der *Lira corrente* um ebensoviel erniedrigte. In mehreren lombardischen Städten galt die Lira austriaca (und das ihr gleiche österreichische Conventions-Zwanzigkreuzerstück) sogar 26 Soldi correnti oder $1^3/_{10}$ Lire correnti, wonach die Lira corrente daselbst um 4 Proc. geringer war, als nach der obigen Annahme.

Bis in 1851 hatte die *Lira corrente* einen höhern Werth, der sich aber stufenweise minderte, indem die Lira *austriaca* früher zu 22 Soldi correnti umlief (wonach 1 Lira corrente = $^{10}/_{11}$ Lire austriache), darauf zu 23 Soldi correnti (wonach 1 Lira corrente = $^{20}/_{23}$ Lire austriache), seit dem Jahre 1837 aber zu 24 Soldi correnti (wonach 1 Lira corrente = $^5/_6$ Lire austriache). Den noch frühern Werth der Lira corrente (bis Ende 1823) s. gleich nachher.

Von 1806 (infolge der französischen Occupation) *bis Ende* 1823 (bis zur Wirksamkeit des gedachten Gesetzes vom 1. November 1823) rechnete man im lombardisch-venetianischen Königreiche *gesetzlich* nach *Lire italiane* (italienischen Lire) zu 100 Centesimi, und die Lira italiana war dem französischen Franken (s. *Paris*), der jetzigen italienischen Lira gleich. *Thatsächlich* aber befolgte man *in Mailand und dessen Gebiete* fort und fort die *ältere* Rechnung nach *Lire correnti* zu 20 Soldi zu 12 Denari. Der Werth der *ältern Lira corrente* (bis Ende 1823) bestimmt sich daraus, dass 81 derselben = 1 wiener-kölnische Mark fein Silber sein sollten, und hiernach war diese *ältere Lira corrente* ein Quantum von 3,464(740)... Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,62365(3)... deutschen Gold-Mark = 6,2365 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 21,828 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = 31,183 Neukreuzer österreichische Silberwährung = $^{8}/_{27}$ Gulden oder $17^{7}/_{9}$ Kreuzer früheres österreichisches Conventionskurant = $^{8}/_{9}$ lombardisch-venetianische Lire austriache oder $88^{8}/_{9}$ Centesimi austriachi. Nach dem Münzgesetz von 1823 sollten $113^{9}/_{32}$ oder 113,28125 dieser ältern Lire correnti = 100 Lire austriache gerechnet werden, und *hiernach* wäre die ältere Lira corrente = $^{128}/_{145}$ oder 0,8827586 Lire austriache = 88,276 Centesimi austriachi gewesen, oder 145 Lire correnti = 128 Lire austriache, und es wären demnach ferner $81^{9}/_{16}$ Lire correnti = 1 wiener Mark oder $67^{31}/_{32}$ Lire correnti = 1 wiener-kölnische Mark gewesen, somit die ältere Lira corrente ein Quantum von 3,440846 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,619352 deutschen Gold-Mark = 6,1935 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 21,677 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung = 30,968 Neukreuzer österreichische Silberwährung = $^{128}/_{435}$ Gulden oder 17,655 Kreuzer früheres österreich. Conv.-Kurant. (Spätere Münzprüfungen liessen erkennen, dass man zu ihrer Zeit, infolge der nicht unbedeutenden Abnutzung der umlaufenden Silbermünzstücke, wohl durchschnittlich 69 Lire correnti auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen habe, und *hiernach* war zu dieser Zeit die ältere Lira corrente nur noch ein Quantum von durchschnittlich 3,38942 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,610096 deutschen Gold-Mark = $6^{1}/_{10}$ Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 21,353 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung = $30^{1}/_{2}$ Neukreuzer österreichische Silberwährung = $^{20}/_{69}$ Gulden oder 17,391 Kreuzer früheres österreichisches Conventions-Kurant = $^{20}/_{23}$ lomb.-venet. Lire austriache oder 86,9565 Centesimi austriachi.)

(Die besondere, geringere frühere *Lira von Mantua* s. unter diesem Artikel.)

Daneben kam früherhin noch ein anderer Zahlwerth vor: die *Lira imperiale* oder Kaiser-Lira zu 20 Soldi imperiali zu 12 Denari imperiali. Derselbe war besonders bei einigen Wechselkursen in Gebrauch (z. B. auf Frankreich die Notirung in Soldi imperiali). Der damalige Filippo (eine Silbermünze) wurde zu 106 Soldi imperiali gerechnet und zugleich zu 150 Soldi correnti oder zu $71/_{2}$ Lire correnti, sodass 106 Lire imperiali = 150 Lire correnti waren, oder 53 Lire imperiali = 75 Lire correnti, die Lira imperiale also = $1^{22}/_{53}$ Lire correnti.

Münzprägung, s. *Italien.* — Die *frühern* Prägungen in *Gold* und *Silber* für das *lombardisch-venetianische Königreich* und für die ehemaligen getrennten Theile desselben s. in den *Münztabellen.* (Die Prägungen der frühern besondern Währung des lomb.-venet. Königreichs hörten i. J. 1857 auf.) Das Remedium bei den Ausprägungen unter österreichischer Herrschaft war im Gewicht im Mehr oder Weniger bei den Goldmünzen $^{1}/_{8}$ Proc., bei den Silbermünzen $^{1}/_{4}$ Procent, während in der Feinheit kein Remedium zugelassen war.

Das *Gold- und Silberverhältnis* in der Ausmünzung nach dem Gesetz vom 1. November 1823 (abgesehen von den kleinen Viertel-Lirastücken) war wie 1 zu 15,2874683 oder nahebei wie 1 zu $15^{23}/_{80}$.

Folgende waren des Königreichs *Kupfermünzen.* *Seit* 1852: *Soldi* (Soldi austriachi) zu 5 Centesimi austriachi (= 1 Kreuzer), 5,476 Gramm schwer (wie die gleichzeitigen österreich. Kreuzerstücke). *Stücke zu* 3 *Centesimi* und *zu* 1 *Centesimo* in verhältnismässigem Gewicht. — *Nach dem Ministerial-Erlass vom* 1. *Februar* 1849: Stücke zu 10 Centesimi austriachi (= 2 Kreuzer). — *Nach dem Gesetz vom* 1. *November* 1823: *Soldi* (Soldi austriachi) zu 5 Centesimi austriachi (= 1 Kreuzer), $8^{3}/_{4}$ Gramm schwer. *Stücke zu* 3 *Centesimi* und *zu* 1 *Centesimo*, in verhältnismässigem Gewicht. Remedium im Mehr oder Weniger 1 Procent. (Die infolge des Gesetzes von 1823 geprägten Kupfermünzen wurden bis Ende 1857 eingezogen und ausser Umlauf gesetzt.)

Die *vorigen lombardisch-venetianischen* und die *österreichischen Münzen* erhielten bei der Einverleibung der Lombardei in das vormalige Königreich Sardinien (in 1859) den folgenden amtlichen Tarif: *Goldmünzen:* Sovrano 35,062 Lire italiane (jetzige Lire), halber Sovrano nach Verhältnis, venediger Zecchino und österreich. Dukaten 11,786 L. i. *Silbermünzen:* neuer österreich. Gulden des 45-Guldenfusses (seit 1857) 2,46 L. i., Doppelgulden, Vereinsthaler und Vereinsdoppelthaler nach Verhältnis, Viertelgulden (seit 1857) 0,61 L. i., Stück zu 10 Neukreuzern 0,24 L. i., Stück zu 5 Neukreuzern 0,12 L. i., Conventions-Zwanzigkreuzer neuerer Prägung (seit Mai 1852) 0,86 L. i., Conv.-Zehnkreuzer do. 0,41 L. i., Conv.-Fünfkreuzer do. 0,20 L. i., Conv.-Zwanzigkreuzer älterer Prägung 0,83 L. i., Conv.-Zehnkreuzer do. 0,41, Conv.-Fünfkreuzer do. 0,20, Conv.-Dreikreuzer do. 0,12 L. i. *Kupfermünzen:* Neukreuzer 2 Centesimi italiani, halber Neukreuzer 1 C. i., Stück zu 5 Centesimi austriachi 4 C. i., Stück zu 3 do. 2 C. i., Stück zu 1 do. 1 C. i.

Umlaufende fremde Münzen wie in *Genua.*

Papiergeld, s. *Italien.* (Unter der österreichischen Herrschaft hatte das österreichische Papiergeld, die Noten der wiener Bank, welche in Oesterreich

seit Jahren Zwangskurs haben, in den italienischen Provinzen freien Umlauf, und es bildete dasselbe hier eine Waare, die nur nach Kurs angenommen wurde.)

Wechselkurse in Mailand.

Man notirt nach den Normen von *Genua* (s. dies. Art.) hauptsächlich auf Frankfurt am Main, London, Wien, und zwar auf diese Plätze 3 Monate oder 90 Tage nach dato, dann auf die Schweiz (die schweizer Wechselplätze) und auf Frankreich (Paris und Lyon), auf letztere beiden Länder auf Sicht, ferner aber auch wohl auf Amsterdam (2 und 3 Monate oder 60 u. 90 Tage nach dato), Augsburg (20, 30 u. 90 Tage nach dato, auch 20 u. 30 Tage nach Sicht), Hamburg (2 und 3 Monate oder 60 u. 90 Tage nach dato) und Triest (wie auf Wien), endlich auf die italienischen Wechselplätze (Ancona, Bologna, Florenz, Genua, Livorno, Neapel, Rom, Turin Venedig, 1 Monat oder 30 Tage dato).

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien.*

Geldkurse wie in *Genua.* — „*Gold*“, d. h. Goldmünzen der Frankenwährung (italienische, französische, belgische), wird auch *auf Lieferung* Ende des laufenden Monats und im nächsten und zweitnächsten Monat gehandelt, und mit Beziehung hierauf werden die betreffenden Kurse besonders notirt.

Maasse und Gewichte,

s. *Italien.* — Die gegenwärtig herrschende französische System wurde unter der französischen Herrschaft i. J. 1803 im vormaligen lombardisch-venetianischen Königreiche, wie im ganzen damaligen Königreich Italien, eingeführt. Dasselbe war indess bis zur Einverleibung in das heutige Königreich Italien nur bei den *Behörden* gesetzlich in Anwendung, und als Zollgewicht galt unter der österreichischen Herrschaft das wiener Gewicht, während es jedoch gestattet war, die Waaren nach dem metrischen Gewicht zu declariren, als Medicinal- und Apothekergewicht das alte mailänder; im *Handel* und im *gemeinen Verkehr* bediente man sich dagegen der ältern *localen* Grössen (s. die einzelnen Orte). — Das *Seidengarnmaass* ist bis auf die neueste Zeit ganz wie vor 1854 im vormaligen Königreich Sardinien; s. *Turin.* Die *mailänder* „Denari“ sind aber etwas anders (ein wenig leichter), als die alten turiner Denari. In Krefeld nimmt man 70 turiner Denari = 67 mailänder Denari an, was genau genug ist. In Mailand ist nämlich der „Denaro“ dem „Grano“ des *alten mailänder* Goldgewichts gleich, welcher = 0,050998 Gramm, wofür man noch jetzt in Krefeld 0,051 Gramm rechnet. Der Preis der Seide verstand sich bisher immer noch für die unten erwähnte Libbra grossa (das schwere Pfund). — Folgende waren die *vorigen amtlichen Namen* der jetzigen metrischen Maasse und Gewichte und deren Verhältnis zu den localen mailänder Grössen:

Längenmaass. Metro (wie jetzt) = Meter; Palmo = Decimeter; Dito = Centimeter; Atomo = Millimeter. — Der *Metro* = 2,2979 alte mailänder Fuss = 1,68085 alte mailänder Braccia. — Der *Trabucco* war = 2½ Metri. — Miglio (Meile) = Kilometer = 0,56028 alte lombardische Miglia; Lega metrica = Myriameter.

Feldmaass. Tornatura = Hektare = 15,2784 alte mailänder Quadrat-Pertiche; Tavola = Are.

Hohlmaass für trockne und flüssige Dinge. Soma = Hektoliter; Mina = Dekaliter; Pinta = Liter; Coppo = Deciliter. Die Soma = 0,68383 mailänder Getreide-Moggia = 1,20023 venediger oder triester Staja = 1,32355 mailänder Wein-Brente = 1,553135 venediger Wein-Barille.

Gewicht für alle Zwecke (ausgenommen das Medicinalgewicht). Libbra metrica oder metrisches Pfund (auch Libbra nuova oder neues Pfund) = Kilogramm; Oncia (Unze) = Hektogramm; Grosso = Dekagramm; Denaro =

Gramm; Grano = Decigramm. Die Libbra metrica = 3,06004 alte mailänder Libbre piccole = 1,31145 mailänder Libbre grosse = 4,25537 mailänder Marchi = 2,09644 venediger Libbre grosse = 3,31973 venediger Libbre sottili = 4,19288 venediger Marchi. — Der Rubo hatte 10 Libbre metriche, der Quintale (Centner) 100 Libbre metriche = 1 Quintal métrique, die Tonnellata (Last) oder der Migliajo 1000 Libbre metriche = 1 Millier métrique.

Probirgewicht. Millesimo = Millième.

Verarbeitetes Gold hielt: Nr. 1 = 920, Nr. 2 = 840, Nr. 3 = 750 Millesimi (Tausendtheile); — *verarbeitetes Silber*: Nr. 1 = 950, Nr. 2 = 800 Millesimi. Es war dabei ein Remedium (Tolleranza) beim Golde von 3 Millesimi, beim Silber von 5 Millesimi der Feinheit nachgelassen.

Folgende waren die besondern

mailänder Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* hatte 12 Diti (Zoll) und war = 1264 Atomi des Braccio = 0,435185 Meter = 192,916 paris. Lin. Der *Trabucco* hatte 6 Piedi. — Der *Braccio* oder die Elle hatte 12 Once zu 12 Punti zu 12 Atomi und war = 0,594936 Meter = 263,733 paris. Lin. = 0,76358 wiener Ellen.

Der *Miglio lombardo* od. die alte lombard. Meile = 3000 Braccia = 1784,8 Meter = 1,7848 neue Miglia = 0,241 vorige deutsche Meilen; circa 62¼ solche Miglia = 1 mittler Grad.

Feldmaass. Die *Quadrat-Pertica* (Quadrat-Ruthe) hatte 24 Tavole zu 4 Quadrat-Trabucchi = 3456 Quadrat-Fuss = 6,54518 Aren oder neue Tavole.

Brennholzmaass. Der *Carro* (die Fuhre) war 4 Braccia lang und breit, und 1 Braccio hoch, also = 16 Kubik-Braccia = 3,3692 Steren oder Kubik-Meter. Gewöhnlich wird aber das Brennholz nach dem *Gewicht* verkauft.

Kohlenmaass. Der *Moggio* wurde gehäuft und enthielt dann 1847,2 Kubik-Once = 225,103 Liter oder neue Pinte = 11348 paris. Kubik-Zoll.

Getreidemaass. Die *Mina* hatte 28 Moggia zu 8 Staja zu 4 Quartari. Der *Moggio* enthielt 1200 Kubik-Once = 146,2343 Liter oder neue Pinte = 7372,03 paris. Kubik-Zoll = 2,37830 wiener Metzen. — Das Getreide wurde *gestrichen* gemessen, der *Hafer* aber *gehäuft*. Die *Carga* Hafer hatte 9 Staja. Die *Soma Reis* hatte 12 Staja, an Gewicht = 230 Libbre grosse.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* (der Eimer) hatts 6 Mine zu 8 Pinte zu 2 Boccali, und enthielt 620 Kubik-Once = 75,5544 Liter oder neue Pinte = 3808,88 paris. Kubik-Zoll = 1,33476 wiener Eimer. — *Oel* wurde nach dem besondern *Oelgewicht* verkauft; s. unten.

Handelsgewicht. 1) Für die meisten Waaren diente das *Peso piccolo* oder *sottile* (Leichtgewicht), dessen *Libbra* oder Pfund von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari zu 24 Grani = 326,793 Gramm (oder *neue* Denari) = 0,58350 wiener Pfund. — Der *Rubbio* war = 25 Libbre.

2) Für *Seide*, Cocons und *Seidengarn*, sowie für die Lebensmittel (Butter etc.) diente das *Peso grosso* (Schwergewicht), dessen *Libbra* oder Pfund von 28 der obigen Once = 2⅓ Libbre sottili = 762,517 Gramm = 1,36149 wiener Pfund.

3) *Oelgewicht.* Der *Rubbio* hatte 25 Libbre. Die *Libbra da olio* oder das Oelpfund hatte 32 der obigen Once = 2⅔ Libbre sottili = 871,448 Gramm.

Gold- und Silbergewicht, zugleich ehemaliges Münzgewicht. Der *Marco* oder die Mark hatte 8 Once zu 24 Denari zu 24 Grani, also 4608 Grani. (Diese Once etc. waren aber von denen des Handelsgewichts verschieden.) Der *Marco* = 234,9973 Gramm (oder *neue* Denari) = 0,83728 wiener Mark. — 89 Marchi = 64 Libbre piccole.

Probirgewicht. Als solches wurde der ebenerwähnte *Marco* beim *Golde* in 24 Carati zu 24 Particole (Theilchen), beim *Silber* in 12 Denari zu 24 Grani getheilt.

Juwelengewicht war das *wiener.*

Medicinalgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund hatte 12 Once zu 8 Dramme (Drachmen) zu 3 Scrupoli (Scropoli, Skrupel) zu 24 Grani, also 6912 Grani, und war die Libbra des Peso piccolo oder Leichtgewichts; s. oben. Demnach waren auch die Once und Grani denen des Leichtgewichts gleich.

Platzgebrauch.

Nach dem Börsenschlusse kann kein kaufmännischer Vertrag mehr giltig geschlossen werden.

Mainz,

Stadt und deutsche Bundesfestung im Grossherzogthum Hessen, am Rhein, der Mündung des Mains gegenüber. 57000 Einw. (ohne Militär). Handelskammer. Handelsgericht. Gewerbehalle.

Geld, s. *Deutschland* und *Darmstadt.*

Wechsel- und Geldkurse wie *Frankfurt am Main,* nach welchem man sich richtet; doch werden Kurse auf Antwerpen, Lyon, Mailand, Triest und New York nicht notirt.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Deutschland* und *Darmstadt.*

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *Darmstadt.*

Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Mehl, Sämereien und *Obst* verkauft man seit Jahren im Grosshandel und zum Theil auch im kleinern Marktverkehr nach dem *Gewicht,* und zwar im *Grosshandel* Weizen, Roggen, Gerste, Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Rübsamen für 100 Kilogramm oder 200 Pfund, Hafer für 60 Kilogramm oder 120 Pfund, Mehl für 70 Kilogramm oder 140 Pfund, Mohnsaat für 80 Kilogramm oder 160 Pfund, Kleesaat für 50 Kilogramm oder 100 Pfund, im *kleinern Marktverkehr* Weizen ebenfalls für den Sack von Netto 200 Pfund, Roggen f. d. Sack von Netto 180 Pfund, Gerste f. d. Sack von Netto 160 Pfund, Hafer (wie im Grosshandel) f. d. Sack von Netto 120 Pfund, Rübsamen für Netto 175 Pfund, Mohnsamen (wie im Grosshandel) für Netto 160 Pfund. Ferner verkauft man Rübkuchen entweder für 1000 Kilogr. (2000 Pfd.), oder für 1000 Stück. *Wein* verkauft man seit 1872 im Grosshandel für 1000 Liter, im kleinern Verkehr für 100 Liter. *Berger Leberthran* wird für die Tonne verkauft, *anderer Thran* für 100 Pfund, Heringe und Laberdan für die Tonne. Der Preis des *Leinöls* und des *auf Lieferung gehandelten Rüböls* (für 100 Pfund) versteht sich einschliesslich Fass, der Preis des *Mohnöls* und des *im Tageskaufe gehandelten Rüböls* ohne Fass.

Vor Einführung der deutschen Maass- und Gewichtsordnung (1. Januar 1872) kamen neben den grossherzoglich hessischen häufig noch die frühern Maassgrössen vor. Folgende sind die wichtigsten dieser

ältern mainzer Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Werkschuh* oder *Fuss* von 12 Zoll = 0,2915 Meter = 129,221 paris. Lin. = 1,166 grossherzogl. hessische Fuss. Der *Kameralschuh* von 12 Zoll = 0,2875 Meter = 127,448 paris. Lin. = 1,150 grossh. hessische Fuss. Die *Ruthe* hatte 16 Kameralschuh. — Die *Elle* = 0,55118 Meter = 244,336 paris. Lin. = 0,9186 grossh. hessische Ellen.

Brennholzmaass. Der *Stecken* war im Lichten 4 1/3 Kameralschuh hoch und breit, die Scheitlänge 4, 3 1/2 oder 3 Kameralschuh.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 4 Viernsel zu 4 Kümpfe zu 4 Gescheid zu 4 Mässchen und enthielt 109,387 Liter = 5484,93 paris. Kubik-Zoll = 0,8546 grossh. hessische Malter.

Weinmaass, auch für *Branntwein, Essig* etc. Die *Ohm* von 20 Viertcln zu 4 Maass zu 4 Schoppen = 135,574 Liter = 0,84734 grossh. hessische Ohm. Die *Maass* = 1,69467 Liter = 85,4082 paris. Kubik-Zoll. Das *Stückfuss* hatte 71/2, das *Fuder* 6, die *Zulast* 4 Ohm.

Biermaass, im Kleinhandel auch für *Oel.* Eintheilung wie beim Weinmaasse, aber beträchtlichere Grösse. Die *Ohm* = 150,856 Liter = 7586 paris. Kubik-Zoll = 0,94285 grossh. hessische Ohm. Die *Maass* = 1,8857 Liter = 94,825 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 100 schwere oder 106 leichte Pfund. Das *leichte* Pfund hatte 32 Loth, das *schwere* also 33 23/25, wofür man im Kleinverkehr 34 Loth rechnete. Das *leichte Pfund* = 470,6858 Gramm, das *schwere Pfund* = 498,927 Gramm. — Der Centner *Krahnengewicht* hatte 114 leichte Pfund.

Majorca, s. *Mallorca.* — **Makassar,** s. *Mankassar.*

Málaga,

Handelsstadt und Freihafen, Hauptstadt des gleichnamigen Bezirks in der spanischen Provinz Granáda, am Ausflusse des Guadalmedina in das Mittelmeer. 130000 Einw.

Geld, s. *Madrid.* — Die *Preise* wurden i. J. 1872 noch in *Reales de vellon* gestellt. Einige der hier *ehemals* gebräuchlichen Rechnungs- und sogenannten Wechselmünzen (s. *Madrid*) hatten in Málaga eine abweichende Würdigung: — 1) Der *Wechselpiaster* oder Peso de plata antiguo wurde zu 15 Reales de vellon (statt $15\frac{1}{17}$ Rvn.) gerechnet, folglich ganz dem *Peso corriente* oder Kurantpiaster entsprechend (s. *Kanarische Inseln*) und dem sogenannten *neuen* Peso de plata (Peso de plata *nuevo*) oder dem Peso de plata *provincial* (Provincial-Wechselpiaster) gleich (s. *Madrid*). 2) Die *Wechselpistole* oder der Doblon de plata antiguo wurde zu 60 *Reales de vellon* (statt $60\frac{4}{17}$ Rvn.) erechnet, kam also mit der sogenannten *neuen* Wechselpistole oder dem Doblon de plata *nuevo* (Doblon de plata *provincial*) von 4 Provincial-Wechselpiastern überein (s. *Madrid*). 3) Es wurden 100 Ducados de cambio oder Wechseldukaten = 2068 Reales de vellon gerechnet, sodass hiernach in Málaga 17 Ducados de cambio = 12000 Maravedises de vellon. 4) Es hatte in Málaga der *Ducado de vellon*, den man hier gewöhnlich *Ducado del Rey* oder *del Norte* nannte, 375 Maravedises de vellon. 5) Der *sogenannte Fracht-Ducado* hatte 12 Reales *de plata dobles* (zu $1\frac{7}{8}$ Reales de vellon) und wurde also zu $22\frac{1}{2}$ Reales *de vellon* gerechnet.

Wechselkurse.

Man notirt solche nach den Normen von *Madrid* auf London, Paris, Amsterdam und Hamburg, 90 Tage oder 3 Monate nach dato.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Madrid.*

Maasse und Gewichte, s. *Madrid.* — Die *ältern* Grössen haben sich noch im Gebrauch erhalten und wurden noch i. J. 1873 im Verkehr allgemein angewendet. Folgende sind diese

frühern Maasse und Gewichte von Málaga.

Längenmaass war das *castilische;* s. *Madrid.*

Feldmaass. Die *Feld-Fanega* (Fanega superficial) hatte 8640 Quadrat-Varas = 60,3709 Aren = $\frac{15}{16}$ oder 0,9375 castil. Feld-Fanegas.

Getreidemaass. Die *Fanega* von 12 Celemines zu 4 Cuartillos zu 4 Raciones = 53,94 Liter = 2719,25 paris. Kubik-Zoll = 0,97187 castil. Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Die *Arroba* oder *Cántara* hatte 8 Azumbres zu 4 Cuartillos und war = 16,66 Liter = 839,87 paris. Kubik-Zoll = 1,03267 castil. Cántaras. — Die *Pipa* Málaga-Wein enthält eigentlich 35 Arrobas; man rechnet sie jedoch zu 34 Arrobas. Die *Bota* (das Both) Wein hier = 30 Arrobas; die Bota Pedro Ximenes-Wein aber = $53\frac{1}{2}$ Arrobas.

Oel verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar *für* 100 *Kilogramm* (schon im Jahre 1858 so und auch in Franken), *früher für* 34 *Arrobas* oder 850 Libras (Pfund), welche man als eine Normal-Pipa (für den Preis) rechnete, während die einzelnen Gebinde des Namens Pipa und halbe Pipa von anderem und abweichendem Inhalte sind, und die ganze Pipa gewöhnlich zwischen $54\frac{1}{2}$ und $55\frac{3}{4}$, die halbe Pipa zwischen 27 und 28 Gewichts-Arrobas Netto enthält. Als *Gutgewicht* gewährte man bei Oel pro ganze und halbe Pipa 12 Libras. — Die *Bota* Oel = 43 Arrobas.

Gewicht war das *castilische;* s. *Madrid.* — Die regelmässige *Carga* begriff 7 Arrobas, die *kleine Last* (Lastre) 6200, die *grosse Last* (Lastre) 8800 Libras oder Pfund. Auf eine *Schiffslast* (Tonelada, Lastre) rechnete man 5 Normal-Pipen oder 4 Botas Wein und Oel, 44 Fässer oder 88 halbe Fässer (= 4400 Pfund) Rosinen, 50 Körbe oder 160 Töpfe Traubenrosinen, 22 Fässer oder 4400 Pfund Mandeln, 20 Kisten Citronen und Orangen, 4 Ballen Orangenschalen. — *Schalmandeln* (Krachmandeln) werden nach dem *Maasse* verkauft, und zwar bisher nach der Fanega des Getreidemaasses.

Der *Baril* (Korb) frische Weintrauben wird jetzt = 24 Kilogramm gerechnet, früher = 52 Pfund (= 23,925 Kilogramm); man stellt für denselben den Preis. Das *Fass* lange Rosinen = 100 Pfund (= 46 Kilogramm), das Fass Gorons- und Lexia-Rosinen = $112\frac{1}{2}$ Pfund (= $51\frac{3}{4}$ Kilogramm), der *Korb* Rosinen = $56\frac{1}{2}$ Pfund (= $21\frac{2}{5}$ Kilogramm), das *Fass* Traubenrosinen = 40 Pfund (= $18\frac{2}{5}$

Kilogramm), der *Topf* do. ebensoviel; die *Kiste* Mandeln = 25 Pfund (= 11½ Kilogramm); das *Fass* Feigen = 112½ Pfund (= 51¾ Kilogramm), der *Korb* Feigen = 56¼ Pfund (= 25⅞ Kilogramm); die *Kiste* Seife und der *Sack* Schmack = 100 Pfund (= 46 Kilogramm).

Platzgebräuche.

Der Preis des *Bleies* wird auch in engl. Pfund Sterling für das englische Ton notirt, der Preis der *Rosinen* für die Kiste (bisher in Reales de vellon) der Preis des *Baumöls* inclusive Gebinde und frei an Bord. — *Einkaufscommission* 2 Proc.

Mallorca,

Majorca, die grössere der zu Spanien gehörigen beiden Balearischen Inseln im Mittelmeere (3470 Quadrat-Kilometer gross; über 200000 Einw.), mit der festen Hafen- und Hauptstadt *Palma* (60000 Einw., Börse) an der Westküste. Die *Provinz* oder das Königreich Mallorca umfasst zugleich die Insel *Menorca* (s. dies. Art.) und die *Pityusischen Inseln* (s. *Ibiza*).

Geld, s. *Madrid*.

Früher rechnete man 1) nach *Libras* zu 10 Reales oder zu 20 Sueldos der Libra zu 12 Dinéros der Libra oder Dinéros de Mallorca (sodass 1 Real = 2 Sueldos der Libra, 1 Libra = 240 Dinéros de Mallorca), oder auch 2) nach *Kurantpiastern* oder *Wechselpiastern* (Pesos de cambio, Pesos de plata antiguos) zu 8 Reales de plata antiguos oder zu 20 Sueldos des Piasters zu 12 Dinéros des Piasters (Dinéros de plata antiguos). (Der Sueldo der Libra wurde auch eingetheilt in 2 Tresetas zu 3 Dobleros zu 2 Dinéros der Libra zu 2 Mallas.) — Die Dinéros de Mallorca oder Dinéros der Libra waren spanische Maravedises de plata antiguos; s. *Madrid*. Der *Kurantpiaster* war = 272 Dinéros der Libra oder Dinéros de Mallorca (Maravedises de plata antiguos) = 136 Dobleros. Die *Libra mallorcanische Währung* war = 451711/17 *castilische* Dinéros, der *mallorcanische Kurantpiaster* oder *Wechselpiaster* = 5120 castilische Dinéros. — Nach dem Vorerwähnten vom 272 mallorcanische Libras = 240 mallorcanische Kurantpiaster, oder 17 mallorcanische Libras = 15 mallorcanische Kurantpiaster, oder 1 mallorcanischer Kurantpiaster = 12/15 mallorcanische Libras. — Der *Kurantpiaster* oder *Wechselpiaster* war der Wechselpiaster der alten *castilischen* Währung (s. *Madrid*) von 15 1/17 Reales de vellon, die mallorcanische *Libra* daher = 13 83/289 Reales de vellon. Demnach waren 85 Kurantpiaster = 64 alte spanische Silberpiaster, sowie 289 mallorcanische Libras = 192 alte spanische Silberpiaster (Pesos duros).

Es waren ferner 6 Libras *von Mallorca* = 5 Pesos de plata *von Menorca*, sowie 18 Kurantpiaster oder Wechselpiaster (Pesos de cambio) *von Mallorca* = 17 Pesos de plata *von Menorca* (s. dies. Art.).

Dem Vorstehenden gemäss war die mallorcanische *Libra* ein Quantum von 15,9701890 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2,8746340 deutschen Gold-Mark (die Mark zu 1/3 Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,9582113 Thaler oder 28,746 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,6768698 Gulden oder 1 Gulden 40,612 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,4373170 Gulden oder 1 Gulden 43,732 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 3,5489309 Franken französisches etc. Silberkurant oder jetzige spanische Pesetas Silberkurant.

Der *Kurantpiaster* oder *Wechselpiaster* (Peso de cambio, Peso de plata antiguo) war ein Quantum von 18,0995475 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,25791855 deutschen Gold-Mark = 1,08597285 Thaler oder 1 Thaler 2,579 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,9004525 Gulden oder 1 Gulden 54,027 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,6289593 Gulden oder 1 Gulden 62,896 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 4,0221217 Franken französisches etc. Silberkurant oder jetzige spanische Pesetas Silberkurant.

Von den spanischen sogenannten „Wechselmünzen“ (s. Madrid) kam hier der *Ducado de cambio* (Wechseldukaten) von 375 Maravedises de plata antiguos in Anwendung, welcher = 1 9/16 mallorcanische Libras war.

Früher wurden *eigene Münzen* für die *Balearischen Inseln* geprägt, so namentlich i. J. 1823 Silberpiaster oder Pesos duros, dann ehemals kupferne Tresetas und Dobleros.

Wechselkurse in Palma.

Man notirt solche nach den Normen von *Madrid* auf London, Paris und Amsterdam. Ferner notirt man auf Barcelona und Madrid, 8 Tage nach Sicht, zu pari oder mit einem kleinen Aufgelde oder Verlust (bis zu 1 Proc.). Die Wechselumsätze sind aber gering, und da es gewöhnlich an Käufern für die Wechsel auf das Ausland fehlt, so pflegt man diese nach Barcelona oder nach Madrid zum Verkaufe zu senden.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Madrid*.

Maasse und Gewichte, s. *Madrid.*

Folgende waren die

frühern Maasse und Gewichte von Mallorca.

Längenmaass. Die *Cana* (Elle) von Palma hatte 8 Palmos zu 4 Cuartillos und war = 1,564 Meter = 693,315 paris. Lin. = 1,871 castilische Varas. — Der mallorc. *Destre* (Destre mallorquin) war = 4,214 Meter = 1868 paris. Lin. = 15,124 castilische Fuss. — Die *Legua* (Meile) = 8282 castilische Varas.

Feldmaass. Der *Quadrat-Destre* oder *Flächen-Destre* (Destre superficial) = 17,7578 Quadrat-Meter = 25,411 castil. Quadrat-Varas. — Die *Cuarterada* von 400 Quadrat-Destres = 71,0312 Aren = 1,10304 castil. Fanegadas.

Getreidemaass. Die *Cuartera* von 6 Barcellas zu 6 Almudes = 70,34 Liter = 3546 paris. Kubik-Zoll = 1,2674 castilische Fanegas.

Salzmaass der ganzen Provinz war der *Modin*, an Gewicht = 33 bis 34 catalon. Quintales, = 1 Mondino von Genua = 9,3248 Hektoliter. Die *Last* Salz = $1^1/_2$ Modines.

Weinmaass. Der *Cuartin* oder *Cortin* hatte $6^1/_2$ Cuartes oder Cuarteras zu 4 Cuartas. Die *Cuarta* = 0,78 Liter = 39,32 paris. Kubik-Zoll = 0,04835 castil. Cántaras. Der *Cuartin* also = 20,28 Liter. Die *Carga* (das Fuder) hatte 4 Cuartines.

Branntweinmaass. Die *Libra* oder das Pfund = 0,41 Liter = 20,67 paris. Kubik-Zoll = 0,0254 castil. Cántaras. 64 Libras machten angeblich einen Cuartin oder Cortin aus.

Oelmaass. Die *Mesura* von 4 Cuartanes oder Cortanes = 16,58 Liter = 835,838 paris. Kubik-Zoll = 1,31975 castil. Oel-Arrobas. Der *Odre* oder Pellexo (Name eines Gebindes) hatte eigentlich 12 Cuartanes oder 3 Mesuras, oft aber enthielt ein solches Gebinde mehr. Das vorzüglichste Maass war der *Cuartan* von 4,145 Litern, welcher dem catalonischen Oel-Cuartan (von 4,15 Litern) fast ganz gleich war (trotzdem rechnete man im Handel sehr häufig 107 mallorc. Cuartanes = 105 catalon. Cuartanes) und den man an *Gewicht* = 9 mallorc. Pfund rechnete. — Die *Pipa* Oel war 108 Cuartanes oder 972 mallorc. Pfund. Man rechnete bei den Befrachtungen 4 Pipas als eine Schiffslast.

Handelsgewicht. Der *Quintal* oder Centner hatte 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras. Die *Libra* oder das Pfund von Palma hatte 12 Onzas (Unzen) = 407 Gramm = 0,8846 castil. Pfund = 0,7267 wiener Pfund. Dem Käufer wurde (wenigstens früher) der *Quintal* thatsächlich mit 104 Libras (statt 100 Libras) gewährt.

Malta,

Insel im Mittelländischen Meere, zwischen Sicilien und Afrika, unter britischer Herrschaft, 330 Quadrat-Kilometer gross, mit 135000 Einw. An der Nordostküste die feste Hauptstadt *La Valletta* (Freihafen, Börse, Handelskammer) mit zwei Häfen und 25000 Einw., mit den seehs Vorstädten (40000 E.) 65000 Einw. In der Nähe (nordwestlich) liegen die kleinen, gleichfalls britischen Inseln Gozzo, Comino und das unbewohnte Cominotto, dann (südlich) die kleine britische Insel Folfa. Malta, Gozzo und Comino zusammen haben, die Garnison und die Marinetruppen inbegriffen, etwa 150000 Einw.

Geld.

Man reehnet *gesetzlich*, wie in England, nach *Pfund Sterling* (Lire Sterline) zu 20 Schillingen zu 12 Pfennigen (Penee). Die Valuta ist aber eine etwas geringere. *Im Verkehr mit dem Auslande* stellt man allerdings die Preise und überhaupt die Reehnungen in jenem Gelde, in der Praxis des innern Verkehrs aber kommt dasselbe fast gar nieht zur Anwendung, da dem Kaufmann nur neapolitanisehe Seudi oder Piaster, sogenannte sicilianisehe Thaler (Pezze di Sieilia), zur Verfügung stehen, welches Geld das allein im eigentlichen, regelmässigen Umlaufe befindliehe ist (s. unten). Die *englischen* Münzen, welche sehr selten, aber für alle an die Regierungskasse zu leistenden Zahlungen unentbehrlieh sind, kann man nur gegen ein nicht geringes Aufgeld erlangen, da die eireulirende Münze (s. gleieh nachher) in ihrer nominellen Sterlinggeltung dem wirkliehen englischen Sterlinggelde gegenüber übersehätzt ist; *englische Goldmünze* wird mit 3 bis $4^1/_2$ Proc. Aufgeld in *hiesiger*, sogenannter Sterlingvaluta bezahlt (i. J. 1874 betrug das Aufgeld 4 bis $4^1/_2$ Proe.; vgl. unten die Geldkurse.) Das hier gesetzlieh eingeführte englisehe Geldsystem hat eine nur abstracte Bedeutung und hat nicht vermocht, die ältere, einheimisehe Reehnungsweise (s. unten) gänzlieh zu unterdrüeken. Die Verschiedenheit der eireulirenden Münzsorten von dem englischen Gelde, in welchem die hiesigen Rechnungen ausge-

stellt werden, gibt zu Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten Anlass. Der Werth des *Pfundes Sterling* der *hiesigen* Rechnung ergibt sich daraus, dass der neapolitanische Scudo (die Pezza di Sicilia) feststehend = 4⅙ Schillinge Sterling oder 50 Pfennige (Pence) Sterling gerechnet wird. Demnach ist die hiesige Sterlingwährung eine *Silbervaluta* und mit der englischen Goldwährung nicht zu verwechseln, das *hiesige Pfund Sterling* ein Quantum von 110,1272567 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 19,8229062 deutschen Gold-Mark (die Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 6,6076354 Thaler oder 6 Thaler 18,229 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 11,5633619 Gulden oder 11 Gulden 33,802 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 9,2411453 Gulden oder 9 Gulden 24,115 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 24,4727237 Franken oder Lire oder 24 Franken (Lire) 47,272 Centimen (Centesimi) französisches und italienisches Silberkurant = 0,9703101 Pfund Sterling englisch oder 19 Schillinge 4,874 Pfennige *englische* Währung (aus deutschen Gold-Mark berechnet) = 12 *malteser Scudi*. — Die Kaufleute können von den sogenannten sicilianischen Thalern (den neapolitan. Scudi) keinen unmittelbaren Gebrauch zur Bezahlung der vom Auslande bezogenen Waaren machen; soweit sie also nicht die Deckung in Wechseln machen, müssen sie dafür beim Geldwechsler je nach Erfordernis englische oder französische Goldmünze eintauschen.

Die *Behörden* rechnen seit 1825 in der Sterlingwährung; es ist aber schon oben erwähnt worden, dass man bei der Regierungskasse in wirklicher *englischer Münze* Zahlung zu leisten hat, sodass für sie die wahre *britische* Valuta gilt; s. *London*.

Im *innern Handel und Verkehr* rechnet man nach *Scudi* zu 12 Tarì zu 2 Carlini zu 10 Grana oder Grani zu 6 Piecioli. Der Tarò hat also 20 Grana, der Scudo 240 Grana. Die *Pezza* oder Oncia (der Wechselpiaster, Piastra di cambio), sogenannte sicilische Pezza (Pezza di Sicilia), hat 2½ Scudi, oder 30 Tarì, oder 60 Cartini, oder 600 Grana. Vorschriftsmässig sind seit dem Frühjahr 1851 12½ Scudi = 1 Pfund Sterling, oder es ist ein *Scudo* = 19⅕ Pfennige (oder 1 Schilling 7⅕ Pfennige) Sterling hiesige (Silber-)Währung, man rechnet aber fortwährend noch nach der frühern Vorschrift 12 Scudi = 1 Pfund Sterling, oder 1 Scudo = 20 Pfennige oder = 1 Schilling 8 Pfennige hiesige Währung. Diese Währung war schon seit etwa funfzig Jahren eine blosse *Rechnungsvaluta* und durch (die eingeschmolzenen) Münzen nicht mehr vertreten. — Man rechnet die *Pezza* dem sicilischen und neapolitanischen Scudo von ⅖ sicilischen Oncie gleich, somit 5 *malteser* Scudi, Tarì und Grana = 2 *sicilische* Scudi, Tarì und Grana (ferner 5 *malteser* Tarì und Grana = 1 *neapolitan.* Taró und Grano), und hiernach wäre der *malteser Scudo* von ⅖ sicilischen oder neapolitanischen Scudi oder von $^{12}/_{25}$ neapolitan. Ducati ein Quantum von 9,1772714 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,65190885 deutschen Gold-Mark (die Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,5506363 Thaler oder 16,519 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,9636135 Gulden oder 57,817 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,8259544 Gulden oder 82,595 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,0393936 Franken oder Lire oder 2 Franken (Lire) 3,939 Centimen (Centesimi) französisches und italienisches Silberkurant = 0,0808592 Pfund Sterling oder 1 Schilling 7,406 Pfennige Sterling eigentliche englische Währung (aus deutschen Gold-Mark berechnet).

Die unter den ehemaligen Grossmeistern von Malta ausgeprägten einheimischen Münzen sind seit 1827 fast ausnahmelos eingezogen und eingeschmolzen, und es circuliren vorzüglich die Silbermünzen des vormaligen Königreichs beider

Sicilien (Neapel), namentlich die neapolitanischen Scudi oder Piaster als „Pezze di Sicilia“ zu 2½ malteser Scudi (s. weiter oben), dann von Silbermünzen französische und italienische Fünffrankenstücke (deren gesetzlicher Preis [seit 1851] 2 Scudi 5 Tarì 7½ Grana = 587½ Grana sein sollte und die gemeinhin = 4 hiesige Schillinge gerechnet werden, was = 2 Scudi 4 Tarì 16 Grana = 576 Grana ist), spanische und mexicanische Piaster (deren [seit 1. August 1844] gesetzlicher Preis 50 hiesige Pfennige Sterling oder 2½ hiesige Scudi = 600 Grana, also = 1 Pezza sein sollte, während sie gewöhnlich höher geschätzt werden), österreichische Conventions-Speciesthaler, von Goldmünzen französische und italienische Zwanzigfrankenstücke (die gemeinhin = 16 hiesige Schillinge gerechnet werden), spanische Onzas oder Dublonen (deren gesetzlicher Preis 40 Scudi sein sollte) und seltener englische Sovereigns; s. unten die *Geldkurse*. Die englischen Silbermünzen sind, wie weiter oben erwähnt, sehr wenig in Umlauf (ihr gesetzlicher Preis sollte [seit 1851] 7½ Tarì für den Schilling sein; gemeinhin werden sie zu 7⅕ Tarì für den Schilling gerechnet, nach der weiter oben angegebenen Norm von 12 Scudi für das Pfund Sterlinge dass man aber auf die englischen Münzen überhaupt ein beträchtliches Aufgeld zahlt, ist Eingangs erwähnt worden).

Von *eigenen Münzen* für die Insel sind in England (i. J. 1844) *Kupferstücke* zu 1/12 englischen Penny (Drittel-Farthings) oder zu 1 malteser Grano geprägt worden. Die *ehemalige malteser Prägung in Gold und Silber* unter den Grossmeistern des Malteserordens, bis etwa 1800, s. in den *Münztabellen*. Die entsprechende *Kupferprägung* bestand in Stücken zu 1 Tarò, zu ½, ¼ und ⅛ Tarò (oder zu 20, 10, 5 und 2½ Grana) und zu 1 Grano.

Papiergeld.

Privatpapiergelder hiesigen Ursprungs sind: 1) die *Noten* der *Englisch-maltesischen Bank* (Banco Anglo-Maltese), einer i. J. 1809 von Engländern gegründeten Actienanstalt, 2) die *Noten* der *Malteser Bank* (Banco Maltese), einer i. J. 1812 von Maltesern gegründeten Actienanstalt. Die Operationen der genannten Banken sind die folgenden: Wechsel-Discontirung (zu 6 Proc. für das Jahr); Girogeschäft; verzinsliche Darlehen gegen Unterpfand, und zwar gegen einfache Uebergabe der vom Zollamte ausgestellten Warrants oder Quittungen über daselbst deponirte Waaren; Depositengeschäft zur Aufbewahrung (von Geld und Werthsachen) ohne irgend welche Kosten; Notenausgabe. Die *Discontogeschäfte* der Banken sind sehr geringfügig, weil ein Vorurtheil dagegen besteht: man glaubt, dass ein Handelshaus sich in schlechten Verhältnissen befindet, wenn es zu derartigen Operationen seine Zuflucht nimmt; infolge dessen ist die Rentabilität der Banken eine nur geringe.

Wechselkurse in La Valletta.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (+)	Bedeutung des Kurses.
London	30Tg.nachSicht.	41/4 bis 45/8	Procent Aufgeld, d. i. bezüglich 103¼ bis 104⅝ Pfund Sterling hiesige Währung für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf. (Durchschnittskurse im Jahre 1873.)
»	30 » » dato.	41/2 » 45/8	
»	90 » » »	31/4 » 35/8	
Marseille	30Tg. nachSicht.	31/2 » 35/8	Procent Aufgeld, dabei zunächst feststehend 25 Franken Wechselbelauf = 1 Pfund Sterling hiesige Währung gerechnet. (Durchschnittskurse im Jahre 1873.)
»	90 » » dato.	21/4 » 23/8	
Livorno, Genua, Neapel, Palermo, Messina, — zahlbar *in Golde* .	30Tg.nachSicht.	1¾	Procent Aufgeld, dabei zunächst feststehend 25 italienische Lire (Franken) Wechselbelauf, zahlbar *in Golde*, = 1 Pfund Sterling hiesige Währung gerechnet.
	90 » » dato.	1	

Wechselrecht.

Das besondere Handelsrecht der Insel ist in der Ordonnanz Nr. XIII vom 2. October 1857 enthalten, welche an die Stelle der frühern handelsrechtlichen Bestimmungen trat. Titel 8 (Artikel 106 bis 246) derselben enthält das Wechselrecht, welches eine Verschmelzung des französischen und des deutschen ist. An die Stelle des eigenen Wechsels ist, nach dem Vorgange des französischen Rechts, das Billet an Order oder der Zahlungsschein gesetzt, welches, so wenig wie der gezogene Wechsel, als Wechsel bezeichnet zu sein braucht und auch zahlbar an den Vorzeiger gestellt werden kann (Art. 244). Die *Anweisungen* oder *Checks auf Bankiere* oder „Kassirer" enthalten das Datum und die zu zahlende Summe und werden zahlbar an eine benannte Person oder an deren Order, oder an den Vorzeiger gestellt; sie sind bei der Vorzeigung zahlbar. (Art. 245.) Wenn der Inhaber einer solchen Anweisung sie nicht binnen drei Tagen nach dem Ausstellungstage einzieht und der Bankier oder Kassirer dann die Zahlung weigert, so hat der Inhaber, welcher die Anweisung von einem Dritten empfangen hat, kein Regressrecht gegen diesem, noch gegen den Aussteller, wenn solcher nachweist, dass er dem Bankier oder Kassirer genügende Deckung gemacht hatte, und dass dieselbe ohne seine Schuld verloren gegangen ist. (Art. 246.)

Geldkurse in La Valletta.

Man notirt hauptsächlich:

Englische Sovereigns zu (±)	4 bis 4½	Procent Aufgeld (d. i. ± 104 bis 104½ Pfund Sterling hiesige Währung für 100 Sovereigns oder Pfund Sterling englische Goldmünze).
Zwanzigfrankenstücke (franz. u. ital., sogen. Napoléonsd'or, Napoleoni d'oro) zu (±) ..	3½ bis 4	Procent Aufgeld, das Zwanzigfrankenstück zunächst fest zu 16 Schillingen Sterling hiesige Währung gerechnet.

Die vorstehenden Kursgrenzen sind die des Jahres 1873.

Ferner gelten in der Valuta des hiesigen Verkehrs gewöhnlich: a) *Goldmünzen:* Englische Sovereigns (Sovrane) 12 Scudi 3 Tarì 18 Grana bis 12 Scudi 4 Tarì 10 Grana, Zwanzigfrankenstücke, französ. u. ital., 9 Scudi 9 Tarì bis 9 Scudi 9 Tarì 10 Grana, span. Onzas oder Dublonen (Dobloni) 40 Scudi 6 bis 9 Tarì; b) *Silbermünzen:* Neapolitan. Scudi oder Piaster (sogenannte sicilianische Thaler, Pezze di Sicilia), wie weiter oben bemerkt, 2 Scudi 6 Tarì Fünffrankenstücke, französ. u. ital., 2 Scudi 5 Tarì 3 bis 8 Grana, spanische Säulenpiaster (Colonnati) 2 Scudi 7 Tarì 12 Grana bis 3 Scudi, mexicanische Piaster (Messicani) 2 Scudi 6 Tarì 5 Grana bis 2 Scudi 7 Tarì, österreichische Conventions-Speciesthaler (Imperiali) 2 Scudi 6 Tarì 6 bis 9 Grana.

Maasse und Gewichte der Inseln Malta und Gozzo.

Dieselben sind ursprünglich die frühern sicilischen, die ein gesetzliches Verhältnis zu den englischen erhalten haben. Als *Gewicht* dient im *Grosshandel* jetzt das *englische* Handelsgewicht (avoirdupois), als *Getreidemaass* für den *Ausfuhrhandel* gleichfalls das *englische*. *Kartoffeln* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *malteser Centner* (Quintale oder Cantàro) von 175 englischen Pfund avdp.

Längenmaass. Der *Piede* oder Fuss = 11⅙ engl. Zoll = 0,28363 Meter = 125,731 paris. Lin. — Die *Canna* oder Elle von 8 Palmi zu 12 Once oder Pollici (Zoll) zu 12 Linee zu 12 Punti = 2⅔ engl. Yards = 2,0900 Meter = 926½ paris. Lin. — 3½ Palmi = 1 Yard. — Der *Miglio* (die Meile) hat 3 Leghe zu 220 Tese (Klaftern) = 4536 Piedi = 1407 engl. Yards = 1286,54 Meter.

Feldmaass. Die *Salma* (S. Aussaat) hat 16 Tumoli zu 256 Quadrat-Canne = 4,4214 engl. Acres = 178,92 Aren.

Für *Bau-* und *Nutzholz* dienen der *Kubik-Palmo* (Palmo cubo) und der *Tratto* von 12 Kubik-Palmi. — *Brennholz* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach der *Pesata;* s. unten die Rubrik „Handelsgewicht".

Getreidemaass. Nach dem *Auslande* werden Getreide (auch Mais) und

Hülsenfrüchte nach dem *englischen Imperial Quarter* verkauft (s. *London*). Das *inländische* Maass ist das folgende: Die *Salma* hat 4 Sacca oder 16 Tumoli zu 6 Mondelli zu 10 Misure (Maass) zu 10 Lumini. Die *gestrichene Salma* (Salma rasa) für Weizen, Roggen und Gerste = 63½ engl. Imperial Gallons = 17606,9 engl. Kubik-Zoll = 288,51 Liter = 14544,5 paris. Kubik-Zoll. (Man rechnet sie neuerdings in der Praxis auch wohl = 0,985 engl. Imp. Quarters = 63,04 Imp. Gallons, was = 17479,35 engl. Kubik-Zoll = 286,43 Liter, ferner auch wohl rund = 10 engl. Kubik-Fuss, was = 17280 engl. Kubik-Zoll = 283,16 Liter. — Nach ihr werden die Abgaben erhoben, mit Ausnahme der auf die dicken Bohnen, welche nach der gehäuften Salma entrichtet wird.) Für alles andere Getreide, sowie für Hülsenfrüchte, Sämereien und *Salz* wird das Maass *gehäuft* (Salma colma, gehäufte Salma etc.), und man rechnet es dann um 13 bis 15 Procent grösser als das gestrichene. *Holzkohle*, *Nucciolo d'oliva*, *Puzzolanerde*, *grobes Salz*, *Caniglia* und *Gerstenschale (? Scorza d'orzo)* werden nach noch einer *andern* gehäuften Salma (zu gleichfalls 16 gehäuften Tumoli) gemessen und verkauft; das Maass (Salma und Tumoli) dafür ist um ein Viertel *grösser*, als das erstgedachte gehäufte Maass, sodass 4 Tumoli Holzkohle etc. an Inhalt = 5 Tumoli Sämereien etc. sind, und demnach ist diese *grössere* gehäufte Salma um 38 bis 40 Proc. grösser, als die gestrichene Salma. Die *Salma Holzkohle* rechnet man an *Gewicht* = 160 Kilogramm.

Im *Grosshandel* wird *Salz* nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach dem Rotolo; der *Mondello* Salz begreift 4 Rotoli.

Wein- und Branntweinmaass ist entweder das *alte englische Wein-Gallon* (s. *London*), oder das folgende einheimische Flüssigkeitsmaass. — Der *Barile* hat 4 Quartare zu 9½ Quartucci oder Cartucci, also 38 Quartucci oder Terzi zu 2 Pinte = 9,37 engl. Imperial Gallons = 42,57 Liter = 2146 paris. Kubik-Zoll. — Die *Pipa* = 11 Barile, die *Botta* = 2 Pipe. — — Nach dem Barile werden Wein, Branntwein, Likör und Essig gemessen und verkauft; Rum, Spiritus und die andern Spirituosen gewöhnlich nach dem alten Gallon, wonach auch die Zölle erhoben werden.

Olivenöl- und Milchmaass. Der *Barile* hat 2 Caffisi zu 4 Quarte zu 4 Quartucci oder Cartucci zu 4 Terzi zu 2 Casbe. (Der Terzo wird auch in 2½ Misure zu 4 Quartini getheilt.) Der *Caffiso* = 4½ engl. Imperial Gallons = 20,446 Liter = 1030,74 paris. Kubik-Zoll (früher nahm man ihn = 4⅜ engl. Imp. Gallons = 19,878 Liter = 1002 paris. Kubik-Zoll an. An *Gewicht* enthält der *Caffiso* gewöhnlich 22 bis 22¾ Rotoli Olivenöl. — *Andere fette Oele* werden nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Quintale*, verkauft.

Handelsgewicht ist, wie oben erwähnt, im *Grosshandel* jetzt das *englische Avoirdupois-Gewicht* (s. *London*). Das *einheimische* ist das folgende: Der *Quintale* oder *Cantàro* (Centner) hat 100 Rotoli zu 2½ Libbre oder 30 Once. Die *Libbra* oder das *Pfund* hat 12 Once (Unzen) zu 8 Dramme (Drachmen) zu 3 Scrupoli zu 20 Acini und ist = 7/10 engl. Pfd. avdp. = 0,8507 engl. Troypfund = 317,5 Gramm. Der *Rotolo* = 1¾ engl. Pfd. avdp. = 793,8 Gramm. Der *Quintale* oder *Cantàro* = 175 engl. Pfd. avdp. = 79,38 Kilogramm. — Die *Pesata* (eigentlich 3 Quintali oder 300 Rotoli) dient für das *Brennholz*; sie begreift beim Einkauf durch die Händler 330 Rotoli, beim Verkauf im Kleinen 300 Rotoli oder 3 Quintali (Cantàri). Auch *Wachs* wird nach der Pesata von 330 Rotoli verkauft. — *Malteser Baumwolle* wird nach einem sogenannten *schweren Cantàro* (Cantàro grosso) von 114 Rotoli verkauft, welcher früher auch für andere Waaren diente.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht. Die *Libbra* ist die obige, eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme zu 4 Trappesi zu 4½ Carati zu 4 Cocce (Einzahl: Coccia).

Schiffslasten. Die Schiffslast, *Tonnellata*, wird gerechnet: bei Gewichtswaaren zu 1250 Rotoli, Getreide zu 5 Salme, Flüssigkeiten zu 21 Barili, bei sogenannten Maassgütern zu 40 engl. Kubik-Fuss.

Platzgebräuche in La Valletta.

Amerikanisches und französisches Weizenmehl verkauft man nach dem Original-Fass (Barile), und ebenso Pech, (schwedischen) Theer, Harz, Sardellen, gewöhnliche sicilische und spanische Weine (Málaga-Wein pro Caratello = Fass), Bier in Fässern (Botti), und zwar Bier [Ale und Porter] für das Fass von 5 malteser Wein-Barili); Bier und Genever in Flaschen für das Dutzend Flaschen, Genever in Krügen (Giarri) für das Dutzend Krüge, Genever in Fässern (Botti) für das alte englische Wein-Gallon; Steinkohle für das englische Ton; Petroleum für die Kiste von 10 engl. Imp. Gallons; sicilisches und berberisches Olivenöl für das englische Imperial Tun von 252 Imperial Gallons, wofür man bei sicilischem Oel 56, bei berberischem Oel 57½ malteser Caffisi rechnet; Butter für das englische Hundredweight.

Der *Einfuhrzoll auf Wein* wird nach dem malteser Barile erhoben.

Man, *die Insel*, s. *Kanal-Inseln.*

Manchester, englische Fabrikstadt, Hauptsitz der Baumwollmanufactur, bedeutendste Manufacturstadt der Welt, in der Grafschaft Lancaster, am schiffbaren Irwell und am Bridgewater-Kanal, sowie an drei andern Kanälen (namentlich dem Rochdale- und dem Huddersfield-Kanal). Mit dem am andern Flussufer daneben liegenden, eine Vorstadt Manchesters bildenden Borough Salford (von 127000 Einw.) 512000 Einw. (ohne Salford 385000 Einw.). Börse. Handelskammer. Wie *London.*

In Manchester bedeutet das *Bushel* bei englischem Weizen 60 Pfund, bei amerikanischem Weizen 70 Pfund Avoirdupois-*Gewicht.*

Manila, s. *Philippinische Inseln.*

Mankassar,

Makassar, Bezirk im Südwesten der ostindischen Sunda-Insel Celebes, den Niederländern gehörig, mit der befestigten Hauptstadt *Vlaardingen* (Freihafen, 20000 Einw. Handelskammer).

Geld

wie *Batavia.* — Vor zehn Jahren (oder wenigstens i. J. 1861) lief noch viel des alten Kupfergeldes um, welches gegen Silbergeld ein Agio zahlen musste.

Wechselkurse.

Es sind, mit seltenen Ausnahmen, nur Wechsel zu begeben

auf *Java* (Batavia), 3 bis 14 Tage nach Sicht, welche stets pari stehen (100 Gulden baar für 100 Gulden Wechselbelauf), — und

auf *Holland* (Amsterdam), 6 Monate nach dato, welche (Privat- und Bankwechsel) am 10. October 1874 pari standen (100 Gulden Wechselbelauf für 100 Gulden baar), am 2. Juli 1874 auf 101 (101 Gulden *Wechselbelauf* für 100 Gulden baar).

Der Kursstand der Wechsel auf Holland richtet sich einigermaassen nach Angebot und Nachfrage hier, hauptsächlich aber nach dem Stande in Batavia. Der Unterschied gegenüber diesem letztern kann nie gross sein, da, wäre er erheblich zu Ungunsten Mankassars, Rimessen nach Europa über Java gemacht werden würden.

Demnächst notirt man aber auch Kurse

auf *London*, 6 Monate nach Sicht, für Bankwechsel, zu (±) 11 Gulden 87½ Cents für 1 Pfund Sterling (so am 10. October und 2. Juli 1874) — und

auf *Singapore*, 3 Tage nach Sicht, zu (±) 2 Gulden 53 Cents für 1 Dollar Wechselbelauf (so am 10. October 1874; — am 2. Juli 1874 2 Gulden 62½ Cents).

Wechselrecht, s. *Batavia*.

Geldkurs.

Man notirt

Englische Sovereigns zu (±) 12 Gulden 45 Cents für ein Stück (so am 10. October und 2. Juli 1874).

Maasse und Gewichte

wie *Batavia*, mit folgenden Ausnahmen:

Reismaass oder *Reisgewicht.* Der *Gantang* der Niederländischen Handelsgesellschaft = 11½ holländische Troypfund = 5,66 Kilogramm oder neue niederländische Pfund. 2 solche Gantangs = 3 Gantangs der Eingebornen.

Gold- und Silbergewicht. Das *Tehl* (Tael, Tale) hat 16 Mehs (Mace). 11 Mehs = 1 Real batavisches Silbergewicht. 1 *Tehl* = 39,771 Gramm.

Die *Ausfuhrwaaren* werden fast sämmtlich für den Pikol verkauft, Opium aber für die Kiste, Kajeputöl für die Kiste, Cigarren für 1000 Stück. Von den *Einfuhrwaaren* verkauft man die meisten Baumwollzeuge für das *Kohrdsch* (Corge) von 20 Stück, aber Gingham, holländische Nicanias, sowie Cottonets für das Stück, einige Sorten Tücher für das Dutzend; Baumwollgarn: graues für 3 Pikols, türkischrothes für 1 Pikol, grünes und orange für 1½ Pikols; Nähgarn für 160 Pack; Wollzeuge meist für die alte amsterdamer Elle; Wein in Flaschen und Bier in Flaschen für 1 Dutzend Flaschen, Bordeauxwein aber für 4 Dutzend Flaschen; Essig in Fässern für 200 Kannen; Selterwasser in Halbkannenflaschen für 50 Halbkannen; holländ. Mehl für das Fass; gewöhnliche Wassergläser für 500 Stück; Schiesspulver in Fässern für 100 alte holländ. Troypfund; Bleiweiss für 12½ Kilogramm, Zinkweiss für 25 Kilogramm.

Mannheim,

Hauptstadt und Freihafen des badischen Unterrheinkreises, erster Handelsplatz Badens, an der Mündung des Neckars in den Rhein. 38000 Einw. Productenbörse (zweimal wöchentlich). Handelskammer, gemeinschaftlich mit Freiburg. Handelsgericht für den Bezirk des hiesigen Kreisgerichts. Gewerbehalle. Handelsverein.

Geld, s. *Deutschland* und *Karlsruhe.*

Wechselkurse.

Man notirt solche auf Amsterdam, Berlin, Hamburg, London, Paris und Wien nach dem Normen von *Frankfurt am Main*, dessen Kurse maassgebend sind und nach dessen Notirungen man sich bei Wechseln auf andere Plätze richtet. Der *Disconto für Platzwechsel* steht in der Regel 1 Procent über dem frankfurter Bankdiscontosatze.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Karlsruhe.*

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *Karlsruhe.*

Getreide, *Mehl*, *Kartoffeln*, *Hülsenfrüchte* und *Kleesamen* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Kernen und Hülsenfrüchte für 100 Kilogramm oder 200 Pfund Netto (Hafer bis vor kurzem für 50 Kilogr.), Weizenmehl und Roggenmehl für 100 Kilogramm oder 200 Pfund Brutto (beide einschliesslich Sack), Kleesamen für 50 Kilogramm oder 100 Pfund Brutto (mit Sack). Kartoffeln verkaufte man bisher für (das Malter von) 125 Kilogramm oder 250 Pfund. *Petroleum* wird für 50 Kilogramm verkauft.

Folgende waren die wichtigsten

ältern mannheimer Maassgrössen.

Die *Elle* = 0,5581 Meter = 247,404 paris. Lin. = 0,93017 badische Ellen.

Das *Malter für glatte Frucht* = 111,08 Liter = 5599,8 paris. Kub.-Zoll = 0,74053 badische Malter. Das *Malter für rauhe Frucht* = 124,96 Liter = 6299,8 paris. Kub.-Zoll = 0,83310 badische Malter.

Die *kleine Ohm* von 12 Vierteln oder 48 Aichmaass = 95,71 Liter = 4825,06 paris. Kub.-Zoll = 0,63808 badische Ohm. Die *grosse Ohm* hatte 20 Viertel.

Das *leichte Pfund* = 467,914 Gramm = 0,93583 badische oder jetzige deutsche Pfund. Das *schwere Pfund* = 505,347 Gramm = 1,01069 badische oder jetzige deutsche Pfund. Der *Centner* = 100 schwere oder 108 leichte Pfund.

Platzgebräuche.

Man verkauft Flachsgarn für das 12- bis 16-pfündige Pack; Seile (auch Drahtseile) für das Kilogramm; Eisen, Eisenbleche und gröbere Eisengusswaaren für 100 Kilogramm; Nutzholz für das Kubik-Meter, Borde aber für 100 Stück, Eisenbahnschwellen für 1 Stück, Parkettbodenhölzer für das Quadrat-Meter; weisses Schafleder für 100 Stück Felle, farbiges do. für das Dutzend Felle.

Commissionsgebühr bei Einkäufen 2 Procent.

Mantua,

ital. *Mantova*, feste Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz, in der Lombardei, am Mincio. 35000 Einw. Handelssenat (Handelsgericht).

Geld,

s. *Italien* und *Mailand*. — Die Bedeutung der frühern besondern, geringern mantuanischen Währung (der Werth der hiesigen *Lira* zu 20 Soldi zu 12 Denari) bestimmt sich dadurch, dass die *Lira von Mantua* der dritte Theil der Lira corrente von Mailand (oder der Lira milanese) war. Demnach galt *seit dem Frühjahr* 1851 die Lira *austriaca* 75 hiesige Soldi oder $3\frac{3}{4}$ Lire von Mantua, und es betrugen 270 Lire von Mantua eine wiener Mark oder 225 Lire von Mantua eine wiener-kölnische Mark fein Silber, sodass die *Lira von Mantua* ein Quantum von 1,0394(2)... Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 0,187096 deutschen Gold-Mark = 1,871 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 6,548 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung = 9,355 Neukreuzer österreichische Silberwährung = 23,098 Centesimi (Centimen) jetziges italienisches, französisches etc. Silberkurant. Der *frühere* Werth der mantuanischen Lira als des Drittels der mailänder Lira corrente ergibt sich aus dem unter Mailand angegebenen damaligen Werthe dieser letztern.

Wegen der ehemaligen mantuanischen *Münzprägung* s. die *Münz-Tabellen* unter „Lombardisch-venetianisches Königreich“.

Kursverhältnisse.

Man richtet sich nach *Mailand* und *Venedig*.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien*.

Maasse und Gewichte,

s. *Italien* und *Mailand*. Das gegenwärtig herrschende französische System wurde für den Verkehr in den mantuanischen Provinzen durch Gesetz vom 11. März 1869 eingeführt. *Vorher* galten im Handel und im gemeinen Verkehr der Stadt die folgenden

ältern Maasse und Gewichte von Mantua.

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Once) = 0,46686 Meter = 206,957 paris. Lin. — Der *Cavezzo* hatte 6 Fuss. — Der *Braccio* oder die Elle = 0,63797 Meter = 282,81 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Sacco* von 3 Staja zu 4 Quarti = 1,038155 Hektoliter oder lombard. Some = 5233,59 paris. Kubik-Zoll.

Weinmaass. Der *Soglio* von 60 Boccali = 54,682 Liter oder lombard. Pinte = 2756,65 paris. Kubik-Zoll.

Oelmaass. Der *Moggio* war an *Gewicht* = 320 hiesige Pfund, an Raum-

inhalt = 3½ toscan. Oel-Barili = 117 Liter oder lombard. Pinte = 5898,3 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund von 12 Once (Unzen) zu 12 Denari zu 24 Grani = 310,529 Gramm. — Der *Rubbo* hatte 25 Libbre.

Gold- und Silbergewicht war der *mailänder Marco.*

Messe. Sie findet alljährlich vom 13. Mai bis 25. Juni statt.

Maracaibo,

Nueva Zamora (Neu-Zamora), befestigte Hafenstadt im südamerikanischen Freistaate Venezuela, an der Westseite der Meerenge, welche den Maracaibo-See mit dem Caraibischen Meere verbindet. 30000 Einw.

Wie *Carácas.* — Kakao wird für den Millar (d. i. das Tausend Schoten) von 4 Pfund verkauft. — Die Verkäufe erfolgen gewöhnlich auf 12 Monate *Credit.*

Die *Abgaben auf hier durchgehende Waaren* sind überaus hoch; es bezahlt z. B. Kaffee auf die frühere Carga oder Last von Netto 250 castil. Pfund = 115 Kilogramm 5¹/₅ Peso, Manufactur-, Eisen-, Kurzwaaren, Liköre etc. auf die Carga 6³/₅ Pesos, was namentlich auf Roheisen eine enorme Transitabgabe ist, wie sie wohl nirgendwo sich wieder findet. Die Reclamen dagegen sind bisher erfolglos gewesen.

Marburg,

Stadt in der preussischen Provinz Hessen-Nassau (in Oberhessen), an der Lahn. 10000 Einw. — Siehe unter *Kassel.*

Marocko,

eigentlich Mogh'rib-ul-Aksâ, Sultanat im Westen Nordafrikas, mit der Hauptstadt Marocko oder Maraksch (50000 Einw.). — Siehe *Fes.*

Marseille,

erster See- und Handelsplatz Frankreichs, Hauptstadt des Departements der Rhonemündungen, am Mittelmeerbusen Lion, mit festem Freihafen. 350000 Einw. Münzstätte (unthätig). Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. See-Syndicate. Entrepôt für die transitirenden verbotenen Waaren. Wollmarkt im Juni.

Geld, s. *Paris.*

Wechselkurse wie *Paris.* Man notirt auch Kurse auf *Malta,* in kurzer Sicht (nach der Norm der übrigen italienischen Plätze), auf *Gibraltar,* in kurzer Sicht (nach der Norm der spanischen Plätze) und auf *Konstantinopel* und *Smyrna,* 30 Tage nach Sicht, zu (+) 22 Franken 25 Centimen für 100 türkische Piaster. Auf Antwerpen, Augsburg, Berlin, Frankfurt am Main, Lissabon, Porto und Petersburg werden hier keine Kurse notirt.

Wechselhandelsusanz. *Courtage* gewöhnlich 1 Promille.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Paris.*

Geldkurse wie *Paris.*

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich die *französischen metrischen;* s. *Paris.* In der Preisnotirung wird für Weizen, Hafer, Wein und Baumöl noch das alte marseiller Maass benutzt; und für einige Waaren das alte Gewicht, doch verkauft man Weizen in der neuesten Zeit auch für das Hektoliter, als welches man dann ein *Gewicht* von 80 Kilogramm rechnet. Folgende sind die wichtigern

ältern Maassgrössen von Marseille.

Ellenmaass. Die *Canne* von 8 Pans zu 9 Pouces (Zoll) zu 12 Lignes = 2,0127 Meter = 892,222 paris. Lin.

Getreidemaass. Die für die Preisstellung und auswärts für den Preis der Fracht nach Marseille noch übliche *Charge* (Last) von 8 Panaux zu 4 Civadiers zu 2 Picotins ist für *Weizen* = 160 Liter = 8066 paris. Kub.-Zoll, für *Hafer* (1½ mal so gross) = 240 Liter = 12099 paris. Kub.-Zoll. — *Gerste* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für 100 Kilogramm, und ebenso *Hülsenfrüchte* und *Kanariensamen.*

Weinmaass. Die *Millérolle* oder *Millérole* von 4 Escandaux zu 15 Pots zu 4 Quarts oder Pichounes eigentlich = 63,437 Liter = 3198 paris. Kub.-Zoll. Man rechnet sie bei der Preisstellung in neuerer Zeit = 64 Liter. — Man bedient sich für französischen Wein jetzt meist der *Barrique* (des Oxhofts) von Bordeaux (daher auch bloss *Bordelaise* genannt) zu 30 Veltes zu 8 Pintes (s. *Bordeaux*), welche man hier zu 29 bis 30 Veltes und = 224 Liter rechnet. — *Spirituosen* verkauft man jetzt nach dem *Hektoliter.*

Baumölmaass war die nämliche *Millérolle*, getheilt in 4 Escandaux zu 40 Quarterons. Man rechnet sie bei der Preisstellung des Fabriköls gleichfalls = 64 Liter und überhaupt an Gewicht = 58 bis 55 Kilogramm. S. weiter unten die Rubrik „Platzgebräuche".

Handelsgewicht war das sogenannte *Poids de table* (Tafelgewicht), wovon der *Quintal* (Centner) = 100 Livres oder Pfund zu 16 Onces (Unzen) zu 8 Gros zu 72 Grains, die *Charge* (Last) = 3 Quintaux. 6 solche Pfund = 5 Pfund altes pariser Markgewicht, und 1 *Pfund Poids de Table* = 407,93 Gramm. Man rechnet in der *Praxis* 122½ solche Pfund = 50 Kilogramm, oder also 245 Pfund = 100 Kilogramm, oder 49 Pfund = 20 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht war das *alte pariser Markgewicht.*

Schiffslast. Ein Reglement vom 25. August 1861 hat für Frankreich das Gewicht der Schiffslast *als Norm der Frachtsätze* (Tonneau de fret oder Tonneau de mer) in Kilogramm festgesetzt; dasselbe enthält gegen tausend Rubriken, deren Wiedergabe wir uns bei der grossen Umfänglichkeit der Aufstellung versagen müssen. Diese Last ist bei Weizen, lose verladen und in Säcken 1000 Kilogr., in Fässern 900; bei Roggen, lose verladen 850, in Säcken 800; bei Gerste, lose verladen und in Säcken 800, in Fässern 700, bei Gerstengraupen 1000; bei Hafer, lose verladen und in Säcken 700, in Fässern 600; bei Mais, lose verladen 950, in Säcken 900, in Fässern 800; bei Mehl in Säcken 1000, in Fässern (8 Fässer) 800; bei Olivenöl, Saatöl, Palmöl und Kokosnussöl 900; bei Thran, Oehsenpotenöl, Elain und Salz 1000; bei Talg in Kisten und Fässern 1000, in Seronen 900; bei Seife 1000; bei Petroleum 800; bei Steinkohle, lose verladen 1000, in Fässern 900, geformt 1000; bei Holzkohle 600; bei Zucker, roh, terrirt und gestossen 1000, in Broten und Klumpen 900, do. in Fässern und Kisten 700, Candis in Kisten 900, Candis in Fässern 800; bei Kaffee in Säcken und Ballen 900, in Fässern 800 Kilogramm. — Einige neuere Bestimmungen über die Befrachtungstonne s. unter d. Art. *Martinique.*

Platzgebräuche.

Olivenöl wird nach der Millérolle verkauft, welche beim *Fabriköl* als Raummaass erscheint, indem sie 64 Liter begreift, während sie beim Speiseöl und Brennöl ein Gewichtsbegriff ist, indem man dafür feststehend beim *Speiseöl* 58½ Kilogramm, beim *Brennöl* 58 Kilogramm Netto rechnet. Von den Fabrikölen wird nur das aus dem Innern des Landes kommende Oel zweiter Pressung (mit Wasser), die sogenannten Ressences (zu Seife) aus der Provence, nach dem Gewicht verkauft, und zwar für 146 Pfund altes Poids de table (= 595/9 Kilogramm, welche gleichfalls ursprünglich eine Millérolle vorstellen). Beim *Speiseöl* ist das Gebinde im Preise mitbegriffen („futaille perdue"). — *Seife* verkauft man für den Quintal métrique (100 Kilogramm), *Leberthran* für 55 Kilogramm, *andern Stockfischthran* für 50 Kilogramm (Stockfischthran mit 10 Proc. Gutgewicht und 6 Proc. Rabatt), *Weizenmehl* (Mehl überhaupt) für den Sack von 122½ Kilogramm (garantirtes Gewicht), inclusive Sack („Toile perdue"), die vorzugsweise sogenannten Gewichtswaaren meist für 100 Kilogramm (so auch rohes Petroleum, raffinirtes do. aber f. d. Hektoliter), Wachs für 50 Kilogramm (japanisches Wachs für 100 K.), Cochenille, Safran, Gelbbeeren (gewöhnlich auch Galläpfel und Orlean) für 1 Kilogramm. *Eichene Fassdauben* vom Adriatischen und Schwarzen Meer werden für 100 Stück, do. nordamerikanische für 103 Stück, Bretter und Planken für das Dutzend, Tannenbalken für das Stère Länge verkauft; Ziegenfelle f. d. Dutzend, Ziegenhäute, Schaf- und Lammhäute f. d. Stück, Ochsen-, Kuh- und Kalbhäute f. 100 Kilogramm.

Auf die verschiedenen Waaren wird *beim Baarkauf* ein abweichender *Rabatt* (Escompte) bewilligt (vgl. d. Art. Bordeaux), bei Speiseöl, Getreide und Kaffee 1 Proc., bei Zucker gewöhnlich 1½ Proc., bei Schwefel 2 Proc., bei Wolle 6 bis 8 Proc. Brennöl und Fabriköl werden gegen baar ohne Rabatt verkauft, fremde Ressences auf 3 Monate Credit, Ressences aus der Provence gegen baar, Rohseide gegen baar (Tara dabei die wirkliche, Gutgewicht [Don] 200 Gramm pro Ballen, auf persische aber 100 Gramm pro Rolle).

Der Käufer hat bei einfachen Lieferungsgeschäften (festen Zeitgeschäften) in *Weizen* 5 Tage Frist, vom Anerbieten der Lieferung an gerechnet, die Waare in Empfang zu nehmen; bei den Weizen-Verkäufen auf Lieferung „nach glücklicher Ankunft des Schiffes" setzt man gewöhnlich die Zeit fest, zu welcher das Schiff angezeigt (désigné) sein muss, und diejenige, zu welcher es ankommen muss, und bei den Verkäufen auf Anzeige des Schiffes (sur désignation de navire) bewilligt der Verkäufer in der Regel 10 bis 15 Tage Abnahmefrist.

Ein- und *Verkaufs-Commission* 2 Proc., beim Einkaufe von Wein $37^1/_2$ Centimen vom Hektoliter. *Delcredere* 1 Proc. *Courtage* bei Summen über 1200 Franken $^1/_3$ Proc., bis mit 1200 Fr. $^1/_2$ Proc. von jeder Seite, bei Speiseöl aber 1 Proc., bei Brennöl $^1/_2$ Proc., bei Fabriköl $^1/_3$ Proc., bei Seife $^2/_3$ Proc. vom Verkäufer allein, bei Rohseide geringerer Sorten 5 Centimen pro Kilogramm (bei der bessern $^1/_3$ Proc.). *Assecuranz-Courtage* $7^1/_2$ Proc. der Prämie vom Versicherer.

Martinique,

französische Antillen-Insel in Westindien, mit der Hauptstadt *Fort Royal* (12000 Einw.; Handelskammer) an der Südwestküste und der wichtigern bedeutenden festen Freihafenstadt *St.-Pierre* (23000 Einw.; Börse, Handelskammer, Entrepôt réel), der grössten französischen Stadt in Amerika, an der Westküste. (Das Civilgericht entscheidet in Handelssachen).

Geld auf den französischen Antillen

seit 1826 gesetzlich wie in Frankreich; s. *Paris*.

Der Franken blieb bis in das Jahr 1855 so zu sagen eine blosse Rechnungsmünze, und alle wirklichen Ausgleichungen erfolgten bis dahin in spanischen und amerikanischen Gold-Onzas (Dublonen, Quadrupeln), welche gesetzlichen Umlauf hatten und früherhin 86 Franken 40 Centimen, seit Ausgabe des Staatspapiergeldes aber 94 Franken galten, und neben denen vorzüglich spanische und amerikanische Piastersorten (der ganze Piaster zu 5 Franken 40 C.) circulirten, sowie portugiesische und englische Münzen; seit 1855 ist der Umlauf aller dieser Geldsorten ungesetzlich, die Gold-Onzas finden aber eine regelmässige Kursnotirung (s. unten). Die silbernen Fünffrankenstücke genossen von etwa zehn Jahren ein Aufgeld von $3^1/_2$ bis 4 Proc.; die französischen Goldmünzen wurden im Juli 1870 mit 1 Proc. Aufgeld bezahlt, und um etwa ebensoviel ist daher die hiesige Währung geringer als die wirkliche französische Goldvaluta. Es laufen auch die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu veränderlichem Preise um.

Früher und thatsächlich häufig wenigstens noch bis in 1855 rechnete man nach *Colonial-Livres* (Livres coloniales) zu 20 Sous zu 12 Deniers, und es wurden (nach zahlreichen andern Vergleichungsnormen) nach der letzten Conversionsnorm 1) auf *Martinique* 180 Colonial-Livres = 100 Franken französisches Silberkurant gerechnet, also 9 Colonial-Livres = 5 Franken, sowie 100 Colonial-Livres = $55^5/_9$ Franken, ferner 1 Colonial-Livre = $^5/_9$ Franken; — 2) auf *Guadeloupe* (wie im französischen Guiana; s. Guiana) 185 Colonial-Livres = 100 Franken, oder 37 Colonial-Livres = 20 Franken, sowie 100 Colonial-Livres = $54^2/_{37}$ Franken, ferner 1 Colonial-Livre = $^{20}/_{37}$ Franken. Demnach waren 36 Colonial-Livres *von Martinique* = 37 Colonial-Livres *von Guadeloupe*.

Im Jahre 1826 wurden auch besondere *Bronzemünzen* zu 10 und 5 Centimen als Scheidemünze in Umlauf gesetzt, welche die Benennungen „schwarze" und „gestempelte" (noires et d'étampées) erhielten und nur für die Circulation auf den französischen Antillen bestimmt waren. Man brauchte davon nur $^1/_{40}$ der zu zahlenden Summe anzunehmen. — Der Umlauf *ausländischer Scheidemünze* ist *verboten*.

Papiergeld der französischen Antillen.

Ein *Staatspapiergeld* sind die seit 1855 ausgegebenen *Kassenscheine* (Bons de caisse, englisch vulgär Rag money, d. i. Lumpengeld, genannt) zu 1000, 500, 100, 50, 10 und 5 Franken, welche Zwangsumlauf haben und zunächst drei Jahre lang circuliren sollten; ihr Umlauf wurde später auf weitere drei Jahre verlängert und scheint noch fortzudauern. Sie sind sehr unbeliebt.

Theils der Charakter des *Staatspapiergeldes*, theils dem des *Privatpapiergeldes* tragen die *Noten* der beiden Colonialbanken, der *Bank von Martinique* und der *Bank von Guadeloupe* in St.-Pierre und Pointe-à-Pitre zu 500, 100 und 25 Franken. Der Betrag der Noten und aller andern Verbindlichkeiten der Banken darf das Dreifache des eingezahlten Kapitals nicht überschreiten, die umlaufende Notensumme nicht über das Dreifache des Baarvorraths hinausgehen. Die Noten werden von den öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen, und die beiden Banken haben das ausschliessliche Recht zur Notenausgabe in der Colonie. Die Noten verlieren im Preise gegen Metallgeld. Die beiden Banken wurden mittelst Gesetzes vom 30. April 1849 durch Regierungs-Initiative verordnet, und ihre Eröffnung erfolgte im Sommer 1852. Das Kapital ist je

Millionen Franken, theils durch die Regierung gegeben, theils durch Actien aufgebracht. (Vgl. d. Art. *Guiana*.)

Wechselkurse in St.-Pierre (Martinique) und **Pointe-à-Pitre** (Guadeloupe). Man notirt solche für 90 Tage nach Sicht auf Paris und die andern französischen Haupthandelsplätze (Bordeaux, Marseille, Hâvre etc.) zu ± pari (d. i. ± 100 Franken hier baar für 100 Franken Wechselbelauf). Am 4. Juli 1870 war der Kurs in Pointe-à-Pitre für „Tratten der Bank" 1 Proc. Prämie (101 Fr. baar für 100 Fr. Wechselbelauf), für bankfähige Handelswechsel mit Garantie durch Connossemente pari. — Der *Wechsel-Disconto* ist ± 8 Proc. für das Jahr (so auch im Juli 1870 bei der Bank). Der *Zinsfuss* bei Darlehen auf die künftige Ernte war im Juli 1870 6 Proc. für das Jahr.

Wechselrecht

und Handelsrecht überhaupt ist in den französisch-westindischen Colonien seit 1849 das französische; s. *Paris*.

Geldkurse.

Man notirt die französischen Goldmünzen (20-Frankenstücke etc.) zu ± 1 Proc. Aufgeld (so am 4. Juli 1870 in Pointe-à-Pitre), die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und die spanischen und amerikanischen Gold-Onzas (Dublonen), welche letztern am 4. Juli 1870 in Pointe-à-Pitre auf 83 Franken 20 C. bis 84 Pr. 80 C. im Kurse standen.

Maasse und Gewichte des französischen Westindien

sind gesetzlich die *französischen metrischen* (s. *Paris*), doch sind auch fortwährend noch die *alten pariser* Grössen in Anwendung, sowie mehrfach die englischen. Besonders zu bemerken sind:

Ellenmaass. Die *Aune* = 44 paris. Zoll = 528 paris. Lin. = 1,191 Meter.

Für *Hülsenfrüchte* dient der *Baril* (das Fass) von 4 Frequins = 55 (alte pariser) Pots = 102,445 Liter = 5164½ paris. Kubik-Zoll. Auf *Guadeloupe* hat der Baril nur 52 Pots.

Flüssigkeitsmaass. Die *Barrique* (das Oxhoft) von 100 (alten pariser) Pots zu 2 Pintes = 186,26 Liter = 9390 paris. Kubik-Zoll. — Das *alte englische Wein-Gallon* wird = 2 Pots gerechnet. — Für Sirup etc. dienen: der *Baril* (das Fass) von 30 Gallons, der *Tierçon* von 65 Gallons, der *Boucaut* von 105 Gallons. Der *Boucaut* für *Rum* = 114 Gallons.

Handelsgewicht. Die *Barrique Zucker* durchschnittlich = 1000 Pfund altes pariser Markgewicht, der *Baril Mehl* Netto 180 Pfund. — Die *Schiffslast* (Tonneau de mer) früher = 2000 Pfund. Wegen der gegenwärtig gesetzlichen Schiffslast von Frankreich und seinen Colonien s. unter d. Art. *Marseille*. Unter „nicht speeificirter Schiffslast" sind zu verstehen 1000 Kilogramm Brutto, wenn es sich um GewichtsLasten handelt, 1,44 Kubikmeter, wenn es sich um den kubischen Inhalt der Last handelt. Der Kubikinhalt von Fässern wird ermittelt, indem der Durchmesser mit sich selbst und mit der Länge ohne irgendwelchen Abzug multiplicirt wird. Die Schiffslast der in dem betreffenden Tarif nicht genannten Waaren wird nach den zwischen dem Schiffskapitän und dem Befrachter vereinbarten Bedingungen festgesetzt, welche durch die Chartepartei oder bei Nichtvorhandensein einer solchen durch die Usanzen am Einschiffungshafen nachgewiesen werden.

Platzgebräuche in St.-Pierre und Pointe-à-Pitre.

Rohzucker und Reis werden für 50 Kilogramm verkauft, raffinirter Zucker (aus Frankreich) für 1 Kilogr.; Kaffee, Kakao, Käse, Nudeln und Seife für 1 Kilogr.; Baumwolle für ½ Kilogr.; Blauholz für 500 Kilogr.; Stearinlichte f. d. Paket; leere Matrosenflaschen (Dames-jeannes, Demijohns) f. d. Dutzend, Backsteine f. d. Tausend.

Die *Tara* auf Zucker ist in der Praxis 10 Proc. (gesetzlich 8 Proc.). Man gewährt ferner bei Zucker dem Käufer eine Vergütung unter dem Namen *Tombée* für unausgefüllte Stellen in den Fässern und für Feuchtigkeit der Waare; dieselbe ist auf 15 Kilogramm für die Barrique festgesetzt, während das thatsächliche Minus manchmal bis zu 25 Kilogr. geht. — *Tafia* (Rum) wird

NOBACK.

nach dem Hektoliter von 59 Grad Alkoholgehalt verkauft, aber auch nach dem Liter von 60 Grad Alkoholgehalt; im letztern Falle multiplicirt man zur Feststellung des Kaufbetrages den Inhalt der Fässer in Litern mit der Zahl der Grade seines wirklichen Alkoholgehalts und dividirt das Product durch 60, wodurch man den Liter-Inhalt von 60 gradiger Flüssigkeit erhält.

Zucker wird gewöhnlich *gegen baar* verkauft.

Der *gesetzliche Zinsfuss* im französischen Westindien ist 6 Proc. für das Jahr; in der Wirklichkeit steht er im Minimum auf 16 Proc. und oft über 40 Proc.

Matanzas,

San Carlos de Matanzas, Hafenstadt und zweite Handelsstadt der spanisch-westindischen Insel Cuba. 40000 Einw. Wie *Havana*. Man trassirt nur auf Spanien, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Maulmain,

Moulmein, Hafen und wichtiger Handelsplatz in Hinterindien, im britischen Birma, Hauptstadt der Provinz Martaban, am Flusse Saluen und an einer Bucht des Meerbusens von Pegu. 60000 Einw.

Geld, Wechselhandel, Wechselrecht wie *Akyab*. Die Geschäfte mit Maulmain macht man meist mittelst Credite auf Calcutta.

Maasse und Gewichte wie *Akyab*. Abweichend ist der *Reis-Korb* (Basket). Derselbe begreift: 1) für *geschälten* (enthülsten) und *halbgeschälten Reis* ein Gewicht von 65 engl. Pfund avdp. = 29,483 Kilogramm, während er 2) für *ungeschälten Reis* (Reis en paille, im Stroh) oder Paddy ein Gewicht von 45 bis 50 engl. Pfd. avdp. = $20^2/_5$ bis $22^2/_3$ Kilogramm liefert. Man nimmt bei den Verkäufen von ungeschältem Reis an, dass derselbe an Gewicht 50 Procent (die Hälfte) an Stroh enthält. — *Stocklack* verkauft man für 100 Viss.

Platzgebräuche wie *Akyab*. Der *Preis* des *Teckholzes* wird nach auswärts in *englischem Gelde* (für das Ton von 50 engl. Kubikfuss, frei an Bord, wie in Akyab) gestellt. Die *Verkäufe der Einfuhrwaaren* erfolgen auf einen nominellen *Credit* von 2 Monaten, und 12 bis 17 Proc. decken dabei alle Unkosten, einschliesslich Commission und Zoll. Die *Einkäufe von Landesproducten* werden stets *gegen baar* gemacht (das Nähere s. unter d. Art. *Akyab*), und die gewöhnlichen Unkosten sind dann 5 Proc., wenn man Deckung eingesandt hat. — Die *Preise der Frachten nach der Nord- und Ostsee* contrahirt man in englischem Gelde für das englische Ton.

Mauritius,

vormals *Ile de France*, eine der südöstlich von Afrika gelegenen Maskarenischen Inseln, im Indischen Ocean, unter britischer Herrschaft, von $1826^2/_9$ Quadrat-Kilometern Flächeninhalt, mit 350000 Einwohnern (worunter 240000 Neger) und der festen Hafen- und Hauptstadt *Port Louis* (70000 Einw., worunter 30000 Neger) im Westen der Nordküste.

Geld.

Man rechnet, wie in England, nach *Pfund Sterling* zu 20 Schillingen zu 12 Pfennigen (s. *London*), welche Rechnung bei der hiesigen Colonial-Regierung seit 1826 beobachtet wird und seitdem mehr und mehr auch in Handel und Verkehr sich eingeführt hat. Die Währung ist aber auf Mauritius insofern keine ganz feste, als die englischen Münzen, wenigstens die Goldmünzen, gewöhnlich ein kleines Aufgeld geniessen, um welches sie über ihren Nennwerth geschätzt werden, ein Aufgeld, welches aber veränderlich ist; Sovereigns geniessen der Regel nach einige (2 bis 3) Procent Aufgeld, und umsoviel steht demnach die

hiesige Valuta gegen die englische Goldwährung zurück; englische Silbermünzen stehen meist um pari.

Die *frühere* Rechnung, welche im Jahre 1850 im Verkehr noch ganz gang und gebe war und sich auch länger noch erhielt, war:

1) nach *Kurant-Piastern* oder *Kurant-Dollars* zu 100 Cents zu 12 Décimes,

2) nach *Colonial-Livres* oder *Colonial-Franken* zu 20 Colonial-Sous, beides blosse Rechnungs-Einheiten (nicht ausgeprägt). Der Kurant-Piaster war = 10 Colonial-Livres, der Cent also = 2 Colonial-Sous. Der *Kurant-Piaster* wurde = 4 Schillinge Sterling gerechnet. Die englischen Silbermünzen hatten im September 1834 die dem letztern Verhältnis entsprechende Geltung (die Krone von 5 Schillingen: 1¼ Kurant-Piaster, der Schilling: 25 Cents), die englischen Goldmünzen aber wurden höher geschätzt, und es galt der Sovereign 5⅓ Kurant-Piaster. Auf Grund dieser *letztern* Schätzung war der *Kurant-Piaster* als ein Quantum von 1,3729473 Gramm fein Gold anzunehmen, im *Werthe* von 3,8305229 deutschen Gold-Mark = 1,2768410 Thaler oder 1 Thaler 8,305 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 Gold-Mark gerechnet) = 2,2344717 Gulden oder 2 Gulden 14,068 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (42½-Guldenfuss) = 1,9152614 Gulden oder 1 Gulden 91,526 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). Die *Colonial-Livre* hatte nach Obigem ein Zehntel dieses Werthes. (Die spanischen und verschiedene Sorten amerikanischer Piaster galten gemeinhin 1¹/₁₂ hiesigen Kurant-Piaster, wonach 13 Kurant-Piaster = 12 jener Silberpiaster, was, wenn man vom spanischen Piaster ausgeht, für den Kurant-Piaster einen um etwa einen Silbergroschen oder 10 neue deutsche Pfennige höhern Werth ergibt.)

Münzprägung.

Vor einer Reihe von Jahren sind für Mauritius in London geprägt worden: *silberne Dollars* (nicht mit den geringern Kurant-Piastern der alten hiesigen Rechnung zu verwechseln), angeblich ganz nach den Verhältnissen der alten spanischen Piaster, sowie *Halbe, Viertel-, Achtel-* und *Sechzehntel-Dollars* dieser Art. (Vgl. die *Münztabellen.*) — Wegen der früher und noch in 1810 unter der französischen Herrschaft für Mauritius und für die noch jetzt französische Insel Réunion geprägten *silbernen Piaster (Kurant-Piaster)* zu 10 Colonial-Livres und der ältern Silberscheidemünze, der sogenannten *Sous marqués* zu 3 Colonial-Sous oder zu 1½ Cents, s. d. Art. *Réunion.*

Umlaufende Münzen.

Es circuliren vorzüglich die neuern und vorigen Münzen des britischen Ostindien (die Compagnie-Rupie und die derselben gleiche vorige Bombay- und Madras-Rupie gemeinhin zu 1 Schilling 11 Pence, die ältere Sicca-Rupie zu 2 Schill. 1 Penny) und die englischen Gold- und Silbermünzen (s. oben), dann in geringerer Zahl von Silbermünzen spanische Piaster und verschiedene amerikanische Piastersorten, neapolitanische Scudi (diese gemeinhin zu 4 Schill. 1 Penny) und französische Silbermünzen, auch wohl österreichische Conventions-Speciesthaler, zu veränderlichen Preisen. Vgl. unten die „Geldkurse".

Papiergeld.

Ein *Staatspapiergeld* der Colonial-Regierung sind die *Noten* dieser Regierung (ursprünglich zu 10 und 5 ostindischen Compagnie-Rupien, die Rupie zu 1⅚ Schillingen Sterling gerechnet). Die Ausgabe und Verwaltung derselben erfolgt in Gemässheit eines Vertrages seit 1849 durch die hiesige Commercial Bank, welche die Noten auf Verlangen jederzeit baar einlöst. Die genannte *Bank* wurde i. J. 1831 in Port-Louis mit 500000 Kurant-Piastern Kapital auf Actien errichtet. Sie erhielt von der Colonial-Regierung den vorher erwähnten Betrag in Noten und hat dagegen deren Geldgeschäfte kostenfrei zu besorgen.

Wechselkurse in Port Louis.

Man notirt regelmässig einen Kurs auf

London, 90 Tage nach Sicht, welcher am 23. August 1872 auf 2 Proc. Prämie stand, d. h. 102 Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf.

Wechsel der Colonial-Regierung auf das englische Schatzamt (Treasury), 30 Tage nach Sicht, stehen gewöhnlich 3 bis 4 (bisweilen bis zu 11) Procent höher im Preise.

Ferner notirt man auf

Britisch-Ostindien (Calcutta, Bombay, Madras) zu (⊣⊢) 2 Schillingen Sterling für 1 Compagnie-Rupie.

Bisweilen wechselt man auch auf einige andere Plätze, namentlich auf *Paris*, auf letztern Platz zu (⊣⊢) pari oder mit einem kleinen procentweisen Aufgelde oder Verlust, wobei zunächst feststehend 25 Franken = 1 Pfund Sterling gerechnet werden.

Der *Disconto* für Platzwechsel ist (±) 9 bis 12 Procent für ein Jahr.

Die hiesige Commercial Bank, sowie die hier etablirten Zweigbanken der Oriental Bank in London und der Chartered Bank of India, Australia, and China in London liefern Wechsel auf London und auf Paris, zahlbar 3 Tage nach Sicht, Wechsel auf Calcutta, zahlbar 30, 60 und 90 Tage nach Sicht, und Wechsel auf Bombay und Madras, zahlbar 3 und 30 Tage nach Sicht.

Wechselrecht.

In Gemässheit der bei der Uebergabe an England i. J. 1814 abgeschlossenen Capitulation sind die alten Gesetze der Colonie in Giltigkeit geblieben und somit auch das *französische Wechselrecht* (s. *Paris*).

Geldkurse in Port Louis.

Man notirt englische Sovereigns zu (±) 2 bis 3 (bisweilen bis zu 5) Procent Aufgeld und englische Silbermünze zu (±) pari, dann französische silberne Fünffrankenstücke zu (±) ½ bis 2 Proc. Aufgeld, wobei zunächst feststehend 25 Franken = 1 Pfund Sterling gerechnet werden, und spanische Piaster zu (±) 53 Pence oder $4^5/_{12}$ Schillingen Sterling für das Stück.

Maasse und Gewichte

sind die *alten pariser* und die (alten) *englischen*, beim *Zoll* nur die englischen Imperial-Maasse und Gewichte. Dabei ist Folgendes zu bemerken:

Längenmaass. Man rechnet in der Praxis 15 paris. Fuss = 16 engl. Fuss. Der *Faden* (Fathom) ist hier = 5 paris. Fuss, die *Aune* = 44 paris. Zoll = 528 paris. Lin. = 1,191 Meter; man rechnet 7 Aunes = 9 engl. Yards.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* (Cask) oder *Oxhoft* (Barrique) hat 30 Velts. Die Velt ist die pariser Velte, die man = 2 alte engl. Wein-Gallons rechnet, daher 1 Cask = 60 Gallons.

Handelsgewicht ist das alte pariser Markgewicht. Das *Ton* hat 20 Quintals (Quintaux) oder 2000 Pfund. Den *Quintal* von 100 Pfund rechnet man = = 108 engl. Pfd. avdp. — *Kaffee* wird pro Sack von 100 Pfund, aber auch pro 160 Pfund, *Baumwolle* pro Ballen von 250 Pfund Markgewicht verkauft.

Als eine *Schiffslast* (Ton of shipping) rechnet man; 2000 Pfund pariser Markgewicht oder 2160 engl. Pfd. avdp. bei Gewichtswaaren = 1400 Pfund Markgewicht bei Kaffee und Getreide = 1000 Pfund Markgewicht bei Gewürznelken = 42 Kubikfuss bei Maassgütern, jedoch 32 Kubikfuss bei vierkantig behauenem Schiffsbauholz.

Platzgebräuche in Port Louis.

Der *Sack* (Bag) Weizen, Reis, Dholl und Gram (eine ostindische Bohnenart, als Pferdefutter dienend) hat 164 engl. Pfund avdp.

Wein, Spirituosen, Getreide und Gewürze werden mit 6 Procent *Disconto*, die Gewebe mit 10 Proc. *Disconto* verkauft. Man bewilligt trotzdem gewöhnlich 1 oder 2 Monate *Credit*, und bei Baarzahlung findet eine besondere Disconto-Vergütung statt; in dieser Beziehung herrscht aber kein fester Brauch, und die Parteien haben sich deshalb zu einigen. — *Waaren-Commission* 5 Proc., *Waaren-Courtage* ½ Proc. — Die *Lagergebühr* ist durch einen Tarif folgendermassen bestimmt: Zucker, Kaffee, Reis und Getreide $1^1/_4$ Schilling für das Ton monatlich, Wein u. a. Flüssigkeiten 2 Schillinge, Gewebe 3 Schillinge, alle andern Waaren $1^2/_3$ Schillinge für das Ton monatlich.

Mayaguez, s. *Puerto-Rico.*

Mecklenburg-Schwerin, s. *Rostock.*

Mecklenburg-Strelitz,

deutsches Grossherzogthum mit der Hauptstadt *Neustrelitz* am Zierker See (8000 Einw.) und der Handels- und Fabrikstadt *Neubrandenburg* a. d. Tollense (7200 Einw.; Wollmarkt).

Geld,

s. *Deutschland.* Die deutsche Reichsmarkwährung ist hier *seit* 1. *Januar* 1874

in gesetzlicher Kraft. Hinsichtlich des vorläufigen weitern Umlaufs der mecklenburgischen Schillinge etc. gilt das nämliche, was in Mecklenburg-Schwerin verfügt ist; s. *Rostock*.

Bis Ende 1873 rechnete man ganz wie bis dahin in Mecklenburg-Schwerin; s. *Rostock*. Der Vierzehnthalerfuss war in Mecklenburg-Strelitz durch Verordnung vom 16. Februar 1848 eingeführt worden. — Im grössern Geschäftsverkehr rechnete man zum Theil auch nach *Thalern in Golde* (eingetheilt wie die Thaler der Silberwährung), die Pistole oder der sogenannte Louisd'or zu 5 Thalern in Golde gerechnet, ganz wie früher in *Bremen*.

Münzprägung,

s. *Deutschland*. Im Jahre 1872 sind *Kupfermünzen* zu 5, 2 und 1 Pfennig *neue deutsche Reichswährung* speciell für das Grossherzogthum ausgeprägt worden, die als solche besondere Münzen nicht in Umlauf bleiben können. — *Vorher und seit* 1848 prägte man die Silber- und Silberscheidemünzen ganz wie gleichzeitig in Mecklenburg-Schwerin; s. die *Münztabellen* und *Rostock*. Die vorigen Kupfermünzen s. unten. Die *frühern* Prägungen in *Gold* und *Silberkurant* s. in den *Münztabellen*. Folgende waren die *frühern Scheidemünzen:*

Silberscheidemünze. Seit 1846, gesetzlich: *Zwölftelthaler* oder 4 Schillingstücke in einem 16-Thalerfusse, 375 Tausendtheile fein, 72 Stück aus der rauhen Mark, also 3,2480 Gramm schwer, 192 Stück aus der feinen Mark, also im Feingewicht von 1,2180 Gramm. *Schillinge* in einem 18-Thalerfusse, 208 1/3 Tausendtheile fein, 180 Stück aus der rauhen Mark, also 1,2992 Gramm schwer, 864 Stück aus der feinen Mark, also im Feingewicht von 0,2707 Gramm. — In 1754 und 1755, und wohl in gleichem Fusse auch späterhin nach französischer Probe, 208 1/3 Tausendtheile fein: *Groschen*, 115 5/6 Stück aus der rauhen, 556 aus der feinen Mark. *Halbe Groschen*, 183 1/3 Stück aus der rauhen, 880 Stück aus der feinen Mark. (Diese beiden Sorten liefen als Theilstücke des Vierzehnthalerfusses um.)

Kupfer (auch nach 1848). *Witten* oder 3-Pfennigstücke, gesetzlich 96 Stück aus der Mark, also 2,436 Gramm schwer. *Halbe Witten* oder 1 1/2-Pfennigstücke und *Pfennige* in verhältnismässigem Gewicht.

Papiergeld.

Das *neue Staatspapiergeld* ist ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland*. Auf das Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 283779 Mark.

Was das *bisherige* Papiergeld angeht, so sind der Form nach ein *Staatspapiergeld*, in der That aber ein *auf dem persönlichen Credite des Grossherzogs ruhendes Privatpapiergeld*, nach Höhe der Domanial-Einahmen bemessen, die *Rentei-Kassenscheine* zu 25, 10 und 5 Thalern, datirend vom 1. Juni 1866 und vom 1. Juni 1869, im Gesammtbetrage von 800000 Thalern (500000 Thaler von 1866, 300000 Thaler von 1869). Dieselben werden zunächst bei der Renteikasse in Neustrelitz und der grossherzoglichen Hauptkasse in Schönberg (beides landesherrliche Privatkassen) auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld eingewechselt, und zwar verordnungsgemäss nur in Beträgen von mindestens 50 Thalern, thatsächlich aber in jedem Betrage; ferner erfolgt seit 1870 die Umwechslung auch bei den unter der Verwaltung der Landstände stehenden Kassen und bei der Mecklenburgischen Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in Rostock. (Die Postämter in Mecklenburg-*Schwerin* nehmen diese Scheine nicht an, und ebensowenig die strelitzer Postämter das gleichbenannte mecklenburg-schweriner Staatspapiergeld.) Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist das gedachte Papiergeld bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Art. Deutschland).

Von *fremdem Papiergeld* laufen fast alle Kategorien der deutschen Staats- und Privatpapiergelder, vorzüglich die auf Thalerwährung lautenden, ungehindert um.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von Berlin und Hamburg.

Wechselrecht und Wechselstempel,
s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist hier infolge des Einführungsgesetzes vom 28. April 1849 seit 1. Mai 1849 in Kraft. Tageszeit für die Präsentation, die Protesterhebung etc., sowie allgemeine Feiertage ganz wie in Mecklenburg-Schwerin (s. Rostock).

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland.*

Bis Ende 1871 galten die folgenden:

Längenmaass. Der *Werkfuss* oder *Baufuss* war der rheinländische oder *preussische;* s. *Berlin.* — Der *Fuss* beim *Feldmessen* war der *mecklenburg-schweriner Vermessungsfuss;* s. *Rostock.* Die *Elle* hatte 26½ Werkzoll = 0,69309 Meter = 307,245 pariser Linien = 1,20928 hamb. oder mecklenburg-schweriner Ellen = 1,20455 rostocker Ellen = 1,03922 preussische Ellen. — — Die *Bau-Ruthe* = 12 Werkfuss = 1 preuss. Ruthe. Die *Feldruthe* = 16 Feldfuss. Die *Ruthe bei Gräben* = 16 Werkfuss.

Feldmaass. Der *Scheffel Aussaat* wurde zu durchschnittlich 100 Quadrat-Feldruthen angenommen; genauere Bestimmungen erfolgten in *Quadrat-Feldruthen.* Bei den *Domänen* war der *Morgen* = 100 Quadrat-Feldruthen = 21,6786 Aren.

Brennholzmaass. Der *Faden* war 6 Fuss hoch und breit, bei 4 Fuss Scheitlänge, mithin = 144 Kubik-Fuss. In den grossherzoglichen Waldungen diente dabei der Feldfuss als Grundlage, bei Privaten bisweilen der Werkfuss.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 4 Wispel zu 2 Drömt zu 12½ (gestrichenen) Scheffeln zu 16 Metzen. Der *Wispel* also = 25 Scheffel, bei *Hafer* aber 27 Scheffel (2 Scheffel Zugabe). Der *Scheffel* war der grosse parchimer oder alte berliner = 54,7276 Liter = 2758,95 pariser Kubik-Zoll; im Verkehr rechnete man ihn dem preussischen Scheffel gleich, und 5 strelitzer = 7 rostocker Scheffel.

Flüssigkeitsmaass war das *rostocker.*

Gewicht war infolge der Verordnung vom 21. Mai 1860 seit 1. Juni 1861 (mit Ausnahme des Juwelengewichts und des Medicinalgewichts; s. nachher) das jetzige *deutsche,* das *Pfund* zu 500 Gramm = 1,031759 vorherige Landespfund (frühere hamburger Pfund), der *Centner* zu 100 Pfund oder 50 Kilogramm. Eintheilung des Pfundes wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*). Der *Stein* hatte 20 Pfund, die *Schiffslast* 40 Centner oder 4000 Pfund. — *Juwelengewicht* und *Medicinalgewicht* wie bis Ende Juni 1858 in Preussen (s. *Berlin*).

Vorher war das Gewicht das *frühere hamburger.* Der *Centner* hatte 5 schwere Stein zu 22 Pfund oder 10 leichte Stein zu 11 Pfund. Das *Liespfund* hatte 14 Pfund. — *Postgewicht* war seit 1. Juli 1851 das des deutsch-österreichischen Postvereins (das Pfund das jetzige deutsche); s. *Berlin.* — *Juwelengewicht* und *Medicinalgewicht* wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*).

Meiningen,

Hauptstadt des Herzogthums Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, an der Werra. 7500 Einw.

Geld des Herzogthums,
s. *Deutschland.* — *Bis Ende* 1874 rechnete man wie gleichzeitig in Baiern; s. *München.* Vor dem Mai 1857 war der Zahlwerth der bis dahin in Baiern gesetzlich gewesene (der 24½-Guldenfuss); dasselbe gilt von dem bis in 1837 üblich gewesenen Zahlwerthe (dem 24-Guldenfusse). — Die von Preussen und

Sachsen-Weimar umschlossene Enclave *Camburg* rechnete früher wie gleichzeitig Preussen (s. *Berlin*).

Die *früher* gleichzeitig neben einander üblich gewesenen Rechnungsarten und Rechnungsstufen des Landes waren die folgenden:

a) nach *Gulden rheinisch* oder im 24-Guldenfusse (16-Thalerfusse) zu 60 Kreuzern oder 16 (guten) Groschen, oder zu 12 Batzen zu 5 Kreuzern (der Batzen also = $1^1/_3$ Groschen); sonst allgemein im Geschäftsverkehr üblich (die Kreuzertheile wurden nicht in Pfennigen oder Hellern angegeben, sondern in bequemen gemeinen Bruchtheilen, z. B. $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^3/_4$, $^7/_8$ etc. des Kreuzers);

b) nach *meissnischen Gülden* zu 21 Groschen (Groschen der ebenerwähnten Art) = $78^3/_4$ Kreuzer; sonst in den Aemtern *Altenstein* und *Salzungen* bei Steuern und Zinsen;

c) nach *fränkischen Gulden* zu 15 Batzen oder 20 Groschen = 75 Kreuzer; bei gewissen Steuern und Zinsen und beim Verkaufe von Grundstücken;

d) nach *Markwährungs-Gulden* zu 21 Markwährungs-Groschen = $59^1/_{16}$ Kreuzer, der Markw.-Groschen zu 9 (guten) Pfennigen; sonst besonders bei Steuern und Zinsen etc.

Der ausserhalb der öffentlichen Kassen als Rechnungsstufe auch vorgekommene *Thaler* oder *Reichsthaler* begriff $1^1/_2$ Gulden rheinisch, 90 Kreuzer, 24 (gute) Groschen oder 18 Batzen, ferner $25^1/_5$ „leichte Groschen", 32 Markwährungs-Groschen, sowie $1^1/_7$ meissnischen Gülden, $1^1/_5$ fränkischen Gulden oder $1^{11}/_{21}$ Markwährungs-Gulden.

Münzprägung,

s. *Deutschland*. — Die *vorigen* und *frühern Silberkurantmünzen* s. in den *Münztabellen*. Folgende waren die *Scheidemünzen:*

Silberscheidemünze. Nach der süddeutschen Münzconvention vom 7. August 1858, im 58-Guldenfusse: *Stücke zu* 6 und *zu* 3 *Kreuzern*, wie in Baiern (s. *München*). — Nach der münchner Münzconvention vom 25. August 1837, im 27-Guldenfusse: *Stücke zu* 6 und *zu* 3 *Kreuzern*, wie in Baiern. — Vorher gesetzlich: 6-*Kreuzerstücke* in einem $27^1/_2$-Guldenfusse, $347^2/_9$ Tausendtheile fein, 2,4491 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,8504 Gramm. 3-*Kreuzerstücke* in einem 28-Guldenfusse, $305^5/_9$ Tausendtheile fein, 1,3667 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,4176 Gramm. *Kreuzer* in einem 32-Guldenfusse, $166^2/_3$ Tausendtheile fein, 0,7308 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,1218 Gramm. — Früherhin: 6-*Kreuzerstücke*, gesetzlich in einem $28^4/_5$-Guldenfusse, $333^1/_3$ Tausendtheile fein, 2,4360 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,8120 Gramm; die wirkliche Ausbringung dieser Stücke zeigte sich jedoch gewöhnlich geringer.

Kupfermünze. Kreuzer, halbe, Viertel- und (früher) *Achtel-Kreuzer* (in Berlin befunden bezüglich 5,15 Gramm, $2^1/_2$ Gramm, 1,3 Gramm und 0,65 Gramm schwer). Nach dem süddeutschen Münzvertrage vom 7. August 1858 sollten seitdem nicht mehr als 196 Gulden Nennwerth aus dem Centner Kupfer geprägt werden; die wirkliche Ausprägung der Kupfermünze war aber, wie in Baiern, schwerer.

Papiergeld des Herzogthums.

A) *Staatspapiergeld.*

Das *neue* Staatspapiergeld ist ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland*. Auf das Herzogthum Sachsen-Meiningen entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 549987 Mark.

Das *bisherige* Staatspapiergeld sind die *Kassen-Anweisungen* zu 10 Thalern (= $17^1/_2$ Gulden) und zu 1 Thaler (= $1^3/_4$ Gulden), die erstern datirend vom 31. März 1856, die letztern vom 24. Mai 1849 (Gesetze vom 24. Mai 1849 und 29. Mai 1856), im Gesammtbetrage von 600000 Thalern (= 1,050000 Gulden). Dieselben sind gesetzliches Zahlmittel. Ihre Garantie hat der Staat übernommen, und er leistet sie mit seinen sämmtlichen bereitesten Einkünften. Zu ihrer Sicherstellung ist ein Fonds in Baargeld (bisher in Silbermünzen) und Staatspapieren deponirt. Sie werden auf Verlangen bei der Staatsschuldentilgungskasse in Meiningen gegen Baargeld umgetauscht. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die Kassen-Anweisungen bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Art. Deutschland).

B) *Privatpapiergeld.*

Ein Privatpapiergeld sind die *Noten* („Bankscheine") der „*Mitteldeutschen Credit-Bank in Meiningen*" zu 10 Thalern, datirend vom 26. August 1856, welche an allen öffentlichen Kassen des Herzogthums an Zahlungsstatt angenommen werden. Noten unter 10 Thalern dürfen nicht ausgegeben werden. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind die Noten bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung

und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Der umlaufende Notenbetrag darf seit 1868 bis zur Höhe des emittirten Actienkapitals gehen und muss stets in der Kasse der Bank zu mindestens 1/3 in Baargeld, zum Rest in leicht realisirbaren Wechseln und Effecten als „Banknoten-Realisations-Fonds“ vorräthig sein. Zeither waren für 8 Mill. Thaler Noten in Umlauf. Die Bank wurde i. J. 1856 auf Actien gegründet; Kapital jetzt 16300000 Thaler.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Wegen des Uebereinkommens über die gegenseitige Zulassung des bisherigen Staatspapiergeldes in den kleinen thüringischen Staaten s. den Art. *Altenburg.*

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Frankfurt am Main* und *Berlin*, je nach den Umständen.

Wechselrecht und Wechselstempel,

s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist infolge des Gesetzes vom 22. April 1848 schon seit dessen Publication im Herzogthum in Kraft. Zur Aufnahme von Protesten ist jedes Untergericht in seinem Bezirk ermächtigt, auch wenn der Protest gegen Personen gerichtet ist, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit desselben stehen. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Abforderung eines Duplicats, die Protesterhebung u. a. Wechsel-Acte und Erklärungen können nur in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags vorgenommen und gefordert werden.

Maasse und Gewichte des Herzogthums,

s. *Deutschland.* — *Vorher* waren die Maasse in den einzelnen Orten mehrfach abweichend. Folgende waren die *bis Ende* 1871 in Giltigkeit gewesenen

vorigen Massse der Stadt Meiningen und Gewichte des Herzogthums:

Längenmaass. Der *Fuss* war (auch in Hildburghausen) der alte *nürnberger* = 0,30292 Meter = 134,283 pariser Linien. Die *Ruthe* = 14 Fuss. Die *Elle* = 0,5590 Meter = 247,8 pariser Linien.

Feldmaass. Der *Acker* hatte 160 Quadrat-Ruthen = 28,9765 Aren. (So auch in Hildburghausen.)

Brennholzmaass. Die *Klafter* hatte 126 Kubik-Fuss = 3,50229 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Das *Malter* von 8 Maass zu 4 Metzen = 167,10 Liter = 8424 pariser Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* oder *Tonne* von 2 Eimern zu 72 Maass zu 2 Kärtchen = 73,83 Liter = 3722 pariser Kubik-Zoll.

Gewicht des Herzogthums war infolge des Gesetzes vom 8. März 1859 seit 1. Januar 1860 wie seit 1. Juli 1858 in *Preussen* (s. *Berlin;* Pfund und Centner also die jetzigen deutschen), *Medicinal- und Apothekergewicht* aber das *alte nürnberger.* — *Vorher* waren *Handels-*, *Gold-*, *Silber-*, *Probir-* und *Medicinalgewicht* die alten *nürnberger*, *Münzgewicht* das *preussische* (s. *Berlin*), *Zollgewicht* (seit 1. Januar 1833) wie in Preussen, *Postgewicht* (seit etwa 1852) wie seit 1. Juli 1851 in Preussen (s. *Berlin*).

Melbourne,

Hauptstadt der britischen Colonie Victoria im südöstlichen Australien, am Flusse Yarra-Yarra, unweit dessen Mündung in die Hobsonsbai, mit 180000 Einw. Münzstätte. Börse.

Wie *Sydney.*

Es laufen viele mexicanische und spanische Piaster um, ferner von *Privatpapiergeldern* namentlich die Noten der hiesigen Bank of Victoria und folgender Actienbanken, welche in London ihren Hauptsitz und hier Zweiganstalten haben: Bank of Australasia, Bank of New

South Wales; Colonial Bank of Australasia; National Bank of Australasia; London Chartered Bank of Australia; Union Bank of Australia; Oriental Bank Corporation; Commercial Bank of Australia; English, Scottish, and Australian Chartered Bank. Im Jahre 1873 betrug der durchschnittliche Noten-Umlauf dieser zehn Institute in der Colonie zusammen 1406207 Pfund Sterling 9 Schill.

Der *Wechselkurs auf London* für 60 Tage nach Sicht war i. J. 1873 bei den Banken durchschnittlich für den *Verkauf* ihrer Tratten 1/2 bis 1 1/4 Proc. *Prämie* (Aufgeld; d. h. 100 1/2 bis 101 1/4 Pfund Sterling baar für 100 Pfd. St. Wechselbelauf), für den *Ankauf* von Privatwechseln pari bis 13 Schill. 10 Pfenn. auf 100 Pfd. St. (oder bis etwas reichlich 2/3 Proc.) *Disconto* (Abzug; d. h. 100 Pfd. St. bis 99 Pfd. St. 6 Schill. 2 Pf. baar für 100 Pfd. St. Wechselbelauf); — ferner der Kurs auf *Britisch-Ostindien* bei der Bank of Victoria durchschnittlich 4 Proc. *Prämie* (zunächst feststehend die Compagnie-Rupie = 2 Schill. Sterling gerechnet, was ziemlich genau 2 Schill. 1 Pfenn. Sterl. für 1 Comp.-Rupie ergibt), bei der Oriental Bank Corporation direct 2 Schill. 1 Pfenn. Sterl. für 1 Comp.-Rupie; der Kurs auf *Neusüdwales* für Wechsel auf Sicht durchschnittlich 1/4 Proc. Prämie (d. h. 100 1/4 Pfd. St. baar für 100 Pfd. Wechselbelauf), der Kurs auf *Queensland* für Wechsel auf Sicht durchschnittlich 1/2 bis 1 Proc. Prämie, der Kurs auf *Südaustralien*, *Tasmania* und *Neuseeland* für Wechsel auf Sicht durchschnittlich 1/4 bis 1/2 Proc. Prämie. — Der durchschnittliche Satz des *Disconto auf Localwechsel* war i. J. 1871 wie folgt: bei weniger als 65 Tagen weiterer Umlaufszeit 6 (auch bis 7) Proc., bei 65 bis unter 95 Tagen gleichfalls 6 (auch bis 7) Proc., bei 95 bis 125 Tagen 7 (auch bis 8) Proc., bei längerer Umlaufszeit 8 bis 9 Proc. für ein Jahr.

Man verkauft: *Weizen* für das Bushel von 60 Pfund *Gewicht*, *Gerste* für das Bushel von 50 Pfund Gewicht, *Malz* und *Hafer* für das Bushel von 40 Pfund Gewicht, *Meht (Weizenmeht)* für das Ton von 2000 Pfund, *Kartoffeln* im Grosshandel ebenfalls für das Ton, im Kleinhandel für das Pfund, *Rothholz* für den laufenden Fuss (Preis je nach der Stärke), *Bauholz* für den Kubik-Fuss, *Brennholz*, *Steinkohle* und *Heu* für das Ton Gewicht. — *Gold (Gotdstaub)* wird für die Troy-Unze rauh verkauft (Preis also nach der Feinheit variirend), und die *Schiffsfracht auf Gotd* (nach England) wird ebenfalls für die Troy-Unze bedungen. Die *Schiffsfracht* auf *Wolle* wird in Bruchtheilen des engl. Penny (z. B. am 7. Sept. 1874 zu 5/8 bis 3/4 Pence) für das Pfund contrahirt, auf ungepresste mit 1/4 Penny pro Pfund Zuschlag; die Schiffsfracht auf *andere Waaren* in engl. Schillingen für das engl. Ton (nach England, China, Ostindien und Nordamerika), auf präservirtes Fleisch aber für die Schiffslast von 40 engl. Kubikfuss Rauminhalt.

Menorca,

Minorca, die kleinere der zu Spanien gehörigen beiden Balearischen Inseln im Mittelmeer (660 Quadrat-Kilometer gross, mit 50000 Einw.), mit der befestigten Haupt- und Hafenstadt *Mahon* oder Puerto Mahon (25000 Einw.) an der Südostküste.

Geld, *s. Madrid.*

Früher rechnete man nach *Pesos de plata* (Silber-Pesos von Menorca) zu 8 Reales de plata zu 18 Dobleros. Der Peso de plata war = 15 273/289 Reales de vellon = 5422/17 Maravedises de vellon = 288 Maravedises de plata = 5421 3/17 castilische Dinéros; man rechnete dafür aber gewöhnlich 16 Reales de vellon oder 4/5 alte spanische Silberpiaster. Der Peso de plata von Menorca war demnach um 5,86282 Proc. oder etwas über 5 6/7 Proc. besser, als der Kurant- oder Wechselpiaster (Peso de cambio, Peso de plata antiguo) der alten castilischen Währung oder von Mallorca. 5 Pesos de plata von Menorca = 5 5/17 solche Kurant- oder Wechselpiaster, oder 1 Peso de plata von Menorca = 1 1/17 solcher Kurant- oder Wechselpiaster; ferner 1445 Pesos de plata von Menorca = 1152 alte spanische Silberpiaster (Pesos duros), während man aber, wie oben erwähnt, gemeinhin 5 Pesos de plata = 4 alte spanische Silberpiaster rechnete; ferner 5 Pesos de plata von Menorca = 6 mallorcanische Libras, oder 1 Peso de plata von Menorca = 1 1/5 mallorcanische Libra. — Man bediente sich übrigens auch der *maltorcanischen Libra* oder Rechnungseinheit (s. *Mallorca*).

Nach dem Vorstehenden war der *Peso de plata von Menorca* ein Quantum von 19,1642268 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,4495608 deutschen Gold-Mark (die Mark zu 1/3 Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,1498536 Thaler oder 1 Thaler 4,496 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,0122438 Gulden oder 2 Gulden 0,735 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52 1/2-Guldenfuss) = 1,7247804 Gulden oder 1 Gulden 72,478 Neukreuzer österreichische Silberwährung = 4,2587171 Franken französisches etc. Silberkurant oder jetzige spanische Pesetas Silberkurant.

Die für die Balearischen Inseln früher besonders geprägten Münzen s. unter *Mallorca*.

Wechselkurse werden auf Menorca *nicht* notirt.

Maasse und Gewichte, s. *Madrid.*

Folgende waren die

frühern Maasse und Gewichte von Menorca.

Längenmaass. Die *Canna* (Elle) von Mahon hatte 8 Palmos zu 4 Cuartillos und war = 1,604 Meter = 711,05 pariser Linien = 1,919 castilische Varas.

Getreidemaass. Die *Cuartera* von 6 Barcellas zu 6 Almudes = 74,406 Liter = 3571 pariser Kubik-Zoll = 1,3406 castilische Fanegas.

Salzmaass s. unter *Mallorca.*

Flüssigkeitsmaass. Die *Gerra* oder *Jarra* (der Krug) von 2 Cuarteras = 12,063 Liter = 608 1/8 pariser Kubik-Zoll = 0,7477 castil. Cántaras. Die *Pipa Wein* wurde zu 40 Gerras angenommen und = 126 alte engl. Gallons gerechnet. Die *Bota menor* (das kleine Both Wein) von 4 Cargas zu 4 Barillos zu 5 1/2 Cuartillos soll = 133 alte engl. Gallons gewesen sein = 5,034 Hektoliter = 31,2 castil. Cántaras.

Handelsgewicht wie in *Barcelona.* Man hatte auf Menorca auch ein *grosses Pfund*, Libra mayor, welches = 3 gewöhnliche Pfund.

Messina,

erste Handelsstadt und Freihafen der Insel Sicilien, an der Meerenge gleiches Namens. 120000 Einw. Messina ist einer der bedeutendsten Handels- und Ausfuhrplätze Italiens. Börse. Handelskammer. Bedeutende Messe im August.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Italien* und *Palermo.* **Wechselkurse**, s. *Palermo.* Man notirt auch auf Antwerpen (wie auf Paris), Augsburg (wie auf Frankfurt am Main) und Malta (bisher in Lire für 100 malteser Pezze oder Oncie), dann von sicilischen Plätzen auf Catania (zu ± 99 1/4 Lire hier für 100 Lire Wechselbelauf) und Palermo (zu ± 99 2/3 Lire hier für 100 Lire Wechselbelauf). Die Wechselfristen, für welche die Kurse sich verstehen, sind folgende: Catania und Palermo 20 Tage dato, Malta und Neapel 30 T. d., Genua und Livorno 45 T. d., Marseille, Triest und Venedig 60 T. d., Lyon 80 T. d., die übrigen Plätze 90 T. d.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien.*

Platzgebräuche im wesentlichen wie in *Palermo;* siehe diesen Artikel. Die Verkäufe der *Einfuhrwaaren* erfolgen *auf lange Creditfristen;* Colonialwaaren, Fische etc. werden meist auf 3 bis 4 Monate Credit verkauft, Manufacte auf 6 Monate, Felle und Häute auf 8 bis 12 Monate. Die *Erzeugnisse der Insel* dagegen werden regelmässig *gegen baare Zahlung* verkauft und nur in höchst seltenen Ausnahmefällen auf Credit.

Metz,

Hauptstadt von Deutsch-Lothringen, am Einfluss der Seille in die Mosel. 55000 Einw. (worunter 11000 Militär). Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. — Wie *Strassburg.*

Mexico,

Mejico, Hauptstadt des gleichnamigen amerikanischen Freistaates. 200000 Einwohner. Münzstätte. Handelsgericht.

Geld des Staates.

Man rechnet nach *Pesos* (Pesos duros, Pesos fuertes) oder *Piastern* (harten Piastern) zu 100 Centavos. Der Centavo wird amtlich weiter in 10 Milesimos getheilt, eine Theilung, die sonst nicht üblich ist. Bisweilen kommt noch die frühere, im kleinen Verkehr bis Ende 1861 beobachtete Theilung des Peso in 8 Reales zu 4 Cuartillos oder 12 Granos vor (so noch i. J. 1873 die Preisstellung in Pesos und Reales). Der Cuartillo wurde auch in 2 Tlacos, Clacos oder Ochavos (Achtel, zu 1 1/2 Granos) getheilt. Der Peso war ferner = 6800 castilische Dinéros, der Real (de plata mejicano) = 850 castil. Dinéros. (Die ehemalige altspanische Theilung des Real in 34 Maravedises ist längst verschwunden.) Im grössern Handel theilte man schon längere Zeit vorher den Peso in 100 Centavos, und diese Theilung war auch im Zollwesen schon vorher üblich.

Der *Peso* hat gesetzlich genau denselben Werth, wie von 1772 bis 1848 der Silberpiaster in Spanien (s. *Madrid*), und dieser Werth ist durch das Münz-

gesetz vom 15. März 1861 aufrechterhalten. Derselbe ist demnach ein Quantum von 489 7/17 castilischen Granos (Granos mexicanisches Silbergewicht) oder 24,43303905 Gramm fein Silber (die ganz unerhebliche, für die Praxis verschwindende Abweichung dieser Zahl in der fünften Decimalstelle gegenüber dem Feingewicht des alten spanischen Piasters [vgl. Madrid] rührt aus der sehr kleinen Differenz in der Angabe des mexicanischen Silbergewichts-Marco von der des castilischen Marco her), im *Werthe* von 4,3979470 deutschen Gold-Mark (die Mark zu 1/3 Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,4659823 Thaler oder 1 Thaler 13,979 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,5654691 Gulden oder 2 Gulden 33,928 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,1989735 Gulden oder 2 Gulden 19,897 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 5,4295642 Franken französisches etc. Silberkurant = 0,2152748 Pfund Sterling oder 4 Schillinge 3,666 Pfennige Sterling englische Währung (über deutsche Gold-Mark berechnet) = 1,0476486 Dollars nordamerikanische Währung. — (Bei der Untersuchung in der Münzstätte zu Philadelphia ergab sich der Piaster nur zu *durchschnittlich* 24,263111 Gramm fein Silber, mithin um fast 7/10 Proc. geringer und im Werthe von 4,36736 deutschen Gold-Mark = 1,45579 Thaler vorige norddeutsche Währung = 2,54763 Gulden bisher. süddeutsche Währung = 2,18368 Gulden österreichische Silberwährung. — Die *Inschrift* der neuern Silbermünzen, speciell der Piaster [z. B. aus dem Jahre 1869], gibt deren *Feinheit* zu 902,7 Tausendtheilen an, während die gesetzliche Feinheit 10 5/6 Dinéros oder 902 7/9 Tausendtheile ist; die erstere Zahl ist nur eine im Decimalbruch ungenau abgekürzte. [Vgl. auch unten unter der Rubrik „Maasse und Gewichte“ das daselbst im Eingange über die Feinheit der Silberwaaren Berichtete.])

Im Jahre 1870 wurde eine Aenderung im *Gepräge* der Piaster beliebt, was zur Folge hatte, dass die neuen Piasterstücke weder in Californien, noch in China den Preis der Stücke der alten Prägung (welche den Adler zeigten, daher auch „Adlerpiaster“ genannt werden) erzielten, vielmehr daselbst um 2 bis 3 Proc. entwerthet wurden. (Die Piaster sind der Hauptausfuhrartikel des Landes.) Jene im Gepräge veränderten Piaster sollten daher wieder eingezogen werden und die acht Münzstätten des Landes wiederum die alten Prägezeichen (den Adler) beobachten.

Eine unheilbare Wunde ist den Handelsinteressen der Republik, deren Hauptausfuhrartikel, wie eben erwähnt, ihre Piaster sind, geschlagen worden durch die i. J. 1873 in den Vereinigten Staaten von Nordamerika begonnene Prägung des noch ein wenig bessern sogenannten Handels-Dollar (Trade Dollar; s. *New York*), welcher den mexicanischen Piaster in Ostasien nach und nach zu verdrängen droht. Derselbe wird u. a. auch in San Francisco, dem Exporthafen für China und Ostindien, geprägt, und zwar mit einem Kostaufwande von 2 Proc. für den Producenten des Silbers, während der mexicanische Piaster nicht unter einem Kostenaufwande von 13 Proc. nach San Francisco gelegt werden kann! Hieraus folgt, dass nur vermehrte Transportmittel, freie Ausfuhr von Rohsilber und freie Vermünzung des für die Circulation bestimmten Silbers die mexicanischen Grubeneigner in den Stand setzen können, mit ihren nördlichen Nachbarn zu concurriren. Infolge des geringern Preises des Silbers auf den europäischen Märkten und in New York gegen Ende d. J. 1873, wie auch der vorgedachten Prägung des neuen nordamerikanischen Handels-Dollar brachten neuerdings die Sendungen mexicanischer Piaster (Adlerpiaster) nach Europa und San Francisco einen bedeutenden Verlust. Während sonst die Adlerpiaster in San Francisco ein Aufgeld von 5 bis 10 Proc. gegen nordamerikanische Goldwährung (Dollars Gold) erhielten, wurden dieselben in den ersten Monaten d. J.

1874 mit ½ bis 1 Proc. Disconto (Verlust) gegen letztere Währung verkauft. (Eine Folge dieser Verhältnisse auch, dass in Colima der Kurs auf London, 90 Tage nach Sicht, i. J. 1873 auf 44½ Pence Sterling für den Peso zurückging [die Wechsel auf London also entsprechend im Preise stiegen]; in Guaymas blieb dagegen jener Kurs zu derselben Zeit auf 46 bis 46½.)

Münzprägung des Staates.

Gold und *Silber*, s. die *Münztabellen*.

Die Goldmünzen sind nur wenig in Umlauf. Halbe Pesos (aus Silber) sind nicht oft geprägt worden.

Die in den Jahren 1833 und 1834 in der Münzstätte zu *Guadalajara* geprägten Piaster sind von weit geringerer Feinheit, als die normalen mexicanischen und um mehr als 5 Procent geringwerthiger, als diese letztern, somit nicht werthvoller, als die ältern spanischen sogenannten Provincial-Piaster (vgl. die Münztabellen unter „Spanien"). Die i. J. 1835 ebenda geprägten Piaster sind sogar theilweise nur 840 Tausendtheile (statt der gesetzlichen 902⅞ Tausendtheile), theilweise 870, theilweise 884 Tausendtheile fein, somit bezüglich etwa 7½ Proc., 3¾ Proc. und 2⅛ Proc. geringer, als die normalen mexicanischen.

Von *Kupfermünzen* prägt man *Stücke zu* 1 *Centavo*, im Gewicht von $^{8}/_{25}$ oder 0,32 mexican. oder castil. Onzas Silbergewicht = 9,202 Gramm. *Vorher* und bis 1861 prägte man fast nur die *Tlacos* (Achtel-Realen), weniger mehr die früher öfter ausgemünzten *Cuartillos*; die einzelnen mit Münzstätten versehenen Unionsstaaten beobachteten besondere Prägeformen für die Kupfermünzen. *Im grössern Verkehr ist Kupfergeld überhaupt nicht gangbar.* Seit 1830 war Kupfergeld in Unmasse ausgemünzt worden, und im innern Werthe von nur einem Viertel des Metallpreises; gegen Silbermünze verlor dasselbe an 50 bis 55 Procent im Preise. Es wurde dasselbe im Grossverkehr gewöhnlich in Säcken von 100 Pesos Nennwerth Inhalt in Zahlung gegeben und diese dann und wann gewogen.

Die grössern Zahlungen in Silbergeld erfolgen meist in Säcken (sogenannten Talegos) von 1000 Pesos Inhalt, welche in der Regel nachgezählt werden.

Die mexicanischen (und spanischen) Gold-Onzas geniessen gewöhnlich ein kleines Aufgeld über ihren normalen Preis von 16 Piastern.

Das *Verhältnis des Goldes zum Silber* in der gesetzlichen Ausmünzung ist wie 1 zu $16^{32}/_{63}$ (oder wie 1 zu 16,[507936] . . .) oder nahe genug wie 1 zu $16^{1}/_{2}$.

Die Münzstätten zu Guanajuato und Zacatecas waren seit einiger Zeit an eine englische Gesellschaft verpachtet, infolge eines Gesetzes vom 24. December 1871 aber hat dieses Pachtverhältnis mit dem Ablauf der betreffenden Verträge, d. h. mit Ende März 1875, aufgehört, und die Regierung verwaltet nun jene Münzanstalten wieder selbst.

Die Silbermünzen zahlen einen Ausfuhrzoll von 5 Procent (bis Ende Juni 1872 8 Proc.), das Silber in Barren einen solchen von 9,41 Procent (durch den Zuschlag der Prägungsgebühr der Münzen), die Goldmünzen einen solchen von ½ Procent, das ungemünzte Gold 5,118 Procent (durch den erwähnten Zuschlag).

Der *Umlauf fremdländischer Münzen* ist seit 1853 *verboten*; gleichwohl circuliren von solchen viele alte spanische Silberpiaster, dann auch, namentlich in Vera-Cruz, die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche gemeinhin zu 1 Peso für den Dollar angenommen werden.

Zollzahlungen. Bei den Zollämtern zu Vera-Cruz, Tampico, Matamoros, Manzanillo und Mazatlan sind von je 100 Pesos Zollabgabe 93 Pesos 63 Centavos in baarem Gelde zu entrichten, während 6 Pesos 37 Centavos in Bons der Mexicanischen Eisenbahn gegeben werden können; nach dem 11. November 1893 aber ist bei allen Zollämtern der ganze Betrag in baarem Gelde zu zahlen, wie dies bei den übrigen Zollämtern schon jetzt der Fall ist. (Circular des Finanzministers vom 1. Januar 1872, Art. 74.)

Papiergeld.

Die i. J. 1865 durch londoner und pariser Häuser auf Actien gegründete *Mexicanische Bank* erhielt das Privilegium zur Ausgabe von *Noten*, also eines Privatpapiergeldes.

Wechselkurse.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Hamburg	60 Tg. nach Sicht	3. 75	deutsche Reichs-Mark und Pfennige Wechselbelauf
London	do. (auch 90 T. u. S.)	46½	Pence Sterling Wechselbelauf
Paris und Bordeaux .	60 Tg. nach Sicht.	4. 85	Franken und Centimen »
Amsterdam (selt. notirt)	do.	2. 30	niederl. Gulden und Cents Wechselbelauf
New York u. New Orleans	30 (auch 60) T. n. S.	2	Procent Prämie, d. h. (+) 102 Pesos für 100 Dollars, *zahlbar in Golde.*
Havana	do.	3	» » d. h. bezüglich (+) 103 und (+) 106 Pesos baar hier für 100 Pes. Wechselbelauf *(in Havana zahlbar in Golde).*
Vera-Cruz und Tampico	Kurze Sicht.	6	
Disconto auf Platzwechsel (für ganz sichere Wechsel)		9	Procent für ein Jahr. (So i. J. 1873.)

für 1 Peso baar hier.

Kurse, namentlich auf London, nach derselben Norm werden noch in einigen andern Plätzen des Landes (Vera-Cruz etc.) notirt, auch in Colima (der Hauptstadt des gleichnamigen, kleinsten Unionsstaates), wo man den Kurs auf London für 90 Tage nach Sicht notirt und der gewöhnliche Disconto 12 Proc. für das Jahr ist (so auch im Jahre 1873). In Guaymas (Hafenstadt am Californischen Meerbusen) notirt man ausser auf London auch einen Kurs auf San Francisco, welcher i. J. 1873 auf 5 bis 7 Proc. stand (vgl. oben den Kurs in Mexico auf Vera-Cruz).

Wechselhandelsusanzen.

Commission 1 Proc., *Courtage* ¼ Proc.

Wechselrecht des Staates.

Das Handelsgesetzbuch der Republik (während der letzten Kaiserherrschaft in dem zugehörigen Staate Yucatan eingeführt), welches am 16. Mai 1854 publicirt wurde, ist dem spanischen nachgebildet. Es enthält im zweiten Buche hauptsächlich das Wechselrecht (Art. 223 bis 467). S. deshalb d. Art. *Madrid.* Bemerkenswerthe Abweichungen sind nur folgende: Usowechsel sind nicht zugelassen. (Art. 334.) Alle Klagen aus gezogenen und eigenen Wechseln, sowie aus Zahlungsscheinen und Anweisungen verjähren in vier Jahren, vom Tage des Protests oder des letzten gerichtlichen Acts an gerechnet. (Art. 467.)

Geldkurs.

Gold-Onzas (Doblones, Quadrupel), mexicanische und spanische, (±) 16 Pesos 50 Centavos Silbermünze für das Stück. (Die Onzas der süd- und mittelamerikanischen Freistaaten, deren Umlauf aber, wie oben erwähnt, verboten ist, wurden nur zu 15¼ und selbst nur zu 15 Pesos angenommen.)

Der *Zinsfuss* ist hoch; im Staate Guanajuato ist Geldkapital selbst gegen beste Hypothek nicht unter 12 Proc. jährl. Zinsen zu erhalten.

Maasse und Gewichte des Staates

sind gesetzlich die *französischen metrischen;* s. *Paris.* Ein Decret des Präsidenten Commonfort vom 15. März 1857 verfügte deren Einführung; sie sollten sechs Monate nach dessen Promulgirung in den Regierungsacten ausschliesslich angewendet werden, was aber nicht geschah, und vom 1. Januar 1862 an für alle Einwohner obligatorisch sein. Das Gesetz vom 15. März 1861 verfügte von neuem die ausschliessliche Anwendung des französischen Maassystems für alle Zwecke vom 1. Januar 1862 an; dieses Gesetz scheint aber für den Privatverkehr zunächst ohne Wirkung geblieben zu sein, denn im November 1865 führte ein kaiserliches Decret das gedachte System, als allein giltig vom 1. Ja-

nuar 1867 an, abermals für den ganzen Umfang des Staates ein. Das neue System scheint seitdem mehr und mehr Platz gegriffen zu haben, doch wurden i. J. 1873, wenigstens im Grosshandel, das alte Ellenmaass und Gewicht noch angewandt. Die neuen Maasse behalten die Namen der entsprechenden alten mit dem Zusatze „neue“.

Als *Feinheit der Gold- und Silberwaaren* ist durch das erwähnte Gesetz vom 15. März 1861 diejenige der Gold- und Silbermünzen vorgeschrieben: für das verarbeitete *Gold* 875 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 21 Quilates oder Karat), für das verarbeitete *Silber* $902^{7}/_{9}$ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 10 Dinéros 20 Granos oder $10^{5}/_{6}$ Dinéros).

Weizenmehl verkauft man nach dem *Fass* (Barril) von 196 alten mexican. Pfund Netto.

Vorher galten die *spanisch-castilischen* Grössen (s. *Madrid*), rücksichtlich deren aber für Mexico folgende Besonderheiten zu bemerken sind:

Längenmaass. Die *Vara* (Vara mexicana, mexicanische Elle) von 3 Tercios (Dritteln) oder Fuss (Piés) war seit 1845 gesetzlich festgestellt zu 0,838 Metern = 371,482 paris. Lin. = 1,002506 wahre castilische Varas = 0,916456 englische Yards. (Somit war sie ziemlich genau $^{1}/_{4}$ Proc. grösser, als die wahre castilische Vara. In der *Handels-Praxis* rechnete man 100 englische Yards = $109^{1}/_{4}$ mexican. Varas, beim *Zoll* 100 engl. Yards = 109,11 mexican. Varas, während genau 100 engl. Yards = 109,1160 mexican. Varas sind.) Der *Fuss* (Pié, Pié mexicano) demnach = 0,279333 Meter = 123,827 paris. Lin. = 1,002506 wahre castilische Fuss. — Die *Vara de ribera* (Vara de rivera, Küsten-Vara) und der *Pié de ribera*, mit derselben Eintheilung wie die gewöhnliche Vara und der gewöhnliche Fuss, waren um ein Zwölftel grösser, als diese Maasse, sodass 100 Varas und Piés *de ribera* = $108^{1}/_{3}$ *gewöhnliche* Varas und Piés, und die *Vara de ribera* = 0,907833 Meter, der *Pié de ribera* = 0,302611 Meter. — Die beim Feldmaasse gebräuchliche *Jarocha* = 5 Varas. Der ebendabei und beim Wegemaass übliche *Cordel* (die Schnur) = 50 Varas.

Wegemaass. Die *Legua* (Wegstunde, Legua mexicana, die ehemalige spanische Legua juridica) von 3 Millas = 100 Cordeles = 5000 Varas = 4190 Meter. 26,56185 Leguas = 1 mittler Meridiangrad.

Feldmaass und Maass für grössere Flächen[1]). Der *Estajo* oder *Almud* hatte 50 Quadrat-Varas = 35,1122 Quadrat-Meter. Die im Unions-Staate *Vera-Cruz* gebräuchliche *Tarca* = 36 Quadrat-Jarochas = 900 Quadrat-Varas = 6,320196 Aren. Der in den Staaten *Yucatan* und *Tabasco* übliche *Mecatl* = 24 Quadrat-Jarochas = 600 Quadrat-Varas = 4,213464 Aren. Der *Solar para casa, molino ó venta* (d. h. ein Grundstück zur Anlage eines Hauses, einer Mühle oder eines ländlichen Wirthshauses) = 2500 Quadrat-Varas = 17,5561 Aren. Die *Caballería* (Cavallería, Caballería de tierra, C. Land, eigentlich und ursprünglich ein dem Reiter von der Kriegsbeute zukommender Antheil) war 1104 Varas lang und 552 Varas breit = 609408 Quadrat-Varas = 42,79531 Hektaren. Die *Fanega Mais Aussaat* (Fanega de sembradura de maiz) = $^{1}/_{12}$ Caballería = 50784 Quadrat-Varas = 3,566276 Hektaren. Der *Suerte de tierra* (das Loos Landes), im Staate Yucatan Huerta, Garten, genannt, = $^{1}/_{4}$ Caballería = 152352 Quadrat-Varas = 10,69883 Hektaren. Der *Labor de tierra* ist 1000 Varas lang und ebenso breit = 1 Million Quadrat-Varas = 70,2244 Hektaren. — Der *Sitio de ganado mayor* (grosses Grundstück für Rindviehwirthschaft, Weideland) von 4 Criaderos de ganado mayor war eine Fläche von 5000 Varas oder 1 Legua Länge und ebenso viel Breite = 1 Quadrat-Legua = 25 Millionen Quadrat-Varas = 25 Labores = 1755,61 Hektaren. Der *Sitio de ganado menor* (Grundstück für kleineres Vieh, z. B. Schafe) von 4 Criaderos de ganado menor war eine Fläche von 4 Quadrat-Millas oder $^{4}/_{9}$ Quadrat-Leguas (oder Sitios de ganado mayor) = $11111111^{1}/_{9}$ (oder $11^{1}/_{9}$ Million) Quadrat-Varas = $11^{1}/_{9}$ Labor = 780,27111 Hektaren. Die *Hacienda* (das Landgut) hatte 5 Quadrat-Leguas = 125 Millionen Quadrat-Varas = 8778,05 Hektaren. Der

---

[1]) Es leitet sich in Mexico alles Eigenthumsrecht aus der Eroberung durch die Spanier her, und diese ist der einzige ursprüngliche Rechtstitel der im Namen des Monarchen seiner Zeit gemachten Landbewilligungen. Der Umfang der damaligen Bewilligungen war nach Maassgabe der dabei in Betracht gekommenen Umstände und des zu belohnenden Verdienstes in gewisse Klassen getheilt, die späterhin als allgemeine Bezeichnungen des Umfangs und Flächeninhalts üblich und beibehalten wurden. Hieraus werden die Namen der Feldmaasse näher erklärlich.

Fundo legal para los pueblos (d. i. gesetzlicher Gemeinde-Boden, nämlich der Bodenraum, welcher bei Begründung der Gemeinden als gesetzliches Communal-Eigenthum vorbehalten war) = 1440000 Quadrat-Varas = 101123136 Hektaren. — Ausserdem wird angegeben: das *Tagewerk* oder der *Morgen* von 5000 Quadrat-Varas = 35,1122 Aren.

Für *Stein- und Maurerarbeit* hatte die *Brazada* 8 Kubik-Varas = 4,70784 Kubik-Meter.

Kalk wurde nach dem *Carretado* (der Fuhre) von 10 Cargas (Last) zu 12 Arrobas *Gewicht* verkauft. Der *Carretado* also = 120 Arrobas, oder 30 Quintales, oder 3000 Pfund *Gewicht* = 1380,188 Kilogramm.

Getreidemaass. Die *Carga* (Last, nämlich Maulthierladung) hatte 2 Fanegas. Die *Fanega* (bisweilen in 4 Cuartillas [Cuartillas fanegas, Viertel-Fanegas] getheilt) hatte 12 Almudes (Almueres, Almuerzas) zu 4 Cuartillos (Vierteln) zu 4 Cuarterones zu 2 Ochavos (Achteln, Achtel-Cuartillos). Das gebräuchlichste Maass für den Verkauf der Körner im Grossen war die halbe Fanega (Media fanega). Die *Fanega* hatte 3600 mexicanische Kubik-Zoll = 90,814888 Liter = 4578,20 paris. Kubik-Zoll = 1,636275 castilische Fanegas. Man rechnete sie bei Mais an Gewicht = 112 Libras oder Pfund. — Im Staate *Yucatan* waren Carga und Fanega einander gleich und zwar fast genau = ⅔ Fanegas mexicanas (unbedeutend grösser); die *Carga* oder *Fanega yucateca* = 60,566 Liter = 3053,28 paris. Kubik-Zoll = 1,09126 castilische Fanegas. — Im Staate *Guanajuato* war die *Carga* Weizen ein *Gewicht* von 400 Libras oder Pfund (vgl. unten die Rubrik „Handelsgewicht"). — Auch das *alte englische Winchester Bushel* kam vor. — Bei *Kakao* begriff die *Fanega* ein *Gewicht* von 110 mexican. Pfund, bei *Maracaibo-Kakao* aber von 96 Pfund (wie in Columbien).

Flüssigkeitsmaass für alle Flüssigkeiten, mit Ausnahme des Oels. Die *Arroba* (Wein-Arroba) hatte 8 Azumbres zu 4 Cuartillos (Vierteln) zu 2 Medios (Halben). Der *Cuartillo* war gesetzlich = 0,504155 Liter = 25,4157 paris. Kubik-Zoll, die *Arroba* also = 16,13296 Liter = 813,302 paris. Kubik-Zoll = 0,999739 castilische Wein-Arrobas oder Cántaras. Demnach ist die Arroba der castilischen Cántara, der Cuartillo dem castilischen Cuartillo gleichzurechnen. — Die *Jarra* (der Krug, das grösste wirkliche Gemäss für Flüssigkeiten) von 18 Cuartillos = 9,07479 Liter = 457,482 paris. Kubik-Zoll. — Der *Barril de vino* (redondo, „rund") oder das *Fass Wein* („gestrichenes Maass") enthielt 150 Cuartillos = 75,62325 Liter. Die *Branntwein-(Rum-)Fässer (Barriles)* theilte man in *gemessene* (medidos), welche 9 Jarras oder 162 Cuartillos = 81,67311 Liter, und in *gestrichene* (runde, redondos), welche 160 Cuartillos = 80,66480 Liter enthielten. Für *andere Flüssigkeiten* enthielt der *Barril* 152 Cuartillos = 76,63156 Liter. — (Der *Cuartillo* enthielt 1 mexicanisches Pfund [Libra] destillirten Wassers in der Temperatur seiner grössten Dichtigkeit). — Ferner wird angegeben: der *Frasco* = circa 5 engl. Pints oder 2½ Bouteillen.

Oel wird im *Grosshandel* nach dem *Gewicht* verkauft. Im *Kleinhandel* bediente man sich für *Olivenöl* des vorhin angegebenen *Cuartillo*, für *andere fette Oele* eines *abweichenden* Cuartillo (Cuartillo de aceite, Oel-Cuartillo), welcher an *Gewicht* 19 Onzas 9 Adarmes oder 19 9/16 Onzas (Unzen) *destillirten Wassers* enthielt. Man hatte ferner ein *Maass* für das *Pfund* (die Libra) Oel, welches = 0,50252 Liter = 25,333 paris. Kubik-Zoll; die *Oel-Arroba* = 25 solche Pfund.

Handelsgewicht. Der *Quintal* (Centner) hatte 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras. Der *Tercio* = 1½ Quintales = 6 Arrobas = 150 Libras; er war namentlich für Indigo und Tabak gebräuchlich. Die *Libra* oder das *Pfund* hatte 16 Onzas (Unzen) zu 16 Adarmes zu 16 Granos und war = 460,06272 Gramm = 0,9201254 deutsche Pfund = 1,014264 engl. Pfund avdp. = 0,9999345 castilische Libras, also der wahren castilischen Libra gleichzurechnen, die *Arroba* = 11,501568 Kilogramm = 23,003136 deutsche Pfund. — Die *Carga* (Last) war

eigentlich = 12 Arrobas oder 3 Quintales = 300 Pfund (Netto, so bei Tabak und Honig), für manche Artikel aber begriff sie 350 Pfund, und als Frachtgewicht 300 bis 425 Pfund (für die Maulthierfracht zwischen Vera-Cruz und Mexico 400 Pfund); im Unionsstaate Guanajuato begriff die Carga Weizen 4 Quintales = 400 Pfund. — Der *Monton* (Haufen) Erz war in der Nähe der Stadt Mexico = 3200 Pfund, in Zacatecas, Fresnillo etc. auch nur 2000 Pfund.

Gold- und Goldmünzgewicht. Der *Marco* hatte (wie ehemals in Spanien) 50 Castellanos zu 8 Tomines zu 12 Granos, also 4800 Granos. Er war ursprünglich der halben Libra des Handelsgewichts gleich (wie in Spanien), welche aber ihre Schwere um ein weniges verringert hatte. Der *Marco* = 230,04646 Gramm = 3550,158 englische Troygrän, und also dem castilischen Marco (von 230,0465 Gramm) gleich.

Silber- und Silbermünzgewicht. Der *Marco* hatte (wie in Spanien) 8 Onzas zu 8 Ochavas (Achteln) zu 6 Tomines zu 12 Granos, also 4608 Granos, und war der des Goldgewichts (s. vorher). Die Tomines und Granos waren demnach schwerer, als die des Goldgewichts.

Probirgewicht ganz das castilische; s. *Madrid.*

Juwelengewicht war das castilische; s. *Madrid.*

Medicinal- und Apothekergewicht. Eintheilung die castilische; s. *Madrid.* Die *Libra* oder das *Pfund* = $^3/_4$ Handelspfund = 345,04704 Gramm = 0,9999345 castilische Medicinalpfund, also dem wahren castilischen Medicinalpfund gleichzurechnen.

Platzgebräuche.

Von Geweben verkauft man Percales und Halb-Percales für 22 Meter, andere baumwollne, halbwollne, wollne und halbseidene Kleiderstoffe, sowie Flanell bisher für die Vara, gedruckte Kattune (Prints) aber für 24 engl. Yards, ferner bisher Creas für 70 Varas, Platillas für 35 engl. Yards, Buckskin für den Coupon. Strümpfe und Socken, Glanzleder und Kalb-Kitz verkauft man für das Dutzend, Baumwollenband für das Dutzend Stück (von bezüglich 32, 24 und 12 Varas), wollne Bänder oder Litzen (in Guaymas) für das Stück, Nadeln für den *Millar* von 1000 Stück, Vanille für den *Millar* von 1000 Schoten, Salz und Soda für 108 Pfund, Blauholz für 160 Pfund, Gelbholz für 100 Pfund, Cochenille und Tabak für die Arroba von 25 Pfund, Rothwein (wenigstens in Guaymas) für die Kiste von 12 Flaschen.

Früher verkaufte man importirte deutsche, englische und französische *wollne Kleiderstoffe* hierher nach der brabanter Elle. Die deutschen Einfuhrhäuser nahmen dabei die leipziger-brabanter Elle von 0,6856 Metern zur Richtschnur, die englischen und französischen dagegen die im frühern mexicanischen Zolltarif aufgeführte etwas grössere von 0,6914 Metern.

Die Waaren werden fast durchgängig auf langen *Credit* verkauft (in Colima auf 8 Monate) und nur in sehr geringem Maasstabe gegen baar (Cochenille in Vera-Cruz auf 6 Monate Credit).

Minden,

feste Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Westfalen, an der Weser. 20000 Einw. Handelskammer. Gewerberath.

Wie *Berlin.*

Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte und *Oelsaat* verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar seit Mitte d. J. 1872 Getreide für 200 Pfund oder 100 Kilogramm, Hafer aber auch für 50 Pfund oder 25 Kilogramm, Kartoffeln und Leinsamen für 100 Pfund oder 50 Kilogramm, russischen Leinsamen aber für die Tonne (Saalgerste noch i. J. 1872 für 2000 Pfund). *Spiritus* wird für 100 Liter zu 100 Proc. Alkoholgehalt (für 10000 Literprocent) verkauft, Flachs bisher nach einer veränderlichen Zahl Pfund für den Thaler (ebenso auf dem Garnmarkt in Lübbecke Leinengarn), Backsteine für 1000 Stück. — Beim *Garnmaasse* war bisher der Haspel-Umfang 2 preussische Ellen Das Stück feines Garn = 20 Gebinde zu 60 Fäden, also 2400 Ellen, das Stück Moltgarn = 20 Gebinde zu 50 Fäden, also 2000 Ellen. — Der alte *Getreide-Himten* war = 29,06 Liter = 1465 pariser Kubik-Zoll.

Minorca, s. *Menorca.* — **Miquelon**, s. unter *St. Pierre und Miquelon.*

Mitau,

Mietau, Hauptstadt des russischen Gouvernements Kurland, im sogenannten Semgallen, an der Aa. 30000 Einw. Zur Zeit der sogenannten Johanniscontracte ein stark besuchter Markt von vierwöchiger Dauer. Wie *Libau*.

Mocka,

Mokha, *Moccha*, der befestigte Haupthandelshafen Arabiens, am Arabischen Meerbusen (Rothen Meere), in der Provinz Jemen, welche nominell unter türkischer Herrschaft steht. 6000 Einw.

Geld.

Man rechnet in der Provinz Jemen nach *Kurant-* oder *Land-Piastern* (Mocka-Thalern) zu 80 Kabirs (Caveers), Kabukts oder Buckscha. Es sind dies nicht durch Münzen vertretene Geldstufen. Die umlaufenden Münzen sind hauptsächlich österreichische Maria-Theresienthaler (sogenannte Fransi) und alte spanische Silberpiaster (sogenannte Mogrebi); von beiden rechnet man 100 Stück = 121½ Land-Piaster. Aus der Schätzung des Maria-Theresienthalers abgeleitet, ergibt sich der *Land-Piaster* als ein Quantum von 19,24856 oder nahezu 19¼ Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,465 deutschen Gold-Mark (die Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1 Thaler 4⅔ Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2 Gulden 1¼ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1 Gulden 73¼ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — Der *Haraff* ist eine ideelle Geldeinheit von 1 Land-Piaster 22 Kabirs, sodass 40 Haraff = 51 Land-Piaster. In Haraff stellt man den Preis der Baumwolle.

Eine einheimische Kupfermünze sind die *Kommassih*, von denen, je nach dem Verkehrbegehr, 350 bis 500 Stück für den Maria-Theresienthaler gegeben werden. Von fremden Goldmünzen gelten die holländischen Dukaten und die alten venetianischen Zecchinen 2 Land-Piaster 40 bis 52 Kabirs.

(Da die Provinz Jemen dem Namen nach unter türkischer Herrschaft steht, so *sollte* das türkische Geldwesen [s. Konstantinopel] maassgebend sein.)

Was *Arabien überhaupt* angeht, so fand W. G. Palgrave auf seiner Reise (in den Jahren 1862 und 1863) nur in der Provinz Hasa (Ahsa, im Osten, am Persischen Meerbusen, im Wahabitenreiche) Geld von wirklich arabischer Prägung. In *Dschauf* und dem Königreiche *Schammâr* (Schomer) im Norden des innern Arabien läuft türkisches und europäisches Geld um; in Schammâr ist die gangbarste Münze der spanische Säulenpiaster oder hier sogenannte Medschidi-Thaler. Im eigentlichen *Nedjd* (Nedsched, in Mittelarabien) haben nur spanische Silberpiaster und englische Sovereigns als Münzen Werth; als Scheidemünze bedient man sich daselbst der sogenannten Dschedîdah oder „neuen Münze", eines in Wirklichkeit ziemlich alten Stückes von sehr geringhaltigem Silber, welches, soweit die verwischte Inschrift sich noch entziffern lässt, aus einer ägyptischen Münzstätte hervorgegangen zu sein scheint, etwa um das Jahr 1750. Palgrave setzt den Werth dieser Münze etwa dem gewöhnlichen syrischen „Gorsch" gleich, = etwa 3½ Silbergroschen vorige norddeutsche Währung. Die kleinste Münze in Nedjd heisst Khordah; es sind die Khordah kleine, unregelmässig geformte Kupferstücke, viereckig, kreisförmig, dreieckig, oft vieleckig, die vor etwa 200 Jahren in Basra geprägt worden sind. 30 Khordah kommen etwa einem Dschedîdah gleich. In *Hasa* besteht die obenerwähnte landeseigene Münze, Namens Towîlah (d. h. Langstück, nach ihrer Gestalt so genannt), aus einer kleinen Kupferstange, die grosse Aehnlichkeit mit einem Nagel hat, etwa einen englischen Zoll lang und an dem einen Ende gespalten ist; an der einen flachen Seite befinden sich einige kufische Charaktere, welche den Namen des karmatischen Fürsten (diese Fürsten residirten in Katif am Persischen Meerbusen bis zum Beginn der Herrschaft der Wahabiten) angeben, unter dessen Auspicien das Stück fabricirt wurde, während sich weder eine Jahrzahl, noch ein Motto darauf vorfindet. 3 Towîlah sind = 1 Gorsch, also ist 1 Towîlah an Werth = etwa 1⅙ Silbergroschen. Diese Münze hat nur in Hasa Kurs. Ausser dem kupfernen Towîlah gelten in Hasa noch der persische goldene und silberne Tomân und die neuen britisch-ostindischen Silber- und Kupfermünzen (Compagnie-Rupie, Anna, Pie); türkisches Geld kommt in dieser Provinz nicht vor, und ebenso wenig die vorhin erwähnten nedjedäischen Dschedîdah und Khordah. Infolge des commerciellen Charakters der Bevölkerung ist das Geld hier häufiger und von verhältnismässig geringerem Tauschwerthe, als im Innern Arabiens. In den Dörfern in ganz Arabien und unter den ärmern Klassen selbst in den Städten wird meist Tauschhandel getrieben.

Noback.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Cobido* oder *Covid* = 19 engl. Zoll = 0,4826 Meter = 213,93 paris. Lin. Der *Göss* (Guz) = 25 engl. Zoll = 0,6350 Meter = 281,49 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Tomand* oder *Timan* (Teman) von 40 Mekmedas oder Kellas enthält an *Reis* 84,9 Kilogramm = 187⅙ engl. Pfd. avdp. Gewicht. Man rechnet ihn = 5 Mönn von Surate.

Flüssigkeitsmaass. Das *Köddi* (Cuddi) oder *Gödde* (Gudda) von 8 Nusfias zu 16 Wakeias (Vakias) = circa 2 alte engl. Wein-Gallons = 7,57 Liter = 381,6 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Bahar* von 15 Frehsils (Frasils) zu 10 Mahnds (Maunds) zu 40 Wakeias = 405 alte holländische Troy-Pfund = 199,328 Kilogramm = 439,443 engl. Pfd. avdp. Das *Mahnd* = 1,32885 Kilogramm = 2,3727 wiener Pfund. — Der *Rättel* (Rattle, nur im Bazar) hat 15 Wakeias, bei *Kaffee* aber nur 14½ Wakeias. Bei *Kaffee* 2 Rättels oder 29 Wakeias (statt 40) = 1 *Mahnd.* — Das *Mocka-Pfund* = 485,70 Gramm; 460 desselben = 1 *Bahar*, der dann = 223,422 Kilogramm. — *Das Gewicht ist in Mocka sehr verschieden, noch mehr im Innern des Landes.*

Gold- und Silbergewicht. Das *Bihk* (Beak) hat 1½ Wakeias zu 10 Koffalas zu 16 Karat. Der *Miskal* hat 24 Karat. Die *Wakeia* (Vakia) = 31,03 Gramm (indem 87 Wakeias dem Gewicht von 100 alten spanischen Silberpiastern gleich), demnach etwas leichter, als die Wakeia Handelsgewicht.

(Da die Provinz Jemen nominell zum türkischen Reiche gehört, so *sollten* die türkischen Maasse und Gewichte [s. Konstantinopel] gelten.)

Platzgebräuche.

Kaffee wird für den Ballen von circa 274 Mocka-Pfund Netto verkauft, *Häute* für 20 Stück, *Schildkrötenschalen* für 1 Stück. — *Kaffee* wird *gegen baar*, fremde Waaren auf Credit verkauft; im letztern Falle geniesst man bei baarer Zahlung einen Disconto von 9 Procent. Die Zahlung bei Creditkäufen wird entweder in drei Terminen oder an einem bestimmten Tage auf einmal geleistet.

Modena,

Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz, an einem Kanale, der die Secchia und den Panaro verbindet. 40000 Einw.

Geld, s. *Italien.*

Die jetzige italienische (französische) Währung galt im *vormaligen Herzogthum Modena gesetzlich* schon seit 1808 (infolge Decrets des damaligen Königs Napoléon I. vom 21. December 1807), und die italienische Lira (der Franken) führte den Namen *Lira nuova di Modena* (neue modenesische Lira). Ein herzogliches Decret vom Februar 1859 bestätigte diese Valuta, gab der Lira den Namen *Lira estense*, bestimmte zum herrschenden Münzmetall das Silber, während die Goldmünzen nur als Handelsmünzen von veränderlichem Preise angesehen werden sollten, und verfügte die Prägung von Silberstücken zu 5 und 2 Lire und zu 1 Lira im französischen Kurantfusse und von Goldstücken zu 2 und 1 „estensischen Dukaten", d. h. wohl zu 20 und 10 Lire. Diese Münzen sind aber nicht erschienen, da wenige Monate später Modena an Sardinien und somit an das jetzige Königreich Italien fiel.

Vorher und thatsächlich bis nach der Einfügung des Herzogthums in das gegenwärtige Königreich Italien rechnete man nach *Lire modenesi* zu 20 Soldi zu 12 Denari in einer Währung, in welcher man nach der Geltung der umlaufenden Münzen die *Lira modenese durchschnittlich* als ein Quantum von 1⅔

Gramm fein Silber annehmen konnte, im *Werthe* von $^3/_{10}$ deutschen Gold-Mark = 3 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = etwa $^3/_8$ jetzige italienische Lire. — Neben dieser Valuta di Modena existirte bis in den Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts eine geringere Valuta *di Reggio* (namentlich in der modenesischen Stadt Reggio); es war 1 Lira modenese = $1^1/_2$ Lire di Reggio, oder 2 Lire modenesi = 3 Lire di Reggio.

Ehemalige modenesische Münzprägung.

Seit 1796 hatte eine solche nicht mehr stattgefunden. Vorher prägte man in *Golde* Doppie oder Pistolen zu 51 Lire modenesi ($906^1/_4$ Tausendtheile fein), sowie doppelte und vierfache Doppie, in *Silber* Scudi oder Thaler zu früher $14^3/_5$, zuletzt $10^3/_4$ Lire modenesi, zuletzt in sehr verringertem Feingewicht (s. die *Münztabellen*), i. J. 1782 auch Stücke zu $^2/_3$ Scudi und zu $^1/_3$ Scudo, in *Kupfer* Bolognini oder modenesische Soldi (zu $1^1/_2$ Soldi di Reggio), Stücke zu 1 Soldo di Reggio oder $^2/_3$ modenesischen Soldi und Sixaini zu 4 Denari modenesi oder 6 Denari di Reggio.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von Bologna und Genua. **Wechselrecht**, s. *Italien*. (Das italienische Handelsrecht ist in den Provinzen der Emilia — Modena, Parma, Romagna — seit 1. Mai 1860 in Kraft.)

Maasse und Gewichte, s. *Italien*. — Schon vor der Zugehörigkeit zum jetzigen Königreich Italien und seit 1808 galten (auch für das i. J. 1848 für Modena neu erworbene Herzogthum Guastalla seit dessen Einverleibung) die französischen metrischen Grössen, deren Beobachtung i. J. 1849 wiederholt streng geboten wurde. Verarbeitetes Gold war entweder 750 oder $916^2/_3$ Tausendtheile fein, verarbeitetes Silber entweder $916^2/_3$ oder $833^1/_3$ Tausendtheile fein. Bis auf die neueste Zeit kamen aber die *ältern* Grössen noch vor, von denen die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 16 Ferlini = 340,4567 Gramm vor, der *Quintale* (Centner) = 100 Libbre; für Grezseide, Gold und Silber diente die alte *Libbra von Bologna*.

Moldau, s. *Jassy* und *Galatz*.

Molucken,

Moluccos- oder *Gewürzinseln*, eine grosse Zahl zum Theil sehr kleiner und unbewohnter, meist den Niederländern gehöriger Inseln in Hinterindien, in die Ternatas oder eigentlichen Molucken, die Amboinen und die Banda-Inseln zerfallend. Zu den Amboinen gehört die Hauptinsel des ganzen Archipels, Amboina, mit der Hauptstadt gleichen Namens (Freihafen, 8000 Einw.).

Geld

jetzt und früher wie in Niederländisch-Ostindien überhaupt; s. *Batavia*. Auf der Insel Ceram ist der Verkehr fast ausschliesslich Tauschhandel, und so bei den eingebornen heidnischen Völkerstämmen (den sogen. Alfurern) auch auf den andern Inseln, doch wird Münze seit einigen Jahrzehnden immer mehr gangbar.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Covid* = $18^2/_{15}$ englische Zoll = 0,46058 Meter = 204,17 paris. Lin.

Kartoffeln verkauft man nach dem *Gewichts-Pikol* (s. unten).

Flüssigkeitsmaass ist die Kanne von *Batavia*; s. dies. Art.

Handelsgewicht ist vorzüglich das alte *holländische*, aber auch das *chinesische* und das englische. Auf *Amboina* ist der *Baar* oder *Bahar* für die Gewürznelken von 50 Barotti = 550 holl. Troypfund = 270,692 Kilogramm.

Auf *Banda* ist der *Baar* oder *Pikol* von 100 Kättis (Catjes) = circa 562½ holl. Troypfund = 276,8 Kilogramm. Der *Sukel* (Soekel) Muskatblüte daselbst = 28 Kättis; der Preis dieser Waare wird für 6 holl. Troypfund notirt, und Muskatnüsse verkauft man ebenda nach dem Troypfund. Auf *Ternate* ist der *Pikol* von 100 Kättis der von *Batavia*, der *Barotti* der obige von Amboina.

Besonderes Reis- und Salzgewicht. 1) Auf *Amboina:* Der *Koyang* Reis von 25 Pikols zu 100 Kättis des Silbergewichts ist = 3000 holl. Troypfund = 1476½ Kilogramm. Der *Gantang* = 3¾ Kättis. — 2) Auf *Banda* wird *der nämliche Koyang* (für Reis und Salz) in 40 Maaten (Maass) getheilt. — 3) Auf *Ternate* ist der *Bambu* (Bamboe) Reis und Salz = 1½ holl. Troypfund = 738¼ Gramm.

Gold- und Silbergewicht. 1) Auf *Amboina:* Das *Kätti* (Catje) von 20 Tehls (Tales, Tails) zu 16 Mehs oder Maas (Mace) zu 4 Kaubang (Coubang) = 12288 holl. As = 590,60 Gramm. — 2) Auf *Ternate* wie in *Batavia*.

Diamantengewicht. Das *Karat* von 4 Grän = 0,19687 Gramm = 0,95616 holl. Juwelenkarat. 2500 Karat = 1 holl. Troypfund.

Auf *Ternate* dienen ausserdem auch alle die Grössen von *Batavia*.

Handelsgebräuche etc.

Die *Zinsen* betragen wenigstens 2 bis 3 Procent *für den Monat.*

Die Kapitäne der Küstenfahrzeuge lassen ihre Waaren in den Freihäfen Amboina, Ternate, Menado und Banda fast immer *im Kleinen versteigern*, und der Käufer geniesst dabei 3 Monate *Credit.* Bei der Zahlung sind nächst der Erstehungssumme 7 Proc. Gebühren an das Auctionsamt zu entrichten, welches dem Verkäufer keine irgendwelche Kosten anrechnet. Der Verkäufer bekommt aber den Ertrag erst 6 Monate nach der Auction ohne Zinsvergütung ausgezahlt. Er erhält indess alsbald nach der Versteigerung vom Auctionsamte ein *Certificat*, welches er durch Indossirung verkaufen kann, und er findet Nehmer genug dafür, aber zu einem Disconto von 8 bis 12 Proc. Nach der Verfallzeit ist jede Staatskasse in Niederländisch-Ostindien verpflichtet, dergleichen Certificate gegen baares Geld einzulösen.

Montevideo,

Hauptstadt und Freihafen des südamerikanischen Freistaates Uruguay oder Cisplatina (der „Orientalischen Republik Uruguay"), an der Mündung des La Plata in das Atlantische Meer. 80000 Einw.

Geld Uruguays.

Man rechnet nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centésimos. Der Centésimo darf weiter getheilt werden in 10 Milesimos, sodass der Peso = 1000 Milesimos. Nach dem Münzgesetz vom 23. Juni 1862 soll der Peso ein *Silberstück* im Feingewicht von 23,36516 Gramm sein, mithin im *Werthe* von 4,2057288 deutschen Gold-Mark (die Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,4019096 Thaler oder 1 Thaler 12,057 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,4533418 Gulden oder 2 Gulden 27,2005 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,1028644 Gulden oder 2 Gulden 10,286 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 5,19225(7) . . . Franken oder 5 Franken 19,226 Centimen französisches etc. Silberkurant. Demnach ist der Silber-Peso um ziemlich 2⅞ Procent geringer, als der alte spanische Silberpiaster nach dessen durchschnittlichem Befund. Es soll aber *Alternativ-* oder *Doppelwährung* herrschen, und in Gold, welches bisher bei den Metallgeldzahlungen vorherrscht, ein Doblon zu 10 Silberpesos, sowie ein halber und ein Viertel-Doblon ausgeprägt werden; in den *Goldmünzen* soll der Peso im Feingewicht von 1,556149 Gramm sein, im *Werthe* von 4,34165571 deutschen Gold-Mark = 1,44721857 Thaler oder 1 Thaler 13,417 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 2,5326325 Gulden oder 2 Gulden 31,958 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung

= 2,1708279 Gulden oder 2 Gulden 17,083 Neukreuzer österreichische Silberwährung = 2,5695563 Gulden oder 2 Gulden 56,956 Cents niederländische Goldwährung = 5,360068(7)... Franken oder 5 Franken 36,007 Centimen französ. etc. Goldwährung = 0,2125194 Pfund Sterling oder 4 Schillinge 3,005 Pfennige Sterling englische Währung = 1,0342392 Dollars oder 1 Dollar 3,424 Cents nordamerikanische Währung. — Das Gold- und Silberverhältnis ist demnach wie 1 zu 15,014732. — Die durch das erwähnte Gesetz, welches mit 1. Januar 1863 in Kraft sein sollte und welches den Silber-Peso und den Gold-Doblon als die „Nationalmünze" des Freistaats erklärte, verfügten Prägungen in Gold, Silber und Kupfer waren Mitte 1863 noch nicht erfolgt, scheinen aber seitdem bewirkt worden zu sein, wie das Decret vom 9. Juni 1873 annehmen lässt, das den Werth ausländischer Münzen von neuem feststellt (s. unten).

Das *Silbergeld* verliert gegen das *Goldgeld* etwa 4 Proc. im Preise, was nach den angegebenen Werthverhältnissen begründet ist. Ebenso in der Würdigung der fremden Münzen, indem die spanische und mexicanische Gold-Onza (das 16-Piasterstück) gesetzlich zu 15 Pesos 36 Centésimos umlaufen soll (s. weiter unten), der span. und mexican. Silberpiaster aber nach seinem Nennwerthe, d. i. zu 1 Peso, was eine Differenz von genau 4 Proc. ergibt, um die das Goldgeld unterschätzt ist und welche durch den gedachten Preisverlust des Silbergeldes ihm gegenüber ausgeglichen wird.

Bis vor einigen Jahren und seit vielen Jahren vorher war die thatsächlich herrschende Valuta eine Papiergeldwährung, deren Werth bis wenige Zeit vor ihrer Abstellung eine schwankende war, der Godwährung gegenüber aber bis dahin in Verlust stand. Nach dem amtlichen Bericht der Commission von Uruguay für die wiener Weltausstellung von 1873 aber stand zu dieser Zeit das Papiergeld mit der Goldmünze in gleichem Preise. Im Jahre 1874 ist *das gesammte Papiergeld aus dem Verkehr zurückgezogen und verbrannt worden.* Zu Ende des Jahres 1874 circulirte daher kaum noch ein anderes Geld als englische Sovereigns, und für das Wechseln eines Sovereign wurden oft 5 Proc. gezahlt, indem es an kleiner Münze ausserordentlich mangelte. — Schon im Juli 1869 verlor das Papiergeld gegen Goldgeld nur noch 9 Proc., gegen Silbergeld 5 Proc., im October 1868 noch gegen Goldgeld 18 Proc., gegen Silbergeld 14 Proc. Dieses Papiergeld bestand zuletzt in Abschnitten zu 100, 50, 20, 10, 5 und 2 Pesos, zu 1 Peso, zu ½ Peso (oder 5 Reales) und zu ⅕ Peso (oder 2 Reales); früher ging es bis auf Stücke zu ⅛ Peso oder 1 alten Real herab. Dasselbe war ursprünglich Privatpapiergeld (es hatte schon als solches eine Zeitlang und bis Ende Mai 1868 Zwangsumlauf), indem es aus den Noten insolvent gewordener Privatbanken von Montevideo bestand, in neuester Zeit aber wurde es *Staatspapiergeld*, indem vor einigen Jahren die Regierung die im März 1870 von der desfalls thätigen Fiscalcommission noch nicht amortisirten Noten, im Nennwerthe von etwa 8 Millionen Pesos, übernahm, während sie sich dagegen eine entsprechende Summe aus den Activbeständen der Banken, meist in einheimischen Staatspapieren bestehend, ausliefern liess und eine Commission ernannte, um aus den Zinsen der erwähnten Staatspapiere das Papiergeld nach und nach zu tilgen. Zu dem letztern Zwecke wurden zugleich Zollzuschläge verfügt, und die Amortisation sollte bis gegen d. J. 1877 erfolgen; dass sie früher eingetreten, ist vorhin erwähnt worden. (Bis Ende 1872 waren von den gedachten circa 8 Mill. Pesos Noten circa 4 Mill. Pesos eingelöst, andere circa 4 Mill. Pesos noch in Umlauf.) Die Regierung duldete die Miswirthschaft der Banken, weil sie diese zu ihren Anleihen benutzte; dass der Einfuhrhandel durch die Preisschwankungen des Papiergeldes sehr gestört wurde, liegt auf der Hand. Die Banken wurden wieder eröffnet, die fernere Papiergeldausgabe aber blieb

ihnen versagt. Das Münzgesetz vom 23. Juni 1862 hatte verfügt, dass vom 1. Juli 1863 ab alle Noten auf neue Währung lauten und dass der geringste Werthbetrag einer Note ein Doblon (10 Pesos) sein sollte. (Die alten Noten repräsentirten hauptsächlich Piaster [Patacones] Gold und spanische Gold-Onzas [zu 16 span. Piastern].)

Im October 1874 wurde aus Montevideo berichtet, dass die Regierung beabsichtige, für 4 Millionen Pesos neues Papiergeld zu emittiren. Unmittelbar nach der neuerlichen kurzen Revolution vom Januar 1875 war der erste Act der neuen Regierung die Sanction der Ausgabe eines *Papiergeldes* im Betrage von 3 Millionen Pesos in kleinen Abschnitten zu 10 oder 20 Centésimos, da der Mangel an kleiner Münze seit einiger Zeit schon grosse Unbequemlichkeit im Verkehr verursacht hatte.

Früher rechnete man nach *Pesos corrientes* oder *Kurant-Piastern* zu 800 Réis oder Centésimos (diese Centésimos sind mit den weit bessern jetzigen Centésimos nicht zu verwechseln). Der Peso wurde auch noch nach der alten Weise in 8 Reales corrientes zu 16 Cuartos getheilt, sodass 1 Real corriente = 100 Réis oder Centésimos war. Nach einem Gesetz vom 15. Juli 1854 und nach der seitdem thatsächlichen Geltung war der alte spanische und mexicanische Silberpiaster oder hier sogenannte *Patacon* (und so auch der stark umlaufende brasilische Patacon), sowie der früher hier geprägte harte Silberpiaster (s. die Münztabellen) = $1\frac{1}{4}$ Peso corriente, oder 4 spanische Piaster = 5 Kurant-Piaster, und der Patacon galt demnach 1000 Réis oder Centésimos. Der Peso corriente wurde nicht ausgeprägt, die kleinern Silberstücke zu 5, $2\frac{1}{2}$ und $1\frac{1}{4}$ Real corriente oder zu 500, 250 und 125 Réis aber unter dem Werthe, den sie nach dem gedachten Verhältnis hätten haben sollen. Nach der erwähnten Würdigung des spanischen Silberpiasters war der *Peso corriente* durchschnittlich ein Quantum von 19,2307692 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,4615385 deutschen Gold-Mark = 1,1538462 Thaler oder 1 Thaler 4,615 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 2,0192308 Gulden oder 2 Gulden 1,154 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung = 1,7307692 Gulden österreichische Silberwährung. (In den wirklich geprägten kleinern Silbermünzen erschien der Peso corriente als ein Quantum von nur 17,3471354 Gramm fein Silber, im Werthe von 3,1224844 deutschen Gold-Mark).

Vorher und bis in 1854 war die Rechnung die nämliche, der Zahlwerth aber war um $\frac{1}{25}$ oder um 4 Proc. besser, indem der spanische und mexicanische Silberpiaster (sowie die bessern Sorten Piaster der süd- und mittelamerikanischen Freistaaten und die brasilischen und portugiesischen Patacones) zu 960 Réis umlief (seiner frühern Geltung in Brasilien in brasilischen Réis; während der frühern brasilischen Herrschaft hatte man das brasilische Geld hier eingeführt) = $1\frac{1}{5}$ Peso corriente, oder 5 spanische Piaster = 6 Kurant-Piaster. Auch der Peso corriente dieser frühern Periode wurde nicht ausgeprägt; nach der ebengedachten Geltung des spanischen Piasters aber war der *Peso corriente* durchschnittlich ein Quantum von 20,0320513 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,6057692 deutschen Gold-Mark = 1,2019231 Thaler oder 1 Thaler 6,058 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 2,1033654 Gulden oder 2 Gulden 6,202 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung = 1,8028846 Gulden österreichische Silberwährung.

24 Pesos corrientes der Währung *bis in* 1854 = 25 Pcs. corr. der Währung *seit* Sommer 1854.

Münzprägung Uruguays.

Die *Gold- und Silbermünzen* s. in den *Münztabellen* unter „Südamerikanische Freistaaten: Uruguay."

Bronze- und *Kupfermünzen.* Das Gesetz vom 23. Juni 1862 schrieb die neuen Stücke noch nicht vor, sondern verfügte nur, dass vorläufig die ältern Kupferstücke weiter circuliren und je 10 *alte* Centésimos oder Réis (Realen-Centésimos, deren 800 = 1 Peso corriente) = 1 *neuer* Centésimo (Centésimo des neuen Peso, neuer Hundertel-Peso) gelten sollten. Dagegen sind später *Bronzemünzen* geprägt worden, wenigstens seit 1869, und zwar *Stücke zu* 4 und 2 *Centésimos* und *zu* 1 *Centésimo*, im Gewicht von bezüglich 20, 10 und 5 Gramm. (Karmarsch fand dieselben bezüglich 20,08, 9,13 und 5,15 Gramm schwer. Sie sind anscheinend in Paris geprägt.) Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1854 wurde geprägt: *Stücke zu* 40, 20 und 5 *Centésimos* (Realen-Centésimos) oder zu 2 Vintems, zu 1 und zu $\frac{1}{4}$ Vintem (Zwanziger) im Gewicht von bezüglich 24, 12 und 3 Adarmes oder von bezüglich 43,06875 Gramm, 21,534375 Gramm und 5,38359375 Gramm. Karmarsch fand die genannten Stücke vom Jahre 1857 nur bezüglich 34,59, 17,20 und 4,30 Gramm schwer, man hatte also wohl das vorige Gewicht auch gesetzlich verringert auf bezüglich 35, $17\frac{1}{2}$ und $4\frac{3}{8}$ Gramm, wenn nicht auf bezüglich 20 Adarmes (= 35,898 Gramm), 10 und $2\frac{1}{2}$ Adarmes. Man brauchte nach dem Gesetz von 1854 in einer Zahlung nicht mehr als deren zwanzigsten Theil (5 Proc.) in Kupfermünze anzunehmen. Stücke gleicher Nennwerthe wurden auch schon früher geprägt, Stücke zu 20 Centésimos wenigstens i. J. 1840, Stücke zu 40 und zu 5 Centésimos i. J. 1844; die Stücke zu 40 C. fand Karmarsch 32,20 Gramm schwer, was = 17,9 Adarmes, die Stücke zu 5 C. 5,21 Gramm schwer, was = 2,9 Adarmes, Gewichte, die nicht mit einander harmoniren. — Die Ein- und Ausfuhr von Kupfermünze ist verboten.

Umlaufende fremde Münzen.

Bei der Kleinheit der nationalen Ausmünzung haben verschiedene ausländische Münzen ge-

setzlichen Umlauf, die man schon nothgedrungen zulassen muss. Nach einem Decret vom 9. Juni 1873 sollen die nachbenannten Münzen zu den beibemerkten Preisen circuliren: 1) Das französische, belgische, italienische und griechische goldne 20-Frankenstück zu 3 Pesos 73 Centésimos (das Gold-Münzpari dieses Stücks ist 3 Pesos 73,1 Centés.); die Bruchtheile und die Mehrfachen dieser Stücke nach Verhältnis. 2) Der chilenische goldne Condor (das 10-Pesos-Stück) zu 8 Pesos 82 Centés. 3) Der nordamerikanische goldne Eagle (das 10-Dollars-Stück) zu 9 Pesos 66 Centés. 4) Das deutsche goldne 20-Markstück zu 4 Pesos 60 Centés., das deutsche 10-Markstück zu 2 Pesos 30 Centés. 5) Das französische, belgische, italienische und schweizer silberne 5-Frankenstück zu 96 Centésimos (das Silber-Münzpari dieses Stücks ist 96,3 Centés.). Nach dem Münzgesetz vom 23. Juni 1862 (dessen Bestimmungen durch die ebenangeführten zum Theil modificirt worden sind) und dem Decret vom 28. März 1863 sollten ferner bis zur erfolgten Ausprägung der neuen Nationalmünzen die nachherwähnten fremden Münzen zu folgenden Preisen gesetzlichen Umlauf haben und haben ihn wohl noch, so: A) Goldmünzen: 1) Die spanische und mexicanische Onza (der Doblon, Quadrupel) zu 15 Pesos 36 Centés. 2) Der spanische Doblon de Isabel von 100 spanischen Reales de vellon zu 4 Pesos 80 Centés. 3) Das brasilische Goldstück von 20000 Réis (im Umlauf besonders vorherrschend, = 11 Patacones oder Silberpiaster) zu 10 Pesos 56 Centés. 4) Der englische Sovereign zu 4 Pesos 70 Centés. B) Silbermünzen: 1) Der spanische und mexicanische Silberpiaster (Peso duro) und der brasilische Patacon (von 960 brasil. Réis), sowie das neue brasilische 2-Milréis-Stück zu 1 Peso; die mehrfachen und die Theilstücke der vorgedachten Münzen nach Verhältnis. 2) Der nordamerikanische bisherige Silber-Dollar (bis 1873 geprägt) 96 Centésimos. — Die erwähnte Tarifirung der Gold-Onza (des 16-Piasterstücks) und des Silberpiasters Spaniens und Mexicos ergibt eine Unterschätzung der erstern Münze um genau 4 Proc.; diese Differenz wird im Verkehr dadurch ausgeglichen, dass man das betreffende Silbergeld gegenüber dem Goldgelde 4 Proc. Preisverlust erleiden oder das letztere gegen das erstere so viel gewinnen lässt, die Gold-Onza = 16 Silberpiaster rechnet. — Silbergeld circulirt nur sehr wenig. Die Stücke zu $^1/_8$ spanischen und mexicanischen Silberpiaster u. a. schwere Achtel-Piaster (Achtel-Pesos duros, Achtel-Pesos fuertes, Achtel-Patacones) werden *Reales fuertes* (harte Realen) genannt, zum Unterschiede von den alten Rechnungs-Achteln des vorigen Kurant-Piasters oder des Peso corriente, welche Reales corrientes (Kurant-Realen) hiessen. — Auch die bessern Sorten der mittel- und südamerikanischen Gold-Onzas und Silberpiaster laufen um.

Papiergeld Uruguays

s. weiter oben in der Rubrik *„Geld“*.

Wechselkurse in Montevideo.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
London	60 T. nach Sicht.	$52^7/_8$	Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Peso *Goldgeld*. (Kurs am 31. Dec. 1874.)
Paris, Antwerpen	do.	5. 60	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 Peso *Goldgeld*. (Kurs am 31. Dec. 1874.)
Genua	do.	5. 65	ital. Lire, *zahlbar in Golde*, Wechselbelauf für 1 Peso *Goldgeld*.
Hamburg	do.	4. 42	Reichs-Mark und Pfennige Wechselbelauf für 1 Peso *Goldgeld*.
Rio de Janeiro	do.	2040	Réis brasil. Papiergeld Wechselbelauf für 1 Peso *Goldgeld*.
Buenos Aires	do.	$^1/_2$ bis $^3/_4$	Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. $100^1/_2$ bis $100^3/_4$ Gold-Onzas hier für 100 Gold-Onzas Wechselbelauf, oder ebensoviele Patacones oder Pesos duros (span. und mexican. Piaster) hier für 100 Pesos duros Wechselbelauf.
Disconto		12 bis 8	Procent für ein Jahr. (Kurs vom 30. September 1874.)

Der Kurs auf Hamburg wird nur selten notirt, da fast alle Aufträge aus Deutschland gegen Deckung auf London ausgeführt werden.

Wechselrecht Uruguays.

Das Handelsgesetzbuch der Republik vom 26. Mai 1865 gründet sich auf dasjenige der Argentinischen Republik (s. *Buenos Aires*). Das zweite Buch desselben enthält in Titel 14 die Bestimmungen über die gezogenen Wechsel

(welche es Auweisungen nennt), in Titel 15 diejenigen über die eigenen Wechsel (Zahlungsversprechungen).

Zinsen bei Gelddarlehen werden mit 20 Proc. für das Jahr bezahlt.

Maasse und Gewichte Uruguays

sind *gesetzlich* die unter dem 20. März 1862 verordneten *französischen metrischen;* s. *Paris.* Dieselben sind beim *Zollwesen* in Anwendung, scheinen aber weiterhin noch nicht allgemein gebraucht zu werden; wenigstens bedient man sich bis auf die neueste Zeit noch des alten Gewichts und verkauft die nicht feinern Gewichtswaaren nach der Arroba (vgl. unten die Rubrik „Platzgebräuche").

Die *vorigen* Grössen, bisher noch im *Verkehr* üblich, waren ursprünglich die spanisch-castilischen (s. Madrid). Folgende sind ihre genauen Verhältnisse.

Längenmaass. Die Einheit, die *Vara* (Elle), ist anfänglich die von Lugo (der Hauptstadt der gleichnamigen Provinz im spanischen Königreich Galacien) gewesen (welche = 0,855 Meter), obwohl Einige annehmen, ihr Muster sei die Vara der Kanarischen Inseln gewesen (welche = 0,842 Meter). Das im allgemeinen der letztern Annahme günstige Vorurtheil bewirkte wohl, dass die Kaufleute, Ingenieure und Architecten von Montevideo in ihren Rechnungen die Vara um 16 Proc. *(in* Hundert*)* kleiner als das Meter (100 Varas = 84 Meter) anzunehmen pflegten; allein die National-Vara war grösser als beide vorgedachte Varas, kam indess der Vara von Lugo sehr nahe (es war 1 Vara von Uruguay = 1,00468 Varas von Lugo und = 1,02019 kanarische Varas, es ist ferner das Meter = 1,16414 Varas von Uruguay = 1,16959 Varas von Lugo und = 1,18765 kanarische Varas). Die *Vara von Uruguay* war = 0,859 Meter = 380,7913 paris. Lin. = 0,939422 englische Yards = 1,027630 spanisch-castilische Varas = 0,991917 Varas von Buenos Aires. (Das Normalmaass der Vara ist das des ehemaligen Kapitels — Parron del cubildo, justicia y regimiento —, welches seit dem Erlöschen des letztern von der Polizeibehörde von Montevideo aufbewahrt wird.) — Der *Pié* oder Fuss ist das Drittel der Vara und = 0,286333 Meter = 126,9304 paris. Lin. = 0,939422 englische Fuss. — Eintheilung der Vara und des Pié wie in Spanien; s. Madrid. — Die *Cuadra* hatte 100 Varas.

Wegemaass. Die *Legua* hatte 60 Cuadras oder 6000 Varas = 5154 Meter.

Feldmaasse waren die Quadrate der Längenmaasse. Die *Quadrat-Cuadra* von 10000 Quadrat-Varas = 7378,81 Quadrat-Meter oder 73,7881 Aren. Der *Suerte de estancia* (das „Loos" Grundstück), ein zwar nicht gesetzliches, aber gebräuchlich gewesenes Maass für grosse Flächen, namentlich Weiden, hatte 2700 Quadrat-Cuadras oder 27 Millionen Quadrat-Varas = 3/4 Quadrat-Leguas = 1992,2787 Hektaren.

Getreidemaass und Maass für trockne Waaren überhaupt, auch *Salz.* Die *Fanega* von 4 Cuartillas = 137,272 Liter = 6920,22 paris. Kub.-Zoll = 0,472067 englische Imp. Quarters = 2,473325 spanisch-castilische Fanegas = 1,00054 Fanegas von Buenos Aires. Sie ist demnach der Fanega von Buenos Aires gleichzurechnen, mit welcher sie auch ursprünglich übereinstimmt. Die Fanega Weizen *wiegt* circa 100 Kilogramm. *Getreide*, *Salz*, *Kohle* und *Kalk* wurden nach der *gestrichenen* Fanega verkauft, der *unenthülste Mais* aber (wie in Buenos Aires) nach der *gehäuften* Fanega, welche man 2 gestrichenen Fanegas oder 8 Cuartillas gleichrechnete, mithin = 274,544 Liter. — Der *Lastre* (die Last) hatte 2 Toneladas (Tonnen), oder 4 Cahices, oder 15 Fanegas. — *Einheimischen Kalk* verkaufte man nach der *Fanega*, welche durchschnittlich 8 bis 8 1/2 Arrobas an Gewicht, *französischen* und *genueser Kalk* (in Fässern) nach dem Gewichts-*Quintal* von 100 Pfund.

Steinkohle verkauft man im Grosshandel für das *englische Ton* (von 2240 engl. Pfund avdp.) „an Bord".

Flüssigkeitsmaass. Der *Barril* (das Fass) hatte 32 Frascos (Flaschen) zu 2 Medios (Halben) zu 2 Cuartos (Vierteln) zu 2 Octavos (Achteln) und war = 75,904 Liter = 3826,5 paris. Kubik-Zoll = 16,7058 englische Imp. Gallons = 0,99868 Barriles von Buenos Aires. Er ist demnach für die Praxis dem Barril von Buenos Aires gleichzurechnen, mit welchem er auch ursprünglich übereinstimmt. — Die *Cuarterola* hatte 48 Frascos = 1 1/2 Barriles = 113,856 Liter = 5739,76 paris. Kubik-Zoll. — Die *Pipa* hatte 4 Cuarterolas, 6 Barriles oder 192 Frascos = 4,55424 Hektoliter. — Man verkauft Wein auch nach der *catalonischen Pipa* (Pipa catalana), welche man, wie in Buenos Aires, = 128 alte englische Wein-Gallons rechnet, was = 484,5 Liter wäre, während die wirkliche catalonische Pipa = 482,3 Liter und = 127,4 alte englische Wein-Gallons. Ebenso verkauft man *Spiritus* und *Essig* (vgl. unten die Rubrik „Platzgebräuche"). — Man verkauft Flüssigkeiten im Grosshandel auch nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (s. *London*), *Oel* gewöhnlich nach dem *Gewicht*, (hamburger) *Genever* (Wacholderbranntwein) und *Anisette-Likör* (Anisado) für das Demijohn (die Matrosenflasche) von 2 1/2 bis 3 alten engl. Wein-Gallons, erstern auch für den etwas grössern „Kelder", *Essig in Demijohns* für das Demijohn von 4 1/2 bis 5 alten engl. Wein-Gallons.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* hatte 2 Marcos zu 8 Onzas (Unzen), also 16 Onzas zu 16 Adarmes zu 36 Granos, hatte also 9216 Granos, und war = 459,4 Gramm = 0,91880 deutsche Pfund = 1,01280 englische Pfund avdp. = 0,99849 spanisch-castilische Libras = 1,00007 Libras von Buenos Aires. Sie ist demnach der Libra von Buenos Aires gleichzurechnen, mit welcher sie auch ursprünglich übereinstimmt. Der *Quintal* (Centner) hatte 4 Arrobas zu 25 Libras, also 100 Libras, = 45,94 Kilogramm = 91,88 deutsche Pfund. (In der *Praxis* rechnete man, wie in Buenos Aires, den Quintal = 46 Kilogramm und = 101 1/2 engl. Pfund avdp.). — Die *Tonelada* (Tonne,

Last) hatte 20 Quintales = 918,8 Kilogramm. — Die *Pesada* begreift bei getrockneten Häuten und Fellen 40 Libras, bei gesalzenen Häuten 75 Libras (also mehr als in Buenos Aires).

Gold- und Silbergewicht war der obige *Marco* = 229,7 Gramm. *Gold* verkaufte man gewöhnlich nach dem *Castellano* von $^1/_{50}$ Marco (vgl. *Madrid*).

Probirgewicht war das *spanisch-castilische*; s. *Madrid*.

Medicinal- und Apothekergewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* war nach neuer amtlicher Angabe das obige Handelspfund, eingetheilt in 16 Onzas zu 8 Drachmas zu 3 Escrupulos zu 2 Ovalos zu 12 Granos, hatte also 9216 Granos. Nach früherer Angabe war die Medicinal-Libra (wie ehemals in Spanien) nur = $^3/_4$ Handelspfund = 344,55 Gramm und wurde eingetheilt in 12 Onzas, die Onza weiter wie vorhin angegeben, sodass dann die Medicinal-Libra = 6912 Granos. (In beiden Fällen waren die Onzas und Granos denen des Handelsgewichts und Silbergewichts gleich.)

Platzgebräuche in Montevideo etc.

Der *Preis* der meisten gröbern *Gewichtswaaren* (Zucker, Reis, Olivenöl, Talg, Wolle etc.) wird für die Arroba von 25 Libras gestellt; der Preis getrockneter *Häute* und *Felle* versteht sich für die Pesada von 40 Pfund, derjenige der gesalzenen Ochsen- und Kuhhäute für die Pesada von 75 Pfund, der der getrockneten Pferdehäute für das Stück 10pfündige, der der gesalzenen Pferdehäute für das Stück 30pfündige, der Preis der *Ochsen-* und *Kuhhörner* für den Millar oder 1000 Stück. *Wein* in Fässern, spanischen, sowie *Essig*, verkauft man für die Pipa catalana von 128 alten engl. Wein-Gallons; *Wein* aus Marseille und Cette für 126 solche Gallons (nämlich ursprünglich für das Original-Gebinde von circa 60 bis 65 Veltes); Bordeaux-Weine für 1 Fass (Casco); feine Weine in Flaschen für 1 Dutzend Flaschen. *Branntwein* (in Gebinden) und *Spiritus* werden für die Pipa catalana von 128 alten engl. Wein-Gallons verkauft, brasilischer Zuckerbranntwein (Rum) aber für 138 alte engl. Wein-Gallons; *Olivenöl* in Fässern nach dem Gewicht (bis vor kurzem für die Arroba), do. in Krügen für den Krug, do. feines genueser und franz. in Flaschen für das Dutzend Flaschen, *Leinöl* für 1 altes engl. Gallon. *Stockfisch* in Fässern von 5 Arrobas für 1 Fass. *Weizenmehl* aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und aus Liorna für das Fass (Barrica), do. einheimischen in Säcken nach dem Gewicht (bis vor kurzem für die Arroba; in Säcken von 8 Arrobas). Holländ. Edam-Käse für das Dutzend Stück. Stearin-Lichte f. d. Pack. Pottasche und Knochen f. d. engl. Ton. *Tannenbretter* für 1000 Stück. *Spielkarten* für das Gross oder 12 Dutzend.

Creditnormen und *Courtage* wie in *Buenos Aires*; s. diesen Artikel.

Da Fälle vorgekommen sind, in denen *Frachten* für deutsche Schiffe, im Verladungshafen in „harten Thalern" (Pesos duros) stipulirt, den Führern in Papierthalern der frühern hiesigen Währung ausbezahlt worden sind, so empfiehlt es sich, da ein im Preise in Verlust stehendes Papiergeld wiederkehren kann, zur Vermeidung von Schwierigkeiten darauf zu achten, dass seiner Zeit nur die Klausel „harte Thaler in Gold oder Aequivalent in Papier zum Tageskurse" Zahlung in Golde oder dessen Werth zusicherte. „Harte Silberpesos" oder Aequivalent in Papier zum Tageskurse" war bei den hiesigen Geldverhältnissen etwa 4 Proc. ungünstiger für den Empfänger, als „harte Thaler in Golde".

Die *Zölle*, welche seit 1. Sept. 1854 zur Hälfte in Baargeld, zur Hälfte in Papiergeld zu zahlen waren, können seitdem zunächst in Eigenwechseln von 2 und 4 Monaten Frist mit 1 Proc. Disconto-Abzug für den Monat dieser Frist entrichtet werden.

Die *Schiffsfrachten* nach den Nordseehäfen bedingt man in englischen Schillingen Sterling, und zwar auf Maassgüter und Baumwolle für das Ton von 40 engl. Kubikfuss, auf trockne Häute für das Gewichts-Ton von 2240 engl. Pfund avdp.

Montpellier,

Hauptstadt des französischen Departements Hérault. 60000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Der Canal du Midi verbindet die Stadt mit dem 27 Kilometer entfernten Mittelmeere und ihrem festen Seehafen *Cette* am Löwenbusen, nächst Marseille dem wichtigsten französischen Handelshafen am Mittelmeere (25000 Einw. Handelsgericht, Fabrikgericht, Fischereschiedsgericht, Entrepôt réel; jeden Mittwoch gesetzlicher Markt für Spiritus u. a. Waaren).

Geld, Maass und Gewicht, wie *Paris*. — In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Paris* und *Marseille*.

Von den *ältern hiesigen Maassen* war das *Weinmaass* wie in *Marseille*, der *Muid* für *Branntwein und Spiritus* = 685 Liter, das *Pfund* (die Livre) = 407,9215 Gramm; dagegen gibt man jetzt in der Praxis für ein hiesiges *Pfund* 413 Gramm. Man rechnete das hiesige Pfund in Lyon bei der Seidengarn-Numerirung = 414,65 Gramm. (Seine Eintheilung war die des Pfundes des alten pariser Markgewichts.) Die gedachten Wein- und Branntweinmaasse sind immer noch üblich. (Ursprünglich diente für Wein der Muid von 18 Setiers oder 24 Barals zu 24 Pots, welcher = 608,42 Liter = 30672 paris. Kub.-Zoll.)

Platzgebräuche.

Preisnormen der Weine: 1) *Weisse:* Muskat pro Barrique von 29 bis 30 alten Veltes (Vierteln); gekochter Muskat und do. Picardan, Málaga, Madeira und Portwein pro halbes Both von 30 Veltes; Picardan pro Stückfass (Pièce) von 44 bis 45 Veltes, auch pro 45 Veltes; Côtes, Vin du Grès und Vin de Cailloux pro 45 Veltes. — 2) *Rothwein* pro Stückfass von 36 bis 37 Veltes, einige Sorten aber pro 45 Veltes.

Branntwein wird pro Quintal von 100 alten hiesigen Pfund = 41,3 Kilogramm verkauft, Cognac pro Stück von 31 bis 32 Veltes. Man rechnet 20½ Pfund Branntwein oder 20 Pfund Sprit auf eine Velte. Die Fässer werden besonders bezahlt.

Die *Preise der Ausfuhrwaaren* verstehen sich frei ans Schiff in Cette.

Commissionsgebühr bei Wein 4 Proc., bei andern Waaren 2 Proc.

Märkte.

Von den zwei jährlichen *Märkten*, deren jeder 15 Tage dauert, beginnt der erste am 10. März, der zweite am 15. September. Ist einer dieser letztern Tage ein Sonn- oder Feiertag, so fängt der Markt am folgenden Tage an.

Montreal,

Stadt in Canada (im alten Untercanada), auf einer Insel im Lorenzflusse, erster Handelsplatz des britischen Nordamerika, Hauptsitz des nordamerikanischen Pelzhandels (Hauptniederlage der Hudsonsbai-Compagnie). 150000 Einw. Vereinigte Handelskammer der gesammten Dominien Canada. — *„Canada"* oder die canadische Conföderation besteht seit 1869 aus den früher politisch getrennten Provinzen Canada, Neuschottland, Neubraunschweig und Neufundland; der neue Bundesstaat trat durch die Vereinigung der drei erstern Provinzen am 1. Juli 1867 ins Leben; i. J. 1869 trat Neufundland hinzu. Die Hauptstadt der Conföderation ist *Ottawa* (25000 Einw.), am Flusse gleichen Namens, im alten Untercanada.

Geld Canadas.

Man rechnet nach *Dollars Kurant* (Currency) zu 100 Cents. Die Valuta ist jetzt eine *Goldwährung*, aber als solche durch eigene Münzen nicht vertreten. Die Bedeutung derselben ergibt sich aus der gesetzlichen Würdigung des englischen Sovereign (als gesetzlichen Zahlungsmittels) zu 4 Dollars 80 Cents. (Münzgesetz, zunächst für Neubraunschweig unter dem 25. März 1863 erlassen.) Demnach ist der *Dollar Kurant* ein Quantum von 23,542001 englischen Troygrän oder 1,525497 Gramm fein Gold, im Werthe von $^5/_{24}$ Pfund Sterling, oder 4⅙ Schillingen Sterling, oder 4 Schillingen 2 Pfennigen Sterling = 50 Pfennige Sterling englische Währung; der Pfennig (Penny) Sterling ist also = 2 Cents. Die letztere Werthung ist zugleich diejenige, welche i. J. 1838 dem alten spanischen Silberpiaster in den britischen Colonien gesetzlich gegeben wurde, und auf dieser Schätzung der gedachten, früher hauptsächlich umlaufenden Münze fusst die gegenwärtige Valuta. Der *Dollar Kurant* hat ferner den *Werth* von 4,2561365 deutschen Mark oder 4 Mark 25,614 Pfennigen deutsche Goldwährung = 1,4187122 Thaler oder 1 Thaler 12,561 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss; die deutsche Gold-Mark zu ⅓ Thaler vorige nordd. W. gerechnet) = 2,4827463 Gulden oder 2 Gulden 28,965 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,1280683 Gulden oder 2 Gulden 12,807 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 5,2544895 Franken oder 5 Franken 25,449 Centimen französische etc. Goldwährung = 2,5189428 Gulden oder 2 Gulden 51,894 Cents niederländische Goldwährung = 3,7832325 Kronen oder 3 Kronen 78,323 Öre scandinavische (schwed., norweg., dän.) Goldwährung = 1,3058694 Silber-Rubel oder 1 Silber-Rubel 30,587 Kopeken russische Währung. — Die nach dem 1. Juli 1834 geprägte Goldmünze der Vereinigten Staaten von Nordamerika soll, so lange ihr jetziges gesetzliches Feingewicht unverändert bleibt, gesetzliches Zahlungsmittel sein zum Preise von 9 Dollars 85 Cents Kurant für den Eagle oder für 10 nordamerikanische Dollars Nennwerth. Legt man *diese* Schätzung zum Grunde, so ergibt sich der canadische Dollar Kurant als ein Quantum von 23,573604 englischen Troygrän oder 1,5275448 Gramm fein Gold, im Werthe von 4,2618500 deutschen Mark (oder um 0,13424 oder ziemlich genau $^9/_{67}$ Proc. höher, als nach der Ableitung aus dem englischen Sovereign).

In allen Verträgen soll der Ausdruck „*Pfund*“ (Pound) fortan 4 Dollars jetzige Kurantmünze bedeuten, der Ausdruck „*Pfund Sterling*“ (Pound Sterling) aber 4 Dollars 80 Cents jetzige Kurantmünze (entsprechend der obigen gesetzlichen Würdigung des engl. Sovereign oder Pfundes Sterling).

Früher und bis vor etwa zehn Jahren war die Rechnung in diesen Provinzen folgende:

1) Nach *Dollars* zu 100 Cents. Diese Rechnung beobachteten das Departement der Kronländer, überhaupt die Regierungsbehörden, und seit längerer Zeit gewöhnlich die Kaufleute; sie wurde am 22. April 1853 durch das Provincial-Parlament des frühern (begrenztern) Canada angenommen, kam aber damals noch nicht in allgemeinen Gebrauch. Der Dollar war der mexicanische, peruanische, columbische und alte spanische *Silberpiaster*, dessen Werth unter *Gibraltar* angegeben, sowie der thatsächlich diesem fast gleiche nordamerikanische *Silber-Dollar*, dessen Werth unter *New York* mitgetheilt ist.

2) Nach *Pfunden* (Pounds) oder *Louisd'or* (Louis) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence) *canadische Provincialwährung*, *Halifax-Valuta* oder *canadisches Kurant* (Currency). Der *Pfennig* (Penny) wurde auch wohl noch weiter in 2 Sous (Sols) getheilt. Das Pfund Kurant oder Pfund Halifax-Valuta (Halifax-Kurant) war eine blosse Rechnungseinheit. Diese Währung bestimmte sich dadurch, dass seit 1808 der hauptsächlich circulirende vorher erwähnte Silberpiaster und Silberdollar (alle die betreffenden Sorten werden „Dollars“ genannt) den gesetzlichen und thatsächlichen Werth von 5 Schillingen oder 60 Pfennigen = 1/4 Pfund Halifax-Valuta oder Kurant hatte. (Der Schilling Halifax-Valuta war demnach = 20 Dollar-Cents.) Geht man vom spanischen Piaster und dessen erfahrungsmässigen Durchschnittswerthe aus, so war demnach das *Pfund Kurant* oder *Halifax-Valuta* ein Quantum von 96,(153846)... Gramm fein Silber, im *Werthe* von 17,(307692)... deutschen Gold-Mark (die Mark zu 1/3 Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 5,(769230)... Thaler oder 5 Thaler 23,077 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Geht man vom bisherigen nordamerikanischen Silber-Dollar aus, so war nach jener Schätzung das Pfund Kurant oder Halifax-Valuta ein Quantum von 96,2264413 Gramm fein Silber, im Werthe von 17,3207594 deutschen Gold-Mark = 5,7735865 Thaler oder 5 Thaler 23,208 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung.

1 *Pfund Kurant* oder *Halifax-Valuta* = 4 *Dollars vorige canadische Währung* (= 4 alte spanische und mexicanische Piaster = 4 bisherige nordamerikanische Silber-Dollars).

Bei allen bestehenden Verbindlichkeiten in *Halifax-Valuta* oder vorigem canadischen Kurant soll gesetzlich das Pfund Halifax-Valuta oder Kurant = 4 *jetzige* Kurant-Dollars gerechnet werden, wodurch der Dollar vorige canadische Währung und der jetzige Kurant-Dollar einander gleichgestellt sind. Da ferner überhaupt bei Zahlungen *bis zu einschliesslich* 10 *jetzigen Kurant-Dollars* Betrag nach dem neuen Gesetz der alte spanische und der mexicanische Silberpiaster dem jetzigen canadischen Kurant-Dollar gleichgesetzt sind (s. unten die Rubrik „Umlaufende Münzen“), so ist *für solche Zahlungen* der jetzige Kurant-Dollar dem Dollar der vorigen canadischen Währung gleich zu achten. Nimmt man dagegen den nordamerikanischen Gold-Dollar dem bisherigen ganzen nordamerikanischen Silber-Dollar an Werth gleich an (wie es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschieht) und beachtet die weiter oben mitgetheilte gesetzliche Würdigung der nordamerikanischen Goldmünze, so ergibt sich das *Pfund Kurant* oder *Halifax-Valuta* = 3,94 Dollars oder 3 Dollars 94 Cents jetzige canadische Währung (Goldwährung), der *Dollar vorige* canadische Währung = 0,985 *Dollars* oder 98 1/2 Cents *jetzige* canadische Währung, somit der Dollar der *vorigen* canadischen Valuta um 1 1/2 Proc. (*in* Hundert) geringer als der Dollar der *jetzigen* canadischen Valuta.

Die Rechnung nach *Pfunden Halifax-Valuta* (Halifax-Kurant) ist auch in der neuesten Zeit noch nicht ganz verschwunden und kam wenigstens noch vor einigen Jahren (1867) vor.

3) Nach *Pfunden* (Pounds) sogenanntes *locales Sterlinggeld* (local Sterling) zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence). Diese Währung erhielt ihre Bestimmung dadurch, dass der mexicanische und alte spanische Silberpiaster und der bisherige nordamerikanische Silber-Dollar (s. oben) 4 1/3 Schilling oder 52 Pfennige Local-Sterling galten. Geht man vom Durchschnittswerthe des spanischen Piasters aus, so war hiernach das *Pfund Local-Sterling* ein Quantum von 110,9467456 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 19,9704142 deutschen Gold-Mark = 6,6568047 Thaler oder 6 Thaler 19,704 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung. Geht man vom bisherigen nordamerikanischen Silber-Dollar aus, so war nach der erwähnten Geltung das Pfund Local-Sterling ein Quantum von 111,0305092 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 19,9854917 deutschen Gold-Mark = 6,6618306 Thaler oder 6 Thaler 19,855 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung.

1 *Pfund Local-Sterling* = 4 8/13 *Dollars* oder 4 *Dollars* 61 7/13 *Cents vorige canadische Währung*, oder 13 Pfund Local-Sterling = 60 Dollars vorige canadische Währung.

Bei allen Verbindlichkeiten in *Local-Sterlingwährung* soll gesetzlich das Pfund Local-Sterling (= 23 Schillinge 12/13 Pfennige Halifax-Valuta oder voriges Kurant) = 4 Dollars 61 Cents *jetzige* canadische Währung gerechnet werden.

4) Nach *Pfunden* (Pounds) *britisch Sterling* zu 20 Schillingen (Shillings) zu 12 Pfennigen (Pence), wie in England (s. *London*). Diese Rechnungsart kam namentlich ehemals bei den Behörden zur Anwendung. — Bei allen bestehenden Verbindlichkeiten in britischer Sterlingwährung soll gesetzlich das Pfund britisch Sterling (= 24 Schillinge Halifax-Valuta oder voriges Kurant) = 4 Dollars 80 Cents gerechnet werden (entsprechend der eingangs mitgetheilten Normirung der gegenwärtigen Landesvaluta).

Die vorerwähnten vier frühern Rechnungseinheiten hatten folgendes Verhältnis zu einander:

1 *Dollar* = 1/4 Pfund oder 5 Schillinge Halifax-Valuta = 13/60 Pfund, oder 4 1/3 Schilling, oder 52 Pfennige Local-Sterling = 5/24 Pfund, oder 4 1/6 Schilling, oder 50 Pfennige britisch Sterling.

1 *Pfund Halifax-Valuta* = 4 Dollars = $^{13}/_{15}$ Pfund oder $17^{1}/_{3}$ Schilling Local-Sterling = $^{5}/_{6}$ Pfund oder $16^{2}/_{3}$ Schillinge britisch Sterling.

1 *Pfund Local-Sterling* = $4^{8}/_{13}$ Dollars oder 4 Dollars $61^{7}/_{13}$ Cents = $1^{2}/_{13}$ Pfund oder 1 Pfund 3 Schillinge $^{12}/_{13}$ Pfennige Halifax-Valuta = $^{25}/_{26}$ Pfund oder 19 Schillinge $2^{10}/_{13}$ Pfennige britisch Sterling.

1 *Pfund britisch Sterling* = $4^{4}/_{5}$ Dollars oder 4 Dollars 80 Cents = $1^{1}/_{5}$ Pfund, oder 1 Pfund 4 Schillinge, oder 24 Schillinge Halifax-Valuta = $1^{1}/_{25}$ Pfund, oder 1 Pfund $^{4}/_{5}$ Schillinge, oder 1 Pfund — Schilling $9^{3}/_{5}$ Pfennige Local-Sterling.

Münzprägung Canadas.

Silber. Die Silbermünze hat, wie in England, den Charakter der Scheidemünze. Man prägt in England für Canada *Stücke zu* 50, 25, 20, 10 und 5 *Cents*, und zwar für die einzelnen Provinzen mit besonderem Stempel (für das eigentliche Canada, für Neuschottland, Neubraunschweig und Neufundland). Siehe die *Münztabellen* unter England.

Bronze. Stücke zu 1 *Cent* und *zu* $^{1}/_{2}$ *Cent*, nach dem Gesetz vom Juni 1857 aus einer Mischung von 95 Proc. Kupfer, 4 Proc. Zinn und 1 Proc. Zink bestehend. Auch diese Stücke werden für die einzelnen Provinzen mit besonderem Stempel in England geprägt. Anfänglich (1858, 1859, nach dem Gesetz von 1857) prägte man 100 Cents Nennwerth derselben aus dem engl. Pfund avdp., also das Centstück 70 engl. Troygrän oder 4,5359 Gramm schwer, das Halbcentstück halb so schwer, später aber (und wenigstens seit 1861) prägte man sie schwerer und wohl 80 Cents Nennwerth aus dem engl. Pfund avdp., mithin das Centstück im Gewicht von $87^{1}/_{2}$ engl. Troygrän oder 5,6699 Gramm, das Halbcentstück halb so schwer. (Karmarsch fand die neuern Bronzemünzen durchschnittlich 5,73 Gramm für den Cent schwer.) Die Bronzemünzen sind bis zum Betrage von einschliesslich 25 Cents in einer Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel. (Die bei Inkrafttretung des Gesetzes von 1863 noch umlaufende frühere Kupfermünze sollte verrufen und den Inhabern derselben die Hälfte des vorherigen Umlaufswerthes dafür gewährt werden.)

Privatmünzungen von Kupfergeld erfolgten früher durch canadische *Banken;* es existiren sogenannte (und so bezeichnete) *Bank Tokens* (Bankzeichen) der Bank of Upper Canada in Toronto zu 1 Penny und zu $^{1}/_{2}$ Penny Halifax-Valuta aus den Jahren 1850 bis 1857, der Banque du Peuple in Montreal zu denselben Nennwerthen ohne Jahreszahl, der Bank of Montreal zu $^{1}/_{2}$ Penny von 1842 und 1844, der Quebec Bank zu $^{1}/_{2}$ Penny von 1852, dann Tokens, bezeichnet Bas Canada (Untercanada) von 1837 zu 1 Penny = 2 Sous und zu $^{1}/_{2}$ Penny = 1 Sou. (Sammlung von Karmarsch.)

Umlaufende Münzen in Canada.

Es circuliren ausser den oben angeführten kleinern Colonialmünzen vorzüglich die englischen Gold- und Silbermünzen, sowie diejenigen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, dann die spanischen und mexicanischen Gold-Onzas (Doblones, Quadrupel) oder sogenannten Doubloons, auch Gold-Onzas der mittel- und südamerikanischen Freistaaten, ferner die mexicanischen, columbischen, peruanischen und alten spanischen Silberpiaster (sogenannten Dollars), sowie in geringerer Menge die guten Sorten der andern südamerikanischen und der mittelamerikanischen Silberpiaster. Dass die englischen Goldmünzen und die der Vereinigten Staaten von Nordamerika gesetzliches Zahlungsmittel sind, und welches ihr gesetzlicher Preis, ist oben angegeben. Aber auch die in Menge umlaufenden Silbermünzen der Vereinigten Staaten sind gesetzliches Zahlungsmittel zu dem oben angeführten Preisverhältnis der Goldmünzen dieser Staaten (10 Dollars der Vereinigten Staaten = 9 Dollars 85 Cents canadisches Kurant), doch nur bis zum Betrage von einschliesslich 10 Dollars. Ferner sind gesetzliches Zahlungsmittel: 1) die „Doubloons" genannten ausländischen Goldmünzen (die Gold-Onzas, s. oben), sofern sie nicht unter 362 engl. Troygrän (= 23,45722 Gramm) Feingewicht haben (der alte spanische Doblon hat gesetzlich 23,6813 Gramm Feingewicht), und zwar zum Preise von 15 Dollars 35 Cents canadisch Kurant; 2) die mexicanischen, columbischen, peruanischen und alten spanischen Silberpiaster, sofern sie nicht unter 416 Troygrän (= 26,95636 Gramm) wiegen (der alte spanische und mexicanische Piaster wiegt gesetzlich 27,0643 Gramm) und nicht unter 373 Troygrän (= 24,17001 Gramm) Feingewicht haben (der alte span. und mexican. Piaster hat gesetzlich 24,4330 Gramm Feingewicht; die aus dem hier geforderten Minimum des Gewichts und des Feingewichts resultirende Feinheit wäre 896,635 Tausendtheile, während der alte span. und mexican. Piaster gesetzlich $902^{7}/_{9}$ Tausendtheile fein ist), und zwar den canadischen Dollars gleich, d. i. 1 mexicanischer u. s. w. Silberpiaster = 1 Dollar canadisch Kurant, doch nur bis zum Betrage von einschliesslich 10 Dollars; die Theilstücke der ebengenannten Silbermünzen nach Verhältnis. — Die erwähnten Goldmünzen sollen so lange stückweise als gesetzliches Zahlungsmittel gelten, als sie nicht 2 engl. Troygrän Mindergewicht im Vergleich zu dem durch das hiesige Gesetz für dieselben geforderten Minimalgewicht haben „vorbehalten, dass *bei allen Zahlungen über* 50 *Pfund*" (= 200 *Dollars*) „der Zahler und der Empfänger verlangen darf", dass die britischen Goldmünzen dem *Gewicht* nach zu 18 Dollars $69^{1}/_{2}$ Cents, die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika dem *Gewicht* nach zu 18 Dollars $32^{9}/_{16}$ (= 32,5625) Cents für die englische Troy-Unze angenommen und gegeben werden. (Nach dem eingangs erwähnten gesetzlichen Stückpreise des engl. Sovereign würde die Troy-Unze englische Goldmünzen 18 Dollars 69 Cents gelten müssen, nach dem gesetzlichen Stückpreise des nordamerikan. Eagle die Troy-Unze der jetzigen Goldmünzen der Vereinigten Staaten 18 Dollars $32^{24}/_{43}$ (= 32,55814) Cents canadisch Kurant; die sehr kleine, bei den Goldmünzen der Vereinigten Staaten fast verschwindende, Differenz zwischen dem Stückpreise und dem Preise nach dem Gewicht stellt diesen letztern ein wenig höher, zu Gunsten also des Zahlers.)

Papiergeld Canadas.

Ein *Staatspapiergeld* sind die sogenannten *Provincial-* oder *Schatz-Noten*

(Treasury Notes). — *Privatpapiergelder* sind die *Noten* der zahlreichen canadischen *Banken*, deren kleinste Stücke über 1 Dollar lauten.

Wechselkurse.

Man wechselt in den canadischen Haupthandelsplätzen vorzüglich mit *England*, theils auf directem Wege, theils indirect durch Vermittlung von *New York* und *Boston*, mit welchen Plätzen Wechselverbindungen unterhalten werden. Unmittelbar notirt man Kurse auf:

London, 60 Tage nach Sicht, zu (+) 8 Procent Prämie oder Aufgeld, d. i. (+) 108 Dollars hiesige Goldwährung ($4^4/_5$ Dollars = 1 engl. Sovereign in Golde) für 100 Dollars auf London, wobei zunächst unveränderlich 9 Pfund Sterling *Wechselbelauf* = 40 Dollars gerechnet werden, oder 1 Pfund Sterling = $4^4/_9$ Dollars (wie beim newyorker Kurse auf London). — (Ein Kurs von 8 Proc. Prämie entspricht daher einem solchen von 4 Dollars 80 Cents hiesige Goldwährung für 1 Pfund Sterling Wechselbelauf oder entspricht dem Pariwerthe der beiden Goldvaluten.)

New York, kurze Sicht, (+) 1 Procent Disconto oder Verlust, d. i. (+) 99 Dollars hiesige Goldwährung für 100 Dollars Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika Wechselbelauf, zahlbar *in Golde*.

Wechsel- und Geldhandelsusanzen.

Die *Commissionsgebühr* hat folgende von Handelsamt in Montreal adoptirte und empfohlene Sätze (besonderes Uebereinkommen vorbehalten): für Einkauf von Wechseln, Geld, Fonds und Actien, mit Baarfonds in den Händen, sowie für Verkauf von Geld, für Einziehung und Remittirung von Wechseln, Dividende etc., dann für Verkauf von Fonds und Actien, $^1/_2$ Proc., für Verkauf von Wechseln und Indossirung $2^1/_2$ Proc.; für Vorschüsse an Schiffe, mit Baarfonds in den Händen, $2^1/_2$ Proc., für do., wenn die Deckung durch Abgabe des Kapitäns erfolgt, 5 Proc., für Einkassirung von Frachtgeldern $2^1/_2$ Proc.

Wechselrecht Canadas.

In *Obercanada* gelten hinsichtlich desselben die consolidirten localen Statuten von 1859 (Kap. 42), in *Untercanada* dessen Civilgesetzbuch von 1867 (Art. 2278 bis 2354), welches grossentheils auf französischem Rechte fusst. In *beiden* Provinzen gelten mehrere Bestimmungen der consolidirten Statuten beider Canadas von 1859 (Kap. 57), welche u. a. verordnen, dass im Accept ein bestimmter Zahlungsort festgesetzt werden kann (Art. 4), und dass, wenn der letzte der drei Respecttage ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, die Zahlung am nächsten Werktage erfolgen soll (Art. 5). Nach den erwähnten Statuten von *Obercanada* (Kap. 42, §§. 2 ff.) sind Wechsel von weniger als 1 Dollar Betrag untersagt; nach ebendenselben können Proteste zu jeder Zeit nach der Nichtannahme oder Nichtzahlung nach 3 Uhr nachmittags erhoben werden (§. 15), und es ist jeder Wechselpartei davon Nachricht zu geben am Protesttage oder am nächsten Werktage (Gerichtstage) (§. 16); der Inhaber kann gegen einige oder alle Wechselbetheiligten zusammen klagbar werden (§. 23). Nach dem Civilgesetzbuch von *Untercanada* ist beim Mangel der Angabe der Zahlungszeit der Wechsel „bei Verlangen" zahlbar, beim Mangel der Angabe des Zahlungsorts „überall" (Art. 2283); dasselbe lässt die Stellung an jeden Inhaber und das Blanco-Indossament zu (Art. 2286); das Indossament kann ein bedingtes sein, doch nur dasjenige des Remittenten kann die Begebungsfähigkeit des Wechsels untersagen (Art. 2288); der Inhaber kann eine bedingte Annahme zulassen (Art. 2293 f.); bei Nichtannahme kann nach Protestirung und Benachrichtigung der Verpflichteten der Inhaber sofort Zahlung von diesen verlangen (Art. 2298); es bestehen drei Respecttage; ist der letzte derselben ein gesetzlicher Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag der letzte Respecttag (Art. 2306); wenn ein Zahlungs-Intervenient den Honoraten nicht genannt hat, so hat er den Regress gegen alle Wechselbetheiligten (Art. 2317); die Klagen aus Wechseln verjähren in 5 Jahren (Art. 2260); Checks, d. i. Anweisungen auf eine Bank oder einen Bankier, unterliegen im allgemeinen den Bestimmungen über Wechsel (Art. 2354); sie können an eine bestimmte Person, an Order oder an den Inhaber zahlbar lauten (Art. 2349) und sind zahlbar bei Vorzeigung, ohne Respecttage (Art. 2350). — Für *Neuschottland nebst der Insel Kap Breton* enthalten deren „consolidirte Gesetze" (locale Statuten) von 1857 einzelne wechselrechtliche Bestimmungen, den englischen Statuten entnommen; soweit dieselben nicht ausreichen, kommt das

gewöhnliche englische Recht (Common law) zur Anwendung. Letzteres gilt auch für *Neubraunschweig*, soweit nicht dessen consolidirte Statuten von 1854 und zwei neuere Statuten einzelne, den englischen Statuten entlehnte Vorschriften enthalten. Auf *Prince Edwards Island* gilt englisches Recht, abgesehen von wenigen Localbestimmungen über Wechsel. Auf *Neufundland* gilt das englische Recht.

Canadische Maasse und Gewichte.

Die *englischen* Grössen (s. *London*) sind gesetzlich, doch dienen in *Untercanada* häufig noch die ältern französischen. In *Obercanada* dienen nur die *englischen* Normen.

Für *Untercanada* gilt das Folgende:

Längenmaass. Der *Fuss* ist der *alte pariser*, für Länderei-Vermessungen auch der *englische.* — Als *Ellenmaass* dient das *engl. Yard*, bisweilen auch die *English Ell* von 1¼ Yards.

Feldmaass ist gewöhnlich der alte pariser *Arpent* von 32400 paris. Quadrat-Fuss = 34,1887 Aren = 0,84485 engl. Acres. In der Praxis rechnet man 100 engl. Acres = 118 Arpents.

Steinkohle verkauft man für das *Chaldron* von 1½ Tons oder 3360 engl. Pfund avdp. *Gewicht.*

Getreidemaass ist gewöhnlich der alte pariser *Minot* (von 3 Boisseaux) = 39,025 Liter = 1967,34 paris. Kubik-Zoll = 13,421 engl. Imperial Quarters = 1,1075 alte engl. Winchester Bushels. In der Praxis rechnet man (ziemlich genau) 90 Minots = 100 Winchester Bushels. Auch das *Winchester Bushel* kommt vor. — Uebrigens wird Getreide gewöhnlich nach dem *Gewicht* verkauft (Gerste für 50 Pfund), Weizenmehl für das Hundredweight von 112 Pfund, Hafermehl für das Bushel von 200 Pfund *Gewicht*, Erbsen für 66 Pfund.

Salz wird für den *Sack*, sowie auch für das *Ton* von 10 Säcken verkauft.

Flüssigkeitsmaass ist das *neuere englische*, doch kommt auch das *alte englische Wein-Gallon* vor.

Gewichte sind die *englischen.*

Standard-Stäbe sind in Canada 5½ Fuss lang, 5 Zoll breit und 1½ Zoll dick; das *Standard Mil* (Tausend) derselben bedeutet 1200 Stäbe dieser Dimensionen.

Waarenhandelsusanzen u. s. w. in Montreal etc.

Alle einheimischen Producte werden nur *gegen baar* verkauft, Colonialwaaren, Wein etc. auf 4 Monate, Eisenwaaren, Manufacturwaaren etc. auf 4 und 6 Monate *Credit.*

Tara auf Rohzucker in Oxhoften, Tiercen und Kisten 12 Proc., in andern Fässern 10 Proc., auf Reis in Tiercen 10 Proc., auf alle andern Waaren entweder die wirkliche oder die in der Factura angenommene, je nach Uebereinkommen. — *Commission*, vom Handelsamte in Montreal adoptirt und empfohlen (besonderes Uebereinkommen vorbehalten): für Verkauf von Waaren, ausländ. 5 Proc., inländ. 2½ Proc.; Delcredere dabei 2½ Proc.; für Einkauf und Verladung von Waaren (von Betrag und Kosten), mit Baarfonds in den Händen, ausländ. 2½, inländ. 1¼ Proc.; für Ein- und Verkauf von Waaren, wenn der Betrag trassirt wird, ausländ. 5, inländ. 2½ Proc.; für Einziehung und Remittirung unbestrittener Forderungen 2½ Proc.; für do. streitiger Forderungen 5 Proc.; für An- und Verkauf von Schiffen, mit Baarfonds in den Händen, sowie für Einziehung von Frachtgeldern und Besorgung von Frachten 2½ Proc.; für Seeversicherung, wenn die Prämie nicht 10 Proc. übersteigt, ½ Proc. der versicherten Summe, do., wenn die Prämie 10 Proc. übersteigt, 5 Proc. des Prämienbetrages; für die Feststellung und Einziehung von Feuer- und Seeversicherungsgeldern 2½ Proc. (Die vorstehenden Raten verstehen sich ausschliesslich aller wirklichen Auslagen.) Für wiederverschiffte oder zurückgezogene Consignationsgüter wird auf den Betrag des geleisteten Vorschusses oder Accepts die volle Commission berechnet, auf den Saldo des Facturawerthes der Güter die halbe. Die Commissionsgebühr für die Empfangnahme und Spedition von Waaren mit Zolldeclarationen etc. wird mit 1 Proc. des declarirten Werthes, ohne solche Declarationen mit ½ Proc. berechnet.

Die *Frachtpreise* contrahirt man auf Bauholz nach Westindien, Montevideo, Peru, Chile und Australien (Melbourne) für 1000 laufende Fuss in englischem Gelde, nach Quebec für die Last (das Load) von 50 engl. Kubikfuss.

Ein *Zinsgesetz* für das alte Canada (im engern Sinne) vom Jahre 1858 stellt den *gesetzlichen* Zinsfuss auf 6 Proc. fest, gestattet aber die Verabredung *conventioneller* Zinsen in beliebiger Höhe; nur für *Banken* sind nicht über 7 Proc. jährlicher *Zins* und *Disconto* gestattet, daneben aber eine

Provision, welche je nach der Länge der Umlaufszeit des betreffenden Papiers mindestens 1/8 Proc. und höchstens 1/2 Proc. betragen darf.

Mosambik,

Mozambik, Hafenstadt und Hauptort der portugiesischen Besitzungen an der Ostküste Afrikas, auf der gleichnamigen Koralleninsel, am Mosambik-Kanal. 8000 Einw., von denen 7000 Sklaven.

Geld der Niederlassungen.

Man rechnet nach *Cruzados* zu 4 Testões zu 100 Réis (1 Cruzado also = 400 Réis). Der *Werth* der gleichnamigen Rechnungsstufen ist aber ein ganz anderer in der Hafenstadt Quelimane oder Quillimane (südlicher), als in Mosambik. Die hauptsächlich umlaufende Münze ist der alte spanische Säulenpiaster und seine Theilstücke; derselbe gilt in *Quelimane* 1600 Réis (= 4 Cruzados), in *Mosambik* aber 4000 Réis (= 10 Cruzados). Demnach ist schon in Quelimane die Valuta bedeutend geringer als in Portugal, noch ungleich schlechter aber in Mosambik. 2 Réis von Quelimane = 5 Réis von Mosambik, oder 1 Real von Quelimane = 2 1/2 Réis von Mosambik. — 1000 Réis oder 1 Milréis von *Quelimane* = 2,7043269 deutsche Gold-Mark. — 1000 Réis oder 1 Milréis von *Mosambik* = 1,0817308 deutsche Gold-Mark. — Die portugiesische goldne halbe Dobra (der sogenannte Johannes, João) gilt in *Quelimane* 15000 Réis, in *Mosambik* 36000 Réis. (Die alten spanischen u. a. goldnen Onzas, Doblones oder Quadrupel sind nicht in Umlauf.) — Die Geschäfte *mit den Fremden* werden immer in alten *spanischen Piastern* abgemacht.

Die *Zölle* sind in *portugiesischem* Gelde (portugies. Réis) festgesetzt.

Der Verkehr mit und zwischen den *Eingebornen* ist grossentheils *Tauschhandel;* die Europäer erhalten von den letztern für die eingeführten Waaren Elfenbein und Goldstaub (in Federkielen). In diesem Verkehr dient aber auch als ein Geld englischer und nordamerikanischer *ungebleichter Kattun* (Calico), der dabei nach der portugiesischen *Braça* von 2 Varas abgemessen wird. Nach früherer Angabe dient in gleicher Weise auch der *Zuarte* (englisch Byrampauts), ein halb leinenes, halb baumwollnes Zeug, welches in Lancashire für den afrikanischen Handel fabricirt wird; das *Stück Zuarte* galt i. J. 1851 in Mosambik 2 spanische Piaster. Im Lande der Wakuafi-Stämme (Makua) im Westen der portugies. Besitzungen kaufen die Suahilis (die Einwohner der nördlich davon gelegenen Suahili- oder Suaheli-Küste) das Elfenbein gegen blaue und weisse Glasperlen, bleierne und kupferne Armringe, Kauri-Muscheln, Kupfer- und Messingdraht, blaue Tücher (sogenanntes Nilzeug) u. s. w., dort besonders beliebte Dinge.

Maasse und Gewichte der Niederlassungen.

Beim *Zollwesen* dienen, wie in Portugal, die *französischen* Grössen, und zwar seit 1860.

Längenmaass. Unter den ansässigen Fremden (Christen) dient das *portugiesische;* s. *Lissabon.* Die Händler von Quelimane und Umgegend rechnen beim Verkauf von Geweben an die Neger nach Capotines, Pannos und Mãos (Händen). Der *Panno* ist nichts anderes als die portugiesische Braça; er hat 2 Mãos. Der *Capotin* hat 2 Pannos. Man bedient sich auch des *englischen Yard* (s. *London*).

Für *Getreide, Reis* und *Sämereien* dient die *Panja* (ein kleiner Sack), welche 26,4 Liter enthält.

Flüssigkeiten verkauft man im kleinen Verkehr nach *Flaschen*, den Wein im grössern Verkehr nach der *Pipa von Lissabon.*

Gewicht ist das *portugiesische;* s. *Lissabon.* Man wendet auch den *Bahar* von 20 Frehsils (Frasils) an, welcher = 240 englische Pfund avdp. = 108,86 Kilogramm. — Für das *Gold* (den Goldstaub) bedienen sich aber die ansässigen Portugiesen unter einander immer des *Matical* von 1 1/2 portugies. Outavas (Oitavas) = 5,3789 Gramm, und sie bezeichnen als *Pasta* ein Gewicht von 100 Maticales = 150 portugies. Outavas (oder 2 Marcos 2 Onças 6 Outavas) = 537,89 Gramm. — Die Neger von Quelimane haben für das Goldgewicht noch besondere Stufen: der *Dogado* hat 6 Outavas, der *Mourouno* 3 Outavas, der *Chivingoue* 1 1/2 Outavas; sonach hat der *Dogado* 2 Mourounos zu 2 Chivingoues. Der *Chivingoue* ist nichts anderes als der vorerwähnte *Matical.* Dann haben sie das *Inhamousira* von 6 1/12 Outavas oder 438 Grãos. Zwischen dem Inhamousira und dem Chivingoue bedienen sie sich einer grossen Zahl von Zwischenstufen, die im Verkehr mit ihnen stets in Anwendung kommen.

Moskau,

Mosco, Moskwa, an der Moskwa, die feste alte Hauptstadt des russischen Reichs, Hauptsitz der Industrie, des Binnenhandels und der directen Einfuhr Russlands. (Die Mehrzahl der petersburger Fabriken findet ihren Absatz durch den moskauer Grosshandel, und ein sehr bedeutender Theil der Einfuhr Petersburgs ist für Moskaus Handel und Industrie bestimmt.) Ueber 600000 Einw. Münzstätte. Börse. Commerz-Collegium (Handelsgericht). Messe. Wollmarkt.

Wie *Petersburg.*

Das *Wechselgeschäft* hat sich namentlich seit dem Auftreten der „Moscowischen Disconto-

Bank" (eröffnet am 2/14. Januar 1870) bedeutend entwickelt, und seitdem hat Moskau *eigene officielle Kursnotirung*. Die Wechsel auf das Ausland sind um eine Kleinigkeit theurer, als an der petersburger Börse, und die grosse Masse des Rimessengeschäfts kann nun am Platze gemacht werden. — Bis zum Jahre 1866 wurde der finanzielle Verkehr Moskaus ausschliesslich von dem moskauer Contor der petersburger Reichs-Commerzbank vermittelt, welche kaufmännische Wechsel, wenn auch nur nach vorgeschriebenen Normen, discontirte, laufende Rechnungen gegen Checks mit 3 Proc. Jahreszins eröffnete und Geldtransporte übernahm. Einige Bankhäuser machten ein mässiges Deckungsgeschäft und verwechselten die verhältnismässig unbedeutenden Tratten gegen die Ausfuhr des Platzes. Moskau hatte keine eigenen Kursnotirungen auf das Ausland, und der hiesige Importeur sandte seine Gelder nach Petersburg, Odessa und Riga zum Ankauf fremder Wechsel; fast alle Deckungen erfolgten über Petersburg, und directe Wechselbeziehungen mit dem Auslande fanden nicht statt. Nachdem i. J. 1866 die erste Bank-Actiengesellschaft, die „Moskauer Kaufmanns-Bank" (Banque de Commerce Privée de Moscou) ihre Thätigkeit begonnen und zwei Jahre lang mit wenig Erfolg gearbeitet hatte, erwachte erst Ende 1868 Vertrauen in Privat-Bankinstitute, und bald wurden mehrere Banken auf gleicher Basis gegründet; Ende 1872 waren 6 Privatbanken in Thätigkeit, mit zusammen 20 Mill. Rubeln eingezahltem Kapital, und ausser ihnen noch eine Filiale der in Petersburg domicilirenden Wolga-Kama-Bank. Die hauptsächlichsten Operationen dieser Banken sind: Laufende Rechnungen gegen Checks (wofür bisher 4 bis $4^1/_2$ Proc. jährliche Zinsen vergütet wurden), Annahme kündbarer verzinslicher Gelder bis zu 1 und 2 Jahren Termin (wofür bisher bezüglich 5, $5^1/_2$ und 6 Proc. jährl. Zinsen vergütet wurden), Terminvorschüsse auf Staatspapiere und reale Waaren (zu 8 und 9 Proc.), Discontirung von Wechseln bis zu 9 Monaten Umlaufszeit (zu 7 und $8^1/_2$ Proc.), Vorschüsse in laufender Rechnung auf Staatspapiere, Actien und hinterlegte Wechsel (zu durchschnittlich circa 9 Proc.)

Die bereitwillig eingeräumte *Creditfrist* im Waarenhandel ist 6 und 12 Monate, gegen Accepte, welche von einer grossen Anzahl reicher Privatdiscontirenden und von den hiesigen Banken willig übernommen werden; dadurch wird den Fabrikanten die Creditirung ihrer Waaren auf gleich lange Fristen möglich und ihre Production über alles Maass erleichtert, aber auch ihr früher lohnend gewesener Gewinn infolge der gewachsenen Concurrenz sehr reducirt und der Gefahr der langen Credite gegenüber zu einem ungenügenden gemacht. Die am häufigsten stattfindende Creditfrist ist 12 Monate; weniger oft contrahirt man auf 8 und 6 Monate, bisweilen auf länger als 12 Monate. — Man kauft Waaren häufig auf 6, 12 und bis 18 Monate *Lieferungsfrist*, oft auch zu liefern auf einer der nächsten russischen *Messen*, namentlich derjenigen von Nischni-Nowgorod und Irbit.

Die Hauptabschnitte für den Handel und die Industrie Moskaus bilden die grossen Jahrmärkte (Messen) des Reichs; zunächst zu Anfang Januar in Charkow mit nachfolgenden kleinern Frühjahrsmärkten, dann für Sibirien der Markt in Irbit, Mitte Februar, ferner im Juni einige Märkte der Ukraine und im August die hauptsächlichste, alle Geschäftszweige umfassende Messe in Nischni-Nowgorod (s. dies. Art.). Die Jahrmärkte der Ukraine haben seit der Erleichterung des Verkehrs durch die Eisenbahnen an Bedeutung erheblich eingebüsst, nicht so die Messe von Nischni-Nowgorod, auf welche sich die ganze moskowische Handelswelt, Händler und Fabrikanten, mit ihren Waaren begibt.

Moulmein, s. *Maulmain*. — **Mozambik**, s. *Mosambik*.

Mühlhausen in Thüringen,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen, an der Unstrut. 20000 Einw. Handelskammer für die Kreise Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis. Wollmarkt von dreitägiger Dauer um Mitte Juni. Siehe *Deutschland* und *Berlin*. — *Getreide*, *Hülsenfrüchte*, *Kartoffeln* und *Rübsamen* verkauft man im Grosshandel nach dem *Gewicht*, und zwar für 50 Kilogramm oder 100 Pfund.

Mühlhausen im Elsass,

Fabrikstadt an der Ill. 55000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht.

Wie *Strassburg*.

Platzgebräuche.

Börsentag ist jeder Mittwoch. — Die meisten Waaren, namentlich die mühlhauser Fabrikate, werden auf 4 Monate *Credit*, oder mit 2 Proc. Disconto auf 30 Tage Zeit, oder mit $2^1/_2$ Proc. Disconto gegen baare Zahlung verkauft, bisher gewöhnlich zahlbar in Wechseln auf Paris oder Lyon; *Baumwolle* auf 4 Monate und dabei mit 3 Proc. Abzug, oder auf 15 Tage mit 5 Proc. Abzug; *Krapp* auf 4 Monate mit 6 Proc. oder auf 15 Tage mit 8 Proc. Disconto. — *Waarencourtage* $^1/_4$ Proc., *Wechselcourtage* $^1/_{12}$ Proc. von jeder Seite.

München,

Hauptstadt des Königreichs Baiern, an der Isar. 180000 Einw. Münzstätte, Börse (seit 1869). „Landesproducten- und Waaren-Börse“ (seit 1868, Dienstags. Donnerstags und Sonnabends). Handelskammer. „Münchner Handelsverein“, welcher auch Gutachten abgibt, Streitigkeiten schlichtet und Handelsschiedsgerichte bestellt. Wechsel- und Mercantilgericht erster Instanz. Schiedsgericht der Waarenbörse. Schrannen- oder Getreidehalle.

Geld Baierns, s. *Deutschland.* Die *deutsche Reichswährung* tritt mit 1. Januar 1876 in Kraft.

Bisher rechnet man nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen (amtlich „Pfenning“) zu 2 Hellern *süddeutsche Währung.* Diese Währung ist eine Silbervaluta, der sogenannte $52\frac{1}{2}$-*Guldenfuss*, indem $52\frac{1}{2}$ Gulden aus dem deutschen Pfunde fein Silber geprägt wurden.

Die deutschen Reichsgoldmünzen zu 20 und zu 10 Mark sind in Süddeutschland (den Staaten der Guldenwährung) zu bezüglich $11\frac{2}{3}$ Gulden und $5\frac{5}{6}$ Gulden tarifirt und laufen bis zur Einführung der Markwährung zu diesem Preise um. — Die bisherigen baierschen kupfernen Heller (Achtelkreuzerstücke; s. weiter unten) brauchen bis zum Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung noch nicht eingezogen zu werden und sind bis zu ihrer Ausserkurssetzung bei allen Zahlungen zu $\frac{1}{2}$ Pfennig dieser neuen Währung anzunehmen.

Der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuss trat durch den wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 mit dem 1. Mai 1857 ins Leben, welcher Vertrag zwischen Oesterreich, Preussen und den übrigen deutschen Staaten, mit Ausnahme beider Grossherzogthümer Mecklenburg, der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen und des damals noch unter dänischer Oberhoheit stehenden Schleswig-Holstein, abgeschlossen wurde, und er gelangte danach für alle die Staaten in Kraft, welche vorher den $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss befolgt hatten, d. i. für ganz Süddeutschland.

Vorher befolgten auf Grund der süddeutschen (münchner) Münzconvention vom 25. August 1837 die süddeutschen Staaten, wie gesagt, den $24\frac{1}{2}$-*Guldenfuss*, in welchem $24\frac{1}{2}$ Gulden aus der als Münzgewichtseinheit angenommenen vorigen preussischen Mark fein Silber geprägt wurden, einen Fuss, welcher gleichfalls schon den Namen der „süddeutschen Währung“ führte. Dieser vorherige Münzfuss war nur um ein sehr Geringes, nämlich um ziemlich genau $2\frac{1}{4}$ Promille (nicht ganz $\frac{1}{4}$ Proc.), besser als der $52\frac{1}{2}$-Guldenfuss, der neue Gulden also ziemlich genau $\frac{2}{15}$ Kreuzer (genauer 0,1343 Kreuzer) oder $\frac{8}{15}$ Pfennige (genauer 0,5371 Pfennige) geringer, als der vorherige; es durfte gesetzlich ein Unterschied zwischen beiden Münzfüssen und ihren gleichnamigen Münzstücken daher bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten nicht gemacht werden, und ein solcher wurde auch thatsächlich nicht gemacht.

Früher und bis in 1837 war bei gleicher Theilung des Guldens der Geldfuss in Baiern, wie in den übrigen süddeutschen Staaten, *dem Namen nach* im 24-*Guldenfuss* (24 Gulden = 1 kölnische Mark fein Silber), es wurden jedoch Münzen dieses Fusses nicht geprägt, vielmehr prägte man die Nominale des alten Conventions-20-Guldenfusses weiter, rechnete aber dessen Gulden zu $1\frac{1}{5}$ Gulden (1 Gulden 12 Kreuzer), dessen Doppelgulden (den Conventions-Speciesthaler) zu $2\frac{2}{5}$ Gulden (2 Gulden 24 Kr.), dessen 20-Kreuzerstück zu 24 Kreuzern, dessen 10-Kreuzerstück zu 12 Kreuzern im 24-Guldenfusse. Man zahlte aber nicht nur mit Münzen des 20-Guldenfusses zu dem ebengedachten Preise, sondern es dienten auch die Münzen andrer Füsse in ganz Süddeutschland als gewöhnliches Zahlmittel, namentlich der *Kronenthaler* (und seine Theilstücke), welchen Oesterreich für seine ehemaligen niederländischen Besitzungen prägte und welchen mehrere deutsche Staaten, unter ihnen Baiern, nachahmten (derselbe war seinerseits eine etwas verringerte Nachahmung des alten französischen Neuthalers von 6 Livres oder des sogenannten Laubthalers). Dieser Kronenthaler hatte einen Silberwerth von 2 Gulden 12 Kreuzern des 20-Guldenfusses oder 2 Gulden $38\frac{2}{5}$ Kreuzern des 24-Guldenfusses; statt dessen aber wurde er thatsächlich allgemein zu 2 Gulden 42 Kreuzern oder $2\frac{7}{10}$ Gulden „im 24-Guldenfusse“ angenommen. Von *solchen* Gulden aber, deren $2\frac{7}{10}$ einen Kronenthaler wirklich werth wären, würden erst $24\frac{6}{11}$ oder reichlich $24\frac{1}{2}$ eine Mark fein Silber enthalten. Jene Ueberschätzung führte mithin schon einen $24\frac{1}{2}$-Guldenfuss ein. In

Uebereinstimmung hiermit wurde in den gedachten Gegenden der häufiger werdende preussische Thaler (des 14-Thalerfusses) zu 1 Gulden 45 Kreuzern oder $1^3/_4$ Gulden des „24-Guldenfusses" angenommen, welche Schätzung gleichfalls (genau) einen $24^1/_2$-Guldenfuss ergab. Somit war seit langer Zeit der „24-Guldenfuss" in der Hauptsache ein nur nomineller Fuss. Die Schätzung einiger andern fremden Münzsorten von geringeren Gehalten drückte den Zahlwerth zum Theil sogar auf einen $24^4/_5$- und 25-Guldenfusse herab. Demnach war die i. J. 1837 erfolgte förmliche Einführung des $24^1/_2$-Guldenfusses mit ihrer entsprechenden Ausmünzung nur eine Legalisation und geordnete Feststellung eines schon bestehenden Rechnungsfusses. — Der allerdings durch die bis 1837 ausgeprägten Kurantmünzen (abgesehen von den Kronenthalern) vertretene 20-Guldenfuss hat als Rechnungswährung in Baiern (ausgenommen den augsburger Wechselhandel von 1764 bis 1837) und in Süddeutschland überhaupt nie Boden gewonnen gehabt; Baiern trat schon vor Ablauf eines Jahres von der i. J. 1753 mit Oesterreich geschlossenen Münzconvention zurück (welcher der 20-Guldenfuss den Namen des „Conventionsfusses" dankte), nach welcher es den i. J. 1748 in Oesterreich adoptirten 20-Guldenfuss als Landesmünzfuss recipirt hatte; es prägte zwar die Kurantmünzen auch fernerhin nach diesem Fusse, erhöhte sie aber in der Geltung um ein Fünftel des Nennwerthes (von 5 auf 6), wie oben erwähnt ist.

Der *Gulden* des zeitherigen $52^1/_2$-*Guldenfusses* war ein Quantum von $9^{11}/_{21}$ oder 9,(523809)... Gramm fein Silber, im *Werthe* von

$1^5/_7$ oder 1,(714285)... neue deutsche Gold-Mark oder 1 Mark $71^3/_7$ Pfennige deutsche Reichs-Goldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet).

$^1/_7$ oder 0,(571428)... Thaler oder $17^1/_7$ Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).

$^6/_7$ oder 0,(857142)... Gulden oder $85^5/_7$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

1,0078105 Gulden oder 1 Gulden 0,781 Cents niederländische Währung.

2,(116402)... Franken oder 2 Franken 11,640 Centimen französisches, belgisches, schweizer und italienisches Silberkurant.

0,08391245 Pfund Sterling oder 1 Schilling 8,139 Pfennige englische Währung (aus dem Werthe in deutschen Gold-Mark berechnet).

$1^{11}/_{21}$ oder 1,(523809)... Kronen oder 1 Krone 52,381 Öre neue scandinavische (dän., schwed., norweg.) Goldwährung (ebenso berechnet).

0,(380952)... Speciesthaler oder 45,714 Schillinge (1 Krone 15,714 Schillinge) neue norwegische Goldwährung.

0,7488096 Speciesthaler oder 71,886 Schillinge vorige dänische Silberwährung.

1,4938958 Reichsthaler Reichsmünze oder 1 Reichsthaler 49,390 Öre Reichsmünze vorige schwedische Silberwährung.

0,3756067 Speciesthaler oder 45,073 Schillinge vorige norwegische Silberwährung.

0,5292148 Silber-Rubel oder 52,921 Kopeken russische Währung.

0,4083653 Dollars oder 40,837 Cents nordamerikanische Goldwährung (aus dem Werthe in deutschen Gold-Mark berechnet).

Münzprägung Baierns, s. *Deutschland.* — Die *vorigen* und *frühern Gold-* und *Silbermünzen* s. in den *Münztabellen.* Die in den Münztabellen aufgeführten, nur in geringer Anzahl ausgemünzten *Goldgulden* der Städte *Augsburg* und *Würzburg* wurden bis in 1872 geprägt und dem Herkommen gemäss regelmässig dem Könige als Geschenk dieser Städte übergeben. (Die Einziehung der Ein- und Zweiguldenstücke war zu Anfang September 1873 bereits angeordnet, und von der Centralstaatskasse wurden seit dieser Zeit die Zahlungen, soweit sie in Silber zu erfolgen hatten, nur noch in Vereinsthalern geleistet.)

Vorige und frühere Kupfermünzen. Nach der Verordnung vom 25. August 1858: *Stücke zu* $^1/_2$, *zu* $^1/_4$ und *zu* $^1/_8$ *Kreuzer* oder zu 2 Pfennigen, zu 1 Pfennig und zu 1 Heller. Von den Halbkreuzern wogen 200 Stück ein Pfund, das Stück also $2^1/_2$ Gramm, die übrigen Sorten nach Verhältnis; das Pfund Kupfer wurde demnach zu 100 Kreuzern oder $1^2/_3$ Gulden ausgebracht. — *Vorher Stücke zu* $^1/_2$, *zu* $^1/_4$ und *zu* $^1/_8$ *Kreuzer*, aus der kölnischen (preussischen) Mark ein Nennwerth von 45 Kreuzern, also der Halbkreuzer 2,5984 Gramm schwer, die klei-

nern Stücke nach Verhältnis. — Im Jahre 1809 (und nur in diesem) wurden in der damals baierschen (jetzt österreichischen) Stadt Hall in Tirol auch Stücke zu 1 Kreuzer geprägt.

„Niemand ist gehalten, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze der Landeswährung“ (d. i. 1/2 Gulden) „erreicht, in Silberscheidemünze“ (so schon nach dem österreich.-deutschen Vertrage von 1857) „und eine Zahlung, welche den Betrag von 3 Kreuzern erreicht, in Kupferscheidemünze anzunehmen“.

Umlaufende fremde Münzen, s. unten die Rubrik „*Geldkurse*“.

Nächstdem circuliren bisher besonders die Thaler und Doppelthaler des 30- und 14-Thalerfusses der verschiedenen deutschen Staaten und Oesterreichs zu 13/4 Gulden für den Thaler Nennwerth, auch die Dritttelthaler des 14-Thalerfusses und die sächsischen dergleichen des 30-Thalerfusses zu 35 Kreuzern, sowie die Sechstelthaler beider Füsse zu 17 Kreuzern. Die französischen, schweizer, belgischen und italienischen silbernen Fünffrankenstücke werden im gewöhnlichen Verkehr, wie bei den Staatskassen zu 2 1/3 Gulden angenommen (bei den Staatskassen so jedoch nur bis zu je 100 Stück, grössere Mengen und abgenutzte Stücke bei denselben bloss nach dem Gewicht, das Pfund zu 46 Gulden 52 Kr.), die Goldmünzen der französischen etc. Frankenwährung im gewöhnlichen Verkehr zu 9 1/3 Gulden für 20 Franken Nennwerth (beide Münzklassen zu 28 Kreuzern für den Franken). Die österreichischen Guldenstücke des 45-Guldenfusses werden hier seit 21. März 1872 bei Wechselzahlungen nicht mehr angenommen, nachdem dasselbe seit 14. März 1872 bei den Staatskassen der Fall. (Vgl. Augsburg, S. 79.) Der Umlaufspreis der geringhaltigen österreichischen 6-Kreuzerstücke von 1848 und 1849 wurde durch Einigung der zum damaligen süddeutschen Münzverein gehörenden Staaten im Mai 1866 auf 5 Kreuzer süddeutsche Währung festgesetzt.

Papiergeld Baierns.

A) *Staatspapiergeld.*

Das *neue* Staatspapiergeld ist ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf Baiern entfällt von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes zunächst ein Betrag von 14197590 Mark, ausserdem aber eine Summe von 14534940 Mark als Vorschuss des Reichs in Höhe von zwei Dritteln des Ueberschusses des bisherigen Landespapiergeldumlaufs über den normalen Antheil an den Reichskassenscheinen.

Das *bisherige* Staatspapiergeld sind die *Kassenanweisungen* zu 50, 5 und 2 Gulden, datirend vom 4. September 1866. Ein Gesetz von diesem Tage verfügte die Ausgabe von 15 Millionen Gulden solcher Scheine; i. J. 1870 wurden weitere 6 Mill. Gulden emittirt, sodass die Gesammtausgabe auf 21 Mill. Gulden stieg. Nach einem Erlass vom December 1866 wurden zunächst die Stücke zu 5 Gulden emittirt, seit 15. Januar 1867 die Stücke zu 50 Gulden, seit 21. Februar 1867 die Stücke zu 2 Gulden. Die Kassenanweisungen haben „als gesetzliches Zahlungsmittel“ zu gelten. Sie werden daher an allen Staatskassen zum Nennwerthe in Zahlung genommen und ausgegeben. Einlösungskassen sind die königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München und die Königliche Bank in Nürnberg, bei welchen jenes Papiergeld auf Verlangen jederzeit gegen Silbermünzen umgewechselt wird. Diese Umwechslung kann auch bei allen Staatsschulden-Tilgungs-Specialkassen, Kreiskassen und den Filialen der Königlichen Bank (in Amberg, Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ludwigshafen, Passau, Regensburg, Schweinfurt, Straubing und Würzburg) erfolgen, soweit diese Stellen die hierzu erforderliche Baarschaft besitzen. Die vorgenannten Kassen sind zugleich angewiesen, auf Verlangen Kassenanweisungen gegen volles Silbergeld abzugeben, soweit sie mit Vorrath von ersteren versehen sind. Eine besondere Sicherheit ist nicht bestellt. — Die Kassenanweisungen sind nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Art. Deutschland).

B) *Privatpapiergeld.*

Ein solches sind bisher die *Noten* der *Baierschen Hypotheken und Wechselbank* in München, Stücke zu 100 und zu 10 Gulden, erstere datirend vom 1. October 1870, letztere vom 1. Juli 1865. Die umlaufende Summe derselben darf 12 Millionen Gulden nicht übersteigen und muss zu 3/4 mit dem Doppelten beliehener Hypotheken, zu mindestens 1/4 durch baaren Kassenvorrath gedeckt sein.

Sie werden bei den Staatskassen in Zahlung angenommen und bei der Bank in München, sowie bei deren Filialen in Augsburg, Kempten und Lindau, dann bei der Königlichen Bank in Nürnberg und deren Filialen (s. diese oben bei Erwähnung der Einlösungsstellen der Kassenanweisungen) auf Verlangen jederzeit gegen Silbergeld umgewechselt. Am 15. April 1875 waren 11928000 Gulden oder 20448000 Mark Noten in Umlauf. Die Bank hat das für Baiern ausschliessliche Recht zur Notenausgabe. Sie wurde i. J. 1835 eröffnet (Dauer 99 Jahre), ist auf Namen-*Actien* gegründet und hat 20 Millionen Gulden Kapital.

Nach einem am 7. März 1875 mit der Staatsregierung vereinbarten Vertrage gründet die ebengedachte Bank eine *neue Zettelbank*, welche sich dem §. 44 des deutschen Reichs-Bankgesetzes vom 14. März 1875 (s. d. Art. Deutschland im Nachträge) unterwirft und die reichsgesetzlich (§. 47) auf Baiern entfallende Banknotenquote von 70 Millionen Mark von der baierschen Regierung zugewiesen erhält. Demnach treten *die Noten der ältern Bank mit* 1. *Januar* 1876 *ausser gesetzlichen Umlauf* und an ihre Stelle *die Noten des neuen Instituts*. Dieses letztere wird gleichfalls *Actienanstalt* und erhält ein Grundkapital von 15 Millionen Mark; 10 Millionen Mark hiervon werden den Actionären der Hypotheken- und Wechselbank, 2½ Millionen der Hypotheken- und Wechselbank selbst, 2½ Millionen der baierschen Staatsregierung al pari zur Verfügung gestellt.

Umlaufendes fremdes Papiergeld bis auf die neueste Zeit.

Der Gebrauch fremden Papiergeldes zu Zahlungen ist dem Ausgeber oder Anbieter bei Geldstrafe *verboten*, mit *Ausnahme* folgender Kategorien: preussische und königl. sächsische Kassen-Anweisungen (die zu 13/4 Gulden für den Thaler Nennwerth circuliren), würtembergisches Staatspapiergeld (10-Guldenscheine), badisches Staatspapiergeld (Kassenscheine und Darlehnskassenscheine), Noten der Frankfurter Bank und Noten der wiener Nationalbank. (Vgl. unten die Geldkurse.) Die würtemberg. 10-Guldenscheine werden infolge eines im Januar 1867 zwischen der baierschen und würtembergischen Regierung getroffenen Uebereinkommens seitdem auch von den dem grössern Verkehr dienenden Kassen der königl. baierschen Verkehrsanstalten und der Zollverwaltung, sowie von den baierschen Staatsfinanzämtern an der würtemberg. Grenze als Zahlungsmittel zum Nennwerthe angenommen, und anderseits gleicherweise die baierschen Kassenanweisungen bei den Kassen der würtembergischen Verkehrsanstalten und Zollverwaltung und den sonstigen königl. würtembergischen Kassen an der baierschen Grenze. Die preussischen und königl. sächsischen Kassenanweisungen werden gemäss Entschliessung des Ministeriums des Handels etc. vom 12. Mai 1868 bei allen Kassen der königl. baierschen Verkehrsanstalten in Zahlung angenommen (4 Thaler = 7 Gulden).

Wechselkurse in München.

München ist kein eigentlicher Wechselplatz, doch geben der „Münchener Handelsverein“ und hiesige Bankhäuser werktäglich Kursblätter aus, mehr oder weniger umfassend. Es sind dafür die Kurse von Augsburg und Frankfurt am Main maassgebend, doch werden keine Kurse auf Nürnberg, Stuttgart, Köln, Triest und Petersburg notirt. Dagegen notirt man einen Kurs auf *New York* für in Golde zahlbare Wechsel, 3 Tage nach Sicht, mit ± 2 Gulden 28 Kreuzern für 1 Dollar oder (±) 422 Reichs-Mark 30 Pfenn. für 100 Dollars (so am 27. Januar 1875). Als italienische Bankplätze, für welche die Notirung gilt, sind speciell Mailand, Genua, Florenz, Venedig und Rom bezeichnet, als schweizer Bankplätze Basel, Genf, St. Gallen, Zürich und Winterthur. Man notirt auch stempelfreie Checks (Anweisungen) auf London, bei Sicht zahlbar, und zwar im allgemeinen zum kurzsichtigen Wechselkurse auf London, doch auch (±) 3 Kreuzer oder 10 Pfennige Reichswährung höher; ferner ebensolche Checks auf Paris, diese im allgemeinen zum kurzsichtigen Wechselkurse auf Paris, doch auch in dem vorgedachten Maasse höher. (Das Kursblatt des Münchener Handelsvereins enthält [i. J. 1875] nur Kurse auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Brüssel, Frankfurt am Main, Hamburg, Leipzig, London, Paris und Wien.) Auf Bremen wird auch ein Kurs für „lange Sicht“ notirt. — Privatkursblätter geben die Notirungen bereits auch in deutschen Reichs-Mark und Pfennigen (für je 100 Einheiten der fremden Valuten, bei London aber für 10 Pfd. Sterl.), neben der „alten

Notirung“ nach den vor 1874 in Frankfurt am Main üblich gewesenen Normen. Das „officielle Börsen-Kursblatt des Münchener Handelsvereins“ gibt im Januar 1875 die Notirungen noch in Gulden, und zwar auf Paris und Belgien für 200 Franken, auf London für 10 Pfd. Sterl., auf die übrigen Plätze für 100 Rechnungseinheiten derselben. Bezüglich der Bedeutung der „kurzen Sicht“, der Notirungsform des Kurses für langsichtige Wechsel und der Behandlung der Papiere der einen und der andern Sicht beim Kaufe gilt das nämliche wie in *Augsburg;* s. dies. Art. (die Anmerkung unter S. 80 f.). Bei den Plätzen des Deutschen Reichs ist dabei der *münchner* Privat-Discontosatz maassgebend, bei den andern Plätzen *deren* jeweiliger Discontosatz (beide Sätze sind in Privatkursblättern aufgeführt). Endlich wird der *Bank-Disconto für Platzwechsel* notirt (am 27. Januar 1875 mit 4½ Proc.).

Wechselhandelsusanzen.

Commission gewöhnlich ⅓ Proc.; *Courtage* gewöhnlich ½ Promille vom Kurswerthe sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer. Doch hängen die Sätze der einen, wie der andern von specieller Uebereinkunft ab.

Wechselrecht und Wechselstempel Baierns, s. *Augsburg.*

Geldkurse in München.

Münzkurse wie in *Frankfurt am Main.* — Die Kurse für *ungemünztes Edelmetall* werden bisher wie folgt notirt:

Sorten.	Kurs. (±) Gulden.	Kreuz.	Bedeutung des Kurses.
Frankfurter Schcidegold in Stangen	811	—	für 1 Pfund fein. (Kurse vom 23. August 1873 für grössere Partien.)
» » in Platten (Bändern, Bandelettes)	812	—	
Feines Silber in Planschen (Barren) von circa 2 Pfund	51	6	
» » » » » von circa 10 Pfund	51	18	
» » in Körnern	52	30	

Nachstehende sind die Kurse der *Papiergelder* (vom 27. Januar 1875):

Sorten.	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
Preussische Kassen-Anweisungen .	104⅞ bis 105⅛	Kreuzer für 1 Thaler, oder ebensoviele Gulden für 60 Thaler Nennwerth.
Königl. sächsische Kassen-Billets	104⅞	
Verschiedene andere norddeutsche Papiergelder (sogen. wilde Scheine)	104⅞	
Frankfurter und darmstädter Banknoten	100	Gulden baar für 100 Gulden süddeutsche Währung Nennwerth.
Würtemberger und badische Banknoten	100	
Oesterreichische Banknoten (der Nationalbank in Wien)	106⅝	Gulden südd. W. für 100 Gulden österreichische Währung Nennwerth.
Französische Banknoten (der Bank von Frankreich in Paris)	94⅜	Gulden für 200 Franken Nennwerth.
Italienische Banknoten (der Nationalbank in Rom)	85⅝	» » 200 Lire »
Staatspapiergeld der Vereinigten Staaten von Nordamerika (sogen. Greenbacks)	2. 7	Gulden und Kreuzer für 1 Dollar Nennwerth.

Privatkursblätter geben daneben zugleich die Notirungen schon in deutscher Reichswährung an, bei den bisherigen Papiergeldern der Staaten und Banken des Deutschen Reichs mit den nämlichen Zahlen wie oben, dabei zunächst 1 Thaler Nennwerth = 3 deutsche Mark, 7 Gulden = 12 deutsche Mark gerechnet, die der österreich. Banknoten (am 27. Januar 1875) zu (+) 182 Mark 77½ Pf. für 100 Gulden ö. W. Nennwerth, die der französischen Banknoten zu (+) 80 Mark 90 Pf. für 100 Franken Nennwerth, die der italienischen Banknoten zu (+) 73 Mark 40 Pf. für 100 Lire Nennwerth, die des Staatspapiergeldes der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu (+) 3 Mark 45 Pf. für 1 Dollar Nennwerth.

Oesterreichische Banknoten werden auch *auf Lieferung* in kurzer Frist verkauft und dann gegenwärtig zu einem etwas niedrigern Kurse als im Tageskaufe.

Von fälligen *Coupons* von Staatspapieren notirt man: österreichische Coupons, in Papiergeld zahlbare und in Silber zahlbare (Silber-Coupons von kleinem Betrage bezahlt man gewöhnlich etwas unter dem notirten Kurse); Coupons der ausserhalb Spaniens zahlbaren 3proc. spanischen Schuld; in Golde zahlbare und in Papiergeld zahlbare Coupons der Schuld der Vereinigten Staaten von Nordamerika; — sämmtlich wie in *Frankfurt am Main.* Fällige *Dividendenscheine* von Actien der Eisenbahngesellschaften der Vereinigten Staaten von Nordamerika bezahlt man in der Regel um (+) ⅜ Kreuzer für den Gold-Dollar niedriger, als Gold-Coupons der Staatspapiere. Alle diese Coupons finden sich gegenwärtig zugleich in deutscher Reichswährung notirt. Wie in Frankfurt am Main, notirt man auch „diverse in Silber zahlbare österreichische Coupons“ (von Actien) zu (+) 95½ Proc. (so am 27. Januar 1875), d. h. (+) 95½ Gulden österr. Währung für 100 Gulden ö. W. Nennwerth, dabei feststehend 6 Gulden ö. W. = 7 Gulden süddeutsche Währung gerechnet; daneben bereits dieselben zu (+) 191 deutschen Reichs-Mark für 100 Gulden ö. W. Neunwerth (so am 27. Januar 1875). — Für grössere Posten von Coupons wird gewöhnlich ein etwas höherer Kurs, als der notirte, bewilligt.

Künftig, von 1876 an, werden die sämmtlichen Kurse in neuer deutscher Reichswährung (Mark und Pfennigen) notirt werden.

Maasse und Gewichte Baierns,

s. *Deutschland.* Die für den frühern Norddeutschen Bund unter dem 17. August 1868 erlassenen Maass- und Gewichtsordnung sollte als baiersche Maass- und Gewichtsordnung vom 29. April 1869 in Baiern zu derselben Zeit wie dort (mit 1. Januar 1872) in Kraft treten; sie erhielt daselbst aber die Geltung als deutsches Reichsgesetz mit dem nämlichen Termine durch das kaiserlich deutsche Gesetz vom 26. November 1871. Dieses letztere Gesetz verfügt in §. 2, dass das in Baiern bestehende *vorherige Feldmaass* (s. unten) *bis zum* 1. *Januar* 1878 noch in Geltung bleiben kann (entsprechend dem gedachten baierschen Gesetz von 1869).

Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Mehl und *Oelsaat,* sowie *alle andern Sämereien* verkauft man im Grosshandel in *München* („frei Bahn“, seit Neujahr 1872) und *Lindau* nach dem *Gewicht,* und zwar Getreide und Sämereien nach dem Centner oder für 50 Kilogramm (100 Pfund), in *Lindau* aber auch für 100 Kilogramm (200 Pfund), in *Augsburg* dagegen und an andern Orten (Landshut, Straubing) nach dem *Raummaass* (für das Hektoliter, in Landshut für das Doppel-Hektoliter). Die Privatabschlüsse richten sich nicht immer nach diesen Normen, und es kommen z. B. in München auch Verkäufe für 100 Kilogramm (200 Pfund) vor. — *Spiritus* verkauft man seit Anfang 1872 in ganz Baiern für das Hektoliter von 50 Proc. Alkoholgehalt nach Tralles (oder, wie man in Nürnberg und Hof dafür auch sagt, für 5000 Literprocent; — Spiritus von anderer Stärke wird dabei in 50procentigen umgerechnet), *Rüböl* und *Leinöl*

(beides ohne Fass), sowie *Schmalzbutter* für 50 Kilogramm (100 Pfund), *Rundholz* (Fichten- und Föhrenholz) für das Kubikmeter, *Eisenbahnschwellen* für das Stück, *Backsteine* für 1000 Stück.

Verarbeitetes Gold und Silber dürfen nach der Verordnung vom 28. October 1868 in den *Landestheilen diesseits des Rheins* seit 1. Mai 1869 jede beliebige Feinheit haben, nur dürfen sie mit keinem Feinheitsstempel versehen sein, wenn *Goldwaaren* nicht mindestens 58 Hundertheile oder 580 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung $13^{23}/_{25}$ Karat), *Silberwaaren* nicht mindestens 80 Hunderttheile oder 800 Tausendtheile (n. d. alten Bezeichnung $12^{4}/_{5}$ Loth) fein sind. Von der durch den Stempel angegebenen Feinheit ist eine Abweichung (ein Remedium) von 10 Tausendtheilen im Mehr oder Weniger gestattet. Die Bezeichnung der Feinheit muss ausschliesslich nach Hunderttheilen erfolgen. (*Früher* durfte in den gedachten Landestheilen verarbeitetes Gold nicht unter 14 Karat = $583^{1}/_{3}$ Tausendtheile, verarbeitetes Silber nicht unter 13 Loth = $812^{1}/_{2}$ Tausendtheile fein sein.) Der Stempel ist für die Goldwaaren ein umflammtes Sonnenbild, für die Silberwaaren das baiersche Rautenwappen. — Im *Kreise Pfalz* (Rheinbaiern) gilt in der gedachten Beziehung die französische Gesetzgebung, welche für *verarbeitetes Gold* die drei Feinheitsgrade 920, 840 und 750 Tausendtheile, für *verarbeitetes Silber* die zwei Feinheitsgrade 950 und 800 Tausendtheile zulässt.

Bis Ende 1871 galten folgende Grössen:

I. Mit Ausnahme des Kreises Rheinpfalz (Rheinbaiern):

Die Grössen wurden in den Jahren 1809 und 1811 genau bestimmt und traten mit 1. October 1811 in gesetzliche Kraft, in einzelnen Landestheilen etwas später. (Manche ältere provincielle Maasse waren bis auf die neueste Zeit üblich geblieben.)

Längenmaass. Der (altbaiersche) *Fuss* hatte 12 Zoll zu 12 Linien, beim Feldmessen 10 Zoll zu 10 Linien, und war (bei + 13 Grad Réaumur) = 129,38 paris. Lin. = 0,291859 Meter = 0,875577 pfälzer oder rheinbaiersche Fuss = 0,972864 schweizer und vorige badische Fuss = 0,923369 wiener Fuss = 0,957552 englische Fuss. — Die *Klafter* hatte 6 Fuss, die *geometrische Ruthe* 10 Fuss.

Die *Elle* = 2 Fuss $10^{1}/_{4}$ Zoll = 369,272 paris. Lin. = 0,833015 Meter = 0,694179 pfälzer oder rheinbaiersche Ellen = 1,388358 schweizer, vorige badische und grossherzogl. hessische Ellen = 1,069148 wiener Ellen = 0,911004 englische Yards.

Garnmaass. Für *Baumwollgarn* befolgte man das *englische* System. Für *Leinengarn* war der Haspel-Umfang (Faden) 1 baiersche Elle; das *Strähn* hatte 10 Schneller oder Gebinde zu 240 Fäden, mithin 2400 Fäden oder Ellen; 30 Strähne hiessen ein *Buschen.*

Wegemaass. Die *Meile* war die *deutsche*, wovon 15 = 1 Aequatorgrad. Sie war nach amtlicher Annahme = 25421,6 baiersche Fuss = 7419,5 Meter. Die vorherige *geometrische Stunde*, *Poststunde* oder *Wegstunde* (bis in 1846) = 12703 Fuss; das Doppelte derselben wurde *Chausséemeile* genannt.

Bergwerksmaass. Das *Lachter* (Berglachter) war: a) in *Altbaiern* = $6^{3}/_{4}$ altbaiersche Fuss = 6,0647 alte pariser Fuss oder 873,315 paris. Lin. = 1,97005 Meter; b) in der *Pfalz* = 2 Meter = 6,156(8) ... alte pariser Fuss oder 886,592 paris. Lin.; c) im ehemaligen *Bayreuthischen* = 80 alte bayreuther Zoll = 6,974 altbaiersche Fuss; d) in *Berchtesgaden* = 6 altbaiersche Fuss oder 1 baiersche Klafter; e) in *Kronach* = 7 alte nürnberger Fuss.

Flächenmaass. Der *Quadrat-Fuss* von 144 Quadrat-Zoll zu 144 Quadrat-Linien = 0,807252 paris. Quadrat-Fuss = 0,085182 Quadrat-Meter. — Die *Quadrat-Ruthe* von 100 Quadrat-Fuss = 80,7252 paris. Quadrat-Fuss = 8,5182 Quadrat-Meter.

Feldmaass. Das *Tagwerk*, der *Morgen*, der *Jauchert* oder die *Juchart* hatte 400 Quadrat-Ruthen oder 40000 Quadrat-Fuss = 32290,09 paris. Quadrat-Fuss = 34,07272 Aren = 0,592091 wiener Joch.

Brennholzmaass. Das *Klafter* war 6 Fuss hoch und breit, bei $3^{1}/_{2}$ Fuss Scheitlänge, = 126 Kubik-Fuss = 91,3870 paris. Kubik-Fuss = 3,1325 Kubik-

Meter oder Steren. Häufig war die Scheitlänge auch 3 Fuss, sodass das Klafter dann = 108 Kubik-Fuss = 78,3317 paris. Kubik-Fuss = 2,6850 Steren.

Körpermaass. Der *Kubik-Fuss* von 1728 Kubik-Zoll zu 1728 Kubik-Linien = 0,725294 paris. Kubik-Fuss = 0,024861 Kubik-Meter oder Steren. Die *Kubik-Ruthe* von 1000 Kubik-Fuss = 725,2938 paris. Kubik-Fuss = 24,8611 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Das *Schäffel* oder Schaff hatte 6 Metzen zu 2 Vierteln zu 2 halben Vierteln zu 2 Maassl zu 2 halben Maassl zu 2 Dreissigern. (Im Verkehr wurde der *Metzen*, namentlich früherhin, auch in 4 Vierling oder Viertel zu 4 Sechzehnteln oder Achteln zu 2 Dreissigern, Zweiunddreissigern oder Maass getheilt, ferner auch in 2 Viertel zu 8 Mässl zu 2 Dreissigern.) Der (münchner oder altbaiersche) Metzen war die Einheit des Getreidemaasses. Das *Schäffel* = 208 Maasskannen des Flüssigkeitsmaasses = 11209,584 paris. Kubik-Zoll = 222,3575 Liter = 1,48238 sehweizer und vorige badische Malter = 3,61634 wiener Metzen = 0,76467 engl. Imperial Quarters. (Das Getreide wurde mit *gestrichenem* Maasse gemessen.)

Beim *Hafer* rechnete man gewöhnlich 7 der obigen Metzen auf das *Schäffel*, sodass dann das *Hafer-Schäffel* = 13077,848 paris. Kubik-Zoll = 259,417 Liter war.

Kalkmaass war dem Getreidemaasse gleich, der Kalk-Metzen wurde aber beim Messen *gehäuft*. Die *Muth* hatte 4 Schäffel.

Flüssigkeitsmaass. Die *Maasskanne* oder *Maass* (die Einheit des Flüssigkeitsmaasses) = 43 baiersche Decimal-Kubik-Zoll = 53,8922 pariser Kubik-Zoll = 1,06903 Liter. Sie wurde in 2 Seidel (Seidlein) zu 2 Schoppen, Quart oder Quartel zu 2 Nöseln getheilt. Das gewöhnliche grössere *Wein-* und Handelsmaass war der *Schenk-Eimer* von 60 Maass (Schenkmaass, Kannen) = 3233,534 paris. Kubik-Zoll = 64,1416 Liter. Das *Fuder Wein* hatte 6 Ohm zu 2 Schenk-Eimern. Der *Visir-Eimer* hatte 64 Maass und war zugleich *Bier*-Eimer; das *Fass* Bier hatte 24 solcher Eimer.

100 *Schenk-Eimer* = 42,761 schweizer Saum und vorige badische Ohm = 113,346 wiener Eimer = 1411,696 englische Imperial Gallons.

Spiritus verkaufte man gewöhnlich nach dem Schenk-Eimer, bisweilen aber auch noch nach dem Visir-Eimer (so in Nürnberg), und zwar rohen Spiritus für 50 Proc., retificirten Spiritus (Sprit) für 90 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt. Hin und wieder wandte man auch das Becksche Alkoholometer an und verkaufte dann den Spiritus nach dem Visir-Eimer von 36 Grad nach Beck Alkoholgehalt = 92½ Proc. nach Tralles (wofür gewöhnlich 95 Proc. nach Tralles angenommen wurden).

Handelsgewicht. Das (alte münchner oder altbaiersche) *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen = 560 Gramm = 1,12 jetzige oder deutsche Pfund. Im gemeinen Verkehr wurde das Pfund auch in 4 Vierling zu 8 Loth getheilt. Der *Centner* hatte 100 Pfund, der *Stein* 20 Pfund. (Der äusserst selten angewandte „Stein" differirte übrigens zwischen 20 und 22 Pfund.) Der *Centner* = 56 Kilogramm = 112 deutsche, schweizer, vorige badische und grossherzogl. hessische Pfund = 99,989 wiener Pfund = 123,459 englische Pfund avdp. In der Praxis rechnete man das baiersche Pfund und den baierschen Centner dem nur sehr unbedeutend schwerern österreichischen (wiener) Pfund und Centner gleich.

Eisenbahnfrachtgewicht und (seit 1. Januar 1833) *Zollgewicht* waren der Centner und das Pfund des jetzigen (deutschen) Gewichts (als „Zollpfund" wurde das Pfund in 30 Loth getheilt), *Postgewicht* seit 1. Juli 1851 das jetzige (deutsche) Pfund, getheilt in 32 Loth.

Gold- und Silbergewicht. Die (münchner oder) *baiersche-kölnische Mark* = 233,950 Gramm = 0,46790 deutsche Pfund = 0,99163 augsburger Mark =

1,00155 augsburger-kölnische Mark = 1,00040 preuss. Mark = 0,83355 wiener Mark. Eintheilung wie in *Berlin*. — An einigen Orten bediente man sich auch der *wiener* Mark.

Münzgewicht war seit 1837, wie in allen Zollvereinsstaaten, die *preussische Mark*; s. *Berlin*. Aber auch für die frühern Prägungen (namentlich der Sorten nach dem Conventions-20-Guldenfusse) ist nach Angabe der Münzbehörde die Münzmark der preussischen Mark gleich anzunehmen.

Probirgewicht. 1) Im *Verkehr* die Mark getheilt wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*). 2) Im *Münzwesen* wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*). — *Verarbeitetes Gold* war vorschriftsmässig entweder 18 Karat (= 750 Tausendtheile) oder 14 Karat (= 583⅓ Tausendtheile) fein, *verarbeitetes Silber* 13 Loth (= 812½ Tausendtheile) fein.

Juwelen- und Perlengewicht war das *alte holländische*; s. *Amsterdam*.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das *Apotheker-Pfund* = 360 Gramm. 14 Apotheker-Pfund = 9 Handelspfund. — Eintheilung wie gleichzeitig in Preussen; s. *Berlin*.

II. Im Kreise Rheinpfalz (Rheinbaiern).

Hier galten die *französischen metrischen* Grössen (s. *Paris*), zum Theil auch die in Frankreich bis 1840 giltig gewesenen sogenannten Mesures et poids *usuels* (*erlaubten* Maasse und Gewichte). Nur das Brennholzmaass machte eine Ausnahme.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = ⅓ Meter = 147,7653 paris. Lin. = 1,14210 baiersche Fuss. Die *Klafter* hatte 6 Fuss. — Die *Elle* = 1⅕ Meter = 531,9552 paris. Lin. = 3⅗ rheinbaiersche Fuss = 1,44055 baiersche Ellen.

Brennholzmaass. Die *Klafter* = 144 baiersche Kubik-Fuss = 3,580 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Das *Hektoliter* wurde auch in 4 Viernsel zu 2 Simmern zu 4 Vierling getheilt; es ist = 0,449726 baiersche Schäffel.

Wein wurde im Grossen nach dem *Fuder* (Stück) von (gesetzlich und thatsächlich) 1000 Litern verkauft.

Gewicht. Das *Pfund* von 500 Gramm war das jetzige (deutsche) Pfund = 25/28 oder 0,892857 vorige baiersche Pfund. Der *Quintal* oder *Centner* hatte 200 Pfund = 100 Kilogramm = 2 jetzige (deutsche) Centner = 178⅘ oder 178,57143 vorige baiersche Pfund. — *Eisenbahnfrachtgewicht*, *Zollgewicht* und *Postgewicht* wie im übrigen Baiern; s. oben unter I.

Platzgebräuche im Waarenhandel in München, nach den „Usanzen der Landesproducten- und Waaren-Börse".

Etwaige Reclamationen gegen Qualität oder Gewicht gelieferten *Getreides* müssen binnen 3 Tagen nach Uebernahme dem Verkäufer schriftlich eingereicht werden; die Schlichtung bezüglicher Streitigkeiten übt das Börsen-Schiedsgericht endgiltig und rechtskräftig. Bei *Mehl* ist der Handel nach Maass (Raummaass) ausgeschlossen. Bei Käufen von *Hopfen* ist, wenn der Verkäufer nichts über die Fechsungszeit (in welchem Jahre der Hopfen gewachsen ist) angegeben hat, „jüngstes oder neuestes Product" als verstanden anzunehmen. Die Hopfensäcke dürfen nicht über 5 Pfund pro Centner Inhalt wiegen; die übliche Tara bei Hopfen ist 3 Proc., und zwar von 1 bis 33 Pfund: 1 Pfund, von 34 bis 66 Pfd.: 2 Pfund, u. s. w.; etwaiges Mehrgewicht der Emballage wird besonders in Abzug gebracht; Gebühren jeder Art fallen bei Hopfen nach Uebergabe der Waare dem Käufer zur Last. An *Courtage* auf Hopfen zahlt der Auftraggeber bisher 1 Gulden pro Centner Netto; war aber die Vermittlung im Beisein beider Parteien erfolgt, so zahlt sowohl der Käufer, wie der Verkäufer 12 Kreuzer pro Centner Netto. (Im allgemeinen bedient man sich sonst im Waarenhandel der Vermittlung durch Mäkler in München nicht.)

Märkte in München.

Es finden zwei jährliche bedeutende sogenannte *Dulten* m eigentlichen *München*, zwei andere in der schon längere Zeit zu München einbezogenen Vorstadt *Au* statt. Dieselben dauern je acht Tage (von Sonntag bis einschliesslich folgenden Sonntag). Im eigentlichen *München* beginnt die *Winterdult* oder Dreikönigdult am ersten Sonntage nach dem Neujahrstage, die *Sommerdult* (Ja-

cobidult) am ersten Sonntage nach dem Jacobitage (25. Juli). In der Vorstadt *Au* beginnt die *Frühjahrsdult* am ersten Sonntage im Mai, die *Herbst-Dult* am zweiten Sonntage im October. Der *Tuch- und Lodenmarkt* im eigentlichen München beginnt am Tage vor der Eröffnung jeder Dult und dauert bis zu deren Schlusse. Ausserdem *Tuchmärkte* am 3. Januar und 22. Juli. — *Hopfenmärkte* finden vom 1. October bis 30. April wöchentlich, an jedem Freitage, statt; ist dieser Tag ein Festtag, so ist der Markt am nächsten Werktage. Eine sogenannte *Leinschranne* für Lein- und Rübsamen an jedem Freitage, oder, wenn dieser ein Festtag ist, am Sonnabend.

Münster,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks und der preussischen Provinz Westfalen, an der Aa und an dem nach der Vechte führenden Münsterkanal. 30000 Einw. Handelskammer für den Regierungsbezirk Münster excl. Kreis Tecklenburg. „Kaufmannschafts-Verein".

Geld, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Die Verordnung vom 13. Mai 1804 führte infolge der Einverleibung in Preussen im vormaligen Hochstift und Bisthum Münster die preussische Rechnungsweise und Währung ein. *Vorher* rechnete man daselbst nach *Reichsthalern* zu 28 Schillingen zu 12 Pfennigen im *Conventions-20-Guldenfusse* oder $13\frac{1}{3}$-*Thalerfusse*, und der Reichsthaler hatte demnach denselben Werth, wie bis Ende 1840 im Königreich Sachsen (s. *Leipzig*). Die ältern Rechnungsstufen hatten folgendes Verhältnis zu einander: 1 *Reichsthaler* = $1\frac{1}{2}$ Reichsgulden = 8 Blamüser = 28 Schillinge = 36 Mariengroschen = 336 Pfennige = 672 Heller.

Von eignen *Silbermünzen* des Hochstifts existirten ehemals Stücke zu 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ Conventions-Gulden oder zu 24, 12, 6, 3 und $1\frac{1}{2}$ Mariengroschen, sowie Stücke zu 2 und zu 1 Schilling, von *Kupfermünzen* Stücke zu 4, 3, 2 und 1 Pfennig.

In *Wechselangelegenheiten* richtet man sich nach den Kursen von *Köln*.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *Berlin*. — *Getreide* und *Mehl* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar Weizen für $42\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 85 Pfund, Roggen für 40 Kilogr. oder 80 Pfund, Gerste für 35 Kilogr. oder 70 Pfund, Hafer für 25 Kilogr. oder 50 Pfund, Weizenmehl und Roggenmehl für 100 Kilogr. oder 200 Pfund. — Beim *Garnmaass* hielt der Haspel bisher 3 Ellen; das *Stück* hatte 40 Gebinde zu 50 Fäden, also 6000 Ellen. (Die *alte münstersche Elle* = 0,58313 Meter = $258\frac{1}{2}$ paris. Lin. = 0,87434 vorige preussische Ellen.)

Nagasaki, *Nangasaki*, s. unter *Japan*.

Nancy,

Nanzig, Hauptstadt des französischen Departements Meurthe, unweit der Meurthe. 50000 Einw. Handelskammer. Gewerbekammer. Handelsgericht. Fabrikgericht.

Geld wie *Paris*. — Die *ehemalige* Währung des sonstigen Herzogthums *Lothringen* war um $29\frac{1}{6}$ Proc. geringer, als die unter Paris erwähnte alte französische Tournois-Valuta; man rechnete, wie in letzterer, nach *Livres* zu 20 Sous zu 12 Deniers.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Paris*.

Maasse und Gewichte wie *Paris*. — Die hiesige *alte Aune* (Elle) war = 0,63953 Meter = $283\frac{1}{2}$ paris. Lin. Als Gewicht diente früher das alte pariser Markgewicht.

Nan-king, *Ngan-khing* (d. i. südliche Hauptstadt), eigentlich *Kiang-ning* (d. i. Stromesruhe), Kiang-ning-fu (Stadt Kiang-ning), Fabrik- und Handelsstadt in der chinesischen Provinz Ngan-hoei, etwa 3 Kilometer vom Jang-tsy-kiang, zu welchem mehrere Kanäle führen. 500000 Einw. Wie *Kanton*.

Nantes,

befestigte Seehandelsstadt und Hauptstadt des französischen Departements Nieder-Loire, in der ehemaligen Ober-Bretagne, am Zusammenfluss der Erbre,

Sèvre und Loire und etwa 60 Kilometer von der Loire-Mündung. 120000 Einw. Die Vorhäfen sind die Städte St. Nazaire (20000 Einw.) und *Paimbœuf* (3500 Einw.) an der Mündung der Loire in das Atlantische Meer. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Schiffswerfte.

Geld wie *Paris*.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Paris*.

Maasse und Gewichte wie *Paris*. — Das noch vorkommende Flüssigkeitsmaass *Velte* wird hier stets = 7,7 Liter gerechnet. Die *Barrique* hat 30 Veltes = 231 Liter.

Platzgebräuche.

Getreide, *Hülsenfrüchte* und *Kartoffeln* verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar Weizen für 80, Roggen für 75, Gerste und Buchweizen für 65, Hafer für 50, Bohnen für 75 Kilogramm (alle diese Gewichte repräsentiren die Schwere eines Hektoliters Maass), „weisse" Bohnen und Erbsen für 100 Kilogramm, Kartoffeln für 1000 Kilogramm, aber auch für den Sack von 100 Kilogramm. *Inländisches Weizenmehl* verkauft man für den Sack von 159 Kilogramm, *nordamerikanisches* für das Originalfass (von Netto 196 engl. Pfund avdp.), *Salz* für 1000 Kilogramm, frei an Bord, auch für 3000 Kilogramm, *Hörner* für 104 Stück.

Man verkauft *Wein* und *Spirituosen* theils für die Velte, theils für die Barrique (von 231 Litern), Bordeaux- u. a. südfranzösischen Wein auch für die Bordeaux-Barrique (von 228 Litern). In neuester Zeit werden Wein und Essig auch wohl für das Hektoliter, Spirituosen für das Liter verkauft.

Auf die meisten Waaren wird ein *Gutgewicht* (Trait) von 1 Proc. bewilligt; bei vielen ist das Gutgewicht in der usanzmässigen Tara mitbegriffen. Bei Orlean bewilligt man 4 Proc. Abzug für Blätter. Wenn Pfeffer durch Stiele etc. verunreinigt ist, so ist ein Abzug von 3 Proc. üblich. Bei Zucker in Broten werden 3 Proc. *auf* Hundert Abzug für Papier und Bindfaden bewilligt.

Wein, Branntwein, Essig, Mehl, Bordeaux-Pflaumen und Seesalz werden *gegen baar* verkauft, Indigo, Kaffee, Kakao und raffinirter Zucker *auf 3 Monate Credit*, die andern Waaren *auf 4 Monate Credit*, vom Tage der Lieferung an gerechnet; bei früherer Zahlung monatlich $^1/_2$ Proc. *Disconto*.

Der Käufer hat 15 Tage Frist, die gekaufte Waare in Empfang zu nehmen.

Einkaufs- und *Verkaufscommission* 2 Proc. *Delcredere* 1 Proc. *Waaren-Courtage* $^1/_4$ Proc. von jeder Seite. *Assekuranz-Courtage* 1 Proc. der Versicherungssumme vom Versicherer.

Nassau (das ehemalige Herzogthum), s. *Wiesbaden*.

Naumburg,

Stadt in der preussischen Provinz Sachsen, an der Saale. 16000 Einwohner. Wollmarkt.

Wie *Berlin*.

Bei den zahlbar in der hiesigen *Messe* ausgestellten *Wechseln* ist zur Präsentation, Acceptation und Protestation mangels Annahme die Zeit vom ersten Freitag der eigentlichen Messwoche, nachmittags 1 Uhr, bis zum Dienstag vor dem Zahltage, mittags 12 Uhr, bestimmt. Geht ein Wechsel nach dieser Zeit ein, so muss er binnen 24 Stunden präsentirt und bei Nichtannahme protestirt werden. Doch kann der Bezogene auch nachher noch acceptiren. Der Verfalltag von Wechseln jener Art ist der Donnerstag der Zahlwoche, doch kann die Zahlung am Dienstag oder Mittwoch der Zahlwoche erfolgen, ohne dass der Remittent sie als verfrüht anfechten kann.

Butter verkauft man nach der *Kanne* von 2 Pfund.

Messe.

Die jährlich stattfindende, seit längerer Zeit bedeutungslose Petri-Paul-Messe beginnt am 29. Juni und dauert drei Wochen. Zahltag ist der Donnerstag der dritten oder Zahlwoche.

Holzmesse bei Kösen.

Die jährliche Holzmesse bei Kösen (für Langholz, Bretter und Bohlen) beginnt am Palmsonntage und erreicht vor dem Charfreitage ihr Ende.

Neapel,

Napoli, Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz, an einem Busen des Tyrrhenischen Meeres (Mittelmeer), die grösste Stadt Italiens. 455000 Einw. Börse. Handelskammer.

Geld, s. *Italien*. — Die neue Rechnung hat sich nur sehr allmälich eingebürgert. (Noch im Herbst 1862 war die Lira hier ein gewissermaassen imaginäres Geld und täglichen Kursschwankungen ausgesetzt, und im Herbst 1863 war das alte Gold- und Silbergeld noch nicht zurückgezogen. Die Waarenpreise wurden bis in das Jahr 1864 in der alten Landeswährung gestellt, die Wechselkurse aber schon zeitig in der neuen Valuta.)

Bis zur Einverleibung in das Königreich Italien und noch einige Zeit nachher rechnete man infolge des Münzgesetzes vom 20. April 1818 im frühern *festländischen Königreich Neapel* (Sicilien diesseits der Meerenge) nach *Ducati* (Silber-Dukaten) oder *Ducati di regno* (Reichsducati) zu 100 Grana oder Grani zu 10 Cavalli oder Calli. Der *Ducato* wurde auch noch in der ältern Weise in 5 Tarì oder in 10 Carlini zu 10 Grana getheilt. Der *Grano* wurde auch, namentlich in den Kursnotirungen, in Centesimi oder Hundertel-Grana getheilt.

Das Verhältnis der neapolitanischen Rechnungsstufen der frühern Zeit (bis in 1818) und der spätern Zeit zu einander war das folgende:

1 *Scudo* oder Pezza = $1^1/_5$ Duato = 6 Tarì = 12 Carlini = 120 Grana. — 1 *Ducato* (di regno) = 2 Patacche (Einheit: Patacca) = 5 Tarì = 10 Carlini = 40 Cinquini = $66^2/_3$ Publiche (Einheit: Publica) = 100 Grana = 200 Tornesi = 300 Quattrini = 600 Piccioli = 1200 *ältere* Cavalli = 1000 *neuere* Cavalli.

Auf der *Insel Sicilien* herrschte derselbe Münzfuss, aber die Geldtheilung war eine andere; es war 1 Grano von Neapel = 2 Grana von Sicilien oder = 1 sicilischer Baiocco, ferner 1 Grano von Sicilien = 1 Tornese (oder $^1/_2$ Grano) von Neapel, und ebenso waren Tarò, Carlino und Picciolo im festländischen Neapel das Doppelte der gleichnamigen Rechnungsstufen der Insel Sicilien.

Es herrschte *Silberwährung*. Der *Ducato* war ein Quantum von $429^1/_6$ neapol. Acini oder 19,1193106 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4,2487357 jetzigen Lire oder 4 Lire 24,874 (ziemlich genau $24^7/_8$) Centesimi italienisches Silberkurant oder ebensovielen Franken und Centimen französisches, belgisches und schweizer Silberkurant = 3,4414759 deutsche Gold-Mark (die Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,1471586 Thaler oder 1 Thaler 4,415 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,0075276 Gulden oder 2 Gulden 0,452 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 1,7207380 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Der *Ducato* wurde im Verkehr rund = $4^1/_4$ Lire oder 4 Lire 25 Centesimi italiani (der Valuta Norditaliens während der französischen Herrschaft und der jetzigen italienischen Valuta) gerechnet.

Münzprägung, s. *Italien*.

Die vor der Einverleibung in das Königreich Italien geprägten *Gold- und Silbermünzen des Königreichs beider Sicilien* s. in den *Münztabellen* unter „Neapel". Im Jahre 1854 waren im damaligen Königreich beider Sicilien die Goldmünzen demonetisirt, also der Geltung zu einem festen Preise in der von da ab allein maassgebenden Silbermünze entzogen und zu einer Waare gemacht worden. Das Remedium bei den Goldmünzen war seit 1818 1 Tausendtheil in der Feinheit; ein Remedium im Gewicht war gesetzlich nicht vorgesehen. Von *Silbermünzen* wurden in der letztern Zeit (und wenigstens seit 1845) nur *Stücke* zu 1 *Scudo* oder 12 *Carlini* oder 120 Grana (= $1^1/_5$ Ducato), zu $^1/_2$ *Scudo* oder 6 *Carlini* oder 60 Grana (= $^3/_5$ Ducati), zu 2 *Carlini* oder 20 Grana (= $^1/_5$ Ducato), zu 1 *Carlino* oder 10 Grana (= $^1/_{10}$ Ducato) und zu $^1/_2$ *Carlino* oder 5 Grana (= $^1/_{20}$ Ducato) geprägt. Das Remedium bei den Silbermünzen war seit 1818 in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht bei den Stücken zu 1 Scudo oder 12 Carlini: 2 Acini (= $^1/_{309}$ des Ganzen oder knapp $^{13}/_{40}$ Proc.), bei den Stücken zu 6, 2 und 1 Carlino: 1 Acino (= bezüglich knapp $^{13}/_{40}$, $^{39}/_{40}$ und $1^{19}/_{20}$ Proc.). — Von *Kupfermünzen* wurden *seit* 1818 geprägt: *Stücke zu* 5, $2^1/_2$, 1 und $^1/_2$ *neapolitan. Grano* (auf der Insel *Sicilien* ebensoviele *Baiocchi* geltend); *vorher* und bis 1818: *Stücke zu* 5, 4, 3, $2^1/_2$, 2, $1^1/_2$, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ *neapolitan. Grano; früher: Publiche* zu $1^1/_2$ Grana oder 18 Cavalli, *Grana* zu 12 Cavalli, *halbe Publiche* zu $^3/_4$ Grana oder 9 Cavalli, *halbe Grana* zu 6 Cavalli, *Quattrini* zu 4 Cavalli, *Stücke zu* 3 *Cavalli* und *zu* 1 *Cavallo* oder Callo. Alle diese Kupfermünzen wurden bis Ende October 1862 zurückgezogen.

Im Frühjahr 1861 wurden unter dem damals in Gaeta befindlichen flüchtigen König Franz II.

in der päpstlichen Münzstätte in Rom für Neapel Gold-, Silber- und Kupfermünzen mit der Jahrzahl 1859, die nicht vollwichtig waren, geprägt und zu verhältnismässig niedrigem Preise für die Einfuhr nach Neapel verkauft; das betreffende Kupfergeld soll kaum die Hälfte seines Nennwerthes werth gewesen sein. — Münzen nach dem jetzigen Fusse liess General Garibaldi i. J. 1860 während seines Zuges nach Neapel mit dem Bildnis des Königs Victor Emanuel prägen.

Papiergeld, s. *Italien*, auch im Nachtrage.

Aehnlich einem Papiergelde circuliren *trockne Anweisungen* oder trockne Wechsel *der „Bank von Neapel"* (Banco di Napoli), welche diese Anstalt gegen bei ihr deponirte Gelder gleicher Summe in beliebigen Beträgen an die Order bezeichneter Personen auf sich selbst ausstellt. Diese Papiere lauten auf Sicht und gehen durch Blanco-Indossament wie baares Geld von Hand zu Hand. Sie bilden einen ansehnlichen Theil der Circulationsmittel des grössern Verkehrs der Stadt Neapel.

Wechselkurse.

Man notirt solche nach den Normen von *Genua* auf Paris, Lyon Marseille und London auf Sicht und 90 Tage dato, ferner auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Brüssel, Frankfurt am Main, Hamburg, Wien, Triest (wie auf Wien) und Basel (wie in Genua auf die schweizer Bankplätze überhaupt) 90 Tage dato, dann auf Petersburg, 90 Tage dato, zu (+) 369 Lire ital. Banknoten-Währung für 100 Silberrubel, zahlbar in russischen Reichscreditbillets, endlich auf die italienischen Bankplätze, 30 Tage dato, zu (+) 99 Lire 60 Centesimi in ital. Banknoten-Währung hier für 100 Lire derselben Währung Wechselbelauf.

Die *Wechselcourtage* wird mit ¼ Procent berechnet.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien*.

Geldkurse.

	(+)	
Gold, d. h. italienische, französische u. belgische Goldmünzen der Frankenwährung	108.55	Lire und Centesimi in italienischen Banknoten für 100 Lire oder Franken Nennwerth. (Kurse im April 1875.)
Silber, d. h. italienische, französ., belg. und schweizer Fünffrankenstücke	108.20	

Maasse und Gewichte, s. *Italien*. — Die neuen Grössen sind seit 1. Januar 1861 im frühern Königreich beider Sicilien in gesetzlicher Geltung. — Folgende waren die durch das Gesetz vom 6. April 1840 eingeführten

vorherigen Maasse und Gewichte des Königreichs diesseits der Meerenge:

Längenmaass. Der *Palmo* hatte 10 Decime zu 10 Centesimi, oder auch 12 Once (Zoll) zu 5 Minuti, und war = $^{50}/_{189}$ oder 0,(264550) ... Meter = 117,274 pariser Linien = $1\,^{1}/_{40}$ sicil. Palmo = 0,83697 wiener Fuss = 0,867955 engl. Fuss. (Auf den Quadranten des Erdmeridians gingen 37800000 Palmi, und der Palmo bildete die Grundlage des ganzen Maassystems.)

Die *Canna* oder Elle von 10 Palmi = 2,64550 Meter = 1172,74 pariser Linien = 1,28125 sicil. Canne = 3,39542 wiener Ellen = 2,89318 engl. Yards. — Im Handel wandte man übrigens immer noch die *alte Canna* (zu 3 Braccia) von 8 Palmo an, welche = $^{4}/_{5}$ neue Canne = 2,1164 Meter.

Der *Passo* (Schritt) hatte 7 Palmi, die *Catena* (Messkette) 5 Passi.

Wegemaass. Der *Miglio* oder die Meile von 1000 Passi war $^{1}/_{60}$ eines Meridiangrades = 1851,852 Meter, also fast genau = 1 Seemeile oder ¼ frühere deutsche Meile. (Vgl. die Seemeile unter *London*.)

Feldmaass. Der *Moggio* von 10 Decime zu 10 Centesime oder Quadrat-Canne = 6,9987 Aren = 0,040078 sicil. Salme = 0,12162 wiener Joch = 0,17294 engl. Acres. (Der vorherige *puglieser* Moggio = 1200 Quadrat-Passi. 6 Moggia = 1 Carro.)

Brennholzmaass. Die *Canna da legna* oder Holz-Canna war 8 Palmi hoch und breit und 4 Palmi tief (Scheitlänge) = 256 Kubik-Palmi = 4,73985 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Tomolo* von Mezzotomoli, Mezzette oder Halben zu 2 Quarte (Viertel) zu 6 Misure (Maass) zu 4 Quartarole = 3 Kubik-Palmi = 55,5451 Liter = 2800,165 pariser Kubik-Zoll = $3\frac{1}{5}$ sicil. Tomoli = 0,903365 wiener Metzen = 0,191015 engl. Imperial Quarters. Der *Carro* hatte 36 Tomoli.

Flüssigkeitsmaass. Der *Barile* (das Fass) von 60 Caraffe = 2,3562 Kubik-Palmi = 43,625 Liter = 2199,26 pariser Kubik-Zoll = $1\frac{1}{4}$ sicil. Barile = 0,77091 wiener Eimer = 9,60152 engl. Imperial Gallons. — 12 Barili = 1 *Botte* (Both); 2 Botti = 1 *Carro*. Die Botte war das eigentliche Weingrosshandelsmaass.

In *Bari* wurde der *Wein* (noch i. J. 1865) nach der *Salma* des *Oelmaasses* (s. diese gleich nachher) verkauft, welche man in der Praxis = 164 Liter rechnete.

Oel (seit längerer Zeit nur noch das sogen. Fabriköl) wurde im *Grosshandel* (namentlich nach dem Auslande) nach der *Salma* (von 16 Staja zu 16 Quarti zu 6 Misurelli) verkauft, worunter man ein *Gewicht* von $165\frac{1}{3}$ Rotoli = 147,31 Kilogramm = 294,62 deutsche Pfund verstand. Der *Stajo* also = $10\frac{1}{3}$ Rotoli. An *Raum*-Inhalt war der *Stajo* = 10,0984 Liter = 509,084 paris. Kubik-Zoll, die *Salma* also = 161,574 Liter = 8145,35 paris. Kubik-Zoll.

Jene Salma von $165\frac{1}{3}$ Rotoli Gewicht diente fast überall als *Preis*-Norm, während man sich aber in manchen Erzeugungs- und Speditionsplätzen für die *Ablieferung* localer älterer Salme von abweichender Grösse bediente, so z. B. namentlich in *Gallipoli* (s. dies. Art.) neben der obigen (sogenannten „wahren", Salma reale) einer *alten Local-Salma* (getheilt in 10 Staja) von 175 Rotoli; ferner in *Bari* (s. dies. Art.) einer Salma (getheilt in 9 Staja) von 190 Rotoli, während sich hier der *Preis* für eine andere nominale Salma von 170 Rotoli verstand; in *Tarent* einer Salma (sogenannten „schweren Salma", Salma grossa, getheilt in 10 Staja) von 198 Rotoli. — Die übrigen *ältern* Localmaasse waren sehr manigfaltig. In *Calabrien* wandte man für grosse Quantitäten *zum Messen* die *Botte* (das Both) an, welche *an Gewicht* gewöhnlich 500 ältere calabr. Rotoli (zu 30 Once) = 450 gesetzliche neapolitanische Rotoli enthielt, *im Handel* aber brauchte man (wie auch in *Gallipoli*) die *Botte* von 44 Staja zu $10\frac{1}{3}$ Rotoli oder von $23/4$ neapol. Salme, welche letztere Botte $454\frac{2}{3}$ neapol. Rotoli *an Gewicht* enthielt. — (Im *Kleinhandel* bediente man sich auch des *Maasses* für das Oel. *Gesetzmässig* sollten die etwa in Anwendung kommenden Oel-*Maasse* genau einem Gewicht [dem Rotolo und dessen decimalen Theilen] entsprechen, dessen Namen sie führten, und dieses Gewicht an Oel bei dessen Temperatur von 20 Grad des hundertheiligen Thermometers = + 16° Réaumur enthalten.)

Speiseöl wurde seit längerer Zeit nach dem Gewichts-*Cantaio* von 100 Rotoli verkauft.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund von 12 Once (Unzen) = 320,759 Gramm = 1,010685 sicil. Libbre = 0,641518 deutsche Pfund = 0,572722 wiener Pfund = 0,707152 engl. Pfd. avdp. — Der *Rotolo*, das hauptsächliche Handelsgewicht, von 10 Decime oder 1000 Trappesi hatte $33\frac{1}{3}$ Once oder $2\frac{7}{9}$ Libbre = 890,997 Gramm. 36 Rotoli = 100 Libbre. Der *Cantaio*, *Cantajo*, *Cantaro* (Centner) oder *Cantaio grosso* (schwere Centner) hatte 100 Rotoli = 89,100 Kilogramm; der *Cantaio piccolo* (kleine Centner) hatte 100 Libbre = 32,076 Kilogramm. — 100 *Rotoli* = 112,298 sicil. Rotoli = 178,199 deutsche Pfund = 159,090 wiener Pfund = 196,431 engl. Pfund avdp.

Gold-, Silber-, Münz-, Medicinal- und Apothekergewicht. Die *Libbra* (das Pfund) war die obige, eingetheilt in 12 Once zu 10 Dramme (Drachmen) zu 3 Trappesi oder Scrupoli (Scropoli, Skrupel) zu 2 Oboli zu 10 Grana, Grani oder Acini. Demnach hatte die Libbra 7200 Grana oder Acini. Der Medicinal-*Aureo* hatte 9 Oboli oder $1\frac{1}{2}$ Dramme. — 100 Libbre = 114,284 wiener Mark = 76,3630 wiener Medicinal-Pfund = 85,9386 engl. Troy-Pfund.

Probirgewicht. Die Feinheit der Legirungen edler Metalle wurde gesetzlich, wie gegenwärtig, nach Tausendtheilen, *Millesimi*, ausgedrückt, im gemeinen Leben aber auch noch beim *Golde* die *Oncia* in 24 Carati zu 100 Parti

(Theile), beim Silber die *Libbra* in 12 Denari zu 100 Parti getheilt. — *Verarbeitetes Gold* war 12, 14, 16, 18, 20 oder 22 Carati (Karat) fein.

Juwelengewicht. Der *Carato* von 4 Grani zu 16 Sedicesimi (Sechzehntel) = $^1/_{130}$ Oncia Goldgewicht = 0,205615 Gramm.

Schiffslast. Die *Tonnellata* oder Schiffslast rechnete man zu 1140 Rotoli Gewichtswaaren, $5^1/_2$ Salme Oel, 25 Tomoli Getreide.

Waarenhandelsusanzen in Neapel.

Die Verkäufe erfolgen auf lange *Fristen*, meist auf 4 bis 8 Monate, bei Manufacten oft auf längere Frist, bei Indigo auf 12 bis 18 Monate. Bei Baarzahlung werden dann 6 Proc. jährlicher Disconto in Abrechnung gebracht. — *Einkaufscommission* $2^3/_4$ Proc. *Courtage* bei Verkäufen 2 bis 3 Proc., je nach dem Artikel, bei Einkäufen gewöhnlich $^1/_2$ Proc., auf Oel $^1/_3$ Proc.

Messen.

Alljährlich werden in Neapel zwei Messen von vierzehntägiger Dauer gehalten. Die erste beginnt am 19. September, die zweite am 20. October.

Neubraunschweig, s. unter *Montreal.*

Neuenburg,

Neuchâtel, Neufchâtel, Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am Neuenburger See, in welchen sich hier der Seyon ergiesst. 14000 Einw.

Geld des Kantons, s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 15. September 1851 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 15. November 1851 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher herrschten im Kanton neben einander drei verschiedene Rechnungsarten und Währungen:

1) Im *innern Verkehr* rechnete man nach *Livres* oder neuenburger Franken zu 20 Sous (Sols) zu 12 Deniers. Die Livre wurde auch in 10 Batzen zu 4 Kreuzern, also in 40 Kreuzer, getheilt. Man rechnete *ehemals* 21 Livres = 29 jetzige Schweizer Franken oder französische Franken, indem der alte französische Neuthaler (von 6 französ. Livres) und der schweizerische Neuthaler zu $41/_5$ neuenburger Livres, sowie zu $54/_5$ französischen Franken gerechnet wurden. *Späterhin* dagegen rechnete man feststehend (wenig anders) 29 Livres = 40 jetzige Schweizer Franken oder französische Franken, indem das französische silberne 5-Frankenstück $35/_8$ Livres, das französ. goldene 20-Frankenstück $141/_2$ Livres galt. Dieses letztere Verhältnis wurde durch das grossräthliche Decret vom 25. Sept. 1850 für die Reduction der ältern Währung in die jetzige schweizerische festgehalten, und demnach war die neuenburger *Livre* ein Quantum von $66/_{29}$ oder 6,20689655 Gramm fein Silber, im *Werthe* von $111/_{29}$ oder 1,3793103 französischen oder jetzigen Schweizer Franken Silberkurant = 1,1172414 deutsche Gold-Mark (die Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,3724138 Thaler oder 11,172 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,6517241 Gulden oder 39,103 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,5586207 Gulden oder 55,862 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

2) Im *äussern Verkehr* (mit den übrigen schweizer Kantonen und mit dem Auslande) rechnete man nach den *vorigen Schweizer Franken* (oder schweizer Livres) zu 10 Batzen zu 10 Rappen, der vorige Schweizer Franken auch unmittelbar in 100 Rappen getheilt. Der Neuthaler galt 4 vorige Schweizer Franken, sowie $54/_5$ französische Franken, und demnach waren 20 *vorige* Schweizer Franken = 29 *jetzige* Schweizer Franken oder französische Franken. Nach dem obenerwähnten Decret aber waren zunächst 20 vorige Schweizer Franken = 21 neuenburger Livres und sodann 29 neuenburger Livres = 40 jetzige Schweizer Franken zu rechnen, sodass *hiernach* 29 *vorige* Schweizer Franken = 42 *jetzige* Schweizer Franken oder französische Franken waren, der *vorige Schweizer Franken* ein Quantum von $615/_{29}$ oder 6,5172414 Gramm fein Silber, im *Werthe* von $113/_{29}$ oder 1,4482759 französischen oder jetzigen Schweizer Franken Silberkurant = 1,1731034 deutsche Gold-Mark = 0,3910345 Thaler oder 11,731 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,6843103 Gulden oder 41,059 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,5865517 Gulden oder 58,655 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

3) Im *Wechselverkehr* mit der übrigen Schweiz und dem Auslande, sowie auch bisweilen in andern äussern Verkehrsbeziehungen rechnete man nach *französischen Franken* oder *jetzigen Schweizer Franken* Silberkurant zu 100 Centimen oder zu 20 Franken-Sous (Sous de franc). Siehe *Schweiz.*

In älterer Zeit rechnete man:

1) Im *innern* Verkehr: a) nach den obengedachten *neuenburger Livres;* b) im kleinsten Verkehr nach *Livres faibles* (schwachen, geringen Livres) oder *lausanner Livres* (Livres lausannais)

zu 12 Sous (Sous gros, schweren Sous) oder Gros zu 12 Deniers faibles. In dieser letztern, ideellen Währung waren $2^1/_2$ Livres faibles = 1 neuenburger Livre der gewöhnlichen Valuta, oder 1 Livre faible = $^2/_5$ gewöhnliche neuenburger Livres = 4 neuenburger Batzen, ferner 29 Livres faibles = 16 französische oder jetzige Schweizer Franken, oder 1 Livre faible = $^{16}/_{29}$ solche Franken = $55^5/_{29}$ oder 55,172 jetzige Schweizer Rappen (Centimen) oder französische Centimen Silberkurant.

2) In *Wechselgeschäften* nach ehemaligen französischen *Livres tournois* (de Neuchâtel) zu 20 Sous tournois zu 12 Deniers tournois. Da der alte französische (und schweizer) Neuthaler ein Stück von 6 Livres tournois war und zu $5^4/_5$ französischen Franken (oder jetzigen Schweizer Franken) gerechnet wurde, so waren 30 Livres tournois = 29 französische oder jetzige Schweizer Franken, oder 1 Livre tournois = $^{29}/_{30}$ solche Franken = $96^2/_3$ jetzige Schweizer Rappen (Centimen) oder französische Centimen Silberkurant. Demnach waren $1^1/_2$ Livres tournois = 1 *voriger* Schweizer Franken, oder 3 Livres tournois = 2 *vorige* Schweizer Franken.

In ganzen Zahlen waren nach Obigem 20 *vorige* Schweizer Franken = 21 gewöhnliche neuenburger Livres = $52^1/_2$ Livres faibles = 30 Livres tournois = 29 *jetzige* Schweizer Franken oder französische Franken.

Münzprägung, s. *Schweiz.*

Die vom Kanton *früher geprägten* goldenen Pistolen oder Friedrichd'or, silbernen Kleinthaler oder halben neuenburger Thaler zu 21 Batzen (neuenburger Batzen), Stücke zu $^2/_3$, $^1/_2$ und $^1/_3$ Kleinthaler oder 14, $10^1/_2$ und 7 Batzen, sowie Stücke zu 5 und 2 französischen Franken siehe in den *Münztabellen.* — *Aeltere gröbere Silbermünzen* waren die folgenden: *Thaler* (sogenannte weisse Thaler, Ecûs blancs), nur von 1713, gesetzlich $10^1/_3$ Deniers (= $^{31}/_{36}$) oder $861^1/_9$ Tausendtheile fein (nach Abzug des Remediums $10^1/_4$ Deniers [= $^{41}/_{48}$] oder $854^1/_6$ Tausendtheile fein), 22 Deniers (altes pariser Markgewicht) oder 28,0446 Gramm schwer (zuletzt durchschnittlich nur noch $21^2/_3$ Deniers oder 27,6197 Gramm schwer). *Halbe* und *Viertel-Thaler dieser Art* von 1713, gesetzlich in gleicher Feinheit und verhältnismässigem Gewicht. — In den Jahren 1788 bis 1803 wurden von *kleinern Silbermünzen (Scheidemünze)* geprägt: *Batzen* zu 4 Kreuzern, *Stücke zu* 2, 1 und $^1/_2$ *Kreuzer*, in 1807 *Stücke zu* 2 und *zu* 1 *Kreuzer*, von 1808 bis 1811 unter dem Marschall und Fürsten Berthier *Batzen* zu 4 Kreuzern, *Stücke zu* 2 und *zu* 1 *Kreuzer*, i. J. 1818 (wieder unter Preussen) *Kreuzer.* Diese kleinen Sorten waren äusserst geringhaltig und geringwerthig, zum Theil nur $93^3/_4$ und überhaupt nur bis zu 125 Tausendtheilen fein. Seit 1818 erfolgten keine kantonalen Prägungen mehr. *Kleinere Silbermünzen früherer Zeit* waren, grösstentheils mit der Jahrzahl 1713: *Stücke zu* 20, 10, 2 und 1 *Kreuzer* oder zu 5, $2^1/_2$, $^1/_2$ und $^1/_4$ Batzen (die erstern beiden Sorten 750 Tausendtheile fein). (Zwischen 1715 und 1788 sind keine Prägungen erfolgt.) — — Alle diese Münzsorten sind eingezogen und verschwunden.

Papiergeld des Kantons.

Den Charakter theils des Privat-, theils des Staatspapiergeldes tragen die *Noten* der *Neuenburger Kantonalbank* (Banque cantonale Neuchâteloise) in Neuenburg zu 500, 100, 50 und 20 Franken, welche bei der Kasse der Bank auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht werden. Der Gesammtbetrag ihrer umlaufenden Menge darf das Doppelte des Bankkapitals, d. i. 2 Millionen Franken, nicht überschreiten. Die Bank hat im Kanton das ausschliessliche Recht zur Notenausgabe. Sie wurde am 1. Juli 1855 eröffnet. Grundkapital 1 Million Franken in Namen-*Actien* zu 500 Fr., von denen der Staat für 250000 Fr. übernommen hat, die er während des Bestehens der Anstalt nicht veräussern darf. Das Kapital kann nach Bedürfnis vermehrt werden.

Wechsel- und Geldkurse.

Man richtet sich nach den Notirungen von Basel und Genf.

Wechselrecht des Kantons.

Ein Gesetz vom 3. Juni 1833 über einige Handelsmaterien enthält in Art. 28 bis 86 eine Wechselordnung, welche nur eine Verstümmelung des französischen Wechselrechts darstellt. Die Artikel des letztern, welche für das Indossament Datirung, Valutabekenntnis und Namen des Indossatars verlangen und Antedatirung verbieten, sind weggefallen, über das Blanco-Indossament speciell ist aber nichts erwähnt. Wechsel, zahlbar bei Sicht, eine bestimmte Zeit nach Sicht oder auf Uso nach Sicht, haben, wenn in Europa ausgestellt, eine dreimonatige, im andern Fall eine einjährige Präsentationsfrist. (Art. 60.) Tratten, zahlbar im Kanton, brauchen nicht acceptirt zu werden (Art. 33), sodass bei ihnen im Nichtannahmefall der Regress mangels Annahme unmöglich ist. Die gesetzlichen Feiertage ausser den Sonntagen sind: Charfreitag, Himmelfahrtstag, Buss- und Bettag, Weihnachten. (Art. 41.) Die Proteste mangels Zahlung werden von einem Notar und zwei Zeugen aufgenommen. (Art. 72.) Die Kosten des Rückwechsels im Kanton dürfen $^1/_2$ Proc. nicht übersteigen. (Art. 78.) An Order gestellte *Anweisungen* (Mandats à ordre) sind den eigenen Wechseln (Billets à ordre) gleichgestellt. (Art. 84.)

Maasse und Gewichte des Kantons,

s. *Schweiz.* Die neuen Maassgrössen sind im Kanton Neuenburg erst mit 1. März 1858 in Kraft getreten, in Gemässheit des Einführungsgesetzes des Grossen

Rathes vom 29. September 1857 (promulgirt vom Staatsrathe am 2. Oct. 1857). Beim *Brennholz* ist gesetzlich die Scheitlänge 3 schweizer Fuss oder 0,9 Meter, sodass die *Moule* (Klafter) = 108 Kubikfuss = 2,916 Kubik-Meter oder Steren. Zugelassene *besondere Maasse* sind für den Kanton:

1) Für den *Kalk:* Die *Bosse* von 20 neuen Boisseaux (Vierteln) = 300 Liter.

2) Für den *Torf:* Die *Bauche* von 120 neuen Kubik-Fuss = 3,24 Kubik-Meter oder Steren.

3) Für den *Most:* Die *Gerle* (Karrenbütte) von 66 neuen Pots (Maass) = 99 Liter.

Verarbeitetes Gold ist gesetzlich 750 Tausendtheile fein, *verarbeitetes Silber* gesetzlich 800 Tausendtheile fein. Auf Bestellung dürfen auch andere Gehalte geliefert werden.

Folgende sind die in den Jahren 1804 und 1805 neu geregelten

vorherigen Maassgrössen des Kantons.

Längenmaass. Der *Fuss* (Pied) oder *Landesfuss* (Pied du pays) von 12 Zoll (Pouces) zu 12 Linien (Lignes) zu 12 Punkten (Points) = 0,29326 Meter = 130 paris. Lin. = 0,97753 schweizer Fuss = 1 alter berner Werkschuh. — Der beim Ackermaasse gebräuchlich gewesene *Feldfuss* (Pied de champ) von 16 Minuten (Minutes) zu 16 Obolen (Oboles) = $11\frac{3}{4}$ Landeszoll = 0,28715 Meter = 127,292 paris. Lin. = 0,95716 schweizer Fuss. — Die *Klafter* (Toise) oder gemeine Klafter (Toise commune) = 10 Landesfuss. Die *Feldruthe* (Perche de champ) = 16 Feldfuss. Die *Rebenruthe* (Perche de vigne) für Weinland = 16 Landesfuss.

Das Ellenmaass, der *Stab* (Aune) = $1\frac{1}{9}$ Meter = 492,551 paris. Lin. = 1,85185 schweizer Ellen.

Feldmaass. Die *Faux* (Faulx, der Juchart oder Morgen) von 2 Poses oder Pauses zu 8 Perches zu 16 Pieds oder Quadrat-Feldruthen = 54,0372 Aren = 1,5010 schweizer Juchart. — Für *Weinland* diente der *Ouvrier* von 16 Pieds oder Quadrat-Rebenruthen = 4096 Quadrat-Landesfuss = 3,5226 Aren = 39,1396 schweizer Quadrat-Ruthen.

Brennholzmaass. Die *Holzklafter* (Toise de bois) von 10 Landesfuss Breite, 5 Landesfuss Höhe und 3 Landesfuss Tiefe (Scheitlänge) = 150 Kubik-Landesfuss = 3,7830 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. 1) Für alle Früchte, ausser Hafer: Der *Muid* (Müdd) von 3 Sacs zu 8 Emines zu 24 Copets = 192 Pots des Flüssigkeitsmaasses = 365,6241 Liter = 18432 paris. Kubik-Zoll = 2,4375 schweizer Malter. — 2) Für Hafer: Die Eintheilung war dieselbe (doch hiess die $\frac{1}{8}$ Emine: Picotin), aber die Maasse waren um $\frac{1}{24}$ grösser, daher der *Muid* = 200 Pots Flüssigkeitsmaass = 380,8584 Liter = 19200 paris. Kubik-Zoll = 2,5391 schweizer Malter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Pot* oder die Maass = 1,90429 Liter = 96 paris. Kubik-Zoll = 1,26953 schweizer Maass. Die *Bosse* (das Stückle) von 24 Brandes (Bücken) = 480 Pots = 914,060 Liter. Der *Muid* (Führling) hatte 12 Setiers (Septiers, Eimer) zu 2 Brochets (Stützen) zu 8 Pots, also 192 Pots = 1 Getreidemuid. — Die *Gerle* (Karrenbütte) Trestermost hatte 52 Pots, die Gerle Helles aus solchem Most $38\frac{2}{5}$ Pots.

Handelsgewicht, auch Eisengewicht (Poids de fer) genannt. Das *Pfund* (Livre) von 2 Marcs zu 8 Onces zu 8 Gros zu 3 Deniers zu 24 Grains = 17 Unzen altes pariser Markgewicht = $520\frac{1}{10}$ Gramm = 1,0402 schweizer oder deutsche Pfund. Der *Quintal* (Centner) hatte 100 Pfund.

Gold- und Silbergewicht war das *alte Markgewicht von Paris* (s. diesen Artikel). Dasselbe wurde hier in reinen Halbirungen eingetheilt.

Probirgewicht. Die Feinheit der Gold- und Silberlegirungen wurde, wie gegenwärtig, in *Tausendtheilen* (Millièmes) bestimmt, wie in Frankreich und wie jetzt in Deutschland, *ehemals* aber wie früher in Frankreich (s. Paris).

Neufundland, s. unter *Montreal.* — **Neu-Guatemala**, s. unter *Guatemala.* — **Neuschottland**, s. unter *Montreal.* — **Neuseeland**, s. unter *Sydney.*

Newcastle,

am Tyne, Handels- und Fabrikstadt in der englischen Grafschaft Durham, mit den grössten Steinkohlengruben der Welt. 150000 Einw. Der Seehafen von Newcastle ist *Shields* (50000 Einw.).

Geld, s. *London.*

Maasse und Gewichte

sind die *englischen;* s. *London*, unter welchem Artikel auch die besondern hiesigen Steinkohlen-Gewichte und -Maasse angegeben sind. Die Preise von Steinkohle, Coke und Eisen (auch Kesselblechen, Schiffsplatten und Eisenbahnschienen) verstehen sich für das Ton von 20 Hundredweight oder 2240 Pfund avdp.

Platzgebräuche.

Seefrachten schliesst man nach dem *Keel* und rechnet dasselbe = 1 Keel Steinkohle (s. *London*), 16 alte Newcastle Chaldrons Cinders 100 Tonnen Kohlentheer, 21 Tons oder 420 Hundredweight (= 47040 Pfund avdp.) sogenannte schwere Güter, 26 Chaldrons Schleifsteine (das Chaldron Schleifsteine bedeutet eine nach deren Grösse verschiedene Zahl, z. B. 1 Stück von 8 Fuss [zu 8 *Zoll*], 5 Stück zu 5 Fuss, 36 Stück zu 1 Fuss u. s. w.), 28 Körbe Steinzeug, 60 Körbe Glas, 100 Gross Bouteillen, 20 Oxhoft oder 120 Säcke Kienruss, 7000 Stück feuerfeste oder 10000 gewöhnliche Backsteine.

Die Preise der *Chemikalien* verstehen sich grösstentheils für das Ton von 2240 Pfund avdp., bei einigen für das Hundredweight von 112 Pfd. avdp., bei einigen für das Pfund avdp., und mit einem Disconto (bei Magnesia 5 Proc.), sowie frei an Bord im Tyne, bei den meisten Arten Soda „hier oder in London aus dem Schiffe geliefert"; der Preis der *Pottasche* und der *calcinirten Soda* aber versteht sich in Pence für je 1 Procent des Kali- und Natrongehalts und für 1 Hundredweight, und ist ausserdem für die höherhaltige bedeutender, der Preis der *krystallisirten Soda* für 1 Hundredweight. — *Blech* wird pro Kiste verkauft, die bei IC, IX, IXX und IXXX 225 Tafeln, bei LDX und LDXX 100 Tafeln, bei SDX und SDXX 200 Tafeln enthält; — Fensterglas pro Korb von 12 Tafeln, Bouteillen pro Gross oder 12 Dutzend; Backsteine pro 1000 Stück; Wetzsteine pro Dutzend; Schleifsteine pro Chaldron (s. oben); Mühlsteine pro Stück; — Ziegenfelle pro Dutzend, Pferdehäute pro Stück, andere Häute und Felle pro Pfund; Dielen pro Fuss, Splittholz pro Fathom; Balken, Planken und Krummholz pro Load von 50 Kubikfuss; schwed. und archang. Theer pro Original-Tonne.

Commissionsgebühr 2 Proc.

New Orleans,

Hauptstadt von Louisiana, See- und Handelsplatz der Vereinigten Staaten von Nordamerika, am Mississippi, 151 Kilometer von dessen Mündung ins Atlantische Meer. 200000 Einw. Münzstätte. Börse. Baumwollbörse (seit 1874). Handelskammer.

Geld, s. *New York*. — Ein wichtiges Geldsurrogat ist das *städtische Papiergeld*, die sogenannten Treasury Notes der Stadt, zur Deckung des Deficits im städtischen Budget immer von neuem ausgegeben. Sie werden bei Bezahlung der städtischen Abgaben zum Nennwerthe angenommen. Noch zu Anfang d. J. 1865 bildeten diese Scheine fast das einzige Umlaufsmittel im Kleinhandel des Platzes; ihr Betrag war damals gegen 2 Millionen Dollars. — Die Verfassung von Louisiana vom Jahre 1852 verlangt volle Sicherstellung der Noten der Banken dieses Staates durch Geldvorrath in den Bankkassen, und es darf nach derselben die Suspension der Zahlungen bei einer Noten ausgebenden Anstalt nie gestattet werden. Die Ausstellung, Ausgabe und Annahme von Banknoten unter 5 Dollars Nennwerth (des eigenen oder anderer Staaten) ist durch ein Gesetz vom März 1853 verboten.

Wechsel- und Geldkurse im allgemeinen wie *New York*. Man unterhält regelmässig Wechselkurse auf folgende Orte: auf *London*, 60 Tage dato, auf welchen Platz man aber bisher (±) 121½ Dollars *Papiergeld* (Currency) für 100 Dollars Gold auf London notirt (so zu Anfang März 1874), was so zu verstehen ist, dass man zunächst feststehend 9 Pfund Sterling Wechselbelauf = 40 Dollars Gold rechnet (oder 4½ Schillinge Sterling = 1 Dollar Gold) und dann für je 100 Dollars Gold der resultirenden Summe (±) 121½ Dollars nordamerikanisches Staatspapiergeld (Currency) gibt (wegen der fernern Unzulässigkeit dieser Form s. *New York*, und vgl. dessen jetzigen Wechselkurs auf London), auf *Paris*, 60 Tage dato, zu (±) 4 Franken 67½ Centimen Wechselbelauf für 1 Dollar *Papiergeld* (Currency; so zu Anfang März 1874), auf *New York* und *Boston*, 60 Tage dato und kurze Sicht (auf diese beiden Plätze bei 60 Tagen dato zu ± 1 bis 2 Proc. Disconto oder Verlust, bei kurzer Sicht zu (±) ½ bis 1 Proc. Prämie oder Aufgeld) und auf *Havana*, kurze Sicht (zu ± 1½ bis 2 Proc. Prämie, d. h. ± 101½ bis 102 Gold-Dollars für 100 Pesos oder Piaster Wechselbelauf, in Havana zahlbar in spanischen und alten mexicanischen Gold-Onzas zu 17 Pesos). Auch auf *Baltimore* und *Philadelphia* wird bisweilen ein Kurs notirt, in derselben Art wie auf New York und Boston. — Man notirt auch die Kurse der *Banknoten* verschiedener Unionsstaaten in Procenten Verlust gegen Baargeld.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *New York*.

Maasse und Gewichte, s. *New York*.

Platzgebräuche.

Tara auf Zucker. Gemäss der Bestimmung der hiesigen Handelskammer vom 2. Februar 1852 wird auf *inländischen* Zucker nur die *wirkliche* Tara abgerechnet (das Gewicht pflegt den Gefässen eingebrannt zu werden), auf *fremden* Zucker aber (übereinstimmend mit den Zollgesetzen aller

Häfen der Vereinigten Staaten) für Kisten 15 Proc., für Fässer 12 Proc. Tara. — *Tara auf Baumwolle* wird *nicht* gewährt.

Commissionsgebühr etc., nach Verfügung der Handelskammer vom 10. Mai 1852. *Commission* auf Verkäufe von Zucker, Baumwolle, Blei, Mehl u. a. Bodenerzeugnissen $2^1/_2$ Proc.; auf Verkäufe einheimischer Manufacte und aller fremden Waaren 5 Proc.; auf Einkauf und Verschiffung von Waaren $2^1/_2$ Proc.; auf Ein- oder Verkauf von Contanten 1 Proc.; auf Beschaffung von Fracht 5 Proc.; auf Besorgung von Versicherungen $^1/_2$ Proc.; auf Einkauf von Rimessen, Empfang und Auszahlung von Geldern 1 Proc., das Indossament von Wechseln extra $1^1/_2$ Proc.; für Trassiren oder Indossiren von Wechseln auf fremde Plätze $1^1/_2$ Proc., do. auf inländische Plätze 1 Proc., do. auf fremde oder inländische Plätze ohne Werth an Hand $2^1/_2$ Proc.; auf Vorschüsse stets $2^1/_2$ Proc. — *Delcredere* bei Einkäufen auf Credit $2^1/_2$ Proc. — *Courtage auf Baumwolle* $^1/_2$ Proc.

Der *Zinsfuss* ist hier gewöhnlich 10 Proc. für das Jahr.

New York,

grösste und wichtigste See- und Handelsstadt der Vereinigten Staaten von Nordamerika und erste Stadt ganz Amerikas, nächst London der bedeutendste Handelsplatz der Welt, im Staate New York, auf der Insel Manhattan in der Mündung des Hudson ins Atlantische Meer. 1150000 Einw. Zu beiden Seiten liegen unmittelbar daneben: auf der Insel Long Island *Brooklyn* (200000 Einw.) mit Williamsburgh (50000 Einw.), auf dem Festlande *Jersey City* (20000 Einw., im Staate New Yersey). Diese Orte und einige andere kleinere kann man als Vorstädte von New York betrachten.

Geld der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Man rechnet (seit 1783 und allgemein seit 1792) nach *Dollars* zu 100 Cents. Der *Dollar* (Thaler), welcher ursprünglich *Unit* (Einheit) heissen sollte, wird eigentlich in 10 Dimes zu 10 Cents zu 10 Mills eingetheilt; die Dimes (welche in Silber geprägt vorhanden sind) und Millo werden aber in der Rechnung nicht angewandt.

Die Valuta ist infolge des Münzgesetzes vom 21. Februar 1853 seit 2. Juni 1853 eine *Goldwährung*. (Wegen der im Verkehr jetzt noch herrschenden besondern Papiergeldvaluta s. weiter unten.) Der *Dollar*, die Geldeinheit, ist in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Januar 1837 ein Quantum von $23^{11}/_{50}$ = 23,22 engl. Troygrän oder 1,5046316 Gramm fein *Gold*, im *Werthe* von

4,1979222 *deutschen* Mark oder 4 Mark 19,792 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung.

1,3993074 Thalern oder 1 Thaler 11,979 Silbergroschen vorige *norddeutsche* Währung (30-Thalerfuss; die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler gerechnet).

2,4487880 Gulden oder 2 Gulden 26,927 Kreuzern bisherige *süddeutsche* Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss).

2,0989611 Gulden oder 2 Gulden 9,896 Neukreuzern *österreichische* Silberwährung (45-Guldenfuss).

2,4844894 Gulden oder 2 Gulden 48,449 Cents *niederländische* Währung (Gold).

5,1826200 Franken oder 5 Franken 18,262 Centimen *französische, belgische, italienische* und *schweizer* Goldwährung.

0,2054838 Pfund Sterling oder 4 Schillingen 1,316 Pfennigen *englische* Währung.

3,7314864 Kronen oder 3 Kronen 73,149 Öre neue *scandinavische* Goldwährung *(dänische, schwedische, norwegische)* = 0,9328716 Speciesthaler oder 111,945 Schillinge neue *norwegische* Goldwährung.

1,8336759 Reichsthalern oder 1 Reichsthaler 80,033 Schillingen (1 Reichsthaler 80 Schillinge 0,164 Pfennige) *vorige dänische* Währung (aus dem Werthe in voriger norddeutscher Währung berechnet).

3,6358579 Reichsthalern oder 3 Reichsthalern 63,586 Öre Reichsmünze *vorige schwedische* Währung (ebenso berechnet).

0,9197812 Speciesthalern oder 110,374 Schillingen *vorige norwegische* Währung (ebenso berechnet).

1,2880081 Silberrubeln oder 1 Rubel 28,801 Kopeken *russische Silberwährung* (ebenso berechnet).

2,1812727 britisch-ostindischen Compagnie-Rupien oder 2 Comp.-Rupien 2 Annas 10,804 Pies (ebenso berechnet).

Vor dem 2. *Juni* 1853 war zwar die Währung *thatsächlich* (durch das Vorherrschen der Zahlung in Golde) schon seit etwa fünf Jahren gleichfalls die ebenerwähnte Goldvaluta, *gesetzmässig* aber galt bis zu jenem Termine die *vorherige Silberwährung*, in welcher namentlich Stücke zu 1 und zu ½ Dollar ausgeprägt wurden. Der *Dollar* war gesetzlich ein Quantum von 371¼ engl. Troygrän oder 24,0566103 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4,3301899 deutschen Gold-Mark (diese Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,4433966 Thaler oder 1 Thaler 13,302 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,5259441 Gulden oder 2 Gulden 31,557 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½ Guldenfuss) = 2,1650949 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,5456731 Gulden niederländische Währung = 5,3459134 Franken französisches etc. Silberkurant = 0,2119582 Pfund Sterling oder 4 Schillinge 2,870 Pfennige englische Währung (aus dem Werthe in deutschen Gold-Mark berechnet).

Seit 2. Juni 1853 sind die *Silberstücke zu ½ Dollar und darunter* zu *Scheidemünzen* gemacht worden; sie wurden zu dieser Zeit im Werthe etwas verringert, indem der halbe Dollar ein Feingewicht von nur 172⅘ Troygrän erhielt (statt der vorherigen 185⅝), oder von 11,1972586 Gramm (statt der vorherigen 12,0283052), und sie blieben gesetzliches Zahlmittel nur für Summen bis einschliesslich 5 Dollars. Schon eine Reihe von Jahren vorher war die einheimische Silbermünze so selten, dass man dieselbe (die ganzen Dollars und die noch nach dem bessern Fusse geprägten Theilstücke derselben) mit einem Aufgelde von circa 3 bis 3½ Proc. (die Stücke von ⅒ und 1/20 Dollar sogar bis zu 4 Proc.) gegen Gold bezahlte. (Man sah fast nur die alten spanischen Silbermünzen, Theilstücke des span. Piasters, welche durch langen Umlauf im Werthe sehr vermindert sind.)

Infolge des Gesetzes vom 12. Februar 1873, in Kraft getreten mit 1. April 1873, wird seitdem der *ganze Dollar* besser ausgemünzt, als je vorher, ja noch um ein weniges besser als der alte spanische Piaster (nach dessen Münzfuss von 1772), mit welchem, wie mit dem mexicanischen Piaster, er im Welthandel in Concurrenz treten soll und bereits in die erfolgreichste Mitbewerbung getreten ist, sodass er in den Ländern seiner vorzüglichen Bestimmung, China und Japan, den Piaster zu verdrängen droht, wie im Artikel Mexico (S. 603) des Nähern erwähnt ist. Er führt nun den Namen *Handels-Dollar* (Trade Dollar) und hat gesetzlich ein Feingewicht von 378 engl. Troygrän = 24,4940032 Gramm, demnach den *Werth* von 4,4089206 deutschen Gold-Mark (diese Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,4696402 Thaler oder 1 Thaler 14,089 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 2,5718703 Gulden oder 2 Gulden 34,312 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,2044603 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,5919580 Gulden niederländische Währung = 5,4431118 Franken französisches etc. Silberkurant = 0,21581195 Pfund Sterling oder 4 Schillinge 3,795 Pfennige englische Währung (aus dem Werthe in deutschen Gold-Mark berechnet) = 1,00249498 gesetzliche mexicanische und alte spanische Piaster. Aus der letzten Zahl ergibt sich, dass der „Trade Dollar“ dem im Welthandel, namentlich in China, Japan und ganz Ostasien, so verbreiteten mexicanischen und alten spani-

sehen Piaster gleich sein soll. Gemäss dem *durchschnittlichen Befunde* des spanischen Piasters ist der gesetzliche Handels-Dollar = 1,0189505 alte spanische Piaster, und gemäss dem *durchschnittlichen Befunde* des mexicanischen Piasters in der Münzstätte zu Philadelphia ist der gesetzliche Handels-Dollar = 1,0095162 mexicanische Piaster.

Dieser *neue* Handels-Dollar enthält $6\frac{3}{4}$ engl. Troygrän oder 0,4373929 Gramm fein Silber *mehr*, als der *vorherige* ganze Silber-Dollar und ist demnach genau um $\frac{1}{55}$ besser als dieser letztere, oder an Werth = $1\frac{1}{55}$ oder 1,0(18) ... vorige ganze Silber-Dollars; er überragt daher den vorigen ganzen Dollar um $1\frac{9}{11}$ Proc. an Werth. (55 neue Handels-Dollars = 56 vorherige ganze Silber-Dollars.)

Die *silbernen Theilstücke* des Dollar (die nicht „Handelsmünzen" genannt werden) sind auf Grund des gedachten Gesetzes vom 12. Febr. 1873 bei gleicher Feinheit (900 Tausendtheile) verhältnismässig von geringerm Gewicht und daher von geringerm Feingewicht und Werthe, der *halbe Dollar* im Feingewicht von $11\frac{1}{4}$ Gramm, die übrigen beiden Stücke (zu $\frac{1}{4}$ und zu $\frac{1}{10}$ Dollar) im Verhältnis hierzu (während der halbe Dollar, wenn er die Hälfte der Handels-Dollar, des „Trade Dollar" wäre, ein Feingewicht von 12,2470016 Gramm, nämlich von 189 engl. Troygrän, haben würde). Diese Stücke erscheinen demnach schon dem ganzen „Handels-Dollar" gegenüber (wie auch gegenüber dem etwas geringern vorherigen silbernen Landes-Dollar) als eine blosse Scheidemünze, aber auch dem ganzen „Handels-Dollar" ist die Geltung als Landeskurantgeld nicht zuerkannt (man würde dann eine Alternativ- oder sogenannte Doppelwährung haben), vielmehr ist er, wie die Stücke zu $\frac{1}{2}$, zu $\frac{1}{4}$ und zu $\frac{1}{10}$ Dollar, und sind also überhaupt die *Silbermünzen* nur bis zu dem Betrage von einschliesslich 5 Dollars in einer Zahlung gesetzliches Zahlungsmittel zu ihrem Nennwerthe, mithin *Scheidemünzen*. (Die Stücke zu $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{10}$ Dollar sind gegenüber den gleichbenannten vorherigen, seit Juni 1853 geprägten, bei gleicher Feinheit, im Gewicht, somit im Feingewicht und Werth, um ein geringes erhöht, nämlich um 0,471 Proc. oder nicht ganz $\frac{1}{2}$ Proc.) Der „Handels-Dollar" ist aber auch nicht sowohl für den Umlauf im Inlande, als vielmehr, wie sein Name andeutet, für den auswärtigen Verkehr, und zwar speciell für den Handel mit den weiter obengedachten asiatischen Ländern, bestimmt.

Die *augenblickliche Rechnungswährung* der Vereinigten Staaten (mit Ausnahme Californiens) ist eine minderwerthige, schwankende *Papiergeldvaluta*, vertreten durch das Staatspapiergeld der Union nach dessen Nennwerthe. Seit der bald nach dem Beginn des i. J. 1861 ausgebrochenen Bürgerkrieges eingetretenen Suspension der Einlösung (im Januar 1862) trat dieses Papiergeld in Verlust gegen das Metallgeld, welcher Verlust im Jan. 1862 bis 5 Proc. ging, im März 1862 $1\frac{1}{8}$ bis $2\frac{1}{2}$ Proc. betrug, dann aber allmälich bedeutend stieg und am 11. Juli 1864 als Maximum 185 Proc. erreichte (100 Dollars Gold = 285 Dollars Papiergeld). Am 17. April 1875 war das Aufgeld der Goldmünze gegen Papiergeld 15 bis $15\frac{1}{8}$ Proc. Die Rückkehr zur reinen Goldwährung in der Rechnung und die Hebung des Papiergeldpreises auf seinen Parikurs ist zwar in Aussicht und die Maassregeln der Unionsregierung zielen dahin ab, es werden aber noch mehrere Jahre vergehen, ehe dieses Ziel erreicht sein wird. Nach dem vom Präsidenten am 14. Januar 1875 sanctionirten Gesetz soll die *Wiederaufnahme der Baarzahlungen* (die Baareinlösung des Staatspapiergeldes gegen Gold) am 1. *Januar* 1879 beginnen. — Die Noten der Nationalbanken werden bei ihren Garantien im allgemeinen dem Staatspapiergelde gleichgehalten. Siehe unten die Rubrik „*Papiergeld*".

Das Unions-Papiergeld ist bisher zugleich die einzige *gesetzliche Währung* in allen Staaten der Union, Californien ausgenommen, und kein auf Goldwährung

abgeschlossener Vertrag (Verkauf etc., auch aus früherer Zeit) ist vor den Gerichten für mehr als den Nominalwerth in solchem Papiergelde bindend, sodass nur auf Zahlung in diesem „gesetzlichen Gelde“ erkannt werden kann. (Im Jahre 1868 strebte man die Legalisirung der auf Goldwährung abzuschliessenden Verträge an.) Jedoch ist zu bemerken, dass *im Innern des Staates Texas* fast überall das Unions-Papiergeld noch wenig Eingang gefunden hat (mindestens war es noch im März 1868 so) und daselbst die meisten Transactionen in Gold und Silber gemacht werden; der Preis der Baumwolle wird in Galveston in Golde festgestellt, die Preise der andern Waaren dagegen werden dort in Papiergeldwährung notirt und in Goldmünze bezahlt, deren Werth in Papiergeld dabei zum Tageskurse berechnet wird.

(Im October 1873 schien die Unionsregierung auf die künftige Wiedereinführung der Silberwährung hinzuarbeiten.)

Die Preise *einiger Waaren* werden in *Goldwährung* notirt, was in den Preislisten dabei ausdrücklich bemerkt ist. — Die *Kurse* (von den Wechselkursen diejenigen auf das Ausland; s. weiter unten) werden in *Goldwährung* notirt, doch findet man auch Notirungen derselben in Papiergeldwährung, deren Zahlen natürlich entsprechend höhere sind je nach dem wechselnden Goldagio und mit dessen Schwankungen sich verändern.

Aeltere, im innern Verkehr noch vorkommende Rechnungsverhältnisse.

Bis etwa 1775 rechnete man in den jetzt den Haupttheil der Union ausmachenden, damals englischen 13 Provinzen Nordamerikas nach *Pfunden* (Pounds, Livres) zu 20 Schillingen zu 12 Pfennigen (Pence) *Colonial-* oder *Kurantgeld*, wovon $133^1/_3$ Pfund = 100 Pfund Sterling, also 4 Pfund Kurant = 3 Pfund Sterling waren, indem das Hauptzahlmittel, der spanische Piaster (spanische Dollar), hier 6 Schillinge Kurant, in England aber $4^1/_2$ Schillinge Sterling galt. Nach der damaligen gesetzlichen Ausbringung des spanischen Silberpiasters (bis 1772: $8^1/_2$ Stück a. d. rauhen castil. Marco, 909,722 Tausendtheile fein) war mithin das *Pfund Kurant* (Pound Currency) ein Quantum von 82,0699660 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 14,7725939 deutschen Gold-Mark (diese Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 4,9241980 Thaler oder 4 Thaler 27,726 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 8,6173464 Gulden oder 8 Gulden 37,041 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 7,3862969 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). Nach der Befreiung der Provinzen wurde ein Papiergeld in Piastern oder Dollars geschaffen, welches den Silberpiastern im Werthe gleich umlief; seitdem riss sich aber allmälich dessen Geltung in vielen Einzelstaaten von der alten Norm los, und es nahm das sogenannte *Kurantgeld* einen abweichenden Werth an, der auch nachdem lange jenes alte Papiergeld verschwunden, ihm als einer *ideellen Währung* verblieb, und in welchem es im innern Verkehr noch jetzt, der heutigen Währung gegenüber, erscheint. Demgemäss ist:

1) In *Neuengland* und *Virginien*, d. i. in den Staaten *New Hampshire*, *Massachusetts*, *Maine*, *Rhode Island*, *Connecticut*, *Vermont*, *Virginien*, *Kentucky*, *Ohio*, *Tennessee*, *Indiana*, *Missouri*, 1 Dollar = 6 Schillinge Kurant, oder 10 Dollars = 3 Pfund Kurant (ehemals das Pfund Sterling = $1^1/_3$ Pfund Kurant; 100 Pfund Sterling = $444^4/_9$ Dollars).

2) In *New York* und *Nord-Carolina* 1 Dollar = 8 Schillinge Kurant oder 10 Dollars = 4 Pfund Kurant (ehemals das Pfund Sterling = $1^7/_9$ Pfund Kurant).

3) In den sogen. *mittlern Staaten*, d. i. *New Jersey*, *Pennsylvanien*, *Delaware*, *Maryland*, 1 Dollar = $7^1/_2$ Schill. Kurant oder 8 Dollars = 3 Pfd. Kur. (ehemals das Pfund Sterl. = $1^2/_3$ Pfd. Kurant).

4) In *Süd-Carolina* und *Georgien* 1 Dollar = $4^2/_3$ Schillinge Kurant oder 30 Dollars = 7 Pfund Kurant (ehemals das Pfund Sterling = $11^1/_{27}$ Pfund Kurant).

Noch jetzt rechnet man im Staate New York im kleinen täglichen Verkehr häufig nach *Schillingen* (Shillings) zu $^1/_8$ Dollar = $12^1/_2$ Cents. Dieselben finden äusserlich ihre Vertretung in den alten spanischen und mexicanischen Silber-Realen (Achtel-Piastern), welche man im gemeinen Leben im *einzelnen* Stück rund zu nur 12 Cents annimmt, während 2 Stück = 25 Cents gelten, 4 Stück = 50 Cents u. s. w. Das 2-Realen-Stück (und ebenso gemeinhin das *englische* Schillingstück) gilt im täglichen Verkehr 25 Cents („2 Schillinge“), das 4-Realen-Stück 50 Cents („4 Schillinge“). Diese Theilstücke des alten span. Geldes sind sehr abgeschliffen und um 10 bis 20 Proc. gegen ihren ursprünglichen Werth vermindert. (Die Theilstücke der südamerikanischen Piaster, im Werthe grösstentheils geringer, haben eine sehr abweichende Geltung.)

Der grosse Einfluss New Yorks auf den *Westen* hat sich aber auch darin geltend gemacht, dass seit mehrern Jahrzehnden hier überall die Rechnung nach *Schillingen zu* $^1/_8$ *Dollar* = $12^1/_2$ *Cents* maassgebend ist.

Durch Congressacte vom 3. März 1873 wurde die veraltete *Sterlingrechnung abgeschafft*, welche mit 2. Januar 1874 ausser Geltung getreten ist; Verträge darauf sind seitdem null und nichtig. In Uebereinstimmung hiermit wird seitdem der Wechselkurs auf England (London) unmittelbar in Dollars für 1 Pfund Sterling Wechselbelauf notirt, während man ihn vorher in Procenten Auf-

geld notirte, indem dabei zunächst feststehend 1 Pfund Sterling = $4^4/_9$ Dollars gerechnet wurde (nach dem obenerwähnten Brauche der Neuenglandstaaten und Virginiens).

Münzprägung der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Gold, s. die *Münztabellen*. — Seit dem Sommer 1852 prägte man eine kurze Zeit hindurch auch einfache *Gold-Dollars in Ringform* aus, die näher beschrieben wurden. Dieselben hatten ungefähr die Grösse eines silbernen Zehncentsstücks und in der Mitte eine Oeffnung, beinahe so gross wie der gewöhnliche Gold-Dollar; sie scheinen keinen Anklang gefunden zu haben und haben sich nicht verbreitet (vielleicht nur eine Münzprobe?). Der *einfache Gold-Dollar überhaupt* hat sich nicht als eine passende Münze bewährt und wird daher für den Verkehr nicht mehr geprägt.

Nach dem Gesetz von 1873 soll die Beimischung in der Legirung aus Kupfer oder auch aus Kupfer und Silber bestehen, der etwaige Zusatz an Silber soll jedoch in keinem Fall ein Zehntel der ganzen Beimischung oder $^1/_{100}$ des ganzen Gewichts überschreiten. Nach demselben Gesetz ist das *Remedium* im Mehr oder Weniger in der *Feinheit* 1 Tausendtheil, — im *Gewicht* beim einzelnen 20- und 10-Dollarsstück $^1/_2$ Troygrän, also bezüglich $^1/_{1032}$ und $^1/_{516}$ des Ganzen oder bezüglich 0,0969 und 0,1938 Proc., beim 5-, 3-, $2^1/_2$- und 1-Dollarstück $^1/_4$ Troygrän, also bezüglich $^1/_{516}$, $^5/_{1548}$, $^1/_{258}$ und $^5/_{516}$ des Ganzen oder bezüglich 0,1938, — 0,3230, — 0,3876 und 0,9690 Proc., beim Wägen einer grössern Stückzahl (wie sie aus der Münzstätte kommt) $^1/_{100}$ Troy-Unze in je 5000 Dollars Nennwerth in Stücken zu 20, 10, 5 und $2^1/_2$ Dollars, oder dabei $^1/_{26875}$ des Ganzen = 0,0037 Proc., ebenfalls $^1/_{100}$ Troy-Unze in je 1000 Stücken zu 3 Dollars, oder dabei $^1/_{16125}$ des Ganzen = 0,0062 Proc., gleichfalls $^1/_{100}$ Troy-Unze in je 1000 Stücken zu 1 Dollar, oder dabei $^1/_{5375}$ des Ganzen = 0,0186 Proc. (Das Feinheits-Remedium war bei den Goldmünzen früher und seit 1837 2 Tausendtheile.) — Die *californische Privatmünzung* s. unter *San Francisco*. Auch die *Mormonen* prägten auf ihrem Territorium (Utah) Goldstücke zu 20, 10, 5 und $2^1/_2$ Dollars, in Feinheit und Gewicht ziemlich unregelmässig; die Feinheit war durchschnittlich 886 Tausendtheile, der Werth des 10-Dollarsstücks im Mittel 8 Dollars 52 Cents, der der übrigen Sorten im Verhältnis. Seit Jahren schon fand eine ähnliche Privatmünzung durch A. Bechtler (früher durch C. Bechtler) in *Rutherfordton* (Nordcarolina) statt; die mit Silber legirten 5-Dollars-Stücke derselben sind theils im vollen Werthe der Nationalmünze, theils bis zu $1^1/_2$ Proc. geringer, und die i. J. 1849 in Philadelphia untersuchten erwiesen sich 4 Dollars 94 Cents werth, oder, wenn man das Silber der Legirung mit in Anschlag bringt, gegen $^1/_2$ Proc. mehr oder 4 Dollars $96^1/_2$ Cents (die frühereu C. Bechtlerschen 5-Dollars-Stücke waren 1 bis 6 Proc. und im Durchschnitt 3 Proc. unter dem Nennwerthe oder = 4 Dollars 85 Cents); die A. Bechtlerschen 1-*Dollar-Stücke* sind 2 Proc. unter ihrem Nennwerthe (die ältern C. Bechtlerschen 1-Dollar-Stücke waren $95^1/_2$ bis 97 Cents werth); die gedachte Münzstätte prägt auch Stücke zu $2^1/_2$ Dollars; ihre Münzen tragen keine Jahrzahl.

Silber, s. die *Münztabellen*. — Seit Einführung der Goldwährung i. J. 1853 nahm der *ganze Silber-Dollar* insofern die Stellung einer blossen Handelsmünze ein, als er wesentlich für den Verkehr mit den Nachbarländern weitergeprägt wurde (wenngleich nur für Rechnung der Regierung). Der neue „*Handels-Dollar*“ (Trade Dollar) trägt ausgesprochen diesen Charakter (s. weiter oben). — Dass die Stücke zu $^1/_2$ Dollar und darunter seit 2. Juni 1853 als Scheidemünze (geringwerthiger als früher) geprägt werden, ist schon weiter oben erwähnt worden. Das kleinste Silberstück ist seit 1873 der Dime, Disme oder das 10-Centsstück; bis dahin wurden silberne 5- und 3-Centsstücke neben den aus Nickelkupfer hergestellten Stücken gleichen Nennwerths (s. unten) geprägt. Nach der Congressacte vom 21. Februar 1853 ist der seitdem geprägte halbe Dollar gesetzliches Zahlmittel zum Nennwerthe bis zu einschliesslich 5 Dollars in einer Zahlung, und nach derselben Acte sind die in Gemässheit derselben geprägten Stücke zu 1 Dime (10 Cents) und zu $^1/_2$ Dime (5 Cents) gesetzliches Zahlmittel zum Nennwerthe bis zu demselben Betrage. Das 3-Centsstück ist gesetzliches Zahlmittel zum Nennwerthe nur bis zum Belaufe von 30 Cents in einer Zahlung.

Nach dem Gesetz von 1873 ist das *Remedium* im Mehr oder Weniger in der *Feinheit* 3 Tausendtheile, im *Gewicht* beim einzelnen Stück zu 1 Dollar (Trade Dollar), $^1/_2$ Dollar, $^1/_4$ Dollar und 1 Dime $1^1/_2$ Troygrän, also bezüglich $^1/_{280}$, $^1/_{140}$, $^1/_{70}$ und $^1/_{28}$ des Ganzen oder bezüglich 0,3571, 0,7143, 1,4286 und 3,5714 Proc., beim Wägen einer grossen Stückzahl (wie sie aus der Münzstätte kommt) $^1/_{50}$ Troy-Unze in je 1000 Stücken zu 1 Dollar, $^1/_2$ Dollar und $^1/_4$ Dollar oder dann bei den ganzen Dollars $^1/_{43750}$ des Ganzen = 0,0023 Proc., bei den halben Dollars 0,0050 Proc., bei den Viertel-Dollars 0,0100 Proc., in gleichem Falle bei den Dimes $^1/_{100}$ Troy-Unze in je 1000 Stücken oder 0,0124 Proc. (Das Feinheits-Remedium war bei den Silbermünzen auch früher und seit 1837 3 Tausendtheile.)

Wenn man den neuen Handels-Dollar (Trade Dollar) mit den Goldmünzen vergleicht, so ergibt sich das *Gold- und Silberverhältnis* in der bezüglichen Ausmünzung wie 1 zu $16^{12}/_{43}$ oder wie 1 zu 16,27907.

Nickelkupfer. Nach dem Münzgesetz vom 12. Februar 1873 und ebenso schon nach dem Gesetz vom Mai 1866: *Stücke zu* 5 *Cents* aus einer Mischung von $^3/_4$ Kupfer und $^1/_4$ Nickel, im Gewicht von $77^4/_{25}$ engl. Troygrän oder 5 Gramm. Nach dem Münzgesetz vom 12. Februar 1873 und ebenso schon nach dem Gesetz von 1865: *Stücke zu* 3 *Cents* aus der vorgedachten Mischung, 30 engl. Troygrän oder 1,944 Gramm schwer. Nach dem Gesetz von 1873 ist das *Remedium* im Mehr oder Weniger im *Nickelgehalt* 25 Tausendtheile (= $^1/_{40}$), im *Gewicht* beim 5-Cents-Stück 3 Troygrän oder $^{25}/_{643}$ des Ganzen = $3^8/_9$ Proc., beim 3-Cents-Stück 2 Troygrän oder $^1/_{15}$ des Ganzen = $6^2/_3$ Proc. Diese beiden Stücke sind gesetzliches Zahlmittel zum Nennwerthe bis zu einschliesslich 25 Cents in einer Zahlung. (Nach dem Gesetz vom Mai 1866 war das 5-Cents-Stück gesetzliches Zahlmittel zum Nennwerthe bis zu 1 Dollar, nach dem Gesetz von 1865 das 3-Cents-Stück solches bis zu 60 Cents. — Früher und seit 1857, bis wenigstens mit 1863, nach dem Gesetz von 1857: *Stücke zu* 1 *Cent*, aus einer Mischung von 88 Proc. Kupfer und 12 Proc. Nickel, 72 engl. Troygrän oder 4,536 Gramm schwer.

Bronze. Nach dem Münzgesetz vom 12. Februar 1873, aus einer Mischung von $^{19}/_{20}$ (= 95 Proc.) Kupfer und $^1/_{20}$ (= 5 Proc.) Zinn und Zink: *Cents*, 48 engl. Troygrän oder 3,110 Gramm schwer. (Das relative Verhältnis zwischen dem Zinn und dem Zink des Zusatzes gibt das Gesetz von 1873 dem Münzdirector anheim.) *Remedium* im Mehr oder Weniger 2 Troygrän auf das Stück oder $^1/_{24}$ seines gesetzlichen Gewichts = $4^1/_6$ Proc. Diese Stücke sind gesetzliches Zahlmittel zum Nennwerthe bis zu einschliesslich 25 Cents in einer Zahlung. — Nach dem Gesetz vom 22. April 1864, aus der obigen Mischung: *Cents* in dem oben angegebenen Gewicht und *Stücke zu* 2 *Cents*, 96 Troygrän oder 6,221 Gramm schwer. (Diese Bronzestücke wurden mithin noch gleichzeitig neben den Nickelkupferstücken und den Silberstücken zu 5 und 3 Cents geprägt.) *Remedium* im Mehr oder Weniger sowohl bei der einen als der andern Sorte 4 Troygrän auf das Stück oder bezüglich $^1/_{12}$ und $^1/_{24}$ seines gesetzlichen Gewichts. Die Stücke zu 1 Cent waren anfänglich gesetzliches Zahlmittel zum Nennwerthe bis zu einschliesslich 10 Cents, die Stücke zu 2 Cents bis zu einschliesslich 20 Cents in einer Zahlung, beide Sorten also bis einschliesslich 10 Stück; nach dem Gesetz von 1865 aber wurden beide Sorten gesetzliches Zahlmittel nur bis einschliesslich 4 Cents in einer Zahlung.

Kupfer. Früher und bis 1857: *Cents*, gesetzlich 168 Troygrän oder 10,886 Gramm schwer. (I. J. 1850 beabsichtigte man, daneben Cents, welche in der Mitte ein Loch haben sollten, zu prägen.) Ferner *Stücke zu* $^1/_2$ *Cent*, in der Hälfte des Gewichts der Centstücke. (Anfänglich, nach dem Münzgesetz vom 2. April 1792, war der Cent 11 Pennyweight oder 264 Troygrän schwer, der halbe Cent halb so schwer.)

Gold- und Silbergeld ist im allgemeinen (mit Ausnahme Californiens) sehr wenig im Umlauf; die Circulation besteht hauptsächlich in Papiergeld, in Nickelkupfer- und Bronzemünzen. Von den beiden letztern Münzkategorien waren im September 1873 für zwischen 4 und 5 Millionen Dollars im Umlauf. Die ältern, bis zur Prägung des Handels-Dollar (Trade Dollar), d. i. bis in 1872, ausgemünzten ganzen Silber-Dollars sind jetzt sehr selten, und es dürfte schwer halten, irgendwelchen grössern Betrag derselben zu beschaffen; der nominelle Preis dieser Dollars ist 95 Cents Gold.

Die *Goldmünzen* sollen in Gemässheit des Münzgesetzes von 1873, wenn sie im Gewicht *unter*

dem gesetzlichen Gewicht mit Anrechnung des Remediums (unter dem Passirgewicht) sich befinden, zu dem unter Berücksichtigung ihres wirklichen Gewichts sich ergebenden Werthe gesetzliches Zahlungsmittel sein. Jede inländische Goldmünze, die durch den blossen Umlauf binnen 20 Jahren (nach Maassgabe der ihr aufgeprägten Jahrzahl) um nicht über $^1/_2$ Proc. unter ihr gesetzliches Normalgewicht vermindert ist, und nach entsprechendem Verhältnis durch kürzern Umlauf, soll in den Amtsstellen des Staatsschatzes zum Nennwerthe angenommen werden. Alle im Schatzamte einkommenden Goldmünzen von noch geringerm Gewicht sind umzumünzen.

Bei *Zollzahlungen* sind die ältern, bis in 1872 geprägten ganzen Silber-Dollars (nicht die bessern Trade Dollars) in jedem Betrage nach dem Nennwerthe anzunehmen. Bruchtheile eines Dollar sind bei diesen Zahlungen in Silber-Kleingeld zu entrichten, jedoch nicht über 30 Cents in 3-Cents-Stücken. Zoll im Gesammtbetrage von weniger als 5 Dollars darf gänzlich in Silber-Kleingeld entrichtet werden, jedoch ebenfalls nicht mehr als 30 Cents in 3-Cents-Stücken.

Gegen die Einlieferung von Goldmünzen kann man in den verschiedenen Münzstätten des Landes und beim Probiramte (Wardeinamte, Assay office) in New York *Silbermünzen*, mit Ausnahme des Handels-Dollar, zum Paripreise (Nennwerthe) erhalten, doch nicht in Summen unter 100 Dollars. — *Gegen die Einlieferung der vor Erlass des Gesetzes von* 1873 *autorisirt gewesenen Nickelkupfer-, Bronze- und Kupfermünzen* kann man in der Hauptmünzstätte zu Philadelphia, nach Ermessen des Vorstehers derselben, sowie in den hauptsächlichsten Städten (the principal cities and towns) der Vereinigten Staaten bei den verschiedenen Schatzamts-Assistenten und Depositaren, durch das Gesetz von 1873 vorgeschriebene Nickelkupfer- und Bronzemünzen zum Paripreise (Nennwerthe) erhalten, doch nicht in Summen unter 20 Dollars.

Münzung für Private. Edelmetall-Barren.

Die Münzstätten der Vereinigten Staaten gestatten auf Verlangen des Einbringers von *Gold oder Silber*, dasselbe in *Barren* von gänzlicher Feinheit, oder von der Feinheit der Staatsmünzen (900 Tausendtheile fein), oder ohne Veränderung der vorherigen Feinheit, je nach seiner Wahl, umzugestalten, und versehen diese Barren mit einem Stempel, der ihr Gewicht und ihre Feinheit angibt und daneben solche Marken enthält, welche betrügerische Nachahmung verhindern. Solche Barren werden aber nicht unter dem Gewicht von je 5 Troy-Unzen = 155,51748 Gramm geliefert. Die Münzstätten verwandeln ferner eingebrachtes *Gold* auf Verlangen in gesetzliche *Goldmünzen*. Jedes Depositum zum Zwecke der Verwandlung in *Goldmünzen oder Goldbarren* muss aber wenigstens 100 Dollars betragen und darf nicht von so geringer Feinheit sein, dass es für die Operationen der Münzstätte ungeeignet ist. Wenn in einer eingebrachten Metallmischung, welche zugleich Gold und Silber enthält, das eine oder das andere dieser Metalle in so geringem Verhältnis vorhanden ist, dass es nicht mit Vortheil ausgeschieden werden kann, so wird dem Einbringer keine Vergütung für seinen Werth geleistet. Die Münzstätten verwandeln auch eingebrachtes *Silber* auf Verlangen in *Dollars* (Handels-Dollars, Trade Dollars), aber nicht in andere Silbermünzen; der Werth des in eingebrachtem Gold enthalten gewesenen und davon ausgeschiedenen Silbers darf jedoch in Silbermünze ausbezahlt werden, und zwar zu einem Preise, den der Director der betreffenden Münzstätte von Zeit zu Zeit bestimmen mag. Der Einbringer von Gold oder Silber erhält darüber sofort einen Empfangsschein, welcher die Art und das Gewicht des Depositums angibt; wenn das letztere der Art ist, dass es Einschmelzung oder Ausscheidung unedler Metalle erfordert, ehe sein Werth festgestellt werden kann, so wird das nach solcher Operation sich ergebende Gewicht als das wahre Gewicht des deponirten Metalls (des „Bullion“) betrachtet. — Die Gebühr für die Vermünzung von Gold, welches den Gehalt der Landesgoldmünzen hat (Standard gold bullion), war bis vor kurzem $^1/_5$ Procent, durch Gesetz vom 14. Januar 1875 aber ist seitdem diese Gebühr abgeschafft, und die betreffende Prägung erfolgt nunmehr kostenfrei; die Gebühr für die Verwandlung von Silber, welches den Gehalt der Landessilbermünzen hat (Standard silver), in Handels-Dollars (Trade Dollars), sowie für das Schmelzen und Affiniren eingebrachten Goldes und Silbers, wenn dasselbe unter der gesetzlichen Feinheit der Staatsmünzen (unter 900 Tausendtheilen), dann für das Zähemachen (Toughening), wenn Metalle darin enthalten sind, die es zur Vermünzung ungeeignet machen, ferner für das als Zusatz verwendete Kupfer, wenn das eingebrachte Metall von grösserer Feinheit als der gesetzlichen der Staatsmünzen (Standard) ist, weiter für die Trennung des Goldes und Silbers, wenn diese beiden Metalle zusammen in der eingebrachten Mischung enthalten sind, endlich für die Herstellung von Barren wird von Zeit zu Zeit durch den Director der Münzstätte unter Mitwirkung des Schatzamtssecretärs festgestellt, und zwar in der Höhe, dass sie nach deren Urtheil die wirklichen Kosten des verwendeten Materials, der Arbeit und der Abnutzung der Maschinen nicht überschreitet. Wenn die Münzen oder Barren, welche das Aequivalent eingebrachten Goldes oder Silbers vorstellen, zur Ablieferung fertig sind, so sollen sie durch den Oberaufseher (Superintendent) der Münzstätte an den Einbringer oder dessen Order ausgeliefert werden. Man kann in jeder Münzstätte auch gegen eingeliefertes Edelmetall feine Barren erhalten, doch unter solchen Bedingungen, welche der Münzdirector unter Zustimmung des Schatzamtssecretärs feststellt; die Kosten, welche der Einbringer dabei für Affiniren oder Ausscheiden zu entrichten hat, sollen diejenigen nicht überschreiten, welche für dieselbe Operation beim Tausche nicht affinirten gegen affinirtes Edelmetall zu erlegen sind.

Die Münzstätten bezahlen, nach Abzug der Münzkosten, für ein neues französ. Zwanzigfrankenstück 3 Dollars 84 Cents, für ein solches nach Umlauf (im durchschnittl. Vollgewicht) 3 D. 83 C., für einen vollwichtigen Dukaten 2 D. 27 C., für eine vollw. deutsche Goldkrone 6 D. 66 C. *in Goldmünze*, — ferner für einen deutschen Vereinsthaler 73 Cents, für einen österreich. Gulden von 1858 und später (österreich. Währung) 49 C., für einen österreich. Gulden früherer Prägung (Conventions-20-Guldenfuss) 51 C., für einen österreich. Maria-Theresienthaler 1 Dollar 2 Cents, für die Silbermünzen aber in nordamerikanischen *Silbermünzen zu* $^1/_2$ *Dollar und darunter* (also in Silberscheidemünze).

Die *Münzstätten* der Vereinigten Staaten sind: die Hauptmünze in Philadelphia, die Münzen in San Francisco, Carson und Denver (im Staate Colorado); ausserdem bestehen Probirämter (Wardeinämter) in New York, Boise City (im Territorium Idaho) und Charlotte (in Nordcarolina).

Umlaufende fremde Münzen,
s. unten die Rubrik „*Geldkurse*“. Die Preise, zu welchen fremde Münzen bei den *Zollzahlungen* anzunehmen sind, werden zeitweilig festgestellt; so waren für das Jahr 1874 die deutsche Mark auf 23,82 Cents, der norddeutsche Thaler auf 69 Cents, der französ. etc. Franken auf 19,3 Cents gewürdigt.

Papiergeld („Currency“) der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

1) *Staatspapiergeld.* Obwohl es Verfassungsgrundsatz ist, dass weder die Union, noch ihre einzelnen Staaten Papiergeld ausgeben dürfen, so hat die finanzielle Bedrängnis in der neuesten Zeit zu einem thatsächlichen Bruche mit diesem Princip oder wenigstens zu einer durch Jahre gehenden Ausnahme geführt. Ein Staatspapiergeld sind zunächst die seit dem Bürgerkriege (seit 1861) von der Unionsregierung ausgegebenen „Noten der Vereinigten Staaten“ (United States' Notes) oder sogenannten *Greenbacks* (der Name kommt von der grünen Farbe der Rückseite), von denen fürerst ein Nominalbetrag von 356 Millionen Dollars, in Stücken bis herab zu 1 Dollar, angefertigt und allmälich ausgegeben war; später aber wurden von der sogenannten Reserve derselben weitere 26 Millionen Dollars emittirt, der circulirende Gesammtbelauf also auf 382 Millionen Dollars gebracht, welchen Gesammtbelauf das Gesetz vom 22. Juni 1874 als Maximum der ausstehenden Greenbacks erklärte, indem es zugleich keine besondere Reserve derselben mehr zuliess. Die Greenbacks haben Zwangsumlauf (werden daher auch Legal Tender Notes genannt), sind *bisher* uneinlösbar, und eine besondere Sicherheit ist dafür nicht bestellt. Am 22. April 1875 waren für 379226900 Dollars derselben in Umlauf. Sie stehen, wie weiter oben erwähnt wurde, gegen das Goldgeld in (wechselndem) Verlust, gegenwärtig (April 1875) um durchschnittlich etwa 15 Proc., und bilden die eigentliche *Rechnungswährung* und bisher zugleich, wie ebenfalls weiter oben erwähnt, die einzige *gesetzliche Währung* der Vereinigten Staaten, mit Ausnahme Californiens, welches an der reinen Goldwährung festhält; auch die Einfuhrzölle müssen in Golde entrichtet werden, und ferner werden die Zinsen der Nationalschuld in Goldwährung bezahlt. Nach dem weiter oben gedachten Gesetz vom 14. Januar 1875 sind, so oft Noten an eine schon bestehende sogenannte Nationalbank (s. unten die Rubrik „Privatpapiergeld“) zur Vermehrung von deren Kapital oder Notencirculation, und so oft Noten an eine neu organisirte Nationalbank ausgegeben werden, *vom Ueberschuss der Greenbacks über* 300 *Millionen Dollars hinaus* 80 Proc. desjenigen Betrages von Nationalbanknoten, welcher von irgendeiner solchen Bank wie vorerwähnt emittirt worden ist, *einzulösen*, und mit dieser Einlösung ist, so lange solche Nationalbanknoten emittirt werden, fortzufahren, *bis von Greenbacks nur noch die Summe von* 300 *Millionen Dollars ausmacht.* Nach ebenjenem Gesetz sollen *vom* 1. *Januar* 1879 *an* die dann ausstehenden Greenbacks bei deren Präsentation im Bureau des Unterschatzmeisters der Vereinigten Staaten in New York in Beträgen von nicht weniger als 50 Dollars gegen klingende Münze (Coin) *eingelöst* werden.

Ausserdem ist als Ersatz der Scheidemünze *Papierkleingeld* ausgegeben,

sogenanntes *Fractional Currency* (Acte vom 3. März 1863), in Scheinen von 50, 25, 10, 5 und 2 Cents, welches bei allen Unionsabgaben, mit Ausnahme der Zölle, bis ausschliesslich 5 Dollars in einer Zahlung zum Nennwerthe angenommen und von den Assistenz-Schatzmeistern (Assistant Treasurers) und den designirten Depositaren (Designated Depositaries) der Vereinigten Staaten in Beträgen von wenigstens 3 Dollars auf Verlangen gegen Greenbacks umgetauscht wird, von welchen Beamten man es auch allein beziehen kann. Von diesem Papierkleingelde waren am 1. April 1875 noch für 44343209 Dollars 42 Cents in Umlauf. Das mehrerwähnte Gesetz vom 14. Januar 1875 verfügt die *allmäliche Einlösung* desselben gegen Silbermünzen zu 50, 25 und 10 Cents, die in entsprechender Menge weiterzuprägen sind, und seitdem schreitet diese Einlösung rasch voran.

Nächstdem sind emittirt „*bei Verlangen zahlbare Noten*“ (Demand Notes), die bei Vorzeigung *in Gold* ausbezahlt werden (Ende Juli 1870 waren deren für 106,026 Dollars creirt; i. J. 1862 ging die Autorisation zur Ausgabe solcher Scheine bis zu 50 Millionen Dollars), und *Certificate über Gold-Depositen* (sogenannte Gold-Certificate) in den Münzstätten (zur Verwandlung in Münzen oder Barren), welche letztern Scheine an die Order des Deponenten lauten und als übertragbare Quittungen über eine Art unverzinslicher Staatsschuld und als Bezugsscheine wie ein Papiergeld betrachtet werden können (von solchen Certificaten waren am 1. April 1875 für 24191900 Dollars [zahlbar *in Golde*] ausgestellt; ihr erlaubtes Maximum ist 100 Mill. Dollars).

(Während des Bürgerkriegs, 1861 bis 1865, und bis zu ihrer Verfallzeit waren auch die verzinslichen Regierungsnoten (Compound Interest Notes) gesetzliches Zahlmittel (Legal tender) zu ihrem Nennwerthe; dieselben verfielen 1867 und 1868. Ende October 1865 waren für 173012141 Dollars derselben in Umlauf.)

Das von der Regierung der seit 1861 im Aufstande befindlich gewesenen Südstaaten (der sogen. Secessionsstaaten) seiner Zeit ausgegebene Papiergeld, sogen. Confederate Notes, gleichfalls bis auf Scheine zu 1 Dollar herabgehend, wurde nach der Unterdrückung der Rebellion (1865) für ungiltig erklärt und wurde damit völlig werthlos. (Im Juni 1864 bezahlte man in den Südstaaten den Gold-Dollar im Durchschnitt mit 27 bis 29 Dollars in solchen Confederate Notes.)

2) *Privatpapiergeld.* Ein solches bilden im umfänglichsten Maasse die *Noten* der zahlreichen *Actienbanken* in den verschiedenen Unionsstaaten, die Zahl welcher Anstalten sich auf etwas mehr als zweitausend beläuft. Auf die Specialitäten der Banknoten kann unter diesen Umständen hier nicht eingegangen werden. Die Unionsregierung nahm i. J. 1863 das sogenannte newyorker System zur Grundlage eines Bundes-Bankgesetzes, welches nicht rückwirkend war, aber mit 1. Juli 1866 insofern allgemein thatsächlich verpflichtend wurde, als alle diejenigen Banken, welche sich ihm nicht unterwarfen, ihre Noten mit einer bedeutenden Abgabe belastet sahen. Zettelbanken können sich frei in beliebiger Zahl bilden; fast alle ältern und sämmtliche damals seit drei Jahren errichteten stellten sich unter das Gesetz vom 25. März 1863 und wurden damit aus „Staatenbanken“ sogen. *Nationalbanken.* Die Nationalbanken müssen wenigstens je 30000 Dollars, kleinere Banken sogar mindestens ein Drittel ihres eingezahlten Kapitals, in Unions-Obligationen bei der Behörde ihres Staats hinterlegen, und diese Behörde liefert der Bank dagegen einen ebenso grossen Betrag in „*National-Banknoten*“, welche letztern sonach einheitliches, gleichförmiges Creditpapier darstellen. Der Betrag, welcher von diesen Noten durch jede Bank *in Umlauf* gesetzt ist, darf nie 90 Proc. des Tageskurswerthes der von ihr dagegen zur Sicherstellung hinterlegten Obligationen überschreiten. (Die Verpflichtung zur Deponirung von Unions-Obligationen war seiner Zeit zugleich ein Mittel, um 300 Millionen Dollars Bundes-Anleiheobligationen unterzubringen.) Ausserdem musste anfänglich jede Bank für alle durch sie in Umlauf gebrachten Noten dieser Art und für die ihr anvertrauten Baardepositen einen Baarfonds von einem Drittel des Werthes halten, statt welches Baarfonds aber Staatspapiergeld fungiren durfte; die Gesetze vom 3. Juni 1864 und vom 22. Juni 1874 jedoch hoben diese Bestimmung auf, und die jederzeit an der Hand zu haltenden Baargelder haben sich nun immer nur nach dem Betrage der Depositen zu richten; indessen soll nach dem letztern Gesetz jede Nationalbank immer im Schatzamte der Vereinigten Staaten einen 5 Proc. ihrer Circulation gleichen Betrag in gesetzlichem Gelde (lawful money), d. h. in Staatspapiergeld, ausschliesslich zur Noteneinlösung halten. Nach ebendiesem Gesetz soll der Schatzmeister der Vereinigten Staaten die circulirenden Noten von Nationalbanken, wenn sie ihm im Betrage von 1000 Dollars oder einer andern durch die Zahl 1000 theilbaren Summe zur Einlösung präsentirt werden, in Vereinigten-Staaten-Noten (Greenbacks) einlösen und die betreffenden Nationalbanken dafür belasten, und sobald solche Einlösungen für irgendeine Nationalbank die Höhe von 500 Dollars erreicht haben, soll jede derartig benachrichtigte Bank sofort bei dem Vereinigten-Staaten-Schatzmeister einen dem so eingelösten Betrage gleichen Belauf in Vereinigten-Staaten-Noten deponiren. Jede Bank ist zunächst selbst für die Einlösung der durch sie ausgegebenen

Noten verantwortlich; erfüllt sie diese Pflicht nicht pünktlich, wird eine Bank zahlungsunfähig, so verkauft die Staatsbehörde die von ihr hinterlegten Obligationen für Rechnung und Gefahr der betreffenden Bank und zieht durch den Ertrag des Verkaufs ihre Noten ein. Der Gesammtbetrag der an Nationalbanken auszureichenden Noten sollte ursprünglich 300 Millionen Dollars nicht überschreiten, eine Zahl, die aber elastisch war und unter Umständen auf gesetzliehem Wege erhöht werden konnte, was i. J. 1870 geschah, indem seit dieser Zeit die betreffende Maximalsumme 354 Millionen Dollars betrug. Das Gesetz vom 14. Januar 1875 hat die Begrenzung des Gesammtbetrages der Noteneirculation von Nationalbanken wiederrufen und verfügt, dass jede solche Bank ihren Notenumlauf vermehren kann, wenn sie nur sonst im Einklang mit dem bestehenden Gesetz bleibt, ferner dass neue Banken gegründet werden können ohne Rücksicht auf jenes vorherige Gesammt-Limitum, und dass die frühern Gesetzesbestimmungen in Betreff der Zurückziehung und der Vertheilung des National-Banknotenumlaufs unter die verschiedenen Unionsstaaten und Territorien kraftlos sein sollen. Nach dem Vorerwähnten geniessen also die Noteninhaber ein prioritätisches Vorrecht an dem betreffenden Theile des Bankkapitals, welcher Theil zur schliesslichen Sieherstellung deponirt werden muss, während übrigens die Art der nächsten Bedeckung der Noten ausser der gedachten Deckung eines Drittels vom Betrage derselben im Belieben der Bank steht. Man ersieht aus dem Angeführten, dass die Notenemission jeder Nationalbank höchstens bis zum Betrage von 60 Proc. des Bankkapitals gehen kann, wenn nämlich die Bank, abgesehen von aller Depositenbaardeckung, also allen Depositengeschäften, ein Drittel dieses Kapitals zur Baardeckung der Noten brauchen, zwei Drittel desselben beim Schatzamt (Controlamt) deponiren wollte, gegen welche zwei Drittel oder $66^2/_3$ Proc. sie dann 90 Proc. derselben = 60 Proc. ihres Kapitals in Noten erhielte, die sie zu ihren weitern Geschäften verwenden könnte. (Ein gleichartiges Verhältnis, durch Staatspapierhinterlage gedeckte Notenausgabe, schuf im Staate Massachusetts schon dessen Bankgesetz von 1851. Bis zum Jahre 1863 hatte jeder Unionsstaat das Recht, das Bankwesen innerhalb seines Gebietes selbständig zu ordnen; manche Staaten hatten volle Bankfreiheit, in andern gab es monopolisirte Banken, in wieder andern bestand ein ausgedehntes Regierungs-Controlsystem, der Staat New York forderte die Deponirung eines dem Belaufe der emittirten Noten gleichen Betrags in Staatspapieren.) Die *Noten* der Nationalbanken dürfen nur in Abschnitten zu 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Dollars bestehen. Sie werden in allen Bundessteuerkassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen; nur zur Zahlung der Staatsschuldzinsen und zur Einlösung des Staatspapiergeldes (der Greenbacks) dürfen sie nicht verwendet werden. Die Banken von 17 Hauptplätzen der Union müssen mindestens 25 Proc. (ein Viertel) vom Betrage der durch sie ausgegebenen Noten und Depositenscheine baar (jetzt noch in Staatspapiergeld) vorräthig halten, die Banken der andern Orte nur 15 Proc.; jede Nationalbank in jenen 17 Städten muss bei einer newyorker Nationalbank eine Noten-Einlösungskasse haben und daher die Hälfte ihres betreffenden Baarvorraths in New York halten. Der Finanzminister kann einzelne Nationalbanken zu Finanzagenturen der Regierung ernennen. Jede Nationalbank zahlt 1 Proc. Bundessteuer von ihrem durchschnittlichen jährlichen Notenumlauf, $^1/_2$ Proc. vom durchschnittlichen Depositenbetrage und $^1/_2$ Proc. von dem nicht in Bundesobligationen angelegten Kapitaltheile. Die sogenannten Staatenbanken (s. oben) dagegen mussten 10 Proc. vom durchschnittl. Betrage ihrer umlaufenden Noten, aber von ihrem Depositenbetrage und ihrem Kapital die von den Nationalbanken zu zahlende Quote als Bundessteuer entrichten. Die Einlösung der Noten erfolgt gegenwärtig fast ausschliesslich in den mit Zwangskurs umlaufenden Greenbacks; nur *ein verhältnismässig sehr kleiner Theil der Noten* nämlich ist ausdrücklich *„in Golde rückzahlbar“*, und von solchen sogenannten National-Gold-Banknoten, die mit dem Goldgelde al pari umlaufen, waren am 3. April 1875 für 2389000 Dollars in Circulation neben gleichzeitig 344880876 Dollars der andern Kategorie (sodass an jenem Tage der Gesammtumlauf an Nationalbanknoten nominell 347269876 Dollars betrug). — Die erste Nationalbank wurde im Juni 1863 eröffnet. Am 1. März 1875 belief sich die Zahl der Nationalbanken auf 2075; dieselben hatten zu dieser Zeit für 324618914 Mill. Dollars Noten umlaufen (zugleich für 18876558 Dollars Noten anderer Nationalbanken im Besitz) und dafür zur Sieherstellung 380582650 Dollars in Bundesobligationen deponirt; ihr eingezahltes Aetienkapital betrug 496172901 Dollars. Die Zahl der allein in der Stadt New York bestehenden Nationalbanken belief sich am 1. Mai 1874 auf 48, mit zusammen $68^1/_2$ Millionen eingezahltem Kapital. Am 27. März 1875 betrug der Notenumlauf dieser *Nationalbanken* (Associated Banks) *der Stadt New York* 21534800 Dollars, gleichzeitig deren Edelmetallvorrath 8282800 Dollars. — Die *Operationen* der Nationalbanken dürfen sein: Wechseldiscontirung, Wechselausstellung, Depositengeschäft, Blancocredite, Ausstellung von Schuldscheinen, Notenausgabe. Sie lösen für jetzt infolge eines Beschlusses grössere Checks (Anweisungen) nicht in Papiergeld ein, sondern „certifieiren“ sie nur, d. h. beglaubigen sie als „gut“ für den Verkehr der Nationalbanken unter einander; so lange dieses Verhältnis andauert, können die Banken natürlich nicht auf eine Verstärkung ihrer Mittel durch Privatgelddepositen rechnen, da die Hinterleger diese ihrer freien Verfügung entzogen sehen. Nationalbanken können gegründet werden durch eine beliebige Anzahl von mindestens fünf Personen; jedes Mitglied muss für den doppelten Betrag seiner auf je 100 Dollars lautenden Aetien haften, und die Bankgesellschaft muss ein Grundkapital von mindestens 100000 Dollars, in grossen Städten von 200000 Dollars, nur in kleinen Städten ausnahmsweise von 50000 Dollars besitzen, welches zur Hälfte bei der Geschäftseröffnung, zur andern Hälfte in den folgenden fünf Monaten nach und nach einzuzahlen ist. Zur Vermehrung des Grundkapitals ist die Genehmigung des Controleurs des betreffenden Staatsschatzamts erforderlich, und es muss ihr ganzer Betrag sofort eingezahlt werden. Eine Reduction des Kapitals unter den Betrag der umlaufenden Noten der Bank ist unzulässig.

Ausser den Nationalbanknoten existirt noch ein relativ kleiner Rest sogenannter *Staaten-Banknoten* (Noten der noch bestehenden sogen. Staatenbanken; s. oben). Am 27. März 1875 waren

von solchen Noten der Staats-Banken *der Stadt New York* für 37900 Dollars Nennwerth in Umlauf, und die betreffenden Banken hatten gleichzeitig ein eingezahltes Kapital von zusammen 16650600 D. und einen Edelmetallvorrath von 756500 D.

Allgemeines in Betreff beider Kategorien. Am 1. Januar 1830 betrug die Banknoten-Circulation in den Vereinigten Staaten überhaupt 61324000 Dollars; sie stieg dann und hatte sich am 1. Jan. 1837 auf 149185890 D. erhoben; am 1. Jan. 1843 betrug sie nur noch 58564000 D., am 1. Jan. 1860 aber 207102000 D. Am 31. October 1865 bestand das umlaufende Papiergeld im wesentlichen aus: a) Staatspapiergeld (Unites States' Notes oder Greenbacks und Fractional Currency) 454218038 D., b) Noten der Nationalbanken 185000000 D., c) Noten der Staatenbanken, einschliesslich noch circulirender Noten von in Nationalbanken umgewandelten Staatenbanken 65000000 D., — zusammen 704218038 D. Ferner liefen wie Papiergeld um etwa 30000000 D. Compound Interest Notes und 5procentige Schatzscheine, sodass die Papiercirculation vom Finanzminister auf 734218038 D. angeschlagen wurde. Auch die kleinern Abschnitte der in 1861, 1864 und 1865 ausgegebenen $7^3/_{10}$proc. Schatzscheine (Treasury Notes) — die vom J. 1861 waren bereits in 1864 verfallen und trugen seitdem keine Zinsen mehr — circulirten zum Theil wie Papiergeld; sie sind in der vorher angegebenen Gesammtsumme des Papiermediums nicht inbegriffen. Jener Gesammtbetrag wurde seitdem durch die an die Nationalbanken gegebenen neuen Noten von Tag zu Tag vermehrt, wogegen nur diejenige Minderung der Papiergeldcirculation in Betracht kam, welche aus der Zurückziehung der Noten der Staatenbanken resultirte. Am 1. Juli 1869 existirten (einschliesslich des Bestandes im Staatsschatze und ausschliesslich der emittirten Certificate über Gold-Depositen): a) Staatspapiergeld 388118859 D. 73 C. (nämlich 356056832 D. United States' Notes oder Greenbacks und 32062027 D. 73 C. Fractional Currency), b) Noten der Nationalbanken 299749605 D., — zusammen 687868464 D. 73 C. (Von den gedachten unverzinslichen Certificaten über Gold-Depositen existirten am 1. Januar 1869 für 27036662 D.) Gegenwärtig (Mai 1875) wird der Gesammtpapiergeldumlauf rund 796 Millionen Dollars betragen, nämlich 422 Mill. D. in Greenbacks und Papierkleingeld (s. weiter oben), 350 Mill. D. in Nationalbanknoten und 24 Mill. D. in Gold-Certificaten. (Die Noten von Staatenbanken erleiden an andern Orten, als dem des Domicils der betreffenden Anstalt, im Handel meist einen kleinen Preisverlust [Disconto], namentlich diejenigen der Banken anderer Unionsstaaten und nicht sicherer Banken. Dieser Disconto wächst mit der Entfernung des Platzes von dem der Bank; in New York betrug er früher von 1/4 bis 2 Proc., auf die Noten einiger Banken auch 3 Proc. und mehr, bis zu 10 Proc.; ähnlich in den andern Orten.)

Dem Papiergeld verwandte Scheine. Solche sind die sogenannten *Loan Certificates* (Darleihschcine), basirt auf die, wie weiter oben erwähnt, von den Nationalbanken bei der Staatsbehörde gemachte Deposition von Unions-Obligationen. Dieselben haben keinen weitergehenden Umlauf und dürfen einen solchen nicht haben, aber die Banken haben sie bisher zu Zahlungen unter einander benutzt und der Clearing-house-Verein (s. unten die Rubrik „Handelsanstalten") bis Ende October 1873 zur Ausgleichung von Abmachungen unter seinen Mitgliedern, sodass sie doch eine Vermehrung der Zahlungsmittel im ganzen bildeten. Vom 1. November 1873 an sollten keine neuen Scheine dieser Art mehr ausgegeben werden; man schätzte ihren (geheimgehaltenen) Gesammtbetrag im October 1873 auf über 20 Millionen Dollars und erklärte den durch sie hervorgerufenen Zustand für ein Hauptübel des momentanen Verhältnisses des Geldmarktes der Vereinigten Staaten.

Das sogenannte kleine Tarifgesetz (Little Tariff Bill) vom 8. Februar 1875 legt eine *Steuer* von 10 Procent auf den Notenumlauf aller Banken, Firmen, Associationen und Personen, mit alleiniger Ausnahme der Nationalbanken. Das nämliche Gesetz bestimmt, dass die Nationalbanken und ebenso die Staatenbanken etc. die gleiche Steuer von 10 Procent auf den von ihnen in Umlauf gesetzten, beziehungsweise ausgezahlten Betrag von Privatnoten jener Art zu entrichten haben.

Auch der Unions-*Briefmarken* bedient man sich wohl wie eines Papiergeldes, und es war das besonders vor der Emission des Unions-Kleinpapiergeldes, des Fractional Currency, der Fall. Von jenen Marken zu 5, 10, 15, 25 und 50 Cents waren viele falsche in Umlauf, die man von den echten nicht unterscheiden konnte. Der Congress hatte im Juli 1862 die Briefmarken zu einem „gesetzlichen Zahlmittel" erklärt, um dem damaligen Mangel an Scheidemünze abzuhelfen, und dadurch nach Berichten aus New York für 30 Millionen Dollars Papiergeld mehr auf den Markt geworfen.

Anderweite Papiergelder in der Union.

Solche sind die Geldscheine einiger *Einzelstaaten*, *Districte* (Counties) und *Städte*. Ueber das städtische Papiergeld von *New Orleans* ist unter diesem Artikel berichtet; ebenfalls ein städtisches Papiergeld hat *St. Louis* (die Hauptstadt des Staates Missouri) in seinen sogenannten „Brownbacks" (Braunrücken). Alle jene drei Kategorien finden sich im Binnenstaate *Arkansas*: „Greenbacks" und „Whitebacks" (Weissrücken) des *Staates* Arkansas, von denen man Ende April 1874 berichtete, dass sie 46 bis 95 Cents pro Dollar Nennwerth gälten, *County*-Greenbacks und Whitebacks, die gleichzeitig 8 bis 30 Cents pro Dollar Nennwerth galten, und *städtisches* Papiergeld der Hauptstadt Little Rock, das gleichzeitig 26 Cents pro Dollar Nennwerth galt. Hat Jemand in Little Rock 100 Dollars für städtische Abgaben zu zahlen, so kauft er sich das „schlechteste" Papiergeld des Staates Arkansas oder der Stadt und bezahlt die 100 Dollars mit dem Nennwerthe in solchen Scheinen, für die er etwa 24 Dollars in Unions-Greenbacks gegeben hat!

Umlaufendes fremdes Papiergeld, s. unten die Rubrik „*Geldkurse*.

Wechselkurse in New York (vom 9. April 1875).

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ± a) *In Goldwährung.*		Kurs. ± b) *In Papierwähr.*		Bedeutung des Kurses.
London	60 T. nach Sicht.	4	853/4	5	591/8	Dollars und Cents für 1 Pfund Sterling. [1]
»	3 » » »	4	893/4	5	641/8	
Paris	60 » » »	5	181/8	4	501/8	Franken und Centimen Wechselbelauf für 1 Dollar hier.
»	3 » » »	5	143/8	4	465/16	
Antwerpen	60 » » »	5	187/16	4	507/8	Franken und Centimen (Rappen) Wechselbelauf für 1 Dollar hier.
»	3 » » »	5	143/8	4	465/16	
Basel und Zürich	60 » » »	5	181/8	4	501/8	
» » »	3 » » »	5	143/8	4	465/16	
Amsterdam	60 » » »	411/2		4711/16		Cents f. 1 niedl. Guld., od. ebensoviele Dollars für 100 Gulden.
»	3 » » »	413/4		48		
Hamburg	60 » » »	9413/16		1091/16		Cents für 4 deutsche Reichs-Mark, oder ebensoviele Dollars für 400 Reichs-Mark.
»	3 » » »	955/8		1101/16		
Bremen	60 » » »	9413/16		1091/16		
»	3 » » »	955/8		1101/16		
Frankfurt am Main	60 » » »	9413/16		1091/16		
» » »	3 » » »	955/8		1101/16		
Berlin, Köln u. a. preuss. Bankpl., dann Leipzig	60 » » »	9413/16		1091/16		
	3 » » »	955/8		1101/16		
Transfers (Uebertrag.) auf London		4	91		—	Dollars und Cents für 1 Pfund Sterling.
» » » Paris		5	131/8		—	Franken u. Centimen für 1 Dollar hier.

Disconto für Papier ersten Ranges (beste Sicherheit)	
für kurzsichtige Platzwechsel (bis 60 Tage vom Verfall entfernt)	6 bis 7
für langsichtige Platzwechsel (4 bis 6 Monate vom Verfall entfernt)	(7 » 8)
Disconto für Papier zweiten Ranges	—

Procent für ein Jahr

Ausserdem wechselt man auf sehr viele *inländische* Plätze, meist in kurzer Sicht, und zwar gewöhnlich zu (±) 1/8 bis 21/2 Proc. (auf einige Orte bis 12 Proc.) Verlust (Disconto) der Wechselsumme.

Auf Platzwechsel zweiten Ranges geht der Disconto bis zum Doppelten desjenigen der Papiere ersten Ranges und darüber; gegen Ende October 1873 waren solche Tratten nicht unter 16 bis 18 Proc. Disconto unterzubringen.

Wechselhandelsusanzen in New York.

Commission für Ein- und Verkauf von Wechseln, einschliesslich der Ausstellung und beziehungsweise der Besorgung der dagegen valedirenden Wechsel, 1 Procent, für das Remittiren von Wechseln 1/2 Proc., do. unter Garantie 1 Proc., für das Ausstellen und Indossiren von Wechseln 1 Proc., für Acceptbesorgung von in fremden Ländern zahlbaren Wechseln 1/4 Proc.; Ricambio 10 Proc. nebst Zinsen. Beim inländischen Geschäft berechnet man für den Verkauf von Wechseln und deren Indossirung (Delcredere) 21/2 Proc., ohne Indossirung 1/2 Proc. *Courtage* 1/8 Proc. von jeder Seite, bei Wechseln auf England gewöhnlich nur 1/16 Proc. Der Commissionär berechnet für *Delcredere* seiner Rimesse 2 Proc. Der übliche *Contocorrentzinsfuss* ist 6 Proc. (Vgl. Philadelphia.)

Wechselrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Dasselbe ist in allem wesentlichen das *englische* (s. *London*), welches selbständig fortentwickelt worden ist, sodass einzelne Abweichungen, doch nur in untergeordneten Punkten, stattfinden. Die bedeutendern Unionsstaaten haben einzelne wechselgesetzliche Bestimmungen erlassen, eine vollständige Wechselordnung für die Union oder für einzelne Staaten derselben besteht aber noch nicht. Die gedachten Sonderbestimmungen betreffen vorzüglich die Respecttage, Ricambio-

[1] Bis Ende 1873 notirte man den Kurs auf London mit bezüglich (±) 1081/2 u. 1093/8 Pfund Sterling hier für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf, was so zu verstehen war, dass man zunächst feststehend den Dollar Gold = 41/2 Schillinge Sterling und demgemäss 9 Pfund Sterling Wechselbelauf = 40 Dollars Gold rechnete, dann aber das procentweise Aufgeld hinzurechnete, welches der Kurs aufwies (den Ueberschuss der Kurszahl über 100, nach dem vorhin angegebenen Kurse [vom 28. Februar 1873] also bezüglich 81/2 und 93/8 Proc. Bisweilen wurde auch statt der vollen Kurszahl dieses procentweise Aufgeld allein notirt). Wegen der gesetzlichen Abschaffung dieser Norm s. oben am Schlusse der Rubrik „Geld".

unkosten, Zinsen und verloren gegangenen Wechsel, dann den Wechselprocess. Zu den *ausländischen* Wechseln (Foreign Bills) gehört hier ein jeder, welcher aus einem Unionsstaate nach einem andern trassirt ist. Bezüglich der *Präsentation zur Annahme*, so muss der Wechselinhaber, wenn der Bezogene nach einem andern Orte desselben Unionsstaates umgezogen ist, daselbst sich bei ihm melden, nicht aber wenn er den betreffenden Staat verlassen hat. Die *Acceptation* kann auch durch ein besonderes Schriftstück, z. B. einen Brief, erfolgen, und dann selbst vor Ausstellung des Wechsels; in den meisten Staaten kann sie auch mündlich geschehen, in einigen jedoch, wie New York und Michigan, muss sie schriftlich bewirkt werden. Der *Protest mangels Annahme* ist bei „inländischen Wechseln" (s. vorher) insofern nöthig, als einige Unionsstaaten den Anspruch auf Schadenersatz davon abhängig machen. Die Protestirung eigner Wechsel ist nicht erforderlich. Uebrigens ist der notarielle Protest nur bei den sogenannten „ausländischen Wechseln" (s. vorher) genügend; bei inländischen und eigenen Wechseln gilt er nicht als Beweis der Präsentation, Nichtzahlung und Benachrichtung, mit Ausnahme einiger Staaten, in denen der Verklagte das Gegentheil zu beweisen hätte. Der Verlust des Wechsels wird als Grund für eine mässige Verzögerung der Präsentation zur Zahlung angesehen. Die *Benachrichtigung* des in Anspruch zu nehmenden Wechselverpflichteten von der Nichtzahlung eines von Nordamerika auf Europa gezogenen Wechsels muss mit dem ersten nach irgend einem Unionshafen gehenden Schiffe erfolgen. Der *Zinsfuss beim Regress* ist in den einzelnen Staaten sehr verschieden; es gilt aber immer derjenige des Ausstellungsortes. Die *Ricambio-* oder *Rückwechselkosten* sind im Staate New York für Wechsel auf Europa 10 Proc.; dieser Betrag gilt als Ersatz der Zinsen, Protestkosten und aller andern bis zur Zeit der Benachrichtigung von Nichtannahme oder Nichtzahlung erwachsenen Kosten; ausserdem darf der Inhaber Zinsen auf die Wechselsumme und den gedachten Kostenbetrag vom Benachrichtigungstage an berechnen; in Pennsylvanien und Virginien ist der Satz für Wechsel auf Europa 10 Proc., in andern Staaten bezüglich (Maryland, Virginien, Südcarolina, Nordcarolina) 15 Proc., (Californien etc.) 20 Proc., 12 Proc., (Louisiana etc.) 10 Proc., in Massachusetts für auf Plätze diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung gezogene ausländische Wechsel die gesetzlichen Verzugszinsen nebst 5 Proc., auf andere 20 Proc. Die drei *Respecttage* sind in 14 Staaten (darunter New York, Pennsylvanien, Maryland und Louisiana) bei den Sichtwechseln ausgeschlossen, in 6 Staaten (darunter Massachusetts) aber nur bei den „auf Verlangen" (on demand) zahlbaren Wechseln unstatthaft. Die *Frist für die Klageverjährung* ist theils 6 Jahre (so in New York, New Jersey, Massachusetts, Pennsylvanien, Ohio etc.), theils 5 Jahre (so in Louisiana, Illinois, Missouri etc.), theils 4 Jahre (so in Südcarolina, Californien etc.), theils 3 Jahre (so in Maryland etc.).

Wechselstempel etc. Ein solcher besteht erst seit 1864 und ist durch die Congressacte vom 30. Juni 1864, 3. März 1865 und 13. Juli 1866 folgendermaassen angeordnet worden: *Inländische Wechsel* (den Begriff s. oben) *und Anweisungen* bis einschliesslich 100 Dollars Betrag und nicht auf Sicht oder auf Verlangen (on demand) zahlbar, entrichten 5 Cents Stempel; für jede weitern 100 Dollars oder Theile von 100 Dollars sind 5 Cents zu zahlen. *Ausländische Wechsel und Creditbriefe*, innerhalb der Vereinigten Staaten ausgestellt, aber ausserhalb derselben zahlbar, tragen, wenn nicht in drei oder mehr Exemplaren ausgefertigt, die nämliche Stempelabgabe wie inländische und *eigene* Wechsel; sind sie aber in drei oder mehr Exemplaren ausgefertigt, so ist die Abgabe für jedes Exemplar eines nicht über 100 Dollars grossen Wechsels etc. 2 Cents, für jede weitern 100 Dollars oder Theile von 100 Dollars ebenfalls 2 Cents. *Bank-Checks*, *Tratten und Anweisungen* irgend eines Betrages, die auf eine Bank, einen Bankier oder eine Depositengesellschaft (Trust Company) gezogen sind, oder die für einen Betrag von mehr als 10 Dollars auf irgendeine andere Person oder andere Personen, eine andere Gesellschaft oder Corporation gezogen sind, zahlen 2 Cents Stempel. Das sogenannte kleine Tarifgesetz (Little Tariff Bill) vom 8. Februar 1875 und dessen Erläuterungen durch den Bundessteuer-Commissar I. W. Douglas durch Rescripte v. 10. u. 31. März 1875 bestimmt *ausserdem* Folgendes: Auf Bank-Checks, Wechsel und Anweisungen aller Art für Zahlung von Geld in irgendwelchem Betrage, gezogen auf eine Bank, einen Bankier oder eine Depositengesellschaft, ist eine 2-Cents-Steuermarke zu kleben; so steuerpflichtige Zahlungsbelege (Vouchers) im Sinne jenes Gesetzes sind auch bei einer Bank zahlbare Noten (Anweisungen), welche an Stelle von Checks ausgestellt sind, um Bezahlung der Steuern zu umgehen. Die gedachte Steuer findet ferner Anwendung auf Checks, gezogen von einer Bank auf sich selbst zum Zweck der Bezahlung ihrer eigenen Dividenden, sowie der Dividenden, Coupons oder Zinsen anderer Corporationen oder für andere Zahlungen. Checks, gezogen von Staats-, County- (Districts-) oder Municipal-Beamten in deren amtlicher Eigenschaft auf öffentliche, in einer Bank deponirte Fonds sind von der Steuer befreit, falls besagte Fonds von jedem Privat-Conto gesondert sind. Dividenden-Orders unterliegen der Steuer, wenn sie über eine definitive, bestimmte Summe ausgestellt sind, andernfalls jedoch nicht. Ein gewöhnliches Depositen-Certificat, welches nur in der gewöhnlichen Weise gebraucht wird, ist nicht steuerpflichtig. Zinscoupons sind von der Steuer befreit. Duplicate von Wechseln, Anweisungen etc. unterliegen der nämlichen Steuer wie die erste Ausfertigung. Auf im Auslande ausgestellte Papiere ist die 2-Cents-Bundessteuermarke zu kleben, ehe dieselben acceptirt, bezahlt, begeben oder in den Vereinigten Staaten verwendet werden. Auf Wechsel, welche in den Vereinigten Staaten auf im Auslande wohnende Personen gezogen sind, eine Marke zu kleben, ist nicht erforderlich. Quittungen, welche nicht auf das Bankgeschäft bezüglich sind, sind von der Steuer befreit. Der Mangel des Stempels macht das Instrument ungiltig und unwirksam und zieht eine Strafe von 50 Dollars für den Aussteller, Unterzeichner und Weitergeber nach sich. Wer einen Wechsel oder eine Anweisung, ausgestellt im Auslande und zahlbar in den Vereinigten Staaten, acceptirt oder bezahlt, soll vorher auf das Papier einen Stempel von der Höhe setzen, wie er für inländische und eigene Wechsel vorgeschrieben ist; auch soll kein Wechsel ohne solchen Stempel begeben werden; der Zuwiderhandelnde verfällt in 200 Dollars Strafe.

Geldkurse in New York (vom 9. April 1875).

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Goldagio	15 Procent	± 115 Dollars Nennw. in Staatspapiergeld (Greenbacks) und Nationalbanknoten für 100 Dollars in *Goldmünzen der Vereinigten Staaten.* (Am 24. April 1875 war das Goldagio $15^3/_8$ Proc.)
Ungemünztes Gold und Goldmünzen.		
Feine Goldbarren	$^1/_8$ Proc. Prämie oder Aufgeld	gegen den Nennwerth der Staatsgoldmünzen. Man berechnet dem entsprechend dabei zunächst das Quantum Münzgold (900 Tausendtheile oder $^9/_{10}$ feines Gold), welches die behandelten Barren enthalten, und rechnet feststehend 43 Troy-Unzen Münzgold = 800 Dollars Goldwährung (indem aus 43 Troy-Unzen solchen Goldes 800 Gold-Dollars gemünzt werden), worauf dann der Kurs in Anrechnung kommt, also z. B. $^1/_8$ Proc. Aufgeld (Hinzurechnung). Statt einer Prämie erscheint im Kurs bisweilen das Pari oder auch ein kleiner procentweiser Disconto (Verlust).
	Goldwährung.	
Engl. Sovereigns von Victoria („schwere", vollwichtige)	4 Doll. 87 Cents	für ein Stück.
Französische u. a. Zwanzigfrankenstücke	3 » 86 »	
Deutsche Zwanzig-Mark-Stücke (Zehn-Mark-Stücke nach Verhältnis) . . .	4 » 80 »	
Preuss. Doppel-Friedrichd'or („Zehnthalerstücke")	7 » 80 »	
Andere deutsche und dänische Doppelpistolen („Zehnthalerstücke") . . .	7 » 80 »	
Deutsche Kronen	6 » 60 »	
Niederländ. Wilhelmd'or (Zehnguldenstücke)	4 » 5 »	
Spanische Dublonen (Onzas, Quadrupel auch frühere mexicanische)	16 » 45 »	
Patriotische Dublonen (d. i. solche der mittel- und südamerikanischen Freistaaten)	15 » 63 »	
Dublonen von Neugranada (gewöhnlich nicht mehr notirt)	(15 » 25 »)	
Ungemünztes Silber und Silbermünzen.		
a) Feine Silberbarren	126	Dollars für die engl. Troy-Unze feines Silber.
b) Münzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, neuere (Scheidemünzen).		
Halbe Dollars („Halves")	— Doll. 95 Cents	für 1 Dollar Nennwerth in solchen Stücken.
Viertel-Dollars („Quarters")	— » 95 »	
Zehn-Cents-Stücke (Dimes)	— » 94 »	
Fünf-Cents-Stücke (halbe Dimes) . . .	— » 94 »	
c) Fremde Münzen.		
Mexicanische Piaster (Mexican Dollars)	— » 98 »	für ein Stück.
Spanische Piaster (Spanish Dollars), bis mit 1847 geprägt	— » 97 »	
Englische Silbermünzen	4 » 83 »	für 1 Pfund Sterling Nennwerth in englischen Silbermünzen.

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Französische u. a. Fünffrankenstücke	— Doll. 94 Cents.	für ein Stück.
» » » Einfrankenstücke (Scheidemünze)	— » 19 »	
» alte Laubthaler (French Crowns)	1 » 1 »	
Deutsche Kronenthaler (German Crowns)	— » 99 »	
» u. österr. Conventions-Speciesthaler	1 » 5 »	
Thaler norddeutscher Währung (des 30- und 14-Thalerfusses, preussische u. a.	— » 71 »	
Gulden süddeutscher Währung (des 52½- und 24½-Guldenfusses)	— » 39½ »	

Im *gemeinen Verkehr* laufen der mexicanische und der spanische Piaster (namentlich der Säulenpiaster) dem einheimischen Dollar gleich um, und ebenso die Stücke zu ½ Piaster, ¼ Piaster, ⅛ Piaster (letztere amerikanische Schillinge genannt) und 1/16 Piaster (genannt Picayunes des Südens oder Halbschillinge) = ½, ¼, ⅛ und 1/16 Dollar. Die neuern englischen Sovereigns (von Victoria; s. oben den Kurs) werden gemeinhin zu 4 Doll. 85 C. Goldwährung angenommen.

Papiergeld (Banknoten).

	(±)		
Noten der Bank von England (in London)	4.87	bis 4.90	Dollars und Cents Goldwährung für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
Schottische Banknoten	4.80	» 4.85	
Irische Banknoten	4.80	» 4.85	
Noten der Bank von Frankreich (in Paris)	—. 18 Cents Goldwährung für 1 Franken Nennwerth.		

Die Noten der sichern Banken des eigentlichen *Canada* erleiden (±) 1 Proc. Disonto (Verlust); diejenigen der Banken von *Neubraunschweig* meist 7 Proc., die der Filialen der londoner Bank of British North America zu St. John und Fredericton jedoch nur (±) 3 Proc.; die der Banken von *Neuschottland* und *Neufundland* (hier Zweigbank der Bank of British North America) (±) 10 Proc., die der Filiale der Bank of British N. A. zu Halifax aber nur (±) 7 Proc. Disconto.

Geldhandelsusanz in New York.

Die *Commission* beim Ein- und Verkaufe von Geldsorten ½ Proc. (vgl. Philadelphia), für Empfangen und Auszahlen von Geldern, wobei keine andere Commission gewählt wird, ebenfalls ½ Proc.

Darlehn-Zinsraten. (Kurse von Ende März 1875.)

	(±)		
Gegen Hinterlegung (on call) bester Sicherheiten, namentlich von Bundes-Obligationen	3	bis 4	Procent für ein Jahr. [1]) (In einzelnen Fällen bei hohem Zinsstande bedingt der Darleiher sich wohl eine Extra-Provision, welche zu Ende März 1875 bis 1/32 Proc. *für den Tag* betrug.) — [2]) (Ebenso in diesem Falle; am 15. u. 16. April 1875 ein Bonus von 1/64 Proc. *für den Tag.*)
Gegen Hinterlegung (on call) gemischter Sicherheiten [1])	4	» 5	
Für die Darleihung v. Goldmünzen gegen das Unterpfandäquivalent in Papiergeld	3	» 5 [2])	
Darlehen auf 60 Tage	5		
» » 6 Monate	6	b. 6½	
Darlehen auf ganz kurze Fristen	½	bis 1 Proc. *für den Tag.*	

Bei der *Zollerhebung* wird nach Bestimmung des Schatzamtssecretärs der Vereinigten Staaten vom 20. Juni 1872 bei der Reduction der in deutschen Reichs-Mark declarirten Werthe auf nordamerikanische Goldwährung die *deutsche Mark* (als ein Drittel des zu 69 Cents reducirten Thalers der vorigen norddeutschen Währung) zu 23 Cents berechnet.

Maasse und Gewichte der Vereinigten Staaten sind im wesentlichen die *englischen* (s. *London*), die *Hohlmaasse* die *alten* englischen (Winchester Bushel und altes Gallon). (Für den Staat New York ist zur Fundamentalgrösse erklärt das am 4. Juli 1826 genau regulirte Yard, welches nach den Messungen im Columbia College zu New York unter 40° 42′ 43″ nördl. Breite, auf den Meeresspiegel und den Schmelzpunkt des Eises (0 Grad) reducirt, mit einer messingnen Stange gemessen, zum einfachen Secundenpendel sich wie eine Million zu 1086141 verhält. Das Urmaass ist in der Verwahrung des Staatssecretärs. Die Einheit des Gewichts ist das Pfund (das englische Avoirdupois-Pfund), dessen Grösse dort so bestimmt ist, dass ein Kubik-Fuss Wasser, im Zustande seiner grössten Dichtigkeit im luftleeren Raume mit messingnen Gewichten gewogen, genau 62½ Pfund wiegt, sodass 1000 Avdp.-Unzen (Sechzehntel-Pfund) dem Gewicht eines Kubik-Fusses Wasser gleich sind. Dabei ist Folgendes, zum Theil Ausnahme bildendes zu bemerken:

Beim *Längenmaass* hat die *Ruthe* (Rod, Pole, Perch) 5 Yards oder 15 Fuss (ist also ½ Yard kleiner als in England). Das Furlong dagegen ist das englische. — Beim *Garnmaasse* wird das Gebinde (Lea) von 80 Fäden (Threads) gewöhnlich *Cut* genannt. — Die *Meile* (Mile) ist die *gesetzmässige britische* von 1760 Yards oder 5280 Fuss.

Feldmaass. Für grosse Ländereiflächen ist die *Section* = 640 Acres = 1 Meile Land (Mile of land), nämlich eine gesetzmässige britische Quadrat-Meile. Das *Township* = 36 Sections. — In denjenigen Staaten, welche ehemals französische und spanische Colonien waren, sind noch alte französische und spanische Feldmaasse gebräuchlich, so in *Louisiana* der *alte pariser Arpent* (Arpent de Paris; s. *Paris*).

Brennholzmaass ist vorzüglich das *Cord* von 128 Kubik-Fuss. Beim *Bauholz* sind 48 Kubik-Fuss = 1 *Ton* (vgl. unten die Rubrik „*Schiffslasten*“).

Steinkohlenmaass ist das vorige englische (londoner) *Kohlen-Bushel* von 1 1/32 Winchester Bushel Inhalt, welches *gehäuft* gesetzlich = 2814,9 engl. Kubik-Zoll (*gestrichen* nur = 2217,62 engl. Kubik-Zoll); man misst die Kohle mit *gehäuftem* Maasse. Das *Chaldron* = 36 Bushels = 58,64375 engl. Kubik-Fuss. Im grossen Handel verkauft man die Steinkohle nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Ton*, welches hier = 2000 Pfund. — Das *Bushel* Anthracit wiegt 80 Pfund, das *Chaldron* also 2880 Pfund.

Getreidemaass. Kartoffeln, Rüben u. a. essbare Wurzeln, Aepfel u. a. Obst, Mehl und Kleie, in manchen Staaten der Union auch Hafer, werden nach *gehäuftem* Maasse gemessen (wie ehemals in England). Das *Bushel* rechnet man an *Gewicht* bei Weizen zu 60, Roggen und Mais 56, Gerste 48, Hafer 32 Pfund.

Das Maass für *Branntwein* und *Oel* (das alte engl. Wein-Gallon von 231 engl. Kubik-Zoll; s. *London*) weicht in einzelnen Staaten und Plätzen vom Wein-Gallon ein wenig ab.

Das *Can* (die Kanne) für *Milch*, ein grösseres Maass, hat 40 Quarts oder 10 Gallons.

Bei Flüssigkeiten begreift das *Cask* (Fass) oder *Quarter* 32 (alte engl. Wein-) Gallons, das bei den Maulthierlasten übliche *Indian Barrel* (indianische Fass) 20 Gallons.

Handelsgewicht. An einigen Orten, wie zum Theil auch in *New York*, *Massachusetts* und *Connecticut*, ferner in *Texas*, begreift das *Hundredweight* oder der Centner nur 100 Pfund (anderwärts, wie in England, 112 Pfund), das *Quarter* daher 25 Pfund, das *Ton* (von 20 Hundredweight) 2000 Pfund. Ein *solches*

Hundredweight ist = 45,359265 Kilogramm. — Bei den *Waaren-Preisen* bedeutet das *Ton* auch in New York stets 2240 Pfund, doch bei Steinkohle nur 2000 Pfund (siehe oben).

Münzgewicht ist das *englische, für die Silbermünzen zu* ½, ¼ und ⅒ *Dollar* aber nach dem Münzgesetz vom 12. Februar 1873 jetzt das *französische Grammengewicht* (das „Gram").

Probirgewicht. Dasselbe wird auch, und namentlich bei den *Münzämtern* immer, in *Tausendtheilen* (Thousands) ausgedrückt. In dieser Weise drückt man auch bei den Nickelkupfermünzen den Nickelgehalt aus.

Eine Acte vom Mai 1866 *erlaubte* die Anwendung der *französischen metrischen* Grössen. Speciell liess dieselbe für die *Postämter* die Anwendung des Grammengewichts zu und verfügte dabei, dass bis auf anderweite gesetzliche Bestimmung *für postalische Zwecke* (bei der Porto-Taxirung) die halbe Unze Avoirdupois-Gewicht = 15 Gramm gerechnet werden solle (statt genau 14,17477 Gramm).

Besondere Maass- und Gewichtsgrössen.

Das *Tierce* Leinsaat und Thimotheesaat begreift 7 Bushels, das *Barrel* (Fass) Mehl 196 Pfund Netto, das *Puncheon* Maismehl 800 Pfund, das *Barrel* Reis 600 Pfund (im Staate Louisiana verpackt man den Reis in Fässern zu 200 Pfund), das *Barrel* ausgekörnter Mais 5 Bushels (in New Orleans ist ein Barrel Mais einem mit Maiskolben ausgefüllten Mehl-Barrel [s. oben] gleich, in andern Gegenden des Westens rechnet man gewöhnlich 100 Kolben Mais auf ein *Bushel* Mais), das *Barrel* Schiesspulver 25 Pfund, das *Barrel* Cider u. a. Flüssigkeiten 30 alte Gallons, das *Barrel* Petroleum aber 40 alte Gallons, das *Barrel* Fische 200 Pfund, das *Tierce* Fische 300 Pfund, das *Barrel* gesalzenes Fleisch und Speck 200 Pfund, das *Tierce* do. 304 Pfund, das *Firkin* Butter und das *Bushel* gestossenes Salz 56 Pfund, der *Sack* Liverpool-Salz 224 Pfund, das *Keg* (Fässchen) Früchte 100 Pfund, das *Box* (die Kiste) Früchte 25 Pfund. Der *Quintal* geräucherte und getrocknete Fische ist der vorige spanische von 100 span.-castil. Pfund = 101,433 engl. oder nordamerikanische Pfund.

Der *Ballen* (Bale) *Baumwolle* ist an Gewichtsinhalt in den verschiedenen Unionsstaaten verschieden und selbst bei den nämlichen Sorten zu derselben Zeit nicht immer gleich; sein Gewicht hat allmälich zugenommen. Neuere englische Annahmen geben den Ballen Alabama-, Louisiana- und Mississippi-Baumwolle zu 500, Georgia-B. zu 375, Südcarolina-B. zu 362 engl. Pfund avdp. an. Bei den Einfuhren in Liverpool i. J. 1852 zeigte sich der Ballen bei nachstehenden Sorten durchschnittlich zu dem beibemerkten Gewicht: Sea Island 333, Upland 390, New Orleans 454, Mobile 504 Pfund. Der Ballen Baumwolle der Ernte von 1871/72 (die Ernte schliesst stets mit dem 31. August) war *durchschnittlich* = 461 Pfund (circa 7 Pfund weniger, als durchschnittlich derjenige der Ernte von 1870/71). Man nahm früher an, dass der Ballen Baumwolle in den verschiedenen Unions-Staaten von 280 bis zu 720 Pfund wechsele. — Der *Ballen* (Bale) *Heu* = 300 Pfund. Das *Ton Heu* = 100 Kubik-Fuss in fest aufgethürmten Haufen. — Das *Serch Steine* = 25 Kubik-Fuss. *Standard-Stäbe* sind 5½ Fuss lang, 5 Zoll breit und 1½ Zoll dick; das *Standard Mil* (Tausend) derselben bedeutet 1200 Stäbe dieser Dimensionen.

Schiffslasten.

Die Schiffslast, das *Ton* oder Ton of shipping, begreift gesetzlich in *New York*, wenn nicht anders verabredet ist: 2000 Pfund Eisen, Kupfererz, Zucker, Reis, Honig, Farbhölzer, Pottasche und aller andern schweren Güter; 1568 Pfund Kaffee in Fässern, 1830 Pfund Kaffee in Säcken, 1600 Pfund Kaffee, Kakao und getrockneten Stockfisch lose im Schiff, 1120 Pfund Kakao in Fässern, 1307 Pfund Kakao in Säcken, 1200 Pfund Stockfisch in Fässern, 952 Pfund Piment in Fässern, 1110 Pfund Piment in Säcken, 600 Pfund Schiffszwieback in Fässern, 700 Pfund do. in Säcken, 800 Pfund do. lose im Schiff; 8 Barrels (zu 196 Pfund Netto) Mehl, 6 Fässer (Barrels) Fleisch, Talg, gesalzene Fische, Pech, Theer, Terpentin, 1 Oxhoft Tabak, 36 Bushels europäisches Salz, 31 Bushels westindisches Salz; 1000 Pfund getrocknete Häute und schwarzen Thee, 800 Pfund chinesische Rohseide und grünen Thee; 22 Bushels Getreide, Erbsen und Bohnen in Fässern, 36 Bushels do. lose im Schiff, 29 Bushels Steinkohle; 200 Wein-Gallons Oel, Wein, Branntwein u. a. flüssige Waaren; 40 Kubik-Fuss Baumwolle, Wolle, Pelzwerk, Wachs, Nutzholz, rundes Bauholz, Planken, Dielen und aller hier noch nicht genannten, in Ballen verpackten Güter; 54 Kubik-Fuss prismatisches Bauholz. Ziemlich ebenso in *New Orleans*.

Tara-Vergütungen im nordamerikanischen Handel.

Baumwolle: Louisiana-B. 2 Proc., Georgia- und Carolina-B. keine, B. in Seronen 6 Proc. In *Charleston* und *New Orleans* wird auf Baumwolle keine Tara, in Savannah werden 2 Proc. bewilligt. — *Cassia* in Matten 9 Proc. — *Kaffee* in amerikanischen Mehlfässern 20 Pfund. — *Pottasche* und *Quercitron:* die wirkliche Tara. — *Reis* in ganzen und halben Tierces 10 Proc. (In Charleston rechnet man 70 Pfund pro Tierce Tara.) — Bei *Thee* wird die gesetzliche Zoll-Tara abgezogen, dem so resultirenden Netto-Gewicht aber 1 Pfund pro Kiste zugerechnet, um das für die Werthberechnung anzunehmende Nettogewicht zu erhalten; mithin 1 Pfund weniger pro Kiste Tara, als die amtliche Zoll-Tara, welche letztere für die einzelnen Sorten verschieden ist. — *Tabak:* Virginia-T. die wirkliche Tara und 25 Pfund Refactie, Maryland-T. desgl. und 20 Pfund Refactie, Kentucky-T. 10 Proc. (In Richmond und Baltimore rechnet man bei Tabak die wirkliche Tara ohne alle Refactie.) — *Vitriol* in Oxhoften 10 Proc. — *Zucker* in Mehlfässern 22 Pfund, in andern Fässern 12 Proc. Tara und 5 bis 7 Pfund Gutgewicht, in Säcken und Matten 5 Proc., in Kisten 15 Proc. Tara und 4 Pfund Gutgewicht, in Kanastern (Körben) die wirkliche Tara, für Batavia-Kanaster (Körbe) 50 Pfund, Kandis in Kisten die wirkliche Tara. Die in *New Orleans* bei Zucker zur Anrechnung kommende Tara s. unter dies. Artikel.

Waarenhandelsusanzen in New York.

Die *Preise* werden gegenwärtig zum grössten Theile noch in Papierwährung notirt, manche aber in Goldwährung.

Die Gewichtswaaren verkauft man grösstentheils entweder für 1 Pfund oder für 100 Pfund, Chinin und Morphium für die Unze.

Raffinirtes Petroleum verkauft man hier und in Philadelphia für das (alte Wein-)*Gallon* von $6^1/_2$ Pfund avdp. Gewicht. — Französische Weine verkauft man für das Originalgebinde, in Flaschen für das Dutzend Flaschen; Pferdehäute und Oberleder für das Stück; Ochsenhörner für 100 Stück, Hornspitzen und Stabholz für 1200 Stück; Mahagonyholz für den laufenden Fuss; Terpentin und Harz für 280 Pfund, Pech und Theer f. das Fass; (englische) Steinkohle f. das Ton von 2240 Pfund, (pennsylvanischen) Anthracit aber f. das Ton oder dabei sogenannte Cargo (die Ladung) von 2000 Pfund; Farbwaaren, rohe Kreide, Schmack und Eisen f. das Ton von 2240 Pfund, Blei (auch in Stangen, wobei 10 Proc. Abzug, in Röhren und Platten) für 100 Pfund, Blech, Stahl u. a. Metalle für das Pfund, von Zink (in Tafeln) jedoch nur ord. einheimisches f. d. Pfund, anderes dagegen f. 100 Pfund, Zinkblech f. d. Pfund, Zinnblech f. d. Kiste; geschlemmte Kreide f. 100 Pfund; rohen Schwefel f. d. Ton von 2240 Pfund, amerikan. Stangenschwefel und Schwefelblumen f. d. Pfund; Hanf f. d. Ton von 2240 Pfund, Manila-Hanf und Tampico-Hanf aber f. d. Pfund; Olivenöl f. d. Kiste; Oelkuchen f. d. Ton von 2240 Pfund; Residuum f. d. Gallon von $7^1/_2$ Pfund Gewicht; Liverpool-Salz f. d. Sack, Turks Island-Salz f. d. Bushel; Leinsamen f. 56 Pfund; Latten und Backsteine für 1000 Stück; Cement f. d. Fass; Heu und Stroh für 100 Pfund, aber auch für das Ton von 2240 Pfund; Havana-Ananas für 100 Stück; Eier für das Dutzend.

Inländische Erzeugnisse verkauft man *gegen baare Zahlung. Einfuhrwaaren* werden seit mehreren Jahren ebenfalls grösstentheils „*gegen baar*“ verkauft, wenigstens dem Namen nach, während man darunter 10 bis 30 Tage Zahlungsfrist zu verstehen pflegt; wenn eine Abweichung von dieser Regel stattfindet, so ist der Credit doch nur ein kurzer, 30 bis 60 Tage, bei Rohseide aber 6 Monate. Die verschiedenen Arten von *Häuten* jedoch werden auf manigfaltige Creditfristen verkauft. (Nach den nordamerikanischen Gesetzen haben baar zahlbare Schuldposten im Concurse keinen Vorzug vor andern, auch kann der Schuldner dabei keinem strafrechtlichen Verfahren unterzogen werden.) (*Früher* verkaufte man überall in der Union die *Einfuhrwaaren auf Credit*, und zwar in *New York:* Colonialwaaren auf 4 Monate, Manufacte und Fabrikate auf 6 bis 8 Monate, wobei der Käufer acceptirte Wechsel gab oder eigene Wechsel [Notes, Hand Notes] an Order, zahlbar bei einer Bank.) — Die *Auctionatoren* gewähren bei den Posten von 100 Dollars und mehr 6 Monate Credit, indem ihnen indossirte Noten auf 6 Monate dato, in New York zahlbar, gegeben werden müssen; bei allen Posten unter 100 Dollars erfolgt sofortige Zahlung in „city bankable money“, d. i. meist in National-Banknoten und sogenannten Greenbacks, ohne Abzug. Bisweilen, namentlich bei Wein etc., sind die Bedingungen folgende: Posten unter 100 Dollars sofortige Zahlung, 100 bis 250 Dollars 90 Tage, 250 bis 500 Dollars 4 Monate, über 500 Dollars 6 Monate Credit, alles gegen National-Banknoten und Greenbacks. Wird anstatt Benutzung der Creditfrist *sofort* bezahlt, so erhält man gewöhnlich (namentlich bei gewebten Zeugen, sogen. Dry goods) 7 Proc. *Disconto* pro Jahr. In manchen Fällen (besonders gleichfalls bei Dry goods) wird nur für die Posten unter 50 Dollars sofortige Zahlung beansprucht. Die Abrechnung (Aushändigung des Wechsels) bei den Credit-Auctionskäufen muss binnen 10 Tagen nach dem Kaufe erfolgt sein. Die Auctionatoren verkaufen die ihnen übergebenen Waaren auf ihre eigene Gefahr und berechnen dagegen dem Eigenthümer 5 Proc. Commission und Delcredere ($2^1/_2$ Proc. C., $2^1/_2$ Proc. D.), sowie ihre Unkosten.

Die allgemeine *Commissionsgebühr* bei Einkäufen gegen Remburs ist $2^1/_2$ Proc., nebst 1 Proc. für Trassiren, bei Retouren in Producten $1^1/_2$ bis $2^1/_2$ Proc. etc. Bei Consignationen berechnet der Commissionär 5 Proc. Commission, $2^1/_2$ Proc. Delcredere und circa 2 Proc. Lager-, Versicherungs- und kleine Unkosten; ferner berechnet er bei seiner Rimesse 1 Proc. für deren Delcredere. Die Handelskammer setzt jährlich die von ihr vergeschlagenen Normen der Commission etc. fest, die sie häufig abändert; diese Sätze sind aber nicht bindend. In *Auctionen* erhalten die Auctions-Commissäre $2^1/_2$ Proc. Gebühren.

Courtage: Auf Baumwolle $12^1/_2$ Cents Goldwährung pro Ballen, Reis $12^1/_2$ Cents Goldw. pro Tierce, von jeder Seite. Tabak 1 Proc., Kentucky-T. aber 50 Cents Goldwährung pro Fass (Hogs-

head, Oxhoft); Cigarren, ordinäre Sorten, 12½ bis 25 Cents Goldw. f. d. Tausend, Havana-Cigarren 1 Proc., beides nur vom Verkäufer; Fleisch- und Fettwaaren 25 Cents Goldw. pro Hogshead, 12½ Cents pro Tierce, 3 Cents pro Keg (Fässchen); Thran und Walfischbarten ¼ Proc.; Harz (je nach Qualität) 1, 2 und 3 Cents Goldw. pro Fass; Terpentin 3 Cents Goldw. pro Fass; Terpentinöl ½ Proc.; — alles von jeder der beiden Seiten, mit Ausnahme der Cigarren (wie oben angegeben). Auf alle übrigen Waaren 1 Proc., nur vom Verkäufer.

Seefrachten. Die Frachten nach den Nord- und Ostseehäfen werden zum grossen Theil in englischem Gelde (Schillingen und Pfennigen Sterling) bedungen (immer so nach England), nach Hâvre aber, sowie auf Baumwolle, Honig und Terpentinöl nach Hamburg und Antwerpen, auf Baumwolle und Honig nach Rotterdam in Dollars und Cents; — und zwar nach den Nord- und Ostseehäfen bei Getreide für das engl. Imperial Quarter, aber auch (namentlich mit Dampfschiffen) für das Bushel, bei Petroleum und Terpentinöl meist für das Barrel (Fass) von 40 alten Gallons, bei Tabak f. das Oxhoft, bei Baumwolle und Kaffee f. das Pfund avdp. (Kaffee auch f. das Ton von 2000 Pfund), bei Mehl, Schiffsbedürfnissen (namentlich Pech, Theer etc.) f. das Barrel (Fass), bei letztern aber auch f. das Ton von 2000 Pfund, bei Harz theils f. das Fass, theils für 280 Pfund, bei Terpentin f. 280 Pfund, bei Fleisch und Leinsamen f. das Tierce, bei sogen. schweren Gütern (Reis, Zucker, Pottasche, Farbhölzer) und Häuten f. das Ton von 2000 Pfund (s. oben die Rubrik „Schiffslasten"), bei Heu f. das Ton von 2240 Pfund, bei Honig f. das alte Gallon, bei Maassgütern f. das Ton von 40 Kubik-Fuss.

Lager. Alle eingeführten Waaren dürfen während dreier Jahre vom Zeitpunkte der Importation an nach fremden Plätzen, ausgenommen die an die Vereinigten Staaten unmittelbar grenzenden Länder, unter Rückzahlung des Eingangszolles wieder ausgeführt werden, wenn sie sich noch in der Originalpackung befinden.

Der gesetzliche *Maximalzinsfuss* ist in den einzelnen Staaten und Territorien verschieden, im Staate New York, sowie in New Jersey, Südcarolina, Californien etc. 7 Proc., in Massachusetts, Pennsylvanien, Maryland, Nordcarolina, Ohio, Illinois, Missouri etc. 6 Proc., in Louisiana 5 und bezüglich 8 Proc.

Handelsanstalten etc. in New York.

Börse. National-Baumwollbörse, eine Concentration und Vereinigung sämmtlicher betreffender Börsen derjenigen Plätze der Union, an denen Baumwolle marktmässig gehandelt wird (seit 1874). *Darlehnbörse* (Loan exchange). *Handelskammer. Schiedsgericht der Handelskammer. Liquidations-Contor* (Clearing House, „New York Clearing House Association", seit 1853), nach dem Muster desjenigen in London (s. dies. Art.); im Herbst 1871 waren 63 hiesige Banken in demselben vertreten; der Umsatz betrug im Jahre 1873 circa 33000 Mill., im Jahre 1874 circa 22000 Mill. Dollars Goldwährung.

Das *Stock and Exchange Board* (Fonds- und Wechsel-Amt) ist ein Verein für den Umsatz von Staatspapieren, Actien, Wechseln etc. Der Nennwerth jeder Operation muss 500 Dollars übersteigen; fingirte Umsätze dürfen nicht stattfinden und die Uebertretung dieser Bestimmung hat die Ausweisung des Betreffenden zur Folge. Die Geschäftsstunden beginnen vormittags 10½ und nachmittags 2½ Uhr. Der Zutritt zum Verein ist an ein Einkaufsgeld von 400 Dollars geknüpft.

Nicaragua,

mittelamerikanischer Freistaat, mit der Hauptstadt *Leon* (30000 Einw.) und der Handelsstadt *Granáda* (de Nicaragua) am Nicaragua-See (10000 Einw.). S. unter *Guatemala.*

Niederlande, s. *Amsterdam.* — **Niederländisch-ostindische Colonien,** s. *Batavia, Sumátra, Molucken.* — **Niederländisch-westindische Colonien,** s. *Curassao.* — **Ning-po,** s. unter *Kanton.*

Nischnij-Nowgorod,

Nischegorod, Haupt- und Handelsstadt des gleichnamigen russischen Gouvernements in Grossrussland, am Einfluss der Oka in die Wolga, Hauptplatz für den Landhandel zwischen Europa und Asien. 45000 (ständige) Einw.

Wie *Petersburg und Moskau.*

Messe; Credittermine und Zahlungsmodus der Messkäufe.

Die hiesige Peter-Paul-Messe ist eine der wichtigsten der Welt und regelt den Verkehr zwischen Russland und Asien. Sie darf nach neuerer amtlicher Verordnung erst am 15. Juli alten Stils, also am 27. Juli neuen Stils, beginnen (früher fing sie am 29. Juni a. St. an) und dauert 6 Wochen, in-

dem sie am 25. August a. St. oder am 6. September n. St. geschlossen sein muss. Die Hauptthätigkeit nimmt erst gegen den 10. August a. St. oder 22. August n. St. ihren Anfang, und der Abschluss der Geschäfte, namentlich der Weinverkauf, zieht sich oft bis Mitte September a. St. oder nahe Ende September n. St. hinaus. Die Zahl der Messbesucher, welche während des Höhepunktes der Messe auf dem Platze ist, wird auf 200000, die Zahl derjenigen, welche überhaupt die Messe besuchen, auf über eine Million geschätzt. Den Gesammtumsatz der Messe schätzt man auf circa 100 Mill. Rubel. Die Geschäfte werden fast ausnahmelos nicht mehr, wie vielfach früher, gegen baare Zahlung gemacht, auch nicht mehr (wie bis um das Jahr 1830) mit 30 bis 33 Procent Baarzahlung und Stundung des Restes auf 6 Monate, sondern vollständig *auf Credit*, und der Käufer gibt dagegen *Wechsel*, die häufig erst in einem Jahre und später zahlbar sind, gewöhnlich in 6, 12, 18 und bisweilen selbst 24 Monaten. Diese Wechsel sind entweder im nächsten December in Moskau zahlbar, oder in der nächsten Messe von Irbit (in Sibirien, wo die petersburger Reichs-Commerzbank während der Messe eine Agentur ihres katharinenburger Contors unterhält), welche ein halbes Jahr später fällt (dies nämlich, wenn die Wechselfrist nur 6 Monate ist), oder in der zweitnächsten Messe von Irbit, oder in der folgenden oder der zweitnächsten Messe von Nischnij-Nowgorod. Die gedachten Wechsel werden, wenn sie von den während der Messe anwesenden öffentlichen Notaren für richtig befunden und *contrasignirt* worden sind, von der hiesigen Filiale der petersburger Reichs-Commerzbank discontirt, welche Bank nämlich während der obengedachten Messzeit (vom 15/27. Juli bis 25. August/6. September) hier eine Agentur ihres moskauer Contors behufs der Wechsel-Discontirung unterhält, wie das die moskauer Privatbanken thun. Auch das in Peterburg und Moskau etablirte „*Nischegorodsche Transport-Bureau*“ unterhält hier während der Messzeit ein Contor. — Kaufleute und Fabrikanten verkaufen ihre Waaren sogar den Hausirern (und das sind hier Bauern, die keine Sicherheiten zu stellen vermögen, deren Zuverlässigkeit aber allgemein anerkannt wird und welche besonders Baumwollwaaren kaufen) auf die erwähnten Creditfristen, und die Verkäufe an diese Leute überstiegen um d. J. 1845 in jeder Messe in ihrer Gesammtsumme weit 10 Millionen Rubel. Vielfach ist der hiesige Verkehr auch noch Tauschhandel. Die Messe ist zugleich eine Art Börse, indem sich auf ihr die Preise der Waaren feststellen. Der Disconto in derselben war zeither meist 6 bis 8 Proc. jährlich. — Ausser der grossen Messe werden jährlich noch zwei *Märkte* abgehalten.

Auf der Messe werden von Häuten, Fellen und feinerem Pelzwerke Rind-, Kalb-, Büffel- und Kameelhäute, sowie Fehschweife, Eichhornschwänze und Fuchsschwänze für das Pud verkauft; Fuchsbälge f. d. Paar, kaukasische und persische aber f. d. Stück; Marderfelle f. d. Paar; Merlushken (krause Lammfelle) aus Transkaukasien f. d. Paar, andere f. d. Stück; Hundefelle f. d. Paar; Fisch- und Seeotterfelle, Sumpfotterfelle (Nerz), Zobel, Hermelin und Iltisbälge f. d. Bund von 40 Fellen, persische und Gebirgsotterfelle aber f. d. Stück; Persianer f. 10 Stück; andere Häute und Felle f. d. Stück. Ausgeschnittene Sohlen verkauft man für das Paar, Pferdehaar, Bast, Seide und Zucker für das Pud, Thee für die Kiste, Heringe für 1000 Stück.

Nizza

(Nizza marittima), französ. *Nice*, Hafen und ehemalige Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Grafschaft, jetzt politisch zu Frankreich, und zwar zum Departement der Seealpen, gehörig, am Mittelländischen Meere. 50000 Einw. Handels- und Agricultur-Kammer. Handelsgericht.

Wie *Paris*.

Die Geldeinheit, der *Franken* (Franco), wird gewöhnlich noch, wie unter der sardinischen Herrschaft, *Lira* genannt (die sardinische oder italienische Lira nuova [die jetzige italienische Lira] war als Münze dem französischen Franken gleich), der *Centime Centesimo*. — Die *bis Ende* 1826 hier und im ganzen festländischen Theile des vormaligen Königreichs Sardinien beobachtete *Rechnungsart* s. unter *Turin*.

Folgende sind die wichtigern der bis Ende März 1850 giltig gewesenen *frühern Maassgrössen von Nizza* (mit 1. April 1850 trat im ganzen festländischen Sardinien das französische Maass- und Gewichtssystem gesetzlich in Kraft; vgl. Turin):

Längenmaass. Der *Palmo* oder (französisch) *Pan* (Fuss) von 12 Pollici oder Once (Zoll) = 0,262 Meter = 116 pariser Linien (nach Saigey wäre er = 0,2615 Meter = 115,9 pariser Linien gewesen). Die *Canna* hatte 8 Palmi, der *Trabucco* 12 Palmi. — Der *Raso* (die Elle) = 0,5994 Meter = 265,7 pariser Linien. (Die Canna = 3,497 oder nahebei $3\frac{1}{2}$ Rasi.) Man bediente sich auch der alten *pariser Anne* (Alna).

Feldmaass. Die *Starata* oder (französisch) *Sétérée* von 16 Moturali oder Motureaux zu 8 Ottave (Achteln) = 15,4449 Aren.

Getreidemaass. Die *Carica, Carga* oder (französisch) *Charge* (Last) hatte 4 Sestieri, Stara oder Setiers zu 2 Emine (Émines) zu 2 Quartiere (Quartiers) zu 4 Moturali (Moturcaux) und war = 160 Liter = 8066 pariser Kubik-Zoll (nach früherer Angabe 159,96 Liter = 8064 pariser Kubik-Zoll), demnach der marsciller Charge gleich. — Man handelte Getreide bisweilen auch nach der alten genueser Mina.

Flüssigkeitsmaass. Die *Carica, Carga* oder (französisch) *Charge* hatte 2 Barili (Barils) zu 60 Pente (Pintes), oder auch 12 Rubbi zu 10 Pente, sodass der Barile = 6 Rubbi. Die *Carica* war = 94,35 Liter = 4756,4 pariser Kubik-Zoll. — Wein wurde bisweilen auch nach dem *Gewicht* verkauft. Es wurde dann der *Barile* = 1 Cantara gerechnet, die Carica also = 2 Cantare. — *Oel* wurde seit Jahren schon, wenigstens im auswärtigen Handel, nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar (mindestens in 1858) nach dem französischen *Kilogramm*, doch gibt noch der deutsche Consularbericht für 1874 als locale Preisnorm für Oel den Rubbo an, und zwar im Gewicht von 8½ Kilogramm. (Man handelte früher, doch seltener, Oel auch nach dem alten genueser Oel-Barile.)

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das Pfund von 12 Once (Oncie, Unzen) = 311,62847 Gramm = 0,6232569 deutsche Pfund. Der *Rubbo* (Rubbio) hatte 25 Libbre, die *Cantara* oder (französisch) der *Quintal* (Centner) 6 Rubbi oder 150 Libbre. Der *Rotolo* hatte 2½ Libbre = 779,071 Gramm = 1,55814 deutsche Pfund; 60 Rotoli = 1 Cantara. — Man bediente sich übrigens schon vor der französischen Annexion im auswärtigen Handel des *französischen* oder *jetzigen italienischen Gewichts.*

Gold- und Silbergewicht war das *alte pariser Markgewicht.*

Waarenhandelsusanzen.

Die Preise der Ausfuhrwaaren verstehen sich gewöhnlich „frei in See", und zwar bei Mandeln für *Brutto* 50 Kilogramm, bei Oel für *Netto* 50 Kilogramm.

Commission 2 Proc. *Delcredere* ½ Proc. *Courtage* ½ Proc.

Nordhausen,

Stadt im Regierungsbezirk Erfurt der preussischen Provinz Sachsen, an der Zorge. 22000 Einw. Productenbörse. Handelskammer für Nordhausen und mehrere Nachbarorte. Wie *Berlin.* — *Getreide* verkauft man seit Juni 1872 im Grosshandel nach dem *Gewicht*, und zwar für 50 Kilogramm oder 100 Pfund (vorher für 50 Liter). Rüb- und Leinkuchen verkauft man für das Schock.

Norwegen, s. *Christiania.*

Nürnberg,

an der Pegnitz, Fabrik- und Handelsstadt im baierschen Kreise Mittelfranken. 88000 Einw. Fondsbörse (seit September 1869). Handelskammer für Mittelfranken. Handelsgericht. Handelsappellationsgericht.

Geld wie *München.* — Von den ehemals hier in Uebung gewesenen weitern Valuten kam die sogenannte fränkische Währung bei einigen Gelegenheiten noch bis auf die neue Zeit vor; diese Währung ist unter d. A. Meiningen erwähnt.

Wechselkurse wie *Frankfurt am Main*, nach dessen Notirungen man sich richtet. Man notirt aber nicht auf Köln und Triest, dagegen auf *Frankfurt am Main* zu ± 100 Gulden süddeutsche Währung baar hier für 100 Gulden s. W.

auf Frankfurt am Main (künftig ± 100 Reichs-Mark für 100 Reichs-Mark Wechselbelauf).

Wechselrecht und **Wechselstempel**, s. *Augsburg* und *Deutschland.*

Geldkurse.

Man notirt bisher preussische Friedrichd'or und nichtpreussische Pistolen, mitteldeutsche Wilhelmd'or (10-Guldenstücke), Dukaten, französische u. a. 20- und silberne 5-Frankenstücke, Kurantgeld der bisherigen norddeutschen Währung und preussische Kassen-Anweisungen, und zwar ganz wie in *Frankfurt am Main.*

Maasse und Gewichte,

s. *Deutschland* und *München.* — Die baiersche Spiritus-Preisusanz ist unter München angegeben; in Nürnberg und Hof *bezeichnet* man die gedachte Preisnorm häufig als „5000 Literprocent" (100 *Liter* zu 50 Proc. Alkoholgehalt).

Von den *alten nürnberger* Grössen kam in Mittelfranken bis auf die neuste Zeit neben der baierschen oder sogenannten *langen Elle* sehr allgemein noch die nürnberger oder sogenannte *kurze Elle* in Anwendung, welche = 0,6565 Meter = 291 pariser Linien = 0,7881 baiersche Ellen war. — *Verarbeitetes Silber* (Stempel ein N.) war (wie gesetzlich in ganz Baiern) 812½ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 13 Loth) fein, *Draht-* und *Tressen-Silber* aber, sowie *Silber in Gespinnsten*, 984⅜ Tausendtheile (15¾ Loth) fein. — Von dem über einen grossen Theil des nördlichen Europa verbreitet gewesenen nürnberger *Medicinalgewicht* (Eintheilung wie früher in Preussen; s. Berlin) war das *Pfund* (= ¾ Pfund ehemaliges hiesiges Silbergewicht oder 1½ alte nürnberger Mark) = 357,8538 Gramm = 0,7157076 deutsche Pfund = 0,994038 vorige baiersche Medicinal-Pfund = 1,020156 vorige preussische, sächsische und mecklenburger Medic.-Pfund = 1,000577 vorige würtemberg. Medic.-Pfund = 0,954277 vorige badische, jetzige schweizer und vorige niederländische Medic.-Pfund = 11,92846 vorige braunschweiger etc. Medic.-Unzen = 0,852015 österreich. oder wiener Medic.-Pfund = 0,958771 englische Troypfund.

Stückgüter.

Der *Wurf* oder das *Spiesslein* = 5 Stück, das *Klüppet* = 4 Stück.

Waarenhandelsusanzen.

Die Verkäufe erfolgen in der Regel gegen *„ordinär contant"*, d. h. *auf 4 Wochen Credit.*

Als *Tara* berechnet man die *wirkliche*, nur bei *Sirup* fest 10 Proc. — Als *Gutgewicht* gewährt man bei Gewürzen u. a. feinen Waaren ¼ Proc., bei Kaffee, Zucker u. s. w. ½ Proc. (bei Kandiszucker jedoch *kein* Gutgewicht), bei Waaren, welche bis vor einiger Zeit die Fuhrleute hierher zum Verkauf brachten (Anis, Fenchel, Kümmel, Reis etc.), 1 Proc.

Courtage ½ Proc. von jeder Seite.

Wollmarkt.

Derselbe beginnt am 1. Juli und dauert drei Tage.

Odessa,

befestigte Stadt an einer Bucht des Schwarzen Meeres, im russischen Gouvernement Cherson, die wichtigste Stadt Südrusslands, nächst Petersburg die bedeutendste russische Handelsstadt und die dritte Stadt des Reiches, dessen einziger Freihafen sie ist. (Das Freihafenprivilegium ist ein periodisches und wird von Zeit zu Zeit verlängert.) 135000 Einw. Börse. Handelskammer.

Geld wie *Petersburg.* — Die *frühere* Rechnung nach *Papier-* oder *Bankrubeln* (der ehemaligen Bank-Assignations-Valuta), von welchen seit 1839 gesetzlich und factisch 3½ = 1 Silberrubel waren, d. h. seit Ende 1843 = 1 Rubel Nennwerth des neuen Papiergeldes, der Reichscreditbillets, welche gegen wirkliches Silbergeld veränderlich im Preise verlieren (Ende März 1874 etwa 15 Proc.), hat sich hier viel länger aufrecht erhalten, als im nördlichen Russland, und es wurden namentlich einige Wechselkurse (s. unten) noch vor etwa einem Jahrzehnd zugleich in der neuen und der alten Papiergeldwährung notirt.

Wechselkurse (Ende März 1874).

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	3 Monate dato.	165 1/8	niederländ. Gulden Wechselbel.
Antwerpen	» »	350 3/8	Franken » } für 100 Rubel in russ.
Genua	75 Tage dato.	351 1/4	Lire, zahlbar *in Golde*, » } Reichscre-
Hamburg	3 Monate dato.	281	deutsche Reichs-Mark » } ditbillets.
Konstantinop. u. Smyrna	21 Tage n. Sicht (auch 31 u. 11 T. n. S.)	63/8	Kopeken in Reichscreditbillets für 1 türkischen Piaster.
Livorno	3 Monate dato.	351 1/2	Lire, zahlbar *in Golde*, Wechselbelauf für 100 Rubel in Reichscreditbillets.
London	» »	720	Kopeken in Reichscreditbillets für 1 Pfund Sterling, oder ebensoviele Rubel in Reichscreditbillets für 100 Pfund Sterling.
Marseille	» »	349 3/4	Franken Wechselbel. } für 100 Rubel in russ.
Paris	» »	349 1/2	» » } Reichscreditbillets.
Moskau	60 Tage dato.	99	
Petersburg	90 Tage dato (auch 75 Tg. dato, sowie 5 Tg. n. S.)	99	Rubel in Reichscreditbillets für 100 Rubel in gleicher Währung Wechselbelauf.
Triest	3 Monate dato.	153 3/8	Gulden österreichische Währung Wechselbelauf, zahlbar in *wiener Banknoten*, für 100 Rubel in Reichscreditbillets.
Wien	» » (auch 1 Mt. dato).	152 3/4	

Die Kurse auf Frankreich, Italien und Antwerpen notirte man noch vor etwa zehn Jahren gleichzeitig auch in der *frühern* Papier- oder Bankvaluta (Bank-Assignationenwährung).

Die Städte *Taganrog* und *Kertsch* in Südrussland notiren einen Kurs auf London nach der obigen Norm.

Wechselrecht, s. *Petersburg.*

Geldkurse.

Man notirt (Ende März 1874) russische Halbimperialen (goldene 5-Rubelstücke) zu (±) 5 Rubeln 90 Kopeken, ganze Imperialen zu (±) 11 Rubeln 80 Kop., holländische Dukaten zu (±) 3 Rubeln 36 Kop., spanische und mexicanische Silberpiaster zu (±) 1 Rub. 56 Kop. in Reichscreditbillets für ein Stück.

Maasse und Gewichte, s. *Petersburg.*

Ghirka-Weizen wird sowol nach *Maass* (nach dem Tschetwert), als auch nach *Gewicht* (nach dem Pud) verkauft; Roggen nach dem Tschetwert (frei an Bord), *feuchter Roggen* nach *Gewicht*, und zwar nach dem Pud; *Gerste* nach dem Tschetwert, wobei man „9 Maass für 8“ rechnet; *Mehl* nach *Gewicht*, und zwar nach dem Pud. Als *Getreidemaass* dient auch noch das *Kiló* (die Kila), welches man = 9 wiener Metzen rechnet, wonach es = 553,38 Liter wäre. In *Bessarabien* wird das Kiló zu 2 1/2 russischen Tschetwert gerechnet, wonach es dort = 524,77 Liter.

Bei Schiffsfrachten begreift die *Tonne* (Last) Wolle 21 Pud. Man bedingt die Fracht auf Weizen nach England in englischem Gelde für das engl. Imperial Quarter, auf andere Waaren dahin für das englische Gewichts-Ton von 2240 engl. Pfund avdp., auf Getreide nach Havre und Hamburg und den zwischenliegenden Häfen in niederländischen Gulden für die alte holländ. Last von 4000 amsterdamer Pfund, auf Wolle nach Antwerpen in engl. Gelde für das engl. Ton, auf Getreide nach Marseille, Algier u. a. Mittelmeerhäfen in Franken für die alte marseiller Charge von 160 Litern.

Messe. Dieselbe führt den Namen Kreuzerhöhungs-Jahrmarkt und beginnt jährlich am 14. September.

Oesterreich, s. *Wien.* — **Ofen**, magyarisch *Buda*, s. *Buda-Pest.*

Oldenburg,

Hauptstadt des gleichnamigen Grossherzogthums, an der Hunte. 12000 Einwohner. Börsenverein (eine Art Waarenbörse mit werktäglichen Zusammenkünften, seit 1859).

Geld des Herzogthums, s. *Deutschland.* — *Bis Ende* 1874 rechnete man — mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck, welches die Rechnungsweise der freien Stadt Lübeck (s. dies. Art.) beobachtete, bisweilen auch nach der vorigen dänischen Valuta (s. Kopenhagen) rechnete — infolge des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857 (gemäss des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857) nach *Thalern* zu 30 Groschen zu 12 Schwaren im *Dreissigthalerfusse* (30 Thaler = 1 deutsches Pfund fein Silber). Der Thaler war demnach dem preussischen Thaler gleich, der Groschen dem preussischen Silbergroschen, der Schwaren dem preussischen Pfennig (s. Berlin). — *Bis in den Juni* 1857 und seit 1. October 1846 rechnete man in Gemässheit des Münzgesetzes für das Herzogthum Oldenburg, einschliesslich der Herrschaft Jever, vom 10. Juli 1846 nach *Thalern* zu 72 Grot zu 5 Schwaren im *Vierzehnthalerfusse* (14 Thaler = 1 vorige deutsche Münzmark), sodass der Thaler dem gleichzeitigen preussischen Thaler gleich war, der Schwaren dem preussischen Pfennig; in der Herrschaft *Jever* theilte man im gemeinen Verkehr bisweilen den Thaler oder „Reichsthaler" in $1\frac{4}{5}$ Gemeinthaler (zu 10 Flinderken), 18 Flinderken, 27 Schaaf, 54 Stüber, 72 Grot, 216 Oertgen oder 540 Witten.

Im *Fürstenthum Lübeck* befolgte man dessen obenangegebene Valuta; — im *Fürstenthum Birkenfeld* rechnete man infolge des Gesetzes vom 19. April 1847 ganz wie gleichzeitig in Preussen (s. Berlin; so dass in dem letztern Gebiete nur die Eintheilung des Thalers eine andere war, als im Herzogthum Oldenburg), im gemeinen Leben aber häufig noch, wie vorher, nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen, wie in Baiern (s. München), was thatsächlich auch bis jetzt noch oft der Fall ist.

Vorher existirten im Herzogthum Oldenburg, einschliesslich der Herrschaft Jever, neben einander *zwei Währungen;* in beiden Valuten wurde nach *Thalern* zu 72 Grot zu 5 Schwaren gerechnet (ehemals wurde der Thaler auch in 48 Schillinge getheilt, sodass 1 Schilling = $1\frac{1}{2}$ Grot):

1) Die *Goldwährung,* die Pistole zu 5 Thalern *in Golde* gerechnet, ganz wie gleichzeitig in *Bremen* (s. dies. Art.).

2) Die *Kurantwährung,* welche aber gleichfalls eine Goldvaluta war, nur eine etwas geringere, in höherer Werthung der Pistole, welche Goldmünze zu 5 Thalern 50 Grot (= $5\frac{25}{36}$ Thaler) *in Kurant* gerechnet wurde. Der *Thaler Kurant* war demnach (aus der weiter unten angegebenen gesetzlichen Schätzung der vorigen deutschen goldenen Krone berechnet) ein Quantum von 1,0452962 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 2,9163763 deutschen Gold-Mark oder 2 Mark 91,638 Pfennigen deutsche Reichswährung = 0,9721254 Thaler oder 29,164 Groschen neuere und bisherige oldenburg. Silberwährung oder vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) oder 69,993 (ziemlich genau 70) Grot vorige oldenburg. Silberwährung (14-Thalerfuss, den Thaler im 14- und im 30-Thalerfusse zu 3 deutschen Gold-Mark gerechnet) = 1,7012195 Gulden oder 1 Gulden 42,073 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 1,45818815 Gulden oder 1 Gulden 45,819 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Demnach waren 36 Thaler *„in Golde"* = 41 Thaler *„in Kurant"*, oder 100 Thaler *„in Golde"* = $113\frac{8}{9}$ Thaler *„in Kurant"*. — Diese beiden Währungen, namentlich die erstere, die vorzugsweise sogenannte „Goldwährung", blieben übrigens thatsächlich auch weiter in Anwendung, und noch jetzt wird

oft auf Goldwährung contrahirt, besonders in den nördlichen Landestheilen; öffentlichen Kassen und Anstalten wurde es durch das Münzgesetz von 1857 ausdrücklich gestattet, auch fernerhin Verpflichtungen „in Gold" zu übernehmen und zu erfüllen. Das ebengedachte Gesetz bestimmte weiter, dass die in „Thalern Gold" oder in Pistolen („Louisd'or") zu 5 Thalern zu leistenden Zahlungen ausser in den doppelten, einfachen und halben Pistolen der am wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 betheiligten Staaten auch in den damals neuen deutschen goldenen Kronen und halben Kronen dieser Staaten berichtigt werden dürften, und dass dabei (wie in Bremen) die Krone zu $8^4/_{10}$ Thalern Gold angenommen werden sollte; diejenigen Beträge, welche nicht durch ganze und halbe Kronen, oder nicht durch doppelte, einfache und halbe Pistolen ausgeglichen werden konnten, waren durch Zahlung des entsprechenden Summentheils in Silbermünze mit einem nach dem Kassenkurse der gedachten Goldmünzen zu berechnenden Aufgelde zu erfüllen.

Im Fürstenthum *Lübeck* galt dessen Eingangs erwähnte Valuta, im Fürstenthum *Birkenfeld* die süddeutsche Guldenwährung (der $24^1/_2$-Guldenfuss), wie gleichzeitig in Baiern (s. München).

Münzprägung,

s. *Deutschland.* — Die *vorherigen Goldmünzen*, die *vorigen Silberkurantmünzen* und *die bis in* 1846 *geprägten*, als Scheidemünze der damaligen Goldkurantwährung dienenden *Silbermünzen* (sogenanntes Grobkurant und Kleinkurant) s. in den *Münztabellen.*

Die *vorigen Scheidemünzen* und die *ältern Silbermünzen* waren die folgenden:

Silberscheidemünzen. Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1857: *Stücke zu* $2^1/_2$, *zu* 1 und *zu* $^1/_2$ *Groschen*, ganz wie gleichzeitig die Stücke zu $2^1/_2$, 1 und $^1/_2$ Silbergroschen in *Preussen* (s. *Berlin.*). Niemand war verpflichtet, an Silberscheidemünzen einen Betrag anzunehmen, der in Kurantmünzen berichtigt werden konnte. — Nach dem Gesetz vom 19. April 1847 (seit 1848) für das Fürstenthum *Birkenfeld: Stücke zu* $2^1/_2$ und *zu* 1 *Silbergroschen*, ganz wie gleichzeitig in *Preussen* (s. *Berlin*). — Nach dem Gesetz vom 10. Juli 1846: *Stücke zu* 6, 4, 3, 2 *Grot* und *zu* 1 *Groten* in einem 16-*Thalerfusse* (16 Thaler aus der feinen Mark), mithin die 6-Grotstücke den seit 1848 geprägten $2^1/_2$ Silbergroschenstücken im Werthe gleich, und in den Verhältnissen der vorherigen, seit 1816 geprägten Stücke gleichen Nennwerths, welche in den Münztabellen aufgeführt sind. — *Vorher* war die gesammte Silberprägung als Scheidegeld zu betrachten, da die beiden Rechnungsvaluten, wie oben erwähnt, Goldwährungen waren. Diese Prägung führte den Namen *Kleinkurant* und erfolgte *seit* 1816 (zum Theil schon seit 1814) in einem 16-*Thalerfusse;* sie bestand in Stücken von $^1/_3$ bis herab zu $^1/_{72}$ Thaler und ist in den Münztabellen näher angegeben. Das Kleinkurant bildete die gesetzliche Scheidemünze der bis Ende September 1846 üblich gewesenen sogenannten „Kurantwährung" (s. oben), und demnach hatten 5 Thaler 50 Grot Kleinkurant die Geltung einer Goldpistole. Die beiden grössten Stücke des Kleinkurants, zu 24 und 12 Grot, wurden infolge des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 eingezogen, und ihr Umlauf war vom 1. Januar 1847 an verboten, während die kleinern Stücke des Kleinkurants und die bis in 1846 geprägten Kupfermünzen vom 1. October 1846 an als Scheidemünze der neuern Landeswährung (des 14-Thalerfusses und weiter seit Juni 1857 des 30-Thalerfusses) nach ihrem Nennwerthe galten (6 Grot = $2^1/_2$ Groschen oder 2 Groschen 6 Schwaren, u. s. w.). Gemäss der Bekanntmachung des Ministeriums vom 19. Juli 1858 verloren auch die kleinern Silberstücke zu 6, 4, 3, 2, 1 und $^1/_2$ Groten mit 15. October 1858 ihre Giltigkeit; dieselben wurden bis 15. November 1858 noch bei einigen öffentlichen Kassen angenommen, auch bis dahin umgewechselt. Der dem obengedachten Gesetz von 1846 angehängte Tarif würdigte 5 Thaler 50 Grot Kleinkurant (als gleich einer Goldpistole) = 5 Thaler 45 Grot oder $55/_8$ Thaler neues Kurant des Vierzehnthalerfusses, mithin 82 Thaler Kleinkurant = 81 Thaler neues Kurant des Vierzehnthalerfusses. — *Früher* bestand das Kleinkurant meist aus 4- und 3-*Grotstücken*, welche angeblich in einem 14-*Reichsthalerfusse* geprägt waren (14 Thaler aus der feinen kölnischen Mark), *thatsächlich* aber durchschnittlich in einem $14^1/_3$- bis $14^1/_2$-*Thalerfusse.* Die kleinern *Stücke zu* 2, *zu* $1^1/_2$, *zu* 1 und *zu* $^1/_2$ *Groten* waren in einem 15-*Thalerfusse* ausgemünzt. In den *noch ältern Stücken zu* 4, *zu* 3, *zu* 2 und *zu* 1 *Groten* (*von* 1792) kamen bezüglich $14^1/_2$, 15 und $15^1/_2$ *Reichsthaler* auf die kölnische Mark fein Silber.

Ehemaliges „Grobkurant". Dasselbe bildete eine eigene Valuta und bestand in den alten, unter dänischer Landeshoheit geprägten Speciesthalern (zu $1^1/_3$ Reichsthaler), sowie den 12- und 6-Grotstücken oder Sechstel- und Zwölftel-Reichsthalern (oder Stücken zu bezüglich 4 guten Groschen = 6 Mariengroschen und 2 guten Groschen = 3 Mariengroschen), welche Münzen gesetzlich im Conventions-20-Guldenfusse oder $13^1/_3$-Reichsthalerfusse ausgeprägt wurden ($13^1/_3$ Reichsthaler = 1 kölnische Mark fein Silber). Das Grobkurant wurde der „Goldwährung" gleichgehalten, d. h. 5 Reichsthaler desselben = 1 Goldpistole gerechnet, und bildete die Vertretung derselben für die kleinern Werthbeträge (unter einer halben Pistole). Das Grobkurant wurde in

Gemässheit des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 eingezogen, und seine Circulation war vom 1. Januar 1847 an verboten; die auf grobes Kurant lautenden Verbindlichkeiten sollten fernerhin als auf Goldvaluta lautend angesehen werden.

Kupfermünzen. Nach dem Gesetz vom 15. Juni 1857: *Stücke zu* 3, *zu* 2 und *zu* 1 *Schwaren.* Aus dem Pfunde Kupfer wurden $1^{1}/_{12}$ Thaler oder 390 Schwaren an Kupfermünzen geprägt, sodass der Schwaren $1^{11}/_{39}$ oder 1,282 Gramm wog, die grössern Stücke nach Verhältnis. In Kupfermünzen brauchten nur Beträge unter einem Groschen angenommen zu werden. — Nach dem Gesetz vom 10. Juli 1846: *Stücke zu* $2^{1}/_{2}$, *zu* $1^{1}/_{2}$, *zu* $1^{1}/_{4}$ und *zu* 1 *Schwaren.* Aus der deutschen Münzmark wurde $^{1}/_{2}$ Thaler oder 180 Schwaren an Kupfermünzen geprägt, sodass der Schwaren 1,299 Gramm wog, die grössern Stücke nach Verhältnis. In Kupfermünzen brauchten nur Beträge unter 2 Grot angenommen zu werden. Ferner nach dem Gesetz vom 19. April 1847 (seit 1848) für das Fürstenthum *Birkenfeld: Stücke zu* 3 und *zu* 2 *Pfennigen* und *zu* 1 *Pfennig* (vorgeschrieben waren auch Stücke zu 4 Pfennigen), wie gleichzeitig in *Preussen* (s. *Berlin*). — *Früher* nur *Stücke zu* $^{1}/_{2}$ *Groten* oder $2^{1}/_{2}$ *Schwaren.*

Das *Remedium* war seit dem Inkrafttreten des Münzgesetzes vom 10. Juli 1846 wie in *Preussen* (s. *Berlin*), bei den halben und Drittel-Thalern in demselben Verhältnis wie bei den Sechstel-Thalern, doch bei den bis zur Wirksamkeit des Münzgesetzes vom 15. Juni 1857 geprägten silbernen Zweithalerstücken (wie gleichzeitig bei den einfachen Thalern) im Mehr oder Weniger in der Feinheit 1 Grän auf die Mark ($= {}^{1}/_{288}$ oder $= 3^{17}/_{36}$ Tausendtheile), im Gewicht $^{1}/_{2}$ Proc.

Von *fremden Münzen* sind bisher in allen Zahlungen das nach dem 30- und 14-Thalerfusse ausgeprägte hannoversche Silberkurant (also auch die bis in 1856 geprägten justirten hannoverschen $^{1}/_{12}$ Thalerstücke, von den seit 1857 geprägten Sorten die Stücke bis einschliesslich zu $^{1}/_{6}$ Thaler herab) und das nach demselben Münzfusse ausgeprägte preussische und braunschweigische Silberkurant (also bis zu den $^{1}/_{6}$-Thalerstücken einschliesslich herab) der bisherigen oldenburgischen Silberkurantmünze gleich anzunehmen. Im Fürstenthum *Birkenfeld* waren bisher auch die Silberkurantmünzen und Silberscheidemünzen der süddeutschen Staaten (der Guldenwährung) nach dem Nennwerthe in Umlauf. Im Herzogthum *Oldenburg*, einschliesslich der Herrschaft Jever, ist der Umlauf *fremder Scheidemünze verboten.*

Papiergeld des Grossherzogthums. (Vgl. d. Art. *Deutschland.*)

Von den *deutschen Reichskassenscheinen* entfällt auf das Grossherzogthum als dessen Contingent ein Betrag von 921075 Mark.

Das *bisherige* Papiergeld ist amtlich als „*Staatspapiergeld*“ bezeichnet, und es wurde die *Oldenburgische Landesbank* in Oldenburg (eine Actienanstalt mit 1 Mill. Thalern voll eingezahltem Kapital) in dem bis Ende 1878 laufenden Gründungsvertrage zur Ausgabe von 2 Mill. Thalern dieses Papiergeldes (Noten) autorisirt. Die Bank hat somit die Verwaltung desselben und benutzt es zur Vermehrung ihres Betriebsfonds, wogegen der Staat einen Theil vom Gewinn des Instituts erhält (s. unten). Der Staat hat die *Garantie* des gedachten Papiergeldes als Selbstschuldner übernommen, und bei der Ordnung der deutschen Papiergeldverhältnisse ist demselben der Charakter als *Privatpapiergeld* (Privatbanknoten) zuerkannt worden, sodass es nicht der Einziehung auf Grund des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 unterliegt, sondern nur der Umwandlung in Stücke von nicht unter 100 Mark bis Ende 1875. Dieses Papiergeld besteht bisher in Stücken zu 10 und zu 5 Thalern, datirend vom 1. Januar 1869, und wird auf Verlangen jederzeit bei der Bank gegen Baargeld umgetauscht. Am. 7. Mai 1875 waren für 1999105 Thaler oder 5997315 Mark Noten in Umlauf.

Die Bank, welche am 15. Januar 1869 ihre Gesehäfte eröffnete, überlässt nach Verzinsung der Actien dem Staate zwei Drittel des Reingewinns. Zu seiner eigenen Sicherheit in Betreff des Bankpapiergeldes ist dem Staate von der Bank als Faustpfand ein unter seinem Versehluss stehender abgesonderter Realisationsfonds bestellt, welcher stets für den vollen Betrag der umlaufenden Noten vollständige Deckung mit mindestens einem Drittel Metallgeld und zwei Dritteln in Wechseln (zur Hälfte) und leicht realisirbaren Effecten (zur andern Hälfte) enthalten muss, wobei die letztern nicht höher als zu 90 Proc. ihres Tageskurswerthes angereehnet sein dürfen. Der Staat hat sich das Uebernahmerecht auf die Bank gegen Zahlung eines entsprechenden Aequivalents vorbehalten.

Umlaufendes fremdes Papiergeld

sind zeither vorzüglich die Noten der Bremer Bank.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Bremen* und (seit 1847) von *Berlin.*

Wechselrecht, s. *Deutschland.*

Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist infolge der Gesetze vom 19. December 1848 und 31. März 1849 für das Grossherzogthum Oldenburg, sowie durch das Gesetz vom 1. Februar 1849 für die Herrschaft Knyphausen, seit 1. Mai 1849 in Kraft. Die in der Wechselordnung erwähnten

Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten (Protestaufnahme) sind den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

Wechselstempel, s. *Deutschland.*

Maasse und Gewichte des Grossherzogthums, s. *Deutschland.* — *Bis Ende* 1871 waren die Grössen an den einzelnen Plätzen zum Theil verschieden, und nur das *Gewicht* war infolge des Gesetzes vom 19. Juni 1857 *seit* 1. *Juli* 1858 ein gemeinsames, welches aber im Fürstenthum Lübeck erst etwas später eintrat. Dieses allgemeine Landesgewicht war das im Verein mit dem damaligen Hannover, mit Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen und Hamburg durch den Vertrag vom 7. November 1856 angenommene, dessen *Pfund* und *Centner* die jetzigen deutschen waren; s. übrigens *Braunschweig.* Nach dem gedachten Gesetz, sowie schon nach dem vorhergegangenen vom 18. August 1856 (über das Schiffsvermessungs-Verfahren), hatte die *Schiffslast*, wie im vormaligen Hannover, 4000 neue Pfund = 2 jetzige Tonnen, die *Pferdelast* 1200 neue Pfund; das Gewicht der *Flachsbündel* ist durch dasselbe auf $2^1/_2$ neue Pfund bestimmt. *Zollgewicht* waren das neue Pfund und der neue Centner schon seit dem Beitritt des ganzen Staates zum deutschen Zollverein, d. i. seit 1. Januar 1854 (das Pfund dabei in 30 Loth getheilt), *Postgewicht* das neue Pfund (in 30 Loth getheilt) seit dem Beitritt zum deutsch-österreichischen Postverein. *Gold- und Silbergewicht* war schon vor 1858, wie nachher, das gleichzeitige preussische (die Mark etc.; s. *Berlin*, S. 149). *Münzgewicht* war *seit* 1857 das jetzige deutsche Pfund (s. *Berlin*, S. 150), *vorher und seit* 1846 das gleichzeitige preussische (die Mark etc., s. *Berlin*, S. 149; doch wurde das Grän nicht weiter in Ass getheilt); das bis in 1846 beobachtete Münzgewicht kann ebenfalls dem gleichzeitigen preussischen gleichgerechnet werden. *Münzprobirgewicht* und *Probirgewicht* überhaupt war wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*, S. 149 fg.). *Medicinal- und Apothekergewicht* war *bis in* 1858 das gleichzeitige preussische (s. *Berlin*, S. 150). — Die *bis Ende* 1871 herrschend gewesenen *Raummaasse* und die bis *Ende Juni* 1858 giltig gewesenen *besondern Gewichte* waren die folgenden:

1. **In der Stadt Oldenburg** und wesentlich so im alten „Herzogthum" Oldenburg, mit Ausnahmen in Jever und Delmenhorst (s. diese unter 2. und 3.).

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien = 131,162 paris. Lin. = 0,29588 Meter. Die *Ruthe* war: a) Ruthe „alter Landesmaasse" = 20 Fuss, b) Ruthe „neuer Landesmaasse" = 18 Fuss, c) Ruthe „Katastermaasse" = 10 Fuss. — Beim *Holzhandel* diente häufig, namentlich in den Küstengegenden, der *hamburger Fuss*, welcher = 0,96854 oldenburger Fuss. — Die *Elle* = $257^1/_2$ paris. Lin. = 0,58088 Meter. — Die *Meile* war zweierlei: 1) Die *oldenburgische Polizeimeile* = 1500 alte Ruthen = 30000 Fuss = 8876,37 Meter = 1,1963 vorige deutsche (geogr.) Meilen. 2) Bei den Posten und der Landesvermessung die *deutsche* oder *geographische Meile* = 25077,34 oldenburger Fuss (amtlich angenommen = $250791/_4$ oldenb. Fuss) = 7419,86 Meter = 0,8359 oldenb. Polizeimeilen.

Garnmaass. Der Haspel hatte $2^1/_2$ Ellen im Umfange (Fadenlänge). Das *Stück* hatte 10 Bind zu 100 Umschlägen (Fäden), also 1000 Umschläge oder 2500 Ellen. In einigen Gegenden waren aber Haspelumfang und Bind abweichend.

Feldmaass. Das *Jück* (Juck, Juch) war zweierlei: 1) *Katasterjück* oder *altes Jück* = 640 Quadrat-Katasterruthen oder 160 alte Quadratruthen = 64000 Quadratfuss = 56,028 Aren. — 2) *Neues Jück* = 160 neue Quadratruthen = 51840 Quadratfuss = 45,383 Aren. — Es sind 100 neue Jück = 81 alte Jück. — Der *Bau* = 40 alte Jück. — Der *Scheffel Roggensaat* im alten Herzogthum = 30 neue Quadratruthen = 9720 Quadratfuss = 8,5093 Aren. — In andern Landestheilen waren noch verschiedene besondere Feldmaasse im Gebrauch.

Brennholzmaass. Der *Faden* war 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit; Scheitlänge im alten Herzogthum $2^1/_6$ Fuss, also Inhalt 78 Kubikfuss = 2,0204 Kubikmeter oder Steren.

Torfmaass. Der *Korb* hatte 26 Zoll Höhe, 22 Zoll untere und 29 Zoll obere Weite. Das *Fuder* musste bei Baggertorf 11 Körbe, bei schwarzem oder braunem Torf 12 Körbe, bei weissem Torf 14 Körbe halten.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 12 Malter (Molter, Molt) oder 18 Tonnen zu 8 Scheffeln. Das Maass selbst war in den einzelnen Landestheilen sehr verschieden, auch die Eintheilung hier und da anders. Im alten Herzogthum war der *Scheffel* zweierlei: 1) Der im Kleinhandel übliche *gemeine Scheffel* von 16 Kannen zu 4 Orth = 22,8012 Liter = 1149,464 paris. Kub.-Zoll. (130 gemeine Scheffel = 1 vorige bremer Last.) — 2) Der *Stauscheffel* der beeidigten Messer von $16^1/_8$ der gedachten Kannen = 22,9793 Liter = 1158,444 paris. Kub.-Zoll. (129 Stauscheffel = 1 bremer Last.) — *Grütze* und *Salz* wurden mit dem *Biermaasse* (s. unten) gemessen.

Andere Trockenmaasse. Die *Kalktonne* = 3½ gemeine Getreide-Scheffel oder 56 Getreide-Kannen. Die *Schilltonne* = 3⅝ gemeine Getreide-Scheffel oder 58 Getreide-Kannen.

Flüssigkeitsmaass. Dasselbe war in den einzelnen Landestheilen des Herzogthums verschieden. In Oldenburg hatte für *Wein, Brannlwein, Essig etc.* das *Oxhoft* 1½ Ohm oder 6 Anker. Der *Anker* hatte 26 Kannen oder 40 Quartier. Die (Wein-)*Kanne* von 4 Orth = 69 paris. Kub.-Zoll = 1,3687 Liter. Ebenda hatte für *Bier* und *Milch* die *Tonne* 4 Henkemann zu 28 Kannen; die (Bier-) *Kanne* war der Getreide-Kanne gleich, = 1,42507 Liter = 71,8415 paris. Kub.-Zoll.

Handelsgewicht („Landesgewicht" für das Gesammtland mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck) war das sogenannte „kölnische Gewicht", nämlich das bis Ende Juni 1858 im vormaligen Königreich Hannover und in *Preussen* giltig gewesene (s. *Berlin*). Die *Pferdelast* war = 12 Centner, die *Schiffs-Roggenlast* (Rockenlast) 40 Centner. Das *frühere* Gewicht des alten Herzogthums war schwerer, das *Pfund* = 480,573 Gramm, nämlich 400 solche Pfund = 411 nachherige Landespfund oder sogen. „kölnische", d. i. preussische Pfund; das Pfund eingetheilt in 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfennigen zu 16 As; der *Centner* hatte 100 Pfund, das *Pfund schwer* 3 Centner oder 300 Pfund, das *Schiffpfund* 29 Liespfund zu 10 Pfund = 290 Pfund, die *Schiffslast* 4000 Pfund, der *Stein Flachs* 20 Pfund, der *Stein Federn* 10 Pfund. — Wegen des *Zoll-, Post-, Gold- und Silber-, Münz-, Probir-* und *Medicinalgewichts* s. oben im Eingange der Rubrik „Maasse und Gewichte". Ehemals war das Medicinalgewicht im ganzen Lande das alte nürnberger.

2. Im Kreise Jever.

Längenmaass. Der *Fuss* war der *preussische* oder rheinländische (s. *Berlin*). Die *Ruthe* war im Binnenlande = 14, bei Deichen und Groden = 20 Fuss. Die *Elle* = 25¾ preuss. Zoll = 0,67348 Meter = 298,550 paris. Lin. = 1,1594 oldenburger Ellen.

Garnmaass. Der Haspel hatte 2 Ellen im Umfange (Fadenlänge). Das *Stück* hatte 10 Bind zu 2 Knipp zu 60 Umschlägen (Fäden), also 1200 Umschläge als 2400 Ellen. Von *Wollgarn* war 1 *Roof* = ½ Stück oder 5 Bind.

Feldmaass. Das *Matl* war zweierlei: 1) Das „*Matl Binnenland*" hatte 1½ Grase oder 3 Hundert zu 100 Quadratruthen, also 300 Quadratruthen zu 196 Quadratfuss, oder 58800 Quadratfuss = 57,9204 Aren. — 2) Das „*Matl Grodenlandmaasse*" oder *Kammermaasse* hatte 1½ Grase zu 80 Quadratruthen, also 120 Quadratruthen zu 400 Quadratfuss, oder 48000 Quadratfuss = 47,2819 Aren.

Brennholzmaass. Der *Faden* war 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit; Scheitlänge 3 Fuss, also Inhalt 108 Kubikfuss = 3,3389 Kubikmeter oder Steren = 1 preussische Klafter.

Torfmaass. Die *Lasl* hatte 140 Körbe. Der *Korb* hatte 19¾ Zoll Höhe, 15 Zoll untere und 21¾ Zoll obere Höhe.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 12 Tonnen zu 4 Veerken zu 2 Scheffeln zu 4 Stapp oder 22 Kannen zu 4 Orth. Der *Scheffel* war = 1 (preuss.) Kubikfuss = 30,9158 Liter = 1558,542 paris. Kub.-Zoll = 1,3529 oldenburger gemeine Scheffel. Beim Verkauf nach *Scheffeln* war stillschweigend *gehäuftes Maass* verstanden, beim Verkauf nach *Kannen* und *Lasten gestrichenes Maass.*

Flüssigkeitsmaass. Für *Wein, Branntwein, Essig etc.* hatte der *Anker* 24 Kannen zu 4 Orth. Die *Kanne* war der Getreide-Kanne gleich, = 1,40527 Liter = 70,8428 paris. Kub.-Zoll. — Für *Bier* hatte die *Tonne* 4 Anker zu 7 Vaane zu 4 Kannen, der Anker also 28 Kannen. Die *Kanne* war der Wein- und Getreide-Kanne gleich.

Gewicht s. oben unter 1 (Stadt Oldenburg etc.). Das *frühere Pfund* des *Handelsgewichts* hatte 36 Loth und war = 526,36 Gramm = 1,125396 oder etwas reichlich 1⅛ Pfund nachheriges Landesgewicht („kölnisches Gewicht") oder vorige preussische Pfund.

3. Im Amte Delmenhorst.

Längenmaass. Der *Fuss* wie in der Stadt Oldenburg (s. oben). Die *Elle* (auch in den Aemtern *Berne* und *Landwührden*, sowie in *Wildeshausen* und im Amte *Löningen*) war die *bremer* Elle, welche = 0,99625 oldenburger Ellen.

Garnmaass. Der Haspel hatte bald 2½, bald 3, bald 3½, bald 3¾, bald 4 Ellen im Umfange (Fadenlänge). Der eigentliche Kaufhaspel sollte derjenige von 3¾ Ellen sein, und das *Stück* hatte 10 Bind zu 90 Umschlägen (Fäden), also 900 Umschläge, dieser Art, mithin 3375 Ellen.

Getreidemaass der vormaligen Grafschaft Delmenhorst. Die *Last* hatte 144 Scheffel. Der *Scheffel* von 18 Kannen = 26 Liter = 1310,8 paris. Kub.-Zoll = 1⁸/₅₇ oder 1,14035 oldenburger gemeine Scheffel. (114 delmenhorster Scheffel = 1 vorige bremer Last.)

Flüssigkeitsmaass. Für *Bier* hatte der *Henkemann* 24 Kannen des Getreidemaasses = 34⅔ Liter = 1747,6 paris. Kub.-Zoll. Für *andere Flüssigkeiten* wurde die *Kanne* = circa 55⅓ paris. Kub.-Zoll = circa 1¹/₁₀ Liter angegeben.

Gewicht s. oben unter 1 (Stadt Oldenburg etc.). Das *frühere Handelsgewicht* war das alte *bremer.*

4. Im Fürstenthum Birkenfeld.

Durch Verordnung vom 6. März 1840 wurden die damaligen *preussischen* Grössen (s. *Berlin*) hier eingeführt.

5. Im Fürstenthum Lübeck.

Nach der Verordnung vom 14. November 1769 wesentlich wie gleichzeitig in *Holstein;* s. *Allona.*

Längenmaass (sogenanntes lübisches) wie gleichzeitig in *Hamburg.* Die *Ruthe* hatte aber nur 10 Fuss.

Feldmaass. Die *Tonne Landes* war verschieden, meist = 240 Quadratruthen, aber auch = 200, 250, 260 und 300 Quadratruthen. Die *Tonne Steuermaass* = 260 Quadratruthen.

Brennholzmaass. Die *Klafter* war 6 Fuss hoch und 6 Fuss breit; Scheitlänge 2⅙ bis 2½ Fuss.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 12 Tonnen zu 8 Scheffeln. Der Scheffel wurde in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt. Die *Tonne* war die *seeländische* oder *dänische* (s. *Kopenhagen*).

Flüssigkeitsmaass wie gleichzeitig in *Hamburg*. Die *Biertonne* von 64 Kannen oder 32 Stübchen war die hamburger Schmaltonne.

Gewicht wie gleichzeitig in *Hamburg*. (Das Pfenniggewicht oder Viertelquentchen wurde Oertchen genannt.) Die Einführung des neuern Landesgewichts (s. oben im Eingange der Rubrik „Maasse und Gewichte") wurde i. J. 1859 vorbereitet.

6. Steuer-Maasse und Gewichte

waren seit 1854 die des deutschen *Zollvereins* (s. *Deutschland*), welche für das Fürstenthum *Birkenfeld* schon vorher galten, indem dasselbe als Enclave zum Zollverein gehörte, während für die übrigen Landestheile (abgesehen vom Fürstenthum Lübeck) bis Ende 1853 die Grössen des damaligen Steuer-Vereins (s. *Hannover*) gebraucht wurden.

Platzgebräuche in Jever.

Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte und *Oelsamen* verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar Weizen für 2250 Kilogramm oder 4500 Pfund, Roggen für 2150 Kilogr. oder 4300 Pfd., Gerste für 1850 Kilogr. oder 3700 Pfd., Hafer für 1300 Kilogr. oder 2600 Pfd., Mehl und Erbsen für 100 Kilogr. oder 200 Pfd., Viehbohnen für 2400 Kilogr. oder 4800 Pfd., Rapssamen für 2000 Kilogr. oder 4000 Pfd. *Butter* wird für die Achtel-Tonne von Netto 25 Kilogr. oder 50 Pfd. verkauft.

Oporto, s. *Porto*.

Osnabrück,

Stadt in der preussischen Provinz Hannover, Hauptstadt der gleichnamigen Landdrostei, an der Hase. 20000 Einw.

Siehe *Deutschland* und *Hannover*. (Das *bisherige Garnmaass* s. unten.) — Getreide, Mehl und Oelsaat verkauft man im *Grosshandel* nach dem *Gewicht*, und zwar *Getreide* jetzt für 100 Kilogramm oder 200 Pfund (i. J. 1871 noch für 50 Kilogr.), *gebeuteltes Weizenmehl, ungebeuteltes Weizenmehl, gebeuteltes und ungebeuteltes Roggenmehl* für 100 Kilogr. oder 200 Pfd., *Rübsamen* für 240 Kilogr. oder 480 Pfd. Im *Kleinverkehr* werden Getreide und Hülsenfrüchte sehr häufig noch nach dem *Maasse* verkauft. Nach *Maass* (nach dem Hektoliter) verkauft man überhaupt gewöhnlich noch *Kartoffeln*. *Oelkuchen* werden für 1000 Kilogr. verkauft, *Petroleum* für 100 Kilogr., *Coke* für 50 Kilogr. *Spiritus* verkauft man nach der berliner Usanz. Der Preis des *rohen Flachses* wird bisher in der Zahl der Pfunde bestimmt, die man für einen Thaler erhält, künftig also wohl in der Zahl der Pfunde für eine deutsche Mark. Gewöhnliche *Eisengusswaaren* werden für 500 Kilogramm oder 1000 Pfund verkauft.

Aeltere Maasse und Gewichte.

Bis Ende 1871 galten die vorigen *hannoverschen;* s. *Hannover*. Es waren jedoch von den ältern Maassen des Landdrostei-Bezirks einzelne noch gestattet, deren Inhalt in hannoverschem Maass aber in bequemen Verhältniszahlen festgestellt und dadurch modificirt worden war, nach Maassgabe der Bekanntmachungen der Landdrostei vom 1. Mai, 11. Juli, 11. Sept. 1837, 27. Jan., 8. Oct. 1838 und 30. April 1839. Folgende waren die wichtigern der mehr oder weniger noch in Anwendung gewesenen *ältern Grössen* in der gedachten Modification:

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = 0,2793 Meter = 123,8 paris. Lin. — Die *Legge-Elle* = 1,2209 Meter = 541,22 paris. Lin. = 2,0899 hannoversche Ellen.

Garnmaass. Der Haspel hatte in der Landdrostei gesetzlich $3\frac{1}{6}$ (neuere) hannov. Ellen = 1,850 Meter = 820,07 paris. Lin. Umfang. In der Praxis galt im Osnabrückschen und dem benachbarten Westfalen noch folgendes gestattete Maass für Leinengarn: 1) Für *Scheergarn* (Löwentgarn) hatte das *Stück* 30 Gebinde zu 50 Fäden zu $3\frac{1}{8}$ alten kölnischen Ellen oder 3,0747 hannov. Ellen. 2) Für *Moldgarn* hatte das *Stück* entweder 20 Gebinde zu 50 Fäden, oder 17 Gebinde, von welchen 16 Gebinde zu 60 Fäden und 1 Gebinde zu 40 Fäden; immer also hatte das Stück 1000 Fäden; der Faden war = 2 alte kölnische oder 1,9678 hannov. Ellen. Das *Bund* begriff bei den gröbern

Sorten (eigentliches Moldgarn) 12 Stück, bei den feinern (sogen. Bundgarn) 20 Stück. 3) Für *Vollgarn* hatte das *Stück* gewöhnlich 20 Gebinde zu 60 Fäden, bisweilen aber auch 24 Gebinde zu 50 Fäden, immer also 1200 Fäden; der Faden war, wie beim Moldgarn, = 2 alte kölnische oder 1,9678 hannov. Ellen. Das *Bund* enthielt 20 Stück. 4) Für *Kaufgarn* oder *Langgarn* hatte das *Stück* 24 Gebinde zu 50 Fäden; der Faden war entweder ebenfalls = 2 alte kölnische oder 1,9678 hannov. Ellen, oder aber = 3 alte kölnische oder 2,9517 hannov. Ellen. Das *Bund* enthielt 9 Stück.

Getreidemaass. Die *Last* hatte $8\frac{1}{3}$ Malter oder 100 Scheffel zu 4 Vierteln zu 4 Bechern. Der *Scheffel* = 28,703 Liter = 1447 paris. Kubik-Zoll = 0,9214 hannov. Himten. Das *Fuder* = 6 Malter zu 12 Scheffeln.

Weinmaass. Das *Fuder* hatte 6 Ohm zu 28 Vierteln zu 4 Kannen zu 4 Ort zu 4 Helfehen. Die *Ohm* = 136,6 Liter = 6888 paris. Kubik-Zoll = 0,8772 hannov. Ohm.

Ostende,

feste Seehandelsstadt in der belgischen Provinz Westflandern, an der Nordsee. 23000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht. Freies Entrepôt.

Wie *Antwerpen.*

Weizen verkauft man im Grosshandel seit mehrern Jahren nach dem *Gewicht*, und zwar für 80 Kilogramm, die andern Getreidearten und die Hülsenfrüchte nach dem Hektoliter, *Kartoffeln* für 100 Kilogramm, *Heu* für 400 Kilogramm (alle diese Artikel auf dem Markte der nahen Stadt *Veurne* [französ. *Furnes*] noch für das Hektoliter). Norwegische und schwedische *Dielen* werden für den alten *ostender* Quadratfuss verkauft (Fusszahl Länge × Fusszahl Breite × Preis; man nimmt dabei den ostender [Längen-]Fuss zu $27\frac{1}{2}$ Centimetern [= 0,275 Meter] an, während dieser Fuss = 27,6 Centimeter [122,35 paris. Lin.] war, oder nach den Tafeln des ehemaligen Departements der Lys [Leye] = 27,609 Centimeter [122,39 paris. Lin.]), *schwedische* und *rigaer Balken* für den alten *antwerpner* Quadratfuss Seitenfläche (Fusszahl Länge × Fusszahl Dicke × Preis; wegen der Grösse des antwerpner Längenfusses s. Antwerpen, S. 64). *Norwegische Balken* verkauft man für den englischen Kubikfuss, *russische Balken* für das Meter. *Steinkohle* wird für 1000 Kilogramm verkauft, *Austern* für 100 Stück.

Einfuhrwaaren werden meist *gegen baar* verkauft; für die übrigen Waaren ist die gewöhnliche *Creditfrist* 3 Monate, dem Kleinhandel gegenüber 6 Monate.

Padang, s. unter *Sumátra.*

Padua,

Padova, Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz in Venetien, am Bacchiglione, von dem hier ein Kanal nach der nahen Brenta führt, durch einen Kanal auch mit der Etsch verbunden. 60000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Handelsgericht.

Siehe *Italien.* — Wegen der mit der jetzigen übereinstimmenden Rechnungsweise von 1806 bis Ende 1823 s. *Venedig*, und wegen der bei den *Behörden* üblich gewesenen, mit den gegenwärtigen ebenfalls in allem wesentlichen übereinkommenden vorigen Maasse und Gewichte, s. *Mailand.*

Im *Verkehr* galten bis zum Eintritt der jetzigen italienischen (französischen) die folgenden Maassgrössen:

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Onee) = 0,35739 Meter = 158,431 paris. Lin. Der *Cavezzo* hatte 6 Fuss. — Die *Woll-Elle* (Braccio da Panno) = 0,68098 Meter = 301,876 paris. Lin. Die *Seiden-Elle* (Braccio da Seta) = 0,63751 Meter = 282,607 paris. Lin.

Feldmaass. Der *Campo* (Acker) von 840 Tavole oder Quadrat-Cavezzi = 38,6257 Aren oder lombard. Tavole.

Getreidemaass. Der *Moggio* von 12 Stara zu 4 Quartieri = 3,47802 Hektoliter oder lombard. Some = 17533,53 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Mastello* von 72 Bozze = 71,2755 Liter oder lombard. Pinte = 3593,17 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hatte 12 Onee (Unzen). 1) Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* = 486,5387 Gramm. 2) Die *Libbra sottille* oder das *leichte Pfund* = 338,8834 Gramm. — 8 leichte Pfund von Padua = 9 leichte Pfund von Venedig.

Gold-, Silber- und Probirgewicht wie *Venedig.*

Messen. Jährlich werden zwei Messen gehalten. Die erste beginnt am 10. Juni und dauert drei Wochen, bis 30. Juni; die zweite findet vom 7. bis 31. October statt.

Palémbang, s. unter *Sumátra.*

Palermo,

befestigte Hafenstadt, Hauptstadt der Mittelmeer-Insel Sicilien und der italienischen Provinz Palermo, im Westen der Nordküste der Insel und am gleichnamigen Busen des Tyrrhenischen Meeres, Mittelpunkt des sicilischen Handels. 200000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Messe (Christinen-Messe).

Geld der Insel Sicilien,
s. *Italien*. — Die neue Rechnung hat sich nur sehr allmälich eingebürgert, und es gilt deshalb das unter d. Art. Neapel Bemerkte. (Die Regierung war seit Anfang d. J. 1861 bemüht, den neuen Münzfuss zur Geltung zu bringen; in allen amtlichen Acten mussten die Werthangaben im dem neuen Gelde erfolgen und die Börsenkurse der Wechsel wurden bereits in demselben notirt, im allgemeinen Verkehr aber galt noch lange die Oncia als Rechnungseinheit, was sehr erklärlich war, da man die Geldstücke des neuen Fusses noch nicht in Umlauf gesetzt hatte. [Ende 1862 war noch etwa die Hälfte des alten Kupfergeldes in Umlauf.] Man musste daher die Einführungstermine wiederholt hinausschieben. Die ältere Regierungsbank in ihren Bankstellen zu Palermo und Messina [Filialen der Bank von Neapel] und die Zweiganstalten der Nationalbank ebenda gaben inzwischen Noten in der neuen Währung aus; die Noten der letztern Bank fanden zuerst keinen besondern Anklang im Publicum, da sie anfänglich nicht an den Regierungskassen in Zahlung angenommen wurden, sodass ihr Umlauf sich meist auf Palermo und Messina beschränkte, wo man sie jederzeit gegen Metallgeld umtauschen konnte.)

Bis zur Einverleibung in das Königreich Italien und noch einige Zeit nachher rechnete man infolge des Münzgesetzes vom 20. April 1818 nach *Ducati* (Silber-Dukaten, Ducati di regno oder Reichsducati) zu 100 Baiocchi zu 10 Piccioli, ganz in der Währung des frühern festländischen Königreichs Neapel; s. *Neapel*. Demnach war der Baiocco das nämliche wie der neapolitanische Grano, der Picciolo dasselbe wie der neapol. Cavallo. — *Sehr gewöhnlich* aber rechnete man auch noch in der ältern sicil. Weise nach *Once* oder *Oncie* (Unzen) zu 30 Tarì zu 20 Grana oder Grani, und es war die *Oncia* = 3 Ducati. Der *Grano* wurde auch, namentlich in den Kursnotirungen, in Centesimi oder Hundertel-Grana getheilt.

Das Verhältnis der sicilischen Rechnungsstufen der frühern Zeit (bis in 1818) und der spätern Zeit zu einander war das folgende:
1 *Oncia* = 2½ Scudi = 3 Ducati = 5 Fiorini = 6 Patacche (Einheit: Patacca) = 30 Tarì = 60 Carlini = 300 Baiocchi = 450 Ponti = 600 Grana oder Grani = 3600 *ältere* Piccioli = 3000 *neuere* Piccioli = 7200 Cavalli oder Calli. Demnach 1 *Ducato* = 10 Tarì = 20 Carlini = 200 Grana = 1200 *ältere* Piccioli = 1000 *neuere* Piccioli = 2400 Cavalli. (Die Patacche und Cavalli waren wenig gebräuchlich.)

Der *Scudo* war dem neapolitanischen Scudo, die *Patacca* der neapolitan. Patacca gleich. Der sicilische Grano war dem neapolitan. Tornese (von ½ neapolitan. Grano) gleich. Tarò, Carlino, Grano und Picciolo waren auf Sicilien die Hälfte der gleichnamigen Rechnungsstufen des festländischen Neapel.

Die *Oncia* wurde im Verkehr rund = 12¾ Lire oder 12 Lire 75 Centesimi italiani (der Valuta Norditaliens während der französischen Herrschaft und der jetzigen italienischen Valuta) gerechnet.

Die *Münzprägung* des ehemaligen Königreichs beider Sicilien s. in den *Münztabellen* unter „Neapel“ und im Artikel Neapel.

Papiergeld, s. *Italien*.

Noback.

Wechselkurse in Palermo und Messina.
Man notirt solche nach den Normen von *Genua* in *Palermo* auf Amsterdam, Frankfurt am Main, Hamburg, London und Paris 90 Tage dato, auf Lyon 70 Tage dato, auf Marseille 60 Tage dato, auf Triest und Wien 60 Tage dato, ferner auf die italienischen Bankplätze, namentlich auf Genua, Livorno und Venedig (60 Tage dato), auf Messina und Neapel (15 Tage dato); — in *Messina* auf die nämlichen Plätze (ausser auf Messina selbst) und ausserdem auf Antwerpen (wie auf Paris), Augsburg (wie auf Frankfurt am Main), Malta (zu ± 27 Lire in ital. Banknoten für 100 malteser Pfund Sterling) und von sicilischen Plätzen auf Palermo (zu ± 99⅔ Lire für 100 Lire Wechselbelauf) und Catania (zu ± 99¼ Lire für 100 Lire Wechselbelauf); die Wechselfristen, für welche die Kurse in Messina sich verstehen, sind folgende: auf Lyon 80 Tage dato, Marseille, Triest und Venedig 60 Tage dato, Malta und Neapel 30 Tage dato, Genua und Livorno 45 Tage dato, Palermo und Catania 20 Tage dato, auf die übrigen Plätze 90 Tage dato. — Auch in *Catania* werden mehrere Kurse nach denselben Normen notirt.

In *Palermo* wurden (bei einem Goldagio von etwa 11 Proc.) am 23. October 1874 die Kurse notirt: auf Amsterdam zu 229, die deutschen Plätze zu 132, Frankreich zu 109¼, London zu 27. 50, Triest zu 244.

Wechselcourtage ist in Palermo ⅙ Proc.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien.*

Geldkurse in Palermo und Messina
wie in *Neapel.* Ausserdem notirt man spanische Säulenpiaster (Colonnati) und spanische Carolus-Piaster (Preis für ein Stück).

Maasse und Gewichte,
s. *Italien.* — Die neuen Grössen sind seit 1. Januar 1861 im frühern Königreich beider Sicilien in gesetzlicher Geltung. Dieselben sind aber nur sehr langsam zur thatsächlichen Anwendung gekommen. (Im Jahre 1863 wandte man im Verkehr immer noch die ältern Maassgrössen an, und nur die Zoll- und Postämter bedienten sich des neuen Gewichts.) — Folgende waren die infolge des Gesetzes vom 31. December 1809 mit 1. Januar 1811 in Kraft getretenen

vorherigen Maasse und Gewichte der Insel Sicilien.

Längenmaass. Der *Palmo* von 12 Once (Zoll) zu 12 Linee zu 12 Punti = 0,2580978 Meter = 114,414 paris. Lin. = 0,975610 neapolitan. Palmi = 0,816557 wiener Fuss = 0,846785 englische Fuss. — 41 sicil. Palmi = 40 neapol. Palmi. — Der *Passetto* hatte 2 Palmi, die *Catena* (Messkette) 32 Palmi, die *Corda* (Schnur) 4 Catene oder 128 Palmi.

Die *Canna* oder *Elle* von 8 Palmi = 2,064782 Meter = 915,310 paris. Lin. = 0,780488 neapolitan. Canne = 2,650082 wiener Ellen = 2,258094 englische Yards. — 41 sicil. Canne = 32 neapol. Canne.

Wegemaass. Der *Miglio* oder die *Meile* hatte 45 Corde oder 5760 Palmi = 1,486643 Kilometer = 0,8028 neapol. Miglia = ⅕ alte deutsche (geogr.) Meile. 74,74 sicil. Miglia = 1 Mittelgrad.

Feldmaass. Die *Salma* hatte 4 Bisacce zu 4 Tomoli zu 4 Mondelli zu 4 Carozzi zu 4 Quarti zu 4 Quartigli oder Quadrat-Canne, war also = 262144 Quadrat-Palmi = 174,626 Aren = 24,9513 neapol. Moggia = 3,03452 wiener Joch = 4,31518 engl. Acres. Man bediente sich übrigens in den einzelnen Gemeinden noch der *ältern localen* Maasse, namentlich in *Palermo* nach der alten, wie oben eingetheilten *Salma* von 341056 alten palermitanischen Quadrat-Palmi = 223,109 Aren = 31,8787 neapol. Moggio (der *Tomolo* = 333 1/16 alte Quadrat-Canne, der Quartiglio = 1,301 alte Quadrat-Canne oder 83 17/64 alte Quadrat-Palmi); in *Messina* (bei gleicher Eintheilung) 1) einer alten *Salma* von 262144 alten messin. Quadrat-Palmi = 178,965 Aren = 25,5712 neapol. Moggia (der *Tomolo* = 256 alte Quadrat-Canne), 2) einer andern alten *Salma* von 341056 alten messin. Quadrat-Palmi = 232,836 Aren = 33,2685 neapol. Moggia (der *Tomolo* = 333 1/16 alte Quadrat-Canne).

Getreidemaass. Die *Salma* hatte 4 Bisacce zu 4 Tomoli zu 4 Mondelli zu 4 Carozzi zu 4 Quarti zu 4 Quartigli. *Streng gesetzlich* war der *Tomolo* = 1 Kubik-Palmo = 17,19305 Liter = 866,744 paris. Kubik-Zoll; die *Salma* = 2,7509 Hektoliter. *Richtiger* und in der Praxis zutreffender aber war die zweite, für die Herstellung der Gemässe wirklich dienende Annahme, welche den Tomolo aus der Grundlage ableitete, dass er (wie der Kubik-Palmo) 20 sicilische Rotoli Olivenöl bei + 54 Grad Fahrenheit oder + 12⅔ Grad des hunderttheiligen Thermometers enthalten sollte; auf dieser Grundlage waren hinlänglich genau 16 sicilische Tomoli oder 1 sicilische Salma = 5 neapol. Tomoli zu rechnen, wie es im Handel immer geschah, der sicilische *Tomolo* = 17,358 Liter = 875,0515 paris. Kubik-Zoll, die sicil. *Salma* = 2,7773 Hektoliter; *hiernach* waren 100 sicil. *Tomoli* = 31¼ neapol. Tomoli = 17,358 Hektoliter = 28,230 wiener Metzen = 5,9692 engl. Imp. Quarters.

Die *Salma harten Weizen* (von 16 Tomoli) rechnete man im Gewicht zu 252 Rotoli.

In *Messina* rechnete man die *Salma Haselnüsse* zu 22 Tomoli (= 200 Rotoli Gewicht), die *Salma Leinsamen* zu 20 Tomoli (= 320 Rotoli Gewicht), die *Salma Kastanien* gleichfalls zu 20 Tomoli (= 314 Rotoli Gewicht), die *Salma Mais*, *Gerste*, *Nüsse* und *Krachmandeln* ebenfalls zu 20 Tomoli. Eine *solche* Salma *von* 20 *Tomoli* hiess *Salma grossa*, die gesetzmässige Salma von 16 Tomoli dann *Salma generale* oder *legale*. Auch in *Palermo* bediente man sich solcher grösserer Salme und anderer, welche nach dem Gewicht bestimmt wurden; so verkaufte man *Gerste* (wie in Messina) nach einer Salma von 20 Tomoli, *Leinsamen* nach einer Salma von 18 Tomoli, *Salz von Trapani* (in Trapani zu laden) nach einer Salma von 7 (französischen) metrischen Centnern (Quintali metrichi) oder 700 Kilogramm Gewicht. In *Trapani* war eine Salma Salz = 5 metrische Centner oder 500 Kilogramm, in *Agosta* = 712⅔ Kilogramm.

Flüssigkeitsmaass. Die *Botte* (das Both) hatte 4 Salme zu 8 Barili zu 2 Quartari (Quartara) zu 20 Quartucci zu 2 Caraffe zu 2 Bicchieri. Die Botte war das eigentliche Weingrosshandelsmaass. *Streng gesetzlich* war der *Quartaro* (wie der Getreide-Tomolo) = 1 Kubik-Palmo = 17,19305 Liter = 866,744 pariser Kubik-Zoll, sodass der *Barile* (das Fass) = 34,386 Liter, die *Salma* (wie die aus dem Palmo abgeleitete Getreide-Salma) = 275,09 Liter, die *Botte* = 11,0036 Hektoliter. *Zutreffender* aber war die schon oben beim Getreidemaasse angegebene Grundlage, dass der Kubik-Palmo 20 sicil. Rotoli Olivenöl oder der Quartuccio 1 Rotolo (= 30 Once) Olivenöl bei + 54 Grad Fahrenheit oder + 12⅔ Grad des hunderttheiligen Thermometers enthalten sollte, und auf dieser Grundlage kann man genau genug 5 sicil. Barili = 4 neapolitanische Barili rechnen, oder 1 sicil. *Barile* = ⅘ neapolitanische Barili = 34,900 Liter = 1759,395 pariser Kubik-Zoll, sowie demnach den *Quartaro* = 24 neapolitanische Caraffe = 17,450 Liter = 879,698 pariser Kubik-Zoll, die *Salma* = 279,20 Liter, die *Botte* = 11,168 Hektoliter; *hiernach* waren 100 sicil. *Barili* = 80 neapolitanische Barili = 34,900 Hektoliter = 61,673 wiener Eimer = 768,122 engl. Imperial Gallons. — Die *Marsala-Pipe* (für Marsala-Wein) enthält 22 Quartari = 384 Liter.

Die *Salma Citronensaft* rechnete man im Gewicht zu 101 Rotoli.

Oel wird auf Sicilien (wie im festländischen vormaligen Königreich Neapel) stets nach dem *Gewicht* verkauft, und selbst wenn im Kleinhandel Maasse angewendet werden, ist deren Inhalt dem Gewicht entnommen.

Die *Namen* der Grössen waren die der vorgedachten Flüssigkeitsmaasse, welche aber beim Oel immer ein feststehendes Gewicht bedeuteten, indem, wie mehrfach erwähnt, der *Quartuccio* einen *Rotolo* oder 30 Once Olivenöl bedeutete, und demnach die *Quartara* 20 Rotoli, der *Barile* 40 Rotoli, die *Salma* 320 Rotoli oder 3⅕ Cantaia, die *Botte* 1280 Rotoli oder 12⅘ Cantaia. Mithin war die *sicilische* Salma = 1,7235 *neapolitanische* Salme = 284,955 *neapol.* Rotoli. An *Rauminhalt* war die *sicil. Salma* = 275,08885 Liter. Uebrigens verkaufte man das Oel vielfach unmittelbar nach dem Gewichts-*Cantaio*. An vielen Orten der Insel wandte man noch das *ältere* Maass oder vielmehr *Gewicht* für das Oel an, den *Cafiso*, welcher aber in den einzelnen Gemeinden verschieden war und eine abweichende Menge von *alten* sicilischen Rotoli bedeutete. *Dieser* Rotolo begriff meist 30 *alte* Once, in Messina aber 33 Once, welche Once den spätern (neuesten) *neapolitanischen* Once gleichzurechnen waren, sodass der *alte sicilische* Rotolo von 30 Once = 9/10 *neapolitanische*

Rotoli, der messinaer von 33 Once aber = $^{99}/_{100}$ *neapolitanische* Rotoli. In 69 Gemeinden hatte der Cafiso 10 alte sicilische Rotoli zu 30 Once = 9 neapol. Rotoli = 8,019 Kilogramm. Der *Cafiso* oder Cafisone begriff in *Palermo* 25 alte Rotoli zu 30 Once = $22^1/_2$ neapol. Rotoli = 25,267 spätere (neueste) sicilische Rotoli = 20,047 Kilogramm, in *Messina* $12^1/_2$ alte Rotoli zu 33 Once = $12^3/_8$ neapol. Rotoli = 13,897 spätere sicilische Rotoli = 11,026 Kilogramm, in *Catania* $13^7/_8$ alte Rotoli zu 30 Once = $12^{39}/_{80}$ (oder 12,4875) neapol. Rotoli = 14,023 spätere sicilische Rotoli = 11,126 Kilogramm, in *Syrakus* $12^1/_2$ alte Rotoli zu 30 Once = $^1/_2$ Cafiso von Palermo = $11^1/_4$ neapol. Rotoli = 12,634 spätere sicilische Rotoli = 10,024 Kilogramm. Demnach waren einer *Oel-Salma von Neapel* gleich: 7,348 Cafisi von Palermo, oder 13,360 Cafisi von Messina, oder 13,240 Cafisi von Catania, oder 14,696 Cafisi von Syrakus.

Handelsgewicht. Die Einheit war der *Rotolo*, welcher das Gewicht eines Quartuccio (s. oben) reinen Olivenöls, in der Luft bei einer Temperatur von + 64 Grad Fahrenheit, oder + $14^2/_9$ Grad Réaumur, oder + $17^7/_9$ Grad des hunderttheiligen Thermometers und im astronomischen Observatorium von Palermo gewogen, vorstellte. Der *Rotolo* von 30 Once (Unzen) = 793,420 Gramm. (Die *Oncia* desselben stimmte mit der schon früher in ganz Sicilien üblich gewesenen sogenannten Oncia alla sottile oder leichten Unze genau überein. Die ehemalige sicilische Oncia alla grossa oder schwere Unze betrug $2^1/_2$ Once alla sottile oder leichte Unzen, und der Rotolo hatte 12 Once alla grossa.)

Der *Cantaïo* (Cantajo) oder Cantaro (Centner) hatte 100 Rotoli (Rotola) und war = 79,342 Kilogramm = 89,0485 neapolitan. Rotoli = 158,684 deutsche Pfund = 141,679 wiener Pfund = 174,919 engl. Pfund avdp.

Bei *Mandeln* begriff der *Cantaio* 102 Rotoli; — in *Sciacca* war der *Cantaio Oel* 111 Rotoli (anderwärts überall 100 Rotoli).

Der *Carico* (die Last) für *Schwefel von Galizzi* war in Palermo = 118 Rotoli.

Auf eine *Schiffslast* rechnete man bei Befrachtungen: 25 Cantaia Brutto Gewichtswaaren, 4 Pipen Wein u. a. Flüssigkeiten.

Die *Libbra* für *rohe Seide, ätherische Oele, Cochenille* und *Vanille* (in *Messina* auch für *Manna*) war die des *Gold- und Silbergewichts*; s. unten. $2^1/_2$ Libbre = 1 Rotolo.

Gold-, Silber- und Medicinalgewicht. Die *Libbra* von 12 der obigen Once oder $^2/_5$ Rotoli wurde getheilt in 12 Once zu 4 Quarte (Viertel) oder 8 Dramme (Drachmen) zu 3 Scrupoli (Scropoli, Skrupel) oder Dinari zu 20 Cocci (Einzahl: Coccio) oder Grani (Grana) zu 8 Ottavi (Achteln). Sie war = 317,368 Gramm = 0,989428 neapolitanische Libbre = 0,634736 deutsche Pfund = 1,13086 wiener Mark = 0,850301 engl. Troypfund.

Platzgebräuche in Palermo.

Die *Einfuhrwaaren* werden gewöhnlich zollfrei und auf 4 bis 6 Monate *Credit* verkauft (Rum für 1 altes engl. Wein-Gallon), die *Ausfuhrwaaren* frei an Bord und *gegen baar*.

Die Gewichtswaaren werden auf Sicilien grösstentheils für 100 Kilogramm verkauft. Citronen und Pomeranzen verkauft man für die *Kiste*, welche von erstern 36 bis 42, von letztern 30 bis 36 Stück enthält. Rohen Citronensaft verkaufte man vor Einführung des neuen Maasses nach der Salma, concentrirten, 60procentigen nach der *Pipe* von 130 alten engl. Wein-Gallons.

Als *Tara* berechnet man meist die *wirkliche*, bei Lakritzensaft ausserdem 2 Proc. für Lorbeerblätter. Bei Mandeln und trocknen Pomeranzen gewährt man 2 Proc. *Gutgewicht*.

Bei *Commissions-Verkäufen* werden berechnet: Commission 3 Proc., Delcredere 2 Proc., Courtage $^1/_2$ Proc., Lagerhausmiethe $^1/_2$ Proc.; bei *Commissions-Einkäufen:* 3 Proc. Commission, die Courtage nach Gewicht oder Maass (gewöhnlich = $^1/_2$ Proc., bei Getreide 2 bis 3 Proc.). Ausserdem berechnet der Commissionär $^1/_6$ Proc. Wechselcourtage.

Der *Zinsfuss* ist 6 Proc. für das Jahr.

Palma, s. *Mallorca.*

Pamplona,

Pampelona, Pampeluna, feste Hauptstadt der gleichnamigen nordspanischen Provinz (und des span. Königreichs Navarra), an der Arga. 25000 Einw.

Geld der Provinz, s. *Madrid.*

Vorher und bis auf die neueste Zeit rechnete man theils nach *Reales de vellon*, zu 34 Maravedises de vellon (s. *Madrid*), theils nach *Reales flojos*

(schwachen oder geringen Realen) oder Reales de plata flojos (schwachen Silber-Realen) zu 36 Maravedises oder 16 Cuartos. Der *Real flojo* war dem spanischen *Real de plata antiguo* oder alten Silber-Real an Werth gleich (s. *Madrid*). Der Maravedí des Real flojo (= $^1/_{36}$ Real flojo) war demnach bedeutend besser, als der Maravedí de vellon, und zwar = $1^7/_9$ Maravedises de vellon, sowie ferner = $^{17}/_{18}$ Maravedises de plata antiguos. — Dann rechnete man auch wohl nach Ducados de Navarra und Libras de Navarra, der Ducado wie die Libra eingetheilt in 20 Sueldos zu 12 Dinéros.

Das Verhältnis sämmtlicher navarresischen Rechnungsstufen war das folgende: — 1 *Ducado de Navarra* = $6^8/_{15}$ Libras de Navarra = $10^8/_9$ Reales flojos = 49 Tarjas = $65^1/_3$ Gruesos oder Grossos = 196 Ochavos = 392 Maravedises de Navarra = 784 Cornados. Der *Ducado* de Navarra war im Werthe = $6968^8/_9$ *castilische* Dinéros, deren 6800 auf den alten Peso duro, Peso fuerte oder Silberpiaster gingen. — Der Real flojo war (wie der spanische Real de plata antiguo) = 34 Maravedises de plata antiguos = 64 Maravedises de vellon. — 85 Reales flojos waren = 8 Pesos duros, oder 1 Peso duro (Silberpiaster) = $105/_8$ Reales flojos.

In ganzen Zahlen waren: 15 Ducados de Navarra = 98 Libras de Navarra, sowie 9 Ducados de Navarra = 98 Reales flojos, ferner 3 Libras de Navarra = 5 Reales flojos (oder Reales de plata antiguos).

Ehemals hatte die Provinz ihre besondern *Kupfermünzen*, namentlich die *Tarja* zu 8, den *Grueso* zu 6, den *Ochavo* zu 2 Maravedises de Navarra, den *Maravedí de Navarra* zu 2 Cornados.

Papiergeld, s. *Madrid*. — *Bisher* war ein *Privatpapiergeld*, welches in Pamplona seinen Ursprung hatte, die *Noten* der auf Actien gegründeten *Bank von Pamplona* (Banco de Pamplona), von welchen für 750000 Pesetas (3 Mill. Reales de vellon) angefertigt waren, die aber gewöhnlich zum grössern Theile sich in der Kasse der Bank selbst befanden. Diese Bank muss sich mit der neuen spanischen Nationalbank in Madrid verschmelzen, wenn sie nicht die Liquidation vorzieht (s. *Madrid*).

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Madrid*. — **Wechselrecht** und **Wechselstempel**, s. *Madrid*.

Maasse und Gewichte der Provinz sind seit 1859 *gesetzlich* die *neuen spanischen;* s. *Madrid*. — Die ältern localen Grössen sind bis in die neueste Zeit noch vielfach in Anwendung geblieben. Folgende sind nach neuerer amtlicher Bestimmung die

frühern Maassgrössen von Pamplona.

Längenmaass. Eintheilung wie in Castilien; s. *Madrid*. Die *Vara* = 0,785 Meter = 348 pariser Linien = 0,939 castil. Varas.

Feldmaass. Die *Robada* hat 1458 hiesige Quadrat-Varas = 8,98 Aren = 0,1395 castil. Fanegadas.

Getreidemaass. Der *Robo* hat 16 Almudes und ist = 28,13 Liter = 1418,1 pariser Kubik-Zoll = 0,5068 castil. Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Der *Cántaro* hat 16 Pintas zu 4 Cuartillos und ist = 11,77 Liter = 593,35 pariser Kubik-Zoll = 0,72956 castil. Cántaras.

Oelmaass. Die *Libra* oder das Pfund (Oel-Pfund, Libra de aceite) hat 4 Cuarterones und ist = 0,41 Liter = $20^2/_3$ pariser Kubik-Zoll = 0,816 castil. Oel-Libras.

Gewicht. Eintheilung wie in Castilien; s. *Madrid*. Die *Libra* oder das Pfund = 372 Gramm = 0,8085 castil. Libras = 0,7440 deutsche Pfund = 0,6643 wiener Pfund.

Panamá

(indianisch, d. h. viele Fische), Freihafenstadt in den Vereinigten Staaten von Columbia, in Südamerika, an der Südküste der Erdenge von Panamá oder Darien, welche Mittel- und Südamerika verbindet, auf einer in den Stillen Ocean vorspringenden Landzunge, Hauptstadt des Departements Istmo (Erdenge) und der Provinz Panamá. 20000 Einw. Der Handel ist in den Händen der Nordamerikaner, welche die Mehrzahl der Bevölkerung bilden.

Wie *Bogotá*. Wegen der bei der *Panamá-Eisenbahn- und Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft* gebräuchlichen Rechnungsart (sowie der bei ihr üblichen

Werthung fremder Münzen) und Maasse und Gewichte s. *Bogotá*, S. 158 und 160. Wie ebenda erwähnt ist, sind die englischen Maasse und Gewichte überhaupt in Panamá und Aspinwall sehr gebräuchlich geworden.

Pará

oder *Belem*, Hafen- und Hauptstadt der Provinz Grão Pará (Gross-Pará), der nördlichsten Provinz Brasiliens, am südlichen Ufer des Südarms des Amazonenstromes (welcher Arm Guajara, von den Indianern Pará, d. h. Vater der Gewässer, genannt wird). 35000 Einw. Handelsgericht.

Wie *Rio de Janeiro*.

Der *Disconto* bei der hiesigen Filiale der Bank von Brasilien (Hauptsitz in Rio de Janeiro) ist im Minimum 8 bis 10 Proc. für das Jahr, der Diseonto ausserhalb der Bank $1^1/_2$ Proc. für den Monat oder 18 Proc. für das Jahr.

Die nominellen Hohlmaasse sind im Grosshandel in Pará Gewichtsbegriffe geworden: Der *Alqueire* bedeutet bei Reis 40 Arrateis oder portugiesische Pfund, bei Pará-Kastanien 60 bis 70 Arrateis (je nachdem sie mehr oder weniger troeken sind), bei Salz 80 Arrateis, die *Canada* bei Copaiv-Balsam 32 Arrateis.

Platzgebräuche.

Die meisten Gesehäftsabsehlüsse erfolgen durch mündliehe Verabredung, und selten wird man dem gegebenen Worte untreu. — Die *Einfuhrwaaren* werden auf mehr oder weniger langen *Credit* verkauft, je nach den augenbliekliehen Platzbedürfnissen. Die sogenannten Estiva-Artikel (Fasswaaren), nämlieh Wein, Mehl, getrockneter Fiseh, Conserven und im allgemeinen alle Nahrungsmittel und Gewürzwaaren, verkauft man zahlbar in mehreren Fristen: in 2 und 4, in 2, 4 und 6, in 3, 6 und 9 Monaten zu zahlen. Die sogenannten troeknen Waaren, nämlieh Gewebe und im allgemeinen alle Fabrikate, verkauft man auf 6, 9 und 12 Monate Credit, selten auf kürzere Creditfrist. Die gedaehten Fristen beginnen immer erst mit dem ersten Tage des auf den Kauftag folgenden Monats. Die Zahlungen erfolgen dureh von den Käufern ausgestellte *Anweisungen*; die alten Handelshäuser geben keine solehen Anweisungen, sondern sie untersehreiben statt dessen Reehnungen, in welehen die Zahlungstermine festgestellt sind. Die hiesige Zweiganstalt der Bank von Brasilien übernimmt jene Anweisungen und diese dureh Untersehrift des Käufers anerkannten Reehnungen unter Abzug von 8 bis 10 Proc. Jahres-Diseonto. Die gedaehten Anweisungen werden bei Verfall nieht immer eingelöst, die von den Käufern unterzeiehneten Reehnungen dagegen erleiden nie Aufsehub. — Die Käufe von *Landesproducten* erfolgen immer *gegen baar*. Oft geben sogar die Speculanten als Käufer den Produeenten *Vorschüsse* darauf.

Die naeh Europa zu maehenden Deekungen erfolgen entweder in Landesprodueten, oder in Weehseln auf England oder Frankreieh, zahlbar 60 und 90 Tage naeh Sieht. Diese Weehsel werden von den Ausfuhrhäusern und bisweilen vom Schatzamte geliefert.

Paraguay, s. *Asuncion*.

Paris,

befestigte Hauptstadt von Frankreich, an der Seine, Mittelpunkt des Handels und der Industrie des Landes. 1900000 Einw. Münzstätte. Börse. Handelskammer. Syndikalkammer der Handels- und Assekuranz-Mäkler. Handelsgericht. Fabrikgericht. Verschiedene Entrepôts und Hallen. Internationale Gewerbe-Ausstellungen alle fünf Jahre.

Geld Frankreichs.

Man rechnet in Frankreich und gesetzlich in seinen Colonien seit 1. Juli 1796 (constitutives Gesetz über die neuen Maasse und Münzen vom 18. Germinal III = 7. April 1795 und insbesondere Gesetz vom 28. Thermidor III = 15. August 1795) und definitiv seit dem Münzgesetz vom 7. Germinal XI, d. i. vom 28. März 1803 (welches zugleich die Prägung von Goldstücken verfügte), nach *Franken* (Francs) zu 100 Centimen (Centimes). Der Franken wird auch in 10 Decimen (Décimes) zu 10 Centimen getheilt, doch ist diese Theilung wenig üblich; dagegen theilt man im gemeinen Leben den Franken gewöhnlich noch (wie die ehemalige Livre) in 20 Sous (Sols, Sous de franc, Franken-Sous), den Sou (Sol) in 5 Centimen. (Man sagt nicht selten auch „Livre“ für Franken.) In *Savoien*, *Nizza* und den innerhalb des Bezirks Nizza liegenden (bis in 1861 zum Fürstenthum

Monaco gehörig gewesenen) Gemeinden *Mentone* und *Roccabruna* (Roquebrune) wird der Franken (Franco) noch *Lira* genannt, wie unter der sardinischen Herrschaft (die sardinische Lira nuova war, wie die jetzige italienische geprägte Lira, dem Franken gleich), der Centime *Centesimo*, wie letzterer auch auf Corsica heisst.

Die Valuta ist *Alternativwährung*, Gold und Silber. Die Goldwährung hat die Silberwährung in neuester Zeit verdrängt, und es läuft wenig Silbermünze um, ausser den Stücken unter 2 Franken; die Stücke von 2 Franken und darunter sind aber jetzt Scheidemünze (s. weiter unten). Als Silberkurantgeld kommt nur noch das Fünffrankenstück in Betracht, welches neben dem goldnen Fünffrankenstück circulirt, neuerdings eine Zeit lang in sehr geringer Menge, dann aber wieder in grössern Quantitäten geprägt worden ist (namentlich für Private; so betrug vom Januar bis Ende August 1873 die Silberprägung 101440000 Franken). In grössern Zahlungen will man aber auch die silbernen Fünffrankenstücke nicht annehmen.

1) *Goldwährung.* Nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803 wird aus dem Kilogramm des 900 Tausendtheile feinen Münzgoldes ein Werth von 3100 Franken geprägt, aus dem Kilogramm *fein* Gold daher $3444^4/_9$ Franken. Der *Franken* ist demnach ein Quantum von $^9/_{31}$ oder 0,2903225 Gramm fein Gold, sein *Werth* in anderen Valuten der folgende:

0,8100000 deutsche Mark oder 81 Pfennige *deutsche* Reichswährung.
0,2700000 Thaler oder $8^1/_{10}$ Silbergroschen vorige *norddeutsche* Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 deutschen Mark gerechnet).
0,4725000 Gulden oder 28,35 Kreuzer bisherige *süddeutsche* Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss).
0,4050000 Gulden oder $40^1/_2$ Neukreuzer *österreichische* Silberwährung (45-Guldenfuss).
0,4793887 Gulden oder 47,939 Cents *niederländische* Währung (in Golde).
0,0396486 Pfund Sterling, oder 0,7929727 Schillinge, oder 9,5157 Pfennige *englische* Währung.
0,7200000 oder $^{18}/_{25}$ Kronen = 72 Öre neue *scandinavische* Goldwährung *(dänische, schwedische, norwegische)* oder 0,18 = $^9/_{50}$ Speciesthaler = 21,6 Schillinge neue *norwegische* Goldwährung.
0,3538125 Reichsthaler oder 33,966 Schillinge (33 Schillinge 4,830 Pfennige) *vorige dänische* Währung (aus dem Werthe in voriger norddeutscher Währung berechnet).
0,7058657 Reichsthaler oder 70,587 Öre Reichsmünze *vorige schwedische* Währung (ebenso berechnet).
0,1774742 Speciesthaler oder 21,297 Schillinge *vorige norwegische* Währung (ebenso berechnet).
0,2500540 Silber-Rubel oder 25,005 Kopeken *russische Silberwährung* (ebenso berechnet).
0,1929526 Dollars oder 19,295 Cents *nordamerikanische* Goldwährung.
0,4208822 Compagnie-Rupien oder 6 Annas 8,809 Pies *britisch-ostindische* Währung (aus dem Werthe in voriger norddeutscher Währung berechnet).

Die Goldwährung ist vertreten durch die Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Franken. Die frühern Stücke zu 40 Franken wurden nur bis Ende 1854 geprägt. (Die Stücke zu 5 Franken hatten anfänglich — seit 1854 — einen Durchmesser von nur 14 Millimetern; diese kleinern Stücke wurden infolge Decrets vom Februar 1859 zurückgezogen und bei den öffentlichen Kassen nur bis Ende Juli 1859 zum Nennwerthe angenommen, von da ab nur beim Münz-

amte nach dem Gewicht. Die neuern Stücke zu 5 Franken haben 17 Millimeter Durchmesser.)

2) *Silberwährung, Silberkurant.* Dieselbe ist vertreten durch das silberne *Fünffrankenstück.* (Die *bis Ende* 1865 geprägten Stücke zu 2 und zu 1 Franken, die *bis in den Mai* 1864 geprägten Stücke zu $^1/_2$ und zu $^1/_5$ Franken, sowie die überhaupt nur bis 1848 geprägten *Stücke zu* $^1/_4$ *Franken* gehörten ebenfalls dem Silberkurant an und wurden nach dem nämlichen Fusse ausgemünzt wie die Fünffrankenstücke; sie sind *zurückgezogen* und eingeschmolzen worden. Die erstern vier Kategorien dieser Stücke hatten Zwangsumlauf unter Privaten bis Ende September 1868, Annahme bei den öffentlichen Kassen für Abgaben und Steuern bis Ende December 1868, Umwechslung bei bezeichneten öffentlichen Kassen vom 1. October bis 31. December 1868. [Gesetz vom 17. Juni 1868 und Gesetz vom 14. Juli 1866, letzteres betreffend die weiter unten erwähnte lateinische Münzconvention.] Die *neuern* Silberstücke zu 2 Franken und darunter gehören der *Silberscheidemünze* an; s. darüber gleich nachher.) Das *Fünffrankenstück* hat nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803 ein Gewicht von 25 Gramm, eine Feinheit von 900 Tausendtheilen, mithin ein Feingewicht von $22^1/_2$ Gramm. Der *Franken Werth* in solchen Stücken ist demnach ein Quantum von $4^1/_2$ Gramm fein Silber, und der *Werth* des Franken Silberkurant ist der folgende:

0,8100000 deutsche *Gold*-Mark oder 81 Pfennige *deutsche Reichsgoldwährung* (die Mark nach der gesetzlichen Würdigung des bisher. norddeutschen Thalers [= 3 Mark] zu $^1/_3$ Thaler gerechnet).

0,2700000 Thaler oder $8^1/_{10}$ Silbergroschen vorige *norddeutsche* Währung (30-Thalerfuss), u. s. w., also der nämliche, welcher oben für den *Franken Gold* angegeben ist. (Diese Uebereinstimmung stammt daher, dass in Frankreich das Verhältnis des Goldes zum Silber in der Kurantprägung wie 1 zu $15^1/_2$ ist, welches Verhältnis zugleich der Würdigung der deutschen Gold-Mark zu $^1/_3$ bisherigen norddeutschen Thaler zu Grunde liegt.) — Nach dem Vorstehenden kommen *gesetzmässig* $222^2/_9$ Franken Silberkurant auf ein Kilogramm fein Silber oder $111^1/_9$ Franken Silberkurant auf ein deutsches Pfund fein Silber, *erfahrungsmässig* aber rechnet man auf das deutsche Pfund fein Silber gemeinhin $112^1/_2$ Franken Silberkurant, und nach *dieser* Annahme ergibt sich der *Franken Silberkurant* als ein Quantum von $4^4/_9$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $^4/_5$ = 0,80 deutschen *Gold*-Mark oder 80 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung $\doteq$ $^8/_{30}$ oder 0,2(6) ... Thaler oder 8 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = $^7/_{15}$ oder 4,(6) ... Gulden oder 28 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = $^2/_5$ oder 0,4 Gulden oder 40 Neukreuzer österreichische Silberwährung.

3) *Silberscheidemünzwährung.* Dieselbe wird gebildet durch die Stücke zu 2, zu 1, zu $^1/_2$ und zu $^1/_5$ Franken. Die Stücke zu 2 und zu 1 Franken werden in Gemässheit der sogen. lateinischen Münzconvention (s. unten) seit 1. August 1866 als Scheidemünze geprägt, die Stücke zu $^1/_2$ und zu $^1/_5$ Franken seit Juni 1864 als solche. Diese sämmtlichen Stücke sind 835 Tausendtheile fein; das 2-Frankenstück wiegt 10 Gramm, die kleinern Stücke nach Verhältnis. Der *Franken Silberscheidemünze* ist demnach ein Quantum von $4^7/_{40}$ od. 4,175 Gramm fein Silber, im *Werthe* von $^{167}/_{180}$ = 0,92(7) ... Franken oder $92^7/_9$ Centimen *Silberkurant* = 0,7515 deutsche *Gold*-Mark oder $75^3/_{20}$ = 75,15 Pfennige deutsche Reichsgoldwährung (= 0,835 deutsche *Silber*-Mark oder $83^1/_2$ Pfennige deutsche Reichs-Silber*scheidemünze*) = 0,2505 Thaler oder 7,515 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 0,438375 Gulden oder 26,3025 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung = 0,37575 Gulden oder 37,575 Neukreuzer österreichische Silberwährung. Ueber die Grenze der Annahme-Verpflichtung bei diesen Münzen

und die Zulässigkeit ihres staatsseitigen Umtausches gegen Kurantmünze s. unten die Rubrik „Lateinische Münzconvention“ (unter 5 bis 8). — (Die von 1807 bis in 1848 geprägten Silberscheidemünzstücken zu $^1/_{10}$ Franken oder 10 Centimen waren nach einem noch etwas geringern Fusse ausgemünzt; s. die Münztabellen.)

Lateinische Münzconvention.

Unter dem 23. December 1865 wurde in Paris zwischen *Frankreich*, *Belgien*, *Italien* und der *Schweiz* ein Vertrag über die gleichartige Ausprägung der *Gold- und Silbermünzen* abgeschlossen, welcher den Namen der „lateinischen Münzconvention“ erhalten hat. Dieser Vertrag wurde am 20. Juli 1866 promulgirt und trat mit 1. August 1866 in Kraft. *Griechenland* ist demselben beigetreten; *Spanien* befolgt ihn im wesentlichen, ohne sich der Uebereinkunft formell angeschlossen zu haben. Während der politischen Selbständigkeit des ehemaligen *Kirchenstaates* trat auch der Papst (noch im Juni 1866) den Bestimmungen des Vertrages bei, ohne sich formell anzuschliessen; die demgemäss seit 1867 geprägten päpstlichen Silberscheidemünzen (Stücke zu 2 Lire oder 2 Franken) waren aber zum grössten Theile geringhaltiger, als die entsprechenden Stücke der Vertragsstaaten (vgl. unten die Rubrik „Umlaufende fremde Münzen“). *Serbien* und *Rumänien* haben den neuen *Scheidemünzfuss* der Convention für ihre Silbermünzen, d. h. als Grundlage ihres Münzsystems, angenommen, und in *Rumänien* ist die Prägung von Goldstücken zu 20, 10 und 5 Leï oder Franken nach den Anordnungen der Convention verfügt worden. *Oesterreich* (s. Wien) prägt seit 1870 Goldstücke zu 20 und 10 Franken (oder zu 8 und 4 Gulden) nach dem betreffenden Fusse, und dieselben werden infolge einer im Frühjahr 1874 getroffenen Vereinbarung an den Staatskassen der Länder der lateinischen Münzconvention zum Nennwerthe angenommen, wie anderseits an den österreichisch-ungarischen Staatskassen die 20- und 10-Frankenstücke jener Länder zum Preise von bezüglich 8 und 4 Gulden angenommen werden. — In Betreff der Gesetzgebung über die Prägung von Münzen aus *unedlem Metall* änderte der Vertrag nichts an der vorherigen Gesetzgebung der betreffenden Länder. Die Hauptbestimmungen der Convention sind die folgenden: — 1) Die Ausprägung der *Goldmünzen* erfolgt nach dem bisherigen französischen Fusse. Die Contrahenten verpflichten sich, Goldstücke nur zu 100, 50, 20, 10 und 5 Franken herzustellen oder herstellen zu lassen. Sie lassen in ihren öffentlichen Kassen diese Stücke der Mitcontrahenten wie die betreffenden eigenen Münzen zu, so lange sie nicht im Gewicht $^1/_2$ Proc. oder mehr geringer sind, als die gesetzlichen Stücke nach Abzug des Remediums, und so lange das Gepräge nicht verschwunden ist. — 2) Die Contrahenten verpflichten sich, *silberne Fünffrankenstücke* nur nach dem französischen Fusse prägen zu lassen. Es gilt hinsichtlich der Annahme derselben in den öffentlichen Kassen das vorher (unter 1) Erwähnte, so lange sie nicht im Gewicht 1 Proc. oder mehr geringer sind, als die gesetzlichen Stücke nach Abzug des Remediums. — 3) Die Contrahenten verpflichten sich, *Silberstücke zu* 2 *und zu* 1 *Franken, zu* 50 *und zu* 20 *Centimen* nur in der Feinheit von 835 Tausendtheilen und im Gewicht von bezüglich 10, 5, $2^1/_2$ und 1 Gramm zu prägen (die Remedien auf dieselben sind weiter oben angegeben). Diese Stücke müssen von den Regierungen, welche sie ausgegeben haben, eingeschmolzen werden, sobald sie im Gewicht 5 Proc. oder mehr geringer sind, als die gesetzlichen Stücke nach Abzug des Remediums, oder sobald ihr Gepräge verschwunden ist („disparu“; es ist nicht gesagt, wie man im letztern Falle den Emissions-Staat ermittelt).

4) Die in andern als den ebenerwähnten Verhältnissen *vorher* ausgeprägten Silberstücke zu 2 und zu 1 Franken, zu 50 und zu 20 Centimen müssen vor dem 1. Januar 1869 aus dem Umlauf zurückgezogen werden. Diese Frist ist bezüglich der von der Schweiz in Gemässheit des Gesetzes vom 31. Januar 1860 ausgegebenen Stücke zu 2 und zu 1 Franken bis zum 1. Januar 1878 ver-

längert. — 5) Die oben unter 3 gedachten neuen Silbermünzen zu 2 Franken und darunter haben unter den *Privaten* des Staates, *welcher sie hergestellt hat*, gesetzlichen Umlauf (Zwangskurs) bis zum Betrage von einschliesslich 50 Franken in jeder Zahlung, während der Emissions-*Staat* sie von seinen Angehörigen in jedem Betrage in Zahlung annimmt. — 6) Die öffentlichen Kassen jedes der vier Staaten nehmen ebendiese neuen Silbermünzen (vgl. 3) von der Prägung eines oder mehrerer der *mitcontrahirenden* Staaten bis zu einschliesslich 100 Franken in jeder Zahlung an. Die Regierungen von Belgien, Frankreich und Italien nehmen bis zu derselben Höhe bis zum 1. Januar 1878 die in Gemässheit des Gesetzes vom 31. Januar 1860 geprägten *schweizer* Silberstücke zu 2 und zu 1 Franken an, welche während der gedachten Periode in jeder Beziehung gleich den neuen Vereinsmünzen zu 2 Franken und darunter (vgl. 3) behandelt werden, alles das mit Vorbehalt der für diese letztern Münzen bezüglich ihres Minimalgewichts geltenden Bestimmungen (s. oben unter 3). — 7) Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, den Privaten und öffentlichen Kassen der mitcontrahirenden Staaten die von ihr ausgegebenen *Silberscheidemünzen* (Monnaies d'appoint en argent) gegen einen gleichen Werth (Nominalbetrag) in *Kurantmünze* (Monnaie courante), nämlich in Goldstücke oder in silberne Fünffrankenstücke, umzutauschen, unter der Bedingung, dass die zum Umtausch eingelieferte Summe nicht unter 100 Franken ist. Diese Verpflichtung besteht noch während zweier Jahre nach Ablauf des Vertrags in Kraft. — 8) Die contrahirenden Staaten können *Silberstücke zu 2 Franken und darunter* nur in einer solchen Maximalsumme ausgeben, dass auf jeden Einwohner 6 Franken kommen. Mit Rücksicht auf die vor Abschluss des Vertrags neuesten Volkszählungen und das wahrscheinliche Maass des Anwachsens der Bevölkerung bis zum Ablaufe des Vertrags (bis Ende 1879) ist jene Maximalsumme wie folgt festgestellt: für Frankreich auf 239 Millionen, für Belgien auf 32 Mill., für Italien auf 141 Mill., für die Schweiz auf 17 Mill. Franken (zusammen 429 Mill. Franken). In diese Summen sind einzurechnen die bereits vor Abschluss des Vertrags ausgegebenen Beträge (in Frankreich, kraft des Gesetzes vom 25. Mai 1864, in 50- und 20-Centimenstücken ungefähr 16 Mill.; in Italien, kraft des Gesetzes vom 24. August 1862, in 2- und 1-Frankenstücken, 50- und 20-Centimenstücken ungefähr 100 Mill.; in der Schweiz, kraft des Gesetzes vom 31. Januar 1860, in 2- und 1-Frankenstücken $10^1/_2$ Mill. Franken). — 9) Die Jahreszahl der Prägung soll von nun an auf den in den vier Staaten geprägten Gold- und Silbermünzen angegeben werden. — 10) Der Beitritt zum Vertrage ist jedem andern Staate vorbehalten, welcher dessen Verbindlichkeiten und das Münzsystem der Vereinigung in Betreff der Gold- und Silberstücke annimmt. — 11) Der Vertrag soll bis zum 1. Januar 1880 in Kraft bleiben. Wenn er nicht ein Jahr vor diesem Zeitpunkte gekündigt worden ist, so bleibt er mit voller Rechtskraft für eine weitere Zeitdauer von 15 Jahren verbindlich, und so fort von 15 zu 15 Jahren, so lange eine Kündigung nicht erfolgt. — Der Vertrag wurde *ratificirt* von der *Schweiz* am 5. März 1866, von *Italien* am 2. Juni 1866, von *Frankreich* am 7. Juli 1866, von *Belgien* am 9. Juli 1866.

Eine *Zusatzconvention* vom 31. Januar 1874 der vier contrahirenden Staaten zu dem obigen Vertrage enthält im wesentlichen das Nachstehende: — 1) Die Contrahenten verpflichten sich, *Silbermünzen zu 5 Franken* nur bis zu folgenden Beträgen (d. h. i. J. 1874) prägen zu lassen: für Frankreich 60 Millionen Stück, für Belgien 12 Mill. Stück, für Italien 40 Mill. Stück (vgl. aber unten), für die Schweiz 8 Mill. Stück. Auf die hier normirten Summen werden die *Münzscheine*, welche am 31. December 1873 ausgegeben worden sind, angerechnet, nämlich von Frankreich im Werthe von 34968000 Franken, von Belgien i. W. v. 5900000 Franken, von Italien i. W. v. 9000000 Franken. — 2) Italien ist ermächtigt, während d. J. 1874 ausserdem für den Reservefonds der Italienischen Nationalbank 20 Mill. Franken in silbernen Fünffrankenstücken zu prägen, welche unter Garantie der italienischen Regierung in den Kassen der Bank bis nach Zusammentritt der Münzconferenz der vier Staaten deponirt bleiben, welche im Januar 1875 in Paris abgehalten werden wird. — 3) Zur Annahme eines auf Beitritt eines weitern Staates zum Münzvertrage gerichteten Antrages ist Einstimmigkeit der vorherigen Contrahenten erforderlich.

Eine am Schlusse der gedachten Münzconferenz von 1875 vereinbarte und am 5. Februar 1875 ausgefertigte Declaration der vier Staaten zum additionellen Vertrage vom 31. Januar 1874 bestimmt wesentlich das Folgende: 1) Die Bestimmungen vom 31. Januar 1874 hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzen in der Ausprägung *silberner 5-Frankenstücke* sind auf das Jahr 1875 ausgedehnt. — 2) Nachdem die italienische Regierung dargelegt hat, dass sie genöthigt ist, i. J. 1875 einen Betrag von 10 Mill. Franken alter, nicht decimaler Silbermünzen einzuschmelzen, um sie in 5-Frankenstücke umzuwandeln, wird jede der contrahirenden Regierungen ermächtigt, über den vorgedachten Antheil hinaus eine weitere Menge silberner Fünffrankenstücke ausprägen zu lassen, welche ein Viertel dieses Antheils nicht überschreiten darf. — 3) Auf die oben unter 1 festgesetzten Antheile werden die bis heute ausgegebenen Münzscheine angerechnet. — 4) Die italienische Regierung ist ermächtigt, ausser dem oben unter 1 festgesetzten Antheile den Betrag von 20 Mill. Franken in silbernen 5-Frankenstücken in Umlauf zu setzen, welche gemäss der Bedingungen der Zusatzconvention vom 31. Januar 1874 (unter 2; s. oben) ausgeprägt und bis heute in den Kassen der Italienischen Nationalbank festgelegt sind. — 5) Im Laufe des Januar 1876 wird eine neue Münzconferenz zwischen den Abgeordneten der contrahirenden Regierungen abgehalten. — 6) Bis nach dem Zusammentritt der ebengedachten Conferenz darf für d. J. 1876 nur ein solcher Belauf von *Münzscheinen* ausgegeben werden, welcher die Hälfte des oben unter 1 festgesetzten Betrages nicht überschreitet.

Ehemalige Landeswährung.

Vorher rechnete man nach *Livres Tournois* (tournesischen Livres, Livres von Tours) zu 20 Sous zu 12 Deniers, einer *Silberwährung*. *Streng gesetzlich* war die Livre Tournois ein Quantum von 4,5051571 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,8109283 deutschen Gold-Mark oder 8,109 Silbergroschen

vorige norddeutsche Währung = 1,0011460 Franken jetziges französisches Silberkurant, also noch um eine Kleinigkeit, nämlich um reichlich $^1/_9$ Proc., besser als der nachherige Franken. Nach mehrfachen Untersuchungen der gröbsten Silbermünze (Neuthaler) in sehr grossen Mengen wies sich aber der Werth geringer aus, und *durchschnittlich* zu nur $7^4/_5$ bis $7^5/_6$ Silbergroschen oder von 78 bis $78^1/_3$ Pfennigen neue deutsche Goldwährung (erheblich geringer noch der Werth der abgenutzten Stücke zu $^1/_2$, $^1/_4$ und $^1/_8$ Neuthaler), und bei der Neuordnung des Münzwesens wurden (durch das Gesetz vom 6. Mai 1799 und das Münzgesetz vom 28. März 1803) 81 *Livres Tournois* = 80 *neue Franken* gesetzt, der Franken also um $1^1/_4$ Proc. *höher* gewürdigt, als die vorherige Livre; nach diesem Verhältnis waren die noch auf Livres Tournois lautenden Verbindlichkeiten in Franken umzuwandeln. *Auf Grund dieser allgemein angenommenen Vergleichung* erscheint, dem gesetzlichen Fusse des nachherigen Silberkurants gegenübergehalten, schliesslich die *Livre Tournois* als ein Quantum von $4^4/_9$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von $^4/_5$ oder 0,8 deutschen Mark oder 80 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung = $^4/_{15}$ oder 0,2(6) . . . Thaler oder 8 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = $^7/_{15}$ oder 4,(6) . . . Gulden oder 28 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung = $^2/_5$ oder 0,4 Gulden oder 40 Neukreuzer österreichische Silberwährung, — mithin ganz gleich dem Franken Silberkurant nach dessen weiter oben erwähnter gewöhnlicher *erfahrungsmässiger* Annahme.

Das Verhältnis der ältern Rechnungsstufen zu einander war das folgende: — 1 *Pistole* = $3^1/_3$ Écûs. — 1 *Écû* (Thaler) oder Krone (auch Petit écû, kleiner Thaler, genannt) = 3 Livres Tournois. Der Écû wurde bisweilen auch in 20 Sous (Sols) *d'or* oder Gold-Sous zu 12 Deniers *d'or* (Gold-Pfennige) oder Liards getheilt. — Demnach: 1 *Pistole* = $3^1/_3$ Écûs = 10 Livres Tournois = $66^2/_3$ Sous *d'or* = 200 Sous *Tournois* = 800 Deniers *d'or* oder Liards = 2400 Deniers *Tournois*.

Münzprägung Frankreichs.

Die *Gold-*, *Silber-* und *Silberscheidemünzen* s. in den *Münztabellen*.

Das *Remedium* ist gegenwärtig im Mehr oder Weniger: a) bei den *Goldmünzen* in der Feinheit 2 Tausendtheile, im Gewicht für die Stücke zu 100 und zu 50 Franken 1 Tausendtheil, für die Stücke zu 20 und zu 10 Franken (wie für die bis in 1854 geprägten Stücke zu 40 Franken) 2 Tausendtheile, für die Stücke zu 5 Franken 3 Tausendtheile, b) bei den *silbernen 5-Frankenstücken* in der Feinheit 2 Tausendtheile (bis in 1866: 3 Taus.), im Gewicht 3 Tausendtheile, c) bei den *Silberscheidemünzen* (zu 2 Franken und darunter) in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht bei den Stücken zu 2 und zu 1 Franken 5 Tausendtheile, zu $^1/_2$ Franken 7 Tausendtheile, zu $^1/_5$ Franken 10 Tausendtheile (so auch als dieselben Nennwerthe noch in Kurantstücken ausgeprägt wurden; bei den damaligen Stücken zu $^1/_4$ Franken war das Gewichts-Remedium, wie bei den jetzigen Stücken zu $^1/_5$ Franken, 10 Tausendtheile). In der *frühern* Ausmünzung betrug nach den Münzgesetzen von 1785 und 1726 das Remedium (nur im Weniger) bei den *Goldmünzen* in der Feinheit $^3/_8$ Karat oder $^1/_{64}$ = $^{155}/_8$ Tausendtheile, im Gewicht 15 Grän auf die pariser Mark oder $^5/_{1536}$ = 3,255 Tausendtheile, bei den *Silbermünzen* (namentlich den Stücken zu 6 und zu 3 Livres) in der Feinheit 3 Grän oder $^1/_{96}$ = $^{105}/_{12}$ Tausendtheile, im Gewicht 36 Grän auf die pariser Mark oder $^1/_{128}$ = $^{713}/_{16}$ Tausendtheile. In der *noch frühern* Ausmünzung betrug nach den Münzgesetzen von 1640 und 1641 das Remedium bei den *Goldmünzen* in der Feinheit $^1/_4$ Karat oder $^1/_{96}$ = $^{105}/_{12}$ Tausendtheile, im Gewicht $^{142}/_5$ Grän a. d. pariser Mark oder $^1/_{320}$ = $^{31}/_8$ Tausendtheile, bei den *Silbermünzen* in der Feinheit 2 Grän oder $^1/_{144}$ = $^{617}/_{18}$ Tausendtheile, im Gewicht $^{422}/_3$ Grän a. d. pariser Mark oder $^1/_{108}$ = $^{97}/_{27}$ Tausendtheile.

Das *Verhältnis* des *Goldes zum Silber* in der gesetzlichen Ausbringung der Goldmünzen und der Silber*kurant*münze (jetzt nur 5-Frankenstücke) ist gegenwärtig wie 1 zu $15^1/_2$. In der *frühern* Ausmünzung, seit 1785 und bis in 1795, war das Gold- und Silberverhältnis nach der streng gesetzlichen Norm wie 1 zu $15^{35}/_{83}$ oder 15,4216867, bei Benutzung des Feinheits- und des Gewichts-Remediums aber wie 1 zu 15,5212036 (Durchschnitt beider Vergleichungen: 1 zu 15,471445 oder nahebei $15^1/_2$). In der *vorhergegangenen* Münzperiode, von 1726 bis in 1785, war das gedachte Verhältnis nach der streng gesetzlichen Norm wie 1 zu $14^{38}/_{83}$ oder 14,4578313, bei Benutzung der beiden Remedien aber wie 1 zu 14,4749168 (oder ziemlich genau wie 1 zu $14^{19}/_{40}$ = 14,475, mithin nahebei wie 1 zu $14^1/_2$). In der *ältern* Ausmünzung, nach den Münzgesetzen von 1640 und 1641, war das Verhältnis des Goldes zum Silber nach der streng gesetzlichen Norm wie 1 zu 13,551402 oder nahebei $13^5/_9$, bei Benutzung der beiden Remedien aber wie 1 zu 13,519615 oder nahebei $13^1/_2$.

Bronzemünzen. Nach den Gesetzen von 6. Mai 1852 und 18. Juli 1860, aus einer Mischung von $^{19}/_{20}$ oder $^{95}/_{100}$ Kupfer, $^1/_{25}$ oder $^4/_{100}$ Zinn und $^1/_{100}$ Zink, seit 1852: *Stücke zu* 10, 5 und 2 *Centimen* und *zu* 1 *Centime*, im Gewicht von bezüglich 10, 5, 2 und 1 Gramm. *Remedium* im Mehr oder Weniger: im *Gehalt* aller Stücke $^1/_{100}$ für das Kupfer, $^1/_{200}$ für jedes der beiden andern Metalle; im *Gewicht* für die Stücke zu 10 und zu 5 Centimen $^1/_{100}$, für die Stücke zu 2 Centimen und zu 1 Centime $^3/_{200}$ (oder $1^1/_2$ Proc.). Man braucht in einer Zahlung nicht mehr als für 4 Franken 99 Centimen in Bronzemünze anzunehmen. (Die nach dem Gesetz von 1852 zunächst geprägten Stücke sind aus den Producten der Einschmelzung der ältern Bronzemünzen von 1791 u. ff. [s. nachher] hergestellt, die nach dem Gesetz von 1860 geprägten aus neuen Metallen.)

Bronzemünzen zu 10, 5, 2 und 1 Centime sind schon seit 1830 geprägt worden. — (Im Jahre 1791 ordnete die damalige Nationalversammlung die Ausprägung von *Stücken zu* 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ *Sou* an, etwas später auch die Ausprägung solcher *zu* 2 *Sous*, sämmtlich aus den Glocken der aufgehobenen Klöster hergestellt. Diese Stücke sind lange in Umlauf geblieben, aber infolge des vorher gedachten Gesetzes von 1852 *eingezogen* und *eingeschmolzen* worden.)

Frühere Kupfermünzen. Nach dem Münzgesetz vom 28. März 1803: *Stücke zu* 5 *Centimen*, 10 Gramm schwer. Remedium $^1/_{50}$ oder 2 Proc. des Gewichts, nur im Mehr. (Die gleichzeitig angeordneten Stücke zu 3 und zu 2 Centimen sind nicht ausgeprägt worden.) — Nach den Gesetzen vom 24. October 1796 und 17. Februar 1799: *Stücke zu* 10 und *zu* 5 *Centimen* und *zu* 1 *Centime*, bezüglich 20, 10 und 2 Gramm schwer. Remedium im Mehr oder Weniger 20 Gramm auf das Kilogramm oder 2 Proc. des Gewichts. — *Früherhin: Stücke zu* 2 *Sous* und zu 1 *Sou; ehemals: Stücke zu* 2 *Liards* und *zu* 1 *Liard.* — — Alle diese Kupfermünzen sind infolge des die Ausprägung von Bronzemünzen verfügenden Gesetzes von 1852 *eingezogen* und *eingeschmolzen* worden.

Münzverwaltung. Münzung für Private. Münzkosten (Schlagschatz). Münzstätten.

Frankreich hat in der Herstellung der Münzen das Regime der „Entreprise" angenommen, d. h. dieselbe an Private vergeben, verpachtet. Als Käufer von Goldmünzen werden unter den herrschenden Bedingungen nur die Münzanstalt selbst und die Bank von Frankreich auftreten. Die Prägung der Bronzemünze kann natürlich nur auf Bestellung der Regierung geschehen. Nach dem erwähnten erfolgt die Münzfabrikation, aber unter der Oberaufsicht des Staates, durch Unternehmer, welchen man den Titel von Directoren dieser Fabrikation beigelegt hat, und welche eine Caution stellen. Dieselben beziehen als *Münzkosten* 6 Franken 70 Centimen für jedes Kilogramm *Münzgold* von 900 Tausendtheilen Feinheit (seit 1. April 1854, laut Decrets vom 22. März 1854) und 1 Franken 50 Centimen für jedes Kilogramm *Kurantmünzsilber* von gleicher Feinheit (Feinheit der silbernen Fünffrankenstücke; seit 1. October 1849, laut Decrets vom 22. Mai 1849). (Diese Münzkosten, der Schlagschatz, betragen mithin auf das Kilogr. *fein* Gold $74/_9$ Franken, auf das Kilogr. *fein* Silber $12/_3$ Franken.) Aus dieser Gebühr, dem sogen. Change, müssen die Directeurs-entrepreneurs alle Kosten der Unternehmung bestreiten: die Arbeitslöhne, die Erhaltung und Erneuerung des gesammten Münzapparats, auch die Kosten der Münzstempel, die Justirung etc. Jene Gebühr tragen diejenigen, welche Edelmetall zur Verwandlung in Goldmünzen und in silberne Fünffrankenstücke in die Münzstätten des Staats (Hôtels des monnaies) bringen, was einem Jeden freisteht. Nach Maassgabe jener Münzkosten wird beim Einliefern von *Gold* in die Münzstätte das Kilogramm *fein* mit 3437 Franken bezahlt, beim Einliefern von *Silber* das Kilogramm *fein* mit $220^5/_9$ Franken (220 Fr. 56 C.), auf Grund des sogenannten *neuen Tarifs* (Nouveau tarif); *vor* dem 1. April 1854 wurde das Kilogramm *fein Gold* mit nur $3434/_9$ Franken bezahlt, *vor* dem 1. Oct. 1849 das Kilogramm *fein Silber* mit nur $2188/_9$ Franken, auf Grund des sogen. *alten Tarifs* (Ancien tarif), und die Münzkosten waren also damals höher. (Der Handelspreis [Kurs] des ungemünzten Goldes und Silbers wird gewöhnlich noch mit Bezugnahme auf den alten Tarif notirt; s. unten die „Geldkurse".) Wenn das eingelieferte Gold oder Silber (in Münzen oder in anderer Form) geringhaltiger ist, als Münzgold oder Münzsilber (als $^9/_{10}$ fein), oder Metalle beigemischt enthält, welche es zum Vermünzen ungeeignet machen, so ist darauf noch eine besondere Affinirungsgebühr zu zahlen, in Gemässheit der Ordonnanz vom 15. October 1828. Von dieser Gebühr ist jedoch abzusehen, wenn die Beimischung nur aus Kupfer besteht und die Minderfeinheit (unter $^9/_{10}$) des einen Theils der eingelieferten Partie durch die Mehrfeinheit des andern Theils ausgeglichen wird; ist letzteres nur theilweise der Fall, so wird die Affinirungsgebühr beim Golde nur auf denjenigen Theil erhoben, welcher affinirt werden muss, um die ganze eingelieferte Masse auf die Feinheit des Münzgoldes ($^9/_{10}$) zu bringen, beim Silber auf denjenigen Theil, welcher affinirt werden muss, um ihm die Feinheit des Münzsilbers ($^9/_{10}$) zu geben. — Die Directoren der Fabrikation sind auch verpflichtet, ohne Kostenerhöhung den zwanzigsten Theil der fabricirten Silbermünzen in Stücken unter 5 Franken zu liefern; die Quoten, welche bei der Goldausmünzung (bei je einer Million Franken) auf die einzelnen Stücke verschiedener Grösse entfallen müssen, hat ein Verwaltungs-Reglements festgesetzt.

Münzstätten befinden sich in *Paris* und *Bordeaux*. (Die nach dem Gesetz von 1852 hergestellten ersten Bronzemünzen der neuern Art sind zugleich in den frühern Münzstätten von Lille, Lyon, Marseille und Rouen angefertigt worden, die Bronzemünzen dieser Zeit und der folgenden bis Ende 1865 auch in dem damals französischen Strassburg.)

(Im Kriegsjahre 1870 fertigten in Lyon die Goldschmiede aus Silber-Luxuswaaren Privat-Silbermünzen an.)

Umlaufende fremde Münzen

sind vorzüglich die nach dem französischen Fusse geprägten und den inländischen gleich circulirenden *belgischen, italienischen und schweizer* (die Bank von Frankreich hat sich bei Gelegenheit der pariser Münzconferenz im Januar

1874 verpflichtet, auch das belgische, italienische und schweizer Silbergeld in Zahlung anzunehmen), dann auch, namentlich im Süden des Landes, die dem nämlichen Fusse angehörigen *neuen spanischen*, ferner in geringerm Maasse die *österreichischen* 20- und 10-Frankenstücke (oder 8- und 4-Guldenstücke). Siehe übrigens unten die Rubrik „Geldkurse". Infolge einer zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und den betheiligten Staaten im Herbst 1874 getroffenen Uebereinkunft werden die österreichischen 8- und 4-Guldenstücke oder 20- und 10-Frankenstücke bei den öffentlichen Kassen Frankreichs, Belgiens, Italiens, der Schweiz und Rumäniens zu 20, bez. 10 Franken in Zahlung angenommen. (Die Bank von Frankreich nimmt, oder nahm wenigstens noch Ende 1871, auch die päpstlichen, seit 1867 und bis in 1869 geprägten Silbermünzen zum Nennwerthe an, obwohl die betreffenden Scheidemünzen [die Stücke unter 5 Lire oder 5 Franken] zum grössten Theile geringhaltiger waren, als die gleichbenannten französischen Stücke, weshalb unter dem Kaiserreich ihr Umlauf untersagt worden war. Die Bank selbst hatte vorher für etwa 1900000 Franken solcher Münzen aufgesammelt, welche sie mit 90 Centimen für die Lira oder den Franken Nennwerth bezahlt hatte, und die sie i. J. 1871 dem Umlauf übergab.)

Papiergeld.

Ein *Staatspapiergeld* sind die als vorläufiger Vertreter weiterer Prägung von silbernen Fünffrankenstücken ausgegebenen *Münzscheine*. Vgl. deshalb oben die Rubrik „Lateinische Münzconvention" (Zusatzconvention von 1874 und Declaration von 1875).

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der *Bank von Frankreich* (Banque de France) in Paris, Stücke zu 5000, 1000, 500, 200, 100 und 50 Franken. (Die während der noch andauernden Suspension der Baarzahlungen der Bank [seit 12. August 1870] in der letzten Kriegszeit ausgegebenen Stücke zu 25 und zu 5 Franken werden eingezogen, erstere seit Mai 1874, letztere seit September 1873; die erst im December 1870 genehmigten Stücke zu 20 Franken werden seit August 1874 ebenfalls eingezogen und von der Bank jederzeit gegen Goldmünze umgetauscht; es waren von den letztern im Januar 1874 für 628 Mill., zu Anfang December 1874 noch für 356 Mill. Franken in Umlauf.) Statutenmässig sollten die Banknoten auf Verlangen bei der Kasse der Bank jederzeit gegen Baargeld umgetauscht werden. Sie haben gegenwärtig und bis auf weiteres Zwangsumlauf; ein im Juni 1874 der Nationalversammlung vorliegender Gesetzentwurf schon hatte die Aufhebung des Zwangskurses zum Gegenstande, während jedoch nach demselben die Noten für den ganzen Umfang des französischen Gebiets den „gesetzlichen Kurs" erhalten sollen. Während des letzten deutsch-französischen Krieges standen die Noten bedeutend in Verlust gegen Metallgeld, welchem sie jetzt wieder gleichgehalten werden. Das Maximum des Notenumlaufs ist auf 3200 Mill. Franken normirt. Am 29. April 1875 waren für 2516546790 Franken Noten in Circulation, während der Baarvorrath 1535102391 Franken betrug. Die Bank hat das ausschliessliche Recht zur Notenausgabe in den Städten, wo sie Etablissements besitzt. Ein Verhältnis zwischen der Grösse des Notenumlaufs und dem Baarvorrath ist nie durch die Statuten bestimmt worden.

Die Bank wurde i. J. 1800 mit 30 Mill. Franken Kapital auf *Actien* gegründet, ihr Privilegium zu Anfang d. J. 1864 wieder um 30 Jahre verlängert; ihr Kapital wurde zu verschiedenen Malen und i. J. 1857 bis auf 182½ Mill. Franken vermehrt. Sie gibt seit 1843 auch an Order lautende eigene Wechsel (Billets à ordre) auf Sicht aus, zu je 5000 und 10000 Franken, ferner über Einzahlungen von beliebiger Höhe Wechsel auf Sicht, die auf bestimmte Namen lauten und nur gegen Bescheinigung des Gläubigers eingelöst werden. Die Hauptbank und die Zweigbanken (Contore) geben Anweisungen auf einander. Die Bank macht dem Staatsschatze Vorschüsse und hält ihm einen Credit von 50 Mill. Franken offen.

Seit 18. November 1871 gaben das pariser „Comptoir d'Escompte" und die pariser „Société

générale“ (Actienbankanstalten) Noten zu 5, 2 und 1 Franken aus, um dem Mangel an kleinem Gelde abzuhelfen. Diese Noten wurden von der Staatsschatzkasse und der Bank von Frankreich ergänzungsweise zum Nennwerthe in Zahlung angenommen; ihre Bestimmung war eine nur vorübergehende Dienstleistung. Im Jahre 1870 wurden von der damals neuen Discontobank in Hâvre Noten zu 10 und zu 5 Franken ausgegeben, obwohl auch dort ein Contor der Bank von Frankreich sich befindet. Die Zulassung dieser verschiedenen Emissionen scheint in der damaligen kritischen Lage des Landes zu suchen zu sein; im October 1870 waren aber von den Noten der Anstalt von Hâvre kaum noch einige hundert Franken in Umlauf, die seitdem wohl ganz verschwunden sind. Zu der gedachten Zeit (1870) wurden auch von den *Syndicaten von Kaufleuten mehrerer Städte*, unter Hinterlegung der erforderlichen Garantien, *Localpapiergelder* emittirt, die auf kleine Beträge lauteten, um den Bedürfnissen des Kleinhandels zu genügen (so in Bordeaux, Hâvre, Dieppe und Lille); dann wurde in Evreux von der *Municipalität* zu gleichem Zwecke Papiergeld in Stücken zu 1, 2, 5, 10 und 25 Franken ausgegeben.

Wechselkurse in Paris. (Vom 27. Mai 1875.)

Auf:	Wechselfrist.	Discontofuss. Procent. ±	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
	[1]	[1]	[1]	
a) *Plätze, bei denen sich die Kurszahl für 3 Monate dato versteht.*				
Amsterdam	Kurze Sicht.	3½	212⅛	Franken für 100 niederl. Gulden.
»	Lange »	3½	212⅜	
Augsburg (Augsbourg,	Kurze »	(4)	(120⅞)	» » 100 deutsche Reichs-Mark.
» Auguste)	Lange »	(4)	(121⅛)	
Berlin	Kurze »	4	120⅞	
»	Lange »	4	121⅛	
Frankfurt am Main	Kurze »	4	120⅞	
» » »	Lange »	4	121⅛	
Hamburg	Kurze »	4	120⅞	
»	Lange »	4	121⅛	
Lissabon und Porto	Kurze »	5	553½	» » 100 Milréis.
» » »	Lange »	5	553½	
Madrid	Kurze »	4	502½	» » 500 neue Pesetas (Franken).
»	Lange »	4	499½	
Barcelona	Kurze »	4	504½	
»	Lange »	4	502½	
Bilbao	Kurze »	(4)	(504½)	
»	Lange »	(4)	(500)	
Cádiz	Kurze »	4	505½	
»	Lange »	4	501	
Petersburg	Kurze »	4½	339½	» » 100 Silberrubel, zahlbar in russischen *Reichscreditbillets.*
»	Lange »	4½	340	
Triest	Kurze »	5	221½	» » 100 Gulden österr. Währung, zahlbar in *wiener Banknoten.*
»	Lange »	5	221¼	
Wien	Kurze »	5	222	
»	Lange »	5	221¾	
New York	Kurze »	—	467½	» » 100 Dollars, zahlbar in nordamerikan. *Papiergelde.*
» »	Lange »	—	460	
b) *Plätze, bei denen sich die Kurszahl für Wechsel „auf Sicht“ versteht.*				
London	Auf »	—	25.22	Franken u. Centimen für 1 Pfund Sterling.
»	Lange »	3½	25.22½	

[1] Der notirte jeweilige Discontosatz (Procent für ein Jahr) kommt bei Wechseln auf diejenigen Plätze, rücksichtlich deren sich die Kurszahl für „3 Monate dato“ versteht (oben unter a), für die Frist zwischen dem Verfalltage und 3 Monaten Zeit vom Kauftage ab in Anrechnung, wird also bei Wechseln von weniger als 3 Monaten weiterer Umlaufsfrist als Zins hinzugerechnet. Bei Wechseln auf diejenigen Plätze, rücksichtlich deren sich die Kurszahl für Papier „auf Sicht“ versteht (oben unter b), wird bei nicht wirklich auf Sicht zahlbaren Papieren der notirte Discontosatz für die Frist zwischen dem Verfalltage und „auf Sicht“ angerechnet, also abgezogen.

Auf:	Wechselfrist.	Discontofuss. Procent. ±	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
	[1])	[1])	[1])	
Belgien (Antwerpen, Brüssel)	Auf Sicht.	—	1/16 p. — 1/16 b.	So viele Procent „Perte“ (Verlust) und „Bénéfice“ (Gewinn) (gegen pari), also ± 99 15/16 bis 100 1/16 Franken hier für 100 Franken Wechselbelauf.
» »	Lange »	4	1/16 p. — 1/16 b.	
Italien, *in Papiergeld* .	Auf »	—	7 1/8 p.	So viele Procent „Perte“, Verlust gegen pari, d. h. ± 92 7/8 Franken hier für 100 Lire *ital. Banknoten* Wechselbelauf.
» » » .	Lange »	5	7 1/8 p.	
» *in Golde* . . .	Auf »	5	1/4 bis 1/2 p.	So viele Procent „Perte“, Verlust gegen pari, d. h. bezüglich 99 3/4 bis 99 1/2 und 99 7/8 bis 99 1/2 Franken hier für 100 Lire *Gold* Wechselbelauf.
» » » . . .	Lange »	5	1/8 bis 1/2 p.	
(Rom speciell wird auch wohl besonders notirt, und zwar wie Italien im allgemeinen, gemeinhin auch mit derselben Kurszahl.)				
Schweiz	Auf »	—	1/8 p. b. pari	bezüglich ± 1/8 Proc. „Perte“, Verlust (gegen pari), bis pari u. 1/16 Proc. „Bénéfice“, Gewinn (gegen pari), also bezüglich ± 99 7/8 bis 100 und ± 100 1/16 Franken hier für 100 Franken Wechselbelauf.
»	Lange »	4	1/16 b.	
c) *Französische Bankplätze*			(4)	Procent Jahres-Disconto.
Disconto der Bank von Frankreich auf Platzwechsel			4	Procent für ein Jahr. (Der Privat-Disconto wird gewöhnlich nicht ausdrücklich notirt.)
Privat-Disconto auf Platzwechsel			4	
Zins der Bank von Frankreich bei Vorschüssen gegen Unterpfand			5	

Bei der *Bank von Frankreich* wird der *Disconto* nie für weniger, als für 10 Tage in Anrechnung gebracht.

Wechsel auf *Algier*, *Bona* und *Konstantine* erleiden in der Regel einen Kurs-Verlust von 1/6 bis 1/4 Proc., da die Bank von Frankreich in der Colonie keine Zweiganstalt hat; der Discontosatz für die Frist solcher Wechsel pflegt 1 Proc. höher als der Platzdisconto der Bank von Frankreich zu sein.

Wechselhandelsusanzen.

Commission gewöhnlich 1/2 Proc., *Courtage* (schon seit Juli 1684) von jeder Seite 1/8 Proc. — Man rechnet bei den Zinsansätzen in *den Contocorrenten* die Monate nach ihrer Kalendertagezahl, das Jahr aber zu 360 Tagen.

Wechselrecht.

Das im September 1807 publicirte Handelsgesetzbuch (eine Abtheilung des Code Napoléon), welches in Frankreich und seinen Colonien Geltung hat, enthält im achten Titel des ersten Buchs das Wechselrecht, welches durch die Gesetze vom 19. März 1817, 23. März 1848 und 3. Mai 1862 Modificationen

[1]) Der notirte jeweilige Discontosatz (Procent für ein Jahr) kommt bei Wechseln auf diejenigen Plätze, rücksichtlich deren sich die Kurszahl für „3 Monate dato“ versteht (oben unter a), für die Frist zwischen dem Verfalltage und 3 Monaten Zeit vom Kauftage ab in Anrechnung, wird also bei Wechseln von weniger als 3 Monaten weiterer Umlaufsfrist als Zins hinzugerechnet. Bei Wechseln auf diejenigen Plätze, rücksichtlich deren sich die Kurszahl für Papier „auf Sicht“ versteht (oben unter b), wird bei nicht wirklich auf Sicht zahlbaren Papieren der notirte Discontosatz für die Frist zwischen dem Verfalltage und „auf Sicht“ angerechnet, also abgezogen.

erlitten hat und durch das Gesetz vom 14. Juni 1865 über die Checks ergänzt worden ist. Die wesentlichsten Punkte sind die folgenden:

Der *eigene Wechsel*, welcher in Frankreich Billet heisst, hat Wechselkraft, wenn er *an Order* gestellt ist; er heisst dann *Billet à ordre;* dieses Papier kann am Ausstellungsorte zahlbar sein, und es gelten übrigens für dasselbe die Bestimmungen über den gezogenen Wechsel. (Art. 187, 188.) Der *gezogene Wechsel*, welcher allein in Frankreich „Wechsel" (Lettre de change) heisst, muss an einem andern als dem Ausstellungsorte zahlbar sein und das Valutabekenntnis enthalten. (Art. 110.) Die Unterschriften von Frauen, die nicht Handeltreibende oder öffentliche Handelsfrauen sind, gelten in Rücksicht auf sie als blosse Schuldbekenntnisse. (Art. 113.) Auf Anzeige vom Protest mangels Annahme sind die Indossanten und der Aussteller gegenseitig gehalten, für die Zahlung bei Verfall Bürgschaft zu stellen oder den Wechsel sammt Protest- und Rückwechselkosten zu bezahlen. (Art. 120.) Die *Annahme* wird durch das Wort „Angenommen" (Acceptée, accepté) ausgedrückt; wenn sie bei einem auf eine Frist nach Sicht lautenden Wechsel nicht datirt ist, so wird der Wechsel am Ende der dann vom Ausstellungstage an zu rechnenden gleichen Frist zahlbar. (Art. 122.) Die Annahme kann nur in Beziehung auf die Summe eine bedingte sein (Theil-Accept); in solchem Falle muss der Inhaber für den Mehrbetrag protestiren lassen. (Art. 124.) Ein Wechsel muss bei der Vorzeigung oder spätestens 24 Stunden nachher angenommen werden. Nach 24 Stunden ist bei Nichtrückgabe (mit oder ohne Accept) der ihn Zurückbehaltende dem Inhaber zum Schadenersatz verbunden. (Art. 125.) Der *Intervenient* hat dem Honoraten seine Intervention unverzüglich anzuzeigen. (Art. 127.) Ein Wechsel kann gezogen werden: auf Sicht; auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Usi nach Sicht, ebenso nach dato; auf einen bestimmten oder sonst gewissen Tag; auf eine Messe. (Art. 129.) Der Uso begreift 30 Tage; ist nicht Uso nach Sicht ausdrücklich festgesetzt, so beginnen die 30 Tage mit dem Tage nach dem Ausstellungsdatum. (Art. 132.) Ein auf einer Messe zahlbarer Wechsel verfällt am gesetzlichen vorletzten Tage der Messe, oder, wenn diese nur einen Tag dauert, an demselben. (Art. 133.) Ist der Verfalltag ein gesetzlicher *Feiertag*, so ist der Wechsel am Tage vorher zahlbar. (Art. 134.) *Respectlage* sind nicht zugelassen. (Art. 135.) Das *Indossament* wird datirt, enthält das Valutabekenntnis und den Namen desjenigen, an dessen Order es ausgestellt wird (Art. 137); ist es in den gedachten Beziehungen mangelhaft, so wirkt es nur als Vollmacht. (Art. 138.) Die Antedatirung von Indossamenten ist bei Strafe verboten. (Art. 139.) Alle, welche einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, haften dem Inhaber solidarisch. (Art. 140.) Die *Wechselbürgschaft* kann auf dem Wechsel selbst oder in einer besondern Urkunde geleistet werden. (Art. 142.) Wer einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, ist für die Giltigkeit der Zahlung verantwortlich. (Art. 144.) Der Inhaber braucht die Zahlung vor der Verfallzeit nicht anzunehmen. (Art. 146.) Wer einen Wechsel auf ein Duplicat zahlt, ohne sich das von ihm acceptirte Exemplar aushändigen zu lassen, bewirkt nicht seine Befreiung gegenüber dem dritten Inhaber des Accepts. (Art. 148.) Opposition gegen die Zahlung ist nur zulässig im Fall des Verlustes eines Wechsels oder im Fall des Falliments des Inhabers. (Art. 149.) War ein *verlorener* Wechsel nicht acceptirt, so kann der Eigner die Zahlung gegen ein Duplicat verfolgen (Art. 150.); war er acceptirt, so kann die Zahlung auf ein Duplicat nur kraft richterlicher Ordonnanz und gegen Stellung eines Bürgen erfolgen. (Art. 151. Einige nähere Bestimmungen in Art. 152 bis 155.) Die Abschlagszahlungen auf einen Wechsel dienen zur Entlastung des Ausstellers und der Indossanten; der Inhaber muss für den Rest protestiren lassen. (Art 156.) Erbieten sich mehrere zur *Intervention* mit Zahlung, so wird derjenige vorgezogen, welcher die meisten befreit; erbietet sich der ursprünglich Bezogene, gegen den mangels Annahme protestirt wurde, so hat er den Vorzug vor allen andern. (Art. 159.) Der Inhaber eines auf Sicht, oder eine bestimmte Zeit nach Sicht, oder einen oder mehrere Usi nach Sicht gezogenen, auf dem Continent oder den Inseln Europas oder in Algerien ausgestellten und in den europäischen Besitzungen Frankreichs oder in Algerien zahlbaren Wechsels muss innerhalb 3 Monate nach dem Ausstellungstage die Zahlung oder bezüglich die Annahme verlangen, widrigenfalls der Rückgriff gegen die Indossanten und, wenn der Aussteller Deckung gemacht hatte, auch gegen diesen verloren geht. (Art. 160, nach dem Gesetz v. 3. Mai 1862, worin weiter die Fristen für Wechsel anderweiter Herkunft und Zahlungsorte [4, 6 und 12 Monate] bestimmt sind; abweichende Vereinbarungen zwischen dem Aussteller, dem Nehmer und den Indossanten sind nicht ausgeschlossen.) Der Inhaber muss die *Zahlung* am Verfalltage fordern (Art. 161); der *Protest mangels Zahlung* muss am Tage nach dem Verfalltage erhoben werden (auch wenn schon mangels Annahme protestirt war); ist dieser ein gesetzlicher Feiertag, am folgenden Tage. (Art. 162f.) Der Inhaber kann den *Regress* mangels Zahlung entweder gegen den Aussteller und jeden Indossanten einzeln, oder gegen die Genannten zusammen nehmen; ebenso jeder Indossant gegenüber seinen Vormännern. (Art. 164. Nähcres in Art. 165 bis 172.) Die *Proleste* werden von einem Notar oder einem Gerichtsvollzieher ohne Zuziehung von Zeugen aufgenommen. (Art. 173.) Der *Rückwechsel* richtet sich bezüglich seines Ausstellers nach dem Wechselkurse des Zahlungsplatzes des ursprünglichen Wechsels auf dessen Ausstellungsort, bezüglich der Indossanten nach dem Kurse des Ortes, wo letzterer Wechsel remittirt oder begeben wurde, auf den Wiedererstattungsort. (Art. 179.)[1] Dem Rückwechsel muss eine Rückrechnung beigefügt sein. (Art. 180.) Dieselbe

---

[1]) Ein Decret vom 25. März 1848 (von der damaligen provisorischen Regierung) hatte namentlich die Artikel 178 und 179 modificirt; dasselbe ist bis jetzt nicht ausdrücklich wieder aufgehoben worden, wird aber von neuern Ausgaben des Gesetzbuchs gewöhnlich nicht reproducirt und scheint nicht mehr in Anwendung zu sein. Nach diesem Decret (neuer Art. 179) sollten die Kosten des Rückwechsels (Ricambio) nicht nach den Börsenkursen, sondern je nach Plätzen, auf welche hier

wird von einem Wechselmäkler beglaubigt, an Orten aber, wo es solche nicht gibt, von zwei Kaufleuten; der protestirte Wechsel und der Protest werden beigefügt, im Fall der Rücktrassirung auf einen Indossanten auch ein Certificat über den Kurs des Zahlungsplatzes des ursprünglichen Wechsels auf dessen Ausstellungsplatz. (Art. 181.) Für denselben Wechsel dürfen nicht mehrere Rückrechnungen ausgefertigt werden; die Rückrechnung wird von dem einen Indossanten an den andern bezahlt, zuletzt vom Aussteller des ursprünglichen Wechsels. (Art. 182.) Die Rückwechsel dürfen nicht gehäuft werden; jeder Indossant, sowie der Aussteller des ursprünglichen Wechsels zahlt nur einen. (Art. 183.) Von der Hauptsumme eines mangels Zahlung protestirten Wechsels müssen vom Protesttage an Zinsen gezahlt werden. (Art. 184.) Von den Kosten des Protests, des Rückwechsels u. a. rechtmässigen Kosten können erst vom Tage der gerichtlichen Klage an Zinsen gefordert werden. (Art. 185.) Alle auf gezogene Wechsel und an Order gestellte eigene Wechsel bezüglichen Klagen, welche von Kaufleuten oder Handeltreibenden, oder wegen Handelsgeschäfte angestellt sind, *verjähren* in 5 Jahren, vom Tage des Protests oder des letzten gerichtlichen Schrittes an gerechnet, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt ist. (Art. 189.) — *Checks* (Chèques) können ausgestellt werden über Gelder, die man bei dem zur Zahlung Angewiesenen (dem Bezogenen) verfügbar hat. Sie müssen den Ausstellungstag enthalten und können nur „auf Sicht" ausgestellt werden. Sie können an eine genannte Person oder an jeden Inhaber zahlbar lauten. Sie können auch an Order gestellt und durch Blanco-Indossament weiter übertragen werden. (Art. 1 des betr. Gesetzes.) Der Check kann nur auf einen solchen dritten ausgestellt werden, welcher Deckung in Händen hat; er ist bei Vorzeigung zahlbar. (Art. 2.) Er kann auch am Ausstellungsorte zahlbar sein. (Art. 3.) Die Ausgabe eines Check ist kein Handelsgeschäft, doch sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die solidarische Haftbarkeit des Ausstellers und der Indossanten, über den Protest und über die Bürgschaft bei Wechseln auf die Checks anwendbar. (Art. 4.) Der Inhaber eines Check muss die Zahlung verlangen binnen 5 Tagen, den Ausstellungstag eingerechnet, wenn das Papier am Ausstellungsplatze zahlbar ist, und binnen 8 Tagen, den Ausstellungstag eingerechnet, wenn es an einem andern Orte zahlbar ist. Der Inhaber, welcher die Zahlung nicht in den ebengedachten Fristen fordert, verliert den Rückgriff gegen die Indossanten; er verliert auch den Regress gegen den Aussteller, wenn nach deren Ablauf dem Bezogenen die Deckung verloren gegangen ist. (Art. 5.) Der Aussteller eines nicht datirten oder falsch datirten Check fällt in eine Strafe von 6 Proc. der Summe desselben; in dieselbe Strafe (abgesehen von der Anwendung der sonstigen Strafgesetze) verfällt er, wenn der Bezogene keine Deckung von ihm erhalten hat. (Art. 6.) Die Checks sollten während 10 Jahre von der Promulgation des sie betreffenden Gesetzes an (d. i. bis mit 13. Juni 1875) von jeder Stempelabgabe frei sein (Art. 7); ein neues Stempelgesetz vom Sept. 1871 aber belegte sie mit einem Stempel von 10 Centimen das Stück, und sie müssen demnach seit 1. December 1871 vor der Aushändigung den Stempel aufgedruckt erhalten. Im Februar 1874 wurde eine erhöhte Stempelabgabe auf dieselben verfügt.

Wechselstempel etc.

Alle Wechsel u. a. Handelseffecten (Anweisungen) müssen, ehe sie in Frankreich gebraucht werden, gestempelt sein. (Die Besonderheit bezüglich der Checks s. unmittelbar hierüber.) Die Stempelgebühr beträgt *zunächst* bis einschliesslich 100 Franken Betrag 10 Centimen, über 100 bis mit 200 Fr.: 20 C., über 200 bis mit 300 Fr.: 30 C., über 300 bis mit 400 Fr.: 40 C., über 400 bis mit 500 Fr.: 50 C., über 500 bis mit 1000 Fr.: 1 Franken, über 1000 bis mit 2000 Fr.: 2 Franken, u. s. w., für jedes angefangene weitere tausend Franken Betrag 1 Franken mehr. Ein Gesetz vom September 1871 *verdoppelte* diese Sätze (auch für die in Frankreich begebenen, indossirten, acceptirten oder quittirten Wechsel vom Auslande auf das Ausland), und im Februar 1874 wurde eine *Zuschlagsabgabe* auf Wechsel und Anweisungen gelegt. Der Pflichtige kann den Stempel durch aufgeklebte Stempelmarken ersetzen, wenn das Papier nicht auf mehr als 20000 Fr. lautet. Sind die Papiere nicht rechtzeitig (ehe ein Geschäft damit in Frankreich gemacht ist) gestempelt oder mit Stempelmarken versehen, so bedürfen sie eines Stempels (Visum) von dreifach so hohem Betrage, ehe sie verhandelt werden können. Bei gestempelten Wechseln auf Frankreich ist darauf zu achten, dass der französische Wechselstempelvermerk nicht durchschrieben ist. — Bei Wechseln auf Belgien, die Niederlande, Deutschland, Oesterreich, Italien und Russland trägt stets der *Verkäufer* den *fremden* Wechselstempel. — — Infolge des vorhergedachten Gesetzes von 1871 zahlen ferner seit 1. December 1871 einen Stempel von 10 Centimen alle *Quittungen* auf Facturen und Rechnungen und alle Bescheinigungen über irgendwelchen Gegenstand, durch welche eine Entlastung ausgesprochen wird (es können dafür Stempelmarken verwendet werden); bei Vorausstempelung von Quittungsformularen wird ein Nachlass von 2 Centimen für das Stück bewilligt; von diesem 10-Centimen-Stempel bleiben frei die Quittirungen auf Checks, Wechseln und andern Handelspapieren, die bereits einen Stempel tragen, ferner alle Quittungen unter 10 Franken und diejenigen, welche von Steuer-, Zoll- und Postbeamten ausgestellt sind. Eine Steuer von 25 Centimen zahlen alle *Eisenbahnbillets*, *Quittungen über Abgaben und Postsendungen* und *Scheine über* an *der Börse cotirte Werthpapiere*. Auf *eröffnete Credite* und auf *Seeversicherungen* ist eine Steuer von

---

man Rückgriff zu nehmen hat, und zwar wie folgt berechnet werden: 1) 1/4 Proc. auf die Hauptstädte der Departements; 2) 1/2 Proc. auf die Hauptstädte der Arrondissements; 3) 3/4 Proc. auf alle andern Orte. Ferner verfügte das gedachte Decret, dass in demselben Departement ein Rückwechsel nicht gestattet sein und dass die fremden Rückwechsel, sowie diejenigen auf die französischen Besitzungen ausserhalb des europäischen Festlandes sich nach den Handelsgebräuchen richten sollten.

1/2 Proc. zu zahlen; *Feuerversicherungen* zahlen 8 Proc. der Prämie, ebenso Versicherungen im Auslande, (Versicherungen in Frankreich für das Ausland und Rückversicherungen sind steuerfrei.) Alle *Einregistrirungen* zahlen 20 Centimen Stempel (statt der vorherigen 10 C.).

Geldkurse in Paris. (Vom 27. Mai 1875.)

Geldsorten.	Kurs. ±		Bedeutung des Kurses.
Ungeprägte Metalle.			
Gold in Barren, 1000/1000 fein, d. i. feines Gold, zu 34344/9 Fr. das Kilogr. *(alter Tarif)*	pari.		± 1000 Franken baar für auf jede 1000 Franken des Tarifwerthes nach dem sogen. *alten Tarif* (von 1803), welcher das Kilogramm fein Gold = 34344/9 Fr. setzt (abzüglich der Münzkosten; s. oben die Rubrik „Münzverwaltung"). (Seltener ist die neuere Notirungsform: ± pari für jede 1000 Fr. nach dem sogen. *neuen Tarif* [von 1854], welcher das Kilogr. fein Gold = 3437 Fr. setzt.) Bisweilen zeigt die Kurszahl eine veränderliche Prämie (Aufgeld) in Promille.
Silber in Barren, 1000/1000 fein, d. i. feines Silber, zu 2188/9 Fr. das Kilogr. *(alter Tarif)* . .	45 0/00 Verlust.		± 45 Franken Verlust (Disagio) auf jede 1000 Franken des Tarifwerthes nach dem sogen. *alten Tarif* (von 1803), welcher das Kilogramm fein Silber = 2188/9 Franken setzt (abzüglich der Münzkosten; s. oben die Rubrik „Münzverwaltung"). (Seltener ist die neuere Notirungsform: ± 52/10 0/00 Verlust oder Disagio nach dem sogen. *neuen Tarif* [von 1849], welcher das Kilogr. fein Silber = 2205/9 Fr. setzt. — Beide Kursformen kommen durch ihre Zahlen in der Sache auf eins hinaus).
Goldmünzen.			
Franz. Goldmünzen (ebenso belg., italienische u. neue spanische)	pari.		± pari, d. h. ± 100 Franken in Noten der pariser Bank von Frankreich (sowie in silbernen Fünffrankenstücken) für 100 Franken in Goldmünzen der Frankenwährung (20-Frankenstücke u. a.). — Bisweilen ein kleines promilleweises Aufgeld über pari. — Die kleinsten Goldmünzen, zu 10 und zu 5 Franken, erleiden mitunter einen kleinen Verlust gegen pari, wenn die grössern Stücke auf pari stehen).
	Frank.	Centim.	
Englische Sovereigns . . . . . (Im gemeinen Verkehr werden sie gewöhnlich zu 25 Fr. angenommen.)	25	12 1/2	für ein Stück.
Deutsche 20-Markstücke (sogen. „Wilhelm", Guillaumes)	24	55	für ein Stück.
» 10-Markstücke (sogen. halbe Guillaumes) . .	12	25	für ein Stück.
Holländische Dukaten	11	70	für ein Stück.
Oesterreichische Dukaten . . .	11	70	für ein Stück.
Beide Dukatensorten auch: . .	3440	—	für 1 Kilogramm fein Gold in Dukaten.
Spanische Quadrupel (Onzas) .	82	62 1/2	für ein Stück.
Republikan. Quadrupel (Quadruples indépendants, Q. der amerikanisch. Republiken, besonders mexican. u. columb.)	80	55	für ein Stück.
Nordamerikan. Doppel-Eagles oder 20-Doll.-Stücke (fälschlich Aigles d'Amérique genannt) .	102	75	für ein Stück. (Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis).
Russ. Halbimperialen (Aigles de Russie)	(20	50)	für ein Stück.

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Russ. Halbimperialen auch, nach dem Gewicht:	(4 bis 6 0/00 Prämie)	± 4 bis 6 Franken Prämie (Aufgeld) auf je „1000 Franken in Halbimperialen", wobei zunächst feststehend das *Kilogramm solcher Münzen* (von gesetzlich 916 2/3 Tausendtheilen Feinheit) = 3145 Franken 95 C. („in Halbimperialen") gerechnet wird. Zu dem auf dieser Grundlage berechneten vorläufigen Preise des behandelten Quantums tritt dann die durch den Kurs angegebene veränderliche Prämie in Promille. (Man fusst in der voranstehenden festen Schätzung des Kilopreis Halbimperialen auf der entsprechenden Schätzung des feinen Barrengoldes [s. oben] nach dem alten Tarif und einer Annahme der Feinheit jener Münzen zu nur 916 Tausendtheilen, woraus für das Kilogramm Halbimperialen 3145 Fr. 95 1/9 C. sich ergeben).
Silbermünzen.		
Französ. Fünffrankenst. (ebenso belgische, italienische, schweizer und spanische)	pari.	± pari, d. h. ± 100 Franken in Noten der pariser Bank von Frankreich (sowie in Goldmünzen der Frankenwährung) für 100 Franken in silbernen Fünffrankenstücken (oder für 20 solche Stücke).

	Frank.	Centim.	
Span. Säulen-Piaster (Piastres à colonne) von Ferdinand VII.	5	37 1/2	für ein Stück.
do. von Karl III. und Karl IV. (Carolus-Piaster)	(5	47 1/2)	
Mexican. Piaster (und Piaster anderer amerikanischer, ehemals span. Freistaaten, nach dem alten span. Münzfusse), vollw., zu 27 Gramm Gewicht	5	10	
Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika (bis in 1872 geprägt)	5	5	
Papiergeld.			
Englische Banknoten (der Bank von England)	25	15 1/4	für 1 Pfund Sterling Nennwerth.
» Bank-Postnoten („Post Bills")	(25	22)	

Geldhandelsusanzen.

Commission gewöhnlich 1/2 Proc., *Courtage* (schon seit Juli 1684) von jeder Seite 1/8 Proc.

Maasse und Gewichte Frankreichs.

A) Jetziges metrisches System.

Das vorzugsweise sogenannte *metrische System* wurde durch das Gesetz vom 19. Frimaire des Jahres VIII. = 10. December 1799 definitiv eingeführt (das vorhergegangene constitutive Gesetz datirte vom 18. Germinal d. J. III. = 7. April 1795). Die Grundlage desselben ist das *Meter* (Mètre), welches den zehnmillionsten Theil des Erdquadranten zwischen Aequator und Nordpol vorstellt. Man ermittelte diese Grösse (welche der heutige Standpunkt der Wissenschaft um ein weniges anders ausweisen würde) zu 443,295936 alten pariser Linien, stellte aber das *Meter* definitiv auf 443,296 pariser Linien fest (sodass die Herstellung

der Mustermaasse von denen des vorherigen Längenmaasses abhängig blieb). — Aus dem Meter sind die sämmtlichen übrigen Maasse und die Gewichte, sowie die äussern Verhältnisse der Münze abgeleitet, und die Normal-Etalons des neuen Längenmaasses und Gewichts (des Meters und des Kilogramms) aus Platin sind im Staatsarchiv in Paris niedergelegt, eine möglichst genaue Copie beider im Längen-Bureau (Bureau des longitudes) auf der pariser Sternwarte. Das Original des *Meters* hat bei 0 Grad des hunderttheiligen Thermometers = 0 Grad Réaumur genau die ihm verordnete Länge von 443,296 alten pariser Linien der eisernen Toise „von Peru" in ihrer richtigen Grösse bei + 16¼ Grad des hunderttheiligen Thermometers oder + 13 Grad Réaumur. Die *Eintheilung* ist rein decimal. Die Ober- und Unterstufen werden durch Vorsetzung entsprechender Zahlwörter vor die Namen der Grundgrössen bezeichnet, welche Zahlwörter für die Oberstufen dem Griechischen, für die Unterstufen dem Lateinischen entnommen sind. Das 10fache bezeichnet *Deka* (Déca), das 100fache *Hekto* (Hecto); das 1000fache *Kilo*, das 10000fache Myria; das $^1/_{10}$ *Deci* (Déci), das $^1/_{100}$ Centi, das $^1/_{1000}$ Milli. Höhere und tiefere Stufen werden nicht durch besondere Einheitsnamen bezeichnet; auch die obenerwähnten Stufen sind nicht bei allen Maassgattungen gebräuchlich. Es ist Z. B.

1 Dekameter = 10 Meter, — 1 Hektometer = 100 Meter; — 1 Kilometer = 1000 Meter, — 1 Myriameter = 10000 Meter; — 1 Decimeter = $^1/_{10}$ Meter, — 1 Centimeter = $^1/_{100}$ Meter, — 1 Millimeter = $^1/_{1000}$ Meter. Ebenso ist beim Gewicht 1 Dekagramm = 10 Gramm u. s. w.

Von den Hohlmaassen und Gewichten hat jedes Decimalmaass (als Gemäss und Gewichtsstück) auch sein Doppeltes und seine Hälfte (so auch das Decimeter).

In den Landestheilen, in welchen das Italienische die Landessprache ist (Savoien und Bezirk Nizza) führen die Maassgrössen die entsprechenden italienischen Namen; s. Italien.

Eine im April und Mai 1875 in Paris abgehaltene Conferenz von Abgeordneten einer grössern Anzahl Staaten bezweckte eine Uebereinkunft, betreffend die *Feststellung des Metermaasses* und die Einrichtung eines „*internationalen Bureaus der Maasse und Gewichte*" auf gemeinschaftliche Kosten. Die Unterzeichnung der betreffenden Convention hat am 20. Mai 1875 durch die Bevollmächtigten folgender 15 Staaten stattgefunden: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, Niederlande, Italien, Spanien, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen, Dänemark, Türkei, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Venezuela, Brasilien. Das Protokoll bleibt für den Beitritt derjenigen Staaten offen, deren Vertreter zu der gedachten Zeit nicht in der Lage gewesen sind, sich dem Acte anzuschliessen, und die Convention enthält eine besondere Bestimmung, nach welcher überhaupt den übrigen Regierungen der spätere Beitritt zu der Uebereinkunft offen gelassen wird. — Als Vorläuferin der gedachten Conferenz hatte bereits vom 24. Sept. bis 12. Oct. 1872 in Paris eine internationale Maass- und Gewichtscommission getagt und sich über die Grundlagen geeinigt.

Längenmaass. Das *Meter* = 443,296 alte pariser Linien = 39,37043 englische Zoll. Es dient als *Fuss-* und *Ellenmaass.* Als Messkette dient das *Dekameter* von 10 Metern, als Maass der Feldwege und Ortsstrassen das *Hektometer* von 100 Metern. — Die *Vergleichung* des Meters mit fremden Längenmaassen s. unter d. Art. *Deutschland.*

Wegemaass. Das *Myriameter* oder die *neue französische Lieue* oder *Meile* von 10000 Metern = 30784⅘ alte pariser Fuss oder 5130$^{10}/_{27}$ pariser Toisen. 11⅑ Myriameter = 1 geogr. mittler Grad. Das *Kilometer* von 1000 Metern dient für kleinere Entfernungen; 111⅑ Kilometer = 1 Mittelgrad. Der *Decimal-*

grad (Dégré décimal) = 10 Myriameter = 100 Kilometer. — Die *Vergleichung* des Kilometers mit fremden Wegmaassen s. unter *Deutschland.* — (In der *Praxis* erinnert man vermöge der Entfernungen zwischen den Meilensteinen an die alte gewöhnliche Lieue und die alte Post-Lieue (s. unten unter „C, Alte pariser Maasse und Gewichte") dadurch, dass man nach je 1 Kilometer Entfernung einen Stein setzt (bezeichnet mit „1 K", „2 K", „3 K", „4 K"), bis 4 Kilometer erreicht sind, dann aber wieder mit der Bezeichnung „1 K" beginnt. Das ergibt ein factisches Wegemaass von 4 Kilometern, welches also jenen etwas grössern Lieues nahekommt.) — — Die *Seemeile* (Mille marin) ist die alte von $^1/_{60}$ Aequatorgrad, wie in allen civilisirten Staaten; s. unten die *alten pariser Maasse* und vgl. *London.* — — Uebrigens ist auch die alte „Poste" in Frankreich noch gebräuchlich; s. unten die alten pariser Maasse.

Nautisches Maass. Die neue *Encâblure* (Encâblure nouvelle, Kabellänge) hat 200 Meter. Vgl. unten die alten nautischen Maasse, von denen der *Nœud* (Knoten) beim Loggen und die *Brasse* noch gebräuchlich sind.

Garnmaass. Der *Strähn* (Écheveau, Échée) hat 10 Gebinde (Échevettes) zu 100 Metern Länge (das Gebinde hat nämlich 70 Fäden zu $1428^4/_7$ Millimetern oder zu $1^3/_7$ Metern = 633,280 alte paris. Lin.); also 1 Strähn = 1000 Meter. Die Numer des Garns bezeichnet *entweder* die Anzahl Strähne, welche $^1/_2$ Kilogramm (= 1 deutsches Pfund), oder die Anzahl Strähne, welche 1 Kilogramm (= 2 deutsche Pfund) wiegen; man bezeichnet z. B. etwa in folgender Art: „Nr. 10 $^m/_m$ au demi-kilogramme" und „Nr. 20 $^m/_m$ au kilogramme". Dieses Maass ist nur für *Baumwollgarn gesetzlich* (Gesetz vom 21. April 1818, Ordonnanzen vom 26. Mai, 16. Juni und 1. Dec. 1819), in officiellen Vergleichungen bedient man sich seiner aber auch beim *Kammgarn.* Bei der *Seide* hat der *Strähn* 4 Gebinde zu 3000 Fäden zu 1 Meter, also 12000 Fäden oder Meter; bei *Flockseide, Phantasie-* und *Schappseide* ist jedoch die Strähnlänge 1000 Meter. Bei *Leinen-, Hanf-* und *Wollgarn* dienen gewöhnlich noch die alte Weife und Numerirung, die örtlich verschieden sind. In der *Numerirung* verfährt man bei *Leinen-* und *Hanfgarn* jetzt in der Regel nach der obigen Norm für Baumwollgarn. Die *Leinengarn*-Maschinenspinnereien bedienen sich grösstentheils der *englischen* Haspelung und Numerirung (s. *London*), indem sie einen Haspel von entweder 2,286 Metern (d. i. $2^1/_2$ engl. Yards) oder von 2,743 Metern (d. i. 3 engl. Yards) Umfang anwenden und im erstern Falle 120 Fäden, im letztern 100 Fäden zum Gebind haspeln. Die Länge des *Gebindes* beträgt demnach 274,3 Meter (300 Yards), wird aber in der Praxis zu 275 Metern gerechnet. 12 Gebinde machen dann ein *Strähn*, welches mithin eigentlich 3291,6 Meter (nämlich 3600 Yards), nach der Praxis-Annahme aber 3300 Meter enthält. 100 Strähne machen ein *Pack* (Paquet), welches 6 englischen Bündeln entspricht. Die eigentlich vorschriftsmässige „metrische" Numer, auf $^1/_2$ Kilogramm bezogen (s. oben im Eingange), beträgt immer 0,3 der englischen, sodass z. B. dasjenige Leinengarn, welches die engl. Numer 30 hat, die metrische Numer 9 zeigt; umgekehrt erhält man die englische Numer, wenn man die metrische mit $3^1/_3$ multiplicirt. Beim *Kammgarn* weifte man bis vor kurzem am häufigsten Strähne von 710 Metern (welche Länge 600 alte pariser Aunes vorstellen soll, die = etwas reichlich 713 Meter sind) und gab die Numer in der Anzahl der Strähne an, die zusammen $^1/_2$ Kilogramm wogen, bisweilen auch in der Anzahl der Strähne, die zusammen 1 Kilogramm wogen (entsprechend den beiden Formen der neuen Methode); doch kommen auch Strähne von 700 Metern und von 731 Metern (fälschlich = 600 Aunes gerechnet), sowie von 785 Metern (= 660 Aunes gerechnet) vor, und es wurde, namentlich früher, statt des halben Kilogramms das alte Pfund pariser Markgewicht von 489,5058 Gramm zur Numerbestimmung verwendet und statt des ganzen Kilogramms das Doppelpfund dieses alten Gewichts. (Nach dem Obigen sind folgende Feinheitsnumern bei Kammgarn identisch:

Französische Numer zu				Deutsche Numer.	Engl. Numer, short reel.
1000 M. u. $^1/_2$ K.	1000 M. u. 1 K.	710 M. u. $^1/_2$ K.	710 M. u. 1 K.		
68	136	95	190	80	120

und man muss, um die deutsche Garnnumer zu erhalten, die französische Numer von 1000 M. u. $^1/_2$ K. mit 1,18, die französ. Numer von 1000 M. u. 1 K. mit 0,59, die französ. Numer von 710 M. u. $^1/_2$ K. mit 0,84, die französ. Numer von 710 M. u. 1 K. mit 0,42 multipliciren.) — Die *Numerirung* der *Seide* (deren jetziges Maass s. oben) erfolgt allgemein in der Art, dass man die Anzahl „*Deniers*" nennt, d. h. die Anzahl von *Grän* (zu $^1/_{24}$ Gewichts-Denier) alten pariser Markgewichts, welche ein altes Strähn von 476 Metern wiegt (diese Meterzahl wird für die ursprünglichen 400 alten pariser Aunes gerechnet, welche = $475^3/_8$ Meter). Die Seidentrocknungsanstalt (Condition) in *Lyon* legt dagegen ein Strähn von 500 Metern Länge zu Grunde, und die darauf ruhende Numerirung wird *Nouveau titre* (de Lyon) genannt, im Gegensatze hierzu die auf der Strähnlänge von 476 Metern ruhende Numerirung *Ancien titre;* in runden Zahlen sind 20 neue Deniers = 21 alte Deniers; ferner 22 neue Deniers = 23 turiner (Feinheits-)Denari, sowie 250 alte Deniers = 249 turiner Denari. Der zu Grunde liegende „Denier" (d. h. das alte Gewichts-Grän) ist = 0,0531148 Gramm. Eine Feinheit (Titre) von 10 Deniers ist nach dem Obigen eine solche, bei welcher bezüglich 500 oder 476 Meter der betreffenden Seide 10 alte Grän oder 0,531148 Gramm wiegen. (Nach zuverlässigen frühern Nachrichten von etwa 1850 aus *Lyon* drückte daselbst zu dieser Zeit die Numer der Seide die Anzahl „Deniers", d. h. die Anzahl von Grän (zu $^1/_{24}$ Ge-

wichts-Denier) des alten Pfundes *von Montpellier* aus, welche ein altes Strähn wog, welches Strähn 400 alte pariser Aunes enthielt, wofür man 475 Meter rechnete. Das Pfund von Montpellier (vgl. dies. Art.) von 9216 Grän wurde dabei = 414,65 Gramm angenommen, sodass das betreffende Gewichts-Grän oder der bei der Seiden-Numerirung sogenannte „Denier" = 0,0449924 Gramm war, wofür man in der Praxis 0,045 Gramm oder 45 Milligramm rechnete.) Bei *Flockseide*, *Phantasie-* und *Schappseide* gibt jedoch die Numer an, wie vielmal 1000 Meter des Fadens 1 Kilogramm wiegen. — (Vgl. die Rubrik „Garnmaass" unter den weiter unten angegebenen „alten pariser Maassen".)

Flächenmaass. Das Quadrat-Myriameter hat 100 Quadr.-Kilometer zu 100 Quadr.-Hektometern zu 100 Quadr.-Dekametern zu 100 Quadr.-Metern zu 100 Quadr.-Decimetern zu 100 Quadr.-Centimetern zu 100 Quadr.-Millimetern. Der Decimal-Quadrat-Grad (Dégre carré) hat 100 Quadr.-Myriameter. — Das *Quadrat-Meter* (Mètre carré) = 9,4768202 alte paris. Quadr.-Fuss = 10,00931 wiener Quadr.-Fuss = $11\frac{1}{9}$ schweizer Quadr.-Fuss = 10,76410 englische oder russische Quadr.-Fuss.

Feldmaass. Der *Are* hat 100 Centiaren (Centiares). Der *Hektare* hat 100 Aren (Ares). Der *Are* ist 10 Meter lang und breit = 100 Quadr.-Meter = 1 Quadr.-Dekameter = 947,68202 alte pariser Quadr.-Fuss = 26,32450 pariser Quadr.-Toisen. Der Centiare ist mit dem Quadr.-Meter übereinstimmend. — Die *Vergleichung* des Hektare mit fremden Feldmaassen s. unter dem Artikel *Deutschland.*

Körpermaass. Das *Kubik-Meter* (Mètre cube) hat 1000 Kub.-Decimeter zu 1000 Kub.-Millimetern und ist = 29,173864488 alte paris. Kub.-Fuss = 31,6669 wiener Kubik-Fuss = $37\frac{1}{27}$ oder 37,(037)... schweizer Kubik-Fuss = 35,3156 englische oder russische Kubik-Fuss. Es dient für Steine u. a. feste Körper.

Als *Bau- und Brennholzmaass* heisst das Kub.-Meter *Stere* (Stère). Der Stere hat 10 Decisteren (Décistères). Der *Dekastere* (Décastère) = 10 Steren.

Holzkohle verkauft man im *Grossen* nach der *Voie* (Fuhre) von 2 Hektolitern = $\frac{1}{5}$ Kub.-Meter, im *Kleinen* nach dem *Hektoliter* (Getreidemaass).

Steinkohle verkauft man im *Grossen* nach dem *Gewicht*, im *Kleinen* auch nach dem Maasse, und zwar nach dem Hektoliter, in *Paris* dann nach der *Voie* (Fuhre), welche zu 15 gestrichenen oder 12 gehäuften Hektolitern gerechnet wird und im Gewicht zu 1000 bis 1150 Kilogramm. Der *Muid* Steinkohle hat 4 Mannes. Die *Manne* (der Korb) wird zu $1\frac{1}{5}$ gehäuften Hektoliter gerechnet = $1\frac{1}{2}$ gestrichene Hektoliter. — In den *Gruben*, vorzüglich im nördlichen Frankreich, wird das Maass *gehäuft* und das gehäufte Hektoliter an Gewicht zu 100 Kilogramm gerechnet.

Der *Muid* für *Gips* von 36 Sacs = 9 Hektoliter (Getreidemaass). Der *rohe* Gips wird für das Hundert Bruchstücke, oder für 1000 Kilogramm Gewicht, oder auch für das Kubik-Meter verkauft, das *Gipsmehl* für das doppelte Kubik-Meter.

Getreide- und Flüssigkeitsmaass. Das *Liter* (Litre) hat 10 Deciliter zu 10 Centilitern zu 10 Millilitern. Das *Kiloliter* hat 10 Hektoliter zu 10 Dekalitern zu 10 Litern. Das *Liter* ist das Kub.-Decimeter = $\frac{1}{1000}$ Kub.-Meter = 50,4124378 paris. Kub.-Zoll. Das Kiloliter ist an Inhalt ein Kubik-Meter. Alle Getreide- und Flüssigkeitsmaasse müssen cylindrische Form haben. *Getreide* u. a. trockne Waaren werden, wenn überhaupt nach Maass (s. gleich nachher), vorzüglich nach dem *Hektoliter* von 100 Litern verkauft, und zwar nach *gestrichenem* Maasse; Kartoffeln, Obst etc. jedoch nach *gehäuftem*. Das *Hektoliter* enthält an *Gewicht* durchschnittlich: bei Weizen 75, Roggen 70, Gerste 60, Mangkorn 72, Mais 66, Hafer 42 Kilogramm.

Im *Grosshandel* werden seit einer Reihe von Jahren *Getreide*, *Mehl* und *Sämereien* nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar *in Paris* Weizen jetzt für den Quintal métrique (metrischen Centner) von 100 Kilogramm (zugleich aber auch

nach Maass, und zwar für ½ Hektoliter), bisher auch für (den Sack von) 120 Kilogramm (welche dem alten Sack von 1½ Hektolitern entsprechen), Roggen für 115 Kilogr., Gerste und Rapssaat für 100 Kilogr., Hafer für 100 Kilogr. (aber auch nach Maass, und zwar für 3 Hektoliter, welche = 150 Kilogr. gesetzt werden), Hafer im Entrepôt (ab Bahnhof, en gare) und Hafer auf Lieferung für 100 Kilogr.; Kleie für den Quintal von 100 Kilogr. (aber auch nach Maass und dann für 325 Liter); Mehl für 100 Kilogr., aber auch für den Sack von 157 Kilogr. Netto, sowie auch f. d. Sack von 139 Kilogr.; Buchweizen und Sämereien für 100 Kilogr. (Eigentlich sollte alles Getreide in Frankreich für 100 Kilogramm Netto verkauft werden, wie eine Verfügung über Handelsgebräuche bestimmte, welche am 1. Januar 1867 in Kraft zu treten hatte. — *Vorher* verkaufte man in Paris gewöhnlich Weizen, Roggen und Gerste für den Sack von 1½ Hektolitern, doch auch für 100 Kilogramm, Hafer wie gegenwärtig.) Die Preise des Getreides und des Mehls verstehen sich *einschliesslich Sack.* Weizen verkauft man auch in sehr vielen andern französischen Städten für 100 Kilogr. In Nord-Frankreich verkauft man Oelsämereien gewöhnlich nach dem Maasse, und zwar nach dem Hektoliter. — Im Nieder-Charente-Departement verkauft man den *Wein* für das Fass von 240 Litern, im Nièvre-Departement für 220 Liter. — *Oel* wird meist nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für 100 Kilogramm, in Paris aber Leinöl und Rüböl gewöhnlich für 159 Kilogr., Oel überhaupt in Frankreich bisweilen aber auch (so in Lille) nach dem Maasse, und zwar im Grosshandel für das Hektoliter.

Spiritus verkauft man für die Qualität „3/6“ (du trois-six, d. h. einen Weingeist, welcher auf 6 Maasstheile 3 Theile absoluten Alkohol enthält; es ist dies die eine aufrechterhaltene der frühern Sortenbezeichnungen), worunter man in *Paris* einen Alkoholgehalt von 90 Grad nach Gay-Lussac oder (für die Praxis dem gleichzurechnen) von 90 Proc. nach Tralles versteht. (Etwas anders, geringer, ist die Qualität „3/6“ in Bordeaux; s. dies. Art., S. 174.)

Man unterscheidet im französischen Handel folgende Spiritus-Sorten: 1) Schwachen Branntwein (Eau de vie faible) von 16 bis 18 Grad des Cartierschen Aräometers oder von 37,9 bis 46,5 Grad des Gay-Lussacschen hunderttheiligen Alkoholometers (Dichtigkeit 0,957 bis 0,949); 2) Branntwein der holländischen Probe (Eau de vie preuve de Hollande) von 19 bis 20 Grad Cartier oder 50,5 bis 53,4 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers (Dichtigkeit 0,936 bis 0,930); 3) Branntwein Doppel-Cognac (Eau de vie double cognac), 59 Maass-Proc. Alkohol enthaltend, von 22 Grad Cartier oder 59,2 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers (Dichtigkeit 0,918); 4) Branntwein der londoner Probe (Eau de vie preuve de Londres), 61 Maass-Proc. Alkohol enthaltend, von 23 Grad Cartier (oder 24 Grad Baumé) oder 61,5 Grad des hunderttheiligen Alkoholometers.

Wegen des in Paris noch üblichen Verkaufs des Spiritus und der Branntweine nach alten Veltes und Pipen s. die Rubrik „Flüssigkeitsmaass“ unter den weiter unten angegebenen „alten pariser Maassen“. Der *Preis* wird dabei für das Hektoliter gestellt.

Die *Vergleichung* mit fremden Getreide- und Flüssigkeitsmaassen s. unter dem Art. *Deutschland.*

Gewicht. Die gesetzliche Einheit, das *Kilogramm* (Kilogramme) hat 10 Hektogramm zu 10 Dekagramm zu 10 Gramm, also 1000 Gramm, und kommt dem Gewicht eines Liters destill. Wassers, im luftleeren Raum bei seiner grössten Dichtigkeit (bei + 4 Grad des hunderttheiligen oder + 3⅕ Grad des Réaumurschen Thermometers) gewogen, gleich. Das *Gramm* (Gramme) hat 10 Decigramm zu 10 Centigramm zu 10 Milligramm. Das *Myriagramm* hat 10 Kilogramm oder 10000 Gramm. Der *Quintal métrique* oder *metrische Centner* hat 100 Kilogramm. Der für die Bestimmung der *Lastigkeit der Schiffe* gebräuchliche *Millier métrique*, welcher die sogenannte *neue* oder *metrische Schiffslast* (Nouveau tonneau de mer, Tonneau métrique) oder die Fracht-Tonne (Tonne; diese Bezeichnung ist die bei den Eisenbahnen und Kanälen und in deren amt-

lichen Tarifen übliche) bildet, hat 10 Quintaux métriques oder 1000 Kilogramm. Die für die *Seefrachten* als Norm der Verfrachtung dienende *Schiffslast* (Tonneau de mer, Tonneau de fret) begreift eine je nach den Waaren sehr verschiedenartige Gewichtsmenge (kleiner bei den specifisch leichtern, grösser bei den specifisch schwerern) und ist eine conventionelle Grösse; ein Reglement vom 25. August 1861 hat diese Fracht-Schiffslast für die verschiedenen Artikel für die französischen Häfen bestimmt; s. deshalb den Art. *Marseille*, S. 591. — Das *Gramm* = 18,82715 alte pariser Grän = 15,43234874 engl. Troy-Grän = 20,80592 holländ. As. Das *Kilogramm* = 2,04287652 Pfund altes pariser Markgewicht (Poids de marc) oder 2 Pfund 5 Gros 35,15 Grän solches Gewicht. — *Heu*, *Klee* und *Stroh* werden in Paris für 500 Kilogramm verkauft.

Die *Vergleichung* des Kilogramms mit fremden Gewichten s. unter d. Art. *Deutschland*.

Das Grammengewicht dient für alle Wägungen mit Ausnahme derjenigen der Juwelen (s. nachher); als Medicinalgewicht ist seine vollständige Einführung nur sehr allmälich vor sich gegangen.

Probirgewicht. Die Feinheit der Gold- und Silbermünzen und der Gold- und Silberwaaren wird, wie in Deutschland, in *Tausendtheilen* (Millièmes) ausgedrückt. — *Verarbeitetes Gold* ist gesetzlich entweder 920, oder 840, oder 750 Tausendtheile fein (bezeichnet mit den Ziffern bezüglich 1, 2, 3), *verarbeitetes Silber* entweder 950 oder 800 Tausendtheile fein (bezeichnet mit den Ziffern bezüglich 1, 2), und dabei ist ein *Remedium* beim Golde von 3, beim Silber von 5 Tausendtheilen gestattet. (Gesetz vom 19. Brumaire d. J. VI. = 9. Nov. 1797.) Thatsächlich wird *Gold* fast nie anders als 750, Silber fast nie anders als 950 Tausendtheile fein (Silber nur bei kleinen Stücken 800 Tausendtheile fein) verarbeitet. *Goldene Medaillen* sind 916 Tausendtheile fein, mit einem Remedium von 2 Promille. Für die *Uhrgehäuse* der Uhrenfabrikation von *Besançon* ist jedoch eine besondere, abweichende Feinheit nachgesehen und festgestellt, und zwar für *Gold* 760 Tausendtheile, für *Silber* 834 Tausendtheile, und dabei ist ein *Remedium* beim *Golde* von 10, beim *Silber* von 21 Tausendtheilen gestattet, sodass jene Gehäuse zugelassen werden, wenn sie auch nur bezüglich 750 und 813 Tausendtheile fein sind. (Erlass vom 3. Vendémiaire d. J. VIII = 25. Sept. 1799.)

Das *Juwelengewicht* allein ist das *alte* geblieben; s. unten die alten pariser Grössen.

Als *Medicinalgewicht* ist das Grammengewicht nur sehr allmälich, in neuester Zeit aber gänzlich durchgedrungen. (Es war mit Anfang 1840 obligatorisch geworden; s. die folgende Rubrik B.)

B) **Frühere erlaubte Maasse und Gewichte für den Kleinhandel** und den täglichen Gebrauch — **Poids et mesures usuelles** — bis Ende 1839.

Dieselben wurden durch Decret vom 12. Februar und Erlass des Ministers des Innern vom 28. März 1812 eingeführt und sollten die allmäliche strenge Durchführung des reinen metrischen Systems vermitteln, welches im Kleinverkehr nur langsam Eingang fand. Sie kommen bisweilen noch vor und waren i. J. 1861 im Gebrauch noch sehr verbreitet, obwohl ein Gesetz vom 4. Juli 1837 ihre Anwendung vom 1. Januar 1840 an bei Strafe untersagt hatte.

Längenmaass. Die *Toise usuelle* (erlaubte Klafter) von 6 Pieds (Fuss) = 2 Meter. Der *Pied usuel* (erlaubte Fuss) zu 12 Pouces (Zoll) zu 12 Lignes = $\frac{1}{3}$ Meter. — Die *Aune usuelle* (erlaubte Elle), in reinen Halbirungen eingetheilt oder auch in Drittel, Sechstel und Zwölftel, = 12 Decimeter oder $1\frac{1}{5}$

Meter = 531,9552 pariser Linien. — Die *Lieue usuelle* (erlaubte Lieue) von 2000 Toises usuelles = 4000 Meter = 0,5391 alte deutsche Meilen.

Getreidemaass. Der *Boisseau usuel* (erlaubte Scheffel), in halbe und Viertel getheilt; auch der Doppel-Boisseau war durch ein Gemäss vertreten) = 1/8 Hektoliter oder 12 1/2 Liter = 630,1555 pariser Kubik-Zoll. Das *Liter* durfte als Trockenmaass in Halbe, Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt werden.

Flüssigkeitsmaass. Die *Pinte usuelle* = 1 Liter. Sie wurde in Halbe, Viertel und Achtel eingetheilt.

Gewicht. Die *Livre usuelle* (das erlaubte Pfund) = 1/2 Kilogramm oder 500 Gramm. Die Livre wurde eingetheilt in 4 Quarterons zu 4 Onces (Unzen) zu 8 Gros zu 72 Grains (Grän).

Als Grundlage des *Medicinalgewichts* hatten der „Medicinal-Codex" von 1818 und der revidirte Codex von 1837 das Gramm angenommen, welches als das Aequivalent der ein wenig leichtern Viertel-Drachme des vorherigen Medicinalgewichts betrachtet wurde. In der Reihe der wirklichen Medicinalgewichte (Gewichtsstücke) erschien aber das Gramm nicht, das nächstschwerere Gewicht, das *Gros* oder die *Drachme* (auch „Dragme") von 4 Gramm Schwere wurde vielmehr in 80 Grains (Gran) zu 2 Demi-Grains (Halbgran) getheilt; die *Once* (Unze) hatte 8 Gros oder Drachmes = 32 Gramm. — Die höhern Stufen waren die folgenden: Die *Double-Livre* (das Doppelpfund) hatte 2 Livres. Die *Livre* (das Pfund) hatte 2 Demi-Livres (Halbpfund) oder 4 Quarterons zu 4 Onces, mithin 16 Onces. Diese höhern Stufen, bis zum Quarteron einschliesslich herab, harmonirten aber nicht *genau* ihrer Theilung gemäss mit den Unterstufen; um das Pfund nicht von dem Verkehrspfunde (der Livre usuelle) zu unterscheiden, und um die Rechnungen zu vereinfachen, liess man dasselbe 500 Gramm schwer, und demnach hatte der Quarteron 125 Gramm (während von den Unterstufen ausgehend, der Quarteron = 128 Gramm, die Livre oder das Pfund = 512 Gramm gewesen sein würde; — der Unterschied war von keiner erheblichen Wichtigkeit für die eigentlichen Medicinalzwecke, bei denen es vor allem auf die Genauigkeit in den kleinen Mengen ankommt). — (Im Februar 1802 hatte die desfalls consultirte medicinische Gesellschaft in Paris beschlossen gehabt, dass nur das reine metrische System für das Medicinalgewicht in Anwendung kommen solle.)

C) Alte pariser Maasse und Gewichte.

Sie sind in den wissensschaftlichen Angaben, besonders ausserhalb Frankreichs, bis fast auf die neueste Zeit häufig gebräuchlich gewesen.

Längenmaass. Der *Pied* oder Pied de roi — Fuss, königliche Fuss — hatte 12 Pouces (Zoll) zu 12 Lignes (Linien) zu 12 Points (Punkte); bei geometrischen Vermessungen wurde der Pouce in 10 Lignes zu 10 Points getheilt. Der *Pied* = 0,3248394 Meter = 1,027710 wiener Fuss = 1,082798 schweizer Fuss = 1,0657556 engl. Fuss. Ein für approximative Schätzungen häufig angewandtes Maass war der *Pas* (Schritt); man hatte dreierlei Pas: 1) den *gewöhnlichen* Pas (Pas ordinaire) von 2 1/2 Pieds, 2) den *geometrischen* Pas (Pas géométrique) oder die *Brasse* (Klafter) von 5 Pieds, 3) den *militärischen* Pas (Pas militaire) von 2 Pieds. — Die *Toise* (Klafter) = 6 Pieds. — Die *Perche* (Ruthe) war: 1) für Felder 18 Pieds, 2) für Staats-Domänen (Perche des eaux-et-forêts) 22 Pieds, 3) in einigen Provinzen 20 Pieds.

Die *Aune* (der Stab oder die Elle) = 526 5/6 Lignes (alte pariser Linien) = 1,188446 Meter = 1,52533 wiener Ellen = 1,98074 schweizer Ellen = 1,29971 engl. Yards. (Ursprünglich war die Aune, gemäss des Edicts vom October 1557 ein wenig kleiner, nämlich = 524 Lignes = 1,182054 Meter; schon vor der Mitte des 18. Jahrhunderts aber hatte sie die vorher angegebene Grösse.)

Garnmaass. Die Numer des *Baumwoll-* und *Wollgarns* bezeichnete die Anzahl Strähne, welche ein Pfund altes pariser Markgewicht wogen. Der *Strähn* (Écheveau) war aber nicht überall gleich, beim Baumwollgarn an einigen Orten 625 Aunes, anderswo 650, 700, 750, 840, selbst 1000 Aunes, beim Wollgarn oft 1256 Aunes. In *Sedan* wird noch jetzt der Strähn zu 22 Gebinden (Macques) zu 44 Fäden gehaspelt, und der Haspelfaden ist dabei = 4 3/4 Pieds (alte pariser Fuss), der Strähn also = 4598 Pieds. — Beim *Leinengarn* drückte die Numer das Gewicht eines sogenannten *Viertels* (Quart, Quartier) aus, welches

12½ Gebinde (Échevettes, Portées) oder 3200 alte pariser Aunes Länge hatte. — Beim *Seidengarn* zeigte die Numer die Anzahl sogenannte „Deniers", d. h. die Anzahl von *Grän* (zu $^1/_{24}$ Gewichts-Denier) pariser Markgewicht, an, welche ein Strähn von 400 Aunes wog; die Numerirung war also im wesentlichen und bis auf einen ganz unerheblichen kleinen Unterschied dieselbe, wie noch gegenwärtig beim sogenannten „Ancien titre" (vgl. oben das jetzige Garnmaass unter den Grössen des metrischen Systems).

Nautische Maasse. Die *Encâblure* (Kabellänge) hatte 120 Brasses (Faden) zu 5 Pieds, also 600 Pieds oder 100 Toises = 194,9036 Meter. 9½ Encâblures ziemlich genau = 1 Seemeile. (Die *neue* Encâblure siehe oben.) Der *Nœud* (Knoten) ist $^1/_{120}$ eines Mille marin oder einer Seemeile = 15,458 Meter. — Die *Palme* für den Umfang der Masten = 13 alte pariser Linien = 0,02932578 Meter.

Wegemaass. 1) Die gewöhnliche Lieue, die *Lieue de* 25 *au dégré* (25 auf einen Aequatorgrad) = 4451,9 Meter = $^3/_5$ alte deutsche (geogr.) Meilen. — 2) Die mittlere Lieue (Lieue moyenne), die *Lieue de* $22^2/_9$ *au dégré* = 5008,4 Meter = $^{27}/_{40}$ oder 0,675 alte deutsche Meilen. — 3) Die *Lieue de* 20 *au dégré* oder *Lieue marine* (See-Lieue) = 5564,9 Meter = $^3/_4$ alte deutsche Meilen. Sie hat 3 Milles marins oder Seemeilen; über diese siehe auch *London.* — 4) Die *Lieue de poste* (Post-Lieue) von 2 Milles de poste (Postmeilen) oder Bornes milliaires (Meilenzeiger), auch „Lieue de 28½ au dégré" genannt, war eigentlich als gesetzliches Maass = 2000 Toises = 3898,1 Meter = 0,5254 alte deutsche Meilen. Von der *Verwaltung* wurde sie = 2200 Toises gerechnet = 4287,9 Meter = 0,5779 alte deutsche Meilen; in der *Praxis* schwankte sie zwischen 4287½ und 4823½ Metern. (Würde man genau 28½ derselben = 1 Aequatorgrad rechnen, so wäre sie = 3905,2 Meter gewesen.) Die *Poste* hatte 2 Lieues de poste. — (Ausserdem kamen noch verschiedene abweichende Wegemaasse des Namens Lieue in den einzelnen Landschaften vor: man rechnete die Lieue in Beauce und Gatinais für 1700 Toises, in Paris, in Sologne und der Touraine für 2000, in der Normandie und Champagne für 2283, in der Bretagne und in Anjou für 2300 und im Languedoc für 3000 Toises.)

Feldmaass. Der *Arpent* hatte 100 Quadrat-Perches, war aber, wie die Längen-Perche (s. oben), dreierlei: 1) *Arpent de Paris* (die Quadrat-Perche zu 324 Quadrat-Fuss) = 34,18868 Aren. — 2) *Arpent d'ordonnance* (verordnungsmässiger Arpent), Arpent des eaux-et-forêts für Staatsgüter, zugleich *normännischer Acker* (Acre de Normandie, — die Quadrat-Perche zu 484 Quadrat-Fuss) = 51,07198 Aren. 3) *Arpent commun* (gewöhnlicher Arpent, in verschiedenen Provinzen gebräuchlich, — die Quadrat-Perche zu 400 Quadrat-Fuss) = 42,20825 Aren.

Brennholzmaass. Die *Voie de Paris* (Fuhre) = 56 Kubik-Fuss = 1,919526 Kubik-Meter oder Steren. Die *Corde d'ordonnance* (Corde des eaux-et-forêts) oder verordnungsmässige Klafter für die Staats-Domänen war = 2 Voies de Paris.

Getreidemaass. Der *Boisseau* (Scheffel) von 16 Litrons = 655,78 pariser Kubik-Zoll = 13,0083 Liter = 0,211562 wiener Metzen = 0,867220 schweizer Viertel, Quarterons oder Boisseaux = 0,0447345 engl. Imperial Quarters. Beim *Hafer* wurde er in 4 Picotins getheilt, beim *Salz* auch in 6 Mesures. — Der *Setier* von 2 Mines zu 2 Minots war = 12 Boisseaux, bei *Hafer* aber = 24 Boisseaux, bei *Salz* = 16 Boisseaux, bei *Holzkohle* = 32 Boisseaux. — Der *Muid* hatte 12 Setiers (der verschied. Arten), bei *Holzkohle* aber 10 Kohlen-Setiers.

Flüssigkeitsmaass. Der *Muid* hatte 2 Feuillettes zu 2 Quartauts zu 9 Setiers oder Veltes zu 4 Pots zu 2 Pintes zu 2 Chopines zu 2 Demi-setiers zu 2 Possons zu 2 Demi-possons zu 2 Roquilles. Der *Muid* wurde auch in 3 Tiercons getheilt. Die *Queue* hatte 2 Demi-queues (Halbqueues) oder Barriques (Oxhoft)

oder Poinçons, oder 3 Feuillettes = 1½ Muids. (Der Poinçon demnach = ¾ Muids oder 27 Veltes; an einigen andern Orten wurde er zu nur ⅔ Muids oder zu 24 Veltes gerechnet.) Demnach hatte die *Queue* 432 Pintes; *mit der Hefe* hatte sie 450 Pintes (Edict vom October 1557 und Patent von 1705). — Die *Pinte* = 46,95 pariser Kubik-Zoll = 0,9313178 Liter = 0,658303 wiener Maass = 0,6208785 schweizer Maass = 0,204974 engl. Imperial Gallons. Die *Velte* = 375,6 pariser Kubik-Zoll = 7,450542 Liter. Der *Muid* = 13521,6 pariser Kubik-Zoll = 268,2195 Liter. — Den obigen gesetzlichen Inhalt hatte die *Pinte* im Kleinhandel wirklich; im *Grosshandel* aber und als Richtschnur für die Berechnung des Inhalts der Gebinde enthielt dieselbe, nach dem *noch heute befolgten* Brauche des Entrepôt von Paris, 47,9526 pariser Kubik-Zoll = 0,9512055 Liter = 0,672361 wiener Maass = 0,634137 schweizer Maass = 0,209351 engl. Imperial Gallons. Nach diesem Verhältnis sind auch die andern alten Flüssigkeitsmaasse für den Grosshandel höher anzuschlagen, also die *Velte* zu 7,609644 Litern.

Die *Velte* nach ihrer eben angegebenen Grösse im Grosshandel (für welche man gewöhnlich 7,61 Liter angibt) ist noch jetzt das Grundmaass in allen französischen Entrepôts (man rechnet sie gemeinhin zu 7,6 Litern; vgl. d. Art. Bordeaux, S. 174). Die *Pipe*, deren man sich noch beim Verkauf der *Branntweine* im Grossen bedient, enthält *circa* 81 Veltes (welche = 616,38 Liter wären), und man rechnet dafür gemeinhin 620 Liter. In *Paris* werden die unmittelbaren Käufe von Branntweinen auf Maasse von 20, 30, 40 und 80 Veltes abgeschlossen, die durch Mäkler vermittelten Käufe (namentlich Lieferungskäufe) gewöhnlich auf ein Quantum von ein oder mehreren Malen 25 Pipen (Pipes oder Pièces) zu 620 Litern, also ein oder mehreren Malen 155 Hektolitern; der Preis wird jetzt für das Hektoliter gestellt.

Gewicht. Für alle Wägungen mit Ausnahme des Juwelengewichts und des Medicinalgewichts diente das sogenannte *Markgewicht* (Poids de marc). Die *Livre* oder das *Pfund* hatte 2 Marcs (Mark) zu 8 Onces (Unzen) zu 8 Gros oder Drachmes (Dragmes) zu 3 Deniers (Pfennige) oder Scrupules (Skrupel) zu 24 Grains (Grän), also 9216 Grains. Der *Grain* wurde für feine Wägungen weiter entweder in 24 Primes oder in reinen Halbirungen bis auf $\frac{1}{256}$ eingetheilt. Im gemeinen Verkehr wurde nur die Theilung in Onces, Gros und Grains angewandt. Der *Marc* war die Gewichtseinheit für das *Silber*, die *Once* diejenige für das *Gold*. Die Bezeichnung „*Drachme*“ (für den Gros) und das Gewicht *Scrupule* waren nur in der *Pharmacie* in Anwendung. — Die *Livre* = 489,5058 Gramm = 0,979012 deutsche und schweizer Pfund = 0,874024 wiener Pfund = 1,079175 engl. Pfund avdp. = 1,311498 engl. Pfund troy. — Der *Marc* von 4608 Grains = 244,7529 Gramm = 0,489506 deutsche und schweizer Pfund = 0,872037 wiener Mark = 0,655749 engl. Troypfund. — Der *Grain* = 0,05311478 Gramm.

Beim *Handelsgewicht* hatte der *Millier* 10 Quintaux, die Charge (Last) 3 Quintaux. Der *Quintal* (Centner) von 100 Livres = 48,95058 Kilogramm. — Der *Tonneau de mer* oder die alte Schiffslast = 2 Milliers = 2000 Livres. Als *Raummaass* rechnete man ihn = 42 Kubik-Fuss.

Probirgewicht. Der *Marc* wurde beim *Golde* in 24 Carats zu 32 Parties oder Grains, beim *Silber* in 12 Deniers zu 24 Grains eingetheilt.

Juwelengewicht, noch jetzt giltig. Der *Karat* oder *Carat* von 4 Grains (Grän, die nicht mit den Grains des Markgewichts zu verwechseln sind) = 0,2055000 Gramm = 3,8689797 alte pariser Markgewichts-Grains = 3,1713477 engl. Troygrän = 1,0009566 engl. Juwelenkarat = 0,9970752 österreichische Juwelenkarat = 0,9980864 holländische Juwelenkarat. Er wird in reinen Halbi-

rungen bis auf $^1/_{64}$ eingetheilt. — Die *Once* (Unze, nicht mit der Once des Markgewichts zu verwechseln) hat 144 Karats = 29,592 Gramm = 557,133 alte pariser Markgewichts-Grains = 0,967245 Markgewichts-Onces.

Medicinal- und Apothekergewicht. Die *Livre* oder das *Pfund* (auch als „römisches Pfund, Livre romaine", d. h. altrömisches Pfund, aufgeführt) hatte 12 Onces (Unzen) zu 8 Drachmes oder Dragmes zu 3 Scrupules (Scrupel) zu 20 Grains (Gran), also 5760 Grains. Die Onces waren diejenigen des Markgewichts (die Drachmes die Gros dieses letztern), die *Livre* also = $^3/_4$ Pfund Markgewicht = 367,12935 Gramm = 0,7342587 des spätern, bis Ende 1839 gesetzlich zulässig gewesenen Medicinal- und Handelspfundes (der Livre usuelle) und des deutschen Pfundes. Die pariser Facultät hatte in der i. J. 1732 publicirten dritten Ausgabe ihres Codex die ausschliessliche Anwendung des *reinen* Markgewichts angenommen, nur dass dessen Gros als Medicinalgewicht „Drachme" heissen sollte.

Waarenhandelsusanzen in Paris etc.

Die *Preise* der Gewichtswaaren verstehen sich zum Theil für 1, zum Theil für 100 Kilogramm. *Zucker* verkauft man für 159 Kilogramm. Fette Oele werden für 100 Kilogramm verkauft, Mohnöl aber für das Hektoliter. *Weizenmehl* wird gewöhnlich zu liefern binnen 30 Tagen gekauft. — Die *Lieferungskäufe* in *Rüböl* (Huile de colza) werden auf das Einfache oder Mehrfache von 5000 Kilogramm abgeschlossen, diejenigen in *Spiritus* (der Qualität „$^3/_6$"; siehe oben die Rubrik „Flüssigkeitsmaass" unter „A) Jetziges metrisches System") auf das Einfache oder Mehrfache von 25 alten Pipen (Pipes oder Pièces) zu 620 Litern, also auf ein- oder mehrere mal 155 Hektoliter (wobei der Preis für das Hektoliter gestellt wird; siehe näheres über den Verkauf von Branntwein und Spiritus oben in der Rubrik „Flüssigkeitsmaass" unter „C) Alte pariser Maasse und Gewichte"). — *Kartoffelstärke* verkauft man für 100 Kilogramm Brutto und incl. Sack. *Rübölkuchen* verkauft man entweder für 100 Kilogramm, oder für die Tonne von 1000 Kilogr., *Leinölkuchen* für diese Tonne, *Sesamölkuchen* für 100 Kilogr., *Hanfölkuchen* und *Arachiden-* oder *Erdnussölkuchen* für 1000 Kilogr. *Stockfisch* wird für die Tonne von 160 bis 170 Kilogr. Brutto (125 Kilogr. Netto) verkauft, *Laberdan* für 100 Kilogr., *gesalzene Makrelen* f. das Halbfass von 60 Kilogr., auch in Körben von 99 Fischen, *Hering* f. d. Fass von Brutto 140 Kilogr., *Bückling* und *Salm* für 100 Kilogr., *Anchovis* f. d. Fässchen, *Sardinen* f. d. Fass von 80 Kilogr. und f. d. Achtelfass. *Schmack* und *Schwefelblumen in Ballen* werden Brutto für Netto verkauft. — Bei *Zink* wird 1 Promille Gewichtsausschlag (Trait) vergütet. Bei *Rohseide*, die nicht durch die Trocknungsanstalt (Condition publique) gegangen ist, bewilligt der Verkäufer $^2/_3$ Proc. Gewichts-Abzug für anhängende Feuchtigkeit.

Der Käufer darf in Frankreich auf die usanzmässige Anrechnung der *Tara* verzichten und die Ermittlung und Anrechnung der wirklichen Tara verlangen, auch ohne vorgängige desfallsige Verabredung.

Die Verkäufe erfolgen *gegen baare Zahlung.* Die meisten Waaren werden mit einem *Rabatt* (Escompte) von 3 Proc. verkauft, Tabak, Stockfisch, Laberdan, gesalzene Makrelen, Hering und Bückling mit 2 Proc. (Anchovis mit 3 Proc.), Olivenöl mit 7 Proc., Dotteröl und Hornstrauchöl (Huile de cornouiller sanguin) mit 1 Proc., Zink in Tafeln mit $4^1/_2$ Proc., gewalztes Zink mit $3^1/_2$ Proc. Tuch und Satin verkauft man gewöhnlich gegen baar mit 18 Proc. Disconto, andere Wollwaaren sehr verschiedenartig, oft aber mit 3 Proc. Disconto, zahlbar in 30 und selbst in 60 Tagen. Feste Rohseide (Soies fermes) wird gewöhnlich gegen baar ohne Disconto verkauft, die andern Sorten Rohseide mit 13 Proc. Disconto und zahlbar in den 30 Tagen nach dem Verkaufsmonat oder mit 14 Proc. Disconto gegen baar. Burgunder- und Mâconnais-Wein, sowie inländischen Wein aus dem Innern und dem Osten, und Spirituosen verkauft man auf 4 Monate Credit oder gegen baar mit 2 Proc. Disconto, alle andern Weine auf 6 Monate Credit oder gegen baar mit 3 Proc. Disconto, Rohzucker zahlbar in 10 Tagen. — In den französischen *Seehäfen* werden alle Waaren, mit Ausnahme der Manufacte, gegen baar mit einem Rabatt von 2 Proc. verkauft; wird jedoch eine vom Käufer beanspruchte Creditfrist bewilligt, so hat derselbe nicht nur keinen Rabattgenuss, sondern $^1/_2$ Proc. Zinszuschlag pro Monat zu vergüten.

Alle *Differenzgeschäfte* (auch in Fonds und Actien) sind zwar wiederholt *verboten* worden und vor dem Gesetz null und nichtig, es werden aber an der pariser Börse fortwährend solche abgeschlossen.

Beim Grosshandel in *Weisswaaren* ist es französischer Brauch, dass der Verkäufer über den Kaufbetrag einen gewöhnlich in 2 oder 3 Monaten zahlbaren Wechsel auf den Käufer ausstellt und in Umlauf setzt.

Die *Courtage* ist $^1/_2$ Proc. sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer (so schon seit Juli 1684). Die *Commission* hat verschiedenartige Sätze und ist von der Uebereinkunft abhängig.

Parma,

Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz, am Flüsschen Parma. 50000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht. Wichtiger Seidenmarkt jährlich im Juni.

Geld, s. *Italien*.

Die jetzige Rechnungsart und Währung waren im ehemaligen Herzogthum Parma schon seit 1809 (erneut 1815) gesetzmässig. Die *Lira* (Lira nuova [neue Lira], Lira italiana), später auch *Franco* genannt, wurde, wie gegenwärtig, in 100 Centesimi getheilt, aber auch wohl noch nach der ältern Weise in 20 Soldi zu 12 Denari; die Währung war vorherrschend die des französischen Silberkurants.

Die *frühere Rechnungs-Lira* von Parma (bis 1809, die sogenannte alte Lira, Lira vecchia), getheilt in 20 Soldi zu 12 Denari, hatte späterhin einen geringern Werth, als ehemals. Nach dem Decret vom 27. December 1829 sollte sie = $^1/_5$ neue Lira ($^1/_5$ jetzige Lira, $^1/_5$ Franken) sein, wonach sie ein Quantum von 0,9 Gramm fein Silber repräsentirte, im Werthe von 0,162 deutschen Gold-Mark (diese Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) oder von $16^1/_5$ Pfennigen deutsche Goldwährung = 0,054 Thaler oder 1,62 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). — Nach einer um 1815 erlassenen Verfügung der Regierung sollten dagegen 81 alte Lire = 20 neue Lire sein, die alte Lira also = $^{20}/_{81}$ oder 0,24691358 neue Lire oder 24,691 Centesimi, wonach die *alte Lira* ein Quantum von $1^1/_9$ Gramm fein Silber repräsentirte, im Werthe von $^1/_5$ deutschen Gold-Mark oder 20 Pfennigen deutsche Goldwährung = $^1/_{15}$ Thaler oder 2 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung. In der Verkehrspraxis rechnete man die alte Lira aber = nur $^6/_{25}$ neue Lire oder 24 Centesimi, wonach sie als ein Quantum von $1^2/_{25}$ oder 1,08 Gramm fein Silber erschien, im Werthe von 0,1944 deutschen Gold-Mark. Nach dem Durchschnittswerthe der Silbermünzprägungen bis etwa 1800 ergibt sich dagegen die alte Lira als eine Menge von 1,0547 Gramm fein Silber, im Werthe von 0,18984 deutschen Gold-Mark.

Ehemals waren 6 Lire von *Parma* = 5 Lire von *Piacenza*, sowie 24 Lire von *Parma* = 25 Lire von *Guastalla*.

Frühere Münzprägung des Herzogthums Parma.

Gold- und *Silbermünzen*, s. die *Münztabellen*. — Als *Silberscheidemünze* hatte man vor 1815 sehr geringhaltige Stücke zu $1^1/_2$, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Lira di Parma in verschiedenartiger Ausbringung, die Lira *durchschnittlich* = 0,9 Gramm fein Silber, was mit der oben angegebenen Würdigung (von Ende 1829) der alten Rechnungs-Lira überhaupt harmonirt. Ferner wurden verwandte Stücke für *Piacenza* geprägt (wenigstens Stücke zu $^1/_2$ Lira von Piacenza, sogenannte Buttalà), um ein Fünftel oder 20 Proc. höher an Werth als die Stücke gleichen Nennwerths der Stadt Parma, und daher auch im December 1829 die halbe Lira von Piacenza auf 12 neue Centesimi tarifirt (die halbe Lira von Parma auf 10 Centesimi).

Kupfermünzen. Seit 1815 Stücke zu 5 und zu 3 Centesimi und zu 1 Centesimo. Früher Soldi oder Doppel-Sesini und Sesini oder halbe Soldi.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von Mailand und Genua.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien*. — Das Wechselrecht des ehemaligen Herzogthums Parma war schon seit 1809 das französische; mit 1. Mai 1860 trat daselbst und überhaupt in den Provinzen der Emilia das sardinische Handelsgesetzbuch von 1842 in Kraft, welches mit dem französischen in allem Wesentlichen übereinstimmte.

Maasse und Gewichte,
s. *Italien*. — Folgende waren die

frühern Maassgrössen der Stadt Parma.

Längenmaass. Der *Braccio da legno e terreno* (die Holz- und Landmaass-Elle) von 12 Once (Zoll) zu 12 Punti zu 12 Atomi = 0,54516 Meter = 241,667 pariser Linien. Beim Feldmessen hiess er auch *Piede* (Fuss) und wurde in 10 Once getheilt. Die *Pertica* (Ruthe) hatte 6 solche Braccia. — Der *Braccio da panno* oder die Woll-Elle, für Woll-, Baumwoll- und Leinenzeuge, = 0,63950 Meter = 283,488 paris. Lin. Der *Braccio da seta* oder die Seiden-Elle = 0,58775 Meter = 260,547 paris. Lin.

Feldmaass. Die *Biolca* von 6 Staja zu 12 Tavole zu 4 Quadrat-Pertiche = 10368 Quadrat-Braccia da legno = 30,8144 Aren.

Getreidemaass. Der *Stajo* oder Staro von 2 Mine zu 8 Quartarole = 48 Liter = 2419,8 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* von 72 Boccali = 72 Liter = 3629,7 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari zu 24 Grana oder Grani = 328 Gramm = 0,656000 deutsche Pfund =

0,585652 wiener Pfund = 0,723116 engl. Pfund avdp. Der *Quintale* (Centner) hatte 100 Libbre.

Zollgewicht war durch den Beitritt zum preussisch-österreichischen Handelsvertrage vom 1. Januar 1854 an das österreichische und das des deutschen Zollvereins; s. *Wien* und *Deutschland.*

Gold- und Silbergewicht war der *alte mailänder Marco.*

Münzgewicht war ehemals gleichfalls der mailänder Marco, seit 1809 aber das jetzige italienische (das französische Grammengewicht).

Medicinalgewicht war die Libbra oder das Pfund des Handelsgewichts, getheilt wie gleichzeitig im vormaligen lombardisch-venetianischen Königreiche (s. Mailand).

Patna,

Handels- und Hauptstadt der Provinz Bahar in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Bengalen, am Ganges. 300000 Einw.

Geld wie *Calcutta.*

Früher war die Rechnungseinheit die ältere besondere *Patna-Rupie.* 100 Patna-Rupien = $95^{11}/_{16}$ oder 95,6875 Sicca-Rupien (s. Calcutta), also 100 Sicca-Rupien = 104,50686 Patna-Rupien. Demnach war die *Patna-Rupie* = 1,0202237 Compagnie-Rupien und somit ein Quantum von 10,9080548 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,96344986 deutschen Gold-Mark (diese Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,6544833 Thaler oder 19,6345 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,14534575 Gulden oder 1 Gulden 8,721 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,9817249 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Maasse und Gewichte. (Vgl. *Calcutta.*)

Längenmaass. Das Maass für *Tuch* und *Teppiche* = 33 engl. Zoll = 0,8382 Meter = 371,56 paris. Lin.; für *feines* (breites) *Tuch* = $42^1/_2$ engl. Zoll = 1,0795 Meter = 478,53 paris. Lin.

Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach den drei Kategorien Sihrs von 45, 76 und 80 Sicca-Gewicht, aber auch nach *Gemässen,* welche diesen Gewichten entsprechen sollen und deren Inhalt bezüglich $32^1/_2$, $54^1/_5$ und $57^3/_4$ englische Kubikzoll ist.

Handelsgewicht. Es existiren *sieben* verschiedene Arten des *Sihr* (Seer) von folgender Schwere in Sicca-Gewicht, die sich in England wie daneben bemerkt ausgewiesen haben: a) 45 Sicca-Gewicht = 297 engl. Drachmen avdp. = 526,238 Gramm (45 Sicca-Gewicht sind eigentlich = nur 295,68 engl. Drachmen avdp.); b) 48 Sicca-Gewicht = 316 Drachmen avdp. = 559,903 Gramm; c) 72 Sicca-Gewicht = $474^1/_2$ Drachmen avdp. = 840,741 Gramm; d) $72^{139}/_{192}$ Sicca-Gewicht = 482 Drachmen avdp. = 854,030 Gramm; e) 76 Sicca-Gewicht = $500^3/_4$ Drachmen avdp. = 887,252 Gramm; f) 80 Sicca-Gewicht = $526^1/_2$ Drachmen avdp. = 932,877 Gramm; g) $81^5/_{16}$ Sicca-Gewicht = $534^3/_4$ Drachmen avdp. = 947,495 Gramm. (Demnach wiegt jeder dieser Sihrs ungefähr 1 englische Drachme avdp. mehr, als er seiner Bezeichnung in Sicca-Gewicht nach wiegen sollte.)

Gold- und Silbergewicht. Das *Tola* = 209 engl. Troygrän = 13,543 Gramm; das *Massa* = $18^1/_2$ Troygrän = 1,1988 Gramm; das *Röttih* (Ruttee) = $3^1/_{20}$ Troygrän = 0,1976 Gramm.

Patras,

Patrasso, türkisch: Baliabadra, das alte Paträ, feste Seestadt am gleichnamigen Meerbusen, an der Nordküste von Morea, Hauptstadt der griechischen Provinz (des Nomen) Ilia (Elis) und Achaïa, erster Handelsplatz Griechenlands. 30000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld, s. *Athen*. Die Einführung des neuen (französischen) Münzfusses war auch im Frühjahr 1874 noch nicht erfolgt; es war zwar eine Summe neuer Silbermünze angekommen, aber noch nicht dem Verkehr übergeben und jedenfalls bei weitem noch nicht der ganze Bedarf daran gedeckt. — **Papiergeld**, s. *Athen*. Wie schon unter „Athen“ (S. 72 und 74) angeführt ist, circuliren die Noten der Griechischen Bank fast nur im eigentlichen Griechenland, die Noten der Ionischen Bank fast nur auf den Ionischen Inseln (jene haben dort, diese hier die Geltung eines gesetzlichen Zahlmittels). Daher sind die Geschäfte zwischen beiden Landestheilen durch Valuta-Differenzen (vgl. S. 72) erschwert, und diese Landestheile stehen in der betreffenden geschäftlichen Beziehung einander wie getrennte Staaten gegenüber. Die Noten der Griechischen Nationalbank und der Ionischen Bank erhielten i. J. 1869 Zwangsumlauf, welcher aber i. J. 1870 aufhörte.

Wechselkurse.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. Künft.	Kurszahl. ±	Bedeutung des Kurses.
London	3 Monate dato.	45 1/4		Pence Sterl. Wechselbelauf für 6 Drachmen hier (ursprünglich für 1 span. Piaster).
oder:	» »	31	8	Drachmen u. Lepta für 1 Pfund Sterling.
Paris und Marseille .	» »	100	50	» » » 100 Franken.
Triest	» »	239.	40.	» » » 100 Guld. österr. Währung, zahlb. in *wiener Banknot.* (Bei 2 Proc. Silberagio in Wien).
Bisweilen auch auf:				
Livorno	» »	92.	30.	» » » 100 Lire, zahlb. in *ital. Banknot.* (Bei 63 3/4 Pr. Goldagio in Italien.)
Venedig	» »	92.	30.	
Disconto		7 bis 9		Procent für das Jahr, bei sichern Wechseln. (So in den Jahren 1873 u. 1872.)

Bisjetzt werden die Kurse noch in *alten* Drachmen und Lepta notirt, und ihre Zahlen sind daher um circa 12 Proc. von den oben angegebenen verschieden (die Wechsel scheinbar umsoviel theurer); so war z. B. i. J. 1873 der Durchschnittskurs auf London 50 3/16 Pence Sterling (oder bezüglich 28 alte Drachmen 70 Lepta), i. J. 1872 der Durchschnittskurs auf Paris und Marseille 111 1/2 alte Drachmen, auf Triest 247 1/2 alte Drachmen. (Vgl. d. Art. *Athen*, S. 75.)

Der weitaus grösste Umsatz findet in Wechseln auf London statt. Anderes Papier als auf London, Paris, Marseille und Triest ist sehr wenig gangbar. Wechsel auf deutsche Plätze kommen nur ausnahmeweise vor (vgl. den Kurs auf Hamburg in Athen, S. 75), da für die Korinthenbeziehungen von Seiten der deutschen Käufer meist Deckung auf London gegeben wird.

Wechselrecht und **Geldkurse**, s. *Athen*. Man notirt den Kurs einer grossen Anzahl von Gold- und Silbermünzen für ein Stück, u. a. auch von *Goldmünzen* den der span. Dublonen (Onzas, Quadrupel), der österreich. Dukaten, der venetian. Zecchinen, der russischen Halbimperialen, der nordamerikan. Goldmünzen, von *Silbermünzen* den der deutschen Kronenthaler, der alten französ. Neuthaler oder Laubthaler, der russischen Rubel und der englischen Sorten.

Zinsen, s. *Athen*. Der thatsächliche Zinsfuss im Verkehr steigt nicht selten auf 20 Proc. und mehr.

Maasse und Gewichte, s. *Athen*. — In Patras und im ganzen westlichen Griechenland dienen zum Theil noch die auf S. 77 f. angeführten *ältern* Grössen, und erst in der letzten Zeit

bürgern sich die neuen mehr ein. Beim *Handelsgewicht* sind auch noch zwei Arten von Rotoli gebräuchlich: 1) Der *Rotolo* (bisweilen auch Pfund genannt) von 12 Unzen = 1/3 *alte* Oka = 133 1/3 *alte* Drachmen = 426 2/3 *neue* Drachmen oder Gramm = 128/375 oder 0,341(3)... *neue* Oken = 64/75 oder 0,85(3)... deutsche Pfund; — 2) der besondere *Rotolo für Seide* oder das Seidenpfund von 15 Unzen oder 1 1/4 des erstern Rotolo = 5/12 *alte* Oken = 166 2/3 *alte* Drachmen = 533 1/3 *neue* Drachmen oder Gramm = 32/75 oder 0,42(6)... *neue* Oken = 1 1/15 oder 1,0(6)... deutsche Pfund.

Platzgebräuche.

Der *Preis* der *Korinthen* wird in Drachmen (bisher und noch in 1873 in *alten* Drachmen) für den *Millar* oder Meiler von 1000 Pfund venediger Schwergewicht oder 8 1/2 Kantár (vgl. Athen, S. 78), frei an Bord, gestellt, für Kephalonia- und Zante-Serraglia-Frucht aber für 1000 englische Pfund avdp.; bisweilen stellt man aber den Preis der Korinthen auch in englischem Gelde (Schillingen und Pence) für das englische Hundredweight. (Vor mehreren Jahren stellte man ihn noch theils in Maria-Theresienthalern oder sogenannten Talleri, theils in spanischen Piastern [Colonnati].) Den Preis der *Knoppern* (Valonea) stellt man ebenfalls in Drachmen für den Millar, frei an Bord, bisweilen aber auch in englischem Gelde (Pfund Sterling) für das englische Ton von 2240 engl. Pfund avdp. (vor mehreren Jahren auch noch in span. Piastern), ferner auch in Drachmen für die alte Oka. *Feigen* verkauft man für den *Millar* von 1000 Kränzen; der Preis differirt nach der Schwere (welche je nach der Sorte eirea 13 bis 14 Kantár beträgt), man rechnet aber gemeinhin die 1000 Kränze = 13 Kantár. *Wolle* wird in *neuen* Drachmen (Franken) und Lepta für das Kilogramm, frei an Bord, verkauft (bis vor kurzem in alten Drachmen und Lepta für die alte Oka), *Tabak* in *neuen* Drachmen (Franken) für 100 Kilogramm, frei an Bord, häufig auch in englischen Pence Sterling für das englische Pfund avdp., frei an Bord, *Wein* in *neuen* Drachmen (Franken) für das Hektoliter (100 Liter), frei an Bord, *Schaffelle* bisher in *alten* Drachmen und Lepta für das Stück, frei an Bord. *Cocons* verkauft man für das alte Kiló des Getreidemaasses.

Korinthen werden gewöhnlich auf 4 Monate *Credit* verkauft. Bei den englischen weissen *Baumwollzeugen* bewilligen die Importeure dem Käufer 3 bis 4 Monate Credit, bei einem Disconto von 6 Proc. Die gewöhnliche Creditfrist bei den übrigen Waaren ist etwa 6 Monate. Nur wenige Waaren (darunter besonders Metalle) werden in Griechenland gegen baar verkauft. S. übrigens, auch wegen der *Courtage*, d. Art. Athen, S. 78.

Einkaufs-Commissionsgebühr auf Korinthen 3 Proc.

Die *Seefrachtpreise* für Sendungen nach dem Auslande bedingt man in engl. Schillingen und Pence, und zwar mit Dampfschiff für die „Tonne *Brutto* Korinthen", mit Segelschiff für die „Tonne *Nettogewicht*".

Die Geschäfte der deutschen Handelshäuser werden hier, wie in der ganzen Levante, durch Vermittlung von *Platzcommissionären* besorgt, doch lassen auch viele deutsche Häuser Griechenland durch ihre eigenen Reisenden oder durch ihre Agenten in Italien, Triest etc. bereisen, die dann ebenfalls sich an hiesige Commissionshäuser wenden, deren *Verkaufs-Commissionsgebühr* 3 bis 5 Proc. (ohne Delcredere) ist. — Die Hauptausfuhrartikel sind *Korinthen*, neben denen alle andern Waaren ganz unbedeutend erscheinen. Die hiesigen *Exporthäuser* haben grösstentheils *Agenten* in Pyrgos (dem nahe der Westküste gelegenen Hauptorte des Bezirks Olympia in der peloponnesischen Provinz Ilia [Elis] und Achaïa) und verladen die von ihnen gekauften Waaren meist direct von Katakolo (Hafen im Bezirk Olympia, in der Gegend der Ernte) aus; nur ein kleiner Theil der Korinthenernte kommt noch in Patras zur Verladung. — Die *städtische Abgabe* in Patras für alle durch das Zollamt daselbst gehenden Waaren, welche Einfuhr- oder Ausfuhrzoll bezahlen, ist i. J. 1871 von 5 Proc. auf 10 Proc. *des Zolles* erhöht worden.

Pavia,

Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz, in der Lombardei, am Ticino, aus welchem von hier ein Kanal, der Naviglio di Pavia, nach Mailand führt. 35000 Einw. Handels-Senat (Handelsgericht).

Geld, s. *Italien*. — *Frühere* Rechnungsart und Münzen, s. *Mailand*.

Maasse und Gewichte, s. *Italien*.

Wegen der schon früher üblich gewesenen Beobachtung der metrischen Grössen bei den Behörden, s. *Mailand*.

Die *frühern Maasse und Gewichte von Pavia* waren die folgenden:

Längenmaass. Der *Piede* oder *Fuss* von 12 Onee (Zoll) = 0,471954 Meter = 209,215 paris. Lin. Der *Trabucco* hatte 6 Piedi. — Der *Braccio* (die Elle) war der *alte mailänder*.

Getreidemaass. Der *Sacco* von 6 Mine zu 2 Quartari = 122,2633 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die *Brenta* von 96 Boccali = 71,4427 Liter.

Handelsgewicht. 1) *Peso sottile* oder *Leichtgewicht:* Die *Libbra* (sottile) oder das (leichte) *Pfund* von 12 Onee (Unzen) zu 24 Denari zu 24 Grana (Grani) = 318,725 Gramm = 0,63745 deutsche

Pfund. Der *Rubbo* = 25 Libbre sottili; es wurden nach demselben Galetten (eine Unterart der Schappseide) verkauft. — 2) *Peso grosso* oder *Schwergewicht:* Die *Libbra* (grossa) oder das (schwere) *Pfund* von 28 der vorgedachten Once = 743,6917 Gramm = 1,487383 deutsche Pfund. — 7 Libbre sottili = 3 Libbre grosse.

Gold- und Silbergewicht und *Probirgewicht* waren die alten *mailänder.*

Pe-king

(d. h. nördliche Hauptstadt), Hauptstadt von China, mit mehr als 1½ Millionen Einw. Münzstätte. S. *Kanton.*

Penang, s. *Pinang.*

Pernambuco

oder (amtlich) *Recife*, Ciudade de Recife (Stadt der Riffe), befestigte Handels- und Hauptstadt der brasilischen Provinz Pernambuco, nächst Rio de Janeiro und Bahia der wichtigste Handelsplatz Brasiliens und Südamerikas, am Atlantischen Meere und am Zusammenfluss des Capiberibe und des Biberibe, welche Flüsse die Stadt in drei durch Brücken verbundene Theile theilen: das eigentliche Recife, am Eingang der Barre (Mündung) São-Antonio, welches eine Insel ist, und Boa-Vista, welches die beiden andern Stadttheile begreift. 120000 Einw.

Geld wie *Rio de Janeiro.* — Ein *besonderes Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der *Bank von Pernambuco*, welche bis zum Betrage von 1486000 Milréis gehen dürfen, unter Garantie durch hinterlegte Staatsschuldscheine oder Actien der vom Staate unterstützten Eisenbahngesellschaften in gleichem Betrage. Die Bank wurde i. J. 1857 auf *Actien* errichtet und hat ein voll eingezahltes Kapital von 2 Millionen Milréis.

Kurse wie *Rio de Janeiro.* — Man notirt auch einen Kurs auf Rio de Janeiro, 15 Tage nach Sicht, zu ± 1 Proc. Aufgeld.

Maasse und Gewichte,
s. *Rio de Janeiro.* — Von den bis Ende Juni 1873 giltig gewesenen *ältern* Maassen war das Flüssigkeitsmaass abweichend von dem von Rio de Janeiro: die *Canada* wurde = 1⅗ alte englische Wein-Gallons gerechnet, was = 6,056 Liter = 305,3 pariser Kubik-Zoll.

Platzgebräuche, s. *Rio de Janeiro.* Die Einfuhrwaaren werden in Pernambuco auf 8 bis 12 Monate Credit verkauft.

Persien,

das Persische Reich im engern Sinne, *West-Irân*, mit der befestigten Hauptstadt *Teherân* (130000 Einw.).

Geld.

Man rechnet nach *Tomân* oder Tumân zu 10 Kran (Kerân, Gharân) oder (eigentlich) Sāhib kran (d. h. Herr der Zeitalter, ein Titel des Schah, — Sáchibkirân, Sahibghiran, Zabkran, Ssaab-Kran) zu 2 Panabat (Penabad, Panebad, Penebad, Papapat) zu 10 Schahi (Schachi), sodass der Tomân 200 Schahi hat. — Im Kleinverkehr kommen häufig auch folgende, nicht durch Münzstücke vertretene Rechnungsstufen vor: 1) Der *Rial* (Löwe) zu 1¼ Kran oder 25 Schahi; 2) der *Abassi* zu 4 Schahi oder ⅕ Kran; 3) der *Senar* zu 2 Schahi oder 1/10 Kran; 4) der *Bisti* zu ⅕ Schahi, oder 1/10 Senar, oder 1/100 Kran; 5) der *Dinar* zu 1/50 Schahi oder 1/1000 Kran. Demnach kommt auch ein *rein* decimale Eintheilung des Geldes vor, indem 1 Tomân = 10 Kran = 100 Senar = 1000 Bisti = 10000 Dinar. — In *Buschîr* und Umgegend theilt

man den *Kran* gewöhnlich (wie in Basra) in 10 Mamudi zu 10 Danim zu 10 Flusch, sodass der Tomân = 100 Mamudi. (In *Bender Abbâs* oder Gamrân, welches aber zum karmatischen Reiche von Omân gehört, rechnet man gewöhnlich nach den ebengedachten Mamudi, aber eingetheilt in 20 Gassas oder Gass [Goz], im Grosshandel nach Schahi zu 10 Gass.) — Nicht nur die Bazarpreise (auch die über einen Tomân hinausgehenden), sondern auch die Rechnungsbeträge pflegen in *Kran* angesetzt zu werden, statt in Tomân und Kran.

Persien hat eine *Goldwährung*. Dieselbe hat sich aber allmälich sehr verschlechtert. Der geprägte goldene Tomân wechselte häufig im Werthe; sein früheres Gewicht und sein früherer Werth gingen beinahe bis zum Doppelten des heutigen, welcher unter der Regierung Mehmed Schahs (1834 — 1848) eingeführt wurde. Man hat zu unterscheiden zwischen dem durch das vollwichtige Goldstück dieses Namens repräsentirten Tomân und dem geringern Rechnungs- und Zahlungs-Tomân des gemeinen Lebens. Kaufleute *wägen* bei ihren gegenseitigen Zahlungen das Geld und legen auf die beschnittenen Stücke (s. nachher) so viel zu, bis das normale Gewicht erreicht ist. Kaufmännische Anweisungen lauten immer auf „Tomân von 18 Nechud, Präge des Schah Nasr Eddin“ (des jetzigen Schah). Dieser letztere, *vollwichtige Tomân* ist ein Quantum von 3,3048 Gramm fein Gold, im Werthe von 9,220392 deutschen Gold-Mark = 3,073464 Thaler oder 3 Thaler 2,204 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 deutschen Mark gerechnet) = 5,378562 Gulden oder 5 Gulden 22,714 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 4,610196 Gulden oder 4 Gulden 61,020 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 11,3832 Franken oder 11 Franken 38,32 Centimen französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung = 0,4513283 Pfund Sterling oder 9 Schillinge 0,319 Pfennige Sterling englische Währung = 2,8464146 Silber-Rubel oder 2 Silber-Rubel 84,641 Kopeken russische Silberwährung (aus dem Werthe in Thalern norddeutscher Währung berechnet). — Der *Rechnungs- und Zahlungs-Tomân des Grosshandels und des gemeinen Lebens* ist gar nicht mehr aus der legalen Ausprägungsnorm des persischen Goldstücks „Tomân“ abzuleiten. Die guten Tomân werden, und das namentlich von den königlichen Zahlmeistern (Tahwildâr) und den höhern Officieren bei Auszahlung der Gehalte, Pensionen und Löhnungen so stark beschnitten, dass oft 8 Stück nur noch das Gewicht von 7 guten behalten. Reclamationen dagegen helfen nichts, sobald die richtige Anzahl von Stücken gezahlt wurde. (Ein Mindergewicht von $^{56}/_{99}$ Proc. oder 0,(56)... Proc., also von etwas reichlich $^{5}/_{9}$ Proc., ist für die zur Auszahlung kommenden Tomân gesetzlich gestattet, aber eine so kleine Differenz kommt gar nicht in Betracht, wo die gedachte Gewichtsminderung Stil ist.) Dann nützt sich auch der Tomân bei der Weichheit seiner feinen Legirung leicht ab, und vollwichtige Stücke werden selten angetroffen. Ueberdies kommt die einheimische Goldmünze in den Grenzprovinzen im Umlaufe überhaupt nicht häufig mehr vor, und der Tomân ist hier fast nur noch ein fictiver Werth; alle einheimischen Münzen geniessen ein Aufgeld über ihren Nennwerth, und es circuliren vorzüglich *fremde* Goldmünzen, namentlich (und besonders in Tebrîz, überhaupt in den an das russische Reich grenzenden Provinzen) russische Halbimperialen, und nach deren Geltung war i. J. 1864 der *Werth* des *Rechnungs-Tomân des Grosshandels und des gemeinen Lebens* rund zu 10 französischen Franken anzunehmen (was mit der vorhin erwähnten Thatsache harmonirt, dass oft 8 Stück beschnittene Tomân nur noch das Gewicht von 7 guten haben, wonach durchschnittlich ein beschnittener Tomân = $^{7}/_{8}$ gute Tomân wäre, also im Werthe = 9,9603 Franken) = $8^{1}/_{10}$ deutsche Mark = $2^{7}/_{10}$ Thaler vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu

3 deutschen Mark gerechnet) = $4^{29}/_{40}$ oder 4,725 Gulden oder 4 Gulden $43^1/_2$ Kreuzer vorige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = $4^1/_{20}$ Gulden oder 4 Gulden 5 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,3965 Pfund Sterling oder 7,93 Schillinge (oder 7 Schillinge 11,16 Pfennige) Sterling englische Währung = $2^1/_2$ Silber-Rubel russische Silberwährung. Demnach erscheint der *Rechnungs-Kran* im Werthe rund = 1 Franken französische Goldwährung.

Die russischen Goldmünzen sind das Hauptzahlungsmittel des Grosshandels, in welchem sie meist dem Gewicht nach gegeben und genommen werden: der Halbimperial muss 34 Nechud wiegen (= 6,5025 Gramm; sein gesetzliches Gewicht ist 6,5440 Gramm), und sein sogenannter „Paripreis" ist in Tebrîz 18, in den am Kaspischen Meere gelegenen Provinzen Ghilan und Mâzenderân $17^1/_2$, in Teherân $17^1/_4$ Kran (sein wirklicher Werth ist 1,815 jetzige Tomân = $18^3/_{20}$ Kran Goldwährung). Früher liefen die russischen Goldmünzen viel häufiger um, als gegenwärtig.

(Zu bemerken ist noch, dass die russischen Halbimperialen trotz ihrer geringern Feinheit [von $916^2/_3$ Tausendtheilen] häufig eingeschmolzen und in Tomân umgeprägt werden. Wenn man der betreffenden Mittheilung nachgehen darf, so scheint es, dass dabei kein weiterer Goldzusatz stattfindet, die bezüglichen Tomân auch nicht schwerer als die feinern Stücke geprägt werden, und in diesem Falle wären 100 solche Tomân aus Imperialengold im Feingewicht und Werthe = nur 0,95486(1)... vollwichtige gute Tomân, oder 288 der erstern = 275 der letztern, oder es wären jene Tomân aus Imperialengold um etwa $4^1/_2$ Proc. geringer im Werthe als die guten Stücke. Mit dem gedachten Umstande hängt es wohl zusammen, dass manche Quellen die Feinheit des Tomân überhaupt zu nur $916^2/_3$ Tausendtheilen angeben. Ein Bericht des österreichischen Ingenieurs Ritter von Gasteiger über die wirthschaftlichen Verhältnisse Persiens vom Jahre 1861 nimmt dagegen an, dass beim Einschmelzen der Halbimperialen deren Kupferzusatz sich zum grossen Theile verflüchtige und ein fast reines Gold erhalten werde. Anderseits gibt ein Bericht des französischen Consuls in Tebrîz, Crampon, aus d. J. 1869 an, dass es auch Tomân von geringer Feinheit [de mauvais aloi] gebe, und dass man die Stücke daher bei Empfang von Zahlungen wägen und auf die Feinheit probiren müsse.)

Die einheimischen Gold- und Silbermünzen geniessen, wie gesagt, ein *Aufgeld* über ihren Nennwerth. Dasselbe ist nicht überall das gleiche, und demnach ist die Rechnungswährung nicht einmal im ganzen Lande übereinstimmend; in Tebrîz z. B. war sie i. J. 1864 etwas geringer, als anderwärts. In Buschîr rechnete man i. J. 1860 $9^3/_4$ wirkliche (geprägte) silberne Kran = 1 Tomân. In Isfahân (Ispahân) galt gleichzeitig der silberne Kran 23 Rechnungs Schahi, also 15 Proc. über seinen Nennwerth. In Dehâk war zu der gedachten Zeit der Rechnungs-Kran = 16 wirkliche silberne Schahi, wonach er an Bedeutung 20 Proc. unter dem Werthe des Silber-Kran stand. In Rahmetabad, Dauletabad und Kengawâr galten 13 Schahi einen Rechnungs-Kran, welcher letztere demnach 35 Proc. unter dem Silber-Kran stand. (Der Tomân von *Herât* — in Afghânistân, nicht zum heutigen Persien gehörig — wurde i. J. 1864 = $^4/_5$ Tomân von *Teherân* gerechnet; der betreffende Bericht eines englischen Diplomaten gibt aber den Tomân von Teherân = $9^1/_2$ Schillinge Sterling oder 0,475 Pfund Sterling an und dem entsprechend den Tomân von Herât = $7^3/_5$ Schillinge oder 0,38 Pfund Sterling.) — Im allgemeinen ist Goldgeld viel häufiger im Umlaufe als Silbergeld. Das letztere, die einheimische Silbermünze, wird nach Crampon mit noch mehr Mistrauen betrachtet, als die Goldmünze, da sie überaus schlecht geprägt ist, nicht alle Kran von gleichem innern Werthe und

viele der in Umlauf befindlichen falsche Stücke sind. Man sollte daher Silbermünze nur durch Vermittung eines Seraf (Geldmäklers, Geldwechslers, s. unten) annehmen. Um sich zugleich gegen alle Verluste zu sichern, die aus einer Umschmelzung der Münzen entstehen könnten (welche man i. J. 1869 als im Plane der Regierung liegend vermuthete), sollten die europäischen Kaufleute in ihren Verträgen die Feinheit der Münze festsetzen, in welcher die Zahlung entrichtet werden soll.

Eine ältere Eintheilung des Schahi ist die in 10 Pul; dieselbe trifft aber nicht mehr zu. Mit dem Namen *Pul* bezeichnet man *alle Kupfermünzen*, und so heisst auch der Schahi „Pul-e-siah“ oder „Sul ræwātsch“. Es gab *früher* verschiedenartige Kupfermünzen; jeder Gouverneur liess solche schlagen, und zwar, dem Bedürfnis seines Bezirks angemessen, zu 70, 50 oder 30 Stück auf den Kran. Einzelne Gouverneure, wie die von Isfahân, Hamadân und Kirmanschâh, hatten sogar das Recht, kleine Silberstücke als Scheidemünze zu prägen. Jene Kupfermünzen und diese kleinen Silbermünzen galten der Regel nach nur im Ortsbereiche ihrer Entstehung, und daraus erklären sich die nacherwähnten Verschiedenheiten. Nur die Tomân und die Kran waren früher überall die gleichen und wurden nur vom Schah geprägt.

In Buschîr rechnete man den Schahi zu 3 Pul, in Kaserûn und Schirâz zu 4 Pul, in Yezd (Jesd) den Kran (Silber-Kran) von 20 Schahi zu 63 Pul (den Schahi also zu $3^3/_{20}$ Pul). In Isfahân hatte man zwei Arten von Pul: dickere, von denen $1^1/_2$, und dünnere, von denen 2 auf den Rechnungs-Schahi (s. oben) gingen. In Dehâk rechnete man den Silber-Schahi zu 2 grossen oder zu 3 kleinen Pul von Isfahân. In Rahmetabad hatte man kleinere Pul (Fulse), deren 8 auf den Silber-Schahi gingen. In Kulgapûn galten 12 Pul einen Silber-Schahi. (Die Pul von Kulgapûn galten auch in Rahmetabad, in letzterem Platze auch die von Kulgapûn, und man achtete beide Sorten an beiden Plätzen einander gleich, wonach der Schahi aber eine verschiedene Würdigung erfuhr.) In Dauletabad hatte man grosse, aber dünne Pul, von denen 3 auf den Schahi gingen. In Kengawâr waren die Münzen von Kirmanschâh gebräuchlich; alle Pul, gross oder klein, von Kirmanschâh, Hamadân u. s. w. hatten hier gleichen Preis, und es gingen 6 derselben auf den Schahi.

Im Jahre 1857 führte die Regierung *Gleichförmigkeit der Scheidemünze* im ganzen Lande ein, ohne jedoch die vorhandenen betreffenden Stücke einzulösen, die nun bloss noch den Werth alten Metalls hatten, wodurch besonders die ärmste Klasse schwer betroffen wurde. Der bedeutende Nutzen, den die Emission der neuen Scheidemünze ergab, fiel übrigens nicht der Regierung zu, sondern den Beamten, welche die Lieferung übernahmen und für je 200 Stück neue kupferne Schahi einen Tomân aus dem Staatsschatze erhoben. Aehnliches geschah bei Einziehung der alten schweren silbernen *Kran* gegen das fast um ein Achtel geringere neue Silbergeld: der Premierminister und der Finanzminister hatten den daraus resultirenden Gewinn für sich; die Folge der Münzverschlechterung aber war, dass die Indier seitdem sich weigern, für ihre Waaren persisches Silbergeld anzunehmen, und dass man beim Einwechseln von Gold (im Gegensatze des frühern, umgekehrten Zustandes) $7^1/_2$ Proc. Aufgeld in Silbermünze gewähren musste; noch jetzt geniesst die einheimische Goldmünze gegen die einheimische Silbermünze ein Aufgeld von 3 Proc.

Kleinere Gold- und Silbermünzen sind wenig in Umlauf; sie werden meist zu Geldspenden angewendet, wobei es auf die Menge der Stücke ankommt. Zum Neujahrsfeste prägt man zu diesem Zwecke sogar eigene Silberplättchen (Schahisefid), deren 80 auf den Tomân gehen.

Die Urheber von *Münzfälschungen*, die mit barbarischer Härte bestraft werden, kommen kaum zur Entdeckung, aber es kursiren nicht wenige falsche Stücke. Da man bei der Annahme von Zahlungen jedes Goldstück zu wägen pflegt, so werden die falschen Goldmünzen leicht erkannt. Es laufen viele silberne, nur oberflächlich vergoldete falsche Tomân um, die natürlich leichter sind, als die echten. Jeder Geschäftsmann pflegt seine Goldwage bei sich zu führen, man *prüft* aber die Goldmünzen auch wohl dadurch, dass man sie zu biegen versucht, um so die grössere oder geringere Härte des Metalls zu erkennen. Bei bedeutenderen Goldtransactionen ist es zweckmässig, zur Prüfung und Abwägung der Münzen einen Geldmäkler oder Geldwechsler (Seraf)

vom Bazar zu holen. Infolge des Beschneidens und Biegens nutzen sich die Münzen in wenigen Jahren bis zur Unkenntlichkeit ab. Bei der Annahme *beschnittener* Goldmünzen zieht der Geschäftsmann 11 Schahi für jedes fehlende Gewichts-Nechud ab. (Dieser Abzug ist in Uebereinstimmung mit dem gesetzlichen Gewicht des jetzigen Tomân von 18 Nechud). Für das Einschmelzen und Umprägen bezieht die Münzstätte 3 Proc.

Münzprägung.

Gold. *Tomân*, gesetzlich 18 Nechud oder $^3/_4$ Miskal = 3,4425 Gramm schwer, nach Untersuchung im kaiserl. Münzamte in Wien 960 Tausendtheile fein (ausserdem 30 Tausendtheile Silber enthaltend), daher im Feingewicht von 3,3048 Gramm. *Halber Tomân* nach Verhältnis. (Wegen der *ältern*, bessern Tomân s. die Münztabellen.)

Silber. 1) *Seit etwa* 1857: *Kran* oder *Hezār* (d. h. Tausend, nämlich Stücke von 1000 Dinar, Hezār Dinar), gesetzlich 25 Nechud oder $1^1/_{24}$ Miskal = 4,78125 Gramm schwer, die Feinheit wohl (wie beim goldenen Tomân) zu 960 Tausendtheilen anzunehmen (nach Dr. J. E. Polak wäre der Zusatz *etwa* 5 Proc., die Feinheit also *circa* 950 Tausendtheile), dann also im Feingewicht von gerade 1 Miskal oder von 4,59 Gramm. *Panabat* oder halber Kran nach Verhältnis. (Wegen kleinerer Silbermünzen s. die Andeutung oben). — 2) *Unter Mehmed Schah* (reg. 1834—1848) und weiterhin (unter dem jetzigen Schah Nasr Eddin) *bis etwa* 1857: *Kran*, gesetzlich 28 Nechud oder $1^1/_6$ Miskal = 5,355 Gramm schwer, die Feinheit wohl zu 960 Tausendtheilen anzunehmen (s. vorher; bei Untersuchung in Philadelphia wies er sich 963 Tausendtheile fein aus), dann also im Feingewicht von $26^{22}/_{25}$ Nechud oder $1^3/_{25}$ Miskal = 5,1408 Gramm. *Panabat* oder halber Kran nach Verhältnis. — 3) Unter *Feth Ali Schah* (reg. 1796—1834), gesetzlich 2 Miskal oder 48 Nechud = 9,18 Gramm schwer, die Feinheit (nach Maassgabe der Untersuchungen in Philadelphia) wohl zu 950 Tausendtheilen anzunehmen, dann also im Feingewicht von $1^9/_{10}$ Miskal oder $45^3/_5$ Nechud = 8,721 Gramm. *Panabat* oder halber Kran nach Verhältnis.

Siehe die *Münztabellen*.

Im Jahre 1868 wurde die Ausfuhr der Silbermünzen verboten, die Ausfuhr der Goldmünzen aber erlaubt, welche letztere im vorhergegangenen Jahre untersagt worden war.

Kupfer. Seit 1857: *Schahi*, nach Polak 200 Stück im Gewicht von 55 österreich. Medicinal-Unzen, also das Stück = 0,275 solche Unzen = 9,626 Gramm. *Halbe Schahi* (Nim Schahi) und *Viertel Schahi* circulirten noch kurz vor d. J. 1858. (Wegen der *ältern* Kupfermünzen s. weiter oben.)

Das *Verhältnis des Goldes zum Silber* ist in der *neuen* Prägung (seit etwa 1857) wie 1 zu $138^8/_9$ (das Silber also im Vergleich mit dem abendländischen Preise überschätzt); in der *vorigen* Prägung (und wenigstens seit 1837) war es wie 1 zu $15^5/_9$. Die *Kran* waren durch ihre bedeutende Feinheit in Ostindien sehr beliebt, und die Stücke der vorigen Prägung wurden durch Geber-Kaufleute aus Yezd in Menge dahin ausgeführt; das Silbergeld stieg dadurch im Preise, man bekam beim Einwechseln von Goldmünze gegen Silbermünze ein Aufgeld von etwa 4 Proc. und die Silbermünze verschwand immer mehr aus dem Verkehr. Um diesen Uebelstande abzuhelfen, *zog die Regierung die alten Kran ein* und prägte die obengedachten *neuen* von nur 25 Nechud Gewicht.

Münzstätten bestehen in fast allen grössern Städten des Landes: in Teherân, Tebrîz, Kazwîn, Kûm, Kutschan, Isfahân, Schirâz, Hamadân, Kirmanschâh, Kirmân, Balafrusch, Resht, Meschhed (zeitweilig auch in Herât und in Sekuhe [letzteres im Khanat Sistan], beide Orte in Afghânistân, also freilich nicht zum heutigen Persien gehörig).

Umlaufende fremde Münzen.

Es circuliren, besonders in den Grenzplätzen am Kaspischen Meere, viele russische Münzen, überwiegend gegen alles andere einheimische und fremde Geld *russische Goldmünzen*: Halbimperialen (sogenannte *halbe Pol*, d. i. halbe Pauld'or) und russische, mit niederländischem Prägebilde geschlagene Dukaten (*Bodschogli* genannt, nach dem in den Niederlanden vor 1847 beobachteten Fusse geprägt). Russisches Goldgeld wird alljährlich zu den

Einkäufen in Tiflis und Nischni-Nowgorod mitgenommen; in ihm werden alle Baarsendungen nach Konstantinopel gemacht; russisches Gold wird von Persien aus über ganz Kleinasien bis nach Mesopotamien hin verbreitet. Man nimmt es in Persien gern an, und die erwähnten Thatsachen machen es erklärlich, dass jenes Geld vorwiegend das Zahlungsmittel im persischen Grosshandel bildet. Dass dasselbe früher noch weit reichlicher vorhanden war, ist weiter oben erwähnt. Der Preis der *Halbimperialen* wechselt bedeutend je nach Angebot und Nachfrage; gewöhnlich ist er in Tebrîz um $^1/_{20}$ Tomân höher als in Teherân, in Schirâz dagegen um ebensoviel niedriger als in Teherân. (Vgl. weiter oben.) Bei Zahlungen in das Ausland, die in den erwähnten *Dukaten* zu leisten sind, gibt man $102^1/_2$ bis 104 Tomân für 100 Dukaten; im Feingewicht und Goldwerthe sind 100 solche Dukaten = 103,416 vollwichtige Tomân der neuern Prägungsnorm. (Gewöhnlich wird dafür 100 = 101 angegeben, was nicht zutrifft, aber im Verkehr früher die übliche Vergleichsnorm gewesen ist.) Der rege Umlauf der Dukaten erklärt die aus dem frühern Messverkehr mit Leipzig über Odessa stammende Eigenthümlichkeit, dass die meisten Rechnungen der mit Persien direct verkehrenden deutschen Handelshäuser die Ausgleichung durch Uebersendung von Dukaten bedingen, und dass diese Häuser sogar nicht selten die Preise für Persien in Dukaten ansetzen. (Die Dukaten werden durch die russischen Handelsagenten in Umlauf gebracht, welche nicht, wie andere fremde Agenten, Wechsel auf ihre Bankiers ziehen. Die russische Regierung sendet alle drei Monate unter Kosakenbedeckung nach Tebrîz und Teherân eine Partie Dukaten von durchschnittlich etwa $2^1/_2$ bis $3^1/_2$ Millionen Stück. Die Frauen bedienen sich dieser Münzen als Schmuckes, und man benutzt sie als Spieleinsätze. Ferner laufen *russische Silber-Rubel* (*Manaten, Moneten* genannt) zu wechselndem Preise um. Andere Münzen sind nicht in regelmässiger Circulation, und selbst die englischen Sovereigns und die so weit verbreiteten, im nahen Arabien stark umlaufenden Maria-Theresienthaler werden nur nach Gewicht angenommen; auch neuere türkische Goldmünzen (die in Tebrîz immer vorräthig sind, wenngleich gewöhnlich nicht in grosser Zahl, sonst aber sehr wenig im Umlauf erscheinen) und französische Goldmünzen, die nur äusserst selten vorkommen, werden nicht gern genommen; nächstdem kommen österreichische Dukaten vor. In den östlichen und südlichen Provinzen finden sich auch britisch-ostindische Münzen, aber nur in geringer Menge. Englische Münzen sind nicht in Circulation.

Papiergeld existirt in Persien *nicht*.

Function der Geldmäkler; kaufmännische Anweisungen; Zinsfuss.

Den *Geldverkehr* vermitteln die schon erwähnten Geldmäkler oder Geldwechsler (Seraf) und die grossen Kaufleute (Tâdscher). Letztere übernehmen auch den Transport der von den Gouverneuren abzuliefernden Steuerbeträge und der aus den verschiedenen Münzstätten kommenden Gelder an die Regierung zu Teherân, theils durch *Anweisungen* (Barat) von 2 bis 3 Monaten Frist, theils durch sofortige Baarzahlung gegen Abzug des Disconto. Bei dem hohen Zinsfuss von oft 18 bis 30 Proc. für das Jahr ziehen die Kaufleute aus diesen Transactionen einen sehr bedeutenden Nutzen, von welchem sie indess einen grossen Theil dem protegirenden Gouverneur abgeben müssen. Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 12 Proc., doch werden in geldknappen Zeiten 18 bis 30 Proc. bedungen. Solide Kaufleute zahlen selten weniger als 10 Proc. Jahres-*Disconto*, noch seltener aber mehr als diesen Satz, auf die von ihnen zu verdiscontirenden Anweisungen. Letztere werden über Kapital und Zinsen ausgestellt und bei Verfall gegen eine Quittung eingelöst.

Ein besonderes *Wechselrecht*, überhaupt ein Handelsrecht, besteht bis jetzt nicht, doch wird gegenwärtig ein persisches Handelsrecht ausgearbeitet.

Maasse und Gewichte.

Eine einheitliche und gleichmässige Normirung der Maasse und Gewichte existirt nicht; alles ist dem Herkommen, dem Platzgebrauch überlassen, und es gibt daher eine Menge localer Verschiedenheiten. Ausserdem werden gewisse Waaren nach dem einen, ganz verwandte Artikel aber nach einem andern

Maass oder Gewicht verkauft. Der König Ghasan (Hussein?) hatte zwar für ganz Persien (West-Irân und Ost-Irân) gleiches Maass und Gewicht verordnet, aber ohne Erfolg (als Norm für die Münzen sollte die der Münzen von Tebrîz gelten, das Ellenmaass dieser Stadt das allgemeine persische sein).

Längenmaass. Das *Zer, Ser* oder die *Arschin*, auch *Göss* (Guz), Ges oder Gers genannt, hat 4 Tscherek oder Tscheharek (Viertel) zu 4 Girre oder Ghire zu 2 Bar. Das Zer ist in den verschiedenen Orten abweichend, doch sind hauptsächlich zwei Arten gebräuchlich: 1) *Zer Schahi* oder *Arschin Schahi* (königliches Zer), besonders für Wollwaaren und namentlich in Tebrîz üblich, = 1,12 Meter = 496,49 paris. Lin. = 1,4375 wiener Ellen = 1,2249 engl. Yards. — 2) *Zer Mokäsär, Arschin Mokäsär* oder *kleines Zer* (kleine Arschin), besonders für persische Zeuge und im Kleinhandel, und vorzüglich in Schirâz und Teherân üblich, = 1,025 Meter = 454,38 pariser Linien = 1,3156 wiener Ellen = 1,1210 engl. Yards. (Man rechnet es in Tebrîz in der Praxis = 1 Meter; nach Dr. Häntzsch's privater Mittheilung wäre es = 1,04 Meter.) — In Tebrîz und in der Provinz Aderbeidjan überhaupt bedient man sich auch des alten türkischen Endäsch (s. Konstantinopel), in der genannten Stadt zugleich des engl. Yard (s. London) und der schweizer Elle (von 0,6 Metern). In der neuesten Zeit verkauft man die Zeuge häufig nach dem französischen Meter.

Wegemaass ist das *Färsäch* (Farsak) oder *Färsäng* (Farsenk, nach den früher üblich gewesenen Meilensteinen so benannt). Dasselbe soll eigentlich eine Länge von 6000 Zer Schahi sein = 6720 Meter, bezeichnet aber im gemeinen Leben Entfernungen von sehr verschiedenen Grössen. Durchschnittlich rechnet man es = 5065 Meter (sogenanntes „leichtes Färsäch"), in manchen Gegenden jedoch zu 12000 Schritten = ungefähr 6110 Meter. Auf eine *Tagereise* (Mänzil) rechnet man im Durchschnitt 5½ bis 6 der erstern, kleinern Färsäch.

Flächenmaasse sind die Quadrate der Längenmaasse, das Quadrat-Zer, das Quadrat-Girre u. s. w. Grössere Feldercomplexe misst man nach dem *Dscherib*, welches an den meisten Orten = 1066 Quadrat-Zer. In der Provinz Aderbeidjan hat der *Karwar* 100 Batman zu 125 Quadrat-Zer-Schahi, also 12500 Quadrat-Zer-Schahi = 156,8 Aren.

Brennholz verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem *Halwar*.

Getreide u. a. trockne schüttbare Waaren werden nach dem *Gewicht* verkauft; Weizen in Tebrîz nach dem Batman von 1000 Miskal, mit einem herkömmlichen Mehrgewicht von 62½ Miskal als Tara-Vergütung, also eigentlich für 1062½ Miskal Brutto.

Flüssigkeiten werden nach dem *Gewicht* verkauft, doch findet für sie, wenigstens in einigen Gegenden, eine besondere Theilung des *kleinen Man* (von 640 Miskal) statt, nämlich in 8 Sihr zu 4 Ponza zu 4 Heftdrem zu 7½ Derhem oder Dramm, für welche 7½ Dramm (des Heftdrem) man aber gewöhnlich nur 7 Dramm rechnet. ((1½ Dramm sind = 1 Miskal.)

Handelsgewicht ist örtlich verschieden. Das grössere Hauptgewicht ist das *Man* oder *Männ* (Mönn, Mahnd, Maund, türkisch *Batman*, Bätmänn). Seine Arten sind: 1) Das *kleine Man* oder *Man von Teherân* oder *von Ataria*, getheilt in halbe (Nim), Viertel (Tscherek, Tscheharek) und Achtel, sowie in 40 Sir oder Sihrs (Seers) zu 16 Miskal, dann auch (besonders in den an die Türkei grenzenden Provinzen) in 6 Rottel zu 160 Derhem, ferner in Khorasan u. a. östlichen Gegenden in 8 Sihrs zu 80 Miskal. Dieses kleine Man hat 640 Miskal des Goldgewichts = 2,9376 Kilogramm = 5,8752 deutsche Pfund = 5,2452 wiener Pfund = 6,4763 engl. Pfund avdp. Dieses Man ist das gebräuchlichste, und wenn man nicht ausdrücklich ein anderes nennt, stets gemeint (es wird

bisweilen fälschlich als Man von Tebrîz aufgeführt; s. gleich nachher). — 2) Das *Man von Tebrîz* oder *Man von Aderbeidjan* (und Khorasan) von 1000 Miskal = 4,59 Kilogramm = 9,18 deutsche Pfund = 8,1956 wiener Pfund = 10,1192 engl. Pfund avdp. Auch dieses Man wird oft angewandt. — 3) Das *Man-i-schah* (königliche Man), *Man von Isfahân*, *Man von Schirâz* oder *Man von Rescht* von 1280 Miskal (also = 2 kleine Man von Teherân) = 5,8752 Kilogramm = 11,7504 deutsche Pfund = 10,4903 wiener Pfund = 12,9526 engl. Pfund avdp. — 4) Das *Man von Meragha* (in der Provinz Aderbeidjan) von 1250 Miskal (also = 1¼ Man von Tebrîz) = 5,7375 Kilogramm = 11,475 deutsche Pfund = 10,2444 wiener Pfund = 12,6490 engl. Pfund avdp. — 5) Das *Man von Karadagh* (Provinz der Grenze gegen das russische Schirwan) von 1740 Miskal = 7,9866 Kilogramm = 15,9732 deutsche Pfund = 14,2603 wiener Pfund = 17,6074 engl. Pfund avdp. — 6) Das *kleine Man von Rei* (das Rages der Bibel, in der Nähe von Teherân) von 2560 Miskal (also = 4 kleine Man von Teherân = 2 Man-i-schah) = 11,7504 Kilogramm = 23,5008 deutsche Pfund = 20,9806 wiener Pfund = 25,9052 engl. Pfund avdp. — 7) Das *grosse Man von Rei* von 3000 Miskal (also = 3 Man von Tebrîz) = 13,77 Kilogramm = 27,54 deutsche Pfund 24,5867 wiener Pfund = 30,3576 engl. Pfund avdp. — Das *Karawanen-Man* von 1600 Miskal (also = 2½ kleine Man von Teherân) = 7,344 Kilogramm = 14,688 deutsche Pfund = 13,1129 wiener Pfund = 16,1907 engl. Pfund avdp.

Nach dem vorzugsweise sogenannten *kleinen Man* oder Man von Teherân werden im Grossverkehr hauptsächlich Erzeugnisse der mittlern und östlichen Provinzen, wie Henna (Alcanna), Safran, Safflor, Auripigment, Tömbeki (der für die Wasserpfeife zubereitete Tabak), Isperek (eine getrocknete zerkleinerte Pflanze zum Gelbfärben), Galläpfel u. a., verkauft, dann ausländische Waaren, wie Kaffee, Zucker, Eisen; es ist ferner auch in ganz Aderbeidjan im Kleinhandel üblich. — Das *Man von Tebrîz* oder von Aderbeidjan wird vorzüglich für die Wägung von Producten dieser Provinz, wie Salz, Kreuzbeeren, Stärke, Wachs, Ziegenhaar u. s. w., angewandt. — Das *Man-i-schah* ist vor allem im Rohseidenhandel gebräuchlich, und es wird namentlich alle Ghilan-Seide nach demselben verkauft. — Auch das *Man von Karadagh* ist nur im Seidenhandel dieses Bezirks üblich. — Die *beiden Man von Rei* kommen im Handel von Tebrîz weniger häufig vor, sind dagegen im Binnenhandel der Provinzen Irâk (Irâk Adschemi, im Innern, worin Teherân) und Farsistân (am Persischen Meerbusen) beim Productengeschäft gang und gebe. — Das *Karawanen-Man* kommt nur als Karawanen-Frachtgewicht vor und ist sonst in Persien nicht in Anwendung; es ist das in ganz Kleinasien und der übrigen Türkei bisher üblich gewesene Man (Batman), welches im gewöhnlichen Geschäftsleben = 6 türkische Oken gesetzt wird (wonach es aber etwas grösser, als nach der persischen Annahme, nämlich = 7,6856 Kilogramm, erscheint; vgl. Konstantinopel).

In *Tebrîz* bedient man sich bisweilen auch des russischen Pud und Pfundes.

Grössere Schwergewichte sind die folgenden: Das *Halwar* (Kalwar, Karwar) oder die Last ist zweierlei: 1) das *Halwar diwani* = 100 kleine Man oder Man von Teherân, 2) das gebräuchlichere *Halwar asbi* = 20 Man-i-schah; — der *Kantár* = 30 Karawanen-Man (ein Kameel trägt durchschnittlich einen Kantár = circa 220 Kilogramm, doch auch 250 bis 260 Kilogramm; — die Maulthier-Last — *Bar* — ist, je nach der Stärke des Thiers, 20 bis 25 Man-i-schah); — die *Artaba* = 7 Man von Tebrîz.

Gold- und Silbergewicht. Das *Miskāl* hat (6 Döng oder) 24 Nechud (Nohud, Nachod, d. h. Kichererbsen; Karat) zu 4 Gendum (Gendum dscho, Gendumedschau, Gerstenkörner, türkisch Bogdaï, Weizenkörner) und ist = 4,59 Gramm =

70,8345 engl. Troygrän. (Früher wurde auch eine Eintheilung des Nechud in 3 Häbbi angegeben.)

Edelstein und *Perlengewicht* ist das *Kirat* (Karat). 23 Kirat sind = 24 Nechud oder 1 Miskal des Goldgewichts, oder 1 Kirat ist = $1\frac{1}{23}$ Nechud. Demnach ist das *Kirat* = 0,199565 Gramm = 3,079760 engl. Troygrän.

(Das *früher* üblich gewesene besondere Medicinalgewicht bestand aus Diram oder Derhem [Drachmen], Aukieh und Döng oder Dung.)

Handelsgebräuche.

Sowohl der auswärtige Handel, wie der grösste Theil des Binnenhandels wird fast ausschliesslich von Häusern betrieben, die *für eigene Rechnung* arbeiten. So weit sie sich mit dem Exportgeschäft befassen, pflegen sie die Landesproducte durch Agenten in den Provinzen aufzukaufen und nach den Hauptmärkten bringen zu lassen, von wo sie an die mit der Spedition beauftragten Agenten in dem Durchgangspunkten der Ausfuhr gelangen. Das *Commissionsgeschäft* ist bis jetzt nur in geringem Umfange eingebürgert, und es ist dabei in Tebrîz eine Commissionsgebühr von 3 bis 4, selbst 5 Proc. üblich. Bei den Commissionsgeschäften, welche Perser für ihre Landsleute vollziehen, hat der Commissionär (nach dem moslemischen Gesetz) einen Antheil am Gewinn, gewöhnlich von einem Drittel desselben. *Lagergeld* 1 Proc.

Den in Persien domicilirenden europäischen Häusern wird von ihren Verkäufern, grösstentheils *ausserhalb* ansässigen armenischen Kaufleuten, ein langer *Credit*, bis zu 12 Monaten, bewilligt; es kommen aber auch Verkäufe vor, bei denen die Hälfte des Betrags gleich bei der Bestellung, der Rest nach dem Eintreffen der Waare, bisweilen auch später und längstens nach 4 Monaten, entrichtet und bei Nichteinhaltung der Termine ein Verzugszins von 12 Proc. pro Jahr vergütet wird; die Zahlung erfolgt in acceptirten Wechseln oder wird an die in Persien residirenten Gesandtschaften geleistet, welche dagegen Anweisungen auf ihre Regierungen geben (Gefälligkeitssache). Häufig sind in Persien Verkäufe auf 8 Monate Credit, sowie mit 4 bis 5 Proc. Abzug (Disconto) auf 2 bis 3 Monate Credit. Geschäfte gegen sofortige Baarzahlung kommen äusserst selten vor; bei ihnen werden natürlich entsprechend wohlfeilere Preise gestellt. Der Disconto bei früherer Zahlung ist im allgemeinen 1 Proc. für den Monat. — Verkäufe an Perser erfolgen bei Woll- und Seidenzeugen europäischer Herkunft auf 6 Monate Credit, bei von Europäern importirten Tuchen auf 10 bis 12 Monate, bei von Armeniern und Persern importirten Tuchen bis zu 40 Monaten, bei von Europäern importirten Baumwollwaaren 2 bis 3 Monate, bei von Armeniern importirten Baumwollwaaren auf 6 bis 9 Monate, bei allen andern Waaren (Colonialwaaren, Metallen etc.) auf 6 bis 9 Monate. Sehr häufig wird derart contrahirt, dass ein Theil der Schuld in näheren, der Rest in ferneren Terminen zahlbar ist. Der persische Käufer gibt (gewöhnlich im Lauf der ersten Woche nach Lieferung der Waare) über die Schuld Zahlungsscheine, welche, in Tebrîz wenigstens, meist an jeden Inhaber zahlbar lauten und die den Verfalltag und bei ausserhalb Tebrîz ansässigen Käufern den Zahlungsort benennen. Im allgemeinen soll die Bezahlung dieser Papiere in Tebrîz ziemlich regelmässig erfolgen. Sie bleiben beinahe immer in den Händen des ursprünglichen Gläubigers, da die Wechsler sich fast nie auf ihre Discontirung einlassen. — Alle zweiseitigen Verträge über kaufmännische Geschäfte *zwischen Europäern und persischen Unterthanen* müssen, um klagbar werden zu können, von dem betreffenden Consulat des europäischen Kaufmanns und dem Debir, dem Abtheilungschef der persischen Statthalterei, vidimirt sein, widrigenfalls sie vor Gericht als null und nichtig betrachtet werden.

Die günstigste und gewöhnliche Zeit zur Besorgung von Einkäufen ist in Persien zu Neujahr, am 21. März, im Mai (für den Landaufenthalt) und im November (für den Winterbedarf).

Courtage 1 Proc. von jeder Seite, wovon aber der betreffende Handlungsdiener den achten Theil erhält. Grössere Häuser haben gewöhnlich ihre eigenen Mäkler (Dellal).

Streitigkeiten bei Kauf und Verkauf werden meist durch den Vorsteher der Kaufmannsgilde (Melek-e-tudschar) geschlichtet (solche Gilden bestehen in allen Städten); oder man wendet sich an das Consulat, dessen Schutz man geniesst.

Perù, s. *Lima*. — **Pest**, s. *Buda-Pest*.

Petersburg,

St. Petersburg, Hauptstadt des russischen Reichs, am Einfluss der Newa in den Finnischen Meerbusen, für den auswärtigen Handel und namentlich die Ausfuhr die wichtigste Stadt Russlands. 700000 Einw. Münzstätte. Börse. Commerz-Collegium (Handelsgericht). Gewerbe-Ausstellungen, abwechselnd alle vier Jahre in Petersburg, Moskau und Warschau. Der Hafen Petersburgs ist das 45 Kilometer entfernte *Kronstadt* (s. diesen Art.).

Geld Russlands.

Man rechnet nach *Rubeln* (*Rubl* oder *Rubli*) zu 100 Kopeken (Kopeiken). (Der Rubel wird auch eingetheilt in 2 Poltinen [Halbrubel] zu 5 Griwen zu

$3\frac{1}{3}$ Altinen zu 3 Kopeken zu 2 Denuschken [Dengas] zu 2 Poluschken. [Bisweilen kommt als Rechnungsstufe auch noch der Grosz oder Groschen zu 2 Kopeken vor. Alle diese Stufen sind durch Münzstücke vertreten.])

1) *Silberwährung.*

Die gegenwärtige Grundlage des Geldwesens ist die, dass nach dem Münzgesetz vom 20. Juni/2. Juli 1810 100 Rubel aus einer *Gewichtsmenge* von $5\frac{1}{16}$ Pfund Silber der „Probe" (Feinheit) von $83\frac{1}{3}$, d. h. der Feinheit von $83\frac{1}{3}$ Solotnik oder $83\frac{1}{3}/96 = 125/144$ oder von $868\frac{1}{18}$ Tausendtheilen (nach der alten deutschen Bezeichnung: von 250 Grän oder $13\frac{8}{9}$ Loth) geprägt worden, mithin $22\frac{34}{45}$ Rubel aus dem russischen Pfund *fein* Silber. Demnach ist der *Silber-Rubel* ein Quantum von 17,9961135 Gramm fein Silber, im *Werthe* von:

3,2393004 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark 23,930 Pfennige deutsche Reichswährung (die deutsche Gold-Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet).

1,0797668 Thaler oder 1 Thaler 2,393 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).

1,8895919 Gulden oder 1 Gulden 53,3755 Kreuzer bisher. süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss).

1,6196502 Gulden oder 1 Gulden 61,965 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

1,9043506 Gulden oder 1 Gulden 90,435 Cents niederländische Währung.

3,9991363 Franken oder 3 Franken 99,914 Centimen (fast genau 4 Franken) französisches, belgisches, italienisches und schweizer Silberkurant.

0,1585603 Pfund Sterling oder 3 Schillinge 2,054 Pfennige Sterling englische Währung (über deutsche Mark berechnet).

2,8793782 scandinavische Kronen oder 2 Kronen 87,938 Öre neue dänische, schwedische und norwegische Goldwährung (ebenso berechnet).

0,7198445 Speciesthaler oder 86,381 Schillinge neue norwegische Goldwährung (ebenso berechnet).

1,4149445 Reichsthaler oder 1 Reichsthaler 39,835 Schillinge vorige dänische Währung.

2,8228533 Reichsthaler oder 2 Reichsthaler 82,285 Öre Reichsmünze vorige schwedische Währung.

0,7716437 Dollars oder 77,164 Cents nordamerikanische Goldwährung (über deutsche Mark berechnet).

Die Silberscheidemünze hat die bessere Kurantmünze verdrängt; schon gegen die vorige bessere Kategorie der Scheidemünze von 1860 bis 1866 wurde im Frühjahr 1860 von den Wechslern das Silberkurant mit 10 Proc. Aufgeld bezahlt, und in Odessa betrug im October 1864 dieses Aufgeld 9 Proc. In der letztern Zeit war selbst die damalige Scheidemünze fast ganz aus dem Verkehr verschwunden, und der Mangel an Tauschmitteln für die gewöhnlichen, kleinen Umsätze machte sogar die kleinern Papiergeld-Kategorien so sehr gesucht, dass sie den grössern Stücken gegenüber bisweilen mit 3 bis 4 Proc. Aufgeld bezahlt wurden.

2) *Papiergeldwährung.*

Die Menge des geprägten Geldes ist nicht bedeutend, und die Zahlungen erfolgen fast ohne Ausnahme in dem Papiergelde des Staats, den sogenannten *Reichscreditbillets* (s. unten die Rubrik „*Papiergeld*"), welche (mit Ausnahme Finlands) Zwangsumlauf haben und gegenwärtig die *herrschende Valuta* bilden. Dieselben erleiden seit einer grössern Reihe von Jahren gegen Silbermünze einen mehr oder minder grossen Verlust. Der *Preis* dieses Papiergeldes kennzeichnet sich durch den Kurs der goldnen Halbimperialen zu 5 Rubeln Gold, welche fest-

stehend 5 Rubel 15 Kop. *Silberkurant* gelten; der Halbimperial gilt gegenwärtig *durchschnittlich* 6 Rubel *Papier*, und *bei diesem Kurse* sind 600 Rubel *Papier* = 515 Rubel Silberkurant, oder 120 Rubel *Papier* = 103 Rubel *Silberkurant*, oder 100 Rubel *Papier* = 85⅚ Rubel *Silberkurant*, oder 100 Rubel *Silberkurant* = 116,50485 Rubel *Papier*; oder das *Silberkurant* hat ein Aufgeld von etwas reichlich 16½ Proc. gegen Papiergeld, wonach ziemlich genau 6 Rubel Silberkurant = 7 Rubel Papier (nämlich 6 Rubel 99 Kop. Papier). (Am 20. März 1874 galt der Halbimperial 5 Rubel 90 Kop. Papier, am 19. Mai 1874 5 Rubel 96 Kop. Papier, am 8. December 1874 5 Rubel 91 Kop. Papier, am 1. Juni 1875 5 Rubel 95 Kop. Papier, am 15. Juni 1875 5 Rubel 93 Kop. Papier.) Der Papier-Rubel wird gemeinhin „Silber-Rubel" genannt, ist aber von dem wirklichen Rubel Silbermünze wohl zu unterscheiden. — (Ausser dieser neuern Papiergeldwährung kam *früher* noch eine andere vor, die Währung der ehemaligen *Bank-Assignationen* des Staats, welche die vorherrschende war und zwar mit 1840 aufhören sollte, aber zum Theil viel länger beobachtet wurde und hier und da noch auftaucht, besonders in Südrussland und den Ostseeprovinzen, aber auch in Petersburg, wo noch i. J. 1855 der Preis des Talgs in Rubeln Assignationen gestellt wurde; auch einige Kategorien der ältern russischen Staatspapiere lauten noch auf Bank-Assignationen. Diese Valuta war vertreten durch die ehemaligen, zwangsweise in Umlauf gewesenen Bank-Assignationen, und seit Mitte Juli 1839 wurden gesetzlich und thatsächlich 3½ Rubel Bank-Assignationen = 1 Rubel Silber gerechnet. Wenn jetzt in Berechnungen noch Rubel Bank-Assignationen vorkommen, so vergleicht man ebenfalls zwar 3½ Rubel Assignationen *dem Namen nach* mit 1 Silber-Rubel, versteht aber dann unter *diesem* Silber-Rubel den Rubel der neuern Papiergeldwährung, der Creditbillets.)

(Bis zum Jahre 1839 kam, besonders im südlichen Russland, häufig noch als eine Rechnungseinheit der durch ein Münzstück nicht vertretene „*Rubel Kurant*" vor; man rechnete in 1817 und 1818 noch meist 4 Rubel Kurant = 1 Rubel Silbermünze, später aber 43 Rubel Kurant = 40 Rubel Bankassignationenwährung).

Münzprägung.

Gold. Halbimperialen zu 5 Rubeln in Golde, seit 1817 (Ukas vom 14/26. Februar) gesetzlich 88 Solotnik oder $^{11}/_{12} = 916\frac{2}{3}$ Tausendtheile fein, $62\frac{26}{45}$ aus dem russischen Pfund rauh, das Stück also 1 Solotnik $51\frac{3}{11}$ Doli = 6,544041 Gramm schwer und im Feingewicht von $1\frac{13}{32}$ Solotnik (oder 1 Solotnik 39 Doli oder 135 Doli) = 5,998704 Gramm. Nach dem Ukas vom 11/23. Februar 1869, wie vorher nach dem Ukas vom 1/13. Mai 1834: *Imperialdukaten* zu 3 Rubeln in Golde oder 20 polnischen Gulden, in der Feinheit der Halbimperialen und von verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht (⅗ von dem der Halbimperialen). — Die *frühern* Münzen s. in den *Münztabellen* (und zwar die ältern der besondern Münzen für Polen unter dieser Rubrik). — *Remedium* ist (jetzt, wie früher) im Gewicht im Mehr oder Weniger auf jedes einzelne Stück Halbimperial 1 Dolà, also 0,679 oder etwas reichlich ⅔ Proc. (gleichfalls 1 Dolà oder also 0,3395 Proc. war es beim frühern ganzen Imperial), auf jedes einzelne Stück Imperialdukaten ½ Dolà, mithin 0,566 Proc.; in der Feinheit ist kein Remedium zugelassen. Bei den Nationaldukaten der Prägung seit 1814 betrug das Remedium (gleichfalls nur auf das Gewicht) 12 Doli auf das Pfund, also $^{1}/_{768}$, oder also 0,1302 Proc. — *Ausserdem* werden je nach Bedürfnis geprägt: „*russisch-holländische Dukaten*", d. h. Dukaten mit dem niederländischen Prägebilde und nach den vom Oct. 1816 bis in 1839 für die Dukaten in den Niederlanden herrsehend gewesenen Normen (s. die Münztabellen und vgl. daselbst „Niederlande" in der Abtheilung Goldmünzen). Diese Prägung ruht auf besonderer Uebereinkunft mit der niederländischen Regierung und hat die Beliebtheit der

holländischen Dukaten in Asien zur Ursache. Die *Goldmünze* wird von der Krone und den Creditanstalten um 3 Proc. höher als die Silberkurantmünze, d. i. als ihr Nennwerth, verausgabt und angenommen, der *Halbimperial* zu 5 Rubeln 15 Kopeken Silber. Dieses Verhältnis zwischen Goldmünze und Silberkurant wird auch im Handel und im gemeinen Leben beobachtet, doch kommt es hier insofern nicht sehr in Betracht, als Silberkurant wenig circulirt, während die Papiergeldvaluta einen bedeutend grössern Abstand von der Goldmünze hat, wie oben erwähnt ist. Uebrigens unterscheidet sich oft auch im Handel und Verkehr das Aufgeld der Goldmünze gegen die Silbermünze von dem amtlichen Satze.

Platina, früher, unter Nicolaus I., bis 1845. Nach Ukas v. 24. April/6 Mai 1828: *Dukaten* zu 3 Silber-Rubeln. Nach Ukas vom 30. Nov./12. Dec. 1829: *Doppelte Dukaten* zu 6 Silber-Rubeln. Nach Ukas vom 12/24. September 1830: *Vierfache Dukaten* zu 12 Silber-Rubeln. Diese Stücke wurden aus reiner Platina geprägt, und zwar das russische Pfund zu $118^{154}/_{233}$ Silber-Rubeln Nennwerth; mithin wog der einfache Platina-Dukaten gesetzlich 10,35332 Gramm, die grössern Stücke nach Verhältnis. Die in Farbe unschönen Platinamünzen wurden nicht beliebt, und die bedeutende Preiserniedrigung des Platinmetalls wirkte dahin, dass man ihre Ausprägung einstellte; der Ukas vom 10/22. Juni 1845 ordnete die Wiedereinziehung dieser Münzen an.

Silber. Kurant, sogen. Bankmünze. Nach den Ukasen vom 20. Juni/2. Juli und 29. August/10. Sept. 1810, $83^1/_3$ Solotnik oder $^{125}/_{144}$ = $868^1/_{18}$ Tausendtheile fein: *Rubel*, 466,56 Doli oder 20,731523 Gramm schwer, also im Feingewicht von $4^7/_{32}$ Solotnik (oder 4 Solotnik 21 Doli oder 405 Doli) = 17,9961135 Gramm. *Halbe Rubel* in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. — Nach den gedachten Ukasen und dem Ukas vom 9/21. August 1813: *Viertel-Rubel* in gleicher Feinheit und verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht (erst durch den Ukas vom 10/22. März 1860 mit zur sogenannten Bankmünze gehörig. — *Bis* 1860, nach dem Ukas vom 9/21. August 1813, in gleicher Feinheit und verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht: *Stücke zu* 20, 10 und 5 *Kopeken*. Dieselben gehörten nicht zur sogenannten Bankmünze, obwohl sie ganz nach deren Fusse ausgemünzt wurden (Grenze der Annahmepflicht daher in einer Zahlung 3 Rubel Nennwerth; vgl. die folgende Rubrik „Silberscheidemünze"); auch die Viertel-Rubel wurden, wie erwähnt, erst i. J. 1860 der Bankmünze zugerechnet. — Die *ältern* Münzen und die frühern russisch-polnischen und russisch-georgischen Münzen s. in den *Münztabellen*. Die besondern Münzen für *Finland* und die frühern besondern Münzen für *Polen* s. unter diesen Rubriken in den *Münztabellen* und in den Artikeln *Åbo* und *Warschau*. — — *Remedium* im Gewicht im Mehr oder Weniger: beim ganzen Rubel 4 Doli = 0,857 Proc., beim halben Rubel 3 Doli = 1,286 Proc., beim Viertel-Rubel 2 Doli = 1,715 Proc. (beim 20-Kopekenstück betrug das Gewichts-Remedium 2 Doli, beim 10- und 5-Kopekenstück $1^1/_2$ Doli); in der Feinheit ist kein Remedium zugelassen.

Der Silber-Rubel ist im Verkehr nicht mehr sichtbar und nur hier und da im Auslande vorhanden, namentlich in Rumänien.

Silberscheidemünze. Nach dem Ukas vom 21. März/2. April 1867 (Verminderung der Feinheit, um der Ausfuhr der feinern und bessern vorigen Scheidemünze und somit dem Mangel an Silberscheidemünze entgegenzutreten), „48er Probe", d. h. 48 Solotnik ($^{48}/_{96}$ = $^1/_2$) oder 500 Tausendtheile fein: *Stücke zu* 20 *Kopeken*, 81 Doli oder 3,5992 Gramm schwer, im Feingewicht von $40^1/_2$ Doli oder 1,7996 Gramm. *Stücke zu* 15, 10 und 5 *Kopeken* in verhältnismässigem

Gewicht und Feingewicht. Der *innere Werth* aller dieser Stücke ist in Kurantmünze (Stücken zu 1, zu 1/2 und zu 1/4 Rubel) die Hälfte des Nennwerths. Man ist nicht verpflichtet, von dieser Scheidemünze mehr als für 3 Rubel Nennwerth in einer Zahlung anzunehmen; die Kreis-Rentereien aber haben sie bei Zahlung der Abgaben und anderer Geldsteuern für jede Summe zum Nennwerthe anzunehmen. — Nach dem Ukas vom 10/22. März 1860, von „72er Probe", d. h. 72 Solotnik (72/96 = 3/4) oder 750 Tausendtheile fein: *Stücke zu* 20 *Kopeken*, 91 4/5 Doli oder 4,0791 Gramm schwer, im Feingewicht von 68 17/20 Doli oder 3,0593 Gramm. *Stücke zu* 15, 10 und 5 *Kopeken* in verhältnismässigem Gewicht und Feingewicht. Der *innere Werth* aller dieser Stücke war in Kurantmünze (Stücken zu 1, zu 1/2 und zu 1/4 Rubel) 17/20 des Nennwerths, und sie waren ferner an Werth = 17/10 der gleichbenannten Stücke der gegenwärtigen Prägung seit 1867. Grenze der Verpflichtung zur Annahme dieser Scheidemünze wie bei der neuern (s. vorher). — Die seit 1864 für *Finland* geprägten Silberscheidemünzen *zu* 75, 50 und 25 *Penniä* = 18 3/4, 12 1/2 und 6 1/4 Kopeken sind, wie die eben angegebenen *vorigen* russischen, 750 Tausendtheile fein und in Gewicht und Feingewicht verhältnismässig zu den gedachten russischen; s. *Åbo*.

Bronze. Stücke zu 5, 3, 2 *Kopeken*, 1, 1/2 und 1/4 *Kopeke*. Nach dem Ukas vom 21. März/2. April 1867 werden aus dem russischen Pud (von 40 Pfund) Bronze 50 Rubel Nennwerth geprägt, das Gewicht der einzelnen Stücke wird aber in ganzen Doli abgerundet (mit Weglassung des bezüglichen Bruchtheils), und es wiegt daher das Stück zu 5 Kopeken 368 Doli = 16,352 Gramm (statt, nach jener Grundlage, 368,64 Doli oder 16,3805 Gramm), das Stück zu 3 Kopeken 221 Doli oder 9,820 Gramm, das Stück zu 2 Kopeken 147 Doli oder 6,532 Gramm, das Stück zu 1 Kopeke 73 Doli oder 3,244 Gramm, das Stück zu 1/2 Kopeke 36 Doli oder 1,600 Gramm, das Stück zu 1/4 Kopeke 18 Doli oder 0,800 Gramm. Man ist nicht gehalten, von dieser Münze mehr als 3 Rubel in einer Zahlung anzunehmen, dagegen haben die Staatskassen dieselbe als Zahlung für Steuern, Gebühren und Lasten in jedem Betrage zum Nennwerthe anzunehmen. Die Prägung der vorgedachten Stücke aus Bronze war schon durch den Ukas vom 3. April 1860 verfügt worden.

Kupfer, vor der Einführung der Bronzemünzen. *Stücke zu* 5, 3, 2 *Kopeken*, 1, 1/2 und 1/4 *Kopeke*. Nach dem Ukas vom 3/15. Juni 1849 wurden aus dem Pud Kupfer 32 Rubel Nennwerth geprägt, und es war demnach das Stück zu 5 Kopeken 6 Solotnik oder 576 Doli = 25,5945 Gramm schwer, die kleinern Stücke nach Verhältnis. — *Früher* wurden nach dem Ukas vom 7/19. Juli 1839 Stücke zu 3 und 2 Kopeken, zu 1, 1/2 und 1/4 Kopeke geprägt, jedoch aus dem Pud Kupfer nur 16 Rubel, somit doppelt so schwer, als die gleichbenannten Stücke von 1849 bis 1867. — *Von* 1832 *bis* 1839 prägte man Stücke zu 10, 5 und 2 Kopeken und zu 1 Kopeke, aus dem Pud Kupfer 36 Rubel; *von* 1810 *bis* 1832 Stücke zu 2, 1 und 1/2 Kopeke, aus dem Pud 24 Rubel; *von* 1781 *bis* 1810 Stücke zu 5 und 2 Kopeken, zu 1, 1/2 und 1/4 Kopeke, aus dem Pud 16 Rubel; — seit etwa 1770 und bis 1839 repräsentirten die Kupfermünzen aber die seit etwa 1780 im Preise gegen Silbergeld veränderliche, allmälich immer tiefer gesunkene *Bankassignationen-Valuta* (s. weiter oben), welche anfänglich vielmehr auf das Kupfergeld gebaut war, durch Deposition eines gleichen Betrages des letztern ihre Deckung fand und ihm ursprünglich in Geltung gleichstand. — Von 1763 bis 1780 wurden 16 Rubel Kupfermünze aus dem Pud geprägt, i. J. 1762 32 Rubel, von 1757 bis 1762 16 Rubel, von 1755 bis 1757 8 Rubel, von 1730 bis 1754 10 Rubel, und man prägte Stücke zu 5 und 2 Kopeken, zu 1 und 1/2 Kopeke. Von 1764 bis 1781 wurde auch sogenannte „sibirische Kupfermünze", lediglich für den Umlauf in dem damaligen sibirischen Gouvernement, geprägt, 25 Rubel aus dem Pud. — (Bis in 1700 waren die ganzen Kopeken eine ziemlich feine kleine Silbermünze; aus Kupfer prägte man damals Stücke zu 1/2 und 1/4 Kopeke, 12 4/5 Rubel aus dem Pud, seit 1701 aber 15 2/5 Rubel aus dem Pud.

Das Stück zu 1/2 Rubel wird oft nur *Poltina* oder *Poltinik* (Halber) genannt, das Stück zu 1/4 Rubel *Tschetwertak*, das 10-Kopekenstück *Griwenik*, das silberne und kupferne 5-Kopekenstück *Pjätak*, das 3-Kopekenstück *Altinik*, das 2-Kopekenstück *Grosch*, das 1/2-Kopekenstück *Denuschka* oder *Denga*, das 1/4-Kopekenstück *Poluschka*.

Die Ausfuhr der russischen (und polnischen) Silbermünzen, sowie der nicht vorschriftsmässig gestempelten Gold- und Silberbarren (solche Barren sind zu confisciren), dann die Einfuhr der russischen Silberscheidemünzen und diejenige der seit 1839 geprägten Kupfermünzen, ferner der im Auslande nachgeprägten russischen Münzen, sowie ausländischer geringhaltiger Silbermünze über die Grenze der Gesammtmonarchie ist verboten. Den Reisenden, welche Russland verlassen, werden die bei ihnen vorgefundenen russischen Gold- und Silbermünzen gegen russisches Papiergeld umgetauscht.

Das *Verhältnis des Goldes zum Silber* in der russischen Ausmünzung des Goldgeldes und des Silberkurants (vom erstern der Halbimperial nach der amt-

lichen Würdigung zu 5 Rubeln 15 Kopeken Silberkurant gerechnet) ist gesetzlich wie 1 zu $15^{9}/_{20}$.

Umlaufende fremde Münzen

sind hauptsächlich holländische Dukaten. Ausserdem kommen französische, belgische und italienische Goldmünzen und dergl. silberne Fünffrankenstücke, dann englische Sovereigns, neue deutsche Reichsgoldmünzen, schwedische und dänische Geldsorten und ältere spanische Silberpiaster vor, alle dicse Münzen zu veränderlichen Preisen und in geringer Menge. Regelmässige Geldkurse werden nicht notirt.

Papiergeld.

An die Stelle der ehemaligen Bank-Assignationen (s. oben unter „Papiergeldwährung") trat infolge des kaiserl. Manifests von 1/13. Juli 1843 durch Einziehung und Umtausch seit 1/13. November 1843 ein neues *Staatspapiergeld*, die *Reichscreditbillets*. Dieselben haben Zwangskurs und sollten dem Silbergelde gleich umlaufen. Durch den Zwangskurs sind sie das herrschende allgemeinc Zahlmittel geworden (Edelmetallmünze circulirt wenig), der Silbermünze haben sie sich aber nicht in Geltung gleich halten können; die Silber- und die Goldmünze behaupten ihnen gegenüber ein veränderliches Aufgeld, wie weiter oben erwähnt ist. Die Reichscreditbillets bestehen in Abschnitten zu 100, 50, 25, 10, 5, 3 und 1 Rubel. Sie traten mit einem Betrage von rund 170221800 Rubeln ins Leben, welcher die i. J. 1843 noch vorhanden gewesenen 595776310 Rubel Nennwerth Assignationen ersetzen sollte, wurden aber allmälich sehr vermehrt; am 1/13. Januar 1872 waren 724214040 Rubel Creditbillets in Umlauf. Sie sind durch das gesammte Reichsvermögen garantirt, und es ist in Petersburg und Moskau ein Umwechslungs-Reservekapital dafür deponirt, welches sich nach dem Bericht des Finanzministers am 1/13. Januar 1872 auf 158127643 Rubel in Münze und Edelmetallbarren belief, während aber die wirkliche Umwechslung der Reichscreditbillets gegen Münze seit d. J. 1854 nicht mehr stattfindet. Die finanziellen Bedrängnisse des Reiches in den Jahren 1854 und 1855 (infolge des damaligen Krieges mit den Westmächten) liessen das Papiergeld trotz seines Zwangsumlaufes bei seiner nunmehrigen Uneinlösbarkeit im Preise gegen das Metallgeld zurücktreten; schon im April 1854 verlor es gegen Silberkurant 12 Proc., im Februar 1855 gegen Silberkurant 21 Proc., gegen Goldmünze (nach deren Nennwerth) 24 Proc.; jetzt verliert es (wie oben angegeben) gegen Silberkurant etwa $16^{1}/_{2}$ Proc., gegen Goldmünze etwa 20 Proc. Die Reichscreditbillets der ältern Form, d. h. diejenigen, welche eine frühere Jahreszahl als 1866 tragen, sind seit einigen Jahren gegen neue umgetauscht worden; die Frist zum Umtausch ist mit Endc 1874 abgelaufen. Unter den circulirenden 50-*Rubelscheinen* befindet sich eine Menge *gefälschte* Stücke, sodass man sie seit dem Herbst 1873 gar nicht mehr in Zahlung annehmen will; im Oct. 1873 wurde berichtet, dass selbst die Staatskassen sie ohne Unterschied zurückwiesen. Mit der Verwaltung und dem Vertriebe der Reichscreditbillets ist die i. J. 1860 (durch Reorganisation der vorherigen Commerzbank) errichtete Reichsbank in Petersburg (Staatsanstalt) seit ihrem Bestehen betraut, welche Bank ein Grundkapital von 20 Mill. Rubeln und einen Reservefonds von 3 Mill. Rubeln besitzt. Mit den Reichscreditbillets nicht zu verwechseln sind: 1) Die 5*procentigen Reichsbankbillets*, eine Art verzinslicher Noten der Reichsbank, also eigentlich eine Kategorie der Staatspapiere (Stücke zu 1000, 500, 150 und 100 Rubeln); sie wurden i. J. 1859 „für eine begrcnzte Zeitdauer" im Umtausche gegen frühere, bei Sicht zahlbare Einlagescheine (Depositenscheine) der liquidirten vorherigen Creditanstalten des Staats (der Reichs-Leihbank, der Reichs-Commerzbank, der Aufbewahrungskassen und der Collegien der allgemeinen Fürsorge), sowie auch gegen 4proc. Staatspapiere (je nach Verlangen der Gläubiger), ausgegeben, und für ihre Tilgung (durch Ausloosung) wurde jährlich von 1860 an 1 Proc. der emittirten Summe nebst den ersparten Zinsen der eingelösten Stücke bestimmt, sodass die Amortisation der Billets, welche i. J. 1861 zu beginnen hatte, i. J. 1898 schliessen soll; es waren davon am 1/13. Januar 1872 für 236219100 Rubel emittirt, ausserdem aber am 1/13. Januar 1871 für 74618800 Rubel, welche neben andern Staatspapieren vom 27. Oct./8. Nov. 1861 bis Anfang 1871 an Darlehen oder Vorschüssen in der sogenannten Loskauf-Operation ausgegeben worden sind, hervorgegangen aus der Emancipation der Leibeigenen und aus der Landes-Ueberlassung an die vorher leibeigenen Bauern. 2) Die $4^{8}/_{25}$proc. *Reichsschatzbillets* zu 50 Rubeln, gleichfalls eine Kategorie der Staatspapiere.

Ebenfalls *Staatspapiergelder* sind die für *Polen* bestimmten *Noten der Bank von Polen* in Warschau und die für Finland bestimmten *Noten der Bank von Finland* in Helsingfors; s. *Warschau* und *Abo*.

Bei dem oben erwähnten Mangel an kleinen Geldsorten und geringern Papiergeld-Kategorien halfen sich seiner Zeit manche Einzelne neben der Benutzung von Briefmarken statt Kleingeldes durch die Ausgabe von *Privat-Geldzeichen* (Markcn), und in einzelnen grossen Handelsplätzen, z. B. in Riga, hatte die Regierung den Kaufleuten ausdrücklich die Erlaubnis ertheilt, kleine Papiergeld-Abschnitte auf den Namen und Credit ihrer Firmen auszugeben und umlaufen zu lassen.

Wechselkurse in Petersburg. (Vom 4. Juni 1875.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	3 Monate dato.	164 3/8	niederl. Cents Wechselbel. für 1 R. russ. Reichscreditbill.
Belgien (Antwerpen, Brüssel)	do. do.	349 3/8	Centimen »
Berlin	15 Tage dato.	282 3/8	Pfen. deut. Reichsw. » 1 » » »
Hamburg	3 Monate dato.	284 5/8	
London	do. do.	33 1/8	Pence Sterling »
Paris	do. do.	349	Centimen »
Bisweilen auch auf:			
Augsburg	do. do.	164 5/8	Gulden südd. Währ. » » 100 » » »
(Künftig, von 1876 an, wie auf Hamburg.)			
Konstantinop. u. Smyrna	do. do.	(153/4)	türk. Piast. in Golde » » 1 » » »
Wien und Triest	do. do.	(148)	Gulden österr. Währ. Wechselbel., *zahlbar in wiener Banknoten*, für 100 Rubel russische Reichscreditbillets.
Auf die *inländischen* Plätze Archangel, Libau, Mitau, Moskau, Odessa, Riga etc. ist der Kurs gewöhnlich, *nach Maassgabe der Wechselfrist*		99 bis 99 3/4	Rubel Reichscreditbillets für 100 Rubel Reichscreditbillets Wechselbelauf.
Disconto der Börse		4 1/2	Procent für ein Jahr.

Die *Wechseltage* oder Kurstage, an denen amtlich Wechselkurse notirt werden, sind Dienstag und Freitag, als die Tage vor der Abfertigung der ausländischen Post.

Wechselhandelsusanzen.

Commission gewöhnlich 1/2 Proc. *Courtage* 1/4 Proc., bei *Discontogeschäften* 1/8 Proc., bei Tratten auf *Moskau* meist 1 Promille (auch wohl 1/8 Proc.), und zwar eigentlich von jeder Seite, während es aber seit Jahren Usanz geworden ist, dem Käufer die Courtage nicht zu berechnen.

Russisches Wechselrecht.

Die russische Wechselordnung vom 25. Juni 1832 ist mehrfach, besonders durch die Verordnung vom 3/15. December 1862, ergänzt worden und gilt für das ganze Reich mit Ausnahme Polens (s. *Warschau*) und Finlands (s. *Abo*). Die wesentlichsten Bestimmungen sind die folgenden:

Der Wechsel muss als solcher bezeichnet sein, kann an eigene Order lauten, muss das Valutabekenntnis enthalten und muss auf das vorgeschriebene Stempelpapier geschrieben sein (Art. 541); Blankets sind verboten. (Art. 541.) Der Wechsel kann domicilirt werden. (Art. 543.) Ein Wechsel, welchem eins der wesentlichen Erfordernisse fehlt, behält die Kraft einer Schuldverpflichtung. (Art. 544.) Die Summe soll mit Ziffern und mit Worten angegeben sein. (Art. 545). In der Summe und der Zahlungsfrist dürfen keine Veränderungen erscheinen. (Zusatz zu Art. 545.) Von der Wechselfähigkeit ausgeschlossen sind: Geistliche; Landbauern ohne Grundbesitz, wenn sie nicht Handelspatente gelöst haben; die niedern Militärgrade. Frauen, die nicht selbständig Handel treiben, können nicht Wechsel auf sich ausstellen und Wechsel mit Gewährleistung indossiren ohne Einwilligung bezüglich ihrer Ehemänner oder Eltern. (Art. 546 und Verordnung vom 3/15. Dec. 1862 §. 1.) Das Indossament braucht Ort und Zeit seiner Ausstellung nicht zu enthalten (Art. 560), auch ist das Blanco-Indossament erlaubt. (Art. 561.) Der Indossant kann sich durch Beifügung der Worte „ohne Rückkehr auf mich“ von der Regresspflicht befreien. (Art. 568.) Der gezogene Wechsel muss binnen 24 Stunden oder wenigstens am Tage nach Empfang am Wohnort des Bezogenen diesem präsentirt werden (Sonntage, Tabellenfesttage und für Juden deren Sabbathe ausgenommen). (Art. 572.) Wechsel auf Sicht und auf eine gewisse Zeit nach Sicht müssen, wenn keine Präsentationsfrist darin festgesetzt ist, binnen 12 Monaten nach dem Ausstellungstage präsentirt werden, bei Verlust des Wechselrechts. Der Bezogene muss sich binnen 24 Stunden nach Vorzeigung über die Annahme erklären. (Art. 578.) Theilaccepte sind zulässig; für den nicht angenommenen Summenrest muss protestirt werden. (Art. 585.) Der

Protest mangels Annahme oder die Benachrichtigung darüber muss spätestens mit zweiter Post nach der Vorzeigung an den Einsender, beziehungsweise an dem zum Regress Aufgeforderten, abgesandt werden. (Art. 586.) Unter mehrern Nothadressen ist der Reihenfolge nach zu wählen, überhaupt diejenige, welche die meisten Betheiligten befreit (Art. 588, 591); beim Mangel ersterer kann der Inhaber freiwillige Intervention zulassen. (Art. 589.) Messwechsel verfallen am Tage vor Schluss der Messe, oder, wenn die Messe nur einen Tag dauert, an diesem selbst. (Art. 601.) Die all' nso gezogenen Wechsel sind 15 Tage nach der Vorzeigung zur Acceptation zahlbar. (Art. 603.) Fällt der Zahltag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist die Zahlung am nächsten Tage zu leisten, selbst wenn dieser wiederum ein Sonn- oder Feiertag ist. (Art. 605.) Es gelten *Respecttage*, und zwar für die mit bestimmter Frist ausgestellten Wechsel 10 Tage, für die Sichtwechsel 3 Tage (die Festtage eingerechnet, ausser dem letzten Respecttage). (Art. 608.) Messwechsel und nicht acceptirte Wechsel geniessen keine Respecttage. (Art. 609.) Auf beiderseitige Vereinbarung kann der Wechsel auch vor Verfall bezahlt werden. (Art. 611.) Zum Regress wird der unmittelbare Vormann aufgefordert; säumt dieser über 24 Stunden, so wendet man sich an den vorhergehenden, vorher mit erster Post zu benachrichtigenden Indossanten, u. s. w. (Art. 620.) Der mangels Annahme protestirte Wechsel muss am Zahlungstage nochmals präsentirt und bei Nichtzahlung protestirt werden. (Art. 623.) Die Verjährungsfrist ist im allgemeinen zwei Jahre. (Art. 636, 637.) Der Regress kann auf dem Wege des Rückwechsels genommen werden (Art. 667); in der Rückforderung erscheint $^1/_2$ Proc. Monatszins (Art. 668); in der Rückrechnung können Kursdifferenzen nicht cumulirt werden, vielmehr ist jeder Verpflichtete nur Einen Ricambio zu zahlen schuldig. (Art. 673).

Wechselstempel etc.

Das Gesetz vom 17. April 1874 über die Stempelgebühren, in Kraft seit 1. Juli 1875, hat die vorherigen Bestimmungen reformirt. Den proportionalen Stempelgebühren unterliegen nach Art. 15 des Gesetzes *Wechsel*, Leihbriefe (nichtkaufmännische Schuldscheine), welche ohne Unterpfand von Mobilien abgeschlossen sind, von Schuldnern unterschriebene Rechnungen und überhaupt alle Urkunden und Documente über Personalverpflichtungen, die nicht durch den Besitz von Gütern verbürgt sind. Wenn diese Urkunden und Documente über Summen ausgestellt werden sollten, welche die nach der Tabelle 1 (s. unten) für die höchste Kategorie des Stempelpapiers bestimmte übersteigen, so müssen sie, nach Maassgabe der ganzen Summe, auf mehrere einzelne Bogen geschrieben werden. (Art. 17.) Wird ein Wechsel in mehrern Exemplaren ausgestellt, so muss jedes derselben auf Stempelpapier geschrieben werden, doch darf das bloss zur Einholung der Acceptation versandte Exemplar auch auf gewöhnliches Papier geschrieben werden, aber unter der Bedingung, dass die Rückseite derart durchstrichen wird, dass kein Platz zu Vermerken nachbleibt und dass oben auf der Vorderseite die Bemerkung gesetzt ist: „ausgegeben nur für die Acceptation". (Art. 18.) Ist die Summe in finnischer oder in ausländischer Münze angegeben, so ist der Betrag der Stempelgebühren auf Grund des unten in der Tabelle 2 angegebenen Münzwerthes zu berechnen. (Art. 19.) Für die im Auslande ausgestellten und nach Russland zur Einziehung eingesandten Wechsel und andern kaufmännischen Schuldverschreibungen, Leihbriefe und alle sonstigen Personalverpflichtungen, welche nach den Regeln des Gesetzes den proportionalen Stempelgebühren unterliegen (s. oben), werden letztere bezahlt: 1) für trassirte Wechsel durch Hinzufügung eines oder mehrerer Stempelbogen, deren Werth der im Wechsel angegebenen Summe gemäss sein und auf welche dessen Acceptation geschrieben werden muss; 2) für eigene Wechsel, Leihbriefe und andere Personalverpflichtungen dadurch, dass sie, wenn sie zur Attestation präsentirt werden, die Stempelgebühren in dem Betrage vorstellen, welcher dem Werthe derjenigen Sorte von Stempelpapier entspricht, auf welche das Document nach den Regeln des Gesetzes hätte geschrieben werden müssen. Wird aber das Document nicht zur Attestation vorgelegt, so wird Stempelgebühr entrichtet durch deren Einzahlung im bezeichneten Betrage in die Rentei oder durch Hinzufügung von Stempelpapier gehörigen Werthes, ehe der Wechsel in Russland übertragen oder protestirt wird, oder ehe sonst irgend etwas aus seiner Natur Folgendes damit geschieht; die Grösse der eingetragenen Steuer und die Zeit ihrer Erlegung wird auf dem Document selbst vermerkt. Ist aber für die erwähnten Documente nicht mehr als 1 Rubel an Stempelgebühren zu entrichten, so ist es erlaubt, das durch Aufklebung von Stempelmarken zu thun, doch unter der Bedingung, dass diese Aufklebung erfolgt: auf trassirte Wechsel vor ihrer Präsentation zur Annahme, auf andere Documente nicht später als bei ihrer Vorzeigung zur Attestation oder bei ihrer innerhalb des russischen Reichs erfolgenden Uebertragung, beim Protest oder bei irgendeiner andern aus dem Document folgenden Handlung. (Bei Erlegung der Gebühr für die in Punkt 2 des gegenwärtigen Artikels erwähnten Documente durch Hinzufügung von Stempelpapier macht der die Gebühr Erlegende auf der ersten Seite des Stempelpapiers einen Vermerk darüber, zu welchem Document es gehört.) (Art. 83.) Die Marken werden eine neben die andere auf die erste Seite der Urkunde geklebt und sofort nach der Aufklebung getilgt. (Art. 85.) Die Tilgung der Marken geschieht auf folgende Weise: Eine der Personen, welche die Urkunde unterschreiben oder ihren Namen eigenhändig beischreiben, bezeichnet auf dem untern Theile jeder der aufgeklebten Marken die Zeit (Jahr, Monat und Tag) der Ausstellung des Documents; Durchstreichungen und Zusätze sind dabei nicht gestattet. (Art. 86.) In den Fällen, in denen für im Auslande ausgestellte und zur Einziehung nach Russland gesandte Documente über Personalverpflichtungen Stempelgebühren von nicht mehr als 1 Rubel durch Aufkleben von Stempelmarken erlegt werden, müssen diese Marken von dem ersten Empfänger vor der Weiterübertragung des Documents oder vor der Präsentation zur Annahme in der festgesetzten Ordnung aufgeklebt und getilgt werden. Sie werden auf die Rückseite des Documents geklebt, und zwar, wenn auf dieser Seite noch nichts geschrieben ist, auf den obern Rand des Bogens, im entgegengesetzten Falle unmittelbar unter

die letzte Unterschrift (Indossament etc.) so, dass über der Marke kein Platz für irgendwelchen Vermerk bleibt. Der erste Empfänger des Documents, welcher so die Marke aufklebt, schreibt sein Indossament etc. unter dieselbe. Der Raum, welcher zu einer oder zu beiden Seiten der Marke frei bleibt, wird nach der Höhe der letztern so durchkreuzt, dass es unmöglich wird, ein Indossament oder sonstwelchen Vermerk neben der Marke zu machen. Die Formulare für Wechsel, Leihbriefe u. a. Geldversehreibungen können nur auf Stempelpapier, welches in der Expedition für Anfertigung der Staatspapiere hergestellt worden ist, geschrieben werden. (Anmerkg. zu Art. 94.) (Die Art. 107—109 setzen Geldstrafen für die Umgehung der Stempelgebühren fest.)

Tabelle 1.

Stempelpapier-Kategorien.

Geldbetrag der Versehreibung. Rubel.			Preis des Bogens. Rubel.	Kopeken.
	bis	50	—	5
50	»	100	—	10
100	»	200	—	15
200	»	300	—	25
300	»	400	—	35
400	»	500	—	45
500	»	600	—	50
600	»	700	—	60
700	»	800	—	70
800	»	900	—	75
900	»	1000	—	80
1000	»	1500	1	30
1500	»	2000	1	70
2000	»	3200	2	50
3200	»	4000	3	50
4000	»	6400	4	50
6400	»	8000	6	—
8000	»	10000	7	50
10000	»	12000	9	—
12000	»	15000	10	50
15000	»	20000	14	—
20000	»	25000	18	—
25000	»	30000	22	—
30000	»	40000	28	—
40000	»	50000	36	—

Tabelle 2.

Reduction der finnischen und ausländischen Münzen zur Bestimmung der Stempelgebühren.

1 Rubel ist gleich zu achten mit:

4 finnischen Mark (400 Penniä), 4 französ. Franken (400 Centimen), 38 englischen Pence, 160 österreich. Kreuzern, 112 süddeutschen Kreuzern, 33 preuss. Silbergroschen (also 3 Mark 30 Pfennigen oder 330 Pfennigen deutsche Reichswährung), 190 niederländischen Cents, 70 schwed. Öre.

Geldkurs. (Vom 15. Juni 1875.)

(+)

Russ. Halbimperialen 5 Rub. 93 Kop. russ. Reichscreditbillets für ein Stück.

Man notirt ferner 5proc. *Reichsbankbillets*, welche aber, wie weiter oben erwähnt (Rubrik „Papiergeld"), eigentlich zu den Staatspapieren gehören. Am 29. October 1874 waren diese Scheine wie folgt notirt: erste Emission (die Coupons fällig am 1. Mai u. 1. Nov.) zu 98⅛ bis 98½, zweite Emission (die Coupons fällig am 1. März u. 1. Sept.) und dritte Emission (die Coupons fällig am 1. Mai u. 1. Nov.) zu 98 bis 98¼.

Geldhandelsusanz.

Courtage ⅛ Proc. vom Verkäufer.

Russische Maasse und Gewichte.

Im Jahre 1835 trat eine Revision des Maasswesens ein; der Ukas vom 11. October 1835 erhob die bezüglichen Grundbestimmungen zum Gesetz. Seit 1845 dürfen im ganzen Reiche nur die russischen Grössen angewandt werden (die ältern provinciellen Maasse s. in den betreffenden Artikeln). Von der Einheit der Längenmaasse, der Saschén, welche = 7 englische Fuss, wurde ein Exemplar aus Platin, ein anderes aus Kupfer angefertigt; um für den Fall des

Verlorengehens dieser Etalons eine natürliche Grundlage zu besitzen, sollte die Länge des einfachen Secundenpendels von Petersburg im Niveau des Meeres und im luftleeren Raume bestimmt und in Bruchtheilen der Saschén ausgedrückt werden, was aber bisher nicht geschehen ist. Für die Gewichte bleibt das alte (vergoldete messingene) Pfund des Münzhofes vom J. 1747 Grund-Etalon, doch hat man für die täglichen Verificationen ein Exemplar aus Platin, ein zweites, vergoldetes, aus Messing angefertigt. Von sämmtlichen übrigen Grössen wurden gleichfalls genaue Grundmaasse hergestellt. Für alle Normal-Etalons, Instrumente und Maschinen, überhaupt für die Zwecke der Metrologie, wurde ein eignes Gebäude in Petersburg errichtet. Genaue Kopien der wichtigsten Maassgrössen wurden an die vorzüglichsten russischen Städte und Verwaltungsbehörden etc. gesandt.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 10 Linien (Decimal-Linien, oder 12 gemeinen Linien) ist der *englische* = 0,3047973 Meter = 135,1154 paris. Lin.; s. *London.* — Die *Saschén* (der Faden) hat 7 Fuss oder 3 Arschin.

Die *Arschin* oder Elle von 16 Werschok = 28 Zoll = 0,7111936 Meter = 315,2693 paris. Lin. = 1,23471 polnische Łokiec = 0,91279 wiener Ellen = $^7/_9$ englische Yards = 2,39535 schwedische Fuss = 1,13300 dänische Ellen = $1^1/_{27}$ oder 1,(037)... vorige türkische Pik Hâlebi.

Bei Geweben bedeutet die *Pasme* 60 Fäden der Kette.

Wegemaass. Die *Werst* hat 500 Saschén oder 3500 Fuss = 1066,79 Meter = 0,57510 Seemeilen = 0,143775 vorige deutsche (geogr.) Meilen = $^7/_{10}$ gewöhnliche londoner oder sogen. englische Meilen = 0,14061 österreich. Postmeilen. 104,3297 Werst = 1 mittler geogr. Grad.

Feldmaass. Die *Dessätin* hat 2400 Quadrat-Saschén = 109,252 oder ziemlich genau $109^1/_4$ Aren = 1,89850 wiener Joch.

Brennholzmaass ist gesetzlich die *Kubik-Saschén* von 343 Kubikfuss = 9,712417 Kubik-Meter oder Steren. — In *Petersburg* ist die *dreibändige Saschén* = $^3/_4$ Kubik-Saschén = 7,284313 Kubik-Meter, die *einbrändige Saschén* = $^1/_4$ Kubik-Saschén = 2,428104 Kubik-Meter; — in *Moskau* die *dreibrändige Saschén* = $^5/_6$ Kubik-Saschén = 8,093681 Kubik-Meter, die *einbrändige Saschén* = $^5/_{18}$ Kubik-Saschén = 2,697894 Kubik-Meter. — Man verkauft Brennholz auch nach dem *Haufen* von 1 Saschén Höhe und 1 Saschén Breite, bei veränderlicher Scheitlänge, die aber gewöhnlich 10 Werschok beträgt, sodass dann ein solcher Haufen $5^5/_8$ Kubik-Arschin oder $^5/_{24}$ Kubik-Saschén = 2,023420 Kubik-Meter oder Steren enthält.

Für *Kalk, Sand, Bausteine, Erde etc.*, sowie für *Heu*, dient gleichfalls die *Kubik-Saschén*, die bei *Heu* gesetzlich = 20 Pud oder 800 Pfund an *Gewicht* gerechnet wird. *Kalk* wird gewöhnlich nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar nach der *Kalktonne* von 10 Pud oder 400 Pfund.

Getreidemaass. Der *Tschetwert* hat 2 Osmina zu 2 Poluosmina (halbe Osmina) zu 2 Tschetwerik zu 2 Polutschetwerik zu 2 Tschetwerka zu 2 Garnitzi zu 30 Bechern. Der *Tschetwert* = 12809,6948 russische oder englische Kubikzoll = 2,099076 Hektoliter = 10581,956 pariser Kubikzoll = 1,63990 polnische Korcy = 3,41386 wiener Metzen = 1,39938 schweizer Malter = 0,72185 engl. Imp. Quarters = 8,01994 schwedische Kubikfuss = 1,50881 dänische Korn-Tonnen = 5,81578 vorige konstantinop. Kiló. — Der *Tschetwerik* (= $^1/_8$ Tschetwert) = 1601,21185 russische Kubikzoll = 26,23845 Liter = 1322,744 pariser Kubikzoll; er soll gesetzmässig 64 Pfund destillirten Wassers bei + $13^1/_3$ Grad Réaumur enthalten. — Es sind an Inhalt 30 Tschetwert = 512 Wedro des Flüssigkeitsmaasses, oder 15 Tschetwert = 256 Wedro.

Im Handel rechnet man den *Gewichtsinhalt* des *Tschetwert* bei Weizen zu 380, Roggen 354, Gerste 290, ungedörrtem Hafer 240 Pfund.

Der *Kuhl* oder Sack, welcher eigentlich einem Tschetwert enthalten soll, wird gesetzlich *mit dem Sack* an *Gewicht* angenommen: bei Roggenmehl zu 300 (ohne Sack 290), Grütze 320 (ohne Sack 310), Roggen 360, Gerste 260, Hafer 220, ungedörrtem Hafer 237 Pfund. — In *Rybinsk* verkauft man Roggen und Roggenmehl nach dem Kuhl von 9 Pud oder 360 Pfund (mit dem Sack), Weizenmehl nach dem Kuhl von 5 Pud oder 200 Pfund, Weizen und Hirsengrütze nach dem Kuhl von 10 Pud oder 400 Pfund, Hafer nach dem Kuhl von $5\frac{3}{4}$ bis 6 Pud, Buchweizengrütze nach dem Kuhl von $4\frac{1}{8}$ bis $4\frac{1}{2}$ Pud. Anderswo ähnliche Abweichungen.

Der Verkauf des Getreides und der Oelsämereien nach dem Gewicht bürgert sich in neuester Zeit mehr ein: in *Petersburg* verkauft man Leinsamen für 9 Pud oder 360 Pfund, in *Berdiansk* Weizen, Roggen, Gerste, Leinsamen und Rübsamen für 10 Pud oder 400 Pfund.

Die *Last* Getreide und Sämereien begreift 16 Tschetwert, bei Hafer 20 Kuhl.

Flüssigkeitsmaass. Der *Wedro* (Eimer) hat 10 Kruschka (Krüge) oder 8 Stoof und ist = 750,568 russische oder englische Kubikzoll = 12,299276 Liter = 620,036 pariser Kubikzoll. — 100 Wedro = 12,29928 polnische Beczki (Fässer, Hektoliter) = 21,73439 wiener Eimer = 8,19952 schweizer Saum = 270,69543 englische Imp. Gallons = 46,99185 schwedische Kubikfuss = 8,21328 dänische Ohm. Der Wedro soll gesetzmässig 30 Pfund destillirten Wasses bei + $13\frac{1}{3}$ Grad Réaumur enthalten. — Die *Botschka* (Fass, Tonne) hat 40 Wedro. Die *Pipe* hat 2 Oxhoft zu $1\frac{1}{2}$ Ohm. Die *Ohm* hat 4 Anker zu 2 Steekan zu $1\frac{1}{2}$ Wedro. Das *Viertel* oder die *russische Velte* hat 6 Kruschka. Die *Kruschka* hat 10 Tscharka.

Zoll und Accise auf *Spiritus* und *Branntwein* werden für den Grad (d. i. für je 1 Proc.) des Trallesschen Alkoholometers und für den Wedro erhoben (die Accise z. B. seit 1873 mit 7 Kopeken pro Grad, also mit 7 Rubeln für den Wedro 100procentigen oder reinen Alkohol). (Das Trallessche Alkoholometer ist seit 1863 eingeführt.)

Handelsgewicht. Das *Pfund* hat 96 Solotnik zu 96 Doli, also 9216 Doli (Theile) und ist = 409,51156 Gramm = 0,819023 deutsche, schweizer und dänische Pfund = 1,009883 polnische Pfund = 0,731192 wiener Pfund = 0,902818 englische Pfund avdp. = 1,097175 englische Troy-Pfund = 0,963385 schwedische Pfund = 0,3196995 bisherige türkische Oken. (Der russische oder englische Kubikzoll destillirten Wassers bei einer Temperatur von + $13\frac{1}{3}$ Grad Réaumur oder 62 Grad Fahrenheit wiegt 368,361 Doli.) — Das *Pud* hat 40 Pfund = 16,3805 Kilogramm = 36,1127 engl. Pfund avdp. (in der Praxis rechnet man es gewöhnlich = 36 engl. Pfd. avdp. und ferner 62 Pud [statt 62,03 Pud] = 1 engl. Ton von 2240 engl. Pfund avdp.). Der *Berkowetz* oder das Schiffpfund hat 10 Pud oder 400 Pfund. — Die *Last* ist amtlich = 123 Pud 26 Pfund (oder $123\frac{13}{20}$ Pud) = 4946 Pfund = $2025\frac{4}{9}$ Kilogramm. Die *Schiffslasten* s. weiter unten.

Gold-, Silber-, Münz- und *Probirgewicht* ist das obige *Pfund* von 96 Solotnik zu 96 Doli = 1,673163 alte pariser Mark = 1,459060 wiener Mark.

Nach der Probirverordnung vom 13. Juni 1861 ist in Russland *verarbeitetes Gold* 56, 72, 82 oder 92 Solotnik = $583\frac{1}{3}$, 750, $854\frac{1}{6}$ oder $958\frac{1}{3}$ Tausendtheile fein, Goldbarren (vergl. aber unten), gewalztes und geschmiedetes Blattgold ebenso und bis 96 Solotnik fein, d. i. ganz fein, zum Löthen benutztes Gold nicht unter 36 Solotnik oder 375 Tausendtheile fein; *verarbeitetes Silber* (auch vergoldetes) 84, 88 oder 91 Solotnik = 875, $916\frac{2}{3}$ oder $947\frac{11}{12}$ Tausendtheile fein, Silberbarren (vergl. aber unten), gewalztes Silber und Blattsilber ebenso und bis 96 Solotnik fein, d. i. ganz fein, gestreektes, plattgedrüektes und gesponnenes Silber von 94 Solotnik oder $979\frac{1}{6}$ Tausendtheile bis 96 Solotnik fein oder ganz fein, zum Auftragen auf Sachen benutztes oder sogenanntes plattirtes Silber (Plaqué, wie verarb. Silber im allgemeinen, s. vorher)

84, 88 oder 91 Solotnik fein, zum Löthen benutztes Silber nicht unter 64 Solotnik oder $666^2/_3$ Tausendtheile fein. Für Gold- und Silberbarren, sowie für goldhaltiges Silber und silberhaltiges Gold, welche zum Eintausch gegen Münze bestimmt sind, ist jeder Feinheitsgrad gestattet. Silberne, aus feinem Draht gedrehte Sachen (Filigran) dürfen 88, 91 oder 94 Solotnik = $916^2/_3$, $947^{11}/_{12}$ oder $979^1/_6$ Tausendtheile fein sein, und es ist ihnen der entsprechende Stempel aufzudrücken. Das *Remedium* bei den gedachten Feinheiten ist für Goldsachen $^1/_4$ Solotnik oder $2^{29}/_{48}$ Tausendtheile, für Silbersachen $^1/_2$ Solotnik oder $5^5/_{24}$ Tausendtheile; bei Goldsachen, die aus mehreren Stücken zusammengelöthet sind, ist das Remedium bis zu $^1/_2$ Solotnik zugelassen. Als Beimischung zu Gold darf nur rothes Kupfer oder Silber, als Beimischung zu Silber nur rothes Kupfer benutzt werden. Alle Sachen aus Gold und Silber, sowohl die in Russland angefertigten, als die aus dem Auslande eingeführten, ebenso die Barren aus diesen Metallen (sowohl die als Handelsartikel kursirenden, wie die, welche zur Verarbeitung und als Schlagloth benutzt werden, müssen die festgesetzten Feinheitsgrade haben und in der Probiranstalt gestempelt sein. Von der Prüfung und Stempelung sind ausgenommen: kleine Gegenstände von weniger als $^1/_2$ Solotnik Gewicht; nicht über $^1/_2$ Solotnik schwere feine Einfassungen werthvoller Steine und künstlicher Zähne; aus dem Auslande eingeführte Uhrgehäuse und Brillen; Passagiereffecten: auch alle diese Sachen dürfen jedoch nicht unter den in Russland erlaubten Feinheiten sein.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund*, eingetheilt wie beim Medicinalgewicht früher in Deutschland (s. *Berlin*), hat 8064 Doli oder $^7/_8$ Handelspfund = 358,3226 Gramm = 5529,7596 englische Troygrän = 0,853057 österr. Medicinalpfund.

Juwelengewicht ist das *holländische Karat;* s. *Amsterdam.*

Artillerie-Skalengewicht. Das *Skalenpfund* der Artillerie = 11008,56 Doli = 489,1637 Gramm = 0,873413 wiener Pfund.

Petersburger Schiffslasten.

Die *Schiffslast* zu 2 Schiffstonnen für Befrachtungen begreift hier:

120 Pud Brutto bei Kaviar, Oel, Pottasche, Salpeter, Borsten, Talg, Thran, Rohzucker.
120 Pud Netto bei Eisen, Kupfer, Tauwerk.
100 Pud Brutto bei Colophonium, Pech, Theer, grüner Seife in Fässern, Waidasche in Fässern, Wachs in Matten.
100 Pud Netto bei Mehl, weisser Seife in Blöcken, Krebssteinen.
88 Pud Netto bei Juchten nach Italien.
80 Pud Brutto bei Anis, Kabelgarn, Kümmel, Talglichten, Wachslichten.
60 Pud Brutto bei Baumwolle, Hausenblase, Leim, Pferdehaar, Rhabarber, Sternanis.
60 Pud Netto bei Flachs, Hanf, russ. Garn, Binnensohlleder, Tabaksblättern in Fässern.
40 Pud Netto bei Flachsheede u. Hanfheede (Torse); — 30 Pud Brutto bei Hopfen; — 30 Pud Netto bei Federn.
16 Tschetwert bei Getreide u. Sämereien; 20 Kuhl bei Hafer.
60 Rollen bei Juchten; — 80 Stück bei Sohlleder; — 120 Stück Häute, aber 70 Stück Elennhäute, 400 Stück Bockfelle, 3 Pack oder 3150 Stück Hasenfelle.
6 Pack oder Tonnen bei Pelzwerk; — 126 Stück Bretter; — 80 Stück fläm. Leinen (= 1 engl. Ton gerechnet); — 80 Stück Sackleinwand u. schweres Raventuch (nach London 90 Stück schweres Raventuch = 1 Ton), 60 Stück Segeltuch (= 1 engl. Ton); — 3 Pack oder 150 halbe Stück Kalmank (nach London 120 Stück = 1 Ton); — 6 Pack oder 3000 Arschin Laken und Boi; — 3 Pack oder 12000 Arschin schmale Leinwand, 3 Pack oder 9000 Arschin breite Leinwand; — 400 Stück dickrändige, 600 Stück dünnrändige Matten.

Nach *England* verfrachtet man *Getreide* nach dem engl. *Imperial Quarter*, *andere Waaren* nach dem *engl. Ton*, welches letztere man ferner rechnet zu 63 Pud Hanf, Flachs, Talg, Eisen, Kupfer, Asche, 44 Pud Borsten, Hausenblase, Leder, Wachs, 3500 Hasenfellen, 8 Tschetwert Weizen und Leinsamen, 60 Stück Segeltuch, 5 Standard-Dutzend Dielen zu 72 laufenden Fuss Länge. Die Schiffsfracht auf *Getreide* nach *deutschen Häfen* wird für 4000 *deutsche Pfund* bedungen. Dielen und Balken bedingt man gewöhnlich für das *Standard-Hundert* von 720 laufenden Fuss Länge. Die Frachtpreise werden in der Währung des Bestimmungsplatzes gestellt.

Waarenhandelsusanzen.

Nur sehr wenige russische Kaufleute stehen in directer Verbindung mit dem Auslande; die Mehrzahl derselben verkauft ihre Ausfuhrwaaren an Handelshäuser, die ausländische Kaufleute hier halten, sogenannte *Contore*, welche die Bestellungen aus dem Auslande erhalten und commissionsweise vollziehen, ferner ebenso für Rechnung russischer Kaufleute importiren. Die Creditgeschäfte zwischen diesen Contoren und russischen Kaufleuten nehmen oft sehr grosse Dimensionen an, sowohl bezüglich der Lieferungskäufe von Ausfuhrwaaren, als der Verkäufe fremder Waaren *(Einfuhrwaaren)* gegen Wechsel von 2 bis 12 Monaten Frist (für die gangbaren Waaren ist die üblichste Frist 6 Monate); bei früherer Zahlung werden durchschnittlich 7 Proc. jährlicher Disconto gewährt. Die *Ausfuhrwaaren* werden gewöhnlich *gegen baar* verkauft, und bei Creditverkäufen solcher wird 1 Proc. pro Monat Disconto für baare Zahlung bewilligt. — Bei *Waaren-Einkäufen* ist *Commission* 2 Proc., *Extrakosten* 1 Proc.; *Waaren-Courtage* (gesetzlich) $^1/_2$ Proc. von jeder Seite; Courtage und Stempel auf die Tratte $^1/_2$ Proc.; — bei *Waaren-Verkäufen Commission* 3 Proc.; *Courtage* $^1/_2$ Proc.; *Delcredere* für langen Credit $^1/_3$ Proc., für kurzen Credit $^1/_2$ Proc.

monatlich; *Disconto-Courtage* 1/4 Proc. — *Speditionsprovision* für Declaration, Entrichtung der Zollabgaben und Einlagerung der Waaren 3 Proc. — *Courtage* bei *Auctionen an der Börse* 4 Proc. des Ertrages vom Käufer, wovon aber die Hälfte an die Gemeindekasse kommt. — *Fracht-Courtage* ist (gesetzlich) 30 Kopeken Silber pro Last, und 18 Kopeken Silber pro Tonne von bekannter Grösse, von beiden Seiten, nach Portugal und Spanien aber für den Schiffer 2 Proc. der Frachtsumme, nach dem Mittelländischen Meere für den Schiffer 3 Proc. der Frachtsumme, in beiden Fällen aber für den *Befrachter* wie erstgedacht. — *Courtage auf Versicherungen* 1/4 Proc. vom declarirten Werthe des Schiffes, der Ladung und der Frachtgelder, und event. 1 Proc. vom Ertrage des Verkaufs des Schiffes und der havarirten Waaren. — *Commission auf Juwelen* 5 Proc.

Zinsen etc.

Ein im September 1854 erlassener Ukas gestattet bei Darlehen in Russland 6 Proc. jährliche Zinsen und verbietet das Berechnen von Zinseszins; dagegen dürfen die nicht bezahlten Zinsen als eine besondere Schuld kapitalisirt und mit 3 Proc. verzinst werden.

Philadelphia,

wichtige Hafenstadt der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Hauptstadt des Staates Pennsylvanien, am Delaware, der hier den Schuylkill aufnimmt. 1 Mill. Einw. Haupt-Münzstätte der Vereinigten Staaten. Börse. Handelskammer.

Wie *New York*. — An *Noten* der in *Philadelphia* bestehenden 27 *Nationalbanken* waren am 18. Mai 1874 für 11481142 Dollars in Umlauf; das Gesammtkapital jener Banken war gleichzeitig 16435000 Dollars. — Seit 21. August 1850 dürfen im Staate Pennsylvanien, bei hoher Geldstrafe, keine Noten etc. von Banken u. a. Gesellschaften oder von Privaten *anderer Unionsstaaten unter 5 Dollars Nennwerth* angenommen und verausgabt werden.

Hinsichtlich der *Wechsel- und Geldhandelsusanzen* ist zu bemerken, dass man in Philadelphia für Ziehung und Indossirung von Wechseln 60 Tage nach Sicht, sowie auf Einkassirung von Zinsen der Obligationen und hypothekar. Forderungen, dann auf Einkassirung von Dividenden 1 Proc., auf Rimessen von Wechseln 60 Tage nach Sicht mit Garantie 1 1/4 Proc., auf Rimessen ohne Garantie 1/4 Proc., auf die Gewährung von Creditbriefen für Reisen nach dem Auslande 1/2 Proc. (nebst den Zinsen) rechnet, an Commission beim Ein- und Verkaufe von Münzen und ungemünztem Edelmetall 1/4 Proc. Für die Einholung der Acceptation von Wechseln aus dem Auslande, sowie für einfaches Empfangen und Auszahlen von Geldern werden keine Unkosten berechnet.

Der gesetzliche *Zinsfuss* in Pennsylvanien ist 6 Proc. jährlich.

Waarenhandelsusanzen. (Vom hiesigen Handelsamt normirte Sätze, anderweite Vereinbarung vorbehalten.) *Commission:* Auf Baarverkäufe von Manufacten, auf Verkäufe von Zucker, Kaffee und Thee gegen baar oder auf 6 Monate Credit und im allgemeinen auf Waarenverkäufe zu diesen beiderlei Bedingungen 5 Proc.; auf Verkäufe von Manufacten mit langem Credit und *mit Delcredere* 7 1/2 Proc.; auf den Einkauf und die Verschiffung von Waaren im allgemeinen gegen baar 2 1/2 Proc., auf den Ein- oder Verkauf von Mehl und Getreide gleichfalls 2 1/2 Proc., auf ebendiesen *mit Delcredere* 3 1/2 Proc.; auf den Empfang und die Aufbewahrung der in das Zollamt gelangten Waaren 1 Proc.; auf den Ein- und Verkauf von Schiffen, auf Ausrüstung von Schiffen u. a. Auslagen für solche, auf an inländische Schiffe für Europa, Ostindien und die nationalen Häfen besorgte Fracht und Passagiere, auf Deckung versicherter Seeschäden, auf Schiffsfrachten (vom Frachtbetrage) und auf Bons für unter Beschlagnahme in der Hand eines Dritten befindliche Schiffe 2 1/8 Proc.; auf für Südamerika, Westindien und an ausländische Schiffe besorgte Fracht 5 Proc. — *Courtage* auf schwere Waaren und Gewürze bei Verkäufen nach dem Innern 1/2 Proc., do. bei Verkäufen nach dem Auslande 1 Proc.

Die *Schiffsfracht* auf *Petroleum* wird für (das Fass von) 40 alte engl. Wein-Gallons bedungen (wie das fast überallhin in New York der Fall ist und seit dem März 1875 auch in Baltimore).

Philippinische Inseln,

Philippinen, *Manilische Inseln*, ein nordöstlich von Borneo gelegener hinterindischer Archipel, die nordöstlichste Gruppe der ostindischen Inseln, über 1000 grössere und kleine Inseln, von etwa 304000 Quad.-Kilom. Flächeninhalt, grösstentheils unter spanischer Hoheit. Die Inseln haben gegen 5 Mill. Einw., worunter höchstens 20000 Weisse, welche letztern fast alle in der Stadt Manila oder deren Umgebungen wohnen. Die wichtigste Insel ist *Luzon* oder *Manila* mit der befestigten Handels- und Hauptstadt des Archipels: *Manila*, im Südwesten, an der Bai gleiches Namens und am Flusse Passig (mit den Vorstädten 150000 Einw.; Handelskammer). Der Seehafen der Stadt Manila ist das 20 Kilometer südlicher gelegene *Cavite* (6000 Einw.; Schiffswerfte). Spanien ist übrigens fast nur dem Namen nach im Besitz der Inseln; die alleinigen Besitzer des wenigen angebauten Bodens und die eigentlichen Beherrscher Luzons und der Nebeninseln sind die Augustiner und Dominicaner, und das Innere aller Inseln, d. h. der weitaus grösste Theil ihres Flächenraums, ist unbehelligt Eigenthum der eingebornen Wilden.

Geld.

Man rechnet *im Verkehr* nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centésimos oder Centavos. Der Peso wird auch noch, wie früher, in 8 Reales (de plata) zu 20 Cuar-

tos (oder auch zu 12 Granos) getheilt. Eigentlich und gesetzlich sollte der Peso der alte spanische Silberpiaster (Peso fuerte, Peso duro) sein (und er wird häufig auch als „Peso fuerte“ bezeichnet) und diesem der seit 1848 geprägte geringere und der seit 1854 geprägte, noch etwas geringere spanische Silberpiaster (s. *Madrid*) in der Geltung gleichstehen, in der That aber ist die Valuta eine *Goldwährung*, deren Grundlage die bis 1848 geprägte spanische Onza (der Doblon oder Quadrupel) von 16 Piastern bildet, die hier auch feststehend zu 16 Pesos umläuft (die Theilstücke nach Verhältnis). Ausser den speciell für die Philippinischen Inseln geprägten Münzen (s. unten die Rubrik „Münzprägung“) und den span. und mexican. Onzas laufen auch die Onzas aller andern span.-amerikanischen Freistaaten zu dem gedachten Preise in Menge um, sowie die Theilstücke dieser Sorten. Der Werth der gesetzmässig geprägten spanischen und mexicanischen Onza ist 66,070708 deutsche Gold-Mark, nach Münzproben ergab sich der Werth aber nur zu durchschnittlich etwa $65\frac{1}{3}$ deutschen Mark, und derjenige der Onza der mittel- und südamerikan. Republiken ist durchschnittlich auf nur etwa $65\frac{1}{10}$ deutsche Mark zu schätzen. Der *Werth* des *spanisch-ostindischen (philippinischen) Peso* ist somit: a) nach der erwähnten *gesetzlichen* Goldprägung 4,12941925 deutsche Gold-Mark = 1,37647308 Thaler oder 1 Thaler 11,294 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss; der Thaler zu 3 deutschen Gold-Mark gerechnet) = 2,4088279 Gulden oder 2 Gulden 24,530 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 2,0647096 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 5,0980485 Franken französische etc. Goldwährung und Pesetas neue spanische Goldwährung; — b) nach dem *durchschnittlichen Befunde der frühern spanischen und der mexicanischen Goldprägung* $4\frac{1}{12}$ oder 4,0833 deutsche Gold-Mark = $1\frac{13}{36}$ oder 1,3611 Thaler oder 1 Thaler $10\frac{5}{6}$ Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 2,3819 Gulden oder 2 Gulden $22\frac{11}{12}$ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = $2\frac{1}{24}$ oder 2,0417 Gulden österreichische Silberwährung = 5,04115 Franken französ. etc. Goldwährung und Pesetas neue spanische Goldwährung; — c) nach dem *durchschnittlichen Befunde der mittel- und südamerikanischen Onzas* $4\frac{11}{160}$ oder 4,06875 deutsche Gold-Mark = $1\frac{57}{160}$ oder 1,35625 Thaler oder 1 Thaler $10\frac{11}{16}$ Silbergroschen = 2,3734 Gulden oder 2 Gulden 22,406 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = 2,0344 Gulden österreichische Silberwährung = 5,0231 Franken französ. etc. Goldwährung und Pesetas neue spanische Goldwährung. — (Die Differenz zwischen dem höchsten und dem geringsten dieser Werthe beträgt nur 6 neue deutsche Pfennige oder ziemlich deutsche Pfennige oder ziemlich genau $1\frac{1}{2}$ Proc.) — — Die Preise einiger Waaren werden jedoch in *Silbergeld* gestellt, namentlich die des Kaffees und des Kokosnussöls; den Werth des alten spanischen Silberpiasters s. unter d. Art. *Gibraltar*.

Es kommt in der Rechnung auch ein sogenannter *kleiner Peso* von 512 Maravedíses (M. de vellon) vor. Da der gute Peso (spanische Silberpiaster) = 680 Maravedíses (de vellon) ist, so sind 85 kleine Pesos = 64 gute Pesos, oder es ist der *kleine* Peso = 0,753 *gute* Pesos = 75,3 *vorige* Centésimos (Piaster-Centésimos) spanische *Silbermünze*.

Der Preis einiger Waaren (des Reis, des Kaffees und des Kokosnussöls) wird in *Silber*pesos gestellt (der des Indigo in Gold-Pesos).

Die *Rechnungen der Regierung* wurden seit 1871, wie in Spanien (s. *Madrid*), in *Pesetas* zu 100 Céntimos (Céntimos de peseta) geführt (man setzte gemeinhin die Peseta = $\frac{1}{5}$ Peso), Mitte d. J. 1874 aber wurde diese Rechnungsweise wieder *abgeschafft*, und seitdem werden auch die Regierungs-Rechnungen wieder, wie die des allgemeinen Verkehrs, in *Pesos* geführt. — Im Zolltarif vom 29. April 1874 sind die Abgabensätze noch in Pesetas festgestellt.

Ein königl. Verordnung vom 17. Januar 1857 (von der Colonialregierung veröffentlicht unterm 18. April 1857), welche mit 1. Juli 1857 in Kraft getreten ist, bestimmte, dass fortan *nur* der (spanische und mexicanische) *Silberpiaster* (Peso duro) und dessen Hundertel (Centésimo) im öffentlichen Verkehr als Einheiten der Rechnung zu Grunde gelegt werden sollten. Von den umlaufenden nationalen Silbermünzen, ausser dem Piaster, sollen gelten: das Vierrealenstück oder der halbe alte oder sogenannte halbe schwere Piaster (halbe Peso duro): 50 Centésimos; das alte Zweirealenstück (die Säulen-Peseta): 25 Centésimos, der alte oder sogenannte schwere Real (= 2½ Reales de vellon): 12 Centésimos (statt eigentlich 12½ C.); der alte halbe Real (das 10-Cuartos-Stück): 6 Centésimos. Die *damals neuen* spanischen Münzen sollen den entsprechenden alten *gleich* gelten, also: der Piaster (Peso) = 1 alter Piaster (Peso duro) oder 100 Centésimos, der halbe Piaster 50 Centésimos, die Peseta zu 4 neuen Realen oder Reales de vellon 20 Centésimos, die halbe Peseta 10 Centésimos, der neue Real oder Real de vellon 5 Centésimos. — Die *Goldmünzen aller spanisch-amerikanischen Republiken* sind seit etwa zwanzig Jahren in grossen Massen hier in Umlauf gekommen, und zwar zu ihrem amtlichen oder Nennwerthe von 16 Piastern für die Onza (den Doblon oder Quadrupel), während sie in China und im britischen Ostindien zu nur 13, höchstens 14 Silberpiastern (Pesos) angenommen werden; man hatte bis in das Jahr 1857 überdies die Beamten, die Truppen und die Arbeiter mehr oder weniger in solchen Goldmünzen zu dem erwähnten hohen Preise bezahlt. Zum grossen Theil als Folge dieses Verfahrens trat ein andauernder Abfluss des Silbergeldes ein, während das Goldgeld sich entwerthete und unter solchen Umständen Geschäftsstockungen und Unruhen entstanden. Diesem seit längerer Zeit dauernden Geldübel steuern zu helfen, war der Zweck der obengedachten Verordnung, von welcher übrigens *dieser* Erfolg nicht erwartet werden konnte.

Von *Silbermünzen* circuliren zunächst die *spanischen*, und zwar vorzüglich die ältern (bis 1848 geprägten) Piaster (Duros), dann auch die mexicanischen, mittel- und südamerikanischen Piaster. Die guten Silberpiaster geniessen gegen das Goldgeld ein veränderliches *Aufgeld*, welches im Frühjahr 1863 auf 2 Proc., im Sommer 1869 für neue mexicanische Piaster auf 1 Proc. stand. Im kleinen Verkehr laufen auch die Theilstücke der Silberpiaster um, sowie die kleinern nordamerikanischen Silbermünzen zum Nennwerthe.

Münzprägung der Philippinischen Inseln.

Es werden andauernd speciell für diese Inseln in der Münzstätte zu Manila *Goldmünzen* zu ¼ Onza oder 4 Pesos, zu ⅛ Onza oder 2 Pesos und zu 1 Peso (letztere, wie in Spanien, Escudillos de oro, kleine Goldthaler, genannt) geprägt, und zwar aus umgeschmolzenen mexicanischen und südamerikanischen Onzas (Doblones); s. deshalb die *Münztabellen* („Goldmünzen" unter „Spanien", a. und f.). Diese Stücke hatten früher auch in Spanien Zwangsumlauf zum Nennwerthe, derselbe wurde aber dort i. J. 1863 aufgehoben. Ferner prägt man für die Philippinen nach den Normen des Gesetzes vom 3. Februar 1854 *Silbermünzen* zu 1 Escudo oder zu ½ Peso (½ Duro) (= 50 Centavos), zu ⅕ Peso oder 20 Centavos und zu ⅒ Peso oder 10 Centavos; s. die *Münztabellen* („Silbermünzen" unter „Spanien", a. und c.). Von *Kupfermünzen* hat man Stücke zu 5 und 2 Cuartos und zu 1 Cuarto.

Als ein *Scheidegeld* spielen bei dem Mangel an kleiner Münze seit vielen Jahren und auch jetzt noch die einheimischen *Cigarren* eine Rolle; eine Cigarre wird zu 1 Cuarto angenommen.

Auf der Insel *Mindanao* (Magindanao) ist das allgemein giltige Geld der chinesische *Kangan*, ein Stück grober Leinwand, wovon 25 (Stück, Kangan)

den *Gantang*, die Rechnungseinheit, ausmachen, welcher = 10 span. Silberpiaster geschätzt wird. Man bedient sich auch noch einiger andern Zeuge statt Geldes. Von geprägter Münze sind hier nur die chinesischen *Li* oder *Käsch* (Scheidemünze) in Umlauf, wovon man 160 bis 180 auf den Kangan, also 4000 bis 4500 auf den Gantang, rechnet.

Papiergeld.

Ein locales *Privatpapiergeld* sind die *Noten* (Billetes) der *Spanisch-philippinischen Bank* (Banco Español Filipino) zu 1000, 500, 100, 50, 25 und 10 Pesos. Ende September 1865 existirten für 299990 (300000?) Pesos dieser Noten, wovon für 297125 Pesos in Umlauf waren. Das Privilegium dieser Bank dauert bis Ende 1879 und wird nach den jetzt bestehenden Gesetzen nicht erneuert werden, sodass bis dahin ihre *Noten* werden *zurückgezogen* werden müssen. Die Bank wurde i. J. 1852 errichtet und ist eine Actienanstalt mit 400000 Pesos voll eingezahltem Kapital; ihre Operationen sind Discontirung, Darlehen, Depositen und laufende Rechnungen.

Wechselkurse in Manila.

Auf *London*, 6 Mon. n. Sicht (auch 60 u. 30 Tg. n. S.), Bankwechsel ± 4 Schillinge 1¼ Penny Sterling, Privatwechsel ± 4 » 1½ Pence »	Wechselbelauf für 1 hiesigen Peso (Goldpiaster). (Kurse am 3. Mai 1875).
Auf *Spanien* (Madrid etc.), 3 Monate n.Sicht, ±	pari, d. i. ± 100 hies. Pesos für 100 Silberpiaster Wechselbelauf.
Auf *Kanton* und *Amoy*, 30 Tg. n. Sicht, ± 6 Proc.	Prämie, d. i. bezüglich ± 106 u. ± 104 hiesige Pesos für 100 mexicanische Piaster Wechselbelauf.
Auf *Singapore* u. *Hong-kong*, do., ± 4 Proc.	
Auf *Calcutta*, *Bombay* u. *Madras*, 30 Tg. n. Sicht,	± 220 bis 240 Compagnie-Rupien Wechselbelauf für 100 hiesige Pesos.

Wechsel auf *Hamburg*, die sich nur einzeln anbringen lassen, werden gewöhnlich nach dem Kurse auf London in *englischer Sterling-Valuta* ausgerechnet und ausgestellt, aber zahlbar *„in deutschen Reichs-Mark nach dem kurzsichtigen Kurse* (auf London) *in Hamburg am Acceptationstage“*.

Wechselrecht ist das *spanische;* s. *Madrid.* Das spanische Handelsgesetzbuch wurde für die Philippinischen Inseln am 26. Juli 1832 publicirt.

Wegen des Kurses der verschiedenen Silberpiaster s. oben am Schlusse der Rubrik *„Geld“*.

Maasse und Gewichte

sind bisher gesetzlich die *spanisch-castilischen;* s. *Madrid.* Für die *Zollerhebung* dienen seit 1871 die *neuen spanischen* (französischen) Grössen. Man bedient sich jedoch für Ellenwaaren im Grosshandel meist des *englischen Yard*, für Flüssigkeiten des *alten engl. Wein-Gallon* und als Gewichts im Grosshandel für Landesproducte allgemein des (ursprünglich chinesischen) *Pico* oder *Pikol* von 10 Chinanta oder 100 Cate (Kättis) zu 16 Taël (Tehls), welcher Pico = 5½ spanisch-castil. Arrobas oder 137½ span.-castil. Pfund = 63,2685 Kilogramm. Der Quintal für *Wachs* (das engl. Hundredweight vorstellend) = 110 span.-castil. Pfund. Man rechnet das castilische Pfund um 2 Proc. schwerer als das englische, und daher 1 Arroba = 25½ Pfd., 1 Quintal = 102 Pfd., 1 Pico = 140 Pfd. *engl. avdp.*, sowie demnach 16 Picos = 1 engl. Ton (von 2240 Pfund engl. avdp). —, welche Reduction aber nicht genau ist, da 100 castil. Pfd. = 101,4331 Pfd. engl. avdp. sind. Der *Fardo* (das Pack) hat 87 castil. Pfund. Die *Tonelada* (Tonne,

Schiffslast) bedeutet hier das *englische Ton* von 2240 Pfd. engl. avdp. Eine Gewichts-Tonclada Hanf entspricht erfahrungsmässig genau 2 engl. *Raum*-Schiffslasten (Tons of shipping) zu 40 engl. Kubik-Fuss. — Für kleinere Gewichtsmengen dient der *mexicanische Piaster* von 0,9365 span.-castil. Onzas, welchen man aber = 1 span. Onza (Unze) rechnet und demnach 16 Piaster = 1 span. Libra (Pfund). Von solchen Piastern oder Onzas rechnet man 8 = 1 Marco, 9 = 1 Punto Gold- und Silberfaden, 10 = 1 Taël (Tehl) Goldgewicht, 11 = 1 Taël Seide, 22 = 1 Catc (Kätti) Handelsgewicht. *Ungemünztes Gold* und *Perlen* werden nach dem *Taël* verkauft. — *Reis* und *Getreide* überhaupt, sowie Kaffee und Kakao, werden auch nach dem Maasse verkauft, und zwar nach dem *Caban* oder *Cavan* (Coyang) von 25 Gantas zu 8 Chupas zu 4 Apatanes. Nach der Angabe von C. de Montigny, damals Attaché der französischen Gesandtschaft in China (in dessen Manuel du négociant français en Chine, — französ. amtliche Ducumente über den auswärtigen Handel, Nr. 319. Paris, 1846) aus 1845, sowie noch von Scherzer (Reise der österreich. Fregatte Novara; statistisch-commercieller Theil, Bd. II. Wien, 1865) ist der *Caban* = 3,47 span.-castil. Kubik-Fuss, also = 75,065 Liter = 3784,2 paris. Kubik-Zoll. (Nach älterer Angabe wäre er aber bedeutend grösser, nämlich = 5998 engl. Kubik-Zoll = 98,28 Liter = 4954⁸/₉ pariser Kubik-Zoll = 1,7709 span.-castilische Fanegas.) Das Gewicht des Caban an Reis wechselt von 96 bis 135 engl. Pfd. avdp., wird aber gemeinhin zu circa 124 engl. Pfd. avdp. gerechnet; ein Caban gewöhnlicher Cargo-Reis für China wiegt 126 bis 128 castil. Pfd., wofür man im Durchschnitt 127 castil. Pfd. rechnet (v. Scherzer gibt aber das Gewicht des Caban Reis zu nur 105 castil. Pfd. an); ferner rechnet man annähernd das Gewicht des Caban bei Weizen zu 150, Kaffee zu 52, Kakao zu 83 castil. Pfd.; — auf einen *Pico* Weizen rechnet man 30 Gantas, also 1⅕ Caban. — *Flüssigkeiten* verkauft man auch nach einheimischem Maasse, nämlich nach der *Tinaja* von 16 Gantas zu 8 Chupas; die Ganta ist die des Trockenmaasses, die *Tinaja* also = 3838,7 engl. Kubik-Zoll = 62,90 Liter = 3171 pariser Kubik-Zoll = 3,8990 span.-castil. Cántaras; die *Ganta* ist nur knapp 4 Proc. kleiner als das alte engl. Wein-Gallon, welches zu 4½ Bouteillen gerechnet wird. Die Tinaja Kokosnussöl ist = 67,6 span.-castil. Pfund an Gewicht. — Auf *Mindanao* dient als Inhaltsmaass der *Bättell* von 10 Gantas (Gantangs) = 1932 engl. Kubik-Zoll = 31,66 Liter = 1596 pariser Kubik-Zoll; die *Ganta von Mindanao* enthält an Gewicht circa 4 engl. Pfd. avdp. Reis. — Das *Tschi* (der Fuss) der in Manila etablirten chinesischen Kaufleute aus der Provinz Fu-kian und der Zimmerleute aus Macao ist = 0,351 Meter = 155,6 pariser Linien. — Die *Corja* (engl. *Corge*) bei Manufacten = 20 Stück. — Beim *Feldmaass* hat der *Guiñon* 10 Balitas zu 10 Bucanes. Der Guiñon ist nach v. Scherzer = 1000 Quadrat-Faden, d. i. wohl = 1000 castil. Quadrat-Brazas (die Längen-Braza ist = 2 Varas oder 6 Fuss) = 36000 castil. Quadrat-Fuss, was = 27,9495 Aren (dagegen nimmt v. Scherzer die Längen-Braza [wohl irrthümlich] zu 3 Varas oder 9 Fuss an [er sagt: „1000 Quadrat-Faden = 3000 Varas", was aber keinen Sinn gibt], wonach der Guiñon = 81000 castil. Quadrat-Fuss wäre = 62,8863 Aren; nach andern Berichten hält jedoch der Guiñon 825 alte pariser Fuss im Geviert = 680625 alte pariser Quadrat-Fuss = 718,2 Aren oder 7,182 Hektaren. (?)

Platzgebräuche in Manila.

Der Preis des Kaffees, des Tabaks und des Indigo versteht sich für den Quintal von 100 castil. Pfund (nach v. Scherzer aber der des Kaffees für den Pico), derjenige des Kokosnussöls von Laguna für 91 Pfd., des do. von Visayas für 71 Pfd., derjenige des Zuckers von Pampanga und Pangasinan für den Pilon von 141 bis 145 castil. Pfd., anderer Zuckersorten, sowie des Hanfs und der Perlmutterschalen f. d. Pico. Bei Zucker wird bei trockner Waare (engl. clayed) für Tara 1 Pfund pro Sack, bei nasser Waare (unclayed) 1½ Pfund pro Quintal vergütet. Bei Einfuhren trägt der Verkäufer Zoll und Landungskosten, bei Ausfuhren der Käufer Zoll und Ver-

schiffungskosten. *Käufe von Landeserzeugnissen* erfolgen *gegen baar;* bisweilen macht der Käufer sogar Vorschüsse, namentlich bei Hanf. Die englischen Kaufleute, überhaupt die Importeure, gewähren den hiesigen chinesischen Kaufleuten bei Waarenverkäufen 3, 4 bis 6 Monate *Credit* und bewilligen ihnen bei baarer Zahlung $2^1/_2$ Proc. Disconto. Im allgemeinen wurden früher Einfuhrwaaren auf 3 Monate *Credit* verkauft, während man sich aber vor einer Reihe von Jahren (vieler schlechten Zahler wegen) dahin vereinigte, künftig dabei nicht über 1 bis 2 Monate Credit zu gewähren. *Courtage* wird gewöhnlich *nicht* angerechnet. *Verkaufscommission* 5 Proc., *Einkaufscommission* je nach dem Umfange des Auftrags und je nach Uebereinkunft $2^1/_2$ bis 5 Proc., *Delcredere* $2^1/_2$ Proc. Für *Remittirung* des Ertrags verkaufter Waaren nach Europa berechnet man $1^1/_2$ Proc., nach Singapore und China nur 1 Proc. *Wechselcommission.* Commissionäre in Manila *discontiren* den Fabrikanten in Europa die Beträge der für sie auf 3 Monate Credit verkauften Waaren mit 9 Proc., grössere Posten mit 7 Proc. pro Jahr. — *Lagergeld* 1 bis $1^1/_2$ Centésimos monatlich für den Pico. *Kosten des Waarentransports* am Platze (nur durch Lastträger bewirkt) $^3/_4$ bis $1^1/_2$ Censésimos für den Pico, je nach der Entfernung.

Piacenza,

befestigte Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz, im ehemaligen Herzogthum Parma, am Po. 45000 Einw.

Geld,

s. *Italien* und *Parma.* — Die für das frühere Herzogthum Piacenza ehemals geprägten besonderen Goldmünzen s. in den Münztabellen unter Parma.

Maasse und Gewichte, s. *Italien.*

Folgende sind die

vorigen Maassgrössen der Stadt Piacenza.

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) = 0,46988 Meter = 208,30 paris. Lin. Der *Cavezzo* hatte 6 Fuss. — Der *Braccio* oder die Elle von 12 Once = 0,675 Meter = 299,2 paris. Lin.

Feldmaass. Die *Pertica* (Ruthe) von 24 Tavole zu 4 Quadrat-Cavezzi = 7,6304 Aren.

Getreidemaass. Der *Stajo* von 2 Mine = 35 Liter = 1764 paris. Kubik-Zoll.

Weinmaass. Die *Brenta* von 96 Boccali = 76 Liter = 3831 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Quintale* (Centner) hatte 100 Libbre. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari zu 24 Grana oder Grani = 317,517 Gramm.

Gold- und Silbergewicht war der *alte mailänder Marco.*

Medicinalgewicht war die Libbra oder das Pfund des Handelsgewichts, getheilt wie gleichzeitig im vormaligen lombardisch-venetianischen Königreiche (s. Mailand).

Pinang,

Penang, Pulo Pinang (d. h. Arecapalmen-Insel), engl. *Prince of Wales' Island,* Insel im britischen Hinterindien, am nördlichen Eingang der Malaka-Strasse, nur etwa 2 Kilometer von der Westküste der Halbinsel Malaka entfernt, 370 Quadrat-Kilometer gross, mit etwa 45000 Einw., meist Malaien und Chinesen. Die Hauptstadt ist der feste Hafenplatz *Georgetown* an der Nordostküste (35000 Einw.). Die Insel hat die Rechte eines Freihafens.

Geld.

Man rechnet nach *spanischen Piastern* oder sogenannten *Dollars* zu 100 Cents. Die hiesigen Agenten der engl.-ostindischen Compagnie theilen den Dollar auch in 20 Copangs zu 5 Pies (Pice) oder Cents. Den Werth des Dollar oder Piasters s. unter *Gibraltar.* — Im J. 1827 wurde zwar gesetzlich die Rechnung nach Sicca-Rupien (s. Calcutta) eingeführt, dieselbe hat aber ebensowenig Platz gegriffen, wie die nach den neuern britisch-ostindischen Compagnie-Rupien.

(Wenn die Rechnung nach Rupien vorkommt, so theilt man die Rupie auch wohl in 10 Copangs.)

Umlaufende Münzen

sind vorzüglich die ältern, bis Ende 1847 geprägten *spanischen* und die denselben gleichen *mexicanischen Silberpiaster*. Als *gesetzliche Zahlungsmittel* für die engl. Niederlassungen an der Strasse von Malaka (die sogenannten Straits' Settlements, nämlich Pinang, die gegenüber auf der Halbinsel Malaka liegende kleine Colonie Wellesley, die im Südwesten der Halbinsel liegende Colonie Malaka, dann Singapore) sind ferner anerkannt: der in der frühern britischen Münzstätte zu *Hong-kong* (in China, seit 1863, nur einige Jahre lang) im Fusse des alten spanischen Piasters geprägte *Dollar* (Hong-kong-Dollar), der *nordamerikanische* neue (seit 1873 geprägte) sogenannte *Handels-Dollar* (Trade Dollar) und das bis in 1873 geprägte ganze *japanische Silber-Yen*-Stück (an Feingewicht und Werth dem alten span. Piaster im wesentlichen gleich), unter der Bedingung, dass die beiden letztern Münzen dem Hong-kong-Dollar an Feinheit (900 Tausendtheile) und Werth gleichstehen und nicht unter 415 engl. Troygrän wiegen (beide gedachte Münzen sind gesetzlich 900 Tausendtheile fein; der nordamerikanische Handels-Dollar wiegt gesetzlich 420, das japanische Silber-Yen 416, der Hong-kong-Dollar ebenfalls 416 Troygrän). Ohne Zweifel wird nun die nämliche Anerkennung als gesetzliches Zahlungsmittel der neue, seit 1875 geprägte *japanische Handels-Dollar* (Trade Dollar) finden, welcher ganz in den Verhältnissen des gleichbenannten nordamerikanischen Silberstücks ausgemünzt wird (nachdem man in Japan die Ausmünzung des vorherigen ganzen Silber-Yen aufgegeben und eingestellt hat). Auch die britisch-ostindische *Compagnie-Rupie* ist gang und gebe, und gewöhnlich gelten 220 Comp.-Rupien = 100 Dollars (welches Verhältnis man als das Pari zwischen beiden Münzarten betrachtet) oder 11 Comp.-Rupien = 5 Dollars, also 1 Comp.-Rupie = $45\frac{5}{11}$ Cents; im kleinen Verkehr rechnet man die Comp.-Rupie rund = 45 Cents. Doch wechselt der Preis der Comp.-Rupie mitunter, besonders während der Zeit der Reisernte im nahen Birma. — Die *Kupfermünzen* bestehen in einfachen und doppelten Cents.

Wechselkurse in Georgetown.

						+				
Auf *London*,	6	Mon.	nach	Sicht, Bankwechsel	4	Sch.	$2\frac{1}{2}$	Pence	Strl.	Wechselbelauf für 1 Dollar od. span. Piast. (Kurse am 3. Mai 1875.)
		»	»	» Privatwechsel mit Creditenj	4	»	$2\frac{7}{8}$	»	»	
		»	»	» Privatwechsel mit Documenten (Connossementen)	4	»	3	»	»	
	3	»	»	» Privatwechsel	4	»	$2\frac{3}{4}$	»	»	
	2	»	»	» »	4	»	$2\frac{5}{8}$	»	»	

Auf *Calcutta* und *Madras*, 60 Tage nach Sicht, 228 Compagnie-Rupien Wechselbelauf für 100 Dollars oder spanische Piaster.

Gegen mit Segelschiff verladene Waaren wird auf London gewöhnlich auf 6 Monate nach Sicht, gegen mit Dampfer verladene theils auf 3 Monate, theils auf 2 Monate nach Sicht trassirt; der Unterschied des Kurses zwischen „6 Monate nach Sicht" und kürzerer Wechselfrist beträgt gewöhnlich $\frac{1}{8}$ Penny oder $\frac{1}{4}$ Proc. *für den Monat*. Das Geschäft mit andern Wechselplätzen als London ist bis jetzt noch sehr unbedeutend; kleinere Tratten auf Paris und Hamburg kommen bisweilen vor.

Wechselrecht, s. *Calcutta*.

Zinsen. Der gangbare Zinsfuss ist 12 Proc. für das Jahr.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das *Hasta* oder die Elle (Cubit) = 18 engl. Zoll oder ½ *Yard* = 0,457196 Meter = 202,673 paris. Lin. Man bedient sich auch des engl. *Yard*; insbesondere thun das die Europäer, aber auch die ansässigen Chinesen.

Feldmaass. Das *Orlong* = 25600 Quadrat-Hastas oder 6400 engl. Quadrat-Yards = 1,3223 engl. Acres = 53,511 Aren. Das *Orlong* hat 20 Dschömbas (Jumbas) zu 2 Depas zu 4 Quadrat-Hastas.

Getreide-, Salz-, und Flüssigkeitsmaass. Das *Koyan* oder *Coyang* hat 800 Gantans. Das *Gantang* von 4 Tschuhpahs (Chupahs) = 271,65 engl. Kubik-Zoll = 4,4514 Liter = 224,41 paris. Kubik-Zoll. Das *Parra* wechelt zwischen 5, 10, 15 und 20 Gantangs. Das *Koyan wiegt* an *Reis* circa 45 Pikols, an *Salz* circa 63 Pikols. — Bengalischer Reis, Erbsen und Bohnen werden für den Sack von 2 bengalischen Bazar-Mönn Gewicht (vgl. Calcutta) verkauft.

Handelsgewicht. Der *Pikol* hat 100 Kättis (Catties) zu 16 Tehls (Tales) oder Tehils (Tahils). Es ist zweierlei: 1) *Chinesisches* oder *Bazargewicht*; s. *Kanton*. 2) *Malaiisches*: 15 malaiische Pikols, Kättis etc. = 16 chines. Pikols, Kättis etc. Daher der *malaiische Pikol* = 142⅔ engl. Pfd. avdp. = 64,511 Kilogramm; das *malaiische Kätti* = 1,4222 engl. Pfd. avdp. = 645,11 Gramm. Man rechnet aber in der Praxis den *malaiischen Pikol* stets = 142⅔ engl. Pfd. avdp. was = 64,7126 Kilogramm, also das *malaiische Kätti* = $1^{32}/_{75}$ oder 1,4267 engl. Pfd. avdp. = 647,126 Gramm, indem man das *malaiische Kätti* = 24 span. Silberpiaster an Gewicht und den Piaster zu 416 engl. Troygrän annimmt, während man das chinesische Kätti = rund 22½ Piaster Gewicht (was etwas ungenau ist) rechnet. — Der *Bhahr* (Bhar) oder Bahar = 3 malaiische Pikols, wofür man 321 *chinesische* Kättis rechnet. Das *Koyan* = 40 chines. Pikols. — Der *Sack Salz* wiegt 100 Pfd. engl. avdp. = 45,359 Kilogramm, der *Sack Reis* und *Dholl* 164 Pfd. engl. avdp. = 74,389 Kilogramm. — *Frachten* nach England bedingt man für ein besonderes *Ton* von 16 engl. Hundredweight und in engl. Sterlinggelde.

Gold- und Silbergewicht. Das *Kätti* (Catty) hat 20 Bongkals (Bönkals, Buncals, Bungkuls) zu 16 Mehams (Mayams, Meiams oder Miams) zu 12 Sehgas (Sagas). Das *Bongkal* wiegt 2 span. Silberpiaster = 53,967 Gramm = 832,83 engl. Troygrän, wofür man 832 Troygrän rechnet. In *Achet, Siak, Malaka* und mehreren Plätzen im Osten der Halbinsel Malaka ist das Gold- und Silbergewicht um circa 10 Proc. leichter, und auch auf Pinang wird *Golddraht* nach einem solchen *leichtern* Kätti von nur 36 Piastern Gewicht (wofür man 7488 engl. Troygrän = 31 Troyunzen 4 Pfenniggewicht rechnet) verkauft.

Platzgebräuche.

Zeuge verkauft man im Grossen nach dem *Kohrdsch* (Corge) von 20 Stück, *Java-Tabak* nach dem *Kohrdsch* von 40 Körben.

Alle *ostindischen Producte* und andern *Ausfuhrwaaren* werden *gegen baare Zahlung* verkauft, die europäischen und amerikanischen *Einfuhrwaaren* dagegen gewöhnlich *auf* 3 oder 4 *Monate Credit*. *Courtagen* existiren *nicht*.

Die *Fracht nach England* wird für das englische *Ton* (bei Maassgütern für das Ton Raummaass) und in englischem Gelde bedungen.

Plymouth,

feste Seehandelsstadt und Kriegshafen in der englischen Grafschaft Devon, zwischen den Mündungen des Plym und des Tamar in eine Bai des britischen Kanals. Das eigentliche *Plymouth* (50000 Einw.) bildet mit dem Kasernendorfe *Stonehouse* (7000 Einw.) und mit *Devonport* (bis 1824 Plymouth Dock genannt; 73000 Einw.) zusammen eine Stadt von 130000 Einw. Dieselbe hat zwei Häfen: Catwater und Hamoaze. Börse. Wie *London*.

Polen, s. *Warschau*.

Pondichéry,

Pondicherri, eigentlich *Pudutscheri*, Hauptstadt der fünf kleinen französischen Besitzungen in Ostindien, in der Landschaft Karnâtaka, auf der Küste Tschola-Mandalam (Koromandel), an der Mündung des Flusses Gingo in den Bengalischen Meerbusen. 45000 Einw. Münzstätte.

Geld.

Man rechnet hier und in der gleichfalls in französischem Besitz befindlichen (115 Kilometer südlicher gelegenen) Seestadt Karikal (70000 Einw.) auf zweierlei Weise:

1) nach *Pagoden — Sternpagoden* — zu 28 Fanons oder Fanams,

2) nach *Rupien* — Pondichéry-Rupien — zu 8 Fanons zu 18 Käsch (französisch: Caches).

Demnach sind 2 Sternpagoden = 7 Pondichéry-Rupien, oder es ist 1 Sternpagode = $3\frac{1}{2}$ Pondichéry-Rupien. Die *Rupie* wird auch in 180 Dudu (Doudous) oder Käsch von Trankebar (eine frühere Kupfermünze von Trankebar) eingetheilt. Der *Fanon* wird oft auch abweichend eingetheilt, wie in den französisch-ostindischen Besitzungen überhaupt noch andere Rechnungsarten vorkommen. — Das britisch-ostindische *Anna* (Ânâ; vgl. Calcutta) wird zu 20 *Gandas* gerechnet. Die *Sicca-Rupie*, besonders in *Tschandranagar* (Chandernagor, in Bengalen, nördlich von Calcutta; 35000 Einw.) gebräuchlich, wird in 16 Annas getheilt (vgl. Calcutta). — Grössere Rechnungseinheiten sind: das *Lack* = 100000 Rupien; das *Karor* oder *Crore* = 100 Lack Rupien oder 10 Mill. Rupien.

Die *Sternpagode* wird = 8 Franken 40 Centimen, die *Pondichéry-Rupie* = 2 Franken 40 Centimen französische Währung gerechnet.

Die *Pondichéry-Rupie* ist eine hier fabricirte *Silbermünze* im Gewicht von $214\frac{33}{40}$ Grän altes pariser Markgewicht = 11,4103823 Gramm und in der Feinheit von $\frac{115}{120}$, oder von $\frac{23}{24}$, oder von $958\frac{1}{3}$ Tausendtheilen, demnach im Feingewicht von 10,9349497 Gramm, und im *Werthe* von 1,96829095 deutschen Gold-Mark oder 1 Mark 96,829 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler vorige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet) = 0,6560970 Thaler oder 19,683 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,1481697 Gulden oder 1 Gulden 8,890 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 0,9841455 Gulden oder 98,415 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,4299888 Franken oder 2 Franken 42,999 Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,0963457 Pfund Sterling oder 1 Schilling 11,123 Pfennige Sterling engl. Währung (aus dem Werthe in deutschen Gold-Mark berechnet) = 1,0227391 Compagnie-Rupien oder 1 Comp.-Rupie — Anna 4,366 Pies britisch-ostindische Währung.

Man rechnet die Pondichéry-Rupie der britisch-ostindischen Compagnie-Rupie gleich, während sie, wie sich aus Vorstehendem ergibt, um etwas reichlich $2\frac{1}{4}$ Proc. besser ist, als diese letztere; dem entsprechend rechnet man (wie in Madras) die Sternpagode = $3\frac{1}{2}$ britisch-ostindische Compagnie-Rupien.

Nach dem *Obigen* repräsentirt die *Sternpagode der hiesigen Rechnung* ein Quantum von 38,2723240 Gramm *fein Silber*, im Werthe von 6,8890183 deutschen Gold-Mark. (Die frühere wirkliche, in der britisch-ostindischen Präsidentschaft Madras geprägte goldene Sternpagode hatte einen grössern Werth, und zwar nach den in 1819 und 1820 vorgenommenen englisch-französischen Untersuchungen einen Werth von 7,557 deutschen Mark, nach streng gesetzlicher Prägung sogar von 8,025 deutschen Mark. Die derselben nachgeprägte frühere goldne Pagode

von Pondichéry, sogenannte Mond-Pagode [Pagode au croissant], hatte nach jenen Untersuchungen einen Werth von 6,723 deutschen Mark. Vgl. die Münztabellen unter „Ostindien“).

Münzprägung.

Die Prägungen einheimischer Münzen für die Colonie sind fast sämmtlich ältern Datums.

In *Gold* prägte man *früher* Pagoden; s. die Münztabellen. Man gibt für 100 Pondichéry-Pagoden ± 350 bis 360 Pondichéry-Rupien (Silber).

Silber. Rupien (Pondichéry-Rupien); s. oben und in den Münztabellen. *Fanons* und *doppelte Fanons*, s. in den *Münztabellen*. (Diese Münzstücke wurden, wenigstens früher, aus spanischen Piastern angefertigt).

Kupfer. Stücke zu 1 *Käsch.*

Umlaufende fremde Münzen

sind die des britischen Ostindien (von ältern Goldsorten Sternpagoden und Pagoden von Porto novo [aus der Präsidentschaft Madras], von ältern Silbersorten vorzüglich Madras-Rupien, neuere und ältere Arcot-Rupien [aus der Präsidentschaft Madras] und Mysore-Rupien, von ältern Kupfersorten Käsch von Madras [etwa zu 1/7 Käsch von Pondichéry], Käsch von Trankebar [zu 4/5 Käsch von Pondichéry] und sogenannte Dabu [Dabouds], welche letztern in der Besitzung [dem Contor] Yanaon, an der Orissa-Küste, nordnordöstlich von Pondichéry, umlaufen und von denen 46 bis 48 auf eine Pondichéry-Rupie gerechnet werden), ferner niederländische Dukaten (zu ± 4 5/6 Pondichéry-Rupien) und niederländisch-ostindische Silbermünzen, sowie spanische und mexicanische Silberpiaster (100 Piaster gelten ± 210 bis 215 Pondichéry-Rupien).

Französische Münzen laufen nur wenig um.

Handels- und Wechselrecht.

In den französisch-ostindischen Colonien gilt das *französische* Handelsgesetzbuch, welches durch Localact vom 6. Januar 1819 hier promulgirt worden ist; s. *Paris.*

Zinsfuss.

In *Pondichéry* steht derselbe im Handel auf 6 bis 9 Proc. jährlich, in *Karical* gewöhnlich auf 12 Proc.

Maasse und Gewichte in Pondichéry und Karikal sind vorzüglich folgende:

Längenmaass. Die *Coudée* (Elle) oder *Hât'h* von 2 Spannen (Empans) oder Fuss zu 12 Zoll (Doigts) = 0,51974 Meter = 115,2 paris. Lin. Der *Astame* oder *Guez* hat 2, der *Vilcadé* 4 Coudées. — Beim Vermessen der Ländereien dient der *Côle, Bân* oder *Bambus* (Bambou), welcher = 3,64767 Meter = 1617 paris. Linien.

Feldmaass. Der *Carré* (das Viereck) hat 3 Vélys zu 20 Mas oder Canis zu 100 Cougis, mithin 6000 Cougis. Der Cougi ist der Quadrat-Côle, der *Mas* oder *Cani* also = 13,3055 Aren.

Getreidemaass. Der *Gallon* von 12 Markals zu 2 Packas zu 2 Maass = 35,895 Liter = 1809,557 pariser Kubik-Zoll. Die *Garce* = 125 Gallons, bei Salz aber in Pondichéry und Karikal 9000 Pfund, in Yanaon 4500 Pfund altes pariser Markgewicht an Gewicht. — Das Getreide wird auch *gewogen.* — Bei *Oelsämereien* bedeutet der *Canam* 24 Markals. — Bei andern trocknen Waaren ist der *Cougi* = 12 Kubik-Meter oder Steren.

Flüssigkeitsmaass. Der *Legger* (Lègre) = 70 bis 75 alte franz. Veltes. — Bei *Oel* und *zerlassener Butter* bedeutet der *Doba* 16 Markals des Getreidemaasses.

Handelsgewicht. Der *Barre* oder *Candi* von 20 Tolams (Taulans) oder Mahuds (Mands, Maunds) = 234,96279 Kilogramm. Der *Serre* (Sihr, Seer) hat 8 Paloms Goldgewicht = 271,94 Gramm. Der Touque = 6¼ Serres.

Gold- und Silbergewicht. Der *Palom* von 10 Viraganidés zu 10 Panavadés zu 16 Körnern Neli (unenthülster Reis) = 33,993 Gramm.

Probirgewicht. Das Ganze wird beim *Golde* in 10 Toques zu 128 Theilen, beim *Silber* in 10 Toques zu 100 Theilen getheilt.

Perlengewicht. Der *Calanchi* von 20 Manchadis = 0,14 Gramm.

Stückgüter.

Die *Courge* (Corge, der Ballen) bei Manufacten = 20 Stück. Der *Cal* (das Stück) Leinwand von 2 Conjons oder 240 Kettenfäden bedeutet 36 Astames. — Im *Betel*-Handel bedeuten: *Souroutout* 3000 Blätter, *Adoucou* 48 Blätter, bei *Arecanuss Avanom* 2000 Nüsse.

Port-au-Prince,

Hafen- und Hauptstadt der Republik Haïti auf der westindischen Insel Haïti oder Santo-Domingo, an der Westküste, an der Lcogane-Bai. 35000 Einw. An der Nordküste der Insel liegt *Kap Haïti* oder *Guarico* (8000 Einw.), an der Westküste *Gonaïves* (an der Bucht von Port-au-Prince, 6000 Einw.), an der Südküste *Aux Cayes* (9000 Einw.) und *Jacmel* (8000 Einw.), sämmtlich Hafen- und Handelsplätze der Republik Haïti.

Geld des Staates.

Man rechnet nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centavos (welche letztern in den deutschen Consularberichten „Para“ genannt werden).

Die *Landes-Valuta* ist jetzt und seit 1873 vertreten durch die *Silberstücke der Vereinigten Staaten von Nordamerika* zu ½ Dollar und darunter (s. *New York*), welche nach ihrem Nennwerthe gelten (der halbe Dollar = ½ Peso, u. s. w.), also durch die nordamerikanische Silberscheidemünze. Das kleinere Geld bilden die nordamerikanischen Nickelkupfer- und Bronzemünzen. Neben jenen Silberstücken laufen die nordamerikanischen Goldmünzen um, mit einem Aufgelde gegen das gedachte Silbergeld von gemeinhin 2 bis 3 Proc. (so i. J. 1874). Die erwähnten Silber- und Goldmünzen sind die gegenwärtig im Handel hauptsächlich dienenden. (Nordamerikanische Silbermünze ist importirt worden). — Im *grossen Handel* stellt man nach wie vor die Preise in alten *spanischen Silberpiastern* (Pesos duros); den *Werth* des spanischen Piasters s. unter *Madrid* und *Gibraltar*. — Die *Ausfuhrzölle* dürfen, wenn die Versendung der Waare mit *Segelschiff* erfolgt, nach Wahl der Absender in Tratten auf Frankreich oder in „hartem Gelde“ entrichtet werden, wogegen sie, wenn die Verschiffung mit *Dampfboot* erfolgt, ausschliesslich in „hartem Gelde“ bezahlt werden müssen. (Bestimmung vom Jahre 1874).

Vorher und *bis Ende* 1872 war die Landes-Valuta eine entwerthete *Papiergeldwährung*, welche sich allmälich verschlechtert hatte und zuletzt so gering war, dass 300 Pesos (oder Gourdes) Papier = 1 Dollar nordamerikanische Silberscheidemünze oder = 1 jetziger haïtischer Rechnungs-Peso waren, sodass der *Peso Papier* nur einem Quantum von $^3/_{40}$ oder 0,075 Gramm fein Silber entsprach und den *Werth* von 0,0135 deutschen Gold-Mark oder $1^7/_{20}$ (= 1,35) Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,135 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,4725 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,675 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) hatte. — Der ebengedachte Preis von 300 Pesos Papier für den Dollar nord-

amerikanische Silberscheidemünze war derjenige, zu welchem in Gemässheit des Decrets vom 15. December 1872 die Regierung *den gesammten Rest des Papiergeldes einlöste* (nachdem sie früher einen grossen Theil des unter dem Präsidenten Salnave [Präsident seit März 1867] angefertigten Papiergeldes zu dem ruinösen Preise von 10 Gourdes [Piastern] desselben für 1 Peso [Piaster] ihres neuen Papiergeldes umgewechselt hatte [der Preis jenes ältern Papiergeldes war auf 3000 bis 4000 Gourdes für 1 spanischen Silberpiaster herabgegangen gewesen, und es war seiner Zeit dessen Gesammtbetrag nach und nach bis auf 800 Mill. Gourdes gestiegen], während aber bis in den Mai 1872 der Preis *im Verkehr* 250 Pesos Papier für den spanischen Silberpiaster gewesen war, sodass dem Handel und allen Inhabern des Papiergeldes ein empfindlicher Verlust durch die berichtete Einlösung erwuchs). Der erwähnte Zwangspreis der Regierung war natürlich auch der schliessliche Verkehrspreis, den der Handel aber nur in den Monaten Juni und Juli 1872 zum Reguliren in Anwendung bringen konnte. Das Jahr 1872 hatte mit einem Kurse von 200 Pesos Papier für den spanischen Silberpiaster begonnen; sehr bald aber fiel das Papiergeld mehr und mehr im Preise, um mit dem mehrerwähnten Zwangspreise zu schliessen. Schon früher war, wie angedeutet, der Kurs des Papiergeldes manchen und zum Theil grossen Schwankungen unterworfen, namentlich auch je nachdem der Landmann sich entschloss, den Erlös seiner Producte anzulegen; zur Zeit politischer Unruhen oder Revolutionen fanden so grosse Preisschwankungen des Papiergeldes statt, dass dessen Werth oft ganz imaginär wurde. In verschiedenen Plätzen des Landes war nachgefälschtes Papiergeld importirt worden, und dieser Umstand wirkte wesentlich auf den Entschluss der Regierung ein, das Geldsystem zu wechseln und nur Silbermünze im Umlaufe zu halten, zu welchem Zwecke sie eine Anleihe bei den Kaufleuten aufnahm auf die von diesen später zu zahlenden Zollbeträge, indem sie zugleich durch Gesetz vom 22. August 1872 die (schon durch Gesetz vom 22. August 1870 um 10 Proc. erhöhten und bereits i. J. 1859 um ebenfalls 10 Proc. erhöhten) Einfuhrzölle um 25 Proc., die Ausfuhrzölle um 20 Proc. erhöhte und den Mehrertrag dieser Abgaben zur Einziehung des Papiergeldes bestimmte, während der zu diesem Zwecke erforderliche Restbetrag durch die erwähnte Anleihe beschafft wurde. — Nach dem obenerwähnten Decret vom 15. December 1872 sollte die Einziehung des sämmtlichen Papiergeldes binnen 4 Monaten, bis zum 15. April 1873, beendigt sein; in der That ist sie im April und Mai 1873 vollständig erfolgt Das gegen nordamerikanische Silberscheidemünze eingelöste Papiergeld belief sich auf etwa 60 Millionen Pesos Nennwerth.

Der vorhin erwähnte Umtausch des alten Papiergeldes gegen das neuere erfolgte seit dem Jahre 1871, ging aber sehr langsam von statten, wodurch die Geschäfte sehr gestört wurden. Im J. 1870 gab man im Durchschnitt etwa 450 Gourdes des alten Papiergeldes für den spanischen Silberpiaster, i. J. 1871 anfänglich 240, dann nach allmälicher Erhöhung dieser Zahl um Mitte des Jahres 350, hierauf nach allmälichem Herabgehen derselben am Ende des Jahres 170 Gourdes. In den ersten Monaten des Jahres 1872 (nach dem deutschen Consularbericht aus Jacmel vom 23. März 1872) gab man von dem *alten* Papiergelde 310 bis 320 Gourdes oder haïtische Piaster, von dem *neuern* Papiergelde 270 bis 280 haïtische Piaster für den spanischen Silberpiaster, welcher letztere die Basis der Rechnung im Handel geblieben ist. (Im September 1869 zahlte man für den span. Silberpiaster 1100 Gourdes des alten Papiergeldes, Mitte October 1869 schon 1700, im November 1869 1800. Im J. 1864 war der Durchschnittspreis des span. Silberpiasters 14 Gourdes des alten Papiergeldes gewesen [derjenige der Gold-Onza oder des Doblon von 16 span. Piastern 224 Gourdes

Papiergeld], i. J. 1863 12¼ Gourdes; im Juni 1865 schon 15⅛ Gourdes Papiergeld. Der Preis dieses alten Papiergeldes schwankte hin und her; zu Anfang d. J. 1856 gab man 15½ Gourdes, Ende März 1858 19 Gourdes Papiergeld für den span. Silberpiaster; seit der Erklärung der Republik, d. i. seit Anfang 1859, bis Ende Juni 1859 hatte es um ein Fünftel oder um 20 Proc. in der Geltung zugenommen. — Im J. 1857 hatte man nur Papiergeldabschnitte zu 1 und zu 2 Gourdes, früher auch solche zu 10 Gourdes, und zwar letztere im grössern Summenantheile.) — Die *Zölle* und *Hafenabgaben* verstandan sich in *Silbergeld*, konnten aber (seit 1867) nach einem bestimmten Kurse in Landespapiergeld entrichtet werden.

Die *Zölle* mussten in hartem Gelde gezahlt werden, mit Ausnahme des Ausfuhrzolles auf den Kaffee, welcher zum Theil in Tratten auf Paris oder London entrichtet werden konnte.

Das *Papiergeld* war i. J. 1825 eingeführt worden, bis wohin die untenerwähnten silbernen Gourdes (welche anfänglich den spanischen Silberpiastern gleichgalten) und ihre Theilstücke fast das einzige Zahlungsmittel waren. Diesen wurde das Papiergeld bis zum Ausbruche der Revolution von 1843 gleichgeschätzt. Damals existirten nur für 5 Mill. Gourdes Papiergeld. Das Silbergeld verschwand von da ab, indem es ausgeführt wurde; seine gründliche Preisverschlechterung begann mit der Ernennung Soulouques zum Präsidenten (1847) und nahm mit der Vermehrung der Zettel zu. Als i. J. 1852 die Regierung den Preis des Silbergeldes auf das Vierfache des gleichen Nennwerths in Papiergeld setzte, kam diese Maassregel zu spät, um die Silbermünze im Lande zu erhalten, wo i. J. 1858 kaum noch für 8 Mill. Gourdes derselben existirten.

(In dem *ehemals französischen* Theile der Insel rechnete man *früher* und bis 1821 wie gleichzeitig im französischen Guiana; s. *Guiana*, französisches, S. 341.)

Münzprägung des Staates.

Goldmünzen sind *nicht* geprägt worden.

Silber. Neuere Prägungen sind nicht erfolgt. Ueber die vorigen Ausmünzungen liegen keine vollständigen Nachweise vor. In den Jahren 1818 bis 1834 sind unter dem Präsidenten Boyer *Gourdes* zu 100 Centimen, *halbe Gourdes* zu 50 Centimen, *Viertel-Gourdes* zu 25 Centimen, dann *Stücke zu* 12 und *zu* 6 *Centimen* geprägt worden. Die ganzen Gourdes von 1829 bis 1833 (aus den republikanischen Jahren 26 bis 30) fand Karmarsch von 10,61 bis 11,52 und im Durchschnitt 10,99 Gramm schwer, die halben Gourdes von 1827 bis 1833 (aus den republikan. Jahren 24 bis 30) 4,71 (vom Jahre 1831) bis 5,94 Gramm schwer und im Durchschnitt 5,24 Gramm schwer, die Viertel-Gourdes von 1827 bis 1834 (aus den republikan. Jahren 24 bis 31) 2,34 bis 3,19 (vom Jahre 1827) und im Durchschnitt 2,71 Gramm schwer, die 12-Centimenstücke von 1827 (aus dem republikan. Jahre 24) 1,505 und 1,60, durchschnittlich 1,55 Gramm schwer, die 6-Centimenstücke von 1818 (aus dem republikan. Jahre 15) 0,65 Gramm schwer. Ueber die Feinheit fehlt es an Nachrichten. — Vorher und seit der Unabhängigkeitserklärung des chemals französischen Inseltheils in den Jahren 1807 und 1808 *Stücke zu* 30, 15 und 7½ *Sous*, dann unter dem Präsidenten und nachherigen König von Haïti Heinrich Christoph in den Jahren 1811 und 1814 *Gourdes*, in den Jahren 1813 und 1818 hauptsächlich *Stücke zu* 25 und *zu* 12 *Centimen*, ferner in den Jahren 1829 und 1830 *Gourdes* und *Stücke zu* 50, 25 und 6 *Centimen*. Die Ausbringung dieser verschiedenen Sorten war so ausserordentlich ungleich und unregelmässig, dass sich eine Norm dafür nicht angeben lässt; man konnte von 9 bis 32 Gourdes Nennwerth derselben auf die kölnische Mark rauh rechnen, und die Feinheit wechselte zwischen 9 und 141¼ Loth oder 562½ und 8905/8 Tausendtheilen, sodass man 26 bis 54 Gourdes auf die kölnische Mark fein Silber zu rechnen hatte oder den Gourde = 4⅓ bis 9 Gramm fein Silber.

Alle diese Silbermünzen sind seit dem December 1872 *eingezogen* und *ausser Umlauf gesetzt* worden.

Bronze. In Gemässheit der Verordnung des Präsidenten Geffrard vom 24. September 1863: *Stücke zu* 20, 10 und 5 *Centimen* oder zu 1/5, 1/10 und 1/20 Gourde. Ueber das Verhältnis der Metallmengung enthält das Gesetz keine Bestimmung. Das 20-Centimenstück wog 8 Gramm, die übrigen Stücke nach Verhältnis. Niemand war gezwungen, in einer Zahlung mehr als den zwanzigsten Theil oder 5 Proc. des Betrages in Bronzemünzen anzunehmen. — Auch die einheimischen Bronzemünzen sind *eingezogen* und *ausser Umlauf* gesetzt worden.

Kupfer. *Stücke zu* 2 *Centimen* und *zu* 1 *Centime*. *Früher* auch *Stücke zu* 6¼ *Centimen* (wenigstens seit 1846 und noch in 1850) und *zu* 6 *Centimen* (wenigstens seit 1846 und noch in 1849). — Die vorhin gedachte Verordnung über die Bronzemünzprägung liess (in Art. 6) alle frühern Gesetze über die Prägung und Ausgabe von Kupfermünzen, insoweit sie keine der erwähnten Ver-

ordnung entgegenstehenden Bestimmungen enthalten, ausdrücklich in Kraft. (Die Gesetze und Verordnungen über die Landeskupfermünze datiren vom 8. und 18. Mai 1813, 4. August 1817, 16. und 24. April 1827, 17. September 1846 und 16. April 1851.) — Von den circulirenden Kupfermünzen *bleiben diejenigen in Umlauf*, „welche den gesetzlichen Werth von 3, 2, 1 und $^1/_2$ Centavo haben" (nach dem deutschen Consularbericht aus Gonaïves für 1872).

Umlaufende fremde Münzen neben denen der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind: *Goldmünzen:* Englische Sovereigns (zu ± 4 Pesos 80 Centavos), spanische Doblones (zu ± 16 Pesos 50 Centavos), columbische Doblones (zu ± 16 Pesos); *Silbermünzen:* französische u. a. Fünffrankenstücke (zu ± 95 Centavos), norddeutsche Thaler (zu ± 70 Centavos).

Wechselverkehr.

Ein regelmässiger Wechselverkehr und Kursnotirungen finden bisher nicht statt. Die für Europa bestimmten Wechsel stellt man 60 und 90 Tage nach Sicht, die für die Vereinigten Staaten von Nordamerika bestimmten 30 und 60 Tage nach Sicht. Sie werden gewöhnlich gegen sofortige Zahlung begeben; wenn sie auf Credit verkauft werden, wie es in der stillen Geschäftszeit geschieht, so gibt der Nehmer dem Aussteller einen an Order lautenden *Schein*, in welchem die schuldige Summe und der Zins besonders aufgeführt sind; letzterer beträgt 1, 2, 3 und bis 4 Proc. *für den Monat*. In dem Falle, dass ein Haus zur Verfallzeit eines von ihm ausgestellten Scheins dieser Art die bezügliche Verpflichtung nicht einhalten sollte, geniesst derselbe bei gerichtlicher Verfolgung den Anspruch auf sofortige Bezahlung.

Ein eigentlicher *Wechseldisconto* existirt nicht; baares Silbergeld geniesst häufig gegenüber Wechseln von 90 Tagen weiterer Umlaufszeit eine Prämie von 1 bis 2 Proc.

Wechselrecht.

Dasselbe ist in den Artikeln 108 bis 186 des am 8. März 1826 publicirten und am 1. Juli 1827 in Wirksamkeit getretenen Handelsgesetzbuchs der Republik enthalten, welches eine beinahe wörtliche Kopie des französischen ist. S. deshalb *Paris*. Die bemerkenswerthesten Besonderheiten sind die folgenden: — Die gegebene Valuta bei Tratten und an Order gestellten eigenen Wechseln kann auch in Lebensmitteln bestehen. (Art. 108, 185.) Die Stellung der Zahlungszeit auf eine Messe ist vom Gesetz nicht aufgenommen. Wenn die durch den Wechsel bezeichnete Münzsorte in der Republik nicht existirt, so muss er nach Maassgabe der Bestimmungen des Art. 335 des Handelsgesetzbuchs behandelt werden (d. h. nach dem Kurse, den die betreffende Münzsorte zur Zeit der Ausstellung auf Haïti hatte. Art. 140.) Die Fristen für die Präsentation der Sichtwechsel und für den Regress bei Nichtannahme und Nichtzahlung sind in den Art. 157, 162 und 163 enthalten.

Geldkurse, s. oben die Rubrik „Umlaufende fremde Münzen".

Maasse und Gewichte des Staates

sind im wesentlichen die *alten pariser;* doch dient für *Flüssigkeiten* vorzüglich das *alte englische Wein-Gallon* (s. *London*), und man rechnet 1 Gallon = 2 (pariser) Pots, den *Tierçon* = 60 Gallons. Einige Gewebe werden im Grosshandel für das englische Yard verkauft und der Preis in englischem Gelde gestellt; einige andere (namentlich Tuch und Wollatlas) wurden zeither noch für die *brabanter Elle* (s. *Brüssel*) verkauft. — „Die hiesige *Messung der fremden Fahrzeuge*" (behufs der Erhebung der Tonnengelder) „ist etwas willkürlich und ergibt ungefähr 2 Tonnen für eine deutsche Commerzlast".

Waarenhandelsusanzen in Port-au-Prince und den übrigen Häfen der Republik.

Kaffee, Kakao, Tabak und Pite (eine Art Hanf aus einem Cactus) werden für 100 alte pariser Pfund verkauft (frei an Bord), Baumwolle für 1 Pfund, aber auch für 100 Pfund, Wachs für 1 Pfund, Blauholz, Rothholz, Gelbholz und Pockholz für 1000 Pfund, Mahagoniholz für 1000 Kubik-Fuss, aber auch für je 2 Pyramiden, sowie auch für eine Pyramide (deren Maass sehr abgenommen hat; man durfte dafür i. J. 1871 „kaum noch 7 Quadrat-Fuss" [wohl Maass der Basis] „als Durchschnitt annehmen", wie das auch i. J. 1873 geschah), trockne Häute für 1 Pfund, Häute aber auch für 100 Pfund, sowie für 1 Stück, Piment für das Fass.

Die *Fracht nach England* wird in englischen Schillingen Sterling für das englische Ton von 2240 Pfund avdp. bedungen.

Die *Käufe von Landeserzeugnissen* erfolgen *gegen sofortige Zahlung*, aber auch (namentlich bei Kaffee) *zahlbar in Tratten auf Paris oder London*, die

Verkäufe der Einfuhrwaaren auf verschiedene *Termine* (früher auf 6 oder 12 Monate), seit etwa 1859 aber auf 1, höchstens 2 Monate Credit; bei *Baarverkäufen* muss man einen bedeutenden Rabatt bewilligen, da der Zinssatz ein sehr hoher ist (s. gleich nachher). *Einkaufs-Commission* 2½ Proc., *Verkaufs-Commission* 5 Proc. *Courtage* ½ Proc., das entweder der Käufer oder der Verkäufer zahlt; *Courtage für auctionsweisen Verkauf* 5 Proc., wovon die Hälfte an den Staatsschatz kommt.

Ein gesetzlicher *Zinsfuss* besteht nicht; der factische ist sehr hoch, und es werden bei Darlehen häufig 1 bis 2 Proc. *für den Monat* bezahlt.

Die ansässigen *fremden Kaufleute dürfen* in der Republik Haïti *nicht Kleinhandel* treiben.

Porto,

Oporto, Seehandelsstadt am Douro, 5½ Kilometer von dessen Mündung ins Atlantische Meer, nächst Lissabon der wichtigste Platz Portugals. 120000 Einw. Börse.

Wie *Lissabon*.

Locales Privatpapiergeld. Ein solches sind die *Noten* der *Handelsbank von Porto* (Banco commercial do Porto) zu 100, 30, 20 und 10 Milréis, von denen am 1. April 1875 für 132480 Milréis in Umlauf waren. Die Bank wurde i. J. 1835 auf *Actien* gegründet. Ihr Kapital beträgt 2 Millionen Milréis. Am 1. April 1875 waren dem Kurswerthe nach für 169237700 Réis ihrer Actien im Besitz der Bank selbst.

Man notirt auch einen *Wechselkurs auf Lissabon*, wie in Lissabon auf Porto.

Das ältere eigene *Flüssigkeitsmaass* von Porto (s. unten) ist noch gegenwärtig in Anwendung, wenigstens im Grosshandel die Pipa.

Die *bis Ende September* 1868 im Handel gebräuchlich gewesenen *Hohlmaasse* waren (bei den nämlichen Benennungen und meist auch den nämlichen Eintheilungen wie in Lissabon) *grösser* als die eigentlichen portugiesischen, auch hatte man ein eigenes *Meilenmaass*. (Vor der Einführung der gemeinsamen portugiesischen Grössen i. J. 1835 — welche aber bezüglich des Hohlmaasses in Porto nicht Platz griffen — war auch das Längenmaass in Porto ein etwas grösseres als in Lissabon; wenigstens gibt Doursther den *Côvado* von Porto = 0,6641 Meter an.) Die gedachten abweichenden Maasse von Porto waren die folgenden:

Wegemaass. Die besondere *Legoa* von Porto wird in spanischen Berichten zu 14000 span.-castilischen Fuss = 3900,89 Meter angenommen.

Getreidemaass. 79¼ Alqueires von Porto = 100 Alqueires von Lissabon; also die *Fanga* von Porto = 69,86 Liter = 3521⁷/₉ paris. Kubik-Zoll = 0,24025 engl. Imp. Quarters = 1,13616 wiener Metzen. (Andere Berichte geben den Alqueire von Porto = 17 Liter an, die Fanga von Porto = 68 Liter).

Salz wurde nach dem *Milheiro* von 336 Razas verkauft. Die *Raza* = 44,075 Liter = 2222 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Die *Wein- und Oel-Pipa* hatte hier 21 Almudes oder Amaldes; 2 Pipas = 1 Tonelada. 66 Almudes von Porto = 100 Almudes von Lissabon; also der *Almude* von Porto = 25,36 Liter = 1278,7 paris. Kubik-Zoll. 1 *Pipa* von Porto = 5,327 Hektoliter = 117,233 engl. Imp. Gallons = 9,412 wiener Eimer. Dagegen wurde i. J. 1873 in Berichten aus Porto die dasige *Pipa* = 5,34 Hektoliter angegeben, wonach der *Almude* von Porto = 25³/₇ oder 25,43 Liter gewesen wäre. (*Früher* rechnete man 9 Pipen von Porto = 11 Wein-Pipen von Lissabon, indem die Wein-Pipe von Lissabon ehemals zu

26 Almudes gerechnet wurde). Der hiesige *Almude Oel* wog Netto circa 50 Arrateis oder Pfund.

Platzgebräuche wie in *Lissabon*. — *Branntwein* wird noch jetzt für die *Pipa* von Porto (s. oben) verkauft; der Preis dabei versteht sich „ohne Gebinde".

Porto Plata, s. *Puerto Plata*. — **Portorico**, s. *Puerto rico*.

Portsmouth,

befestigter wichtigster Kriegshafen Englands, Hauptstation der britischen Seemacht, in der Grafschaft Hamp, auf der dicht an der Küste liegenden Insel Portsea im Kanal. 100000 Einw. Wie *London*.

Portugal, s. *Lissabon* und *Porto*.

Posen,

polnisch *Poznań*, Hauptstadt des preussischen Regierungsbezirks und der Provinz gleichen Namens, an der Warthe und am Einfluss der Glowna in dieselbe. 60000 Einw. Börse (seit 1. October 1865). Der „Handelssaal", eine Getreidebörse. Handelskammer.

Geld, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Eine in der Provinz Posen bis auf die neueste Zeit bisweilen noch vorgekommene Eintheilung des Thalers der bisherigen Währung war die in 6 Gulden zu 30 Groschen zu 3 Schillingen zu 6 Pfennigen. Gulden und Groschen dieser Art kamen im Werthe ziemlich genau mit den frühern polnischen Gulden und Groschen überein (vgl. Warschau), die um ein weniges geringer waren.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der *Provincial-Actien-Bank des Grossherzogthums Posen*, Stücke zu 500, 200 und 100 Mark, datirend vom 17. März 1874 (i. J. 1875 zur Ausgabe gelangt), — *bisher* Stücke zu 100, 50, 20 und 10 Thalern, datirend vom 18. März 1867, welche gegen die vorgedachten neuen umgetauscht werden, was nach dem deutschen Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 bis Ende 1875 geschehen sein muss, und unter dem 15. März 1875 zu diesem Umtausch aufgerufen sind. Die Noten werden in allen Kassen der „Preussischen Bank" in Zahlung angenommen und bei der Kasse der sie emittirenden Bank auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht. Deckung der Noten und Maximalbetrag derselben (3 Millionen Mark) wie bei der Kölnischen Privatbank (s. Köln, S. 451). Am 15. Juni 1875 waren für 2980200 Mark Noten in Umlauf. — Die Bank wurde i. J. 1857 mit 1 Million Thaler Kapital in Posen errichtet.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *Berlin*.

Getreide, *Hülsenfrüchte*, *Kartoffeln*, *Mehl* und *Oelsaaten* verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar seit 1. Januar 1872 im *Grosshandel* (für den sogenannten Wispel, d. h. das annähernde Gewicht eines frühern Wispels) Weizen für 1050 Kilogramm oder 2100 Pfund, Roggen für 1000 Kilogr. oder 2000 Pfd. (nach Sachsen „frei Bahn"), Gerste für 925 Kilogr. oder 1850 Pfd., Hafer für 625 Kilogr. oder 1250 Pfd., Buchweizen für 875 Kilogr. oder 1750 Pfd., Erbsen, Wicken und Lupinen für 1125 Kilogr. oder 2250 Pfd., Raps, Rübsen und Leinsamen für 925 Kilogr. oder 1850 Pfd. (bis Ende März 1866 verkaufte man Roggen für 1925 Pfund, welche gleichfalls 25 Scheffel vorstellen sollten, seitdem wie jetzt), — im *gewöhnlichen Marktverkehr* (auf dem sogenannten „Landmarkte", für

das Gewicht eines frühern preuss. Scheffels, nämlich) Weizen für 42 Kilogramm oder 84 Pfund, Roggen für 40 Kilogr. oder 80 Pfd., Gerste für 37 Kilogr. oder 74 Pfd., Hafer für 25 Kilogr. oder 50 Pfd., Buchweizen für 35 Kilogr. oder 70 Pfd., Erbsen, Wicken und Lupinen für 45 Kilogr. oder 90 Pfd., Kartoffeln für 25 Kilogr. oder 50 Pfd., Oelsaaten (Raps und Rübsen) für 37 Kilogr. oder 74 Pfd., Klee, Heu und Stroh für 50 Kilogr. oder 100 Pfd. Weizenmehl (versteuert), Roggenmehl (versteuert), Futtermehl, Roggenkleie, Weizenschale und Rapskuchen verkauft man für den Centner von 50 Kilogr. oder 100 Pfd.

Die *Kahnfracht für Getreide* (Weizen, nach Berlin und Stettin) wird für (den Wispel von) 1050 Kilogr. oder 2100 Pfund bedungen.

Den Preis der *Düngmittel* stellt man für den Centner zu 1 Proc. darin enthaltener löslicher Phosphorsäure und bezüglich zu 1 Proc. Stickstoff, sodass die Zahl der betreffenden Procente mit der Preiszahl multiplicirt den Preis eines Centners der betreffenden Waare und Qualität ergibt.

Spiritus-Verkaufsnorm wie in *Berlin*. (Bis Ende 1871 und seit 1. Januar 1860 wurde Spiritus für 100 preussische Quart zu 80 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt verkauft, oder, wie man es ausdrückte, „für 8000 Proc.“, früher für die Ohm oder Tonne von 120 Quart der nämlichen Stärke oder nominell „für 9600 Procent“, wie ehemals in Danzig).

Von den *ehemaligen* besondern *posener Maassen und Gewichten* war die *Elle* = 0,59412 Meter = 263,37 paris. Lin. = 0,89082 alte preussische Ellen, — das *leichte Pfund* = 398,35 Gramm = 0,8517 alte preussische Pfund, das *schwere Pfund* = 417,81 Gramm = 0,8933 alte preussische Pfund.

Platzgebräuche.

Bei *Börsengeschäften* wurde in Bezug auf *Roggen-* und *Spiritus-Lieferungen* von der hiesigen Handelskammer in ihrer Sitzung vom 18. October 1866 als Usanz erklärt: dass, wenn der vertragsmässige Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonnabend oder Sonntag, auf einen christlichen oder jüdischen Feiertag fällt, der nächstvorhergehende Werktag als der Tag der Erfüllung gelten soll, und dass, wenn die Zeit der Erfüllung einer Vertragsverbindlichkeit auf das *Frühjahr* oder auf den *Herbst* bestimmt ist, das erstere in dieser Rücksicht den Zeitraum vom 15. März bis einschliesslich den 30. April, der letztere den Zeitraum vom 15. September bis einschliesslich den 31. October umfassen soll.

Märkte.

Jährlich werden drei sogenannte *Messen* gehalten, von denen die Johannis-Messe (Johannis-Versur) die bedeutendste ist. — *Wollmarkt* jährlich vom 11. bis 13. Juni.

Potsdam,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Brandenburg, an der Havel. 60000 Einw. Wie *Berlin*.

Prag,

böhmisch *Praha*, feste Hauptstadt von Böhmen, an der Moldau. 165000 Einw. Waaren- und Effectenbörse (zugleich Wechsel- und Geldbörse; seit 1871). Handels- und Gewerbekammer. Als Wechsel- und Mercantilgericht fungirt der Stadtmagistrat. Böhmische Industrie- und Productenhalle, ein Actien-Unternehmen; dieselbe macht auch Commissionsgeschäfte. Zuchtvieh- und Maschinenmarkt alljährlich.

Geld Böhmens wie *Wien*.

Hin und wieder kommen auch noch die hier zu Lande *früher gebräuchlich gewesenen* Rechnungsstufen vor, die in ihrem Verhältnisse zu einander folgende sind:

1 Schock böhmische Groschen (Kopy grossuw Czeskisch) = 2 Reichsthaler Kurant = $24/_7$ Schock (Kopy missenky) = 3 Gulden (Reichsgulden) = 60 Böhmen oder Kaisergroschen = $771/_7$ weisse Groschen (Bili Gross) = 180 Kreuzer (Maley Gross) = 240 Gröschel (auch wohl Fledermaus genannt) = 540 weisse Pfennige (Bili Peniz) = 720 Pfennige (gewöhnliche Pfennige).

Dabei wird *ein Thaler Species* (Species- oder Conventions-Thaler) zu $1\frac{1}{3}$ Thaler Kurant, 2 Gulden, 40 Böhmen, 120 Kreuzern, 160 Gröscheln, 360 weissen Pfennigen oder 480 gewöhnlichen Pfennigen gerechnet.

Wechselkurse in Prag.

Man notirt solche ganz nach den Normen von *Wien* auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Brüssel, Frankfurt am Main, Hamburg, London, Paris und Petersburg; in Privatkursblättern auch wohl auf Dresden (wie auf Berlin). Wechsel auf *Wien* werden unter Abzug des veränderlichen Platz-Disconto begeben.

Ferner notirt man neben dem *Disconto der wiener Bank* für Wechsel von 3 Monaten weiterer Umlaufsfrist (auch für domicilirte Wechsel; für diese gewöhnlich um ½ Proc. höher) in gleicher Weise den *Privat-Disconto.*

Wechselrecht und Wechselstempel,

s. *Wien.* — Proteste mangels Zahlung können in Prag am Zahlungstage erst von 1 bis 5 Uhr nachmittags und an den zwei folgenden Werktagen von 9 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags, zu einer andern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche im Protest zu bemerken ist, erhoben werden. (Justizministerial-Verordnung vom 30. Juli 1853.)

Geldkurse in Prag.

Man notirt kaiserliche (österreichische) Münzdukaten und andere kaiserliche vollwichtige Dukaten (Randdukaten), österreich-ungarische 8-Gulden-Goldstücke (= österreichische Zwanzigfrankenstücke), französische u. a. (italienische, belgische) Zwanzigfrankenstücke, bisherige preussische Kassenanweisungen (demnächst deutsche Reichskassenscheine) nach den Normen von *Wien,* und nach ebendiesen Normen „Silber" (den Preis des österreichischen Silberkurants in wiener Banknoten) und „Silbercoupons", d. h. in Silbermünze zahlbare Coupons österreichischer Staatspapiere. Ferner werden notirt: englische Sovereigns (am 29. Januar 1875 zu 11 Gulden 24 Kreuzern in wiener Banknoten für ein Stück) und russische Silberrubel (am 29. Januar 1875 zu 1 Gulden $54\frac{3}{4}$ Kr. für ein Stück).

Maasse und Gewichte Böhmens

sind vom Januar 1876 an obligatorisch die *neuen österreichischen,* deren Anwendung seit 1. Januar 1873 gestattet ist; s. *Wien.*

Vorige Maassgrössen.

Gesetzlich schon seit 1760 die *wiener;* doch wurde früher kein Zwang für deren Anwendung aufgelegt. Eine kaiserliche Verordnung vom 18. Juni 1855 führte neuerdings für das Königreich *Böhmen* das *niederösterreichische* oder *wiener Maass und Gewicht* als gesetzliche Grössen vom 1. Juni 1856 ab streng ein.

Hafer verkauft man im *Grosshandel* vielfach auch „ab Franz-Josefs-Bahnhof" nach dem *Gewicht,* und zwar bisher für den wiener Centner, aber auch die andern Getreidearten werden in neuester Zeit im Grossverkehr vielfach nach dem Gewicht verkauft und dann bis jetzt *Weizen:* Prima für 132 Pfund, gewöhnlicher für 130 Pfund; *Roggen:* Prima für 125 Pfund, gewöhnlicher für 122 Pfund; *Gerste:* Prima für 115 Pfund, gewöhnliche für 110 Pfund. *Malz* und *Malzkeime* verkauft man für den Centner. Auch *Raps* verkauft man im Grosshandel (neben dem Verkaufe nach den Metzen) nach dem Gewicht und dann bisher für 114 Pfund. *Heu* und *Stroh* werden nach dem Centner verkauft.

Spiritus-Preisnorm wie in *Wien.*

Zucker aller Art, raffinirten *Rüben-Syrup* und *Rüben-Melasse* verkauft man nach Deutschland für den Zollcentner, d. i. den deutschen Centner von 50 Kilogramm, abzüglich Ausfuhrprämie; im Inlande für den wiener Centner.

Verarbeitetes Silber ist gesetzlich 13 Loth = $812\frac{1}{2}$ Tausendtheile fein.

Bis in die neueste Zeit waren noch manche der *alten böhmischen* Grössen im Gebrauch, und die wichtigsten derselben sind folgende:

Längenmaass. Der böhmische *Fuss* oder Schuh von 12 Zoll = 0,29638 Meter = 131,38 pariser Linien = 0,93767 wiener Fuss. 16 böhmische = 15 wiener Fuss. Die *Klafter* hat 6 Fuss. — Die böhmische *Elle* = 0,59512 Meter = 263,815 pariser Linien = 0,76382 wiener Ellen. Man rechnet (genau genug) 21 böhmische = 16 wiener Ellen. Die *Ruthe* hat 8 Ellen, der *Landseil* hat 52 Ellen. Das *Lachter* hat 4 Ellen. Das *joachimsthaler Lachter* siehe unter *Wien.* — In *Karlsbad* die *grosse Elle* = 0,6749 Meter = 299,2 pariser Linien = 0,8662 wiener Ellen, die *kleine Elle* = 0,5917 Meter = 262,3 pariser Linien = 0,7594 wiener Ellen.

Garnmaass s. unter *Wien.*

Wegemaass. Die böhmische *Meile* von 12600 Ellen = 7498,5 Meter = 0,9885 österreichische Postmeilen. 14,821 böhmische Meilen = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Der *Strich Aussaat* hat 800 *wiener* Quadrat-Klaftern = ½ wiener Joch = 28,7732 Aren. Eigentlich hat dieser *Strich Aussaat, Morgen* oder das *Gewendt* 3 Quadrat-Landseil = 8112 Quadrat-Ellen = 28,7303 Aren.

Braunkohlenmaass. Der *gesetzliche Bergkübel* ist der gehäufte böhmische halbe Strich des Getreidemaasses, welcher *an Gewicht* 90 bis 120 wiener Pfund enthält.

Getreidemaass ist bisher im Kleinverkehr sehr vielfach noch das böhmische: Der *Strich* von 4 Vierteln zu 4 Metzen (Maassel) zu 3 Pint zu 4 (alten) Seideln (Ciessky) = 93,36225 Liter = 4706,62 paris. Kubik-Zoll = 1,51841 wiener Metzen. In der Praxis rechnet man (ziemlich genau) 2 Strich = 3 wiener Metzen. Das Maass wird an einigen Orten abgestrichen, an andern gehäuft, an noch andern theilweise gehäuft. Namentlich wird das Maass bei *Hafer* vielfach gehäuft, und es machen dann (nach amtlicher Ermittlung) 4 gehäufte Strich Hafer *höchstens* $6^{15}/_{16}$ (gestrichene) wiener Metzen. — Neben diesem „böhmischen" Strich bestanden in den einzelnen Orten noch eine Menge abweichender localer „Strich", sowie in *Eger* der *Kahr* von 32 Napf (10 Napf = 1 böhm. Strich), welcher Kahr = $3^1/_5$ böhm. Strich, und ebendaselbst ein anderer Kahr für den Hafer von etwas über 5 wiener Metzen. Der Metzen wurde auch in 16 neue Seidel eingetheilt.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* hat 4 Eimer. Der böhmische *Eimer* hat 32 Pint; *früher* hatte er bei klarer Flüssigkeit (Wein, Branntwein etc.) 30 Pint, bei dicker Flüssigkeit (Oel, Meth etc.) 32 Pint. Die *Pinte* (Pinta) von 4 Seideln zu 4 Viertling = 1,910 Liter = 96,28 pariser Kubik-Zoll = 1,35 wiener Maass. 20 Pint = 27 wiener Maass. — Das *Fass Bier* hat 4 Eimer.

Handelsgewicht. Dasselbe galt vor mehrern Jahren noch in den *Eisenwerken* und beim *Eisenhandel* (hier und da auch für Blei und Erze). Der *Centner* hat 6 Stein zu 20 Pfund, also 120 Pfund. Der *Bergcentner* hat 144 Pfund. Das böhmische *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen (Quintel) zu 4 Sechzehnteln = 514,3983 Gramm = 0,91847 wiener Pfund = 1,02880 deutsche Pfund. 49 böhmische = 54 wiener Centner.

Gold- und Silbergewicht. Das Pfund hatte 2 Mark zu 8 Unzen. Die prager *Mark* = 255,7602 Gramm = 0,911255 wiener Mark.

Waarenhandelsusanzen in Prag etc.

Baumwollgarn wird in den ganz groben Numern (6 bis 8) für den wiener Centner, in den Numern 20 und den feinern aber für das Pack von 10 engl. Pfund avdp. verkauft. In *Trautenau* verkauft man es für das Schock von 60 Ellen, und zwar auf 4 Monate *Credit,* bei baarer Zahlung mit 2 Proc. Disconto (ab Spinnerei).

Courtage s. unter *Wien;* bei Kleesamen wurde aber bisher eine Courtage von ⅓ Gulden für den Centner bezahlt, wovon der Mäkler, namentlich bei grössern Posten, ein Drittel oder die Hälfte an den Verkäufer wieder abgeben muss.

Pressburg,

magyarisch *Posony,* Stadt im Königreich Ungarn, an der Donau. 60000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Wie *Buda-Pest.* Die ältern pressburger Hohlmaasse s. gleichfalls unter Buda-Pest.

Preussen, s. *Berlin.* — **Prince of Wales' Island** (Prinz-Wales-Insel), s. *Pinang.*

Providence,

Handelshafen und Hauptstadt des nordamerikanischen Unionsstaates Rhode Island, am Flusse gleichen Namens. 40000 Einw. Wie *New York.*

Puerto Cabello,

wichtiger Handels- und Hafenplatz des südamerikanischen Freistaats Venezuela. 15000 Einw. Wie *Carácas.* Die Hauptwechselgeschäfte finden mit London statt und der Hauptumsatz in Wechseln sowie die niedrigsten Kurse in den ersten Monaten des Jahres, wenn nicht besondere Umstände die Zufuhren von Kaffee verhindern.

Puerto Plata,

Porto Plata (d. h. Silberhafen), Hafenstadt an der Nordküste der Dominikanischen Republik (Santo Domingo), welche letztere den grössern, östlichen, ehemals spanischen Theil der westindischen Insel Haïti oder Santo Domingo ausmacht. An der Südküste liegt die befestigte Hauptstadt der Republik, *Santo Domingo* (16000 Einw.).

Geld der Republik.

Man rechnet nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centavos. Die *Landes-Valuta* ist seit 1873 die nämliche wie seit dieser Zeit in der Nachbarrepublik Haïti; s. *Port-au-Prince.* Die kleinste recht gangbare Münze ist das nordamerikanische silberne 5-Cents-Stück. Die nordamerikanischen Goldmünzen geniessen gegen die Silbermünze ein Aufgeld von (+) 5 Proc. (so gegen Ende des Jahres 1874, vorher i. J. 1874 nur 2 bis 3 Proc.).

Vorher rechnete man:

1) Im *grossen Geschäftsverkehr* nach *spanischen Piastern* (Pesos duros) zu 100 Centésimos oder zu 8 Reales. Den Werth dieses Piasters s. unter *Madrid.* Spanische und mexicanische Piaster, sowie die bessern Sorten der mittel- und südamerikanischen Piaster und deren Theilstücke waren die hauptsächlich umlaufenden Silbermünzen.

2) Im *innern* und namentlich im *kleinen Verkehr* nach *Papierpiastern* (Pesos) zu 100 Centésimos. Die Währung dieses Verkehrs war vertreten durch ein nationales Papiergeld, welches sich allmälich im Preise gegen die Silbermünze ungemein entwerthet hatte, sodass die Geldverhältnisse einem ähnlichen Geschick unterlagen, wie in der Nachbarrepublik Haïti. Im October 1852 wurde der spanische Gold-Doblon (von 16 span. Piastern) schon mit 800 Pesos Papier, der Silberpiaster mit 50 Pesos Papier bezahlt, im Frühjahr 1855 der spanische

Doblon mit 1040 Pesos Papier, der Silberpiaster mit 65 Pesos Papier, i. J. 1858 (infolge der übertriebenen Zettelausgabe) der span. Doblon mit 6400 Pesos Papier, der Silberpiaster mit 400 Pesos Papier. Später besserte sich der Kurs des Papiergeldes etwas, und nachdem im April 1861 die Republik sich wieder als spanische Provinz constituirt hatte, genoss es den Preis von 4000 Pesos Papier für den span. Doblon oder von 250 Pesos Papier für den Silberpiaster, welcher Preis sich eine Zeit lang ohne Schwankung fest erhielt. Der General-Kapitän hatte gemäss dem Wortlaute der Annexionsbedingungen (Art. 4, dass als eine der ersten Regierungsmaassregeln Spanien die Tilgung des in der Republik Santo Domingo umlaufenden Papiergeldes vornehmen lasse) verheissen, dass im Frühjahr 1862 das Papiergeld aus dem Verkehr zurückgezogen werden solle. Die spanische Verwaltung hatte „Schatzscheine" (Billetes del Tesoro) ausgeben lassen, welche gleichfalls im Umlaufe einen enormen Verlust gegen Metallgeld erlitten; eine königliche Verordnung vom 13. October 1864 erklärte, dass dieselben von unzweifelhafter Legitimität seien und dass das coloniale Schatzamt sie annehmen und wechseln solle. Die neue spanische Herrschaft dauerte aber nur einige Jahre. Das während der spätern Revolution von der insurrectionellen Regierung in Santiago i. J. 1864 eingeführte neue Papiergeld gerieth bald in den schlimmsten Miscredit, und man nahm es nirgendwo an. Im J. 1868 war das Papiergeld gänzlich entwerthet.

Die Modalitäten der *Zollzahlung* unterlagen bis auf die neueste Zeit oft wechselnden Decreten.

Ein Regierungs-Erlass vom Mai 1874 verfügt, dass die Hälfte des Betrages aller Zölle in Gold bezahlt werden soll. In der zweiten Hälfte des Jahres 1872 waren die Zölle in folgender Weise zu entrichten: die Hälfte (50 Proc.) in nordamerikanischer Silber- oder Goldmünze, ein Viertel (25 Proc.) in *Titulos* zum Nennwerthe, ein Viertel (25 Proc.) in *Vales comunes* zum Nennwerthe. Titulos und Vales sind *Papiergelder*, welche nur für die Zollzahlung anwendbar sind und beide zu der gedachten Zeit zwischen 10 und 20 Proc. gegen nordamerikanische Silbermünze im Preise verloren. Dergleichen existirten schon längere Zeit, und zwar von den Vales zwei Kategorien: Vales comunes (gewöhnliche Vales) und Vales de oro (Gold-Vales); sie wurden i. J. 1871 gegen zu zahlende Zölle eingelöst, i. J. 1872 aber wurden wieder Vales und ebenso an Stelle der früher eingegangenen Titulos neu Titulos ausgegeben.

Eigene Münzen prägt die Republik bisher *nicht*.

Ein Uebelstand für den Handel ist (oder war wenigstens, wie vorher, i. J. 1872 noch) der Mangel an baarem Gelde. Uebrigens laufen fast alle Gold- und Silbermünzen Amerikas und Europas um.

Zinsfuss.

Der gesetzliche Zinsfuss ist 6 Proc. für das Jahr. Man richtet sich aber nach demselben wenig und rechnet in Wirklichkeit von 6 bis 12 Proc. Die Zinsanrechnung ist übrigens im Waarengeschäft eine ganz nominelle; sehr selten macht man auf Zinsen Anspruch, da es schon schwer genug fällt, das Kapital einzukassiren.

Wechselkurse. Dieselben reguliren sich nach denen von *St. Thomas*; s. dies. Art.

Wechselrecht.

Nach der Losreissung vom Nachbarstaate Haïti i. J. 1844 wurde das *französische* Handelsrecht (s. *Paris*) eingeführt. (Nach dem Eintritt der, wie erwähnt, wieder verschwundenen spanischen Herrschaft i. J. 1861 trat das *spanische* Handelsgesetzbuch [s. *Madrid*] in Kraft, welches dem französischen im wesentlichen gleich ist und neuerdings diesem letztern wohl wieder Platz gemacht haben wird).

Geldkurse. Die *Goldmünzen* der Vereinigten Staaten von Nordamerika geniessen (+) 5 Proc. Prämie (vgl. oben), die ältern spanischen Goldmünzen (Onzas und deren Theilstücke) (+) 2½ bis 4½ Proc. Prämie (+ 102½ bis 104½ Pesos hiesige Währung für 100 spanische Pesos in Onzas, die Onza zunächst fest zu 16 span. Pesos gerechnet).

Maasse und Gewichte der Republik.

Im *Handel* wie in der Nachbarrepublik *Haïti* (s. *Port-au-Prince)*, doch für *Ellenwaaren* die *spanische Vara.* Beim *Zoll* dienen die *englischen* Grössen (s. *London).* — *Producte der Insel* werden nach *altem pariser Gewicht* eingekauft, *von auswärts eingeführte Gewichtswaaren* nach *englischem Avoirdupois-Gewicht* verkauft. *Gelbholz*, *Blauholz* und *Lignum vitae* werden für die Tonne von 2000 alten pariser Pfund verkauft, *Mahagoniholz* für 1000 alte pariser Quadrat-Fuss Seitenfläche, bisweilen auch für 1000 engl. Kubik-Fuss, *Tabak* und *Wachs* für den Quintal von 100 alten pariser Pfund (frei an Bord), *Honig* für das alte engl. Wein-Gallon, *trockne süsse Häute* für 1 altes pariser Pfund. — Die *Hafengelder* werden nach dem englischen Register-Ton erhoben.

Die *Schiffsfracht* nach den Nordseehäfen (Hamburg, Bremen etc.) bedingt man für das englische Ton und in engl. Gelde.

Credittermine.

Manufacte werden auf 5 bis 6 Monate, Genussmittel (auch Getränke) auf 2 Monate *Credit* verkauft, doch werden höchst selten diese Termine eingehalten; besonders bei den Verkäufen der erstern Waaren vergehen häufig 10 bis 12 Monate, ehe die Abmachung erfolgt, und der Importeur ist dabei froh, wenn er das Kapital ohne Zinsvergütung einziehen kann (vgl. oben die Rubrik „Zinsfuss").

Puerto-Rico,

Portorico (d. h. reicher Hafen), die östlichste und kleinste der vier Grossen Antillen Westindiens, Spanien gehörig, 10000 Quadrat-Kilometer gross, mit 600000 Einw. (wovon 155000 Farbige, darunter etwa 55000 Sklaven), der befestigten Hafen- und Hauptstadt *San Juan de Puerto-Rico* (20000 Einw.; Entrepôt) an der Nordküste, der Hafenstadt *Mayaguez* (30000 Einw.; Entrepôt) an der Westküste, der Hafenstadt *Ponce* (30000 Einw.) an der Südküste — diese drei Orte sind die bedeutendsten Handelsplätze der Insel, Mayaguez ist der wichtigste —, dann den Hafen- und Handelsstädten *Arecibo* (12000 Einw.) an der Nordküste, *Guayama* (18000 Einw.) mit dem Hafenplatze *Arroyo* an der Nordküste, *Aguadilla* (7000 Einw.) an der Nordwestküste und den wenig bedeutenden Häfen *Humacao*, *Naguabo* und *Fayardo* (20000 Einw.) an der Ostküste.

Geld

hier und auf den spanischen Antillen überhaupt seit 1. Januar 1871 gesetzlich wie jetzt in Spanien; s. *Madrid.* Vor der Einführung der gegenwärtigen Peseta als spanische Münzeinheit und seit 1865 rechnete man auch auf Puerto-Rico, wie in Spanien, gesetzlich nach Escudos zu 1000 Milésimas oder zu 10 Reales zu 10 Céntimos zu 10 Milésimas. — Die Preise werden im Ausfuhrhandel bisweilen in der Valuta von St. Thomas gestellt, von welcher Insel aus ein grosser Theil jenes Handels dirigirt wird.

Vorher rechnete man nach *Pesos* oder Piastern zu 8 Reales zu 12 Dinéros; der Real wurde auch in 16 Cuartos eingetheilt. Die Geschäftsleute theilten den Peso auch in 100 Centésimos. Die Währung des grössern Verkehrs war durch die Geltung der spanischen Gold-Onza zu 17 Pesos dargestellt. Da diese Münze ursprünglich ein 16-Piasterstück ist, so war die hiesige Valuta um $\frac{1}{16}$ oder um $6\frac{1}{4}$ Proc. geringer als der ursprüngliche Nennwerth der grundlegenden Münzen, und der Peso hatte den nämlichen Werth wie bis vor mehrern Jahren auf ganz Cuba und wie noch gegenwärtig in *Santiago de Cuba;* s. deshalb unter Havana, S. 373. Dem entsprechend hatten der spanische und mexicanische Silberpiaster zunächst die Geltung von $1\frac{1}{16}$ Rechnungs-Piaster oder von $106\frac{1}{4}$ Centésimos, in Wirklichkeit aber schwankte das Aufgeld des spanischen Piasters gewöhnlich je nach Vorrath und Bedürfnis zwischen 4 und 7 Proc., d. h. der spanische Silberpiaster galt zwischen 104 und 107 Centésimos hiesige Währung. — Die *Zölle u. a. Abgaben* mussten in *spanischem Gelde* nach dessen *Nennwerthe* entrichtet werden.

Früher und *bis in das Jahr* 1857 rechnete man nach *Pesos Macuquina* zu 100 Centésimos. Die Macuquina-Währung war nur zum kleinsten Theile durch wirkliche, und zwar fremde Münzen (ältere süd- und mittelamerikanische) vertreten. Die wirkliche Macuquina-*Münze* bestand aus unregelmässigen Klumpen oder Platten zum Nennbetrage von 5 und $2^1/_2$ Reales und bis zu 1 Maravedí ($^1/_4$ Cuarto) herab, die weder im Gewicht, noch im Werthe dem Nominalbetrage entsprachen. Sie war in den vormals spanisch-amerikanischen Besitzungen schon lange vor deren Losreissung vom Mutterlande im Gebrauch, bei dieser Losreissung aber wurden die dem letztern treugebliebenen Provinzen aus den insurgirten damit förmlich überschwemmt, und besonders Puerto-Rico war diesem Schicksale ausgesetzt. Der Betrag der auf dieser Insel umlaufenden Macuquina-Münze wurde auf $1^1/_2$ Millionen Pesos geschätzt; hiervon den Agioverlust mit 12 Proc. in Abzug gebracht, blieben 1312000 Silberpiaster oder 26250000 Reales in guter Silbermünze zur Einlösung erforderlich, welchen Betrag (vielmehr 27 Millionen Reales) zu diesem Zwecke die spanische Regierung in Gold und Silber ausprägen liess und i. J. 1857 nach Puerto-Rico sandte, wo binnen 90 Tagen die gesammte Macuquina-Münze nach der vorerwähnten Reductionsnorm *umgewechselt* werden musste. Nach Ablauf dieses Termins *erlosch die Giltigkeit* jener geringen Münzgattung im öffentlichen Umlauf. Die Analyse ergab, dass der wirkliche Werth der vorhanden gewesenen Macuquina-Münze nur 21775000 Reales betrug und dass die Regierung bei dem gedachten Umtausche einen beträchtlichen Verlust erlitt, welcher durch eine Provincial-Auflage gedeckt werden sollte. — Die Macuquina-Währung erhielt ihre Bedeutung dadurch, dass im Verkehr 8 Silberpiaster = 9 Pesos Macuquina waren, 1 Peso Macuquina oder Macuquina-Piaster also = $^8/_9$ Silberpiaster, sodass die Macuquina-Währung um $12^1/_2$ Proc. geringer war, als die Währung der reinen Silberpiaster. Demnach repräsentirte der *Peso Macuquina* ein Quantum von 21,3675214 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,8461538 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark 84,615 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Gold-Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,2820513 Thaler oder 1 Thaler 8,4615 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). Dieses Verhältnis zwischen Macuquina-Währung und guter Silberwährung wurde durch ein königliches Decret vom 22. Jan. 1843 sanctionirt, welches unter dem 24. Sept. 1853 erneuert wurde. — *Noch früher* war das Verhältnis zwischen Macuquina-Währung und guter Silberwährung sehr veränderlich und schwankte zwischen 108 und 130 Pesos Macuquina für 100 Pesos (Piaster) Silber oder „Valuta von St. Thomas“ oder „Goldwährung“ (letztere Bezeichnungen daher, dass auf St. Thomas die spanische Gold-Onza, die dort für die Rechnung maassgebende Münze, nach ihrer ursprünglichen heimischen Würdigung 16 Pesos gilt). *Gesetzlich* sollte die spanische Gold-Onza (der Doblon, Quadrupel) auf Puerto-Rico $17^9/_{16}$ Pesos Macuquina oder 17 Pesos $56^1/_4$ Centésimos Macuquina gelten (statt nach dem gedachten Unterschiede von $12^1/_2$ Proc. 18 Pesos Macuquina), und die Goldmünze wurde somit der Silbermünze gegenüber etwas unterschätzt, wie das auch bei der gesetzlichen Würdigung der fremden Goldmünzen der Fall war. Die erwähnten Gesetze gaben den hier umlaufenden fremdländischen Münzen feste Preise in guter Silberwährung und in Macuquina-Währung, so z. B. der mexican., mittel- und südamerikanischen Onza den Preis von $15^1/_2$ Silberpiastern = 17 Macuquina-Piaster, dem Silber-Peso (Piaster) jeder Art den Preis von $1^1/_8$ Macuquina-Piaster u. s. w.; nach der betreffenden Valvation der fremdländischen *Gold*münzen erschien das Verhältnis zwischen guter Silberwährung und Macuquina-Währung durchschnittlich wie 100 zu $109^3/_4$. Im Handel hatten die bezüglichen fremden Münzen ziemlich den nämlichen Preis, den die gesetzliche Würdigung ihen verliehen hatte.

Die *umlaufenden Münzen* sind vor allem die ältern und neuen *spanischen*, dann im Handel besonders die der Vereinigten Staaten von Nordamerika, englische und französische, ferner mexicanische, mittel- und südamerikanische.

Die *Ausfuhr der Silbermünzen nach dem Auslande* ist *verboten;* nur nach Spanien ist sie erlaubt.

Wechselkurse in Mayaguez und San Juan de Puerto-Rico.

Directe Kursnotirungen, ausser auf St. Thomas, finden nicht immer statt, doch notirt man gewöhnlich auch auf England und Frankreich.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (±) Pesetas.	Céntim.	Bedeutung des Kurses.
St. Thomas	30 T. nach Sicht.	5	3	für 1 Peso in Golde (die span. Onza zu 16 Pesos in Golde gerechnet) Wechselbelauf.
England (London) . .	90 (auch 180) T. nach Sicht.	24	70	» 1 Pfund Sterling.
Frankreich (Paris) . .	6 Mon. n. Sicht.	96	—	» 100 Franken.
Hamburg	90 T. nach Sicht.	121	—	» 100 deutsche Reichs-Mark.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	60 T. nach Sicht.	5	10	» 1 Dollar.
Disconto		$1^1/_2$		Procent für den *Monat.* (So im J. 1873.)

Die Wechselkurse unterliegen ungemein starken Schwankungen, da die Insel gar keine Banken besitzt, welcher Umstand auch die alljährlich periodisch wiederkehrende Geldklemme erklärt. Der Kurs auf London ist maassgebend für die übrigen Kurse.

Der *Disconto* ist in der Erntezeit (vgl. unten die Rubrik „Waarenhandelsusanzen") gewöhnlich 12 Proc. für das Jahr, ausser der Ernte oft bis 18 Proc. und darüber für ganz sicheres Papier. Eigene Wechsel oder Schuldverschreibungen von Pflanzern und andern Privaten sind selten unter von 1½ bis 2½ und 3 Proc. für den *Monat* anzubringen.

Die *Wuchergesetze* sind seit d. J. 1865 *abgeschafft*, doch wird jährlich von der obersten Gerichtsbehörde ein *richterlicher Zinsfuss* für die Fälle des Mangels an Vereinbarung festgesetzt; derselbe war zeither gewöhnlich 9 Proc. für das Jahr.

Wechselrecht

ist das *spanische;* s. *Madrid.* Das spanische Handelsgesetzbuch ist am 17. Februar 1832 für Puerto-Rico publicirt worden.

Maasse und Gewichte

sind *gesetzlich* die *neuen spanischen* (s. *Madrid*), d. i. die *französischen metrischen* (s. *Paris*). Dieselben sollten schon mit dem Beginn des Jahres 1860 in Kraft treten, was aber nicht geschah; eine königliche Verordnung vom 24. October 1864 traf verschiedene Maassregeln, um die Aufnahme des neuen Maasssystems zu erleichtern, und bestimmte, dass dasselbe in den amtlichen Rechnungen von der Aufstellung des Budgets für 1865/66 an obligatorisch sein solle. Immer aber sind im Verkehr noch die alten Grössen in Anwendung, und diese sind die *spanisch-castilischen;* s. *Madrid.* (Nach Lavello wäre das Gewicht hier um circa 2 Proc. schwerer, als das wahre castilische). *Weizenmehl* wird für das Fass (Barril) von 196 engl. Pfund avdp. verkauft, *Kaffee* und *Zucker* für den Quintal von 100 castil. Pfund, *Melasse* und *Rum* für 110 alte englische Wein-Gallons. — Die Preise der Ausfuhrwaaren werden bisweilen für dänisches (deutsches) Gewicht gestellt, da ein grosser Theil des Ausfuhrhandels von St. Thomas aus dirigirt wird, und man rechnet in diesem Falle 100 dänische Pfund = 109 castilische Pfund (statt 108⅔).

Waarenhandelsusanzen.

Die *Erzeugnisse der Insel* müssen *baar* bezahlt werden. Die Verkäufe der *Einfuhrwaaren* erfolgen fast ausnahmelos *auf Credit* und je nach den Plätzen auf verschiedene Termine, doch lässt sich als Durchschnitt annehmen, dass *Lebensmittel* auf 4 bis 8 Monate, *Manufacte* auf 9 bis 12 Monate Credit verkauft werden. Es kommen bei den Lebensmitteln auch Creditfristen von 2, 3, 4, 5 und 6 Monaten vor, und es wird auch wohl die Hälfte des Betrages auf die eine, die zweite Hälfte auf die andere Frist creditirt, oder je ein Drittel auf drei verschiedene Fristen; bei den Manufacten kommen auch wohl 6 Monate Credit vor, neben 9 und 12 Monaten. Als gewöhnliche Zahlungszeit werden stets die *Erntezeiten* betrachtet; die Ernte des Kaffees beginnt ungefähr im December und dauert bis in den April, die des Zuckers beginnt im Januar und dauert bis in den Juni, die des Tabaks nimmt im Mai ihren Anfang und dauert bis in den September.

Einkaufs-Commission 5 Procent.

Pulo Pinang, s. *Pinang.*

Quebeck,

Quebéc (d. h. Flusserweiterung), befestigte Stadt in Canada (Untercanada), an der Mündung des St. Lorenzstromes. 60000 Einw. S. *Montreal.*

Quito,

Franciseo de Quito, Hauptstadt des südamerikanischen Freistaates Ecuadór. 60000 Einw.

Geld der Republik.

Man rechnet in Gemässheit der Gesetze vom 5. December 1856 und 4. December 1857 seit 15. October 1866 nach *Pesos* oder Piastern zu 10 Reales. Der Peso ist eine *Silbermünze* und in jeder Beziehung dem französischen *silbernen Fünffrankenstück* gleich (s. *Paris*); er ist demnach ferner dem jetzigen Silber-Peso der Vereinigten Staaten von Columbia (s. *Bogotá*), dem Silber-Sol von Perù (s. *Lima*), dem Boliviano oder neuen Peso von Bolivia (s. dies. Art.) und dem neuen Peso von Chile (s. *Santiago de Chile*) gleich. Das erstgedachte Gesetz (Art. 5) erlaubt die Einfuhr fremder Münzen, welche in Gewicht, Feinheit und Werth den neuern „in der Republik geprägten" Münzen gleich sind. Das Gesetz von 1856 verbietet (in Art. 5) vom 15. October 1866 ab den *Umlauf* anderer Münzen als derjenigen des neuen Systems (die Circulation der nach diesem System geprägten fremden Münzen und an Gewicht und Feinheit besserer gestattet es jedoch); das Gesetz von 1857, welches die Herstellung des neuen Zustandes beschleunigen will, untersagt, von der Zeit seiner Promulgation ab jede *Emission* von Silbermünze, welche nicht in Betreff der Feinheit (900 Tausendtheile) und des Gewichts in Uebereinstimmung mit dem französischen Decimalsystem ist und (in §. 1) die Einfuhr fremder Gold- und Silbermünzen, welche in Feinheit oder in Gewicht unter dem französischen decimalen stehen. In den amtlichen Rechnungen und Acten sollte die Anwendung der neuen Währung ein Jahr nach Promulgation des Gesetzes von 1866 obligatorisch sein (Art. 5 dieses Gesetzes).

Nach dem Gesetz vom 5. December 1856 (Art. 2) sollte die Rechnungs- und Münz-Einheit der *Franco* (Franken) sein, dem Franken der französischen *Silberkurant*-Währung gleich, also der Fünftel-Peso der vorgedachten Art, mit der französischen Decimaltheilung. Das Gesetz vom 4. December 1857 (§. 2) macht das 10-Realenstück oder den neuen *Peso* zur Einheit.

In *Wirklichkeit* herrschte bis auf die neueste Zeit noch die *vorherige* Rechnungsweise in der sogenannten geringen Münze („schwache Münze", Moneda feble), nach *Pesos Macuquina* oder *Macuquina-Piastern* zu 8 Reales oder zu 100 Centavos, ganz wie bisher (bis 1872) in dem benachbarten Venezuela; s. *Carácas*, S. 226. Das Gesetz von 1857 setzt (in §. 2) *für die Annahme in den Staatsämtern und Staatskassen* das französ. Fünffrankenstück und die ihm an Werth gleichen Münzen = 9 Reales Macuquina (Moneda feble) oder $1\frac{1}{8}$ Peso Macuquina, also = $\frac{9}{10}$ neue Pesos, und *hiernach* repräsentirt der *Peso Macuquina* ein Quantum von 20 Gramm fein Silber, im *Werthe* von $3\frac{3}{5}$ oder 3,6 deutschen Gold-Mark oder 3 Mark 60 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = $1\frac{1}{5}$ Thaler oder 1 Thaler 6 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = $2\frac{1}{10}$ Gulden oder 2 Gulden 6 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = $1\frac{4}{5}$ Gulden oder 1 Gulden 80 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — Nach dem vorgedachten Gesetz (Art. 9) können die Inhaber von einheimischen oder fremden Münzen der Macuquinawährung die Umwechslung derselben in neue nationale („decimale") Münze verlangen, und die Regierung gewährt ihnen für jede 8 Reales Macuquina 4 Franken = $\frac{4}{5}$ Pesos oder 8 Reales (der neuen Münze) wonach sie bei diesem Umtausche im Vergleich zu dem vorhin gedachten Kassensatze ein Zehntel des Werthes verlieren würden). Den Umtausch besorgt die hiesige Bank von Ecuadór.

Die Regierung hat aber i. J. 1871 das im Lande befindlich gewesene „*schlechte Silbergeld*“ (der Macuquina-Währung), welches theilweise grosse Löcher in der Mitte der Stücke hatte, *eingezogen* und zum Einschmelzen nach Europa gesandt; sie hat neues *Silbergeld des französischen Silberkurantfusses importirt*, wodurch die Geschäfte und das Eigenthum im Lande eine solide Grundlage erhalten haben; somit steht zu hoffen, dass die obengedachte neue Valuta sich mehr und mehr consolidirt und einbürgert. Diese Hoffnung begründet sich auch durch die neuern Wechselkurse zu Guayaquil, wo zu Anfang d. J. 1874 der Kurs auf London (für 90 Tage nach Sicht) mit „57 Proc.“ notirt war, d. h. aber mit 5,57 neuen Pesos für 1 Pfund Sterling, was mit Rücksicht auf den Disconto dem Münzpari genügend entspricht.

Noch i. J. 1863 und jedenfalls weiterhin herrschte in Ecuadór eine wahre Münz-*Confusion*, wie das von der Nationalakademie des Staates publicirte Jahrbuch für 1863 darlegt, welches u. a. folgendermaassen berichtet: „Man sieht Kursdifferenzen von 8 bis 12 Proc. zwischen zwei benachbarten Städten. Diese Differenzen kommen von der grössern oder kleinern Menge umlaufender falscher, beschnittener und abgenutzter Münzstücke, von der beträchtlichern oder geringern Durchlöcherung der Stücke, welche sich in jeder Stadt in Circulation befinden und deren Anwendung man beibehalten hat, weil es immer noch besser ist, ein mangelhaftes Tauschmittel zu haben, als gar keines. Aber jede Stadt hat besondere Gewohnheiten angenommen, und was in der einen geschieht, hat in der andern nicht statt; was man hier durch den Brauch in einigermaassen beträchtlichen Zahlungen anzunehmen gezwungen ist, wird dort durch die Landleute oder die Kleinhändler zurückgewiesen. Daher kommt es, dass man nie den Tauschpreis feststellen kann.“

Münzprägung. *Einfuhr fremder Kupfermünze.*

A) *Nach dem neuen (französischen) Fusse:*

(Vom 15. October 1858 an oder wo möglich früher sollte die Ausgabe der Münze dieses Fusses erfolgen, und es ist das wenigstens hinsichtlich der neuen Silber-Pesos geschehen.)

Goldmünzen sind, soweit bekannt, in diesem Fusse bis jetzt nicht geprägt worden.

Silber. Pesos, seit 1858 (die Stücke von 1858 sind mit „5 F.“, d. h. 5 Francos, bezeichnet), gesetzlich ganz wie die französischen silbernen Fünffrankenstücke (vgl. oben). Wahrscheinlich auch kleinere Stücke. — Siehe die *Münztabellen*. (Das Gesetz vom 5. December 1856, welches den Franken als Münzeinheit verordnet hatte [s. oben], gab [in Art. 2] die Autorisation auch zur Prägung von Silberstücken zu 2, zu ½, und zu ¼ Franken, d. i. zu 4 Reales, zu 1 Real und zu ½ Real). Man hat sich, wie oben erwähnt, in der Hauptsache bisher mit der Einfuhr fremder Münzen des gedachten Fusses beholfen.

Kupfer- oder *Bronzemünzen* sind, soweit bekannt, seit Einführung des neuen Münzfusses *nicht* geprägt worden. Das Gesetz von 1856 ermächtigt (in Art. 10) die Executivgewalt, aus der Münzstätte der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Philadelphia *Kupfermünzen* zu 1/100 Franken oder zu 1/100 Peso im Gesammtbetrage von 10000 alten spanischen Piastern oder 54000 Franken (= 10800 neue Pesos) zu beziehen und dieselben in den Provinzen der Republik Ecuadór in Umlauf zu setzen.

Nach dem obengedachten Gesetz sollen alle zwei Jahre, am 15. October, die einheimischen Münzen in den Provinzen, Bezirken und Gemeinden der Republik geprüft werden.

B) *Vor* Erlass des Gesetzes vor 1856:

Gold und *Silber* s. die *Münztabellen*.

Ein Decret vom 6. Juni 1873 verbot die Ausfuhr der neuen („decimalen“) Silbermünze und des Barrensilbers, ein Gesetz vom 19. December 1874 aber hat dieselbe vom 1. Januar 1875 an wieder freigegeben gegen Entrichtung eines Ausfuhrzolles von 7 Proc. Vom Ertrage dieses Zolles kommt 1/15 an die Bank von Ecuadór zu Gunsten der von ihr der Regierung behufs des Umtausches der alten geringhaltigen Münze (der Moneda feble) eröffneten Rechnung. Alsbald

nach Tilgung dieser Rechnung soll die Erhebung jenes Zolles aufhören und die Ausfuhr von Münze und Barrensilber wieder frei sein.

Wechselrecht der Republik.

Es gilt das spanische Handelsgesetzbuch und somit auch das *spanische Wechselrecht*; s. *Madrid.*

Maasse und Gewichte der Republik

sind infolge des Gesetzes vom 5. December 1856 seit 15. October 1866 die *französischen metrischen;* s. *Paris.* Seit dem letzterwähnten Tage dürfen in den amtlichen Acten nur diese Grössen erscheinen. Ein späteres Gesetz v. 14. April 1857 verfügt abermals die Anwendung des gedachten metrischen Systems in seiner ganzen Ausdehnung und mit allen seinen Bezeichnungen. Nach Art. 3 des erstern Gesetzes hatte die Regierung Normal-Etalons der neuen Maasse und Gewichte anfertigen zu lassen, welche im Nationalmuseum oder im Finanzministerium aufbewahrt werden sollten. Nach dem Gesetz von 1856 (Art. 8) sollen alle zwei Jahre, am 15. October, die Maasse und Gewichte in den einzelnen Provinzen, Bezirken und Gemeinden der Republik verificirt werden.

Vorher wie bis Ende 1872 in Venezuela; s. *Carácas.*

Ragusa,

feste Hafenstadt im österreichischen Königreich Dalmatien, am Adriatischen Meere. 10000 Einw. Handels- und Gewerbekammer für den Bezirk Ragusa und Cattaro.

Geld Dalmatiens wie *Wien.*

Das gemeine Volk in Ragusa rechnet oder rechnete wenigstens vor zwanzig Jahren noch häufig auch nach *türkischen Piastern* zu 40 Parà. Alle grössern Zahlungen wurden in Ragusa bis gegen 1849 in *allen spanischen Silberpiastern*, sogenannten Colonnati (Säulenpiaster), bedungen, welche im Handel fast immer $2^1/_{12}$ Gulden, bisweilen auch $2^1/_{10}$ Gulden in österreichischen Zwanzigkreuzerstücken (Conventionsmünze) galten.

Von 1806 bis 1813, während die Franzosen im Besitz Dalmatiens waren, war die *gesetzliche* Rechnungsweise die *französische;* s. *Paris.* Nach der Wiederbesitznahme durch Oesterreich machte diese Rechnungsart der österreichischen wieder Platz. Bei der ersten österreichischen Occupation wurde der österreich. Conventionsfuss eingeführt, und man rechnete 1 Gulden Conv.-Münze = 5 Lire piccole venete (venediger kleine Lire) = 12 Lire dalmate (dalmatinische Lire) der vorherigen Währungen, den Conv.-Kreuzer = 2 frühere Gazzette (einer ehemaligen dalmat. Kupfermünze, deren 10 auf die Lira dalmata gingen und die ehemals in 2 Soldi dalmati getheilt wurde); so rechnete das Landvolk in vielen Landestheilen noch vor zwanzig Jahren, obgleich die Lira und die Gazzetta längst ausser Umlauf gekommen waren.

Die *frühere* Rechnungsart in der *ehemaligen Republik Ragusa* war die nach *Ducati* zu 40 Grosseti zu 6 Soldi in einem Zahlwerthe, in welchem man bis zum Jahre 1797 *durchschnittlich* $21^3/_8$ Ducati auf die kölnische Mark fein Silber rechnen konnte, sodass der *Ducato* an *Werth* = 1,969 deutsche Gold-Mark (diese Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,656 Thaler oder 19,7 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,149 Gulden oder 1 Gulden 8,9 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,985 Gulden oder $98^1/_2$ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Münzprägung der ehemaligen Republik Ragusa.

Bis gegen 1800 wurden verschiedene *Silbermünzen* geprägt, die lange schon eingeschmolzen sind, namentlich *Tallari* (Thaler) oder *Vislini*, auch *Ragusine* genannt, zu $1^1/_2$ Ducati oder 60 Grosseti (in 1759, 1774, 1794), 9 Loth 3 bis 12 Grän oder 573 bis 604 Tausendtheile fein, 14,6578 bis 13,31067 Stück aus der feinen kölnischen Mark, und *Ducati*, in sehr verschiedener Ausbringung, meist 9 Loth oder $562^1/_2$ Tausendtheile, die vom Jahre 1797 aber nur 7 Loth 7 Grän oder 461,8 Tausendtheile fein, daher meist $21^1/_3$, vom Jahre 1797 aber $37^1/_4$ Stück aus der feinen kölnischen Mark. Man prägte ehemals auch *Scudi* zu 36 Grosseti, *halbe Scudi* und *Drittel-Scudi* (letztere auch Peperi oder Perpere genannt). Der *alte Artilucco* (A. vecchio) wurde zu 8 Grosseti gerechnet, der *neue Artilucco* (A. nuovo) zu 3 Grosseti, der *alte Grosseto* (G. vecchio) zu 3 Grosseti (G. nuovi), der *halbe alte Grosseto* (Mezzo G. vecchio) zu $1^1/_2$ Grosseti (G. nuovi); dann hatte man noch den *neuen Grosseto* (G. nuovo), welcher bei den voraufgehenden Vergleichungen gemeint ist. Endlich hatte man von *Kupfermünzen Soldi* und *Bagatini* zu $^1/_5$ Soldo.

In *Wechselgeschäften* richtet man sich nach den Kursen von *Triest* und *Wien.*

Wechselrecht, s. *Wien.*

Zinsfuss. Das gesetzliche Zinsmaximum in Dalmatien ist 12 Proc. für das Jahr, thatsächlich aber werden in manchen Fällen 15, 16 und mehr Proc. gewährt.

Maasse und Gewichte Dalmatiens
sind vom 1. Januar 1876 an die *neuen österreichischen*, deren Anwendung seit 1. Januar 1873 gestattet ist; s. *Wien.*

Vorige Maassgrössen waren *gesetzlich* die *wiener*, die auch bei den *Behörden* bisher dienen. Das wiener Gewicht war eingebürgert, von den Raummaasssen aber kamen bisher im localen Verkehr noch die ältern vor. Folgende sind die wichtigsten

ältern Grössen von Ragusa.

Längenmaass in Dalmatien. Das in ganz Dalmatien übliche *Ellenmaass* ist das alte *venediger*, die Woll-Elle und die Seiden-Elle. Die *Woll-Elle* dient für alle Wollwaaren, für ordinäre Leinwand, Segeltuch, Hanf- und gewöhnliche Baumwollwaaren, die *Seiden-Elle* für Seidenwaaren, feine Leinen- und Baumwollwaaren, Spitzen, überhaupt für feine Schnittwaaren. — In *Ragusa* wurde daneben für *feine Schnittwaaren* auch die *ragusaner Elle* (der ragusaner Braccio) angewandt, welche = ¾ venedigcr Woll-Ellen = 0,51255 Meter = 227,210 pariser Linien = 0,65784 wiener Ellen. Diese ragusaner Elle ist aber mehr und mehr ausser Gebrauch gekommen und wird wohl nicht mehr angewandt. — Der *Passo* (Schritt) von *Ragusa* = 4 ragusaner Ellen. Die *Paliza* von *Lagosta* ist = ½ Passo von Ragusa. Ausser in Ragusa wird beim Bauwesen etc. überall nach dem alten *venediger* Fuss gerechnet.

Feldmaass. Der ragusaner *Soldo* von 400 Quadrat-Passi = 16,813 Aren = 0,2922 wiener Joch. Am häufigsten wird auf dem dalmatinischen Festlande nach einem Flächenmaass gerechnet, welches man fälschlich *Campo padovano* (paduaner Acker) nennt und welches = 1016,4 wiener Quadratklafter, wofür man allgemein 1016 wiener Quadratklafter rechnet.

Getreidemaass. Der *Stajo* von 6 Cupelli oder 16 Bagas (oder Staricci) = 1⅓ venedigcr Stajo = 111,0896 Liter = 5600,30 paris. Kubik-Zoll = 1,8067 wiener Metzen.

Salzmaass in Dalmatien. Der *Moggio* enthält im Verkehr 12 venediger oder 9 ragus. Staja, der venediger Stajo an Gewicht 120 wiener Pfund; in den *Aerarial*-Magazinen muss aber dieser Stajo mindestens 124 wiener Pfund wiegen, und hier wird der *Moggio* zu 13 vened. Staja angenommen.

Flüssigkeitsmaass ist die *venediger Barilla* von 6 Secchj. Der *Secchio* wird hier in 14 Cuttli getheilt. Die *Barilla* wird an *Gewichtsinhalt* bei Wein zu 120, bei Branntwein zu 112, bei Baumöl zu 108 wiener Pfund Netto gerechnet.

Handelsgewicht Dalmatiens ist im gewöhnlichen Verkehr mit wenig Ausnahmen das alte *venediger* (Schwergewicht und Leichtgewicht). In *Ragusa* wendet man daneben das besondere ragusaner Gewicht an: Die *Occa* von 42 Once (Unzen) oder 3½ hiesigen Pfund = 32,78 Once altes venediger Schwergewicht = 1,3030 Kilogramm = 2,32654 wiener Pfund. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once zu 10 Drachme = 372,2861 Gramm = 0,664725 wiener Pfund. Im übrigen Dalmatien dient meist das venediger Schwergewicht; für Salz und Tabak überall das wiener Gewicht. — Wegen der Schiffslast oder *Tonne* s. *Triest.*

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* ist in Ragusa 7 Proc. leichter als der frühere Marco von Venedig, also = 221,80 Gramm = 0,790 wiener Mark. Im *übrigen* Dalmatien wie sonst in *Venedig.* Goldwaaren werden nach dem Carato verkauft, Silberwaaren nach der Oncia (s. *Venedig*).

Rangun

(d. h. Friedensstadt), wichtigste Seehandelsstadt und Freihafen des früher zum hinterindischen Königreich Birma (Barma, Mranma) gehörigen Landes Pegu in Britisch-Birma, am gleichnamigen Mündungsarme des Irawadî. 40000 Einw. Handelskammer.

Geld in Pegu und in Birma überhaupt.

In *Britisch-Birma* jetzt ganz wie im britischen Vorderindien; s. *Calcutta*. Das umlaufende Geld jener Provinz besteht vorzüglich in ganzen, halben und Viertel-Compagnie-Rupien (Silber) und in halben und Viertel-Annas (Kupfer). Vgl. übrigens die Artikel *Akyab* und *Maulmain*.

Im *Königreich Birma* (dem eigentlichen Birma oder Ava) rechnet man, wie früher in ganz Birma, nach *Tikal*, bei den Eingebornen *Keiat* (Kyat) genannt. Das Tikal ist ursprünglich ein *Gewicht* von $255^1/_2$ engl. Troygrän = 16,556 Gramm (s. unten) und bedeutete bis vor etwa 12 Jahren als *Geldeinheit* nur eine solche Gewichtsmenge *Silbers*, ist aber nach dieser Thatsache dem *Werthe* nach nicht genau zu schätzen, da das als Geld dienende ungeprägte Silber *verschiedene Feinheiten* hat, und da ein Gewichts-Tical der üblichen Feinheitsstufen für verschiedene Zwecke zugleich als ein Geld-Tical erscheint, so gibt es ebensoviele verschiedene *Valuten*, als es gebräuchliche Feinheitsgrade gibt. Das Geld-Tical ist dem siamesischen Tical oder Bat mehr verwandt (s. Bankok). Erst i. J. 1861 wurde das Tical als wirkliche *Silbermünze* geprägt und ausgegeben (in der Schwere eines Gewichts-Tical); über die Feinheit dieser Münze liegen keine Angaben vor, und es lässt sich demnach der Werth derselben fürerst nicht feststellen. Die Ausprägungen waren bis in das Jahr 1868 nur in kleinen Mengen erfolgt, und ausser dem Tical sind auch *kleinere Silbermünzen* geprägt worden, deren Werth ungefähr mit dem der britisch-ostindischen Compagnie-Rupie und deren Theilstücken übereinstimmt und die von den Eingebornen im britischen Ostindien zu diesem Werthe angenommen werden. (Schon vor 1840 fand einmal eine Prägung und Ausgabe von Silbermünzen, aber zu sehr überschätztem Preise, statt, sodass sie bald wieder eingestellt wurde.)

Gesetzlich existiren nur drei Arten *legirten Silbers:* 1) Die beste Sorte, Namens *Hnit mat gnweh* (nach Bastian „Dain“ oder in etwas anderm Legirungsverhältnis „Youetni“), enthaltend $^8/_{10}$ Silber, $^1/_{10}$ Kupfer, $^1/_{10}$ Blei; 2) die mittlere Sorte, Namens *Ah sehk gnweh*, enthaltend $^8/_{14}$ Silber, $^3/_{14}$ Kupfer, $^3/_{14}$ Blei; 3) die geringste Sorte, Namens *Nga seh ngweh* (nach Bastian „Azekiay“), enthaltend $^4/_9$ Silber, $^3/_9$ Kupfer, $^2/_9$ Blei. Das Gesetz wird jedoch nicht genau eingehalten und die Folge davon ist, dass das Silber nach Belieben und Auftrag der Person, welche seiner bedarf, legirt wird und dass diese mehr Kupfer und Blei zusetzen lässt, als gesetzlich erlaubt ist, indem sie darauf vertraut, entweder den Abnehmer einzuschüchtern oder es an jemand anzubringen, der beschränkt genug ist, es ohne irgend eine Prüfung anzunehmen. Das angeblich unlegirte, *reine Silber* (vgl. unten) heisst *Tsin tsit e köng song ngweh*, geblümtes Silber (engl. Flowered silver, wegen der Figuren, die es an der Oberfläche zeigt), oder *Yonet ni* (rothes Blatt) (nach Bastian „Bau“). Die Behörden nehmen sich der Sache nicht an, und im allgemeinen herrscht (nach Kap. A. Bower, in 1869) im Lande sogar die Ansicht, dass sie selbst jene unerlaubten Mischungsweisen ausüben, wenigstens stillschweigend dulden. Die einzige Sicherheit, welche ein Empfänger solchen Geldes besitzt, liegt in seiner Erfahrung, die bewundernswerth ist infolge seiner langjährigen Uebung. Das Silber, welches als Geld dient, besteht in Klumpen oder Kuchen von 4 bis 20 Tical (= $66^2/_9$ bis $331^1/_3$ Gramm) Schwere. Jedermann im Bazar ist im Besitz eines Satzes kleiner Wagschalen und Gewichte. Zuerst wird das Gewicht festgestellt und dann der Werth berechnet. Durch die gedachte Praxis ist der Verkäufer einer Waare im Stande, das Maass der Legirung des ihm gezahlten Geldes zu entdecken und den Werth der ihm vorliegenden Metallstücke vollständig zu erkennen. Das eben berichtete Verfahren dehnt sich bis zu den Schanstaaten (Siam) aus. Soweit der Einfluss Birmas sich erstreckt, bildet die Mischung des Silbers für die Verkehrszwecke eine der Hauptthätigkeiten der Silberschmiede. Die obenerwähnte beste Sorte des legirten Silbers ist in den *Handelsgeschäften* die häufigste. Die *Zahlungen an die Regierung* (Steuern etc.) müssen in reinem Silber geleistet werden, wenigstens in dem dem Namen nach reinen, welches aber in Wirklichkeit nur etwa 980, 975 und 950 Tausendtheile fein sein soll. Ferner müssen in solchem sogenannten feinen Silber alle Verträge erfüllt werden, wenn nicht ausdrücklich eine andere Leistungsweise stipulirt worden ist. Aus solchem Silber werden *Stücke von 5 und 7 Tical Gewicht* (eine Art Barrengeld) mit einer Prägung versehen und so in Umlauf gesetzt. Im Kleinverkehr dient (wenigstens in Mandaleh und im obern Birma) die geringste Sorte des legirten Silbers. (Nach einer ältern Angabe wären die Feinheitsgrade der einzelnen Sorten des legirten Silbers in den verschiedenen Gegenden des Landes verschieden). Die Geldwagschalen und Geldgewichtsstücke werden alle in der Hauptstadt des Landes, zu Mandaleh, verfertigt und gestempelt, und von da durch das ganze Reich versandt, indem der Gebrauch anderer untersagt ist. — (*Gold* dient in der Regel *nicht* als Zahlungsmittel und steht hier durchschnittlich 17mal so hoch im Preise als Silber von gleicher Feinheit.) — Das bei bedeutenderen Zahlungen erforderliche Probiren des Metalls beschäftigt eine ziemliche Anzahl Mittelspersonen als „Mäkler“, und es kostet jede Silberprobe 1 Proc. (nach anderer Angabe $1^1/_2$ Proc.). Der Probirer, welcher den Werth des angebotenen Silbers taxirt, muss für seine Werthangabe haften, trotzdem aber ist die Taxirung so unzuverlässig, dass die Angaben der geschicktesten Mäkler oft um 10 Proc. von einander abweichen. Die Silberarbeiter sind zugleich Wechsler und Metallprobirer. Jeder Kaufmann bedient

sich eines solchen Geldwechslers, welchem er sein baares Geld in Verwahrung gibt und der nach einem festen Herkommen dafür 1 Proc. Gebühr bezieht, wogegen er auch für die Güte des durch seine Hände gehenden Geldes haften muss.

Bei *kleinern Zahlungen* bedient man sich (namentlich im obern Birma) als Scheidegeldes des *Bleies*, welches ebenfalls zugewogen wird. Das Preisverhältnis desselben gegenüber dem reinen Silber ist mehr oder weniger wechselnd, durchschnittlich etwa wie 500 zu 1. Bisweilen gibt man aber in den Städten 700 bis 800 Keiat oder Gewichts-Tikal, auf dem Lande sogar 1500 Keiat oder Gewichts-Tikal Blei für 1 Keiat oder Gewichts-Tikal reines Silber. Die Eingebornen lassen sich, wenn sie beim Abwägen ihres Bleies nicht genau das gewünschte Gewicht treffen, das Zuviel durch Schalen voll Reis herausgeben. Auf den Dörfern wird im Kleinverkehr überhaupt der Reis als Geld benutzt. Im südlichen Pegu finden sich (oder fanden sich wenigstens in den Jahren 1861 und 1862) statt des Bleies zuweilen kleine Zinnstücke mit einem einfachen Gepräge als Scheidemünze. (Angeblich käme auch noch Porzelangeld vor. Ehemals gab es auch bronzene Scheidemünzen, die Jedermann prägen durfte.)

Die Einführung von Kupfermünzen oder kleinen Silbermünzen muss viel dazu beitragen, allen Kleinhandel zu vereinfachen und den Argwohn zu verscheuchen, welcher unter den bisherigen Verhältnissen zwischen Käufer und Verkäufer herrscht; dass die Prägung grösserer und kleinerer Silbermünzen neuerdings erfolgt ist, ist oben erwähnt. *Britisch-ostindische Münzen* (Silbermünzen) stehen nach Bower 1 Proc. höher im Preise als gleichwerthe Mengen birmanischen Silbers und sind überhaupt *in allen Schichten der Bevölkerung mehr beliebt;* diese ihre Bevorzugung erstreckt sich auch nach Osten bis Momien. Namentlich sehr gesucht sind die silbernen Viertel- und Achtel-Rupien (die Stücke zu 4 und zu 2 Annas), welche häufig zu Knöpfen für Frauen- und Kinderkleidung verwendet werden.

Wechselkurse in Rangun.

Man notirt einen Kurs auf *London*, 6 Monate nach Sicht, mit (+) 1 Schill. 11⅛ Pence (so im Januar 1874) Wechselbelauf für 1 Compagnie-Rupie baar hier. Ferner notirt man einen Kurs auf *Calcutta* in Procenten Disconto. — Der Wechsel-*Disconto* stand im Januar 1874 auf bezüglich 10, 11 uud 12 Proc. für das Jahr bei Wechseln von bezüglich 1, 2 und 3 Monaten weiterer Umlaufsfrist.

Wechselrecht in Britisch-Birma, s. *Calcutta*.

Maasse und Gewichte in Pegu und in Birma überhaupt.

Längenmaass. Die Birmanen haben ein „armen Manns Maass" für den gewöhnlichen Gebrauch und ein „Anführers Maass" oder „grossen Manns Maass", welches letztere von der Regierung des Königreichs Birma angewandt wird. Im grössern Verkehr dient das letztere: Das *Teong* (Taong), Toöng (Toung), Tehm (Taim) oder die *Elle* (königliche Elle, als solche auch Sandang genannt) = 19¹/₁₀ engl. Zoll = 0,48513 Meter = 215,057 pariser Linien = 0,6226 wiener Ellen. Das *Teong* hat 2 T'wah (Spannen) zu 1½ Mekh (Maik) oder 12 Thits. Das *Mehk* (die Handbreite) hat 8 T'hits (Fingerbreiten). — Das *Länn* (Lan, der Faden, die Klafter) hat 4 Teong, das *Teh* (Ta, Teh) oder *Bambu* (Bambus) 7 Teong. Das *Ohk-tha-pah* (Oke-tha-pah) hat 20 Teh oder 140 Tong. Das *Kosa* hat 20 Ohk-tha-pah oder 2800 Teong. Das *Tehng* (Taing) oder die *Meile*, in Zehntel getheilt, hat 1000 Teh oder 7000 Teong. — (Im *Königreich* Birma kann sich das Ellenmaass nach dem Willen des Monarchen ändern; i. J. 1795 wurde dasselbe [nach Symes] = 22 engl. Zoll gerechnet.)

Feldmaass. Das *Peh* von 625 Quadrat-Teh = 72,0766 Aren.

Bauholzmaass. Teckholz verkauft man in Britisch-Birma in neuester Zeit nach dem *englischen Ton* von 50 engl. Kubik-Fuss Planken; bis vor kurzem aber und noch i. J. 1872 verkaufte man es für das Ton (das Ton of shipping, die Schiffslast) von 42 engl. Kubik-Fuss Planken zu durchschnittlich 28 Fuss Länge.

Getreidemaass. Das *Teng, Ten* oder Tehndang (Taindang), d. h. der Korb, hat 2 Kweh (Kwai) zu 2 Sehk (Saik) oder Seht (Sait) zu 2 Sah oder Särrots (Sarots) zu 2 Peiihs (Pyees) zu 4 Saleh (Salay) zu 2 Lameh (Lamay) zu 2 Lamyet. Das *Sah* enthält circa 1 altes engl. Wein-Gallon. Das *Teng* enthält von *geschältem Reis* an *Gewicht* 16 Pehtha = 58⅖ engl. Pfund avdp. = 26,49 Kilogramm.

Das *Teng* wird von den Engländern *Basket* (Korb) genannt, doch hat man jetzt zwischen Teng und Basket zu unterscheiden, indem infolge der allmälichen

Verkleinerung jenes Maasses i. J. 1872 vom Kaufmannsstande in *Rangun* (mit Ausnahme einer einzigen englischen Firma) ein *neues Basket* angenommen wurde von 2370 engl. Kubik-Zoll Rauminhalt = 38,8363 Liter = 1957,832 paris. Kubik-Zoll. Von gutem *ungeschälten* Reis (Paddy) enthält dasselbe 51 bis 52 engl. Pfund avdp. an *Gewicht*. Dieses neue Basket ist am 17. Juni 1872 in Gebrauch genommen worden. Von sogenanntem „5 *Parts*' (Theile)-Reis" (d. h. von Reis, welcher noch ein Fünftel oder 20 Proc. Paddy enthält), Cargo-Reis, rechnet man das Basket zu circa 68 engl. Pfund avdp. Gewicht, und man nimmt 100 Baskets Paddy = 60 Baskets 5 Parts'-Reis an. (Man kauft auch „6 Parts"-Reis [d. h. $^1/_6$ Paddy enthaltend], „4 Parts"-Reis [$^1/_4$ Paddy enthaltend], „3 Parts"-Reis [$^1/_3$ Paddy enthaltend], „$2^1/_2$ bis 3 Parts"-Reis [$^2/_5$ bis $^1/_3$ Paddy enthaltend], „5 bis 6 Parts"-Reis [$^1/_5$ bis $^1/_6$ Paddy enthaltend], „6 bis 7 Parts"-Reis [$^1/_6$ bis $^1/_7$ Paddy enthaltend] etc. — In *Bassein* [in Pegu] rechnet man [so noch i. J. 1871] das *alte* Basket „5 Parts'-Reis", Cargo-Reis, an *Gewicht* zu 66 engl. Pfund avdp.) — Schon früher, i. J. 1861, unterschied man in *Rangun zweierlei* Reis-*Baskets* als „*Regierungs-Maass*", nämlich 1) das *alte* Basket, enthaltend: von gereinigtem Reis 70 Pfund, von „5 Parts"-Cargo-Reis 63 Pfund, von Paddy 52 Pfund, — 2) das *neue* Basket oder das Bushel, enthaltend: von gereinigtem Reis 62 Pfund, von „5 Parts"-Cargo-Reis $57^1/_2$ Pfund, von Paddy 48 Pfund engl. avdp. — Das *Basket* ist übrigens (war wenigstens i. J. 1867) an allen birmanischen Plätzen von *verschiedener Grösse*.

Der *Koyan* (Coyan) hat 100 Teng.

Das Getreidemaass dient auch für *Salz*, *Kalk* etc., im *Grosshandel* aber verkauft man *Salz* nach dem *Gewicht*, und zwar für 100 Wiss (Pehthas), einschliesslich Zoll.

Flüssigkeiten verkauft man nach dem *Gewicht*.

Handelsgewicht.

Bei den *Behörden* (den *Zollämtern* etc.) ist das *britisch-ostindische Normalgewicht* (Standard Weight) oder neue bengalische Bazar-Gewicht im Gebrauch; s. *Calcutta*, S. 221. Dasselbe ist wohl auch im grössern Verkehr, namentlich in Rangun, in Anwendung, neben ihm aber sehr gewöhnlich noch das einheimische *birmanische* Gewicht. Folgendes ist dieses

einheimische Handels-, Gold- und Silbergewicht. Das *Pehtha* (Paitha), von den Engländern *Wiss* (Viss, Vis) genannt, hat 100 Keiat (Kyat, von den Engländern *Tikal* genannt) zu 4 Mat'h zu 2 Muh (Moo) oder Mju (Mu) zu 2 Beh (Bai) oder Tubbi zu 4 grossen Rué (Ruay) oder grossen Rweh (Rway) zu 2 kleinen Rué und ist = 3,65 engl. Pfund avdp. = 25550 engl. Troygrän = 1,6556 Kilogramm = 3,3112 deutsche Pfund = 2,9561 wiener Pfund. — Man theilt das *Pehtha* auch in 4 Agitos oder Giros zu 2 Abuccos. Das *grosse Rué* ist ursprünglich die Bohne von Adenanthera pavonina, das *kleine Rué* der Same von Abrus precatorius (letzteres entspricht daher dem siamesischen Saga; vgl. Bankok, S. 95).

Steinkohle verkauft man im Grossverkehr in Rangun für das engl. *Ton* von 2240 Pfund avdp., *Eisen* für 100 Wiss.

Probirgewicht. Die Feinheit der Edelmetall-Legirungen wird in Zehntheilen, M'hju (M'hu) ausgedrückt. Das feinste vorkommende Gold ist $9^3/_4$ M'hju oder 975 Tausendtheile fein.

Wegen der besondern Maasse und Gewichte von *Akyab* und *Maulmain* s. dies. Art. — Bedeutend ist bei den Eingebornen im *Königreiche* Birma (Awa) der *Tauschhandel* mit Bassein-Reis gegen Erdöl.

Platzgebräuche.

Der Preis des *Reises* versteht sich für 100 Baskets (Körbe), in neuester Zeit auch wohl für das englische Hundredweight von 112 Pfund avdp., frei an

Bord. *Weizen* und *Gram* (eine ostindische Bohnenart) verkauft man ebenfalls für 100 Baskets. Viele Waaren *(Baumwolle, Indigo, Zuckerrohr, Catechu, Stocklack, Petroleum, Zinn)* verkauft man für 100 Wiss, Baumwolle in neuester Zeit auch in engl. Pence für das engl. Pfund avdp., frei an Bord, *Ochsen-* und *Kuhhäute* für 100 Stück, *Büffelhäute* gleichfalls für 100 Stück, aber auch für 100 Wiss Gewicht; — *Büffelhörner:* kleine ($1\frac{1}{2}$ bis 3 Pfund engl. avdp. das Stück wiegend) für 100 Stück, grosse meist nach dem Gewicht, und zwar für 100 Wiss, gemischte Partien (grosse und kleine durch einander) für 100 Stück; *Teckholz* für 50 engl. Kubik-Fuss; — *Branntwein* (Brandy) in Flaschen für die Kiste von 1 Dutzend Flaschen.

Die *Frachten nach Europa* bedingt man in englischem Gelde für das englische Ton.

Die *Landesproducte* werden *gegen baare Zahlung* gekauft; die *Einfuhrwaaren* verkauft man auf 4 Monate *Credit.*

Einkaufscommission 5 Proc.

Recife, s. *Pernambuco.*

Regensburg,

Hauptstadt der baierschen Provinz Oberpfalz und Regensburg, an der Donau. 35000 Einw. Handelskammer. Wechsel- und Mercantilgericht erster Instanz. Wie *München.*

Réunion,

La Réunion, Île de la Réunion, bis 1848 *Bourbon* (Île Bourbon), während der ersten französischen Revolutionszeit und bis 1809 schon einmal Réunion, von 1809 bis 1814 Bonaparte (Île Bonaparte) genannt, die grösste der Maskarenischen Inseln, vor der ostafrikanischen Küste, schönste und reichste französische Colonie von $2315\frac{1}{2}$ Quadrat-Kilometern Flächeninhalt, mit 230000 Einw., worunter 60000 afrikanische Einwanderer. An der Nordküste liegt die Hauptstadt *St.-Denis* mit 40000 Einw.; Handelskammer und Entrepôt. St.-Denis, St.-Paul und St.-Pierre sind die einzigen dem auswärtigen Handel geöffneten Häfen der Insel.

Geld.

Man rechnet vorzüglich wie in Frankreich (s. *Paris*), und im amtlichen Verkehr ist die französische Rechnungsart die gesetzliche. Auch die französischen Münzen sind in den letzten Jahrzehnden mehr und mehr in Umlauf gekommen. — Im gewöhnlichen Verkehr ist noch die *ältere* Rechnung sehr gebräuchlich, nämlich diejenige nach *Piastern* zu 100 Cents. Maassgebend für dieselbe waren ursprünglich der alte spanische und der mexicanische Silberpiaster, seit Jahren aber ist unter dem Piaster als Rechnungseinheit das *französische silberne Fünffrankenstück* verstanden, also ein etwas geringerer Werth als früher. Der jetzige Rechnungspiaster kommt demnach mit dem Piaster (Peso) von Chile, Perù und Ecuadór und dem jetzigen Silberpiaster des Kurantgeldes der Vereinigten Staaten von Columbia überein, dessen *Werth* unter *Bogotá* (S. 156) angegeben ist. Der *Piaster* wird auch in 10 Colonial-Livres (Livres coloniales) zu 10 Cents zu 2 Colonial-Sous (Sous coloniaux) getheilt.

Frühere Münzprägung für Réunion und (die damals französische Insel) Mauritius (zu jener Zeit Île de France genannt):

Früher und noch in 1810 wurden für die genannten Colonien *silberne Piaster* (Kurant-Piaster) zu 10 Colonial-Livres geprägt (s. die *Münztabellen* unter „Frank-

reich") und nach einem Edict vom August 1779 auch eine Silberscheidemünze, sogenannte *Sous marqués* (bezeichnete, gestempelte Sous) zu 3 Colonial-Sous oder zu 1½ Cents, von welchen Sous marqués also 6⅔ Stück = 1 Colonial-Livre oder 66⅔ Stück = 1 (Kurant)-Piaster waren. Diese Sous marqués wurden im Fusse der nach dem Edict vom October 1738 gemünzten französischen Zweisousstücke angefertigt, mit Berücksichtigung des Remediums in Gewicht und Feinheit 116 Stück aus der alten pariser Mark von 2⅓ Deniers oder 194⅘ Tausendtheilen Feinheit. Sie waren die früher auf den Mascarenischen Inseln am meisten umlaufenden Münzen.

Umlaufende fremde Münzen.

Es laufen Münzen fast aller Länder um, und es besteht für die Annahme derselben ein amtlicher Tarif, welcher aber natürlich für den Handel nicht maassgebend ist. Namentlich circuliren ältere *spanische Silberpiaster* und *mexicanische Piaster*, und es gilt ein Stück derselben 11 Colonial-Livres, oder 10 jener Piaster = 11 Rechnungspiaster von Réunion. Von Goldmünzen laufen u. a. spanische Onzas oder Doblones (Quadrupel) von 16 spanischen Piastern um, von Silbermünzen britisch-ostindische Compagnie-Rupien (man rechnete früher gewöhnlich 225 der letztern = 100 *spanische* Piaster, wonach auf Grund der vorgedachten Reductionsnorm etwa 204½ Comp.-Rupien = 100 *Rechnungs*piaster wären, während dem Silberinhalt nach 210⅘ Comp. Rupien = 100 Rechnungspiaster von Réunion sind).

Papiergeld.

Theils den Character des *Staatspapiergeldes*, theils den des *Privatpapiergeldes* tragen die *Noten* der *Bank der Insel Réunion* (Banque de l'île de Réunion) in St.-Denis. Diese Actienbank ist in der Colonie ausschliesslich berechtigt zur Ausgabe von Noten zu 500, 100 und 25 Franken, welche von den öffentlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen werden; auch alles Uebrige wie bei der Bank von *Martinique* (s. dies. Art.).

Wechselkurs.

Man trassirt vorzüglich auf *Frankreich* (Paris, Marseille), und die betreffenden Wechsel verlieren hier gewöhnlich einige Procent (± 3 Proc.) gegen baares Geld.

Wechselrecht

ist das *französische;* s. *Paris.*

Maasse und Gewichte.

Die *Raummaasse* waren bis in die neuere Zeit die *alten pariser*, doch sind allmälich die *neuen französischen metrischen* (s. *Paris*) mehr und mehr zur Geltung gelangt. Das *Gewicht*, früher ebenfalls das alte pariser, ist schon seit längerer Zeit das neue *metrische*, und die Preise der Gewichtswaaren werden meistentheils für ½ Kilogramm, theils für 50 Kilogramm gestellt.

Reuss.

Die beiden Fürstenthümer Reuss begreifen die Lande der *ältern* und der *jüngern Linie*. Jene besitzt das Fürstenthum *Reuss-Greiz*, diese das Fürstenthum *Reuss-Plauen* oder die zwei früher getrennten Fürstenthümer *Reuss-Schleiz* und *Reuss-Lobenstein-Ebersdorf* nebst der Herrschaft *Gera*. Die wichtigste Stadt der Fürstenthümer ist *Gera;* s. dies. Art.

Rēval,

feste Hafen- und Hauptstadt der russischen Ostseeprovinz (des Gouvernements) Esthland, an einer Bucht des Finnischen Meerbusens. 30000 Einw.

Geld Esthlands wie *Petersburg* und *Riga*. Die i. J. 1757 für Esthland und Livland geprägten silbernen *Livornesen* zu 96 Kopeken und ihre Theilstücke s. in den *Münztabellen* unter „Russland“. — *Wechselrecht* der Provinz ist das *russische;* s. *Petersburg.*

Maasse und Gewichte Esthlands
sind gesetzlich die *russischen;* s. *Petersburg.* Trotz des Gesetzes blieben in den Ostseeprovinzen lange die ältern Grössen in Gebrauch, durch Beschluss der baltischen Ritterschaft aber wurden im Juli 1868 die russischen angenommen. — *Verarbeitetes Silber* ist (nach der ältern Bezeichnung) 13 Loth = 812½ Tausendtheile fein und trägt in Reval als Stempel das Stadtwappen: ein aufrecht stehendes Kreuz.

Im kleinern Verkehr dienten bis auf die neueste Zeit noch einige der *ältern* Maasse, und folgende sind die wichtigsten

frühern esthländischen Grössen.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = 12,62 russ. oder engl. Zoll = 1,0518 russ. oder engl. Fuss = 0,3206 Meter = 142,11 paris. Lin. — Die *Meile* s. unter *Riga.* Der *Eisenfaden* = 7 Fuss. — Die *Elle* von 4 Quartier = 21,165 russ. oder engl. Zoll = 0,75589 russ. Arschin = 0,53759 Meter = 238,310 paris. Linien.

Getreidemaass. Die *Last* hatte 24 Tonnen zu 3 Loof zu 3 Külmit zu 12 (Flüssigkeits-) Stoof. Der *Loof* = 2585,9 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 1,615 russ. Tschetwerik = 42,373 Liter = 2136,1 paris. Kubik-Zoll. — Die *Last Leinsamen* und *Kalk* = 12 Tonnen.

Salzmaass. Die *Last* hatte 18 Salztonnen zu 4 (Getreide-) Loof. Die *Salztonne* rechnete man an *Gewicht* = 400 russ. Pfund.

Flüssigkeitsmaass. Der *Stoof* = 71,830 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 0,9570 russ. Kruschka = 1,1770 Liter = 59,34 paris. Kubik-Zoll. Die *Kanne* hatte 2 Stoof; der *Wein-Anker* 5 Wein-Viertel (Velten) oder 32 Stoof; das *Fass Brantwein* 130 Stoof.

Handels- und Silbergewicht. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen = 9685,348 russ. Doli = 1,05093 russ. Pfund = 430,367 Gramm. Das *Schiffpfund* hatte 20 Liespfund zu 20 Pfund, also 400 Pfund.

Probirgewicht wie früher in Deutschland; s. *Berlin.*

Medicinal- und Apothekergewicht das *alte nürnberger.*

Die *Last Heringe* = 12 Tonnen.

Riga,

feste Handels- und Hauptstadt der russischen Ostseeprovinz (des Gouvernements) Livland, an der Düna und 11 Kilometer von deren Mündung in den Rigischen Meerbusen. 120000 Einw. Der Hafen ist bei der Festung *Dünamünde* auf einer kleinen Insel in der Mündung der Düna.

Geld Livlands wie *Petersburg.*

Früher und bis gegen 1815 rechnete man nach *Thalern* zu 90 Groschen und nach *Gulden* zu 30 Groschen. Man hatte aber die länger noch in Kurland üblich gewesenen, unter *Libau* näher angegebenen zwei Währungen: die bessere Albertswährung und die geringere Kurantwährung, deren letztere auch bei den städtischen Abgaben Anwendung fand. Trotz des gesetzmässigen Verhältnisses zwischen beiden Valuten wie 3 zu 4 verlor die Kurantwährung oft gegen die Albertswährung 40 Proc. und mehr, sodass sie eine schwankende war. — Das Verhältnis der sämmtlichen Rechnungsstufen nach dem vorgedachten gesetzlichen Verhältnis war hier folgendes: 1 *Albertsthaler* = 1⅓ Thaler Kurant = 3 Albertsgulden = 4 Alberts-Ort oder Gulden Kurant = 15 Mark rigisch = 40 Mark Ferding = 80 Ferding od. Viertung = 90 Albertsgroschen = 120 Groschen Kurant.

Die i. J. 1757 für Livland und Esthland geprägten silbernen *Livornesen* und ihre Theilstücke s. in den *Münztabellen* unter „Russland“.

Zeitweiliges kleines locales Privatpapiergeld.

Zu Zeiten des Mangels an kleiner Münze sind wiederholt (so i. J. 1859 und noch in 1866) Aushilfenoten zu kleinen Werthbeträgen ausgegeben und diese Emissionen erlaubt worden. So waren noch im Herbst 1866 und wohl auch später derartige Scheine der Rigaer Börsenbank zu 50, 25, 20, 15 und 10 Kopeken Nennwerth im Umlauf.

Wechselkurse.

Man notirt solche nach den Normen von *Petersburg* auf *Amsterdam*, *Belgien* (Antwerpen, Brüssel), *Hamburg*, *London* und *Paris* für 3 Monate dato. Ferner notirt man den veränderlichen *Disconto* auf Platzwechsel (im Februar 1875: 5½ Proc. für das Jahr). Bei den hiesigen Privatbanken ist der Discontosatz in der Regel etwas niedriger als bei der hiesigen Filiale der russischen Reichsbank.

Wechselcourtage 1 Promille.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Petersburg*.

Das gesetzliche *Zinsmaximum* ist 6 Proc.

Geldkurse wie in *Libau*.

Maasse und Gewichte Livlands

sind die *russischen* (s. *Petersburg*), welche mit 1/13. Januar 1845 gesetzlich in Kraft traten. Trotz des Gesetzes blieben in den baltischen Provinzen lange die ältern Grössen in Anwendung, durch Beschluss der Ritterschaft wurden aber im Juli 1868 die russischen angenommen.

Getreide aller Art, sowie *Buchweizengrütze* werden seit Jahren nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für das *Pud* von 40 Pfund, „*petersburger Weizen*“ jedoch auch für 9 Pud und *Gerste* ausnahmeweise bisweilen noch für die alte rigaer *Last* von 16 Tschetwert (48 Loof) Maass. (Im J. 1872 verkaufte man daneben auch noch *Roggen* [wie sonst auch Roggenmehl] für die Last von 15 Tschetwert [45 Loof], *Hafer* für die Last von 20 Tschetwert [60 Loof] Maass; vgl. unten die Rubrik „Alte rigaer Handelslasten“. — *Säeleinsaat* verkauft man für die *Tonne* von *circa* ⅝ russ. Tschetwert, *Schlagleinsaat* und *Hanfsaat* für die alte *Getreidetonne* (s. unten), welche man = ⅔ russ. Tschetwert reehnet. Bei *Schlagsaat* wird der Preis je nach der Qualität abweichend bedungen, und die *Qualität* oder „Maassigkeit“ wird in Achteln der Reinheit (reinen Leinsamens in der behandelten Waare) ausgedrüekt; man handelt besonders auf „7 maassige“ Saat, d. h. ⅞ reine, die also noch ein Achtel ihres Gesammtmaasses Verunreinigung enthält; weiter handelt man z. B. auf „7½ Maass reine Saat“, d. h. solche, welche ein halbes Achtel oder ein Sechzehntel Verunreinigung enthält. Ferner stellt man den Preis auch wohl in Rubeln und Kopeken „*über Maass*“, was so zu verstehen ist, dass man die Preiszahl („über Maass“) der Zahl der Maassigkeit (den Qualitäts-Achteln) hinzuzufügen hat, um zu finden, welches direct der Preis einer Tonne der betreffenden Qualität ist; es bedeutet z. B. der Preis 1 Rubel 40 Kopeken „*über Maass*“ bei einer 7 maassigen Waare (⅞ rein): 7 Rubel + 1 Rubel 40 Kopeken (also überhaupt 8 Rubel 40 Kopeken) für die Tonne der behandelten 7 maassigen Saat. Russische Schlagsaat verkauft man auch direct für die Tonne ihrer betreffenden Maassigkeit (z. B. für die Tonne „6¾ Maass“), ferner aber auch russische von „7 Maass“ für das *Pud Gewicht*. (Man verkauft Leinsaat auch wohl inclusive Fass; so in Pernau.) — *Flachs*, *Flachsheede*, *Hanf* und *Hanfheede* (Torse), *Leinöl* und *Hanföl* werden für den Berkowetz von 10 Pud oder 400 Pfund verkauft, ebenso *Blättertabak*. *Leinölkuchen* und *Rapsölkuchen* verkauft man für 63 Pud. — *Salz* verkauft man noch für die alte livländische Salz-Last Maass (s. unten), welche man an Gewicht bei Torre-

vieja-Salz = *circa* 60 deutsche Centner, bei rothem Cette-Salz = *circa* 54½, bei lissaboner Salz = *circa* 51, bei Patent feinem liverpooler = *circa* 71, bei gewöhnlichem feinen liverpooler = *circa* 56, bei gewöhnlichem (common) liverpooler = *circa* 88⅛ deutsche Centner rechnet; lissaboner Salz verkauft man jetzt auch für das Pud Gewicht. — *Steinkohle* verkauft man noch für die alte livländische Steinkohlen-Last Maass (s. unten), *Hering* für die Last von 12 Tonnen (die alte livländische Herings-Tonne s. unten).

Verarbeitetes Silber ist gewöhnlich (nach der ältern Bezeichnung) 13 Loth = 812½ Tausendtheile fein.

Im innern Verkehr kommen bisweilen noch einige der ältern einheimischen Grössen vor, und folgende sind die wichtigsten

frühern livländischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Für die Gewerke diente der *rheinländische* oder *preussische Fuss*; s. *Berlin*. Für andere Zwecke brauchte man den alten holländ. *Palm*, der aber hier = 3,717 russ. oder engl. Zoll = 0,09441 Meter = 41,852 pariser Lin. — Die rigaer *Elle* von 4 Quartier = 21,166 russ. oder engl. Zoll = 0,75593 russ. Arschin = 0,53761 Meter = 238,32 paris. Lin. — Die *Landmesser-Elle* für die Landgüter = 2 russ. oder engl. Fuss = 0,60959 Meter = 270,23 paris. Lin.

Wegemaass. Die *Meile der Ostseeprovinzen* gesetzlich = 7 russische Werst = 7,4675 Kilometer = 4,9 gewöhnliche londoner oder sogenannte engl. Meilen = 1,0064 alte deutsche (geogr.) Meilen. 14,879 solche Meilen = 1 mittler geographischer Grad.

Feldmaass. Die *Tonnstelle* von 35 Kappen zu 400 Quadrat-Landmesser-Ellen = 56000 russ. oder engl. Quadrat-Fuss = 0,47620 russ. Dessätin = 52,024 Aren. — Die *Loofstelle* von 25 Kappen = $^5/_7$ Tonnstellen.

Brennholzmaass. Der *Faden* von 9 russ. oder engl. Fuss Breite, 8 Fuss Höhe und 2 Fuss Scheitlänge = 144 russ. oder engl. Kubik-Fuss = 0,419825 russ. Kubik-Saschén = 4,0774 Steren.

Getreidemaass. Die rigische *Tonne* von 2 Loof zu 6 Külmet zu 9 (Flüssigkeits-) Stoof = 8405 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 0,65614 russ. Tschetwert = 137,73 Liter = 6943,3 paris. Kubik-Zoll. Man rechnet die Tonne in der *Praxis* rund = $^2/_3$ russ. Tschetwert, oder 3 Loof = 1 Tschetwert. Sie diente auch für *Kalk*.

Salzmaass. Die *Last* hat 18 Tonnen. Die *Salztonne* = 106$^1/_{16}$ Stoof = 8254,2 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 0,64437 russ. Tschetwert = 135,26 Liter = 6818,7 paris. Kubik-Zoll.

Steinkohlenmaass. Die *Last* hat 12 Tonnen. Die *Tonne* = 494,4 Stoof = 38476 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 3,0037 russ. Tschetwert = 6,3049 Hektoliter = 31784,6 paris. Kubik-Zoll.

Die *Tonne Hering* = 96 Stoof = 7471,1 russ. oder engl. Kubik-Zoll = 0,58324 russ. Tschetwert = 122,43 Liter = 6171,8 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. 1) Der *neue rigaer Stoof* = 77,824 russ oder engl. Kubik-Zoll = 1,0369 russ. Kruschka = 1,27527 Liter = 64,2896 paris. Kubik-Zoll. 2) Der *neue Pegelstoof* oder Visirstoof = 1⅕ neuer rigaer Stoof. — Das *Oxhoft* hatte 1½ Ohm zu 4 Ankern zu 5 Viertcln oder Velten zu 6 neuen rigaer Stoof zu 4 Quartier. Die *Kanne* hatte 2 neue rigaer Stoof; das *Fass Branntwein* 120, die *Brautonne* 105 solche Stoof.

Handelsgewicht. Das *Schiffpfund* hatte 20 Liespfund zu 20 Pfund, also 400 Pfund. Das *Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen = 9425,743 russ. Doli = 1,02276 russ. Pfund = 418,8315 Gramm.

Probirgewicht wie früher in Deutschland; s. *Berlin*.

Medicinal- und Apotekergewicht das *alte nürnberger*.

Alte rigaer Handelslasten.

Die *Last* bei Weizen, Gerste, Schlagleinsamen und Hanfsamen = 48 Loof, Roggen 45, Hafer, Malz, Erbsen 60 Loof; das *Gebräu* Gerste 24 Loof; die *Last* Säeleinsamen und Kalk 12 Tonnen oder 24 Loof; die *Last* Butter 48 Viertel oder 24 Loof. Ferner die *Last* bei Steinkohle 12 Steinkohlen-Tonnen, Grand, Asche, Theer 12 Tonnen, Hering 12 Tonnen, Salz 18 Salztonnen.

Alte rigaer Schiffslasten.

Die *Schiffslast* bei Eisen und Kupfer 12 Schiffpfund; grüner Seife 10 Schiffpfund; Butter, Oel, weisser Seife, Talg, Borsten, Tauwerk, Thran, Wachs in Matten etc. Netto 8 Schiffpfund; Flachs, Hanf, Wachs in Fässern etc. Brutto 6 Schiffpfund; Flachsheede und Hanfheede (Torse) Netto 4 Schiffpfund; Federn und Wolle Netto $2^1/_2$ Schiffpfund; — Weizen $40^1/_2$ Loof, Roggen 45, Buchweizen, Gerste, Grütze, Hanfsamen, Deddersamen, losem Leinsamen 48, Hafer 50, Erbsen 36 Loof; Säeleinsamen in Tonnen 12 Tonnen; Mehl 15 russische Kuhl (Säcke) oder 4500 russ. Pfund; Waidasche 4 Fässer; Branntwein 8 Oxhoft; fläm. Leinen und leichtem Raventuch 120, schwerem Raventuch 80, Segeltuch 60 Stück; dünnrändigen Matten 800, dickrändigen do. 600 Stück; Hasenfellen 3000 Stück.

Stückgüter.

Das *Band* = 30 Stück.

Im Holzhandel: 1) *Stab- und Fassholz:* Das *Grosstausend* hat 1200 Stück, der *Ring* 240, das *Grosshundert* 120 Stück, das *ungewrackte Schock* 62, das *gewrackte Schock* 60 Stück. 2) *Franz- und Klappholz, Fichtenbretter, Sparr- und Bohlhölzer:* Das *ungewrackte Schock* hat 64, das *gewrackte Schock* 60 Stück. Das *Schock* eichene Bohlen hat 60 Kraveelen. Die *Kraveele* ist bei $2^1/_2$ Zoll Dicke 24 Fuss lang, bei 3 Zoll Dicke 15 Fuss, $3^1/_2$ Zoll Dicke 12 Fuss, 4 Zoll Dicke 10 Fuss, $4^1/_2$ Zoll Dicke 9 Fuss lang.

Platzgebräuche.

Preisnormen im Holzhandel. Dielen verkauft man für das „petersburger Standard" von 165 russ. oder engl. Kubikfuss und (Preis) in engl. Gelde, frei ans Schiff geliefert, „loco Petersburg" aber in Kopeken für den engl. Faden von 6 engl. oder russ. Fuss, *fichtene* und *grähnene* (weisstannene) *Planken* nach der letzterwähnten Norm, *Masten* und *Spieren* für das Stück, (fichtene) *Sleepers* (Eisenbahnschwellen) für das Stück von 10 russ. Zoll Höhe, 10 Zoll Breite und $8^{11}/_{12}$ Fuss Länge, *Balken* für den laufenden russ. Fuss; *Brussen* (Verschiffungsbalken): grähnene für den laufenden Fuss, fichtene für England für den engl. Faden von 6 engl. oder russ. Fuss, do. für Holland für den laufenden Fuss; *Wagenschoss* und *Fassholz* für das Stück, *Pipenstäbe* für das Schock von 60 Stück.

Commissionsgebühr bei Ein- und Verkäufen gewöhnlich 2 Proc., *Delcredere* $1^1/_2$ bis 2 Proc. *Waaren-Courtage* $^1/_8$ Proc., bei *Salz* gesetzlich 6 Kopeken Silber pro Last von jeder Seite.

Die *Schiffsfracht* bedingt man: nach deutschen Häfen auf Roggen für 4500 deutsche Pfund, auf Bretter für die Last; nach Kopenhagen auf Bretter etc. f. d. Last von 80 russ. oder engl. Kubik-Fuss; nach Norwegen auf Roggen entweder für 4000 dänische Pfund, oder f. d. norwegische Getreide-Tonne, auf Hanf f. d. Last; nach Schweden auf Roggen f. d. russ. Tschetwert, auf Leinsamen für eingenommene 9 russ. Pud; nach England auf Leinsamen und Flachs f. d. engl. Ton, auf Planken f. d. Standard, auf Splittholz f. d. Faden; nach Belgien auf Leinsamen für ausgelieferte 1000 Kilogramm, aber auch f. d. engl. Ton, auf Flachs f. d. Last, auf Balken f. d. laufenden russ. oder engl. Fuss (bisher noch in niederländ. Stübern), auf Eisenbahnschwellen f. d. engl. Load (in engl. Gelde); nach den Niederlanden Mauerlatten f. d. Last; nach Frankreich und Algerien auf Flachs f. d. eingenommene Last, auf Planken f. d. Standard; nach Portugal auf Hanf f. d. eingenommene Last.

Rio-Grande

(d. h. grosser Fluss), Hafenstadt und wichtigster Seehandelsplatz der brasilischen Provinz São-Pedro do Rio-Grande do Sul, 3 Legoas oder $18^1/_2$ Kilometer von der Mündung des gleichnamigen Stromes in das Atlantische Meer, aus den beiden, durch den hier etwa 6 Kilometer breiten Strom getrennten Städten

San Jose oder Rio-Grande do Norte und *San Pedro* oder Rio-Grande do Sul bestehend. 12000 Einw.

Wie *Rio de Janeiro*. — Man notirt auch einen *Wechselkurs* auf *Rio de Janeiro*, und zwar am 30. Mai 1875 für 90 Tage nach Sicht mit 4 bis 4½ Proc. Disconto.

Rio de Janeiro

(d. h. Januarius-Fluss), auch wohl nur *Rio*, vollständig „*São-Sebastião de Rio de Janeiro*“, befestigte Hauptstadt des Kaiserthums Brasilien, an der gleichnamigen Bai des Atlantischen Meeres, die grösste Stadt Südamerikas. Mit den Vorstädten über 300000 Einw. (im Municipium der Residenzstadt 240000 Einw., worunter reichlich 50000 Sklaven). Münzstätte.

Geld Brasiliens.

Man rechnet nach *Réis*, sowie nach *Milréis* zu 1000 Réis (Einheit „Real“). In der Schreibung dient für die Milréis das Zeichen $ (vgl. Lissabon, S. 507).

Hier, wie in Portugal, bedeutet ein „*Conto*“ oder ein „*Conto de Réis*“ 1000 Milréis oder eine Million Réis. Ebenso bedeutet *Vintêm* (gesprochen: Wentin, eine ältere Kupfermünze) 20 Réis. Summen unter 1 Milréis werden im gemeinen Leben gewöhnlich in *Vintêms* ausgedrückt, mit einigen Ausnahmen (s. gleich nachher die Pataca und den Patacão). Für Summen unter ½ Milréis oder 500 Réis dienen neben den neuen Nickelkupferstücken zu 200 Réis die alten Kupfermünzen *zu* 20 *Réis* (ehemals und nach dem Nennwerth 40 Réis) oder die sogenannten Vintêms, und *zu* 40 *Réis* (ehemaliger und Nennwerth 80 Réis) oder die sogenannten doppelten Vintêms (Dois Vintêms). Das *letztere* Stück wird auch schlechthin *hum Cobre* (d. i. ein Kupfer) genannt. — Die *Pataca* (zugleich ein älteres Silberstück von jetzt höherem Werthe) begreift 16 Vintêms oder 8 Cobres = 320 Réis. *Der Patacão* von 3 alten Patacas begriff *ursprünglich* 960 Réis; derselbe circulirte früher in gestempelten spanischen Piastern, wurde allmälich im Preise auf 1920 *Réis* erhöht und seit 1834 als selbständige brasilische Silbermünze ausgeprägt, welche man jetzt im Handel für ± 1940 Réis Gold annimmt, im gemeinen Leben gewöhnlich für volle 2 Milréis oder 2000 Réis Gold. — Als Rechnungsstufen kommen auch noch vor: der *Testão* oder Tostão = 100 Réis, der *Cruzado* (C. velho, alte C.) = 400 Réis, der *Cruzado novo* (neue Cruzado) = 480 Réis, die *Moeda de ouro* (Moidore, d. h, „Goldmünze“) = 10 Cruzados novos oder 4800 Réis.

Die *Währung* ist seit Jahren eine *Papiergeld-Valuta*, welche gegenüber der eigentlichen gesetzlichen Normalvaluta, den *Goldmünzen*, mehr oder weniger schwankt; s. deshalb gleich nachher.

Das Gesetz vom 28. Juli 1849 führte die *Goldvaluta* als Münzwährung ein. Schon die durch das Münzgesetz vom 11. September 1846 den fremden Münzen gegebenen Tarifpreise und die dem entsprechenden Normen für die Landesmünzen (sowie die Kurse der einheimischen und der ausländischen Münzen im Handel) fussten auf dem Wechselkurse Brasiliens auf London (dem Hauptwechselkurse), und auch die gegenwärtige Goldwährung stützt sich auf diesen Regulator. Nach der Erfahrung der letzten beiden Jahrzehnde kann man den kurzsichtigen Kurs auf London, durch Abrechnung des mittlern *Disconto* wegen der örtlichen Entfernung auf sofortige Zahlbarkeit reducirt, für reine brasilische *Goldwährung* auf 27 annehmen, d. h. 27 Pence Sterling für 1 brasilisches Milréis Gold. Dieses Wechselpari legte schon das erwähnte Gesetz von 1846 zu Grunde, indem es den englischen Sovereign (Münze) zuliess und auf 8890 Réis valvirte, mithin 1000 Réis oder 1 Milréis = 27 Pence Sterling, und auch das neue Münz-

gesetz vom 28. Juli 1849 hält jene Norm als Geldpari genau fest. Nach dem ebenerwähnten, durch das Gesetz vom 20. September 1847 angebahnten Decrete vom 28. Juli 1849 wird nun aus 5 Oitavas $^{11}/_{12}$ feinen Goldes das 20-Milréis-Stück, aus $2^1/_2$ Oitavas solchen Goldes das 10-Milréis-Stück geprägt, und Untersuchungen in Deutschland haben gezeigt, dass das Gesetz ganz streng befolgt wird. Demnach gehen 256 Milréis auf die brasilische oder portugiesische Mark *rauhes* Gold zu $^{11}/_{12}$ (22 Quilates oder Karat) oder $916^2/_3$ Tausendtheilen fein, oder es werden $279^3/_{11}$ Milréis aus der brasilischen Mark *feinen* Goldes geprägt. Somit ist das *goldne Milréis* ein Quantum von $16^1/_2$ brasilischen oder portugiesischen Grãos oder von 0,8217773 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 0,5054888 Milréis oder 505,4888 Réis *portugiesische* Goldwährung = 2,2927588 deutsche Gold-Mark oder 2 Mark 29,276 Pfennige deutsche Reichswährung = 0,7642529 Thaler oder 22,928 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss (der Thaler zu 3 deutschen Gold-Mark gerechnet) = 1,3374426 Gulden oder 1 Gulden 20,247 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 1,1463794 Gulden oder 1 Gulden 14,638 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 1,3587588 Gulden oder 1 Gulden 35,876 Cents niederländische Goldwährung = 0,1122281 Pfund Sterling oder 2 Schillinge 2,935 Pfennige (= 26,935 Pfennige) Sterling englische Währung = 2,8305664 Franken oder 2 Franken 83,057 Centimen (fast genau $2^5/_6$ Franken) französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung.

Die *neuen Silbermünzen* haben durch das gedachte Gesetz von 1849 den Character der *Scheidemünze* erhalten, und man braucht von ihnen nicht über 20 Milréis Nennwerth in einer Zahlung anzunehmen, über welchen Betrag hinaus auch die öffentlichen Kassen sie nicht annehmen. Ein Gesetz vom 26. September 1867 hat die Ausprägungsnorm der Silbermünzen von neuem geregelt, und es werden nach demselben Stücke zu 2000 Réis und 1000 Réis oder zu 2 und zu 1 Milréis nach dem *französischen Silberkurantfusse* geprägt, die 2-Milréis-Stücke in Gewicht und Feinheit, also auch in Feingewicht und Werth, den französischen silbernen 5-Frankenstücken gleich, die 1-Milréisstücke in gleicher Feinheit und verhältnismässigem Gewicht $=2^1/_2$ Franken französ. Silberkurant. Die *kleinern* Silberstücke werden nach den Scheidemünz-Normen (denjenigen der Stücke zu 2 Franken und darunter) der sogenannten lateinischen Münzconvention vom 23. December 1865 (s. *Paris*) geprägt, d. h. im Gewicht verhältnismässig zu den gröbern Sorten, aber nur 835 Tausendtheile fein, mithin an Werth das 500-Réis-Stück, das gegenwärtig alleinige Silberstück dieser Kategorie, $= 1^1/_4$ Franken jetzige französische *Silberscheidemünze*; das bis 1870 geprägte 200-Réis-Stück war demnach dem halben Franken (= 50 Centimen) jetzige französische Silberscheidemünze gleich (an seine Stelle ist i. J. 1871 das 200-Réis-Stück aus Nickelkupfer getreten). Die gedachten Silberstücke zu 500 und 200 Réis halfen in etwas dem durch das Verschwinden der Kupfermünze vom Markte (vgl. weiter unten die Rubrik „Münzprägung") eingetretenen Mangel an Kleingeld ab, allein bei der damals mehr und mehr zunehmenden Entwerthung des Papiergeldes wurden selbst diese Silberscheidemünzen aufgekauft und verschwanden in den Händen der Speculanten.

Die thatsächlich *herrschende* Währung ist, wie weiter oben erwähnt, seit vielen Jahren eine *Papiergeld-Valuta*, welche der Ausmünzungs-Hauptvaluta, den Goldmünzen, gegenüber im Werthe schwankt. *Gold- und Silbermünzen sind nur wenig in Umlauf.* Das *Papiergeld* ist zum Theil *Staatspapiergeld* — Scheine der Regierung, — zum Theil *Privatpapiergeld*, welches letztere in den *Noten* der *Bank von Brasilien* in Rio de Janeiro und ihrer Zweigbanken, dann in den *Noten* der *Banken von Bahia* und *von Maranhão* besteht; alle diese

Banken sind *Actienanstalten*. Am 31. Dec. 1873 waren in Umlauf an Papiergeld: 1) der *Regierung* für 150598087 Milréis, 2) der *Bank von Brasilien und ihrer Zweigbanken* 31920000 Milréis, 3) der *Bank von Bahia* 1479975 Milréis, 4) der *Bank von Maranhão* 252086 Milréis, *zusammen* also 184250148 Milréis Nennwerth. (Die Noten der *Bank von Brasilien*, deren Filialen eine selbständige Emission haben, vertheilten sich wie folgt: von der Hauptbank in Rio de Janeiro 25821450 Milréis, von den Zweigbanken in: Ouro Preto 472670, San Paulo 785570, Bahia 1813450, Pernambuco 2319170, Rio-Grande do Sul 117940, Pará 174590, Maranhão 415160 Milréis.) Im April 1875 waren in Umlauf: *Papiergeld der Regierung* für 149504299 Réis, *Banknoten* für 32367400 Réis, *zusammen* für 181871699 Réis *Papiergeld*. Wegen der Noten der *Bank von Brasilien*, welche seit Jahren von der Anstalt nicht gegen Metallgeld umgewechselt werden (sonst würden sie mit letzterem in Geltung gleichstehen) und wegen ihrer allmälichen Einlösung bis in d. J. 1886 vgl. auch unten die Rubrik „Papiergeld". Rücksichtlich der Noten der *Bank von Bahia* s. dies Art., S. 88. Die *Bank von Maranhão*, i. J. 1859 mit 1 Mill. Milréis Kapital errichtet, darf Noten bis zum Gesammtbetrage von 513000 Milréis unter Garantie hinterlegter Staatsschuldscheine und Actien der vom Staate unterstützten Eisenbahnen ausgeben. Das *Staatspapiergeld* existirt seit 1829, in welchem Jahre die Regierung die Noten der i. J. 1816 in Rio de Janeiro begründeten ersten Bank des Landes zum grössten Theile (soweit sie nicht durch die Baarbestände jener Bank, deren abgelaufenes Privilegium nicht erneuert wurde, eingelöst werden konnten) gegen dasselbe umtauschte; es ist *uneinlösbar*. Die Scheine gehen auf kleine Nennwerthe herab. In den *Provinzen* waren i. J. 1867 nur die Scheine der *Regierung* (neben der Münze) gangbar, wohl aber mit Ausnahme der Orte, an welchen Filialen der Bank von Brasilien bestehen, und mit weiterer Ausnahme von Maranhão (wo, wie in Bahia, eine besondere Zettelbank existirt; s. oben). — Das Papiergeld steht in *Verlust* gegenüber der Goldmünze. Seit etwa 1818 (damals die Noten der erwähnten ersten Bank) hatte es lange einen wechselnden Werth, seit 1846 aber hielt es sich etwa zehn Jahre lang dem geprägten Gelde im Preise gleich, bis dann seine Entwerthung wieder begann. Diese letztere hatte ein sehr verschiedenes Maass und war besonders gross während des kostspieligen langen Krieges gegen Paraguay (1864 bis 1870); i. J. 1867 betrug der Verlust des Papiergeldes gegen brasilische Goldmünze bis zu 50 Proc., und so gross war derselbe auch durchschnittlich gegen Ende d. J. 1869; Ende Februar 1868 war er sogar circa 80 Proc. Allmälich besserte sich der Credit dieses Hauptumlaufsmittels, und am 8. Juni 1875 stand brasilische Goldmünze gegen Papiergeld auf 3 Proc. Aufgeld, englische Sovereigns zu 9150 bis 9180 Réis Papiergeld das Stück (nach welchem letztern Münzpreise, den Durchschnitt von 9165 angenommen, das Milréis Papiergeld ziemlich genau $26^{3}/_{16}$ Pence engl. Sterling werth erscheint, somit in einem Verluste von $3^{1}/_{10}$ oder rund 3 Proc. gegen Goldmünze, entsprechend dem vorgedachten gleichzeitigen directen Aufgelde der brasilischen Goldmünze). (Mit inländischer *Silbermünze* stand das Papiergeld am 8. Juni 1875 *pari*, wie das schon seit Jahr und Tag der Fall ist; i. J. 1867 wurde die Silbermünze mit 10 bis 12 Proc. Aufgeld in Papiergeld bezahlt, während, wie erwähnt, die Goldmünze bis zu 50 Proc. Aufgeld stieg.) (Im J. 1866 standen die *Noten der Bank von Brasilien* auf geringerem Preise als die Scheine der *Regierung*: während die brasilischen Goldmünzen gegen Banknoten bis zu 22 Proc. gewannen, hatten die Regierungsscheine gegen Banknoten 9 Proc. Aufgeld.)

Früher und bis in den Sommer 1849 war die Haupt-*Münz*währung eine *Silber*-Valuta. Das *Milréis* (als Münzstück damals nicht ausgeprägt) war nach den Münzgesetzen vom 8. October 1833 und 11. September 1846 ein Quantum

von 257 13/16 Grãos oder 12,8402710 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2,3112488 deutschen Gold-Mark oder 2 Mark 31 1/8 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu 1/3 Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,7704163 Thaler oder 23,112 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 1,3482285 Gulden oder 1 Gulden 20,894 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = 1,1556244 Gulden oder 1 Gulden 15,562 Neukreuzer österreichische Silberwährung.

Die *vorherige* bessere Valuta stammte aus der Colonialzeit (der Zeit der Zugehörigkeit Brasiliens zu Portugal). Das (portugiesische) Decret vom 7. August 1747 bestimmte, dass aus dem portugiesischen Marco eines 11/12 oder 916 2/3 Tausendtheile feinen Silbers *für Brasilien* 8250 Réis oder 8 1/4 Milréis Nennwerth geprägt werden sollten, mithin aus dem Marco feinen Silbers 9000 Réis oder 9 Milréis. Hiernach war gesetzlich das *Milréis* (als Münzstück nicht ausgeprägt) ein Quantum von 1/9 portugies. Marco = 512 Grãos oder 25 1/2 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4,59 deutschen Gold-Mark oder 4 Mark 59 Pfennigen deutsche Reichswährung = 1,53 Thaler oder 1 Thaler 15,9 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung = 2,6775 Gulden oder 2 Gulden 40,65 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung = 2,295 Gulden oder 2 Gulden 29 1/2 Neukreuzer österreichische Silberwährung. (Das gedachte Decret verfügte für *Portugal* die Prägung von 7500 Réis oder 7 1/2 Milréis Nennwerth aus dem Marco 11/12 feinen Silbers, also von 8 2/11 Milréis aus dem Marco feinen Silbers, wonach das gleichzeitige *portugiesische* Milréis ein Quantum von 11/90 Marcos = 563 1/5 Grãos oder 28,05 [= 28 1/20] Gramm fein Silber war, im Werthe von 1 1/10 damaligen *brasilischen* Milréis. Hiernach war das damalige *brasilische* Milréis Silbermünze gesetzmässig = 10/11 damalige *portugiesische* Milréis Silbermünze, oder es waren 10 damalige *portugiesische* Milréis Silbermünze = 11 damalige *brasilische* Milréis Silbermünze, und ebenso 10 damalige *portugiesische* Réis Silbermünze = 11 damalige *brasilische* Réis Silbermünze.)

Münzprägung Brasiliens.

Gold und *Silber* s. die *Münztabellen.*

Nickelkupfer. Nach dem Gesetz vom 3. September 1870, aus einer Mischung von 3/4 Kupfer und 1/4 Nickel, seit 1871: *Stücke zu* 200 und *zu* 100 *Réis*, erstere 15 Gramm, letztere 10 Gramm schwer. (Karmarsch befand das 200-Réis-Stück 15,15 Gramm, das 100-Réis-Stück 10,02 Gramm schwer.) Jetzt auch *Stücke zu* 50 *Réis*, ohne Zweifel in verhältnismässigem Gewicht (nach „Das Kaiserthum Brasilien in der Weltausstellung zu Wien 1873").

Bronze (Kupfer, Zink und Zinn). Seit 1868: *Stücke zu* 20 und *zu* 10 *Réis*, erstere 7 Gramm, letztere 3 1/2 Gramm schwer. (Karmarsch befand die beiden Sorten von 1868 und 1869 durchschnittlich 10 Réis Nennwerth 3,494 Gramm schwer.) Jetzt auch *Stücke zu* 40 *Réis*, ohne Zweifel in verhältnismässigem Gewicht (nach „Das Kaiserthum Brasilien in der Weltausstellung zu Wien 1873").

Kupfer. Früher und *bis mit* 1832 (seit welchem Jahre eine Kupferprägung nicht mehr stattfindet): *Stücke zu ursprünglich* 80, 40, 20, 10 und 5 *Réis*. Die *Stücke zu* 80 und *zu* 40 *Réis Nennwerth* wurden i. J. 1836 auf die *Hälfte* dieses Werths, also auf bezüglich 40 und 20 *Réis* Geltung *herabgesetzt*, auch *überstempelt*, die übrigen Stücke ausser Umlauf gesetzt; die Stücke zu 10 und zu 5 Réis waren wenig vorgekommen. Die Stücke zu 40 Réis waren gesetzlich 8 Oitavas oder 28,6875 Gramm, die Stücke zu 20 Réis halb so schwer. Man pflegte Kupfermünze im gemeinen Leben in einer Zahlung bis zu 1 Milréis anzunehmen. — *Ehemals: Stücke zu* 10 und *zu* 5 *Réis*, die *in Portugal* nur bezüglich 5 und 2 1/2 Réis galten. — — Bald nach Anfang des Jahres 1868 verschwand die Kupfermünze vom Markte, was grosse Schwierigkeit im kleinen Verkehr verursachte.

Gold- und Silberverhältnis.

Dasselbe ist in der gegenwärtigen Ausmünzung wie 1 zu 13,69, wobei aber zu beachten ist, dass die Silbermünze, wie oben erwähnt, den Charakter der *Scheidemünze* hat. Vor Erlass des Silbermünzgesetzes von 1867 war nach dem Gesetz von 1849 das Verhältnis wie 1 zu 14 2/9, wobei

gleichfalls die erwähnte Stellung der Silbermünze berücksichtigt werden muss. — Nach den Gesetzen von 1833 und 1846 war dagegen das Verhältnis wie 1 zu 15⅝.

Papiergeld Brasiliens.

Das wesentliche darüber ist oben in der Rubrik „Geld“ mitgetheilt worden. Die *Bank von Brasilien* (Banco do Brazil), die bedeutendste Creditanstalt des Landes, welche die grösste Summe des brasilischen Privatpapiergeldes in Umlauf hat, wurde infolge des Gesetzes vom 5. Juli 1853 in dem ebengenannten Jahre auf Veranlassung der Regierung durch Verschmelzung der i. J. 1816 gegründeten ersten Bank und der i. J. 1838 gegründeten Handelsbank (Banco commercial), beides Actienanstalten, auf *Actien* und auf die Dauer von 30 Jahren errichtet. Ihr voll einbezahltes Actienkapital, ursprünglich 30 Millionen Réis, wurde i. J. 1862 auf 33 Mill. Milréis erhöht. Sie sollte ursprünglich u. a. das umlaufende Staatspapiergeld tilgen, ein Plan, der nicht zur Verwirklichung gelangte. Nach der Grundverfassung soll die Notenmenge das Dreifache des disponiblen Fonds der Bank nicht übersteigen; ausserdem durfte sie aber bis vor einigen Jahren Noten ausgeben für reservirtes kursirendes Geld und $^{11}/_{12}$ feines Barrengold, sowie seit dem August 1857 für von der Regierung bei ihr deponirtes Metallgeld oder Regierungspapiergeld, und zwar bis zum dreifachen Betrage dieser Geldarten. Ihre Noten geniessen das ausschliessliche Vorrecht, dass diejenigen der Hauptbank in den Kassen der Stadt und Provinz Rio de Janeiro, diejenigen der Zweigbanken (s. diese oben in der Rubrik „Geld“) in den Kassen der betreffenden Provinzen zum Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen werden. Sie sind gesetzliches Zahlmittel. Die Regierung darf die Suspension der Baareinlösung der Noten verfügen, und diese Suspension ist die seit Jahren herrschende Regel: seit September 1864 (Zeit der Creditkrise) ist die Bank von der Pflicht der Baareinlösung befreit, und seitdem haben ihre Noten *Zwangsumlauf*. Anfänglich zum Regulator des Umlaufsmittels und des Credits bestimmt, erfüllt die Bank diese Pflicht nicht mehr, und bei dem Festliegen ihrer Kapitalien in Ackerbaugrundstücken ist nicht zu erwarten, dass sie jemals wieder die anfangs ihr zugewiesene Stellung einnehmen werde. Die Emission der Banknoten ist übrigens seit mehrern Jahren gesetzlich einer *jährlichen Reduction* unterworfen, und diese ist bisher pünktlich durchgeführt worden. Ein Gesetz vom 12. September 1866 nämlich untersagte ihr die Ausgabe neuer Noten und verwandelte sie in eine Disconto- und Hypothekenbank, indem es ihr zugleich die Pflicht auflegte, die existirenden Noten *binnen* 20 *Jahren* (also bis in 1886) *allmälich einzulösen*. Während die umlaufende Menge der Noten (der Hauptbank und ihrer Filialen) Ende 1869 41039920 Milréis betrug (früher 45600000 Milréis), belief sie sich, wie unter der Rubrik „Geld“ erwähnt, Ende 1873 nur auf 31920000 Milréis. (Früher circulirte sehr viel falsches Papiergeld, welches aus Portugal eingeführt wurde; ein Zeitungsbericht aus Pernambuco vom Februar 1844 gab an, dass wenigstens ein Drittel des damals umlaufenden Papiergeldes gefälscht sei.) Die Bank darf keine Wechselgeschäfte mit dem Auslande machen. — Der Ein- und Verkauf von Wechseln auf London ist die Grundlage des ganzen Geschäfts der übrigen Banken von Rio de Janeiro.

Umlaufende fremde Münzen

sind vorzüglich Goldmünzen: englische Sovereigns, mittel- und südamerikanische Onzas oder Doblones (Quadrupel, sogenannte patriotische Onzas, Onzas de patria, Onzas patrioticas) und spanische Onzas; von fremden Silbermünzen kommen besonders mittel- und südamarikanische (sogenannte patriotische) Pesos oder Piaster, dann ältere spanische Piaster und vor 1873 geprägte Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika vor. S. die *Geldkurse*.

Wechselkurse in Rio de Janeiro.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. +	Bedeutung des Kurses.
London, Bank.-Tratten	90 (auch 60) T. n. Sicht.	27 1/4	Pence Sterl. Wechselbetrag für 1 Milréis Papiergeld. (Kurse für 90 T. nach Sicht am 8. Juni 1875.)
London, Handels-Tratt.	» » »	27 5/8	
Hamburg, Bank.-Tratt.	90 Tage nach Sicht.	428	Réis Papiergeld für 1 deutsche Reichsmark. (Kurse am 8. Juni 1875. — Seit Anfang 1873 nach dieser Norm notirt. Bremen ist in den Notirungen selten besonders erwähnt.)
» u. Bremen, Handels- »	» » » »	417 1/2	
	Auf Sicht.	424	
Frank. (Paris, Hâvre, Marseille) . . . Bankier-Tratten	90 (auch 60) T. n. Sicht.	350	Réis Papiergeld für 1 Franken. (Kurse für 90 Tage nach Sicht am 8. Juni 1875.)
Frank. (Paris, Hâvre, Marseille) . . . Handels-Tratten	» » »	345	
Antwerpen	» » »	343	Réis Papiergeld für 1 Franken. (Kurse für 90 Tage nach Sicht am 8. Juni 1875.)
Lissabon und Porto .	» » »	83	Procent *Aufgeld*, d. h. (+) 183 brasilische Réis Papiergeld für 100 portugiesische Réis (Goldwährung) Wechselbelauf (90 Tage nach Sicht).
Disconto		10	Procent für ein Jahr. (So am 15. Juni 1875 bei der Bank von Brasilien für ganz sichere Wechsel. — In *Pernambuco* am 27. Jan 1875 11 bis 12 Proc. In *Santos* am 31. Mai 1874 12 bis 18 Proc. — In *Ceará* wurde vor mehrern Jahren nur zu 12 bis 18 Proc. discontirt; es ist daselbst überhaupt schwer, irgendwelche Wechsel zu verdiscontiren, da Ceará weder eine Bank, noch irgend ein Bankgeschäft besitzt).

Auf die *inländischen Plätze (Bahia, Pernambuco, Rio-Grande)* wechselt man in längerer und kürzerer Frist in Procenten Verlust des Wechselbelaufs.

Nach denselben Normen wechselt man in *Santos*, gemeinhin aber nur auf London, und auf dieses ist die Kurszahl daselbst im allgemeinen 1/4 Penny höher als in Rio de Janeiro. Wegen mangelnder Nehmer ist es in Santos schwer, vortheilhaft auf andere Plätze als auf London zu ziehen.

Die Ausfuhrhäuser sind in sehr vielen Fällen gezwungen, ihre Ziehungen gegen Auslieferung von Verschiffungsdocumenten, unter Vorzeigung der Einräumung von Crediten, überhaupt unter allen möglichen materiellen und moralischen Garantien, an die Banken zu geben; die Einfuhrhäuser nehmen von ihnen nur in beschränktem Maasse Wechsel.

Wechselhandelsusanzen in Rio de Janeiro.

Commission 1 Proc.; so auch auf Retouren in Wechseln; für Indossirung (Garantie) von Wechseln, die als Retouren dienen, 1, auch 1 1/2 Proc. *Courtage* 1/8 Proc. *Contocorrent-Zinsen* gewöhnlich 6 Proc. für das Jahr.

Wechselrecht Brasiliens.

Dem durch Gesetz vom 25. Juni 1850 eingeführten brasilischen Handelsrecht liegen das spanische und vorzugsweise das portugiesische (s. *Lissabon*) zu Grunde (welche beide dem französischen nachgebildet sind). Der erste Theil desselben enthält in Art. 354 bis 427 das Wechselrecht. Die Besonderheiten sind hauptsächlich die folgenden: Medio-Wechsel sind am funfzehnten Tage des betreffenden Monats zahlbar. (Art. 358.) Der Inhaber eines auf Sicht oder auf eine gewisse Zeit nach Sicht gezogenen Wechsels muss ein Exemplar desselben mit der ersten sich darbietenden passenden Gelegenheit zur Annahme abgehen lassen. (Art. 371.) Der Inhaber (am Zahlungsplatze) muss den Wechsel am Tage des Empfanges dem Bezogenen zur Annahme vorlegen, es sei denn, dass dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag ist, bei Nichtannahme oder Nichtzahlung aber Protest erheben. (Art. 373.) Wenn bei einer bedingten Acceptation der Inhaber nicht pro-

testirt, so nimmt er alle Gefahr auf sich; eine theilweise Acceptation darf er zulassen, und er hat dann wegen des Restes zu protestiren. (Art. 375.) Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist verpflichtet, demjenigen, von welchem er denselben erhalten hatte, mit der ersten sich ihm darbietenden passenden Gelegenheit Nachricht zu geben (vgl. Art. 371) und die Ausfertigung des erhobenen Protestes zu übersenden, bei Verlust eines jeden Klageanspruchs wegen seines Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten. Wohnt einer der Wechselinteressenten in demselben Orte, so muss die Benachrichtigung innerhalb dreier Geschäftstage und zwar bei Vermeidung der nämlichen Strafe geschehen. (Art. 377.) Alle Indossatare sind verpflichtet, den empfangenen Protest, und zwar innerhalb der nämlichen Frist (Art. 377), ihren bezüglichen Indossanten zu übermachen, bei Vermeidung der Verantwortlichkeit für alle aus der Unterlassung erwachsenden Verluste und Schäden. (Art. 378.) Der Kaufmann, welcher schriftlich einen andern zur Ziehung auf ihn ermächtigt hat, ist zu Annahme und Zahlung verpflichtet und aller Schadloshaltung unterworfen. (Art. 392.) Der Bezogene hat sich spätestens binnen 24 Stunden nach Vorzeigung, bei Wechseln auf Sicht aber am Präsentationstage über die Annahme zu erklären. (Art. 393.) Der Protest muss, bei Strafe der Nichtigkeit, innerhalb dreier Geschäftstage erhoben werden. (Art. 407.) — *Eigene Wechsel* (Zahlungsversprechen, Notas promissorias) stehen, wenn sie von einem Kaufmann ausgestellt sind, den gezogenen Wechseln gleich, doch ist bei Nichtzahlung derselben der Inhaber nur dann zur Protesterhebung verpflichtet, wenn sich ein Indossament darauf befindet. Das nämliche gilt von den besondern *Handscheinen* oder *Creditbriefen*. (Art. 426 u. 427.)

Wechselstempel. Nach dem Stempelgesetz vom 21. October 1843 sind die *inländischen Wechsel* folgendem Tarife unterworfen; dagegen haben alle *Handels-Effecten, welche vom Auslande kommen, nur die Hälfte* der bemerkten Stempelgebühr zu entrichten.

Inländische Wechsel von			auf 2 Monate Frist:		auf längere Frist:	
50 bis	200	Milréis	100	Réis Stempelgebühr	160	Réis Stempelgebühr.
200 »	500	»	160	» »	320	» »
500 »	2000	»	400	» »	1000	» »
2000 »	5000	»	1200	» »	3000	» »
5000 »	8000	»	2400	» »	5000	» »
8000 »	11000	»	3400	» »	7000	» »
11000 »	14000	»	4400	» »	9000	» »
14000 »	17000	»	5400	» »	11000	» »
17000 »	20000	»	6400	» »	13000	» »
über	20000	»	7400	» »	15000	» »

Inländische Wechsel u. a. Scheine (mit Ausnahme der stempelfreien Noten der Bank von Brasilien) *von weniger als* 11 *Tagen Umlaufszeit* zahlen bis zu 50 Milréis Belauf 1 Milréis, von 50 Milréis bis zu 1000 Milréis (1 Conto) aber nur 500 Réis, von grössern Beträgen bis zu jeden fernern 1000 Milréis wiederum je 500 Réis Stempelgebühr. Ausländische Wechsel und Handelseffecten, auf welche der Stempel nicht entrichtet ist, dürfen weder protestirt, noch vor Gericht gebracht werden. Wer einen nicht gestempelten Wechsel unterschreibt, acceptirt, begibt oder bezahlt, fällt in eine Strafe von 10 Proc. des Werthes des Wechsels, welche Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt wird. Nur die Wechsel der Regierung, sowie die eigenen Wechsel (Order-Billets und Bons) des Staatsschatzes sind stempelfrei.

Geldkurse in Rio de Janeiro.

Geldsorten.	Kurs. + −	Bedeutung des Kurses.
Goldmünzen.		
Englische Sovereigns (Soberanos)	9150 bis 9180	Réis Papiergeld für ein Stück. (Kurs am 8. Juni 1875. — Am 22. Januar 1875 war der Kurs 9450 bis 9460, am 16. Januar 1875 9400 bis 9450, am 8. Januar 1875 9300, am 7. December 1874 9250, am 21. November 1874 9300. — Mehrfache und Theilstücke nach Verhältnis).
Brasilische Goldmünzen	3	Procent Aufgeld gegen Papiergeld, d. h. (+) 103 Milréis Papiergeld für 100 Milréis bras. Goldmünzen. (Kurs am 8. Juni 1875. — Am 22. Januar 1875 war der Kurs 4 bis $4^1/_2$ Proc., am 16. Januar 1875 6 Proc., am 8. Januar 1875 $3^1/_2$ bis 4 Proc. Aufgeld.)
Patriot. Onzas (Onzas de patria, — süd- u. mittelamerikanische)	29500 bis 30000	Réis Papiergeld für ein Stück. (Kurs am 8. Juni 1875. — Am 16. Januar 1875 war der Kurs 30000 bis 30200, am 8. Januar 1875 29600 bis 29800).

Geldsorten.	Kurs. ±	Bedeutung des Kurses.
Span. Onzas (Doblones, Quadrupel)	30500 bis 31000	Réis Papiergeld für ein Stück. (Kurs am 8. Juni 1875. — Am 16. Januar 1875 war der Kurs 31900 bis 32400, am 8. Januar 1875 31500 bis 32000).
Silbermünzen.		
Brasilische Silbermünzen, neuere, d.h. Stücke zu 1 u. zu 2 Milréis der Prägung seit Ende 1867 (nach dem französischen Silberkurantfusse; s. weiter oben)	pari.	(±) pari, d. h. Papiergeld den erwähnten Silbermünzen im Preise gleich, also 1 Milréis Papiergeld für 1 Milréis solcher Silbermünzen. (Der Parikurs der brasil. Silbermünzen ist der seit Jahr und Tag regelmässig herrschende — so auch im Juni 1875 —, während gleichzeitig die brasil. Goldmünzen zwischen 3 und 5 Proc. Aufgeld schwankten.)
Nordamerik. Dollars (der Vereinigten Staaten) der Prägung vor 1873	2180	Réis für ein Stück. (Berechneter wahrscheinlicher Kurs am 16. Jan. 1875.)
Patriot. Piaster (Pesos de patria, — süd- und mittelamerikanische)	2150	» » » »
Span. Piaster (Pesos hespanhoes), vor 1848 geprägte	2180	

Geldhandelsusanzen.

Ein- und Verkaufscommission ½ *Proc.;* Commission auf Retouren in Metallen 1 Proc. *Courtage* ⅛ Proc.

Das *gesetzliche Zinsmaximum* in Brasilien ist 6 Proc. für das Jahr.

Maasse und Gewichte Brasiliens

sind seit 1. Januar 1874 die *französischen metrischen*; s. *Paris.*

Ein kaiserliches Decret vom 26. Juni 1862 genehmigte das von beiden Kammern votirte Gesetz über die Einführung der metrischen Grössen, welches nach Ablauf von zehn Jahren allgemein giltig sein sollte. Nach einem Decret vom 18. September 1872 sollte das neue System mit 1. Juli 1873 obligatorisch in Kraft treten, die Durchführung hat sich aber um ein halbes Jahr verspätet; mit 1. *Januar* 1874 jedoch ist das metrische System in allen seinen Consequenzen definitiv geworden, und seit dieser Zeit darf nur nach metrischem Maass und Gewicht gehandelt werden. Gleichwohl wurden i. J. 1874 *Diamanten* noch nach der alten *portugiesischen Outava* verkauft.

Das französische *Meter* wurde in der Praxis des Grosshandels schon seit vielen Jahren häufig für die Manufacte angewandt, öfter aber, *wie noch jetzt*, das *englische Yard* (die Yarda) und bisweilen auch die *alte pariser Aune;* die dabei üblichen Vergleichungen s. unten. — *Steinkohle* verkauft man im Grossverkehr nach dem *englischen Ton* von 2240 engl. Pfund avdp. — der Tonelada —, die man = 70 Arrobas altes Gewicht rechnet; ebenso *Knochenasche.* Auch die *Schiffsfrachten* werden meist nach dem *englischen Ton* bedungen (vgl. unten unter der Rubrik „Waarenhandelsusanzen").

Die *vorher* üblich gewesenen Maasse und Gewichte (letztere vollständig) waren im wesentlichen die in Portugal bis Ende September 1868 gebräuchlich gewesenen *alten portugiesischen* (s. *Lissabon*), doch mit einigen Abweichungen in der Grösse und Eintheilung, namentlich bei den Hohlmaassen.

Beim *Längenmaass* wurde in Brasilien die *Linha* (Linie) in 10 Pontos (Punkte) getheilt. Für *Manufacte* diente der unter Lissabon erwähnte *Covado*

avantejado, sowie die *portugiesische Vara* (von 1,1 Meter); man wandte aber, wie oben erwähnt, sehr häufig auch das *engl. Yard*, das franz. *Meter* und die *alte pariser Aune* an. In der *Praxis* rechnet man: 100 paris. Aunes = 128 Yards = 106 Varas = 172 Covados = 170 brabanter Ellen; — ferner: 100 Varas = 92 paris. Aunes; — 100 Covados = $58\frac{1}{7}$ paris. Aunes; — 4 Covados = 3 Yards; — 5 Varas = 6 Yards = 8 brab. Ellen; — 20 Yards = 27 Covados = 26 brab. Ellen. Bei der *Verzollung* rechnete man: 100 Aunes = 106 Varas; — 110 Meter = 100 Varas; — 40 Yards = $33\frac{1}{4}$ Varas.

Getreidemaass, auch für *Salz*. Der *Moio* hatte 15 Fangas oder 60 Alqueires; übrigens wie Lissabon. Der *Alqueire* von *Rio de Janeiro* war aber = circa 40 Liter. Man rechnete in der Praxis 1 Alqueire von Rio de Janeiro = 3 Alqueires von Lissabon, sowie $2\frac{1}{2}$ Alqueires von Rio de Janeiro = 1 Hektoliter. — Abweichend war das Maass in *Bahia*; s. d. Art.

Flüssigkeitsmaass. Die *Pipa* hatte 180 Medidas zu 4 Quartilhos (nicht mit den portugiesischen Quartilhos zu verwechseln). Die *Medida* = 0,733 alte engl. Wein-Gallons = $2\frac{7}{9}$ Liter; die *Pipa* von Rio de Janeiro = 132 alte engl. Gallons = 500 Liter. — Anders war das Maass in *Bahia* und *Pernambuco*; s. diese Artikel.

Waarenhandelsusanzen in Rio de Janeiro etc.

Die *Preise* verstehen sich in *Papiergeld*. *Kaffee*, *Zucker* und *Baumwolle* werden in Rio de Janeiro und Pernambuco für 15 Kilogramm verkauft (an Stelle der frühern Arroba von 32 alten Pfund, welche = 14,688 Kilogramm), in Rio de Janeiro aber auch, wie in Santos, für 10 Kilogramm. Der Preis dieser Waaren wird für das Ausland „frei an Bord" gestellt. *Reis* verkauft man in Rio de Janeiro für 60 Kilogramm (an Stelle des frühern Quintal von 128 alten Pfund, welcher = $58\frac{3}{4}$ Kilogramm). *Salz* verkauft man für 40 Liter, welche den alten Alqueire (s. oben) vorstellen. *Rindshäute* verkaufte man in *Rio-Grande* noch im Mai 1875, in *Bahia* noch im Mai 1874 für das alte Pfund (den Arratel), frei an Bord; in *Pernambuco* werden sie für das Kilogramm verkauft. *Häute-Abfall* verkaufte man in *Rio-Grande* noch im Mai 1875 für die Arroba. *Nordamerikanisches Weizenmehl* verkauft man für das *Fass* (die Barrica, das Barrel) von 196 engl. Pfund avdp. Netto, welche man nach altem brasilianischen Gewicht rund = 6 Arrobas rechnete (= 88,128 Kilogramm, statt 88,904 oder ziemlich genau 89 Kilogramm), triester Weizenmehl ebenfalls f. d. Fass, *chilenisches Mehl* aber, sowie *Mandioca-Mehl*, *Kleie*, *Mandeln* und *schwarze Bohnen* für den Sack; „*Farinha*" (wörtlich „Mehl") und *Bohnen* für 80 Liter; *Bordeaux-Wein in Kisten* und *Bier* für das Dutzend Flaschen; *Spiritus*, *Genever*, *Baumöl* und *Thran* für das alte englische Wein-Gallon, *portugiesisches Baumöl* und bisher *gewöhnlichen Branntwein* für die Pipa; *französischen Wein* und *Weinessig* für die Barrique; *gesalzenes Ochsen-* und *Schweinefleisch* für das Fass; *Pech* und *Theer* für das Fass; *Segeltuch* für das Stück; *Hörner* und *Glasflaschen* für 100 Stück; *Dielen* und *Bretter* für das Dutzend (von bisher 14 Fuss berechneter Länge); *Jacaranda-Holz* für das Dutzend Blöcke (Preis je nach Grösse und Qualität verschieden); *Tücher* für das Dutzend.

Mit Anfang des Jahres 1874 ist das Gewicht des *Sacks Kaffee* auf 60 Kilogramm verringert worden (von den frühern 5 Arrobas oder 160 Pfund, welche = 73,44 Kilogramm).

Als *Tara* wird gewöhnlich die wirkliche angerechnet, bei Tabak in kleinen Rollen vor Einführung des neuen Gewichts 8 Pfund, in grossen Rollen 20 Pfund, bei Baumwolle (seit 1875) 5 Proc. (Wenn die Stricke — Cipos — der Baumwollballen mehr als 3 Proc. des Bruttogewichts ausmachen, so wird ferner das Plus als besondere Tara mit abgerechnet.)

Landeserzeugnisse kauft man *gegen sofortige Zahlung*. Von *Einfuhrwaaren* werden Manufacte (auch Garne, Nähzwirn, Nähseide), Metall- und Kurzwaaren, Parfümerien, Spielkarten, Zündwaaren, Glas, Porzellan und Steingut auf 12 Monate *Credit* verkauft. Proviantwaaren verkauft man grösstentheils gegen Wechsel von 6 bis 8 Monaten Frist, zum Theil auch gegen baar oder auf 30 Tage Credit; bei diesen *kurzfristigen* Verkäufen wird aber in der Zahlung ein *Disconto* von durchschnittlich 10 Proc. für das Jahr in Abzug gebracht. Nur verhältnismässig wenig wird auf kurze Termine abgesetzt. (Im Jahre 1863 wurden noch etwa drei Fünftel der Verkäufe auf kürzere Frist von 50 bis 70 Tagen abgeschlossen, namentlich fast durchgehends diejenigen von unentbehrlichen Baumwollstoffen, während für Luxusstoffe die langen Fristen beibehalten werden mussten.) Die Verfallzeit der *nominell auf 12 Monate* verkauften Waaren, von welcher ab Zinsen gerechnet werden (früher 9 Proç. für das Jahr), tritt übrigens thatsächlich erst nach 13 Monaten und später ein, indem allgemein die vor dem 18ten Tage eines Monats abgeschlossenen Verkäufe erst unter dem letzten Tage dieses Monats in Rechnung gestellt werden, die nach dem 18ten Tage bewirkten aber erst unter dem letzten Tage des nächsten Monats. *Einige englische Häuser*, die eine Art Monopol in gewissen unentbehrlichen Artikeln erlangt haben, *verkaufen nur gegen baar*. (Der englische Consularbericht aus Rio de Janeiro für 1866 sagt zwar, dass die langen Credite auf 4, 6, 8 und sogar 12 Monate nicht mehr so gebräuchlich seien, die deutschen Consularberichte aus den letzten Jahren geben aber die vorgedachten Creditfristen an, und der deutsche Consularbericht aus Rio de Janeiro für 1874 meldet, dass Baarverkäufe wieder zu den Ausnahmen

gehören und Verkäufe der Einfuhrwaaren auf 3 bis 12 Monate Credit die Regel bilden, hier und an den übrigen Märkten des Landes. In *Santos* werden die Einfuhrwaaren grösstentheils auf 12 Monate Credit verkauft. — In *Ceará* werden alle Einfuhrwaaren nominell auf 12 Monate Credit verkauft, welche Creditfrist häufig bei grössern Verkäufen auf 15 Monate, meist aber auf 13 bis 13½ Monate ausgedehnt wird; alles im Laufe eines Monats Verkaufte wird daselbst erst am letzten Tage des nächsten Monats in Rechnung gestellt (s. oben), sodass die 12monatige Frist in Wirklichkeit bis zu 14 Monaten geht, und das nicht allein, wie in den andern brasilischen Plätzen, bei Manufacten, sondern bei allen Einfuhrartikeln. (Spirituosen, Esswaaren, Holz etc. wurden i. J. 1866 auf 6 bis 12 Monate Credit verkauft.) Bei früherer Zahlung werden 1 bis 1½ Proc. *monatlicher* Disconto gewährt. Baarverkäufe kennt man in Ceará so gut wie gar nicht; sie kommen sehr selten vor.

Commission auf Verkäufe 5 Proc., auf Einkäufe von Kaffee 3 Proc., übrigens 2½ Proc. (so auch auf Einkauf und Verschiffung von Retouren), auf *Einkäufe mit Credit auf London* (gegen Wechsel von gewöhnlich 60 oder 90 Tagen nach Sicht) 5 Proc. *Delcredere* 2½ Proc., oft auch 4 Proc. *Courtage* ½ Proc., auf Kaffee gewöhnlich keine; man kauft häufig ohne Vermittlung eines Mäklers, namentlich Manufacte, Metall- und Kurzwaaren. *Lagermiethe* auf Einfuhrwaaren etwa 1 Proc. im ganzen für längere oder kürzere Zeit; *Feuerversicherung* gewöhnlich ¼ Proc. *Adress-Commission* der im hiesigen Hafen verkehrenden eingehenden Schiffe durch Stipulation 2½ Proc.; wenn nicht stipulirt, die gesetzlichen 3 Proc.; do. auf Befrachtungen ausgehend 2½ Proc. *Courtage auf Befrachtungen* 2½ Proc. „Frei vom Bord" zu entnehmen — wenn nicht speciell in der Chartepartie oder dem Connossement so festgesetzt — sind nur Steinkohle, Salz und Mehl; bei letzterm trägt das Schiff den Küperlohn.

Die *Schiffsfrachten* aus den brasilischen Häfen nach dem britischen Kanal, der Nord- und Ostsee, sowie nach Frankreich, den Mittelmeerhäfen, dem ausländischen Südamerika und nach Nordamerika bedingt man in englischem Gelde (nach Frankreich aber auch in Franken) für das englische Ton von 2240 Pfund avdp., auf Baumwolle aber für das englische Pfund avdp.; nach New York contrahirt man die Fracht auf Kaffee in Säcken in nordamerikanischen Cents Goldwährung für 60 Kilogramm (den Sack, welches Gewicht wohl den alten Centner von 58,752 Kilogr. vorstellen soll). Die Fracht nach Montevideo auf vegetabil. Producte wurde im November 1874 in Rio-Grande noch für den alten Getreide-Alqueire und in Réis bedungen.

Alle bedeutenden Geschäfte werden von Ausländern betrieben.

Rom,

Roma, befestigte Hauptstadt des Königreichs Italien, am Tiber, etwa 30 Kilometer von seiner Mündung ins Tyrrhenische Meer. 260000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht.

Geld des ehemaligen Kirchenstaats, s. *Italien*. — Die gegenwärtige Währung trat im vormaligen Kirchenstaate mit dem Jahre 1867 ein, infolge des Edicts des päpstlichen Staats-Sekretariats vom 18. Juni 1866, nach welchem die Lira unter dem Namen „päpstliche Lira" (Lira pontificia) in 20 Soldi zu 5 Centesimi getheilt wurde. (Münzen dieser Währung waren schon im August 1866 ausgegeben.) Nach der Einverleibung in das Königreich Italien wurde mit d. J. 1871 die Theilung der Lira direct in 100 Centesimi eingeführt. Die seit Erlass des gedachten Edicts geprägten päpstlichen Silberstücke zu 2 Lire und darunter wurden nach den Normen der sogenannten lateinischen Münzconvention vom 23. December 1865 (s. *Paris*) ausgemünzt, mithin als Scheidemünzen, wie gegenwärtig.

Vorher und bis Ende 1866 rechnete man im frühern Kirchenstaate nach *römischen Scudi* (Scudi romani, abgekürzt in Ƨ) zu 100 Baiocchi zu 5 Quattrini. Der *Scudo* wurde häufig auch in 10 Paoli zu 10 Baiocchi getheilt. Das Verhältnis der verschiedenen Rechnungsstufen war überhaupt das folgende:

1 *Scudo romano* = 3⅓ Testoni = 5 Papeti = 10 Paoli = 20 Grossi = 100 Baiocchi = 500 Quattrini. In *Bologna* wurde der Papeto auch *Lira*, der Baiocco auch *Soldo* oder Bolognino genannt.

Die Valuta war *gesetzlich Silberwährung*. Der *Scudo* war nach dem Münzgesetz vom 11. Januar 1835 26,898 Gramm schwer und ⁹/₁₀ fein, mithin ein Quantum von 24,2082 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4,357476 deutschen Gold-Mark oder 4 Mark 35,7476 Pfennigen deutsche Reichswährung (die Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,452492 Thaler oder 1 Thaler 13,575 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) =

2,541861 Gulden oder 2 Gulden 32,512 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 2,178738 Gulden oder 2 Gulden 17,874 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 5,3796 Lire oder Franken (oder 5 Lire oder Franken 37,96 Centesimi oder Centimen) jetziges italienisches, französisches und belgisches Silberkurant. Bei der Einführung der neuen Währung (1867) wurde gesetzlich der Scudo = 5 Lire 37½ Centesimi gesetzt, 100 Lire = 18 Scudi 60½ Baiocchi. — *Erfahrungsmässig* konnte man aber den Scudo dem vor 1848 geprägten *spanischen Silberpiaster* gleich annehmen, nach dessen gleichfalls erfahrungsgemässem Auskommen, welches unter d. Art. *Gibraltar* (S. 320) näher angegeben ist (demnach um ziemlich 4 ital. Centesimi geringer).

Die *thatsächlich herrschende Valuta* bildeten in der letztern Zeit der päpstlichen Herrschaft die *Noten der Bank des Kirchenstaates* (vgl. unten die Rubrik „Papiergeld“ am Schlusse), welche durch Edict vom 4. October 1866 regierungsseitig garantirt wurden und damals bis auf Stücke zu 1 Scudo herabgingen. Diese Noten waren das fast einzige Zahlungsmittel; Münze musste der ihrer Benöthigte bei den Geldwechslern eintauschen, und Silbergeld genoss dabei zu Anfang d. J. 1867 ein Aufgeld von 7 bis 11 Proc., je nach den Sorten, Goldgeld ein Agio von 12 bis 15 Proc., je nach den Sorten. Zwanzigfrankenstücke, in welchen zu der gedachten Zeit die Deckung für die meisten ausländischen Waaren geleistet wurde, standen auf etwa 15 Proc. Agio gegen Banknoten. Dem entsprechend und überaus schwankend war der Stand der Wechselkurse auf das Ausland.

Vor 1835 hatte nach dem Generale vom 25. März 1818 der *Scudo* ein Gewicht von 538,73 Grana oder 26,4278 Gramm und eine Feinheit von 11 Oncie oder $^{11}/_{12}$ = 916⅔ Tausendtheile, sodass er ein Quantum von 24,22545 Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 4,3605812 deutschen Gold-Mark.

Bis in 1818 und seit 1754 hatte der *Scudo* ein Gewicht von 545½ Grana oder 26,75987 Gramm, bei der vorgedachten Feinheit, sodass er ein Quantum von 24,52988 Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 4,415379 deutschen Gold-Mark.

Ehemals und bis 1754 hatte der *Scudo* ein Gewicht von 648 Grana oder 31,78808 Gramm, bei der erwähnten Feinheit, sodass er ein Quantum von 29,13907 Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 5,245033 deutschen Gold-Mark.

Frühere Münzprägung des Kirchenstaats.

Gold und *Silber* s. die *Münztabellen* unter „Kirchenstaat“. — Nach der Einführung der jetzigen Währung waren seit 1866 auch *Silberscheidemünzen* (zu 2 Lire und darunter) in dem seit 1864 in Frankreich beobachteten Scheidemünzfusse (835 Tausendtheile Feinheit) ausgeprägt worden. Von den bis zum Frühjahr 1869 gemünzten Stücken dieser Art waren aber etwa vier Fünftel thatsächlich nur 800 Tausendtheile fein (statt 835 Tausendtheile), also im Feingewicht und Werthe entsprechend geringer, nach Angabe des französischen Finanzministers Buffet vom 25. Februar 1870 im französischen gesetzgebenden Körper um 9 Proc. geringer als die französischen Stücke gleichen Nennwerthes, was eine Feinheit von 760 Tausendtheilen ergibt (nach anderweiter Behauptung wären die betreffenden Stücke sogar zum Theil nur 615 Tausendtheile fein). — Der *Schlagschatz* der frühern päpstlichen Goldmünzen wurde im J. 1835 auf ½ Proc. ermässigt, derjenige der Silbermünzen auf 2 Proc. — Das *Remedium* war bis Ende 1865 bei den Goldmünzen 2 Tausendtheile, bei den *groben Silbermünzen* 3⅒ Tausendtheile, bei den kleinern Silbermünzen 4 und 5 Tausendtheile.

Das *Verhältnis des Goldes zum Silber* war seit 1835 in der gesetzmässigen Münzausbringung wie 1 zu 15,51569 oder nahebei wie 1 zu 15½.

Bronze. Seit 1866: *Stücke zu* 4 *Soldi* oder 20 Centesimi, *zu* 2 *Soldi* oder 10 Cent., *zu* 1 *Soldo* oder 5 Cent., *zu* ½ *Soldo* oder 2½ Cent. und *zu* 1 *Centesimo*, wohl nach den französischen Normen.

Kupfer. Nach dem Münzgesetz vom 11. Januar 1835 *Stücke zu* 1 *Baiocco*, zu ½ *Baiocco* und zu 1 *Quattrino* oder ⅕ Baiocco, und zwar die 100 Baiocchi

Nennwerth im Gewicht von 3 Libbre oder Pfund, demnach der Baiocco gesetzlich 207,36 Grana oder 10,175 Gramm schwer, die übrigen Stücke verhältnismässig. Später auch (wie bis in 1818) *Stücke zu* 5 und *zu* 2 *Baiocchi*. Im J. 1849, unter der Republik, wurden auch *Stücke zu* 3 *Baiocchi* geprägt. Die Stücke zu 5 Baiocchi wurden im J. 1858 zurückgezogen und bis Ende Juni 1858 ausser Kurs gesetzt. — *Früher*, nach dem Generale vom 25. März 1818: *Stücke zu* 1 *Baiocco*, *zu* ½ *Baiocco* und *zu* 1 *Quattrino* oder ⅕ Baiocco, gesetzlich die 100 Baiocchi Nennwerth im Gewicht von 3½ Libbre oder Pfund, demnach der Baiocco 241,92 Grana oder 11,8705 Gramm schwer, die übrigen Stücke verhältnismässig. — *Ehemals* und bis 1818: *Stücke zu* 5, *zu* 2½ und *zu* 2 *Baiocchi*, *zu* 1 *Baiocco*, *zu* ½ *Baiocco* und *zu* 1 *Quattrino* oder ⅕ Baiocco.

Papiergeld,

s. *Italien*. Die Noten der Italienischen Nationalbank erhielten im Gebiete des ehemaligen Kirchenstaats mit 1. November 1870 Zwangsumlauf. Wegen des römischen *localen Papiergeldes*, der *Noten der Römischen Bank*, s. *Italien*, S. 412. Von dem Papiergelde dieser Bank, bestehend in eigentlichen Banknoten (Biglietti di Banca), Kassencreditscheinen (Fedi di credito al nome del cassiere) und Kassen-Bons (Boni di cassa) waren am 10. Juni 1875 für zusammen 44007986 Lire in Umlauf, und zwar für 26994450 Lire in Stücken zu 1000, 500, 200, 100 und 50 Lire und für 17013536 Lire in „kleinen Noten“ (Biglietti di piccolo taglio) zu 20, 10, 5 Lire, zu 1 und zu ½ Lira. Das jetzt voll einbezahlte Kapital jener Bank beträgt gegenwärtig 15 Millionen Lire, und der Notenumlauf darf bis zu dessen dreifachem Betrage gehen. Am 10. Juni 1875 hatten Kassenbestand und Reserve zusammen den Belauf von 20250000 Lire 97 Centesimi. — Die gedachte Bank ist an die Stelle der frühern „Bank des Kirchenstaates“ getreten, welche letztere am 1. Juli 1851 eröffnet wurde und die vorherige „Römische Bank“ (die ältere dieses Namens) ersetzte.

Wechselkurse.

Man notirt, nach den Normen von *Genua* (s. dies. Art. S. 314), vorzüglich auf Paris, Marseille, Lyon, London, Augsburg, Wien und Triest, sämmtlich 90 Tage dato, dann auf verschiedene italienische Wechselplätze. Ferner wird der Disconto auf Platzwechsel notirt (im Juni 1875 ± 5 Proc. für ein Jahr).

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien*.

Geldkurs.

Man notirt den Kurs der 20-Lire- oder 20-Frankenstücke in ital. Banknoten, wie in *Genua*. (Am 2. Juli 1875 war dieser Kurs 21 Lire 57½ Centesimi, was einem Goldagio von 7⅞ Proc. entspricht.)

Maasse und Gewichte,

s. *Italien*. Im J. 1848 schon war zwar die Einführung der jetzigen italienischen (französischen) Grössen beschlossen worden, die mit 1850 in Geltung treten sollten, was aber damals nicht geschah. — Die bis zur Einverleibung in das Königreich Italien und bis Ende 1870 üblich gewesenen *vorherigen* Maassgrössen waren in den einzelnen Plätzen des ehemaligen Kirchenstaates abweichend (vgl. Ancona und Bologna). Folgende waren die

frühern Maasse und Gewichte der Stadt Rom.

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) = 0,297587 Meter = 131,919 pariser Linien = 0,976343 engl. = 0,941490 wiener Fuss. Der *Passo* (Schritt) hatte 5 Fuss.

Die *Canna* war dreierlei: 1) *Canna mercantile* oder *Handels-Canna* von 8 Palmi mercantili zu 3 Parti (Theile) = 1,99263 Meter = 883,326 paris. Lin. = 2,17919 engl. Yards = 2,55746 wiener Ellen. — 2) *Canna architettonica* oder *Bau-Canna* von 10 Palmi arch. zu 12 Once (Zoll) zu 5 Minuti zu 2 Decimi =

7½ Fuss = 2,23190 Meter = 989,393 paris. Lin. — 3) *Canna d'ara* (Altar-Canna) von 9 Palmi d'ara oder Palmi sacri (heiligen Palmi) = 1⅛ Meter = 498,708 paris. Lin.

Der *Braccio da mercante* (die Kaufmanns-Elle) = 0,670 Meter = 297 paris. Lin. Der *Braccio per le tele* (Leinwand-Elle) = 0,635 Meter = 281,5 paris. Lin. — Der *Braccio d'ara* (Altar-Elle) = 6 Palmi sacri = ⅔ Canne d'ara = ¾ Meter = 332,472 paris. Lin. — Die *Catena* (Messkette) von 10 Stajole = 5¾ Bau-Canne.

Wegemaass. Der *Miglio* (die Meile) von 1000 Passi = 1487,934 Meter = etwas reichlich ⅕ vorige deutsche (geogr.) Meile. 74,675 Miglia = 1 mittler geogr. Grad. Die *Seemeile* wie in England etc.; s. *London.*

Feldmaass. Der *Rubbio* von 4 Quarte zu 4 Scorzi zu 2 Quartucci zu 7 Quadrat-Catene = 184,46 Aren = 4,5582 engl. Acres = 3,2054 wiener Joch. Er wurde auch in 7 Pezzi getheilt.

Getreidemaass. Der *Rubbio* hatte 2 Rubiatelle zu 2 Quarte zu 2 Quartarelle. Die *Quarta* wurde auch in 3 Staja, sowie auch in 4 Starelli eingetheilt, der *Stajo* in 4 Decine. Den *Rubbio* theilte man auch in 22 Scorzi zu 4 Quartucci. — Der *Rubbio* = 294,46 Liter 14844⅘ pariser Kubik-Zoll = 1,01262 engl. Imperial Quarters = 4,78899 wiener Metzen.

Beim *Salzmaass* wurde der nämliche *Rubbio* in 2 Quarte zu 6 Scorzi zu 4 Quartucci eingetheilt. *Kalk* verkaufte man nach der Getreide-Decina.

Wein- und Branntweinmaass. Der *Barile* (das Fass) von 32 Boccali (Bechern) zu 4 Fogliette zu 4 Quartucci = 58,3416 Liter = 2941,14 pariser Kubik-Zoll = 12,8404 engl. Imperial Gallons = 1,03097 wiener Eimer. — Die *Botta* (das Both) hatte 16 Barili.

Oelmaass. Der *Barile* von 28 Boccali zu 4 Fogliette zu 4 Quartucci = 57,4806 Liter = 2897,74 pariser Kubik-Zoll. Im *Grosshandel* diente die *Soma* zu 2 Pelli oder Mastelli zu 10 Cugnatelle zu 4 Boccali, die also = 80 Oel-Boccali = 2⅘ Oel-Barili = 164,23 Liter = 8279,25 pariser Kubik-Zoll.

Handels-, Gold- und Silbergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once (Unzen) zu 24 Denari (Pfennigen) zu 24 Grana oder Grani = 339,07284 Gramm. — Die *Decina* hatte 10 Libbre; der *Centinajo* (Centner) oder Cantaro piccolo (kleine Cantaro) 100 Libbre; der *Migliajo* oder Cantaro grosso (grosse Cantaro) 1000 Libbre. Es kamen auch noch zwei besondere Cantari zu 160 und zu 250 Libbre vor.

1 *Centinajo* oder 100 *Libbre* (Pfund) = 33,9073 Kilogramm = 74,7527 engl. Pfund avdp. = 60,5422 wiener Pfund.

1 *Libbra* oder *Pfund* = 0,90845 engl. Troypfund = 1,20809 wiener Mark.

Münzgewicht war ehemals das ebenerwähnte Gold- und Silbergewicht, seit 1835 aber das jetzige italienische, das französische Grammengewicht.

Probirgewicht war beim *Münzwesen* das jetzige italienische (französische, nach Millesimi oder Tausendtheilen); im Verkehr wurde dagegen das Ganze beim *Golde* in 24 Carati, beim *Silber* in 12 Once zu 24 Denari getheilt. — *Verarbeitetes Gold* war entweder 18 oder 22 Carati (Karat) = 750 oder 916⅔ Tausendtheile, *verarbeitetes Silber* gesetzlich 10½ Once = 875 Tausendtheile fein.

Medicinal- und Apothekergewicht war die *Handels-Libbra* (s. oben), eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme (Drachmen) zu 3 Scrupoli zu 24 Grana (Grani) zu 24 Parti (Theilen). Der Grano war dem Handels- oder Gold-Grano gleich.

Bei *Schiffsbefrachtungen* (in Civitavecchia etc.) diente der *Rubbio* als Norm, welcher an *Gewicht* bei Getreide zu 640 Pfund, Salz zu 600, Erbsen, Bohnen etc. zu 720 Pfd. gerechnet wurde.

Platzgebräuche in Rom. Die vom Auslande eingeführten Waaren werden

entweder *gegen baar* mit 4 bis 6 Proc. Disconto verkauft, oder auf 6 bis 8 Monate *Credit* ohne Discontogewährung, in welchem letztern Falle die Käufer gewöhnlich ihre Wechsel-Accepte geben; der letztere Modus ist der häufigere. Die *Waaren-Courtage* von 1 Proc. entrichtet der Käufer allein.

Rostock,

grösste Stadt und wichtigster Handelsplatz des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin, a. d. Warnow. 35000 Einw. Der Hafen Rostocks ist der 15 Kilometer entfernte Flecken *Warnemünde* (2000 Einw.).

Geld des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin,
s. *Deutschland.* Die deutsche Reichsmarkwährung ist hier *seit* 1. *Januar* 1874 in gesetzlicher Kraft. Bis zur Ausserkurssetzung bleiben die Schillingstücke und die kleinern Geldsorten in Umlauf.

Bis Ende 1873 und *seit* 1848 rechnete man nach *Thalern* (Reichsthalern) zu 48 Schillingen zu 12 Pfennigen, oder auch nach *Mark* zu 16 Schillingen zu 12 Pfennigen, und zwar nach der Verordnung vom 12. Januar 1848 in der *Währung* des 14-*Thalerfusses* (Kurant), wie vor dem Mai 1857 in Preussen (s. *Berlin*). Die vorigen und ältern hiesigen Rechnungsstufen hatten folgendes Verhältnis zu einander:

1 *Thaler* (Reichsthaler) = 1½ Gulden = 3 Mark = 24 Grosehen = 48 Schillinge = 96 Seehslinge = 192 Witten oder Dreilinge = 576 Pfennige.

Eine Verordnung vom Februar 1858 stellte den 30-Thalerfuss des damaligen norddeutschen Münzvereins und dessen Münzen dem 14-Thalerfusse und dessen Münzen gleich, sodass bei allen Zahlungen und Verbindlichkeiten zwischen diesen beiden Münzfüssen und ihren gleichbenannten Münzen ein Unterschied nicht gemacht werden durfte.

Vorher und *seit* 1829 war bei Beobachtung derselben Rechnungsweise die *Währung* der sogenannte *leipziger Fuss* (der Reichsfuss von 1736) oder 12-*Thalerfuss* (18-Gulden- oder 36-Markfuss, — 12 Thaler = 1 hamburger Mark fein Silber), dessen Thaler = 1⅙ Thaler des nachherigen 14-Thalerfusses. Die in diesem Fusse schon früher und besonders seit 1789 geprägten Gulden oder „neuen Zweidrittel“ (⅔-Thalerstücke) und Drittel-Thalerstücke wurden vorzüglich für die Zwecke des grossen Getreidehandels und für den Handel mit Hamburg ausgemünzt.

Früher und *seit* 1763 war bei der nämlichen Rechnungsweise die *Währung* (Kurant) das *lübische* oder *hamburger Kurant*, d. i. gesetzlich der 11⅓-Thaler-, 17-Gulden- oder 34-Markfuss (soviele Thaler, Gulden und Mark = 1 hamburger Mark fein Silber; vgl. *Lübeck*, S. 541 und *Hamburg*, S. 353).

Münzprägung,
s. *Deutschland.* — Die *frühern* Prägungen in *Gold* und *Silberkurant* s. in den *Münztabellen.* Folgende waren die *frühern Scheidemünzen*:

Silberscheidemünze. Nach den Verordnungen vom 12. Januar und 27. Februar 1848: *Zwölftel-Thaler* oder 4 Schillingstücke in einem 16-Thalerfusse (16 Thaler aus der hamburger Mark fein Silber), 8 Loth oder 500 Tausendtheile fein, 2,436 Gramm schwer, im Feingewicht von 1,218 Gramm. *Schillinge* in einem 18-Thalerfusse, 3⅓ Loth oder 208⅓ Tausendtheile fein, 1,299 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,271 Gramm. — Vorher und seit 1828: *Zwölftel-Thaler* oder 4 Schillingstücke in einem 12¾-Thalerfusse, gesetzlich 8 Loth oder 500 Tausendtheile fein, 3,057 Gramm schwer, im Feingewicht von 1,528 Gramm (nach mehrfachen Proben etwas geringer). *Schillinge* in einem 14-Thalerfusse, gesetzlich 5 Loth oder 312½ Tausendtheile fein, 1,114 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,348 Gramm (nach dänischer Probe im gesetzlichen Gewicht, aber nur 4⁹/₁₀ Loth fein). *Halbe* und *Viertel-Schillinge* in geringerem Fusse. — Früher und seit 1763: *Schillinge* in einem 12-Thalerfusse, gesetzlich 6 Loth oder 375 Tausendtheile fein, 1,083 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,406 Gramm. *Sechslinge* oder halbe Schillinge in einem 12⅔-Thalerfusse, 4 Loth oder 250 Tausendtheile fein, 0,769 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,192 Gramm. *Dreilinge*

oder Viertel-Schillinge in demselben Fusse, 3 Loth oder 187½ Tausendtheile fein, 0,513 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,096 Gramm.

Nach der Verordnung vom 1. Nov. 1873 müssen die Schillinge bis auf weiteres noch in allen Zahlungen zu 6 Pfennigen deutsche Reichswährung angenommen werden.

Kupfer. Im J. 1872 sind *Stücke zu* 5, 2 und 1 *Pfennig neue deutsche Reichswährung* speciell für das Grossherzogthum ausgeprägt worden (ebenso in Mecklenburg-Strelitz; vgl. S. 597), die als solche besondere Münzen nicht in Umlauf bleiben können; dieselben sind nach dem deutschen Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 (Art. 15) bei allen Zahlungen im Deutschen Reiche bis zur Ausserkurssetzung an Stelle der Reichsmünzen zum Nennwerthe anzunehmen. — Seit 1857: *Stücke zu 3 Pfennigen* (Viertel-Schillinge), gesetzlich 2,4 Gramm schwer. — Vorher: *Stücke zu 3 Pfennigen*, sogenannte *Witten*, gesetzlich 96 Stück aus der Gewichts-Mark, also 2,436 Gramm schwer. *Stücke zu 2 Pfennigen* und *zu 1 Pfennig* in verhältnismässigem Gewicht. — Früher: *Sechslinge* zu 6 Pfennigen und *Dreilinge* zu 3 Pfennigen. Die Städte *Rostock* und *Wismar* prägten für ihren speciellen Bedarf Kupfermünzen, *Rostock* Stücke zu 6 und 3 Pfennigen und zu 1 Pfennig, *Wismar* Stücke zu 3 Pfennigen. Rostocker Pfennige wurden noch i. J. 1848 ausgemünzt, rostocker 3-Pfennigstücke (Witten) noch i. J. 1862, wismarsche 3-Pfennigstücke noch i. J. 1854. — Seit 1. Januar 1874 werden die alten Kupfermünzen bei den öffentlichen Kassen nur in Beträgen von 1 Thaler angenommen.

Die Städte *Rostock* und *Wismar* hatten bis auf die neueste Zeit das Münzrecht. *Rostock* übte dasselbe, abgesehen von den obengedachten Kupferstücken, auch durch die Prägung goldner Dukaten aus.

Durch Verordnung vom 25. April 1870, wirksam vom 1. Juli 1870 an, wurde die Annahme von 11/4 *Silbergroschen* der nach Silbergroschen rechnenden Staaten der vorigen norddeutschen Währung (30-Thalerfuss) für 2 Schillinge an den öffentlichen Kassen und im Privatverkehr geboten, in dessen Folge auch die preussischen Kupferdreier ins Land rückten. Doch brauchte die bezügliche Scheidemünze nur in dem i. J. 1848 vorgeschriebenen Umfange angenommen zu werden, d. h. 2½-Silbergroschen-Stücke (= 4 Schillinge) nur unter 1 Thaler, Silbergroschen und halbe Silbergroschen nur bis zu 2½ Silbergroschen, Kupferdreier nur 3 Stück. Die norddeutschen Dritteltthalerstücke brauchte man nur bis zum Betrage von 30 Thalern, die dergl. Sechstelthalerstücke nur bis zum Betrage von 10 Thalern in einer Zahlung anzunehmen.

Durch eine in dem am 5. Februar 1858 ausgegebenen Regierungsblatt enthaltene Verordnung wurden die nach dem deutschen 30-Thalerfusse geprägten Münzen den im 14-Thalerfusse geprägten in der Geltung gleichgestellt.

Papiergeld.

A) *Staatspapiergeld.*

Das *neue* Staatspapiergeld ist ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 1632471 Mark.

Vorher existirte ein eigentliches Staatspapiergeld nicht. Ein *bisheriges* nur *grossherzogliches*, nicht aber Landespapiergeld sind die auf die Domanialeinkünfte des Grossherzogs fundirten *Renterei-Kassenscheine*, im Betrage von 1 Million Thalern oder 3 Millionen Mark, Stücke zu 50, 25 und 10 Thalern (= 150, 75 und 30 Mark), datirend vom 1. Juni 1870, ausgegeben auf Grund der im Regierungsblatt vom 31. Mai 1870 veröffentlichten Verordnung. Dieselben traten an die Stelle der im November 1869 ausgegebenen, mit 2 Proc. verzinslichen „Renterei-Anweisungen“ zu 100, 50 und 25 Thalern im Gesammtbelaufe von 2 Mill. Thalern, welche bei ihrer Verzinslichkeit eigentlich eine Kategorie von Privatobligationen waren und nach dem ursprünglichen Plane erst i. J. 1873 eingelöst werden sollten. Der Verkehr weigerte die Annahme der letztern Scheine, und auch das vorhererwähnte Papiergeld, die Renterei-Kassenscheine, — dessen Creirung im Widerspruch stand zu dem allerdings erst einige Tage später, am 16. Juni 1870, zum norddeutschen Bundesgesetz erhobenen, Ende Mai 1870 noch nicht vom Bundesrathe sanctionirten, vom Reichstage aber schon angenommenen Gesetzentwurf über die Ausgabe von Staatspapiergeld (s. d. Art. Deutschland, S. 264) — fand keine günstige Aufnahme. Die Renterei-Kassenscheine werden bei den „landesherrlichen“ Kassen (nicht mit den „ständischen“ zu verwechseln) jederzeit nach dem Nennwerthe an Zahlungsstatt angenommen, und die grossherzogl. Renterei ist verpflichtet, die bei ihr präsentirten Scheine in Beträgen von mindestens 50 Thalern gegen

Baargeld umzuwechseln. Für die Einlösung und Annahme in Zahlung haften die Einkünfte aus den landesherrlichen Domänen (Einkünfte, die nicht unter Controle stehen und gerichtlich nie in Beschlag genommen werden könnten). Von den Postämtern in Mecklenburg-Strelitz werden die schweriner Renterei-Kassenscheine nicht angenommen, und ebenso finden die strelitzer Renteikassenscheine an den öffentlichen Kassen in Mecklenburg-Schwerin keine Annahme. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist das gedachte Papiergeld bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Art. Deutschland). — Trotz ihres erwähnten Sondercharakters sind die Renterei-Kassenscheine in der dem Gesetzentwurfe, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen, beigefügten Uebersicht (von 1873) als „*Landes*-Papiergeld" betrachtet und behandelt (vgl. Deutschland, S. 265).

B) *Privatpapiergeld.*

Ein solches sind die *Noten* der *Rostocker Bank* zu 100 Mark, datirend vom 1. Januar 1874. Die Ausgabe dieser neuen Noten hat im April 1875 begonnen. Die ältern Noten bestehen in Abschnitten zu 100, 50, 20 und 10 Thalern, datirend vom 28. Juli 1866 und 1. März 1862; dieselben sind durch Bekanntmachung des Verwaltungsrathes vom 18. Juni 1875 zum Umtausch gegen neue Noten oder zur Einlösung gegen Baargeld bis zum 1. Januar 1876 eingerufen, gemäss Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873. Die Noten werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld eingelöst und seit 1. Mai 1852 bei den landesherrlichen Kassen in Zahlung angenommen, ferner (was immer auf je ein Jahr verfügt wird) seit Ende 1857 auch in den „gemeinsamen" und den rein ständischen Kassen. Ihr Gesammtbetrag durfte ursprünglich bis zur Höhe des anfänglichen Grundkapitals, 1 Mill. Thaler, gehen; im April 1867 aber erhielt die Bank die Ermächtigung bis zu 1250000 Thaler = 3750000 Mark Noten ausgeben zu dürfen, so lange die Regierung nicht selbst zu einer neuen Emission von Papiergeld schreite, eine Eventualität, die aber durch die neue deutsche Reichsgesetzgebung ausgeschlossen wird. Am 15. August 1875 waren für 3453700 Mark oder 1151233⅓ Thaler Noten in Umlauf. Ein Drittel ihrer Summe muss in Münze oder Edelmetallbarren, ein Drittel in acceptirten Wechseln, ein Drittel in Staatspapieren u. dgl. bei der Bank vorhanden sein. Die Bank hat sich den Vorschriften des §. 44 des deutschen Reichsbankgesetzes (s. Deutschland im Nachtrage) nicht unterworfen, unter der Voraussetzung, dass die Landesregierung die Annahme ihrer Noten bei den öffentlichen Kassen auch in Zukunft wie bisher gestatten wird, sodass diese Noten künftighin nur im Concessionsgebiete (im Grossherzogthum Mecklenb.-Schwerin) umlaufen dürfen. Die Bank ist ein *Actien*institut (Namen-Actien) und wurde i. J. 1850 eröffnet. Das Kapital, anfänglich auf 1 Mill. Thaler bestimmt, beträgt nach wiederholter Erhöhung jetzt 2 Mill. Thaler oder 6 Mill. Mark, voll einbezahlt. Die Bank hat eine Agentur und Banknoten-Kasse in Schwerin (Firma Schall und Schwencke), ferner Agenturen in Güstrow, Neubrandenburg und Wismar, und ist in gleicher Weise in Berlin, Leipzig, Dresden und Hamburg vertreten. Im Fall die jährliche Actien-Dividende mindestens 5 Proc. beträgt, ist als Aequivalent für das der Bank ertheilte Recht der Notenausgabe eine je nach der Höhe des Ueberschusses statutenmässig bestimmte Abgabe an die grossherzogl. Renterei zu leisten, wogegen die Bank von der Gewerbe-, Einkommen-, Renten- etc. Steuer befreit ist.

Die „Terminzahlungen" (die Hauptzahlungszeiten im Hypotheken-, überhaupt im Geldkapitalverkehr sind der Antonii-Geld-Termin [Antonius-Tag ist der 17. Januar], welcher bis nahe Ende Januar dauert, und der Johannis-Geld-Termin, welcher um den 1. Juli schliesst; nur in diesen beiden Landes-Terminen findet

ein nennenswerther Umsatz in mecklenburgischen Staatspapieren statt) erfolgten früher ausschliesslich in klingender Münze, und zwar in Thalern des 30- und des 14-Thalerfusses, doch hat allmälich das Publicum sich auch mit dem Papiergelde vertraut gemacht, und dasselbe ist hauptsächlich seit etwa zehn Jahren als Zahlungsmittel beliebt geworden. Ausser den Noten der Rostocker Bank circulirten bisher fast ausschliesslich preussisches Staatspapiergeld und Noten der Preussischen Bank; andere Banknoten kommen nur ausnahmeweise vor und werden in der Regel nicht gern genommen. In der neuesten Zeit wird das demnächst ganz verschwindende preussische Staatspapiergeld durch die neuen deutschen Reichskassenscheine ergänzt und ersetzt. Bei den öffentlichen Landeskassen werden nach einem Erlass des Finanzministeriums von Ende Juni 1875 (Regierungs-Blatt vom 28. Juni) nach wie vor nur folgende Papiergelder in Zahlung angenommen: die Noten der Preussischen Bank, mit Ausnahme der Stücke zu 10 Thalern (von welchen viele Falsificate existiren), die Noten der Rostocker Bank (die auf Mark lautenden und die ältern, auf Thaler lautenden), die mecklenburg-schweriner Renterei-Kassenscheine, die mecklenburg-strelitzer Rentei-Kassenscheine, die preussischen Kassenanweisungen (welche bis Ende 1875 in Preussen zurückgezogen werden), sowie — natürlich — die deutschen Reichskassenscheine. „Der Zeitpunkt, bis zu welchem die gedachten Banknoten und die auf Thaler lautenden Kassenscheine noch angenommen werden, wird demnächst weiter bekanntgemacht werden.“ Nach einer Verfügung des Finanzministeriums vom 15. Juli 1875 werden aber von den Noten der Preussischen Bank auch die Stücke zu 25 Thalern (der existirenden Falsificate wegen) seit 1. August 1875 nicht mehr in Zahlung angenommen.

Kursverhältnisse.

Man richtet sich hauptsächlich nach den *hamburger* Kursen.

Wechselrecht und Wechselstempel,

s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist infolge des Einführungsgesetzes vom 28. April 1849 seit 1. Mai 1849 in Kraft. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, sowie die Abforderung eines Wechsel-Duplicats dürfen, den Fall beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr morgens und 7 Uhr abends vorgenommen werden. *Allgemeine Feiertage* sind inhaltlich jenes Einführungsgesetzes: Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, erster und zweiter Weihnachtstag, sowie die Bettage.

Maasse und Gewichte des Grossherzogthums,

s. *Deutschland.* — *Braumalz* wird seit 1872 für das halbe Hektoliter (= 50 Liter), *Weissmalz* für 2000 Pfund oder 1000 Kilogramm Gewicht verkauft, *Spiritus* für 100 Liter zu 100 Proc. Alkoholgehalt (absoluter Alkohol) oder, wie man es nennt, „für 10000 Literprocent“ (wie in Berlin). — *Verarbeitetes Silber* ist 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein.

Bis Ende 1871 galt das Folgende:

Eine grossherzogl. Verordnung vom 7. Februar 1862 enthält declarirende Bestimmungen über die Grösse der *Raummaasse* „zur Beseitigung aufgekommener Zweifel über die genaue Grösse der nach Vorschrift des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, wie des landesherrlichen Edicts vom 22. August 1757 in gesetzlicher Geltung stehenden Maasse, nach stattgehabter hausvertragsmässiger Communication mit dem Grossherzoge von Mecklenburg-Strelitz“. Diese Bestimmungen betreffen die „gesetzliche mecklenburgische Elle“, den gesetzl. mecklenb. Fuss, die vorgeschriebene Ruthe, den rostocker Scheffel, die Kanne und den Pott. Sie sind im Nachstehenden wiedergegeben, daneben aber zugleich die ausserdem herrschend gewesenen Grössen erwähnt.

Längenmaass. Der gesetzliche *mecklenburger Fuss* (ursprünglich der hamburger) von 12 Zoll zu 12 Linien, die halbe gesetzliche Elle, = 127 alte paris. Lin. = 0,2865 Meter. Für *Vermessung von Ländereien* diente der sogenannte *lübecker Fuss*, hier gesetzlich = 129 paris. Lin. = 0,2910 Meter. Bei den Landmessern und für einige andere Zweeke diente auch der rheinländische oder preussische Fuss; s. Berlin. Der besondere *rostocker Fuss* = ½ rostoeker Elle = 11 preuss. Zoll = 0,2877 Meter = 127,536 paris. Lin. Der *geometrische Kettenfuss* = 204 paris. Lin. = 0,46019 Meter. — Die *mecklenburger Ruthe* hatte 16 sogenannte lübeeker Fuss (s. oben), die *rostocker Ruthe* 16 rostoeker Fuss.

Die gesetzliche *mecklenburger Elle* = 254 paris. Lin. = 0,5730 Meter. Die *rostocker Elle* = 22 preuss. Zoll = 0,5754 Meter = 255,072 paris. Lin.

Die *Meile* war die *hamburger* oder *preussische;* s. *Berlin.*

Feldmaass. 1) Der *Scheffel Aussaat* = 60 meeklenb. Quadrat-Ruthen. Der *Morgen* hatte 4 Seheffel Aussaat, bisweilen aber 6 bis 7 Seheffel Aussaat. Die *Last Aussaat* hatte 10 Seheffel Aussaat, die *Hufe* 10 Last. — 2) Der *bonitirte Scheffel* differirte zwisehen 60 und 300, bei Haiden ete. sogar bis 500 Quadrat-Ruthen. Die *bonitirte Hufe* (für die Besteuerung) hatte 300 Scheffel, die *katastrirte Hufe* 600 Seheffel.

Brennholzmaass. Der *normirende Faden* war 7 meeklenb. Fuss breit und hoeh, und bei 3 Fuss Seheitlänge = 147 Kubikfuss = 3,4566 Kubikmeter oder Steren. Es gab übrigens noeh 20 abweiehende Faden.

Getreidemaass. 1) *Gesetzliches Landes-* oder *rostocker Maass*: Die *Last* hatte 8 Drömt zu 12 Scheffeln zu 4 Fass oder Vierteln (Vehrt) zu 4 Spint oder Metzen. Die *Tonne* hatte 4 Scheffel, bei Kartoffeln und Vietualien 3 Scheffel; der *Sack* 6 Seheffel. Der *mecklenburger* oder *rostocker Scheffel* = 2832 gesetzliche meeklenburger Kubikzoll = 2036 alte pariser Kubikzoll = 40,387 Liter. Das Maass wurde *abgestrichen*, bei Hafer aber abweehselnd die eine Metze abgestriehen, die andere gehäuft. Die *Last mit Aufmaass* = 100 Seheffel. Die *Roggenlast* wurde an *Gewicht* zu 6000 alten (lübeeker) Pfund gereehnet. — 2) *Grosses* oder *parchimer Maass.* Dasselbe galt in *Parchim*, *Grabow* und *Dömitz.* Der parehimer *Scheffel* = 1 alter berliner Seheffel = 54,7276 Liter = 2758,95 paris. Kub.-Zoll. Man reehnete ihn in der Praxis = 1 preuss. Seheffel (statt = 0,995745 preuss. Seh.), und 5 parchimer Seheffel = 7 rostoeker Scheffel. — 3) *Boitzenburger Maass.* Die *Last* hatte 3 Wispel zu 8 Saek zu 6 Himten oder Himpten zu 4 Spint. Man reehnete den *Sack* = 3 parehimer Seheffel = 4 rostoeker Seheffel, naeh weleher letztern Vergleiehung er = 8144 paris. Kub.-Zoll = 161,55 Liter. Man kaufte aber in Boitzenburg fast alles Getreide naeh dem *lauenburger* Maasse und reehnete von diesem die Last (zu 24 Saek) sogenanntes *behaltenes* Maass = 104 rostoeker Seheffel *gestrichenes* Maass. — 4) *Wismarsches Maass.* Eintheilung wie beim rostoeker Maasse. Der *Scheffel* = 1930 paris. Kub.-Zoll = 38,284 Liter = 0,94794 oder fast $^{19}/_{20}$ rostoeker Seheffel.

Salz- und Steinkohlenmaass. Die *Last* hatte 12 Tonnen zu 6 rostoeker (Getreide-)Seheffeln.

Flüssigkeitsmaass. Eintheilung wie in Hamburg. Die halbe Kanne hiess aber hier *Pott* (in Hamburg Quartier). Die *Kanne* war gesetzlieh = 136 mecklenburger Kub.-Zoll = 97,773 paris. Kub.-Zoll = 1,93947 Liter, der *Pott* = 68 meeklenburger Kub.-Zoll = 48,887 paris. Kub.-Zoll = 0,96973 Liter. Die Maasse waren aber an den einzelnen Orten abweiehend. Die *Bier-Tonne* hatte 4 Viertel zu 16 Kannen.

Gewicht des Grossherzogthums war infolge der grossherzogl. Verordnung vom 21. Mai 1860 *seit* 1. *Juni* 1861 wie seit 1. Juli 1858 in *Preussen* (s. *Berlin*), Pfund und Centner die jetzigen *deutschen.* — Das *Handelsgewicht* hatte

noch folgende besondere Grössen: den *Stein* von 20 Pfund, das (gewöhnliche) *Liespfund* von 14 Pfund, das „*Schiffpfund zu Lande*“ von 20 (besondern) Liespfund zu 16 Pfund = 320 Pfund, das „*Schiffpfund zu Wasser*“ (Fracht) von 336 Pfund, das *Schiffpfund für Eisen, Stahl etc.* von 280 Pfund. — Das *Juwelengewicht* blieb das vorherige (das hamburger), ebenso das *Medicinalgewicht* (das frühere preussische; s. Berlin). — *Postgewicht* war schon seit 1857 das jetzige *deutsche* Gewicht.

Vorher galten folgende Gewichte:

Handelsgewicht war das alte „*lübecker Normalgewicht*“, mithin nur um $^1/_{50}$ Proc. schwerer als das gleichzeitige hamburger, welchem man es im Verkehr gleichrechnete. In *Wismar* wurde ausserdem für russische und schwedische Erzeugnisse das alte amsterdamer Pfund angewandt. — Abweichend war das Gewicht in *Rostock*: 1) *Stadtgewicht* oder *Wagegewicht* für gröbere Waaren: Das *Schiffpfund* hatte 20 Liespfund. Der *Centner* hatte 7 Liespfund zu 16 Pfund, also 112 Pfund. Das *Pfund* = 508,229 Gramm = 1,016458 jetzige oder deutsche Pfund. — 2) *Kramergewicht* für feine Waaren: 105 Pfund desselben = 100 Pfund Stadtgewicht; daher das *Kramerpfund* = 484,0276 Gramm = 0,9680552 jetzige oder deutsche Pfund. Man rechnete es in der Praxis dem obigen lübecker oder mecklenburger (welches es eigentlich vorstellte), sowie dem hamburger gleich. — Die meisten landwirthschaftlichen Producte wurden in Mecklenburg nach *rostocker Stadtgewicht* verkauft. *Tabak* wurde bisweilen nach einen *Centner* von 110 Pfund rostocker Stadtgewicht verkauft. — Bei Quantitäten von 4 *Pfund und darunter* bedienten sich die Kleinhändler des leichtern hamburger-kölnischen oder Silbergewichts.

Die *Schiffslast* hatte eigentlich 2 Tonnen zu 20 Centnern zu 100 Pfund, also 4000 Pfund; man verfrachtete aber gewöhnlich nach der *Roggenlast* oder sogenannten *schweren Weizenlast* von 6000 Pfund (s. oben die Rubrik „Getreidemaass“ unter 1), nach welcher auch die Tragfähigkeit der Schiffe geschätzt wurde.

Der *schwere Stein Wolle* hatte 22, der *leichte Stein Wolle* 10, der *Stein Federn* 10, der *Stein Flachs* 20 Pfund. Das *Liespfund Flachs* hatte 16 Pfund rostocker Stadtgewicht, auch 16 mecklenburger (lübecker) Pfund, auf dem Lande nur 14 Pfund. — Die *Tonne Butter* wurde zu 224 mecklenb. Pfund oder 2 Centnern gerechnet. Die *kleine Tonne* oder *Viertel-Tonne grüne Seife* hielt Netto 60 solche Pfund, Brutto circa 66 Pfund.

Gold- und Silbergewicht und *Probirgewicht* wie früher in *Hamburg*.

Medicinal- und Apothekergewicht wie früher in *Preussen*; s. *Berlin*.

Stückgüter in Rostock.

Man rechnet die *Last* Hering, Steinkohle, Kalk, Thran, Theer etc. zu 12 Tonnen, die Last *Bückling* zu 20 Stroh, die *Kiepe* Schollen zu 30 Stiegen zu 20 Stück, die *Rolle* Stock- oder Rundfisch zu 180 Stück, den *Ring* Stabholz zu 4 Schock oder 240 Stäben (die verschiedenen *Schocke* im Holzhandel s. unter *Riga*), den *Zwölfter* oder *Tult* Bretter zu 12 Stück.

Handelsanstalten etc. in Rostock.

Börse und Börsen-Verein. Mecklenburgischer Handels-Verein. Die *Kaufmanns-Compagnie*, eine kaufmännische Corporation für den gesammten rostocker Handelsstand. *Gewandschneider*-(Tuchhändler-)*Compagnie, Krämer-Compagnie.*

Die *Wollniederlage* hält jährlich gegen Ende Juni eine Art *Wollmarkt*, welcher zwei Tage dauert.

Rotterdam,

in der Provinz Holland (Südholland), nächst Amsterdam die wichtigste niederländische Handelsstadt, an der Maas, in welche hier der kleine Fluss Rotte fällt, welchem die Stadt den Namen dankt. 150000 Einw. Börse. Besondere Kornbörse. Handelskammer. Freies Entrepôt. Vorhäfen von Rotterdam sind Brouwershaven, Hellevoetsluis, Brielle und Maassluis.

Wie *Amsterdam.*

Abweichend wird seit mehrern Jahren der *Wechselkurs* auf *Paris* notirt, nämlich mit ± 56 Gulden für 100 Franken. Man notirt keine Kurse auf Bordeaux, die spanischen Plätze und Porto, dagegen notirt man einen Kurs auf *Triest,* 3 Monate dato, wie auf Wien. Die Wechselfristen, für welche sich die Kurse verstehen, sind 3 und 2 Monate dato und kurze Sicht; mit Rücksicht auf die zwischenliegenden Fristen wird der bei jedem Platze dabei in Betracht kommende Discontosatz neben dem Kurse angegeben.

Getreide aller Art, *Mehl*, *Hülsenfrüchte* und *Oelsamen* werden jetzt nach dem *Gewicht,* und zwar für 100 Kilogramm Netto, verkauft. Im J. 1872 verkaufte man Hülsenfrüchte und Oelsamen noch für das Hektoliter Maass, Buchweizen sowohl für 100 Kilogramm, als auch für 2100 Kilogramm (die alte Last; vgl. Amsterdam, S. 38). Die eigentlichen Gewichtswaaren verkauft man theils für ½ Kilogramm (so z. B. Kaffee), theils für 50 Kilogr. (so Käse, Krapp, Oel etc.), Butter für 40 Kilogr., Petroleum für 100 Kilogr., Rapskuchen für 1040 Stück, Leinkuchen für 104 Stück, grönländ. Robbenthran für das niederländ. Vat (Fass), d. i. für das Hektoliter.

Von den *ältern hiesigen Maassgrössen* waren Ellen-, Salz- und Steinkohlenmaass und Gewicht die alten amsterdamer, das leichte Krämerpfund für kleine Mengen aber das alte antwerpner Pfund. Getreidemaass war die alte amsterdamer Last, eingetheilt in 29 Zakken (Säcke) zu 3 Agtendeelen (Achteln) zu 4 Vierlingen zu 4 Maaten (Maass); der Hoed hatte $10^2/_3$ Zakken. Für Flüssigkeiten war der Stoop von 2 Kannen zu 2 Pinten zu 4 Mutsjes = 2,559 Liter oder neue Kannen = 129 alte paris. Kub.-Zoll; die Oel- und Thrantonne hatte 340 Stoopen.

Rouen,

Handels- und Hauptstadt des französischen Departements der Nieder-Seine, a. d. Seine. 110000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. Entrepôt réel für die ausländ. Waaren. Getreidehalle. Hallen für Garne und Gewebe.

Wie *Paris.*

Platzgebräuche im Waarenhandel. Nordische tannene Bretter und Bohlen werden für laufende 100 Meter verkauft. Diejenigen Waaren, deren Taragewicht leicht festzustellen ist, werden Netto-Tara (unter Anrechnung des wirklichen Gewichts der Tara) verkauft. Die Gutheissung jeder zur Empfangnahme bereiten Waare muss binnen 24 Stunden nach dem Kaufabschluss erfolgen. Die an Geschmack mangelhaften Weine sind empfangbar, wenn die Sachverständigen-Untersuchung das erklärt, falls der dabei zu gestattende Preisabzug 10 Proc. nicht übersteigt; der Käufer braucht nicht mehr als 3 Gebinde solcher Weine auf gekaufte je 100 anzunehmen. Nach erfolgter Wägung und Ablieferung der Waare ist keine Reclamation mehr zulässig, ausgenommen im Fall eines Betruges. Der Verkäufer muss bei Tageskäufen, sei es ab Speicher, sei es ab Kai, im Stande sein, binnen 24 Stunden nach dem Kaufabschluss die Waare zu liefern. Der Käufer muss die Lieferung annehmen, sobald die Waaren verfügbar sind; die einmal begonnene Lieferung muss ohne Unterbrechung fortgesetzt werden. Die Kosten der Lieferung bei allen Waaren und die Niederlegungsgebühren bei Flüssigkeiten werden von Verkäufer und Käufer je zur Hälfte getragen.

Der Verkäufer hat das Recht, die Bezahlung seiner Rechnung binnen 24 Stunden nach der Lieferung und selbst vor der Abnahme zu verlangen, und zwar ohne Discontogewährung, entweder in baarem Gelde oder in ihm völlig genügenden Papieren; es steht ihm frei, jedes ihm nicht zusagende Papier ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Die *Creditverkäufe* erfolgen gewöhnlich auf 30 Tage Ziel und dabei mit 3 Proc. Abzug (Escompte), bei Lein-, Rüb- und Mohnöl ohne Abzug, bei Baumwollgeweben auch auf 60 Tage ohne Abzug; — bei Baarzahlung 5 Proc. Abzug. Bei Verkäufen an Händler *des Platzes* wird diesen gewöhnlich folgender Rabatt (Escompte) gewährt: bei Chemicalien und Farbwaaren 6 bis 8 Proc.; Seife 20 Proc.; Baumwollgarn 10 Proc.; Kattun zum Bedrucken 2 Proc. und dabei 60 Tage Zahlungsfrist vom Datum der Rechnung ab, oder 3 Proc. bei baarer Zahlung; groben Baumwollzeugen oder Cretonnes 5 Proc.; Indienne 3 Proc. und dabei Zahlung Ende des laufenden Monats; sogenannten Rouenneries (Baumwollzeuge, zum Theil oder ganz aus gefärbtem Garn gewebt) 5 Proc. und dabei Zahlung Ende des laufenden Monats; baumwollnen Taschentüchern 3 Proc.

Courtage 1/4 Proc. von jeder Seite.

Rudolstadt,

Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, an der Saale. 7000 Einwohner.

Geld des Fürstenthums,

s. *Deutschland.* — Die *vorherigen* Rechnungsarten waren die folgenden:

I. In der **Oberherrschaft** *(mit Rudolstadt):*

Nach *Gulden* zu 60 Kreuzern in *süddeutscher Währung* (im 52½-Guldenfusse, bis in 1857 im 24½-Guldenfusse), wie gleichzeitig in Baiern (s. *München).*

II. In der **Unterherrschaft** *(mit Frankenhausen):*

Nach *Thalern* zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen in *norddeutscher Währung* (im 30-Thalerfusse, bis in 1857 im 14-Thalerfusse), wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*).

Frühere Rechnungsart und Währung im ganzen Fürstenthum.

Bis Ende 1840 rechnete man allgemein nach *Thalern* zu 24 Groschen zu 12 Pfennigen, theils *(amtlich)* im Zahlwerthe des 20-*Guldenfusses*, oder, genauer genommen, in dem damaligen hiesigen *Kammerfusse*, den Conventions-Speciesthaler zu 33 Groschen = 1⅜ Thaler, nach dem Münzpatent vom 21. October 1801, also in einem 13¾-Thaler- oder 20⅝-Guldenfusse (soviele Thaler und Gulden = 1 köln. Mark fein Silber), theils *(im Verkehr)* den Species-Thaler anfänglich zu 34 Groschen, also in einem 14⅙-Thalerfusse, bald aber geringer, in einem 15- bis 15⅙- und endlich einem 22⅝- (durchschnittlich einem 21-) Thaler- oder *Scheidemünzfusse.*

Von der erwähnten frühern Rechnungsweise hatte sich im Rudolstädtischen auch nach 1841 längere Zeit theilweise der Gebrauch erhalten, neben der neuen Rechnungsart in Gulden und Kreuzern *im gewöhnlichen Verkehr* sich der gewohnten Rechnungsart *nach Thalern und Groschen*, unter der Bezeichnung: „*Rudolstädtische Thaler*“ oder „*Rudolstädtisch Kurant*“, meist in der Werth-Annahme des preussischen Kurant-Thalers zu 26¼ rudolstädtischen Groschen (deren 24 = 1 Thaler rudolstädtisch), zu bedienen, sodass der rudolstädtische Groschen = 4 Kreuzer der neuern Währung war.

Münzprägung des Fürstenthums,

s. *Deutschland.* — *Vorher:*

Gold und Silberkurant, s. die *Münztabellen.*

Silberscheidemünze. 1) Für die *Oberherrschaft:* 6- und 3-*Kreuzerstücke*, wie gleichzeitig in Baiern (s. *München*). — 2) Für die *Unterherrschaft: Stücke zu* 1 und *zu* ½ *Silbergroschen*, wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*). *Früher* und bis gegen 1840 *Groschen* und *halbe Groschen*, aus verschiedener Zeit von verschiedener Ausbringung und allmälich immer geringwerthiger, *durchschnittlich* 21 Thaler Nennwerth in solchen Stücken auf eine preussische Mark fein Silber zu rechnen, also der Groschen = ⅚ Silbergroschen vorige norddeutsche Kurant-Währung.

Kupfer. 1) Für die *Oberherrschaft: Stücke zu* 1 *Kreuzer*, *zu* ¼ und *zu* ⅛ *Kreuzer.* — 2) Für die *Unterherrschaft: Stücke zu* 3 *Pfennigen* und *zu* 1 *Pfennig.*

Papiergeld.

Das Fürstenthum hat nur *Staatspapiergeld*, welches ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes ist (Reichskassenscheine); s. deshalb

d. Art. *Deutschland.* Es entfallen auf Schwarzburg-Rudolstadt von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 220989 Mark.

Das *bisherige* Staatspapiergeld besteht in *Kassenbillets* zu 10 Thalern vorige norddeutsche Währung (= 17½ Gulden bisherige süddeutsche Währung), datirend vom 1. December 1855, und zu 1 Thaler vorige norddeutsche Währung (= 1¾ Gulden bisher. südd. W.), datirend vom 30. Mai 1851, welche gesetzliches Zahlungsmittel sind und auf Verlangen jederzeit bei der Hauptlandeskasse in Rudolstadt gegen Baargeld umgetauscht werden. Eine besondere Sicherheit dafür ist nicht bestellt. Der Betrag der umlaufenden Kassenbillets darf 200000 Thaler nicht überschreiten. Sie sind Anfang Juni 1875 zur Einlösung aufgerufen worden. Mit Ende 1875 verlieren sie die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels, und nach dieser Zeit sind nur noch die Staatskassen zu ihrer Annahme verpflichtet.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Das Fürstenthum hat sich der Uebereinkunft der übrigen kleinen thüringischen Staaten (und später Anhalts) über die *gegenseitige Zulassung ihres Staatspapiergeldes* und die Ausschliessung der fremden Papiergelder unter 10 Thalern (mit Ausnahme des preussischen und des königl. sächsischen) angeschlossen; s. *Altenburg*, S. 22fg.

Wechselgeschäfte.

Man richtet sich bei denselben nach den Kursen von Berlin und Leipzig.

Wechselrecht,

s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist im Fürstenthum infolge des Einführungsgesetzes vom 2. Januar 1849 seit 1. Mai 1849 in Kraft.

Maasse und Gewichte des Fürstenthums,

s. *Deutschland.* — *Verarbeitetes Silber* ist in der Oberherrschaft 625, 750 oder 875 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 10, 12 oder 14 Loth) fein. — *Bis Ende* 1871 galten die folgenden Maassgrössen:

I. *Landesgewicht*

war seit 1. Januar 1859 das gleichzeitige preussische (s. *Berlin*), das *Pfund* also das jetzige deutsche. Der *Stein* hatte 10 Pfund. (Gesetz vom 14. Sept. 1858.) *Medicinalgewicht* aber war (trotz des entgegenstehenden §. 3 des erwähnten Gesetzes), wie vorher, das *alte nürnberger.* Die vor dem genannten Zeitpunkte in den beiden Landestheilen üblich gewesenen Gewichte s. unten.

II. *Raummaasse und frühere Gewichte.*

A. Oberherrschaft *(mit Rudolstadt).*

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll = 0,2822 Meter = 125,098 paris. Lin. Die *Ruthe* hatte 16 Fuss, das *Lachter* 88 Zoll. *Elle* war die *leipziger.*

Feldmaass. Der *Acker* von 160 Quadrat-Ruthen = 32,619 Aren.

Getreidemaass. Der *Scheffel* hatte 8 Achtel zu 2 Metzen zu 24 Nöseln, war aber von verschiedener Grösse. Das *rudolstädter Raths-Achtel* = 1800 hiesige Kubik-Zoll = 23,41 Liter = 1480,1 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* von 72 Maass zu 2 Nöseln (zu 32,13 hiesigen Kubik-Zoll) = 60,17 Liter = 3033,3 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht war bis Ende 1858 das *ältere* leipziger, das *Pfund* = 467,214 Gramm. Eintheilung wie in *Leipzig.*

Zollgewicht war schon seit dem Inslebentreten des deutschen Zollvereins das gleichzeitige preussische (s. *Berlin*), Centner und Pfund die jetzigen deutschen.

Gold- und Silbergewicht bis Ende 1858. Eintheilung wie gleichzeitig in *Berlin.* Die *Mark* = ½ Handelspfund. Für das *Gold* diente auch die *Krone;* 13 Kronen = 3 Loth.

Münzgewicht wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*).

Probirgewicht wie früher in Preussen (s. *Berlin*).

Medicinal- und Apothekergewicht war das *alte nürnberger.*

B. Unterherrschaft *(mit Frankenhausen).*

Längenmaass. Werkfuss war der *preussische;* s. *Berlin. Vermessungsfuss* war der *leipziger.* Die *Ruthe* hatte 16 Vermessungsfuss. *Elle* war die *leipziger.*

Feldmaass. Der *Acker* von 160 Quadrat-Ruthen = 32,69 Aren.

Getreidemaass war infolge Gesetzes vom 20. Mai 1859 seit 1. October 1859 „für den Privat- und gewerblichen Verkehr" ausschliesslich das gleichzeitige *preussische* (s. *Berlin*), der Scheffel zu 16 Metzen (an Stelle des vorher gebräuchlich gewesenen sogenannten nordhäuser und mühlhäuser Scheffels). Nur bezüglich der abzugebenden Zinsfrüchte wurde das vorherige Maass beibehalten. Nach dem Wortlaute der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Februar 1861 war, nachdem der damals versammelte Landtag dem vorgedachten Gesetz seine Zustimmung ertheilt hatte, dasselbe „nunmehr als definitive Landesverordnung anzusehen." — Vom *vorherigen* Maasse hatte der

Marktscheffel 12 Scheffel zu 4 Vierteln zu 2 Metzen zu 2 Mässchen; der gewöhnliche *Scheffel* war = 45,632 Liter = 2300,42 paris. Kub.-Zoll.

Flüssigkeitsmaass war infolge Gesetzes vom 20. Mai 1859 ausschliesslich das gleichzeitige *preussische* (s. *Berlin*), das preussische Quart. Nach dem Wortlaute der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Februar 1861 war, nachdem der damals versammelte Landtag dem vorgedachten Gesetz seine Zustimmung ertheilt hatte, dasselbe „nunmehr als definitive Landesverordnung anzusehen". — Vom *vorherigen* Maasse hatte der *Eimer* 36 Kannen oder 72 Maass zu 2 Nöseln = 1 dresdner Eimer (s. *Dresden*); man rechnete ihn in der Praxis auch dem preuss. Eimer gleich. Das *Fass Branntwein* hatte 54 Stübchen zu 4 Maass (oder *dresdner* Kannen). Die *Ohmkanne Bier* hatte 8 Maass.

Gewichte wie in der Oberherrschaft; s. oben. Der *Stein Wolle* hatte (bis Ende 1858) 22 Pfund. Die *Tonne* für Rüböl war = 2 Centner. Im *Grosshandel* diente häufig auch das bis Ende Juni 1858 in *Preussen* üblich gewesene Gewicht (s. *Berlin*).

Russland, s. *Petersburg.* — **Sachsen**, das Königreich, s. *Leipzig, Dresden, Chemnitz* und *Bautzen.* — **Sachsen-Altenburg**, s. *Altenburg.* — **Sachsen-Koburg-Gotha**, s. *Koburg* und *Gotha.* — **Sachsen-Meiningen-Hildburghausen**, s. *Meiningen.* — **Sachsen-Weimar**, s. *Weimar.* — **Saïgon**, s. *Annam und Kambodja.*

Salonik,

Saloniki, Salonich, türkisch *Selânik*, das alte Thessalonich, am gleichnamigen Busen des Aegäischen Meeres, Hauptort des Wilajets gleichen Namens, befestigte Hauptstadt der Provinz Macedonien, nächst Konstantinopel und Smyrna der wichtigste Seehandelsplatz der Türkei. 70000 Einw.

Wie *Konstantinopel.*

Man notirt selbständig *Wechselkurse* auf London, Paris und Wien, für 3 Monate dato, von *Geldkursen* die der engl. Sovereigns, der 20-Frankenstücke, der österreich. Silbergulden und der russ. Silberrubel („Carbovanz"), bisher auch der norddeutschen Thaler.

Von den *bisherigen Maassen* war abweichend nur das *Getreidemaass*, indem 1 Kiló von Salonik = 3¾ Kiló von Konstantinopel, obwohl gesetzlich das Kiló in der ganzen Türkei dem von Konstantinopel gleich sein sollte. Andere Berichte aus Salonik geben das hiesige Kiló = 4 konstant. Kiló an; angeblich enthielt es 85 Oken Weizen an Gewicht. In der macedonischen Stadt *Cavala* war dagegen das Kiló von Konstantinopel im Gebrauch, in *Serres* ebendasselbe, neben ihm aber auch noch ein besonderes Kiló von 2 konstant. Kiló oder ½ Salonik-Kiló. (Vgl. *Konstantinopel.*)

Salzburg,

Stadt im Herzogthum Oesterreich (ob der Enns), an der Salzach. 17000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Mercantil- und Wechselgericht.

Wie *Wien.* — Der im Bergwesen bis auf die neueste Zeit vorgekommene „*Stahl*" oder „*Bergstahl*" von 8 Achteln war ein Längenmaass von 4 alten salzburger Fuss = 3,7694 wiener Fuss = 1,1914 Meter = 528,16 paris. Lin.

Samárang,

Hafen- und Handelsstadt an der Nordküste der Insel Java, an der Sunda-See. 30000 Einw. Handelskammer. Wie *Batavia.* Das besondere Koyang von Samárang für Reis etc. s. ebendaselbst S. 117.

St. Barthelemi,

kleine schwedisch-westindische Insel (Hauptstadt Gustavia; 12000 Einw., Freihafen). **Geld** wie *Jamaica;* **Maasse und Gewichte** gesetzlich die *schwedischen*

(s. *Stockholm*), in der Praxis vielfach auch die in den britischen Colonien üblichen *englischen* (s. *Jamaica*). — **St. Christoph**, von den Engländern gewöhnlich *St. Kitts* genannt, kleine britisch-westindische Insel (Hauptstadt Basseterre; 7000 Einw.). S. unter *Jamaica*. — **Ste. Croix**, kleine dänisch-westindische Insel. Wie *St. Thomas*. — **St. Domingo**, s. *Port-au-Prince* und *Puerto Plata*.

St. Étienne,

(Saint-Étienne), Fabrikstadt im französischen Departement der Loire, am Furens. 100000 Einw. Conditionirungs-Anstalt für die Seide.

Wie *Paris*. Jedoch braucht man für die *französische Organsin-Seide* (mit 5 Proc. Don oder Gutgewicht) und für die *Thierhaare* von Alais (mit 2 Proc. Gutgewicht u. 12½ Proc. Disconto) das *Seidengewicht von Lyon* (s. dies. Art.), für die *italienischen Organsins* und *sämmtliche Tramseide* (bei beiden Klassen 12½ Proc. Disconto) das *alte pariser Markgewicht*.

Platzgebräuche. Man bewilligt bei Waarenverkäufen gewöhnlich 60 Tage *Credit*, bei Waffen aber 3 bis 6 Monate (bei früherer Zahlung gewöhnlich 6 Proc. Jahresdisconto), bei Kurzwaaren in der Regel 6 Monate, oder auch (namentlich bei Bandwaaren) 90 Tage (mit 6 Proc. Jahresdisconto). *Einkaufs-Commission* 2 Proc. *Courtage* bei Seide ¼ Proc.

St. Eustatius (Eustach), s. *Curassao*.

St. Gallen,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, an der Steinach. 18000 Einw.

Geld,

s. *Schweiz*. — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 17. Mai 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 17. Juli 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man im Kanton nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen oder 8 Hällern (Hellern). Der Gulden wurde wohl auch in 10 Schillinge zu 6 Kreuzern oder in 15 Batzen zu 4 Kreuzern getheilt, sodass 1 Schilling = 1½ Batzen. Die *Währung* war ursprünglich (wie gleichzeitig in Süddeutschland) der 24-*Guldenfuss* (24 Gulden = 1 kölnische Mark fein Silber), war aber thatsächlich durch die Schätzung der umlaufenden Münzen ein 24½- bis 25-Guldenfuss geworden und wurde mit 1837 ausdrücklich ein 24½-Guldenfuss, wie gleichzeitig in Süddeutschland (s. *München*). Das französische silberne Fünffrankenstück war zu 2⅓ Gulden, der deutsche Kronenthaler zu 2⁷⁄₁₀ Gulden tarifirt. — Die Rechnung nach den vorigen *Schweizer Franken* zu 10 Batzen zu 10 Rappen kam selten vor, obwohl der Kanton Münzen zu ½ Schweizer Franken geprägt hat. — Infolge des gemeinsamen Münzumwandlungs-Concordats der Kantone St. Gallen, Schafthausen, Thurgau und Appenzell-Ausser-Rhoden vom 15. December 1850 waren 33 Gulden dieser Kantone = 70 französische oder neue schweizer Franken zu rechnen.

Münzprägung,

s. *Schweiz*. — *Frühere* Prägungen waren folgende:

Gold wurde nicht vom Kanton, wohl aber von der ehemaligen *Abtei* St. Gallen ausgemünzt, und zwar Dukaten, halbe und Viertel-Dukaten (s. die *Münztabellen* unter „Schweiz"), in den Jahren 1618 und 1621 auch von der *Stadt* St. Gallen einfache, doppelte, dreifache, halbe, Viertel- und Achtel-Dukaten.

Silber, s. die *Münztabellen* unter „Schweiz".

Silberscheidemünzen. Der *Kanton* prägte *Stücke zu* 6, 4 und 2 *Kreuzern, zu* 1, ½ und ¼ *Kreuzer* (die Viertel-Kreuzer waren Hohlmünzen), die ehemalige *Abtei* St. Gallen Stücke zu 12, 6, 4 und 2 Kreuzern, zu 1 Kreuzer und zu 1 Pfennig.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der „*Bank in St. Gallen*“, Stücke zu 1000, 500, 100 und 50 Franken. Für den dritten Theil des umlaufenden Notenbetrages muss stets der Gegenwerth baar in der Kasse der Bank vorhanden sein. Die Noten werden in dieser Kasse auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht, und vertragsmässig nehmen die Bank in St. Gallen, die Bank in Zürich, die Bank in Basel, die Kantonalbank von Bern und die Handelsbank in Genf ihre Noten gegenseitig in Zahlung an. Der Notenumlauf darf bis zur Höhe des Actienkapitals gehen, und über das Maximum entscheidet auf Antrag des Bankausschusses die Bankcommission. Am 19. Juli 1875 waren für 5230380 Franken Noten in Circulation. (Ende September 1874 waren neben 5368750 Franken der neuern Noten noch für 19067 Franken 40 C. ältere, auf Guldenwährung lautende Noten in Umlauf (Stücke zu 100, 50 und 10 Gulden). — Die Bank wurde i. J. 1836 mit 1 Million Gulden Kapital auf Namen-*Actien* errichtet; gegenwärtig beträgt ihr Actienkapital 4½ Millionen Franken; dasselbe kann vermehrt und vermindert werden. Sie verwaltet unter ihrer Garantie die hiesige „Hypothekarkassa“, ein Actieninstitut.

Wechselkurse.

Man notirt solche nach den Normen von *Genf* (für kurze Sicht und 3 Monate dato) auf Amsterdam, Augsburg, Antwerpen und Brüssel, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, Leipzig, London, Mailand, Paris, Lyon, Marseille und Wien, auf die deutschen Plätze jetzt so, wie unter „Genf“ (S. 309) für „künftig“ angegeben ist. Ferner notirt man einen Kurs auf die sogenannten „Bank-Concordats-Plätze“, d. h. diejenigen, deren Banknoten bei der „Bank in St. Gallen“ in Zahlung angenommen werden (vgl. die vorige Rubrik), nämlich Basel, Bern, Genf und Zürich; als Kurs auf diese Plätze wird nur der vom Nominalbetrage der Wechsel in Abzug kommende Jahres-Disconto notirt (am 11. Mai 1875: 3¾ Proc. verlangt, 4 Proc. geboten).

Wechselrecht.

Ein für den ganzen *Kanton* giltiges Wechselrecht besteht bis jetzt *nicht;* vor etwa zwölf Jahren wurde ein solches angeregt. Nur die *Stadt* St. Gallen besitzt wechselrechtliche Vorschriften, und zwar in der Wechselordnung vom 18. Juni 1784, der ältesten der Schweiz, welche an die Stelle der frühern vom 2. Januar 1717 trat und sich der ältern deutschen Wechselrechtstheorie anschliesst. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind folgende: Der Wechsel muss das Wort Wechsel in sich halten (Tit. 1, §. 1) und das Valuta-Bekenntnis aussprechen (Tit. 1, §. 2). Die in St. Gallen zahlbaren Wechsel müssen am Tage nach ihrer Ankunft bis 5 Uhr nachmittags, die am Sonntag oder Montag ankommenden aber am Montag oder längstens am Dienstag bis mittags 12 Uhr zur Annahme vorgelegt und bei Nichtannahme protestirt werden (Tit. 2, §. 2), doch kann der Inhaber dem Verlangen des ohne Avis befindlichen Bezogenen bis zum nächsten Posttage willfahren, in welchem Falle er den Wechsel bei der Behörde notiren lassen muss. (Tit. 2, §. 3.) Die Annahme muss eine unbedingte sein. (Tit. 3, §. 4.) *Usowechsel* sind gestattet; der Uso ist 15 Tage nach Sicht, der halbe Uso 8 Tage, anderthalb Usi 23 Tage, zwei Usi 30 Tage. Ein auf Ende eines Monats gestellter Wechsel verfällt an dessen letztem Tage, ein auf Mitte eines Monats lautender am 15. Tage desselben. (Tit. 4, §. 1.) Der Zahltag der a piacere oder bei Belieben zahlbaren Wechsel ist vom Bezogenen durch die Acceptation festzustellen. (Tit. 4, §. 3.) Die Wechsel geniessen 6 *Respecttage* (ist der letzte dieser Tage ein Sonn- oder Festtag, so tritt der nächste Werktag an dessen Stelle; Tit. 5, §. 3), ausgenommen die auf Sicht lautenden und die in hiesige Jahrmärkte gezogenen, welche letztern spätestens am Jahrmarkts-Dienstag bezahlt werden müssen. (Tit. 4, §. 4.) Wer einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt (die Respecttage nicht gerechnet), thut es auf seine Gefahr. (Tit. 4, §. 8.) Einschaltungen, Ausstreichungen und Rasuren machen den Wechsel ungiltig. (Tit. 4, §. 9.) Der Protest ist durch einen ordentlichen Notar aufzunehmen. (Tit. 5, §. 1.) Ist der Vormann ein Auswärtiger, so ist der Protest mit erster Post zu versenden. (Tit. 5, §§. 2, 3.) Bei einem mangels Zahlung protestirten acceptirten Wechsel kann der Inhaber sich nach seiner Wahl an den Acceptanten, an den Aussteller oder jeden der Indossanten halten, falls nicht ein Indossant sich durch die Klausel

„Ohne mein Obligo“ vom Regress befreit hat. (Tit. 5, §. 5.) Eigene Wechsel verjähren nach einem Jahre, vom Verfalltage an gerechnet. (Tit. 9.) — Hier indossirte fremde *Anweisungen* auf fremde Plätze sind, wenn sie unbezahlt mit Protest zurückkommen, dem Wechselrecht unterworfen. (Tit. 10, §. 3.)

Geldkurs.

Man notirt Zwanzigfrankenstücke wie in *Basel*, ferner verfallene Coupons von Staatspapieren der Vereinigten Staaten von Nordamerika wie ebenda.

Maasse und Gewichte des Kantons,
s. *Schweiz.*

Getreide verkauft man jetzt nach dem *Gewicht*, und zwar Kernen für 200 Pfund oder 100 Kilogramm. — *Verarbeitetes Gold* ist gesetzlich 750 Tausendtheile (nach früherer Bezeichnung 18 Karat), *verarbeitetes Silber* gesetzlich 812½ Tausendtheile (nach früherer Bezeichnung 13 Loth) fein. — Das alte Pfund Schwergewicht von St. Gallen (für Landesproducte und unverarbeitete Metalle) war = 577,702 Gramm = 1,155404 schweizer oder deutsche Pfund. Das alte Pfund Leichtgewicht (für alle Specerciwaaren, Seide und verarbeitete Metalle) war = 465,127 Gramm = 0,930254 schweizer oder deutsche Pfund. Der Centner hatte bei beiden Gewichtsarten 100 Pfund.

St. Jago, s. *Santiago.* — **St. Jean**, dänisch-westindische Insel, wie *St. Thomas.* — **St. Kitts**, s. *St. Christoph.*

St. Louis,

wichtige Handelsstadt des nordamerikanischen Unionsstaates Missouri, am Mississippi. 450000 Einw. Handelskammer. Clearing-house (Wechsel-Liquidations-Contor). Wie *New York.* — Die *Wechselkurse* auf Europa und das Goldagio werden gänzlich nach den Notirungen von New York regulirt, und Wechsel jener Kategorie über namhaftere Beträge sind stets zu den newyorker Notirungen zu haben. Der Preis bei Sicht zahlbarer Wechsel auf New York variirte i. J. 1873 zwischen 1 Promille Disconto und 1 Promille Prämie; ebensolche Wechsel auf östliche Plätze der Vereinigten Staaten überhaupt schwankten i. J. 1871 im Preise zwischen 1/20 Proc. Disconto und 1/8 Proc. Prämie und wurden meist mit 1/20 Proc. Prämie bezahlt. Langsichtige Wechsel auf New York erlitten vom Januar bis mit April 1873 einen Disconto von 1¼ bis 1½ Proc. *für den Monat.* Der Zinsfuss bei Darlehen gegen Hypothek stand in den Jahren 1871 und 1872 auf 8 Proc. — *Steinkohle* verkauft man für das Bushel zu 80 Pfund Gewicht.

St. Miguel, s. *Azorische Inseln.* — **St. Petersburg**, s. *Petersburg.*

St. Pierre und Miquelon,

französische Fischerei-Niederlassung im Süden Neufundlands im Atlantischen Meere. Die beiden kleinen Inseln sind durch einen 4 bis 5 Kilometer breiten Kanal getrennt. Saint-Pierre hat 2600, Miquelon 15 bis 16000 Hektaren Flächeninhalt. Die beiden gleichnamigen Flecken sind die einzigen Ortschaften. Die ansässige Bevölkerung beider beträgt etwa 2500 Seelen, wovon drei Viertel in St. Pierre, dem Sitze der Verwaltung. In der Saison des Stockfischfangs (15. März bis 15. November) steigt durch die Besatzung der französischen Fischereifahrzeuge die Bevölkerung auf 10 bis 15000 Seelen.

Geld.

In Gemässheit des Gesetzes vom 14. Juni 1829 wie in Frankreich (s. *Paris*). Im *Verkehr* laufen aber die Münzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und die spanisch-amerikanischen um, und auch die öffentlichen Kassen, welche dieselben amtlich nicht zulassen dürfen, nehmen sie officiös an. Die meisten aus Frankreich eingeführten Gegenstände der nächsten Lebensbedürfnisse werden mit *Stockfisch* bezahlt. Theilweise fungirt dieser sogar im Kleinhandel als Geld, und eine Local-Verordnung vom 26. October 1829 erklärt ihn auf Seiten der Bemannung der

Fischereifahrzeuge als privilegirtes Zahlmittel gegenüber: 1) dem Kaufmann oder Händler, welcher dem Schuldner und dessen Familie die Subsistenzmittel, dem Fischer die zum Fischfang nöthigsten Bekleidungsstücke geliefert hat; 2) dem Bäcker für das Brotbacken; 3) dem Einwohner, bei welchem der Fischer überwintert hat, für das Winterquartier und bis zu 30 Franken; 4) der Wäscherin für die Wäsche des Fischers im letzten Jahre und bis zu 20 Franken.

Maasse und Gewichte.

Durch Local-Verordnungen vom 7. Juni 1824 und 17. Juli 1827 sind die *französischen metrischen* Grössen (s. *Paris*) eingeführt worden.

St. Sebastian, s. *San Sebastian.*

St. Thomas,

dänisch-westindische Insel, eine der kleinen Antillen, mit der Handels- und Hauptstadt gleichen Namens (15000 Einw. Freihafen).

Geld im dänischen Westindien.

Man rechnet nach (ursprünglich spanischen) *Piastern* oder *Pesos* (Dollars) zu 100 Cents oder 8 Realen. Die Valuta ist eine *Goldwährung*, jetzt gestützt auf die feste Annahme der frühern columbischen Gold-Onzas (Doblones) zu 16 Piastern. Diese Gold-Onzas sind aber in der Feinheit nicht gleichmässig; man kann sie *durchschnittlich* als 864 Tausendtheile fein annehmen und im Gewicht zu 27 Gramm, somit als Stücke von 23,328 Gramm Feingewicht. *Hiernach* erscheint der *Rechnungs-Piaster von St. Thomas* als ein Quantum von 1,458 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 4,06782 deutschen Mark oder 4 Mark 6,782 Pfennigen deutsche Reichswährung = 1,35594 Thaler oder 1 Thaler 10,678 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, die deutsche Goldmark zu $^1/_3$ Thaler norddeutsche Währung gerechnet) = 2,372895 Gulden oder 2 Gulden 22,374 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 2,03391 Gulden oder 2 Gulden 3,391 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 5,022 Franken oder 5 Franken 2,2 Centimen französische, belgische, italienische und schweizer Goldwährung = 0,1991154 Pfund Sterling oder 3 Schillinge 11,788 Pfennige englische Währung = 0,9690079 Dollars oder 96,901 Cents nordamerikanische Währung = 3,61584 Kronen oder 3 Kronen 61,584 Öre neue scandinavische (schwedische, norwegische und dänische) Währung = 1,7768465 Reichsthaler oder 1 Reichsthaler 74,577 Schillinge vorige dänische Währung (über deutsche Goldmark berechnet, diese zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung angenommmen).

Die *umlaufenden Münzen*, s. unten.

Im *innern Verkehr* wurde *früher* und wird zum Theil jetzt noch gerechnet nach *Thalern* (Pesos) *dänisch-westindisch Kurant* zu 96 Schillingen, in Gemässheit älterer und neuerer Bestimmungen der dänischen Regierung, namentlich der Verordnung vom 22. August 1814. Man beobachtete eine *Silberwährung.* Es gingen *gesetzmässig* $14^{29}/_{64}$ Thaler Kurant auf die dänische-kölnische Mark fein Silber, sodass der *Thaler Kurant* ein Quantum von 16,2798092 Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 2,9303657 deutschen Mark oder 2 Mark 93,037 Pfennigen deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,9767886 Thaler oder 29,304 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss). — Da indessen die *wirkliche Ausbringung der frühern hiesigen Silbermünzen* zu 20, 10 und 2 Schillingen dänisch-westindisch Kurant in der Regel zu 16 Thalern Nennwerth aus der dänisch-kölnischen Mark erfolgte, so war der *Thaler Kurant* nur als ein Quantum von 14,70588235 Gramm fein Silber anzunehmen, im *Werthe* von 2,6470588 deutschen Mark oder 2 Mark 64,706 Pfennigen deutsche Reichswährung = 0,8823529 Thaler oder 26,471 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung.

Münzprägung.

Silber. Die *ältern* Silbermünzen s. in den *Münztabellen* unter „Dänemark". *Seit* 1859 werden für das dänische Westindien *Stücke zu* 20, 10, 5 und 3 *Cents* geprägt. Karmarsch fand den Dollar in solchen Stücken (von 1859 und 1862) im Gewicht von 35,04 Gramm. Sollten dieselben den Theilstücken des nordamerikanischen Piasters im Werthe entsprechend ausgeprägt sein, so müssten sie demnach eine Feinheit von etwa 640 Tausendtheilen haben.

Bronze. Seit 1859 *Stücke zu* 1 *Cent.* Karmarsch fand dieselben (Stücke von 1859, 1860, und 1868) 4,67 Gramm schwer.

Umlaufende Münzen

sind zunächst die obenerwähnten frühern *columbischen Gold-Onzas.* Das kursirende *Silbergeld* besteht neben den vorgedachten däniseh-westindischen vor allem in Münzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika; diese wie jene erleiden aber im *Grosshandel* gegenüber ihrem Nennwerthe einen Abzug (Disconto), der je naeh Angebot und Bedarf wechselt und im Laufe des Jahres 1872 zwischen ½ und 4 Proe. variirte, während sie im *gewöhnlichen Verkehr* zum Nennwerthe eireuliren. Ausserdem laufen um: spanische Gold-Onzas (Doblones) von 16 Piastern Nennwerth mit einen Aufgeld von 1½ bis 3 Proe. (so i. J. 1872), die ältern mexieanisehen Gold-Onzas, gewöhnlieh nach ihrem Nennwerthe, d. i. zu 16 Piastern, Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika (Eagles u. s. w.) mit einem Aufgeld von 1 bis 2 Proe. (der Dollar Nennwerth zunäehst = 1 Piaster gereehnet; so i. J. 1872), englisehe Sovereigns zu 4 Piastern 90 bis 97½ Cents (so i. J. 1872), französisehe Gold- und Silbermünzen (Stücke zu 5, 10 und 20 Franken) zu 95 bis 97 Cents für 5 Franken Nennwerth (so i. J. 1872).

Papiergeld.

Ein soleh es sind die *Noten* der *Bank von St. Thomas*, deren umlaufende Menge nieht über das Doppelte des Kapitals der Bank hinausgehen darf. Sie laufen zu Paripreise um. Die genannte Bank wurde i. J. 1837 eröffnet. Von ihrem Aetienkapital, welches 1 Million Piaster erreiehen darf, waren i. J. 1840 324000 Piaster untergebracht.

Nächstdem laufen um: *dänische Creditscheine* („Danish eredit assigns", nach dem Bericht des englischen Consuls Lamb f. d. Jahr 1871; Noten der Nationalbank in Kopenhagen? — zum Paripreise) und *Noten der hiesigen Zweigbank der Colonial Bank* in London zum Paripreise.

Wechselkurse.

		(+)	
Auf London, 90 Tage nach Sicht,		487¾	span. Piaster für 100 Pfund Sterling. (Durchschnittskurs i. J. 1873.)
» Paris u. Bordeaux,	do.	520	Franken
» Hamburg,	do.	420	deut. Reichsmark } Wechselbelauf für 100 span. Piaster. (Durchschnittskurs i. J. 1873.)
» Kopenhagen,	do.	373	scandinav. Kronen Wechselbelauf für 100 span. Piaster.
» New York, 60 Tage nach Sicht,		1½	Proe. Diseonto (Verlust), d. i. (+) 98½ span. Piaster für 100 Dollars nordamerik. Goldwähr. (Durchsehnittskurs i. J. 1873.)
» Amsterdam, 90 Tg. nach Sieht,		40	Cents von St. Thomas (Piaster-Cents) für 1 niederl. Gulden. (Sehr selten notirt.)

Disconto ..... 6 bis 12 Proeent für das Jahr. (So i. J. 1873.)

Die Wechselkurse gerathen ins Sehwanken, sobald sieh ein besonderer Begehr naeh Baargeld behufs dessen Ausfuhr einstellt.

Wechselrecht

ist das *dänische.* Einiges Speeielle, auf die däniseh-westindischen Inseln Bezügliche s. unter *Kopenhagen*, S. 472.

Wechselstempel ¼ Procent.

Geldkurse, s. oben die Rubrik „*Umlaufende Münzen*".

Zinsfuss bei Darlehen auf Grundeigenthum gegen erste Hypothek (+) 6 Proe.

für das Jahr; sehr vielfach kommen aber Transactionen wenig bemittelter Etablissements vor, welche 2 und mehr Procent für den *Monat* zahlen (so i. J. 1866).

Maasse und Gewichte im dänischen Westindien

sind vorzüglich die *dänischen;* s. *Kopenhagen.* Für Ellenwaaren dient häufig auch das *englische Yard,* sowie bisweilen die alte amsterdamer Elle, für Flüssigkeiten das *alte englische Wein-Gallon.* Als *Feldmaass* dient der *Acker* von 40000 Quadrat-Fuss. — *Farbholz* verkauft man für das sogen. *Ton* von 2000 *dänischen* Pfund, *Mahagoniholz* für 1000 Quadrat-Fuss Fläche bei 1 Zoll Dicke, *Zucker* nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Europa für das engl. Hundredweight von 112 Pfd. avdp. und in englischem Gelde.

Platzgebräuche etc.

Die *Einfuhrwaaren* werden auf *Credit,* die *Ausfuhrwaaren gegen baar* verkauft. *Einkaufs-Commission* 5 Proc. — Auf *Auctionen* liegt eine öffentliche Abgabe von 4 Proc. des Verkaufsbetrages.

Die *Frachten* nach den Nachbarinseln, nach Nordamerika, nach England und Nordeuropa überhaupt bedingt man für das ausgelieferte *englische Ton* von 2240 engl. Pfd. avdp. und in englischem Gelde, nach Frankreich und Italien aber gewöhnlich in Franken (doch auch in engl. Gelde), auf Mahagoniholz und Blauholz nach Frankreich für 280 *Kilogramm* in Franken und Centimen.

St. Ubes, s. *Setubal.* — **San Domingo** (Santo Domingo), s. *Port-au-Prince* und *Puerto Plata.*

Sandwich-Inseln,

Hawaii-Inseln, eine zu Australien gehörige Gruppe von 8 bewohnten grössern und 4 unbewohnten kleinen Inseln und Königreich im Stillen Meere. Flächeninhalt jener acht Inseln 19756 Quadrat-Kilometer, Einwohnerzahl 70000, worunter etwa 5000 Fremde. Auf der Insel *Oahu* oder *Wahu* liegt die Hafen- und Hauptstadt *Honolulu* oder Honoruru (18000 Einw.; Freihafen für die Walfischfänger aller Nationen; Handelskammer).

Geld.

Bei den *Behörden* rechnet man wie in *England* (s. *London*), im *Handel* aber allgemein nach *Dollars,* d. i. Pesos oder *Silberpiastern,* zu 100 Cents. Im gemeinen Leben theilt man den Dollar auch in 8 Reales.

Die **umlaufenden Münzen** bestehen meist in *mexicanischen,* dann in *spanischen* und *südamerikanischen Piastern,* sowie in den vor 1873 geprägten *nordamerikanischen Silber-Dollars,* welche Münzen alle einander *gleich,* nämlich für einen *Dollar* der hiesigen Valuta gelten. Die grössern Theilstücke der genannten Piastersorten, halbe und Viertel-Piaster, sind zu verhältnismässigem Preise in Circulation, und ebenso die Theilstücke des nordamerikanischen Silber-Dollar. Die ferner vorkommenden Achtel-Piaster (Stücke zu 1 Real) sind in der Werthschätzung vielfach der Willkür des Verkäufers der Waaren unterworfen, welcher sie stets nur zu 10 Cents (= $^1/_{10}$ Piaster) annimmt, dem Käufer aber beim Herausgeben sie zu $12^1/_2$ Cents anrechnet. Die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika laufen zum Nennwerthe um (Dollar = Piaster). Die französischen *silbernen* Fünffrankenstücke werden in Honolulu allgemein für 1 Piaster angenommen, die *goldnen* Stücke zu 40 Franken aber gelten nur $7^1/_2$ Piaster, die zu 20 Franken $3^3/_4$ Piaster, die zu 10 Franken 1 Piaster 85 Cents, die zu 5 Franken 93 Cents. — Demnach ist der *Zahlwerth* des hiesigen Dollar kein scharf feststehender, sondern derselbe ist je nach dem Zahlmittel mehr oder weniger verschieden zu schätzen, namentlich aber theils

1) dem mexicanischen Silberpiaster gleich (s. *Mexico*, S. 602f.), 2) dem frühern nordamerikanischen Silber-Dollar gleich (s. *New York*, S. 644), 3) dem nordamerikanischen Gold-Dollar gleich (s. *New York*, S. 643), 4) dem französischen silbernen Fünffrankenstück oder dem Silber-Sol von Peru gleich (s. *Lima*, S. 495).

Nächst den genannten Münzen laufen um:

a) *Von Goldmünzen:* Dublonen (span. und südamerikan. Onzas oder Quadrupel), das Stück zu 16 Dollars; engl. Sovereigns: 5 Dollars; niederländ. Wilhelmd'or (10-Guldenstücke): 4 Dollars; deutsche und dänische Doppelpistolen (10-Thalerstücke): 8 Dollars; holländ. Dukaten und russ. Dukaten (zu 3 Rubeln): 2 Dollars.

b) *Von Silbermünzen:* dänische Species, niederländ. Reichsthaler etc.: 1 Dollar; russische Silberrubel: 75 Cents; britisch-ostindische Compagnie-Rupien: 50 Cents; englische Schillinge: 25 Cents oder 2 Realen; halbe dergl. (Sixpence): 12½ Cents oder 1 Real das Stück.

Goldstaub wird mit ± 15 Dollars 25 Cents bis 16 Dollars 75 Cents für die englische Troy-Unze bezahlt.

Münzprägung.

Im J. 1847 sind *Kupferstücke* zu 1 *Cent* geprägt worden (angeblich in den Vereinigten Staaten von Nordamerika).

Wechselkurse in Honolulu.

Auf New York u. a. östliche Plätze der Vereinigten Staaten von Nordamerika,	30 Tage nach Sicht,	zu ±	pari (100 Piast. für 100 Dollars).	
» San Francisco,	30 Tage nach Sicht,	»	1 Proc. Disconto oder Verlust.	
» London, Privatwechsel,	30 Tg. n. S.,	»	4 Schill. oder 48 Pence Sterling	Wechselbelauf für 1 Piaster baar hier.
» » Marinewechsel,	3 » » »	»	3 Schill. 11 Pence od. 47 Pence Strl.	

Bisweilen auch:

Auf Hâvre,	30 Tage nach Sicht, ...	±	5 Frank. 25 Cent.	Wechselbelauf für 1 Piaster baar hier.
» Hamburg und Bremen,	30 Tg. nach Sicht	»	4 Reichs-Mark 25 Pfennige	

Während der letzten drei oder vier Monate des Jahres, der Ruhezeit der Walfischfangfahrzeuge, schwanken die Kurse sehr und entfernen sich bis zu 15 Proc. vom Wechselpari, je nach dem Belang der Transactionen; während der übrigen Monate halten sich die Kurse auf pari oder dem Pari sehr nahe.

Maasse und Gewichte

sind gesetzlich und üblich die *nordamerikanischen;* s. *New York.* (Vor mehreren Jahren traf man Vorbereitungen zur Einführung des französischen metrischen Systems, welche aber bisher nicht erfolgt ist.) Beim *Gewicht* hat das *Quarter* (wie in New York) nur 25 Pfund, das *Hundredweight* (von 4 Quarters) 100 Pfund, das *Ton* (von 20 Hundredweight) 2000 Pfund. Salz verkauft man für das Ton. — Das *Barrel* (Fass) Thran etc. hält 31½ (alte engl. Wein-)Gallons. — Ziegenfelle werden für das Stück verkauft. Bei Schiffsbefrachtungen werden 80 Stück Häute = 1 Ton gerechnet.

Platzgebräuche.

Einfuhrwaaren werden meist *auf Credit* verkauft, und zwar bei Beträgen von 500 bis 1000 Dollars auf 3 bis 4 Monate, bei grösseren Beträgen auf 4 bis 6 Monate; bei Summen unter 500 Dollars pflegt man *gegen baar* zu verkaufen. Sehr häufig verkauft man auf 6 Monate Credit, mit 6 Proc. Disconto bei baarer Zahlung, welche letztere aber selten ist. *Landeserzeugnisse* werden immer *baar* bezahlt, und es werden dabei dem Käufer 12 Proc. Disconto gewährt. — Die *Commissionsgebühr* auf Verkäufe ist 5 Proc., *Delcredere* 2½ Proc. Am häufigsten werden die Ein-

fuhrwaaren im Wege der *Versteigerung* verkauft, und es betragen dann *Auctions-*, *Commissions-* und *Delcredere-Gebühr zusammen* gewöhnlich 10 Proc.; durch die übrigen Unkosten bei Verkaufsgeschäften erhöht sich der letztere Satz auf 17 bis 20 Proc. Diese Unkosten sind übrigens durch die Handelskammer festgestellt. *Courtagen* bestehen *nicht*. Bei Begebungen von Wechseln werden keine Unkosten berechnet, vielmehr wird die Bemühung bei der Kursstellung berücksichtigt. Der *gesetzliche Zinsfuss* ist 1 Proc. *für den Monat*. — In *Hilo* auf der Insel Hawaii ist die *Commissionsgebühr* $2^1/_2$ Proc.

San Francisco,

Hafenstadt des nordamerikanischen Unionsstaates Californien, am Stillen Meere. 200000 Einw. Zweigmünzstätte der Vereinigten Staaten. Börse. Handelskammer.

Geld Californiens,

s. *New York*. In den pacifischen Staaten ist nur die *reine Goldwährung* herrschend und gesetzlich, um dieselbe aber auch für die *Verträge* obligatorisch festzustellen, ist es nöthig in denselben ausdrücklich zu sagen, dass die Zahlung in Goldmünze geschehen müsse („Payment to be made in United States' gold coin"). *Silbermünze* wird nur in kleinen Beträgen zu pari angenommen; in grösseren (über 10 Dollars) erleidet sie einen Disconto von 1 bis 2 Proc.

Es bestehen in Californien mehrere *Privat-Münzstätten*, welche *Goldmünzen* prägen. Im J. 1851 existirten 14 solche, deren Stücke, mit Ausnahme zweier Münzstätten, gegen diejenigen der Regierung im Gewicht und im Werthe um eine Kleinigkeit zurückstanden und nur in einen einzelnen Falle bis zu 2 Proc. Die Mehrzahl dieser Privatgoldmünzen bestand in Stücken zu 50 Dollars, zu $^1/_2$ und zu $^1/_4$ Dollar; i. J. 1854 erschienen auch achteckige Stücke zu 1 Dollar, zu $^1/_2$ und zu $^1/_4$ Dollar. Die Verwaltungsbehörden der Regierung nehmen die Privatmünzen nicht an, und seit der Vollziehung der Goldmünzprägung in der Nationalmünzstätte zu San Francisco, d. i. seit 1854, hat ihre Fabrikation mehr und mehr aufgehört.

Früher dienten auch zwei Gattungen *gestempelter Goldbarren* (Bars, Ingots) als Geld, diejenigen des damaligen Münzwardeinamts des Staates Californien und diejenigen des Hauses Moffat u. Comp. Sie hatten sehr verschiedene Nennwerthe. Seit der gedachten Errichtung der Nationalmünzstätte sind sie zurückgetreten. — Endlich bediente man sich gleichzeitig auch des einheimischen *Goldstaubes* (d. h. der ausgewaschenen Körner) als eines Hauptzahlmittels. Die Feinheit desselben ist nach den Fundorten ziemlich verschieden; sie schwankt zwichen 785 und 980 Tausendtheilen, der Preis zwischen $17^1/_4$ und $17^3/_4$ Dollars für die Troy-Unze fein.

Umlaufende fremde Münzen

sind vorzüglich in *Golde:* Spanische und amerikanische (columbische, chilenische etc.) Onzas oder Doblones, englische Sovereigns, französ. u. ital. 20-Frankenstücke, niederländische Wilhelmd'or (10-Guldenstücke), deutsche und dänische Doppelpistolen (Zehnthalerstücke); in *Silber:* mexicanische Piaster, ältere peruanische und chilenische Piaster, französ. und italienische Fünffrankenstücke; die Preise derselben für ein Stück gestellt (vgl. *New York*, S. 656 f.). Die *mexicanischen Adler-Piaster* stehen auf $^1/_2$ bis 1 Proc. Disconto gegen einheimische Goldmünze, während sie sonst 5 bis 10 Proc. Aufgeld erhielten; es ist das eine Folge des gesunkenen Silberpreises in Europa und New York, sowie der Prägung des neuen nordamerikanischen Handels-Dollar (Trade Dollar), welcher den Piaster auf den asiatischen Märkten mehr und mehr verdrängt und dessen Begehr mindert. Das letztere gilt ebenmässig von den wenig mehr vorkommenden spanischen Piastern, welche den mexicanischen gleichgehalten werden, und von den peruanischen und chilenischen Piastern, deren Preis gegen jene gemeinhin um 4 Proc. zurücksteht.

Papiergeld.

Das *Staatspapiergeld* der Union hat zwar auch nach den Staaten am Stillen Meere seinen Weg gefunden, allein es wird so ziemlich wie eine Waare behandelt, deren Preis je nach dem Maasse seines Verlustes gegen Goldgeld in den östlichen Staaten steigt oder fällt. Die Bevölkerung benutzt das Papiergeld nur zur Bezahlung von Abgaben an die Centralregierung und von Frachten auf Sendungen aus den östlichen Staaten. Die dem Staate Californien, dessen verschiedenen Kreisen und Ortschaften zu leistenden Abgaben werden in klingender Münze bezahlt.

Wechselkurse.

Man notirt zunächst auf

England (London), bei Sicht u. 10 Tage nach S., zu (+) 47 } Pence Sterl. Wechselbelauf
60 Tage nach Sicht..... » 48 } für 1 Dollar baar hier;

demnächst auf *Frankreich* (Paris) und *Hamburg* für gleiche Fristen nach den Normen von *New York* (in Goldwährung; s. S. 654); ferner auf *atlantische Städte* (d. i. diejenigen der Vereinigten Staaten am Atlantischen Meere, nämlich: New York, Boston, Phhiladelphia und New Orleans, — Bankier-Wechsel), bei Sicht, 30, 60 und 90 Tage nach Sicht, zu bezüglich

(+) 4, 3, 2 und 1 Proc. Prämie oder Aufgeld, d. h. bezüglich (+) 104 bis 101 Dollars baar in San Francisco für 100 Dollars Goldwährung Wechselbelauf;

endlich auf:

Valparaiso,	30	Tage	nach	Sicht,	zu	(+) 5	Procent Disconto oder Verlust, d. h. (+) 95 Dollars für 1 chilenischen Peso und für 1 peruanischen Silber-Sol.
Lima,	30	»	»	»	»	5	
Mexico,	30	»	»	»	»	3	Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. (+) 103 Dollars für 100 Pesos.
Havana,	30	»	»	»	»	1	» » » Aufgeld, d. h. (+) 101 Dollars für 100 Pesos *Goldwährung.*

Disconto auf sichere Wechsel ..... 1 Procent für den *Monat.*

Wechselhandelsusanzen. *Commission* für den Verkauf von Wechseln 1 Proc., für Indossirung (Delcredere) 2½ Proc., für protestirte Wechsel 10 Proc.

Wechselrecht, s. *New York.*

Geldkurse,

s. oben die Rubrik „Umlaufende fremde Münzen".

Der *Zinsfuss* für kurzfristige Buchdarlehen ist (+) 1½ Proc. für den *Monat,* für langfristige dergl., sowie für hypothekarische Darlehen (+) 9 Proc. für das Jahr. Das *gesetzliche Zinsmaximum* ist 10 Proc. für das Jahr, darf aber durch besonderes Uebereinkommen bis auf 18 Proc. erhöht werden.

Geldhandelsusanzen. *Commission* für Ein- und Verkauf von Geld 1 Proc., für Einkassirung und Uebermittlung von Geldern in Summen über 500 Dollars 5 Proc., für do. verzögerter oder bestrittener Forderungen 10 Proc., für Annahme, Auszahlung oder Uebermittlung von Geldern, wobei keine andere Commission zu berechnen ist, 2½ Proc., für Einkassirung von Frachtgeldern und Vorschuss auf Schiffe 5 Proc.

Maasse und Gewichte Californiens,

s. *New York.* — Man bedient sich bisweilen noch des *alten mexicanischen*

Feldmaasses (s. *Mexico*, S. 606). — *Getreide* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar *Weizen* gewöhnlich für 500 Pfund *Gewicht*, Getreide überhaupt auch für 100 Pfund, sowie auch für 1 Pfund (den Sack Weizen rechnet man zu 100 Pfund). — *Nordamerikanisches Mehl* verkauft man für das alte englische Winchester Bushel, nordamerikanisches *Roggenmehl* auch für das halbe Bushel, *chilenisches Weizenmehl* sowohl für den Sack von 200 Pfund, als für den Sack von 100 Pfund und für den Sack von 50 Pfund. — Der *Centner* (das Hundredweight) hat hier, wie in England, 112 Pfund, das *Gewichts-Ton* im allgemeinen 20 Centner oder 2240 Pfund, bei *Getreide* aber 2000 Pfund, das *Maass-Ton* (als Schiffslast) 40 Kubikfuss.

Waarenhandelsusanzen.

Den *Preis* des *Weizens* stellt man (wenigstens noch 1872) in Schillingen zu $^1/_8$ Dollar oder $12^1/_2$ Cents (vgl. New York, S. 646).

Die Verkäufe erfolgen selten gegen baares Geld; man bewilligt gewöhnlich 45, 60 oder 90 Tage *Credit*. Die Verkaufs-Commissionäre stehen gewöhnlich Delcredere (die Gebühr dafür ist in ihrer Commisionsgebühr von 10 Proc. mitbegriffen; vgl. nachher).

Die *Courtage* wird mit $2^1/_2$ Proc. angerechnet.

Commissionsgebühr in San Francisco (laut Beschlusses der Handelskammer vom 8. December 1851): Für *Waaren-Verkäufe* mit oder ohne Garantie (Delcredere) 10 Proc.; für *Einkauf und Verladung von Waaren* mit Geldern in Händen 5 Proc., detto ohne Gelder in Händen 10 Proc.; für An- und Verkauf, Befrachtung und Verfrachtung von Schiffen und Ausrüstung von Schiffen 5 Proc.; für Besorgung von Versicherungen 1 Proc. auf die Versicherungssumme; für Empfangnahme, Einklarirung und Spedition von Gütern $2^1/_2$ Proc. vom Facturawerthe. (Bei Geschäften *innerhalb des Staates Californien* rechnet man die nämlichen Sätze.)

Tara-Vergütungen s. unter *New York*, S. 660.

Lagermiethe Maassgüter monatlich 2 Dollars 50 Cents pro Ton von 40 Kubikfuss; schwere Güter monatlich 2 Dollars pro Ton von 2240 Pfund. Der angefangene Monat wird dabei als ein ganzer gerechnet. Der Consignatar ist befugt, nach Maass oder Gewicht zu rechnen, wie es ihm beliebt.

Frachtgüter, Frachtgelder etc. Falls in den Connossementen kein besonderer Vorbehalt gemacht ist, müssen die betreffenden *Güter* frei ans Land geliefert werden. Die *Frachtgelder* müssen vor Ablieferung der Güter entweder bezahlt oder dem Kapitän oder Correspondenten des Schiffs genügend gesichert werden. *Frachtgüter* sind in 10 Tagen nach der Anzeige, dass das Schiff zum Löschen bereit liegt, in Empfang zu nehmen, es sei denn, dass die betreffenden Connossemente andere Stipulationen enthalten. — Nachdem *verkaufte Güter* dem Käufer abgeliefert, sind Ansprüche wegen Beschädigung, Mängel oder anderer Ursachen seitens des Käufers nur innerhalb 3 Tage zulässig; durchaus unzulässig sind solche Ansprüche aber, wenn die verkauften und abgelieferten Güter bereits ausserhalb der Stadt sind. — (Alles nach erwähntem Beschluss der Handelskammer.)

San José,

Handels- und Hauptstadt des mittelamerikanischen Freistaats Costa Rica, am Flusse Cartago. 30000 Einw. Münzstätte.

S. unter *Guatemala*.

San Salvador, mittelamerikanischer Freistaat mit der gleichnamigen Hauptstadt (25000 Einw.) und dem Messplatze San Miguel am Flusse Lempa (7000 Einw.). Der wichtigste Umsatz des Binnenhandels findet auf der Messe von San Miguel (15. bis 25. Nov.) statt, besonders in Indigo, dem Hauptproduct und Hauptstapelartikel des Staates). S. unter *Guatemala*.

San Sebastian,

fester Handelshafen und Hauptstadt der spanischen Provinz Guipuzcoa, auf einer Halbinsel am Biskaischen Meerbusen. 20000 Einw.

Wie *Madrid*.

Ein *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hatte, waren bis vor kurzem die *Noten* (Billetes) der *Bank von San Sebastian* (Banco de San Sebastian). Ende November 1864 waren für 7 Millionen Reales de vellon Noten

emittirt, aber nur 3457600 Reales davon in Umlauf. Die Bank war auf Actien gegründet; ihr Kapital betrug 4 Mill. Rvn. = 1 Million Pesetas. Nach Decret vom 19. März 1874 hatte die Bank in der neuen Bank von Spanien (in Madrid; s. S. 568) aufzugehen, falls sie nicht die Liquidation vorziehen würde, und *ihre besondern Noten haben damit zu existiren aufgehört.*

Folgende sind die

frühern Maasse und Gewichte der Provinz Guipuzcoa.

Längenmaass. Die *Vara* = 0,837 Meter = 371 paris. Lin. = 1,0013 castil. Varas.

Feldmaass. Die *Flächen-Fanega* (Fanega superficial) hatte 4900 Quadrat-Varas = 34,328 Aren = 0,5331 castil. Fanegadas.

Getreidemaass. Die. *Fanega* von 64 Chillas = 55,30 Liter = 2787,8 paris. Kubik-Zoll = 0,9964 castil. Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Die *Azumbre* von 4 Cuartillos = 2,52 Liter = 127 paris. Kubik-Zoll = 0,1562 castil. Cántaras.

Handelsgewicht. Die *Libra* oder das *Pfund* = 492 Gramm = 1,0693 castil. Libras. Der *gewöhnliche Quintal* (Centner) hatte 101 Libras, der Quintal für *Gewürze* 100, für *Stockfisch* 105, für *Eisen* 150 Libras.

Sansibar

(d. h. Land der Schwarzen), Sultanat im Küstengebiete der Suáheli, an der Ostküste Afrikas, mit der Hafen- und Haupstadt *Sansibar* auf der unweit der Küste liegenden gleichnamigen Insel (von den Afrikanern „Ungujo“ genannt, an der Westküste; 60000 Einw., theils Araber, theils Negersklaven, theils [etwa 5000] Ostindier, zu welchen während des Ost-Monsun wohl noch gegen 30 bis 40000 Fremde kommen). Die Stadt Sansibar ist der Hauptstapelplatz Ostafrikas und der wichtigste Markt für Kopal und Elfenbein.

Geld.

Man rechnet nach *nordamerikanischen Gold-Dollars* zu 100 Cents. Den Werth dieser Geldeinheit s. unter *New York*, S. 643.

Die hiesigen *Araber* theilen den Dollar in 2 Nusu (halbe) zu 2 Ruba oder Rubo (Vierteln) zu 2 Toman (Tomin, Achteln) zu 2 Annas zu 8 Biya (Einzahl „Baisa“) zu 4 Ruba baisa (Viertel-Baisa). — Diese Annas und Biyas sind nicht mit den wirklichen britisch-ostindischen Geldstücken „Anna“ und „Pie“ zu verwechseln, denen ihr Name entlehnt ist; über die Geltung der britisch-ostindischen Kupfermünzen s. unten.

Früher rechnete man nach den ältern österreichischen Maria-Thercsienthalern, durch ein stillschweigendes Uebereinkommen aber ist der amerikanische Dollar die Einheit geworden, welchem gegenüber der Maria-Theresienthaler immer ein Aufgeld geniesst, das je nach dem Begehr zwischen 1 und 6 Proc. wechselt. Diese letztere Münze ist aber allmälich selten geworden, und oft ist sie selbst zu 6 Proc. Aufgeld schwer zu bekommen.[1])

Auch die benachbarten Küstenländer, welche in fast täglicher Verbindung mit Sansibar stehen, haben angefangen, die nordamerikanischen Goldmünzen in Zahlung anzunehmen, aber in Barawa, Marka und Makdaschu, im Norden an der Küste Adjân, ist es bis jetzt unmöglich, ein anderes Zahlmittel als Maria-Theresienthaler zu verwenden.

---

[1]) In den statistischen Uebersichten der deutschen Consularberichte sind die Werthe bis auf die neueste Zeit noch in Maria-Theresienthalern angegeben, es sind darunter aber nordamerikanische Gold-Dollars zu verstehen.

Die amerikanische Münze ist nicht nur die am häufigsten umlaufende, sondern beinahe die allein im Lande gebräuchliche. Die vorkommenden französischen und englischen Münzen sind etwas unterschätzt, denn der Franken Gold gilt nur 93¾ Cents, der Sovereign (das Pfund Sterling) 4¾ Dollars. Ein amtlicher Tarif für die Annahme der Münzsorten existirt nicht und im Handel wechselt der Preis derselben immerfort, sodass man die Einfuhr französischer und englischer Goldmünzen nicht wagt, da dieselben in dem Maasse ihrer gesteigerten Importation im Preise verlieren würden.

Im allgemeinen ist die Geltung der nicht dem gedachten jetzigen Geldfusse des Landes angehörigen (der nicht nordamerikanischen) vorkommenden Münzen die folgende: französisches und italienisches *silbernes* Fünffrankenstück 94 Cents, do. *goldenes* 93¾ Cents, do. Zehnfrankenstück 1 Dollar 87½ Cents, do. Zwanzigfrankenstück 3 Doll. 75 C., englischer Sovereign 4 Doll. 75 C., engl. halber Sovereign 2 Doll. 37½ C., britisch-ostindische Compagnie-Rupie 47 Cents, spanische Onza (Doblon, Quadrupel) 15 Dollars.

Als *kleinste Geldstücke* fungiren die in Bombay geprägten *britisch-ostindischen Kupfermünzen* zu ¼ Anna oder 3 Pies und zu 1/12 Anna oder 1 Pie (hier „Biya“ genannt), welche eingeführt werden; gemeinhin 128 der erstern, sowie 384 Stück der letztern = 1 Dollar, doch sind diese Zahlen veränderlich je nach dem Vorrathe an den betreffenden Stücken, welche gewöhnlich sehr selten sind, da sie längs der ganzen Ostküste von Afrika in Umlauf gekommen sind (im allgemeinen erhält man zwischen 130 und 110 der erstern Stücke für den Dollar).

Ein ziemliches Quantum älterer spanischer Goldmünzen und englischer Goldmünzen kommt nach Sansibar aus den Häfen von Mosambik, wo sie als Zahlung für Sklaven angenommen werden.

Der alte *spanische Säulenpiaster* (Colonnato), welcher auch wohl noch vorkommt, heisst bei den Arabern „Abu Madfa“, bei den Suáheli „Riyal Masinga“ (Kanonenthaler). Er gilt im Osten durchschnittlich 6 bis 8 Proc. mehr als der Maria-Theresienthaler. Die einzige allgemein bekannte Unterstufe des Piasters ist der Viertelpiaster, welcher Seringe, Pistoline oder kleiner Viertelthaler genannt wird.

Ein eigentlicher Geldverkehr ist an Stelle des (im Innern des festländischen Sansibar noch herrschenden) blossen Tauschhandels erst seit etwa vierzig Jahren getreten, seit sich englische, französische, amerikanische und hamburger Handelshäuser hier etablirt haben. Das erste aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika angekommene Schiff fand i. J. 1830 die hiesigen Araber, die weder Geld, noch Landesproducte zum Eintausch von Waaren besassen, noch im Zustande grössten Elends, der Handel mit Europa aber hat Sansibar sehr bereichert.

Im *Innern* des festländischen Staates werden die Zahlungen in *nordamerikanischem Baumwollzeuge*, und zwar Domestics, ungebleichtem Shirting und Sheeting (die überall unter dem Namen „Merikani“ bekannt sind und abgemessen werden), sowie in *venetianischen Glasperlen und Porzelanperlen* (arabisch „Charas“, bei den Suáheli „Uschanga“) geleistet. Diese Artikel bilden das Tauschmittel über ganz Unia-Muesi oder das Mondland und in den ausgedehnten Besitzungen des Kasembé. Der Preis der Domestics wechselt, je nachdem theure oder wohlfeile Jahre sind; in Sansibar fällt das Stück („Jura“ oder „Gora“ genannt) manchmal auf 2 Dollars und steigt bis auf 2¾ Dollars. Man berechnet alle Preise in „Schucka“ (zu etwa 1⅚ Metern) Domestics; an der Küste kostet das Schucka durchschnittlich etwa 25 Cents, tief landein schon 1 Dollar (die Breite ist wechselnd). Von Perlen sind etwa 400 verschiedene Arten im Umlauf; die am meisten verlangte und wohlfeiste heisst „Chanyera“

oder „Uschanga Waupa“, ist kugelrund, von weissem Porzellan, und in Sansibar kosten 5 oder 6 Pfund derselben einen Dollar. Die Geltung der Perlen ist nach den Oertlichkeiten verschieden, an dem einen Orte sechsmal so gross als am andern. — Ausserdem dienen starke Messingdrähte (Nr. 4 u. 5) („Masango“, Einzahl: „Sango“) als Geld, besonders auf den nördlichen Strassen und in dem westlichen Theile der grossen Centralroute. Bei den Arabern heissen dieselben „Hadschula“, und in Sansibar kostet das Frasla Gewicht derselben 12 bis 16 Dollars.

Wechselgeschäfte

kommen vereinzelt zwischen den hier ansässigen Agenten britisch-ostindischer Handelshäuser oder zwischen aus Britisch-Ostindien stammenden Kaufleuten vor, indem diese wohl Wechsel-Rimessen zur Bezahlung der ihnen gesandten Waaren machen. Wenn sie solche finden oder auch an deren Stelle englische oder französische Goldmünzen, so ziehen sie dieses am wenigsten kostspielige Deckungsmittel vor, da aber hier keine Bank existirt, die sich speciell mit dergleichen Geschäften abgäbe, so sind jene Geschäftsleute oft genöthigt, die Deckung in Producten (Elfenbein, Gewürznelken, Kopal etc.) zu machen, welche dann gewöhnlich von Bombay nach England gesandt werden. Nach Jules Duval zieht man in der Stadt Sansibar Wechsel auf Bombay, Maskat und Mocka.

Maasse und Gewichte.

. *Längenmaass.* Das *Durrah* (Dráa, Ziráa) oder *Mkono* (Mukono, englisch Cubit, die Länge des Vorderarms) von 2½ Bitil oder Fitr (kurzen Spannen) oder 2 Schibr (langen Spannen) = 18 engl. Zoll = 0,457 Meter = 202⅔ paris. Lin. Das *War* hat 2 Durrah = 1 engl. Yard. Das *Schucka* (so von den Arabern genannt), *Muende*, *Upande*, *Lupande* (Upande oder Lupande ist der Name bei den Stämmen weit im Innern) oder *Baa* (der Faden, die Klafter) hat 2 War oder 4 Durrah = 1,829 Meter = 810⅔ paris. Lin. (frühere Reisende geben es [gegen das Jahr 1860] = 1 portugiesische Braça an, was = 2⅕ Meter wäre = 975¼ paris. Lin., und *hiernach* wäre das Durrah = 0,55 Meter = 243$^{13}/_{16}$ paris. Lin.) Das *Tobe* (arabisch *Saub*), *Doti*, *Unguo ya ku schona* (Waschzeug) oder einfach „*Unguo*“ (dies ist der Name bei den Suáheli) hat 2 Schucka oder 8 Durrah. Das *Taka* hat 2 Tobe. — Das vorher erwähnte *Bitil* oder *Fitr* bedeutet zunächst die Entfernung zwischen der Spitze des Zeigefingers und der des Daumens der ausgestreckten Hand. Das *Schibr* ist die Entfernung von der Spitze des kleinen Fingers bis zu der des Daumens der ausgestreckten Hand. Das *Kheteh Wakia* ist der doppelte Umfang des Halses. Alle diese drei Maasse sind also ungenaue.

Getreide, *Reis*, *Salz*, *Kauris* (die Cypraea moneta, die bekannten kleinen Muscheln, welche in Innerafrika als Scheidegeld dienen) und *andere Waaren in grossen Quantitäten* verkauft man nach dem *Dschesla* oder *Jigla* von 60 Pissi (oder Kila) zu 4 Kibabo (ursprünglich einem Raummaass, jetzt) einem *Gewicht*, welches zunächst = 349⅘ engl. Pfund avdp. = 158⅔ Kilogramm (so bei Kauris). Das Dschesla schwankt aber zwischen 285 und 460 engl. Pfund avdp. Bei Sesam, ungeschältem Reis, Hirse (Moorhirse) etc. ist es = 285 engl. Pfund avdp. = 129¼ Kilogramm, bei geschältem Reis = 390 engl. Pfund avdp. = 176,9 Kilogramm; wenn gesiebtes Getreide, Salz, gereinigte Kauris etc. in ganzen Ladungen von der afrikanischen Küste gebracht werden, ist es dafür = 460 engl. Pfund avdp. = 208⅔ Kilogramm. (Der Bericht des von der französischen Regierung mit einer wissenschaftlichen Mission betraut gewesenen Reisenden Alfred Grandidier von 1864 gibt das Dschesla = 10 Farasla [s. unten] an, was = 350 engl. Pfund avdp. = 158¾ Kilogramm.) An *Rauminhalt* ist das Dschesla = 205,714 Liter. (Das

Dschesla ist übrigens in den einzelnen Plätzen des Staates wesentlich verschieden. Nach Jules Duval hat in *Makdaschu* die Tobla oder Tabla 15 Pissi oder Kila; das M'sigo hat daselbst 2 Tobla. Das Pissi oder Kila enthält ebenda 1,65 Liter und an Moorhirse ein Gewicht von 1,110 Kilogramm. In *Marka* ist nach Duval das Pissi oder Kila = $1\frac{2}{3}$ Pissi von Makdaschu, an Rauminhalt = $2\frac{3}{4}$ Liter, und enthält an Moorhirse ein Gewicht von 1,920 Kilogramm.)

Gewicht. Die Einheit ist die *Wakiah* (Unze), welche der Schwere eines Maria-Theresienthalers entspricht, demnach = 28,0668 Gramm. Das *Frasla* oder *Frassila* (in der Mehrzahl „Farasla", „Farassila") hat 12 Amnam oder Mönn zu 3 Artal (in der Einzahl „Rattl", Pfund) zu 16 Wakiah oder Wakiyeh, also 576 Wakiah, und ist mithin = $16\frac{1}{6}$ Kilogramm; nach Grandidier wäre es = nur 35 engl. Pfund avdp. = $15\frac{7}{8}$ Kilogramm. Nach dem Frasla werden Elfenbein, Gewürznelken, Gummi, Kaffee etc. verkauft. — Das *Kiss* hat (in Makdaschu) 7 Farasla. — Das *Kändi* (Candy) hat 20 bis 22 Farasla. — Das *Mönn* (Mun) oder Mahn (Mahnd, Maund), nach welchem in den Läden und auf dem Markte die meisten Artikel verkauft werden, hat 3 Artal oder 48 Wakiah = 1,3472 Kilogramm (= knapp 3 engl. Pfd. avdp.). Ausser diesem Mönn von Sansibar kommen auch noch zwei andere Mönn vor: das *Mönn von Maskât* (in Arabien) von 9 Artal oder 144 Wakiah = 3 Mönn von Sansibar und das *Mönn von Omân* (in Arabien; im Reiche Omân liegt auch Maskât), welches im allgemeinen $\frac{1}{4}$ leichter als das Mönn von Sansibar ist. — Nach dem *Rattl* (Rotolo, in der Mehrzahl „Artal") verkauft man Fleisch. Dasselbe ist = 449,07 Gramm. Die Araber gebrauchen das Rattl ohne eigentliches Normalgewicht, nur muss es soviel wiegen wie 16 Maria-Theresienthaler. — Der *Sack* = 25 Kilogramm.

Ein *Stückmaass* ist die *Kordscha* (das britisch-ostindische Corge), welche 20 Stück begreift (z. B. 1 Kordscha Häute = 20 Häute, 1 Kordscha Säcke = 20 Säcke).

Platzgebräuche etc. in der Stadt Sansibar.

Man verkauft: Weizenmehl für das Fass von 196 engl. Pfund avdp., raffinirten Zucker in Broten f. d. Kiste von Netto 200 engl. Pfund avdp., Rothwein für das Oxhoft (die Barrique) und für das halbe Oxhoft (von 110 Litern), Rum f. das Fass von 60 Litern, andern Branntwein f. die Kiste von 12 Flaschen, Kokosnüsse f. 1000 Stück, Olivenöl f. die Kiste, Lichte f. die Kiste von 25 Pack, französ. Seife f. die Kiste v. 10 Kilogramm, amerikan. do. f. die Kiste v. 4 Kilogr., Gewebe verschiedenen Stoffes aus Maskât und Bombay theils für $2\frac{1}{2}$, theils für $1\frac{1}{2}$, theils für 1 engl. Yard, andere do. nach dem Stück von verschiedener Länge, Fess (rothwollne Mützen) aus Aegypten f. das Dutzend; Glasperlen: einige Sorten f. das Frasla, andere f. das Paket, einige f. 1000 Stück; Bretter und trockne Häute f. die Kordscha von 20 Stück. Den Preis des Sesam stellt man in einer veränderlichen Zahl Pissi (von $4\frac{3}{4}$ engl. Pfund avdp. Gewichtsinhalt) für 1 Dollar.

Die *Tara* wird angerechnet bei: Kauris mit 7 engl. Pfund avdp. für den Ballen, Wachs mit 6 engl. Pfd. avdp. f. d. Sack (Jute-Säcke), Gewürznelken und Piment mit $6\frac{1}{2}$ engl. Pfd. avdp. f. d. Ballen, Kopal mit 40 engl. Pfd. avdp. f. d. Kiste, Kokosnussöl mit 60 engl. Pfd. avdp. f. d. Fass, Orseille mit 20 engl. Pfund avdp. f. d. Ballen, Sesam mit 4 engl. Pfd. avdp. f. d. Sack.

Die *Landesproducte* werden sämmtlich *gegen baar* gekauft; nicht selten werden sie mehrere Monate im voraus bezahlt. Tratten nimmt man nicht an. Bei einem Credit auf Bombay kann man bei den Zollpachter gegen 9 Proc. Zinsen bis zum Zahlungstage seiner Tratte Geld erheben. Es beruht dies darauf, dass die europäischen Häuser Gelder nicht remittiren, und da das gemünzte Geld in jedem Jahre wieder nach Ostindien ausgeführt wird, so herrscht am Platze immer Mangel daran. Will man daher eine Ladung kaufen lassen, so ist es nöthig, die Mittel dazu wenigstens 3 Monate im voraus zu senden. Ein ohne diese Fürsorge nach Sansibar consignirtes Schiff würde die ihm aufgetragene Operation vollständig verfehlen, denn der Markt ist nicht oft in der für die Bedürfnisse der Häuser am Platze selbst hinreichenden Menge mit Waaren versehen, und die Ankunft eines Schiffes verursacht gewöhnlich eine sehr bedeutende Preissteigerung. — Die günstigste Zeit zum Einkauf trockner Häute, von Orseille zweiter Qualität und schwarzem Sesam sind Januar und Februar, zum Einkauf von Kauris, Kopal, Orseille erster Qualität und weissem Sesam Mai bis mit September. Kokosnüsse werden mit Ausnahme der Regenzeit (April und Mai) das ganze Jahr geerntet, Gewürznelken und Piment in der zweiten Hälfte des Jahres. Für den Ankauf des Elfenbeins herrscht keine bestimmte Zeit. — Die *Einfuhrwaaren* werden auf 6 Monate *Credit* verkauft, bei Baarzahlung mit 3 Proc. Disconto.

Die *Einkaufscommission* ist 5 Proc., *inbegriffen Courtage*, etwaigen *Küperlohn, Wägung, Magazingebühr etc.*

Der gewöhnliche *Zinsfuss* ist 8 bis 12 Proc. für das Jahr. Die Behörden erkennen, den Vorschriften des Koran gemäss, keinen Zins an, und bei Geschäften mit Arabern wird derselbe daher stets in indirecter Weise angerechnet.

Die *Fracht nach Frankreich* wird in Franken für die französ. Schiffslast (den Tonneau de fret) bedungen; wegen dieses letztern s. unter *Marseille*, S. 591.

Santa Fé de Bogotá, s. *Bogotá*.

Santandér,

feste Hafen- und Handelsstadt der spanischen Provinz gleichen Namens, am Biskaischen Meerbusen, der wichtigste Handelsplatz der spanischen Nordküste. 30000 Einw.

Wie *Madrid*. — Einige der ältern Maassgrössen haben sich im Verkehr bis auf die neueste Zeit erhalten, namentlich die hiesige Getreide-Fanega (nach welcher wenigstens noch i. J. 1867 Weizen verkauft wurde) und die castilische Gewichts-Arroba (von 25 Pfund, nach welcher man noch i. J. 1867 Weizenmehl verkaufte). Folgende waren die

vorigen Maasse und Gewichte von Santandér.

Längen- und *Flächenmaass* waren die *castilischen;* s. *Madrid*.

Getreidemaass. Eintheilung die castilische (s. *Madrid*). Die *Fanega* = 54,84 Liter = 2764,6 paris. Kubik-Zoll = 0,98809 castil. Fanegas. Das *Gewicht* der Fanega *Weizen* wechselt zwischen circa 88 und 96 castil. Pfund und ist im Durchschnitt ungefähr 92 castil. Pfund.

Flüssigkeitsmaass. Eintheilung die castilische (s. *Madrid*). Die *Cántara* = 15,80 Liter = 796,52 paris. Kubik-Zoll = 0,97936 castil. Wein-Cántaras.

Gewicht war das *castilische;* s. *Madrid*.

Santiago de Chile,

Handels- und Hauptstadt des südamerikanischen Freistaates Chile, am Maypocho und Maypo. 110000 Einw.

Geld Chiles.

Man rechnet nach *Pesos* oder *Piastern* zu 100 Centavos. Im gemeinen Leben theilt man den Peso bisweilen noch, wie früher, in 8 Reales zu 4 Cuartillos, sodass 1 Real = $12\frac{1}{2}$ Centavos. Der Peso wird auch wohl *Peso corriente* (Kurant-Piaster) genannt, zum Unterschiede vom alten spanischen, vom mexicanischen und südamerikanischen Piaster. (Die Nordamerikaner und Engländer nennen ihn, wie den span. und amerikan. Piaster überhaupt, Dollar.)

Es herrscht *Doppelwährung: Gold* und *Silber*. Die vorherrschende Valuta ist die *Goldwährung*, indem nicht nur (wenigstens in den ersten acht Jahren nach Erlass des Gesetzes von 1851; s. weiter unten) von den neuen Goldmünzen viel mehr ausgeprägt worden sind, als von den neuen Silbermünzen, sondern diese letztern in der ersten Zeit ihrer Prägung fast sämmtlich ausgeführt wurden, weil der Preis des Goldes damals gegen den Nennwerth der Silbermünzen gesunken war; es war nach den damaligen Edelmetallpreisen das Gold in der neuen Ausmünzung dem Silber gegenüber um mehr als 5 Proc. überschätzt (indem, wie nachstehend mitgetheilt, der Gold-Peso nicht ganz = $4\frac{3}{4}$ Franken französ. Goldwährung, der Silber-Peso aber = 5 Franken französ. Silberwährung an Werth).

1) *Goldwährung.* Ihre gegenwärtige Gestaltung verdankt sie wesentlich dem Münzgesetz vom 9. Januar 1851. Nach dem spätern Münzgesetz vom 28. Juli 1860 (rücksichtlich der Feingewichtsbestimmung im wesentlichen übereinstimmend mit dem Gesetz vom 20. März 1860) ist der einfache *Peso* ein Quan-

tum von 1,3725 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 3,829275 deutschen Mark oder 3 Mark 82,9275 Pfennigen deutsche Reichswährung = 1,276425 Thaler oder 1 Thaler 8,293 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss, der Thaler zu 3 deutschen Mark gerechnet) = 2,23374375 Gulden oder 2 Gulden 14,025 Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,9146375 Gulden oder 1 Gulden 91,464 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 2,2693452 Gulden oder 2 Gulden 26,9345 Cents niederländische Goldwährung = 4,7275 Franken oder 4 Franken 72¾ Centimen französische, belgische und italienische Goldwährung = 0,1874389 Pfund Sterling oder 3 Schillinge 8,985 Pfennige Sterling englische Währung. (In den *mehrfachen* Peso-Stücken, den Münzen zu 2, 5 und 10 Pesos, erscheint nach dem Gesetz vom 20. März 1860 [welches die Prägung einfacher Gold-Pesos noch nicht verfügte] der Peso Gold Nennwerth um ein unbedeutendes werthvoller, nämlich als ein Quantum von 1,37277 Gramm fein Gold, im Werthe von 3,8300283 deutschen Mark; es fragt sich aber, ob man nicht nach Erlass des Gesetzes vom 28. Juli 1860 jene Stücke ganz harmonisch im Gewicht, und demnach auch im Feingewicht und Werth, mit den einfachen Gold-Pesos herstellt.)

In Goldgelde erfolgen alle grössern Zahlungen, und auch die Wechselkurse verstehen sich in demselben.

2) *Silberwährung.* Nach dem Münzgesetz vom 9. Januar 1851 ist der *Peso* in jeder Beziehung dem *französischen silbernen Fünffrankenstück* gleich, somit ein Quantum von 22½ Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4⅑₀ deutschen Mark oder 4 Mark 5 Pfennigen deutsche Reichswährung. Demnach ist der Silber-Peso (Peso de plata) ferner dem Silber-Peso der Vereinigten Staaten von Columbia gleich (s. *Bogotá*, S. 156, wo auch sein Werth in fremden Valuten angegeben), sowie dem Silber-Sol von Perù (s. *Lima*) und dem jetzigen Boliviano oder Silber-Peso von Bolivia (s. *Bolivia*).

Rechnet man das französische goldene und das französische silberne Fünffrankenstück an Werth gleich, so ergibt sich im Werthe 1 Peso Gold = 0,9455 Pesos Silber, oder 1 Peso Silber = 1,0576415 Pesos Gold, also der Peso Silber um beinahe genau (etwas reichlich) 5¾ Proc. *auf* hundert oder um 5⅑₀ Proc. *in* hundert werthvoller als der Gold-Peso, wie weiter oben schon beiläufig angedeutet ist. Zufolge dessen genoss bis vor kurzem der Silber-Peso gegenüber dem Gold-Peso ein entsprechendes Aufgeld, doch sind, wie oben erwähnt, nur wenig inländische Silbermünzen im Umlauf.

Das *Gold- und Silberverhältnis* in der gegenwärtigen chilenischen Ausmünzung ist wie 1 zu 16²⁴/₆₁ oder 16,3934426, also nahe wie 1 zu 16⅖.

Vor der Einführung des jetzigen Geldfusses, d. i. *vor* 1851, rechnete man nach *Pesos* zu 8 Reales zu 4 Cuartillos, und die Valuta war ausschliesslich Goldwährung, indem man sowohl im Handel und im gemeinen Leben, als in den öffentlichen Kassen fast allgemein mit *Gold-Unzen* (Onzas de oro), *Dublonen* (Doblones) oder Quadrupeln und deren goldnen Theilstücken (namentlich der halben Unze, der Viertel- und Achtel-Unze, sowie der Sechzehntel-Unze) zahlte, welche Stücke in den guten Sorten von spanischer, mexicanischer, mittel- und südamerikanischer Prägung das Haupt-Umlaufsmittel bildeten; dagegen waren die geringen Unzen-Gattungen: die columbischen von 1821 und 1822, die von Rea leja und die nicht mit chilenischem Stempel versehenen der La Plata-Staaten, welche verschiedenen Sorten auch gar nicht umliefen, sowie alle peruanischen Unzen (die nur 17⅛ Pesos galten), endlich die geringern chilenischen von 1826 und 1830, von dieser Werthung ausgeschlossen. Die *Unze* oder der Doblon galt so gut wie feststehend 17¼ *Pesos* (Pesos corrientes), und hieraus ergibt sich der Werth dieses *vorigen* Peso, welcher somit nach der *gesetzmässigen* Prägung der spanischen Onza ein Quantum von 1,3728265 Gramm fein Gold vorstellte, im Werthe von 3,8301859 deutschen Mark. Demnach kommt die *neue* chilenische Goldprägung in den Stücken zu 10, 5 und 2 Pesos *im Werthe des Peso* mit dem Werthe der vorigen Goldvaluta fast haarscharf überein und für den Verkehr genau genug auch in den neuen Goldstücken zu 1 Peso (s. oben). Die *Goldwährung* an sich ist demnach durch die neuen Gesetze nicht verändert, vielmehr ist nur die Rechnungseinheit (der Peso) auch zur Münzeinheit gemacht und sind Münzstücke in passenden Verhältniswerthen ausgeprägt worden. Die frühern *chilenischen Gold-Onzas* gelten dem entsprechend auch jetzt noch 17¼ Gold-Pesos, mit Ausnahme der geringerwerthigen Stücke von 1826 und 1830.

Die Ueberschätzung der Silbermünze durch den Umstand, dass die gute Gold-Onza 17¼ Pesos galt, während sie ursprünglich (wie in Spanien) ein Stück von 16 Silber-Pesos darstellte, was dem bis vor kurzem herrschend gewesenen durchschnittlichen Preisverhältnis zwischen Gold und Silber entsprach, hatte zur Folge, dass die alten ganzen Silber-Pesos in Chile ein Aufgeld von + 8 Proc. (bis zu 10 Proc.) gegen die Goldwährung genossen (die Onza zu 16 Silber-Pesos gerechnet, würde dieses Aufgeld 7 13/16 Proc. haben betragen müssen). Auf die kleinen Theilstücke des Silber-Peso, welche meist sehr abgegriffen waren, erstreckte sich dieses Aufgeld nicht; halbe Silberpiaster kommen nur selten vor.

Münzprägung Chiles.

Gold und *Silber* s. die *Münztabellen.* — Die Bestimmung des Remediums überliessen die gedachten Gesetze von 1851 und 1860 dem Präsidenten der Republik nach den Ergebnissen der Ausmünzung. — Im J. 1865 wurde während der spanischen Blokade in Copiapó eine silberne *Nothmünze* zu 1 Peso geprägt, dem Anscheine nach im vollen gesetzmässigen Werthe.

Frühere Silberscheidemünze. Von 1817 bis 1834 wurde geringwerthige Scheidemünze (sogenannte Moneda macuquina; vgl. *Carácas;* S. 226, und *Bogotá*, S. 158) in *Stücken zu* 2 *Reales, zu* 1 *Real* und *zu* ½ *Real* geprägt.

Nickelkupfer. Nach dem Gesetz vom 25. October 1870, aus einer Mischung von 70 Proc. Kupfer, 20 Proc. Nickel und 10 Proc. Zink: *Stücke zu* 2 *Centavos,* 7 Gramm schwer, *Stücke zu* 1 *Centavo,* 5 Gramm schwer, und *Stücke zu* ½ *Centavo,* 3 Gramm schwer. Remedium im Gehalt 3 Proc., im Gewicht 1½ Proc. Man ist nicht verpflichtet, von dieser Münze mehr als 1 Proc. in einer Zahlung anzunehmen, und in keinem Falle mehr als 10 Pesos Nennwerth.

Kupfer, bis in 1870, nach den Gesetzen vom 9. Januar 1851 und 20. März 1860: *Stücke zu* 1 *Centavo,* 10 Gramm schwer, und *Stücke zu* ½ *Centavo,* 5 Gramm schwer. Das Kilogramm Kupfer wurde demnach zu 100 Centavos oder 1 Peso Nennwerth ausgemünzt. — An die Stelle dieser Münzen sind die vorgedachten Nickelkupfermünzen getreten. Jene sind zum Nennwerthe eingelöst worden, und zwei Jahre nach der ersten Ausgabe der Nickelkupfer-Scheidemünze hat ihr gesetzlicher Umlauf aufgehört. — Auch *früher,* nach dem Münzgesetz von 1835, wurden *Stücke zu* 1 *Centavo* und *zu* ½ *Centavo* ausgeprägt.

In Gemässheit eines Gesetzes vom 9. Juni 1863 konnten die *alten Goldmünzen* und die damals bei den Staatskassen noch Annahme findenden *alten Silbermünzen* (von letztern fanden solche Annahme die Pesos duros oder harten Piaster und die Viertel-Pesos duros) gegen Münzen des neuen Systems umgetauscht werden. Sechs Monate nach Publication des erwähnten Gesetzes hörte die Annahme der erstern, nach weitern sechs Monaten die Annahme der letztern bei den Staatskassen auf.

Der Maximalpreis, zu welchem die Münzanstalt ungemünztes und gemünztes Gold ankauft, wurde durch ein Gesetz vom 10. Juni 1863 auf 700 Pesos (= 3500 Franken) für das Kilogramm fein festgesetzt, und jenes Gesetz trat einen Monat nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Umlaufende fremde Münzen.

Nach dem vorhingedachten Gesetz vom 9. Juni 1863 verloren sechs Monate nach dessen Publication die bis dahin bei den Staatskassen zugelassenen fremden Gold- und Silbermünzen die Annahme bei denselben.

Dem frühern Hauptzahlmittel, den oben bei Darlegung des vorigen Geldfusses erwähnten verschiedenen Sorten ausländischer *Gold-Onzas*, wurde i. J. 1851 der Umlauf untersagt. Seitdem sind sie ein blosser Handelsartikel und werden mit 16 bis 16¾ Pesos bezahlt. Sie dienen zu Baarsendungen nach Rio de Janeiro, Montevideo u. a. O. Von andern *Goldmünzen* läuft der englische Sovereign gewöhnlich zu 5 Pesos um, zu welchem Preise er auch bei den Zollzahlungen angenommen wird. Die Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika kursiren zu ihrem Nennwerthe, d. h. der Dollar dem chilenischen Peso

gleich. Von *Silbermünzen* laufen dem jetzigen chilenischen Silber-Peso gleich um die demselben im Werthe gleichen Silber-Pesos (Piaster) der Vereinigten Staaten von Columbia und Bolivia und der gleichwerthe Silber-Sol von Perù, dann das ihm ebenfalls im Werthe gleiche französische und italienische Fünffrankenstück, welche Münzen ebenso bei den Zollzahlungen angenommen werden. Ferner circuliren die ältern spanischen Silberpiaster, die mexicanischen Silberpiaster und die guten Sorten der verschiedenen südamerikanischen Silberpiaster, welche Piastersorten des alten spanischen Fusses ein Aufgeld von ± 8 Proc. (bis zu 10 Proc.) gegen den chilenischen Gold-Peso geniessen und hauptsächlich zu Baarsendungen ins Ausland verwandt werden (vgl. oben am Schlusse der Rubrik „Geld"). Die meist sehr abgenutzten kleinen Theilstücke der spanischen u. a. Silberpiaster, der einfache und doppelte Real (auch der vierfache und der halbe Real), laufen nach ihrem Nennwerthe (1 Real = 12½ Centavos) in der chilenischen Goldwährung um. Für den *ganzen* spanischen Silberpiaster (Peso duro) zahlt man in diesen Theilstücken 8½ Reales (statt, dem Nennwerthe nach, 8 Reales). Der bis in 1873 geprägte Silber-Dollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika läuft dem chilenischen Gold-Peso im Werthe gleich um.

Plata piña.

Unter dieser Benennung (wörtlich „Tannenzapfen-Silber", in Brotform) kommt im Handel und im Kursblatt ein durch Amalgation gewonnenes, *noch nicht in Barren geschmolzenes Silber* vor.

Ausfuhrzoll auf Silber.

Der Ausfuhrzoll beträgt auf das in Copiapo zum Export gelangende Barrensilber 2 Pesos 41 Centavos für das Kilogramm (dasselbe ist 960 bis 980 Tausendtheile fein), auf Silbererze 1 Peso für 100 Kilogramm (ohne Unterscheidung der Feinheit; ist aber letztere unter 2 Promille, so sind die betreffenden Erze zollfrei).

Papiergeld in Chile.

Staatspapiergeld existirt *nicht. Privatpapiergelder* sind die *Noten* mehrerer *Actien-Banken*, der „Nationalbank von Chile" u. a. Nach dem Bankgesetz vom 23. Juli 1860, welches die Errichtung neuer Zettelbanken gestattet, dürfen diese Anstalten Noten zu 500, 100, 50 und 20 Pesos bis zum anderthalbfachen Betrage ihres wirklichen Kapitals ausgeben, welche auf Verlangen jederzeit gegen Gold- oder Silbermünze (bis zu 20-Centavos-Stücken herab) umzutauschen sind, unter der Bedingung, dass die betreffende Bank sich der Aufsicht der Regierung unterwirft. Gegenwärtig sind aber auch Noten zu 15, 10 und 5 Pesos im Umlauf. Ausser den Noten dürfen keine Scheine ausgegeben werden, welche früher als 15 Tage nach Sicht zahlbar sind.

Ein weiteres Gesetz über die Emission von Banknoten vom 20. December 1865 verfügte insbesondere das Folgende: Die Noten der in Gemässheit des Gesetzes vom 23. Juli 1860 errichteten oder zu errichtenden Zettelbanken werden in allen Staatskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Sie sollen durch ein in Documenten der Staatsschuld bestehendes Unterpfand vollkommen gesichert werden, ohne Rücksicht auf das wirkliche Kapital der Bank. Die Zettelbanken, welche von diesem Privilegium Gebrauch machen, sind verpflichtet, soviel von den Noten ihrer eigenen Emission einzuwechseln, als die Staatskassen der Orte, in welchen die Banken oder deren Zweigbanken bestehen, für die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes nöthig haben. Der Notenbetrag, welchen die Zettelbanken einzulösen verpflichtet sind, wird auf mindestens 5 Proc. ihrer Gesammtemission monatlich festgesetzt. Eine Bank, welche diese Verpflichtung nicht erfüllt, geht des durch das gegenwärtige Gesetz ihr gewährten Privilegiums verlustig. Gegen dieses Privilegium haben die dasselbe beanspruchenden Zettelbanken dem Staate den dritten Theil der von ihnen auszugebenden Noten zu leihen. Für dieses Darlehn vergütet der Staat 6 Proc jährl. Zinsen. Die Rückgabe des Darlehns findet nicht eher statt, als bis zufolge Beschlusses des Präsidenten der Republik oder infolge freiwilliger Entsagung der Banken die Noten aufhören, an Geldesstatt in den Staatskassen angenommen zu werden; zu solchem Zweeke muss die Rückgabe sechs Monate zuvor von der Regierung angeboten oder von den Banken gefordert werden. (Das Darlehn an den Staat wurde infolge der Bedürfnisse für den damaligen Krieg mit Spanien verordnet.) Wenn eine Bank, nachdem die Emission in Gemässheit des gegenwärtigen Gesetzes

erfolgt ist, dieselbe ermässigen will, so ist sie berechtigt, die Rückgabe eines verhältnismässigen Theils des obenerwähnten Darlehns sowie der Bürgschaft zu fordern; sie hat jedoch sechs Monate zuvor Anzeige davon zu machen. Die Zettelbanken, welche von dem vorbezeichneten Privilegium keinen Gebrauch machen wollen, bleiben ausschliesslich den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juli 1860 unterworfen. Auf die Emission von $1^1/_2$ Millionen Pesos, welche die Nationalbank von Chile kraft des Gesetzes vom 24. Sept. und des Decrets vom 29. Oct. 1864 gemacht hat, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie die desjenigen vom 23. Juli 1860 keine Anwendung. — Man erwartete, dass die mit den Privilegien des vorgedachten Gesetzes vom 20. Dec. 1865 (wozu auch die Uneinlösbarkeit der Noten bis 30. Juni 1867 gehörte) auszugebenden Banknoten sich auf mehrere Millionen Pesos belaufen würden. Der *Nationalbank von Chile* (welche ein nominelles Kapital von 1 Million Pesos besitzt) wurde durch das erwähnte Gesetz vom 24. Sept. 1864 die Ausgabe von $4^1/_2$ Mill. Pesos Noten gestattet; sie beschränkte dieselbe aber, wie angedeutet, vorläufig auf $1^1/_2$ Mill. Pesos. Sie traf sowohl mit der Staatsregierung, als auch mit der „Bank von Valparaiso" und den übrigen vier grossen Bankhäusern Chiles ein Uebereinkommen, welchem gemäss die letztgenannte Bank und das Bankhaus A. Edwards der damaligen Emission der Nationalbank von Chile ihre Garantie gaben und sämmtliche bezügliche Noten von allen den gedachten Contrahenten den inländischen Goldmünzen gleich in Zahlung angenommen werden.

Wechsel- und Geldkurse in *Santiago* wie in *Valparaiso;* s. dies. Art.

Wechselrecht Chiles.

Das am 23. November 1865 publicirte, mit 1. Januar 1867 in Kraft getretenen Handelsgesetzbuch, eine selbständige Codification, mit Benutzung insbesondere der französischen, spanischen, portugiesischen und brasilischen Gesetzbücher verfasst, enthält in Titel X und XI, Art. 620 bis 781 des zweiten Buches, das Wechselrecht. Die wesentlichsten Bestimmungen desselben sind die folgenden:

Alle contractfähigen Personen können auch den Wechselvertrag eingehen. (Art. 622.) Die Aussteller sind verpflichtet, für die Wechselnehmer die von diesen vor dem Verfalltage geforderte Anzahl Exemplare auszufertigen. (Art. 627.) Der Inhaber der Prima muss seinem Indossatar auf dessen Verlangen eine Kopie geben, wenn Duplicate nicht vorhanden sind. (Art. 629.) Der Wechsel muss das Valutabekenntnis enthalten. (Art. 633.) Platztratten sind nicht zulässig; solche gelten nur als einfache Zahlungsscheine des Ausstellers zu Gunsten des Nehmers, und die darauf gesetzten Accepte als eine gewöhnliche Bürgschaft für den Aussteller. (Art. 637.) Der Wechsel kann an die eigene Order des Ausstellers gezogen werden. (Art. 639.) Der Wechsel, in welchem eine der gesetzlichen Formalitäten fehlt, gilt als einfacher Zahlungsschein. (Art. 641.) Die Wechsel können auf einen oder mehrere Usi, sowie auf eine Messe gezogen sein. (Art. 642. Ueber den Zeitumfang des Uso enthält das Gesetz nichts, wenigstens findet sich derselbe nicht in der Uebersetzung in Borchardt's Sammlung der Wechselgesetze.) Messwechsel sind am letzten Tage der Messe zahlbar; Wechsel, in denen keine bestimmte Zahlungszeit angegeben ist, gelten als auf Sicht zahlbar. (Art. 643.) Die Wechsel auf Zeit müssen am Verfalltage vor Sonnenuntergang bezahlt werden. Ist aber dieser Tag ein Feiertag, so muss der Wechsel am vorhergehenden Tage bezahlt oder am folgenden protestirt werden. Respecttage bestehen nicht. (Art. 646.) Der Aussteller hat dem Bezogenen vor der Verfallzeit Deckung zu machen (Art. 648), welche auch dann als geleistet gilt, wenn der Aussteller vom Bezogenen oder Acceptanten ausdrücklich zur Ziehung ermächtigt worden ist. (Art. 649.) Bei Commissionstratten hat der Auftraggeber die Deckung (nach Art. 648) zu machen. (Art. 652.) Das vollständige Indossament muss das Valutabekenntnis enthalten (Art. 658); im andern Falle gilt es bloss als Indossament zur Einkassirung (Art. 660). Das Blanco-Indossament ist gestattet; die demselben nachträglich hinzugefügten Klauseln gelten als nicht vorhanden. (Art. 661.) Wenn der Bezogene den ihm zur Annahme vorgelegten und ihm in Händen gelassenen Wechsel nicht am Tage der Vorlegung zurückgibt, so wird er auch ohne Acceptation zur Zahlung verpflichtet. (Art. 667.) Auch die blosse Namenzeichnung des Bezogenen auf dem Wechsel gilt als Annahme. (Art. 668.) Das in einer besondern Urkunde (Brief etc.) gegebene Accept ist giltig, aber die dadurch vom Inhaber erworbenen Rechte sind nicht durch Indossament übertragbar. (Art. 670.) Theilaccepte, welche wenigstens die Hälfte der Wechselsumme anerkennen, kann der Inhaber gestatten; wegen des Restes kann er Protest erheben lassen; anderweite bedingte Accepte sind nicht zulässig. (Art. 671.) Die auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht aus einem Platze der Republik auf den andern gezogenen Wechsel sind innerhalb dreier Monate vom Ausstellungstage an zur Annahme vorzulegen, die derartigen Wechsel aus einem Platze der Republik auf das übrige Amerika binnen 6 Monaten, die derartigen auf Europa gezogenen binnen 9 Monaten, die derartigen auf andere Plätze gezogenen binnen einem Jahre vom Ausstellungstage an. (Art. 685.) Bei Nichtannahme ist zu protestiren (s. weiter unten), und der Inhaber hat seinen Cedenten oder Mandanten oder irgend eine andere zur Zahlung des Wechsels verpflichtete Person, nach seiner Wahl, mit erster oder spätestens mit zweiter Post davon zu benachrichtigen; mit dem Avisbrief muss er zugleich eine urkundliche Nachweisung des Protests übersenden. (Art. 686.) Bei rechtzeitiger Protestation mangels Annahme kann der Inhaber vom Aussteller oder Indossanten genügende Sicherstellung fordern. (Art. 687 f.) Die Präsentation darf nicht an einen Feiertage geschehen. (Art. 692.) Die Zahlung ist am Verfalltage zu fordern, oder, wenn dieser ein Feiertag ist, am Tage vorher; bei Nichtzahlung hat er seinen Vormann unter Uebersendung des Protests mit erster, spätestens mit zweiter Post zu benachrichtigen, und diese Benachrichtigung ist von allen Indossanten ihren Vormännern bis zu-

rück zum Aussteller zu ertheilen. (Art. 698.) Im Falle der Protestation mangels Annahme oder mangels Zahlung ist Annahme oder Zahlung von den Nothadressaten nach der Reihenfolge der betreffenden Indossamente zu fordern, widrigenfalls der Inhaber für Protest- und Ricambiokosten verhaftet bleibt. (Art. 699.) Der Regress mangels Zahlung ist ein springender. (Art. 703, 704.) Der Protest mangels Annahme ist an dem auf die Präsentation folgenden Tage, und wenn dieser ein Feiertag ist, am folgenden Tage zu erheben. Dieser Protest befreit den Inhaber nicht von neuer Protestirung im Falle der Nichtzahlung. (Art. 723.) Der Protest mangels Zahlung muss an dem auf den Verfalltag und die Einforderung folgenden Tage erhoben werden (Art. 724). Die Proteste sind vor einen öffentlichen Notar und zwei Zeugen aufzunehmen, und zwar vor 3 Uhr nachmittags. (Art. 727, 736.) Die freiwillige Intervention zu Annahme und Zahlung muss zugelassen werden. (Art. 738, 739.) Unter mehrern sich erbietenden Intervenienten ist derjenige vorzuziehen, dessen Intervention die meisten Betheiligten befreit. (Art. 740.) Der Ehrenacceptant muss spätestens mit zweiter Post den Honoraten benachrichtigen, bei Strafe der durch die Unterlassung entstandenen Nachtheile. (Art. 742.) Wenn der Bezogene, welcher die Annahme weigert, bei Verfall sich zur Zahlungsleistung erbietet, so soll ihm vor allen andern diese gestattet werden. (Art. 747.) Der Inhaber eines mangels Zahlung protestirten Wechsels kann sich durch Ausstellung eines Rückwechsels auf einen beliebigen Vormann decken (Art. 749), ebenso ein jeder Indossant, welcher den protestirten Wechsel oder die auf ihn gezogene Rücktratte bezahlt hat (Art. 750). Der Wechselkurs des Zahlungsortes auf den Ausstellungsplatz bestimmt das Maximum des Ricambio. (Art. 755.) Die Anhäufung von Ricambien ist verboten, es ist vielmehr nur Ein Ricambio zu bezahlen (Art. 757); dasselbe gilt von der Rückrechnung, und nur die des Ausstellers der Rücktratte ist von den Indossanten der Reihe nach und schliesslich vom Aussteller des Wechsels zu bezahlen. (Art. 758.) — *Anweisungen* und *an Order gestellte eigene Wechsel* (Zahlungsscheine an Order), welche nicht aus Handelsgeschäften herrühren, gelten als Beweisdocumente civilrechtlicher Obligationen; die von einem Kaufmann einem andern Kaufmann ausgestellten gelten als Handelsurkunden. (Art. 767.) Die betreffenden Vorschriften über gezogene Wechsel gelten auch für die aus Handelsgeschäften herrührenden Papiere jener beiden Klassen. (Art. 769.) Diese Papiere brauchen kein Valutabekenntnis zu enthalten. (Art. 771.) Die *Anweisungen* sind als solche zu bezeichnen. (Art. 772.) Enthalten sie keine Zahlungsfrist, so sind sie bei Vorzeigung zahlbar. Der Inhaber braucht die Annahme der Anweisung nicht nachzusuchen und hat bei Verweigerung solcher kein Regressrecht vor Protestirung mangels Zahlung. Anweisungen auf eine bestimmte Zeit nach Sicht hat er dem Assignaten zur Bescheinigung des Präsentationstages vorzulegen. (Art. 773.) Der Inhaber einer mangels Zahlung protestirten Anweisung hat springenden Regress. (Art. 774.) Die am Ausstellungsplatze zahlbaren Anweisungen, welche keinen Termin enthalten, sind am Tage der Uebergabe einzukassiren, die einen Termin enthaltenden am Verfalltage; bei Nichtzahlung sind sie am folgenden Tage zurückzugeben, widrigenfalls der Inhaber dem Aussteller für den erwachsenden Nachtheil haftet (Art. 775, 776.) Die *an Order gestellten eigenen Wechsel* sind, wenn sie keinen Termin enthalten, 10 Tage nach dem Datum der Ausstellung einzukassiren. (Art. 778.) Der Inhaber eines mangels Zahlung protestirten Wechsels dieser Klasse hat springenden Regress. (Art. 779.) Der Inhaber eines solchen Wechsels kann einen Theil des Betrages unter Protest in Empfang nehmen und die Zahlung des Restes vom Hauptschuldner oder von irgend einem der Indossanten fordern (Art. 780.)

Zinsfuss. Der übliche Zinsfuss im Lande ist 6 bis 7 Proc. für das Jahr, bei englischen Häusern in Valparaiso 5 Proc.

Chilenische Maasse und Gewichte.

Ein Gesetz vom 29. Januar 1848 setzte die Einführung des *französischen metrischen Systems* fest (s. dasselbe unter *Paris* und die spanischen Benennungen der Grössen unter *Madrid*). Beim *Münzgewicht* trat dieses System zeitig in Anwendung, übrigens aber hat sich sein Inkrafttreten verzögert, welches infolge Decrets des Präsidenten der Republik vom 31. Mai 1862 und Decrets der Regierung vom 19. December 1862 beim *Zollwesen* mit 1. Januar 1863 erfolgte, infolge Regierungs-Decrets vom 30. December 1862 mit dem gleichen Termine auch speciell für die Zoll-Entrepôts. Im *Handel und im gemeinen Leben* dagegen gelten immer noch die folgenden *ältern*

Maassgrössen des Verkehrs.

Dieselben sind im wesentlichen die alten *spanisch-castilischen* (s. *Madrid*), doch *mit sehr bedeutenden Abweichungen beim Getreide- und Flüssigkeitsmaasse.* Bis zur allgemeinen Einführung des französischen metrischen Systems sollen nach dem obenerwähnten Gesetz von 1848 die *chilenischen* Grössen in festgesetzten Verhältnissen zu den metrischen stehen; diese Verhältnisse sind unten angegeben.

Längenmaass (die abweichende *Vara* etc.) ganz wie in Perù; s. *Lima.* Die *Cuadra* hat 150 Varas, die *Legua* 36 Cuadras oder 5400 Varas. Im *Grosshandel* gel-

ten vorzugsweise das *englische Yard* und der *englische Fuss* (s. *London*). Man rechnet in Chile in der *Praxis* (wie in Havana etc.) 1 Vara = 33⅓ engl. Zoll, 100 Varas = 93 Yards, 100 Yards = 108 Varas; 100 Meter = 119 Varas; 100 alte pariser Aunes bei Seidenwaaren = 138 Varas, bei wollnen und andern Geweben = 140 Varas; 100 brabanter Ellen = 81 Varas. Nach der in dem Gesetz vom 29. Januar 1848 vorgeschriebenen Reductionsnorm soll die *Vara* = 0,836 Meter sein, also die wirkliche castilische, was aber im Verkehr thatsächlich nicht der Fall.

Beim *Flächenmaass* hat die *Quadrat-Cuadra* 22500 Quadrat-Varas = 157,216 Aren.

Getreidemaass. Die *chilenische Fanega* (getheilt in 12 Almudes) in *Valparaiso u. s. w.* = 90¾ Liter = 4574,9 paris. Kubik-Zoll = 1,656 *castil.* Fanegas. Man legt gewöhnlich das *Gewicht* derselben zu Grunde und rechnet die Fanega *Weizen* = 150 bis 160 (auch 165) Libras oder castil. Pfund, Gerste 155, Bohnen und Luzernkleesamen (Semilla de Alfalfa) 200, Nüsse 96, Safran 15 Pfd. Nachrichten aus *Valparaiso* geben die Gewichts-Regulirung der Fanega wie folgt an: bei Weissweizen und Gerste zu 155 (auch 150), bei Winterweizen (Trigo candeal) und Mais 160, Bohnen, Erbsen, Linsen und Luzernkleesamen (Alfalfa) 200 Pfund, Kleie 84 Pfd., Nüssen 96 Pfd., Pfeffer 55 Pfd., Safran 15 Pfd.; sie nehmen die Fanega räumlich = *circa* 97 Liter an, und denselben Inhalt von 97 Litern giebt ihr das mehrerwähnte Gesetz von 1848. Im Süden ist die Fanega grösser als in den nördlichen Provinzen. In *Concepcion* ist die *Fanega* = 105⅞ Liter = 5337,4 paris. Kubik-Zoll = 1,932 *castil.* Fanegas; sie enthält 170 bis 175 Pfund an *Weizen*, Gerste und Mais, 290 Pfund an Bohnen (Frijoles), 216 Pfund an Erbsen und Linsen, 120 Pfund an Weizenmehl und Nüssen, 86 Pfund an Kleie. 6 Fanegas von Concepcion = 7 Fanegas von Valparaiso; nach Angaben aus Valparaiso wäre die Fanega von Concepcion bei *Weizen* um *circa* 14 Proc. schwerer als die Fanega von Valparaiso etc. *Chilenisches* und *nordamerikanisches Mehl* verkauft man nach dem Sack von 200 Pfd. (in *Concepcion* die erste Qualität ebenso, die zweite nach dem Sack von 150 Pfd., die dritte nach der Fanega von 120 Pfd.).

Flüssigkeiten verkauft man gewöhnlich nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (s. *London*). Bordeauxwein (Claret) u. a. Weine werden in Valparaiso theils für das Dutzend Flaschen, theils für den Anker von 9 Gallons, theils für das Fass (Barril) von 18 Gallons, theils für die Pipa von 60 Gallons verkauft. Die selbständige *chilenische Wein-Arroba* oder *Cántara* von 4 Cuartas (Vierteln) oder 32 Cuartillos stellt das gedachte Gesetz von 1848 = 35,2 Liter fest, nämlich den Cuartillo = 1,1 Liter. In der *Praxis* rechnet man die Wein-Arroba = 9 alte engl. Wein-Gallons, was = 34,067 Liter; man rechnet sie aber auch = 35,21 Liter, sowie = 2 spanisch-castilische Wein-Arrobas oder Cántaras (was = 32,266 Liter).

Beim *Gewicht* (vgl. *Madrid*, S. 572) stellt das Gesetz von 1848 die *Libra* oder das *Pfund* = 460 Gramm fest. Die *Carga* (Last) hat 6 Arrobas oder 150 Pfund, bisweilen aber auch 12 Arrobas oder 300 Pfund. *Steinkohle* und *Guano* verkauft man häufig nach dem englischen Ton (hier Tonelada genannt) von 2240 engl. Pfund avdp., aber auch (namentlich Guano) nach der castilischen Tonelada von 2000 castil. Pfund = 920,186 Kilogramm, nach welcher letztern ferner *Roheisen* verkauft wird. Der *Cajon* (Caxon, Kasten) *Erz* = 64 Quintales oder 6400 Pfund.

Platzgebräuche in Santiago.

Man verkauft Ziegenfelle für das Dutzend, andre trockne Häute für den Quintal von 100 Pfund, Ochsenhörner, Dielen, Backsteine und Ziegel für 1000 Stück, Kalk in Concepcion für 185 Fanegas. Wegen des Weins s. oben. — *Creditbedingungen* u. s. w., s. *Valparaiso*.

Santiago de Cuba,

auch bloss „*Cuba*“ genannt, Hafen- und Handelsstadt an der Südostküste der spanisch-westindischen Insel Cuba, Hauptstadt des Ost-Departements der Insel. 40000 Einw.

Siehe unter *Havana*. Wie unter dem letztern Artikel (S. 373 und 374) bemerkt, herrscht in Santiago nur die *Goldwährung*.

Wechselkurse (gegen Ende Mai 1875).

Auf:	(±)	
London, 60 Tage nach Sieht	4	Pesos 95 Centavos Gold für 1 Pfund Sterling oder (±) 495 Pesos Gold für 100 Pfund Sterling.
oder auch (besonders früher):	23¾	Procent Prämie oder Aufgeld, indem man zunächst *feststehend* 1 Pfund Sterling = 4 Pesos Gold rechnet.
Paris, 60 Tage nach Sicht (auch kurze Sieht).....	½	Procent Prämie oder Aufgeld, indem man zunächst *feststehend* 5 Franken = 1 Peso Gold reehnet. (Bisweilen steht der Kurs auf pari oder auch zu einem kleinen Disagio.)
oder:	4	Franken 97½ Centimen Wechselbelauf für 1 Peso Gold.
Spanien (Cádiz, Málaga, Madrid, Sevilla), 60 Tage nach Sicht (auch kurze Sieht)...	4¾	Procent Prämie oder Aufgeld, Peso für Peso (span. Piaster) gerechnet, also (±) 104¾ Pesos Gold hier für 100 Pesos oder Silberpiaster Weehselbelauf.
Vereinigte Staaten von Nordamerika (New York, Boston, New Orleans):		
a) zahlbar daselbst *in Staatspapiergeld* (Currency):		
60 Tage nach Sieht.....	86	Pesos Gold für 100 nordamerikan. Dollars Papiergeld Wechselbelauf.
kurze Sicht	88	
b) zahlbar daselbst *in Golde*:		
60 Tage nach Sieht	1	Procent Prämie oder Aufgeld, Peso für nordamerikan. Dollar gerechnet, also bezüglich (±) 101 und (±) 104 Pesos Gold für 100 nordamerikan. Dollars Gold Wechselbelauf.
kurze Sieht.....	4	

Geldkurse (gegen Ende Mai 1875).

	(±)	
Amerikanisches Gold	½	Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. (±) 100½ Pesos Gold für 100 Dollars in Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika.
Noten der Spanischen Bank der Havana	203½	Pesos Nennwerth in solchen Noten für 100 Pesos Gold.

Zinsfuss. Der übliche Zinsfuss hier ist 12 Proc. für das Jahr.

Santo Domingo, s. *Puerto Plata*. — **Saragossa**, s. *Zaragoza*. — **Sardinien**, das *ehemalige Königreich*, s. *Genua*, *Turin* und *Sardinien*, die Insel.

Sardinien, die Insel,

im Mittelländischen Meere, italienisch, mit der festen Hafen- und Hauptstadt *Cágliari* an der Südküste und am gleichnamigen Meerbusen (33000 Einw.).

Geld, s. *Italien*.

Vorher und *seit* 1. *Januar* 1843 rechnete man *verordnungsmässig* infolge des königl. sardin. Edicts vom 26. November 1842 wie auf dem festländischen Sardinien, nach *Lire nuove* oder neuen Lire zu 100 Centesimi, also *wie gegenwärtig*; s. *Turin*.

Im *Verkehr* aber wandte man gewöhnlich noch die *ältere* Rechnungsart an, nach *sardinischen Lire* (Lire sarde, Lire di Sardegna) zu 20 Soldi zu 12 Denari, oder auch nach *ebensolchen Lire* zu 4 Reali zu 5 Soldi zu 12 Denari, in einer Währung, in welcher *durchschnittlich* 27⅞ sardinische Lire = 1 köln. Mark fein Silber zu rechnen waren, sodass die *sardinische Lira*, welche nicht wirklich ausgeprägt war, ein Quantum von 8,389435 Gramm fein Silber vorstellte, im *Werthe* von 1,51 deutschen Mark oder 1 Mark 51 Pfennigen deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,503366 Thaler oder 15 1/10 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,88089 Gulden oder 52⅝ Kreuzer bisherige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,75505 Gulden oder 75½ Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 1,86432 sardinische Lire nuove oder jetzige Silber-Lire Kurant oder französische Franken Silberkurant (= 1 Lira oder Franken 86,432 Centesimi oder Centimen neue sardinische Währung [Silber] oder französisches Silberkurant). *Man rechnete aber die sardinische Lira* = 1 Lira 88 Centesimi *nuovi (piemontesisch)* oder *jetzige italienische* Lire (Silberkurant) oder = 1 Franken 88 Centimen französisches Silberkurant. Nach dem Edict vom 26. November 1842 sollte dagegen die *sardinische Lira* 1 Lira 92 Centesimi *nuovi* gelten.

Der *sardinische Scudo* begriff 2½ sardin. Lire oder 10 Reali, — der *Cagliarese* 2 Denari.

Ehemalige besondere Münzprägung für die Insel.

Gold- und *Silberkurant*, s. die *Münztabellen* unter „Sardinien". — Durch das Edict vom 26. Nov. 1842 wurden die betreffenden Münzen zur Annahme in Zahlung folgendermaassen tarifirt: a) *Goldmünzen:* der Carlino = 50 Lire nuove, der halbe Carlino (Mezzo C.) = 25 L. n., die Doppietta = 10 L. n.; b) *Silbermünzen:* der Scudo = 4 Lire 80 Centesimi nuovi, der halbe Scudo (Mezzo S.) = 2 L. 40 C. n., der Viertel-Scudo 1 L. 20 C. n.

Silberscheidemünze. Reali zu 5 Soldi von 1793, 3,182 Gramm schwer, 500 Tausendtheile fein, im Feingewicht von 1,591 Gramm. *Mezzi Reali* (halbe R.) zu 2½ Soldi oder 30 Denari von 1792, 2,923 Gramm schwer, 250 Tausendtheile fein, im Feingewicht von 0,731 Gramm. *Soldi* von 1792, 2,165 Gramm schwer, 125 Tausendtheile fein, im Feingewicht von 0,2707 Gramm. Nach dem Edict vom 26. Nov. 1842 sollte der Reale 48 Centesimi nuovi, der halbe Reale 24 Centes. n. gelten.

Kupfer. Soldi. Halbe Soldi (Mezzi S.) oder Stücke zu 3 Cagliaresi (später selten). *Cagliaresi* zu 2 Denari. *Denari.* — Nach dem Edict vom 26. Nov. 1842 war der Soldo = 10 Centesimi nuovi anzunehmen, der halbe Soldo = 5 Centes. n., der Cagliarese = 1 Centesimo nuovo, und man brauchte nach demselben in einer Zahlung nur bis ausschliesslich 1 Lira nuova (Lira decimale) in Kupfermünze anzunehmen.

Papiergeld,

s. *Italien*. — *Früher* und seit 1780 hatte die Insel ein eignes Staatspapiergeld; dasselbe hörte mit Ende August 1857 umzulaufen auf.

Wechselgeschäfte.

Cágliari ist kein Wechselplatz, und bei Wechselgeschäften richtet man sich gewöhnlich nach den Kursen von *Genua*.

Maasse und Gewichte,

s. *Italien*. — Die italienischen oder französischen metrischen Grössen sind auf der Insel Sardinien schon seit 1. Januar 1846 in gesetzlicher Kraft. (Schiffs-

fraehten naeh Genua auf Gewiehtsgüter bedingt man in Cágliari für 40 Kilogramm.) Folgende waren die

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Palmo* = 0,26235 Meter = 116,30 pariser Lin. Der *Trabucco* von Cágliari hatte 12 Palmi. Die *Canna* (Elle) *von Cágliari* war diesem Trabuceo gleich (= 12 Palmi) = 3,1482 Meter = 1395,6 pariser Lin. Die *Canna von Sassari* hatte 10 Palmi = 2,6235 Meter = 1163 pariser Lin.

Feldmaass. Der *Imbutto* = 2,4917 Aren. — Der *neue Starello von Cágliari* (am 26. Februar 1839 eingeführt) = 40 Aren. Der *alte Starello* oder *Moggio von Cágliari* hatte 16 Imbutti = 39,8675 Aren. — Die *Corbula von Sassari* hatte 4 Imbutti, der *Starello* von *Sassari* 8 Imbutti = 19,9336 Aren = ½ alter Starello von Cágliari, der *Rasiere von Sassari* 7 Starelli von Sassari. — Der *Migliajo Weinland* (Migliajo di viti, die Fläche für 1000 Weinstöeke) = 24964 Quadrat-Palmi = 17,248 Aren. Der *Migliajo Oelbaumgartenland* (Migliajo d'ulivi, die Fläche für 1000 Oelbäume) = 1602756 Quadrat-Palmi = 1105,562 Aren.

Salz wurde naeh dem *Gewicht* verkauft, und zwar naeh einer *Salma* von 1400 hiesigen Pfund = 569,2 Kilogramm.

Getreidemaass. Der *Imbutto* = 3,15625 Liter = 159,114 paris. Kubik-Zoll. — Der *Starello von Cágliari* oder *Moggio* hatte 16 Imbutti = 50½ Liter. — Der *Starello von Sassari* (von 2 Corbule oder Quarte zu 2 Quarti zu 2 Imbutti) hatte 8 Imbutti = ½ Starello von Cágliari = 25¼ Liter. — Der (in Cágliari und Sassari gleiehe) *Rasiere* (die Restiera, der Ruggero) hatte 3½ Starelli von Cágliari oder 7 Starelli von Sassari = 176¾ Liter.

Wein- und Branntweinmaass. Die *(kleine) Botte* von 10 Quartane zu 12 Quartucei = 44,84 Liter = 2260½ paris. Kubik-Zoll. — Die *Penta* (Pinte) von 2 Mezzette = 1 Liter. Der *Quartiere* hatte 5 Pente (Liter). Die *grosse Botte* (das Both) hatte 100 Quartieri oder 500 Pente = 500 Liter oder 5 Hektoliter.

Oelmaass. Der *Barile* (das Fass) von 2 Giarri (Krügen) zu 4 Quartane zu 12 Quartucei zu 2 Misure (Maass) = 33,6352 Liter = 1695,63 paris. Kubik-Zoll. An *Gewicht* reehnete man die Quartana Oel = eirea 10 hiesige Pfund. — In *Alghero* war die *Misura* = 9⅗ Liter = 483,96 paris. Kubik-Zoll = 2/7 obige Barili.

Handelsgewicht oder sogenanntes Eisengewieht (Peso di ferro). Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Oncie (Once, Unzen) zu 4 Quarti zu 2 Ottavi zu 2 Sediceni (Decimisesti oder Argenti) = 406,5631 Gramm. — Es gab zweierlei Cantari oder Centner: 1) Der eigentliehe *Handels-Cantaro* (C. di eommereio) von 100 Libbre (Pfund) oder von 4 Rubbi zu 25 Libbre war = 40,65631 Kilogramm. 2) Der *schwere Cantaro* (C. grosso) oder der *Cantarello* von 104 Libbre oder von 4 Rubbi zu 26 Libbre war = 42,28256 Kilogramm. Der *Calpo* = 10 grössere Cantari oder Cantarelli.

Gold- und Silbergewicht war der *piemontesische Marco*; s. *Turin*.

Medicinal- und Apothekergewicht. Eintheilung wie in *Turin*. Die *Libbra medicinale* oder das *Medicinal-Pfund* war nur ganz unbedeutend (um knapp 0,02 Gramm) schwerer als die piemontesische, nämlich = 307,390 Gramm, und daher der letztern gleichzurechnen.

Schaffhausen,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am Rhein, 11000 Einw.

Geld,

s. *Schweiz*. — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 15. März 1852 ein, dem

Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 15. Mai 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man im Kanton wie im Kanton *St. Gallen;* s. dies. Art.

Münzprägung, s. *Schweiz.* — Von *Kantonalmünzen* wurden seit 1658 nur noch folgende Silberscheidemünzsorten nach den eidgenössischen Normen, und zwar in Bern, geprägt: *Stücke zu* 1 und *zu* ½ *Batzen* i. J. 1809, *Stücke zu* 1 und *zu* ½ *schweizer Batzen* i. J. 1808, *Stücke zu* 1 *Kreuzer* i. J. 1808, *Stücke zu* ½ *Kreuzer* ohne Jahrzahl.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von Zürich und Basel.

Wechselrecht des Kantons.

Der Kanton hat den Concordatsentwurf einer schweizer Wechselordnung, welcher der deutschen Wechselordnung nachgebildet ist, mit kleinen Abweichungen angenommen. Seine Wechselordnung datirt vom 23. Februar 1863. Die erheblichsten Besonderheiten, gegenüber der deutschen W. O., sind die folgenden:

Die Wechselsumme muss im Context mit Buchstaben geschrieben sein. (§§. 3, 88.) Des Zinsversprechens im Wechsel (deutsche W. O. Art. 7, Alinea 2) gedenkt das Gesetz nicht. Wechsel, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, müssen bei Verlust des Regressrechts binnen Jahresfrist nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt und bei Nichtannahme protestirt werden, ausser wenn im Wechsel oder in einem Indossament eine besondere Präsentationsfrist beigefügt ist (§. 18; vgl. deutsche W. O. Art. 19); dasselbe gilt für Wechsel auf Sicht hinsichtlich der Präsentation zur Zahlung (§. 32). Beim Regress auf Sicherstellung muss die begehrte Sicherheit spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung gegen Aushändigung des Protests geleistet werden. (§. 25.) Wird die Zahlung am Verfalltage oder am nächsten Werktage nicht gefordert, so ist der Acceptant befugt, die Wechselsumme bei der zuständigen Behörde auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers niederzulegen. (§. 43.) Gewährt der Inhaber dem Acceptanten eine Prolongation der Verfallzeit, so verliert er seine Rechte gegen diejenigen Vormänner, welche dazu nicht eingewilligt haben. (§. 44.) Der Protest mangels Zahlung muss spätestens an dem dem Verfalltage nächstfolgenden Werktage erhoben werden. (§. 45.) Der Protest wird durch den zuständigen Bezirks-Gerichtspräsidenten aufgenommen. (§. 46.) Der Zinsanspruch beim Regress mangels Zahlung darf bis auf 5 Proc. jährlich gehen. (§§. 51 f.) Der Regresspflichtige ist wechselrechtlich verbunden, spätestens am ersten Werktage nach geschehener Aufforderung dem Regressnehmer gegen Auslieferung des Wechsels, des Protests und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten. (§. 55.) Der Ehrenacceptant muss den Honoraten spätestens am ersten Werktage nach der Protesterhebung benachrichtigen. (§. 62.) Die Zahlungsverpflichtung des Ehrenacceptanten erlischt, wenn von ihm nicht spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage die Zahlung gefordert wird. (§. 63.) Ein mangels Zahlung protestirter Wechsel muss den sämmtlichen etwaigen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten spätestens am ersten Werktage nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden. (§. 65.) Die wechselrechtliche Verbindlichkeit des Acceptanten verjährt innerhalb eines Jahres vom Verfalltage an. Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist von dem Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet. (§. 83.) Das Erlöschen der Regressansprüche des Inhabers (vom Protesttage an) und des Indossanten (vom Tage seiner freiwilligen Wechseleinlösung oder desfalsiger Klageerhebung an) eines gezogenen Wechsels erfolgt: a) binnen Monatsfrist, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war, bez. der Regressnehmer daselbst wohnt; b) in 3 Monaten, wenn der Wechsel an einem andern europäischen Orte zahlbar war, bez. der Regressnehmer an einem solchen wohnt; c) in 12 Monaten, wenn der Wechsel an einem aussereuropäischen Orte zahlbar war, bez. der Regressnehmer an einem solchen wohnt. (§§. 84, 85.) Der wechselrechtliche Anspruch gegen den Aussteller eines *eigenen* Wechsels verjährt binnen Jahresfrist vom Verfalltage an. Ist der Wechsel prolongirt worden, so wird die Verjährungsfrist vom Tage der abgelaufenen Prolongation an berechnet. (§. 90.) — *Anweisungen*, welche im Context als solche bezeichnet und im Uebrigen in der für gezogene Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen bis auf nachfolgende Ausnahme den gezogenen Wechseln gleich. (§. 91.) Es besteht keine Verpflichtung für den zur Zahlung Angewiesenen, sich vor der Verfallzeit über die Annahme zu erklären, und der Inhaber ist nicht berechtigt, wegen mangels Annahme Protest erheben zu lassen und Regress zu nehmen. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht für den Acceptanten dieselbe Verpflichtung, wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. (§. 92.) — Der Einwand der Simulation oder Compensation, sowie Wiederklagen dürfen im *Wechselprocess* niemals stattfinden. (§. 102.)

Maasse und Gewichte des Kantons,

s. *Schweiz.* Die jetzigen schweizer oder frühern Concordats-Maasse sind seit 1840 die gesetzlichen. *Getreide* wird für 200 Pfund oder 100 Kilogramm Gewicht verkauft. — Das alte Pfund Schwergewicht von Schaffhausen von 40 Loth war = 574,965 Gramm = 1,14993 neue schweizer oder deutsche Pfund. Das alte Pfund Leichtgewicht von 32 Loth war = 459,972 Gramm = 0,91994 schweizer oder

deutsche Pfund. Die Lothe waren bei beiden Gewichtsarten die nämlichen. Der Centner hatte bei beiden Gewichtsklassen 100 Pfund.

Schang-haï,

Shang-haï, Shanghae (d. h. „vom Meere aufwärts"), wichtigste chinesische Handelsstadt und Freihafen am Flusse gleichen Namens, in der Provinz Kiangsu. 1½ Millionen Einw. Der nahe Seehafen des Platzes ist den Fremden geöffnet. Handelskammer. S. unter *Kanton*, wegen der Reehnungsweise S. 419 f., wegen der Kurse S. 426 f., wegen des Längenmaasses S. 429, wegen des Reismaasses S. 431, wegen des Silbergewiehts S. 433.

Oesterreichisch-Schlesien,

siehe *Wien*. — Was die *bisherigen Maasse und Gewichte* angeht, so traten die wiener Grössen hier infolge der Verordnung vom 15. Juni 1856 mit 1. Juli 1857 in Kraft. Der *frühere schlesische Scheffel (Getreidemaass)* in *Mistek* und *Ostrau* war = 1¼ wiener Metzen = 76,8586 Liter = 3874,63 paris. Kubik-Zoll.

Schleswig-Holstein, s. *Altona*, *Flensburg* und *Kiel*. — **Schottland**, s. *Edinburg*. — **Schwarzburg-Rudolstadt**, s. *Rudolstadt*. — **Schwarzburg-Sondershausen**, s. *Sondershausen* und *Arnstadt*. — **Schweden**, s. *Stockholm*. — **Schwedisch-Westindien**, s. *St. Barthelemi*.

Die Schweiz.

Geld.

Man rechnet naeh *Franken* zu 100 Rappen oder Centimen. (In der französisehen Sehweiz heisst der Franken „Frane", der Rappen „Centime", in der italienisehen Sehweiz der Franken „Franeo", der Rappen „Centesimo".) Die *Währung* ist die *französische* und, wie in Frankreieh, Doppel- oder Alternativvaluta: *Silberwährung* und *Goldwährung*. Das Münzgesetz vom 7. Mai 1850 (s. unten) erklärte in Art. 8 die *Silberwährung* als *Landeswährung* und nur Verträge „auf bestimmte fremde Münzsorten" als ihrem Wortlaute naeh zu erfüllen. Dureh misbräuehliehe Auslegung der letztern Bestimmung nahmen und zahlten die sehweizer Banken Gold- und Silbermünzen des Frankenfusses ohne Untersehied (auf Grund eines Vorbehalts in ihren Obligationen und Banknoten: „zahlbar in Silber oder Gold"); die kantonalen Kassen folgten diesem Beispiele, und bald wurde das Gold im Bank- und Weehselverkehr, sowie im gewöhnliehen Leben als Zahlungsmittel überwiegend, und es wurde allgemein, wie in Frankreieh, die eigentliehe, thatsäehliehe Währung die *Goldvaluta*, deren Herrsehaft aueh dadureh unterstützt ward, dass die französisehen Goldmünzen i. J. 1860 zum *gesetzlichen* Zahlungsmittel gemaeht wurden, und ebenso die in Uebereinstimmung mit denselben geprägten des Königreiehs Italien und die frühern sardinisehen. So herrsehte eine Zeitlang die Goldwährung vor, mit dem neuerliehen Sinken des Silberpreises aber ist in der Sehweiz der Goldmünzumlauf geringer geworden, und es eireuliren von gröbern Münzsorten weit mehr die silbernen Fünffrankenstüeke; ja, man kann sagen, dass das normale Geld jetzt die *Silbermünze* ist. Die Goldmünzen der Frankenwährung werden gegenwärtig mit 1/10 bis 1/8 Proe. Aufgeld in Silber (und Banknoten) bezahlt, was zur Folge hat, dass die gedaehte Goldmünze als Waare behandelt und als eigentliehes Zahlungsmittel weniger mehr verwandt wird. Dieser Umsehwung hat das Gute gehabt, dass er die Bequemlichkeit der bis dahin sehr wenig beliebten sehweizerischen

Banknoten hat in den Vordergrund treten lassen, deren Circulation einen früher noch nie dagewesenen Umfang erlangt hat und welche der Silbermünze gleichgeachtet werden.

Den *Werth* des Franken in Golde und in Silber s. unter *Paris*. Die Schweiz prägt bisher keine Goldmünzen aus.

Die Einführung des gegenwärtigen Geldfusses erfolgte durch das *Bundes-Münzgesetz vom 7. Mai* 1850, das Ausführungsgesetz vom gleichen Tage und das Einlösungs-Reglement vom 11. März 1851. Die erstern beiden Gesetze verfügten die (seit 1850 erfolgte) Prägung neuer, *gemeinsamer Münzen* für die gesammte Schweiz, und der neue Münzfuss trat gleichzeitig mit dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen ins Leben. Diese letztere, überall auf zwei Monate ausgedehnt, war in den einzelnen Kantonen eine verschiedene; sie begann am frühesten (am 1. August 1851) in den Kantonen Genf und Waadt, am spätesten (am 1. Juni 1852) in den Kantonen Graubünden und Tessin, sodass mit 1. August 1852 das alte Gold überall ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt, und der neue Geldfuss *in der ganzen Schweiz* in voller Kraft war. Die betreffenden Termine sind unter den den einzelnen Kantonen oder deren Hauptstädten gewidmeten Artikeln angegeben. Im Kanton *Genf* (s. dies. Art., S. 307) besteht die gegenwärtige Rechnungsart schon seit d. J. 1839.

Was die *vorherige* schweizer Rechnungsart betrifft, so war dieselbe, abgesehen von den in einzelnen Kantonen gebräuchlich gewesenen besondern Währungen, deren unter den betreffenden Artikeln Erwähnung gethan ist, im allgemeinen diejenige nach *Schweizer Franken* (Livres de Suisse) zu 10 Batzen zu 10 Rappen, der Schweizer Franken auch unmittelbar in 100 Rappen eingetheilt. Diese „*Schweizer* Franken" sind mit den *neuen* Franken nicht zu verwechseln und hatten einen höhern Werth als letztere. Die gedachte Rechnungsweise war seit Erlass des Gesetzes vom 19. März 1799, welches den Schweizer Franken als Münzeinheit feststellte, und in Gemässheit dieses Gesetzes bei den eidgenössischen Kassen im Gebrauch; aber auch die Staatskassen der meisten Kantone führten sie ein, und sie wurde beim grössern Theile der schweizerischen Bevölkerung üblich. Nach dem Bundesgesetz vom 13. December 1850 war diese vorige „*eidgenössische Währung*" derart in die neue Valuta zu reduciren, dass 10000 Franken *eidgenössische* Währung = 14597 Franken *neue* schweizer Währung zu rechnen waren, der vorige Schweizer Franken also = 1 Franken 45,97 Rappen neue Währung.

Der *Zahlwerth dieser frühern Währung* war bis etwa 1830 auf die Würdigung der schweizer (und französischen) sogenannten *neuen Louisd'or* gegründet (gewöhnlich 4 Stück Neuthaler, Écus neufs oder alte französ. 6-Livres-Thaler *in Silber* auf den neuen Louisd'or gerechnet). Dieser Louisd'or ward hier in der Regel zu 16 *Schweizer Franken* (Schweizer Livres) = 160 Schweizer Batzen = 640 Kreuzer = 1600 Schweizer Rappen gerechnet. Weiter aber und besonders in der nördlichen oder deutschen Schweiz gründete sich der Zahlwerth auf die Annahme der dort häufig umlaufenden *brabanter und deutschen Kronenthaler*, erst zu 38, dann aber bis zu $40\frac{1}{2}$ Schweizer Batzen gerechnet (im 24-Guldenfusse zu 2 Fl. 42 Xr.), bis später diese Kronenthaler mehr und mehr abgenutzt waren, grösstentheils (besonders in den halben und Viertelstücken) eingerufen und eingeschmolzen wurden, worauf hier an ihre Stelle als Umlaufsmittel *theils die französischen goldnen* 20- *und* 40-*Frankenstücke*, *theils die silbernen* 5-*Frankenthaler* traten, *letztere* zu $33\frac{3}{4}$, 34, 35 bis $35\frac{1}{2}$ Batzen, oder auch zu 2 Gulden 20 Kreuzern gerechnet. Ausserdem gelangten aber auch immer mehr die süddeutschen Silberstücke zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ Gulden des $24\frac{1}{2}$-Guldenfusses, sowie die kleinern ältern Silbermünzen zu 24, 12 und 6 Kreuzern des süddeutschen sogenannten 24-Guldenfusses, nebst den neuern deutschen *Vereinsmünzen* zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, in regen Umlauf. Dieser Verschiedenheit ungeachtet kann man *im allgemeinen den vorigen Schweizer Franken zu* $1\frac{3}{7}$ = 1,428571 *neue* oder *französische Franken*, also 10 *neue* oder *franz. Franken* = 7 *vorige Schweizer Franken, und den vorigen Schweizer Franken* = 40 *bis* $40\frac{1}{2}$ *Kreuzer* im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse rechnen, indem man hierbei 5 franz. Franken im Durchschnitt = 35 Schweizer Batzen und = 2 Gulden 20 Kreuzer annimmt. — Aus dem Verhältnis der wirklich geprägten silbernen Neuthaler der Schweiz zu 4 Schweizer Franken lassen sich Feingewicht und Werth des Schweizer Franken als einer Einheit kaum angeben. Der Neuthaler war etwas verschieden; in der Münzung der ehemaligen Helvetischen Republik hatte er zuletzt (1801) ein Feingewicht von

26,366 Gramm, anders in den spätern Kantonalmünzungen. In Tessin z. B. (nur in 1814 geprägt) hatte er gesetzlich ein Feingewicht von 26,959 Gramm, sodass er daselbst etwa $10^2/_3$ Pfennige deutsche Reichswährung mehr werth war. Vgl. deshalb die Münztabellen unter „Schweiz". (Wieder etwas anders verhielt sich der frühere französische Neuthaler oder Laubthaler, welcher in der Schweiz stark umlief; vgl. die Münztabellen unter „Frankreich".)

Die *alten Rechnungsarten* sind aus dem Verkehr ganz *verschwunden*.

Münzprägung.

Die Schweiz gehört zu den Theilnehmern an der sogenannten *lateinischen Münzconvention* vom 23. December 1865. Die nähern Bestimmungen dieses Vertrages s. unter *Paris*, S. 681f.

Seit 1850:

Goldmünzen werden bisher *nicht* geprägt, der Bundesrath ist aber unter dem 22. December 1870 ermächtigt worden, sowohl für Rechnung des Bundes, als für Rechnung dritter Personen solche zu prägen. An dem nämlichen Tage beschloss die Bundesversammlung, dass i. J. 1871 die Summe von 10 Millionen Franken in goldnen Zwanzigfrankenstücken geprägt werden *dürfte*, was aber *nicht* geschehen ist. Eine Prägung solcher Stücke ist nur *versuchsweise* in Bern i. J. 1873 erfolgt, jedoch in sehr kleiner Zahl, sodass die betreffenden Stücke nur als *Schaumünzen* zu betrachten sind.

Silberkurant nach dem Münzgesetz vom 7. Mai 1850 s. die *Münztabellen*. Remedium: in der Feinheit 2 Tausendtheile im Mehr oder Weniger, im Gewicht (wie in Frankreich) bei den 5-Frankenstücken 3 Tausendtheile, bei den frühern Kurantstücken zu 2 und zu 1 Franken 5 Tausendtheile, bei den dergl. zu ½ Franken 7 Tausendtheile im Mehr oder Weniger. Das Remedium ist nur am einzelnen Stück gestattet. — In Gemässheit des Gesetzes vom 31. Januar 1860 waren die Kurantstücke zu 2, 1 und ½ Franken in vom Bundesrathe zu bestimmenden Fristen aus dem Verkehr zurückzuziehen.

Silberscheidemünze. Nach der lateinischen Münzconvention vom 23. December 1865 *können* geprägt werden: *Stücke zu* 2 und *zu* 1 *Franken*, *zu* 50 und *zu* 20 *Centimen*, 835 Tausendtheile fein und bezüglich 10, 5, $2^1/_2$ und 1 Gramm schwer, ganz wie in Frankreich; diese Münzen sind aber bisher *nicht* ausgeprägt worden. — Vorher, nach dem Gesetz vom 31. Januar 1860: *Stücke zu* 2 *Franken*, *zu* 1 *Franken* und *zu* ½ *Franken* (50 Centimen), 800 Tausendtheile fein und bezüglich 10, 5 und $2^1/_2$ Gramm schwer, der Franken Nennwerth demnach im Feingewicht von 4 Gramm. Remedium: in der Feinheit 2 Tausendtheile im Mehr oder Weniger, im Gewicht bei den 2- und 1-Frankenstücken 5 Tausendtheile, bei den ½-Frankenstücken 7 Tausendtheile im Mehr oder Weniger. Man brauchte in einer Zahlung nicht mehr als 20 Franken Nennwerth in dieser Scheidemünze anzunehmen, welche in dafür bezeichneten Kassen gegen gesetzliche grobe Münzsorten umgewechselt werden konnte. In Gemässheit der lateinischen Münzconvention müssen die gedachten Scheidemünzen zu 2 und zu 1 Franken bis zum 1. Januar 1878 aus dem Umlauf zurückgezogen werden, was hinsichtlich derjenigen zu ½ Franken schon vor dem 1. Januar 1869 zu geschehen hatte (vgl. Paris, S. 681f.).

Nickelbronzemünze mit Silberzusatz („Billon", nach der gewöhnlichen Bezeichnung gleichfalls Silberscheidemünze). Nach dem Gesetz vom 7. Mai 1850 und dem Bundesrathsbeschluss vom 25. April 1851: *Stücke zu* 20, 10 und 5 *Rappen* (die 10-Rappenstücke nennt man auch wohl Batzen). Auf 1000 Theile Mischung enthält: das 20-Rappenstück 150 Theile Silber, 500 Th. Kupfer, 250 Th. Zink, 100 Th. Nickel; das 10-Rappenstück 100 Theile Silber (also *im Verhältnis* mehr als das 20-Rappenstück), 550 Th. Kupfer, 250 Th. Zink, 100 Th. Nickel; das 5-Rappenstück 50 Theile Silber, 600 Th. Kupfer, 250 Th. Zink, 100 Th. Nickel. Das Gewicht ist: beim 20-Rappenstück $3^1/_4$ Gramm, beim 10-

Rappenstück $2\frac{1}{2}$ Gramm, beim 5-Rappenstück $1\frac{2}{3}$ Gramm. Remedium im Mehr oder Weniger: a) im Gehalt 7 Tausendtheile, b) im Gewicht: bei den 20-Rappenstücken 12 Tausendtheile, bei den 10-Rappenstücken 15 Tausendtheile, bei den 5-Rappenstücken 18 Tausendtheile. Das Gewichtsremedium hat als durchschnittliches nur bei einer Anzahl von 40 Stück der betreffenden Münzen zuzutreffen.

Bronzemünze. Nach dem Gesetz vom 7. Mai 1850 und dem Bundesrathsbeschluss vom 25. April 1851 aus einer Mischung von 950 Gewichtstheilen Kupfer, 40 Theilen Zinn und 10 Theilen Zink (der in Frankreich beobachteten Mischung): *Stücke zu* 2 *Rappen*, $2\frac{1}{2}$ Gramm schwer, und *zu* 1 *Rappen*, $1\frac{1}{2}$ Gramm schwer. Gewichts-Remedium im Mehr oder Weniger 15 Tausendtheile, und zwar für je 10 Franken Nennwerth oder 1000 Gramm an Gewicht in Giltigkeit. (So sagt §. 6 des Münzgesetzes; da aber das Verhältnis zwischen dem Gewicht der beiden Kupfermünzklassen mit demjenigen ihres Nennwerthes nicht harmonirt, so sind auch 10 Franken Nennwerth nicht bei beiden = 1000 Gramm Gewicht, ja sie sind dies bei *keiner* der beiden Sorten, da streng gesetzlich 10 Franken in 2-Rappenstücken 1250 Gramm, in 1-Rappenstücken 1500 Gramm wiegen.)

Alle erlaubten Abweichungen (Remedien) der Feinheit und des Gewichts im Weniger sollen durch entsprechende Abweichungen im Mehr wieder gutgemacht werden.

Die Prägung der Münzen ist in der erstern Zeit hauptsächlich in Paris erfolgt, diejenige der sogenannten Billonmünzen zu jener Zeit in der damaligen französischen Münzstätte zu Strassburg; gegenwärtig erfolgt sie in Brüssel.

Niemand ist gehalten, in einer Zahlung mehr als 20 Franken in Silbersorten unter 1 Franken, mehr als 20 Franken in sogenannten Billonsorten und mehr als 2 Franken in Bronzemünzen anzunehmen. — Für die Geldverträge aus der Zeit vor dem Münzgesetz von 1850 haben die einzelnen Kantone in ebendiesem Jahre den Reductionsfuss für die Umwandlung der ältern Währungen in die neue festgesetzt; s. die betreffenden Artikel. (Vgl. deshalb auch das oben über die vorige schweizer Währung Berichtete.)

Die *frühern Münzprägungen der Einzelkantone* s. in den *Münztabellen* unter „Schweiz“ und in den betreffenden Artikeln. Die bezüglichen Münzstücke sind eingezogen und ungiltig (wegen der bezüglichen Termine s. die einzelnen schweizer Plätze); sie sind ganz aus dem Verkehr verschwunden. (Unter der Helvetischen Republik sind von 1798 bis 1803 auch helvetische Batzen, halbe Batzen und Rappen [Zehntel-Batzen] als Scheidemünze geprägt worden.)

Umlaufende fremde Münzen.

Es ist Niemand verpflichtet, andere Münzen als die neuen schweizer anzunehmen, mit Ausnahme jedoch (seit 1860) 1) folgender Goldsorten: a) der französischen Stücke zu 100, 50, 40, 20, 10 und 5 Franken (ausgenommen die 20-Frankenstücke von Ludwig XVIII mit der Jahrzahl 1814, sowie die 10- und 5-Frankenstücke mit der Jahrzahl 1854, welche in Frankreich ausser Umlauf gesetzt sind), b) der italienischen und der frühern sardinischen Stücke zu 100, 80, 50, 40, 20 und 10 Franken (Schweiz. Gesetzsamml. 1860, S. 461), 2) solcher Silbersorten, welche nach dem von der Schweiz beobachteten Münzsysteme geprägt und vom Bundesrathe als entsprechende Zahlungsmittel anerkannt sind. (Solche fremde Silbersorten von obligatorischem Umlauf sind gegenwärtig: die 5-, 2-, 1, $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{5}$-Frankenstücke von *Frankreich*, *Belgien* und *Italien*, dann die 5-Frankenstücke des ehemaligen *Sardinien*, des ehemaligen *Parma*, der ehemaligen *cisalpinischen Republik* und des *frühern* Königreichs *Italien*. Die *ältern*, nach dem [bessern] Kurantfusse geprägten 2-, 1-, $\frac{1}{2}$- und $\frac{1}{5}$-Frankenstücke der genannten Staaten sind i. J. 1868 ausser Umlauf gesetzt worden.)

Alle die erwähnten Stücke sind zum Nennwerthe anzunehmen. Auch die belgischen Gold- und Silbermünzen laufen im Verkehr zum Nennwerthe um, doch nur in geringer Zahl. Infolge einer zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und der Schweiz getroffenenen Uebereinkunft werden seit dem Herbst 1874 die goldnen 8- und 4-Guldenstücke oder 20- und 10-Frankenstücke des erstern Staats bei den öffentlichen Kassen der Schweiz zu bezüglich 20 und 10 Franken in Zahlung angenommen (vgl. Paris, S. 685); das nämliche ist im gewöhnlichen Verkehr der Fall. — An deutschem Gelde wird im gemeinen Verkehr fast immer verloren; in der französischen und italienischen Schweiz ist es im kleinen Verkehr fast gar nicht zu verwerthen. Der vielfach kursirende österreichische Silbergulden des 45-Guldenfusses wird zu 2 Franken 45 bis 50 Rappen angenommen, der alte brabanter und deutsche Kronenthaler zu 5 Fr. 67 bis 75 C. Von den Goldmünzen fremder Währung haben im gewöhnlichen Verkehr die englischen Sovereigns zu 25 Franken Umlauf. Die alte deutsche und dänische Pistole (der sogenannte Louisd'or) gilt gemeinhin 2 Fr. 15 bis 50 R., der preussische Friedrichd'or 21 bis 21¼ Fr., der österreichische neue Randdukaten 11 Fr. 55 bis 75 R., der russische Halbimperial 20¼ Fr. S. übrigens die Kursnotirungen der einzelnen schweizer Plätze. — Die Annahme der neuen deutschen Reichsmünzen (speciell der goldnen 20- und 10-Markstücke, des neuen deutschen Kurants) an den eidgenössischen und kantonalen öffentlichen Kassen ist im Sommer 1872 verboten worden, die Annahme der österreichischen Silbergulden an den eidgenössischen Kassen im Sommer 1866.

Papiergeld.

Ein gemeinsames schweizer Papiergeld existirt nicht. Die den *Banken* verschiedener Kantone entstammenden Noten s. unter den betreffenden Artikeln. Im J. 1873 waren durchschnittlich für 47681756 Franken solcher Noten in Umlauf. Ende 1873 betrug die gesammte Notenausgabe jener 28 Banken 65700000 Franken, ihr eingezahltes Actienkapital 84322000 Franken. Ein allgemeines schweizer *Banknoten-Gesetz* ist im September 1875 in Nationalrath und Ständerath zur Annahme gelangt und kann, vorbehaltlich der Ratification seitens des Volkes, als Bundesgesetz betrachtet werden. In Gemässheit desselben haben die schon bestehenden Zettelbanken längstens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Bundesrathe um die vorgeschriebene Ermächtigung zur Notenausgabe nachzusuchen. 6 Monate, nachdem eine Bank die Formulare für die neuen Noten entgegengenommen hat, dürfen weder von ihr, noch von den übrigen Emissionsbanken deren alte Noten weiter in Circulation gesetzt werden, und es hat alsdann die betreffende Bank die in Umlauf befindlichen ohne Verzug zurückzurufen. Diejenigen der schon bestehenden Banken, welche Noten ausgegeben haben, aber nicht im Falle sind, die Bundesermächtigung zur Notenausgabe zu erwerben, sind gehalten, ihre Noten aus der Circulation zurückzuziehen. Das Nähere hierüber bestimmt der Bundesrath, welchem das Recht zusteht, einzelnen kleineren Banken für die Zurückziehung ihrer Noten eine Frist bis auf 3 Jahre vom Inkrafttreten des Gesetzes an zu gestatten. Durch das letztere werden die kantonalen Bedingungen der Banknotenemission aufgehoben, insoweit sie mit dem neuen Gesetze im Widerspruche stehen. — Die Hauptbestimmungen diesess Gesetzes in Betreff der Notenausgabe sind die folgenden: Die Ausgabe von Banknoten im Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft wird nur Bankinstituten gestattet, welche jährlich öffentlich Rechnung ablegen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen. Die Ermächtigung zur Notenausgabe wird vom Bundesrathe ertheilt, wenn die nachsuchende Bank sich über die Erfüllung des neuen Gesetzes ausweist. Jede Emissionsbank soll ein eigenes einbezahltes, ausschliesslich für ihre Geschäfte haftbares Kapital von mindestens

1 Million Franken ausweisen. Die Summe der gesammten bewilligten Banknoten-Emission darf das Zweifache ihres eingezahlten eigenen Kapitals und jedenfalls 12 Millionen Franken nicht übersteigen, der Bundesversammlung bleibt es jedoch vorbehalten, die Gesammtausgabe der Banknoten festzustellen und daher auch die Emission der einzelnen Banken verhältnismässig zu vermindern. Eine verhältnismässige Reduction jenes zulässigen Zweifachen des eigenen Kapitals tritt je am 1. Januar des folgenden Jahres ein, wenn nach Erreichung der für die gesammte Emission festgestellten Maximalgrenze neue Gesuche um Bewilligung der Banknotenausgabe eingehen. Den Emissionsbanken sind ungedeckte Operationen in Waaren oder Werthpapieren auf Termine, sowie Ertheilung jeglicher Art von ungedeckten Crediten untersagt. Es sollen keine andern *Banknoten* als solche von 1000, 500, 100 und 50 Franken ausgegeben werden. Die Ausgabe von Banknoten von 20 Franken kann durch Bundesbeschluss bewilligt werden. Der Bund übernimmt keine Verantwortlichkeit für den Werth und die Einlösung der ausgegebenen Noten. Die Noten sind von der Bank, welche sie emittirt hat, auf Verlangen des Inhabers jederzeit gegen Baargeld einzulösen, von ihren Zweiganstalten binnen 24 Stunden nach Vorlegung. Die Zurückziehung nicht mehr umlaufsfähiger Noten soll nach und nach erfolgen. Jede Emissionsbank muss stets einen Vorrath von gesetzlicher Baarschaft im Betrage von wenigstens zwei Fünfteln oder 40 Proc. ihrer Notenemission, getrennt vom übrigen Geschäftsverkehr, ausschliesslich zur Einlösung der Noten unbedingt verfügbar haben. Der Betrag von Depositen, über die der Gläubiger täglich verfügen kann, ist bei Ermittelung dieser Deckung von der Baarschaft in Abzug zu bringen. Insofern eine Bank auf kürzere oder längere Zeit einen Theil ihrer Noten aus dem Umlaufe zurückzieht und zu diesem Ende beim Bundesrathe deponirt, wird sie für diesen Theil der Emission von der Deckungspflicht, sowie von der Entrichtung der Concessionsgebühr befreit. Der jeweilige Notenumlauf einer Bank muss, soweit dessen Gegenwerth nicht baar in der Kasse liegt, stets durch den Betrag des Wechselportefeuille derselben oder durch Noten anderer schweizerischer Emissionsbanken gedeckt sein. Mindestens ein Drittel dieses Portefeuille soll aus Wechseln bestehen, die auf schweizer Plätzen zahlbar sind. Die als Deckung dienenden Wechsel sollen keine weitere Umlaufszeit als 4 Monate haben und mindestens 2 solide Unterschriften tragen. Die zweite Unterschrift kann durch die Bestellung eines Faustpfandes ersetzt werden. Der Betrag der Wechsel dieser letztern Art darf je das Drittel des obligatorischen Betrages des Portefeuille nicht übersteigen. Im Fall eines Concurses der emittirenden Bank haben die Inhaber ihrer Banknoten das Recht, vorweg aus der vorhandenen Baarschaft und dem Ergebnisse der Liquidation des Wechselportefeuille befriedigt zu werden. Für einen etwaigen Rest concurriren sie mit den übrigen Gläubigern.

Umlaufendes fremdes Papiergeld.

Von den auf Gulden süddeutsche Währung lautenden Papiergeldern wurden einige Sorten in der nördlichen Schweiz und in den grössern Städten der westlichen Schweiz angenommen, von den auf den 30-Thalerfuss lautenden nur und oft mit grosser Schwierigkeit die preussischen Kassenanweisungen und die Noten der Preussischen Bank. Die neuen deutschen Reichskassenscheine werden sich voraussichtlich in Umlauf setzen.

Kurse.

Die schweizer Wechselplätze beobachten seit einer Reihe von Jahren ein gleichförmiges Kurssystem, wenngleich nicht sie alle Wechselkurse auf die nämlichen Orte notiren. S. deshalb die bezüglichen Plätze.

Wechselrecht.

Ein gemeinsames schweizer Wechselrecht besteht nicht. Die Souveränetät der einzelnen Kantone steht dem entgegen, und der Versuch, ein solches durch ein vereinbartes, der deutschen Wechselordnung nachgebildetes Gesetz herzustellen, dessen Ausarbeitung i. J. 1856 zum Schlusse kam, ist bisher von wenig Erfolg gewesen. Nur die Kantone Aargau, Basel-Stadt, der alte Kantontheil von Bern, Luzern, Schaffhausen und Solothurn haben den betreffenden Entwurf, und noch dazu mit kleinen Abweichungen untereinander, daher auch nur als Kantonalgesetz, veröffentlicht. Von den übrigen Kantonen haben einige (Appenzell-Ausser-Rhoden, St. Gallen-Stadt, Glarus und Zürich) ihre bezüglichen, der ältern deutschen Wechselrechtstheorie sich anschliessenden Wechselordnungen beibehalten, während mehrere andere (der neue Kantontheil von Bern, Freiburg, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis) dem französischen Handelsrecht gefolgt sind, und wieder andere (Appenzell-Inner-Rhoden, Basel-Land, Graubünden, das Landgebiet von St. Gallen, Schwyz, Thurgau, Unterwalden, Uri und Zug) noch gar kein geschriebenes Wechselrecht besitzen. Das Nähere s. unter den betreffenden einzelnen Artikeln.

Wechselstempel.

Nur in einigen Kantonen ist ein solcher eingeführt; s. deshalb die betreffenden Artikel.

Maasse und Gewichte.

Im Juni 1868 genehmigte der Bundesrath einen Gesetzentwurf zur *facultativen* Anwendung des *reinen metrischen* Maass- und Gewichts-Systems (s. *Paris*) *neben dem jetzigen.* (Im October 1874 wurde der Bundesversammlung vom Bundesrathe ein Gesetz über Maass und Gewicht vorgelegt.)

A) Jetziges System.

Das Bundesgesetz vom 23. December 1851 führte für die gesammte Schweiz gleichförmige neue Maasse und Gewichte ein, deren Grundlage die Grössen des Maass-Concordats vom 17. August 1835 sind (s. unten unter B.). Das neue System musste bis spätestens den 31. December 1856 in allen Kantonen eingeführt und in Kraft sein; thatsächlich ist es fast überall seit 1. Januar 1853 in Geltung, im Kanton Neuenburg aber erst seit 1. März 1858 (vgl. S. 640). Seine Grössen sind die folgenden:

Längenmaass. Die Grundeinheit des Systems, der *Fuss* (Pied), hat 10 Zoll (Pouces) zu 10 Linien (Lignes) zu 10 Strichen (Traits) und ist = 3 Decimeter = 0,3 Meter = 132,9888 paris. Lin. = 1 voriger waadtländischer und badischer Fuss; s. *Karlsruhe.*

Der *Stab* (die Aune) hat 4 Fuss oder 2 Ellen = 12 Decimeter = 1 vorige waadtländische Aune. — Die *Elle* (Brache, Demi-aune) hat 2 Fuss = 1 vorige badische und grossherzogl. hessische Elle; s. *Darmstadt.*

In der *französischen* und *italienischen* Schweiz ist das *Meter* üblich.

Das *Klafter* (die Toise) hat 6 Fuss, die *Ruthe* (Perche) 10 Fuss.

Wegemaass. Die *Wegstunde* (Lieue itinéraire) von 16000 Fuss = 4800 Meter = 0,647 vorige deutsche (geogr.) Meilen. 23,148 Wegstunden = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Die *Juchart* (der Arpent) von 40000 Quadr.-Fuss = 36 Aren = $^4/_5$ vorige waadtländ. Poses = 1 voriger badischer Morgen; s. *Karlsruhe.*

Brennholzmaass. Das *Klafter* (Moule, Toise) hält im Lichten 1 Quadrat-Längenklafter oder 36 Quadr.-Fuss; die Scheitlänge ist verschieden und deren Bestimmung den einzelnen Kantonen überlassen.

Getreidemaass. Das *Viertel* oder der Sester (der Quarteron, Boisseau) von 10 Immi (Émines) = $^5/_9$ Kubik-Fuss = 15 Liter = 756,1866 paris. Kubik-Zoll 1 voriger badischer Sester. Das *Viertel* darf auch in 4 Vierling zu 4 Mässlein getheilt werden. Das *Malter* (der Sac) von 10 Vierteln ist = 1 voriges badisches Malter; s. *Karlsruhe.* Dasselbe wird auch (wenigstens im Kanton Neuenburg) für die Kohle angewandt.

Die im Kanton Neuenburg für Kalk und Torf zugelassenen besondern Maasse s. unter d. Art. Neuenburg, S. 641.

Wegen des im *Grossverkehr* üblichen Verkaufs des *Getreides*, der *Hülsenfrüchte*, des *Mehls* und der *Kartoffeln nach Gewicht* s. die betreffenden Artikel (Kartoffeln werden im Grosshandel nach dem Centner verkauft).

Flüssigkeitsmaass. Die *Maass* (der Pot) von 2 halben Maass zu 2 Viertelmaass oder Schoppen zu 2 halben Schoppen = 1/18 Kubik-Fuss = 1 1/2 Liter = 75,61866 paris. Kubik-Zoll = 1/10 Getreide-Viertel = 1 vorige badische Maass. Der *Eimer* (Setier, die Brente) hat 25 Maass. Der *Saum* oder die Ohm (der Muid) hat 100 Maass oder 4 Eimer = 150 Liter = 1 vorige badische Ohm; s. *Karlsruhe*. — Das im Kanton Neuenburg für den Most zugelassene besondere Maass (die Gerle) s. unter d. Art. Neuenburg, S. 641.

Gewicht. Das *Pfund* (die Livre) von 32 Loth oder 16 Unzen (Onces) — für wissenschaftliche Zwecke, sowie als Gold-, Silber- und Münzgewicht, in 500 Gramm (u. s. w., wie in Frankreich) getheilt — = 1/2 Kilogramm = 500 franz. Gramm = 1 voriges waadtländ., badisches, rheinbaiersches, grossherzogl. hessisches Pfund oder deutsches Pfund oder dänisches Pfund. Der *Centner* (Quintal) hat 100 Pfund und ist also dem deutschen Centner gleich. — Die bei der Erhebung einiger *Zölle* übliche *Zugthierlast* wird zu 15 Centnern Brutto gerechnet.

Probirgewicht ist das jetzige deutsche oder das französische, indem die Feinheit bei Gold und Silber in *Tausendtheilen* (Millièmes) der Mischung ausgedrückt wird.

Verarbeitetes Gold, dessen Feinheit das Bundesgesetz nicht vorschreibt, ist fast in der ganzen Eidgenossenschaft 750 Tausendtheile oder 3/4 (nach der alten Bezeichnung 18 Karat) fein, in Zürich (s. dies. Art.) aber 812 1/2 Tausendtheile (19 1/2 Karat) fein. *Verarbeitetes Silber*, dessen Feinheit das Bundesgesetz ebenfalls nicht vorschreibt, ist in Basel 781 1/4 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 1/2 Loth), in Genf entweder 833 1/3 Tausendtheile = 5/6 (nach der alten Bezeichnung 10 Deniers), oder 750 Tausendtheile = 3/4 (n. d. alten Bezeichnung 9 Deniers), in Neuenburg 800 Tausendtheile (12 4/5 Loth), in Zürich 843 3/4 Tausendtheile (13 1/2 Loth) fein (vgl. die betreffenden Artikel); in den übrigen grössern Orten (d. h. denjenigen, welche Gold- und Silberindustrie betreiben oder starken Fremdenverkehr und Handel besitzen) ist es 812 1/2 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 13 Loth) fein.

Medicinalgewicht. Das *Medicinalpfund* ist 3/4 des Handelspfundes oder 12 Unzen = 375 Gramm = 1 niederländ. und voriges badisches Medicinalpfund; es wird, wie das vorherige, in 12 Unzen (Onces) zu 8 Drachmen (Drachmes) zu 3 Skrupeln (Scrupules) zu 20 Gran (Grains) getheilt, hat also 5760 Gran (die alte deutsche Eintheilung; vgl. Berlin, S. 150). — Das Medicinalgewicht *durfte* das vorherige bleiben, jedoch ausschliesslich für die Receptur und den Verkauf der Heilmittel. Dieses vorherige war in der Schweiz im wesentlichen das alte nürnberger (vgl. Basel, S. 108, Bern, S. 154, Luzern, S. 556), in Genf (s. S. 313) aber das jetzige Handelspfund (mit besonderer Eintheilung).

Beim *Geniewesen* und bei der *Artillerie* bedient man sich in der Schweiz der *französischen* Maassgrössen (s. *Paris*).

B) Frühere Concordats-Maasse und Gewichte.

Zwölf Kantone: *Zürich*, *Bern*, *Luzern*, *Freiburg*, *Solothurn*, *Basel (Stadt und Landschaft)*, *Schaffhausen*, *St. Gallen*, *Aargau*, *Thurgau*, *Zug* und *Glarus*, waren vorher durch ein Concordat vom 17. August 1835 zu einem gleichen Maass- und Gewichts-System vereinigt, welches mit 1. Januar 1840, in Luzern schon mit 1838 ins Leben trat. Thatsächlich bediente sich auch der Kanton Schwyz (s. dies. Art.) fast allgemein dieses neuen Systems. Beinahe ganz damit

übereinstimmend war das vorige Maasssystem der Kantone Waadt (s. *Lausanne*) und Wallis (s. dies. Art.), sowie das badische (s. *Karlsruhe*). — Jene Kantone hatten ihr *älteres Medicinalgewicht* beibehalten, welches im wesentlichen das *alte nürnberger* war. Abweichungen fanden ausserdem in der *Scheitlänge des Brennholzes* statt. — Die *Concordats-Maasse und Gewichte* waren in allen Stücken *genau dieselben*, welche nun als *neue allgemeine schweizer* vorgeschrieben sind (s. oben unter A.). Die einzigen Unterschiede waren die, dass das *Concordats*-Maasssystem noch ein besonderes Getreidemaass, den *Mütt* (der auch *Sack* genannt wurde) von 4 Vierteln, enthielt, wogegen das nämliche System den Flüssigkeits-*Eimer* von 25 Maass *nicht* kannte.

C) **Aeltere Maasse und Gewichte der einzelnen Kantone.**

Die wichtigsten derselben s. unter den betreffenden Artikeln.

Schwyz,

Hauptort (Marktflecken) des gleichnamigen schweizer Kantons, nahe der Muotta, unweit des Vierwaldstätter und des kleinen Lowerzer Sees. 6000 Einw.

Geld,

s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 1. Januar 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 1. März 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man im Kanton nach *Gulden* zu 40 Schillingen zu 6 Angstern. Der *Schilling* wurde auch in 3 Rappen zu 2 Angstern eingetheilt. Der *Zahlwerth* war nicht überall der nämliche: Im grössern Theile des Kantons, nämlich in den Bezirken *Schwyz*, *Gersau*, *Küssnacht* und *Einsiedeln*, galt die sogenannte *schwyzer Währung*, in welcher der französische neue Louisd'or und die schweizer Dublone zu 13 Gulden der Neuthaler und der Kronenthaler zu 3¼ Gulden (letzterer bis in 1826 zu 3 Gulden 7½ Schill.) gerechnet wurde. Im Bezirk *March*, an der Grenze von Glarus, galt der franz. neue Louisd'or 10⅖ Gulden, sodass die Währung sich der von Glarus annäherte. Im Bezirk *Höfe*, an der Grenze von Zürich, galt die zürcher Währung, der franz. neue Louisd'or zu 10 Gulden gerechnet.

Münzprägung,

s. *Schweiz.* — Die vom Kanton Schwyz *früher* geprägten *Gold-* und *Silberkurant-Münzen* s. in den *Münztabellen* unter „Schweiz". Ausserdem wurden sehr geringhaltige *Silberscheidemünzstücke* zu 1, ⅔ und ½ Batzen und zu 2 Rappen ausgeprägt, und ferner in *Kupfer* Rappen und Angster.

Maasse und Gewichte des Kantons, s. *Schweiz.*

Die *frühern*, bis Ende 1852 in Geltung gewesenen Grössen waren eigentlich die ehemaligen zürcher, doch bediente man sich thatsächlich schon lange fast allgemein der mit den neuen Maassen übereinkommenden *Concordats*-Maasse und Gewichte (s. *Schweiz*), obgleich dieselben nicht gesetzlich eingeführt waren.

Senegambien, s. *Guinea und Senegambien.*

Senigallia,

Sinigaglia, befestigte Hafen- und Seehandelsstadt am Adriatischen Meere, in der italienischen Provinz Ancona. 12000 Einw. Messgericht.

Geld, s. *Italien und Ancona.*

Messwechsel. Die Verfalltage, auf welche die in der hiesigen Messe (s. unten) als eigentliche Messwechsel zahlbar gemachten Wechsel gestellt werden, sind der 31. Juli, der 5., 7. und 8 August. Alle diese Wechsel müssen am Verfalltage vor

Mittag präsentirt und bezahlt werden; bei Nichtzahlung muss der Protest am nämlichen Tage erhoben werden.

Maasse und Gewichte, s. *Italien.*

Folgende sind die wichtigern der zum Theil noch bis in das Jahr 1871 in Anwendung gekommenen

frühern Maasse und Gewichte von Senigallia.

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) = 0,55851 Meter = 247,583 paris. Lin. — Der *Braccio da panno e da seta* oder die Woll- und Seiden-Elle = 0,664 Meter = 294,3 paris. Lin. Der *Braccio da tele nostrali* oder die Elle für einheimische Leinwand = 0,782 Meter = 346,7 paris. Lin.

Getreidemaass wie *Ancona.*

Flüssigkeitsmaass. Die *Soma* von 50 Boccali = 118 Liter = 5948⅔ paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* = 337 Gramm.

Messe. Die hiesige Messe (Freimesse, Fiera franca) findet jährlich vom 20. Juli bis 8. Aug. statt, dauert also 20 Tage; doch ist (seit 1848) der Präses der Provinz ermächtigt, sie, so oft es die Umstände erheischen, um einen Zeitraum von höchstens 10 weitern Tagen zu verlängern. Die Messgüter dürfen abgabenfrei zur Messe gebracht, und die übrigbleibenden sowohl, als überhaupt die im Laufe des Jahres zur See oder zu Lande ankommenden Waaren, in den Zollamts-Magazinen deponirt und entweder ins Ausland zurückgesandt oder im Lande selbst, gegen Entrichtung des Eingangszolles, in Umlauf gebracht werden. Damit ist der Stadt ein Freihafenrecht gewährt. Die Geschäfte können nur vermittelst eines eigenen Lagers gemacht werden und zahlen ohne Ausnahme 2 Proc. *Courtage.* Die wenigsten Verkäufe erfolgen gegen baar, die meisten gegen *acceptirte Wechsel* von 4 bis 6 Monaten dato, manche auch auf Credit bis zur nächsten Messe, also auf ein Jahr. — Ein grosser *Markt* am 28. August hat vorzüglich einheimische Waaren zu Gegenständen.

Serbien, s. *Belgrad.*

Setúbal

(bei den Holländern und Engländern *St. Ubes, St. Hubes, St. Ybes*), Hafen- und dritte Seehandelsstadt Portugals, am nördlichen Ufer der gleichnamigen Bai, eines Busens des Atlantischen Meeres, in welchen auf der entgegengesetzten Seite der Sado sich ergiesst, in der Provinz Estremadura. 20000 Einw. Wie *Lissabon.* Der *Moio Salz* ist an *Gewicht* = circa 775 Kilogramm.

Die *Commissionsgebühr* beim Einkaufe von Salz wird mit 2 Proc. berechnet. *Wechselcourtage* ⅝ Proc.

Sevilla,

Handels- und Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz, am Guadalquibir. 150000 Einw. Münzstätte.

Geld und Kursverhältnisse, s. *Cádiz* und *Madrid.* **Wechselrecht und Wechselstempel**, s. *Madrid.*

Maasse und Gewichte,
s. *Madrid.* — Folgende waren die im Verkehr zum Theil noch in Anwendung kommenden

frühern Maassgrössen von Sevilla.

Längenmaass war das *castilische;* s. *Madrid.*

Feldmaass. Die *Flächen-Fanega* (Fanega superficial) hatte 8507 13/16 Quadrat-Varas = 59,4472 Aren = 0,92316 castil. Fanegadas. Die *Aranzada* hatte

6806¼ Quadrat-Varas = 47,5578 Aren = 0,73853 castil. Fanegadas. — 4 Flächen-Fanegas = 5 Aranzadas.

Getreidemaass. Eintheilung war die castilische; s. *Madrid.* Die *Fanega* = 54,70 Liter = 2757,56 paris. Kubik-Zoll = 0,98557 castil. Fanegas.

Flüssigkeitsmaass. Eintheilung war die castilische; s. *Madrid.* Die *Arroba* (Cántara) = 15,66 Liter = 789,46 paris. Kubik-Zoll = 0,97068 castil. Wein-Cántaras. — In *San Lucar de Barrameda* (in Andalusien, 60 Kilometer von Sevilla) hatte die *Wein-Pipa* 32 castilische Arrobas oder Cántaras.

Gewicht war das *castilische;* s. *Madrid.*

Shanghai, s. *Schang-haï.* — **Siam**, s. *Bankok.* — **Sicilien**, die Insel, s. *Palermo* und *Messina.*

Siebenbürgen,

magyarisch *Erdély*, österreichisches Grossfürstenthum im Südosten Ungarns, mit der Hauptstadt *Klausenburg*, magyarisch Kolosvar, an der Kleinen Szamos (22000 Einw.) und den Städten *Hermannstadt*, magyarisch Nagy Szeben, am Cibin (22000 Einw. Wechselgericht), und *Kronstadt*, magyarisch Brasso (33000 Einw. Handels- und Gewerbekammer).

Geld, s. *Wien.*

Maasse und Gewichte, s. *Wien.*

Vorige Maassgrössen

waren gesetzlich die *wiener*, welche für die gesammte *Militärgrenze*, also auch für die siebenbürger, seit 1. Nov. 1854 die gesetzlichen Normen waren (kaiserl. Verordnung vom 24. März 1854). *Spiritus-Usanz* wie in Ungarn (s. *Buda-Pest*), doch mit Beziehung auf den siebenbürger Eimer. *Im Verkehr* dienten bisweilen noch die folgenden

ältern siebenbürger Grössen.

Längenmaass. Fuss und *Klafter* waren die *wiener.* Die *Elle* = 0,8114 wiener Ellen = 0,63219 Meter = 280,249 paris. Lin. Die *Elle* in der siebenbürger Militärgrenze bisher = ¾ wiener Ellen. — Die siebenbürger *Meile* hatte 5000 Klaftern oder 30000 Fuss = 1¼ österr. Postmeile.

Feldmaass war das *wiener*, doch bestimmte man Weingärten auch nach dem *Achtel* von 240 Quadrat-Klaftern = 8,632 Aren.

Getreidemaass. Der *Kübel* von 4 Vierteln zu 2 Ur zu 8 Maass = 1,5048 wiener Metzen = 92,525 Liter = 4664,4 paris. Kubik-Zoll. Nach der Annahme des Ur in der Praxis zu 8 *wiener* Maass (s. Flüssigkeitsmaass) kommt der *Kübel* zu 11,7804 wiener Getreide-Achteln oder 1,4725 wiener Metzen aus. — Die *Mirze* hatte 2 Kübel. — Es wird auch ein siebenbürger *Metzen* von 4 Vierteln (Viertel-Metzen) angegeben = 64 pressburger Halbe = 64/75 oder 0,85(3)... ungarische oder pressburger Metzen = 53,317 Liter = 2687,8 paris. Kubik-Zoll = 0,86712 wiener Metzen = 0,57624 siebenbürger Kübel.

Flüssigkeitsmaass. Der *Ur* oder *Eimer* von 8 Maass zu 2 siebenbürger Halben zu 2 Seiteln war dem Getreide-Ur gleich, = 0,20439 wiener Eimer = 11,5657 Liter = 583,05 paris. Kubik-Zoll. In der *Praxis* rechnete man die siebenbürger Maass der wiener Maass gleich, was ziemlich genau ist; ferner den Eimer *Honig* an Gewicht = 27 Pfund. — In der siebenbürger Militärgrenze bediente man sich auch des ungarischen oder pressburger Eimers; s. *Buda-Pest.*

Handelsgewicht war das *Pfund* des *wiener Markgewichts;* s. *Wien.* Dasselbe war = 1,00228 wiener Handelspfund = 561,336 Gramm. — Das Gewicht der aus der Walachei kommenden *Wolle* wird nach walachischen Oken gerechnet, wobei man für die *Oka* 2½ wiener Pfund fordert, während dieselbe eigentlich = 2,28732 wiener Pfund ist (vgl. Bukarescht). — Der *Centner* hatte 100 Pfund, der *Stein* (für Hanf) 25 Pfund oder ¼ Centner. — Der *Erzkübel* hatte 3 Centner.

Gold- und Silbergewicht war das *wiener.* Für das *Waschgold* diente das *Piset* oder *Pizete* von 10 Denari (Pfennigen), welches gesetzlich = 1216 wiener Richtpfennigtheile = 5,20771 Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht war das *wiener.*

Sierra Leone, s. *Guinea.*

Singapore,

Singapur, Sinkapore (d. h. Löwenstadt, von Singha [im Sanskrit Löwe], ein

Titel indischer Residenzen, daher auch englisch *Lions' Town* genannt), britisch-hinterindische Handelsstadt und Freihafen auf der Insel Singapore vor der Südspitze der Halbinsel Malaka, hauptsächlich Stapelplatz für den hinterindischen Archipel und die anliegenden Länder. 110000 Einw., wovon gegen vier Fünftel Chinesen. Handelskammer.

Geld.

Man rechnet im grossen Handelsverkehr nach *Dollars* (abgekürzt in $) zu 100 Cents. Der Dollar ist zunächst und vorzüglich einmal der ältere, bis Ende 1847 geprägte *spanische*, dann der demselben gleiche *mexicanische Silberpiaster;* ferner circuliren als Dollar der ältere chilenische und bolivianische Piaster. Es circuliren auch die Theilstücke aller der genannten Münzen. Den *Werth* des Dollar oder Piasters s. unter *Gibraltar*, S. 320 (vgl. auch *Mexico*, S. 602f.). Als *gesetzliche Zahlungsmittel* für die britischen Niederlassungen an der Strasse von Malaka (die sogenannten Straits' Settlements) — und zwar als Dollar — sind ferner anerkannt der *Hong-kong-Dollar*, der *nordamerikanische* neue (seit 1873 geprägte) sogenannte *Handels-Dollar* (Trade Dollar) und das bis in 1873 geprägte ganze *japanische Silber-Yen*-Stück; näheres deshalb s. unter *Pinang*, S. 731. Noch vor einigen Jahren hatten fast allein der spanische und der mexisanische Piaster hier Umlauf und alle Zahlungen geschahen beinahe ausschliesslich in diesen Münzen. Goldmünzen, selbst englische, werden im Handel ungern und nur mit Verlust für den Zahlenden angenommen. Der gänzliche Mangel eines andern Tauschmittels als der Silbermünze macht Geldtransactionen äusserst schwerfällig, indem man einen Karren benutzen muss, um eine einkassirte Summe von einigen tausend Piastern heimzuführen.

Spanische Piaster werden zwischen Januar und Mai bisweilen mit ½ bis 1 Proc. Aufgeld bezahlt, spanische Piaster *von Karl IV.* („Carolus Dollars") oft mit 2 bis 4 Proc., ja bis 12 Proc. Aufgeld, dergl. von *Ferdinand VII.* mit 2 bis 3 Proc. Aufgeld. Peruanische Piaster und brasilische Milréis-Stücke nimmt man nur zu circa 78 Cents an. Wie in China, so sind auch hier die sogenannten „Chopped dollars" (beschnittenen Piaster) sehr häufig; dieselben werden nur nach dem Gewicht angenommen. Französische silberne Fünffrankenstücke sind, gegen Piaster gewogen, nur mit 3 bis 5 Proc. Verlust anzubringen. Auch die Thaler der vorigen norddeutschen Währung sind anzubringen, bisweilen mit Nutzen, bisweilen mit Verlust. Britisch-ostindische Compagnie-Rupien gelten 47 Cents; sehr häufig kommen die Halbrupienstücke vor.

Im Jahre 1860 hat die Regierung *Kupfermünzen zu* 1 und *zu* ½ *Cent* für die obengedachten Niederlassungen ausgegeben; vorher liefen kleine *Local-Kupfermünzen* (Copper Tokens) um, von denen man 660 bis 680 auf den Dollar rechnet. Früher circulirten (nach de Montigny) von Kupfermünzen die eigentlichen britisch-ostindischen (s. *Calcutta*, S. 218), ferner gleichnamige locale, sowie die ehemaligen niederländisch-ostindischen Deuten (s. *Batavia*, S. 112f.). Die Einheiten aller Stücke wurden „Pies" genannt; 10 Pies hiessen ein *Fanam*, und 32 Fanams oder 320 Pies machten ein *Rindschit* (Ringit), d. i. einen gewöhnlichen Rechnungs-Piaster (Dollar).

Nach C. de Montigny, welcher der gegen Ende 1843 nach China abgeordneten französischen Handelsmission angehörte (s. dessen „Manuel du négociant français en Chine" [p. 381] in den „Documents sur le commerce extérieur" Nr. 319, Paris, 1846), werden die Rechnungen der englischen *Regierung* in *Rupien* zu 16 Annas zu 12 Pies geführt. In diesem Fall ist die Rupie jetzt wohl die britisch-ostindische *Compagnie-Rupie;* s. *Calcutta*, S. 216. De Montigny gibt für die erwähnte Zeit noch die Sicca-Rupie als bezügliche Einheit an (vgl. *Calcutta*, S. 217). Im Jahre 1855 beabsichtigte die britisch-ostindische

Regierung, unter deren Verwaltung die sogenannten Straits' Settlements stehen, die britisch-ostindische Compagnie-Rupie als allgemeine Münzeinheit auch hier einzuführen, es erhob sich aber dagegen eine so starke Opposition, dass es unterbleiben musste. Die gedachte Rupie ist zwar mit im Umlauf und ist im allgemeinen Verkehr eine bekannte Münze, aber Niemand rechnet nach Rupien.

Wechselkurse.

Auf *London*, 6 Monate nach Sicht (auch 90 und 60 Tage nach Sicht),

	(±)		
Bankwechsel	4 Schill.	1½ Pence	Sterling Wechselbelauf für 1 Dollar baar hier. (Kurse am 10. Juli 1875.)
Wechsel auf Credite	4 »	2 »	
Wechsel mit Documenten	4 »	2¼ »	

» *Paris*, 30 Tage nach Sicht, ... 5 Frank. 35 Centimen Wechselbelauf für 1 Dollar baar hier.

» *Calcutta*, *Bombay*, *Madras* und *Rangun*, 3, 30 und 60 Tage nach Sicht (Bankwechsel) ..... 230 Compagnie-Rupien Wechselbelauf für 100 Dollars baar hier, für 3 Tg. nach Sicht.

» *China* (besonders Hong-kong, Kanton, Schang-haï, Amoy), 30 (auch 15) Tg. nach Sicht, ... 3 bis 8 Proc. Disconto oder Abzug, d. i. (±) 97 bis 92 Dollars baar hier für 100 Dollars in Wechseln auf China. (Selten steht der Kurs auf pari oder zu einer procentweise Prämie oder Aufgeld.)

» *Australien*, 30 Tage nach Sicht, ... 4 Schill. 2 Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Dollar baar hier.

» *Batavia*, 10 (auch 30) Tg. nach Sicht, 270 bis 275 niederländ. Gulden Wechselbelauf für 100 Dollars baar hier. (Seltener ± 36¾ Cents hiesig für 1 Gulden, oder auch Dollars gegen Dollars mit Procenten Verlust oder Gewinn.)

Die Kursschwankungen sind sehr bedeutend.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Calcutta*.

Wechselhandelsusanzen.

Commission für Indossirung und Verkauf von Wechseln, die aus bewirkten Verkäufen hervorgegangen sind, 1 Proc., ohne diesen Umstand 2½ Proc. *Delcredere* 1 Proc.

Geldkurse. (Vgl. oben die Rubrik „*Geld*“.)

	(±)		
Englische Sovereigns	4 Doll.	50 Cents	für ein Stück.
Spanische Dublonen (Onzas, Quadrupel)	14 »	75 »	
Java-Gulden, d. i. niederländ. Silbergulden und besonders 2½-Guldenstücke	260 Gulden	Nennwerth	für 100 Dollars baar hier.
Britisch-ostindische Compagnie-Rupien	213½ Stück		

Geldhandelsusanzen. *Commission* für den Ein- oder Verkauf oder die Verschiffung von Geld 1 Proc., für Geldvorschüsse auf Waaren 2½ Proc.

Das *gesetzliche Zinsmaximum* ist 12 Proc. für das Jahr.

Maasse und Gewichte.

Ellenmaass ist der *Covid* von 18 engl. Zoll oder ½ Yard, im Grosshandel meist das *englische Yard;* s. *London.*

Getreide- und Flüssigkeitsmaass. Der *Gantang* von 2 Bambuhs (Bamboos) = 1¼ altes englisches Wein-Gallon = 4,73 Liter = 238½ paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht ist das *chinesische;* s. *Kanton.* Für *europäische Einfuhrartikel* wird häufig das *englische* Handelsgewicht angewandt (s. *London*).

Der *Koyan* für *Reis* aus Siam und dem ostindischen Archipel, für Sago und Sesamsamen begreift 40 Pikols Gewicht, der *Sack* bengalischer Reis, Weizen, Mais und Hülsenfrüchte (Gram) 2 bengalische Bazar-Mönn (s. *Calcutta*). — Der *Koyan* für *Salz* begreift 52 Pikols Gewicht.

Gold- und Silbergewicht wie auf *Pinang;* s. dies. Art. — Für *Gold- und Silberdraht* dient ein *kleineres Kätti* von 18 Bongkals; vgl. *Pinang.*

Stückgüter. Das *Kohrdsch* (Corge) oder *Score* bedeutet bei Manufacten 20 Stück, bei Java-Tabak 40 Körbe.

Schiffsfrachten.

Man verfrachtet nach England, dem britischen Kanal und den Vereinigten Staaten von Nordamerika in englischem Gelde, und zwar Gewichtswaaren für das englische Ton von 2240 engl. Pfund avdp. (wobei der Frachtpreis für „Leichtgut" höher ist, als für „Schwergut"), Maassgüter (auch Sago und Gambier in Ballen) für das Ton von 50 engl. Kubikfuss; — nach Hong-kong Balken in Dollars für 1 Stück, sowie auch für 100 Stück.

Waarenhandelsusanzen.

Man verkauft: Steinkohle für das englische Ton von 2240 engl. Pfd. avdp., Dielen für 100 Stück, Balken für 1 Stück, Arak für den halben batavischen Legger (s. Batavia, S. 116), (Bombay-)Baumwolle für den Ballen, (Mule-)Twist für den Ballen von 400 engl. Pfund avdp., gefärbte Baumwollgarne (auch türkischrothes) für den Ballen von 200 engl. Pfund avdp., Baumwollstoffe im allgemeinen für das Stück, Madapollams und Cambrics aber für das Kohrdsch von 20 Stück, Thee für die Kiste, ostindisches Opium für die Kiste, türkisches Opium für den Pikol, Gunnysäcke für 100 Stück.

Die *Verkäufe* erfolgen bei europäischen Waaren auf 3 Monate *Credit,* bei chinesischen und nicht einheimischen ostindischen auf 2 bis 3 Monate, bei Opium auf 2 Monate oder auch *gegen baar*, bei Erzeugnissen der Insel *gegen baar.* Bei der so grossen Concurrenz werden einem Jeden, selbst dem nur schwach Bemittelten, grosse Beträge auf Credit anvertraut. Der gewöhnliche Credit-Termin bei Einfuhrwaaren von 3 Monaten wird nach Ablauf dieser Frist häufig auf weitere 2, 3 und selbst 5 Monate ohne Zinsvergütung ausgedehnt, d. h. so lange, bis der Käufer im Stande ist, zu bezahlen. Die Abnehmer der Einfuhrwaaren sind sämmtlich Chinesen, und, wie gesagt, zahlen sie, wenn auch wechselmässig verpflichtet, gewöhnlich nicht vor 6 bis 8 Monaten.

Commissionsgebühren: Auf *Einkäufe* mit Vorschuss 5 Proc., ohne Vorschuss, mit offenem Credit auf London, 2½ Proc., woneben 2½ Proc. Remburs. Auf *Verkäufe* 5 Proc.; Delcredere 2½ Proc., woneben 2½ Proc. Remburs und circa 1½ Proc. für Versicherung (½ Proc.), Lagermiethe und kleine Unkosten, *zusammen* also circa 11½ Proc. Nach v. Scherzer bezahlt man an Commission für Ein- oder Verkäufe von Opium 3 Proc., für Ein- oder Verkäufe von Edelsteinen 2 Proc., für Ein- oder Verkäufe von Schiffen, Häusern und Grundstücken 2½ Proc., auf alle consignirt gewesenen, aber zurückgenommenen Waaren ½ Proc., für das Ueberladen von Cassia, Zimmtblüte, Kampher, Baumwollwaaren und Gunnysäcken 1 Dollar pro Kiste oder pro Sack, für das Ueberladen von

andern Waaren 1 Proc. (?) Commission für Besorgung von Schiffsfrachten 5 Proc. Man stellt in den Verkaufsrechnungen die Fälligkeit des Ertrages gewöhnlich auf 4 Monate nach dem Tage des Verkaufs und gibt dafür Rimessen auf England. — *Courtage* wird *nicht* bezahlt (nach v. Scherzer aber 1 Promille).

Die *Niederlagegebühr* beträgt auf die Kiste Opium und auf den Ballen Seide und Wollgewebe, sowie auf das Fass flüssige Waaren 1 Piaster monatlich, auf den Ballen Baumwolle 50 Cents monatlich, auf viele andere Artikel für das Ton von 50 engl. Kubikfuss 1 Piaster monatlich.

Verkäufe im Grossen im Auctionswege sind nicht zugelassen.

Stempelgebühren. Ausser durch den Wechselstempel ist der Handel belastet durch Stempelabgaben auf *Verträge* (je nach dem Werthbetrage ½ bis 1 Proc.), auf *Quittungen* (3 Cents für eine jede), auf *Connossemente* (10 Cents für ein jedes) und auf *Versicherungs-Polizen* (½ Promille von der versicherten Summe).

Regale.

Es existiren deren zwei: der *Opiumverkauf* und der *Spirituosen-Vertrieb*. Der erstere ist vom Staate für 30000 Dollars monatlich, der letztere für 5000 Dollars monatlich an chinesische Kaufleute verpachtet.

Sinigaglia, s. *Senigallia*.

Smyrna,

türkisch *Ismir*, wichtigste Seehandelsstadt der Levante, in der asiatisch-türkischen Provinz Natolien, am Meerbusen gleichen Namens. 170000 Einw.

Geld, s. *Konstantinopel*. — Smyrna besitzt das Münzrecht.

Die *Zölle* müssen in guter türkischer Münze oder in fremden Münzen nach dem betreffenden amtlichen Tarif (s. Konstantinopel, S. 461) entrichtet werden.

Die gleich zu erwähnenden *frühern Valuten* sind noch nicht ganz verschwunden, namentlich kommt das sogenannte *Wechselgeld* noch vor. Eine weitere besondere Valuta ist das *Tschesme* (Cesme)-*Geld* (der Hafenstadt Tschesme am Aegäischen Meere), nach welchem auch in Smyrna die Tschesme-Rosinen verkauft werden. Gegenwärtig (October 1875) gilt die türkische Gold-Lira 105 Piaster Tschesme-Geld.

Frühere Währungen. Während jetzt der Jüslik oder Gold-Medschidie, gemeinhin türkische Lira genannt, von 100 Piastern thatsächlich der eigentliche Werthmesser ist, bestanden bis in das Jahr 1861 und zum Theil weiterhin (s. unten) hier, abgesehen von kleinern Zwischen-Nuancen, *fünf* ganz verschiedene Währungen — fünf verschiedene Piaster der Rechnung —, sodass man bei jedem Einkauf fragen musste, welche Klasse von Piastern gemeint sei. Folgende Uebersicht zeigt die Geltung der türkischen Lira, des englischen Sovereign und des Zwanzigfrankenstücks in Piastern dieser verschiedenen Währungen gegen Ende des Jahres 1860:

	Geltung von		
in	1 türk. Lira. Piaster.	1 engl. Sovereign. Piaster.	1 Zwanzigfrankenst. Piaster.
gesetzlichem Gelde (jetziger Münze)	100	109	86½
Währung der Osmanischen Bank	108	120	96
Zschuruk-Währung	144	157	124
Tarifgeld	123¼	134	106
Wechselgeld	115¾	126½	99¾

In der Währung von 108 Piastern für die türkische Lira führte die Osmanische Bank ihre Bücher; in „Zschuruk“ wurde im gewöhnlichen kleinen Verkehr, beim Einkaufe von Lebensmitteln und in den Kaffeehäusern bezahlt; nach Tarifgeld wurde die Bezahlung der meisten Einfuhrwaaren geregelt, nach ihm verkaufte der Bazar; nach sogenanntem Wechselgelde wurden die Ausfuhrartikel bezahlt und in ihm schloss der grössere Handelsstand seine Wechselkäufe und Wechselverkäufe.

Eine bestimmte und genügende Ursache für diese Abnormität des Bestehens von vier neben der gesetzlichen Währung hergehenden willkürlichen Valuten ist nicht nachzuweisen. Vielleicht ist der erste Ursprung derselben in der Vorliebe des Landes für das Gold und in dem schlechten Gehalt der ehemals hauptsächlich in Umlauf gewesenen Silbermünze (das Beschlik; vgl. Konstantinopel, S. 458) zu suchen, sodass dann die Erhöhung der Geltung der Lira in Piastern gegenüber ihrem Nennwerthe anfänglich nur ein Goldagio war, welches allmälich in die Höhe getrieben wurde. Daneben scheint eine wucherische Pression der Käufer auf die Verkäufer in den Zeiten schlechten Geschäftsganges mitgewirkt zu haben. Jener Charakter eines Goldagio war jedoch i. J. 1861 völlig verwischt, und die vier Nebenvaluten bestanden zu dieser Zeit lediglich in einer willkürlichen, in ihrer Verschiedenheit ganz unbegründeten illegalen Eintheilung der Gold-Lira und des vollwichtigen Silber-Medschidie.

Im J. 1863 galt die türkische Lira in *Wechselgeld* 123½ Piaster, sodass diese letztere Valuta sich erheblich verschlechtert hatte. Der Grosshandel hatte dieselbe beibehalten, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die Zwischenhändler im Innern des Landes darauf bestanden, danach zu kaufen, um an ihre Abnehmer, die von der Valuta-Verschiedenheit keine Kenntnis hatten, mit umso grösserm Vortheil in gesetzlichem Gelde zu verkaufen.

Das *Tarifgeld* und das *Wechselgeld* waren auch noch i. J. 1867 und später im Gebrauch. Das *Tarifgeld* stand zu Anfang d. J. 1865 auf 123½ Piastern für die türkische Lira und ging dann in dem genannten Jahre allmälich bis auf 125 Piaster; das *Wechselgeld* stand i. J. 1865 und Ende 1866 auf 116 bis 116½ Piastern für die türkische Lira, 100¼ bis 101½ Piastern für das Zwanzigfrankenstück, unverändert 127½ Piastern für den englischen Sovereign und gleichfalls unverändert 23$^{3}/_{20}$ Piastern für den türkischen Jirmilik oder Silber-Medschidie. *Kupfermünze* war i. J. 1865 gegen türkisches Goldgeld mit einem Disconto von 1 bis 3½ Proc. gegenüber seinem Nennwerthe zu kaufen, Ende 1866 mit 3 bis 6 Proc. Disconto, im Frühjahr 1867 meist mit 10 und selbst bis 12 Proc. Disconto; im Innern des Landes war überall nur noch Kupfergeld zu finden. Ende 1867 stand Kupfermünze auf 11 Proc., Ende 1868 auf 14 Proc. Disconto (114 Piaster Kupfermünze für 1 Gold-Lira oder 100 Piaster Gold). Die vorigen Beschlik (silbernen Fünfpiasterstücke) und die alten Altelik (silbernen Sechspiasterstücke) standen Ende 1866 auf 1 bis 5 Proc. Disconto gegen neue Goldmünze.

(Vgl. auch das unter Konstantinopel, S. 457, über den Kurantpiaster Mitgetheilte.)

Ueberdies bestanden für einzelne Waaren, z. B. nürnberger Artikel, noch besondere Eintheilungsacten der türkischen Lira.

Vorkommen der Frankenwährung. Neben der Piasterwährung ist vielfach auch die Frankenwährung (s. *Paris*) in Uebung, was besonders von den hiesigen europäischen Häusern gilt. Wie vor wenigen Jahren, so wird wohl noch jetzt eine grosse Zahl von Geschäften geradezu in Franken abgeschlossen; die angesehenern europäischen Magazine rechnen ihre Preise nur in Franken, und das Zwanzigfrankenstück ist eine der beliebtesten Münzen. Gegenüber der

jetzigen gesetzlichen Währung genoss i. J. 1862 das Zwanzigfrankenstück ein Aufgeld von mehr als einem Piaster gegen seinen innern Werth (von 87,9 Piastern Goldwährung; es ist in der Türkei amtlich auf 88 Piaster tarifirt, wie S. 461 angegeben). In der frühern Zschuruk-Währung (s. oben) wurde es mit einem Agio von ungefähr 3 Piastern bezahlt, und dieses Agio übertrug sich von den zahlreich umlaufenden goldnen Fünffrankenstücken auch auf die silbernen Fünffrankenstücke; der einzelne Silberfranken galt nämlich, seinem Werth entsprechend, 6 Piaster Zschuruk, das silberne Fünffrankenstück aber (wie das goldne) 31 Piaster Zschuruk statt 30, das Zwanzigfrankenstück 124 Piaster Zschuruk. Im täglichen Verkehr wurde i. J. 1863 der Silberfranken zu 4¼ Piastern gesetzliches Geld gerechnet. — Noch i. J. 1864 stellte man den Preis der Baumwolle sowohl in Piastern „Wechselgeld", als in Zwanzigfrankenstücken.

Umlaufende fremde Münzen

sind vorzüglich die französischen und die neuern italienischen Goldmünzen der Frankenwährung, besonders Zwanzigfrankenstücke; s. die vorige Rubrik. Ferner circuliren viele englische Sovereigns. Die beiden gedachten Münzarten sind bei den grössern Zahlungen im gewöhnlichen Verkehr ebenso häufig in Umlauf, wie die türkischen Goldmünzen. Nächstdem laufen spanische Säulenpiaster (Colonnati) um, die aber hier seit etwa zwanzig Jahren infolge ihrer Verwendung für China fast ganz aus der Circulation verschwunden sind, ferner österreichische Conventions-Speciesthaler (Tallari, insbesondere Maria-Theresienthaler, Tallari della regina), österreich. Viertelgulden (des 45-Guldenfusses, i. J. 1863 im täglichen Verkehr zu 2½ Piastern gesetzliches Geld gerechnet) und russische Silberrubel (Carbovanz genannt). Vgl. unten die *Geldkurse*.

Locales Papiergeld.

Ein solches sind die *Kassenscheine* oder *Noten* der hiesigen *Osmanischen Bank* (Imperial Ottoman Bank), welche bei dieser Anstalt auf Verlangen bei Vorzeigung jederzeit gegen Baargeld umgetauscht werden. — Ausserdem circuliren (und circulirten i. J. 1865 wenigstens in grosser Menge) wie ein Papiergeld *Anweisungen* oder sogenannte *Noten der Krämer auf die Serafs* oder kleinen Geldwechsler, welche letztern aber durchaus nicht immer die Garantie genügender Sicherheit bieten; diese Anweisungen werden gewöhnlich erst nach drei Wochen bezahlt, während aber der Aussteller am Ausstellungstage dafür belastet wird, sodass von ihm der Seraf unrechtmässiger Weise Zinsen darauf bezieht, beziehungsweise mit dem von ihm nicht verzinsten Gelde Anderer arbeitet. Solche Anweisungen gehen von einer Hand in die andere.

Wechselkurse

im allgemeinen wie in *Konstantinopel*. Im Jahre 1868 schwankten die in *Wechselgeld* (s. oben) regelmässig notirten Kurse zwischen folgenden Grenzen:

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
London	3 Monate dato	126 — 127¾	Piaster *Wechselgeld* für 1 Pfund Sterling.
Paris und Marseille .	Kurze S. (auch 3 Monate dato).	200 — 203	Parà » » 1 Franken oder ebensoviele Piaster Wechselgeld für 40 Franken.
Triest	3 Monate dato.	416 — 430	Parà *Wechselgeld* für 1 Gulden österreich. Währung oder ebensoviele Piaster Wechselgeld für 40 Gulden ö. W., in Triest zahlbar in wiener Banknoten.

Man notirt auch einen Kurs auf *Genua* nach der Norm dessen auf Paris, ferner einen Kurs auf *Konstantinopel*, 3 Tage nach Sicht, welcher auf (±) pari bis 1 Proc. Aufgeld (in Goldwährung) steht. Ausnahmsweise finden sich bisbisweilen Kurse auf *Berlin* und auf *Leipzig*, 3 Monate nach Sicht, notirt, zu ± 5 Piastern 10 Parà *Goldwährung* für 1 deutsche Reichs-Mark.

Die *Wechselkurse* sind in den verschiedenen Jahreszeiten grossen Veränderungen unterworfen. Im Herbst sinken sie beträchtlich, infolge der durch die grosse Ausfuhr der Früchte (Rosinen und Feigen) verursachten Seltenheit des baaren Geldes, und der Unterschied im Minus gegen sonst geht bisweilen bis auf 3½ und 4 Proc. (Nebenkosten inbegriffen), im Durchschnitt aber auf 2 Proc. (Nebenkosten inbegriffen). Bestätigte Credite auf Bankhäuser kommen sehr wenig vor.

Eine geschäftsmässige *Discontirung* von Wechseln auf Smyrna findet nur bei der Osmanischen Bank statt, welche dabei 10 bis 12 Proc. Jahres-Disconto berechnet. Wenn sie gelegentlich auf Seiten von Privaten vorkommt, so hängt der Discontosatz natürlich wesentlich von der Sicherheit des Papiers und dem Bedürfnis des Verkäufers ab.

Wechselhandelsusanzen.

Wechsel werden gewöhnlich am Tage der Ankunft des triester Dampfboots, am Freitage, oder vor Abgang des französischen Dampfboots, jeden 7., 17. und 27. des Monats, gekauft. Der Aussteller gibt das Valutabekenntnis „Werth baar empfangen", erhält aber statt des baaren Geldes eine Bescheinigung des Käufers, welche keine Wechselkraft hat. Gegen diese Bescheinigung erfolgt nach dem Platzgebrauche die Auszahlung am folgenden Sonnabend. Ein Wechselkauf auf Credit wird als ein verstecktes Falliment betrachtet; i. J. 1864 wurden gleichwohl bei dem damals herrschenden grossen Geldmangel Wechsel auf mehrmonatigen Credit gekauft. — *Commission* ½ bis 1 Proc. *Courtage* ¼ Proc., nur seitens des Verkäufers; der Mäkler gibt den zehnten Theil davon an das betreffende Contor-Personal ab. *Delcredere* 1 Proc.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Konstantinopel.*

Geldkurse

im allgemeinen wie in *Konstantinopel.* Im Jahre 1868 stand die türkische Lira *Gold* (= 100 Piaster Gold) ¼ Piaster Wechselgeld höher als 5 Silber-Medschidie (= 100 Piaster Silber). Die früher in *Wechselgeld* notirten Kurse standen natürlich entsprechend höher als gemäss dem Werthe in Goldwährung. Man notirt auch spanische Säulen-Piaster (Colonnati, seiner Zeit zu ± 26¾ türk. Piastern *Wechselgeld*), österreichische Conventions-Speciesthaler (Tallari, besonders Maria-Theresienthaler, Tallari della regina, seiner Zeit zu ± 25¾ Piastern *Wechselgeld*) und russische Silberrubel (sogenannte Carbovanz, zu ± 19⅜ Piastern *Wechselgeld*).

Die i. J. 1864 für das Türkische Reich erfolgte gesetzliche Feststellung des *Maximal-Zinsfusses* auf jährlich 12 Proc. (vgl. Konstantinopel, S. 465) wird, in Smyrna wenigstens, nicht eingehalten; i. J. 1865 stieg daselbst der Zinsfuss bis zu 18 Proc.

Maasse und Gewichte, s. *Konstantinopel.*

Von den häufig in Betracht kommenden *fremden Ellenmaassen* rechnet man die (leipziger-)*brabanter* Elle, wie in Konstantinopel, dem bisherigen türk. Pik Hâlebi gleich, die alte pariser *Aune* = 1¾ Pik Hâlebi, das *englische Yard* = 1⅓ Pik Hâlebi, das sogenannte *schweizer Yard* = 32, auch 33 *englische Zoll.* Die *„frühere schweizer Elle"* von 1¾ brabanter Ellen wird hier mit 40 englischen Zoll (= 1⅑ engl. Yard) geliefert.

Rum wird häufig nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (s. *London*) verkauft, wofür man 2½ bisherige Oken an *Gewicht* rechnet. Sonst werden *Flüssigkeiten* nach dem *Gewicht* verkauft. *Baumwolle* verkauft man im Grosshandel für das *englische Pfund avoirdupois*, und man stellt den Preis in *englischen Pence Sterling*.

Das *Dulun Weinland* ist eine Fläche von 45 Schritten im Geviert.

Von den *alten Landesmaassen* ist in Smyrna abweichend das *Getreidemaass*, welches zwar *gesetzlich* dasjenige von *Konstantinopel* sein sollte, während aber thatsächlich das *Kiló* oder Kilé *von Smyrna* = 1½ Kiló von Konstantinopel = 54,14 Liter = 2729¼ paris. Kubik-Zoll = 0,8805 wiener Metzen = 0,1862 engl. Imp. Quarters = 0,2579 russische Tschetwert. An *Gewichtsinhalt* wird das hiesige Kiló bei Weizen zu 31 bis 32 Oken, bei Reis zu 10 Oken gerechnet. — Das *Kiló* hatte 8 Kafis (Caffisi), Schini oder Pintar. — In *Amassia* (in Kleinasien) wurde *Weizen* bisher für 100 Kiló verkauft.

Beim *alten Handelsgewicht* hatte hier der *Kantár*, Cantaro oder Kintal (Quintal, Centner) 45 Oken = 57,386 Kilogramm. (Vgl. Konstantinopel, S. 464.) Derselbe wurde auch in 100 Rottel (Rotoli, Rotola) oder Lodra eingetheilt. Ein Rottel = 180 Drachmen = 573,86 Gramm. In der weitern Umgebung von Smyrna hatte der Kantár nur 44 Oken, wie in Konstantinopel. — Im *Kleinhandel* hatte die *Oka* 401½ Drachmen. Rechnet man die Drachmen den konstantinopeler Drachmen gleich, so ergibt sich diese Oka = 1285,84 Gramm. — Nach dem auf S. 465 (für die persische Seide) angegebenen *Batman* (Man, Mahnd) von 6 Oken werden in Kleinasien (namentlich in Amassia) auch die *Kreuzbeeren* verkauft.

Schiffsfrachten bedingt man nach England in englischem Gelde für das englische Ton von 2240 Pfund avdp. Brutto, nach Hamburg und Bremen in deutschen Reichs-Mark für ebendieses Ton, nach den Niederlanden in niederländ. Gulden für die Last von 2000 Kilogramm Brutto, mit den englischen und niederländischen *Dampfschiffen* auch nach den Niederlanden, nach Hamburg, Bremen, den deutschen Ostseehäfen, Schweden, Helsingfors und Petersburg in englischem Gelde für das englische Ton Brutto.

Waarenhandelsusanzen.

Rosinen verkauft man für den Kantár, Yerli-Rosinen aber für die Oka, frei an Bord.

Die *Verkäufe der Einfuhrwaaren* erfolgen gewöhnlich auf 2 mal bis 6 mal 15 Tage, also auf 30 bis 90 Tage, *Credit*; rücksichtlich der Bezahlung dabei entsprechend wie in Konstantinopel. Im J. 1863 mussten die Importeure, um nur verkaufen zu können, Creditfristen von 6 bis 8 Monaten bewilligen; alle Zahlungen wurden bei grossem Geldmangel ungebührlich verzögert oder mit Anweisungen (Noten) eines Hauses auf ein anderes geleistet. — An die *Kleinhändler* (Manufacturwaarenhändler) *im Bazar* werden Manufacte (früher auf 3 Monate Credit, was aber blosse Form) gegen schriftliches Zahlungsversprechen, sogenanntes *Temessut* (Bazar-Billet, Billet de Bazar), verkauft, in welchem Billet (ohne Wechselkraft) Zahlung in drei bis fünf Terminen von je 61 Tagen versprochen wird (vgl. Konstantinopel, S. 465); am ersten Sonnabend nach dem Verfalltage wird der Schein präsentirt, und von da an werden bis zu dessen völliger Erledigung Abschlagszahlungen geleistet, die nur Sonnabends erfolgen und in dem Maasse, wie die vergangene Woche mehr oder weniger günstig für den Kleinhandel gewesen. Ueber diese Zahlungen wird auf der Rückseite des Schuldscheins vom Gläubiger quittirt, in dessen Händen er bis zur gänzlichen Tilgung bleibt, wenn er ihn nicht, wie gewöhnlich, an einen Geldwechsler (Seraf) cedirt, der die Verpflichtung zur Eintreibung der ganzen

Forderung übernimmt und dem Cedenten auf die Eingänge Zinsen vergütet, oder aber diesem einen Theil oder den ganzen Betrag vorschiesst, wofür er dann 12 bis 15 Proc. jährl. Zinsen berechnet; für die Einziehung erhält der Geldwechsler ¼ bis ½ Proc. Gebühren (ausserdem früher für Münzverlust 1 bis 2 Proc.). Jenes in den Billets gegebene Versprechen bezüglich der Zahlungsfristen wird in den seltensten Fällen eingehalten, und da die geschäftliche Gewissenlosigkeit der Levantiner und Rayah-Bazaristen in der consularischen Justiz selten, bei den türkischen Gerichten nie ein Gegengewicht findet, so muss sich der Importeur sehr glücklich schätzen, wenn er seine Forderungen binnen Jahresfrist eingetrieben hat. Bedeutende Ausfälle sind nichts Seltenes. Kauf gegen baare Zahlung ist in diesem Verkehr etwas völlig Unbekanntes. Selbst acceptirte Wechsel werden in der Regel erst am Sonnabend *nach* dem Verfalltage bezahlt, und auch dann begnügt sich der Inhaber mit einer Abschlagszahlung und dem Versprechen des Restes für nächsten Sonnabend. Für die *Kleinhändler* (Manufacturwaarenhändler) *der Frankenstrasse* ist das gewöhnliche Verkaufsziel 6 bis 9 Monate. Die Abschlagszahlungen, wie oben, dauern in der Regel bis 6, auch 12 Monate nach Verfall. Für die *Kurzwaarenhändler* gilt das nämliche wie für die Manufacturwaarenhändler. Die *Specerei-* oder *Colonialwaaren-Kleinhändler* kaufen gegen Promessen, zahlbar in 2 mal bis 3 mal 31 Tagen; Abzahlungen vom Verfalltage an wie oben.

Die *Käufe der Ausfuhrwaaren* werden nur *gegen klingende Münze* abgeschlossen. Um sich die letztere zu verschaffen, ziehen die Käufer 3-Monatwechsel auf ihre europäischen Committenten, welche Papiere entweder bei den Bankieren verdiscontirt oder an die Importeure verkauft werden, welche letztern sie zur Deckung ihrer Einfuhren benutzen.

Verkaufs-Commission meist 2, höchstens 3 Proc., für England aber 5 Proc.; *Einkaufs-Commission* 2 Proc.; *Delcredere* gewöhnlich 3 Proc. (Früher rechnete man ausserdem in den Waaren-Verkaufsrechnungen noch 1 bis 2 Proc. für Münzverlust an [vgl. Konstantinopel, S. 465].) *Courtage* ½ bis 1 Proc. von jeder Seite, aber bei manchen Abschlüssen auch wohl 1½ Proc. für den Verkäufer allein. Von der Courtage gibt der Mäkler den zehnten Theil an das betreffende Contor-Personal ab. — Für den *Opiumhandel* bedient man sich eines *Sachkenners* (deren zwei hier ansässig sind), welcher sich gegen ½ Proc. Commission für die Güte der Waare *verbürgt*.

Da die *Gelder für Einfuhrwaaren* langsam eingehen und demzufolge die Aussenstände im Bazar sowohl, als der Werth der im Depôt liegenden und unterwegs befindlichen Waaren auf starke Summen sich belaufen können, so tritt der Consignatar gewöhnlich ins Mittel, indem er sogleich bei Empfang der Waare Vorschüsse, nach Uebereinkommen bis zur Hälfte und selbst bis zu zwei Dritteln des Werthes der Waare, gewährt. Diese Vorschüsse werden dann durch die jeweiligen Eingänge der Gelder nach Verkauf der Waare zum Tageskurse gedeckt, wobei die Kursdifferenz dem Consignanten zur Last fällt. Unter solchen Verhältnissen ist es begreiflicher Weise den smyrnaer Häusern unmöglich, für eigene Rechnung mit günstigem Erfolge zu arbeiten, sofern es sich nicht um Artikel handelt, die sich zur Speculation eignen, wie z. B. Kaffee, Zucker, Indigo etc. Die Colonialwaaren werden grösstentheils für feste Rechnung der smyrnaer Häuser oder, gegen Zahlung der Hälfte, für gemeinsame Rechnung mit Speculanten des Auslandes, mitunter in Consignation, importirt und können leicht mit kürzern Zahlungsterminen verkauft werden, weil der Artikel in wenigen Händen liegt und unter den Eignern mehr Zusammenhang beim Festsetzen der Bedingungen herrscht.

Jedes Handelshaus hat seinen ständigen *Mäkler*. Die Mehrzahl der Mäkler sind Juden.

Solothurn,

befestigte Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, an der Aar. 6000 Einwohner.

Geld,

s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 1. November 1851 ein, dem

Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 1. Januar 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher waren Rechnungsart und Zahlwerth ganz wie im Kanton *Bern*; s. dies. Art. (Nach dem Beschlusse des Kantonsraths vom 16. Juni 1851 waren auch hier 69 alte Franken Kapitalwährung oder 70 alte Franken Kurantwährung = 100 französische oder neue Schweizer Franken zu rechnen.)

Aeltere und vorige Rechnungsstufen. 1 *Krone* = 1⅔ Gulden = 2½ *vorige* Schweizer Franken = 3⅓ solothurner Pfund = 25 Batzen = 66⅔ Schillinge = 100 Kreuzer = 250 Rappen = 800 Heller.

Münzprägung, s. *Schweiz.*

Die vom Kanton *früher geprägten Goldmünzen* und *Silberkurantmünzen* s. in den *Münztabellen* unter „Schweiz". An *Silberscheidemünze* wurden aus Billon geprägt: *Batzen* zu 4 Kreuzern (von 1760 bis 1814), *halbe Batzen* zu 2 Kreuzern (von 1760 bis 1796), *Kreuzer* (von 1760 bis 1813 und in 1830), *halbe Kreuzer* (von 1760 bis 1798), *Rappen* (in 1813). Die ganzen und halben Batzen mit der Jahrzahl 1826 waren nur kalt umgeprägte ältere Stücke gleichen Nennwerthes.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld* sind die *Noten* der „*Solothurnischen Bank*" zu Solothurn zu 500, 100, 50 und 20 Franken. Dieselben werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen jederzeit gegen gesetzliches Baargeld (Gold- oder Silbermünze) eingelöst und in allen Staatskassen in Zahlung angenommen. Sie haben den Werth eines Staatspapiergeldes, da die Bank vom Staate (Kanton) garantirt ist. Der Maximalbetrag der Notenausgabe ist bisher nach dem kantonalen Gesetz auf die Hälfte des Actienkapitals (d. i. auf 1250000 Franken) gestellt, mit Rücksicht aber auf das neue gemeinsame schweizerische Banknotengesetz, welches das Doppelte des eingezahlten Kapitals als Maximum feststellt (s. *Schweiz*), überschritten; am 11. September 1875 waren für 1891490 Franken Noten in Umlauf. Die Bestimmungen des gedachten neuen Bundesgesetzes über die Deckung der Noten s. unter d. Art. *Schweiz;* bisher musste behufs dieser Deckung stets ein Viertel des Gesammtbetrages der ohne Kündigung zahlbaren und der auf acht Tage kündbaren Depositengelder, sowie der in Umlauf befindlichen Cassascheine und Banknoten baar in der Bankkasse vorhanden, die übrigen drei Viertel durch im Besitz der Bank befindliche Wechsel von längstens 3 Monaten weiterer Umlaufszeit vertreten sein. Verträge zu gegenseitiger Annahme ihrer Noten in Zahlung mit andern schweizer Banken bestehen mehrere, namentlich mit der „Bank in Basel", der Kantonalbank in Bern, der Kantonalbank in Zürich, der Handelsbank in Genf und der Waadtländischen Kantonalbank in Lausanne. Thatsächlich aber löst, Abänderung vorbehalten, die Solothurnische Bank die Noten aller schweizer Banken ohne Abzug ein, auch wo kein Vertrag besteht. — Die Bank wurde i. J. 1857 auf Actien gegründet. Ihr Kapital wurde nach dem Beschluss vom 15. März 1874 (der Vermehrung um 1 Million Franken) von 2 Mill. Fr. bis Ende 1874 auf 2½ und mit 15. April 1875 auf 3 Millionen Franken erhöht. Operationen sind: hypothekarische Darlehen, Darlehen gegen bewegliche Unterpfänder, Ankauf von Forderungen, Credite in laufender Rechnung, Wechsel-Discontirung, Betheiligung an kantonalen Unternehmungen, commissionsweise Vermittlung anderer Subscriptionen, Einkassirung von Wechseln und Forderungen, Depositengeschäft zur Benutzung und (von Werthpapieren) zur Aufbewahrung, Notenausgabe. Die Bank hat ferner auf Grundlage ihrer hypothekarischen Darlehen verzinsliche Obligationen ausgegeben. Sie hat eine Zweiganstalt in Olten.

Wechselgeschäfte.

Man richtet sich vorzugsweise nach den Kursen von *Basel.*

Wechselrecht des Kantons.

Der Kanton besitzt eine eigene Wechselordnung vom 28. Februar 1857. Ein Beschluss vom 23. April 1861 änderte deren §. 46 (bezüglich des Protests) ab. Die Wechselordnung ist bis auf drei ganz unerhebliche Punkte wörtlich gleichlautend mit der einige Jahre neuern von *Luzern*; s. dies. Art.

Ein **Wechselstempel** besteht im Kanton *nicht*.

Maasse und Gewichte des Kantons,

s. *Schweiz*. Die neuen schweizer Grössen galten gesetzlich schon seit 1840 als sogenannte *Concordats*-Maasse. Das noch zulässige alte *Medicinal- und Apothekerpfund* (nach der Verordnung vom 31. Mai 1824) = 357,622 Gramm = 0,9536587 schweizer Medicinalpfund. — Das *bis Ende* 1839 giltig gewesene solothurner Pfund war = 518,40 Gramm = 1,0368 neue schweizer oder deutsche Pfund; der Centner hatte 10 Stein oder 100 Pfund.

Sondershausen,

Hauptstadt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, an der Wipper. 6000 Einwohner.

Geld des Fürstenthums, s. *Deutschland*.

Bis Ende 1874 und seit 1. Januar 1841 rechnete man nach *Thalern* zu 30 Silbergroschen zu 12 Pfennigen.

Die *Währung* war zufolge des wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 seit 1. Mai 1857 der 30-*Thalerfuss* (30 Thaler = 1 deutsches Pfund fein Silber), *vorher* und seit 1. Januar 1841 der 14-*Thalerfuss* (14 Thaler = 1 deutsche Münzmark oder preussische Mark fein Silber); vgl. *Berlin*.

Früher und bis Ende 1840 rechnete man nach *Thalern* zu 24 (guten) Groschen zu 12 Pfennigen. Der *Zahlwerth* war bei den *Landeskassen* der $13\frac{1}{3}$-*Thaler*- oder *Conventions*-20-*Guldenfuss* (soviele Thaler und Gulden = 1 köln. Mark fein Silber), indem der Conv.-Speciesthaler (das 2-Guldenstück) $1\frac{1}{3}$ Thaler galt, im *gewöhnlichen Verkehr* aber ein $14\frac{1}{6}$-Thaler- oder $21\frac{1}{4}$-Guldenfuss, indem dabei der Conv.-Speciesthaler 34 Groschen oder $1\frac{5}{12}$ Thaler galt.

Münzprägung, s. *Deutschland*. — Die *frühern* Ausmünzungen waren folgende:

Gold wurde *nicht* geprägt.

Silberkurant s. die *Münztabellen*.

Silberscheidemünze. Nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857: *Stücke zu* 1 und *zu* $\frac{1}{2}$ *Silbergroschen* im $34\frac{1}{2}$-Thalerfusse, ganz wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*). — *Vorher* und seit 1846, nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838: *Ebensolche Stücke* im 16-Thalerfusse, wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*). — *Früher* geringhaltige *Stücke zu* 1 *Groschen* oder $\frac{1}{24}$ Thaler.

Kupfer. Seit 1857: *Stücke zu* 3 *Pfennigen* und *zu* 1 *Pfennig*, erstere $4\frac{1}{2}$ Gramm, letztere $1\frac{1}{2}$ Gramm schwer (wie gleichzeitig in Preussen). — Vor 1857 und seit 1841: *Stücke zu* 3 *Pfennigen* und *zu* 1 *Pfennig*, wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*).

Papiergeld des Fürstenthums.

1) *Staatspapiergeld*.

Das *gegenwärtige* ist im Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland*. Auf das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 196608 Mark.

Das *vorige* Staatspapiergeld waren *Kassenanweisungen* zu 1 Thaler, datirend vom 25. Februar 1866, im Gesammtbetrage von 150000 Thalern. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind dieselben bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen (s. d. Art. Deutschland), nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 31. Mai 1875 aber sind sie bis 30. Juni 1876 bei der fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen gegen baares Geld umzutauschen.

2) *Privatpapiergeld.*

Ein solches sind die *Noten* der *Thüringischen Bank* in Sondershausen, Stücke zu bisher 20 Thalern, datirend vom 29. März 1870 und vom 1. März 1856. Nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 sind sie bis 1. Januar 1876 in solche Abschnitte, welche auf deutsche Markwährung und nicht unter 100 Mark lauten, umzuwandeln. Nach der Bekanntmachung der Bank vom 24. Mai 1875 sind die auf Thalerwährung lautenden Noten präclusivisch bis 30. Juni 1876 umzutauschen.

Sie müssen am Sitze der Bank auf Verlangen jederzeit baar eingelöst werden. Ihr Gesammtbetrag darf das wirklich einbezahlte Actienkapital (18 Millionen Mark) nicht überschreiten; sollte dieses letztere sich am Schlusse eines Geschäftsjahres als vermindert zeigen, so ist die Summe der in Umlauf gesetzten Noten mindestens auf den als noch vorhanden nachgewiesenen Betrag des Actienkapitals zu beschränken. Von dem Betrage der umlaufenden Noten soll wenigstens 1/4 in klingendem Gelde, 3/4 in der Bank gehörenden Wechseln oder leicht realisirbaren Effecten vorräthig sein. Die für Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Gesellschaft nicht verwendet werden. Ende September 1875 waren für 5994000 Mark oder 1998000 Thaler Noten in Umlauf. Die Bank wurde im October 1855 auf Actien gegründet. Sie hat Zweiganstalten in Arnstadt, Nordhausen, Berlin, Eisleben, Göttingen und Barmen.

Wechselgeschäfte.

Man richtet sich nach den leipziger Kursen.

Wechselrecht ist seit 1. Mai 1849 die *allgemeine deutsche Wechselordnung.* (Einführungsgesetz vom 30. December 1848.)

Maasse und Gewichte des Fürstenthums, s. *Deutschland.*

Bis Ende 1871 und seit 1. Januar 1849 galten die damaligen *preussischen* Grössen; s. *Berlin.*

Beim *Garnmaass* für Handgespinnst aus Flachs und Hanf war der Haspelumfang oder Faden 2 Ellen. Das *Geschleif* hatte 20 Gebinde zu 60 Fäden, also 1200 Fäden oder 2400 Ellen.

Beim *Getreidemaass* war es ausnahmeweise den zur Erhebung von *Naturalabgaben* Berechtigten gestattet, sich *bis zum 1. Januar* 1855 der *vorherigen* Grössen zu bedienen. Von diesen hatte in der *Unterherrschaft* (mit Sondershausen) das *Malter* 16 Scheffel zu 4 Metzen. Der *sondershäuser Scheffel* = 2698 *preuss.* Kubik-Zoll = 0,878255 neue oder preuss. Scheffel = 48,272 Liter = 24331/2 paris. Kubik-Zoll. Ausserdem waren üblich: der *alte nordhäuser Scheffel* = 2550,54 *preuss.* Kubik-Zoll = 0,83025 neue Scheffel = 45,632 Liter = 2300,42 *paris.* Kubik-Zoll; der *mühlhäuser Scheffel* = 22541/10 *preuss.* Kubik-Zoll = 0,733757 neue Scheffel = 40,328 Liter = 2033,05 *paris.* Kubik-Zoll; in Arnstadt *das arnstädter Maass* (s. *Arnstadt*).

Spanien, s. *Madrid* und die übrigen wichtigern spanischen Plätze.

Stettin,

feste Hauptstadt der preussischen Provinz Pommern, an der Oder, wichtigste Handelsstadt Preussens. 75000 Einw. Der Vorhafen Stettins ist *Swinemünde*, am Ausfluss des Oderarms Swine in die Ostsee (7000 Einw.). Börse. See- und Handelsgericht. Kaufmännisches Schiedsgericht. Gewerbegericht.

Geld, s. *Deutschland* und *Berlin.*

Locales Papiergeld, demnächst aus dem Umlauf tretend.

Ein *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind bisher die *Noten* der *Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern* zu Stettin: a) neuerdings Stücke zu 100 Mark, datirend vom 6. August 1874, welche nur den Zweck haben, einstweilen als Ersatz der seit 1. Juli 1875 aus dem Verkehr tretenden ältern Abschnitte zu 20 und zu 10 Thalern zu dienen, eine geringe Summe, welche bis zum 15. März 1876 wieder zurückgezogen wird; — b) von früherer Emission Stücke zu 100, 50, 20 und 10 Thalern, welche unter dem 22. Juni 1875 zur Einlösung (die beiden letztern Kategorien bezüglich zum Umtausch; s. vorher) bis Ende 1875 aufgerufen sind (gemäss Art. 18 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873). Die auf Thalerwährung lautenden Noten datiren vom 24. August 1849 (Lit. A.), 20. Juli 1860 (Lit. B.) und 20. September 1869 (Lit. C.). Der Gesammtbetrag der umlaufenden Noten darf 3 Millionen Mark (1 Million Thaler) erreichen. Am 31. August 1875 waren für 2744270 Mark = 914756 2/3 Thaler Noten in Circulation. Sie werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht. (Vgl. auch *Berlin*, S. 140.) Vom umlaufenden Notenbetrage muss mindestens ein Drittel in baarem Gelde, zwei Drittel in discontirten Wechseln in einer besondern Kasse bei der Bank vorhanden sein. Laut Beschlusses der Generalversamlung vom 26. April 1875 hat die Bank *auf das Privilegium der Notenausgabe vom 1. December* 1875 *an verzichtet.* Demgemäss *hört mit* 15. *März* 1876 *der Umlauf ihrer Noten* (der

vom 1. Januar 1876 bis dahin noch circulirenden Stücke zu 100 Mark) *gänzlich auf.* Die Bank, eine Actienanstalt, wurde i. J. 1825 eröffnet und i. J. 1833 reorganisirt. Ihr Grundkapital, welches bis auf 6 Mill. Mark gehen darf, beträgt 5697000 Mark (voll eingezahlt). Der Staat übt die Oberaufsicht.

Wechselkurse.

Man notirt solche nach den Normen von *Berlin* auf Amsterdam und Hamburg (auf beide Plätze für kurze Sicht und 2 Monate dato), auf London, Paris und Bordeaux (auf diese drei Plätze für kurze Sicht und 3 Monate dato), auf Berlin und Breslau (auf beide Plätze für kurze Sicht und 2 Monate dato und mit (+) 100 Mark hier baar für 100 Mark Wechselbelauf).

Wechsel- und Geldhandelsusanzen.

Der Verkäufer hat die verkauften Wechsel spätestens bis 5 Uhr nachmittags dem Käufer ins Contor zu schicken; das Kaufgeld dafür ist sofort bei ihrer Uebergabe baar zu bezahlen. — *Wechsel-Commission* 1/3, auch wohl 1/4 Proc. *Wechsel-Courtage* 1 Promille. Beide werden sowohl vom Käufer, als vom Verkäufer bezahlt. *Geld-Courtage* 1/2 Promille, nur vom Käufer.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Deutschland.*

Maasse und Gewichte,

s. *Deutschland* und *Berlin.* — *Steinkohle* und *Coke* verkauft man für die *Last* von 40 Hektolitern (frei zugemessen), bisweilen aber auch für das englische Keel von 21 1/5 engl. Tons (s. London, S. 537).

Waarenhandelsusanzen.

Getreide, *Mehl*, *Hülsenfrüchte* und *Oelsamen* verkauft man im Grosshandel nach dem *Gewicht*, und zwar ganz wie in *Berlin;* bei Lieferungsgeschäften muss die Abnahme innerhalb 6 Werktage, deren erster der Anmeldungstag des Lieferanten ist, beendigt sein. *Stroh* verkauft man für das Schock. — *Spiritus*-Usanz wie in *Berlin.* Der zu liefernde rohe Spiritus muss wenigstens 76 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt haben, jeder zu liefernde Abschnitt aber durchschnittlich mindestens 80 Proc. halten. Bei Lieferungsgeschäften in Spiritus muss die Abnahme innerhalb zweier Werktage nach dem Anmeldungstage erfolgen; Ansprüche wegen Maass-Differenz müssen binnen 10 Werktagen nach der Empfangnahme nachgewiesen sein. — *Rüböl* und *Leinöl* werden für 100 Kilogramm oder 200 Pfund verkauft; bei beiden versteht sich der Preis einschliesslich Fass (bei Rüböl doch erst seit 1. Januar 1876). Bei Lieferungsgeschäften in beiden Oelen können bis 2 Proc. des contrahirten Quantums mehr oder weniger geliefert werden; das Mehr oder Weniger wird zum Börsen-Durchschnittspreise des Anmeldungstages regulirt; die Empfangnahme muss bis Ende des dem Anmeldungstage folgenden Werktages erfolgen; das Rüböl muss in Fässern von höchstens 20 Centnern Netto geliefert werden, welche mit 1 1/2 Mark für den Centner Inhalt besonders zu bezahlen sind.

Rum und *Arak* werden im Grosshandel meist für 30 Viertel (d. i. 30 franz. Veltes = 1 Bordeaux-Barrique, hier Oxhoft genannt) verkauft, Jamaica-Rum bisweilen auch für das englische Imperial Gallon.

Stabholz verkauft man für den *regulirten Ring* von 4 Schock oder 240 Stück, *Langholz* für das Kubikmeter, *Torf* für 1200 Stück (welche man früher für eine alte preuss. Klafter rechnete), *Cement* für die Tonne von 400 Pfund Brutto, *Steinkohlentheer* und *Steinkohlenpech* für die Tonne (Heringstonne), *grüne* oder *schwarze Seife* für die Tonne (s. gleich nachher), einige *Thran-Sorten* für die Orginaltonne, andere (z. B. Südseethran) für den Centner (in beiden Fällen versteuert), *Leinsamen* für die Originaltonne, *Hering* für die Tonne, *Sardellen* für den Anker. Die *Schiffslast* bei Hering = 13 Tonnen. Die *Last Säeleinsamen* begreift beim Verkauf und bei Befrachtungen seewärts 12 Tonnen, bei Befrachtungen stromwärts 20 Tonnen (zu 4 alten Scheffeln). — Die *Tonne grüne* oder *schwarze Seife* von 4 Vierteln wiegt, wenn sie aus der Siederei kommt, Netto 262 Pfund; dies ist die Tonne „schwere Packung"; nach Vorpommern werden auch „leichte" Tonnen von Netto 224 Pfund geliefert. Die wirklichen Gebinde bestehen in Viertel-Tonnen. — *Soda* verkauft man für den Centner Brutto. *Guano* wird sowohl für den Centner Netto, als auch für den Centner Brutto verkauft.

Die gegenwärtig giltigen weitern, vorzugsweise als „Usanzen der stettiner Börse" bezeichneten Bräuche datiren vom 1. Juli 1864. Ein Anhang vom 7. April 1870 regelt die Lade- und Löschzeit der Seesegelschiffe von mehr als 35 preuss. Normallasten und das Liegegeld derselben. Man ist mit der Feststellung neuer Usanzen beschäftigt, welche aber erst i. J. 1876 in Kraft treten werden. Die für unsern Zweck wichtigsten der bisherigen sind die folgenden:

Die *Zahlung* erfolgt durch 3-Monats-Accept al pari, oder baar mit Abzug eines vorher zu vereinbarenden Disconto. Die Bestimmung der Zahlungsweise steht dem Verkäufer zu, welcher auch den Wechselstempel bei „Accept-Geschäften" trägt. Wenn Zahlungsverbindlichkeiten auf fremde Valuten lauten, so sind dieselben zu demjenigen Kurse auf Markwährung zu reduciren, welcher am Tage der Uebergabe der Waare an der Börse für Wechsel auf kurze Sicht notirt worden ist. Bei in fremder Valuta bestimmten *Frachtgeldern* gilt der nämliche Kurs als Maasstab,

und zwar derjenige, welcher am Tage der vollständigen Entlöschung des betreffenden Schiffes an der Börse notirt worden ist.

Die Zuwägung oder Zuzählung, überhaupt die *Ablieferung* der Waare hat der Verkäufer auf seine Kosten zu bewirken. Hering, welcher stets nur in Original-Packung gehandelt wird, muss der Käufer abnehmen, wie er auf dem Stapel liegt oder vom Bord kommt. Der bedungene Kaufpreis versteht sich in allen Verträgen zwischen hiesigen Kaufleuten „unversteuert". Bei Verkäufen gegen baar (per cassa) ist der Verkäufer berechtigt, sofort nach Ablieferung eines Theils der Waaren Zahlung des Kaufgeldes zu fordern, sofern das letztere für den abgelieferten Theil der Summe von 300 Mark erreicht, und bis zur erfolgten Zahlung die Weiterlieferung auf Kosten des Käufers zu sistiren. Ist der Käufer mit der Annahme säumig, so muss er ausser der Zahlung von Verzugszinsen auch sämmtliche entstehende Lager-, Transport-, Versicherungs- und Bemachungskosten dem Verkäufer erstatten; letzterer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung der Waare zu bewirken. — Wenn bei einem Waaren-Quantum von 100 Centnern oder darüber die Bezeichnung „*circa*" gebraucht wird, so steht es dem Verkäufer frei, bis einschliesslich 2 Centner Netto mehr oder weniger zu liefern, was der Käufer sich zu dem verabredeten Preise gefallen lassen muss; beträgt die Differenz mehr oder weniger als 2 Centner Netto, so wird sie bis zum vollen contrahirten Quantum zum Tagespreise regulirt.

Tara „nach Factura" ist bei folgenden Waaren mit usanzmässiger Gewichts-Reduction zu berechnen: a) In *Fässern:* Kaffee, Carobbe (Johannisbrot), Chlorkalk, französ. Harzöl, Mandeln, Nelken, trockne Pflaumen, *russische Pottasche*, Carolina-Reis europäischer Schälung, raffin. Schwefel, ungar. u. russ. Schweineschmalz, Soda, Speiseöl, Sirup, französ. Terpentinöl, Wagenfett; — b) in *Kisten:* Kaffee, Cassia lignea und Zimmtblüte, Farbholzextract, Ingwer, Schellack, raffin. Schwefel, Lakritzen, Thee; — c) in *Ballen* und *Säcken:* Anis, Ingwer, Kümmel, Nelken, ostind. Salpeter, Süssholz; — d) *im allgemeinen* alle Artikel, betreffs deren ein anderes nicht ausdrücklich bestimmt ist. — Die ebengedachten ausdrücklichen Sonderbestimmungen sind zu manigfaltig, um hier mitgetheilt werden zu können. Eine Tara-Vergütung *nach* wirklicher *Ermittlung* findet statt: 1) bei Kaffee in Säcken und Ballen, mit Ausnahme folgender Sorten: brasilische und westindische in einfacher Leinen-Emballage (wobei 1 Pfund pro Ballen); do. in einfacher Bast-Emballage (wobei 2 Pfd. pro Ballen); Java, Sumatra u. Padang in einfacher Leinen-Emballage (wobei $1\frac{1}{2}$ Pfd. pro Ballen); do. in einfacher Bast-Emballage (wobei 2 Pfd. pro Ballen); — 2) bei feinen Gewürzen, namentlich Kanehl, Kardamom, Macis und Vanille in Fässern; — 3) bei Käse in Fässern; — 4) bei allen Waaren, deren Verpackungsart oder Emballage von derjenigen der hinsichtlich der Tara-Vergütung nach festen Sätzen zu behandelnden abweicht. — *Keine* Tara-Vergütung findet statt bei: 1) Hanf in Bunden ohne Emballage; — 2) bei folgenden Waaren in Fässern: Braunstein, ausländ. Honig, Schlemmkreide; — c) bei folgenden Waaren in Säcken und Ballen: Carobbe, Dividivi, geschnittene und gemahlene Farbhölzer, Guano, Kardendisteln, Knoppern, Lorbeerblätter, Moos, Nüsse, trockne Pomeranzen, Chile-Salpeter, Schmack, Seegras, Catechu und Terra japonica; ferner bei allen Waaren, deren Preis nicht nach einem bestimmten Gewicht behandelt wird.

Bei Berechnung von Procent-Tara und bei Reduction fremden Gewichts (s. gleich nachher) wird $\frac{1}{2}$ Pfund und jedes grössere Pfundbruchtheil für 1 Pfund gerechnet, was unter $\frac{1}{2}$ Pfund aber gar nicht; ist jedoch der Preis pro Pfund bedungen, so sind auch die Bruchtheile eines Pfundes in Ansatz zu bringen.

Fremde Gewichte sind wie folgt in deutsche Pfund zu reduciren: — 100 schwedische Pfund = 85 deutsche Pfund; 1 russ. Pud oder 40 russ. Pfund = 33; 112 englische und nordamerikan. Pfund (avdp.) = $101\frac{1}{2}$; 100 alte spanische (castilische) Pfund (und Pfund von Santiago de Cuba) = 92; 1 portugies. u. brasil. Arroba = 29; 100 wiener Pfund = 112; 1 alter sicil. Cantaro = 159; 100 alte venediger schwere Pfund (Libbre grosse) = 95; 100 alte neapolitan. Rotoli = 178; 100 alte livorneser (toscan.) Pfund = 68; 44 smyrnaische (türkische) Oken oder 1 Kantár = 112; 123 schwere Pfund der Ionischen Inseln (engl. Pfd. avdp.) = 112 deutsche Pfund.

Speciell beim Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsämereien.

Wird ein Quantum mit „*circa*" bezeichnet, so kann der Verkäufer 2 Proc. mehr oder weniger zum contrahirten Preise liefern. — Sind Partien Getreide oder Saat vom Käufer „*besehen und acceptirt*", so hat er hinsichtlich der Qualität keine Ansprüche an den Verkäufer zu machen, es sei denn, dass eine bis zur contractlichen Abnahmezeit erfolgte Veruntreuung oder Beschädigung der Waare nachgewiesen wird. Die endgiltige „*Besichtigung*" der Waare durch den Käufer erfolgt bei Lieferung in Säcken nach geschehener Ausschüttung. — Bei Verkäufen „*ab Bahn*" trägt der Käufer sämmtliche Kosten des Messens, Wiegens, Abfahrens etc. — Als „*schwimmend*" oder „*abgeschwommen*" wird eine Ladung betrachtet, wenn der Absender die Ladung an Bord gegeben, Connossement oder Ladeschein darüber vom Schiffer empfangen und letzterer von der Ladestelle weggeholt hat. — Bei *Verkäufen von Getreide*, welches sich in *Säcken* auf einem Fuhrwerk befindet, hat der Lieferer die Säcke auf seine Kosten aufrichten zu lassen und der Käufer den Trägerlohn zu zahlen. — Im *Handel mit Connossementen* und *Ladescheinen* haftet der Verkäufer dem Käufer für die Erfüllung des Frachtvertrags seitens des Schiffers wenigstens in Höhe von zwei Dritteln der Fracht selbst in dem Falle, dass der Schiffer mehr als ein Drittel der Fracht vorschussweise empfangen hat.

Die *Commission* auf Ein- und Verkäufe wechselt zwischen 1, $1\frac{1}{2}$ und 2 Proc.; ebenso das *Delcredere*. — *Courtage* $\frac{1}{4}$ Proc., auf Samenkorn (Gerste und Hafer) und Malz $\frac{1}{2}$ Proc. von jeder Seite. Mäklergebühr für Abhaltung von Auctionen $\frac{1}{2}$ Proc. des Erlöses, für resultatlose Auction 3 Mark. Courtage für Schiffsbefrachtungen 15 Pfennige für 2 Tonnen oder 2000 Kilogr. (4000 Pfd.) von jeder Seite; für die Chartepartie zahlt ausserdem jeder Theil 3 Mark.

Wollmarkt.

Ein solcher findet jährlich vom 16. bis 18. Juni statt; gewöhnlich ist er schon am ersten Tage beendigt.

Stockholm,

Hauptstadt und wichtigste Handels- und Fabrikstadt des Königreichs Schweden, am Ausfluss des Mälarsees in die Ostsee. 150000 Einw. Münzstätte. Börse. Grosshandels-Societät. Manufacturgericht.

Geld Schwedens.

A) Jetziger Zustand.

In Gemässheit der mit Dänemark am 18. December 1872 in Stockholm abgeschlossenen scandinavischen Münzconvention, welcher Norwegen durch das Gesetz vom 4. Juni 1873 (s. Christiania, S. 231) im wesentlichen und durch das Gesetz vom 17. April 1875 (s. Christiania in den Nachträgen) vollständig beigetreten ist, *rechnet* man seit 1. Januar 1875 nach

Kronen (Kronor) zu 100 Öre.

Die Grundlage des Münzsystems ist *Gold*. Die *Krone* (Krona) ist ein Quantum von $^{25}/_{62}$ oder 0,4032258 Gramm fein Gold, indem 2480 Kronen = 1 Kilogramm fein Gold. (Die einzelne Krone wird in Gold nicht ausgemünzt.) Den *Werth* der Krone in den wichtigsten fremden Valuten s. unter *Kopenhagen*, S. 467. Das Nähere über die gedachte Convention s. ebenda, S. 466f.

Die *Silbermünze* ist *Scheidemünze*. Die Besonderheiten s. unter d. Art. *Kopenhagen*, S. 467.

B) Voriger Zustand, bis Ende 1874.

Man rechnete infolge des Münzgesetzes vom 3. Februar 1855 *seit* 1. *Januar* 1856 nach *Reichsthalern Reichsmünze* (Rikdalers Riksmynt) zu 100 Öre. Die Valuta war eine *Silberwährung*. Aus dem Schalpfund Victualiengewicht eines $^3/_4$ (12 Loth) oder 750 Tausendtheile feinen Silbers wurden 50 Reichsthaler Reichsmünze geprägt, und der *Reichsthaler Reichsmünze* war daher ein Quantum von 6,376137 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,14770466 deutschen Gold-Mark oder 1 Mark 14,770 Pfennigen deutsche Reichswährung (die Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,3825682 Thaler oder 11,477 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,6694944 Gulden oder 40,170 Kreuzer vorige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 0,5738523 Gulden oder 57,385 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,6747235 Gulden oder 67,472 Cents niederländische Silberwährung = 1,416919(3)... Franken oder 1 Franken 41,692 Centimen französisches etc. Silberkurant = 0,3543063 Silberrubel oder 35,431 Kopeken russische Silberwährung = 0,5044091 Reichsthaler oder 48,423 Schillinge vorige dänische Währung = 0,2514665 Speciesthaler oder 30,176 Schillinge vorige norwegische Währung = 1,0201819 Kronen oder 1 Krone 2,018 Öre neue scandinavische *Gold*währung (über norddeutsche Thaler berechnet, diese zu 3 deutschen Mark Goldwährung angenommen) (= 1,0626895 Kronen oder 1 Krone 6,269 Öre neue scandinavische *Silberscheidemünze*).

Vorher und nach dem Münzgesetz vom Mai 1845 rechnete man nach *Reichsthalern* (Riksdalers) zu 48 Schillingen (Skillingar) zu 4 Stübern (Styfver). Der Reichsthaler war der ebenerwähnte, der nachherige Reichsthaler Reichsmünze.

Früher und bis in 1845 rechnete man:

a) vorzugsweise nach *Reichsthalern Reichsschuld* (Riksdalers Riksgäld), welche Reichsthaler gleichfalls mit den vorerwähnten nachherigen Reichsthalern Reichsmünze genau übereinstimmten;

b) nach *Reichsthalern Silber* oder *Reichsthalern Species*, welche = 4 Reichsthaler Reichsschuld waren;

c) nach *Reichsthalern Bankgeld (Banco)*, welche = 1½ Reichsthaler Reichsschuld waren.

Demnach war 1 Reichsthaler *Silber* oder *Species* = 2⅔ Thaler *Bankgeld (Banco)*, und in ganzen Zahlen waren 3 Reichsthaler *Silber* oder *Species* = 8 Reichsthaler *Banco* = 12 Reichsthaler *Reichsschuld* oder nachherige *Reichsmünze*. Das *Bankgeld* bestand in den damaligen Noten der hiesigen Reichsbank, nach dem Nennwerthe gerechnet.

Der *Reichsthaler jeder* jener drei Rechnungsarten wurde in 48 Schillinge zu 4 Stübern getheilt, vor dem Mai 1845 aber der *Schilling* in 12 Rundstücke (Rundstycken).

Die obenerwähnten „Reichsthaler Reichsschuld“ waren ursprünglich vertreten durch die sogenannten Reichsschuld-Zettel (Riksgäld Sedlar), ein früheres Staatspapiergeld, welches i. J. 1845 eingezogen wurde und welchem die betreffende Währung den Namen verdankte.

Münzprägung Schwedens.

A) *Gegenwärtig*, in Gemässheit der scandinavischen Münzconvention vom 18. December 1872.

S. unter *Kopenhagen*, S. 469 f.

B) *Früher.*

Gold und Silber s. die *Münztabellen.* — Das *Remedium* war: a) Bei den *Goldmünzen* sowohl in der Feinheit als im Gewicht ³/₁₀₀₀ im Mehr oder Weniger. (*Schlagschatz* ³/₁₀ Proc., ausser den etwaigen Affinirungskosten.) b) Bei den *Silbermünzen* in der Feinheit ³/₁₀₀₀ im Mehr oder Weniger; im Gewicht bei den ganzen Reichsthalern Species ³/₁₀₀₀, bei den halben do. ⁴/₁₀₀₀, bei den Viertel- und Achtel- do. ⁷/₁₀₀₀, bei den Sechzehntel- do. ¹⁰/₁₀₀₀, bei den Zweiunddreissigstel- do. ¹⁵/₁₀₀₀ im Mehr oder Weniger. (*Schlagschatz* ³/₄ Proc.) — (Vor 1777 wurde kein Schlagschatz in Abrechnung gebracht.) Der Münzfuss blieb seit der Münzordnung vom 1. September 1664 bis in 1830 im wesentlichen der nämliche, und auch von 1830 bis Ende 1874 war er nur unerheblich (ziemlich genau ³/₄ Proc.) geringer. Der Münzfus von 1830 wird daher auch häufig noch als „Münzfuss von 1664“ angeführt.

Die nach der Verordnung vom 31. Juli 1868 geprägten *goldnen Carolinen* (den französischen Zehnfrankenstücken in jeder Beziehung gleich) waren gemäss einer königl. Verfügung vom Januar 1872 bei allen Staatskassen zu 7 1/10 Reichsthalern Reichsmünze anzunehmen und werden wohl jetzt und bis zu ihrer erfolgten Einlösung an jenen Stellen (nach ihrem innern Werth) zu 7⅕ Kronen angenommen. Jene Münzsorte, welche kein gesetzliches Zahlungsmittel bildete, wurde nur in sehr geringer Zahl ausgeprägt und war fast gar nicht im Umlaufe. (Die Reichsständische Bank in Stockholm nahm und gab sie früher nach von Zeit zu Zeit zu durch sie festgestelltem Preise; der Annahmepreis war ein etwas geringerer, als der Ausgabepreis, und nach dem erstern nahmen auch die Zollstellen und andere öffentliche Kassen sie in Zahlung.)

Bronze. Nach dem Gesetz vom 3. Februar 1855, aus einer Mischung von ⁹⁵/₁₀₀ Kupfer, ⁴/₁₀₀ Zinn und ¹/₁₀₀ Zink (Legirung wie in Frankreich): *Stücke zu* 5, 2, 1 und ½ *Öre.* Von den 5-Öre-Stücken wurden gesetzlich 50 aus dem Schalpfund Victualiengewicht geprägt, das Stück also 8,5015 Gramm schwer. Von den übrigen Stücken wurden aus dem nämlichen Pfunde gesetzlich 150 Öre Nennwerth geprägt mithin das 2-Öre-Stück 5,6677 Gramm, das 1-Öre-Stück 2,8338 Gramm, das ½-Öre-Stück 1,4169 Gramm schwer.

Kupfer. Nach dem Gesetz vom 25. Juni 1830 und bis in 1854: *Stücke zu* 2, 1, $^2/_3$, $^1/_3$ und $^1/_6$ *Schilling Banco;* ferner seit 1849 auch *Stücke zu* 4 *Schillingen Banco* (1 Schilling Banco = $3^1/_8$ Öre Reichsmünze). Von den Stücken zu 4 Schillingen Banco wurden gesetzlich $11^1/_4$ aus dem Schalpfund Victualiengewicht geprägt, das Stück also 37,7845 Gramm schwer. Das Stück zu 2 Schillingen Banco hatte die Hälfte dieses Gewichts. Von den Stücken zu 1 Schilling Banco wurden $37^1/_2$ aus dem Schalpfund Victualiengewicht geprägt, das Stück demnach 11,3354 Gramm schwer. Von den Stücken zu $^2/_3$ Schillingen Banco wurden $56^1/_4$ aus dem nämlichen Pfunde geprägt, das Stück mithin 7,5569 Gramm schwer. Von den Stücken zu $^1/_3$ Schilling Banco wurden aus demselben Pfunde 90 Stück geprägt, das Stück sonach 4,7231 Gramm schwer. Das Stück zu $^1/_6$ Schilling Banco hatte die Hälfte des Gewichts des Stücks zu $^1/_3$ Schilling Banco. — Man brauchte in einer Zahlung nicht für mehr als 1 Reichsthaler Reichsmünze in Kupfermünze anzunehmen, und bei den Zahlungen an Staatskassen wurde kein höherer Belauf in Kupfermünze angenommen.

Das *Hauptumlaufsmittel* des Landes ist das *Papiergeld*, vorzüglich die Noten der Reichsbank; s. gleich nachher. Silbermünze circulirt, abgesehen von den kleinen Stücken, nur wenig. Die Landbevölkerung gibt dem Papiergelde entschieden den Vorzug.

Umlaufende fremde Münzen

sind vorzüglich die den entsprechenden schwedischen gleichen neuen norwegischen (wenn diese als fremde zu betrachten sind) und dänischen. Auch früher circulirte besonders die damalige Münze der genannten beiden Nachbarländer, der norwegische und dänische Speciesthaler dem um 4 deutsche Reichspfennige bessern schwedischen gleich, der dänische Reichsthaler zu $^1/_2$ Speciesthaler oder 2 Reichsthalern Reichsmünze. Die vorige dänische Silbermünze circulirte besonders in den südlichen Provinzen wie die einheimische, die öffentlichen Kassen aber nahmen sie nur etwas unter dem Nennwerthe an; sie hatte die bessere schwedische Silbermünze fast gänzlich ausgetrieben, welche sehr gewöhnlich bald nach ihrer Emission ihren Weg nach Hamburg nahm, um daselbst eingeschmolzen zu werden.

Papiergeld Schwedens.

1) *Staatspapiergeld.*

Ein solches sind die *Bankzettel* (Banco-Sedlar) oder *Noten* der *Reichsbank* (bis vor kurzem „Reichsständische Bank“ genannt) in Stockholm zu 1000, 100, 50, 10, 5 Kronen und 1 Krone. Von den Noten der ersten Emission in neuer Valuta datiren die Stücke zu 1000 bis herab zu einschliesslich 10 Kronen vom 2. Januar 1874; während die beiden kleinsten Kategorien nur die Jahrzahl (1874) tragen; beim Druck einer neuen Emission werden die grössern Abschnitte (bis herab zu einschliesslich 10 Kronen) mit dem ersten Werktage des betreffenden Jahres datirt, die kleinern nur mit der Jahrzahl. Sie sind Staatspapiergeld, da die Reichsbank, i. J. 1657 in Stockholm unter Garantie der drei Stände gegründet, Staatsanstalt ist. Der Reichstag hat übrigens für die Emission des Staatspapiergeldes eine Bahn vorgezeichnet, welche bezweckt, dasselbe nach und nach durch Münze zu ersetzen. Der Betrag der umlaufenden Noten, zusammen mit dem auf Darlehen gegen Depositen innestehenden und dem der circulirenden Postwechsel der Bank, darf deren Baarvorrath sammt andern Deckungsvaluten um höchstens 30 Millionen Kronen überschreiten. Am 30. November 1874 betrug der Notenumlauf 41622660 Kronen, die auf Depositenrechnungen innestehende Summe 18149111 Kronen, die der circulirenden Postremisswechsel 1656724 Kronen (zusammen 61428495 Kronen), ferner der Baarvorrath 28694523 Kronen, die Summe anderer Valuten, auf welche Notenausgabe gegründet werden darf, 6278192 Kronen (zusammen 34972715 Kronen); mithin belief sich die Summe des unbenutzten

Notenemissionsrechts auf 3544220 Kronen. Am 30. Juni 1875 betrug der Notenumlauf 38557022 Kronen 65 Öre, und zwar 31185269 Kronen 68 Öre in neuen Noten (ausgegeben seit 16. März 1874), 5728782 Kronen 13 Öre in auf vorige „Reichsmünze" lautenden Noten von 1859 (zu 1000, 500, 100, 50, 10, 5 und 1 Reichsthaler Reichsmünze), 927809 Kronen in auf frühere Bankvaluta bis herab auf 32 Schillinge Banco lautenden Noten (zu 500, 100, 33⅓, 16⅔, 10, 6⅔, 2 Reichsthalern und 32 Schillingen Banco von 1835, 1836 und 1837) und 715161 Kronen 84 Öre in auf ebendiese Bankvaluta lautenden Noten zu 16, 14, 12, 10 und 8 Schillingen Banco (von 1803 bis 1849); die auf Depositenrechnungen innestehende Summe 9783877 Kronen 89 Öre, die der circulirenden Postremisswechsel 1899507 Kronen 78 Öre, — demnach der gesammte „Zettelstock" auf 50240408 Kronen 32 Öre; — die Summe, in welcher über 30000000 Kronen hinaus Noten in Umlauf sein dürfen, 27102101 Kronen 84 Öre; — sodass sich die Summe des unbenutzten Emissionsrechts auf 6861693 Kronen 52 Öre belief. Der Baarvorrath war gleichzeitig 26450556 Kronen 74 Öre. (Nach der Bilanz der Bank.) Die Noten sind gesetzliches Zahlungsmittel und werden bei der Bank auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht. — Der Grundfonds der Bank betrug ursprünglich 300000 Speciesthaler; i. J. 1845 wurde derselbe auf 10 Millionen Bankthaler festgesetzt, und in dem neuen Reglement vom October 1874 ist er auf 25 Millionen Kronen bestimmt (ausser dem Immobiliar-Eigenthum, dem Inventar und dem Münz- und Medaillen-Kabinet), der Reservefonds auf 5 Millionen Kronen. Die Bank soll in guten ausländischen Papieren einen wenigstens dem Reservefonds gleichen Betrag besitzen. Der Zettelstock der Bank darf höchstens 30 Mill. Kronen betragen; als Zettelstock sollen angesehen und berechnet werden: die im Verkehr befindlichen Zettel (Noten), die der Bank als Depositen übergebenen Beträge und die laufenden Postwechsel. Der metallische Baarvorrath darf nie unter 10 Mill. Kronen betragen. Die Operationen der Bank sind: Disconto-, Leih-, Giro-(Contocorrent-), Depositen-Geschäft und Notenausgabe. Sie hat Zweiganstalten (Abtheilungs-Contore) in Gothenburg, Malmö, Wisby und Luleå. — Die Bank wird von Bevollmächtigten des Reichstags (Bank-Bevollmächtigte) verwaltet und ist das vornehmste und älteste derartige Institut Schwedens.

2) *Privatpapiergeld.*

Dasselbe besteht in den *Noten* der *Privatbanken* des Landes. Die Betheiligten derselben sind solidarisch verpflichtet und die Noten durften bis zur Einführung der scandinavischen Währung nicht unter 10 Reichsthalern Reichsmünze lauten, wofür wohl seitdem 10 Kronen als Minimum eingetreten sind. — Eine königl. Verordnung vom 12. Juni 1874 regelt die Verhältnisse der von da an *neu zu gründenden* und der mit *erneuter Concession* zu versehenden Privatbanken. Das für unsern Zweck wichtigste dieser Verordnung ist das folgende: Zettelbanken bedürfen königlicher Erlaubnis, die auf je höchstens 10 Jahre ertheilt wird und erneuert werden kann. Theilnehmer einer solchen Bankgesellschaft müssen schwedische Staatsbürger und mindestens 30 sein; sie haften solidarisch, können sich aber Commanditare beigesellen, welche nur für den vollen Betrag ihrer Antheile haften (Actionäre) und deren Gesammtantheil am Kapital höchstens bis zur Hälfte dessen der solidarisch haftbaren Mitglieder gehen darf (der Verein ist dann also eine Actien-commanditgesellschaft). Das Stammkapital der „solidarischen Mitglieder" muss wenigstens 1 Million Kronen betragen und binnen einem Jahre nach Eröffnung der Bank voll eingezahlt werden; mindestens 60 Proc. davon müssen in zu deponirende Stammkapital-Hypotheken nach näherer Vorschrift umgewandelt werden. Das Stammkapital muss in gleiche Antheile vertheilt werden, und die betreffenden Antheilscheine müssen auf den Namen lauten. Vor Deponirung des Stammkapitals dürfen keine Noten ausgegeben werden. Werden Commanditare aufgenommen, so sind, falls daraufhin eine Vermehrung der Noten eintreten soll, auch vom Commandit-Kapital 60 Proc. zu deponiren. Es darf kein grösserer Betrag *Noten* ausgegeben werden, als welcher zusammen entspricht dem Werthe: a) der deponirten Stammkapital-Hypothek, b) dem ebenso deponirten Reservefonds in gleichen Sicherheiten, c) den Forderungen der Bank bis höchstens 50 Proc. des gesammten Stammkapitals, sofern die Hauptkasse der Bank bis 10 Proc. dieses Kapitals an gesetzlichen, im Reiche geltenden Goldmünzen enthält, d) des beim Hauptcontor der Bank befindlichen, ihr gehörenden Goldes, welches 10 Proc. des Stammkapitals übersteigt und in Goldmünzen der vorgedachten Art, sowie in ungemünztem Golde und in ausländischen Goldmünzen

nach den bei der Reichsbank geltenden Berechnungsgrundsätzen besteht. Im Fall einer etwaigen Mehrausgabe von Noten sind, wenn sie nicht binnen 10 Tagen abgestellt ist, für jeden Tag ihrer Dauer 1000 Kronen bei der Staatsverwaltung zu erlegen, und im Wiederholungsfalle ist die Concession zur Notenemission widerruflich. Die Noten sind auf Verlangen der Inhaber jederzeit gegen gesetzliche, im Reiche geltende Goldmünze einlöslich; im Weigerungsfalle kann der Inhaber bis zur Zahlung 6 Proc. Jahreszinsen fordern. Sie dürfen nur lauten auf 1000, 500, 100, 50, sowie bis auf weiteres auch auf 10 und 5 Kronen. Die Bankgesellschaft darf keinen andern Handel, als den mit Gold und Silber, mit in- und ausländischen Wechseln und verzinslichen öffentlichen Papieren treiben, auch Immobilien nur für das Erfordernis ihrer eigenen Räumlichkeiten besitzen. Sind die Verluste einer Bank in einem Rechnungsjahre so bedeutend gewesen, dass ihr Reservefonds und 10 Proc. des Stammkapitals der solidarischen Mitglieder verlorengegangen sind, so muss sie aufgelöst werden, sofern sie sich nicht bereit erklärt, binnen drei Monaten durch Zuschüsse jenes Kapital wieder auf den erforderlichen Betrag zu erhöhen. — Für die *bereits bestehenden Privatbanken* dient die Verordnung vom 12. Juni 1874 nur in dem Maasse zur Richtschnur, als sie durch ihre Statuten verpflichtet sind, sich den für Privatbanken zu erlassenden Vorschriften zu unterwerfen. *Notenausgebende* Privatbanken, für welche schon bisher, nach dem Bankgesetz vom 20. Mai 1864, die Genehmigung auf je zehn Jahre ertheilt wurde, bestanden zu Anfang d. J. 1873 in Schweden 26. Die älteste derselben ist die i. J. 1830 zum ersten Male autorisirte Bank von Skåne. Ihrem Alter nach geordnet, sind es die folgenden: die Banken von Skåne, Wermland, Kopparberg, Ostgothland, Småland, Örebro, Mälarprovinzen, Gothenburg, Stockholm, Norrköping, Wadstena, Halland, Sundsvall, Christianstadt, Wenersborg, Skaraborg Län (District), Gefleborg Län, Uppland, Westerbotten, Christinehafen, Borås, Södermanland, Kalmar, Gothland, Bohus Län und Hernösand. Ihre Noten werden auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht. Die kleinsten Notenabschnitte lauten über 5 Kronen. Der Gesammtnotenumlauf der in Rede stehenden Banken betrug Ende 1872 57345154 Reichsthaler Reichsmünze, der Belauf ihrer circulirenden Postremisswechsel zusammen 6119528 Reichsthaler Rmze., ihr Baarvorrath 38979609 Rthlr. Rmze. Die meisten dieser Banken haben Zweiganstalten, sogenannte Abtheilungs-Contore, in verschiedenen Gegenden des Landes.

Wechselkurse in Stockholm. (Vom 3. September 1875.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (±) Kronen.	Öre.	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	90 Tage dato.	150	85	für 100 niederländ. Gulden.
»	Kurze Sicht.	153	5	
Berlin	90 Tage dato.	(88	5)	» 100 deutsche Reichs-Mark.
»	Kurze Sicht.	88	85	
Hamburg	90 Tage dato.	88	25	
»	Kurze Sicht.	89	—	
London (auch wohl Hull etc., domicilirt n. London)	90 Tage dato.	18	2	» 1 Pfund Sterling.
» »	Kurze Sicht.	18	17	
Paris (auch wohl Bordeaux, Marseille, Nantes)	90 Tage dato.	71	25	» 100 Franken.
» »	Kurze Sicht.	72	15	
Petersburg	90 Tage dato.	(249	20)	» 100 Silberrub., zahlbar in *russischem Papiergelde* (Reichscreditbillets). (Kurs am 20. August 1875.)
»	Kurze Sicht.	252	—	
Bisweilen auch auf:				
Kopenhagen	8 Tage dato.	(99	85)	» 100 scandinav. Kronen Wechselbelauf.
Lübeck	67 » »	(88	50)	» 100 deutsche Reichs-Mark.

Wechselhandelsusanzen in Stockholm.

Commission meist $\frac{1}{3}$, auch $\frac{1}{2}$ Proc. *Courtage* $\frac{1}{8}$ Proc., sowohl vom Verkäufer, als vom Käufer.

Schwedisches Wechselrecht.

Die gegenwärtig in Kraft stehende schwedische Wechselordnung ist unter dem 23. August 1851 erlassen worden. Sie ist ganz der *deutschen* nachgebildet, und mit der schwedischen stimmt wiederum fast ganz genau die finnische Wechsel-

ordnung von 1858 überein (vgl. *Åbo*, S. 7). Folgende sind die alleinigen Abweichungen der schwedischen und der finnischen W. O. von der deutschen, bei deren Mittheilung die betreffende Paragraphenziffer, zunächst der schwedischen, dann der finnischen W. O. in Paranthese gesetzt ist. Das zweite Kapitel jener beiden Gesetze (schwed. §§. 6 bis 10, finn. §§. 5 bis 9) handelt selbständig „vom Wechselkauf“ und ist unten wiedergegeben.

Wechsel, eine bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar, sind vom Inhaber, wenn keine Präsentationsfrist darin vorgeschrieben ist, zur Annahme vorzulegen innerhalb 3 Monate vom Ausstellungstage an, wenn der Wechsel von oder auf einen andern inländischen Ort gezogen ist; innerhalb 6 Monate, wenn er von oder auf irgend einen andern europäischen Platz gezogen; innerhalb eines Jahres, wenn er von oder auf einen aussereuropäischen Platz gezogen, mit Ausnahme der jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn gelegenen Orte; innerhalb 18 Monate, wenn er von oder auf irgend einen der letzterwähnten Plätze gezogen ist. (§. 19, finn. §. 17.) Wechsel auf Sicht sind in den ebenerwähnten Fristen zur Zahlung vorzulegen. (§. 37, finn. §. 34.) Der Bezogene hat auf die Vorzeigung zur Annahme binnen 24 Stunden sich zu erklären; thut er das nicht, so wird die Annahme als verweigert betrachtet. (§. 20, finn. §. 18.) Weigert der Bezogene die Annahme, obwohl er dem Aussteller Erlaubnis zum Ausstellen gegeben hat, so muss er alle durch solche Weigerung verursachten Kosten und Schäden dem Wechselgeber ersetzen. (§. 27, finn. §. 25.) Will der Bezogene den Wechsel nach Erhebung des Protests annehmen, so darf der Inhaber, wenn der Wechsel sich noch in seinen Händen befindet und der Acceptant ihm die Protestkosten ersetzt, die Annahme nicht ablehnen; sobald dieselbe demgemäss erfolgt ist, hört das Recht auf Sicherstellung auf. (§. 30, finn. §. 27.) Löst der Acceptant bei Verfall den ihm präsentirten Wechsel nicht ein, so hat er ausser der Wechselsumme 6 Proc. jährl. Zinsen vom Tage der Präsentation zur Zahlung an und die durch den Verzug dem Inhaber verursachten Kosten zu vergüten. Soll die Bezahlung nach Wechselkurs erfolgen und hat der Acceptant nach der Präsentation zur Zahlung fallirt, so ist der Kurs nach seinem Stande bei der Präsentation zu berechnen; auch falls der Inhaber mit der Präsentation gezögert hat und der Kurs seitdem gestiegen ist, kommt ihm kein höherer Kurs zu gute. (§. 39, finn. §. 37.) Der Inhaber eines mangels Zahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, den Ersatz des unbezahlten Wechselbetrages nebst Zinsen darauf zu jährlich 6 Proc., von der Verfallzeit an gerechnet, ferner Protestkosten, Protestporto, Maklergebühr und was er sonst an Kosten auslegen musste, sowie $^1/_3$ Proc. Provision zu fordern. Lautet der Wechsel auf eine ausländische Münzsorte, so wird es mit der Zahlung in inländischer Münze ebenso gehalten, wie bei der normalen Zahlung nicht protestirter Wechsel, doch ist die Zahlung, wenn der Kurs nach der Verfallzeit gesunken ist, nach dem Kurse, wie er damals stand, zu leisten. (§. 46, finn. §. 43.) Ein Indossant, welcher einen zurückgekommenen Wechsel einlöst, ist berechtigt, von den vorhergehenden Indossanten oder dem Aussteller Ersatz des ganzen Belaufs zu erhalten, den er bezahlen musste, nebst 6 Proc. Jahreszinsen darauf, vom Zahlungstage an gerechnet, sowie alle erweislichen Unkosten und $^1/_3$ Proc. Provision. (§. 47, finn. §. 44.) Proteste sind zwischen 9 Uhr vormittags und 7 Uhr nachmittags zu erheben, in Städten durch einen öffentlichen Notar oder eine Magistratsperson, auf dem Lande entweder durch den Hardesvogt (Districtsvogt, Kronschulzen), oder durch den Districtsexecutor des Orts, oder durch einen öffentlichen Notar oder eine Magistratsperson aus der nächsten Stadt. Bei der Aufnahme des Protests sollen unverwerfliche und schriftkundige Zeugen zugegen sein. (§. 72, finn. §. 70.) Der Inhaber eines mangels Zahlung in gesetzmässiger Form protestirten Wechsels hat gegen die Indossanten und den Aussteller, wenn sie in Schweden wohnen, seinen Regressanspruch verloren, sofern er ihn nicht durch gerichtliche Vorladung wahrt, welche vom Verfalltage an in den oben in §. 19 (finn. §. 17) angegebenen Fristen behändigt sein muss. (§. 77, finn. §. 75.) Ein Indossant, welcher einen mangels Zahlung gesetzmässig protestirten Wechsel einlöst oder wegen solchen Wechsels belangt wird, hat gegen frühere Indossanten oder gegen den Aussteller, wenn sie in Schweden wohnen, seine Ansprüche verloren, sofern er nicht eine dieselben sichernde Vorladung veranlasst, welche in Beziehung auf den Wohnplatz des Regressnehmers in den oben in §. 19 (finn. §. 17) angegebenen Fristen behändigt sein muss, — welche Zeit, wenn der betreffende Indossant, ohne vorgeladen zu sein, Zahlung leistet, von dem Tage, an welchem er bezahlt, im andern Fall aber von dem Tage an gerechnet wird, an welchem ihm die Vorladung zugestellt worden ist. (§. 78, finn. §. 76.) Das Forum in Wechselsachen ist das Rathsstubengericht in der Stadt, wo der Beklagte wohnt oder anzutreffen ist; ist er aber auf dem Lande wohnhaft oder daselbst anzutreffen, so steht er unter dem Rathsstubengericht der nächstgelegenen Stadt. (§. 83, finn. §. 81.) — *Vom Wechselkauf.* Man kann einen Wechselkauf durch oder ohne Vermittlung eines Mäklers abschliessen. (§. 6, finn. §. 5.) Der Wechselgeber muss am Tage des darüber geschlossenen Handels den verkauften Wechsel dem Wechselnehmer einhändigen, sofern dieser zur Abholung sich meldet und die dafür verabredete Zahlung leistet. (§. 7, finn. §. 6.) Ist der Wechsel abgeliefert, ohne dass der Nehmer die Bezahlung dafür auf verabredete Weise leistet, oder unterlässt dieser die Abholung, so muss der Wechselgeber am Tage nach dem Wechselschluss gegen den Nehmer protestiren und ihn binnen acht Tagen, von derselben Zeit an gerechnet, vor Gericht citiren lassen, wie in §. 83 (finn. §. 81; s. oben) erwähnt ist. Der Wechselgeber, welcher das eben Gesagte beobachtet, ist berechtigt, seine Forderung ausgezahlt zu erhalten, mit dem nämlichen Rechte, welches Wechselforderungen im allgemeinen besitzen; versäumt er diese Vorsicht aber, so bleibt ihm nur der Anspruch gewöhnlicher Schuldforderungen. (§. 8, finn. §. 7.) Wenn man zwei oder mehr Exemplare des

nämlichen Wechsels ausschreibt, so dient das zweite in der Reihenfolge, ebenso wie eines der folgenden, dem Wechselnehmer als Quittung über die dem Wechselgeber geleistete Zahlung. Bezahlung für Wechsel, die nur in Einem Exemplar ausgefertigt werden, ist keine weitere Quittung als der Wechsel selbst nöthig. (§. 9, finn. §. 8.) Jeder, der in der Eigenschaft eines Geschäftsführers Wechsel ankauft, bleibt dem Wechselgeber für die Bezahlung verantwortlich. (§. 10, finn. §. 9.)

Wechselstempel.

Ein solcher existirt nur für die in Schweden auf *ausländische* Plätze gezogenen Wechsel und beträgt auf solche je 1 Krone. Hiesige Privatbanken verkaufen jedoch sogenannte „Mandate" (Anweisungen) über Beträge bis 1000 deutsche Reichsmark, wofür keine Stempelabgabe entrichtet wird.

Geldkurs in Stockholm.

$(\pm)$
Vollwichtige holländische Dukaten..... 8 Kronen 45 Öre für ein Stück.

Zinsfuss.

Der in Schweden gewöhnliche Zinsfuss ist 5 bis 6 Proc. jährlich. (Im J. 1872 war er infolge des bedeutenden Geldvorraths auf 4 bis $4\frac{1}{2}$ Proc. gesunken.) Das erlaubte Zins-Maximum ist 6 Proc.; mehr als letzterer Satz darf nur bei Darlehen auf höchstens 6 Monate Zeit ohne Verpfändung von Grundstücken genommen werden. Zins auf Zins ist verboten.

Schwedische Maasse und Gewichte.

A) Neues System.

In beiden Kammern des Landes ist im Frühjahr 1875 (in der ersten am 21. April, in der zweiten am 19. Mai) der aus der Mitte der ersten Kammer gestellte Antrag auf möglichst baldige Einführung des französischen *metrischen Systems* für Maass und Gewicht angenommen worden, so dass dieselbe in Kürze zu erwarten steht. Das nähere über dieses System s. unter *Paris*. Da auch im norwegischen Storthing am 22. April 1875 die Regierungsvorlage wegen Einführung des metrischen Systems angenommen worden ist, so werden künftighin die beiden Nachbarstaaten gleiches Maass und Gewicht haben.

Für die *Schiffsvermessung* ist und bleibt die *Tonne* (Tunna) das *englische Register-Ton*; s. *London*, S. 530.

B) Bisheriges System.

Ein Gesetz vom 31. Januar 1855 verfügte ein neues, *decimales System* der Maasse und Gewichte, hielt aber *die Grundlage des vorherigen Systems* fest. Jenes System erlangte erst mit 1. Januar 1863 verbindliche Kraft, während es bis dahin vom 1. Januar 1856 ab facultativ angewandt werden konnte. Für die Feldmesser-Verrichtungen und die Einmessungen des Steuerkorns traten jedoch die neuen Flächen- und Getreidemaasse schon mit 1. Januar 1859 in gesetzliche Kraft. Ein Gesetz vom 10. November 1865 stellte die Grundlagen von neuem fest und verordnete, dass 1) die Länge des einfachen Secundenpendels, gemessen auf der mittlern Höhe des Meeresspiegels in der Breite des stockholmer Observatoriums bei +15 Grad des hunderttheiligen Thermometers, = 3,35064 Fuss, 2) das Gewicht eines Kubikfusses reinen Wassers bei dessen grösster Dichtigkeit, gemessen in der zur Hälfte mit Feuchtigkeit gesättigten atmosphärischen Luft bei +15 Grad des hunderttheiligen Thermometers (Celsius) und 2,56 Fuss Barometerstand, das Quecksilber des Barometers reducirt auf die Temperatur von 0 Grad des hunderttheiligen Thermometers, = 61,522 Schalpfund sein solle. Das gedachte Gesetz verordnete die Herstellung zweier Normal-Etalons (Rikslikare), nämlich: 1) Eines solchen für das Längenmaass. Derselbe ist eine Messingstange mit zwei zur Abgrenzung des Maasses eingelassenen cylindrischen Platinstiften. Die Entfernung zwischen dem Striche auf dem einen und dem Striche

auf dem andern dieser beiden Stifte beträgt 3 Fuss, wenn die Stange die Temperatur von +15 Grad des hunderttheiligen Thermometers hat. 2) Eines solchen für das Gewicht. Derselbe ist von Platin und wiegt in der zur Hälfte mit Feuchtigkeit gesättigten atmosphärischen Luft bei einer Temperatur von +15 Grad des hunderttheiligen Thermometers und bei 2,56 Fuss Barometerstand, das Quecksilber des Barometers reducirt auf die Temperatur von 0 Grad jenes Thermometers, ein Pfund (Schalpfund). Diese Nominal- Etalons sind im Staatsschatz unter der Obhut des Collegiums der Finanzkammer niedergelegt. Von einem jeden derselben wird ein anderes Exemplar aus gleichem Stoffe bei der Akademie der Wissenschaften in Stockholm und bei der Universität in Upsala aufbewahrt. Im übrigen ist das Gesetz vom 10. Nov. 1865 nur die Zusammenfassung aller über den betreffenden Gegenstand zwischen den Jahren 1855 und 1865 erlassenen Gesetze, mit einigen Abänderungen. Die Eintheilung war die folgende decimale (die schwedischen Benennungen, soweit sie ältern Maassen angehören, s. unten bei Aufführung des frühern Systems):

Längenmaass. Die Einheit, der *Fuss*, hat 10 Zoll (Tum) zu 10 Linien (Linier). Die *Stange* (Stång) hat 10 Fuss, die *Schnur* oder *Corde* (Ref) hat 10 Stangen (Stänger). — Der *Fuss* ist der *frühere*. — *Apotheker*-Längenmass ist in Gemässheit des Gesetzes von 1865 das französische *Meter*.

Wegemaass ist die *frühere Meile* von 36000 Fuss; s. unten.

Flächenmaasse sind die Quadrate der Längenmaasse. Die Einheit ist der Quadrat-Fuss. Die *Quadrat-Schnur* oder *Quadrat-Corde* (Qvadratref) hat 100 Quadrat-Stangen zu 100 Quadrat-Fuss zu 100 Quadrat-Zoll zu 100 Quadrat-Linien. — Die *Quadrat-Schnur* = $5^5/_7$ frühere Kappland = 8,81532 Aren = 0,153186 wiener Joch.

Brennholzmaass. In Gemässheit des Gesetzes von 1865 hat der *Faden* oder die Klafter (Famn) 8 Fuss Höhe, 6 Fuss Breite und 3 Fuss Scheitlänge, also 144 Kubikfuss Inhalt = 3,76894 Kubik-Meter oder Steren. (Vgl. unten unter C.)

Holzkohlenmaass ist das *frühere*.

Körpermaasse für trockne und flüssige Dinge sind die Würfel der Längenmaasse. Die Einheit, der *Kubikfuss*, hat 10 Kannen zu 100 Kubikzoll, also 1000 Kubikzoll zu 1000 Kubiklinien. Demnach ist die *Kanne* (von $^1/_{10}$ Kubikfuss) mit der *frühern* Kanne des Flüssigkeitsmaasses ganz übereinstimmend. — Der *Kubikfuss* = $5^5/_7$ frühere Kappen = $^1/_6$ frühere Flüssigkeits-Ohm = 26,173206 Liter = 1319,455 paris. Kubikzoll. 63 Kubikfuss = 10 frühere Getreide-Tonnen festes Maass (zu 36 Kappen).

100 *Kubik-Fuss* =

26,1732 Hectoliter.	12,4689 russische Tschetwert.
18,8296 norwegische Korn-Tonnen.	17,4488 schweizer Malter.
18,8132 dänische Korn-Tonnen.	42,5672 wiener Metzen.
9,0007 englische Imp. Quarters.	

10 *Kubik-Fuss* oder 100 *Kannen* =

261,742 Liter.	21,280 russische Wedro (Eimer).
271,143 norwegische Pott.	174,488 schweizer Maass.
270,910 dänische Pott.	185,006 wiener Maass.
57,605 englische Imp. Gallons.	

Gewicht. Die Einheit, das *Schalpfund* (Skålpund), hat 100 Ort zu 100 Korn. Der *Centner* hat 100 Pfund, die *Neulast* (Nyläst) hat 100 Centner. — Das *Schalpfund* ist das frühere *Schalpfund Victualiengewicht*; s. unten.

Münzprobirgewicht. Im Münzwesen wird die Feinheit der Edelmetall-Legirungen seit dem Eintritt der scandinavischen Münzconvontion (1874; s.

oben im Eingange der Rubrik „Geld“) in *Tausendtheilen* ausgedrückt, wie in Deutschland.

Medicinal- und Apothekergewicht ist in Gemässheit des Gesetzes von 1865 das französische *Grammengewicht*. *Vorher* war es das unten unter C angegebene frühere (nur für die Receptur).

Von den *frühern* Maassen und Gewichten (s. unten unter C) werden folgende *oft noch angewandt*:

Vom *Längenmaasse* der *Faden* von 3 Ellen oder 6 Fuss und die *Elle* von 2 Fuss oder 24 Werkzoll.

Das *Feldmaass* (die *Tonne Landes*).

Vom *Getreidemaass* die *Tonne festes Maass* von 63 Kannen Flüssigkeitsmaass.

Vom *Gewicht* das *Schiffpfund* und das *Liespfund Victualiengewicht*, sowie die alte Eintheilung des Pfundes (Schalpfundes) dieses Gewichts.

C) Früheres System.

Die alte schwedische Maass- und Gewichtsordnung war vom Jahre 1739 und ihre wesentlichen Bestimmungen sind bis auf die neueste Zeit giltig geblieben. Das Maassystem war mit einem natürlichen Urmaass in Verbindung gesetzt, indem man das Verhältnis des Längenmaasses zur Grösse des einfachen Secundenpendels der stockholmer Sternwarte ermittelt hatte. Das Grundmaass war ursprünglich der schwedische Faden, *Famn*, welchen Eckström mit der alten pariser Toise verglich, wobei er diese Toise = 1,0941 Famn fand. Diese Bestimmung wurde beibehalten und die Länge des einfachen Secundenpendels für den 45. Grad der Breite im Spiegel des Meeres und auf den luftleeren Raum reducirt = 33,505574 schwedische Decimalzoll oder 3,3505574 schwedische Fuss gesetzt. Das oben erwähnte Maassgesetz von 1865 nimmt das Maass des Pendels um ein Unbedeutendes grösser an; s. oben unter B. Normal-Längenmaasse wurden nicht angefertigt. Die altherkömmlichen Verhältnisse der Maasse und Gewichte behielt man bei, und dieselben sind im ganzen Lande die nämlichen. Bei der nachstehenden Aufstellung folgen wir den neuern amtlichen Annahmen.

Längenmaass. Der *Fuss* (Fot) wurde im gemeinen Leben in 12 Werkzoll (Verktum) und diese in Halbirungen weiter, bei Rechnungen aber zehntheilig getheilt. Der Fuss ist = 0,296906 Meter = 131,617 paris. Lin. = 0,946274 norwegische Fuss = 0,946002 dänische Fuss = 0,939336 wiener Fuss = 0,989687 schweizer Fuss = 0,974110 englische Fuss. Der *Faden* (Famn), auch Bergwerksmaass, hat 6 Fuss

Die *Elle* (Aln) hat 2 Fuss = 0,593812 Meter = 263,234 paris. Lin. = 0,946274 norwegische Ellen = 0,946002 dänische Ellen = 0,762139 wiener Ellen = 0,989687 schweizer Ellen = 0,6494065 englische Yards.

Wegemaass. Die *Meile* (Mil) hat 6000 Faden = 10,6886 Kilometer = 5,76202 Seemeilen = 1,41941 neuere norwegische Meilen = 0,94627 eigentliche norwegische Meilen = 1,13553 norwegische Grenzmeilen = 1,44050 alte deutsche (geogr.) Meilen = 1,40900 österr. Postmeilen = 7,01359 gewöhnl. londoner od. sogen. engl. Meilen. — 10,3778 schwedische Meilen = 1 geogr. mittler Grad.

Feldmaass. Die *geometrische Tonne Landes* (Tunnland) oder Tonnenstelle hat 2 Spannland zu 16 Kappland oder zu 28 Kannland zu 1000 Quadratfuss, mithin 56000 Quadratfuss = 49,3658 Aren = 1,25361 norwegische Tonnen Landes = 0,85784 wiener Joch.

Brennholzmaass. Der *Faden* (Famn) hat 4 Ellen Höhe und 3 Ellen Breite; Scheitlänge 1½ oder 1¼ Elle. — Das *Stafrum* (die Klafter) für Stammholz hat 33¾ Kubikellen = 7,06677 Kubik-Meter oder Steren.

Holzkohlenmaass. Der *Stig* (Korb) = 12 Getreide-Tonnen festes Maass = 756 Kannen = 1,97869 Kubik-Meter oder Steren = 1 Steinkohlenlast. Im *Fahlunschen* Bergwerks-District ist der Stig = 645,58 Kannen = 1,68969 Steren.

Maass für Getreide, Malz, Salz, Steinkohle und Kalk. Die *Tonne* (Tunna) hat 2 Spann zu 2 Halbspann zu 2 Vierteln (Fjerdingar) zu 4 Kappen (Kappar). Der *Kappe* hat 1¾ Kannen (Kannor) des Flüssigkeitsmaasses, die *Tonne* also 56 Kannen. Die *Tonne* = 5⅗ Kubikfuss = 146,56995 Liter = 7388,949 pariser Kubikzoll. — Bei allen Waaren, die es zulassen, wird mit *gestrichenem* Maasse gemessen, bei den übrigen mit *gehäuftem.* Wo mit *gestrichenem* Maasse gemessen wird, gibt man ein *Uebermaass* auf die Tonne, und das dadurch vergrösserte Maass heisst *festes Maass* (fast mål), das strenge Maass aber *loses Maass* (löst mål). Im *Handel* versteht man unter der *Tonne* die *Tonne festes Maass,* und *diese* ist bei Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Steinkohle = 36 Kappen, bei Malz = 38 Kappen, bei Salz und gebranntem Kalk = 34 Kappen.

36 *Kappen* oder 1 *Getreidetonne festes Maass* = 6³/₁₀ Kubikfuss = 8312,567 paris. Kubikzoll =

1,648912 Hektoliter.	0,785542 russische Tschetwert.
1,186268 norwegische Korn-Tonnen.	1,099275 schweizer Malter.
1,185233 dänische Korn-Tonnen.	2,681731 wiener Metzen.
0,567047 englische Imp. Quarters.	

Die Getreide-Tonne festes Maass ist ferner = 3 vorige preussische Scheffel oder hamburger Fass.

Die *Last* (Läst) *Steinkohle* begreift 12 Tonnen festes Maass oder 432 Kappen.

Maass für *Mehl, Erdfrüchte, gesalzenes Fleisch, Fische (mit Ausnahme des frischen Herings), Thran, Theer, Pech, Braunroth, Ocker etc.* Die *Tonne* hat 4 Viertel zu 2 Achteln (Åttingar) zu 6 Kannen, also 48 Kannen (obiger Art) = 4⅘ Kubikfuss = 125,6314 Liter = 6333,385 paris. Kubik-Zoll = 2,043224 wiener Metzen = 0,432036 englische Imp. Quarters. Bei *Theer* und *Pech* darf die Tonne um 1 Stop oder ½ Kanne *kleiner* sein.

Maass für frischen Hering. Die *Tonne* hat 80 Kannen = 8 Kubikfuss = 209,3856 Liter = 10555,641 paris. Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* (Foder) hat 2 Pipen (Pipor) zu 2 Oxhoft (Oxhufvuden) zu 1½ Ohm (Åm) oder Fass (Fat). Die *Ohm* hat 4 Anker (Ankare) zu 15 Kannen, also 60 Kannen = 6 Kubikfuss = 157,0392 Liter = 7916,731 pariser Kubik-Zoll. Die *Kanne* (Kanna) von 2 Stop zu 4 Quart (Qvarter) zu 4 Jungfrau (Jungfrur) = ¹/₁₀ Kubikfuss = 2,6173206 Liter = 131,9455 pariser Kubik-Zoll. Die *Tonne* von 4 Vierteln zu 12 Kannen = 1 Mehltonne; s. oben. 5 Tonnen = 4 Ohm. — Die *Verzollung* von Spirituosen und Wein in Flaschen erfolgt nach der *Bouteille,* und es werden dabei 3½ Bouteillen = 1 Kanne gerechnet.

100 *Ohm* oder *Fass* =

157,0392 Hektoliter.	3456,2871 englische Imp. Gallons.
104,9587 norwegische Ohm.	1276,8169 russische Wedro (Eimer).
104,8686 dänische *eigentliche* Ohm.	104,6928 schweizer Saum od. Ohm.
101,5914 » *Grosshandels*-Ohm.	277,5084 wiener Eimer.

Gewichte. — 1) *Victualiengewicht* (Victualie-vigt), das eigentliche *Handels-* und zugleich *Gold-, Silber-,* und *Münzgewicht.* Das *Schalpfund* (Skålpund) oder die Mark von 32 Loth (Lod) zu 4 Quentchen (Qvintin), oder von 8848 schwedischen As (Ass) = 425,0758 Gramm. Das *Schiffpfund* (Skeppund) hat 20 Liespfund (Lispund) zu 20 Schalpfund, also 400 Schalpfund. Der *Centner* hat 100, bei

Wolle aber 120 Schalpfund; der *Stein* (Sten) Wolle 32, die *Wage* Zinn 165 Schalpfund.

100 *Schalpfund* oder *Mark Victualiengewicht* = 42,50758 Kilogramm =

85,2881 norwegische Pfund.
85,0152 dänische, deutsche u. schweizer Pfund.
93,7131 englische Pfund avdp.
113,8875 englische Troy-Pfund.
103,8007 russische Pfund.
75,8983 wiener Pfund.

Ferner = 151,4514 wiener Mark.

Probirgewicht wie früher in Deutschland, s. *Berlin*. — *Verarbeitetes Gold* ist entweder 1) Dukatengold von 23 Karat 5 Grän = $975^{25}/_{36}$ oder 975,69(4)... Tausendtheile, oder 2) Pistolengold von 20 Karat 4 Grän = $847^{2}/_{9}$ Tausendtheile oder 3) Kronengold von 18 Karat 4 Grän = $763^{8}/_{9}$ Tausendtheile Feinheit, mit, einem Remedium von 2 Grän auf die Mark oder jede 24 Karat. *Verarbeitetes Silber* ist $13^{1}/_{4}$ Loth = $828^{1}/_{8}$ Tausendtheile fein, mit einem Remedium von $^{1}/_{8}$ Loth.

Verarbeitetes Zinn ist entweder 1) viermal gestempeltes von 96 Theilen ($^{96}/_{100}$), oder 2) dreimal gestempeltes von 82 Theilen ($^{82}/_{100}$) Zinngehalt.

2) Die *groben Metallgewichte*: — a) *Stapelstädter Gewicht* (Stapelstads-vigt) für alles von den Stapelstädten auszuführende Eisen und Garkupfer (mit Ausnahme von Gefle, welches dafür das landstädter Gewicht anwendet). Das *Schiffpfund*, wie oben eingetheilt, hat 320 Schalpfund *Victualiengewicht*, oder 1 *Mark* (Schalpfund) *stapelst. Gewicht* = $^{4}/_{5}$ Schalpfund Victualiengewicht = 340,0606 Gramm = 0,680121 deutsche Pfund. — Die *Schiffslast* (Skeppläst) oder schwere Last (Svår läst) hat 18 Schiffpfund. Als eine *Schiffslast* rechnet man bei *Befrachtungen* ferner: 24 Tonnen Weizen, Roggen und Erbsen, 27 Tonnen Gerste, 30 Tonnen Malz, 32 T. Hafer, 18 T. Salz, 18 T. Pech, 15 T. Theer, 428 Stück Mauersteine.

b) *Landstädter Gewicht* (Uppstads-vigt) für die landstädter Eisen-Niederlagen und die Stadt Gefle. Eintheilung wie beim Victualiengewicht. Das *Schiffpfund* = 421 Mark *stapelstädter Gewicht*. Die *Mark landst. Gewicht* = 0,842 Schalpfund Victualiengewicht = 357,9138 Gramm = 0,715828 deutsche Pfund.

c) *Bergwerksgewicht* (Bergsvigt) für Stabeisen etc. in den Eisenwerken und Bergwerks-Districten. Eintheilung wie beim Victualiengewicht. Das *Schiffpfund* = 442 Mark *stapelstädter* Gewicht. Die *Mark Bergwerksgewicht* = 0,884 Schalpfund Victualiengewicht = 375,7670 Gramm = 0,751534 deutsche Pfund.

d) *Roheisengewicht* (Tackjerns-vigt) für Roheisen und Erze. Eintheilung wie beim Victualiengewicht. Das *Schiffpfund* = 520 Mark Bergwerksgew. = 459,68 Schalpfund Victualiengew. = 195,3988 Kilogramm = 390,7977 deutsche Pfund.

e) *Rohkupfergewicht* (Råkoppars-vigt). Eintheilung wie beim Victualiengewicht. Die *Mark* = 7853 schwedische As = 0,887545 Schalpfund Victualiengewicht = 377,2739 Gramm = 0,754548 deutsche Pfund.

3) *Medicinalgewicht*. Eintheilung wie früher in Deutschland; s. *Berlin*. Die *Libra* oder das *Schalpfund* (Pfund) = 7416 schwedische As = 0,8381555 Schalpfund Victualiengewicht = 356,27963 Gramm = 0,954554 engl. Troy-Pfund = 0,848194 österr. Medicinal-Pfund.

Waarenhandelsusanzen.

In den schwedischen Holzausfuhrhäfen (Hernösand, Gefle) verkauft man *Dielen* nach England („englische Schiffung") für das petersburger Standard von 165 russischen oder englischen Kubikfuss und in englischem Gelde nach Frankreich („französische Schiffung") für den laufenden metrischen Fuss (Pied usuel

von 1/3 Meter) und in französischen Centimen; *Bretter* für den Zwölfter (das Dutzend) „14 füssige" englisch Maass (frei an Bord) und in schwedischem Gelde; *Balken*, gemessen nach Standards von 150 engl. Kubikfuss, für das Load von 50 engl. Kubikfuss (frei an Bord) und nach England in englischem Gelde. — Die *Holzfrachten* nach England, Frankreich, Palma (Spanien) und den Niederlanden bedingt man für das petersburger Standard, und zwar nach England und den Kanal-Inseln in engl. Schillingen Sterling, nach Frankreich und Palma in Franken, nach den Niederlanden in niederländ. Gulden; diejenigen nach deutschen und dänischen Häfen für 31½ englischen Kubikfuss und in schwedischem Gelde.

Als *Tara* rechnet man gewöhnlich die *wirkliche; Gutgewicht* wird *nicht* gewährt. — Die *Ausfuhrwaaren* werden gewöhnlich *gegen baar*, die *Einfuhrwaaren* in Stockholm auf 3 bis 9 Monate *Credit* verkauft. — Die *Commissionsgebühr* ist verschieden und beruht auf Uebereinkunft; der gewöhnliche Satz ist bei Getreide ½ Proc., bei andern Waaren 1, 1½, sogar bis 2 Proc. *Waaren-Courtage* der vereidigten Mäkler in Stockholm gesetzlich ein Maximum ¼ Proc. von jeder Seite.

Stralsund,

feste Hafen- und Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Provinz Pommern (Neuvorpommern), an der die Insel Rügen vom Festlande trennenden Meerenge Gellen. 25000 Einw. Krämer-Compagnie. Kaufmanns-Compagnie.

Geld,

s. *Deutschland* und *Berlin*. — Das i. J. 1830 ausser Kurs gesetzte, bis dahin stark in Umlauf gewesene *pommersche Kurant*, in welchem man nach *Thalern* zu 48 Schillingen zu 12 Pfennigen rechnete, wurde im August 1831 gesetzlich zu 13⅛ Proc. Aufgeld gegen das damalige preussische Kurant gewürdigt, d. h. 100 Thaler pommerisch Kurant = 113⅛ Thaler preussisch Kurant (14-Thalerfuss).

In *Wechsel-* und *Geldgeschäften* richtet man sich nach den Kursen von *Berlin*. Die *Courtage* bei solchen Geschäften ist ⅛ Proc. von jeder Seite.

Maasse und Gewichte,

s. *Deutschland* und *Berlin*. Wegen der *Holzmaasse* s. unten die Rubrik „Waarenhandelsusanzen" unter „Holzhandel". — *Getreide, Hülsenfrüchte, Oelsämereien, Rüböl* und *Spiritus* verkauft man nach den nämlichen Normen wie in *Stettin*. Die 1000 Kilogramm oder 2000 Pfund Getreide etc. werden, wie in Danzig und Königsberg, als „*Tonne*" bezeichnet. — *Verarbeitetes Silber* ist 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 12 Loth) fein, doch ist dabei ein Remedium von 31¼ Tausendtheilen (9 Grän) gestattet; der Stempel zeigt das Stadtwappen und den Namen des Verfertigers.

Die *Last* in Tonnen verpackter Waaren bedeutet 12 Tonnen, bei ungehötetem Hering aber 13 Tonnen.

Von *Stückmaassen* begreift das *Wall* (im Heringshandel) 80 Stück; dasselbe wird in 4 *Stiegen* zu 20 Stück eingetheilt. Das *Schock* hat 60 Stück und wird in 4 *Quartier* zu 15 Stück getheilt.

Waarenhandelsusanzen.

Das *Leinen-Laken* (Laken-Leinwand), wonach den ländlichen Dienstleuten das denselben in natura zu liefernde Leinen häufig zugemessen wird, begreift 24 alte pommersche Ellen = 21 preussische Ellen = 14,006 oder ziemlich genau 14 Meter.

Getreidehandel. A. *Inländischer Verkehr.* Der Regel nach handelt man sämmtliche Getreidearten nach *Gewicht*, und zwar, wie oben erwähnt, für die Tonne von 1000 Kilogramm. Nur bei Sommergetreide finden zuweilen Abweichungen statt, denen zufolge *Gerste* für 1750 Pfd. = 875 Kilogramm (entsprechend dem alten Wispel von 25 preuss. Scheffeln zu 70 Pfund als Normal-

gewicht), *Hafer* für 1300 Pfund = 650 Kilogramm (26 preuss. Scheffel zu 50 Pfund) von den Producenten verkauft wird. Die Gewichts-Qualität des Getreides wird durch die sogenannte preussische Propotionalwage (für den alten preuss. Scheffel geltend) festgestellt.

B) *Ausländischer Verkehr.* a) Im Verkehr mit *England* handelt man nach engl. Imperial Quarters. Das Quarter wird im Handel mit den englischen *Provinzialmärkten* in der Regel zu 504 engl. Pfund avdp. angenommen (hier gebräuchliche Reductionsnorm: 100 deutsche Pfund = 110 engl. Pfund avdp.), während bei Verkäufen nach *London* dasselbe zu 496 Pfund avdp. berechnet wird. Abweichend von letzterem feststehenden Gebrauch kommen vereinzelt Verkäufe nach London pro Quarter von 504 Pfund vor. Der *Preis* versteht sich in englischen Schillingen Sterling, gewöhnlich „cif“ [1]), gegen 3monatigen Remburs (Tratte) auf londoner Bankiere; nur sehr vereinzelt gegen Tratte direct auf den Käufer, zahlbar in London.

b) Im Verkehr mit *Belgien*, welcher namentlich im letzten Jahrzehnd aufgeblüht ist, handelt man für 100 Kilogramm Gewicht, und es wird zuweilen ein Minimal-Effectivgewicht des Hektoliters Maass festgesetzt. Der Preis versteht sich in der Regel ebenfalls „cif“, eventuell gegen Commissionsgebühr von $^1/_2$ bis 2 Procent, welche der Verkäufer trägt. Der Remburs wurde früher durch Tratte auf pariser Bankiere, 2 Monate nach dem Tage des Conossements zahlbar, genommen, wird aber jetzt gewöhnlich durch directe 2monatige Trassirung auf den Käufer oder auf antwerpner oder brüssler Bankiere, in einzelnen Fällen auch auf kölner oder berliner Bankiere genommen. — Ausser dem Cif-Handel ist hier noch der allerdings nicht oft vorkommende Delivré-Handel zu erwähnen, bei welchem der *Verkäufer* das Getreide frei ans Ufer bez. ins Magazin des Bestimmungsortes zu liefern hat, somit also für die Gefahr der Reise und für die Ankunft des Getreides in contractlicher Qualität verantwortlich ist.

c) Im Verkehr mit *Frankreich* verhält es sich wie in demjenigen mit Belgien, nur mit der entsprechenden Aenderung bezüglich der Rembursplätze.

d) Verkäufe nach den *Niederlanden* erfolgen für die Last von 2400 Kilogramm. Der Preis wird in niederländischen Gulden gestellt. Der Remburs wird auf amsterdamer Bankiere genommen oder durch directe 2monatige Trassirung auf den Käufer mit Zahlbarkeit in Amsterdam (eventuell also in Amsterdam domicilirt).

Bei allen Getreideverkäufen nach dem Auslande ist es Brauch, dass der Verkäufer für das berechnete Gewicht bürgt; im Handel mit den Niederlanden erstreckt sich diese Garantie bisweilen nur auf das Untergewicht, insofern dasselbe 1 Procent des Facturagewicht übersteigt.

Wollhandel.

Der Preis der Wolle versteht sich für den Centner (50 Kilogramm), abzüglich 9 Procent (in einzelnen Fällen auch 10 Proc.) für Locken und Tara, frei auf den Markt geliefert (s. unten die Rubrik „Wollmarkt“).

Holzhandel.

Brennholz wird nach dem Raummeter (Kubikmeter) gehandelt, welches man = 32 $^1/_3$ vorige preussische Kubikfuss rechnet, 1 Stoss = 4 Rahmen. Von *Hinterpommern* aus ist noch der Handel nach „Grenzen“ (14×7×3 preuss. Kubikfuss) = 9,089 Raummeter gebräuchlich, wofür man rund 9 Raummeter rechnet, von *Schweden* aus nach Faden (6 Fuss × 6).

Bretter werden im Localverkehr bisher nach vorigem preussischen Quadratfuss mit Berücksichtigung der Dicke gehandelt. Der Kauf schwedischer Bretter erfolgt dagegen nach Zwölftern (zu 12 Stück), wobei die Breite für den Preis bestimmend ist.

Rundholz wird im Localverkehr nach dem kubischen Inhalt berechnet; schwedisches Rundholz (Spieren und Rundstangen) dagegen wird stückweise gekauft.

Bauholz wird lediglich nach dem Kubikinhalt gehandelt.

Steinkohlenhandel.

Steinkohle (von England nach Tons zu 20 Hundredweight bezogen) wird entweder für den Centner (50 Kilogramm), oder für die Last von 60 Centnern (3000 Kilogramm) verkauft, *Schmiedekohle* aber nach Maass, und zwar für 40 Hektoliter.

Commission.

Dieselbe richtet sich nach der jeweiligen Uebereinkunft. Nur bei Consignationen von *Hering* (Salzhering in Tonnen) ist eine Commission von 5 Proc. feststehender Brauch, und bei Consignationen von *Steinkohle* werden 2 Proc. Commission berechnet.

Im Verkehr mit dem *Auslande* erhalten die *Agenten* der auswärtigen Häuser $^1/_2$ bis 1 Proc. Provision (auch wohl Courtage genannt), je nach dem getroffenen Uebereinkommen.

---

[1]) „*Cif*“ ist ein im Getreidehandel übliches, durch Zusammenstellung der Anfangsbuchstaben der Wörter: Cost, insurance, freight (Kosten, Versicherung, Fracht) gebildetes Wort. Cif-Verkäufe sind mithin solche, bei denen der *Verkäufer* die Kosten der Verladung, der Versicherung und die Fracht zu tragen hat. Diesen Verkäufen stehen die „*Fob*“ Verkäufe gegenüber, bei denen der *Käufer* Fracht und Versicherung zu tragen und der *Verkäufer* das Getreide nur an Bord zu liefern hat. Das Wort „Fob“ ist aus den Anfangsbuchstaben der Wörter Free on board (frei an Bord) gebildet. Fob'-Verkäufe finden nur ausnahmsweise, und zwar bei Verladungen durch Dampfer, statt, und es wird bei denselben der Remburs, die Deckung, auch manchmal durch kurzsichtige Tratten auf London, eventuell mit Discontovergütung gegenüber 3monatigem Remburs, genommen. — Consignationen werden nur sehr selten und in Fällen gemacht, in denen eine besondere Conjunctur oder eine von dem Durchschnitt abweichende Qualität des Getreides sie rechtfertigt.

Courtage.

Für *Getreide* beträgt die amtlich festgesetzte Courtage von jeder Seite 50 Pfennige (= 1/2 Mark) für den Wispel, welcher bei Weizen, Roggen und Gerste zu 25, bei Hafer zu 26 vorigen preuss. Scheffeln gerechnet wird. Bei kleineren Posten findet jedoch in der Regel nach besonderer Uebereinkunft eine Erhöhung der Courtage auf 75 Pfennige bis 1 1/2 Mark pro Wispel statt.

Für *andere Waaren* existirt kein amtlich festgestelltes Maass der Courtage, da es vereidete Mäkler für solche hier nicht gibt; bei vorkommenden Kaufgeschäften wird den vermittelnden Mäklern gewöhnlich 1/4 Proc. von jeder Seite bezahlt.

Fremde, in *Ballast* einkommende *Schiffe* zahlen 50 Pfennige, *fremde beladene* Schiffe 60 Pfennige Courtage für jede Schiffslast an den Schiffsmäkler, und es sind darin die Gebühren für Ein- und Ausgangsabfertigung mitbegriffen *Einheimischen* Schiffen wird die Courtage in runder Summe, je nach Uebereinkunft mit 30-42 Mark, berechnet.

Wollmarkt.

Die zwei Tage. des Wollmarkts werden von Bürgermeister und Rath der Stadt jährlich festgesetzt und fallen gewöhnlich zwischen den 5. und 15. Juni, je nach der Zeitlage des posener und des breslauer Wollmarkts. Immer aber findet der hiesige Wollmarkt vor dem berliner und stettiner statt, dem der hier unverkauft gebliebene Theil der Wolle zugeführt wird.

Strassburg,

Handels- und Hauptstadt des Elsass, an der Ill und Breusch, gegen 2 Kilometer vom Rhein. 90000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht.

Geld Elsass-Lothringens,

s. *Deutschland.* Die kaiserliche Verordnung vom 31. December 1874 führte die Reichsmarkrechnung für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr ein. — Das Reichsgesetz vom 15. November 1874 dehnte die Wirksamkeit des Reichsgesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, vom 4. December 1871 (s. S. 255 f.) und des Reichs-Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (s. S. 254 ff.) mit den folgenden Maassgaben auf Elsass-Lothringen aus:

1) Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung (s. unten) auf Rechnung des Reichs findet nicht statt. (§. 2.)

2) Die Bestimmung des Art. 8 des Gesetzes vom 9. Juli 1873, wonach eine Ausserkurssetzung der frühern Landesmünzen (s. wegen dieser Ausserkurssetzung weiter unten) erst eintreten darf, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die zur Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blätter und durch das Reichsgesetzblatt bekanntgemacht worden ist (vgl. S. 258), bleibt in Betreff der Münzen der Frankenwährung ausser Anwendung. (§. 3.)

3) Bei der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung (vgl. S. 258, Alinea 6) werden der Franken zum Werthe von 0,8 Mark (= 80 Pfennige), die übrigen Münzen der Frankenwährung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältnis zum Franken berechnet.

4) Dem Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (über Annahme der früheren Münzen bis zur Ausserkurssetzung; s. S. 258, Alinea 2) tritt folgende Bestimmung hinzu:

An Stelle der Reichsmünzen sind in Elsass-Lothringen folgende Münzen der Frankenwährung bis zur Ausserkurssetzung zu den daneben bezeichneten Werthen bis zu den in Art. 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen (d. h. bis zu einschliesslich 1 Mark in Betreff der Reichs- Nickelkupfer- und Bronzemünzen und bis zu einschliesslich 20 Mark in Betreff der Reichs-Silbermünzen):

a) an Stelle der Reichs-Nickelkupfer- und Bronzemünzen: 5-Centimen-

Stücke zum Werthe von 4 Pfennigen, 10-Centimen-Stücke zu 8 Pfennigen, 20-Centimen-Stücke zu 16 Pfennigen;

b) an Stelle der Reichs-Silbermünzen: 50-Centimen-Stücke zum Werthe von 40 Pfennigen, 1-Franken-Stücke zu 80 Pfennigen, 2-Frankenstücke zu 1 Mark 60 Pfennigen.

Auch die Reichs- und die Landeskassen sind nicht verpflichtet, die vorstehend bezeichneten Münzen der Frankenwährung in höheren als den in Art. 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen (s. oben) in Zahlung zu nehmen.

Die wirkliche Ausserkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung verfügte die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. September 1875, nach welcher seit 1. October 1875 jene Münzen nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.

Das neue Geldsystem hat im allgemeinen Verkehr Elsass-Lothringens überaus schnell Eingang gefunden, selbst in den entlegenern Landdistricten. Die *französischen* Gold- und Silbermünzen sind beinahe vollständig verschwunden, und auch eine Abnahme der französischen Bronzemünzen (5- und 10-Centimen-Stücke) ist bemerklich geworden.

Vor der Einführung der neuen deutschen Markwährung hatte i. J. 1870 eine Verordnung des General-Gouvernements für den Thaler der vorigen norddeutschen Währung ein allgemein verbindliches gesetzliches Werthverhältnis zum Franken festgestellt, das der obigen Werthung des Franken in deutscher Markwährung entsprechende von $3\frac{3}{4}$ Franken für 1 Thaler.

Bisher wurden die Preise noch ausnahmelos in französischer Währung gestellt, und deshalb wurde i. J. 1875 der Mangel an neuen 2-Pfennigstücken als Ausgleichungsmittel noch sehr empfunden (denn 2 sogenannte Sous de franc oder Franken-Sous, d. h. 10 Centimen, sind = 8 Pfennige zu rechnen, 3 Franken-Sous = 12 Pfennige).

Münzprägung, s. *Deutschland.*

Umlaufende fremde Münzen

sind in Elsass-Lothringen zumeist die französischen; s. oben. Die Annahme von Münzen des österreichischen 45-Guldenfusses ist durch eine Verordnung des Oberpräsidenten seit 20. August 1873 verboten. (Die Guldenstücke dieses Fusses sind am 25. und 26. März 1873 zum Werthe von $2\frac{1}{2}$ Franken oder 2 deutschen Mark [20 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung] in uneingeschränktem Betrage bei den Bezirkshauptkassen eingelöst und bis Ende April 1873 zu dem nämlichen Preise bei der Bezahlung der directen Steuern in Zahlung angenommen worden.)

Papiergeld,

s. *Deutschland.* Von den *Reichskassenscheinen* entfallen auf Elsass-Lothringen 4534274 Mark.

Wechselkurse.

Man wird künftig die neuen Notirungsnormen von Frankfurt am Main beobachten; bis auf die neueste Zeit richtete man sich bei der bisherigen Rechnungsweise nach den Kursen von Paris.

Wechselrecht in Elsass-Lothringen,

s. *Deutschland.* Die allgemeine deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch haben infolge des Gesetzes vom 19. Juni 1872 mit 1. October 1872 Gesetzeskraft erlangt. Die erstere hat für Elsass-Lothringen einige Zusätze bezüglich des Amortisations-Verfahrens (Art. 73) erhalten. Nach §. 16 des gedachten Einführungsgesetzes gehören zu den Gerichtsbeamten, welche Protest aufnehmen können, auch die Gerichtsvollzieher. Proteste dürfen nur von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, zu einer frühern oder spätern

Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden. Die Beamten sind nicht gehalten, eine Abschrift der Protesturkunde zurückzulassen. Rücksichtlich des Handelsrechts ist weiter zu bemerken, dass von den frühern Bestimmungen der fünfte Titel des französischen Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gesellschaften, zweite der Titel des französischen Decrets vom 22. Januar 1868 über die Versicherungsgesellschaften (in allem wesentlichen), dann die Bestimmungen des französischen Rechts über das Börsen- und Mäklerwesen, sowie über öffentliche Waarenverkäufe in Geltung bleiben. — Der *richterliche Zinsfuss* ist auf 6 Proc. järlich festgesetzt.

Wechselstempel etc. in Elsass-Lothringen
s. *Deutschland.* — Auch *Rechnungen* und *Quittungen* unterliegen infolge eines Reichsgesetzes vom December 1874 einer Stempelabgabe.

Maasse und Gewichte in Elsass-Lothringen,
s. *Deutschland.* Ein Reichsgesetz vom 19. December 1874 führte die zum Reichsgesetz erklärte Maass- und Gewichtsordnung für den vormaligen Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 ein, welche demgemäss mit 1. Juli 1875 in Elsass-Lothringen in Kraft getreten ist. Die Anwendung der derselben entsprechenden Maasse, Gewichte und Messwerkzeuge war vom Tage der Verkündung jenes Gesetzes an zulässig. Dasselbe änderte den vorherigen Zustand nicht, da schon bis dahin bei der Zugehörigkeit zu Frankreich das reine metrische System herrschte; zu den bezüglichen Grössen treten nur Pfund und Centner hinzu, das Pfund aber war als frühere „Livre usuelle“ (erlaubtes Pfund; s. Paris, S. 697) gleichfalls eine gewohnte Grösse. (Wegen der Halbtheilung des Liters vgl. die Anmerkung unter S. 271.)

Getreide, Mais, Mehl (Roggenmehl „ohne Sack“) und *Oelsämereien* verkauft man im Grosshandel nach dem *Gewicht,* und zwar für 100 Kilogramm (bei Hafer das städtische Octroi nicht inbegriffen). (Ende 1873 wurden die Preise daneben zugleich noch für das Hektoliter Maass notirt.) — *Hopfen* wird für 50 Kilogramm (den deutschen Centner) verkauft.

Hinsichtlich der *Feinheit der Gold- und Silberwaaren* beobachtet man bisher noch die französischen Normen (s. Paris, S. 696); *strassburger silberne Bestecke* sind 800 Tausendtheile fein.

Waarenhandelsusanz.
Die gewöhnliche Verkaufsbedingung bei elsasser Manufacten ist: 2 Proc. Disconto und 30 Tage Credit, oder ohne Discontogewährung 120 Tage Credit.

Märkte.
Jährlich werden in Strassburg zwei grosse Märkte von 15 tägiger Dauer gehalten: der *Johannis-Markt,* welcher am 26. Juni beginnt, und der *Weihnachts-Markt,* welcher am 26. December anfängt.

Stuttgart,

Hauptstadt des Königreichs Würtemberg, am Nesenbache und gegen 3 Kilometer vom Neckar. 100000 Einw.

Geld Würtembergs,
s. *Deutschland.* Die *deutsche Reichswährung* ist infolge königl. Verordnung vom 5. März 1875 mit 1. Juli 1875 in Kraft getreten.

Bis Ende Juni 1875 rechnete man, in Gemässheit der süddeutschen Münzconvention vom 7. August 1858, nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen. Bis in 1858 wurde der *Kreuzer* in 6 Heller getheilt. Die Valuta, die „*süddeutsche Währung*“, war seit dem Mai 1857 der 52½-*Guldenfuss;* vorher und

seit dem Herbst 1837 war sie der $24\frac{1}{2}$-*Guldenfuss*, — ganz wie in Baiern, s. *München*.

Die Rechnungsstufen der *frühern Zeit* hatten folgendes Verhältnis zu einander: 1 Thaler (Reichsthaler) = $1\frac{1}{2}$ Gulden (Reichsgulden) = $2\frac{1}{10}$ Pfund = $22\frac{1}{2}$ Batzen = 30 Groschen (Kaisergroschen) = 42 Schillinge = 90 Kreuzer. Der Kreuzer war ehemals = $2\frac{4}{5}$, dann = 4 Pfennige zu 2 Hellern, also ehemals = $5\frac{3}{5}$, dann = 8 Heller.

Münzprägung Würtembergs,

s. *Deutschland*. — Die *vorigen* und *frühern Gold-* und *Silberkurantmünzen* s. in den *Münztabellen* unter „Würtemberg".

Frühere Silberscheidemünze wie in Baiern (s. in den *Münztabellen* unter „Baiern"), doch waren die nach Abschluss der süddeutschen Münzconvention vom 7. August 1858 geprägten 1-Kreuzerstücke ein Sechstel oder $166\frac{2}{3}$ Tausendtheile fein (in Baiern 165 Tausendtheile fein) und demnach $\frac{5}{6}$ Gramm schwer (Feingewicht und Werth wie gleichzeitig in Baiern). — In der Münzstätte zu Dresden wurden die *vor* 1858 und *seit* 1837 geprägten würtemberger 6-Kreuzerstücke nur $5\frac{1}{6}$ Loth oder $322\frac{11}{12}$ Tausendtheile fein befunden (statt $5\frac{1}{3}$ Loth oder $333\frac{1}{3}$ Tausendtheile fein), die 1-Kreuzerstücke nur $2\frac{5}{9}$ Loth oder $159\frac{13}{18}$ Tausendtheile fein (statt $2\frac{2}{3}$ Loth oder $166\frac{2}{3}$ Tausendtheile fein), wonach von den erstern circa $27\frac{13}{20}$ Gulden Nennwerth (statt gesetzlich 27 Gulden), von den letztern circa $31\frac{3}{5}$ Gulden Nennwerth (statt gesetzlich 28 Gulden) = 1 vorige deutsche Münzvereins-Gewichtsmark (preussische Mark) fein Silber.

Frühere Kupfermünzen. Sie wurden zuerst i. J. 1840 ausgeprägt, und zwar *Stücke zu* $\frac{1}{2}$ und *zu* $\frac{1}{4}$ *Kreuzer*, aus der Münzvereins- oder preussischen Mark 1 Gulden Nennwerth.

Nach der Verfügung des Finanzministeriums vom 13. April 1875 hat die *Umwechslung sämmtlicher Münzsorten der süddeutschen Währung* ohne Unterschied des Gepräges (des Ursprungsstaates), mit Ausnahme der bereits vorher ausser Umlauf gesetzten Zweiguldenstücke, am 7. Juni 1875 begonnen.

Papiergeld.

A) *Staatspapiergeld*.

Das *neue* Staatspapiergeld ist ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland*. Auf Würtemberg entfällt von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes zunächst ein Betrag von 5321256 Mark, ausserdem aber eine Summe von 3309638 Mark als Vorschuss des Reichs in Höhe von zwei Dritteln des Ueberschusses des vorherigen Landespapiergeldumlaufs über den normalen Antheil an den Reichskassenscheinen.

Das *vorherige* Staatspapiergeld, welches nach Art. 18 des deutschen Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 bis spätestens 1. Januar 1876 einzuziehen war (s. d. Art. Deutschland), waren die *Kassenscheine* zu 10 Gulden, datirend vom 1. Januar 1858, dem Tage des bezüglichen Gesetzes. *Früher* bestanden sie gemäss der Gesetze vom 4. Juli 1849, 10. Mai und 14. Juni 1850 in Stücken zu 35, 10 und 2 Gulden, datirend vom 1. August 1849; diese ältern Stücke wurden bis Ende 1862 eingelöst. Der Gesammtbetrag war 3 Millionen Gulden (so auch vor 1858). Einlösungskassen der Papiergelder waren die Staats-Hauptkasse in Stuttgart und alle Kameral-Aemter. Die Scheine wurden bei allen Staats- und Steuererhebungskassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Zur Sicherung der Einlösung war bei der Staatsschulden-Zahlungskasse in Stuttgart ein besonderer Baarfonds von 500000 Gulden hinterlegt.

B) *Privatpapiergeld*.

Ein solches sind die *Noten* der *Würtembergischen Notenbank* in Stuttgart zu 100 Mark, datirend vom 1. Januar 1874 und 1. Januar 1875, welche hinsichtlich ihres Gesammtbetrages bis zur Grenze der Berechtigung ausgefertigt sind. Bis mit 15. December 1875 waren auch noch Noten der *frühern* Emission zu 35 Gulden, bis mit 15. September 1875 auch noch solche zu 10 Gulden in

Umlauf (beide Arten vom 15. November 1871 datirend); mit den genannten Tagen hat die „ordentliche Einlösungspflicht“ bezüglich derselben aufgehört. Am 31. October 1875 waren für 24877760 Mark Noten in Circulation. Mit der Ausgabe von Noten wurde am 20. December 1871 begonnen. Die Noten werden bei der Kasse der Bank in Stuttgart und bei den Filialen in Heilbronn und Reutlingen auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld umgetauscht (s. weiter wegen des künftigen Umtauschs das bezüglich der Noten der deutschen Banken unter d. Art. Deutschland im Nachtrage Bemerkte) und in Gemässheit eines Finanzministerial-Erlasses vom December 1871 bei der Staats-Hauptkasse in Stuttgart, den sämmtlichen Kassen des Departements der Finanzen, sowie den Kassen der Verkehrsanstalten des Staates zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. — Die Bank wurde am 20. December 1871 eröffnet; sie ist auf *Actien* errichtet, mit 5250000 Gulden = 9 Millionen Mark Kapital, welches voll einbezahlt ist. Ihr Baarvorrath an „kursfähigem deutschen Gelde“ (Metallgeld) belief sich am 7. September 1875 auf 12647849 Mark 4 Pfennige. Ihre Operationen sind: Wechseldiscontirung, Girogeschäft (laufende Rechnungen, seit Anfang 1873), Darlehen gegen bewegliches Unterpfand, Notenausgabe. Der Staat hat einen Antheil am Gewinn der Bank.

Umlaufendes fremdes Papiergeld. Seit dem Sommer 1870 nimmt die Staatshauptkasse die Noten der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München (künftig mithin ohne Zweifel die der neuen baierschen Notenbank in München), dann bis auf weiteres die Noten der Preussischen Bank in Berlin, der Frankfurter Bank, der Bank für Süddeutschland in Darmstadt in Zahlung an; was die Noten der Preussischen Bank betrifft, so bezieht sich dies infolge der nachher zu erwähnenden Bestimmung jetzt nur auf deren neue, auf Markwährung lautende Stücke. Im April 1871 wurden ferner die Staatskassen zur Annahme der Noten der Badischen Bank in Mannheim zu 10 Gulden, datirend vom 1. December 1870, widerruflich autorisirt, eine Autorisation, welche wohl demnächst rücksichtlich der neuen, auf Markwährung lautenden Noten dieser Bank ertheilt werden wird. — Durch eine Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 3. August 1875 wurde die Annahme der auf Thalerwährung lautenden Staatspapiergelder und Banknoten bei den Staatskassenstellen verboten.

Wechselkurse in Stuttgart.

Stuttgart, welches sich vorher nach den Notirungen von Frankfurt am Main richtete, hat i. J. 1861 sein eigenes Kursblatt erhalten. Schon vorher bildeten die Listen mehrerer hiesiger Wechselhäuser, welche die Ausgebotpreise der bei ihnen vorräthigen Wechsel- und Geldsorten enthielten, eine Art Kurszettel. Man notirt jetzt Wechselkurse auf Amsterdam, Antwerpen, Augsburg, Berlin, Bremen, Hamburg, London, Paris, die „Schweizer Bankplätze“ und Wien, und zwar ganz wie in *Frankfurt am Main.*

Wechselrecht und Wechselstempel,

s. *Deutschland.* — *Proteste* sollen in Würtemberg die Notare nicht nach 7 Uhr abends erheben, wenn sich der Protestat nicht mit der spätern Erhebung einverstanden erklärt, was im Protest zu bemerken ist. *Allgemeine Feiertage* sind in Würtemberg: der Neujahrstag, der 6. Januar, Charfreitag, Oster- und Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag, der 29. Juni, der 15. August, die beiden Weihnachtsfeiertage. (Königl. Verordnung vom 28. Juni 1849.)

Geldkurse in Stuttgart.

Man notirt nach den Normen von *Frankfurt am Main* folgende Goldmünzen: 20-Frankenstücke, niederländische 10-Guldenstücke (Wilhelmd'or), Dukaten, Dukaten al marco (nach dem Gewicht, unvollwichtige Stücke), englische Sovereigns, russische Halbimperialen und nordamerikanische Gold-Dollars.

Würtembergische Maasse und Gewichte, s. *Deutschland.*

Getreide aller Art (bis in 1871 vielfach noch nach Raummaass, und zwar nach dem frühern Scheffel, doch schon vor d. J. 1862 auch nach Gewicht), *Malz*, *Hülsenfrüchte*, *Kartoffeln* und *Oelsamen* (Raps und Rübsen) werden nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar in *Stuttgart* für 50 Kilogramm oder 100 Pfund

Netto, *Mehl* gleichfalls nach dem Gewicht, und zwar ebenda für 100 Kilogramm oder 200 Pfund Brutto, einschliesslich Sack. In *Heilbronn* und *Ulm* verkauft man auch *Getreide* für 100 Kilogramm oder 200 Pfund, *Kartoffeln* in Heilbronn für den Centner von 50 Kilogramm oder 100 Pfund. (Der Verkauf der Kartoffeln nach dem Gewicht fand im Kleinverkehr anfänglich keinen Anklang, und da der Verkauf nach Maass auf dem Markte nicht geduldet wird, so half man sich in Reutlingen mit dem Verkauf nach Körben.)

Für alles nach dem kubischen Inhalte zu messende *Holz* (Stamm- und Stangenholz) wird das *Festmeter*, d. h. 1 Kubikmeter feste Holzmasse (Derbmasse), mit Abrundung auf Hundertel (zwei Decimalstellen) als Maasseinheit genommen. (Das Hundertel des Festmeters wird auch als „metrisches Scheit" bezeichnet; dieses metrische Scheit begreift eine Masse von 1 Quadrat-Decimeter Stirnfläche und 1 Meter Länge.) Grobholz (Scheit- oder Prügelholz) wird für das *Raummeter* verkauft, d. h. einen mit Holzscheiten, Prügeln etc. ausgefüllten Raum von 1 Kubikmeter Inhalt. Zum Grobholz wird im Gegensatz zum Reisig alles stärkere Holz von 7 Centimetern oder mehr Durchmesser in der Mitte seiner Länge gerechnet. „Tannenes Sägeholz" wird für das Festmeter verkauft. — *Rebpfähle* und *Wellen* (Reisigbündel) verkauft man für 100 Stück, ebenso *Bretter*.

Schiefer in Tafeln und Platten wurde i. J. 1872 noch für den Quadratfuss verkauft, *Tuffstein* für den Kubikfuss. *Backsteine* und *luftgetrocknete Bausteine* (aus dem Abfall der Locomotivfeuerung) verkauft man für 1000 Stück. Für die *Tafelglas*-Fabrikation hat man im Handelskammerbezirk Ravensburg i. J. 1872 eine *„Originalkiste"* von 30 Quadratmetern beschlossen, eingetheilt in 10 Bund zu 3 Quadratmetern; dieselbe bildet wohl auch die Preisnorm.

Grobeisen, *Eisenbleche* und *Gusseisen* verkauft man in *Stuttgart* für 10 Centner (i. J. 1872 noch Grobeisen und Bleche in Thalern, Gusswaaren in Gulden); in *Heilbronn Eisenbleche*, *Eisengusswaaren*, *geschmiedetes* und *gewalztes Eisen* für den Centner.

In *Reutlingen* wurden i. J. 1872 noch *Druckkattune* für die „Aune berliner Condition" verkauft, *Doppeltücher* ebenfalls für die Aune.

Verarbeitetes Gold ist in Würtemberg entweder 750 Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 18 Karat) oder 583⅓ Tausendtheile (14 Karat) fein. *Verarbeitetes Silber* ist in Stuttgart vorschriftsmässig 812½ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 13 Loth) fein, doch darf der Silberarbeiter auf Bestellung auch geringhaltigere Legirungen verarbeiten.

Weisskohl verkauft man im grössern Marktverkehr für 100 Stück, *Ochsen* für den Centner.

Bis Ende 1871 galten folgende Maassgrössen:

Längenmaass. Der *Fuss* von 10 Zoll zu 10 Linien = 127 paris. Lin. = 0,28649 Meter = 0,906383 wiener Fuss = 0,954968 schweizer Fuss = 0,939937 englische Fuss. — Die *Ruthe* hatte 10 Fuss.

Die *Elle*, in Viertel, Achtel und Sechzehntel getheilt, = 2,144 Fuss = 0,614235 Meter = 272,288 paris. Lin. = 0,788351 wiener Ellen = 1,023725 schweizer Ellen = 0,671742 englische Yards.

Garnmaass. Die Weite des Haspels war entweder 2 oder 1½ Ellen; im erstern Falle wurden 10 Gebinde oder 1000 Fäden auf einen ganzen Schneller, im andern 7 Gebinde oder 700 Fäden auf einen halben Schneller gerechnet.

Wegemaass. Die *Meile* von 26000 Fuss = 7448,75 Meter = 1,0039 vorige deutsche (geogr.) Meilen. Sie war im Grunde die deutsche Meile, die man rund in würtemb. Fuss angenommen hatte.

Feldmaass. Der *Morgen* von 4 Vierteln hatte 384 Quadrat-Ruthen = 31,51745

Aren = 0,547687 wiener Joch. Die *Jauchert, Mannsmahd* oder das *Tagewerk* = 1½ Morgen.

Brennholzmaass. Das *Klafter* oder *Mess* hatte 6 Fuss Höhe, 6 Fuss Breite und 4 Fuss Scheitlänge, enthielt also 144 Kubikfuss = 3,38604 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *Scheffel* hatte 8 Simri zu 4 Vierling zu 8 Ecklein zu 4 Viertelein. Der Vierling wurde auch in 4 Messlein getheilt. Der *Scheffel* = 7537 würtemb. Kubik-Zoll = 177,2263 Liter = 8934,411 paris. Kubik-Zoll = 2,88234 wiener Metzen = 1,18151 schweizer Malter = 0,60947 engl. Imp. Quarters. Für Getreide und Mehl wurde das Maass *abgestrichen*, für Früchte von unregelmässiger Gestalt *gehäuft.*

Die *Wanne Heu* (ein älteres Maass) = 512 Kubik-Fuss. Heu wurde übrigens, wie auch gegenwärtig, fast immer nach dem *Gewicht* verkauft; vgl. unten unter der Rubrik „Handelsgewicht". Der *Karren* oder *Kasten Sand* = 8 Kubik-Fuss.

Kalkmaass. Der *Kalkscheffel* = 40 Helleichmaass des Flüssigkeitsmaasses. Der *Kasten Mörtel* von 24 Kübeln = 96 Helleichmaass; Mörtel wurde aber, wie gegenwärtig, beinahe immer nach dem *Gewicht* verkauft.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fuder* hatte 6 *Eimer* zu 16 Imi zu 10 Maass zu 4 Quart oder Schoppen. — 1) *Helleichmaass* oder lautere Eiche, die wichtigste Gattung, für den *alten* und den *geklärten neuen Wein*, für *Branntwein, Bier, Essig, Milch etc.:* Die Helleich-*Maass* = 78⅛ würtemb. Kubik-Zoll = 1,83704 Liter = 92,6099 paris. Kubik-Zoll. Der *Eimer* = 12500 würtemb. Kubik-Zoll = 293,927 Liter = 14817,585 paris. Kubik-Zoll = 5,19407 wiener Eimer = 1,95951 schweizer Ohm = 64,69062 englische Imp. Gallons.

2) *Trübeichmaass*, für den Most und den noch trüben Wein: Die Trübeich-*Maass* = 1,9174 Liter = 96,6616 paris. Kubik-Zoll. 1 *Eimer* = 167 *Helleich*-Maass = 306,786 Liter = 15465,855 paris. Kubik-Zoll.

3) *Schenkmaass* für den Gebrauch der Wirthe, welche $^1/_{10}$ des ausgeschenkten Getränks als Ungeld geben: Die Schenk-*Maass* = $^{10}/_{11}$ *Helleich*-Maass = 1,6700 Liter = 84,191 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Seit 1. *Januar* 1860 war es infolge der königl. Verordnung vom 28. Januar 1859 das Gewicht des deutschen Zollvereins (das sogenannte Zollgewicht). Das *Pfund* desselben ist das jetzige deutsche Pfund von 500 Gramm (s. *Deutschland*). Das Pfund wurde für den gewöhnlichen Verkehr in 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Richtpfennigen getheilt, durfte aber auch in 500 Gramm getheilt werden, in welchem letztern Falle das Gramm weiter in 10 Decigramm zu 10 Centigramm zu 10 Milligramm zu theilen war. Der *Centner* hatte (wie jetzt) 100 Pfund, war also dem jetzigen deutschen Centner gleich. Das normale Gewicht eines *Bundes Heu, Oehmd* und *Stroh* soll nach dem gedachten Gesetz 20 Pfund betragen, ohne Unterschied, ob die Lieferung vor oder nach Martini erfolgt.

Vorher hatte der *Centner* 104 Pfund (leichte Pfund), wurde aber auch in 100 schwere Pfund (ein blosses Rechnungsgewicht) getheilt. Das *(leichte) Pfund* von 32 Loth zu 4 Quentchen war dem *vorigen preussischen* Pfunde gleich = 467,711 Gramm = 0,935422 neue Pfund oder jetzige deutsche Pfund (s. *Berlin*, S. 149). Der *Centner* war demnach = 48,641944 Kilogramm = 97,283888 neue Pfund oder jetzige deutsche Pfund = 0,97283888 neue oder jetzige deutsche Centner. (Ehemals war das [leichte] Pfund = 467,728 Gramm, der Centner also = 48,6437 Kilogramm.)

Zollgewicht und *Postgewicht* wie in Preussen (s. *Berlin*, S. 149).

Gold- und Silbergewicht. Die *würtemberger-kölnische Mark*, eingetheilt wie die Mark früher in Preussen (s. *Berlin*, S. 149), war = ½ (leichtes) Pfund

= 233,8555 Gramm, also mit der bis in 1857 üblich gewesenen Münzmark der deutschen Zollvereinsstaaten und mit der bis ebendahin im Gebrauch gewesenen preussischen Mark übereinstimmend; s. *Berlin*, S. 149. (Ehemals war sie als halbes [leichtes] Pfund = 233,864 Gramm; vgl. oben.)

Münzgewicht war und blieb infolge des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 die vorgedachte Mark.

Probirgewicht. Beim *Münzwesen* wie in Preussen (s. *Berlin*, S. 149 und 150). Im *Verkehr* wie früher in Preussen (s. *Berlin*, S. 150).

Medicinal- und Apothekergewicht (für die Receptur und den Kleinverkauf von Medicinal-Artikeln). Eintheilung wie früher in Preussen (s. *Berlin*, S. 150). Das *Pfund* war = 357,6476 Gramm.

Juwelengewicht war das alte holländische *Karat;* s. *Amsterdam*, S. 41.

Waarenhandelsusanzen.

Baumwollgarn verkauft man für das englische Pfund avdp. und mit 3 Proc. Disconto, *Cops* (Spindelgarn) aber für das deutsche Pfund Netto.

Seit 1872 werden *Baumwollzeuge* auf eine *Creditfrist* von höchstens 6 Monaten verkauft. Dieser von verschiedenen einflussreichen Fabrikanten verabredete und aufs strengste durchgeführte Modus scheint auch bei den Zwischenhändlern des Manufacturfachs Nachahmung finden zu wollen. Nach der Mittheilung der Handelskammer in Ravensburg aus d. J. 1873 werden bei *Weisswaaren* (Musselinen, Vorhangstoffen, Gardinen) 6 Monate Credit beansprucht, die Zahlungen erfolgen aber öfters erst nach 8, 9 und 12 Monaten. — *Fertige Herrenkleider* verkauft man *nach dem Elsass* (nach dasigem Brauche) gegen Tratte von 30, 60, höchstens 90 Tagen dato vom Tage der Absendung der Rechnung an, *nach anderwärts* dagegen auf eine Creditfrist von 6 und mehr Monaten, nach deren Ablauf man aber 3-Monatwechsel al pari in Zahlung erhält.

Nutzholz verkauft man seit 1871 auf *Credit* bis zu 6 Monaten, unter gleichzeitiger Zulassung der Berichtigung des Betrages in Wechseln.

Handelsanstalten etc. in Stuttgart.

Münzstätte. Börse (Tagesbörse; Wechsel-, Geld-, Fonds- und Actien-Börse, täglich 2 bis 3 Uhr nachm. versammelt, seit 1861) und *süddeutsche Industrie-Börse* (Baumwollbörse, seit 1860, am ersten Montage jedes Monats versammelt; dieselbe hat an Bedeutung bald sehr abgenommen); beide zusammen bilden den *Börsen-Verein* (am 11. Febr. 1861 eröffnet). *Weinbörsen-Verein* (seit 21. December 1861). *Landesproductenbörse* (jeden Montag Mittag versammelt, seit 4. Febr. 1861). *Handels- und Gewerbekammer.* (Handels- und Gewerbekammern bestehen in Gemässheit des Gesetzes vom 4. Juli 1874 und der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 12. November 1874, betreffend die Vollziehung dieses Gesetzes, in *Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Calw, Heidenheim, Ravensburg* und *Rottweil.* Vorher bestanden vier vom Würtembergischen Handels-Verein errichtete Privat-Handelskammern, und zwar in Stuttgart, Heilbronn, Ulm und Reutlingen.) *Würtembergischer Handels-Verein. Verein der Buchhändler. Handels-Schiedsgericht für Buchhändler,* zunächst für die Mitglieder des Vereins der Buchhändler. *Würtembergisches Musterlager* (unter Leitung der Centralstelle für Gewerbe und Handel).

Messen und Märkte in Stuttgart.

Jährlich finden in Stuttgart zwei grosse Märkte oder sogenannte Messen statt: die *Maimesse* und die *Christmesse* (letztere dauert bis einschliesslich den 24. December). — Die jährliche *Tuchmesse*, im August, von dreitägiger Dauer erstreckt und beschränkt sich gesetzmässig auf den Grosshandel in wollnen und halbwollnen Stoffen aller Art; schon am Tage vor ihrem gesetzlichen Beginn werden oft bedeutende Messgeschäfte gemacht. — Die sogenannte *süddeutsche*

Buchhändler-Messe (d. h. die Abrechnungen der süddeutschen Buchhändler, auch „Pfingstmesse“ genannt), alljährlich im Juni.

Südafrikanische Republik, s. *Transvaal-Republik.*

Sumâtra,

eine der vier grossen hinterindischen Sunda-Inseln. Die Niederländer besitzen hier den Staat *Palémbang*, an der Ostküste, mit der befestigten Hauptstadt gleichen Namens (30000 Einw.), am gleichnamigen Flusse; ferner *Bankahulu* oder Benkulen (von den Engländern auch Fort Marlborough genannt), an der Westküste, mit der festen Stadt gleichen Namens (12000 Einw.), an der Mündung des gleichnamigen Flusses in den Indischen Ocean; *Padang*, an der Westküste, mit der Stadt Padang (10000 Einw.; Handelskammer), der Hauptstadt der niederländischen Besitzungen auf der Insel und deren Haupthandelsplatze; *Natal* etc. Mehrere Staaten stehen unter einheimischen Herrschern, wie *Atschin* (Acheen, d. h. Friedensort), im Nordwesten, mit der befestigten Hauptstadt gleichen Namens (3000 Einw.) am Flüsschen Atschin und etwa 7 Kilometer von dessen Mündung in den Indischen Ocean.

Geld.

A) Im niederländischen Theile der Insel.

Nach der Feststellung für die sämmtlichen niederländisch-ostindischen Besitzungen rechnet man seit 1827 *gesetzlich* nach *niederländischen Gulden* zu 100 Cents in der Währung des Mutterlandes; s. *Amsterdam* und *Batavia.* Die *Waarenpreise* wurden bis auf die neueste Zeit sehr gewöhnlich noch in alten *spanischen Piastern* oder Dollars gestellt; den Werth dieser Piaster s. unter *Gibraltar*, S. 320.

Vorher waren Rechnungsweise und Zahlwerth in den verschiedenen Theilen der Insel sehr verschieden, und Reste dieser Verschiedenheit haben sich wohl bis auf die neueste Zeit erhalten. Die Besonderheiten sind die folgenden:

1) In **Bankahulu** (Benkulen) rechnete man bis 1824 und wohl noch bis 1827 nach *Dollars*, wohl auch *Reals* genannt, zu 4 Sukus (Sookoos) zu 2 Satallies. Der Dollar wurde nach Kelly = 5 englische Schillinge Sterling gerechnet, wonach er = 5,10736 deutsche Gold-Mark.

2) In **Padang** bestanden dieselben Geldverhältnisse wie in Palémbang (s. unten), es kamen aber auch die chinesischen messingenen *Li* (oder *Käsch*, Scheidemünze), von den Niederländern *Pitjes* und in Ostindien meist *Keppings* (Kippings) genannt, vor, von denen man in neuerer Zeit 16 Schnüre oder *Bos* zu 500 Stück, also 8000 Stück, auf den spanischen Piaster oder Dollar rechnete.

3) In **Sinkel**, einer Handelstadt am gleichnamigen Flusse an der Westküste, rechnete man nach *Taels* oder *Tehls* zu 4 Sukus (Sookoos) zu 4 Satallies. Das *Tael* wurde = 4 spanische Piaster gerechnet, wonach es = 17,30768 deutsche Gold-Mark (nach der unter Gibraltar, S. 320, angegebenen Reductionsnorm). Die hauptsächlich umlaufende Münze war der spanische Piaster.

4) In **Tappanuli** rechnete man nach *spanischen Piastern* oder Dollars zu 24 Fanams oder 400 Keppings (Pitjes, chinesischen Messing-Li); den Werth des spanischen Piasters s. unter *Gibraltar*, S. 320. Die *Eingebornen* aber schätzen den Werth der Waaren in *Tampongs* (Tompongs) oder Benzoe-Kuchen, zuweilen auch in *Büffelhäuten*, besonders beim Kaufe von Messingdraht, Holzperlen oder Rosenkränzen und Salz.

5) In **Palémbang**, sowie auf der nahen, den Niederländern gehörigen Insel *Banca*, rechnete man bis auf die neueste Zeit im grössern Handelsverkehr nach *Rijksdaalders* (Reichsthalern) *indisch* zu 48 Stübern, in einem Zahlwerthe, worin der spanische Piaster $1\frac{1}{4}$ Reichsthaler indisch galt, wonach der Werth des Reichsthalers indisch = 3,46154 deutsche Gold-Mark.

Vielfach kommt *auf Sumâtra überhaupt* als Tauschmittel der *Goldstaub* vor. Derselbe zerfällt je nach dem Maasse seiner Reinheit in mehrere Sorten

von eigenen Benennungen und wird bei der Zahlungsleistung abgewogen. Der Goldstaub *von Borneo* hält in der Reinheit die Mitte zwischen den beiden besten Sorten.

B) In Atschin.

Man rechnet nach *Taels* oder *Tehls* zu 4 Pardohs (Pardows) zu 4 Mehs (Mace) zu 4 Copangs. Die geprägten und gangbaren *Landesmünzen* bestehen angeblich in *Taels* und *Mehs*, geringhaltigen Goldmünzen. Das *Mehs* wiegt 9 englische Troygrän = 0,583 Gramm und hat den Werth von ungefähr $1\frac{1}{6}$ engl. Schilling Sterling oder etwa $1\frac{1}{5}$ deutschen Mark. Das *Tael* soll im Durchschnitt 19 Schillinge Sterling werth sein = 19,408 deutsche Mark. — Die *Scheidemünze* bilden die obenerwähnten *Käsch*, welche hier meist aus Blei, seltener aus Zinn, bestehen und deren Geltung wechselt, indem man von 24000 bis 40000 Käsch auf das Tael rechnet. Die Feinheit des hier vorkommenden *Goldstaubes* rechnet man zu $92\frac{1}{2}$ malabarischen oder chinesischen Toques oder Touch (Hunderttheile) = 925 Tausendtheile.

Im *auswärtigen grössern Handelsverkehr* rechnet und zahlt man gewöhnlich in *spanischen Piastern* oder Dollars und in *britisch-ostindischen Compagnie-Rupien* (s. Calcutta).

Maasse und Gewichte.

1) *In Benkulen.*

Längenmaass. Unter der englischen Herrschaft (bis 1824) wurde das *englische* eingeführt. — Das *Dipoh* = 1 engl. Fathom; der Esto oder Kobbit (Cubit, Covid) = $\frac{1}{2}$ Yard; das *Hehloh* = 1 Yard.

Getreidemaass. Das *Koyang* oder *Koyan* von 800 Kulahs (Koolahs) zu 4 Tschupahs (Chupahs) = 201600 engl. Kubik-Zoll = 11,36 Imp. Quarters = 33,03 Hektoliter.

Flüssigkeiten werden theils nach dem *Gewicht*, theils nach dem *Getreidemaasse* verkauft.

Man bedient sich auch *chinesischer* Maasse.

Handelsgewicht ist das *chinesische*, aber auch das *englische* (für Pfeffer).

Gold- und Silbergewicht. Das *Kätti* (Catty) von 16 Tehls (Taels) zu $1\frac{1}{2}$ Rindschits (Ringits) oder 12 Kipings (Kepings) = 10,208 engl. Troygrän = 661,468 Gramm, also grösser als das chinesische.

Stückgüter wie in *Singapore.*

2) *In Natal.*

Getreidemaass- und Flüssigkeitsmaass. Das *Koyang* oder *Koyan* von 80 Többs (Tubs) = 18,16 engl. Imp. Quarters. Das *Több* = 14,53 engl. Imp. Gallons = 66,02 Liter.

Gewichte sind die *chinesischen;* s. *Kanton.* Das *Kätti Uhtan* für Kampher = 3 chinesische Kättis. Das *Tompong* für Benzoe = 60 chinesische Kättis.

3) *In Padang.*

Reismaass. Der *Bambu* an Gewicht = $7\frac{1}{2}$ holl. Troypfund = 3,691 Kilogramm.

Salzmaass. Das *Koyang* oder *Koyan* von 50 Maaten oder Maass = 3750 holl. Troypfund = 1845,63 Kilogramm.

Handelsgewicht. Der *Pikol* hat 100 Kättis. 1) Das *malaiische Kätti* = $1\frac{7}{8}$ holl. Troypfund = 0,92281 Kilogramm. 2) Das *batavische* oder sogenannte *chinesische Kätti* s. unter *Batavia.* 3 batav. = 2 malaiische Kättis. — Der *Bahar* = 220 malaiische oder 330 batavische Kättis.

Goldgewicht. Das *Tehl* von 16 Mehs oder Maas, oder 108 Kändärihn, oder

700 Rachims = 1½ batav. Reals = ⅙ holl. Troymark = 41,014 Gramm. (Vgl. *Kanton.*)

4) *In Palémbang.*

Gewichte sind die *chinesischen;* s. *Kanton.* Das *Kulack* oder *Gulack* (Goelack) *Pfeffer* = 1¼ Kätti. *Gold- und Silbergewicht* ist das *Kätti* von 10 Tehls zu 2¼ Reals; *Kätti* und *Real* sind die *batavischen* (s. *Batavia,* S. 117).

5) *In Atschin.*

Längenmaass. Der *Kobbit* = ½ englisches Yard.

Getreide- und Flüssigkeitsmaass. Das *Koyang* (Koyan) hat 10 Göntschas (Gunchas) zu 10 Nellis zu 8 Bambus. Der *Bambu* = circa 1⅔ Liter. — Das *Parah* für *Salz* hat 25 Bambus oder Pjunis (Punies).

Handelsgewicht. Der *Bahar* hat 200 sogenannte malaiische Kättis zu 20 Bönkals (Buncals). Das *Kätti* = 14820 englische Troygrän = 0,9603 Kilogramm. — In der *Praxis* rechnet man 1 hiesiges oder malaiisches Kätti = 1½ chinesische Kättis. (Vgl. oben „*Padang*“.) — Das *Mahnd* Reis von 21 Bambus = 75 englische Pfund avdp. = 34,02 Kilogramm.

Goldgewicht ist das obige *Kätti,* eingetheilt in 20 Bönkals zu 5 Tehls zu 16 Mehs zu 4 Copangs. 5 Mehs = 1 Meham (Mayam).

Waarenhandelsusanz in Padang.

Die hiesigen Handelshäuser berechnen auf den hier durch die Regierung zum Verkauf gebrachten *Kaffee* nur 1¼ Proc. *Einkaufscommission.*

Surabaya

(holl. *Soerabaya*), Hafen- und Hauptstadt der gleichnamigen Provinz an der Nordwestküste der Insel Java, an der Mündung des Kudiri in die Sunda-See. 55000 Einw. Münzstätte. Handelskammer.

Wie *Batavia.*

Wechselkurse notirt man auf Holland, England (auch für kurze Sicht), Singapore und China.

Den *Kurs des australischen ungeprägten Goldes* notirt man hier für 1 Tehl Gewicht.

Das *Koyang* von Surabaya für Reis etc. = 30 Pikols = 1⅑ batavisches Koyang; vgl. *Batavia,* S. 117. — Das *Tobbe* oder *Tub* (die Kufe) = 130 alte holländische Troypfund = 63,9818 Kilogramm.

Baumwollgarn (Mule Twist) verkauft man für den Pikol, *Steinkohle* für das englische Ton von 2240 engl. Pfund avdp., nordamerikanisches und holländisches *Weizenmehl* für das Fass von Netto 196 engl. Pfund avdp., *gesalzenes Fleisch* für das Fass von 200 alten holl. Troypfund, *gesalzenen Speck* für das Fass von 100 solchen Pfund, *holländisches Bier* in halben Pipen für die halbe Pipe, *Pale Ale in Fässern* für das Oxhoft, *do.* und *holländisches Bier in Flaschen* für das Dutzend Flaschen, *Weinessig* in Oxhoften für das Oxhoft, *Stahl* in Fässern (Tobben) für das Fass, *Gunny-Säcke* für 100 Stück, *Dachpfannen* für 50 Stück.

Surate,

Surat, Seeha ndelsstadt in der britisch-ostindischen Provinz Bombay, am Tapty und etwa 20 Kilometer von dessen Mündung in den Golf von Cambaja. 500000 Einwohner.

Geld

wie *Bombay.* — Bis zur Einführung der Compagnie-Rupie theilte man das Anna

(die ältere Sechzehntel-Rupie) in 4 Pies. (Als ein kleines Scheidegeld diente früher eine aus Persien kommende Art bitterer Mandeln, die *Padens* oder *Baddams*, von denen gewöhnlich 60 Stück = 1 Pie gerechnet wurden.)

Wechselkurse

wie in *Bombay*. Man notirt gewöhnlich nur auf Bombay und Calcutta (auf Bombay wie in Calcutta).

Wechselrecht und Wechselstempel im britischen Ostindien s. *Calcutta*.

Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Das *Hath* (oder Haht, Hant), das Normalmaass für die Abgabenerhebung in Britisch-Ostindien, s. unter *Calcutta*. — Im Grosshandel dient das *englische Yard*; s. *London*. — Das *Göss* (Guz) *der Tuchhändler* von 24 Tössuhs (Tussoos) = 2 englische Fuss oder $^2/_3$ Yards (oder bengalische Göss) = $^8/_9$ Göss von Bombay = $1^1/_3$ Cubits von Madras = 0,60959 Meter = 270,231 paris. Lin.

Getreide und *Flüssigkeiten* werden nach dem *Gewicht* verkauft.

Gewicht. Das *britisch-ostindische Normalgewicht* (Standard Weight), dessen sich die *Regierung* bedient, s. unter *Calcutta („neues Bazar-Gewicht")*.

Im *Handel* gilt das folgende Gewicht: Das *Sihr* ist das des Silbergewichts; s. unten. Das *Mönn* (Mun), *Man* oder *Mahnd* (Maund) ist je nach den Waaren verschieden, hat aber *gewöhnlich* 40 Sihrs (so für alles Getreide); für *Spirituosen, Oel, zerlassene Butter, Baumwolle* und *Kokosnüsse* 42 Sihrs, für andere Waaren 40 bis 46 Sihrs. Das *kleine Harra* hat 7, das *grosse Harra* 21 Mönn. Das *Mahnih* (Maunee) hat 12 Mönn, der *Bhar* (Bhaur) oder *Behar, Bahar* 24 Mönn. — Das *Candy* hat immer 20 Mönn (der verschiedenen Art; in *Bombay* unterscheidet man dagegen sogenannte Surate-Candies von verschiedener Mönn-Zahl). — Das *gewöhnliche Mönn* von 40 Sihrs = 37,44 engl. Pfund avdp. = 16,98 Kilogramm. In der *Praxis* rechnet man 3 gewöhnl. Surate-Mönn (= 112,32 engl. Pfund) = 4 Bombay-Mönn (= 112 engl. Pfund), und 2 gewöhnliche Surate-Mönn (= 74,88 engl. Pfund) = 1 bengal. Factorei-Mönn (= $74^2/_3$ engl. Pfd.). — Das *Mönn von 42 Sihrs* = 39,312 engl. Pfd. avdp. = 17,83 Kilogramm. — Das *Parah* von 20 Pahlis (Pallies, Palies) für Getreide = circa 75 engl. Pfd. avdp. = circa 34 Kilogramm.

Gold- und Silbergewicht. Das *Sihr* (Seer) hat 35 Tolas zu 12 Massas zu 8 Röttihs (Ruttees). Das *Wahl* (Val) hat 3 Röttihs. Das *Sihr* = 6552 engl. Troygrän = 424,5627 Gramm.

Das *Sihr* für *Korallen* und *Ambra* ist = $^9/_{10}$ des vorgedachten Sihr.

Edelstein- und Perlengewicht. Das *Tank* von 24 (der obigen) Röttihs zu 20 Wassas = $46^4/_5$ engl. Troygrän = 3,03259 Gramm.

Stückgüter. Das *Kohrdsch* (Corge) = 20 Stück (Zeuge etc.).

Surinam, s. *Guiana* (niederländisches).

Sydney,

befestigte Handels- und Hauptstadt von Neusüdwales und Hauptstadt der britischen Besitzungen auf dem Festlande Australiens, auf der Ostküste Neuhollands, etwa 10 Kilometer von der Bai Port Jackson. 100000 Einw. Münzstätte. Handelskammer von Neusüdwales.

Geld des britischen Australien

wie in Grossbritannien; s. *London*.

Als noch, *vor der Thätigkeit der hiesigen Münzstätte* (14. Mai 1855) und dem regern Goldmünzumlauf, die spanischen und mexicanischen Silberpiaster

die hauptsächlich umlaufenden Münzen waren, war seit 1839 der *Werth des hiesigen Pfundes Sterling* auf Grund der gleich zur Erwähnung kommenden gesetzlichen Reductionsnorm ebenso zu schätzen wie noch jetzt auf *Jamaica*; s. dies. Art., S. 384.

Ehemals war die hiesige Währung, sogenanntes *australisches Kurant*, eine geringere, indem sie sich auf die Annahme des spanischen und mexicanischen Silberpiasters zu 5 Schillingen oder 60 Pence Sterling gründete. Da nach dem für alle britischen Colonien erlassenen Geheimrathsbefehl vom 14. September 1838 der gedachte Piaster oder Dollar den hier auch üblichen Preis von $4\frac{1}{6}$ Schillingen oder 50 Pence Sterling hat, so war (hiernach) $1\frac{1}{5}$ Pfund australisch Kurant = 1 Pfund Sterling, oder 6 Pfund australisch Kurant = 5 Pfund Sterling, oder 1 Pfund australisch Kurant = $\frac{5}{6}$ Pfund oder $16\frac{2}{3}$ Schillinge Sterling. Aus dem vorgedachten Verhältnis zum spanischen Piaster berechnet, ergibt sich das *Pfund australisch Kurant* als ein Quantum von 96,153846 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 17,3077 deutschen Gold-Mark; rechnet man dagegen auf der erwähnten Reductions-Basis 1 Pfund australisch Kurant = $\frac{5}{6}$ Pfund Sterling, so ergibt sich der Werth des Pfundes australisch Kurant zu nur 17,0245 deutschen Gold-Mark.

Australische Münzprägung. In und speciell für Australien erfolgen *Gold*-ausmünzungen in den Zweigmünzstätten zu Sydney und Melbourne (in letzterer seit 1873), und zwar von *ganzen* und *halben Sovereigns*. Sie unterscheiden sich in der Prägeform von den englischen Stücken: im Avers zeigen sie einen Lorbeerkranz und eine Krone; im Revers die Hauptinschrift „Australia", und als Legenden den Namen der Münzstätte (z. B. „Sydney Mint") und die Werthbezeichnung (z. B. „One Sovereign"). Sie sind vielfach auch in Ostindien, namentlich auf den Inseln, in Umlauf gekommen und haben daselbst hier und da (vgl. Batavia, S. 116) einen um eine Kleinigkeit geringern Kurs als die in England geprägten Stücke. — Während die londoner Münzstätte keinen Schlagschatz anrechnet, prägen die australischen Münzstätten für das Publicum nur gegen Entrichtung eines Schlagschatzes von $1\frac{1}{4}$ Proc.

Eine besondere Goldmünze, nicht mit dem Sovereign zu verwechseln, war das vor Errichtung der förmlichen Zweigmünzstätten in Sydney i. J. 1852 geprägte *„australische Pfund"* (Pound). Dasselbe wies sich bei den Untersuchungen in der Staatsmünzstätte zu Philadelphia im Gewicht von 0,281 engl. Troy-Unzen aus, sodass das gesetzliche Gewicht höchst wahrscheinlich $\frac{175}{623}$ Troy-Unzen ist (= 0,2809 Troy-Unzen). Da dasselbe gesetzlich die gleiche Feinheit wie die britischen Goldmünzen hat ($\frac{11}{12}$ oder $916\frac{2}{3}$ Tausendtheile), so waren, indem das Pfund Sterling gesetzlich $\frac{160}{623}$ Troy-Unzen wiegt, 160 jener australischen Pfund = 175 Pfund Sterling, oder 32 australische Pfund = 35 Pfund Sterling, oder 64 australische Pfund = 70 Pfund Sterling, oder 1 australisches Pfund = $1\frac{3}{32}$ oder 1,09375 Pfund Sterling (oder 1 Pfund $1\frac{7}{8}$ Schillinge Sterling), oder es war das australische Pfund um $9\frac{3}{8}$ Proc. werthvoller, als das Pfund Sterling. (Die Feinheit des australischen Pfundes wurde in Philadelphia zu $916\frac{1}{2}$ Tausendtheilen befunden.)

Vgl. die *Münztabellen* (Goldmünzen) unter *„England"*.

Früher fand in Australien eine *Privatmünzung* von *Kupfergeld* statt, und zwar von Stücken zu 1 und zu $\frac{1}{2}$ *Penny*, sogenannten Münz-*Tokens* (Zeichen). In Grotes „Münzstudien" (Band IV, S. 269 ff.) sind i. J. 1864 161 Arten derselben aufgeführt, und in allen Theilen des continentalen und des insularen britischen Australien von 1850 bis in 1862 geprägt (manche ohne Jahrzahl).

Umlaufende Münzen etc.

Neben den erwähnten australischen und den britischen Gold-, Silber- und

Kupfermünzen laufen viele mexikanische und spanische Silberpiaster (sogenannte Dollars) um, dann auch südamerikanische Piaster, silberne Dollars und goldene einfache und mehrfache Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika, ferner die britisch-ostindischen silbernen Compagnie-Rupien (zu ± 25 Pence), bisweilen auch noch die ältern ostindischen Sicca-Rupien (zu ± 26 Pence). Ein weiteres Umlaufsmittel bildet der *australische Goldstaub*, welcher wenigstens noch vor etwa funfzehn Jahren zu seinem Tagespreise (s. unten die Rubrik „Geldkurs") in Zahlung genommen zu werden pflegte und zu der gedachten Zeit das gewöhnliche Zahlungsmittel beim Kaufe von Wechseln war.

Papiergeld.

Es existirt nur *Privatpapiergeld*. Die Noten der Bank von England, welche, wie unter d. Art. London (S. 520) erwähnt, in Australien nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, verlieren in ganz Australien im Preise. Es liegt im Interesse der hier operirenden Privatzettelbanken, die Noten der Bank von England vom Umlaufe fern zu halten und die ihrigen dafür zu substituiren. (Im Herbst 1852 konnten die Noten der Bank von England in Australien nur mit 15 bis 25 Proc. Verlust angebracht werden.) In grosser Menge laufen die *Noten* mehrerer Actienbanken, welche in London ihren Hauptsitz und in Australien Zweiganstalten haben, um, daneben die Noten einiger einheimischen Banken. Die erstern Institute sind unter *Melbourne* (S. 600f.) genannt; die Noten der darunter befindlichen Colonial Bank of Australasia und der Natonial Bank of Australasia kommen, wie es scheint, in Neusüdwales weniger vor, da der deutsche Consularbericht aus Sydney ihrer nicht erwähnt. Als einheimische Banken sind, was Neusüdwales angeht, die Australian Joint Stock Bank (Australische Actienbank) und die City Bank (Stadtbank) von Sydney zu nennen, rücksichtlich der Colonie Victoria die Bank of Victoria in Melbourne (s. dies. Art., S. 600), rücksichtlich Neuseelands die National Bank of New Zealand. Der Notenumlauf der für Neusüdwales in Betracht kommenden betreffenden neuen Banken betrug Ende 1873 zusammen 707484 Pfund 14 Schill. Sterling. Die Nationalbank von Neuseeland hatte am 31. März 1875 für 132925 Pfund Sterling Noten in Umlauf.

Wechselkurse in Sydney.

Der hauptsächlich in Betracht kommende Kurs ist derjenige auf *London*. Man zieht in Australien auf England gewöhnlich auf 60 und auf 90 Tage nach Sicht, doch kommen auch (namentlich in Adelaide; s. dies. Art., S. 8) Tratten auf 30 und auf 3 Tage nach Sicht vor. In Sydney trassirt man auch auf Schottland (namentlich von Seite der Banken auf die Union Bank of Scotland) und auf Irland (Provincial Bank of Irland). Die Norm des betreffenden Kurses ist unter *Melbourne* (S. 601) angegeben. (In Adelaide verkauften gegen Ende März 1875 die Banken ihre Tratten auf London von 30 Tagen nach Sicht zu 1 Proc. Prämie, während sie ebensolche Wechsel dieser Frist zu 1 Proc. Disconto kauften.) In gleicher Form wird in Sydney auf *Colombo* (Ceylon), 30 Tage nach Sicht, notirt; auf *Singapore*, 30 Tage nach Sicht, zu ± 5 Schillinge Sterling für 1 Piaster (Dollar); auf das *übrige Britisch-Ostindien* (Calcutta, Bombay, Madras), 30 Tage nach Sicht, zu ± 2 Schillingen 1 Penny Sterling für 1 Compagnie-Rupie; auf *Hong-kong* und *Kanton* wie auf Singapore; auf *Port Louis* (Mauritius), 30 Tage nach Sicht, wie auf London (früher zu ± 4 Schillingen 2½ Pence Sterling für 1 Kurant-Piaster); auf *Melbourne* (Colonie Victoria), zahlbar bei Sicht und 15 Tage nach Sicht, zu ± 1 Proc. Prämie oder Aufgeld, in gleicher Weise auf andere australische Plätze, wie das unter *Melbourne* (S. 601) angegeben ist. Seltener kommt ein Kurs auf die *Vereinigten Staaten von Nordamerika* (New York etc.), meist 3 Tage nach Sicht, vor zu ± 4 Dollars 90 Cents Goldwährung Wechselbelauf für 1 Pfund Sterling baar hier. End-

lich kommen zur Notirung auch *Circular-Noten* der Oriental Bank, zahlbar in den wichtigsten Plätzen Europas, Aegyptens, Syriens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, des Kaplandes etc., 1 Tag nach Sicht, zu ± 5 Proc. Prämie oder Aufgeld, d. i. ± 105 Pfund Sterling baar hier für 100 Pfund Sterling Nennwerth. — Der *Disconto* stand am 28. Januar 1875 in Melbourne für 3-Monatwechsel auf 8 Proc., für 6-Monatwechsel auf 10 Proc. jährlich (vgl. auch Melbourne, S. 601).

Wechselrecht

der australischen Colonien ist das *englische*, wie es zur Zeit ihrer Gründung in Kraft war.

Geldkurs.

Man notirt in Sydney, Melbourne und Adelaide den Preis des australischen Goldes, und zwar: *Gold in Barren* zu ± 3 Pfund 14 Schill. Sterling für die Troy-Unze Standard, d. i. von 22 Carats oder 916⅔ Tausendtheilen Feinheit, *Goldstaub* je nach der Feinheit (nach den einzelnen Gruben) zu ± 3 Pfund 6 bis 18½ Schill. Sterling für die Troy-Unze Gewicht.

Wechsel- und Geldhandelsusanzen in Sydney.

Commission auf den Ein- und Verkauf von Wechseln und Geld 1 Proc., auf Geldeinkassirungen und Creditbriefe 2½ Proc. *Wechsel-Delcredere* 2½ Proc. — Bei nicht honorirten Wechseln wird ein *Rückwechsel* berechnet, welcher, ausser den notariellen Kosten, auf Wechsel aus den festländischen australischen Colonien 5 Proc., auf Wechsel aus Neuseeland 7½ Proc., auf alle andern fremden Wechsel 20 Proc. beträgt.

Maasse und Gewichte des britischen Australien

sind gesetzlich die jetzigen *englischen;* s. *London.* — Beim *Feldmaass* ist die *Section* = 80 Acres. — In der Colonie *Victoria* (s. *Melbourne*, S. 601) ist für *Mehl* ein besonderes *Ton von* 2000 *Pfund avdp.* üblich.

Waarenhandelsusanzen.

Kartoffeln verkauft man nach dem Gewicht, im Kleinhandel für das Pfund avdp., im Grosshandel meist für das Ton, am König Georgssund (in Albany, in Westaustralien) für 100 Pfund, Wolle für das Pfund, Talg, einheim. Kino-Gummi, einheim. Gummi arabicum, Kupfer und Zinkblech für das Ton, Dielen für den laufenden Fuss, Pech (stockholmer) und Theer (stockholmer) für die Originaltonne, Pech aber auch für das Hundredweight. Vgl. *Melbourne*, S. 601.

Die *Verkäufe der Einfuhrwaaren* erfolgen in Sydney auf 3 bis 6 Monate *Credit*, die *Deckungen* dafür in Wechseln, 30 bis 60 Tage nach Sicht zahlbar, auf London oder Paris. Bei früherer Zahlung werden, je nach der Frist, 7, 8 und 9 Proc. Jahres-Disconto vergütet. Sehr gewöhnlich ist im australischen Grosshandel der Waarenverkauf im Wege der *Versteigerung*, wobei entweder baar gezahlt oder auf Credit abgeschlossen wird, mit einem nach der Zahlungsweise veränderlichen Discontosatze. Der Auctionator erhält eine Gebühr von 2½ Proc. und ist für das Geschäft verantwortlich; der Eigner der Waare darf diese jedoch, bevor der Zuschlag erfolgt ist, zurückziehen, in welchem Falle er keine Versteigerungskosten zu zahlen hat.

Commissionsgebühr (nach einem von der Handelskammer in Sydney sanctionirten Tarif) auf Waaren-Verkäufe 5 Proc., auf Verkäufe von Producten der Colonie 2½ Proc., auf Käufe von Waaren mit Fonds in den Händen 2½ Proc., do. ohne Fonds 5 Proc., für Assecuranzbesorgungen ½ Proc., Besorgung von Bodmerei und Respondentia 2½ Proc., Schiffsfrachten 5 Proc. *Delcredere* auf Waarenverkäufe 2½ Proc. Lagerungsgebühr 1 Proc. — *Courtage* 1 Proc.

Syra

(das Syros des Alterthums), griechische Insel im Aegäischen Meere, eine der Kykladen, etwa 100 Quadrat-Kilometer gross, mit 45000 Einwohnern, eine der handelsthätigsten Inseln des Mittelmeers. Die Hauptstadt ist die Hafen- und Handelsstadt *Hermúpolis* oder Hermopolis (auch *Neustadt-Syros* genannt, im Gegensatz zu der etwa 2 Kilometer vom Hafen auf einer Anhöhe gelegenen kleinen Altstadt-Syros), welche etwa 30000 Einw. zählt, im Osten, dem Hauptort der Nomarchie der Kykladen. Syra und speciell Hermúpolis ist durch seine Lage das natürliche und wichtigste Entrepôt der Levante sowohl für die abendländischen Waaren, als für die Erzeugnisse Griechenlands und der levantischen Inseln, überhaupt Kleinasiens. Es ist die blühendste und gewerbfleissigste Stadt des Königreichs (die Hauptindustrie ist der Schiffbau) und der Knotenpunkt der Dampfschiffahrtsverbindung Europas mit der Levante; seine Rhederei ist die erste, sein Hafen weitaus der bedeutendste des Landes.

Geld

gesetzmässig wie in ganz Griechenland; s. *Athen* (S. 71f.).

Bisher rechnete man zwar auch, wie im festländischen Griechenland, nach *Drachmen* zu 100 Lepta, aber diese *ältere Drachme von Syra* war eine *geringere*. Dieselbe hat sich überdies allmälich verschlechtert: während i. J. 1857 das wirkliche griechische Silbergeld und die Noten der Griechischen Nationalbank (in Athen) hier ein Aufgeld von $7\frac{3}{10}$ Proc. genossen, stand dieses Aufgeld i. J. 1858 auf $7\frac{1}{2}$, i. J. 1859 auf $7\frac{9}{10}$, i. J. 1860 auf $8\frac{3}{10}$, i. J. 1861 auf $8\frac{3}{5}$, i. J. 1862 auf $9\frac{3}{10}$, i. J. 1863 auf $10\frac{3}{10}$, i. J. 1864 auf $11\frac{1}{2}$, und es stieg allmälich weiter; zu Anfang d. J. 1872 stand das Aufgeld auf $22\frac{1}{2}$ Proc., d. h. es waren 100 vorige Drachmen des *Festlandes* oder sogenanntes „*Regierungsgeld*“ = $122\frac{1}{2}$ Drachmen *von Syra*, sodass zu letzterer Zeit die festländische Währung ein Aufgeld von $22\frac{1}{2}$ Proc. gegen die Valuta von Syra genoss, welche durch Münzen nicht vertreten war. Hiernach war *zu Anfang d. J.* 1872 die *Drachme von Syra* ein Quantum von 3,2892245 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,5920605 deutschen Gold-Mark (diese Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler bisherige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,1973535 Thaler oder 5,9206 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,3453686 Gulden oder 27,221 Kreuzer vorige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss) = 0,2960302 Gulden oder 29,603 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = $\frac{40}{49}$ oder 0,8163265 Drachmen oder 81,633 Lepta vorige festländische griechische oder vorige griechische Regierungs-Valuta = 0,7309388 Drachmen oder 73,094 Lepta *neues griechisches Silberkurant* oder ebensoviele Franken und bezügliche Centimen französisches etc. Silberkurant.

Die *Ursache* des Abstandes der Valuta von Syra und ihrer allmälichen Verschlechterung erklärt sich aus folgenden Umständen: Wegen seiner geringen Ausfuhr und seiner bedeutenden Einfuhr vom Auslande muss Syra fünf Sechstel des Werthbetrages dieser ganzen Einfuhr durch Baarsendungen decken. Thut dies nun auch nicht unmittelbar der importirende Kaufmann, welcher nach England, Frankreich oder Deutschland zur Ausgleichung seiner Schuld Wechsel übermacht, so muss doch der Bankier, welcher diese Wechsel von Alexandrien, Smyrna oder Marseille bezieht und sie jenem Importeur verkauft, Baarsendungen dafür machen. Zu diesen Baarsendungen sind nun besonders zwei Münzsorten gesucht: Zwanzigfrankenstücke und englische Sovereigns. Um eine grosse Zahl dieser Goldstücke zusammenzubringen, zahlt der Bankier am Tage des Postabganges gern einige Lepta mehr, als auf dem Festlande ihr Preis ist. So kam es, dass wegen Mangels der erwähnten Münzen ihr Kurs beinahe mit jeder Woche gesteigert wurde. Sind dieselben aber eine Zeit lang theuer und theurer bezahlt worden, so steigert sich in gleichem Verhältnis der Kurs der übrigen Gold- und Silbermünzen; auch die Noten der Griechischen Nationalbank nehmen an der allgemeinen Münzpreiserhöhung theil, und die Wechselkurse folgen natürlich der Agiobewegung der Münzsorten. Auf diese Weise ist eine Syra-Geldvaluta entstanden.

Die Münzen der vorigen griechischen Prägung waren beinahe gar nicht in Circulation, vielmehr fast nur die erwähnten Banknoten.

Umlaufende fremde Münzen.

Man sieht bisher fast nur ausländische Münzen, deren Preis beständig wechselt. Am häufigsten kommen die folgenden Goldmünzen vor, deren durchschnittlicher Preis in der Valuta von Syra (v. J. 1871) nachstehend angegeben ist: französisches und italienisches Zwanzigfrankenstück 27 Drachmen 90 Lepta, englischer

Sovereign 35 Drachmen, türkischer Jüslik oder Gold-Medschidie (sogenannte türkische Lira, zu 100 türk. Piastern) 32 Drachmen. Nächstdem circuliren zu entsprechenden Preisen hauptsächlich französische und italienische silberne Fünffrankenstücke, 2- und 1-Frankenstücke, österreichische Maria-Theresienthaler, baiersche und sächsische Conv.-Speciesthaler (i. J. 1872 etwa 16 Lepta niedriger als Maria-Theresienthaler), türkische Jirmilik oder Silber-Medschidie (zu 20 türk. Piastern, sogenannte türkische Thaler), mexicanische Silberpiaster, neapolitanische Scudi (sogenannte sicilische Thaler), österreichische Conventions-20-Kreuzerstücke, norddeutsche Thaler, österreichische Dukaten und russische Halbimperialen.

Umlaufendes Papiergeld.

Die *Noten* der *Griechischen Nationalbank* in Athen, welche hier eine Zweiganstalt hat, laufen der griechischen Münze im Preise gleich um.

Wechselkurse in Hermúpolis; bisherige Notirungen.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. + −		Bedeutung des Kurses.
		Drachmen.	Lepta.	
London	4 Monate dato.	35	20	für 1 Pfund Sterling.
Marseille (und Paris)	do.	1	37	» 1 Franken. (Kurse zu Anfang d. J. 1872.)
Triest	do.	3	—	» 1 Guld. öster. Währ., zahlb. in *wiener Banknot.*

Wegen der *künftigen* Notirungsform, s. *Athen*, S. 75.

Gesucht sind nur Wechsel auf die vorgenannten drei Plätze: London, Marseille und Triest.

Die Wechselkurse halten sich vom December bis zum September ziemlich gleichmässig und stets sehr hoch; im September beginnen sie gewöhnlich zu fallen und variiren dann fortwährend.

Für geringere Zeitentfernung vom Verfalltage als 4 Monate rechnet der Verkäufer dem Kurse 6 Proc. Jahreszinsen auf die Zeitdifferenz hinzu, jedoch vergütet man für Baarzahlung Zinsen auf 21 Tage zu 9 Proc. pro Jahr.

Für *Discontirung der Wechselaccepte* der hiesigen Waarenkäufer rechnen die Bankiere 1¼ bis 1½ Proc. an, ohne das Delcredere für den Eingang zu übernehmen.

Wechselrecht, s. *Athen*.

Geldkurse, s. oben die Rubrik „Umlaufende fremde Münzen".

Wegen des *gesetzlichen Zinsfusses* s. *Athen*, S. 76.

Maasse und Gewichte.

Das *gesetzliche neue System* s. unter *Athen*, S. 76f. *In Wirklichkeit* dienen bisher die folgenden Grössen:

Längenmaass. Für *Landvermessungen* dient die *königliche Piki* (Elle) = 1 Meter; s. *Athen*, S. 76. Als *Ellenmaass* für Stoffe ist die *Piki* eigentlich = 0,68712 Meter = 304,598 paris. Lin., im *Kleinhandel* aber hat man sie willkürlich verkürzt, und sie ist in demselben meist nur circa 0,65 Meter lang, so dass sie dann der alten „kleinen Piki" oder dem Endáseh des festländischen Griechenlands gleichkommt (s. Athen, S. 77).

Feldmaass ist das königliche *Stremma* von 1000 königlichen Quadrat-Piki oder Quadrat-Metern = 1 Dekar oder 10 Aren (s. Athen, S. 76).

Getreidemaass ist das *Kiló von Konstantinopel* (s. dies. Art., S. 463). Man rechnet in der *Praxis* 85½ Kiló = 30 Hektoliter, wonach das Kiló = 35,1 Liter.

An *Gewicht* enthält das Kiló je nach der Getreideart 19 bis 22 Oken, wonach es mit dem *vorigen* Kiló des griechischen Festlandes übereinstimmen würde (s. *Athen*, S. 77).

Flüssigkeiten verkauft man nach dem *Gewicht*.

Gewicht. Der *Kantár* (Cantaro) oder Centner hat 44 Oken. Die *Oka* = 1282,9 Gramm = 2,5658 deutsche Pfund, sodass sie bis auf eine Kleinigkeit der *vorigen* Oka des griechischen Festlandes gleichsteht (s. *Athen*, S. 78) und ebenso der bisherigen türkischen Kleinhandels-Oka (s. Konstantinopel, S. 465), welcher sie entstammt. Der *Kantár* = 56,448 Kilogramm = 112,895 deutsche Pfund. — Wegen des Auskommens der Oka bei *Olivenöl* in Marseille s. d. Art. *Athen*, S. 77f.

Waarenhandelsusanzen etc.

Manufacte, Quincailleriewaaren, rohe Häute und Droguen werden von den Grosshändlern auf ein Ziel von dreimal 90 Tagen verkauft, sodass ein Drittel des Betrags nach 90 Tagen, ein zweites Drittel nach weitern 90 Tagen, das letzte Drittel nach wiederum 90 Tagen zahlbar ist, Colonialwaaren, Metalle und Schiesspulver meist, doch nicht immer, gegen baar. So i. J. 1871; wenige Jahre früher verkaufte man rohe Häute an die Lederfabrikanten auf ein Ziel von dreimal 151 Tagen, was ein Durchschnittsziel von 10 Monaten für die ganze Summe ergab.

Die Einkaufscommission auf Schmirgel ist, einschliesslich der Besorgung der Verladung, 5 Proc., die Commission für Besorgung von Befrachtungen 6 Proc., für Einkassirung von Schiffsfrachtgeldern $2\frac{1}{2}$ bis 3 Proc. Alle Waaren, für welche die Importeure die Freiheit bewahren wollen, sie für den Consum von Syra oder nach andern griechischen Plätzen, besonders aber nach Candia und andern Inseln der Türkei, zu verkaufen, werden von ihnen in der hiesigen Transitniederlage deponirt, wofür sie der Regierung alle 4 Monate $\frac{1}{2}$ bis 1 Proc. vom Werthe der Waaren zahlen müssen. Grösstentheils werden Kaffee, Zucker, Reis, Gewürze, Eisen, Schiesspulver etc. in Transit niedergelegt.

Syrakus,

ital. *Siracusa*, Hafen- und Handelsstadt an der Ostküste der Insel Sicilien, am Ionischen Meere. 20000 Einw.

Wie *Palermo*. — Alle *Wechseloperationen* werden durch Vermittlung von Catania, Messina und Neapel vollzogen. Da Syrakus keine Bank besitzt, so mangelt es am Platze selbst an Wechseln. — *Landesproducte* werden gegen baar verkauft, einige *Einfuhrwaaren* auf 2 und 3 Monate Credit. *Verkaufscommission* 2 Proc., *Waarencourtage* durchschnittlich $\frac{1}{2}$ Proc.

Tacna,

Handelsstadt im südlichen Perù mit 20000 Einw. Der Seehafen Taenas ist die 50 Kilometer entfernte Stadt *Arica* (4000 Einw.) am Stillen Meere.

Wie *Lima*. — Ausser den Kursen auf London, Paris und Hamburg notirt man auch einen Kurs *auf Lima*, 15 Tage nach Sicht, zu $\pm$ $1\frac{1}{2}$ Proc. Verlust (Abzug) und einen Kurs *auf Valparaiso*, 30 Tage nach Sicht, zu $\pm$ 3 Proc. Verlust, d. i. mit bezüglich $\pm$ $98\frac{1}{2}$ und 97 Soles hier für 100 Soles und 100 chilen. Pesos Wechselbelauf.

Taganrog,

wichtige Hafen- und Handelsstadt in Südrussland, am Asowschen Meere. 20000 Einw. Börse.

Geld, Maass, Gewicht etc. wie *Petersburg*. — Man notirt *Wechselkurse*, 3 Monate dato, auf London, Marseille und preussische Plätze, wobei man sich nach denjenigen von Petersburg und Odessa richtet; beim Kurs auf London ist die Norm die von Odessa (Rubel und Kopeken für 1 Pfund Sterling). — *Weizen*, *Roggen*, *Gerste*, *Leinsamen* und *Rapssamen* verkauft man im Grosshandel für

das Tschetwert *von* 10 *Pud Gewicht.* — Die Waaren dürfen in der Niederlage des Zollamts ein Jahr lang verbleiben.

Tahiti,

Taiti, Taheiti (früher unrichtig Otaheiti oder O-Taiti genannt; O Taiti heisst nur „das Taiti“ oder „es ist Taiti“), die Hauptinsel und grösste der zu Australien (Polynesien) gehörigen Tahiti-Inseln, welche früher mit zu den Gesellschafts-Inseln gerechnet wurden, im Stillen Meere, aus zwei durch eine Landenge verbundene Halbinseln (Inselbergen) bestehend, deren grössere nordwestliche Opureonu, die kleinere südöstliche Tiarrabu oder Talavapu heisst, 1042 Quadrat-Kilometer gross, mit 15000 Einw. und (seit 1844) der französischen Niederlassung *Papeete*, Papéite oder Papéiti, einem der schönsten und sichersten Häfen des Stillen Meeres, an der Nordwestküste, dem Hauptorte der Insel (etwa 3000 Einw., worunter 4 bis 500 Franzosen, meist Soldaten und Matrosen). Die Insel Tahiti steht unter französischem „Protectorat“, thatsächlich aber sind die Franzosen im Besitz des Eilandes und seiner Dependenzen (4 kleine Inseln, welche mit Tahiti zusammen der Königin des Landes gehören).

Geld der Tahiti-Inseln.

Man rechnet nach *Piastern* oder Dollars zu 100 Cents. Die gegenwärtig auf Tahiti umlaufenden Münzen sind fast ausschliesslich französische Silberstücke zu 1 Franken (*Toata* genannt) und zu ½ Franken (*Rena* genannt). Der Piaster begreift 5 Franken, und wenn man nach dem eben Erwähnten von der gegenwärtigen Ausmünzungsnorm der einfachen und halben Franken (Silberscheidemünze) ausgeht, so ist der hiesige *Rechnungs-Piaster* ein Quantum von $20^{7}/_{8}$ oder 20,875 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4,63(8) ... Franken oder 4 Franken $63^{8}/_{9}$ Centimen Silber*kurant* = 3,7575 deutsche Gold-Mark oder 3 Mark $75^{3}/_{4}$ Pfennige deutsche Reichsgoldwährung (die deutsche Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet).

In neuester Zeit führt sich mehr und mehr auch die Rechnung unmittelbar nach *Franken* der gedachten Art ein, welche namentlich von den *französischen Behörden* beobachtet wird.

Früher waren die Vertreter des Piasters die verschiedenen Arten der spanischen, mexicanischen, mittel- und südamerikanischen Silber-Pesos (Piaster), denen auch die etwas geringern vorigen Silber-Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika und die noch geringern französischen silbernen Fünffrankenstücke gleichgerechnet wurden. Die Valuta war also eine bessere. Britisch-ostindische Compagnie-Rupien galten gewöhnlich ½ Piaster, englische Sovereigns 5 Piaster.

Ehemals, vor der Entwicklung des Verkehrs mit den Europäern, besassen die Eingebornen keinerlei Münzen, sondern ihr gesammter Verkehr war Tauschhandel. Erst die protestantischen Missionare führten einen Betrag von 3000 Pfund Sterling (Nennwerth) Kupfermünzen ein, die sie in England hatten prägen lassen. Diese Münzen, von welchen sich gegenwärtig auf Tahiti nur noch wenige Exemplare in Privathänden befinden, waren Stücke zu ½ Penny englisch. Ihr Gepräge zeigte auf der einen Seite ein Schiff, auf der andern die Worte „Copper preferable to paper“ (Kupfer besser als Papier). Als die Franzosen ins Land kamen, liessen sie diese Münzen ins Meer werfen, belegten ihre Verbreiter mit hohen Strafen und wussten dem geringen Gefallen der Eingebornen an französischen Frankenstücken durch die Einführung eines *Zwangskurses* derselben einen erfolgreichen Sporn zu geben. (Vgl. v. Scherzer, Reise der österreich. Fregatte Novara in den J. 1857, 1858, 1859; statistisch-commercieller Theil, II. 332.)

Wechselgeschäfte.

Privatwechsel auf *England*, 3 Monate nach Sicht zahlhar, gegen Verschiffungen von Producten gezogen, kauft man zu ± 25 Franken (= 5 Rechnungs-Piaster) das Pfund Sterling. Die hiesige französische Regierungsbehörde ver-

kauft ihre Wechsel auf *Paris*, 20 oder 30 Tage nach Sicht zahlbar, mit durchschnittlich 3 Proc. Prämie (103 Franken baar hier für 100 Franken Nennwerth). Als Tahiti noch eine Station der Walfischfänger war (bis vor etwa dreissig Jahren), gaben diese Fischer Wechsel auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika, 15 und 30 Tage nach Sicht, ab, zu 15 bis 20 Proc. Prämie, d. i. zu $\pm$ 115 bis 120 hiesigen Rechnungs-Piastern für 100 Dollars Wechselbelauf; ebenso Wechsel auf England zu der nämlichen Prämie und mit der festen Reduction: 4 Schillinge Sterling = 1 nordamerikan. Dollar; dabei musste gewöhnlich Connossement über einen Theil der Ladung als Garantie gegeben werden.

Maasse und Gewichte
sind die *französischen*. Früher kamen neben denselben auch die englischen zur Anwendung, welche wohl theilweise noch in Gebrauch sind; das *Ton* rechnete man zu 2000 Pfund engl. avdp.

Platzgebräuche in Papeete.

Die Käufe erfolgen gewöhnlich gegen *baare Zahlung*. *Commissionsgebühr* 5 Proc. Der Grosshandel hier am Platze befindet sich gänzlich in den Händen englischer, deutscher und nordamerikanischer Häuser; das französische Publicum nimmt nur am Kleinhandel einigen Antheil.

Tarâbusun,

Tirâbson, *Trebisonde*, *Trapezunt*, Hafen-, Handels- und Hauptstadt des gleichnamigen Wilajets in der asiatischen Türkei (Anadoli, Natolien), wichtigster Hafen am Schwarzen Meere. 45000 Einw.

Geld.

Man *rechnet* wie in *Konstantinopel*. Es haben sich aber in Tarâbusun *geringe Verkehrs-Valuten* gebildet: 1) Sogenanntes *gutes Geld*. Diese Währung scheint mit der sogenannten „Kurantwährung“ von Konstantinopel (s. dies. Art., S. 457 und 459) übereinzustimmen, da nach der von den Localbehörden sanctionirten platzüblichen Grundlage der russische Silberrubel = 20 Piaster gutes Geld gesetzt ist. 2) Eine wenigstens i. J. 1861 noch herrschend gewesene *schlechtere* Valuta, in welcher der russische Silberrubel i. J. 1860 25 Piaster galt. *Hiernach* wären 4 Piaster „gutes Geld“ = 5 Piaster „schlechtes Geld“. Das sogenannte „gute Geld“ steht aber wieder um durchschnittlich 17 Proc. hinter dem wirklichen Nennwerthe der gegenwärtigen *türkischen Münzen* zurück (100 Piaster Goldmünze = 117 Piaster „gutes Geld“), und sonach sind dreierlei Piaster zu unterscheiden.

In dem „schlechten Gelde“ hatten die hier gewöhnlich umlaufenden Münzen i. J. 1860 folgende Preise: a) Goldmünzen: Der türkische Jüslik oder Gold-Medschidie (die sogenannte türkische Lira) 160 Piaster, der russische Halbimperial 131 P., der englische Sovereign 160 P., das französ. etc. Zwanzigfrankenstück 129 P., der österreich. Dukaten 75 P. b) Silbermünzen: Der türkische Jirmilik oder Silber-Medschidie 29 P., der russische Rubel 25 P., der österreich. Maria-Theresienthaler 33 P., der süddeutsche Gulden 15¾ P., das französ. etc. Fünffrankenstück 31 P., der englische Schilling 7½ Piaster.

Umlaufende Münzen.

Die wichtigsten derselben sind im Vorstehenden angegeben. Meist werden russische und türkische Silbermünzen gesehen, Goldmünzen sehr wenig. *Die russischen Silber- und Goldmünzen beherrschen seit vielen Jahren den Markt fast ausschliesslich*, namentlich ist das umlaufende Silbergeld fast nur russisches. Vor etwa funfzehn Jahren wurde zwar der Umlauf fremder Silbermünze verboten, die türkische Regierung musste aber der Gewalt der

Umstände nachgeben und gestattete i. J. 1862 die weitere Circulation der russischen Silbermünzen im hiesigen Wilajet.

Der **Wechselverkehr** auf dem Platze ist äusserst gering, fast Null, und in jeder Beziehung abhängig von Konstantinopel. Alle Rimessen von hier werden in baarem Gelde gemacht.

Maasse und Gewichte wie *Konstantinopel.*

Wegen der im Handel mit europäischen Ellenwaaren vorkommenden fremden Längenmaasse s. unten die Rubrik „Waarenhandelsusanzen".

Fascolen (Bohnen) verkauft man nach dem *Kott* (Cot) von 6½ bis 7 Oken Gewicht.

Beim *Gewicht* hat das *Batman* (Man, Mahnd) 6 Oken (vgl. *Konstantinopel,* S. 465). Es werden nach demselben z. B. Zucker, Kaffee und Thran verkauft. Die *Tonne Thran* hat 136 Batman. In Tarâbusun und Ersirûm (Erzerum) begreift der für die *Frachten* gebräuchliche sogenannte *Karawanen-Kantár* 1½ Pferdelasten (zu 120 Oken) oder 30 Batman, oder 180 Oken. Die Frachten werden auch wohl für die *Pferdelast* von 120 Oken bedungen.

Waarenhandelsusanzen etc.

Taffet, Atlas und gemusterte Seidenzeuge verkauft man für die alte pariser Aune, Seiden-Barrèges (mit Baumwolle gemischt) für das französ. Meter, seidene und halbseidene (mit Baumwolle gemischte) Westenstoffe, sowie Sammt für die brabanter Elle, seidene und halbseidene Halstücher und Shawls für das Dutzend, Woll- und Halbwollzeuge für die brabanter Elle, Möbelstoffe aber für das Stück, wollne und baumwollne Strumpfwaaren für das Dutzend, wollne Tischdecken für das Stück, Baumwollwaaren für das Stück, Baumwollplüsch aber für die brabanter Elle, Wachsleinwand für das Stück; Spiegelglas für das Kistchen von 30 Stück, Porzelantassen (Fingians) für das Hundert, Segelnadeln für das Tausend, Spielkarten für das Gross von 12 Dutzend, Klauenkämme für das Paket von 4 Dutzend.

Die Verkäufe erfolgen gewöhnlich auf 3 bis 4 Monate *Credit.* Die Käufer aus Ersirûm erhalten 3 Monate Credit, diejenigen, welche die Manufacte nach Russland ausführen, 5 bis 6 Monate Credit. Colonialwaaren und besonders Zucker werden gegen baar verkauft. — Bei den Creditverkäufen gibt der Käufer einen Schuldschein, welcher dem Inhaber im Fall der Nichtzahlung bei Verfall das Recht auf Inhaftnahme des Schuldners ertheilt. — Viele Waaren, besonders schweizer Manufacte, werden commissionsweise hierher gesandt; die *Commission* beträgt 2 bis 3 Proc., und der Commissionär übernimmt gewöhnlich das *Delcredere* gegen besondere Vergütung von 3 Proc.

Die Commissionsgebühr für die Abfertigung der Karawanen von hier nach Tebrîs beträgt 1 Proc.

Die Handelsstreitigkeiten zwischen europäischen Kaufleuten werden in letzter Instanz durch eine Commission von Schiedsrichtern abgeurtheilt, welche von den bezüglichen Consuln und bisweilen von den interessirten Parteien gewählt werden. Die Streitigkeiten zwischen europäischen Kaufleuten einerseits und Muselmanen andererseits werden durch die „Medsilis" abgeurtheilt, einen aus Europäern, Türken und Rajahs (nichtmohammedan. Unterthanen der Pforte) zusammengesetzten Gerichtshof.

Tarragona,

Hafen- und Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz, im Fürstenthum Catalonien (Cataluña), an der Mündung des Francoli in das Mittelländische Meer, Handels- und Fabrikplatz. 20000 Einw. Wie *Barcelona,* unter welchem Artikel auch die frühern besondern Maassgrössen von Tarragona angegeben sind.

Mandeln verkauft man für den Sack von 50 Kilogramm, *Esperanza-Mandeln* ohne Schale aber und ebenso *Johannisbrot* bisher für den catalonischen Quintal von 41,7 Kilogramm, wofür man in der Praxis 41½ Kilogramm zu rechnen pflegt, *Haselnüsse* für den Sack von 54 Kilogramm (einschliesslich Sack, frei an Bord), *Wein* für die Carga von angeblich 118 Litern, *Weinsprit* für die Pipe von angeblich 510 Litern, *Olivenöl* bisher für den Cuartal und in Reales (de vellon).

Taschkend,

Stadt im südlichen Turân, in dem i. J. 1865 dem russischen Reiche einverleibten Gouvernement Türkistân, Mittelpunkt des Handels dieses Gouvernements

und einer der wichtigsten Plätze Mittelasiens, mit gegen 100000 Einw. Taschkend sollte vorläufig unter russischer Protection eine unabhängige Stadt bleiben.

Geld, Maass und Gewicht
sind mehr und mehr die *russischen* geworden; s. *Petersburg.*

Geld. Beim Verkauf in den Läden werden alle russischen Münzen angenommen, die kleinern Stücke (ausgenommen die 15-Kopekenstücke) mit Vorliebe. Neue Rubel werden den alten vorgezogen; besonders schwer ist es, Rubel aus der Zeit der Kaiserin Katharina anzubringen, wegen des darauf befindlichen weiblichen Bildnisses. Russische Goldmünze ist weniger beliebt, dagegen nehmen die Kaufleute ohne weiteres russische Reichscreditbillets zu 1 und zu 3 Rubeln, doch müssen sie neu sein; Papiergeld von höheren Beträgen weisen sie entschieden zurück. Es hat sich ein festes Verhältnis gebildet zwischen dem russischen und dem heimischen Gelde, unter welchem letztern besonders das khokandsche zu verstehen ist, da bokharisches Geld in Taschkend bedeutend weniger umläuft. Folgende Sorten kommen dabei in Betracht: a) *Khokandsches Geld:* 1 (goldne) Tilla = 3 Rubel 80 Kopeken; 1 silberne Tanga oder „Khokand" = 20 Kopeken; 1 (kupferne) Tschaka = 1/2 Kopeke; 10 Tschaken bilden 1 „Meri" = 5 Kopeken, 20 Tschaken bilden 1 Ekimeri = 10 Kopeken. b) *Bokharisches Geld* (vgl. *Bokhara*, S. 161): 1 Tilla = 4 Rubel; 1 Tenga = 20, auch 25 Kopeken; 1 Pul = 1/2 Kopeke. — Englische Münzen werden in Taschkend nicht angenommen; die Indier wechseln sie in Kabul und Bokhara gegen bokharische und khokandsche um. — Gold- und Silbermünzen werden hauptsächlich von den indischen Kaufleuten importirt, um sie auf Zinsen auszuleihen, bei einwöchigem Termin gegen 3 Proc., bei einem Jahrestermin gegen 60 Proc.!

Gewicht. Das *Batman*, nach welchem auch Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte verkauft werden, ist = 10 1/2 russische Pud oder 420 russische Pfund = 172 Kilogramm = 344 deutsche Pfund.

Tasmania, s. *Sydney.* — **Tauris**, s. *Tebrîs.*

Tebrîs,

Tebrîz, Täbris, Tauris, feste Hauptstadt der persischen Provinz Aderbeidjan, wichtigster Handelsplatz Persiens. 160000 Einw. — Siehe unter *Persien.*

Teheràn, s. *Persien.* — **Tejas**, s. *Texas.*

Temesvár,

feste Hauptstadt der ungarischen Gespanschaft gleichen Namens, im Banat, an der Bega und dem Bega-Kanal. 25000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. — Siehe *Buda-Pest.*

Teneriffa (Tenerife), s. *Kanarische Inseln.* — **Ternate**, s. *Molucken.* — **Tessin**, s. *Lugano.*

Texas,

Tejas, nordamerikanischer Unionsstaat, mit der Hauptstadt *Austin* (San Felipe de Austin, 1823 gegründet) am Colorado (5000 Einw.) und der erst i. J. 1835 gegründeten wichtigen Hafen- und Seehandelsstadt *Galveston* (15000 Einw.) auf der gleichnamigen Strandinsel, an der Mündung der Galveston-Bai in den Mexicanischen Meerbusen, der bedeutendsten Stadt und dem Haupthandelsplatze des Staates.

Geld
wie *New York;* früher, bis in 1845, wie in Mexico, welchem Staate Texas bis gegen Ende 1835 angehörte. Wegen des Vorherrschens der Goldwährung im Innern des Staates etc. s. *New York*, S. 646.

Maasse und Gewichte
sind die der *Vereinigten Staaten von Nordamerika;* s. *New York.* Wie unter letzterem Artikel (S. 658) angegeben, hat das *Hundredweight* hier 100 Pfund. An der Grenze Mexicos kommen auch noch einige mexicanische Maasse, namentlich

die Getreide-Fanega, vor (s. *Mexico*); die frühern Maassgrössen waren die mexicanischen.

Handelsusanzen.

Die Geschäfte werden *gegen sofortige Zahlung* abgemacht. — *Commissionsgebühr* für Verkäufe von inländischen Erzeugnissen 5 Proc., von ausländischen Waaren 7½ Proc. *Delcredere* 2½ Proc. *Commission* für Einkauf und Verladung von Waaren 2½ Proc. *Commission* auf empfangene und remittirte Gelder 5 Proc.

Thurgau,

schweizer Kanton mit der Hauptstadt *Frauenfeld* an der Murg (4000 Einw.).

Geld,

s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat mit 15. März 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 15. Mai 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man wie im Kanton *St. Gallen;* s. dies. Art.

Münzprägung, s. *Schweiz.*

Frühere kantonale Ausmünzungen sind nur in den Jahren 1808 und 1809 erfolgt, und zwar nach dem eidgenössischen Münzfusse von 1803 und 1804 und in der damaligen Münzstätte zu Solothurn. Man liess nur Stücke zu 5, 1 und ½ Schweizer Batzen, zu 1 und zu ½ Kreuzer prägen, im Jahre 1809 nur Stücke zu 1 Schweizer Batzen. Vgl. die *Münztabellen.*

Papiergeld des Kantons.

Zugleich *Privatpapiergeld* und *Staatspapiergeld* — indem der Staat bei dem Unternehmen mitbetheiligt ist, insofern er 250 Actien oder 125000 Franken Actienkapital garantirt hat — sind die *Noten* der *Thurgauischen Hypotheken-Bank* in Frauenfeld zu 100, 50 und 10 Franken. Die Abschnitte zu 10 Franken werden gegenwärtig eingezogen. Die Noten werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen jederzeit gegen gesetzliches Baargeld (Gold- oder Silbermünze) eingelöst. Der Maximalbetrag der Notenausgabe ist statutenmässig 750000 Franken. Ende 1874 waren für 666090 Franken Noten in Umlauf, für 83910 Fr. Noten in der Kasse der Bank (zusammen 750000 Fr.). Die Bestimmungen des neuen schweizerischen Bundesgesetzes über die Deckung der Noten s. unter den Art. *Schweiz;* bisher musste behufs dieser Deckung der Baarbestand der Bank stets wenigstens ein Viertel des Gesammtbetrags der umlaufenden Noten erreichen. Verträge zu gegenseitiger Annahme ihrer Noten in Zahlung und bezüglich zu deren kostenfreier Einlösung bestehen mit der Bank in St. Gallen, der Kantonalbank in St. Gallen, der Toggenburger Bank in Lichtenstein, der Bank in Glarus, der Leihkasse in Glarus, der Bank in Schaffhausen, der Bank in Luzern, der Aargauischen Bank in Aarau, der Solothurnischen Bank und der Thurgauischen Kantonalbank in Weinfelden; ferner werden bisher die Noten kostenfrei eingelöst bei Rudolf Kaufmann in Basel. Mit der Kantonalbank in Zürich besteht eine Verständigung zu gegenseitiger Notenannahme bei Einzahlungen in Contocorrent, Giro-Rechnung und Darlehngeschäften. — Die Bank wurde i. J. 1851 auf Namen-Actien gegründet und am 1. Januar 1852 eröffnet. Ihr Actienkapital, anfänglich 1 Mill. Franken, i. J. 1855 auf 1½ Mill. Fr. erhöht, beträgt jetzt 3 Mill. Franken. Operationen sind: Darlehen auf Hypothek; verzinsliche Geldvorschüsse und Crediteröffnungen gegen genügende Hinterlage und hinlänglich sichernde Bürgschaft; Vorschüsse auf Waaren; Betreibung von Sparkassen (eine solche hat die Bank in Frauenfeld); Annahme verzinslicher Gelder gegen Ausgabe von Obligationen und Cassascheinen; Vermittlung von

Anleihen; Ein- und Verkauf von Werthpapieren für eigene und fremde Rechnung; Wechsel (Disconto)-, Einkassirungs-, Verwaltungs-Depositen- und Contocorrent-Geschäfte; Notenausgabe. Die Bank kann in andern Orten des Kantons Filialen und Agenturen errichten; sie hat eine Filiale in Romanshorn. Sie steht unter der Oberaufsicht des Staats.

Bei *Wechsel- und Geldgeschäften* richtet man sich im Thurgau in der Regel nach den Kursen von *Zürich* und *St. Gallen*.

Ein *Wechselgesetz* besteht im Kanton *nicht* und ebensowenig ein *Wechselstempel*.

Maasse und Gewichte,

s. *Schweiz*. Die neuen schweizer Grössen waren als „Concordats-Maasse" schon seit 1. Januar 1840 in Kraft (s. d. Art. *Schweiz*). Die ältern Gewichte waren die von Appenzell (s. S. 67).

Tibet,

bei den Eingebornen *Bodjul* (d. h. Land der Bod), indisch *Bhot* oder *Bhotiya*, das höchste Gebirgsland Asiens, westlich vom eigentlichen China, unter chinesischer Schutzherrschaft, mit der Hauptstadt *Hlassa* (25000 Einw.), dem Mittelpunkte des Karawanenverkehrs mit dem innern Asien, einem wichtigen Stapelplatze.

Geld.

Das Land hat keine eigenen Münzen. Man bedient sich als Geldes kleiner Silberklumpen, denen der Werth von den verschiedenen Empfängern wiederholentlich aufgestempelt wird und die man *Yámbus* nennt. Dem Reisenden H. v. Schlagintweit kamen solche Stücke bis zu 120 britisch-ostindischen Compagnie-Rupien an Werth vor. Bei grossen Handelsgeschäften bedient man sich als Geldes auch wohl kleiner Goldklumpen *(Tarihmas)* von verschiedener Feinheit und Schwere, denen das Gewicht aufgeprägt ist, sowie des Goldstaubes. Es laufen auch kleine Silbermünzen mit chinesischem Gepräge um und als Scheidemünze die chinesischen *Li* (s. *Kanton*, S. 420 f.).

Tién-tsin,

Stadt in China, am Anfang des grossen Kanals und am Pe-ho, grosse Handels-Niederlage. 900000 Einw. Siehe *Kanton*, die Kurse des Platzes daselbst S. 427.

Tiflis,

befestigte Hauptstadt des russisch-asiatischen Gouvernements Grusien oder Georgien und ganz Transkaukasiens, erste Fabrik- und Handelsstadt der Kaukasusländer, am Kur, Freihafen. Im Sommer gegen 80000 und mehr, im Winter gegen 70000 Einw. (Im Sommer wird immer die Einwohnerzahl durch die aus Transkaukasien und Persien zusammenströmenden Arbeiter vermehrt.) Entrepôt.

Wie *Petersburg* (auch gesetzlich so in ganz Transkaukasien). — Im Verkehr mit Persien und der Tatarei kommt auch die Rechnung nach persischen Tomân vor (s. Persien). — In *Wechselverkehr* steht Tiflis fast ausschliesslich mit Moskau, nur wenig mit Tarâbusun (Trapezunt) und Konstantinopel. — Das alte *Wegemaass* ist der *Agatsch* von etwa 7½ Kilometern. — *Getreide* etc. und *Flüssigkeiten* verkauft man nach dem *Gewicht*. — — Im Handel dienen noch einige ältere einheimische Grössen: Das *Längenmaass* (namentlich Ellenmaass) *Arschin* ist genau = 38½ russische oder englische Zoll = 0,97789 Meter = 433,495 paris. Lin. — Das Gewicht für *Flüssigkeiten* (Wein etc.) ist die *Schapp*

von 3 Tungas zu 4 Tschürek (Vierteln). Das *Tunga* ist ein Gewicht von einem hiesigen Litra (s. nachher). Das *Schapp* ist = 16½ Bordeaux-Bouteillen. — Beim *Handelsgewicht* ist das *Kot* oder *Koda* = 2 Pud oder 80 russische Pfund = 32,761 Kilogramm (Befehl vom 30. Juni 1811), das im Kleinhandel übliche *Litra* = 9 russ. Pfund = 3,6856 Kilogramm. Andere Landesgewichte sind: 1) Das *Tilani*-Gewicht für Mehl, Reis, Früchte, Sirup u. a. Lebensmittel, Baumwolle, Naphtha etc. Das Tilani-*Batman* von 54 Tilani-Styl = 13,821 Kilogramm. — 2) Das *Misani*-Gewicht für die Seide. Das Misani-*Batman* von 50 Misani-Styl = 11,768 Kilogramm. — 3) Das *Otar*-Gewicht für Zucker, Kaffee, Thee, Gewürze, Blei und Edelmetalle. Das Otar-*Styl* = 163¼ Gramm. — Die *Pferdelast* bei der Landfracht hat 180 türkische Oken = 230,6 Kilogramm.

Rohseide wird für das russ. Pud und auf 6 bis 8 Monate *Credit* verkauft, *Baumwolle* ebenfalls für das Pud und (wenigstens in Eriwan) theils *gegen baar*, theils auf 3 Monate *Credit*.

Bei der Seltenheit der Kapitalien, dem Mangel an Concentration des Handels und an Credit ist der *Zinsfuss* sehr hoch, auf 12 Proc. jährlich und mehr. — Die Geschäfte mit Russland und dem übrigen Europa sind fast ausschliesslich in den Händen der Armenier; die Tataren und Juden geben sich nur mit dem Localverkehr ab. Die beträchtlichsten Kapitalien sind im Seidenhandel angelegt, welcher hauptsächlich von Armeniern betrieben wird.

In der hiesigen *Zoll-Niederlage* können alle Arten asiatischer, europäischer und colonialer Waaren deponirt werden, sowohl zu Entnahme gegen Zollentrichtung, als zur Wiederausfuhr im Laufe eines Jahres, vom Tage des Eingangs in einem der kaukasischen Häfen oder Grenzposten an gerechnet.

Tirol, s. *Innsbruck* und *Botzen*. — **Tong-king**, s. *Annam*.

Toronto

(bis auf die neuere Zeit *York* genannt), in Canada (die Hauptstadt des alten Obercanada oder Westcanada), Hafenstadt an der Westküste des Ontario-Sees, an der Mündung des Flüsschens Don. 60000 Einw. — Siehe *Montreal*.

Toulon,

am Mittelländischen Meere, feste Seestadt und bedeutender Kriegshafen im französischen Departement des Var. 90000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Entrepôt.

Wie *Paris*. — Das alte Pfund (die Livre) von Toulon war = 470 Gramm; der Centner (Quintal) hatte 100 Pfund.

Toulouse,

Handels- und Hauptstadt des französischen Departements Ober-Garonne, in der Landschaft Languedoc, an der Garonne und am Anfange des Südkanals (Canal du Midi). 120000 Einw. Börse. Handelskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. Entrepôt réel. Alle zwei Jahre findet vom 15. Juni bis 15. Juli eine öffentliche Ausstellung von Gewerbe-Erzeugnissen des Departements statt.

Wie *Paris*. — Das alte Pfund Tafelgewicht (die Livre poids de table) von Toulouse war = 413,6 Gramm; der Centner (Quintal) hatte 100 Pfund, die Last (Charge) 3 Centner.

Wollmärkte.

Jährlich werden zwei Wollmärkte gehalten, am 25. Juni und am 25. August. Es findet auf denselben auch ein starker Verkehr in Wollwaaren statt.

Trankebar,

eigentlich *Turangawari*, befestigte Handels- und Freihafenstadt am Indischen Ocean, auf der Küste Tschola-Mandalam (Coromandel), in der britisch-ostindischen Provinz Madras, an einem der Mündungsarme des Kawêri, bis 1845 dänisch. 15000 Einw.

Wie *Madras*.

Früher, unter dänischer Herrschaft und wohl länger noch, rechnete man nach *Reichsthalern dänisch-ostindisch Kurant* zu 12 Fanams, Fanoms oder Fanums zu 80 Kass oder Käsch, sowie nach *Rupien* solchen *Kurants* zu 8 Fanams zu 8 Kass. 1 Reichsthaler Kurant = 1½ Rupien Kurant. — Durchschnittlich war der *Reichsthaler dänisch-ostindisch Kurant* als ein Quantum von 16,8675 Gramm fein Silber anzunehmen, im *Werthe* von 3,03615 deutschen Gold-Mark, die *Rupie dänisch-ostindisch Kurant* als ein Quantum von 11,245 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 2,0241 deutschen Gold-Mark.

Transvaal-Republik,

„*Südafrikanische Republik*“, eine der beiden sogenannten Bauern-Republiken (Republiken der Boers; die andere ist der Oranien-Freistaat) in Südafrika, nördlich vom angrenzenden Oranien-Freistaate, westlich vom Kafernlande, 1848 gegründet, 193000 Quadrat-Kilometer gross, mit etwa 280000 Einwohnern, wovon 250000 Eingeborne (Betschuanen) und 25 bis 30000 Weisse, und der Hauptstadt *Potschefstrom* (Potchefstroom) oder Mooiriverdorp (d. h. Schönflussdorf) am Mooiflusse (Schönen Flusse), welche etwa 1500 Einw. hat.

Geld.

Man rechnet, wie in England, nach *Pfund Sterling* zu 20 Schillingen (Schellingen) zu 12 Pfennigen (Penningen); s. *London*.

Bis auf die neueste Zeit (noch in 1868 und weiterhin) existirte aber auch noch eine alte, nominelle Währung: Der *Reichsthaler* (Rijksdaalder) zu 8 Schillingen zu 6 Stübern (Stuivers). Der *Reichsthaler* hat den Werth von 1½ Schillingen *Sterling* oder 18 Pence Sterling.

Münzprägung.

Seit dem Jahre 1874 werden für die Republik aus deren einheimischem *Golde* in der englischen Reichmünzstätte in London *Staatspfunde* (Staatsponden) oder Transvaalsche *Sovereigns* ausgeprägt, in jeder Rücksicht den englischen Sovereigns gleich. Die gegenwärtigen Stücke dieser Art, von welchen bei der Einbringung eines Gesetzes über Regulirung der Gewichte und Maasse in Uebereinstimmung mit denen der Nachbarstaaten (d. h. wohl namentlich des Kaplandes) der Präsident der Republik, Burgers, bei der Eröffnung des Volksrathes am 21. September 1874 50 Exemplare als Muster vorlegte, tragen auf dem Avers das Profilbild des Präsidenten, auf dem Revers das Wappen der Republik und die Inschrift „Eendragt maakt maght“ (Eintracht verleiht Macht). — Am 22. Sept. 1874 wurde vom Volksrathe die „Münze“ (das geprägte Geld) als gesetzliches Zahlmittel erklärt (vgl. die folgende Rubrik „Papiergeld“).

Papiergeld.

Ein *Staatspapiergeld*, welches schon seit einer Reihe von Jahren in Umlauf ist, besteht in Stücken zu 1 Pfund Sterling, zu 5 und zu 2½ Schillingen, bisher auch in Stücken zu 10 und zu 5 Reichsthalern. Nach amtlicher Erklärung im Volksrath am 22. Sept. 1874 hatte das Papiergeld dem Lande wenigstens 50 Schillinge pro Pfund Sterling gekostet (also das 2½fache seines Nennwerthes); die Ursache dieses finanziellen Misstandes ist nicht angegeben.

Umlaufende fremde Münzen.

Bis zu Ausprägung der obengedachten Landesmünze, welche wohl allmälich in Circulation kommen wird, bestand das geprägte Umlaufsmittel in *englischen* Münzen, welche auch jetzt das wesentliche Geld der Republik sind.

Maasse und Gewichte.

Ein Gesetz zur Regulirung der Maasse und Gewichte ist, wie oben erwähnt, am 21. Sept. 1874 im Volksrathe eingebracht worden. Die Maassgrössen sind die *alten amsterdamer* (s. S. 39f.). Der *Fuss* ist der alte amsterdamer-*rheinländische*, die Elle die alte amsterdamer, und man rechnet in der Praxis 4 solche Ellen = 3 englische Yards. Das *Mud* Weizen und ungesiebtes Mehl ist an *Gewicht* = 180 Pfund (alte amsterdamer Handelspfund). Vom *Handelsgewicht* rechnet man in der Praxis 92 Pfund = 100 englische Pfund avdp. (statt 100,214).

Trapezunt, *Trebisonde*, s. *Tarâbusun.*

Trier,

Freihafen und Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks in der preussischen Rheinprovinz, an der Mosel. 25000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht. Der Landwirthschaftliche Marktverein bildet eine Art Productenbörse.

Geld, Maass und Gewicht, s. *Deutschland und Berlin.*

Bis gegen 1802 rechnete man nach Reichsthalern zu 54 Petermännchen (Albus) in der Währung des sogenannten 24-Guldenfusses, der meist nur ein 25-Guldenfuss war (25 Gulden oder $16^2/_3$ Thaler = 1 köln. Mark fein Silber). — Zur Zeit der französischen Herrschaft und bis etwa 1815 musste gesetzlich die französische Währung (Franken zu 100 Centimen) beobachtet werden.

Ehemalige Münzprägung.

Das ehemalige *Kurfürstenthum Trier* prägte *Silbermünzen*, namentlich ganze, halbe und Viertel-Conventions-Speciesthaler im 20-Guldenfusse (10 Speciesthaler = 1 köln. Mark fein Silber) zu 72, 36 und 18 Petermännchen *in diesem Fusse* = 90, 45 und $22^1/_2$ Petermännchen *im 25-Guldenfusse*, ferner Stücke zu $^1/_6$, $^1/_{12}$ und $^1/_{24}$ Conv.-Speciesthaler oder zu $^1/_3$, $^1/_6$ und $^1/_{12}$ Gulden Conv.-Münze = 12, 6 und 3 Petermännchen *im 20-Guldenfusse* oder 15, $7^1/_2$ und $3^3/_4$ Petermännchen *im 25-Guldenfusse*, endlich Sechstelthaler zu 9 Petermännchen des 25-*Guldenfusses*.

Triest,

Seehandelsplatz und reichsunmittelbare Stadt im österreichischen Königreich Illyrien, Freihafen und erste Handelsstadt Oesterreichs, am Triester Busen des Adriatischen Meeres. 110000 Einw. Börse. Handels- und Gewerbekammer. Handels- und Seegericht. Der Oesterreichische Lloyd (Lloyd austriaco), nach dem Muster von Lloyd's in London (s. London, S. 540) errichtet, in einer Section eine grosse Dampfschiffahrts-Gesellschaft bildend. Stark besuchter Markt oder sogenannte Messe jährlich vom 1. bis 20. August.

Geld wie *Wien.*

Wechselkurse

im allgemeinen wie in *Wien* (s. dies. Art.), doch notirt man nicht: Breslau, München, Zürich, gewöhnlich auch nicht Amsterdam und Hamburg (statt „Brüssel" notirt man „Belgien" [Umsatz namentlich in Wechseln auf Antwerpen], statt der italienischen Plätze gemeinsam „Italien", statt der französischen Plätze collectiv „Frankreich"); dagegen notirt Triest noch auf:

Wien ..... (±) $4^3/_4$ bis $^1/_5$ Proc. Disconto für ein Jahr (so am 8. Nov. 1875).

Ferner notirt Triest:

31 Tage nach Sicht.

Corfù und Zante .....(±) 212. — Gulden österr. Währung *in wiener Banknoten* für 100 Talleri (Talari) oder Maria-Theresienthaler.

Malta	(+)	92. 25	Gulden und Neukreuzer österr. Währung *in wiener Banknoten* für 100 malteser Scudi (12 Scudi = 1 Pfund Sterling malteser Währung).
Konstantinopel (auch wohl Smyrna)	»	10. 20	Gulden und Neukreuzer österr. Währung *in wiener Banknoten* für 100 türkische Piaster, *zahlbar in Golde*.

Disconto für Platzwechsel ...4½ bis 5 Proc. für ein Jahr (so am 8. Nov. 1875).

Wechselhandelsusanzen.

Commission ⅓, auch ½ Proc. *Courtage* gewöhnlich 1 Promille, oft aber auch nur ½ Promille.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Wien*. — Proteste mangels Zahlung können hier am Zahlungstage erst von 4 bis 7 Uhr abends und an den zwei folgenden Werktagen von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 4 bis 7 Uhr abends, zu einer andern Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten, welche im Protest zu bemerken ist, erhoben werden. (Justizministerial-Verordnung vom 28. März 1854.)

Geldkurse

im allgemeinen wie in *Wien* (s. dies. Art.), man notirt aber nicht: russische Halbimperialen und deutsche Reichskassenscheine; dagegen werden ferner notirt:

von *Goldmünzen:*							
Englische Sovereigns.....zu	(+)	11	Gulden	43	Neukreuzern		*in wiener Banknoten* für ein Stück.
(so am 8. Nov. 1875).							
Türkische Jüslik, sogen. türkische Lire.....	»	» 10	»	30	»		
von *Silbermünzen:*							
Spanische, vor 1848 geprägte, und mexicanische Piaster oder Colonnati	»	» 2	»	17	»		
Fünffrankenstücke (französische, italien., belgische, schweizer).....	»	» 2	»	4	»		

Maasse und Gewichte des illyrischen Küstenlandes

sind seit 1. Januar 1876 obligatorisch die *neuen österreichischen*, deren Anwendung seit 1. Januar 1873 gestattet war; s. *Wien*. — *Seemeile* ist die allgemeine; s. *London*, S. 530. Die neue österreichisch-ungarische „*Aichungs-Tonne*“ (*Vermessungstonne*) *für Seehandelsschiffe* ist infolge des Gesetzes vom 15. Mai 1871 seit 15. August 1871 das englische Register Ton; s. *London*, S. 530.

Vorige Maassgrössen.

Seit 1. Januar 1858 waren infolge kaiserl. Entschliessung vom 13. December 1856 die allein gesetzlichen Längen- und Hohlmaasse und Gewichte die *niederösterreichischen* oder *wiener*. Bei Veranlassung jener Vorschrift wurde zugleich das Verhältnis der vorher hier üblich gewesenen Ellen- und Flüssigkeitsmaasse und des gebräuchlich gewesenen venediger Schwergewichts zu den betreffenden wiener Grössen amtlich festgesetzt wie unten angegeben.

Bis Ende 1857 galten folgende Grössen:

Fussmaass war das *wiener* (Fuss = Piede; Zoll = Oncia; Linie = Linea; Klafter = Tesa). Der *Passo* (Schritt) beim Holzhandel hatte 5 Fuss. Die *Seemeile* (wie jetzt) s. unter *London*.

Ellenmaass war das *venediger*, welches amtlich reducirt wurde wie folgt: die *Woll-Elle* = 0,8789 wiener Ellen, die *Seiden-Elle* = 0,8214 wiener Ellen, ausserdem die sogenannte *brabanter Elle*, amtlich = ⅞ oder 0,8750 wiener Ellen. — Seit 1. Mai 1854 konnte der Käufer verlangen, dass man ihm mit der *wiener* Elle zumesse. *Getreidemaass* wie *Venedig*. Der *Stajo* (Star) war jedoch in Triest ½ bis 1 Proc. geringer und nach Messungen = 82,610 Liter. Man rechnete in der *Praxis* 73 Staja (Star — statt, nach der Grösse des venediger Stajo, 73,8 Staja — = 100 wiener Metzen, ferner 350 Staja (statt auf derselben Grundlage 349) = 100 englische Imp. Quarters. Die *Militärbehörden* brauchten das *wiener* Getreidemaass.

Flüssigkeitsmaass. 1) Die *neue Orna* oder der *Eimer* hatte 12 Scudele (Scudeln) zu 3⅓ Boccali, also 40 Boccali oder Maass, und war der *wiener Eimer*. Er diente vorzüglich für den *illyrischen Spiritus*. — 2) Für *andern Spiritus*, sowie für *Wein*, *Branntwein* und *Olivenöl* (Baumöl) diente der *Barile* (das Fass), die *Barila* oder die alte triester Orna von 36 *alten* Boccali, 14 Scudele oder 46⅔ *neuen* Boccali oder wiener Maass = 1⅙ wiener Eimer = 66,0205 Liter = 3328,25 paris. Kubik-Zoll. — 6 Barili = 7 neue Orne oder Eimer. — An *Olivenöl* enthielt der *Barile* 107 Pfund. — Provencer und genueser Olivenöl werden bisweilen auch nach dem Gewicht verkauft, andere Oele stets, so auch alles Oel im Kleinhandel. — Ausserdem kam der *Conzo* vor: 60 neuen Boccali (wiener Maass) = 1½ neue Orne oder wiener Eimer vor.

100 *Barili* oder *Oel-Orne* = 116⅔ wiener Eimer = 66,0205 Hektoliter = 1453,050 engl. Imp. Gallons.

In der *Praxis* rechnete man den *Barile* = 18 *alte* engl. Wein-Gallons.

Handelsgewicht war das *wiener*. (Pfund = Funto; Centner = Centinajo.) Der Migliajo (Meiler) hatte 10 Centinaja oder 1000 Funti. — In einigen Fällen, z. B. für dalmatiner Theer, diente das *venediger Schwergewicht*. — Im *Kleinhandel* wurden die *venediger* Gewichte angewendet.

Schiffstonne. In der österreichischen Handels- und Kriegsmarine rechnete man bis mit 14. August 1871 allgemein die *Tonne* oder *Tonnellata* = 2000 Pfund *altes pariser Markgewicht* = 1748,2 *wiener* Pfund = 979 Kilogramm; bisweilen nahm man sie auch = 1800 wiener Pfund an. Bei den Kauffahrteischiffen bestimmte man aber den Tonnengehalt gewöhnlich nach dem Getreide-Stajo und rechnete die Tonnellata = 16 Staja, bei Befrachtungen auch wohl = 17 Staja; auch rechnete man bisweilen 1000 Staja = 59 Tonnellate. Für Maassgüter rechneten die Schiffer gewöhnlich die Tonnellata = 40 *alte pariser* Kubikfuss (= 43,4 *wiener* Kubikfuss) und darüber.

Gold- und Silbergewicht war die *venediger Mark*, aber auch die *wiener-kölnische Mark*.

Waarenhandelsusanzen etc.

Ausländische Normen: Englischer Twist wird nach dem *englischen Pfunde* (avoirdupois, Originalpackung) verkauft; *Rum* und *Arak* nach dem *alten englischen Wein-Gallon* (16 Gallons = 43 hiesige Maass gerechnet), *Malaga-Wein* bisher nach der *Arroba* (= 10 hiesige Maass gerechnet). — Der Preis des *französischen* und *spanischen Spiritus* verstand sich vor Einführung des neuen Alkoholometers (s. *Wien*) für den Alkoholgehalt von 26 Grad nach Beaumé (und für den Barile). Jetzt verkauft man doppelt rectifirten (preussischen) Spiritus unter der Bedingung der Stärke von 80 bis 90 Proc. nach Tralles.

Die Verkäufe erfolgen auf 4 Monate *Credit* (sehr gewöhnlich gegen Tratten dieser Frist auf Wien) oder *gegen baar* mit 2 bis 3 Proc. Disconto, bei Talg, Schweinefett und Speck aber gegen baar ohne Disconto. Bei Rübsamen (Kohlreps) werden 2 Proc., bei inländischem Rüböl 3½ Proc., bei ausländischem (preussischem)

Rüböl 2 Proc., bei Olivenöl 2½ Proc., bei Spiritus 4½ Proc. *Disconto* gewährt. Zucker aller Art wird mit „5½ Proc. Disconto und Courtage“ verkauft, aber auch mit 6 Proc. — *Commissionsgebühr* auf Einkäufe 2 Proc., auf Verkäufe ½ Proc.; Delcredere gewöhnlich extra. — *Waaren-Courtage* ½ bis 1 Proc.

Schiffsfrachten auf Getreide bedingt man nach England für das engl. Imp. Quarter und in englischem Gelde, nach den Niederlanden für die alte amsterdamer Last (mit 10 Proc. Kaplaken und 2 Gulden Regal) und in niederländischem Gelde.

Tripoli in der Berberei.

Tripoli, Tripolis, türkisch *Tarâbulus,* bei den Mauren *Trebelitz,* Hafen- und Hauptstadt des türkischen Vasallenstaats oder der Regentschaft gleichen Namens (Tarâbulusi Gharb) in der Berberei, an der Nordküste Afrikas, auf einer Landzunge, am Mittelländischen Meere. 12000 Einw.

Geld des Staats.

Man rechnet, wie in der europäischen Türkei, nach *Gersch* oder *Piastern* zu 40 Parà (Paralle), und der Zahlwerth ist gesetzlich und in der Hauptsache thatsächlich der gegenwärtige gesetzliche türkische; s. *Konstantinopel.* Nach dem Preise der französischen silbernen Fünffrankenstücke in Tripoli im October 1860 (23 Piaster) hatte zu dieser Zeit der Tripoli-Piaster den Werth von 17,61 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung, sodass er gegen den Piaster der türkischen Goldwährung um etwas zurückstand. — Der *Mahbub* begreift 20 Piaster. Die Rechnungen werden gewöhnlich in Mahbub gestellt, die Preise in Piastern.

Der Zahlwerth des Piasters hat hier, ähnlich wie in der europäischen Türkei, im Laufe der Zeit sehr gewechselt. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war der tripolitan. Piaster noch circa 3 deutsche Mark werth, 1808 bis 1832 nur circa 28⅓ Pfennige deutsche Reichswährung, 1835 bis 1844 in den einheimischen Ausprägungen circa 31 solche Pfennige. Seit 1845 steht er dem des türkischen Piasters gleich.

Bisweilen werden die Preise in *tunesischen Piastern* gestellt (so namentlich in Ghadâmes, welches nur dem Namen nach der osmanischen Pforte unterthan, an Tripoli für seine Handelsbedürfnisse zinspflichtig, weit mehr aber eine neutrale Stadt ist). Die *europäischen Kaufleute* contrahiren meist in *österreichischen Maria-Theresienthalern* oder auch in *spanischen Silberpiastern.* — Eine andere Rechnungseinheit ist der *Mitkal Draham von Ghadâmes* (Rhadames) von 9 tunesischen Piastern oder 27 Tripoli-Piastern. Ferner kommen im hiesigen Handel als Rechnungseinheiten vor: Der *Mitkal Draham von Insalah* (in Marocko) von 12 Tripoli-Piastern, der *Mitkal Draham von Ghat* oder R'at (im Lande der Tuârig oder Imoschagh in der Saharâ, sehr nahe der Westgrenze von Tripoli) von 7½ tunesischen Piastern oder tunesischen Rîals = 22½ Tripoli-Piaster, der *Rîal von Ghat* von 5 tunesischen Piastern oder tunesischen Rîal = 15 Tripoli-Piaster.

Im innern Handel mit den Arabern rechnet man auch noch nach dem *alten Tripoli-Piaster* zu 100 *Parà* (jetzigen Parà), welcher = 2½ jetzige oder neue türkische Piaster und eine blosse Rechnungseinheit ist.

Die *Eintheilung* des Piasters war *ehemals* eine andere als jetzt, und man rechnete angeblich früher 1) nach Piastern zu 13 Grimellini zu 4 Aspern, der Piaster also = 52 Asper; 2) nach Piastern zu 4½ Doubles = 9 Rîals = 30 Medini = 90 Asper, oder nach Piastern, unmittelbar in 30 Medini zu 3 Aspern getheilt.

Münzprägung.

Ehemals prägte man in *Golde* Zecchinen oder Sultaninen, von denen zuletzt (i. J. 1773) das Stück = 1,8723 Gramm Feingewicht hatte.

Silber, s. die *Münztabellen.*

Umlaufende fremde Münzen.

Am meisten circuliren neben den Sorten der gegenwärtigen *türkischen* Prägung die *neuern tunesischen* Münzen, der tunesische Piaster Nennwerth (der

sogenannte *Rîal Sebîli*) gemeinhin zu 3 Tripoli-Piastern. Demnächst sind in Un lauf: alte spanische Dublonen und Pistolen, venetianische Zecchinen und holländ dische Dukaten zu sehr veränderlichen Preisen, hauptsächlich aber österreich sche Maria-Theresienthaler, französische silberne Fünffrankenstücke und spanisch Piaster. Im October 1853 galten Maria-Theresienthaler 24½, französ. silbern Fünffrankenstücke 23½, spanische Säulenpiaster 25½ Tripoli-Piaster; im Octobe 1860 galten französ. silberne Fünffrankenstücke 23 Tripoli-Piaster.

Zinsen. Die Juden und Christen leihen den hiesigen Arabern ihr Geld zu *monat lich* 5 Proc. *Zinsen;* es sind seltene Fälle der Uneigennützigkeit, dass sie sich mi 2 oder 1½ Proc. monatlich begnügen. *Gesetzlich* sollen nicht über 8 Proc *jährliche* Zinsen genommen werden.

Maasse und Gewichte des Staats. (Vgl. d. Art. *Tunis.*)

Längenmaass. 1) Der *türkische Draâ* (Dreah) oder *türkische Pik* für Seiden und Baumwollzeuge, ausländ. Tuch, europ. Leinen etc. ist hier = 0,671 Mete = 297,5 paris. Lin. = 26,42 engl. Zoll. 2) Der *arabische Draâ, arab.* ode *kleine Pik* für Bänder aller Art, Leinenzeug a. d. Levante, Aegypten und de Regentschaft selbst, sowie tripol. Tuch = 0,483 Meter = 214,3 paris. Lin. = 19,03 engl. Zoll. (Vgl. *Tunis* und *Algier.*)

Getreidemaass. Der *Uëba* (Hueba) von 4 Temen (Vierteln) zu 4 Orbah = 107,3 Liter = 5411,6 paris. Kubik-Zoll = 6551 engl. Kubik-Zoll. Man wendet namentlich in neuester Zeit, auch das *Kiló von Konstantinopel* an. — In *Bengasi* dient der *Saâ* von 2 Nusfie (Halben), welcher 34 Proc. kleiner ist als die Uëba. Auch in *Ghadâmes* dient der *Saâ,* welcher aber daselbst = 120 Liter angegeben wird.

Wein- und Branntweinmaass. Die *Barila* von 24 Bozze ist die *venediger.*

Oel wird von der Regierung nach dem *Gewicht,* und zwar nach der *Oka,* verkauft, von den Arabern dagegen nach einem *Maasse,* dem *Kruge* (*Arbage* oder *Harbeha* [Harbaia, italien. Giarra, franz. Jarre]), verkauft. Dieser Krug enthält an *Gewicht* 8½ Oken, an Rauminhalt (nach Untersuchung in Marseille i. J. 1847) 11,64 Liter, sodass 5½ Krüge = 1 Millérolle von Marseille; in der That kommt das tripolitan. Maass in Marseille gewöhnlich zu 5½ bis 5⅖ Krügen = 1 Millérolle aus, was auch mit dem Gewichtsinhalte des Kruges harmonirt. Demnach steht der *Krug* dem Mistato von Canea (s. *Candia*) sehr nahe, mit welchem er dieselbe Gewichtsgrundlage (8½ Oken) hat.

Handelsgewicht. Der *Kantár* (Centner) hat 40 Oken oder 100 Rottel (Rottol). Der *Rottel* von 16 Uckie (Ockie) oder Unzen zu 10 Derhem (Drachmen) zu 16 Khárub = 488,32 Gramm. Der *Kantár* = 48,832 Kilogramm = 97,664 deutsche Pfund = 107⅔ engl. Pfd. avdp. = 87,2 wiener Pfd. — Die *Oka* (von 40 Uckie) = 1,2208 Kilogramm. — Bei *Eisen* und *Stahl* ist der *Kantár* = 200 Oken oder 500 Rottel. — Es kommt auch ein *Kantár* von 44 Oken vor, namentlich beim Zoll. — In *Bengasi* ist der *Kantár* = 50 Oken oder 125 Rottel = 1¼ Tripoli-Kantár. — *Seide* wird für 9 Rottel verkauft.

Silbergewicht ist die obige *Uckia* (Unze) = 30,52 Gramm = 472 engl. Troygrän.

Goldgewicht. — 1) Für *Goldgeräthe* und *Münzen:* Der *Metikal Muméni (Mumini)* hat 24 Khárub (oder Kirát [Karat], d. i. Kerne der Johannisbrotschote). 6⅔ Metikal M. = 1 obige Uckia, also 1 *Metikal M.* = 4,578 Gramm = 70,65 engl. Troygrän. — 2) Für *unverarbeitetes Gold* und *Goldstaub* dient der *Metikal Aghdési* (Aghis, — d. h. Metikal von Agades, der Hauptstadt der gleichnamigen Oase in der Saharâ) zu 3 Mahbub. 7½ Metikal A. = 1 obige Uckia, also 1 *Metikal A.* = 4,069 Gramm = 62,80 engl. Troygrän = ⁸⁄₉ Metikal Muméni. In *Ghadâmes* ist für *alles* Gold nur *dieser* Metikal gebräuchlich. Das

Surrah hat 100 Metikal A. — 3) Für *Goldtressen* und *Goldfäden* dient die obige *Uckia*. — Man bedient sich auch des *Metikal von Wad Sûf* (El Wad, in Algerien), welcher = $^7/_8$ Metikal Muméni oder 21 Kharub = 4,006 Gramm = 61,82 engl. Troygrän.

Juwelengewicht ist der obige *Metikal Muméni*.

Handelsgebräuche etc.

Die Verkäufe erfolgen gewöhnlich auf 2 Monate *Credit*, häufig aber auch gegen baar. Den Handelsleuten aus Ghadâmes gewähren die europäischen Kaufleute in den Hafenplätzen von Tripoli 1 Jahr Credit, und jene leisten die Zahlung in Landeserzeugnissen; die Abrechnung findet in tripolitanischer Geldwährung statt. — Die *Commission* bei Waaren-Einkäufen wird mit 2 Proc. berechnet, die *Courtage* gewöhnlich mit $^1/_2$ Proc., bisweilen aber auch infolge Uebereinkunft mit 1 Proc.

Bei *Rechtsstreitigkeiten* unter Ausländern tritt die Consulargerichtsbarkeit ein, und die Gesetze der betreffenden Länder sind maassgebend. Zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Ausländern und Eingebornen wird ein gemischter Gerichtshof aus dem betreffenden Consul und der Localbehörde gebildet, und die Verurtheilung einer Partei kann nur auf Grundlage des bezüglichen Landesgesetzes derselben erfolgen.

Tripoli in Syrien.

Tripoli, Tripolis, türkisch *Tarâbulus*, Stadt in Syrien am Mittelländischen Meere. 20000 Einw., worunter 4000 Christen. Der eigentliche Seehafen von Tripoli ist die Stadt *El Mina* (4000 Einw.), etwa 1 Kilometer entfernt.

Geld,

s. *Konstantinopel*. — Die hiesige *Handelswährung* ist durchschnittlich 5 Proc. *geringer* als die gesetzliche türkische. Eine feste Norm hat dieselbe nicht; ihre jeweilige Bedeutung ergibt sich aus dem wechselndem Preise der umlaufenden Münzen: zu Anfang d. J. 1872 galt der türkische Jüslik (der Gold-Medschidie oder die sogenannte türkische Lira von 100 Piastern Nennwerth) 105 Piaster. Die *Behörden* beobachten die *gesetzliche* Valuta. — In den Handels-Transactionen ist es nothwendig, über die Münzsorte, welche man in Zahlung geben oder annehmen will, sich im voraus genau zu verständigen. — Vgl. *Aleppo* im Nachtrage und *Beïrût*.

Umlaufende fremde Münzen

sind vorzüglich der englische Sovereign (zu Anfang d. J. 1872 zu 115 hies. Piastern), der russische Halbimperial (z. A. d. J. 1872 zu $92^1/_2$ Piastern) und das französische und italienische Zwanzigfrankenstück (z. A. d. J. 1872 zu $91^1/_2$ Piastern). Die ausserdem circulirenden Sorten sind unter *Beïrût* (S. 120f.) angegeben.

Wechselkurs.

Man notirt einen Kurs auf *England (London)*, welcher in den Jahren 1868 und 1869 andauernd und so auch noch am 25. April 1871 auf 117 hiesigen Piastern für 1 Pfund Sterling stand.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Konstantinopel*.

Maasse und Gewichte, s. *Beïrût*.

Vom *Getreidemaass* rechnet man das bisherige *Kéilé, Kelé* oder *Kiló* (von Konstantinopel) an Gewicht bei Weizen zu 22 Oken, bei Gerste zu 16 Oken, bei Mais zu 20 bis 21 Oken. Man nimmt es an Rauminhalt = $35^3/_4$ Liter an. (Reis wird nach dem Gewicht verkauft; vgl. Aleppo im Nachtrage.) — Ein anderes Getreidemaass ist der *Schumbul* oder *Schumbol*, welcher nach den neuern Modificationen = $2^3/_4$ Kiló von Konstantinopel; derselbe enthält an Gewicht bei Weizen 58 bis 62 Oken (je nach Qualität und Reinheit). *Vorher* war der

Schumbul grösser und = 3¾ Kiló von Konstantinopel zu rechnen; dieser ältere Schumbul enthielt an Gewicht bei Weizen 80, Mais 65, Gerste 60, Bohnen 90, Sesam 65 Oken. (Sesam wird auf dem Lande nach dem Maass, in den Städten [wenigstens in Aleppo] nach dem Gewicht verkauft.)

Bei der *Vermessung der Schiffe* wandte man ebenfalls das *Kiló* an und rechnete 40 Kiló = 1 Tonne.

Flüssigkeiten verkauft man nach dem *Gewicht*. Ein grösseres *Oelmaass* ist das *Kolleh* (der Krug), welches an Gewicht beinahe 26 Oken enthält; der Preis des Oels wird bisher für die Gewichts-Oka gestellt.

Vom bisherigen *Gewicht* rechnet man in der *Praxis* 78 Oken = 100 Kilogramm, wonach die *Oka* = 1282 Gramm wäre.

Troyes,

wichtige Handels- und Hauptstadt des französischen Departements der Aube, an der Seine. 35000 Einw. Handelskammer. Berathende Landwirthschaftskammer. Handelsgericht. Fabrikgericht. Gewebe-Halle (Halle aux tissus).

Wie *Paris*.

Waarenhandelsusanzen.

Strumpfwaaren und *Gewebe* (die hiesigen Manufacte) werden immer „contant" verkauft, d. h. aber: die Abmachung erfolgt zum Theil in an den Inhaber lautenden Scheinen (Ecus oder Bons), sogenannten Sous-Karten (Cartes de sous), zum Theil in Wechseln, deren weitere Umlaufsfrist fast nie 3 oder 4 Monate übersteigt. Die Kaufleute stellen ihre Rechnungen gewöhnlich „zahlbar contant in Troyes", trotzdem aber bewilligen sie einen *Credit* von 90 bis 180 Tagen, je nach ihrem Geschäftszweige.

Märkte.

Märkte von 15tägiger Dauer beginnen: am ersten Montage der Fastenzeit und am 1. September für Waaren aller Art, am Gründonnerstag für Schinken, am ersten Sonnabend des Juni für Wolle.

Tung-king, s. *Annam*.

Tunis,

Tunes, Seehandels- und Hauptstadt des türkischen Vasallenstaats oder der Regentschaft gleichen Namens (Tunisien) in der Berberei, an der Nordküste Afrikas, an einem See, der mit dem Mittelländischen Meere in Verbindung steht. 120000 Einw., worunter 45000 Juden. Münzstätte. Börse.

Geld des Staats.

Man rechnet nach *Rîal Sebîli* (kurz Sbilien, Sbiglien genannt, eigentlich Burîal Sebîli) oder *Piastern* zu 16 Kharub (Karruben, Corrobus) zu 3¼ Aspern, 6½ Burben oder F'lus (Einzahl: Fels oder Fens) oder 39 Burbinen. Der Asper hat demnach 2 Burben (F'lus) oder 12 Burbinen, die Burbe 6 Burbinen; gemeinhin wird der Kharub unmittelbar in 39 Burbinen getheilt. Die *Kaufleute* theilen den Piaster auch (wie in der europäischen Türkei den türkischen Piaster) in 40 Parà (Paralle).

Die Valuta ist *Silberwährung*. Die Münzeinheit, der *Piaster*, ist nach dem Gesetz vom 3. April 1872 ein Stück von 3,13 Gramm Gewicht und 900 Tausendtheilen Feinheit, demnach von 2,817 Gramm Feingewicht, im *Werthe* von 0,50706 deutschen Gold-Mark oder 50,706 Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung (die Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,16902 Thaler oder 5,0706 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung

(30-Thalerfuss) = 0,295785 Gulden oder 17,7471 Kreuzer vorige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,25353 Gulden oder 25,353 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss)=0,626 Franken oder 62,6 Centimen französisches etc. Silberkurant.

Die vorstehende Annahme ist wohl als zuverlässig zu betrachten, da sie von dem tunesischen Ministerpräsidenten und Minister des Aeussern, Sidi Mustapha Hasnadar, stammt und dessen und anderer hoher Beamten aus Tunis Erklärung in den Darlegungen der Vertretung der Abtheilung der tunesischen Regentschaft bei der wiener Weltausstellung des Jahres 1873 entnommen ist. Nach dem Annuaire du Bureau des longitudes f. d. J. 1872 und ebenso nach dem nämlichen amtlichen Almanach für die folgenden Jahre wäre das silberne 2-Piaster-Stück 6,194 Gramm schwer, der einfache tunesische Silber-Piaster also im Gewicht nur 3,097 Gramm, 900 Tausendtheile fein, somit im Feingewicht von 2,7873 Gramm und im Werthe von 0,6194 Franken Silberkurant; es ist aber in der gedachten Quelle nicht angegeben, worauf diese Annahme fusst, und jedenfalls ist sie durch das obengedachte Gesetz von 1872 überholt. — Nach den deutschen Consularberichten für die letzten Jahre (so für 1872) ist der tunesische Piaster = ⅙ norddeutsche Thaler = 5 Silbergroschen oder ½ Mark (50 Pfennige) deutsche Reichsgoldwährung, was mit der eingangs gegebenen Werthung harmonirt.

Bis in das Jahr 1872 ist die Ausprägung von *Kupfermünzen* eine ungemein starke gewesen. Da dieselben in unverhältnismässiger Menge in den Verkehr gebracht wurden, so haben sie eine bedeutende Entwerthung erlitten, sodass man i. J. 1872 145 bis 150 Piaster Nennwerth in Kupfer (sogenannte Kupferpiaster) für 100 Piaster Silbergeld zahlen musste. Um diesem Uebel zu steuern, liess seit dem genannten Jahre die Regierung alle alten Kupfermünzen zurückziehen und war zu dieser Zeit im Begriff, eine neue in kleinerer Anzahl auszugeben, vielmehr — da von der „Mischung“ derselben die Rede war — eine *Bronzemünze;* die aber an Metallwerth hinter der ältern Kupfermünze zurückstehen sollte, weshalb man allgemein der Meinung war, dass man damit in die gleiche Unannehmlichkeit oder vielleicht in eine noch grössere verfallen werde. Die Umwechslung der alten Kupfermünze gegen die neue, für welche der Zeitraum eines Jahres festgesetzt war, erfolgte nach der Norm von 150 Piastern Nennwerth altes Kupfergeld für 100 Piaster Silbermünze, sodass der Piaster Silbermünze = 24 Kharub Kupfermünze gerechnet wurde. (Schon im Januar 1867 war die alte Kupfermünze devalvirt worden, aber, wie es scheint, ohne Erfolg.)

Die Rechnungen der hier ansässigen fremden Kaufleute werden fast ohne Ausnahme in französischer *Frankenwährung* gestellt.

Münzprägung.

Gold. 1) Gegenwärtig, 900 Tausendtheile fein: *Stücke zu* 100 *Piastern* (Bumia genannt), *zu* 50 *Piastern* (Bukamsin), *zu* 25 *Piastern*, *zu* 10 *Piastern* (Buaschra) und *zu* 5 *Piastern*, nicht ganz harmonisch unter einander im Gewicht; s. die *Münztabellen.* Jules Duval gibt auch *Stücke zu* 20 *Piastern* (Buaschrim) an, wahrscheinlich eine frühere Prägung. 2) Frühere Sorten s. die *Münztabellen.*

Silber. 1) Gegenwärtig, 900 Tausendtheile fein: *Stücke zu* 5 *Piastern* (Bukamsa), *zu* 4 *Piastern* (Buarba), *zu* 3 *Piastern* (Butleta), *zu* 2 *Piastern* (Burialin), *zu* 1 *Piaster* (Burîal, oft kurz „Rîal“ genannt) und *zu* ½ *Piaster* (Nusfia, d. h. Halber); s. die *Münztabellen.* 2) Frühere Sorten s. die *Münztabellen.*

Bronze oder Kupfer. Gegenwärtig *Stücke zu* 3 und *zu* 1½ *Kharub.*

Kupfer früher. *Stücke zu 4 Kharub* oder zu 13 Aspern (sogenannte Burboô [?], wie es scheint i. J. 1872 wenig mehr in Umlauf gewesen), *zu 2 Kharub* oder zu 6½ Aspern (sogenannte Bussett, nach Jules Duval zu 2 Kharub *weniger 1 Fels*, was = 6 Asper oder 12 F'lus [Burben] wäre, was aber die amtlichen Mittheilungen aus dem Jahre 1873 nicht bestätigen), *zu 1 Kharub*, *zu ½ Kharub*, *zu 1 Asper* und *zu 1 Burbe* oder *1 Fels* (= ½ Asper). Die Stücke zu 4 und zu 2 Kharub wurden seit 1851 gemünzt und waren von schöner Ringprägung. Die Stücke zu 1 Asper und zu 1 Burbe oder zu 1 Fels wurden mindestens bis in 1850 gemünzt und waren von ordinärem Gepräge. Karmarsch fand das 4-Kharub-Stück von 1857 (1274 der muhammedan. Zeitrechnung) 23,70 Gramm schwer, das 2-Kharub-Stück von 1852 (1269) 11,71 Gramm, das 2-Kharub-Stück von 1851 (1268) 11,36 Gramm schwer, den Asper von 1847 bis 1850 (1264 bis 1267) durchschnittlich 2,365 Gramm, den Fels von 1847 (1264) 1,28 Gramm schwer.

In den Stücken unter 5 Piastern ist man nicht verpflichtet, für mehr als 10 Piaster Nennwerth in einer Zahlung anzunehmen. (Gesetz vom 3. April 1872.)

Gold- und Silberverhältnis.

Dasselbe ist in der gegenwärtigen tunesischen Ausmünzung durchschnittlich wie 1 zu 16,089.

Umlaufende fremde Münzen.

Neben der Landesmünze circuliren, und zwar dem Metallwerthe nach gewöhnlich höher gewürdigt als diese, die *Münzen der Frankenwährung*, namentlich die betreffenden Goldmünzen Frankreichs, Italiens und Belgiens. Andere Münzen, auch englische, sind nicht leicht anzubringen. Der Preis des goldenen Zwanzigfrankenstücks wechselt zwischen 32 und 34½ Piastern; zu Anfang des Jahres 1873 stand derselbe auf 33 Piastern. Im Frühjahr 1872 stand der Preis des Zwanzigfrankenstücks auf 34 Piastern, und die silbernen Fünffrankenstücke wurden verhältnismässig noch höher gewürdigt. Die Münzsorten der Frankenwährung, in Gold wie in Silber, sind grossen Preisschwankungen unterworfen. Die bisweilen vorkommenden spanischen Silberpiaster (Colonnati) werden mit (±) 8⅗ tunesischen Piastern, die Maria-Theresienthaler mit (±) 8⅜ tunesischen Piastern bezahlt.

Wechselkurse.

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (±)	Bedeutung des Kurses.
Marseille	90 Tg. dato (auch 5 bis 10 Tg. n. S.)	62½	Centimen-Wechselbelauf für 1 tunesischen Piaster baar hier. (So für 90 Tage dato im Frühjahr 1873. Im J. 1872 schwankte dieser Kurs zwischen 60 und 72.)
Paris			
Genua	do. do.	63	Centes. *in Golde* Wechselbelauf für 1 tunesischen Piaster baar hier.
Livorno			
Messina			
London	do. do.	6	Pence Sterling »

Die meisten Tratten werden auf Marseille, Genua und Livorno abgegeben, weniger auf Paris und London. Die Kurse sind sehr veränderlich. Die i. J. 1873 eröffnete Englisch-tunesische Bank hat speciell den Verkehr in Wechseln auf europäische Plätze zum Gegenstande. Geschäftsleute in der Hauptstadt und den bedeutendern Provincialstädten befassen sich damit, auf das Ausland zu trassiren, wo sie sich zu diesem Zwecke Credite eröffnen lassen; sie trassiren entweder auf Sicht (oder auf einige Tage nach Sicht) oder, und das lieber, auf 30 bis 90 Tage.

Wechselhandelsusanz.

Courtage bezahlt sowohl der Verkäufer als der Käufer mit $^1/_8$ Proc. Ein *Handels-* und *Wechselrecht* besteht bis jetzt *nicht.*

Wechselstempel.

Derselbe beträgt seit 27. Januar 1868 $^1/_4$ Proc.

Geldkurse,

s. oben die Rubrik „Umlaufende fremde Münzen".

Zinsfuss.

Der landesübliche Zinsfuss ist 12 Procent für das Jahr. Ein gesetzliches Zinsmaximum und ein richterlicher Zinsfuss bestehen nicht.

Maasse und Gewichte des Staats. (Vgl. *Tripoli* in der Berberei, *Algier, Alexandrien.*)

Längenmaass. Der *Draâ* oder *Pik* (Picco, die Elle) wird in 16 Theile getheilt. 1) Der *Draâ Endáseh* (Hendazé) oder *Pik Endáseh* für Wollzeuge = 0,6728 Meter = 298¼ paris. Lin. = 26,489 engl. Zoll. 2) Der *türkische Draâ* (Draâ Turki, Draâ Stambuli [d. i. D. von Konstantinopel]) oder *türkische* Pik für Seidenwaaren, Bortenzeuge und Tressen, nach dem deutschen Consularbericht für 1872 auch für Leinenzeuge, = 0,6370 Meter = 282,38 paris. Lin. = 25,079 engl. Zoll. 3) Der *arabische Draâ* (Draâ Arbi) oder *arabische Pik* (die Beduinen-Elle) für Bauanlagen, Landvermessungen und Baumwollzeuge (nach Dusgate auch für Leinenzeuge, nach Jules Duval für die einheimischen Zeuge) = 0,4883 Meter = 216,46 paris. Lin. = 19,225 engl. Zoll. (Nach dem weiter oben gedachten Bericht zur wiener Weltausstellung vom Jahre 1873 wäre der Pik Endáseh = 0,6857 Meter, der Pik für Seidenstoffe = 0,6361 Meter, der arabische Pik = 0,4843 Meter; die vorher mitgetheilten Angaben des Engländers Dusgate aber, vom Jahre 1832, welcher sehr sorgfältig untersuchte, erscheinen sehr vertrauenswürdig. Nach dem deutschen Consularbericht für 1872 [des Generalconsuls Tulin de la Tunisie] wäre der Draâ Endáseh = 0,667 Meter, der türkische Draâ = 0,637 Meter [wie oben angegeben], der arabische Draâ = 0,484 Meter.) Jules Duval gibt noch einen *Draâ Maléki* für Grundstücke und Häuser an, welcher die Länge der ausgespannten Arme sammt der des Oberkörpers wäre, also ein Klaftermaass. — Die *Meile* (Mil) ist zweierlei: 1) Die *Mil Tunsi,* welche in Tunis selbst und seiner Umgegend gilt, und 2) die *Mil Saheli* oder *Mil Sahari,* welche im Belad el Dscherîd (im Süden) und im Gestadelande gebräuchlich ist. Diese letztere hat 3000 arabische Draâ = 1,4649 Kilometer und entspricht ziemlich dem alten römischen Milliarium, welches = 1,4725 Kilometer war; sie ist etwa die Hälfte der vorigen. Doch soll die Meile in Bîsert kleiner, in Susa grösser als in Tunis sein. Man bedient sich übrigens gewöhnlich, wie im ganzen Orient, der Reise-Zeit (Tagereisen etc.) zur Bezeichnung grösserer Entfernungen. Jules Duval führt eine *Seemeile* von 3700 arabischen Draâ an, welche also = 1,8067 Kilometer wäre, wofür Duval 1,875 Kilometer angibt.

Getreidemaass, auch für *Hülsenfrüchte, Salz* und *Soda.* Der *Kafis* (Cafiz, Cahiz, ital. Cafiso) hat 16 Uiba oder Uëba (Houéba) zu 12 Saâ. Der *Saâ* = 2,583 Liter = 130,2 paris. Kubik-Zoll = 157,6 engl. Kubik-Zoll. Der *Kafis* = 4,96 Hektoliter. (Nach den Annales du commerce extérieur vom August 1869 wäre der Kafis = 6 Hektoliter, nach ebendieser Zeitschrift vom Mai 1875 sogar = 6,40 Hektoliter, nach dem oben angeführten Ausstellungsbericht = 5,90 Hektoliter. Nach dem deutschen Consularbericht für 1872 wäre der Saâ = 3,12 Liter, der Kafis also = 5,99 Hektoliter. Dieser Bericht gibt noch eine *Salma* von 2,897 Hekto-

litern an.) — Der Kafis für *Kalk* und *Gips* hat nach Jules Duval 20 Uiba, wonach er = 1¼ Getreide-Kafis.

Weinmaass ist im Grosshandel die *Millérolle von Marseille* (s. d. Art.). Ein einheimisches Maass ist der *Mettár* (Mattaro, Metall, Metallo, Mitre) = circa 10 Liter. Man rechnet 2 Wein-Mettár = 1 Oel-Mettár, und 6½ Wein-Mettár = 1 Millérolle.

Oelmaass, auch für *Essig*, *Milch* etc. Der *Mettár* (Mistato etc., s. oben) hat 2 Kolleh zu 8 Saâ. Der *Saâ* = 1,26 Liter = 635 paris. Kubik-Zoll = 76,9 engl. Kubik-Zoll. Der *M'tar* oder *Mettár* = 20,16 Liter. (Nach dem wiener Ausstellungsbericht wäre der Mettár von Tunis und Bîsert = nur 19,219 Liter, was mit der weiter unten angegebenen Annahme der Praxis von Marseille übereinstimmt.) An *Gewicht* ist 1 Mettár Oel = 32 Rottel Sucki = 18,19 Kilogramm. (Nach den Annales du commerce extérieur vom August 1869 wäre der Mettár Oel an Gewicht = nur 16 Kilogramm, nach ebendieser Zeitschrift vom Mai 1875 aber = 17,4 Kilogramm.) — Dieses Maass ist jedoch in mehreren Häfen abweichend, und zwar sind 100 Mettár von *Susa* (welches beinahe das sämmtliche zur Ausfuhr kommende Olivenöl erzeugt) = 125 Mettár von Tunis (der obigen Grösse), oder es ist 1 Mettár von Susa = 1¼ Mettár von Tunis, also 1 Mettár von *Susa* = 25,20 Liter. In der Hauptstadt Tunis stellt man sehr gewöhnlich den Preis des exportirten Oels für diesen Mettár von Susa. Ferner sind: 100 Mettár von *Monastir* = 124½ Mettár von Tunis; 100 Mettár von *Mehedia* = 135 Mettár von Tunis; 100 Mettár von *Sfâkes* (Sfax) = 137½ Mettár von Tunis; 100 Mettár von *Suleiman* = 140 Mettár von Tunis; 100 Mettár von *Djerbi* (Insel) = 200 Mettár von Tunis. Der *Mettár* von *Tunis* ist auch in *Porto Farina* und *Bîsert* gebräuchlich. — (In Marseille kommen gewöhnlich 3⅓ Mettár von Tunis zu 1 Millérolle aus, was den *Oel*-Mettár von Tunis = reichlich 19 Liter ergibt, den obigen *Wein*-Mettár mithin = reichlich 9½ Liter.)

Jules Duval gibt noch ein Flüssigkeitsmaass Namens *Biua* an, welches = 35 bis 40 Liter.

Handelsgewicht. Die *Uckia* oder *Unze* = 31,680 Gramm = 488,90 engl. Troygrän. Ihre Eintheilung s. unter *Tripoli*. Der *Rottel* (das Pfund) ist dreierlei: — 1) *Rottel Attari* oder Droguen-Pfund, Krämerpfund (für alle Droguen, Eisen, Blei, Kupfer, Zinn, Silber, Gold und Juwelen) von 16 Uckien = 506,880 Gramm = 1,01376 deutsche Pfund = 0,9050 wiener Pfund = 1,1175 engl. Pfund avdp. (Nach dem früher erwähnten Ausstellungsbericht wäre dieser Rottel = 504 Gramm.) Er wird in der *Praxis* gewöhnlich = ½ Kilogramm gerechnet. (Nach Jules Duval wäre er = 508 Gramm.) Der *Kantár* (Centner, Kantár Attari) von 2 Quintalen hat 100 solche Rottel; für rohe Baumwolle aber 110, für Baumwollgarn und Eisen 150 Rottel. — 2) *Rottel Sucki* (Soucky) (für Schlachtfleisch, Oel, Seife, Butter, Oliven, Honig, Holz, Kohle und alle Früchte) von 18 Uckien = 568,445 Gramm = 1,13689 deutsche Pfund = 1,0150 wiener Pfund = 1,2532 engl. Pfd. avdp. — 3) *Rottel Khaddari* (Ghreddari) oder Gemüsepfund (für alle frischen Kräuter) von 20 Uckien = 639,453 Gramm = 1,2789 deutsche Pfund = 1,1418 wiener Pfund = 1,4098 engl. Pfd. avdp. — 1 Rottel Attari = ⁸/₉ Rottel Sucki = ⅘ Rottel Khaddari. (Obige Bestimmungen in Grammen etc. ruhen auf sehr genauen Wägungen; aus der Uckia berechnet, würden sich kleine Unterschiede ergeben.)

Für *ätherische Oele*, *Opium*, *Korallen* und *Perlen* (nach dem deutschen Consularbericht für 1872 auch für Edelmetalle und nach Jules Duval namentlich für Gold) dient der *Metikal* oder *Mitkal* von 24 Nocias, welcher (nach dem mehrerwähnten Ausstellungsbericht) = „beiläufig“ 4,725 Gramm. Man rechnet

aber 100 Metikal = 15 Uckien Attari, und *hiernach* ist der Metikal = 4,752 Gramm. (Nach Jules Duval wären $7\frac{2}{3}$ Metikal = 1 Uckia Attari, sonach 100 Metikal = nur $13\frac{1}{23}$ Uckien, und der Metikal = 4,1322 Gramm.) Bei *Landfrachten* rechnet man nach *Kamellasten* und *Esellasten*.

Waarenhandelsusanzen.

Den *Sparto* (die Halfa) verkaufen die Araber bundweise.

Die Einfuhrwaaren werden selten baar bezahlt. Die *Creditfrist* ist 3 bis 6 Monate, gewöhnlich aber 90 bis 120 Tage, gegen Accepte auf die Einschiffungshäfen. Hinsichtlich des Disconto bei früherer Zahlung existirt kein Brauch. Im Kurzwaarengeschäft namentlich kommen lange Creditfristen vor.

Die *Schiffsfracht* auf Oel nach Algerien, Frankreich und Italien wird für die marseiller Millérolle bedungen. Die Segelschiffe, welche von Marseille und von Italien mit Waaren nach der Regentschaft gehen, holen Oel von da und müssen die leeren Oelfässer der vorhergegangenen Sendung unentgeltlich zurückbringen.

Die *Commission* bei Ein- und Verkäufen wird gewöhnlich mit 2 Proc. berechnet, bei Einkäufen auch mit $1\frac{1}{2}$ Proc. Die *Courtage* für den Einkauf von Landesproducten und für den Verkauf von Einfuhrwaaren ist 1 Proc. (nach frühern Nachrichten $\frac{1}{2}$ Proc.).

Platzusanz ist, bei Ein- und Ausschiffung die Waaren unter Takel (sous palan) zu consigniren und zu empfangen, d. h. dass von dem Augenblick an, wo die Güter das Schiff verlassen und bezüglich wo sie an Bord gebracht werden, alle vorhergesehenen und unvorhergesehenen Unkosten zu Lasten der Waare sind.

Bei *Rechtsstreitigkeiten* unter Ausländern tritt die Consulargerichtsbarkeit ein, und die Gesetze der betreffenden Länder sind maassgebend. Die Streitigkeiten der Europäer gegen Muselmanen kommen vor den Bey. Diejenigen der Einheimischen gegen Europäer kommen ebenfalls zuerst vor den Bey, welcher sie nach vorangegangenem Urtheilsspruch an die betreffenden Consulate weisen kann, mit der Aufforderung, Gerechtigkeit zu üben. Wenn es sich um Handelsstreitigkeiten handelt, so hat infolge eines Artikels des Vertrages zwischen Frankreich und Tunis von 1830 der Tunisier, ob Kläger oder Verklagter, das Recht, eine aus zwei europäischen und zwei muselmanischen Handelsleuten zusammengesetzte Commission unter dem Vorsitz des Amin (d. h. des Oberhauptes der angesehensten Bürger) einberufen zu lassen; bei Meinungsverschiedenheit zwischen den europäischen und den tunesischen Mitgliedern senden die einen und die andern ihren Bericht an den Bey und an den betreffenden Consul, nach deren Uebereinkunft über das Urtheil dieses rechtskräftig wird.

Tung-king, *Tunkin*, s. unter *Annam und Kambodja*. — **Turân**, s. *Bokhara*. — **Turangawari**, s. *Trankebar*.

Turin,

ital. *Torino*, Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz (und des ehemaligen Königreichs Sardinien), im Herzogthum Piemont, am Einfluss der Dora Riparia in den Po. 200000 Einw. Börse. Agricultur- und Handelskammer. Handelsgericht. Seidenprobiramt (Saggio normale delle sete). Conditionirungs-Anstalt für die Seide.

Geld des ehemaligen festländischen Sardinien, s. *Italien*. — Die gegenwärtige Rechnung war hier infolge des Gesetzes vom 26. October 1826 schon *seit* 1827 die gesetzliche und thatsächlich übliche; die jetzige italienische Lira hiess *Lira nuova* (di Piemonte) oder neue (piemontesische) Lira, auch Franco (Franken).

Früher rechnete man im ehemaligen festländischen Sardinien — mit Ausnahme Genuas (s. dies. Art.) — nach *Lire di Piemonte* oder Lire piemontesi (ältern piemontesischen Lire) zu 20 Soldi zu 12 Denari. Der Soldo wurde auch in 4 Quattrini zu 3 Denari getheilt; der *Scudo* (Thaler) hatte 6 Lire. Die Valuta war *Silberwährung*. Nach dem Münzgesetz vom 15. Februar 1755 war

die *Lira* ein Quantum von 5,3112203 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 1,1802712 jetzigen Lire (Franken) oder 1 Lira (Franken) 18,027 Centesimi (Centimen) jetziges italienisches, französisches etc. Silberkurant = 0,9560197 deutsche Gold-Mark (die Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,3186732 Thaler oder 9,560 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,5576781 Gulden oder 34,607 Kreuzer vorige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,4780098 Gulden oder 47,801 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — Bei der Einführung der gegenwärtigen Rechnung (mit 1827) wurde das Verhältnis zwischen der alten und der neuen Einheit gesetzlich dahin bestimmt, dass 100 alte Lire = $118^3/_4$ neue (jetzige) Lire. — Im gewöhnlichen Verkehr rechnete man 100 Lire nuove (jetzige italienische Lire) oder Franken = 85 Lire di Piemonte (oder 20 = 17).

Münzprägung des vormaligen festländischen Königreichs Sardinien.

Gold und *Silber* s. die *Münztabellen.*

Aeltere piemontesische Silberscheidemünzen (vor 1827) waren: *Stücke zu* 8, 4 und $2^1/_2$ *Soldi, zu* 1 *Soldo* (Boldino) und *zu* 6 *Denari; alte genueser Silberscheidemünzen* (der ehemaligen Republik Genua, bis 1800): *Stücke zu* 8 und *zu* 6 *Soldi, doppelte Parpajole* zu 4 Soldi, *einfache Parpajole* zu 2 Soldi, *Stücke zu* 8 und *zu* 4 *Denari.* Ferner wurden von 1794 bis 1796 sehr geringhaltige und niederwerthige piemontesische Silberscheidemünzstücke zu 20 und zu 10 Soldi geprägt. — Alle diese Stücke sind umgewechselt und ausser Circulation gesetzt.

Kupfer mit sehr wenig Silber. Nach dem Gesetz vom 15. December 1860, aus einer Mischung von $^{24}/_{25}$ oder 960 Tausendtheilen Kupfer und $^1/_{25}$ oder 40 Tausendtheilen Silber: *Stücke zu* 5 und 2 *Centesimi* und *zu* 1 *Centesimo.* Diese Stücke traten an die Stelle der vorherigen bronzenen von demselben Nennwerthe (s. gleich hierunter).

Bronze. Nach dem Gesetz vom 20. November 1859, nicht unter $^{19}/_{20}$ oder $^{95}/_{100}$ Kupfer enthaltend (thatsächlich wohl ganz wie gegenwärtig die italienischen Stücke): *Stücke zu* 5 und 2 *Centesimi* und *zu* 1 *Centesimo.* Remedium im ganzen wie gegenwärtig, nur dass bei den 2- und 1-Centesimo-Stücken das Gewichts-Remedium $^1/_2$ Proc. betrug. Gleichzeitig mit der Ausgabe dieser Stücke hatte die Einziehung der in den alten und neuen Provinzen des damaligen Königreichs Sardinien damals umlaufenden Kupfer- und Bronzemünzen zu erfolgen.

Kupfer. 1) Seit 1827 und bis in 1859: *Stücke zu* 5 und 3 *Centesimi* und *zu* 1 *Centesimo,* bezüglich 10, 6 und 2 Gramm schwer. — 2) Vorher: *Stücke zu* 2 *Soldi,* zu 1 *Soldo* (sogenannte Maurizi oder Moriziotti, Soldi di San Maurizio), *zu* 6 und *zu* 2 *Denari.* — 3) Nach dem Edict vom 14. Februar 1794 und bis etwa 1797: *Stücke zu* 5 *Soldi.* — 4) Ehemals und seit 1755: *Ganze* und *halbe Soldi, Quattrini* und sogenannte *Picaillons.*

Umlaufende fremde Münzen
sind besonders diejenigen der Frankenwährung, vor allem die französischen.

Papiergeld, s. *Italien.*

Wechselkurse
notirt man nach den Normen von *Genua* auf Augsburg, Belgien, Berlin, Frankfurt am Main, Frankreich, Leipzig (wie auf Berlin), London, Oesterreich (Wien) und die Schweiz.

Wechselhandelsusanzen.

Commission gewöhnlich $^1/_3$ bis $^1/_2$ Procent. *Courtage* $^1/_2$ bis 1 Promille.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien.*

Geldkurs wie in *Genua.*

Maasse und Gewichte des festländischen Sardinien,
s. *Italien.* (Vgl. *Genua*, S. 315 f.). Dieselben waren in Gemässheit des Gesetzes vom 11. September 1845 schon seit 1. April 1850 (in *Genua* bereits seit 1. März 1847) die jetzigen, doch wurde damals das frühere Medicinalgewicht (s. unten) vorläufig noch beibehalten. Auch während der französischen Herrschaft galt *gesetzlich* das i. J. 1803 im ganzen damaligen Königreich Italien eingeführte französische metrische System; dasselbe erlangte aber im Verkehr keine Aufnahme und blieb nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nur im Münzwesen aufrecht und in einigen Verwaltungszweigen bei den Behörden in Anwendung. Für Heu wurde bei der spätern Einführung des metrischen Systems ein besonderer „Stero" angenommen, welcher = 1¼ metrischer Stere oder Kubikmeter, sowie auch vorher die Heu-Tesa (Klafter) (zu 125 gewöhnlichen Kubikfuss oder Piedi manuali cubi) = 1¼ Brennholz-Klafter (zu 100 gewöhnl. Kubikfuss) gewesen war. Die Freigebung der Feinheit des verarbeiteten Goldes und Silbers und das dazu Gehörige sind unter Italien (S. 414) erwähnt; vorher musste verarbeitetes Gold entweder 840 oder 750 Tausendtheile (Millesimi), verarbeitetes Silber (wie in Frankreich) entweder 950 oder 800 Tausendtheile fein sein.

Seidengarnmaass. Nach dem betreffenden Reglement der turiner Handelskammer vom 27. December 1853 hat das *Gebinde* eine Länge von 450 Metern. Die *Numerirung* der Seide (die Probe, il probino) gibt das Gewicht eines solchen Gebindes in halben Decigramm (also in Zwanzigstel-Gramm) an, welche letztern im Verkehr misbräuchlich noch Denari genannt werden (wie die vormalige Gewichtsnorm für die Numerirung). Die Vergleichung mit der französischen Numerirung s. unter Paris, S. 693. — *Vor dem Jahre* 1854 war der Haspelumfang (Faden) eine alte pariser Aune = 1,188446 Meter = 526⅚ pariser Linien, und die Numerirung gab das Gewicht von 400 Fäden in alten Denari an (welche den Grana des vormaligen sardinischen Gold- und Silbergewichts gleich waren, oder 1 Seidengarn-Denaro = 1/24 Denaro Handelsgewicht, sodass 1 Denaro = 0,0533629 Gramm). Der Preis verstand sich für die Libbra oder das alte sardinische Handelspfund von 368,8445 Gramm. — Die Feinheit der *Grezseide* bestimmt man bisweilen bloss nach der Zahl der zugleich abgesponnenen Cocons, z. B. „3/4 Cocons" (d. h. 3 oder 4 Cocons).

Cocons werden in ganz Italien für das *Myriagramm* von 10000 Gramm oder 10 Kilogramm verkauft; früher verkaufte man sie in Piemont für den Rubbo von 25 alten Handelspfund.

Folgende sind die wichtigern der

frühern piemontesischen Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Piede liprando* von 12 Oncie (Zoll) zu 12 Punti zu 12 Atomi = 0,513766 Meter = 227¾ paris. Lin. Der *Trabucco* hatte 6, die *Pertica* (Ruthe) 12 solche Piedi. — Der *Piede manuale* (gewöhnliche Fuss) von 8 Oncie = ⅔ Piedi liprandi. Die *Tesa* (Klafter) hatte 5 Piedi man. — Der *Raso* (die Elle) von 14 Oncie = 1⅙ Piede liprando = 0,599394 Meter = 265,709 paris. Lin. In der *Praxis* rechnete man ihn = ½ alte pariser Aune. — Der *Miglio* (die Meile) = 800 Trabucchi.

Feldmaass. Die *Giornata* (das Tagewerk) von 100 Tavole oder Quadrat-Pertiche = 38,0096 Aren.

Getreidemaass. Der *Sacco* von 5 Emine zu 8 Coppi zu 24 Cucchiari = 115,0278 Liter = 5798,831 pariser Kubik-Zoll.

Flüssigkeitsmaass. Der *Carro* (das Fuder) hatte 10 Brente. Die *Brenta* von 36 Pente oder Pinte zu 2 Boccali zu 2 Quartini = 49,2847 Liter = 2484,56 paris. Kubik-Zoll.

Handelsgewicht. Der *Rubbo* hatte 25 Libbre. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Oncie oder Once (Unzen) zu 8 Ottavi (Achteln) zu 3 Denari (Pfennigen) = 368,8445 Gramm.

Zollgewicht war schon seit der frühern französischen Occupation das französische.

Gold- und Silbergewicht. Der *Marco* (die Mark) hatte 8 der obigen Oncie zu 8 Ottavi zu 3 Denari zu 24 Grani zu 12 Granotti = ⅔ Handelspfund = 245,8963 Gramm.

Münzgewicht war schon seit Einführung des französischen Münzfusses das Grammengewicht (s. oben).

Probirgewicht. Beim *Golde* wurde die Feinheit in Carati und Grani ausgedrückt, indem man das Ganze (oder die Oncia) in 24 Carati zu 24 Grani theilte. Beim *Silber* wurde die Feinheit in Denari und Grani bezeichnet, indem man das Ganze (oder die Oncia) in 12 Denari zu 24 Grani theilte. — Im *Münzwesen* fand seit 1803 die französische Feinheitsbestimmung nach Tausendtheilen (Millesimi) statt, wie gegenwärtig.

Juwelengewicht. Der *Scudo d'oro* (Goldthaler) = 3,344076 Gramm. Der *Carato* von 4 Grani (Goldgewicht) = 0,21345 Gramm.

Medicinal- und Apothekergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Oncie zu 8 Dramme (Drachmen) zu 3 Scrupoli zu 20 Grani = ⅚ Handelspfund = 307,3704 Gramm. Die *Stadt Turin* hatte ihre besondere Medicinal-Libbra von gleicher Eintheilung = 331,961 Gramm.

Handelsgebräuche.

Als *Tara* darf nur die *wirkliche* angerechnet werden. Supertara, Gutgewicht u. s. w. sind durch das Maassgesetz vom 11. September 1845 im ehemaligen Königreich Sardinien seit 1846 abgeschafft.

Türkei, s. *Konstantinopel, Smyrna* und die übrigen Hauptplätze des Staates. — **Türkistân**, s. *Bokhara.*

Ulm,

befestigte Hauptstadt des würtembergischen Donaukreises, an der Donau und Blau. 28000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Tuchmesse (Markt für Gewebe und Strickwaaren). Ledermesse. — Wie *Stuttgart.*

Ungarn, s. *Buda-Pest.*

Unterwalden,

schweizer Kanton, in zwei Theile, *Obwalden* und *Nidwalden*, zerfallend. Der Hauptort von Obwalden (Ob dem Wald) ist *Sarnen*, am Ausfluss der Aa aus dem Sarner See, ein Flecken von 3500 Einw., der Hauptort von Nidwalden (Nid dem Wald) *Stanz*, ein Flecken von 2000 Einw.

Geld,

s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat mit 1. Januar 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 1. März 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man wie im Kanton *Luzern* (s. dies. Art.), nur dass die Währung der vormaligen Schweizer Franken weniger Platz griff und die Guldenwährung die vorherrschende blieb, selbst in den Staatsrechnungen. Der gesetzliche Reductionsfuss bei Verwandlung der alten Währungen in die neue war der nämliche wie im Kanton Luzern (s. S. 555f.), und ausserdem waren in *Nidwalden* (Landrathsbeschluss vom 17. Juli 1851) bei Kapitalien 7 *Pfund* (zu 3 Batzen) = 3 neue Franken zu rechnen, in *Obwalden* (Landrathsbeschluss vom 12. Juli 1851) 7 *Pfund* (zu 5 Batzen) = 5 neue Franken.

Münzprägung,
s. *Schweiz.* — Eine gemeinsame Prägung Unterwaldens fand nicht statt. — *Nidwalden* für sich allein hat nur i. J. 1811 (in Aarau) Münzen prägen lassen, *Obwalden* im gegenwärtigen Jahrhundert nur i. J. 1812, beide Kantontheile Silberstücke zu 5, 1 und ½ Batzen oder 15, 3 und 1½ Schillingen nach dem eidgenössischen Münzfusse vom 11. August 1803. Die 5-Batzenstücke s. in den *Münztabellen* unter „Schweiz".

Maasse und Gewichte,
s. *Schweiz.* — Von den *frühern* Grössen (bis Ende 1856) war die *Elle* von 2 Schuh = 0,57044 Meter = 252⅞ paris. Lin. = 0,95074 schweizer Ellen, — das *Pfund* = 528,4589 Gramm = 1,05692 schweizer oder deutsche Pfund; der Centner hatte 100 Pfund.

Uri,

schweizer Kanton mit dem Hauptorte *Altorf*, an der Mündung der Reuss in den Vierwaldstädter See, einem Flecken von 2500 Einw.

Geld,
s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat mit 1. Januar 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 1. März 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man: 1) nach *Gulden* zu 40 Schillingen zu 6 Angstern zu 2 Hellern im Zahlwerthe der frühern französischen und schweizer sogenannten neuen Louisd'or zu 13 Gulden und der Neuthaler (Laubthaler, später auch den brabanter und deutschen Kronenthaler) zu 3¼ Gulden; — später auch 2) im Verkehr mit den anderen Kantonen etc. nach *Schweizer Franken* zu 10 Batzen zu 10 Rappen, der Batzen auch in 4 Kreuzer getheilt, wobei man sich gewöhnlich nach dem Geldtarif richtete, welcher in Luzern galt, wonach diese Währung mit dem *basler Kurantgelde* übereinstimmte (s. *Basel*, S. 101); es wurde dabei der neue Louisd'or zu 16 Schweizer Franken, das französische etc. 20-Frankenstück zu 14 Schweizer Franken, der brabanter und deutsche Kronenthaler zu 4 Schweizer Franken, das französische etc. silberne 5-Frankenstück zu 3½ Schweizer Franken geschätzt. Demnach waren 13 hiesige Gulden = 16 *vorige* Schweizer Franken, oder 13 Schillinge = 4 *vorige* Schweizer Batzen; dieses Verhältnis liegt auch dem landräthlichen Beschlusse vom 14. August 1851 zu Grunde, welcher die Reductionsnorm zwischen der alten Währung und der neuen schweizer Valuta zu 91 urner Gulden = 160 französische oder *neue* Schweizer Franken, und zu 7 *alten* Schweizer Franken = 10 *neue* Schweizer Franken bestimmte.

Münzprägung,
s. *Schweiz.* — Was die *ehemalige kantonale Ausmünzung* angeht, so hat Uri im gegenwärtigen Jahrhundert nur i. J. 1811 (in Bern) Münzen prägen lassen, und zwar nach dem eidgenössischen Münzfusse von 1804. Diese Münzen waren *Scheidemünzstücke* zu 4 vorigen Schweizer Batzen oder 13 Schillingen (sogenannte Oertli oder Bock), zu 2, 1 und ½ solchen Batzen, und zu 1 Rappen; vgl. die *Münztabellen* unter „Schweiz". In *Golde* sind noch im vorigen Jahrhundert *Dukaten* geprägt worden, ferner *halbe Dukaten* (ohne Jahrzahl); s. die *Münztabellen*.

Maasse und Gewichte,
s. *Schweiz.* — Von den *frühern* Grössen (bis Ende 1856) war die *Elle* von 2 Fuss = 1⅑ jetzige schweizer Elle = ⅔ Meter = 295½ paris. Lin., das *Gewicht* wie in *Unterwalden*.

Uruguay, s. *Montevideo.*

Valencia,

Handels-, Fabrik- und Hauptstadt der spanischen Provinz gleichen Namens, am Guadalaviar. 100000 (mit den Vorstädten 160000) Einw. Der Hafen Valencias ist die unsichere Rhede des ¼ Stunde entfernten, an der Mündung des Flusses in das Mittelländische Meer gelegenen Städtchens *Grao*. Handels- und Ackerbaukammer. Consulatsgericht.

Geld der Provinz, s. *Madrid.*

Bis vor wenigen Jahren rechnete man noch nach *Reales* (de vellon) zu 100 Céntimos; s. *Madrid*, S. 564.

Früher rechnete man im gewöhnlichen Verkehr:

1) nach *Libras* (Pfunden, auch *Pesos* genannt) zu 20 Sueldos zu 12 Dinéros, — sowie 2) nach *Reales de plata nuevos* (neuen Silber-Realen) zu 24 Dinéros — *valencianische Währung;* demnach hatte die Libra 10 Reales nuevos dieser Währung.

Die verschiedenen Rechnungsstufen hatten folgendes Verhältnis zu einander: — 1 *Libra* de plata antigua (altes Silber-Pfund), gewöhnlich *Libra corriente de plata* (Pfund Silberkurant) genannt, = 8 Reales de plata antiguos = 10 Reales de plata *nuevos* de Valencia (neue valencianische Silber-Realen) = 13⅓ Reales de Valencia (valencianische Realen) = 20 Sueldos = 240 Dinéros.

Die *Libra* war = 15 1/17 Reales *de vellon*, und in ganzen Zahlen waren: 375 Libras = 272 Ducados de cambio oder Wechseldukaten; 85 Libras corrientes de plata = 64 Pesos duros, Pesos fuertes oder Silberpiaster.

Nach der letztern dieser Vergleichungen war die (nicht ausgeprägte) *Libra* ein Quantum von 18,0995475 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 4,0221217 jetzigen spanischen Pesetas Silberkurant oder Franken französisches etc. Silberkurant = 3,25791855 deutsche Gold-Mark (diese Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung oder 30-Thalerfuss gerechnet).

Wechselkurse wie *Madrid.*

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Madrid.*

Maasse und Gewichte

sind in der Provinz seit 1859 *gesetzlich* die *neuen spanischen;* s. *Madrid.* — Folgende sind die im Verkehr zum Theil noch bis auf die neueste Zeit in Anwendung gewesenen

vorigen Grössen der Provinz.

Längenmaass. Die *Vara* oder Elle hatte 3 Piés (Fuss) oder 4 Palmos, 16 Cuartos (Viertel), 36 Onzas (Zoll), oder 48 Dedos (Finger), und war = 0,906 Meter = 401,626 paris. Lin. = 1,083855 castilische Varas = 1,16282 wiener Ellen = 0,99082 englische Yards. — Der *Pié* oder Fuss, auch in 4 *kleine* Palmos (P. menores) getheilt, = 0,302 Meter = 133,875 paris. Lin. = 1,083855 castilische Piés. — Die *Braza* oder *Braza real* (Klafter, königliche Klafter) = 9 (grosse) Palmos oder 2¼ Varas. Die *Cuerda* (Schnur, Kette) = 20 Brazas. — Die *Legua municipal* (Districts-Meile) = 7000 hiesige Varas = 6342 Meter.

Feldmaass. Die *Yugada* von 6 Cahizadas zu 6 (Feld-)Fanegas oder Fanegadas zu 200 Quadrat-Brazas oder von 36,450 hiesigen Quadrat-Varas = 2,992 Hektaren. Die *Fanegada* = 0,12906 castilische Feld-Fanegas.

Getreidemaass. Der *Cahiz* von 12 Barchillas zu 4 Celemines zu 4 Cuarterones = 201 Liter = 10132,90 paris. Kubik-Zoll = 3,62156 castil. Fanegas = 0,80626 Cahices von *Alicante.* In der *Praxis* rechnete man 26 Cahices von Valencia = 75 Cuarteras von Barcelona (statt 75,175).

Wein- und Branntweinmaass, auch für *Essig.* Der *Cántaro,* in reinen Halbirungen getheilt, sowie in 16 Mitjetas, = 10,77 Liter = 542,942 paris. Kubik-Zoll = 0,667576 castil. Cántaras. Die *Pipa* hatte 42 Cántaros. — Der *indische Barril* = 7 Cántaros.

Oelmaass. Das *Oel* wird nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar geschah das bis vor kurzem nach der *leichten Arroba* von 30 Pfund. An *Raum-Inhalt* war diese Arroba = 11,93 Liter = 601,42 paris. Kubik-Zoll = 0,94961 *castilische* Oel-Arrobas = 0,66278 Oel-Arrobas von *Alicante.*

Handelsgewicht. Die *Libreta* (Libra sutil, Libra menor, d. i. kleine Libra) oder das *Pfund* von 1½ Marcos oder 12 Onzas (Unzen, zu 4 Cuartos zu 4 Adarmes zu 36 Granos) = 355 Gramm = 0,771583 castilische Pfund = 0,71 deutsche Pfund = 0,633861 wiener Pfund = 0,782641 englische Pfund avdp.

In der *Praxis* rechnete man gewöhnlich 31 valencianische Pfund = 24 castilische Pfund.

Die *Arroba* und der *Quintal* (Centner) waren je nach den Waaren verschieden, immer aber hatte der Quintal 4 Arrobas. Die *gewöhnliche* war die *schwere* Arroba (A. gruesa) von 36 Libretas. Die *leichte* Arroba (A. delgada oder A. sutil) hatte 30 Libretas, die *Arroba für Mehl* 32 Libretas. — Die *Carga* (Last) = 10 schwere Arrobas oder 360 Libretas.

Es kamen noch folgende besondere *Pfunde* vor: — 1) Die Libra für Safflor und kleinen frischen Fisch = 16 Onzas oder $1\frac{1}{3}$ Libreta. — 2) Die Libra (Libra gruesa, Libra mayor, schwere Libra) für Sohlleder, Kalbfelle und grossen gesalzenen Fisch = 18 Onzas oder $1\frac{1}{2}$ Libretas (also = $532\frac{1}{2}$ Gramm und demnach ziemlich genau mit der Libra gruesa von Alicante übereinstimmend, welche letztere um nur $\frac{1}{2}$ Gramm schwerer war und welcher sie gleichgerechnet wurde). — 3) Die Libra für Fleisch (Libra de carne) = 36 Onzas oder 3 Libretas.

Gold- und Silbergewicht war der obige *Marco* = $236\frac{2}{3}$ Gramm = 1,0287775 castilische Marcos. In der *Praxis* rechnete man gewöhnlich 31 valencianische Marcos = 32 castilische Marcos. — *Probirgewicht* wie *Madrid*.

Medicinal- und Apothekergewicht wie *Madrid*.

Stückgüter. Die *Schiffslast* bei Flüssigkeiten = 2 Pipas.

Die grossentheils sehr abweichenden alten Maasse und Gewichte von *Alicante* s. unter dies. Art. Auch in einigen andern Orten der Provinz fanden Abweichungen statt.

Waarenhandelsusanzen.

Weizenmehl wird im Grosshandel für das *Fass* von 200 englischen Pfund avdp. und für den *Sack* von gleichem Inhalte, inclusive Fass und Sack, verkauft. Valencianische *Weine* verkaufte man bis vor kurzem sehr gewöhnlich für 40 Cántaros.

Die hier eingeführten deutschen Artikel werden zum Theil gegen baar, zum Theil auf 6 Monate Credit verkauft, in welchem letztern Falle aber bei Ablauf der Creditfrist Wechsel von 3 Monaten weiterer Umlaufszeit in Zahlung gegeben werden.

Valparaiso,

befestigte Hafen- und Hauptstadt der gleichnamigen Provinz in der südamerikanischen Republik Chile, an einer Bai des Stillen Meeres, zweite Stadt des Staats, Mittelpunkt des Handels und der Industrie Chiles, wichtigster See- und Handelsplatz der ganzen Westküste Südamerikas. 90000 Einw. Börse. Handelsgericht. Transit-Magazine.

Geld, s. *Santiago de Chile*.

Wechselkurse. (Vom 2. October 1875.)

		(±)	
Auf *London*,	90 (auch 60) Tage nach Sicht,	$43\frac{5}{8}$ Pfenn. Sterl.	Wechselbelauf für 1 Peso baar hier.
» *Paris*,	90 Tage nach Sicht,	4 Frank. 55 Cent.	
» *Hamburg*,	90 » » »	3 Mark 73 Pfenn. deutsche Reichswährung.	
» *Berlin*,	90 » » » (bisweilen notirt)		
» die *Vereinigten Staaten von Nordamerika* (New York etc.),	60 Tage nach Sicht,	(13) Procent Prämie oder Aufgeld, d. h. (±) 113 Pesos für 100 Dollars.	

Disconto ..... 9 bis 10 Proc. für ein Jahr. (So i. J. 1874.)

Der Kurs auf London ist der maassgebende.

Wechselhandelsusanzen. Nach dem Tarif der hiesigen Handelskammer beträgt die *Commission* für die Deckung von Wechseln 1 Proc., für Ausstellung, Indossirung und Begebung von Wechseln, sowie für Intervention bei protestirten Wechseln $2\frac{1}{2}$ Proc., die *Courtage* auf den Ein- und Verkauf von Wechseln $\frac{1}{2}$ Proc. (Courtage wird bisweilen nicht angerechnet). Die *Ricambio*-Gebühr beträgt nach demselben Tarif auf protestirte und zurückgekommene Wechsel auf chilenische Plätze 5 Proc., auf Wechsel auf Bolivia, Perù, die Argentinische Conföderation und Uruguay 7 Proc., auf Wechsel auf Ecuadór und die Vereinigten Staaten von Columbia 10 Proc., auf Mittelamerika, Mexico, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die Antillen und Brasilien 15 Proc., auf Europa und die übrigen nicht genannten Länder 20 Proc.; in dieser Ricambio-Gebühr sind alle Kosten für Commission, die Zinsen und Kursdifferenzen inbegriffen, nicht aber die besonders zu berechnenden Protestkosten, Porti und Courtagen.

Wechselrecht, s. *Santiago de Chile.*

Geldkurse.

Gold in Barren und *Goldstaub*, sowie *Silber in Barren* und *Silbererze* werden für das Kilogramm fein bezahlt. Der Preis der *Silbererze* ist je nach ihrem Silbergehalt sehr verschieden; während der Jahre 1871 und 1872 war er z. B. für Erze von 8 Zehntausendeln Gehalt 8 Pesos 66 Centavos, von 10 Zehntausendeln Gehalt 13 P. 75 C., von 200 Zehntausendeln Gehalt 33 P. 11 C. für das Kilogramm fein Silber. *Barrensilber* von 970 Tausendtheilen Feinheit wurde zu derselben Zeit von den Bankieren in Copiapó durchschnittlich mit 40 Pesos 65 C. für das Kilogramm fein Silber bezahlt. Die Silbererze werden besonders in Copiapó und an die im Thal von Copiapó gelegenen Silberhütten verkauft. Der durchschnittliche Silbergehalt sämmtlicher in Copiapó amalgamirten und geschmolzenen *Erze*, welcher früher 40 bis 50 Zehntausendtheile betrug, stieg i. J. 1872 nicht über 25 bis 30 Zehntausendtheile. Das Schlussresultat der Amalgamation ist ein Silber von 960 bis 980 Tausendtheilen Feinheit und 40 bis 20 Tausendtheilen Kupfergehalt. Alle aus der Grube Lomas Bayas stammenden Silbererze sind goldhaltig; das aus ihnen durch Amalgamation gewonnene *Silber* ist daher ebenfalls *güldisch*, und zwar etwa 6 bis 8 Tausendtheile Gold haltend, und wird als solches güldisches Erz versandt; ein anderer Theil dieser Erze wird mit Kupfererzen zusammen verschmolzen, und das darin enthaltene *Gold* pflegte i. J. 1872 mit 375 Pesos für das Kilogramm (fein Gold) bezahlt zu werden. Eigentliche Golderze werden jetzt nur wenig mehr gewonnen. — Obgleich die Silbererze im Lande selbst seit etwa 1865 nach bessern Methoden als früher amalgamirt werden, hat die Ausfuhr solcher nicht ganz aufgehört, es werden vielmehr immer noch einzelne Partien der *reichsten* Silbererze exportirt, da die Erze nach dem chilenischen Gesetz bei der Ausfuhr nicht nach dem Silbergehalt oder also dem Werthe, sondern nach dem Rauhgewicht verzollt werden, und zwar mit nur 1 Peso für 100 Kilogramm, so dass der Vortheil zu Gunsten der Ausfuhr gegenüber der Amalgamation im Lande selbst bei Erzen von hohem Silbergehalt (z. B. von 200 bis 1000 Zehntausendeln) ein ungemein grosser ist. (Den Ausfuhrzoll auf Silber s. unter Santiago de Chile, S. 802.) — Der Preis des *Goldes in Barren* und des *Goldstaubes* wird nach den gegenwärtigen Ausmünzungsverhältnissen auf etwa 715 Pesos für das Kilogramm fein stehen.

Fremde gute *Gold-Onzas* oder Dublonen (Doblones) kosten ± 16 Pesos bis 16 Pesos 75 Centavos das Stück; vgl. *Santiago de Chile*, S. 801. Aeltere *spanische Silberpiaster* (Pesos fuertes, Pesos duros) stehen auf (±) 8 Proc. Prämie oder Aufgeld, d. h. zu (±) 108 Pesos hiesige Goldwährung für 100 Stück; vgl. *Santiago de Chile*, S. 802.

Geldhandelsusanzen.

Für den Einkauf und die Verschiffung von Gold und Silber wird 1 Proc. *Commission* berechnet. *Courtage* wird auf Edelmetalle bisweilen gar nicht angerechnet, nach dem Tarif der hiesigen Handelskammer aber für den Ein- und Verkauf solcher $\frac{1}{4}$ Proc.

Zinsfuss, s. *Santiago de Chile*, S. 804.

Maasse und Gewichte,

s. *Santiago de Chile*. *Seiden-* und *Wollstoffe* werden für die *Vara* verkauft, *Zucker* für die *Arroba*. — *Steinkohle* verkauft man hier für die *Tonne* (Tonelada) von 1000 Kilogramm, *Kupfererz* für 100 Kilogramm. *Roheisen* wurde i. J. 1860 noch nach der *spanischen Tonne* (Tonelada) von 20 Quintales (= 920 Kilogramm) verkauft, ebenso noch i. J. 1873 *Guano*.

Schiffsfrachten

bedingt man nach dem nördlichen Europa für das englische Ton von 2240 Pfund avdp. ausgeliefertes Gewicht, nach Frankreich für den französischen Tonneau de mer von 1000 Kilogramm.

Waarenhandelsusanzen.

Die wichtigern Verkaufsnormen ergeben sich aus der Aufstellung der Maasse und der Platzgebräuche unter d. Art. *Santiago de Chile* und hier oben. *Weizen* verkauft man (noch im November 1874) für 166 castilische Pfund (die Fanega Maass vorstellend) *lose* an Bord und für (den Sack von) 155 Pfund *in Säcken* (gleichfalls die Fanega Maass vorstellend) an Bord oder am Lande geliefert, *Gerste* nach letzterer Norm oder (im Januar 1875) für bezüglich 76 (statt 76,36) und 72 (statt 71,30) Kilogramm, welche die vorher angegebenen castilischen Gewichtsquanten vorstellen sollen, *Weizenmehl* für 200 Pfund mit 6 Proc. Disconto, frei an Bord hier (ebenso für den hiesigen und den Küsten-Consum), ohne Disconto frei an Bord in Talcahuano-Bai. Die Preise der Ausfuhrwaaren verstehen sich einschliesslich der Exportabgaben und frei an Bord, die Preise der Einfuhrwaaren unverzollt („en aduana").

Landeserzeugnisse werden für die *Ausfuhr gegen baar* und oft mit Vorschuss verkauft (Salpeter gegen baar und zu liefern in Iquique), *Mehl* aber auf 6 Monate *Credit; Gerste* wird bald gegen baar, bald auf Credit verkauft. Die *zum einheimischen Gebrauch bestimmten Landesproducte* werden gewöhnlich auf 6 Monate *Credit* verkauft, die Müller des Südens der Republik aber kaufen und verkaufen Getreide und Mehl gegen baar; im Norden hängt der Credittermin vom Uebereinkommen ab: die Mäkler und die Kupferproducenten daselbst haben gewöhnlich in Valparaiso Consignatare, die ihnen auf die Consignation ihrer Erzeugnisse Vorschüsse machen, worauf sie ihnen 12 Proc. Jahreszinsen berechnen. *Einfuhrwaaren* verkauft man gewöhnlich auf 6 Monate *Credit (Zucker* aber auf 8 bis 10 Monate), und zwar gegen Wechsel von 6 Monaten Frist, welche wieder gegen 1 Proc. pro Monat discontirt werden können, nicht selten auch auf noch längere Zeit. Wenn eine auf Credit verkaufte Waare früher bezahlt wird, so tritt eine conventionelle Discontovergütung ein, die bis zu 12 Proc. für das Jahr geht. Die *Baarverkäufe* erfolgen mit 6 Proc. Discouto. Der Consignatar rechnet für *Vorschüsse* auf Waaren monatlich 1 Proc. Zinsen.

Die *Commission* bei Verkäufen ausländischer Waaren wird gewöhnlich mit 5 Proc. berechnet; ausserdem aber noch die Santiago-Commission, welche *entweder* bei verzollt wie bei unverzollt verkauften Waaren mit 1 Proc., *oder* nur bei verzollt verkauften mit 2 Proc. (und dann bei unverzollt verkauften gar *nicht*) angerechnet wird. Verkäufe nach dem Innern des Landes oder nach andern Küstenplätzen unterliegen ausser jenen 5 Proc. einer weitern Commissionsgebühr von 2 bis 3 Proc. Ist auf die Waaren schon in Europa Vorschuss gegeben, so werden an Verkaufscommission (statt obiger 5 Proc.) $7\frac{1}{2}$ Proc. berechnet. Für die Besorgung von Retouren in Wechseln, Gold, Silber oder Münzen wird entweder gar *keine* Commission oder eine solche von 1 Proc. berechnet, für die Besorgung von Retouren in Landeserzeugnissen eine (Einkaufs-)Commission von $2\frac{1}{2}$ bis 5 Proc., für dergl. mit Fonds in den Händen meist $2\frac{1}{2}$, auch 2 Proc.; für den Einkauf werthvoller Artikel, für Bestätigung von Crediten mit zweifelloser Sicherheit etc. etwa 3 Proc. Für den Einkauf von Gold, Silber (vgl. oben die Rubrik „Geldhandelsusanz") u. a. kostbaren Gegenständen, die nicht als Retouren dienen, wird etwa 1 bis $2\frac{1}{2}$ Proc. Commission berechnet. Das *Delcredere* ist $2\frac{1}{2}$ Proc. *Courtagen* werden vielfach nicht berechnet, namentlich nicht auf den Einkauf von Landesproducten; nach dem von der hiesigen Handelskammer angenommenen Tarif, welcher hinsichtlich der fremden Waaren ziemlich genau beobachtet wird, beträgt die Courtage auf fremde und einheimische Waaren im allgemeinen $\frac{1}{2}$ Proc., auf den Ein- und Verkauf von Kupfer u. a. Mineralien $\frac{1}{4}$ Proc., auf den Ein- und Verkauf von Steinkohle, Holz u. a. Waaren von geringem Werthe 1 Proc., auf den Ein- und Verkauf von Schiffen, Häusern u. a. Immobilien 2 Proc. *Lagermiethe* bei Privaten gewöhnlich 1 Proc. vom Werthe. Die Kosten für das Löschen der Güter ($1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Pesos pro Tonne), sowie für die Beförderung derselben nach dem Zollamte bezahlt in Valparaiso der Verkäufer, ebenso die Lagermiethe (s. vorher) und das Abholen der Waare, wenn dieselbe für den Verbrauch daselbst oder in Santiago bestimmt ist; für wieder ausgeführte Waaren aber entrichtet der Käufer die Lagermiethe (welche stets für mindestens 1 Monat, und zwar, wie vorher erwähnt, mit 1 Proc. vom Schätzungswerthe pro Monat, berechnet wird) und die übrigen Spesen. Bei den Käufen von Fettwaaren, Häuten und Getreide aus San Antonio und dem Süden der Republik und von Kupfer bezahlt der Käufer die Lagermiethe, wenn das auch nicht ausdrücklich verabredet ist, bei den Käufen anderer Artikel der Verkäufer. — Bei allgemeinen Anschlägen rechnet man, dass, wenn eine Waare in Hamburg 3 Reichsmark kostet, sie mit Zuschlag der Fracht und aller Kosten sich in Valparaiso zu 1 Peso hinlegt.

Die von der hiesigen Handelskammer festgestellten und in der Hauptsache gemeinhin beobachteten speciellen Commissions- und Courtage-Sätze, zum Theile oben mitgetheilt, bilden ein zu umfängliches Material, als dass sie hier in ihrer ganzen Ausdehnung mitgetheilt werden könnten.

Vandiemensland, s. *Tasmania*.

Varna,

das alte Odessos, befestigte türkische Kriegs- und Handelshafenstadt in Bulgarien, am Meerbusen gleichen Namens, an der Mündung des Varnaflusses oder Para-

vadi, in welchen nahe der Stadt der sumpfige Devna- oder Dewinasee, der untere Theil jenes Flusses, ausmündet, nördlichster guter Hafen der europäischen Türkei am Schwarzen Meere, Hauptstapelplatz des Handels Bulgariens und der Walachei mit Konstantinopel, ein eigenes Paschalik bildend. 30000 Einw. S. *Konstantinopel*, wo auch (S. 463) das alte besondere Getreidemaass von Varna und (S. 464) die Verkaufsnormen bei Baumwollgarn und amerikanischem Leinen angegeben sind. Die Verkäufe werden gewöhnlich mit Lieferung frei an Bord abgeschlossen.

Venedig,

ital. *Venezia*, Hafen-, Handels- und Hauptstadt der italienischen Provinz gleichen Namens (Venetien), am gleichnamigen Golf des Adriatischen Meeres, mitten in den Lagunen, auf 2 Haupt- und 134 Nebeninseln. 130000 Einw. Börse. Handels- und Gewerbekammer. Handels-, Wechsel- und Seegericht. Entrepôt für inländische Waaren.

Geld,

s. *Italien*. — *Vorher* bis zum Eintritte der italienischen Herrschaft, und seit 1. November 1858 rechnete man in Venetien nach *Fiorini* oder *Gulden* zu 100 Soldi austriachi oder Kreuzern (Neukreuzern), wie in *Oesterreich* (s. *Wien*). Die *Valuta* war der österreichische 45-Guldenfuss und reine *Silberwährung*. Die österreichische Banknotenwährung hatte nie Eingang gefunden; eine kaiserl. Verordnung vom 27. Dec. 1860 verfügte zwar ihre Geltung zwangsweise vom 1. Januar 1861 an für die Dauer der damaligen Verhältnisse, diese Verordnung hatte aber keine Wirkung, und zu Anfang April 1861 wurde sie durch eine neue Verfügung ausser Kraft gesetzt. — Bis auf die neueste Zeit und wenigstens noch i. J. 1871 blieb die vorgedachte Rechnung nach Fiorini oder Gulden üblich, und obwohl die amtlichen Preisnotirungen in italienischen Lire erfolgen, wurden im Privatverkehr die Preise der realen Waaren und der Wechsel in österreichischen Silbergulden notirt. Vielfach diente seit der Einführung der Gulden-Rechnung als besondere Rechnungseinheit im Handel mit realen Waaren und besonders im Kleinhandel eine sogenannte Lira austriaca *abusiva* (österreichische Abusiv-Lira) von $^1/_3$ Fiorino ($^1/_3$ Gulden österreichische Währung oder im 45-Guldenfusse), wie vorher (s. gleich nachher) die wahre Lira austriaca ein Drittel des vormaligen österreichischen Guldens Conventionsmünze (20-Guldenfuss) gewesen war, und demgemäss circulirte der österreichische Silbergulden des 45-Guldenfusses zu 3 Lire austriache abusive. Nach dem Brauche, welcher sich eingebürgert hatte, stand dem Verkäufer nicht das Recht zu, bei einem in Lire austriache abusive in Gold- und Silbermünze zu erfüllenden Vertrage bezüglich Zwanziglirestücke oder Silber-Liremünze zu verlangen, er musste vielmehr auch jede andere gangbare Goldmünzsorte nach dem täglich dafür notirten Kurse in der erwähnten Abusivwährung in Zahlung nehmen.

Früher, seit 1. Januar 1824, und bis Ende October 1858 rechnete man in Gemässheit der Verfügung vom 1. November 1823 wie im ganzen damaligen lombardisch-venetianischen Königreiche nach *Lire austriache* (österreichischen Lire) zu 100 Centesimi. Im Verkehr theilte man die Lira austriaca auch wohl in 20 Soldi (austriachi) zu 5 Centesimi. Diese Währung s. unter *Mailand* (S. 575).

Im *Kleinverkehr* kam bis auf die neueste Zeit eine schon lange nicht mehr durch Münzen vertretene alte Valuta vor, indem man nach *venediger Lire* (Lire vencte) zu 20 Soldi zu 12 Denari rechnete. Diese Valuta hat sich unter dem Einflusse der gleichzeitig herrschenden gesetzlichen Währung einige Male etwas modificirt. Ihr ursprünglicher Hauptvertreter war die unter dem Dogen Tron durch Verordnung vom 29. März 1472 eingeführte „Lira effettiva d'argento veneta“ (venediger effective Silber-Lira), eine Silbermünze. Dieselbe war bis zum Jahre 1797 im Gebrauche, wo

durch Decret Napoleon's I. die Währung der „italienischen Lire" (Lire italiane), d. i. die französische Frankenwährung, eingeführt wurde. Die Umrechnung geschah damals zum Kurse von 51,412 Centesimi italiani (italienischen oder französischen Centimen) für 1 venediger Lira. Als, wie oben erwähnt, durch kaiserl. österr. Patent vom 1. November 1823 mit 1. Januar 1824 im damaligen lombardisch-venetianischen Königreiche die Währung der Lire austriache eingeführt ward, wurde die venediger Lira auf 57 Centesimi austriachi festgesetzt, und man nahm demgemäss nun 7 Lire venete = 4 Lire austriache (statt 3,99 L. a.) an. Bei der mit 1. November 1858 erfolgten Einführung der Rechnung nach Fiorini oder Gulden österreichische Währung (s. oben) wurde die venediger Lira zu 20 Soldi austriachi (Neukreuzern) oder zu 1/5 Gulden gerechnet. Bei der letzten Umgestaltung des hiesigen Geldwesens endlich durch königl. italienisches Decret vom 21. Juli 1866 und seit 1. August 1866 wurde die venediger Lira als halbe italienische Lira = 50 Centimi italiani gerechnet. — Die *Bauern* im Venetianischen rechnen *noch jetzt fortwährend* nach den erwähnten *venediger Lire*, und selbst in der *Stadt Venedig* wird auf dem *Fisch- und Gemüsemarkte zwischen den Fischern und Fischhändlern* und *zwischen den Gemüseproducenten und Gemüsehändlern* immer noch nach venediger Lire gerechnet; bei der in der gegenwärtigen gesetzlichen Währung (italienischen Lire und Centesimi) erfolgenden Bezahlung rechnet man dann, wie vorhin erwähnt, 1 italienische Lira = 2 venediger Lire. — (Die alten Münzstücke der Währung der venediger Lire verschwanden schnell nach der obengedachten, i. J. 1797 erfolgten ersten Einführung der Valuta der italienischen Lire, da sie ihrer hohen Feinheit wegen sich zur Einschmelzung gut eigneten. Von Theilstücken der alten venediger Lira liefen seiner Zeit solche zu 4 Soldi [sogenannte Soldoni] und zu 1 Soldo um; die alte Eintheilung der venediger Lira in 20 Soldi und die Bezeichnung „Soldone" für 4 solche Soldi haben sich bis auf den heutigen Tag erhalten.)

Nachdem durch den Frieden von Campo Formio (17. October 1797) Oberitalien als cisalpinische Republik unter französische Herrschaft gerathen war und während der Dauer dieser Republik (bis in 1799), dann wieder von 1806 (infolge der abermaligen französischen Occupation) bis Ende 1823 rechnete man *gesetzlich* nach *Lire italiane* (italienischen Lire) zu 100 Centesimi, und die Lira italiana war dem französischen Franken (s. *Paris*), der jetzigen italienischen Lira Silberwährung, gleich (vgl. Mailand, S. 576). Im *Verkehr* beobachtete man aber noch sehr gewöhnlich die ältern Rechnungsarten, von welchen sich, wie oben erwähnt, die der Lire venete bis auf die neueste Zeit erhalten hat, während die andern verklungen sind.

Die frühern, unter österreichischer Herrschaft für das lombardisch-venetianische Königreich geprägten Gold- und Silbermünzen traten infolge eines königl. Decrets mit 1. November 1868 ausser Umlauf, die betreffenden Kupfermünzen ebenso mit 1. December 1868; die noch in Circulation gewesenen Stücke der gedachten Kategorien wurden bis 10. Januar 1869 eingewechselt.

Münzprägung,

s. *Italien*. — Die *frühern* Prägungen in *Gold* und *Silber* für das *lombardisch-venetianische Königreich* und für die ehemaligen getrennten Theile desselben s. in den *Münztabellen*. Näheres darüber und die *Kupfermünzen* des lomb.-venet. Königreichs s. unter *Mailand*, S. 576. Ein Erlass des österreich. Finanzministeriums vom 6. Februar 1862 verfügte die Ausprägung *besonderer Kupfermünzen für Venetien zu* 1 und *zu* 1/2 *Neukreuzer (zu* 1 und *zu* 1/2 *Soldo austriaco)* und die Ausserkurssetzung der vorherigen Kupfermünzen daselbst; die Bestimmung des Zeitpunktes der Ausführung dieser Maassregeln blieb besonderer Verordnung vorbehalten.

Während der ersten Zeit der österreichischen Herrschaft wurde für Venetien ein *silbernes Provincialgeld* (Moneta provinciale) in Stücken zu 1 1/2 Lire (sog. Lirazze), zu 3/4 Lire, 1/2 Lira und 1/4 Lira ausgemünzt, welches man später wieder einzog, indem man an seine Stelle (bis 1802) ein neues Provincialgeld (Moneta di nuova stampa) in Stücken zu 2 Lire, 1 1/2 Lire, 1 Lira und 1/2 Lira = 24, 18, 12 und 6 Kreuzer österreichisch (Conventionsmünze) setzte, welche Stücke nur 250 Tausendtheile fein waren. Es waren dies *Scheidemünzen*. Zugleich brachte man *Kupfermünzen* zu 10, 5 und 2 Soldi und zu 1 Soldo = bezüglich 6, 3, 1 1/5 und 3/5 Kreuzern in Umlauf. Alle diese Stücke wurden in Wien geprägt. — Während der Zeit der neuern Erhebung und Republik, in den Jahren 1848 und 1849, wurden ausser den in den Münztabellen angegebenen Gold- und Silbermünzen auch *Kupferstücke* zu 5 und 3 Centesimi und zu 1 Centesimo *austriaco* („di Lira corrente" in Venedig genannt) geprägt (in Venedig nach dem Decret vom 15. Januar 1849, daselbst das 5-Centesimi-Stück „Soldo" genannt, das 1-Centesimi-Stück vom Volke „Piccolo" (d. i. Kleiner) oder „Lombardo" genannt; das 5-Centesimi-Stück war 5 Gramm schwer, das 3-Centesimi-Stück 3 Gramm, das 1-Centesimo-Stück 1 Gramm schwer; Remedium dieser Stücke 1/2 Proc. im Mehr oder Weniger). — Zur Zeit der alten Republik Venedig wurden an *Silberscheidemünzen* Lirazze zu 30 Soldi piccoli, sowie halbe, Drittel und Sechstel dergleichen geprägt, an *Kupfermünzen* Soldi oder Bigattini, halbe Soldi oder einfache Bessini und Viertel-Soldi oder einfache Bessoni. — — Für den levantischen Handel wurden bis zum Ende der österreichischen Herrschaft in Venedig *silberne Maria-Theresien-Thaler*, d. i. Conventions-Speciesthaler (zu 2 Gulden des 20-Guldenfusses), mit dem alten Stempel und der Jahrzahl 1780 geprägt (deren Ausmünzung gegenwärtig in Wien stattfindet); s. die Münztabellen.

Umlaufende fremde Münzen wie in *Genua*.

Papiergeld, s. *Italien*.

Wechselkurse notirt man nach den Normen von *Genua* auf Amsterdam, Augsburg und München (wie auf Augsburg), Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, London (auf alle diese Plätze 3 Monate dato), Paris, die Schweiz, Wien und Triest (auf alle die letztern Plätze auf Sicht). Am 26. November 1875 war der Kurs auf alle die genannten deutschen Plätze 132 Lire in ital. Banknoten für 100 Mark deutsche Reichswährung (Disconto für andere Wechselfristen 5 Proc. für ein Jahr), auf London 27 Lire 5 Centesimi in Banknoten für 1 Pfund Sterling (Disconto 3 Proc.), auf Paris 108 Lire 47½ C. in Banknoten für 100 Franken (Disconto 4 Proc.), auf die Schweiz 108 Lire 35 C. für 100 Franken (Disconto 5 Proc.), auf Wien und Triest 237⅝ Lire in ital. Banknoten für 100 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten* (Disconto 4½ Proc.).

Wechselhandelsusanzen.

Commission auf inländische Wechsel ½ Proc., auf fremde 1 Proc. *Courtage* ½ Promille.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Italien*.

Ein Gesetz vom 26. März 1871 führte in den früher österreichischen Provinzen Venedig und Mantua die italienische Civil- und Handelsgesetzgebung ein, doch mit Ausnahme des Wechselrechts, welches fürerst und bis zum Abschlusse der begonnenen Revision das österreichische oder deutsche bleibt; s. *Italien*, S. 413.

Geldkurs wie *Genua*. Am 26. November 1875 stand der Kurs der 20-Frankenstücke (gewöhnlich nur als „Gold" — Oro — bezeichnet) auf 21 Lire 70 C. in ital. Banknoten. Man notirt denselben auch „*auf Lieferung* Ende des laufenden Monats"; an dem vorgenannten Tage stand dieser Kurs auf 21 Lire 69½ C. Ausserdem notirt man auch einen Kurs der *österreichischen Banknoten*, d. h. der Noten der österr. Nationalbank in Wien; derselbe stand am 26. November 1875 auf 237⅝ Lire in ital. Banknoten für 100 Gulden österr. Währung Nennwerth.

Maasse und Gewichte,

s. *Italien*. Ein Gesetz vom 11. März 1869 führte die jetzigen metrischen Grössen in den früher österreichischen Provinzen Venedig und Mantua ein. Wegen des vorigen Zustandes vgl. *Mailand*, S. 577 f. Die Feinheit der venetianer goldenen Ketten etc. s. unter den frühern Maassen unten, Rubrik „Probirgewicht". — Folgende waren die besondern

frühern Maasse und Gewichte von Venedig.

Längenmaass. Der *Piede* (Fuss) von 12 Once (Zoll) zu 12 Linee (Linien) zu 10 Decimi (Zehnteln) = 0,347735 Meter = 154,1495 paris. Lin. = 1,14087 engl. Fuss = 1,10015 wiener Fuss. — Der *Passo* (Schritt) hatte 5, die *Pertica grande* (grosse Ruthe) oder der *Cavezzo* 6, die *Pertica piccola* (kleine Ruthe) oder der *Chebbo* 4½ Piedi.

Die *Elle* zu 4 Quarte (Vierteln) zu 4 Quartini war zweierlei: 1) Der *Braccio da lana* oder die *Woll-Elle* (auch B. da panno, Tuch-Elle) für Woll-, Baumwoll- und Leinenwaaren = 0,683396 Meter = 302,947 paris. Lin. = 0,747377 engl. Yards = 0,877116 wiener Ellen. — 2) Der *Braccio da seta* oder die *Seiden-Elle* = 0,638721 Meter = 283,143 paris. Lin. = 0,698520 engl. Yards = 0,819779 wiener Ellen. — — Jeder dieser *Braccia* wurde in 12 Once (Zoll) getheilt.

Wegemaass. Der *Miglio Veneto* oder die *venediger Meile* hatte 1000 Passi = 1738,67 Meter = 0,234327 alte deutsche (geogr.) Meilen = 0,229197 österr.

Postmeilen. 63,906 Miglia = 1 geogr. mittler Grad. — Der *Miglio marino* oder die *Seemeile* ist die allgemeine; s. *London*.

Feldmaass. Der *Migliajo* von 1000 Quadrat-Passi = 30,2299 Aren = 0,525313 wiener Joch.

Getreidemaass. Der *Moggio* hatte 4 Staja oder Stari. Der *Stajo* oder Staro (Star) von 2 Mezzeni zu 2 Quarte zu 4 Quartaroli = 83,3172 Liter = 4200,22 paris. Kubik-Zoll = 0,286521 engl. Imp. Quarters = 1,355041 wiener Metzen. Der *Stajo* enthielt an Weizen durchschnittlich 132 schwere Pfund. Der *Sacco* hatte 1½ Staja. — (Den *Korinthen*-Stajo s. unter dem *Gewicht*.)

Weinmaass, auch für *Branntwein etc.* Die *Barilla* hatte 6 Secchi zu 4 Bozze zu 4 Quartucci, wurde aber auch in 64 Boccali (Becher) getheilt. Die *Barilla* = 64,3859 Liter = 3245,85 paris. Kubik-Zoll = 14,1707 engl. Imp. Gallons = 1,13778 wiener Eimer = 45,5112 wiener Maass. — Der *Mastello* hatte 7 Secchi. Die *Anfora* hatte 4 Biconcie (Bigonzie, Biconzi, Bicongi) zu 2 Mastelli oder Concie = 56 Secchi. Die *Botte* (das Both) hatte 10 Mastelli = 70 Secchi Der *Burchio* hatte 60 Botte = 75 Anfore = 700 Barille = 4200 Secchi.

Oelmaass. Der *Migliajo* hatte 40 Miri (zu 25 sogen. Libbre da olio, Oelpfunden). Der *Miro* von 6 Bozze = 15,79 Liter = 796 paris. Kubik-Zoll, der *Migliajo* also = 6,316 Hektoliter. An *Gewicht* rechnete man den *Miro* = 30¼, den *Migliajo* = 1210 schwere Pfund. Die *Botte* hatte 2 Migliaja.

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hatte 12 Once (Unzen). Der *Centinajo* (Centner) hatte 100, der *Migliajo* (Meiler) 1000 Pfund. — 1) *Peso grosso* oder *Schwergewicht* für die Mehrzahl der Waaren (die meisten Metalle, Oel, Rosinen, Wolle etc.): Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* von 12 Once zu 192 Carati zu 4 Grani = 476,9987 Gramm = 0,953997 deutsche, schweizer oder dänische Pfund = 0,851692 wiener Pfund = 1,051602 englische Pfund avdp. — In der *Praxis* rechnete man 20 Libbre grosse = 17 wiener Pfund. — Der *Miro* hatte 25 Pfund.

2) *Peso sottile* oder *Leichtgewicht* für die meisten Droguen, Gewürze, viele Farbwaaren, Seife, Baumwolle, Kaffee, Thee, Zucker, Reis, Butter etc.: Die *Libbra sottile* oder das *leichte Pfund* von 12 Once war = 1455 Carati des Schwergewichts = 301,2297 Gramm = 0,602459 deutsche, schweizer oder dänische Pfund = 0,537853 wiener Pfund = 0,664098 englische Pfund avdp. — In der *Praxis* rechnete man 13 Libbre sottili = 7 wiener Pfund. — Der *Centinajo* (Centner) hatte 100 Pfund. Die *Carica* (Last) = 4 Centinaja oder 400 Pfund.

Für *Korinthen* bedeutete der *Stajo* 260 Libbre sottili.

12 Libbre grosse oder schwere Pfund = 19 Libbre sottili oder leichte Pfund.

In neuerer Zeit bediente man sich vielfach auch des *wiener Gewichts*.

3) *Seidengewicht.* Die *Libbra* oder das *Pfund* von 12 Once zu 6 Sazi (Sazzi, Saggi) = 1485 Carati des Schwergewichts = 307,4406 Gramm = 0,614881 deutsche Pfund = 0,548942 wiener Pfund = 0,67779 engl. Pfund avdp.

Gold-, Silber- und Juwelengewicht. Die *Marca* (der Marco) von 8 Once zu 4 Quarti zu 6 Denari (Pfennige) zu 6 Carati zu 4 Grani war = ½ Libbra grossa = 238,49936 Gramm = 0,849756 wiener Mark = 1,019707 wiener-köln. Mark = 0,638994 engl. Troypfund. (Die Unterabtheilungen *Quarto* und *Denaro* waren wenig in Anwendung; man theilte gewöhnlich die *Oncia* unmittelbar in 144 Carati. Das übliche Abkürzungszeichen für Carati war k.) — Es diente in der letztern Zeit aber für Gold und Silber auch schon das *neue metrische Gewicht*, welches zugleich *Münzgewicht* war; s. *Mailand*.

Probirgewicht wie *Mailand*. — *Verarbeitetes Silber* muss die unter *Mailand* (S. 578) angegebenen Feingehalte haben. Die Feinheit der berühmten

goldenen venetianer Ketten ist 906 Millesimi, mit 3 Mill. Remedium; die der *Silberstangen* und *Silberdrähte* (für Gewebe) 986 Mill., mit 2 Mill. Remedium.

Medicinal- und Apothekergewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* war die obige Libbra *sottile*, eingetheilt in 12 Once zu 8 Dramme (Drachmen) zu 3 Scrupoli zu 20 Grani.

Waarenhandelsusanzen.

Die Gewichtswaaren verkauft man grösstentheils für 100 Kilogramm. Hering und Sardellen werden für die Tonne (Sardellen auch wohl für 1000 Stück), Citronen und Pomeranzen für die Kiste, Theer und Thran für die Original-Tonne, Meerzwiebeln für 100 Stück, Bock-, Ziegen- und Schaffelle für das Paar, Lammfelle für 100 Stück, Hasenfelle für 110 Stück, Kleiderbesen für 100 Stück, deutsches Weissblech für 100 Blätter, engl. do. für die Kiste, Fensterglas für die Kiste verkauft. — Für manche Waaren wird bei baarer Zahlung ein abweichender *Disconto* bewilligt, z. B. für Zucker 3 Proc., Olivenöl 6 Proc., Mandeln 9 Proc. Die meisten Verkäufe erfolgen *auf Credit*, gewöhnlich auf 4 bis 6 Monate.

Ein- und Verkaufs-Commission ist gewöhnlich bei Colonialwaaren 2 Proc., bei Manufacten 3 Proc., worin die *Courtage* von 1 Proc. bereits *mitbegriffen* ist.

Die *Schiffsfrachten* nach dem Norden bedingt man für die *alte holländische Last* von 4000 alten amsterdamer Pfund (wofür man früher 39⅖ Staja Getreide rechnete), nach *England* aber für das *englische Ton.*

Markt. Ein grösserer Markt beginnt am Himmelfahrtstage und dauert vierzehn Tage.

Venezuela, s. *Carácas.*

Vera-Cruz,

befestigter Haupthandelshafen der Republik Mexico, Hauptstadt des gleichnamigen Staates der Union, an deren östlicher Küste, am Mexicanischen Meerbusen. 15000 Einw. Jährliche Messe von geringer Bedeutung.

Wie *Mexico.*

Wechselkurse im allgemeinen wie in *Mexico*, doch notirt man gemeinhin nicht auf die Vereinigten Staaten von Nordamerika und auf Havana, wohin man die Deckungen durch Baarsendung mittelst Dampfschiff macht.

Platzgebräuche.

Commission bei Waaren-Einkäufen 2½ Proc., bei Waaren-Verkäufen oft 7½ Proc., auf Retouren 1 Proc.; Verschiffungs-Commission auf Geld ¼ Proc. *Delcredere* 2½ Proc. *Waaren-Courtage* ½ Proc.

Vereinigte Staaten von Nordamerika (jetziger officieller Name: Vereinigte Staaten von Amerika), s. *New York* und die übrigen Haupthandelsplätze der Union.

Verona,

feste Hauptstadt der gleichnamigen italienischen Provinz in Venetien, an der Etsch. 65000 Einw. Handels- und Gewerbekammer. Handels-Senat (Handelsgericht). Jährlich zwei ziemlich bedeutende Messen.

Geld,

s. *Italien, Venedig* und *Mailand.* — Bis zur Einführung der gegenwärtigen Währung rechnete man noch vielfach nach der *alten mailänder Kurant-Valuta* oder *Abusiv-Währung;* s. diese unter *Mailand*, S. 575.

Maasse und Gewichte,
s. *Italien* und vgl. *Mailand*, S. 577. — *Vorher* galten im Verkehr die folgenden

alten Maasse und Gewichte von Verona.

Längenmaass. Der *Fuss* (Piede) von 12 Zoll (Once) = 0,342915 Meter = 152,013 paris. Lin. Der *Cavezzo* hatte 6 Fuss. — Die *lange Elle* (Braccio lungo) für Woll-, Baumwoll- und Leinenwaaren = 0,648991 Meter = 287,695 paris. Lin. Die *kurze Elle* (B. corto) für Seidenwaaren = 0,642449 Meter = 284,795 paris. Lin.

Getreidemaass. Der *Sacco* von 3 Minali zu 4 Quarte = 1,146535 Hektoliter oder neue lombardische Some = 5779,962 paris. Kubik-Zoll. Der *Carico* hatte 8 Sacca.

Flüssigkeitsmaass. Der *Brento* von 4 Secchi, 16 Basse oder 72 Inghistare = 70,5111 Liter oder lomb. Pinte = 3554,64 paris. Kubik-Zoll. In der *Praxis* rechnete man 17 Brenti = 12 lomb. Some (Hektoliter). — Die *Botte* (das Both) hatte 12 Brenti.

Oelmaass wie in *Venedig.*

Handelsgewicht. Die *Libbra* oder das *Pfund* hatte 12 Once (Unzen) zu 16 Mezzette. 1) Die *Libbra sottile* (Libbra piccola) oder das *leichte Pfund* für feinere Waaren (Seide etc.) = 333,1757 Gramm. 2) Die *Libbra grossa* oder das *schwere Pfund* für gröbere Waaren = 1½ leichte Pfund = 499,7636 Gramm.

Gold- und Silbergewicht wie in *Venedig.*

Waadt, *Waadtland* (Pays de Vaud), s. *Lausanne.* — **Walachei,** s. *Bukarescht.*

Waldeck.

Das Fürstenthum Waldeck besteht aus zwei Haupttheilen: dem eigentlichen Fürstenthum *Waldeck* und dem Fürstenthum oder der ehemaligen Grafschaft *Pyrmont.* Die Hauptstadt ist *Arolsen,* an der Aar (2500 Einw.).

Geld,
s. *Deutschland.* — *Bis Ende* 1875 und seit dem Anschluss des eigentlichen Fürstenthums Waldeck an den deutschen Zollverein (Ende 1831), besonders aber seit 1843, rechnete man wie gleichzeitig in Preussen; s. *Berlin.* (Der 30-Thalerfuss wurde durch das Gesetz vom 29. Juni 1857 eingeführt.)

In *früherer* Zeit wurde gerechnet:
a) im *Fürstenthum Waldeck* nach *Thalern* zu 36 Mariengroschen zu 7 Pfennigen, und zwar *zuletzt* in einer edictmässigen „Kassenwährung", einem gemischtem Fusse, welcher durchschnittlich ein 13⅞-Thalerfuss oder 20⅔-Guldenfuss war (soviele Thaler und Gulden = 1 Mark fein Silber), *vorher* ein 14⅔-Thalerfuss oder 22-Guldenfuss, *noch früher* ein 13⅓-Thalerfuss oder 20-Guldenfuss (der Conventionsfuss) und *ehemals* (und seit 1693, auf kurze Zeit) ein 12-Thalerfuss oder 18-Guldenfuss (der leipziger Fuss) (der 20-Guldenfuss galt fast nur in den Staatskassen, im Verkehr gleichzeitig der 22-Guldenfuss);
b) im *Fürstenthum Pyrmont* nach *Thalern* zu 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen im 13⅓-Thalerfusse oder Conventions-20-Guldenfusse.
Im Handel und Verkehr beobachtete man schon *seit* 1830 den *preussischen Kurantfuss* (damaligen 14-Thalerfuss).

Münzprägung,
s. *Deutschland.* — *Früher* prägte man:
Gold. Dukaten, halbe und *Viertel-Dukaten* nach dem Reichsfusse (s. die *Münztabellen* unter „Oesterreich"), besonders in 1750, aber in sehr kleiner Anzahl; in 1734 und 1735 *Carolinen* und *halbe Carolinen,* ganz nach dem nämlichen Fusse wie in Baiern (s. die *Münztabellen* unter „Baiern").
Silberkurant s. die *Münztabellen.*

Silberscheidemünze. In 1836 und 1839, dann seit 1843: *Silbergroschen* nach dem bis 1857 in *Preussen* beobachteten Fusse. Die in den Münztabellen unter den Silbermünzen verzeichneten kleinsten Sorten sind gleichfalls als Scheidemünzen zu betrachten.

Kupfer. Stücke zu 3 *Pfennigen* und *zu* 1 *Pfennig*, wie gleichzeitig in *Preussen* (s. *Berlin*). *Vorher: halbe Mariengroschen, Stücke zu* 3, 2 und 1 *Pfennig.*

Die Ausprägungen erfolgen seit Jahren in Berlin.

Papiergeld.

Es existirt nur *Staatspapiergeld*, welches ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes ist (Reichskassenscheine); s. deshalb den Art. *Deutschland.* Auf das Fürstenthum Waldeck entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 164517 Mark.

Das *vorige* Staatspapiergeld betrug 210000 Thaler und bestand in Kassenscheinen zu 1 Thaler ohne Datirung, auf Grund der Gesetze vom 13. November 1854, 24. Januar 1863 und 27. Februar 1866. Dasselbe ist bis Ende 1875 eingezogen worden.

Wechselrecht und Wechselstempel,

s. *Deutschland.* Die allgemeine deutsche Wechselordnung ist seit 1. Mai 1849 in Kraft. (Einführungsgesetz vom 30. Mai 1849.) Zur Aufnahme von Protesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet. Es sind dafür einschliesslich des Stempels 15 Silbergroschen ($1\frac{1}{2}$ Mark) zu berechnen. Anträge auf Protesterhebung dürfen an Sonn- und Festtagen nicht angebracht werden. Das *Wechselprocessgesetz* vom 30. Mai 1849 ist mit 15. Juni 1849 in Kraft getreten.

Maasse und Gewichte,

s. *Deutschland.* — Folgende sind die bis Ende 1871 giltig gewesenen

vorigen Maasse und Gewichte.

Längenmaass (im ganzen Staate). Der *Fuss* von 12 Zoll war der alte kalenberger = $\frac{1}{2}$ Elle = 0,2924 Meter = 129,6 paris. Lin. Die *Ruthe* hatte 16 solche Fuss. Bei öffentlichen Bauten und Vermessungen diente der *rheinländische Fuss*, hier = 0,31385 Meter = 139,128 paris. Lin., für den Verkehr dem *preussischen* gleichzurechnen (s. *Berlin*). — *Elle* war die alte kalenberger Legge-Elle, welche = 0,5847 Meter = 259,2 paris. Lin.

Feldmaass. Der *Morgen* von 120 Quadrat-Ruthen = 26,257 Aren.

Getreidemaass. Im eigentlichen Fürstenthum *Waldeck* hatte die *Mütte* 4 Scheffel zu 4 Spind zu 4 Bechern. Die Grösse war aber sehr abweichend. In und um *Arolsen* war der *Roggen-Scheffel* (für alle Früchte und Sämereien, ausser Hafer) = 51,416 Liter = 2592 paris. Kubik-Zoll, der *Hafer-Scheffel* = 56,638 Liter = 2855 $\frac{1}{4}$ paris. Kubik-Zoll. 141 Roggen-Scheffel = 128 Hafer-Scheffel. — Im ganzen Fürstenthum *Pyrmont* hatte das *Fuder* 12 Malter zu 6 Himpten oder zu 4 Scheffeln. Der *Himpten* hatte 4 Vierlings-Metzen oder 3 Dreilings-Metzen. $6\frac{1}{2}$ Himpten = 1 waldeck. Roggen-Mütte General-Fruchtboden-Maass.

Flüssigkeitsmaass. Die *waldecker Ohm* von $16\frac{2}{3}$ Eimern zu 6 Maass (also = 100 Maass) zu 4 Schoppen zu 4 Glas = 142,82 Liter = 7200 paris. Kubik-Zoll. Im Verkehr rechnete man sie der frühern frankfurter Ohm gleich.

Gewicht war infolge des Gesetzes vom 9. Mai 1857 seit 1. Juli 1858 wie gleichzeitig in Preussen; s. *Berlin.* Vorher war es fast ausschliesslich das gleichzeitige ältere preussische (sogenannte kölnische); s. *Berlin,* Zollgewicht das des Zollvereins (s. Berlin); nur das *Medicinal- und Apothekergewicht* war das *alte*

nürnberger und das *Juwelengewicht* das *alte holländische Karat* (s. Amsterdam, S. 41), und ferner galt ein besonderes „*Schmiergewicht*“, *Schmeergewicht* oder *Fleischgewicht* für Fleisch, Butter, Fettwaren und frische rohe Häute, von welchem das Pfund 34 Loth sogenanntes kölnisches, d. i. altes preussisches Gewicht hatte, daher = 496,943 Gramm war (16 Pfund Schmeergewicht = 17 vorige preussische Pfund). (Nach dem oben angezogenen Gewichtsgesetz vom 9. Mai 1857 wäre das „Schmiergewicht“ das frühere frankfurter Schwergewicht gewesen, das Pfund somit = 505,128 Gramm.)

Wallis,

schweizer Kanton, mit der Hauptstadt *Sitten* (französisch *Sion*) am Sitten und unweit des Rhone (3500 Einw.).

Geld,

s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat mit 1. September 1851 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das alte Geld war mit 1. November 1851 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man wie im Kanton Waadt; s. *Lausanne.* Auch die Reductionsnorm für die Umwandlung der alten Valuta in die neue schweizer Währung war (nach dem grossräthlichen Decret vom 2. November 1850) die nämliche wie dort.

Münzprägung, s. *Schweiz.* — Eigene Münzen waren im Kanton seit 1778 nicht mehr ausgeprägt worden. Die frühern silbernen 20-Kreuzerstücke s. in den *Münztabellen* unter „Schweiz“. Diese Stücke waren bischöfliche (des Bischofs von Sitten) von 1777, also keine eigentlichen Kantonalmünzen. Der Staat (der Kanton) liess nur, und zwar mit der Jahrzahl 1628, Batzen oder sogenannte Dicken, dann Halbbatzen und Kreuzer prägen, wovon die letztern beiden Sorten bis zur Einziehung der alten schweizer Münzen (1851) umliefen. Dagegen wurden von alter Zeit her bis in 1778 vielfach bischöfliche Münzen geprägt, namentlich Batzen (zu 4 Kreuzern) und Halbbatzen zu 2 Kreuzern), ferner Stücke zu 12 und zu 6 Kreuzern und zu 1 Kreuzer, sämmtlich Scheidemünzen von niedrigerem Gehalt und verhältnismässig geringerem Werth als die 20-Kreuzerstücke.

Papiergeld.

Ein *Privatpapiergeld*, welches hier seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der *Kantonalbank von Wallis* (Banque cantonale du Valais) in Sitten. Die Bestimmungen des neuen schweizerischen Bundesgesetzes über die Ausgabe und Deckung der Banknoten s. unter d. Art. *Schweiz.*

In **Wechselgeschäften** richtet man sich nach den Kursen von *Lausanne.*

Wechselrecht.

Die Wechselordnung vom 20. November 1856 folgte dem französischen Rechte. Die wesentlichen Besonderheiten und Abweichungen sind folgende:

Der gezogene Wechsel (welcher allein den Namen Wechsel führt) muss die Bezeichnung als Wechsel enthalten und die Wechselsumme muss in Buchstaben ausgeschrieben sein. (Art. 4.) Die Stellung des Wechsels auf Uso und auf eine Messe (einen Markt) ist nicht zugelassen. (Art. 22.) Trifft der Verfalltag eines Wechsels auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Wechsel am nächstfolgenden Werktage zahlbar. (Art. 25.) Der Protest wird durch einen Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen. (Art. 61.) — Der *eigene Wechsel* (Billet à ordre) wird auf eigens dazu vom Staate geliefertes Stempelpapier geschrieben. (Art. 77.)

Wechselstempel.

Derselbe beträgt bis zum Belaufe von 500 Franken: 15 Rappen, darüber und bis 1000 Franken: 30 Rappen, auf grössere Summen für jede, wenn auch nur angefangenen 1000 Franken: 25 Rappen (¼ Promille).

Maasse und Gewichte,
s. *Schweiz.* — Die *vorigen* Grössen waren die gleichzeitigen des Kantons Waadt; s. *Lausanne.*

Warschau,

polnisch *Warzawa,* feste Handels- und Hauptstadt des Königreichs Polen, an der Weichsel. 270000 Einw. Münzstätte. Börse. Industrie-Rath. Periodische Gewerbe-Ausstellungen (s. Petersburg, S. 713).

Geld Polens
wie *Petersburg.* — Die russische Währung wurde durch die Ukase vom 21. Januar/ 2. Februar und 3/15. September 1841 eingeführt, aber im Verkehr nur allmälich aufgenommen. (Auf dem Lande und in den kleinen Städten des Königreichs war trotz ihres Verbotes bis vor wenigen Jahren noch die frühere Rechnungsweise [s. gleich nachher] üblich, die erst mit der gänzlichen Zurückziehung der ältern polnischen Münzen [s. unten] allmälich verschwand).

Früher rechnete man nach *Gulden* (Złote, Einzahl Złot) polnisch zu 30 Groschen (Groszy, Einzahl Grosz). Nach dem Ukas vom 19. November/1. December 1815 sollten $86^{86}/_{125}$ oder 86,688 Gulden eine kölnische Mark fein Silber enthalten, und demnach war der *Gulden* ein Quantum von 2,69766865 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 0,4855804 deutschen Gold-Mark (die Mark zu $^1/_3$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,1618601 Thaler oder 4,856 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,2832552 Gulden oder 16,995 Kreuzer vorige süddeutsche Währung ($52^1/_2$-Guldenfuss) = 0,2427902 Gulden oder 24,279 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss) = 0,14990285 Rubel oder 14,990 Kopeken russische Silberwährung, also fast genau 15 Kopeken russische Silberwährung, welche letztere Würdigung die im Verkehr übliche war und zugleich diejenige, nach welcher genau die frühern sogenannten „russisch-polnischen" (d. h. die für Polen bestimmten, genau dem russischen Fusse entsprechenden) Silbermünzen ausgeprägt wurden.

Münzprägung.
Die *frühern* sogenannten *russisch-polnischen Silbermünzen,* sowie die *ehemaligen polnischen goldnen und silbernen Nationalmünzen,* dann die während der Insurrection im Jahre 1831 geprägten *polnischen Dukaten* s. in d. *Münztabellen.*

In *Kupfer* wurden von 1816 bis 1841 *Stücke zu* 3 und *zu* 1 *Groschen* geprägt, in denen das russische Pfund Kupfer zu 5 Gulden $13^7/_{10}$ Groschen ausgebracht wurde, sodass der Groschen 2,5016 Gramm wog, das 3-Groschen-Stück nach Verhältnis.

Die gedachten specifisch polnischen Münzen sind eingezogen worden und seit 1. Januar 1871 ausser Giltigkeit.

Papiergeld.
Das russische Papiergeld s. unter *Petersburg,* S. 718.

Wechselkurse *in Warschau.* (Vom 18/30. November 1875.)

Auf:	Wechselfrist.	Kurs. (+) [1] Russ. Reichscreditbillets. Rubel.	Kopek.	Bedeutung des Kurses.
Berlin (Kurszahl für 2 Tage dato) .	Lange Sicht.	112	65	für 300 deutsche Reichs-Mark.
»	2 Tage dato.	112	50	
Danzig, Breslau, Stettin, Hamburg (do.)	2 Monate dato.	(112	60)	
» » »	2 Tage »	(112	45)	. . . . .
London (Kurszahl für kurze Sicht) .	3 Monate dato.	7	56	» 1 Pfund Sterling.
»	Kurze Sicht.	7	55	
Paris (Kurszahl für 10 Tage dato) . . .	3 Monate dato.	90	90	» 300 Franken.
»	10 Tage »	91	5	
Wien	2 Monate »	99	—	» 150 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
»	8 Tage »	99	90	
Petersburg	3 Monate »	98	62½	» 100 Rubel (in russ. Reichscreditbillets) Wechselbelauf.
»	auf Sicht	100	5	
Moskau	1 Monat »	(99	50)	

Wechselhandelsusanzen.

Commission ⅓ bis ½ Proc. *Courtage* meist 1 Promille, auch ⅛ Proc.

Wechselrecht und Handelsrecht

ist das i. J. 1812 eingeführte *französische;* s. *Paris.*

Wechselstempel etc.

Infolge kaiserl. Verordnung vom 25. Sept./7. Oct. 1863 ist seit 22. Mai/3. Juni 1864 die Stempelabgabe für Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sowohl inländische als aus dem Auslande kommende, die folgende: bei Beträgen bis mit 300 Silberrubel: 15 Kopeken, über 300 und bis mit 600 S. R.: 30 Kopeken, über 600 und bis mit 900 S R.: 45 Kopeken, über 900 und bis mit 1200 S. R.: 60 Kopeken, über 1200 und bis mit 1500 S. R.: 75 Kopeken, über 1500 und bis mit 2000 S. R.: 1 Rubel, über 2000 und bis mit 3000 S. R.: 1½ Rubel, über 3000 und bis mit 4000 S. R.: 2 Rubel, über 4000 und bis mit 6000 S. R.: 3 Rubel, über 6000 und bis mit 9000 S. R.: 4½ Rubel, über 9000 und bis mit 12000 S. R.: 6 Rubel, über 12000 und bis mit 15000 S. R.: 7½ Rubel. Von *fremden Valuten* werden dabei gerechnet: 100 norddeutsche Thaler = 90 S. Rubel, also 3⅓ deutsche Mark = 1 S. Rubel; ferner 100 österr. Gulden = 60 S. Rubel, also 1⅔ österr. Gulden = 1 S. Rubel; 4 Franken = 1 S. Rubel; 1 Pfund Sterling = 6 S. Rubel; also 40 englische Pence = 1 S. Rubel. — Die inländischen Wechsel und Anweisungen sind auf käufliches Stempelpapier der betreffenden Kategorien zu schreiben. Nichtverwendung von Stempelpapier oder Anwendung von Stempelpapier von nicht hinreichendem Werthe zieht eine Strafe von 5 Proc. der nicht versteuerten Summe nach sich, in keinem Falle unter 90 Kopeken; diese Strafe hat sowohl der Aussteller, als jeder der Indossanten voll zu zahlen. — *Schlusszettel* der Börsenmäkler unterliegen demselben

[1] Bei den Kursen auf die deutschen Plätze, auf London und Paris versteht sich die Kurszahl auch bei bezüglich „lange Sicht", „2 Monate dato" und „3 Monate dato" zunächst für bezüglich 2 Tage dato, kurze Sicht und 10 Tage dato, und es kommt bei Wechseln von andern als diesen letztern Umlaufsfristen für den Zeitunterschied zwischen der Grenze ebendieser letztern und dem Verfalltage der jeweilige Discontosatz des Zielplatzes in Abrechnung.

Stempel wie Wechsel. Zu *Quittungen* über mehr als 30 S. Rubel und zu *Geldbürgschaften* aller Art ist ein Stempel von ½ Promille zu verwenden, zu Verträgen über *Kauf, Verkauf und Tausch beweglicher Gegenstände*, über *Pachtung und Miethung* von Sachen und Diensten ein Stempel von ⅕ Proc., zu *einseitigen Verträgen*, als Obligationen, Pfandscheine, Anleihen, Reverse etc., wenn hypothekarisch ein Stempel von 1 Promille, wenn ohne Hypothek ein solcher von ½ Promille.

Man erwartet für Polen die baldige Einführung des russischen Stempelgesetzes vom 17. April 1874 (s. Petersburg S. 720.)

Geldkurse *in Warschau.*

	±		
Russ. Halbimperialen.....	6 Rubel	22	Kopeken russ. Reichscreditbillets für ein Stück. (Kurs am 22. December 1875.)
Holländ. Dukaten, neue, vollwichtige	3 »	56	Kopeken russ. Reichscreditbillets für ein Stück.
Preuss. Kurant (Thaler vorige norddeutsche Währung) und deutsche Reichskassenscheine	111 »	45	Kopeken russ. Reichscreditbillets für 100 Thaler und bezüglich 300 deutsche Reichs-Mark.
Neue deutsche Goldmünzen	111 »	45	Kopeken russ. Reichscreditbillets für 300 deutsche Reichs-Mark Nennwerth.
Oesterreich. Banknoten (der Nationalbank in Wien)	103 »	—	Kopeken russ. Reichscreditbillets für 150 Gulden österreich. Währung Nennwerth.

Maasse und Gewichte Polens

sind seit 1. Mai 1849 streng gesetzlich die *russischen* s. *Petersburg*. (Eigentlich sollten dieselben schon seit 1845 im ganzen Russischen Reiche ausschliesslich angewandt werden). — Folgende sind die wichtigern der

vorigen polnischen Maassgrössen.

Längenmaass. Die *Klafter* oder der *Faden* (Sążén, Sachen) hatte 3 Ellen (Łokci) zu 2 Fuss (Stop) zu 12 Zoll (Calów) zu 12 Linien (Linii) zu 2 Millimetern (Millimetrów). Das Millimeter war das französische, daher der *Fuss* (Stopa) = 0,288 Meter = 127,669 paris. Lin. = 0,944890 russische oder englische Fuss = 0,911960 wiener Fuss, die *Elle* (Łokieć) = 0,576 Meter = 255,3385 paris. Lin. = 0,809906 russische Arschin = 0,739278 wiener Ellen. — Die *Schnur* (Sznur) oder Kette hatte 10 Ruthen oder Prent (Prętów) zu 7½ Ellen zu 1⅓ Ruthchen (Pręcików) oder geometrischen Fuss zu 10 Lawek. Das *Lachter* hatte 7 Fuss.

Wegemaass. Die *Meile* (Mila) = 8 russische Werst. *Postmeile* war die geographische oder alte deutsche, 15 auf den Aequatorgrad gerechnet, = 7419,86 Meter.

Feldmaass. Die *Hufe* (Włoka) hatte 30 Morgen (Morgów) zu 3 Quadrat-Schnur. Der *Morgen* = 55,9872 Aren = 0,512459 russische Dessätin.

Getreidemaass. Der *Scheffel* (Korzec, Mehrzhal Korcy) von 2 Halbscheffeln (Pół korców) zu 2 Vierteln (Cwierci) zu 8 Garnitzen (Garcy, Einzahl: Garniec, d. i. Topf) zu 4 Quart (des Flüssigkeitsmaasses) zu 4 Quartchen = 128 Liter = 6452,792 paris. Kubik-Zoll = 0,609792 russische Tschetwert. — Die *Last* (Łaszt) hatte 30 Scheffel.

Flüssigkeitsmaass. Das *Fass* oder die Tonne (Beczka) hatte 25 Garnitzen (Garcy) zu 4 Quart (Kwart) zu 4 Quartchen (Kwaterek), also 100 Quart. Das

Quart (Kwarta) = 1 Liter (siehe *Deutschland*), das *Fass* also = 100 Liter = 5041,244 paris. Kubik-Zoll = 8,13056 russische Wedra. — Die *Kanne* (Konew) hatte 5 Garnitzen, der *Stangiew* 50 Garnitzen, das *Oxhoft* 60 Garnitzen.

Handelsgewicht. Der *Centner* (Centnar) hatte 4 Stein (Kamieni) zu 25 Pfund (Funtów), mithin 100 Pfund. Das *Pfund* (Funt) hatte 16 Unzen (Uncyi) zu 2 Loth, also 32 Loth (Lutów) zu 4 Drachmen oder Quentchen (Drachma) zu 3 Skrupeln (Skrupulów) zu 24 Gran (Granów) zu 5½ Granchen (Graników) zu 8 Milligramm (Miligramów). Die Milligramm sind französische, daher das *Pfund* = 405,504 Gramm = 0,990214 russische Pfund. — *Wolle* wurde bis in die neueste Zeit theils nach einem *schweren Stein* von 32 Pfund, theils nach einem besonderen *Centner* von 132 Pfund *Brutto* (d. i. zu 128 Pfund oder 4 schweren Stein *Netto*, 4 Pfund für Tara fest gerechnet) verkauft.

Usanz im Holzhandel.

Beim Holzhandel in Polen ist es üblich, dass der Käufer nur ein Drittel des Kaufbetrages sofort bezahlt, für das Uebrige aber einen nach 8 Monaten zahlbaren Wechsel ausstellt, den er meist selbst gegen Abzug von 6 bis 8 Proc. discontirt.

Messen und Wollmarkt.

Die jährlichen zwei warschauer *Messen* sind nur für das Inland von Wichtigkeit. Jede dauert drei Wochen. Die erste beginnt am zweiten Montage nach Jacobi (im Mai), die zweite am Montage nach Allerheiligen (im November). — Der bedeutende hiesige *Wollmarkt*, gewöhnlich Mitte Juni, dauert vier bis sechs Tage.

Weimar,

Hauptstadt des Grossherzogthums Sachsen-Weimar, an der Ilm. 17600 Einw.

Geld des Grossherzogthums, s. *Deutschland.*

Bis Ende 1875 und seit 1. Januar 1841 rechnete man wie gleichzeitig in *Preussen*; s. *Berlin.*

Früher und bis Ende 1840 rechnete man nach *Thalern* zu 24 (guten) Groschen zu 12 Pfennigen, und die Währungen waren die nämlichen wie gleichzeitig im Herzogthum *Gotha*; s. dies. Art.

Münzprägung, s. *Deutschland.* — Die *früheren* Ausmünzungen waren folgende:

Silberkurant, s. die *Münztabellen.*

Silberscheidemünze. Seit 1858, nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857: *Stücke zu* 1 und zu ½ *Silbergroschen*, ganz wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*). — Nach der Convention vom 30. Juli 1838 und dem Gesetz vom 27. October 1840 (seit 1840): *Stücke zu* 1 und *zu* ½ *Silbergroschen*, wie bis in 1857 in Preussen (s. *Berlin*). — *Früher*: *Stücke zu* 1 und *zu* ½ (guten) *Groschen*, ehemals auch (namentlich in 1764, auch schon 1756) *zu* ¼ *Groschen*, gesetzlich 3⅔ Loth oder 229⅙ Tausendtheile fein; von den ganzen Groschen 110 Stück aus der rauhen kölnischen Mark, das Stück also 2,1256 Gramm schwer, und 480 Stück aus der feinen Mark, demnach im Feingewicht von 0,4871 Gramm; die halben und Viertelgroschen nach Verhältnis. (Bei Untersuchung fanden sich diese Stücke um durchschnittlich 6¼ Proc. geringerwerthig und unter einander sehr abweichend.)

Kupfer. Seit 1840: *Stücke zu* 3 *Pfennigen* (oder ¼ Silbergroschen) und *zu* 1 *Pfennig*, ganz wie gleichzeitig in Preussen (s. *Berlin*). Seit 1857 (zuerst mit der Jahrzahl 1858) auch *Stücke zu* 2 *Pfennigen*, wie gleichzeitig in Preussen. — Früher: *Stücke zu* 4 *Pfennigen* (oder ⅓ guten Groschen), *zu* 3, 2 und 1½ *Pfennigen*, *zu* 1 und *zu* ½ *Pfennig.*

Die Prägungen erfolgen seit 1836 in Berlin.

Papiergeld.

Staatspapiergeld.

Das *gegenwärtige* Staatspapiergeld ist ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf das Grossherzogthum entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 837405 Mark.

Das *frühere* Staatspapiergeld waren *Kassen-Anweisungen* zu 5 und zu 1 Thaler, datirend vom 22. Juni 1870, im Gesammtbetrage von 600000 Thalern. Sie wurden zuerst, auf Grund des Gesetzes vom 20. August 1847, im Februar 1848 ausgegeben, dann auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1859 seit dem November 1859 erneuert und endlich gemäss des Gesetzes vom 22. Juni 1870 seit Ende April 1871 abermals erneuert. Die Stücke von 1847 sind seit längerer Zeit zürückgezogen; die Stücke von 1859 wurden durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 16. Sept. 1871 eingerufen und sind seit 1. Mai 1873 rechtlich werthlos; die Stücke von 1870 sind nebst dem noch umlaufenden Reste derjenigen von 1859 durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 1. Juni 1875 eingerufen und werden mit 1. Juli 1876 rechtlich werthlos. Die noch in Circulation befindlichen Stücke von 1859 und 1870 werden infolge der letztgedachten Bekanntmachung seit 1. Juli 1875 eingezogen und können seit 1. Januar 1876 nur noch gegenüber den grossherzogl. Staatskassen als giltiges Zahlungsmittel Verwendung finden. Die Stücke von 1859 können noch bis Ende Juni 1876 bei der Hauptstaatskasse in Weimar gegen baare Zahlung oder Reichskassenscheine umgetauscht werden; die Stücke von 1870 können bis 1. April 1876 bei allen öffentlichen Staatskassen des Grossherzogthums in Zahlung gegeben oder gegen baare Zahlung, bezüglich Reichskassenscheine, umgetauscht, vom 1. April bis Ende Juni 1876 aber nur bei der Hauptstaatskasse in Weimar und bei den grossherzogl. Rechnungsämtern (bei letztern jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Kassenbestände ausreichen) umgetauscht werden.

Bisheriges Privatpapiergeld.

Ein Privatpapiergeld waren die *Noten* der *Weimarischen Bank* zu 100 Mark, datirend vom 1. Januar 1874, ausgegeben seit Anfang d. J. 1875. Dieselben werden aber bald *zurückgezogen* werden und aus dem Umlauf verschwinden, da die Generalversammlung der Bank im December 1875 *auf das Recht der Notenausgabe* vom 1. Januar 1876 an *verzichtet hat.*

Für den Umtausch der Noten zu 100 Mark, sowie den der frühern Stücke zu 100, 50 und 20 Thalern und den des Restes der schon zum 5. August 1875 präcludirt gewesenen Abschnitte zu 10 Thalern ist eine Präclusivfrist bis Ende 1876 festgesetzt. Die Noten werden bei der Kasse der Bank gegen baares Geld eingelöst, ferner bei den Filialen in Berlin, Dresden, Frankfurt a. M. und Pösneck (am letztern Orte längstens 96 Stunden nach Vorzeigung), sowie bei der Agentur in Leipzig. Sie werden bei den Staatskassen des Grossherzogthums und bisher bei den Landeskassen des Fürstenthums Reuss älterer Linie zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Vom Betrage der umlaufenden Noten muss wenigstens ein Drittel in klingendem Gelde, zwei Drittel in der Bank gehörigen Wechseln oder leicht realisirbaren Effecten, mit Ausschluss der eigenen Noten, vorräthig sein; die für die Einlösung der Noten bestimmten Bestände sollen besonders verwaltet und für die sonstigen Zwecke der Bank nicht verwendet werden. Am 31. December 1875 waren für 1,618,300 Mark Noten der neuern und ältern Kategorien in Umlauf.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich im Grossherzogthum nach den Kursen von Berlin und Leipzig.

Wechselrecht und Wechselstempel,

s. *Deutschland.* — Die allgemeine deutsche Wechselordnung erlangte im Grossherzogthum mit 1. Mai 1849 gesetzliche Kraft, doch ist das Einführungsgesetz erst unter dem 13. Juli 1849 erlassen. Nach diesem letztern (§. 2) verfallen *Uso-Wechsel,* welche vom Auslande auf das Grossherzogthum zahlbar ausgestellt sind, am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme. *Allgemeine Feiertage* sind im Grossherzogthum: Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Busstag (im December, Freitag nach dem ersten Advent-Sonntage), erster und zweiter Weihnachtsfeiertag. — Gleichzeitig mit dem gedachten Einführungsgesetz wurde ein Gesetz über die *kaufmännischen Anweisungen* erlassen, welches im wesentlichen bloss eine Copie des königlich sächsischen Anweisungsgesetzes ist (s. *Leipzig,* S. 486 f.); doch fallen für Sachsen-Weimar des letztern §. 2 (Messanweisungen) und §. 6 (rücksichtlich der Summen und Fristen) weg, indem in Beziehung auf letztern §. Anweisungen von *allen* Summen und Verfallfristen die betreffenden Modificationen wechselrechtlicher Wirkung erfahren. Wenn aus Anweisungen auf Zahlung oder Remburs geklagt wird, so findet der Wechselprocess statt. (§. 6.)

Maasse und Gewichte des Grossherzogthums,

s. *Deutschland.* — Folgende waren die *bis Ende* 1871 giltig gewesenen

vorigen Maassgrössen.

Längenmaass, *Feldmaass*, *Wein-Eimer* und *Medicinalgewicht* waren die

gleichen im Grossherzogthum. Das *Getreidemaass* war in den einzelnen Orten sehr abweichend.

Längenmaass. Der *Fuss* von 12 Zoll zu 12 Linien zu 10 Punkten = 125 paris. Lin. = 0,28198 Meter. Die *Elle* hatte 2 Fuss, die *Klafter* 6 Fuss, die *Ruthe* (bei Vermessungen meist decimal getheilt) 16 Fuss. Die *Meile* von 1632 Ruthen = 7363,026 Meter = 0,994 deutsche (geographische) Meilen.

Feldmaass. Der *Acker* von 140 Quadrat-Ruthen = 28,4971 Aren.

Brennholzmaass. Die *Klafter* im weimarischen Kreise hatte 6 Fuss Höhe, 6 Fuss Breite und 3½ Fuss Scheitlänge, also 126 Kubikfuss = 2,8250 Kubik-Meter oder Steren.

Getreidemaass. Der *weimarische Scheffel* von 4 Vierteln zu 4 Metzen zu 5 Maass zu 2 Nöseln enthielt 84 Schenk-Maass des Flüssigkeitsmaasses = 3795,582 paris. Kubik-Zoll = 75,2906 Liter. Das *Malter* hatte 12 Scheffel. — Der *jenaer Scheffel* hatte 4 Viertel zu 4 Maass zu 2 Metzen, also 32 Metzen, oder 100 Kannen, oder 320 Nösel, und war = 8072 paris. Kubik-Zoll = 160,12 Liter. — Das *eisenacher Malter* von 4 Vierteln zu 2 Scheffeln zu 4 Metzen zu 4 Mässchen zu 4 Nöseln = 15360 paris. Kubik-Zoll = 304,687 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Der *Eimer* von 80 Schenk-Maass oder 72 Ohm-Maass = 3614,840 paris. Kubik-Zoll = 71,7053 Liter. Das *Schenk-Maass* bildete die Grundlage aller Hohlmaasse und war = 45,1855 paris. Kubik-Zoll = 0,8963165 Liter. Das Schenk-Maass sowohl als das Ohm-Maass hiess auch *Kanne* und wurde in 2 Nösel getheilt. — Für Oel diente *früher* das besondere *Oel-Maass*, welches = 1⅙ Schenk-Maass war = 52,7164 paris. Kubik-Zoll = 1,04570 Liter; dasselbe war aber seit Jahren fast nicht mehr in Gebrauch, da Oel in der Regel nach Gewicht verkauft wurde.

Gewicht. Seit 1. Juli 1858 galt in Gemässheit des Gesetzes vom 28. Juli 1857 das zu derselben Zeit in *Preussen* in Kraft getretene Gewicht, dessen *Pfund* das jetzige deutsche Pfund von 500 Gramm. Dieses Gewicht galt für *alle Wägungen*, doch wurde seine Einführung als Medicinalgewicht vorbehalten, und als solches trat das Grammgewicht erst mit der neuen deutschen Maassordnung (mit 1872) ein, bis wohin das *Medicinalgewicht* das frühere blieb (s. unten). Die *Tonne Salz* war nach dem vorgedachten Gesetz zu 378⅘ Pfund zu rechnen. — Die Einführung jenes neuen Pfundes als Einheit des Landesgewichts und als Handelsgewicht, sowie die vorerwähnte Bestimmung der Salz-Tonne galt für den ganzen Umfang des Grossherzogthums *mit Ausnahme* zunächst *des Amtsbezirks Ostheim*, der in dieses Amt eingeschlossene Ort *Melpers* blieb jedoch von dieser Ausnahme ausgeschlossen, sodass für ihn das erwähnte Gesetz in allen seinen Theilen galt.

Vorher waren *Handels-, Gold- und Silbergewicht* und *Probirgewicht* in den *östlichen* Landestheilen die damaligen *leipziger*, in der *westlichen* Provinz (mit *Eisenach*) die damaligen *preussischen* (s. *Berlin*).

Münzgewicht wie gleichzeitig in *Preussen;* s. *Berlin.*

Medicinal- und Apothekergewicht war das *preussische;* s. *Berlin.*

Wollmarkt.

Ein solcher wird in Weimar jährlich in der Mitte des Juni gehalten. Er dauert drei Tage, und es werden auf ihm nur mittelfeine, feine und feinste Wollsorten zum Verkauf gebracht.

Wien,

Hauptstadt des Kaiserthums Oesterreich, an der Donau. Mit den sogenannten Vororten im April 1875 1,020,770 (ohne dieselben 673,865) Einw. Münzstätte, Börse. Börsenkammer. Für Streitigkeiten aus Börsengeschäften: Schiedsgericht des Geldpapierverkehrs und Schiedsgericht des Waarenverkehrs (durch welche Gerichte die betreffenden Streitigkeiten ausgetragen werden müssen, wenn die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart halten). Giro- und Kassenverein (für die Geschäfte der Geldbörse). Niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer, zugleich (wie alle Handelskammern der Monarchie) als Schiedsgericht fungirend; dieselbe hat i. J. 1853 eine permanente Muster-Ausstellung von Erzeugnissen der heimischen Industrie gegründet. Technisches Kabinet (Mustersammlung). Orientalisches Museum (hauptsächlich zur Hebung der Handelsbeziehungen mit dem Orient).

Geld Oesterreich-Ungarns.

Man rechnet nach *Gulden* zu 100 Kreuzern. (Der Kreuzer wurde durch kaiserl. Entschliessung vom 27. April 1858 übergangsweise „Neukreuzer" genannt, welche Benennung aber nicht mehr gebraucht wird. (Die ungarischen Namen für Gulden und Kreuzer s. unter Buda-Pest, S. 199.) Infolge des wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 mit der grossen Mehrzahl der deutschen Staaten (vgl. Deutschland, S. 259) und des kaiserl. Patents vom 19. Sept. 1857 ist die jetzige „*österreichische Währung*" der *Fünfundvierzigguldenfuss*, indem 45 Gulden aus dem Münzpfunde (dem Pfunde des durch den genannten Vertrag gegründeten frühern Münzvereins [dem deutschen Pfunde] von 500 Gramm) feinen Silbers geprägt werden. Diese Währung ist gemäss des kaiserl. Patents vom 27. Januar 1858 *seit* 1. *November* 1858 die allein gesetzliche. Nach dem letzterwähnten Patent sollte der Neukreuzer in Zehntheile getheilt werden, was aber nicht geschieht. In Gemässheit des Vorerwähnten ist der *Gulden* ein Quantum von $11\frac{1}{9}$ Gramm fein Silber, im *Werthe* von

2 Mark deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet).

$\frac{2}{3}$ Thalern oder 20 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss).

$1\frac{1}{6}$ Gulden oder 1 Gulden 10 Kreuzern vorige süddeutsche Währung ($52\frac{1}{2}$-Guldenfuss).

1,17577895 Gulden oder 1 Gulden 17,578 Cents niederländische Silberwährung.

$2\frac{38}{81}$ oder 2,4691358 Franken oder 2 Franken 46,9136 Centimen französisches, belgisches, italienisches und schweizer Silberkurant.

0,0978979 Pfund Sterling oder 1 Schilling 11,495 Pfennigen Sterling englische Währung (über deutsche Reichswährung berechnet).

0,6174173 Rubeln oder 61,742 Kopeken russische Silberwährung.

$1\frac{7}{9}$ Kronen oder 1 Krone $77\frac{7}{9}$ Öre scandinavische (schwedische, norwegische und dänische) Währung (über deutsche Reichswährung berechnet).

0,4764262 Dollars oder 47,643 Cents nordamerikanische Währung (ebenso berechnet).

1,0392154 Compagnie-Rupien oder 1 Compagnie-Rupie 7,529 Peis britisch-ostindische Währung.

Das Gesetz vom 24. December 1867 nahm in Art. 12 die Einführung der *Goldwährung* in Aussicht, welche aber fürerst nicht zu erwarten ist.

Vorher und bis Ende October 1858 rechnete man nach *Gulden* zu 60 Kreuzern zu 4 Pfennigen sogenanntes *Conventions-Kurant* oder im 20-*Guldenfusse*. Der *Kreuzer* wurde auch wohl in Viertelkreuzer und Achtelkreuzer getheilt. Das Verhältnis der vorzüglichen frühern und spätern Rechnungsstufen war das folgende:

1 *Conventions-* oder *Speciesthaler* = 1⅓ Reichsthaler = 2 Gulden (Reichsgulden) = 16 Schillinge = 40 Groschen (Kaisergroschen) = 120 Kreuzer = 160 Gröschel = 480 Pfennige = 960 Heller. Man theilte den *Reichsthaler* sonst auch noch in 60, den *Conventionsthaler* in 80, den *Gulden* in 40 Polturaken. Der *Polturak* hatte 1½ Kreuzer oder 6 Pfennige.

Die *Währung* bestimmte sich dadurch, dass 12 Conventionsthaler = 24 Gulden aus der wiener Mark fein Silber, oder 10 Conventionsthaler = 20 Gulden aus der wiener-kölnischen Mark fein Silber geprägt wurden, sodass der *Gulden* ein Quantum von 11,6935 Gramm fein Silber war, im *Werthe* von 2,10483 deutschen Gold-Mark oder 2 Mark 10,483 Pfennigen deutsche Reichswährung (die Gold-Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 0,70161 Thaler oder 21,0483 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 1,2278175 Gulden, oder 1 Gulden 13,669 Kreuzer vorige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 1,052415 Gulden oder 1 Gulden 5,2415 Neukreuzer jetzige österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). In Gemässheit des Patents vom 27. April 1858 musten aber bei Einführung der jetzigen Währung 100 Gulden *alte* österreichische Währung (im 20-Guldenfusse) = 105 Gulden *neue* (jetzige) österreichische Währung gerechnet werden, also 1 *alter* Gulden = 1$^{1}/_{20}$ *neuer* Gulden oder 1 Gulden 5 Neukreuzer jetzige Währung, demnach 1 *neuer* Gulden (jetzige Währung) = $^{20}/_{21}$ *alte* Gulden oder 57$^{1}/_{7}$ alte Kreuzer.

Die *wirklich herrschende Valuta* bildet aber seit langer Zeit ein im Werthe gegen die im Verkehr (mit Ausnahme der Scheidemünze) fast gar nicht vorkommende Silbermünze in grösserem oder geringerem Verlust stehendes *Papiergeld* mit Zwangsumlauf, worüber das Nähere unter der Rubrik „Papiergeld". Am 22. März 1876 stand das Silberkurant auf 102, 90 im Kurse, d. h. man gab für 100 Gulden Silberkurant 102 Gulden 90 Kreuzer Papiergeld, oder das Papiergeld verlor im Werthe gegenüber dem Silberkurant 2$^{9}/_{10}$ Proc. Alle Verpflichtungen, selbst solche (Wechsel etc.), welche ausdrücklich zahlbar in Silbergeld und „mit Ausschluss jedes Papiergeldes" lauteten, durften eine Zeit lang in Banknoten nach dem Nennwerthe abgetragen werden (Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes aus dem October 1853), und nur die Stellung der Verpflichtung auf *Goldmünzen* oder auf *ausländische Silbermünzen* schloss das Papiergeld aus (Finanzministerial-Erlass vom 22. Mai 1848 und kaiserl. Patent vom 2. Juni 1848, für „einstweilen" das gedachte Verhältnis regelnd); eine Modification dieser Beschränkung brachte die kaiserl. Verordnung vom 7. Februar 1856, gemäss deren bei nach Kundmachung dieser Verordnung (13. Februar 1856) abgeschlossenen Darlehen, wenn sich der Gläubiger die Verzinsung oder Rückzahlung in der gegebenen bestimmten Münzsorte oder doch in klingender Münze bedingt, der Schuldner dieser Verpflichtung nachkommen musss. Eine weitere partielle Aufhebung erfolgte durch das die rechtlichen Wirkungen der Einführung der neuen „österreichischen Währung" (des 45-Guldenfusses) regelnde kaiserl. Patent vom 27. April 1858, nach dessen §. 14 alle auf damalige *Vereinsmünze* (Ein- und Zweithalerstücke) lautenden Zahlungsverbindlichkeiten in Vereinsmünze geleistet werden müssen.

Die *Zollzahlungen* müssen seit 1854 in *Silberkurant* zum Nennwerthe geleistet werden; doch hat diese Bestimmung folgende zwei Modificationen erfahren: 1) Die Zollzahlungen dürfen gemäss der Finanzministerial-Verordnung vom 12. Juli 1873 auch in österreich-ungar. Goldstücken zu 8 und 4 Gulden (= bezüglich 20 und 10 Franken) und in französischen, belgischen, italienischen und schweizerischen Goldstücken zu 20, 10 und 5 Franken, ferner infolge der Finanzministerial-Verordnung vom 23. October 1874 in gleichartigen rumänischen Goldstücken entrichtet werden zu dem jeweilig festgesetzten Kassenkurse. (Dieser

der Veränderung unterworfene Kassenkurs, welcher für den Verkehr ohne Bedeutung ist, aber zufolge der letzterwähnten Verordnung für die Annahme *in allen öffentlichen Kassen* gilt, ist gegenwärtig in Gemässheit des Erlasses vom 23. Nov. 1870 [bezüglich der erwähnten österreich-ungar. Goldstücke] und der Finanzministerial-Verordnung vom 12. Juli 1873 [betreffs der genannten andern Goldmünzen] 8 Gulden 10 Kreuzer österreich. *Silberwährung* für das Stück zu 8 Gulden oder 20 Franken, für die kleinern Stücke nach Verhältnis.) 2) Die Zollzahlungen (und überhaupt die Zahlungen *an alle öffentlichen Kassen*) dürfen infolge der Finanzministerial-Verordnung vom 17. Juni 1874 in deutschen Reichsgoldmünzen zu dem jeweilig festgesetzten Kassenkurse geleistet werden. (Dieser Kassenkurs wurde gleichzeitig auf 10 Gulden österreich. *Silberwährung* für je 20 Mark [für die Mark also auf $\frac{1}{2}$ Gulden Silberwährung] festgestellt.) — In den *übrigen* Zahlungen an öffentliche Kassen werden wegen des herrschenden Zwangsumlaufs der Banknoten und der Staatsnoten die österreichischen *Silbermünzen* nur dem inländischen *Papiergelde* gleich, d. i. ohne Agio-Zuschlag, angenommen, sodass der Zahlende, wollte er die Leistung in Silbermünze machen, das Aufgeld verlieren würde.

Eine *ältere* Valuta war die sogenannte *Wiener Währung*, früher und bis Ende Juni 1858 vertreten durch ein seit 1811 ausgegebenes, im Jahre 1858 aber gänzlich zurückgezogenes Staatspapiergeld (Einlösungs- und Anticipationsscheine zu 2 und 1 Gulden Nennwerth), welches Zwangsumlauf hatte und bald im Preise verlor, welcher letztere aber durch die i. J. 1816 errichtete wiener Nationalbank, die jene Scheine zu verwalten hatte, auf $\frac{2}{5}$ ihres Nennwerths festgesetzt wurde (5 Gulden Wiener Währung = 2 Gulden Conventionsmünze) und auf diesem Fusse verblieb. Gemäss des Patents vom 27. April 1858 müssen bei der Reduction von Verbindlichkeiten in Wiener Währung 100 Gulden Wiener Währung = 42 neue Gulden gerechnet werden, was ganz der ebengedachten ältern Annahme jener Währung entspricht, indem 100 Gulden Wiener Währung = 40 Gulden Conv.-Münze und 100 Gulden Conv.-Münze gesetzlich = 105 Gulden neue österreich. Währung (Silber). Bis in das Jahr 1848 war in Deutsch-Oesterreich die Wiener Währung (auch Scheingeld genannt) sehr häufig noch die Valuta des gemeinen Verkehrs, und alle Preise im täglichen Leben, namentlich auf dem flachen Lande, sofern ihnen nicht der Zusatz „Münze" (d. i. Silbervaluta) hinzugesetzt war, verstanden sich in derselben; in Ungarn werden bis auf die neueste Zeit im Privatverkehr hier und da noch die Preise in Wiener Währung gestellt.

Münzprägung Oesterreich-Ungarns.

Gold und Silberkurant s. die *Münztabellen*. — Das *Remedium* im Mehr oder Weniger ist bei den Goldmünzen zu 8 und zu 4 Gulden in der Feinheit und im Gewicht 2 Tausendtheile, bei den Dukatensorten in der Feinheit $1\frac{3}{4}$ Tausendtheile, im Gewicht $1\frac{1}{4}$ Tausendtheil, bei den Silberkurantmünzen (und war auch bei den von 1857 bis 1866 geprägten Vereinszweithalerstücken und Vereinsthalern zu bezüglich 3 und zu $1\frac{1}{2}$ Gulden) in der Feinheit 3 Tausendtheile, im Gewicht bei den Zweiguldenstücken 3, bei den Gulden 4, bei den Viertelgulden 10 Tausendtheile der gesetzlichen Schwere (bei den vorgedachten Vereinszweithalerstücken war es 3, bei den Vereinsthalern 4 Tausendtheile der gesetzlichen Schwere). — Bei der Annahme in den *öffentlichen Kassen* in Oesterreich-Ungarn werden seit 1. December 1870 die österreichischen und ungarischen *Goldmünzen* zu 8 Gulden (20 Franken) mit 8 Gulden 10 Kreuzern, die Goldmünzen zu 4 Gulden (10 Franken) mit 4 Gulden 5 Kreuzern österreich. Währung in Silber berechnet. Der Annahmepreis dieser Goldmünzen *im Verkehr* ist (bis zur Einführung der in Aussicht genommenen Goldwährung) dem freien Uebereinkommen überlassen, und daher können bis auf

weiteres dieselben bei in Silber zu leistenden Zahlungen der Staatskassen an Parteien nur dann verwendet werden, wenn die letztern mit der Annahme jener Münzen und mit obiger Bewerthung einverstanden sind. Die frühere Eigenschaft der *Dukaten* als „gesetzliche Landesmünze" hat infolge des §. 7 des kaiserl. Patents vom 27. April 1858 mit 1. Juli 1858 aufgehört. Bei den *öffentlichen Kassen* werden dieselben zu 4 Gulden 80 Kreuzern österreich. Währung in Silber angenommen, was aber nur so lange einigermaassen eine Berechtigung hatte, als die neuere Entwerthung des Silbers nicht eingetreten war; unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist jener Kassenkurs eine todte Bestimmung, wie sich z. B. daraus belegt, dass im Jahre 1875 Schwankungen im Silberpreise des Dukatens vorgekommen sind, welche diesen Preis bis auf 5 Gulden 30 Kr. und 5 Gulden 40 Kr. erhöhten; am 14. Januar 1876 stand derselbe sogar auf 5 Gulden 43 bis 44 Kr., am 31. Januar 1876 noch auf 5 Gulden 39½ Kr. Dukaten werden fortwährend noch geprägt, da sie als Mittel der Zahlung nach Rumänien und der Türkei andauernd lebhaft gesucht sind. — Die Ausmünzung der *Levantiner Thaler* oder *Maria-Theresienthaler* (mit dem alten Gepräge, dem Bildnis der Kaiserin Maria Theresia und der Jahrzahl 1780) ist eher im Zunehmen als im Abnehmen begriffen, was wohl mit der wachsenden Erschliessung der innerafrikanischen Länder in Zusammenhang steht. Sie werden meist nach Aegypten gesandt, doch nehmen seit alter Zeit auch asiatische Länder (China, Arabien) diese Münze auf. Ihre Ausprägung erfolgt auf Bestellung gegen Einlieferung von Silber oder Silbermünzen (vgl. unten die Rubrik „*Einlösungspreise*"), und der Levantiner Thaler kommt dabei ohne die Prägekosten auf 2 Gulden 10½ Kreuzer Silberwährung zu stehen, mit den Prägekosten (1½ Proc.) aber auf 2 Gulden 13⅔ Kreuzer. Im Jahre 1875 wurden nahe an 3½ Millionen Stück Levantiner Thaler in der wiener Münzstätte geprägt und seit dem Jahre 1765 (bis zur Abtrennung Venetiens von Oesterreich nur in Venedig) bis Ende 1875 über 60 Millionen Stück. Zur Zeit des englisch-abessinischen Krieges liess zu den desfallsigen Ausgaben in Afrika (erste Monate d. J. 1868) die britische Regierung ansehnliche Summen Levantiner Thaler in der wiener Münzstätte prägen. — Der Rest der ältern Silberstücke zu 30, 17, 15 und 7 Kreuzern war infolge der Finanzministerial-Verordnung vom 30. April 1858 umzutauschen und hatte mit Ende October 1858 ausser Umlauf zu treten. Diese Stücke waren aber schon mehrere Jahrzehnte vorher im Handel und Wandel nicht mehr vorgekommen.

Von den Silbermünzen der vorigen Valuta (Conventionskurant) haben sich die sogenannten Silberzwanziger (20-Kreuzerstücke Conv.-Kurant) bis in die 1860. Jahre stark im Verkehr erhalten, und dieselben werden wohl auch jetzt noch hier und da von den Landleuten als Reserve aufbewahrt. Sie bildeten bis 1848 das Hauptzahlungsmittel, und es kam nicht selten vor, dass man für 100 Gulden wiener Banknoten (die damals im übrigen mit der Silbermünze pari standen) 103 bis 105 Gulden „Zwanziger" bezahlte.

Silberscheidemünze. Nach dem Gesetz vom 1. Juli und der Finanzministerial-Verordnung vom 16. Juli 1868: *Stücke zu* 20 und *zu* 10 *Kreuzern* (Neukreuzern- in einen 75-Guldenfusse (75 Gulden Nennwerth aus dem deutschen Pfunde oder halben Kilogramm fein Silber), sodass das 20-Kreuzerstück 1⅓ Gramm, das 10-Kreuzerstück ⅔ Gramm Feingewicht hat. Die 20-Kreuzerstücke sind 500 Tausendtheile (= ½) fein, wiegen also je 2⅔ Gramm; die 10-Kreuzerstücke sind 400 Tausendtheile (= ⅖) fein, wiegen also je 1⅔ Gramm. *Remedium* im Mehr oder Weniger bei den 20-Kreuzerstücken in der Feinheit 5 Tausendtheile, im Gewicht 10 Tausendtheile, bei den 10-Kreuzerstücken in der Feinheit 10 Tausendtheile im Gewicht 15 Tausendtheile (des gesetzlichen Gewichts). (Nach dem ge-

dachten Gesetz vom 1. Juli 1868 *können* auch *Stücke zu* 5 *Kreuzern* in dem nämlichen Fusse geprägt werden, sodass ein solches Stück $^1/_3$ Gramm Feingewicht haben würde. Das 5-Kreuzerstück soll dann 350 Tausendtheile ($= ^7/_{20}$) fein sein, also $^{20}/_{21}$ Gramm wiegen. Remedium dabei im Mehr oder Weniger in der Feinheit 15 Tausendtheile, im Gewicht 20 Tausendtheile. Diese Stücke sind aber bisher nicht ausgeprägt worden. — Nach dem Patent vom 19. September 1857 (und in Harmonie mit dem damals giltig gewesenen deutsch-österreichischen Münzvertrage vom 24. Januar 1857, Art 14): *Stücke zu* 10 und *zu* 5 *Kreuzern* (Neukreuzern) in einen 50-Guldenfusse (50 Gulden Nennwerth aus dem deutschen Pfunde oder halben Kilogramm fein Silber), sodass das 10-Kreuzerstück 1 Gramm, das 5-Kreuzerstück $^1/_2$ Gramm Feingewicht hat. Die 10-Kreuzerstücke sind 500 Tausendtheile ($= ^1/_2$) fein, wiegen also je 2 Gramm; die 5-Kreuzerstücke sind 375 Tausendtheile ($= ^3/_8$) fein, wiegen daher je $1^1/_3$ Gramm. *Remedium* bei beiden Stücken in der Feinheit 5 Tausendtheile, im Gewicht 10 Tausendtheile (des gesetzlichen Gewichts) im Mehr oder Weniger. — In 1848 und 1849 (nach den Beschlüssen vom 19. Aug. und 18. Sept. 1848 und vom 1. und 3. Juni 1849), 7 Loth oder $437^1/_2$ Tausendtheile fein: *Stücke zu* 6 *Kreuzern* oder $^1/_{10}$ Gulden, in 1848 gesetzlich 288 Stück aus der wiener Mark fein Silber, also im Feingewicht von 0,9745 Gramm, im Gewicht von 2,2275 Gramm, in 1849 gesetzlich 336 Stück aus der wiener Mark fein Silber, also im Feingewicht von 0,8353 Gramm, im Gewicht von 1,9093 Gramm. (Nach Untersuchungen einer kleinen Anzahl in der Münzstätte zu Dresden waren die 6-Kreuzerstücke von 1848 nur 6 Loth 17 Grän oder 434,028 Tausendtheile fein und 2,192 Gramm schwer, im Feingewicht von 0,951 Gramm, die 6-Kreuzerstücke von 1849 im Feingewicht von 0,825 Gramm.) Die 6-Kreuzerstücke von 1848 und 1849 sind in Gemässheit der kaiserl. Verordnung vom 29. August 1870 bis mit 30. Sept. 1870 eingelöst und aus dem Umlauf gezogen worden. Bei Einführung der jetzigen österreichischen Währung (November 1858) mussten dieselben für 10 Neukreuzer angenommen werden, woher sich bis gegenwärtig im täglichen Verkehr für das 10-Neukreuzerstück der Name Sechserl erhalten hat.

Kupfer. Nach dem Gesetz vom 1. Juli und der Finanzministerial-Verordnung vom 16. Juli 1868: *Stücke zu* 4 *Kreuzern*, $13^1/_3$ Gramm schwer. — Nach dem Patent vom 19. September 1857: *Stücke zu* 3 *Kreuzern*, *zu* 1 und *zu* $^1/_2$ *Kreuzer* (Neukreuzer). Aus dem deutschen Pfunde oder halben Kilogramm Kupfer wird ein Nennwerth von 150 Kreuzern geprägt, und demnach wiegt gesetzlich das 3-Kreuzerstück 10 Gramm, das 1-Kreuzerstück $3^1/_3$ Gramm, das $^1/_2$-Kreuzerstück $1^2/_3$ Gramm. Die Stücke *zu* 3 *Kreuzern* werden aber *seit Jahren nicht mehr geprägt*, und dieselben *kommen im Verkehr nicht mehr vor.* — Nach der kaiserl. Verordnung vom 7. April 1851: *Stücke zu* 3, 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ *Kreuzer* Conv.-Münze; aus dem wiener Centner wurde ein Nennwerth von 170 Gulden 26 Kreuzern geprägt, und demnach wog das 3-Kreuzerstück 16,4305 Gramm, die übrigen Stücke nach Verhältnis. Die Stücke zu 3 Kreuzern und zu $^1/_4$ Kreuzer des Gepräges vom J. 1851 sind umgetauscht und mit Ende October 1858 ausser gesetzlichen Umlauf getreten. — Die *ältere* Kupfermünzprägung war sehr manigfaltig; ihre Repräsentanten sind eingezogen. Am längsten circulirten die Stücke zu 6, 3, 2, 1 und $^1/_2$ Kreuzer Wiener Währung, welche aber infolge der Finanzministerial-Verordnung vom 30. April 1858 umgetauscht wurden und mit Ende October 1858 ausser Umlauf traten.

Die speciell für Ungarn bestimmten Münzen tragen magyarische Inschriften, die übrigen lateinische; jene werden in Kremnitz (Ungarn) geprägt, diese in Wien (Dukaten nur noch in Wien).

Nach dem Gesetz vom 1. Juli und der Finanzministerial-Verordnung vom 16. Juli 1868 wird die *Scheidemünze* (in Silber und Kupfer) zum Nennwerthe bei allen öffentlichen Kassen in Oesterreich-Ungarn bis zum Betrage von 5 Gulden in einer Zahlung, bei den als Verwechslungskassen fungirenden Landeshauptkassen im Wege des Umtausches unbeschränkt angenommen. Im Privatverkehr ist Niemand gehalten, in Silberscheidemünze mehr als 2 Gulden, in Kupfermünze mehr als 50 Kreuzer in einer Zahlung anzunehmen.

Der wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857 (s. oben im Eingange und vgl. Deutschland, S. 259) trat infolge des desfallsigen neuern Vertrages vom 13. Juni 1867 mit Ende 1867 für Oesterreich und Liechtenstein ausser Wirksamkeit, welche Staaten mit dem letztern Termin aus jenem erstern Vertrage ausschieden, aber ihren 45-Guldenfuss beibehielten.

Gold- und Silberverhältnis.

Das Verhältnis des Goldes zum Silber ist in der gegenwärtigen Ausmünzung (auf die goldnen 8- und 4-Guldenstücke bezogen, das 8-Guldenstück nach der amtlichen Würdigung zu $8^1/_{10}$ Gulden Silberkurant gerechnet) wie 1 zu $15^1/_2$. Während der Herrschaft des Conventions-20-Guldenfusses war dasselbe (auf die goldnen Dukaten bezogen) wie 1 zu $15^{102}/_{355}$ oder 15,287324 (ziemlich genau $15^2/_7$); der Dukaten ist dabei zu seinem frühern festen Ausmünzungspreise von $4^1/_2$ Gulden Conventions-Kurant (= 4,725 Gulden, oder $4^{29}/_{40}$ Gulden, oder 4 Gulden $72^1/_2$ Neukreuzern neue österr. Währung oder 45-Guldenfuss) gerechnet. Seit 1869 wird der Dukaten münzamtlich zu 4 Gulden 80 Kreuzern österr. Währung (45-Guldenfuss) geschätzt, was ein Verhältnis des Goldes zum Silber wie 1 zu 15,493 repräsentirt, also sehr nahe demjenigen, welches aus der obengedachten Würdigung der goldnen 8- und 4-Guldenstücke resultirt.

Einlösungspreise für Gold und Silber im Münzamt *bei Einlieferung im grossen.*

Nach Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. November 1875 sind diese Preise, bezüglich die Ausmünzungsgebühren die folgenden:

1) *Gold.* Der Preis für das Kilogramm fein Gold ist 1395 Gulden österr. Währung in Goldmünzen. Die Abzüge betragen: wenn Goldmünzen eingeliefert werden, $^1/_2$ Proc. für Prägekosten. In folgenden Fällen ist ausser den Prägekosten noch die Scheidegebühr von 2 Gulden österr. Währung für jedes rohe Kilogramm in Abzug zu bringen:

a) wenn das eingelieferte Gold unter 900 Tausendtheilen fein befunden wird;

b) wenn das eingelieferte Gold zwar eine höhere Feinheit als 900 Tausendtheile hat, das beigemengte Silber aber die Scheidekosten deckt;

c) wenn das eingelieferte Gold in der Feinheit unter $986^1/_9$ Tausendtheilen (= $^{71}/_{72}$ = $23^2/_3$ Karat nach alter Bezeichnung, die Feinheit der österr. Dukaten) befunden wird und die Vergütung dafür in Dukaten geleistet werden soll.

Für eine Goldprobe sind 50 Kreuzer, für eine Güldischsilberprobe 80 Kreuzer zu entrichten.

2) *Silber.* Der Preis für das Kilogramm fein Silber ist 90 Gulden österr. Währung in Silbermünzen. Die Vergütung wird je nach Verlangen geleistet:

entweder

a) in Zwei- oder Eingulden-Stücken österr. Währung unter Abzug von 1 Proc. für Prägekosten, oder

b) in Levantiner Thalern (Maria-Theresienthalern) unter Abzug von $1^1/_2$ Proc. für Prägekosten.

Für eine Silberprobe sind 30 Kreuzer zu entrichten.

Auch ist denjenigen, welche grössere Mengen von Gold oder Silber einliefern, freigestellt, gegen Entrichtung der angeführten Scheide- und Probegebühren das geschiedene Gold oder Silber in natura zu verlangen.

Das angekaufte *Gold* (bezüglich Goldmünzen) bezahlt das Münzamt in Münz-Dukaten (d. i. Dukaten vom laufenden Jahre) zum Preise von 4 Gulden 80 Kr. oder in österreichischen 8-Guldenstücken zum Preise von 8 Gulden 10 Kr.

Umlaufende fremde Münzen.

S. deshalb unten die Rubrik „*Geldkurse*“. Nachdem infolge einer i. J. 1874 zwischen der österreichisch-ungarischen Regierung und den Regierungen Frankreichs, Belgiens, Italiens, der Schweiz und Rumäniens getroffenen Uebereinkunft bei den öffentlichen Kassen dieser Staaten die österreichisch-ungarischen Goldstücke zu 8 und zu 4 Gulden gleich beziehungsweise 20 und 10 Franken angenommen werden, haben in dem erwähnten Jahre (Finanzministerial-Verordnung vom 23. October 1874) die österreichische und die ungarische Regierung verfügt, dass die vollwichtigen Goldstücke der genannten Staaten zu 20, 10 und

5 Franken bei sämmtlichen Staatskassen zu einem Kurse, welcher dem in Silber österreichischer Währung ausgedrückten zeitweiligen Preise der österreichisch-ungarischen Goldmünzen zu 8 Gulden und zu 4 Gulden entspricht, angenommen werden sollen. (Den gegenwärtigen Kassenkurs s. oben bei Erwähnung des Modus der Zollzahlungen, S. 910.) Die vollwichtigen deutschen Reichsgoldmünzen werden infolge einer Finanzministerial-Verordnung vom 17. Juni 1874 in den öffentlichen Kassen Oesterreich-Ungarns zu einem jeweilig festgesetzten Kurse angenommen, und zwar gegenwärtig gemäss der gedachten Verordnung zu 10 Gulden *Silberwährung* für je 20 Mark (die Mark also zu $^1/_2$ Gulden Silberwährung).

Papiergeld.

Das Papiergeld besteht aus zwei Kategorien, welche im Verkehr einander gleichgeachtet werden: *Banknoten* und *Staatsnoten*.

1) *Banknoten*, *Noten* der *Oesterreichischen Nationalbank* in Wien zu 1000, 100 und 10 Gulden. Die Stücke zu 1000 Gulden datiren vom 1. Januar und 1. März 1858 und 1. Mai 1859, die Stücke zu 100 Gulden vom 1. Mai 1859 und 15. Januar 1863, die Stücke zu 10 Gulden vom 1. März 1858, 1. Mai 1859 und 15. Januar 1863. Die Noten tragen ziemlich den Charakter eines Staatspapiergeldes, da der Staat in den engsten finanziellen Beziehungen zur Bank steht und ihnen den Zwangsumlauf verliehen hat. Sie werden mit Ausnahme der Zollkassen bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen. Sie bilden die herrschende Valuta des Staats und stehen seit Jahren in Verlust gegenüber der Silbermünze; s. deshalb oben unter der Rubrik „Geld". Vom Betrage der umlaufenden Noten muss infolge des Reichsgesetzes vom 27. December 1862 die über 200 Millionen Gulden hinausgehende Summe durch gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren (an deren Stelle bis zum vierten Theile auch Goldmünzen oder Goldbarren treten können), gedeckt sein (vom 13. Mai 1873 — Tag der betreffenden kaiserl. Verordnung — bis mit 10. October 1874, während der Creditkrise, war diese Bestimmung suspendirt). (Der gedachte Silbervorrath der Bank beträgt jetzt gewöhnlich 120 bis 140 Millionen Gulden.) Die Bank sollte gesetzlich ihre Noten auf Verlangen bei ihrer Hauptkasse in Wien jederzeit gegen vollwichtige Silbermünze einlösen, allein seit Jahren ist sie von dieser Pflicht befreit. Am 31. December 1875 waren für 286242330 Gulden Noten in Umlauf; der Baarvorrath der Bank betrug gleichzeitig 134416894 Gulden. — Die Bank wurde i. J. 1816 als ein privilegirtes Privatinstitut unter dem besondern Schutze des Staats auf Actien errichtet, und die Errichtung anderer Zettelbanken in der westlichen Reichshälfte ist ausgeschlossen. Ihr Grundkapital war bis in das Jahr 1853 30372600 Gulden Conv.-Münze und ist gegenwärtig 90 Millionen Gulden österr. Währung. Sie hat 25 Zweiganstalten.

Die Errichtung einer besondern *Zettelbank für Ungarn*, welche mit der wiener Bank in ein Cartellverhältnis zu treten hätte, ist neuerdings von der ungarischen Regierung geplant. Vor Wiederherstellung des gleichmässigen Preisstandes von Münze und Banknoten und der steten Einlösbarkeit der letztern wird aber die Errichtung jener Bank schwerlich zugelassen werden.

2) *Staatsnoten*. Die sogenannten Staatsnoten sind ein reines Staatspapiergeld mit Zwangsumlauf. Sie entstanden zunächst dadurch, dass auf Grund des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1866 die vorherigen Banknoten zu 5 und 1 Gulden, welche die Bank nur vorläufig noch hatte ausgeben dürfen, zu Staatspapiergeld erklärt wurden. Gegenwärtig bestehen sie in Stücken zu 50, 5 und 1 Gulden, die zu 50 Gulden datirend vom 25. August 1866, die zu 5 und 1 Gulden vom 7. Juli 1866. Sie werden, mit Ausnahme der Zollkassen, bei allen öffentlichen Kassen zum Nennwerthe in Zahlung angenommen und stehen im Preise ganz den Noten der Nationalbank gleich (s. oben). Der Betrag der Staatsnoten, welcher anfänglich (nach dem Gesetz vom 5. Mai 1866) 150 Millionen Gulden nicht überschreiten sollte, wurde später vermehrt. Nach dem Reichsgesetz vom 24. December 1867 soll der Betrag der umlaufenden Staatsnoten und der gegenwärtig mit 4 Proc. jährlich verzinslichen „Partial-Hypothekar-Anweisungen" (letztere als verzinsliches Papier eine Kategorie der Staatspapiere, vom Publicum „Salinenscheine" genannt, weil die Unterlage ihrer Hypothek die Salzbergwerke im Salzkammergut sind), für welche letztern die ungarischen Lande nicht mit haften, *zusammen* nie mehr als 412 Millionen Gulden und das Maximum der zu emittirenden Partial-Hypothekar-Anweisungen 100 Millionen Gulden sein. Gewöhnlich erreicht die circulirende Gesammtsumme beider Papierklassen zusammen sehr nahe das gedachte Maximum von 412 Millionen Gulden (so z. B. am 1. Nov. 1874 411999341 Gulden, am 31. December 1875 411999940$^1/_2$ Gulden), sodass, wie die zwei Eimer im Brunnen, immer der Umlauf der einen steigt, wenn der der andern fällt. Am 31. December 1875 waren für 346501033 Gulden Staatsnoten in Umlauf (gleichzeitig für 65498907$^1/_2$ Gulden Partial-Hypothekar-Anweisungen).

Wechselkurse in Wien (Kurse „Geld", d. h. gebotene Preise, vom 23. Februar 1876).

Auf: [1]	Discontofuss. Procent. ±	Kurs. ± Oesterr. Banknoten-Währung. Gulden.	Kreuz.	Bedeutung des Kurscs.
3 *Monate dato* [2].	[2]	[2]		
Amsterdam	3	95	—	für 100 niederländ. Gulden.
Augsburg	4	55	90 *)	» 100 deutsche Reichs-Mark. *) Bis Ende 1875 noch für vorige süddeutsche Währung, und zwar am 15. Dec. 95 Gulden ö. W. in Banknoten für 100 Gulden vorige südd. W. [52½-Guldenfuss].)
Berlin [2]	4	55	90	
Brüssel	3	(45	40)	für 100 Franken.
Frankfurt am Main . .	4	55	90	
Hamburg	4	55	90	» 100 deutsche Reichs-Mark.
London	4	114	60	» 10 Pfund Sterling.
Mailand [3]	5	(45	30)	» 100 ital. Lire, *zahlbar in Golde.*
Marseille	4	(45	35)	» 100 Franken.
München	4	(55	90 *)	» 100 deutsche Reichs-Mark. *) (Es gilt hier die nämliche Bemerkung wie oben bezüglich Augsburgs.)
Paris	4	45	50	» 100 Franken.
Petersburg [4]	6	(140	40)	» 100 Silber-Rubel, *zahlbar in russ. Reichscreditbillets.*
Zürich	3½	45	60	» 100 Franken.

[5]	Procent.	
Disconto der Nationalbank für Platzwechsel und *für Wechsel auf die Standorte* ihrer *Filialen*	4½	für ein Jahr.
» *der Nationalbank für Domicile*	5	
Privat-Disconto für Platzwechsel erster Sicherheit (von 3 Monaten Frist)	(4 bis 4½)	
Privat-Disconto für Platzwechsel von längern Fristen	(4¾ bis 5½)	
» für Domicilwechsel . .	(5½ bis 6½)	

1) In den Kursblättern sind gegenwärtig und seit längerer Zeit regelmässig nur die Kurse auf Amsterdam, Augsburg, Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg, London und Paris ausgefüllt, bisweilen auch der Kurs auf Zürich.

2) Bei Abweichung von der Wechselfrist von 3 Monaten (bei kürzerer Frist) kommt für die betreffenden Papiere auf die Zeitdifferenz der besonders notirte veränderliche Disconto in Anrechnung (Zuschlag); bei den deutschen Plätzen ist dies der jeweilige Discontofuss der Deutschen Reichsbank.

3) Eine wirkliche Notirung des Kurses auf Mailand findet seit Jahren nicht statt. Da das amtliche Kursblatt aber „Mailand" mit aufführt, so sollte es zugleich angeben, ob die betreffende Notirung sich für ital. Goldwährung (Valuta effettiva) oder für ital. Banknotenwährung (Valuta legale) zu verstehen hätte, oder es sollten füglich die eine und die andere Notirungsart stattfinden, wie das an mehrern andern Wechselplätzen der Fall ist. Die Vernachlässigung erklärt sich daraus, dass Kaufabschlüsse in Wechseln auf Italien seit der Lostrennung Venetiens und der Lombardei von Oesterreich fast nie vorkommen, weil die thatsächlich in Italien und in Oesterreich herrschenden Währungen (Papiergeldvaluten) keine stabilen sind und die doppelte Unsicherheit der Valuta (wie auch zwischen Oesterreich und Russland) den unmittelbaren Wechselverkehr sehr erschwert und nahezu ausschliesst. Es werden bei Bedürfnis nach Italien Goldmünze oder Wechsel auf London remittirt. Kommen auf Goldvaluta gestellte Wechsel auf Mailand in Wien vor, so einigt man sich auf Grundlage des Kurses der Zwanzigfrankenstücke und vergütet den mailänder Bank-Disconto für die Verfallfrist des Wechsels. Auf ital. Papiergeldvaluta

In *Wechseln auf London* finden auch Kaufabschlüsse *auf Lieferung in 3 Monaten* statt. Bei denselben ist stets stillschweigend „Mittelsicht“ (6 Wochen nach Sicht Zahlbarkeit) verstanden.

Beim Kaufe von Wechseln auf auswärtige Plätze versteht man unter „lange Sicht“ 3 Monate nach Sicht, unter „Mittelsicht“ circa 6 Wochen nach Sicht, unter „kurze Sicht“ circa und mindestens 8 Tage nach Sicht oder soviel weitere Umlaufszeit vom Kauftage an. — Die Oesterreichische Nationalbank in Wien zieht beim Kaufe von Wechseln auf Wien wenigstens für 5 Tage, beim Kaufe von Wechseln auf andere Plätze wenigstens für 10 Tage Zinsen ab.

Wechselhandelsusanzen.

In Wien zahlbare, auf eine fremde Währung lautende Wechsel, welche nicht in dieser bezahlt werden, sind am Vormittage ihres Verfalltages in österreichischer Währung (Banknoten) einzukassiren, und zwar zum Durchschnittskurse, oder wenn ein solcher nicht notirt worden ist, zum Mittel zwischen „Waare“ und „Geld“ (zwischen dem geforderten und dem gebotenen Kurse) des „letzten Kurses“ vom vorhergegangenen Tage nebst Zuschlag des Bank-(Platz-)Disconto des betreffenden Platzes für 90 Tage. (Erlass des Finanzministeriums vom 22. Sept. 1858 und Bekanntmachung der wiener Börsenkammer vom 13. Oct. 1858.)

Commission gewöhnlich ½ Proc., auch wohl ⅓ Proc. *Courtage* seit 1. Januar 1876 gesetzlich (nach Statthalterei-Verordnung vom 8. Dec. 1875) $^4/_{10}$ Promille von jeder Seite. Man rechnet bei der Zinsermittlung in Contocorrent die Monate nach ihrer Kalendertagezahl, das Jahr aber zu 360 Tagen.

Oesterreichisches Wechselrecht.

Infolge des Einführungs-Patents vom 25. Januar 1850 gelangte die gegenwärtige österreichische Wechselordnung mit 1. Mai 1850 in Kraft, und zwar damals in allen Kronländern. Wie unter „Buda-Pest“ (S. 199f.) erwähnt, trat aber für Ungarn — und so auch für die demselben einverleibte Wojwodschaft Serbien mit dem temeser Banat — mit 1. August 1861 wieder dessen altes mangelhaftes Wechselgesetz von 1840 in Kraft, an dessen Stelle man ein neues in Aussicht genommen hat. Die österreichische Wechselordnung ist bis auf einige, den österreich. civilrechtlichen Bestimmungen entflossene unwesentliche Aenderungen die allgemeine *deutsche*, diese Aenderungen aber sind die folgenden:

(Valuta legale) gestellte Wechsel auf Mailand kommen in Wien fast nie vor, dagegen wird *in Triest* täglich in Wechseln dieser Währung gehandelt, weil das Bedürfnis directer Wechselumsätze dort schon zu praktischen Erfolgen geführt hat, trotz der Erschwerung, welche aus dem Umstande erwächst, dass eine nicht stabile Währung gegen eine andere ebensolche gehandelt werden muss.

4) Eine Notirung des Kurses auf Petersburg findet seit längerer Zeit nicht statt infolge der Veränderlichkeit der in Russland und Oesterreich herrschenden Papiergeldwährungen, deren Wirkung die nämliche ist, wie im Wechselverkehr mit Italien (s. die vorige Anmerkung). Die Ausgleichung der Zahlungsverbindlichkeiten zwischen Oesterreich und Russland erfolgt durch Wechsel auf London, Hamburg und Berlin.

5) Hinsichtlich der Notirung des Disconto für *Platzwechsel* ist die Frist von 3 Monaten als Regel für die weitere Umlaufszeit der behandelten Wechsel zu betrachten; „Mittelsicht“ bedeutet ungefähr 4 Monate, „lange Sicht“ 6 Monate. Wechsel „allererster Sicherheit“ kommen wohl nur in 3monatiger Frist vor, und für diese gilt der obige Kurs von $4^1/_2$ bis 5 Proc. als derjenige vom 14. Januar 1876; dabei mag aber immer theils das Maass der Sicherheit des Gebers einen *kleinen* Unterschied bedingen, theils kommt auch das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zum Ausdruck. Die übrigen obigen Notirungen des Privat-Disconto verstehen sich ohne *besondere* Berücksichtigung der Sicherheit, da man Wechsel von Häusern zweifelhafter Sicherheit ebensowenig zulassen würde, als ein passender Discontosatz für solche bei den grossen Disconto-Schwankungen überhaupt immer bequem auszudrücken wäre. — Langsichtige Wechsel unterliegen in Wien einem etwas hohen Disconto-Satze, weil die Oesterreichische Nationalbank nur solche Wechsel discontirt, welche höchstens 92 Tage vom Verfalltermin entfernt sind.

Nach Art. 4, Rubrik 4, Alinea 2 ist die Stellung der Verfallzeit „a piacere" gestattet, an Stelle welchen Ausdrucks nach Entscheidung des österreich. obersten Gerichtshofes auch ähnliche treten können, wie „Nach Belieben", „Zu jeder Zeit zahlbar" u. dergl.; diese Ausdrücke werden als der Bezeichnung „auf Sicht" gleichgeltend erachtet. Beim Sicherheitsregress hängt nach Art. 25 „die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, von der Uebereinkunft der Parteien ab; sind sie darüber nicht einig, so muss der sicherzustellende Betrag bei Gericht baar erlegt werden; dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist." Bei Nichtforderung der Zahlung zur Verfallzeit kann nach Art. 40 der Acceptant die Wechselsumme nur bei Gericht deponiren. Art. 73 hat folgende Fassung: „Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei Gericht beantragen. Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt."

Eine Justizministerial-Verordnung vom 2. Nov. 1858 ergänzte mehrere Artikel der W. O. in folgender Weise: 1) Zu Art. 4, Nr. 4. Die Zahlungszeit kann „für die gesammte Geldsumme nur ein und dieselbe sein" (wörtlich wie die nürnberger Novellen in §. 3 bezüglich der deutschen W. O. gethan haben). 2) Zu Art. 7. Aus einer Schrift, in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit; auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten wechselmässigen Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft. (Wesentlich das nämliche verfügt §. 4 der nürnberger Novellen für Deutschland). 3) Zu Art. 18 (welcher lautet: Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen). „Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung." (Wörtlich wie §. 5 der nürnberger Novellen zur deutschen W. O.) 4) Zu Art. 30. Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen. (Wörtlich wie §. 7 der nürnberger Novellen zur deutschen W. O.) 5) Zu Art. 99. Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes. (Wie §. 8 der nürnberger Novellen zur deutschen W. O.) — Eine Justizministerial-Verordnung vom gleichen Tage erklärt zu Art. 29, dass der Wechselinhaber berechtigt ist, in den in diesem Artikel gedachten Fällen auch vom Acceptanten im Wege des Wechselprocesses Sicherstellung zu fordern. (Wie §. 6 der nürnberger Novellen zur deutschen W. O.) — Ferner bestimmte eine kaiserl. Verordnung vom 3. Juli 1852 zu Art. 1: „Die wirklichen, sowohl activen, als pensionirten Officiere und die Mannschaften des streitbaren Standes sind nicht wechselfähig." (Nach den Entscheidungen des österr. obersten Gerichtshofes benimmt diese Verordnung den bezeichneten Personen nur die passive Wechselfähigkeit, d. h. die Möglichkeit, eine wechselrechtliche Verpflichtung auf sich zu nehmen, nicht aber die active Wechselfähigkeit, d. h. die Möglichkeit, aus einem Wechsel ein im wechselmässigen Wege geltend zu machendes Recht zu erwerben.) — Eine Justizministerial-Verordnung vom 6. October 1853 bestimmt zu Art. 7 und 82 folgendes: „Auf Anlass des entstandenen Zweifels, ob ein Accept, welches früher als die Unterschrift des Ausstellers auf den Wechsel gesetzt wurde, Wechselkraft besitze, hat das Justizministerium die Art. 7 und 82 der allg. W. O. dahin zu erläutern befunden: „Die Einwendung, dass zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, dass mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist." — Das EinführungsPatent vom 25. Januar 1850 verfügt in den §§. 2 bis 4 über die *Verfallzeit der Mess- und Marktwechsel* folgendes: „§. 2. Von diesem Tage (nämlich dem 1. Mai 1850) angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in denen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Mess- und Marktwechsel (Art. 35 der W. O.) nachstehende Bestimmungen zu gelten: §. 3. Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden. §. 4. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur Einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes."

Die Vorschriften über das *Verfahren in Wechselsachen* (den *Wechselprocess*) im Kaiserstaate finden sich in den Justizministerial-Verordnungen vom 25. Januar 1850, 3. Mai 1852 (Siebenbürgen), 1. Sept. 1852 (bei den Militärgerichten) und 16. Sept. 1852 (Ungarn, Croatien, Slawonien, serbische Wojwodschaft und temeser Banat). — Ein Gesetz vom 19. Juni 1872 verfügt in §. 1 das folgende: „Ansprüche aus Wechselerklärungen, welche nicht von ihrem Aussteller selbst

unterzeichnet, sondern mit dessen Namen von einem Andern unterschrieben sind, eignen sich zur Geltendmachung im Wechselverfahren nur dann, wenn der letztere auch seine eigne Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze beigefügt hat und wenn ausserdem die von dem Machthaber unterschriebene oder mit dessen gerichtlich oder notariell beglaubigtem Handzeichen versehene Vollmacht beigebracht wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Zeichnung der Firma eines Kaufmanns werden durch die gegenwärtige Annordnung nicht berührt."

Wechselstempel in Oesterreich-Ungarn.

Ein neues Wechselstempelgesetz harrt noch der Sanction. Die Stempelgebühr auf Wechsel, kaufmännische Anweisungen und „Verpflichtscheine" beträgt nach dem Gesetz vom 29. Februar 1864:

	Gebühr.		Zuschlag.		Zusammen.	
	Gulden.	Kreuzer.	Gulden.	Kreuzer.	Gulden.	Kreuzer.
bis zum Betrage von 60 Gulden	—	4	—	1	—	5
über 60 und bis 120 Gulden	—	8	—	2	—	10
» 120 » » 240 »	—	16	—	4	—	20
» 240 » » 360 »	—	24	—	6	—	30
» 360 » » 480 »	—	32	—	8	—	40
» 480 » » 600 »	—	40	—	10	—	50
» 600 » » 720 »	—	48	—	12	—	60
» 720 » » 840 »	—	56	—	14	—	70
» 840 » » 960 »	—	64	—	16	—	80
» 960 » » 1080 »	—	72	—	18	—	90
» 1080 » » 1200 »	—	80	—	20	1	—
» 1200 » » 2400 »	1	60	—	40	2	—

und steigt bis zu weitern je 1200 Gulden um 80 Kreuzer Gebühr und 20 Kreuzer Zuschlag, zusammen um 1 Gulden. — Der Stempelpflicht kann genügt werden: 1) durch Verwendung gestempelter amtlicher Blankete bis zum Gebührenbetrage von 15 Gulden, 2) bei Verwendung anderer Blankete durch Aufklebung von Stempelmarken auf dem Rücken des Papiers vor dessen Ausfertigung, in welche Marken der Aussteller den Tag der Ausstellung und seinen Namen zu verzeichnen hat, worauf er dieselben amtlich überstempeln zu lassen hat. (Die desfallsigen besondern Formalitäten sind zu umständlich, um hier Erwähnung finden zu können.) — Wenn die Stempelpflicht den Betrag von 25 Gulden mit Einschluss des ausserordentlichen Zuschlags übersteigt, so kann die Gebühr unmittelbar entrichtet werden, in welchem Fall diese Entrichtung auf dem Blanket, und wenn es sich um ein im Auslande ausgestelltes Document handelt, auf diesem selbst amtlich zu bestätigen ist.

Bei auf fremde Valuten lautenden Wechseln rechnet man bei der Erhebung des Wechselstempels 6 niederländische Gulden = 5 österreich. Gulden, 1 Pfund Sterling = 10 Gulden, 100 Franken = 40 Gulden.

Geldkurse. (Vom 23. Februar 1876).

Geldsorten.	Kurs. (+) In wiener Banknoten oder in Staatsnoten. Gulden.	Kreuz.	Bedeutung des Kurses.
Goldmünzen.			
Kaiserliche Münz-Dukaten [1])	(5	39 1/4)	für ein Stück.
» vollwichtige Dukaten (Rand-Dukaten [1]))	5	38	für ein Stück.
Oesterreichisch-ungarische 8-Guldenstücke (20-Frankenstücke) [2])	9	18	für ein Stück.

[1]) Unter *Münz-Dukaten* versteht man die noch ganz glänzenden, neuen Dukaten (vom laufenden Jahre), welche keine Spuren von Abnutzung tragen dürfen, unter *Rand-Dukaten* die Stücke, welche schon mehr im Umlauf waren. Sind „Dukaten" ohne nähere Bezeichnung Gegenstand eines Kaufabschlusses, so werden darunter (infolge einer Bestimmung der wiener Börsenkammer vom 3. Februar 1860) „Randdukaten" verstanden, und es darf bei je 1000 Stück derselben ein Gewichtsabgang von 1 Dukaten vorkommen; der etwaige Mehrabgang muss ersetzt werden.

[2]) Man fordert bei denselben in neuester Zeit das genaue gesetzliche Gewicht (vgl. die oben folgende Klasse Goldmünzen), und jedes Mindergewicht muss vergütet werden. Sie sind jetzt beliebter als alle andern 20-Frankenstücke, weil sie neuerer Prägung und daher weniger abgenutzt sind, als die Masse der letztern. Vgl. auch den Schluss der folgenden Anmerkung.

Geldsorten.	Kurs. (±) In wiener Banknoten oder in Staatsnoten. Gulden.	Kreuz.	Bedeutung des Kurses.
Französische, italienische und belgische 20-Frankenstücke (Napoléonsd'or), im Minimalgewicht von 3,22 Kilogramm die 500 Stück oder 10000 Franken Nennwerth [3]	9	18	für ein Stück.
Dergleichen ungewogen [3]	(9	18)	für ein Stück.
Deutsche 20-Markstücke	11	29	für ein Stück.
Russische Halbimperialen	9	39	für ein Stück.
Englische Sovereigns	11	51	für ein Stück.
Türkische Lire (Jüslik zu 100 türk. Piastern)	10	30	für ein Stück.
Silbermünzen.			
Maria-Theresienthaler oder sogen. Levantiner Thaler	(2	24)	für ein Stück.
Vereinsthaler (des frühern deutsch-österr. Münzvereins, im 30-Thalerfusse, österr. und deutsche)	(1	58)	für ein Stück.
„*Silber*", d. i. österreichisches Silberkurantgeld (45-Guldenfuss) gegen Banknoten	104	—	für 100 Gulden Nennwerth.
Papiergeld.			
Deutsche Reichskassenscheine und Reichsbanknoten, sowie die noch umlaufenden, auf Thalerwährung lautenden Noten der vorigen Preussischen Bank in Berlin (welche in Deutschland gesetzlich den Reichsbanknoten gleichgestellt sind) [4]	56	50	für 100 Mark (bezüglich bei den Noten der vorigen Preuss. Bank 33 1/3 Thaler) Nennwerth.
Russische Reichscreditbillets	1	493/4	für 1 Rubel Nennwerth.
Coupons.			
Silber-Renten-Coupons, d. i. in Silbermünze zahlbare fällige Coupons der Obligationen der einheitlichen Rentenschuld [5]	103	—	für 100 Gulden Nennwerth. (Kurs am 7. März 1876.)

[3]) Nach einer Bestimmung der wiener Börsenkammer erscheinen seit 14. Januar 1876 im amtlichen Kursblatte die obigen beiden Notirungen für 20-Frankenstücke. Wenn beim Abschlusse eines Kaufes dieser Münzsorte nichts besonderes bedungen worden ist, so sind bei der Erfüllung nur solche 20-Frankenstücke zu liefern, von denen 500 Stück wenigstens 3,22 Kilogramm wiegen. Die obige zweite Notirung versteht sich nach jener Bestimmung für solche 20-Frankenstücke, von denen 500 Stück das gedachte Minimalgewicht nicht erreichen. Gemäss einer Kundmachung der wiener Börsenkammer vom 3. Februar 1860 sind je zwei 10-Frankenstücke einem 20-Frankenstück gleichzuhalten. In 20-Frankenstücken findet seit 25. Februar 1876 ein tägliches Arrangement statt; ebenso in den österreichisch-ungarischen 8-Guldenstücken.

[4]) In diesem Papiergelde kommen täglich bedeutende Umsätze vor, da es namentlich für kleinere Zahlungen nach Deutschland, besonders wenn sie nicht auf den bedeutendsten Wechselplätzen zu leisten sind, als das beliebteste Zahlungsmittel verwandt wird. Laut einer Kundmachung der Börsenkammer vom 24. Februar 1876 sind die deutschen Reichskassenscheine, sowie die auf Reichsmark lautenden Noten der deutschen Zettelbanken (und zwar der Badischen Bank in Mannheim, der Bank für Süddeutschland in Darmstadt, der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in München, der Baierschen Notenbank in München, der Bremer Bank, der Chemnitzer Stadtbank, der Kölnischen Privatbank, der Commerz-Bank in Lübeck, der Danziger Privat-Actien-Bank, der Frankfurter Bank, der Hannoverschen Bank, des Leipziger Kassenvereins, der Magdeburger Privatbank, der Provincial-Actien-Bank des Grossherzogthums Posen, der vorigen Preussischen Bank, der Sächsischen Bank in Dresden, der Breslauer Bank und der Würtembergischen Notenbank in Stuttgart) gleich den Noten der Deutschen Reichsbank lieferbar.

[5]) Diese Rubrik ist erst mit 1. Januar 1876 eingeführt. Vorher existirte im nichtamtlichen Theile des Kursblattes eine Rubrik „Silber-Coupons" für die in Rede stehenden Papiere, sowie zugleich für alle übrigen in Silbermünze zahlbaren Coupons österreichischer Staatspapiere. Dieser letztere Kurs wird jetzt nicht mehr notirt; er ist für die letzterwähnten Coupons gewöhnlich um fast 1 Proc. niedriger, als derjenige der Silber-Renten-Coupons.

In *Zwanzigfrankenstücken* finden auch Kaufabschlüsse *auf Lieferung in 3 Monaten* statt.

Geldhandelsusanz.

Courtage gesetzlich, laut Statthalterei-Verordnung vom 8. December 1875, seit 1. Januar 1876 ½ Promille des Kurswerthes von jeder Seite.

Maasse und Gewichte Oesterreich-Ungarns.

A) Gegenwärtiges System.

Infolge des Gesetzes vom 23. Juli 1871 sind seit 1. Januar 1876 die im öffentlichen Verkehr ausschliesslich anzuwendenden Maasse und Gewichte die *französischen metrischen;* s. *Paris* (S. 691 ff.). Ein Gesetz vom 24. März 1876 ergänzt einige Bestimmungen des erstgedachten Gesetzes, und seine Vorschriften sind in der unten folgenden Aufstellung berücksichtigt. — Als Urmaass (des Meters) gilt bisher derjenige betreffende Glasstab, welcher sich im Besitz der österreichischen Regierung befindet und, in der Achse der sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises = 0,99999764 Meter des im französischen Staatsarchiv in Paris niedergelegten Normal-Etalon (Mètre prototype) befunden worden ist. (Vgl. unten). Als Urgewicht gilt bisher das im Besitz der österreichischen Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches, im luftleeren Raume gewogen, = 0,9999978 Kilogramm des im französischen Staatsarchiv in Paris niedergelegten Normaletalon (Kilogramme prototype) befunden worden ist. Nach der mit 1. Januar 1876 in Kraft getretenen internationalen pariser Meterconvention vom 20. Mai 1875 aber, welche von Oesterreich-Ungarn mit abgeschlossen ist, werden in Zukunft als internationale Prototypen die für diese Function neu anzufertigenden gelten, welche im Bureau des betreffenden permanenten Committee in Paris werden aufbewahrt werden. Diese neuen Etalons werden ohne Zweifel den im französischen Staatsarchiv niedergelegten entnommen werden.

Die Grössen sind mit den jetzigen *deutschen* übereinstimmend (s. Deutschland, S. 270 ff.). In der Nomenclatur ist der deutsche „Centner" von 50 Kilogramm (der bisherige österreichische Zollcentner) nicht aufgenommen, welcher aber neuerdings als Gewichtsstück zugelassen ist; der „metrische Centner" begreift 100 Kilogramm. Unbedeutende äusserliche Abweichungen von der deutschen Maassordnung sind die folgenden: die französische Benennung „Myriameter" für 10000 Meter ist adoptirt; als Vielfaches des Liters ist nur das Hektoliter und als Vielfaches des Kilogramms nur die Tonne von 1000 Kilogramm gestattet; eine andere als die rein decimale Eintheilung des Kilogramms findet nicht statt (d. h. es gibt nicht, wie in Deutschland, ein „Pfund" von ½ Kilogramm). Einige fernere Besonderheiten s. gleich nachher. — Die Vergleichung der neuen österreichisch-ungarischen Maasse und Gewichte mit den vorigen österreichischen (niederösterreichischen oder wiener) und den wichtigsten fremden Grössen s. demnach unter *Deutschland,* S. 270 ff. Die Anwendung der neuen Maasse und Gewichte war im öffentlichen Verkehr schon vom 1. Januar 1873 an dann gestattet, wenn die Betheiligten darüber einverstanden waren. Die Anwendung eines besondern Oelgewichtsmaasses ist vom 1. Januar 1876 ab untersagt.

Was die *Feldmaasse* anbelangt, so ist die Regierung ermächtigt, den Termin der Einführung der bezüglichen neuen Grössen nach Bedürfnis weiter hinauszuschieben.

Das *bisherige Garnmaass* s. unter den vorigen Maassen in der folgenden Rubrik B.

Die *Seemeile* bleibt die bisherige von 1/60 Aequatorialgrad, die Seemeile aller civilisirten Völker; s. *London,* S. 530.

Die *Schiffstonne* im Seefahrtsverkehr („Aichungs-Tonne") bei der Seehandels-

schiffsvermessung bleibt die bisherige, dem englischen Register Ton von 100 engl. Kubikfuss gleich (s. London, S. 530); dieselbe wurde durch Gesetz vom 15. Mai 1871 eingeführt.

Bei den *Hohlmaassen*, welche zur Eichung zugelassen werden, ist die fortgesetzte Halbirung des Liters, sowie die Anwendung eines Viertel-Hektoliter-Maasses (zu 25 Litern) gestattet, ferner neuerdings die Anwendung von Maassen von 2 oder mehr Hektolitern Inhalt, wenn der Inhalt ein Vielfaches eines ganzen Hektoliters ist.

Die als dynamische Maasseinheit in der industriellen Mechanik dienende sogenannte *Pferdekraft* ist zu 75 Kilogramm-Metern festgestellt, d. h. 75 Kilogramm in der Secunde ein Meter hochgehoben. (Vorher begriff, nach der Verordnung vom 16. Juni 1860, die Pferdekraft 430 wiener Fuss-Pfund; 75 Kilogramm-Meter sind = 423,7 Fuss-Pfund.)

Feinheit der Gold- und Silberwaaren. Die im Inlande verfertigten, sowie die vom Auslande eingeführten Gold- und Silberwaaren, dann das zu Draht zu verarbeitende Gold und Silber und der vom Auslande eingeführte Gold- und Silberdraht unterliegen hinsichtlich ihrer Feinheit der amtlichen Controle. Nach dem Gesetz vom 26. Mai 1866 sind die gesetzlichen Feinheitsgrade folgende: 1) Für *inländische Goldgeräthe*: No. 1 920, No. 2 840, No. 3 750, No. 4 580 Tausendtheile. 2) Für *inländische Silbergeräthe*: No. 1 950, No. 2 900, No. 3 800, No. 4 750 Tausendtheile. Die entsprechende Numer dieser Feinheitsgrade wird auf den Geräthen amtlich bezeichnet.

Unter Gold- und Silbergeräthen werden solche Geräthe aus andern Metallen *nicht* verstanden, welche nur vergoldet, versilbert, plattirt, oder welche mit Gold oder Silber so legirt sind, dass das edle Metall nicht über ein Viertel vom Gesammtgewichte des Geräthes bildet; solche Geräthe dürfen nicht als Gold- und Silberwaaren feilgeboten und verkauft werden. Als Zusatz (Legirung) des Goldes darf nur Silber oder Kupfer, als Zusatz des Silbers nur Kupfer verwendet werden. Der amtlichen Controle sind *nicht* unterworfen: 1) chirurgische, physikalische und mathematische Instrumente und deren Fassungen, 2) Denkmünzen, welche in den k. k. Anstalten geprägt werden, 3) mit Schmelz vollständig überzogene Arbeiten, 4) blosse Fassungen von Steinen, Mosaik oder Perlen u. dgl., bei welchen das Gewicht des Goldes und Silbers von untergeordneter Bedeutung ist, 5) Gegenstände, welche im ganzen beim Golde nicht mehr als 2 Gramm, beim Silber nicht mehr als 3 Gramm wiegen. — Bei den *aus dem Auslande eingeführten* Gold- und Silbergeräthen hat sich die Controle auf die Erhebung zu beschränken, ob dieselben wenigstens den geringsten für das Inland bestimmten Feinheitsgrad besitzen. Ist letzteres nicht der Fall, so ist die betreffende Waare, wenn der Eigenthümer einwilligt, zu zerschlagen und ihm zurückzustellen, im andern Fall aber auf seine Kosten über die Grenze zurückzuschaffen. Hat aber die Waare die geforderte Feinheit, so ist sie mit der Bezeichnung des ausländischen Ursprungs (nämlich A — d. h. Ausland) zu versehen und zum inländischen Verkehr zuzulassen. — Gold- und Silbergeräthe, welche wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit mit den Controlstempeln auf ihrem Haupttheile selbst nicht bezeichnet werden könnten, sollen zu diesem Behuf entweder mit einem kleinen Blättchen aus dem Stoffe des Geräthes versehen sein, oder dieselben erhalten einen angehängten amtlichen Stempel.

Gold- und Silberdraht. Zum bessern Verständnis muss auf die vorherigen Bestimmungen zurückgegriffen werden. Golddraht ist im Sinne des Gesetzes vom 26. Mai 1866 ein mit einer sehr dünnen Vergoldung überzogener Silberdraht. Dieses Gesetz bestimmte hinsichtlich das zu Draht zu verarbeitenden Silbers und Goldes, dass das Silber die Feinheit von wenigstens 985, das Gold die Feinheit von wenigstens 997 Tausendtheilen besitzen müsse. Die Vergoldung der zu Draht auszuziehenden Silberstangen konnte zunächst nach drei Abstufungen erfolgen, und zwar so, dass bei *Golddraht* die erste Sorte 33 bis mindestens 30 Tausendtheile, die zweite Sorte 24 bis mindestens 21½ Tausendtheile, die dritte Sorte 14 bis mindestens 13 Tausendtheile Goldgehalt haben musste. Eine ausschliesslich für die Ausfuhr über die Zollgrenze gestattete vierte Sorte musste 7 bis mindestens 6½ Tausendtheile Goldgehalt haben. Die vorstehenden Bestimmungen sind durch das Gesetz vom 23. Mai 1875 in zwei Richtungen modificirt worden. Nach diesem letztern Gesetz ist die geringste zulässige Feinheit des zu Draht zu verarbeitenden Silbers auf 975 Tausendtheile bestimmt. Ferner darf nach diesem Gesetz die vorher nur für die Ausfuhr über die Zollgrenze gestattet gewesene vierte Sorte Golddraht von 7 bis mindestens 6½ Tausendtheilen Goldgehalt nun auch im Inlande verkauft werden. — Bei der *Einfuhr* von Gold- und Silberdraht *aus dem Auslande* findet das für Gold- und Silbergeräthe angeordnete Verfahren statt. Die Controle der Feinheit hat sich dabei auf die Prüfung zu beschränken, ob der Golddraht wenigstens den dritten für inländischen Draht vorgeschriebenen Grad erreicht; ergibt sich, dass dies nicht der Fall ist, so ist die Waare auf Kosten des Eigenthümers über die Grenze zurückzuschaffen. Die zum Verkauf im Inlande bestimmten Gold- oder Silbergespinnste, Gewebe und derlei Waaren dürfen keine Beimengung von unechtem (leonischem) Draht enthalten.

Für den *allgemeinen Verkehr* hat als Gewichts-Einheit zu gelten der

metrische Centner von 100 Kilogramm = 2 deutsche Centner. Zur Eichung werden auch Gewichte von 50 Kilogramm = 1 deutscher Centner zugelassen.

B) Voriges System.

Während der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts wurden in den deutschen Provinzen und in Ungarn die niederösterreichischen oder wiener Längenmaasse, Flächenmaasse und Gewichte vorherrschend, während man sich jedoch hier und da, namentlich aber bezüglich der übrigen Maassgattungen immer noch besonderer Localmaasse bediente. Die Termine der strengern Einführung jener wiener Grössen s. in den bezüglichen besondern Artikeln, die wichtigern der gedachten Localmaasse ebenfalls unter den betreffenden Orten. Die Behörden bedienten sich schon vorher der wiener Grössen. — Folgende waren die *bis Ende* 1875 im öffentlichen Verkehr üblich gewesenen

niederösterreichischen oder wiener Maasse und Gewichte.

Längenmaass. Der *Fuss* hatte 12 Zoll zu 12 Linien und war = 0,3160807 Meter = 140,1173 paris. Lin. = 1,03702 englische Fuss.

Die *Klafter* hatte 6 Fuss = 1,896484 Meter, die *Ruthe* (Werk-Ruthe) 12 Fuss, die *Ingenieur-Ruthe* beim Feldmessen gleichfalls 12 Fuss oder 20 Decimalfuss; indem die *halbe* Ingenieur-Ruthe (= 1 Klafter) in 10 *Decimalfuss* (zu 10 Decimalzoll zu 10 Decimallinien) getheilt wurde. Der *Strich* Rekrutenmaass hatte 3 Linien, die *Faust* beim Pferdemaass 4 Zoll zu 4 Strich.

Bergwerksmaass. Das österr. *Lachter* (Berglachter) war gesetzlich der wiener *Klafter* gleich und wurde, wie die halbe Ingenieurruthe (s. oben), decimal eingetheilt. — Von den *ältern* Lachtern war das *idrianer* (von Idria in Krain) zu 6 idrianer Fuss = 6,1927 wiener Fuss, das *joachimsthaler* = 6,0688, das *schemnitzer* zu 3 schemnitzer Stadtellen = 6,4053, das *schlesische* = 6,0749, das *tiroler* oder *oberösterreichische* zu 64 tiroler Zoll = 5,0457 wiener Fuss.

Die *Elle* begriff 2,460 Fuss = 0,7775586 Meter = 344,6886 paris. Lin. = 0,850356 englische Yards = 1,093315 russische Arschin. (Nach den frühern Angaben war sie genau = 2,465 Fuss.)

Für *Seidenwaaren* war auch noch ein besonderes Ellenmaass gebräuchlich, der *Stab* (die Aune, Auna), welcher sich aus der Anwendung in den frühern italienischen Provinzen der Monarchie für die von dort nach dem deutschen Oesterreich gesandten Seidenmanufacte auf dieses letztere übertragen hatte, obwohl er weder dort, noch hier ein gesetzlich anerkanntes, vielmehr nur ein übliches Maass war, nach welchem aber in Wien die Seidenwaaren gelegt und sowohl im Gross- als im Kleinhandel gewöhnlich auch verkauft wurden. Dieser *Stab* begriff hier früher stets genau $1^1/_2$ wiener Ellen; in neuerer Zeit aber hatte sich aus den italienischen Provinzen auch hier der Misbrauch eingeschlichen, die Seidenstoffe ganz willkürlich und nach immer kürzerem Maasse zu legen, welches gleichwohl für einen Stab ausgegeben wurde, sodass bei den überdies stattfindenden Abweichungen desfalls endlich der Stab bis zu 8 und selbst 10 Proc. kleiner ausfiel, als er sein sollte, und gar kein bestimmtes Maass mehr war, während der gedachte Umstand ein Gegenstand der betrüglichen Concurrenz geworden war.

Garnmaass. 1) *Leinengarn* soll nach dem Patent vom 3. August 1750 in *Böhmen* und *Mähren* in *Stücken* zu 6 Strähn, ein *Strähn* (Strehn) zu 2 Zaspeln, eine *Zaspel* zu 20 Gebinden und ein *Gebinde* zu 20 Fäden geweift (gehaspelt) werden. Die *Weifenlänge* soll für Garn, von welchem der Strähn über 32 Loth wiegt, 1 böhmische Elle, und für Garn, von dem der Strähn 32 Loth und darunter wiegt (sogenanntes Lothgarn, nur Handgarn), $^3/_4$ böhmische Ellen betragen, sodass demnach die *Fadenlänge* (Umfang des Haspels) für ersteres 4 böhmische Ellen = 3,049 wiener Ellen = 2,376 Meter und für letzteres 3 böhmische Ellen = 2,287 wiener Ellen = 1,782 Meter ausmacht. Ein Strähn des *gröbern* Garnes soll also 3200 böhmische Ellen = 2439,2 wiener Ellen = 1900,8 Meter und ein Strähn des *feinern* Garnes 2400 böhmische Ellen = 1829,6 wiener Ellen = 1425,6 Meter lang sein. Die Anzahl der Fäden im Stücke ist für beiderlei Garn gleich gross, nämlich 4800. — In dem Patent vom 1. März 1753 wurde die Verfügung wegen des Gebrauchs der *einelligen* und *dreiviertelelligen* Weife nach der bestimmten Verschiedenheit des Garnes bestätigt und zugleich erlaubt, dass der Strähn, wie dieses in einigen Gegenden Böhmens und Mährens von frühern Zeiten her üblich war, aus *drei* Zaspeln von 20 Gebinden zu 20 Fäden bestehen dürfe, jedoch mit der Forderung, dass dann das Stück, um die gesetzliche Zahl von 4800 Fäden zu erreichen, aus 4 Strähnen gebildet werde. Nach diesem Zugeständnis darf daher zwar die Fadenlänge im Strähn beim gröbern Garn 4800 böhmische Ellen = 3658,8 wiener Ellen = 2851,2 Meter und beim feinern Garn 3600 böhmische Ellen = 2744,4 wiener Ellen = 2138,4 Meter betragen, allein es muss, wie früher, das Stück gröberes Garn 19200 böhmische Ellen = 14636 wiener Ellen = 11405 Meter, und das Stück feineres Garn 14400 böhmische Ellen = 10978 wiener Ellen = 8554

Meter messen. — Zu bemerken ist noch, dass nicht selten aus Misbrauch ein Faden im Gebinde und ein Gebinde in der Zaspel abgebrochen werden, wodurch Zaspeln von nur 19 Gebinden zu 19 Fäden entstehen, und dass überdies die Länge des einzelnen Fadens nicht selten nur $3^1/_2$ statt 4 böhmische Ellen beträgt. — Das *Mandel* Garn begreift 15 Stück, das *Schock* 4 Mandel oder 60 Stück. — Der *Feinheitsgrad* der *Leinenhandgarne* wird in Böhmen gewöhnlich in sogenannten Gängen, d. i. in der Zahl der Fäden ausgedrückt, welche man für einen wiener Zoll in der Kette braucht; so ist die Bezeichnung 30er, 32er, 40er u. s. w. Garne zu verstehen. Es kommen aber auch viele Garne unter dem Namen 5er, 6er, 7er, 10er vor, womit die Zahl der Stück (z. B. 5, 6, 7, 10) auf ein Bündel von gleichem Umfang oder Gewicht verstanden wird. — Im *Erzherzogthum Oesterreich* machen 240 Fäden ein *Gebinde* oder *Wiedel* (Wiel). Die Fadenlänge (der Haspelumfang) ist $1^1/_4$ wiener Elle = 0,974 Meter, oder auch $2^1/_2$ wiener Ellen = 1,948 Meter. Im erstern Falle bilden 10, im letztern 5 Wiedel einen *Strähn* (Schnalz oder Schneller), dessen Fadenlänge also in beiden Fällen 3000 wiener Ellen = 2337,6 Meter ausmacht. — (In *Galizien* wird kein strenges Garnmaass-System beobachtet; die Fadenlänge schwankt zwischen 2 und 4 Ellen.) — Der Haspel für die *österreichischen Leinengespinnst-Fabriken (Maschinen-Spinnereien)* hat 3 wiener Ellen = 2,33742 Meter = 2,55625 englische Yards. 60 Fäden bilden ein *Wiedel* (Gebinde), 20 Wiedel einen *Strähn*, 4 Strähn ein *Stück*, 5 Stück ein *Bündel* und 12 Bündel ein *Schock* (von 60 Stück). Es beträgt also die Länge des Fadens im *Wiedel* 180 wiener Ellen = 140,2450 Meter = 153,3752 engl. Yards, im *Strähn* 3600 wiener Ellen = 2804,900 Meter = 3067,503 engl. Yards, im *Stück* 14400 wiener Ellen = 11219,601 Meter = 12270,012 engl. Yards, im *Bündel* 72000 wiener Ellen = 56098,01 Meter = 61350,06 engl. Yards und im *Schock* 864000 wiener Ellen = 673176,07 Meter = 736200,75 engl. Yards. In Beziehung auf das *Numerirsystem* ist zu bemerken, dass die Numer die Zahl der Strähne anzeigt, welche auf 8,1 wiener Pfund gehen. Dieses System stimmt also mit dem englischen überein, nach welchem die Feinheitsnumer die Anzahl von Leys (zu 300 Yards) angibt, welche in einem englischem Pfunde enthalten sind. Diese Uebereinstimmung, welche man in der Praxis annimmt, ist allerdings keine haarscharfe, es ist z. B. die österreichische Numer 90 streng genommen 92,03 englisch. — — 2) *Garnmaasse für Baumwolle.* In den meisten österreichischen Baumwollspinnereien wird die Numer nach der Strähne bestimmt, welche auf das wiener Pfund gehen. Man rechnet dabei 7 Gebinde zu 100 Fäden von $2^1/_3$ (oder 2,125) wiener Ellen = 1,65567 Meter = 1,81068 engl. Yards Länge auf den *Strähn*, sodass dessen Fadenlänge $1487^1/_2$ wiener Ellen = 1158,969 Meter = 1267,475 engl. Yards beträgt. Soll daher eine *englische* Numer auf eine österreichische gebracht werden, so hat man die erstere mit der Zahl 0,8181 zu multipliciren. Umgekehrt findet man die einer *österreichischen* Numer entsprechende englische, wenn man die österreichische Numer mit der Zahl 1,2224 multiplicirt. In *England* bezeichnet nämlich die Anzahl der *Hanks* (Schneller) von 7 Leys (Gebinden) zu 560 Fäden zu $1^1/_2$ Yards, welche auf 1 Pfund avdp. gehen, die Numer. — Indessen ist das soeben angegebene Numerirsystem nicht das in Oesterreich ausschliesslich gebräuchliche, sondern es gibt mehrere Spinnereien, welche sich des *englischen Haspels* und des *englischen Gewichts* bedienen, wobei sie 4 österreichische Pfund mit 5 Pfund engl. avdp. gleichsetzen. Diese Fabriken haben daher auch die engl. Numerirung beibehalten. — — 3) *Garnmaasse für Schafwolle.* Die Feinheit des Garns bestimmt und vergleicht man gewöhnlich durch Angabe der Zahl Strähne, welche auf 1 wiener Pfund gehen. Der Haspel für die *Streichgarne* hat in den *böhmischen* und *mährischen* Fabriken 2 wiener Ellen = 1,55828 Meter = 1,70417 engl. Yards im Umfange; 44 Fäden machen einen *Klapp* oder ein Gebinde; 20 oder 22, seltener 24 Klapp bilden einen *Strähn* oder Strang, welcher daher in den drei verschiedenen Fällen 880—968 und 1056 Fäden oder 1760—1936 und 2112 wiener Ellen = 1371,3—1508,4 und 1645,5 Meter = 1499,7—1649,6 und 1799,6 engl. Yards Garn enthält. Der Strähn wird in 4 Viertel abgetheilt, und das *Viertel* oder der Schneller begreift demnach bezüglich 5, $5^1/_2$ oder 6 Klapp. Oft bindet man aber auch den Strähn bei Schussgarn nur in 4, bei Kettengarn in 2 Gebinde. — An einigen Orten beträgt die Fadenlänge 3 wiener Ellen = 2,3374 Meter = 2,55625 engl. Yards, und es machen 24 Gebinde zu 44 Fäden einen Strähn. Die Fadenlänge eines *solchen Strähns* ist daher 3168 wiener Ellen = 2468,31 Meter = 2699,40 engl. Yards. — In *Brünn* ist die Fadenlänge (der Haspelumfang) $2^1/_2$ *böhmische* Ellen = 1,9096 *wiener* Ellen = 1,4878 Meter = 1,6271 engl. Yards; es machen daselbst 42 Fäden ein *Gebinde*, 5 Gebinde einen *Schneller*, 4 Schneller einen *Strähn*, welcher daher 840 Fäden = 2100 böhmische Ellen = 1604 wiener Ellen = 1249,7 Meter = 1366,7 engl. Yards enthält. Auch hier gibt die Feinheitsnumer des Streichgarns die Zahl der Strähne an, welche auf ein wiener Pfund gehen. (Ausser Brünn besteht eigentlich in Oesterreich keine streng systematische Feinheitsbezeichnung der Streichgarne, indem die Lohnspinnereien zumeist für den inländischen Verkehr gar kein festes Qualitätsmaass haben; die gelieferten Garne stimmen nur ungefähr mit der Zahl der Gänge überein, die der Weber für den Loden braucht, welcher Uebelstand sich bisher nur dadurch erhalten konnte, dass der Streichgarn-Lohnspinner fast immer nur unmittelbar mit dem Weber verkehrt, und dass, mit Ausnahme Brünns und der Ausfuhr nach Sachsen, fast gar keine Handelsvermittlung für Streichgarne in Oesterreich besteht. Im *Erzherzogthum Oesterreich* hat der Strähn 7 Gebinde zu 50 Fäden von $2^1/_4$ wiener Ellen oder von 1,7531 Metern = 1,9172 engl. Yards, sodass also die Fadenlänge eines *Strähns* $787^1/_2$ wiener Ellen = 613,90 Meter = 671,11 engl. Yards ausmacht. — Beim *Kammgarn* sind der Haspel und die Numerirung, wie in ganz Deutschland, den englischen Normen für Baumwollgarn gleich. Da nun in England das *Hank* (der Strähn, Schneller) beim Kammgarn zwar dieselbe Anzahl Gebinde (7) und Fäden (560) hat, wie beim Baumwollgarn, die Länge des Kammgarn-Fadens aber nicht $1^1/_2$, sondern, wie beim Streichgarn, nur 1 Yard beträgt, so muss man, um die deutschen (österreichischen) Numern auf englische zu bringen, die erstern mit $1^1/_2$ multipliciren oder die Hälfte hinzurechnen, und um die englischen Numern in deutsche zu verwandeln, jene mit $^2/_3$ multipliciren oder $^1/_3$ der betreffenden Numer davon abziehen.

Wegemaass. Die *österreich. Postmeile* = 4000 Klaftern oder 24000 Fuss = 7585,937 Meter = 1,02238 vorige deutsche (geogr.) Meilen = 4,977695 londoner oder sogen. engl. Meilen = 7,11099 russ. Werst = 4,08953 Seemeilen. Auf den mittlern Meridiangrad gehen 14,650 Postmeilen. — Die *Seemeile* im Küstenlande war die allgemeine, die jetzige; s. oben unter A und *London*, S. 530.

Feldmaass und Waldmaass. Das *Joch* (Katastraljoch) von 3 Metzen (Aussaat) hatte 1600 Quadr.-Klaftern = 57600 wiener Quadr.-Fuss = 5754,644 Quadr.-Meter oder 57,54644 Aren = 54535,73 paris. Quadr.-Fuss = 1,42203 engl. Acres.

Maass für Nutzholz, Steine, Sand, Erde u. dergl. war die *Kubik-Klafter.* — Die priv. Gasbeleuchtungs-Anstalt in Wien notirt ihr *Gas* für je 100 *englische* Kubik-Fuss.

Brennholzmaass. Der *Stoss* hatte 2 Klaftern. In der *Klafter* wurden die Scheite (Kloben), welche eine Länge von 36, 30 oder 24 Zoll hatten, 1 Klafter (Längenmaass) breit und 1 Klafter hoch (im Walde [*Waldklafter*] aber, wegen Schwindens des Holzes, gesetzlich 1 Klafter 6 Zoll = 6½ Fuss hoch) aufgeschichtet. Nach jener Verschiedenheit der Scheitlänge hiess die Klafter entweder eine 36*zöllige* (oder 3 schuhige), oder eine 30*zöllige*, oder eine 2 *schuhige* Klafter. Die *erste* enthielt 108 wiener Kubik-Fuss (oder ½ Kubik-Klafter) = 3,41050 Kubik-Meter oder Steren = 99,49740 paris. Kubik-Fuss. Die *zweite* enthielt 90 wiener Kubik-Fuss (oder $^5/_{12}$ Kubik-Klaftern) = 2,84208 Steren = 82,91450 paris. Kubik-Fuss. Die *dritte* enthielt 72 wiener Kubik-Fuss (oder ⅓ Kubik-Klafter) = 2,27367 Steren = 66,33160 paris. Kubik-Fuss. — Der *Inhalt an wirklicher Holzmasse* sollte nach der österreichischen Waldordnung ¾ des wie vorstehend gemessenen Kubikinhalts betragen.

Kohlen- und *Kalkmaass.* Durch kaiserl. Entschliessung vom 20. Januar 1858 und Erlass des Handelsministeriums vom 9. Februar 1858 wurde verordnet, dass in allen Kronländern, in welchem der niederösterreichische Metzen als gesetzliches Maass eingeführt war, mit Ausnahme der Militärgrenze dieser *Metzen* mit seinen Unterabtheilungen (s. die folgende Rubrik „Getreidemaass") vom 1. Januar 1859 an auch beim Kauf und Verkauf von Kohlen und Kalk als das allein gesetzliche Maass zu gelten habe. Für die *Kohlen* durften auch Gemässe von 2 Metzen angewandt werden, die aber von da an den Namen „*Zweimetzen*" zu führen hatten und führten, während das nämliche Maass vorher *Stübich* hiess; dasselbe war = 122,9737 Liter = 6199,404 paris. Kubik-Zoll. (Vgl. Graz, S. 331.) *Steinkohle* wurde indess schon zu Anfang der 1860. Jahre nach *Gewicht*, und zwar zunächst für den wiener Centner, seit 1872 aber für den Zollcentner oder deutschen Centner verkauft. Für den *Kalk* diente bis in 1858 der *Kalkmittel* oder *Kalkmüthel* von 2½ Getreide-Metzen = 153,717 Liter = 7749,255 paris. Kubik-Zoll.

Getreidemaass, auch für *Mehl, Hülsenfrüchte, Sämereien, Kartoffeln, Nüsse, frisches Obst* und *Knoppern.* Der *Metzen* hatte 2 Halbe zu 2 Vierteln zu 2 Achteln zu 2 halben Achteln oder Müllermaasseln zu 2 grossen Maasseln zu 2 kleinen Maasseln zu 2 Bechern. (In einigen Gegenden nannte man das halbe Achtel „grosses Maassel", den $^1/_{32}$ Metzen „kleines Maassel", den $^1/_{64}$ Metzen „halbes kleines Maassel" oder „Futtermaassel"). Der *Metzen* enthielt genau 1,9471 wiener Kubik-Fuss = 61,48685 Liter = 3099,7021 paris. Kubik-Zoll = 0,211448 engl. Imp. Quarters. Das Maass wird stets *abgestrichen.*

Der *Muth* hatte 30 Metzen. Beim *Mehl* wurde er zu 31 Strich gerechnet, und es begriff der *Strich* an *Gewicht*: bei Mundmehl 37, Semmelmehl 36, Pohlmehl 34, Roggenmehl 32 Pfund. Seit 1. September 1852 steht es (wenigstens in Wien) jedermann frei, das Mehl nach dem *Maasse* oder nach dem *Gewicht* einzukaufen (Verfügung der Statthalterei vom 9. Juli 1852), am städtischen

Markte verkaufte man aber Mehl (wenigstens noch in 1872) nach Maass, und zwar nach dem Achtel; ebenso Gries, Graupen und Hülsenfrüchte.

Bis Ende 1875 verkaufte man Weizen, Mais und Hafer, zum Theil auch Raps, unmittelbar nach Gewicht, die andern Getreidearten, sowie gewöhnlich *Raps* für den Metzen von einem gewissen Gewicht, und zwar: *Weizen* und *Mais* für 100 Zollpfund = 50 Kilogramm, *Roggen* für den Metzen = 80 wiener Pfund, *Gerste* für den Metzen = 72 wiener Pfund, *Hafer* in den letztern Jahren transito (d. i. ohne Verzehrungssteuer) für 100 wiener Pfund, früher überhaupt für den Metzen = 50 wiener Pfund, *Raps* (Reps) für den Metzen = 75 wiener Pfund, wenn nur nach Gewicht für 150 wiener Pfund.

Wegen des *Minimalgewichtes* des Metzens Getreide *im Lieferungshandel* s. unten in der Rubrik „*Platzgebräuche*".

Raps wurde *früher* noch nach dem (ungar.) *Kübel* von 2 alten pressburger Metzen verkauft, den man hier zu 2 wiener Metzen rechnete und an *Gewicht* zu 150 Pfund.

Flüssigkeitsmaass. Die *Maass* hatte 2 Halbe oder 4 Seitel und war = 1,414725 Liter = 71,3197 paris. Kub.-Zoll = 0,311368 englische Imp. Gallons. Die $^3/_8$-Maass von $1^1/_2$ Seiteln hiess *Gross-Seitel.* Der *Eimer* hatte 40 Maass und war genau = 1,792 Kubik-Fuss = 56,58900 Liter = 2852,789 paris. Kubik-Zoll. (Der ältere, aber nie als Rechnungsmaass in allgemeinen Gebrauch gekommene Zimentirungs- oder Aich-Eimer hatte 41 Maass. Seit 1855 durfte der Eimer nur mit 40 Maass abgeaicht werden.) Das *Fass* Wein = 10, das *Fuder* = 32, der *Dreiling* = 24 Eimer. Dass *Fass Bier* = 2 Eimer.

Gewichte.

Handelsgewicht. Der *Centner* hatte 100 Pfund. Das *Pfund* hatte 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Sechzenteln oder Pfennig und wog 130774 Richtpfennigtheile (der wiener Mark) = 560,060 Gramm = 8643,041 engl. Troygrän = 1,12012 deutsche Pfund oder österreich. Zollpfund = 1,23472 englische Pfund avdp. = 1,50053 englische Troypfund. Der Richtpfennig = 0,00428266 Gramm = 0,06609143 engl. Troygrän.

Der *Stein* hatte 20 Pfund. Der *Saum* hatte 275 Pfund; bei (steirischem) *Stahl* aber 2 Lägel zu 125 Pfund, also 250 Pfund. Der *Karch* hatte 4 Centner oder 400 Pfund. — Das *Pfund als Schiffsfracht* hatte 3 Centner oder 300 Pfund. Die *Frachtlast* hatte 40, die *Last* Reis, Eisen, Kupfer und Blei 40, die *Last* Mandeln 30, die *Last* Specereien, Wolle und Federn 20 Centner. Die *Tonne* oder *Schiffslast* (Tonnellata) im Küstenlande siehe unter *Triest.*

Schokolatengewicht. Das *Pfund* desselben begriff 28 Loth oder $^7/_8$ Pfund Handelsgewicht = 490,0525 Gramm.

Zollgewicht war das des *deutschen Zollvereins*; siehe *Deutschland.* Das *Zollpfund* wurde jedoch hier decimal in Zehntel, Hundertel und Tausendel eingetheilt, und das kleinste wirklich gebräuchliche Zollgewichtsstück war dasjenige zu $^5/_{1000}$ Pfund (= $^1/_{200}$ Pfund oder $2^1/_2$ Gramm). Es war erlaubt, die Waaren nach dem wiener Gewicht zu declariren. Das Zollgewicht war zugleich das *Frachtgewicht* der in *Wien* domicilirenden *Eisenbahngesellschaften.*

Postgewicht wie gleichzeitig in *Preussen*; s. *Berlin.*

Münzgewicht war infolge des wiener Münzvertrags vom 24. Januar 1857 und des Patents vom 19. September 1857 das *deutsche Münzpfund* von 500 Gramm, getheilt in Tausendtheile. Die Theilung des Tausendtheils erfolgte in decimaler Abstufung; der zehnte Theil desselben hiess *Ass.* (Vgl. *Berlin*, S. 149).

Früheres Münz- und *Valvationsgewicht*, zugleich *Silbergewicht.* Das *Pfund* hatte 2 wiener Mark. Die *österreichische* oder *wiener Mark* wurde als Valvationsgewicht (Prüfungsgewicht) durch fortgesetzte Halbirungen und schliess-

lich in 65536 Richtpfennigtheile getheilt, beim Münzwesen und im Silberhandel in 16 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Pfennigen (Denar) zu 2 halben Pfennigen oder Hellern zu 2 Viertelpfennigen zu 64 Richtpfennigen. Die *wiener Mark* = 280,668 Gramm = 4331,368 englische Troygrän = 0,751974 englische Troypfund = 0,561336 deutsche Pfund = 1,14674 alte pariser Mark.

Die auch noch gebräuchlich gewesene wiener-*kölnische* Mark (mit der nämlichen Eintheilung wie die wiener Mark) = $^5/_6$ *wiener* Mark, oder 5 *wiener* Mark = 6 wiener-*kölnische* Mark Also die wiener-*kölnische* Mark = 233,890 Gramm = 3609,4735 englische Troygrän.

Goldgewicht. Der *Dukaten* (als Gewicht) hatte 60 Gran (Dukaten-Gran) und entsprach dem gesetzlichen Gewicht des gemünzten österr. Dukatens = 3,490897 Gramm = 53,87274 engl. Troygrän. $80^2/_5$ Dukaten oder 4824 Dukaten-Gran = 1 *wiener* Mark. 67 Dukaten oder 4020 Dukaten-Gran = 1 wiener-*kölnische* Mark.

Probirgewicht. Im *Münzwesen* wird die Feinheit der Edelmetall-Legirungen gemäss des Patents vom 19. September 1857 in *Tausendtheilen* ausgedrückt. Im *Verkehr* war unter der Herrschaft des vorigen Maassystems die bis zu der vorgedachten Zeit auch in der Ausmünzung in Anwendung gewesene Grundlage die Theilung der Mark beim *Golde* in 24 Karat zu 12 Grän, beim *Silber* in 16 Loth zu 18 Grän. — Wegen der noch jetzt gesetzlichen *Feinheit der Gold- und Silberwaaren* s. oben unter A. *Früher* galt das Folgende: *Verarbeitetes Gold* war gesetzlich fein: Nr. 1 = 7 Karat 10 Grän oder $326\,^7/_{18}$ Tausendtheile, Nr. 2 = 13 Karat 1 Grän oder 545 $^5/_{36}$ Tausendtheile, Nr. 3 = 18 Karat 5 Grän oder $767\,^{13}/_{36}$ Tausendtheile; es war mit bezüglich Nr. 1, 2, 3 und der Ziffer der Feinheit bezeichnet; alle Goldwaren von mindestens 4 Dukaten Schwere mussten in einem dieser Gehalte gearbeitet sein. *Verarbeitetes Silber* war entweder 13 Loth = $812\,^1/_2$ Tausendtheile, oder 15 Loth = $937\,^1/_2$ Tausendtheile fein und trug die betreffende Ziffer. — Hinsichtlich der Feinheitsgrade des *Gold- und Silberdrahts* s. oben unter A.

Juwelengewicht. Das *Karat* (Juwelen-Karat) wurde in reinen Halbirungen oder auch in 4 Grän getheilt und wog $48\,^1/_8$ wiener Richtpfennigtheile = 0,206103 Gramm = 3,180650 engl. Troygrän = 1,00275 frühere preuss. = 1,00101 holländ. = 1,00389 engl. = 1,00293 franz. Juwelen-Karat.

Medicinal- und Apothekergewicht. Das *Pfund* hatte 12 Unzen zu 8 Drachmen zu 3 Skrupeln zu 20 Gran, mithin 5760 Gran. Das *Medicinal-Pfund* enthielt 24 Loth oder $^3/_4$ Pfund Handelsgewicht, sodass die *Unze* = 2 Loth Handelsgewicht, die *Drachme* = 1 Quentchen Handelsgewicht. Das *Medicinal-Pfund* wog 420,045 Gramm = 6482,28 engl. Troygrän.

Stückgüter.

Ein *Schilling* = 30 Stück. 8 Schillinge sind ein Pfund. — Die *Webe* Leinwand bedeutete bisher 54 Ellen. Das *Stück* hatte bisher bei Leinwand, Flanell und Tuch 30, Musselin oder Moldon 20, Kattun oder Kammertuch 16, Batist 15 Ellen. 10 Stück Tuch machen einen *Ballen*. — Ein *Buschen* Leder hat 10 Felle, ein *Ballen* Häute 30 Stück.

Platzgebräuche in Wien etc.

Spiritus. Infolge der Eichordnung vom 19. December 1872 und der Handelsministerial-Verordnung vom 6. Juli 1875 dürfen weingeistige Flüssigkeiten seit 1. Januar 1876 nur nach Volumprocenten absoluten Alkohols bei der Normaltemperatur von + 12 Grad Réaumur verkauft werden. Das gleichzeitig verfügte, schon durch Handelsministerial-Verordnung vom 1. April 1853 vorgeschriebene Alkoholometer ist dem in Deutschland üblichen Tralles'schen nachgebildet, von welchem es nur um ein geringes abweicht, indem die Normal-

temperatur in Deutschland + 12⅘ Grad R. ist. Spiritus wird jetzt für 100 Liter absoluten Alkohols, nominell für 10000 Literprocent, verkauft, wie in Deutschland. (*Vorher* war neben der 100theiligen Scala auch noch die ältere 40theilige des frühern Wagnerschen Alkoholometers geduldet, und nach dieser letztern wurde stets die Stärke des Spiritus angegeben, den man in Oesterreich für 1 Grad Alkoholgehalt und dabei für 1 Eimer Maass verkaufte.) — *Sliwowitz* (Branntwein aus Pflaumen) verkauft man für das Hektoliter Maass.

Getreide, Mehl, Hülsenfrüchte und *Sämereien* (Rübsamen, Raps, Kleesamen) verkauft man nach dem *Gewicht*, und zwar jetzt für 100 Kilogramm (ungarischen Weizen ab Wien auf 3 Monate Credit), ungarischen Hafer ab Wien auch für das Hektoliter Maass, Hafer immer „transito". *Getreide* und *Hülsenfrüchte* werden seit 1876 für 100 Kilogramm *Netto* verkauft, *Mahlproducte* (Mehl und Kleie) für 100 Kilogramm *Brutto* und incl. Sack. Im Kleinhandel mit Getreide findet das nämliche statt, nur dass Hafer und Mais bisweilen auch für das Hektoliter Maass verkauft werden. — Das *Minimalgewicht* des Getreides *im Lieferungshandel* des hiesigen Platzes ist veränderlich und wird vom Börsenvorstande auf Grund der Qualität der neuen Ernte alljährlich zu Anfang des September festgesetzt. Dasselbe war z. B. vom 3. September 1875 bis dahin 1876 für den wiener Metzen bei Weizen 82, Roggen 76, Gerste 66, Hafer 42 wiener Pfund. Künftighin wird dieses Gewicht ohne Zweifel in Kilogramm für das Hektoliter normirt werden.

Aus den im Jahre 1870 festgestellten *Getreide-* und *Mehlhandels-Usanzen* der frühern besondern Frucht- und Mehlbörse, welche bisher noch giltig sind (dieselben sind in der Umarbeitung begriffen und giltige neue Beschlüsse noch nicht gefasst), ist das folgende zu bemerken: Der Kaufpreis gilt im allgemeinen, sofern nicht andere Zahlungsbedingnisse vereinbart werden, stets sofort baar bezahlbar, ohne jeden Abzug. Für den Verkehr mit den in Niederösterreich ansässigen Müllern und Bäckern, bei erstern in Brotfrüchten, bei letztern in Mehl und andern Mahlproducten, gilt jedoch ausnahmeweise, wenn nicht Baarzahlung oder eine bestimmte Creditfrist ausdrücklich bedungen ist, eine Creditfrist von 4 Wochen. Wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil festgesetzt wurde, wird der Preis für alle in Wien gehandelten Getreidegattungen „transito" (exclusive Verzehrungssteuer) verstanden. Vom ersten Börsentage des September jeden Jahres an, bei Gerste vom 15. August an, werden Schlüsse, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bezeichnet worden, in heuriger, neuer Waare verstanden, d. h. in solcher, welche in demselben Jahre geerntet wurde. Wird von diesem Zeitpunkt an in alter Waare gehandelt, so ist Waare von der Ernte des Vorjahres verstanden. Zur Uebernahme älterer als einjähriger Waare ist der Käufer nicht verpflichtet. Wenn nicht ausdrücklich „frei" Bahn u. dgl. bedungen wurde, so werden die Uebernahmekosten (die Spesen für Abmessen, Abwägen und Aufladen) zu ⅓ vom Verkäufer, zu ⅔ vom Käufer getragen. Als lieferbare Waare gilt in Ermangelung bezüglicher Vertragsbestimmungen inländisches Product, d. h. Getreide, welches in der österreichisch-ungarischen Monarchie geerntet wurde, von guter, gesunder und trockner Qualität. Unter der Bezeichnung „ein Wagen Mehl" wird ein Quantum von 36 bis 45 wiener Centnern Netto nach Wahl des Verkäufers verstanden. Mehlverkäufe ins Ausland sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, für den Sack, incl. desselben oder einer andern Emballage, die Waare frei zur Aufgabe-Station der bezüglichen Transportanstalt gestellt, zu verstehen. Kleie und andere Mahlabfälle werden im ausländischen Verkehr gegen Baarzahlung und ab Magazin oder Domicil des Verkäufers gehandelt, und der Käufer hat Säcke oder sonstige Emballage beizustellen.

Italienischer Reis wird in der Regel für Brutto (Brutto für Netto) verkauft, *nordamerikanischer Reis* ab Bremen, London oder Liverpool entweder ebenso, oder auch mit 1 Proc. Tara-Bewilligung, Kümmel und andere Sämereien, sowie Schmack gewöhnlich für Brutto (Brutto für Netto), bisweilen aber auch auf ausdrückliches Verlangen des Käufers mit 1 Proc. Tara-Bewilligung.

Stroh wird, je nach der Wahl des Käufers, für den Schober oder für 100 Kilogramm Gewicht gehandelt, *Heu* immer für 100 Kilogramm.

Baumwollgarn verkauft man für das Bündel von 5 englischen Pfund avdp. (bis Ende 1875 f. d. Bündel von 4 wiener Pfund, welche = 5 englische Pfund avdp. gerechnet wurden), Cops aber (Warpcops und Pincops) für 1 englisches Pfund avdp.

Steinkohle, Coke, Braunkohle und *Steinkohlentheer* werden nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für 100 Kilogramm; *Leder, Häute* und *Felle* im all-

gemeinen ebenfalls nach dem *Gewicht*, und zwar für 100 Kilogramm, aber nasse Ochsenhäute mit Horn für 1 Kilogramm, Pferdehäute für das Stück, Schaf- und Lammfelle, Glacé-Lammleder, Ziegen- und Kitzfelle, sowie türkisches *rohes* Ziegenleder für 100 Stück, serbische Ziegenfelle jedoch für 100 Kilogramm, türkische Schaffelle *ab Triest* gleichfalls für 100 Kilogramm, böhmische Hasenfelle für 100 Stück, walachische Hasenfelle für 110 Stück, Iltis-, Marder-, Fuchs-, und Fischotterfelle für das Paar, Marder- und Iltisschwarten für das Stück; *Ochsen-*, *Kuh-* und *Büffelhörner* für 100 Stück; *Ochsenhornspitzen*: sortirte (grosse) ungarische für 100 Stück, unsortirte (Gewichtsspitzen) ungarische, kroatische und illyrische für 100 Kilogramm; polnische und russische *Zapfel*, unsortirt, für 1000 Stück; Hirschgeweih für 100 Kilogramm (letzteres bis Ende 1875 für den wiener Centner).

Papier. Dasselbe wird künftighin nach *Neuries* zu 10 Neubuch zu 10 Heften zu 10 Bogen gepackt und verkauft werden; das Neuries hat demnach 100 Hefte oder 1000 Bogen, das Neubuch 100 Bogen. Diese neue Norm bezieht sich auch auf das Postpapier, und zwar ohne Unterschied des Formats. Sie entspricht der von den deutschen Papierfabrikanten i. J. 1875 in Berlin getroffenen Vereinbarung und wird zunächst von den Mitgliedern des Vereins der österreichisch-ungarischen Papierfabrikanten, ohne Zweifel aber auch allgemein im Verkehr beobachtet werden. Ein Handelsministerial-Erlass vom 1. Februar 1876 hat die Zustimmung der Regierung dazu ertheilt. Der im Speciellen dem Ermessen der einzelnen Interessenten überlassene Einführungstermin der gedachten Massnahme darf nicht über den 1. Januar 1877 hinausliegen.

Die vorzugsweise sogenannten *Gewichtswaaren* verkauft man meist für 100 Kilogramm (so Zucker, Stärke, gebackene Pflaumen, Schweinefett, Rindsschmalz, Talg, Leim, fette Oele, Harze [auch Pech], Firnisse [Leinölfirniss ohne Fass], Wachs, Pottasche, Soda, Weinstein, Honig, Hopfen, Flachs, Hanf, Baumwolle, Lumpen, Schweinsborsten, Pferde- und Bockhaar, Knoppern und Valonea [Ackerdoppen]), *Roheisen*, *Stabeisen*, *Eisenblech* und *eiserne Balken* (Bauträger) aber für die Tonne von 1000 Kilogramm, *Wolle* und *Seidengarn* für 1 Kilogramm.

Schweinefett und *Speck* verkauft man incl. Gebinde, Netto-Tara (wirkliche Tara) und gegen baar (per cassa); *Rüböl* (bei Lieferungsgeschäften muss dasselbe wenigstens 37½ Grad nach der Fischerschen Normalwaage haben) „fassweise“ ohne Fass und Ziel 3 Monate, im grossen mit Fass und gegen baar („netto cassa“); *Terpentinöl* ohne Fass und per contant; *Colophonium* und *Pech* per contant; *Leim* und *Gelatine* gegen baar (per cassa), ohne Disconto; *Exportzucker:* Brote frei Fass, Pilés in Säcken Brutto für Netto. Bei *Wolle* versteht sich für jalomitzer, walachische (auch brailaer), serbische und türkische der Preis in *Silberwährung*, für alle andern Sorten in *Papierwährung*.

Creditnormen. 1) *Getreide:* Im Verkehr zwischen Producenten und Kaufleuten, sowie zwischen Kaufleuten und ebensolchen erfolgen die Verkäufe in der Regel *gegen baar* (per cassa), und wenn creditirt wird, so geschieht dies gegen acceptirte Tratte des Verkäufers von 3 Monaten nach dato. Im sogenannten Consumverkehr (bei Verkäufen an Müller etc.) wird meist auf einfachen Buchcredit („in offener Buchschuld“) von 4 bis 12 Wochen verkauft, da nur sehr wenige der betreffenden Käufer sich zur Acceptation von Wechseln verstehen, und Baarverkäufe kommen in diesem Verkehr selten vor. (Vgl. die oben mitgetheilten *Getreide-* und *Mehlhandels-Usanzen.*) — 2) *Malz, Stärke, Melasse, Spiritus und die meisten Rohproducte* (so auch Leim) werden im Grossverkehr *gegen baar* („netto cassa“) verkauft, im kleinern Verkehr, je nach Uebereinkunft, auf *Credit* gegen Accept, 3, 4, auch 6 Monate nach dato.

— 3) *Rohzucker* wird in der Regel entweder auf 4 Monate *Credit* gegen Accept, oder *gegen baar* (per cassa) mit 2 Proc. Disconto verkauft. — 4) *Farbwaaren, technische Droguen* und *Medicinal-Droguen* werden ebenfalls entweder auf 4 Monate *Credit* gegen Accept, oder *gegen baar* mit 2 Proc. Disconto gehandelt. (Consumenten nehmen allerdings mitunter viel längere Fristen in Anspruch, nicht aber geschieht das im Grossverkehr zwischen Kaufleuten. — 5) *Manufacturwaaren.* Im Manufactengeschäft hat sich der Brauch eines *Credits* von 6 Monaten festgestellt, wobei jedoch der Regel nach der zur Ausgleichung gezogene Wechsel erst unter dem letzten Tage des Monats der Rechnungsertheilung ausgestellt wird. Ist eine Creditfrist nicht bedungen worden, so versteht sich der Verkauf als *gegen baar* (per cassa) mit 3 Proc. Disconto geschlossen. Aeusserst selten nur kommen misbräuchlich Verkäufe auf 9 oder gar 12 Monate *Credit* vor, ausgenommen bei grossen Partien nach vorangegangenem Uebereinkommen. — 6) *Rohe Baumwolle.* Dieselbe wird in Wien durchgehends auf 6 Monate *Credit* oder *gegen baar* mit 3 Proc. Disconto verkauft. (Rohe Baumwolle für Spinnereien wird in Wien nur im grossen gehandelt. — 7) *Baumwollgarn.* Die Verkäufe erfolgen im wiener Grosshandel allgemein auf 4 Monate *Credit*, vom letzten Tage des Monats der Lieferung an gerechnet. Mitunter wird wohl auch eine Creditfrist von 5 bis 6 Monaten und daneben bei Baarzahlung ein Disconto von 3 Proc. eingeräumt, doch nur, wenn das ausdrücklich vorausbedungen worden ist oder in bestehenden Verbindungen auf einem verabredeten Herkommen beruht. — 8) *Rohseide.* Es ist in Wien die *Creditfrist* von 7 Monaten vom Tage der Uebergabe der Waare an üblich; eine etwaige längere Creditfrist muss besonders verabredet werden; bei sofortiger *Baarzahlung* werden 3½ Proc. Disconto („Cassa-Sconto") gewährt.

Tara. Gewöhnlich rechnet man die *reine* (wirkliche) Tara, oft aber auch die bezeichnete Original-Tara, bei russischem Talg 8 Proc., bei amerikan. Colophonium 10 Proc.

Courtage in Oesterreich ist gesetzlich (wenn nicht anders verabredet) für die *nichtoriental.* Waaren ½ Proc. *von jeder Seite;* für die *oriental.* Waaren bei weniger als 1000 Gulden (oder bei türk. Schafwolle bisher bei weniger als 30 Centnern) 1 Proc., bei grösserer Summe ½ Proc. *vom Verkäufer allein.* Für *Getreide* gilt der Grundsatz, dass beim Tageskaufe („im effectiven Geschäft") 2 Kreuzer vom Metzen, beim Lieferungskaufe („im Schlussgeschäft") 1 Kreuzer vom Metzen (beziehungsweise vom Zollcentner) an *nicht beeidete* Mäkler, an *beeidete* Mäkler aber stets ½ Proc. vom Rechnungsbetrage zu entrichten ist. Bei *böhmischem Rohzucker* waren bisher 5 Kreuzer vom wiener Centner durch den Käufer zu zahlen, da Vermittlungsprovision Brauch, während bei *mährischem* Rohzucker der Verkäufer dem Agenten ½ Proc. Provision vergütete. Bei *Baumwolle* und *Baumwollgarn* ist ½ Proc. Courtage von seiten des Verkäufers üblich, wenn man sich eines Mäklers oder Platzagenten als Vermittlers bedient. Bei *Rohseide* ist, wenn der Käufer ein Fabrikant, die übliche Courtage 1 Proc., und zwar nur von seiten des Verkäufers; sind beide Theile Kaufleute, so zahlt ein jeder von ihnen ½ Proc., falls nichts anderes verabredet worden ist. — Was eventuelle neue Bestimmungen in dieser Hinsicht betrifft, so ist zu bemerken, dass die auf Grund des neuen Börsengesetzes seit 1. Januar 1876 bestehende wiener Börsenkammer sich, wie man voraussetzt, in kurzem mit dieser Frage beschäftigen wird.

Commissionsgebühr bei Waaren-Ein- und Verkäufen gewöhnlich 2 Proc.

Märkte. Jährlich werden zwei grosse Märkte von 14tägiger Dauer in Wien abgehalten: 1) der *Frühjahrsmarkt* (Jubilatemarkt), welcher am Mon-

tage nach Jubilate beginnt, 2) der *Herbstmarkt* (Allerheiligenmarkt), am 2. Nov. beginnend. — Ausserdem wird noch ein kleinerer Jahrmarkt in der Leopoldstadt gehalten, welcher am Margarethentage anfängt und gleichfalls 14 Tage dauert. — Wegen der Acceptations- und Zahlungszeit der Marktwechsel s. weiter oben.

Internationaler Getreide- und *Saatmarkt* (seit 1873), gegründet von einer internationalen Commission und geregelt im Einvernehmen mit dieser vom Vorstande der Frucht- und Mehlbörse, an zwei Tagen im August, neuerdings verbunden mit einer internationalen Specialausstellung von Getreide und von Maschinen für Müllerei, Brauerei, Bäckerei und Spiritusfabrication.

Wiesbaden,

Stadt in der preussischen Provinz Hessen-Nassau, bis in 1866 Hauptstadt des vormaligen Herzogthums Nassau, 7½ Kilometer nördlich von Mainz. 35000 Einw. Handelskammer. Handelsgericht. Gewerbehalle.

Geld seit 1868 gesetzlich wie in ganz Preussen; s. *Deutschland* und *Berlin*. Man rechnete aber im gewöhnlichen Verkehr längere Zeit noch in der vorherigen Guldenwährung, und die Scheidemünze war während dieser Zeit zumeist die dieser Valuta.

Früher und bis Ende 1867 waren Rechnung und Währung wie gleichzeitig in Baiern; s. *München*. Auf dem damals ganz vom preussischen Gebiet umschlossenen Westerwald rechnete man fast nur nach der vorigen preussischen Währung.

Frühere Münzprägung *des Herzogthums Nassau* während seiner Selbständigkeit.

Gold (ehemals) und *Silberkurant* s. die *Münztabellen*.

Silberscheidemünze. Seit 1837: *Stücke zu* 6 und *zu* 3 *Kreuzern* wie gleichzeitig in Baiern; s. die *Münztabellen* über „Baiern". *Kreuzer* (nach der süddeutschen Münzconvention vom 25. August 1837) in einem 32-Guldenfusse (32 Gulden Nennwerth aus der Vereinsmark fein Silber), gesetzlich 156¼ Tausendtheile fein, 0,7795 Gramm schwer, 1920 Stück aus der damaligen Vereinsmark fein Silber. — Von 1824 bis in 1837: *Stücke zu* 6 *Kreuzern*, 375 Tausendtheile fein, 2,227 Gramm schwer, 280 Stück a. d. Vereinsmark fein Silber. *Stücke zu* 3 *Kreuzern*, 250 Tausendtheile fein, 1,384 Gramm schwer, 600 Stück a. d. Vereinsmark fein Silber. *Kreuzer*, 229⅙ Tausendtheile (3⅔ Loth) fein, 0,531 Gramm schwer, 1920 Stück a. d. Vereinsmark fein Silber. — Vorher (nach 1809), nach Untersuchungen deutscher Münzmeister: *Stücke zu* 6 *Kreuzern*, 354⅙ Tausendtheile (5⅔ Loth) fein, 2,201 Gramm schwer, 300 Stück a. d. Vereinsmark fein Silber. *Stücke zu* 3 *Kreuzern*, 270⅚ Tausendtheile (4⅓ Loth) fein, 1,349 Gramm schwer, 640 Stück a. d. Vereinsmark fein Silber. *Kreuzer*, 215⅝ Tausendtheile (3⅘ Loth) fein, 0,503 Gramm schwer, 2160 Stück a. d. Vereinsmark fein Silber.

Kupfer. Seit etwa 1816: *Kreuzer*, *halbe* und *Viertel-Kreuzer*, die ganzen Kreuzer in Berlin befunden 3,9 Gramm schwer, die kleinern Stücke nach Verhältnis.

Papiergeld,
s. *Deutschland*. (Wegen der nun eingezogenen ehemaligen Noten der Nassauischen Landesbank s. Berlin, S. 139.)

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Frankfurt am Main*.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Deutschland*. Die allgemeine deutsche Wechselordnung trat im vormaligen Herzogthum Nassau infolge des Gesetzes vom 25. October 1848 mit 1. Januar 1849 in Kraft.

Maasse und Gewichte,
s. *Deutschland*. *Stammholz* (Bauholz und Werkholz) und *Geschirrholz* verkauft man jetzt für das Festmeter, *Nutzholz* und *Brennholz* für das Raummeter, *Wellen* (Reisigbündel) für 100 Stück, *Lohrinde* für den Centner (welchen man = 2 frühere nassauer Kubikfuss rechnet; man rechnet ferner diesen Kubikfuss = 0,03888 Raummeter. *Kartoffeln* werden für den Centner verkauft. *Weintrauben*

verkauft man in *Asmannshausen* im grossen für das Viertel von 9 Kilogramm oder 18 Pfund. *Eisen* wird für 1000 Pfund verkauft. — Folgende sind die bis Ende 1871 giltig gewesenen, durch die Gesetze vom 12. December 1851 und 18. März 1853 mit 1. August 1853 in Kraft getretenen

frühern Maassgrössen des ehemaligen Herzogthums Nassau.

Längenmaass. Der *Werkfuss* hatte 10 Zoll (Werkzoll) zu 10 Linien zu 10 Theilen und war = $^3/_{10}$ Meter oder 3 Decimeter = 132,9888 paris. Lin., also dem frühern badischen und dem schweizer Fusse gleich. — Der *Feldschuh*, welcher ausschliesslich für die Feldmessung (Gütervermessung) diente, wurde in 10 Theile (Feldzoll) etc. eingetheilt und war = $^1/_2$ Meter oder 5 Decimeter = 221,648 paris. Lin.

Die *Elle* wurde in halbe, Viertel u. s. w. getheilt und hatte 2 Werkfuss = $^6/_{10}$ Meter oder 6 Decimeter = 265,9776 paris. Lin., war mithin der frühern badischen, der frühern grossherzoglich hessischen und der schweizer Elle gleich.

Die *Werkruthe* hatte 10 Werkfuss und war daher der frühern badischen und der schweizer Ruthe gleich. — Die *Feldruthe* hatte 10 Feldschuh.

Flächenmaass. Flächenräume wurden im allgemeinen nach *Quadrat-Werkfuss* und *Quadrat-Werkruthen* berechnet. Ausschliesslich beim

Feldmaass diente der Feldschuh als Grundlage. Der *Morgen* hatte 100 Quadrat-Feldruthen zu 100 Quadrat-Feldschuh, also 10000 Quadrat-Feldschuh = 2500 Quadrat-Meter oder 25 Aren = 1 früherer grossherzoglich hessischer Morgen. Die *Quadrat-Feldruthe* = 25 Quadrat-Meter = 236,9205 paris. Quadrat-Fuss.

Körpermaass. Bei Körpern sollte der kubische Gehalt nach *Kubik-Werkfuss* und *Kubik-Werkruthen* bestimmt werden.

Brennholzmaass. Die *Klafter* hatte 144 Kubik-Werkfuss = 3,888 Kubik-Meter oder Steren; sie war also der frühern badischen Brennholz-Klafter gleich.

Für *Holzkohle* enthielt der *Wagen*, welcher in 10 Bütten getheilt wurde, 200 Kubik-Werkfuss. Auf den *Hütten* verkaufte man Holzkohle nach dem *Kohlenzain* (einem Maasse aus Geflecht), welcher = 20 Kubik-Werkfuss gerechnet wurde (in Rheinland und Westfalen begriff derselbe 10 preuss. Scheffel). — Für *Braunkohle* enthielt der *Zain*, welcher in halbe und Viertel-Zain getheilt wurde, 30 Kubik-Werkfuss. — — Die Maasse waren dem Rande gleich zu füllen.

Das *Erzmaass* enthielt 2 Kubik-Werkfuss. 30 solcher Maasse bildeten das *Fuder*, welches besonders für Eisenstein angewandt wurde. — Das Maass war dem Rande gleich zu füllen.

Der *Reiss Dachschiefer*, eingetheilt in halbe und Viertel-Reiss, hatte 10 Werkfuss Länge.

Getreidemaass. Das *Malter* hatte 10 Zehntel zu 10 Litern, also 100 Liter. Das *Liter* war das französische, das jetzige deutsche. Das *Malter* war demnach = 5041,24378 pariser Kubik-Zoll und mit dem *Hektoliter* übereinstimmend. — Die gesetzlich vorgeschriebenen Maasse für das Abmessen waren: das Malter, das Halbmalter, das Viertel (Viertelmalter), das Zehntel (= 10 Liter), das Zwanzigstel, das Hundertel (= 1 Liter), das Halbhundertel oder *Mässchen* (= $^1/_2$ Liter oder 1 Schoppen Flüssigkeitsmaass). Das Maass wurde abgestrichen. — Man rechnete an *Gewicht* das *Malter* bei Weizen zu 160 Pfund, Roggen zu 150, Gerste zu 130, Hafer zu 100, Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken zu 160 Pfund.

Flüssigkeitsmaass. Die *Ohm* hatte 80 Maass zu 2 Flaschen zu 2 Schoppen. Der *Schoppen* wurde in halbe Schoppen, Viertel-Schoppen etc. eingetheilt. Die

Maass enthielt 2 Liter = 100,8248756 pariser Kubik-Zoll; die *Flasche* 1 Liter = 50,4124378 pariser Kubik-Zoll. Demnach war die *Ohm* = 160 Liter und der frühern grossherzoglich hessischen Ohm gleich. — Das *Stück Wein* begriff $7\frac{1}{2}$ Ohm = 1200 Liter, wie in Baden und im Grossherzogthum Hessen. — Das alte Flüssigkeitsmaass war i. J. 1872 für den Wein noch in Anwendung (Stück und Halbstück; die Rothweine der königl. Domäne wurden gleichzeitig für 2 Ohm verkauft). Noch im Herbst 1873 verkaufte man feine Rheinweine auch für den rheinischen *Schlegel* von $\frac{3}{4}$ Litern.

Gewicht. Das *Pfund* war, wie gegenwärtig, = $\frac{1}{2}$ Kilogramm oder 500 Gramm = 1 deutsches Pfund. Es hatte 32 Loth zu 4 Quentchen zu 4 Richtpfennigen, also 512 Richtpfennige. — Der *Centner* hatte, wie gegenwärtig, 100 Pfund = 1 deutscher Centner.

Zollgewicht und *Postgewicht* war das vorstehend angegebene, doch wurde das Zollpfund, wie im ganzen deutschen Zollverein, in 30 Zoll-Loth eingetheilt.

Münzgewicht, Gold- und Silbergewicht, Juwelengewicht und Apothekergewicht (dieses aber auf das eigentliche Receptiren beschränkt) blieben die vorherigen; s. gleich hierunter.

Münzgewicht war infolge des wiener Münzvertrages vom 24. Januar 1857 dasjenige aller Staaten des vormaligen deutsch-österreichischen Münzvereins, seine Einheit das jetzige Pfund; s. Deutschland, S. 273. *Vorher* war es infolge der münchner Münzconvention der süddeutschen Staaten vom 25. August 1837 die damalige preussische Mark (s. Deutschland, S. 262, und Berlin, S. 149), doch wurde das Grän nicht weiter in As eingetheilt. *Noch früher* war es das Gold- und Silbergewicht des ehemaligen Herzogthums; s. hierunter.

Gold- und Silbergewicht. Eintheilung wie bis in 1857 in Preussen (s. Berlin, S. 149). Die *nassauer-kölnische Mark* = 233,957 Gramm.

Probirgewicht. Beim Münzwesen wie gleichzeitig in Preussen (s. Berlin, S. 149 und 150), im Verkehr wie früher in Preussen und in ganz Deutschland (s. Berlin, S. 150).

Medicinal- und Apothekergewicht war das *alte nürnberger.*

Den *Kaufleuten* war es gestattet, *beim Grosshandel mit andern Ländern* sich *ausländischer* Maasse und Gewichte zu bedienen.

Ehemals hatten die einzelnen Orte abweichende Maasse und Gewichte, beim Landesbauwesen und beim Holzmaasse galten jedoch bereits die obigen Normen. Die *ältern wiesbadener* Maasse und Gewichte waren die alten mainzer (Werkschuh oder Fuss der alte mainzer Kameral-Schuh), mit Ausnahme der *Elle,* welche in Wiesbaden = 0,5555 Meter = $246\frac{1}{4}$ paris. Lin. war.

Wilna,

Handels- und Hauptstadt des russischen Gouvernements gleichen Namens in Littauen, am Einfluss der Wilenka in die Wilia. 65000 Einw. Messe.

Wie *Petersburg.*

Wismar,

Handels- und Hafenstadt im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin, an einem Busen der Ostsee. 15000 Einw. Siehe *Rostock.*

Getreide, Erbsen, Oelsamen und *Wicken* verkaufte man noch i. J. 1873 nach der *Last,* welche an *Gewicht* gerechnet wurde bei *Weizen* und *Roggen*

= circa 5760 deutsche Pfund, *Gerste* = 5080, *Hafer* = 3840, *Erbsen* und *Wicken* = 6240, *Oelsamen* = 5080 deutsche Pfund.

Die *Tragfähigkeit der Schiffe* wurde i. J. 1873 noch in *wismarschen Lasten* zu 6000 Pfund geschätzt (vgl. Rostock, S. 780).

Waarenhandelsusanzen.

Einfuhrwaaren werden im Grosshandel gewöhnlich auf 2 Monate *Credit* verkauft, Manufactur- und Fabrikwaaren an die Kleinhändler etc. auf 6 bis 12 Monate Credit.

Wollniederlage.

Dieselbe ist von der hiesigen Kaufmannschaft gegründet und bezweckt eine Art *Wollmarkt*, welcher jährlich gegen Ende Juni gehalten wird und zwei Tage dauert. Die Anstalt gewährt auch Vorschüsse auf gelagerte Wolle.

Würtemberg, s. *Stuttgart.*

Würzburg,

befestigte Haupt- und Handelstadt der baierschen Provinz Unterfranken und Aschaffenburg, am Main. 57000 Einw. Handelsrath (Handelskammer). Wechsel- und Mercantilgericht erster und zweiter Instanz. Verkaufshalle (Gewerbehalle) mit Unterstützungskasse.

Geld, s. *München.*

Frühere würzburger Münzprägung.

Gold (Goldgulden) s. die *Münztabellen* unter „Baiern".

Silber, ehemals: *Conventions-Speciesthaler* wie die gleichartige baiersche Landesmünze, *halbe dergl.* oder einfache *Conv.-Gulden*, *Viertel-Speciesthaler* oder *halbe Conv.-Gulden* zu 30 Kreuzern, *Stücke zu* 20, 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ *Kreuzern Conv.-Münze*, *Batzen* zu 4 Kreuzern Conv.-Münze, sowie *Schillinge* zu 3 Kreuzern oder Dreiern, letztere in einem Scheidemünzfusse (einem $31\frac{1}{8}$-Guldenfusse), $622\frac{1}{2}$ Stück aus der feinen Mark.

Maasse und Gewichte, s. *Deutschland* und *München.*

Xeréz de la Frontera, s. *Jeréz de la Frontera.* — **Zante**, s. *Ionische Inseln.* — **Zanzibar**, s. *Sansibar.*

Zaragoza,

feste Handels- und Hauptstadt der gleichnamigen spanischen Provinz und des Königreichs Aragonien (Aragon), am Ebro. 100000 Einw.

Geld, s. *Madrid.*

Früher rechnete die Provinz gewöhnlich nach *Libras de Aragon* (aragonischen Pfunden) oder *Libras Jacasas* (Libras Jaquesas, d. h. Pfunden der aragonischen kleinen Stadt Jaca; Name einer ehemals in Jaca ausgeprägten silbernen Provinzialmünze) zu 10 Reales zu 2 Sueldos zu 16 Dinéros Aragonesos. Die Libra de Aragon war nach ihrem Verhältnis zum alten spanischen Silberpiaster als ein Quantum von 22,6244344 Gramm fein Silber zu rechnen, im *Werthe* von 4,0723982 deutschen Gold-Mark. — Es waren 17 Libras de Aragon = 16 alte Pesos duros (Pesos fuertes) oder Silberpiaster, 16 Libras de Aragon = 5 Doblones de plata antiguos, 4 Libras de Aragon = 5 Pesos de plata antiguos (alte Wechselpiaster). Die aragonischen Reales waren den castilischen Reales de plata antiguos, die aragonischen Dinéros den castilischen Ochavos gleich.

Wechselkurse.

Man notirt solche in kurzer Sicht, 30 und 90 Tage dato ± auf London, Paris und Bayonne nach denselben Normen wie in Madrid (auf Bayonne in derselben Art wie auf Paris), ferner in kurzer Sicht auf Madrid, Barcelona und eine grosse Zahl andere spanische Plätze zu ± pari oder ¼ bis 1 Proc. Verlust, bisweilen auch zu einem kleinen procentweisen Aufgelde.

Wechselrecht und Wechselstempel, s. *Madrid.*

Maasse und Gewichte von Aragonien

sind seit 1859 gesetzlich die *neuen spanischen;* s. *Madrid.* — Die ältern provinziellen Grössen sind bis in die neueste Zeit noch vielfach in Anwendung geblieben. Folgende sind nach neuerer amtlicher Bestimmung diese

frühern Maasse und Gewichte von Aragonien.

Längenmaass. Eintheilung ist die castilische; s. *Madrid.* Die *Vara* = 0,772 Meter = 342,22 paris. Lin. = 0,92355 castilische Varas. 13 aragon. Varas = 12 castil. Varas.

Feldmaass. Der *Cuartal* von 4 Almudes hat 400 aragon. Quadrat-Varas = 2,3839 Aren = 0,0370 castil. Fanegadas.

Getreidemaass. Der *Cahiz* hat 8 Fanegas zu 3 Cuartales zu 4 Celemines oder Almudes. Die *Fanega* = 22,42 Liter = 1130,25 paris. Kubik-Zoll = 0,40396 castil. Fanegas. 247,55 aragon. Fanegas = 100 castil. Fanegas.

Weinmaass. Der *Nietro* oder die *Carga* (das Fuder) hat 16 Cántaros oder Arrobas zu 8 Azumbres zu 4 Cuartillos. Der *Cántaro* = 9,91 Liter = 499,6 paris. Kubik-Zoll = 0,6143 castil. Cántaras.

Branntweinmaass. Die *Arroba* von 36 Libras (Pfund) = 13,33 Liter = 672 paris. Kubik-Zoll = 0,82626 castil. Wein-Cántaras.

Oelmaass. Die *Arroba* von 1½ Arrobetas oder 36 Libras (Pfund) = 13,93 Liter = 702,245 paris. Kubik-Zoll = 1,1088 castil. Oel-Arrobas. Auch an *Gewicht* rechnet man die aragon. Oel-Arroba = 36 aragon. Libras = 12,60 Kilogramm = 27,386 castil. Libras.

Handels-, Gold-, Silber- und *Medicinalgewicht.* Der *Quintal* (Centner) hat 4 Arrobas zu 36 Libras, also 144 Libras. Die *Carga* (Last) hat 3 Quintales. Die *aragonische Libra* oder das *Pfund* hat 1½ Marcos zu 8 Onzas (Unzen), also 12 Onzas zu 4 Cuartos zu 4 Adarmes zu 32 Granos. Die *aragonische Libra* = 350 Gramm = 0,7607 castil. Libras = 0,7000 deutsche Pfund = 0,6249 wiener Pfund = 0,7716 engl. Pfund avdp. — Als *Medicinalgewicht* wird die *aragon.* Libra wie die *castilische* eingetheilt; s. *Madrid.* — *Probirgewicht* wie *Madrid.*

Zug,

Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am Zuger See. 4000 Einw.

Geld des Kantons,

s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 16. Februar 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das eingelöste alte Geld war mit 16. April 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher rechnete man nach *Gulden* zu 40 Schillingen zu 6 Angstern oder 3 Rappen, der Gulden auch wohl in 15 Batzen getheilt, in der Währung der französischen sogenannten neuen Louisd'or zu 12½ Gulden oder der Neuthaler zu 3⅛ Gulden. Da aber später hier die Kronenthaler 40 Batzen, die französischen silbernen Fünffrankenstücke 35 Batzen, die süddeutschen Gulden 15 Batzen galten, so ergab sich hieraus als Zahlwerth ein 24½-Guldenfuss (24½ Gulden = 1 deutsche Münzmark fein Silber), der gleichzeitigen süddeutschen Währung gleich (s. *München*). — In späterer Zeit hatte vielfach auch die Rechnung nach *(vorigen) Schweizer Franken* zu 10 Batzen zu 10 Rappen (oder nach Schweizer Franken zu 100 Rappen) Platz gegriffen, und es waren 25 Gulden = 32 Schweizer Franken, sowie man 5 zuger Gulden und Schillinge = 4 zürcher Gulden und Schillinge rechnete. — Die *Reductionsnorm* für die Umwandlung der alten Valuta in die neue schweizer Währung war (nach dem Gesetz vom 29. April 1852) bei Kapitalien: 1 Gulden zuger Währung

= 1 Franken 85 Rappen neue schweizer Währung, oder 20 Gulden = 37 neue Schweizer (französische) Franken. Bei Schulden in „Kurantgeld“ oder voriger schweizer Frankenwährung mussten 7 alte Schweizer Franken = 10 neue Schweizer (französische) Franken gerechnet werden; da nun 32 alte Schweizer Franken = 25 Gulden gerechnet wurden, so waren nach dem Vorigen 256 Gulden Kapitalgeld = 259 Gulden Kurantgeld, und 1 Gulden Kurantwährung nur = 1 Franken $82^{6}/_{7}$ Rappen neue schweizer (franz.) Währung.

Münzprägung, s. *Schweiz.* — *Eigene Kantonalmünzen* waren seit 1805 nicht mehr ausgeprägt worden und seit 1694 überhaupt nur Schillinge und geringere Sorten. Im 16. und 17. Jahrhundert hat man silberne Thaler zu $2^{1}/_{4}$ Gulden und halbe dergleichen geprägt.

In **Wechselangelegenheiten** richtet man sich nach den Kursen von *Zürich*. — Der Kanton Zug hat bis jetzt kein eigenes Wechselrecht.

Maasse und Gewichte des Kantons, s. *Schweiz.* Die neuen schweizer Grössen galten gesetzlich schon seit 1840 als sogenannte *Concordats*-Maasse. — Das *bis Ende* 1839 giltig gewesene alter zuger Gewicht war das sogenannte „zurzacher“ von Zürich.

Zürich,

Zürch, Hauptstadt des gleichnamigen schweizer Kantons, am Züreher See und der hier aus demselben ausfliessenden Limmat. 25000 (mit den Vororten 65000) Einw. Getreidebörse (seit 1874) mit Schiedsgericht für Streitigkeiten aus Getreidegeschäften. Handelskammer. Das „Kaufmännische Directorium“ (eine Art Innung). Handelsgericht.

Geld des Kantons,
s. *Schweiz.* — Die neue Rechnung trat im Kanton mit 15. März 1852 ein, dem Beginn der Einlösungsperiode für die alten Münzen. Das eingelöste alte Geld war mit 15. Mai 1852 ausser Kurs gesetzt und als ungiltig erklärt.

Vorher waren zwei Währungen üblich und man rechnete:

1) im Verkehr nach *Gulden*, welche im Gross- und Wechselhandel in 60 Kreuzer zu 8 Hellern (früher auch der Kreuzer zu 4 Angstern), im Kleinhandel und täglichen Verkehr (früher auch im Staatsrechnungswesen) in 40 Schillinge zu 4 Rappen oder 12 Hellern (früher auch der Schilling zu 6 Angstern) eingetheilt wurden;

2) bei den Rechnungen der Regierung und der Staatskassen (seit Gründung der Helvetischen Republik, 1798) nach *Schweizer Franken* zu 10 Batzen zu 10 Rappen, der Schweizer Franken auch unmittelbar in 100 Rappen eingetheilt.

Es wurden feststehend 16 Schweizer Franken = 10 Gulden, oder 8 Schweizer Franken = 5 Gulden gerechnet, sodass der Schweizer Franken = 25 Schillinge, der Gulden = 16 Schweizer Batzen war.

Der Zahlwerth wurde durch die Geltung der meist umlaufenden fremden Münzen bestimmt, von denen circulirten: bis 1830 vorzüglich die franz. Laubthaler oder Sechs-Livres-Thaler zu $2^{1}/_{2}$ Gulden oder 4 Schweizer Franken und die franz. sogenannten neuen Louisd'or zu 10 Gulden oder 16 Franken; seit 1830 besonders die brabanter und deutschen Kronenthaler und die franz. Laub- oder Neuthaler, sämmtlich zu 2 Gulden 18 Schillingen, oder 2 Gulden 27 Kreuzern, oder $39^{1}/_{5}$ Batzen, dann die franz. (auch belg. u. sardin.) Fünffrankenstücke zu $2^{1}/_{8}$ Gulden oder 34 Batzen, sowie die Gulden der süddeutschen Währung zu 36 Schillingen, oder 54 Kreuzern, oder $14^{2}/_{5}$ Batzen. Diese Geltung ergab durchschnittlich einen Zahlwerth von $22^{1}/_{4}$ Gulden oder $35^{3}/_{5}$ Schweizer Franken auf die köln. Mark fein Silber. Im *Kleinhandel* und *täglichen Verkehr* liefen übrigens in den letzten Jahren vor Einführung des neuen schweizer Münzfusses ziemlich allgemein die Kronenthaler zu $2^{1}/_{2}$ Gulden oder 4 Schweizer Franken, die franz. Fünffrankenstücke zu 2 Gulden $7^{1}/_{2}$ Schill. oder 35 Batzen, die süddeutschen Gulden zu $37^{1}/_{2}$ Schill. oder 15 Batzen um, was durchschnittlich einen Zahlwerth von 22,97 oder nahe 23 Gulden = $36^{3}/_{4}$ Schweizer Franken auf die köln. Mark fein Silber ergibt. Gleichzeitig wurden infolge einer Uebereinkunft des Handelsstandes im *Gross- und Wechselhandel* 11 süddeutsche Gulden = 10 zürcher Gulden angenommen (sodass 1 süddeutscher Gulden = $54^{6}/_{11}$ züreher Kreuzer), was einem Zahlwerthe von $22^{3}/_{11}$ zürcher Gulden oder $35^{7}/_{11}$ Schweizer Franken auf die köln. Mark fein Silber entspricht, also ziemlich übereinstimmend mit der vorherigen Währung (s. oben).

In Gemässheit des grossräthlichen Beschlusses vom 30. Januar 1851 waren 11 Gulden (deutsche Reichswährung oder 16 vorige Schweizer Franken mit 10 zürcher Gulden gleichzurechnen (womit die obenerwähnte Schätzung im Grosshandel festgehalten war), und es sollte bei der Reduction in die neue schweizer Währung der zürcher Gulden = $2^{1}/_{3}$ franz. oder neue Schweizer Franken gerechnet werden (Vertragsrechte vorbehalten); hiernach waren 3 zürcher Gulden = 7 franz. oder neue Schweizer Franken, und 24 *alte* Schweizer Franken = 35 franz. oder *neue* Schweizer Franken.

(Man pflegte die zürcher Währung gewöhnlich durch den Zusatz „in Louisd'or zu 10 Gulden" oder „im 22-Guldenfusse" zu bezeichnen.)

Aeltere Rechnungsstufen. 1 rheinische Mark fein Silber = $17/18$ Rechnungs-Thaler = $2\frac{1}{2}$ zürcher Gulden = 4 alte Schweizer Franken = 5 Pfund Haller oder Heller = 40 alte Schweizer Batzen = 100 Schillinge = 150 Kreuzer = 400 alte Schweizer Rappen = 600 Angster (oder Pfennige) = 1200 Heller.

Münzprägung,

s. *Schweiz.* — *Frühere Kantonalmünzen* waren:

Gold. Dukaten und *doppelte Dukaten, halbe* und *Viertel-Dukaten.* (Zu Geschenken prägte man auch Stücke zu 4, 5, 6 und 8 Dukaten, und zwar mit dem Stempel der Gulden, Thaler etc.)

Silberkurant. Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen, *halbe Neuthaler* und *Viertel-Neuthaler* oder einfache *Schweizer Franken* (Zehnbätzner). Früher: *Thaler* (zu ursprünglich 72 Schillingen, i. J. 1761 erhöht auf 80 Schillinge oder 2 Gulden). *Gulden* oder halbe Thaler. *Halbe Gulden* zu 20 Schillingen oder 8 Batzen. *Viertel-Gulden* zu 10 Schillingen oder 4 Batzen (Vierbätzner, auch Ortsgulden, Oertlein oder Oertli, sowie züreher Bock oder Böckli genannt).

Siehe die *Münztabellen.*

Silberscheidemünze. Stücke zu 2 und *zu* 1 *Rappen.* (Die betreffenden Stücke von 1842 bis 1848 wurden in Stuttgart geprägt.) Im J. 1811 auch *Stücke zu* $\frac{1}{2}$ *Kreuzer.*

Papiergeld.

1) *Staatspapiergeld des Kantons.*

Ein solches sind die *Noten* der *Zürcher Kantonalbank.* Dieselben bestehen in Stücken zu 1000, 500, 100, 50 und 20 Franken und werden bei der Hauptkasse der Bank in Zürich auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld (nach Wahl der Bank in Gold- oder Silbermünze) eingelöst, während den Filialen der Bank zu diesem Zwecke bei ungewöhnlichem Notenzudrang eine Frist von höchstens 24 Stunden eingeräumt ist. Die Noten werden an allen öffentlichen Kassen des Kantons in Zahlung angenommen. Vom Betrage der umlaufenden Noten muss bisher gesetzlich ein Drittel durch Baarvorrath gedeckt sein; die bezüglichen Bestimmungen des neuen gemeinsamen schweizer Banknotengesetzes s. unter d. Art. *Schweiz,* S. 815. Die überhaupt creirte Notenmenge beträgt 8 Millionen Franken, und die Notencirculation bewegt sich immer zwischen 7 und 8 Mill. Fr.; Ende 1874 waren für 7677540 Franken Noten in Umlauf. Die Bewilligung zur Notenausgabe ist bisher bis auf den Betrag der grundversicherten Darlehen ertheilt; ihre Gesammthöhe bestimmt der Kantonsrath, ebenso die Grösse der Appoints. Die Bank ist keine Einlösungsverträge mit andern schweizer Banken eingegangen, sondern nur solche zu gegenseitiger Annahme der Noten an Zahlungsstatt zum Nennwerthe; sie nimmt aber freiwillig die Noten aller schweizer Zettelbanken al pari in Zahlung an. — Die Zürcher Kantonalbank wurde *vom Staate* errichtet und am 15. Februar 1870 eröffnet. Das Gründungskapital betrug 6 Millionen Franken, sein gegenwärtiger Belauf; der Kantonsrath hat Vollmacht, dasselbe bis auf 12 Mill. Fr. zu erhöhen, und zu dieser Erhöhung sind bereits Schritte gethan, weil nach dem neuen schweizer Banknotengesetz die Notenemission nicht über den Betrag des Kapitals hinausgehen darf. Der Staat haftet hinter den eigenen Mitteln der Bank für alle Verbindlichkeiten derselben. Operationen sind: Darlehen auf Liegenschaften; An- und Verkauf von zürcherischen Schuldbriefen und Titeln mit Grundversicherung; Durchführung von Liquidationen; Bezug von Zinsen grundversicherter Kapitalien; Darlehen an Gemeinden, Corporationen und Genossenschaften; Führung einer kantonalen Sparkasse; Darlehen auf Werthschriften und Sachen (Versatzgeschäft); Discontirung und Kauf von Wech-

seln und Einkassirung; Eröffnung von Crediten in laufender Rechnung; Annahme von Depositengeldern gegen Schuldverschreibungen und in laufender Rechnung, sowie in Giro-Rechnung; Ausgabe verzinslicher Obligationen (bis zum Betrage des Bankkapitals; zur Ausgabe eines grössern Betrages bedarf es der Bewilligung des Kantonsrathes); Notenausgabe. Jede Betheiligung an industriellen Unternehmungen, sowie die Speculation mit Werthpapieren ist der Bank untersagt. Die Bank errichtet in den andern Theilen des Kantons nach Bedürfnis Zweiganstalten; sie hat gegenwärtig solche in Winterthur, Affoltern, Rüti, Uster, Bülach, Andelfingen, Bauma und Meilen. Sie steht unter der Oberaufsicht des Kantonsrathes.

2) *Privatpapiergeld.*

Ein Privatpapiergeld, welches hier seinen Ursprung hat, sind die *Noten* der „*Bank in Zürich*“. Dieselben bestehen in Stücken zu 1000, 500, 100 und 50 Franken und werden bei der Kasse der Bank auf Verlangen jederzeit gegen Baargeld eingelöst. Bisher darf der Betrag der umlaufenden Noten, der innerhalb acht Tage fälligen eigenen Wechsel an Order und der innerhalb vierzehn Tage rückzahlbaren verzinslichen Depositen *zusammen* das Dreifache des Baarvorraths nicht übersteigen. Das neue gemeinsame schweizer Banknotengesetz stellt das Doppelte des eingezahlten Kapitals als Maximum des Notenumlaufs fest; die Bestimmungen des ebengedachten neuen Bundesgesetzes s. unter d. Art. *Schweiz*, S. 815. Die überhaupt creirten Noten belaufen sich auf 5 Mill. Franken, woneben noch ein Rest Noten der ältern Emmision, auf Brabanter Thaler (Kronenthaler) lautend, existirt (s. gleich nachher). Ende 1874 waren für 4920900 Franken Noten in Umlauf und *ausserdem* noch für 7431 Franken 66 Rappen Noten älterer Emission, auf Brabanter Thaler lautend. Vertragsmässig lösen die Bank in Zürich, die Bank in Basel, die Kantonalbank von Bern, die Handelsbank in Genf und die Bank in St. Gallen ihre Noten gegenseitig ein. — Die Bank in Zürich wurde i. J. 1837 mit einem Kapital von 1 Million züreher Gulden (welches bis auf das Dreifache erhöht werden konnte) oder von $2\frac{1}{3}$ Millionen neuen Schweizer Franken auf *Actien* errichtet; das Kapital wurde i. J. 1855 auf 4 Mill. Franken, i. J. 1856 auf 6 Mill. Franken erhöht. Operationen sind: Disconto- (überhaupt Wechsel-), Leih-, Giro- und Ineassogeschäft, Depositengeschäft zur Aufbewahrung und zur Verzinsung, Ausgabe verzinslicher Obligationen mit 3monatiger Kündigungsfrist, Notenausgabe. Die Bank hat eine Zweigbank („Contor“) in Winterthur und Noten-Einlösungskassen in Zürich und Winterthur; sie kann auch in andern Kantonen Zweigbanken errichten.

Wechselkurse *in Zürich.*

Man notirt nach den Normen von *Basel* (kurze Sicht und 3 Monate dato) auf Amsterdam, Augsburg, Belgien (Antwerpen, Brüssel), Frankfurt am Main, die übrigen „deutschen Bankplätze“ (namentlich Berlin und Leipzig bedeutend) — auf die deutschen Plätze jetzt zu $\pm$ 124 Franken für 100 deutsche Reichsmark —, London, Frankreich (Paris, Lyon, Marseille) und Wien, auch wohl Hamburg; ferner auf Mailand, auf letzteres aber zu $\pm$ $92\frac{1}{2}$ Franken (so am 11. Januar 1876) für 100 ital. Lire *Banknotenwährung.* Dann notirt man den *Disconto auf Platzwechsel* für „kurze Sicht bis 1 Monat“ (am 11. Januar 1876 4 Proc.) und für „längere Sicht“ (am 11. Januar 1876 $4\frac{1}{2}$ Proc. für ein Jahr). Bei der Discontirung von Wechseln auf andere Plätze der Schweiz wird von der Züreher Kantonalbank der Disconto auf mindestens 10 Tage in Abrechnung gebracht. Unter „kurze Sicht“ versteht man hier stets „auf Sicht“.

Wechselhandelsusanz.

Courtage $\frac{1}{2}$ Promille.

Wechselrecht.

Die Wechselordnung des Kantons vom 16. Mai 1805 schliesst sich der ältern deutschen Wechselrechtstheorie an. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind folgende: Der Wechsel muss das Wort Wechselbrief und das Valuta-Bekenntnis enthalten. (§. 1.) Von Sola-Wechseln, Billets an Order (d. i. an Order gestellten eignen Wechseln), Anweisungen u. s. f. können keine Secunden gegeben werden, wohl aber Kopien zur Beziehung des Originals bei dem auf der Kopie bezeichneten Hause. (§. 4.) Die Annahme muss eine unbedingte sein. (§. 5.) Für Wechsel von längerer Umlaufszeit als 3 Monate kann keine Acceptation gefordert werden. (§. 7.) Der Protest wird durch einen geschwornen Notar oder durch einen zu Notariatsgeschäften berechtigten Beamten unter Zuziehung von zwei Zeugen erhoben und ausgefertigt. (§§. 7 u. 8.) Acceptation kann auch bei Eigenwechseln (Billets) gefordert werden in dem Falle, dass ein Haus der nämlichen Firma wie die des Ausstellers an einem andern Platze existiren sollte. (§. 11.) Domicilwechsel brauchen nicht acceptirt zu werden; erst bei Zahlungsweigerung ist zu protestiren. (§. 12.) Der Uso ist 15 Tage, zwei Usi oder doppio Uso 30 Tage, 3 Usi 45 Tage nach Sicht. Wechsel a piacere sind bei Sicht zahlbar. Respecttage bestehen nicht. (§. 16.) An Sonn- oder Feiertagen fällige Wechsel sind am nächsten Werktage zu bezahlen. Am Platze gekaufte Wechsel müssen am Kauftage oder am folgenden Tage bis mittags 12 Uhr bezahlt werden, wenn nicht anders verabredet ist. (§. 17.) Wer einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, thut das auf seine Gefahr. (§. 18.) Bezahlte Wechsel sind zu quittiren. (§. 21.) Die geforderte Bezahlung eines verlorengegangenen acceptirten Wechsels ist in richterliche oder unparteiische Hände zu legen, bis derjenige, bei welchem das letzte bekannte Indossament ruht, dem Bezogenen Caution und Mortification von Trassanten und Indossanten deshalb zu geben vermag. (§. 24.) Die Verjährungsfrist ist gegenüber dem Acceptanten ein Jahr, gegenüber dem Indossanten drei Monate. (§. 25.) Bei Nichtzahlung eines Wechsels zur Verfallzeit ist am Verfalltage selbst oder, wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am nächstfolgenden Werktage Protest zu erheben; dieser Protest ist mit erster Gelegenheit zu versenden, es wäre denn, dass der Protestant ausdrücklich Auftrag zur Execution erhalten und denselben angenommen hätte. (§. 26.) Bei einem Protest mangels Zahlung haften Aussteller und Indossanten solidarisch, es wäre denn, dass ein Indossant seinem Indossament die Erklärung „ohne meine Garantie“ beigefügt hätte, in welchem Falle er nicht belangt werden kann. Der springende Regress ist gestattet, auf die übersprungenen Indossanten aber kann nicht mehr zurückgegriffen werden. (§. 28.) Die freiwillige Intervention ist zulässig; den Vorzug hat bei der Intervention derjenige, dessen Dazwischentreten die meisten Betheiligten befreit; will aber der Inhaber selbst für die früheste Unterschrift, für welche zu interveniren man sich erbietet, einstehen, so hat er den Vorzug. (§. 32.) Geschah die Intervention bei Acceptation, so ist der Bezogene oder wer für einen Frühern bezahlen will, befugt, bei Verfall den Wechsel selbst zu bezahlen, nachdem er dem Honoranten die Kosten des Protests mangels Annahme und eine Provision von $^1/_3$ Proc. vergütet hat. (§. 34.) — Der *zweite Theil* der Wechselordnung, welcher sich auf den schnellern Rechtsbetrieb bezieht, ist durch das Schuldbeitreibungsgesetz vom 1. April 1851, §§. 47 bis 52, *aufgehoben* worden. — Die *Personalschuldhaft* ist durch die Verfassung vom 18. April 1869 *abgeschafft* worden.

Ein **Wechselstempel** besteht im Kanton *nicht*.

Geldkurse.

Man notirt von *Münzen* französische u. a. 20-Frankenstücke (Napoléonsd'or), deutsche 20-Markstücke, russische Halbimperialen, englische Sovereigns und nordamerikanische Gold-Dollars nach den Normen von *Basel* (s. diesen Art., S. 106), sowie deutsche silberne Markstücke zu ± 1 Franken 21 Rappen (so am 17. Juni 1875; mehrfache Stücke nach Verhältnis); von *Papiergeld* englische Banknoten (der Bank von England), österreichische Banknoten, russische Reichscreditbillets, französische Banknoten, italienische Banknoten (der Nationalbank in Rom) und nordamerikanisches Staatspapiergeld nach den Normen von *Basel* (s. dies. Art., S. 106 f.), dann deutsche Reichskassenscheine und Noten der deutschen Banken zu ± 1 Franken $22^3/_8$ Rappen für 1 Mark Nennwerth (so am 17. Juni 1875; in gleicher Weise notirt man die neuen deutschen Papiergelder jetzt auch in Basel); von fälligen *Coupons* solche der Vereinigten Staaten von Nordamerika, und zwar a) Coupons von Unions-Obligationen (United States' Bonds), in Goldwährung zahlbar, zu ± 5 Franken 8 Rappen für 1 Dollar Nennwerth, b) Coupons von Eisenbahn-Obligationen und städtischen Obligationen, in Goldwährung zahlbar, zu ± 5 Franken 6 Rappen für 1 Dollar Nennwerth, c) Coupons, in Papiergeld (Currency) zahlbar, zu ± 4 Franken $32^1/_2$ Rappen für 1 Dollar Nennwerth (die hier mitgetheilten Kurszahlen sind vom 17. Juni 1875).

Geldhandelsusanz.

Courtage $^1/_2$ Promille.

Maasse und Gewichte des Kantons,
s. *Schweiz.* — Die jetzigen schweizer oder frühern Concordats-Maasse sind seit 1840 die gesetzlichen. *Getreide*, *Mehl* und *Hülsenfrüchte* werden für 200 Pfund oder 100 Kilogramm Gewicht (für den Doppelcentner) verkauft, *baumwollnes Strickgarn* für das Pack von 10 englischen Pfund avdp., *baumwollnes Webegarn* (Kettengarn [Zittel, und zwar „Drähtli“ Nr. 38] und Schussgarn [Bobinen Nr. 42—44]) für das Kilogramm von 2 Pfund, *Kattun* (Calico) für das Meter. — *Verarbeitetes Gold* ist 812½ Tausendtheile (nach der alten Bezeichnung 19½ Karat), *verarbeitetes Silber* 843¾ Tausendtheile (13½ Loth) fein; der Stempel ist ein Z.

Von den *frühern* Grössen war das schwere Pfund von Zürich (das sogenannte zurzacher Pfund) oder eigentliche Handelspfund von 36 Loth zu 4 Quintli = 528,457 Gramm = 1,056914 schweizer oder deutsche Pfund, das leichte Pfund (Seidenpfund oder sogenannte antorfer, d. h. antwerpner Pfund) für die Seide von 32 Loth = 469,73956 Gramm = 0,939479 schweizer oder deutsche Pfund. Die Lothe waren bei beiden Pfunden die nämlichen. 8 schwere Pfund = 9 leichte Pfund. Der Centner hatte bei beiden Gewichtsarten 100 Pfund.

Waarenhandelsusanzen *in Zürich.*

Bei Baumwolle werden 5 Proc. Tara in Abzug gebracht.

Die Verkäufe erfolgen auf 30 Tage *Credit* und dabei mit Gewährung von 2 Proc. Disconto. (Im December 1872 wurde baumwollnes Webegarn noch mit 3 Proc. Disconto und gegen Zahlung in bankfähigen Wechseln von 3 Monaten Frist verkauft.) Wechsel auf französische Bankplätze werden dabei al pari in Zahlung angenommen. Man geht bei Berechnung der Creditfrist vom Tage der Ausstellung der Rechnung aus.

Die *Courtage* wird verschiedenartig berechnet und beträgt ¼ bis 1 Proc. Hinsichtlich des Maasses der *Commissionsgebühr* bestehen keine Vorschriften oder festen Usanzen; man berechnet im Weinhandel im ganzen 10 Proc., bei Grosshandelsgeschäften in andern Waaren ohne Delcredere gewöhnlich zwischen 1 und 2 Proc. Commission.

Messen.

Die beiden jährlichen hiesigen sogenannten Messen sind blosse grössere Jahrmärkte und von vierzehntägiger Dauer. Die *Frühlingsmesse* beginnt am dritten Donnerstage nach Pfingsten, die *Herbstmesse* am ersten Donnerstage nach Kirchweihe. Ausserdem findet jährlich gegen Ende August eine *Ledermesse* von dreitägiger Dauer statt.

Zurzach,

Marktflecken im schweizer Kanton Aargau, am Rhein, bemerkenswerth wegen seiner Messen. 1200 Einw.

Geld, Maass und Gewicht wie *Aarau.* — Das alte zurzacher Pfund, mit welchem ursprünglich das alte schwere zürcher Pfund übereinstimmte (welches letztere auch später nur ganz unbedeutend leichter war; s. Zürich), war = 528,4589 Gramm = 1,056918 schweizer oder deutsche Pfund. Der Centner hatte 100 Pfund.

Messen. Zurzach hält zwei Messen, welche je 10 Tage dauern: 1) Die *Pfingstmesse* beginnt am Sonnabend vor Pfingsten und endigt am Montage der

Woche nach Pfingsten. — 2) Die *St. Verena-Messe* beginnt am Sonnabend vor dem letzten Montage des August und endigt am ersten Montage des September, an welchem letztern Tage der Viehmarkt ist. — Die Geschäfte in Leder werden am Montage der Messwoche abgemacht, während die darauf folgende Messzeit für den Kleinverkehr bestimmt ist. Die Geschäfte in Tuchwaaren u. a. Geweben beginnen acht Tage vor der eigentlichen Messe.

Zwickau,

Hauptstadt des gleichnamigen Regierungsbezirks im Königreich Sachsen, an der Mulde und am Fusse des Erzgebirges. 30000 Einw.

Geld wie *Leipzig*. **Maasse und Gewichte** wie *Dresden*. — (Vor Inkrafttreten der in d. Art. Dresden, S. 275, erwähnten Verordnung vom 20. October 1859 über die Kohlenmaasse enthielt in Zwickau der Karren für Steinkohle 5 dresdner Scheffel.)

Wollmärkte.

Jährlich werden zwei Wollmärkte gehalten: der erste am Montage nach Rogate (im Mai oder gegen Ende April), der zweite am 15. Juni (am Tage nach Vitus, wenn er auch ein Sonntag ist).

Uebersicht

der

Gold- und Silber-Münzprägungen.

A. Goldmünzen.

(Wo in Goldmünzen eine Silberbeimischung enthalten, ist diese in der dritten und vierten Columne durch Vorsetzung eines S. bezeichnet, während ebenda der Goldantheil durch G. angedeutet ist.)

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Aegypten.				
1) *Gegenwärtig.*				
100-Piasterstück (ägyptische Lira), gesetzlich .	8,500	875	7,4375	20,7506
50-Piasterstück . . . . . » .	4,250	875	3,7188	10,3753
25-Piasterstück . . . . . » .	2,125	875	1,8594	5,1877
2) *Vorher*, seit 1839 (1255 d. Hegira), nach Untersuchung in Philadelphia.				
100-Piasterstück (Bedidlik) von 1839	8,566	874	7,487	20,8889
50-Piasterstück (Nusflik) » »	4,283	875	3,748	10,4564
20-Piasterstück (Kairie Haschrin) von 1839 . .	1,750	874	1,529	4,2663
10-Piasterstück (Kairie Baschireh) » » . .	0,842	874	0,736	2,0541
5-Piasterstück (Kataa Hamsi) » » . .	0,434	874	0,379	1,0587
3) *Früher*, 1789 bis 1818.				
Fondukli-Zecchine von 1789 (1203)	2,527	690	1,744	4,8650
Halbe dergleichen von 1818 (1233)	1,166	670	0,781	2,1803
Anhalt.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *In Anhalt-Bernburg früher:*				
Pistole (Alexiusd'or, Karld'or), gesetzlich (wie seit 1821 in Preussen)	6,6816	902,778	6,0320	16,8292
Dukaten nach dem Reichsfusse	3,4904	986,111	3,4419	9,6029

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausend-theile.	Fein-gewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Argentinische Conföderation,				
s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 1)				
Ausstralien,				
s. unter *England.*				
Baden.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung.*				
Krone und halbe Krone, s. *Deutsches Reich.*				
3) *In neuerer und früherer Zeit.*				
Dukaten nach dem Reichsfusse, gesetzlich:				
Seit in 1837	3,4904	986,111	3,4419	9,6029
Bis in 1837 (älteres Münzgewicht)	3,4872	986,111	3,4387	9,5941
Rheingold-Dukaten, gesetzlich:				
Seit in 1837	3,6714	937,500	3,4419	9,6029
Bis in 1837 (älteres Münzgewicht)	3,6680	937,500	3,4387	9,5941
4) *In* 1828.				
Ludwigd'or zu 5 Thalern, gesetzlich	5,7265	902,778	5,170	14,4235
Doppelter Ludwigd'or zu 10 Thalern, gesetzlich.	11,4529	902,778	10,339	28,8471
5. *Von* 1819 *bis* 1827.				
10-Guldenstück, gesetzlich	6,8718	902,778	6,204	17,3083
5-Guldenstück, »	3,4359	902,778	3,102	8,6541
6) *In früherer Zeit.*				
Carolin zu 3 Goldgulden, gesetzlich	9,735	G. 770,833 S. 152,778	7,504 1,487	20,9363
Halber Carolin nach Verhältnis.				
Baiern.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung.*				
Krone und halbe Krone, s. *Deutsches Reich.*				
Goldgulden der Städte *Augsburg* (bis höchstens 1806) und *Würzburg* (bis in 1872), gesetzlich (72 Stück aus der rauhen Mark)	3,2480	G. 770,800 S. 145,800	2,5036 0,4736	6,9849
(Ausserdem als *Denkmünze* ab und zu Dukaten ganz nach dem frühern Fusse [s. gleich nachher], ohne Jahrzahl und ohne Bezeichnung als Dukaten; so noch i. J. 1872 zu Kriegsprämien. Die Ausprägung solcher Stücke hätte i. J. 1872 nicht mehr geschehen dürfen, da §. 10 des deutschen Reichsgoldmünzgesetzes vom 4. Dec. 1871 die Ausprägung anderer, als der durch dieses Gesetz verfügten Goldmünzen untersagt und nur die Prägung von groben Silbermünzen des vorherigen Fusses als Denkmünze noch gestattet war, was aber Art. 11 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli 1873 von Anfang 1874 ab gleichfalls verbietet.)	. . . .			
3. *Frühere Ausmünzung.*				
Dukaten nach dem Reichsfusse, bis 1856	3,4904	986,111	3,4419	9,6029
Dukaten aus Rheingold (wenigstens i. J. 1846) gesetzlich ebenso;				
Dukaten der Stadt Augsburg (bis 1806) ebenso.				
Dukaten von 1755 aus dem Golde der Donau, Inn und Isar, nach französischer Probe . . .	3,4549	937,500	3,2390	9,0368

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Solche Dukaten sind auch aus spätern Jahrgängen vorhanden (noch aus 1780), wie die aus 1755 angeblich gesetzlich im Gewicht nach dem Reichsfusse, aber nur 22½ Karat oder 937½ Tausendtheile fein. Dukaten aus Donau- und Isargolde sind auch noch i. J. 1830 geprägt worden.				
4) *Ehemalige Ausmünzung.*				
Carolin (= 3 Goldgulden) zu 11 Gulden, gesetzlich.	9,7479	G. 770,833	7,5140	20,9641
Halber und Viertel-Carolin nach Verhältnis.		S. 152,788	1,4893	
Maxd'or (= 2 Goldgulden) zu 7⅓ Gulden, gesetzlich	6,4986	G. 770,833	5,0093	13,9761
Doppelter Maxd'or nach Verhältnis.		S. 166,667	1,0831	
Goldgulden zu 3⅔ Gulden, gesetzlich und nach regensburger Probe	3,2493	G. 770,833	2,5047	6,9880
		S. 166,667	0,5416	
Goldgulden der Stadt Augsburg	3,2443	G. 770,833	2,5008	6,9773
		S. 152,778	0,4957	
Goldgulden der Stadt Würzburg, gesetzlich	3,2493	G. 770,833	2,5047	6,9880
		S. 104,167	0,3159	
Basel, s. unter *Schweiz.*				
Belgien.				
1) *Nach dem Gesetz vom 4. Juni 1861.*				
Stück zu 40 Franken	12,9032	900	11,6129	32,4000
» » 20 »	6,4516	900	5,80645	16,2000
» » 10 »	3,2258	900	2,9032	8,1000
» » 5 »	1,6129	900	1,4516	4,0500
2) *Nach dem Gesetz vom 31. März 1847.*				
Stück zu 10 Franken	3,1662	900	2,8496	7,9504
» » 25 »	7,9156	900	7,1240	19,8760
3) *Ausmünzung der Belgischen Staaten als Republik (i. J. 1790).*				
Liond'or oder Goldlöwe zu 14 Gulden, in Berlin vor 1798 befunden (nach M. R. B. Gerhardt sen.)	8,2781	916,667	7,5882	21,1712
4) *Ausmünzung der ehemaligen österreichischen Niederlande*, s. unter *Oesterreich.*				
Bern, s. unter *Schweiz.*				
Bolivia, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 2)				
Brasilien.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 28. Juli 1849.				
Stück zu 20 Milréis (Gewicht 5 Oitavas oder 360 Gräos, Feinheit 22 Quilates); ebenso von Karmarsch befunden	17,9297	916,667	16,4355	45,8552
Stück zu 10 Milréis (Gewicht nach Verhältnis)	8,9648	916,667	8,2178	22,9276
» » 5 » » »	4,4824	916,667	4,1089	11,4638
2) *Vorige Ausmünzung, nach den Gesetzen vom 8. October 1833 und 11. September 1846.*				
Moëda d'ouro (d. h. Goldmünze) zu 16000 Réis, ganz im gegenwärtigen Münzfusse (Gewicht 4 Oitavas oder 288 Gräos; — der alten halben Dobra oder dem einfachen Johannes gleich; s. hienunter)	14,34375	916,667	13,1484	36,6841
3) *Frühere Ausmünzung im alten portugiesischen Fusse.*				
Dobra zu 12800 Réis, später erhöht auf 32000				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Réis, gesetzlich (Gewicht 8 Oitavas oder 576 Grãos, Feinheit 22 Quilates, — als 32000 Réisstück ganz im Ebenmaass zum gegenwärtigen Münzfusse)	28,6875	916,667	26,2969	73,3683
Halbe Dobra (Meia Dobra) oder einfacher Johannes (João, hier und da „halber Johannes" genannt) zu 6400 Réis, später erhöht auf 16000 Riés, gesetzlich (nach Verhältnis)	14,34375	916,667	13,1484	36,6841
Dieselbe von 1833 bis 1838, nach Untersuchung in Philadelphia	14,3530	915	13,1330	36,6410
Dieselbe von 1822 bis 1831, nach Untersuchung ebenda	14,3530	914	13,1186	36,6009
Moëda d'ouro (d. h. Goldmünze) zu 4000 Réis, später erhöht auf 9000 Réis, gesetzlich (Gewicht $2^1/_4$ Oitavas oder 162 Grãos, also verhältnismässig um ein Zehntel leichter als die gleichzeitigen grössern Stücke nach dem ursprünglichen Nennwerth, aber nach ihrer erhöhten Geltung genau im Verhältnis des Gewichts zu der spätern, erhöhten Geltung dieser letztern, sowie zu der Moëda d'ouro von 16000 Réis nach den Gesetzen von 1833 und 1846 und zu den Stücken der gegenwärtigen Ausmünzung)	8,0684	916,667	7,3960	20,6348
Dieselbe von 1819, nach Untersuchung in Philadelphia	8,0675	914	7,3737	20,5725
Braunschweig.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung*, nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 15. Mai 1857.				
Krone und halbe Krone, s. *Deutsches Reich.*				
3) *Frühere Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 18. December 1834.				
Pistole (Wilhelmd'or) zu 5 Thalern in Golde ($35^1/_6$ Stück aus der rauhen Mark, $21^1/_2$ Karat fein)	6,6499	895,833	5,9572	16,6206
Doppelte und halbe Pistole nach Verhältnis.				
Dukaten (67 Stück aus der rauhen Mark, 23 Karat 7 Grän fein)	3,4904	982,639	3,4298	9,5692
Nach Untersuchung in Berlin in grossen und kleinen Mengen, durchschnittlich:				
Doppel-Pistole von 1834	13,2943	894,097	11,8864	33,1631
4) *Aeltere Ausmünzung* von 1764 bis in 1834.				
a) Gesetzlich:				
Pistole (Karld'or) zu 5 Thalern in Golde (35 Stück aus der rauhen Mark, 21 Karat 7 Grän fein).	6,6816	899,306	6,0088	16,7645
Doppelte und halbe Pistole nach Verhältnis.				
Dukaten zu $2^2/_3$ Thalern Kassengeld oder zu 4 Gulden im 18-Guldenfusse, nach dem Reichsfusse geprägt (67 Stück aus der rauhen Mark, 23 Karat 8 Grän fein)	3,4904	986,111	3,4419	9,6029
b) Nach Untersuchung in Berlin:				
Doppel-Pistole aus verschiedenen Jahren, i. J. 1831 in der Anzahl von zusammen 11500 Stück geprüft	13,2713	892,361	11,8428	33,0415
Einfache Pistole aus den Jahren 1822 und 1824	6,6438	895,833	5,9517	16,6054

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausend-theile.	Fein-gewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Bremen, s. *Deutsches Reich.*				
Centralamerika, s. *Mittelamerikanische Freistaaten.*				
Chile, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 3.				
Columbia, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 4.				
Costa Rica, s. unter *Mittelamerikanische Freistaaten*, 2.				
Dänemark.				
1) *Gegenwärtig*, nach der scandinavischen Münzconvention vom 18. December 1872 und dem Gesetz vom 23. Mai 1873.				
Stück zu 20 Kronen	8,9606	900	8,0645	22,5000
» » 10 »	4,4803	900	4,0323	11,2500
2) *Vorher*, nach der Verordnung vom 3. Februar 1827.				
Pistole (Frederikd'or, Christiand'or), $35^5/_{24}$ Stück aus der rauhen, $39^{13}/_{43}$ Stück aus der feinen hamburger-kölnischen Mark)	6,6420	895,833	5,9502	16,6009
Doppelpistole, nach Verhältnis	13,2841	895,833	11,9003	33,2019
Doppelpistole (doppelter Frederikd'or) aus den Jahren 1827 bis 1839, nach berliner Probe grosser Summen, durchschnittlich	13,2684	895,833	11,8863	33,1627
3) *Früher* und bis 1827, gesetzlich.				
Pistole (Christiand'or), seit 1775 (35 Stück aus der rauhen Mark, $21^2/_3$ Karat fein)	6,6816	902,778	6,0320	16,8292
Kurant-Dukaten zu 12 Mark dänisch Kurant, seit 1757 (75 Stück aus der rauhen Mark, 21 Karat fein)	3,1181	875	2,7283	7,6120
Species-Dukaten, seit 1671 (67 Stück aus der rauhen Mark, $23^1/_2$ Karat fein)	3,4904	979,167	3,4177	9,5353
Deutsches Reich.				
Nach den Gesetzen vom 4. Dec. 1871 und 9. Juli 1873.				
Stück zu 20 Mark	7,96495	900	7,1685	20
» » 10 »	3,9825	900	3,5842	10
» » 5 »	1,9912	900	1,7921	5
Vorige „Vereinshandelsmünzen" des frühern deutschen Münzvereins (mit Oesterreich, ausser diesem die damaligen Glieder des deutschen Zollvereins umfassend), nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857.				
Krone (Gewicht $11^1/_9$ Gramm)	11,1111	900	10	27,9
Halbe Krone (Gewicht $5^5/_9$ Gramm)	5,5556	900	5	13,95
Ecuador, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 4, b.				
England. (*Grossbritannien und Irland.*)				
1) *Gegenwärtig* und seit 6. Februar 1817, nach dem Gesetz vom 22. Juni 1816.				
Sovereign (Pfund Sterling-Stück)	7,9881	916,667	7,3224	20,4295
Halber Sovereign zu 10 Schillingen Sterling	3,9940	916,667	3,6612	10,2147
Doppelter Sovereign	15,9761	916,667	14,6448	40,8589
Fünffacher Sovereign	39,9403	916,667	36,6119	102,1473
Nach Proben:				
Sovereign, damals neue Stücke, nach Untersuchung in Philadelphia, gemäss Berichts von 1868	7,9843	916,5	7,3176	20,4161

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Sovereign, durchschnittlich, nach Untersuchung in Philadelphia, desgl.	7,9687	916	7,2993	20,3652
Australischer Sovereign von 1855 bis 1860, in Sydney geprägt, nach Untersuchung in Philadelphia, desgl.	7,9780	916	7,3079	20,3890
Australisches Pfund (Pound) von 1852 (vgl. „Sydney", S. 860), in Sydney geprägt, nach Untersuchung in Philadelphia, desgl.	8,7401	916,5	8,0103	22,3487
Sovereign von 1838 und 1839, nach Untersuchung in Philadelphia	7,9897	915,5	7,3146	20,4077
Sovereign aus verschiedenen Jahrgängen vor 1842, nach Untersuchung von Summen in Berlin	7,9827	914,931	7,3037	20,3773
2) *Früher.*				
Guinea zu 21 Schillingen Sterling, gesetzlich	8,3875	916,667	7,6885	21,4509
Fünffache, doppelte, halbe, Viertel- und Drittel-Guinea nach Verhältnis.				
Guinea von 1813 nach Untersuchung in Philadelphia	8,3137	915,5	7,6112	21,2352
Frankfurt am Main.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung.*				
Krone und halbe Krone, s. *Deutsches Reich.*				
3) *Frühere Ausmünzung.*				
Dukaten nach dem Reichsfusse, bis in 1856, gesetzlich	3,4904	986,111	3,4419	9,6029
Dukaten von 1853, für *Privatrechnung* geprägt (Feinheit $23\frac{1}{2}$ Karat)	3,4904	979,167	3,4177	9,5354
Früherhin auch doppelte und mehrfache Dukaten, sowie halbe Dukaten, nach Verhältnis.				
Goldgulden (ehemals, — 72 Stück aus der rauhen alten frankf. Mark)	3,2494	G. 770,833 S. 152,778	2,5047 0,4964	6,9882
(Für Rechnung der Frankfurter Bank wurden früher auch Goldstücke zu 10 Gulden geprägt, welche als Präsenz-Gelder für die unbesoldeten Verwaltungsmitglieder dienten, über deren Ausmünzungsnormen aber nichts veröffentlicht ist.)				
Frankreich.				
1) *Im Frankenfusse.*				
a) Nach dem Gesetz vom 12. December 1854:				
Stück zu 100 Franken	32,2581	900	29,0323	81
» » 50 »	16,1290	900	14,5161	40,5
b) Nach dem Gesetz vom 28. März 1803:				
Stück zu 40 Franken (bis in 1854)	12,9032	900	11,6129	32,4
» » 20 »	6,4516	900	5,8065	16,2
c) Nach dem Gesetz vom 3. Mai 1848:				
Stück zu 10 Franken	3,2258	900	2,9032	8,1
d) Nach dem Gesetz vom 12. Januar 1854:				
Stück zu 5 Franken	1,6129	900	1,4516	4,05
40- *und* 20-*Frankenstücke nach Untersuchungen.*				
40-Frankenstück der Prägung um 1840, durchschnittlich	12,8316	894,097	11,4727	32,0088
40-Frankenstück von 1810 bis 1840, desgl.	12,8516	895,833	11,5129	32,1210
20-Frankenstück von 1866 nach Prüfungen durch zwei norddeutsche Wardeine (155 Stück untersucht, die zusammen gesetzlich 1 Kilogramm wiegen sollten), durchschnittlich	6,4510	898,6625	5,7973	16,1743

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
20-Frankenstück der Prägung um 1840, durchschnittlich	6,4158	894,097	5,7363	16,0044
20-Frankenstück von 1810 bis 1840, durchschnittlich	6,4258	895,833	5,7564	16,0605
20-Frankenstück von 1831, in Berlin befunden	6,3780	896,701	5,7192	15,9564
20-Frankenstück von verschiedenen Jahren zwischen 1816 und 1830, desgl.	6,4462	898,438	5,7915	16,1584
20-Frankenstück von 1815, desgl.	6,4352	897,569	5,7760	16,1151
2) *Im Fusse der sogenannten neuen Louisd'or*, von Ende 1785 bis 1794.				
a) Nach dem Gesetz vom 30. October 1785:				
Neuer Louisd'or, Louis neuf (neuer Schild-Louisd'or, Louis à deux écussons carrés) zu 24 Livres, 32 Stück aus der rauhen pariser Mark, 22 Karat fein	7,6485	916,667	7,0112	19,5611
Doppelter neuer Louisd'or zu 48 Livres	15,2971	916,667	14,0223	39,1222
b) Nach Untersuchungen:				
Neuer Louisd'or nach ältern Proben	7,6257	902,778	6,8843	19,2072
Neuer Louisd'or von 1786 bis 1792 nach neuern Proben, durchschnittlich	7,5437	899,306	6,7841	18,9276
Doppelte desgleichen nach Verhältnis.				
c) Sogenannte constitutionelle Louisd'or und republikanische 24-Livresstücke von 1791 bis 1794:				
Durchschnittlich	7,6051	899,740	6,8426	19,0908
3) *Im Fusse der alten Schild-Louisd'or*, von 1726 bis 1785.				
a) Nach den Edicten von Januar, Februar und Mai 1726:				
Louisd'or zu 24 Livres, 30 Stück aus der rauhen pariser Mark, 22 Karat fein	8,1584	916,667	7,4786	20,8652
b) Nach Untersuchungen:				
Derselbe nach Proben, durchschnittlich	8,0640	902,778	7,2800	20,3111
Derselbe nach anderer Probe	8,0919	899,306	7,2771	20,3031
Doppelter und halber Louisdor nach Verhältnis. (Der neuere französ. Tarif gibt die Feinheit dieser Stücke zu 900 Tausendtheilen an.)				
4) *Louisd'or-Sorten von* 1715 *bis* 1726, nach Untersuchungen.				
Louisd'or von 1723 bis 1726, Mirliton genannt, damals zu 27 Livres, gesetzlich $37^1/_2$ Stück aus der rauhen pariser Mark und 22 Karat fein (nach dem neuern Tarif $^{900}/_{1000}$ fein)	6,4512	899,306	5,8016	16,1865
Doppelter und halber nach Verhältnis.				
Louisd'or von 1720 bis 1723 mit aufgeprägten LL (gesetzlich 25 Stück aus der rauhen pariser Mark und 22 Karat fein)	9,6935	899,306	8,7174	24,3215
Doppelter und halber nach Verhältnis.				
Louisd'or von 1718 bis 1720 mit aufgeprägtem Malteserkreuz, daher auch Ritter (Chevalier) genannt (gesetzlich in Gewicht und Feinheit des vorher aufgeführten)	9,6935	902,778	8,7511	24,4156
Doppelter und halber nach Verhältnis.				
Louisd'or von 1719 *zu* 15 *Livres*, daher Quinzain d'or genannt (angeblich $23^3/_4$ Karat fein)	3,6731	902,778	3,3160	9,2516
Louisd'or von 1716 bis 1718, de Noailles genannt, auch Vierwappenpistole genannt, nach dem Edict von 1716, gesetzlich $^{905}/_{1000}$ fein	12,1483	902,778	10,9672	30,5985
Louisd'or nach dem Edict von 1715	8,0919	902,778	7,3050	20,3810

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
5) *Münzen unter Ludwig XIV.*, von 1655 bis 1709, nach Untersuchungen.				
Louisd'or zu 20 Livres, Sonnenlouisd'or (Louis au soleil) genannt, nach dem Edict vom Mai 1709, gesetzlich 30 Stück aus der rauhen pariser Mark und 22 Karat fein	8,0640	902,778	7,2800	20,3112
Louisd'or nach den Edicten von 1665, 1689, 1693, 1701 und 1704, unter öftern Veränderungen des Geltungswerthes, gesetzlich 361/4 Stück aus der rauhen pariser Mark und 22 Karat fein . . .	6,66255	903,646	6,0206	16,7974
Lysd'or (Goldlilie) von 1665, nach dem Edict von 1655, damals zu 7 Livres (kein volles Jahr hindurch geprägt), gesetzlich 601/2 Stück aus der rauhen pariser Mark und mit Remedium 23 Karat fein	4,0000	958,333	3,8333	10,6950
6) *Louisd'or unter Ludwig XIII.*, nach dem Edict vom 31. März 1640, wie die spätern Stücke von 1665 bis 1708 (s. oben), nach Untersuchungen.				
Louisd'or, damals zu 10 Livres, durchschnittlich Stücke zu 1 1/2, 2, 4, 6, 8 und 10 Louisd'or nach Verhältnis.	6,66255	903,646	6,0206	16,7974
Genf, s. unter *Schweiz.*				
Genua.				
Ausmünzungen der ehemaligen Republik Genua bis zum Jahre 1800.				
Zecchino oder Dukaten zu 13 1/2 Lire moneta buona und zu 14 1/5 Lire abusive	3,4645	994,792	3,4465	9,6157
Halber Zecchino nach Verhältnis.				
Vierfache Pistole zu 96 Lire der Ligurischen Republik von 1798 und 1799, nach Probe . .	25,1120	907,986	22,8013	63,6158
Doppelpistole zu 48 Lire der Ligurischen Republik von 1798 und 1799 nach Verhältnis.				
Neuere Doppia oder Genovina zu 96 Lire von 1792 bis 1795	25,1120	911,458	22,8885	63,8590
Alte Doppia oder Genovina zu 100 Lire von 1753 und 1758	28,1330	906,250	25,4955	71,1325
Alte halbe Doppia zu 50 Lire und Viertel-Doppia zu 25 Lire aus derselben Zeit nach Verhältnis.				
Graubünden, s. unter *Schweiz.*				
Griechenland.				
1) *Künftig*, nach der sog. latein. Münzconvention vom 23. December 1865, im französ. Münzfusse.				
Stück zu 20 Drachmen (Franken)	6,4516	900	5,8065	16,2
» » 10 » »	3,2258	900	2,9032	8,1
» » 5 » »	1,6129	900	1,4516	4,05
2) *Vorher*, nach dem Gesetz vom 8/20. Februar 1833.				
Stück zu 20 Drachmen, sogenannter Ottone (Othonion)	5,776	900	5,1984	14,5035
Grossbritannien und Irland, s. *England.*				
Guatemala, s. unter *Mittelamerikanische Freistaaten*, 1.				
Hamburg.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
2) *Vorige Ausmünzung.*				
Dukaten, gesetzlich (im Gewicht nach dem alten Reichsfusse, Feinheit 23 1/2 Karat)	3,4904	979	3,4171	9,5337
3) *Frühere Ausmünzung.*				
Dukaten, gesetzlich (im Gewicht nach dem alten Reichsfusse)	3,4904	979,167	3,4177	9,5354
Ehemals auch doppelte Dukaten nach Verhältnis.				
Hannover, das ehemalige Königreich.				
1) *Letzte Ausmünzung*, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 3. Juni 1857.				
Krone und halbe Krone, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorherige Ausmünzung.*				
a) Nach dem Gesetz vom 8. April 1834:				
Pistole (Georgd'or, Ernst Augustd'or, Wilhelmd'or) zu 5 Thalern Gold (35 1/6 Stück aus der rauhen Mark)	6,6499	895,833	5,9572	16,6206
Doppelte Pistole zu 10 Thalern Gold, nach Verhältnis	13,2998	895,833	11,9144	33,2413
Halbe Pistole nach Verhältnis.				
Doppelte Pistole von 1834 bis 1840 nach Untersuchung in Berlin (i. J. 1840), durchschnittlich	13,2897	894,531	11,8881	33,1677
b) Bis gegen 1846 und schon in früherer Zeit:				
Dukaten nach dem Reichsfusse (früher zu 2 5/6 Thalern Gold oder 2 2/3 Thalern Kassengeld), gesetzlich	3,4904	986,111	3,4419	9,6029
3) *Frühere Ausmünzung.*				
Pistole (Georgd'or) zu 5 Thalern Gold oder 4 2/3 Thalern Kassengeld, gesetzlich (wie seit 1821 in Preussen)	6,6816	902,778	6,0320	16,8292
Doppelte Pistole (doppelter Georgd'or) gesetzlich, nach Verhältnis	13,3632	902,778	12,0640	33,6585
Halbe Pistole nach Verhältnis.				
Doppelte Pistole (doppelter Georgd'or) von verschiedenen Jahren mit Ausnahme d. J. 1825, nach Untersuchung sehr bedeutender Mengen in Berlin (in 1831)	13,2867	892,361	11,8565	33,0798
Doppelte Pistole (doppelter Georgd'or) von 1825, nach Untersuchung sehr bedeutender Mengen in Berlin (in 1831)	13,2817	884,549	11,7483	32,7779
Geringere Pistole, 1813, 1814 und 1815 in Birmingham geprägt, gesetzlich (35 1/6 Stück aus der rauhen alten Mark, 21 1/2 Karat fein, demnach wie die wieder später seit 1834 geprägte Pistole, nur mit Beziehung auf die unbedeutend leichtere Gewichtsmark)	6,6497	895,833	5,9571	16,6202
Bessere Pistole von 1803, 1768 und 1758 (in geringer Zahl geprägt), gesetzlich (35 Stück aus der rauhen alten Mark, 21 3/4 Karat fein) . . .	6,6814	906,250	6,0550	16,8935
Dukaten, s. oben unter 2, b.				
Goldgulden zu 2 Thalern, gesetzlich (72 Stück aus der rauhen Mark)	3,2479	G. 784,722 S. 152,778	2,5487 0,4962	7,1109
Vierfacher, doppelter, halber und Viertel-Goldgulden nach Verhältnis.				
Hessen, *das Grossherzogthum.*				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung*, seit 1826.				
Zehnguldenstück, gesetzlich (38 1/2 Stück aus der feinen, 34,65 Stück aus der rauhen Mark) . .	6,7491	900	6,0742	16,9469
Fünfguldenstück, gesetzlich	3,2396	937,500	3,0371	8,4735

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
3) *Frühere Ausmünzung*, bis etwa 1790.				
Carolin zu 11 Gulden im 24-Guldenfusse, gesetzlich (24 Stück aus der rauhen alten hess. Mark).	9,7475	G. 770,833 S. 152,778	7,5137 1,4892	20,9631
Halber Carolin nach Verhältnis.				
Hessen, *das vormalige Kurfürstenthum.*				
Pistole zu 5 Thalern in Golde letzter Prägung, seit 1841 (Friedrich Wilhelmd'or und Wilhelmd'or), gesetzlich (wie gleichzeitig in Preussen)	6,6816	902,778	6,0320	16,8292
Doppelpistole do. nach Verhältnis.				
Pistole vorletzter Prägung (Wilhelmd'or), bis 1840, gesetzlich (35 1/10 Stück aus der rauhen Mark, 21 Karat 7 Grän fein)	6,6625	899,306	5,9917	16,7167
Doppelpistole do. nach Verhältnis.				
Aeltere Sorten.				
Pistole bis etwa 1800, gesetzlich (35 Stück aus der rauhen kassler-köln. Mark, 21 3/4 Karat fein)	6,6830	906,250	6,0565	16,8976
Doppelpistole do. nach Verhältnis.				
Dukaten von 1725 bis 1731, nach regensburger Probe (67 Stück aus der rauhen Mark, 23 Karat 7 Grän fein)	3,4911	982,639	3,4305	9,5712
Carolin, nach französischer Probe, erste Sorte .	9,6201	770,833	7,4155	20,6893
zweite Sorte .	9,5668	770,833	7,3744	20,5746
Die Prägungen für das ehemalige *Königreich Westfalen* s. unter *Westfalen.*				
Hohenzollern-Hechingen, das frühere Fürstenthum.				
Dukaten nach dem alten Reichsfusse, bis etwa 1838, gesetzlich	3,4904	986,111	3,4419	9,6029
Carolin, ehemals, gesetzlich (24 Stück aus der rauhen alten würtemb.-köln. Mark, 18 1/2 Karat fein)	9,7443	770,833	7,5113	20,9564
Holland, s. *Niederlande.*				
Japan.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, seit dem Sommer 1871, gesetzlich.				
Stück zu 20 Yen (Gewicht 33 1/3 Gramm)	33,3333	900	30	83,7000
» » 10 »	16,6667	900	15	41,8500
» » 5 »	8,3333	900	7,5	20,9250
» » 2 »	3,3333	900	3	8,3700
» » 1 »	1,6667	900	1,5	4,1850
2) *Vorige und frühere Ausmünzung.*				
Rió (Rjoo) oder neuester Kobang (gesetzliches Gewicht 0,88 Mch oder 3,3064 Gramm), nach Untersuchung in London im Dec. 1862	3,3187	G. 579,194 S. 417,057	1,9222 1,3841	5,3629
Vorheriger sogenannter „neuer Kobang", nach niederländ. Proben i. J. 1834, durchschnittlich.	12,5265	G. 533,854 S. 437,500	6,6873 5,4803	18,6576
Derselbe nach niederländ. Proben i. J. 1833, durchschnittlich	13,0972	G. 559,028 S. 423,611	7,3217 5,5481	20,4276
Derselbe nach Angabe 1 der Münzstätte zu Philadelphia (als „alter Kobang" angegeben) .	11,2595	568	6,3954	17,8431
Derselbe nach Angabe 2 der Münzstätte zu Philadelphia (als „alter Kobang" angegeben) . .	8,9889	572	5,1417	14,3452
Derselbe nach französischen und englischen Proben (in 1819 u. 1820)	13,0732	666,667	8,7155	24,3161
Derselbe nach frühern niederländischen Proben.	13,0732	642,361	8,3977	23,4296
Halber, Viertel- und Achtel-Kobang dieser Art (nicht untersucht), früher angeblich auch Sechzehntel-Kobang.)				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Alter Kobang (seit langer Zeit ungangbar), nach französischen und englischen Proben (in 1819 und 1820)	17,6901	854,167	15,1103	42,1578
Italien, das Königreich.				
Nach der sogenannten lateinischen Münzconvention vom 23. December 1865, ganz im französischen Fusse.				
Stück zu 100 Lire italiane (Franken)	32,2581	900	29,0323	81
» » 50 » »	16,1290	900	14,5161	40,5
» » 20 » »	6,4516	900	5,8065	16,2
» » 10 » »	3,2258	900	2,9032	8,1
» » 5 » »	1,6129	900	1,4516	4,05
(20-Lirestücke der vorstehend bezeichneten Art sind schon bald nach der Bildung des gegenwärtigen Königreichs Italien als gemeinsame italienische Münze geprägt worden.)				
Die vorherigen Prägungen der frühern Einzelstaaten s. unter den betreffenden Sonderrubriken.				
Kirchenstaat, der frühere.				
1) *Letzte Ausmünzung*, nach dem Edict vom 18. Juni 1866.				
Stücke zu 100, 50, 20, 10 und 5 Lire pontificie (päpstlichen Lire), ganz wie die vorstehend unter „Italien" aufgeführten königlich italienischen gleichartigen Münzen.				
2) *Vorherige Ausmünzung*, seit 1835.				
Nach dem Gesetz vom 11. Januar 1835:				
Stück zu 10 Scudi	17,336	900	15,6024	43,5307
» » 5 »	8,668	900	7,8012	21,7653
» » $2^1/_2$ »	4,334	900	3,9006	10,8827
Seit 1853 in demselben Fusse, gesetzlich:				
Stück zu 1 Scudo	1,7336	900	1,5602	4,3531
Nach Untersuchungen:				
Stück zu 10 Scudi ($13^3/_5$ = 1 rauhe köln. Mark, $21^1/_2$ Karat fein)	17,1953	895,833	15,4041	42,9774
Stücke zu 5 und zu $2^1/_2$ Scudi nach Verhältnis.				
Stücke zu $2^1/_2$ Scudi, damals „neu", nach Untersuchung in Philadelphia i. J. 1868 . . .	4,3545	900	3,9190	10,9341
3) *Frühere Ausmünzungen.*				
Zecchino von Rom und Bologna, seit Clemens XIII. und bis 1834, gesetzlich (Gewicht $^1/_{99}$ röm. Pfund, ganz fein)	3,4250	1000	3,4250	9,5557
Doppelter und halber Zecchino nach Verhältnis.				
Zecchino von Rom und Bologna, nach Untersuchung in Mailand ($683/_4$ Stück im Gewicht = 1 wiener-köln. Mark, $235/_6$ Karat fein) . .	3,4020	993,056	3,3784	9,4258
Doppelter und halber Zecchino, gemäss gleicher Untersuchung, nach Verhältnis.				
Doppia oder Pistole von Rom und Bologna, seit 1818, gesetzlich (Gewicht $^1/_{62}$ röm. Pfund, 22 Karat fein)	5,4689	916,667	5,0132	13,9868
Halbe Doppia nach Verhältnis.				
Doppia oder Pistole unter Pius VI. etc., nach französischen und andern Untersuchungen, durchschnittlich	5,4600	906,250	4,9481	13,8053
Halbe Doppia dieser Art, gemäss der nämlichen Untersuchungen, nach Verhältnis.				
La Plata-Staaten, s. unter *Südamerikanische Freistaaten* die Rubriken Argentinische Conföderation und Uruguay.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Lippe-Bückeburg (Schaumburg-Lippe).				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Frühere Ausmünzung.*				
Georg Wilhelmd'or zu 5 Thalern Gold, gesetzlich ($35^5/_{24}$ Stück aus der rauhen Mark, $21^1/_2$ Karat fein)	6,6421	895,833	5,9502	16,6010
Doppelter Georg Wilhelmd'or zu 10 Thalern Gold, gesetzlich, nach Verhältnis	13,2841	895,833	11,9003	33,2019
Derselbe von 1829 nach Untersuchung in Berlin	13,2744	892,361	11,8456	33,0492
Dukaten zu 3 Thalern in Dukaten (ehemals), ohne Angabe der Ausmünzungsverhältnisse. (Es sind nur sehr wenige der frühern Goldmünzen ausgeprägt worden, und dieselben waren daher selten).				
Lombardisch-venetianisches Königreich, ehemaliges.				
a) *Allgemeine Münzen, nach dem Gesetz vom* 1. *Nov.* 1823, bis in 1857.				
Sovrano (Souvcrain) zu 40 Lire austriache . . .	11,3321	900	10,1989	28,4548
Halber Sovrano zu 20 Lire austriache	5,6660	900	5,0994	14,2274
Dieselben Münzen nach Untersuchungen:				
Sovrano, durchschnittlich	11,2701	895,833	10,0962	28,1683
Halber Sovrano, durchschnittlich, nach Verhältnis	5,6351	895,833	5,0481	14,0842
b) *In* 1848 *und* 1849, *von den damaligen provisorischen Regierungen in Mailand und Venedig* (in Mailand seit 1848, in Venedig nach dem Decret vom 14. Januar 1849, aber mit der Jahrzahl 1848; es ist nur wenig von diesen Stücken geprägt worden und namentlich die venediger sind überaus selten, da sie nur auf feste Bestellung und gegen Einlieferung des Gegenwerthes in 20-Frankenstücken ausgemünzt wurden).				
Stück zu 20 Lire italiane (zu 20 Franken), in Venedig damals tarifirt zu $22^3/_4$ Lire correnti (austriachi) (nach Vorschrift des venediger Decrets 6,452 Gramm schwer)	6,4516	900	5,80645	16,2000
c) *Von* 1808 *bis* 1814, *für das damalige Königreich Italien.*				
Stück zu 40 Lire italiane (zu 40 Franken), gesetzlich	12,9032	900	11,6129	32,4000
Stück zu 20 Lire italiane (zu 20 Franken), gesetzlich	6,4516	900	5,80645	16,2000
d) *Ehemalige mailändische und mantuanische Münzen*, nach Untersuchungen etc.				
Zecchino, tarifirt zu $133/_5$ Lire austriache, durchschnittlich	3,4645	989,533	3,4284	9,5653
Zecchino nach französischer Probe	3,4520	989,583	3,4160	9,5308
Doppia oder Pistole (1755 bis 1796) nach französ. Probe, seit 1823 tarifirt zu $22^2/_5$ Lire austriache	6,3201	904,948	5,7194	15,9570
Doppia seit 1786, nach Passirgewicht und Passirgehalt	6,2780	906,250	5,6894	15,8735
Doppelte und halbe Doppia nach Verhältnis.				
e) *Münzen der chemaligen Republik Venedig.*				
A) Zecchinen.				
1) Gesetzmässig:				
Zecchino, gesetzlich, doch nach der amtlichen wiener Valvirung	3,4858	993,056	3,4616	9,6578

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Zecchino nach der alten gesetzlichen Gewichtsbestimmung	3,4945	993,056	3,4702	9,6819
Mehrfache, halbe und Viertel-Zecchini nach Verhältnis.				
(Diese Münzen sollten eigentlich gesetzlich aus ganz feinem Golde bestehen, es gelang aber nicht, sie so herzustellen, und es blieb immer ein unabsichtlicher kleiner Zusatz.)				
2) Nach Untersuchungen:				
Zecchino, nach Prüfung in der Münze zu Neapel i. J. 1818	3,4749	995	3,4575	9,6465
Zecchino, nach französischer Probe i. J. 1805	3,452	997,396	3,443	9,6060
Halber Zecchino, nach französischer Probe i. J. 1805	1,700	995,949	1,693	4,7238
Die Zecchinen wurden unter der österreichischen Herrschaft bis in das Jahr 1822 nach dem alten Fusse fortgeprägt und, wie vorher, ohne Jahrzahl.				
B) Andere Sorten.				
1) Gesetzmässig:				
Ducato d'oro oder Golddukaten	2,1738	993,056	2,1587	6,0228
Scudo d'oro, Goldthaler oder Goldkrone	40,9921	993,056	40,7074	113,5737
Halber Scudo d'oro	20,4960	993,056	20,3537	56,7868
(Auch die Ducati und die ganzen und halben Scudi d'oro sollten eigentlich aus ganz feinem Golde bestehen, es gilt aber für sie das oben hinsichtlich der Zecchinen Bemerkte).				
Doppia oder Pistole	6,7630	906,250	6,1290	17,0998
2) Nach Untersuchungen:				
Ducato d'oro oder Golddukaten	2,1774	995,660	2,1680	6,0487
Scudo d'oro, Goldthaler oder Goldkrone	41,7599	993,056	41,4699	115,7011
Halbe Scudo d'oro	20,9736	995,660	20,8826	58,2623
Doppia oder Pistole	6,7442	906,250	6,1119	17,0523
Lübeck.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Frühere Ausmünzung.*				
Speciesdukaten, gesetzlich (67 Stück aus der rauhen lüb. Mark, 23½ Karat fein)	3,4878	979,167	3,4151	9,5282
Doppelter, fünffacher und zehnfacher Speciesdukaten nach Verhältnis.				
Lucca, das ehemalige Herzogthum.				
Bis etwa 1790:				
Doppia oder Pistole, auf 22 luccheser Lire gewürdigt, gesetzlich (Gewicht 114 luccheser Grana, Feingewicht 104½ Grana)	5,5169	916,667	5,0572	14,1095
Dieselbe nach französischer Untersuchung	5,524	914,063	5,049	14,0875
Luzern, s. unter *Schweiz.*				
Mailand, s. unter *Lombardisch-venetianisches Königreich.*				
Malta.				
Bis etwa 1800:				
Doppia nuova oder neue Pistole, sogenannter Louisd'or, zu 10 Scudi unter den letzten Grossmeistern (28⁹/₂₀ Stück aus der rauhen köln. Mark, angeblich 854⅙ Tausendtheile fein)	8,2199	854,167	7,0211	19,5890

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Doppelte und halbe Doppia nuova nach Verhältnis.				
Dieselbe (in einfachen, doppelten und halben Stücken) nach englischen Proben, durchschnittlich	8,2943	845,486	7,0127	19,5654
Ehemals:				
Neuerer Zecchino oder ältere Doppia zu 41/4 Scudi (71 1/2 Stück aus der rauhen köln. Mark).	3,2707	914,0625	2,9896	8,3411
Alter Zecchino (68 3/4 Stück aus der rauhen köln. Mark)	3,4015	979,167	3,3307	9,2926
Mantua, s. unter *Lombardisch-venetianisches Königreich.*				
Mecklenburg-Schwerin.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung*, besonders seit 1828.				
Pistole (Pauld'or unter Paul Friedrich [1837-1842] und Friedrich Franz d'or unter Friedrich Franz I. [reg. 1785-1837]) zu 5 Thalern Gold, gesetzlich (39 1/5 Stück aus der feinen hamburger Mark, 21 1/2 Karat fein)	6,6594	895,833	5,9657	16,6443
Doppelpistole (doppelter Pauld'or unter Paul Friedrich [1837-1842] und doppelter Friedrich Franz d'or unter Friedrich Franz I. [reg. 1785-1837] zu 10 Thalern Gold, gesetzlich (nach Verhältnis)	13,3187	895,833	11,9314	33,2885
Dieselbe nach Untersuchung in Berlin	13,3024	893,229	11,8821	33,1509
Halbe Pistole, gesetzlich nach Verhältnis.				
3) *Frühere Ausmünzung.*				
Dukaten zu 2 3/4 Thalern in Dukaten, seit 1822 wahrscheinlich nach dem alten Reichsfusse und dann wie bis 1856 in Baiern, s. dieses unter 3.				
(*Ehemals* angeblich Dukaten in der gesetzlichen Feinheit von 21 Karat oder 875 Tausendtheilen, von welchem Dukaten keine Gewichtsangabe vorliegt. Wahrscheinlich wurde derselbe in dem Fusse der ebenso feinen frühern [seit 1757 geprägten] dänischen Kurant-Dukaten ausgemünzt; s. Dänemark unter 3.)				
4) *Ausmünzung der Stadt Rostock*, wohl noch um d. J. 1850. (Rostock hatte das Münzrecht.)				
Dukaten, wahrscheinlich nach dem alten Reichsfusse und dann wie bis 1856 in Baiern; s. dieses unter 3. (Vgl. oben „3) Frühere Ausmünzung".)				
Mecklenburg-Strelitz.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Ehemalige Ausmünzung.*				
Pistole zu 5 Thalern in Golde, nach dem Reichsfusse, gesetzlich (wie in Preussen)	6,6816	902,778	6,0320	16,8292
Mexico.				
1) *Gegenwärtig.*				
Onza (Doblon, Quadrupel) zu 16 Pesos, wie seit 1786 in Spanien	27,0643	875	23,6813	66,0707
Halbe Onza, Viertel-Onza, Achtel-Onza oder einfacher Escudo (zu 2 Pesos) und Sechzehntel-Onza oder einfacher Medio (Halber, d. i. halber Escudo, zu 1 Peso, Goldpiaster) nach Verhältnis.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
2) *Nach dem Münzgesetz vom* 15. *März* 1861.				
Hidalgo (Ritter) zu 10 Pesos (im Gewicht von $352^{15}/_{16}$ alten spanischen Gold-Granos, deren 4800 = 1 castilischer Marco; — $13^{3}/_{5}$ Hidalgos oder 136 Pesos in Golde aus dem rauhen castilischen Marco, wonach der Gold-Peso ganz dem frühern und jetzigen, d. i. der Sechzehntel-Onza, gleich)	16,9152	875	14,8008	41,2942
Doppel-Hidalgo zu 20 Pesos, halber Hidalgo zu 5 Pesos, Viertel-Hidalgo zu $2^{1}/_{2}$ Pesos und Zehntel-Hidalgo oder einfacher Peso (Goldpiaster) nach Verhältnis, der Peso also dem vorigen und nachherigen Peso gleich. (Die Ausprägung dieser Münzen scheint nur einige Jahre angedauert zu haben, und nach der Wiederherstellung der Republik — i. J. 1866 — ist man wieder zur Münzung von Onzas geschritten.)				
3) *Vorher.*				
Gesetzlich ganz wie oben unter „Gegenwärtig" angegeben.				
4) *Nach Münzproben.*				
Onza neuer Prägung, nach Untersuchung in Philadelphia (veröffentlicht i. J. 1868)	26,9823	870,5	23,4881	65,5317
Onza im Durchschnitt, nach Untersuchung ebenda	26,9823	866	23,3667	65,1930
Doppel-Hidalgo zu 20 Pesos unter Kaiser Maximilian (1864 bis 1867), nach Untersuchung ebenda	33,7784	875	29,5561	82,4615
Derselbe nach der Angabe des Münzdirectors Kinder in Osaka (Japan), Gewicht 521 engl. Troygrän	33,7603	875	29,5402	82,4172
Doppel-Hidalgo der republikanischen Regierung, bis 1864, nach Angabe desselben, Gewicht 519 engl. Troygrän	33,6307	873	29,3596	81,9132
Onza von 1847 aus der Münzstätte von Guadalupe y Calvo (im Staate Durango), nach Untersuchung in Philadelphia (abweichend zwischen 417 und 420 engl. Troygrän im Gewicht, zwischen 869 und 873 Tausendtheilen in der Feinheit, durchschnittlich also:)	27,1184	871	23,6201	65,9001
Onza aus verschiedenen Jahren und verschiedenen Münzstätten, nach Untersuchung ebenda, durchschnittlich	26,9888	866	23,3723	65,2086
Halbe Onza zu 8 Pesos von 1832, in Berlin befunden.	13,5223	868,056	11,7382	32,7494
Viertel- » » 4 » » 1825, » » »	6,7598	864,583	5,8444	16,3059
Achtel- » » 2 » » 1831, » » »	3,3789	868,056	2,9331	8,1832
Sechzehntel-Onza zu 1 Peso von 1831, in Berlin befunden	1,6873	868,056	1,4646	4,0864
Mittelamerikanische Freistaaten.				
1) *Guatemala.*				
Seit 1870, gesetzlich.				
Stück zu 10 Pesos (= 50 französ. Franken) . . .	16,129	900	14,516	40,5
2) *Costa Rica.*				
Nach dem Gesetz vom 1. April 1871.				
Stück zu 20 Pesos (= 100 französ. Franken) . .	32,258	900	29,032	81
Stücke zu 10, 5 und 2 Pesos und zu 1 Peso nach Verhältnis.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Frühcr.				
a) Gesetzlich:				
Onza oder Doblon zu 8 Escudos oder 16 Pesos, wie in Spanien von 1786 bis 1848 ($8\frac{1}{2}$ Stück aus dem rauhen castil. Marco)	27,0643	875	23,6813	66,0707
Halbe Onza zu 4 Escudos oder 8 Pesos (nach Verhältnis)	13,5321	875	11,8406	33,0354
Viertel-Onza zu 2 Escudos oder 4 Pesos nach Verhältnis.				
b) Nach Untersuchungen in Philadelphia:				
Halbe Onza von 1850	13,4782	851	11,4699	32,0011
Viertel- » » »	6,2855	845	5,3112	14,8184
3) *Ausmünzung der frühern Gesammtrepublik und seit* 1842 *gemeinsame Ausmünzung der Staaten Guatemala und San Salvador.*				
a) Gesetzlich:				
Onza oder Doblon zu 8 Escudos oder 16 Pesos, wie in Spanien von 1786 bis 1848 ($8\frac{1}{2}$ Stück aus dem rauhen castil. Marco)	27,0643	875	23,6813	66,0707
Halbe, Viertel-, Achtel-, Sechzehntel- und Zweiunddreissigstel-Onza nach Verhältnis.				
b) Naeh Untersuchungen in Philadelphia:				
Onza von 1833	27,0212	833	22,5086	62,7991
Viertel-Onza (nach Angabe aus dem Jahre 1868), durchschnittlich	6,5006	853,500	5,5483	15,4797
Viertel-Onza von 1850	6,2855	863	5,4244	15,1340
Achtel-Onza oder einfacher Escudo von 1844 bis 1849	3,1103	809	2,5163	7,0204
Sechzehntel-Onza oder einfacher Peso von 1825 bis 1849	1,5552	809	1,2581	3,5102
Stück zu $\frac{1}{32}$ Onza, oder $\frac{1}{2}$ Peso, oder 4 Reales (nach Angabe aus dem Jahre 1868)	0,8398	875	0,7348	2,0501
Nassau, das ehemalige Herzogthum.				
Bis zum Jahre 1837.				
Dukaten naeh dem alten Reichsfusse, gesetzlich (67 Stück aus der rauhen alten nassauer-köln. Mark, $23\frac{2}{3}$ Karat fein)	3,4919	986,111	3,4434	9,6071
Neapel.				
Das frühere Königreich beider Sicilien.				
1) *Nach dem Gesetz vom* 20. *April* 1818.				
Oncetta zu 3 Ducati (di regno) (Gewicht 85 Acini)	3,7867	996	3,7716	10,5227
Stücke zu 2, 5 und 10 Oncette nach Verhältnis.				
Diese Sorten nach Untersuchungen:				
Oncetta nach österreich. Probe	3,7706	995,660	3,7542	10,4742
Oncetta von 1818 nach engl. Probe	3,7745	994,792	3,7549	10,4761
Oncetta von 1818 nach Probe in Philadelphia	3,7583	995	3,7395	10,4333
Stück zu 2 Oncette neuer Prägung nach Probe in Philadelphia (berichtet 1868).	7,6204	996	7,5899	21,1758
Stück zu 5 Oncette nach österreich. Probe	18,8605	995,660	18,7786	52,3924
» » 10 » » » »	37,7333	995,660	37,5695	104,8189
2) *Neapolitanische Prägung unter König Joachim,* 1809 *bis* 1813.				
Stücke zu 40 und zu 20 Lire (italiane), gesetzlich wie in Frankreich die Stücke zu 40 und zu 20 Franken.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
3) *Frühere Prägung des festländischen Königr. Neapel*, seit etwa 1730, gesetzlich.				
Stück zu 6 Ducati (di regno) (Gewicht 197½ Acini). Stücke zu 4 und zu 2 Ducati nach Verhältnis.	8,7986	875	7,6988	21,4796
4) *Frühere Prägung für die Insel Sicilien*, seit etwa 1730, angeblich gesetzlich.				
Oncia zu 30 sicilischen Tarì oder 3 neapol. Ducati (Gewicht 100 Acini, Feinheit 20¾ Carati) . . Doppelte und halbe Oncia nach Verhältnis.	4,4550	864,583	3,8517	10,7463
Neuenburg (Neuchâtel), s. unter *Schweiz.*				
Neugranada, s. unter *Südamerikanische Freistaaten* in der Rubrik „4) *Columbia*“.				
Niederlande.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 6. Juni 1875.				
Stück zu 10 Gulden . . . . . Die Prägung von Dukaten als Handels- oder Fabrikationsmünze nach dem unten erwähnten Fusse bleibt fortbestehen.	6,720	900	6,048	16,8739
2) *Vorige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 26. November 1847.				
(Sämmtlich blosse Handels- oder Fabrikationsmünzen.)				
Wilhelmd'or (Gouden Willem — dem vorherigen Zehnguldenstück gleich und auch gewöhnlich mit dem letztern Namen belegt, vulgär „Tientje“ genannt)	6,729	900	6,0561	16,8965
Doppelter Wilhelmd'or (nach Verhältnis) . . .	13,458	900	12,1122	33,7930
Halber Wilhelmd'or (nach Verhältnis)	3,3645	900	3,02805	8,4483
Dukaten . . . . . (Nach dem Wortlaute des Gesetzes soll der Dukaten nur 3,4345 Gramm Feingewicht haben, da aber bei der Ausmünzung vom gesetzlichen Rauhgewicht der vorgeschriebenen Legirung auszugehen ist, so ist in vorstehender Aufstellung das aus diesen letztern Momenten resultirende Feingewicht angenommen. Der Unterschied ist übrigens ganz irrelevant und wird durch das gesetzliche Remedium von ½ Tausendtheil in der Feinheit und 1½ Tausendtheilen der normalen Schwere im Gewicht im Mehr oder Weniger weitaus aufgewogen. Beim doppelten Dukaten ist das Feinheits-Remedium das nämliche, das Gewichts-Remedium 1 Tausendtheil im Mehr oder Weniger.)	3,494	983	3,4346	9,5825
Doppelter Dukaten (nach Verhältnis)	6,988	983	6,8692	19,1651
Dukaten dieser Periode nach Untersuchung:				
Dukaten (67 Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 23 Karat 6¼ Grän fein)	3,4904	980,035	3,4207	9,5438
) *Frühere Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 22. März 1839.				
a) *Reichsmünzen.*				
0- und 5-Guldenstücke, wie seit 1847 bezüglich der einfache und der halbe Wilhelmd'or; s. oben unter 2.				
b) *Handelsmünze.*				
Dukaten (Gewicht wie gegenwärtig, Feinheit 822³⁄₃₆ Tausendtheile oder 23 Karat 7 Grän) .	3,494	982,639	3,4333	9,5790

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
4) *Aeltere Ausmünzung*, nach den Gesetzen vom 28. September 1816 und 22. December 1825.				
a) *Reichsmünzen.*				
10-Guldenstück, seit 1816 (Gewicht 140 holl. As).	6,7289	900	6,0560	16,8962
5- » » 1826 » 70 » »	3,3644	900	3,0280	8,4481
(Diese Stücke sind demnach den gleichartigen, in Gemässheit der spätern Gesetze von 1839 und 1847 geprägten wesentlich gleich; vgl. oben unter 3 und 2.)				
b) *Handelsmünze.*				
Dukaten, seit 1816, wie später seit 1839 und bis in 1847; s. oben unter 3, b.				
Münzen dieser Periode nach Untersuchungen:				
10-Guldenstück seit 1816 ($344/5$ Stück = 1 rauhe deutsche Mark, 21 Karat 7 Grän fein)	6,7200	899,306	6,0433	16,8609
Dukaten seit 1817 (67 Stück = 1 rauhe deutsche Mark, $23\,1/2$ Karat fein)	3,4904	979,167	3,4177	9,5354
5) *Ehemalige Ausmünzung*, nach dem System des 17. und 18. Jahrhunderts und bis in 1816.				
a) *Reichsmünzen.*				
Ruiter (Rijder, das ist Reiter) zu 14 Gulden, gesetzlich (Gewicht 207 holl. As, Feinheit 22 Karat).	9,9491	916,667	9,1200	25,4448
Halber Ruiter, gesetzlich (nach Verhältnis) . .	4,9745	916,667	4,5600	12,7224
b) *Handelsmünze.*				
Dukaten, gesetzlich, mit Remedium (Feinheit 23 Karat 7 Grän)	3,4935	982,639	3,4328	9,5776
Dukaten nach französ. Untersuchung (Probe von 1819 und 1820)	3,452	979,167	3,380	9,4304
Dukaten nach Untersuchung in Berlin (Probe um 1830)	3,4645	979,167	3,3923	9,4647
Nordamerikanische Freistaaten.				
(Vereinigte Staaten von Amerika).				
I. Gegenwärtige Ausmünzung.				
1) *Gesetzmässig.*				
a) Nach dem Gesetz vom 18. Januar 1837:				
Eagle (Adler) zu 10 Dollars (Gewicht 258 engl. Troygrän)	16,7181	900	15,0463	41,9792
Halber Eagle zu 5 Dollars	8,3591	900	7,5232	20,9896
Viertel-Eagle zu $2\,1/2$ Dollars	4,1795	900	3,7616	10,4948
b) Nach dem Gesetz vom 3. März 1849:				
Doppelter Eagle zu 20 Dollars	33,4363	900	30,0926	83,9584
Dollar	1,6718	900	1,5046	4,1979
c) Nach dem Gesetz vom 21. Februar 1853:				
Stück zu 3 Dollars	5,0154	900	4,5139	12,5938
d) Für Californien insbesondere durch mehrere Jahre:				
Fünffacher Eagle zu 50 Dollars, zuletzt:	83,5906	900	75,2316	209,8961
(Er wurde seit 1851 geprägt und war anfänglich nur theils 880, theils 887 Tausendtheile fein, aber dem entsprechend schwerer.)				
Neunfacher Eagle zu 90 Dollars, seit Ende 1852.	150,4632	900	135,4168	377,8130
Ausserdem seit 1852 einfacher und doppelter Eagle, anfänglich nur 884 Tausendtheile fein, aber dem entsprechend schwerer.				
Ueber die *Privatgoldmünzen* s. unter New York und San Francisco im Haupttexte.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
2) *Münzen von* 1835 *bis* 1840 *nach Untersuchungen.*				
Eagle zu 10 Dollars, durchschnittlich	16,6297	895,833	14,8975	41,5639
Halber und Viertel-Eagle nach Verhältnis.				
II. Vorige Ausmünzung, nach dem Gesetz vom 28. Juni 1834.				
Eagle zu 10 Dollars (Gewicht 258 Troygrän, Feingewicht 232 Troygrän, also Feinheit $^{116}/_{129}$).	16,7181	899,225	15,0334	41,9431
Halber Eagle zu 5 Dollars	8,3591	899,225	7,5167	20,9715
Viertel-Eagle zu $2^1/_2$ Dollars	4,1795	899,225	3,7583	10,4858
III. Erste Ausmünzung, nach dem Gesetz vom 2. April 1792.				
Eagle zu 10 Dollars (Gewicht 270 Troygrän, Feinheit $^{11}/_{12}$)	17,4957	916,667	16,0377	44,7453
Halber Eagle zu 5 Dollars (seit 1795)	8,7479	916,667	8,0189	22,3726
Viertel-Eagle zu $2^1/_2$ Dollars (seit 1796)	4,3739	916,667	4,0094	11,1863
Dieselben Münzen nach Untersuchungen:				
Eagle nach englischer Probe und einem Durchschnitt von Stücken aus zwei verschiedenen Jahren	17,4957	911,458	15,9466	44,4911
Halber und Viertel-Eagle nach Verhältnis.				
Eagle nach anderer Probe	17,3226	911,458	15,7889	44,0509
Halber und Viertel-Eagle nach Verhältnis.				
Norwegen.				
Nach der scandinavischen Münzconvention vom 18. *December* 1872 *und den Gesetzen vom* 4. *Juni* 1873 *und* 17. *April* 1875.				
Stück zu 20 Kronen oder zu 5 Speciesthalern .	8,9606	900	8,0645	22,5
Stück zu 10 Kronen oder zu $2^1/_2$ Speciesthalern	4,4803	900	4,0323	11,25
Oesterreich-Ungarn.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung.*				
a) *Reichsmünzen*, seit 1871, in Oesterreich nach dem Gesetz vom 9. März 1870, in Ungarn nach Gesetzartikel XII v. J. 1869.				
Stück zu 8 Gulden oder 20 Franken (wie in Frankreich)	6,4516	900	5,8065	16,2
Stück zu 4 Gulden oder 10 Franken (wie in Frankreich)	3,2258	900	2,9032	8,1
b) *Handelsmünze.*				
Dukaten, gesetzlich (wie vorher, 67 Stück aus der rauhen alten wiener-köln. Mark, $23^2/_3$ Karat fein)	3,4909	986,111	3,4424	9,6043
Vierfacher Dukaten (wie vorher, nach Verhältnis).	13,9636	986,111	13,7696	38,4173
2) *Vorige Ausmünzung.*				
a) *Vereinsmünze* (des vormal. deutsch-österreich. Münzvereins), nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857 und dem kaiserl. Patent vom 19. September 1857.				
Krone (Gewicht ($11^1/_9$ Gramm)	11,1111	900	10	27,9
Halbe Krone (Gewicht $5^5/_9$ Gramm)	5,5556	900	5	13,95
b) *Handelsmünze.*				
Dukaten, gesetzlich wie vorher und gegenwärtig; s. oben unter 1, b.				
3) *Frühere Ausmünzung.*				
a) *Dukatensorten.*				
α) *Gesetzlich:*				
Dukaten, wie gegenwärtig; s. oben unter 1, b.				
Doppelter und vierfacher Dukaten nach Verhältnis.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Ungarischer oder kremnitzer Dukaten (in Kremnitz geprägt, $23\frac{3}{4}$ Karat fein)	3,4909	989,583	3,4545	9,6381
β) *Nach Untersuchungen:*				
Dukaten aus den Jahren 1838 und 1839 (68 = 1 feine deutsche Mark)	3,4875	986,111	3,4391	9,5950
Dukaten, ältere Stücke ($67\frac{3}{4}$ Stück = 1 rauhe deutsche Mark, $23\frac{5}{8}$ Karat fein)	3,4517	984,375	3,3978	9,4799
b) *Für das lombardisch-venetianische Königreich.* S. diese Rubrik.				
c) *Für die ehemaligen österreichischen Niederlande.*				
α) *Letzte Ausmünzung:*				
Souveraind'or (ehemals zu $6\frac{2}{3}$ Gulden Conv.-Münze), gesetzlich ($50\frac{270}{527}$ Stück aus der rauhen wiener Mark, 22 Karat $\frac{1}{4}$ Grän fein)	5,5564	917,535	5,0982	14,2240
Doppelter Souveraind'or, gesetzlich (nach Verhältnis)	11,1129	917,535	10,1964	28,4480
Dukaten (sogenannter Brabanter Dukaten), gesetzlich wie für das eigentliche Oesterreich; s. oben unter 1, b.				
β) *Aeltere Ausmünzung:*				
Souveraind'or, gesetzlich (Gewicht 116 holl. As, Feinheit 22 Karat $\frac{3}{4}$ Grän)	5,5753	919,271	5,1252	14,2994
Doppelter Souveraind'or, gesetzlich (nach Verhältnis)	11,1507	919,271	10,2505	28,5989
Dukaten (sogenannter Brabanter Dukaten), gesetzlich wie für das eigentliche Oesterreich; s. oben unter 1, b.				
Oldenburg.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 10. Juli 1846.				
Pistole zu 5 Thalern in Golde ($35\frac{1}{6}$ Stück aus der rauhen deutschen Mark, $21\frac{1}{2}$ Karat fein). Doppelte und halbe Pistole nach Verhältnis.	6,6499	895,833	5,9572	16,6206
Ostindien.				
I. Britisches Ostindien.				
A) *Gegenwärtige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 17. August 1835, seit 1. Januar 1853 als blosse Handelsmünzen.				
Mohur zu 15 Silberrupien (Gewicht 1 neues Tola oder 180 engl. Troygrän, Feinheit $\frac{11}{12}$) . . .	11,6638	916,667	10,6918	29,8302
Doppelter Mohur zu 30 Silberrupien, Stück zu $\frac{2}{3}$ Mohurs oder 10 Silberrupien und Stück zu $\frac{1}{3}$ Mohur oder 5 Silberrupien nach Verhältnis.				
Nach Untersuchung in Philadelphia (berichtet 1868): Mohur (Gewicht 0,374 engl. Troy-Unzen) . . .	11,6327	916	10,6556	29,7290
B) *Frühere Ausmünzung der einzelnen Provinzen*, nach den Untersuchungen in der Münzstätte zu Bombay i. J. 1826.				
1) *Provinz Bengalen.*				
Neuer Calcutta-Mohur zu 16 Sicca-Rupien oder Calcutta-Silberrupien, nach dem Regulativ vom December 1818 (Gewicht 204,710 engl. Troygrän, Feinheit $\frac{11}{12}$)	13,2650	916,667	12,1596	33,9252
Halber und Viertel- neuer Calcutta-Mohur nach Verhältnis.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Mohur der 19. Sonne, das ist seit dem 19. Regierungsjahre des Grossmoguls (1793, und dies im Gepräge anzeigend, Gewicht 190,894 engl. Troygrän)	12,3697	992,5	12,2770	34,2527
Halber und Viertel-Mohur dieser Art nach Verhältnis.				
2) *Provinz Bombay.*				
Bombay-Mohur zu 15 Bombay-Silberrupien, ganz dem jetzigen britisch-ostindischen Mohur gleich, seit 1824, gesetzlich.	11,6638	916,667	10,6918	29,8302
Halber, Drittel- und Viertel-Mohur, sowie Fünfzehntel-Mohur (oder einfache Goldrupie) dieser Art nach Verhältnis.				
Bombay-Mohur zu 15 Bombay-Silberrupien, vorheriger, seit 1800, gesetzlich (Gewicht 179 engl. Troygrän, Feinheit 92 Touch oder Hunderttheile).	11,5990	920	10,6711	29,7723
3) *Provinz Madras.*				
Madras-Mohur oder Goldrupie zu 15 Madras-Silberrupien, ganz dem jetzigen britisch-ostindischen Mohur gleich, seit 1818, gesetzlich.	11,6638	916,667	10,6918	29,8302
Halber, Drittel- und Viertel-Mohur nach Verhältnis.				
Madras-Mohur (in ganzen, halben, Drittel- und Viertel-Stücken), in Berlin i. J. 1833 befunden, Stücke aus der damals neuesten Zeit	11,6526	913,194	10,6411	29,6886
Stern-Pagode (Star Pagoda) oder Kurant-Pagode, bis etwa 1800, gesetzlich (Gewicht 52,85 engl. Troygrän)	3,4246	839,924	2,8764	8,0252
Stern-Pagode nach der gewöhnlichen Annahme (Gewicht 52,56 engl. Troygrän, Feinheit 19 Karat)	3,4058	791,667	2,6963	7,5226
Stern-Pagode nach den engl.-französ. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 52 3/4 engl. Troygrän, Feingewicht 41,8 Troygrän)	3,4181	792,417	2,7086	7,5570
II. Französisches Ostindien.				
Früher ausgeprägt.				
Neuere Pagode, nach engl.-französ. Untersuchung in 1819 und 1820	3,4019	708,333	2,4097	6,7231
Alte Pagode	3,4060	800	2,7248	7,6022
III. Niederländisches Ostindien.				
Früher ausgeprägt.				
Halber Mohur oder halbe Goldrupie von 1801, nach engl.-französ. Untersuchung in 1819 und 1820	8,0027	778,646	6,2312	17,3852
Halber Mohur von 1801 nach Angabe der Münzstätte zu Philadelphia im Jahre 1842	7,9703	779	6,2088	17,3227
Mohur oder Goldrupie von 1797, nach engl.-französ. Untersuchung in 1819 und 1820 . . .	15,2926	739,583	11,3101	31,5552
Mohur von 1796 nach Angabe der Münzstätte zu Philadelphia i. J. 1842	15,4869	706	10,9338	30,5053
(Gewicht und Feinheit dieser Stücke waren sehr verschieden).				
Mohur von 1783 nach engl.-französ. Untersuchung in 1819 und 1820	15,6813	757,813	11,8835	33,1550
Mohur von 1783 nach Angabe der Münzstätte zu Philadelphia i. J. 1842	15,5517	758	11,7882	32,8891
IV. Spanisches Ostindien (*Philippinische Inseln*). S. unter *Spanien*, 1 und 7.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Parma, das ehemalige Herzogthum.				
1) *Seit* 1815 Stücke zu 40 und zu 20 Lire italiane, gesetzlich wie in Frankreich die Stücke zu 40 und zu 20 Franken.				
2) *Frühere Ausmünzung*, von 1786 bis etwa 1800, nach Angabe des Tarifs von 1815.				
Achtfache Doppia (achtfache Pistole)	57,150	880	50,292	140,3147
Vierfache » (vierfache »	28,550	880	25,124	70,0960
Doppelte » (doppelte »	14,250	880	12,540	34,9866
Einfache » (Pistole)	7,150	880	6,292	17,5547
3) *Aeltere Ausmünzung*, vor 1786, nach Angabe des Tarifs von 1815.				
Achtfache Doppia (achtfache Pistole)	59,450	880	52,316	145,9616
Vierfache » (vierfache »	29,700	880	26,136	72,9194
Doppelte » (doppelte »	14,850	880	13,068	36,4597
Einfache » (Pistole)	7,400	880	6,512	18,1685
Zecchino oder Gold-Dukaten	3,450	990	3,4155	9,5292
4) *Aeltere Münzen von Piacenza*, nach Angabe des Tarifs von 1815.				
Doppelte Doppia (doppelte Pistole)	13,150	906	11,9139	33,2398
Einfache » (Pistole)	6,550	906	5,9343	16,5567
Persien.				
1) *Im jetzt gesetzlichen, unter Mehmed Schah (reg. 1834—1848) eingeführten Gewicht und nach neuerer Untersuchung der Feinheit in Wien.*				
Tomân (Gewicht gesetzlich $^3/_4$ Miskal)	3,4425	G. 960 S. 30	3,3048 0,1033	9,2204
2) *Nach Untersuchungen in Philadelphia.*				
Tomân unter Mehmed Schah aus dem Jahre 1255=1839 (Gewicht 53,7 engl. Troygrän) . . .	3,4797	965	3,3579	9,3686
Halber Tomân unter demselben aus dem Jahre 1252=1837 (Gewicht 27 engl. Troygrän) . . .	1,7496	968	1,6936	4,7251
Tomân unter Feth Ali Schah von 1230 bis 1240 = 1814 bis 1824 (Gewicht 71,2 engl. Troygrän).	4,6137	991	4,5722	12,7563
3) *Nach Marsdens Wägung.*				
Tomân unter Feth Ali Schah von 1214=1799 (Gewicht 94 engl. Troygrän, eine Feinheit von 990 Tausendtheilen *vorausgesetzt*)	6,0911	990	6,0302	16,8242
4) *Nach Untersuchungen in Bombay i. J.* 1826.				
Tomân damals neuer Prägung, wahrscheinlich also von etwa 1825 (Gewicht 68,904 engl. Troygrän)	4,4649	972,5	4,3421	12,1145
Tomân (ohne Mittheilung der Jahrzahl, vielleicht von 1812, Gewicht 73,50 engl. Troygrän) . . .	4,7627	972,5	4,6317	12,9226
5) *Früherer persischer Dukaten.*				
Dukaten (Dukaten überhaupt werden von den Persern Bodschogli genannt) unter Feth Ali Schah, ohne Jahrzahl, in Philadelphia $53^1/_2$ engl. Troygrän schwer befunden, nicht auf die Feinheit geprüft, aber augenscheinlich von nahebei feinem Golde, daher wohl in der Feinheit wie der Tomân desselben Herrschers anzu-				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
nehmen (rund $^{990}/_{1000}$). (Die persischen Dukaten galten sonst gewöhnlich 9 Kran; J. B. Fraser gibt sie in 1821 und 1822 zu 6 frühern britisch-ostind. Sicca-Rupien an. — Nach der vorhererwähnten Gewichts- und Feinheits-Annahme war der persische Dukaten an Feingewicht und Werth mit dem niederländischen [von 3,4345 Gramm Feingewicht] fast genau übereinstimmend.) . .	3,4667	990	3,4321	9,5755
Perù, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 5.				
Philippinische Inseln, s. unter *Spanien*, 1 u. 7.				
Polen.				
1) *Russisch-polnische Münze*, nach den Ukasen vom $^{11}/_{23}$. Februar 1869 und $^{1}/_{13}$. Mai 1834 (jetzt allgemeine russische Ausmünzung).				
Imperial-Dukaten („Imperial zu 3 Rubeln" oder „russischer Dukaten") zu 3 Rubeln Gold oder 20 poln. Gulden, s. unter *Russland*, 1.				
2) *Frühere Ausmünzung*, seit 1816, nach dem Ukas vom 19. November/1. December 1815.				
Stück zu 50 polnischen Gulden (Złote polski) (26 Stück aus der feinen köln. Mark, diese Mark der vorigen deutschen Münzvereins-Mark oder preuss. Mark gleichgerechnet, 22 Karat fein)	9,8121	916,667	8,9944	25,0945
Stück zu 25 polnischen Gulden, nach Verhältnis.	4,9061	916,667	4,4972	12,5472
3) *Ausmünzung während der Insurrection in* 1831.				
Dukaten von niederländischer Prägeform, nach Untersuchung in Berlin (67 Stück = 1 rauhe deutsche Mark, 23 Karat $6^{1}/_{2}$ Grän fein) . . .	3,4904	980,903	3,4238	9,5523
4) *Aeltere Ausmünzung, bis* 1812.				
Dukaten von 1812 (unter Friedrich August), nach Untersuchungen (67 Stück = 1 rauhe deutsche Mark, 23 Karat 5 Grän fein)	3,4904	975,694	3,4056	9,5016
Dukaten von 1766 bis 1794, gesetzlich (67 Stück = 1 rauhe Mark, 23 Karat 7 Grän fein) . . .	3,4904	982,639	3,4298	9,5692
Souveraind'or zu 3 Dukaten von 1794 ($18^{23}/_{24}$ Stück = 1 rauhe Mark, 20 Karat fein)	12,3352	833,333	10,2794	28,6794
Halber Souveraind'or zu $1^{1}/_{2}$ Dukaten von 1794, nach Verhältnis	6,1676	833,333	5,1397	14,3397
Portugal.				
1) *Gegenwärtig*, nach dem Gesetz vom 29. Juli 1854.				
Krone (Corõa) zu 10000 Réis (22 Quilates oder $^{11}/_{12}$ fein)	17,735	916,667	16,2571	45,3573
Halbe Krone, Fünftel-Krone und Zehntel-Krone (letztere = 1 Milréis) nach Verhältnis.				
2) *Vorher*, nach dem Gesetz vom 24. April 1835.				
Gold-Krone (Corõa de ouro) zu ursprünglich 5000 Réis, unter dem 3. März 1847 auf 5333 Réis Geltung erhöht (192 Grãos schwer, 22 Quilates oder $^{11}/_{12}$ fein)	9,5625	916,667	8,7656	24,4561
Halbe Gold-Krone (Meia corõa de ouro) zu ursprünglich 2500 Réis, unter dem 3. März 1847 auf 2666 Réis Geltung erhöht, nach Verhältnis.	4,78125	916,667	4,3828	12,2280

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
3) *Früher*, von 1722 bis 1835, gesetzlich (Feinheit 22 Quilates, $^{11}/_{12}$ oder $916^{2}/_{3}$ Tausendtheile).				
Dobra zu ursprünglich 12800 Réis, i. J. 1822 gesetzlich (wie schon vorher im Verkehr thatsächlich) auf 15000 Réis, i. J. 1847 auf 16000 Réis erhöht (Gewicht 1 Onça oder 576 Grãos).	28,6875	916,667	26,2969	73,3683
Peça (d. h. Stück) oder halbe Dobra, auch João (Johannes) genannt (später in dem gleichen Maasse wie die ganze Dobra in der Geltung erhöht), nach Verhältnis	14,34375	916,667	13,1484	36,6841
Halbe Peça, Viertel-Dobra oder halber João; — Escudo zu $^{1}/_{8}$ Dobra; — halber Escudo zu $^{1}/_{16}$ Dobra; — alter Gold-Cruzado (Cruzado velho in ouro) zu $^{1}/_{32}$ Dobra; — sämmtlich nach Verhältnis.				
Für die portugiesischen Besitzungen in Niederguinea i. J. 1755: Stück zu 20 Macutas, d. i. Milréis-Stück (zu 1000 Réis), nach Angabe des pariser Annuaire du Bureau des longitudes für 1864 (ohne Bezeichnung der Feinheit, nach der Werthschätzung zu 4,03 Franken aber in derjenigen der gleichzeitigen Goldmünzen des Mutterlandes)	1,275	916,667	1,16875	3,2608
(Demnach würde dieses letztere Stück als ein solches zu 1000 Réis weit unter dem Werthe oder in dem Bereich seiner Bestimmung weit über der portugiesischen nominalen Geltung der gleichzeitigen Goldmünzen des Mutterlandes gewesen sein, und zwar in einem Verhältnis wie etwa 3 zu 5. Sein Gewicht von 1,275 Gramm entspricht einem solchen von 25,6 portugies. Grãos.)				
4) *Ehemals*, vor 1722. (Feinheit wie später und gegenwärtig.)				
Dobrão zu ursprünglich 20,000 Réis, später auf 24000, i. J. 1847 auf 30000 Réis erhöht (Gewicht 1080 Grãos)	53,7891	916,667	49,3066	137,5655
Halber Dobrão, Fünftel-Dobrão oder einfache Lisbonine, Zehntel-Dobrão oder einfacher Moed'or (Moeda de ouro, d. h. Goldmünze), Zwanzigstel-Dobrão oder einfaches Milréis, Fünfzigstel-Dobrão oder neuer Gold-Cruzado (Cruzado novo in ouro), — sämmtlich nach Verhältnis.				
Die vorstehend unter 3 und 4 aufgeführten Münzen, von denen (wie schon im Haupttext unter Lissabon, S. 508, bemerkt ist) nur die sogenannten Peças (halben Dobras) oder Johannes und die halben Peças gesetzliche Münzen zu bezüglich 8000 und 4000 Réis bleiben, während die übrigen grösstentheils eingezogen sind, wurden durch frühere Untersuchungen in Deutschland, England und Frankreich nur so wenig abweichend von den gesetzlichen Normen befunden, dass von der Mittheilung der Ergebnisse dieser Untersuchungen abgesehen werden kann.				
Preussen.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung*, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 4. Mai 1857.				
Krone und halbe Krone, s. *Deutsches Reich.*				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
3) *Frühere Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 30. September 1821 und ebenso schon seit 1771.				
Friedrichd'or (Pistole) zu 5 Thalern in Golde (35 Stück aus der rauhen Mark, $21\frac{2}{3}$ Karat fein)	6,6816	902,778	6,0320	16,8292
Doppelter Friedrichd'or zu 10 Thalern in Golde, nach Verhältnis	13,3632	902,778	12,0640	33,6585
Halber Friedrichd'or zu $2\frac{1}{2}$ Thalern in Golde, nach Verhältnis	3,3408	902,778	3,0160	8,4146
4) *Ehemalige Ausmünzung.*				
a) *Pistolensorten*, nach den Edicten vom 14. Juli 1750 und 29. März 1764, bis 1770.				
Friedrichd'or zu 5 Thalern in Golde (35 Stück aus der rauhen Mark, $21\frac{3}{4}$ Karat fein) . . .	6,6816	906,250	6,0552	16,8940
Doppelter Friedrichd'or zu 10 Thalern in Golde, nach Verhältnis	13,3632	906,250	12,1104	33,7879
Halber Friedrichd'or zu $2\frac{1}{2}$ Thalern in Golde, nach Verhältnis	3,3408	906,250	3,0276	8,4470
b) *Dukaten*, seit 1787, gesetzlich.				
Dukaten zu $2\frac{3}{4}$ Thalern in Dukaten nach dem alten Reichsfusse (67 Stück aus der rauhen Mark, $23\frac{2}{3}$ Karat fein)	3,4904	986,111	3,4419	9,6029
(Dukaten wurden auch schon früher ausgemünzt.)				
Rumänien.				
(Donaufürstenthümer Walachei und Moldau.) Nach dem Gesetz vom 14/26. April 1867.				
Stücke zu 20, 10 und 5 Leï, gesetzlich wie in *Frankreich* die Stücke zu 20, 10 und 5 Franken.				
Russland.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung.*				
Nach den Ukas vom 14/26. Februar 1817 (bestätigt durch den Ukas vom 11/23. Juli 1826):				
Halbimperial (Pistole) zu 5 Rubeln Gold (= 5 Rub. 15 Kop. Silber)	6,5440	916,667	5,9987	16,7364
Nach den Ukasen vom 11/23. Februar 1869 und 1/13. Mai 1834):				
Imperial-Dukaten („Imperial zu 3 Rubeln" oder „russischer Dukaten") zu 3 Rubeln Gold oder 20 poln. Gulden	3,9264	916,667	3,5992	10,0418
Schon vorher und noch nach Ukas vom 10/22. März 1860:				
Dukaten nach niederländischem Fusse und mit niederländ. Prägebilde (wesentlich wie der niederländ. Dukaten).				
a) Zum höchsten Gewicht (mit den mengenweisen Gewichtsremedium im Mehr, 1000 Stück 8 Pfund 50 Solotnik schwer)	3,4894	979,167	3,4167	9,5325
b) Zum geringsten Gewicht (mit dem mengenweisen Gewichtsremedium im Weniger, 1000 Stück 8 Pfund 49 Solotnik schwer)	3,4851	979,167	3,4125	9,5209
(Ein Ukas über die erste Ausmünzung dieser Stücke wird nirgends citirt. Die national-russischen Dukaten der Prägung von 1810 bis 1814 [s. unten] waren ihnen innerlich im wesentlichen gleich.)				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Halbimperial und Imperial-Dukaten nach Untersuchungen:				
Halbimperial nach Untersuchung in Philadelphia (Angabe von 1858)	6,5317	916	5,9831	16,6928
Halbimperial von 1839 nach frühcrer Untersuchung in Philadelphia	6,5123	917	5,9718	16,6612
Halbimperial von 1836 nach Untersuchung in Berlin	6,5397	915,799	5,9891	16,7095
Halbimperial nach Untersuchung in Süddeutschland i. J. 1847	6,5177	915,799	5,9689	16,6533
Halbimperial von 1818 nach englischer Probe .	6,4475	917,969	5,9186	16,5129
Imperial-Dukaten von 1838 nach Untersuchung in Philadelphia	3,9203	917	3,5949	10,0299
Imperial-Dukaten von 1835 nach Untersuchung in Berlin	3,9244	915,799	3,5940	10,0272
2) *Nationaldukaten*, in neuester Zeit nicht mehr geprägt.				
a) Seit 1814:				
Nationaldukaten, gesetzlich ($117\frac{1}{2}$ Stück aus dem rauhen russ. Pfunde, 92 Solotnik oder $\frac{23}{24}$ fein; Gewicht demnach $78\frac{102}{235}$ Doli, meist aber zu nur 75 bis 77 Doli befunden) .	3,4852	958,333	3,3400	9,3186
b) Von 1810 bis 1814:				
Nationaldukaten, gesetzlich (Gewicht wie das der vorerwähnten neuern Stücke, Feinheit 94 Solotnik oder $\frac{47}{48}$)	3,4852	979,167	3,4126	9,5211
3) *Vorige Ausmünzung.*				
Nach dem Ukas vom 3/14. October 1797 (bestätigt durch den Ukas vom 1/13. October 1801):				
Imperial zu 10 Rubeln Gold ($33\frac{89}{135}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, $94\frac{2}{3}$ Solotnik oder $\frac{71}{72}$ fein)	12,1664	986,111	11,9974	33,4728
Halbimperial zu 5 Rubeln Gold (nach Verhältnis; Feingewicht und Werth wie beim gegenwärtigen Halbimperial)	6,0832	986,111	5,9987	16,7364
Nach den Ukasen vom 2/13. December 1796 und 10/21. Januar 1797:				
Dukaten ($117\frac{1}{2}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, $94\frac{2}{3}$ Solotnik oder $\frac{71}{72}$ fein)	3,4852	986,111	3,4368	9,5887
Nach Untersuchungen:				
Imperial von 1801 nach englischer Probe . . .	12,0040	981,771	11,7852	32,8807
Halbimperial von 1801 nach englischer Probe .	5,9939	981,771	5,8846	16,4181
Halbimperial von 1798 nach französ. Probe . .	5,9489	986,111	5,8662	16,3668
Dukaten von 1798 nach Untersuchung in Philadelphia	4,2767?	969	4,1442	11,5622
Dukaten von 1797	3,4517	985,243	3,4008	9,4882
4) *Unter Katharina II.* (Prägung von 1764 bis in 1797).				
Imperial zu 10 Rubeln Gold, nach dem Ukas vom 18/29. December 1763 ($31\frac{13}{45}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, 88 Solotnik oder $\frac{11}{12}$ fein; Feingewicht und Werth wie auch nachher [s. oben])	13,0881	916,667	11,9974	33,4728
Halbimperial zu 5 Rubeln Gold (nach Verhältnis; Feingewicht und Werth wie auch nachher und wie gegenwärtig)	6,5440	916,667	5,9987	16,7364
Dukaten, gesetzlich (118 Stück aus dem rauhen Pfunde, 94 Solotnik oder $\frac{47}{48}$ fein)	3,4704	979,167	3,3981	9,4808

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
5) *Unter Elisabeth* (und wohl bis mit 1763 unter Katharina II.).				
Imperial zu 10 Rubeln Gold, nach dem Ukas vom 12/23. November 1755 (Gewicht 3 Solotnik 85 Doli, Feinheit 88 Solotnik oder $^{11}/_{12}$) . . .	16,5742	916,667	15,1930	42,3885
Halbimperial zu 5 Rubeln Gold nach demselben Ukas (Gewicht 1 Solotnik 90 Doli, Feinheit 88 Solotnik oder $^{11}/_{12}$)	8,2649	916,667	7,5761	21,1374
Dukaten von 1757, gesetzlich (ganz wie auch nachher; s. oben unter 4)	3,4704	979,167	3,3981	9,4808
Doppelter Dukaten von 1757, gesetzlich (nach Verhältnis)	6,9409	979,167	6,7963	18,9616
Andreas-Dukaten zu 2 Rubeln nach dem Ukas vom 21. Juni /2. Juli 1756 (Gewicht 73 Doli, Feinheit 88 Solotnik oder $^{11}/_{12}$)	3,2437	916,667	2,9734	8,2959
Halber Andreas-Dukaten oder einfacher Gold-Rubel, nach demselben Ukas (Gewicht 36 Doli, Feinheit 88 Solotnik oder $^{11}/_{12}$)	1,5997	916,667	1,4663	4,0911
Viertel-Andreas-Dukaten oder halber Gold-Rubel, nach demselben Ukas (nach Verhältnis des einfachen Gold-Rubels)	0,7998	916,667	0,7332	2,0456
Dukaten nach dem Ukas vom 17/28. Juli 1749 (118 Stück aus dem rauhen Pfunde, $94^2/_3$ Solotnik oder $^{71}/_{72}$ fein)	3,4704	986,111	3,4222	9,5480
Halber Dukaten dieser Art, nach Verhältnis . .	1,7352	986,111	1,7111	4,7740
6) *Unter Anna*, nach dem Ukas vom 23. December 1730/ 3. Januar 1731.				
Dukaten (118 Stück aus dem rauhen Pfunde, 93 Solotnik oder $^{31}/_{32}$ fein)	3,4704	968,750	3,3620	9,3799
7) *Unter Peter I.*				
Andreas-Dukaten zu 2 Rubeln Gold, nach dem Ukas vom 14/25. Februar 1718 (100 Stück aus dem rauhen Pfunde, 75 Solotnik oder $^{25}/_{32}$ fein, — i. J. 1755 ausser Kurs gesetzt)	4,0951	781,250	3,1993	8,9261
Dukaten von 1712, anfänglich zu $2^1/_4$ Rubel Gold Zahlwerth, gesetzlich (ganz wie unter Katharina II. uud Elisabeth; s. oben)	3,4704	979,167	3,3981	9,4808
Doppelter Dukaten von 1712 (nach Verhältnis, ganz wie der von 1757; s. oben unter 5) . . .	6,9409	979,167	6,7963	18,9616
Dukaten vorher und seit 1701, sogen. Speciesdukaten (ganz wie unter Anna; s. oben unter 6. Die Dukaten wurden auch Tscherwonzui, die Röthlichen, oder Gollandski, die Holländischen, genannt)	3,4704	968,750		9,3799
Sachsen, das Königreich.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung*, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 18. Mai 1857.				
Krone und halbe Krone, s. *Deutsches Reich.*				
Nach Untersuchung in der Münzstätte zu Dresden:				
Krone von 1863 (3538 Stück untersucht)	11,112	899,96	10,0004	27,9010
3) *Frühere Ausmünzung.*				
Augustd'or (resp. früherer Antond'or, Pistole) zu 5 Thalern in Golde, gesetzlich (wie seit 1771 der Friedrichd'or in Preussen)	6,6816	902,778	6,0320	16,8292
Doppelter Augustd'or zu 10 Thalern in Golde, gesetzlich, nach Verhältnis	13,3632	902,778	12,0640	33,6585

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Halber Augustd'or zu $2^1/_2$ Thalern in Golde, gesetzlich, nach Verhältnis	3,3408	902,778	3,0160	8,4146
Doppelter Augustd'or älterer Prägung, nach Untersuchung einer Menge von 14500 Stück i. J. 1831 in Berlin, durchschnittlich	13,2723	895,833	11,8898	33,1725
Dukaten bis in 1838, nach dem alten Reichsfusse, gesetzlich (67 Stück aus der rauhen Mark, $23^2/_3$ Karat fein)	3,4904	986,111	3,4419	9,6029
Sophien- oder Dreifaltigkeits-Dukaten mit der Jahrzahl 1616 (zu Gehalten etc. verwandt), bis in die Neuzeit und wenigstens bis 1825 geprägt, gesetzlich ganz wie der vorerwähnte.				
Dukaten von 1830, nach Untersuchung eines Stücks in Berlin	3,4757	979,167	3,4033	9,4952
4) *Ehemalige Ausmünzung, kurfürstliche,* gesetzlich.				
Augustd'or (Pistole) zu 5 Thalern in Golde, seit 1735 ($355/_{37}$ Stück aus der rauhen Mark, $21^2/_3$ Karat fein)	6,6559	902,778	6,0088	16,7645
Doppelter Augustd'or zu 10 Thalern in Golde, seit 1735	13,3118	902,778	12,0176	33,5290
Halber Augustd'or zu $2^1/_2$ Thalern in Golde, seit 1735	3,3279	902,778	3,0044	8,3823
Dukaten nach dem alten Reichsfusse, seit 1753 (wie später und bis 1838; s. oben unter 3) .	3,4904	986,111	3,4419	9,6029
Sophien-Dukaten (wie später und bis 1825; s. oben unter 3)				
Sachsen-Koburg-Gotha.				
Früher.				
1) *Gesammtherzogthum.*				
Dukaten, *nur als Denkmünze* (so i. J. 1842), nach dem alten Reichsfusse und wie im frühern Herzogthum Sachsen-Koburg (vgl. unten unter 3), gesetzlich	3,4900	979,167	3,4173	9,5343
2) *Früheres Herzogthum Sachsen-Gotha-Altenburg.*				
Dukaten, *nur als Denkmünze* (so i. J. 1824), nach dem alten Reichsfusse (67 Stück aus der rauhen gothaer-köln. Mark, $23^1/_2$ Karat fein), gesetzlich	3,4881	979,167	3,4154	9,5290
3) *Früheres Herzogthum Sachsen-Koburg.*				
Dukaten nach dem alten Reichsfusse (67 Stück aus der rauhen nürnberger-köln. Mark, $23^1/_2$ Karat fein), gesetzlich	3,4900	979,167	3,4173	9,5343
St. Gallen, s. unter *Schweiz.*				
Sardinien, das frühere Königreich.				
1) *Letzte Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 8. Juni 1832.				
Stücke zu 100, 50, 20 und 10 Lire nuove, ganz wie gegenwärtig im Königreich *Italien*; s. dieses.				
Nach Angabe der Münzstätte in Philadelphia: Stück zu 20 Lire nuove von 1831 bis 1836 (also noch in die vorige Periode hinübergreifend, — Gewicht $99^1/_2$ engl. Troygrän)	6,4475	898	5,7899	16,1537
2) *Vorherige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 26. October 1826, und ganz ebenso schon vorher seit 1800 in Piemont oder der damals sogenannten Subalpinischen Republik (Eridania).				
Doppia zu 20 Lire nuove (nach der Bezeichnung unter der Subalpinischen Republik 20 Lire				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
italiane) ganz wie das gegenwärtige Stück zu 20 Lire italiane im Königreich *Italien;* s. dieses. Ebenso gesetzlich das Stück zu 20 Lire italiane oder der sogenannte Marengo aus der Zeit der Subalpinischen Republik, von 1800. Zweifache Doppia zu 40 Lire nuove (italiane) und vierfache Doppia (Quadrupulo) zu 80 Lire nuove (italiane) nach Verhältnis.				
Münzsorten dieser Periode nach Untersuchungen:				
Vierfache Doppia (Quadrupulo) zu 80 Lire nuove, durchschnittlich	25,7032	895,833	23,0258	64,2419
Doppelte Doppia zu 40 Lire nuove, durchschnittlich	12,8516	895,833	11,5129	32,1210
Doppia zu 20 Lire nuove, durchschnittlich ($405/8$ Stück = 1 feine deutsche Vereinsmark, Feinheit $21\frac{1}{2}$ Karat)	6,4258	895,833	5,7564	16,0605
Dieselben Münzsorten nach Angabe der Münzstätte in Philadelphia:				
Vierfache Doppia (Quadrupulo) zu 80 Lire nuove von 1821 bis 1831 (Gewicht 398 engl. Troygrän)	25,7900	898	23,1594	64,6147
Doppelte Doppia zu 40 Lire nuove von 1821 bis 1831 (Gewicht 198 engl. Troygrän)	12,8302	898	11,5215	32,1450
Doppia zu 20 Lire nuove von 1815 bis 1821 (Gewicht 99 engl. Troygrän)	6,4151	898	5,7608	16,0725
Dieselbe von 1800 (der Subalpinischen Republik, sogen. Marengo, — Gewicht 98 engl. Troygrän).	6,3503	898	5,7026	15,9102
3) *Frühere piemontesische und savoiische Ausmünzung,* nach dem Gesetz vom 8. Januar 1786.				
Carlino zu 5 Doppie (Gewicht $854\frac{1}{6}$ Grani, Feinheit $213/4$ Carati)	45,5808	906,250	41,3076	115,2483
Halber Carlino zu $2\frac{1}{2}$ Doppie, Doppia, halbe und Viertel-Doppia nach Verhältnis.				
Münzsorten dieser Kategorie nach Untersuchungen:				
Carlino zu 5 Doppia von 1786 ($511/80$ Stück = 1 rauhe deutsche Mark, $217/10$ Karat fein) .	45,5193	904,167	41,1571	114,8282
Halber Carlino zu $2\frac{1}{2}$ Doppie von 1786 ($1023/80$ Stück = 1 rauhe deutsche Mark, $217/10$ Karat fein)	22,7320	904,167	20,5535	57,3443
Doppia von 1786 und 1797 ($253/4$ Stück = 1 rauhe deutsche Mark, 21 Karat $8\frac{1}{2}$ Grän fein) . . .	9,0818	904,514	8,2146	22,9187
Halbe Doppia von 1786 und 1797 ($5133/40$ Stück = 1 rauhe deutsche Mark, $217/10$ Karat fein)	4,5124	904,167	4,0800	11,3831
4) *Ausmünzungen der ehemaligen Republik Genua,* s. *Genua.*				
5) *Frühere Münzen der Insel Sardinien,* seit 1773.				
Streng gesetzmässig:				
Carlino zu ursprünglich 25 Lire sarde, im Febr. 1786 auf $261/4$ Lire sarde erhöht (Gewicht $3005/6$ piemontes. Grani, Feinheit $215/12$ Carati) . . .	16,0533	892,361	14,3254	39,9678
Halber Carlino (Mezzo c.) zu ursprünglich $12\frac{1}{2}$ Lire sarde, im Februar 1786 auf $131/8$ Lire sarde erhöht	8,0267	892,361	7,1627	19,9839
Doppietta zu ursprünglich 5 Lire sarde, im Febr. 1786 auf $51/4$ Lire sarde erhöht	3,2107	892,361	2,8651	7,9936
Nach dem Tarif vom 26. November 1842:				
Carlino	16,0533	891	14,3035	39,9068
Halber Carlino	8,0267	891	7,1518	19,9534
Doppietta	3,2107	891	2,8607	7,9814

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Nach den französ. und engl. Untersuchungen in 1819 und 1820:				
Carlino	16,041	890	14,2765	39,8314
Halber Carlino	8,0205	890	7,1382	19,9157
Doppietta	3,187	890	2,836	7,9136
Nach Untersuchung von P. F. Bonneville (pariser Münzstätte) in 1806.				
Carlino (Gewicht 302 alte pariser Grän, Feinheit $21\,11/32$ Karat)	16,0407	889,323	14,2653	39,8003
Halber Carlino (Gewicht 151 alte pariser Grän, Feinheit $21\,11/32$ Karat)	8,0203	889,323	7,1327	19,9001
Doppietta (Gewicht 60 alte pariser Grän, Feinheit $21\,11/32$ Karat)	3,1869	889,323	2,8342	7,9073
Schwarzburg-Rudolstadt.				
Ehemalige Ausmünzung.				
Dukaten (in sehr geringer Anzahl geprägt, namentlich aus dem Golde der Schwarza), nach dem alten Reichsfusse, gesetzlich (67 Stück aus der rauhen Mark oder dem halben Handelspfunde rauh, $23\,1/2$ Karat fein)	3,4867	979,167	3,4140	9,5252
Schweden.				
1) *Gegenwärtig,* nach der scandinavischen Münzconvention vom 18. December 1872, und seit 1873:				
Stück zu 20 Kronen (Kronor)	8,9606	900	8,0645	22,5
» » 10 » »	4,4803	900	4,0323	11,25
2) *Vorher,* nach der Verordnung vom 31. Juli 1868.				
Carolin (in sehr geringer Zahl ausgemünzt, ganz dem französ. 10-Frankenstück gleich)	3,2258	900	2,9032	8,1
3) *Früher,* nach den Gesetzen vom 9. Mai 1853 und 23. Mai 1845.				
Dukaten (125 Stück aus dem Schalpfund Victualiengewicht fein; Feinheit $40/41$; Gewicht 82 Korn, d. i. $82/10000$ Schalpfund Vict.-Gew.)	3,4856	975,610	3,4006	9,4877
Doppelter und vierfacher Dukaten nach Verhältnis.				
Untersuchungen der einfachen Dukaten (von 1838, 1843 und 1846) in Berlin und der gleichen Stücke in Süddeutschland, sowie der vierfachen Dukaten (von 1839) in Berlin erwiesen deren gesetzmässige Ausmünzung mit unerheblichen Abweichungen.				
4) *Noch früher,* nach dem Gesetz vom 25. Juni 1830 und ebenso schon seit 1664.				
Dukaten ($60\,1/2$ Stück aus der alten schwedischen Mark von 4384 schwedischen As, 23 Karat 5 Grän fein)	3,4813	975,694	3,3966	9,4766
Doppelter und vierfacher Dukaten nach Verhältnis.				
Nach Untersuchung von P. F. Bonneville (pariser Münzstätte) in 1806:				
Dukaten unter Gustav III. (1791 — 1792) und Gustav IV. (1792—1809), vor 1806 geprägt (Gewicht 65 alte pariser Grän, Feingewicht 63,48 pariser Grän)	3,4525	976,616	3,3717	9,4071

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Schweiz.				
A) *Neue allgemeine Münze.*				
Nur als *Schaumünze* zu betrachten ist das i. J. 1873 in sehr kleiner Zahl *versuchsweise* (in Gemässheit der dem Bundesrathe unter dem 22. December 1870 ertheilten Ermächtigung) geprägte Stück zu 20 Franken, wie in Frankreich	6,4516	900	5,8065	16,2
B) *Ausmünzung der ehemaligen Helvetischen Republik.*				
a) Gesetzlich:				
Dublone, Pistole oder Louisd'or zu 16 vorigen Schweizer Franken, seit 1818 (Gewicht 144 alte pariser Grän)	7,6485	900	6,8837	19,2055
Doppelte Dublone seit 1818, nach Verhältnis .	15,2971	900	13,7674	38,4109
Dublone, Pistole oder Louisd'or zu 16 vorigen Schweizer Franken von 1800 (Feinheit $215/8$ Karat)	7,6485	901,042	6,8916	19,2277
Doppelte Dublone von 1800, nach Verhältnis . .	15,2971	901,042	13,7833	38,4554
b) Nach französischer Probe:				
Dublone von 1800	7,6139	901,042	6,8604	19,1406
C) *Ausmünzungen einzelner Kantone.*				
Basel.				
Dublone, Pistole oder Louisd'or zu 16 vorigen Schweizer Franken von 1795, gesetzlich wie die *helvetische Dublone seit* 1818; s. oben unter B, a.				
Goldgulden ohne Jahrzahl, nach P. F. Bonneville und Darier (Gewicht 60 alte pariser Grän, Feinheit $16\,11/16$ Karat)	3,1869	695,3125	2,2159	6,1823
Doppelter Goldgulden nach Verhältnis.				
In geringer Zahl sind auch einfache und doppelte Dukaten (ohne Jahrzahl) geprägt worden, nach P. F. Bonneville und Darier die einfachen 60 alte pariser Grän oder 3,1869 Gramm schwer (wie die Goldgulden), die doppelten 126 alte pariser Grän oder 6,6925 Gramm schwer, die einfachen $21\,31/32$ Karat oder 915,365 Tausendtheile fein, die doppelten wahrscheinlich in gleicher Feinheit.				
Bern.				
Gesetzlich:				
Neuere Dublone, Pistole oder Louisd'or zu 16 vorigen Schweizer Franken, seit 1831, nach neuern Berichten (Gewicht 144 alte pariser Grän)	7,6485	900	6,8837	19,2055
Aeltere Dublone, Pistole oder Louisd'or zu 16 vorigen Schweizer Franken von 1814 bis 1830, (Gewicht 144 alte pariser Grän, Feinheit $21\,11/16$ Karat)	7,6485	903,646	6,9116	19,2833
Doppelte und halbe Dublone von 1814 bis 1830 nach Verhältnis.				
Dukaten zu 8 vorigen Schweizer Franken (Gewicht 65 alte pariser Grän, Feinheit $23\,1/2$ Karat)	3,4525	979,167	3,3805	9,4317
Doppelter und vierfacher Dukaten nach Verhältnis.				
Einfache, doppelte und halbe Dublonen sind auch im 18. Jahrhundert ausgemünzt worden; französische Untersuchungen solcher Stücke aus den Jahren 1795, 1796 und 1797 zeigten dieselben nur unbedeutend abweichend von den vorgedachten gesetzlichen Verhältnissen				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
der Stücke von 1814 bis 1830. Dasselbe gilt von den Dukaten, von denen die gedachten Untersuchungen Exemplare aus dem Jahre 1796 zum Gegenstande hatten.				
Im 18.. Jahrhundert sind auch Stücke zu 10, 8, 6, 5, 3, $^1/_2$ und $^1/_4$ Dukaten (neben einfachen, doppelten und vierfachen Dukaten) geprägt worden.				
Endlich wurden um 1785, wohl nur als Probemünze, wenige Stücke zu 10 vorigen Schweizer Franken ausgemünzt (angeblich nur 64 Exemplare), ohne Jahrzahl, 90 alte pariser Grän = 4,7803 Gramm schwer, $21^{19}/_{32}$ Karat oder 899,7396 Tausendtheile fein.				
Genf.				
1) *In* 1848, nach dem Gesetz vom 3. April 1848.				
Stück zu 20 französischen (oder jetzigen schweizer) Franken (Gewicht $143^7/_8$ alte pariser Grän; — dieses Gewicht wurde von X. Frey in Bern als zutreffend befunden)	7,6419	G. 750 S. 150	5,7314 1,1463	15,9907
(Es wurden davon nur 3421 Stück geprägt)				
Stück zu 10 französischen (oder jetzigen schweizer) Franken, nach Verhältnis (und im Gewicht von Frey so befunden)	3,8209	G. 750 S. 150	2,8657 0,5731	7,9953
(Es wurden davon nur 336 Stück geprägt)				
2) *Ehemals*, gesetzlich (nach Frey).				
Neuere Pistole zu 35 Gulden, seit 1752 (Gewicht 106 alte pariser Grän, Feinheit 22 Karat) . .	5,6302	916,667	5,1610	14,3992
Dreifache Pistole nach Verhältnis.				
(Französische Untersuchungen gaben annähernd dieselben Resultate.)				
Alte Pistole zu $40^1/_4$ Gulden (Gewicht 126 alte pariser Grän, Feinheit $21^3/_4$ Karat)	6,6925	906,250	6,0650	16,9215
Graubünden.				
Dublone oder Pistole zu 16 vorigen Schweizer Franken von 1813, gesetzlich wie die *helvetische Dublone von* 1800; s. oben unter B, a). (Es wurden nur 100 Stück [in Bern] ausgeprägt, und zwar aus Gold von Calandas beim Dorfe Felsberg.)				
Luzern.				
Stück zu 20 vorigen Schweizer Franken von 1807, gesetzlich	9,5607	899,740	8,6021	24
Stück zu 10 vorigen Schweizer Franken, erste Prägung (von 1804), gesetzlich	4,7803	899,740	4,30105	12
Stück zu 10 vorigen Schweizer Franken, zweite Prägung (mit der Jahrzahl 1804 i. J. 1825 geprägt), gesetzlich	4,5748	953,125	4,3603	12,1654
Dublone, Pistole oder sogen. neuer Louisd'or zu 12 Gulden oder 16 vorigen Schweizer Franken von 1794, gesetzlich	7,5954	899,740	6,8339	19,0666
Dublone, in Berlin befunden	7,6150	884,549	6,7358	18,7929
Dublone, in Paris befunden	7,5954	901,042	6,8438	19,0942
Doppelte Dublone zu 24 Gulden von 1794 gesetzlich	15,2439	895,833	13,6560	38,1003
Dukaten, bis 1741, gesetzlich und von Macé befunden	3,4525	979,167	3,3805	9,4317
P. F. Bonneville fand die einfachen Dukaten von 1741 in der gesetzlichen Schwere, aber nur 975,260 Tausendtheile fein.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Stücke zu 2, 3, 4, 5 und 6 Dukaten, bis 1741 (sechsfache nur in 1714), in der gesetzlichen Schwere, aber grossentheils von geringerer Feinheit als der ursprünglich gesetzlichen befunden, zum Theil zwar gesetzmässig (979 1/6 Tausendtheile fein), zum Theil sogar (doppelte von 1714 nach Kandelhardts Befund) 980,903 Tausendtheile fein, andere Stücke aber nur theils 952, theils 906, theils sogar 875 Tausendtheile fein.				
Neuenburg (Neuchâtel).				
Pistole oder Friedrichd'or, nur von 1713, gesetzlich (Gewicht 125 alte pariser Grän, Feinheit 21 7/8 Karat)	6,6393	911,458	6,0515	16,8837
St. Gallen.				
Dukaten der ehemaligen (i. J. 1798 aufgehobenen) *Abtei* St. Gallen von 1781, nach den franz. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 64 alte pariser Grän, Feinheit 222 5/32 Karat) .	3,3993	949,219	3,2267	9,0026
Solche Dukaten wurden auch in 1773 und 1774 geprägt, halbe Dukaten in 1782, Viertel-Dukaten in 1781, diese Theilstücke ohne Zweifel im Verhältnis zu den ganzen Dukaten.				
Von der *Stadt* St. Gallen sind in 1618 einfache, dreifache, halbe, Viertel- und Achtel-Dukaten, in 1621 doppelte Dukaten geprägt worden, über deren Ausmünzungsverhältnisse keine Nachrichten vorliegen.				
Der *Kanton* St. Gallen hat keine Goldmünzen ausgeprägt.				
Schwyz.				
Dukaten, nach den französ. Untersuchungen in 1819 und 1820 (welche das Prägungsjahr nicht angeben; — Gewicht 65 alte pariser Grän, Feinheit 22 1/2 Karat)	3,4525	937,500	3,2367	9,0303
Dukaten sind in den Jahren 1780, 1781, 1788 und 1790, dann auch schon in 1653 geprägt worden; ferner existirten zwei Gepräge derselben ohne Jahrzahl. — In früherer Zeit sind auch Kronen oder halbe Pistolen ausgemünzt worden, etwa 7817/30 Stück aus der rauhen köln. Mark 21 5/12 Karat oder 892,361 Tausendtheile fein.				
Solothurn.				
Neuere Dublone oder Pistole zu 16 vorigen Schweizer Franken, von 1804 bis 1813, gesetzlich wie die *helvetischen seit* 1818; s. oben unter B, a. (Es wurden davon nur 150 Stück geprägt.)				
Doppelte und halbe Dublone dieser Art, nach Verhältnis. (Von den doppelten wurden 160 Stück von den halben 106 Stück geprägt).				
Halbe Dublone von 1813 nach Untersuchung in Berlin	3,8586	897,569	3,4523	9,6318
Frühere Dublone oder Pistole zu 16 vorigen Schweizer Franken, von 1786 bis 1798, gesetzlich wie die *helvetische von* 1800; s. oben unter B, a.				
Doppelte, halbe und Viertel-Dublone dieser Art nach Verhältnis. (Von den doppelten wurden 1013 Stück, von den halben 2335 Stück, von den Viertel-Dublonen 1511 Stück geprägt.)				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Frühere Dublone dieser Art (von 1786 bis 1798) nach Untersuchung von P. F. Bonneville (pariser Münzstätte) in 1806 (Gewicht 144 alte pariser Grän, Feinheit $21^{9}/_{16}$ Karat)	7,6485	898,4375	6,8717	19,1721
Die doppelte halbe und Viertel-Dublone fand P. F. Bonneville im Gewicht nach Verhältnis zum Vorstehenden, die doppelte auch in der Feinheit der einfachen, die halbe in der Feinheit nur unbedeutend geringer (zu $21^{1}/_{2}$ Karat), die Viertel-Dublone aber nur $20^{9}/_{16}$ Karat fein.				
In Berlin wurde um 1847 die doppelte Dublone von 1798 in der Feinheit wie durch P. F. Bonneville befunden, im Gewicht unbedeutend geringer, die einfache Dublone von 1797 in der Feinheit zu 21 Karat $6^{1}/_{4}$ Grän = 896,701 Tausendtheile, im Gewicht zu 7,5711 Gramm.				
Dukaten von 1768 (Gewicht 65 alte pariser Grän, Feinheit $23^{1}/_{2}$ Karat)	3,4525	979,167	3,3805	9,4317
Unterwalden.				
Dukaten von Obwalden:				
1) Eigentlicher obwaldner Dukaten von 1726 und 1774, über welchen keine nähern Nachrichten vorliegen.				
2) Bruder Klausen-Dukaten (mit dem Bilde des heil. Nikolaus von der Flüe):				
a) Prägungen von 1730, 1743, 1774 und 1787, über welche keine Nachrichten vorliegen.				
b) Prägung von 1726, ganz wie die *zürcher von* 1810; s. unten unter *Zürich.*				
Uri.				
Dukaten, nach den französ. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 64 alte pariser Grän, Feinheit $23^{7}/_{32}$ Karat)	3,3993	967,448	3,2887	9,1754
Urner Dukaten gab es von 1736, 1720, 1701, 1624 und 1612. — Ausserdem existirte der halbe Dukaten ohne Jahrzahl, über welchen Nachweise nicht vorliegen.				
Zürich.				
Dukaten von 1810 nach X. Freys Angabe aus d. J. 1851 — wohl gesetzlich — (Gewicht 65 alte pariser Grän, Feinheit $23^{9}/_{16}$ Karat)	3,4525	981,771	3,3895	9,4568
Bei den französischen Untersuchungen in 1819 und 1820 ergab sich der Dukaten, dessen Prägungszeit nicht angegeben wird, in dem nämlichen Gewicht, aber als nur $23^{15}/_{32}$ Karat oder 977,8646 Tausendtheile fein, der doppelte und der halbe Dukaten in ebendieser Feinheit und verhältnismässigem Gewicht.				
Dukaten von 1775 und 1776, bei mehrern Untersuchungen befunden ($673/_{4}$ Stück = 1 rauhe deutsche Mark, $23^{1}/_{2}$ Karat fein)	3,4517	979,167	3,3798	9,4297
Doppelter und halber Dukaten aus dieser Zeit nach Verhältnis.				
Dukaten von 1775 nach den Untersuchungen deutscher Münzmeister i. J. 1828 (67 Stück = 1 rauhe deutsche Mark, $23^{1}/_{6}$ Karat fein) . .	3,4904	965,278	3,3692	9,4001
Viertel-Dukaten von 1743 nach ebendiesen Untersuchungen, nach Verhältnis.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Frey gibt den halben und Viertel-Dukaten von 1761 ganz im Verhältnis zu dem ganzen Dukaten von 1810 an; diese Bestimmung ist wahrscheinlich die gesetzliche. Derselbe gibt den Dukaten von 1755 im Gewicht zu 65 alten pariser Grän (also wie den Dukaten von 1810; s. oben im Eingange) an, in der Feinheit zu $23^{19}/_{32}$ Karat = 983,073 Tausendtheile, den doppelten Dukaten im verhältnismässigen Gewicht von 130 pariser Grän und in der Feinheit von $23^{9}/_{16}$ Karat = 981,771 Tausendtheile. Einfache, doppelte, halbe und Viertel-Dukaten gab es aus vielen Jahren des 18. und 17. Jahrhunderts, von den einfachen auch vier Gepräge ohne Jahrzahl, von den doppelten ein Gepräge ohne Jahrzahl, von den halben zwei Gepräge ohne Jahrzahl. Es existirten ferner vier-, fünf-, sechs- und achtfache Dukaten, die aber fast sämmtlich nicht für den Umlauf geprägt wurden, sondern zum Zweck von Geschenken etc., und es wurden zu den meisten derselben keine besondern Stempel angefertigt, sondern man bediente sich für sie der zunächst für die silbernen Gulden, Thaler etc. bestimmten Stempel.				
Schwyz, s. unter *Schweiz.*				
Sicilien, das ehemalige Königreich beider Sicilien, s. *Neapel.*				
Solothurn, s. unter *Schweiz.*				
Spanien.				
1) *Nach dem Gesetz vom* 19. *October* 1868.				
Stück zu 20 Pesetas	6,4516	900	5,80645	16,2
» » 10 »	3,2258	900	2,9032	8,1
» » 5 »	1,6129	900	1,4516	4,05
Für die *Philippinischen Inseln*, auf welchen die Rechnung nach Pesos duros oder Piastern beibehalten bleibt, prägt man in deren Münzstätte zu Manila fortwährend noch Goldstücke zu 4 und 2 Pesos und zu 1 Peso (oder Viertel- und Achtel-Onzas de oro und Escudillos de oro) nach dem unten unter g) angegebenen Fusse dieser Inseln. Die philippinischen Münzen zeigten zu Anfang d. J. 1875 im Avers noch das Bildnis der ehemaligen Königin Isabella II., da noch keine neuen Stempel aus Spanien angelangt waren.				
2) *Nach dem Gesetz vom* 26. *Juni* 1864.				
Doblon zu 10 Escudos oder zu 100 Reales (Gewicht 168 castil. Granos)	8,3871	900	7,5484	21,0600
Stück zu 4 Escudos oder zu 40 Reales	3,3548	900	3,0194	8,4240
Stück zu 2 Escudos oder zu 20 Reales	1,6774	900	1,5097	4,2120
3) *Nach dem Gesetz vom* 3. *Februar* 1854.				
Doblon zu 100 Reales (sogenannter Doblon de Isabel [Isabellen- Dublone] oder Isabelino) .	8,3871	900	7,5484	21,0600
(Nach Enrique Heriz in Barcelona, Angabe von 1873:)				
Stück (Escudo de oro, Goldthaler) zu 40 Reales (= $^2/_5$ Doblones) oder 2 Duros von 1854. . .	3,3548	900	3,0194	8,4240
4) *Nach dem Gesetz vom* 31. *Januar* 1861.				
Stück zu 40 Reales (= $^2/_5$ Doblones)	3,3548	900	3,0194	8,4240
Stück zu 20 Reales (= $^1/_5$ Doblon)	1,6774	900	1,5097	4,2120

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
5) *Nach dem Gesetz von* 1850.				
Doblon zu 100 Reales (Doblon de Isabel, Isabelino) (28 Stück aus dem rauhen castil. Marco, also Gewicht $16\frac{4}{7}$ castil. Granos)	8,2159	900	7,39435	20,6302
6) *Nach dem Gesetz vom* 15. *April* 1848.				
Doblon zu 100 Reales (Doblon de Isabel, Isabelino) (Gewicht 167 castil. Granos; aus dem rauhen castil. Marco $27\frac{3}{5}$ Stück [welche bei den gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz genau harmoniren; hier ist von der wohl practisch maassgebend gewesenen erstern ausgegangen]).	8,3372	900	7,5035	20,9347
7) *Von* 1786 *bis* 1848.				
Onza de oro (Gold-Unze), Quadrupel oder vierfache Pistole (zu 16 Silberpiastern) ($8\frac{1}{2}$ Stück aus dem rauhen castil. Marco)	27,0643	875	23,6813	66,0707
Halbe, Viertel- und Achtel-Onza de oro nach Verhältnis.				
Escudillo de oro (kleiner Goldthaler), Durillo, Coronilla, Peso duro de oro, Peso fuerte de oro (harter Goldpiaster), Medio Escudo de oro (halber Gold-Escudo) oder Veintena (Zwanziger, zu 20 Reales de vellon oder zu 1 Silberpiaster), als sogenannte „Provincialmünze" geprägt (Gewicht 35 castil. Granos, Feinheit $20\frac{3}{8}$ Quilates)	1,7473	848,958	1,4834	4,1387
Dieselbe Ausmünzung nach verschiedenen Untersuchungen:				
Onza de oro oder Quadrupel	26,982	868,056	23,422	65,3470
Dieselbe, neuere Ausmünzung	26,982	854,167	23,047	64,3015
Dieselbe nach anderer Prüfung	26,982	864,583	23,328	65,0857
Dieselbe von 1812 (in Berlin befunden)	27,1168	861,111	23,3506	65,1482
Escudillo de oro	1,693	833,333	1,411	3,9362
Für die Philippinischen Inseln (in Manila geprägt):				
Viertel- und Achtel-Onza de oro ganz wie die gleichbenannten Stücke für das Mutterland.				
Escudillo de oro, angeblich	1,6915	875	1,4801	4,1294
8) *Nach dem Gesetz vom* 29. *Mai* 1772.				
Onza de oro (Gold-Unze), Quadrupel oder vierfache Pistole, auch Doblon de á ocho (8), nämlich von 8 ehemaligen Gold-Escudos oder Coronas (Kronen), genannt (diese bis 1786 gemünzten Stücke nach dem Gepräge gemeinhin Onzas peluconas, das ist Onzen mit der grossen Perrüke, genannt) (Feinheit $21\frac{1}{2}$ Quilates) . .	27,0643	895,833	24,2451	67,6438
Halbe, Viertel- und Achtel-Onza de oro nach Verhältnis.				
Escudillo de oro (Feingewicht $31\frac{17}{48}$ castil. Granos)	1,7473	895,833	1,5653	4,3672
Dieselbe Ausmünzung nach den englisch-französischen Untersuchungen in 1819 *und* 1820:				
Onza de oro oder Quadrupel von 1772 (Gewicht $416\frac{1}{2}$ engl. Troygrän, Feingewicht 372 Troygrän)	26,9888	893,157	24,1052	67,2535
Halbe und Viertel-Onza de oro von 1772 nach Verhältnis.				
Achtel-Onza de oro von 1772 (Gewicht 52 engl. Troygrän, Feingewicht 46,3 Troygrän)	3,3695	890,385	3,000	8,3706
Escudillo de oro von 1772 (Gewicht 27 engl. Troygrän, Feingewicht 23,9 Troygrän)	1,7496	885,185	1,5487	4,3209
9) *Von* 1730 *bis* 1772.				
Onza de oro (Gold-Unze), Quadrupel oder vierfache Pistole (Feinheit 22 Quilates)	27,0643	916,667	24,8089	69,2169

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Halbe, Viertel- und Achtel-Onza de oro nach Verhältnis.				
Escudillo de oro, seit 1772 zu $1^1/_{16}$ Duro oder Silberpiaster = $21^1/_4$ Reales de vellon umlaufend (Feinheit $21^3/_4$ Quilates, Feingewicht $31^{23}/_{32}$ Granos)	1,7473	906,250	1,5835	4,4180
Dieselbe Ausmünzung nach französischen und englischen Proben:				
Onza de oro oder Quadrupel von 1740 bis 1767.	26,982	908,854	24,523	68,4183
Dieselbe, anderer Befund	26,986	901,041	24,3155	67,8403
Halbe und Viertel-Onza de oro nach Verhältnis.				
Escudillo de oro	1,7473	895,833	1,5653	4,3672
Südafrikanische Republik, s. *Transvaal-Republik.*				
Südamerikanische Freistaaten.				
1) Argentinische Conföderation (bis 1828 mit Uruguay).				
a) Gesetzlich wie von 1786 bis 1848 in Spanien; s. dieses, Rubrik 7.				
b) Stücke der „Provinzen des La Plata" nach Untersuchungen in Philadelphia.				
Onza oder Doblon aus den Jahren 1828 bis 1832.	27,0860	815	22,0751	61,5894
» » » » » » 1813 » 1832.	26,8916	868	23,3419	65,1238
2) Bolivia.				
a) *Nach dem Gesetz vom 29. Juni 1863.*				
Onza zu 10 Escudos (Gewicht 500 castil. Granos). Halbe Onza zu 5 Escudos, Fünftel-Onza oder Doppel-Escudo, Escudo (= $^1/_{10}$ Onza) und halber Escudo (= $^1/_{20}$ Onza) nach Verhältnis. (Wahrscheinlich hat man seit etwa 1871 entweder, entsprechend der Veränderung des Gewichts der Silbermünze [s. unter „Silbermünzen"], die Onza im Gewicht von 25 Gramm, im Feingewicht von $22^1/_2$ Gramm hergestellt, wonach ihr Werth 62,775 deutsche Mark wäre, oder Goldmünzen nach dem französischen Fusse geprägt, worüber Nachrichten nicht vorliegen.)	24,9616	900	22,4655	62,6787
b) *Vorher.*				
Onza oder Doblon (Quadrupel, zu 16 Silberpiastern, $8^1/_2$ Stück aus dem rauhen castil. Marco), gesetzlich wie von 1786 bis 1848 in Spanien . .	27,0643	875	23,6813	66,0707
Onza von 1827 bis 1836 nach Untersuchungen in Philadelphia	26,9888	870	23,4802	65,5098
3) Chile.				
a) *Gegenwärtige Ausmünzung.*				
α) Nach den Gesetzen vom 9. Januar 1851 und 20. März 1860.				
Condor zu 10 Pesos oder Piastern	15,253	900	13,7277	38,3003
(Das Gesetz von 1851 gibt das Gewicht zunächst zu 305,540 castil. Granos an. Diese sind = 15,25356 Gramm, statt deren jenes Gesetz 15,253 Gramm angibt. Das Gesetz von 1860 bestimmt das Gewicht nur in dem jetzt landesgesetzlichen Grammgewicht, und zwar zu 15,253 Gramm.)				
Doblon zu 5 Pesos oder Piastern, nach Verhältnis.	7,6265	900	6,8639	19,1501
Escudo » 2 » » » » »	3,0506	900	2,7455	7,6601

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
β) Nach dem Gesetz vom 28. Juni 1860.				
Peso oder Piaster	1,525	900	1,3725	3,8293
γ) Nach Untersuchung in Philadelphia.				
Condor zu 10 Pesos oder Piastern	15,3029	900	13,7726	38,4256
b) *Vorige Ausmünzung.*				
Nach dem Gesetz von 1835:				
Onza (Unze), Doblon oder Quadrupel (zu 16 alten Silber-Pesos), wie von 1786 bis 1848 in Spanien ($8^1/_2$ Stück aus dem rauhen castil. Marco) . .	27,0643	875	23,6813	66,0707
Halbe Onza, Viertel-Onza und Sechzehntel-Onza oder Escudillo (kleiner Thaler, Gold-Peso) nach Verhältnis.				
Nach Untersuchungen in Philadelphia:				
Onza oder Doblon (nach dem Bericht von 1868, ohne Angabe der Prägungszeit; Gewicht 0,867 engl. Troy-Unzen = $416^1/_6$ Troygrän)	26,9667	870	23,4611	65,4563
Onza oder Doblon seit 1835 (nach dem Bericht von 1842; Gewicht durchschnittlich 417 engl. Troygrän; die einzelnen Stücke sind unter einander im Gewicht bis zu etwa 4 Troygrän verschieden)	27,0212	872	23,5625	65,7392
c) *Frühere Ausmünzung* (gesetzlich wohl wie seit 1835).				
Nach Untersuchungen in Philadelphia:				
Onza oder Doblon von 1819 bis 1834 (es gilt für diese Stücke die vorher bezüglich der seit 1835 geprägten Onza gemachte Bemerkung)	27,0212	867	23,4273	65,3623
4) **Columbia** im weitern Sinne.				
A) *Der frühere gemeinsame Freistaat Columbia* (bestanden 1822 bis 1831).				
Nach dem Gesetz vom 29. September 1821 (seit 1822) und (in allen innern Verhältnissen ebenso) nach dem Gesetz vom 14. März 1826 (seit October 1826):				
Onza oder Doblon (zu 16 Pesos oder Silberpiastern), ganz wie von 1786 bis 1848 in Spanien ($8^1/_2$ Stück aus dem rauhen castil. Marco) . .	27,0643	875	23,6813	66,0707
Halbe, Viertel- und Achtel-Onza (Achtel-Onza = einfacher Escudo) nach Verhältnis.				
Münzen dieser Zeit nach Untersuchungen.				
In *Philadelphia* sind die Münzen des frühern gemeinsamen Freistaats *zusammen* mit denen des nachherigen Neugranada (jetzt Vereinigte Staaten von Columbia) bis zur Prägung von einschliesslich 1836 untersucht (die neugranadinischen bis dahin geprägten Münzen enthalten noch die Bezeichnung „Columbia"); s. deshalb unten unter B. a, δ (S. 980).				
Nach Untersuchung in Berlin:				
Onza oder Doblon von 1822, aus der Münzstätte zu Bogotá	27,0588	G. 863,715 S. 136,285	23,3711 3,6877	65,2053
Viertel-Onza von 1823, aus der Münzstätte zu Popayán	6,3945	G. 627,604 S. 343,750	4,0132 2,1981	11,1968
(Die *vor* der Begründung des Freistaats in den columbischen Münzstätten geprägten spanischen Colonialmünzen, deren Herstellung auf Grund eines königl. spanischen Erlasses vom 13. Dec. 1751 im Jahre 1753 zu Bogotá begann, wurden gesetzlich wie die gleichzeitigen spanischen ausgeprägt.)				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
B) *Die jetzigen einzelnen drei Freistaaten.*				
a) *Vereinigte Staaten von Columbia* — bis in 1858 Freistaat Neugranada, dann bis in 1863 Conföderation Neugranada.				
α) Nach den Gesetzen vom 18. Juli 1857, 9. Juni 1871 und 14. Mai 1872 (im französischen Münzfusse).				
Onza oder Doppel-Condor (Doble Condor) zu 20 Pesos, wesentlich dem französ. 100-Frankenstück gleich	32,258	900	29,0322	80,9998
Condor zu 10 Pesos, wesentlich dem französ. 50-Frankenstück gleich	16,129	900	14,5161	40,4999
Doblon zu 5 Pesos	8,064	900	7,2576	20,2487
Escudo zu 2 Pesos, wesentlich dem französ. 10-Frankenstück gleich	3,225	900	2,9025	8,0980
Peso, Gold-Peso (Peso de oro), wesentlich dem französ. 5-Frankenstück gleich	1,612	900	1,4508	4,0477
β) Nach dem Gesetz vom 30. Mai 1853.				
Condor zu 10 Pesos	16,4	900	14,7600	41,1804
Halber Condor zu 5 Pesos, nach Verhältnis	8,2	900	7,3800	20,5902
Fünftel-Condor zu 2 Pesos, nach Verhältnis	3,28	900	2,9520	8,2361
Condor dieser Kategorie nach Untersuchungen.				
Condor nach Untersuchung in Philadelphia (berichtet i. J. 1868; Gewicht 0,525 engl. Troy-Unzen)	16,3293	891,5	14,5576	40,6157
Condor von 1854 nach Angabe der Feinheit aus Paris (im Annuaire du Bureau des longitudes pour 1864), unter Voraussetzung des gesetzlichen Gewichts.	16,4	G. 892 S. 96	14,6287 1,5744	40,8139
γ) Nach dem Gesetz vom 2. Juni 1846 (im französ. Münzfusse), erst später, nach Ankunft neuer Münzapparate, geprägt und seit 1. Februar 1849 ausgegeben.				
Onza oder Doblon zu 16 Pesos (= 80 französ. Franken), das Gewicht auf dem Stück selbst zu 25,8064 Gramm angegeben	25,8064	900	23,2258	64,8
Halbe Onza zu 8 Pesos (= 40 franz. Franken)	12,9032	900	11,6129	32,4
Viertel-Onza zu 4 Pesos (= 20 französ. Franken)	6,4516	900	5,8065	16,2
Escudo oder Achtel-Onza zu 2 Pesos (= 10 französ. Franken)	3,2258	900	2,9032	8,1
Onza dieser Kategorie nach Untersuchung in Philadelphia:				
Onza oder Doblon seit 1849 (Gewicht 398 engl. Troygrän, Goldfeinheit in Partien 893½ bis 895 Tausendtheile, in Philadelphia durchschnittlich zu 894 Tausendtheilen angenommen, Silberbeimengung *ungefähr* 100 Tausendtheile).	25,7900	G. 894 S. 100	23,0562 2,5790	64,3269
δ) Seit 1831, der Gründungszeit des besondern Freistaats Neugranada.				
Gesetzlich wie vorher im gemeinsamen Freistaat Columbia; s. oben unter A.				
Nach Untersuchung in Philadelphia:				
Onza oder Doblon bis in den Anfang des J. 1849, durchnittlich (Gewicht 416½ engl. Troygrän), mit *ungefähr* 120 Tausendtheilen Silberbeimengung	26,9888	G. 870 S. 120	23,4802 3,2387	65,5098
Onza oder Doblon von 1837 (aus der Münzstätte zu Bogotá) (Gewicht 416,8 engl. Troygrän)	27,0082	870	23,4971	65,5570

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Nach Untersuchung in Philadelphia, zusammen mit Stücken des vorherigen gemeinsamen Freistaats Columbia, in den neugranadinischen Münzstätten geprägt (sämmtlich mit „Columbia" bezeichnet; vergl. oben unter A).				
Onza oder Doblon von 1823 bis 1836 aus der Münzstätte zu Bogotá (Gewicht 416,8 engl. Troygrän)	27,0082	870	23,4971	65,5570
Onza oder Doblon von 1823 bis 1836 aus der Münzstätte zu Popayán (Gewicht 416½ engl. Troygrän).	26,9888	858	23,1564	64,6062
Viertel-Onza zu 4 Pesos von 1823 bis 1836 aus der Münzstätte zu Bogotá (Gewicht 104 engl. Troygrän).	6,7391	865	5,8293	16,2638
Escudo oder Achtel-Onza zu 2 Pesos von 1823 bis 1836 aus der Münzstätte zu Boyotá (Gewicht 51 engl. Troygrän)	3,3047	865	2,8586	7,9755
Escudo oder Achtel-Onza zu 2 Pesos von 1823 bis 1836 aus der Münzstätte zu Popayán (Gewicht durchschnittlich 51 engl. Troygrän, Feinheit durchschnittlich 852 Tausendtheile) . . .	3,3047	852	2,8156	7,8556
(Die letztern Stücke aus Popayán zeigten bei der Untersuchung die fast beispiellose Ungleichmässigkeit im Gewicht, dass die einzelnen Exemplare zwischen 44½ und 61½ Troygrän schwer waren; ihre Feinheit wechselte zwischen 849 und 854 Tausendtheilen.)				
Peso oder Sechzehntel-Onza von 1823 bis 1836 aus der Münzstätte zu Bogotá (Gewicht 25½ engl. Troygrän).	1,6524	852	1,4078	3,9278
Peso oder Sechzehntel-Onza von 1823 bis 1836 aus der Münzstätte zu Popayán (Gewicht und Feinheit ebenso)	1,6524	852	1,4078	3,9278
Bemerkung. Die bis 1853 geprägten neugranadinischen Goldmünzen sind, wie die des frühern gemeinsamen Freistaats Columbia, was sich auch oben mehrfach zeigt, fast sämmtlich mit Silber legirt und daneben mit nur sehr wenig Kupfer. Beim Einschmelzen einer hinreichenden Menge kommt dieser Silberzusatz in Betracht, welcher die oben angegebenen Werthe um etwas erhöht, während aber in der Tabelle auf den letztern Umstand nicht wohl Rücksicht genommen werden konnte.				
b) *Ecuadór.*				
Goldmünzen nach dem neuen (französischen) Fusse sind, soweit bekannt, bis jetzt nicht geprägt worden.				
Frühere Prägungen, nach Untersuchung in Philadelphia:				
Halbe Onza de oro (Halbe Gold-Onza) von 1836 (Gewicht 209 engl. Troygrän).	13,5430	844	11,4303	31,8905
Viertel-Onza de oro von 1835 (Gewicht 104 engl. Troygrän)	6,7391	844	5,6878	15,8689
Escudo oder Achtel-Onza de oro von 1835 (Gewicht 51 engl. Troygrän)	3,3047	844	2,7892	7,7819
c) *Venezuela.*				
Künftige Prägung: Stücke nach dem französischen Fusse, der Peso de oro oder Goldpiaster dem französischen Stück von 5 Franken gleich (vergl. oben unter B. a, α und γ bei „Vereinigte Staaten von Columbia"); nähcres über die Sorten ist noch nicht verfügt.				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
5) **Uruguay.**				
(Bis 1828 war Uruguay mit der Argentinischen Conföderation vereinigt; die gemeinsamen Münzen bis zu dieser Zeit s. oben unter 1.)				
a) Nach dem Gesetz vom 23. Juni 1862.				
Doblon zu 10 Silber-Pesos	16,9700	917	15,5615	43,4166
Halber Doblon zu 5 Silber-Pesos, nach Verhältnis	8,4850	917	7,7807	21,7083
Viertel-Doblon zu $2^1/_2$ Silber-Pesos, nach Verhältnis	4,2425	917	3,8904	10,8541
b) Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1854.				
Stück zu 4 Escudos oder 4 Pataeones (Gewicht 135 Granos)	6,7295	875	5,8883	16,4284
Stück zu 2 Escudo oder 2 Pataeones (nach Verhältnis)	3,3647	875	2,9442	8,2142
Escudo oder Patacon (Gold-Peso oder Goldpiaster; nach Verhältnis)	1,6824	875	1,4721	4,1071
6) **Perù.**				
a) Gegenwärtig, nach dem Gesetz vom 31. Januar 1863.				
Stück zu 20 Soles, dem französischen 100-Frankenstück gleich	32,258	900	29,0322	80,9998
Stück zu 10 Soles, dem französischen 50-Frankenstück gleich, nach Verhältnis	16,129	900	14,5161	40,4999
Stück zu 5 Soles, nach Verhältnis	8,0645	900	7,2581	20,2500
Stück zu 2 Soles, dem französischen 10-Frankenstück gleich, nach Verhältnis	3,2258	900	2,9032	8,1000
Stück zu 1 Sol (Sonne) oder 10 Dinéros, dem französischen 5-Frankenstück gleich, nach Verhältnis	1,6129	900	1,4516	4,0500
Münze dieser Kategorie nach Untersuchung in Philadelphia:				
Stück zu 20 Soles (Gewicht 1,055 engl. Troy-Unzen)	32,8142	898	29,4671	82,2133
b) Vorher, nach dem Gesetz vom 2. October 1857 (nur in geringer Menge geprägt).				
Sol (Sonne) zu 20 Pesos oder Piastern (nicht mit dem obenerwähnten neuen Sol zu verwechseln) (Gewicht 596 castil. Granos, Feingewicht $536^2/_5$ castil. Granos)	29,7543	900	26,77885	74,7130
Halber Sol (Medio Sol) zu 10 Pesos, nach Verhältnis	14,8771	900	13,3894	37,3565
Doblon (Viertel-Sol) zu 5 Pesos, nach Verhältnis.	7,4386	900	6,6947	18,6782
Escudo (Thaler, Zehntel-Sol) zu 2 Pesos, nach Verhältnis	2,9754	900	2,6779	7,4713
Halber Escudo (Medio Escudo) oder einfacher Peso, nach Verhältnis	1,4877	900	1,3389	3,7356
c) *Früher*, seit etwa 1822.				
α) Gesetzlich wie in Spanien von 1786 bis 1848.				
β) Nach Untersuchungen in Philadelphia.				
Aus der Münzstätte von Lima:				
Onza oder Doblon aus den Jahren 1826 bis 1833 (Gewicht $416^1/_2$ engl. Troygrän)	26,9888	867	23,3993	65,2839
Aus der Münzstätte von Cuzco:				
Onza oder Doblon von 1837 (Gewicht $416^1/_2$ engl. Troygrän)	26,9888	866	23,3966	65,2764
Onza oder Doblon aus den Jahren 1826 bis 1833 (Gewicht ebenso)	26,9888	871	23,5072	65,5851

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Toscana, das ehemalige Herzogthum.				
In neuerer und früherer Zeit.				
Stück zu 80 Fiorini (=133 1/3 tosc. Lire), seit 1826, gesetzlich (Gewicht 664 tosc. Grana)	32,6180	1000	32,6180	91,0043
Zecchino (Dukaten) oder Ruspo (auch Zecchino gigliato, d. h. Liliendukaten, genannt, = 14 4/15 tosc. Lire, vorher 13 1/3 Lire in Golde geltend), gesetzlich (Gewicht 71 Grana)	3,4878	1000	3,4878	9,7309
Ruspone oder dreifacher Zecchino, gesetzlich (Gewicht 213 Grana)	10,4633	1000	10,4633	29,19265
Nach Münzproben:				
Zecchino von verschiedenen Jahren, durchschnittlich	3,452	998,264	3,446	9,6143
Ruspone des Königreichs Etrurien (von 1801—1807), durchschnittlich	10,4085	998,611	10,3940	28,9994
Ruspone von 1746—1798, durchschnittlich . . .	10,411	996,528	10,375	28,9458
Die Ausmünzung des frühern Herzogthums *Lucca* s. unter *Lucca.*				
Transvaal-Republik.				
Seit 1874 (in London geprägt).				
Staatspfund (Staatspond) oder transvaalischer Sovereign, gesetzlich ganz wie der englische Sovereign	7,9881	916,667	7,3224	20,4295
Tunis.				
Gegenwärtig, gesetzlich (nach dem pariser Annuaire du Bureau des longitudes).				
Bumia zu 100 Piastern	19,492	900	17,5428	48,9444
Bukamsin zu 50 Piastern	9,760	900	8,7840	24,5074
Stück zu 25 Piastern	4,855	900	4,3695	12,1909
Buaschra zu 10 Piastern	1,916	900	1,7244	4,8111
Stück zu 5 Piastern	0,940	900	0,8460	2,3603
Nach Untersuchung in Philadelphia (um 1868):				
Stück zu 25 Piastern (Gewicht 0,161 engl. Troy-Unzen)	5,0077	900	4,5069	12,5742
Früher.				
Mahbub bis in 1831; wahrscheinliche annähernde Ausbringung desselben im Feingewicht nach dem von Dusgate angegebenen Preise des Stückes in Marseille (im August 1831) zu 6 Franken 30 Cent. und zu 7 7/8 Piastern in Tunis	. . . . .	. . . . .	1,827 bis 1,886	5 bis 5 1/4
Halber Zecchino (halber Dukaten) vom Jahre 1187 der Hegira = 1773, nach Untersuchung von P. F. Bonneville (paris. Handelsmünzwardein) (Gewicht 24 alte paris. Grän, Feinheit 21 1/4 Karat).	1,2748	885,417	1,1287	3,1490
Türkei.				
Gegenwärtig.				
1) Gesetzlich.				
Jüslik, Medschidie oder Lira zu 100 Piastern, seit 1845	7,216	916	6,6099	18,4415
Ellilik zu 50 Piastern, seit 1845, nach Verhältnis.	3,608	916	3,3049	9,2207
Stück zu 25 Piastern, seit 1861 » »	1,804	916	1,6525	4,6104
2) Jüslik und Ellilik nach ihrem gewöhnlichen Vorkommen (mit 1/8 Procent weniger Gewicht und 1/10 Procent weniger Feinheit).				
Jüslik, Medschidie oder Lira zu 100 Piastern .	7,2070	915,084	6,5950	18,4000
Ellilik zu 50 Piastern	3,6035	915,084	3,2975	9,2000
3) Jüslik und Ellilik nach Untersuchung in Berlin (um 1847).				
Jüslik, Medschidie oder Lira zu 100 Piastern von 1845 (nur 2 Stück untersucht)	7,2071	914,931	6,5940	18,3973
Ellilik zu 50 Piastern von 1846 (nur 2 Stück untersucht)	3,6275	915,799	3,3221	9,2686

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
4) Jüslik und Ellilik nach Untersuchung in Philadelphia (spätestens in 1851).				
Jüslik, Medschidie oder Lira zu 100 Piastern (Gewicht 111 engl. Troygrän)	7,1927	915	6,5813	18,3618
Ellilik zu 50 Piastern (Gewicht $55^1/_2$ engl. Troygrän)	3,5963	915	3,2907	9,1809
Früher.				
1) Nach Untersuchungen in Philadelphia.				
a) Stücke von 1840.				
Jirmilik zu 20 Piastern (Gewicht $24^1/_2$ engl. Troygrän)	1,5876	832	1,3209	3,6852
Onlik zu 10 Piastern (Gewicht $12^1/_2$ engl. Troygrän)	0,8100	832	0,6739	1,8802
Altunli-Beschlik zu 5 Piastern (Gewicht $6^1/_2$ engl. Troygrän)	0,4212	832	0,3504	0,9777
Diese Münzen sind demnach im Münzfusse von 1845 ausgeprägt (im entsprechenden Feingewicht und Werth), nur weniger fein und demgemäss schwerer.				
b) Stücke von 1827.				
Stück zu 20 Piastern (Gewicht $27^1/_2$ engl. Troygrän)	1,7820	875	1,5592	4,3502
» » 10 » » $13^1/_2$ » »	0,8748	875	0,7654	2,1356
c) Stücke von 1822 bis 1824.				
Onikilik zu 12 Piastern (Gewicht 25 engl. Troygrän)	1,6200	833	1,3494	3,7649
2) Nach Untersuchungen in europäischen Münzstätten.				
Stück zu 40 Piastern von 1830	3,5973	791,667	2,8479	7,9456
» » 40 » » 1827	3,5969	875	3,1473	8,7809
» » 25 » » 1822	4,7965	802,014	3,8468	10,7327
» » 20 » im Jahre 1834 befunden (damals neue Stücke)	1,7950	872,396	1,5660	4,3691
Stück zu 20 Piastern von 1827	1,7813	875	1,5587	4,3487
» » 12 » » 1827	1,5988	750	1,1991	3,3455
» » 10 » im Jahre 1834 befunden . .	0,8975	872,396	0,7830	2,1845
» » 10 » von 1823	1,5988	832,986	1,3318	3,7157
» » 5 » (Memduhié-Rubiesi) von 1835	0,4025	833,333	0,3354	0,9358
(Die Disharmonie der Werthe zwischen den Stücken aus verschiedenen Jahrgängen [z. B. der Umstand, dass die 25-Piasterstücke von 1822 werthvoller erscheinen, als die 40-Piasterstücke von 1827 und 1830] ist Folge der allmälichen bedeutenden Verschlechterung des Münzfusses.)				
Ungarn, s. unter *Oesterreich-Ungarn.*				
Unterwalden, s. unter *Schweiz.*				
Uri, s. unter *Schweiz.*				
Uruguay, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 5.				
Venedig, die ehemalige Republik, s. unter *Lombardisch-venetianisches Königreich*, b und c.				
Venezuela, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 4. B, c.				
Vereinigte Staaten von Amerika, s. *Nordamerikanische Freistaaten.*				
Vereinigte Staaten von Columbia, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 4. B, a.				
Westfalen, das ehemalige Königreich. Von 1808 bis in 1814.				
1) *Nach dem deutschen Pistolenfusse.*				
Pistole (Hieronymusd'or, Jérômed'or) zu 5 Thalern in Golde (oder zu $20^1/_5$ französ. Franken),				

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
angeblich gesetzlich wie gleichzeitig im Herzogthum *Braunschweig*, s. dieses unter 4, a.				
Doppelpistole zu 10 Thalern in Golde nach Verhältnis.				
Nach Untersuchung in Berlin:				
Doppelpistole (6000 Stück zusammen geprüft) .	13,2737	894,965	11,8795	33,1439
2) *Nach dem französischen Fusse.*				
20-Frankenstück, 10-Frankenstück (von 1813) und 5-Frankenstück (von 1813), gesetzlich wie in *Frankreich*.				
Würtemberg.				
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*				
2) *Vorige Ausmünzung*,				
a) Gesetzlich.				
Dukaten nach dem alten Reichsfusse zu $53/4$ Gulden Silberkurant von 1840 bis in 1843 und weiterhin (höchstens bis 1857, — mit Silber- und Kupferzusatz), sowie früher bis 1818 (67 Stück aus der rauhen deutschen Vereins- oder würtemberg. Mark, $23^2/_3$ Karat fein)	3,4904	986,111	3,4419	9,6030
Vierfacher Dukaten zu 23 Gulden Silberkurant von 1842 und 1843 (vielleicht auch noch späterhin, — nach Verhältnis)	13,9616	986,111	13,7677	38,4120
Dukaten nach dem damaligen niederländischen Fusse und mit niederländ. Gepräge von 1812 und 1813, für die damals in Russland befindlichen würtemberg. Truppen bestimmt (mit Remedium)	3,4935	982,639	3,4328	9,5776
Stück zu 10 Gulden von 1824 und 1825 (35 Stück aus der rauhen Mark, $21^1/_2$ Karat fein) . . .	6,6816	895,833	5,9856	16,6998
Stück zu 5 Gulden von 1824 bis 1842, nach Verhältnis	3,3408	895,833	2,9928	8,3499
Friedrichd'or oder Carolin zu 11 Gulden im 24-Guldenfusse von 1810 ($30^2/_3$ Stück aus der rauhen Mark, $21^1/_2$ Karat fein)	7,6257	895,833	6,8314	19,0595
b) Nach Untersuchungen.				
Dukaten nach den engl.-französ. Proben in 1819 und 1820 (Gewicht 65 alte pariser Grän, Feinheit $23^1/_2$ Karat; — unter diesen Stücken waren vielleicht auch vor 1800 geprägte Exemplare .	3,4525	979,167	3,3805	9,4317
Stück zu 10 Gulden von 1825 nach Untersuchung in Berlin. (Feinheit 21 Karat $5^1/_4$ Grän) . . .	6,6766	893,229	5,9638	16,6389
Stück zu 5 Gulden von 1825 nach andern deutschen Proben (Feinheit ebenso)	3,3402	893,229	2,9835	8,3241
3) *Frühere Ausmünzung*, bis um 1803.				
Gesetzlich.				
Carolin zu $9^5/_6$ Gulden im 24-Guldenfusse (die Mark fein Gold zu $306^1/_2$ Gulden ausgebracht, Feinheit $18^1/_2$ Karat Gold und $3^1/_2$ Karat oder $2^1/_3$ Loth Silber)	9,7332	G. 770,833 S. 145,833	7,5027 1,4194	20,9325
Halber Carolin zu $4^{11}/_{12}$ Gulden im 24-Guldenfusse nach Verhältnis.				
Nach Untersuchungen.				
Carolin dieser Periode nach Prüfung in Berlin (Feinheit $18^1/_2$ Karat)	9,5635	770,833	7,3718	20,5674
Carolin dieser Periode nach den engl.-franz. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 180 alte pariser Grän, Feinheit $18^1/_2$ Karat) . . .	9,5607	770,833	7,3697	20,5614
Zürich, s. unter *Schweiz.*				

Nachtrag.

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Japan. (Zu Seite 950 f.)				
Frühere und vorige Ausmünzung, nach Untersuchung in der japanischen Münzstätte zu Osaka durch Wardein Ed. Dillon im Jahre 1874.				
In der Werthbestimmung ist der erhebliche Silbergehalt mit berücksichtigt.				
Kioho-Oban zu 10 Rió (Gewicht 5,31 engl. Troy-Unzen)	165,1596	G. 672,5 S. 313,0	111,0698 51,6949	329,8773
Schin-Oban zu 10 Rió (Gewicht 3,61 engl. Troy-Unzen)	112,2836	G. 349,0 S. 649,0	39,1870 72,8721	122,4487
Tempo-Goriôban zu 5 Rió (Gewicht 1,09 engl. Troy-Unzen)	33,9028	G. 842,0 S. 157,0	28,5462 5,3227	80,6019
Verschiedene Arten des *Rió* oder *Koban:*				
Kehtscho-Koban (engl. Keicho koban) zu 1 Rió (Gewicht 0,571 engl. Troy-Unzen)	17,7601	G. 862,0 S. 137,0	15,3092 2,4331	43,1506
Schimböndschi-Koban zu 1 Rió (Gewicht 0,417 engl. Troy-Unzen)	12,9702	G. 654,9 S. 344,0	8,4942 4,4617	24,5018
Genrok-Koban zu 1 Rió (Gewicht 0,573 engl. Troy-Unzen)	17,8223	G. 564,0 S. 432,0	10,0518 7,6992	29,4303
Schdschi-Koban (engl. Seiji koban) zu 1 Rió (Gewicht 0,289 engl. Troy-Unzen)	8,9889	G. 555,0 S. 442,0	4,9888 3,9731	14,6340
Schin-Koban zu 1 Rió (Gewicht 0,107 engl. Troy-Unzen)	3,3281	G. 574,7 S. 423,0	1,9126 1,4078	5,5897
Verschiedene Arten des *Nibu* (Zwei-Bu-Stück):				
Schimböndschi-Nibuban (Gewicht 0,211 engl. Troy-Unzen)	6,5628	G. 563,2 S. 434,0	3,6962 2,8483	10,8251
Soböndschi-Nibuban (Gewicht 0,211 engl. Troy-Unzen)	6,5628	G. 461,5 S. 538,0	3,0287 3,5308	9,0858
Ansch-Nibuban (engl. Ansei nibuban, — Gewicht 0,181 engl. Troy-Unzen)	5,6297	G. 208,1 S. 791,0	1,1715 4,4531	4,0702
Tokugawa-Fuki-Nibuban (Gewicht 0,096 engl. Troy-Unzen)	2,9859	G. 228,0 S. 769,0	0,6808 2,2962	2,3127
Quaheschi-Fuki-Nibuban (Gewicht 0,097 engl. Troy-Unzen)	3,0170	G. 223,4 S. 774,0	0,6740 2,3352	2,3008
Verschiedene Arten des *Bu* (Gold-Bu):				
Kehtscho-Itsibuban (Gewicht 0,143 engl. Troy-Unzen)	4,4478	G. 861,5 S. 134,0	3,8318 0,5960	10,7979
Koschiu-Itsibuban (Gewicht 0,119 engl. Troy-Unzen)	3,7013	G. 725,5 S. 268,0	2,6853 0,9920	7,6706
Tempo-Itsibuban (Gewicht 0,091 engl. Troy-Unzen)	2,8304	G. 567,5 S. 431,5	1,6063 1,2213	4,7013
Schdschi-Itsibuban (Gewicht 0,073 engl. Troy-Unzen)	2,2706	G. 570,0 S. 429,5	1,2942 0,9752	3,7864
Verschiedene Arten des *Nischu* (Zwei-Schu-Stück oder halber Bu):				
Genrok-Nischukin (Gewicht 0,072 engl. Troy-Unzen)	2,2395	G. 563,0 S. 432,0	1,2608 0,9674	3,6918
Neuer Nischukin (Gewicht 0,024 engl. Troy-Unzen)	0,7465	G. 229,0 S. 769,8	0,1709 0,5746	0,5804
Schu:				
Schu (Ischu, Isschukin, — Gewicht 0,045 engl. Troy-Unzen)	1,3997	G. 123,1 S. 874,0	0,1723 1,2233	0,7009

B. Silbermünzen.

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Aargau, s. unter *Schweiz.*					
Aegypten.					
1) *Gegenwärtig.*					
Stück zu 10 Piastern (Parisi genannt).	12,5	900	11,25	2,0250	1,0125
Stück zu 5 Piastern, nach Verhältnis	6,25	900	5,625	1,0125	0,50625
Stück zu $2^1/_2$ Piastern, nach Verhältnis	3,125	900	2,8125	0,50625	0,2531
Piaster, nach Verhältnis	1,25	900	1,125	0,2025	0,10125
2) *Vorher*, nach Untersuchungen in Philadelphia.					
Stück zu 20 Piastern, Rial genannt, vom Jahre 1255 der Hegira = 1839 christlicher Zeitrechnung (Gewicht 430 engl. Troygrän)	27,8635	836	23,2939	4,1929	2,0965
Stück zu 10 Piastern, Nusf (d. i. Halber, halber Rial) genannt, vom Jahre 1255 = 1839 (Gewicht 215 engl. Troygrän)	13,9318	832	11,5912	2,0864	1,0432
Stück zu 5 Piastern, Ruba (d. i. Viertel, Viertel-Rial) genannt, vom Jahre 1252 = 1836 (Gewicht $107^1/_2$ engl. Troygrän)	6,9659	850	5,9210	1,0658	0,5329
Piaster oder Gersch vom Jahre 1255 = 1839 (Gewicht 21 engl. Troygrän)	1,3608	842	1,1458	0,2062	0,1031
Halber Piaster (Aschrinia genannt) zu 20 Parà vom Jahre 1255 = 1839 (Gewicht $10^1/_2$ engl. Troygrän) .	0,6804	843	0,5736	0,1032	0,0516
Der Viertel-Piaster (Ascherih genannt) zu 10 Parà vom Jahre 1255 = 1839 wog $5^1/_5$ engl. Troygrän = 0,337 Gramm. Seine Feinheit wurde nicht geprüft, sie entsprach aber wohl derjenigen der grösseren Stücke, sodass auch der Werth im Verhältnis zu dem dieser letztern stand.					
3) *Früher*, nach Untersuchung in Philadelphia:					
Halber Piaster, einfacher Jirmilik oder Jarimlik (d. i. Zwanziger) zu 20 Parà vom Jahre 1216 = 1801 (Gewicht 96 engl. Troygrän) . .	6,2207	372	2,3141	0,4165	0,2083

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
(Nimmt man diesen ältern halben Piaster zum Maasstabe, so erscheint der *ganze Piaster der betreffenden Zeit* als ein Stück von 4,6282 Gramm Feingewicht, im Werthe von 0,833 oder $^5/_6$ deutschen Gold-Mark = 0,4165 oder $^5/_{12}$ österreich. Silber-Gulden.)					
Algerien.					
Ehemalige Landesmünze.					
Rial Budschu (Boudjou) vom Jahre 1236 der Hegira = 1820 christlicher Zeitrechnung, nach Karmarschs Gewichtsbefund, die Feinheit dabei nach der französ. Tarifirung dieses Stücks (zu 1 Franken 86 Centimen) berechnet . .	10,190	821,394	8,3700	1,5066	0,7533
Anhalt.					
Vor 1853 in die drei Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg getrennt, von 1853 bis in den August 1863 in die zwei Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg.)					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857, in Anhalt-Dessau-Köthen zufolge des Gesetzes vom 4. August 1857, in Anhalt-Bernburg zufolge des Gesetzes vom 9. Juli 1857.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse oder zu $3^1/_2$ Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse	37,0370	900	33,3333	6	3
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
Sechsthalerthaler im 30-Thalerfusse. .	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
3) *Frühere Ausmünzung.*					
a) Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838.					
In Anhalt-Dessau seit 1839, in Anhalt-Köthen und Anhalt-Bernburg seit 1840.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse oder zu $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
b) In Anhalt-Bernburg von 1829 bis 1857.					
Bergsegens- oder Ausbeute-Thaler (aus einheimischem Silber) im 14-Thalerfusse (wie gleichzeitig in Preussen)	22,2720	750	16,7040	3,0067	1,5034
Sechstel-Thaler (nur in 1856 geprägt, $8^1/_3$ Loth fein)	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
4) *Aeltere Ausmünzung in Anhalt-Bernburg*, von 1796 bis 1829, im Conventions-20-Guldenfusse oder $13\frac{1}{3}$-Thalerfusse.					
Speciesthaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler, halber und Viertel-Speciesthaler, Stücke zu 4, 2, 1 und $\frac{1}{2}$ guten Groschen wie gleichzeitig im Königreich *Sachsen*.					
5) *Ehemalige Ausmünzung*, bis etwa 1796, im 12-Thaler- oder 18-Guldenfusse, gesetzlich.					
Zweidrittelthaler-Stück zu 24 Mariengroschen (18 Stück aus der feinen Mark, $17\frac{7}{8}$ Stück aus der rauhen Mark, $15\frac{8}{9}$ Loth fein)	13,0828	993,056	12,9920	2,3386	1,1693
Appenzell, s. unter *Schweiz*.					
Argentinische Conföderation, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 1.					
Baden.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich*.					
2) *Vorige Ausmünzung*.					
Nach dem süddeutschen (münchner) Vertrage vom 7. August 1858 (in Gemässheit des wiener Vertrags vom 24. Januar 1857).					
Zweiguldenstück im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse	21,1640	900	19,0476	3,4286	1,7143
Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse . . .	10,5820	900	9,5238	1,7143	0,8571
Halber Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse.	5,2910	900	4,7619	0,8571	0,4286
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 14. April 1858.					
Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse	37,0370	900	33,3333	6	3
Thaler (Vereinsthaler) zu $1\frac{3}{4}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
3) *Frühere Ausmünzung*.					
Nach der süddeutschen Convention vom 27. März 1845.					
Zwei-Guldenstücke im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse	21,2114	900	19,0902	3,4362	1,7181
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838.					
Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$-Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Nach der münchner Convention vom 25. August 1837.					
Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse . . .	10,6057	900	9,5451	1,7181	0,8591
Halber Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.	5,3028	900	4,7726	0,8591	0,4295

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
4) *Von* 1831 *bis* 1837, gesetzlich.					
Kronenthaler zu $2^{7}/_{10}$ Gulden (wie seit 1813, $9^{1}/_{11}$ Stück aus der feinen badisch-köln. Mark, Feinheit 13 Loth 17 Grän)	29,4889	871,528	25,7004	4,6261	2,3130
5) *Von* 1828 *bis etwa* 1831, gesetzlich.					
Thaler zu 100 Kreuzern ($14^{8}/_{11}$ Stück aus der feinen badisch-köln. Mark, Feinheit 14 Loth)	18,1308	875	15,8644	2,8556	1,4278
Halber Thaler zu 50 Kreuzern (nach Verhältnis)	9,0654	875	7,9322	1,4278	0,7139
Viertelthaler zu 25 Kreuzern (nach Verhältnis)	4,5327	875	3,9661	0,7139	0,3570
6) *Seit* 1813, *dann von* 1819 *bis* 1827, gesetzlich.					
Kronenthaler zu $2^{7}/_{10}$ Gulden (wie von 1831 bis 1837; s. oben) . . .	29,4889	871,528	25,7004	4,6261	2,3130
Zweiguldenstück ($12^{1}/_{4}$ Stück aus der feinen badisch-köln. Mark, Feinheit 12 Loth)	25,4302	750	19,0727	3,4331	1,7165
Gulden (nach Verhältnis)	12,7151	750	9,5363	1,7165	0,8583
7) *In früherer Zeit*, gesetzlich.					
Conventions-Speciesthaler zu $2^{2}/_{5}$ Gulden im 24-Guldenfusse (10 Stück aus der feinen bad.-köln. Mark, Feinheit $13^{1}/_{3}$ Loth) . . .	28,0368	833,333	23,3640	4,2055	2,1028
Conventions-Gulden (halber Speciesthaler) zu $1^{1}/_{5}$ Gulden im 24-Guldenfusse (nach Verhältnis)	14,0184	833,333	11,6820	2,1028	1,0514
Stücke zu 20, zu 10 und zu 5 Kreuzern im Conv.-20-Guldenfusse (= 20, 12 und 6 Kreuzer im 24-Guldenfusse) in derselben Feinheit und verhältnismässigem Gewicht, Feingewicht und Werth.					
Baiern.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem süddeutschen (münchner) Vertrage vom 7. August 1858 und dem Gesetz vom 25. August 1858 (in Gemässheit des wiener Vertrages vom 24. Januar 1857).					
Zweiguldenstücke im $52^{1}/_{2}$-Guldenfusse (bis in 1864)	21,1640	900	19,0476	3,4286	1,7143
Gulden im $52^{1}/_{2}$-Guldenfusse . . .	10,5820	900	9,5238	1,7143	0,8571
Halber Gulden im $52^{1}/_{2}$-Guldenfusse.	5,2910	900	4,7619	0,8571	0,4286
Scheidemünze:					
6-Kreuzerstück in einem 58-Guldenfusse	2,4631	350	0,8621	0,1552	0,0776
3-Kreuzerstück in einem 58-Guldenfusse	1,2315	350	0,4310	0,0776	0,0388
1-Kreuzerstück in einem 60-Guldenfusse	0,8417	165	0,1389	0,0250	0,0125

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Vereinsmünze zu $3^1/_2$ Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse (bis in 1867 — auch sogen. Geschichtsthaler, Medaillen [deren Prägung durch das deutsche Reichsmünzgesetz vom 9. Juli 1873 bis Ende 1873 zugelassen war] in gleichen Verhältnissen)	37,0370	900	33,3333	6	3
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse=$1^3/_4$ Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse (bis in 1872)	18,5185	900	16,6667	3	1,5
3) *Frühere Ausmünzung.*					
Nach der süddeutschen Convention vom 27. März 1845.					
Zweiguldenstück im $24^1/_2$-Guldenfusse	21,2114	900	19,0902	3,4362	1,7181
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838.					
Vereinsmünze zu $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse (auch sogen. Geschichtsthaler, Medaillen, in gleichen Verhältnissen) . . .	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Nach der münchner Convention vom 25. August 1837.					
Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse . . .	10,6057	900	9,5451	1,7181	0,8591
Halber Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse.	5,3028	900	4,7726	0,8591	0,4295
Scheidemünze:					
6-Kreuzerstück, in einem 27-Guldenfusse	2,5984	333,333	0,8661	0,1559	0,0780
3-Kreuzerstück, in einem 27-Guldenfusse	1,2992	333,333	0,4331	0,0780	0,0390
1-Kreuzerstück, in einem 28-Guldenfusse (seit 1839)	0,8352	166,667	0,1392	0,0251	0,0125
4) *Vorher und bis* 1837.					
a) Im Conventions-20-Guldenfusse.					
Conventions-Speciesthaler (auch sogen. Geschichtsthaler), gesetzlich	28,0627	833,333	23,3856	4,2094	2,1047
Halber desgleichen oder einfacher Conv.-Gulden, gesetzlich	14,0313	833,333	11,6928	2,1047	1,0523
Viertel- desgleichen oder halber Conv.-Gulden, gesetzlich	7,0157	833,333	5,8464	1,0523	0,5262
Sechstel- desglcichen, Drittel-Conv.-Gulden oder sogen. Kopfstück zu 24 Kreuzern im 24-Guldenfusse, gesetzlich	6,6816	583,333	3,8976	0,7016	0,3508
Zwölftel- desgleichen, Sechstel-Conv.-Gulden oder halbes Kopfstück zu 12 Kreuzern im 24-Guldenfusse, gesetzlich	3,8976	500	1,9488	0,3508	0,1754
Nach englischen Untersuchungen:					
Conventions-Speciesthaler von 1800.	27,2156	822,917	22,3961	4,0313	2,0157
Halber Conv.-Speciesthaler von 1800 nach Verhältnis.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
b) Im Kronenthalerfusse, von 1809 bis 1837.					
Kronenthaler oder Schwerthaler zu $27/10$ Gulden im 24-Guldenfusse, gesetzlich	29,5396	871,528	25,7446	4,6340	2,3170
Kronenthaler nach gewöhnlicher Annahme (7,97 Stück aus der rauhen köln. Mark, $13^8/_9$ Loth fein)	29,3420	868,056	25,4705	4,5847	2,2923
c) Scheidemünze, gesetzlich.					
6-Kreuzerstück, in einem 26-Guldenfusse	2,6983	333,333	0,8994	0,1619	0,0809
3-Kreuzerstück, in einem 26-Guldenfusse	1,3492	333,333	0,4497	0,0809	0,0405
1-Kreuzerstück, in einem 27-Guldenfusse	0,7699	187,500	0,1444	0,0260	0,0130
Basel, s. unter *Schweiz.*					
Belgien.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung.*					
Stücke zu 5 Franken (*Kurant*), zu 2, zu 1 und zu $1/2$ Franken (*Scheidemünze*), gesetzlich wie in *Frankreich*; s. dieses unter 1, a und b.					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem Gesetz vom 5. Juni 1832.					
Stücke zu 5, zu 2, zu 1 und zu $1/2$ Franken, bis in 1852 auch Stück zu $1/4$ Franken (sämmtlich *Kurant*), wie nach dem Gesetz von 1803 in *Frankreich*; s. dieses unter 2, a.					
Nach dem Gesetz vom 31. März 1847.					
Stück zu $2^1/_2$ Franken	12,5	900	11,25	2,0250	1,0125
Nach dem Gesetz vom 1. December 1852.					
Stück zu $1/5$ Franken oder 20 Centimen (*Kurant*), wie nach den Gesetzen von 1848 und 1852 in *Frankreich*; s. dieses unter 2, a.					
3) *Frühere Ausmünzung der ehemaligen Belgischen Staaten* (Republik) im Jahre 1790.					
Nach den englisch-französischen Untersuchungen in 1819 und 1820.					
Löwenthaler (Silber-Löwe, Lion d'argent) zu $3^1/_2$ Gulden brabanter Kurant (Gewicht 507 engl. Troygrän)	32,8531	870,833	28,6095	5,1497	2,5749
Gulden brabanter Kurant (Gewicht $143^1/_2$ engl. Troygrän)	9,2986	866,667	8,0589	1,4506	0,7253
Halber Gulden brabanter Kurant (Gewicht 72 engl. Troygrän) . .	4,6655	858,333	4,0046	0,7208	0,3604
Nach P. F. Bonneville in Paris (veröffentlicht 1806).					
Löwenthaler (Gewicht 618 alte pariser Grän, Feinheit 10 Deniers 11 Grän)	32,8249	871,528	28,6078	5,1494	2,5747

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Gulden brabanter Kurant (Gewicht 175 pariser Grän, Feinheit 10 Deniers 10 Grän)	9,2951	868,056	8,0687	1,4524	0,7262
Halber Gulden brabanter Kurant (Gewicht 87 pariser Grän, Feinheit 10 Deniers 10 Grän)	4,6210	868,056	4,0113	0,7220	0,3610
4) *Aeltere Ausmünzung der ehemaligen österreichischen Niederlande.*					
Brabanter Kronenthaler, seit 1755, gesetzlich ($8^{341}/_{1152}$ Stück aus der rauhen holländ. Troy-Mark, Feinheit 10 pariser Deniers $11^1/_2$ Grän)	29,6629	873,264	25,9036	4,6626	2,3313
Halber und Viertel-Kronenthaler nach Verhältnis.					
Brabanter Kronenthaler nach neuerer Durchschnittsannahme (8 Stück auf die rauhe deutsche Vereinsmark, Feinheit $13^8/_9$ Loth) . . .	29,2319	868,056	25,3749	4,5675	2,2837
Brabanter Dueaton seit 1749, gesetzlich, mit dem Remedium	33,2715	868,056	28,8815	5,1987	2,5993
(Bei spätern Untersuchungen wies sich dieser Dueaton um etwa 5 deutsche Pfennige geringer im Werthe aus.)					
Halber, Viertel- und Achtel-Dueaton dieser Art nach Verhältnis.					
Aelterer brabanter Dueaton, nach den engl.-französ. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 504 engl. Troygrän)	32,6587	941,667	30,7536	5,5356	2,7678
Brabanter Schilling (Escalin), seit 1749, nach den engl.-französ. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht $76^1/_4$ engl. Troygrän) .	4,9409	575	2,8410	0,5114	0,2557
Doppelter brabanter Schilling seit 1749 nach Verhältnis.					
Plaquette zu $^1/_2$ brab. Schilling seit 1755, nach denselben Untersuchungen (Gewicht 42 engl. Troygrän)	2,7216	475	1,2927	0,2327	0,1163
Stück zu 5 Stübern brab. Kurant, seit 1749, nach denselben Untersuchungen (Gewicht 76 engl. Troygrän)	4,9247	412,500	2,0314	0,3657	0,1828
Stück zu $2^1/_2$ Stübern brab. Kurant, seit 1749 nach Verhältnis.					
Bern, s. unter *Schweiz.*					
Bolivia, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 2.					
Bourbon, *die Insel*, das jetzige **Réunion.**					
Die frühere Prägung von Kurant-Piastern s. unter *Frankreich*, 6.					
Brasilien.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, als *Scheidemünze*, nach dem Gesetz vom 26. September 1867.					
Stück zu 2 Milréis oder 2000 Réis .	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Milréis zu 1000 Réis, nach Verhältnis	12,5	900	11,25	2,0250	1,0125
Stück zu 500 Réis	6,25	835	5,2188	0,9394	0,4697

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Bis 1870 auch:					
Stück zu 200 Réis . . . . . (Karmarsch fand das Stück zu 2000 Réis von 1869 24,95 Gramm schwer, das 500-Réis-Stück von 1868 6,26 Gramm schwer, das 200-Réis-Stück von 1867 2,49 Gramm schwer, das 200-Réis-Stück von 1868 2,48 Gramm schwer.) Von allen den vorerwähnten Sorten ist nur wenig ausgemünzt.	2,5	835	2,0875	0,3758	0,1879
2) *Vorige Ausmünzung*, als *Scheidemünze*, nach dem Gesetz vom 28. Juli 1849.					
Stück zu 2 Milréis oder 2000 Réis (Gewicht 512 Grãos oder $^1/_9$ Marco, Feinheit 11 Dinheiros oder $^{11}/_{12}$)	25,5	916,667	23,375	4,2075	2,10375
Milréis zu 1000 Réis, nach Verhältnis	12,75	916,667	11,6875	2,10375	1,0519
Stück zu 500 Réis, nach Verhältnis.	6,375	916,667	5,84375	1,0519	0,5259
Später auch (wenigstens 1856 bis 1865):					
Stück zu 200 Réis, nach Verhältnis.	2,55	916,667	2,3375	0,42075	0,2104
Nach Untersuchung in Philadelphia:					
Stück zu 2 Milréis oder 2000 Réis (Gewicht 0,820 engl. Troy-Unzen) (Karmarsch fand das Stück zu 2 Milréis von 1851 bis 1863 durchschnittlich 25,465 Gramm schwer, das Milréis-Stück von 1850 bis 1866 durchschnittlich 12,697 Gramm schwer, das Stück zu 500 Réis von 1851 bis 1865 durchschnittlich 6,375 Gramm schwer, das Stück zu 200 Réis von 1856 bis 1865 durchschnittlich 2,53 Gramm schwer.) Auch die vorige Ausmünzung beschränkte sich auf geringe Mengen.	25,5048	918,5	23,4262	4,2167	2,1084
3) *Frühere Ausmünzung.*					
a) Nach den Gesetzen vom 8. October 1833 und 11. September 1846:					
Pataeão zu damals 1920 Réis (vgl. S. 762, Gewicht 540 Grãos, Feinheit 11 Dinheiros oder $^{11}/_{12}$) . .	26,8945	916,667	24,6533	4,4376	2,2188
Doppel-Pataca (Duas Patacas) oder Stück von $^2/_3$ Patacãos zu damals 1280 Réis, nach Verhältnis . . .	17,9297	916,667	16,4355	2,9584	1,4792
Pataca oder Drittel-Patacão zu damals 640 Réis, nach Verhältnis	8,9648	916,667	8,2178	1,4792	0,7396
Halbe Pataca zu damals 320 Réis, nach Verhältnis	4,4824	916,667	4,1089	0,7396	0,3698
Viertel-Pataca zu damals 160 Réis, nach Verhältnis	2,2412	916,667	2,0544	0,3698	0,1849
b) Nur von 1834 bis 1838.					
α) Nach Untersuchung in Philadelphia:					
Stück zu damals 1200 Réis von 1837 (Gewicht 414 engl. Troygrän) . .	26,8268	891	23,9026	4,3025	2,1512

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu damals 800 Réis von 1838 (Gewicht 276 engl. Troygrän) . .	17,8845	891	15,9351	2,8683	1,4342
Stück zu damals 400 Réis von 1837 (Gewicht 138 engl. Troygrän) . .	8,9423	886	7,9228	1,4261	0,7131
Stück zu damals 200 Réis von 1837 (Gewicht 69 engl. Troygrän) . .	4,4711	886	3,9614	0,7131	0,3565
Stück zu damals 100 Réis von 1837 (Gewicht $34\frac{1}{2}$ engl. Troygrän) .	2,2356	886	1,9807	0,3565	0,1783
β) Nach Untersuchung in Berlin:					
Stück zu damals 1200 Réis von 1834 (Feinheit 14 Loth 5 Grän) . . .	26,7477	892,361	23,8686	4,2964	2,1482
Stück zu damals 400 Réis von 1834 (Feinheit 14 Loth 5 Grän) . . .	8,9306	892,361	7,9693	1,4345	0,7172
Stück zu damals 100 Réis von 1834 (Feinheit 14 Loth 5 Grän) . . .	2,2144	892,361	1,9761	0,3557	0,1778
4) *Aeltere Ausmünzungen.*					
Dieselben bestanden der Hauptsache nach in blossen Ueberprägungen älterer spanischer, mexicanischer, später auch süd- und mittelamerikanischer Piaster, sowie auch halber und Viertel-Piaster. Die ganzen Piaster wurden als Doppel-Cruzados oder Stücke von damals 960 Réis in Umlauf gesetzt, die Theilstücke zum entsprechenden Preise. Alle diese Stücke kommen jetzt kaum mehr vor und haben als Umlaufsmittel des Landes die ehemalige Bedeutung verloren.					
Braunschweig.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 15. Mai 1857.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse oder zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse	37,0370	900	33,3333	6	3
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
Sechstelthaler im 30-Thalerfusse	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
3) *Frühere Ausmünzung*, seit 1842.					
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse oder zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
4) *Aeltere Ausmünzung.*					
Nach dem Gesetz vom 18. December 1834.					
Thaler im 14-Thalerfusse	22,2720	750	16,7040	3,0067	1,5034
Sechstelthaler im 14-Thalerfusse .	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
5) *Ehemalige Ausmünzung.*					
a) *Im* $13\frac{1}{3}$*-Thalerfusse oder Conventions-20-Guldenfusse*, gesetzlich.					
Conventions-Speciesthaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler Conv.-Kurant (10 Stück aus der feinen hiesigen oder der deutschen Vereinsmark, $8\frac{1}{3}$ Stück aus der rauhen Mark, $13\frac{1}{3}$ Loth oder $\frac{5}{6}$ fein)	28,0627	833,333	23,3856	4,2094	2,1047
Halber Speciesthaler oder einfacher Gulden zu $\frac{2}{3}$ Thalern oder 16 (guten) Groschen Conv.-Kurant, nach Verhältnis	14,0313	833,333	11,6928	2,1047	1,0523
Viertel-Speciesthaler oder halber Gulden zu $\frac{1}{3}$ Thaler oder 8 (guten) Groschen Conv.-Kurant, nach Verhältnis	7,0157	833,333	5,8464	1,0523	0,5262
Achtel-Speciesthaler oder Viertel-Gulden zu $\frac{1}{6}$ Thaler oder 4 (guten) Groschen Conv.-Kurant (Feinheit 9 Loth, Feingewicht und Werth nach Verhältnis)	5,1968	562,500	2,9232	0,5262	0,2631
$\frac{1}{16}$-Speciesthaler oder Achtel-Gulden zu $\frac{1}{12}$ Thaler oder 2 (guten) Groschen Conv.-Kurant (Feinheit 7 Loth, Feingewicht und Werth nach Verhältnis)	3,3408	437,500	1,4616	0,2631	0,1315
$\frac{1}{32}$-Speciesthaler, oder $\frac{1}{16}$-Gulden, oder $\frac{1}{24}$-Thaler, oder (guter) Groschen Conv.-Kurant (Feinheit 6 Loth oder $\frac{3}{8}$, Feingewicht und Werth nach Verhältnis). . . .	1,9488	375	0,7308	0,1315	0,0658
Deutsche, französische und englische Untersuchungen der fünf ersten Sorten dieser Kategorie erwiesen gegenüber der gesetzlichen Vorschrift geringer im Werthe: die Speciesthaler und Gulden um etwa $1\frac{3}{5}$ Procent, die halben Gulden um etwa $2\frac{1}{5}$ Procent, die Viertel-Gulden zu $\frac{1}{6}$ Thaler oder 4 Groschen um etwa 6,15 Procent, die Achtel-Gulden zu $\frac{1}{12}$ Thaler oder 2 Groschen um etwa $6\frac{3}{8}$ Procent.					
b) *Im alten leipziger oder Reichsfusse*, gesetzlich.					
Zweidrittelstück ($\frac{2}{3}$-Thalerstück) für den hamburger Handel, seit 1789 (18 Stück aus der feinen Mark, $13\frac{1}{2}$ Stück aus der rauhen Mark, Feinheit 12 Loth oder $\frac{3}{4}$).	17,3226	750	12,9920	2,3386	1,1693
Sogenanntes feines Zweidrittelstück ($\frac{2}{3}$-Thalerstück) oder feiner (lüneburger) Gulden (18 Stück aus der feinen Mark, $17\frac{7}{8}$ Stück aus der rauhen Mark, Feinheit $15\frac{8}{9}$ Loth).	13,0828	993,056	12,9920	2,3386	1,1693
Beide vorstehende Sorten wurden bei Untersuchungen sehr nahe den gesetzlichen Verhältnissen befunden, die eine wie die andere im Feingewicht und Werth nur durchschnittlich $\frac{9}{10}$ Proc. oder $2\frac{1}{10}$ deutschen Pfennig geringer.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Bremen.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Im Herbst 1863:					
Thaler, sogen. „Thaler Gold", zum Gedächtnis der Halbsäcularfeier „der Befreiung Deutschlands" i. J. 1813, aus bergfeinem Silber, wesentlich Denkmünze (in Hannover geprägt, $13^1/_3$ Stück aus der rauhen köln. Mark) gesetzlich	17,5392	986,111	17,2956	3,1132	1,5566
Seit Juli 1840:					
Halber Thaler oder 36-Grotstück ($26^2/_3$ Stück aus der rauhen Mark), gesetzlich	8,7696	986,111	8,6478	1,5566	0,7783
Sechstelthaler oder 12-Grotstück (60 Stück aus der rauhen Mark), gesetzlich	3,8976	739,583	2,8826	0,5189	0,2594
Zwölftelthaler oder 6-Grotstück (120 Stück aus der rauhen Mark), gesetzlich	1,9488	739,583	1,4413	0,2594	0,1297
Grot ($303^3/_4$ Stück aus der rauhen Mark), gesetzlich	0,7699	281,250	0,2165	0,0390	0,0195
Centralamerika, s. *Mittelamerikanische Freistaaten.*					
Chile, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 3.					
Columbia, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 4.					
Costa Rica, s. unter *Mittelamerikanische Freistaaten*, 2.					
Dänemark.					
1) *Gegenwärtig*, nach der seandinavischen Münzconvention vom 18. December 1872 und dem Gesetz vom 23. Mai 1873, als *Scheidemünze.*					
Stück zu 2 Kronen (Kroner) . . .	15	800	12	2,1600	1,0800
Krone	7,5	800	6	1,0800	0,5400
Halbe Krone zu 50 Öre	5	600	3	0,5400	0,2700
Stück zu 40 Öre	4	600	2,4	0,4320	0,2160
Stück zu 25 Öre (Viertel-Krone) .	2,42	600	1,452	0,2614	0,1307
Stück zu 10 Öre (Zehntel-Krone) .	1,45	331	0,48	0,0864	0,0432
2) *Vorher*, nach dem Gesetz vom 5. Januar 1813 und dem Patent vom 10. Februar 1854.					
Speciesthaler oder doppelter Reichsthaler (vorheriger doppelter Reichsbankthaler), ebenso schon seit 1787 ($91/_4$ Stück aus der feinen hamburger-köln. Mark, Feinheit 14 Loth oder $^7/_8$)	28,8933	875	25,2816	4,5507	2,2753

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Reichsthaler (bis in den Februar 1854 Reichsbankthaler genannt) oder halber Speciesthaler, nach Verhältnis	14,4466	875	12,6408	2,2753	1,1377
Halber Reichsthaler oder Viertel-Speciesthaler zu 48 Schillingen Reichsmünze (erst seit 1854 geprägt, nach Verhältnis)	7,2233	875	6,3204	1,1377	0,5688
Drittel-Reichsthaler oder Sechstel-Species zu 32 Schillingen Reichsmünze (erst seit 1854 geprägt, — Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 11 Loth) . . .	6,1289	687,500	4,2136	0,7584	0,3792
Sechstel-Reichsthaler oder Zwölftel-Species zu 16 Schillingen Reichsmünze (erst seit 1854 geprägt, — Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 8 Loth oder $^1/_2$)	4,2136	500	2,1068	0,3792	0,1896
Zwölftel-Reichsthaler oder $^1/_{24}$-Species zu 8 Schillingen Reichsmünze (erst seit 1854 geprägt, — Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 6 Loth oder $^3/_8$)	2,8091	375	1,0534	0,1896	0,0948
In dieser Zeit *für Lauenburg*, seit 1830, gesetzlich:					
Zweidrittelthalerstück im alten leipziger oder 12-Thalerfusse (18-Guldenfusse) oder sogenanntes Neues Zweidrittel (Gulden, — 18 Stück aus der feinen hamburger-köln. Mark, Feinheit 12 Loth oder $^3/_4$).	17,3226	750	12,9919	2,3385	1,1693
3) *In* 1808.					
Sechstel-Thaler oder einfache Mark (114 Stück aus der feinen hamburger-köln. Mark, Feinheit $6^1/_2$ Loth)	5,0495	406,250	2,0514	0,3692	0,1846
4) *Seit* 1787 *und* 1795, gesetzlich.					
Speciesthaler, ganz so wie auch seit 1813 (s. oben unter 2.) . . .	28,8933	875	25,2816	4,5507	2,2753
Stück zu $^2/_3$ Speciesthalern, nach Verhältnis	19,2622	875	16,8544	3,0338	1,5169
Halber Speciesthaler, nach Verhältnis	14,4466	875	12,6408	2,2753	1,1377
Drittel-Speciesthaler, nach Verhältnis	9,6311	875	8,4272	1,5169	0,7584
Fünftel-Speciesthaler (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 11 Loth)	7,3547	687,500	5,0563	0,9101	0,4551
Sechstel-Speciesthaler (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 11 Loth)	6,1289	687,500	4,2136	0,7584	0,3792
Zwölftel-Speciesthaler (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 8 Loth)	4,2136	500	2,1068	0,3792	0,1896
$^1/_{24}$-Speciesthaler (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 6 Loth)	2,8091	375	1,0534	0,1896	0,0948

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
5) *Seit* 1730 und noch gleichzeitig mit den unter 4 aufgeführten Sorten, gesetzlich.					
Stück zu 24 Schillingen dänisch Kurant (sogenannter Rigsort, — 45⅓ Stück aus der feinen hamburger-köln. Mark, Feinheit 9 Loth)	9,1708	562,500	5,1586	0,9285	0,4643
Stück zu 16 Schillingen dänisch Kurant, später reducirt auf 15 Schillinge dänisch Kurant (72 Stück aus der feinen hamburger-köln. Mark, Feinheit 10 Loth) .	5,1968	625	3,2480	0,5846	0,2923
Stück zu 12 Schillingen dänisch Kurant, später reducirt auf 10 Schillinge dänisch Kurant (106⅔ Stück aus der feinen hamburger-köln. Mark, Feinheit 9 Loth) . .	3,8976	562,500	2,1924	0,3946	0,1973
Diese Stücke wiesen sich aber meist zu viel geringerm Gewicht als dem gesetzlichen aus und dem entsprechend zu bedeutend geringerm Feingewicht und Werth.					
Stück zu 2 Schillingen dänisch Kurant oder zu 1 Schilling lübisch (624 Stück aus der feinen hamburger-köln. Mark, Feinheit 4 Loth)	1,4991	250	0,3748	0,0675	0,0337
Kopenhagener 4-Schilling-Stück von 1727 bis 1792 (85 Stück aus der rauhen hamburger-köln. Mark, 5 Loth fein)	2,7512	312,500	0,8598	0,1548	0,0774
Norwegisches 4-Schilling-Stück von 1778 und 1779 (153 Stück aus der rauhen hamburger-köln. Mark, 9 Loth fein)	1,5285	562,500			
6) *Für das dänische Westindien.*					
a) *Neuere Münzen*, seit 1859.					
Dieselben bestehen in Stücken zu 20, 10, 5 und 3 Cents (100 Cents = 1 Piaster oder Peso), über welche aber keine nähern Nachrichten vorliegen. Karmarschs Gewichtsbefund dieser Stücke etc. s. im Haupttext unter St. Thomas, S. 788.					
b) *Frühere Ausmünzung*, von 1816 bis 1840, nach dänischen Angaben.					
Doppel-Real zu 20 Schillingen dänisch-westindisch Kurant (764/5 Stück aus der feinen hamburger-köln. Mark, 10 Loth fein; vgl. im Haupttext unter St. Thomas, S. 788)	4,8720	625	3,0450	0,5481	0,2740
Real zu 10 Schillingen dänisch-westindisch Kurant, nach Verhältnis	2,4360	625	1,5225	0,2740	0,1370
Stüver zu 2 Schillingen dänisch-westindisch Kurant von 1837 (75 Stück = 1 Piaster; Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 4 Loth)	1,2180	250	0,3045	0,0548	0,0274

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Deutsches Reich.					
Nach dem Gesetz vom 9. Juli 1873. *Scheidemünze.*					
Stück zu 5 Mark (Gewicht $27^7/_9$ Gramm)	27,7778	900	25	4,5	2,25
Stück zu 2 Mark (Gewicht $11^1/_9$ Gramm)	11,1111	900	10	1,8	0,9
Stück zu 1 Mark (Gewicht $5^5/_9$ Gramm)	5,5556	900	5	0,9	0,45
Stück zu $^1/_2$ Mark oder zu 50 Pfennigen (Gewicht $2^7/_9$ Gramm).	2,7778	900	2,5	0,45	0,225
Stück zu $^1/_5$ Mark oder zu 20 Pfennigen (Gewicht $1^1/_9$ Gramm).	1,1111	900	1	0,18	0,09
(Die *vorigen*, nach gleichmässiger Norm geprägten „*Vereinsmünzen*“, Kurantmünzen zu 1 Thaler [Vereinsthaler] und zu 2 Thalern [Vereinsdoppelthaler] im Dreissigthalerfusse, der Staaten des *frühern deutschen Münzvereins* [mit Oesterreich, ausser diesem die damaligen Glieder des deutschen Zollvereins umfassend], nach dem wiener Münzvertrage vom 24. Januar 1857, siehe unter den betreffenden Einzelstaaten; ebenso die vorigen vertragsmässigen kleinern Kurantmünzen der bezüglichen Staaten.)					
Ecuador, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 5.					
England.					
(*Grossbritannien und Irland.*)					
1) *Gegenwärtig.*					
a) Nach dem Gesetz vom 22. Juni 1816, *Scheidemünze.*					
Krone (Crown) zu 5 Schillingen Sterling (Gewicht $^{10}/_{11}$ Troy-Unzen)	28,2759	925	26,1552	4,7079	2,3540
Halbe Krone zu $2^1/_2$ Schillingen Sterling, nach Verhältnis	14,1380	925	13,0776	2,3540	1,1770
Schilling (Shilling) Sterling, nach Verhältnis	5,6552	925	5,2310	0,9416	0,4708
Halber Schilling oder einfaches Sixpence (Stück zu 6 Pfennigen Sterling), nach Verhältnis	2,8276	925	2,6155	0,4708	0,2354
Groat oder Fourpence (Stück zu 4 Pfennigen Sterling), nach Verhältnis	1,8851	925	1,7437	0,3139	0,1569
Die Untersuchungen aller dieser Stücke in der Münzstätte zu Philadelphia zeigten völliges oder fast völliges Zutreffen des gesetzlichen Gewichts, die vor 1838 geprägten Stücke zeigten stets eine höhere als die gesetzliche Feinheit, fast ausnahmelos 930 Tausendtheile, Schillinge von 1816 und 1817 sogar 934 Tausendtheile. Schillinge, Sixpence und Fourpence von 1838					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
bis 1840 wiesen sich in der gesetzlichen Feinheit aus. Im Jahre 1868 wurden aus der gedachten Münzstätte „neue Schillinge" zu 87,6 engl. Troygrän (statt gesetzlich nur $87\frac{3}{11}$ oder 87, (27) . . . Troygrän) Gewicht und zu $924\frac{1}{2}$ Tausendtheilen (statt gesetzlich 925 Tausendtheilen) Feinheit angegeben, also zu höherem als dem gesetzlichen Feingewicht und Werth; ferner ältere und neuere Schillinge *im Durchschnitt* zu 85,44 Troygrän Gewicht und zur gesetzlichen Feinheit von 925 Tausendtheilen, sonach infolge des etwas geringern Gewichts um $2\frac{1}{7}$ Proc. minderwerthig.					
Halbes Sixpence oder einfaches Threepence (Stück zu 3 Pfennigen Sterling) für Westindien, nach Verhältnis					
Ebensolches Stück zu 3 Pfennigen Sterling oder zu 30 Obolicci für die Ionischen Inseln während deren frühern Stellung als Freistaat unter dem Schutze Englands. (Untersuchung zeigte dasselbe als in den gesetzlichen Verhältnissen.)	1,4138	925	1,3078	0,2354	0,1177
Halbes Groat oder Stück zu 2 Pfennigen Sterling (Twopenny Picce) für Westindien, nach Verhältnis.	0,9425	925	0,8718	0,1569	0,0785
Stück zu $1\frac{1}{2}$ Pfennigen Sterling oder einfaches Threehalfpence für Westindien (daselbst Praedial genannt), nach Verhältnis	0,7069	925	0,6539	0,1177	0,0588
Pfennig (Penny) Sterling (sogen. Gründonnerstagsmünze — Maunday-Money —), nach Verhältnis.	0,4713	925	0,4359	0,0785	0,0392
b) Nach dem Gesetz vom 30. Juli 1849, *Scheidemünze.*					
Florin (Gulden) zu 2 Schillingen Sterling, nach Verhältnis . . .	11,3104	925	10,4621	1,8832	0,9416
c) *Für die einzelnen Provinzen des Bundesstaates Canada* (britisches Nordamerika).					
Stück zu $\frac{1}{2}$ Dollar Kurant oder zu 50 Cents (Gewicht 180 engl. Troygrän, Feingewicht $166\frac{1}{2}$ Troygrän, 16 Dollars Nennwerth aus dem engl. Troypfund Münzsilber).	11,6638	925	10,7890	1,9420	0,9710
Stücke zu 25, 20, 10 und 5 Cents nach Verhältnis.					
(Nach Karmarschs Gewichtsbefund der verschiedenen Stücke von 1858 bis 1872 hatte der Dollar Nennwerth *durchschnittlich* die Schwere von 23,30 Gramm, während nach der vorstehenden gesetzlichen Annahme sein Durchschnittsgewicht 23,3276 Gramm ist, was gut harmonirt.)					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
2) *Von* 1863 *bis* 1868, *für den Handel mit China*, seit 1866 in der vormaligen britischen Münzstätte zu Hong-kong geprägt, gesetzlich.					
Dollar oder Piaster zu 100 Cents (dem span. Piaster nachgeahmt, — Gewicht 416 engl. Troygrän, Feingewicht 374 2/5 Troygrän)	26,9564	900	24,2607	4,3669	2,1835
Stücke zu 50, 20, 10 und 5 Cents nach Verhältnis.					
(Bei Karmarschs Gewichtsuntersuchung erwiesen sich diese Sorten in der gesetzlichen Schwere, zum Theil noch darüber, nur der halbe Dollar von 1866 um 1/10 Gramm zu leicht.)					
3) *In* 1822 *für Britisch-Westindien*, insbesondere für Jamaica.					
Nach Untersuchung in Philadelphia (vgl. im Haupttext unter Jamaica, S. 385).					
Viertel-Dollar zu 25 Cents (Gewicht 102 1/2 engl. Troygrän)	6,6419	895	5,9445	1,0700	0,5350
Achtel-Dollar zu 12 1/2 Cents (Gewicht 50 engl. Troygrän)	3,2399	895	2,8998	0,5220	0,2610
(Die gesetzlichen Ausmünzungsnormen waren wahrscheinlich harmonisch mit denen der vorstehend unter 2 erwähnten, in Hong-kong geprägten Stücke, d. h. der Dollar zu 416 Troygrän angenommen, somit der Viertel-Dollar 104, der Achtel-Dollar 52 Troygrän schwer, die Feinheit 900 Tausendtheile. — Ueber die in 1797 für Britisch-Westindien geprägten Stücke zu 1/4, 1/8 und 1/16 Dollar oder Piaster liegen keine nähern Bestimmungen vor.)					
4) *Für Britisch-Guiana*, seit 1809 und bis auf die neueste Zeit.					
a) Gesetzlich.					
Gurd oder Colonial-Dollar = 3 neuere hiesige Gulden (Guilders) (Gewicht 360 engl. Troygrän, Feingewicht 294 Troygrän)	23,3276	816,667	19,0509	3,4292	1,7146
Stück zu 2/3 Gurds oder 2 neuern hies. Gulden, zu 1/3 Gurd oder 1 neuern hies. Gulden, zu 1/6 Gurd oder 1/2 Gulden, zu 1/12 Gurd oder 1/4 Gulden und zu 1/24 Gurd oder 1/8 Gulden nach Verhältnis.					
b) Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Gurd = 3 neuere hies. Gulden von 1816 (Gewicht 359 Troygrän) . .	23,2628	825	19,1918	3,4545	1,7273
Gurd = 3 neuere hies. Gulden von 1809 (Gewicht 359 Troygrän) . .	23,2628	824	19,1686	3,4503	1,7252
Stück zu 2/3 Gurds = 2 Gulden von 1809 (Gewicht 238 Troygrän) . .	15,4222	825	12,7233	2,2902	1,1451

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu $^1/_3$ Gurd = 1 Gulden von 1832 (Gewicht $119^1/_2$ Troygrän) .	7,7435	819	6,3419	1,1415	0,5708
Stück zu $^1/_3$ Gurd = 1 Gulden von 1816 (Gewicht 119 Troygrän) . .	7,7111	825	6,3616	1,1451	0,5725
Stück zu $^1/_6$ Gurd = $^1/_2$ Gulden von 1836 (Gewicht $59^1/_2$ Troygrän) .	3,8555	819	3,1577	0,5684	0,2842
Stück zu $^1/_{12}$ Gurd = $^1/_4$ Gulden von 1836 (Gewicht 30 Troygrän).	1,9440	819	1,5921	0,2866	0,1433
5) *Für die Insel Mauritius* (das vormalige Ile de France) früher.					
Dollar zu 100 Cents, angeblich im Fusse der spanischen Piaster der Prägung von 1772 bis 1848 und *demnach*:	27,0643	902,778	24,4330	4,3979	2,1990
Halber, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Dollar nach Verhältnis.					
6) *Früher* gesetzlich, *Scheidemünze.*					
Krone (Crown) zu 5 Schillingen Sterling (Gewicht $^{30}/_{31}$ Troy-Unzen)	30,1002	925	27,8426	5,0117	2,5058
Halbe Krone zu $2^1/_2$ Schillingen Sterling, nach Verhältnis	15,0501	925	13,9213	2,5058	1,2529
Schilling (Shilling) Sterling, nach Verhältnis	6,0200	925	5,5685	1,0023	0,5012
Halber Schilling oder einfaches Sixpence (Stück zu 6 Pfennigen Sterling), nach Verhältnis . . .	3,0100	925	2,7843	0,5012	0,2506
Groat oder Fourpence (Stück zu 4 Pfennigen Sterling), nach Verhältnis	2,0067	925	1,8562	0,3341	0,1671
Halbes Sixpence oder einfaches Threepence (Stück zu 3 Pfennigen Sterling) für Westindien, nach Verhältnis	1,5050	925	1,3921	0,2506	0,1253
Halbes Groat oder Stück zu 2 Pfennigen Sterling (Twopenny Piece) für Westindien, nach Verhältnis.	1,0033	925	0,9281	0,1671	0,0835
Stück zu $1^1/_2$ Pfennigen Sterling oder einfaches Threehalfpence für Westindien (daselbst Praedial genannt), nach Verhältnis	0,7525	925	0,6961	0,1253	0,0626
Pfennig (Penny) Sterling (vgl. oben unter 1), nach Verhältnis .	0,5017	925	0,4640	0,0835	0,0418
Untersuchungen von Stücken zu $2^1/_2$ Schillingen und zu 1 Schilling aus dem achtzehnten Jahrhundert in der Münzstätte zu Philadelphia wiesen das Gewicht als gesetzmässig aus (bei Schillingen aus 1727 bis 1746 und aus 1787 sogar grösser), die Feinheit höher als vorschriftsmässig und zwar grösstentheils zu 930 Tausendtheilen (statt gesetzlich 925), bei dem Schilling von 1787 zu 926 Tausendtheilen; der Schilling dieses letztern Jahres zeigte sich 92 Troygrän (statt gesetzlich $87^3/_{11}$) schwer. Dem entsprechend erwiesen sich die erwähnten Sorten zu einem grössern Feingewicht und Werth als dem gesetzlichen.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
7) *Frühere Prägungen der Banken* aus der ersten Zeit des neunzehnten Jahrhunderts und bis in 1815.					
Dieselben besitzen nur noch ein historisches Interesse. Die betreffenden Münzen wurden aus eingeschmolzenen Piastern geprägt und zeigen grösstentheils die Feinheit von 896 bis 901 Tausendtheilen, doch einzeln auch bis gegen 894 Tausendtheile herab. Sie wurden namentlich von der Bank von England und von der Bank von Irland ausgemünzt, und die Stücke dieser Anstalten tragen die Inschrift „Bank Token" (Bankzeichen). Die bezüglichen Stücke der Bank von Irland lauteten auf die geringere alte besondere irische Währung (vgl. Dublin, S. 277), und es wurden in der Münzstätte zu Philadelphia solche Münzen zu 6 Schillingen, zu 30 Pence und zu 10 Pence „irisch" von bezüglich 1804, 1808 und 1813 untersucht. Im Jahre 1811 wurden zahlreiche Mengen von Schillingen durch die sogenannten Landbanken (Country Banks) und durch Kaufleute von Bristol, York und andern Plätzen ausgegeben, die aber nur 60 bis 68 Troygrän wogen und nur durchschnittlich $^5/_7$ vom Werthe eines Schillings der Staatsmünzung hatten.					
Nach Untersuchung in Berlin.					
Stück zu 5 Schillingen Sterling (sogenannter Bankthaler) von 1801 (Feinheit $14^1/_3$ Loth)	26,8799	895,833	24,0799	4,3344	2,1672
Stück zu 3 Schillingen Sterling von 1812 und 1813 (Feinheit 14 Loth $5^1/_2$ Grän)	14,6645	894,097	13,1115	2,3601	1,1800
Stück zu $1^1/_2$ Schillingen Sterling, nach Verhältnis	7,3323	894,097	6,5558	1,1800	0,5900
Finland.					
Nach dem kaiserl. Manifest vom 4. April und der Verordnung vom 12. Juni 1860, seit 1864.					
Stück zu 2 Mark (dem russ. halben Rubel völlig gleich)	10,3658	868,056	8,9981	1,61965	0,8098
Mark (dem russischen Viertel-Rubel völlig gleich, nach Verhältnis) .	5,1829	868,056	4,4990	0,8098	0,4049
Scheidemünze:					
Stück zu 75 Penniä oder $^3/_4$ Mark (erst später zu prägen)	3,8242	750	2,8681	0,5163	0,2581
Stück zu 50 Penniä oder halbe Mark, nach Verhältnis	2,5494	750	1,9121	0,3442	0,1721
Stück zu 25 Penniä oder Viertel-Mark, nach Verhältnis	1,2747	750	0,9560	0,1721	0,0860

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Frankfurt am Main, die frühere freie Stadt.					
1) *Letzte Ausmünzung.*					
Nach dem süddeutschen (münchner) Vertrage vom 7. August 1858.					
Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse . . .	10,5820	900	9,5238	1,7134	0,8571
Halber Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse.	5,2910	900	4,7619	0,8571	0,4286
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse	37,0370	900	33,3333	6	3
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse = $1\frac{3}{4}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
2) *Vorherige Ausmünzung.*					
Nach der süddeutschen Convention vom 27. März 1845.					
Zweiguldenstück im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse	21,2114	900	19,0902	3,4362	1,7181
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838.					
Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Nach der münchner Convention vom 25. August 1837.					
Gulden im $24\frac{1}{2}$ Guldenfusse . . .	10,6057	900	9,5451	1,7181	0,8591
Halber Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.	5,3028	900	4,7726	0,8591	0,4295
3) *Frühere Ausmünzung.*					
Conventions-Speciesthaler, halber Conv.-Speciesthaler oder einfacher Conv.-Gulden, Viertel-Convent.-Speciesthaler oder halber Conv.-Gulden, ganzes und halbes Kopfstück zu bezüglich 20 und 10 Kreuzern im Conv.-20-Guldenfusse oder zu bezüglich 24 u. 12 Kreuzern im 24-Guldenfusse wie gleichzeitig in *Baiern*. Ferner Viertel-Kopfstück zu 5 Kreuzern im Conv.-20-Guldenfusse oder zu 6 Kreuzern im 24-Guldenfusse in gleicher Feinheit und verhältnismässigem Gewicht, Feingewicht und Werth.					
Frankreich.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung.*					
a) *Kurant*, nach dem Gesetz vom 28. März 1803.					
Stück zu 5 Franken	25	900	22,5	4,0500	2,0250
(Die Ergebnisse der Untersuchungen s. unten unter 3).					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
b) *Scheidemünze.*					
Seit 1. August 1866, nach dem Gesetz vom 27. Juni 1866 und gemäss der latein. Münzconvention vom 23. Dec. 1865.					
Stück zu 2 Franken	10	835	8,35	1,5030	0,7515
Stück zu 1 Franken	5	835	4,175	0,7515	0,37575
Seit 1864, nach dem Gesetz vom 25. Mai 1864 (bestätigt durch das Gesetz vom 27 Juni 1866, gemäss der latein. Münzconvention).					
Stück zu $^1/_2$ Franken oder 50 Centimen	2,5	835	2,0875	0,37575	0,1879
Stück zu $^1/_5$ Franken oder 20 Centimen	1	835	0,835	0,1503	0,07515
2) *Vorige Ausmünzung.*					
a) *Kurant.*					
Nach dem Gesetz vom 28. März 1803.					
Stück zu 5 Franken	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Stück zu 2 Franken	10	900	9	1,6200	0,8100
Stück zu 1 Franken	5	900	4,5	0,8100	0,4050
Stück zu $^1/_2$ Franken oder 50 Centimen	2,5	900	2,25	0,4050	0,2025
Stück zu $^1/_4$ Franken oder 25 Centimen, bis in 1848	1,25	900	1,125	0,2025	0,10125
Nach den Gesetzen vom 3. Mai 1848 und 10. April 1852.					
Stück zu $^1/_5$ Franken oder 20 Centimen	1	900	0,9	0,1620	0,0810
b) *Scheidemünze.*					
Nach dem Gesetz vom 15. Sept. 1807, bis in 1848.					
Stück zu $^1/_{10}$ Franken oder 10 Centimen	2	200	0,4	0,0720	0,0360
Nach Untersuchung.					
Dasselbe von 1807, durchschnittlich.	1,95	187,500	0,3656	0,0658	0,0329
3) *Kurantmünzen der Frankenwährung nach Untersuchungen.*					
Stück zu 5 Franken von 1838 bis 1843, durchschnittlich	24,8782	894,097	22,2436	4,0038	2,0019
Stück zu 5 Franken von 1830 und 1831	24,9114	895,833	22,3164	4,0170	2,0085
Stück zu 5 Franken von 1830 nach anderer Probe	24,9114	897,569	22,3597	4,0247	2,0124
Stück zu 5 Franken von 1795 bis 1806 und von 1809 bis mit 1829, nach der Schöpfprobe	24,8610	894,097	22,2281	4,0011	2,0005
Stück zu 2 Franken bis etwa 1843, durchschnittlich	9,9196	894,097	8,8691	1,5964	0,7982
Stück zu 1 Franken bis etwa 1843, durchschnittlich	4,9233	894,097	4,4019	0,7923	0,3962
4) *Ausmünzung von* 1726 *bis* 1793. (Sogenannte Duodecimalmünzen).					
a) Gesetzlich.					
Écû, Écû neuf, Neuthaler, Laubthaler zu 6 Livres ($8^3/_{10}$ Stück aus der rauhen pariser Mark, 11 Deniers fein)	29,4883	916,667	27,0309	4,8656	2,4328

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Halber Neuthaler oder einfacher Petit-écû (Kleinthaler) zu 3 Livres, Fünftel-Neuthaler zu $1^1/_5$ Livre oder 24 Sous, Zehntel-Neuthaler zu 12 Sous und Zwanzigstel-Neuthaler zu 6 Sous nach Verhältnis. (Die sogenannten constitutionellen und republikanischen Viertel- und Achtel-Neuthaler von 1791 bis mit 1793 s. hierunter unter b.) (Der französ. Tarif von 1835 setzt die Feinheit der Neuthaler auf 911 Tausendtheile.)					
b) Nach Untersuchungen.					
Écû neuf oder Neuthaler seit 1785, durchschnittlich	29,1590	895,833	26,1216	4,7019	2,3509
Écû neuf oder Neuthaler von 1791 bis 1793, andere Probe	29,2319	899,306	26,2884	4,7319	2,3660
Écû neuf oder Neuthaler von 1726 bis 1786, i. J. 1793 in einer Anzahl von 20000 Stück untersucht . . .	29,0053	895,833	25,9839	4,6771	2,3386
Halber Neuthaler von 1750 bis mit 1788, i. J. 1812 untersucht (mit noch sichtbarem Prägebilde) . .	14,0000	895,833	12,5417	2,2575	1,1288
Viertel-Neuthaler oder 30-Sousstück von 1791 bis mit 1793, auf $1^1/_2$ Franken tarifirt	10,0583	659,722	6,6357	1,1944	0,5972
Achtel-Neuthaler oder 15-Sousstück von 1791 bis mit 1793, auf 75 Centimen tarifirt	5,0157	659,722	3,3089	0,5956	0,2978
(Der französ. Tarif von 1835 setzt die Feinheit der Viertel- und Achtel-Neuthaler auf $666^2/_3$ Tausendtheile.)					
5) *Ausmünzung von* 1640 *bis* 1726, nach Untersuchungen.					
Écû, Bidet neuf oder JL-Thaler (Écû aux deux L) von 1724 bis 1726.	23,4589	906,250	21,2596	3,8267	1,9134
Viertel- und Zehntel-Écû dieser Art nach Verhältnis.					
Écû oder Navarra-Thaler von 1718 bis 1724	24,2967	909,722	22,1032	3,9786	1,9893
Sechstel- und Zwölftel-Navarra-Thaler nach Verhältnis.					
Livre d'argent (Silber-Livre) oder JL-Franken. (Franc aux deux L), nach dem Edict von 1719 für die französisch-indische Compagnie geprägt	3,6540	979,167	3,5779	0,6440	0,3220
Écû oder Kronenthaler (Écû aux trois couronnes) von 1709 bis 1718.	30,1749	906,250	27,3460	4,9223	2,4611
Halber, Viertel- und Achtel-Écû dieser Art nach Verhältnis.					
Écû, Louis blanc (weisser Ludwig) oder Louis d'argent (Silber-Ludwig) von 1641 bis 1709, nach den Edicten von 1641, 1679, 1689, 1693, 1701 und 1704	25,9839	913,194	23,7284	4,2711	2,1356
(Der französ. Tarif von 1835 setzt die Feinheit der letztern Münze auf $916^2/_3$ Tausendtheile.)					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Écû de Flandre (flandrischer Thaler), sogenannte Carambole, zu 64 Patards, nach den Edicten von 1685, 1693, 1701 und 1704	37,2043	857,639	31,9078	5,7434	2,8717
(Ausserdem sind noch zu erwähnen: Écû mit dem französischen Wappen, nach dem Edict von 1720, 30 Stück aus der rauhen pariser Mark, das Stück also 8,1584 Gramm schwer, und 11 Deniers oder 916⅔ Tausendtheile fein; — Lys d'argent [Silberlilie] von Ludwig XIV., nach dem Edict von 1655 8,002 Gramm schwer und 11½ Deniers oder 958⅓ Tausendtheile fein.)					
6) Für die *Maskarenischen Inseln* (Réunion — das frühere Bourbon — und das jetzt britische Mauritius — das frühere Ile de France —) früher und noch i. J. 1810.					
Piaster (Kuraut-Piaster) von 10 Livres (Colonial-Livres), nach Alph. Bonnevilles Untersuchung.	26,5707	839,988	22,3191	4,0174	2,0087
Freiburg, schweizer Kanton, s. unter *Schweiz.*					
Genf, s. unter *Schweiz.*					
Genua.					
Ausmünzungen der ehemaligen Republik Genua.					
1) Aus der Zeit der Ligurischen Republik (Juni 1797 bis Juni 1805).					
Scudo zu 8 Lire moneta buona, gesetzlich (Gewicht 626 7/16 alte pariser Grän, Feinheit 10⅔ Deniers oder 8/9)	33,2731	888,889	29,5761	5,3237	2,6618
Derselbe nach den französ.-engl. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 513 engl. Troygrän, Feingewicht 454,3 Troygrän)	33,2419	885,575	29,4382	5,2989	2,6494
Halber, Viertel- und Achtel-Scudo dieser Art nach Verhältnis.					
2) Aus den Jahren 1790 bis 1797.					
Scudo zu 8 Lire moneta buona oder Lire fuori di banco oder *neuer* Scudo di San Giovanni-Battista (San Giambattista, das ist Johannis des Täufers, mit dessen Bildnis), gesetzlich (wie der nachherige Scudo; s. oben)	33,2731	888,889	29,5761	5,3237	2,6618
Derselbe von 1796 nach den französ.-engl. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 513 engl. Troygrän, Feingewicht 457,4 Troygrän) . .	33,2419	891,618	29,6390	5,3350	2,6675
Halber, Viertel- und Achtel-Scudo dieser Art nach Verhältnis.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
3) Aus dem Jahre 1666 bis 1790.					
Alter Scudo di San Giovanni-Battista oder Scudo di cambio (Wechselthaler, Bankthaler) zu 5 Lire moneta buona oder Lire fuori di banco, gesetzlich (Gewicht 391 3/4 alte pariser Grän, Feinheit 11 Deniers 1 Grän)	20,8077	920,139	19,1460	3,4463	1,7231
Derselbe nach den französ.-engl. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 320 1/2 engl. Troygrän, Feingewicht 293,8 engl. Troygrän).	20,7681	916,693	19,0379	3,4268	1,7134
Stücke zu 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 und 1/32 Scudo dieser Art nach Verhältnis.					
Scudo d'argento (Silberthaler), Croizat (Croisat, d. h. Kreuzthaler, wegen des Kreuzes im Revers so genannt) oder Genovina (Genueser) zu 9 1/2 Lire moneta buona oder Lire fuori di banco, gesetzlich (Gewicht 723 alte pariser Grän, Feinheit 11 1/2 Deniers = 23/24)	38,4020	958,333	36,8019	6,6243	3,3122
Derselbe nach den französ.-engl. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 592 3/4 engl. Troygrän, Feingewicht 565 1/2 Troygrän) . .	38,4096	954,028	36,6438	6,5959	3,2979
Stücke zu 2 Scudi d'argento, zu 1/2, 1/4, 1/8 und 1/16 Scudo d'argento nach Verhältnis.					
Leichte Genovina zu 9 Lire moneta buona oder Lire fuori di banco, gesetzlich (Gewicht 665 2/3 alte pariser Grän, Feinheit 11 Deniers 9 1/2 Grän)	35,3567	949,653	33,5766	6,0438	3,0219
Stücke zu 2 leichten Genovine, zu 1/2, 1/4, 1/8 und 1/16 leichter Genovina nach Verhältnis.					
Glarus, s. unter *Schweiz.*					
Graubünden, s. unter *Schweiz.*					
Griechenland.					
1) *Gegenwärtig*, nach dem Gesetz vom 10. April 1867 und gemäss der latein. Münzconvention vom 23. December 1865, seit 1868.					
Stück zu 5 (neuen) Drachmen, dem französ. 5-Frankenstück gleich .	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Scheidemünze.					
Stück zu 2 (neuen) Drachmen, dem französ. 2-Frankenstück gleich .	10	835	8,35	1,5030	0,7515
Stück zu 1 Drachme	5	835	4,175	0,7515	0,37575
Stück zu 1/2 Drachme oder 50 Lepta	2,5	835	2,0875	0,37575	0,1879
Stück zu 1/5 Drachme oder 20 Lepta	1	835	0,835	0,1503	0,07515
(Die Stücke zu 2 Drachmen und zu 1 Drachme von 1868 fand Karmarsch im gesetzlichen Gewicht).					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
2) *Vorher.*					
a) Nach dem Gesetz vom 8/20. Februar 1833.					
Stück zu 5 Drachmen oder einfacher Thaler	22,385	900	20,1465	3,6264	1,8132
Stück zu 1 Drachme	4,477	900	4,0293	0,7253	0,3626
Stück zu 1/2 Drachme oder 50 Lepta	2,238	900	2,0142	0,3626	0,1813
Stück zu 1/4 Drachme oder 25 Lepta	1,119	900	1,0071	0,1813	0,0906
b) Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Stück zu 1 Drachme von 1832 und 1833 (so heisst es im Original; wahrscheinlich sind wenige Stücke, vielleicht nur je ein Stück, der Drachme von 1833 und des gesetzlich mit dieser fast genau gleichen Phönix von 1832 [s. diesen gleich nachher unter 3] *zusammen* untersucht worden, denn die Ausmünzung von Drachmen ist erst seit 1833 erfolgt) (Gewicht 68 1/2 engl. Troygrän)	4,4387	902	4,0037	0,7207	0,3603
Stück zu 1/2 Drachme von 1833. (Gewicht 33 1/2 engl. Troygrän) .	2,1708	902	1,9580	0,3524	0,1762
Stück zu 1/4 Drachme von 1834 (Gewicht 17 engl. Troygrän) . .	1,1016	902	0,9936	0,1789	0,0894
c) Nach Jeanrenauds Untersuchung.					
Stück zu 5 Drachmen von 1833 . .	22,414	894	20,0381	3,6069	1,8034
3) *Früher.*					
a) Nach dem Gesetz vom 1/13. October 1829.					
Phönix zu 100 Lepta, später auf 93 Lepta der nachherigen (vorigen) Drachmenvaluta herabgesetzt, gesetzlich	4,4760	900	4,0284	0,7251	0,3626
b) Nach Untersuchung und amtlicher Angabe.					
Phönix	. . . . .	. . . . .	3,7487	0,6748	0,3374
Grossbritanien und Irland, s. *England.*					
Guatemala, s. *Mittelamerikanische Freistaaten*, 1.					
Guiana, britisches, s. unter *England*, 4.					
Haïti.					
Früher und bis 1834.					
Ueber die seit Ende 1818 ausgemünzten Stücke liegen keine Feinheits-Nachweise vor. Die vorherigen Münzen waren so überaus verschieden — Stücke desselben Nennbetrages im Verhältnis von					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
9 zu 32 im Werthe differirend —, dass Normen dafür nicht entfernt anzugeben sind. Seit 1834 werden Silber- und Goldmünzen nicht mehr ausgeprägt. Näheres s. im Haupttext S. 737.					
Hamburg.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Frühere Ausmünzung* (vor längerer Zeit).					
Gesetzlich.					
Stück zu 2 Mark Kurant oder zu 32 Schillingen Kurant (17 Stück aus der feinen hamb.-köln. Mark, Feinheit 12 Loth oder 3/4) . . .	18,3416	750	13,7562	2,4761	1,2381
Mark Kurant zu 16 Schillingen Kurant, nach Verhältnis	9,1708	750	6,8781	1,2381	0,6190
Halbe Mark Kurant zu 8 Schillingen Kurant (68 Stück aus der feinen hamb.-köln. Mark, Feinheit 10 Loth oder 5/8)	5,5025	625	3,4390	0,6190	0,3095
Viertel-Mark Kurant zu 4 Schillingen Kurant (136 Stück aus der feinen hamb.-köln. Mark, Feinheit 9 Loth)	3,0569	562,500	1,7195	0,3095	0,1548
Achtel-Mark Kurant zu 2 Schillingen Kurant (272 Stück aus der feinen hamb.-köln. Mark, Feinheit 7 Loth)	1,9652	437,500	0,8598	0,1548	0,0774
Nach Untersuchung sehr grosser Mengen in Hamburg (im Jahre 1842).					
Stück zu 2 Mark Kurant, durchschnittlich (1/3 Procent Minderwerth)	. . . . .	. . . . .	13,4810	2,4266	1,2133
Mark Kurant, durchschnittlich (1/3 Procent Minderwerth)	. . . . .	. . . . .	6,7405	1,2133	0,6066
Halbe Mark Kurant, durchschnittlich (4 Procent Minderwerth) . .	. . . . .	. . . . .	3,3015	0,5943	0,2971
Viertel-Mark Kurant, durchschnittlich (5 5/8 Procent Minderwerth).	. . . . .	. . . . .	1,6228	0,2921	0,1461
3) *Aeltere Ausmünzung*, gesetzlich.					
Species-Bankthaler zu 3 Bankmark, nach dem leipziger Fusse (9 Stück aus der feinen hamb.-köln. Mark, Feinheit 14 2/9 Loth oder 8/9, 8 Stück aus der rauhen hamb.-köln. Mark)	29,2319	888,889	25,9839	4,6771	2,3385
Halber und Viertel-Species-Bankthaler nach Verhältnis.					
Hannover, das ehemalige Königreich.					
1) *Letzte Ausmünzung*, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 3. Juni 1857.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse oder zu 3 1/2 Gulden im 52 1/2-Guldenfusse	37,0370	900	33,3333	6	3

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse = $1^3/_4$ Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
Sechstelthaler im 30-Thalerfusse	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
Zwölftelthaler im 30-Thalerfusse	2,6709	520	1,3889	0,25	0,125
2) *Vorherige Ausmünzung.*					
a) *Seit* 1854, gesetzlich.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse oder zu $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
b) Nach dem Gesetz vom 8. April 1834.					
α) Im 14-Thalerfusse.					
Thaler (12 Loth oder $^3/_4$ fein)	22,2720	750	16,7040	3,0067	1,5034
Thaler aus feinem Brandsilber (und zwar aus Harzsilber), von 1834 bis in 1840 geprägt ($15^8/_9$ Loth fein). Letzterer Thaler wies sich bei der nassen Probe theils in der ebengedachten Feinheit, theils ganz fein aus.	16,8208	993,056	16,7040	3,0067	1,5034
Sechstelthaler ($8^1/_3$ Loth fein)	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506
Zwölftelthaler ($8^1/_3$ Loth fein)	2,6726	520,833	1,3920	0,2506	0,1253
β) Im leipziger oder 12-Thalerfusse (18-Guldenfusse).					
Sogenanntes feines Zweidrittel(thaler)stück oder feiner Gulden, bis 1839 ($15^8/_9$ Loth fein)	13,0828	993,056	12,9920	2,3386	1,1693
3) *Frühere Ausmünzung*, von 1817 bis 1833, im Conventions-20-Guldenfusse oder $13^1/_3$-Thalerfusse.					
Sogenanntes feines Zweidrittel(thaler)stück oder feiner Gulden, gesetzlich ($15^8/_9$ Loth fein; Gewichtsgrundlage die alte Mark der Stadt Hannover)	11,7742	993,056	11,69245	2,1046	1,0523
Dasselbe nach Untersuchung in Berlin	11,7515	993,056	11,6699	2,1006	1,0503
Sechstelthaler zu 4 (guten) Groschen oder 6 Mariengroschen, gesetzlich (8 Loth fein)	5,8462	500	2,9231	0,5262	0,2631
Zwölftelthaler zu 2 (guten) Groschen oder 3 Mariengroschen, gesetzlich (165 Stück aus der feinen Mark, Feinheit 7 Loth), eigentlich eine Art besserer Scheidemünze	3,2395	437,500	1,4173	0,2551	0,1276
4) *Aeltere Ausmünzung*, nach dem leipziger Fusse oder dem Reichsfusse von 1738, d. i. dem 18-Gulden- oder 12-Thalerfusse.					
Kurhannoverscher Speciesthaler (= 2 Gulden), gesetzlich (9 Stück aus der feinen Mark, 8 Stück aus der rauhen Mark, $14^2/_9$ Loth fein)	29,2311	888,889	25,9832	4,6770	2,3385
Kurhannoversches Zweidrittel(thaler)stück oder Gulden (halber Speciesthaler), gesetzlich (18 Stück aus der feinen Mark, $13^1/_2$ Stück aus der rauhen Mark, 12 Loth fein)	17,3221	750	12,9916	2,3385	1,1692

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Sogenanntes feines Zweidrittel(thaler)stück oder feiner Gulden, gesetzlich (18 Stück aus der feinen Mark, $17^7/_8$ Stück aus der rauhen Mark, $15^8/_9$ Loth fein)	13,0825	993,056	12,9916	2,3385	1,1692
Dasselbe nach Untersuchung in Berlin	13,08795	993,056	12,9971	2,3395	1,1697
Sogenanntes feines Eindrittel(thaler)stück oder feiner halber Gulden, gesetzlich (verhältnismässig zu dem sogenannten feinen Zweidrittelstück)	6,5412	993,056	6,4958	1,1692	0,5846
Sogenanntes Kassen-Einsechstel, feines Sechstelthalerstück oder feiner Viertelgulden, gesetzlich (nach Verhältnis)	3,2706	993,056	3,2479	0,5846	0,2923
Sogenanntes Kassen-Einneuntel, feines Neuntelthalerstück oder feiner Sechstelgulden und sogenanntes Kassen-Einzwölftel, feines Zwölftelthalerstück oder feiner Achtelgulden, gesetzlich nach Verhältnis.					
Helvetische Republik, *ehemalige*, s. unter *Schweiz.*					
Hessen, *das Grossherzogthum.*					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem süddeutschen (münchner) Vertrage vom 7. August 1858.					
Zweiguldenstück im $52^1/_2$-Guldenfusse	21,1640	900	19,0476	3,4286	1,7143
Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse . . .	10,5820	900	9,5238	1,7143	0,8571
Halber Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse	5,2910	900	4,7619	0,8571	0,4286
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Vereinsmünze zu $3^1/_2$ Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse	37,0370	900	33,3333	6	3
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse = $1^3/_4$ Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
3) *Frühere Ausmünzung.*					
Nach der süddeutschen Convention vom 27. März 1845.					
Zweiguldenstück im $24^1/_2$-Guldenfusse	21,2114	900	19,0902	3,4362	1,7181
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838, seit 1840.					
Vereinsmünze zu $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Nach der münchner Convention vom 25. August 1837.					
Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse . . .	10,6057	900	9,5451	1,7181	0,8591
Halber Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse	5,3028	900	4,7726	0,8591	0,4295

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
4) *Aeltere Ausmünzung*, von 1819 bis 1837.					
Kronenthaler zu $27/10$ Gulden im sogenannten 24-Guldenfusse, gesetzlich (Feinheit 13 Loth 17 Grän).	29,5117	871,528	25,7202	4,6296	2,3148
5) *Ehemalige Ausmünzung*, bis etwa 1790, im Conventions-20-Guldenfusse.					
Conventions-Speciesthaler zu $22/5$ Gulden im 24-Guldenfusse, halber Conv.-Speciesthaler, Kopfstück oder Conv.-Zwanzigkreuzerstück zu 24 Kreuzern im 24-Guldenfusse und halbes Kopfstück oder Conv.-Zehnkreuzerstück zu 12 Kreuzern im 24-Guldenfusse wie gleichzeitig und bis 1837 in *Baiern*. (Der Unterschied zwischen der grossherzogl. hessischen und der baierschen Münzmark war ganz unerheblich und betrug nur $47/1000$ Promille oder nicht ganz $1/200$ Procent zu Gunsten der letztern.) Viertel-Kopfstück oder Conv.-Fünfkreuzerstück zu 6 Kreuzern im 24-Guldenfusse (Feingewicht und Werth nach Verhältnis der vorerwähnten Stücke, Feinheit 7 Loth)	2,2280	437,500	0,9747	0,1755	0,0877
Hessen, *das vormalige Kurfürstenthum.*					
1) *Letzte Ausmünzung.*					
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 19. November 1857.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse oder zu $31/2$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse	37,0370	900	33,3333	6	3
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse $= 1\frac{3}{4}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
Sechstelthaler im 30-Thalerfusse .	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
2) *Vorherige Ausmünzung.*					
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838, seit 1839 und 1842.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse oder zu $31/2$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Thaler im 14-Thalerfusse	22,2720	750	16,7040	3,0067	1,5034
Sechstelthaler im 14-Thalerfusse (seit 1839)	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506
3) *Frühere Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 3. Mai 1834.					
Thaler im 14-Thalerfusse (mit Beziehung auf die alte kassler-kölnische Mark)	22,2768	750	16,7076	3,0074	1,5037

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Dritteltha ler im 14-Thalerfusse, nach Verhältnis	7,4256	750	5,5692	1,0025	0,5012
Sechstelthaler im 14-Thalerfusse, nach Verhältnis	5,3464	520,833	2,7846	0,5012	0,2506
4) *Aeltere Ausmünzung.*					
Gesetzlich.					
Thaler im 14-Thalerfusse von 1814 bis in 1834 und ebenso schon von 1781 bis 1808 (mit Beziehung auf die alte kassler-kölnische Mark)	22,2768	750	16,7076	3,0074	1,5037
Halber Thaler im 14-Thalerfusse von 1814 bis 1834, nach Verhältnis	11,1384	750	8,3538	1,5037	0,7518
Dritteltha ler im $14\frac{2}{3}$-Thalerfusse von 1822 bis 1831	8,5057	625	5,3160	0,9569	0,4784
Sechstelthaler im $14\frac{2}{3}$-Thalerfusse von 1822 bis 1831	5,3160	500	2,6580	0,4784	0,2392
Nach Untersuchung.					
Thaler von 1819 ($10\frac{19}{20}$ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, $11\frac{8}{9}$ Loth fein)	21,3567	743,056	15,8692	2,8565	1,4282
Landgräflicher Thaler von 1789, nach berliner Probe ($12\frac{11}{40}$ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 14 Loth 1 Grän fein)	19,0514	878,472	16,7361	3,0125	1,5062
Landgräflicher halber Thaler von 1789, desgl. ($24\frac{27}{40}$ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, $14\frac{1}{9}$ Loth fein)	9,4774	881,944	8,3586	1,5045	0,7523
Dritteltha ler von 1822 bis 1828, desgl. (Feinheit 10 Loth)	8,4958	625	5,3099	0,9558	0,4779
Sechstelthaler von 1823 bis 1831, desgl. ($44\frac{4}{9}$ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 8 Loth fein) .	5,2617	500	2,6309	0,4336	0,2168
5) *Alte Ausmünzung*, im Conventions-20-Guldenfusse oder $13\frac{1}{3}$-Thalerfusse.					
Landgräflicher Thaler aus der Zeit zwischen 1775 und 1780, gesetzlich (10 Stück aus der rauhen alten kassler-köln. Mark, 12 Loth oder $\frac{3}{4}$ fein).	23,3906	750	17,54295	3,1577	1,5789
Landgräflicher halber Thaler nach Verhältnis.					
Landgräflicher Thaler von 1778 und 1776 nach Untersuchung in Berlin (10 Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 11 Loth 17 Grän fein)	23,38555	746,528	17,4580	3,1424	1,5712
Landgräflicher Viertelthaler von 1768 bis 1771 nach Untersuchung in Berlin (Feinheit $9\frac{7}{9}$ Loth) . . .	7,7185	569,444	4,3953	0,7911	0,3956
Landgräflicher Achtelthaler von 1766 bis 1769 nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 7 Loth)	4,9179	437,500	2,1516	0,3873	0,1936
Conventions-Speciesthaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler, gesetzlich (10 Stück aus der feinen alten kassler-köln. Mark, Feinheit $13\frac{1}{3}$ Loth oder $\frac{5}{6}$).	28,0687	833,333	23,3906	4,2103	2,1052
Halber- und Viertel-Conv.-Speciesthaler oder ganzer und halber Conv.-Gulden nach Verhältnis.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich-Silber-Gulden.
Landgräflicher Sechstelthaler oder Achtel-Speciesthaler, gesetzlich (80 Stück aus der feinen alten kassler-köln. Mark, Feinheit 8 Loth oder $^1/_2$)	5,8477	500	2,9238	0,5263	0,2631
Landgräflicher Zwölftelthaler oder Sechzehntel-Speciesthaler, gesetzlich (160 Stück aus der feinen alten kassler-köln. Mark, Feinheit 7 Loth)	3,3415	437,500	1,4619	0,2631	0,1316
Die Prägung für das ehemalige *Königreich Westfalen* s. unter *Westfalen.*					
Hessen, *die vormalige Landgrafschaft.* (Hessen-Homburg.)					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Thaler (Vereinsthaler) in 30-Thalerfusse = $1^3/_4$ Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
3) *Frühere Ausmünzung.*					
Nach den Conventionen vom 27. März 1845 und 25. August 1837.					
Zweiguldenstück, Gulden und halber Gulden in $24^1/_2$-Guldenfusse wie gleichzeitig im *Grossherzogthum Hessen;* s. dieses unter 3.					
Hohenzollern, die vormaligen Fürstenthümer *Hohenzollern-Hechingen* und *Hohenzollern-Sigmaringen.* (Vgl. *Preussen*).					
1) *Letzte Ausmünzung.*					
Nach den Conventionen von 1845, 1838 und 1837.					
Vereinsmünze zu $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse, Zweiguldenstück, Gulden und halber Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse, wie gleichzeitig in *Baiern*; s. dieses unter 3.					
2) *Alte Ausmünzung Hohenzollern-Hechingens.*					
Conventions-Speciesthaler zu 2 Gulden im 20-Guldenfusse oder zu $2^2/_5$ Gulden im 24-Guldenfusse, 24- und 12-Kreuzerstück im 24-Guldenfusse gesetzlich wie früher in *Würtemberg;* s. dieses. *Hohenzollern-Sigmaringen* prägte vor dem Jahre 1838 *keine* Münzen.					
Holland, s. **Niederlande.**					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Japan.					
1) *Gegenwärtig*, seit 1873, gesetzlich.					
Yen, im jetzigen Gepräge auch Handels-Yen (engl. Trade Yen) genannt (selbst münzamtlich) (Gewicht 416 engl. Troygrän) . . .	26,9564	900	24,2607	4,3669	2,1835
Scheidemünze.					
Stück zu $^1/_2$ Yen oder zu 50 Sen (Gewicht 208 engl. Troygrän) . .	13,4782	800	10,7825	1,9409	0,9704
Stück zu $^1/_5$ Yen oder zu 20 Sen (Gewicht 83,2 engl. Troygrän) . .	5,3913	800	4,3130	0,7763	0,3882
Stück zu $^1/_{10}$ Yen oder zu 10 Sen (Gewicht 41,6 engl. Troygrän) . .	2,6956	800	2,1565	0,3882	0,1941
Stück zu $^1/_{20}$ Yen oder zu 5 Sen (Gewicht 20,8 engl. Troygrän) . .	1,3478	800	1,0783	0,1941	0,0970
Untersuchungen dieser Münzen in der japanischen Münzstätte zu Osaka selbst durch den Wardein Ed. Dillon am 14. August 1874 wiesen die Gesetzmässigkeit der Ausprägungen aus und ergaben zum Theil, namentlich für das ganze Yen, etwas höhere als die vorschriftsmässige Schwere und Feinheit.					
2) *Vorher*, seit dem Sommer 1871, gesetzlich.					
Yen (Gewicht 416 engl. Troygrän), wie gegenwärtig	26,9564	900	24,2607	4,3669	2,1835
Scheidemünze. (Gewichtsgrundlage das Grammgewicht.)					
Stück zu $^1/_2$ Yen oder zu 50 Sen .	12,5	800	10	1,8	0,9
Stück zu $^1/_5$ Yen oder zu 20 Sen .	5	800	4	0,72	0,36
Stück zu $^1/_{10}$ Yen oder zu 10 Sen.	2,5	800	2	0,36	0,18
Stück zu $^1/_{20}$ Yen oder zu 5 Sen.	1,25	800	1	0,18	0,09
Untersuchungen der Stücke zu $^1/_2$ Yen und darunter in den Münzstätten zu Osaka und London (in letzterer im November 1873) ergeben die Gesetzmässigkeit der Ausprägungen, zum Theil höhere als die vorschriftsmässige Schwere und Feinheit. Insbesondere wiesen sich in London die 50-Sen-Stücke und die 5-Sen-Stücke etwas feiner als vorschriftsmässig aus, und die Feinheit aller vier Sorten der Silberscheidemünze *zusammen durchschnittlich* zu 800,425 Tausendtheilen Feinheit. Karmarsch befand im Gewicht das ganze Yen 26,95 Gramm, das 50-Sen-Stück 12,5 Gramm, das 20-Sen-Stück theils 4,86, theils 5,17, im Mittel also 5,015 Gramm, das 10-Sen-Stück theils 2,45, theils 2,39, im Mittel also 2,42 Gramm, das 5-Sen-Stück 1,31 Gramm schwer, die Silbermünzen der betreffenden Periode also im ganzen in normaler Schwere.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
3) *Früher.*					
a) Nach Untersuchung in der japanischen Münzstätte zu Osaka i. J. 1874 (durch Wardein Ed. Dillon). (In der Werthbestimmung ist der Goldgehalt mit berücksichtigt.)					
Verschiedene Arten des *Bu*:					
Alter Bu (Itsibudschin, Itschibudschin, das ist Stück zu 1 Bu, — Gewicht 0,279 engl. Troy-Unzen).	8,6779	S. 991,5 G. 2,2	8,6041 0,0191	1,6020	0,8010
Tokugawa-Bu (Tokugawa-Itsibudschin, vgl. S. 393) oder neuer Bu (Gewicht wie beim alten Bu, beabsichtigte Feinheit 900 Tausendtheile)	8,6779	S. 895,0 G. 1,1	7,7667 0,0095	1,4246	0,7123
Quaheschi-Bu (Quaheschi-Itsibudschin, wohl aus dem Jahre 1869; vgl. S. 393, — Gewicht 0,278 engl. Troy-Unzen)	8,6468	S. 800,5 G. 1,3	6,9217 0,0112	1,2773	0,6386
Verschiedene Arten des *Nischu* (Zwei-Schu-Stück oder halber Bu):					
Neuer Nischu (neuer Nischudschin), hochwerthiger, wohl um 1858 geprägt, bald wieder eingerufen (vgl. S. 393, Z. 27 v. u.) (Gewicht 0,438 engl. Troy-Unzen)	13,6233	S. 844,0 G. 0,6	11,4981 0,0082	2,0925	1,0462
Nischu der Kategorie Miwa „nan rió“ (Gewicht 0,328 engl. Troy-Unzen)	10,2019	S. 975,5 G. 2,0	9,9520 0,0204	1,8484	0,9242
Verschiedene Arten des *Schu:*					
Schu (Ischu, Isschudschin) erster Kategorie (Gewicht 0,061 engl. Troy-Unzen)	1,8973	S. 987,9 G. 3,0	1,8744 0,0057	0,3533	0,1766
Schu (Ischu Isschudschin) zweiter Kategorie (Gewicht das nämliche).	1,8973	S. 905,7 G. 1,3	1,7184 0,0022	0,3155	0,1578
Schu der Kategorie Miwa „nan rió“ (Gewicht 0,084 engl. Troy-Unzen)	2,6127	S. 972,7 G. 2,0	2,5414 0,0052	0,4720	0,2360
Nach Untersuchung in Philadelphia im Juni 1868.					
Alter Bu (Gewicht 0,279 engl. Troy-Unzen)	8,6779	988	8,5737	1,5433	0,7716
Neuer Bu (Gewicht 0,279 engl. Troy-Unzen)	8,6779	897,917	7,7920	1,4026	0,7013
c) Nach Untersuchung in Berlin i. J. 1860.					
Neuer Bu (nur ein Exemplar untersucht)	8,685	903	7,8426	1,4117	0,7058
Ile de France, das jetzige *Mauritius*.					
Die frühere Prägung von Dollars und deren Theilstücken nach dem spanischen Piasterfusse s. unter *England*, 5; die ehemalige Prägung von Kurant-Piastern s. unter *Frankreich*, 6.					
Ionische Inseln, s. unter *England*, 1, a.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Italien, *das Königreich.*					
1) *Nach der sogenannten lateinischen Münzconvention* vom 23. December 1865, ganz im französischen Fusse.					
Stücke zu 5 Lire italiane (Franken, *Kurant*), zu 2 Lire, zu 1 und zu $^1/_2$ Lira italiana (letztere drei *Scheidemünze*) wie in *Frankreich*; s. dieses unter 1.					
2) *Vorher*, nach dem Decret vom 30. September 1859 und seit 1. November 1859, Stücke zu 5 und zu 2 Lire nuove (Franken), zu 1, zu $^1/_2$ und zu $^1/_4$ Lira nuova wie bis dahin und nach dem Gesetz vom 26. October 1826 im frühern *Königreich Sardinien*; s. dieses.					
Kirchenstaat, der frühere.					
1) *Letzte Ausmünzung*, nach dem Edict vom 18. Juni 1866 und von 1866 bis in 1870.					
a) Kurant.					
Stück zu 5 Lire pontificie (päpstlichen Lire) ganz wie das französ. Stück zu 5 Franken	25	900	22,5	4,0500	2,0250
b) Scheidemünze.					
Stück zu $2^1/_2$ Lire pontificie . . .	12,5	835	10,4375	1,87875	0,9394
Stücke zu 2 Lire pontificie, zu 1 Lira pontificia und zu $^1/_2$ Lira pontificia (= 10 Soldi oder 50 Centesimi), vorschriftsmässig nach Verhältnis und wie in Frankreich die Stücke zu 2 und zu 1 Franken seit 1. August 1866 und die Stücke zu $^1/_2$ Franken seit 1864; s. unter *Frankreich* 1, b.					
Stück zu $^1/_4$ Lira pontificia (= 5 Soldi oder 25 Centisimi) nach Verhältnis.					
Von den bis zum Frühjahr 1869 geprägten Stücken dieser Scheidemünzen, wenigstens von denen zu 2 Lire pontificie und darunter, waren aber etwa vier Fünftel thatsächlich nur 800 Tausendtheile fein (statt 835 Tausendtheile), also in Feingewicht und Werth entsprechend geringer, nach Angabe des französ. Finanzministers Buffet um 9 Proc. geringer als die französ. Stücke gleicher Nennwerthe, aus welcher Angabe eine Feinheit von nur 760 Tausendtheilen resultirt. (Nach anderweiter Behauptung wären die betreffenden Stücke sogar zum Theil nur 615 Tausendtheile fein.)					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
2) *Vorherige Ausmünzung.*					
Nach dem Gesetz vom 11. Januar 1835.					
Scudo	26,898	900	24,2082	4,3575	2,1787
Halber Scudo zu 50 Baiocchi, Testone zu 30 Baiocchi, Stücke zu 1/5, 1/10 und 1/20 Scudo oder zu 20, 10 und 5 Baiocchi nach Verhältnis.					
Nach Untersuchungen.					
Scudo	26,450	895,833	23,6948	4,2651	2,1325
Scudo nach anderer Probe	26,475	895,833	23,7172	4,2691	2,1345
Die Theilstücke zu 50, 30, 20, 10 und 5 Baiocchi wurden ziemlich verhältnismässig befunden.					
Im Jahre 1849, zur Zeit der Republik, sind Stücke zu 40, 16, 8 und 4 Baiocchi aus einer sehr geringhaltigen Legirung geprägt worden, die 8- und 4-Baiocchi-Stücke nur 210 Tausendtheile fein. Nähere Nachrichten darüber liegen nicht vor.					
3) *Frühere Ausmünzung.*					
Nach dem Generale vom 25. März 1818.					
Scudo (Gewicht 538,73 Grana, Feinheit 11 Oncie oder 11/12)	26,4278	916,667	24,22545	4,3606	2,1803
Halber Scudo zu 50 Baiocchi, Testone zu 30 Baiocchi, Papeto oder Lira zu 1/5 Scudo oder 20 Baiocchi, Paolo zu 1/10 Scudo oder 10 Baiocchi, halber Paolo oder einfacher Grosso zu 5 Baiocchi und halber Grosso zu 2 1/2 Baiocchi nach Verhältnis.					
Nach Untersuchungen.					
Scudo (8 17/20 Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 14 1/2 Loth fein)	26,42435	906,250	23,9471	4,3105	2,1552
Scudo nach anderer Probe (8 7/8 Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 14 1/3 Loth fein) . . .	26,3499	895,833	23,6051	4,2489	2,1245
Die Theilstücke zu 50, 30, 20 und 10 Baiocchi wurden ziemlich verhältnismässig befunden.					
Scudo von 1831 bis 1834 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 408 engl. Troygrän)	26,4380	925	24,4551	4,4019	2,2010
Testone zu 30 Baiocchi von 1830 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 122 engl. Troygrän)	7,9055	925	7,3126	1,3163	0,6581
4) *Aeltere Ausmünzung*, von 1754 bis 1818.					
a) Gesetzlich.					
Scudo (Gewicht 545 1/2 Grana, Feinheit 11 Oncie oder 11/12)	26,7599	916,667	24,5299	4,4154	2,2077
b) Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Scudo von 1815 (Gewicht 408 1/2 engl. Troygrän)	26,4704	925	24,4851	4,4073	2,2037

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Scudo von 1800 bis 1802 und ganz ebenso Scudo von 1780 (Gewicht 408 engl. Troygrän)	26,4380	913	24,1379	4,3448	2,1724
Halber Scudo zu 50 Baiocchi von 1775 bis 1785 (Gewicht 203 engl. Troygrän)	13,1542	913	12,0098	2,1618	1,0809
Testone zu 30 Baiocchi von 1796 (Gewicht $120^1/_2$ engl. Troygrän) . .	7,8083	913	7,1290	1,2832	0,6416
Paolo zu 10 Baiocchi von 1775 (Gewicht 40 engl. Troygrän)	2,5920	913	2,3665	0,4260	0,2130
c) Aus der Zeit der Republik von 1799.					
Scudo nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 408 engl. Troygrän)	26,4380	899	23,7677	4,2782	2,1391
Scudo nach den engl.-französ. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 409 engl. Troygrän, Feingewicht 368,1 engl. Troygrän) .	26,5028	900	23,8525	4,2934	2,1467
d) Speciell für Bologna, nach Untersuchungen.					
Scudo von 1800 ($8^{17}/_{20}$ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, $14^1/_2$ Loth fein)	26,42435	906,250	23,9471	4,3105	2,1552
Halber Scudo von 1800 nach Verhältnis.					
(Scudi und halbe Scudi dieser Art wurden auch von 1753 bis 1796 geprägt.)					
Testone zu 30 Baiocchi ($29^3/_5$ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 14 Loth 11 Grän fein)	7,9005	913,194	7,2147	1,2986	0,6493
Madonnen-Scudo aus der Zeit der Republik von 1796 und 1797 (mit dem Bildnis der Madonna, 8,0675 Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, $13^1/_3$ Loth fein) . . .	28,9874	833,333	24,1561	4,3481	2,1741
Halber Madonnen-Scudo nach Verhältnis.					
Madonnen-Scudo von 1797 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 456 engl. Troygrän) . . .	29,5483	842	24,8797	4,4783	2,2392
Scudo von 1782 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 408 engl. Troygrän)	26,4380	913	24,1379	4,3448	2,1724
5) *Ehemalige Ausmünzung*, bis 1754, gesetzlich.					
Scudo (Gewicht 648 Grana, Feinheit 11 Oncie oder $^{11}/_{12}$)	31,7881	916,667	29,1391	5,2450	2,6225
Krakau, der vormalige Freistaat.					
Von 1835 bis 1846.					
Gulden (Gulden polnisch), gesetzlich	3,11305	875	2,7239	0,4903	0,2452
Gulden von 1835 nach Untersuchung in Berlin (nur ein Stück geprüft, — 13 Loth $17^1/_2$ Grän fein)	3,1059	873,264	2,7123	0,4882	0,2441
(Karmarsch befand den Gulden im Gewicht zu nur 3,100 Gramm.)					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
La Plata-Staaten, s. unter *Südamerikanische Freistaaten* die Rubriken *Argentinische Conföderation* und *Uruguay*.					
Lippe-Bückeburg (Schaumburg-Lippe).					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich*.					
2) *Vorige Ausmünzung*, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
3) *Frühere Ausmünzung*.					
Speciesthaler zu $1^1/_3$ Thaler im Conventions-20-Guldenfusse oder $13^1/_3$-Thalerfusse, halber Speciesthaler oder einfacher Gulden und Viertel-Speciesthaler oder halber Gulden wie gleichzeitig in *Baiern*.					
Lippe, Lippe-Detmold.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich*.					
2) *Vorige Ausmünzung*, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 24. März 1858.					
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
3) *Frühere Ausmünzung*, nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838, seit 1843.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse oder zu $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
4) *Aeltere Ausmünzung*.					
Speciesthaler zu $1^1/_2$ Thaler im Conventions-20-Guldenfusse oder $13^1/_3$-Thalerfusse, halber Speciesthaler oder einfacher Gulden und Viertel-Speciesthaler oder halber Gulden wie gleichzeitig in *Baiern*.					
Sechstelthaler von 1765 bis 1770, nach Untersuchung in Berlin . .	5,8806	475,694	2,7974	0,5035	0,2518
Zwölftelthaler von 1765, nach Untersuchung in Berlin	3,5799	369,792	1,3238	0,2383	0,1191
(Der Sechstelthaler und der Zwölftelthaler waren, bei geringerer Legirung, in Feingewicht und Werth gesetzlich wohl im Verhältnis zu den grössern Stücken, sodass das Feingewicht des Sechstelthalers 2,9232 Gramm, dasjenige des Zwölftelthalers 1,4616 Gramm sein sollte.)					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Lombardisch-venetianisches Königreich, ehemaliges.					
1) *Allgemeine Münzen, nach dem Gesetz vom* 1. *November* 1823, *bis in* 1857.					
Scudo (Thaler, Scudo nuovo, neuer Scudo) zu 6 Lire austriache . .	25,9856	900	23,3870	4,2097	2,1048
Halber Scudo zu 3 Lire austriache	12,9928	900	11,6935	2,1048	1,0524
Lira austriaca (österreich. Lira) .	4,3309	900	3,8978	0,7016	0,3508
Halbe Lira austriaca zu 50 Centesimi austriachi	2,1655	900	1,9489	0,3508	0,1754
Viertel-Lira austriaca zu 25 Centesimi austriachi	1,6241	600	0,9745	0,1754	0,0877
Nach Untersuchungen:					
Scudo zu 6 Lire austriache	25,9839	895,833	23,2773	4,1899	2,0950
Halber Scudo zu 3 Lire austriache	12,9920	895,833	11,6386	2,0950	1,0475
Lira austriaca	4,2910	895,833	3,8440	0,6919	0,3460
2) *In* 1848 *von der damaligen provisorischen Regierung in Mailand.*					
Stück zu 5 Lire italiane (5 Franken)	25	900	22,5	4,0500	2,0250
3) *In* 1848 *und* 1849 *von der damaligen provisorischen Regierung in Venedig.*					
Stück zu 5 Lire italiane (5 Franken), nach den Decreten vom 29. Juni und 27. November 1848	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Stück zu 25 Centesimi correnti = 25 Centesimi austriachi oder $^1/_4$ Lira austriaca (mit verschiedenen historischen Widersprüchen im Gepräge der verschiedenen Stücke)	1,6241	600	0,9745	0,1754	0,0877
Stück zu 15 Centesimi correnti = 15 Centesimi austriachi oder zu $^3/_{20}$ Lire austriache (*Scheidemünze*, in Venedig nach dem Decret vom 10. December 1848)	1,7000	229	0,3893	0,0701	0,0350
Maria-Theresienthaler zu 6 Lire correnti oder 6 Lire austriache .	28,0644	833,333	23,3870	4,2097	2,1048
4) *Vor* 1808 *bis* 1814, *für das damalige Königreich Italien*, gesetzlich.					
Stück zu 8 Lire italiane (zu 5 Franken)	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Stück zu 2 Lire italiane (zu 2 Franken)	10	900	9	1,6200	0,8100
Stück zu 1 Lira italiana (zu 1 Franken)	5	900	4,5	0,8100	0,4050
Stück zu $^3/_4$ Lire italiane (zu $^3/_4$ Franken)	3,75	900	3,375	0,6075	0,30375
Stück zu $^1/_2$ Lira italiana (zu $^1/_2$ Franken)	2,5	900	2,25	0,4050	0,2025
Stück zu $^1/_4$ Lira italiana (zu $^1/_4$ Franken)	1,25	900	1,125	0,2025	0,10125
5) *Münzen der Cisalpinischen Republik und der spätern Italienischen Republik von* 1797 *bis* 1803 *und* 1805:					
Scudo der Cisalpinischen Republik vom Jahre 8 (1800), nach französ. Probe	23,1580	895,833	20,7457	3,7342	1,8671

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
30-Soldistück derselben vom Jahre 9 (1801), nach französ. Probe . . .	7,3298	684,028	5,0138	0,9025	0,4512
5-Frankenstück vom Jahre 10 (1802), gesetzlich	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Dasselbe nach schweizer Proben .	24,9631	899,306	22,4494	4,0409	2,0204
Dasselbe ist meist nur (nach X. Frey):	24,9639	892,361	22,2769	4,0098	2,0049
6) *Münzen des ehemal. Herzogthums Mailand unter Oesterreich, von* 1778 *bis* 1800, nach französ. Probe.					
Scudo zu 6 Lire von 1778, 1780 und 1785	23,1049	895,833	20,6982	3,7257	1,8628
Halber Scudo zu 3 Lire von 1778 bis 1785	11,5259	895,833	10,3253	1,8586	0,9293
Lira nuova (neue Lira) von 1780 .	6,2144	548,611	3,4093	0,6137	0,3068
30-Soldistück von 1800	7,3298	684,028	5,0138	0,9025	0,4512
Seit 1786:					
Filippo nuovo (neuer Filippo) oder Scudo della corona (Kronenthaler) zu $7^1/_2$ Lire correnti	29,3438	868,056	25,4720	4,5850	2,2925
Tallero (Thaler) oder Scudo nuovo zu $6^3/_4$ Lire correnti (Conventions-Speciesthaler)	27,9248	833,333	23,2706	4,1887	2,0944
7) *Aeltere mailänder und mantuaner Münzen.*					
Filippo zu $7^1/_2$ Lire correnti oder zu $22^1/_2$ Lire von Mantua	27,8417	947,917	26,3916	4,7505	2,3752
Derselbe nach anderen Proben . .	27,5141	944,444	25,9856	4,6774	2,3387
Alte mailänder Lira corrente, bis 1777	3,6758	937,500	3,4460	0,6203	0,3101
Ducatone von Mailand und Mantua, durchsehnittlich	31,7112	944,444	29,9495	5,3909	2,6955
8) *Tallero (Thaler) zu* 10 *Lire piccole sogenannter Marcusthaler, der ehemal. Republik Venedig, bis in* 1797, für den Handel mit der Levante geprägt.					
a) Streng gesetzmässige Ausbringung. Halber, Viertel- und Aehtel-Tallero nach Verhältnis.	28,4667	826,389	23,5246	4,2344	2,1172
b) Naeh Untersuehungen in Wien i. J. 1798.					
Tallero neuen Schlages	28,3873	822,917	23,3604	4,2049	2,1024
Tallero alten Schlages	28,4858	822,917	23,4414	4,2195	2,1097
Halber Tallero alten Schlages . .	14,2086	822,917	11,6925	2,1047	1,0523
Viertel-Tallero alten Schlages . .	7,0444	826,389	5,8214	1,0479	0,5239
Achtel-Tallero alten Schlages . .	3,5415	826,389	2,9266	0,5268	0,2634
9) *Andere Münzen der ehemal. Republik Venedig bis in* 1797.					
a) Gesetzlich.					
Seudo della croce (Kreuzthaler) zu $12^2/_5$ Lire piccole (zuletzt so angeordnet durch das Decret vom 12. März 1773 und dem Münzreglement vom 30. März 1773) . . . . (Die ältern Stücke wiesen sich bei den Prüfungen durch drei deutsche Reichskreise vom Jahre 1680 zu nur 944,(4) . . . Tausendtheilen fein aus.)	31,7792	947,917	30,1240	5,4223	2,7112

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Ducatone oder Giustina zu 11 Lire piccole	27,9491	947,917	26,4935	4,7688	2,3844
Ducato d'argento (Silberducaten) oder Ducato veneto (venediger Ducaten) zu 8 Lire piccole . . .	22,7734	826,389	18,8197	3,3875	1,6938
Stück zu 10 Lire piccole von 1797, ganz mit dem gleichzeitigen, gleichwerthigen Tallero oder Marcusthaler übereinstimmend	28,4667	826,389	23,5246	4,2344	2,1172
b) Nach Untersuchungen.					
Scudo della croce (Kreuzthaler) nach französ. Probe	31,3908	944,444	29,6469	5,3364	2,6682
Ducatone oder Giustina, nach engl. Probe	27,2156	947,917	25,7981	4,6437	2,3218
Ducato d'argento (Silberducaten) nach französ. Probe	22,6269	815,972	18,4629	3,3233	1,6617
Stück zu 10 Lire piccole von 1797 nach französ. Probe	28,6820	826,389	23,7025	4,2665	2,1332
Lucca, das ehemalige Herzogthum.					
1) *Letzte Ausmünzung*, seit 1842.					
Stück zu 5 Lire lucchesi, gesetzlich (= 3/4 Franken französ. Silberkurant)	. . . . .	. . . . .	16,875	3,0375	1,51875
Stück zu 2 Lire lucchesi, gesetzlich.	. . . . .	. . . . .	6,75	1,2150	0,6075
Stück zu 1 Lira lucchese, gesetzlich.	. . . . .	. . . . .	3,375	0,6075	0,30375
Stück zu 1/2 Lira lucchese, gesetzlich.	. . . . .	. . . . .	1,6875	0,30375	0,1519
Stück zu 2 Lire lucchesi, in Frankreich befunden, durchschnittlich.	. . . . .	. . . . .	6,131	1,1036	0,5518
2) *Von* 1833 *bis* 1842, gesetzlich.					
Stück zu 5 Lire nuove	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Stück zu 2 Lire nuove	10	900	9	1,6200	0,8100
Stück zu 1 Lira nuova	5	900	4,5	0,8100	0,4050
Stück zu 1/2 Lira nuova	2,5	900	2,25	0,4050	0,2025
3) *Von* 1805 *bis* 1808, gesetzlich.					
Stück zu 5 Franchi (5 Lire nuove)	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Stück zu 1 Franco (1 Lira nuova) .	5	900	4,5	0,8100	0,4050
4) *Früher* und bis etwa 1790, nach Untersuchung in Paris.					
Scudo zu 7 1/2 Lire lucchesi (bis 1756, gesetzlich 540 luccheser Grana oder 26,1328 Gramm schwer und höchstwahrscheinlich gesetzlich 11/12 oder 916 2/3 Tausendtheile fein, dann also gesetzlich im Feingewicht von 23,955 Gramm).	26,451	913,194	24,155	4,3479	2,1740
Halber Scudo zu 3 3/4 Lire lucchesi.	12,641	916,667	11,588	2,0858	1,0429
Drittel-Scudo zu 2 1/2 Lire lucchesi.	9,0295	913,194	8,246	1,4843	0,7421
Fünftel-Scudo zu 1 1/2 Lire lucchesi.	4,993	916,667	4,577	0,8239	0,4119
Barbone zu 12 Soldi lucchesi, später herabgesetzt auf 19 Soldi lucchesi	2,868	659,722	1,892	0,3406	0,1703
Luzern, s. unter *Schweiz.*					
Mailand, s. unter *Lombardisch-venetianisches Königreich.*					
Malta.					
Bis etwa 1800.					
Pezza oder Oncia zu 2 1/2 Scudi oder 30 Tarì, gesetzlich	29,6815	833,333	24,7346	4,4522	2,2261

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Halbe dergleichen nach Verhältnis.					
Pezza oder Oncia von Ferdinand von Hompesch von 1798, nach engl. Probe	29,6455	833,333	24,7046	4,4468	2,2234
Pezza oder Oncia von Emanuel von Rohan von 1781, nach engl. Probe.	29,6455	829,167	24,5811	4,4246	3,2123
Halbe dergleichen nach Verhältnis.					
Pezza oder Oncia von Emanuel Pinto von 1759, nach engl. Probe.	29,6455	737,500	21,8636	3,9354	1,9677
Scudo zu 12 Tarì von Emanuel von Rohan von 1796, nach engl. Probe	12,1174	737,500	8,9366	1,6086	0,8043
Doppelter Scudo nach Verhältnis.					
Scudo zu 12 Tarì, nach französ. Probe	12,1102	736,111	8,9144	1,6046	0,8023
Doppelter Scudo zu 24 Tarì, halber Scudo zu 6 Tarì, Stück zu 4 Tarì, Stück zu 2 Tarì und Stück zu 1 Tarò nach Verhältnis.					
(Die Stücke zu 2 Tarì erwiesen sich bei engl. Proben weniger fein und leichter, als sie verhältnismässig hätten sein sollen.)					
Mantua, s. unter *Lombardisch-venetianisches Königreich*, 7.					
Marocko.					
Früher.					
Rîal, im *Werthe* des damaligen spanischen Piasters und *demnach* nach des letztern durchschnittlichem Werthbefund	. . . . .	. . . . .	24,0385	4,3269	2,1635
Rîal vom Jahre der Hegira 1190 = 1776, nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (pariser Handelsmünzwardein) (Gewicht 536 alte pariser Grän, Feingewicht 455,97 Grän)	28,4695	850,690	24,2187	4,3594	2,1797
Mauritius.					
Dollar, angeblich ganz dem vorigen spanischen Piaster gleich, demnach nach des letztern durchschnittlichem Befund	(26,8336	895,833)	24,0385	4,3269	2,1635
Halber-, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Dollar nach Verhältnis.					
Die unter der französ. Herrschaft noch in 1810 für Mauritius und Réunion geprägten ältern Piaster (Kurant-Piaster) s. unter *Frankreich*, 6.					
Mecklenburg-Schwerin.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung* im 14-Thalerfusse, nach den Verordnungen vom 12. Januar und 27. Februar 1848.					
Thaler	22,2720	750	16,7040	3,0067	1,5034
Dritteltthaler	8,3520	666,667	5,5680	1,0022	0,5011
Sechstelthaler	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
3) *Frühere Ausmünzung* im alten leipziger Fusse, 12-Thalerfusse oder 18-Guldenfusse.					
a) Von 1830 bis 1848.					
Neues Zweidrittel (Stück zu $^2/_3$ Thalern) oder sogenannter feiner Gulden, gesetzlich (18 Stück aus der feinen hamb.-köln. Mark, Feinheit $15^7/_9$ Loth)	13,1749	986,111	12,9919	2,3385	1,1693
Dasselbe von 1839 und 1845 nach Untersuchung in Berlin, durchschnittlich	13,1675	986,111	12,9847	2,3372	1,1686
b) Von 1789 bis 1829 (ursprünglich hauptsächlich für den Handel mit Hamburg bestimmt).					
Neues Zweidrittel (Stück zu $^2/_3$ Thalern) oder Gulden, gesetzlich (Feinheit 12 Loth oder $^3/_4$) . . .	17,3226	750	12,9919	2,3385	1,1693
Neues Eindrittel (Stück zu $^1/_3$ Thaler) oder halber Gulden, gesetzlich, nach Verhältnis	8,6613	750	6,4960	1,1693	0,5846
(Nach dänischen Angaben hätten diese beiden letztern Sorten [vor 1830 geprägt] um 2 bis 3 Procent weniger als das gesetzliche Feingewicht gehabt.)					
4) *Aeltere Ausmünzung.*					
a) Seit 1774 in einem $357/_{16}$-Markfusse.					
Stück zu 12 Schillingen oder $^3/_4$ Mark, seit 1774 ($47^1/_4$ Stück aus der feinen hamb.-köln. Mark, Feinh. 9 Loth)	8,7938	562,500	4,9493	0,8909	0,4454
b) Seit 1763 im lübischen Kurantfusse oder 34-Markfusse, gesetzlich.					
Stück zu 2 Mark (17 Stück aus der feinen hamb.-köln. Mark, Feinheit 12 Loth oder $^3/_4$)	18,3416	750	13,7562	2,4761	1,2381
Mark, nach Verhältnis	9,1708	750	6,8781	1,2381	0,6190
Halbe Mark zu 8 Schillingen (mindestens bis in 1827 geprägt, — Feingewicht und Werth nach Verhältnis)	5,5025	625	3,4390	0,6190	0,3095
Viertel-Mark zu 4 Schillingen (mindestens bis in 1826 geprägt, — Feingewicht und Werth nach Verhältnis)	3,0569	562,500	1,7195	0,3095	0,1548
Achtel-Mark zu 2 Schillingen (Feingewicht und Werth nach Verhältnis)	1,9652	437,500	0,8598	0,1548	0,0774
Münzen dieser Kategorie nach dänischer Untersuchung.					
Halbe Mark zu 8 Schillingen von 1827 ($80^1/_8$ Stück = 1 feine dänische Mark)	. . . . .	. . . . .	2,9366	0,5286	0,2643
Viertel-Mark zu 4 Schillingen von 1826 (164 Stück = 1 feine dänische Mark)	. . . . .	. . . . .	1,4347	0,2582	0,1291

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Mecklenburg-Strelitz.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung*, seit März 1848, wie gleichzeitig in *Mecklenburg-Schwerin*; s. dieses unter 2.					
3) *Frühere Ausmünzung* im Conv.-20-Guldenfusse, bisgegen1830, gesetzlich.					
Sechstelthaler zu 4 Groschen oder 8 Schillingen	5,8464	500	2,9232	0,5262	0,2631
Achtelthaler zu 3 Groschen oder 6 Schillingen	5,0112	437,500	2,1924	0,3946	0,1973
Zwölftelthaler zu 2 Groschen oder 4 Schillingen	3,3408	437,500	1,4616	0,2631	0,1315
Mexico.					
1) *Nach dem Gesetz vom 15. März 1861.*					
Peso (Peso duro, Peso fuerte), Duro oder Piaster (harter Piaster), wie seit 1772 in Spanien	27,0643	902,778	24,4330	4,3979	2,1990
Halber Peso (Medio peso) oder einfacher Toston	13,5321	902,778	12,2165	2,1990	1,0995
Viertel-Peso oder einfache Peseta.	6,7661	902,778	6,1083	1,0995	0,5497
Zehntel-Peso oder Décimo zu 10 Centavos.	2,7064	902,778	2,4433	0,4398	0,2199
Zwanzigstel-Peso oder halber Décimo (Medio décimo) zu 5 Centavos .	1,3532	902,778	1,2217	0,2199.	0,1099
Peso aus der letztern Zeit nach Untersuchungen in Philadelphia, veröffentlicht i. J. 1868:					
Peso neuen Gepräges	26,9823	903	24,3650	4,3857	2,1929
Peso unter Kaiser Maximilian (1864 bis 1867)	26,7801	902,5	24,1690	4,3504	2,1752
2) *Vorher gesetzlich.*					
Peso, halber Peso und Viertel-Peso wie oben.					
Achtel-Peso, halbe Peseta oder Real de plata	3,3830	902,778	3,0541	0,5497	0,2749
Sechzehntel-Peso, Viertel-Peseta oder halber Real de plata . . .	1,6915	902,778	1,5271	0,2749	0,1374
Zweiunddreissigstel-Peso, Achtel-Peseta, Viertel-Real de plata oder einfacher Cuartillo	0,8458	902,778	0,7635	0,1374	0,0687
Dieselben Münzen, Prägung bis in 1851, nach Untersuchungen in Philadelphia:					
Peso von 1843 bis in 1851, durchschnittlich	26,9888	899	24,2629	4,3673	2,1837
Peso von 1846 bis 1848 aus der Münzstätte von Culiacan (im Staate Sinaloa) durchschnittlich	26,9240	903	24,3123	4,3762	2,1881
Peso von 1844 bis 1847 aus der Münzstätte von Guadalupe y Calvo (im Staate Durango), durchschnittlich	27,2480	908	24,7411	4,4534	2,2267
Peso von 1836 bis 1841 aus allen Münzstätten (in Partien geprüft), durchschnittlich	26,9888	898	24,2359	4,3625	2,1812

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Peso von 1824 bis 1835 aus allen Münzstätten (in Partien geprüft), durchschnittlich	26,8916	896	24,0948	4,3371	2,1685
Peso von 1822 und 1823 unter Kaiser Augustin, aus der Münzstätte von Mexico	26,9564	898	24,2068	4,3572	2,1786
Halber Peso von 1831 bis 1838 aus den Münzstätten von Zacatecas und Guanajuato, durchschnittlich	13,3486	899,500	12,0071	2,1613	1,0806
Halber Peso von 1827 aus der Münzstätte von Mexico	13,4134	905	12,1391	2,1850	1,0925
Viertel-Peso von 1824 bis 1835 aus den Münzstätten von Mexico, Zacatecas und Guanajuato, durchschnittlich	6,6365	898	5,9596	1,0727	0,5364
Peso bis etwa 1830, in Berlin in grossen Summen befunden durchschnittlich	26,9833	901	24,1726	4,3511	2,1755
Peso seit 1822 durchschnittlich .	26,9356	895,833	24,2690	4,3684	2,1842
Mittelamerikanische Freistaaten.					
1) *Guatemala.*					
Im Jahre 1870.					
Neuer Peso (= 5 Franken französ. Silberkurant), gesetzlich	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Derselbe nach Karmarschs Gewichtsbefund	24,93	900	22,437	4,0387	2,0193
Nach dem Gesetz vom April 1859.					
Peso (Gewicht 492 castil. Granos, Feinheit $10^5/_6$ Dinéros)	24,5623	902,778	22,1743	3,9914	1,9957
Viertel-Peso zu 2 Reales und Achtel-Pesos zu 1 Real nach Verhältnis.					
Dieselben Stücke nach Karmarschs Gewichtsbefund (die Feinheit als die gesetzmässige angenommen):					
Peso von 1864	24,45	902,778	22,0729	3,9731	1,9866
Viertel-Peso zu 2 Reales von 1862, durchschnittlich	6,09	902,778	5,4979	0,9896	0,4948
Achtel-Peso zu 1 Real von 1861 und 1860, durchschnittlich	3,045	902,778	2,7490	0,4948	0,2474
2) *Costa Rica.*					
Nach dem Gesetz vom 1. April 1871. *Scheidemünze.*					
Stück zu $^1/_2$ Peso oder zu 50 Centavos (= $2^1/_2$ Franken französ. Silberscheidemünze)	12,5	835	10,4375	1,87875	0,9394
Stücke zu 25, 10 und 5 Centavos nach Verhältnis.					
In 1865.					
Halber Peso zu 50 Centavos nach Karmarschs Gewichtsbefund (nach der Inschrift 9 Dinéros fein [nicht wesentlich besser als das frühere sogenannte Macuquina-Geld von Venezuela])	12,80	750	9,60	1,7280	0,8640

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Früher.					
Viertel-Peso zu 2 Reales von 1850 nach Karmarschs Gewichtsbefund (gesetzliche Feinheit 10⅚ Dinéros).	6,20	902,778	5,5972	1,0075	0,5038
Achtel-Peso zu 1 Real von 1849 nach Karmarschs Gewichtsbefund (nach der Inschrift 9 Dinéros fein)	2,98	750	2,235	0,4023	0,2012
Achtel-Peso zu 1 Real von 1846 nach Untersuchungen in Philadelphia (Gewicht 29 bis 45 engl. Troygrän, Feinheit 550 bis 637 Tausendtheile), *im Durchschnitt* .	2,3976	593,500	1,4230	0,2561	0,1281
3) *Frühere Gesammtrepublik Mittelamerika* (in der letztern Zeit und wenigstens seit 1846 ohne den für sich besonders prägenden Staat Costa Rica).					
Nach Untersuchungen in Philadelphia.					
Peso duro oder Piaster (nach Angabe aus dem Jahre 1868), durchschnittlich	26,9356	870	22,8953	4,1212	2,0606
Peso duro oder Piaster von 1847 (nach Angabe aus dem Januar 1855), durchschnittlich	26,956	850	23,452	4,2213	2,1107
Peso duro oder Piaster von 1847, nach früherer Angabe, *von* . . .	(26,8916)	880	23,6646	4,2596	2,1298
bis . . .	(26,8916)	820	22,0511	3,9692	1,9846
Peso duro oder Piaster von 1840 bis 1842, durchschnittlich	(26,8916)	887	23,8528	4,2935	2,1468
Peso duro oder Piaster von 1824 bis 1836, durchschnittlich	26,8916	896	24,0948	4,3371	2,1685
Nach Untersuchungen in Berlin.					
Peso duro oder Piaster von 1829	26,9823	887,153	23,9374	4,3087	2,1544
Peso duro oder Piaster von 1826. .	26,9667	899,306	24,2513	4,3652	2,1826
Ursprünglich gesetzlich (wenigstens bis in 1847).					
Peso duro oder Piaster nach der gleichzeitigen spanischen und mexicanischen Norm (8½ Stück aus dem rauhen Marco, Feinheit 10⅚ Dinéros)	27,0643	902,778	24,4330	4,3979	2,1990
(Karmarsch befand Exemplare des Peso duro aus den Jahren 1824, 1827, 1836 und 1847 von 26,80 bis 26,98 Gramm schwer, im Durchschnitt also 26,89 Gramm schwer, was mit dem oben angegebenen Gewichtsbefund der Stücke von 1824 bis 1836 in der Münzstätte der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Philadelphia völlig harmonirt.)					
Nach Karmarschs Gewichtsbefund:					
Achtel-Peso zu 1 Real von 1848 . .	3,05	902,778	2,7535	0,4956	0,2478

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Modena, das ehemalige Herzogthum.					
Nach französ. Untersuchungen.					
Neuerer Scudo unter Hercules III. von 1796	28,0972	663,194	18,6339	3,3541	1,6770
Scudo unter demselben von 1782, zu 14 Lire 12 Soldi mod. tarifirt	27,7149	913,194	25,3091	4,5556	2,2778
Scudo unter Franz III von 1739, ursprünglich zu 15 Lire, i. J. 1819 zu 14 Lire 9 Soldi tarifirt	28,7822	868,056	24,9846	4,4972	2,2486
Doppelter Scudo letzter Art nach Verhältnis.					
Monaco.					
Fünffrankenstück unter Honorius V. Grimaldi von 1837 (in sehr kleiner Anzahl geprägt und äusserst selten), ganz wie in Frankreich gesetzlich	25	900	22,5000	4,0500	2,0250
In der Uebereinkunft zwischen Frankreich und Monaco vom 9. November 1865 hat der Fürst von Monaco die Verbindlichkeit übernommen, falls er Münzen prägen lassen sollte, sich deshalb ausschliesslich an die Münzstätte zu Paris zu wenden, und es müssen die solchergestalt geprüften Münzen in jeder Beziehung mit den entsprechenden französischen übereinstimmen.					
Nassau, das ehemalige Herzogthum.					
1) *Letzte Ausmünzung.*					
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse = $1\frac{3}{4}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5
2) *Vorherige Ausmünzung.*					
Nach der süddeutschen Convention vom 27. März 1845.					
Zweiguldenstück im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse	21,2114	900	19,0902	3,4362	1,7181
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838.					
Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Nach der münchner Convention vom 25. August 1837.					
Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse . . .	10,6057	900	9,5451	1,7181	0,8591
Halber Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse	5,3028	900	4,7726	0,8591	0,4295
3) *Frühere Ausmünzung*, bis 1837.					
Conventions-Speciesthaler zu $2\frac{2}{5}$ Gulden im 24-Guldenfusse, gesetzlich (10 Stück aus der feinen nassauer-köln. Mark, Feinheit $13\frac{1}{3}$ Loth)	28,0748	833,333	23,3957	4,2112	2,1056

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
24-Kreuzerstück im 24-Guldenfusse (sogenannter Zwanziger), gesetzlich (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 9 1/3 Loth)	6,6845	583,333	3,8993	0,7019	0,3509
12-Kreuzerstück im 24-Guldenfusse (sogen. Zehner), gesetzlich (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 8 Loth oder 1/2)	3,8993	500	1,9496	0,3509	0,1755
Kronenthaler zu 27/10 Gulden im 24-Guldenfusse, seit 1817, gesetzlich (9,088 Stück aus der feinen Mark, Feinheit 13 Loth 17 Grän)	29,5384	871,528	25,7435	4,6338	2,3169
Kronenthaler nach Untersuchung (nach J. L. Klübers Angabe aus 1828, — 7 9/10 Stück = 1 rauhe deutsche Mark, 14 Loth fein) .	29,6020	875	25,9017	4,6623	2,3312
Kronenthaler nach anderweiter Untersuchung (8 Stück = 1 rauhe deutsche Mark, 13 8/9 Loth fein)	29,2319	868,056	25,3749	4,5675	2,2837
Neapel.					
Das frühere Königreich beider Sicilien.					
1) *Nach dem Gesetz vom* 20. *April* 1818 *und gesetzlich ebenso schon seit* 1794.					
Scudo (Thaler oder Piaster) zu 12 neapol. Carlini oder 120 neapol. Grana (Gewicht 618 Acini, Feinheit 10 Denari)	27,5318	833,333	22,9432	4,1298	2,0649
Ducato (di regno) zu 10 neapol. Carlini oder 100 neapol. Grana .	22,9432	833,333	19,1193	3,4415	1,7207
Halber Scudo zu 6 neapol. Carlini oder 60 neapol. Grana = 6 sicil. Tarì (= 3 neapol. Tarì)	13,7659	833,333	11,4716	2,0649	1,0324
Stück zu 2 neapol. Carlini oder 20 neapol. Grana = 2 sicil. Tarì (= 1 neapol. Tarò), Stück zu 1 neapol. Carlino oder 10 neapol. Grana = 1 sicil. Tarò und Stück zu 5 neapol. Grana = 10 sicil. Grana (oder 1 sicil. Carlino) nach Verhältnis. — Vor 1818 auch halber Ducato nach Verhältnis.					
Diese Sorten seit 1818 nach Untersuchungen.					
Scudo nach Probe in Philadelphia (berichtet 1868)	26,2514	830	21,7886	3,9220	1,9610
Scudo von 1831 bis 1833 nach Probe in Philadelphia	27,5396	830	22,8578	4,1144	2,0572
Scudo von 1818 desgl.	27,4748	835	22,8040	4,1047	2,0524
Scudo von Neapel von 1825 nach österreich. Probe	27,2470	833,333	22,7058	4,0870	2,0435
Scudo von Sicilien von 1825 nach österreich. Probe	27,5141	826,389	22,7374	4,0927	2,0464
Ducato von 1818 nach engl. Probe	22,9388	833,333	19,1157	3,4408	1,7204
Halber Scudo von Neapel von 1826 nach österreich. Probe	13,6235	833,333	11,3529	2,0435	1,0218
Halber Scudo von Sicilien von 1825 nach österreich. Probe	13,7571	829,861	11,4164	2,0550	1,0275

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
2) *Unter König Joachim, von* 1809 *bis* 1813, gesetzlich.					
Stück zu 5 Lire (italiane) wie das Stück zu 5 Franken in Frankreich.					
Stücke zu 2 Lire, zu 1 Lira und zu $^1/_2$ Lira oder 50 Centesimi wie die Stücke zu 2, 1 und $^1/_2$ Franken gleichzeitig in Frankreich (französ. Silberkurant).					
3) *Vor* 1794 *im festländischen Königreich Neapel*, gesetzlich.					
a) Seit 1785.					
Scudo zu 120 Grana (Gewicht 570 Acini, Feinheit $10^3/_4$ Denari) . .	25,3934	895,833	22,7483	4,0947	2,0473
b) Vorher, seit 1784.					
Scudo zu 120 Grana (Gewicht $612^3/_4$ Acini, Feinheit 10 Denari) . . .	27,2979	833,333	22,7483	4,0947	2,0473
Ducato zu 100 Grana	22,7483	833,333	18,9569	3,4122	1,7061
c) Vorher, seit etwa 1745.					
Scudo zu 120 Grana wie seit 1785 und vor 1795; s. oben unter 3, a.					
d) Vorher seit etwa 1730.					
Scudo zu 120 Grana (Gewicht 575 Acini, Feinheit $10^3/_4$ Denari) . .	25,6162	895,833	22,9478	4,1306	2,0653
4) *Vor* 1794 *auf der Insel Sicilien*, gesetzlich.					
a) Seit 1785.					
Scudo zu 12 sicil. Tarì, wie i. J. 1784 im festländischen Königreich Neapel (vgl. oben unter 3, b)	27,2979	833,333	22,7483	4,0947	2,0473
Stücke zu $^1/_2$, zu $^1/_3$, zu $^1/_4$, zu $^1/_6$ und zu $^1/_{12}$ Scudo nach Verhältnis. (Die Feinheit aller dieser Münzen sollte zwar vorschriftsmässig $10^1/_{12}$ Denari = 840,2 (7) . . . Tausendtheile sein, die betreffende Vorschrift ist aber nie befolgt worden.)					
b) Vorher, seit etwa 1730.					
Scudo zu 12 sicil. Tarì (Gewicht 623 Acini, Feinheit 10 Denari) . . .	27,7546	833,333	23,1288	4,1632	2,0816
Stücke zu $^1/_2$, zu $^1/_3$, zu $^1/_4$, zu $^1/_6$ und zu $^1/_{12}$ Scudo nach Verhältnis.					
Neuenburg (Neuchâtel), s. unter *Schweiz.*					
Neugranada, s. unter *Südamerikanische Freistaaten* in der Rubrik „4, *Columbia*“ B, a.					
Niederlande.					
1) *Nach dem demnächst zur Emanation gelangenden Gesetz* (am 10. Mai 1876 von der zweiten Kammer genehmigt), als *Scheidemünze.*					
Gulden (wie bisher und seit 1839; s. unten unter 2 und 3a)	10	945	9,45	1,7010	0,8505
2) *Bisherige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 26. November 1847, *künftighin* nur als *Scheidemünze* fungirend.					
Reichsmünzen.					
Reichsthaler (Rijksdaalder) zu $2^1/_2$ Gulden	25	945	23,625	4,2525	2,12625

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Gulden	10	945	9,45	1,7010	0,8505
Halber Gulden zu 50 Cents	5	945	4,725	0,8505	0,42525
(Gulden und halber Gulden dieser Art auch für die ostindischen Colonien, mit geringer Abweichung im Stempel.)					
Nach Untersuchung in Philadelphia, mitgetheilt i. J. 1868:					
Thaler zu $2^1/_2$ Gulden (Gewicht 0,804 engl. Troy-Unzen)	25	944	23,6	4,2480	2,1240
Bisherige Scheidemünze (Pasmunt).					
Stück zu 25 Cents oder Viertelgulden	3,575	640	2,288	0,4118	0,2059
Stück zu 10 Cents	1,400	640	0,896	0,1613	0,0806
Stück zu 5 Cents	0,685	640	0,4384	0,0789	0,0395
(Die *künftige Scheidemünze* wird aus *Bronzestücken* bestehen.)					
Bisherige Scheidemünze für Niederländisch-Ostindien, seit 1854.					
Stück zu 25 Cents oder Viertelgulden	3,180	720	2,2896	0,4121	0,2061
Stück zu 10 Cents	1,250	720	0,9	0,1620	0,0810
Stück zu 5 Cents	0,610	720	0,4392	0,0791	0,0395
(Karmarsch befand an Gewicht das 25-Centsstück für Ostindien gesetzmässig, zu 3,180 Gramm, das 10-Centsstück zu 1,256, das 5-Centsstück zu 0,622 Gramm.)					
(Auch für Niederländisch-Ostindien wird die Scheidemünze künftig in Bronzestücken bestehen.)					
3) *Vorige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 22. März 1839.					
a) *Reichsmünzen.*					
Reichsthaler (Rijksdaalder) zu $2^1/_2$ Gulden (wie gegenwärtig) . . .	25	945	23,625	4,2525	2,12625
Gulden	10	945	9,45	1,7010	0,8505
Halber Gulden zu 50 Cents	5	945	4,725	0,8505	0,42525
Viertel-Gulden zu 25 Cents	2,5	945	2,3625	0,42525	0,2126
Zehntel-Gulden zu 10 Cents	1	945	0,945	0,1701	0,08505
Zwanzigstel-Gulden zu 5 Cents . .	0,5	945	0,4725	0,08505	0,0425
(Gulden, halber und Viertel-Gulden dieser Art auch für die ostindischen Colonien, mit geringer Abweichung im Stempel, doch wurden wenigstens die Viertel-Gulden nach den Normen von 1816 weitergemünzt, wie die unter 4 angeführte Untersuchung beweist.)					
Nach Untersuchung in Philadelphia:					
Gulden für die ostindischen Colonien von 1839 (Gewicht 155 engl. Troygrän)	10,0438	944	9,4814	1,7066	0,8533
b) *Fabrikations- oder Handelsmünzen.*					
Ruiter, Rijder (das ist Reiter) oder Ducaton zu 315 Cents (hauptsächlich für den ostindischen Handel bestimmt)	32,574	937	30,5218	5,4939	2,7470
Stück zu 3 Gulden	32,298	893	28,8421	5,1916	2,5958
Thaler (Rijksdaalder oder Silberdukaten zu $2^1/_2$ Gulden	28,078	868	24,3717	4,3869	2,1935

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
4) *Frühere Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 28. September 1816.					
a) *Reichsmünzen.*					
Stück zu 3 Gulden	32,298	893	28,8421	5,1916	2,5958
Gulden, nach Verhältnis	10,766	893	9,6140	1,7305	0,8653
Halber Gulden zu 50 Cents, nach Verhältnis	5,383	893	4,8070	0,8653	0,4326
Viertel-Gulden zu 25 Cents	4,230	569	2,4069	0,4332	0,2166
Zehntel-Gulden zu 10 Cents, nach Verhältnis	1,692	569	0,9627	0,1733	0,0866
Zwanzigstel-Gulden zu 5 Cents, nach Verhältnis	0,846	569	0,4814	0,0866	0,0433
(Gulden, halber und Viertel-Gulden dieser Art auch für die ostindischen Colonien, mit geringer Abweichung im Stempel.)					
Nach Untersuchung in Philadelphia:					
Stück zu 3 Gulden von 1816 bis 1838 (Gewicht 498 engl. Troygrän)	32,2699	896	28,9138	5,2045	2,6022
Gulden von 1816 bis 1838 (Gewicht 166 engl. Troygrän)	10,7566	896	9,6379	1,7348	0,8674
Halber Gulden von 1816 bis 1838 (Gewicht 82½ engl. Troygrän)	5,3459	896	4,7899	0,8622	0,4311
Gulden für die ostindischen Colonien von 1820 (Gewicht 166 engl. Troygrän)	10,7566	898	9,6594	1,7387	0,8694
Halber Gulden für die ostindischen Colonien von 1826 (Gewicht 83 engl. Troygrän)	5,3783	898	4,8297	0,8694	0,4347
Viertel-Gulden für die ostindischen Colonien von 1840 (Gewicht 62½ engl. Troygrän)	4,0499	569	2,3044	0,4148	0,2074
Nach den französ.-engl. Untersuchungen in 1819 und 1820:					
Gulden von 1816 (Gewicht 166 engl. Troygrän, Feingewicht 148,4 Troygrän)	10,7566	893,976	9,6162	1,7309	0,8655
b) *Fabrikations- oder Handelsmünzen.*					
Ruiter, Rijder oder Ducaton zu 315 Cents	32,574	937	30,5218	5,4939	2,7470
Reichsthaler (Rijksdaalder) oder Silberdukaten zu 2½ Gulden	28,078	868	24,3717	4,3869	2,1935
5) *Aeltere Ausmünzung*, im 17. und 18. Jahrhundert und bis in 1816.					
A) *Spätere Sorten.*					
a) *Reichsmünzen.*					
Gesetzlich.					
Stück zu 3 Gulden oder Staatengulden, von 1679 bis 1801	31,6189	916,667	28,9840	5,2171	2,6086
Stück zu 2 Gulden oder Krone, nach Verhältnis	21,1358	916,667	19,3227	3,4781	1,7390
Thaler (Daalder) zu 1½ Gulden, nach Verhältnis	15,8095	916,667	14,4920	2,6086	1,3043
Gulden seit 1679, (Gewicht 219⅞ holl. As, Feinheit 10 Pfennige 23 Grän)	10,56179	913,194	9,6506	1,7371	0,8685
Halber Gulden zu 10 Stübern, seit 1679, nach Verhältnis	5,2840	913,194	4,8253	0,8685	0,4343

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Viertel-Gulden zu 5 Stübern, nach Verhältnis	2,6420	913,194	2,4126	0,4343	0,2171
Schilling zu 6 Stübern von 1651 bis 1797, später auf 25 Cents herabgesetzt	4,9589	571,181	2,8324	0,5098	0,2549
Stück zu 5½ Stübern („Sesthalf", das ist Sechstelhalb), später auf 25 Cents herabgesetzt (beschnitten)	4,6625	562,500	2,6227	0,4721	0,2360
Dubbeltje zu 2 Stübern (nachher zu 10 Cents)	1,6019	569,444	0,9122	0,1642	0,0821
Stüber (nachher zu 5 Cents), nach Verhältnis	0,80095	569,444	0,4561	0,0821	0,0410
Die Rupien für Niederländisch-Ostindien s. unter *Ostindien*, niederländisches.					
Nach Untersuchungen.					
Stück zu 3 Gulden von 1679 bis 1801 nach Ausweis bei der niederländ. Einschmelzung behufs Umprägung infolge der Münzreform von 1839 (nach Vrolik, ehemal. Präsidenten der Münzcommission und Obermünzwardein)	30,429	915	27,8425	5,0117	2,5058
Stück zu 3 Gulden von 1766 bis 1795 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 476 engl. Troygrän)	30,8443	912	28,1300	5,0634	2,5317
Stück zu 3 Gulden durchschnittlich (7,43 Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 14⅝ Loth fein)	31,4745	909,722	28,6330	5,1539	2,5770
Stück zu 2 Gulden nach Ausweis bei der niederländ. Einschmelzung behufs Umprägung in 1839 (nach Vrolik)	20,614	915	18,8618	3,3951	1,6976
Gulden (der Batavischen Republik) von 1796 bis 1805 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 157 engl. Troygrän)	10,1734	904	9,1968	1,6554	0,8277
Gulden von 1766 bis 1795 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 161 engl. Troygrän)	10,4326	912	9,5146	1,7126	0,8563
Gulden von 1679 bis 1803 nach Ausweis bei der niederländ. Einschmelzung behufs Umprägung in 1839 (nach Vrolik)	9,546	911	8,6964	1,5654	0,7827
Halber Gulden von 1679 bis 1803 desgleichen, nach Verhältnis	4,773	911	4,3482	0,7827	0,3913
Schilling oder 5-Sous-Stück von 1651 bis 1797 nach Ausweis bei der niederländ. Einschmelzung behufs Umprägung in 1839 (nach Vrolik)	4,006	559	2,2394	0,4031	0,2015
Gestempelter (durch Stempelung auf 25 Cents herabgesetzter) Schilling zu 6 Stübern (52½ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 9 Loth fein)	4,4544	562,500	2,5056	0,4510	0,2255
Stück zu 5½ Stübern („Sesthalf") nach englischer Probe (in 1819 oder 1820) (Gewicht 72 engl. Troygrän)	4,6655	529,167	2,4688	0,4444	0,2222

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Fein-gewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
b) *Fabrikations- oder Handelsmünzen.*					
Gesetzlich.					
Ruiter, Rijder oder Ducaton zu 63 Stübern von 1659 bis 1799 (Gewicht $6773/4$ holl. As, Feinheit $111/4$ Pfennige)	32,5749	937,500	30,5389	5,4970	2,7485
Halber, Viertel- und Achtel-Ruiter nach Verhältnis.					
(Solche Stücke bis mindestens in 1804 auch für Niederländisch-Ostindien.)					
Reichsthaler (Rijksdaalder) zu $2^1/_2$ Gulden (Gewicht $584^1/_5$ holl. As, Feinheit $10^7/_{16}$ Pfennige)	28,0784	869,792	24,4224	4,3960	2,1980
Halber und Viertel-Reichsthaler nach Verhältnis.					
(Der ganze, halbe und Viertel-Reichsthaler wurde bis zum Ende der Herrschaft des Königs Ludwig Napoleon ausgemünzt.)					
Nach Untersuchungen.					
Ruiter, Rijder oder Ducaton von 1659 bis 1799 nach Ausweis bei der niederländ. Einschmelzung behufs Umprägung in 1839 (nach Vrolik)	30,805	935	28,8027	5,1845	2,5922
Ruiter, Rijder oder Ducaton von 1766 bis 1804 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 500 engl. Troygrän)	32,3995	938	30,3907	5,4703	2,7352
Halber Ruiter nach Verhältnis.					
Ruiter, Rijder oder Ducaton nach den engl. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 502 engl. Troygrän, Feingewicht 471,6 Troygrän)	32,5291	939,442	30,5592	5,5007	2,7503
Ruiter, Rijder oder Ducaton nach den französ. Untersuchungen in 1819 und 1820	32,506	934	30,361	5,4650	2,7325
Reichsthaler (Rijksdaalder) von 1808 nach Untersuchung in Berlin (8,888 Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, $145/9$ Loth fein) . .	26,3114	909,722	23,9360	4,3085	2,1542
Reichsthaler (Rijksdaalder) von 1808 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 408 engl. Troygrän)	26,4380	912	24,1114	4,3401	2,1700
Reichsthaler (Rijksdaalder) von 1806 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 436 engl. Troygrän)	28,2523	881	24,8903	4,4803	2,2401
Reichsthaler (Rijksdaalder) von 1766 bis 1795 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 428 engl. Troygrän)	27,73395	872	24,1840	4,3531	2,1766
Halber Reichsthaler älterer und neuerer Prägung nach Ausweis bei der niederländ. Einschmelzung behufs Umprägung in 1839 (nach Vrolik)	13,861	793	10,9918	1,9785	0,9893
Viertel-Reichsthaler desgleichen .	6,051	846	5,1191	0,9214	0,4607
B) *Frühere Sorte*, gesetzlich.					
Thaler Kurant zu $2^1/_2$ Gulden im Albertsthaler- oder burgunder					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Fusse, daher gewöhnlich Albertsthaler genannt, seit 1659, seiner Zeit für den Handel mit den Ostseestaaten bestimmt, (Gewicht 584 1/5 holl. As, Feinheit 105/12 Pfennige)	28,0785	868,056	24,3737	4,3873	2,1936
Halber Viertel- und Achtel-Thaler dieser Art nach Verhältnis.					
Nordamerikanische Freistaaten.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 12. Februar 1873.					
Trade-Dollar — Handels-Dollar — (Gewicht 420 engl. Troygrän) . .	27,2156	900	24,4940	4,4089	2,2045
Halber Dollar zu 50 Cents	12,5	900	11,25	2,0250	1,0125
Viertel-Dollar zu 25 Cents	6,25	900	5,625	1,0125	0,5063
Dime zu 10 Cents	2,5	900	2,25	0,4050	0,2025
Seit 1875:					
Fünftel-Dollar zu 20 Cents (speciell für die pacifischen Küstenstaaten bestimmt	5	900	4,5	0,8100	0,4050
2) *Vorige Ausmünzung*, bis in 1872.					
Dollar (wie nach dem Gesetz von 1837 weitergeprägt)	26,7296	900	24,0566	4,3302	2,1651
Ferner, nach dem Gesetz vom 21. Februar 1853, als *Scheidemünze:*					
Halber Dollar zu 50 Cents (Gewicht 192 Troygrän)	12,4414	900	11,1973	2,0155	1,0078
Viertel-Dollar zu 25 Cents	6,2207	900	5,5986	1,0078	0,5039
Dime zu 10 Cents	2,4883	900	2,2395	0,4031	0,2016
Halbes Dime zu 5 Cents	1,2441	900	1,1197	0,2016	0,1008
Nächstdem, nach dem Postgesetz vom 3. März 1851, als *Scheidemünze:*					
Stück zu 3 Cents (Gewicht 12 3/8 Troygrän)	0,8019	750	0,6014	0,1083	0,0541
3) *Frühere Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 18. Januar 1837.					
Dollar zu 100 Cents (Gewicht 412 1/2 Troygrän)	26,7296	900	24,0566	4,3302	2,1651
Halber Dollar zu 50 Cents	13,3648	900	12,0283	2,1651	1,0825
Viertel-Dollar zu Cents	6,6824	900	6,0142	1,0825	0,5413
Dime zu 10 Cents	2,6730	900	2,4057	0,4330	0,2165
Halbes Dime zu 5 Cents	1,3365	900	1,2028	0,2165	0,1083
Münzen aus dieser Periode nach Untersuchungen.					
Dollar	26,5172	895,833	23,7550	4,2759	2,1379
Dollar nach anderer Probe	26,5172	892,361	23,6629	4,2593	2,1297
Halber Dollar	13,2586	895,833	11,8775	2,1379	1,0690
Dime zu 10 Cents von 1837	2,6480	892,361	2,3630	0,4253	0,2127
4) *Erste Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 2. April 1792.					
Dollar zu 100 Cents (Gewicht 416 Troygrän, Feingewicht 371 1/4 Troygrän)	26,9564	892,428	24,0566	4,3302	2,1651
Halber Dollar zu 50 Cents	13,4782	892,428	12,0283	2,1651	1,0825

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Viertel-Dollar zu 25 Cents	6,7391	892,428	6,0142	1,0825	0,5413
Dime zu 10 Cents, seit 1796	2,6956	892,428	2,4057	0,4330	0,2165
Halbes Dime zu 5 Cents	1,3478	892,428	1,2028	0,2165	0,1083
Münzen aus dieser Periode nach Untersuchungen.					
Dollar von 1836	26,8400	889,583	23,8764	4,2978	2,1489
Dollar von mehrern Jahrgängen, durchschnittlich	26,6983	889,757	23,7550	4,2759	2,1379
Halber Dollar desgl. nach Verhältnis.					
Dollar nach engl. Probe und einem Durchschnitt solcher Stücke aus achtverschiedenen frühern Jahren.	26,9564	889,583	23,9799	4,3164	2,1582
Dollar nach andern Proben, durchschnittlich	26,7263	888,889	23,7567	4,2762	2,1381
Dime zu 10 Cents von 1836	2,6700	888,889	2,3733	0,4272	0,2136
Norwegen.					
1) *Gegenwärtig*, nach dem Gesetz vom 17. April 1875, welches den Beitritt zur scandinavischen Münzconvention vom 18. December 1872 ausspricht, und gemäss dieser Convention, als *Scheidemünze.*					
Stück zu 2 Kronen	15	800	12	2,1600	1,0800
Krone	7,5	800	6	1,0800	0,5400
Halbe Krone zu 50 Öre	5	600	3	0,5400	0,2700
Stück zu 40 Öre	4	600	2,4	0,4320	0,2160
Stück zu 25 Öre (Viertel-Krone) .	2,42	600	1,452	0,2614	0,1307
Stück zu 10 Öre (Zehntel-Krone) .	1,45	331	0,48	0,0864	0,0432
2) *Vorher*, nach dem Gesetz vom 4. Juni 1873, als *Scheidemünze.*					
Stück zu 2 Kronen oder zu $^1/_2$ Speciesthaler	15	800	12	2,1600	1,0800
Krone oder Stück zu $^1/_4$ Speciesthaler	7,5	800	6	1,0800	0,5400
Stück zu $^4/_5$ Kronen, zu $^1/_5$ Speciesthaler, zu 24 Schillingen oder zu 80 Öre	6	800	4,8	0,8640	0,4320
Halbe Krone oder Stück zu $^1/_8$ Specicsthaler, zu 15 Schillingen oder zu 50 Öre	5	600	3	0,5400	0,2700
Stück zu $^2/_5$ Kronen, zu $^1/_{10}$ Speciesthaler, zu 12 Schillingen oder zu 40 Öre	4	600	2,4	0,4320	0,2160
Stück zu $^1/_{10}$ Krone, zu $^1/_{40}$ Speciesthaler, zu 3 Schillingen oder zu 10 Öre	1,45	400	0,58	0,1044	0,0522
3) *Früher*, nach dem Gesetz vom 5. April 1845.					
Stück zu $^1/_{10}$ Speciesthaler oder zu 12 Schillingen Species	2,8978	875	2,5356	0,4564	0,2282
4) *Noch früher*, nach dem Gesetz vom 24. April 1824.					
Stück zu $^1/_5$ Speciesthaler, zu 1 Reichs-Ort (Rigsort) oder zu 24 Schillingen Species (seit 1825) .	5,7956	875	5,0712	0,9128	0,4564
Stück zu $^1/_{15}$ Speciesthaler oder zu 8 Schillingen Species (1825 bis 1845)	1,9319	875	1,6904	0,3043	0,1521

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
5) *Aeltere Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 13. August 1818.					
Speciesthaler zu 120 Schillingen Species	28,9781	875	25,3558	4,5640	2,2820
Halber Speciesthaler zu 60 Schillingen Species	14,4890	875	12,6779	2,2820	1,1410
Stück zu 1/5 Speciesthaler, zu 1 Reichs-Ort (Rigsort) oder zu 24 Schillingen Species	7,3762	687,500	5,0712	0,9128	0,4564
Stück zu 1/15 Speciesthaler oder zu 8 Schillingen Species	3,3808	500	1,6904	0,3043	0,1521
6) *Scheidemünze, nach dem Gesetz vom 14. Juni 1816, bis auf die neueste Zeit.*					
Stück zu 4 Schillingen	3,0659	250	0,7665	0,1380	0,0690
Stück zu 2 Schillingen	1,5329	250	0,3832	0,0690	0,0345
Oesterreich-Ungarn.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung.*					
a) *Kurant* im 45-Guldenfusse, nach dem Patent vom 19. September 1857.					
Stück zu 2 Gulden (45 Stück aus dem feinen Kilogramm)	24,6914	900	22,2222	4	2
Gulden (90 Stück aus dem feinen Kilogramm oder 45 Stück aus dem feinen vorigen österreich. und deutschen Münzpfunde)	12,3457	900	11,1111	2	1
Viertelgulden, im verhältnismässigen Feingewicht und Werth	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
b) *Scheidemünze* im 75-Guldenfusse, nach dem Gesetz vom 1. Juli 1868.					
Stück zu 20 Kreuzern (Neukreuzern)	2,6667	500	1,3333	0,24	0,12
Stück zu 10 Kreuzern (Neukreuzern)	1,6667	400	0,6667	0,12	0,06
c) *Handels- oder Fabrikationsmünze* (für den afrikanischen und asiatischen Handel).					
Levantiner Thaler oder Maria-Theresienthaler, stets noch mit der Jahrzahl 1780 (vgl. Wien im Haupttext, S. 911), dem vor 1852 geprägten Conventionsthaler gleich, demnach gesetzlich	28,0668	833,333	23,3890	4,2100	2,1050
Ebenso seit 1780 und (mit früherer Jahrzahl) schon seit 1765.					
Derselbe nach Untersuchung in Philadelphia (berichtet i. J. 1868; Gewicht 0,895 engl. Troy-Unzen)	27,8376	838	23,3279	4,1990	2,0995
2) *Vorige Scheidemünzprägung* im 50-Guldenfusse, nach dem Patent vom 19. September 1857.					
Stück zu 10 Kreuzern (Neukreuzern)	2	500	1	0,18	0,09
Stück zu 5 Kreuzern (Neukreuzern)	1,3333	375	0,5	0,09	0,045
3) *Frühere Vereinsmünzen* (nach den Normen des ehemaligen deutsch-österreichischen Münzvereins) im 45-Guldenfusse, in Gemässheit des wiener Vertrags vom 24. Januar 1857 und des Patents vom 19. Sept. 1857, bis Ende 1867.					
Zwei-Vereinsthalerstück zu 3 Gulden österreich. Währung	37,0370	900	33,3333	6	3

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Ein-Vereinsthalerstück zu $1\frac{1}{2}$ Gulden österreich. Währung	18,5185	900	16,6667	3	1,5
4) *Vorherige Ausmünzung* im Conventions-20-Guldenfusse, nach dem Gesetz vom 29. April 1852.					
Conventionsthaler (Speciesthaler) zu 2 Gulden (12 Stück aus der feinen wiener Mark oder 10 Stück aus der feinen wiener-köln. Mark)	25,9878	900	23,3890	4,2100	2,1050
Gulden oder halber Conv.-Thaler, nach Verhältnis	12,9939	900	11,6945	2,1050	1,0525
20-Kreuzerstück (Drittelgulden), nach Verhältnis	4,3313	900	3,8982	0,7017	0,3508
10-Kreuzerstück (Sechstelgulden), nach Verhältnis	2,1656	900	1,9491	0,3508	0,1754
5) *Scheidemünze von* 1849 *und* 1848.					
Gesetzlich.					
6-Kreuzerstück von 1849 (zufolge der Beschlüsse vom 1. und 3. Juni 1849)	1,9093	437,500	0,8353	0,1504	0,0752
6-Kreuzerstück von 1848 (zufolge der Beschlüsse vom 19. Aug. und 18. Sept. 1848)	2,2275	437,500	0,9745	0,1754	0,0877
Nach Untersuchung in der Münzstätte zu Berlin i. J. 1852.					
6-Kreuzerstück von 1848 (1000 Stück untersucht)	2,2107	433	0,9572	0,1723	0,0861
Nach Untersuchung in der Münzstätte zu Dresden.					
6-Kreuzerstück von 1849	. . . . .	. . . . .	0,825	0,1485	0,0743
6-Kreuzerstück von 1848 (eine kleine Anzahl untersucht) . . .	2,192	434,028	0,951	0,1713	0,0856
6) *Frühere Ausmünzung*, nach der Convention vom 21. September 1753.					
Conventionsthaler (Speciesthaler) zu 2 Gulden (12 Stück aus der feinen wiener Mark oder 10 Stück aus der feinen wiener-köln. Mark, Feinheit $13\frac{1}{3}$ Loth oder $\frac{5}{6}$) . .	28,0668	833,333	23,3890	4,2100	2,1050
Gulden oder halber Conventionsthaler, nach Verhältnis	14,0334	833,333	11,6945	2,1050	1,0525
Halber Gulden oder Viertel-Conventionsthaler zu 30 Kreuzern, nach Verhältnis	7,0167	833,333	5,84725	1,0525	0,52625
Zwanziger oder Kopfstück zu 20 Kreuzern (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit $9\frac{1}{3}$ Loth)	6,6826	583,333	3,8982	0,7017	0,3508
Siebzehner, d. i. Stück zu 17 Kreuzern (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit $8\frac{2}{3}$ Loth)	6,1171	541,667	3,3134	0,5964	0,2982
Zehner oder halbes Kopfstück zu 10 Kreuzern (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 8 Loth oder $\frac{1}{2}$)	3,8982	500	1,9491	0,3508	0,1754

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Siebener, d. i. Stück zu 7 Kreuzern (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 6 Loth 13 Grän)	3,2474	420,139	1,3644	0,2456	0,1228
Fünfer, d. i. 5-Kreuzerstück (Feingewicht und Werth nach Verhälnis, Feinheit 7 Loth)	2,2275	437,500	0,9745	0,1754	0,0877
Groschen, Kaisergroschen oder 3-Kreuzerstück (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit $5^1/_2$ Loth)	1,7010	343,750	0,5847	0,1053	0,0526
Später auch in etwas anderer Feinheit:					
Halber Gulden oder Viertel-Conventionsthaler zu 30 Kreuzern, seit etwa 1775 (Feinheit 10 Loth)	9,3556	625	5,84725	1,0525	0,52625
Groschen, Kaisergroschen oder 3-Kreuzerstück (Feinheit 5 Loth) .	1,8711	312,500	0,5847	0,1053	0,0526
(*Bemerkung.* Die Stücke zu 17 Kreuzern und zu 7 Kreuzern wurden durch Hofkammer-Decret vom 19. September 1816 einberufen und eingeschmolzen. Sie waren bereits durch Patent vom 17. September 1807 auf bezüglich 15 und 6 Kreuzer Geltung herabgesetzt worden und sollten 1820 ausser Umlauf treten. Der Rest dieser Stücke, sowie diejenigen der halben und Viertelgulden oder 30- und 15-Kreuzerstück war gemäss Finanzministerial-Verordnung vom 30. April 1858 umzutauschen und hatte mit Ende October 1858 ausser Circulation zu treten. Vgl. im Haupttext den Art. *Wien*, S. 911.)					
Conventionsthaler und Gulden dieser Kategorie nach Untersuchung in Philadelphia.					
Conventionsthaler zu 2 Gulden von 1840 (Gewicht $432^1/_2$ engl. Troygrän)	23,0255	834	23,3733	4,2072	2,1036
Conventionsthaler zu 2 Gulden, kremnitzer Prägung, von 1839 .					
Conventionsthaler zu 2 Gulden von 1834 (Gewicht 432 Troygrän) . .	27,9931	833	23,3183	4,1973	2,0986
Conventionsthaler zu 2 Gulden von 1793 bis 1800 (Gewicht 432 Troygrän	27,9931	835	23,3743	4,2074	2,1037
Conventionsthaler zu 2 Gulden von 1790 bis 1792 (Gewicht 432 Troygrän)					
Conventionsthaler zu 2 Gulden von 1780 bis 1789, unter Joseph II. (Gewicht 431 Troygrän)	27,9283	835	23,3202	4,1976	2,0988
Conventionsthaler zu 2 Gulden von 1753 bis 1780, unter Maria Theresia (Gewicht 430 Troygrän)	27,8635	835	23,2661	4,1879	2,0939
Gulden von 1840 (Gewicht $216^1/_2$ Troygrän)	24,0290	834	11,7002	2,1060	1,0530
Gulden, kremnitzer Prägung, von 1839					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Gulden von 1834 (Gewicht 216 Troygrän)	13,9966	838	11,7219	2,1112	1,0556
Gulden von 1788 (Gewicht 215 Troygrän)	13,9318	835	11,6330	2,0939	1,0470
20-*Kreuzerstück und* 10-*Kreuzerstück dieser Kategorie nach Untersuchung in Berlin.*					
20-Kreuzerstück von 1834 bis 1849 (im Ringe geprägt, 12717 Stück untersucht), durchschnittlich . .	6,5580	583	3,8233	0,6882	0,3441
20-Kreuzerstück von 1821 bis 1834 (auf freien Stempeln geprägt) . .	6,6502	585	3,8904	0,7003	0,3501
10-Kreuzerstück (46 St. untersucht)	3,6540	496	1,8124	0,3262	0,1631
Wegen des *Levantiner Thalers* oder *Maria-Theresienthalers* dieser Zeit, ganz dem jetzigen gleich, s. oben unter 1, c.					
7) Die frühere Ausmünzung für die ehemaligen *österreichischen Niederlande* s. unter *Belgien*, 4, die frühere Ausmünzung für das *lombardisch-venetianische Königreich* unter dieser Rubrik, 1 und 6. — Die vom ehemaligen Freistaate *Krakau* geprägten Münzen s. unter dieser Rubrik.					
Oldenburg.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 15. Juni 1857.					
Doppelthaler, Thaler und Sechstelthaler wie gleichzeitig in *Preussen.*					
3) *Frühere Ausmünzung.*					
Nach dem Gesetz vom 10. Juli 1846, im 14-Thalerfusse.					
Doppelthaler, Thaler und Sechstelthaler wie gleichzeitig in *Preussen.*					
Halber Thaler zu 36 Grot	11,1360	750	8,3520	1,5034	0,7517
Drittelthaler zu 24 Grot.	8,0989	687,500	5,5680	1,0022	0,5011
Seit 1840 für das Fürstenthum Birkenfeld:					
Doppelthaler zu $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse wie gleichzeitig in *Preussen* (wie seit 1840 für den Gesammtstaat Oldenburg).					
4) *Aeltere Ausmünzung*, hauptsächlich seit 1816 (zum Theil schon seit 1814 und 1815), im 16-Thalerfusse, der damaligen Landesgoldvaluta des Namens „Kurantwährung" gegenüber Scheidemünze, sogenanntes Kleinkurant, gesetzlich.					
Drittel-Reichsthaler zu 24 Grot (von 1818)	7,7952	625	4,8720	0,8770	0,4385

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Sechstel-Reichsthaler zu 12 Grot (von 1818)	4,8720	500	2,4360	0,4385	0,2192
1/12-Reichsthaler zu 6 Grot (von 1816 und 1818)	3,5794	340,278	1,2180	0,2192	0,1096
1/18-Reichsthaler zu 4 Grot (von 1815 und 1816)	2,3863	340,278	0,8120	0,1462	0,0731
1/24-Reichsthaler zu 3 Grot (von 1840)	1,9488	312,500	0,6090	0,1096	0,0548
1/36-Reichsthaler zu 2 Grot (von 1814, 1815, 1816)	1,3920	291,667	0,4060	0,0731	0,0365
1/72-Reichsthaler zu 1 Groten seit 1816)	0,9744	208,333	0,2030	0,0365	0,0183
1/72-Reichsthaler zu 1 Groten seit 1836	0,9280	218,750	0,2030	0,0365	0,0183
Ostindien.					
I. Britisches Ostindien.					
A) *Gegenwärtige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 17. August 1835.					
Compagnie-Rupie (Company's Rupee — Gewicht 1 neues ostind. Tola oder 180 engl. Troygrän, Feinheit 11/12, Feingewicht 11/12 Tolas oder 165 Troygrän)	11,6638	916,667	10,6918	1,9245	0,9623
Doppelte, halbe, Viertel- und (später auch) Achtel-Compagnie-Rupie nach Verhältnis.					
Untersuchungen dieser Stücke in der Münzstätte zu Philadelphia vor dem Jahre 1842 wiesen diese Stücke ganz entsprechend den gesetzlichen Verhältnissen aus; ein Bericht aus ebenjener Münzstätte vom Jahre 1868 gibt die Compagnie-Rupie folgendermassen an:					
Compagnie-Rupie (Gewicht 0,374 engl. Troy-Unzen)	11,6327	916	10,6556	1,9180	0,9590
Nach anderweitem Befund:					
Compagnie-Rupie (22 Stück = 1 feine deutsche Vereinsmark, Feinheit 11/12)	11,5961	916,667	10,6298	1,9134	0,9567
(Die Achtel-Compagnie-Rupie befand Karmarsch im Gewicht von 1,462 Gramm, mithin schwerer als gesetzmässig oder als 1,458 Gramm.)					
B) *Frühere Ausmünzung der einzelnen Provinzen.*					
1) *Provinz Bengalen.*					
a) *Nach dem Regulativ vom December* 1818.					
Sicca-Rupie oder Calcutta-Rupie (Gewicht 191 11/12 engl. Troygrän, Feinheit 11/12)	12,4360	916,667	11,3997	2,0519	1,0260
Halbe und Viertel-Sicca-Rupie nach Verhältnis.					
Zufolge Untersuchung in London:					
Sicca-Rupie (Gewicht 192 Troygrän, Feinheit 11/12)	12,4414	916,667	11,4046	2,0528	1,0264

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
b) *Vorher und seit* 1793, gesetzlich.					
Sicca-Rupie mit dem Stempel der 19. Sonne, das ist des 19. Regierungsjahres des Grossmoguls (Gewicht 179 2/3 Troygrän, Feinheit 47/48)	11,6422	979,167	11,3997	2,0519	1,0260
Halbe und Viertel-Sicca-Rupie dieser Art nach Verhältnis.					
c) *Seit* 1819 *für die damalige Provinz Benares und die benachbarten Districte*, in Furruckabad geprägt.					
Neue Furruckabad-Rupie (Gewicht 180.234 Troygrän. Feinheit 11/12)	11,6790	916,667	10,7057	1,9270	0,9635
Halbe und Viertel-dergleichen nach Verhältnis.					
d) *Vorher und seit* 1812 *für die damalige Provinz Benares und gewisse abgetretene und eroberte Districte*, in Benares geprägt, gesetzlich.					
Benares-Rupie (Gewicht 175 Troygrän)	11,3398	965	10,9429	1,9697	0,9849
Halbe und Viertel-Benares-Rupie nach Verhältnis.					
e) *Seit* 1803 *für Agra und gewisse abgetretene und eroberte Provinzen*, in Furruckabad geprägt, gesetzlich.					
Lucknow-Rupie mit dem Stempel der 45. Sonne des Kaisers Schah Aulum (Gewicht 173 Troygrän) .	11,2102	955	10,7058	1,9270	0,9635
Halbe und Viertel-Lucknow-Rupie nach Verhältnis.					
2) *Provinz Bombay.*					
a) *Seit* 1824 (wie in Madras seit 1818), gesetzlich, ganz im Fusse der gegenwärtigen allgemeinen Ausmünzung (vgl. oben A).					
Bombay-Rupie, auch Surate-Rupie genannt (Gewicht 180 Troygrän, Feinheit 11/12)	11,6638	916,667	10,6918	1,9245	0,9623
Halbe und Viertel-Bombay-Rupie nach Verhältnis.					
b) *Vorher und seit* 1800, gesetzlich.					
Bombay-Rupie (Gewicht 179 Troygrän	11,5990	920	10,6711	1,9208	0,9604
Halbe und Viertel-Bombay-Rupie nach Verhältnis.					
3) *Provinz Madras.*					
Madras-Rupie, ganz der jetzigen britisch-ostind. Compagnie-Rupie gleich, seit 1818, gesetzlich . . .	11,6638	916,667	10,6918	1,9245	0,9623
Halbe, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Madras-Rupie nach Verhältnis.					
Arcot-Rupie, letzte Ausmünzung (Gewicht 176,4 Troygrän), gesetzlich	11,4305	943,747	10,7875	1,9418	0,9709

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Arcot-Rupie von 1811, aus spanischen Piastern geprägt (Gewicht 186,70 Troygrän)	12,0980	891,682	10,7875	1,9418	0,9709
Doppelte, halbe und Viertel-Arcot-Rupie, Sechstel-Rupie zu 2 Fanams, Zwölftel-Rupie zu 1 Fanam und Stück zu 5 Fanams oder $^5/_{12}$ Arcot-Rupien, sämmtlich in 1811 aus spanischen Piastern geprägt, nach Verhältnis.					
Halbe Pagode (halbe Stern-Pagode) von 1811, aus spanischen Piastern geprägt, für die Insel Ceylon (Gewicht 326,73 Troygrän)	21,1718	891,682	18,8785	3,3981	1,6991
Viertel-Pagode von 1811 nach Verhältnis.					
Die halbe Pagode galt $1^3/_4$, die Viertel-Pagode $^7/_8$ Arcot-Rupien (wonach die Stern-Pagode zu $3^1/_2$ Arcot-Rupien gewürdigt erscheint), was ganz dem Werth, dem Feingewicht jener Stücke entsprach. Auch deren Gewicht steht in diesem Verhältnis zu dem der Arcot-Rupie von 1811.					
4) *Heidrabad* (Hydrabad) *in der Provinz Scindia.*					
Frühere Kora-Rupie nach Untersuchung in Bombay i. J. 1826 (Gewicht 170,40 Troygrän) . . .	11,0417	737,5	8,1433	1,4658	0,7329
5) *Meisur* (*Mysore*).					
Frühere Sultan-Rupie nach den engl. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 177 Troygrän, Feingewicht 166,3 Troygrän)	11,4694	939,548	10,7761	1,9397	0,9698
Frühere Meisur (Mysore)- oder sogenannte neue Holker-Rupie (sehr wenig mehr in Umlauf) nach Untersuchung in Bombay i. J. 1826 (Gewicht 173,56 Troygrän) .	11,2465	942,5	10,5998	1,9080	0,9540
Frühere Radscha-Pondichéry-Rupie (in Meisur während Purnyas Verwaltung geprägt) nach Untersuchung in Bombay i. J. 1826 (im wesentlichen nach der Norm der in Pondichéry selbst gemünzten entsprechenden Stücke; vgl. unten unter Französisches Ostindien, — Gewicht 176,16 Troygrän)	11,4150	947,5	10,8157	1,9468	0,9734
II. Französisches Ostindien.					
Rupie von Pondichéry, gesetzlich (Gewicht $214^{33}/_{40}$ alte pariser Grän, Feinheit $11^1/_2$ Deniers)	11,4104	958,333	10,9349	1,9683	0,9841
Fanon oder Fanam von Pondichéry, gesetzlich (Gewicht 27,855 alte pariser Grän, Feinheit $10^9/_{10}$ Deniers)	1,4795	908,333	1,3439	0,2419	0,1210
Doppelter Fanon nach Verhältnis.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
III. Niederländisches Ostindien.					
1) Die Ausmünzungen in *Guldenwährung* und die des frühern *Ruiter*, *Rijder* oder *Ducaton* s. unter *Niederlande*.					
2) *Frühere Rupien-Münzung*, nach Untersuchung in Philadelphia.					
Silber-Rupie von 1796 (Gewicht 200 engl. Troygrän)	12,9598	663	8,5923	1,5466	0,7733
Silber-Rupie von 1783 (Gewicht 200 engl. Troygrän)	12,9598	833	10,7955	1,9432	0,9716
IV. Portugiesisches Ostindien (*Goa*).					
Frühere Rupie von Goa nach Untersuchung in Bombay i. J. 1826 (Gewicht 168½ engl. Troygrän) .	10,9186	860	9,3900	1,6902	0,8451
V. Spanisches Ostindien (*Philippinische Inseln*). S. unter *Spanien*, 3 und 6.					
VI. Siam.					
Nach Untersuchungen in Philadelphia.					
Bat oder Tikal (Gewicht 235 engl. Troygrän)	15,2278	928	14,1314	2,5436	1,2718
Salung oder Viertel-Bat (Gewicht 61 Troygrän)	3,9527	929	3,6721	0,6610	0,3305
Fuang oder Achtel-Bat (Gewicht 30 Troygrän)	1,9440	907	1,7632	0,3174	0,1587
Parma, das ehemalige Herzogthum.					
1) Seit 1815.					
Stück zu 5 Franchi (Franken) oder 5 Lire nuove (neuen Lire) oder Lire italiane gesetzlich wie in Frankreich das Stück zu 5 Franken.					
Stücke zu 2 Franchi oder 2 Lire nuove oder Lire italiane, zu 1, ½ und ¼ Franco oder zu 1, ½, und ¼ Lira nuova oder Lira italiana nach dem französischen Kurantfusse, wie in Frankreich *früher* (nach dem Gesetz von 1803) die Stücke zu 2, 1, ½ und ¼ Franken.					
2) *Frühere Ausmünzung*, bis etwa 1800, nach Angabe des Tarifs von 1815.					
Ducato zu 21 alten Lire (di Parma), im December 1829 auf 5 Franchi 18 Cent. tarifirt	25,650	896	22,9824	4,1368	2,0684
Halber Ducato zu 10½ alten Lire .	12,800	896	11,4688	2,0644	1,0322
Viertel-Ducato zu 5¼ alten Lire .	6,400	896	5,7344	1,0322	0,5161
Achtel-Ducato zu 2⅝ alten Lire .	3,200	896	2,8672	0,5161	0,2580
Stück zu 3 alten Lire, im December 1829 auf 60 neue Centesimi tarifirt.	3,550	826	2,9323	0,5278	0,2639
Stück zu 6 alten Lire, wohl nach Verhältnis des vorgenannten. (Der Tarif von 1815 enthält dasselbe nicht, wohl aber der Geltungstarif von 1829.)					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Persien.					
1) *Seit etwa* 1857, im jetzt gesetzlichen Gewicht.					
Kran (Sāhib kran, Gewicht gesetzlich 25 Nechud)	4,78125	960	4,5900	0,8262	0,4131
Panabat oder halber Kran nach Verhältnis.					
2) *Vorige Ausmünzung, bis etwa* 1857, im gesetzlichen Gewicht.					
Kran (Gewicht gesetzlich 28 Nechud).	5,3550	960	5,1408	0,9253	0,4627
Panabat oder halber Kran nach Verhältnis.					
3) *Unter Feth Ali Schah, bis* 1834, im gesetzlichen Gewicht.					
Kran (Gewicht gesetzlich 48 Nechud)	9,1800	950	8,7210	1,5698	0,7849
Panabat oder halber Kran nach Verhältnis.					
4) *Nach Untersuchungen in Philadelphia.*					
Kran unter Mehmed Schah vom Jahre 1255=1839 (Gewicht 63 engl. Troygrän)	5,4783	963	5,1793	0,9323	0,4661
Panabat oder halber Kran unter demselben von 1250=1835 (Gewicht $43^1/_2$ Troygrän, Feinheit nicht geprüft, *diese wie beim vorerwähnten Kran angenommen*)	2,8488	963	2,7145	0,4886	0,2443
Kran unter Feth Ali Schah von 1223=1808 (Gewicht 143 Troygrän)	9,2662	944	8,7473	1,5745	0,7873
5) *Nach Untersuchungen in Bombay* i. J. 1826.					
Kran (in Bombay als damals „neue“ persische Rupie bezeichnet, — Gewicht 141,3 engl. Troygrän). .	9,1561	945	8,6525	1,5575	0,7787
Kran (in Bombay als persische Rupie bezeichnet, nach Angabe aus Philadelphia [bei Benutzung der Bombay-Quelle] aus dem Jahre 1222=1807, — Gewicht 159,12 Troygrän).	10,3108	945	9,7437	1,7539	0,8769
Kran oder Hezār (d. h. Tausend, nämlich Stück zu 1000 Dinar), Hezār Dinar (nach der ebengedachten Angabe wäre er unter Feth Ali Schah geprägt gewesen, also zwischen den Jahren 1796 und 1834) (Gewicht 106,20 Troygrän)	6,8816	952,5	6,5548	1,1799	0,5899
Perù, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 5.					
Philippinische Inseln, s. unter *Spanien*, 3 und 6.					
Polen.					
Frühere besondere Ausmünzungen.					
1) *Russisch-polnische Münzen*, nach den Ukasen vom 27. Jan. /8. Febr. 1833 und 1/13. Mai 1834, s. unter *Russland*, 4.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
2) *Vorherige Ausmünzung*, seit 1816, nach dem Ukas vom 19. November = 1. December 1815.					
Stück zu 10 polnischen Gulden (Złote polski — $7^{21}/_{40}$ Stück aus der rauhen köln. Mark, $13^{8}/_{9}$ Loth fein, $8^{418}/_{625}$ Stück aus der feinen Mark)	31,0771	868,056	26,9767	4,8558	2,4279
Stück zu 5 polnischen Gulden, nach Verhältnis	15,5386	868,056	13,4883	2,4279	1,21395
Stück zu 2 polnischen Gulden (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit $9^{1}/_{2}$ Loth, $4^{343}/_{125}$ Stück aus der feinen Mark) . .	9,0869	593,750	5,3953	0,9712	0,4856
Stück zu 1 polnischen Gulden (Złot) nach Verhältnis	4,5434	593,750	2,6977	0,4856	0,2428
Wenn man auf die weiter unten angeführte Untersuchung eines Stücks zu 1 Gulden von 1838 in Philadelphia bauen darf, so wären um diese Zeit auch diese Stücke in der Feinheit der 10- und 5-Guldenstücke ausgemünzt worden, und in solchem Falle ohne Zweifel ebenso auch die Stücke zu 2 Gulden. Unter dieser Voraussetzung würden die in Rede stehenden zwei Sorten in folgenden Verhältnissen erschienen sein:					
Neueres Stück zu 2 polnischen Gulden	6,2154	868,056	5,3953	0,9712	0,4856
Neueres Stück zu 1 polnischen Gulden	3,1077	868,056	2,6977	0,4856	0,2428
Nach Untersuchungen:					
5-Guldenstück von 1832 ($15^{1}/_{8}$ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, 13 Loth $15^{1}/_{2}$ Grän fein)	15,4615	866,319	13,3946	2,4110	1,2055
5-Guldenstück von 1831, aus der Zeit der Insurrection, nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht $240^{1}/_{2}$ engl. Troygrän, Feinheit nicht geprüft, aber zu 872 Tausendtheilen geschätzt; ohne Zweifel war aber die Feinheit nicht höher als nach dem Ukas von 1815 [vgl. oben], wie daher hier angenommen ist)	15,5841	868,056	13,5279	2,4350	1,2175
5-Guldenstücke aus den Jahren 1816 bis 1818 ($15^{1}/_{8}$ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, $13^{8}/_{9}$ Loth fein)	15,4615	868,056	13,4215	2,4159	1,2079
Gulden von 1838 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 48 engl. Troygrän)	3,1103	872	2,7122	0,2488	0,1244
(Vermuthlich ist auch bei diesem Stück die Feinheit nicht geprüft, sondern, wie bei dem in Philadelphia gewogenen 5-Guldenstück von 1831 [vgl. oben], nur nach Schätzung angenommen worden, da sie sich schwerlich über das gesetzliche Maass erhoben haben wird; in jenem wahrscheinlichen Falle erscheint das betreffende Guldenstück im ganzen als normal in					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Proportion zu dem 10-Guldenstück nach dessen gesetzmässigen Verhältnissen ausgemünzt.)					
Gulden von 1816 bis 1818 ($51\frac{3}{5}$ Stück = 1 rauhe deutsche Vereinsmark, $9\frac{1}{2}$ Loth fein)	4,5321	593,750	2,6909	0,4844	0,2422
3) *Frühere Ausmünzung*, von 1807 bis 1815, meist nach Untersuchungen.					
Thaler zu 6 polnischen Gulden (unter Friedrich August, — $10\frac{1}{5}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, $11\frac{1}{2}$ Loth fein)	22,9270	718,750	16,4788	2,9662	1,4831
Dritteltha1er zu 2 polnischen Gulden von 1813 und 1814 ($27\frac{19}{20}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, 9 Loth $17\frac{1}{2}$ Grän fein)	8,3669	623,264	5,2148	0,9387	0,4693
Dritteltha1er zu 2 polnischen Gulden von 1811 bis 1814 ($27\frac{1}{4}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, 10 Loth 1 Grän fein)	8,5819	628,472	5,3935	0,9708	0,4854
Besonderer, etwas geringerer Dritteltha1er zu 2 polnischen Gulden von 1813 (Zamoscia, — $29\frac{21}{25}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, $10\frac{2}{9}$ Loth fein befunden)	7,8370	638,889	5,0070	0,9013	0,4506
Gulden polnisch von 1813 und 1814 ($46\frac{23}{25}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, $8\frac{7}{12}$ Loth fein) . .	4,9841	536,458	2,6738	0,4813	0,2406
4) *Aeltere Ausmünzung*, von 1794 und 1795 (bis zur Theilung Polens).					
Thaler zu 6 polnischen Gulden ($9\frac{31}{41}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, 11 Loth 1 Grän fein) . .	23,9702	690,972	16,5627	2,9813	1,4906
Derselbe von 1794 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 370 engl. Troygrän)	23,9756	688	16,4952	2,9691	1,4846
Dritteltha1er zu 2 polnischen Gulden ($25\frac{2}{7}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, $9\frac{5}{9}$ Loth fein)	9,2485	597,222	5,5234	0,9942	0,4971
Gulden polnisch (44 Stück auf die rauhe köln. Mark, $8\frac{2}{9}$ Loth fein)	5,3149	513,889	2,7313	0,4916	0.2458
Stück zu 10 polnischen Groschen (Drittelguldenstück, — $253\frac{1}{2}$ Stück auf die feine köln. Mark)	. . . . .	. . . . .	0,9225	0,1661	0,0830
5) *Noch ältere Ausmünzung*, von 1787 bis 1794, nach Untersuchung.					
Speciesthaler zu 8 polnischen Gulden ($8\frac{1}{2}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, 13 Loth fein)	27,5124	812,500	22,3538	4,0237	2,0118
Halber Speciesthaler zu 4 polnischen Gulden, nach Verhältnis	13,7562	812,500	11,1769	2,0118	1,0059
Viertel-Speciesthaler zu 2 polnischen Gulden ($25\frac{19}{40}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, $9\frac{1}{2}$ Loth fein) . .	9,1798	593,750	5,4505	0,9811	0,4905
Achtel-Speciesthaler oder einfacher polnischer Gulden ($45\frac{3}{41}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, 8 Loth 7 Grän fein).	5,1884	524,306	2,7203	0,4897	0,2448
Stück zu 10 polnischen Groschen (Drittelguldenstück, — $88\frac{1}{3}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, 5 Loth $11\frac{1}{2}$ Grän fein)	2,6474	352,431	0,9330	0,1679	0,0840

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
6) *Alte Ausmünzung*, von 1766 bis 1786, im damaligen deutschen Conventionsfusse, gesetzlich.					
Conventions-Speciesthaler zu 8 polnischen Gulden ($8\frac{1}{3}$ Stück aus der rauhen köln. Mark, $13\frac{1}{3}$ Loth fein, 10 Stück aus der feinen köln. Mark)	28,0627	833,333	23,3856	4,2094	2,1047
Halber Conv.-Speciesthaler zu 4 polnischen Gulden, nach Verhältnis	14,0313	833,333	11,6928	2,1047	1,0523
Viertel-Conv.-Speciesthaler zu 2 polnischen Gulden (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 10 Loth, 25 Stück aus der rauhen köln. Mark)	9,3542	625	5,8464	1,0523	0,5262
Achtel-Conv.-Speciesthaler oder einfacher polnischer Gulden (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit $8\frac{2}{3}$ Loth, $43\frac{1}{3}$ Stück aus der rauhen köln. Mark)	5,3967	541,667	2,9232	0,5262	0,2631
Halber polnischer Gulden (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 7 Loth, 70 Stück aus der rauhen köln. Mark) . .	3,3408	437,500	1,4616	0,2631	0,1315
Viertel-polnischer Gulden (Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit $5\frac{8}{9}$ Loth, $117\frac{7}{9}$ Stück aus der rauhen köln. Mark)	1,9856	368,056	0,7308	0,1315	0,0658
Conventions - Speciesthaler dieser Kategorie nach Untersuchung in Philadelphia:					
Conventions-Speciesthaler zu 8 polnischen Gulden von 1784 (Gewicht 430 engl. Troygrän)	27,8635	833	23,2103	4,1779	2,0889
7) *Ausmünzung von* 1697 *bis* 1763.					
Conventions-Speciesthaler zu 8 polnischen Gulden und halber Conv.-Speciesthaler zu 4 poln. Gulden wie die vorstehend aufgeführten gleichbenannten Stücke; ferner Viertel-Conv.-Speciesthaler zu 2 poln. Gulden nach Verhältnis.					
Portugal.					
1) *Gegenwärtig*, nach dem Gesetz vom 29. Juli 1854, *Scheidemünze.*					
Stück zu 5 Tostões oder 500 Réis (Feinheit 11 Dinheiros oder $^{11}/_{12}$)	12,5	916,667	11,4583	2,0625	1,03125
Stück, zu 2 Tostões oder 200 Réis, nach Verhältnis	5	916,667	4,5833	0,8250	0,4125
Tostão zu 100 Réis, nach Verhältnis	2,5	916,667	2,2917	0,4125	0,20625
Halber Tostão zu 50 Réis, nach Verhältnis	1,25	916,667	1,1458	0,20625	0,1031
2) *Vorher.*					
a) Nach dem Gesetz vom 24. April 1835.					
Silber-Krone (Corõa de prata) oder Milréis zu 1000 Réis (Gewicht $^{4}/_{31}$ Marcos, Feinheit 11 Dinheiros oder $^{11}/_{12}$)	29,6129	916,667	27,1452	4,8861	2,4431

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Halbe Silber-Krone (Meia corõa de prata) zu 5 Tostões oder 500 Réis, nach Verhältnis	14,80645	916,667	13,5726	2,4431	1,2215
Stück zu 2 Tostões oder 200 Réis, nach Verhältnis	5,9226	916,667	5,4290	0,9772	0,2443
Tostão zu 100 Réis, nach Verhältnis	2,9613	916,667	2,7145	0,4886	0,2443
b) Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Silber-Krone (Corõa de prata) oder Milréis zu 1000 Réis von 1838 (Gewicht 456 engl. Troygrän) . .	29,5483	912	26,9481	4,8507	2,4253
Halbe Silber-Krone zu 5 Tostões oder 500 Réis von 1838 (Gewicht 228 engl. Troygrän)	14,7742	912	13,4740	2,4253	1,2127
Stück zu 2 Tostões oder 200 Réis von 1838 (Gewicht 91 engl. Troygrän)	5,8967	920	5,4250	0,9765	0,4882
Tostão zu 100 Réis von 1838 (Gewicht 46 engl. Troygrän)	2,9808	920	2,7423	0,4936	0,2468
3) *Früher*, gesetzlich.					
Cruzado (novo, neuer) zu 480 Réis (Gewicht 294 $^{114}/_{125}$ Grãos, Feinheit 11 Dinheiros oder $^{11}/_{12}$) . .	14,6880	916,667	13,4640	2,4235	1,2118
Halber Cruzado (zu 12 Vintems), Viertel-Cruzado (zu 6 Vintems), Tostão (zu 5 Vintems oder 100 Réis), Achtel-Cruzado (zu 3 Vintems) und halber Tostão (zu 50 Réis) nach Verhältnis.					
Viertel-Cruzado dieser Kategorie nach Untersuchung in Philadelphia:					
Viertel-Cruzado zu 6 Vintems oder 120 Réis von 1833 (Gewicht 55 engl. Troygrän)	3,5639	898	3,2004	0,5761	0,2880
4) *Noch früher*, gesetzlich.					
Cruzado oder Pinto zu 400 Réis, später auf 480 Réis erhöht (Gewicht 342 Grãos, Feinheit 11 Dinheiros oder $^{11}/_{12}$)	17,0332	916,667	15,6138	2,8105	1,4052
Halber, Viertel- und Achtel-Cruzado nach Verhältnis.					
Tostão zu 80 Réis, später auf 100 Réis erhöht (Gewicht 1 Outava oder 72 Grãos, Feinheit 11 Dinheiros oder $^{11}/_{12}$)	3,5859	916,667	3,2871	0,5917	0,2958
Halber Tostão zu 40 Réis, später auf 50 Réis erhöht, nach Verhältnis.					
Für die portugiesischen Besitzungen in Niederguinea früher, nach Untersuchungen.					
Stück zu 600 Réis oder 12 Macutas von 1789 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 271 engl. Troygrän)	17,5605	896	15,7342	2,8322	1,4161
Stück zu 600 Réis oder 12 Macutas nach den engl. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 128$^3/_4$ engl. Troygrän, Feingewicht 85,3 Troygrän)	17,5929	895,764	15,7591	2,8366	1,4183

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu 400 Réis oder 8 Macutas nach letztern Untersuchungen (Gewicht 180 engl. Troygrän, Feingewicht 159,8 Troygrän)	11,6638	887,778	10,3549	1,8639	0,9319
Stück zu 300 Réis oder 6 Macutas nach ebendiesen Untersuchungen (Gewicht 133 Troygrän, Feingewicht 118 Troygrän)	8,6183	887,218	7,6463	1,3763	0,6882
Stück zu 200 Réis oder 4 Macutas nach ebendiesen Untersuchungen (Gewicht 88 Troygrän, Feingewicht 78,1 Troygrän)	5,7023	887,500	5,0608	0,9109	0,4555
5) *Münzen für Portugal der vorigen Kategorie nach Untersuchungen.*					
Cruzado (novo, neuer) von 1835 nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 14 Loth 11½ Grän)	14,3964	914,931	13,1717	2,3709	1,1855
Cruzado (novo) von 1833 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 226 engl. Troygrän)	14,6446	908	13,2973	2,3935	1,1968
Cruzado (novo) von 1795 bis 1826 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 222 engl. Troygrän) . .	14,3854	900	12,9468	2,3304	1,1652
Cruzado (novo) von 1809 nach den engl. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 219 engl. Troygrän, Feingewicht 198,2 Troygrän) . .	14,1910	905,023	12,8432	2,3118	1,1559
Cruzado (novo) von 1802 nach ebendiesen Untersuchungen (Gewicht 225 engl. Troygrän, Feingewicht 199,7 Troygrän)	14,5798	887,556	12,9404	2,3293	1,1646
Viertel-Cruzado zu 6 Vintems oder 120 Réis von 1802 nach ebendiesen Untersuchungen (Gewicht 52½ engl. Troygrän, Feingewicht 46,6 Troygrän)	3,4019	887,619	3,0196	0,5435	0,2718
Tostão zu 5 Vintems oder 100 Réis von 1802 nach ebendiesen Untersuchungen (Gewicht 48 engl. Troygrän, Feingewicht 42,5 Troygrän)	3,1103	885,417	2,7540	0,4957	0,2479
Achtel-Cruzado zu 3 Vintems oder 60 Réis von 1802 nach ebendiesen Untersuchungen (Gewicht 26¼ engl. Troygrän, Feingewicht 23,3 Troygrän)	1,7010	887,619	1,5098	0,2718	0,1359
Halber Tostão zu 50 Réis von 1802 nach ebendiesen Untersuchungen (Gewicht 23 engl. Troygrän, Feingewicht 20,4 Troygrän)	1,4904	886,957	1,3219	0,2379	0,1190
Preussen.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung*, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 4. Mai 1857.					
Kurant, im 30-Thalerfusse.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse oder zu 3½ Gulden im 52½-Guldenfusse	37,0370	900	33,3333	6	3

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Thaler (Vereinsthaler)	18,5185	900	16,6667	3	1,5
Sechstelthaler	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
Scheidemünze, in einem $34\frac{1}{2}$-Thalerfusse.					
Zwölftelthaler zu $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen	3,2206	375	1,2077	0,2174	0,1087
Silbergroschen (= $\frac{1}{30}$ Thaler) . .	2,1959	220	0,4831	0,0870	0,0435
Halber Silbergroschen	1,0979	220	0,2415	0,0435	0,0217
3) *Frühere Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 30. Sept. 1821.					
a) *Kurant*, im 14-Thalerfusse.					
α) Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838, seit 1839.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse oder zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
β) Nach dem Gesetz vom 30. Sept. 1821.					
Thaler	22,2720	750	16,7040	3,0067	1,5034
Sechstelthaler	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506
b) *Scheidemünze*, in einem 16-Thalerfusse.					
α) Nach dem Gesetz vom 28. Juni 1843 (geprägt schon in 1842 und mit dieser Jahrzahl, ausgegeben seit 1843).					
Zwölftelthaler zu $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen	3,2480	375	1,2180	0,2192	0,1096
β) Nach dem Gesetz vom 30. Sept. 1821.					
Silbergroschen (= $\frac{1}{30}$ Thaler) . .	2,1924	222,222	0,4872	0,0877	0,0438
Halber Silbergroschen	1,0962	222,222	0,2436	0,0438	0,0219
Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Thaler von 1823 bis 1831 (Gewicht 343 engl. Troygrän)	22,2260	750	16,6695	3,0005	1,5003
4) *Aeltere Ausmünzung*, nach den Edicten vom 14. Juli 1750 und 29. März 1764, bis 1821, im 14-Thalerfusse.					
Reichsthaler zu 24 Groschen (wie der Thaler auch nachher und bis 1857; s. oben unter 3)	22,2720	750	16,7040	3,0067	1,5034
Halber Reichsthaler zu 12 Groschen, bis 1768	11,1360	750	8,3520	1,5034	0,7517
Viertel-Reichsthaler zu 6 Groschen, bis 1768	5,5680	750	4,1760	0,7517	0,3758
Drittel-Reichsthaler zu 8 Groschen, bis 1809	8,3520	666,667	5,5680	1,0022	0,5011
Sechstel-Reichsthaler zu 4 Groschen (wie auch nach 1821 und bis 1857)	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506
Zwölftel-Reichsthaler zu 2 Groschen, bis 1772	3,7120	375	1,3920	0,2506	0,1253
Nach Untersuchungen in Philadelphia.					
Thaler von 1813 bis 1819 (Gewicht 341 engl. Troygrän)	22,0964	748	16,5281	2,9751	1,4875
Thaler von 1798 bis 1803 (Gewicht $340\frac{1}{2}$ engl. Troygrän)	22,0640	745	16,4377	2,9588	1,4794

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
5) *Ehemalige Ausmünzung für besondere Landestheile und Zwecke*, gesetzlich.					
Preussischer Gulden oder $^2/_3$-Thalerstück (im 14-Thalerfusse) zu 16 Groschen von 1792 und 1794 für Ansbach und Baireuth, dann von 1796 bis 1802	14,8480	750	11,1360	2,0045	1,0022
Tympf oder Fünftelthaler zu 18 „preussischen Groschen“ oder 18 Kreuzern für den preussisch-schlesischen Handel mit Polen (Feinheit 9 Loth)	5,9392	562,500	3,3408	0,6013	0,3007
Stück zu $^1/_{15}$ Thaler oder 6 „preussischen Groschen“ oder 6 Kreuzern für den vorbezeichneten Zweck (Feinheit $5^1/_3$ Loth)	3,3408	333,333	1,1136	0,2004	0,1002
Polnischer Gulden (Gulden polnische Währung) zu 4 Groschen preussisch Kurant von 1796 für Süd- und Westpreussen (Feinheit $8^1/_3$ Loth) (dem allgemeinen Sechstelthaler gleich; s. oben)	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506
Sogenanntes neues Zweidrittel(thaler)stück oder Gulden im leipziger Fusse oder 18-Guldenfusse (12-Thalerfusse) von 1796, 1797, 1801 und 1810 für den Handel mit Hamburg und Lübeck	7,3226	750	12,9920	2,3386	1,1693
Conventions-Speciesthaler, seit 1764, für den levantischen Handel (anfänglich auch „levantischer Compagnie-Thaler“ genannt), dann von 1793 bis 1797 (10 Stück aus der feinen preuss. Mark, $8^1/_3$ Stück aus der rauhen Mark, $13^1/_3$ Loth fein)	28,0627	833,333	23,38555	4,2094	2,1047
Albertsthaler oder Kreuzthaler von 1767 und 1797 für den Ostseehandel ($93/_5$ Stück aus der feinen preuss. Mark, $8^1/_3$ Stück aus der rauhen Mark, $138/_9$ Loth fein) .	28,0627	868,056	24,3599	4,3848	2,1924
Réunion (das frühere *Bourbon*, die Insel).					
Die noch in 1810 für Réunion und das damals französische Mauritius (Ile de France) ausgemünzten Piaster (Kurant-Piaster) s. unter *Frankreich*, 6.					
Reussische Fürstenthümer älterer und jüngerer Linie.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung*, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Thaler (Vereinsthaler) im 30-Thalerfusse	18,5185	900	16,6667	3	1,5

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
3) *Frühere Ausmünzung*, nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838, seit 1840.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse oder zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
4) *Aeltere Ausmünzung*, von 1764 bis 1800, im $13\frac{1}{3}$-Thalerfusse oder Conventions-20-Guldenfusse, gesetzlich.					
Conventions-Speciesthaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler Conv.-Kurant, halber Speciesthaler oder einfacher Gulden zu $\frac{2}{3}$ Thalern Conv.-Kurant, Viertel-Speciesthaler oder halber Gulden zu $\frac{1}{3}$ Thaler Conv.-Kurant, Achtel-Speciesthaler oder Viertelgulden zu $\frac{1}{6}$ Thaler Conv.-Kurant und Sechzehntel-Speciesthaler oder Achtelgulden zu $\frac{1}{12}$ Thaler Conv.-Kurant wie gleichzeitig im Königreich *Sachsen*; s. dieses unter 4.					
Rumänien. (Donaufürstenthümer Walachei und Moldau.)					
Stücke zu 2 Leï, zu 1 Lëu und zu $\frac{1}{2}$ Lëu, wie in *Frankreich* die Scheidemünzstücke zu 2, 1 und $\frac{1}{2}$ Franken; s. *Frankreich* unter 1, b.					
Russland. (Polen und Finland s. unter diesen besondern Rubriken.)					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung.*					
a) *Kurant*, sogen. *Bankmünze* (Feinheit $83\frac{1}{3}$ Solotnik oder $\frac{125}{144}$).					
Nach den Ukasen vom 20. Juni/2. Juli und 29. Aug./10. Sept. 1810.					
Rubel zu 100 Kopeken (Gewicht $466\frac{14}{25}$ Doli, Feingewicht 405 Doli)	20,7315	868,056	17,9961	3,2393	1,61965
Halber Rubel zu 50 Kopeken . . .	10,3658	868,056	8,9981	1,61965	0,8098
Nach denselben Ukasen und dem Ukas vom 9/21. August 1813 (erst durch den Ukas vom 10/22. März 1860 mit zur sogen. Bankmünze gehörig).					
Viertel-Rubel zu 25 Kopeken . . .	5,1829	868,056	4,4990	0,8098	0,4049
Nach Untersuchungen.*)					
Rubel von 1837 und 1838, nach Untersuchung in Philadelphia .	20,7357	875	18,1437	3,2659	1,6329

*) Bei den Untersuchungen in der Münzstätte zu *Berlin* fand man die Feinheit der vor 1829 geprägten ganzen Rubel zu 872 bis 875 Tausendtheilen, die Feinheit der seit 1829 und bis 1863 geprägten ganzen Rubel zu 871 bis 872 Tausendtheilen. Bei den Untersuchungen in der Münzstätte zu *Philadelphia* fand man die unter Alexander I. und die bis in 1838 unter Nikolaus I. geprägten Silbermünzen sehr ungleichmässig im Gewicht: die ganzen Rubel des erstern schwankten zwischen 309 und 323 engl. Troygrän oder zwischen 20,023 und 20,930 Gramm, die russisch-polnischen Stücke zu $1\frac{1}{2}$ Rubeln oder 10 poln. Gulden (s. unten unter 4) unter Nikolaus I. zwischen 482 und 492 Troygrän oder zwischen 31,233 und 31,881 Gramm. Die Feinheit schwankte zwischen 871 und 882 Tausendtheilen; die eigentlich russischen Nationalmünzen schienen um ein weniges feiner zu sein als die russisch-polnischen Stücke.

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Rubel von verschiedenen Jahren, aber wohl vor 1832 geprägt, nach Untersuchung in Berlin	20,5786	872	17,9446	3,2300	1,6150
Halber Rubel von 1837, nach Untersuchung in Philadelphia	10,4002	875	9,1002	1,6380	0,8190
Viertel-Rubel von 1836, nach Untersuchung in Philadelphia	5,1839	880	4,5618	0,8211	0,4106
b) *Scheidemünze*, nach dem Ukas vom 21. März/2. April 1867 (Feinheit 48 Solotnik oder $^1/_2$).					
Stück zu 20 Kopeken (Gewicht 81 Doli, Feingewicht 40$^1/_2$ Doli) . .	3,5992	500	1,7996	0,3239	0,1620
Stück zu 15 Kopeken	2,6994	500	1,3497	0,2429	0,1215
» » 10 »	1,7996	500	0,8998	0,1620	0,0810
» » 5 »	0,8998	500	0,4499	0,0810	0,0405
2) *Vorige Scheidemünze*, nach dem Ukas vom 10/22. März 1860 (Feinheit 72 Solotnik oder $^3/_4$).					
Stück zu 20 Kopeken (Gewicht 91$^4/_5$ Doli, Feingewicht 68$^{17}/_{20}$ Doli) .	4,0791	750	3,0593	0,5507	0,2753
Stück zu 15 Kopeken	3,0593	750	2,2945	0,4130	0,2065
» » 10 »	2,0396	750	1,5297	0,2753	0,1377
» » 5 »	1,0198	750	0,7648	0,1377	0,0688
3) *Frühere Ausmünzung.*					
a) Sogenannte *Bankmünze*, nach den obenerwähnten beiden Ukasen von 1810.					
Rubel und halber Rubel wie gegenwärtig (s. oben).					
Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Halber Rubel von 1811 bis 1819 . (Den ganzen Rubel bis 1814 s. unten unter 7, a.)	10,2382	875	8,9585	1,6125	0,8063
b) *Kleinere Theilstücke des Rubels*, nach denselben Ukasen und dem Ukas vom 9/21. August 1813, im Fusse der Kurant- oder Bankmünze, aber nicht zu dieser gerechnet (Feinheit 83$^1/_3$ Solotnik oder $^{125}/_{144}$).					
Viertel-Rubel zu 25 Kopeken (ganz wie gegenwärtig)	5,1829	868,056	4,4990	0,8098	0,4049
Stück zu 20 Kopeken (bis 1860) . .	4,1463	868,056	3,5992	0,6479	0,3239
» » 10 » » » . .	2,0732	868,056	1,7996	0,3239	0,1620
» » 5 » » » . .	1,0366	868,056	0,8998	0,1620	0,0810
Nach Untersuchungen in Philadelphia.					
Stück zu 20 Kopeken von 1837 bis 1839	4,2119	875	3,6854	0,6634	0,3317
» » 10 » » 1839 . . .	2,1060	875	1,8427	0,3317	0,1658
» » 5 » » 1834 bis 1838	1,0368	875	0,9072	0,1633	0,0816
» » 20 » » 1813 . . .	4,0823	877	3,5802	0,6444	0,3222
4) *Russisch-polnische Münzen*, ganz im Fusse der russischen Kurant- oder Bankmünze (*mit Angabe des Werthes in russischer und polnischer Währung im Gepräge*), neuerdings nicht mehr geprägt.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Nach dem Ukas vom 27. Jan./8. Febr. 1833.					
Stück zu $1^1/_2$ Rubeln = 10 poln. Gulden	31,0973	868,056	26,9942	4,85895	2,4295
Stück zu $^3/_4$ Rubeln = 5 poln. Gulden	15,5486	868,056	13,4971	2,4295	1,2147
Nach dem Ukas vom 1/13. Mai 1834:					
Stück zu 30 Kopeken = 2 poln. Gulden	6,2195	868,056	5,3988	0,9718	0,4859
Nach dem Ukas vom 15/27. Oct. 1832:					
Stück zu 15 Kopeken = 1 poln. Gulden	3,1097	868,056	2,6994	0,4859	0,2429
Später auch:					
Stück zu 25 Kopeken (oder Viertel-Rubel) = 50 poln. Groschen (oder $1^2/_3$ poln. Gulden)	5,1829	868,056	4,4990	0,8098	0,4049
Stück zu 20 Kopeken = 40 poln. Groschen (oder $1^1/_3$ poln. Gulden)	4,1463	868,056	3,5992	0,6479	0,3239
(Diese letztern beiden Sorten scheinen nicht lange bestanden zu haben; in Karmarschs Sammlung befinden sich Exemplare derselben von 1848 und 1850.)					
Dieselben Münzen nach Untersuchungen.					
Stück zu $1^1/_2$ Rubeln = 10 poln. Gulden von 1837, nach Untersuchung in Berlin	30,9562	871	26,9629	4,8533	2,4267
Dasselbe von 1835, nach Untersuchung in Philadelphia	31,4923	871	27,4298	4,9374	2,4687
Stück zu $^3/_4$ Rubeln = 5 poln. Gulden von 1838, nach Untersuchung in Philadelphia	15,2926	871	13,3198	2,3976	1,1988
Dasselbe von 1837, nach Untersuchung in Berlin	15,4636	872	13,4842	2,4272	1,2136
Stück zu 30 Kopeken = 2 poln. Gulden von 1835 bis 1841, nach Untersuchung in Berlin, *durchschnittlich*	6,1306	872	5,3459	0,9623	0,4811
Dasselbe von 1838, nach Untersuchung in Philadelphia	6,0911	872	5,3114	0,9561	0,4780
Stück zu 15 Kopeken = 1 poln. Gulden von 1835 bis 1840, nach Untersuchung in Berlin, *durchschnittlich*	3,0162	872	2,6301	0,4734	0,2367
5) *Kleine Münze* (Auswechselungsmünze) *von* 1810 *bis in* 1813, nach dem Ukas vom 29. Aug./10. Sept. 1810.					
Stück zu 20 Kopeken (Gewicht 108 Doli, Feinheit 72 Solotnik = $^3/_4$)	4,7990	750	3,5992	0,6479	0,3239
Stück zu 10 Kopeken, nach Verhältnis	2,3995	750	1,7996	0,3239	0,1620
Stück zu 5 Kopeken, nach Verhältnis	1,1997	750	0,8998	0,1620	0,0810
Nach Untersuchung in Philadelphia:					
Stück zu 20 Kopeken von 1810	4,6655	760	3,5458	0,6382	0,3191

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
b) *Münzen für Russisch-Georgien oder Grusien* von 1803 bis in 1833, nach dem Ukas vom 21. Oct./2. Nov. 1802.					
Stück zu 2 Abassi oder zu 40 Kopeken (Gewicht 142 Doli, Feinheit 88 Solotnik = $^{11}/_{12}$)	6,3097	916,667	5,7839	1,0411	0,5206
Stück zu 1 Abassi oder zu 20 Kopeken, nach Verhältnis	3,1549	916,667	2,8920	0,5206	0,2603
Stück zu $^1/_2$ Abassi oder zu 10 Kopeken, nach Verhältnis	1,5774	916,667	1,4460	0,2603	0,1301
7) *Unter Paul I.* (1797 bis in 1801) *und unter Alexander I.* (seit April 1801) *bis in* 1810.					
a) Nach dem Ukas vom 3/14. October 1797.					
Rubel zu 100 Kopeken ($19^3/_4$ Stück aus dem rauhen Pfunde, $83^1/_3$ Solotnik oder $^{125}/_{144}$ fein)	20,7348	868,056	17,9989	3,2398	1,6199
Stücke zu 50, 25, 10 und 5 Kopeken, später auch Stück zu 20 Kopeken, nach Verhältnis.					
Diese Stücke nach Untersuchungen:					
Rubel von 1801 bis 1814, nach Untersuchung in Philadelphia	20,6061	875	18,0303	3,2455	1,6227
Rubel von 1805, nach englischer Probe	20,9949	858,333	18,0206	3,2437	1,6219
Rubel von 1802, nach englischer Probe	20,3145	870,833	17,6905	3,1843	1,5921
Rubel von 1799, nach englischer Probe	20,9949	866,667	18,1955	3,2752	1,6376
Rubel von 1799, nach Untersuchung in Philadelphia	20,9301	870	18,2092	3,2776	1,6388
Rubel von 1799, nach Untersuchung in Berlin	20,3742	872	17,7663	3,1979	1,5990
Halber Rubel von 1804, nach englischer Probe	10,2058	866,667	8,8451	1,5921	0,7961
Stück zu 20 Kopeken von 1802, nach Untersuchung in Philadelphia .	4,0175	875	3,5153	0,6328	0,3164
b) Nach dem Ukas vom 20/31. Januar 1797 (nach Chaudoirs Angabe).					
Rubel zu 100 Kopeken ($14^{167}/_{400}$ Stück aus dem rauhen Pfunde) .	28,4038	868,056	24,6561	4,4381	2,2190
Stücke zu 50, 25, 10 und 5 Kopeken nach Verhältnis.					
8) *Unter Katharina II.* (1762 bis mit 1796).					
Nach den Ukasen vom 30. Jan. /10. Febr. 1762, 18/29. März und 18/29. Dec. 1763 (Feinheit 72 Solotnik oder $^3/_4$).					
Rubel zu 100 Kopeken (Gewicht 540 Doli, Feingewicht und Werth wie gegenwärtig)	23,9948	750	17,9961	3,2393	1,61965
Halber Rubel zu 50 Kopeken (Gewicht 270 Doli, also verhältnismässig)	11,9974	750	8,9981	1,61965	0,8098
Viertel-Rubel zu 25 Kopeken (Gewicht 133 Doli)	5,9098	750	4,4324	0,7978	0,3989

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu 20 Kopeken (Gewicht 106 Doli)	4,7101	750	3,5326	0,6359	0,3179
Stück zu 15 Kopeken (Gewicht 79 Doli)	3,5104	750	2,6328	0,4739	0,2369
Stück zu 10 Kopeken (Gewicht 52 Doli)	2,3106	750	1,7330	0,3119	0,1560
Nach Untersuchung in Philadelphia:					
Rubel von 1775	23,3276	757	17,6590	3,1786	1,5893
In Berlin haben sich diese sogenannten „Katharinen-Rubel“ im Gewicht sehr verschieden, in der Feinheit zu 750 bis 753 Tausendtheilen ausgewiesen (bei Prüfung in der königl. Münzstätte).					
9) *Unter Elisabeth* (1742 bis mit 1761).					
a) In der Feinheit von 77 Solotnik.					
Rubel zu 100 Kopeken ($152^{1}/_{25}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, wie unter Anna)	25,8530	802,083	20,7363	3,7325	1,8663
Halber Rubel zu 50 Kopeken, nach Verhältnis	12,9265	802,083	10,3681	1,8663	0,9331
Viertel-Rubel zu 25 Kopeken, nach den Ukasen vom 25. Mai, 5. Juni und 4/15. Juli 1755 ($67^{19}/_{25}$ Stück aus dem rauhen Pfunde)	6,0436	802,083	4,8474	0,8725	0,4363
Stück zu 5 Kopeken, nach denselben Ukasen, nach Verhältnis	1,2087	802,083	0,9695	0,1745	0,0873
Stück zu 10 Kopeken, nach dem Ukas vom 28. März /8. April 1746 (verhältnismässig zu dem vorgedachten Viertel-Rubel)	2,4174	802,083	1,9390	0,3490	0,1745
Nach Untersuchung in Philadelphia:					
Rubel von 1750	25,7900	792	20,4257	3,6766	1,8383
b) *Früheres* 10 *Kopekenstück.*					
Stück zu 10 Kopeken bis in 1746, wie vorher (wie unter Iwan III., $158^{2}/_{5}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, 72 Solotnik oder $^{3}/_{4}$ fein, verhältnismässig zu dem ganzen und halben Rubel unter Elisabeth und Anna, im Feingewicht und Werth des nachherigen, hierüber erwähnten Stücks)	2,5853	750	1,9390	0,3490	0,1745
c) *Livonesen* von 1757, für Livland und Esthland, nach den Ukasen vom 25. Oct. /5. Nov. 1756 und 19/30. März 1757.					
Livonese zu 96 Kopeken ($14^{113}/_{125}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, 72 Solotnik oder $^{3}/_{4}$ fein)	26,3776	750	19,7832	3,5610	1,7805
Halbe Livonese zu 48 Kopeken, nach Verhältnis	13,1888	750	9,8916	1,7805	0,8902
Viertel-Livonese zu 24 Kopeken ($59^{104}/_{125}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, 72 Solotnik oder $^{3}/_{4}$ fein). (Es wurden auch Stücke zu $^{1}/_{24}$ Livonese oder zu 4 Kopeken in gleicher Feinheit geprägt, 360	6,5706	750	4,9279	0,8870	0,4435

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück aus dem rauhen Pfunde; ferner Stücke zu 1/48 Livonese oder zu 2 Kopeken, nur 36 Solotnik oder 375 Tausendtheile fein, aber auch nur 374 77/125 Stück aus dem rauhen Pfunde. — Die ganzen Livonesen befand man seiner Zeit in Berlin nach M. R. B. Gerhardt sen. in der gesetzlichen Feinheit, aber nur 25,5412 Gramm schwer.)					
10) *Unter Iwan III.* (1741).					
Rubel und halber Rubel wie unter Elisabeth; s. unter 9, a.					
Stück zu 10 Kopeken, nach dem Ukas vom 10/21. Juni 1741, wie auch nachher und bis in 1746 unter Elisabeth; s. vorher unter 9, b.					
11) *Unter Anna* (1731 bis 1740).					
Rubel und halber Rubel, nach den Ukasen vom 22. Jan. /2. Febr. und 23. März /3. April 1731, wie unter Elisabeth, s. oben unter 9, a.					
Stück zu 10 Kopeken seit 1735 (wie auch nachher unter Iwan III. und bis in 1746 unter Elisabeth) . .	2,5853	750	1,9390	0,3490	0,1745
Stück zu 10 Kopeken von 1731 bis 1735 (ganz verhältnismässig zum Rubel)	2,5853	802,083	2,0736	0,3733	0,1866
12) *Unter Katharina I.* (1725 bis 1727), nach dem Ukas vom 13/24. Juli 1726.					
Stück zu 10 Kopeken (Griwna, sogen. Menschikoffsche Griwna), nur in 1726 geprägt, mit Arsenik legirt (158 2/5 Stück aus dem rauhen Pfunde, 42 Solotnik oder 7/16 fein)	2,5853	437,500	1,1311	0,2036	0,1018
Unter Katharina I. und wohl auch unter Peter II. (1727 bis 1730) ist die Prägung der *gröbern Silbermünzen* wie zuletzt unter Peter I. (s. gleich hierunter) weiter erfolgt.					
Nach Untersuchung in Philadelphia:					
Rubel von 1725 (unter Katharina I.)	27,0860	736	19,9353	3,5883	1,7942
13. *Unter Peter I.* (Prägungen von 1700 bis 1725).					
a) Nach dem Ukas von 14/25. Februar 1718.					
Rubel zu 100 Kopeken, sogen. neue Münze (Moneta novaja, — 142/5 Stück aus dem rauhen Pfunde, 70 Solotnik oder 35/48 fein) . . .	28,4383	729,167	20,7363	3,7325	1,8663
Halber Rubel und Griwna zu 10 Kopeken nach Verhältnis.					
(Ferner: Stück zu 5 Kopeken, 1443/5 aus dem rauhen Pfunde, 38 Solotnik oder 19/48 = 395/6 Tausendtheile fein, und Altyn zu 3 Kopeken					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
nach Verhältnis; dann nach dem gedachten Ukas und dem Ukas vom 24. Jan. /4. Febr. 1718: Kopeke, $708\frac{12}{13}$ Stück aus dem rauhen Pfunde der erwähnten feinheit [nach Chaudoir].)					
Nach Untersuchung in Philadelphia:					
Rubel von 1724	27,9931	729	20,4070	3,6733	1,8366
b) Nach den Ukasen vom 20/31. Aug. und 26. Oct. /6. Nov. 1711.					
Rubel und halber Rubel wie auch nachher seit 1718 (s. oben unter a). Viertel-Rubel nach Verhältnis.					
c) Vorher.					
Rubel zu 100 Kopeken seit 1704, sogen. gute Münze (Moneta dobraja, — nach Haven $6\frac{59}{96}$ Solotnik schwer, $8\frac{22}{3}$ Solotnik oder $\frac{31}{36}$ fein)	28,2161	861,111	24,2972	4,3735	2,1867
Halber Rubel, Viertel-Rubel und Griwna zu 10 Kopeken seit 1701, später auch Altyn zu 3 Kopeken, sämmtlich in der Feinheit der ganzen Rubel, im Gewicht im wesentlichen verhältnismässig zum ganzen Rubel, aber nach den Angaben nicht genau so. — Ferner seit 1700: Kopeke, gesetzlich 1440 Stück aus dem rauhen Pfunde, 70 Solotnik oder $\frac{35}{48}$ fein, also in Gewicht, Feingewicht und Werth ganz verhältnismässig zum Rubel von 1718 (s. oben unter a). Bei späterer Untersuchung wiesen sich diese Silberkopeken um ein Geringes weniger schwer und fein aus.					
Sachsen, Königreich.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und dem Gesetz vom 19. Mai 1857.					
a) *Kurant*, im 30-Thalerfusse.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern (= $3\frac{1}{2}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse) . .	37,0370	900	33,3333	6	3
Thaler (Vereinsthaler)	18,5185	900	16,6667	3	1,5
(Bergsegensthaler aus freiberger Silber mit bezüglichem Reversgepräge ganz ebenso.)					
Dritteltthaler	8,3292	667	5,5556	1	0,5
Sechsteltthaler	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
Münzen dieser Kategorie nach Untersuchung in der Münzstätte zu Dresden.					
Thaler von 1868 (1864062 Stück untersucht), durchschnittlich (die Feinheit in 14 Schmelzungen ermittelt)	18,51852	900,115	16,6688	3,0004	1,5002

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Thaler von 1867 (2195619 Stück untersucht), durchschnittlich (die Feinheit in 17 Schmelzungen ermittelt)	18,51898	899,948	16,6661	2,9999	1,49995
Thaler von 1864 (2024418 Stück untersucht), durchschnittlich (die Feinheit in 19 Schmelzungen ermittelt)	18,51739	900,09	16,6673	3,00012	1,50006
Thaler von 1863 (1606370 Stück untersucht), durchschnittlich (die Feinheit in 17 Schmelzungen ermittelt)	18,51845	899,617	16,6595	2,99871	1,49936
Sechstelthaler von 1864 (161345 Stück untersucht), durchschnittlich . .	5,3482	519,5	2,7784	0,5001	0,25005
Sechstelthaler von 1863 (588785 Stück untersucht), durchschnittlich (die Feinheit in 2 Schmelzungen ermittelt)	5,3419	520,846	2,7823	0,5008	0,2504
b) *Scheidemünze*, in einem $34\frac{1}{2}$-Thalerfusse.					
Stück zu 2 Neugroschen ($155\frac{1}{4}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, $517\frac{1}{2}$ Stück aus dem feinen Pfunde) .	3,2206	300	0,9662	0,1739	0,0870
Neugroschen ($238\frac{1}{20}$ Stück aus dem rauhen Pfunde, 1035 Stück aus dem feinen Pfunde)	2,1004	230	0,4831	0,0870	0,0435
Halber Neugroschen, bis in 1861 (seitdem durch das Kupferstück zu 5 Pfennigen ersetzt), nach Verhältnis	1,0502	230	0,2415	0,0435	0,0217
3) *Frühere Ausmünzung.*					
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838 und dem Gesetz vom 20. Juli 1840.					
a) *Kurant*, im 14-Thalerfusse.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern ($= 3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse), seit 1839	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Thaler (Vereinsthaler, — Feinheit 12 Loth oder $\frac{3}{4}$)	22,2720	750	16,7040	3,0067	1,5034
Drittelthaler, seit 1852 (Feinheit $10\frac{2}{3}$ Loth oder $\frac{2}{3}$)	8,3520	666,667	5,5680	1,0022	0,5011
Sechstelthaler (Feinheit $8\frac{1}{3}$ Loth)	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506
b) *Scheidemünze*, in einem 16-Thalerfusse.					
Stück zu 2 Neugroschen (75 Stück aus der rauhen deutschen Vereinsmark, 240 Stück aus der feinen Mark, Feinheit 5 Loth)	3,1181	312,500	0,9744	0,1754	0,0877
Neugroschen (110 Stück aus der rauhen Mark, 480 Stück aus der feinen Mark, Feinheit $3\frac{2}{3}$ Loth)	2,1260	229,167	0,4872	0,0877	0,0438
Halber Neugroschen, nach Verhältnis	1,0630	229,167	0,2436	0,0438	0,0219
4) *Aeltere Ausmünzung.*					
Königlich und kurfürstlich sächsische Münzen.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
a) *Gesetzlich.*					
Im Conventions-20-Guldenfusse oder 13 1/3-Thalerfusse:					
Speciesthaler zu 1 1/3 Thaler, bis 1838 (Feinheit 13 1/3 Loth)	28,0627	833,333	23,3856	4,2094	2,1047
Halber Speciesthaler, Gulden oder 2/3-Thalerstück	14,0313	833,333	11,6928	2,1047	1,0523
Viertel-Speciesthaler, halber Gulden oder Drittelthaler *seit* 1827 (Feinheit 11 1/3 Loth)	8,2537	708,333	5,8464	1,0523	0,5262
Derselbe *vorher* (Feinheit 13 1/3 Loth)	7,0157	833,333	5,8464	1,0523	0,5262
Sechstelthaler zu 4 guten Groschen (Feinheit 8 2/3 Loth)	5,3967	541,667	2,9232	0,5262	0,2631
Zwölftelthaler zu 2 guten Groschen (Feinheit 7 Loth)	3,3408	437,500	1,4616	0,2631	0,1315
Groschen oder 1/24-Thalerstück (Feinheit 5 8/9 Loth)	1,9856	368,056	0,7308	0,1315	0,0658
Scheidemünze der frühern Zeit (1764 bis 1780), in einem 20-Thalerfusse:					
Achter (Achtpfennigstück), 2/3-Groschenstück oder 1/36-Thalerstück (Feinheit 4 Loth)	1,2992	250	0,3248	0,0585	0,0292
Sechser (Sechspfennigstück), halber Groschen oder 1/48-Thalerstück (Feinheit 4 Loth)	0,9744	250	0,2436	0,0438	0,0219
(Es wurden als Silberscheidemünze in dem nämlichen Fusse früher [z. B. 1779, 1764] auch Stücke zu 3 Pfennigen geprägt, dann auch [z. B. 1765] Stücke zu 1 Pfennig.)					
b) *Nach Untersuchung in Philadelphia.* (Münzen des Conventionsfusses.)					
Speciesthaler von 1828 bis 1836 (Gewicht 432 engl. Troygrän)	27,9931	834	23,3463	4,2023	2,1012
Speciesthaler von 1818 bis 1826 (Gewicht 430 engl. Troygrän)	27,8635	834	23,2382	4,1829	2,0914
Speciesthaler von 1808 bis 1816 (Gewicht 432 engl. Troygrän) . . .	27,9931	835	23,3743	4,2074	2,1037
Speciesthaler von 1764 bis 1806 (Gewicht 431 engl. Troygrän) . . .	27,9283	835	23,3202	4,1976	2,0988
Speciesthaler von 1763 (Gewicht 428 engl. Troygrän)	27,73395	842	23,3520	4,2034	2,1017
Halber Speciesthaler, Gulden oder Conv.-2/3-Thalerstück von 1813 bis 1826 (Gewicht 214 Troygrän) . .	13,8670	833	11,5512	2,0792	1,0396
Viertel-Speciesthaler, halber Gulden oder Conv.-Drittelthaler von 1800 bis 1802 (Gewicht 107 Troygrän)	6,9335	838	5,8103	1,0458	0,5229
Sechstelthaler zu 4 guten Groschen von 1803 bis 1810 (Gewicht 83 Troygrän)	5,3873	537	2,8882	0,5199	0,2599
Sachsen-Altenburg.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung*, im 30-Thalerfusse.					
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern (= 3 1/2 Gulden im 52 1/2-Guldenfusse) . .	37,0379	900	33,3333	6	3

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Thaler (Vereinsthaler)	18,5185	900	16,6667	3	1,5
Sechstelthaler	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
3) *Erste Ausmünzung*, im 14-Thalerfusse.					
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838, seit 1841.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern (= $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse), Thaler und Sechstelthaler wie gleichzeitig in *Preussen* und im Königreich *Sachsen;* ferner Scheidemünzen zu 2, zu 1 und zu $^1/_2$ Neugroschen in einem 16-Thalerfusse wie gleichzeitig im Königreich *Sachsen*.					
Sachsen-Koburg-Gotha.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung*, im 30-Thalerfusse, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
a) *Allgemeine Münze:*					
Thaler (Vereinsthaler)	18,5185	900	16,6667	3	1,5
b) *Für Gotha insbesondere:*					
Sechstelthaler	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
3) *Frühere Ausmünzung.*					
a) *Allgemeine Münze*, nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838.					
Vereinsmünze zu $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
b) *Für Koburg insbesondere*, nach der münchner Convention vom 25. August 1837.					
Gulden und halber Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse, sowie Scheidemünzen zu 6 und zu 3 Kreuzern in einem 27-Guldenfusse, wie gleichzeitig in *Baiern;* s. dieses unter 3.					
c) *Für Gotha insbesondere*, nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838.					
Thaler und Sechstelthaler im 14-Thalerfusse wie gleichzeitig in *Preussen* und im Königreich *Sachsen;* ferner Scheidemünzen zu 2, zu 1 und $^1/_2$ Groschen in einem 16-Thalerfusse, wie gleichzeitig im Königreich *Sachsen* die Stücke zu 2, zu 1 und zu $^1/_2$ Neugroschen.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
4) *Aeltere koburger Ausmünzungen von Kurantsorten* im Conventions-20-Guldenfusse oder 13 1/3-Thalerfusse, bis 1837.					
Speciesthaler zu 2 Gulden, halber Speciesthaler oder einfacher Gulden, Kopfstück oder 20-Kreuzerstück und halbes Kopfstück oder 10-Kreuzerstück wie gleichzeitig in *Baiern*; s. dieses unter 4. Sodann: Viertelgulden oder Sechstelthaler von 1764, Achtelgulden oder Zwölftelthaler von 1785, 1764 und 1763 und 1/16-Gulden oder 1/24-Thaler (Groschen) von 1774 und 1763, sämmtlich in Feingewicht und Werth im Verhältnis zu den obenerwähnten Stücken.					
Kronenthaler zu 27/10 Gulden im 24-Guldenfusse, seit 1827 (in geringer Zahl ausgemünzt), gesetzlich (9,1345 Stück aus der feinen nürnberger-köln. Mark, Feinheit 13 Loth 17 Grän)	29,3723	871,528	25,5988	4,6078	2,3039
Derselbe nach münzamtlicher Untersuchung (nach Klüber, — 9,1571 Stück auf die feine köln. Mark, Feinheit 13 Loth 16 Grän) . . .	29,4200	868,056	25,5382	4,5969	2,2984
5) *Aeltere gothaer Ausmünzungen von Kurantsorten* im Conventions-20-Guldenfusse oder 13 1/3-Thalerfusse, - seit 1761.					
Speciesthaler zu 1 1/3 Thaler, halber Speciesthaler oder einfacher Gulden zu 2/3 Thalern und Viertel-Speciesthaler oder halber Gulden zu 1/3 Thaler wie gleichzeitig in *Baiern*; s. dieses unter 4.					
Sechstelthaler zu 4 (guten) Groschen, Zwölftelthaler zu 2 (guten) Groschen und 1/24-Thaler oder (guter) Groschen (Feingewicht und Werth aller dieser Stücke im Verhältnis zu den vorgenannten) gesetzlich wie gleichzeitig im *Königreich Sachsen*; s. dieses unter 4.					
Sachsen-Meiningen-Hildburghaussen.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung*, im 52 1/2-Guldenfusse.					
Nach dem süddeutschen (münchner) Vertrage vom 7. August 1858 (in Gemässmässheit des wiener Vertrages vom 24. Januar 1857).					
Guldenund halber Gulden wie gleichzeitig in *Baiern*; s. dieses unter 2.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Thaler (Vereinsthaler) zu $1\frac{3}{4}$ Gulden	18,5185	900	16,6667	3	1,5
3) *Frühere Ausmünzung*, im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse.					
Nach der süddeutschen Convention vom 27. März 1845.					
Zweiguldenstück	21,2114	900	19,0902	3,4362	1,7181
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838, seit 1841.					
Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$ Gulden (= 2 Thaler im 14-Thalerfusse) . . .	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Nach der münchner Convention vom 25. August 1837.					
Gulden	10,6057	900	9,5451	1,7181	0,8591
Halber Gulden	5,3028	900	4,7726	0,8591	0,4295
4) *Aeltere Ausmünzungen*, bis 1837, gesetzlich.					
a) Letzterer Zeit.					
Sogenannter rheinischer Gulden im $24\frac{3}{10}$-Guldenfusse, seit 1830 ($24\frac{3}{10}$ Stück aus der feinen preuss. Mark, Feinheit 12 Loth)	12,8316	750	9,6237	1,7323	0,8661
Saalfelder Ausbeute-Gulden von 1829, im Conventions-20-Guldenfusse (20 Stück aus der feinen preuss. Mark, Feinheit $15\frac{5}{6}$ Loth)	11,8159	989,583	11,6928	2,1047	1,0523
b) Früherer Zeit, im Conventions-20-Guldenfusse.					
Speciesthaler zu 2 Conv.-Gulden oder $2\frac{2}{5}$ Gulden rheinisch (im 24-Guldenfusse) und Sechstel-Speciesthaler, Drittel.-Conv.-Gulden oder sogen. Kopfstück zu 20 Kreuzern Conv.-Kurant oder 24 Kreuzern rheinisch wie gleichzeitig in *Baiern*; s. dieses unter 4. Die wirkliche Ausbringung der letztern Sorte, der sogen. Kopfstücke, war jedoch thatsächlich etwas geringer als gesetzmässig und zu $61\frac{1}{4}$ Stück (statt der gesetzlichen 60 Stück) auf die feine Mark anzunehmen, somit der gesetzlichen Norm gegenüber in einem Minderwerthe von $2\frac{1}{12}$ Proc.					
Sachsen-Weimar.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung* von Kurantsorten, im 30-Thalerfusse, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857 und der Verordnung vom 16. Mai 1857.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern (= $3\frac{1}{2}$ Gulden im $52\frac{1}{2}$-Guldenfusse),					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Thaler (Vereinsthaler) und Sechstelthaler wie gleichzeitig in *Preussen;* s. dieses unter 2.					
3) *Frühere Ausmünzung* von Kurantsorten, im 14-Thalerfusse, nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838 und dem Gesetz vom 27. October 1840.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern (= $3^1/_2$ Gulden im $24^1/_2$-Guldenfusse, seit 1840) und Thaler (Vereinsthaler, seit 1841) wie gleichzeitig in *Preussen;* s. dieses unter 3.					
4) *Aeltere Ausmünzung* von Kurantsorten, im Conv.-20-Guldenfusse oder $13^1/_3$-Thalerfusse, seit 1763 und bis in 1824, gesetzlich.					
Speciesthaler zu $1^1/_3$ Thaler, halber Speciesthaler oder einfacher Gulden zu $^2/_3$ Thalern und Viertel-Speciesthaler, halber Gulden oder Dritttelthaler wie gleichzeitig im *Königreich Sachsen*; s. dieses unter 4, a.					
Achtel-Speciesthaler oder Sechstelthaler von 1763 und den folgenden Jahren wie gleichzeitig im *Königreich Sachsen;* s. dieses unter 4, a.					
Achtel-Speciesthaler oder Sechstelthaler, frühere Ausmünzung von 1763 (Feingewicht und Werth wie bei der vorbezeichneten Sorte, Feinheit 7 Loth)	6,6816	437,500	2,9232	0,5262	0,2631
Sechzehntel-Speciesthaler oder Zwölftelthaler wie gleichzeitig im *Königreich Sachsen;* s. dieses unter 4, a.					
Münze dieser Kategorie nach Untersuchung in Philadelphia:					
Speciesthaler von 1815 (Gewicht 477 engl. Troygrän)	30,9091	755	23,3364	4,2005	2,1003
Demnach war dieses eine *besondere Kategorie* Speciesthaler (wenigstens erwähnen die sonstigen Nachrichten nur des in allen Beziehungen dem königl. sächsischen entsprechenden) von geringerer Feinheit und entsprechend grösserer Schwere, und seine *gesetzlichen* Verhältnissen waren höchst wahrscheinlich die folgenden:					
Speciesthaler von 1815 (10 Stück aus der feinen Mark, $7^1/_2$ Stück aus der rauhen Mark, 12 Loth oder $^3/_4$ fein)	31,1807	750	23,38555	4,2094	2,1047
St. Gallen, s. unter **Schweiz.**					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Sardinien, das frühere Königreich.					
1) *Letzte Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 26. October 1826, und ebenso schon seit 1816, sowie auch zur Zeit der Subalpinischen Republik (1800).					
Scudo zu 5 Lire nuove wie in Frankreich das Stück zu 5 Franken; s. *Frankreich* unter 1.					
Stücke zu 2 Lire nuove, zu 1, zu $^1/_2$ und zu $^1/_4$ Lira nuova nach Verhältnis, d. i. wie in Frankreich die im vorigen *Kurantfusse* ausgemünzten Stücke zu 2, zu 1, zu $^1/_2$ und zu $^1/_4$ Franken; s. *Frankreich* unter 2, a.					
Münzen dieser Kategorie nach Untersuchungen.					
Scudo zu 5 Lire nuove von 1831 bis 1836 (unter Karl Albert), von 1821 bis 1831 (unter Karl Felix) und von 1815 bis 1821 (unter Victor Emanuel) nach Untersuchungen in Philadelphia (Gewicht 385 engl. Troygrän)	24,9476	902	22,5027	4,0505	2,0252
Scudo zu 5 Lire nuove von 1821 (unter Karl Felix) nach von X. Frey mitgetheilter Untersuchung . . .	24,964	896	22,3677	4,0262	2,0131
Scudo zu 5 Lire nuove von 1817 (unter Victor Emanuel) nach von X. Frey mitgetheilter Untersuchung.	24,964	897,5	22,4052	4,0329	2,0165
Stück zu 5 Franchi der Subalpinischen Republik (Eridania) von 1801 nach den englisch-französ. Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 385$^1/_2$ engl. Troygrän, Feingewicht 343,7 Troygrän) . .	24,9800	891,569	22,2714	4,0089	2,0044
Stück zu 5 Franchi der Subalpinischen Republik von 1800 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 384 engl. Troygrän) . .	24,8828	892	22,1955	3,9952	1,9976
2) *Frühere Ausmünzung.*					
a) *Piemontesische Münzen*, nach Untersuchungen.					
Scudo zu 6 Lire piemontesi von 1773 ($6^2/_3$ Stück auf die rauhe deutsche Vereinsmark, 14$^1/_2$ Loth fein) . .	35,0783	906,250	31,7897	5,7222	2,8611
Scudo zu 6 Lire piemontesi von 1755 ($6^2/_3$ Stück auf die rauhe deutsche Vereinsmark, $14^4/_9$ Loth fein).	35,0783	902,778	31,6679	5,7002	2,8501
Halber Scudo zu 3 Lire piemontesi von 1800 und 1770, durchschnittlich (13$^1/_3$ Stück auf die rauhe deutsche Vereinsmark, $14^4/_9$ Loth fein), im Verhältnis zu dem letzterwähnten ganzen Scudo	17,5392	902,778	15,8340	2,8501	1,4251
Viertel-Scudo und Achtel-Scudo nach Verhältnis.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
b) *Münzen der Insel Sardinien* (verfügt durch die Verordnungen vom 20. März 1768, 19. Dec. 1772, 3. Juni und 13. Juli 1773).					
Kurantsorten, seit 1773.					
Gesetzmässig.					
Scudo oder Schildthaler zu $2^1/_2$ sard. Lire oder 10 Reali (Gewicht 442 piemontes. Grani, Feinheit $10^3/_4$ Denari)	23,5864	895,833	21,1295	3,8033	1,9017
Halber Scudo (Mezzo s.) zu $1^1/_4$ sard. Lira oder 5 Reali (Gewicht verhältnismässig)	11,7932	895,833	10,5647	1,9017	0,9508
Viertel-Scudo (Quarto di s.) zu $^5/_8$ sard. Lire oder $2^1/_2$ Reali (Gewicht verhältnismässig)	5,8966	895,833	5,2775	0,9508	0,4754
(Im Tarif vom 26. November 1842 ist die Feinheit zu rund 895 Tausendtheilen angegeben.)					
Nach Angabe aus Philadelphia.					
Scudo von 1773 (Gewicht 361 engl. Troygrän)	23,3924	896	20,9596	3,7727	1,8864
Nach den engl.-französ. Untersuchungen in 1819 und 1820.					
Scudo (Gewicht $362^1/_2$ engl. Troygrän, Feingewicht 324,7 Troygrän) . .	23,4896	895,724	21,0402	3,7872	1,8936
Halber Scudo und Viertel-Scudo nach Verhältnis					
Nach Untersuchung von P. F. Bonneville (pariser Handelsmünzwardein) in 1806.					
Scudo von 1773 (Gewicht 442 alte pariser Grän, Feinheit $10^3/_4$ Deniers)	23,4767	895,833	21,0312	3,7856	1,8928
Halber Scudo von 1774 (Gewicht 221 alte pariser Grän, Feinheit 10 Deniers 19 Grän)	11,7384	899,306	10,5564	1,9001	0,9501
Viertel-Scudo von 1774 (Gewicht 110 alte pariser Grän, Feinheit $10^3/_4$ Deniers)	5,8426	895,833	5,2340	0,9421	0,4711
Schwarzburg-Rudolstadt.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung*, im $52^1/_2$-Guldenfusse oder 30-Thalerfusse.					
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Thaler (Vereinsthaler) zu $1^3/_4$ Gulden	18,5185	900	16,6667	3	1,5
3) *Frühere Ausmünzung*, im $24^1/_2$-Guldenfusse oder 14-Thalerfusse.					
Nach der süddeutschen Convention vom 27. März 1845, für die Oberherrschaft.					
Zweiguldenstück	21,2114	900	19,0902	3,4362	1,7181

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838, seit 1841.					
Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$ Gulden oder 2 Thalern	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Nach der münchner Convention vom 25. August 1837, für die Oberherrschaft.					
Gulden	10,6057	900	9,5451	1,7181	0,8591
Halber Gulden	5,3028	900	4,7726	0,8591	0,4295
4) *Aeltere Ausmünzung*, im Conventions-20-Guldenfusse oder $13\frac{1}{3}$-Thalerfusse, seit 1763.					
Speciesthaler, halber Speciesthaler oder einfacher Gulden und Achtel-Speciesthaler oder Sechstelthaler oder Viertelgulden, gesetzlich wie gleichzeitig im Königreich *Sachsen*; s. dieses unter 4.					
Schwarzburg-Sondershausen.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung*, im 30-Thalerfusse, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Thaler (Vereinsthaler)	18,5185	900	16,6667	3	1,5
3) *Frühere Ausmünzung*, im 14-Thalerfusse, nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838, seit 1841.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern (= $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse) . .	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
4) *Aeltere Ausmünzung*, im Conv.-20-Guldenfusse oder $13\frac{1}{3}$-Thalerfusse.					
Speciesthaler, halber Speciesthaler oder einfacher Gulden, Viertel-Speciesthaler oder Drittelthaler oder halber Gulden, Achtel-Speciesthaler oder Sechstelthaler und Sechzehntel-Speciesthaler oder Zwölftelthaler wie gleichzeitig im Königreich *Sachsen* (der Viertel-Speciesthaler wie in Sachsen *vor* 1827); s. dieses unter 4. Der ganze, halbe und Viertel-Specicsthaler wurden nur in geringer Zahl ausgemünzt.					
Schweden.					
1) *Gegenwärtig*, nach der scandinavischen Münzconvention vom 18. December 1872, als *Scheidemünze.*					
Stück zu 2 Kronen (Kronor) . . .	15	800	12	2,1600	1,0800
Krone (Krona)	7,5	800	6	1,0800	0,5400
Halbe Krone zu 50 Öre	5	600	3	0,5400	0,2700
Stück zu 40 Öre.	4	600	2,4	0,4320	0,2160

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu 25 Öre (Viertel-Krone) .	2,42	600	1,452	0,2614	0,1307
Stück zu 10 Öre (Zehntel-Krone) .	1,45	331	0,48	0,0864	0,0432
2) *Vorher*, nach dem Gesetz vom 3. Februar 1855.					
Stück zu 4 Reichsthalern Reichsmünze oder 400 Öre (dem vorherigen Speciesthaler gleich) . .	34,0061	750	25,5045	4,5908	2,2954
Stück zu 2 Reichsthalern Reichsmünze oder 200 Öre (dem vorherigen halben Speciesthaler gleich)	17,0030	750	12,7523	2,2954	1,1477
Reichsthaler Reichsmünze (Riksdaler Riksmynt) zu 100 Öre (dem vorherigen Viertel-Speciesthaler gleich, — 50 Stück aus dem rauhen Schalpfund Victualiengewicht, 12 Loth oder 3/4 fein)	8,5015	750	6,3761	1,1477	0,57385
Stück zu 1/2 Reichsthaler Reichsmünze oder 50 Öre (dem vorherigen Achtel-Speciesthaler gleich) . .	4,2508	750	3,1881	0,57385	0,2869
Stück zu 1/4 Reichsthaler Reichsmünze oder 25 Öre (dem vorherigen Sechzehntel-Speciesthaler gleich)	2,1254	750	1,5940	0,2869	0,1435
Stück zu 1/10 Reichsthaler Reichsmünze oder 10 Öre	0,85015	750	0,6376	0,1148	0,0574
3) *Früher.*					
a) Nach dem Gesetz vom 25. Juni 1830.					
Stücke zu 1, zu 1/2, zu 1/4, zu 1/8 und zu 1/16 Speciesthaler (oder zu bezüglich 48, 24, 12, 6 und 3 Schillingen), ganz wie die nachherigen Stücke zu bezüglich 4, 2, 1, 1/2 und 1/4 Reichsthaler Reichsmünze (1 Speciesthaler = 4 Reichsthaler Reichsmünze); s. vorher unter 2.					
b) Nach dem Gesetz vom 4. Mai 1852.					
Stück zu 1/32 Speciesthaler oder zu 1 1/2 Schillingen Species = 4 Schillinge Banco, nach Verhältnis . .	1,0627	750	0,7970	0,1435	0,0717
Münzen dieser Kategorie nach Untersuchungen.					
Speciesthaler unter Oscar von 1844	33,9500	750	25,4625	4,58325	2,2916
Speciesthaler unter Oscar nach anderer Probe (Feinheit 11 Loth 17 Grän)	33,9500	746,528	25,3446	4,5620	2,2810
Speciesthaler von 1830 bis 1838 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 525 engl. Troygrän)	34,0194	751	25,5486	4,5987	2,2994
Speciesthaler von 1831 bis 1837 nach Untersuchung in Berlin (199 Stück untersucht, — Feinheit 11 Loth 17 Grän)	33,9314	746,528	25,3308	4,5595	2,2798
Halber Speciesthaler zu 24 Schillingen von 1831 und 1832 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 261 Troygrän)	16,9125	751	12,7013	2,2862	1,1431
Viertel-Speciesthaler zu 12 Schillingen von 1830 bis 1832 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 131 Troygrän)	8,4887	750	6,3665	1,1460	0,5730

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Achtel-Speciesthaler zu 6 Schillingen von 1832 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 63 Troygrän)	4,0823	750	3,06175	0,5511	0,2756
Sechzehntel-Speciesthaler zu 3 Schillingen von 1835 und 1836 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 31 Troygrän)	2,0088	750	1,5066	0,2712	0,1356
4) *Aeltere Ausmünzung*, von 1777 bis 1830 (die gröbern Sorten, d. i. die Stücke zu 1, zu 2/3 und zu 1/3 Speciesthaler, nach dem Münzfusse von 1664).					
a) Gesetzlich.					
Speciesthaler (Reichsthaler Species, — 7 1/5 Stück aus der rauhen schwedischen Münzmark, 14 Loth 1 Grän fein)	29,25225	878,472	25,6973	4,6255	2,3128
Stück zu 2/3 Speciesthalern oder 32 Schillingen, sogenannter Doppel-Plott, nach Verhältnis	19,5015	878,472	17,1315	3,0837	1,5418
Drittel-Speciesthaler, sogenannter Plott, zu 16 Schillingen, nach Verhältnis	9,75075	878,472	8,5658	1,5418	0,7709
Sechstel-Speciesthaler, sogenannter halber Plott, zu 8 Schillingen (Feinheit 11 Loth 1 Grän)	6,1945	690,972	4,2803	0,7704	0,3852
Zwölftel-Speciesthaler zu 4 Schillingen (Feinheit 8 1/9 Loth) . . .	4,2124	506,944	2,1354	0,3844	0,1922
Vierundzwanzigstel-Speciesthaler zu 2 Schillingen (Feinheit 6 1/9 Loth)	2,7713	381,944	1,0585	0,1905	0,0953
b) Nach Untersuchungen.					
Speciesthaler von 1822 nach Untersuchungen deutscher Münzmeister (8 Stück auf die rauhe deutsche Mark, 14 Loth oder 7/8 fein) . .	29,2319	875	25,5779	4,6040	2,3020
Stücke zu 2/3 und zu 1/3 Speciesthaler wurden nach Verhältnis befunden.					
Speciesthaler von 1795 bis 1801 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 450 engl. Troygrän) . . .	29,1595	880	25,6604	4,6189	2,3094
Speciesthaler von 1771 bis 1791 — also mit Stücken aus der vorherigen Münzperiode zusammen — nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 448 Troygrän)	29,0299	880	25,5463	4,5983	2,2992
Drittel-Speciesthaler von 1784 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 147 Troygrän)	9,5254	875	8,3348	1,5003	0,7501
Sechstel-Speciesthaler von 1803 bis 1807 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 95 Troygrän) .	6,1559	686	4,2285	0,7611	0,3806
5) *Alte Ausmünzung*, bis Ende 1776 (die gröbern Sorten, d. i. die Stücke zu 1, zu 2/3 und zu 1/3 Speciesthaler, nach dem Münzfusse von 1664).					
a) Gesetzlich.					
Speciesthaler (Reichsthaler Species), Stücke zu 2/3 und zu 1/3 Speciesthaler wie von 1777 bis 1830; s. oben unter 4.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Ducaton zu 4 Carolinen ($62^{3}/_{32}$ Stück aus der rauhen schwedischen Münzmark, $14^{3}/_{4}$ Loth fein) . . .	31,3475	921,875	28,8985	5,2017	2,6009
Carolin zu 2 Mark Silbermünze, früher Christinchen genannt (nach der Königin Christine), doppelter, halber und Viertel-Carolin, $11^{1}/_{9}$ Loth oder $694^{4}/_{9}$ Tausendtheile fein, wesentlich von verhältnismässigem Feingewicht und Werth, aber der geringern Feinheit entsprechend schwerer.					
b) Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Speciesthaler von 1771 bis 1791, also mit Stücken aus der nächsten Münzperiode zusammen und wahrscheinlich den kleinern Theil der untersuchten Menge bildend; s. oben unter 4, b.					
Schweiz.					
A) *Gegenwärtige Ausmünzung.*					
1) Nach dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1850.					
Stück zu 5 Franken, wie in Frankreich	25	900	22,5	4,0500	2,0250
(Die durch die sogen. lateinische Münzconvention vom 23. December 1865 vorgesehenen Stücke zu 2, 1, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{5}$ Franken [s. d. Art. *Paris*] — *Silberscheidemünzen* — sind für die Schweiz bisher *nicht* geprägt.)					
2) Nach dem Bundesgesetz vom 30. Januar 1860 und bis in 1865, *Silberscheidemünze.*					
Stück zu 2 Franken	10	800	8	1,4400	0,7200
Stück zu 1 Franken	5	800	4	0,7200	0,3600
Stück zu $^{1}/_{2}$ Franken	2,5	800	2	0,3600	0,1800
B) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 (wie früher in Frankreich, und zwar daselbst bezüglich der 2- und 1-Frankenstücke bis in 1866, bezüglich der 1- und $^{1}/_{2}$-Frankenstücke bis in 1864).					
Stück zu 2 Franken	10	900	9	1,6200	0,8100
Stück zu 1 Franken	5	900	4,5	0,8100	0,4050
Stück zu $^{1}/_{2}$ Franken	2,5	900	2,25	0,4050	0,2025
(Wegen der *Scheidemünzen zu* 20, 10 und 5 *Rappen* aus Nickelbronze mit etwas *Silberzusatz*, s. Haupttext, S. 812 f.)					
C) *Frühere Ausmünzungen.*					
1) *Allgemeine Ausmünzung für die ehemalige Helvetische Republik.*					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
a) Gesetzmässig.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen von 1798 bis 1801 (nach dem berner Münzfusse)	29,3703	901,042	26,4639	4,7635	2,3818
Halber Neuthaler, nur von 1798, nach Verhältnis	14,6852	901,042	13,2320	2,3818	1,1909
Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken von 1798 bis 1801	7,6485	833,333	6,3738	1,1473	0,5736
Achtel-Neuthaler oder halber Schweizer Franken	4,5325	666,667	3,0216	0,5439	0,2719
b) Nach den engl. Untersuchungen in 1819 und 1820.					
Neuthaler von 1801 (Gewicht 455 engl. Troygrän, Feingewicht 407,6 Troygrän)	29,4835	895,824	26,41205	4,7542	2,3771
Neuthaler von 1798 (Gewicht 455 engl. Troygrän, Feingewicht 409½ Troygrän)	29,4835	900	26,5352	4,7763	2,3882
Halber Neuthaler von 1798, nach Verhältnis.					
2) *Ausmünzungen einzelner Kantone* an gröbern Stücken.					
Aargau (nach den amtlichen Münzrechnungen des Kantons).					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen, nur von 1812 (2527 Stück geprägt), durchschnittlich (Feinheit 901⅙ Tausendtheile)	29,358	901,143	26,45575	4,7620	2,3810
Halber Neuthaler von 1809 bis 1818 (13995 Stück geprägt), durchschnittlich	14,758	898,667	13,2625	2,3873	1,1936
Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken von 1808 bis 1818 (16949 Stück geprägt), durchschnittlich	7,365	901,375	6,6386	1,1950	0,5975
Achtel-Neuthaler, halber Schweizer Franken oder Fünfbatzenstück von 1807 bis 1818 und in 1826 (im letztern Jahre nur durch kalte Umprägung von reichlich fünf Siebenteln der ältern Stücke; im ganzen und abgesehen von der erwähnten Umprägung 699452 Stück ausgemünzt), durchschnittlich (Feinheit 668⅝ Tausendtheile)	4,515	668,714	3,0192	0,5435	0,2717
Appenzell.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen von Appenzell-Ausser-Rhoden, von 1816 (1850 Stück geprägt).	29,027	884,500	25,6744	4,6214	2,3107
Neuthaler von Ausser-Rhoden von 1812 (2357 Stück geprägt), gesetzlich (nach dem Beschlusse der Tagsatzung vom 11. August 1803). .	30,0495	900	27,04455	4,8680	2,4340

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Halber Neuthaler von Ausser-Rhoden, nur von 1812, gesetzlich, nach Verhältnis des ganzen Neuthalers von 1812	15,02475	900	13,5223	2,4340	1,2170
Neuthaler von Ausser-Rhoden von 1812 nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 14 Loth 7 1/2 Grän) . .	29,9354	901,042	26,9731	4,8552	2,4276
Halber Neuthaler von Ausser-Rhoden von 1812 nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 14 Loth 7 Grän)	14,9811	899,306	13,4726	2,4251	1,2125
Halber Schweizer Franken von Ausser-Rhoden, nur von 1809 (6534 Stück geprägt), gesetzlich	4,533	666,667	3,022	0,5440	0,2720
Halber Schweizer Franken von Ausser-Rhoden von 1809 nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 10 Loth 13 Grän)	4,5456	670,139	3,0462	0,5483	0,2742
Basel.					
5-Batzenstück von 1810 nach Untersuchung deutscher Wardeine (in 1827 und 1828) (Gewicht 92,03 holl. As, Feinheit 10 5/9 Loth) . .	4,4233	659,722	2,9181	0,5253	0,2626
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen von 1795 (bis 1797 in kleiner Anzahl als Denkmünze für die eidgenössischen Zuzügler ausgemünzt) nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (pariser Handelsmünzwardein), mitgetheilt i. J. 1806 (Gewicht 486 alte pariser Grän, Feingewicht 408,38 pariser Grän)	25,8138	840,288	21,6910	3,9044	1,9522
Halber Neuthaler von 1797 nach Verhältnis (auch in 1795 und 1796 ausgemünzt und überhaupt in kleiner Anzahl, für denselben Zweck wie der vorstehend aufgeführte ganze Neuthaler).					
Thaler zu 2 Gulden oder 30 Batzen von 1765 (nur mit dieser Jahrzahl geprägt, 12958 Stück ausgemünzt), gesetzlich (Gewicht 440 2/7 alte pariser Grän, Feinheit 10 1/8 Deniers)	23,3857	843,750	19,7317	3,5517	1,77585
Thaler zu 2 Gulden oder 30 Batzen von 1765 nach Untersuchung deutscher Wardeine (in 1827 und 1828) Gewicht 482,72 holl. As, Feinheit 13 4/9 Loth)	23,2011	840,278	19,4954	3,5092	1,7546
Halber Thaler oder einfacher Gulden zu 15 Batzen von 1765 (18540 Stück ausgemünzt) nach ebendieser Untersuchung (Gewicht 240,47 holl. As, Feinheit 13 Loth 5 Grän) . .	11,5578	829,861	9,5913	1,7264	0,8632
Drittel-Thaler zu 10 Batzen, nur von 1764 und 1766 (82860 Stück ausgemünzt), gesetzlich (Gewicht 6 alte pariser Deniers 19 1/15 Grän, Feinheit 9 Deniers oder 3/4)	8,6612	750	6,4959	1,1693	0,5846
Drittel-Thaler zu 10 Batzen von 1766 nach Untersuchung deutscher Wardeine (in 1827 und 1828)					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
(Gewicht 165,66 holl. As, Feinheit 11 Loth 17 Grän)	7,9622	746,528	5,9440	1,0699	0,5350
Sechstelthaler oder Fünfbätzner zu 5 Batzen von 1762 bis 1766 (136180 Stück ausgemünzt), gesetzlich (Gewicht 4 alte pariser Deniers $1^{21}/_{25}$ Grän, Feinheit $7^1/_2$ Deniers oder $^5/_8$)	5,1967	625	3,2480	0,5846	0,2923
Thaler von 1756 nach X. Frey (Gewicht 486 alte pariser Grän, Feinheit $10^1/_4$ Deniers)	25,8138	854,167	22,0493	3,9689	1,9844
Bern.					
1) *Im Jahre* 1835, gesetzlich.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen.	29,345	900	26,4105	4,7539	2,3769
Halber Neuthaler nach Verhältnis.					
2) *In den Jahren* 1814 *bis* 1830, gesetzlich.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen (9173 Stück ausgemünzt) ($8^3/_{10}$ Stück aus der rauhen alten pariser Mark, $10^{13}/_{16}$ Deniers fein)	29,4883	901,042	26,5702	4,7826	2,3913
Halber Neuthaler, nach Verhältnis.	14,74415	901,042	13,2851	2,3913	1,1957
Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken (von 1814 bis 1830, nur 947 Stück ausgemünzt), mit der Jahrzahl 1797 (vgl. unten unter 3) (32 Stück aus der rauhen pariser Mark, 10 Deniers oder $^5/_6$ fein).	7,6485	833,333	6,3738	1,1473	0,5736
Achtel-Neuthaler oder halber Schweizer Franken (52488 Stück ausgemünzt) (54 Stück aus der rauhen pariser Mark, 8 Deniers oder $^2/_3$ fein)	4,5325	666,667	3,0216	0,5439	0,2719
Sechzehntel-Neuthaler, oder Viertel-Schweizer Franken, oder Zehnkreuzerstück (114 Stück aus der rauhen pariser Mark, 9 Deniers oder $^3/_4$ fein)	2,1470	750	1,6102	0,2898	0,1449
3) *Frühere Ausmünzungen.*					
Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken zu 10 Batzen von 1811, gesetzlich	7,4945	900	6,74505	1,2141	0,6071
Achtel-Neuthaler oder halber Schweizer Franken zu 5 Batzen von 1810 nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 10 Loth 13 Grän)	4,5602	670,139	3,0560	0,5501	0,2750
Neuthaler zu 4 Schweizer Franken von 1795 bis 1798, wohl gesetzlich (nach X. Frey) (Gewicht 23 alte pariser Deniers, Feinheit $10^5/_6$ Deniers).	29,3194	902,778	26,4689	4,7644	2,3822
Neuthaler von 1795, 1797 und 1798 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (pariser Handelsmünzwardein), mitgetheilt i. J. 1806 (Gewicht 554 alte pariser Grän, Feingewicht 500,14 pariser Grän) . .	29,4256	902,780	26,5648	4,7817	2,3908

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Halber Neuthaler von 1796, nach Verhältnis.					
Viertel-Neuthaler mit der *Jahrzahl* 1797, aber *nach* 1803 *und bis gegen* 1830 *ausgemünzt* (vgl. oben unter 2), gesetzlich (nach dem Fusse der „helvetischen", d. i. 32 Stück aus der rauhen alten pariser Mark, 10 Deniers oder $^5/_6$ fein, $38^2/_5$ Stück aus der feinen pariser Mark)	7,6485	833,333	6,3738	1,1473	0,5736
Viertel-Neuthaler mit der *Jahrzahl* 1797, *in den Jahren* 1797 *und* 1798 *ausgemünzt*, nach dem Decret vom 27. Februar 1797 ($31^1/_4$ Stück aus der rauhen alten pariser Mark, 10 Deniers oder $^5/_6$ fein; $37^1/_2$ Stück aus der feinen pariser Mark)	7,8321	833,333	6,5627	1,1748	0,5874
Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken „von 1797" nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 150 alte pariser Grän, Feinheit 10 Deniers oder $^5/_6$, Feingewicht 125 pariser Grän, nach diesen Ergebnissen mithin wirklich Stück aus 1797 oder 1798 [mit der Jahrzahl 1797]; vgl. das unmittelbar hiervor aufgeführte Stück)	7,9672	833,333	6,6393	1,1951	0,5975
Achtel-Neuthaler oder halber Schweizer Franken von 1798 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 77 alte pariser Grän, Feinheit 9 Deniers oder $^3/_4$, Feingewicht $57^3/_4$ pariser Grän) . . .	4,0898	750	3,0674	0,5521	0,2761
Sechzehntel-Neuthaler oder Viertel-Schweizer Franken von 1797 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 42 alte pariser Grän, Feinheit 9 Deniers oder $^3/_4$, Feingewicht $31^1/_2$ pariser Grän) . . .	2,2308	750	1,6731	0,3012	0,1506
Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken von 1757 bis 1764, gesetzlich (Gewicht $151^1/_2$ alte pariser Grän, Feinheit 10 Deniers oder $^5/_6$)	8,0469	833,333	6,7057	1,2070	0,6035
Viertel-Neuthaler von 1757 bis 1764 waren im Jahre 1851 nach X. Frey *durchschnittlich* nur noch als im Gewicht von 140 alten pariser Grän anzunehmen und *demnach*: . . .	7,4361	833,333	6,1976	1,1154	0,5577
Freiburg.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Schweizer Batzen, nur von 1813 (2429 Stück ausgemünzt), gesetzlich	29,944	900	26,9496	4,8509	2,4255
Derselbe nach Untersuchung durch Darier (Gewicht $23^1/_2$ alte pariser Deniers, Feinheit $10^2/_3$ Deniers)	29,9567	888,889	26,6282	4,7931	2,3965
Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken zu 10 Schweizer Batzen, nur von 1811 und 1812 (4907 Stück ausgemünzt), gesetzlich	7,5125	900	6,76125	1,2170	0,6085

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Derselbe nach Untersuchung (nach X. Freys Mittheilung, Gewicht 5 alte pariser Deniers $20^1/_{20}$ Grän, Feinheit 10 Deniers 17 Grän) . .	7,4387	892,361	6,6380	1,1948	0,5974
Drittel-Thaler (Drittel-Neuthaler) oder achtfache Piècette zu 14 Freiburger Batzen oder 56 Kreuzern (= $13^1/_3$ Schweizer Batzen von 1797 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Mittheilung von 1806, — Gewicht 201 alte pariser Grän, Feingewicht 136,79 pariser Grän)	10,6761	680,547	7,2656	1,3078	0,6539
(Diese Stücke sind überhaupt von 1780 bis 1798 ausgemünzt worden.)					
Viertel-Thaler (Viertel-Neuthaler) oder sechsfache Piècette zu $10^1/_2$ Freiburger Batzen oder 42 Kreuzern = 10 Schweizer Batzen, nur von 1798, nach X. Frey und unter dessen Voraussetzung, dass dieses Münzstück die mittlere Feinheit der einfachen, doppelten und vierfachen Piècetten hatte (s. gleich hierunter; specielle Angaben hierüber existiren nicht; — Gewicht 6 alte pariser Deniers)	7,6485	677,083	5,1787	0,9322	0,4661
Sechstel-Thaler (Sechstel-Neuthaler) oder vierfache Piècette zu 7 Freiburger Batzen oder 28 Kreuzern = $6^2/_3$ Schweizer Batzen von 1780 bis 1798, nach X. Frey. (Gewicht 4 alte pariser Deniers, Feinheit $8^1/_8$ Deniers)	5,0990	677,083	3,4525	0,6214	0,3107
Zwölftel-Thaler oder doppelte Piècette und $^1/_{24}$-Thaler oder einfache Piècette von 1780 bis 1798 nach Verhältnis des Sechstel-Thalers (auch in dessen Feinheit).					
Sechstel-Thaler oder vierfache Piècette von 1798, nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 92 alte pariser Grän, Feingewicht 61,97 pariser Grän)	4,8866	673,587	3,2915	0,5925	0,2962
Zwölftel-Thaler oder doppelte Piècette von 1787 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 47 alte pariser Grän, Feingewicht 33,62 pariser Grän)	2,4964	715,319	1,7857	0,3214	0,1607
$^1/_{24}$-Thaler oder einfache Pièccttе von 1795 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 25 alte pariscr Grän, Feingewicht 16,41 pariser Grän)	1,3279	656,400	0,8716	0,1569	0,0784
Genf.					
1) *In* 1848 (nach dem Gesetz vom 3. April) *und* 1851 (im letztern Jahre mit Erlaubnis des schweizerischen Bundesrathes, für das eidgenösische Freischiessen), im französischen Münzfusse.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu 10 Franken von 1848 und 1851 (zusammen 1385 Stück ausgemünzt, nämlich bezüglich 385 und 1000, — das Gewicht gesetzlich wie hierneben angegeben). .	52,022	865	44,9990	8,0998	4,0499
Stück zu 5 Franken von 1851 (20000 Stück ausgemünzt)	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Stück zu 5 Franken von 1848 (1176 Stück ausgemünzt)	26,011	865	22,4995	4,0499	2,02496
Scheidemünze von 1838 bis 1848.					
Stücke zu 25, 10, 5, 4 und 2 Centimen und zu 1 Centime; s. deshalb unter *Genf* im Haupttext, S. 308.					
2) *Früher.*					
Neuthaler (Écu neuf), Dickthaler (Gros-écu) oder Génevoise zu $12\frac{3}{4}$ Gulden „kleine Münze“ (petite monnaie) von 1794 und 1796, nach den Decreten vom 17. Oct. 1794 und 8. Febr. 1795 (Gewicht 1 alte pariser Unze oder 576 pariser Grän, Feinheit $10\frac{1}{2}$ Deniers oder $\frac{7}{8}$)	30,5941	875	26,7698	4,8186	2,4093
Derselbe von 1796 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (mitgetheilt i. J. 1806, — Gewicht 572 alte pariser Grän, Feingewicht 496,53 pariser Grän)	30,3817	868,059	26,3731	4,7472	2,3736
Derselbe von 1794 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 566 alte pariser Grän, Feingewicht 493,28 pariser Grän)	30,0630	871,519	26,2005	4,7161	2,3580
Halber Neuthaler zu $6\frac{3}{8}$ Gulden „kleine Münze“, nur von 1795, gesetzlich (verhältnismässig zum ganzen Neuthaler)	15,2971	875	13,3849	2,4093	1,2046
Derselbe nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 284 alte pariser Grän, Feingewicht 246,53 pariser Grän)	15,0846	868,063	13,0944	2,3570	1,1785
Scheidemünze:					
Stück zu 15 Sous oder $1\frac{1}{4}$ Gulden „kleine Münze“ von 1794 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 60 alte pariser Grän, Feingewicht 43,96 pariser Grän) .	3,1869	732,667	2,3349	0,4203	0,2101
Stück zu 6 Sous oder zu $\frac{1}{2}$ Gulden „kleine Münze“ von 1795 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 52 alte pariser Grän, Feingewicht 12,28 pariser Grän).	2,7620	236,154	0,6522	0,1174	0,0587
Glarus.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen, nur von 1847 (Denkmünze, Festthaler auf das eidgenössische Freischiessen, in München geprägt, 3200 Stück ausgemünzt), gesetzlich ($7^{11}/_{12}$ Stück aus der rauhen deutschen Vereinsmark)	29,5396	865	25,5518	4,5993	2,2997

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu 15 Schillingen oder 45 Rappen = 3/10 Gulden von 1806 bis 1814 (7067 Stück ausgemünzt), gesetzlich (Gewicht 764/5 alte pariser Grän, Feinheit 8 Deniers oder 2/3)	4,0792	666,667	2,7195	0,4895	0,2448
Dasselbe von 1814 nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 10 1/3 Loth)	3,8952	645,833	2,5156	0,4528	0,2264
Dasselbe von 1807 nach Untersuchung durch Darier (Gewicht 73 alte pariser Grän, Feinheit 7 11/12 Deniers)	3,8774	659,722	2,5580	0,4604	0,2302
Graubünden.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen, nur von 1842 (Denkmünze, Festthaler auf das eidgenössische Freischiessen in Chur, in München geprägt, 6000 Stück ausgemünzt), gesetzlich (Gewicht 534 alte pariser Grän)	28,3633	881	24,9881	4,4979	2,2489
Derselbe nach Untersuchung in Berlin (nur 1 Stück untersucht, — Feinheit 14 1/9 Loth).	28,3084	881,944	24,9664	4,4940	2,2470
Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken zu 10 Batzen, nur von 1825 (2000 Stück ausgemünzt), gesetzlich	7,4074	900	6,6667	1,2000	0,6000
Achtel-Neuthaler oder halber Schweizer Franken zu 5 Batzen von 1807, nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 10 2/3 Loth oder 2/3)	4,7940	666,667	3,1960	0,5753	0,2876
(Dergleichen Achtel-Neuthaler sind auch in 1820 und 1826 ausgemünzt worden.)					
Luzern.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen von 1817, nach den amtlichen Münzrechnungen durchschnittlich (Gewicht 566 3/32 alte pariser Grän, Feinheit 10 659/1080 Deniers)	30,0679	884,182	26,5855	4,7854	2,3927
Derselbe nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 14 1/9 Loth) . .	29,4084	881,944	25,9366	4,6686	2,3343
(Im Jahre 1818 sind ferner zwei Arten Neuthaler mit der Jahrzahl 1817 geprägt worden, angeblich 30,0679 Gramm schwer, in Wirklichkeit aber meist nur 29,319 Gramm schwer; die Feinheit der einen Art nur 886,719, die der andern 882,8125 Tausendtheile.)					
Neuthaler von 1816, nach den amtlichen Münzrechnungen (Gewicht 566 3/32 alte pariser Grän, Feinheit 10 85/128 Deniers)	30,0679	888,672	26,7205	4,8097	2,4048
Derselbe im Durchschnitt (Gewicht 552 alte pariser Grän, Feinheit 10 85/128 Deniers)	29,3194	888,672	26,0553	4,6900	2,3450
(Im Jahre 1818 sind ferner Neuthaler mit der Jahrzahl 1816 geprägt worden, angeblich 30,0679 Gramm					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
schwer, in Wirklichkeit aber meist nur 29,319 Gramm schwer, und in der Feinheit von 888,672 Tausendtheilen, somit ganz in den Verhältnissen des vorher angegebenen Durchschnitts.)					
Neuthaler von 1814, gesetzlich (nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom 11. August 1803)	30,0495	900	27,04455	4,8680	2,4340
Neuthaler von 1814 nach den amtlichen Münzrechnungen, durchschnittlich (Gewicht $566^{3}/_{32}$ alte pariser Grän, Feinheit $10^{25}/_{34}$ Deniers)	30,0679	894,608	26,8990	4,8418	2,4209
(In den Jahren 1816 bis 1818 sind ferner fünf Arten Neuthaler mit der Jahrzahl 1814 geprägt worden, angeblich 30,0679 Gramm schwer, in Wirklichkeit aber meist nur 29,319 Gramm schwer, höchstens 29,3459 Gramm, manche Stücke nur 29,0272 Gramm schwer; die Feinheit in fünf Stufen von $898^{7}/_{16}$ bis herab auf $890^{5}/_{8}$ Tausendtheile, im Durchschnitt 894,611 Tausendtheile.)					
Neuthaler von 1796 nach X. Freys Angabe (Gewicht 552 alte pariser Grän, Feinheit $10^{19}/_{24}$ Deniers) .	29,3194	899,306	26,3671	4,7461	2,3730
Halber Neuthaler zu 2 vorigen Schweizer Franken oder 20 Batzen, nur von 1795, gesetzlich (nach X. Frey, — Gewicht 288 alte pariser Grän, Feinheit 10 Deniers oder $^{5}/_{6}$)	15,2971	833,333	12,7475	2,2946	1,1473
Derselbe nach Ramels (in Lachaux-defonds) Untersuchung in 1818 (Gewicht 285 alte pariser Grän, Feinheit 10 Deniers oder $^{5}/_{6}$)	15,1377	833,333	12,6148	2,2707	1,1353
Viertel-Neuthaler oder Zehnbätzner zu 1 vorigen Schweizer Franken von 1817 und 1818, *mit der Jahrzahl* 1796, nach den amtlichen Münzrechnungen durchschnittlich (Gewicht $146^{2}/_{7}$ alte pariser Grän).	7,7699	831,875	6,4636	1,1634	0,5817
(Die Feinheit der meisten dieser Stücke ist nach der erwähnten Quelle $832^{1}/_{32}$ Tausendtheile; andere sind $830^{5}/_{64}$ Tausendtheile fein, eine geringere Anzahl ist $833^{63}/_{64}$ Tausendtheile fein. Bei Untersuchungen zeigten sich Stücke nur 7,350 Gramm schwer und nur 823 Tausendtheile fein. — Die wirklich i. J. 1796 geprägten Viertel-Neuthaler s. nachher.)					
Viertel-Neuthaler oder Zehnbätzner von 1812, gesetzlich (nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom 27. Juni 1810)	7,4945	900	6,74505	1,2141	0,6071
Viertel-Neuthaler oder Zehnbätzner von 1812 nach schweizer Untersuchung	7,055	897	6,3283	1,1391	0,56955

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Viertel-Neuthaler oder Zehnbätzner von 1796 (und ebenso wohl auch derjenige von 1793), das Gewicht nach Angabe der berner Münzcommission, die Feinheit wie die des halben Neuthalers angenommen ($38\frac{2}{5}$ Stück aus der feinen alten pariser Mark)	7,6485	833,333	6,3738	1,1473	0,5736
Viertel-Neuthaler oder Zehnbätzner von 1793 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 144 alte pariser Grän, Feinheit $9\frac{5}{6}$ Deniers)	7,6485	819,444	6,2675	1,1282	0,5641
Viertel-Neuthaler oder Zehnbätzner von 1793 war i. J. 1852 im Durchschnitt noch (infolge Abnutzung, — Gewicht 140 alte pariser Grän)	7,4361	819,444	6,0934	1,0968	0,5484
Viertel-Neuthaler oder Zehnbätzner von 1782 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 142 alte pariser Grän, Feinheit $9\frac{1}{2}$ Deniers)	7,5423	791,667	5,9710	1,0748	0,5374
Viertel-Neuthaler oder Zehnbätzner von 1782 war i. J. 1852 im Durchschnitt noch (infolge Abnutzung, — Gewicht 140 alte pariser Grän)	7,4361	791,667	5,8869	1,0596	0,5298
(Aehnliche Zehnbätzner wurden auch i. J. 1779 geprägt, jedoch ohne Jahrzahl.)					
Achtel-Neuthaler oder Fünfbätzner zu $\frac{1}{2}$ vorigen Schweizer Franken von 1806 bis 1817 (derjenige von 1817 trägt aber die Jahrzahl 1816), gesetzlich (nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom 11. August 1803, Feinheit $\frac{2}{3}$)	4,5325	666,667	3,0217	0,5439	0,27195
Achtel-Neuthaler oder Fünfbätzner von 1815 bis 1817 mit den Jahrzahlen 1815 und 1816 nach den amtlichen Münzrechnungen . . .	4,5157	664,0625	2,9987	0,5398	0,2699
(Eine Anzahl Stücke mit der Jahrzahl 1815 und eine kleinere Anzahl mit der Jahrzahl 1816 waren aber nach derselben amtlichen Quelle nur $662\frac{7}{64}$ Tausendtheile fein.)					
Achtel-Neuthaler oder Fünfbätzner aus den Jahren 1810, 1813, 1814 und 1815 nach Untersuchung in Bern, durchschnittlich	4,3146	659,722	2,8464	0,5124	0,2562
Achtel-Neuthaler oder Fünfbätzner von 1813 nach Untersuchung in Berlin	4,2678	670,139	2,8600	0,5148	0,2574
Sechzehntel-Neuthaler zu $2\frac{1}{2}$ Batzen oder $\frac{1}{4}$ vorigen Schweizer Franken (sogenanntes Zehnkreuzerlein) von 1815, 1816 und 1818, sämmtlich mit der Jahrzahl 1815, gesetzlich (nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom 27. Juli 1804, Feinheit $\frac{2}{3}$) . . .	2,26625	666,667	1,5108	0,2720	0,1360
Derselbe nach den amtlichen Münzrechnungen	2,2579	656,250	1,4817	0,2667	0,1334
Derselbe nach Untersuchungen in Bern	2,0694	656,250	1,3580	0,2444	0,1222

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Thaler von 1714 (Gewicht 506 alte pariser Grän, Feinheit 10 1/3 Deniers)	26,8761	861,111	23,1433	4,1658	2,0829
Halber Thaler (von 1713 und 1715) und Viertel-Thaler (von 1715) nach Verhältnis.					
Gulden zu 40 Schillingen, nur von 1714 (Gewicht 252 alte pariser Grän, Feinheit 9 1/12 Deniers)	13,3849	756,944	10,1316	1,8237	0,9118
Neuenburg (Neuchâtel).					
1) *In* 1814, unter dem Marschall und Fürsten Berthier, gesetzlich.					
Stücke zu 5 und zu 2 französischen Franken nach dem französischen Kurantfusse, wie gleichzeitig in Frankreich. (Ueberaus selten.)					
2) *In* 1795 (*bezüglich* 1793), 1796 *und* 1799, gesetzlich.					
Kleinthaler (Petit écu), halber neuenburger Thaler oder zwölffache Pièce zu 21 neuenburger Batzen (= 3 Livres tournois), in 1796 und 1799 (16 Stück aus der rauhen alten pariser Mark, Feinheit 10 Deniers)	15,2971	833,333	12,7475	2,2946	1,1473
Stück zu 2/3 Kleinthalern oder zu 1/3 neuenburger Thaler, oder achtfache Pièce zu 14 Batzen (= 2 Livres tournois), in 1795 und 1796, — Stück zu 1/2 Kleinthaler oder zu 1/4 neuenburger Thaler, oder sechsfache Pièce zu 10 1/2 Batzen (= 1 1/2 Livres tournois), in 1796 — und Stück zu 1/3 Kleinthaler oder zu 1/6 neuenburger Thaler, oder vierfache Pièce zu 7 Batzen (= 1 Livre tournois), in 1793 und 1796 — nach Verhältnis.					
Dieselben Münzen nach Untersuchungen.					
Kleinthaler (Petit écu) nach den Untersuchungen in 1819 und 1820 (Gewicht 288 alte pariser Grän, Feinheit 9 Deniers 13 Grän) . .	15,2971	795,139	12,1633	2,1894	1,0947
Stück zu 2/3 Kleinthalern nach Befund i. J. 1838, nach Angabe der neuenburger Regierung (sehr verschiedenartig befunden), *Durchschnitt* des Befundes (Gewicht 204 alte pariser Grän, Feinheit 7 Deniers 20 1/2 Grän)	10,8354	654,514	7,0919	1,2765	0,6383
Stück zu 1/2 Kleinthaler nach den französ. Untersuchungen in 1819 und 1820 (verhältnismässig zu dem ganzen Kleinthaler)	7,6485	795,139	6,0816	1,0947	0,5473
Stück zu 1/3 Kleinthaler nach Befund i. J. 1838, nach Angabe der neuenburger Regierung (sehr verschiedenartig befunden), *Durchschnitt* des Befunds (verhältnismässig zu dem Stück zu 2/3 Kleinthalern)	5,4177	654,514	3,5460	0,6383	0,3191

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
St. Gallen.					
1) *Kanton St. Gallen.*					
Stück zu $^1/_2$ vorigen Schweizer Franken, 5 Batzen oder 20 Kreuzern im 24-Guldenfusse von 1810 bis 1817 (269400 Stück ausgemünzt), nach den amtlichen Ausmünzungsbelegen, durchschnittlich	4,3529	663,005	2,8860	0,5195	0,2597
Dasselbe von 1817 nach deutscher Probe (in 1827 oder 1828, — Gewicht 92,63 holl. As, Feinheit $10^7/_9$ Loth)	4,4521	673,611	2,9990	0,5398	0,2699
2) *Stadt St. Gallen.*					
Viertelgulden zu 15 Kreuzern im 24-Guldenfusse, Oertlein oder Ortsgulden (d. h. Viertelchen, Viertelgulden) von 1724 bis 1786, gesetzlich (46 Stück aus der rauhen köln. Mark, $8^{15}/_{16}$ Loth fein) . .	5,0838	558,594	2,8398	0,5112	0,2556
Derselbe von 1739 nach deutscher Probe in 1827 oder 1828 (Gewicht 88,47 holl. As, Feinheit $8^2/_3$ Loth)	4,2522	541,667	2,3033	0,4146	0,2073
Stück zu 6 Kreuzern oder Zehntelgulden von 1725 bis 1790, gesetzlich (74 Stück aus der rauhen köln. Mark, $5^1/_2$ Loth fein) . . .	3,1602	343,750	1,0863	0,1955	0,0978
Dasselbe nach Untersuchung in der stuttgarter Münzstätte i. J. 1833 (100 Stück untersucht, — Gewicht $^{13}/_{80}$ Loth altes augsburger Silbergewicht, Feinheit 5 Loth $3^1/_2$ Grän)	2,3961	324,653	0,7779	0,1400	0,0700
Dasselbe von 1732 nach deutscher Probe in 1827 oder 1828 (Gewicht $52^1/_4$ holl. As, Feinheit 5 Loth) .	2,5113	312,500	0,7848	0,1413	0,0706
3) *Ehemalige Abtei St. Gallen.*					
a) Im deutschen Conventions-20-Guldenfusse:					
Conventions-Speciesthaler zu 2 Conv.-Gulden von 1776, 1777 und 1780, halber Conv.-Speciesthaler oder einfacher Conv.-Gulden von 1776, 1777, 1780 und 1782, Viertel-Conv.-Speciesthaler oder halber Conv.-Gulden von 1782, Drittel-Conv.-Gulden zu 20 Conv.-Kreuzern (sogen. Kopfstück oder Sechsbätzner, bezeichnet mit 20) von 1774, 1780, 1782 und 1783, Sechstel-Conv.-Gulden zu 10 Conv.-Kreuzern (sogen. Dreibätzner, bezeichnet mit 10) von 1774 und 1775, und Zwölftel-Conv.-Gulden zu 5 Conv.-Kreuzern (sogen. Sechskreuzer, d. i. Stück zu 6 Kreuzern des 24-Guldenfusses, bezeichnet mit 5) von 1774 und 1775, die erstern fünf Stücke gesetzlich wie gleichzeitig in *Baiern* (s. dieses unter 4, a), das letzte Stück in verhältnismässigem Feingewicht und Werth,					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
den nur 7 Loth oder 437½ Tausendtheile fein und demgemäss 2,2272 Gramm schwer. (Der Speciesthaler von 1776 soll nur 13²/₉ Loth oder 826,389 Tausendtheile fein gewesen sein.)					
b) Im deutschen 24-Guldenfusse.					
Gulden von 1781, halber Gulden von 1781 und 1796 (bezeichnet mit 30, d. i. 30 Kreuzer), Viertelgulden von 1781 (bezeichnet mit 15), Stücke zu 12 Kreuzern von 1773 und auch ohne Jahrzahl (bezeichnet mit 12), zu 6 Kreuzern von 1773, 1774 und 1775 (bezeichnet mit 6), zu 4 Kreuzern von 1780 und 1782, zu 2 Kreuzern von 1780 und auch ohne Jahrzahl, zu 1 Kreuzer ohne Jahrzahl und zu ¼ Kreuzer oder 1 Pfennig ohne Jahrzahl. Nähere Nachrichten über die gesetzlichen Ausmünzungsnormen liegen nicht vor; der halbe Gulden wies sich bei den Untersuchungen durch deutsche Wardeine in den Jahren 1827 und 1828 folgendermassen aus:					
Halber Gulden zu 30 Kreuzern von 1781 (Gewicht 144,88 holl. As, Feinheit 10 Loth oder 5/8) . . .	6,9634	625	4,3521	0,7834	0,3917
Schwyz.					
Gulden zu 40 Schillingen von 1797, gesetzlich (Gewicht 208 alte pariser Grän, Feinheit 9 Deniers oder ¾)	11,0479	750	8,2859	1,4915	0,7457
Gulden wurden auch in 1785 geprägt, in den nämlichen Gewicht und vermuthlich auch in der nämlichen Feinheit, unter dieser Voraussetzung mithin in demselben Feingewicht und Werth. (Nähere Angaben darüber liegen nicht vor.)					
Halber Gulden zu 20 Schillingen von 1797, dann Stücke zu ¼ und zu ⅛ Gulden oder zu 10 und zu 5 Schillingen, gesetzlich nach Verhältnis. Es existiren auch halbe Gulden von 1785, von denen das Nämliche gilt, wie von den ganzen Gulden aus den genannten Jahren.					
Halber Gulden von 1797 nach Untersuchung durch Darier (Gewicht 94 alte pariser Grän, Feinheit 85/6 Deniers)	4,9928	736,111	3,6752	0,6615	0,3308
Stück zu 4 Batzen oder zu 13 Schillingen, auch Oertlein und Bock genannt, nur mit den Jahrzahlen 1810 und 1811, aber mit den alten, diese Jahrzahlen enthaltenden Stempeln auch in 1817 bis 1819 geprägt, gesetzlich (Gewicht 91¹/₄₅ alte pariser Grän, Feinheit 6 Deniers oder ½)	4,8346	500	2,4173	0,4351	0,2176

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Dasselbe von 1811 nach Untersuchung in Berlin (Feinheit $7\frac{11}{12}$ Loth)	4,9840	494,792	2,4661	0,4439	0,2219
Stück zu 2 Batzen oder zu $6\frac{1}{2}$ Schillingen von 1810, und mit der Jahrzahl 1810 auch aus den Jahren 1811 und 1817 bis 1819, gesetzlich nach Verhältnis zu dem 4-Batzenstück.					
Solothurn.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen von 1813 (nur 250 Stück ausgemünzt), gesetzlich	30,0495	900	27,04455	4,8680	2,4340
Derselbe nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 14 Loth $8\frac{1}{2}$ Grän)	29,6884	904,514	26,8536	4,8336	2,4168
Halber Neuthaler von 1798 nach schweizer Probe ($15\frac{19}{48}$ Stück auf die rauhe köln. Mark, $13\frac{4}{9}$ Loth fein)	15,1895	840,278	12,7634	2,2974	1,1487
Derselbe von 1798 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (pariser Handelsmünzwardein; Angabe aus 1806; — Gewicht 285 alte pariser Grän, Feingewicht $237\frac{1}{2}$ pariser Grän)	15,1377	833,333	12,6148	2,2707	1,1353
(Halbe Neuthaler sind auch in 1795 ausgemünzt worden, in den Jahren 1795 und 1798 zusammen 22324 Stück.)					
Viertel-Neuthaler oder einfacher voriger Schweizer Franken (Zehnbatzenstück) von 1798 nach Verhältnis.					
Viertel-Neuthaler oder einfacher voriger Schweizer Franken von 1812 (2000 Stück ausgemünzt), nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom 11. August 1803 (Gewicht 7,512375 Gramm)	7,5124	900	6,7611	1,2170	0,6085
Derselbe nach schweizer Probe . .	7,407	899	6,6589	1,1986	0,5993
Zehnbatzenstück von 1778 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 148 alte pariser Grän, Feingewicht 123,33 pariser Grän)	7,8610	833,311	6,5506	1,1791	0,5896
Zehnbatzenstück von 1761 nach Untersuchung deutscher Wardeine in 1827 oder 1828 (Gewicht 165,66 holl. As, Feinheit $11\frac{2}{9}$ Loth) .	7,9622	701,389	5,5846	1,0052	0,5026
Fünfbatzenstück von 1760 bis 1811, gesetzlich (55 Stück aus der rauhen alten pariser Mark, 9 Deniers oder $\frac{3}{4}$ fein)	4,45005	750	3,3375	0,6008	0,3004
Tessin.					
Neuthaler (Scudo nuovo) zu 4 vorigen Schweizer Franken (Franchi), nur von 1814, (in Bern ausgemünzt, und zwar im ganzen 7921 Stück), gesetzlich (Gewicht nach dem Manual der berner Münzcommission 564 alte pariser Grän;					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
nach der Eingabe der tessiner Regierung wären 8,18 Stück aus der rauhen alten pariser Mark gemünzt worden, was das Gewicht zu nur 563,325 pariser Grän ergibt; in den nebenstehenden Angaben ist das erstere Gewicht zu Grunde gelegt worden)	29,9567	901	26,9910	4,8584	2,4292
Halber Neuthaler zu 2 vorigen Schweizer Franken, nur von 1813 (in Bern ausgemünzt, und zwar im ganzen 4150 Stück), und Viertel-Neuthaler (Zehnbätzner) oder einfacher Schweizer Franken, nur von 1813 (ebenda ausgemünzt, im ganzen 5920 Stück), beide Stücke gesetzlich im Verhältnis zum ganzen Neuthaler.					
Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken nach Untersuchung in Berlin (Feinheit 14 Loth $8^1/_2$ Grän)	7,4834	904,514	6,7688	1,2184	0,6092
Achtel-Neuthaler (Fünfbätzner) oder halber Schweizer Franken von 1813 (war sehr selten) und 1835 (im letztern Jahre 43956 Stück ausgemünzt), gesetzlich (54 Stück aus der rauhen alten pariser Mark, 8 Deniers oder $^2/_3$ fein, demnach genau nach dem Tagsatzungsbeschlusse vom 27. Juli 1804) . . .	4,5325	666,667	3,0216	0,5439	0,2719
Derselbe von 1813 nach Untersuchung durch A. Bonneville . .	4,515	663	2,9934	0,5388	0,2694
Sechzehntel-Neuthaler (zu $2^1/_2$ Batzen oder 10 Kreuzern) oder Viertel-Schweizer-Franken von 1835 (57672 Stück ausgemünzt), gesetzlich, nach Verhältnis	2,2662	666,667	1,5108	0,2719	0,1360
Thurgau.					
Achtel-Neuthaler (Fünfbätzner) oder halber voriger Schweizer Franken, nur von 1808 (nach dem eidgenössischen Münzfusse vom 11. August 1803 und 27. Juli 1804, in Solothurn geprägt, und zwar 2580 Stück), gesetzlich (54 Stück aus der rauhen alten pariser Mark, 8 Deniers oder $^2/_3$ fein)	4,5325	666,667	3,0216	0,5439	0,2719
Derselbe nach Untersuchung deutscher Wardeine in 1827 oder 1828 (Gewicht 93,52 holl. As, Feinheit $10^3/_4$ Loth)	4,4949	671,875	3,0200	0,5436	0,2718
Unterwalden.					
1) *Nidwalden.*					
Stück zu $^1/_2$ vorigen Schweizer Franken oder 5 Batzen nur von 1811 (nach dem eidgenössischen Münzfusse vom 11. August 1803, in Aarau ausgemünzt, und zwar 3600 Stück), gesetzlich (54 Stück aus der rauhen alten pariser Mark, 8 Deniers oder $^2/_3$ fein)	4,5325	666,667	3,0216	0,5439	0,2719

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
2) *Obwalden.*					
Stück zu $^1/_2$ vorigen Schweizer Franken oder 5 Batzen, nur von 1812 (nach dem eidgenössischen Münzfusse vom 11. August 1803), gesetzlich	4,5325	666,667	3,0216	0,5439	0,2719
Uri.					
Stück zu 4 Batzen, auch Oertli (d. i. Vierer) oder Bock genannt, nur von 1811 (nach dem eidgenössischen Münzfusse vom 27. Juli 1804, in Bern ausgemünzt, und zwar 3510 Stück), gesetzlich.	3,626	666,667	2,4173	0,4351	0,2176
Waadt.					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen, nur von 1812, gesetzlich	29,300	903	26,4579	4,7624	2,3812
Derselbe nach Untersuchung durch Darier (Gewicht 552 alte pariser Grän, Feinheit $10^3/_4$ Deniers) . .	29,3194	895,833	26,2653	4,7277	2,3639
Derselbe nach Untersuchung durch Jeanrenaud	29,4256	898,4375	26,43705	4,7587	2,3793
(Im Jahre 1846 sind ferner mit dem Stempel von 1812 607 Stück ganz ebensolche Neuthaler für das Constitutionsfest vom 9. August 1846 ausgemünzt worden.)					
Halber Neuthaler von 1810, gesetzlich nach Verhältnis.					
(Im Jahre 1846 sind ferner mit dem alten Stempel und den Jahrzahlen 1810 und 1811 1182 Stück ganz ebensolche halbe Neuthaler für das Constitutionfest vom 9. August 1846 ausgemünzt worden.)					
Viertel-Neuthaler oder einfacher voriger Schweizer Franken zu 10 Batzen von 1804, 1810 und 1811 (11718 Stück ausgemünzt), gesetzlich (Gewicht 138 alte pariser Grän)	7,3298	900	6,5969	1,1874	0,5937
Derselbe von 1823, 1846, 1847 und 1848 (die Stücke von 1823 tragen diese Jahrzahl, die in den weiter genannten Jahren zur Feier der Kantonalverfassung vom 10. August 1845 geprägten enthalten das letztere Datum; von den in 1846, 1847 und 1848 geprägten wurden zusammen 8626 Stück ausgemünzt), gesetzlich	7,300	903	6,5919	1,1865	0,5933
Achtel-Neuthaler (Fünfbätzner) oder halber Schweizer Franken von 1804 bis 1831 (nach dem eidgenössischen Münzfusse vom 11. August 1803 und 27. Juli 1804; 561586 Stück ausgemünzt in den Jahren 1804 bis 1814; die spätern sind nur kalt umgeprägte Stücke dieser Zeit, welche mit den Jahrzahlen 1826 bis 1831 in der An-					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
zahl von 408112 Stück hergestellt wurden), gesetzlich (54 Stück aus der rauhen alten pariser Mark, 8 Deniers oder 2/3 fein)	4,5325	666,667	3,0216	0,5439	0,2719
Wallis.					
Prägung des Bischofs von Sitten.					
Stück zu 20 Kreuzern oder 5 Batzen (= 1/2 voriger Schweizer Franken) von Bischof Franz Friedrich Am-Büel, nur von 1777 (nach X. Freys Wägung und Hallers Feinheitsangabe)	4,329	750	3,247	0,584	0,292
Zürich.					
1) *Gesetzlich.*					
Neuthaler zu 4 vorigen Schweizer Franken oder 40 Batzen von 1813.	29,3580	875	25,6888	4,6240	2,3120
Halber Neuthaler von 1813 und 1826 und Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken zu 25 Schillingen von 1812 nach Verhältnis.					
Thaler zu 2 Gulden im 22-Guldenfusse von 1782 bis 1798 (11 Stück aus der feinen zürcher Mark [von 234,86978 Gramm Schwere], Feinheit 10 1/8 Deniers)	25,3058	843,750	21,3518	3,8433	1,9217
Halber Thaler oder einfacher Gulden im 22-Guldenfusse von 1782 bis 1798, nach Verhältnis	12,6529	843,750	10,6759	1,9217	0,9608
Viertelthaler oder halber Gulden im 22-Guldenfusse von 1782 bis 1798 (Feingewicht und Werth nach Verhältnis Feinheit 9 Deniers oder 3/4)	7,1173	750	5,3379	0,9608	0,4804
Halber Gulden zu 8 Batzen oder 20 Schillingen von 1810 und 1814 (diese Sorte nur in den ebengenannten Jahren ausgemünzt und zwar 108110 Stück)	7,308	671,875	4,9101	0,8838	0,4419
Viertelgulden (Ortsgulden oder Oertli) zu 4 Batzen oder 10 Schillingen von 1807 bis 1811 (686590 Stück ausgemünzt)	4,677	500	2,3385	0,4209	0,2105
2) *Nach zürcher amtlichen Angaben von* 1849 *als Ergebnisse bei der Einschmelzung in Strassburg* (zum Zwecke der Umprägung in französ. Fünffrankenstücke für Rechnung der zürcher Regierung).					
Neuthaler (dabei für Umlauf und Schmelzabgang 1 1/4 Procent Gewichtsverminderung angerechnet).	29,2400	875	25,5850	4,6053	2,3026
Halber Neuthaler und Viertel-Neuthaler oder einfacher Schweizer Franken nach Verhältnis.					
(Die zur Einschmelzung gelangte Summe war 301259 Schweizer Franken Nennwerth, und zwar 273758 Schweizer Franken in gan-					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
zen und halben Neuthalern und 27501 Stück Viertel-Neuthaler oder einfache Schweizer Franken. Diese Sorten wurden beim Einschmelzen nicht getrennt.)					
3) *Nach Untersuchungen durch deutsche Wardeine* in den Jahren 1827 und 1828.					
Neuthaler von 1813 (Gewicht 610,97 holl. As, Feinheit 14 Loth) . . .	29,3652	875	25,6945	4,6250	2,3125
Thaler zu 2 Gulden im 22-Guldenfusse von 1783 (Gewicht 523,69 holl. As, Feinheit $13^1/_3$ Loth) . .	25,1702	833,333	20,9752	3,7755	1,8878
Thaler zu 2 Gulden von 1780 (Gewicht 551 holl. As, Feinheit $13^4/_9$ Loth).	26,4828	840,278	22,2530	4,0055	2,0023
Halber Gulden zu 8 Batzen oder 20 Schillingen von 1810 (Gewicht 153,19 holl. As, Feinheit 10 Loth 17 Grän)	7,3628	684,028	5,0364	0,9065	0,4533
Derselbe von 1783 (Gewicht 150,22 holl. As, Feinheit $11^1/_3$ Loth) . .	7,2201	708,338	5,1142	0,9206	0,4603
Viertelgulden (Ortsgulden oder Oertli) zu 4 Batzen oder 10 Schillingen von 1811 (Gewicht 97,38 holl. As, Feinheit $8^1/_9$ Loth) . .	4,6804	506,944	2,3727	0,4271	0,2135
4) *Nach Untersuchung durch P. F. Bonneville* (pariser Handelsmünzwardein), mitgetheilt im Jahre 1806.					
Thaler zu 2 Gulden im 22-Guldenfusse von 1790 und 1794 (Gewicht 476 alte pariser Grän, Feingewicht 401,63 pariser Grän)	25,2826	843,7605	21,3325	3,8398	1,9199
Halber Thaler oder einfacher Gulden im 22-Guldenfusse von 1786 (Gewicht 240 alte pariser Grän, Feingewicht 201,67 pariser Grän) . .	12,7475	840,292	10,7117	1,9281	0,9640
Viertelthaler oder halber Gulden im 22-Guldenfusse von 1798 (Gewicht 140 alte pariser Grän, Feingewicht 100,63 pariser Grän)	7,4361	718,786	5,3449	0,9621	0,4810
5) *Nach Untersuchung durch Darier.*					
Thaler zu 2 Gulden im 22-Guldenfusse (aus der Zeit von 1782 bis 1798, — Gewicht 476 alte pariser Grän, Feinheit $10^1/_6$ Deniers) . .	25,2826	847,222	21,4200	3,8556	1,9278
Schwyz, s. unter *Schweiz.*					
Serbien.					
Stücke zu 2, zu 1 und zu $^1/_2$ Dinar wie in Frankreich die Scheidemünzstücke zu 2, 1 und $^1/_2$ Franken; s. unter *Frankreich* 1, b.					
Siam, s. unter *Ostindien* VI.					
Sicilien, *die Insel.*					
Die frühern besondern Ausmünzungen für die Insel Sicilien, s. unter *Neapel* 4.					
Solothurn, s. unter *Schweiz.*					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Spanien.					
1) *Nach dem Gesetz vom* 19. *October* 1868.					
Stück zu 5 Pesetas, auch Duro genannt	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Scheidemünze.					
Stück zu 2 Pesetas	10	835	8,35	1,5030	0,7515
Stück zu 1 Peseta	5	835	4,175	0,7515	0,37575
Stück zu $^1/_2$ Peseta oder 50 Céntimos	2,5	835	2,0875	0,37575	0,1879
Stück zu $^1/_5$ Peseta oder 20 Céntimos	1	835	0,835	0,1503	0,07515
Für die *Philippinischen Inseln*, für welche die Rechnung nach Pesos duros oder Piastern beibehalten ist, werden in deren Münzstätte zu Manila die unten am Schlusse der Rubrik 3 angegebenen Stücke geprägt. Hinsichtlich des Stempels derselben gilt das desfalls unter „Goldmünzen" (Spanien, Rubrik 1) angegebene.					
2) *Nach dem Gesetz vom* 26. *Juni* 1864.					
Duro (Harter, harter Piaster) zu 2 Escudos (Gewicht 520 castil. Granos)	25,9601	900	23,3641	4,2055	2,1028
Escudo oder halber Duro	12,9801	900	11,6820	2,1028	1,0514
Scheidemünze.					
Peseta oder Fünftel-Duro zu 4 Reales de vellon	5,1920	810	4,2055	0,7570	0,3785
Halbe Peseta oder Zehntel-Duro zu 2 Reales de vellon	2,5960	810	2,1028	0,3785	0,1892
Viertel-Peseta oder einfacher Real de vellon	1,2980	810	1,0514	0,1892	0,0946
3) *Nach dem Gesetz vom* 3. *Februar* 1854.					
Duro (harter Piaster) zu 20 Reales.	25,9601	900	23,3641	4,2055	2,1028
Escudo oder halber Duro zu 10 Reales	12,9801	900	11,6820	2,1028	1,0514
Peseta oder Fünftel-Duro zu 4 Reales.	5,1920	900	4,6728	0,8411	0,4206
Halbe Pesetas oder Zehntel-Duro zu 2 Reales	2,5960	900	2,3364	0,4206	0,2103
Viertel-Peseta oder einfacher Real	1,2980	900	1,1682	0,2103	0,1051
Für die Philippinischen Inseln (in Manila geprägt).					
Escudo oder halber Duro zu 50 Centavos (Centésimos), Fünftel-Duro zu 20 Centavos und Zehntel-Duro zu 10 Centavos, ganz wie der vorerwähnte halbe, Fünftel- und Zehntel-Duro.					
4) *Nach dem Gesetz von* 1850.					
Duro (harter Piaster) zu 20 Reales ($8^{13}/_{16}$ Stück aus dem rauhen castil. Marco)	26,1046	900	23,4941	4,2289	2,1145
5) *Nach dem Gesetz vom* 15. April 1848.					
Duro (harter Piaster) zu 20 Reales ($8^3/_4$ Stück aus dem rauhen castil. Marco)	26,2910	900	23,6619	4,2591	2,1296

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Escudo oder halber Duro zu 10 Reales	13,1455	900	11,8310	2,1296	1,0648
Peseta oder Fünftel-Duro zu 4 Reales	5,2582	900	4,7324	0,8518	0,4259
Halbe Peseta oder Zehntel-Duro zu 2 Reales	2,6291	900	2,3662	0,4259	0,2130
Viertel-Peseta oder einfacher Real.	1,3146	900	1,1831	0,2130	0,1065
6) *Für die Philippinischen Inseln* (in Manila geprägt), nach Untersuchung in Philadelphia.					
Peso von 1825 (Gewicht 402 engl. Troygrän; die Feinheit nicht geprüft, aber nach dem specifischen Gewicht auf $^5/_6$ *geschätzt; demnach:*)	26,0492	833,333	21,7076	3,9074	1,9537
7) *Nach dem Gesetz vom 29. Mai 1772.*					
Allgemeine Münzen:					
Peso duro (harter Peso), Duro, Peso fuerte (starker Peso) oder Piaster zu 8 Reales de pata mejicanos oder zu 20 Reales de vellon ($8^1/_2$ Stück a. d. rauhen Marco, Feinheit $10^5/_6$ Dinéros)	27,0643	902,778	24,4330	4,3979	2,1990
Escudo de vellon oder halber Peso duro, halber Piaster, zu 4 Reales de plata mejicanos oder zu 10 Reales de vellon	13,5321	902,778	12,2165	2,1990	1,0995
Peseta mejicana, Peseta columnaria oder Viertel-Piaster zu 2 Reales de plata mejicanos oder zu 5 Reales de vellon	6,7661	902,778	6,1083	1,0995	0,5497
(Die von 1836 bis 1840 gemünzten Pesetas mejicanas wurden ausgeführt, da sie etwas Gold enthielten: sie waren aus vergoldeten Silbergefässen der aufgehobenen Klöster geprägt worden.)					
Halbe Peseta mejicana, Achtel-Piaster oder einfacher Real de plata mejicano zu $2^1/_2$ Reales de vellon	3,3830	902,778	3,0541	0,5497	0,2749
Viertel-Peseta mejicana, Realito mejicano oder Sechzehntel-Piaster zu $^1/_2$ Real de plata mejicano oder $1^1/_4$ Real de vellon	1,6915	902,778	1,5271	0,2749	0,1374
Achtel-Peseta mejicana oder Zwei- und dreissigstel-Piaster zu $^1/_4$ Real de plata mejicano oder $^5/_8$ Reales de vellon	0,8458	902,778	0,7635	0,1374	0,0687
Dieselben Münzen, Prägung bis 1821, nach verschiedenen Untersuchungen:					
Peso duro oder Piaster, in Berlin in grossen Summen eingeschmolzen, durchschnittlich	26,9833	895,833	24,1726	4,3511	2,1755
Derselbe aus den Jahren 1778 bis 1801, nach französ. Proben	26,9823	895,833	24,1717	4,3509	2,1754
Derselbe aus spätern Jahren, nach engl. Proben	26,8914	893,750	24,0342	4,3262	2,1631
Derselbe nach anderer englischer Probe (halber Piaster nach Verhältnis)	26,9354	891,667	24,0174	4,3231	2,1616

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Derselbe von 1821, nach berliner Probe	26,9667	897,569	24,2045	4,3568	2,1784
Derselbe von 1815, nach berliner Probe	27,1925	895,833	24,3599	4,3848	2,1924
Derselbe *nach durchschnittlichem Werthbefund* ($20^4/_5$ Stück = 1 deutsches Pfund fein)	. . . . .	895,833	24,0385	4,3269	2,1635
Theilstücke des Piasters nach engl. und französ. Proben im allgemeinen nach Verhältnis.					
Sogenannte Provincialmünzen, für den innern und kleinen Verkehr des Mutterlandes:					
a) Nach Enrique Heriz (Barcelona, 1873).					
Peseta provincial oder Fünftel-Piaster zu 4 Reales de vellon ($38^1/_2$ Stück aus dem rauhen Marco, Feinheit $9^3/_4$ Dinéros, Feingewicht $97^{19}/_{77}$ Granos)	5,9752	812,500	4,8549	0,8739	0,4369
Halbe Peseta provincial oder Zehntel-Piaster zu 2 Reales de vellon . .	2,9876	812,500	2,4274	0,4369	0,2185
Viertel-Peseta provincial oder einfacher Real de vellon	1,4938	812,500	1,2137	0,2185	0,1092
b) Nach M. R. B. Gerhardt sen. (Berlin, 1794).					
Peseta provincial oder Fünftel-Piaster zu 4 Reales de vellon (39 Stück aus dem rauhen Marco, Feinheit $9^3/_4$ Dinéros, Feingewicht 96 Granos)	5,8986	812,500	4,7926	0,8627	0,4313
Halbe Peseta provincial oder Zehntel-Piaster zu 2 Reales de vellon . .	2,9493	812,500	2,3963	0,4313	0,2157
Viertel-Peseta provincial oder einfacher Real de vellon	1,4747	812,500	1,1982	0,2157	0,1078
Dieselben Münzen nach französ. Probe.					
Peseta provincial zu 4 Reales de vellon	5,7364	802,083	4,6011	0,8282	0,4141
Halbe Peseta provincial zu 2 Reales de vellon	2,9213	802,083	2,3431	0,4218	0,2109
8) *Von* 1728 *bis* 1772, *gesetzlich.*					
Allgemeine Münzen:					
Peso duro, Peso fuerte oder Piaster ($8^1/_2$ Stück aus dem rauhen Marco, Feinheit $10^{11}/_{12}$ Dinéros)	27,0643	909,722	24,6210	4,4318	2,2159
Halber, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Piaster nach Verhältnis.					
Dieselbe Münze nach englischer Probe.					
Peso duro oder Piaster mit den zwei Halbkugeln von 1765 und 1768 .	26,9823	906,250	24,4527	4,4015	2,2007
Sogenannte Provincialmünzen:					
Real de plata provincial oder halbe Peseta provincial zu 2 Reales de vellon von 1730, gesetzlich (nach Enrique Heriz in Barcelona, An-					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
gabe von 1873, — 83 Stück aus dem rauhen Marco, Feinheit 11 Dinéros, Feingewicht $50^{74}/_{83}$ Granos) . .	2,7716	916,667	2,5407	0,4573	0,2287
Peseta provincial zu 2 Reales de plata provinciales oder zu 4 Reales de vellon von 1770, nach französ. Probe	5,8426	812,500	4,7471	0,8545	0,4272
Halbe und Viertel-Peseta provincial dieser Zeit nach Verhältnis.					
9) *Von* 1707 *bis* 1728, *gesetzlich.*					
Allgemeine Münzen:					
Peso duro, Peso fuerte oder Piaster ($8^3/_8$ Stück aus dem rauhen Marco, Feinheit $11^1/_6$ Dinéros, 9 Stück aus dem feinen Marco)	27,4682	930,500	25,5607	4,6009	2,3005
Halber, Viertel-, Achtel- und Sechzehntel-Piaster nach Verhältnis.					
Sogenannte Provincialmünzen (von 1707 bis mit 1718):					
a) Von 1718, gesetzlich.					
Peso provincial oder Provincial-Piaster zu 8 Reales de plata provinciales oder zu 16 Reales de vellon ($9^3/_8$ Stück aus dem rauhen Marco, Feinheit 10 Dinéros, $11^1/_4$ Stück aus dem feinen Marco) . .	24,5383	833,333	20,4486	3,6807	1,8404
Halber Peso provincial	12,2691	833,333	10,2243	1,8404	0,9202
Peseta provincial oder Viertel-Peso provincial zu 2 Reales de plata provinciales oder zu 4 Reales de vellon	6,1346	833,333	5,1121	0,9202	0,4601
Halbe Peseta provincial zu 2 Reales de vellon und Viertel-Peseta provincial oder einfacher Real de vellon nach Verhältnis.					
b) Aeltere Stücke, nach englischer Probe.					
Peso provincial oder Provincial-Piaster	21,7723	918,750	20,0033	3,6006	1,8003
Halber Peso provincial nach Verhältnis.					
Südamerikanische Freistaaten.					
1) **Argentinische Conföderation** (bis 1828 mit Uruguay).					
Peso oder Piaster des Unionsstaates Cordoba von 1852, nach Untersuchung in London	27,0670	900	24,3603	4,3848	2,1924
Viertel-Peso zu 2 Reales des Unionsstaates Cordoba von 1844, nach Untersuchung in London	6,7000	800	5,3600	0,9648	0,4824
Stücke der „Argentinischen Republik".					
Nach Untersuchungen in Philadelphia:					
Peso oder Piaster von 1838 und 1839, geringste Exemplare	415,220	928	23,3318	4,1997	2,0999

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Peso oder Piaster von 1838 und 1839, beste Exemplare	27,6692	894	24,7362	4,4525	2,2263
Peso oder Piaster von 1838 und 1839, durchschnittlich	26,6972	915	24,4279	4,3970	2,1985
Nach Untersuchung in Berlin:					
Peso von 1838 und 1839	26,8799	904,514	24,3133	4,3764	2,1882
Stücke der „Provinzen des Rio de la Plata".					
Nach Untersuchungen in Philadelphia:					
Peso oder Piaster von 1828, geringste Exemplare	24,6236	862	21,2225	3,8206	1,9103
Peso oder Piaster von 1828, bessere Exemplare	27,0860	800	21,6688	3,9004	1,9502
Peso oder Piaster von 1828, beste Exemplare	26,6324	822	21,8918	3,9405	1,9703
Halber Peso von 1815	13,2838	888	11,7960	2,1233	1,0616
Viertel-Peso von 1813 bis 1816 . .	6,3503	886	5,6264	1,0127	0,5064
Nach Untersuchung in Berlin:					
Peso oder Piaster von 1813	26,9078	895,833	24,1049	4,3389	2,1694
2) **Bolivia.**					
a) *Seit etwa* 1871.					
Boliviano oder neuer Peso (neuer Peso fuerte, neuer Peso duro), dem französ. 5-Frankenstück gleich, gesetzlich	25	900	22,5	4,0500	2,0250
(Karmarsch befand ein Stück von 1871 25,11 Gramm schwer, also noch ein wenig schwerer, als gesetzlich ist.)					
Stücke zu $^1/_2$, $^1/_5$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Boliviano oder zu 50, 20, 10 und 5 Céntimos nach Verhältnis.					
b) *Nach dem Gesetz vom* 29. *Juni* 1863.					
Boliviano oder neuer Peso (Gewicht 500 castil. Granos)	24,9616	900	22,4655	4,0438	2,0219
Halber Boliviano zu 50 Céntimos, Tomin zu $^1/_5$ Boliviano oder 20 Céntimos, Real zu $^1/_{10}$ Boliviano oder 10 Céntimos und halber Real zu $^1/_{20}$ Boliviano oder 5 Céntimos nach Verhältnis.					
Der Boliviano dieser Prägung nach Karmarschs Gewichtsbefund:					
Boliviano von 1868	24,62	900	22,1580	3,9884	1,9942
Boliviano von 1864	24,76	900	22,2840	4,0111	2,0056
c) *Vorher und nachher*, namentlich in 1859 und 1860, dann wieder seit Mai 1865 und wohl noch in 1866, entsprechend dem geringen sogen. Cuatros-Gelde (s. unten).					
Peso geringerer Art, gesetzlich 400 castil. Granos schwer und $10^5/_6$ Dinéros fein, gesetzlich	19,9693	902,778	18,0279	3,2450	1,6225

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Der Peso dieser Prägung nach Untersuchung in Philadelphia (berichtet 1868):					
Peso („new Dollar", also wohl aus 1865 oder 1866)	20	903,500	18,0700	3,2526	1,6263
Der Peso dieser Prägung nach Karmarschs Gewichtsbefund:					
Peso von 1860	19,92	902,778	17,9833	3,2370	1,6185
Peso von 1859	19,52	902,778	17,6222	3,1720	1,5860
Seit 1. Januar 1867 ist der Peso dieser geringen Ausmünzung gesetzlich zu 74 Céntimos in Umlauf; s. den Art. Bolivia im Haupttext, S. 163.					
d) *Früher*, von 1827 bis gegen 1858.					
Peso fuerte, Peso duro oder harter Piaster ($8^1/_2$ Stück aus dem rauhen castil. Marco, Feinheit $10^5/_6$ Dinéros), gesetzlich wie in Spanien von 1772 bis 1847	27,0643	902,778	24,4330	4,3979	2,1990
Bis in 1830:					
Halber Peso fuerte zu 4 Reales und Viertel-Peso fuerte zu 2 Reales nach Verhältnis.					
Münzen dieser Prägung nach Proben:					
α) Nach Untersuchungen in Philadelphia.					
Peso fuerte von 1841 bis 1846, durchschnittlich	26,9888	897	24,2089	4,3576	2,1788
Peso fuerte von 1840, durchschnittlich	27,0212	900	24,3190	4,3774	2,1887
Peso fuerte von 1827 bis 1837 . . .	26,9888	902	24,3439	4,3819	2,1909
Halber Peso fuerte von 1827 und 1828	13,4782	903	12,1703	2,1907	1,0954
Viertel-Peso fuerte von 1827 und 1828	6,7391	900	6,0652	1,0917	0,5459
β) Nach Untersuchungen in Berlin.					
Peso fuerte von 1840	27,0041	895,833	24,1912	4,3544	2,1772
Peso fuerte von 1834 bis 1838 . . .	26,9388	895,833	24,1327	4,3439	2,1719
Bemerkung. Karmarsch befand an Gewicht den Peso fuerte wie folgt: a) von 1851 zu 26,92 Gramm, b) von 1848 zweiter Prägungsform (mit Feinheitsangabe) zu 26,95 Gramm, c) von 1848 erster Prägungsform zu 27,18 Gramm, d) von 1827 zu 27,02 Gramm.					
e) Sogenannte *Moneda feble* (schwaches, geringes Geld).					
α) Nach dem Decret vom 17. August 1859.					
Cuatro zu 4 Reales (Feingewicht 180 castil. Granos, Feinheit $10^5/_6$ Dinéros)	9,9539	902,778	8,9862	1,6175	0,8088
Halber Cuatro zu 2 Reales nach Verhältnis.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Bei Annahme des Feingewichts als das in Untersuchungen gefundene der zunächst vorher geprägten Stücke von gesetzlich gleichem Feingewicht:					
Cuatro zu 4 Reales, durchschnittlich (Feingewicht 173¾ castil. Granos)	9,6083	902,778	8,6742	1,5614	0,7807
Halber Cuatro zu 2 Reales nach Verhältnis.					
β) Früher, nach der seit 1830 zu beobachtenden gesetzlichen Bestimmung.					
Cuatro zu 4 Reales (Gewicht 270 castil. Granos, Feinheit 8 Dinéros, Feingewicht 180 Granos)	13,4793	666,667	8,9862	1,6175	0,8088
Halber Cuatro zu 2 Reales nach Verhältnis.					
Diese Stücke nach Untersuchungen in Philadelphia:					
Cuatro zu 4 Reales von 1830, durchschnittlich	13,4782	670	9,0304	1,6255	0,8127
Halber Cuatro zu 2 Reales von 1830, durchschnittlich	6,7067	675	4,5270	0,8149	0,4074
Cuatro nach Mittheilung aus dem Jahre 1868 (ohne Nennung des Jahrgangs)	13,4367	667	8,9623	1,6132	0,8066
γ) Spätere Prägung (doch vor 1859), nach Untersuchungen.					
Cuatro zu 4 Reales, durchschnittlich (Gewicht 270 castil. Granos, Feinheit $7^{13}/_{18}$ Dinéros, Feingewicht 173¾ Granos)	13,4793	643,519	8,6742	1,5614	0,7807
Halber Cuatro zu 2 Reales nach Verhältnis.					
3) Chile.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung.*					
a) Nach dem Gesetz vom 20. März 1860.					
Peso oder Piaster, dem französischen Fünffrankenstück gleich	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Halber Peso zu 50 Centavos, nach Verhältnis	12,5	900	11,25	2,0250	1,0125
b) Nach dem Gesetz vom 20. März und 28. Juli 1860.					
Stück zu 20 Centavos	4,6	900	4,14	0,7452	0,3726
Décimo zu 10 Centavos und halber Décimo (Medio décimo) zu 5 Centavos nach Verhältnis.					
c) Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Peso oder Piaster (Gewicht 0,801 engl. Troy-Unzen = $384^1/_2$ Troygrän)	24,9139	900,5	22,435	4,0383	2,0191
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem Gesetz vom 9. Januar 1851.					
Peso und halber Peso wie gegenwärtig (s. oben).					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu 20 Centavos (verhältnismässig zum ganzen Peso)	5	900	4,5	0,8100	0,4050
Stücke zu 10 und zu 5 Centavos nach Verhältnis.					
(Karmarsch fand an Gewicht den Peso = 25,081, den halben Peso = 12,428, das 20 Centavos-Stück = 5,072 Gramm.)					
3) *Frühere Ausmünzung.*					
Nach dem Gesetz von 1835.					
Peso duro oder Silberpiaster wie von 1772 bis 1848 in Spanien (die Feinheit dieser Stücke wurde aber etwas höher befunden; vgl. unten).					
Halber und Viertel-Peso duro, Real de plata oder Achtel-Peso duro, halber und Viertel-Real de plata nach Verhältnis.					
Nach Untersuchungen in Philadelphia.					
Peso oder Piaster, nach dem Bericht von 1868, ohne Angabe der Prägungszeit („alter Peso", Gewicht 0,864 engl. Troy-Unzen = 414,72 Troygrän)	26,8734	908	24,4011	4,3922	2,1961
Peso oder Piaster von 1848 (Gewicht 415 bis 419 engl. Troygrän), *durchschnittlich* (Gewicht 417 Troygrän).	27,0212	901,5	24,3596	4,3847	2,1924
Peso oder Piaster von 1839 (Gewicht 412 engl. Troygrän)	26,6972	908	24,2410	4,3634	2,1817
Peso oder Piaster von 1817 bis 1839 (Gewicht 411 bis 418 engl. Troygrän, durchschnittlich 414; Feinheit 905 bis 911 Tausendtheile, durchschnittlich 907), *durchschnittlich*	26,8268	907	24,3319	4,3797	2,1899
Viertel-Peso oder Stück zu 2 Reales von 1843 bis 1845 (Gewicht 92 engl. Troygrän)	5,9615	903	5,3832	0,9690	0,4845
Real oder Achtel-Peso von 1843 bis 1845 (verhältnismässig zum Viertel-Peso)	2,9808	903	2,6916	0,4845	0,2422
4) *Geringhaltige Silberscheidemünze* — sogenannte *Moneda macuquina* — *vor* 1835.					
Neben den vorerwähnten guten Sorten sind vor 1835 auch geringwerthige Stücke zu 2 Reales, zu 1 Real und zu $^1/_2$ Real geprägt worden, über welche keine nähern Nachweise vorliegen.					
4) **Columbia** im weitern Sinne.					
A) *Der frühere gemeinsame Freistaat Columbia* (bestanden 1822 bis 1831).					
1) Nach dem Gesetz vom 14. März 1826.					
Real oder Achtel-Peso (68 Stück aus dem rauhen castil. Marco) .	3,3830	666,667	2,2554	0,4060	0,2030

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Theilstücke des Real nach Verhältnis. (Grössere Stücke als einfache Realen dieses geringen Fusses wurden seit Erlass des ebenerwähnten Gesetzes nicht ausgemünzt.)					
2) Nach dem Gesetz vom 4. Juni 1823.					
Peso oder Piaster zu 8 Reales, sogenannter Peso Macuquina oder Peso sencillo ($8\frac{1}{2}$ Stück aus dem rauhen castil. Marco, 8 Dinéros oder $\frac{2}{3}$ fein)	27,0643	666,667	18,0429	3,2477	1,6239
Halber, Viertel- und Achtel-Peso oder einfacher Real, sowie Theilstücke des Real nach Verhältnis.					
3) Vor dem Gesetz vom 4. Juni 1823 erfolgte die Ausmünzung in Betreff der Feinheit sehr willkürlich; einige Stücke z. B. hatten, wie diejenigen von 1813 (s. diese nachher unter λ), nur 7 Dinéros oder $583\frac{1}{3}$ Tausendtheile, andere 9 Dinéros oder 750 Tausendtheile Feinheit. Das Gewicht aller der betreffenden Stücke scheint den Vorschriften des spanischen Münzgesetzes von 1772 entsprechend gewesen zu sein.					
4) Zur Zeit der ersten Auflehnung gegen die spanische Herrschaft im damaligen Sonderstaate Cundinamarca nach dem Gesetz von 1813 und später ebenso von der insurrectionellen Gesammtrepublik ausgemünzt, noch im Jahre 1819.					
Peso ($8\frac{1}{2}$ Stück aus dem rauhen castilischen Marco, 7 Dinéros fein).	27,0643	583,333	15,7875	2,8418	1,4209
Diese Münze wird jetzt Peso chino genannt.					
Theilstücke nach Verhältnis.					
5) Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Peso Macuquina (Macuquina-Piaster) oder Peso sencillo (leichter Piaster) von 1819 bis 1821, durchschnittlich (Gewicht 363 engl. Troygrän; — das Gewicht der untersuchten Stücke differirte zwischen 343 und 382 Troygrän, ihre Feinheit zwischen 707 und 770 Tausendtheilen)	23,5220	730	17,1711	3,0908	1,5454
Viertel-Peso Macuquina zu 2 Reales, in Carácas und Cundinamarca geprägt, von 1815 bis 1821 (also noch Stücke aus der Zeit der spanischen Herrschaft darunter), durchschnittlich (Gewicht 74 Troygrän; — das Gewicht der untersuchten Stücke differirte zwischen 59 und 82 Troygrän)	4,7951	690	3,3086	0,5956	0,2978

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
6) Nach Untersuchung in Berlin. Peso Macuquina aus der Münzstätte von Cundinamarca von 1821 (Feinheit 12 Loth 1 Grän)	24,1611	753,472	18,2047	3,2769	1,6384
B) *Die jetzigen einzelnen drei Freistaaten.*					
a) *Vereinigte Staaten von Columbia* — bis in 1858 Freistaat Neugranada, dann bis in 1863 Conföderation Neugranada.					
α) Nach dem Gesetz vom 14. Mai 1872.					
Scheidemünze, im französischen Scheidemünzfusse.					
Stück zu $^1/_2$ Peso, 5 Décimos, 50 Centavos oder 5 Reales	12,5	835	10,4375	1,87875	0,9394
Stück zu $^1/_5$ Peso, 2 Décimos, 20 Centavos oder 2 Reales	5	835	4,175	0,7515	0,37575
Stück zu $^1/_{10}$ Peso, 1 Décimo, 10 Centavos oder 1 Real	2,5	835	2,0875	0,37575	0,1879
Stück zu $^1/_{20}$ Peso, $^1/_2$ Décimo, 5 Centavos oder $^1/_2$ Real	1,25	835	1,04375	0,1879	0,0939
Im Gesetz vom 14. Mai 1872 heisst es, dass, sobald der Beitritt zur sogen. lateinischen Münzconvention (s. im Haupttext unter Paris, S. 681) erreicht oder die Scheideanstalt in einer der Nationalmünzstätten hergerichtet ist, die vollziehende Gewalt die Wiederaufnahme der Ausmünzung von ganzen Silber-Pesos zu 900 Tausendtheilen Feinheit verfügen kann. Einem neuern Gesetz aus den Sommer 1874 zufolge ist bis zum Eintritt des Betriebes einer solchen Scheideanstalt auch die Ausprägung der vorerwähnten Scheidemünzen von 835 Tausendtheilen Feinheit eingestellt.					
β) Nach dem Gesetz vom 9. Juni 1871 (in Paris ausgemünzt).					
Kurant.					
Colombiano, Peso colombiano, columbischer Peso oder Piaster (dem französischen Fünffrankenstück gleich)	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Stücke zu $^1/_2$, zu $^1/_5$ und zu $^1/_{10}$ Colombiano oder Peso wie nach dem Gesetz von 1872; s. oben unter α. (Der Colombiano oder ganze Peso wird seit Erlass des Gesetzes vom 14. Mai 1872 fürerst nicht mehr ausgeprägt.)					
Scheidemünze.					
Stücke zu $^1/_2$, zu $^1/_5$ und zu $^1/_{10}$ Colombiano oder Peso wie nach dem Gesetz von 1872; s. oben unter α.					
γ) Nach dem Gesetz vom 24. Oct. 1867.					
Scheidemünze.					
Stücke zu $^1/_2$ Peso, zu $^1/_5$ Peso und zu $^1/_{10}$ Peso wie nach dem Gesetz von 1872; s. oben unter α.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu 1/20 Peso, 1/2 Décimo, 5 Centavos oder 1/2 Real	1,25	666,667	0,8333	0,1500	0,0750
Stück zu 1/40 Peso, 1/4 Décimo, 2 1/2 Centavos oder 1/4 Real	0,625	666,667	0,4167	0,0750	0,0375
δ) Nach den Gesetzen vom 27. April 1847 und 30. Mai 1853.					
Peso, Silber-Peso (Peso de plata) oder Piaster, im Gesetz von 1853 „Granadino", im gemeinen Leben „Peso fuerte" (harter Peso, harter Piaster) genannt, zu 10 Reales (nach dem Gesetz von 1853 hiess der Real auch Décimo — nämlich Décimo de peso, Zehntel-Peso —, nach dem Gesetz von 1847 aber war der Real in 10 Décimos [Décimos de real, Zehntel-Realen] *getheilt*; die zwei Klassen von Décimos dürfen daher nicht verwechselt werden), dem seit 1871 ausgemünzten Colombiano (s. oben unter β), sowie dem französischen Fünffrankenstück gleich	25	900	22,5	4,0500	2,0250
(Karmarsch befand den Peso aus 1847 bis 1851, sowie denjenigen aus 1857, 1858 und 1864 im gesetzmässigen Gewicht von 25 Gramm, den Fünftel-Peso zu 2 Reales aus 1848 bis 1856 nahezu im gesetzmässigen Gewicht von 5 Gramm.)					
Theilstücke des Peso in der nämlichen Feinheit nach Verhältnis, insbesondere auch nach dem Gesetz von 1853 Décimo oder Zehntel-Peso nach Verhältnis.					
Peso dieser Kategorie nach Untersuchung in Philadelphia:					
Peso von 1857 (Gewicht 0,803 engl. Troy-Unzen)	24,9761	896	22,3786	4,0281	2,0141
ε) Nach dem Gesetz vom 2. Juni 1846.					
Peso (Piaster) zu 8 Reales, sogenannter Peso Maeuquina oder Peso seneillo, durch das spätere Gesetz vom 30. Mai 1853 „Oetodéeimos", d. h. „aeht Zehntel" (nämlich 8/10 oder 4/5 des spätern, bessern Peso) genannt	20	900	18	3,2400	1,6200
Real oder Aehtel-Peso (die damalige Münzeinheit)	2,5	900	2,25	0,4050	0,2025
ζ) Nach dem Gesetz vom 9. April 1839.					
Peso (Piaster) zu 8 Reales, sogenannter Peso Maeuquina oder Peso sencillo (8 1/2 Stück aus dem rauhen castilischen Marco, 8 Dinéros oder 2/3 fein)	27,0643	666,667	18,0429	3,2477	1,6239
Halber, Viertel- und Achtel-Peso oder einfacher Real, sowie Theilstücke des Real nach Verhältnis.					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Peso dieser Kategorie nach Untersuchung in Philadelphia:					
Peso Macuquina von 1839 aus der Münzstätte zu Bogotá (Gewicht 356 engl. Troygrän)	23,0684	680	15,6865	2,8236	1,4118
(Auch Karmarsch befand den Peso von 1839 bis 1844 im Gewicht nur von 22,80 bis 23,05 Gramm schwer, ein abgenutztes Stück zu 1/4 Peso oder 2 Reales 5,60 Gramm schwer.)					
η) Seit dem Februar 1834 und bis Ende August 1839 (nach dem nicht früher zur Ausführung gekommenen Gesetz vom 29. September 1821), gesetzlich wie in Spanien seit 1772.					
Peso duro oder Peso fuerte, harter Piaster, zu 8 Reales de plata ($8^1/_2$ Stück aus dem rauhen castilischen Marco, $10^5/_6$ Dinéros fein).	27,0643	902,778	24,4330	4,3979	2,1990
Theilstücke nach Verhältnis.					
(Alle die geprägten Stücke liess die Gesellschaft der Silbergrube Santana, welche die so späte Vollziehung des Gesetzes verursacht hatte, nach England ausführen, da dieselben etwas goldhaltig waren.)					
Peso dieser Kategorie nach Untersuchung in Philadelphia:					
Peso duro oder Peso fuerte von 1835 und 1836 aus der Münzstätte zu Bogotá, durchschnittlich (Gewicht 417 engl. Troygrän)	27,0212	910	24,5893	4,4261	2,2130
b) *Ecuadór.*					
α) Nach den Gesetzen vom 5. December 1856 und 4. December 1857, seit 1858.					
Peso oder Piaster zu 10 Reales, dem französischen Fünffrankenstück gleich	25	900	22,5	4,0500	2,0250
β) Früher.					
Peso Macuquina (Macuquina-Piaster) oder Peso sencillo (leichter Piaster) wie gleichzeitig in *Venezuela;* s. unten c) Venezuela, γ.					
Viertel-Peso Macuquina zu 2 Reales Macuquina von 1847 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 104 engl. Troygrän)	6,7391	675	4,5489	0,8188	0,4094
c) *Venezuela.*					
α) Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Gesetz vom 18. Juli 1872.					
Kurant.					
Venezolano oder Peso venezolano (venezuelanischer Piaster) zu 100 Centavos oder 10 Reales, dem französischen Fünffrankenstück gleich	25	900	22,5	4,0500	2,0250

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
(Die untenerwähnten Stücke zu 50, 20 und 10 Centavos sind in den Jahren 1873 und 1874 erschienen; das Kurantstück zu 1 Peso war verfügt.)					
Scheidemünze, im französischen Scheidemünzfusse.					
Halber Venezolano oder halber Piaster zu 50 Centavos oder 5 Reales (= 2½ Franken französ. Silberscheidemünze)	12,5	835	10,4375	1,87875	0,9394
Fünftel-Venezolano oder Fünftel-Piaster zu 20 Centavos oder 2 Reales (= 1 Franken französ. Silberscheidemünze), nach Verhältnis	5	835	4,175	0,7515	0,37575
Zwanzigstel-Venezolano zu 5 Centavos oder ½ Real (=¼ Franken französ. Silberscheidemünze) . .	1,25	835	1,04375	0,1879	0,0939
β) Vorige Ausmünzung, seit 1858 (nach dem Gesetz vom 23. März 1857 [entsprechend dem Gesetz vom 30. Mai 1848] in Paris hergestellt).					
Halber Peso Macuquina zu 5 Reales Macuquina	11,5	900	10,35	1,8630	0,9315
Peseta oder Fünftel-Peso Macuquina zu 2 Reales Macuquina, Zehntel-Peso Macuquina oder einfacher Real Macuquina und Zwanzigstel-Peso Macuquina oder halber Real Macuquina nach Verhältnis.					
γ) *Frühere Ausmünzung*, nach Untersuchung (Feinheit 12 Loth bis 12 Loth 1 Grän).					
Peso Macuquina (Macuquina-Piaster) oder Peso sencillo (leichter Piaster)	24,2730	750	18,2047	3,2769	1,6384
5) *Uruguay.*					
a) Nach dem Gesetz vom 23. Juni 1862.					
Peso oder Piaster	25,48	917	23,3652	4,2057	2,1029
Halber Peso zu 50 Centésimos, Stücke zu 20, 10 und 5 Centésimos nach Verhältnis.					
b) Nach dem Gesetz vom 15. Juli 1854.					
Stück zu 5 Reales corrientes (Kurant-Realen) oder 500 Réis (ältern Centésimos) = ⅝ Pesos corrientes (dem alten span. halben Piaster oder sogenannten halben Patacon entsprechend, — Gewicht 261 Granos, Feinheit 10 Dinéros)	13,0104	833,333	10,8420	1,9516	0,9758
Stücke zu 2½ und von 1¼ Reales corrientes nach Verhältnis.					
c) Früher.					
Peso duro, Peso fuerte oder harter Piaster, nach Untersuchung durch A. Bonneville	26,900	870	23,403	4,2125	2,1063

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Gesetzlich sollten diese Stücke $10^1/_2$ Dinéros oder 875 Tausendtheile fein sein, und es ist ihnen jene Feinheitszahl („$10^1/_2$ Ds") aufgeprägt; das gesetzliche Gewicht war ohne Zweifel das der seit 1772 geprägten spanischen Pesos duros, nämlich $^2/_{17}$ Marcos = 27,0643 Gramm.					
6) *Perù.*					
a) Gegenwärtige Ausmünzung, nach dem Gesetz vom 31. Januar 1863.					
Sol (Sonne) zu 10 Dinéros oder 100 Centavos, dem französischen Fünffrankenstück gleich	25	900	22,5	4,0500	2,0250
Halber Sol (Medio sol) zu 5 Dinéros oder 50 Centavos, nach Verhältnis.	12,5	900	11,25	2,0250	1,0125
Fünftel-Sol (Quinto de sol) zu 2 Dinéros oder 20 Centavos, nach Verhältnis	5	900	4,5	0,8100	0,4050
Zehntel-Sol oder einfacher Dinéro zu 10 Centavos, nach Verhältnis.	2,5	900	2,25	0,4050	0,2025
Zwanzigstel-Sol oder halber Dinéro (Medio dinéro) zu 5 Centavos, nach Verhältnis.	1,25	900	1,125	0,2025	0,10125
b) Im Herbst 1859 (nach Angabe des preussischen Consularberichts), in Ecuadór ausgemünzt.					
Peso oder Piaster (11,15 Stück aus dem feinen castilischen Marco, Feinheit nicht angegeben; — demnach ein sogenannter Macuquina-Piaster)	. . . . .	. . . . .	20,6320	3,7138	1,8569
c) Vorherige Ausmünzung, nach dem Gesetz vom 2. October 1857.					
„Peso duro" oder harter Piaster zu 100 Centésimos (Gewicht 475 castilische Granos, Feingewicht $427^1/_2$ castilische Granos), thatsächlich nur ein Macuquina-Piaster .	23,7136	900	21,3422	3,8416	1,9208
Halber Peso duro zu 50 Centésimos, Peseta oder Fünftel-Peso duro zu 20 Centésimos, Dinéro zu 10 Centésimos und halber Dinéro zu 5 Centésimos nach Verhältnis.					
Peso duro dieser Kategorie von 1858 nach Angabe aus der Münzstätte zu Philadelphia (Gewicht 0,766 engl. Troy-Unzen)	23,8253	909	21,6572	3,8983	1,9491
d) Seit 1855, gesetzlich.					
Peso (Gewicht 480 castilische Granos, Feinheit $10^5/_6$ Dinéros)	23,9632	902,778	21,6334	3,8940	1,9470
e) Seit Mitte 1854, gesetzlich.					
Peso (Gewicht 500 castilische Granos, Feinheit $10^5/_6$ Dinéros)	24,9616	902,778	22,5348	4,0563	2,0281

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
f) Früher, seit 1822 und bis in 1852, gesetzlich wie seit 1772 in Spanien.					
Peso duro oder Peso fuerte, harter Piaster ($8^1/_2$ Stück aus dem rauhen castilischen Marco, $10^5/_6$ Dinéros fein).	27,0643	902,778	24,4330	4,3979	2,1990
Halber Peso duro oder halber Peso fuerte, nach Verhältnis	13,5321	902,778	12,2165	2,1990	1,0995
(Wegen des geringern Gewichts der Piaster dieser Kategorie aus den spätern Prägungen s. d. Art. *Lima* im Haupttext, S. 499; demnach war auch der Werth der bezüglichen Stücke entsprechend geringer.)					
Münzen dieser Kategorie nach Untersuchungen.					
α) Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Peso aus der Münzstätte zu Lima von 1841 (Gewicht 415 Troygrän).	26,8916	819	22,0242	3,9644	1,9822
Peso aus der Münzstätte zu Lima von 1837 und 1838 (Gewicht 415 Troygrän).	26,8916	904	24,3100	4,3758	2,1879
Peso aus der Münzstätte zu Lima von 1822 bis 1835, *durchschnittlich* (Gewicht 416 Troygrän)	26,9564	901	24,2877	4,3718	2,1859
(Das Gewicht der untersuchten letztern Stücke differirte zwischen 388 und 437 Troygrän, ihre Feinheit zwischen 899 und 905 Tausendtheilen.)					
Peso aus der Münzstätte zu Cuzco von 1837 und 1838 *durchschnittlich* (Gewicht 414 Troygrän)	26,8268	904	24,2514	4,3653	2,1826
(Das Gewicht der untersuchten Stücke dieser Art differirte zwischen 409 und 418 Troygrän.)					
Halber Peso aus der Münzstätte zu Pasco von 1844, *durchschnittlich* (Gewicht 203 Troygrän)	13,1542	906	11,9177	2,1452	1,0726
(Das Gewicht der untersuchten Stücke differirte zwischen 200 und 210 Troygrän.)					
Halber Peso aus der Münzstätte zu Cuzco von 1836 (Gewicht 207 Troygrän)	13,4134	667	8,9467	1,6104	0,8052
Halber Peso aus der Münzstätte zu Cuzco von 1835 (Gewicht 208 Troygrän), *durchschnittlich*	13,4782	650	8,7608	1,5769	0,7885
(Die untersuchten Stücke dieses letztern Jahrgangs aus Cuzco differirten im Gewicht zwischen 195 und 210 Troygrän, in der Feinheit zwischen 642 und 663 Tausendtheilen.)					
Halber Peso aus der Münzstätte zu Arequipa von 1838 (Gewicht 206 Troygrän)	13,3486	660	8,8101	1,5858	0,7929
Viertel-Peso aus der Münzstätte zu Lima von 1828 bis 1832 (Gewicht 105 Troygrän)	6,8039	900	6,1235	1,1022	0,5511

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
(Das Gewicht der untersuchten Stücke dieser Art differirte zwischen 91 und 113 Troygrän.)					
Viertel-Peso aus der Münzstätte zu Cuzco von 1835 (Gewicht 102 Troygrän)	6,6095	654	4,3226	0,7781	0,3890
Viertel-Peso aus der Münzstätte zu Cuzco von 1827 (Gewicht 105 Troygrän).	6,8039	902	6,1371	1,1047	0,5523
β) Nach Untersuchung in Berlin.					
Peso von 1840 und 1841 (100 Stück untersucht, damals neue Exemplare; Feinheit 14 Loth 7 Grän).	27,1137	899,306	24,3835	4,3890	2,1945
Peso für das frühere Nord-Perù von 1840 (250 Stück untersucht; Feinheit 14 Loth 6½ Grän)	27,0791	897,569	24,3054	4,3750	2,1875
Peso für das frühere Nord-Perù von 1837 bis 1840 (18 Stück untersucht; Feinheit 14 Loth 6½ Grän) . . .	26,7447	897,569	24,0052	4,3209	2,1605
Peso für das frühere Süd-Perù (das jetzige Bolivia) von 1839 und 1840 (50 Stück untersucht; Feinheit 14 Loth 7 Grän)	26,8954	899,306	24,1872	4,3537	2,1768
Peso von 1831 bis 1836 (10 Stück untersucht; Feinheit 14 Loth 6 Grän)	27,4962	895,833	24,6320	4,4338	2,2169
Peso von 1828 (nur 1 Stück untersucht; Feinheit 14 Loth 6 Grän).	26,9323	895,833	24,1716	4,3509	2,1754
Tessin, s. unter *Schweiz.*					
Thurgau, s. unter *Schweiz.*					
Toscana, das ehemalige Herzogthum.					
In neuerer und früherer Zeit.					
1) Gesetzlich.					
Fiorino (von 1826 bis 1850, Gewicht 140 tosc. Grana, Feingewicht 128⅓ Grana).	6,8773	916,667	6,3042	1,1348	0,5674
Halber und Viertel-Fiorino nach Verhältnis.					
Lira toscana oder fiorentina (Gewicht 83 Grana, Feingewicht 76 1/12 Grana).	4,0773	916,667	3,7375	0,6727	0,3364
Halbe Lira toscana (Gewicht 41 Grana, Feingewicht 37 7/12 Grana).	2,0141	916,667	1,8462	0,3323	0,1662
Viertel-Lira toscana (nach Verhältnis der halben Lira).	1,0070	916,667	0,9231	0,1662	0,0831
Francescone (seiner Zeit Leopoldino) zu 6⅔ Lire, oder 10 Paoli, oder 4 Fiorini (Gewicht 560 Grana, Feingewicht 513⅓ Grana). . . .	27,5092	916,667	25,2168	4,5390	2,2695
Franceschino zu 3⅓ Lire, oder 5 Paoli, oder 2 Fiorini (nur in 1839,—in Gewicht und Feingewicht die Hälfte des Francescone). . .	13,7546	916,667	12,6084	2,2695	1,1348
Doppel-Paolo zu 1⅓ Lira oder 80 Quattrini (Gewicht 112 Grana, Feingewicht 102⅔ Grana) . . .	5,5018	916,667	5,0434	0,9078	0,4539
Paolo zu ⅔ Lire oder 40 Quattrini, nach Verhältnis.	2,7509	916,667	2,5217	0,4539	0,2270

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Halber Paolo nach Verhältnis.					
Dena zu 10 Lire (bis 1844, — Gewicht 803 Grana, Feingewicht 769 13/24 Grana)	39,4462	958,333	37,8026	6,8045	3,4022
Halbe Dena zu 5 Lire (bis 1844, — Gewicht 401 Grana, Feingewicht 384 7/24 Grana)	19,6985	958,333	18,8778	3,3980	1,6990
Für das ehemalige Königreich Etrurien (1801 bis gegen Ende 1807, nach dem Gesetz vom 21. Juli 1803):					
Dena zu 10 Lire (wie die obige Dena)	39,4462	958,333	37,8026	6,8045	3,4022
Halbe Dena zu 5 Lire (Gewicht 401 1/2 Grana)	19,7231	958,333	18,9013	3,4022	1,7011
Lira toscana oder fiorentina (Gewicht 80 3/10 Grana)	3,9446	958,333	3,7803	0,6804	0,3402
2) Nach Untersuchungen.					
Fiorino von 1826	6,8257	916,667	6,2569	1,1262	0,5631
Lira toscana von 1823	3,9463	916,667	3,6174	0,6511	0,3256
Francescone von 1769 bis 1826, durchschnittlich	27,3338	914,063	24,9848	4,4973	2,2486
Francescbino von 1820	13,6081	914,931	12,4505	2,2411	1,1205
Für das ehemalige Königreich Etrurien (1801 bis 1807):					
Dena zu 10 Lire von 1803	39,3049	954,861	37,5308	6,7555	3,3778
Halbe Dena zu 5 Lire von 1803	19,6525	954,861	18,7654	3,3778	1,6889
Lira toscana von 1803	3,9305	953,125	3,7463	0,6743	0,3372
Stück zu 10 Paoli oder 6 2/3 Lire von 1803	27,3010	913,194	24,9311	4,4876	2,2438
Stück zu 10 Paoli oder 6 2/3 Lire von 1801	27,3010	909,722	24,8363	4,4705	2,2353
3) Die Ausmünzung des ehemaligen Herzogthums *Lucca* s. unter *Lucca*					
Tripoli (der Berbereskenstaat in Nordafrika).					
Billon-Münzen.					
1) Nach Untersuchungen in Philadelphia.					
Oettschlik (Utchlik) zu 3 Gersch oder Piastern, oder zu 120 Parà unter Nedschib Pascha von 1251 der Hegira = 1835 (Gewicht 227 engl. Troygrän)	14,7094	245	3,6038	0,6487	0,3243
Angeblich sollte der Oettschlik dieser Zeit vorschriftsmässig 3 1/3 Metikal Muméni wiegen und ein Drittel fein sein; *danach* wären seine bezüglichen Verhältnisse die folgenden:	15,26	333,333	5,0867	0,9156	0,4578
Ahltmitsch (Altmich) zu 1 1/2 Gersch oder Piastern, oder zu 60 Parà von 1251=1835 (Gewicht 116 Troygrän)	7,5167	262	1,9694	0,3545	0,1772
Bauteltihu (Boutleteen) zu 3/4 Gersch oder Piastern, oder zu 30 Parà von 1251 = 1835 (Gewicht 57 Troygrän)	3,6935	241	0,8901	0,1602	0,0801

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Bauhamstasch (Bouhamstash) zu 15 Parà von 1251=1835 (Gewicht 28½ Troygrän)	1,8468	245	0,4525	0,0814	0,0407
Bausebbatasch (Bousebbatash) zu 7½ Parà von 1251=1835 (Gewicht 13½ Troygrän)	0,8748	250	0,2187	0,0394	0,0197
Gersch oder Piaster unter Jussuf Pascha von 1248=1832 (Gewicht 153 Troygrän)	9,9142	244	2,4191	0,4354	0,2177
Angeblich sollte der Gersch dieser Zeit vorschriftsmässig 2⅓ Metikal Muméni wiegen und ein Drittel fein sein; *danach* wären seine bezüglichen Verhältnisse die folgenden:	10,682	333,333	3,5607	0,6409	0,3205
Karmarsch befand einen Piaster von 1255=1838/39 im Gewicht von 11,59 Gramm.					
Halber Gersch von 1248=1832 (Gewicht 78 Troygrän)	5,0543	241	1,2181	0,2193	0,1096
Karmarsch befand ein Stück zu ½ Piaster im Gewicht von 5,54 Gramm.					
Viertel-Gersch von 1248=1832 (Gewicht 39 Troygrän)	2,5272	246	0,6217	0,1119	0,0560
Achtel-Gersch von 1248=1832 (Gewicht 20 Troygrän)	1,2960	249	0,3227	0,0581	0,0290
2) Nach Kelly.					
Alter Gersch oder Piaster unter Mahmud II von 1223 der Hegira = 1808, später = 2½ Gersch oder Piaster oder 100 Parà (Gewicht 188 Troygrän)	12,1801	354,167	4,3138	0,7765	0,3882
Alter halber Gersch von demselben Jahre (Gewicht 98 Troygrän) . .	6,3503	306,250	1,9448	0,3501	0,1750
Alter Viertel-Gersch von demselben Jahre (Gewicht 47 Troygrän)	3,0456	304,167	0,9264	0,1667	0,0834
(Diese drei Stücke wurden durch Kelly im Jahre 1822 untersucht, und die betreffenden Exemplare waren vermuthlich auch um diese Zeit ausgemünzt. Die Jahrzahl 1223 zeigt nur das Jahr der Thronbesteigung des Sultans an.)					
Tunis.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, nach dem Gesetz vom 3. April 1872.					
Burîal (Rîal) Sebîli oder Piaster Stücke zu 5 Piastern (Bukamsah), zu 4 Piastern (Buarba), zu 3 Piastern (Butleta), zu 2 Piastern (Burialin) und zu ½ Piaster (Nusfia) nach Verhältnis.	3,13	900	2,817	0,50706	0,25353
2) *Vorige Ausmünzung*, nach Untersuchung in Philadelphia und Angabe von da aus dem Jahre 1868.					
Stück zu 5 Piastern (Gewicht 0,511 engl. Troy-Unzen)	15,8939	898,5	14,2807	2,5705	1,2853

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Neben diesem *vorigen* Stück zu 5 Piastern, dessen Jahrzahl nicht angegeben ist, hat ohne Zweifel eine Reihe kleinerer Silbermünzen gestanden. Aus dem Ergebnis der Untersuchung desselben geht hervor, dass der durch das Gesetz von 1872 vorgeschriebene Münzfuss, wenigstens in der Hauptsache, schon mehrere Jahre lang vorher beobachtet worden ist. Die gesetzmässige Feinheit jenes Stücks wird 900 Tausendtheile sein, wie die der gegenwärtigen Silbermünzen. — Dem *Werthe* nach hat auch der tunesische Piaster der vorigen Jahrzehnte und wenigstens zurück bis 1824 nur wenig über dem jetzigen gestanden, wie sich aus dem Inhalte der folgenden Rubrik 3 ergibt; dagegen war die *Legirung* der bezüglichen Silbermünzen eine sehr geringhaltige.					
3) *Frühere Ausmünzung*, nach Untersuchung von Stücken aus 1824 bis 1839.					
Stück zu 2 Piastern unter Mahmud II. von 1245 = 1829, nach Untersuchung in Philadelphia, *durchschnittlich* (Gewicht 358 engl. Troygrän)	23,1980	270	6,2635	1,1274	0,5637
(Das Gewicht verschiedener Exemplare dieses Stücks zeigte sich sehr ungleichmässig; zwei Exemplare aus dem angeführten Jahre waren um 9 Troygrän in der Schwere verschieden.)					
Piaster unter demselben von 1838 und 1839, nach Untersuchung ebenda (Gewicht 176 Troygrän) .	11,4046	263	2,9994	0,5399	0,2699
Piaster von 1829 (im besten Zustande), nach Untersuchung durch R. Dusgate in Paris (im Jahre 1831), *durchschnittlich*	11,4076	268,880	3,0673	0,5521	0,2761
Halber Piaster unter Mahmud II. von 1828 und 1829, nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 90 Troygrän)	5,8319	273	1,5921	0,2866	0,1433
Viertel-Piaster unter demselben von 1834 und 1835 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 45 Troygrän)	2,9160	270	0,7873	0,1417	0,0709
Achtel-Piaster unter demselben von 1824 bis 1826 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 21 Troygrän)	1,3608	296	0,4028	0,0725	0,0363
Sechzehntel Piaster unter demselben von 1837 bis 1839, nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 11 Troygrän)	0,7128	270	0,1925	0,0346	0,0173

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
4) *Aeltere Ausmünzung*, nach Untersuchungen.					
Piaster aus den Jahren 1793, 1795, 1799, 1802, 1803, 1807 und 1819 nach Untersuchung durch R. Dusgate in Paris (i. J. 1831), *durchschnittlich* (Feinheit 9½ Karat) .	15,158	395,833	6	1,0800	0,5400
Piaster unter Abdul Hamed von 1202 der Hegira = 1787 nach Untersuchung in Philadelphia (Gewicht 238 Troygrän)	15,42215	408	6,2922	1,1326	0,5663
(Dieses Ergebnis harmouirt mit dem nachstehend angeführten; das etwas geringere Gewicht bei dem Befund in Philadelphia ist wohl auf Rechnung des um vielleicht 35 Jahre längern Umlaufs zu setzen.)					
Derselbe aus dem nämlichen Jahre nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (pariser Handelsmünzwardein, — mitgetheilt in 1806; Gewicht 293 alte pariser Grän, Feingewicht 119,54 pariser Grän)	15,5626	407,986	6,3493	1,1429	0,5714
Piaster von 1186 der Hegira = 1772 nach Untersuchung durch P. F. Bonneville (Gewicht 293 alte pariser Grän; Feingewicht 119,03 pariser Grän)	15,5626	406,246	6,3223	1,1380	0,5690
Türkei.					
Seit 1844 und 1845.					
1) Gesetzlich.					
Jirmilik (Zwanziger, auch Bejasjirmilik, d. i. weisser Zwanziger, genannt) oder Silber-Medschidie zu 20 Piastern	24,055	830	19,96565	3,5938	1,7969
Onlik (Zehner, auch Bejas-onlik genannt) zu 10 Piastern	12,027	830	9,9824	1,7968	0,8984
Beschlik (Fünfer, auch Bejas-beschlik genannt) zu 5 Piastern . . .	6,013	830	4,9908	0,8983	0,4492
Ikilik (Zweier) zu 2 Piastern . . .	2,405	830	1,99615	0,3593	0,1797
Kirk-parà (d. h. 40 Parà), Bir-grusch oder einfacher Piaster	1,202	830	0,9977	0,1796	0,0898
Jirmi-parà (d. h. 20 Parà), Jarimlik oder halber Piaster	0,601	830	0,4988	0,0898	0,0449
2) Nach Untersuchung in Berlin.					
Stück zu 20 Piastern von 1845 (2 Stück untersucht; Feinheit 13 Loth 4¾ Grän)	24,0271	828,993	19,9183	3,5853	1,7926
Stück zu 10 Piastern von 1845 (2 Stück untersucht; Feinheit die nämliche)	12,1490	828,993	10,0714	1,8129	0,9064
Stück zu 5 Piastern von 1845 (2 Stück untersucht; Feinheit die nämliche)	5,9914	828,993	4,9668	0,8940	0,4470
3) Nach Untersuchung in Philadelphia.					
Stück zu 20 Piastern von 1845 oder 1844 (in Philadelphia angelangt i. J. 1845; Gewicht 371½ engl. Troygrän)	24,0728	828	19,9323	3,5878	1,7939

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Stück zu 10 Piastern von 1845 oder 1844 (Gewicht 186 Troygrän) . .	12,0526	826	9,9555	1,7920	0,8960
Stück zu 5 Piastern von 1845 oder 1844 (Gewicht 92½ Troygrän) . .	5,9939	824	4,9390	0,8890	0,4445
Wegen der sehr ungleichmässigen Herstellung der *frühern* Silbersorten, deren specielle Aufstellung nicht lohnen würde, s. unter Konstantinopel im Haupttext, S. 459.					
Ungarn, s. unter *Oesterreich-Ungarn.*					
Unterwalden, s. unter *Schweiz.*					
Uri, s. unter *Schweiz.*					
Uruguay, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 5.					
Venedig, die ehemalige Republik, s. unter *Lombardisch-venetianisches Königreich*, 8 und 9, sowie wegen der während der Erhebung in 1848 und 1849 ausgemünzten Stücke, ebenda 3.					
Venezuela, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 4, c.					
Vereinigte Staaten von Amerika, s. *Nordamerikanische Freistaaten.*					
Vereinigte Staaten von Columbia, s. unter *Südamerikanische Freistaaten*, 4, B, a.					
Waadt, s. unter *Schweiz.*					
Waldeck.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung*, im 30-Thalerfusse, nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern (= 3½ Gulden im 52½-Guldenfusse) . .	37,0370	900	33,3333	6	3
Thaler (Vereinsthaler)	18,5185	900	16,6667	3	1,5
Sechstelthaler	5,3419	520	2,7778	0,5	0,25
3) *Frühere Ausmünzung*, im 14-Thalerfusse, nach der dresdner Convention von 30. Juli 1838.					
Vereinsmünze zu 2 Thalern (= 3½ Gulden im 24½-Guldenfusse), seit 1842	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Sechstelthaler, seit 1843 (Feinheit 8⅓ Loth)	5,3453	520,833	2,7840	0,5011	0,2506
4) *Aeltere Ausmünzung.*					
Dritteltthaler im 14-Thalerfusse von 1824, gesetzlich	. . . . .	. . . . .	5,5680	1,0022	0,5011

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
(Die gesetzliche Feinheit dieses Stücks war nach Massgabe der gleich folgenden Untersuchung wahrscheinlich 10 Loth oder $^5/_8$ = 625 Tausendtheile, und unter dieser Voraussetzung wäre das gesetzliche Gewicht desselben 8,9088 Gramm gewesen.) Derselbe nach Untersuchung in Berlin (Feinheit $9^5/_6$ Loth) . . .	8,7988	614,583	5,4076	0,9734	0,4867
(Es existirten zwei Gattungen Dritttelthaler von 1824, die eine mit der Umschrift „42 eine feine Mark" — also, wie vorstehend angegeben, im 14-Thalerfusse —, die andere ohne Angabe des Münzfusses.)					
Kronenthaler oder Palmthaler von 1824, damals zu 1 Thaler 20 Mariengroschen oder zu $1^5/_9$ Thaler „gut Geld" oder im 20-Guldenfusse ($13^1/_3$-Thalerfusse), oder zu $1^2/_3$ Thalern im sogenannten Scheidemünzfusse oder 22-Guldenfusse ($14^2/_3$-Thalerfusse, der eigentlichen damaligen waldecker Währung) (nach der Palme im Avers, auf welche auch dessen Umschrift hinwies, Palmthaler genannt), gesetzlich (Gewicht 612,73 holl. As, Feinheit $13^8/_9$ Loth).	29,4498	868,056	25,5641	4,6015	2,3008
Kronenthaler von 1813 (in der nämlichen Geltung), anscheinend auch noch im Jahre 1814 ausgemünzt (da angegeben wird, dass seit 1815 keine Kronenthaler dieser Gattung mehr geprägt worden seien), gesetzlich (Gewicht 613,94 holl. As, Feinheit $13^8/_9$ Loth). .	29,5079	868,056	25,6145	4,6106	2,3053
Conventions-Speciesthaler zu $1^1/_3$ Thaler oder 1 Thaler 12 Mariengroschen in 20-Guldenfusse oder $13^1/_3$-Thalerfusse von 1811, gesetzlich (10 Stück aus der feinen waldecker oder preussischen Mark, Feinheit $13^1/_3$ Loth)	28,0627	833,333	23,38555	4,2094	2,1047
Westfalen, das ehemalige Königreich.					
1) Nach dem Conventions-20-Guldenfusse oder $13^1/_3$-Thalerfusse, von 1808 bis 1813.					
Conventions-Speciesthaler zu $1^1/_3$ Thaler (10 Stück aus der feinen kassler-köln. Mark, Feinheit $13^1/_3$ Loth oder $^5/_6$, $8^1/_3$ Stück aus der rauhen Mark)	28,0687	833,333	23,3906	4,2103	2,1052
Achtel-Conv.-Speciesthaler oder Sechstelthaler Conv.-Kurant (Feingewicht nach Verhältnis, nämlich 80 Stück aus der feinen kassler-köln. Mark, Feinheit 8 Loth oder $^1/_2$, 40 Stück aus der rauhen Mark)	5,84765	500	2,9238	0,5263	0,2631

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
1) *Nach dem leipziger Fusse*, 18-*Guldenfusse oder* 12-*Thalerfusse*, gleichfalls von 1808 bis 1813.					
Zweidrittelthalerstück (Gulden), gesetzlich (18 Stück aus der feinen kassler-köln. Mark, Feinheit 12 Loth oder $^3/_4$, $13^1/_2$ Stück aus der rauhen Mark)	17,3264	750	12,9948	2,3391	1,1695
Sogenanntes feines Zweidrittelthalerstück (feiner Gulden), gesetzlich (Feingewicht das nämliche, Feinheit $15^8/_9$ Loth, $17^7/_8$ Stück aus der rauhen Mark)	13,08565	993,056	12,9948	2,3391	1,1695
3) *Nach dem französischen Kurantfusse*, von 1808 bis 1812.					
Stücke zu 5, zu 2, zu 1 und zu $^1/_2$ Franken, gesetzlich wie gleichzeitig in *Frankreich;* s. dieses unter 2, a.					
Westindien.					
1) *Britisches Westindien.*					
Die besondern Ausmünzungen für Britisch-Westindien s. unter *England*, 1, a und 3.					
2) *Dänisches Westindien.*					
Die besondern Ausmünzungen für Dänisch-Westindien s. unter *Dänemark*, 6.					
3) *Haïti*, s. diese besondere Rubrik (S. 1009 f.).					
Würtemberg.					
1) *Gegenwärtige Ausmünzung*, s. *Deutsches Reich.*					
2) *Vorige Ausmünzung.*					
Nach dem süddeutschen (münchner) Vertrage vom 7. August 1858 (in Gemässheit des wiener Vertrages vom 24. Januar 1857).					
Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse . . .	10,5820	900	9,5238	1,7143	0,8571
Halber Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse	5,2910	900	4,7619	0,8571	0,4286
Nach dem wiener Vertrage vom 24. Januar 1857.					
Vereinsmünze zu $3^1/_2$ Gulden im $52^1/_2$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 30-Thalerfusse, und zwar nur eine Art Denkmünze von 1869 zur Erinnerung an die Restauration des ulmer Münsters (sogenannter Ulmer Münster-Thaler, 4093 Stück ausgemünzt)	37,0370	900	33,3333	6	3
3) *Frühere Ausmünzung.*					
Nach der süddeutschen Convention vom 27. März 1845.					
Zweiguldenstück im $24^1/_2$-Guldenfusse	21,2114	900	19,0902	3,4362	1,7181

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Werth. Oesterreich. Silber-Gulden.
Nach der dresdner Convention vom 30. Juli 1838.					
Vereinsmünze zu $3\frac{1}{2}$ Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse oder zu 2 Thalern im 14-Thalerfusse (ebenso i. J. 1846 zur Feier der Vermählung des damaligen Kronprinzen Karl eine Denkmünze, die aber als „Kurantmünze“ emittirt wurde)	37,1199	900	33,4079	6,0134	3,0067
Nach der münchner Convention vom 25. August 1837.					
Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse . . .	10,6057	900	9,5451	1,7181	0,8591
Halber Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse	5,3028	900	4,7726	0,8591	0,4295
4) *Aeltere Ausmünzungen*, von 1801 bis Ende September 1837, gesetzlich.					
Conventions-Speciesthaler (zuletzt in 1818, — 10 Stück aus der feinen würtemberger oder preussischen Mark, Feinheit $13\frac{1}{9}$ Loth) . . .	28,0627	833,333	23,38555	4,2094	2,1047
Sechstel-Conv.-Speciesthaler oder sogen. Kopfstück zu 24 Kreuzern im 24-Guldenfusse (zuletzt in 1825, — Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit $9\frac{1}{3}$ Loth) .	6,6816	583,333	3,8976	0,7016	0,3508
Zwölftel-Conv.-Speciesthaler oder sogen. halbes Kopfstück zu 12 Kreuzern im 24-Guldenfusse (zuletzt in 1825, — Feingewicht und Werth nach Verhältnis, Feinheit 8 Loth oder $\frac{1}{2}$)	3,8976	500	1,9488	0,3508	0,1754
Kronenthaler zu $2\frac{7}{10}$ Gulden im 24-Guldenfusse von 1809 bis in 1837 ($24\frac{2}{3}$ Gulden in Kronenthalern aus der feinen würtemberger oder preussischen Mark, Feinheit $13\frac{8}{9}$ Loth).	29,4885	868,056	25,5977	4,6076	2,3038
(Ein Kronenthaler in diesen Verhältnissen und mit der Randschrift „Ein Kronenthaler“ wurde mit besonderem Gepräge im Jahre 1833 als Denkmünze auf die Gründung des deutschen Zollvereins ausgemünzt.)					
(Zahlreiche Untersuchungen wiesen die geprüften Stücke [von 1810, 1811, 1818, 1825 und 1830] sehr nahezu als in den gesetzlichen Verhältnissen aus, die Stücke von 1825 und 1830 als genau in der vorgeschriebenen Feinheit, und *durchschnittlich* den Kronenthaler in einem Minderwerthe von nur $\frac{11}{12}$ Kreuzern gegenüber der gesetzlichen Würdigung.)					
Zweiguldenstück im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, nur von 1824 und 1825 ($12\frac{1}{4}$ Stück aus der feinen würtemberger oder preussischen Mark, Feinheit 12 Loth oder $\frac{3}{4}$, demnach im Feingewicht und Werth des später in Gemässheit der süddeutschen					

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Convention von 1845 ausgemünzten Zweiguldenstücks; vergl. oben unter 3).	25,4537	750	19,0902	3,4362	1,7181
Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse, nur von 1824 und 1825, nach Verhältnis ($24\frac{1}{2}$ Stück aus der feinen würtemberger oder preussischen Mark, Feinheit 12 Loth oder $\frac{3}{4}$, demnach im Feingewicht und Werth des später in Gemässheit der Convention von 1837 ausgemünzten Guldens; vergl. oben unter 3)	12,7268	750	9,5451	1,7181	0,8591
Münzen der vorstehenden Kategorien nach Untersuchung in Philadelphia:					
Conventions-Speciesthaler von 1806 (Gewicht 430 engl. Troygrän) . .	27,8635	833	23,2103	4,1779	2,0889
Conventions-Speciesthaler von 1760 bis 1784 (Gewicht 428 Troygrän)	27,73395	836	23,1856	4,1734	2,0867
Kronenthaler von 1818 bis 1833 (Gewicht 454 Troygrän)	29,4187	875	25,7414	4,6334	2,3167
Stück zu 2 Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse von 1824 (Gewicht 392 Troygrän)	25,4012	750	19,0509	3,4292	1,7146
Gulden im $24\frac{1}{2}$-Guldenfusse von 1824 (Gewicht 195 Troygrän). . .	12,6358	750	9,4768	1,7058	0,8529
Zürich, s. unter *Schweiz.*					

Nachtrag.

Silbermünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Gold-Mark.	Oesterreich. Silber-Gulden.
Japan. (Zu S. 1016, als deren Beginn.)					
Neueste Ausmünzung des grössten Silberstücks, nach der Verordnung vom 28. Februar 1875.					
Handels-Dollar (engl. Trade Dollar), dem nordamerikanischen Trade Dollar in jeder Beziehung gleich, Gewicht 420 engl. Troygrän) . .	27,2156	900	24,4940	4,4089	2,2045
Diese Münze ist nicht mit dem in den Jahren 1873 und 1874 ausgeprägten, etwa 1 Proc. weniger werthen Silber-Yen zu verwechseln, welches letztere seit der Beobachtung der ihm im März 1874 ertheilten verbesserten Prägeform den Namen „Handels-Yen“ (engl. Trade-Yen) führte.					

Nachträge.

Deutsche Wechselplätze.

Gegenwärtige Gestaltung der Wechselkurse.

Die Normen, nach denen seit dem Eintritt der Reichswährung die Wechselkurse notirt werden, sind zwar unter den bezüglichen Artikeln schon zum voraus angedeutet, hier aber mag eine Zusammenstellung derselben erfolgen auf Grundlage des jetzigen Kurssystems, welches für alle deutschen Wechselplätze das nämliche ist. Die Besonderheit, dass der Kurs auf London in Frankfurt am Main, wie früher, für 10 Pfund Sterling notirt wird, ist unerheblich. Die nachstehende Uebersicht setzt sich aus den in Berlin, Frankfurt am Main, Hamburg und Bremen gegenwärtig notirten Kursen zusammen, erfolgt zum grösten Theile in runden Zahlen (nur zum Verständnis der Sache) und ohne Rücksicht auf die verschiedenen Wechselfristen, von denen hier die „kurze Sicht" zum Maasstabe genommen ist, sowie auf die bezüglichen Discontosätze. Es ist aus dieser Aufstellung ersichtlich, dass die bezüglichen Notirungen die Gestalt angenommen haben, welche sie in Hamburg schon seit Mitte Februar 1875 zeigen; vgl. Hamburg, S. 356 f.

Auf:	Kurs. Mark	Kurs. Pfennige	Bedeutung des Kurses.
Amsterdam	169	—	für 100 niederländische Gulden.
Belgische Bankplätze (Antwerpen, Brüssel)	81	—	» 100 Franken.
Italienische Bankplätze	74	—	» 100 ital. Lire, *zahlbar in ital. Banknoten.*
London	20	50	» 1 Pfund Sterling.
» frankfurter Notirung	204	$92^1/_2$	» 10 » » (Kurs am 17. Aug. 1876.)
New York	416	—	» 100 Dollars Gold.
Paris u. a. französische Bankplätze	81	—	» 100 Franken.
Petersburg	265	80	» 100 Silberrubel, *zahlbar in russ. Reichscreditbillets.*
Schweizer Bankplätze	81	—	» 100 Franken.
Warschau, 8 Tage dato	265	90	» 100 Silberrubel, *zahlbar in russ. Reichscreditbillets.* (Kurs in Berlin am 18. Aug. 1876.)
Wien u. a. österr. Bankplätze	161	—	» 100 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*
Cadiz, 3 Monate dato	4	1	» 1 alten Peso (Silberpiaster) von 20 Reales de vellon. (Kurse in Hamburg am 18. Aug. 1876.)
Lissabon u. Porto, 3 Monate dato	4	42	» 1 Milréis. (Kurse in Hamburg am 18. Aug. 1876.)

Abessinien.

Zu S. 2. Werth des *Maria-Theresienthalers* 4,2097 deutsche *Gold*-Mark, Werth des *spanischen Piasters* 4,3269 deutsche *Gold*-Mark (die Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet).

Åbo.

Zu S. 5. **Geld Finlands.** Nach Berichten vom März 1876 hat der finnische Senat beschlossen, die *Goldwährung* einzuführen, und zwar scheint beabsichtigt, die *neue scandinavische Valuta* anzunehmen (s. *Kopenhagen*, S. 466 f.), somit auch die Rechnung nach Kronen zu 100 Öre. Damit würde die ganze finnische Geldreform vom Jahre 1860 schon wieder annullirt werden, und es würde selbstverständlich die Ausprägung von Goldmünzen erfolgen müssen.

Zu S. 6. Zu der Rubrik „*Scheidemünzen*“ (Z. 7 v. o. f.). Es muss hier gelesen werden, dass dieselben in den Verhältnissen des „*vorigen*“ russischen Scheidemünzfusses von 1860 (bis 1867) ausgeprägt werden. (Die Angaben der nähern Verhältnisse sind zutreffend.)

Zu S. 7. **Wechselkurse** *in Helsingfors* am 15. Januar 1876:

	(+) Finnische Mark.	Penniä.	
Amsterdam	218	50	für 100 niederländische Gulden.
Hamburg u. Berlin, auf Sicht	131	20	» 100 deutsche Reichs-Mark.
» » » 90 Tg. dato	129	75	
London, do.	26	45	» 1 Pfund Sterling.
Paris, do.	105	25	» 100 Franken.
Petersburg, 7 Tage dato	341	50	» 100 Silberrubel, *zahlbar in russischen Reichscreditbillets.*
Stockholm, 3 Tage nach Sicht	147	25	» 100 schwedische Kronen.

Zu S. 7. *Gewicht.* Die finnische *schwere Last* (Schiffslast) amtlich = $1\frac{1}{4}$ russische Last zu 120 Pud, also = 150 Pud oder 6000 russische Pfund = 2457,07 Kilogramm.

Aleppo.

Zu S. 9 f. **Geld.** Man hat *drei* verschiedene *Währungen*. Die türkische Lira (das Goldstück zu 100 Piastern) gilt: 1) beim Schatzamt, bei den Abgaben und bei den Verrechnungen mit der Localregierung nach ihrem Nennwerthe 100 Piaster, 2) im gewöhnlichen Verkehr, auf dem Markte der Lebensbedürfnisse und bei allem darauf Bezüglichen $106\frac{1}{4}$ Piaster, 3) im Handel endlich den conventionellen Preis von $141\frac{3}{4}$ Piastern. In dem, was die Rohproduction betrifft, ist demnach der Preis von $106\frac{1}{4}$ P. maassgebend, während in Betreff der Fabrikindustrie ausschliesslich der Preis von $141\frac{3}{4}$ P. beobachtet wird; im eigentlichen Handel dagegen werden die Geschäfte bald nach dem einen, bald nach dem andern der erwähnten Kurse abgeschlossen, oder auch unmittelbar auf gewisse Münzstücke.

Nach dem Vorstehenden ist der *Werth* des *Piasters* in den drei erwähnten Valuten der folgende:

1) bei den Abgaben und den Regierungsrechnungen . . . 18,4415 Pfennige deut. Reichsgoldwähr.,
2) im gewöhnlichen Verkehr und bei der Fabrikindustrie 17,3567 » » »
3) im Handel . . . . . 13,0099 » » »

Im Kurs wenig veränderlich und im grössern Handelsverkehr allgemein bekannt ist die französische Goldfrankenwährung. Der Kurs des *Goldfranken* wurde im Februar 1875 bei 3 oder 4 Monaten Ziel der Kaufsumme zu 247 bis 248 Parà (= 6 Piaster 7 bis 8 Parà) gerechnet, die türkische Lira dabei zu 141¾ Piastern angenommen. Rechnet man den Goldfranken durchschnittlich zu 247½ Parà, so erscheint der *Werth* des *Handels-Piasters* zu 13¹⁄₁₁ oder 13,(09)... Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung, was mit der oben gegebenen Werthung nahe genug übereinstimmt.

Zu S. 10. *Längenmaass.* Der *Pik* (die Elle) wird auch *Draâ* genannt.

Zu S. 10. *Getreidemaass.* Alle Cerealien mit Ausnahme des Reis werden nach dem Maasse Namens *Tschumbul* oder *Tschumbol* (Chumbul, Chumbol) verkauft, welches nach den neuern Modificationen = 2¾ Kiló von Konstantinopel (s. dies. Art.) ist, sonach = 99,255 Liter = 5003,7 paris. Kubik-Zoll, und an Gewicht bei Weizen 58 bis 62 Oken enthält, je nach Qualität und Reinheit der Frucht. — *Reis* wird nach dem *Gewicht*, und zwar nach dem besondern *Kantár* von 250 Oken, welcher also = 5¹⁵⁄₂₂ oder 5,6(81)... gewöhnliche Kantár von Konstantinopel (nach der gewöhnlichen, nicht ganz genauen Annahme des konstantinop. Kantár; vgl. Konstantinopel, S. 404) und = 320,295 Kilogramm. — *Sesam* wird in Aleppo nach dem Gewicht, auf dem Lande in der Umgegend aber nach dem Maasse verkauft.

Alexandrien.

Zu S. 11. *„Aegyptisches Geld“* und beziehungsweise *„Tarifgeld“*. Der jetzige *ägyptische Piaster der einheimischen Silberausmünzung* hat den *Werth* von 0,2025 deutschen *Gold*-Mark oder 20¼ Pfennigen deutsche Reichsgoldwährung. Infolge der bedeutenden Entwerthung des Silbers, welche den Preis der hier umlaufenden fremden Silbermünzen (vgl. S. 14) um durchschnittlich 10 Procent herabgedrückt hat, ist eine *neue amtliche Tarifirung* der Silbermünzen eingetreten, um zunächst dem desfallsigen dringenden Bedürfnisse des Augenblicks abzuhelfen. Der neue Tarif ist mit 2. April 1876 in Kraft getreten und enthält folgende Abschätzungen:

	Tarifwährung		Vorher:	
	Piaster	Parà	Piaster	Parà
Spanischer Säulenpiaster (Colonnato)	20	—	20	28
Aegyptisches 20-Piasterstück (sogen. ägypt. Talaro)	19	20	20	—
Maria-Theresienthaler	18	30	20	—
Fünffrankenstück (französ., ital. etc.)	18	30	19	10
Türkisches 20-Piasterstück (Silber-Medschidie), wie vorher	16	35	16	35
Aegyptisches 10-Piasterstück (sogen. Páriso)	9	15	9	30
Aegyptisches Piasterstück, wie vorher	1	—	1	—

Gemäss der bezüglichen Verfügung nehmen seitdem die *Regierungskassen nicht mehr in Zahlung* an: britisch-ostindische Rupien, russische Rubel (sogenannte russische Talari), Stücke zu 1 Franken und österreichische kleinere Silberstücke. Für diese Münzsorten existirt demnach keine gesetzliche Umlaufsnorm mehr.

Bei der Herabsetzung auch der grössten einheimischen Silbermünze, des 20-Piasterstücks, von 20 auf 19½ Piaster tarifmässige Geltung ist wieder ein Unterschied zwischen „ägyptischem Geld“ (d. i. den ägyptischen Silbermünzen) und „Tarifgeld“ (vgl. S. 12 oben) schärfer hervorgetreten, das letztere aber erscheint dabei als eine schwankende ideelle Valuta.

Zu S. 12, Alinea 4. Aus *Nubien* (Dongola, Chartum) vom April 1864 werden von den Pilger-Missionären Eipperle, Grand-Lienard u. a. die *Preise* in ägyptischen Tarif-Piastern und in türkischen Silber-Medschidie (Jirmilik zu 20 türkischen Piastern) zu 17 Tarif-Piastern angegeben. — Im Lande am Elba- und Soturba-Gebirge oder dem vom Bischarin-Tribus Ammed-Gorâb bewohnten Theile der nubischen Küste bezahlt man Kameele und Schafe, die einzigen Gegenstände des Handels, grösstentheils in Durra-Korn (Moorhirse). 4 Keleh ägyptisches Maass (s. S. 15 unter „Getreidemaass") wurden i. J. 1865 zu 3 Maria-Theresienthalern gerechnet. Ungern nehmen die Bischarin die Maria-Theresienthaler, die einzige ihnen bekannte Münzsorte.

Zu S. 13. **Münzen Aegyptens.** D. *Bronze*, aus der Metallmischung der französischen Bronzemünzen (s. Paris, S. 683), in Paris geprägt, seit 1866: *Stücke zu* 40, 20 und 10 *Parà*, gesetzlich beziehungsweise 25, 12½ und 6¼ Gramm schwer (von Karmarsch befunden: bezüglich Stücke von 1870 24 Gramm, Stücke von 1866, 1867 und 1868 durchschnittlich 12,31 Gramm, Stücke von 1867 und 1868 durchschnittlich 6,30 Gramm schwer).

Zu S. 13. **Umlaufende fremde Münzen.** Durch Bestimmung der ägyptischen Behörden vom Sommer 1873 ist das *deutsche goldne* 20-*Mark-Stück* zum Umlauf in Aegypten — d. h. zunächst zur Annahme durch die Regierung für Abgaben u. s. w. — zu 95 Piastern 21 Parà zugelassen, das *deutsche* 10-*Mark-Stück* zu 47 Piastern 30 Parà (sogenanntes „Tarifgeld", d. i. jetzt = „ägyptisches Geld"; vgl. S. 12 oben). Der *englische Sovereign* ist zu 97½ Piastern abgeschätzt, 25 *Franken Gold* (französischer, belgischer und italienischer Prägung) zu 96⅖ Piastern (sogen. „Tarifgeld"). — Wegen der neuen amtlichen Tarifirung der ausländischen *Silbermünzen* s. oben im Eingange.

Zu S. 14. **Aegyptische Maasse und Gewichte.** Im Juli 1875 ist durch den Khedive die Einführung des *französischen metrischen Maass- und Gewichtssystems* (s. *Paris*) anbefohlen worden. (Vgl. *Konstantinopel*, S. 461 f.) Im Münzwesen ist das Grammgewicht schon seit einiger Zeit im Gebrauch (vgl. S. 13). — Für die *Schiffsvermessung* dient die *türkische Tonne* (Tonnellata), d. i. die metrische Tonne von 1000 Kilogramm; s. *Konstantinopel*, S. 462.

Zu S. 15 f. *Handelsgewicht.* In *Suakin* (in Nubien) hat der *Kantár* (Centner) 3 Kossera zu 30 Men (Man) zu 2 Rotteln (Rotoli), also 180 Rottel. Der *Rottel* (das Pfund), die Gewichts-Einheit, wiegt 26 Maria-Theresienthaler = 729,737 Gramm = 1,45947 deutsche Pfund, der *Kantár* also 131,353 Kilogramm = 262,705 deutsche Pfund. Der *Kantár von Hedschas* wiegt ein Zehntel weniger. Man wendet auch einen *Kantár von* 100 *Rotteln* an, und 5 *solche* Kantár heissen ein *Robta*.

Algier.

Zu S. 20. **Goldgewicht.** In *Wad Sûf* (El Wad) ist nach Jules Duval der *Mitkâl* oder *Metikâl* = ⅞ Metikâl *Muméni* von Tripoli oder 21 Kharub von Tripoli = 4,006 Gramm = 61,82 englische Troygrän. So wird wenigstens der Mitkâl von Wad Sûf in Tripoli gerechnet (s. S. 879). Nimmt man ihn zu ⅞ Metikâl Muméni *von Algier* an, so erscheint er = 4,08052 Gramm, also nur sehr wenig schwerer.

Alicante.

Zu S. 20. **Geld.** Im Jahre 1873 wurden die Preise noch in Reales (de vellon) gestellt. In *Torrevieja* stellte man gleichzeitig den Preis des Salzes in Céntimos de peseta für den Quintal métrico (von 100 Kilogramm).

Zu S. 20 f. **Maasse und Gewichte.** Auch Weizen wurde in letzterer Zeit noch für die castilische Fanega verkauft (so in 1873). *Stock-* und *Klippfisch* verkauft man für 50 Kilogramm, *Steinkohle* für die Tonelada von 1000 Kilogramm. In *Torrevieja* wird der Modin (für Salz) = 1479 Kilogramm gerechnet, und man bediente sich daselbst in 1873 der neuen (metrischen) Gewichte.

Altenburg.

Zu S. 22. **Staatspapiergeld des Herzogthums.** Dasselbe ist ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf das Herzogthum Sachsen-Altenburg entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 415866 Mark. — Das *vorige* Staatspapiergeld (Kassen-Anweisungen) ist durch Ministerial-Bekanntmachung vom 25. April 1875 zur Einlösung aufgerufen worden; der Umtausch desselben gegen Münze hat bis 30. Juni 1876 stattgefunden.

Zu S. 22 f. Die Uebereinkunft über die gegenseitige Zulassung ihres Staatspapiergeldes bei den öffentlichen Kassen zwischen den thüringischen Kleinstaaten trat nach Vereinbarung mit Ende November 1875 ausser Geltung. Sie ist durch die Abschaffung jenes Papiergeldes ohnehin gegenstandslos geworden.

Amsterdam.

Zu S. 29 f. **Goldwährung** und **Goldmünzprägung.** Im April 1876 hat der Staatsrath (welcher mit der Voruntersuchung der durch die Regierung den Kammern zu unterbreitenden Anträge beauftragt ist) vom Finanzminister einen Gesetzentwurf zur Einführung der *ausschliesslichen Goldwährung* erhalten, welche demnach in naher Aussicht steht. Ein Gesetz vom 6. Juni 1875 bestimmt, wie S. 29 angedeutet, die Einführung der Goldwährung neben vorläufiger Beibehaltung der Silberwährung, welche letztere aber durch Sistirung der freien Silbermünzprägung beschränkt worden ist. Das Gesetz ist am 1. Juli 1875 in Kraft getreten und wird vor dem 1. Januar 1877 revidirt. Bis zu letzterem Zeitpunkte bleibt die Befugnis zur Ausprägung von Reichssilbermünze für andere als Staatsrechnung suspendirt. Mindestens bis dahin bleibt nach dem Sinne des vorgedachten Gesetzes die Zahlungsleistung in Gold- oder in Silbermünze facultativ.

Standard (Normalmünzstück) ist, neben der bisherigen Silberwährung, das *goldne 10-Guldenstück.* Der *Gulden Gold-Standard* begreift 0,6048 Gramm (Wigtjes) fein Gold, im *Werthe* vom 1,687392 Mark deutsche Reichsgoldwährung, ist also nur ganz unbedeutend geringer als vorher und dem vorherigen Gulden Goldmünze oder dem Zehntel-Wilhelmd'or gleichzurechnen. Das Gewicht des 10-Guldenstücks ist 6,720 Gramm (Wigtjes). Die Feinheit der normalen Goldmünze ist, wie vorher, 900 Tausendtheile, ihr Remedium in der Feinheit 1½ Tausendtheile, im Gewicht 2 Tausendtheile im Mehr oder Weniger.

Es steht einem Jeden frei, in der Staatsmünzstätte goldne 10-Guldenstücke ausmünzen zu lassen, sobald keine Arbeiten für Rechnung des Staats dies verhindern. Der Münzmeister ist nicht verpflichtet, Partien von weniger als 100 Kilogramm (Ponden, Pfund) Gold zu vermünzen. Die von den betreffenden Personen zu entrichtende Münzgebühr wird vom Könige durch allgemeine Verfügung der innern Verwaltung festgestellt, kann aber nicht höher als auf 5 Gulden für das Kilogramm Zehnguldenstücke bestimmt werden. „Eine Ausmünzung von einfachen, doppelten und halben Wilhelmd'or findet nicht weiter statt."

Die 10-Guldenstücke werden gemeinhin *Tientjes* genannt. — Beim Uebergange zur reinen Goldwährung werden auch Goldstücke zu 5 Gulden (welche bisher geprägt wurden) unentbehrlich sein.

Die *Reichsmünzstätte* befindet sich in Utrecht.

Ende September 1875 hat die Niederländische Bank (welche, wie S. 32 bemerkt, die Ausmünzung besorgt) den Kaufpreis für Gold von 1642½ Gulden auf 1645 Gulden für das Kilogramm fein erhöht. Sie kauft: a) Gold in Barren von wenigstens 900 Tausendtheilen Feinheit und im Einzelbetrage von nicht über 12000 Gulden; dieses Gold muss entweder den Stempel eines englischen Wardeins tragen, oder in Amsterdam umgeschmolzen werden; b) 20- und 10-Frankenstücke, sowie goldne 5-Frankenstücke (letztere von neuerer Prägung seit 1859; vgl. Paris, S. 679 unten); c) Goldmünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika; d) scandinavische (dän., schwed. u. norweg.) 20- und 10-Kronenstücke; e) deutsche 20- und 10-Markstücke — alle die unter b bis e aufgeführten Münzen werden als 899 Tausendtheile fein berechnet —; f) russische Halbimperialen und englische Goldmünzen, welche beiden Sorten als 916 Tausendtheile fein berechnet werden.

Das *Verhältnis des Goldes zum Silber* in der gegenwärtigen Ausmünzung ist wie 1 zu 15⅝.

Zu S. 33. **Wechselkurse** in Amsterdam. Seit dem 1. Januar 1875 (auf Süddeutschland seit 1876) werden die Kurse auf nachstehende Plätze in der beibemerkten veränderten Weise notirt (die angegebenen Kurszahlen sind vom 10. Januar 1876):

		Gulden.	Cents.	
Auf die *französischen* und *schweizer Bankplätze*,				
8 Tage dato (kurze Sicht) zu	⊥	47	90	für 100 Franken.
2 Monate dato	» »	47	30	
» die *deutschen Bankplätze* (Berlin, Frankfurt a. M., Augsburg; — auf Hamburg wird in derselben Weise ein besonderer Kurs notirt [vgl. S. 33]); in manchen Kursblättern findet man ferner besonders notirt: „süddeutsche Bankplätze“ (d. i. namentlich Frankfurt a. M. und Augsburg),				
8 Tage dato (kurze Sicht) zu	»	59	50	» 100 deutsche Reichs-Mark.
3 Monate dato	» »	58	35	
» die *portugiesischen Bankplätze* (Lissabon, Porto),				
3 Monate dato ..... zu	»	(2	62½)	» 1 Milréis oder 1000 Réis.

Der Kurs auf Frankfurt a. M. und Augsburg wurde noch bis Ende 1875 in der alten Weise gestellt (s. S. 33).

Auf Wien und auf die italienischen Plätze notirt man jetzt für 3 Monate dato. Statt „Antwerpen“ findet sich auch notirt „Belgien“ (Antwerpen, Brüssel), in kurzer Sicht und 3 Monate dato.

Zu S. 37. **Couponskurse.**

Der Kurs der französischen und belgischen Coupons versteht sich seit 1. Januar 1875 für 100 Franken Nennwerth (Kurs ⊥ 47 Franken). Der Kurs der Coupons der spanischen auswärtigen Schuld wird jetzt, wie der der Coupons

der span. innern Schuld, für 1 span. Silberpiaster Nennwerth notirt (am 15. Januar 1876 standen Coupons der span. auswärtigen Schuld auf 1 Gulden 25 Cents, Coupons der span. innern Schuld auf 1 Gulden 1 Cent).

Zu S. 42. **Platzgebräuche** in Amsterdam. Rüböl und Leinöl verkauft man für 100 Kilogramm ohne Fass.

Anhalt.

Zu S. 45. A) *Staatspapiergeld.* Dasselbe ist ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb d. Art. *Deutschland.* Auf das Herzogthum Anhalt entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 595281 Mark. — Das *vorige* Staatspapiergeld (Staatskassenscheine) war durch Bekanntmachung der herzogl. Staatsschulden-Verwaltung vom 12. März 1875 zum Umtausche gegen Reichskassenscheine oder Baargeld bis 31. März 1876 bei der herzogl. Landeshauptkasse in Dessau, so wie bei den herzogl. Kreiskassen in Köthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt (soweit die Bestände dieser Kreiskassen hierzu ausreichen) eingerufen worden, und ist nun werthlos.

B) *Privatpapiergeld.* Die *Noten der Anhalt-dessauischen Landesbank hören* demnächst gänzlich *zu bestehen auf.* Nachdem das Notenausgaberecht der genannten Bank durch Verzicht erloschen ist, sind deren neuerdings emittirte Noten zu 100 Mark zur Einlösung aufgerufen worden, was in Betreff der ältern Stücke (s. S. 45) schon unter dem 25. Mai 1875 geschehen ist. Die Präclusivfrist ist hinsichtlich der letztern mit Ende 1875 abgelaufen; hinsichtlich der 100 Mark-Noten war dieselbe bis 30. Juni 1876 gestellt, bis zu welchem Termin diese an der Hauptkasse der Bank in Dessau gegen kursfähiges deutsches Geld umgetauscht werden.

Zu S. 47. **Märkte.** Der *Saatmarkt*, bis dahin in Köthen, ist im Jahre 1868 *nach Leipzig verlegt* worden.

Annam und Kambodja.

Zu S. 48. *Geld.* Das Moht-tiën, d. i. die 60 Stück auf eine Schnur gefädelte Dong oder Sapeken, nennen die Missionäre *Tailon.*

Zu S. 50. *Rechnungsart und Münzen in den französischen Besitzungen.* Die Rechnungen der *Regierung* werden in *französischen Franken* geführt. — Als hier umlaufende Münze ist seit Anfang 1872 auch der seit 1870 ausgemünzte mexicanische Piaster der damals neuen Prägeform zu nennen (mit einem gefälligern Bilde des Wappen-Adlers), welche aber Mexico wieder aufgegeben hat (vgl. S. 603). Andere Piaster aber als derjenige der Republik Mexico und der alte spanische sind nicht gesetzliches Zahlungsmittel und kursiren daher überhaupt nicht (so kursiren nicht die Hong-kong-Piaster [s. Hong-kong, S. 383], die Maximilian-Piaster — d. i. die unter dem Kaiser Maximilian geprägten mexicanischen Piaster —, die süd- und mittelamerikanischen Piaster), und ebensowenig die Silber-Dollars der Vereinigten Staaten von Nordamerika. — Als *Scheidemünze* ist das kleinere französische Silbergeld in Umlauf geblieben, während die annamitischen Dong (Sapeken), von denen im Jahre 1873 etwa 6000 Stück einen mexicanischen Piaster galten und die man auf Bindfaden reiht, nur von den Eingeborenen gebraucht werden. — Der *mexicanische Piaster* wird von den Regierungskassen zum festen Preise von 5 Franken 55 Centimen angenommen, im Privatverkehr aber erhielt man für denselben im J. 1873 nur 5 Franken 40 bis 45 Centimen, da die kleine Münze ziemlich knapp geworden war.

Im Zollamt zu Haiphong (Huchan, Hainan, Faiso? — vgl. S. 47) hat ankommendes Geld einen Zoll von bezüglich 5 oder (wenn es aus Saïgon kommt) $2\frac{1}{2}$ Proeent zu bezahlen. Die fremden Consuln haben Vorstellungen hiergegen in Saïgon und Hüé gemacht.

Zu S. 53. **Wechselkurse in Saïgon.** Man notirt auch auf die javanischen Plätze

Batavia, Surabaya und Samarang, 15 Tage nach Sicht, zu ± 272 bis 257 Gulden Wechselbelauf für 100 mexieanisehe Piaster baar hier. (So in den Jahren 1872 und 1873.)

Das französische Sehatzamt in Saïgon verkauft seine Wechsel auf die Regierungskassen in Paris, zahlbar 30 Tage nach Sicht, jetzt zu feststehend 5 Franken 20 Centimen Trattenbelauf für 1 mexican. Piaster, Offiziere und Staatsbeamte aber haben das Recht, je den dritten Theil ihres Monatsgehalts von ihnen znm Kurse von 5 Franken 55 C. in solchen Wechseln zu verlangen.

Zu S. 53 f. **Zinsfuss in Saïgon.** Als solcher wurden Ende 1873 selbst gegen sehr gute Sicherheit, wie z. B. auf erste Hypothek, dann gegen deponirte Waaren und dergl. willig 15 bis 18 Proc. für das Jahr bei Darlehen auf längere Zeit bezahlt; in laufender Rechnung mit andern Plätzen sind 12 Proc. der übliche Jahreszinsfuss (zugleich der richterliehe).

Zu S. 56. **Handelsgebräuche in Saïgon.** *Fische* und *Seide* werden für das *Ta* (den Pikol) verkauft.

Im Reishandel, im Einfuhrhandel und im Bankverkehr herrseht das *Vorschussystem*, gemäss dessen der Verkäufer einer später und oft erst nach Monaten zu liefernden Waare, beziehungsweise eines durch die Beigabe von Documenten gesicherten Weehsels, vom Käufer beim Abschluss des Kaufvertrags einen Vorschuss darauf beansprucht, welcher ihm zur Durehführung der beabsichtigten Waarenversendung verhelfen soll und welcher oft die Hälfte der Kaufsumme übersteigt. Dadurch und bei der beschränkten Zahl der Verkäufer sieht der europäische Kaufmann sich oft genöthigt, dem chinesischen Grosshändler, dessen Vermögensverhältnisse natürlieh häufig sehwer zu beurtheilen sind, einen sehr ausgedehnten Credit einzuräumen, ohne irgendwelche Sicherheit in Händen zu haben.

Die *Fracht* auf Reis naeh Hong-kong wird in Piaster-Cents für den Pikol contrahirt.

Antwerpen.

Zu S. 58. **Münzprägung.** Die zeitweilige Beschränkung, beziehungsweise Suspension der Ausprägung von silbernen Fünffrankstücken s. unter Brüssel, S. 197. Eine königl. Verordnung vom 27. April 1875 bestimmt, dass das betreffende Gesetz bis zum 1. Januar 1877 in Kraft bleibt.

Zu S. 59. **Umlaufende fremde Münzen.** Wegen der Annahme der *österreichischen 8- und 4-Guldenstücke* (oder 20- und 10-Frankenstüeke) an den öffentlichen Kassen zu 20, bez. 10 Franken s. d. Art. *Paris*, S. 685. Die Bestimmung der betreffenden Uebereinkunft war in Belgien infolge des S. 59 erwähnten Gesetzes von 1861 ohnehin sehon in Kraft.

Zu S. 59. **Papiergeld Belgiens.** Ein *Staatspapiergeld* sind die als vorläufiger Vertreter weiterer Prägung von silbernen Fünffrankenstüeken ausgegebenen *Münzscheine*, welche bis Ende 1873 im Gesammtbetrage von 5900000 Franken emittirt worden sind. Vgl. deshalb d. Art. Paris unter „Lateinische Münzconvention", S. 682 (Zusatzconvention von 1874 und Declaration von 1875).

Zu S. 65. **Platzgebräuche in Antwerpen.** Rapssamen, Rübsen, Ravison und Hanfsamen werden für 100 Kilogramm verkauft. — Die *Fracht auf Steinkohle* wird nach Paris für das Hektoliter von 80 Kilogramm Gewicht, nach St. Dizier für die Tonne (den Tonneau) von 1000 Kilogramm gestellt.

Asuncion (25000 Einwohner).

Zu S. 70. **Münzprägung.** Die erwähnten Kupferstücke sind schon *vor* dem Gesetz von 1847 ausgemünzt worden, aber etwas schwerer. Karmarsch fand ein solches Stück vom Jahre 1845 im Gewicht von 6,06 Gramm.

Zu S. 70. **Papiergeld.** Zu Anfang d. J. 1874 wurde eine neue Emission von 200000 Pesos Staatspapiergeld decretirt zur Deckung der durch die Revolution verursachten Mehrausgaben; zugleich wurde der Zoll um 5 Proc. erhöht, um mit dem Ertrage das erwähnte Papiergeld zu amortisiren. Die Amortisirung erfolgte aber nicht. Unter dem 22. Januar 1875 monopolisirte die Regierung den Tabakshandel; die Regierung bezahlte den sämmtlichen Inhabern des eben geernteten Tabaks (Pflanzern und ersten Aufkäufern, in deren Händen der ganze Vorrath war, den sie nun der Regierung überliefern mussten) für denselben einen sehr niedrigen Preis in *Papiergeld*, welches, da es erst nach sechs Monaten aus dem Ertrage des für Rechnung der Regierung verkauften Tabaks eingelöst werden sollte, auf ein Viertel des Nennwerthes im Preise fiel. Es war nämlich behufs Bezahlung des Tabaks die Ausgabe von 1 Million Pesos verfügt worden, eine für die hiesigen Verhältnisse entschieden zu grosse Summe, an deren Einlösung gegen Gold Niemand glaubte. Das Papiergeld fiel allmälich auf ein Achtel und ein Zehntel seines Nennwerthes, und mit einem Schlage war der Handel gänzlich gelähmt und die Hauptindustrie des Landes, die Cigarrenfabrikation, unmöglich geworden; Niemand pflanzte für das nächste Jahr noch Tabak. Schliesslich wurde auch noch der Handel mit Salz und Seife monopolisirt, um dem Staate Einnahmen zu verschaffen, und das Elend erreichte den höchsten Grad. Zu Hunderten wanderten die Leute aus dem so wenig bevölkerten Lande aus. Endlich, am 21. October 1875, wurden die erwähnten Monopole aufgehoben und die Ausgabe des Papiergeldes auf circa 350000 Pesos beschränkt. Von dieser Zeit an, zu welcher das neue Ministerium eine schleunige Einlösung des Papiergeldes befürwortete, kehrte allmälich das Vertrauen wieder und die Auswanderung hörte auf. Der Erlös des Tabaks, welcher nach Buenos Aires gesandt wurde, kam nicht zum Vorschein und kein Peso Papiergeld wurde dafür eingelöst. Um das umlaufende Papiergeld zu tilgen, wurde schliesslich ein Zollaufschlag von 4 Proc. verfügt, durch welchen neuen Zuschlag der Zoll auf einige Artikel auf die enorme Höhe von 51 Proc. stieg.

Athen.

Zu S. 71. f. **Geld.** Eine Verordnung vom Jahre 1875 bestimmte die Einführung des *neuen Münzfusses* (die Drachme dem Franken gleich) auf 1. Januar 1876, aber die Maassregel ist abermals vertagt und durch Verordnung vom 31. December 1875/ 12. Januar 1876 bis zum 1/13. Januar 1877 aufgeschoben worden. Ob die neue Währung mit dem letztern Termin, ob sie überhaupt zur Geltung gelangen wird, steht sehr dahin; man hat sich an der bestimmenden Stelle die Schwierigkeiten nicht vergegenwärtigt, welche die Einführung einer neuen Valuta macht, und das namentlich unter den hiesigen Verhältnissen, und es sind wohl die erforderlichen Maassnahmen nicht ausreichend getroffen worden; vor allem aber fehlt es an Mitteln für die in Rede stehende Umwandlung, von

welcher übrigens ein besonderer Nutzen für das Land nicht abzusehen ist. — Nach einem Bericht des Finanzministers an den König vom 5. Juli 1875 war zu dieser Zeit in Griechenland noch fast gar keine Münze der neuen Währung in Umlauf und die Geld-Agiotage fand freien Spielraum. Nach dem deutschen Consularbericht aus Patras für 1874 circulirte daselbst in ebendiesem Jahre schon eine ziemliche Menge neuer Silber- und Kupfermünze (Goldmünzen sind bis jetzt nicht geprägt), inhaltlich des deutschen Consularberichts aus Athen für 1875 aber sind die neuen Silbermünzen im Verkehr äusserst selten, weil sie amtlich für die neue Drachme (den Franken) auf 1 alte Drachme 12 Lepta tarifirt sind, im kleinern Verkehr aber nur zu 1 Drachme 10 Lepta bisherige Währung für die neue Drachme angenommen werden.

Das Münzgesetz von 1867 setzte 100 alte Drachmen = 89 neue Drachmen (Franken) und für die Uebergangsperiode 112 alte Drachmen = 100 neue Drachmen (vgl. S. 72) die feste Preisstellung der neuen Noten der griechischen Bank.

Zu S. 73. **Münzprägung.** *Silber.* *Stücke zu* 5 *Drachmen*, den französischen 5-Frankenstücken in jeder Beziehung gleich. *Stücke zu* 2 *Drachmen*, zu 1 *Drachme*, *zu* 50 und *zu* 20 *Lepta* (im Scheidemünzfusse), den französischen Stücken zu 2 Franken, zu 1 Franken, zu 50 und zu 20 Centimen gleich.

Das *Gold- und Silberverhältnis* in der *vorigen* Ausmünzung war wie 1 zu 15½.

Bronze. Jetzt *Stücke zu* 10, 5 und 2 *Lepta* und zu 1 *Lepton*, gesetzlich ganz wie die französischen Stücke zu 10, 5 und 2 Centimen und zu 1 Centime (s. *Paris*, S. 683). Dieselben werden an Stelle der vorherigen Kupfermünze gleicher Nennwerthe seit 1869 geprägt.

Die Ausmünzung erfolgt in Paris.

Zu S. 73. **Umlaufende fremde Münzen.** Durch einen Regierungs-Erlass vom April 1876 sind *nur* die in der *Frankenwährung* geprägten *ausländischen Silbermünzen* künftighin *zugelassen*, während seit 1/13. August 1876 die übrigen fremden Silbermünzen nicht mehr umlaufen dürfen.

Hinsichtlich des letzten *bisherigen* Zustandes bezüglich der Circulation fremder Münzen ist das Folgende zu bemerken:

Eine königl. Verordnung vom 11/23. Juli 1875 setzte den Preis der nachstehend aufgeführten fremden Münzen bei der Annahme in den *Staatskassen* vom 15/27. August 1875 an folgendermaassen fest:

	Alte Drachmen.	Lepta.
Mexicanischer Piaster (Colonnato) und älterer Piaster der südamerikanischen Staaten Bolivia, Perù, Chile und der La Plata-Staaten (nicht aber Piaster von Columbia)	5	80
Maria-Theresienthaler u. a. österreichische sowie baiersche Conventionsthaler	5	60
Neapolitanischer Scudo zu 120 Grana, seit 1805 geprägt ..	5	55
Alter türkischer sogen. Thaler vom Jahre 1225 der Hegira (= 1810 christl. Zeitrechnung — Piaster der damaligen hochwerthigen Münzungsnorm)	4	80

Diese Tarifirung ist um etwa 4 Proc. niedriger als die vorherige, und das infolge der eingetretenen bedeutenden Entwerthung des Silbers. Mit ihr sind thatsächlich die Banknoten zur Landeswährung gemacht worden, als welche sie bei dem geringen Umlauf des Metallgeldes im Grunde freilich schon vorher zu betrachten waren.

Der Umlauf von kleinern fremden Münzen und ausländischen Scheidemünzsorten (wie derjenige aller britischen Silbermünzen, dann auch der österreich. Conv.-Zwanzigkreuzerstücke) war seit 1. Januar 1876 verboten (die vorgedachte Verordnung stellte einen vorläufigen Tarif für die ebenerwähnten britischen und österreichischen Stücke auf).

Von *Silbermünzen* kursiren hauptsächlich mexicanische und ältere südamerikanische Piaster, Maria-Theresienthaler u. a. österreichische und deutsche Conventions-Speciesthaler zu den obigen Preisen. (Von kleinern Silberstücken liefen bisher ausschliesslich alte baiersche und österreichische Conv.-Zwanzigkreuzerstücke um, und zwar zu 90 Lepta alte Währung.) Von *Goldmünzen* circulirten zu den beibemerkten durchschnittlichen Preisen: französische u. a. Zwanzigfrankenstücke zu 23 alten Drachmen, englische Sovereigns zu 28 alten Drachmen 70 Lepta, türkische Jüslik, Medschidie oder Lire zu 26 alten Drachmen; deutsche Doppelkronen (Zwanzigmarkstücke) kommen selten vor und sind nur zu 27 alten Drachmen 65 Lepta anzubringen.

Zu S. 74. **Papiergeld.** Der Nennwerth der *Noten* der *Griechischen Nationalbank* — 100, 25 und 10 Drachmen — versteht sich in *neuen* Drachmen oder Franken, und sie gelten im Verkehr bezüglich 112 *alte* Drachmen, 28 *alte* Drachmen und 11 *alte* Drachmen 20 Lepta. Sie bilden das fast ausschliessliche Zahlungsmittel im eigentlichen Griechenland (also die Ionischen Inseln ausgenommen). Nach der Bilanz vom 31. December 1875 waren an diesem Tage für 36152120 Drachmen 80 Lepta Noten in Umlauf, und der Baarvorrath der Bank und ihrer Zweiganstalten betrug gleichzeitig 18274665 Drachmen 86 Lepta. Zu Anfang d. J. 1875 hat die Bank weitere 3 Millionen alte Drachmen Actien ausgegeben, sodass ihr Actienkapital jetzt 18 Millionen alte Drachmen beträgt. — Der Sitz der Direction der *Ionischen Bank* ist bis jetzt noch in Corfù; derselbe soll aber in kurzem nach Athen verlegt werden. Der Notenumlauf dieser Bank betrug i. J. 1874 durchschnittlich circa 7 Millionen Drachmen bei $3\frac{1}{2}$ Millionen Drachmen Baarvorrath. — Durch Verordnung vom 8/20. April 1869 war das erlaubte Maximum der Notenausgabe bei der *Griechischen Nationalbank* auf 30 Millionen, bei der *Ionischen Bank* auf 9 Millionen Drachmen festgestellt; dasjenige der erstern aber ist erweitert worden, wie die oben mitgetheilte Summe ihrer circulirenden Noten zeigt. — Beide Banken werden gemeinschaftlich der Regierung ein Kapital von 10 Millionen Drachmen für die Gründung einer Bank zur Hebung des Ackerbaues vorstrecken. Ausser andern Vortheilen sollen ihnen dagegen ihre Privilegien auf eine Reihe von Jahren verlängert werden, doch ist der betreffende Gesetzvorschlag den Kammern noch zu unterbreiten.

Zu S. 75. **Wechselkurse** in Athen. Kurse auf Plätze in Goldwährung sind i. J. 1875 infolge der Entwerthung des Silbers sehr gestiegen. Für sicheres Papier wurde in dem genannten Jahre bezahlt:

	Alte Drachmen.	Lepta.		Alte Drachmen.	Lepta.
auf London, 3 Monate dato .	28	80	bis	29	20
kurze Sicht...	29	—	»	29	60
» Paris, 3 Monate dato .	113	—	»	116	—
kurze Sicht...	115	—	»	118	—

Wechsel *auf Berlin* werden von der Nationalbank zum Kurse von 4 alten Drachmen 11 Lepta für 3 deutsche Reichs-Mark angenommen, dagegen ist die Bank nicht zu bewegen, selbst Wechsel auf Berlin abzugeben.

Da Wechsel *auf Deutschland* in Athen nicht zu bekommen sind, so müssen alle Zahlungen nach Deutschland durch Wechsel auf Paris oder London bewirkt werden, wodurch sich der Einstandspreis der von Deutschland bezogenen Waaren oft nicht unbedeutend erhöht.

Zu S. 75 f. **Geldkurse.** Ende April 1876 standen französische u. a. 20-Frankenstücke auf 23 alten Drachmen 50 bis 60 Lepta, englische Sovereigens auf 29 alten Drachmen 40 Lepta im Kurse.

Zu S. 76. **Griechische Maasse und Gewichte.** Die griechischen Be-

zeichnungen für die Unterabtheilungen des neuen Längenmaasses (der königlichen Piki) sind: für das Decimeter *Palamos*, für das Centimeter *Dactyl*, für das Millimeter *Gram*. In Patras waren im Jahre 1873 vielfach die *neuen* (französischen) Grössen im Gebrauch, und man verkauft daselbst Gewichtswaaren theils für 1, theils für 100 Kilogramm. (Vgl. Patras, S. 703 f.) — Von *ältern Piki* (Ellen) werden noch angegeben: die Piki von *Lakonien* oder von *Mistra* (in der Nomarchie Lakonien) = 202,7 alte paris. Lin. = 0,45726 königliche Piki oder Meter, die Piki der Insel *Negroponte* (Euböa) = 273,2 paris. Lin. = 0,6163 königliche Piki oder Meter, die Piki von *Patras* für Leinen- und Wollwaaren = 304,1 paris. Lin. = 0,686 königliche Piki oder Meter, die Piki von Patras für Seidenwaaren = 281,6 paris. Lin. = 0,63524 königliche Piki oder Meter.

Augsburg.

Zu S. 80. **Wechselkurse.** Man notirt seit 1876 die Kurse wie folgt (die Kurszahlen sind hierunter für kurze Sicht angegeben und sind diejenigen vom 11. Januar 1876):

	± Reichs-Mark.	Pfenn.	
Amsterdam	169	20	für 100 Gulden niederl. Währung.
Brüssel	80	70	» 100 Franken.
Ital. Bankplätze	(73	20)	» 100 ital. Lire (Franken), *zahlbar in italienischen Banknoten.*
» » in effectivem Golde	80	40	» 100 ital. Lire (Franken), *zahlbar in Goldmünzen.*
London	203	30	» 10 Pfund Sterling.
Paris (Lyon, Marseille)	80	90	» 100 Franken.
Schweizer Bankplätze	80	90	
Wien (und Triest)	175	80	» 100 Gulden österr. Währung, *zahlbar in wiener Banknoten.*

Kurse auf deutsche Plätze werden seit 1876 nicht mehr notirt, nachdem mit Beginn des genannten Jahres die deutsche Reichsbank (in Berlin) ihre Wirksamkeit begonnen hat; vgl. die Anmerkung im Art. Bremen, unter S. 186 f.

(Im Jahre 1875 notirte man die norddeutschen Plätze und Frankfurt am Main zu ± 58¼ Gulden vorige süddeutsche Währung [bei kurzer Sicht] für 100 deutsche Reichs-Mark.)

Zu S. 83. **Geldkurse.** Seit 1876 notirt man dieselben folgendermaassen (die beigesetzten Kurszahlen sind vom 11. Januar 1876): Oesterreich. Silbergulden ± 91½ Reichs-Mark für 50 Gulden, niederländ. Silberkurant ± 169 R.-Mark für 100 Gulden, 20-Frankenstücke ± 16 R.-Mark 20 Pf. f. d. Stück, engl. Sovereigns ± 20 R.-Mark 30 Pf. f. d. Stück; — österr. Banknoten ± 175 R.-Mark 70 Pf. f. 100 Gulden österr. Währung Nennwerth; — in Silbermünze zahlbare österr. Coupons ± 174 R.-Mark f. 100 Gulden österr. Währung Nennwerth, in Goldmünze zahlbare Coupons von Staatspapieren der Vereinigten Staaten von Nordamerika ± 4 R.-Mark 10 Pf. für 1 Dollar Nennwerth.

Bankok.

Zu S. 91 f. *Münzprägung etc.* Nach Karmarschs Wägung zweier ihm neuerdings zugekommener, der Angabe nach zwischen 1861 und 1866 geprägter siamesischer Silbermünzen, welche ihr Ansehen als von sehr hoher Feinheit

beglaubigt, ist davon das *Bat* oder *Tikal* 15,25 Gramm, das *Fuang* (Achtel-Tikal) 1,94 Gramm schwer, was mit dem gesetzmässigen Gewicht von 236 englischen Troygrän = 15,29 Gramm (vgl. S. 90) und dem in Philadelphia befundenen Gewicht von 235 Troygrän = 15,23 Gramm (vgl. S. 89) sehr gut harmonirt. Die S. 91 angeführten kleinen Silbermünzen von 10, 4 und $1\frac{1}{2}$ englischen Troygrän Gewicht sind Stücke zu bezüglich $\frac{1}{24}$ Bat oder $\frac{1}{3}$ Fuang, $\frac{1}{60}$ Bat oder $\frac{2}{15}$ Fuang und $\frac{1}{160}$ Bat oder $\frac{1}{20}$ Fuang = $\frac{1}{4}$ Hun.

Bronzemünzen für den kleinen Verkehr hat Siam im Jahre 1874 in England herstellen lassen und im Jahre 1875 erhalten; infolge dessen sind die Bia oder Kauris (Muscheln) fast ganz aus dem Umlauf verschwunden.

Von den *frühern Scheidemünzen* erhielt Karmarsch im Jahre 1874 ein *Kupferstück* zu $\frac{1}{4}$ Fuang, welches 3,42 Gramm wiegt, und ein *Zinkstück* zu $\frac{1}{8}$ Fuang im Gewicht von 7,47 Gramm.

Der Bau und die Einrichtung einer neuen Münzstätte zu Bankok sind im Frühjahr 1876 beendigt worden, und man nahm an, dass noch im Jahre 1876 mit der einheimischen Prägung *neuer Münzen* werde begonnen werden.

Auch hier hat eine Entwerthung des Silbergeldes stattgefunden.

Zu S. 94 f. *Getreidemaass.* Das Gewicht des *Koyan* des *von den Eingeborenen geschälten neuesten Reises* wird in einem Bericht aus Bankok vom 5. Januar 1876 zu $22\frac{1}{2}$ Pikols angegeben.

Basel.

Zu S. 102. **Papiergeld.** Vertragsmässig nehmen auch die Kantonalbank von Bern und die Handelsbank in Genf die Noten der Bank in Basel al pari in Zahlung an, und vice versa; vgl. St. Gallen, S. 786. Das nämliche Verhältnis findet zwischen der Bank in Basel und der Solothurnischen Bank statt; vgl. Solothurn, S. 830.

Zu S. 106. **Wechselstempel.** Derselbe beträgt für Summen von 51 bis mit 350 Franken: 7 Rappen, für Summen von 351 bis mit 500 Franken: 10 Rappen, für Summen von 501 bis mit 1000 Franken: 20 Rappen, für Summen von 1001 bis mit 2000 Franken: 40 Rappen, für jede angefangenen weitern 1000 Franken: 20 Rappen mehr. Summen unter 51 Franken sind stempelfrei.

Zu S. 108. **Platzgebräuche.** Raffinirter Zucker wird für 100 Kilogramm oder 200 Pfund verkauft.

Bautzen.

Zu S. 118. **Papiergeld.** Die landständischen Zehnthalernoten sind bis Ende 1875 gegen neue Noten zu 100 Mark umgetauscht worden, und nach diesem Termin sind alle bis dahin nicht umgetauschten oder gegen Baargeld eingelösten alten Noten werthlos geworden.

Belgrad.

Zu S. 123 f. **Geld in Serbien.** Die S. 126 erwähnte Neuerung im Geldwesen ist eingetreten. Das Gesetz vom 30. November 1873 erklärt, dass Serbien für seine *Silbermünzen* die Grundsätze und Anordnungen der sogenannten lateinischen Münzconvention vom 23. December 1865 annimmt (s. *Paris*, S. 681). Aber der *Münzfuss* ist lediglich der *Scheidemünzfuss* der in dieser Convention vereinigten Staaten. Man rechnet gesetzlich hinfort nach *Dinaren* zu 100 Parà. Der *Dinar*, die Grundeinheit des serbischen Silbermünzsystems, ist dem einfachen *französischen Silberfranken* gleich, somit ein Quantum von $4\frac{7}{40}$ oder

4,175 Gramm fein Silber, im *Werthe* von $^{167}/_{180}$ = 0,92(7) . . . Franken oder 92⅞ Centimen französisches Silber*kurant* = 0,7515 deutsche *Gold*-Mark oder 75,15 Pfennige deutsche Reichsgoldwährung (= 0,835 deutsche *Silber*-Mark oder 83½ Pfennige deutsche Reichs-Silber*scheidemünze*) = 0,2505 Thaler oder 7,515 Silbergroschen vorige norddeutsche Währung (30-Thalerfuss) = 0,438375 Gulden oder 26,3025 Kreuzer vorige süddeutsche Währung (52½-Guldenfuss) = 0,37575 Gulden oder 37,575 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Im *ersten Rechnungsjahre* nach der Uebernahme der Hälfte des zunächst zur Prägung bestimmten Quantums serbischer Silbermünze (s. die nächste Rubrik) hat *bei den Behörden* die Rechnung nach Steuerpiastern und Handelspiastern aufzuhören, und alle *Staatsrechnungen* werden nach dem *Dinar*, als der einzigen gesetzlichen serbischen Münzeinheit, durchgeführt. Für den *Handels- und Privatverkehr* ist es noch *während dreier Jahre nach dem Vollzuge dieser Veränderung im Staatsrechnungswesen* (also bis zum Schlusse des vierten Rechnungsjahres nach Uebernahme der Hälfte des zunächst zur Prägung bestimmten Quantums serbischer Silbermünze) *gestattet*, nach dem *alten Handelsfusse* zu rechnen, nach Ablauf jener Frist aber müssen alle Handlungsbücher ebenfalls in der Dinarwährung geführt werden.

Münzprägung. Man prägt nach dem gedachten Gesetz *Silbermünzen* von 835 Tausendtheilen Feinheit, und zwar: *Stücke zu* 1 *Dinar*, 5 Gramm schwer; *Doppeldinare*, 10 Gramm schwer; *Halbdinare* zu 50 Parà, 2½ Gramm schwer; — somit ganz den neuen französischen Stücken bezüglich zu 1, zu 2 und zu ½ Franken und den neuen rumänischen Stücken bezüglich zu 2 Leï, zu 1 und zu ½ Lëu gleich. — Die Regierung ist ermächtigt, für jetzt diese Münzen in folgender Menge prägen zu lassen: 3 Millionen Stücke zu 1 Dinar, 1 Mill. Stücke zu 2 Dinar, 2 Mill. Stücke zu ½ Dinar (zusammen Nennwerth 6 Mill. Dinar). Behufs der Prägung dieser Münzen ist die Regierung ermächtigt, einen Vertrag mit einem Unternehmer, beziehungsweise mit einem Münzamte abzuschliessen. Die ersten nationalen Silbermünzen sind am 18. April 1875 ausgegeben worden, zur Feier des Jahrestages der Erhebung Serbiens im Jahre 1815 und der Uebergabe der Festungen an die serbischen Truppen im Jahre 1867. Sie tragen die Jahrzahl 1875.

Die S. 125 erwähnten, durch Gesetz vom 15. März 1868 verfügten Scheidemünzstücke zu 10, zu 5 und zu 1 *Steuer-Parà* sind aus *Bronze* ausgeprägt worden und zunächst mit der Jahrzahl 1868. Die Legirung derselben scheint die der französischen Bronzemünzen zu sein. Das gesetzliche Gewicht ist bezüglich 10, 5 und 1 Gramm, wie das der entsprechenden französischen Stücke zu 10, 5 und 1 Centime. Karmarsch befand das 10-Parà-Stück von 1868 10,10 Gramm schwer, die beiden andern Stücke aus demselben Jahre im gesetzmässigen Gewicht.

Papiergeld. Am 1/13. Juli 1876 sollte Papiergeld in Stücken zu 100, 50, 20, 10, 5 und 1 Dinar mit Zwangsumlauf in den Verkehr gebracht werden. Da dasselbe bei allen Staatskassen, Zollämtern etc. bei Zahlungen Annahme zum Nennwerth finden sollte, so erwartete man eine günstige Aufnahme der Scheine beim Publicum.

Fremde Münzen. Der Finanzminister ist ermächtigt, die fremden kleinen Silbermünzen, welche gegenwärtig in Serbien umlaufen, durch allmäliche Herabsetzung ihres Geltungswerthes aus dem Umlaufe zu drängen. Auch wird der Finanzminister den Termin, von welchem ab jene Münzen bei den Staatskassen nicht mehr angenommen werden, bestimmen. In Betreff des Geltungswerthes aller fremden grössern Silbermünzen und der fremden Goldmünzen wird ein eigenes Gesetz den Tarif bestimmen.

Münzgewicht ist infolge des vorgedachten Münzgesetzes das französische *Grammgewicht* (s. *Paris*).

Münzprobirgewicht. Die Feinheit der Edelmetalle wird beim Münzwesen infolge des obengedachten Gesetzes in *Tausendtheilen* bestimmt.

Berlin.

Zu S. 133. **Geld in Preussen.** Die neue Rechnungsart ist in Preussen infolge der königl. Verordnung vom 28. Juni 1874 mit 1. Januar 1875 eingetreten.

Zu S. 137 f. **Papiergeld Preussens.**

A) **Staatspapiergeld.**

Einlösung und Ausschliessung aller vorherigen Staatspapiergeldarten.

Durch ein Gesetz vom 18. Juni und eine Finanzministerial-Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 wurde das gesammte preussische Staatspapiergeld zur Einlösung aufgerufen. Mit Ausnahme der Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 sind demgemäss alle Kategorien desselben mit 1. Januar 1876 ungiltig geworden; die Bestimmung des Zeitpunkts, zu welchem die ebenerwähnten drei Sorten von Kassen-Anweisungen ihre Giltigkeit verlieren, ist einstweilen vorbehalten.

Zu den *Noten der frühern Preussischen Bank* gesellten sich gemäss der Bekanntmachung vom 1. Mai 1874 Stücke zu 1000 Mark, welche (von der Deutschen Reichsbank übernommen) fürerst im Umlaufe bleiben. Die ältern Noten der Preussischen Bank sind durch Umtausch gegen Noten der Deutschen Reichsbank eingelöst. Es forderte bezüglich der Stücke zu 10 Thalern eine Bekanntmachung des vormaligen Preussischen Haupt-Bank-Directoriums vom 10. März 1875, bezüglich der Stücke zu 25 Thalern eine solche Bekanntmachung vom 14. Juli 1875 und bezüglich der Stücke zu 50, 100 und 500 Thalern eine solche Bekanntmachung vom 18. Februar 1876 auf. Seit 1. September 1875 werden die Stücke zu 25 Thalern nur noch bei der Haupt-Bankkasse in Berlin, der nunmehrigen Reichsbank-Hauptkasse, und seit 15. März 1876 die grössern Abschnitte nur noch bei dieser letztern Kasse eingelöst. — In Betreff des Ueberganges der vorherigen Preussischen Bank in die jetzige Deutsche Reichsbank s. d. Art. *Deutschland* im *Nachtrage*.

B) **Privatpapiergeld.**

Die Hauptklassen der *Noten* preussischer *Privatbanken* haben sich dadurch vermindert, dass die Ritterschaftliche Privatbank von Pommern in Stettin und die Communalständische Bank für die preussische Oberlausitz in Görlitz mit Ende 1875, die Bank des Berliner Kassen-Vereins mit 31. Januar 1876 und die Homburger Bank mit 24. April 1876 auf das Notenausgabe-Recht *verzichtet* haben. Die Noten der genannten Banken sind eingelöst, diejenigen der übrigen preussischen Privatbanken in auf Markwährung lautende Stücke umgetauscht.

Zu S. 150. **Waarenhandelsusanzen in Berlin.** Rosshäute verkauft man für den Decher von 10 Stück. Eisen loco Hütte wird für 1000 Kilogramm verkauft. Von Baumaterialien verkauft man Balken und geschnittene kieferne Kanthölzer für $^1/_{100}$ Kubikmeter, Bohlen, Bretter und Dachlatten für das Schock, hydraulischen Kalk für 150 Kilogramm, Gips für 75 Kilogramm, Chamotte-Mörtel für 50 Kilogramm.

Zu S. 151. **Handelsanstalten etc.** Ziegelbörse (vom hiesigen Märkischen Zieglerverein gegründet), wochentäglich (seit 2. Juli 1874). „Berliner Baumarkt", im Januar 1876 durch Verschmelzung des „Vereins berliner Bau-Interessenten" (der sogenannten Berliner Bau-Börse, am 1. October 1875 eröffnet) und des „Bauhandels-Vereins" gegründet. Die Errichtung einer Hypotheken-Börse wurde im October 1874 von dem hiesigen Verein zur Wahrung der Interessen der Grundbesitzer beschlossen.

Bern.

Zu S. 152. **Papiergeld.** Vertragsmässig nehmen die Kantonalbank in Bern, die Bank in Zürich, die Bank in Basel, die Bank in St. Gallen und die Handelsbank in Genf ihre Noten gegenseitig zum Nennwerthe in Zahlung an; vgl. St. Gallen, S. 786. Das nämliche Verhältnis findet zwischen der Kantonalbank in Bern und der Solothurnischen Bank statt; vgl. Solothurn, S. 830.

Bogotá.

Zu S. 160 **Maasse und Gewichte.** Die *Fanega Mais* wird an Gewicht zu 112 castil. Pfund gerechnet, die *Carga Weizen* zu 4 Quintales oder 400 castil. Pfund. Die *Carga Häute* begreift 10 Stück Häute und differirt an Gewicht zwischen 250 und 400 castil. Pfund.

Bolivia.

Zu S. 162 f. **Geld.** Die Ausmünzung war seit einiger Zeit unterblieben; im Frühjar 1875 fand eine solche wieder statt, man münzte aber nur *Viertel-Bolivianos* zu 25 Céntimos, und diese (nach dem deutschen Consularbericht) um 10 Proc. geringer im Feingewicht, als sie im Verhältnis zum ganzen Boliviano hätten sein sollen. Diese Werthminderung geschah, um zu verhindern, dass das neue Geld, trotz der 5 Proc. Ausfuhrzoll, nach Perù ausgeführt werde, was mit den ganzen Bolivianos sofort nach ihrer Emission regelmässig der Fall war, mit Umgehung des Ausfuhrzolles.

Die Zurückziehung des noch umlaufenden Cuatro-Geldes (der sogenannten Moneda feble; vgl. S. 165) hat noch immer nicht bewerkstelligt werden können.

Zu S. 166. **Maasse.** Die *Manzana de azúcar* (Manzana Zucker) ist eine Feldfläche von 84 Metern im Geviert.

Braunschweig.

Zu S. 180 f. **Papiergeld.** 1) *Staatspapiergeld.* Das jetzige ist ein Contingent des allgemeinen deutschen Reichspapiergeldes (Reichskassenscheine); s. deshalb den Art. *Deutschland*, S. 264 f. Auf das Herzogthum Braunschweig entfallen von der Gesammtsumme dieses Papiergeldes 912258 Mark. — Die vorherigen Kassenscheine sind eingelöst und haben mit 1. Juli 1876 ihre Giltigkeit verloren.

2) *Privatpapiergeld.* Die frühern Noten der *Braunschweigischen Bank* sind bis Ende 1875 eingelöst, beziehungsweise gegen *neue* Abschnitte zu 100 Mark, datirend vom 1. Juli 1874, umgetauscht worden. Mit der Ausgabe der letztern ist im Januar 1875 begonnen worden. Die ältern Noten haben mit Ende Juni 1876 ihre Giltigkeit verloren. Die Bank hat sich den in §. 44 aufgestellten Normativbedingungen des deutschen Bankgesetzes (s. *Deutschland* im *Nachtrage*) *nicht* unterworfen, und demgemäss ist (nach §. 43 des nämlichen Gesetzes) der Umlauf ihrer Noten ausserhalb des Herzogthums untersagt. Infolge dessen werden die letztern bei den im Herzogthum bestehenden Reichsbehörden (Post, Telegraph etc.) nicht angenommen.

Bremen.

Zu S. 185. **Papiergeld.** Die *Noten* der *Bremer Bank* werden infolge der Vorschrift des neuen deutschen Bankgesetzes jetzt auch bei der Deutschen Bank in Berlin eingelöst.

Zu S. 186. **Wechselkurse.** Kurse auf Augsburg und auf die sächsischen Bankplätze werden nicht mehr notirt. (Vgl. die Anmerkung unter S. 186 f.; an die Stelle der Filiale der frühern Preussischen Bank ist die der Deutschen Reichsbank getreten, welche eine Reichshauptbankstelle ist.)

Zu S. 187. **Aufhebung der Kassirtage.** Ein am 1. Juli 1876 in Kraft getretenes Gesetz vom 23. April 1876 hat (in §. 1) die Einrichtung der Kassirtage oder allgemeinen Zahltage *aufgehoben*.

Zu S. 187 f. **Wechselrecht.** §. 9 der bremer Einführungsverordnung vom 25. April 1849 zur allgemeinen deutschen Wechselordnung ist durch das vorgedachte Gesetz ebenfalls *aufgehoben* worden und an dessen Stelle (durch §. 3 des ebenerwähnten Gesetzes) die folgende Bestimmung getreten: „Die Protesterhebung muss von 9 Uhr morgens bis 6 Uhr abends erfolgen und kann zu einer früheren oder späteren Tageszeit nur mit Zustimmung des Protestaten vollzogen werden. Die Zustimmungserklärung ist in den Protest aufzunehmen."

Breslau.

Zu S. 192. **Papiergeld.** Mit der Ausgabe der neuen, vom 1. Juli 1874 datirenden Noten der Städtischen Bank zu Breslau zu 1000 und zu 100 Mark ist im Frühjahr 1875 begonnen worden. Gemäss §. 44 des deutschen Bankgesetzes ist eine Einlösungstelle für dieselben bei Jakob Landau in Berlin errichtet worden. Die frühern, auf Thalerwährung lautenden Noten sind bis Ende 1875 eingelöst, beziehungsweise gegen neue umgetauscht worden, und mit dem obengenannten Tage haben sie ihre Giltigkeit verloren. Das i. J. 1875 entworfene neue Statut der Bank hat deren Kapital auf 3 Millionen Mark festgesetzt; zugleich wurde der Magistrat beauftragt, die Verlängerung des Bankprivilegiums bis 1. Januar 1891 nachzusuchen.

Budapest.

Zu S. 199. **Wechsel- und Geldhandelsusanz.** Die *Courtage* auf an der Börse abgeschlossene Geschäfte in Wechseln und Geldsorten ist gemäss der Usanzen der pester Waaren- und Effectenbörse von 1876, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ½ Promille von jeder Seite.

Zu S. 199 f. **Wechsel- und Handelsrecht Ungarns.** Die S. 200 erwähnte *neue ungarische Wechselordnung* ist in sehr naher Aussicht; noch bestanden im April 1876 rücksichtlich derselben wesentliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Oberhause und dem Unterhause des ungarischen Reichstags. — In der Frühjahrssession 1875 des Reichstags ist das *neue ungarische allgemeine Handelsgesetzbuch* votirt worden. Dasselbe ist mit 1. Januar 1876 in Kraft getreten. Es ist im wesentlichen und zum Theil sogar wörtlich mit dem auch im eigentlichen Oesterreich geltenden deutschen Handelsgesetzbuch übereinstimmend. Unter den nicht zahlreichen Abweichungen ist für unsern Zweck die zu bemerken, dass nicht nur die von einem Kaufmann ausgestellten und angenommenen, sondern *alle auf Order lautenden Anweisungen* als *Handelspapiere* betrachtet werden.

Zu S. 200. **Maasse und Gewichte Ungarns.** Gesetzartikel VIII des Jahres 1874 verfügt die Einführung des neuen österreichischen oder französischen metrischen Systems und dessen Inkrafttreten mit 1. Januar 1876, welche Thatsache bereits auf S. 200 mitgetheilt ist. Als Urmaass (des Meters) gilt die auf dem im Landesarchiv aufbewahrten Platinstabe durch Striche bezeichnete Länge, welche durch die von der ungarischen und französischen Regierung entsendete Com-

mission i. J. 1870, mit dem im französischen Staatsarchiv in Paris niedergelegten Normal-Etalon verglichen, bei einer Temperatur von 16 Grad Celsius gleich 1,000000219 Meter befunden worden ist. Als Urgewicht gilt bisher das im Landesarchiv aufbewahrte Platin-Kilogramm, welches von der nämlichen Commission, mit dem im französischen Staatsarchiv in Paris niedergelegten Normal-Etalon verglichen, gleich 0,99999973 Kilogramm befunden worden ist.

Als *Feldmaass* ist in Rechtsgeschäften und allen privatrechtlichen Urkunden auch fernerhin das *vorherige* Maass anzugeben, und ebenso sind die grundbücherlichen Notirungen in der vorherigen Weise vorzunehmen, es bleibt jedoch den Parteien überlassen, neben dem bisherigen Maasse auch das neue Maass anzusetzen. Als Basis der Grundsteuer wird das bisherige Flächenmaass bis zu weiterer Bestimmung durch ein Gesetz aufrecht erhalten.

Vorige Maassgrössen. Der erwähnte Gesetzartikel gibt die Grösse der vorigen ungarischen Maasse, soweit dieselben von den niederösterreichischen oder wiener Maassgrössen abweichend waren, wie folgt an:

Längenmaass. Die ungarische *Meile* = 8353,6 Meter.

Feldmaass. Das ungarische *Joch* (von 1200 Quadrat-Klaftern) = 43,16 Aren.

Getreidemaass. Der *pressburger Metzen* = 62,53 Liter.

Flüssigkeitsmaass. Die ungarische *Halbe* = 0,8484 Liter, der ungarische *Eimer* (von 64 Halben) = 54,30 Liter.

Zu S. 201 f. **Platzgebräuche im Waarenhandel** in Budapest. Den mit 1. Januar 1876 in Kraft getretenen neuen Usanzen der pester Waaren- und Effecten-Börse entnehmen wir das folgende:

Getreide, *Oelsämereien* und *Hülsenfrüchte* werden für 100 Kilogramm verkauft. — Ist in einem Kaufvertrage über Landesproducte das Quantum mit dem Beisatze „circa" bezeichnet, so darf der Lieferer bis 5 Procent mehr oder weniger, als contractlich bedungen, liefern, es muss jedoch das mehr gelieferte zum Tagespreise regulirt werden. Bei Lieferungen „ab Budapest" kann die Waare allerorts innerhalb der Linien der Stadt, einschliesslich der Bahnhöfe, *am linken Donauufer* geliefert werden, am rechten Donauufer (Ofen und Alt-Ofen) nur infolge ausdrücklicher Vereinbarung. Ein contrahirtes Quantum bis zur Höhe von 50000 Kilogramm muss während eines Tages übernommen werden. Grössere Waarenmengen als 25000 Kilogramm können in mehrern Localitäten des Erfüllungsortes geliefert werden, müssen jedoch von der Mittagsstunde des Termintages an ohne Unterbrechung während der Werktage übernommen werden. Die Zuweisung effectiv zu liefernder Waare hat am bedungenen Lieferungstage bis spätestens 4 Uhr nachmittags zu erfolgen. Der Totalverlust einer Schiffsladung hebt den Vertrag selbst dann nicht auf, wenn das Fahrzeug im Vertrage namhaft gemacht ist. In allen Fällen, wo nicht frei Bahn, Schiff, Magazin u. s. w. bedungen ist, fallen die Kosten der Uebernahme einschliesslich derjenigen der Abwaage bei Getreide mit einem Drittel auf den Lieferer und mit zwei Dritteln auf den Empfänger; bei andern Landesproducten hat der Lieferer die Waare auf seine Kosten bloss auf die Waage parterre zu stellen.

Usanzen bei Lieferungsgeschäften (Termingeschäften):

Getreide wird der Regel nach für 100 Kilogramm gehandelt. Lieferungsverträge haben in der Regel über 50000 Kilogramm zu lauten. Die Kündigung des contrahirten Quantums hat, wenn nichts anderes vereinbart wurde, auf einmal zu erfolgen. Das Minimal-Qualitätsgewicht (die Usanzqualität) wird für die Lieferungsgeschäfte ein- für allemal wie folgt fixirt: Weizen 75 $^{6}/_{10}$, Roggen 69 $^{2}/_{10}$, Gerste 60, Hafer 38 $^{5}/_{10}$ Kilogramm das Hektoliter.

Honig wird für 100 Kilogramm Netto, frei Fass, Netto-Tara (wirkliche Tara), gehandelt, mit einem Gutgewicht von 25 Dekagramm pro Fässchen bis 150 Kilogramm, 50 Dekagramm für grössere Fässer; er muss handelsüblich bienenfrei und in neuer Waare zeitgemäss gestockt sein.

Knoppern werden, wenn nichts anderes verabredet wurde, für 100 Kilogramm gehandelt, mit einem Gutgewicht von 1 Kilogramm pro Abwaage von 500 Kilogramm.

Oel wird für 100 Kilogramm gehandelt. Ist nichts anderes verabredet, so erfolgt die Lieferung frei Fass und unter Vergütung der wirklichen Tara, und dann muss Rüböl „aus gebautem Samen" mindestens 37 Grad nach der Normalölwaage der Börse wiegen; bei partienweiser Ablieferung eines grössern Quantums braucht der Empfänger keine Partie unter 5000 Kilogramm zu übernehmen; das Bruttogewicht der Fässer darf 700 Kilogramm nicht übersteigen; an Gutgewicht werden 50 Dekagramm pro Fass gegeben.

Petroleum wird, sofern nichts anderes bedungen ist, stets in raffinirter, gut brennender, unentzündlicher Waare und für Netto 100 Kilogramm inclusive transportfähiger Fässer, mit 50 Dekagramm pro Fass Gutgewicht, gegen Netto-Cassa gehandelt. Amerikanisches Petroleum wird in vollen Fässern (Barrels) mit 20 Proc. Tara gehandelt, und es sind nur Fässer von circa 150 Kilogramm Bruttogewicht lieferbar. Petroleum andern Ursprungs wird mit Netto-Tara gehandelt. Die bedungenen Grade verstehen sich immer nach Beaumé bei + 14 Grad Réaumur Temperatur.

Amerikanisches Petroleum, unter welchem, wenn nichts anderes bedungen, nur pennsylvanisches zu verstehen ist, muss einen Minimalgehalt von 45 Grad nach der Börsen-Normalwaage, Petroleum jeden andern Ursprungs einen Minimalgehalt von 40 Grad haben. Als börsenmässige Normalfarbe gilt, falls nichts anderes bedungen wurde, nur „Standard white". Als unentzündliches Petroleum gilt solches, welches sich erst bei 30 Grad Celsius oder 24 Grad Réaumur entzündet. Als „gut brennbar" gilt Petroleum, welches bei raffinirter Waare 3 bis 4 Stunden lang ohne wesentliches Sinken der Flamme brennt.

Pottasche. Illyrische Pottasche wird für 100 Kilogramm mit 10 Proc. Tara, frei Fass, gehandelt. Ungarische Pottasche wird für 100 Kilogramm mit Netto-Tara (wirklicher Tara), frei Fass, gehandelt. Als Gutgewicht werden auf Pottasche 50 Dekagramm für das Fass gewährt.

Inländische *Schafwolle* aller Gattungen wird in trocknem Zustande und gegen baar ohne Disconto für 100 Kilogramm gehandelt. Wenn nichts anderes bedungen wurde, so sind die Säcke im Preise mit verstanden. Die Tara ist Netto-Tara (die wirkliche), muss für jeden Sack einzeln angegeben werden und auf jedem verzeichnet sein; ein Tara-Plus bis zu 1/4 Proc. des Bruttogewichts ist nicht zu beanstanden. Als Einwaage werden 2 Proc. vergütet; Bruchtheile unter 50 Dekagramm werden nicht berücksichtigt. Die Uebernahme der gekauften Wolle hat, wenn nichts anderes bedungen ist, binnen 2 Tagen nach dem Tage des Kaufabschlusses zu erfolgen; fällt der betreffende letzte Tag auf einen Feiertag oder einen Regentag, so hat die Uebernahme am nächstfolgenden Tage zu geschehen. Die begonnene Uebernahme muss ununterbrochen fortgesetzt werden, eine Störung durch Regen ausgenommen. Der Verkäufer hat die Wolle für seine Kosten auf die Waage parterre zu stellen; von der Waage weg treffen alle Kosten den Käufer.

Schweinefett wird, wenn nichts anderes bedungen ist, für 100 Kilogramm, frei Fass, Netto-Tara und für Fässer von bis 200 Kilogramm Bruttogewicht gehandelt. Serbisches Schweinefett wird „transito" (unverzollert) gehandelt. Als Tara-Differenz ist 1 Proc. vom Bruttogewicht gestattet; Reclamationen desfalls darf der Käufer innerhalb sechs Wochen erheben. Als Gutgewicht werden 50 Dekagramm für das Fass gewährt. Bei der Uebernahme von serbischem Schweinefett auf dem Zollamte hat der Verkäufer die amtliche Niederlage- und Waagegebühr, sowie die Geschwornenabgabe zu entrichten.

Speck wird für 100 Kilogramm gehandelt, und der Preis ist, wenn nichts anderes bedungen ist, immer für Transito- (unverzollerte) Waare verstanden. Unter luftgetrocknetem ungarischen Landspeck versteht man, wenn nichts anderes verabredet worden, gebranntes inländisches Erzeugnis. Lieferbar ist nur gesunder, knochenfreier Speck; Eberspeck ist nicht lieferbar. Das Gutgewicht ist 1 Kilogramm pro Abwaage von 500 Kilogramm.

Spiritus wird für 100 Liter zu 1 Proc. nach Tralles Alkoholgehalt, nominell für 100 Literprocent, gehandelt. Ist nichts anderes bedungen, so versteht sich Spiritus in einem Alkoholgehalt von mindestens 75 Proc. nach Tralles und der Preis ausschliesslich des Gebindes. Ist über die Qualität nichts bedungen, so kann roher Getreide- oder Kartoffel-Spiritus, in neuer oder alter Methode hergestellt, in der im Handel vorkommenden Qualität, mit Ausschluss von Vorlauf und Nachgang, geliefert werden. Der Verkäufer muss die Waare an einem ihm beliebigen Werktage innerhalb der Lieferzeit dem Käufer kündigen, und es haben dann die Uebergabe und die Uebernahme am nächstfolgenden Tage stattzufinden. Als späteste Tagesstunde für die Kündigung wird 1 Uhr nachmittags, als Stunden für die Lieferung werden vom 1. Mai bis 30. September 8 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, vom 1. October bis 30. April 8 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt. Ist über den Ort der Ablieferung nichts vereinbart, so hat dieselbe nach Wahl des Verkäufers loco Bahn, Schiff oder an einem zum Weichbilde der Stadt Budapest (Steinbruch ausgeschlossen) gehörigen Orte zu erfolgen. Wird in den Stadttheilen des rechten Donauufers (Ofen, Alt-Ofen) geliefert, so hat, wenn die Waare über die Donau geführt wird, der Verkäufer das Brückengeld zu tragen. Halbe Procente werden dann gerechnet, wenn nahebei das nächstfolgende ganze Proc. der Scala erreicht wird. Die Temperatur wird nur in ganzen Graden festgestellt; ist ein gewisser Temperaturgrad der Scala überschritten, so wird der nächst höhere als Temperatur des Spiritus angenommen. Wenn nichts anderes bedungen ist, so hat die Lieferung in den geeigneten Gebinden des Verkäufers zu erfolgen; der Käufer muss dieselben in gutem Zustande innerhalb vier Wochen frei nach dem Orte, wo die Lieferung stattgefunden hat, zurückschaffen, im andern Falle sie vollständig bezahlen. Für die Richtigkeit des angegebenen Inhalts der Gebinde haftet der Lieferer vier Wochen lang vom Tage der Abnahme an. „Bei nur in Litern festgesetzten Quantitäten" (Vertragsabschlüssen) „wird als gehandelte Menge die Literanzahl à 100 Proc. Tralles" (d. i. die Anzahl der Liter absoluter Alkohol) „angenommen". Bei Abschlüssen „inclusive Fass" werden gute, zum Spiritustransport geeignete, mit mindestens sechs eisernen Reifen versehene Gebinde von einem Rauminhalt von 500 bis 750 Litern verstanden.

Pflaumen (Zwetschen). Türkische Pflaumen, worunter nur bosnische zu verstehen sind, sowie serbische Pflaumen werden in transito (unverzollert) für 100 Kilogramm gehandelt, und zwar: a) in Fässern frei Fass mit Netto-Tara (wirklicher Tara), b) in zum Transport geeigneten guten Säcken, Bruttogewicht für Netto, frei Sack. Die Fässer müssen aus Eichenholz, bandfest, mit ganzen Dauben und ganzen Bodenstücken versehen sein und dürfen nicht über 700 Kilogramm Netto enthalten. Das Gutgewicht ist bei Fässern auf 50 Dekagramm für das Fass in trocknem Zustande, bei Säcken auf 1 Kilogramm für die Abwaage von 500 Kilogramm bestimmt.

Pflaumenmus (Zwetschenmus) wird für 100 Kilogramm Netto, frei Fass und mit Netto-Tara, gehandelt, muss kernfrei, brandfrei und fest gekocht sein. Bis 75 Kilogramm ist eine Tara-Differenz von 2 Proc. des Nettogewichts, darüber nur 1 Proc. gestattet. Gutgewicht für das Fässchen von bis 150 Kilogramm Inhalt 25 Dekagramm, für grössere Fässer 50 Dekagramm. Schwerere Fässchen als von 200 Kilogramm Brutto sind nicht lieferbar.

Mehl wird, unter Bestimmung der Sorte (Nummer), für den Ballen von 100 Kilogramm, Brutto für Netto, und frei Sack gehandelt. „Sollte auf Grundlage des Preises von 100 Kilogramm Mehl in der im Inlande bisher üblichen Verpackung bedungen werden, so sind darunter nur Ballen à 85 Kilogramm Brutto für Netto verstanden.“ Die Säcke müssen unmarkirt, von guter Beschaffenheit und transportfähig sein. Das Minimalquantum für ein Termin-Lieferungsgeschäft in Mehl wird auf 200 Ballen von einer Sorte (Nnmer) festgesetzt. „Bei Schlüssen auf 2 oder mehrere Monate versteht sich das zu liefernde Quantum in gleichen Theillieferungen pro Monat.“ Die Uebernahme hat ohne Unterbrechung zu erfolgen, und es müssen täglich wenigstens 200 Ballen übernommen, beziehungsweise geliefert werden.

Allgemeines bei Lieferungsgeschäften. Der Verkäufer ist berechtigt, innerhalb der Lieferungsperiode an jedem ihm beliebigen Tage, Sonn- und Feiertage ausgenommen, die Lieferung zu kündigen. Sind keine bestimmten Kündigungstage vereinbart worden, so gilt eine zweitägige Kündigungsfrist. Die zu liefernde Waare muss jedenfalls am Termintage (Stichtage) zur Lieferung bereit sein, ob gekündigt wurde oder nicht. Der Kündigungstag wird in die Tage der Kündigungfrist nicht eingerechnet. Der letzte Tag der Kündigungsfrist gilt als Stichtag (Erfüllungstag). Ist als Lieferungszeit „Frühjahr“ („Frühjahrstermin“) bedungen, so sind die Monate März und April als Termin zu betrachten. Für folgende Bezeichnungen der Lieferungszeit gelten die beibemerkten Zeiten: a) für „Anfang des Monats“ die Zeit vom 1. bis einschliesslich den 9. Tag des betreffenden Monats, b) für „Mitte des Monats“ der 15. Tag des betreffenden Monats, c) für „Ende des Monats“ der letzte Tag des betreffenden Monats, d) für „erste Hälfte des Monats“ die Zeit vom 1. bis 15. Tage des betreffenden Monats, e) für „zweite Hälfte des Monats“ die Zeit vom 15. bis letzten Tage des betreffenden Monats. Zur Aufrechterhaltung des Regressrechts gegen Indossanten und ebenso gegen Bürgen auf Lieferungsverträgen ist Protesterhebung unbedingt erforderlich, und es müssen Ansprüche an Indossanten längstens binnen 10 Tagen vom Protesttage ab im Wege der Klage geltend gemacht werden. — „Wenn nichts anderes bedungen wurde, verstehen sich alle Schlüsse ohne Angabe und als uneedirbar.“

Streitigkeiten. Für alle Streitigkeiten aus Platzgeschäften, mögen dieselben direct oder durch Vermittlung, schriftlich oder mündlich, an oder ausserhalb der Börse abgeschlossen worden sein, ist das Schiedsgericht der pester Waaren- und Effectenbörse competent. Dies gilt auch von Geschäften in Geld, Wechseln, Obligationen und Actien.

Courtage auf Landesproducte. 1) Auf *Getreide*, auch *Mais* und *Hirse:* für 100 Kilogramm bei effectiv (Tageskauf) 3 Kreuzer, bei Schlüssen (Lieferungskauf) 2 Kreuzer. — 2) Auf *Hülsenfrüchte*, auch *Buchweizen* und *Haidehirse:* für 100 Kilogramm 4 Kreuzer (sowohl bei effectiv, als bei Schlüssen). — 3) Auf *Oelsämereien:* für 100 Kilogramm bei effectiv 6 Kreuzer, bei Schlüssen 4 Kreuzer. — 4) Auf *Oele* und *Petroleum:* für 100 Kilogramm bei effectiv 16 Kreuzer, bei Schlüssen 10 Kreuzer. — 5) Auf *Oelkuchen:* für 100 Kilogramm 2 Kreuzer (sowohl bei effectiv, als bei Schlüssen). — 6) Auf *Schweinefett*, *Speck*, *Talg*, *Schmeer*, *Honig*, *Knoppern*, *Kleesamen* und *andere nicht öthaltige Sämereien*, *Flachs*, *Nüsse*, *Pflaumen*, *Pflaumenmus*, *Pottasche*, *Soda*, *Spiritus*, *Sliwowitz*, *Treberbranntwein*, *Durchzug*, *Weingeist*, *Wachs*, *Wolle* und *Weinstein:* bei effectiver Waare bis zur Höhe von 5000 Gulden $^1/_2$ Proc. des Rechnungsbetrages, vom Mehrbelaufe nur $^1/_4$ Proc., bei Schlüssen $^1/_4$ Proc. vom Rechnungsbetrage. — 7) Auf *Mehl:* für 100 Kilogramm 4 Kreuzer (sowohl bei effectiv, als bei Schlüssen). — 8) Auf *Kleie:* für 100 Kilogramm 2 Kreuzer (sowohl bei effectiv, als bei Schlüssen).

Die Courtage auf die *übrigen Waaren* ist gesetzlich die vorstehend unter 6 (auf Schweinefett etc.) für effective Waare vermerkte.

Internationaler Saaten- und Getreidemarkt, von der hiesigen Waaren- und Effectenbörse gegründet, an einem der ersten Tage des August, zuerst im Jahre 1874 abgehalten.

Buenos Aires.

Zu S. 204 f. **Geld**, *Papiergeld im Staate Buenos Aires.* Das alte, wie erwähnt, im Preise sehr niedrige *Staatspapiergeld* (das sogenannte Kurant) ist nach wie vor vorhanden und uneinlösbar; dasselbe ist nicht vermehrt worden. Den *Noten der Bank von Buenos Aires* (Nationalbank), den sogenannten „Hart-Piastern (Pesos duros) in Papier“, wurde im März 1876, während kritischer financieller Verhältnisse (die übrigens schon seit länger als zwei Jahren herrschten), *provisorischer Zwangsumlauf* beigelegt; ihr Nominalbetrag war am 31. März 1876, auf Pfund Sterling reducirt, 1284000, während gleichzeitig das Kapital der Bank 3971000 betrug. Die Einlösung der Noten der Nationalbank ist im März 1876 infolge eines Regierungsdecrets suspendirt worden, während jedoch nach demselben Decret die Regierung fortfuhr, die Noten bei Entrichtung von Zöllen und andern Abgaben zum Nennwerthe in Zahlung anzunehmen, wogegen nach einem spätern Decret diese Noten, sowie diejenigen der *Provincialbank* seit 1. Juli 1876 bei diesen Zahlungen nur nach dem Tageskurse angenommen werden. Die Noten erlitten Mitte Juli 1876 dem Goldgelde

gegenüber einen Verlust von durchschnittlich 5 Proc.; man erwartete zu dieser Zeit zuversichtlich, dass bei Beginn der Schafschursaison das Papiergeld mit dem Goldgelde wieder pari stehen werde. — Die *gegenwärtige* Nationalbank wurde vom argentinischen Congress im Jahre 1873 decretirt, mit einem Nominalcapital von 20 Mill. Pesos, wovon die Regierung 2 Mill. Pesos übernahm.

Zu S. 206. **Münzprägung.** Im November 1875 erfloss ein Gesetz, welches die Errichtung einer *Nationalmünzstätte* in Buenos Aires mit einer Zweiganstalt in Salta (in der Nähe der Minenbezirke) verfügte. Die Basis der Ausmünzungen soll der *Gold-Patacon* oder *Gold-Piaster* bleiben, welcher seit dem Falle des Dictators Rosas nicht mehr geprägt worden war. Nächstdem sollen geprägt werden: in *Golde* der *Medio* (d. h. Halbe) oder halbe Colon von 5 Patacones, der *Colon* von 10 Patacones und der *Doble* (d. h. Doppelte) oder doppelte Colon von 20 Patacones; in *Silber* der *Patacon* oder *Peso* (dem alten spanischen Piaster gleich), Stücke zu 50, 25, 10, 5 und 2 Centésimos und zu 1 Centésimo; in *Kupfer* Stücke von kleinern Nennbeträgen.

Zu S. 206. **Fremde Münzen etc.** Im Juli 1876 erschien in Buenos Aires ein Regierungs-Decret, welches die umlaufenden Münzen neu in Goldwährung tarifirt. Durch dasselbe wurde der engl. Sovereign im Preise von 4 Pesos 90 Centésimos auf 4 Pesos 88 Centésimos, die Gold-Onza von 16 Pesos auf 15 Pesos 75 Centésimos reducirt, und andere Münzen in gleicher Weise, mit Ausnahme des Eagle (10-Dollars-Stücks) der Vereinigten Staaten von Nordamerika, dessen Preis von 10 Pesos auf 10 Pesos 3 Centésimos erhöht wurde. (Vgl. die ältere Tarifirung von 1860, S. 204.)

Gleichzeitig hatten die Regierungen der Conföderations-Staaten *Santo Fé* und *Cordoba* Decrete erlassen, durch welche die Baarzahlungen suspendirt wurden.

Von dem bolivischen Silbergelde gab man im Beginn des Jahres 1876 20 Pesos für die Gold-Onza.

Zu S. 207. **Wechselkurse** in Buenos Aires.

Man notirt auch einen Kurs auf *Italien* (namentlich Genua), 90 Tage nach Sicht, zu ± 5 ital. Lire 21 Centesimi *Gold* Wechselbelauf für 1 Patacon oder Silberpiaster baar hier (Kurs am 29. Februar 1876).

Wechselstempel. Es existirt für die Stadt Buenos Aires eine Stempelabgabe auf alle Wechsel auf ausländische Plätze, deren Höhe aber nicht berichtet wird. Für Wechsel, welche die Stempelmarke nicht enthalten, ist „vom Aussteller, Acceptanten, Indossanten und Präsentanten“ ausser dem Stempelbetrage dessen Zehnfaches als Strafe zu erlegen.

Zu S. 208. *Flächenmaass.* Die *Concession* hat 20 Quadrat-Cuadras.

Zu S. 209. **Platzgebräuche** in Buenos Aires. *Asche* und *Knochen* werden für das engl. Ton von 2240 engl. Pfund avoirdupois verkauft.

Bukurescht.

Zu S. 213. **Wechselkurse.** Der *Wechseldisconto* in Rumänien war im Jahre 1875 von 15 Proc. auf 11 und bis auf 8 Proc. für das Jahr heruntergegangen.

Wechselstempel in Rumänien s. unter *Galatz*, S. 305.

Maasse und Gewichte Rumäniens. Nach der am 27. November 1874 im gesetzgebenden Körper gehaltenen Thronrede befasste sich die Regierung mit der Einführung des neuen Maass- und Gewichtssystems, d. h. des französischen. Dieselbe ist noch nicht erfolgt, obwohl, wie S. 213 erwähnt, seit längerer Zeit beschlossen.

Cádiz.

Zu S. 215. **Wechselkurse.** Dieselben werden jetzt in anderer Weise notirt, und zwar wie folgt. Die angegebenen Zahlen bei den Kursen auf London und Paris, welche von Kursen auf ausländische Plätze fast allein notirt werden, sind die Durchschnitte der höchsten und niedrigsten Kurse des Jahres 1875.

Genua	5 ital. Lire 12 Centesimi *in Golde*	Wechselbelauf für 20 Reales de vellon.
Hamburg, 3 Monate dato ...	4 deutsche Reichs-Mark 15 Pfennige	
London, » » » ...	49 1/10 Pfennige Sterling	
Marseille, 8 Tage nach Sicht	5 Franken 10 Centimen	
Paris, » » » »	5 » 10 »	

Disconto, je nach der Creditwürdigkeit der haftenden Firmen, zwischen 4 und 8 Proc. für ein Jahr.

Zu S. 215. **Getreidemaass.** *Bohnen* und *Erbsen* werden im Grosshandel auch nach dem Gewicht verkauft, und zwar dann bis auf die neueste Zeit (noch in 1874) für die Arroba.

Zu S. 216. *Maass für Spiritus.* Spiritus verkauft man bis auf die neueste Zeit (noch in 1874) für die *Pipa.* Der deutsche Consularbericht für 1874 gibt dieselbe = 516 Liter an, wonach sie = 32 alte *castilische* Cántaras wäre, welche genauer = 516,256 Liter sind. Man verkauft den Spiritus *auf* 6 *Monate Credit*, die *überhaupt hier übliche Creditfrist.*

Carácas.

Zu S. 225. **Geld.** Der *venezolanische Peso* der neuen Währung wird gewöhnlich kurz *Venezolano* genannt. Das Gesetz, durch welches derselbe eingeführt wurde, datirt vom 18. Juli 1872. — Die neue Währung, der Peso (damals unter dem alten Namen Peso fuerte) dem französischen goldenen Fünffrankenstück gleich, war schon durch Gesetz vom 23. März 1857 verfügt worden, dasselbe ist aber damals nicht zur Ausführung gekommen, wie die S. 226 erwähnte, im Jahre 1865 stattgefundene Vereinigung mit mehrern süd- und mittelamerikanischen Freistaaten zum Zwecke der Einführung des französischen Silberkurantfusses belegt. Die Währung sollte eine Goldvaluta sein, der goldne Peso fuerte die Münzeinheit des Staates. Das Gesetz von 1857 verordnete die Ausmünzung von Goldmünzen zu 1 Peso fuerte, zu 1 Escudo und zu 1 Doblon, ganz = bezüglich 5, 25 und 50 Franken Gold und 900 Tausendtheile fein, dann von Silbermünzen zu ½ Peso oder 5 Reales, zu 1 Peseta oder 2 Reales, zu 1 Real und zu ½ Real, sämmtlich 900 Tausendtheile fein, das Stück zu ½ Peso im Gewicht von 11½ Gramm, die übrigen Stücke in verhältnismässiger Schwere. Diese Silbermünzen würden demnach einen geringern Münzfuss als den französischen dargestellt haben, indem der Peso in Silbermünzen = nur 4⅗ Franken französisches Silberkurant gewesen wäre. Rechnet man den französischen Goldfranken dem Silberkurantfranken gleich, so hätte mithin die Silbermünze gegenüber der Goldmünze in einem Minderwerthe von 8 Proc. gestanden (25 Pesos Silbermünze = 23 Pesos Goldmünze), und die Silbermünze würde demnach, entsprechend der obengedachten Feststellung der Landeswährung als Goldvaluta, Scheidemünze gewesen sein; sie würde noch um reichlich ⅕ Proc. geringerwerthig gewesen sein, als die gegenwärtige französische Silberscheidemünze.

Zu S. 227. **Münzprägung.** Die Regierung hat mit dem Bankhause J. Röhl u. Comp. einen Vertrag abgeschlossen und durch denselben unter dem 28. Juni 1876 dieses Haus ermächtigt, venezolanische *Silbermünze* im Belaufe von 240000 Venezolanos (Pesos) in Paris ausprägen zu lassen (wo eine solche Aus-

prägung schon vorher stattgefunden hatte) und über die Häfen Laguaira und Puerto Cabello einzuführen. Auch die Ausmünzung in Venezuela selbst soll fortgesetzt werden. (Nach letzterer Anführung existirt wohl jetzt in Venezuela eine eigene Münzstätte; die Errichtung einer solchen war durch Gesetz vom 1. April 1854 in Aussicht genommen, war aber inhaltlich des Gesetzes vom 23. März 1857 noch nicht der Verwirklichung nahe.) Daraufhin ist am 7. Juli 1876 ein Decret vom 28. Juni 1876 veröffentlicht worden, welches eine jede Einfuhr fremder Silbermünze untersagt. Alles ausländische Silbergeld, welches innerhalb der je nach dem Absendungslande verschiedenen Fristen (deren längste am 27. August abgelaufen ist) anlangte, war beim Zollamte des Eingangshafens bis zu seiner Wiederausfuhr niederzulegen. Die fremden Silbermünzen sollen nachher des gesetzlichen Umlaufs entkleidet werden. — Nach dem Gesetz vom 23. März 1857 waren aus unedlem Metall nur *Bronzestücke* zu 1 *Centavo* auszumünzen, aus einer Mischung von Kupfer und höchstens $^1/_{20}$ (= 5 Proc.) Zinn und Zink (die Legirung ist wohl die französische; s. *Paris*, S. 683), und die Prägungen haben in Paris stattgefunden. Das Gewicht des Centavo wurde auf $7^1/_2$ Gramm festgesetzt. (Vgl. S. 227 Karmarschs Gewichtsbefund dieser neuern Centavos.) Vom September 1876 ab sind aber für Rechnung der venezolanischen Regierung in der Hauptmünzstätte der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Philadelphia für 12 Millionen Venezolanos *Nickelkupfermünzen* ausgeprägt worden. — Nach dem vorgedachten Gesetz von 1857 sollte man im Verkehr nicht gehalten sein, mehr als 10 Pesos fuertes in Silbermünze und mehr als 10 Reales oder 1 Peso in Kupfermünze in einer Zahlung anzunehmen.

Zu S. 227. **Umlaufende fremde Münzen.** Im Jahre 1875 ist durch Verordnung der Regierung der Preis des *deutschen* 20-*Markstücks* auf 6 Pesos 25 Centavos in Sencilla- oder Macuquina-Geld festgestellt worden, durch welche Tarifirung jene Münze in nicht unbedeutenden Nachtheil gestellt ist gegenüber dem englischen Sovereign, welcher, wie S. 227 erwähnt, zu 6 Pesos 50 Centavos Macuquina in den öffentlichen Kassen angenommen wird. — Ferner haben im Jahre 1874 die nachstehenden Münzen folgende von der vorherigen abweichende amtliche Preiswürdigung in Macuquina-Währung erhalten: 20-Frankenstück 5 Pesos $12^1/_2$ Centavos, goldnes 5-Frankenstück 1 Peso 28 Centavos, deutscher Thaler $93^3/_4$ Centavos.

Zu S. 228. **Papiergeld.** Von den *Noten* der *Creditgesellschaft* (Compañía de crédito) in Carácas, welche die Geldangelegenheiten der Regierung besorgt, waren im Jahre 1873 nur für 115200 Venezolanos ausgegeben. Dieselben laufen dem baaren Gelde gleich um.

Zu S. 228. **Wechselkurse.** Der Kurs auf *Hamburg* wird jetzt zu $\pm 31^7/_8$ Centavos Macuquina für 1 deutsche Reichs-Mark notirt. (Diese Zahl war die des Durchschnittskurses in Carácas im Jahre 1874; in Ciudad Bolívar war der Durchschnittskurs des nämlichen Jahres $32^5/_6$ Centavos Macuquina.)

Der Hauptumsatz findet in Wechseln auf London statt.

Zu S. 229. **Maasse und Gewichte** Venezuelas. Der Regierungs-Erlass, welcher die französischen metrischen Grössen einführt, datirt vom 18. Juli 1872.

Chemnitz.

Zu S. 230. **Papiergeld.** Die *Noten* der *Chemnitzer Stadtbank* werden jetzt auch bei den Bankhäusern Platho und Wolff in Berlin, Karl F. Plump u. Comp. in Bremen und Gross und Oberländer in Frankfurt am Main kostenfrei eingelöst. Die ältern Stücke zu 1 Thaler sind im Jahre 1874 eingelöst worden und werthlos.

Chicago.

Zu S. 230. Chicago ist der grösste Getreidemarkt der Welt. Es bestehen daselbst eine Kohlenbörse (für Steinkohle) und eine Handelskammer.

Christiania.

Zu S. 231 f. **Geld Norwegens. Jetziger Zustand.** Nachdem das norwegische Storthing 1875 den Beitritt zu der zwischen Schweden und Dänemark am 18. December 1872 vorläufig und am 27. Mai 1873 definitiv abgeschlossenen scandinavischen Münzconvention beschlossen, ist am 16. October 1875 in Stockholm eine Zusatzconvention zu der letztern abgeschlossen worden, wonach die Bestimmungen jener Convention vom 27. Mai 1873 vom 1. April 1876 ab auch für Norwegen Geltung haben sollen. Das bezügliche neue norwegische Münzgesetz datirt vom 17. April 1875; nach demselben müssen vom 1. Januar 1877 an alle öffentlichen Rechnungen in Kronengeld geführt und alle Zahlungen an Staatsbehörden in Kronenmünze geleistet werden; die neuen dänischen und schwedischen Münzen sind den norwegischen gleichgestellt. Demnach ist jetzt alles Bezügliche wie in Schweden (s. *Stockholm*, S. 835) und Dänemark (s. *Kopenhagen*, S. 466 f.). Das gedachte Gesetz vom 17. April 1875 hebt zwar (in §. 26) das S. 231 erwähnte Gesetz vom 4. Juni 1873 auf, diese Aufhebung trifft aber thatsächlich fast nur die Rechnungseinheit, während dies neue Gesetz in allem sonst wesentlichen mit dem vorigen übereinstimmt. Aus jenem neuen Gesetz ist noch folgendes zu bemerken: Die Einlösung der nach 1814 geprägten, noch circulirenden norwegische Münzen soll, soweit es die 3- u. 12-Schillingstücke betrifft, spätestens bis Ende 1884, hinsichtlich anderer Speciesmünze spätestens bis Ende 1881 erfolgen; Zeit und Ort der Einlösung bestimmt der König. (§. 15.) Bei Bezahlung einer in Speciesmünze festgesetzten Schuld oder andern Leistung mit Kronenmünze wird 1 Speciesthaler = 4 Kronen und 1 Schilling = $3\frac{1}{3}$ Öre gerechnet.

Zu S. 234. **Papiergeld Norwegens.** Die *Zettel* (Noten) der norwegischen *Reichsbank* bestehen jetzt in Abschnitten zu 1000, 500, 100, 50, 10 und 5 Kronen, in Gemässheit des Münzgesetzes vom 17. April 1875.

Zu S. 235. **Wechselkurse** in Christiania. Dieselben werden jetzt nach den S. 839 angegebenen neuen Normen von *Stockholm* notirt.

Zu S. 236. **Maasse und Gewichte Norwegens.** Im norwegischen Storthing ist am 22. April 1875 die von der Regierung beantragte Einführung des französischen *mètrischen Systems* angenommen worden. Das nähere über dieses System s. unter *Paris*. (Vgl. *Stockholm*, S. 841.) — Die bisherige *Tonne* Handelsgewicht war = $\frac{1}{2}$ Commerzlast.

Danzig.

Zu S. 247. **Papiergeld.** Die gegenwärtigen *Noten* der *Danziger Privat-Actien-Bank*, seit Juli 1875 ausgegeben, bestehen in Stücken zu 100 Mark und sind vom 1. Juni 1875 datirt. Sie werden infolge der Vorschrift des neuen deutschen Bankgesetzes auch bei der „Deutschen Bank“ in Berlin eingelöst. Die frühern, auf Thalerwährung lautenden Noten sind eingelöst, bezüglich gegen neue Noten umgetauscht worden und haben mit 31. Januar 1876 ihre Giltigkeit verloren.

Darmstadt.

Zu S. 250 f. **Papiergeld. A) Staatspapiergeld.** Die Grundrentenscheine sind bis Ende 1875 eingelöst worden und haben mit diesen Termin ihre Giltig-

keit verloren. — B) **Privatpapiergeld.** Die jetzigen *Noten* der *Bank für Süddeutschland* bestehen in Stücken zu 100 Mark und sind vom 1. Januar 1874 datirt. Der Rest der auf Guldenwährung und Thalerwährung lautenden Noten wird bis Ende 1876 bei der Hauptkasse der Bank in Darmstadt und bei deren Einlösungsstelle in Frankfurt am Main eingelöst, bezüglich gegen neue Noten umgetauscht und verliert nach dem bezeichneten Termin seine Giltigkeit.

Deutschland.

Zu S. 254. **Geld.** Infolge kaiserlicher Verordnung vom 22. September 1875 ist die Reichswährung am 1. Januar 1876 im gesammten Deutschen Reich in Kraft getreten.

Zu S. 255. **Münzprägung.** Gemäss kaiserlichen Erlasses vom 17. Februar 1875 wird von Seiten der Reichsbehörden für das Zehnmarkstück die Benennung *Krone* und für das Zwanzigmarkstück die Benennung *Doppelkrone* angewandt. (Ein Rescript des preussischen Finanzministers vom 29. März 1875 verfügt das nämliche für den amtlichen Verkehr in Preussen.)

Zu S. 257 u. 259. *Einziehung der ältern Münzen und Verbote des Umlaufs fremder Münzen.* Ein Gesetz vom 6. Januar 1876, betreffend die Abänderung des Art. 15 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, gibt letzterem Artikel folgenden Zusatz: „Der Bundesrath ist befugt, zu bestimmen, dass die Einthalerstücke deutschen Gepräges, sowie die in Oesterreich bis zum Schlusse des Jahres 1867 geprägten Vereinsthaler bis zu ihrer Ausserkurssetzung *nur noch an Stelle der Reichssilbermünzen*, unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark, in Zahlung anzunehmen sind.“ Eine solche Bestimmung legt den gedachten Münzen den Charakter der *Scheidemünze* bei. Eine Bekanntmachung, des Reichskanzlers vom 10. December 1875 verfügte, der Bestimmung des Bundesrathes gemäss, das Aufhören der Geltung als gesetzliches Zahlungsmittel der Guldenstücke süddeutscher Währung mit Ende des Jahres 1875; diese Münzen, sowie die infolge der Einführung der Reichswährung mit 1. Januar 1876 ausser Kurs getretenen Scheidemünzen der süddeutschen Währung, nämlich die 6-, 3- und 1-Kreuzerstücke und die Theilstücke des Kreuzers, mit alleiniger Ausnahme der kupfernen baierschen Heller, sind bis Ende April 1876 eingelöst worden. Eine weitere Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April 1876 verfügte das Aufhören der Geltung als gesetzliches Zahlungsmittel der $^1/_{12}$-, $^1/_{15}$-, $^1/_{30}$- und $^1/_{60}$-Thalerstücke und aller übrigen auf nicht mehr als $^1/_{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung mit Ende Mai 1876; die betreffenden Münzen sind bis Ende August 1876 eingelöst worden. Ferner wurde durch nachstehende Bekanntmachungen das folgende verordnet: durch Bekanntmachung

a)	vom	7. März	1874	die	Ausserkurssetzung	der	Kronenthaler, sowie von Münzen des Conventions-20-Guldenfusses;
b)	»	2. Juli	1874	»	»	»	Zweiguldenstücke süddeutscher Währung;
c)	»	19. December	1874	»	»		verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen;
d)	»	7. Juni	1875	»	»		der Halbguldenstücke süddeutscher Währung, sowie der vor dem Jahre 1753 geprägten 30-Kreuzerstücke und 15-Kreuzerstücke deutschen Gepräges;
e)	»	21. September	1875	»	»		der Münzen der lübisch-hamburgischen Kurantwährung, sowie verschiedener anderer Landesmünzen;
f)	»	17. October	1875	»	»		der Dreipfennigstücke deutschen Gepräges;
g)	»	29. Juni	1874	das	Verbot des Umlaufs		der niederländischen Halbguldenstücke, sowie der österreichischen und ungarischen Viertelguldenstücke;
h)	»	16. October	1874	»	»	»	der finnischen Silbermünzen;
i)	»	19. December	1874	»	»	»	österreichischer und dänischer Silber- und Kupfermünzen:
k)	»	26. Februar	1875	»	»	»	polnischer Drittel- und Sechstel-Talarastücke;
l)	»	21. September	1875	»	»	»	der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung.

Endlich ist im September 1876 vom Bundesrathe das Ausserkurstreten der Doppelthaler oder $3^1/_2$-Guldenstücke süddeutscher Währung mit Ende October 1876 beschlossen worden, sodass von den ältern deutschen Silbermünzen (bezüglich Vereinsmünzen) fürerst nur die Thalerstücke, die Dritteltalerstücke und die Sechstelthalerstücke noch in Umlauf bleiben, von denen die beiden letztern bereits zum grössten Theile zurückgezogen sind.

Zu S. 257. *Prägung für Private.* Inhaltlich einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 hat der Bundesrath bestimmt, dass die deutschen Reichsmünzstätten, soweit sie nicht für das Reich beschäftigt sind, Reichsgoldmünzen für Rechnung von Privatpersonen gegen eine

Prägegebühr von 3 Mark für das Pfund fein Gold prägen. Das auszuprägende Gold ist der Münzstätte in Barren von mindestens 5 Pfund Rauhgewicht unter Beifügung der Probirscheine einzuliefern. Die Münzstätte ermittelt durch zwei Proben von jedem Barren die Feinheit bis auf $^1/_{5000}$; als Gebühr für diese Ermittlung ist von dem Einlieferer für jede Probe der Betrag von $1^1/_2$ Mark, also für beide Proben zusammen der Betrag von 3 Mark, zu zahlen. Barren von weniger als 900 Tausendtheilen Feinheit ist die Münzstätte befugt, zurückzugeben. Barren, welche vor der Einschmelzung als spröde oder iridiumhaltig erkannt werden, ist der Einlieferer zurückzunehmen verpflichtet.

Zu S. 265f. **Papiergeld.** *Privatpapiergeld.* Die *neuen Normen des deutschen Bankwesens* zeichnet das Bankgesetz des Deutschen Reichs vom 14. März 1875. Dasselbe enthält zunächst in seinen allgemeinen Bestimmungen (Titel I) folgendes wesentliche: Die Befugnis zur Ausgabe von *Banknoten* kann nur durch Reichsgesetz erworben oder über den bei Erlass des gegenwärtigen Gesetzes zulässigen Betrag der Notenausgabe hinaus erweitert werden. Den Banknoten im Sinne dieses Gesetzes wird dasjenige Staatspapiergeld gleichgerechnet, dessen Ausgabe einem Bankinstitute zur Verstärkung seiner Betriebsmittel übertragen ist. (§. 1. So bei der Oldenburgischen Landesbank 6 Millionen Mark.) Eine Verpflichtung zur Annahme von Banknoten bei Zahlungen, welche gesetzlich in Geld zu leisten sind, findet nicht statt und kann auch für Staatskassen durch Landesgesetz nicht begründet werden. (§. 2. Damit ist die vorherige Zwangsannahme der Noten mehrerer Banken in den öffentlichen Kassen erloschen.) Banknoten dürfen nur auf Beträge von 100, 200, 500 und 1000 Mark oder von einem Vielfachen von 1000 Mark ausgefertigt werden. (§. 3.) Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort auf Präsentation zum vollen Nennwerthe einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch bei ihren Zweiganstalten jederzeit zum vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen. (§. 4.) Der Aufruf und die Einziehung der Noten einer Bank oder einer Gattung von Banknoten darf nur auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bundesrathes erfolgen. Die Anordnung erfolgt, wenn ein grösserer Theil des Umlaufs sich in beschädigtem oder beschmutztem Zustande befindet, oder wenn die Bank die Befugnis zur Notenausgabe verloren hat. Die Genehmigung darf nur ertheilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass Nachahmungen der aufzurufenden Noten in den Verkehr gebracht sind. (§. 6.) Den Banken, welche Noten ausgeben, ist nicht gestattet: 1) Wechsel zu acceptiren, 2) Waaren oder kurshabende Papiere für eigene oder für fremde Rechnung auf Zeit zu kaufen oder auf Zeit zu verkaufen, oder für die Erfüllung solcher Kaufs- oder Verkaufsgeschäfte Bürgschaft zu übernehmen. (§. 7.) Banken, welche Noten ausgeben, haben 1) den Stand ihrer Activa und Passiva vom 1., 15., 23. und letzten jeden Monats, spätestens am fünften Tage nach diesen Terminen, und 2) spätestens drei Monate nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres eine genaue Bilanz ihrer Activa und Passiva sowie den Jahresabschluss des Gewinn- und Verlustconto durch den Reichsanzeiger auf ihre Kosten zu veröffentlichen. (§. 8.) Banken, deren Notenumlauf ihren Baarvorrath und den ihnen nach Maassgabe der Anlage (s. unten) zugewiesenen Betrag übersteigt, haben vom 1. Jan. 1876 ab von dem Ueberschusse eine Steuer von jährlich 5 vom Hundert an die Reichskasse zu entrichten. Als Baarvorrath gilt bei Feststellung der Steuer der in den Kassen der Banken befindliche Betrag an kursfähigem deutschen Gelde, an Reichskassenscheinen, an Noten anderer deutscher Banken und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark berechnet. Erlischt die Befugnis einer Bank zur Notenausgabe (nach §. 49 durch Ablauf der dafür bewilligten Zeitdauer, durch Verzicht, durch Eröffnung des Concursverfahrens, durch richterliches Urtheil, oder durch Verfügung der Landesregierung nach Maassgabe der Statuten oder Privilegien), so wächst der derselben zustehende Antheil an dem Gesammtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs dem Antheile der Reichsbank zu. (§. 9. Den Modus der Steuerfeststellung enthält §. 10.) Ausländische Banknoten oder sonstige auf den Inhaber lautende unverzinsliche Schuldverschreibungen ausländischer Corporationen, Gesellschaften oder Privaten dürfen, wenn sie ausschliesslich oder neben andern Werthbestimmungen in Reichswährung oder einer deutschen Landeswährung ausgestellt sind, innerhalb des Reichsgebiets zu Zahlungen nicht gebraucht werden. (§. 11.)

Titel II des gedachten Reichsgesetzes behandelt die Reichsbank und bestimmt hinsichtlich derselben in der Hauptsache das folgende: Unter dem Namen „Reichsbank" wird eine unter Aufsicht und Leitung des Reichs stehende Bank errichtet, welche die Eigenschaft einer jurist. Person besitzt. Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin. Sie ist berechtigt, allerorten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten. Der Bundesrath kann die Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen anordnen. (§. 12.) Die Reichsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben: 1) Gold und Silber in Barren und Münzen zu kaufen und zu verkaufen. 2) Wechsel sowie deutsche Reichs-, Staats- und Gemeinde-Obligationen zu discontiren, zu kaufen und zu verkaufen. 3) Zinsbare Darlehne auf nicht länger als drei Monate gegen bewegliche Pfänder zu ertheilen (Lombardverkehr). 4) Näher bezeichnete Schuldverschreibungen zu kaufen und zu verkaufen. 5) Für Rechnung von Privatpersonen, Anstalten und Behörden Incassi zu besorgen und nach vorheriger Deckung Zahlungen zu leisten und Anweisungen oder Ueberweisungen auf ihre Zweiganstalten oder Correspondenten auszustellen. 6) Für fremde Rechnung Effecten aller Art sowie Edelmetalle nach vorheriger Deckung zu kaufen und nach vorheriger Ueberlieferung zu verkaufen. 7) Verzinsliche und unverzinsliche Gelder im Depositengeschäft und im Giroverkehr anzunehmen. 8) Werthgegenstände in Verwahrung und in Verwaltung zu nehmen. (§. 13.) Die Reichsbank ist verpflichtet, Barrengold zum festen Satze von 1392 Mark für das Pfund fein gegen ihre Noten umzutauschen. (§. 14.) Die Reichsbank hat das Recht, nach Bedürfnis ihres Verkehrs *Banknoten* auszugeben. (§. 16.) Die Reichsbank ist verpflichtet, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittheil in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren

oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens 3 Monaten haben, und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereitzuhalten. (§. 17.) Die Reichsbank ist verpflichtet, ihre Noten: a. bei ihrer Hauptkasse in Berlin sofort auf Präsentation, b. bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen. (§. 18.) Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im §. 45 dieses Gesetzes bekanntgemachten Banken sowohl in Berlin als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 E. oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwerthe in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. *Die Reichsbank ist ermächtigt, mit andern deutschen Banken Vereinbarungen über Verzichtleistung der letztern auf das Recht zur Notenausgabe abzuschliessen.* (§. 19.) Die Reichsbank ist verpflichtet, ohne Entgelt für Rechnung des Reichs Zahlungen anzunehmen und bis auf Höhe des Reichsguthabens zu leisten. Sie ist berechtigt, die nämlichen Geschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen. (§. 22.) Das Grundkapital der Reichsbank besteht aus 120 Mill. Mark, getheilt in 40000 auf Namen lautende Antheile von je 3000 Mark. Die Antheilseigner haften persönlich für die Verbindlichkeiten der Reichsbank nicht. (§. 23.) Aus dem beim Jahresschlusse sich ergebenden Reingewinn der Reichsbank wird: 1) zunächst den Antheilseignern eine ordentliche Dividende von $4^1/_2$ Proc. des Grundkapitals berechnet; sodann 2) von dem Mehrbetrage eine Quote von 20 Proc. dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt: 3) der alsdann verbleibende Ueberrest zur Hälfte an die Antheilseigner, und zur Hälfte an die Reichskasse gezahlt, soweit die Gesammtdividende nicht 8 Proc. übersteigt. Von dem weiter verbleibenden Reste erhalten die Antheilseigner ein Viertel, die Reichskasse drei Viertel. Erreicht der Reingewinn nicht volle $4^1/_2$ Proc. des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen. Ausserhalb des Hauptsitzes der Bank sind an vom Bundesrathe zu bestimmenden grössern Plätzen Reichsbankhauptstellen zu errichten, welche unter Leitung eines aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankcommissarius stehen. (§. 36.) Die Errichtung sonstiger Zweiganstalten erfolgt, sofern dieselben dem Reichsbankdirectorium unmittelbar untergeordnet werden (Reichsbankstellen), durch den Reichskanzler, sofern sie einer andern Zweiganstalt untergeordnet werden, durch das Reichsbankdirectorium. (§. 37.) Das Statut der Reichsbank wird nach Maassgabe der in den §§. 12—39 enthaltenen Vorschriften vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe erlassen. (§. 40.) Das Reich behält sich das Recht vor, zuerst zum 1. Jan. 1891, alsdann aber von 10 zu 10 Jahren nach vorausgegangener einjähriger Ankündigung, welche auf kaiserl. Anordnung, im Einvernehmen mit dem Bundesrathe, vom Reichskanzler an das Reichsbankdirectorium zu erlassen und von letzterm zu veröffentlichen ist, entweder a) die auf Grund dieses Gesetzes errichtete Reichsbank aufzuheben und die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwerths zu erwerben, oder b) die sämmtlichen Antheile der Reichsbank zum Nennwerthe zu erwerben.

Titel III des Reichsgesetzes enthält die allgemeinen Bestimmungen über die *Privatnotenbanken*, speciell über deren Zettelgeschäft, welche im wesentlichen die folgenden sind: Banken, welche bei Erlass dieses Gesetzes die Befugnis zur Notenausgabe haben, dürfen ausserhalb desjenigen Staats, welcher ihnen diese Befugnis ertheilt hat, Bankgeschäfte durch Zweiganstalten weder betreiben, noch durch Agenten für ihre Rechnung betreiben lassen, noch als Gesellschafter an Bankhäusern sich betheiligen (§. 42.) Die Noten einer Bank, welche sich bei Erlass dieses Gesetzes im Besitze der Befugnis zur Notenausgabe befindet, dürfen ausserhalb desjenigen Staats, welcher derselben die Befugnis ertheilt hat, zu Zahlungen nicht gebraucht werden. Der Umtausch solcher Noten gegen andere Banknoten, Papiergeld oder Münzen unterliegt diesem Verbote nicht. (§. 43.) Die beschränkenden Bestimmungen des §. 43 finden auf diejenigen Banken keine Anwendung, welche bis zum 1. Jan. 1876 gewisse Voraussetzungen erfüllen, deren wichtigste Bestimmungen die folgenden sind: 1) Die Bank darf ihre Betriebsmittel nur in den im §. 13 unter 1) bis 4) bezeichneten Geschäften, und zwar zu 4) höchstens bis zur Höhe der Hälfte des Grundkapitals der Banken und der Reserven, anlegen. Bezüglich des Darlehnsgeschäfts ist der Bank eine Frist bis zum 1. Jan. 1877 eingeräumt, innerhalb welcher sie ihre Dahrlehne den Bestimmungen des §. 13 Nr. 3 zu conformiren hat. Sie hat jeweilig den Procentsatz öffentlich bekanntzumachen, zu welchem sie discontirt oder zinsbare Darlehne gewährt. 2) Die Bank legt von dem sich jährlich über das Maass von $4^1/_2$ Proc. des Grundkapitals hinaus ergebenden Reingewinn jährlich mindestens 20 Proc. so lange zur Ansammlung eines Reservefonds zurück, als der letztere nicht ein Viertel des Grundkapitals beträgt. 3) Die Bank verpflichtet sich, für den Betrag ihrer im Umlauf befindlichen Banknoten jederzeit mindestens ein Drittel in kursfähigem deutschen Gelde, Reichskassenscheinen oder in Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Pfund fein zu 1392 Mark gerechnet, und den Rest in discontirten Wechseln, welche eine Verfallzeit von höchstens drei Monaten haben und aus welchen in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften, in ihren Kassen als Deckung bereit zu halten. 4) Die Bank verpflichtet sich, ihre Noten bei einer von ihr zu bezeichnenden Stelle in Berlin oder Frankfurt, deren Wahl der Genehmigung des Bundesraths unterliegt, dem Inhaber gegen kursfähiges deutsches Geld einzulösen. Die Einlösung hat spätestens vor Ablauf des auf den Tag der Präsentation folgenden Tags zu erfolgen. 5) Die Bank willigt ein, dass ihre Befugnis zur Ausgabe von Banknoten zu den in §. 41 bezeichneten Terminen durch Beschluss der Landesregierung oder des Bundesraths mit einjähriger Kündigungsfrist aufgehoben werden könne, ohne dass ihr ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung zustände.

Banken, welche bis zum 1. Januar 1876 nachweisen, dass der Betrag der nach ihrem Statut oder Privileg ihnen gestatteten Notenausgabe auf den Betrag des Grundkapitals eingeschränkt ist, welcher am 1. Januar 1874 eingezahlt war, sind von der Erfüllung der unter 2) bezeichneten Voraussetzung entbunden und erlangen mit der Gestattung des Umlaufs ihrer Noten im gesammten Reichsgebiete zugleich die Befugnis, im gesammten Reichsgebiete durch Zweiganstalten oder Agenturen Bankgeschäfte zu betreiben. (§. 44.) Die *baiersche* Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Mill. Mark die Befugniss zur Ausgabe von Banknoten für die in Baiern bestehende Notenbank zu erweitern, oder diese Befugniss einer andern Bank zu ertheilen, sofern die Bank sich den Bestimmungen des §. 44 unterwirft. (§. 47.) Für diejenigen *Corporationen*, welche, *ohne Zettelbanken zu sein*, sich beim Erlass dieses Gesetzes im Besitz der Befugnis zur Ausgabe von Noten, Kassenscheinen oder sonstigen auf den Inhaber ausgestellten unverzinslichen Schuldverschreibungen befinden, und für das von ihnen ausgegebene Papiergeld gelten insolange, als sie von der Befugnis, Papiergeld in Umlauf zu erhalten, Gebrauch machen, die Bestimmungen der §§. 2 bis einschliesslich 6 dieses Gesetzes. (§. 54.)

Titel IV des Reichsgesetzes enthält Strafbestimmungen in Betreff unbefugter Papiergeldausgabe, verbotswidriger Verwendung von Noten u. dgl., ungesetzlicher Vertretung von Banken und Bestellung solcher Vertretung, unrichtiger Darstellung der Verhältnisse einer Bank durch die Mitglieder ihres Vorstandes und Ueberschreitung der gestatteten Grenze der Papiergeldemission.

Die Anlage zum Reichsgesetz, auf welche §. 9 Bezug nimmt (s. oben), weist den den einzelnen Banken gestatteten *ungedeckten Notenumlauf* nach. Derselbe ist der folgende in Mark: 1) Reichsbank 250000000, 2) Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin) 1222000, 3) Städtische Bank in Breslau 1283000, 4) Bank des Berliner Kassenvereins 963000, 5) Kölnische Bank 1251000, 6) Magdeburger Privatbank 1173000, 7) Danziger Privat-Actienbank 1272000, 8) Provincial-Actienbank des Grossherzogthums Posen 1206000, 9) Communalständische Bank für die preuss. Oberlausitz (Görlitz) 1307000, 10) Hannoversche Bank 6000000, 11) Landgräflich hessische concessionirte Landesbank 159000, 12) Frankfurter Bank 10000000, 13) Baiersche Bank 32000000, 14) Sächsische Bank zu Dresden 16,771,000, 15) Leipziger Bank 5,348,000, 16) Leipziger Kassenverein 1440000, 17) Chemnitzer Stadtbank 441000, 18) Würtembergische Notenbank 10000000, 29) Badische Bank 10000000, 20) Bank für Süddeutschland (Darmstadt) 10000000, 21) Rostocker Bank 1155000, 12) Weimarische Bank 1971000, 23) Oldenburgische Landesbank 1881000, 24) Braunschweigische Bank 2829000, 25) Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen 3187000, 26) Privatbank zu Gotha 1344000, 27) Anhalt-dessauische Landesbank 935000, 28) Thüringische Bank (Sondershausen) 1658000, 29) Geraer Bank 1651000, 30) Niedersächsische Bank (Bückeburg) 594000, 31) Lübecker Privatbank 500000, 32) Commerzbank in Lübeck 959000, 33) Bremer Bank 4500000; zusammen 385000000 Mark.

Das obengedachte Statut der Reichsbank (§. 40 des Bankgesetzes) wurde unter dem 21. Mai 1876 erlassen.

Nachdem die folgenden vierzehn Privatnotenbanken: — Ritterschaftliche Privatbank in Pommern (Stettin), Communalständische Bank für die preussische Oberlausitz (Görlitz), Leipziger Bank, Weimarische Bank, Oldenburgische Landesbank, Mitteldeutsche Creditbank in Meiningen, Privatbank zu Gotha, Anhalt-dessauische Landesbank, Thüringische Bank (Sondershausen), Geraer Bank, Niedersächsische Bank (Bückeburg), Lübecker Privatbank, alle diese Banken mit oder vor dem 1. Januar 1876, Bank des Berliner Kassenvereins mit 31. Januar 1876 und Landgräflich hessische concessionirte Landesbank in Homburg vor der Höhe mit 24. April 1876 — *auf das Recht zur Notenausgabe verzichtet haben*, sind die im ganzen auf 22720000 Mark sich belaufenden Antheile der genannten Banken am Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs nach §. 9 des deutschen Bankgesetzes dem Antheile der *Reichsbank* zugewachsen. Dieser Antheil hat sich demnach von 250 Mill. Mark auf 272720000 Mark erhöht.

Obwohl eine Verpflichtung zur Annahme der Banknoten bei Zahlungen nicht stattfindet, hat in Betreff *Preussens* der Finanzminister jedoch bestimmt, dass die Reichsbanknoten von den königlichen Kassen bei allen den Nennbetrag der Noten erreichenden oder übersteigenden Zahlungen anzunehmen sind.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. December 1875 sind die von der vorherigen *Preussischen Bank*, und sowohl die in Thalerwährung, als die in Reichswährung ausgestellten Banknoten in allen rechtlichen Beziehungen als Noten der Reichsbank zu betrachten.

Infolge des preussischen Gesetzes vom 27. März 1875 wurde die vorherige *Preussische Bank* an das Deutsche Reich abgetreten, und durch dieses Gesetz wurde die Errichtung von Zweigbanken (zunächst der alten Preussischen Bank) im ausserpreussischen Gebiete des Reichs angebahnt, welche seitdem stattgefunden hat. Auf Grund des gedachten Gesetzes wurde der Vertrag vom 17/18. Mai 1875 über die erwähnte Abtretung abgeschlossen, in dessen Gemässheit Preussen die Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen mit 1. Januar 1876 an das Deutsche Reich abgetreten hat, nach Zurückziehung seines Einschusskapitals von 1906800 Thalern, sowie der ihm zustehenden Hälfte des Reservefonds (d. i. 9 Mill. Mark). Preussen hat für Abtretung der Bank eine Entschädigung von 15 Mill. Mark aus den Mitteln der Reichsbank erhalten. Den vorherigen Antheilseignern der Preussischen Bank wurde die Befugnis vorbehalten, die betreffenden Urkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nennbetrage umzutauschen, und von dieser Befugnis wurde allseitig Gebrauch gemacht, mithin für zusammen 60 Millionen Mark. Die weitern 20000 Actien zu 3000 Mark wurden auf dem Subscriptionswege zu 130 Procent (d. i. zu 3900 Mark jede Actie) untergebracht.

Von den ausser der Reichsbank überhaupt bestehenden 32 deutschen Privatnotenbanken haben sich folgende 16 dem §. 44 des Bankgesetzes (s. oben) *unterworfen*: Städtische Bank in Breslau, Kölnische Privatbank, Magdeburger Privatbank, Danziger Privat-Actienbank, Provincial-Actien-

bank in Posen, Hannoversche Bank, Frankfurter Bank, Sächsische Bank in Dresden, Leipziger Kassenverein, Chemnitzer Stadtbank, Baiersche Notenbank in München, Würtembergische Notenbank in Stuttgart, Badische Bank in Mannheim, Bank für Süddeutschland in Darmstadt, Commerzbank in Lübeck, Bremer Bank. Die Noten dieser Banken bleiben demnach im ganzen Reichsgebiete umlaufsfähig.

Zwei deutsche Banken haben ihr Notenausgaberecht beibehalten *ohne* sich den in §. 44 des Bankgesetzes aufgestellten Normativbedingungen zu unterwerfen, nämlich die Braunschweigische Bank und die Rostocker Bank. Die Noten dieser beiden Banken bleiben daher nur innerhalb des Domicilstaates jeder der genannten Anstalten in Umlauf.

Zu S. 269. **Wechselstempel.** Als Ein Platz insofern, als die an dem einen ausgestellten und an dem andern zahlbaren Anweisungen im Bezug auf die Stempelabgabe den Platzanweisungen gleichgeachtet werden, sind neuerer Bestimmung gemäss auch Mainz und Castel zu betrachten.

Zu S. 269 f. *Papiermaass.* Eine gemischte Commission deutscher und österreichisch-ungarischer Papierfabrikanten hat im April 1875 die Packung und den Verkauf des Papiers vom Januar 1876 ab in der im Art. *Wien*, S. 928, angegebenen Weise beschlossen.

Dresden.

Zu S. 273. *Privatpapiergeld.* Die *Noten* der *Sächsischen Bank* sind, wie schon angedeutet, in auf Reichswährung lautende Stücke umgetauscht worden, und die frühern, auf Thalerwährung lautenden Abschnitte sind eingelöst und mit 1. Januar 1876 werthlos geworden. Die jetzigen Noten werden infolge der Vorschrift des neuen deutschen Bankgesetzes auch bei dem Hause F. Mart. Magnus in Berlin eingelöst.

Zu S. 274. **Geld- und Wechselhandelsusanzen.** Nach der Mäklerordnung für Dresden vom 5. December 1874 ist die *Courtage* der freien Vereinbarung überlassen. Sie darf auf Geld, Beleihungen und Platzwechsel ½ Promille, auf andere Wechsel 1 Promille von jeder Seite nicht überstcigen.

Waarenhandelsusanzen. Die gemeinhin übliche *Creditfrist* ist 3 Monate. Die Preise des hiesigen grossen Drogucnhauses Gehe und Comp. verstehen sich gegen baar oder gegen aceptirte Tratten des Hauses 3 Monate dato zum 3 Monat-Tageskurse, im letztern Falle unter Zurechnung von 5 Proc. Jahreszinsen. Die *Courtage* unterliegt nach der vorerwähnten Mäklerordnung der freien Vereinbarung.

Fês.

Zu S. 284 f. **Geld des Sultanats.** Die *Landeswährung* hat sich in letzter Zeit abermals erheblich verschlechtert. Die *Staatskassen* nehmen zwar das französische silberne Fünffrankentück zu nur 32½ Uckien an (geben es jedoch nach dem Platzkurse wieder aus), aber im *Verkehr* war dessen Preis i. J. 1874 auf 52½ Uckien (nach dem amtlichen Bericht des französischen Consuls in Mogador, A. Beaumier, aus dem Jahre 1875) und i. J. 1875 (so im Februar 1876) auf 57½ Uckien gestiegen! (nach dem deutschen Consularbericht aus Mogador für 1875). Demnach repräsentirte zu letzterer Zeit die *Uckie* nur noch ein Quantum von $^9/_{23}$ oder 0,39130435 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 7 Pfennigen deutsche Reichswährung, der *Mitskal* von 10 Uckien einen Werth von 70,4348 Pfennigen deutsche Reichswährung (die deutsche Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) oder 35,2174 Neukreuzer österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss). — Eine der des Fünffrankenstücks entsprechende Preissteigerung hat die spanische Peseta erfahren.

Die *unmittelbare* Vertretung der Währung ist die einheimische *Bronzemünze* (vgl. S. 286), der „Fels“ (Mehrzahl „Flus“, zu $^1/_{24}$ Uckie) und die Stücke

zu 2 und zu 4 Flus. Der obige neuere Preis des silbernen Fünffrankenstücks — 57½ Ukien — sagt daher, dass man 57½ mal 24 Flus oder 1380 Flus für ein solches Stück zahlte.

Im Grossverkehr werden die Marktpreise nur in *Dukaten* gestellt.

Die *Zollämter* nehmen nur ältere spanische Goldmünzen, und von denselben 19 Realen = 5 Franken, dann französische und andere 20- und 10-Frankenstücke, sowie engl. Sovereigns in Zahlung an, die *Eingebornen* ausschliesslich silberne Fünf-Frankenstücke und als Scheidemünze spanische Pesetas.

Nach dem schon erwähnten deutschen Consularbericht hat im Jahre 1875 oder zu Anfang des Jahres 1876 die Regierung eine Prägemaschine erhalten, welche zur Herstellung von Kupfer- und Silberscheidemünze dienen soll. Man erwartete hiervon einen günstigen Einfluss auf den Handel und eine Feststellung der Landeswährung, welche bisher auch durch Falschmünzung von Kupfergeld sehr gelitten hat.

Wechselverkehr. Obwohl selbst in Mogador, dem Mittelpunkte des marokkanischen Handels, weder Banken, noch Bankiere existiren, findet man an den Hauptverkehrsplätzen und speciell in Mogador und Mazagan leicht Gelegenheit, Wechsel auf London, auf Marseille und selbst auf Paris anzubringen. Wechsel auf London, 45 bis 60 Tage nach Sicht zahlbar, kann man bisweilen in Magazan kaufen, und zwar gewöhnlich zum Kurse von 25 Franken für das Pfund Sterling. Bei der Uebernahme von Wechseln muss man hierzulande sehr umsichtig in Betreff der Prüfung ihrer Güte verfahren.

Zu S. 286 f. **Maasse und Gewichte des Sultanats.** *Getreidemaass.* Die an der Südwestküste übliche *Jarroba* oder *Haroba* (welche aber nicht der alten spanisch-castilischen Arroba zu entstammen scheint) wird an *Gewichtsinhalt* in dem eingangs erwähnten Bericht von Beaumier aus dem Jahre 1875 für Weizen zu 100, für Mais zu 92, für Gerste zu 71 Kilogramm angegeben. — *Mais* wird im Ausfuhrhandel in Mogador für die *Kharuba*, ein *Gewicht* von 2 gewöhnlichen Kintâr = 108 Kilogramm, verkauft. („Kharuba" ist aber wohl zweifellos derselbe Name wie „Haroba".)

Gewicht. Den *Kintâr* von 100 Artal gibt der ebengedachte Bericht für Mogador = 54 Kilogramm an, wonach der *Artal* daselbst = 540 Gramm; vgl. S. 287. Für *Wachs*, *Oel* und *Eisen* dient ebenda der schon S. 288 als in den südlichen Häfen gebräuchliche *grosse Kintâr* bezeichnete Centner von 150 Artal oder von (80,55 bis) 81 Kilogramm Schwere.

Nach dem Gewicht werden alle Landesproducte verkauft, mit Ausnahme des Getreides (s. oben) und der Ziegenhäute, welche letztern man für die *Terha*, d. i. das halbe Dutzend (6 Stück), verkauft. — Den *Kameelfrachtpreis* bedingt man (wenigstens in Saffi) für 4 gewöhnliche Kintâr oder 400 Artal.

Zu S. 288. **Handelsgebräuche in Mogador etc.** Wie schon erwähnt, erfolgen alle Käufe *gegen baare Zahlung*, doch kommt auch unmittelbarer *Tausch* vor. Creditverkäufe, die ehemals sehr vortheilhaft abzuschliessen waren, sind sehr gefährlich geworden; die Eingebornen erfüllen sehr selten pünktlich ihre Verbindlichkeiten. Einheimische Importeure von Manchester-Gütern und andern Waaren in Mazagan erhalten 45 bis 60 Tage Credit vom Empfange des Connossements ab, und der Rechnungsbetrag wird, wenn er in Pfund Sterling gestellt ist, falls nicht eine besondere gegentheilige Verabredung getroffen ist, zum Kurse von 25 Franken für das Pfund Sterling bezahlt.

Eingeführte Baumwollgewebe werden im Grosshandel für das Stück verkauft, Foulards für den Coupon von 7 Stück.

Als *Tara* wird die wirkliche angerechnet. — Der Verkäufer bewilligt 2 Proc. *Rabatt* auf Gummata, Olivenöl und Wolle, 1 Proc. Rabatt auf Wachs und Mandeln; auf Getreide und alle übrigen Waaren wird kein Rabatt gewährt.

Die *Einkaufs-* und *Verkaufscommission* schwankt zwischen 3 und 4 Proc. *Courtage* wird den Eingebornen bei Einkäufen mit 2 Uckien für den Kintâr, bei Verkäufen mit 2 bis 5 Uckien für den Kintâr angerechnet.

Die einheimischen (22) Häuser von Mogador treiben im allgemeinen nur Eigenhandel; die ansässigen europäischen Kaufleute handeln sowohl für eigene Rechnung, als commissions- und consignationswcise.

Alle Kaufleute in Saffi haben Agenten in Marocko, an welche sie den Ueberschuss ihrer Vorräthe consigniren.

Rechtsstreitigkeiten. Es gilt in Beziehung auf dieselben ganz das am Schlusse des Art. *Tripoli in der Berberei*, S. 879, bemerkte.

Frankfurt am Main.

Zu S. 290. **Papiergeld.** Die früheren, auf Guldenwährung lautenden *Noten* der *Frankfurter Bank* sind bis Ende 1875 eingelöst, bezüglich gegen neue, auf Reichswährung lautende Stücke umgetauscht worden. Die etwa nicht zur Einlösung oder zum Umtausch eingereichten Abschnitte haben von da an ihren Charakter als Banknoten verloren und werden als einfache Schuldscheine der Bank angesehen und behandelt.

Frankfurt an der Oder.

Zu S. 301. **Messen.** Infolge königlichen Erlasses vom 13. Januar 1875 beginnt die *Martini Messe* seit 1875 am ersten Montage im November. Die Dauer der Messen ist dreiwöchig.

Genf.

Zu S. 308. **Papiergeld.** Vertragsmässig nehmen die hiesige Handelsbank (Banque du commerce), die Bank in St. Gallen, die Bank in Zürich, die Bank in Basel und die Kantonalbank von Bern ihre Noten gegenseitig in Zahlung an (vgl. St. Gallen, S. 786); ein Vertrag zu gleichem Zwecke besteht zwischen der hiesigen Handelsbank und der Solothurnischen Bank (vgl. Solothurn, S. 830).

Zu S. 312 f. **Maasse und Gewichte des Kantons.** Als *Feldmaass* dient immer noch die genfer *Pose*, als *Weinmaass* das S. 312 erwähnte alte genfer, von welchem der Setier zu 54 Litern = 36 schweizer Maass oder Pots fédéraux. — *Getreide* wird im Grosshandel jetzt nach dem *Gewicht* verkauft, und zwar für 100 Kilogramm; *Kartoffeln* verkauft man ebenfalls nach dem *Gewicht*, und zwar für den Quintal oder Centner von 50 Kilogramm = 1 deutscher Centner. — Für *ungemünztes Gold* (Schmelzgold) und *Silber* dient noch die *Unze* des *alten pariser Markgewichts* (vgl. unter „Geldcurse“, S. 311).

Gera.

Zu S. 318. **Papiergeld.** A) *Staatspapiergeld.* Die *Kassenscheine* der *beiden Fürstenthümer Reuss* sind bis Ende September 1876 eingezogen und gegen Reichskassenscheine oder baares Geld umgetauscht worden; mit dem genannten Termin haben sie ihre Giltigkeit verloren. — B) *Privatpapiergeld.* Die ältern, auf Thalerwährung lautenden *Noten* der *Geraer Bank* sind bis Ende Juni 1876 eingelöst worden und haben mit diesem Termin ihre Giltigkeit verloren. Die Bank hat auf das Notenausgaberecht *verzichtet.* Nach Bekanntmachung der Bank vom 20. Juni 1875 konnten die alten Noten auch gegen

neue, über je 100 Mark lautende Noten umgetauscht werden; nachdem aber die Bank auf das Notenprivilegium Verzicht geleistet hat, sind auch diese Marknoten unter dem 24. December 1875 eingerufen und bis Ende September 1876 eingelöst worden, und dieselben haben mit dem letztern Termin ihre Giltigkeit verloren.

Gibraltar.

Zu S. 320. **Geld.** Da, wie S. 321 erwähnt, das Hauptzahlungsmittel im grössern Verkehr die spanischen goldnen Onzas, Quadrupel oder Dublonen zum festen Preise von 16 Dollars oder Cobs sind (der Dollar oder Cob demnach dem alten spanischen Goldpiaster gleich), so erscheint der *Dollar* oder *Cob* als ein Quantum von 1,4800786 Gramm fein Gold, im *Werthe* von 4,12941925 deutschen Mark oder 4 Mark 12,942 Pfennigen deutsche Reichswährung.

Zu S. 321. *Wechselkurse.* Der Kurs auf Marseille (8 Tage nach Sicht) stand in den Jahren 1874, 1875 und bis in den August 1876 demjenigen auf Paris ganz gleich, am 16. August 1876 auf 5 Franken 8 Centimen Wechselbelauf für 1 Dollar.

Zu S. 322. **Geldkurs.** Die französischen silbernen Fünffrankenstücke geniessen seit 1874 wieder ein Aufgeld (Prämie). Dasselbe stand im October 1874 auf 1½ Proc., am 20. November 1874 auf 1 Proc., am 19. Januar 1876 auf 2 Proc., am 16. August 1876 auf 3 Proc.

Görlitz.

Zu S. 325. *Locales Papiergeld.* Die hiesige *Communalständische Bank für die preussische Oberlausitz* hat auf das Recht zur Notenausgabe mit 1. Januar 1876 *verzichtet*, und ihre frühern Noten sind demnach *zurückgezogen* und werthlos geworden.

Gotha.

Zu S. 326 f. **Papiergeld.** 1) *Staatspapiergeld.* Die gothaischen *Kassen-Anweisungen* sind im Juni 1875 zur Einlösung eingerufen worden. Sie müssen bis Ende Juni 1878 bei der Staatskasse in Gotha gegen Baargeld umgetauscht werden. Bis dahin können sie bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums Gotha in Zahlung verwendet, dürfen aber von den letztern nicht wieder ausgegeben werden. Vom 1. Juli 1878 an sind sie werthlos. — 2) *Privatpapiergeld.* Die älteren, auf Thalerwährung lautenden *Noten* der *Privatbank zu Gotha* sind im Jahre 1875 und bis Ende eben dieses Jahres eingezogen und gegen Baargeld oder neue Marknoten umgetauscht worden. Sie sind mit Ende Juni 1876 werthlos geworden. An ihrer Stelle sind im Jahre 1875 neue Banknoten zu 100 Mark, datirend vom 1. Juli 1874, ausgegeben worden. Nachdem aber die Bank auf das Notenprivilegium von 1. Januar 1876 an *verzichtet* hat, werden auch diese neuern Marknoten zurückgezogen und bei der Hauptkasse der Bank in Gotha, sowie bei der Kasse der Agentur der Bank in Leipzig gegen Baargeld umgetauscht; mit 30. December 1876 verlieren dieselben ihre Giltigkeit.

Guatemala.

Zu S. 332 f. **Geld Guatemalas.** Das S. 334 erwähnte Gesetz vom April 1859 hatte die Prägung eines *silbernen Peso duro* oder *Peso fuerte* verfügt.

Derselbe sollte 492 castilische Granos = 24,5622565 Gramm wiegen und 10⅝ Dinéros = 902⅞ Tausendtheile fein sein, mithin 444⅛ castilische Granos = 22,1742593 Gramm fein Silber enthalten, sodass sein Werth 3,9913667 oder fast 4 deutsche Mark (die deutsche Mark zu ⅓ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,9956833 Gulden oder fast 2 Gulden österreichische Silberwährung gewesen wäre. Das Remedium dieser Münze war im Gewicht auf 4 Granos oder etwas reichlich ⅘ Proc., in der Feinheit auf 1 Grano oder etwas reichlich ⅜ Proc. bestimmt. Die Ausmünzung der *silbernen Theilstücke* des Peso sollte im Verhältnis zum ganzen Peso erfolgen. Der betreffende silberne Peso wäre demnach, wie S. 334 bemerkt, dem *neuern*, seit 1870 geprägten Silber-Peso und dem französischen silbernen Fünffrankenstück an Feingewicht und Werth ziemlich gleich gewesen (diese letztern Münzen haben, bei 900 Tausendtheilen Feinheit 22½ Gramm Feingewicht und den Werth von 4,05 deutschen Gold-Mark = 2,025 österreichischen Silber-Gulden).

Zu S. 335 f. **Umlaufende fremde Münzen etc.** In San Salvador kursiren und werden an den Regierungskassen angenommen ausser dem Macuquina-Gelde (vgl. S. 335 unter „Münzprägung") englische, französische, nord- und südamerikanische und Guatemala-Gold- und Silbermünzen. Es besteht nach dem deutschen Consularbericht aus San Salvador für 1875 in diesem Staate keine Münzstätte. — Die Pflanzer (bezüglich Bauern) in San Salvador verkaufen den Indigo nur gegen ausländische Silbermünze.

Zu S. 336. **Papiergeld.** Ein neues *Privatpapiergeld* in *Guatemala* sind die *Noten* der *Nationalbank* zu Neu-Guatemala, welche zunächst in Stücken zu 100, 50, 10, 5 Pesos und 1 Peso bestehen. Ein Regierungsdecret vom 7. April 1876 verordnete die Einziehung von 25000 Pesos dieser Noten und an deren Stelle die Ausgabe kleiner Abschnitte zu 1, 2 und 4 Reales = 12½, 25 und 50 Centésimos. Diese kleinen Noten gelten als *gesetzliches Zahlmittel* bei den öffentlichen Kassen und im Privatverkehr, haben mithin Zwangsumlauf. Sie sollen zurückgezogen werden, sobald die Regierung eine genügende Menge kleiner Silbermünze aus dem Auslande eingeführt haben wird, dem Mangel an Kleingeld abzuhelfen. — Die gedachte Bank (Banco Nacional de Guatemala) wurde infolge Decrets vom 23. März 1874 gegründet, in Erweiterung der kurz vorher gemäss des Decrets vom 27. August 1873 errichteten Landhypothekenbank (Banco agrícola-hipotecario), welche nicht, wie die neue Bank, zugleich Disconto- und Zettelbank war. Sie begann am 1. September 1874 ihre Geschäfte. Ihr Kapital ist 2 Mill. Pesos. Sie steht unter Aufsicht und Schutz der Regierung. Die Noten sind durch die Nation garantirt und werden bei der Bank auf Verlangen gegen Baargeld eingelöst. Ihr umlaufender Betrag darf nicht über den Baarvorrath der Bank und die Summe der in deren Besitz befindlichen Werthpapiere von nicht über 3 Monaten Verfallfrist hinausgehen. Am 19. Juni 1875 betrug der Notenumlauf 134786 Pesos, der Baarvorrath 125865 Pesos 86 Cent. Die Bank nimmt verzinsliche und unverzinsliche Depositen an, treibt Wechselhandel und wirkt als Hypothekenbank. Vom Reingewinn kommen 50 Proc. zum Kapital oder zum Reservefonds, 5 Proc. an diejenigen, welche der Bank Geld auf 3 Monate verzinslich geliehen haben, 14 Proc. an die, welche dies auf 6 Monate, und 30 Proc. an die, welche es auf ein Jahr gethan haben.

Zu S. 336. **Wechselkurs etc.** Wechsel auf *Deutschland* sind in *Neu-Guatemala* selten anzubringen, höchstens auf Bremen oder Hamburg, domicilirt nach (zahlbar in) London; auch im letztern Falle werden sie wohlfeiler abgegeben, als unmittelbar auf London gezogene. In *San Salvador* stand Ende September 1875 der Wechselkurs auf *deutsche* Bankplätze auf 4 Reichs-Mark Wechselbelauf für 1 Peso und 2 Proc., der Kurs auf *Paris* auf 5 Franken

Wechselbelauf für 1 Peso und 2 Proc., auf *New York* pari, d. i. auf 1 Peso für 1 Dollar Gold Wechselbelauf, und 6 Proc. Der *Disconto* war daselbst i. J. 1875 12 bis 18 Proc. für ein Jahr; zu dem erstern Satze wurde für gewöhnlich sicherstes Papier discontirt; der letztere Satz wurde während der Indigo-Messen (s. unten) erreicht.

Zu S. 337. **Maasse und Gewichte der mittelamerikanischen Freistaaten.** Auch in *Guatemala* und *Costa Rica* sind die Maasse und Gewichte noch die alten *spanisch-castilischen*. Selbst beim Zoll herrscht das castilische Gewicht, da in Guatemala ein Regierungsdecret vom 14. März 1876 eine Ausgangsabgabe auf Kaffee für 100 Libras oder Pfund festsetzt und in Costa Rica das Zollgesetz vom 6. Juli 1875 die Zollsätze (in Centavos) für die Libra normirt. — *Cedernholz* in Blöcken wird in Guatemala für 83 castilische Kubikfuss verkauft.

Handelsgebräuche in San Salvador. Obwohl die Erlangung ausgedehnter Creditfristen im Auslande grossen Schwierigkeiten begegnet und infolge dessen die hiesige frühere *Creditfrist* von 12 bis 18 Monaten im Inlande sich unmöglich gemacht hat, ist als Usanz bei Verkäufen der gangbarsten Artikel, der Baumwollwaaren, die Frist von 6 Monaten verblieben; bei Wein, Likör, Eisenwaaren etc. wird dieselbe auf 12 Monate und bei sogenannten „Existenzen“ (Existencias), d. h. bei alten Waaren, bis auf 2 Jahre ausgedehnt.

Indigo-Messen in San Salvador. In der Neuzeit hat der Verkehr auf den sogenannten Indigo-Messen (Ferias) sehr abgenommen. Die Hauptmessen finden statt in Chalatenango (vom 22. October bis 3. November), San Miguel (vom 16. bis 28. November) und Sesuntepegue (vom 1. bis 7. December).

Guiana.

I. Britisches Guiana.

Zu S. 338. **Geld.** Nach Maassgabe der gesetzlichen Ausprägung der silbernen Gurds und ihrer Theilstücke ist das *Gurd* oder der *hiesige Dollar* (Colonial-Dollar) ein Quantum von 294 englischen Troygrän oder 19,0508913 Gramm fein Silber, im *Werthe* von 3,4291604 deutschen Gold-Mark (die deutsche Mark zu $\frac{1}{3}$ Thaler vorige norddeutsche Währung gerechnet) = 1,7145802 Gulden österreichische Silberwährung (45-Guldenfuss).

Zu S. 339. **Wechselkurs.** Man notirt in *Georgetown* den Kurs auf *London* für Bankwechsel auch für 3 Tage nach Sicht und für „bei Sicht“.

Maasse und Gewichte. *Zucker* verkauft man für 100 alte amsterdamer Pfund einschliesslich Fass, *Mehl* für das Fass (Barrel), *Melasse* und *Rum* für das englische Imperial Gallon einschliesslich Fass, *Schindeln* für das Tausend, *Steinkohle* für das englische Ton, *Stäbe*, *Holzreife*, *Schiefer* und *Backsteine* für 1000 Stück (das sogenannte kleine Tausend, short thousand). Auf Bauholz (Weisstanne, nicht aber auf Pechtanne) gewährt man 5 Proc. Nachlass.

II. Niederländisches Guiana.

Papiergeld. Dasselbe besteht in den *Noten* der *Surinamschen Bank*. Am 12. Juni 1875 waren für 487695 Gulden derselben in Umlauf. Die Bank hatte gleichzeitig 370146 Gulden 88 Cents Baarvorrath. Ihr Kapital beträgt 1 Million Gulden.

Guinea.

Geld. (In Oberguinea.) Zu S. 343. In der Negercolonie *Liberia* kommt Münze so gut wie gar nicht vor. Man bedient sich des S. 343 erwähnten

Papiergeldes, für welches eine Garantie irgendwelcher Art nicht besteht. Dasselbe ist ziemlich reichlich vorhanden und geht jetzt bis auf Stücke zu ½ Dollar oder 50 Cents Nennwerth herab. Es ist sehr entwerthet, und nach dem deutschen Consularbericht aus Monrovia für 1875 galt 1 Dollar nordamerikanische Goldmünze = 2½ Dollars Papiergeld, so dass 1 Dollar Papiergeld = nur ⅖ Dollars Goldmünze. Die finanzielle Lage der Republik ist eine geradezu trostlose.

(In Niederguinea). Zu S. 345. Auf der *Loangoküste* fehlt der Begriff des Geldes; es herrscht daselbst nur Tauschhandel.

Hamburg.

Zu S. 350. Mit Vorstädten und Vororten am 1. December 1875 342366 Einw. Gewerbliches Schiedsgericht (seit dem Sommer 1875).

Zu S. 350. **Geld.** Die *deutsche Reichswährung* ist infolge verschiedener späterer amtlicher Bekanntmachungen erst mit 1. Januar 1875 gesetzlich in Kraft getreten. (Zu dieser Zeit rechnete aber Jedermann wieder in der frühern Weise, weil es an neuer Münze fehlte.)

Zu S. 351 f. Die alte *Hamburger Bank* ist mit Ende 1875 *aufgehoben* worden. Die Hauptbankstelle der neuen Deutschen Reichsbank (s. *Deutschland* im Nachtrage) führt den Giroverkehr derselben im wesentlichen unverändert fort.

Zu S. 357. **Wechselhandelsusanzen.** Seit 1. Januar 1875 ist die *Courtage* im Mangel anderweiter Vereinbarung gesetzlich für Wechsel auf fremde Plätze 1 Promille vom Verkäufer und ½ Promille vom Käufer, für Discontirung von Wechseln ½ Promille vom Käufer.

Zu S. 359. **Geldhandelsusanz.** Die Courtage ist die vorherige geblieben (die ⅘ Promille gelten auch für Staatspapiergeld und Banknoten).

Zu S. 364. **Platzgebräuche. Waarencourtage etc.** Mit 1. Januar 1875 sind Veränderungen in den betreffenden Sätzen eingetreten, welche im Mangel besonderer Vereinbarung gelten. Mit wenig Ausnahmen trägt nur der Verkäufer die Courtage. Für alle in der bezüglichen umfangreichen Liste nicht aufgeführten Waaren beträgt dieselbe 1 Proc. Bei den wichtigsten Waaren ist sie, wie vorher, ⅚ Proc. (so auch bei Reis, Sirup [bei Melasse aber 1 Proc.], Thran, nordamerik. Tabak), bei fremdem raffinirten Zucker ⅚ Proc., bei hamburger raffinirten Zucker ⅘ Proc., bei Kandiszucker 25 Pfennige für den Pott von 50 Pfund, bei Farinzucker 45 Pfennige für 100 Pfund, bei Rum, Arak, Cognac u. a. Branntwein, sowie Essig 2 Proc., bei Wein bis zum Betrage von 4000 Mark ebenfalls 2 Proc., darüber 1½ Proc., bei nordamerikan. Tabak 1 Proc., bei andern Tabak in Blättern und Rollen 1½ Proc., bei andern als nordamerikan. Tabaksstengeln und bei fabricirtem Tabak und Cigarren 2 Proc., bei in Hamburg zubereiteten Farbhölzern 2 Proc., bei andern Farbhölzern 1 Proc., bei Rüböl, Leinöl, Hanföl und Baumwollsamenöl 75 Pfennige für 100 Pfund, bei raffinirtem pennsylvanischen Petroleum und bei Naphtha in Fässern 1 Proc., bei denselben in Kisten 20 Pfennige für die Kiste, bei Steinkohle 1½ Mark für 40 Hektoliter. — Für den Verkauf von Schiffen, Schiffsparten und Schiffsgeräthschaften ist die Courtage 1 Proc. vom Käufer.

Hannover.

Zu S. 368. **Papiergeld.** *Privatpapiergeld.* Die frühern *Noten* der *Hannoverschen Bank* sind seit dem September 1874 und bis Ende 1874 gegen neue Abschnitte zu 100 Mark umgetauscht, bezüglich eingelöst worden. Diese neuen

Noten werden, gemäss der Vorschrift des neuen deutschen Bankgesetzes, auch bei der „Deutschen Bank“ in Berlin jederzeit eingelöst.

Havana.

Zu S. 373 bis 376. **Geld, Wechselkurse, Geldkurs.** Der Kurs des *Papiergeldes* hat sich neuerdings verbessert, wie sich aus dem nachfolgend mitgetheilten Stande der *Wechsel-* und *Geldkurse* in Havana am 5. August 1876 ergibt:

Auf:

London 21 bis 21½ Proc. Prämie.
Paris 6½ » 7 » »

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika:

a) zahlbar daselbst in *Staatspapiergeld* (Currency):

60 Tage nach Sicht 3¼ bis 2¾ } Procent Disagio.
kurze Sicht ..... 2 » 1½ }

b) zahlbar daselbst in *Golde:*

60 Tage nach Sicht 9¼ bis 9½ } Procent Prämie.
kurze Sicht ..... 10 » 10¼ }

Spanische Onzas 227½ bis 228.

Hessen-Homburg.

Zu S. 380. **Papiergeld.** Die *Homburger Bank* hat auf das Notenausgaberecht mit 24. April 1876 *verzichtet.* Die auf Guldenwährung lautenden Noten derselben sind schon bis Ende 1875 eingelöst worden.

Japan.

Zu S. 390 f. **Münzprägung.** Infolge einer Verordnung vom 28. Februar 1875 wird seit dem ebengenannten Jahre in Ôsaka in *Silber* an Stelle des vorigen Yen ein *werthvolleres Yen* ausgemünzt, welches gesetzlich ganz dem neuen *nordamerikanischen Handels-Dollar* (Trade Dollar) gleich ist; wegen seiner Verhältnisse s. *New York*, S. 644 f., und in den *Münztabellen* unter Nordamerikanische Freistaaten 1, sowie im Nachtrage zu den Silbermünztabellen, S. 1037. (In japanischem Gewicht ist seine Schwere 7,245 Meh oder Monmeh.) Das zulässige Remedium dieser Münze ist im Gewicht 1 engl. Troygrän für das Stück, in der Feinheit 2 Tausendtheile. (Münzgebühr oder Schlagschatz 1½ Proc.) Das Gepräge des neuen Münzstückes ist, soweit dies möglich, dem nordamerikanischen Handels-Dollar nachgeahmt; die Wappenseite trägt die Umschrift „Gross-Japan“ nebst der Jahrzahl und „420 Grains. Trade Dollar. 900 fine“, der Avers hat in japanischer Sprache die Inschrift „Handels-Silbergeld“. — Ueber die Einziehung der ältern, etwa 1 Proc. weniger werthen Silber-Yen war zu Anfang März 1875 noch nichts bekannt gemacht. (Diese letztern Stücke, deren Ausmünzung, wie S. 390 erwähnt, im Jahre 1872 zeitweilig eingestellt wurde, waren auf Grund einer Ermächtigung der Regierung vom 17. März 1874 seitdem mit verbessertem Stempel wieder geprägt worden, und sie führten seitdem — selbst münzamtlich — den Namen „Handels-Yen“ (engl. Trade Yen); sie sind mit den vorerwähnten neuen Handels-Dollars nicht zu verwechseln.)

Die Ergebnisse der in der japanischen Münzstätte zu Ôsaka i. J. 1874 vorgenommenen amtlichen Untersuchung *früherer japanischer Goldmünzen* s. in

den *Münztabellen* in dem *Nachtrage* zu dem Abschnitt Goldmünzen, S. 985. Am Schlusse der Münztabellen ist der vorgedachte *neue Handels-Dollar* nachtragsweise aufgeführt.

Die S. 391 erwähnte Erhöhung des Gewichts der *Silberscheidemünze*, d. h. desjenigen der Stücke zu ½ Yen und darunter, ist erfolgt, und die betreffenden Stücke stehen demnach im verhältnismässigen Gewicht zu dem *ältern* ganzen Silber-Yen, während sie aber die geringere Feinheit von 800 Tausendtheilen behalten haben. Seitdem ist auch bei diesen Sorten das Grammgewicht das maassgebende Münzgewicht. Vgl. *Münztabellen*, S. 1016, unter *Japan*, 1.

Die ebenfalls S. 391 erwähnten neuen *Kupfermünzen* sind im Finanzjahre 1873/74 geprägt worden; ihre Ausmünzung begann im December 1873. Aus dem englischen Pfund avdp. Metall sollen gemünzt werden 31¾ Stücke zu 2 Sen, 63½ Stücke zu 1 Sen, 127 Stücke zu ½ Sen, 500 Stücke zu 1 Rin oder 1/10 Sen. Die Wägungen in der Münzstätte zu Ôsaka selbst in dem gedachten Jahre ergaben auf das Pfund avdp.: 32 Stücke zu 2 Sen, 63½ Stücke zu 1 Sen (also wie gesetzlich), 127 Stücke zu ½ Sen (mithin ebenfalls wie gesetzlich), 509 Stücke zu 1 Rin. In jenem Finanzjahr wurden über 36 Mill. Kupfermünzstücke geprägt; ehe aber die alten Kupfer-, Bronze- und Eisenmünzen ersetzt und entbehrlich gemacht sein werden, werden noch viele Jahre vergehen und es wird eine Vermehrung der Ausmünzungskraft dazu erforderlich sein.

Die neue Kupfermünze ist bisher noch wenig im Umlauf sichtbar; man begegnet immer noch vorzüglich den alten *Sen*, welche auf Schnüre gereiht werden und von denen in Hiogo-Ôsaka i. J. 1874 etwa 1000 für einen mexicanischen Piaster gegeben wurden. — Nach dem nicht ganz unbegründeten Urtheil der Handelskammer in Jokuhama finden bisher überhaupt die in Ôsaka geprägten neuen Münzen aller Art aus verschiedenen Gründen für die gewöhnlichen Verkehrszwecke kaum Anwendung. In einem Bericht des deutschen Consulats zu Jedo vom 8. März 1875 heisst es dagegen, dass die für den inneren Verkehr erforderlichen Münzen des neuen japanischen Systems in hinreichender Zahl vorhanden seien.

Nach dem deutschen Consularbericht aus Niegata für 1875 waren dort Gold- und Silbermünzen zur Seltenheit geworden, und von Kupfermünze circulirten nur noch die frühern Tempos und Sen oder Mong. Es war besonders der Mangel an 5-Sen-Stücken sehr fühlbar, da das kleinste *Papiergeld* einen Werth von 10 Sen repräsentirt. Das umlaufende Geld war fast ausschliesslich Papiergeld.

Zu S. 395 f. **Papiergeld.** Das neue Papiergeld verliert dem Goldgelde gegenüber nichts oder wenig im Preise. In dem obengedachten Bericht aus Jedo wird gesagt, dass der Umlauf des Papiergeldes sich mehr und mehr vergrössere und der Mangel an Münze dadurch weniger fühlbar sei. Das *ältere* Papiergeld sollte bis Ende Mai 1875 gegen das neue, uneinlösbare umgetauscht werden, was um so leichter geschehen konnte, als im Innern des Landes Gold- und Papierwährung durch Decrete gleichgestellt sind, während in den dem Fremdenverkehr geöffneten Hafenplätzen, und nur in diesen, ein Unterschied zwischen beiden Valuten stattfindet; im März 1874 betrug das Aufgeld der Goldmünze gegen Papiergeld circa 2 Proc.

Zu S. 398. **Wechselkurse.** In *Jokuhama* notirt man in neuester Zeit auch einen Kurs auf *Hamburg* zu (+) 4 Mark 15 Pfennige deutsche Reichswährung für 1 mexican. Piaster. Die in Niegata bestehende Nationalbank (Dai Chi Niigata Kakuritz Giuko) verkauft Tratten auf ihre Zweiganstalt in Takio zu ¼ Proc. (wohl Aufgeld).

Ionische Inseln.

Zu S. 406. **Geld.** Im Jahre 1875 ist die *alte* griechische Drachme (s. *Athen*) allgemein als nominelle Rechnungseinheit eingeführt worden; dieselbe wird nun der *neuen* Drachme (dem Franken gleich; s. Athen) Platz machen. In dem genannten Jahre herrschte überall noch die frühere Rechnungsweise.

Zu S. 407. **Geldkurse** (in Corfù). Zwanzigfrankenstücke wurden Ende 1875 zu 4 Dollars 7 Oboli das Stück notirt.

Zu S. 408. *Weinmaass.* Der deutsche Consularbericht aus *Kephalonia* für 1874 gibt eine Wein-*Pipe* an, im Inhalt von 454 Litern.

Zu S. 408. *Oelmaass.* Der deutsche Consularbericht aus *Kephalonia* für 1874 gibt den Oel-*Barile* zu 72 Litern Inhalt an.

Kanton.

Zu S. 419. Zeile 12 und 11 von unten ist statt: *Tehls* oder *Liang* zu 10 Condorin oder 100 Käsch (auch Cents genannt) zu lesen: *Tehls* oder *Liang* zu 100 Condorin (Kändärihn, engl. Candareen, auch Cents genannt) oder 1000 Käsch.

Zu S. 420. **Münzprägung.** Mehrere chinesische Zeitungen berichteten im Juli oder August 1876, dass das Project der Errichtung einer *Münzstätte in Pe-king* bestehe. Es würde dabei namentlich auf die Herstellung von Silbermünzen abgesehen sein. Die S. 420 erwähnte und als unwahrscheinlich bezeichnete Nachricht von der angeblich schon im Sommer 1867 erfolgten Ausprägung chinesischer Gold- und Silbermünzen (im französischen Frankenfusse) erweist sich dadurch als irrig.

Zu S. 426 und 424. **Wechselkurse.** In *Schang-haï* notirt man jetzt auch einen Kurs auf *Paris*, 6 Monate nach Sicht, für Wechsel mit Documenten (Connossement). Derselbe stand am 23. März 1876 auf 6 Franken 67½ Centimen Wechselbelauf für 1 Rechnungs-Tehl (Liang) von Schang-haï. Gleichzeitig war daselbst der Kurs auf *London*, 6 Monate nach Sicht, für Bankwechsel 5 Schillinge 2⅞ bis 3 Pence, für Privatwechsel 5 Schillinge 3¼ Pence, für Wechsel mit Documenten 5 Schillinge 3⅜ bis 3½ Pence. — In *Hong-kong* wird der Kurs auf *Paris* auch für 6 Monate nach Sicht notirt; er stand bei dieser Frist für Wechsel mit Documenten am 29. März 1876 auf 4 Franken 87½ bis 90 Centimen Wechselbelauf für 1 mexican. Piaster.

Zu S. 433 f. **Handelsgebräuche.** In *Amoy* ist vor wenigen Jahren die früher üblich gewesene 3 monatige *Creditfrist* für die chinesischen Abnehmer ausländischer Waaren von den Fremden durch gemeinsamen Beschluss abgekürzt worden. Seitdem verschaffen sich die Chinesen vielfach, mit Umgehung der Fremden, die baumwollnen und wollnen Stoffe direct von einheimischen Kaufleuten in Hong-kong.

Der Preis der Fracht nach London wird in den chinesischen Häfen gewöhnlich mit Dampfschiffen für das Ton von 40 engl. Kubikfuss, mit Segelschiffen für das Ton von 50 engl. Kubikfuss bedungen, derjenige der Fracht nach New York mit beiden Schiffsclassen für das Ton von 40 engl. Kubikfuss, und sowohl nach London wie nach New York in englischem Gelde.

Kapstadt.

Zu S. 435 f. **Wechselkurse.** Die Banken verkaufen Wechsel auf andere Plätze der Kapcolonie, bei Sicht bis 7 Tage nach Sicht zahlbar, zu (±) ½ Proc. Prämie oder Aufgeld und Wechsel auf Natal zu (±) 1½ Proc. Prämie. Der Disconto

war Ende September 1874 auf in der Kapstadt und in Port Elizabeth zahlbare Wechsel 8 Proc., auf in Nebenplätzen zahlbare Wechsel 12 Proc. für ein Jahr.

In *Port Elizabeth* war am 6. October 1874 der Kurs auf *London* für *kaufmännische Wechsel*, 90 Tage nach Sicht, 99¾ bis 100 Pfund Sterling für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf, für *Bankwechsel*: 30 Tage nach Sicht 101, 90 Tage nach Sicht 100½. Ebenda notirt man auch einen Kurs auf die *Kapstadt*, welcher an dem genannten Tage für kaufmännische Wechsel, 7 Tage nach Sicht zahlbar, auf 100 (pari), für Bankwechsel der nämlichen Frist auf 100½ stand.

Köln.

Zu S. 451. **Papiergeld.** Die ältern, auf Thalerwährung lautenden *Noten* der *Kölnischen Privat-Bank* sind bis mit 1. April 1876 eingelöst, bezüglich gegen *neue* auf 100 Mark lautende Noten umgetauscht worden, welche letztern vom 6. März 1876 datiren. Mit dem erstgedachten Tage sind die ältern Noten werthlos geworden. Die neuen Noten werden, gemäss der Vorschrift des neuen Deutschen Bankgesetzes, auch bei der „Frankfurter Bank“ in Frankfurt am Main jederzeit eingelöst.

Konstantinopel.

Papiergeld. 1) *Staatspapiergeld.* Im Ministerrathe vom 27. Juli 1876 wurde die Ausgabe von 3 Mill. Piastern Staatspapiergeld beschlossen, zu deren Deckung die von der Civilliste den Staatsfinanzen abgetretnen Einnahmen, sowie die Steinkohlengruben von Eregli (Heraklea) dienen sollten. Dieses Papiergeld sollte Zwangsumlauf im ganzen Reiche haben und zum Nennwerthe bei den Staatskassen, ausgenommen bei den Zoll-, Post-, und Telegraphenämtern, Annahme finden. Nach einer kurz darauf erfolgten Mittheilung hätte man von der Emission dieses Papiergeldes abgestanden, da eine Anleihe von 400000 türkischen Lire in Galata gelungen war. Eine spätere Mittheilung von Anfang September 1876 sagt dagegen, dass die Ausgabe des Staatspapiergeldes erfolgen und dass dasselbe in Stücken zu 100, 50, 20, 10 und 5 Piastern bestehen werde; die Numerirung der Scheine werde unter der Controle der kaiserl. Osmanischen Bank stattfinden, und man werde sich für ihre Herstellung der alten Platten bedienen, welche seiner Zeit für die Anfertigung des frühern türkischen Staatspapiergeldes (der sogenannten Kaimeh; vgl. die erste Auflage des Münzbuchs, S. 334) gedient hatten, unter Abänderung des kaiserlichen Monogramms. — 2) *Privatpapiergeld.* Die *Osmanische Bank* in Konstantinopel hat im Frühjahr 1875 das Recht der alleinigen und unbeschränkten *Notenausgabe* erhalten. Die Noten sollen nicht auf weniger als 100 Piaster lauten und zu einem Drittel durch Vorrath von Goldmünzen gedeckt sein. Die Bank ist der Finanzagent der Regierung. Ihr Kapital ist auf 250 Mill. Franken erhöht, wovon 125 Mill. eingezahlt sind. Die Dauer ihrer Concession ist bis 1913 verlängert. Sie wird von einem in Paris und London tagenden Committee von 26 Mitgliedern geleitet.

Zu S. 463. *Voriges türkisches Getreidemaass.* Das in *Syrien* bisher übliche grössere Getreidemaass *Schumbul* oder *Schumbol* s. unter *Tripoli in Syrien*, S. 879 f., und unter *Aleppo* im Nachtrage.

Kopenhagen.

Zu S. 466. **Geld Dänemarks.** Wegen des definitiven Beitritt Norwegens zur scandinavischen Münzconvention s. *Christiania* im Nachtrage.

Zu S. 470. *Einziehung der ältern dänischen Silbermünzen.* Infolge königlicher Verordnung vom 17. März 1876 haben die vorher noch giltig gewesenen ältern Silbermünzen mit 1. October 1876 aufgehört, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Auf Island und den Faröer sind diese Münzen gesetzliches Zahlungsmittel bis zu dem Tage geblieben, an welchem die gedachte Verordnung dort auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist.

Zu S. 471. **Papiergeld Dänemarks.** Die *neuen Noten* der *Nationalbank* bestehen gemäss einer Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Mai 1875 in Stücken zu 500, 100, 50 und 10 Kronen. Die auf *ältere* Währung lautenden Noten sind infolge einer königlichen Bekanntmachung vom 25. April 1876 bis Ende 1876 gegen neue, auf Kronenwährung lautende Noten umgetauscht worden und haben mit letzterm Termin ihre Giltigkeit verloren.

Zu S. 472. **Wechselkurse in Kopenhagen.** Wie S. 472 erwähnt, werden seit dem Januar 1875 die Kurse in der neuen Landeswährung notirt. Regelmässig werden nur diejenigen auf Hamburg (gleichgeltend auf Altona) und London notirt, welche am 29. September 1876 die folgenden waren:

	Kronen	Öre	
Hamburg, 3 Monate dato	87	85	für 100 deutsche Reichs-Mark.
» 10 Tage »	88	70	
London, 3 Monate »	18	2	für 1 Pfund Sterling.
» 10 Tage »	18	12	

Bank-Disconto für Platzwechsel („Wechsel auf Reichsmünze") $4\frac{1}{2}$ bis 5 Proc. für ein Jahr.

Zu S. 473. **Geldkurse in Kopenhagen.** Seit 17. December 1875 wird ein Kurs der deutschen Reichskassenscheine notirt.

Zu S. 473. **Dänische Maasse und Gewichte.** Die Einführung des *französischen metrischen Systems* steht in Aussicht. Am 3. October 1876 legte der Minister des Innern dem Landsthing einen dahin zielenden Gesetzvorschlag vor, nach welchem von einem durch den König festzusetzenden Zeitpunkte an, jedoch nicht früher als drei Jahre nach Veröffentlichung des Gesetzes, das metrische Maass und Gewicht bei allen Zollberechnungen und andern öffentlichen Abgaben ausschliesslich benutzt werden und von derselben Zeit an im Handel und gemeinen Verkehr, wenn die Parteien darüber einig sind, die Anwendung der metrischen Grössen zulässig sein soll. Nach drei Jahren von jenem Zeitpunkte ab soll das metrische System zur ausschliesslichen Anwendung kommen, aber es soll dem Könige vorbehalten bleiben, zu bestimmen, ob die zum Gewichtssystem vom 19. Februar 1861 (dessen Stufen seit 1. Juli 1861 in Gebrauch sind; vergl. S. 475) gehörenden Gewichte und die nach diesem System eingerichteten Schnellwaagen noch weiterhin benutzt werden dürfen.

Lausanne.

Zu S. 481. **Papiergeld des Kantons Waadt.** Ein Vertrag zu gegenseitiger Annahme ihrer Noten in Zahlung besteht zwischen der Waadtländischen Kantonalbank und der Solothurnischen Bank (vgl. Solothurn, S. 830).

Leipzig.

Zu S. 484. **Papiergeld Sachsens.** A) *Staatspapiergeld.* Die frühern *Kassenbillets* sind bis Ende 1875 eingelöst worden und mit diesem Termin werthlos geworden. — B) *Privatpapiergeld. Noten* der *Leipziger Bank*: Die Leipziger Bank hat mit 1876 auf das Recht zur Notenausgabe *verzichtet* und

ihre Noten bis Ende Juni 1876 *eingelöst*. Dieselben sind mit dem letztern Termin werthlos geworden. — Die *übrigen sächsischen Privatpapiergelder* sind bis Ende 1875 eingelöst, bezüglich gegen auf Markwährung lautende Abschnitte umgetauscht und, mit Ausnahme der Kassenscheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft, mit letzterm Termin werthlos geworden; die obenerwähnten, auf Thalerwährung lautenden Kassenscheine werden bis auf weiteres noch an der Hauptkasse der Bahn in Leipzig eingelöst. Die neuen Banknoten des Leipziger Kassenvereins lauten über 500 Mark und datiren vom 31. März 1875; infolge der Vorschrift des neuen deutschen Bankgesetzes werden sie jetzt auch bei der „Deutschen Bank" in Berlin eingelöst. Die neuen Kassenscheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft in Leipzig (seit September 1875 ausgegeben) lauten über 100 Mark und tragen die Daten: 6. Mai 1835 (Tag der Concession) und 1. Januar 1875 (Tag des Drucks).

Zu S. 492. *Kartoffelsaatmarkt.* Ein solcher wurde am 24. und 25. März 1876 abgehalten, und seine jährliche Wiederholung, in Verbindung mit einer Versammlung von Kartoffelbau-Interessenten, ist beabsichtigt.

Lima.

Zu S. 500. **Papiergeld.** Im August 1875 suspendirten die Banken ihre Baarzahlung, und durch Decret vom 4. September 1875 wurden sie ermächtigt, ihren Notenumlauf von damals zusammen 9100000 Soles auf 15 Mill. Soles zu vermehren, während sie der Regierung ein Darlehn von 18 Mill. Soles zu machen versprachen. Infolge dessen war das *Aufgeld der Gold- und Silbermünze* gegen Banknoten auf 15 Proc. gestiegen, um Mitte November 1875 wieder um 8 Proc. gefallen, später aber wieder in die Höhe gegangen und sehr schwankend, wie der Stand der *Wechselkurse* belegt: In der ersten Hälfte des Juni 1876 variirte der Kurs auf London zwischen 27 und 33 Pence Sterling Wechselbelauf für 1 Sol in Banknoten, während er i. J. 1873 für 90 Tage nach Sicht auf 44 Pence stand, wie S. 501 mitgetheilt ist. Die *Preise* überhaupt werden in der gedachten Papiergeldvaluta gestellt.

Lippe-Bückeburg.

Zu S. 503. **Papiergeld.** A) *Staatspapiergeld.* Die frühern Kassenanweisungen sind bis Ende 1875 eingelöst worden und haben mit 1876 ihre Giltigkeit verloren. — B) *Privatpapiergeld.* Die ältern *Noten* der *Niedersächsischen Bank* waren zunächst gegen neue Stück zu 100 Mark umgetauscht worden, nachdem aber die Bank auf das Recht zur Notenausgabe mit 1. Januar 1876 *verzichtet* hat, sind dieselben unter dem 31. December 1875 zur *Einlösung* bis Ende 1876 einberufen worden. Mit dem letztern Termin sind auch die auf Markwährung lautenden Noten werthlos geworden.

Lissabon.

Zu S. 509. **Papiergeld Portugals.** Wegen der *Noten* der *Handelsbank von Porto* s. diesen letztern Artikel im Nachtrage.

London.

Zu S. 518 f. **Münzprägung.** Zu S. 518 Zeile 6 bis 3 von unten ist hinzuzufügen, dass die neue *Prägeform* des *Sovereign*, in welcher diese Münze speciell „St. George Sovereign" genannt wird (weil das Reversbild den heiligen Georg zu Pferde im Kampfe mit dem Drachen darstellt), infolge einer Kabinetsorder vom 14. Januar 1871 beobachtet wird.

Wie die in Sydney geprägten, so sind auch die in *Melbourne* (Australien)

ausgemünzten Sovereigns im ganzen britischen Reiche gesetzliches Zahlmittel. Entsprechend der besondern Inschrift der erstern Stücke, werden sie die Worte „Melbourne Mint“ im Stempel enthalten.

Die *Bronzemünzen* werden zunächst zwar in der königlichen Münzstätte ausgeprägt, bei besonders grossem Bedarf aber auch in amtlichem Auftrage in privaten Metallwaarenfabriken, wie schon S. 519 erwähnt ist. So wurde im Jahre 1874, da die königliche Münzstätte nicht im Stande war, der sehr bedeutenden Nachfrage nach Bronzemünze zu entsprechen, eine Gewichtsmenge von 100 Tons oder 200000 Pfund avdp. solcher Stücke von dem Hause Heaton und Comp. in Birmingham geprägt, welche letztern Münzen zum Unterschiede von den in der königlichen Münzstätte fabricirten unter der Jahrzahl das Münzzeichen „H“ tragen. — Das Gewichtsremedium auf die Bronzemünzen beträgt nach dem Münzgesetz vom 4. April 1870 2 Proc.

Die Bronzemünzen sind nach dem Münzgesetz vom 4. April 1870 bis einschliesslich 12 Pence oder 1 Schilling Nennwerth gesetzliches Zahlungsmittel, sodass man von diesen Stücken mehr als den genannten Betrag in einer Zahlung nicht anzunehmen braucht.

Zu S. 520. **Papiergeld.** Die *Noten* der *Bank von England* sind auch in Schottland nicht gesetzliches Zahlungsmittel. Neben der grossen Menge der Noten schottischer Privatbanken laufen sie daselbst ohnehin nur in geringem Maasse um.

Zu S. 521 f. **Wechselkurse in London.** Von *spanischen* Plätzen wird auch *Zaragoza* notirt (drei Monate dato, nach der Norm der übrigen spanischen Orte). Von *britisch-ostindischen* Plätzen notirt man auch *Colombo* (auf Ceylon), und zwar nach der nämlichen Norm wie Calcutta, sowie *Singapore*, letzteres nach derselben Norm wie Hong-kong. Ferner notirt man einen Kurs auf *Mauritius* (Port Louis), welcher letztere in der Form eines veränderlichen Disconto erscheint, indem zunächst der Paristand festgehalten wird, d. h. 100 Pfund Sterling in London für 100 Pfund Sterling Wechselbelauf; am 8. Juli 1875 war jener Kurs: für 60 Tage nach Sicht 5 Proc. für 30 Tage nach Sicht 4½ Proc.

Zu S. 523 f. **Britisches Wechselrecht.** Die Wechselacte (Bills of exchange Act) von 1871 hat nach ihrer Passirung, d. i. mit 15. August 1871, die *Respecttage* für die *auf Sicht* (at sight) oder *bei Vorzeigung* (on presentation) *zahlbaren* gezogenen und eigenen Wechsel *abgeschafft*. (Unter einen eigenen Wechsel — Promissory Note — ist nach ebenjener Acte jede Urkunde oder Schrift zu betrachten, welche das Versprechen der Zahlung einer Geldsumme enthält.)

Zu S. 525. **Wechselstempel in Grossbritannien und Irland.** Die vorgedachten Acte stellt in Beziehung auf den Stempel mit 15. August 1871 die *auf Sicht* oder *bei Vorzeigung zahlbaren* Wechsel den *bei Verlangen* (on demand) *zahlbaren* Wechseln gleich, sodass die Stempelabgabe auch auf jene Papiere jeden Betrages 1 Penny beträgt.

Zu S. 536. *Besondere Stufen des Avoirdupois-Gewichts.* Nach dem *Barrel* (Fass) von Netto 196 Pfund wird auch das ungarische, dänische und russische (odessaer) Weizenmehl verkauft.

Zu S. 539. **Platzgebräuche im Waarenhandel in London.** Danziger und königsberger Weizen wird jetzt für 496 Pfund Avoirdupois-Gewicht verkauft (anderer ausländischer wohl ebenso). Rübölkuchen verkauft man nach dem Ton. — Der Preis der krystallisirten Soda versteht sich für das Ton, „aus dem Schiffe geliefert“, derjenige der calcinirten Soda wie in Newcastel (s. S. 462), bald „aus dem Schiffe geliefert“, bald „gelandet“, derjenige der kaustischen Soda und des doppeltkohlensauren Natrons, sowie des Bleichpulvers ebenfalls für das Hundredweight, derjenige des doppeltchromsauren Kali für das Pfund avdp. mit 5 Proc. Disconto, derjenige des chlorsauren Kali ebenfalls für das Pfund avdp.

Lübeck.

Zu S. 541 f. **Papiergeld.** *Privatpapiergelder.* 1) Die *Noten* der *Lübecker Privat-Bank* sind zur Baareinlösung bis Ende 1875 eingerufen und mit letzterm Termin werthlos geworden. Die genannte Bank hat auf das Recht zur Notenausgabe *verzichtet.* — 2) Die ältern, auf Thalerwährung lautenden *Noten* der *Commerz-Bank in Lübeck* sind bis Ende Juni 1876 gegen neue, auf Reichsmark lautende Stücke umgetauscht, bezüglich gegen Baargeld eingelöst und mit dem gedachten Termin werthlos geworden. Ihre *neuen* Noten lauten über 100 deutsche Mark und sind vom 1. Januar 1875 datirt; sie werden jetzt auch bei dem Hause Bein u. Comp. in Berlin jederzeit eingelöst.

Madrid.

Zu S. 563. **Geld Spaniens.** Die Rechnung nach Pesetas ist auf den *Philippinischen Inseln nicht* üblich, wo sie im Verkehr nicht eingeführt, in den Rechnungen der Regierung Mitte des Jahres 1874 wieder abgeschafft worden; s. deshalb *Philippinische Inseln*, S. 726.

Zu S. 566 f. **Münzprägung Spaniens.** Zu der Uebersicht der Goldmünzprägungen findet sich ein Nachtrag am Schlusse des Werkes. Das Feinheits-*Remedium* auf die gegenwärtigen Goldmünzen ist 2 Promille im Mehr oder Weniger. Diejenigen derselben, welche mehr als ½ Proc. vom gesetzlichen Gewicht verloren haben, sowie die, deren Gepräge ganz oder theilweise verschwunden ist, haben keinen gesetzmässigen Umlauf mehr und sind umzuschmelzen (gemäss des Gesetzes vom 19. October 1868). Die besondere Münzprägung der *Philippinischen Inseln* s. unter letzterm Artikel, S. 727. — Nach einem königl. Decret vom 20. August 1876 (Art. 2) wird die Regierung die von *Privaten* eingebrachten Goldbarren zur Ausmünzung annehmen. Nach dem nämlichen Decret (Art. 3) wird die Regierung, wenn sie die Menge der in Umlauf gesetzten Goldmünze für ausreichend erachtet, den Tag festsetzen, von welchem an es nicht mehr obligatorisch sein soll, mehr als 150 Pesetas in Silber in einer Zahlung anzunehmen.

Zu S. 568. **Papiergeld.** Zettelbanken waren *früher* auch die von Búrgos und Sevilla.

Zu S. 570. **Wechselstempel in Spanien.** Die Wechselstempelabgabe wurde i. J. 1874 infolge der Ansprüche des karlistischen Krieges auf das anderthalbfache des normalen Satzes erhöht. Wahrscheinlich ist diese Maassregel eine vorübergehende gewesen.

Magdeburg.

Zu S. 573. **Papiergeld.** Die ältern *Noten* der *Magdeburger Privatbank* sind bis Ende 1875 eingelöst, bezüglich gegen neue, auf Markwährung lautende Stücke umgetauscht worden und haben mit dem genannten Termin ihre Giltigkeit verloren. Die *neuen* Noten bestehen in Abschnitten zu 100 Mark; infolge der Vorschrift des neuen deutschen Bankgesetzes werden sie jetzt auch bei der „Deutschen Bank" in Berlin eingelöst. Die Dauer der Bank ist im October 1875 bis zum 1. Januar 1891 festgesetzt worden.

Mailand.

Zu S. 574. In Mailand befindet sich die Nationalmünzstätte Italiens.

Zu S. 576. **Frühere Münzprägung.** Während der österreichischen Herr-

schaft im ehemaligen Lombardisch-venetianischen Königreich wurden in Mailand und Venedig in *Kupfer* auch Stücke zu 15 Centesimi austriachi (= 3 Kreuzer) ausgemünzt (wenigstens i. J. 1852).

Mecklenburg-Strelitz.

Zu S. 597. **Münzprägung.** Die im Jahre 1872 ausgeprägten specifisch mecklenburg-strelitzer *Kupfermünzen* zu 5, 2 und 1 Pfennig deutsche Reichswährung bleiben bis zu ihrer ausdrücklichen Ausserkurssetzung in Mecklenburg in Umlauf. (Vgl. Deutschland, S. 258.)

Meiningen.

Zu S. 599. **Papiergeld** des Herzogthums. A) *Staatspapiergeld.* Die frühern *Kassen-Anweisungen* sind bis Ende September 1876 eingelöst, bezüglich gegen Reichskassenscheine umgetauscht und nach letzterm Termin werthlos geworden. — B) *Privatpapiergeld.* Die *Noten* der *Mitteldeutschen Credit-Bank in Meiningen* sind eingezogen und werthlos geworden, indem die genannte Bank mit 1. Januar 1876 auf das Recht zur Notenausgabe *verzichtet* hat.

México.

Es besteht hier seit 1874 eine Handelskammer.

Zu S. 603. **Geld** des Staates. Wie schon angedeutet, beobachtet man jetzt wieder die ziemlich plumpe *ältere Prägeform der Piaster*, die der sogenannten *Adlerpiaster* (Pesos del aguila), und zwar seit 1874. Die Piaster der wieder aufgegebenen, seit 1870 angewendeten gefälligern Prägung zeigen im Avers ebenfalls den Adler, im Revers die Freiheitsmütze auf einer Waage, welches letztern Bildes wegen sie *Waagepiaster* (Pesos de la balanza) genannt werden.

Zu S. 604. **Münzprägung.** Die Münzstätten zu Guanajuato und Zacatecas sind im Mai 1876 wieder an eine englische Gesellschaft verpachtet worden und mit ihnen die Münzstätte zu San Luis Potosí, für zusammen 500000 Pesos jährlich.

Der *Ausfuhrzoll* auf fremde Gold- und Silbermünzen ist im Juni 1875 aufgehoben worden; derjenige auf mexicanische Goldmünzen bleibt unverändert bestehen.

Zu S. 605. **Wechselkurse.** Auf *New York* (auch New Orleans) notirt man den Kurs gewöhnlich für die Frist von 8 Tagen nach Sicht (am 26. December 1874 mit 6½ bis 7 Proc. Prämie).

Man notirt auch einen Kurs auf *Spanien* (dessen Hauptwechselplätze). Derselbe stand am 26. December 1874 auf 6 bis 10 Proc. Prämie, d. h. 106 bis 110 Pesos baar hier für 100 alte spanische Silberpiaster Wechselbelauf.

Ferner notirt man den Kurs der Wechsel auf eine sehr grosse Zahl (im December 1874 auf 33) *mexicanische* Plätze, und zwar in Procenten Verlust (Disconto). Wechsel auf *Veracruz* werden in der Regel zu pari oder mit (±) ½ Proc. Aufgeld (Prämie) verkauft, Wechsel auf die übrigen mexicanischen Plätze, je nach deren Bedeutung, von pari an bis zu einem theils geringen, theils sehr bedeutenden Verlust (so am 26. December 1874 Wechsel auf Guaymas bis zu 10 Proc. Jahresdisconto).

Zu S. 608. **Platzgebräuche.** Der *Preis* aller Sorten *Kakao* wird in der Stadt Mexico für die alte spanisch-castilische Libra (das Pfund), im Innern des Landes für die Arroba von 25 Libras gestellt.

Die Verkäufe erfolgen in der Hauptstadt bei Landesproducten auf 2, 4 und 6 Monate *Credit*, bei Manufacten auf 6 bis 8 Monate Credit.

Montevideo.

Zu S. 612 f. **Geld Uruguays**; *Papiergeld.* Die im Januar 1875 erfolgte Ausgabe eines neuen *Papiergeldes* von 3 Mill. Pesos ist bereits S. 614 mitgetheilt. Die Scheine bestanden in Stücken zu 10, 5, 2 und 1 Peso. Am 27. März 1875 wurde die Regierung von der Ständeversammlung ermächtigt, zur Emission weitern Papiergeldes bis zu 25 Mill. Pesos zu schreiten. Dasselbe ist bei den neuern kritischen politischen und financiellen Verhältnissen der Republik ganz entwerthet, und der *Preis der Goldmünze* gegen Papiergeld war am 8. Februar 1876 auf 411 Proc. gestiegen, oder das Aufgeld der erstern auf 311 Proc., sodass man für 1 Peso Papiergeld nur 24⅓ Centésimos Goldmünze gab.

Das Papiergeld erhielt im März 1875 Zwangsumlauf mit rückwirkender Kraft auf früher abgeschlossene Geschäfte; gegen Mitte Juni 1875 wurde derselbe aufgehoben, um Ende Juni 1875 aber wiederum verfügt; alle die ihn verordnenden Decrete gelangten nicht zur praktischen Ausübung und wurden im October 1875 zurückgenommen. In diesem letztern Monat wurde durch Vermittlung der brasilischen Gesandtschaft zur Reorganisation der Staatsfinanzen ein Abkommen mit der hiesigen Filiale des Bankhauses Mauá u. Comp. in Rio de Janeiro getroffen und daraufhin ein Decret erlassen, zufolge dessen das Staatspapiergeld durch *Noten des genannten Bankhauses*, garantirt durch die Einkünfte der Republik, ersetzt werden sollte. Die Creditkrisis schien nicht so bald weichen zu wollen, jeder Credit war verschwunden; im October 1875 wurden die Wechsel vieler hiesigen Handelshäuser gar nicht oder nur mit Mistrauen genommen, und man verkaufte ausschliesslich *gegen baare Zahlung.* Schon im Juli 1875 hatte sich der hiesige Handelsstand solidarisch verpflichtet, alle seine Geschäfte nur durch Zahlung in Goldmünze abmachen zu wollen; allein bei den Zwangsumlauf des Papiergeldes war alles Geschäft gelähmt. Zu Anfang November 1875 hatte die Mauá-Bank begonnen, das nationale Papiergeld aus dem Verkehr zu ziehen und durch ihre eignen Noten zu ersetzen, welche keinen Zwangsumlauf haben. Die Goldwährung sollte wieder die gesetzliche sein und bleiben. Im Februar 1876 hatte die Mauá-Bank einen der Regierung von der Handelskammer unterbreiteten Finanzentwurf angenommen, dessen Hauptzug der ist, dass jene Bank unter eine aus den bedeutendsten Kaufleuten zusammengesetzte Controlcommission gestellt werden sollte, welche zur Ausgabe von Noten nur in dem Maasse zu ermächtigen hätte, als ihr Unterpfand zu deren Garantie gestellt würde; ein anderes Inhaltsstück jenes Finanzplanes ist, dass die Regierung hinfort alle ihre Zahlungen in den gedachten Noten macht.

Zu S. 616. Nach dem deutschen Consularbericht aus Montevideo für 1874 betragen die *Landeszinsen* 18 Proc. jährlich. — Im Mai 1875 war eine Abgabe von ½ Promille auf alle Handelsumsätze eingeführt worden.

München.

Zu S. 626. **Münzprägung.** Die süddeutschen Silbermünzen zu 1 Gulden, 6, 3 und 1 Kreuzer und die Kupfermünzen der Guldenwährung, mit alleiniger Ausnahme der kupfernen baierschen Heller, werden seit 1. Mai 1876 nicht mehr eingelöst und bei den Staatskassen nicht mehr in Zahlung angenommen.

Zu S. 627 f. **Papiergeld Baierns.** A) *Früheres Staatspapiergeld.* Die *Kassenanweisungen* sind im Juni 1875 zur Einlösung aufgerufen worden und haben mit Ende 1875 die Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren. — B) *Privatpapiergeld.* Die *Noten* der S. 628 erwähnten neuen *Baierschen Notenbank*

in München, einer Actienanstalt, welche am 3. November 1875 ihre Geschäfte eröffnet hat, bestehen in Stücken zu 100 Mark, und die baiersche Regierung hat in Gemässheit des §. 47 des deutschen Bankgesetzes das Notenprivilegium bis zur Höhe von 70 Mill. Mark ertheilt, an dessen Nutzbarmachung die Regierung insofern participirt, als sie den sechsten Theil des Actienkapitals der Bank (d. i. für 2½ Mill. Mark Actien) für eigene Rechnung übernommen hat. Die genannte Bank hatte zunächst die von der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank ausgegebenen Banknoten im Gesammtbetrage von 12 Millionen Gulden (= 20571428 Mark 57 Pfennige) als die ihrigen übernommen und hat die auf Guldenwährung lautenden Noten dieser Kategorie bis Ende 1875 eingelöst, während sie die auf Markwährung (auf je 100 Mark) lautenden Noten der ältern Bank, deren Umlauf bis dahin gestattet war, bis Ende 1876 einlöst. Die Noten der neuen Bank werden infolge der Vorschrift des deutschen Bankgesetzes auch bei der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main eingelöst. (Vgl. auch den Art. *Deutschland* im *Nachtrage*.) Die neue Bank hat am 1. November 1875 eine Zweiganstalt in Nürnberg errichtet; die frühern Filialen der Baierschen Hypotheken- und Wechselbank in Augsburg, Kempten und Lindau sind in Filialen der Notenbank umgewandelt worden; in eine solche Filiale ist auch die vorherige Commandite der erstern Anstalt zu Ludwigshafen (unter der frühern Firma „S. Lederle, Pfälzische Provincialbank“) umgewandelt worden. Ferner hat die Notenbank Agenturen in 20 andern baiersehen Städten bei Bankhäusern daselbst eingerichtet. — Das Kapital der Baiersehen Notenbank beträgt 15 Mill. Mark, vertreten durch 30000 Actien zu 500 Mark; für 2½ Mill. Mark Actien übernahm die Hypotheken- und Wechselbank, und für 10 Mill. Mark Actien wurden den Actionären dieser letztern Anstalt al pari zur Verfügung gestellt.

Zu S. 630 und 633. *Weinmaass im Kreise Rheinpfalz* (Rheinbaiern). Den *Most* verkauft man nach dem *Logel* von 40 Litern (den Wein im Grossen nach wie vor nach dem Fuder oder Stück von 1000 Litern).

New York.

Zu S. 648. **Münzprägung.** *Nickelkupfer.* Die 5-Cents-Stücke werden im gemeinen Leben kurzweg „Nickel“ genannt. Es ist gegenwärtig in den Vereinigten Staaten eine grosse Menge *falscher* Stücke dieser Art in Umlauf, die sehr gut geprägt und an Material und Gewicht den echten Exemplaren völlig gleich sind.

Zu S. 651. **Privatpapiergeld.** Zeile 3 von unten ist die Summenangabe „500 Dollars“, wie sich aus der Sache ergibt, irrig. Dieselbe fand sich ebenso in der benutzten Quelle, im Zusammenhange aber mit dem Vorhergehenden kann nur ein grösserer Betrag genannt sein, vielleicht 50000 Dollars.

Zu S. 661. **Handelsanstalten in New York.** Es bestehen ferner noch: *New Yorker Goldbörse* (New York Gold Exchange). *Productenbörse* (Produce Exchange). *Importers' and Grocers' Board of Trade* (Handelsamt der Importeure und Materialisten). *Amerikanische Börse* (American Exchange), deren Zweck ihr früherer Name „Butter- und Käsebörse“ (Butter and Cheese Exchange) bezeichnet. *Tabaksbörse. Droguenbörse.* — *Maritime Association of the Port of New York*, für die Interessen der Seefahrt. Diesen Namen haben die beiden nun vereinigten Gesellschaften „Merchants' Exchange and News Association“ und „Maritime Association“ angenommen. Der Verein wurde im Jahre 1873 gegründet und zählte im Januar 1876 783 Firmen mit etwa 2000 Personen zu seinen Mitgliedern. — *Buchhändlermesse* im Juli.

Odessa.

Locales Privatpapiergeld. Einige hiesige Banken geben *Noten* aus.

Zu S. 665. **Geldkurse.** Am 20. Januar 1876 wurden die Kurse der Münzen wie folgt für das Stück notirt: Russische Halbimperialen 6 Rubel 14 bis 20 Kopeken, Zwanzigfrankenstücke 6 Rubel 10 bis 15 Kopeken, englische Sovereigns 7 Rubel 68 bis 72 Kopeken, türkische Lire (Jüslik oder Gold-Medschidie zu 100 türkischen Piastern) 6 Rubel 90 bis 95 Kopeken, Dukaten 3 Rubel 53 bis 57 Kopeken, russische Silberrubel 1 Rubel 14 Kopeken in Reichscreditbillets.

Oldenburg.

Zu S. 668. **Papiergeld des Grossherzogthums.** Vom Juni 1875 an wurden *neue Noten* der *Oldenburgischen Landesbank* zu 100 Mark, datirend vom 1. April 1875, ausgegeben. Die emittirte Summe derselben war am 14. December 1875 4065000 Mark, und seit 15. December 1875 fand keine weitere Ausgabe derselben statt. Die Bank hat im December 1875 auf das Recht zur Notenausgabe *verzichtet*, und die Staatsbehörden haben diesem Beschlusse zugestimmt. Demnach sind die erwähnten Noten unter dem 24. December 1875 zur Einlösung eingerufen worden, da aber weder das Gesetz, noch das Bankstatut einen Präclusivtermin für ihren Verfall ausspricht, so tritt eine Entwerthung derselben nicht ein, und ihre Einlösung findet nach wie vor bei der Bank statt. Dieses letztere gilt auch von den *ältern*, auf Thalerwährung lautenden Noten, welche unter dem 29. Mai 1875 eingerufen wurden. Ende 1875 waren von den Markwährungsnoten noch für 117100 Mark, von den Thalerwährungsnoten noch für 108715 Thaler in Umlauf.

Oranien-Freistaat,

eine der beiden sogenannten Bauern-Republiken (Republiken der Boers; die andere ist die Transvaal-Republik oder Südafrikanische Republik) in Südafrika, südlich von der angrenzenden Transvaal-Republik, westlich vom Kaffernlande, mit der Hauptstadt *Bloemfontein* (d. h. Blumenfontäne).

Geld.

Man rechnet wie in England, nach *Pfund Sterling* zu 20 Schillingen (Schellingen) zu 12 Pfennigen (Penningen); s. *London*. Wegen der bis auf die neueste Zeit hier wie in der Transvaal-Republik beobachteten alten Währung (Reichsthaler) s. diesen letztern Artikel, S. 873. (Vgl. auch *Kapstadt* S. 435).

Papiergeld. A) *Staatspapiergeld.* Es waren von solchem (sogenannte „Blue backs", Blaurücken, von der Farbe der Rückseite so bezeichnet) für 130000 Pfund Sterling angefertigt worden. Sie wurden zurückgezogen, und im Juli 1875 waren bereits für 71000 Pfund Sterling eingelöst und vernichtet worden, somit nur noch für 59000 Pfund Sterling in Umlauf.

B) *Privatpapiergeld.* Ein solches sind die *Noten* der *Bloemfontein Bank*, von denen Ende 1875 für 24622 Pfund Sterling in Umlauf waren. Ausserdem circulirten gleichzeitig für 193 Pfund Sterling 13 Schillinge 4 Pfennige Bank-Post-Bills, und in der Kasse der Bank befanden sich für 7006 Pfund Sterling ihrer eigenen Noten, sowie 24209 Pfund Sterling 7 Schillinge 1 Pfennig Baargeld.

Paris.

Zu S. 678. Es besteht hier auch eine „Britische Handelskammer".

Zu S. 685. **Papiergeld.** *Privatpapiergeld.* Die Wiederaufnahme der

Baarzahlungen der Bank ist für den Beginn des Jahres 1878 anberaumt, wird aber wahrscheinlich früher erfolgen.

Zu S. 692. **Maasse und Gewichte** Frankreichs. Jetziges metrisches System. Die Convention vom 20. Mai 1875, betreffend die Errichtung und Unterhaltung des *„Internationalen Maass- und Gewichtsbureaus"* (Bureau international des poids et mesures) in Paris, die sogenannte *„internationale Meterconvention"* (Convention internationale du mètre), ist von 17 Staaten abgeschlossen worden. Den auf S. 692 genannten sind nämlich noch die Argentinische Conföderation, Perù und die Schweiz hinzugetreten, wogegen sich die Niederlande bisher nicht angeschlossen haben. Jene 17 Staaten sind demnach die folgenden: das Deutsche Reich, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Belgien, Brasilien, die Argentinische Conföderation, Dänemark, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Italien, Perù, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Venezuela. (Die in Rede stehende Convention bildet den Inhalt von No. 19 des deutschen Reichsgesetzblattes vom Jahre 1876.) Infolge der ebengedachten Convention werden neue Normal-Etalons angefertigt.

Zu S. 700. **Waarenhandelsusanzen in Paris etc.** Die Geschäfte in Frankreich werden gewöhnlich durch Accept des Käufers von 28 Tagen bis längstens 3 Monaten Frist abgewickelt.

Patras.

Zu S. 703. **Wechselkurse.** Sie wurden bisher (wurden wenigstens im Mai 1876) noch in *alten* Drachmen und Lepta notirt. Infolge der neuern Entwerthung des Silbers stiegen die Kurse auf Länder mit Goldwährung im Jahre 1875 erheblich. Die Kurse waren Ende 1875 die folgenden:

Auf London, 3 Monate dato, 29 alte Drachmen 30 bis 35 Lepta für 1 Pfund Sterling, auf Paris und Marseille, 3 Monate dato, 113 bis 119 alte Drachmen für 100 Franken, auf Frankfurt am Main, 3 Monate dato, 140 bis 145 alte Drachmen für 100 deutsche Reichs-Mark, auf Triest und Wien, 3 Monate dato, im Laufe des Jahres 1875 variirend zwischen 248 und 262 alten Drachmen für 100 Gulden österreichische Währung, zahlbar in *wiener Banknoten.*

Zu S. 703. **Geldkurse.** Ende April 1876 waren notirt:

Zwanzigfrankenstücke zu circa 23 alten Drachmen 50 bis 60 Lepta
Englische Sovereigns » » 29 » » 40 Lepta } für ein Stück.

Zinsen. Der *Disconto-* und *Zinsfuss* bei soliden Geschäften ist 7 bis 9 Proc. für das Jahr. Vorschüsse an Schäfer, kleine Korinthenbauer und Glieder ähnlicher ärmerer Volksklassen werden zu 12 bis 16 Proc. Jahreszinsen gemacht.

Petersburg.

Zu S. 721. **Russische Maasse und Gewichte.** Die Einführung des *französischen metrischen Systems* (s. *Paris*) wird beabsichtigt, und man hofft, dass dieselbe in wenigen Jahren erfolgen werde. Im März 1876 wurde die am 20. Mai 1875 abgeschlossene internationale Meterconvention hier veröffentlicht, an welcher Russland betheiligt ist (vgl. *Paris*, S. 692).

Port-au-Prince.

Zu S. 735 f. **Papiergeld.** Nach dem deutschen Consularbericht für 1875 beabsichtigte die Regierung Ende 1875 die Ausgabe eines neuen Papiergeldes in Abschnitten zu 1 Peso.

Porto.

Zu S. 739. *Locales Privatpapiergeld.* Von den *Noten* der *Handelsbank von Porto* waren Ende 1875 für 145240 Milréis in Umlauf, gleichzeitig für 169237 7/10 Milréis im Besitze der Bank selbst. Ausserdem hatte gleichzeitig die *Portuensische Mercantilbank* (Banco Mercantil Portuense) für 192906 Milréis *Noten* in Circulation (Kapital dieser Bank 1800000 Milréis). — Noten von Banken naher Plätze sind: die *Noten* der *Minho-Bank* (Banco do Minho) in *Braga*, wovon Ende 1875 für 93415 Milréis circulirten (im Besitz der Bank selbst für 33945 Milréis Noten; Kapital dieser Bank 600000 Milréis); die *Noten* der *Handelsbank von Braga* (Banco commercial de Braga), wovon gleichzeittg für 116920 Milréis in Umlauf waren; die *Noten* der *Bank von Guimarães*, wovon zu derselben Zeit für 50000 Milréis umliefen (Kapital dieser Bank 500000 Milréis).

Wechselkurse. Der Kurs auf *Hamburg*, 3 Monate dato, wird jetzt mit (+) 217 Milréis für 1000 deutsche Reichs-Mark notirt (so am 11. Januar 1876). Man notirt auch einen Kurs auf *Madrid*, 8 Tage nach Sicht, mit (+) 906 Milréis für 1000 spanische Silberpiaster (so am 11. Januar 1876). — Der *Disconto* stand am 11. Januar 1876 auf 5 bis 8 Proc. für das Jahr.

Posen.

Zu S. 740. **Papiergeld.** Die *Noten* der *Provincial-Actien-Bank* werden infolge der Vorschrift des neuen deutschen Bankgesetzes jetzt auch bei der „Deutschen Bank“ in Berlin eingelöst.

Puerto Plata.

Zu S. 745. **Umlaufende fremde Münzen und Geldkurse.** Ausser den die Landesvaluta bildenden Silbermünzen der Vereinigten Staaten von Nordamerika kommen vorzüglich die folgenden Münzen vor, deren Preise im Jahre 1875 die beibemerkten waren:

Deutsche Doppelkrone (20-Markstück)	4	Pesos	80	Centavos.
Englischer Sovereign	4	»	80	»
Silbernes Fünffrankenstück	—	»	95	»
Columbischer Doblon	16	»	—	»
Spanischer Doblon	16	»	50 bis 75	»
Nordamerikanischer Doppel-Eagle (20-Dollarsstück)	20	»	50 bis 21	» Pesos.

(Vgl. *Port-au-Prince*, S. 738.)

Zu S. 745. **Wechselkurse.** Dieselben richten sich, wie erwähnt, mehr oder weniger nach denen von *St. Thomas* (s. diesen Art., S. 789). Am häufigsten kommen Wechsel auf *Hamburg* und *Bremen* vor. In Santo Domingo waren im Jahre 1875 durchschnittlich die folgenden:

Auf Hamburg,	90	Tage nach Sicht,	25 Cents für 1 deutsche Reichs-Mark.
» London,	»	» » »	5 Pesos 5 Centavos für 1 Pfund Sterling.
» Paris,	»	» » »	5 Franken 25 Centimen Wechselbelauf für 1 Peso.
» St. Thomas,	30	» » »	2 Proc. Prämie oder Aufgeld (d. h. 102 Pesos hier für 100 Pesos Goldwährung Wechselbelauf).
» Barcelona,	90	» » »	8 Proc. Prämie oder Aufgeld (d. h. 108 Pesos hier für 100 spanische Silberpiaster).

Im Jahre 1875 stand ferner in Puerto Plata durchschnittlich der Kurs auf *New York* für 30 Tage nach Sicht auf pari, d. i. 100 Pesos für 100 Dollars *Silbermünze* Wechselbelauf, für 60 Tage nach Sicht auf 5 Proc. Prämie oder Aufgeld, d. i. 105 Pesos (Silbermünze) für 100 Dollars *Goldmünze* Wechselbelauf. — Wechsel auf England und Frankreich kommen fast nie vor.

Rostock.

Zu S. 777. *Privatpapiergeld.* Für die *ältern Noten* der *Rostocker Bank* ist die Einlösungsfrist bis Ende 1876 erweitert worden; sie sind von da ab werthlos. Die Bank hat sich den Normativbedingungen des Art. 44 des neuen deutschen Bankgesetzes (s. *Deutschland* im *Nachtrage*) nicht unterworfen, und der Umlauf ihrer Noten ist daher auf den Bereich des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin beschränkt.

San Francisco.

Zu S. 792. **Geld Californiens.** Am 15. Juni 1876 war der Preis der neuen nordamerikanischen Handels-Dollars (Trade Dollars) 92 bis 92 Cents Gold für das Stück, der Preis der nordamerikanischen halben Silber-Dollars 95 bis 96 Cents Gold für 2 Stück oder für 1 Dollar Nennwerth. Demnach waren die verhältnismässig werthvollern Handels-Dollars den halben Silber-Dollars gegenüber unterschätzt, was wohl daher rührt, dass die letztern im innern Verkehr gesetzmässige Scheidemünze sind.

Zu S. 793. **Wechselkurse.** Die übliche Frist für fremde Wechsel ist 60 Tage nach Sicht; unter „kurzer Sicht“ sind 3 Tage nach Sicht verstanden. Man notirt jetzt auch einen Kurs auf

Berlin, lange Sicht, zu ± 94¾ bis 95 } Cents für 4 deutsche Reichs-Mark. (Die
» kurze » » » 97 » 98 } hier angegebenen Kurszahlen sind die des Jahres 1874.)

Zwischen Verkaufs- und Kaufsraten wird ein Unterschied von ¾ bis 1 Proc. für Commission und anderweite Bankier-Spesen gemacht.

Sondershausen.

Zu S. 831 f. **Papiergeld des Fürstenthums.** 1) *Staatspapiergeld.* Die Einlösungsfrist für die *Kassenanweisungen* ist bis Ende 1876 verlängert worden. — 2) *Privatpapiergeld.* Die *Thüringische Bank* hat mit Ende 1875 auf das Recht zur Notenausgabe *verzichtet.* Ihre Noten sind eingezogen und werthlos geworden.

Stockholm.

Zu S. 841. **Schwedische Maasse und Gewichte.** *Neues System.* Das französische metrische System wird mit dem Jahre 1883 in ausschliessliche Geltung treten; die Benutzung der neuen Maasse und Gewichte ist schon während zweier Jahre vorher gestattet. In den Jahren 1881 und 1882 sollen in allen Verordnungen und Verträgen die Grössen nach dem alten und nach dem neuen System angegeben werden. Vom Beginn des Jahres 1881 an, oder wo möglich noch früher, soll das neue System im Zoll- und Postwesen, sowie im Eisenbahnbetriebe ausschliesslich angewendet werden. (Wegen der Einführung des metrischen Systems in Norwegen vgl. *Christiania* im *Nachtrage.*)

Zu S. 845. *Voriges und früheres System. Gewichte.* Beim *Münzgewicht* wurde das Schalpfund Victualiengewicht auch in 10000 Korn eingetheilt.

Stuttgart.

Zu S. 851 f. **Papiergeld.** *Privatpapiergeld.* Die *Noten* der *Würtembergischen Notenbank* werden infolge der Vorschrift des neuen deutschen Bankgesetzes jetzt auch bei der Frankfurter Bank in Frankfurt am Main eingelöst.

Transvaal-Republik.

Zu S. 873. **Geld.** Wegen der noch üblichen Rechnung nach *Réis* s. d. Art. *Kapstadt*, S. 435.

Turin.

Zu S. 885. **Geld** des ehemaligen festländischen Sardinien. Die gegenwärtige Rechnung (nach neuen Lire) führte sich schon i. J. 1816 ein, wie die seit diesem Jahre ausgeprägten Gold- und Silbermünzen der Frankenwährung bezeugen.

Weimar.

Zu S. 906. **Papiergeld.** *Früheres Staatspapiergeld.* Die Einlösungsfrist für die *Kassenanweisungen* von 1859 und 1870 ist bis mit 30. December 1876 verlängert worden.

Wismar.

Zu S. 932 f. *Weizen*, *Roggen*, *Erbsen* und *Wicken* werden jetzt für 5760 Pfund (entsprechend der alten Last), *Gerste* und *Oelsamen* für 4800 Pfund, Hafer für 3840 Pfund verkauft.

Nachtrag

zu der Uebersicht der Goldmünzprägungen.

Goldmünzen.	Gewicht. Gramm.	Feinheit. Tausendtheile.	Feingewicht. Gramm.	Werth. Deutsche Mark.
Zu S. 975. **Spanien.**				
Nach dem Gesetz vom 19. *October* 1868 auch:				
Stück zu 100 Pesetas	32,25806	900	29,0323	81
» » 50 »	16,12903	900	14,5161	40,5
Nach dem königl. Decret vom 20. *August* 1876:				
Stück zu 25 Pesetas	8,06451	900	7,2581	20,25

Berichtigungen.

Seite	76,	Zeile	4	v. o., statt: Lepat, lies: Lepta.
»	157	»	24	v. u., st.: Granadina, lies: Granadino.
»	220	»	5	v. u., st.: Comission, lies: Commission.
»	230	»	5	v. o., st.: Candia, lies: Palermo.
»	258	»	33	v. o., ist das Wort „ältern“ zu streichen.
»	345	»	33	v. o., st.: 15,75 Gramm, lies: 17,593 Gramm.
»	402	»	23	v. o., st.: 4 Paralle, lies: 40 Paralle.
»	402	»	17	v. u., st.: 4 Paralle, lies: 40 Paralle.
»	410	»	8	v. u., st.: hat nur, lies: hatte *früher*.
»	415	»	12	und 11 v. u., st.: Tehls oder Liang zu 10 Condorin oder 100 Käsch (auch Cents genannt) lies: Tehls oder Liang zu 100 Condorin (Kändärihn, engl. Candareen, auch Cents genannt) oder 1000 Käsch.
»	446	»	4	v. o., st.: s. gleich hiernnter, lies: s. oben.
»	461	»	20	v. o., st.: Medschidie, lies: Medschidie.
»	613	»	23	v. o., st.: Godwährung, lies: Goldwährung.
»	643	»	26	v. o., st.: Millo, lies: Mills.
»	652	»	24	v. u. ist das Wort: Mill. (Millionen), zu streichen.
»	726	»	10	v. o. ist das Wort: andern, zu streichen.
»	729	»	15	v. o., st.: noch, lies: nach.
»	825	»	7	v. u., st.: Eintheilungsacten, lies: Eintheilungsarten.
»	1063	letzte	Zeile,	in der ersten Zifferncolumne, st.: 37,0379, lies: 37,0370.
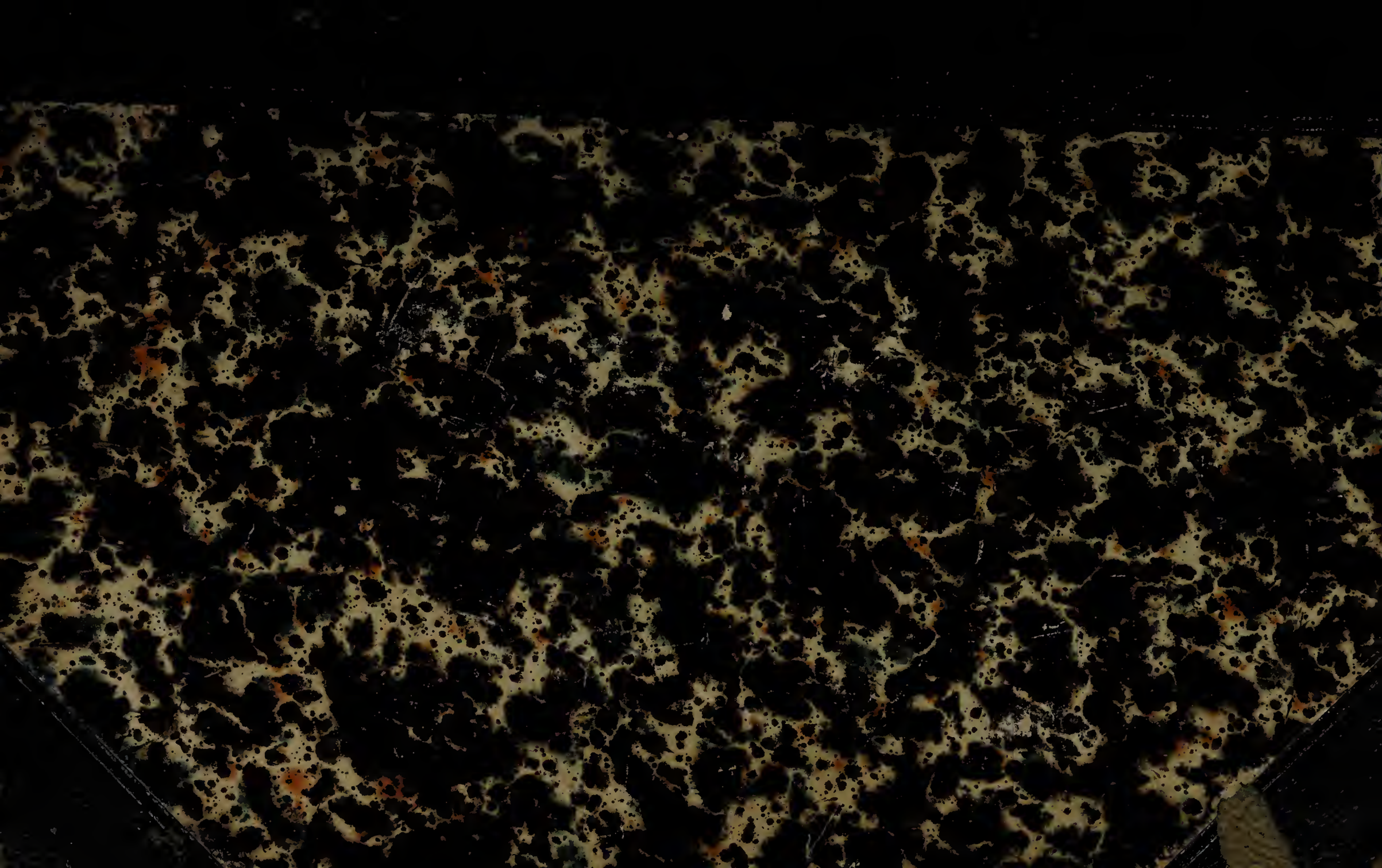
Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.